Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

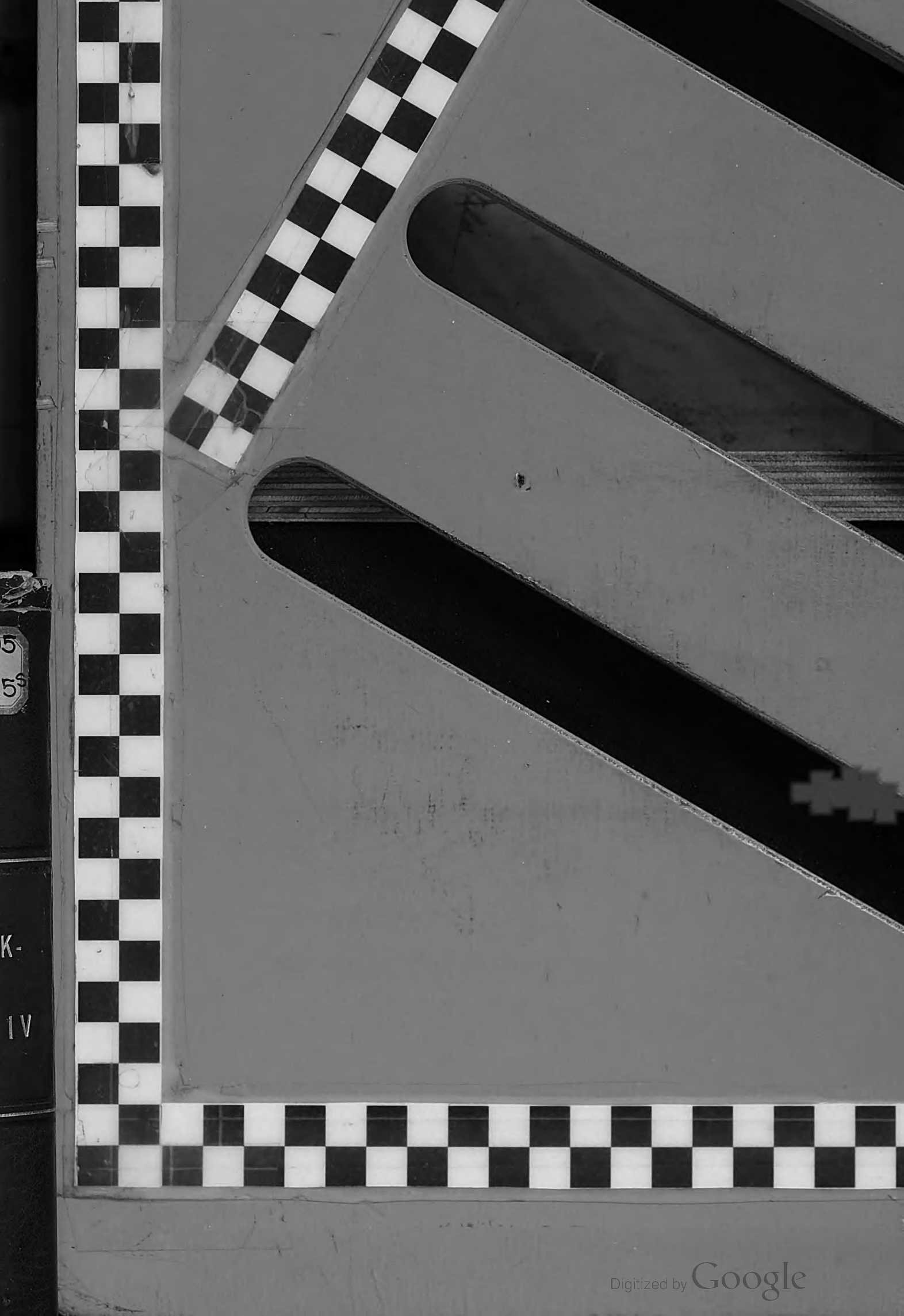

Digitized by Google

UNIV. OF
ILLINOIS
LIBRARY

1924-25

OCT.-SEPT.

24

Digitized by Google

UNIV. OF
ILLINOIS
LIBRARY

24
OCT.-SE
1924-2

Digitized by Google

Digitized by Google

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

332.05
BA
1924-25
PERIODICALS

ECONOMICS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Professor **Dr. Riesser,** Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geh. Finanzrat Dr. **Friedrich,** Mitglied des Reichsbank-Direktoriums Berlin; Prof. Dr. **H. Göppert,** Wirkl. Geheim. Rat, Bonn; Geheimer Oberfinanzrat **H. Hartung,** Berlin-Dahlem; Geheimer Rat Dr. **Franz Klein,** Justizminister a. D., Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. **Karl von Lumm,** Planegg, O./B.; Prof. Dr. **Carl Mollwo,** Berlin; D. **Max von Schinckel,** Hamburg; Geheimer Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz,** Berlin.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Rechtsanwalt **Eugen Brink,**
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Vierundzwanzigster Jahrgang 1924/25.

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Straße 38.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68, Zimmerstr. 29.

Digitized by Google

Digitized by Google

332.05
BA
1924-25

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. Berlin, 1. Oktober 1924. Nummer 1.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Maßnahmen der deutschen Zulassungsstellen und Börsenvorstände zur Durchführung der Goldmarkumstellung.

Aenderung des Aktienrechts zwecks Erleichterung von Kapitalbeschaffungen?
Vom Geh. Oberfinanzrat Dr. Ernst Springer, Berlin.

Schutz- und Vorratsaktien in der Goldbilanz.
Von Dr. jur. K. W. Wiethaus, Berlin.

Währungsystem und Wirtschaft.
Von Dr. Alfred Schmidt-Hoepke (Schmidt-Essen) in Essen.

Zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Herabsetzung der Kapitalverkehrssteuern.

Gegen die Weitererhebung der Börsenkopfsteuer.

Einfluß der Goldmarkumstellung auf den Handel in amtlich nicht notierten Aktien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die Maßnahmen der deutschen Zulassungsstellen und Börsenvorstände zur Durchführung der Goldmarkumstellung.

Am Dienstag, den 23. September 1924, traten auf Einladung der Berliner Industrie- und Handelskammer in deren Vollversammlungssaal Vertreter der Börsenvorstände und Zulassungsstellen sämtlicher deutschen Börsen zusammen, um die Herbeiführung einheitlicher Maßnahmen anläßlich der Umstellung der Aktien und sonstigen Anteile auf Goldmarknennbeträge zu besprechen. Den Teilnehmern wurden die vom Berliner Börsenvorstand und der Berliner Zulassungsstelle vorbereiteten „Richtlinien" vorgelegt. Der Berichterstatter des Berliner Börsenvorstandes und der Berliner Zulassungsstelle, Herr Dr. Eduard Mosler, leitete die Aussprache mit folgenden allgemeinen Bemerkungen ein:

„Bei den Entschließungen der Berliner Zulassungsstelle und des Berliner Börsenvorstandes haben folgende Grundsätze leitend sein müssen, die auch bei den Banken und Bankhäusern die Richtschnur gebildet haben, welche bei der Umstellung der Industrie- und Handels-Aktiengesellschaften als Emissionshäuser oder Aufsichtsräte für die Zweckmäßigkeit des einzuschlagenden Verfahrens zu Rate gezogen worden oder verantwortlich sind.

1. Nach § 6 der V. gilt die Umstellung nicht als Konvertierung. Es wäre auch undenkbar gewesen, daß alle an einer deutschen Börse zugelassenen Aktiengesellschaften für ihre Aktien ein neues Zulassungsverfahren hätten durchführen müssen. Die gewaltige Masse der Prospekte hätte überhaupt nicht bearbeitet werden können. Die Arbeit hätte, wenn sie überhaupt zu leisten war, rein schematisch und daher zwecklos erledigt werden müssen, und wir wären in der Papierflut ertrunken, ohne daß jemand sie gelesen hätte. Deshalb müssen auch die Zulassungsstellen ihre Anforderungen, wenn, trotzdem keine Konvertierung vorliegt, ein neuer Prospekt unumgänglich ist, eng und auf das notwendigste begrenzen.

2. Die Wahrheit und Klarheit der Aktienurkunde ist Voraussetzung für die Sicherheit des Aktienhandels. Die Umstellung auf Goldmark muß also an den lediglich auf Papiermark-Nennbeträge lautenden Aktien gekennzeichnet werden. Das Verlangen nach Neuschaffung von Aktien darf nur in den unerläßlich notwendigen Fällen gestellt werden. Denn die Neuausgabe bedeutet ein gewaltiges Opfer an Zeit, Geld und Arbeit sowohl für die Gesellschaften selbst wie für die beteiligten Banken und für den gesamten Effektenhandel. Wo keine Neuausgabe notwendig wird, muß aber eine Abstempelung der vorhandenen Stücke gefordert werden, und das auch in den Fällen, in denen eine Aenderung des Nennbetrages, weil man die Papiermark-Bilanz der Goldmark-Bilanz einfach gleichsetzen kann, nicht erfolgt. Denn die Umstempelung bedeutet, daß nicht mehr Papiermark-Nennbeträge, sondern Goldmark-Nennbeträge in den Aktienurkunden verbrieft werden.

Der Börsenvorstand und die Zulassungsstelle haben also sich nicht zu den Vorschlägen bekennen können, die in der Sorge um die gewaltige, schwer zu bewältigende Arbeit der Umstempelung auf diese verzichten und lediglich Register und Verzeichnisse der Aktiengesellschaften herausgeben wollten, aus denen die nunmehrige Nominierung der noch auf die alten Papiermark-Beträge lautenden Aktien in Goldmark-Kapitalien ersichtlich wären. Hierzu konnten sich Börsenvorstand und Zulassungsstelle auch nicht mit der Modifikation bekennen, daß dieser Zustand nur vorübergehend sein sollte, daß aber alle Aktiengesellschaften durch Gesetz oder mit der Drohung des Verlustes der Börsennotiz gezwungen werden sollten, innerhalb eines oder zweier Jahre ihre sämtlichen Urkunden neu drucken zu lassen. Bis zu dieser Durchführung des Neudruckes wäre Verwirrung zu befürchten gewesen, weil doch nur wenige jene Nachschlageregister zur Hand hätten haben können; der Neudruck selbst aber wäre ein so gewaltiges Erfordernis gewesen, daß er selbst auf den Zeitraum eines ganzen Jahres für das deutsche Aktienwesen zusammengedrängt, eine unerfüllbare Aufgabe für uns Banken und Bankiers hätte sein müssen.

Die Abstempelung selbst, die danach bei den meisten der im Börsenhandel gangbaren Aktien notwendig wird, muß einfach sein und muß sich schnell erledigen lassen.

Das sind die Hauptgrundsätze, auf denen die vom Berliner Börsenvorstand und der Zulassungsstelle herausgegebenen Richtlinien beruhen."

Der Berichterstatter trug darauf die nachfolgenden Entwürfe der drei Richtlinien vor und erläuterte sie. Sie wurden dann mit geringfügigen Aenderungen von der Versammlung in der folgenden Fassung gutgeheißen[1]).

I. Vorläufige Richtlinien der Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin über die Zulassungs-Erfordernisse im Hinblick auf § 6 der 2. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen.

Obwohl die in § 6 der Verordnung vom 28. März 1924 vorgesehenen Bestimmungen der Reichsregierung bisher nicht ergangen sind, hält es die Zulassungsstelle für ge-

[1]) Die Erläuterungen des Berichterstatters sind in den Anmerkungen hier wiedergegeben.

604534

Digitized by Google

boten, bereits jetzt folgende Richtlinien bekanntzugeben, die sie bis auf weiteres inne zu halten beabsichtigt:

I. Das für den Handel an der Börse zu Berlin erforderliche Mindestgrundkapital beträgt nach der Umstellung des Grundkapitals auf Goldmark bei Gesellschaften, deren Aktien bereits zugelassen waren, GM. 200 000.—, bei Gesellschaften, von denen bisher Aktien an der Börse zu Berlin nicht zugelassen waren, GM. 500 000.—. Ein unter die Aktiven eingestelltes Kapitalentwertungskonto bleibt hierbei außer Ansatz.

II. Die Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Goldmark gilt nach § 6 der Verordnung vom 28. März 1924 nicht als Konvertierung im Sinne des § 38 Abs. 2 des Börsengesetzes.

Eine Neuzulassung zum Börsenhandel ist jedoch notwendig,

1. wenn das zugelassene Gesellschaftskapital in einem stärkeren Verhältnis als in dem Verhältnisse von 50 : 1 ermäßigt worden ist[2]),
2. wenn bei der Umstellung eine Zuzahlung auf die Aktien gefordert wird, es sei denn, daß die Zuzahlung nur den Zweck hat, runde Aktiennennbeträge zu erzielen und nicht mehr als 5 pCt. des ermäßigten Nennwertes der einzelnen Aktien beträgt[3]),
3. wenn unter die Aktiven ein Kapitalentwertungskonto eingestellt ist[4]).

III. Insoweit eine Neuzulassung zum Börsenhandel nicht notwendig ist, haben die Gesellschaften, deren Aktien sämtlich oder teilweise zum Handel an der Berliner Börse zugelassen sind, aus Anlaß der Umstellung im Reichsanzeiger und in einer in Berlin erscheinenden Börsenzeitung die wesentlichen Merkmale der Umstellung bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muß enthalten:

a) die Höhe des Goldmarkkapitals, die Stückelung der Goldmarkaktien und -anteilscheine, deren Merkmale (Betrag, Reihe, Nummern), sowie ob die Aktien auf den Inhaber oder Namen lauten. Wenn Aktiengattungen bestehen, die nach den Sondervorschriften der §§ 28—31 der 2. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung umgestellt sind (Vorzugs-, Mehrstimmrechts-, Schutz-, Verwertungs- und Vorratsaktien), so sind diese Aktien sowie ihre Umstellung anzugeben. Ferner sind Aktien, die bisher nicht zum Handel an der Börse zugelassen sind und daher noch einer besonderen Zulassung bedürfen, besonders zu bezeichnen;
b) das Geschäftsjahr der Gesellschaft;
c) besondere Vorteile einzelner Aktionäre, Aktiengattungen, Anteilscheine oder Genußscheine bei der Ausübung des Stimmrechts, der Gewinnverteilung oder der Liquidation;
d) die Golderöffnungsbilanz[5]);
e) die Höhe der Hypothekenschulden und Anleihen, deren Aufnahme- bzw. Ausgabejahr, Fälligkeit und Tilgungsart, bei Sachwertanleihen auch den Sachwert und die Umrechnungsart.

IV. Für Gesellschaften, deren Aktien noch an einer anderen deutschen Börse gehandelt werden und die nach den Bestimmungen einer anderen deutschen Zulassungsstelle bereits eine Bekanntmachung veröffentlicht haben, welche den Erfordernissen zu III. entspricht, genügt der Hinweis auf diese Bekanntmachung. Die Bekanntmachung muß in solchen Fällen außer im Reichsanzeiger noch in einer in Berlin erscheinenden Börsenzeitung veröffentlicht werden. Die Belegblätter sind einzureichen.

V. Die Frage, ob zur Herstellung einer besseren Uebersicht und zur Ermäßigung der Kosten eine Vereinigung der Bekanntmachungen des Registergerichts mit den von der Zulassungsstelle geforderten Bekanntmachungen herbeigeführt werden kann, wird zurzeit an zuständiger Stelle erwogen. Es empfiehlt sich daher jedenfalls für die Gesellschaften, bei der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung zum Handelsregister zu beantragen, daß die Registergerichte ihrer Bekanntmachung einen Zusatz beginnend: „Auf Veranlassung der Zulassungsstelle bei der Börse zu Berlin wird außerdem bekanntgegeben . . . . . " hinzuzufügen, der die Angaben enthält, die sich noch nicht in der registergerichtlichen Bekanntmachung befinden. Die Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin ist bereit, vor Stellung des Antrags den Wortlaut der einschlägigen Angaben zu prüfen und dem Antragsteller eine Bescheinigung über den Richtigbefund zu erteilen.

Nach erfolgter Veröffentlichung sind die Belegblätter einzureichen.

VI. Wegen der Behandlung der Aktienurkunden wird auf unsere gemeinsam mit dem Börsenvorstande zu Berlin in den Tageszeitungen vom 28. und 29. Juli 1924 bekanntgegebenen Richtlinien Bezug genommen.

II. Richtlinien des Börsenvorstandes und der Zulassungsstelle vom 28. Juli 1924 über die bei der Umstellung an die Aktienurkunden zu stellenden Anforderungen.

Der Börsenvorstand und die Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin haben sich noch nicht endgültig über die Anforderungen, welche sie bei der Durchführung der Abstempelung der auf Grund der Verordnung vom 28. März 1924 über die Goldmarkbilanz umzustellenden Aktien, insbesondere über die Technik der Abstempelung stellen müssen, schlüssig gemacht. Sie werden dies endgültig auch erst tun können, nachdem die im § 6 der genannten Verordnung erwähnten näheren Bestimmungen der Reichsregierung ergangen sein werden. Indessen ist zunächst folgendes bereits vom Börsenvorstand und von der Zulassungstelle festgestellt worden:

1. Wenn es sich um die sogenannte einfache Umstellung ohne Zusammenlegung (Denominierung) handelt, so müssen die Aktien der auf Goldmarkbilanz umgestellten Gesellschaften, welche in ihrem Nennwert herab- oder hinaufgesetzt worden oder auch in ihrem Nennwert gleich geblieben sind, unter allen Umständen einer die Herab- oder die Hinaufsetzung oder die gleichbleibende Umstellung kenntlich machenden Abstempelung unterzogen werden, um die Lieferbarkeit der umgestellten Aktienurkunden zu sichern. Es wird dringend empfohlen, einen Aufdruck in solidem Maschinendruck in bestimmter einheitlicher Größe, Form und Farbe an bestimmter Stelle anzu-

[2]) Dem vielfach geäußerten Wunsche, auch bei einem stärkeren Zusammenlegungs-Verhältnis eine neue Zulassung noch nicht für erforderlich zu erklären, konnte nicht stattgegeben werden, denn da die Verordnung den Mindestbetrag einer Aktie mit 20 Goldmark vorsieht, wird in der Regel bei einer stärkeren Ermäßigung als 50 : 1 eine eigentliche Zusammenlegung unter Ausschaltung eines Teiles der Aktienurkunden nötig. In solchen Fällen ist dann, wie die II. Richtlinien vom 28. Juli 1924 ergeben, der Neudruck der Aktienurkunden als unbedingt nötig erschienen. Zugleich sind auch so starke Einwirkungen auf die Verhältnisse der Gesellschaft mit den stärkeren Zusammenlegungen verbunden, daß die Oeffentlichkeit auf deren neue Klarlegung in einem Prospekt Anspruch hat. Hiervon soll auch der Fall keine Ausnahme bilden, daß eine Gesellschaft nur Aktien über je 1200 Papiermark hat und dann im Verhältnis von 60 : 1 umstellt, also dann auch ihre Aktienurkunden mit je 20 Goldmark sich erhalten kann.

[3]) Der Fall der Zuzahlung ist nur möglich, wenn sämtliche Aktionäre ohne Ausnahme sich hierzu bereit erklären, wird also bei börsengängigen Aktien nur höchst selten vorkommen können.

[4]) Die Anführung des Kapitalentwertungskontos ergibt sich ohne weiteres aus den gesetzlichen Anforderungen an die Beseitigung des Kapitalentwertungskontos und aus den damit für die Gesellschaft verbundenen schweren Auflagen, so daß eine neue Klarlegung der Verhältnisse der Gesellschaft in dem Prospekt angezeigt erscheinen muß.

Selbstverständlich ist, daß, wenn bei einer Gesellschaft außer den zum Börsenhandel bereits zugelassenen Aktien noch andere Aktien bestehen, für welche die Zulassung noch nicht ausgesprochen ist, nach der Umstellung ein Zulassungsverfahren für die früher noch nicht zugelassenen und mitumgestellten Aktien erfolgen muß.

[5]) Das gilt auch für die Fälle, in welchen die Golderöffnungsbilanz bereits anderweitig veröffentlicht worden ist.

Digitized by Google

bringen. Wenn ein Handstempel verwendet wird, so muß dieser gleiche Größe, Form und Farbe wie ein etwa gleichzeitig an anderer Stelle für Aktien derselben Gesellschaft verwendeter Maschinendruckstempel haben und muß dann besonders sorgfältig und deutlich in haltbarer beständiger Farbe an der vorgeschriebenen bestimmten Stelle angebracht werden. Der Text des Aufdruckes kann einfach: „Umgestellt auf 20 (zwanzig) Goldmark" ohne Datum und Unterschrift mit einem Merkmale der Abstempelungsstelle lauten. Die Farbe soll „rot" sein. Der Ort der Anbringung soll unmittelbar über oder nahe der Angabe des ursprünglichen Nennwertes der Aktie sein[6]).

Die Konzentrierung der Abstempelung bei einer Zentralstelle in gleichmäßiger Technik auch nur bei ein und derselben Aktiengesellschaft vorzuschreiben, ist nicht möglich. Denn die gewaltige Masse der Aktienurkunden der meisten deutschen Aktiengesellschaften und die Notwendigkeit, Arbeit und Unkosten zu sparen, Versandgefahr zu vermeiden, und die Abstempelung möglichst schnell durchzuführen, zwingt bei den größeren Gesellschaften dazu, Abstempelungsstellen an mehreren Plätzen in Deutschland zu schaffen und einfachere Abstempelungsverfahren im Handbetriebe auch neben der etwa an den Zentralplätzen eingeführten maschinellen Vornahme anzuwenden[7]).

2. In allen denjenigen Fällen, in welchen eine eigentliche Zusammenlegung von Aktien unter Verminderung der Zahl und Kraftloserklärung eines Teiles der umlaufenden Aktienurkunden erfolgt, insbesondere also meistens in den Fällen, in welchen das Grundkapital stärker als im Verhältnis von 50 auf 1 ermäßigt wird, muß der Neudruck der Aktienurkunden verlangt werden. Denn nur auf diesem Wege ist es möglich, die Gefahren der Fälschung des Umstellungsstempels und der Verfälschung der durch Zusammenlegung kraftlos gewordenen Aktienurkunden zu vermeiden. Bei dem Neudruck wird eine einheitliche Größe der neuen Aktienurkunden von 21 cm Breite oder Höhe und 29,7 cm Höhe oder Breite mit gleich großen Gewinnanteilschein-Bogen empfohlen[8]).

3. Die Abstempelung der Gewinnanteilschein-Bogen wird in den Fällen der einfachen Umstellung ohne Zusammenlegung (Denominierung) nicht verlangt. In den Fällen der eigentlichen Zusammenlegung unter Verminderung und Kraftloserklärung eines Teiles der umlaufenden Aktienurkunden wird der Neudruck der Gewinnanteilschein-Bogen ebenso wie bei den Aktienurkunden verlangt[9]).

4. Als Mindesthöhe des Grundkapitals von Aktiengesellschaften, deren Aktien an der Berliner Börse gehandelt werden, ist an Stelle des bisherigen Mindestbetrages von 1 Million Mark der Betrag von 200 000 Goldmark in Vorschlag gebracht worden, wobei nur das tatsächliche neue Grundkapital, nicht aber ein im Wege eines Kapitalentwertungskontos rechnungsmäßig erhöhtes Kapital zugrunde zu legen ist. Für Zulassung neuer Aktien von bisher an der Berliner Börse noch nicht eingeführten Aktiengesellschaften wird ein Mindestbetrag des Grundkapitals von 500 000 Goldmark für notwendig erachtet[10]).

III. Richtlinien des Börsenvorstandes Berlin vom 17. September 1924 für den **Handel** der auf Goldmark umgestellten Aktien und sonstigen Anteile.

1. Aktien und sonstige Anteile, für die nach den Bestimmungen der Zulassungstelle aus Anlaß der Umstellung eine Neuzulassung nicht erforderlich ist, werden bis zu dem vom Börsenvorstande bekanntzugebenden Tage, von welchem an der Kurs für Goldmarknennbeträge festgestellt wird, in Papiermarknennbeträgen gehandelt. Bis zu diesem Tage sind die Stücke unabgestempelt oder abgestempelt oder etwa neu gedruckte Stücke gleichmäßig lieferbar. An dem gleichen Tage gelten limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf der Wertpapiere als erloschen.

Die Lieferung von Aktien und sonstigen Anteilen, deren Kurs für Goldmarknennbeträge festgestellt wird, kann nur durch Lieferung abgestempelter Stücke bewirkt werden.

Als denjenigen Tag, von dem an der Kurs für Goldmarknennbeträge festgestellt wird, wird der Börsenvorstand in der Regel den 5. Börsentag vor Ablauf der Abstempelungsfrist bekanntgeben.

Ist bis zum Ablaufe der Abstempelungsfrist nicht der Nachweis erbracht, daß aus Anlaß der Umstellung eine den Erfordernissen der Zulassungsstelle entsprechende Bekanntmachung veröffentlicht ist, so kann der Börsenvorstand bis zur Erbringung des Nachweises die Kursfeststellung aussetzen und geeignetenfalls die Zurücknahme der Zulassung bei der Zulassungsstelle beantragen.

2. Der Kurs von Aktien und sonstigen Anteilen, für die eine Neuzulassung erforderlich ist, wird für Papiermarknennbeträge festgestellt. Die Lieferung solcher Wertpapiere kann nur durch Lieferung alter Stücke bewirkt werden.

Wenn nicht unverzüglich nach der Eintragung der Umstellung in das Handelsregister die Neuzulassung beantragt wird, so wird die Kursfeststellung eingestellt. Das gleiche gilt, wenn dem Antrag auf Neuzulassung nicht stattgegeben oder die Entscheidung der Zulassungsstelle durch das Verhalten des Antragstellers über Gebühr verzögert wird. Zwangsregulierungen können alsdann mit Erlaubnis der Dreimännerkommission im Freiverkehr vorgenommen werden.

---

[6]) Der Stempel darf nur auf „Goldmark" ohne jeden Zusatz lauten, weil die Umstellung nur auf „Goldmark" im Sinne der Goldbilanzverordnung geschieht. Die Ueberleitung der „Goldmark" in diesem Sinne, d. h. der nach dem Dollar errechneten „Goldmark" auf die „Goldmark" deutscher Reichswährung im Sinne des Münzgesetzes vom 30. August 1924 wird dann einheitlich für alle von der Umstellung betroffenen Aktien im Wege einer nach § 19 des neuen Münzgesetzes zu erlassenden Verordnung vorzunehmen sein. — Das Merkmal soll jede Abstempelungsstelle selbst, und zwar tunlichst mit den Anfangsbuchstaben ihrer Firma, wählen und in der rechten unteren Ecke des Stempels anbringen. Sofern die Aktiengesellschaft selbst ihre eigenen Aktien abstempelt, soll sie als Merkmal den Buchstaben „G" benutzen. Bei Banken mit Filialen ist ein und dasselbe Merkmal zu verwenden, jedoch jeder Filiale eine besondere kennzeichnende Ziffer zuzuweisen. Um feststellen zu können, welche Bankfirma die Abstempelung einer Aktienurkunde besorgt hat, werden die abstempelnden Bankfirmen ersucht, dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes die betreffenden Kennzeichen bekanntzugeben. Dieser wird sie registrieren und zugleich darauf achten, daß verschiedene Bankstellen sich nicht des gleichen Merkmals bedienen. — Bei der Abstempelung von Aktien ist der Stempel nach Möglichkeit in der Weise auf den Aktienurkunden anzubringen, daß bei dem Längsformat die linke untere Ecke des Stempels etwa 20½ cm und die rechte obere Ecke des Stempels etwa 12½ cm vom rechten äußeren Rande der Aktienurkunde, und auf dem Querformat die linke untere Ecke des Stempels etwa 12½ cm und die rechte obere Ecke etwa 21 cm vom unteren Rande der Aktie entfernt ist. — Setzt eine Abstempelungsstelle irrtümlich zunächst einen falschen Stempelaufdruck auf eine Aktienurkunde, so soll, um die Lieferbarkeit der betreffenden Aktie nicht dauernd zu beeinträchtigen, die Abstempelungsstelle, welche die Aktie mit dem richtigen Stempelaufdruck versieht, den irrtümlich angebrachten Stempel als ungültig durchkreuzen und seine Ungültigkeit unter ihm noch kurz durch den Vermerk bescheinigen: „Ungültig! Datum. Name der Bankfirma mit Handunterschriften." So gekennzeichnete Aktienurkunden mögen dann die Börsenvorstände noch als lieferbar anerkennen.

[7]) Als Abstempelungsstelle dürfen nur diejenigen Bankfirmen tätig werden, welche die Aktiengesellschaft ausdrücklich damit beauftragt hat.

[8]) Diese Masse entsprechen den Festsetzungen des Normenausschusses der deutschen Industrie und den demgemäß geäußerten Wünschen der Reichsdruckerei und der Industrie.

[9]) Die Abstempelung der Gewinnanteilschein-Bogen durchzuführen ist völlig unmöglich, zumal bei der Fülle der anhaftenden Gewinnanteilscheine und der Ungleichheit ihrer Größe ein einfacheres Abstempelungsverfahren sich nicht ermöglichen lassen würde.

[10]) Diese neuen Ziffern von 200 000 und 500 000 Goldmark sollen nur für die Börsen von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg gelten. Für die übrigen Börsen sollen die entsprechenden Summen in halber Höhe vorgeschrieben werden.

Digitized by Google

3. Kurse von Aktien und sonstigen Anteilen, die für Goldmarknennbeträge festgestellt sind, werden im Amtlichen Kursblatt besonders verzeichnet werden.

4. Bei der Feststellung der Einheitskurse für Goldmarknennbeträge werden nach den noch zu erlassenden näheren Bestimmungen des Börsenvorstandes[11]) Abschlüsse im Nennbetrage von 100 Goldmark und des Mehrfachen davon, bei der Feststellung laufender Kurse Abschlüsse über das Mehrfache von 1000 Goldmark Nennwert, also mindestens über 2000 Goldmark, berücksichtigt.

* * *

An den Vortrag und die Erläuterungen des Berichterstatters schloß sich eine längere Besprechung, in deren Zusammenhang dann schließlich mit starker Mehrheit an die Reichsregierung das Ersuchen gerichtet wurde, um den berechtigten Interessen der Gesellschaften, der Aktionäre und des Börsenverkehrs Rechnung zu tragen,

1. bis zum Nennbetrage von 250 Goldmark die Umstellung von Aktien auf 20 Goldmark und 50 Goldmark und das Mehrfache davon zuzulassen;
2. den Gesellschaften, die Aktien über Nennbeträge von mehr als 100 Goldmark ausgeben, ohne daß diese Beträge das Mehrfache von 100 Goldmark ausmachen, die Verpflichtung aufzuerlegen, innerhalb von 3 Jahren ihre Aktien auf 100 Goldmark Nennwert oder das Mehrfache davon umzustellen.

Aenderung des Aktienrechts zwecks Erleichterung von Kapitalbeschaffungen?

Vom Geh. Oberfinanzrat Dr. **Ernst Springer**, Berlin.

Der 33. Juristentag in Heidelberg hat am 11. September 1924 zu dem Thema: „Empfehlen sich Aenderungen der Gesetzgebung zur Erleichterung der Kapitalbeschaffung durch Aktiengesellschaften"? eine Reihe von Leitsätzen angenommen, welche auf Grund eingehender Berichte von den Herren Rechtsanwalt Hachenburg und Professor Dr. Flechtheim als Referenten aufgestellt worden waren, und deren in die Beschlüsse aufgenommene Fassung hier als bekannt vorausgesetzt werden darf.

Leider hatten die Verhältnisse es mit sich gebracht, daß die Leitsätze erst auf dem Juristentag selbst bekannt wurden, so daß der Diskussion eine intimere Befassung mit den Einzelheiten der Vorschläge nicht zugrunde lag, wie denn auch die durch die Kürze der verfügbaren Zeit aufgezwungene Beschränkung der Rededauer für die Diskussionsredner auf fünf Minuten einer kritischen Beleuchtung der auftauchenden Probleme nicht günstig war.

Zweifellos haben die Herren Referenten mit ihren außerordentlich interessanten Vorträgen sich ein großes Verdienst durch die Sichtung des Materials und durch die Ausscheidung ungeeigneter Vorschläge erworben. Dies darf aber nicht hindern, auf ernste Bedenken gegen wichtige Teile ihrer Leitsätze aufmerksam zu machen. Es handelt sich eben um Probleme, über welche die Diskussion noch nicht abgeschlossen ist.

Daß unsere Industrie, welche im wesentlichen in der Form der Aktiengesellschaft arbeitet, des Kapitalzuflusses bedarf, und daß alles aus dem Wege zu räumen ist, was dessen Zufluß, insbesondere auch an Auslandsgeld, hinderlich ist, darüber herrscht keinerlei Meinungsverschiedenheit. Wohl aber darüber, ob hierzu eine Aenderung unseres Aktienrechtes erforderlich und dienlich ist.

Sicherlich bildet ein geeignetes Mittel die Verminderung der Steuersätze des Kapitalverkehrsteuergesetzes, wie sie Absatz V der Leitsätze empfiehlt.

Bei jeder Aenderung des Aktienrechtes jedoch entsteht die Frage, ob nicht der dadurch erhofften Ermöglichung leichterer Kapitalbeschaffung schwere Nachteile an anderer Stelle gegenüberstehen[1]).

Drei Punkte sind es im wesentlichen, in welchen die Leitsätze grundlegende Aenderungen unseres Aktienrechtes erstreben:

1. Die Unterpari-Ausgabe von Aktien.
2. Die ermöglichte rechtsverbindliche Zusage auf den Bezug neuer Aktien vor dem Generalversammlungsbeschluß auf Kapitalerhöhung.
3. Die Zulassung sogenannter konvertibler Bonds, d. h. die Schaffung von verzinslichen Schuldverschreibungen, deren Inhaber das Recht erhält, sie auf sein Verlangen in Aktien umzuwandeln.

Andere im Zusammenhang hiermit stehende Aenderungen treten in ihrer Bedeutung gegenüber diesen Punkten mehr oder weniger zurück.

Abgesehen von der Frage der konvertiblen Bonds, handelt es sich um nichts Neues für die deutsche Gesetzgebung; denn sowohl die Unterpari-Ausgabe von Aktien, wie die Einräumung von Bezugsrechten vor dem Generalversammlungsbeschluß auf Kapitalerhöhung sind längst Gegenstände der Ueberlegung für unsere Gesetzgebung gewesen, und wie ein Blick auf die Geschichte des deutschen Aktiengesetzes vom Jahre 1884 zeigt, nach reiflicher Prüfung abgelehnt worden.

Diese Ablehnung lag vollkommen in der Richtung des damals bearbeiteten und neu geschaffenen Aktienrechtes, welches, auf klar erkannten wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen beruhend, ein in sich geschlossenes Ganze bildet.

Als es sich damals darum handelte, die in den siebziger Jahren entstandenen Mißbräuche und Uebelstände des Aktienwesens zu beseitigen, hat man es abgelehnt, einzelne Punkte des Aktienrechtes herauszugreifen. Die Denkschrift von 1884 betont, daß alle Bestimmungen des Aktiengesetzes in einer nur mit Gefahren lösbaren wirtschaftlichen und rechtlichen Wechselwirkung stehen. Sie führt aus, daß jedes Notgesetz auf diesem Gebiete bedenklich sei, welches das Ziel verfolgt, einzelne durch die Erfahrung offen gelegte Lücken und Mängel zu beseitigen. Das erschien ohne Umgestaltung des ganzen einheitlichen und organischen Aktienrechts nicht angängig.

So steht es auch jetzt.

In unserem Aktienrecht sind drei Tendenzen klar zu erkennen:

1. Die Herstellung einer gedeihlichen Grundlage für die Entstehung und Fortführung des in Aktienform zu betreibenden Unternehmens,
2. der Schutz der Gläubiger des Unternehmens,
3. der Schutz der einzelnen Aktionäre.

Es genügt daher nicht, den Vorschlag zu einer Gesetzesänderung daraufhin zu prüfen, ob sie auch nicht das Interesse der Gesellschaft oder das Interesse der Gläubiger beeinträchtige, vielmehr ist ganz besonders auch die Rückwirkung auf die Aktionäre zu beachten.

Das alte Aktiengesetz vom 11. Juni 1870 hatte diesen Gesichtspunkt vernachlässigt, von dem theoretisch scheinbar richtigen Gedanken ausgehend, daß die Aktionäre durch die Beschlüsse ihrer Generalversammlung es selbst in der Hand hätten, ihr Interesse wahrzunehmen. Die Erfahrung, daß die Vereinzelung der Aktionäre eine Verwirklichung dieses Selbstschutzes im allgemeinen illusorisch mache, führte zu dem das Gesetz von 1884 überall durchdringenden Gedanken, durch organische Bestimmungen schwerere Beeinträchtigungen einzuschränken.

1. Das Verbot der Unterpari-Ausgabe ist ein Ausfluß des für das deutsche Aktienrecht grundlegenden Gedankens, daß der Geldbetrag, über welchen die Aktie lautet, durch entsprechende der Gesellschaft zufließende Werte, beziehungsweise durch die Verpflichtung des Zeichners, ihr solche zu beschaffen, gedeckt sein muß.

[11]) Für die Vorschrift zu 4. soll erst in einer noch zu erlassenden näheren Bestimmung des Börsenvorstandes der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgesetzt werden, damit in einer angemessenen Uebergangszeit erst die Vorbereitung auf diese recht einschneidende, im Interesse der Abwickelung des Börsenhandels aber gebotene Maßregel erfolgen kann.

[1]) Vgl. hierzu besonders Riesser in der Deutschen Juristen-Zeitung vom 1. September 1924 S. 677.

Digitized by Google

Im bewußten Gegensatz zu dem Recht fremder, namentlich der angelsächsichen Staaten, überläßt es das deutsche Aktienrecht den Gesellschaften nicht, auf Grund des in den Satzungen oder in dem Beschlusse festgelegten Rahmens des Aktienkapitals, die zum Betriebe des Unternehmens erforderlichen Gelder durch beliebigen Absatz der auf dem Papier geschaffenen Aktien sich zu besorgen und umgibt deshalb die Schaffung und Ausgabe der Aktien mit besonderen Garantien zu dem Zwecke, die materielle Wahrheit der Angaben über die Höhe des Nennkapitals zu sichern. Diese würde aber gefährdet sein, wenn es statthaft wäre, Aktien mit einem Nennbetrage auszugeben, welche höher wäre, als die Gegenleistung des Zeichners.

Es ist dies keineswegs nur eine Schutzmaßnahme zugunsten der Gläubiger, sondern auch zugunsten der Aktionäre, jedenfalls der bereits vorhandenen Aktionäre.

Nun glaubten anfänglich die Verfasser des Entwurfes von 1884, die hieraus sich ergebenden Bedenken gegen die bis dahin nicht untersagte Unterpari-Emission dadurch zu überwinden, daß sie erst zwei Jahre nach der Gründung erlaubt würde und daß dann so lange keine Gewinne verteilt werden könnten, als nicht das bei Einstellung der Unterpari-Aktien in die Bilanz zum vollen Nennbetrage – nicht dem Einzahlungsbetrage — sich ergebende Manko ausgeglichen wäre.

Nach eingehender Erörterung entschloß man sich jedoch, diesen bedenklichen Weg zu verlassen und die Unterpari-Emission ausnahmslos zu verbieten.

Die neuen Leitsätze nehmen ohne Rücksicht auf diesen Vorgang den damals fallen gelassenen Gedanken wieder auf, indem sie die Unterpari-Emission zulassen, falls der Fehlbetrag aus ausgewiesenen Gewinnen oder vorhandenen Reserven gedeckt wird.

Es liegt dem die von den Referenten ausgesprochene Erwägung zugrunde, daß eine so beschaffene Unterpari-Emission sich im Grunde nicht unterscheide von der zulässigen Ausgabe von teilweisen Gratis-Aktien, wenn nämlich in Verbindung mit der Ausschüttung von Gewinnen, eventuell unter Zuziehung aufzulösender Reserven, den Aktionären bei einer gleichzeitigen Kapitalserhöhung Gelegenheit gegeben wird, durch Verrechnung der ihnen zukommenden Ausschüttung auf den Nennbetrag der neuen Aktien diese tatsächlich gegen Unterpari-Einzahlung zu erwerben.

Dieser Vergleich ist aber keineswegs zutreffend.

Zunächst wollen die Leitsätze die Verwendung von „Reserven irgendwelcher Art" zulassen, womit ausdrücklich auch der gesetzliche Reservefonds gemeint sein sollte, dessen Unangreifbarkeit außer zum Ausgleich einer Unterbilanz das Gesetz vorschreibt. Andererseits setzt die zulässige Verwendung von verteilbarem Gewinn zur verrechnungsweisen Einzahlung auf Aktien immerhin die Liquidität dieser Beträge voraus. Denn die nach deutschem Recht erforderliche Gleichmäßigkeit der Behandlung aller Aktionäre hat zur Folge, daß diejenigen, welche sich nicht an dem Bezuge der Aktien durch jene Verrechnung beteiligen wollen, den entsprechenden Betrag als Dividende bar beanspruchen dürfen. Der Vorschlag der Leitsätze dagegen will unmittelbar gegen entsprechende Streichung papiermäßiger Ueberschüsse und papiermäßiger Reserven die Unterpari-Emission ermöglichen.

Endlich aber wird vernachlässigt, daß jene erlaubte Transaktion nur in Verbindung mit der Beschlußfassung über die in den ersten 6 Monaten des neuen Geschäftsjahres vorgelegte Jahresbilanz erfolgen kann, und daß die hierbei etwa beabsichtigte Verwendung von Reserven grundsätzlich nur auf dem Wege über das Gewinn- und Verlustkonto möglich ist.

Später ausgewiesene Gewinne einschließlich des etwaigen Gewinnvortrags aus dem Vorjahre, dürfen ebensowenig wie buchmäßig aus dem Vorjahre herübergenommene offene Reserven im weiteren Verlaufe des Geschäftsjahres ausgeschüttet oder zur Verrechnung auf neue Aktien benutzt werden. Fehlt es doch dann auch an jedem, der Oeffentlichkeit in verantwortlicher Weise zu offenbarenden Nachweise, daß diese Buchbeträge tatsächlich noch vorhanden sind; erst die Inventur und Bilanz des neuen Geschäftsjahres werden dies unter Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat feststellen.

Es wird nicht wohl bestritten werden können, daß in zahlreichen Fällen am Schlusse des neuen Geschäftsjahres sich herausgestellt hat, daß vorgetragene Gewinne und Reserven mittlerweile zur Ueberraschung nicht nur der Aktionäre, teilweise oder ganz verschwunden sind.

Man hält dem entgegen, daß für die Gläubiger ein Nachteil durch den Vorschlag nicht entstehe, weil Kapital nicht aus der Gesellschaft herausfließe, und nur die Benennung von Passivposten wechsele.

Letzteres trifft zu, eine unmittelbare Schädigung der vorhandenen Gläubiger tritt nicht ein, wohl aber hört die Sicherheit auf, mit der jetzt jeder Gegenkontrahent einer Aktiengesellschaft, welche ihr Kapital erhöht hat, auf Grund der bekannt gewordenen neuen Höhe des Aktienkapitals annehmen kann, daß ihr durch die neuen Aktien entsprechend neue Mittel zugeflossen sind. Da nur in Ausnahmefällen und bei großen geschäftlichen Transaktionen sich die Möglichkeit eröffnet, die speziellen Verhältnisse des Einzelfalles vor Geschäftsabschluß nachzuprüfen, so darf nicht verkannt werden, daß hier Gefährdungen des Publikums drohen.

Einer Gefährdung der alten Aktionäre durch die Unterpari-Emission glauben die Leitsätze dadurch vorbeugen zu können, daß sie jedem ein unentziehbares Bezugsrecht auf die Unterpari-Aktien zusprechen. Die Schädigung vermeidet aber der Aktionär nur dann, wenn er auch wirklich die Aktien unter pari beziehen kann, wozu in erster Linie das bare Geld gehört, welches gegenwärtig so knapp ist, daß es ja auch der großen Zahl der Gesellschaften selbst fehlt. Dieser Mangel wird sehr viele hindern, selbst zu beziehen, und der Versuch der Veräußerung des Bezugsrechtes der Unterpari-Aktien wird nur in ganz seltenen Fällen ein Aequivalent gewähren.

Die Verfasser der Leitsätze haben endlich, was nicht nur bei diesem Punkte zutrifft, Gesellschaften im Auge gehabt, welche von gewissenhaften Mitgliedern ihrer Organe geleitet werden, denen Mißbräuche der sich neu eröffnenden Möglichkeiten von vornherein fernliegen. Der Gesetzgeber muß aber leider mit Mißbräuchen von Einrichtungen gerade auf dem Gebiete des Aktienrechtes rechnen, und die Geschichte des deutschen Aktienwesens zeigt, in welchem Grade dieses Gebiet mit Schutzmaßnahmen gegen Mißbräuche hat umgeben werden müssen. Wie leicht kann dem einzelnen Aktionär bei der Unterpari-Emission das unentziehbare Bezugsrecht erschwert oder unmöglich gemacht werden zugunsten einer weniger gewissenhaften Gruppe von Groß-Aktionären. Es braucht nur das Zahlenverhältnis der neuen Aktien zu den alten ungünstig gestellt zu werden; wenn die Generalversammlung die Kapitalserhöhung derartig beschließt, daß auf eine krumme Zahl, insbesondere eine hohe Zahl alter Aktien eine einzelne neue entfällt, so gehen mit Bestimmtheit die vereinzelten Aktionäre leer aus.

Auch die allgemeinen Schäden dürfen nicht vergessen werden, welche zu befürchten sind: die Schaffung von Buchreserven durch hohe Inventurwerte, zu welcher selbst reelle Unternehmungen gedrängt werden können, um von der Unterpari-Ausgabe neuer Aktien Gebrauch zu machen, die Agiotage, welche durch künstliche Herabdrückung der scheinbaren Aussichten des Unternehmens ermöglicht wird, um eine Emission bedeutend unter pari zu rechtfertigen, während hernach die Verhältnisse besser erscheinen, und in anderen Fällen umgekehrt der Anreiz für das unkundige Publikum sich an einem Unternehmen zu beteiligen, welches neue Aktien unter dem Nennbetrag ausgibt.

Der Bericht der Kommission für die Aktiennovelle von 1884 (S. 1016 der Drucksachen des Reichstages) hebt denn auch hervor, daß gerade mit unter dem Nennbetrage ausgegebenen Aktien ein besonders schwindelhaftes Börsenspiel getrieben sei, und daß die Unterpari-Emission vor allem zu laxer Bilanzaufstellung verleite.

Bisher hat ihr Verbot die Heranziehung neuer Kapitalien nicht gehindert, falls das Unternehmen selbst

Digitized by Google

gesund und aussichtsvoll erschien. Die Ausgabe von Vorzugsaktien in den verschiedenartigsten Ausgestaltungen wird wie bisher ihre Aufgabe erfüllen können.

2. Die Einräumung von Bezugsrechten auf künftig auszugebende Aktien vor dem Kapitalserhöhungsbeschluß war nach dem Aktiengesetz vom 11. Juni 1870 zulässig. Die Erfahrung der folgenden Jahre führte zu der Feststellung, in welch großem Umfange diese Freiheit einmal zur Schaffung von Gründerrechten durch Gewährung des Bezugsrechts auf künftig auszugebende Aktien, sei es zu einem Vorzugspreise, sei es zum jeweiligen Ausgabekurse, benutzt wurde, wie auch nach der Gründung zur Zusicherung derartiger Bevorzugungen in Verbindung mit andersartigen geschäftlichen Transaktionen.

Aber nicht nur der Mißbrauch im Falle äquivalentloser derartiger Zuwendungen war es, welcher das Verbot durch das Gesetz von 1884 bewirkte, sondern weiterhin die Beobachtung, daß auch eine sachlich motivierte Gewährung des Bezugsrechtes die Gesellschaft im voraus festlegt, und wie hinderlich diese Festlegung für später ist. (Denkschrift Seite 264 der Drucksachen.) Aus diesem Grunde soll erst der Generalversammlungsbeschluß über die fest umschriebene Kapitalserhöhung selbst auch über das Bezugsrecht auf diese Emission bestimmen.

Es ist in der Tat nicht abzusehen, inwiefern sich die Verhältnisse seither verändert haben sollen, und weshalb zur vermeintlichen Erleichterung neuer Kapitalsbeschaffung den alten Mißbräuchen wieder Tür und Tor zu öffnen sei. Die Erfahrungen der letzten Jahre sprechen nicht dafür, daß die Neigung abgenommen habe, aktienrechtliche Bestimmungen, welche für sachlich berechtigte Zwecke gedacht sind, zu persönlichen unberechtigten Zwecken zu mißbrauchen. Für die Leser des Bank-Archivs erübrigt es sich wohl, in dieser Beziehung Einzelheiten anzuführen.

Es ist kein Schutz gegen Mißbrauch, daß die Leitsätze die Zulässigkeit an die Bedingung knüpfen, daß die Einräumung des Bezugsrechtes auf eine bestimmte Ausgabe beschränkt werden soll und der Betrag nicht höher sein darf, als die Summe der mit dem Bezugsrecht ausgestatteten Ausgabe.

3. Die convertiblen Bonds.

Im Grunde ist es nur ein Sonderfall des eben besprochenen Bezugsrechtes, wenn die Leitsätze Darlehen und Anleihen zulassen wollen mit der Berechtigung des Darlehens- oder Anleihegläubigers, die Umwandlung seiner Gläubigerrechte in Stamm- oder Vorzugsaktien zu fordern.

Die Leitsätze erblicken hierin einen bedingten Kapitalserhöhungsbeschluß.

Den Hauptfall der Anwendung sollen die convertiblen Bonds bilden, mit deren Hilfe ein Einströmen englischen und amerikanischen Kapitals erwartet wird.

Zutreffend ist, daß diese Form in beiden Ländern, namentlich in Amerika, Eingang gefunden hat und sich dort wohl einer gewissen Beliebtheit erfreut. Wenn auch ihre Verbreitung und wirtschaftliche Bedeutung nicht überschätzt werden darf, so ist es jedenfalls richtig, daß ein Gläubiger durch sein Wahlrecht, an Stelle seiner Geldforderung späterhin eine Aktienbeteiligung fordern zu dürfen, für den Fall einer besonders günstigen Entwickelung des Unternehmens sich ein wertvolles Anrecht sichert. Wenn aber hier auf der einen Seite ein Vorteil liegt, so liegt auf der anderen Seite ein Nachteil, nämlich weniger bei der Gesellschaft, als bei ihren bisherigen Aktionären.

Die Höhe der Zinsen bemißt der Gläubiger unter Rücksichtnahme auf den Fall der ungünstigen Entwickelung, und bei günstiger Entwickelung verkürzt sich der Anteil der alten Aktionäre am Geschäftsgewinn um den Anteil der in Aktien umgewandelten Schuldverschreibungen. Dieser muß wesentlich höher sein als jene Zinsen, da der Gläubiger sonst nicht konvertieren würde. Dies gilt in gesteigertem Maße für die Ansprüche an das Kapital bei einer Liquidation.

Hierdurch wird ein stark spekulatives Element in den Aufbau der Aktiengesellschaft hineingetragen, was den Grundsätzen unseres Aktienrechtes vollkommen zuwider ist und unerfreuliche Erscheinungen in Zeiten wirtschaftlicher Schwankungen zeitigen muß.

Ferner legt sich die Gesellschaft während des Schwebens des Umwandlungsrechts für weitere Kapitaltransaktionen vollkommen fest, da die Höhe des jeweiligen Aktienkapitals, mit welcher sie bei diesen rechnen muß, nicht von ihr, sondern von der Willkür des Gläubigers abhängt. Da die konvertiblen Bonds so gedacht sind, daß die Ausübung des Optionsrechts nicht etwa der Gesamtheit der Inhaber der Schuldverschreibungen zusteht, sondern jeder einzelne dieses Recht haben soll, so entsteht eine bisher nicht bekannte und mit den sonstigen Vorschriften unseres Aktienrechtes in vollem Widerspruch stehende Unsicherheit. Im Gegensatz zu anderen Ländern kennt das deutsche Aktienrecht nur Gesellschaften mit fest bestimmtem Grundkapital, und bei Kapitalserhöhungen ist durch die Vorschriften über die Anmeldung des Beschlusses und seiner Durchführung für volle Publizität gesorgt. Der Generalversammlungsbeschluß auf Schaffung von konvertiblen Bonds würde nur durch den Namen, den ihm die Leitsätze beilegen („bedingter Kapitalserhöhungsbeschluß") eine Aehnlichkeit mit dem Kapitalserhöhungsbeschlusse unseres Gesetzes erhalten, in Wahrheit aber durch die scheinbare Bedingung, nämlich das in die Willkür dritter Personen gestellte Wahlrecht, die wohl erprobten Grundsätze des Gesetzes vollständig durchbrechen, und ohne weitergehende Gesetzesänderungen, deren Wirkungen schwer abzusehen sind, nicht durchführbar sein. Soll durch die Ausübung des Wahlrechtes die neue Aktie sofort entstehen, soll mitten im Geschäftsjahre, von der Erklärung ab oder aber mit rückwirkender Kraft das neue Aktienrecht für den bisherigen Gläubiger begründet sein, soll die Aktie ausgefertigt werden dürfen, bevor die Anmeldung dieses ein neues Aktienkapital konstituierenden Vorgangs beim Registergericht stattgefunden hat? Alles dies erscheint vom bisherigen Rechtsstandpunkte aus völlig unmöglich. Man stelle sich auch in der Praxis vor, daß diese doch eben als Durchführung eines Kapitalerhöhungsbeschlusses äußerlich zu gestaltenden Vorgänge der Konvertierungen einzeln oder periodisch während des Laufs des Wahlrechts der verschiedenen Bondsinhaber vom Vorstand und Aufsichtsrate beim Handelsregister angemeldet werden!

Wie soll es endlich mit dem Börsenhandel in diesen Papieren sein? Der Amerikaner, welcher solche Bonds gekauft hat und eine der Umwandlung günstige Konjunktur wahrzunehmen glaubt, wird vermutlich die Umwandlung in Aktien in diesem Zeitpunkte vornehmen, um sie mit Hilfe der günstigen Konjunktur zu höherem Kurse zu verkaufen. Für seine Beteiligung werden regelmäßig nur große Gesellschaften und führende Werke in Betracht kommen, deren Aktien börsenmäßig gehandelt werden und zum Börsenhandel zugelassen sind. Vor Zulassung der einzelnen in Aktien verwandelten Bonds kann er diese aber an der Börse nicht verkaufen.

Hält man es nun für durchführbar, daß die Aktiengesellschaft jedesmal, wenn der eine oder der andere Gläubiger die spekulative Chance der Bonds durch Umtausch in Aktien ausnutzen will, die Zulassung der hierdurch neu entstehenden Aktien mittels eines neuen Prospektes unter all den hiermit verbundenen Förmlichkeiten nachsucht, oder will man die durch die Natur der convertiblen Bonds entstehende Unbestimmtheit des Aktienkapitals durch Aenderung des Börsengesetzes auch in die Grundlagen dieses Gesetzes hineintragen? Kurz, es sind die Wirkungen der gesetzlichen Einführung dieser für uns neuartigen und ungewohnten Wertpapiergattung auf die Notwendigkeit einer Umgestaltung bestehender Gesetze und Verkehrsformen noch nicht zu übersehen. Alles dies gilt ebenso gegenüber dem Vorschlage, auch solche obligationsähnliche Vorzugsaktien zuzulassen, an welchen das Recht des Inhabers haftet, sie in vollberechtigte Stammaktien umzuwandeln.

Unabhängig hiervon aber fragt es sich, ob denn die erhofften, vielleicht stark überschätzten Erleichterungen der Beschaffung ausländischen Kapitals in einem Verhältnis stehen zu den durch die gleichen Einrichtungen

Digitized by Google

ermöglichten und zu befürchtenden Nachteilen. Zu diesen Nachteilen muß man auch diejenigen rechnen, welche durch einen Mißbrauch zu eigennützigen Zwecken entstehen würden. Wenn ein solcher schon bei der Ausgabe von convertiblen Bonds nicht fern liegt, so drängt sich die gleiche Befürchtung ganz besonders für den Fall auf, daß, wie die Leitsätze es gestatten wollen, bei der Aufnahme von „Darlehen" dem Gläubiger das Recht auf Umwandlung in Aktien gegeben werden kann, natürlich durch Generalversammlungsbeschluß. Wie leicht hat es dann beispielshalber eine die Gesellschaft mit mehrstimmigen Vorzugsaktien beherrschende Gruppe, das unter Umständen als stark drängend dargestellte Kapitalbedürfnis der Gesellschaft durch ein mit diesem Optionsrecht versehenes Darlehen zu befriedigen, und sich hierdurch eine Chance zu eröffnen, die den bisherigen Aktionären die Vorteile der Zukunft zu schmälern geeignet ist. Denkt man sich die Vorschläge der Unterpariausgabe, der Befreiung des Bezugsrechtes vom voraufgegangenen Kapitalerhöhungsbeschlusse und das Recht des Darlehens- oder Schuldverschreibungsgläubigers seine Forderung in Aktien umzuwandeln, miteinander in verschiedenen Kombinationen vereinigt, so eröffnet sich die wenig erfreuliche Perspektive auf einen ausgedehnten Tummelplatz für die Haifische des Aktienmeeres. Eine ernste Warnung vor der Aufgabe erprobter Grundsätze unseres Aktienrechtes erscheint hier am Platze.

4. Von geringerer Bedeutung, wenn auch nicht ungefährlich, sind zwei weitere Vorschläge der Leitsätze:

a) Die Suspension des Verbotes der Ausgabe neuer Aktien vor der Vollzahlung der alten.

Grundsätzlich sollte man an dieser seit 40 Jahren wirksamen Vorschrift nicht rühren. Es ist aber zuzugeben, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte infolge eines anderen Aktes der Gesetzgebung der restlosen Durchführung des Grundsatzes schwer überwindbare Schwierigkeiten entgegenstehen. Wenn nämlich von der vorgeschriebenen Umstellung auf Goldmark auch eine Aktien-Emission betroffen wird, auf deren Stücke die Vollzahlung noch nicht erfolgt war, so steht in keiner Weise fest, wie der Anspruch der Gesellschaft auf die Resteinzahlung in Goldmark aufzuwerten ist. Da hierüber ein Generalversammlungsbeschluß einseitig nicht entscheiden kann, so ist bei Lage der Dinge schwer abzusehen, wie ohne Verständigung mit jedem einzelnen der betroffenen Aktionäre oder ohne Prozeß die Einforderung und Einzahlung sich abwickeln kann. Es wäre daher in der Tat widersinnig, während der Dauer dieser Unklarheit mittelbar jede Kapitalserhöhung zu untersagen. Hieraus würde aber nur die Befreiung der neuen Kapitalserhöhung von der Voraussetzung der Vollzahlung der von der Umstellung auf Goldmark gegenwärtig betroffenen Aktien gefolgert werden können. Eine Ausdehnung auf andere, künftige Emissionen läßt sich nicht begründen.

Richtiger würde es sein, unabhängig von dem Fall der Kapitalserhöhung, die ohnehin schwierige Aufwertungsfrage für die Resteinforderungen unmittelbar durch das Gesetz zu lösen, oder diese Entscheidung einer schnell arbeitenden Zentralinstanz zu übertragen.

b) Fortfall der gesonderten Abstimmung durch die Inhaber der Aktien verschiedener Gattungen nach § 278 HGB. bei der Kapitalserhöhung.

Es ist richtig, daß die Vorschrift der getrennten Abstimmung zur Folge hat, daß auch eine Aktiengattung, selbst wenn sie gegenüber der anderen durch die Kapitalserhöhung nicht benachteiligt werden würde, mit ihrer Abstimmung die Erhöhung des Aktienkapitals verhindern kann. Tatsächlich waren kleine Minderheiten hierdurch in der Lage, unsachliche Schwierigkeiten zu bereiten, um sachlich nicht begründete Vorteile zu erlangen. Bei Fortfall der getrennten Abstimmung würde ihre Stimme in der Gesamtzahl der Stimmen aller Aktien verschwunden sein. Es könnte also scheinen, als ob sich die Beseitigung des § 278 in der Tat empfehle.

Dem steht aber eine erst in den letzten Jahren aufgetretene Erscheinung entgegen, nämlich die früher kaum gekannte, jetzt zum sogenannten Schutz gegen Ueberfremdung ganz allgemein verbreitete Gattung von Aktien mit mehrfachem Stimmrecht. So berechtigt die Mehrstimmenaktien für diesen in der Negative liegenden Zweck sein mögen, so wenig wird es sich empfehlen, das vielfach ganz außerordentlich überwiegende Stimmrecht solcher Aktien sich ungehemmt und restlos auch bei dem recht positiven Akt der Kapitalserhöhung auswirken zu lassen. In dieser Hinsicht bedeutete bisher der § 278 HGB. eine Schranke. Fällt sie ohne Zusatz fort, so entsteht eine ganz außergewöhnliche Stärkung der Macht der Mehrstimmenaktien, auch nach der positiven Seite hin. Es könnte dann einer der Kapitalsbeteiligung nach weit überwiegenden Anzahl von Stammaktionären durch die nur ein minimales Kapitalinteresse vertretende Mehrstimmenaktien eine Kapitalserhöhung aufgenötigt werden, welche auch ohne Verminderung ihrer Rechte gegenüber denen der Vorzugsaktionäre (hiergegen schützt § 275 Abs. 3 HGB.), allein schon durch starke Kapitalsverwässerung das größere Kapitalinteresse der Gattung der Stammaktionäre auf das schwerste zu schädigen vermag.

Vielleicht läßt sich der vermutliche Grundgedanke des Antrages dadurch verwirklichen, daß man bei der Kapitalserhöhung die Ablehnung der einen getrennt abstimmenden Gruppe nur dann wirksam sein läßt, wenn die gegen den Erhöhungsbeschluß stimmende Aktiengattung auch eine gewisse Mindestquote des bei der Gesamtabstimmung beteiligten Aktienkapitals darstellt.

Zu begrüßen ist, daß die Leitsätze im übrigen Aenderungen des deutschen Systems ablehnen, sich gegen die Quoten-Aktien aussprechen, die Einführung von Freiaktien bekämpfen und die Zahlung fester Zinsen auf die Aktien nicht befürworten. Die zu letzterem Punkte für zulässig erklärte halbjährliche Auszahlung der prozentmäßig beschränkten Dividende auf obligationsähnliche Vorzugsaktien aus dem Gewinnvortrag oder aus hierzu bestimmten Reservefonds ist kaum als eine Ausnahme zu bezeichnen.

Wenn die vorgeschlagenen Durchbrechungen bestehender Vorschriften des Aktienrechtes nur als vorübergehende beantragt werden, so liegt hierin immerhin die Anerkennung, daß den Vorschlägen ernste Bedenken gegenüberstehen. Diese sind aber so erheblich, daß sie auch vorübergehend nicht unbeachtet bleiben dürfen, ganz abgesehen davon, daß es unmöglich sein würde, die Gesetzesänderungen von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken. Tatsächlich würde das Gesetz bis zu seiner einem neuen Akt der Gesetzgebung unterworfenen Aufhebung, wie jedes andere Gesetz, bestehen bleiben.

Ob nicht doch gegenüber diesen Darlegungen die Befürworter der Leitsätze die Notwendigkeit und Ersprießlichkeit der danach zu schaffenden neuen Rechtsformen überschätzt haben sollten? Ist es wirklich an dem, daß amerikanisches und englisches Kapital nur auf die Schaffung konvertibler Bonds wartet, um der deutschen Industrie beizuspringen, und daß es andererseits Bedenken trägt, an innerlich gesunden und aussichtsvollen, gut geleiteten Aktienunternehmungen in den nach deutschem Rechte zulässigen Formen mit Krediten oder Aktienübernahme Interesse zu nehmen, zumal diese Formen auch in den angelsächsischen Ländern gebräuchlich, wenn auch nicht die allein gestatteten sind? Sollte nicht doch schließlich einerseits die Qualität des in Frage kommenden Unternehmens, andererseits die Höhe des auch nach deutschem Rechte zu gestaltenden Aequivalents maßgebender sein, als die Möglichkeit, sich neuer Formen zu bedienen, welche, dem Ausländer zwar ebenfalls geläufig, sich bei uns in ihrer Auswirkung noch nicht erprobt haben?

Die Fälle werden selten sein, in welchen Kapitalsbeschaffungen nur unter Durchbrechung der bewährten Grundsätze unseres Aktienrechts sich ermöglichen ließen, und ihrethalber wird gegenüber den Gefahren, welche der Allgemeinheit in Aussicht stehen, eine Gesetzsänderung nicht gerechtfertigt werden können.

Digitized by Google

Schutz- und Vorratsaktien in der Goldbilanz.

Von Dr. jur. **K. W. Wiethaus**, Berlin.

In der Inflationszeit sind von den meisten Aktiengesellschaften zum Schutze gegen wirkliche oder auch vorgeschützte Ueberfremdungsgefahr zunächst mit mehrfachem Stimmrecht ausgestattete Vorzugsaktien geschaffen worden. Als sich später herausstellte, daß die Mehrstimmrechtsaktien nur einen negativen Schutz gewährten, weil sie in allen wichtigen Fällen gesondert abstimmen mußten (§§ 275 Abs. 3, 278 Abs. 2 HGB.), den Anträgen der Verwaltung in diesen Fällen also keine sichere Mehrheit gewährleisten konnten, gingen die Gesellschaften dazu über, einer Treuhandgesellschaft oder einem der Verwaltung nahestehenden Konsortium gewöhnliche Stammaktien zu pari zu überlassen mit der Verpflichtung, diese Aktien zur Verfügung der Verwaltung zu halten und das Stimmrecht im Sinne der Verwaltung auszuüben. Zum Zwecke der Steuerersparnis wurden diese Aktien, für die sich der Name „Schutzaktien" einbürgerte, meist nur mit 25 pCt. einbezahlt, so daß sich die von den Uebernehmern geleistete Aufwendung in Goldmark umgerechnet meist nur auf wenige Pfennige belief.

Im weiteren Verlauf der Inflationszeit stellte sich bei den Gesellschaften immer häufiger die Notwendigkeit heraus, Aktien unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre dem Finanzkonsortium zu einem niedrigen Kurse zu überlassen, um sie im Falle des Kapitalbedarfs im Interesse der Gesellschaft zu verwerten und den Erlös nach Abzug einer Provision oder einer Beteiligung an dem erzielten Agio an die Gesellschaft abzuführen. Ferner kam die Ausgabe von Aktien in Frage, wenn sich günstige Gelegenheiten zur Angliederung anderer Unternehmungen boten und wenn als Kaufpreis oder im Austausch gegen andere Aktien oder Anteile sofort Aktien gegeben werden konnten, zu deren Schaffung es nicht erst eines Generalversammlungsbeschlusses, der zu lange Zeit in Anspruch genommen hätte, bedurfte. Es wurden deshalb für solche Angliederungszwecke Aktien auf Vorrat ausgegeben und dem Finanzkonsortium mit der Verpflichtung überlassen, sie zur Verfügung der Gesellschaft zu halten. So entstanden die Vorrats- oder Verwertungs-Aktien.

Solange die Vorrats-Aktien nicht verwertet waren, erfüllten sie gleichzeitig den Zweck von Schutzaktien, weil das Banken-Konsortium mit diesen Aktien bei den Generalversammlungen im Sinne der Verwaltung stimmen konnte. Umgekehrt konnten die Schutzaktien, da im Generalversammlungsbeschluß meist nur bestimmt war, daß sie zur Verfügung der Verwaltung zu halten seien, auch als Vorratsaktien Verwendung finden. Praktisch besteht sonach in der Regel kein Unterschied zwischen den Schutz- und den Vorratsaktien[1]).

Aus diesem Grunde trifft die zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen für beide Aktienkategorien, für die auch der gemeinsame Name Verwaltungsaktien gebraucht wird, eine einheitliche Regelung. Sie spricht nämlich im § 30 ganz allgemein von (nicht obligationsähnlichen oder mit mehrfachem Stimmrecht ausgestatteten) Aktien, „deren Inhaber durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung mit der Gesellschaft zu ihren Gunsten in der Ausübung der Aktienrechte oder in der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Aktien gebunden sind oder gebunden waren" und gibt für die Behandlung dieser Aktien bei der Umstellung auf Goldmark folgende drei Möglichkeiten:

1. Hat die Gesellschaft kein Interesse an der Verwertung der Aktien mehr und glaubt sie in der Zukunft keine Schutzaktien mehr nötig zu haben, so kann der Vorstand sie mit Zustimmung des Aufsichtsrates einziehen (§ 30).
2. Sollen die Aktien weiter als Schutzaktien dienen, so können sie wie die Mehrstimmrechtsaktien derart zusammengelegt werden, daß der auf diese Aktiengattung entfallende Teil des umgestellten Grundkapitals den Goldwert der geleisteten Einzahlungen nicht übersteigt. Das Stimmenverhältnis zwischen den verschiedenen Aktiengattungen bleibt unberührt und die umgestellten Aktien bilden weiter mit den anderen Stammaktien, auch wenn sie infolge der Umstellung mehrfaches Stimmrecht erhalten, eine einheitliche Aktiengattung, so daß sie also in Zukunft nicht wie die anderen Mehrstimmrechtsaktien in wichtigen Fällen gesondert abzustimmen brauchen (§ 31 Abs. 1, 32).
3. Sollen die Aktien weiter als Verwertungsaktien Verwendung finden, so können sie wie die übrigen Stammaktien umgestellt werden. Das gleiche gilt, wenn sie seit dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz bereits verwertet worden sind (§ 31 Abs. 2).

Die Erfahrung zeigt, daß von allen drei Möglichkeiten in der Praxis Gebrauch gemacht wird, daß aber häufig Zweifel über die Behandlung dieser Aktien in der Bilanz bestehen. Es verlohnt sich daher, diese Frage einer Prüfung zu unterziehen.

Im ersten Falle geht schon aus der Bestimmung, daß die Einziehung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates, also ohne Beschluß der Generalversammlung erfolgen kann, hervor, daß eine Aufnahme der Aktien in die Goldmarkeröffnungsbilanz, die der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist, nicht erforderlich ist. Ueberdies wird in § 30 Abs. 3 bestimmt, daß die Einziehung für die Umstellung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt gilt. Hieraus ergibt sich mit voller Deutlichkeit, daß eine Aufnahme in die Goldbilanz zu unterbleiben hat[2]). Unter den Passiven erscheinen die Verwaltungsaktien nicht mehr, die Aktiven sind dagegen um den den Inhabern der Aktien zurückgezahlten Goldwert der Einzahlungen vermindert, und zwar selbst dann, wenn z. B. der 1. Januar der Stichtag für die Eröffnungsbilanz gewesen ist, die Zahlung aber erst im September erfolgte. Es wird sich empfehlen, im Prüfungsbericht, der doch die Unterlage für die Beschlüsse der Generalversammlung bildet, auf die erfolgte Einziehung hinzuweisen. Zu beachten ist auch, daß das Statut wird geändert werden müssen.

Im zweiten Falle ist der Goldwert der geleisteten Einzahlungen gemäß § 28 Abs. 2 zu errechnen. Bleibt der bei der Anwendung dieser Vorschriften auf die Verwaltungsaktien entfallende Teil des Grundkapitals hinter dem Betrage zurück, der auf sie entfallen würde, wenn sie im gleichen Verhältnis wie die übrigen Stammaktien zusammengelegt würden, so wird der überschießende Betrag dem auf die anderen Aktiengattungen entfallenden Teil des Grundkapitals hinzugerechnet (§ 28 Abs. 6)[3]).

Zu berücksichtigen ist ferner, daß nach § 29 Abs. 2 der gesamte Nennbetrag der Schutzaktien nach der Umstellung auf mindestens 5000 Goldmark lauten muß. Mit wenigstens diesem Betrage müssen demnach die Schutzaktien unter dem Grundkapital auf der Passivseite der Bilanz erscheinen. Reicht der Goldwert der geleisteten Einzahlungen nicht aus, so muß entsprechend zugezahlt werden (§ 29 Abs. 2). Die Inhaber der Aktien müßten sich verpflichten, 25 pCt. des Nennwertes spätestens bis zur Eintragung der erfolgten Umstellung in das Handelsregister und den Rest auf Erfordern des Aufsichtsrats einzuzahlen. Diese Verpflichtung, welche zweckmäßigerweise ebenfalls im Prüfungsbericht erwähnt wird, be-

[1]) Vgl. Hartmann, Vorzugs- und Verwaltungsaktien bei der Umstellung der Bilanzen auf Gold, Bank-Archiv XXIII Nr. 10 S. 114. Wiethaus, Vorzugs-, Schutz- und Vorratsaktien in den Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung, Zeitschrift für Gesellschaftswesen 34 Jahrg. 3. Heft S. 73.

[2]) Vgl. Fürnrohr S. 85.

[3]) Beispiele bei Feilchenfeld S. 35, Fürnrohr S. 86, Pick-Schlör S. 92. Eigentlich handelt es sich nach dem oben Gesagten bei den Verwaltungsaktien nicht um eine besondere Aktiengattung, sondern um eine Gruppe der Stammaktien. Vgl. Abraham S. 85.

Digitized by Google

rechtigt die Gesellschaft, unter die Aktiven einen Posten „Zuzahlung der Aktionäre" aufzunehmen[4]).

Ist eine solche Verpflichtung der Aktionäre nicht zu erreichen, so bleibt nichts anderes übrig, als die Aktien einzuziehen[5]).

Daß die Zuzahlung mit 7½ pCt. Gesellschaftssteuer zu versteuern ist, sei nebenbei bemerkt.

Dritter Fall. Von der Befugnis, die Schutz- und Vorratsaktien ebenso wie die übrigen Stammaktien umzustellen, werden die Gesellschaften dann Gebrauch machen, wenn die Aussicht besteht, sie zu Angliederungszwecken gegen Aktien oder Anteile anderer Unternehmungen umzutauschen oder die Möglichkeit ausgenutzt werden soll, diese Aktien unter dem Nennwert der umgestellten Stammaktien zu verwerten[6]). Es liegt auf der Hand, daß die Ausnutzung dieser Möglichkeit große Vorteile gegenüber einer Kapitalserhöhung bietet, denn bei einer solchen ist gemäß § 184 HGB. die Unterpariemission verboten. Außerdem müßten 25 pCt. des Goldnennbetrages sofort bar eingezahlt und diese Einzahlung mit 7½ pCt. Gesellschaftssteuer versteuert werden[7]).

Häufig wird die Verwertung durch Umtausch oder Veräußerung bei der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz bereits erfolgt sein. Dieser Fall soll als der bilanztechnisch einfachere zuerst behandelt werden. § 31 Abs. 3 der Durchführungsverordnung bestimmt, daß solchenfalls für die Umstellung die Veräußerung der Aktien als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt gilt. Diese Vorschrift kann nur so verstanden werden, daß die Vermögenswerte, die durch den Umtausch oder Veräußerung der Aktien der Gesellschaft zugeflossen sind, selbst wenn beispielsweise die Verwertung erst im September 1924 erfolgt ist, bereits unter den Aktiven der per 1. Januar 1924 aufgestellten Goldmark-Eröffnungsbilanz aufgeführt werden dürfen[8]).

Soll die Verwertung erst nach der Umstellung erfolgen, so entsteht die Frage, ob die Gesellschaft das gesamte Grundkapital derart stark ermäßigen muß, wie es dem vorhandenen Goldvermögen entspricht, oder ob sie die Ermäßigung nur so vorzunehmen braucht, daß das gewöhnliche Stammaktienkapital (Vorzugsaktien seien hier unberücksichtigt) dem vorhandenen Goldvermögen entsprechend ermäßigt wird und daß gegenüber den Verwaltungsaktien, die unter den Passiven in gleicher Weise ermäßigt erscheinen würden, unter den Aktiven ein Gegenposten aufgenommen werden kann. Ein ganz einfach gewähltes Beispiel soll diese Frage erläutern. Angenommen, eine Gesellschaft habe ein Grundkapital von 50 000 000 M. gewöhnlichen Stammaktien und 50 000 000 M. Verwaltungsaktien und beabsichtige, da ihr Goldvermögen sich nach Abzug der Schulden auf 10 000 000 GM. belaufe, ihre gewöhnlichen Stammaktien im Verhältnis 5 : 1 umzustellen. Es würden dann unter den Passiven neben den 10 000 000 Goldmark gewöhnlicher Stammaktien auch 10 000 000 Goldmark Vorratsaktien erscheinen. Die Frage ist, wie der verbleibende Verlustsaldo von 10 000 000 M. beseitigt werden kann.

Läßt sich die Gesellschaft, wogegen rechtlich keine Bedenken bestehen, die Verwaltungsaktien zurückübertragen, so kann kein Zweifel darüber walten, daß dann unter den Aktiven 10 000 000 Goldmark im eigenen Besitz befindliche Aktien aufgeführt werden können. Zu berücksichtigen bleibt dann aber, daß aller Voraussicht nach die Aktien nur unter dem Goldnennwert zu verwerten sein werden. Aus Gründen kaufmännischer Vorsicht müßte die Gesellschaft deshalb unter den Passiven wieder eine Reserve zur Deckung des unter Umständen entstehenden Disagios stellen, für deren Höhe nur Schätzungen maßgebend sein könnten. Wird die Reserve sehr hoch bemessen, kann der mit der Einstellung des Postens „im eigenen Besitz befindliche Aktien" beabsichtigte Zweck vereitelt werden.

Die Rückübertragung der Aktien an die Gesellschaft wird immer dann möglich sein, wenn die Inhaber lediglich verpflichtet sind, die Aktien zur Verfügung der Gesellschaft zu halten. Anders liegt der Fall, wenn die Aktien von einem Finanzkonsortium übernommen sind, das verpflichtet ist, den bei der Verwertung erzielten Erlös abzüglich einer Provision oder eines Gewinnanteils an die Gesellschaft abzuführen. Gerade diesen Fall hat § 31 Abs. 2 im Auge, wo es heißt: „Werden die Aktien demnächst veräußert, so steht der Gegenwert unbeschadet des Anspruchs der Inhaber auf den Goldmarkwert der von ihnen auf die Aktien geleisteten Einlagen sowie auf die vereinbarte Vergütung der Gesellschaft zu." Wenn man auch, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, sagen kann, die Aktien gehören der Gesellschaft, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß juristisch die Gesellschaft nur einen aufschiebend bedingten Anspruch gegen das Konsortium hat. Koeppel[9]), der sich eingehend mit dem Problem beschäftigt, ob dieser Anspruch in der Bilanz aktiviert werden kann, kommt zu dem Ergebnis, daß die Frage nicht allgemein beantwortet werden könne, sondern von den Besonderheiten des Einzelfalles abhänge. Für unmöglich hält er die besondere Bewertung, die seiner Ansicht nach auch nicht in einem besonderen Aktivposten ausgewiesen zu werden braucht, nicht, er erachtet es aber für notwendig, immer die Verhältnisse des Einzelfalles entscheidend sein zu lassen. Rosendorff[10]) schließt sich diesem Standpunkt an, hält es aber für sehr schwierig, eine auch nur einigermaßen zuverlässige Grundlage für die Schätzung einer solchen Forderung zu gewinnen. Quassowski-Susat[11]) bezweifeln im Gegensatz zu Koeppel, ob die wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Gesellschaftsvermögen bereits von vornherein bei der Bilanzierung in der Weise berücksichtigt werden dürfe, daß für diese Aktien auf der Aktivseite der Bilanz ein Gegenposten in gleicher Höhe eingestellt werde, wohingegen Fürnrohr[12]) es für „geboten" ansieht, daß die Gesellschaft ihren Besitz an Verwertungsaktien in ihren Aktiven führt, „auch wenn das formelle Eigentum an den Aktien einem Dritten zusteht, da der Anspruch der Gesellschaft gegen den Dritten auf Zurverfügunghaltung usw. ein realer Vermögensbestandteil von unter Umständen sehr erheblichem Werte ist". Kellerwessel[13]) hält es vom Standpunkt einer vorsichtigen Finanzierungspraxis für empfehlenswert, „den immerhin ungewissen Goldmehrwert der Konsortialaktien nicht schon vor seiner Realisierung als Aktivum in die Bilanz aufzunehmen, weil der Anspruch auf den Goldmarkmehrwert der im Konsortium liegenden Aktien bilanzmäßig noch nicht recht erfaßbar sei".

Man sieht, daß die meisten Schriftsteller, die sich bisher mit dem Problem beschäftigt haben, gegen die Bilanzfähigkeit des Anspruches der Gesellschaft gegenüber dem Konsortium Bedenken hegen bis auf Fürnrohr, mit dessen unbestimmtem Begriff des „realen Vermögensbestandteils von unter Umständen (sic!) sehr erheblichem Wert" sich nichts anfangen läßt. Dubiose Forderungen schreibt ein solider Kaufmann ab und deshalb sollten meines Dafürhaltens die Gesellschaften von der Aktivierung eines so vagen Anspruches absehen. Nur dann, wenn bei Vorlage der Bilanz bereits bekannt ist, zu welchem Kurse die Aktien verwertet werden, der Anspruch gegen das Konsortium mithin fest bestimmbar ist, sollte die Gesellschaft ihn unter den Aktiven aufführen.

Die Gesellschaft müßte somit in dem oben gewählten Beispiel ihre Aktien nicht im Verhältnis 5 : 1, sondern

---

[4]) Auch Flechtheim, Aus der Praxis der Goldbilanzen, Bank-Archiv XXIII Nr. 20 S. 272, hält die Aufnahme eines solchen Postens für unbedenklich zulässig.

[5]) So auch Koeppel, Die Behandlung von Aktien in der Goldbilanz, Bank-Archiv XXIII Nr. 14 S. 179.

[6]) Vgl. Schlegelberger S. 30.

[7]) Selbstverständlich ist das nach Verwertung der Vorratsaktien an die Gesellschaft abgeführte Agio auch gesellschaftssteuerpflichtig (vgl. Koeppel, a. a. O. S. 177).

[8]) So auch Fürnrohr S. 54, 4; Pick-Schlör S. 93; Quassowski-Susat S. 264.

[9]) a. a. O. S. 181.

[10]) S. 243.

[11]) S. 263.

[12]) S. 54.

[13]) Goldkapital und Vorratsaktie in der Deutschen Bergwerkszeitung vom 29. Juni 1924.

Digitized by Google

10 : 1 umstellen[14]). Die durch Verwertung der Verwaltungsaktien entstehende Vermehrung des Vermögens wird sich dann später wahrscheinlich im Kurse der Aktien ausdrücken.

Ein Ausweg bliebe freilich noch, den aber wohl wenige Gesellschaften zu beschreiten geneigt sein dürften, nämlich ein Kapitalentwertungskonto gemäß § 6 der Goldbilanzverordnung auf der Aktivseite der Bilanz einzustellen. Das bei der Verwertung der Verwaltungsaktien erzielte Agio würde dann nicht dem Reservefonds, sondern dem Kapitalentwertungskonto zufließen. Auf jeden Fall wird es sich dann aber empfehlen, im Prüfungsbericht zu erwähnen, daß das Kapitalentwertungskonto durch die Verwertung der noch im Besitz des Konsortiums befindlichen Vorratsaktien abgedeckt werden solle, so daß voraussichtlich der Verteilung einer Dividende nach Ablauf des Geschäftsjahres keine Hindernisse entgegenstehen würden.

Vielfach, besonders wenn es sich um frühere Schutzaktien handelt, werden die Verwaltungsaktien nur mit 25 pCt. des Papiermarknennwertes einbezahlt sein. Es ist daher noch zu untersuchen, ob der Anspruch auf die Restzahlung von 75 pCt. der Aufwertung unterliegt und entsprechend aktiviert werden kann. Nach § 26 der Durchführungsverordnung gelten nicht vollgezahlte Aktien im Verhältnis zueinander für die Umstellung als vollgezahlt, der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einzahlungen bleibt aber unberührt. Dieser Anspruch auf die ausstehenden Einzahlungen ist bei Versicherungsaktien und in ähnlichen Fällen von Bedeutung[15]). Bei den Verwaltungsaktien haben die Gesellschaften aber gar keine Veranlassung, diesen Anspruch geltend zu machen, da es ihnen nicht auf die von dem Konsortium zu zahlende Einzahlung, sondern auf das bei der Verwertung zu erzielende Agio ankommt. Eine Einstellung der fehlenden Einzahlung, für deren Aufwertung auch jede Handhabe fehlen würde, in die Bilanz erscheint sonach in diesen Fällen nicht nur nicht erforderlich, sondern auch praktisch kaum durchführbar. Die Generalversammlung wird daher zu beschließen haben, daß auf eine Aufwertung der rückständigen Einlagen bei den Verwaltungsaktien verzichtet wird[16]).

Währungsystem und Wirtschaft.

Von Dr. **Alfred Schmidt-Hoepke** (Schmidt-Essen) in Essen.

Der Grundfehler der Darlegungen von Herrn Dr. Kleine-Natrop, Berlin, in Nr. 22 des Bank-Archivs vom 15. 8., worin er sich außer gegen Keynes und seine Richtung im wesentlichen gegen meine Ausführungen über die deutsche Währungsreform in Nr. 166 der Deutschen Bergwerks-Zeitung vom 17. Juli wendet, besteht darin, daß er die Währung in den Mittelpunkt der Erörterung stellt, statt in der wirtschaftlichen Wiederherstellung das Zentralproblem zu sehen. So kann es nicht ausbleiben, daß die Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Währung von ihm zum Teil gar nicht erkannt werden oder doch in einer Verzerrung erscheinen. Er bleibt an der Oberfläche der Währung, anstatt in die Tiefen der Wirtschaft hinabzusteigen.

Ein weiterer Irrtum kommt hinzu. Anstatt davon auszugehen, daß auch in Währungsfragen sich eines nicht für alle schickt und daß sich die Wahl der Währung nach den besonderen Verhältnissen eines Landes richten muß, huldigt mein Gegner der Anschauung, daß die Goldwährung schlechthin für alle Länder und Zustände das absolute Ideal darstelle. Ebenso wie die geozentrische Betrachtung der Himmelsbewegungen eine falsche Vorstellung von ihnen vermittelt, so muß die goldzentrische Auffassung der Währungs- und Wirtschaftsfragen zu katastrophalen Irrtümern führen. Die Wissenschaft hat in den letzten 30 Jahren die größten Anstrengungen gemacht, um Lehren zu überwinden, wie sie leider von Kleine-Natrop teilweise immer noch vertreten werden. Die überlieferte Goldtheorie sieht die Dinge falsch oder schief, weil sie vom Glanze des Goldes geblendet ist. Was soll man dazu sagen, daß Kleine-Natrop schreibt: „Ein aufmerksames Studium der Währungsgeschichte zeigt denn auch deutlich, daß dank der gemeinsamen Währungsgrundlage — dem Gold — die europäischen Kulturvölker zu jener Blüte gelangt sind, die sie vor Beginn des Weltkrieges aufzuweisen hatten?" Kommt man der Sache nicht näher, wenn man den Grund jener Blüte in dem Fortschritt der Technik, in dem Wachstum der Menschenzahl, in der Erhöhung der Erzeugung, in dem Aufschluß immer neuer Gebiete für die Wirtschaft, in der Entwicklung des Verkehrs usw. erblickt? Die Grundvoraussetzung für all diese Faktoren war wiederum die verhältnismäßig große politische Ruhe, die in jener Zeit herrschte. Kann jemand im Ernst glauben, daß die obengenannten Faktoren bei Silberwährung oder auch Papierwährung etwa nicht zur Auswirkung gelangt wären? Die Währungsform ist doch im Vergleich zu ihnen eine Nebenfrage. Der allgemeine Uebergang der europäischen Staaten zur Goldwährung erfolgte, weil Deutschland 1871 zur Goldwährung überging. Ist mein Gegner der Auffassung, daß, wenn Deutschland bei der Silberwährung geblieben wäre, jene wirtschaftliche Blüte nicht eingetreten wäre?

An einer anderen Stelle sagt Kleine-Natrop: „Die Wirkungen einer intakten Goldwährung sind größtenteils rein automatisch, also auch frei von menschlicher Willkür." Wir stellen eine gewisse automatische Wirkung der Goldwährung nicht in Abrede, soweit es sich um den Ausgleich der Zahlungsbilanz durch Goldabgabe handelt. Diese Wirkung ist aber nicht so wesentlich, daß man mit ihr allein die Aufrechterhaltung der Goldwährung verteidigen könnte. Im übrigen ist die Goldwährung genau so gut eine menschliche Einrichtung wie irgendeine andere Geldverfassung, als solche der menschlichen Willkür natürlich auch unterworfen und mit großen Fehlern behaftet. Oder ist es nicht etwa Willkür, streitet man nicht darüber, ob man $^1/_3$ oder $^1/_5$ des Notenumlaufs in Gold decken soll, ob nur die Noten oder auch die Giroguthaben in Gold zu decken sind usw.? Man muß sich von dem überlieferten Aberglauben an gewisse Zauberwirkungen des Goldes endlich einmal freimachen. Mein Gegner zitiert Cassel: „Der Uebergang zur Goldwährung erfordert nur einen stabilen inneren Geldwert." Also ist doch wohl der stabile innere Geldwert die Hauptsache, und dann kommt erst die Währungsform, gleichgültig ob Goldwährung oder irgendein anderes Geldsystem.

Zum Beweis dafür, daß es unter Umständen auch ohne Goldwährung geht, habe ich das Beispiel der Tschechoslowakei und der österreichisch-ungarischen Bank angeführt. Wenn mein Gegner behauptet, daß schon zur Zeit der Bank-Enquete (1910) meine Anschauungen dieses Beispiel betreffend, als haltlos abgetan worden seien, so halte ich das für nicht gut möglich, weil die Erfahrungen mit der Tschechoslowakei erst nach dem Weltkriege gemacht wurden. Im übrigen waren die Sachverständigen bekanntlich bei der Enquete nicht einig, und wenn sie einig gewesen wären, so wäre auch das für unsere Untersuchung belanglos. Mein Gegner wendet ein, daß die Devisenpolitik der österreichisch-ungarischen Bank in kritischen Perioden versagt habe, z. B. bei der großen amerikanischen Krise (1907) und anläßlich der Marokkowirren (1911). Aber wann hätte die Goldwährung in kritischen Zeiten nicht versagt? Haben wir nicht das Jahr 1914 erlebt, das eine Abkehr fast aller Staaten der Welt von der Goldwährung brachte, weil wirtschaftliche und politische

---

[14]) Feilchenfeld scheint nach seinem auf S. 37 gegebenen Beispiel nur diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen.

[15]) Vgl. Abraham S. 89 ff.; Flechtheim a. a. O. S. 272; Hartmann, Umstellung nicht voll eingezahlter Versicherungsaktien auf Gold, Bank-Archiv XXIII Nr. 20 S. 273; Rosendorff S. 214.

[16]) Auch Pick-Schlör S. 79 halten einen solchen Verzicht für zulässig.

Digitized by Google

Krisen hereinbrachen, denen diese Geldverfassung nicht mehr gewachsen war! Es ist doch nur der Standpunkt möglich, daß die Wirkung einer jeden Geldverfassung, einschließlich der Goldwährung, relativ ist, daß sie abhängt von der Wirtschaft und der die Wirtschaft beeinflussenden Politik und daß diese letzten Faktoren entscheidend sind.

Uebrigens ist es ein Irrtum, wenn der Verfasser die von mir vertretene Devisenpolitik in dem engen Sinne auffaßt, daß er darunter lediglich die Ansammlung und Verwendung einer Devisenreserve versteht. Der Ausdruck war von mir im weitesten Sinne gemeint, etwa im Sinne des von Knapp gebrauchten Fachausdruckes „Exodromie". Darunter ist zu verstehen die Gesamtheit aller Mittel, mit denen es möglich ist, auf den Stand der Valuta einzuwirken. Hierzu gehört selbstverständlich auch das Gold, auch da, wo keine Goldwährung besteht. Denn es liegt mir fern, abzuleugnen, daß auch das Gold ein brauchbares Mittel ist, um die Devisenkurse zu beeinflussen. Nur ist die Wirkung dieses Mittels nicht minder begrenzt wie die eines jeden anderen Mittels der Exodromie, schon deshalb, weil man Gold zunächst einmal haben muß, um es ans Ausland abgeben zu können. Ich habe nicht verlangt, daß sich Deutschland „lediglich der Zinsen" wegen „des effektiven Goldbestandes entblöße", sondern ich habe mich lediglich dagegen gewendet, daß wir mit unserem guten Gelde im Ausland Gold hinzukaufen zur Einführung der Goldwährung, während wir doch unser Geld für andere Zwecke viel nötiger haben. Ob man besser Gold hinlegt oder Devisen, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, die man so allgemein wie mein Gegner überhaupt nicht entscheiden kann. Es ist aber nicht richtig, daß dem Golde grundsätzlich gegenüber guten Devisen ein Vorzug zukomme. Während des Krieges haben wir es erlebt, daß die holländische und die schwedische Staatsbank sich weigerten, ihre Noten gegen Gold herzugeben. Der Besitz von schwedischen Kronen oder holländischen Gulden war damals zweifellos vorteilhafter als der Besitz von Gold.

Es liegt mir fern, auf die Theorien von Keynes einzugehen; er mag sich selbst verteidigen. Die theoretischen Grundlagen für eine Währung, die der Wirtschaft auf weniger grobe Weise gerecht zu werden versucht als die Goldwährung, sind in Deutschland lange vor Keynes gelegt worden. Es seien hier nur Namen wie Knapp, Bendixen, Heyn und andere genannt. Die Utopien Silvio Gesells hat niemand schärfer bekämpft als ich. Trotzdem läßt sich nicht abstreiten, daß gerade die Ausführungen Gesells über das Gold mehr als ein Körnchen Wahrheit enthalten. Es sei in diesem Zusammenhang auf das vorzügliche Buch von Dr. Oskar Stillich hingewiesen, in dem er sich mit Gesell auseinandersetzt (Das Freigeld, eine Kritik, Berlin, 1923).

Die gegen die Goldwährung geltend zu machenden Bedenken gipfeln nicht zuletzt darin, daß gerade diese Währung keinen wirklichen Zusammenhang herstellt zwischen dem Geldbedarf der Volkswirtschaft und der Geldausgabe. Es leuchtet ein, daß die mehr oder weniger zufällige Menge Goldes, die ein Land zur Begründung einer Goldwährung besitzt bzw. anschafft, kein Regulativ bildet für die Entwicklung der Volkswirtschaft und die auf Grund derselben notwendige Geldmenge. Vor dem Kriege sind immer wieder aus der Wirtschaft die heftigsten Angriffe gegen die Reichsbank gerichtet worden, der man ein Kleben am Gesetz und Statut auf Kosten der Volkswirtschaft vorwarf. Ich erinnere nur an die Diskontpolitik. Wenn die Reichsbank jeweils ihren Notenumlauf ausdehnen mußte, um den Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht zu werden, so kaufte sie vorher im Auslande Gold, damit den Bestimmungen des Bankgesetzes Genüge geschah. Also das Gold war kein Regulator, sondern im Gegenteil ein Hemmnis. Erst wurde das Bedürfnis nach mehr Umlaufsgeld festgestellt, dann erst erfolgte die neue Goldanschaffung. Ich erinnere auch an die wiederholten Versuche der Reichsbank vor dem Kriege, die Wirtschaft in ein Prokrustesbett zu schnüren, nur um auf diese Weise einen guten Ausweis zu haben im Einklang mit den Anforderungen von Gesetz und Statut. Es genügt hier, die Schriften von Bendixen zu erwähnen, die gerade heute wieder großen Nutzen stiften können. Wenn Kleine-Natrop deshalb von anderen Methoden der Geldausgabe als denjenigen der Goldwährung behauptet, daß man die Volkswirtschaft dadurch der ihr innewohnenden Triebfeder beraube, gar durch sie staatssozialistische Richtungen einführen wolle, innere Zwangswirtschaft usw., so ist das gerade im Hinblick auf diese Vorkriegserfahrungen völlig haltlos. Ich bin stets für freie Wirtschaft eingetreten, aber gerade deshalb bin ich kein unbedingter Anhänger der Goldwährung. Es wäre ein großer Fortschritt, wenn es gelänge, die rohen Methoden der Goldwährung durch bessere und feinere zu ersetzen. Es ist Aufgabe der Forschung, in diesem Sinne weiter zu arbeiten. Es sei ohne weiteres zugegeben, daß auch die neuen Methoden nicht fehlerfrei sind. Es fragt sich lediglich, bei welcher Methode die größeren Fehler liegen.

Für das Deutschland von heute kann es sich nur darum handeln, zu einer Wirtschaft zu gelangen, die von innen heraus aus eigener Kraft die Währung trägt. Welche Geldverfassung man dann wählt, ist durchaus eine Nebenfrage. Daß es ohne die Goldwährung geht, haben die Erfahrungen mit der Rentenmark allerdings bewiesen. Die Währung ist stabil gemacht worden dadurch, daß man das Loch im Staatshaushalt durch direkte Eingriffe in die Substanz (rigorose Steuern), durch Abbau der Beamten und eine Reihe anderer Reformen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, gestopft hat, ferner dadurch, daß man auf die Zahlungsbilanz einwirkte. Nichts anderes bedeutet die Beschränkung der Geldmenge bzw. des Kredits durch die von Dr. Schacht betriebene Politik und die Aufnahme von Auslandskrediten.

Die auf Grund des Londoner Abkommens durchzuführende Währungsreform ist leider nicht auf der inneren Kraft der deutschen Wirtschaft aufgebaut. Nach wie vor soll die deutsche Substanz erfaßt werden; das will das ganze Londoner Abkommen, statt daß man von den Erträgen der deutschen Wirtschaft ausgeht. Und im übrigen sollen Kredite helfen, die zwar zunächst unvermeidlich sind, auf lange Sicht der deutschen Wirtschaft aber nur noch weitere Lasten auferlegen. Das sind die Hauptbedenken gegen die im Zuge befindliche Währungsreform; dann erst kommt die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Geldverfassung. Es ist nun allerdings unzweckmäßig, wenn ein Land ohne nennenswerte Goldvorräte sich an das Gold bindet, sofern mit einer anderen Geldverfassung dasselbe und vielleicht sogar mehr erreicht werden kann. Ich gebe Kleine-Natrop darin Recht, daß auch falsche Vorstellungen vom Gelde bzw. vom Golde Realitäten sind, als psychologische Faktoren. (Vgl. den „Vorteil wirtschaftlicher Beruhigung", der „von einem effektiven Goldumlauf ausgeht".) Aber die Erfolge mit der deutschen Markstabilisierung haben doch gezeigt, daß diese Faktoren nicht wesentlich sind, daß sie auf keinen Fall überschätzt werden dürfen. Schließlich ist es auch Aufgabe der Politik, einer richtigen, d. h. dem Wesen der Dinge entsprechenden Anschauung, wenn auch tastend, den Weg zu bahnen. Es muß in Abrede gestellt werden, daß es, gerade nach den Erfahrungen der jüngsten Markstabilisierung, ein Experimentieren gewesen wäre, wenn Deutschland eine andere Währung als die Goldwährung gewählt hätte. Die tieferen Gründe, weshalb Deutschland zur Goldwährung übergeht, liegen nur bedingt im Willen zum Anschluß an die „allein übrigbebliebene Goldwährung Amerikas"; wenigstens sollte man das Wort Gold hier eliminieren. Amerika hat ein Absinken seiner Währung nicht erlebt auf Grund der bekannten wirtschaftlichen Verschiebungen der Kriegsjahre und der Nachkriegszeit. Amerika ist auf Grund dieser Verschiebungen in die Rolle als erster Gläubiger der Welt hineingewachsen, und deshalb hat es eine feste Währung. Mit dem Gold hat das prinzipiell nichts zu tun. Wir suchen also

Digitized by Google

den Anschluß an die fast allein übriggebliebene feste Valuta eines der mächtigsten Staaten, und das ist an sich richtig. Nicht notwendig ist es, gleichzeitig das gleiche Währungssystem zu wählen, wie es die Vereinigten Staaten haben. Wir haben ja auch die Rentenmarkreform im Anschluß an den Dollar durchgeführt, ohne daß wir Gold dazu nötig hatten.

Es bleibt dabei, daß wir die Goldwährung wiederherstellen, weil die Vereinigten Staaten ein Interesse daran haben, das Gespenst einer zukünftigen Entwertung ihrer Goldbestände — wie sie durch eine Abkehr der europäischen Staaten vom Golde eintreten könnte — zu bannen. Bezeichnend dafür sind neben vielen anderen Aeußerungen aus Amerika (vgl. meine Schrift „Währungsfragen der Gegenwart", Jena 1922) folgende Auslassungen des bekannten amerikanischen Pressedienstes „Foreign Press Service" aus den jüngsten Tagen: „Der ungeheure Goldzustrom und die Akkumulierung untätigen Kapitals hat die amerikanische Finanz in eine merkwürdig peinliche Lage versetzt. Wenn man in Europa — wofür Anzeichen vorhanden waren — den Gold-Standard aufgehoben haben würde, so wären die Folgen für die Vereinigten Staaten katastrophal gewesen. Das Zusammentreffen amerikanischer Finanzleute in London während ihres „Urlaubs" bringt das Unbehagen zum Ausdruck, das in dieser Angelegenheit die amerikanischen Finanzkreise erfüllte, für die es eine Lebensfrage ist, das Midas-Gold nach Europa zurückzuschaffen. In Amerika war es zwecklos, weil hier kein Markt war für die Waren, die man damit hätte produzieren können."

Mag sein, daß es nicht möglich ist gegen den Strom zu schwimmen. Wir sind in der Tat auf Grund des Versailler Vertrages und des Londoner Abkommens in „einer gewissen Gebundenheit", aus der wir uns „nicht eigenmächtig losmachen können". Niemand wird deshalb auch dem Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht einen Vorwurf daraus machen, daß er auf Grund übermächtiger politischer Einflüsse die Goldwährung wieder einführt. Was wir aber vermeiden können, ist der Selbstbetrug, daß die Wiedereinführung der Goldwährung im deutschen Interesse läge. Es ist erfreulich, daß die führende deutsche Wirtschaftspresse bereits ziemlich allgemein auf diesem Standpunkt steht, wenigstens, wenn man Aeußerungen der „Frankfurter Zeitung", des Hamburgischen „Wirtschaftsdienstes", der „Deutschen Bergwerks-Zeitung" und anderer Organe in Betracht zieht.

Ich habe mich dagegen gewendet, daß bei den Erörterungen über die neue Goldnotenbank für den künftigen Geldumlauf eine Grenze von 5 Milliarden „Mark neu" genannt wurde, während der gesamte Geldumlauf der Vorkriegszeit nicht größer war. Ich habe dagegen eingewendet, daß das verstümmelte und wirtschaftlich heruntergekommene Deutschland nicht entfernt eine solche Geldmenge vertragen könne. Im Hinblick darauf, daß manche Kreise gerade auf der genannten Zahl gewisse Hoffnungen auf Behebung der Kreditnot aufbauten, war es unbedingt notwendig, diese Kritik zu üben. Auch im Hinblick auf die überkommene starre Golddoktrin, der es genügt, wenn die Noten vor allem vorschriftsmäßig gedeckt sind, wie es im übrigen auch mit dem volkswirtschaftlichen Bedarf an Geldzeichen stehen mag. Ich glaube gern, daß die Reichsbank nicht an eine Fixierung des künftigen Geldumlaufs denkt. Immerhin ist eine solche Fixierung in der Geldgeschichte wiederholt dagewesen, und weshalb wurde denn überhaupt jene Zahl genannt? Sie hat Verwirrung gestiftet, und diese Verwirrung mußte beseitigt werden. Wenn Kleine-Natrop schließlich darauf hinweist, daß bei einem Zahlungsmittelumlauf von nominell 5 bis 6 Milliarden Mark doch nur 4—5 Milliarden Mark sich als Kaufkraft betätigen würden, während der Rest versteckt bliebe, so ist dies nicht im mindesten gegen mich beweiskräftig. Denn ein solcher Abzug mußte doch auch in der Friedenszeit gemacht werden, und auf den Vergleich mit dem Friedensumlauf kam es mir ganz allein an.

Zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Herabsetzung der Kapitalverkehrssteuern.

Die unten bezeichneten Organisationen haben im Hinblick auf Artikel II der am 14. September d. J. veröffentlichten Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen dem Reichsminister der Finanzen unterm 18. September 1924 folgende gemeinsame Erklärung überreicht:

Die Ankündigung, daß eine Ermäßigung derjenigen Kapitalverkehrssteuern in Aussicht genommen sei, deren Höhe zur Zeit der Befriedigung der Kreditbedürfnisse der Wirtschaft hinderlich ist, war in den von uns vertretenen Kreisen der Wirtschaft mit lebhafter Befriedigung aufgenommen worden. Eine um so größere Enttäuschung hat der Inhalt der Verordnung des Reichspräsidenten hervorgerufen, weil die darin vorgesehenen Erleichterungen wesentlich hinter dem zurückbleiben, was unter Verhältnissen, wie den gegenwärtigen, den Bedürfnissen der Wirtschaft entspricht.

I.

Die Gesellschaftssteuer übersteigt auch nach Herabsetzung ihres Satzes auf 5 pCt. den vor dem Kriege bestehenden Satz. Berücksichtigt man, daß in Amerika die Gründungs- und Kapitalerhöhungssteuer sich auf 5 Cents für je 100 Dollar des Nominalkapitals, in England auf 1 pCt. des Nominalkapitals beläuft, so ergibt schon diese Gegenüberstellung, wie wenig auch der ermäßigte Satz der neuen Notverordnung dem Umstand Rechnung trägt, daß der Kapitalbedarf Deutschlands zurzeit ein bei weitem dringenderer ist, als der der genannten Länder, und demnach durchgreifendere Maßnahmen erfordert, um dem in- und ausländischen Kapitalbesitz einen Anreiz zur langfristigen Investierung verfügbarer Mittel in deutschen Unternehmungen zu gewähren.

Wenn weiter die Steuer des § 13 zu b bis d von 3 v. H. auf 2 v. H. herabgesetzt ist, so ist die Bedeutung dieser Herabsetzung schon aus dem Grunde minimal, weil § 19 Abs. 3 der Goldbilanzenverordnung die Anwendung des § 13 zu b auf Zahlungen und Leistungen ausschließt, die zur Auffüllung des Vermögens der Aktiengesellschaft bis zur Höhe ihres Eigenkapitals bewirkt werden. Wenn es wirklich die Absicht der Reichsregierung war, unter Zurückstellung einseitig fiskalischer Gesichtspunkte der Wirtschaft die Möglichkeit einer Wiedergesundung durch erleichterte Kapitalzufuhr zu gewähren, so wäre der erste und notwendigste Schritt auf diesem Wege eine Beseitigung oder Aenderung des § 19 Abs. 3 der Goldbilanzenverordnung gewesen. Wir sind der Ansicht, daß bei einer Streichung des § 19 Abs. 3 die Rechtsprechung sehr wohl in der Lage sein würde, zwischen Leistungen zu unterscheiden, die zur Wiederauffüllung des verlorenen Goldkapitals bewirkt worden und solchen, die darüber hinaus eine Auffüllung bis zum Betrage des Papiermarknennwerts der Inflationsepoche bezwecken und die auch wir nicht als unter die Sanierungsermäßigung fallend betrachten würden; wir wären aber auch damit einverstanden, wenn diese Unterscheidung in einer Neufassung des § 19 Abs. 3 der Goldbilanzenverordnung oder des § 13 unter b des Kapitalverkehrssteuergesetzes zum Ausdruck gebracht würde. So jedoch, wie § 19 Abs. 3 der Goldbilanzenverordnung jetzt lautet, steht die Bestimmung zu den Tendenzen der Verordnung des Reichspräsidenten in einem ausgesprochenen und nicht erträglichen Gegensatz.

Unzureichend erscheint uns auch die Herabsetzung der Fusionssteuer des § 19 des Kapitalverkehrssteuergesetzes von 4 v. H. auf 2,5 v. H. in Anbetracht des Umstandes, daß die derzeit vorgenommenen Fusionen nicht zur Erzielung höherer Gewinne, sondern zur Vermeidung des Zusammenbruchs von Unternehmungen unter der Last wirtschaftlich irrationeller Unkosten bewirkt werden. In Anbetracht dessen, daß neben der Gesellschaftssteuer für Fusionen regelmäßig auch die hohe Grunderwerbssteuer

Digitized by Google

in Betracht kommt, werden trotz der in der Notverordnung vorgenommenen Ermäßigung die Kosten für Fusionen derart hohe bleiben, daß auf die Verschmelzung vielfach gerade in solchen Fällen verzichtet werden wird, in denen dieselbe einem besonders dringenden und wichtigen wirtschaftlichen Bedürfnis entspräche.

II.

Die mitunterzeichneten Organisationen der Industrie und des Handels machen sich ferner die Ausführungen zu eigen, welche der ebenfalls mitunterzeichnete Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes dem dortigen Ministerium in seiner Eingabe vom 13. September d. J. in Betreff der Notwendigkeit einer weitgehenden Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer für Geschäfte in Dividendenwerten und einer Beseitigung der Börsenumsatzsteuer für Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln vorgetragen hat[1]). Sie geben auch ihrerseits der Auffassung Ausdruck, daß es sich bei der Zurückführung der Börsenumsatzsteuer für Geschäfte in Dividendenwerten inländischer Unternehmungen auf eine normale, den ausländischen Steuersätzen für gleichartige Geschäfte entsprechende Höhe erst in zweiter Linie um ein Interesse der am Bank- und Börsenverkehr teilnehmenden Berufskreise handelt, während in erster Linie das Interesse der Unternehmungen, deren Aktien am börsenmäßigen Verkehr teilnehmen, es fordert, daß für den Handel in diesen Werten in Deutschland ein großer und leistungsfähiger Markt besteht. Die gegenwärtigen Sätze für Händler- und Kundengeschäfte entsprechen noch den Verhältnissen der Inflationszeit; sie unterbinden die Beweglichkeit des Marktes und sind deshalb geeignet, weite Kreise des in- und ausländischen Kapitals von der Beteiligung an deutschen Unternehmungen abzuhalten. Die hieraus sich ergebenden Nachteile treffen auch die Arbeitnehmer der beteiligten Unternehmungen, die große Masse der deutschen Verbraucher und schließlich nicht zum wenigstens den Reichsfiskus, dem dadurch beträchtliche Steuereingänge auf andern Gebieten entzogen werden.

Wir richten an das dortige Ministerium die dringende Bitte, eine Vervollständigung der Notverordnung vom 14. September d. J. in angegebenen Richtungen eintreten zu lassen.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).
Deutscher Industrie- und Handelstag.
Reichsverband der Deutschen Industrie.
Zentralverband des Deutschen Großhandels.
Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels.
Reichsverband für Deutschen Ein- und Ausfuhrhandel.
Reichsverband für Privatversicherung.
Hansa-Bund für Gewerbe, Handel und Industrie.

Gegen die Weitererhebung der Börsenkopfsteuer.

Der Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin hat am 8. September 1924 an den Reichsminister der Finanzen folgende Eingabe gerichtet:

Als im vergangenen Jahre dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat der Entwurf eines Gesetzes zuging, in welchem die Erhebung einer an die Tatsachen der Börsenzulassung und des Börsenbesuchs anknüpfenden Sondersteuer vorgesehen war, hat der unterzeichnete Verein in einer an das dortige Ministerium gerichteten Eingabe aufs dringendste gegen eine derartige ungerechtfertigte Belastung der durch ihn vertretenen Kreise Stellung genommen und zur Begründung seines Standpunkts unter anderem Folgendes ausgeführt:

> „Der Besuch der Börse bildet für die an ihr verkehrenden Gewerbetreibenden, seien es Bankiers, Makler oder Angehörige der Produkten- oder Metallbörse, lediglich ein Mittel der Berufsausübung. Das Einkommen, welches diese Personen aus der Ausübung ihres Berufes ziehen, das Vermögen, welches sie aus diesem Einkommen erübrigen, wird durch bestehende Reichssteuern bereits erfaßt, und zwar je nach der Höhe durch progressiv steigende Sätze. Es bedeutet eine Sondermaßnahme gegen den von uns vertretenen Stand, wenn einzig und allein zu seinen Lasten eine besondere Steuer auf die Tätigkeit, die zur Ausübung eines Berufs gehört, als solche gelegt wird, und in ganz besonderem Maße bedauern wir, daß, abgesehen von der hierin liegenden ungerechtfertigten und unbilligen Mehrbelastung im Vergleich zu anderen Berufsständen, diese Steuer mit Erwägungen begründet wird, welche das Wesen und die wirtschaftliche Bedeutung der Berufsarbeit der von uns vertretenen Kreise völlig verkennen. Nicht „Gewinnmöglichkeiten" sind es, welche unsere Mitglieder zur Teilnahme an den Börsenversammlungen veranlassen, sondern die Pflicht, Aufträge weiter Kreise der Wirtschaft und des Publikums zum An- und Verkauf börsengängiger Werte zur Ausführung zu bringen oder hierbei als Vermittler behilflich zu sein. Soweit sich aus den Kursunterschieden der Börsenwerte Gewinne ergeben, ist deren Erzielung den nicht zur Börse zugelassenen Bevölkerungsschichten nicht nur nicht „verschlossen", sondern es wird von dieser Gewinnmöglichkeit von den allerweitesten Schichten der Bevölkerung, ohne Unterschied des Berufs und der sozialen Stellung, in einem weit größeren Umfang Gebrauch gemacht, als dies der zur Börse zugelassene solide Kaufmann mit seinen geschäftlichen Grundsätzen und seinem geschäftlichen Ansehen regelmäßig für vereinbar hält."

Ungeachtet dieser auch von einer Reihe anderer sachverständiger Körperschaften geltend gemachten Bedenken ist die geplante Steuer durch Verordnung vom 14. Februar 1924 zur Einführung gelangt, obschon sie infolge der Rückwirkungen, die sich aus der Stabilisierung der Währung auf den Geschäftsgang und die Kursentwicklung an der Börse ergaben, schon damals selbst den Schein einer Berechtigung eingebüßt hatte. In der Folgezeit haben sich, teils aus allgemeinen, in der Börsenkonjunktur begründeten Ursachen, teils infolge des Fortbestehens von Börsenumsatzsteuersätzen, die auch nach der völlig unzulänglichen Ermäßigung vom April d. J. noch das Gepräge der Inflationszeit tragen, die geschäftlichen Erwerbsmöglichkeiten der am Börsenverkehr teilnehmenden Berufskreise so ungünstig als denkbar gestaltet. Unter diesen Umständen liegt, wie dem dortigen Ministerium gegenüber von Vertretungen des Bankgewerbes bereits wiederholt ausgeführt worden ist, bereits eine außerordentliche Härte darin, daß Banken und Bankfirmen zu Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen auf Grund eines nicht vorhandenen Einkommens zu Lasten ihrer durch den Kursrückgang ihrer Anlagewerte und durch sonstige Betriebsverluste ohnehin geschmälerten Substanz herangezogen werden; den Gipfel des Unrechts stellt jedoch die Beibehaltung der im Februar eingeführten Kopfsteuer dar, die sich unter Verhältnissen wie den gegenwärtigen geradezu wie eine Strafsteuer für die Zugehörigkeit zu unserem Berufe ausnimmt. Wir können es uns ersparen, bei diesem Anlaß über die volkswirtschaftliche Wichtigkeit einer leistungsfähigen Börse sowie über die Bedeutung, welche der Berufsarbeit der von uns

[1]) Vgl. Bank-Archiv vom 15. September 1924 S. 354.

Digitized by Google

vertretenen Erwerbskreise gerade in einer Zeit, wie der gegenwärtigen und bevorstehenden, zukommt, uns in ausführlichen Darlegungen zu verbreiten; denn wir glauben nicht, in dieser Hinsicht bei der Reichsregierung einer abweichenden Auffassung zu begegnen. Um so mehr müssen wir der Erwartung Ausdruck geben, daß aus solcher Erkenntnis auch praktisch die unabweislichen Folgerungen gezogen werden und daß namentlich regierungsseitig anerkannt wird, daß die Rücksichtnahme auf irgendwelche Stimmungen oder Strömungen der — in Wahrheit sachlicher Aufklärung nicht unzugänglichen — öffentlichen Meinung keinen zureichenden Grund bilden kann, um eine Steuer beizubehalten, der eine wirtschaftliche Berechtigung heute selbst von demjenigen nicht mehr zugesprochen werden kann, der nicht mit uns von vornherein von ihrer Abwegigkeit überzeugt war.

An das Reichsfinanzministerium richten wir deshalb die angelegentliche und dringende Bitte, gemäß § 11 Satz 2 der Verordnung vom 14. Februar 1924 mit tunlichster Beschleunigung eine Beschlußfassung der Reichsregierung und des Reichsrats herbeizufü ren, durch welche die genannte Verordnung mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt wird.

Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin.

gez.: Hermann Frenkel.

Die vorstehende Eingabe ist vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes durch das nachfolgende unterm 25. September 1924 an den Reichsminister der Finanzen gerichtete Schreiben unterstützt worden:

Der Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin hat unter dem 8. September 1924 in einer an das dortige Ministerium gerichteten Eingabe die angelegentliche und dringende Bitte ausgesprochen, gemäß § 11 Satz 2 der Verordnung vom 14. Februar 1924 mit tunlichster Beschleunigung eine Beschlußfassung der Reichsregierung und des Reichsrats herbeizuführen, durch welche die Verordnung über die Besteuerung der Börsenzulassung und des Börsenbesuchs mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt werden soll.

Der unterzeichnete Verband gestattet sich diese Eingabe des Vereins für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin nachdrücklichst zu unterstützen, indem er sich ihre Begründung in allen Punkten zu eigen macht. Bei einer am 21. Juli 1924 im dortigen Ministerium stattgehabten Besprechung mit Vertretern unseres Verbandes haben wir zu unserer Genugtuung gehört, daß auch das Reichsfinanzministerium sich den Gründen, welche die Beibehaltung der aus den besonderen Verhältnissen der Inflationszeit geborenen Börsenkopfsteuer heute zu einer Unmöglichkeit machen, nicht verschließt. Um so größer und berechtigter ist das Bedauern unserer Mitglieder, daß eine Beseitigung dieser ungerechtfertigten und wirtschaftlich unerträglichen Sondersteuer seitens der Reichsregierung bisher ebensowenig in die Wege geleitet worden ist, wie ein Abbau der unter den heutigen Verhältnissen jedes vernünftige und erträgliche Maß übersteigenden Sätze der Börsenumsatzsteuer. Das Bewußtsein unserer Verantwortung dafür, daß die Geschäftsbetriebe unserer Mitglieder und die Organisation der deutschen Börsen zur Erfüllung ihrer öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Aufgaben fähig bleiben, legt uns die dringende Bitte nahe, daß die auf diesem Gebiete notwendige Reform von der Regierung mit derjenigen Beschleunigung in Angriff genommen werden möge, die der Wichtigkeit der dabei in Betracht kommenden wirtschaftlichen Belange entspricht.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).

gez. Dr. Riesser.

Einfluß der Goldmarkumstellung auf den Handel in amtlich nicht notierten Aktien.

Der Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten hat im Hinblick auf die Umstellung der Aktiengesellschaften auf Goldmark eine Ergänzung seiner Richtlinien über die Einbeziehung unnotierter Werte in sein Tätigkeitsgebiet beschlossen, die von der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) am 24. September 1924 in nachstehender Fassung gutgeheißen und den übrigen deutschen Ortsausschüssen zur entsprechenden Annahme empfohlen worden ist:

I. Behandlung unnotierter Werte, die bisher nicht in das Tätigkeitsgebiet des Berliner Ausschusses einbezogen waren.

1. Unnotierte Werte, welche bisher außerhalb des Tätigkeitsgebiets des Berliner Ausschusses standen, können unbeschadet der in den bisherigen Richtlinien aufgestellten Vorbedingungen fortan in dasselbe nur einbezogen werden, sofern die einführende Firma eine der Goldbilanzenverordnung und ihren Durchführungsbestimmungen entsprechende Golderöffnungsbilanz vorlegt und nachweist, daß die einzuführenden Stücke auf Goldmark lauten bzw. abgestempelt sind.

2. Die von der einführenden Firma einzureichende Sachdarstellung muß insbesondere auch die erforderlichen Angaben über die unter II und III der Vorläufigen Richtlinien der Zulassungsstelle an der Börse in Berlin (vgl. oben Seite 2) bezeichneten Verhältnisse und Vorgänge enthalten.

3. Einer Anmeldung gemäß 1 b der bisherigen Richtlinien bedarf es auch, wenn Aktien, die bisher an der Berliner Börse amtlich zum Börsenhandel zugelassen waren, dieser Zulassung durch die Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Goldmark verlustig gegangen sind, sei es, daß ihr Mindest-Grundkapital den Anforderungen unter Nr. I der Vorläufigen Richtlinien der Zulassungsstelle nicht mehr entspricht, sei es, daß gemäß Nr. II Abs. 2 der Vorläufigen Richtlinien der Zulassungsstelle die Zulassung zum amtlichen Verkehr von einem erneuten Beschluß der Zulassungsstelle abhängig ist.

4. Bedenken gegen die Einführung der Werte in den Freiverkehr werden seitens des Ausschusses, abgesehen von den Fällen unter Nr. 4 Abs. 1 der bisherigen Richtlinien, insbesondere dann geltend zu machen sein, wenn infolge der Niedrigkeit des Goldkapitals die Voraussetzungen für die Bildung eines wirklichen Marktes im Freiverkehr nicht gegeben erscheinen.

II. Behandlung unnotierter Werte, die schon bisher in das Tätigkeitsgebiet des Berliner Ausschusses einbezogen waren.

1. Aktien von Gesellschaften, deren Einbeziehung in das Tätigkeitsgebiet des Berliner Ausschusses für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten vor der Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark erfolgt war, gelten vom 1. Februar 1925 an aus dem Tätigkeitsgebiet des Ausschusses als ausgeschlossen, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt, sei es seitens der Gesellschaft, sei es seitens einer der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr angehörenden Bankfirma, dem Ausschuß die Golderöffnungsbilanz eingereicht ist und die wesentlichen Merkmale der Umstellung im Sinne der Nr. III der Vorläufigen Richtlinien der Zulassungsstelle bekanntgegeben sind.

Bei Gesellschaften, denen nicht die Verpflichtung obliegt, bis zum 30. November 1924 eine Goldbilanz aufzustellen, kann auf Antrag die Frist des Abs. 1 verlängert werden.

2. Die dem Ausschuß gemäß der vorstehenden Nr. 1 unterbreiteten Materialien sind dessen Mitgliedern in einer demnächstigen Sitzung vorzulegen. Der Ausschuß kann

Digitized by Google

beschließen, daß die Einbeziehung der Werte in sein Tätigkeitsgebiet in Wegfall kommt, sofern sich aus dem eingereichten Material oder aus sonstigen zur Kenntnis des Ausschusses gelangten Tatsachen ergibt, daß die nach den bisherigen Richtlinien sowie nach Nr. I 4 dieses Nachtrags zu fordernden Voraussetzungen für die Einbeziehung unnotierter Werte in das Tätigkeitsgebiet des Ausschusses nach der Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark nicht mehr gegeben sind.

III. Gebühren.

1. Die in Nr. 6 der bisherigen Richtlinien festgesetzte Gebühr für die Inanspruchnahme der Tätigkeit des Ausschusses beträgt 2 v. T. des Goldkapitals der Gesellschaft, mindestens 100 Goldmark.

2. Für die von dem Ausschuß gemäß Nr. II 2 dieses Nachtrages aufzuwendende Tätigkeit gelangt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

* * *

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten hat ferner in Anlehnung an den oben S. 3 wiedergegebenen Beschluß der Börsenvorstände beschlossen, daß der Zeitpunkt, mit welchem auf Papiermark lautende unabgestempelte Stücke unnotierter Aktien ihre Lieferbarkeit verlieren, vom Ausschuß von Fall zu Fall festgesetzt wird. Als dieser Zeitpunkt gilt in der Regel der fünfte Werktag vor Ablauf der Abstempelungsfrist.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 13 d KVStG.

Wo, wie im § 13 d des Kapitalverkehrsteuergesetzes, eine Neufestsetzung des Wertes nicht stattgefunden hat, ist unter Mark die auch heute noch gesetzliche Währung bildende Papiermark zu verstehen.

Urteil des Reichsfinanzhofs, II. Senat, vom 15. Juli 1924 – II A 332/24 –[1]).

Aus den Gründen:

Die beschwerdeführende G. m. b. H. ist durch notariellen Vertrag vom 1. April 1924 mit einem Stammkapital von 20 000 GM., wovon 10 000 GM. eingezahlt sind, gegründet worden.

Das Finanzamt erforderte nach § 11 KVStG. 750 M. Gesellschaftssteuer. Die Gesellschaft nahm indes Ermäßigung auf 3 pCt. gemäß § 13 d in Anspruch, da das Stammkapital nicht mehr als 100 000 M. betrage. Unter 100 000 M. im Sinne des § 13 seien jetzt Goldmark zu verstehen, nachdem die Zweite Steuernotverordnung den Betrag habe stehen lassen, obwohl sie alle Beträge in Goldmark umgewandelt habe.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Die gesetzliche Währung ist auch heute noch die Papiermark. Das hat der Senat bereits in einer Entscheidung vom 24. Juni 1924 — II A 205/24 — ausgesprochen; es kann auch wohl nicht bezweifelt werden, da eine neue Währung bisher gesetzlich nicht begründet worden ist. Wie deshalb vor Stabilisierung der Währung die Geldsätze der verschiedenen Steuergesetze dem veränderten Markwert durch Erhöhung der Summen fortgesetzt angepaßt werden mußten und ohne solche Anpassung im Werte sanken (zu vgl. das Geldentwertungsgesetz vom 20. März 1923), so erforderte auch die Stabilisierung einen besonderen Ausspruch für jeden Fall, wo eine Aenderung in den geldlichen Grundlagen der Gesetze eintreten sollte. Für das Kapitalverkehrsteuergesetz bot diese Grundlage der durch die Zweite Steuernotverordnung eingefügte § 90 a, welcher die Handhabe für den Erlaß der Verordnung vom 2. April 1924 (RStBl. S. 140) gab, soweit nicht unmittelbare Vorschriften schon im Artikel V der Zweiten Steuernotverordnung enthalten waren. Keine dieser Vorschriften — ebensowenig auch schon vorher das Geldentwertungsgesetz — bezieht sich auf § 13, und zwar ist dies Absicht. Denn wie die Rundverfügung des Reichsfinanzministers vom 31. Dezember 1923 — III Dv. 4128 — zu A 4 ergibt, sollte eine Aenderung trotz Umstellung der Steuer auf Gold hier nicht eintreten, weil die Bestimmung ihre praktische Bedeutung schon verloren habe, nachdem der Mindestbetrag des Stammkapitals von Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch das Gesetz vom 24. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 S. 22) auf 500 000 M. heraufgesetzt und eine Umstellung dieses Mindestbetrags auf Gold zur Zeit des Erlasses der Zweiten Steuernotverordnung noch nicht erfolgt war. Dieser Absicht entspricht nach Lage der Währungsgesetzgebung auch das Gesetz, wobei besonders auf die ausdrückliche und grundlegende Aenderung des § 11 des Gesetzes durch die Zweite Steuernotverordnung bei Beibehalt des § 13 hingewiesen werden muß. Es bedarf daher eines Eingehens auf alle von der Vorinstanz angeführten, an sich gleichbeweisenden Einzelvorschriften nicht, obwohl bemerkt werden muß, daß die Bezugnahme auf § 42 irrig ist, weil die dortige Grenze sowohl durch die Verordnung vom 14. Juli 1923 § 5 (Reichgesetzbl. S. 615) wie durch Artikel II § 3 der Verordnung vom 2. April 1924 geändert worden ist.

Bei dieser Rechtslage kann es nicht darauf ankommen, daß die gesetzliche Vorschrift, obwohl formell aufrechterhalten, zur Zeit tatsächlich inhaltslos geworden ist. Ihre Beibehaltung hat immerhin die Bedeutung, daß eine Ermäßigungsvorschrift grundsätzlich anerkannt geblieben ist und zu geeigneter Zeit, wie die übrigen Vorschriften, auch wieder den veränderten Geldwertverhältnissen angepaßt werden kann.

Danach ist die Ermäßigungsvorschrift vorliegend mit Recht außer Betracht geblieben und die Steuerforderung, gegen die sonst Einwendungen nicht erhoben und auch nicht erkennbar sind, begründet.

[1]) Abgedruckt im Reichssteuerblatt 1924, Nr. 22.

Bücherbesprechungen.

Goldvorteil und Goldvorurteil. Eine währungspolitische Studie von Dr. L. Albert Hahn. (Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH. 1924.)

Der Inhalt der Schrift ist kurz zusammengefaßt der folgende:

Der Entwurf des neuen deutschen Reichsbankgesetzes widerspricht den Grundsätzen währungspolitischer Erfahrung für den Aufbau einer Goldwährung.

Der Zweck des Gesetzes war, die Rückkehr zur Goldwährung zu bringen.

Die neuen Grundsätze sind:

1. Der Notenumlauf ist abhängig vom Gold- und Devisen-Vorrat, der Umlauf darf höchstens das 2½fache dieses Vorrats betragen, d. h. die Noten müssen mindestens mit 40 pCt. durch Gold und Devisen gedeckt sein.
2. Die Noten sollen — allerdings erst beginnend mit einem später festzusetzenden Zeitpunkt — einlösbar in Gold und Devisen sein.

Dies erscheint dem Verfasser als geldtheoretischer Anachronismus und weder erforderlich, noch genügend, um eine Goldwährung zu sichern.

Denn die Goldeinlösung bezwecke nur, die Wertkonstanz des Geldes mit dem Edelmetall zu sichern, sichere aber keineswegs die Konstanz des Geldwertes allgemein.

Der Verfasser hält die Noteneinlösung in Verbindung mit dem Ausgabe-Monopol einer Zentralbank für zwecklos und abwegig, denn die Bestimmung sei doch nur eine formelle, in der Theorie schädlich, in der Praxis unwirksam, weil gegebenenfalls die Einlösung gar nicht durchführbar sei. Eine interne Goldzirkulation und Gold-Ausprägung hält der Verfasser für rückständig und auf veralteten Gedankengängen basierend, er kritisiert anschließend Ricardo, Peel und die Currency Theorie.

Er will an Stelle der Noteneinlösungspflicht der Zentralbank die Verpflichtung auferlegen, Barrengold und Devisen zu festen Kursen abzugeben — folgerichtig wohl unter Prüfung der Anträge. Wie die Zentralbank sich für diese Verpflichtung rüstet, das könne durch starre Regeln nicht festgelegt werden.

Eine Ablehnung der Golddeckungsvorschriften und eine Bezeichnung großer Goldvorräte als „tote Masse" besage aber nicht, daß die Zentralbank nicht einen Fonds von Gold und Devisen halten müsse zwecks Vermeidung von Ueberschreitungen der Goldpunkte.

Aber solcher Reservefonds sei nicht da, um immer vorrätig zu bleiben, sondern müsse und könne tatsächlich eingesetzt werden, er dürfe kein noli me tangere bedeuten und könne deshalb beschränkt sein und gelegentlich verschwinden.

Digitized by Google

Ein solcher Zustand sei ziemlich identisch mit dem heute bereits bei uns bestehenden, er entspreche modernen geldtheoretischen Grundsätzen und es sei auch nicht der geringste theoretische Grund zur Abänderung vorhanden.

Das bedeute aber keine Billigung der „Rentenmark" als eine richtige geldtheoretische Schöpfung. Im Gegenteil, denn ihr Wesen und ihre Bedeutung liege nicht in ihrer bedeutungslosen Deckung, sondern allein in der festen Begrenzung ihrer Schöpfung.

Man hätte den gleichen Erfolg auch durch Begrenzung der Papiergeldausgabe erzielen können. Schlagend würde das zu beweisen sein, wenn man die Rentenmark aus dem Verkehr zöge und durch Papiergeld in begrenztem Umfange ersetzen würde.

Auch praktische Gründe für eine Aenderung gebe es nicht, denn die deutsche Währung sei seit Monaten die stabilste in der ganzen Welt, auch würde man den zu schaffenden großen und kostspieligen Gold- und Devisenfonds sparen.

Der Gedanke, alles beim alten zu lassen, sei um so berechtigter, als auch in anderen Ländern ähnliche Auffassungen wie die des Verfassers sich geltend machten (Fisher, Keynes).

Der Verfasser äußert den Verdacht, daß Deutschland die Goldwährung aufoktroyiert sei, damit England und Amerika daraus Vorteil zögen, ersteres durch billige Depositen, letzteres durch Abstoßen von Gold.

So wie die Dinge sich entwickelt haben, sei nun nichts mehr zu ändern, aber im Rahmen des Möglichen sei vernünftige Geldpolitik zu fordern, Vermeidung zu großer Anhäufung von Gold und Devisen, keinesfalls über die erforderliche Minimaldeckung.

Der „Goldwahn" sei noch nicht ausgerottet und von seiten Amerikas drohe immer die Gefahr der Goldentwertung.

Dann werde auch einmal die Frage auftauchen, ob Deutschland nicht zu einer Währung, „basiert auf der inneren Kaufkraft" — nach Keynes —, übergehen sollte.

Kritik.

Die Schlußbemerkungen geben den Schlüssel zu der Tendenz, welche durch die ganze Schrift hindurchklingt. Der Verfasser ist ein Anhänger der Keynesschen Theorie, der der sogenannten „managed currency" und deshalb im Grunde und letzten Endes ein Gegner der Goldwährung, wenn er sie auch in modifizierter Form noch gutheißt. Am klarsten zeigt sich seine Gedankenrichtung da, wo er sagt, daß man mit der Goldeinlösung der Noten nur die Konstanz im Verhältnis zum Edelmetall erreiche, und anschließend fragt: aber wo bleibt die Konstanz des Geldwertes?

Nun sieht aber die sogenannte metallische Konzeption vom Gelde — bekanntlich nicht eine prinzipiell metallische, sondern nur eine prinzipiell stoffliche — in der Verknüpfung mit dem Edelmetall gerade das allein Nötige und Mögliche und ist bewußt bereit, die etwaigen Goldwertschwankungen — solange sie erträglich sind — in den Kauf zu nehmen. Sie hält eine Chartalwährung, die auf einem Warenpreisindex basiert, für ein Unding und schon die dabei obwaltende Zielsetzung für grundsätzlich abwegig. Denn das Ziel, ein — in Geld ausgedrückt — konstantes Preisniveau durch Regulierung des Geldumlaufs von einer Zentralstelle aus aufrechtzuerhalten, ist nicht erstrebenswert, sondern schädlich. Preisschwankungen sind die Regulatoren der Wirtschaft, unentbehrliche Indizien und Merksteine. Unbequemlichkeiten und Schäden, soweit sie solche mit sich bringen, muß mit anderen Mitteln begegnet werden, an denen es nicht fehlt.

Es gibt in dieser Hinsicht nur zwei Möglichkeiten:

Entweder die Währung wird mit dem Edelmetall verkoppelt, dann steht und fällt sie mit diesem.

Oder sie wird — und zwar dann nur als reine Chartalwährung — verknüpft mit einem Preisindex und vom Stoffe losgelöst.

Ein Mittelding gibt es nicht.

Das letztere Experiment ist noch niemals in der Praxis versucht, reine Chartalwährungen sind bis heute lediglich notleidende Metall-Währungen, welche sich an die bestehenden Goldwährungen anlehnen. Ohne stoffliche Anlehnungsmöglichkeit sind sie eine Utopie und würden jeden langfristigen Staatskredit ausrotten.

Auch ist eine Zentralstelle, welche die Geldregulierungs-Geschäfte auf Grund von Indexen zu tätigen hätte, praktisch eine Utopie, ganz abgesehen von der Unbrauchbarkeit der Indexe für den gedachten Zweck.

Es wird u. a. übersehen — auch von Dr. Hahn —, daß nicht die Notenemission der Zentralbank allein entscheidend ist für den Geldumlauf, sondern zugleich die Kreditgewährung der gesamten Bankwelt, welche keineswegs dauernd kontrolliert, geschweige denn in richtiger Bewertung erkannt und durchdrungen werden kann, von einer Zentralstelle aus.

So war denn auch die Folge der wohlgemeinten, aber auf falschen Voraussetzungen beruhenden Peels Acte, daß das englische Depositenbankwesen seinen ungeahnten Aufschwung nahm und die Gesetzgebung gründlich korrigierte.

Für „Geldpolitik" einer Zentralbank kann nur Raum sein — unter normalen Umständen — innerhalb der Goldpunkte für die Währung. In diesem Rahmen kann sie verdienstlich und vorsorglich gepflegt werden. Die Festlegung der Goldpunkte — gleichbedeutend mit Aufrechterhaltung der Währung — kann nur durch die Einlösungspflicht der Noten gewährleistet werden, und deshalb muß auch die erste und Hauptsorge des Zentralinstituts diejenige für seine Solvenz sein. Es ist irreführend, wenn Herr Dr. Hahn ausführt, die Einlösung sei praktisch unmöglich, denn wenn alle Noten gleichzeitig präsentiert würden, sei nie Gold genug vorhanden oder beschaffbar. Darauf ist zu erwidern, daß auch keine Assekuranz-Gesellschaft zahlen kann, wenn die Schäden Kapital und Reserven übersteigen, was theoretisch und praktisch eintreten kann. Dennoch bleibt die Assekuranz unentbehrlich.

Die Noteneinlösungspflicht aber ist die „Assekuranz" der Währung. Das eben ist ihre Bedeutung!

Eine Abgabepflicht zu festen Kursen für Goldbarren und Devisen, und zwar nur für geprüfte und besondere Fälle, genügt unter keinen Umständen, einer Landeswährung Kredit zu sichern, weder den internen, noch den internationalen Kredit.

Jegliche Währung, bei der die stoffliche Unterlage aus Zweckmäßigkeitsgründen, die sich historisch ergeben haben, zu einem gewissen Teil durch elastische Geldsubstitute überschritten wird, kann dadurch unter gewissen Umständen Schiffbruch leiden, z. B. in einem Weltkriege und dem dadurch erzeugten wirtschtftlichen Chaos. Dies Schicksal würde jede Chartalwährung erst recht treffen. Aber jede Sicherung muß gegeben werden, welche wenigstens den periodischen Stürmen trotzen kann, die durch wirtschaftliche Konjunkturen und Krisen entfesselt werden. Und zu diesen Sicherungen gehört die absolute Einlösungspflicht, ohne die eine metallische Währung nicht gesund und vollwertig ist.

Die Entente hat allerdings Deutschland aus egoistischen Motiven zur Goldwährung gedrängt, aber dieser Egoismus basierte auf der Erkenntnis, daß Deutschland nur bei gesunder Währung mit Erfolg wirtschaften und zahlen könne.

In diesem einzigen Falle dürfen wir uns tatsächlich des auf uns ausgeübten Druckes freuen, denn ohne denselben wären wir Gefahr gelaufen, daß deutsche Theoretiker uns in einen endlosen Währungsstreit verwickelt hätten mit gar nicht abzusehenden Konsequenzen.

Man braucht nur bei Ludwig Bamberger (Reichsgold, 1876) nachzulesen, welche Hindernisse bei der erstmaligen Geburt der deutschen Goldwährung sich auftürmten, nicht nur aus dem Wust unserer staatlichen Vorgeschichte, sondern auch aus der durch einen Wust von Irrtum und Leidenschaft erzeugten Begriffsverwirrung, und wie der Streit um die Münzbeschaffenheit zu einer Brutanstalt für Gebilde aus Haß und Wahn wurde!

Wir haben in „Währungssachen" unter dem Druck der Entente nur getan, was allein möglich war und not tat.

Die unelastische Rentenmark konnte den kommenden Ansprüchen auf ein elastisches Geldwesen nicht genügen, noch viel weniger die Papiermark, welche nach Beseitigung schreit und auch durch Begrenzung nicht zu retten war.

Dr. Hahn gibt sich einem unbegreiflichen Irrtum hin, wenn er glaubt, man könne heute die Rentenmark gegen Papiermark aus dem Verkehr ziehen!

Niemand bestreitet, das ein gesundes Geldwesen keinesfalls auf Grundschulden dauernd basiert werden kann. Dennoch war in diesem Spezialfall der Rentenmark die durch einen Gewaltakt geschaffene sichere Deckung das ausschlaggebende psychologische Moment für den Erfolg und das Vertrauen.

Selbstverständlich im Zusammenhang mit der Begrenzung, welche sich schon durch den Umfang der zur Verfügung gestellten Grundschulden ergab.

Nichts aber hat den Weltkrieg überstanden wie das Gold. Das fühlen alle Nationen der Welt und alle sind bestrebt, ihre Währung wieder mit ihm zu verketten.

Die heutige künstliche Ansammlung des Goldes in Amerika ist nur eine Episode, die sich natürlich erklärt und ihr Ende finden wird, sobald etwas mehr politische Ruhe in der Welt wieder eintritt.

Die Theorien von Prof. Fisher und von Keynes finden in den Kreisen der Praxis ihrer Länder keineswegs einen Rückhalt, der Deutschland irgendwie ermutigen könnte, ein Experiment auf solchen Wegen zu wagen. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit ihnen ist im Rahmen dieser Besprechung unmöglich. G. H. Kaemmerer, Hamburg.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. Berlin, 15. Oktober 1924. Nummer 2.

Inhalts-Verzeichnis.

Vom alten zum neuen Bankgesetz. II.
Vom Geheimen Finanzrat Dr. Friedrich, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums.

Die Privatnotenbanken nach dem Reichsgesetz vom 30. August 1924.
Vom Geheimen Rat Dr. Hedrich, Ministerialdirektor im Sächsischen Finanzministerium.

Empfehlen sich Aenderungen der Gesetzgebung zur Erleichterung der Kapitalbeschaffung durch Aktiengesellschaften?
Von Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim, und Professor Dr. Flechtheim, Berlin.

Washingtoner Arbeitszeitübereinkommen und Bankgewerbe.
Von Dr. jur. Haeffner, Verbandsdirektor des Reichsverbandes der Bankleitungen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Vom alten zum neuen Bankgesetz[1]).

Vom Geheimen Finanzrat Dr. **Friedrich**,
Mitglied des Reichsbank-Direktoriums.

II.

Mit der Gründung der Rentenbank war der wichtigste Inflationsgrund, die Befriedigung der Geldbedürfnisse des Reichs mittels der Reichsbanknotenpresse, beseitigt, freilich nur zu Lasten einer anderen Notenpresse, derjenigen der Rentenbank; immerhin mit einem wichtigen Unterschied: der neue Kredit war limitiert, und das Limit wurde unter scharfer Drosselung der Reichsausgaben strenge innegehalten, so, daß sich die Reichsfinanzverwaltung nur gerade noch umzustellen vermochte. Trotzdem und obwohl die psychologische Einstellung der Bevölkerung der Rentenmark günstig war, mußte schon in den ersten Tagen der Ausgabe der neuen Rentenmarkscheine eine große Schwierigkeit auftreten. Ausschließliches gesetzliches Zahlungsmittel war nach wie vor die Reichsbanknote, dem Rentenmarkschein fehlte diese Eigenschaft. Eine gesetzliche Relation zwischen beiden bestand nicht, ebensowenig ein Zwang, die Rentenmark an Stelle von Papiermark und gegen solche anzunehmen; auch die Reichsbank selbst unterlag einem solchen Zwange nicht. Nun kam es aber gerade darauf an, daß eine ganz bestimmte Relation entstand und blieb, eine bestimmte Relation zwischen der Papiermark und der Rentenmark einerseits und dem in der Luft schwebenden gedachten Goldwerte, der sich im Dollar zu verkörpern schien, andererseits, damit aber selbstverständlich auch zwischen Papiermark und Rentenmark selbst. Die Situation war nur gerettet, wenn es gelang, dieses Wertverhältnis richtig zu erfassen, die Bewegung des Dollarkurses, der sich trotz Einheitskurses im Freiverkehr, namentlich des besetzten Gebietes, binnen wenigen Tagen in rasendem Tempo auf etwa 10 Billionen Papiermark erhöhte, an dem richtigen Punkte zum Stillstand zu bringen und die gewonnene Relation festzuhalten. War dies überhaupt möglich, und wo lag der gesuchte Punkt? In dem Durcheinander der Kurse konnte man mit vollkommen gleichem Rechte das Verhältnis 1 : 2,1 oder 1 : 4,2 oder 1 : 8,4 Billionen oder irgendein anderes ähnliches Verhältnis annehmen. Das einzige Bremsmittel war der Devisenzwangskurs, wie er von der Reichsbank festgesetzt wurde. Die Bremse wurde nach einigem Tasten bei 1 : 4,2 Billionen Papiermark angesetzt und hier auch festgehalten, obwohl die Bewegung erheblich weiterging oder doch mindestens zu gehen schien. Entsprechend erfolgte auch die Ausgabe der Rentenmarkscheine, und zwar zuerst am 14. November zu 300, am 15. zu 600 und von da ab zu 1000 Milliarden Papiermark. Die Bremse zerbrach nicht, das Rad kam zum Stehen, 1 Billion war = 1 Rentenmark oder $^{10}/_{42}$ Dollar, das war etwa die alte Goldmark. Im heftigsten Streit der Meinungen war es geschehen, in tagelangem bangem Erwarten einer neuen Katastophe, und 1 : 1 : 4,2 blieb; die deutsche Wirtschaft atmete auf.

Die Rentenmarkscheine kamen heraus und wurden genommen. Man glaubte, und das war so überaus wichtig für den Erfolg, die alte Mark wieder zu haben. Dieser Erfolg war aber in Frage gestellt, ja ausgeschlossen, wenn nicht jedermann sicher war, daß die Rentenmark auch überall zu diesem Kurse ohne weiteres genommen wurde, vor allem von der Reichsbank selbst. Man hatte sich gescheut, die allgemeine Annahmepflicht, auch der Reichsbank, sowie eine feste Relation im Gesetz oder im Anschluß daran auszusprechen, und doch ging es ohne eine solche einfach nicht. Konnte nun die Reichsbank als Bank, als Unternehmen freiwillig tun, was man ihr nicht auferlegen konnte und wollte, und damit sich selbst zur Garantin der Rentenmark machen? Andererseits: Konnte die Reichsbank, die zentrale Stelle des Zahlungsverkehrs, es ablehnen? Die Verantwortung für den Lauf der Dinge blieb auch hier auf der Reichsbank hängen. War es für sie schon ein sehr schwerer Entschluß, die Relation 1 : 4,2 Billionen für den Dollar auszusprechen und festzuhalten, so war eine neue entscheidende und riskante Entschließung, die sie ungesäumt treffen mußte und traf, die der Annahme der Rentenmark für und an Stelle der Billionenmark und umgekehrt.

Es war für das Gelingen der ganzen Operation entscheidend, daß in kürzester Frist eine feste Relation kam, daß diese auf die alte gewohnte Goldmark hinauslief, und daß die Reichsbank selbst sich hinter die Rentenmark stellte. Die Verantwortung für all dies übernahm sie sofort. Es muß dies umsomehr festgestellt und festgehalten werden, als damals und seither den Außenstehenden die Vorgänge selbst im allgemeinen wohl nicht richtig bekannt geworden und daß sie von ihnen in ihrer Tragweite auch nicht annähernd richtig bewertet worden sind.

Auch in der Wirtschaft gibt es dramatische Entwickelungen mit Höhepunkten und Krisen. Die November- und ersten Dezembertage 1923 waren besonders kritisch, aber die Operation gelang, der Patient war gerettet.

Fürs erste: die eigentliche Heilung mußte erst noch kommen, sie bedurfte längerer Zeit und konnte ohne die Gefahr von Rückschlägen nicht erwartet werden.

[1]) Vgl. Bank-Archiv Nr. 24; ein weiterer Artikel folgt.

Digitized by Google

Nun war die glücklich beseitigte Belastung mit den Reichskrediten durchaus nicht die einzige Gefahrenquelle. Eine Inflation konnte auch von der Kreditgabe an die Wirtschaft herkommen, wennschon es sehr schwer war und ist, ihr Auftreten von dieser Seite her einwandfrei zu erkennen und ihren Anteil an der gesamten Inflationsbewegung festzustellen. Selbst der Beginn dieser Kreditinflation wird auch nachträglich nur schwer mit einiger Sicherheit ermittelt werden können. Einigermaßen sicher kann das Auftreten der Erscheinung inflationistischer Ausnutzung sowie inflationistischer Wirkung der Reichsbankkredite von der Zeit ab angenommen werden, in der der letzte und verheerendste Anstoß zu weiterer Markentwertung gegeben wurde, wennschon sie durch die Devisenintervention der Reichsbank noch bis Mitte April 1923 aufgehalten wurde, nämlich der Ruhrbesetzung mit ihren bekannten Folgen. Bei aller Unsicherheit hinsichtlich der wirklichen Lagerung von Ursache und Wirkung soll also einmal zugegeben werden, daß die Hergabe von Krediten an die Wirtschaft nicht nur notwendige Folge der anderweit bedingten Inflation war, sondern auch ihrerseits Inflation verursacht hat. Dem Ausmaß nach aber war sie jedenfalls weniger, ja weit weniger Ursache der Inflation als deren Folge. Allerdings ist es möglich, ja wahrscheinlich, daß sich dies nicht unwesentlich geändert, daß die Inflation schaffende Funktion der Kreditgabe an die Wirtschaft von der Ruhrbesetzung ab sich gesteigert hat, ohne freilich die anderen, die Inflation bestimmenden Elemente an Kraft zu erreichen oder gar zu übertreffen.

Welches Mittel konnte man gegen die Privatkredit-Inflation anwenden? Das radikalste wäre das der allgemeinen Kreditverweigerung gewesen. Es fragt sich nur, ob es stets und unter allen Umständen anwendbar ist. Es mag Zeiten geben, in denen es, wenn auch mit Mühe und Not, erträglich erscheint. In dem letzten Jahre der Inflation, vor Gründung der Rentenbank, war aber seine Anwendung ausgeschlossen. Deutschland hätte die Stillegung seiner Produktion und die Unmöglichmachung einer einigermaßen geordneten Ernährungswirtschaft, die unvermeidlichen Folgen der Kreditverweigerung, nach Ansicht der für die Beurteilung der Frage verantwortlichen Stellen nicht ertragen. Man mußte sich immer vor Augen halten, was geschähe, wenn man anders handeln würde.

Andererseits mußte man sich fragen, was eine solche Maßnahme nützen würde. Dabei konnte man nur zu einem negativen Ergebnis kommen. Die Kredite der Reichsbank an die Wirtschaft spielten neben den anderen Inflationsgründen eine sehr bescheidene Rolle. Ihre Verweigerung hätte den Lauf der Dinge nicht wenden noch aufhalten können. Es ist sogar zweifelhaft, ob mit ihr der Valutasturz auch nur wesentlich gemildert worden wäre, denn die ganze Bewegung war viel zu sehr durchsetzt von psychologischen Momenten des Mißtrauens, der Furcht, ja der Panik, wie denn auch umgekehrt die plötzliche Stabilisierung im November 1923 ohne die im ersten Artikel geschilderte psychologische Einstellung undenkbar war.

Allerdings war die Inanspruchnahme des Kredits der Reichsbank in vielen Fällen geeignet, Aergernis zu erregen. Das berühmte Auto, das mit Hilfe des Reichsbankkredits gekauft sein sollte, das, mit entwertetem Gelde bezahlt, nichts gekostet hatte, spielte in den Erörterungen eine bedeutende und wirksame Rolle. Aber niemand hat feststellen können, welchen Umfang derartige Fälle im ganzen angenommen und welchen Anteil an der gesamten Kreditgabe sie gehabt haben; wenn man heute die Verhältnisse betrachtet, gewinnt man den Eindruck, als ob die wirklichen, namentlich die dauernden Inflationsgewinne im ganzen lange nicht so hohen Umfang erreicht hätten, wie man damals in weiten Kreisen wohl annahm. Die Reichsbank ihrerseits hat unausgesetzt dagegen angekämpft und den Versuch gemacht, das inflationistische Moment aus ihrer Kreditgewährung tunlichst zu eliminieren. Daß dies sehr schwierig war, liegt auf der Hand, kam sie doch dabei unausgesetzt in die Lage, die zulässigen Kredite von den unzulässigen scheiden und immer wieder von zwei dicht beieinander liegenden Uebeln eines in Kauf nehmen und dabei feststellen zu müssen, welches das kleinere war: Gefährdung der Produktion und Vermehrung der Arbeitslosigkeit in ohnehin schwerer Zeit oder aber weitere Gefährdung der ohnehin in rapidem Sinken begriffenen Währung. Die Reichsbank suchte dem schwierigen Problem beizukommen durch das Verbot von Krediten gegen Unterlage von Devisen im Anfang des Februar 1923, ferner die kurz darauf erlassene Anordnung äußerster Zurückhaltung bei der Kreditgewährung, Prüfung der Verwendung der Diskonterlöse, Ablehnung von Krediten für Devisen- und Warenaufspeicherung, der Abweisung neuer Diskontkunden unter möglichster Nichterhöhung der Kredite der alten, eine Anordnung, die einer Kreditrestriktion schon nahe genug kam und erkennen läßt, wie sehr die Reichsbank bei der Unmöglichkeit einer allgemeinen Kreditverweigerung unter den bestehenden äußerst kritischen Verhältnissen schon damals die Kredite sehr individuell zu behandeln und wenigstens wirtschaftlich unberechtigte Anforderungen fernzuhalten suchte. Inwieweit der Versuch wirklich Erfolg gehabt hat, läßt sich schwer ermessen, sicherlich sind viele unerwünschte Kredite vermieden worden, viele aber auch wohl nicht, was bei der Art der Materie und bei der örtlichen Dezentralisation des Kreditgeschäftes der Reichsbank in jener drangvollen Zeit gröbster Ueberlastung nicht verwunderlich sein kann. In der Hauptsache aber hatte die Reichsbank auch im Privatkreditgeschäft die Hände eben nicht frei und konnte ihre Maßnahmen nicht streng genug und bis zu den äußersten Konsequenzen durchführen; die weitgehende, letzten Endes nur durch sie mögliche Hilfe namentlich gegenüber der Wirtschaft und Bevölkerung der besetzten Gebiete, war wiederum nichts anderes als eine politische Notwendigkeit; die auch im unbesetzten Gebiet vielfach auftretende Arbeitslosigkeit, ferner die bei Verweigerung von Kredit, namentlich auch an Gemeinden und ähnliche Verbände insbesondere gegen den Herbst hin drohende Gefahr auf dem Gebiete der Volksernährung waren Momente, an denen trotz allem in solcher Zeit die Reichsbank nicht vorübergehen konnte. Gleichwohl hat sie auch solche Kredite keineswegs leichthin und mit vollen Händen gegeben. Welch heftige Kämpfe um ihren Kredit sich abgespielt haben, Kämpfe, bei denen immer wieder die Beschaffung der für die Massen erforderlichen Fettmengen und die Sicherung der erforderlichen Getreide- und Kartoffelbestände im Vordergrunde standen, ist der Oeffentlichkeit nicht bekannt geworden. Um so mehr stehen sie allen damals Beteiligten in deutlicher, wenig erfreulicher Erinnerung.

Entscheidendes konnte auch gegen die Privatkreditinflation erst zu einem viel späteren Zeitpunkte geschehen. So war es auch nicht möglich, dem Verlangen nach Wertbeständigkeit der Reichsbankkredite, das seit dem zweiten Vierteljahr 1923 immer weiteren Raum in den Erörterungen gewann, in wirklich durchgreifender Weise nachzukommen. Die Hauptform des Reichsbankkredits ist der Wechseldiskont, und gerade hier war es überaus schwierig, eine brauchbare Form für die Wertbeständigkeit zu finden, und zwar eine solche, die die Spekulation des Kreditnehmers à la baisse der Mark verhinderte, zugleich aber sicherte, daß der Reichsbank selbst im Falle des Steigens der Mark der gleiche nominelle Markbetrag wieder zufloß, den sie bei der Diskontierung hingegeben hatte. Den Wechsel selbst in diesem Sinne wertbeständig zu machen, war nicht möglich. Man darf nicht vergessen, daß die Reichsbank und der unmittelbare Kreditnehmer, der Diskontant, nicht allein am Wechsel interessiert, daß vielmehr noch weitere Personen daran beteiligt sind, und zwar in der Regel der Art, daß die juristischen und wirtschaftlichen Grundlagen bei den einzelnen inhaltlich wie zeitlich ganz verschieden abgestimmt sind. Man kann wohl eine Entwertungsklausel in ein persönliches Geschäft zwischen zwei Personen, etwa in einen Darlehnsvertrag einfügen, aber nicht in eine so komplizierte Kette von Verpflichtungen, wie sie sich aus

Digitized by Google

einem Wechsel mit drei oder vier, ja noch mehr Unterschriften ergeben. Wenn sich die Reichsbank später entschlossen hat, das Diskontgeschäft durch außerwechselmäßige Reverse im obigen Sinne wertbeständig zu gestalten, so hat dies gewiß große psychologische, nützliche Bedeutung gehabt, aber das System ist auf seine Wirkung wie auf seine Tragfähigkeit nie praktisch erprobt worden. Seit seiner Einführung, Ende Dezember 1923, ist der offizielle Kurs des Dollars stabil geblieben, Entwertungsdifferenzen sind also nicht entstanden. Andernfalls, also gerade, wenn es praktisch geworden wäre, wären vermutlich unter allen Beteiligten sehr schwierige Verhältnisse, auch in rechtlicher Beziehung, entstanden, die die volle praktische Durchführung schließlich gehindert haben würden.

Konnte ferner der Wirtschaft die Bezahlung der sogenannten Entwertung aus Wechseln auferlegt werden, solange die Entwertung der Valuta aus den genugsam erörterten anderweiten Gründen weiterlief? Es hatten doch lange nicht alle, die den Reichsbankkredit direkt oder indirekt in Anspruch nahmen, der Mark-Entwertung entsprechende Inflationsgewinne. Wenn auch diejenigen, die mit den Krediten à la baisse der Mark regelrecht spekulierten, die Entwertungsdifferenz schließlich tragen konnten, so war dies doch bei den meisten anderen nicht oder doch nur zum Teil denkbar. Eine Grenze aber zwischen beiden mit einiger Sicherheit zu ziehen und sie zu differenzieren, war, wie wohl auf der Hand liegt, gänzlich unmöglich.

Auf diesem Wege war also etwa im Juni/Juli 1923 nicht viel zu erwarten. Die Reichsbank behalf sich, da auch Diskonterhöhungen als ein geeignetes Mittel, der Inflation zu steuern, immer weniger in Betracht kommen, vielmehr allerhöchstens noch weiter verteuernd wirken konnten, fernerhin damit, daß sie die in der oben geschilderten Weise beschränkten Diskontkredite auf immer kürzere Zeit, schließlich — von gewissen dringenden Ausnahmen abgesehen — nur noch auf 10 Tage gab, für längere Fristen aber auf den Lombardkredit verwies, der mit Wertbeständigkeitsklausel gesichert werden konnte und vom August 1923 ab nur gegen Wertbeständigkeitsklausel gewährt wurde. Die Wirtschaft aber, die übrigens das Entwertungsrisiko nicht getragen, vielmehr auf die Preise aufgeschlagen und so eine weitere erhebliche Verteuerung der Produkte herbeigeführt hätte, zog die Diskontierung von 10-Tage-Wechseln vor und vermied die wertbeständigen Lombardkredite. Längere Diskont- und Lombardkredite wurden nur da noch gewährt und genommen, wo es sich um die Wahrnehmung vitalster Interessen, namentlich der Volksernährung handelte. Auch hier drängte die Reichsbank immer mehr auf Wertbeständigkeit, ohne sie jedoch stets in vollem Umfange durchsetzen zu können. Sie hat sich, um nicht gerade durch ihre gegen die Inflation gerichteten Maßnahmen das Gegenteil ihrer Absicht, nämlich eine Verteuerung namentlich der wichtigsten Lebensmittel hervorzurufen, wiederholt zu Konzessionen verstehen und große Kredite an Kommunen usw. als zum Teil wertbeständige, zum Teil nicht wertbeständige geben müssen.

Wenn man der Reichsbank heftige Vorwürfe gemacht hat, daß sie sich habe über Gebühr ausnutzen lassen, so mag das in Anbetracht der Schwierigkeit, so komplizierte Verhältnisse einwandfrei zu beurteilen, und der Unkenntnis, die über so manche wichtigen Vorgänge in weiten Kreisen bestand und wohl noch besteht, begreiflich erscheinen, berechtigt sind sie aber darum doch nicht. Es kam in ihnen letzten Endes immer wieder die Vorstellung zum Ausdruck, als ob die Reichsbank mit den Mitteln ihrer Kreditpolitik, somit mehr von der Seite der Symptome her die schwere Krankheit unserer Wirtschaft und unserer Volkspsyche heilen könne und zu heilen habe. Man verlangte damit nichts anderes, als daß sie unserer Währung dasjenige geben sollte, was umgekehrt von der Währung verlangt werden mußte. Wie oft auch darauf von fachkundiger Seite verwiesen wurde, daß eine gesunde Währung in einem an schwerster innerer wie äußerer Krankheit leidenden Körper ein Unding, daß die Heilung mit Mitteln der Banktechnik und Bankpolitik unmöglich sei, solange die Haupt- und Generalkrankheit bestehe, immer wieder wurde die Reichsbank für alles Unheil verantwortlich gemacht. Es mag schließlich dahingestellt bleiben, ob nicht einiges auch durch sie hätte gemildert werden können, viel oder gar entscheidendes war es aber gewiß nicht. Ganz anders fällt ins Gewicht, daß die in ihrer Wirkung allerdings auch nicht so sicher im voraus zu beurteilende Gründung der Rentenbank trotz der eifrigsten Bemühungen Helfferichs sowie des damaligen Ernährungsministers Dr. Luther wochenlang verzögert wurde. Gerade in jenen Wochen vollzog sich die bedeutendste Entwertung der Mark, und man kann wohl sagen, daß wenn jene Verzögerung nicht stattgefunden hätte, der Absturz der Mark an einem ganz anderen Punkte angehalten worden wäre als bei 1 : 4,2 Billionen. Wieviel das ausgemacht hätte, kann man daraus ermessen, daß der Dollarkurs am 15. Oktober noch 3,76 Milliarden, am 31. Oktober noch 72,5 Milliarden Papiermark war. An dieser Verzögerung war die Reichsbank vollkommen unbeteiligt.

Das deutsche Volk hat „Glück im Unglück" gehabt. Das Experiment mit der Rentenbank ist gelungen und damit wohl sehr großes Unheil verhütet worden. Aber eine solche Operation durfte nur einmal gemacht werden, konnte nur einmal gelingen. Ende Dezember 1923 konnte mit der Stabilität ernstlicher gerechnet werden. Die Reichsbank führte daher die Wertbeständigkeitsklausel in ihrem ganzen Kreditverkehr durch. Diese Klausel war nunmehr in den verschiedenen Richtungen eine mögliche Klausel geworden. Bei großen Valutaschwankungen ein ungeeignetes, weil schließlich praktisch bis zu seinen Konsequenzen doch nicht durchführbares Mittel, war sie bei den kleineren Valutaschwankungen, mit denen man nun noch rechnen zu können glaubte, durchaus brauchbar und geeignet, den Beginn neuer, auch größerer Bewegungen zu verhüten. Die Zumutung, die sie für den Kreditnehmer bedeutete, solange von dritter Seite, dem Reiche her, Inflation höchsten Ausmaßes getrieben wurde, war nunmehr in ihr nicht mehr enthalten. Sie war jetzt gerecht und durchführbar und damit ein Schutzmittel, das angewendet werden konnte und darum angewendet werden mußte.

Die Reichsbank gab fortan auf der Basis eines auch für Goldmarkkredite damals allerdings mäßigen Diskontsatzes von 10 pCt., unter wieder erleichterten sonstigen Bedingungen zur Ankurbelung der Wirtschaft, zur Sicherung des landwirtschaftlichen Betriebes, zur Förderung des Exports, überall mit unter dem wesentlichen Gesichtspunkt der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wieder stärkere Kredite. Ihre Kapitalanlage, immer mehr auf Rentenmark lautend, nahm stark zu, so daß ihr der Vorwurf gemacht wurde, sie habe die Privatkredite zu rasch ausgedehnt und neue Inflation bewirkt. Wenn man von einer gewissen Konjunktur im Frühjahr, namentlich in der Textilindustrie, absieht, die doch im wesentlichen auf die Aushungerung des Volkes in bezug auf Kleidung usw. zurückzuführen ist und eine natürliche Reaktion dagegen darstellt, ist nicht recht zu erkennen, worin die behauptete Inflation eigentlich bestanden hat. Man wird mit viel mehr Recht sagen dürfen, daß die Renten- und Papiermarkkredite, die die Reichsbank übrigens ausschließlich den lebenswichtigen Gewerbegruppen zuzuführen bestrebt war, nur zu nötig waren, weil die Wirtschaft infolge der Festsetzung der Rentenmark auf eine Billion Papiermark mit ihrem Gesamtbestand an Umlaufsmitteln nicht auskommen konnte trotz der Ausgabe der für das Reich bestimmten Rentenmarkscheine. Dabei ist der besonderen Erwähnung wert, daß ein sehr starker Kreditnehmer seit Anfang 1924 die Landwirtschaft war, der aus leicht zu erkennenden zwingenden Gründen geholfen werden mußte. Die Notwendigkeit erheblicher Rentenmarkkredite war zu einem guten Teil die Folge davon, daß der Operationsschnitt, der mit der Festsetzung der Parität 1 : 4,2 Billionen für den Dollar gemacht wurde, etwas tief gegangen war. Damit soll an der Operation selbst keine Kritik geübt werden. Ein etwas zu tiefer Schnitt, der

Digitized by Google

wirklich heilt, ist schließlich besser als ein zu oberflächlicher, der die Krankheit nicht entfernt.

Immerhin drohte allmählich ein Zuviel der Kreditgewährung, wohl weniger an sich als im Hinblick auf die Gefahren, die von der Entwickelung des Devisenmarktes herkamen und denen unter allen Umständen begegnet werden mußte und bei der besseren allgemeinen Lage auch mit drastischsten Mitteln begegnet werden konnte. Die Reichsbank war entschlossen, sich der weiteren Ansprüche der Wirtschaft unter allen Umständen zu erwehren, und schritt, da die bisherigen Mittel nicht ausreichten, zu der viel erörterten, ziemlich absoluten Restriktion vom 7. April 1924, die jeden Kredit über den Stand dieses Tages hinaus abschnitt. In der Folge wurden, jedoch nur auf dem Wege besonderer Ausnahmen und mit Maß und Ziel, einige Erleichterungen gegenüber dieser radikalen, aber für die Weiterentwickelung so wichtigen Maßnahme zugelassen, im großen und ganzen aber wurde das Hauptziel im Auge behalten und damit tatsächlich erreicht, daß infolge der Kreditverknappung die Waren- und Devisenbestände verringert und auf den Markt bzw. an die Reichsbank gelangten.

Umgekehrt ist aber der Reichsbank, und nicht nur von seiten der Interessenten, sondern auch von anderer Seite, sogar von der Rentenbank selbst der Vorwurf gemacht worden, sie habe damals die Kredite zu langsam oder in zu geringem Umfange zur Verfügung gestellt. Ob dieser Vorwurf mehr Berechtigung hat als der obige, mag auf sich beruhen; jedenfalls war die Reichsbankleitung der Ueberzeugung, daß bei der im Volke noch immer bestehenden großen Empfindlichkeit gegenüber der Bewegung der Wechselkurse und der überall noch vorhandenen Besorgnis, das ganze Inflationstreiben könne wieder beginnen, alle anderen Interessen hinter den Valutainteressen zurückzustehen hätten, und daß auch das Aeußerste geschehen müsse, um neues Unheil, wenn irgend möglich, zu verhüten.

Es war zweifelhaft, ob die neue Inflationsgefahr, die in der Tat im April zu drohen begann, nur durch die bisher erwähnten Maßnahmen beschworen werden konnte. Schon lange vorher war die Gefahr, die von der deutschen Außenwirtschaft her, von der Passivität der Handels- und Zahlungsbilanz, von den Wechselkursen als solchen drohte, erkannt worden. Es ist ein großes Verdienst des jetzigen Reichsbankpräsidenten, daß er noch gerade zur rechten Zeit neben dem inneren Notstützbau, der Rentenbank, eine weitere äußere Notstütze in der Deutschen Golddiskontbank in monatelanger mühsamer Arbeit zustande brachte. Die endgültige Regelung der Reparationsfrage und damit der als unentbehrlich anerkannten langfristigen, eine genügende Erholung der deutschen Wirtschaft gewährleistenden ausländischen Kredithilfe war noch nicht in Sicht; es war zu befürchten, daß sie zu spät kam und eine abermalige Inflation, von den Wechselkursen her, eintrat mit neuen schweren Erschütterungen und unabsehbarer Vertrauenskrise. Eine Wiederholung derselben mußte um so mehr vermieden werden, als zu besorgen stand, daß unsere Währung dann auf Jahre hinaus überhaupt nicht wieder aufgerichtet werden könne. Die Deutsche Golddiskontbank ist eine der Rentenbankgründung in ihrem provisorischen Charakter ähnliche und an Bedeutung nahekommende Schöpfung, wennschon bei ihr der Erfolg nicht so augenfällig in die Erscheinung trat wie bei jener, da ihre Wirkung vorwiegend vorbeugender Natur war. Sie führte Deutschland auf dem bekannten Wege kurzfristige ausländische Gelder zu; die bereits wieder schwankenden Wechselkurse kamen zum Stehen, und zwar letzten Endes mit einer recht kleinen Kreditsumme des Auslandes. Die über das Eigenkapital der Deutschen Golddiskontbank hinaus ihr vom Auslande zur Verfügung gestellten Kredite brauchten nur kurze Zeit und in beschränktem Umfange ausgenutzt zu werden. Die Stabilität der Wechselkurse beseitigte die neu beginnende Angst im deutschen Publikum, unter dem Drucke der Kreditrestriktionen der Reichsbank kamen vorhandene sowie auf dem Kreditwege der deutschen Industrie vom Auslande direkt zugeführte Devisenbestände aus den Verstecken heraus. Sie sowohl wie ein großer Teil der von der Deutschen Golddiskontbank entliehenen Devisenbeträge flossen der Reichsbank zu, die nunmehr sehr bedeutende Devisenbestände, aber auch Gold ansammeln und die Kredite der Deutschen Golddiskontbank durch Rediskont aus diesen Beständen selbst bestreiten konnte. Mochte auch unsicher sein, wieviel von den Devisenbeständen die Reichsbank dauernd würde behalten können, die Stärkung ihrer Position wurde immer deutlicher. Dazu kam schließlich der Abschluß des Londoner Paktes mit den Aussichten auf die Dawes-Anleihe und damit auf weitere und dauerhaftere Fundamentierung der bisher doch nur mehr durch provisorische Notbauten gewonnenen und gehaltenen Stabilisierung. Die Reichsbank glaubte daher, gegen Ende September den ersten behutsamen Schritt ins Freie wagen zu können, indem sie die Restriktion vorsichtig löste, die Kreditkontingente vom 7. April 1924 um 10 pCt. erweiterte, den Dreimonatswechsel und die Diskontierung von Bankakzepten zunächst in geringem, streng kontrolliertem Umfange wieder zuließ. Wenn es auch ihr Ziel ist, einmal wieder in den Zustand zu kommen, wo lediglich die Diskontrate das Mittel ist, die Kreditansprüche zu regeln, so wird sie doch zunächst nur sehr langsam weitergehen dürfen. Auf Kontingentierung und streng individuelle Kontrolle auch der einzelnen Kredite unter scharfer zentraler Aufsicht hinsichtlich der wirtschaftlichen Grundlage der Kredite und der Verwendung der kreditierten Gelder wird sie vorläufig noch nicht verzichten können. Auch die Entwertungsklausel ist, wenn auch in einer erleichterten Form, die eine wesentliche Verminderung des Schreibwerks ermöglicht, bis auf weiteres beibehalten worden.

Man wird leicht dazu neigen, in dem bisher Geschehenen nur einen sehr geringen Schritt vorwärts zu erblicken. Er sollte aber in der Tat nicht mehr bedeuten. Wenn die Reichsbank ihren Kredit allmählich auch wieder nach allgemeinen wirtschaftlichen Bedürfnissen einzustellen gewillt ist, so kann es doch nur unbeschadet der Währungs- und Valutainteressen geschehen. Immerhin kann ihr Verhalten nicht ohne weitgehenden Einfluß auf den Geldmarkt bleiben. Die Entwickelung, die Inflation, die zeitliche Beschränkung der Reichsbankkredite, schließlich die volle Restriktion, hatten auf dem Geldmarkte zu sehr schwierigen Verhältnissen geführt; Geld auf lange Fristen war fast überhaupt nicht mehr, auf Monate hinaus sehr schwer zu haben. Der Markt für tägliche Gelder war es, der im Vordergrund stand. Jedermann, der überhaupt flüssige Mittel zur Verfügung hatte, gab sie nur auf kürzeste Fristen, um sie jederzeit wieder erlangen zu können. Auch die Banken waren zu solchem Verhalten gezwungen, da ihnen das wichtigste Mittel, um die Zeitdifferenzen, die bei der Ausleihung von Tagesgeldern und Depositen auf Wochen und Monate entstehen, zu überbrücken, nämlich die Möglichkeit des Rückgriffs auf die Reichsbank, zum guten Teil verschlossen war. So konnten die Gelder von den Banken nur in engem Anschluß an ihre Fälligkeit, also auch nur als tägliche Gelder weitergegeben werden, und es entstand mit der Zeit eine Art Abundanz auf diesem Markte, für längere Fristen war nur sehr wenig zu haben, während es normalerweise ganz umgekehrt sein muß. Auch der Kreditverkehr innerhalb der Wirtschaft selbst litt Not; die kurze Laufzeit der reichsbankfähigen Wechsel gab den Warenschuldnern Grund, wohl auch Vorwand, Wechselakzepte zu verweigern. Die Warenforderungen standen in den Büchern und waren auf diese Weise immobilisiert und nicht flüssig zu machen, zumal hier und da eine ziemlich laxe Geschäftsmoral in bezug auf die Zahlungsweise sich einbürgerte. Freilich hat dieser Zustand auch Gutes bewirkt. Die Kreditnot hat zur Abstoßung von Warenbeständen und Devisen geführt, hat Vorsicht im Disponieren und Einkaufen gelehrt, die einseitige Einstellung auf den „Sachwertbesitz" beseitigt und manches Geschäft, ja wohl manchen Geschäftszweig solider und gesunder gemacht.

Digitized by Google

Immerhin war es Zeit, daß es besser wurde. Die Lösung der Fesseln durch die Reichsbank hat, so behutsam sie war, dennoch die Bewegungsfreiheit sehr gefördert. Für den Wechsel, der drei Monate läuft, kann der Akzeptant eher die Verantwortung der Einlösung übernehmen, als für den mit vier bis sechs Wochen Laufzeit; Wechsel, für die wieder eine bessere Rediskontmöglichkeit bei der Reichsbank besteht, werden leichter in Zahlung genommen als solche, die bis kurz vor Verfall sozusagen blockiert sind. Die Akzeptanten von Wechseln, die in den Händen der Reichsbank sind, werden pünktlicher ihre Zahlungsverpflichtungen innehalten als die Schuldner von gewöhnlichen Warenschulden. Banken, deren Akzepte, wenn auch zunächst mit noch so großer Vorsicht, von der Reichsbank genommen werden, sind in der Ausgestaltung ihres Status und der Beschaffung liquider Anlagen, in der Ausleihung von Geldern weniger gebunden. Schon die Aussicht auf die Möglichkeit, bei der Reichsbank zu rediskontieren, muß hier von starker Wirkung sein, weit über die ziffernmäßige Diskontwilligkeit der Reichsbank hinaus. Man kann wohl jetzt schon von einer wesentlichen Erleichterung auf dem Markt der täglichen Gelder, wie auch für weitere Termine reden und hoffen, daß sich die Erleichterung bei der mit wiederkehrendem Vertrauen zunehmenden Spartätigkeit auch schließlich auf dem Markt für ganz langfristige, namentlich Hypothekengelder allmählich auswirken wird, wenn auch gerade hier die Entwickelung nur langsam vor sich gehen kann.

Neben alledem spielt aber noch ein Punkt eine wichtige Rolle, nämlich die Höhe der Sätze, die im Verkehr, namentlich seitens der Bankwelt, für Kredite gerechnet wurden und die noch vor ganz kurzem auf einer Höhe standen, ja noch stehen, die unsere Wirtschaft nicht ertragen kann, will sie im Ausland auch nur einigermaßen konkurrenzfähig bleiben. In Erkenntnis der hier drohenden großen Gefahr für unsere Wirtschaft hat bekanntlich die Reichsregierung Schritte getan, die auf eine allgemeine Verbilligung der Produktion abzielen. In eine Linie hiermit ist zu stellen die Aktion, die die Reichsbank bei den Banken, Girozentralen, Sparkassen usw. unternommen hat, um die Kosten der Kredite herabzudrücken. Die Aktion ist noch im Gange, hat aber schon zu dem Erfolg geführt, daß die Banken in weitem Umfange bereits die Habenzinsen auf 9 und 6 pCt. für kurze und täglich fällige Einlagen und die Debetzinsen für Kredite auf einen Normalsatz von insgesamt 18 pCt. ermäßigt haben. Es kann dies nur ein Anfang sein, doch muß zugegeben werden, daß aus vielfachen Gründen, nicht zuletzt mit Rücksicht auf die erst noch zu beseitigende Belastung der Banken mit unproduktiven Arbeiten, der Abbau nicht auf einmal durchgeführt werden konnte. Dieser Abbau ist zur Zeit ein wesentlicher Teil der Kreditpolitik der Reichsbank, die, wie bekannt, auch erhebliche Druckmittel in der Hand hat und seinerzeit nicht Anstand nehmen wird, sie auch anzuwenden. Daß die Reichsbank ihrerseits mit gutem Beispiel vorangegangen ist, ist bekannt; sie hat im Auslandswechseldiskont ihre Sätze erheblich ermäßigt, und die von ihr geleitete Golddiskontbank hat den Diskont von 10 auf 8 pCt. herabgesetzt.

Die Regelung der Privatkreditgeschäfte der Reichsbank im neuen Bankgesetze läßt wohl eine gewisse Verschärfung der alten Grundsätze erkennen. Ein eigentliches Verlassen der alten Prinzipien ist dagegen nicht erfolgt. Die verhältnismäßige Geringfügigkeit der Aenderungen schließt die Anerkennung der an dem neuen Gesetz beteiligten, auch ausländischen Stellen ein, daß man an dem alten System nicht allzuviel auszusetzen hatte, jedenfalls nicht entfernt so viel wie an der alten Regelung der Beziehungen zwischen Reichsbank und Reich, die im ersten Artikel dargestellt ist. Die Verschärfungen beruhen einmal darauf, daß das neue Gesetz ausdrücklich nur Handelswechsel im Portefeuille der Reichsbank sehen will und daß das Erfordernis der dritten Unterschrift stärker betont ist. Wechsel mit zwei Unterschriften sind nur zulässig, wenn die Sicherheit des Wechsels durch besondere Nebensicherheiten oder in sonstiger Weise gewährleistet ist; und erscheint auch diese Bestimmung sehr dehnbar, so ist doch von großer einschränkender Bedeutung die weitere Vorschrift, daß die Wechsel mit nur zwei Unterschriften nur 33 pCt. des jeweiligen Gesamtbestandes der diskontierten Wechsel ausmachen dürfen.

Wie unter diesen veränderten Gesichtspunkten das Diskontgeschäft der Reichsbank künftig behandelt werden soll, geht aus einer vor kurzem der Presse übergebenen Mitteilung hervor, die hier wörtlich wiedergegeben sei:

„Wenn die Reichsbank in Zukunft das Kreditbedürfnis der Wirtschaft wieder in größerem Umfange soll befriedigen können, muß demnächst verlangt werden, daß der Wechsel wieder mehr als bisher nicht nur Kredit-, sondern auch Zahlungsmittelfunktionen ausübt. Die Reichsbank kann in der Regel die Wechsel nicht direkt vom Aussteller ankaufen, vielmehr müssen die Aussteller wieder dazu übergehen, sie an ihre eigenen Lieferanten weiter in Zahlung zu geben, so daß sie, ehe sie schließlich zur Bank gelangen, tunlichst eine größere Zahl von Händen passiert haben. Dies ist der Sinn der Vorschrift, daß künftighin nur noch Handelswechsel mit drei Unterschriften ohne weiteres angekauft werden dürfen. Der Bereitwilligkeit der Reichsbank, mehr als bisher zu diskontieren, müsse gegenüberstehen die größere Bereitwilligkeit der Schuldner, Wechsel zu akzeptieren oder zu girieren, und die größere Bereitwilligkeit der Gläubiger, solche Papiere in Zahlung zu nehmen. Je mehr Unterschriften auf einem Wechsel stehen, um so besser wird seine Qualität, um so leichter wird er von der Reichsbank hereingenommen werden, um so weniger werden die Wechselinhaber mit Zurückweisung seitens der Reichsbank zu rechnen haben, und diese Erleichterung wird sich im gesamten Kreditverkehr geltend machen. Die Verbesserung der Sicherheit der Wechsel durch Vermehrung der für sie haftenden Unterschriften ist auch um so notwendiger, als durch die Entwickelung der letzten Jahre die Geschäftsvermögen selbst und damit die in ihnen gegebenen Haftunterlagen sich verringert haben. Es ist selbstverständlich, daß die Weitergabe von Kundenwechseln nicht in allen Fällen möglich ist, daß vielmehr ein Teil derselben aus den verschiedensten Gründen diskontiert werden muß. Es wird indessen möglich sein, den Wechsel in recht großem Umfange als Zahlungsmittel zu verwenden und hierdurch die Ausnutzung des Reichsbankkredits zu beschränken. Bezüglich der Laufzeit der Wechsel ist zu sagen, daß die neunzigtägige Frist nur dann zugestanden werden soll, wo der Produktionsgang oder Umschlag diese Zeit wirklich erfordert. In erster Linie würde das für die Industrie gelten. Doch wird hier wie namentlich auh im Handel sehr oft auch eine kürzere Frist genügen. Die Zulassung von Bankakzepten bedeutet gegen den bisherigen Zustand eine Aenderung, die nur allmählich und mit großer Vorsicht durchgeführt werden kann. Die Verwendung dieses Kredites zur Erlangung von Mitteln für feste Anlagen, für Erweiterungen der Betriebe usw., kommt nicht in Frage. Es kann sich nur um Befriedigung jeweils vorübergehenden Geldbedarfes handeln. Bei der Vorsicht, mit der diese Frage bis zur Wiedergewinnung festerer, namentlich auch ziffernmäßiger Grundlagen zu behandeln ist, muß darauf gehalten werden, daß die Beteiligten jeweils vorher über das Ausmaß dieser Kredite mit der Reichsbank Fühlung nehmen. Selbstverständlich kann das Bankakzept auch zur Bezahlung von Warenbezügen benutzt werden, indem es von dem Aussteller dem Lieferanten in Zahlung gegeben wird, Bankakzepte dieser Art wurden auch bisher schon von der Reichsbank angekauft."

In bezug auf das Lombardgeschäft, welches im Kreditverkehr der Reichsbank an Bedeutung hinter

Digitized by Google

dem Diskontgeschäft von jeher weit zurückbleibt, sind die Grundsätze des alten Bankgesetzes bestehen geblieben mit Ausnahme der im ersten Artikel bereits erwähnten Aenderungen hinsichtlich der Beleihung von Reichs-, Landes- und Kommunal-Obligationen. Im übrigen wird im Lombardgeschäft der Reichsbank die alte Politik Fortsetzung finden, insonderheit wird auch in diesem Geschäftszweig die sogenannte Entwertungsklausel bis auf weiteres beibehalten werden müssen.

Die Privatnotenbanken nach dem Reichsgesetz vom 30. August 1924.

Vom Geheimen Rat Dr. **Hedrich**, Ministerialdirektor im Sächsischen Finanzministerium.

In der Anlage Nr. 1 zum Dawes-Gutachten ist in Abschnitt XII Abs. b ausgesprochen, daß die deutsche Regierung während der Dauer des Privilegs der neuen Währungsbank selbst keinerlei Papiergeld zum Umlauf in Deutschland ausgeben darf, noch irgendeinem der deutschen Länder, einer deutschen Gemeinde, Stadt oder sonstigen Verwaltungseinheit, einer Körperschaft oder Privatperson gestatten soll, während der Dauer des Privilegs der Währungsbank Papiergeld in Deutschland auszugeben oder in Umlauf zu setzen, „mit Ausnahme der Banken von Baden, Bayern, Sachsen und Württemberg, die ihre Notenausgabeprivilegien bis zur Höhe ihrer jetzigen gesetzlichen Quote behalten". Hiernach war außer Zweifel gestellt, daß die Notenausgabeprivilegien der 4 deutschen Privatnotenbanken, die unter den Bezeichnungen der Banken von Baden, Bayern, Sachsen und Württemberg zu verstehen sind, durch die Errichtung der neuen Währungsbank grundsätzlich nicht berührt werden sollten. Es erhob sich jedoch die Frage, was unter der „Höhe ihrer jetzigen gesetzlichen Quote" zu verstehen sei. Schon abgesehen davon, daß die verschiedenen Texte des Dawes-Berichts eine verschiedene Deutung dieses Begriffs zuließen („not to exceed their present legal quota" und „ne devront jamais dépasser leurs contingents légaux actuels"), konnte die Höhe der jetzigen gesetzlichen Quote der 4 Privatnotenbanken nur durch Zurückgehen auf die geschichtliche Entwicklung der ihnen zugeteilten Notenkontingente ermittelt werden. Nach dem Bundesgesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 und dem Reichsbankgesetz vom 14. März 1875, die bisher die Grundlage des deutschen Notenbankwesens gebildet haben, stand der Bayerischen Notenbank ein Notenausgaberecht von 70 Millionen Mark, der Württembergischen Notenbank ein solches von 25 714 285 M. und der Badischen Bank ein Notenausgaberecht von 27 Millionen Mark zu, während das Notenausgaberecht der Sächsischen Bank zu Dresden ursprünglich durch keine bestimmte Höchstsumme begrenzt und erst durch die Gesetzgebung der letzten Jahre (seit 1921) mit Zustimmung der Sächsischen Bank demjenigen der Bayerischen Bank gleichgestellt worden war, ebenso wie das Notenausgaberecht der Badischen Bank mit demjenigen der Württembergischen Notenbank. Da die Reichsbankgesetzgebung die Goldwährung zur Voraussetzung hat, waren die hiernach für die 4 Privatnotenbanken sich ergebenden Notenkontingentbeträge von 70 und 27 Millionen Mark zweifellos als Goldwerte anzusehen. Deshalb konnten die im Laufe der inflatorischen Entwicklung unseres Geldwesens zur Anpassung an die Geldentwertung wiederholt vorgenommenen Erhöhungen der Nennbeträge der Notenkontingente der genannten 4 Banken, die bei dem sich überstürzenden Tempo der Markkatastrophe immer mehr hinter der tatsächlichen Geldentwertung zurückgeblieben waren und schließlich für Bayern und Sachsen sich nur noch auf je 31 125 Billionen Mark, für Württemberg und Baden auf je 16 631 Billionen Mark beliefen, nur als provisorische Zwischenlösungen, nicht aber als die den 4 Banken zustehenden „jetzigen gesetzlichen Quoten" im Sinne des Dawes-Berichts angesprochen werden, dies auch schon aus dem Grunde, weil der Sachverständigenbericht selbst die Forterhaltung der 4 Privatnotenbanken statuiert, eine solche Forterhaltung aber auf der Basis eines Notenausgaberechts in den zuletzt gesetzgeberisch festgelegten minimalen Ausmaßen einfach undenkbar gewesen wäre. Ebensowenig können die nach § 16 der Rentenbankverordnung in der Fassung vom 13. Februar 1924 den Privatnotenbanken eingeräumten Anteile an dem zur Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft bestimmten Betrage von 1200 Millionen Rentenmark (Bayerische und Sächsische Notenbank je 2,25 pCt. = 27 Millionen Rentenmark, Württembergische und Badische Notenbank je 0,75 pCt. = 9 Millionen Rentenmark) nicht als die „jetzigen gesetzlichen Quoten" der Notenausgabeprivilegien der Privatnotenbanken im Sinne des Sachverständigenberichts erachtet werden, weil hierbei ein Notenausgabeprivileg der Notenbanken überhaupt nicht in Frage steht, indem die Rentenbankscheine ausschließlich von der Deutschen Rentenbank ausgegeben werden und die Notenbanken lediglich auf Grund einer Art von Kommissionsverhältnis im weiteren Sinne die ihrerseits bei der Rentenbank entliehenen Rentenmarkbeträge an die Kreise der Wirtschaft weiterverleihen.

Von dieser Erkenntnis getragen, hat das Bankgesetz vom 30. August 1924 in § 2 Abs. 2 bestimmt:

„Die bestehenden Notenausgaberechte der Bayerischen Notenbank, der Württembergischen Notenbank, der Sächsischen Bank und der Badischen Bank bleiben unberührt. Die Höchstgrenze, bis zu welcher die Privatnotenbanken Banknoten auszugeben befugt sind, darf den Betrag von 194 Millionen Reichsmark insgesamt nicht übersteigen.

Die Höhe, bis zu der die einzelnen Privatnotenbanken Banknoten ausgeben dürfen, wird durch ein besonderes Gesetz festgesetzt, das auch die sonstigen Rechtsverhältnisse dieser Banken regelt."

Letzteres ist durch das Privatnotenbankgesetz vom 30. August 1924 geschehen, das in § 3 Abs. 2 den Betrag der 194 Millionen Reichsmark auf die einzelnen Privatnotenbanken verteilt und die Höchstgrenzen des Rechts der Notenausgabe für die Bayerische Notenbank und die Sächsische Bank auf je 70 Millionen Reichsmark, für die Württembergische Notenbank und die Badische Bank auf je 27 Millionen Reichsmark festsetzt. In bemerkenswerter Weise heißt es hierzu in der Begründung des Gesetzes:

„Die Rücksicht auf die rechtlichen Ansprüche der beteiligten Länder, wie auch die Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage in diesen Ländern, läßt es geboten erscheinen, daß auch bei der neuen Regelung der Währungsverhältnisse den Privatnotenbanken ihre frühere Stellung gesichert wird."

Sind damit die Notenkontingente der 4 Privatnotenbanken im wesentlichen — abgesehen von dem der Sächsischen Bank, die bei der Anpassung der Kontingentbeträge an die Geldentwertung im Jahre 1921 auf ihr früheres unbeschränktes Notenausgaberecht verzichten mußte — erhalten geblieben, so haben die 4 Banken im übrigen durch die neue Gesetzgebung eine schwere Beeinträchtigung ihrer Rechte erfahren. Schon der nächste Absatz in dem eben angeführten § 3 bringt eine starke Einschränkung in der Ausnutzung des Notenkontingents für die Zeit bis zur Beendigung der Liquidation der Rentenbank, also annehmbar für eine recht lange Zeit, wenn die Liquidation der Rentenbank erst in Jahrzehnten beendet sein sollte. Bis zu diesem Zeitpunkte wird nämlich das jeweilige Recht der Notenausgabe für die Gesamtheit der 4 Privatnotenbanken innerhalb der erwähnten Höchstgrenze für jedes Kalendervierteljahr auf 8,5 pCt. des in den Reichsbankausweisen des vorangegangenen Kalendervierteljahres ausgewiesenen durchschnittlichen Umfangs an Reichsbanknoten bemessen. Dieser Gesamtanteil wird dann auf die einzelnen Privatnotenbanken im Verhältnis von 70 : 70 : 27 : 27 aufgeteilt. Zur Begründung dieser Einschränkung wird in den Gesetzesmotiven angeführt, daß aus währungspolitischen Gründen die Ausnutzung der Notenausgaberechte bis zur Höchstgrenze nicht sogleich bei Inkrafttreten des Gesetzes in vollem Umfang freigegeben werden könne; vielmehr sei es erforderlich, die Banken für eine gewisse Uebergangs-

Digitized by Google

zeit, und zwar bis zur Beendigung der Liquidation der Rentenbank, an die Entwicklung des Notenumlaufs der Reichsbank in der Weise zu binden, daß der Notenumlauf der Privatnotenbanken zusammen nicht mehr als 8,5 pCt. des Notenumlaufs der Reichsbank betragen solle. Dieser Maßstab entspreche dem Verhältnis, in welchem der ungefähre Durchschnitt des Notenumlaufs der Privatnotenbanken in den 3 letzten Jahren vor dem Kriege zum Durchschnitt des Notenumlaufs der Reichsbank gestanden habe. Dieser starken Kontingentsbeschränkung gegenüber bedeutet es einen schwachen Trost, daß die Frist für die Beschränkung des Notenumlaufs („bis zur Beendigung der Liquidation der Rentenbank") von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium verkürzt werden kann und daß, abgesehen hiervon, die Privatnotenbanken das Recht haben, im Rahmen der Grenze von 70:70:27:27 jederzeit bis zur Höhe ihres jeweiligen Bestands an Gold Noten auszugeben. So besteht — vom Standpunkte der 4 Notenbanken aus — nur die Hoffnung, daß der durchschnittliche Umfang der Reichsbanknoten baldigst ein solcher werde, daß eine volle Ausnutzung des den 4 Banken zugestandenen Kontingents von 70:70:27:27 Millionen Reichsmark ermöglicht werde. Jedenfalls bleibt für sie mißlich genug die fortgesetzte Abhängigkeit der Höhe ihres Notenkontingents von der Größe des Durchschnittsumlaufs an Reichsbanknoten, ein Umstand, der eine gewisse Unsicherheit in die ganze Geschäftsgebarung der 4 Banken hineintragen wird.

Wesentlich strenger, als sie das bisherige Bankgesetz vorsah, sind die Deckungsvorschriften des neuen Gesetzes. Während nach dem Bankgesetz von 1875 die Privatnotenbanken verpflichtet waren, für den Betrag ihrer in Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen und den Rest in diskontierten Wechseln mit höchstens 3 Monaten Laufzeit und drei, mindestens aber zwei Unterschriften als Deckung bereitzuhalten, ist nunmehr eine Deckung von mindestens 40 pCt. in Gold oder Devisen und weiter vorgeschrieben, daß diese Deckung zu mindestens 3 Vierteilen (= 30 pCt.) aus Gold bestehen muß, für den Restbetrag aber diskontierte Wechsel bereitzuhalten sind, die eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben und drei, mindestens aber zwei Unterschriften aufweisen und nur gute Handelswechsel sein dürfen oder Schecks mit der gleichen Anzahl von Unterschriften. Weiter erschwerend kommt aber hinzu, daß neben dieser Deckung der in Umlauf befindlichen Noten die Banken jederzeit für ihre täglich fälligen Verbindlichkeiten eine besondere Deckung von mindestens 40 pCt. in sofort verfügbaren Depositen (tägliches Geld) in Deutschland oder im Auslande, Schecks auf andere Banken, Wechseln von einer Laufzeit von höchstens 30 Tagen oder in täglichen Forderungen auf Grund von Lombarddarlehen zu halten haben.

Auch die Notensteuer in dem neuen Reichsgesetz beschwert die Privatnotenbanken in höherem Maße, als nach der bisherigen gesetzlichen Regelung. Während bisher der Steuersatz schlechthin auf 5 pCt. für das Jahr festgesetzt war, bemißt sich künftig die Höhe des Steuersatzes auf die Hälfte des jeweiligen Reichsbankdiskontsatzes, mindestens aber auf 5 pCt. jährlich. Ferner ist statt der bisherigen jährlichen jetzt die monatliche Steuerentrichtung vorgeschrieben. Im übrigen entspricht die Besteuerung desjenigen Notenumlaufs, der die Summe des Barvorrats zuzüglich ihres nach dem Bankgesetz von 1875 steuerfrei belassenen Notenkontingents übersteigt, den bisherigen Vorschriften. Eine Modalität besteht nur insofern, als neben dem Barvorrat mindestens $^2/_5$ des oben angegebenen, den einzelnen Privatnotenbanken zugewiesenen Notenhöchstumlaufssatzes (70, 70, 27, 27) steuerfrei bleiben. Legt man letzteren Maßstab zugrunde, so berechnen sich die steuerfreien Notenkontingente für die Bayerische und Sächsische Notenbank auf je 28 Millionen Reichsmark, für die Württembergische und Badische Notenbank auf je 10,8 Millionen Reichsmark. Da die steuerfreien Notenkontingente nach dem 1875er Bankgesetze sich bei der Bayerischen Bank auf 32 Millionen Mark, bei der Sächsischen Bank auf 16 771 000 M., bei der Württembergischen und Badischen Bank auf je 10 Millionen Mark beliefen, ist lediglich für die Bayerische Notenbank das bisherige steuerfreie Notenausgaberecht höher, als das auf $^2/_5$ des Höchstumlaufsbetrags bemessene. Die Bayerische Notenbank wird deshalb nach wie vor das bisherige steuerfreie Kontingent von 32 Millionen Mark in Anspruch nehmen. Daß das steuerfreie Kontingent der Sächsischen Bank durch das neue Gesetz gegen früher stark erhöht worden ist, liegt in dem Verzicht der Sächsischen Bank auf das ihr früher zugestandene unbeschränkte Notenausgaberecht begründet; sie sollte damit gewissermaßen einen Ausgleich für diesen ihren Verzicht erhalten.

Der Kreis der den Privatnotenbanken erlaubten Geschäfte ist in dem Privatnotenbankgesetze vom 30. August 1924 teils enger, teils weiter gezogen gegenüber den Bestimmungen des Reichsbankgesetzes von 1875. Erweiterungen finden sich insofern vor, als künftig die Privatnotenbanken befugt sind, Devisen zu kaufen und zu verkaufen, was nach dem bisherigen Rechte nicht unzweifelhaft war, ebenso Anteile der Reichsbank zu lombardieren, zu kaufen und zu verkaufen und Lombarden auch gegen Verpfändung von Forderungen, die in dem Reichsschuldbuch oder in dem Staatsschuldbuch eines deutschen Landes eingetragen sind, bis zu drei Vierteilen des Kurswerts der umgewandelten Schuldverschreibungen zu gewähren. Dagegen ist den Privatnotenbanken künftig nicht mehr gestattet, Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, die nach spätestens drei Monaten fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen. Im übrigen sind die stark einschränkenden Bestimmungen, die nach § 21 c des Bankgesetzes vom 30. August 1924 für die Reichsbank bezüglich des Ankaufs, Verkaufs und der Lombardierung von zinstragenden Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder und der Gemeinden bestehen — Bestimmungen, die den Lombard- und Fondsverkehr über Gebühr erschweren werden und den Reichs-, Staats- und Kommunalkredit schwer zu schädigen geeignet sind —, im Privatnotenbankgesetz nicht wiederholt; „die geschichtliche Entwicklung wie auch praktische Gründe des Kreditverkehrs", so sagen die Motive des Gesetzentwurfs, „ließen für die Privatnotenbanken eine Erleichterung als berechtigt erscheinen".

Von sonstigen wesentlichen Aenderungen, die das neue Privatnotenbankgesetz gegenüber dem Reichsbankgesetz von 1875 bringt, sei hervorgehoben, daß die Noten der Privatnotenbanken, die künftig auf „Reichsmark" lauten, nicht mehr auf Beträge von mindestens 100 M., sondern auf 50, 100 und ein Mehrfaches von 100 Reichsmark lauten dürfen. Von einer noch kleineren Stückelung ist mit Rücksicht darauf abgesehen worden, daß die Aufgabe der Privatnotenbanken in erster Linie nicht, wie die der Reichsbank, die Versorgung des Verkehrs mit Umlaufsmitteln, sondern die Kreditgewährung ist. In § 5 des Gesetzes findet sich nunmehr ausdrücklich ausgesprochen, daß die Privatbanknoten keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind, auch nicht durch Landesgesetz zu solchen erklärt werden können. Wenn auch, wie es bisher schon der Fall war, selbst für öffentliche Kassen ein Annahmezwang für Privatbanknoten nicht begründet werden kann, so würde doch einer internen Anweisung einer Landesregierung an ihre Staatskassen, Privatbanknoten anzunehmen, nichts im Wege stehen. Die Verpflichtung der Privatnotenbank, die Noten anderer Privatnotenbanken in Zahlung zu nehmen, erstreckt sich künftig auf den Sitz der Notenbank und auf ihre Zweiganstalten in Städten von mehr als 100 000 Einwohnern (bisher 80 000). Die so bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Privatnotenbank dürfen künftig nicht, wie bisher, lediglich zu Zahlungen an dem Sitze der ausgebenden Bank, sondern auch zu Zahlungen in dem Lande des Sitzes der anderen Bank verwendet werden, ebenso wie die Reichsbank die ihrerseits angenommenen und eingetauschten Privatbanknoten künftig nicht mehr bloß zu Zahlungen am Hauptsitze der betreffenden Privatnotenbank, sondern zu Zahlungen im ganzen Gebiete des betreffenden Landes verwenden darf.

Digitized by Google

Die Einlösung der Privatbanknoten hat seitens der Bank in Gold oder Devisen zu erfolgen, und zwar an ihrem Sitze sofort auf Präsentation und bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbeträge und Geldbedürfnisse gestatten. Im Interesse der Privatnotenbanken ist es zu bedauern, daß die Bestimmung des Entwurfs, wonach die Privatnotenbanken ihre eigenen Noten gegenüber der Reichsbank mit Reichsbanknoten einlösen dürfen, nachmals gestrichen und nicht in das Gesetz aufgenommen worden ist. Diese Vorschrift sollte die Privatnotenbanken gegen zeitweilige Verminderung ihrer Golddeckung schützen, die dann eintreten kann, wenn sie die ihnen von der Reichsbank vorgelegten Noten in Gold oder Devisen einlösen müssen. So ist nur die Vorschrift im Gesetz verblieben, daß, solange die Reichsbank ihre Noten nicht in Gold oder Devisen einlöst, auch die Privatnotenbanken ihre Noten jedermann gegenüber in Reichsbanknoten einlösen dürfen.

Eine wichtige Bestimmung enthält § 15, der die Privatnotenbanken sowohl im Diskont- wie im Lombardverkehr an die Sätze der Reichsbank im Interesse einer einheitlichen Währungs- und Diskontpolitik bindet. Danach dürfen die Privatnotenbanken Wechsel und Schecks nicht unter den öffentlich bekanntgemachten Hundertsätzen der Reichsbank diskontieren. Wenn jedoch der Diskontsatz der Reichsbank 4 pCt. oder weniger beträgt, so sind die Privatnotenbanken befugt, ein Viertel v. H. unter dem Reichsbanksatze zu diskontieren. Weiter dürfen sie Wechsel, Wertpapiere und Waren nicht unter dem Hundertsatze lombardieren, zu dem sie Wechsel zu diskontieren befugt sind. Diese Vorschriften finden sich im Reichsbankgesetze von 1875 nicht, wohl aber waren sie in Artikel VII §§ 2, 3 der Novelle zum Bankgesetze vom 7. Juni 1899 und im Artikel VII des Gesetzes vom 16. Dezember 1899 mit der Maßgabe vorgesehen, daß erst vom 1. Januar 1925 ab die Privatnotenbanken Wechsel und Wertpapiere nicht mehr unter dem Prozentsatze sollten lombardieren dürfen, zu dem sie Wechsel zu diskontieren befugt sind. Durch die Gewährung einer Uebergangszeit bis zum 1. Januar 1925 sollte den Privatnotenbanken Gelegenheit gegeben werden, sich auf die neuen Verhältnisse einzustellen. Letzteres haben inzwischen die Württembergische Notenbank und die Badische Bank insofern getan, als sie eine Umstellung auf veränderter Grundlage durch eine engere Beteiligung des Staates an ihren Instituten vorgenommen haben.

In gleicher Weise ist in § 20 Abs. 3 des Privatnotenbankgesetzes vom 30. August 1924 eine Bestimmung eingearbeitet worden, die sich im Reichsbankgesetze von 1875 nicht findet, aber in den letzten Jahren (Gesetze vom 13. Juli 1921 und 2. Februar 1923) rechtens geworden ist und die dahingeht, daß die Privatnotenbanken nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers berechtigt sind, über das beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes bei ihnen vorhandene Gold zu verfügen. Dies gilt auch im Falle der Liquidation einer Bank oder der Aufgabe oder des Verlustes des Notenausgaberechtes.

Aus der vorstehenden Gegenüberstellung der bisherigen und künftig geltenden Vorschriften über die Privatnotenbanken ergibt sich jedenfalls mit Deutlichkeit, daß das neue Gesetz den Privatnotenbanken starke Beschränkungen auferlegt, denen gegenüber die wenigen, ihnen günstigen Bestimmungen nicht viel bedeuten wollen. Die Gefahr, daß die vier noch bestehenden Privatnotenbanken das natürlich unter allen Umständen aufrechtzuerhaltende einheitliche Kredit- und Währungswesen im Deutschen Reiche zu stören geeignet seien, dürfte doch wohl überschätzt werden; dazu ist das ihnen zugestandene Notenkontingent doch zu gering und ist die der Reichsbank im Bankgesetz vom 30. August 1924 eingeräumte Monopolstellung doch zu stark. So steht zu befürchten, daß die ohnehin bisher schon stark eingeschnürte Geschäftstätigkeit der Privatnotenbanken mehr und mehr zurückgehen wird. Dies wäre im Interesse der vier Länder sehr zu bedauern; denn heute noch stellen die Privatnotenbanken wichtige Glieder der Kreditorganisation und wertvolle Stützen der Wirtschaft dieser Länder dar.

Empfehlen sich Aenderungen der Gesetzgebung zur Erleichterung der Kapitalbeschaffung durch Aktiengesellschaften?

Thesen nebst Begründung, vorgetragen auf dem 33. Deutschen Juristentag, von Rechtsanwalt Dr. **Hachenburg**, Mannheim, und Professor Dr. **Flechtheim**, Berlin.*)

I. Thesen.

I. Es ist an den Prinzipien des deutschen Aktienrechtes festzuhalten, soweit diese der Erhaltung des Grundkapitals dienen. Daher sind Annäherungen an das ausländische, namentlich das englisch-amerikanische Aktienrecht, die hiervon abweichen, abzulehnen. Die Zahlung fester Zinsen ist nicht zu befürworten. Der Einführung von Freiaktien ist zu widersprechen.

II. Es ist das Prinzip der Zerlegung des Grundkapitals in Aktien von bestimmten Nennbeträgen beizubehalten. Die Einführung von Quotenaktien empfiehlt sich nicht.

Ebenso wird die Zwanzigmark-Aktie, soweit sie nicht durch die Umstellung bei der Durchführung der Goldbilanzen unvermeidlich ist, nicht anzuraten sein. Die Gesetzgebung hat vorzusehen, daß die Zusammenlegung mehrerer Zwanzigmark-Aktien zu Aktien zu höheren Beträgen (mindestens 100 M.) nach einer gewissen Uebergangszeit von den Gesellschaften zwangsweise herbeigeführt werden kann.

III. Es sind Erleichterungen der Erhöhung des Grundkapitals als vorübergehende Maßnahmen (zeitlich begrenzt) zu gewähren.

1. Die Unterpariemission ist zuzulassen, falls der Fehlbetrag aus ausgewiesenem Gewinn oder aus vorhandenen offenen Reserven irgendwelcher Art gedeckt wird. In diesem Fall hat jeder Aktionär Anspruch auf Zuteilung eines, seinem Aktienbesitz entsprechenden Teiles des neuen Kapitals.
2. Es können Darlehen und Anleihen aufgegenommen werden, verbunden mit der bedingten Erhöhung des Grundkapitals derart, daß der Darlehns- oder Anleihe-Gläubiger die Umwandlung seiner Gläubigerrechte in Stammaktien fordern darf.
3. Das Verbot der Ausgabe neuer Aktien vor der Vollzahlung der alten ist zu suspendieren.
4. Die Vorschrift der gesonderten Abstimmung bei der Kapitalerhöhung durch die Inhaber der Aktien verschiedener Gattungen ist zu beseitigen.
5. Die Einräumung von Bezugsrechten auf künftig auszugebende Aktien ist für zulässig zu erklären.

IV. Sonstige Aenderungen des deutschen Systems zur Anpassung an fremde Rechte wie durch die Beseitigung des Aufsichtsrates als eines besonderen Organes neben dem Vorstand, sind in diesem Zusammenhang nicht zu erörtern.

V. Die geltenden Sätze des Kapitalverkehrssteuergesetzes sind auf die Friedenshöhe zurückzuführen. Im Falle der umtauschbaren Teilschuldverschreibungen ist die Wertpapiersteuer für die Teilschuldverschreibungen auf die bei der Umwandlung entstehende Gesellschaftssteuer anzurechnen.

---

*) Die Schriftleitung begrüßt es mit besonderem Dank, daß die Herren Referenten des Juristentags sich bereit gefunden haben, im Bank-Archiv ihre Ausführungen zum obigen Thema, die in Nr. 1 des lfd. Jahrgangs bereits von Herrn Geheimrat Dr. Springer besprochen wurden, in vollem Umfange zur Erörterung zu stellen. — Zu Nr. V der obigen Thesen darf bemerkt werden, daß der Juristentag die Friedenssätze der Kapitalverkehrssteuern als Höchstsätze angesehen wissen wollte, da die bestehende Kapitalnot bei verschiedenen Positionen ein Heruntergehen unter diese Sätze erforderlich machen kann.

Digitized by Google

II. Begründung.

Die Notwendigkeit der Heranziehung fremden Kapitals wird nicht bestritten werden können. Wer daran zweifeln wollte, der braucht nur bei wenigen Vertretern der Industrie anzufragen. Der braucht sich nur eine Mitteilung der inländischen Banken über die Kreditsummen und die Fülle der ablehnenden Bescheide zu beschaffen. Gibt man die Notwendigkeit neuen Kapitalzuflusses zu, weiß man, daß Deutschland allein dies nicht aufbringen kann, so bleibt kein anderer Ausweg, als der der Heranziehung des Auslandes. Das ist kein erwünschter Zustand. Aber er scheint heute bei dem Notstande der Wirtschaft als ein kleineres Uebel. Man darf sich von dem Schlagwort der Ueberfremdung nicht beirren lassen. Sie besagt ein Ueberwiegen fremden Kapitals und fremden Einflusses auf die deutsche Wirtschaft. Wird dies je eintreten? Das ist schwer vorauszusagen. Denn der Kapitalbesitz allein genügt nicht, um ausschlaggebend zu sein. Die schaffende Intelligenz, die Deutschland gegeben ist, steht mindestens als gleichbedeutender Faktor neben dem Kapitalisten. Es wird sich aber auch nur um einen vorübergehenden Zustand handeln. Die Zeit wird kommen, in welcher das fremde Kapital aus Deutschland wieder zurückfließt. Wann sie eintritt, kann man nicht prophezeihen. Sie wird dann gekommen sein, wenn durch die deutsche Arbeit das verlorene Kapital sich auch bei uns wieder gebildet hat.

Ist aber die Kapitalbeschaffung heute für diese Zeit bis zur Wiedererstarkung der deutschen Wirtschaft notwendig, so muß man auch ihr die Wege ebnen. Die Gesetzgebung und die Rechtspflege sind hierbei nicht führend. Das ist hier ebenso wie bei allen wirtschaftlichen Vorgängen. Notwendig aber erscheint die Rücksicht auf diese wirtschaftlichen Bedürfnisse bei den Faktoren des Rechts. Sie können zwar kein Kapital herbeischaffen. Sie können aber diesen Vorgang erleichtern, teils durch neue Anordnungen, teils durch Beseitigung bestehender Hindernisse. Dies gilt besonders für die Aktiengesellschaften. Sie sind zweifellos in einer Reihe von Punkten Kreditsucher gleich allen anderen Unternehmungen. Unsere Aufgabe lautet aber zu untersuchen, inwieweit die Gesetzgebung den Aktiengesellschaften die Gewinnung fremden Kapitals ermöglichen soll. Dann muß man sich auf die Spezialfragen beschränken, die nur für die Aktiengesellschaften auftauchen. Deshalb sind auch Anregungen allgemeiner Art aus der folgenden Betrachtung ausgeschieden. Dahin sind z. B. die amerikanischen equipment bonds zu rechnen. Sie sind aus der besonderen Rechtsauffassung des anglo-amerikanischen Rechts, das überall mit dem Trustbegriffe arbeitet, erwachsen. Wollte man sich auf diese Frage einlassen, so käme man auch weiter auf die Sicherung des Kredits für Betriebszwecke, auf die Vorzugsrechte an gelieferten Waren, oder die Fortdauer des Eigentums des Verkäufers daran usw. Aus diesen Gründen unterbleibt jedes Eingehen auf diese Momente.

Die Erleichterung der Kapitalbeschaffung für die Aktiengesellschaften bedeutet eine Aenderung der Aktiengesetzgebung. Gibt man auch grundsätzlich das Bedürfnis hierzu zu, so muß doch immer daran festgehalten werden, daß bei allem Entgegenkommen gegen den fremden Geldgeber an den Grundprinzipien unseres Aktienrechts nicht gerüttelt werden kann. Jedes Volk prägt seinen Charakter in seinem Rechte aus. Auch da, wo es sich um Erscheinungen handelt, die allen Kulturvölkern mit entwickelter Wirtschaft eigen sind. Die rechtliche Ordnung entspricht nicht nur den wirtschaftlichen Bedürfnissen, sondern auch der wirtschaftlichen Ethik. Auch die gibt es. Sie ist von tiefgreifender Wirkung auf die Rechtsgestaltung. Die Verschiedenheit der Aktiengesetze beruht auf diesen Momenten. Man muß sich das vorweg vor Augen halten, wenn man an die Umgestaltung des Aktienrechts zur Erleichterung der Kapitalbeschaffung herangeht. Zum andern darf nicht vergessen werden, daß es sich nur um ein vorübergehendes Kapitalbedürfnis handelt. Daher wird man die Uebernahme ausländischer Rechtsgedanken und Rechtsformen nur als Aushilfe betrachten. Es kann sich nur ein Zwischenrecht gestalten. Möglich, daß manche dieser Neuerungen sich einbürgern und damit ein Teil unseres Rechtssystems werden. Das wird sich erst endgültig nach Ablauf der Probezeit entscheiden. Für diese transitorische Natur des Zwischenrechts ist gleichgültig, ob man in Gesetzen ausdrücklich hervorhebt, daß sie nach Ablauf einer bestimmten Zeit erlöschen oder beim Eintritt veränderter Verhältnisse durch Beschluß der Reichsregierung wieder beseitigt werden sollen, oder ob man dies der künftigen Gesetzgebung überläßt. Entweder erreicht Deutschland dieses erhoffte Ziel nicht, dann kann es auch die Konzessionen, die es den fremden Gläubigern machte, nicht zurückziehen. Oder es bedarf des fremden Geldes nicht mehr, dann vollzieht sich nach wirtschaftlichen Gesetzen der Rückfluß dieses Kapitals. Dann stößt das deutsche Recht auch ohne besonderen Vorbehalt die fremden Bestandteile wieder aus. Aus praktischen Gründen wird man daher davon absehen, die Neuerungen dieses Zwischenrechtes zu befristen. Daß sie nur für die Zwischenzeit gemeint sind, ergibt sich aus ihrem Inhalte von selbst. Aus dem vorstehend Ausgeführten ergibt sich auch weiter, daß heute nicht von einer grundlegenden Reform unseres gesamten Aktienrechtes die Rede sein kann. Von einigen Handelskammern ist dies beantragt worden. Gewiß wird auch einmal eine solche Reform kommen. Zweifellos macht sich auch für das Aktienrecht die veränderte Wirtschaftslage und die veränderte wirtschaftliche Auffassung in vielen Punkten geltend. Aber, bis eine solche Arbeit durchgeführt wäre, verginge viel zu viel Zeit. Das Kind wäre gestorben, bis das Brot gebacken ist. Gerade, weil Deutschland heute rasch sich das ausländische Kapital sichern muß, kann man keine lex in perpetuum valetura schaffen wollen. Es kann sich also nur um die Aenderung bei den Punkten handeln, durch welche dem Ausländer die Ueberlassung des Kapitals an deutsche Aktiengesellschaften erleichtert wird. Daher wird man sich auch davor hüten müssen, gerade jetzt die schon früher viel umstrittene Frage nach der Stellung des Aufsichtsrats aufzugreifen. Es ist zu verstehen, daß aus den Kreisen der Industriellen und der Juristen wieder auf die besondere Gestaltung der Organe der Aktiengesellschaften in Deutschland hingewiesen wird. Wieder tauchen Vorschläge auf, die den Aufsichtsrat beseitigen und ein einheitliches Direktorium, das Vorstand und Aufsichtsrat in sich vereinigt, bilden wollen. Es ist aber nicht anzunehmen, daß auf diese Momente seitens der ausländischen Geldgeber Wert gelegt wird. Es ist für ihn gleichgültig, ob die deutschen Aktiengesellschaften ein einheitliches Organ oder deren zwei besitzen. Auf die Vertrauenswürdigkeit der Gesellschaft hat dies keinen Einfluß. Man darf auch bei der Schaffung der Erleichterung nicht so weit gehen, daß man glaubt, in jeder Richtung die gedankliche Einstellung des Auslandes berücksichtigen zu müssen. Solche Bequemlichkeitsmomente dürfen nicht dazu führen, Fragen, die nur bei einer grundsätzlichen Reform unseres ganzen Systems gelöst werden können, im Wege der Hilfsgesetzgebung zu behandeln. Noch mehr gilt dies von der Stellung der Generalversammlung. Man mag darüber streiten, ob das das deutsche Aktienrecht beherrschende demokratische Prinzip heute noch zutrifft. Das Ringen zwischen den Aktionären und der Verwaltung ist noch nicht beendet. Wir wissen nicht, ob wir hier eine völlige Neugestaltung der wirtschaftlichen Gestaltung der Aktiengesellschaften oder nur eine vorübergehende Erscheinung haben. Auch hier ist das Interesse des fremden Geldgebers zu gering, um heute schon an die Gesetzgebung heranzutreten. Es ist auch nicht richtig, daß die Uebertragung der Rechte der Generalversammlung auf Vorstand und Aufsichtsrat bei der Erhöhung des Grundkapitals nötig ist, um eine Beschleunigung des ganzen Verfahrens herbeizuführen. Bei einer richtigen Einstellung der Registerrichter kann man sehr gut auch auf der heutigen Basis Erhöhungsbeschlüsse rasch erledigen. Die Gründe, die dazu geführt

Digitized by Google

haben, dem Vorstand und Aufsichtsrat das Recht zur Ausgabe neuer Aktien auf Grund allgemeiner Ermächtigung zu versagen, gelten heute noch. Auch hier liegt keinerlei Anlaß vor, zur Erleichterung der Kapitalbeschaffung einer gründlich arbeitenden und alles für und wider erwägenden Gesamtreform vorzugreifen. Wir müssen uns also darauf beschränken, das für jetzt dringend notwendige zu finden.

Nun besteht unzweifelhaft ein Unterschied in der Auffassung der Aufgaben des Gesetzes gerade auf dem Gebiete des Aktienrechtes zwischen Deutschland einer- und England und Amerika andererseits. Vielleicht geht sie auf die Einstellung dieser Völker von der Aufgabe des Staates in der Fürsorge für seine Angehörigen zurück. Der deutsche Rechtsgedanke im Aktienrecht wurzelt in einer weitgehenden Verhütung der Nachteile für Gläubiger und Aktionär. Teilweise flossen diese Vorschriften aus üblen Erfahrungen, die man in der Vergangenheit machte. Teilweise beruhen sie auf der ethischen Veranlagung des deutschen Volkes. In England und Amerika wird dies leicht als Bevormundung betrachtet. Der Einzelne soll für sich sorgen. Es ist nicht die Aufgabe des Staates, ihn vor Nachteilen, die er selbst verhüten könnte, zu schützen. Das ganze System des deutschen Aktienrechtes, bei der Kapitalbildung der Aktiengesellschaften, bei der Gründung wie bei der Erhöhung, ist dem anglo-amerikanischen Rechte fremd und dem Engländer und Amerikaner oft unverständlich. Und doch wird grundsätzlich an dem tief bei uns eingewurzelten Grundgedanken unseres Rechtes nicht gerüttelt werden dürfen. Es ist auch nicht anzunehmen, daß hieran der englisch-amerikanische Geldgeber Anstoß nimmt. Nur darf dieses System nicht in Kleinlichkeiten ausarten. Man wird gerade dieser Frage nähertreten müssen. Es ist durchaus möglich, auf solche Auswirkungen des Prinzips zu verzichten, die wenigstens heute nicht mehr als dringend geboten erscheinen und die dem Fremden, auch wenn er das Prinzip versteht, als Ausflüsse eines Kleinlichkeitsgeistes erscheinen.

Daher bleibt es bei der Vorschrift, daß eine Aktiengesellschaft nur dann gegründet werden kann, eine Erhöhung des Grundkapitals nur dann stattfinden kann, wenn alle Aktien übernommen und der Mindestgeldbetrag von 25 pCt. einbezahlt ist. Damit ist die leichte Gründung der englisch-amerikanischen Gesellschaften ausgeschlossen. Es ist unmöglich, die Unterbringung der Stammaktien nach Eintragung der Gesellschaft den Gründern zu überlassen. Damit würde sich das deutsche Wirtschaftsleben nie abfinden können. Durch das Festhalten an dem System der vorherigen Deckung ist auch die Ausgabe von Freiaktien unmöglich. Auch diese Idee ist schon aufgetaucht. Nicht selten brachten schon früher Engländer oder Amerikaner diesen Wunsch mit nach Deutschland. Sie haben sich aber bisher immer dem Bescheide gefügt, daß das deutsche Recht keine solchen Aktien kennt. Will der amerikanische Vermittler einen Nutzen haben, so muß er ihn in anderer Form erhalten. Die Vorschriften des deutschen Aktienrechtes über Gründerprovision (§ 186 Abs. 3 HGB.) werden beibehalten werden müssen. Durch die Offenlegung der Provision bei der Gründung wird freilich manche Freude daran verdorben. Bei einer einfachen Erhöhung des Grundkapitals besteht diese Vorschrift nicht. Auch wo sie gilt, sind die Freiaktien abzulehnen.

Aus den gleichen Motiven entspringt auch der Wunsch, die Verteilung des Grundkapitals in Aktien mit bestimmten Nennbetrage beizubehalten. — Es ist neuerdings vielfach die Einführung der sogenannten Quoten-Aktien, die sich allerdings nur vereinzelt im Auslande — vorzugsweise in Amerika — finden, empfohlen worden. Wir haben eine ähnliche Beteiligungsform im Bergwerkskuxe. Es liegt auf der Hand, daß wir von vielen wirtschaftlichen Schäden und juristischen Schwierigkeiten, die die Inflation mit sich gebracht hat, verschont geblieben wären, wenn wir damals nennwertlose Aktien gehabt hätten. Auch die Umstellung der alten Papiermark-Aktien in bloße Quoten-Aktien wäre technisch einfacher gewesen, als ihre Ueberleitung in Goldmark-Aktien. Aber damals wurde bereits gewarnt, eine so grundsätzliche Neuerung im Wege der Gelegenheitsgesetzgebung einzuführen. Man hat davon Abstand genommen. Jetzt handelt es sich lediglich darum, ob die Quoten-Aktie eine wesentliche Erleichterung für die Kapitalbeschaffung bedeuten würde. Das ist unbedingt zu verneinen. Selbst in Amerika ist sie auch heute noch die Ausnahme. Sie würde es erst recht in Deutschland bleiben, wo die Tradition nun einmal gegen diese Neuerung spricht. Die Quoten-Aktie würde weder für den in-, noch für den ausländischen Geldgeber besonders anziehend sein. Am allerwenigsten aber erscheint es angängig, daß bereits bestehende Gesellschaften mit einem festen Aktienkapital und auf einen bestimmten Nennwert lautenden Aktien dieses Kapital um ein nennwertloses Zusatzkapital, eingeteilt in Quoten-Aktien, erhöhen.

Bedeutungsvoller und ernster ist die Frage, ob im Interesse der Heranziehung inländischen Kapitals aus dem Kreise kleiner und kleinster Sparer das Gebiet der Zwanzigmark-Aktie weiter auszudehnen ist. Bekanntlich setzt die Goldbilanzverordnung den Mindestbetrag normaler Aktien auf 100 Goldmark fest. In den Durchführungsbestimmungen ist jedoch für die Umstellungs-Aktie in weitgehendem Maße die Zwanzigmark-Aktie zugelassen. Nicht aber für Neuemissionen. Es erscheint auch nicht wünschenswert, daß das Gebiet der Zwanzigmark-Aktie nach dieser Richtung hin ausgedehnt wird. Den alten Wünschen nach einer leichteren Aktie ist durch den Betrag von 100 Goldmark, zumal unter Berücksichtigung des jetzigen Kursniveaus, weitgehend Rechnung getragen. Die Erfahrungen der Inflationszeit haben die Gefahr der Beteiligung unberufener Kreise am Aktienhandel verdeutlicht. Auch für die Gesellschaften sind Aktionäre, die nicht genügend Kapital besitzen, um eine 100-Mark-Aktie zu kaufen, nicht erwünscht. Dazu kommen die großen technischen Schwierigkeiten und unverhältnismäßigen Kosten, die die Zwanzigmark-Aktie für die Gesellschaften und die Banken mit sich bringt. Es erscheint vielmehr wünschenswert, daß die einmal zugelassenen Umstellungs-Aktien von 20 M. baldmöglichst verschwinden. Dieses schon im Interesse neuer Emissionen und damit also auch der Kapitalbeschaffung. Der Gesetzgeber wird später den Gesellschaften die Möglichkeit geben müssen, die Zwanzigmark-Aktien, notfalls im Wege der Zusammenlegung, zu beseitigen.

War bei dem bisher Besprochenen auch kein lebhaftes Interesse der fremden Geldgeber anzunehmen, so wird sich doch in einer Reihe von anderen Momenten ein derartiger Gedanke nicht abweisen lassen. Dies gilt wieder namentlich, wo die bisherigen Bestimmungen des Aktienrechtes stark erschwerend wirken. Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft und der Erhöhung des Kapitals verlangt das deutsche Gesetz Barzahlung. Sie mußte vor dem Kriege in deutschem Gelde oder Reichsbanknoten geschehen. Diese mußte der Vorstand im Momente der Einreichung oder dem Momente der Eintragung zum Handelsregister in Händen haben. Das mußte er und der Aufsichtsrat als wahr versichern. Andernfalls drohte Strafe. Das hat man auch schon in Deutschland schwer verstanden. Man empfand es als eine Komödie. Man begriff nicht, warum die Gutschrift bei einer soliden Bank nicht denselben Effekt habe. Denn alsbald nach dem Eingang des Antrages beim Registerrichter floß das Geld auf das Konto der Gesellschaft bei ihrer Bank. Noch weniger war es möglich, dem Ausländer diese Vorschrift verständlich zu machen. Der Engländer oder Amerikaner, der einen Scheck auf die Deutsche Bank gab, ärgerte sich über diese deutsche Manier, die ihn zwang, das Geld abzuheben und dem Vorstand in die Hand zu legen, damit dieser es sobald wie möglich wieder an die Bank zurücktrage. Noch merkwürdiger ist es, wenn er einen Dollarscheck mitbringt, dieser in deutsche Mark umgewechselt werden muß und dann die Aktiengesellschaft, die aus dem Auslande Rohmaterialien bezieht, sich die Devisen wieder beschaffen muß. Die Kriegsgesetzgebung hat an Stelle der Barzahlung den akzeptierten Reichsbankscheck gesetzt. Das war ein kleiner Fortschritt. Er genügte aber nicht. Man begreift, daß

Digitized by Google

in den schlimmen Zeiten man alles Geld in der Reichsbank zu konzentrieren suchte. Das läßt sich aber heute nicht mehr rechtfertigen. Es ist unbedingt erforderlich, daß man von der Barzahlung absieht. Selbstverständlich genügt nicht das Zahlungsversprechen des Aktienzeichners. Denn damit würde man ja das Deckungsprinzip wieder aufheben. Es genügt aber die Ueberweisung an eine einwandsfreie Bank. Hier hätte entweder die Landesjustizverwaltung oder der Landgerichtspräsident auf Vorschlag der Handelskammer für seinen Bezirk die Banken zu bezeichnen, deren Gutschrift die Barzahlung ersetzt. In gleicher Weise wäre auszusprechen, daß Zahlung in Währung bestimmter Länder der Zahlung in deutscher Währung gleichsteht. Andernfalls bedeutete die Ueberweisung von amerikanischen Dollars und englischen Pfund eine Sacheinlage, welche die ganze Umständlichkeit dieses Verfahrens nötig machte. Das ist ein Unding. Es führte auch bisher zu der vorherigen häufigen zwecklosen Umwechslung. Will man dem Ausländer die Beteiligung an deutschen Unternehmungen erleichtern, so muß man sein Geld als gut genug zur Deckung der Aktienübernahme ansehen.

Eine Reihe anderer Vorschriften beschäftigt sich nicht mit der materiellen Einlage, sondern mit den Voraussetzungen der Aktienausgabe. Auch hier erstrebt die Vorschrift des deutschen Rechts die Verhütung unsolider Gründungen. Im Vordergrunde steht das Verbot der Aktienausgabe unter Pari. Eine solche würde bedeuten, daß man für einen dem Nennwert der Aktien nicht entsprechenden Betrag die gleichen Anteile am Gesellschaftsvermögen gibt wie den Stammaktionären. Das wäre nur deren Nachteil. Darüber hätten sie zu befinden. Es würde aber auch das Aktienkapital in seinem Nennbetrag größer erscheinen, als es den Leistungen der Aktionäre entspricht. Das ist gegen das Prinzip des Schutzes der Gläubiger.

Das Verbot der Unterpari-Emission zwingt die Gesellschaft, die Aktien ausgeben will, deren Kurs aber eine Unterbringung der Aktien zu Pari nicht zuläßt, entweder zunächst das alte Kapital herabzusetzen, oder aber die neuen Aktien mit Vorrechten auszustatten. Beides geht auf Kosten der alten Aktionäre. Sie müssen das in den Kauf nehmen. Sie sind eben an einer notleidenden Gesellschaft beteiligt. So war wenigstens die wirtschaftliche Lage vor dem Kriege und wie sie dem Gesetzgeber vor Augen stand. Ganz anders die jetzige Situation. Auch die umgestellten Aktien der besten Gesellschaften stehen zum weitaus größten Teile unter Pari. Das ist einmal die Folge des ungünstigen allgemeinen Kursniveaus, zum anderen eine Folge der Umstellung. Eine Gesellschaft soll ihr Kapital verständigerweise auf den Betrag umstellen, auf den sie in der Zukunft eine angemessene Dividende verteilen zu können erwartet. Gesellschaften, die hiernach verfahren, haben erleben müssen, daß der Kurs der neuen Goldaktie weit unter Pari liegt und damit eine erwünschte Kapitalerhöhung nur durch eine neue Sanierungsaktion möglich sein wird. Die Verwaltung hätte also, um dieses zu vermeiden, den Schnitt noch tiefer machen müssen, also über das Maß hinaus, das durch die Rücksicht auf die Rentabilität bedingt ist. Eine solche Einstellung der Verwaltung bei der Entschließung über die Umstellung wäre für die Aktionäre und die Wirtschaft verhängnisvoll. Das Verbot der Unterpari-Emission gewinnt hierdurch eine ganz neue Bedeutung. Man hat vorgeschlagen, es ganz abzuschaffen oder einzuschränken. Dem ist nicht beizustimmen. Die Beseitigung der Bestimmung, die allen Rechten gemeinsam ist, würde auch das Vertrauen in die Solidität des deutschen Aktienwesens beeinträchtigen. Nicht die Bestimmung des HGB. ist zu reformieren, sondern die Bestimmungen der Goldbilanzverordnung, die die Gesellschaften in dieses Dilemma bringen, Gesellschaften, die keinen Parikurs haben, obgleich sie starke stille und offene Reserven besitzen. Hier zeigt sich der Ausweg. Es ist kein Verstoß gegen das Verbot der Unterpari-Emission, wenn bilanzmäßiger Gewinn oder Reserven zur Einzahlung auf das neue Kapital, also zur Deckung des Disagios, benutzt werden. Das ist die alte Technik der sogenannten Gratisaktie. In der Sache findet lediglich eine Umgruppierung des Eigenkapitals statt. Reservekapital wird zum Grundkapital. Es bleibt in beiden Fällen gebunden. Eine Ausschüttung findet nicht statt. Die Gläubiger werden nicht benachteiligt oder gefährdet, im Gegenteil, es wird das haftbare Vermögen vergrößert. Aber auch die Aktionäre werden nicht geschädigt. Sie verlieren allerdings ihren Anteil an den Reserven zugunsten der neuen Aktionäre, die hiermit einen Teil ihrer Aktien einzahlen, aber sie entgehen der sonst unvermeidlichen Sanierungsaktion, also der Herabsetzung des alten Aktienkapitals oder der Ausgabe von Vorzugsaktien. Dennoch empfiehlt es sich, den alten Aktionären ein unentziehbares Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Soweit es sich um die Deckung des Fehlbetrages aus Gewinn und freien Reserven handelt, bedürfte es keiner neuen gesetzlichen Bestimmung. Anders für die aus der Umstellung herrührenden Reserven. Sie sind gesetzlich gebunden. Hier ist einzusetzen. Es muß den Gesellschaften freistehen, auch diese gesetzlichen Umstellungsreserven dem Kapital zuzuschlagen, indem bei einer Neuausgabe ein Teil des einzuzahlenden Betrages hieraus gedeckt wird. Es ist keine eigentliche Unterpari-Emission, so wenig wie im Falle der Gratisaktie. Es wird die Umstellung auf Goldmark nachträglich korrigiert. Daher kann eine solche Bestimmung als Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung ergehen. Sie wäre das Spiegelbild zu der Bestimmung des § 261 Ziffer 2 HGB., wonach das Emissionsagio in den gesetzlichen Reservefonds fließt. Die Möglichkeit sollte auf eine bestimmte Zeit, etwa 3 oder 5 Jahre, beschränkt sein. Die Regelung gerade dieses Punktes erscheint dringlich, damit die Gesellschaften bei ihren jetzt bevorstehenden Umstellungen zur Erleichterung künftiger Emissionen das Verhältnis ihrer stillen und offenen Reserven richtig gegeneinander abstimmen können. Es wird auch sonst für die Kreditfähigkeit der deutschen Wirtschaft nichts schaden, wenn aus diesem Grunde die frühere Tendenz der Bevorzugung stiller Reserven zugunsten der offenen Reserven verschoben wird. Das Verbot der wirklichen Unterpari-Emission soll — wie gesagt — nicht angetastet werden[1]).

[1]) Springer in seinem vorwiegend kritisch und negierend gehaltenen Aufsatz im Bank-Archiv Bd. 24 S. 4 ff. übersieht gänzlich den grundlegenden Zusammenhang des Problems der Unterpari-Emission mit der Goldmark-Umstellung. Was wir vorschlagen, ist überhaupt keine eigentliche Unterpari-Emission. Formell nicht, weil kein Disagio entsteht und kein Disagio-Konto gebildet wird, aber auch nicht materiell, weil es sich nur um eine Umschichtung des vorhandenen und gebunden bleibenden Kapitals handelt. Deshalb ist es auch verfehlt, die gegen die echte Unterpari-Emission bestehenden und insbesondere im Jahre 1884 erhobenen Bedenken — die wir natürlich kennen und auch vollauf als berechtigt anerkennen — einfach zu wiederholen. Das gilt insbesondere von der damals als ausschlaggebend angesehenen Befürchtung der Agiotage und der Neigung zu laxer Bilanzaufstellung, um durch bilanzmäßigen Gewinn das Disagio früher als gedeckt erscheinen zu lassen, als es wirklich der Fall ist. Gerade diese Besorgnis ist bei unserem Vorschlage gegenstandslos, denn es entsteht ja eben kein Disagio. Der Fehlbetrag wird ja sofort aus den Reserven gedeckt. Es fehlt daher auch an jedem Anreiz, fiktive oder auch nur unsolide Gewinne zu konstruieren. Mit derartigen gegen einen wirtschaftlich und technisch ganz verschiedenartigen Vorgang gerichteten Bedenken kann man u. E. doch nicht die sehr ernsten Besorgnisse erledigen, die darin bestehen, daß jetzt auch gute Gesellschaften mit der Möglichkeit eines Unterpari-Kurses zu rechnen haben und deshalb ohne eine gesetzliche Ermächtigung, zur Deckung eines Fehlbetrages die bei der Umstellung hervorgehenden Reserven zu verwenden, zu schärferer Zusammenlegung kommen, als es nach der Lage des Vermögens und der Einschätzung der zukünftigen Rentabilität notwendig wäre. Selbstredend kann und soll bei der Durchführung unseres nur prinzipiell gehaltenen Vorschlages darauf Bedacht genommen werden, etwaigem Mißbrauche durch geeignete Kautelen vorzubeugen. Wir haben in diesem Sinne schon ein unentziehbares Bezugsrecht der alten Aktionäre angeregt. Weiter wäre zu erwägen, ob nicht für die Verwendung der Reserven zu einem solchen Zweck zwingend ¾-Mehrheit vorgeschrieben werden sollte. Auch könnte die Zulässigkeit einer solchen Fehlbetragsdeckung auf einen bestimmten Prozentsatz des neuen Kapitals beschränkt werden.

Digitized by Google

Anders steht es bei der Frage des Verbots der Ausgabe junger Aktien vor der Vollzahlung der alten. Diese ganze Bestimmung hat heute schon einen wesentlichen Teil ihrer Berechtigung verloren. Sie war von Bedeutung zur Zeit, als man noch auf die Einlagepflicht der Aktionäre verzichten konnte. Man hat sie, trotzdem solche Verzichte jetzt ungültig sind, auch bei der Schöpfung des neuen HGB. aufrechterhalten. Man rechtfertige dies damit, daß die zwecklose Anhäufung von Kapitalien vermieden werde. Dieser Grund ist zweifellos heute fortgefallen. Man kann auch für Deutschland selbst die Vorschrift entbehren. Man wird sie aber auch schon deshalb beseitigen müssen, weil andernfalls jede neue Kapitalaufnahme gehemmt wäre. Denn wir wissen ja nicht, wie die Einlagepflicht der Aktionäre aufzuwerten ist. Sie ist auch durch die Goldbilanzverordnung und die Durchführungsbestimmungen hierzu nicht beseitigt. Es kann zahllose Prozesse darüber geben. Dazu kommt noch, daß ein rigoroses Vorgehen gegen die alten Aktionäre bei mangelnder Vollzahlung unwirtschaftlich wäre. Diese Vorschrift des § 278 Abs. 1 HGB. ist also zu streichen.

Noch eine Hemmungsvorschrift mag zur Erleichterung beseitigt werden, das Verlangen der besonderen Abstimmung der mehreren Aktiengattungen (§ 278 Abs. 2 HGB.). Die ganze Stelle kam erst in das neue HGB. Bisher war nur bei einem Eingriff in die Rechte der einzelnen Aktionäre die Sonderabstimmung nötig (vgl. § 275 Abs. 3 HGB.). Irgendeine Begründung für diese Verdeutlichung gibt die Denkschrift zum HGB. nicht. Hier liegt eine Ueberspannung des Gedankens der gesonderten Rechte vor. Die Erhöhung des Grundkapitals greift rechtlich nicht in die Stellung der einzelnen Gattungen ein. Wohl aber mag diese Vorschrift für die neue Kapitalbeschaffung hemmend sein. Sie kann zu einer Ausbeutung durch die Minderheit führen. Man sperrt die Beschlüsse, um einen Sondervorteil zu erreichen. Man beachte, daß wir sehr wahrscheinlich zur Schaffung von echten Vorzugsaktien gedrängt werden. Soweit nicht ausnahmsweise Unterpari-Ausgaben stattfinden, muß dem neuen Kapitalgeber ein Lockmittel gewährt sein. Der Begriff der Vorzugsaktien ist etwas in Verruf geraten. Man denke an die Aktien mit Mehrstimmen, oder an die obligationsähnlichen. Jetzt kommen wieder die echten Vorzüge zu ihrer Geltung. Das verlangt ein Opfer aller bisherigen Aktionäre. Wer heute Kapital will, muß leiden. Was aber sollte in einem solchen Falle die Sonderabstimmung?

In Verbindung mit den Vorzugsaktien gedenken wir eines anderen Vorteils. Er greift in das bestehende Recht ein. Das ist das Verbot des Bezugsrechts vor dem Beschlusse über die Erhöhung. Heute wird der Ausländer, der ein Risiko läuft, es fordern. Als Kurs wird meist der gefordert, wie bei der Uebernahme. Hier darf man nicht engherzig sein. Sonst geschieht es auf obligatorischem Wege. Aber zugleich begrenzen muß man diesen Riß in das Prinzip. Unbegrenzte Bezugsrechte als Voraus wird auch kein Geldgeber fordern. Die amerik. pref. shares erhalten ihre Dividende halbjährlich. Das ist eine Gewohnheit, die man begreift und der man Rechnung tragen soll. Nur brauchen wir hierfür keine Aenderung der Gesetzgebung. Sie verbietet die Halbjahresbilanzen nicht. Nur länger als 12 Monate darf ein Geschäftsjahr nicht sein, wohl aber kürzer. Läßt man dies zu, so muß auch die Dividendenverteilung gestattet sein. Freilich kann man keine Sonderbilanz nur für die Vorzugsaktien machen. Sie muß auch für die Stammaktien gelten. Sonst wäre sie überhaupt keine Bilanz. Wir schüfen ein Vorrecht ohne endgültige Gewinnfeststellung. Das geht nicht. Dann wäre die Möglichkeit gegeben, daß die offizielle Bilanz auf Jahresschluß anders abschlösse. Dann wäre der Vorzugsaktionär nicht gedeckt. Man könnte hier natürlich helfen, wenn man die Rückzahlung ausschlösse. Allein weshalb dies, wenn man dasselbe erreicht, sobald die Halbjahresbilanz für alle Aktionäre gilt. Eine Genehmigung durch die Generalversammlung ist freilich dann stets geboten. Aber sie wäre es doch auch, sobald man nur für die Vorzugsaktien eine Gewinnverteilungsbilanz vorsähe. Ich denke bei den Vorzugsaktien nicht an solche mit beschränkter Dividende, sondern an wirkliche Vorrechte. Hier greifen meist die Ansprüche der Vorzugs- und Stammaktien ineinander. Schon das spricht für die gemeinsame Semesterbilanz. Möglich wäre, diesen Aktien eine Halbjahresdividende aus dem Gewinne der Vergangenheit zu gewähren. Auch das verträgt sich mit dem heutigen Rechte. Es bedeutet im Grunde nur eine Zurückhaltung eines Gewinnbetrages zur späteren Ausschüttung.

Der Gedanke der nur für die Vorzugsaktien bestimmten Gewinnausschüttung in kürzerer Zeit streift an die Gewinngewährung, ohne Rücksicht auf das schließliche Jahresergebnis. Er führt folgerichtig zur Garantie eines bestimmten Ertrages oder zur Verzinsung. Das widerspricht der Regel unseres Aktienrechtes. Es geht nicht an, daß der Aktionär als Zins seine Einlage zurückerhält. Auch die Bauzinsen sind nicht unbedenklich. Aber unstatthaft wäre es, schlechthin zur Heranziehung des fremden Kapitals eine feste Summe zu versprechen. Will der Kapitalist Zinsen, so kann er nicht Aktionär werden. Er muß Gläubiger sein. Dann kann er sich neben den Zinsen Gewinnanteil geben lassen. Er kann stiller Gesellschafter werden. Aber Aktiengesellschafterrechte stehen ihm nicht zu.

Er kann auch zunächst Gläubiger sein und dann Aktionär werden. Dann hat in diesem Momente der Zinsgenuß aufgehört. Daher wird er nur dann dazu greifen, wenn ihm der Gewinnbezug als Aktionär mehr wert ist als der Anspruch auf feste Verzinsung. Dafür hat das amerikanische Recht eine besondere Form gefunden, die convertible bonds. Schon vor dem Kriege (1913) hat Melchior (Bank-Archiv XII S. 354) darauf hingewiesen. Aus seiner Arbeit schöpfen die meisten, die heute dafür eintreten. Der Geldbedarf Deutschlands und die Zurückhaltung des Kapitals führt dazu, auch diese Form ernsthaft ins Auge zu fassen. Aktionär einer deutschen A.-G. zu werden, entschließt sich heute mancher auch bei uns schwer, noch weniger der Ausländer. Andererseits lockt ihn der hohe Zinsfuß allein noch nicht. Er rechnet mit der Rückzahlung, wenn die A.-G. seiner nicht mehr bedarf. Daher sein Verlangen, wenn sich ihre Verhältnisse gebessert und gefestigt haben, ihr dauernd anzugehören. Daher das Recht der Umwandlung der Darlehen in Aktien begehrt wird. Diese Prämie bestimmt dann wieder zu einer geringeren Verzinsung. Darin liegt der Vorteil der A.-G. selbst. Aus diesem Grunde wird man der Aufnahme dieses wirtschaftlichen Gedankens zustimmen. Man spricht mit dem amerikanischen Systeme meist von bonds, also bei uns Schuldverschreibungen. Derselbe Gedanke muß aber auch von dem Darlehen der einzelnen gelten. Auch der Großkapitalist, der sich für ein Unternehmen interessiert, mag zuerst als Gläubiger zu seiner Sicherheit auftreten. Dann aber will er Aktionär werden. Daher müssen wir diesen Gedanken dem deutschen Rechte anpassen. Er muß in dasselbe eingearbeitet werden. Die daraus sich ergebenden Abweichungen von seinem Heimatrechte werden den amerikanischen Geldgeber nicht abschrecken.

Auch heute, ohne Aenderung unserer Gesetzgebung, kann dieses wirtschaftliche Resultat auf Umwegen erreicht werden. Sie sind aber umständlich und unsicher. Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sichern persönlich dem Gläubiger den Umtausch seines Guthabens in Aktien zu. Solange sie die ¾-Mehrheit der Stimmen besitzen, können sie erfüllen. Auch dann ist aber die Vollstreckung eines gegen sie ergehenden Urteils schwierig. Wir kommen auf das umstrittene Gebiet der Verpflichtung, in einem gewissen Sinne zu stimmen. Auch wenn sie bejaht wird, erwächst die Frage der Vollstreckungsmöglichkeit. Mit Schadensersatz ist dem Gläubiger nicht gedient. Verstärkt kann die Verpflichtung werden, wenn man den Mitgliedern des Aufsichtsrats schlechthin die Pflicht zum Aktienumtausch auferlegt. Sie müssen notfalls alte Aktien beschaffen. Wie aber, wenn sie keine mehr haben? Soweit eine

Digitized by Google

Aktiengesellschaft Vorratsaktien zu ihrer Verfügung hat, kann sie deren Umtausch zusagen[2]). Aber dieser Fall wird nicht mehr allzu zahlreich sein. Man darf auf ihm nicht aufbauen. Auch hier hat der Gläubiger keine volle Sicherheit. Er will eine unmittelbare Umwandlung haben, keine nur obligatorische Verpflichtung. Diese muß das Aktienrecht gewähren. Sehr viel wird daran nicht zu ändern sein. Zunächst muß man sich die Sache nicht vorstellen, als ob die Verwaltung der A.-G., Vorstand und Aufsichtsrat, allein die Umwandlungseigenschaft den Obligationen zusprechen dürfe. Das will auch das amerikanische Recht nicht. Die Generalversammlung muß bei der Kapitalaufnahme ihre Zustimmung geben. Ob man nun darin allein schon die bedingte Erhöhung des Grundkapitals kraft Gesetzes sieht, oder ob eine solche ausdrücklich ausgesprochen werden muß, ist gleich. Jedenfalls muß die Generalversammlung diese bedingte Erhöhung beschließen. Dann wird den Inhabern der Schuldverschreibungen das Recht auf Uebernahme nur soviel Aktien zugesprochen, als sie Geld zu fordern haben. Die Aufrechnung auf ihre Kapitaleinlage mit diesem Guthaben wird gestattet. Auch das entspricht dem § 279 HGB. Verzichtet wird nur auf die formelle Uebernahme durch den Zeichnungsschein. Das ist alles. Wenn ein Gläubiger seine Obligationen einreicht und dafür Aktien fordert, so ersetzt dies die Aktienzeichnung. Die Leistung besteht in der Verrechnung. Man sieht, der juristische Unterschied ist gar nicht so groß als man glaubt. Und der Einschnitt in das bestehende Recht durchaus erträglich. Trotzdem kann auch hier zunächst nur eine vorübergehende Maßnahme in Frage kommen. Das Reichsjustizministerium hätte festzustellen, ob ein Bedürfnis zum Beibehalten vorliegt oder ob eine Aufhebung dieser Bestimmung geboten erscheint. Freilich ohne Gesetz geht weder das eine noch das andere. Mit dem heutigen Rechte allein kommt man nicht aus.

Man wird auch bei der Ausarbeitung und der praktischen Durchführung nicht viel ungewohntes zu bestimmen haben. Das meiste wird man der Vereinbarung überlassen. So namentlich, zu welchem Kurse die Gläubiger die Aktien erhalten. In Amerika hat man nicht selten ein Agio festgesetzt. Bei steigendem Werte einer aufblühenden Gesellschaft hat man dann die Chance, zu dem vereinbarten Kurse die Aktie zu erhalten und an dem weiteren Kurse zu gewinnen. Das wird auch bei uns anzustreben sein. Man muß aber auch mit dem Fall rechnen, daß der vereinbarte Kurs unter 100 pCt. liegt. Dann wird das von der Unterpari-Emission Gesagte wieder bedeutsam. Eines greift in das andere ein. Auch hier muß eine Uebernahme der Aktien unter 100 pCt. grundsätzlich verboten bleiben. Es darf nicht dem Geldgeber das Recht eingeräumt werden, für eine Obligation zu 1000 M., auf die auch nur 1000 M. eingezahlt sind, etwa die Ausfolgung einer Aktie zu 1200 M. zu verlangen. Nur, soweit man ausnahmsweise die Deckung des Fehlbetrages aus den Reserven gestattet, wird auch für die Wandelobligation die Festsetzung eines Unterpari-Kurses gestattet sein. Es ist aber in diesem Falle Vorsorge zu treffen, daß diese Reserve auch noch bei Ausübung des Umtauschrechts vorhanden ist.

Auch das wird anzuordnen sein, daß jede Ausgabe der Wandelobligationen eine Endfrist, bis zu deren Ablauf die Option ausgeübt sein muß, zu enthalten hat. Auch das ist nichts Neues. Man sehe sich die Zeichnungsscheine an. Ewig kann man diese Chance nicht erhalten. Dagegen bleibt es lediglich den Beteiligten überlassen, ob sofort der Umtausch möglich ist, oder erst nach einiger Zeit. Das letztere empfiehlt sich des ruhigen Uebergangs wegen.

Zum Prinzip soll jeder Inhaber einer Obligation das Recht des Umtausches haben. Doch wird man beachten, daß diese Umwandlung eine Anmeldung und Eintragung zum Handelsregister verlangt. Man kann bei 1 000 000 Schuldverschreibungen zu 100 M. nicht 10 000 Einträge brauchen. Es schadet der Brauchbarkeit nichts, wenn die Durchführung erst verlangt werden kann, sobald ein bestimmter Betrag, sagen wir z. B. 10 000 M., zusammenkommen. Die Vorteile des Aktientausches, namentlich den Gewinnanteil, muß der Gläubiger vorher schon erhalten. Vielleicht auch das Stimmrecht. Selbstverständlich darf die Möglichkeit der Umwandlung nicht wieder genommen werden dürfen. Daher kann auch die Einstimmigkeit eines Beschlusses der Generalversammlung die Erhöhung des Grundkapitals in Verbindung mit der Wandelobligation nicht wieder aufheben. Er ist durch das wohlerworbene Recht des Dritten gefesselt. Die Schuldverschreibungen selbst werden eine Gesamtheit bilden. Eine Aenderung der Bedingungen der Umwandlung oder die Aufhebung dieses Rechtes kann durch deren Mehrheit erfolgen. Mindestens wird man ¾ derselben fordern. Ein anderes könnte nur durch den Beschluß der Generalversammlung bei der Schaffung der Obligationen und dessen Annahme durch die Geldgeber bedungen werden.

Nicht soweit darf man bei der weiteren Erhöhung des Grundkapitals gehen. Durch die Ausgabe der Wandelobligationen kann die A.-G. nicht an der Aufnahme neuen Kapitals durch junge Aktien gehindert sein. Nur wird man verhüten müssen, daß dadurch dieses Recht der Gläubiger verschlechtert wird. Es dürfen ohne ihre Zustimmung zwar neue Stammaktien herausgegeben werden, nicht aber Vorzugsaktien, die besser gestellt sind als sie. Auch bei der Ausgabe von Stammaktien wird man sie nicht ganz ausschalten. Aber sie können billigerweise nicht mehr fordern, als sie hätten, wenn sie Aktionäre wären. Wenn also auch in diesem Falle unter Zurechnung ihrer Stimmen die Erhöhung beschlossen werden könnte, so müßten sie sich fügen. Andernfalls ist ihre Zustimmung mit Mehrheit geboten.

Es soll nicht versucht werden, weitere Einzelheiten zu geben. Sie werden sich im praktischen Gebrauche herausstellen. Genug, daß der einfache Weg der Gesetzgebung gezeigt wurde[3]).

[2]) Soeben kündigt die Basalt A.-G. die Ausgabe von 8prozentigen Schuldverschreibungen an, deren Inhaber das zeitlich begrenzte Recht haben, die Stücke gegen Aktien umzutauschen. Die Durchführung dieses Umtausches wird durch Hinterlegung eines entsprechenden Postens Vorratsaktien sichergestellt. Diese von ersten deutschen Banken beratene Gesellschaft rechnet also doch darauf, daß die Convertible Bonds auch auf das deutsche Anlage suchende Publikum einen besonderen Reiz ausüben. Gutem Vernehmen nach sind andere bekannte Gesellschaften im Begriffe, den gleichen Weg zu beschreiten.

[3]) Springer in dem oben Anm. 1 S. 27 angeführten Aufsatze ist auch gegen diesen Teil unserer Vorschläge ablehnend. Durch die c. b. werde ein stark spekulatives Element in den Aufbau der Aktiengesellschaft hineingetragen. Ferner lege sich die Gesellschaft während des Schwebens des Umwandlungsrechtes für weitere Kapitaltransaktionen vollkommen fest. Auch werden eine Reihe von Schwierigkeiten bei der Durchführung aufgeführt. Und so fragt Springer schließlich, „ob denn die erhofften, vielleicht stark überschätzten Erleichterungen ausländischen Kapitals in einem Verhältnis stehen zu den durch die gleichen Einrichtungen ermöglichten und zu befürchtenden Nachteilen". Zugestanden werden kann, daß niemand heute mit Bestimmtheit weiß, welche Ergebnisse die Einführung der c. b. haben wird. Der zweifelnden Ansicht Springers stehen andere hoffnungsfrohe warme Befürwortungen gegenüber. Es sei an die wenn auch nur kurzen, aber inhaltreichen Ausführungen Dr. Melchiors bei den Verhandlungen des Juristentages erinnert. Den Befürchtungen Springers können wir eine solche Bedeutung nicht zusprechen, daß sie von der Einführung der c. b. zurückschrecken sollten. Daß sich manche Schwierigkeiten ergeben können, haben auch wir nicht verkannt. Ein Teil ist oben erwähnt worden. Eine vernünftige Anpassung an die deutschen Verhältnisse wird in den Ausgabebedingungen möglich sein. Auch die Zulassung an der Börse wird auf keine unüberwindliche Hindernisse stoßen. Bei jeder neuen Verkehrsform lassen sich Bedenken äußern. Alles Ungewohnte ist unbequem. Aus jeder Neuerung entstehen Reibungen mit dem Bestehenden. Aber deshalb darf man sich doch nicht davon zurückhalten lassen. Andernfalls bliebe man stehen, statt vorwärts zu kommen. Es ist stets dankenswert, wenn die Vorsicht ihre warnende Stimme erhebt. Sie zwingt zur Ueberlegung, aber sie muß nicht verlangen, daß man ihr immer folge. Es gibt Zeiten, in denen ein frischer Wagemut notwendiger ist.

Digitized by Google

Eines aber ist erforderlich. Das Steuergesetz darf keine Barriere bilden, vor der der Kapitalist halt macht. Wenn zuerst die Obligationssteuer erhoben wird und dann nochmals die Aktiensteuer, so schreckt diese doppelte Belastung zweifellos wieder ab. Die Finanzbehörde muß wirtschaftlich denken. Die Kapitalübertragung als solche auf die A.-G. bleibt steuerpflichtig. Aber gerade weil das Schuldverhältnis nur provisorisch sein soll, weil es nur als Uebergang zur Beteiligung gewollt ist, wie durch diese Form die Kapitalbeschaffung erleichtert werden soll, muß die bei der Aktienausgabe entstehende Kapitalverkehrssteuer um den für die Obligationen bereits entrichteten Betrag gemindert, es muß diese auf jene aufgerechnet werden. Der Staat braucht freilich Geld. Er braucht aber eine wiederauflebende Wirtschaft. Denn erst diese bringt ihm die Steuern. Er ist an den Erträgnissen der Wirtschaft beteiligt. Man erkennt allmählich, daß jeder zu starke Eingriff, jede Schwächung, seine Hauptquelle versiegen macht. Das hatte man zulange vergessen. Auch die Arbeiterpartei sieht jetzt, daß die vielgeforderte Wegsteuerung der Goldwerte allen, auch dem Arbeiter, zum Nachteil gereichen mußte. Man weiß heute allerseits, daß eine zu große steuerliche Belastung den Geldgeber zurückhält. Hier kann man nicht warten, bis eine Reform unserer Steuergesetzgebung erfolgt. Damit kommen wir über den besonderen Fall der c. b. hinaus. Soweit der Zufluß fremden Kapitals durch steuerliche Bestimmungen gehemmt wird, die aus der Inflationszeit stammen, muß hier sofort die bessernde Hand angelegt werden.

Das gilt in erster Reihe von den Kapitalverkehrssteuern, bei der Ausgabe von Aktien und Schuldverschreibungen. Hier wirken die heutigen, in der Zeit der Geldentwertung übersteigerten Sätze prohibitiv. Sie schrecken vor allem den ausländischen Geldgeber ab. Die Höhe dieser Steuern ertötet aber auch ihre fiskalische Einträglichkeit. Wir müssen hier mindestens wieder auf die Vorkriegssätze zurückgehen. Gefordert werden muß aber auch ein beträchtlicher Abbau der Börsenumsatzsteuer. Für den in- und für den ausländischen Geldgeber ist es naturgemäß von größter Wichtigkeit, zu wissen, daß er die angeschafften deutschen Wertpapiere auch ohne allzu drückende steuerliche Belastung wieder abstoßen kann. Auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer in diesem Zusammenhang einzugehen, verbietet sich schon deshalb, weil wir uns hier in einem Uebergangsstadium befinden und die Grundlagen des zukünftigen Rechts noch nicht bekannt sind. Doch wird der Gesetzgeber auch hierbei Rücksicht darauf zu nehmen haben, daß nicht durch Art und Höhe der Besteuerung der Zufluß neuen Kapitals ungebührlich erschwert wird. Hierzu gehört z. B. auch, daß die Körperschaftssteuer auf die Vorzugsdividende der schuldverschreibungsähnlichen Aktien wesentlich ermäßigt wird, wie ja schon § 12 des KapVerkStGes. eine solche Vorzugsstellung dieser Aktien vorsieht. Ohne eine solche wesentliche Steuerbegünstigung wird diese im Auslande sehr beliebte und auch in Deutschland bekannte und ohne weiteres zulässige Rechtsform für die Kapitalsbeschaffung nicht nutzbar gemacht werden können. Der Gesichtspunkt, daß nicht durch die Steuergesetzgebung die Heranziehung neuen Kapitals für die deutsche Wirtschaft unangemessen erschwert werden darf, ist natürlich nicht nur für die Aktiengesellschaften von Bedeutung. Man wird auch das zu untersuchen haben, was zugleich alle anderen Geldsucher trifft. Dahin ist zu rechnen das Verbot des Grunderwerbs durch Ausländer in den einzelnen Staaten, das auch bei der Zwangsvollstreckung gilt. Auch die Sätze für die Grunderwerbssteuer werden sich nicht halten lassen. Es muß aber, dem eingangs berichteten Prinzip entsprechend, darauf verzichtet werden, diese Frage hier weiter zu verfolgen.

Neben der Gesetzgebung, von deren Aenderung die Rede war, steht ein zweiter, nicht minder wichtiger Faktor, die Handhabung des Aktienrechts in der Praxis der Registergerichte. Die Erfahrung lehrt, daß diese vielfach über das zum Schutze der Gläubiger und der Aktionäre Gebotene hinausgehen. Der Registerrichter ist nicht Prozeßrichter. Es ist nicht seine Aufgabe, jedes Aktienstatut mit minutiöser Sorgfalt durchzuprüfen, ob nicht eine zweifelhafte Bestimmung zu finden und die Eintragung zurückzuweisen ist. Welchen Sinn hat es, wenn er die Einführung des Minoritätswahlrechts zum Aufsichtsrat beanstandet? Oder, wenn er es für unzulässig erklärt, daß bei Stimmengleichheit die Bilanz durch ein Schiedsgericht genehmigt werden kann? Oder, wenn er eine Verdeutlichung fordert, ob die Erklärung über die für die Beschlüsse der GV. erforderliche Mehrheit eine Aenderung der gesetzlichen Vorschriften enthalten soll? Jeder praktische Jurist wird ohne Mühe eine Reihe von Erfahrungen mitteilen können, die er in gleicher Weise gemacht hat. Man ist hier genötigt, entweder den Beschwerdeweg zu beschreiten. Dann verliert man wieder zuviel Zeit. Oder man fügt sich. Dann müssen wieder die Beteiligten zusammentreten. Auch wenn sie einem Vollmacht erteilen und wenn diese weit genug gefaßt ist, so muß wieder eine notarielle Urkunde errichtet werden. Nun denke man sich aber die Errichtung einer Gesellschaft oder die Erhöhung des Grundkapitals unter Mitwirkung von Engländern und Amerikanern. Was man schon in früheren Zeiten erleben konnte, wird jetzt doppelt und dreifach zutage treten. Der Ausländer sieht in diesem übervorsichtigen Verhalten des Registergerichts eine Schikane. Er wird geneigt sein, sich wieder im Einzelfalle zurückzuziehen. Daraus wird sich dann wieder eine allgemeine Abneigung bilden, sich an deutschen Unternehmungen zu beteiligen. Es ist aber nicht Aufgabe des Registerrichters, dem Prozeßrichter vorzugreifen. Er mag es den Gründern oder der bestehenden Gesellschaft ruhig überlassen, Stellen in ihr Statut aufzunehmen, die er für zweifelhaft hält. Seine Stellungnahme zu einer Kontroverse nützt ja doch den Parteien nichts, wenn die Angelegenheit einmal streitig wird. Die Aufgabe des Registerrichters ist, scharf darüber zu wachen, daß die notwendigen Voraussetzungen der Entstehung einer Gesellschaft oder der Erhöhung des Grundkapitals beachtet sind. Nur dann darf, aber dann soll er auch eintragen. Man kann auch einer Klarstellung der Befugnisse des Registerrichters bei der Umgehung der Vorschriften über die Sacheinlage und einer Erweiterung seiner Machtbefugnis hierbei das Wort reden. Aber bei den Unterlagen der Entstehung der A.-G. oder der Erhöhung des Kapitals muß es halt machen. Die Einzelprüfungen jedes Statutensatzes aber sollten unterbleiben. Vielfach gehen sie auf ein Gefühl der Aengstlichkeit zurück. Der Registerrichter hält sich für alles, was etwa nach dem Statut sich als nicht zutreffend herausstellt, verantwortlich. Davon ist keine Rede. Niemals kann irgend eine Gesellschaft oder irgend ein Aktionär Regreß gegen ihn nehmen, weil das Reichsgericht die Rechtsgiltigkeit einer speziellen Satzungsbestimmung über Mehrstimmrecht oder Aufsichtsratswahl und dergl. für ungültig erklärt hat. Die Eintragung zum Handelsregister ist keine Garantie für die Wirksamkeit. Man könnte sogar noch einen Schritt weitergehen. Man könnte den Registerrichter gleich dem Prozeßrichter von einer Haftung befreien, wenn er nicht im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist. Doch wird man hier wohl auf Widerstand stoßen. Denn die Vorschrift des § 839 Abs. 2 BGB. erfreut sich nicht durchweg der Billigung des rechtssuchenden Publikums. Ein Aufschluß seitens der Justizverwaltung oder notfalls ein Ausspruch der Gesetzgebung, daß der Registerrichter für Versehen bei der Eintragung von Aktiengesellschaften etc. nicht verantwortlich ist, die sich nicht auf die Voraussetzungen der Entstehung dieser beziehen, wird aber sicherlich weder von den Interessenten noch von den Gerichten beanstandet werden können.

Die vorstehenden Ausführungen haben sich ausschließlich mit den Aktiengesellschaften beschäftigt. Die ihnen sonst vielfach gleichstehenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung weisen nicht dasselbe Bedürfnis auf. Hier sind ja schon die gesetzlichen Vorschriften weniger

Digitized by Google

streng. Doch wird in einer Reihe von Punkten eine entsprechende Anwendung auch auf die G. m. b. H. möglich und nötig sein. Auch für die G. m. b. H. gilt ja die Vorschrift der Barzahlung in deutschem Gelde. Auch hier ist eine Unterpariausgabe der neuen Geschäftsanteile nicht möglich. Auch hier ist die Umwandlung von Anleihen in Geschäftsanteile in gleicher Weise wie bei der Aktiengesellschaft denkbar. Auch hier ist die steuerliche Erleichterung notwendig. Dem Ausländer ist die deutsche Form der G. m. b. H. an sich unbekannt. Auch der englische Jurist denkt sich nur mit Mühe in unsere deutsche Entscheidung der beiden Kategorien hinein. Man wird daher beide auch hier tunlichst gleich zu behandeln haben. Vielfach wird seitens der ausländischen Geldgeber die Umwandlung der G. m. b. H. in Aktiengesellschaften verlangt werden. Das geschieht ja schon jetzt auch seitens deutscher Kapitalisten. Sie scheitert daran, daß die Kapitalverkehrssteuer nochmals voll zu entrichten ist. Es wird zu prüfen sein, ob nicht auch hier eine steuerliche Erleichterung sich empfiehlt. Der Reichsfiskus hat ja bereits die Kapitalverkehrssteuer erhalten. Wenn auch die G. m. b. H. nicht auf dem vereinfachten Wege in eine A.-G. umwandeln kann, wie dies umgekehrt möglich ist, wenn man auch zur Wahrung der Schutzmaßnahmen des Aktienrechts im ersteren Falle die Form der Neugründung der A.-G. bisher wahren zu müssen glaubte, so liegt doch kein zwingender Grund vor, wegen dieser Form die gleiche Steuer zweimal zu verlangen. Man wird sich aber begnügen müssen, diesen Punkt anzudeuten. Die aktienrechtlichen Vorschriften müssen sofort umgestaltet werden. Für diese steuerrechtliche Maßnahme mag man zunächst die Entwicklung der Dinge abwarten. Liegt kein Bedürfnis vor, hier dem Auslande entgegenzukommen, so wird sich die Reichsfinanzbehörde weigern, auf eine Einnahmequelle zwecklos zu verzichten.

Washingtoner Arbeitszeitübereinkommen und Bankgewerbe.

Von Dr. jur. **Haeffner**, Verbandsdirektor des Reichsverbandes der Bankleitungen.

Das Bankgewerbe hat die Zurückführung des durch die Inflation bedingten Beamtenapparates auf ein den jetzigen Verhältnissen wenigstens einigermaßen angepaßtes Maß durchgeführt. Beendet dürfte der Abbau jedoch immer noch nicht sein. Die Betriebe beschäftigen auch jetzt noch durchschnittlich etwa das 1½fache der Zahl der Angestellten vor dem Kriege, während der Geschäftsumfang, in Goldmark ausgedrückt, wohl allgemein auf einen Bruchteil des Vorkriegsgeschäftes zurückgegangen ist, ein Verhältnis, das für einen Privatbetrieb unmöglich auf die Dauer aufrecht erhalten werden kann. Daher das berechtigte Bestreben des Bankgewerbes auf Beseitigung der ihm von den Behörden auferlegten unproduktiven Arbeitsbelastungen, daher die Wünsche und Hoffnungen auf die mit der neuen Währung verbundene vereinfachte Buchführung. Vorbedingung für den Personalabbau war und ist die Wiedereinführung wirtschaftlicher Geschäftsmethoden, und zwar sowohl in der Organisation des Gesamtbetriebes als auch in der Arbeitseinteilung im einzelnen. In letzterer Hinsicht hatte die Inflation wirtschaftlich geradezu verhängnisvoll gewirkt. Die zur Bewältigung der Papierflut erforderlichen Arbeitskräfte wurden aus allen übrigen Berufen herangezogen, so daß ein großer Teil der im Jahre 1923 in den Betrieben beschäftigten Angestellten eine regelrechte Bankausbildung nicht besaß, z. T. sogar nicht einmal eine kaufmännische Lehrzeit durchgemacht hatte. Die Folge war, daß die Erledigung der laufenden Arbeiten eine unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch nahm. Welche Schwierigkeiten hieraus im Zusammenhang mit dem in den Demobilmachungsverordnungen festgelegten rein schematischen Achtstundenarbeitstag entstanden, dürfte noch in Erinnerung sein. Kein Zweifel kann auch darüber bestehen, daß die Arbeitszeitbestimmungen des damaligen Reichstarifvertrages für das deutsche Bankgewerbe einen sehr ungünstigen Einfluß auf die Arbeitsintensität der Angestelltenschaft ausübten. Die Bestimmung, daß die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit besonders bezahlt werden mußte, bot für viele Angestellte einen unmittelbaren Anreiz, während der eigentlichen Arbeitsstunden die Arbeit zu strecken und Ueberstunden zu machen, um auf diese Weise in den Genuß größerer Bezüge zu gelangen. Man täte unrecht, wollte man nachträglich dem Reichsverband der Bankleitungen die Festlegung dieser Bestimmung zum Vorwurf machen. Derartige Bestimmungen enthielt wohl jeder damalige Tarifvertrag. Die Gründe hierfür liegen darin, daß einmal der Wirtschaft durch die Arbeitszeitverordnung Fesseln angelegt waren, und zum andern waren die Arbeitnehmerorganisationen stark genug, ihre nachkriegszeitlichen Anschauungen von der Arbeitszeit zur Geltung zu bringen, so daß jeder Tarifvertrag mehr oder weniger das Ergebnis langwieriger Kämpfe war, bei denen die Machtfrage letzten Endes die ausschlaggebende Rolle spielte. Tatsache aber war, daß im Bankgewerbe das „Schieben von Ueberstunden" überhand nahm und eine völlige Desorganisation der Betriebe hervorrief. Eine Wendung trat erst ein, als die Inflation zur Katastrophe geführt hatte und nun in bewußter Abkehr von den bisherigen Wirtschaftsmethoden mit dem Neuaufbau begonnen werden konnte. Sobald die Demobilmachungsverordnung über die Arbeitszeit gefallen war und die noch immer arbeitgeberfeindliche Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 wenigstens einigen Spielraum ließ, wurde im Reichstarifvertrag das Arbeitszeitproblem neu geregelt. Entsprechend der neuen Arbeitszeitverordnung wurde zwar grundsätzlich die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden, an Sonnabenden 6 Stunden festgesetzt; die Bankleitungen erhielten aber die Berechtigung, im Bedarfsfalle die Arbeitszeit in der Woche auf insgesamt 54 Stunden festzusetzen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie an Sonnabenden keinesfalls mehr als 7 Stunden beträgt. Die Arbeitszeit am Sonnabend hat bei der kürzlich erwogenen Einführung der Sonnabend-Börse eine Rolle gespielt; es dürfte die Feststellung nicht uninteressant sein, daß nach dem Reichstarifvertrag an den Sonnabenden bei einem Bürobeginn um 8 Uhr 30 vormittags die Arbeitszeit im Bedarfsfalle bis 4 Uhr nachmittags ausgedehnt werden kann, wobei berücksichtigt ist, daß in diesem Falle nach dem noch in Kraft befindlichen § 2 der Demobilmachungsverordnung vom 18. März 1919 den Angestellten innerhalb der Arbeitszeit mindestens eine halbstündige Pause gewährt werden muß.

Durch die von den sozialdemokratischen Gewerkschaften mit großem Kraftaufwand betriebene Agitation für die Ratifikation des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens ist die Arbeitszeitfrage erneut für die deutsche Wirtschaft in ein entscheidendes Stadium getreten. Die Gewerkschaften gehen darauf aus, daß Deutschland freiwillig seine Unterschrift unter ein Abkommen setzen soll, das seinem ganzen Geiste nach von seinen Verfassern nicht in letzter Linie als ein Instrument gedacht war, mit dem je nach Bedarf in die Wirtschaft des gefürchtetsten Konkurrenten Eingriffe vollzogen werden könnten. Die ganze Entstehungsgeschichte des Washingtoner Abkommens spricht hierfür. Es wurzelt letzten Endes in dem noch lange nicht genügend beachteten Teil XIII des Versailler Friedensdiktats. Von diesem Teil, der dem internationalen Arbeitsrecht gewidmet ist, könnte man bei flüchtiger Durchsicht zunächst den Eindruck haben, daß in ihm wenigstens etwas von der Wilsonschen Ideologie in die Tat umgesetzt werden sollte. Vor einer derartigen oberflächlichen Betrachtungsweise kann nicht dringend genug gewarnt werden. Ist erst einmal ein Entwurf wie der des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens ratifiziert — wozu eine Verpflichtung übrigens nicht besteht —, dann greifen die wichtigen Bestimmungen der Artikel 409 ff. des Versailler Diktats Platz. Hiernach hat jeder Berufsverband von gewerblichen Arbeitnehmern oder Arbeitgebern

Digitized by Google

und jeder Mitgliedsstaat das Recht, beim Internationalen Arbeitsamt Beschwerde darüber zu erheben, daß ein anderer Mitgliedsstaat ein von ihm angenommenes Uebereinkommen nicht in befriedigender Weise aus- oder durchgeführt habe. Eine derartige Beschwerde löst ein Untersuchungsverfahren beim Internationalen Arbeitsamt aus, das gegebenenfalls zu einschneidenden wirtschaftlichen Strafmaßnahmen gegen den betreffenden Staat führen kann. Kann uns zugemutet werden, hierzu freiwillig unsere Hand zu bieten, dazu noch zu einem Zeitpunkt, wo von einer ganzen Reihe hervorragender Wirtschaftler ernstlich bezweifelt wird, ob wir in der Lage sein werden, die uns im Dawes-Gutachten auferlegten Lasten auf die Dauer zu erfüllen? Soll uns dann der Versuch, den Folgen einer Nichterfüllung dadurch zu entgehen, daß wir diese Lasten u. U. durch eine längere Arbeitszeit zu bewältigen suchen, unterbunden werden? Zudem hat die Besprechung der Arbeitsminister der wichtigsten europäischen Industrieländer in Bern, soweit wir unterrichtet sind, schon jetzt klargestellt, daß die anderen Länder keineswegs daran denken, Deutschland mit Rücksicht auf die Reparationslasten die Anwendung des Art. 14 des Washingtoner Uebereinkommens, d. h. seine einstweilige Außerkraftsetzung wegen einer Gefährdung der Landessicherheit zu gestatten. Was wir aber vom Internationalen Arbeitsamt unter dessen jetzigen Direktor Albert Thomas bei einer etwaigen gegen Deutschland gerichteten Beschwerde zu erwarten haben, das dürfte die Juni-Tagung in Genf mit aller Deutlichkeit gezeigt haben, auf der Thomas in nicht mißzuverstehender Weise hinsichtlich der Arbeitszeitverhältnisse eine neue Kontrolle Deutschlands durch die Reparationskommission anregte.

Sprechen schon die vorgenannten Gründe gegen die Ratifikation, so erst recht die Betrachtung der wirtschaftlichen Folgen des Washingtoner Arbeitszeitabkommens. Für das Bankgewerbe würde die Anwendung dieses Arbeitszeitabkommens nichts anderes bedeuten als den Rückfall in die Arbeitsmethoden der Inflationszeit. Das Abkommen setzt in noch schematischerer Weise als es die Demobilmachungsverordnungen taten, den achtstündigen Arbeitstag fest; Ausnahmen sind nur in ganz beschränktem Umfange zulässig. Die Erfahrung lehrt aber, daß im Bankgewerbe eine längere Arbeitszeit zu gewissen Zeiten unvermeidlich ist, wenn nicht der Betrieb ins Stocken geraten soll. Da die Geschäftsbelebung in der Regel stoßartig erfolgt und bei den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Personalbestand unmöglich für die Dauer auf ein Geschäftsmaximum eingestellt sein kann, kann die Bewältigung der Arbeit in derartigen Fällen nur durch Ueberstunden erfolgen. Das größte Uebel aber bedeutet Art. 6 des Washingtoner Abkommens: hiernach müssen Ueberstunden mindestens 25 pCt. höher bezahlt werden. Damit wäre trotz aller üblen Erfahrungen der Fehler der Inflationszeit wiederholt, es wäre erneut der Anreiz zur Leistung von Ueberstunden gegeben, und zwar wegen der Höherbezahlung in noch schärferer Form als früher. Diese Bestimmung würde mit einem Schlage die mühsam und unter den größten Schwierigkeiten wiederhergestellte Organisation der Betriebe zunichte machen. Sie ist für das Bankgewerbe glatterdings unannehmbar. Keine Bestimmung aber zeigt auch so deutlich, daß das Washingtoner Abkommen ursprünglich nur industrielle Arbeiter im Auge hatte. Beim gewerblichen Arbeiter hann unter bestimmten Voraussetzungen der Gedanke Platz greifen, daß eine Bezahlung und sogar eine Mehrbezahlung der Ueberstunden gerechtfertigt sei. Nicht jedoch beim kaufmännischen Angestellten. Von ihm kann mit Recht erwartet werden, daß er sich in ganz anderer Weise mit dem Betriebe verbunden fühlt als dies vom gewerblichen Arbeiter gefordert werden kann. Leider aber beschränkt sich das Washingtoner Abkommen entgegen der so oft geäußerten Ansicht keineswegs nur auf gewerbliche Arbeiter. Artikel 2 setzt die Arbeitszeit der in gewerblichen Unternehmungen beschäftigten „Personen" fest; hierunter sollen nach Auffassung des Reichsarbeitsministeriums Arbeiter und Angestellte verstanden werden. Insoweit ist allerdings eine Einschränkung gegeben, als das Washingtoner Abkommen zwar auch Angestellte umfaßt, aber nur Angestellte in gewerblichen Unternehmungen, zu denen nach der Begriffsbestimmung des Artikels 1 zweifellos die Banken nicht gehören. Wohl aber gilt es, die weitere Entwickelung der Dinge mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, damit nicht, falls schon entgegen den gehegten Erwartungen und gegen die Stimmen der Wirtschaft die Ratifikation erfolgen sollte, von der Regierung das Washingtoner Uebereinkommen auf Gewerbe ausgedehnt wird, für die es seinem Wortlaut nach nicht bestimmt ist. Es wäre ein geradezu beispielloser Vorgang, wenn einer um die Existenz ringenden Wirtschaft mehr Fesseln auferlegt würden, als dies selbst unsere Feinde für notwendig erachten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 6 a KapVerkStGes.

Zu den Gründungskosten einer Aktiengesellschaft gehören die Kosten für die Einführung der Aktien an der Börse nicht. Trotzdem liegt eine nach § 6a KapVerkStG. steuerpflichtige Leistung nicht vor, wenn eine Bankengemeinschaft bei der Uebernahme der Aktien im Uebernahmevertrage die Kosten der vereinbarten Einführung dieser Aktien an der Börse übernimmt.

Urteil des RFH. vom 14. März 1924 — II A 196/23 —. Abgedr. Samml. d. Entsch. u. Gutacht. d. RFH. XIII. Bd. Heft 5/6. S. 236 ff.

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft erhöhte durch Generalversammlungsbeschluß vom 16. Oktober 1922 ihr Aktienkapital um 3 250 000 M. durch Ausgabe von 2625 neuen Stammaktien und 625 Vorzugsaktien im Nennwert von je 1000 M. Während die Vorzugsaktien „an die Verwaltung zum Nennwert begeben werden" sollten, wurden die Stammaktien von einem unter Führung der W.-Vereinsbank stehenden Bankenkonsortium zum Kurse von 350 pCt. übernommen. Nach der Feststellung des angefochtenen Urteils verpflichtete sich gleichzeitig das Konsortium, sämtliche Kosten der Kapitalerhöhung bis zum Betrage von 1 050 000 M. zu tragen und, falls die Kosten hinter diesem Betrage zurückblieben, den Mehrbetrag an die Gesellschaft abzuführen. Streitig ist die Höhe der von der Beschwerdeführerin nach § 6 a KapVerkStG. zu entrichtenden Gesellschaftssteuer. Das Finanzamt berechnete die Steuer zunächst auf 814 687,50 M., indem es außer dem Uebernahmepreise der Stammaktien (350 pCt. von 2 625 000 = 9 187 500 M.) auch den ganzen Nennwert der Vorzugsaktien mit 625 000 M. sowie den Kostenpauschalbetrag von 1 050 000 M. der Berechnung zugrunde legte. Auf Einspruch ermäßigte es jedoch die Steuersumme auf 779 531,20 M. mit Rücksicht darauf, daß auf die Vorzugsaktien erst ein Viertel eingezahlt war. Die Berufung der Steuerpflichtigen hatte weiter insoweit Erfolg, als das Finanzgericht, der Rechtsprechung des Reichfinanzhofs (RFH. 11, 196) folgend, anerkannte, daß auch der auf die Kapitalerhöhungskosten entfallende Teil der Leistungen des Konsortiums als des ersten Erwerbers steuerfrei bleiben müsse. Zu diesen Kapitalerhöhungskosten rechnet es jedoch außer der Gesellschaftssteuer selbst nur die von der Beschwerdeführerin angegebenen Notariatskosten im Gesamtbetrage von . . . . 58 688,50 M.
Gerichts- und Insertionskosten im Betrage von 71 776,00 „
Druckkosten der Aktien im Betrage von . . . 117 400,00 „
zusammen 247 864,50 M.

wogegen es die von der Beschwerdeführerin außerdem in Rechnung gestellten 678 750 M. Kosten für die Einführung der jungen Aktien an der Börse nicht als steuerfreie Kapitalerhöhungskosten gelten lassen will. Dementsprechend hat es unter Aufhebung der Einspruchsentscheidung die von der Beschwerdeführerin zu entrichtende Steuer nach der Formel

$$x\,(=\text{Steuer}) = \frac{7{,}5}{100}\left(\frac{350}{100}\cdot 2625000 + \frac{625000}{4} + 1050000 - 247864{,}50 - x\right)$$

auf 707 850 M. festgesetzt.

Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde mit dem Antrag, bei Berechnung der Kapitalverkehrsteuer auch die Kosten der Börseneinführung und demgemäß den vollen

Digitized by Google

Pauschalbetrag von 1 050 000 M. außer Betracht zu lassen. Sie rügt Verletzung des § 6 a KapVerkStG. Die Rüge ist begründet.

Richtig ist allerdings, wie das Finanzgericht ausführt, daß mit der Gründung einer Aktiengesellschaft oder mit der Erhöhung ihres Grundkapitals nicht notwendig Kosten für die Einführung der jungen Aktien an der Börse verbunden sind, weil die Beteiligten überhaupt von einem Zulassungsantrag absehen können. Insofern können also die Einführungskosten tatsächlich nicht zu den Gründungs- oder Kapitalerhöhungskosten gerechnet werden. Damit ist jedoch nicht die Frage entschieden, ob im vorliegenden Falle der von dem Bankenkonsortium neben dem eigentlichen Uebernahmepreis der Stammaktien gezahlte Kostenpauschalbetrag von 1 050 000 M., soweit er nicht zur Deckung der vom Finanzgericht berücksichtigten Kapitalerhöhungskosten einschließlich der Gesellschaftssteuer erforderlich war, als eine nach § 6 a KapVerkStG. steuerpflichtige Leistung anzusehen ist. Wie der Reichsfinanzhof in den vom Finanzgericht angezogenen Entscheidungen, insbesondere Bd. 11 Seite 196, dargelegt hat, will die Gesellschaftssteuer aus § 6 a KapVerkStG., ebenso wie der frühere Gesellschaftsstempel aus Tarifnummer 1 A a und b StempG., den Kapitalzusammenschluß in Gesellschaftsform belasten; besteuert werden soll alles dasjenige, aber auch nur dasjenige, was der Kapitalgesellschaft als dauernder Betrag für ihre Betriebsmittel zufließt. Dementsprechend hat der Senat entschieden, daß die Uebernahme der Kosten der Gründung einer Aktiengesellschaft und der Kosten der Kapitalerhöhung durch die ersten Erwerber der Aktien nicht unter die nach § 6 a KapVerkStG. steuerpflichtigen Zahlungen und Leistungen fällt, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten erforderlich sind, weil eben diese Kostenbeträge nicht der Kapitalassoziation dienen, sondern nur durchlaufende Gelder darstellen, die das Gesellschaftsvermögen nicht vermehren.

Unbedenklich würde bei Anwendung vorstehenden Rechtsgrundsatzes die streitige Steuerpflicht zu bejahen sein, wenn in Uebernahmevertrage zwischen der Beschwerdeführerin und dem Bankenkonsortium eine Vereinbarung über die Einführung der jungen Aktien an der Börse nicht getroffen wäre und das Konsortium auch keinen vertraglichen Anspruch darauf haben sollte, daß die Kosten einer etwa aus freiem Entschlusse von ihm bewirkten Einführung aus dem von ihm übernommenen Kostenpauschalbetrage bestritten würden; denn in solchem Falle würde alllerdings dieser Betrag, soweit er nicht zur Deckung der Kapitalerhöhungskosten einschließlich der Gesellschaftssteuer erforderlich war, der Beschwerdeführerin als freies Betriebskapital zugeflossen sein, und alsdann wäre es für ihre Steuerpflicht aus § 6 a KapVerkStG. ohne Bedeutung, wenn sie selbst aus freiem Entschlusse, um eigenen wirtschaftlichen Interessen zu dienen, oder aus einem sonstigen Grunde durch das Bankenkonsortium oder irgendeine andere Bank die Einführung der jungen Aktien an der Börse veranlaßt und die dadurch entstehenden Kosten aus dem von dem Konsortium zu entrichtenden Kostenpauschalbetrage bestritten hätte. Insoweit ist den rechtlichen Ausführungen des Finanzgerichts beizutreten.

Anders liegt aber die Sache, wenn die Einführung der Aktien zwischen der Gesellschaft und dem übernehmenden Bankenkonsortium vereinbart ist. Der erkennende Senat hat schon in seinem Urteil vom 20. September 1921 (RFH. 7, 18) darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Einführung nicht so sehr um die Interessen der Aktiengesellschaftn als um solche des Uebernehmers der Aktien handelt, der wünschen muß, die Aktien unter Bedingungen zu erhalten, die sie zu einer leicht verkäuflichen, börsengängigen Ware machen. In gleichem Sinne hat auch das Finanzgericht selbst in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß die Einführung in der Regel nicht der Aktiengesellschaft einen Vorteil verschaffen soll, sondern dem Uebernehmer oder Aktionär. Wenn daher das Uebernahmekonsortium im eigenen Interesse sich im Gesellschaftsvertrage die Einführung der jungen Aktien ausbedingt und die dadurch entstehenden Kosten übernimmt, so kann diese Uebernahme nicht als eine Gegenleistung für die Ueberlassung der Aktien, geschweige denn als eine das Betriebskapital der Gesellschaft verstärkende Gegenleistung angesehen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kostenübernahme in der Weise erfolgt, daß das Konsortium sich verpflichtet, neben dem eigentlichen Uebernahmepreis einen Kostenpauschalbetrag an die Gesellschaft zu zahlen, von dem vereinbarungsgemäß aber die Einführungskosten abgezogen werden sollen. Denn in solchem Falle ist der Anspruch der Gesellschaft auf den Pauschalbetrag nur in Höhe der um die Einführungskosten verringerten Gesamtsumme vorhanden, und es kann nicht die Rede davon sein, daß in Höhe der Einführungskosten das Gesellschaftsvermögen vergrößert werde. Dabei ist es unerheblich, ob die Gesellschaft nach Empfang des gesamten Pauschalbetrags selbst daraus die Einführungskosten, gewissermaßen in Vertretung des Konsortiums, bestreitet, oder ob das Konsortium die sämtlichen Kosten verauslagt und alsdann nur noch den etwa verbleibenden Ueberschuß des Pauschalbetrags an die Gesellschaft abführt. In keinem Falle findet in Höhe dieser Kosten eine Kapitalassoziation statt. Ohne die Gegenverpflichtung der Gesellschaft würde das Konsortium sich nur zur Zahlung eines entsprechend geringeren Kostenpauschalbetrags oder Uebernahmepreises bereit gefunden haben. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber dem Konsortium zur Einführung der Aktien an der Börse gehört also zu den Rechtshandlungen, ohne die es der Gesellschaft nicht möglich war, das Konsortium zur Uebernahme der Aktien zu bestimmen. Wenn die dadurch entstehenden Kosten schließlich der Gesellschaft zur Last fallen, so liegt die Sache nicht anders, als wenn die Gesellschaft dem Konsortium eine Provision für die Durchführung der Kapitalerhöhung versprochen hätte.

Da das Finanzgericht diese rechtlichen Gesichtspunkte verkannt hat, war das angefochtene Urteil wegen Verletzung des § 6 a KapVerkStG. aufzuheben. Die Sache ist nicht spruchreif. Der zwischen der Beschwerdeführerin und dem Bankenkonsortium geschlossene Uebernahmevertrag ist nicht bei den Akten. Nach der Darstellung der Rechtsbeschwerde ist im § 7 dieses Vertrages bestimmt, daß die W.-Vereinsbank es übernehme, im Vereine mit der Beschwerdeführerin für die neuen Stammaktien den Antrag auf Zulassung an der Effektenbörse gegen eine noch zu vereinbarende Provision zu stellen, und daß die Beschwerdeführerin einen den Anforderungen des Börsengesetzes und der Zulassungsstelle entsprechenden Prospekt zu unterzeichnen und die von dieser Stelle geforderten Unterlagen und Auskünfte zu geben habe. Nach § 8 des Vertrages soll weiter vereinbart sein, daß sämtliche die neuen Stammaktien betreffenden Kosten der Kapitalerhöhung, einschließlich derjenigen der Börseneinführung, bis zum Betrage von 1 050 000 M. von der Bankengemeinschaft getragen, also aus diesem nach der Feststellung des Finanzgerichts gleichzeitig als Pauschalsumme gezahlten Betrage gedeckt werden sollen. Ist diese Darstellung der Beschwerdeführerin richtig, dann ist nach obigen Ausführungen in der Uebernahme der Einführungskosten durch das Konsortium eine steuerpflichtige Leistung nicht zu erblicken. Das Finanzgericht wird alsdann die Höhe dieser Kosten, zu denen außer den an die Zulassungsstelle und die Börse gezahlten Gebühren namentlich auch die mit der W.-Vereinsbank vereinbarte „Einführungsprovision" gehören würde, festzustellen und dementsprechend die Gesellschaftssteuer nach der von ihm im übrigen zutreffend benutzten Formel anderweitig zu berechnen habe.

2. Zu § 58 Abs. 5 KapVerkStG.

Zu einem Geschäfte für gemeinschaftliche Rechnung mit anderen gehört, daß sämtliche Beteiligte im Verhältnis zueinander Geschäftsherren sind und bei spekulativen Geschäften am Risiko mit einer ihnen obliegenden Leistungsverpflichtung beteiligt sind.

(Urteil des Reichsfinanzhofs vom 17. Juni 1924 — II A. 183/24 —.)

Gründe.

Die auf Nostro-Konto verbuchten Händlergeschäfte, um die es sich nach der Rechtsbeschwerde des Finanzamts handelt, hat der Steuerpflichtige in eigenem Namen geschlossen. Bei einer Anzahl dieser Geschäfte hat er dritte Personen als Nichthändler am Gewinn in der Weise beteiligt, daß er ihnen 15 v. H. des sich bei der Schlußabrechnung über die Geschäfte eines bestimmten Zeitraums ergebenden Aktivsaldos hat zukommen lassen. Einen sich bei der Gesamtabrechnung etwa ergebenden Verlust hatten die beteiligten Dritten nicht zu tragen. Kapital haben sie ihrerseits zu den Geschäften nicht eingeschossen. In welchem besonderen Verhältnis der Steuerpflichtige zu den Dritten stand, ist nicht festgestellt. Nach den finanzamtlichen Akten waren die Dritten Angestellte anderer Bankfirmen. Der Steuerpflichtige behauptet unwiderlegt, daß es sich bei der Beteiligung der Dritten am Gewinn um „Vergütungen für Arbeitsleistungen" gehandelt habe.

Das Finanzamt hat nach § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrsteuergesetzes diese Beteiligung so behandelt, als hätte der Steuerpflichtige im Verhältnis dieser Beteiligung mit den beteiligten Nichthändlern Kommissionsgeschäfte abgeschlossen und hat die hieraus sich ergebende Steuerforderung auch im Einspruchsbescheid aufrechterhalten. Das Finanzgericht hat indessen auf erhobene Berufung den Einspruchs-

Digitized by Google

bescheid in seinem auf diese Besteuerung bezüglichen Teil aufgehoben. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Finanzamts. Sie ist nicht begründet.

§ 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrsteuergesetzes setzt zu seiner Anwendung voraus, daß das Händlergeschäft vom Händler für „gemeinschaftliche Rechnung mit anderen Personen" abgeschlossen ist. Weder Einspruchsbescheid noch Rechtsbeschwerde lassen im mindesten erkennen, inwiefern im vorliegenden Falle der Abschluß der Geschäfte auf gemeinschaftliche Rechnung mit dritten Personen erfolgt sein soll. Denn ein Geschäftsabschluß auf gemeinschaftliche Rechnung mit einem Dritten kann unmöglich schon darin liegen, daß sich der Abschließende auf Grund eines zwischen ihm und dem Dritten bestehenden Rechtsverhältnisses, das nicht den Ankauf und Verkauf der Effekten, sondern nur etwa die Dienstleistung bei Abschluß dieser Geschäfte zum Gegenstande oder sonst einen anderen Inhalt hat, den Dritten verpflichtet, ihm einen Gewinnanteil an dem Ergebnis des Effektengeschäfts zu gewähren.

Gemeinschaftlichkeit eines Geschäfts setzt ihrem Wesen nach voraus, daß im Innenverhältnis sämtliche Beteiligte Geschäftsherren sind, d. h. daß die Bestimmung darüber, welche Geschäfte und in welcher Weise sie abzuschließen sind, sämtlichen Beteiligten zusteht, was selbstverständlich nicht ausschließt, daß einem von ihnen, der das Geschäft nach außen hin als sein Geschäft abschließt, weiteste Vollmacht gegeben wird. Abschluß des Geschäfts auf gemeinschaftliche Rechnung erfordert außerdem, daß an den aus dem Geschäft erwachsenden Gegenleistungen im Verhältnis zueinander alle als Verpflichtete irgendwie teilnehmen und also bei spekulativen Geschäften am Risiko des Geschäfts mit einer ihnen obliegenden Leistungsverpflichtung beteiligt sind. In beiden Hinsichten hat das Finanzamt nicht einmal auch nur Behauptungen aufgestellt, die das Vorhandensein eines solchen Verhältnisses dartun. Es glaubt, vom Einzelgeschäft ausgehen zu müssen, und meint, da bei diesem die Möglichkeit eines Verlustes bestehe, so enthalte die Verabredung, daß der bei der Schlußabrechnung sich etwa ergebende Verlust der Beschwerdeführerin allein zur Last falle, lediglich ein Garantieversprechen, das die Natur des Einzelgeschäfts als eines riskanten Geschäfts nicht ausschließt. Allein abgesehen davon, daß der Steuerpflichtige das Vorbringen, daß auf den Nostro-Konten auch verlustbringende Geschäfte gebucht seien, als unrichtig und übrigens, weil neu nicht zu berücksichtigen, bestreitet, läßt sich das Rechtsverhältnis des Händlers zu den Beteiligten nicht so, wie das Finanzamt will, zerlegen. Durch ein im voraus gegebenes Garantieversprechen fällt das Risiko auch für das einzelne Geschäft weg und es bleibt für die Annahme eines Geschäfts auf gemeinschaftliche Rechnung kein Raum.

Daß das Gesetz unter einem Geschäft auf gemeinschaftliche Rechnung etwas weiteres, als wie vorstehend umschrieben ist, hat verstehen wollen, ist auch sonst nicht zu ersehen. Die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 57 (§ 58 des Gesetzes) sagt nur, Abs. 5 entspreche im allgemeinen dem geltenden Rechte, und verweist dabei auf § 24 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes (Reichstagsdrucksache Nr. 2865 von 1921 S. 33). Diese Vorschrift aber hat nach der ihr in der Reichtagskommission zuteil gewordenen Begründung mit dem von ihr eingeführten Zusatzstempel Geschäfte treffen wollen, bei denen eine Privatperson ein Gemeinschaftsgeschäft mit einer Bank macht, die dann nach außenhin als alleiniger Vertragschließender auftritt (Drucksachen des Reichstags II. Session 1914/1918 Nr. 1726 S. 46 ff. und Urteil des erkennenden Senats vom 10. Juli 1923, Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 12 S. 270). Das Finanzamt hat sich bei seiner Beurteilung der Sache augenscheinlich von der Befürchtung leiten lassen, daß vor allem während der Zeit der Inflation sich unter den hier vorliegenden Geschäftsformen Nichthändler, insbesondere auch Börsenvertreter, in verdeckter Weise an der Börsenspekulation beteiligt haben. Auch Weinbach in seiner „Neuregelung der Kapitalverkehrsteuer", Industrieverlag Spaeth & Linde 1924 S. 135, weist darauf hin, daß Metageschäfte jetzt in der Form vorkämen, daß sich Börsenvertreter einer Bank mit einem Prozentsatz an den Geschäften ihrer Bank beteiligten und für diese Beteiligung, die eine Gehaltszuweisung in sich schließe, ein besonderes Konto geführt werde. Er ist der Meinung, daß es steuerlich dann so anzusehen wäre, als ob der Bankier mit dem Angestellten ein Kundenkommissionsgeschäft getätigt habe und deshalb für die Abrechnungen der Bank mit den Angestellten die volle Kundensteuer zu verwenden sei. Es ist nicht zu ersehen, ob dieser Schriftsteller unter der prozentualen Beteiligung eine risikolose Beteiligung verstanden hat. Wäre es der Fall, könnte seiner steuerrechtlichen Auffassung nicht zugestimmt werden. Der Gesetzgeber kann unter dem verdeckten Geschäftsgebaren immer nur die Spekulation, d. h. das riskante Geschäft, haben treffen wollen, nicht aber eine unterstützende Tätigkeit, die einem anderen eine günstige Spekulation ermöglicht, den Unterstützenden selbst aber einem Risiko nicht aussetzt.

Der Vorentscheidung kann zwar nicht darin gefolgt werden, daß ein Geschäftsabschluß auf gemeinschaftliche Rechnung voraussetze, daß der Gegenstand des Geschäfts gemeinschaftliches Eigentum ist oder wird. Auch der Kommittent wird nicht schon dadurch Eigentümer, daß der Kommissionär für seine Rechnung ein Wertpapier kauft, sondern erst dadurch, daß der Kommissionär es ihm überträgt, und er braucht überhaupt nicht Eigentümer zu werden, wenn der Kommissionär das Wertpapier alsbald für ihn weiterverkauft. Trotzdem wird das Abwickelungsgeschäft steuerpflichtig. Doch kommt es hierauf nicht an. Die Vorentscheidung wird schon dadurch getragen, daß sie ohne Rechtsirrtum angenommen hat, daß ein Geschäft auf gemeinschaftliche Rechnung nur vorliegt, wenn der Dritte am Risiko des Geschäfts teilnimmt.

Hiernach ist die Rechtsbeschwerde unbegründet und daher unter Uebernahme der Kosten auf das Reich (§ 287 der Reichsabgabenordnung) zurückzuweisen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten hat in ihrer Sitzung vom 24. September 1924 beschlossen, dem § 14 ihrer Usancen betr. Geschäfte in noch nicht erschienenen Wertpapieren folgende Fassung zu geben:

> Der Fälligkeitstermin für Geschäfte, welche per Erscheinen geschlossen sind, wird nach Maßgabe der in den §§ 25, 26 getroffenen Bestimmungen von Fall zu Fall festgesetzt.
>
> Sonstige Geschäfte in noch nicht erschienenen Wertpapieren sind durch Lieferung von Interimsscheinen zu erfüllen, wenn solche vor dem Erscheinen der endgültigen Stücke ausgegeben werden. Solange weder endgültige Stücke noch Interimsscheine vorhanden sind, erfolgt die Erfüllung mangels anderweitiger Vereinbarung durch Lieferung von Kassenquittungen des Emissionshauses. Nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung ausgestellte Kassenquittungen sind nur lieferbar, wenn sie die ausdrückliche Verpflichtung des Emissionshauses zur Vornahme des Umtauschs gegen endgültige Stücke, und zwar innerhalb einer Frist von höchstens 6 Monaten enthalten, die bei Aktien mit dem Tage der Generalversammlung beginnt, durch welche die Ausgabe der Aktien beschlossen ist. Nach Ablauf der Frist hören Kassenquittungen auf, lieferbar zu sein.
>
> Bei festverzinslichen Werten findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die von dem Emissionshause abzugebende Erklärung die Verpflichtung zu enthalten hat, die endgültigen Stücke rechtzeitig vor der Fälligkeit des ersten Zinsscheines zu liefern.

Durch die neue Fassung soll klargestellt werden, daß als lieferbar nur solche Kassenquittungen gelten, in denen eine rechtliche Haftung des Emissionshauses für den Umtausch der Quittung in definitive Stücke unzweideutig übernommen wird.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. Berlin, 1. November 1924. Nummer 3.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Lage im Bankgewerbe.
Von Leopold Merzbach, Frankfurt a. M.

Die Bank für deutsche Industrieobligationen, ihre Aufgaben und ihr Aufbau.
Von Geh. Finanzrat Dr. Ewald Moll, Berlin.

„Freistellung" der Sparkassen und Kommunalbanken 1921 bis 1924.
Von Dr. jur. Lohe, Geheimer Regierungsrat, Düsseldorf.

Behandlung von Vorzugsaktien bei der Goldmarkumstellung.
Von Professor Dr. Flechtheim, Berlin.

Bilanzrechtliche und steuerrechtliche Grundsätze bei der Bilanzierung von Schutz- und Vorratsaktien in der Goldmarkeröffnungsbilanz.
Von Dr. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Einfluß von Aktienfälschungen auf den Effektenverkehr.
Von Senatspräs. a. D. Dr. L. Niemeyer, Hamburg.

Vermögensanlage und Beteiligungsverhältnis in der 3. Steuernotverordnung.
Von Referendar Hans Werner Weigert, Berlin.

Prohibitive Wirkung der Effektenumsatzsteuer.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Lage im Bankgewerbe.

Von **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. M.

Die Berliner Börse ist spontan in einen Proteststreik gegen die Höhe der ihr auferlegten Lasten, insbesondere der Börsenumsatzsteuer, eingetreten. Die Zweckmäßigkeit des Vorgehens ist verschiedentlich angezweifelt worden, verstehen aber wird jedermann, daß ein seit langem Verständnis für seine wirtschaftliche Lage vergebens fordernder Stand zu einer solchen Kundgebung kommt, um so mehr, als das Verhalten der zuständigen Reichsbehörde gegenüber den bisherigen sachlichen Vorstellungen allgemein den Eindruck erwecken mußte, daß es eines starken Anstoßes von außen bedürfe, um die Angelegenheit vorwärts zu bringen. Die untragbare Höhe der Börsenumsatzsteuer braucht hier nicht mehr erörtert zu werden, nachdem sie der Centralverband in vielfachen mustergültigen Eingaben beleuchtet, nachdem bereits vor Monaten an allen Börsenplätzen in Protestversammlungen das Thema erörtert worden ist und nachdem die Spitzenverbände von Industrie und Handel die Forderungen des Bankgewerbes zu den ihrigen gemacht haben. Erbitternd wirkt besonders die Börsenbesuchssteuer, weil sie von der Voraussetzung ausgeht, die Börse sei die Stätte mühelosen Gewinnes, während der weitaus größte Teil der Besucher im letzten Jahre leider nicht einmal die Spesen verdienen konnte.

Es sind jedoch nicht ausschließlich die Steuerlasten, welche die Situation so ungünstig gestaltet haben. Die Erhaltung der Substanz während der Inflationszeit war für das Bankgewerbe weit schwieriger als für die anderen Unternehmungen. Industrie und Handel konnten sich durch die größere Wertbeständigkeit ihrer Waren vor Verlusten eher schützen: Rohstoffe, die in ihrem Wesen nichts anderes als Devisenbesitz sind, konnten angeschafft werden. Dem Bankier aber verbot das Gesetz, sich seine Ware par excellence: Valuten hinzulegen. Wertbringende Käufe in Ausnützung von Kredit waren ihm im Gegensatz zu anderen Branchen schwer möglich.

Spät überhaupt ist die Erkenntnis der Markentwertung auch in die Bankkreise gedrungen. Nach gewonnener Einsicht flüchtete man vornehmlich in den Aktienbesitz. Man übersah aber, daß die Preisentwicklung der Aktien nicht nur von dem Substanzwert des Unternehmens und seiner Rentabilität, sondern auch von der Menge des anlagesuchenden Kapitals abhängt. Die Stockung in der Kapitalbildung wirkte sich bald durch mangelnde Nachfrage nach Anlage aus. Umgekehrt wurden — mit Wiederbeginn der Stabilisierung — dauernd Aktienverkäufe durch die notwendige Flüssigmachung von Kapitalien für Betriebsmittel veranlaßt, die ihrerseits auf das Preisniveau drückten. Durch diesen Tiefstand der Aktien hat sich das Geschäftskapital vieler Bankfirmen gegenüber dem Kapital von Ende 1923 stark vermindert.

Einigermaßen wertbeständig hatte sich in der Inflationszeit lediglich der Besitz an valutarischen Werten erwiesen. Doch waren von diesen nur wenige übriggeblieben, und auch von diesen verfielen noch einige der Beschlagnahme zu gänzlich unzulänglichen und verlustbringenden Preisen.

Auch die Kapitalanlage in Debitoren zeigte sich als eine risikovolle. Entweder hatte der Bankier hochwertige Mark gegeben und erhielt entwertete zurück, oder aber es stellte sich bei Steigerung, ja nur bei Stabilität der Markwährung, oft die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners heraus. Wie stark alle diese Verhältnisse auf die Situation des Bankgewerbes gewirkt haben, beweisen die bisher in die Oeffentlichkeit gedrungenen Mitteilungen und Abschlüsse. Selbst ein Bankinstitut von der Ausnahmestellung der Berliner Handels-Gesellschaft hat sein unverwässertes Friedenskapital, wenn es auch Reserven stellte, auf ein Fünftel reduziert. Der mittlere Privatbankier ist natürlich im allgemeinen wesentlich ungünstiger daran. Für ihn ist noch besonders drückend, daß die Einkommensteuervorauszahlungen auf dem Wert des Betriebs- und Privatvermögens basieren, gerechnet zu den Kursen vom 31. Dezember 1923, wiewohl inzwischen für alle Börsenwerte ein ungeheurer Preisabschlag eingetreten ist. Das fällt um so mehr ins Gewicht, als die unter dem genannten Titel erhobene Steuer eine versteckte Vermögensabgabe ist, weil Einkommen in 1924 nur bei wenigen Bankiers erzielt werden.

Die in Kriegs- und Nachkriegszeit erfolgte Minderung der Eigenkapitalien wäre erträglicher, wenn die Geschäftsmöglichkeiten nunmehr bessere wären. Inzwischen haben sich aber die Sparkassen und Girozentralen in immer wachsendem Maße dem eigentlichen Bankfach zugewandt, und bilden bei dem Vorteil, den ihnen ihre Steuerfreiheit bietet, eine begünstigte Konkurrenz, die schwer drückend ist.

Früher bestand die Möglichkeit der Förderung internationaler Handelsbeziehungen durch Uebernahme fremdländischer Anleihen. Diese bildeten die Grundlage eines

Digitized by Google

an den großen deutschen Börsen stattfindenden umfangreichen Verkehrs in internationalen Fonds und Aktienwerten. Die zentrale Lage Deutschlands und die Beweglichkeit seines Bankierstandes schufen einen Markt auch für den Transitverkehr, in welchem Angebot und Nachfrage des Auslands ausgeglichen wurden. Infolge immer stärkerer Abwanderung dieser Werte ist das Geschäft darin zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgesunken. —

Im Gegensatz hierzu fanden in deutschen Fonds während der letzten Wochen große Umsätze zu stark schwankenden Kursen statt. Es handelte sich aber um einen nicht erfreulichen, spekulativen Verkehr, der die charakteristischen Merkmale der Inflationszeit aufwies. Wenn erst die Aufwertungsfrage dieser Werte geklärt ist, werden sie nur noch eine unerhebliche Rolle im Börsenverkehr spielen. Es bleibt dabei fraglich, ob die Kreise, die sich darin betätigt haben, die Periode mit einem Gewinnsaldo abschließen.

Der Wertumsatz in Aktien ist ziffernmäßig gegenüber der Vorkriegszeit dadurch auf einen Bruchteil reduziert, daß der normale Goldwert einer Aktie jetzt 30.— M. gegen früher 2000.— M. beträgt. Es ist also, wie auch für die auf Papiermark lautenden deutschen Anleihen, eine prozentual ungeheuer vermehrte technische Leistung für den gleichen Goldmarkumsatz erforderlich. Das fällt um so mehr ins Gewicht, als der die Kompensationsmöglichkeit gewährende Terminverkehr gesetzlich noch nicht statthaft und angesichts der verminderten Bonität der Börsenfirmen mit allzu großen Risiken verbunden ist. Der hierdurch auf ein vielfaches gestiegene Spesenkoeffizient, gesteigert noch durch die Höhe der Steuern und die infolge der Gesetzgebung zu leistende unproduktive Arbeit, macht das Effektenkommissionsgeschäft trotz der absolut hohen Provisionssätze für den Kommissionär unrentabel. Man hat die Höhe dieser Provisionen vielfach angegriffen und behauptet, eine Herabsetzung werde Umsatzsteigerung und Rentabilitätsverbesserung bringen. Da es sich aber um gegenüber früherer Zeit nur geringfügige Umsätze handelt, ist das im höchsten Maße unwahrscheinlich. Die Lösung des Problems ist schwierig: vom Standpunkt der Volkswirtschaft ist die Belastung eines Umsatzes mobilen Kapitals mit einem bis zu 1 pCt. steigenden Provisionssatz unerträglich, während von dem der Privatwirtschaft eine Herabminderung nicht zulässig ist.

Die Arbitrage leidet außerdem noch unter der Höhe der Telephonunkosten, die beispielsweise im Turnusverkehr für das dringende Gespräch Frankfurt—Berlin das 3½fache, und bei Verzichtleistung das 10½fache betragen. Der Spesenkoeffizient dieser volkswirtschaftlich wichtigen Sparte könnte etwas reduziert werden, wenn es endlich gelänge, das interurbane Effekten-Clearing einzurichten.

Das Geschäft in Devisen gegen Mark hat sich, durch die Notwendigkeit der Ueberwachung, bei der Reichsbank konzentriert und ist durch die noch immer aufrechterhaltene Einheitsnotiz beengt. Der aus dem Handelsverkehr resultierende Anteil Deutschlands an den internationalen Devisenumsätzen hat sich erheblich verringert. Wenn dennoch der Handel in zwei ausländischen Valuten untereinander in Deutschland noch einen ansehnlichen Umfang hat, so spricht das für die Geschicklichkeit der beteiligten Kreise, die jedoch nur aus Großfirmen bestehen können.

Die kleineren Firmen müssen sich auf das Effektengeschäft beschränken. Seine geringe Ertragsfähigkeit zeitigte, namentlich in Berlin, eine Abwanderung aus dem Bankbetrieb ins Maklergewerbe in einem so starken Maße, daß das Verhältnis ein ungesundes geworden ist. Weil alle diese Sensale nicht durch Erledigung von Aufträgen ihr Brot finden können, werden sie notwendigerweise vielfach zu Spekulanten.

Wenn die Lage im Börsengeschäft demnach eine höchst unerfreuliche ist, so sind auch im Kontokorrent- und Kreditverkehr Schwierigkeiten vorhanden. Das Bankgewerbe hat die Aufgabe, den Zahlungsverkehr auf die billigste Weise zu vermitteln. Bei dem gegenwärtig hohen und nicht senkbaren Spesenkoeffizient vermag auch der Geldverkehr nicht so billig wie früher bedient zu werden.

Die weitere Aufgabe ist, die flüssigen Kapitalien in Depositenform zu sammeln und sie fruchtbringend der Produktion zuzuleiten. Das Sparvermögen ist jedoch nur ein geringes, und außerdem das in der Bonität des Schuldners liegende Risiko immer noch ein überaus großes, wenn auch die Geldentwertungsgefahr als solche nicht mehr zu kalkulieren ist. Selbst der Kredit gegen Sicherheit unterliegt größeren Gefahren als früher: es hat sich gerade in den letzten Monaten gezeigt, daß die Realisation von Pfandobjekten, wenn überhaupt, oft nur zu geringem Prozentsatz des bei Kreditentrierung angenommenen Betrages möglich ist. Wegen dieser Unsicherheit kann die Kalkulation einer Risikoprämie nicht unterbleiben. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist allerdings billiger Kredit zum Zwecke niedriger Preisgestaltung zu wünschen. Doch muß hervorgehoben werden, daß der Einfluß der Zins- und Provisionshöhe auf die Warenpreisgestaltung überschätzt wird. Die Teuerung der Rohprodukte, der Frachten, die unnatürlich hohe Umsatzsteuer, die allgemein hohen Spesen und vielfach unrationelle Produktionsweise sind von schwerwiegenderem Einfluß.

Fordert man, wie es die Reichsbank vielfach tut, daß die Risikoprämie unter das notwendige Maß sinkt; sieht man in anscheinend hohen, aber den Verhältnissen nach gerechtfertigten Sätzen den Tatbestand des Wuchers: so werden sich keine Kreditgeber für den nicht erstklassigen Reflektanten mehr finden.

Der Kreditnehmer von zweifelsfreier Solvenz kann sich naturgemäß gegen niedrige Zinsen und Provisionszahlung Leihkapital verschaffen, weil bei ihm das Gefahrenmoment keine Rolle spielt. Die Tendenz zur Konzentration in Handel und Industrie wird hierdurch bedauerlicherweise verstärkt, um so mehr, als den Großbetrieben auch die vom Ausland zu erwartenden Kapitalien sowie die Guthaben des Transferagenten zustreben werden, wenn auch sonst die Wirkung dieser in einer Hand vereinigten Riesensummen auf das Wirtschaftsleben noch nicht abzusehen ist.

Die Entwicklung zur Konzentration in Großbetrieben dürfte aber namentlich im Bankfach zur Geltung kommen. Das ist höchst bedauerlich, denn ein mittlerer Privatbankierstand ist heute notwendiger als jemals. Er eignet sich besser zum Berater des Publikums für kleine Anlagen als die anonyme Bank. Auf ihn sind die Gewerbetreibenden kleineren Umfangs in ihrem schweren Existenzkampf angewiesen. Er hat zur Zeit noch eine besondere Aufgabe, das Interesse des Kleinaktionärs bei der Umstellung der Aktiengesellschaften auf Goldmarkkapital wahrzunehmen. Ein unabhängiger Privatbankierstand, der nicht so eng wie der Großbankbetrieb mit der Industrie liiert ist, könnte gerade hier volkswirtschaftlich nützliches leisten. In der Inflationszeit mußte die Zahl der Bankbetriebe vermehrt werden, weil jedermann durch die rasche Entwertung der Papiermark Bankverbindungen nötig hatte, weil der Verkehr mit dem Ausland eine häufige und sofortige Umsetzung von Devisen erforderte, wenn nicht Spekulationen eingegangen werden sollten. Die Valuta ist jetzt stabilisiert. Nunmehr ist nur eine geringere Anzahl Bankiers nötig. Die Ueberschüssigen werden von selbst ausscheiden, aber auch die Ueberdauernden werden den schwersten Stand haben. Ihre Existenz sollte wenigstens durch eine unvernünftige Steuerpolitik nicht noch mehr erschwert werden.

Digitized by Google

Die Bank für deutsche Industrieobligationen, ihre Aufgaben und ihr Aufbau[1]).

Von Geh. Finanzrat Dr. **Ewald Moll**, Berlin.

I.

Die Vorgeschichte der „Bank für deutsche Industrieobligationen" — nachstehend kurz „Bank" genannt — darf bei den Lesern dieser Zeitschrift im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden. Hier sei nur hervorgehoben, daß das sogenannte Dawes-Gutachten — im folgenden durchweg kurz „Gutachten" genannt — die Belastung der deutschen Industrie in seinem Abschnitt IX „Die normalen Quellen, aus denen Deutschland zu zahlen hätte", in dessen Abschnitt C „Indusfrieobligationen" (S. 30—32 der amtlichen Ausgabe) und in der Anlage 5 „Plan für Industrieobligationen" (S. 134—135 ebenda) behandelt hat[2]).

Das Gutachten hat insbesondere S. 30 und 32 ausgeführt:

> „Das Komitee hat die Ueberzeugung gewonnen, daß es billig und wünschenswert ist, von der deutschen Industrie als Beitrag zu den Reparationszahlungen eine Summe von mindestens 5 Milliarden Goldmark zu fordern, die durch erststellig hypothekarisch sichergestellte Obligationen dargestellt werden sollen, die jährlich mit 5 pCt. zu verzinsen und mit 1 pCt. zu tilgen sind. Der Betrag dieser Obligationen ist niedriger als die Gesamtschuld der deutschen Industrieunternehmungen vor dem Kriege"[3]). . . . „In der Erkenntnis, daß Deutschland von flüssigem Kapital entblößt ist und zu dessen Neubildung eine Frist braucht, empfehlen wir, die Zinsen der 5 Milliarden Obligationen während des 1. Jahres völlig zu streichen, sie im 2. Jahre auf 2½ pCt., im 3. Jahre auf 5 pCt. und in den hierauf folgenden Jahren auf 5 pCt. nebst 1 pCt. Tilgungsquote festzusetzen."

Nach der genannten Anlage 5 zum Gutachten sollten die Obligationen, mit entsprechenden Zinsscheinen versehen, einem von der Reparationskommission zu ernennenden Treuhänder übergeben werden, der den Zinsendienst zu erledigen und den Erlös auf das Konto des Agenten für Reparationszahlungen einzuzahlen hätte. Die deutsche Regierung sollte die Zahlung von Kapital, Zinsen und Tilgungsquote dieser Obligationen gewährleisten. Der Kreis der belasteten Industrieunternehmungen sollte auch Schiffahrts-, Bergwerks- und andere ähnliche Unternehmungen, aber keineswegs die Landwirtschaft umfassen. Im übrigen sollte ein besonderes vorläufiges Organisations-Komitee den — im Gutachten und seiner Anlage nur in den Grundzügen entworfenen — Plan der Industriebelastung durchberaten und in seinen Einzelheiten festsetzen, damit der Plan den Wünschen und Bedürfnissen sowohl der deutschen Regierung als auch der belasteten Unternehmungen und der Reparationskommission gerecht werde.

Aus dem Dawes-Gutachten ist ferner noch wichtig, daß es (S. 31—37) — zur Vermeidung der nicht beabsichtigten übermäßigen Belastung gerade der Industrieunternehmungen — der deutschen Regierung zu freiem Ermessen anheimstellte, auch weitere Kreise des Wirtschaftslebens mit angemessenen Ausgleichssteuern oder -abgaben irgendwelcher Art heranzuziehen.

Das Organisations-Komitee hat vom 2. Juni bis 14. Juli d. J. in Paris in dem Gebäude der Reparationskommission getagt. Als Vertreter der deutschen Regierung wurde der Staatssekretär des Reichswirtschaftsministeriums Dr. Trendelenburg bestimmt. Als Vertreter der deutschen Industrie wurde das bewährte Geschäftsführende Präsidialmitglied des „Reichsverbandes der deutschen Industrie" Geheimrat Dr. Bücher in das Komitee berufen. Den beiden deutschen Mitgliedern standen zur Seite der Ministerialdirektor im Reichswirtschaftsministeriums Dr. Schaeffer, der Professor der juristischen Fakultät der Universität Berlin und Leiter des Instituts für ausländisches Recht Dr. Partsch, sowie die Ministerialräte Dr. Dorn vom Reichsfinanzministerium und Geheimer Regierungsrat Dr. Reichardt vom Reichswirtschaftsministerium. Geheimrat Dr. Bücher konnte insofern an den Bestrebungen des Komitees besonders wirksam teilnehmen, weil der Reichsverband der deutschen Industrie vorher aus Mitgliedern des Präsidiums und Vorstandes eine besondere Kommission gebildet hatte, um in eingehender Weise jede nur mögliche Vorarbeit für die vom Dawes-Gutachten verlangte Industrie-Belastung zu bewirken. In dieser Kommission des Reichsverbandes hatte insbesondere das auf dem Gebiete der Vertragsgestaltung und Finanzierung großer industrieller Unternehmungen besonders erfahrene Vorstandsmitglied Generaldirektor Professor Dr. Flechtheim die grundlegenden Prinzipien entwickelt, nach denen ein deutsches Industriebelastungsgesetz von den deutschen Unterhändlern der Gegenseite gegenüber aufgestellt und vertreten werden sollte[4]).

Das Ergebnis der 1½ Monate langen Beratungen des Organisations-Komitees in Paris, in das noch der schwedische Bankier Markus Wallenberg aus Stockholm hinzugewählt war, und das er vom 28. Juni ab als Präsident leitete, wurde in Gestalt eines deutschen Gesetzentwurfs über die Industriebelastung der Reparationskommission zur Beschlußfassung vorgelegt.

---

[1]) Im Anschluß an meine früheren Darlegungen „Zur Frage der Organisation des langfristigen industriellen Kredits" in Nr. 9 vom 1. Februar 1912 (S. 137 ff.) möchte ich mich jetzt über die Aufgaben und den Aufbau der am 30. September d. J. in den Räumen des Reichswirtschaftsministeriums gegründeten „Bank für deutsche Industrieobligationen" äußern, da zwischen beiden Darstellungs-Gegenständen zahlreiche Berührungspunkte bestehen.

[2]) Die Bestellung des „Treuhänders für Industrieobligationen" ist auch im Abschnitt XVI „Organisation" (S. 45/46 der amtlichen Ausgabe) erörtert worden.

[3]) Die deutsche Regierung hatte bekanntlich in ihrem Memorandum vom 7. Juni 1923 das Angebot einer Jahresleistung von 500 Millionen Goldmark gemacht und sich bereit erklärt, die gesamte deutsche Wirtschaft (Industrie, Banken, Handel, Verkehr und Landwirtschaft) zu einem erststelligen Pfandrecht in Höhe von 10 Milliarden Goldmark heranzuziehen. An dieses Angebot knüpfte die Forderung des — die Landwirtschaft freilassenden — Dawes-Gutachtens von 5 Milliarden Goldmark an, indem es zugleich geltend machte, daß der geforderte Betrag niedriger sei als die Gesamtschuld der deutschen Industrieunternehmungen vor dem Kriege. Diese Zahlenangabe ist nicht ganz zutreffend. Es sind hierbei offenbar die von mir in den Jahren 1911—1913 im Statistischen Reichsamts organisierten Arbeiten über deutsche Industrieobligationen, genauer gesagt über die Teilschuldverschreibungen der deutschen Aktiengesellschaften und sonstigen privatrechtlichen Schuldner verwertet worden, aber ungenau. Die letzten, für den 31. Dezember 1912 bearbeiteten Feststellungen (vgl. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs" 1913, IV, S. 133—147) haben nämlich nicht 5, sondern nur 4,6 Milliarden M. Obligationen-Umlauf ergeben; hiervon waren Industrieobligationen im Sinne des Dawes-Gutachtens etwa 4,4 Milliarden M., denn auch Teilschuldverschreibungen von gemeinnützigen Baugenossenschaften, von Vereinen und auch von Standesherren mit großem Land- und Forstbesitz wurden miterfaßt. Rund 4 Milliarden M. waren unter 5, meistens nur zu 4 oder 4½ pCt. verzinslich, also mit niedrigerem Zinsfuß belastet, als das Gutachten für die neue Industriebelastung in Aussicht genommen hat.

[4]) „Die 5 Milliarden Obligationen-Belastung der deutschen Industrie", Heft 22 der „Veröffentlichungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie" (August 1924) S. 6. Die Abhandlung wird im weiteren Verlauf kurz als „Reichsverbandsschrift" zitiert werden.

Digitized by Google

Zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission wurde sodann das bekannte Abkommen vom 9. August d. J. getroffen und auf der Londoner Konferenz vom 16. August d. J. unterzeichnet. In diesem Abkommen wurde u. a. auch der vom Organisations-Komitee in Paris ausgearbeitete Gesetzentwurf über die Industriebelastung festgestellt und die deutsche Regierung verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, um die sogenannten Dawes-Gesetze zu erlassen und ihre Durchführung zu sichern.

Am 21. August legte die deutsche Reichsregierung dem Reichstag zwei Gesetzentwürfe vor, nämlich zu dem von dem Komitee in Paris vorgeschlagenen, von der Reparationskommission genehmigten und im Londoner Pakt vereinbarten Gesetz über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) und zu einem weiteren Gesetz über die Aufbringung der Industriebelastung (Aufbringungsgesetz)[5]. Beide Gesetze wurden mit den übrigen Dawes-Gesetzen in der denkwürdigen Sitzung des Reichstags vom 29. August d. J. angenommen. Die Veröffentlichung erfolgte im Reichsgesetzblatt an dem im Londoner Pakt bestimmten letzten Tage, am 30. August d. J.[6])

Rein äußerlich fällt sogleich der Erlaß von zwei Gesetzen auf. Die Aufklärung ist folgende. Während das erstere Gesetz die Belastung der deutschen Industrie nach außen, im Verhältnis zu den Inhabern der noch zu erwähnenden Industriebonds usw. und zu dem Treuhänder regelt, hat die Reichsregierung in dem zweiten, ohne internationale Bindung ergehenden, lediglich innerdeutschen Gesetz von dem oben erwähnten Rate des Dawes-Gutachtens Gebrauch gemacht, über die Belasteten des ersten Gesetzes hinaus weitere Kreise des deutschen Wirtschaftslebens — mit Ausnahme der Landwirtschaft — zur Tragung der Zinsen- und Tilgungslasten des ersteren Gesetzes heranzuziehen, um einen sicheren Eingang der Gesamtjahresbeträge und eine gerechtere und gleichmäßigere Gesamtbelastung der deutschen Wirtschaft zu erzielen.

II.

Das Dawes-Gutachten selbst hatte die Errichtung einer Bank für deutsche Industrieobligationen nicht vorgesehen. Seinen Verfassern schwebte wohl die Uebergabe der von den belasteten industriellen Unternehmern ausgestellten Obligationen (mit Zinsscheinen) unmittelbar an den Treuhänder zwecks Veräußerung durch ihn vor. Von den deutschen Vertretern im Organisations-Komitee wurde in Paris aber mit Nachdruck die Notwendigkeit der Schaffung einer Zwischenstelle vertreten. Das Komitee hat diese Notwendigkeit nicht nur anerkannt, sondern eine solche Stelle sogar für besonders wünschenswert bezeichnet, um eine Mittlerin zwischen den belasteten Unternehmern und dem Treuhänder zu sein und um ihrerseits auf der Grundlage der ausgestellten Einzelobligationen der Unternehmer eigene Papiere, sogenannte Industriebonds, auszufertigen und an den Treuhänder abzuliefern, damit mit Hilfe dieses einheitlichen Papiers die 5-Milliarden-Industriebelastung mobilisiert werden könne.

Aus dem Bericht des Organisations-Komitees sei noch hervorgehoben, daß nach Ansicht des Komitees die Schaffung der Zwischenstelle, die unter Teilnahme deutscher Banken zu gründen sei, den Vorteil biete, die deutsche Großfinanz an der Durchführung der Industrie-Belastung teilnehmen zu lassen[7]).

Nicht unerwähnt bleibe, daß andererseits der Reichsregierung in erwünschter Weise in der Bank zugleich die Stelle gegeben ist, der die Einziehung der Umlagen und die Erledigung der übrigen Obliegenheiten nach dem innerdeutschen Aufbringungsgesetz übertragen werden konnten.

III.

An der Durchführung der in den beiden Gesetzen, dem Belastungs- und dem Aufbringungsgesetze, vorgesehenen Geschäfte und Obliegenheiten sind außer der Bank und dem ebenfalls mehrfach genannten Treuhänder einige andere Stellen unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Um im späteren Verlauf dieser Darlegungen die gerade der Bank zufallenden Aufgaben darstellen zu können, seien zunächst die aus den beiden Gesetzen sich entwickelnden Geschäfte und Aufgaben allgemein und in großen Zügen mitgeteilt, soweit dies heute, wo die Ausführungsbestimmungen der Reichsregierung zu den beiden Gesetzen noch nicht ergangen sind, möglich ist.

Wenngleich die Bank ihren Aufgabenkreis unmittelbar durch das auf internationaler Bindung beruhende Belastungsgesetz zugewiesen erhalten hat, ist die Reichsregierung doch gemäß § 71 Abs. 1 dieses Gesetzes befugt, zu seiner Durchführung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Noch freier ist die Reichsregierung in dieser Hinsicht gemäß § 15 des innerdeutschen Aufbringungsgesetzes gestellt. Die noch zu erwartenden Ausführungsbestimmungen werden von dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen gemeinsam erlassen werden; hierbei ist, wenngleich die Fünf-Milliarden-Abgabe der Industrie eigentlich nur eine besondere Vermögenssteuer ist, der Wirtschaftsminister „federführend", d. h. er ist der in erster Linie zuständige Fachminister. Beide Gesetze geben an zahlreichen Stellen der Reichsregierung die Ermächtigung, selbständig abweichende Bestimmungen zu treffen, oder sie weisen die Regierung darauf hin, über allgemeine oder einzelne Fragen ein Einverständnis mit dem Treuhänder zu erreichen.

Die Reichsregierung stellt der Bank für die Umlegung der Leistungen der Industrie usw. die Finanzämter zur Verfügung, die ihrerseits als Reichsfinanzbehörden zum Ressort des Reichsfinanzministers gehören. Die Frage der Umlegung der Fünf-Milliarden-Belastung war im Gutachten überhaupt nicht erörtert gewesen. Innerhalb des Organisationskomitees wurde die Frage der Umlegung zu einer der schwierigsten. Da bei objektiver Prüfung aller denkbaren Methoden ein völlig einwandfreier Verteilungsschlüssel nicht gefunden werden konnte, einigte man sich dahin, die Last nach dem Verhältnis der Betriebsvermögen zu verteilen, wie sie sich aus der durch die Finanzämter erfolgenden Veranlagung zur Vermögenssteuer für 1924 (mit dem 31. Dezember 1923 als Stichtag) ergeben würde[8]). § 5 des Belastungsgesetzes bestimmt demgemäß, daß für die erste Umlegung der Betrag von 5 Milliarden Goldmark auf die nach der Vermögenssteuerveranlagung für 1924 ermittelten Betriebsvermögen der Industrie und auf das durch Schätzung ermittelte Betriebsvermögen der Schiffahrtsunternehmungen, Privatbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen verteilt wird[9]).

Die Finanzämter werden dafür verantwortlich sein, daß einerseits sämtliche, andererseits aber auch nur diejenigen Betriebe zu den Lasten der beiden Gesetze herangezogen werden, welche nach den verschieden lautenden Vorschriften der beiden Gesetze zu dem zweierlei umschriebenen Kreis der Belasteten gehören. Nach § 1 des Belastungsgesetzes sind zu belasten die Unter-

[5]) Reichstagsdrucksache Nr. 447. In der Anlage II (S. 20—27) ist dort der Bericht des Organisationskomitees in deutscher Uebersetzung mitabgedruckt worden.

[6]) Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 32 vom 30. August 1924 S. 257—271.

[7]) Reichstagsdrucksache Nr. 447 S. 23.

[8]) Reichsverband-Schrift S. 10.

[9]) Aus technischen, mit der Veranlagung und der Verarbeitung ihrer Ergebnisse zusammenhängenden Gründen wird einstweilen für diese Gruppen eine Schätzung vorgenommen werden.

Digitized by Google

nehmer der industriellen und gewerblichen Betriebe mit Einschluß der bergbaulichen, der Schiffahrtsbetriebe (See- und Binnenschiffahrt), der Privatbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen. § 2 desselben Gesetzes besagt, daß als industrielle oder gewerbliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes alle Betriebe gelten mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Verkehrsgewerbes, soweit es sich nicht um Schiffahrtsbetriebe, Privatbahnen, Kleinbahnen oder Straßenbahnen handelt, sowie mit Ausnahme derjenigen Betriebe, die ausschließlich das Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- oder Beherbergungsgewerbe oder den Handel zum Gegenstande haben[10]). Nach § 4 des Belastungsgesetzes bleiben alle Unternehmer mit einem Betriebsvermögen von 50 000 Goldmark[11]) oder weniger frei. Der Kreis der Belasteten ist, wie mehrfach erwähnt, in § 2 des Aufbringungsgesetzes stark erweitert. Aufbringungspflichtig sind die Unternehmer von industriellen und gewerblichen Betrieben mit Einschluß des Bergbaues, des Verkehrs-, des Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbes sowie des Handels. Unternehmer von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben, von Viehzucht-, Weinbau- oder Fischereibetrieben sind nicht aufbringungspflichtig. Die untere Grenze der (innerdeutschen) Aufbringungspflicht liegt bei einem Betriebsvermögen von 20 000 Goldmark.

Die Aufgabe, welche die Finanzämter für die neue Bank durch eine sachgemäße Umlegung nach beiden Gesetzen zu erfüllen haben, ist eine bedeutend schwierigere und in ihrem Endergebnis bedeutungsvollere als ihre ebenfalls durchaus dankenswerte Mitwirkung bei der Belastung zugunsten der Rentenbank. Zur Behebung von Schwierigkeiten und zur Vermeidung einer verschiedenartigen Behandlung bei den einzelnen, zur Zeit nahezu 1000 Finanzämtern des ganzen Reichsgebiets[12]) werden eingehende Ausführungsbestimmungen hierzu erforderlich. In diesen wird zum Ausdruck zu bringen sein, ob die sachgemäße Heranziehung oder Freilassung von Betrieben je nach ihrer vom einzelnen Finanzamt vorgenommenen Zurechnung zu einer bestimmten Industrie- oder Gewerbeart[13]) der ausschließlichen Bestimmung der Finanzämter überlassen bleiben soll oder ob und in welcher Weise eine, die gleichmäßige Handhabung im ganzen Reichsgebiet sichernde Nachprüfung seitens der Bank oder in gewissem Umfange eine entsprechende Mitwirkung der Bank eingeführt werden soll.

Dieser Fragenkomplex wird für die neuen Umlegungen späterer Jahre von erhöhter Bedeutung. In § 6 des Belastungs- und § 4 des Aufbringungsgesetzes sind neue Veranlagungen und Umlegungen vorgesehen[14]). Hierbei kann nach § 6 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2 jener Gesetze auch auf die Ertragsfähigkeit der einzelnen Betriebsvermögen[15]) Rücksicht genommen werden. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs ist zu entnehmen, daß in Aussicht steht, durch spätere Ausführungsbestimmungen die Möglichkeit zur Schonung und gerechteren Heranziehung von Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften zu schaffen, deren Vermögenswerte auf Grund der Bestimmungen für die Veranlagung zur Vermögenssteuer für 1924 unter Umständen mehr als einmal herangezogen werden. Es liegt auf der Hand, daß die Zubilligung derartiger Sonderumstände nicht den einzelnen Finanzämtern überlassen werden kann, sondern von einer Zentralstelle einheitlich durchgeführt werden muß. Daß hierfür die Bank die allein zuständige Stelle wäre, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Der Hansa-Bund hat inzwischen in einer Eingabe an den Reichsfinanzminister[16]) die dringende Bitte ausgesprochen, zu veranlassen, daß die gerechte Heranziehung der Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften schon bei der jetzt bevorstehenden ersten Umlegung bewirkt, und daß diese Maßnahme auf alle Schachtelgesellschaften ausgedehnt wird.

IV.

Die Rechte und Pflichten des Treuhänders für Industrieobligationen sind im Dawes-Gutachten nur allgemein angegeben gewesen. Da erst das Organisationskomitee die ursprünglich nicht vorgesehene Zwischenstelle (die Bank) vorgeschlagen hat, so war es ihre Aufgabe, die sehr wichtigen Beziehungen des Treuhänders zur Bank genau zu regeln. Das Ergebnis sind die auf den deutschen Vorschlägen aufgebauten §§ 51—56 des Belastungsgesetzes, in denen die Ernennung, die Aufgaben und die Befugnisse des Treuhänders geregelt sind. Außerdem sind an zahlreichen anderen Stellen des Gesetzes weitere Befugnisse des Treuhänders festgesetzt und daneben auch viele Möglichkeiten zur Herbeiführung eines Einvernehmens zwischen ihm, der Bank und der Reichsregierung über bestimmte Sonderfragen geschaffen. Es ist zu erhoffen, daß viele Schwierigkeiten in der Durchführung des Belastungsgesetzes auf diese Weise durch verständnisvolle gütliche Einigung beseitigt werden, ohne daß das im § 69 vor-

---

[10]) Das Organisationskomitee hat diese Freilassungen im Anschluß an die Anregung des Gutachtens bestimmt. Vgl. hierzu die Reichsverbandsschrift S. 9.

[11]) Wenngleich inzwischen das Münzgesetz vom 30. August d. J. (RGBl. II S. 254) mit der Rechnungseinheit der „Reichsmark" in Kraft getreten ist, so ist in diesem Bericht noch der Ausdruck „Goldmark" wie bisher benutzt worden.

[12]) Landfinanzämter gibt es 26.

[13]) Die beiden Gesetze erklären die Betriebe je nach ihrer Zugehörigkeit zu gewissen Gewerbearten einerseits für abgabepflichtig, andererseits für abgabefrei. Es kommt oft vor, daß ein Betrieb zwei oder mehr Gewerbearten zuzurechnen ist. Es kann hierbei die Frage entstehen, ob der Betrieb ganz oder nur zum Teil freizulassen ist und zu welchem Anteil des Betriebsvermögens in letzterem Falle die Belastung zu erfolgen hat.

[14]) Das Gutachten sah in seinem, nur ganz allgemein entworfenen Plan nur eine einmalige Umlage vor. Es ist eine der wichtigsten Errungenschaften der deutschen Vertreter im Organisationskomitee, die neuen Umlegungen erreicht zu haben; vgl. Reichsverbandsschrift S. 13.

[15]) Statt „Betriebsvermögen" hätte es im Gesetz wohl richtiger „Unternehmen" oder „Betriebe" heißen müssen.

[16]) Die Eingabe ist wiedergegeben in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" Nr. 499 vom 22. Oktober 1924. Sie weist auf die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung der Frage hin und macht geltend, daß die mangels Berücksichtigung der Schachtelgesellschaften nach dem Industriebelastungsgesetz entstehende Doppelbesteuerung gerade diejenigen Gesellschaften treffen werde, die ohnehin schon nach der im Gesetz gegebenen Regelung mit besonders schweren wirtschaftlichen Nachteilen zu rechnen haben. Die im vertikalen Aufbau und der Verschachtelung am weitesten vorgeschrittenen Gesellschaften würden in der Regel auch mit den größten Unternehmungen identisch sein, die durch den ihnen auferlegten Zwang zur Ausstellung veräußerlicher Einzelobligationen am nachteiligsten betroffen werden. Diese wohl ausnahmslos im Börsenkurszettel aufgeführten Großunternehmungen seien, so führt die Eingabe weiter aus, im Vergleich zu anderen darin nicht notierten Gesellschaften schon dadurch benachteiligt, daß sie zur Vermögenssteuer mindestens nach dem sogenannten Steuerkurswert veranlagt werden, von dem Beteiligungen an Schachtelgesellschaften nicht abgezogen werden könnten. Der Steuerkurswert erfasse übrigens nicht nur alle Beteiligungen der Schachtelgesellschaften, sondern darüber hinaus sogar alle ideellen Werte wie Firmenruf, Interessen- und Absatzverbindungen, Monopolstellungen, Privilegien und dergleichen. Des weiteren werden die nachteiligen Wirkungen der Ausstellung veräußerlicher Einzelobligationen dargetan. Die Eingabe des Hansabundes verlangt zum Schluß statt einer Aenderung des Industriebelastungsgesetzes eine sofort zu erlassende, mit rückwirkender Kraft ausgestattete Ergänzungsverordnung zu den Vermögenssteuerbestimmungen der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1205).

Digitized by Google

gesehene Schiedsgericht in Tätigkeit zu treten braucht.

In dem innerdeutschen Aufbringungsgesetz ist der Treuhänder natürlich nirgends genannt. Da ihm aber gemäß § 55 des Belastungsgesetzes ein Aufsichtsrecht über die Bank zusteht und der letzteren die Umlegungen usw. nach dem Aufbringungsgesetz mitübertragen sind, so wird schon aus diesem Grunde eine Beaufsichtigung der Durchführung des Aufbringungsgesetzes seitens des Treuhänders nicht ausgeschlossen werden können, es sei denn, daß innerhalb der Bank eine getrennte Abteilung hierfür eingerichtet würde.

Im Organisationskomitee hat sich der im Dawes-Gutachten vorgesehene, oben im Abschnitt I mitgeteilte Plan, dem Treuhänder 5 Milliarden Goldmark (mit Zinsscheinen versehene) Einzelobligationen der zu belastenden deutschen Industrieunternehmen übergeben zu lassen, als undurchführbar erwiesen. Es wäre ja auch ein Unding gewesen, wenn man von ungefähr 50 000 verschiedenen deutschen Unternehmungen Teilschuldverschreibungen mit Zinsscheinen hätte in die Welt setzen sollen[17]).

Nach den vom Organisationskomitee auf Grund der deutschen Richtlinien beschlossenen Vorschlägen, die als eine einigermaßen befriedigende Lösung des schwierigen Problems anzusehen sind, kommen nach dem Belastungsgesetz folgende drei Arten von Obligationen vor:

1. Nach § 9 haben die belastungspflichtigen Unternehmer „Einzelobligationen" in der Höhe der auf sie gemäß § 5 entfallenden Belastung auszustellen und der Bank durch Vermittelung der Finanzämter bis zu dem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt zuzustellen[18]). Diese sogenannten Einzelobligationen, die auf den Namen der Bank und auf Goldmark — auf volle 500 Goldmark nach oben abgerundet — auszustellen sind, enthalten außer der Verpflichtung zur Zahlung des Kapitalbetrages die Zins- und Tilgungsverpflichtung. Gesichert sind die Einzelobligationen durch die Vorschriften der §§ 41—50 über die Auferlegung einer öffentlichen Last und durch § 68 über die Garantie des Reichs. Sie sind — entsprechend dem Verlangen des Gutachtens — nach § 10 Abs. 4 des Belastungsgesetzes im 1. Jahr unverzinslich, im 2. Jahr mit 2½ pCt., im 3. Jahr mit 5 pCt. zu verzinsen und im 4. und in den folgenden Jahren mit 5 pCt. zu verzinsen und mit 1 pCt. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen[19]). Die gesamten 5 Milliarden Goldmark Einzelobligationen sind gemäß § 53 Abs. 2 des Belastungsgesetzes vom Treuhänder und der Bank in gemeinsamen Verschluß zu nehmen.

2. Nach § 13 des Belastungsgesetzes ist der Treuhänder befugt, von den zu 1. genannten Einzelobligationen der Unternehmer, die für die Vermögenssteuer des Jahres 1924 mit den größten Betriebsvermögen veranlagt sind und deren Belastung zusammen den Betrag von 1,5 Milliarden Goldmark erreicht, einen Betrag im Nennwert von 500 Millionen Goldmark gemäß der Vorschrift des § 14 zu veräußern. Die Obligationen des einzelnen Unternehmens dürfen nur bis zur Höhe der Hälfte der bei dieser Umlegung auf ihn entfallenden Belastung veräußert werden. Für die Obligationen der Schiffahrtsunternehmer und der Bahnunternehmer besteht das Recht des Treuhänders zur Veräußerung nicht. Diese sogenannten „veräußerlichen Einzelobligationen" sind nach den Angaben des Treuhänders in einer Stückelung von 500, 100 oder einem Vielfachen von 1000 Goldmark auszustellen. Der Treuhänder kann die Stücke allein oder zusammen mit der Bank in Verwahrung nehmen. Nach Ablauf der den Ausstellern in § 60 des Gesetzes gewährten Rückkaufsfrist hat der Treuhänder die Obligationen den Ausstellern gemäß § 17 Abs. 2 zum Rückkauf[20]) anzubieten; mehr als den Nennwert darf er nicht fordern. Von der erfolgten Veräußerung hat er der Bank Kenntnis zu geben; die Bank vernichtet alsdann den gleichen Betrag der bei ihr verbliebenen, zu 3. noch zu erwähnenden Industriebonds.

3. Nach § 32 des Belastungsgesetzes stellt die Bank ihrerseits auf Grund der von den Unternehmern gemäß § 9 ausgestellten Einzelobligationen Industriebonds im Gesamtbetrage von 5 Milliarden Goldmark aus und übergibt davon Stücke im Gesamtbetrage von 4½ Milliarden Goldmark dem Treuhänder. Die Industriebonds lauten auf den Inhaber; sie sind seitens der Gläubiger unkündbar und für die Bank nach Maßgabe des § 35 rückzahlbar. Die Bonds werden in 2 Serien von je 2½ Milliarden Goldmark[21]) geteilt, von denen die eine vom 1. Jahre des Zinsenlaufs mit 5 pCt. zu verzinsen und vom 3. Jahre ab zugleich mit 1 pCt. (zuzüglich der ersparten Zinsen) zu tilgen ist, während die andere Serie im 1. Jahre unverzinslich, vom 2. Jahre ab mit 5 pCt. zu verzinsen und vom 3. Jahre ab zugleich mit 1 pCt. (ebenfalls zuzüglich der ersparten Zinsen) zu tilgen ist. Der § 33 sieht die Ausstellung der Bonds in ausländischer Währung vor. Nach § 34 werden die Zins- und Tilgungsbeträge der Industriebonds von der Bank für Rechnung des Treuhänders auf das Konto des Agenten für die Reparationszahlungen bei der Reichsbank eingezahlt, wodurch die Bank den Bondsbesitzern gegenüber befreit wird. Ueber die Tilgung der Bonds durch Auslosung, über eine verstärkte Tilgung und über die vom 1. Januar 1937 ab seitens der Bank zulässige Gesamtkündigung verhält sich § 35. Die ihm übergebenen Industriebonds darf der Treuhänder nach § 53 des Be-

---

[17]) Die oben in der Anmerkung zum Abschnitt I erwähnte, von mir bearbeitete Statistik der deutschen Industrieobligationen für Ende 1912 hat demgegenüber nur 2142 verschiedene Aussteller von Teilschuldverschreibungen festgestellt. Damals war der deutsche Markt schon mit vielzuviel verschiedenen Industrieobligationen überschwemmt, und es war z. B. keine leichte Aufgabe für die Kursmakler und die interessierten Banken, wenn es galt, für die Tage der sogenannten Steuerkurse für sämtliche Papiere und Jahrgänge einen Kurs festzustellen. Welche heillose Verwirrung wäre entstanden, wenn der Treuhänder es unternommen hätte, auch nur von 10 000 deutschen Unternehmungen je eine Serie von Teilschuldverschreibungen im Auslande unterzubringen!

[18]) Eine vorläufige Schätzung der Zahl dieser Aussteller geht auf 50 000; ich nehme aber an, daß die Zahl der Aussteller, der Belasteten, größer sein wird.

[19]) Die Einzelobligationen des § 9 des Belastungsgesetzes werden vermutlich eine ähnliche Fassung erhalten wie die „Schuldverschreibungen" der zu Gunsten der deutschen Rentenbank belasteten Betriebe. Die Bezeichnung „Einzelobligation" (teils deutschen, teils lateinischen Ursprungs) ist für deutsche Verhältnisse nicht gut gewählt und ebenso wie die Bezeichnung „veräußerliche Einzelobligationen" irreführend.

Ich schlage vor, in den Ausführungsbestimmungen und in den deutschen Gesetzeskommentaren für die Einzelobligationen des § 9 die Bezeichnung „Schuldschein" oder „Verpflichtungsschein" mitzuverwenden und damit für die Dauer in den Verkehr einzuführen, nicht die in der „Reichsverbandsschrift" S. 15 angeregte Bezeichnung „Depot-Obligation". Die veräußerlichen Einzelobligationen des § 13 können dann schlechthin „Obligationen" genannt werden. Für die „Industriebonds" des § 32 mag diese Bezeichnung beibehalten werden. Für die in § 11 Abs. 3 vorgesehenen einzelnen Stücke der Einzelobligation des § 9 kann der Ausdruck „Teil-Schuldschein" oder „Teil-Verpflichtungsschein" gewählt werden.

[20]) Ueber die große Bedeutung des Rückkaufs (§§ 57—66 des Belastungsgesetzes), auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll, äußert sich eingehend der Bericht des Organisationskomitees in der Reichstagsdrucksache Nr. 447 S. 25—26 und die „Reichsverbandsschrift" S. 27—29. Vgl. auch Dr. Hirschfeld „Befreiung von der Industriebelastung" im Handelsteil der „Vossischen Zeitung" Nr. 499 vom 20. Oktober 1924.

[21]) Das Organisationskomitee hielt die Einteilung in 2 Serien für erforderlich, weil Bonds, die entsprechend dem Gutachten im 1. Jahre unverzinslich, im 2. Jahre mit 2½ pCt. und im 3. Jahre erst mit 5 pCt. verzinslich gewesen wären, seitens des Treuhänders zunächst nicht hätten verkauft werden können. Vgl. den Komiteebericht in der Reichstags-Drucksache Nr. 447 S. 24.

Digitized by Google

lastungsgesetzes mit Genehmigung der Reparationskommission und zu deren Gunsten verkaufen oder auch als Unterlage für Neuemissionen benutzen. In letzterer Hinsicht sagt der Bericht des Organisationskomitees, daß der Treuhänder in der Lage sein solle, mit einem ausländischen Finanzkonsortium eine Operation vorzunehmen, wobei er als Deckung ein Paket Industriebonds übergeben würde[22]).

Von besonderer Bedeutung für den Treuhänder, gegebenenfalls auch für die Bank, ist die Vorschrift des § 54 des Belastungsgesetzes, wonach der Zinsen- und Tilgungsdienst für die Industriebonds und für die sogenannten veräußerlichen Einzelobligationen, soweit diese Papiere verkauft sind, vom Treuhänder — mit Hilfe der ihm vom Agenten für die Reparationszahlungen zu diesem Zwecke überwiesenen Geldmittel — besorgt wird. Der Treuhänder ist berechtigt, die Besorgung dieses Zinsen- und Tilgungsdienstes für ihn und auf seine Kosten der Bank zu übertragen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß in § 55 des Belastungsgesetzes zu Gunsten des Treuhänders ein eingehendes Aufsichtsrecht über die Bank festgesetzt ist, wobei gegebenenfalls das schon einmal erwähnte Schiedsgericht des § 69 entscheidet.

V.

Die Aufgaben der Bank sind zunächst umschrieben in § 24 Abs. 1 des Belastungsgesetzes, der — entsprechend der Vorschrift des § 182 Handelsgesetzbuches für den Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft — „den Gegenstand des Unternehmens" angibt. Gegenstand des Unternehmens ist nach § 24 Abs. 1: Die Ausgabe der Industriebonds, die Regelung ihres Zinsen- und Tilgungsdienstes, die Entgegennahme, Verwahrung und Verwaltung der als Sicherheit dienenden Einzelobligationen der Unternehmer sowie alle hiermit zusammenhängenden und dadurch veranlaßten Geschäfte. Die hier genannten Aufgaben der Bank sind die obligatorischen Geschäfte der vom Organisationskomitee in Vorschlag gebrachten Zwischenstelle (vgl. oben Abschnitt II).

Außerdem kennt das Belastungsgesetz noch fakultative Aufgaben. Insbesondere darf die Bank nach § 24 Abs. 2 „auch diejenigen Summen und Einzelobligationen entgegennehmen und verwalten, die zum Ausgleich der in diesem Gesetz vorgesehenen Belastung anderen Zweigen der deutschen Wirtschaft auferlegt werden". Hierin ist festgelegt, daß die Bank die durch das innerdeutsche Aufbringungsgesetz vorgeschriebene Aufbringung der erforderlichen Beträge leiten und durchführen darf, ohne noch der Zustimmung des Treuhänders oder der Reparationskommission zu bedürfen.

Wenngleich nicht unmittelbar zum „Gegenstande des Unternehmens" gehörig, ist im § 24 Abs. 3 weiterhin gesagt, daß die Bank auch befugt ist, für die in § 19 Abs. 2 und in § 48 Abs. 4 vorgesehenen Zwecke weitere Industriebonds bis zur Höhe von 200 Millionen Goldmark auf Grund besonderer Deckung auszugeben. Die Bereitstellung dieser Industriebonds mußte vorgesehen werden, um Belastete mit den größten Betriebsvermögen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, welche dem Treuhänder veräußerliche Einzelobligationen übergeben haben, bei später stark vermindertem Betriebsvermögen (§ 19 Abs. 2) eine auf andere Weise (durch Rückgabe solcher Einzelobligationen) etwa nicht mehr mögliche Schadloshaltung durch Bereitstellung von Industriebonds zu ermöglichen. Der § 48 behandelt den Fall des Konkurses eines großen Unternehmens, dessen Einzelobligationen vom Treuhänder ganz oder teilweise veräußert worden sind.

§ 54 Abs. 2 des Belastungsgesetzes enthält noch eine Art fakultativer Betätigung der Bank. Nach § 54 Abs. 1 wird nämlich der Zinsen- und Tilgungsdienst für die vom Treuhänder übergebenen Papiere, nämlich für die Industriebonds und für die ihm gemäß § 14 übertragenen veräußerlichen Einzelobligationen, soweit diese verkauft sind, vom Treuhänder besorgt, und zwar mit den ihm vom Agenten für Reparationszahlungen überwiesenen Geldmitteln. Es bleibt der Entscheidung des Treuhänders überlassen, wie er sich diesen Zinsen- und Tilgungsdienst mit einem genau funktionierenden Apparat einrichten will. Es wird dies von der Vorfrage abhängen, ob und in welchem Umfange es ihm gelingt, die zur Mobilisation bestimmten Papiere auf dem internationalen Kapitalmarkt zu verkaufen. Sagt es ihm dann nicht zu, sich selbst mit einer eigenen Organisation für den Zinsen- und Tilgungsdienst zu belasten, so ist er gemäß § 54 Abs. 2 des Belastungsgesetzes berechtigt, die Besorgung dieses Zinsen- und Tilgungsdienstes der Bank auf seine Kosten zu übertragen. Dann ist die Bank verpflichtet, diese weitere Aufgabe zu übernehmen und sachgemäß auszuführen. Diese Organisation kann einen ganz erheblichen Umfang annehmen, je nachdem wie die fraglichen Papiere im Auslande placiert worden sind.

Wenn man die übrigen der Bank im Belastungsgesetz zugewiesenen Aufgaben erörtern will, so gibt es wichtige und minderwichtige Angelegenheiten. Zu den letzteren gehört die Vorschrift des § 1 Abs. 2, daß die Bank beim Vorliegen eines verpachteten oder mit einem Nießbrauch belasteten Betriebs von den beiden Gesamtschuldnern den einen oder anderen aus der Verpflichtung entlassen kann. Die Reichsregierung wird vielleicht gemäß § 1 Abs. 3 allgemeine Ausführungsbestimmungen über diese Lastenverteilung erlassen.

Nach § 4 Abs. 2 des Belastungsgesetzes kann die Reichsregierung die zunächst auf 50 000 Goldmark festgesetzte Freigrenze für das zur Belastung heranzuziehende Betriebsvermögen im Einvernehmen mit der Bank und dem Treuhänder abweichend festsetzen. Es wird Sache der Bank sein, bei solchen Erwägungen der Reichsregierung ihren fachmännischen Rat frühzeitig vor neuen Umlegungen zur Verfügung zu stellen. Für die erste Umlegung wird eine Aenderung der Freigrenze kaum in Betracht kommen.

Von erheblicher Bedeutung für den Aufgabenkreis der Bank sind die §§ 5 ff. des Belastungsgesetzes über die Umlegung der Last. Wenngleich die Bank nach § 24 Abs. 4 befugt ist, von der Einziehung der ihr nach § 22 des Belastungsgesetzes geschuldeten Jahresleistungen der Unternehmer Abstand zu nehmen, soweit — was wohl in vollem Umfange zu erhoffen ist — ihr die genügenden Beträge auf Grund des Aufbringungsgesetzes von dem größeren Kreise der dort Belasteten zufließen, so bleibt die Umlegung der Last nach dem Belastungsgesetz doch eine sich grundsätzlich wiederholende Verpflichtung der Bank. Die wenn auch nur rechnungsmäßige Durchführung der Umlegung der Last nach dem Belastungsgesetz ist für die Feststellung der Höchstbelasteten der erstmaligen Umlegung im Sinne des § 13 von ausschlaggebender Bedeutung, denn hiernach kann sich der Treuhänder diejenigen größten Unternehmer auswählen, von denen er veräußerliche Einzelobligationen geliefert haben will. Bei allen späteren Neuumlegungen ergeben sich möglicherweise ferner für die Höchstbelasteten, welche veräußerliche Einzelobligationen an den Treuhänder abgegeben haben, im Falle einer besonders starken Verminderung ihres Betriebsvermögens sehr wichtige Ersatzansprüche gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Belastungsgesetzes.

Ferner kommt in Betracht, daß es Sache des Treuhänders ist, gemäß § 8 bei der ersten Umlegung und bei den späteren Neuumlegungen die Innehaltung gewisser Prozentsätze der Gesamtbelastung nachzuprüfen, die für 4 Sondergruppen festgelegt sind. Ergibt sich, daß diese Prozentsätze um mehr als 10 pCt. unterschritten sind, so ist nach § 8 Abs. 2 bei der nächsten Umlegung ein Ausgleich dadurch

[22]) Vgl. Reichstags-Drucksache Nr. 447 S. 25.

Digitized by Google

zu schaffen, daß der betreffenden Gruppe eine entsprechende Mehrbelastung in der Höhe des Unterschieds zwischen den um 10 pCt. verminderten, in Anmerkung[23]) genannten Sätzen und den tatsächlichen erreichten Sätzen unter Entlastung der übrigen belasteten Unternehmer auferlegt wird. Nun kann zwar der Treuhänder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 auf diesen Ausgleich ganz oder teilweise verzichten, wenn ihm nachgewiesen wird, daß das Unterschreiten der Prozentsätze nicht auf einen Mangel des Umlegungsverfahrens, sondern auf der natürlichen Entwickelung oder auf einer vorübergehenden Krise des betreffenden Industriezweigs beruht. Es wäre möglich, daß nach der ersten oder zweiten Umlegung der Treuhänder auf die fortlaufende Berechnung jener Mindestsätze verzichtet; bei der jetzigen Rechtslage ist aber noch mit der Notwendigkeit dieser Berechnungen für sämtliche späteren Neuumlegungen zu rechnen.

Ferner sind und bleiben die Umlegungen der Last nach dem Belastungsgesetz von Bedeutung für die gemäß § 19 von der Bank vorzunehmenden Berichtigungen der Einzelobligationen und für die sich hiernach ändernde jeweilige Höhe des Betrages der dinglichen Sicherheit der Einzelobligationen. Diese große Bedeutung bleibt bestehen, falls man nicht etwa — die nachher geprüft werden soll — die dingliche Belastung auf Grund der (zu erwartenden) überreichlichen Eingänge der Jahresleistungen auf Grund des Aufbringungsgesetzes für gegenstandslos erachtet, eine Auffassung, der sich dann auch der Treuhänder anschließen müßte.

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich, daß die erstmalige und wohl auch jede spätere Umlegung der Last nach dem Belastungsgesetz eine überaus wichtige Aufgabe der Bank ist, deren Durchführung sie — natürlich abgesehen von dem Veranlagungsgeschäft der Finanzämter und dem hiergegen nach § 15 möglichen Rechtsmittelverfahren — selbst verantwortlich vornehmen muß. Die Stellung der Bank nach dem nebenher erlassenen Aufbringungsgesetz ist freilich in mehreren Beziehungen eine weniger selbständige gegenüber der Reichsregierung; so kann letztere z. B. nach diesem Gesetz ohne Mitwirkung der Bank nach § 2 Abs. 4 die Unternehmer bestimmter Arten von Betrieben von der Aufbringungspflicht befreien und nach § 3 Abs. 2 die Freigrenze von 20 000 Goldmark abweichend festsetzen; auch ist in § 4 Abs. 3 ausdrücklich gesagt, daß die Reichsregierung die für die Berechnung der Jahresleistungen maßgeblichen Sätze[24]) bestimmt. Im Belastungsgesetz fehlt jedoch eine die Befugnisse der Reichsregierung festlegende Vorschrift letzterer Art. Es ist daher ohne weiteres ersichtlich, daß der Hundertsatz für die erstmalige Umlegung und auch für die späteren Umlegungen von der Bank selbst[25]), von der vom Organisationskomitee geschaffenen Zwischenstelle, berechnet und bestimmt und dann den Finanzämtern mitgeteilt werden muß, damit diese ihrerseits mit Hilfe des Hundertsatzes den auf den einzelnen Unternehmer entfallenden Kapitalbetrag der Last berechnen und gemäß § 11 Abs. 2 des Belastungsgesetzes in seine Einzelobligation aufnehmen lassen. Die Berechnung dieses Hundertsatzes für das Belastungsgesetz durch die Bank erscheint auch unschwer durchzuführen, denn die Finanzämter brauchen nur angewiesen zu werden, der Bank innerhalb einer Frist in einer bestimmten tabellarischen Nachweisung die Summe des gesamten Betriebsvermögens der zum Belastungsgesetz heranzuziehenden Unternehmer mitzuteilen[26]). Die Bank hätte dann lediglich die von den einzelnen Finanzämtern mitgeteilten Nachweisungen zu prüfen und deren Summen zu addieren und zu 5 Milliarden rechnerisch in Beziehung zu setzen[27]). Eine solche Berechnung könnte — die Vollzähligkeit des Eingangs der Berichte von sämtlichen Finanzämtern vorausgesetzt — in der Bank in kurzer Zeit vorgenommen werden.

Die oben erwähnten Feststellungen hinsichtlich der in § 8 Abs. 1 des Belastungsgesetzes für 4 Sondergruppen verlangten Mindestsätze der prozentualen Gesamtbelastung wären natürlich ebenfalls von der Bank vorzunehmen, damit der Treuhänder auf Grund der ihm gegebenenfalls nachzuweisenden Unterlagen seine Entschließungen trifft. Es müßte in den Ausführungsbestimmungen zum Belastungsgesetz nur Vorsorge getroffen werden, daß auf jeder nach § 11 Abs. 1 auszustellenden Einzelobligation (oder in einer Anlage) eine Angabe über den „Gegenstand des Unternehmens" (mit einer kurzen Aufzählung seiner wichtigsten Betriebsarten) abgegeben wird. Wenn solche vorbereitende Maßnahmen getroffen werden, würde die spätere ordnende und zusammenstellende Arbeit statistischer Art der Bank sehr erleichtert werden.

Nach § 9 des Belastungsgesetzes ist es Aufgabe der Bank, die von den Unternehmern ausgestellten Einzelobligaionen zur Verwahrung entgegenzunehmen, damit sie in gemeinsamem Verschluß mit dem Treuhänder die Grundlage für die dem Treuhänder zu liefernden Industriebonds bilden.

Zeitlich folgt hierauf die in § 14 des Gesetzes vorgeschriebene Feststellung derjenigen höchstbelasteten Unternehmer, die nach § 13 für die Ausstellung von veräußerlichen Einzelobligationen für den Treuhänder in Betracht kommen. Die Feststellung dieser Unternehmer erfolgt seitens der Bank gemeinsam mit dem Treuhänder. Die Feststellung ist ebenfalls zum Teil statistischer Art und kann innerhalb der Bank nach geeigneter rechtzeitiger Sichtung der gesamten eingegangenen Einzelobligationen[28]) vorgenommen werden.

Hat sich der Treuhänder z. B. dahin entschieden, daß zunächst von bestimmten 10 höchstbelasteten Unternehmern veräußerliche Einzelobligationen mit Zinsscheinen und in einer bestimmten Stückelung auszustellen sind[29]), so hat die Bank die Herstellung der Stücke herbeizuführen und sich insbesondere mit dem Treuhänder über den Wortlaut und die äußere Ausstattung der Stücke (Güte des Papiers, Wasserzeichen, Druckverfahren) zu einigen und beim belasteten Unternehmer die Herstellung der Stücke in einer selbstverständlich erstklassigen Druckerei zu veranlassen.

Die Bank wird einer vielleicht erheblich umfangreicheren Aufgabe gegenüberstehen, wenn sie gemäß § 32 des Belastungsgesetzes im Gesamtbetrage von 5 Mil-

---

[23]) Nach § 8 Abs. 1 des Belastungsgesetzes sollen folgende Gruppen von Unternehmern mindestens die dabei angegebenen Prozentsätze der Gesamtbelastung tragen:

1.	Schwerindustrie (Bergbau, Eisen- und Stahlerzeugung)	20 pCt.
2.	Maschinen- und elektrische Industrie einschließlich der Elektrizitätserzeugung	17 „
3.	Chemische Industrie	8 „
4.	Textilindustrie	7 „

[24]) Z. B. etwa, daß die erstmalige Belastung nach dem Aufbringungsgesetz 20 pCt. des Betriebsvermögens der Vermögenssteuerveranlagung für das Jahr 1924 beträgt.

[25]) Bei angenommener Bestimmung eines Prozentsatzes von 25 pCt. seitens der Bank und bei Annahme eines festgestellten Betriebsvermögens von 100 000 Goldmark wäre der dem Unternehmer gemäß § 11 Abs. 1 des Belastungsgesetzes mitzuteilende Betrag der Last also 25 000 Goldmark.

[26]) Es ist hierbei vorausgesetzt, daß die Finanzämter durch Ausführungsbestimmungen vorher angewiesen worden sind, auf Grund eigener sachgemäßer Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 für Schiffahrtsunternehmungen, Privatbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen, für die Vermögenssteuerveranlagungen für 1924 wohl noch nicht vorliegen würden, das Betriebsvermögen zu schätzen und so mitzuteilen.

[27]) Wäre der aus den Summen der Finanzämter von der Bank berechnete Gesamtbetrag sämtlicher Betriebsvermögen 20 Milliarden Goldmark, so wäre der Prozentsatz 25 pCt.

[28]) Wie oben schon mitgeteilt, wird geschätzt, daß ungefähr 50 000 Einzelobligationen eingehen und daß ungefähr 80 Höchstbelastete im Sinne des § 13 Abs. 1 festgestellt werden.

[29]) Ob der Treuhänder überhaupt das Verlangen äußern wird, 5prozentige Papiere dieser Art zwecks Mobilisation herstellen zu lassen, erscheint fraglich.

Digitized by Google

liarden Goldmark Industriebonds herstellen läßt, um davon 4½ Milliarden Goldmark dem Treuhänder zu übergeben. Dies hat nach § 70 des Gesetzes spätestens am 28. Februar 1925 zu geschehen.

Auch hier entsteht die Frage, ob der Treuhänder in Aussicht nimmt, diese Bonds[30]) in nächster Zeit ganz oder zum Teil auf den internationalen Kapitalmarkt zu bringen, und ob er sie etwa gemäß § 33 (nach Verständigung mit der Bank und der Reichsregierung) in ausländischer Währung ausstellen läßt. Glaubt der Treuhänder nicht, solche Papiere mit dem nominell niedrigen Zinsfuß von schlechthin 5 pCt. im Auslande zu einem der Reparationskommission annehmbaren Kurs unterzubringen, namentlich im Hinblick auf die soeben erfolgte Unterbringung der großen deutschen Anleihe, so wird er sich voraussichtlich die ihm zustehenden 4½ Milliarden Goldmark nur in großen Stücken, etwa zu 1 Million Goldmark, ausfertigen lassen, um erst zu späterer Zeit die Herstellung von Serien verschiedenster Art und Stückelung, etwa in einer Stückelung zu 5000 Goldmark oder 1000 Dollar, zu verlangen. Im ersteren Falle handelt es sich dann zunächst nur um die Ausfertigung von 4500 Stück Industriebonds, im letzteren Falle von etwa 1 Million Stück. Gegebenenfalls kann die Lieferung der Industriebonds an den Treuhänder eine recht umfangreiche Arbeit der Bank werden. Die Art der technischen Herstellung der Stücke müßte mit dem Treuhänder sorgsam erwogen werden; nur die beste und sicherste Druckerei wäre hierzu gut genug; die hergestellten Stücke müßten seitens der Bank in genügend gesicherten Räumen, von geübtem und zuverlässigem Personal überprüft und nachgezählt werden, damit sich bei der Ablieferung der Stücke an den Treuhänder bzw. dessen Beauftragte keine Unstimmigkeiten ergeben. Dies gilt in gewissem Umfange eigentlich auch für die soeben genannten veräußerlichen Einzelobligationen der Höchstbelasteten, denn auch hier ist es Sache der Bank, dafür zu sorgen, daß „das Prestige" gewahrt wird.

Große bank- und kassenmäßige Aufgaben sind der Bank in § 22 des Belastungsgesetzes zugewiesen, denn die belasteten Unternehmer haben ihre Jahresleistungen an Zinsen- und Tilgungsbeträgen an die Bank abzuführen; soweit die Einzelobligationen vom Treuhänder schon veräußert sind, sind die Jahresbeträge hierfür von der Bank auf das Konto des Agenten für die Reparationszahlungen bei der Reichsbank für Rechnung des Treuhänders weiter zu überweisen. Nähere Bestimmungen über Zahlstellen und Zahlungstermine sind von der Bank im Einvernehmen mit dem Treuhänder bekanntzugeben. Hier handelt es sich, wie gesagt, um die Eingänge auf Grund des Belastungsgesetzes. Diese werden aber zunächst nur rechnungsmäßig in die Erscheinung treten, denn die Einziehung der Jahresleistungen soll auf Grund des nebenher ergangenen Aufbringungsgesetzes von dem großen Kreise der dort Belasteten erfolgen, denn die Bank ist in § 24 Abs. 4 des Belastungsgesetzes ausdrücklich für befugt erklärt, von der Einziehung der Jahresleistungen nach dem Belastungsgesetz abzusehen, soweit sie die Jahresleistungen auf Grund des Aufbringungsgesetzes erhält. Statt von ungefähr 50 000 Unternehmern wird die Bank vielleicht von 70 000—80 000 Unternehmern Jahreszahlungen entgegenzunehmen haben. Ihre Kassengeschäfte werden also auf Grund des zweiten Gesetzes eine erheblich größere Ausdehnung annehmen.

Durch dieselbe Kassenabteilung der Bank würden gemäß § 34 des Belastungsgesetzes die Zinsen- und Tilgungsbeträge der Industriebonds für Rechnung des Treuhänders auf das Konto des Agenten für die Reparationszahlungen bei der Reichsbank einzuzahlen sein.

Von dieser Kassenabteilung würde auch gemäß § 54 Abs. 2 des Gesetzes die oben schon erwähnte, gegebenenfalls vom Treuhänder der Bank in Auftrag gegebene Besorgung des Zinsen- und Tilgungsdienstes für die Industriebonds und die veräußerten Einzelobligationen mitzuerledigen sein, was eine gewaltige Ausdehnung der Kassenabteilung der Bank zur Folge haben würde.

Ziemlich unklar zu überschauen ist, welche Tätigkeit der Bank im Zusammenhang mit den Vorschriften der §§ 41—50 des Belastungsgesetzes sowie der §§ 10—12 des Aufbringungsgesetzes über die sogenannten Sicherungen für die allgemeinen und für die veräußerlichen Einzelobligationen entstehen wird. Das Gutachten verlangte hypothekarische Sicherstellung. Wie die Begründung des Gesetzentwurfs[31]) ausführt, ist nach den im Organisationskomitee entwickelten Grundsätzen[32]) an Stelle der Hypothek die öffentliche Last gewählt worden, weil diese dem Charakter der Belastung (keine Kapitalschuld, sondern nur laufende Jahresleistungen mit mehr öffentlich-rechtlichem Charakter) mehr entspreche[33]).

Wie in der mehrfach erwähnten Schrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie eingehend ausgeführt ist, bietet die im Belastungsgesetz geschaffene öffentliche Last eine schwierige Frage für den Grundstücksverkehr. Bestehen derartige Schwierigkeiten tatsächlich? Welche Erschwerungen werden eintreten? Wie sind die Erschwerungen auf das geringste Maß herabzumindern?

Nach § 41 Abs. 4 bedarf die öffentliche Last zu ihrer Entstehung und Wirksamkeit nicht der Eintragung in das Grundbuch; aber die Reichsregierung kann die Eintragung eines Vermerks über die Belastung des Grundstücks mit der öffentlichen Last anordnen. Ferner ist auf Antrag des Eigentümers, der Bank oder des Treuhänders die öffentliche Last zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers der Einzelobligationen in das Grundbuch einzutragen. § 41 Abs. 2 sollte eine Erleichterung des belasteten Unternehmers, dessen Grundstücke durch die öffentliche Last in voller Höhe ihres Wertes belastet werden würden, durch eine teilweise Freischaffung von der Hypothek ermöglichen. Die Entscheidung hierüber steht dem Treuhänder zu. Weitere Möglichkeiten der Befreiung von der öffentlichen Last bieten die Vorschriften des § 42, wonach der belastete Unternehmer bei der Bank und dem Treuhänder beantragen kann,

a) daß die öffentliche Last auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis ihres Wertes verteilt wird,
b) falls der Wert des Grundstücks die Belastung erheblich übersteigt, daß die öffentliche Last auf bestimmte Grundstücke beschränkt wird,
c) daß an Stelle der Sicherungen durch die öffentliche Last eine andere Sicherung oder eine einwandfreie Garantie tritt.

Wenn die Bank und der Treuhänder dem Antrag nach § 42 stattgeben oder ihn ablehnen, ist diese Entscheidung endgültig; andernfalls entscheidet das übliche Schiedsgericht des § 69.

§ 43 regelt den Uebergang der Last beim Verkauf des einzigen belasteten Grundstücks oder eines von mehreren belasteten Grundstücken. Die Bank und der Treuhänder bestimmen bei vorhandenen mehreren Grundstücken auf Antrag den anteilmäßigen Betrag der Gesamtlast, der dem Erwerber gegenüber wirksam bleibt. Vor der Veräußerung ist die Höhe der Zinsen- und Tilgungsbeträge, für die das Grundstück in Zukunft haftet, in das

[30]) Ueber die Einteilung in 2 Serien und über die zuerst geringere, dann mit 5 pCt. erfolgende Verzinsung vgl. oben Abschnitt IV.

[31]) Reichstagsdrucksache Nr. 447 S. 16 zu §§ 41—50.

[32]) Ebenda S. 21.

[33]) Vgl. auch hierzu Prof. Dr. Flechtheim „Die Industrie-Obligationen des Dawes-Plans. Die Frage ihrer Bilanzierung" in „Deutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 416 vom 4. September 1924. Vgl. ferner Dr. Sintenis „Zur Frage der Bilanzierung der deutschen Industrie-Obligationen" im „Bank-Archiv" Nr. 24 vom 15. September d. J. S. 347, sowie seinen früheren Aufsatz „Die Gesetze über die Industrie-Obligationen" in Nr. 23 vom 1. September d. J., insbesondere S. 327 zu f.

Digitized by Google

Grundbuch einzutragen. Zu einer Veräußerung unter abweichenden Bedingungen, insbesondere zu einer Entlastung des Grundstücks aus der Haftung bedarf es nach Abs. 2 einer Einigung mit der Bank und dem Treuhänder. Nach Abs. 3 bedarf es indes einer solchen Einigung nicht, wenn Grundstücke ohne Uebergang der Last veräußert werden sollen, deren Wert nicht mehr als ein Zehntel des Wertes des gesamten Grundbesitzes des Unternehmens beträgt[34]). Für die weitere Behandlung der Anträge des § 43 gelten die soeben schon erwähnten Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 (Schiedsgericht des § 69 usw.).

Falls Anträge gemäß §§ 41—43 gestellt werden, so hätten die Antragsteller eingehende Nachweisungen der Grundbuch- und Katasterämter und daneben natürlich auch Gutachten über die Bewertung der Grundstücke usw. einzureichen. Das Beibringen der erstgenannten Nachweisungen würde jedesmal mit Zeitverlust verknüpft sein. Es käme deshalb vielleicht in Frage, ob nicht die Bank gut daran tut, sich von vornherein genaue Nachweisungen über den gesamten Grundbesitz aller (mindestens auf 50 000 geschätzten) belasteten Unternehmungen zu beschaffen. Die letztere Maßnahme würde — schon rein technisch betrachtet — eine ganz gewaltige Arbeit der Bank — und aller beteiligten Stellen — bedeuten. Aber auch die Erledigung der Entlastungsanträge würde die Inanspruchnahme von vielen, mit solchen peinlich genauen Arbeiten besonders vertrauten Kräften bedingen; die Bank würde mit einem großen und schnell zu organisierenden[35]) und kaum tragbaren Verwaltungsapparat belastet werden.

Von sehr beachtenswerter Seite[36]) ist die Ansicht vertreten, daß die weitgehenden und gefährlich erscheinenden Sicherungsvorschriften des Belastungsgesetzes hoffentlich nicht praktisch würden, denn das Aufbringungsgesetz habe die Last nicht nur auf breite Schultern verteilt, sondern auch noch die besondere Sicherungsrücklage seines § 10 geschaffen, so daß mit einer unmittelbaren Inanspruchnahme der Unternehmer nach dem Belastungsgesetz nicht gerechnet zu werden brauche.

Aus diesen und ähnlichen Erwägungen heraus, auch um keine unnütze Beunruhigung in die Kreise der belasteten Unternehmer sowie ihrer Banken und sonstigen Kreditgeber hineinzubringen, nicht zum wenigsten, um die frische, für den Wiederaufbau der deutschen Industrie erforderliche Kapitalzufuhr aus dem Auslande nicht von vornherein zu unterbinden, wäre sehr zu erwägen, ob nicht die Bank für deutsche Industrieobligationen im Einvernehmen mit dem Treuhänder und der Reichsregierung bekannt gibt, daß — in der bestimmten Erwartung des sicheren Eingangs durchaus genügender und sogar noch mit einem Reservefondszuschlag von 10 pCt. eingehender Jahreszahlungen auf Grund des Aufbringungsgesetzes — der Stellung von Anträgen nach §§ 41—44 des Belastungsgesetzes bis auf weiteres nicht entgegengesehen wird.

Aeußerstenfalls möge der Treuhänder durch die Reichsregierung und die Bank (unter Strafandrohung) anordnen lassen, daß die Unternehmer über jede Aenderung hinsichtlich des Eigentums ihrer Grundstücke eine — mit Grundbuch- und Katasterbescheinigungen belegte — Mitteilung an die Bank zu machen haben, damit die Bank auf diese Weise Unterlagen über die seit dem 1. September d. J. veräußerten Grundstücke oder Grundstücksteile besitzt, falls etwa nach 2 oder 3 Jahren die „Sicherungen" der §§ 41 ff. des Belastungsgesetzes in Bezug auf den dann vorhandenen Grundstücksbestand der belasteten Unternehmer und auf die seit dem 1. September d. J. etwa veräußerten Grundstücke auch durch Einführung einer besonderen, alle belasteten Grundstücke umfassenden Registrierung bei der Bank in Wirksamkeit gesetzt werden sollen.

Falls dieser Anregung seitens der Reichsregierung oder des Treuhänders nicht stattgegeben werden sollte, so sei zur Vereinfachung des Verfahrens empfohlen, für die Entlastungsanträge usw. anzuordnen, daß sie zunächst zur Begutachtung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer einzureichen sind, damit diese sie mit ihrer Stellungnahme an die Bank zur Entscheidung weiterleitet.

Die Handels- und Industriekammern[37]) werden sicherlich auf Grund ihrer Sachkunde zutreffende Votierungen zu den Anträgen abgeben.

Die Handels- und Industriekammern sind ohnehin schon z. B. nach § 191 Handelsgesetzbuchs zu wichtigen Prüfungen autoritativen Charakters im Aktiengesellschaftswesen berufen. Sie sind halbbehördliche Einrichtungen und als solche zur Mitwirkung bei der glatten Durchführung des Industriebelastungsgesetzes wie geschaffen. In einfachen Fällen — z. B. im Falle des § 43 Abs. 3 — könnten sie ihre „Unschädlichkeitsatteste" in ähnlicher Weise abgeben, wie es jahrzehntelang die preußischen Generalkommissionen (die jetzigen Landeskulturämter) bei der Veräußerung von Grundstücken gemäß Artikel 20 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 26. September 1899 zur Grundbuchordnung (Preuß. Gesetzsammlung S. 307) getan haben.

Werden die Handels- und Industriekammern in sachgemäßer Weise herangezogen, so ist immerhin noch zu erhoffen, daß die Belästigungen der Unternehmer, des Treuhänders und der Bank wegen der — eigentlich durch das Aufbringungsgesetz entbehrlich gewordenen — Sicherungen auf das geringst mögliche Maß heruntergedrückt werden. —

Außer den schon erörterten Aufgaben der Bank führt das Belastungsgesetz noch einige weitere auf. Nach § 17 Abs. 3 hat die Bank Industriebonds zu dem Nennbetrag zu vernichten, zu welchem der Treuhänder veräußerliche Einzelobligationen veräußert hat. Auch der § 35 Abs. 2 spricht von einer Vernichtung von Industriebonds. Pflicht der Bank wird es sein, die Vernichtungen unter den Sicherungsmaßregeln vorzunehmen, die für die Vernichtung eingelöster Reichs- und Staatsanleihestücke vorgeschrieben und üblich sind.

Wenngleich in § 35 Abs. 1 nicht gesagt ist, daß die Auslosungen für die Tilgung der Industriebonds seitens der Bank vorzunehmen sind, so ist dies doch wohl anzunehmen. Eine Klärung durch die Ausführungsbestimmungen wäre erwünscht.

In den §§ 57—66 des Belastungsgesetzes ist noch der sehr wichtige Rückkauf der Belastung der einzelnen Unternehmer in der Weise geregelt, daß die letzteren das Recht haben, sich ganz oder teilweise freizukaufen, indem sie den Nennwert ihrer Belastung in ausländischen Zahlungsmitteln oder in deutschem Gelde zur Goldparität oder endlich in Industriebonds zum Nennwert einliefern. Auch wenn sich dieser Rückkauf unmittelbar zwischen dem belasteten Unternehmer und dem Treuhänder abwickelt, so würde

---

[34]) Dies gilt nach § 43 Abs. 3 Satz 2 aber wiederum nicht, wenn der Wert der seit Entstehung der Last — das bedeutet m. E. für die zur Zeit vorhandenen belasteten Unternehmen: seit dem 1. September d. J., seit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes — veräußerten Grundstücke den Betrag von 50 000 Goldmark oder die Hälfte des Wertes des gesamten Grundbesitzes des Unternehmens im Zeitpunkt der letzten Veräußerung übersteigt.

[35]) Wie oben schon anmerkungsweise hervorgehoben ist, ist das Belastungsgesetz und das zweite Gesetz schon am 1. September d. J. in Kraft getreten.

[36]) Oberregierungsrat Dr. Schwandt „Die Industriebelastung" in „Deutsche Juristenzeitung" Heft 19/20 vom 1. Oktober 1924 Sp. 771.

[37]) In Preußen gibt es zur Zeit 71 Industrie- und Handelskammern. Vgl. Ministerialrat Dr. Frielinghaus „Die Preußische Handelskammerreform" in „Deutsche Wirtschaftszeitung" Nr. 24 vom 17. Juni 1924 S. 401. — Falls in einem Landesteil oder einem Lande eine Industrie- und Handelskammer noch nicht errichtet ist, müßte die Zuständigkeit einer benachbarten Kammer festgelegt werden.

Digitized by Google

es doch dringend erwünscht sein, wenn die Bank ihrerseits nach Möglichkeit vermittelnd oder auf andere Weise dazu beiträgt, daß dieser Rückkauf beschleunigt und erleichtert wird. —

Die vorstehend erörterten Aufgaben und Obliegenheiten der Bank werden von einem in der Form der Aktiengesellschaft errichteten privatrechtlichen Institut erledigt und erfüllt werden. Die Bank erledigt aber auch Aufgaben öffentlich-rechtlicher Art, denn die Einziehung der Jahresleistungen nach dem Belastungs- bzw. Aufbringungsgesetz ist nicht mehr und nicht weniger als die Einziehung einer Art Vermögenssteuer. Die der Bank zufließende Kenntnis der Ergebnisse der Vermögenssteuerveranlagungen, gegebenenfalls auch der Voraussetzungen für die Mitberücksichtigung der oben in Abschnitt III erörterten, in § 4 Abs. 2 des Aufbringungsgesetzes erwähnten Ertragsfähigkeit der Unternehmungen, nötigen zu der Forderung, daß in den Ausführungsbestimmungen das Steuergeheimnis bei der Bank in ähnlicher Weise geschützt wird, wie es in der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993) in den §§ 10 Abs. 1, 17 Abs. 1, 29 und 206 Abs. 1 geschehen ist. —

Nebenher bemerkt sei an dieser Stelle noch, daß die Ausstellung der in § 70 des Belastungsgesetzes vorgesehenen Kollektivobligationen schon vor der Gründung der Bank durch die Reichsschuldenverwaltung einerseits und durch 7 von der Reichsregierung hierzu bestimmte Vertreter der belasteten Unternehmer[38]) andererseits erfolgt ist. —

VI.

Der Aufbau der Bank in seiner juristischen Gestaltung ist in §§ 25—31 des Belastungsgesetzes und in der dem Gesetzentwurf beigegebenen Anlage „Entwurf einer Satzung usw." festgelegt worden.

Wie bei jeder Aktiengesellschaft des Handelsgesetzbuches sind ihre Organe Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden erstmalig von der Reichsregierung für die Dauer von 3 Monaten bestellt, später vom Aufsichtsrat ernannt. Der Aufsichtsrat besteht einschließlich des Präsidenten aus 15 Mitgliedern, von denen 4 von den nichtdeutschen Mitgliedern des Generalrats der Reichsbank, 3 von der Reparationskommission und 7 von der Reichsregierung ernannt werden, und zwar von den letzteren 3 als Vertreter der Reichsregierung und 4 aus den Kreisen der belasteten Unternehmer und der Aktionäre. An der Spitze des Aufsichtsrats steht der Präsident, der ein Deutscher sein muß und der jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat (mit mindestens 10 Stimmen) gewählt wird.

Hinsichtlich der Verwaltungskosten ist in § 28 desselben Gesetzes bestimmt worden, daß die Bank selbst die Kosten der Ausstellung der Einzelobligationen und der Industriebonds sowie ihrer Aushändigung an den Treuhänder deckt. Die nach der Aushändigung dieser Papiere an den Treuhänder entstehenden Kosten (z. B. die Kosten der Schaffung von Titeln anderer Art oder die Kosten der Teilung solcher Titel) gehen zu Lasten des Treuhänders mit Ausnahme der in § 14 Abs. 2 vorgesehenen Teilung der veräußerlichen Einzelobligationen, in Stücke auf 500, 1000 oder ein Vielfaches von 1000 Goldmark, deren Kosten wiederum die Bank trägt. Alle andern durch die Geschäftsführung der Bank entstehenden Kosten werden zu $^2/_3$ von der Bank und zu $^1/_3$ von dem Treuhänder getragen. Im Endergebnis gehen diese Kosten zu Lasten des Reichs und der Reichsfinanzverwaltung, und es ist ersichtlich, daß letztere das größte Interesse an einer sachgemäßen und dabei doch sparsamen Geschäftsführung der Bank hat, zumal, wenn die Bank nach Tilgung sämtlicher Industriebonds in Liquidation tritt, das nach Berichtigung aller Schulden und nach Rückzahlung des Aktienkapitals verbleibende Vermögen dem Reiche zufällt (§ 29 des Belastungsgesetzes).

Wie im Eingang in Anmerkung 1 erwähnt, hat am 30. September d. J. in den Räumen des Reichswirtschaftsministeriums die Gründung der Bank stattgefunden[39]). Das Grundkapital von 10 Millionen Goldmark zerfällt in 1000 Namensaktien über je 10 000 Goldmark. 34 Gründer haben sämtliche Aktien übernommen, darunter die ersten Banken Deutschlands und führende Persönlichkeiten der Industrie und des Handels.

Gemäß § 26 des Belastungsgesetzes sind seitens der Reichsregierung zu Vorstandsmitgliedern der Bank bestellt der Generaldirektor Dr. Wilhelm Boetzkes, eine Persönlichkeit mit reichen Erfahrungen auf dem Gebiete des internationalen Finanz-, Schulden- und Anleihewesens, sowie Dr. Friedrich Ramhorst, der sich als Mitglied der Geschäftsführung des Reichsverbandes der deutschen Industrie besondere Verdienste um die vorbereitenden Arbeiten der oben in Abschnitt I erwähnten Kommission des Reichsverbandes erworben hat. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats hat die Regierung bestellt die ebenfalls schon in Abschnitt I genannten höheren Reichsbeamten Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium Dr. Trendelenburg und Ministerialrat im Reichsfinanzministerium Dr. Dorn, sowie als preußischen höheren Beamten den Ministerialdirektor im Handelsministerium Dr. Bail. Ferner berief die Regierung in den Aufsichtsrat das verdienstvolle Geschäftsführende Präsidialmitglied des Reichsverbandes der deutschen Industrie Geheimen Legationsrat Dr. Bücher, den Generaldirektor Professor Dr. Flechtheim, dessen grundlegende Vorarbeiten oben in Abschnitt I schon eingehend gewürdigt sind, sowie den Rechtsanwalt Clemens Lammers, eine führende Persönlichkeit großer Industrieverbände, dessen Name mit den Vorarbeiten für das Industriebelastungsgesetz ebenfalls eng verknüpft ist. Als den Vertreter der deutschen Bankwelt berief die Regierung in den Aufsichtsrat den Bankier Dr. Paul von Schwabach.

Die Reparationskommission in Paris hat zum Treuhänder bei der Bank den Italiener Nogarra ernannt. Die 3 Mitglieder zum Aufsichtsrat hat sie ebenfalls schon bestellt.

Sobald von den nichtdeutschen Mitgliedern des Generalrats der Reichsbank die übrigen 4 Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt sind, dürfte zur Wahl des Präsidenten (als 15. Aufsichtsratsmitgliedes) geschritten werden.

Die Bank hat ihren Verwaltungssitz zur Zeit noch im Gebäude des Reichswirtschaftsministeriums Berlin, Viktoriastraße 33/34.

Wichtiger als die juristische Struktur der Bank-Aktiengesellschaft wird ihr wirtschaftlicher und technischer Aufbau sein. Hierfür werden außer den Vorschlägen des Vorstandes die demnächstigen Beschlüsse des Aufsichtsrats maßgebend sein und innerhalb des Aufsichtsrats werden, was die praktische Durchführung anbelangt, die mit den deutschen Verhältnissen am meisten vertrauten, von der Reichsregierung schon ernannten deutschen Mitglieder ausschlagebend sein. Von richtunggebender Bedeutung können hierfür auch die noch zu erwartenden Ausführungsbestimmungen der Reichsregierung selbst sein; diese werden vor allem Bedeutung für die Handhabung der gleichsam hypothekarischen Sicherungsvorschriften erlangen.

Immerhin kann man sich heute schon ein ungefähres Bild von dem wirtschaftlichen und technischen Aufbau der Bank machen.

---

[38]) Bekanntmachung zur Durchführung des § 70 des Industrie-Belastungsgesetzes vom 26. September 1924 (Reichsgesetzblatt II S. 379).

[39]) Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister Abt. B des Amtsgerichts Berlin-Mitte fand am 2. Oktober d. J. statt (vgl. „Reichsanzeiger" Nr. 242 vom 13. Oktober d. J. Beilage).

Digitized by Google

Die Bank wird aus etwa 5 Abteilungen bestehen müssen, wenn sie nach dem wirtschaftlichen Prinzip der Arbeitsteilung gut funktionieren soll.

Die erste Abteilung würde die „Allgemeine Abteilung" sein. Sie würde für die Beschaffung geeigneter Geschäftsräume mit modernen, durchaus einbruchsicheren Tresoren usw. und für die Anwerbung von geeigneten — mit Rücksicht auf die hohen zu verwaltenden Werte — unbedingt zuverlässigen Beamten und Angestellten zu sorgen haben. Die erste Abteilung würde ferner den Verkehr mit dem Treuhänder, mit der Reichsregierung (mit dem Reichswirtschaftsministerium und insbesondere mit dem wegen der Reichsgarantie des § 68 des Belastungsgesetzes finanziell und wegen der für die Bank mittätigen Finanzämter als Aufsichtsinstanz stark beteiligten Reichsfinanzministerium), mit dem Aufsichtsrat (insbesondere dessen Präsidenten), mit den Aktionären als Inhabern der Namensaktien, mit dem Schiedsgericht (§ 69) und mit der besonderen Spruchkammer (§ 15) zu regeln haben.

Die zweite Abteilung, etwa „Veranlagungs- oder Umlegungsabteilung" genannt, würde die Umlegung der Belastung mit Hilfe der Finanzämter herbeiführen müssen, von diesen die Einzelobligationen entgegennehmen und sie — gemeinsam mit dem Treuhänder — in Verwahrung nehmen, auf ihnen die Berichtigungen der Neuveranlagungen vornehmen oder den Umtausch der Obligationen in neue (§ 19 Abs. 1) herbeiführen sowie auch die statistische Feststellung der Mindestanteile der 4 Sondergruppen des § 8 Abs. 1 solange periodisch organisieren müssen, bis der Treuhänder davon Abstand nimmt. Auch könnte eventuell einer Stelle der zweiten Abteilung (statt der ersten) die Verwahrung und Verwaltung der Einzelobligationen mitübertragen werden.

Die dritte Abteilung könnte als „Wertpapierabteilung" bezeichnet werden. Sie hätte die Fertigstellung eines gegen Fälschungen gesicherten Wasserzeichenpapiers, die Ausfertigung der Industriebonds und der veräusserlichen Einzelobligationen (in einer den internationalen Ansprüchen gerecht werdenden technischen Ausführung und in der vom Treuhänder verlangten Währung und Stückelung) in einer erstklassigen, gegen Veruntreuungen durchaus gesicherten Druckerei herbeizuführen, sodann die von der Druckerei in Tresore der Bank abgelieferten Stücke in genügend gesicherten Arbeitsräumen zu überprüfen und zur Uebergabe an den Treuhänder bereitzuhalten, gegebenenfalls auch auf besonderen (kaum ablehnbaren) Wunsch des Treuhänders an die von ihm zu bestimmenden in- oder ausländischen Banken zum Versand zu bringen. Derselben Abteilung wäre die ordnungsmäßige Vernichtung der Wertpapiere (in einer modernen, die Papierabfälle verwertbar lassenden Vernichtungsanlage) gemäß § 17 Abs. 3 und § 35 des Belastungsgesetzes aufzutragen.

Falls die Sicherungsvorschriften der §§ 41—50 des Belastungsgesetzes nicht ohne weiteres durch den Erlaß des Aufbringungsgesetzes gegenstandlos werden sollten, wäre für die Inanspruchnahme der Bank durch Freigabeanträge usw. eine vierte Abteilung als „Sicherungsabteilung" (oder auch — juristisch nicht ganz zutreffend — als „Hypothekenabteilung") einzurichten. Möglicherweise muß diese Abteilung in geeigneten Büroräumen für die dauernde Unterbringung und Bearbeitung der Grundstücksnachweisungen von 50 000 oder noch mehr belasteten Unternehmungen untergebracht werden.

Wegen des Endergebnisses ihres wirtschaftlichen Erfolges am wichtigsten würde die fünfte Abteilung, die „Kassenabteilung" oder die „Kasse", sein. Außer der Erledigung des eigenen Kassen- und Rechnungswesens der Bank (Gebäudemieten, Gehälter, Papier- und Druckkosten usw.) hätte diese Abteilung die Einziehung der Jahresleistungen der belasteten Unternehmer und deren vorgeschriebene Weiterleitung auf das Konto des Agenten für Reparationszahlungen bei der Reichsbank für Rechnung des Treuhänders zu erledigen und gemäß § 22 Abs. 1 des Belastungsgesetzes Zahlstellen einzurichten. Auf Antrag des Treuhänders müßte diese Abteilung für ihn (auf seine Kosten) gemäß § 54 desselben Gesetzes auch den Zinsen- und Tilgungsdienst für die Industriebonds und für die von ihm verkauften Einzelobligationen übernehmen. Uebrigens werden die überwiegenden Zinsenzahlungen hierfür ins Ausland zu leiten sein, wo die Papiere vom Treuhänder wohl vornehmlich untergebracht werden. Auch für die im vorigen Abschnitt angeregte Vermittelungstätigkeit hinsichtlich des Rückkaufs der Belastungen der Unternehmer könnte diese Abteilung für zuständig erklärt werden. Falls die Bank selbst irgendwelche Auslosungen vorzunehmen hätte, würden solche zweckmäßigerweise auch dieser Abteilung zugewiesen werden. —

Ungefähr in dieser Gliederung könnte m. E. der Betrieb der Bank aufgezogen werden. Unsicher und unklar ist heute, wo die Ausführungbestimmungen noch nicht erlassen sind, freilich noch manches. Aber eins steht fest, nämlich die für die Erledigung mancher Aufgaben der Bank (z. B. in § 70 Abs. 3 des Belastungsgesetzes) gesetzten kurzen Fristen. Vielleicht drängen schon diese dazu, daß sich die Bank für die Erledigung der Arbeiten der erwähnten 3. und 5. Abteilung vorhandene Organisationen, die auf einen ähnlichen Geschäftsbetrieb schon lange Jahre bestens eingerichtet sind und die über ausgebildetes Personal und die erforderlichen Diensträume mit Tresoren und über andere moderne Verwaltungeinrichtungen verfügen, in zweckmäßiger Weise nutzbar macht, statt daß sie sich innerhalb kürzester Frist einen eigenen allzugroßen Beamten- und Angestelltenapparat neu zusammenstellt und mit den eigenartigen Wertpapier- und Kassenarbeiten vertraut zu machen sucht. Vom Standtpunkte der Verbilligung der Verwaltungskosten könnte dieser Vorschlag ernster Erwägung wert sein, insbesondere weil erhebliche Ersparnisse an sächlichen und persönlichen Ausgaben erzielt werden können und die Kosten der um zwei, gegebenenfalls auch um drei Abteilungen verkleinerten Zentralleitung der Bank ganz erheblich verbilligt würden.

„Freistellung" der Sparkassen und Kommunalbanken 1921—1924.

Von Dr. jur. **Lohe**, Geheimer Regierungsrat, Düsseldorf.

Das Bank-Archiv veröffentlichte in Nr. 10 vom 20. Februar 1922 den Sparkassen-Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 15. Dezember 1921, welcher den sogenannten Bremserlaß aufhob.

Die Redaktion knüpfte daran einige Bemerkungen, von welchen ich die folgenden wiedergebe:

> „Grundsätzlich würdigen wir durchaus die gute Absicht der preußischen Ministerien, die schweren Mißstände, welche die bankmäßige Entwicklung der öffentlichen Sparkassen gezeitigt hat, im Wege einer energischen Handhabung der Staatsaufsicht zurückzudrängen.
>
> Wir möchten aber es offen aussprechen, daß wir die staatliche Aufsichtsbehörde der Aufgabe nicht für gewachsen halten, einer Entwicklung, welche als Ganzes von der Regierung bisher begünstigt und von der berufenen Organisation des Sparkassenwesens . . . künstlich gefördert worden ist, im Einzelnen durch Handhabung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse Einhalt zu tun."

Diese wahrhaft prophetischen Worte sind nach den Vorkommnissen in Rheydt, M.-Gladbach, Düsseldorf, Haspe (um nur von dem 100kilometrigen Umkreis um

Digitized by Google

Düsseldorf zu reden), leider ganz in Erfüllung gegangen. Der Spekulationsgeist, einmal geweckt, hat gesiegt, die staatliche, in Aussicht gestellte, Aufsicht hat versagt.

Die traurigen Fälle hier breitzutreten, ist nicht meine Absicht; ich will nur für die Zukunft einige Lehren aus ihnen ziehen.

In dem eingangs zitierten Erlaß ist vorausschauend ganz klug betont, daß „die notwendige Ergänzung für einen derartig erweiterten Umfang des Geschäftsbereiches der Sparkassen im Hinblick auf ihre Mündelsicherheit eine eingehende Beaufsichtigung ihres Betriebes bilden muß".

Auch ist, was hier vorgreifend bemerkt sein mag, betont, daß „Kreditgewährung an private Geschäftsleute oder Gesellschaften ohne besondere satzungsmäßige Sicherheiten lediglich gegen Bürgschaft eines kommunalen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbandes nicht zulässig ist".

Diese Mahnungen und jene Voraussicht treffen alle Formen kommunaler Finanzanstalten, mögen sie Sparkassen oder Kommunal-, Kreis-, Stadt- oder Landesbanken heißen, mag ihre Kontrolle im Oberpräsidium, Regierungspräsidium, Bezirkausschuß oder in den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften bestehen.

Ueberall ist sie ungenügend, und fehlt es an einer alle umfassenden gesetzlichen Bestimmung. Im folgenden werde ich mich zunächst an die Sparkassen halten und von den mir bekannten Verhältnissen in Rheinland und Westfalen ausgehen.

Die Gründe für die üblen Erscheinungen im Sparkassenwesen lassen sich in drei Klassen einteilen; sie bestehen:

1. in dem mangelhaften Aufbau der Organisation und ihrer Satzung,
2. in dem entweder ganz fehlenden oder mangelhaft konstruierten Aufbau der fachmäßigen Aufsicht,
3. vielfach in der mangelhaften Vorbildung und dem von der Mündelsicherheit nicht durchdrungenen Geist der Leiter.

Zu 1.

Am Rhein wird die Sparkassenverwaltung in den Städten als eine Deputation oder Ausschuß der Stadtverwaltung aus einer Anzahl der Stadtverordneten und anderer Bürger unter dem Vorsitz des Bürgermeisters eingerichtet. Dies ehrenamtliche Kollegium wird dann zum „Vorstand" der Sparkasse bestellt und hie und da ihm noch der Sparkassendirektor als beratendes oder stimmberechtigtes Mitglied zugesellt.

In Düsseldorf sind neben dem Oberbürgermeister oder seinem Beigeordneten 10 Mitglieder aus der Stadtverordneten-Versammlung und der Bürgerschaft nebst dem Sparkassendirektor deputiert zum „Vorstand". Dies System ist wahrheitswidrig. Dieser sogenannte Vorstand ist tatsächlich kein „Vorstand"; er führt die Geschäfte nicht; sie werden vom Sparkassendirektor, in einzelnen Fällen in Verbindung mit dem Dezernenten-Beigeordneten geführt.

Die ehrenamtlich bestellten Mitglieder des „Vorstandes" haben nur die Stelle von Aufsichtsratsmitgliedern; sie kommen von Zeit zu Zeit (in der Regel monatlich) zusammen, um bestimmte wichtigere Angelegenheiten zu besprechen und ihre Zustimmung oder Genehmigung zu erteilen; in Düsseldorf ist ein erheblicher Teil dieser Mitglieder aus den Bankdirektoren oder Bankiers der Stadt genommen, mit denen dann auch die Sparkasse in geschäftlichen Beziehungen steht. Es ist klar, daß hierdurch ein recht inniges Zusammenwirken sich ergeben kann und der Sparkassendirektor von vielen Seiten Informationen bezieht, und so sich auf der Höhe zu halten in der Lage ist.

Aber das System ist falsch, weil dem zwiefach geteilten Verwaltungskörper der einheitliche Begriff des Vorstandes beigelegt wird. Da wäre es doch einfacher und sicherer, das vom Handelsgesetzbuch bei den Aktiengesellschaften so scharf ausgebaute System der Teilung der Geschäfte in solche des Vorstandes (HGB. 231 ff.) und des Aufsichtsrats (§ 246 f) mutatis mutandis anzunehmen.

Bei dem öffentlich-rechtlichen Charakter dieser Anstalten wäre es sodann denkbar und m. E. sehr empfehlenswert, dem belgisch-französischen System bei sociétés anonymes folgend, in allen satzungsmäßig aufzuzählenden wichtigen Fällen, dem Vorstande einen Delegierten des Verwaltungsrats gegenüberzusetzen, der mitzuzeichnen hat. Selbstredend ist, daß dieser Delegierte (und sein Stellvertreter) fachkundig sein und am Sitze der Verwaltung präsent sein auch daß er entsprechend honoriert werden muß.

Der Delegierte hat das Referat in den Sitzungen des Verwaltungsrats.

Mit diesem System wird erreicht, daß die Verantwortlichkeit stets auf bestimmte Personen konzentriert wird und bei Mißgriffen und schlimmeren Dingen nicht, wie es bei dem jetzigen System unvermeidbar, es niemand gewesen sein will, der Schuld an jenen Dingen hat.

Der Bürgermeister hat in der Regel keine Zeit und die Ehrenamtlichen meist auch nicht.

Wie oft Ehrenamtsposten mit zu viel Vertrauen verwaltet werden, ist mir aus der Praxis bekannt; in einem Falle wartete ein unredlicher Sparkassenrendant, der Mitzeichnungen des Bürgermeisters nötig hatte, ab, bis der Bürgermeister verreist war und erhielt dann unter Vorspiegelungen die Unterschrift des nichts ahnenden ehrenamtlichen Beigeordneten.

Ehrenämter sind in Geldsachen, wo die Gemütlichkeit aufhört, in manchen Fällen — nicht bei allen! — Dekoration; ein finanzielles Amt muß effektiv, nicht so nebenbei betrieben und dekorativ sein.

Schon § 54 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 hatte Deputationen zur Verwaltung oder Beaufsichtigung unterschieden und damit die Bahn frei gemacht für die von mir vorgeschlagene Regelung.

Leider hat die jetzt ausgearbeitete Mustersatzung des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes noch den alten Weg beschritten; es scheint an der Zeit, die alten Eierschalen abzustreifen und den alten, auf einer trügerischen Fiktion beruhenden großen Vorstand zu beseitigen, nebenbei bemerkt auch § 6 Abs. 2, § 7, § 8 und 28, 29 Abs. 2 von Nr. 1 einer Revision zu unterziehen.

Die krassen Mißstände der jüngsten Zeit wären bei dem von mir vorgeschlagenen System kaum in so großem Maße vorgekommen.

Um zu vermeiden, daß der Verwaltungs- oder Aufsichtsrat lediglich aus den Mitgliedern der einzelnen Parteien zusammengesetzt wird, empfiehlt es sich, in der Satzung zu bestimmen, daß ein Bruchteil dieses Kollegiums von der Handelskammer aus fachkundigen Personen bestellt wird. Da die öffentlichen Bankanstalten (HGB. 1) doch Kaufleute sind und es erwünscht ist, in finanziellen Dingen nicht lediglich das allgemeine Stimmrecht entscheiden zu lassen, so läßt sich dagegen, die Handelskammer als Korrectiv einzustellen, nichts einwenden. Auch den Laienmitgliedern wird diese Beteiligung von Fachleuten zur Entlastung ihrer Verantwortlichkeit nur erwünscht sein. Die jüngsten Fälle zeigen, daß jetzt ihre Verantwortlichkeit auch bloß nominell ist.

Wichtig ist die genaueste Umschreibung der „Aufgaben" der Sparkasse.

Nach § 1 der erwähnten Mustersatzung hat die Sparkasse den Zweck, den Sparsinn zu fördern und zur sicheren Anlegung von Ersparnissen und anderen Geldern Gelegenheit zu geben. Bei den weiteren Bestimmungen ist nur von Spargeldern und Einlagen auf Sparbuch die Rede, so daß anzunehmen ist, daß letzteres die einzige Form der Hereinnahme fremder Gelder ist und die anderen Gelder nur deshalb besonders erwähnt sind, weil man den Geldern, wenn es keine zu großen Summen sind, nicht ansehen kann, ob sie erspart sind.

Sollte aber die besondere Erwähnung den Sinn

Digitized by Google

haben, die Hereinnahme von großen Summen fremden Geldes als Darlehen zu legalisieren, so würde dies bedenklich sein und vielleicht in einem besonderen Satze (evtl. bei § 7) näher zu beschränken sein.

Die jüngsten Sparkassenkrache haben ergeben, daß gerade die Hereinnahme von Einlagen, die früher meist auf 6000 M. limitiert waren, in ungeheurer Höhe, auf Sparkassenbücher erfolgte, um die Gelder zu höheren Zinsen und gegen Provisionen an Dritte (Industrie z. B. Stahlwerk Becker!) auszuleihen. Sparkassen boten vielfach Sparbücher über sehr hohe Summen als Lombard an.

Gerade diese Hereinnahmen verleiteten die Sparkassenleiter zur Weitergabe an die Meistbietenden, die bekanntlich um so fauler sind, je mehr sie bieten; ihr Unvermögen zur pünktlichen Rückzahlung führte dann die Illiquidität herbei.

Die Landesbanken des Westens können aus den Erfahrungen in Düsseldorf, Rheydt, M.-Gladbach und Haspe weitere Mitteilungen machen.

Hier hat die Reform einzusetzen. Die alte gute Regel, die Höhe der Einlagen zu limitieren, ist wieder in ihr Recht einzusetzen. Die Limite darf nicht so hoch sein, daß dadurch der Betrieb der Sparkasse zu einem Spekulationsgeschäft werden kann.

Wenn man den Sparkassen das Recht geben will, Gelder zwischen Geldbedürftigen und Kapitalbesitzern zu vermitteln, so muß jedes Dazwischentreten der Sparkasse als Selbstkontrahent vermieden werden; sie darf nur als Mäkler nach BGB. 652 ff. tätig sein.

Zu 2.

Der Krebsschaden bei öffentlichen großen und kleinen Finanzanstalten ist, wie es den Ministerien nach dem eingangs Gesagten gut bekannt ist, die Mangelhaftigkeit der Aufsicht; diese Aufsicht kann nur dann wirksam sein, wenn sie, wie bei den Genossenschaften, als Zwangsrevision durch einen Verband oder eine öffentlich-rechtliche Anstalt eingeführt und in den Satzungen durch eine Mußvorschrift verbrieft wird. Die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes können als Muster dienen.

Wer sich gegen die strenge Zwangsrevision sträubt, hat die Vermutung gegen sich, daß er eine Besserung nicht will.

Die Ministerien haben hier ein Feld, wo sie mit Strenge durchgreifen müssen, eventuell mit einem Gesetz.

Solange die Zwangsrevision nicht im Gange ist, bleibt als sicherstes Mittel die Einsetzung des mit wirksamen Befugnissen ausgestatteten, fortwährend gegenzeichnenden Delegierten des Verwaltungsrats und die Einsetzung eines vom Vorstand oder Direktor unabhängigen, täglich alle Geschäftsvorgänge revidierenden Kontrolleurs; auch später nicht zu entbehren!

Die Abgrenzung der Befugnisse des Delegierten und Kontrolleurs ist Sache der Aufsichtsinstanz; bei Kassen von geringerem Umfange genügt einer von beiden.

Die Unabhängigkeit dieser Aufsichtsbeamten kann nicht scharf genug formuliert werden, und zwar in der Satzung.

Sodann bin ich der Ansicht, daß die Stellung des Delegierten nicht lediglich eine Ehrenamtsstellung sein darf, sondern in irgendeiner Weise honoriert werden muß.

Es ist wahrscheinlich, daß bei größeren Kassen die richtig gehandhabte Position des Delegierten sich zu einer des Direktors gleichwertigen entwickelt und so die beiden sich gegenseitig ergänzen, wie es in Belgien und Frankreich der Fall ist.

Indem ich das Vorstehende niederschreibe, bin ich überzeugt, daß ich in ein Wespennest steche, daß ich manche an ruhiges, selbstherrliches Schaffen gewohnte Leiter aus ihrer Ruhe aufschrecke und vielleicht mancher Widerspruch geweckt wird. Dem sei, wie es wolle! Eine Reform in der Aufsicht muß kommen und wer meine Vorschläge angreift, muß bessere machen.

Die Idee der Zwangsaufsicht wird von der Tagesordnung nicht verschwinden.

Zu 3.

„Das deutsche Beamtentum war das beste der Welt", so sagt der Rundschauer in Nr. 229 der Deutschen Bergwerkzeitung vom 28. September 1924. Dann schildert er, wie im Gefolge der Papiergeldinflation die „Beamteninflation" erschien, die „Protektionswirtschaft der ans Ruder gelangten Parteien". Er verlangt Wiedergutmachung des hierdurch angerichteten ethischen Schadens.

Statt dessen sehen wir das Gegenteil, wie trotz der üblen Erfahrungen im Jahre 1921 das Draufgängertum prämiiert wird.

Man sollte annehmen, daß die jüngsten Zusammenbrüche der in der Inflationszeit hie und da ins uferlose arbeitenden Leiter größerer Anstalten diese nach rückwärts beeinflußt hätten; indes der wilde Geist der Profit- und Spekulationswut, der manche Milieus beherrschte, hat das früher übliche solide Denken des Personals von oben bis unten an vielen Stellen ins Gegenteil verkehrt, und mit seinem bösen Geist muß die höchste Aufsichtsbehörde rechnen. Dieser böse Geist ist der Angeklagte. Es wäre deshalb wenig angebracht, wenn diese Behörde, die sicher die Hauptstätten wilder Spekulationen kennt, nur da ahndend eingreifen wollte, wo ein offener Krach es dringend erheischt, aber über das Uebrige schonend hinwegsehen wollte. Ich glaube das nicht.

Eine allgemeine Untersuchung über die Spekulationstätigkeit der Beamten in öffentlichen Bankbetrieben würde Ergebnisse liefern, die vielleicht zur gründlichen Reform anspornen.

Diese Ergebnisse würden vermieden worden sein, wenn die Aufsicht tatsächlich nicht nur eine von Parteien dirigierte, rein fiktive wäre.

Hierüber vielleicht mehr, wenn die neuesten Fälle geklärt sein werden.

Behandlung von Vorzugsaktien bei der Goldmarkumstellung.

Von Professor Dr. **Flechtheim**, Berlin.

Die Tagespresse verbreitet ein Gutachten des Goldbilanz-Schiedsgerichts der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin über die Anrufung der Spruchstelle bei der Umstellung von Vorzugsaktien, das nicht unwidersprochen bleiben darf. Dem Gutachten lag folgender Tatbestand zugrunde: Eine Aktiengesellschaft beabsichtigt, den Nennbetrag der Stammaktien von 1000 M. auf 500 M., den der schuldverschreibungsähnlichen Vorzugsaktien von 1000 M. auf 100 M. herabzusetzen, obgleich der eingezahlte Goldmarkwert nur etwa 66 Goldmark betrug. Die Gesellschaft glaubt sich zu einer Ueberschreitung des Goldeinzahlungswertes berechtigt auf Grund der Ausnahmevorschrift des § 28 Abs. 3 oder aber aus Billigkeitsgründen. Das Schiedsgericht führt nun zunächst mit einer hier nicht interessierenden Begründung aus, daß der Fall des § 28 Abs. 3 nicht vorliegt. Es fährt dann fort:

> „§ 28 stellt aber, wie mit Ausnahme der zweifellos unrichtigen Auffassung von Rambke-Keichel (Seite 174) von allen Kommentatoren unbestritten ist, zwingendes Recht dar. Auch bei der Zustimmung sämtlicher Aktionäre aller Gattungen kann die Gesellschaft ihren Antrag auf Umstellung der Vorzugsaktiengattung auf 100 000 Goldmark nicht rechtswirksam beschließen lassen. Ein derartiger Beschluß wäre nichtig. Andererseits liegt hier eine „offenbar unbillige Härte" gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2 vor, welche durch Spruch der Spruchstelle eine Berichtigung erfahren kann."

Digitized by Google

Das Schiedsgericht begründet des Näheren das Vorliegen einer solchen offenbar unbilligen Härte und schließt mit den Worten:

„Es ist deshalb von der im § 28 Abs. 4 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Spruchstelle zur Beseitigung dieser Härte anzurufen. (4. Durchf.-Verord. vom 28. August 1924.)"

Ich muß gestehen, daß mich dieses Gutachten eines von den Spitzenverbänden gebildeten Schiedsgerichts, an dem hervorragende Praktiker mitwirken, sehr überrascht hat. Man stelle sich nur einmal das praktische Ergebnis vor: Sämtliche Aktionäre, die Stammaktionäre und Vorzugsaktionäre sind darin einig, daß die Anwendung des § 28 Abs. 1 zu einer unbilligen Härte führt. Man verständigt sich über einen höheren auf die Vorzugsaktien entfallenden Teil des Goldkapitals. Wird nun dementsprechend beschlossen, so soll dieser Beschluß wegen Verletzung zwingender Rechtsvorschriften nichtig sein. Der Registerrichter würde also die Eintragung von Amts wegen ablehnen müssen. Ist die Eintragung erfolgt, so würde nichtsdestoweniger die Umstellung nichtig sein und demgemäß auch die umgestellten Aktien. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, soll nun nach der Ansicht des Schiedsgerichts nichts anderes übrig bleiben, als durch Anrufung der Spruchstelle eine Berichtigung des Beschlusses der Generalversammlung herbeizuführen. Ich hoffe, daß auch die Verfasser des Gutachtens von diesem ihren Ergebnis nicht erbaut waren. Sie glaubten aber offenbar, zu keiner anderen Entscheidung kommen zu können wegen der angeblich zwingenden Natur der Vorschriften des § 28 der Durchf.-Verordnung. Hier liegt aber meiner Ansicht nach eine grundsätzlich falsche Einstellung vor. Es kann für die vorliegende Frage ganz dahingestellt bleiben, ob wirklich jeder Verstoß gegen eine zwingende Rechtsnorm einen Generalversammlungsbeschluß nichtig (und nicht bloß anfechtbar) macht[1]). Denn es fragt sich eben, ob § 28 der zweiten Durchf.-Verordnung überhaupt zwingendes Recht darstellt, wenigstens wenn man das Wort „zwingendes Recht" im gewöhnlichen Sinne nimmt. Gewiß kann die Anwendung der Vorschriften des § 28 nicht durch einfachen Mehrheitsbeschluß ausgeschlossen werden. Aber es handelt sich (mit Ausnahme des Abs. 5 über die Stückelung) auch nicht um Bestimmungen, die im öffentlichen Interesse aufgestellt sind und deshalb der Parteiwillkür der Beteiligten entzogen sein müssen. Denn was ist das Problem? Die Beteiligung von Aktien verschiedener Gattungen an dem Goldmarkkapital der Gesellschaft zu regeln. Also die Schaffung eines Interessenausgleiches unter den verschiedenen Aktionären. Die Goldbilanzverordnung stellte im § 8 ein Prinzip auf. Die Durchf.-Bestimmungen suchen diesen Ausgleich durch Aufstellung gewisser typischer Tatbestände zu finden. So enthält § 28 Abs. 1 eine besondere Regel für schuldverschreibungsähnliche Aktien, sieht von dieser Regel Ausnahmen im Absatz 3 vor und gibt endlich im Absatz 4 der Billigkeit einen weitgehenden Spielraum, so daß schließlich die Eigenart des Einzelfalles für die Verteilung des Goldkapitals zwischen Stammaktien und Vorzugsaktien als ausschlaggebendes Moment anerkannt wird. Interessen der Gesellschaftsgläubiger oder sonstige schutzbedürftige öffentliche Interessen scheiden bei dieser Regelung ganz aus. Es ist deshalb nicht einzusehen, welchen Anlaß der Gesetzgeber haben sollte, sich einzumischen, wenn die Beteiligten sich über eine vom § 28 Abs. 1 abweichende Teilung des Goldkapitals einigen. Gerade die Vorschrift über die Berücksichtigung der Billigkeitsgesichtspunkte beweist schlagend, daß hier kein zwingendes Recht im Sinne eines dem öffentlichen Interesse der Parteidisposition entzogenen Rechtssatzes vorliegt. Ein Beschluß, der zwar von der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 1 abweicht, aber den höheren und im Einzelfall vorgehenden Anforderungen der Billigkeit im Sinne des Absatz 4 entspricht, also von der Spruchstelle ebenso hätte beschlossen werden müssen, kann doch unmöglich als nichtig angesehen werden. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß jede Abweichung vom § 28 Abs. 1 zulässig ist mit Zustimmung aller hierdurch Betroffenen. Ich gehe aber weiter. Eine Beschlußfassung, die ohne diese Zustimmung von der Regelung des § 28 Abs. 1 abweicht, verletzt zwar das Gesetz, aber nur Privatinteressen von Aktionären und nicht öffentliche Belange. Sie ist deshalb nicht nichtig, vielmehr nur anfechtbar. Wird kein Widerspruch erhoben oder der erhobene nicht rechtzeitig verfolgt, so wird der Beschluß gültig. Die Nichtanfechtung steht aktienrechtlich der Zustimmung gleich. Der Registerrichter hat also den Beschluß einzutragen. Ich stimme demnach vollständig mit dem Kommentar von Rambke-Keichel S. 174 überein, dessen Ansicht das Gutachten etwas reichlich apodiktisch als „zweifellos unrichtig" bezeichnet. Das Gutachten irrt sich auch, wenn es glaubt, Rambke-Keichel stehe mit seiner Ansicht allein da. Mir scheint auch hier das Gegenteil der Fall zu sein. Abgesehen davon, daß ich selbst schon früher (Bank-Archiv Bd. 23 S. 199/200) den Standpunkt vertreten habe, daß ein gegen § 28 verstoßender Beschluß stets nur durch Erhebung der Anfechtungsklage nach § 271 ff. HGB. oder durch Anrufung der Spruchstelle anfechtbar sei, wird die Ansicht von Rambke-Keichel schon vor diesem Kommentar selbst auch von Quassowski-Susat vertreten. Hier heißt es von den Vorschriften der §§ 26 ff. S. 229:

„Die Vorschriften dieses Artikels sind, soweit sie von dem Verhältnis der Aktien, der Geschäftsanteile, der Genußscheine zueinander handeln, ebensowenig wie § 8 VO., nach dem das Verhältnis der mit den Aktien und Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander unberührt bleibt, zwingender Natur. Andererseits sind die Bestimmungen dieses Artikels ebenso wie § 8 nicht dispositives Recht in dem Sinne, daß sie durch Mehrheitsbeschluß geändert werden könnten. Vielmehr handelt es sich bei ihnen in gleicher Weise wie bei § 8 VO. um ein Sonderrecht, das nur mit Zustimmung des einzelnen Gesellschafters geändert werden kann. Nach den für Aktiengesellschaften geltenden Grundsätzen ist die Nichtanfechtung innerhalb der Frist des § 271 HGB. der Zustimmung gleichzuachten (vgl. Bem. III zu § 8 VO.)."

Pinner (J. W. 1924 S. 1088) leugnet ebenfalls die zwingende Natur der Vorschriften der Durchführungs-Verordnung über die Rechte einzelner Aktionärgattungen, insbesondere des § 28:

„Die Oeffentlichkeit hat kein Interesse daran, wie das Vermögen der Gesellschaft unter die einzelnen Aktionäre verteilt wird oder daran, wie die Verhältnisse der einzelnen Aktienzahlungen zueinander bestimmt werden. Es tritt hier also lediglich Anfechtbarkeit ein."

In dem gleichen Sinne spricht sich neuestens Hueck a. a. O. S. 280 aus:

„Die DV. enthält ferner in den §§ 28—32 besondere Vorschriften über bestimmte Arten von Aktien . . . Für die hier allein interessierende Frage kommt es nur darauf an, daß alle diese Bestimmungen im wesentlichen lediglich den Schutz der zur Zeit vorhandenen Aktionäre, sei es der Stammaktionäre, sei es der Inhaber jener besonderen Gattungsaktien bezwecken. Demgemäß ist ein Beschluß, der gegen eine dieser Bestimmungen verstößt, nicht absolut nichtig, wohl aber unterliegt er der Anfechtung."

Wie konnte die Schiedsstelle alle diese doch beachtlichen Stimmen der Literatur überhören und gar leugnen?

Ueberhaupt sollte man, besonders auf dem Gebiete der Goldmarkumstellung, mit der Annahme von Nichtig-

[1]) Vgl. hierzu neuerdings besonders Hueck, „Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften", Bensheimer 1924, Seite 62 ff. Das RG. 75 S. 243 hat jedenfalls die Nichtigkeit solcher Beschlüsse nur mit Einschränkungen anerkannt.

Digitized by Google

keiten recht vorsichtig und zurückhaltend sein. Man denke immer an die Gefährdung der Verkehrssicherheit durch den Umlauf nichtiger Aktien und auch schon an die Belastung der Registerrichter mit der Prüfung von allen erdenklichen Nichtigkeitsgründen. Wo nicht dringende Interessen der Gläubiger und des Publikums zu schützen sind, sondern es sich nur um die Regelung der gegenüberstehenden Interessen der einzelnen Aktionäre handelt, genügt nach dem Grundgedanken des Aktienrechts die Möglichkeit der Anfechtung[2]).

Ist nun nach vorstehenden Ausführungen der Standpunkt des Gutachtens schon aus dem Inhalt des § 28 selbst nicht zu verstehen, so erst recht nicht unter Mitberücksichtigung der von ihr selbst zitierten vierten Verordnung zur Durchführung der Goldbilanzen vom 28. August 1924 (RGesBl. 697 ff. über die Einrichtung von Spruchstellen). Denn nach § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung wird die Spruchstelle ausdrücklich als zuständig erklärt für die Entscheidung „im Falle des § 28 der zweiten Durchführungsverordnung über die Anwendung der Vorschriften des § 28 Abs. 1—4 und 6". Damit hat diese Verordnung der Spruchstelle eine weitere Zuständigkeit gegeben, als ich (Bank-Archiv Bd. 23 S. 199 f.) ihr nach dem Inhalt des § 28 Abs. 4 zuerkannt hatte. Da aber das jüngere auf der gleichen Rechtsquelle beruhende Gesetz dem älteren vorgeht, besteht heute wohl kein Zweifel darüber, daß nunmehr jeder Streit über die Anwendung des § 28 Abs. 1—4 und 6 nur vor die Spruchstelle und nicht durch Anfechtungsklage vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden kann. Nach § 8 der vierten Durchführungsverordnung kann nicht der Einzelaktionär die Spruchstelle anrufen, sondern nur die Besitzer von mindestens $^1/_{10}$ des Kapitals der betreffenden Gattung. Außerdem wird vorausgesetzt, daß ein Aktionär in der Generalversammlung Widerspruch zu Protokoll erklärt hat. Endlich ist hier analog dem § 271 Abs. 2 HGB. für die Anrufung der Spruchstelle eine Ausschlußfrist von 1 Monat vorgesehen. Nach Ablauf dieser Frist kann also der Beschluß nicht mehr durch Anrufung der Spruchstelle angefochten werden. Also kann ein unter Verletzung des § 28 Abs. 1 gefaßter Beschluß unter keinen Umständen nichtig sein, sondern nur anfechtbar.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich also folgende Rechtslage:

Die Vorschriften des § 28 Abs. 1—4 und 6 sind nicht zwingendes Recht zum Schutze von öffentlichen Interessen. Sie bezwecken vielmehr den Interessenausgleich unter den Gesellschaftern selbst. Sind diese über die abweichende Verteilung des Goldkapitals einig, so ist ein solcher Beschluß von vornherein vollgültig und muß sofort eingetragen werden. Wird dagegen eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Verteilung durch Mehrheitsbeschluß getroffen, so kann dieser Beschluß durch eine Aktienminderheit bei der Spruchstelle angefochten werden. Entspricht dieser Beschluß zwar nicht den gesetzlichen Bestimmungen, wohl aber der Billigkeit, so kann die Spruchstelle diesen Beschluß bestätigen. Wird der gesetzwidrige Beschluß nicht durch Anrufung der Spruchstelle angefochten, so wird er hierdurch gültig. Der Registerrichter hat ihn also jedenfalls nach Verlauf der Monatsfrist einzutragen. Nichtig ist dagegen ein Beschluß, der gegen die Vorschriften des § 28 Abs. 1—4 und 6 verstößt, im Gegensatz zu der Ansicht der Schiedsstelle niemals. Falls also die Schiedsstelle zu der Ueberzeugung kam, daß im konkreten Falle in der Anwendung der gesetzlichen Regelung des Abs. 1 eine unbillige Härte lag, so war für die Gesellschaft folgender Weg vorgezeigt: War die Verwaltung sicher, daß der abweichenden Regelung alle hiervon betroffenen Aktionäre zustimmen würden, so konnte sie unbedenklich den Beschluß in diesem Sinne fassen lassen. Rechnete sie nur mit einem Mehrheitsbeschluß, so konnte sie ihn fassen und abwarten, ob ein Aktionär die Spruchstelle anrufen und diese alsdann den Beschluß nicht aus Billigkeitsgründen aufrechterhalten würde. Will aber die Verwaltung besonders vorsichtig sein, so kann sie vor der Beschlußfassung die Spruchstelle zur Festsetzung einer billigen Regelung anrufen[3]).

[2]) Vgl. meine Ausführungen im Recht 1924 S. 229, denen Pinner a. a. O. in vollem Umfange beistimmt.

Bilanzrechtliche und steuerrechtliche Grundsätze bei der Bilanzierung von Schutz- und Vorratsaktien in der Goldmarkeröffnungsbilanz.

Von Dr. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Umstellung der Schutz- und Vorratsaktien in den §§ 30 ff. der 2. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung sowie der Begriff der Schutz- und Vorratsaktien dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Schutz- und Vorratsaktien können, sofern sie nicht eingezogen werden, einmal gemäß § 31 Abs. 1 auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert zurückgeführt werden, behalten aber im Verhältnis zu dem übrigen Aktienkapital ihr altes Stimmrecht, oder sie werden umgestellt in demselben Verhältnis wie die im freien Verkehr befindlichen Stammaktien (§ 31 Abs. 2). Die wichtigste Frage bei der Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz ist folgende: Was ist bei der Umstellung dieser Schutz- und Vorratsaktien zu bewerten? Erst wenn man über diese grundsätzliche Frage Klarheit gewonnen hat, sind die weiter auftauchenden Fragen zu beantworten: Ist es möglich, auf der Aktivseite einen besondern Posten für diese umgestellten Vorratsaktien einzustellen? In welcher Höhe ist dieser Posten einzustellen? Muß etwa ein besonderer Posten auf der Aktivseite verbucht werden? Kann oder muß dieser Posten den gleichen Betrag haben wie der auf diese Schutz- oder Vorratsaktien entfallende Teil des Grundkapitals?

In dem bisherigen Schrifttum wird die Zulässigkeit der Einsetzung eines besonderen Postens auf der Aktivseite im wesentlichen bejaht (vgl. Quassowski Kommentar S. 263, Rosendorff Kommentar S. 243, Fürnrohr Kommentar S. 54, Flechtheim Bank-Archiv 1923 S. 272, meinen Aufsatz im Bank-Archiv 1924, Nr. 14 S. 181).

Für unzulässig wird sie im wesentlichen nur von Wiethaus gehalten („Schutz- und Vorratsaktien in der Goldbilanz", Bank-Archiv 1924 S. 8). Im Gegensatz zu diesen Ausführungen befindet sich nun eine neuestens hervorgetretene Auffassung, welche zu dem Ergebnis kommt, daß die Schutz- und Vorratsaktien auf der Aktivseite der Bilanz in voller Höhe dieses Teiles des Aktienkapitals einen Gegenposten nicht nur finden können, sondern finden müssen (vgl. den Aufsatz von Karger „Grundsätze für die Aktivierung des Wertes von Schutz- und Vorratsaktien in der Goldmarkeröffnungsbilanz", Berliner Börsen-Zeitung vom 16. 10. 1924).

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß die Folge der verschiedenen Art der Bilanzierung beim Verkauf und bei der Einziehung der Vorratsaktien zu ganz verschiedenen Ergebnissen führen muß. Habe ich für die Vorratsaktien, welche ich entweder nach Art der übrigen Stammaktien umgestellt oder auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert zurückgeführt habe, einen besonderen Posten auf der Aktivseite nicht verbucht und ziehe ich nun diese Vorratsaktien ein, bevor sie weiterverkauft sind, so entsteht buchmäßig in der Bilanz ein Gewinn: Ist dieser Gewinn verteilungsfähig? Käme man zu

[3]) Nach § 28 Abs. 4 kann der Aktionär die Spruchstelle nur „im Streitfall", die Gesellschaft aber auch ohne diese Voraussetzung anrufen, insbesondere also auch schon vor der Beschlußfassung der Generalversammlung (vgl. meine Ausführungen im Bank-Archiv 1923 S. 200). Die vierte Durchführungsverordnung hat m. E. diese Möglichkeit nicht beseitigt. Die Anrufung durch den Aktionär setzt dagegen einen protokollierten Widerspruch gegen den Beschluß voraus. Erst dann ist also für ihn der „Streitfall" im Sinne des § 28 Abs. 4 gegeben.

Digitized by Google

diesem Ergebnis, so würde man auf Grund einer kaufmännisch unrichtigen Bilanz Substanz als Dividende verteilen, also etwas tun, was gegen den Grundsatz des deutschen Aktienrechts, wie er den Bestimmungen des § 262 HGB. zugrunde liegt, schnurstracks zuwiderläuft. Karger hat in seinen Ausführungen durchaus recht, wenn er darauf hinweist, daß dieses Ergebnis wirtschaftlich und auch rechtlich ein unmögliches sein muß. Wenn ich umgekehrt die Vorrats- und Schutzaktien auf der Passiv- und Aktivseite in gleicher Höhe bilanziere und nun die zur Veräußerung bestimmten Vorratsaktien, um der Gesellschaft dringendst benötigte Mittel zu verschaffen, mit 80 pCt. des Nennwerts verkaufe, so kommt nur ein geringerer Betrag in die Kasse der Gesellschaft, als auf der Aktivseite vor der Veräußerung verbucht war, so daß also möglicherweise die Gesellschaft bilanzmäßig einen Bilanzverlust aufweist. Das Ergebnis ist also in diesem Falle wiederum unbefriedigend; denn bei dem heutigen Kursstand der Aktien, welcher im wesentlichen neben der unmäßigen Belastung durch die Börsenumsatzsteuer sich auch aus der Kapitalknappheit erklärt, wird man auf längere Zeit damit rechnen müssen, daß der Kursstand niedrig bleibt. Karger kommt infolgedessen zu dem von der Wirtschaft wohl einheitlich abzulehnenden Ergebnis, daß diese Vorratsaktien nicht unter dem Nennwert in Goldmark veräußert werden dürfen (eine solche Ablehnung findet sich z. B. in der Berliner Börsen-Zeitung vom 18. 10. 1924 „Die Schutz- und Vorratsaktien in der Goldmarkeröffnungsbilanz").

Daß die Vorratsaktien auf der Passivseite nicht vor der Linie verbucht werden dürfen, sondern in der Bilanz auf der Passivseite im Grundkapital aufzuweisen sind, dürfte im Hinblick auf die Bestimmungen der Durchführungsverordnung und des sonstigen Aktienrechts unbestreitbar sein: Die Aktien sind endgültig begeben, und zwar in Papiermark; es handelt sich also um voll begebene, echte Mitgliedschaftsrechte. Sie werden umgestellt auf Goldmark, und zwar nach den beiden Möglichkeiten, welche § 31 der 2. Durchführungsverordnung vorsieht.

Die erste grundlegende Frage, welche eine Gesellschaft bei Erörterung darüber, in welcher Höhe sie einen Betrag auf der Aktivseite der Bilanz für diesen Teil des Grundkapitals einsetzen will, sich vorzulegen hat, lautet dahin: Was ist zu bewerten?

Bisher ist man im Schrifttum darüber einig gewesen, daß, mag man nach § 31 Abs. 1 oder 2 umstellen, immer nur die Forderung der Gesellschaft gegen das Konsortium, sei es auf Auskehrung des Erlöses bei dem Verkauf der Vorratsaktien, sei es auf Herausgabe gegen Zahlung des Einstandspreises, zu bewerten sei. Neuestens hat nun Karger geglaubt, daß die bisherigen Erörterungen von einem falschen Ausgangspunkt bei Prüfung dieser Frage ausgehen. Er meint: „Schutz- und Vorratsaktien sind zwar formell an ein Konsortium begeben und damit dem unmittelbaren Einfluß der Gesellschaft entzogen; es bestehen aber regelmäßig zwischen der Gesellschaft und dem Konsortium Abmachungen, die das Verfügungsrecht des letzteren beeinträchtigen und die wirtschaftliche Herrschaft über die Aktien der Gesellschaft sichern. Insbesondere behalten sich die Gesellschaften regelmäßig das Recht vor, die Aktien gegen Erstattung der auf sie geleisteten Einzahlungen zurückzuerwerben bzw. beanspruchen sie bei einer anderweiten Verwertung der Aktien den über den Einzahlungsbetrag hinaus erzielten Gewinn nach Abzug der dem Konsortium zustehenden Provision für sich. Demnach drückt der Wert der Schutz- und Vorratsaktien sich für die Gesellschaften zunächst einmal nicht in dem Betrage aus, zu dem sie evtl. einmal veräußert werden können; ihr Wert für die Gesellschaft besteht vor allem darin, daß die letztere volle Verfügungsgewalt über sie hat und deshalb jederzeit in der Lage ist, sie durch eine echte Kapitalherabsetzung einzuziehen und so den Passivposten „Grundkapital" entsprechend zu verkleinern. Diese Chance, die jede Gesellschaft hat, die über Schutz- und Vorratsaktien verfügt, muß sich als Aktivum in der Bilanz ausdrücken lassen, wenn diese nicht ein falsches Bild ergeben soll; die Höhe dieses Aktivpostens entspricht aber dem Nennbetrag der Aktien, abzüglich desjenigen Betrages, den die Gesellschaft für ihre Einziehung aufwenden muß; letzterer wird in der Mehrzahl der Fälle verhältnismäßig geringfügig sein, da die Schutz- und Vorratsaktien zum weitaus größten Teil erst in der Zeit der Inflation geschaffen und regelmäßig nur mit 25 pCt. in Papiermark eingezahlt worden sind. Eine solche Aktivierung der Schutz- und Vorratsaktien rechtfertigt sich aus folgenden Gesichtspunkten:

„Die genannten Aktiengattungen stehen zwar formell den übrigen Aktien einer Gesellschaft gleich, sind aber wirtschaftlich etwas ganz anderes. Während nämlich normalerweise jede Aktie wirtschaftlich eine Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft darstellt, ist dies bei den Schutz- und Vorratsaktien zwar formell, nicht aber materiell der Fall. Diese Aktien stehen tatsächlich zur Verfügung der Verwaltungsorgane, die es in der Hand haben, sie durch Erstattung des Goldwertes der seinerzeit auf sie geleisteten Einzahlungen wieder einzuziehen. Ihre Ausgabe ist nicht zum Zwecke der unmittelbaren Kapitalbeschaffung erfolgt; die Schutzaktien dienen überhaupt nicht derartigen Zwecken, und die Begebung der Vorrats- und Verwertungsaktien dient nicht unmittelbar der Kapitalbeschaffung, sondern soll eine solche erst vorbereiten und erleichtern. Schutz- und Vorratsaktien sind erst durch die neuere Entwicklung geschaffene Gebilde, die eine ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Wenn sie rein formell auch den übrigen Aktien gleichgestellt sind, so bedeuten sie doch wirtschaftlich etwas ganz anderes und stellen nicht dritten Personen zustehende, eine Beteiligung an der Gesellschaft darstellende Vermögenswerte dar. Wirtschaftlich berechtigt ist nur die Gesellschaft, die das Recht hat, sie jederzeit zurückzufordern und durch eine echte Kapitalherabsetzung aus der Bilanz zu beseitigen; und dieses Recht, das sich bei seiner Ausübung in einer entsprechenden Ermäßigung der Passivseite der Bilanz auswirkt, muß mit einem gleichen Betrage auf der Aktivseite verbucht werden können."

Karger geht im wesentlichen von solchen Aktien aus, welche nicht zur Weiterveräußerung bestimmt sind. Es ist nicht ganz klar zu erkennen, ob er grundsätzlich der Meinung ist, daß nicht eine Forderung der Gesellschaft gegen das Konsortium zu bewerten ist; denn die letzten, aus diesem Grunde hier wörtlich angeführten Ausführungen ergeben, daß er immer davon spricht, daß diese Vorratsaktien „wirtschaftlich" der Gesellschaft gehören.

In diesem Punkte muß der Begründung des an sich im Endergebnis auch von mir zum Teil vertretenen Zieles widersprochen werden: Die Frage kann nicht „wirtschaftlich", sondern nur aktienrechtlich, streng juristisch geprüft werden. Wer ist Eigentümer der Aktien? Das Konsortium oder die Gesellschaft? Die Aktien sind vom Konsortium gezeichnet worden. Mag das Konsortium sich durch einen Generalversammlungsbeschluß (Zeichnungsschein) oder nur durch einen schuldrechtlichen Uebernahmevertrag verpflichtet haben, die Aktien nur nach Weisung von Vorstand und Aufsichtsrat oder jedenfalls nur mit dessen Einvernehmen zu begeben; ein dingliches Recht an den Aktien hat die Gesellschaft nie; sie hat nur einen obligatorischen Anspruch darauf, daß das Konsortium diese Weisungen befolgt, und zwar auch dann, wenn das Konsortium die genannten Verpflichtungen im Generalversammlungsbeschluß (Zeichnungsschein) übernommen hat. Das Reichsgericht unterscheidet im Aktienrecht mit einer ausgezeichneten Schärfe zwischen der Aktienzeichnung, d. h. der Aktienübernahme als einem dinglichen Akt, welcher im Interesse der Rechtssicherheit des Verkehrs in erhöhtem Maße öffentlichen Rechtsschutz beansprucht. Es trennt von diesem Akt vollkommen die schuldrechtlichen Verpflichtungen, welche zeitlich mit der Uebernahme der Aktien zusammenfallen mögen. Es ist außerorentlich interessant, die Ausführungen des Reichsgerichts in Band 105 S. 375 und 107 S. 70 ff. nachzulesen

Digitized by Google

(vgl. über diese Frage eingehender einen in dem nächsten Heft der „Wirtschaftlichen Nachrichten aus dem Ruhrbezirk" erscheinenden Aufsatz von mir). In dem Falle, welcher in Band 107 der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist, hatte eine Bank die neuen Vorzugsaktien übernommen. Der Beschluß der Generalversammlung lautete wie folgt:

„Die gesamten 6000 Stück neuer Vorzugsaktien werden an den A. Schaaffhausen'schen Bankverein, Aktiengesellschaft in Köln, begeben, der sich verpflichtet, dieselben sofort, nachdem die Kapitalerhöhung von der Generalversammlung beschlossen und staatlich genehmigt ist, zum Kurse von 115 pCt. zu zeichnen und den Schlußstempel zu tragen, während die übrigen mit der Kapitalerhöhung verbundenen Kosten zu Lasten der Gesellschaft gehen. Voraussetzung der Begebung an das genannte Bankhaus ist, daß dieses sich verpflichtet, die Vorzugsaktien während einer Sperrzeit von 10 Jahren nicht an den Markt zu bringen und das Stimmrecht während dieser Zeit, falls übereinstimmende Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erzielt werden, im Einklang mit diesen auszuüben, andernfalls aber sich der Abstimmung zu enthalten; diese Bestimmung gilt nicht für Beschlüsse, durch welche die Vorrechte der Vorzugsaktien beseitigt oder geändert werden sollen. Wenn Wahlen zum Aufsichtsrat zur Abstimmung kommen, hat sich der Vorstand der Mitwirkung bei der dahingehenden Beschlußfassung zu enthalten."

Das Reichsgericht sagt ausdrücklich: „Die vom Schaaffhausen'schen Bankverein in dem abzuschließenden Vertrage zu übernehmenden, von der Generalversammlung beschlossenen Vertragsbedingungen sind verschieden von den in die Satzung gehörigen Bestimmungen. Es handelt sich um einen neben der Satzung herlaufenden Sondervertrag zwischen Aktiengesellschaft und Aktionär. Die Zulässigkeit derartiger Sonderverträge an sich ist in Schrifttum und Rechtsprechung anerkannt; die Grundsätze des Aktienrechts gelten für sie nicht. Das den Vorzugsaktien unbedingt anhaftende Stimmrecht wird durch den Sondervertrag sachlich nicht berührt. Ein Verstoß des Bankvereins gegen die vertragsmäßig übernommene Verpflichtung der Stimmenthaltung würde die Stimmabgabe in der Generalversammlung nicht ungültig machen."

Es ist sehr gefährlich, bei diesen Vorratsaktien „wirtschaftliche" Gesichtspunkte für ausschlaggebend zu halten und sie als Aktien der Gesellschaft selbst anzusehen. Zu welchem Ergebnis eine solche „wirtschaftliche Betrachtungsweise" führen kann, zeigt das in der Juristischen Wochenschrift 1924 S. 679 abgedruckte und im aktienrechtlichen Schrifttum traurig berühmte Urteil des Reichsgerichts im Friedrichshaller Fall vom 11. 1. 1924: Eine Tochtergesellschaft, deren sämtliche Anteile sich im Besitz der Muttergesellschaft befanden, übernahm bei einer Kapitalerhöhung die neuen Aktien der Muttergesellschaft mit der Verpflichtung, diese jungen Aktien nach Weisung der Muttergesellschaft zum Umtausch der Anteile der Tochtergesellschaft in bestimmter Weise zu verwenden und den Rest zur Verfügung der Muttergesellschaft zu halten. Das Reichsgericht hat bekanntlich diese Kapitalerhöhung für ungültig gehalten und hat ausgeführt: „Von grundlegender Bedeutung ist der Umstand, daß die Anteile der Tochtergesellschaft sich fast vollständig im Besitz der Muttergesellschaft befinden. Das hat zunächst zur Folge, daß zwar nicht unmittelbar, aber doch der Sache nach ein mit der Vorschrift des § 226 Abs. 2 Satz 2 HGB. in Widerspruch stehender Erwerb eigener, nicht vollgezahlter Aktien vorliegt. Denn wenn auch die Tochtergesellschaft äußerlich eine selbständige rechtliche Persönlichkeit ist, so ist ihr Vermögen doch in Wahrheit Vermögen der Muttergesellschaft, so daß Zahlungen auf die — zur Verfügung der Muttergesellschaft stehenden — Aktien in Wahrheit aus Mitteln der Muttergesellschaft geleistet werden. Weiter ergibt sich aus diesem Verhältnis der Muttergesellschaft zu der Tochtergesellschaft, daß eine Erhöhung des Grundkapitals, wie sie das Gesetz im Auge hat, überhaupt nur dem Namen nach stattgefunden hat. - Zur Kapitalerhöhung gehört, daß durch die Ausgabe der Aktien neue Aktiven der Gesellschaft zugeführt werden. Daran fehlt es hier, weil das Vermögen der Uebernehmer der Aktien wirtschaftlich mit dem der Muttergesellschaft zusammenfällt. . . . ."

Die sachliche und mit Recht abfällige Kritik von Flechtheim über dieses Urteil dürfte bekannt sein. Sie ist durchaus zutreffend; denn das Reichsgericht befindet sich in diesem Urteil im strikten Widerspruch mit den bisherigen Ausführungen in früheren Urteilen. Für Konzerngesellschaften stellt diese Art der Rechtsprechung eine außerordentliche Gefahr dar und zeigt, wie wichtig es ist, daß junge Aktien von Banken übernommen werden, welche der Gesellschaft nahestehen, nicht aber von Tochtergesellschaften. Das Urteil zeigt aber auch, wie gefährlich es ist, bei aktienrechtlichen Fragen „wirtschaftliche Verhältnisse" ohne genaue aktienrechtliche und streng juristische Prüfung entscheidend sein zu lassen. Die Auffassung des Reichsfinanzhofs im Urteil vom 14. Dezember 1923 (Bank-Archiv 1923 S. 176), welches sich mit Vorratsaktien befaßt, kennzeichnet die Rechtslage durchaus zutreffend: „In solchem Falle besteht die Gegenleistung des Bankenkonsortiums nicht nur in der Zahlung einer dem Aktiennennwert entsprechenden Geldsumme, sondern außerdem in der Uebernahme der Verpflichtung, die gezeichneten Aktien zur Verfügung der Beschwerdeführerin zu halten und sie nur nach deren Anweisung zu verwenden."

Die streng juristische Prüfung kann nur dazu führen, daß die Vorratsaktien endgültig vom Konsortium übernommen sind, daß das Konsortium alleiniger Eigentümer dieser Aktien ist und daß die Gesellschaft ein dingliches Recht auf diese Aktien nicht hat. Die Gesellschaft besitzt vielmehr nur einen schuldrechtlichen Anspruch, sei es aus den in der Generalversamlung gefaßten Beschlüssen, sei es — was die Regel bilden wird — aus dem schuldrechtlich mit dem Konsortium getroffenen Uebernahmevertrage. Wenn also die Gesellschaft die Frage prüft, ob sie auf der Aktivseite der Bilanz für die Schutz- und Vorratsaktien einen besonderen Posten verbuchen kann, so muß sie sich darüber klar sein, daß es sich darum handelt, ob sie diese Forderung besonders bewerten kann.

Sind also die allgemeinen Grundsätze des Bilanzrechts über die Bewertung von Forderungen zu berücksichtigen? Eine willkürlich zu hohe Bewertung von Forderungen macht die Bilanz nichtig. Unterbewertungen sind ohne weiteres zulässig, geben aber widersprechenden Aktionären, welche in der Generalversammlung Widerspruch zu notariellem Protokoll geben, ein Anfechtungsrecht, wenn die Unterbewertung eine „böswillige oder willkürliche" ist[1]).

Es wird also zu prüfen sein, welchen Wert diese Forderung für die Gesellschaft hat.

Dabei muß man unterscheiden zwischen den Vorratsaktien, welche auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert zurückgeführt worden sind (§ 31 Abs. 1) und denjenigen, die gemäß § 31 Abs. 2 nach Art der übrigen Stammaktien umgestellt wurden.

Im Falle des § 31 Abs. 1 beschränkt sich der Nennwert dieser Schutzaktien nach der Umstellung des Kapitals auf Goldmark auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert. Die Gesellschaft hat Anspruch gegen das Konsortium darauf, daß es gegen Zahlung dieses Einstandswertes die Aktien herausgibt. Diese Form der Umstellung der Vorratsaktien ist die gegebene für alle diejenigen Fälle, in welchen die Gesellschaft nicht daran denkt, diese Aktien zu verkaufen, sondern in welchen sie sie lediglich zu Stimmrechtszwecken benutzen will. Würde die Gesellschaft darüber hinaus die Möglichkeit der Umstellungsart nach § 31 Abs. 2 für diejenigen Fälle wählen, in denen sie gar nicht daran denkt, diese Aktien zu verkaufen, so würde das allerdings mit den Absichten des Gesetzgebers kaum übereinstimmen, obwohl es an sich streng juristisch zulässig ist; denn die im § 31 Abs. 2 vorgesehene Art der Um-

[1]) Vgl. statt anderer Staub-Pinner § 261 Anm. 6 und das dort angeführte Schrifttum.

Digitized by Google

stellung war nur für solche Vorratsaktien gedacht, die eben weniger Schutzaktien sein sollen als dazu bestimmt sind, druch Veräußerung der Gesellschaft neue Mittel zuzuführen. Würden Gesellschaften dazu übergehen, diese Aktien in den Fällen, in denen sie als reine Schutzaktien gedacht sind und beim Konsortium verbleiben sollen, wie die übrigen Stammaktien umzustellen, so würde das nur den Erfolg haben können, eine Bilanz mit einer riesig hohen Ziffer aufzuweisen; in Wahrheit würde aber ein solches Kapital der Gesellschaft gar nicht zur Verfügung stehen, und es würde damit der höchste Zweck der Goldbilanz: Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit zu schaffen, im strengsten Sinne nur für die erfüllt werden, die die Eigenarten des neuesten deutschen Aktienrechts kennen. Das ist keineswegs erwünscht.

Eine begriffliche Unterscheidung zwischen Schutz- und Vorratsaktien ist natürlich nicht vorhanden. Außerdem wird man berücksichtigen müssen, daß man bei den heutigen Verhältnissen nicht übersehen kann, ob die Finanzierungsmöglichkeiten nach 3 Jahren nicht doch einen Verkauf von Vorratsaktien notwendig erscheinen lassen, welche jetzt nur Stimmrechtszwecken dienen sollen, jetzt also nur als Schutzaktien gedacht sind. Es wird aber Fälle geben, in denen sich bereits jetzt die Gesellschaft so einstellt, daß sie gar nicht daran denkt, diese Schutzaktien zu verkaufen. In diesen Fällen dürfte wirtschaftlich der richtige Weg lediglich derjenige des § 31 Abs. 1 sein.

Im Falle der Umstellung nach § 31 Abs. 1 ist nichts dagegen einzuwenden, daß die Gesellschaft für die ihr zustehende Forderung gegen das Konsortium auf Aushändigung dieser Schutzaktien gegen Bezahlung des ja nun mit dem Nennwert dieser Aktien übereinstimmenden Einstandspreises an das Konsortium einen besonderen Posten auf der Aktivseite der Bilanz verbucht, welcher bis zur Höhe des Nennwertes dieser Aktien gehen kann. Davon, daß er bis zu dieser Höhe gehen m ü ß t e, kann keine Rede sein; denn es ist nach allgemeinen Grundsätzen des Aktienrechts ohne weiteres zulässig, bei der Bewertung von Forderungen stille Reserven zu stellen. Ein solcher Zwang kann auch nicht etwa aus der Erwägung hergeleitet werden, daß sonst die Gesellschaft bilanzmäßig einen Buchgewinn erzielt, wenn sie die Aktien einzieht. Dieser Buchgewinn wird zunächts einmal bei den nach § 31 Abs. 1 umgestellten Aktien in der Regel sehr gering sein. Man kann aber aus den Grundsätzen, welche den Bestimmungen des § 262 HGB. zugrunde liegen, einen Zwang zur Bewertung dieser Forderung mit dem vollen Nennwert des Einstandspreises nicht herleiten, weil eine solche Folgerung gegen die anerkannte Zulässigkeit stiller Reserven verstoßen würde. Stille Reserven führen, wenn sie sehr stark sind, bei ihrer Auflösung bekanntlich unter Umständen dazu, daß aus der Substanz Dividende verteilt werden kann. Es handelt sich hier bei dieser Frage eben nur um einen gewöhnlichen Fall dieses eben angedeuteten Gesamtproblems. Es ist nicht notwendig, daß die Gesellschaft überhaupt einen besonderen Betrag in die Bilanz einsetzt, wenn sie diese Forderung im Wege der stillen Reserve völlig abschreibt. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich nur die allgemeinen Bestimmungen für anwendbar erklärt und gibt im § 31 weder in Absatz 1 noch in Absatz 2 irgendwelche Bewertungsvorschriften; er hat sich bewußt so verhalten.

Diese nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 umgestellten Schutzaktien haben regelmäßig ein mehrfaches Stimmrecht nach der Umstellung. Sie haben also für die Gesellschaft (wirtschaftlich) einen viel höheren Wert, als der Nennwert beträgt. Gleichwohl würde ich es für nicht zulässig halten, auf der Aktivseite einen höheren Betrag einzusetzen, weil diese Bewertung ziffernmäßig nach soliden Grundsätzen überhaupt nicht erfolgen kann. Bekanntlich hat der Reichsfinanzminister in den amtlichen Richtlinien zur Vermögensteuer vorgeschrieben, daß Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht mit einem Vielfachen des Kurses der Stammaktien zu bewerten seien. Es schwebte dem Reichsfinanzministerium der Gedanke vor, den Gesamtwert des Unternehmens am besten zu erfassen, wenn es den Kurswert sämtlicher Stammaktien zusammen mit demjenigen Wert der Vorzugsaktien ermittelt, welcher bei 5fachem Stimmrecht der Vorzugsaktien den 5fachen Kurswert der Stammaktien ausmachen soll. Dieser Gedanke ist völlig irrtümlich; denn der Wert des vielfachen Stimmrechts dieser Vorzugsaktien läßt sich auf eine allgemeine Formel überhaupt nicht bringen. Mit derselben Erwägung könnte das Reichsfinanzministerium zu dem noch viel abwegigeren Ergebnis in der Zukunft gelangen, die nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 umgestellten Vorratsaktien nicht nur mit dem Nennwert zu bewerten, sondern mit einem noch höheren Betrage als dem vielfachen Kurswert des ihnen anhaftenden Stimmrechts, weil bekanntlich der Besitz solcher Stimmrechtsaktien infolge der gemeinsamen Abstimmung mit den übrigen Stammaktien geeignet ist, positiv das Stimmergebnis in allen Fällen zu beeinflussen, also viel wertvoller ist als die in den wichtigsten Fällen doch nur als negatives Kampfmittel, als Abwehrmittel anzusehenden Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht. —

Genau so liegt rechtlich die Frage der Bewertung der der Gesellschaft gegen das Konsortium zustehenden Forderung auch bei den Vorratsaktien, die gemäß § 31 Abs. 2 wie die übrigen Stammaktien umgestellt sind. Die Gesellschaft hat zwei Forderungen gegen das Konsortium:

a) auf Herausgabe der Vorratsaktien gegen Bezahlung des Einstandspreises nebst Zinsen,
b) auf Abführung des Erlöses bei der Weiterveräußerung nach Abzug der geringen vereinbarten Provision.

Mit der Bewertung der ersten Forderung wird der Gesellschaft in der Regel nicht genügt sein; denn der Wert der unter b) erwähnten Forderung ist viel höher.

Bevor auf die Abschätzung dieser Forderung einzugehen ist, ist noch zu prüfen, ob die Gesellschaft etwa auf alle Fälle auf der Aktivseite eine dem Nennwert dieser Vorratsaktien gleichstehende Forderung verbuchen kann, weil sie praktisch diese einziehen kann. Diese „Chance" führt ja gerade v. K a r g e r an, um damit zu beweisen, daß nicht nur diese Einstellung eines besonderen Postens auf der Aktivseite möglich ist, sondern auch notwendig sei, weil andernfalls im Fall der Einziehung bilanzmäßig ein als Dividende verteilbarer Bilanzgewinn erscheinen würde. Ich halte diese Betrachtung überhaupt für ungeeignet, um bei der Entscheidung der hier aufgeworfenen Frage mitzuspielen: Wenn eine Aktiengesellschaft z. B. 1905 Sanierungs-Vorzugsaktien ausgegeben hatte, einziehbar nach 9 Jahren zum Kurse von 105 pCt., und sie fing an, nach 7 Jahren diese Vorzugsaktien zum Kurse von 88 pCt. des Nennwertes aufzukaufen, so war sie nach der ganz unzweifelhaften Vorschrift des § 261 Ziffer 1 HGB. nur berechtigt, diese Vorzugsaktien zum Erwerbspreis in die Bilanz einzusetzen. Es wäre unzulässig gewesen, wenn sie diese Vorzugsaktien in die Bilanz zum vollen Nennwert eingesetzt haben würde, weil sie praktisch in der Lage gewesen wäre, diese Vorzugsaktien einzuziehen.

Man muß ferner sich darüber klar sein, welche Folgerungen der v. K a r g e r sche Standpunkt steuerrechtlich bei der Festlegung künftiger amtlicher Bewertungsgrundsätze für Vermögenssteuern haben würde. Bisher ist von den Sachverständigen im Reichsfinanzministerium mit Recht stets der Standpunkt vertreten worden, daß die endgültig ans Publikum noch nicht begebenen Vorratsaktien keinen effektiven Wert für die Gesellschaft haben, weil der Erlös ja erst hereinkommen soll. In vollem Umfang sind die Sachverständigen mit dieser wirtschaftlich zweifellos richtigen Auffassung nicht durchgedrnugen; denn der Reichsfinanzminister hat, steuerlich offenbar falsch, diese Vorratsaktien nicht als „bedrucktes Papier" behandelt, sondern verlangt, daß sie mit 10 pCt. des wirklichen Kurswertes bewertet werden. Die v. K a r g e r sche Betrachtung wäre nicht geeignet, spätere entscheidende Verhandlungen im Reichsfinanzministerium zu erleichtern, obwohl sicherlich auch er der Ueberzeugung sein wird, daß die Auffassung des Reichsfinanzministeriums in der Bewertung dieser Vorratsaktien natürlich absolut irrtümlich ist.

Digitized by Google

Hier muß die Frage rein aktienrechtlich, streng juristisch geprüft werden. Nun könnte man einwenden, daß „wirtschaftlich" ein Unterschied in der Bewertung der Möglichkeit der Einziehung dieser Vorratsaktien gegenüber der Möglichkeit der Einziehung der alten Sanierungs-Vorzugsaktien insofern vorhanden sei, als bei den alten Sanierungs-Vorzugsaktien die Gesellschaftskasse den wirklichen Wert empfangen hat, während hier die Gesellschaft den Gegenwert erst erhalten soll. Dieses möglicherweise zu erhebende „wirtschaftliche" Argument schlägt aber nicht durch; denn juristisch sind die Vorratsaktien „begeben"; ferner ist der volle Gegenwert in der Bilanz enthalten, mag nun als stille Reserve die Forderung auf Auskehrung des künftigen Erlöses überhaupt nicht bewertet sein, so daß der Gegenwert in den übrigen Aktiven der Gesellschaft zu suchen ist, oder mag die Forderung ausdrücklich mit unter den Aktiven verbucht sein. Der Nennwert der Vorratsaktien ist immer durch die Aktiven belegt.

Es handelt sich also lediglich um die Frage: Wie ist die Forderung der Gesellschaft gegen das Konsortium auf Auskehrung des beim Verkauf erzielten Erlöses kaufmännisch zu bewerten?

Gegen das von mir oben gebildete Beispiel der Bilanzierung käuflich erworbener Sanierungs-Vorzugsaktien kann nach meiner Auffassung auch nicht folgendes eingewendet werden:

Die Forderung, welche die Gesellschaft gegen das Konsortium hat, hat sie nicht gekauft. Außerdem seien gerade in der Goldbilanzverordnung Abweichungen von § 261 Nr. 1 HGB. vorgesehen, weil der Gestehungspreis vielfach zu gering ist. Dieses Argument kann nämlich deshalb nicht unbedingt durchschlagen, weil die Möglichkeit, diese Vorratsaktien einzuziehen, doch nur eine nachgeordnete Bedeutung hat, da die Gesellschaft ja durch die Art der Umstellung nach § 31 Abs. 2 beabsichtigt, diese Vorratsaktien in den Verkehr zu bringen. Will sie die Vorratsaktien einziehen, so kann sie sie nach § 31 Abs. 1 umstellen. Will sie sie aber in den Verkehr begeben, so stellt sie nach § 31 Abs. 2 um. Sie kann natürlich ihren Entschluß später ändern. Bei jeder normalen Umstellung der Vorratsaktien nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 wird aber primär die Absicht dahingehen, die Aktien zu verkaufen, so daß der voraussichtliche Erlös ausschlaggebend für die Frage der Bewertung sein muß und diese „Chance der Einziehung" nur eine untergeordnete Bedeutung hat. Keinesfalls kann man daraus folgern, daß die Gesellschaft eine Forderung in gleicher Höhe mit dem Nennbetrag dieser Vorratsaktien auf der Aktivseite der Bilanz verbuchen muß.

Die Höhe dieser Forderung kann nach meiner Ansicht niemals über den Nennbetrag der Aktie in der Aktivseite verbucht werden, auch dann nicht, wenn mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist, daß die Aktien mit Agio verkauft werden und ein Erlös über den Nennwert hinaus in die Gesellschaftskasse fließt. Denn eine solche Verbuchung würde notwendigerweise zur Folge haben, daß bilanzmäßig eine Unklarheit entstehen muß: Dieses Agio gehört auf alle Fälle in den gesetzlichen Reservefonds, darf also vorher keinen Gegenposten in der Bilanz finden.

Wenn die Gesellschaft normalerweise damit rechnen kann, daß sie als Erlös einen dem Nennwert der Aktie entsprechenden Betrag erhält, so kann sie nach kaufmännischen Regeln diese Forderung mit dem Nennwert auf der Aktivseite verbuchen. Gezwungen ist sie natürlich hierzu nie; denn es gelten alle Regeln über die Möglichkeit der Bildung stiller Reserven. Die Gesellschaft kann die Einsetzung einer solchen Forderung überhaupt unterlassen.

Wenn die Gesellschaft einen besonderen Posten für die Forderung auf der Aktivseite nicht verbucht, so bedeutet das natürlich die Notwendigkeit einer schärferen Zusammenlegung der anderen Stammaktien. Hat die Gesellschaft ein Grundkapital von 2 Millionen Mark und zerfällt dies in 1 Million Mark Vorratsaktien und 1 Million Mark Stammaktien, so ist klar, daß die Fortlassung der Forderung auf der Aktivseite eben bedeutet, daß die 1 Million Mark Vorratsaktien belegt werden durch die übrigen Aktiven der Gesellschaft und daß, wenn man eine solche Forderung zum Nennwert der Vorratsaktien auf der Aktivseite verbuchen würde, das Grundkapital auf 3 Millionen Mark hätte lauten können. In bisherigen Veröffentlichungen wird vielfach darauf hingewiesen, daß diese Art der Bilanzierung zu einer Schädigung der Stammaktionäre führen muß. Daß sie zu einer solchen Schädigung in allen Fällen führen muß, möchte ich nicht für richtig halten, sie wird aber in einzelnen Fällen de facto dazu führen können. De jure führt sie natürlich nicht zu einer Schädigung, weil man rein juristisch sagen kann, daß es für den Aktionär ganz gleichgültig sei, auf welchen Nennbetrag sein Anteilrecht lautet, zumal er im Liquidationsfall einer A.-G. den entsprechenden Anteil am Reinvermögen erhält; denn die Vorratsaktien dürfen vor ihrer Begebung in den freien Verkehr ja vom Liquidationserlös außer dem Goldmarkgegenwert des vom Konsortium eingezahlten Betrages nichts erhalten. De facto ist diese Auffassung heute in den meisten Fällen unrichtig; denn der Aktionär behält seine Aktien in der Regel nicht bis zur Liquidation der Gesellschaft und bei einer solchen sehr scharfen Zusammenlegung wird auch die kursmäßige Bewertung der Aktien heute häufig leiden, zumal man mit einer Besteuerung hoher Dividenden rechnen muß, so daß also nicht einmal in der erhöhten Rente restlos diese wirtschaftlich möglicherweise vorhandene Benachteiligung des Aktionärs ausgeglichen wird.

Daß möglicherweise diese alten Stammaktionäre also geschädigt werden können, wenn es auch nicht notwendig sein muß, so besagt das doch nichts gegen die Zulässigkeit einer solchen Bilanzierungsmethode, da § 31 Abs. 2 bewußt keine zwingenden Bestimmungen gibt, sich solche auch nicht aus dem Inhalt des § 31 Abs. 2 herauslesen lassen, sich ferner auch keineswegs bilanzmäßig unerwünschte Forderungen ergeben; denn der gesamte Erlös, welcher über die auf der Aktivseite verbuchte Forderung hinausgeht — für den Fall, daß keine Forderung ausdrücklich ausgeworfen ist, also der volle Erlös —, gehört, wie unten nachzuweisen sein wird, in den Reservefonds. Verteilungsfähiger und verteilungspflichtiger Gewinn ist dieser Erlös dann nie.

Körperschaftssteuerpflichtig ist dieser Erlös ebenfalls nicht, da es sich um die Einlage eines Gesellschafters handelt. Der Aktiengesellschaft bleibt es natürlich unbenommen, auch einen geringeren Betrag für diese Forderung einzusetzen, sofern sie nämlich damit rechnet, daß sie nur einen geringeren Erlös erzielen kann. Der Registerrichter wird auch in den Fällen, in welchen die Gesellschaft bei einem Kurswert der alten Stammaktien von 80 pCt. nach der Goldmarkumstellung diese Forderung mit dem vollen Nennwert bewertet, die Eintragung der Goldmark-Eröffnungsbilanz nicht wegen Verletzung des § 40 HGB. beanstanden wollen; denn er kann gar nicht wissen, ob eine willkürliche Ueberbewertung, welche allein die Bilanz nichtig macht, vorliegt. Es können sehr wohl Momente vorhanden sein, welche die Gesellschaft durchaus zu der Annahme berechtigen, daß der Aktienkurs in absehbarer Zeit sich heben und die Gesellschaft einen entsprechend höheren Erlös erzielen wird. Die wichtigen Kursspannungen müssen bei den heutigen Verhältnissen, wie sie an der Börse herrschen, überhaupt in Betracht gezogen werden, zumal man annehmen kann, daß nach dem Ausschütten der ersten vernünftigen Dividende der Kursstand sich heben wird.

Es wird Fälle geben, in denen die Einsetzung des besonderen Postens auf der Aktivseite zum Nennwert der Vorratsaktien nicht möglich ist. Es sind das diejenigen Fälle, in denen sich auf der Aktivseite stille Reserven nicht mehr befinden, offene Reserven in der Bilanz ebenfalls nicht gestellt wurden und die alten Stammaktien nach der Zusammenlegung einen Kurs wesentlich unter dem Nennwert haben, die Gesellschaft in der Regel auch im

Digitized by Google

Frieden kein Aktienkapital mit wesentlichem Agio gehabt hat. Wenn noch dazukommt, daß die Aussichten auf Rente sehr gering sind, so halte ich es in solchen Fällen wirtschaftlich nicht für richtig, den vollen Nennwert auf der Aktivseite einzusetzen; ich halte dies in der Regel auch dann rechtlich nicht für zulässig, weil darin dann eine Ueberbewertung des Forderungsrechts liegt, welche mit § 40 HGB. in Kollision kommt. Diese Fälle werden aber außerordentlich selten sein.

Es kommt bei Beurteilung dieser Fälle vor allem darauf an, nicht nur die gegenwärtigen Verhältnisse zu betrachten, praktisch gesprochen wird es sich meist um solche Aktiengesellschaften handeln, bei denen es nach solider kaufmännischer Anschauung richtiger gewesen wäre, die Vorratsaktien einzuziehen oder nur als Schutzaktien gemäß § 31 Abs. 1 umzustellen, also um Fälle, in denen die Unterbringung neuer Aktien am Markt nur mit einem sehr erheblichen Disagio möglich sein wird, auch wenn der gegenwärtige Gesamtzustand des deutschen Aktienmarktes sich wesentlich gehoben haben wird. Für falsch würde ich es dagegen halten, wenn man die Entscheidung dieser Frage abhängig machen wollte von dem gegenwärtigen Kursstand. Dieser bietet überhaupt keinen Anhalt, und nur eine wirtschaftliche zu hohe Bewertung der Forderungen macht die Bilanz ungültig. Wenn die Gesellschaft bei einem sofortigen Verkauf und der Einsetzung der Forderung zum Nennwert mit einem Bilanzverlust gegenwärtig rechnen muß, so würde das noch nicht die Zulässigkeit der Einsetzung dieser Forderung auf der Aktivseite zum Nennwert unbedingt verhindern, wenn die Gesellschaft nur die Ueberzeugung nach ernstlicher Prüfung haben kann, daß in der Zukunft die Aktien wieder, wie im Frieden, einen normalen Kurs haben und auch damit rechnen kann, daß trotz des Druckes, den sicherlich ein erhebliches neues Aktienpaket auf die alten Aktien immer ausübt, sie diese Forderung behalten wird.

Die Gesellschaft hat ein sehr wesentliches Interesse daran, die Forderung richtig in die Bilanz einzusetzen. Stellt sie sie nämlich mit einem Betrage ein, der weit unter dem künftig hereinkommenden Erlös bleibt, so hat sie notwendigerweise bilanzmäßig dann einen Verlust. Zum Ausgleich dieses Bilanzverlustes kann sie nach § 262 HGB. den sonstigen etwa gebildeten Reservefonds heranziehen. Es muß sich dann aber um einen Gesamtbilanzverlust handeln. Eine Notwendigkeit, die Heranziehung des Reservefonds auch für die Fälle zuzulassen, in welchen ohne einen Gesamtbilanzverlust sich nur ein Spezialbilanzverlust für diesen besonderen Posten ergibt, liegt nach meiner Ansicht nicht vor.

Der bilanzmäßig wichtigere Fall ist der umgekehrte: Die Gesellschaft hat die Forderung geringer bewertet als der Betrag des hereinkommenden Erlöses ist. Im bisherigen Schrifttum ist die Frage noch nicht eingehend behandelt, ob dieser Erlös als Dividende verteilt werden kann, wenn die Generalversammlung entsprechend beschließt. Diese Folgerung ist natürlich außerordentlich gefährlich; denn sie führt zur Verteilung von Substanz. Diese Folgerung würde also dem Wesen der Goldbilanzverordnung nicht gerecht werden. Nun kennt das HGB. natürlich in einer Reihe von Fällen Verteilung von Substanz als Dividende; denn dies geschieht in allen denjenigen Fällen, in denen stille Reserven aufgelöst werden. Der Schutz des § 262 HGB. ist eben, wie jeder Praktiker weiß, nur ein höchst mangelhafter. Indessen wäre gleichwohl die Verteilung des Erlöses als Dividende unerwünscht. Insoweit hat v. Karger vollkommen recht.

Es ist aber zunächst zu prüfen, ob diese Beträge nicht in den gesetzlichen Reservefonds gehören. Nach meiner Auffassung ist dies der Fall.

Die Vorratsaktien sind bereits entweder mit 25 pCt., im Regelfall aber, wovon hier ausgegangen werden soll, in Papiermark voll bezahlt.

Wenn sie nämlich in Papiermark nur mit 25 pCt. des Nennwerts eingezahlt worden sind, so entstehen zwei weitere Fragen, welche mit der hier aufgeworfenen Frage aber nicht zu tun haben und deshalb hier nur angedeutet werden können: Wie hoch ist der ziffernmäßige Anspruch der Gesellschaft gegen die Aktionäre auf Vollzahlung der Aktien und muß die Gesellschaft diesen Anspruch auf Vollzahlung der Aktien unter allen Umständen auf der Aktivseite in voller Höhe verbuchen?

Die Goldmarkbilanz bedeutet eine lediglich rechnerische Umstellung des Goldmarkkapitals ohne eine Veränderung der Mitgliedschaftsrechte, ohne eine Veränderung des quotenmäßigen Anteils, mit welchem jedes Mitgliedschaftsrecht am Gesellschaftsvermögen beteiligt ist, wenn man einmal, was hier geschehen kann, von den besonderen Vorschriften der §§ 28—31 Abs. 1 absieht. Diese Vorratsaktien sind bilanzmäßig auch voll im Aktivvermögen der Goldmark-Eröffnungsbilanz enthalten, und zwar entweder lediglich in den übrigen Aktiven oder zum Teil in den Aktiven und in einer besonders auf der Aktivseite eingestellten Forderung der Gesellschaft gegen das Konsortium auf Auskehrung des Erlöses oder nur in einer solchen Forderung gegen das Konsortium auf Auskehrung des Erlöses.

Aus dieser Erkenntnis, daß die Vorratsaktien voll eingezahlt sind und sich daran anläßlich der Goldmarkumstellung nichts ändert, folgert ohne weiteres, daß die Gesellschaft befugt ist, sie zu jedem beliebigen Kurs zu verkaufen. Dieser Verkauf der Vorratsaktien unter dem Nennwert in Goldmark hat nichts mit dem Verbot der Unter-Pari-Emission zu tun. Die Aktien sind bereits aktienrechtlich vom Konsortium voll bezahlt und übernommen, und das Konsortium kann natürlich seinerseits unter dem Nennwert weiterverkaufen. Der vom Reichsfinanzhof erhobene stempelrechtliche Gesichtspunkt der Eigenschaft des Konsortiums als Treuhänder spielt aktienrechtlich für diese Frage der Unter-Pari-Emission überhaupt nicht hinein. Auf Grund des besonderen schuldrechtlichen Vertrages ist das Konsortium allerdings verpflichtet, jeden über den Goldmarkwert der geleisteten Einzahlung und der vereinbarten Provision hinausgehenden Betrag in die Gesellschaftskasse abzuführen. Nur durch den Nebel der Papiermark-Inflation hat sich das Bild hier etwas verdunkelt, und man muß deshalb besonders scharf juristisch darauf achten, daß ja das Konsortium die Aktien bereits voll gezeichnet hat und jede weitere Begebung der Aktien unter dem Nennwert ohne weiteres zulässig ist.

Eine solche Regelung ist vom Gesetzgeber aber durchaus gewollt.

Diese Erkenntnis ist zugleich für unsere hier aufgeworfene Hauptfrage wichtig; denn diese beantwortet sich jetzt dahin: Jeder Erlös aus dem Verkauf von Vorratsaktien geht über den „Nennwert" der Aktien hinaus, wenn er die entsprechenden Aktiven, welche in der Goldmark-Eröffnungsbilanz sich befinden, übersteigt. Ist also gar keine Forderung auf der Aktivseite verbucht, so geht der gesamte Erlös über den Nennwert hinaus; ist der Erlös höher als die Forderung, so ist die Differenz ebenfalls als über den Nennwert der Aktien hinausgehend anzusehen. Der Goldmarknennwert der Aktie tritt an die Stelle des vollbezahlten Papiermarknennwerts. Insofern hat also die Aktiengesellschaft es durch die Art ihrer Bilanzierung in einem gewissen Umfange in der Hand, inwieweit sie den Erlös als über den Nennwert der Aktie hinausgehend bilanzmäßig erscheinen lassen will.

Sie kann also, wenn sie die Forderung der Gesellschaft gegen das Konsortium als stille Reserve abschreibt, durch den Verkauf diese stille Reserve vollkommen realisieren und hat dann in der Tat bilanzmäßig einen Geschäftsgewinn — — wenn man nicht zu dem Ergebnis kommt, daß dieser Gewinn an den Reservefonds abzuführen ist.

Es handelt sich hier um etwas ganz anderes, als wenn man die Frage diskutiert, ob bei nicht vollgezahlten Aktien der noch ausstehende Betrag auf der Aktivseite zu verbuchen ist. Hier bejahe ich diese Frage unbedingt und verneine die Zulässigkeit stiller Reserven; denn hier haben die Gläubiger ein Interesse daran, daß die noch ausstehende Forderung beim gebundenen Vermögen der Gesellschaft bleibt, wenn sie sich in Geld umwandelt.

Digitized by Google

Würde man hier stille Reserven zulassen, so würde, da die Bezahlung bis zum Nennwert der Aktie niemals zur Verrechnung des Betrages im Reservefonds führen kann, die Gesellschaft andernfalls bilanzmäßig einen Geschäftsgewinn haben, der gegen die Grundsätze verstoßen muß, auf denen sich die Bilanzvorschriften der Aktiengesellschaft aufbauen.

Die ganze Erörterung der Zulässigkeit der Aufmachung eines besonderen Posten für die ausstehende Forderung auf der Aktivseite der Bilanz verdunkelt schon an sich das Bild. Es wäre juristisch viel klarer, wenn man das ganze Grundkapital nur durch die anderen Aktiven belegt, sich vor Augen hält, daß die Aktien in Papiermark vollgezahlt waren und die Umstellung in Goldmark nur eine rein rechnerische Umstellung ist. Hier kann überhaupt kein Zweifel obwalten darüber, daß der ganze Erlös, mag er auch noch so tief unter dem Goldmarknennwert der Vorratsaktien bleiben, immer ein Aufgeld ist, welches die Gesellschaftskasse aus dem Erlös dieser Aktien erzielt. Es ist aber rechtlich nicht möglich, wirtschaftlich überdies auch durchaus nicht erwünscht, im Interesse der juristischen Klarheit die Zulässigkeit der Einfügung eines solchen Postens auf der Aktivseite zu verneinen; denn diese Auffassung würde dazu führen, daß die Umstellung nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 praktisch zu einer enormen Schädigung der alten Stammaktionäre wird. § 262 Nr. 2 HGB. besagt:

> „In den Reservefonds ist einzustellen der Betrag, welcher bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen . . . . erzielt wird."

Der Betrag muß also der Gesellschaft zufließen „bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag". Nennbetrag ist in Fällen des § 31 Abs. 2 der Papiermarknennbetrag gewesen, nicht der Goldmarknennbetrag.

Flechtheim hat nun im Bank-Archiv 1923 S. 225 eingehend ausgeführt, daß der über den Nennwert solcher Vorratsaktien hinausgehende Erlös nicht unter diese Vorschrift fällt, weil dieser Erlös nicht erzielt wird durch einen „bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren Betrag als den Nennbetrag" sondern durch einen zeitlich meist erst später — nach der bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien an das Konsortium erfolgten Uebernahme — zum Nennwert erfolgenden Verkauf. Er lehnt eine ausdehnende Anwendung des § 262 Nr. 2 HGB. ab, weil sie wirtschaftlich für die Verhältnisse der Inflationszeit mit dem ungeheuren Agio für den zur Zeit seiner Erörterungen vielfach noch erhofften Zustand der Stabilisierung der Mark möglicherweise zu scharfer Bedrängnis der Gesellschaften geführt haben würde, die dann einen ungeheuren Reservefonds gehabt hätten. Wichtiger aber ist ihm noch der weitere Grund, daß dann auch bei der sogenannten versteckten Unter-Pari-Emission, also vor allem in den Fällen unterbewerteter Sacheinlagen, ein Betrag in den Reservefonds fließen muß (Bank-Archiv S. 226). Nun wird in der Praxis übereinstimmend § 262 so aufgefaßt, daß eine Gesellschaft bei der Gründung oder bei einer Kapitalserhöhung, besonders auch bei Fusionen, wenn sie Gegenstände erwirbt, die mehr wert sind als der Nennwert der dafür hingegebenen Aktien, nicht gezwungen ist, die Aktien über den Nennwert auszugeben und das Agio dem Reservefonds zuzuführen. Daß sie so vorgehen kann, ist unbestritten; es geschieht praktisch fast nie (vgl. Pinner § 262 Anm. 18, das bei Flechtheim besprochene Schrifttum sowie die dort erwähnte Rechtsprechung des Reichsgerichts).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich nun aber inzwischen wesentlich geändert. Ich stimme Flechtheim darin zu, daß infolge der Begleiterscheinungen des Währungsverfalls der Zweck des § 262 bei solider Anwendung des § 262 Nr. 2 auf Fälle der vorliegenden Art nicht erreicht werden konnte. Heute aber liegt der Sachverhalt wesentlich anders. Heute würde gerade der Zweck des § 262 Nr. 2 nicht erreicht werden, wenn man ihn nicht analog anwendet. Mir scheint die hinter uns liegende Zeit des Währungsverfalls mit den Folgerungen, welche Flechtheim für jene Zeit sehr treffend beleuchtet und wie sie heute sich ganz anders darstellen, ein glänzendes Beispiel dafür zu sein, wie eben eine analoge Rechtsanwendung immer voraussetzt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse auch ähnlich liegen, wie sie der Gesetzgeber sich gedacht hat. Wenn man nun heute für Fälle der vorliegenden Art den § 262 Nr. 2 HGB. analog anwendet, so stellt man sich nicht unbedingt in Widerspruch mit der bei Flechtheim S. 225 erwähnten Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche bei einer versteckten Ueber-Pari-Emission den Mehrwert der Sacheinlagen nicht in den Reservefonds gelegt wissen will; denn es besteht immerhin ein Unterschied: Dort handelt es sich um die Frage der Bewertung, dort können, gerade auch in heutigen Zeiten, Konjunkturschwankungen eine sehr große Rolle spielen; in diesen Fällen scheiden diese Betrachtungen aus und hindern eine analoge Rechtsanwendung deshalb nicht, weil das Geld ja schon in die Gesellschaftskasse geflossen ist, wenn die praktische Anwendung einer analogen Ausdehnung des § 262 Nr. 2 HGB. überhaupt erörtert wird (vgl. die zum gleichen Ergebnis gelangenden Ausführungen von Rosendorff, Kommentar S. 244, welche aber eine von mir teilweise nicht geteilte Begründung enthalten). § 262 Nr. 2 setzt aber voraus, daß die Beträge ziffernmäßig feststehen.

Die hier vertretene Auslegung führt dazu, daß das ganze Grundkapital gebunden bleibt. Es ist bei dieser Lösung völlig gleichgültig, ob die Gesellschaft auf der Aktivseite einen besonderen Posten einstellt oder nicht; denn die Einstellung dieser Forderung hat ja keinen Einfluß darauf, ob der hereinkommende Erlös gebunden bleibt oder nicht, sofern man jeden über diesen Forderungsbetrag hinausgehenden, in die Gesellschaftskasse fließenden Erlös als in den Reservefonds gehörig betrachtet, da dann praktisch der gesamte Erlös durch die Art der Aktienbilanz gebunden bleibt, so daß dann also es die Gesellschaft ganz in der Hand hat, ob sie diesen künftigen Erlös zunächst als stille Reserve behandeln will oder nicht. Das Interesse der Gläubiger jeder Gesellschaft ist gewahrt, weil eine Verteilung der Substanz als Dividende nicht erfolgen kann. Gleichzeitig aber ist auch der wirtschaftliche Zweck der Vorratsaktien gewahrt, welchen der Gesetzgeber angestrebt hat, weil sie jetzt zu jedem beliebigen Kurs verkauft werden können.

Wenn diese aktienrechtlichen Ausführungen der Begründung v. Kargers vielfach widersprechen müssen, so gebührt ihm doch das Verdienst, durch seine Ausführungen Veranlassung gegeben zu haben, diese Fragen einmal grundsätzlich durchzusprechen, gehören sie doch zu den wichtigsten bilanzrechtlichen Fragen, welche anläßlich der Goldmark-Eröffnungsbilanz sich aufrollen. Es ist für den Gesetzgeber wichtig, daß er keine besondere Verordnung erlassen muß, aus der sich erst infolge einer Aenderung des materiellen Rechts die Ueberführung dieser Erlöse in den Reservefonds ergibt, in dem hier angegebenen Umfang. Der Gesetzgeber wird aber prüfen, ob er nicht im Interesse der Klarstellung im Verordnungswege die hier geschilderte, aus dem bereits vorhandenen materiellen Recht sich ergebende Rechtslage der Abführung eines Teils des Erlöses in den Reservefonds ausdrücklich festlegt. Bei der Schwierigkeit der Materie wäre dies durchaus zu überlegen. Der Gesetzgeber hat einen ähnlichen Schritt bereits getan, da in der neuesten Verordnung auch authentisch der jetzt schon bestehende Rechtszustand sanktioniert wird, daß mehrstimmige schuldverschreibungsähnliche Vorzugsaktien unter § 29 Abs. 2 der 2. Durchführungsbestimmungen fallen.

Die steuerrechtlichen Fragen sind verhältnismäßig einfach: Der gesamte Erlös, welcher hereinkommt, ist im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes (§ 6 Nr. 9) Einlage, also körperschaftssteuerfrei. Dagegen ist der hereinkommende Erlös gesellschaftssteuerpflichtig. Das neue Kapitalverkehrssteuergesetz stellt lediglich darauf ab, ob neue Geldmittel in die Gesellschaftskasse fließen. Dies ist der Fall. Man kann nicht etwa behaupten, daß der dem

Digitized by Google

Nennwert entsprechende Betrag bereits versteuert sei und nun der jetzt bis zum Goldmarknennwert hereinkommende Erlös deshalb steuerfrei sein müßte. Eine solche Auffassung würde verkennen, daß die Goldmarkumstellung juristisch lediglich eine rechnerische Umstellung ist und daß eben § 6 a des KapVerkStG. allein darauf abstellt, ob neue Gelder in die Gesellschaftskasse für dauernde Zwecke fließen.

Einfluß von Aktienfälschungen auf den Effektenverkehr.

Von Senatspräsident a. D. Dr. **L. Niemeyer**, Hamburg.

Die aus Berlin kommende Nachricht, daß dort Aktien in erheblichem Umfange gefälscht und daß auf die in Depot gegebenen falschen Aktien große Vorschüsse gegeben sind, weckt allerlei Zweifel und Besorgnisse, welchen Einfluß solche Fälschungen auf den redlichen Verkehr haben könnten. In Berlin scheinen die falschen Aktien nocht nicht aus dem Gewahrsam des Depotinhabers gelangt zu sein, dadurch beschränkt sich der Verlust auf den getäuschten Geld- und Pfandgläubiger, Welche Verwirrungen können aber solche Fälschungen herbeiführen, wenn die Falschurkunden vor der Entdeckung der Fälschung im freien Verkehre durch mehrere Hände gegangen sind. Die Angestellten, die die eingelieferten Aktien prüfen, beschränken sich zumeist bei lebhaftem Geschäftsgang auf Zählung der Stücke. Fälschungen, die an den nicht oben aufliegenden Urkunden vorgenommen sind, können sich leicht ihrer Entdeckung entziehen. Welche Rechtsfolgen würden sich daran knüpfen?

Jemand — A. — kauft von seinem Bankier — B. — 100 Aktien. B. kauft die Aktien oder entnimmt sie seinem Vorrate, teilt dem A. den Abschluß, sowie das Nummernverzeichnis mit, und behält die Aktien für B. in Depot. Nach einiger Zeit gibt A. dem B. den Auftrag, diese Aktien für ihn zu verkaufen. B. führt den Auftrag aus, liefert die Aktien den neuen Käufer C. oder behält sie durch Selbsteintritt selbst und gibt dem A. Abrechnung. Nun stellt sich heraus, daß die 100 Aktien gefälscht sind, und zwar so geschickt, daß dem B. ein Vorwurf aus der Nichtentdeckung nicht gemacht werden kann.

Wenn in der Fälschung ein Mangel im Rechtssinne zu finden ist, so würde der Käufer alle Rechte verloren haben, wenn er nicht 6 Monate nach der Ablieferung seine Rechte geltend macht. Es entsteht der Zweifel, ob in der Mitteilung des Nummernverzeichnisses eine Ablieferung liegt oder ob dazu auch die tatsächliche Auslieferung an den Käufer hinzukommen muß. Bei Wertpapieren sind Mängel in dem beurkundeten Rechte und Mängel der Urkunde, als Sache, zu unterscheiden. Diese Unterscheidung, die für die Rechte des Käufers wesentlich sein kann, macht hier keine Schwierigkeit, denn hier ist die Urkunde selbst fehlerhaft. Der Fehler ist aber kein Mangel, sondern bewirkt, daß die gelieferte Aktie etwas ganz anderes, ein aliud, ist. Sie ist in Wahrheit ein Stück Papier ohne privatrechtliche Wirkung, ein Nichts und wenn der Verkäufer die Fälschung erkannt hätte, so mußte er die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten (§ 378 HGB.). Der Verkäufer verliert also durch Verjährung nicht sein Recht, auf Grund des Kaufes die Uebertragung des Eigentums an 100 echten Aktien zu verlangen, und der Verkäufer muß diese Pflicht nachholen. Eine Beschränkung der Lieferungspflicht des Verkäufers auf die tatsächlich gelieferten Falschstücke — § 243 Abs. 2 BGB. — ist nicht eingetreten, weil diese zur Erfüllung des Vertrages nicht geeignet waren. Der Versuch dieser Erfüllung und die Annahme durch den Käufer hat nach § 363 BGB. nur die Wirkung, daß nun der Käufer das Falschsein der Aktien beweisen muß. Kommt der Verkäufer mit der Lieferung echter Aktien in Verzug, so hat der Käufer die sich aus § 326 BGB. ergebenden Rechte, d. h. er kann Lieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder — nach Satzung einer Nachfrist — Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage zurücktreten. Er verlangt den gezahlten Kaufpreis in den letzteren beiden Fällen zurück, bei Schadensersatz wegen Nichterfülung durch Einbeziehung in den Schaden und bei Rücktritt durch die sich daraus ergebende Verpflichtung des Verkäufers, den Zustand vor Abschluß des Vertrages wiederherzustellen.

Der Verkäufer B. kann sich in derselben Weise von seinem Hintermann und so weiter bis zum Fälscher erholen und der Schaden wird schließlich bei der voraussichtlichen Insolvenz des Fälschers auf dem ersten Erwerber der Aktien sitzen bleiben.

Etwas verwickelter liegt der Fall in dem zweiten Akte. Hier geht der Auftrag nicht auf beliebige 100 Aktien, sondern auf die gefälschten Aktien, die man für echt hält. A. kann den Auftrag wegen Irrtums anfechten, wenn er erfährt, daß die Aktien gefälscht waren. Vorher hat aber B. durch Selbsteintritt die Aktien übernommen und dadurch zwischen sich und dem A. einen Kauf auf diese 100 Aktien abgeschlossen. Die Kontrahenten wollen ein Geschäft über 100 echte Aktien abschließen und können nicht an das Geschäft über 100 falsche Aktien gebunden bleiben. Zu dem Zwecke muß und kann auch B. das Geschäft nach Erkennen der Fälschung dem A. gegenüber anfechten. A. muß den Erlös wieder herausgeben und zwischen A. und B. wird der Zustand wiederhergestellt, der vor Abschluß der Verkaufskommission bestand.

Hat B. den Verkauf der 100 Aktien nicht durch Selbsteintritt, sondern durch Verkauf an einen Dritten ausgeführt, so ist er diesem Dritten aus dem Kaufgeschäft zur Lieferung anderer echter Aktien verpflichtet und kann auf Grund der Kommission von A. Freihaltung von den sich daraus ergebenden Ansprüchen verlangen. Die im Resultate gleiche Lage ergibt sich, wenn B. nach Eintritt als Selbstkontrahent die Aktien weiterverkauft. Er kann dann gegen A. Regreß auf Grund des durch den Selbsteintritt zwischen ihnen abgeschlossenen Kaufgeschäftes nehmen. A. wird aber diesen Ansprüchen gegenüber mit den Ansprüchen aus dem ersten Geschäfte aufrechnen können. Der Schaden lastet zunächst auf B., wird dann aber der Kette des Kaufgeschäfts folgend bis auf den Fälscher zurückgewälzt werden und kann sich auf diesem Wege lawinenartig um den jedem Zwischengliede entgangenen Gewinn vergrößern.

Vermögensanlage und Beteiligungsverhältnis in der 3. Steuernotverordnung.

Von Referendar **Hans Werner Weigert**, Berlin.

Der Begriff der Vermögensanlage ist der Angelpunkt des Aufwertungsrechts der 3. StNV., denn Voraussetzung für die gemäß Artikel I § 2 grundsätzlich auf 15 pCt. beschränkte Aufwertung ist, daß es sich um „Vermögensanlagen handelt, die durch den Währungsverfall entwertet sind" (Art. I § 1 Abs. 1 S. 1). Derartige wirtschaftsrechtliche, Rechtsformen der verschiedensten Art zusammenfassende Sammelbegriffe sind unserem Rechtssystem im allgemeinen fremd und haben sich erst in der Gesetzgebung der Nachkriegszeit, insbesondere der Steuergesetzgebung, ausgebildet. Den Begriff der Vermögensanlage hat der Gesetzgeber bereits vor der 3. StNV., zumeist unter der Bezeichnung „Kapitalanlage", verwandt. Diese Fälle gewähren indessen für die Bestimmung des Vermögensanlagebegriffs in der 3. StNV. keine Anhaltspunkte: In § 2 Abs. 1 I. und II. KapErtrStG. vom 29. 3. 1920 sowie in § 8 Abs. 1 und 2 REStG. vom selben Tage werden die steuerbaren Kapitalanlagen erschöpfend aufgezählt, ohne daß diese Fälle auf das Gebiet der 3. StNV. übertragen werden

Digitized by Google

könnten; in § 2 Abs. 1 Z. 7 KapErtrStG.[1]) und entsprechend in § 8 Abs. 1 Z. 7 REStG., ferner in § 15 REStG. und in § 5 S. 2 der Valutaspekulationsverordnung vom 8. 5. 1923 (RGBl. I S. 275) ist die Vermögensanlage nicht näher definiert und ihr Inhalt je nach dem Zweck des Gesetzes zu bestimmen. Auch in der 3. StNV. hat der wichtige Sammelbegriff eine einheitliche Legaldefinition nicht gefunden; der Gesetzgeber hat sich vielmehr auch hier damit begnügt, von einem a priori als bekannt vorausgesetzten Begriff der Vermögensanlage ausgehend, die Grenzziehung in besonders wichtigen Fällen selbst vorzunehmen, im übrigen aber den Ausbau des neuen Begriffs der Rechtsprechung und Rechtslehre zu überlassen. Er selbst ist einmal in der Weise tätig geworden, daß er positiv bestimmte Rechte, ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls als Vermögensanlage bezeichnet hat; es sind dies die bekannten Fälle des Art. I § 2 Nr. 1—10. Gegenüber diesen Vermögensanlagen kraft Gesetzes geht § 12 a. a. O. von dem wirklichen, gesetzlich nicht festgelegten Begriff der Vermögensanlage aus, den er lediglich negativ umgrenzt; gewisse Rechte gelten nicht als Vermögensanlage im Sinn der VO. (§ 12 Abs. 2, 3).

Für die Bestimmung des von der VO. unberührt gelassenen Gebietes der Vermögensanlage gewährt das Tätigwerden des Gesetzgebers keine Anhaltspunkte: sowohl die Rechte, die der Gesetzgeber als Vermögensanlage angesehen, wie diejenigen, die er aus dem Begriff ausgeschieden haben will, „gelten" nur beziehungsweise „gelten nicht" als Vermögensanlage, ohne daß man sagen könnte, daß dies dem Sprach- und Rechtsgefühl stets entspräche[2]). Auszugehen ist vielmehr davon, daß die Begriffsbestimmung unabhängig von der aus volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus erfolgten Einbeziehung von Rechten in das Gebiet der Vermögensanlage und Ausscheidung von Rechten auf der anderen Seite zu erfolgen hat. Es soll an dieser Stelle nicht versucht werden, eine vollständige Erörterung des neuen Rechtsbegriffs zu geben[3]), es mag genügen, kurz auf seine wichtigsten Kennzeichen hinzuweisen: die Gegenleistung auf die auf vertraglicher Grundlage erfolgende Anlagehandlung darf nicht Zug um Zug, sondern erst nach längerer Zeitdauer erfolgen. Die Hingabe der Vermögensstücke muß zum Zwecke ihrer „Anlage", d. h. ihrer Nutzung erfolgen, wobei der Zweck der Kapitalaufbewahrung zwar mitbestimmend, aber nicht allein entscheidend sein darf[4]). Objektiv muß es sich jedenfalls um eine kapitalmäßige Verwertung verfügbarer Vermögenswerte im Interesse des Anlegenden handeln. Das beachtliche Interesse des Anlegenden verhindert aber, bei der Feststellung, ob im einzelnen Fall eine „Vermögensanlage" gegeben ist, nur das Typische und Verkehrsübliche des vorliegenden Rechtsgeschäftes zu prüfen. Der Willensrichtung des Anlegers kann vielmehr im Zweifel entscheidende Bedeutung zukommen. So zutreffend es etwa ist, im allgemeinen langfristige Darlehen als Schulfall der Vermögensanlage zu bezeichnen, so würde die Rechtslage doch dann eine andere sein, wenn der Anlegende nachwiese, daß er das Darlehn im Interesse des Empfängers, etwa um diesem aus einer Geldverlegenheit zu helfen, gegeben habe[5]).

Es mag hier eine Abschweifung zur Frage der Aufwertung selbst gestattet sein: kommt man im Einzelfall zu dem Ergebnis, daß z. B. bei einem Darlehn eine Vermögensanlage nicht vorliegt, so greifen bezüglich der Höhe der Aufwertung die allgemeinen von der Rechtsprechung ausgebildeten Grundsätze des Aufwertungsrechts Platz[6]). Die Gerichte gelangen nun hier fast durchweg zu einer das Höchstmaß von 15 pCt. der StNV. übersteigenden Aufwertung. Wer also Vermögen bei einer kapitalkräftigen Stelle „angelegt" hat, ist auf die 15proz. „Aufwertung" beschränkt, während der, der sein Geld bewußt unsicher in fremdem Interesse vergeben hat, bei der Einstellung der Gerichte auf eine höhere Aufwertung hoffen darf. Eine solche Rechtslage, bei welcher obendrein der dinglich gesicherte Gläubiger einer Kapitalanlage schlechter dasteht als der Gläubiger einer gewöhnlichen Forderung, ist m. E. unbillig und gefährlich; es ist auf die Dauer ein unmöglicher Zustand, daß die Grundsätze des von der Rechtsprechung entwickelten Aufwertungsrechts von denen des Gesetzgebers der StNV. abweichen, vielmehr muß eine Anpassung der Rechtsprechung an das Gesetz angestrebt werden. Das Aufwertungsrecht der StNV. ganz allgemein als Ausnahmerecht zu bezeichnen[7]) stellt sich m. E. als eine auf die Dauer unhaltbare Verkennung seiner wirtschaftlichen Bedeutung dar.

Die Abgrenzung des oben in seinen allgemeinen Umrissen skizzierten Begriffs der Vermögensanlage gegenüber den in § 12 Abs. 2 und 3 aus dem Vermögensanlage-Begriff ausgesonderten Ansprüchen bietet insoweit keine Schwierigkeiten, als diese Ausnahmen ihrer Art und ihrem Umfang nach klar bestimmt sind. Dies ist der Fall bei den Ansprüchen „aus gegenseitigen Verträgen", „auf wiederkehrende Leistungen, die bei Abfindungen, Auseinandersetzungen oder ähnlichen Rechtsvorgängen begründet sind", wie auch bei den Ansprüchen „aus einer laufenden Rechnung oder einem Kontokorrent, die den Saldo als solchen betreffen". Schwieriger ist die Grenzziehung indessen bei den Ansprüchen aus (Gesellschaftsverträgen und) „anderen Beteiligungsverhältnissen".

Hier tritt dem Rechtsformen der verschiedensten Art zusammenfassenden Begriff der Vermögensanlage ein ebenfalls neuer Begriff, der seine Bildung in gleicher Weise rein wirtschaftlichen Erwägungen verdankt, gegenüber. Die Fassung des § 12 Abs. 2 a. a. O., der von Gesellschaftsverträgen und anderen Beteiligungsverhältnissen spricht, gewährt für seine Bestimmung zunächst einen Anhaltspunkt. Aus ihr ergibt sich, daß der Gesetzgeber unter dem weiten Begriff des Beteiligungsverhältnisses alle Ansprüche zusammenfassen wollte, die organisationsrechtlichen Verhältnissen entspringen, ohne Rücksicht darauf, welcher Art die Organisationsform selbst ist. Es gehören hierher somit außer Ansprüchen aus dem Recht der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts wie des Handelsrechts solche Ansprüche, die sich auf Rechtsverhältnisse aus den höheren Organisationsformen wie Interessengemeinschaften im weitesten Sinn, Konsortien und Kartelle gründen[8]). Hierher sind endlich, wie allgemein anerkannt[9]), insbesondere die Ansprüche aus dem Recht der stillen Gesellschaft zu rechnen. Daß die Einlage des stillen Gesellschafters von den Vermögensteuern[10]) wie auch im Reichseinkommensteuergesetz (§ 8 Z. 2[11])) als Kapitalanlage und nicht als gesellschaftliche Beteiligung angesehen wird, hat in den Besonder-

---

[1]) Hier ist der Begriff ein anderer als in § 2 Abs. 1 I. und II. KapErtrStG. (vgl. RFH. 12 S. 254).

[2]) a. M. Maercks „Der Begriff der Vermögensanlage", JW. 24, 1130 ff.

[3]) Vgl. hierzu bes. Maercks a. a. O.

[4]) a. M. anscheinend Mügel, Anm 1 zu § 12.

[5]) Vgl. RG. Warneyers Rspr., Bd. 16 Nr. 138.

[6]) § 7 Absatz 2 der 1. Verordnung zur Durchführung des Art. I der 3. Steuernotverordnung vom 1. Mai 1924 (RGBl. I S. 430) steht dem m. E. nicht entgegen. Man müßte sonst annehmen, daß durch ihn die Abweichung von dem „normalen Höchstsatz" von 15 pCt. für alle aufwertungsfähigen Forderungen ausgeschlossen werden sollte (so Wrzeszinski, Jur. W. 1924 S. 1122 f., und Ricks, Not.-Ztschr. 1924 S. 195, beide allerdings unter Annahme der Rechtsungültigkeit dieser Bestimmung). Ich möchte annehmen, daß § 7 Absatz 2, der ebenso wie Absatz 3 a. a. O. sehr unklar gefaßt ist, sich lediglich auf „durch Hypothek, Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherte Forderungen" bezieht, also nur das im § 7 Abs. 1 bereits Gesagte noch einmal ausspricht.

[7]) Vgl. RG., JW. 24, 1366.

[8]) Vgl. Schlegelberger § 12 Anm. 3.

[9]) Vgl. die Kommentare zu § 12.

[10]) BesStG. § 6 Z. 3; RNOG. § 9 Z. 3; VermStG. § 9 Z. 3.

[11]) Vgl. Flechtheim bei Düringer-Hachenburg, Vorbem. II vor § 335.

Digitized by Google

heiten des Steuerzweckes seine Ursache [12]). Dieser Umstand ist daher bei der Bestimmung des Begriffes des „Beteiligungsverhältnisses" in der 3. StNV. nicht gegen die Subsumierung der stillen Gesellschaft unter das Beteiligungsverhältnis zu verwenden. Man kann über die Zweckmäßigkeit der jetzigen Regelung der stillen Gesellschaft als Gesellschaftsform verschiedener Ansicht sein. Für das Aufwertungsrecht mit seinen von der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung verschiedenen Zwecken ist es jedenfalls auch gegenüber dem klaren Wortlaut des § 12 a. a. O., der ohne Einschränkung Gesellschaftsverträge als Beteiligungsverhältnisse betrachtet haben will, nicht zulässig, die stille Gesellschaft aus dem Rahmen der „Gesellschaftsverträge" herauszunehmen, um sie als Vermögensanlage zu konstruieren.

In diesem Zusammenhang entsteht die Frage, ob Darlehen, die, zumal wenn sie partiarische sind, wirtschaftlich im Ergebnis auf eine gesellschaftliche Beteiligung in der Art einer stillen Gesellschaft herauskommen, unter den Begriff des Beteiligungsverhältnisses zu subsumieren sind. Die juristische Abgrenzung von der stillen Gesellschaft ist ja hier bekanntlich eine denkbar schwierige [13]) und bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tatsachen, die immer mehr eine Verquickung von Kreditgeschäft und sachlicher Beteiligung an Unternehmen erkennen lassen, auch eine unfruchtbare. Wenn auch zuzugeben ist, daß sich aus dem Vorhandensein oder Fehlen von Kontrollrechten gewisse wichtige Anzeichen für die Annahme einer stillen Gesellschaft oder eines Darlehns entnehmen lassen [14]), so sind doch im Einzelfall die Unterschiede oft fast unmerkliche, insbesondere wenn man auch darauf abstellt, ob ein Anteil am Geschäftsgewinn zugesagt ist [15]). Aber auch das Kriterium der Kontrollrechte bleibt unsicher, da diese dem Geldgeber häufig unabhängig von dem derzeitigen Kredit- oder Beteiligungsverhältnis, beispielsweise durch Zuweisung von Schutzaktien, eingeräumt sein werden. All dies zwingt m. E. gerade hier, wo es sich um die Abgrenzung von zwei so sehr dem Wirtschaftsleben und so wenig der juristischen Dogmatik entnommenen Begriffen handelt, dazu, derartige aus dem Rahmen des bloßen Kreditgeschäfts herausfallende Darlehen als Beteiligungsverhältnisse anzusehen; ob sie im Einzelfall in den wirtschaftlichen Begriff der Vermögensanlage (der ja das gleichzeitige Vorliegen eines Beteiligungsverhältnisses an und für sich nicht ausschließt) hineinpassen, ist dann unerheblich, da sie jedenfalls nicht als Vermögensanlage im Sinne der StNV. „gelten". Das Beteiligungsverhältnis der StNV umfaßt demnach alle Rechtsgeschäfte, die sich der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgenden Betrachtung als Beteiligung an einer Personal- oder Kapitalgesellschaft jeder Art darstellen; auch solche Ansprüche sind hierin zu rechnen, die ihrer juristischen Struktur nach nicht dem Gesellschaftsrecht unterstehen, sondern juristisch betrachtet, selbständig und vom Gesellschaftsverhältnis unabhängig sind. Es ist dies gerade bei langfristigen Darlehen der beschriebenen Art, wohin auch die Fälle des § 607 Abs. 2 BGB. gehören, der Fall; aber auch andere, meist darlehnsverwandte, Ansprüche gehören hierher, die im Zusammenhang mit der Beteiligung des Anlegers stehen (z. B. Ansprüche auf Erfüllung von auf längere Zeit gestundeten Forderungen). Zu einem nicht so weit gehenden Ergebnis gelangt anscheinend Schlegelberger [16]), der in einer Anmerkung zu § 12, die die Ansicht der Sachreferenten im Reichsjustizministerium wiederzugeben scheint, davon spricht, daß es sich bei den Organisationsformen, die als Beteiligungsverhältnisse zu gelten haben, „überall um nach Gesellschaftsrecht zu behandelnde Bindungen handelt". Es mag demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß die hier vertretene Ansicht, die unter den Begriff des Beteiligungsverhältnisses Rechtsformen der verschiedensten Struktur lediglich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenfaßt, unserem Rechtsleben nicht fremd und in interessanter Weise schon im Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. 4. 1922 durchgeführt ist. Es heißt hier im § 6c, der wegen seiner Bedeutung für die Bestimmung des Beteiligungsverhältnisses in seinem Wortlaut angeführt sein mag:

§ 6c.

Der Steuer unterliegen:

die Gewährung von Darlehen an eine inländische Gesellschaft, der Erwerb von Forderungen gegen sie, bei denen die Zahlungsfrist hinausgeschoben ist, oder die Stundung von Forderungen gegen sie, falls Gläubiger der Darlehnsforderungen oder sonstigen Forderungen Gesellschafter sind und

entweder die Ansprüche aus den Darlehen oder Forderungen nur gleichzeitig mit den Gesellschaftsrechten abgetreten werden können,

oder während der Beteiligung an der Gesellschaft die Rückzahlung der Darlehen oder die Erfüllung der Forderungen nicht beansprucht werden kann,

oder die Gewährung der Darlehen oder die Hinausschiebung der Zahlungsfrist oder die Stundung der Forderungen eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft ist und sich sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellt.

Die hier aufgezählten Tatbestände, die im wesentlichen für die Steuer solche Fälle erfassen sollen, bei denen das Gesellschaftskapital aus steuerlichen Gründen niedrig gehalten ist und durch Darlehen und ähnliche Kreditformen Kapital beschafft werden soll [17]), sind typische Beteiligungsverhältnisse; das Gesetz spricht ausdrücklich davon, daß sich die Gewährung von Darlehen, die Hinausschiebung der Zahlungsfrist oder die Stundung der Forderungen sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellen muß. Dieser in der 2. Lesung des Reichstagsausschusses hinzugefügte Zusatz soll klarstellen, daß nur die Zuführung von Geschäftskapital, nicht aber das legitime Kreditgeschäft getroffen werden sollte [18]). In den Ausführungsbestimmungen zum KVStG. [19]) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die von den Banken gewährten Saisonkredite wirtschaftlich nicht als Beteiligung an der Gesellschaft anzusehen seien.

Diese Fälle der sachlichen Beteiligung, ohne Rücksicht auf die Frage, ob sie dem Gesellschaftsrecht juristisch unterstehen, lediglich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufassen, hat sich für die Steuergesetzgebung als notwendig erwiesen und bedeutet auch für das Aufwertungsrecht der 3. StNV. eine Notwendigkeit, wenn man die wirschaftlich gleichgelagerten Fälle verbinden und nicht nur nach juristischen Formen unterscheiden will. Das hat der Gesetzgeber durch die Verwendung der im wahrsten Sinn wirtschaftsrechtlichen Begriffe Vermögensanlage und Beteiligungsverhältnis verwirklicht. Die Tatbestände des § 6c a. a. O. unterliegen meines Erachtens durchweg dem Begriff des Beteiligungsverhältnisses in der StNV. und die oben berührten Erwägungen im Reichstag bei der Beratung des KVStG. sind auch für die Bestimmung des Beteiligungsverhältnisses der StNV. von Bedeutung: überall da, wo es sich nicht um bloße Kreditgeschäfte handelt, sondern der Zweck

[12]) Vgl. auch besonders RFH. 7 S. 159 = JW. 1922 S. 114 zur Frage der Kapitalertragsteuerpflicht des stillen Gesellschafters.

[13]) Vgl. bes. RFH. 7 S. 159.

[14]) Vgl. d. Entscheidungen bei Flechtheim Anm. 11 zu § 335.

[15]) Vgl. RFH. III. 98: „Die Beteiligung am Gewinn schließt nicht ohne weiteres die Annahme eines außergesellschaftlichen Darlehnsgeschäfts aus."

[16]) Anm. 3 zu § 12 am Ende.

[17]) Vgl. Stern, DStBl. 23 S. 78.

[18]) A. Ber. S. 4, 5, 43, vgl. Weinbach, Komm. z. KVStG. Anm. 54 zu § 6.

[19]) § 8 Zentralbl. f. d. Dt. R. 22, 1043.

Digitized by Google

des Rechtsgeschäfts auf die Erreichung einer Beteiligung an einem Unternehmen hinzielt oder eine schon vorhandene ausbauen oder sichern soll, und wo die dem Unternehmen zugeführten Mittel nach Art des Stammkapitals gebunden sind, ist ein Beteiligungsverhältnis anzunehmen.

Wie gesagt, wird dies bei den Tatbeständen des § 6c immer der Fall sein. Aber das Beteiligungsverhältnis der StNV. geht noch weiter als die sachliche Beteiligung des KVStG., wenngleich sich aus dieser die weitaus wichtigsten Fälle ergeben. Während hier nur Forderungen von Gesellschaftern erfaßt werden, die im Einzelfall dem Unternehmen als „Dritte" gegenüberstehen, wobei als „Gesellschafter" im Sinne des § 6c a. a. O. allerdings nach § 5c KVStG. auch der Stille und nach § 8 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen auch der Darlehnsgeber gilt, der bei Hingabe des Darlehns nicht Gesellschafter ist, später aber Gesellschafter wird, gehören zum Beteiligungsverhältnis der StNV. ganz allgemein solche Rechtsverhältnisse, bei denen der Kapitalgeber oder der Stundende zwar nicht unmittelbar an dem unterstützten Unternehmen beteiligt ist, aber doch über die Zwecke der Kapitalaufbewahrung und Nutzung hinaus wirtschaftlich an ihm interessiert ist, und dieses Interesse zweckbestimmend wirkt. Es wird dies im allgemeinen auch aus der Art der ausbedungenen Gegenleistung (im weitesten Sinne) hervorgehen. So wird es von Wichtigkeit sein, wenn für die Hingabe von Darlehen weniger der vereinbarte Zinssatz ausschlaggebend war als der Abschluß größerer Lieferungsverträge, die für die Entwicklung des darlehnsempfangenden Unternehmens bestimmend sind, oder die Inaussichtstellung einer künftigen juristischen Beteiligung des Darlehnsgebers am Unternehmen des Darlehnsnehmers[20]).

Prohibitive Wirkung der Effektenumsatzsteuer.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat in einer Eingabe vom 15. Oktober 1924 die früheren Eingaben vom 13. und 18. September 1924 (Bank-Archiv Bd. 23 S. 354, Bd. 24 S. 12) noch durch die folgenden Ausführungen ergänzt:

Die Tatsache, daß die Sätze der Börsenumsatzsteuer für Dividendenpapiere, wie sie heute in Geltung sind, ein Vielfaches sowohl der in Deutschland vor dem Kriege geltenden Sätze als auch der jetzigen Sätze des gesamten Auslandes betragen, steht außer Streit; der Vollständigkeit halber, sowie als Ausgangspunkt für die nachstehenden Darlegungen seien hier die Vergleichsziffern nochmals angeführt:

I. In Deutschland betrug die Börsenumsatzsteuer für Händlergeschäfte und Kundengeschäfte vor dem Kriege unterschiedslos 0,3 vom Tausend.

Heute beträgt die Börsenumsatzsteuer für Händlergeschäfte 4 vom Tausend, für Kundengeschäfte 15 vom Tausend.

Eine aus Kauf und Verkauf sich zusammensetzende Transaktion eines Bankkunden forderte vor dem Kriege demnach insgesamt einen Stempel von 2 mal 0,45 vom Tausend, insgesamt also 0,9 vom Tausend; heute erfordert das gleiche Geschäft eine Börsenumsatzsteuer von 2 mal 17 vom Tausend, insgesamt also 34 vom Tausend, also beinahe das 38fache des Vorkriegsbetrages.

II. Für das Ausland kommen demgegenüber die nachfolgenden Sätze in Betracht:

1. Oesterreich.

Nach § 1 der Verordnung vom 15. Mai 1924 beträgt der Steuersatz für Geschäfte in Dividendenpapieren 24 Kr. von je 10 000 Kr. der Ermittelungsgrundlage, d. i. 2,4 vom Tausend, und ermäßigt sich auf $^1/_4$ dieses Betrages für beiderseitige Kulissengeschäfte und auf $^5/_8$ dieses Betrages für einseitige Kulissengeschäfte.

2. Tschechoslovakei.

Die Effektenumsatzsteuer (Registersteuer) beträgt zur Zeit bei Dividendenpapieren Kc. 0,50 für Kc. 1000 = $^1/_2$ vom Tausend, wozu noch die sogen. Arrangements- bzw. Nostrosteuer in Höhe der Hälfte der Registersteuer tritt.

3. England.

Der Schlußnotenstempel (contract note) ist in England für verschiedene Wertklassen gestaffelt; er beträgt beispielsweise bei einem Objekt von 7500—10 000 £ 10 s, d. i. $^1/_{15}$ bis $^1/_{20}$ vom Tausend.

4. Frankreich.

Der Stempel für Anschaffungsgeschäfte in anderen Werten als französischer Rente beträgt 0,5 vom Tausend für den ausmachenden Wert jedes Geschäfts.

5. Niederlande.

Der Anschaffungsstempel ist gestaffelt, er beträgt beispielsweise bei einem ausmachenden Betrag von 750—1000 fl. 1 fl. = $1^1/_3$ vom Tausend — 1 vom Tausend.

6. Schweiz.

Dem eidgenössischen Fiskus sind an Umsatzstempel zu entrichten:

bei inländischen Effekten 10 cts. für je angefangene 1000 Frcs.,
bei ausländischen Effekten 20 cts. für je angefangene 500 Frcs.

Dazu tritt in Zürich und Basel gegenüber der Kundschaft noch eine Pauschale von 10 cts. für 1000 Frcs. zur Abgeltung der Patentgebühr (Kotierungssteuer). Auch einschließlich dieses Pauschale beträgt somit die Steuer für Geschäfte in inländischen Werten nur 0,2 vom Tausend, für Geschäfte in ausländischen Werten nur 0,5 vom Tausend gegenüber einem Kundenstempel von 15 vom Tausend in Deutschland!

7. Vereinigte Staaten von Amerika.

Der Verkäufer von Wertpapieren hat für 100 $ des ausmachenden Wertes eine Federal Tax von 2 cents und State Tax von 2 cents, insgesamt also 4 cents = 0,4 vom Tausend des ausmachenden Wertes zu entrichten.

Die vorstehenden Ziffern erhellen klar, daß unter diesen Umständen für ausländische Kunden kein Interesse besteht, Effektengeschäfte an deutschen Börsen zu machen, daß vielmehr umgekehrt, wie von uns bereits früher hervorgehoben, an ausländischen

[20]) Etwa bei Ausgabe neuer Aktien; hier ist § 283 HGB. zu beachten.

Digitized by Google

Börsen sich Märkte für deutsche Wertpapiere bilden, die den deutschen Märkten erheblichen Abbruch tun.

Es ist uns gelegentlich eingewandt worden, daß die Kursschwankungen in Dividendenwerten an den deutschen Börsen heute im Vergleich zur Vorkriegszeit, gemessen am ausmachenden Betrage der umgesetzten Werte derart hohe seien, daß sich aus der Vervielfachung des Stempels eine prohibitive Wirkung nicht ergebe.

Wäre diese Ansicht richtig, so würde sie für die Angemessenheit der jetzigen Höhe der Börsenumsatzsteuer nichts beweisen; denn die verhältnismäßige Größe der Kursschwankungen geht ihrerseits wiederum auf die Verminderung der Umsätze infolge der Höhe der Umsatzssteuer zurück, wodurch es bedingt ist, daß schon ein verhältnismäßig geringes Angebot oder eine verhältnismäßig geringe Nachfrage eine erheblichere Veränderung des Kursstandes verursacht, als dies unter normalen Verhältnissen der Fall war. Es kann nicht in der Absicht der Reichsfinanzverwaltung liegen, einen derart ungesunden Zustand aufrecht zu erhalten und ihr Besteuerungssystem auf ihm aufzubauen.

Hiervon abgesehen, ist jedoch die Auffassung, daß sich der Steuersatz gegenüber der Vorkriegszeit im Verhältnis zur Höhe der Kursschwankungen nicht erhöht habe, völlig unrichtig.

Aus von uns angestellten Vergleichsberechnungen für Juni 1914 einerseits und August 1924 andererseits ergibt sich, daß auch bei dieser relativen Betrachtungsweise der Betrag, welchen die Steuer von der Kursdifferenz in Anspruch nimmt, regelmäßig heute ein ungleich höherer ist als vor dem Kriege.

Unterstellt man, daß der nämliche ausmachende Wert von Aktien einerseits im Juni 1914, andererseits im August 1924 zum niedrigsten Kurs des Monats gekauft und zum höchsten Kurs des Monats verkauft wurde, so ergibt sich bei dieser für den Bankkunden günstigsten Chance, daß der Stempel von dem Gewinn absorbierte:

	im Juni 1914 Prozent	im August 1924 Prozent
Deutsche Bank	3,33	12,4
Hapag	5,89	14,52
AEG.	6,72	17,07
Augsb.-Nürnb. Masch.	1,77	13,6
Elberf. Farben	2,42	15,35
Gelsenkirchen	5,56	21,79
Harpener	7,86	20,81
Hohenlohe	2,82	7,79
Ilse Bergbau	3,08	17,63
Linke-Hofmann	1,54	14,29
Mannesmann Röhren	2,33	12,91
Oberschl. Eb. Bed.	1,43	6,99
Oberschl. Eis.-Ind. Caro	0,74	12,58
Bad. Anilin- u. Sodafabr.	2,08	15,85
Zellstoff Waldhof	4,46	12,78

Je mehr die Spannung zwischen Verkaufskurs und Ankaufskurs hinter dem hier zugrundegelegten Monatsmaximum zurückbleibt, um so höher ist naturgemäß der jetzt vom Stempel absorbierte Prozentsatz des Gewinns gegenüber dem entsprechenden Prozentsatz der Vorkriegszeit. Die vorstehenden Ziffern lassen auch erkennen, eine wie viel höhere Spannung zwischen An- und Verkaufskurs, im Vergleich zur Vorkriegszeit, vorhanden sein muß, damit überhaupt durch den Gewinn die Spesen für An- und Verkauf gedeckt werden. Es leuchtet ohne weiteres ein, wie groß unter diesen Umständen die Zahl derjenigen Geschäfte ist, die mit Rücksicht auf die übermäßige Höhe des Stempels unterlassen werden; es leuchtet ferner ein, daß die prohibitive Wirkung des hohen Stempels gerade den soliden Wertpapierhandel trifft, welcher auf die Erzielung eines verhältnismäßig kleinen Nutzens gerichtet ist. Dies gilt namentlich auch für die reinen Kulissengeschäfte, die in Deutschland nahezu mit dem 7fachen des in Oesterreich geltenden Satzes zu versteuern sind. Der Umstand, daß sehr hohe Kurssprünge erforderlich sind, um überhaupt die Spesen des Geschäfts zu decken, ist darüber hinaus geeignet, die Preisbildung in einer den Interessen der Wirtschaft äußerst nachteiligen Weise zu beeinflussen.

Die Rückwirkung dieser Verhältnisse auf die Verdienstmöglichkeiten der Banken und Bankiers ist eine außerordentlich ungünstige.

Zur Kennzeichnung der heutigen Gestaltung des Effektengeschäfts möge es dienen, daß nach den Feststellungen einer hiesigen Großbank der Umfang der Umsätze im ersten Halbjahr 1924 etwa den 11. Teil der Umsätze des ersten Halbjahrs 1914 betrug, obwohl das erste Semester 1914 zum größten Teil unter dem Zeichen einer durch politische Besorgnisse verursachten erheblichen Depression und Geschäftsunlust stand. Der durchschnittliche ausmachende Betrag eines Effektenpostens macht heute etwa nur den zwanzigsten Teil eines Effektenpostens im Jahre 1914 aus. Die durchschnittlichen Selbstkosten einer Börsenausführung haben nach statistischen Erhebungen der nämlichen Großbank im Laufe des Jahres 1924 zwischen 7,79 M. und 12,20 M. geschwankt; bei einer Provision von 0,5 % gegenüber dem Provinzbankier müßte also der einzelne Auftrag zur Deckung dieser Spesen mindestens einen ausmachenden Betrag von 2000 Goldmark darstellen; tatsächlich gelten Aufträge in dieser Höhe heute bereits als größere Orders. Nach den Feststellungen einer mittleren Privatbankfirma belief sich bei dieser der Tagesspesenetat vor dem Kriege etwa auf 130 bis 150 M. gegenüber heute auf 750 bis 800 M. Ein Umsatz von $3 \times 100\,000$ M., der sich zu 75 % auf Banken und Bankiers, zu 25 % auf Privatkundschaft verteilte, war unter den damaligen Verhältnissen ein relativ sehr kleiner. Es brachten die 225 000 M. Umsatz mit den Banken oder Bankiers 112,50 M.; der Umsatz von 75 000 M. mit den Privatkunden bis 187,50 M. Die Orders im ausmachenden Betrage von $3 \times 100\,000$ M. deckten also damals allein nicht nur die Geschäftsspesen, sondern warfen darüber hinaus noch einen verhältnismäßig guten Nutzen ab. Heute würde bei Zugrundelegung desselben Verhältnisses zwischen Bankierorders und Kundenorders zur Deckung der Tagesspesen von 800 M. ein täglicher Bestand von Bankieraufträgen in Höhe von 100 000 M. und von Kundenaufträgen in Höhe von 30 000 M. erforderlich sein, Beträge, welche jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch nicht entfernt erreicht werden.

Wir sind uns durchaus klar darüber, daß angesichts der eingetretenen Kapitalverarmung die früheren Umsatzziffern auch bei einer erheblichen Ermäßigung der Börsenumsatzsteuersätze nicht wieder erreicht werden würden, aber unbestreitbar würde dadurch eine Vermehrung der Umsätze und eine Erhöhung des Auftragsbestandes wenigstens in dem

Digitized by Google

Umfange eintreten, daß das Effektengeschäft bei den Banken aufhören würde, ein schweres Verlustgeschäft zu sein, wie es unter den heutigen Verhältnissen zweifellos der Fall ist. Insbesondere hängt die Wiedereinführung des Effektentermingeschäfts, deren volkswirtschaftliche Bedeutung sowohl wegen der damit verbundenen Kapital- und Spesenersparung, als auch wegen der davon zu gewärtigenden Einwirkung auf die Stetigkeit der Preisbildung nicht hoch genug veranschlagt werden kann, von der Rückkehr zu normalen Steuersätzen ab, die sich gerade hier auch für den Fiskus durch die zu erwartende Vermehrung der Umsätze reichlich bezahlt machen würde. Eine wesentliche Herabsetzung der Börsenumsatzsteuersätze ist ferner auch die Vorbedingung für eine Wiederbelebung des Effektenarbitragegeschäfts zwischen verschiedenen deutschen Plätzen. Die Arbitrage muß sich heute bei Papieren mit einem Kursstand bis zu 5% meist mit einer Marge von $^1/_8$%, bei höher stehenden Werten mit einer solchen von im Höchstfalle $^1/_4$% begnügen. Berücksichtigt man, daß an diesen Operationen ein großer Spesenapparat hängt, wie Telephonleitungen, eigene Telephonzellen, Arbitrageure mit zwei bis drei Gehilfen, und daß, da die Geschäfte größten Teils als Metageschäfte gemacht werden, zwei Firmen interessiert sind, so ergibt sich klar, daß eine Rentabilität nur durch stark gesteigerte Umsätze erzielt werden könnte. Dies ist aber wiederum nur zu erreichen, wenn die Märkte an jedem der beiden Plätze, zwischen denen arbitriert wird, eine möglichst große Ausdehnung besitzen, um zu demjenigen Kurs, der von dem Arbitrageur dem anderen Teil am Telephon genannt worden ist, die Ausführung des Geschäfts zu ermöglichen, und dies wird nur dann der Fall sein, wenn die Umsatzhöhe an jedem Platze nicht durch Belastung zu starker Umsatzsteuern gehemmt ist.

Das Bankgewerbe hat ein umso größeres Recht darauf, von dem dortigen Ministerium mit diesen Vorstellungen gehört zu werden, als eine rentablere Gestaltung des Effektengeschäfts auch unter Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses dringend geboten ist. Wir nehmen darauf Bezug, daß das Reichsfinanzministerium es abgelehnt hat, die Einkommen- und Körperschaftssteuervorauszahlungen der Banken entsprechend den verminderten Betriebseinnahmen dieses Jahres herabzusetzen, daß das Reichsarbeitsministerium unter sozialen Gesichtspunkten sich einem Abbau der Personalunkosten in dem Maße, wie er durch die verminderten Verdienstmöglichkeiten gefordert wird, mit aller Entschiedenheit widersetzt, daß die Bemühungen des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsbank-Direktoriums im Interesse der Herabsetzung des Zinsniveaus auf eine Verminderung der von den Banken aus dem Zinsgeschäft erzielten Einnahmen gerichtet sind, daß aber andererseits sämtliche Ressorts darüber einig sind, daß die Erhaltung eines kapitalkräftigen und leistungsfähigen inländischen Bankgewerbes eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Erfüllung der großen wirtschaftlichen Zukunftsaufgaben Deutschlands darstellt. Eine Herabsetzung der hier in Frage stehenden Steuersätze wird fiskalisch um so mehr vertreten werden können, als der entstehende Ausfall durch erhöhte Umsätze im erheblichen Umfange ausgeglichen wird. Den Vorwurf gewisser politischer Kreise, daß die Regierung durch Herabsetzung der Börsenumsatzsteuersätze einem einseitigen Interesse der Banken und Börsen entgegenkomme, braucht die Regierung nach der in der gemeinsamen Eingabe aller Verbände von Industrie und Handel vom 18. September d. J. enthaltenen Feststellung, daß in erster Linie die Interessen der Gesamtwirtschaft eine angemessene Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer für Dividendenwerte erheischen, nicht zu fürchten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu § 276 BGB., § 374 HGB.

Zahlung mittels ungedeckten Schecks als positive Vertragsverletzung.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 9. Juli 1924 — 288/23 —. T.

Die beklagte Firma hatte unter der Bedingung „netto Kasse bei Erhalt der Rechnung" verkauft und am 1. August dem Kläger die Rechnung übersandt, mit dem Ersuchen um Einzahlung auf ihr Postscheckkonto. Der Kläger sandte alsbald einen Verrechnungsscheck auf die X-Bank über den Rechnungsbetrag. Nach der Behauptung der Beklagten ist der Scheck durch ihre Bank am 4. oder 5. August der X-Bank vorgelegt, aber mangels Deckung nicht eingelöst worden. Nachträglich, am 10. oder 11. August, wurde der Scheck eingelöst; gleichzeitig aber hatte die Beklagte ihren Rücktritt vom Vertrag wegen Zahlungsverzugs erklärt. Die Berufung der Beklagten darauf, daß der Scheck am 4. oder 5. August vorgelegt, aber nicht eingelöst worden sei, hat der Berufungsrichter für unerheblich erklärt; er meint, es wäre Sache der Beklagten gewesen, bei Annahme des Schecks dem Kläger mitzuteilen, daß sie den Scheck nur dann als Zahlung gelten lassen wolle, wenn er in drei bis vier Tagen eingelöst werde; in Ermangelung einer solchen Mitteilung habe Beklagte erst nach Mahnung und Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten können. — Das RG. hat dies mißbilligt. Es bemerkt:

„Das Berufungsgericht hat es unterlassen, die Behauptung der Beklagten aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung zu würdigen. . . . In dem behaupteten Verhalten des Klägers würde eine solche Vertragsverletzung gelegen haben. Wie die Vertragsbestimmung „netto Kasse bei Erhalt der Rechnung" und die Aufforderung der Beklagten, den Betrag auf ihr Postscheckkonto einzuzahlen, ergeben, war Beklagte bestrebt, möglichst bald den Kaufpreis in bar zu erhalten. Nahm sie auch aus Entgegenkommen den Scheck an und versuchte sie dessen Verwertung, so tat sie das doch nur im Vertrauen darauf, daß Deckung vorhanden sei, und daß der Scheck alsbald bei Vorlegung von der Bank eingelöst würde. Das Vertrauen der Beklagten mußte aufs schwerste erschüttert werden, wenn Kläger den Scheck hingegeben hätte, ohne für Deckung und alsbaldige Einlösung zu sorgen, und damit seine Vertragspflichten auf das Schwerste verletzt hätte. Durch ein solches Verhalten des Klägers würde die Erreichung des von der Beklagten erstrebten Vertragszwecks so erheblich gefährdet gewesen sein, daß der Beklagten die Bindung an den Vertrag nicht mehr hätte zugemutet werden können. Es wäre dann also der am 11. August erklärte Rücktritt berechtigt gewesen, auch wenn damals bereits nachträglich die Einlösung erfolgt wäre. Es mußte daher die Behauptung der Beklagten geprüft werden . . ."

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. | Berlin, 15. November 1924. | Nummer 4.

Inhalts-Verzeichnis.

Vom alten zum neuen Bankgesetz. III.
Vom Geheimen Finanzrat Dr. Friedrich, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums.

Anregungen zum Effektenterminhandel.
Von M. Lichtenhein, Berlin.

Convertible Bonds.
Von Dr. Walter Hartmann, Berlin.

Beseitigung der Gattungssonderabstimmung bei Kapitalerhöhungen?
Von Rechtsanwalt Dr. Alfred Friedmann, Berlin.

Vorlegungsfrist für Schecks auf amerikanische Bezogene.
Von Senatspräsident a. D. Dr. L. Niemeyer, Hamburg.

Die Hauptbuchhaltung im Bankbetriebe bei Verwendung moderner Büromaschinen.
Von Dipl.-Kaufmann Dr. Albert Hempelmann, Berlin.

Zur 11. Verordnung über die Börsenumsatzsteuer.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Vom alten zum neuen Bankgesetz[1]).

Vom Geheimen Finanzrat Dr. **Friedrich**,
Mitglied des Reichsbank-Direktoriums.

III.

In den beiden ersten Artikeln sind die wichtigsten Aktivgeschäfte der Reichsbank besprochen worden. Es bleiben noch einige Einzelheiten zu erwähnen, nämlich der Wegfall der Beleihbarkeit von Reichs- und Staatsschuldbuchforderungen, ferner von Rentenbriefen der Deutschen Rentenbank, schließlich des Rechts, solche Rentenbriefe zu kaufen oder zu verkaufen. Endlich sei noch der § 24 hervorgehoben, wonach die Reichsbank wie bisher auch künftig nicht Wechsel akzeptieren darf und wonach es der Bank untersagt ist, Grundstücke oder Bergwerkseigentum, Oelfelder oder Aktien (außer Eisenbahnaktien usw. gemäß § 21 Ziffer 3b) zu beleihen, es sei denn, daß es sich lediglich um Nebensicherheiten handelt, ferner Grundstücke, Aktien oder Waren zu kaufen oder zu verkaufen, soweit es sich nicht um Anschaffungen für Betriebszwecke der Bank oder um die Realisierung vorhandener Aktiva handelt. Was die Beleihung von Grundstücken oder Bergwerkseigentum, namentlich aber Oelfeldern anlangt, so muß die Bestimmung fast kurios anmuten, es drückt sich hierin ausschließlich die Einstellung der an den Verhandlungen über das Gesetz beteiligten Auslandsvertreter aus.

Unter den Passivgeschäften der Bank steht selbstverständlich obenan die Notenausgabe. Sie ist überhaupt das wichtigste Geschäft einer Notenbank, und der Gesichtspunkt seiner richtigen Ausgestaltung ist maßgebend für die gesamte Struktur und Geschäftsgebarung der Bank. Sicherheit und stete Einlöslichkeit der Noten oder doch wenigstens ihr jederzeitiger Rückfluß zur Ausgabestelle sind Forderungen, die in den Vorschriften über die Aktivgeschäfte, aber auch noch nach anderen Richtungen hin (Organisation, Publizität des Status usw.) zur Auswirkung gelangen. Am unmittelbarsten aber kommen jene maßgebenden Gesichtspunkte naturgemäß zum Ausdruck in der Ausgestaltung des Notenrechts selbst. Auch hier hat das neue Bankgesetz eigentlich neue Bahnen nicht beschritten. Nach wie vor ist von direkter Kontingentierung abgesehen worden, nach wie vor haben wir den Grundsatz der Deckung zum kleineren Teil durch Gold, zum größeren durch bankmäßige Geschäfte, und zwar in einer Weise — auch die dem Reich zu zahlende Notensteuer ist wiedergekehrt —, die die so nötige Elastizität des Notenumlaufs in gewissem Umfange ermöglicht. Im einzelnen sind freilich die Vorschriften komplizierter, zum Teil auch etwas strenger geworden, wobei bemerkt sei, daß man hierin nicht überall eine Verbesserung zu erblicken noch auch die Notwendigkeit der Aenderung überall zuzugestehen braucht.

An Stelle der Mindestdeckung der Noten zu 33⅓ pCt. in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen und Gold, wie sie im alten Gesetz vorgeschrieben war, hat das neue Gesetz eine normale Golddeckung von 40 pCt. Unter diese Normaldeckung darf unter Umständen heruntergegangen werden. Eine untere Grenze, bis zu der dies möglich ist, besteht überhaupt nicht. Dagegen ist eine Reihe von Sicherungen vorgesehen, die die Unterschreitung erschweren und hierbei stark progressiv wirken sollen. Zunächst darf sie nur geschehen unter Ausnahmeumständen, und zwar nur auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums durch Beschluß des Generalrats, und dieser Beschluß bedarf der Einstimmigkeit bis auf eine Stimme. Außerdem führt die Unterdeckung zu einer Notensteuer, die fällig wird, wenn die Herabsetzung der Deckung länger als eine Bankausweiswoche dauert. Sie ist stark progressiv gestaffelt und beträgt

bei einer Deckung zwischen 37 und 40 pCt.: 3 pCt. jährlich vom Fehlbetrag;
bei einer Deckung zwischen 35 und 37 pCt.: 5 pCt. jährlich vom Fehlbetrag;
bei einer Deckung zwischen 33⅓ und 35 pCt.: 8 pCt. jährlich vom Fehlbetrag;
bei einer Deckung von weniger als 33⅓ pCt.: 8 pCt. jährlich zuzüglich 1 pCt. jährlich für jedes Prozent, um das die Prozentzahl der Deckung 33⅓ pCt. unterschreitet.

Würde z. B. die Deckung auf 25 pCt. herabgesetzt werden, so betrüge die Steuer 16⅔ pCt. pro Jahr vom Fehlbetrag; die Steuer weicht also in ihrer Berechnungsgrundlage von der früheren Notensteuer wesentlich ab. Sie wird allmonatlich vom Reichsfinanzministerium festgestellt, dem das Reichsbankdirektorium zum 10. jeden Monats für den vergangenen Monat die erforderlichen Angaben zu machen hat; die Zahlung hat dann bis zum Ende des Monats zu erfolgen. Schließlich hat die Unterschreitung der Normaldeckung unmittelbare Einwirkung auf den Diskontsatz, der mindestens 5 pCt. betragen muß, wenn die Deckung während einer Bankausweiswoche oder länger ununterbrochen unter 40 pCt. liegt; ist Notensteuer zu zahlen, so soll der Diskontsatz um mindestens ein Drittel des Prozentsatzes der zu zahlenden Steuer sich erhöhen, „zuzüglich jeder Erhöhung der be-

[1]) Vgl. Bank-Archiv Nr. 24 vom 15. September und Nr. 2 vom 15. Oktober 1924.

Digitized by Google

sagten Sätze", die zur Erreichung des Mindestsatzes von 5 pCt. nötig ist, das heißt also: beträgt zur Zeit, in der die Reichsbank in die erste Stufe der Notensteuer kommt, der Diskont 3 oder 4 pCt., so muß sie ihn auf 5 pCt., beträgt er 4½ pCt., so muß sie ihn auf 5½ pCt., beträgt er 5 pCt., so muß sie ihn auf 6 pCt. erhöhen usw.; selbstverständlich kann sie ihn noch stärker erhöhen. Man wird bezweifeln dürfen, daß dieses System sehr glücklich sei. Es versucht zwar, eine gewisse Elastizität aufrechtzuerhalten, damit bleibt es aber doch schematisch und bei der Unzulässigkeit von Ausnahmen starr, es kann leicht eine öftere Diskontänderung in verhältnismäßig kurzer Zeit nötig machen, also zu einer häufigen Beunruhigung des Geschäftslebens oder aber dazu führen, daß die Reichsbank, eben um häufige Veränderungen zu vermeiden, das notwendige Maß mehr oder minder noch überschreitet, und das bedeutet alsdann leicht einen übermäßig teuren Banksatz, der hinwiederum der wirtschaftlichen Entwicklung nachteilig ist. Die automatische Bindung des Diskontsatzes an die Notensteuer war auch nicht nötig. In der Vergangenheit hat die Reichsbankleitung nie gezögert, nötige Diskonterhöhungen vorzunehmen, nur in den letzten Jahren, namentlich in der Inflationszeit hat sie davon Abstand genommen, weil absolut kein Erfolg davon zu erwarten war. Es darf gesagt werden, daß an Stelle dieses kompliziert-rechnerischen starren Systems das alte weiterhin vorzuziehen gewesen wäre, bei dem das sachverständige, lebendige, bewegliche Ermessen der Bankleitung maßgebend war.

Entspricht der Begriff der Golddeckung, wie er bisher angedeutet ist, dem Begriff der alten Dritteldeckung nicht mehr, indem er erheblich enger ist und alle Münzen, die nicht Gold sind, sowie die Reichskassenscheine und ähnliches Geld von der Deckung ausschließt, so ist er doch andererseits auch weiter, indem bis zu einem gewissen Grade auch Devisen in die Golddeckung eingerechnet werden können, und zwar Banknoten, Wechsel mit einer Laufzeit von höchstens 14 Tagen, Schecks und täglich fällige Forderungen, die bei einer als zahlungsfähig bekannten Bank an einem ausländischen zentralen Finanzplatz in ausländischer Währung zahlbar sind; aber diese Devisen, die mit ihrem jeweiligen Goldwert einzusetzen sind, können als Golddeckung nur gerechnet werden mit einem Viertel der gesamten Golddeckung, drei Viertel müssen bestehen in wirklichem Gold, also Barrengold, sowie in- und ausländischen Goldmünzen, das Pfund fein zu 1392 Reichsmark berechnet. Das Gold muß sich entweder in den Kassen der Reichsbank oder zu ihrer jederzeitigen freien Verfügung bei einer ausländischen Zentralnotenbank befinden.

In einer besonderen Richtung hat das Bankgesetz vom 30. August eine bemerkenswerte Neuerung gebracht, indem es nämlich den zu bildenden Reservefonds mit dem Notenumlauf in Verbindung bringt und vorschreibt, daß vom jährlichen Reingewinn 20 pCt. solange dem Reservefonds zuzuführen sind, als dieser weniger als 12 pCt. des Notenumlaufs beträgt, gerechnet nach dem Durchschnitt der letzten sechs Monate.

Die Stückelung der Noten, die auf Reichsmark lauten — das übrigens nie benutzte Recht der Reichsbank, auf Goldmark lautende Noten auszugeben, ist gegenstandslos geworden und in Wegfall gekommen —, ist künftig dem Ermessen der Bankleitung anheimgestellt mit der Beschränkung, daß Noten über kleinere Beträge als 10 Reichsmark nur mit Zustimmung der Reichsregierung zur Befriedigung eines vorübergehenden Verkehrsbedürfnisses ausgegeben werden dürfen.

Die Vorschriften über Ersatz für beschädigte Noten sowie über die Nichtwiederausgabe beschädigter oder beschmutzter Noten sind unverändert geblieben. Nur die, allerdings lediglich auf die Verhältnisse der Inflationszeit zugeschnittene, Bestimmung der Bankgesetznovelle vom 24. Juli 1922, wonach das Reichsbankdirektorium die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten davon abhängig machen kann, daß Wasserzeichen, Faserstreifen, Nummer usw. in deutlich erkennbarem Zustand auf den vorgelegten Banknotenteilen enthalten sind, ist gefallen. Der Aufruf und die Einziehung von Noten erfolgt künftig ohne Mitwirkung des Reichsrats durch das Reichsbankdirektorium, das hierüber sowie über die Vernichtung der eingezogenen Noten allein die näheren Bestimmungen erläßt; diese sind im Reichsanzeiger öffentlich bekanntzumachen.

Vollkommen neu ist die Bestimmung, wonach An- und Ausfertigung, Ausgabe, Einziehung und Vernichtung der Banknoten unter der Kontrolle des Kommissars für die Notenausgabe zu erfolgen hat. Der Kommissar ist eines der ausländischen Mitglieder des Generalrats der Bank. Seine Aufgabe soll im wesentlichen darin bestehen, die Durchführung derjenigen Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung zu gewährleisten, die sich auf die Ausübung des Notenausgaberechts und die Erhaltung der Golddeckung für die im Umlauf befindlichen Noten beziehen. Die Mitwirkung des Kommissars an der An- und Ausfertigung der Noten wird durch einen besonderen Ausfertigungskontrollstempel beurkundet, der nach seiner Anweisung angebracht werden soll; jede Note, die ausgegeben wird, muß diesen Stempel tragen. Dem Kommissar sind täglich Nachweisungen über die Notendeckung und über die im Umlauf befindlichen Noten zur Prüfung und Billigung vorzulegen. Schließlich hat er das Recht, die Vorlage aller Unterlagen zu verlangen, die er für die Durchführung dieser Aufgaben für zweckmäßig hält, sowie bei der Bank persönlich oder durch seine Hilfsarbeiter alle auf die Durchführung seiner Aufgaben bezüglichen Untersuchungen anzustellen und den nach § 11 Abs. 1 des Statuts der Bank wöchentlich am Freitag vormittag stattfindenden Sitzungen des Reichsbankdirektoriums beizuwohnen. Selbstverständlich sind der Kommissar und seine Hilfsarbeiter in bezug auf alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank zur völligen Verschwiegenheit verpflichtet. Gegen diese Bestimmungen wie gegen die ganze Einrichtung eines solchen Kommissariats wird man mancherlei einwenden können. Bei gegenseitigem Verständnis und gutem Willen wird aber auch hier Ersprießliches erhofft werden dürfen, namentlich in der Richtung des Vertrauens und Kredits, den die Reichsbank international genießt.

Der notwendige Schlußstein des ganzen Notenausgabesystems der Reichsbank, das in engem Zusammenhange mit dem gleichzeitig mit dem Bankgesetz in Kraft getretenen Münzgesetz vom 30. August 1924 steht und also auf die Goldwährung aufgebaut ist, muß natürlich sein die stete Einlöslichkeit der Noten in Gold. Das Bankgesetz spricht sie grundsätzlich aus, indem es in Uebereinstimmung mit dem ursprünglichen alten Bankgesetz die Bank verpflichtet, ihre Noten bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber einzulösen. Diese Einlösung braucht aber nicht mehr nur gegen deutsche Goldmünzen zu geschehen, vielmehr kann die Bank es auch tun in Goldbarren in Stücken von nicht weniger als 1000 Reichsmark und nicht mehr als 35 000 Reichsmark zu ihrem Reingoldwert in deutschen Goldstücken zum jeweiligen gesetzlichen Gewicht und Feingehalt; ferner in Schecks oder Auszahlung in ausländischer Währung in Höhe des in Gold umgerechneten jeweiligen Marktwertes der betreffenden Währung. Die Satzung hat diejenigen ausländischen Banken zu bezeichnen, auf die die Schecks oder Auszahlungen lauten müssen; nach § 27 der Satzung müssen diese Schecks und Auszahlungen auf eine ausländische Zentralnotenbank lauten. Die Reichsbank kann bei dieser Art der Einlösung eine Vergütung in Rechnung stellen, diese darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der sich aus dem dem Einlösungsbetrag entsprechenden Anteil an den Versendungsspesen nebst Zinsen für größere Goldtransporte nach den betreffenden ausländischen Bankplätzen ergibt. Aber diese ganze Vorschrift hat vorläufig nur die Bedeutung der Aufstellung eines Grundsatzes. Die faktische Durchführung der Goldeinlösung ist zunächst noch unmöglich. Ehe die Goldwährung mit der letzten Konsequenz durchgeführt

Digitized by Google

werden kann, muß die Stabilisierung und Ausbalanzierung unserer gesamten innen- und namentlich außenwirtschaftlichen Verhältnisse nicht nur gelungen, sondern auch vollkommen gesichert sein. Es wäre bedenklich und würde die Gefährdung des noch bestehenden in den letzten Monaten erfreulich verstärkten Gold- und Devisenbestandes der Reichsbank, also unserer nationalen Währungsunterlage, bedeuten, wenn die Einlösung eher in Kraft gesetzt würde, als bis die Tragbarkeit der Reparationslast einwandfrei erwiesen, der Ausgleich unserer Produktion und Konsumtion, die Aktivierung der Handels- und Ordnung der Zahlungsbilanz endgültig gesichert und ebenso endgültig die öffentlichen Finanzen geordnet sind. Dabei ist zu bedenken, daß bisher nur die Vereinigten Staaten und Schweden zur Goldeinlösung zurückgekehrt sind und daß selbst England diesen Schritt bisher nicht unternommen hat. Während das Bankgesetz im allgemeinen mit dem 11. Oktober 1924 in Kraft getreten ist, ist dies für die Noteneinlösungspflicht noch nicht geschehen; denn hierfür ist gemäß § 52 des Gesetzes außer der unter dem 10. Oktober vorgenommenen Inkraftsetzung durch die Regierung noch ein übereinstimmender Beschluß des Reichsbankdirektoriums und des Generalrats erforderlich, der noch nicht ergangen ist. Bis auf weiteres bleibt es daher bei der Bestimmung des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 347), wo angeordnet ist, daß die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet ist. Selbstverständlich hat die Reichsbank ihre Noten an ihrem Hauptsitz wie bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen. Dies beruht aber nicht mehr, wie im ursprünglichen Bankgesetz, auf einer besonderen Bestimmung, sondern auf der der Bankgesetznovelle vom 1. Juni 1909 entnommenen Vorschrift im § 3 Abs. 2 des neuen Bankgesetzes und im § 5 Ziffer a des Münzgesetzes, wonach die auf Reichsmark lautenden Noten der Reichsbank gesetzliches Zahlungsmittel, und zwar außer den Reichsgoldmünzen das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland sind.

Was den bisherigen Notenumlauf der Reichsbank anlangt, so ist die Reichsbank verpflichtet, ihn in vollem Umfange aufzurufen und gegen Reichsmarknoten umzutauschen; eine Billion Mark bisheriger Ausgabe ist durch eine Reichsmark zu ersetzen. Die eingezogenen Noten sind zu vernichten. Die näheren Bestimmungen über den Aufruf, die Fristen für die Einlieferung und Kraftloserklärung der alten Noten setzt das Reichsbankdirektorium fest. Solange die bisherigen Noten noch nicht zurückgezogen sind, hat die Reichsbank für sie die gleichen Deckungsvorschriften einzuhalten, wie sie für die neu auszugebenden Noten vorgesehen sind, wobei wiederum eine Billion Mark bisheriger Ausgabe gleich einer Reichsmark gilt. Mit dem Aufruf der alten Noten wird in Kürze begonnen werden, jedoch in engem Zusammenhang mit der Fertigstellung und Ausgabe der neuen Noten; er wird also nur allmählich erfolgen, damit nicht im Zahlungsverkehr Schwierigkeiten entstehen.

Es bleibt nun noch ein Wort zu sagen über die dem Reich als dem Träger der Hoheit über das Notenbankwesen als Entgelt für das Notenrecht seitens der Reichsbank geschuldeten Gegenleistungen, nachdem seine alten Rechte an der Bank, wie bereits im ersten Artikel dargestellt, im wesentlichen beseitigt sind.

Diese Gegenleistungen sind im wesentlichen enthalten in dem zwischen Reich und Reichsbank geschlossenen Auseinandersetzungsvertrag und laufen hinaus auf die Ablösung des Rechts des Reichs, jährlich seinen Anteil am Gewinn der Bank einseitig (durch Gesetz) festzusetzen, ferner seines Rechts, die Reichsbankanteile (frühestens im Januar 1926) gegen Zahlung des Nennwertes des Aktienkapitals zuzüglich der Hälfte der allgemeinen Reserve, also 180 Millionen + 80 Millionen = 260 Millionen Papiermark zu übernehmen. Hierfür wie für die Verleihung des nunmehr fünfzigjährigen Notenmonopols war das Reich zu entschädigen. Dies geschah einmal durch die bereits früher (Bank-Archiv Nr. 24 S. 343) dargestellte Umwandlung der noch bestehenden schwebenden Schuld des Reichs bei der Reichsbank im Betrage von 235 Millionen Goldmark in eine zum Teil ganz langfristige, zum Teil allmählich abzuzahlende, gering verzinsliche Schuld und ferner dadurch, daß die Reichsbank die gesamte Verpflichtung zur Rückzahlung der Dollarschatzanweisungen des Reichs, die mit 252 Millionen Goldmark am 15. April 1926 fällig wird, übernahm. Die weiter bestehende Gewinnbeteiligung des Reichs an der Reichsbank ist gleichfalls bereits erwähnt. Bei Abwägung dieser Gegenleistungen der Reichsbank ist zu beachten, daß sowohl die günstige Regelung der Schuld von 235 Millionen Mark wie die Befreiung des Reichs von der in Kürze fällig werdenden Schuld von 252 Millionen Mark nahezu Gegenwartsleistungen sind, während die Auswirkung des Notenrechts der Reichsbank wie die Annuitäten des Reichs erst nach und nach eintreten. Die Gegenleistungen der Reichsbank sind also neben dem verbleibenden, wenn auch verminderten Gewinnanteilsrecht des Reichs Gegenleistungen, die sich aller Voraussicht nach als durchaus angemessen erweisen werden.

Von den weiteren Passivgeschäften der Reichsbank ist das jüngste, ihr erst durch Verordnung vom 26. Oktober 1923 gestattete, nämlich die Ausgabe unverzinslicher mit nur beschränkter Laufzeit ausgestatteter Schuldverschreibungen auf den Inhaber, wieder weggefallen, ohne daß von ihm je Gebrauch gemacht worden wäre. Ferner ist das auf Grund der gleichen Verordnung bei der Deutschen Rentenbank aufgenommene Darlehen, das insgesamt den Betrag von 800 Millionen Rentenmark erreicht hat, gemäß § 11 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 bis zum 1. Dezember 1927 zurückzuzahlen unter gleichzeitiger Abwicklung der von der Reichsbank auf Grund dieses Darlehens an die Wirtschaft gegebenen Kredite; dabei soll tunlichst auf die wirtschaftliche Lage der Kreditnehmer, und das sind in der Hauptsache Landwirte, Rücksicht genommen werden. Ueber diese Abwickelung ist zwischen Reichsbank, Rentenbank und Reich ein besonderer Abwickelungsvertrag geschlossen worden, nach welchem gemäß § 11 Abs. 3 des eben genannten Liquidierungsgesetzes die Reichsbank ihre Schuld in erster Linie dadurch tilgt, daß sie der Rentenbank landwirtschaftliche Wechsel bestimmter Art in Zahlung gibt und ihr die weitere Abwickelung der Engagements überläßt. Dabei bleibt der Reichsbank der Anspruch auf einen Teil der bei der Abwickelung aufkommenden Zinsen, der von den betreffenden Kapitalbeträgen jährlich $^7/_{10}$ des Reichsbankdiskonts, höchstens 7 pCt. pro Jahr ausmacht, der Rentenbank jedoch auf längere Zeit gestundet ist.

Das Depositengeschäft der Reichsbank ist im neuen Bankgesetz erhalten geblieben, jedoch auch nicht ohne Einschränkung. Die Annahme verzinslicher Gelder, die ihr früher wenigstens bis zum Betrage des Grundkapitals und des Reservefonds gestattet war, ist künftig nicht mehr zulässig. Bekanntlich hat aber die Bank von dem Recht, das Depositengeschäft auch in Form verzinslicher Gelder zu betreiben, schon bisher nicht Gebrauch gemacht. Neu ist ferner im jetzigen Bankgesetz die Vorschrift besonderer Deckung für die täglich fälligen Verbindlichkeiten (Girogelder), die 40 pCt. zu betragen hat und bestehen muß aus sofort verfügbaren Depositen (täglichem Geld) in Deutschland oder im Ausland, Schecks auf andere Banken, Wechseln von einer Laufzeit von höchstens 30 Tagen oder täglich fälligen Forderungen auf Grund von Lombarddarlehen. Diese Vorschrift, dergleichen die großen europäischen Notenbanken bisher nicht kannten, ist amerikanischer Herkunft; sie ist zum mindesten überflüssig.

Dagegen ist nunmehr ein neues unverzinsliches Konto in Erscheinung getreten, dessen Einrichtung bereits von größerem Einfluß auf die Gestaltung der Organisation der Bank geworden ist und dessen Vorhandensein und Bewegungen sich in Zukunft dauernd für die Bank und ihre Leitung, sowie für die Gestaltung ihres Status fühlbar

Digitized by Google

machen können, nämlich das Reparationskonto. Auf dieses Konto, das die Bank gemäß § 26 zu führen hat, sollen alle in Deutschlnad für die Zwecke des Vertrages von Versailles aufgebrachten Gelder eingezahlt werden. Die Abhebungen erfolgen durch den Agenten für Reparationszahlungen unter Leitung des sogenannten Transferkomitees, dem außer dem Agenten als Vorsitzenden fünf Mitglieder amerikanischer, französischer, englischer, italienischer und belgischer Nationalität angehören. Insoweit aus diesem Konto nicht Sachlieferungen bezahlt oder Zahlungen auf Grund des Reparation Recovery Act geleistet werden, wird das Guthaben von Zeit zu Zeit in ausländische Valuta umgewandelt und den Anweisungen der Reparationskommission entsprechend verwendet. Bei seinen Dispositionen über das Guthaben ist aber das Komitee gehalten, nur soweit zu gehen, wie es nach seinem Ermessen der Devisenmarkt zuläßt, ohne die Stabilität der deutschen Währung zu bedrohen. Der Betrag des Reparationsguthabens darf ohne Zustimmung der Reichsbank die Summe von zwei Milliarden Reichsmark nicht überschreiten. Wird diese Summe oder die höhere Summe, die die Reichsbank etwa zulassen will, überschritten, so ist vorgesehen, daß das Komitee die Ueberschüsse in Obligationen oder anderen Anleihen in Deutschland anlegt. In diesem Reparationskonto erscheint das Interesse der Entente, das sie an der Reichsbank im Hinblick auf eine sichere deutsche Währung (ohne welche Reparationsleistungen auf die Dauer nicht möglich sind) nimmt, brennpunktartig konzentriert. In und mit ihm wird jenes allgemeine Interesse zugleich umgewandelt in ein unmittelbares Gläubigerinteresse. Daß in solchen Verhältnissen ein williges Zusammenarbeiten von beiden Seiten erforderlich ist, liegt auf der Hand; in Anlage 6 zum Expertenbericht wird im Hinblick auf die Mitwirkung der Bank bei den Reparationszahlungen ausdrücklich bemerkt, daß das Komitee mit dem Präsidenten und dem Kommissar der Bank Fühlung halten werde. In der gleichen Anlage wird weiter gewünscht, daß die Bank wie die deutsche Regierung die Arbeit des Komitees bei der Uebertragung von Geldern in jeder angemessenen Weise erleichtern solle, soweit es in ihrer Macht liege, einschließlich solcher Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Stabilität fremder Währungen dienen. Wenn das Komitee, so wird fortgefahren, der Meinung ist, daß der Diskontsatz der Bank nicht im Verhältnis zu der Notwendigkeit steht, bedeutende Uebertragungen vorzunehmen, soll es den Präsidenten der Bank davon unterrichten. Man wird nicht leugnen können, daß dies etwas weit geht, andererseits ist allerdings im Expertenbericht selbst (Anlage 1 Ziffer XI) wie im Bankgesetz (§ 26) ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen, daß die Beziehungen zwischen der Reichsbank und dem Komitee lediglich diejenigen zwischen Bank und Kunden sein sollen. Die im § 35 des Bankgesetzes vorgesehene Sonderdeckung von 40 pCt. bezieht sich nicht auf dieses Konto.

— In der Verfassung und Organisation der Bank kommt das große Interesse der Entente aufs lebhafteste zum Ausdruck, und zwar in zwei Richtungen. Zunächst in der Richtung der Ausschaltung des staatlichen Einflusses des Reichs, von der schon eingehend die Rede gewesen ist und die nur noch außerordentlich wenig von den früheren Befugnissen des Reiches übriggelassen hat. Schon das Autonomiegesetz vom 26. Mai 1922 hatte hier wesentlich, ja die Hauptsache, vorgearbeitet; nunmehr ist auch das Aufsichtsrecht des Reichs und damit das Reichsbankkuratorium in Wegfall gekommen. Künftig kann die Reichsregierung im Interesse ständiger Fühlung in währungs- und finanzpolitischen Angelegenheiten nur noch verlangen, daß das Reichsbankdirektorium ihr in regelmäßigen Zeitabständen sowie jederzeit auf Ersuchen über Angelegenheiten dieser Art Bericht erstattet. Im übrigen hat das Reich keinerlei Mitwirkung mehr zu beanspruchen weder bei der Aufstellung des Etats der Reichsbank, noch bei dessen Durchführung (die Kontrolle durch den Rechnungshof des Reiches besteht nicht mehr), noch bei der Ernennung des Reichsbankdirektoriums oder der Beamten der Bank. Die einzige Ausnahme, die besteht, ist diejenige bei Ernennung des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums. Die hierfür geltenden Bestimmungen sind enthalten im § 6 Abs. 4 und 5 des Bankgesetzes und lauten:

> „Der Präsident wird vom Generalrat in der Weise gewählt, daß eine Mehrheit von neun Stimmen vorhanden sein muß, der mindestens sechs deutsche Stimmen angehören. Der Präsident erhält eine Ernennungsurkunde, die der Unterschrift der an der Wahl beteiligten Mitglieder des Generalrats sowie der Unterschrift des Reichspräsidenten bedarf. Mit der Aushändigung der Urkunde an den gewählten Präsidenten ist dieser rechtmäßig bestellt.
>
> Lehnt der Reichspräsident seine Unterschrift bei einem Gewählten ab, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Lehnt der Reichspräsident auch die Unterschrift bei dem Neugewählten ab, so findet eine dritte Wahl statt, die endgültig ist, ohne daß es für die rechtmäßige Bestellung der Unterschrift des Reichspräsidenten unter der Ernennungsurkunde bedarf."

Erst nach fünfzig Jahren bekommt gemäß § 38 das Reich das Notenwesen wieder voll in die Hand, aber, was besonders zu betonen ist, ohne irgendwelche Ansprüche auf das Vermögen der Bank und ohne jegliches Recht auf Erwerb der Bankanteile. Das Reich hat nur das eine Recht, die Grundstücke der Bank zu einem bestimmten, im § 38 genauer umschriebenen Preise zu erwerben.

Aber mit dieser grundsätzlichen Aenderung des durch das ursprüngliche Bankgesetz geschaffenen Zustandes sind die Tendenzen des neuen Gesetzes hinsichtlich der Verfassung der Bank nicht erschöpft. Im Vorstehenden ist gesagt, daß das Interesse der Entente an der Reichsbank sich in zwei Richtungen ausgewirkt habe. Die zweite dieser beiden Richtungen ist das positive Eindringen des Auslandes in der Form der Schaffung einer Instanz, an der das Ausland selber in starkem Maße beteiligt ist, nämlich des Generalrats.

Ausdrücklich sind in dem Bankgesetz dem Generalrat besondere Aufgaben größerer Bedeutung allerdings nicht vorbehalten. Zwar beschäftigen sich mehrere Paragraphen des Gesetzes mit ihm, seiner Zusammensetzung und Beschlußfassung, aber über seine sachliche Zuständigkeit äußert sich nur der § 18 Abs. 2, wonach der Generalrat in jeder seiner Sitzungen, und zwar wenigstens einmal im Monat, die Berichte zu prüfen hat, die ihm von dem Präsidenten und dem Kommissar vorgelegt worden sind und wonach er Beschluß über alle Vorschläge faßt, die ihm von dem Präsidenten und dem Kommissar gemacht werden, jedoch ohne daß die dem Reichsbankdirektorium vorbehaltenen Rechte der Verwaltung der Bank dadurch beeinträchtigt werden dürfen. Das ist an sich nicht sehr viel. Dennoch ist die Stellung des Generalrats eine sehr bedeutende; eine seiner wichtigsten Funktionen wird die sein, eine lebendige und nützliche Verbindung des Auslands mit der Reichsbankleitung herzustellen und aufrechtzuerhalten. Weiter darf nicht unterschätzt werden, daß der Generalrat in erheblicher Weise bei der Ernennung der Bankleitung mitzuwirken hat und daß diese Einflußnahme bei dem wichtigen Posten des Präsidenten sich mindestens alle vier Jahre, bei jedem Mitglied mindestens alle zwölf Jahre wiederholt. Der Generalrat wählt den Präsidenten des Reichsbankdirektoriums. Seine Zustimmung ist nötig für die durch den Präsidenten erfolgende Ernennung der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums, und ähnlich ist sein Anteil an der etwaigen Abberufung des Präsidenten oder eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde im Sinne des § 6 Abs. 10. Nicht minder bedeutsam ist § 10 Abs. 1, der die Regelung der Gehälter, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge des Reichsbankdirektoriums in die Hände des Generalrats legt und dessen an sich schon vorhandenen tatsächlichen Einfluß zweifellos vermehrt. Der Generalrat besteht aus vierzehn Mitgliedern, von denen sieben die deutsche und je eines

Digitized by Google

die britische, französische, italienische, belgische, amerikanische, holländische und schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen müssen. Die Zahl der deutschen Mitglieder kann der Generalrat durch einstimmigen Beschluß vermehren. Eines der deutschen Mitglieder ist stets der Präsident des Reichsbankdirektoriums selbst. Im übrigen sollen die deutschen Mitglieder von den die deutsche Reichsangehörigkeit besitzenden Anteilseignern gewählt oder, soweit die Satzung ein Kooptationsrecht der deutschen Mitglieder vorsieht, bestätigt werden; die Satzung hat diesen letzteren Weg in ihrem § 28 Abs. 2 beschritten. Erstmalig sind die deutschen Mitglieder durch das für die Durchführung des Dawes-Planes — soweit er das Bankwesen betrifft — eingesetzte Organisationskomitee, bestehend aus dem Reichsbankpräsidenten Schacht und Sir Robert Kindersley, ernannt worden. Das gleiche ist auch in Gemäßheit der Gesetzesbestimmungen geschehen hinsichtlich der erstmaligen ausländischen Mitglieder. Scheidet eines der ausländischen Mitglieder in Zukunft aus, so soll nach § 16 des Bankgesetzes eine Neuwahl einer Person derselben Staatsangehörigkeit stattfinden, und zwar durch die zur Zeit der Wahl im Amte befindlichen ausländischen Mitglieder; dabei ist Einstimmigkeit bis auf eine Stimme erforderlich. Vor der Wahl eines ausländischen Mitgliedes soll der Generalrat die Zentralnotenbank des Landes, dessen Staatsangehörigkeit gewählt werden soll, um eine gutachtliche Aeußerung ersuchen. Die Tendenz des Bankgesetzes, staatliche Einflüsse auf die Bank in jeder Weise fern zu halten, kommt auch in der Bestimmung über den Generalrat zum Ausdruck, daß zu Mitgliedern nicht bestellt werden dürfen unmittelbare Staatsbeamte des Deutschen Reiches oder eines deutschen Landes, sowie Personen, die von dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Lande eine Bezahlung erhalten, was sinngemäß auch für entsprechende ausländische Personen gilt. Von dem von dem Generalrat zu bestellenden Kommissar für die Notenausgabe war schon weiter oben die Rede; er muß einem der im Generalrat vertretenen ausländischen Staaten angehören; er kann aus den vorhandenen ausländischen Mitgliedern des Generalrats gewählt werden; wird jedoch ein Nichtmitglied gewählt, so tritt dieses damit in den Generalrat ein, dafür muß dann aber das bisherige Mitglied gleicher Staatsangehörigkeit ausscheiden. Die Amtsdauer des Kommissars beträgt vier Jahre.

Im übrigen hat sich in der Verwaltungsorganisation der Reichsbank wenig geändert. Die Leitung liegt nach wie vor dem Reichsbankdirektorium ob, das insbesondere die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank zu bestimmen hat. Es faßt seine Beschlüsse wie bisher mit einfacher Stimmenmehrheit, nur mit der neuen Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten entscheidet. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt vier Jahre, die der Mitglieder erstmalig vier, acht und zwölf Jahre in drei nach dem Lebensalter gestuften Gruppen, später allgemein zwölf Jahre, jedoch mit einer absoluten Altersgrenze von 65 Jahren. Hat der Präsident maßgebenden Einfluß auf die Bestimmung der Mitglieder, da er sie mit Zustimmung des Generalrats zu ernennen hat, so haben umgekehrt auch die Mitglieder insofern einen Einfluß, als, wenn eine Zuwahl oder eine Ergänzung des Reichsbankdirektoriums durch Wahl eines neuen Kandidaten stattfindet, der zu wählende der Zustimmung des Reichsbankdirektoriums bedarf. Auch bei Ernennung der Beamten der Bank hat das Reichsbankdirektorium mitzuwirken, der Präsident ernennt sie auf Vorschlag des Direktoriums.

Präsident und Mitglieder des Reichsbankdirektoriums haben mit dem Inkrafttreten des Bankgesetzes aufgehört Reichsbeamte zu sein, die übrigen Beamten der Reichsbank sind es geblieben, wenn auch nicht mehr ohne weiteres und unmittelbar auf Grund des Gesetzes, welches nur vorschreibt, daß das zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten vom Reichsbankdirektorium zu erlassende besondere Beamtenstatut den Beamten die Rechte der Reichsbeamten zu wahren und die Pflichten der Reichsbeamten aufzuerlegen hat. Das Reichsdisziplinarrecht und -verfahren findet auf die Reichsbankbeamten nach wie vor Anwendung, wobei durch das Beamtenstatut gewisse Abweichungen hinsichtlich des Umkreises der Dienstpflichten bestimmt werden können, insoweit sie in Besonderheiten des Reichsbankbetriebes begründet erscheinen. Für Angestellte und Arbeiter, die im Vertragswege angenommen werden können, sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die bei Inkrafttreten des Bankgesetzes geltenden Tarifverträge maßgebend; nach einer Kündigung der Tarifverträge sind besondere Haustarifverträge abzuschließen. Die Vorschriften über Gehälter usw. der Beamten erläßt das Reichsbankdirektorium, es ist aber hierbei an die reichsrechtlichen Vorschriften gebunden: an dieser Stelle ist also, obwohl das Reich bei Aufstellung des Etats der Reichsbank nicht mehr mitzureden hat, noch ein gewisser Einfluß der Reichsregierung erhalten geblieben, insofern eine günstigere Regelung der Dienstbezüge der Reichsbankbeamten im Vergleiche zu den Dienstbezügen gleich zu bewertender Reichsbeamten nur dann zulässig ist, wenn diese günstigere Regelung zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes notwendig ist. Die Entscheidung hierüber steht weder dem Reichsbankdirektorium, noch der Reichsregierung allein zu, vielmehr hat im Falle von unausgeglichenen Meinungsverschiedenheiten ein Schiedsgericht auf Anruf der Reichsregierung zu entscheiden. Um aber besondere Leistungen im einzelnen Falle besonders zu honorieren, hat das Reichsbankdirektorium Bewegungsfreiheit innerhalb eines Gesamtbetrages von 10 pCt. des gesamten Besoldungsaufwandes.

Der Reichsbank ist durch Sonderbestimmung eine Reihe von Privilegien verliehen worden; eines der wichtigsten besteht darin, daß die Reichsbank in Berlin und bei ihren Zweiganstalten Urkundsbeamte bestellen kann, die Urkunden mit derselben Wirkung aufnehmen können, als ob sie von einem Gericht oder Notar aufgenommen worden wären, die ferner auch das Recht haben, in Angelegenheiten der Reichsbank Unterschriften zu beglaubigen, sowie für das Reichsbankdirektorium und die zur gesetzlichen Vertretung der Reichsbank berechtigten Vorstandsbeamten der Zweiganstalten Zeugnisse zur Legitimation im Rechtsverkehr auszustellen. Zu Urkundsbeamten der Zweiganstalten sollen in der Regel die Bankkommissare und -justitiare bestellt werden. Wegen weiterer Privilegien sei hiermit, da sie allgemeineres Interesse wohl nicht beanspruchen, lediglich auf die maßgebenden Paragraphen (§ 46 ff.) des Bankgesetzes verwiesen und nur noch besonders bemerkt, daß gemäß § 45 die bisherigen Steuerprivilegien der Bank nicht nur erhalten, sondern sogar noch etwas erweitert sind; während nach § 21 des alten Gesetzes die Reichsbank und ihre Zweiganstalten nur frei waren von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern, sind sie es jetzt von allen Körperschafts-, Einkommen- und Gewerbesteuern, also auch insoweit sie Gemeindesteuern darstellen. Soweit auf dem Gebiete der Kapitalverkehrssteuer Vergünstigungen für die Reichsbank oder für die Geschäfte mit ihr vorgesehen sind (Devisenankäufe), gelten diese Vergünstigungen auch weiterhin. Die Einlösung der Noten unterliegt nicht der Börsen-Umsatzsteuer. Ausländische, nicht im Deutschen Reiche wohnende Eigentümer von Reichsbankanteilen sind hinsichtlich der Dividenden oder ähnlicher Vermögensvorteile, die den Anteilseignern als solchen zustehen, befreit von der Einkommenssteuer und Kapitalertragssteuer.

Nach Analogie der großen privaten Erwerbsunternehmungen in Aktienform hätte wohl an sich mit dem Zurücktreten der Rechte des Reichs und des Einflusses der Regierung die Gesamtvertretung der Anteilseigner, die Generalversammlung, die oberste und wichtigste Instanz der Bank werden können; das ist indessen mit Rücksicht auf die Eigenart der Bank als Zentralnotenbank nicht oder doch nur zum Teil geschehen. Vielmehr hat die Aenderung vorwiegend in einer vergrößerten Selbständigkeit der Bankleitung und in der Schaffung des Generalrats Ausdruck gefunden. In einzelnen Beziehungen sind die Rechte der Generalversammlung sogar

Digitized by Google

noch etwas vermindert, in anderen freilich vermehrt worden, so daß sie per Saldo doch nicht unwesentlich erhöht erscheinen. Wie früher, hat sie auch künftig den Zentralausschuß der Anteilseigner zu wählen, jedoch nur auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums und mit einer gewissen Bindung in bezug auf den Beruf der zu Wählenden. Wichtig ist, daß sie künftig nicht nur den jährlichen Verwaltungsbericht empfängt, sondern daß sie auch über Bilanz und Gewinnverteilung zu beschließen hat, und wenn es auch im Rahmen der hierüber im Gesetz selbst enthaltenen, noch zu besprechenden Vorschriften zu geschehen hat, so liegen hierin doch Befugnisse von mehr als formaler Bedeutung, die sich materiell auswirken können, nicht nur hinsichtlich der Feststellung des Reingewinns selbst, sondern auch hinsichtlich der Verwendung des auf die Seite der Anteilseigner entfallenden Anteils am Reingewinn. Auch an der Ausgestaltung der Satzung ist die Generalversammlung in Zukunft beteiligt. Nach dem früheren Bankgesetz war das Statut vom Reichspräsidenten im Einvernehmen mit dem Reichsrat zu erlassen und auch zu ändern. Nach dem neuen Gesetz war die erste Satzung Sache des Organisationskomitees; Aenderungen beschließt künftig die Generalversammlung nach Vorschlag des Reichsbankdirektoriums mit Zustimmung des Generalrats. In der Regelung der Teilnahme an der Generalversammlung, der Legitimation, des Stimmrechts, das sich auch weiterhin nach der Zahl der durch die einzelnen Teilnehmer vertretenen Anteile mit der Maßgabe bestimmt, daß nicht mehr als 300 Stimmen in einer Hand vereinigt sein dürfen, ferner in der Regelung der Berufung und Leitung der Generalversammlung schließt sich das neue Gesetz und Statut der alten Ordnung im wesentlichen an. Als neu sei nur hervorgehoben, daß künftig die ordentliche Generalversammlung spätestens im Mai (bisher im März) stattzufinden hat.

Die Vorschriften über die Bilanz sind im allgemeinen beibehalten, doch ist die Frist für ihre Veröffentlichung nunmehr auf sechs Monate — statt bisher drei Monate — nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres festgesetzt worden. Auch der wöchentlich zu veröffentlichende Status ist nur insoweit geändert, als es sich aus den veränderten Deckungsvorschriften als notwendig ergibt; demgemäß weist der Status der Reichsbank nunmehr auch die Devisen aus, die als Notendeckung in Betracht kommen, und zwar bis zur Höhe von einem Viertel der gesamten „Golddeckung", d. i. einem Drittel des effektiven Goldvorrats (§ 28 a des Bankgesetzes).

Der Zentralausschuß der Anteilseigner besteht künftig aus 21 Mitgliedern und 21 Stellvertretern. Sie sollen laut gesetzlicher Vorschrift aus den Kreisen von Bank, Gewerbe, Industrie, Handel, Landwirtschaft, Handwerk und Arbeitnehmerschaft, und zwar aus den deutschen Anteilseignern gewählt werden. Wählbar sind nur Personen, die als Inhaber von mindestens 30 Reichsbankanteilen in die Stammbücher eingetragen sind. Wenigstens zwölf von ihnen müssen in Berlin oder in dessen näherer Umgebung wohnen. Im einzelnen sind die Vorschriften hinsichtlich des Zentralausschusses wie auch seiner Deputierten, welch letztere fortan nicht mehr vom Zentralausschuß selbst, sondern von der Generalversammlung bestimmt werden, gegen den seitherigen Zustand vielfach geändert, und zwar im wesentlichen einfacher und leichter gestaltet worden. Auch das Institut der Bezirksausschüsse ist beibehalten worden; ihre Wahl geschieht künftig einfach durch das Reichsbankdirektorium aus den am Platze der betreffenden Zweiganstalt oder den in deren Nähe wohnhaften Anteilseignern deutscher Reichsangehörigkeit. Die Bezirksausschüsse sollen zwei bis drei Beigeordnete aus ihrer Mitte wählen, doch kann das Reichsbankdirektorium da, wo ein Bezirksausschuß nicht besteht, Beigeordnete ernennen, auch hier sind wählbar nur solche Personen, die mit mindestens 30 Anteilen in die Stammbücher eingetragen sind.

Ueber das Grundkapital der Reichsbank ist zu sagen, daß die Bank das Recht hat, es bis auf 400 Millionen Reichsmark zu erhöhen. Die endgültige Festsetzung ist dem Reichsbankdirektorium mit der Maßgabe überlassen, daß es mindestens 300 Millionen Reichsmark betragen soll. Das Reichsbankdirektorium hat auch die für die Erhöhung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das alte Kapital wird auf das neue derart eingebracht, daß für je zwei alte Aktien eine neue, d. h. für je 1000 Mark nominal 500 Reichsmark neuer Aktien gewährt werden. Diese Regelung bewertet das alte Kapital mit 90 Millionen Reichsmark und bewegt sich somit innerhalb der Grenzen des § 5 des Bankgesetzes, welcher eine Bewertung bis höchstens 100 Millionen Reichsmark zuläßt; sie hat die Billigung der Generalversammlung am 4. Oktober 1924 gefunden. Für die weitere Durchführung der Kapitalserhöhung sind die nötigen Bestimmungen noch nicht getroffen. Doch kann gesagt werden, daß eine Erhöhung auf 300 Millionen Reichsmark als ausreichend angesehen wird, da einer der Hauptzwecke der Erhöhung, die Erlangung ausreichender Devisen- und Goldbestände, zu einem guten Teil bereits erreicht ist. Der Reichsbank war es rechtzeitig gelungen, sich nach und nach die Hälfte der von ihr garantierten Dollarschatzanweisungen des Reichs zu sichern und sich somit in entsprechender Höhe von ihren am 15. April 1926 fälligen Goldverpflichtungen hieraus zu befreien. Ferner hat die Reichsbank ihren Bestand an Devisen schon lange vor der Effektuierung der 800 Millionen Mark betragenden Dawes-Anleihe ganz bedeutend zu vermehren und im Anschluß hieran auch ihren Goldbestand beträchtlich zu stärken vermocht. Ueberdies sollen bekanntlich die ausgegebenen Anteile der Deutschen Golddiskontbank, von denen die Reichsbank auf Grund auch in das neue Gesetz übergegangener Ermächtigung bereits einen Teil erworben hat, gegen neue Reichsbankanteile umgetauscht werden. Die neuen Anteilscheine mit Ausnahme derjenigen, die im Umtausch gegen die bisherigen Anteilscheine oder gegen Aktien der Deutschen Golddiskontbank ausgegeben werden, sind ausschließlich in Gold oder Devisen, zum jeweiligen Goldwert umgerechnet, einzuzahlen. Sie lauten über 100 Reichsmark, doch können je 10 Anteile in einem Stück über 1000 Reichsmark zusammengefaßt werden. Sie werden gleich den alten auf Namen ausgestellt und sind durch Indossament (auch Blankoindossament) übertragbar. Ueberhaupt sind die Rechtsverhältnisse mit geringen Abweichungen den bisherigen angepaßt. Hervorzuheben ist nur, daß die Dividende künftig jeweils spätestens am 1. Juni zu bezahlen ist, und zwar jährlich nur in einer Summe. Den Stücken ist daher für jedes Jahr nur noch je ein Dividendenschein beigegeben.

War oben hervorgehoben, daß eine Erweiterung der Rechte der Anteilseigner hinsichtlich der Leitung der Bank nur in mäßigem Umfange stattgefunden hat, so ist noch zum Schluß hervorzuheben die weitgehende Aenderung, die in ihrem Verhältnis zur Bank in vermögensrechtlicher Hinsicht vorgegangen ist. Das Vermögen der Reichsbank ist künftig frei, es gehört den Anteilseignern. Ihnen gehören auch im Falle einer Liquidation insbesondere die nicht benutzten Reserven; jede Einschränkung zugunsten des Reichs, von der bereits erwähnten Ausnahme hinsichtlich des (aber entgeltlichen) Erwerbes der Grundstücke durch das Reich abgesehen, ist gefallen und eine anderweite Einschränkung nicht an ihre Stelle getreten. Auch der Gewinnanteil der Anteilseigner ist wesentlich erhöht, und zwar haben die Anteilseigner aus dem Reingewinn, nachdem 20 pCt. desselben dem Reservefonds zugeführt sind, 8 pCt. zu erhalten. Das Nähere hierüber ist bereits im ersten Artikel (Seite 344) ausgeführt worden. Hinzugefügt sei nur noch, daß die den Anteilseignern über 8 pCt. zufließenden Beträge, statt als Dividendenzuschlag verwendet zu werden, einem Spezialreservefonds für künftige Dividendenzahlungen zwecks Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Dividende, auch über den Satz von 8 pCt. hinaus, zugeführt werden können.

Zusammenfassend ist zu wiederholen, daß wohl zahlreiche, zum Teil auch erhebliche Aenderungen des bisherigen Gesetzes stattgefunden haben. Die eigentlichen

Digitized by Google

Fundamente des Aufbaues der Bank werden aber durch sie nur sehr wenig berührt. Manche von den Aenderungen können durchaus als nützlich angesprochen werden. Einzelne bedeuten eher eine Verschlechterung in dem einen oder dem anderen Sinne. Wirklich nötig war nur ein mäßiger Teil. Die faktische Umstellung hat sich leicht und nach außen wenig bemerkbar vollzogen. Das alte Reichsbankdirektorium ist mit Ausnahme seines bisherigen Vizepräsidenten, der die Altersgrenze bereits ereicht hatte, geblieben. Die Umstellung auf die Reichsmarkwährung ist unverzüglich erfolgt, so daß die Konten nunmehr wieder einheitlich geführt werden. Eine Reihe von Notmaßnahmen aus der Inflationszeit und der Zeit des Uebergangs hat die Reichsbank beseitigt oder beseitigen helfen[2]). Die Liquidation der Notbauten Rentenbank und Golddiskontbank ist eingeleitet. Die Reichsbank versucht, wenn auch langsam und mit Vorsicht, in eine normale vorkriegsmäßige Arbeitsweise zurückzugelangen und auch ein Gleiches im übrigen Geld- und Kreditverkehr zu erreichen. Mit der Propagierung des Handelswechsels mit mindestens drei Unterschriften und seiner Verwendung zu Zahlungs-, nicht nur allein mehr zu Kreditzwecken, sucht sie sich nicht nur der neuen Ordnung anzupassen, sondern auch den Verkehr so zu lenken, daß die Kreditansprüche an sie selbst und die übrigen Kreditinstanzen gemäßigt werden, zugleich aber Kredit- und Zahlungsgewohnheiten großzuziehen, die ihr ermöglichen, ohne Gefahr neuer Kreditinflation den Wirtschaftsinteressen unseres Volkes langsam ansteigend Rechnung zu tragen. Vom banktechnischen Standpunkte aus wird man annehmen dürfen, die Zeit der Unordnung überwunden zu haben, um so mehr als der Ertrag der Dawes-Anleihe der Bank erst noch zufließen soll. Nun wird es darauf ankommen, daß unsere Wirtschaftsführung sich glatt und ohne große Fehler vollzieht, daß die Produktivität an wirklichen Gütern und die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte voll wiederhergestellt wird, daß in der Lohnpolitik Vernunft und kühles Urteil über die Tragfähigkeit bewahrt wird, daß auch bei wiederkehrenden besseren Verhältnissen die übrigens schon wieder begonnene Spartätigkeit erneut gebührend zu Ehren und Wirkung gelangt, daß vor allen Dingen die öffentlichen Stellen, auch die Kommunen, in der Verwendung ihrer Gelder Vorsicht walten lassen, nur das Notwendige tun und das weniger Wichtige unterlassen. Tut man das nicht, läßt man wiederum aus irgendwelchem Grunde, vielleicht auch aus Angst vor der Straße, die Zügel schießen, vergißt man namentlich bei der an sich gewiß sehr wünschenswerten Erhöhung der Löhne und Aufbesserung der Lebenshaltung der Massen das Wichtigste, die gleichzeitige entsprechende Produktionssteigerung, so kommt man leicht in die Lage, den schwer errungenen Zustand der Ordnung im Währungs-, Geld- und Kreditwesen aufs Neue zu gefährden. Das Interesse aber, daß dies nicht geschieht, wird an Wichtigkeit jetzt und in absehbarer Zeit wohl kaum von einem anderen übertroffen werden.

Anregungen zum Effektenterminhandel.

Von **M. Lichtenhein**, Berlin.

Es kann nicht wundernehmen, daß auf dem Wege des wirtschaftlichen Wiederaufbaues, den wir augenblicklich erleben, die Frage aufgetaucht ist, den Effektenterminhandel wieder aufzunehmen. Jäh war bei Kriegsausbruch das Ultimogeschäft eingestellt worden und es bedurfte langwieriger und subtiler Maßnahmen, um die aus demselben bestehenden Engagements zur Lösung und Abwicklung zu bringen. Inzwischen hatte sich auf allen Gebieten ein durchgreifender Wandel vollzogen, und auch das Bank- und Börsengeschäft hatte völlig andere Formen angenommen. Die Kriegs- und Inflationszeit hatte die früheren Grundsätze über den Haufen geworfen und die wirtschaftliche Basis von Grund auf verändert. In diesen anormalen Zeiten konnte naturgemäß vom Terminhandel keine Rede sein, nichtsdestoweniger wurde der Beweis erbracht, daß der Terminhandel an sich nicht etwa die Spekulation entfache und daß auch beim ausschließlichen Kassa-Verkehr die Agiotage üppig ins Kraut zu schießen vermag. Die Währungsverhältnisse mußten erst konsolidiert, die in der Kriegszeit und nach derselben entstandenen gesetzlichen Maßnahmen mußten erst abgebaut sein, bevor man daran denken konnte, die normalen Zustände der Vorkriegszeit wieder einzuführen. Insbesondere mußte die Umstellung auf Gold abgewartet werden, um den Wertpapieren diejenige Grundlage zu schaffen, die für ihre Wertbemessung und die breitere Basis des Terminhandels unbedingt erforderlich ist. Was für das Wirtschaftsleben der Warenwechsel, bedeutet für den Wertpapierhandel das Termingeschäft, die ideale Möglichkeit einer ausgedehnten Betätigung ohne die Festlegung der dementsprechenden Barmittel. Daß bei unserer Kapitalsarmut eine solche Organisation ganz besonders erforderlich ist, braucht nicht dargetan zu werden, und die Regierung hat nicht minder als die Bevölkerung ein Interesse daran, die wirtschaftliche Betätigung zu heben. Ich sage ausdrücklich die Bevölkerung, denn diese in ihrer Gesamtheit und nicht etwa die Berufskreise allein sind an der Ausgestaltung des Wertpapierhandels intensiv interessiert. Ausgedehnte und gut funktionierende Effektenmärkte wirken befruchtend auf das gesamte Wirtschaftsleben, und auch die Spekulation darf nicht mißachtet werden, ist doch gerade ihrer beweglichen Tätigkeit und Unternehmungslust unendlich viel bei dem wirtschaftlichen Aufbau und der Finanzierung der Industrie zu danken.

Die Voraussetzungen für den Effektenterminhandel bestehen nun nicht nur darin, daß die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 50 des Börsengesetzes gegeben und die Börsenumsatzsteuern auf ein erträgliches Maß ermäßigt werden, es sind auch insbesondere diejenigen Fragen zu prüfen, die für die praktische Ausführung und Abwicklung des Terminhandels in Betracht kommen.

Die große Kapitalumwälzung, die sich seit Kriegsbeginn vollzogen, macht es unmöglich, die Geschäftsabschlüsse wie in früheren Zeiten auf Kredit zu basieren; es muß vielmehr ein Modus gefunden werden, durch den eine Sicherheitsleistung für sämtliche Termingeschäfte erfolgt. Für den Berliner Platz käme wohl der noch aus der Vorkriegszeit bestehende Liquidationsverein in Frage, der mangels des Ultimogeschäfts zur Zeit keine Tätigkeit ausübt. Sämtliche Börsenfirmen, die sich als Aufgabe gemäß § 10 den Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse am Termingeschäft beteiligen wollen, müßten diesem Verein mit einer Garantieeinlage beitreten, wofür der Liquidationsverein die Garantie aller durch ihn skontrierten Geschäfte gegen entsprechende Sicherleistung übernimmt. Hierdurch entfällt das Risiko, das durch die Annahme der Aufgabe sonst entstehen würde. Der Umstand, daß alle an der Börse gehandelten Termingeschäfte durch den Liquidationsverein skontriert und garantiert werden, bietet den Vorzug einer gewissen Kontrolle der Engagements und gibt den Kleinen wie den Großen Gelegenheit, ihre Geschäfte ohne Risiko des Delkrederes im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel abzuwickeln. Die Bonitätsfragen aus dem Geschäftsverkehr auszuschalten ist auch insofern von Vorteil, als dadurch Reibungen sowohl im Bank- wie Maklerbetriebe vermieden werden, denn insbesondere den Maklern wird durch dieses Verfahren eine außerordentliche Erleichterung ihres Geschäftsbetriebes gewährt. Wollen oder können dieselben nicht die Selbstaufgabe

[2]) Auch die am Schlusse des Artikels II (Seite 22 dieses Archivs) erwähnte Entwertungsklausel, deren Beibehaltung im Lombard- wie auch im Diskontgeschäft seinerzeit noch bis auf Weiteres vorgesehen war, ist inzwischen durch Beschluß des Reichsbankdirektoriums aufgehoben worden.

Digitized by Google

bewerkstelligen, so treten sie als Vermittler auf und haben keinerlei Delkredererisiko zu tragen, da nur der dem Liquidationsverein angeschlossene Kontrahent seine Aufgabe geben darf. Sind aber die Maklerfirmen in der Lage, die Erfordernisse des Liquidationsvereins zu erfüllen, so bietet sich ihnen Gelegenheit, für sich selbst oder diejenigen, die sich ihrer Aufgabe bedienen, als vollwertige Gegenkontrahenten aufzutreten. Dem Einwurf, daß viele Börsenfirmen bei den trostlosen derzeitigen finanziellen Verhältnissen nicht in der Lage wären, die für die Sicherleistung erforderlichen Mittel aufzubringen, ist zu erwidern, daß in dem augenblicklichen Kassaverkehr weit größere Kapitalien festgelegt werden, zumal die Lombardbedingungen höhere Einschüsse erfordern, als solche beim kommenden Terminhandel in Frage kommen. Der § 54 des Börsengesetzes bietet auch der Kundschaft gegenüber die willkommene Gelegenheit, um die Geschäfte verbindlich zu gestalten, die eingeforderten Sicherheiten zu gleichem Zwecke bei dem Liquidationsverein zu verwenden.

Die Art, in welcher Weise die Statuten des Liquidationsvereins zu gestalten wären und wie sich die Struktur desselben zu formen hat, sind Detailfragen, die sich im Rahmen dieser Ausführungen erübrigen. Es erscheint jedenfalls erwiesen, daß auf der geschilderten Grundlage sich ein Terminhandel etablieren ließe, der zweifelsohne der Wirtschaft von Segen wäre und dem Bankberufe wieder eine Existenzmöglichkeit gäbe, die bei den derzeitigen primitiven, die Kapitalskraft unnötigerweise einengenden Formen gänzlich ausgeschlossen erscheint.

Convertible Bonds.

Von Dr. **Walter Hartmann**, Berlin.

Die von Spiegelberg in diesen Blättern (XXIII, 165) zur Erörterung gestellte Frage der Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Einführung der convertible Bonds (c. B.) in das deutsche Aktienrecht hat durch die Verhandlungen des Deutschen Juristentages eine etwas einseitige Weiterbeleuchtung erfahren. Der Vortrag der Berichterstatter Hachenburg und Flechtheim (Bank-Archiv XXIV, 24 ff.) hob im wesentlichen die unleugbaren Vorteile dieser Beteiligungsform für den Geldgeber einerseits und die ebenso unleugbare Kapitalbedürftigkeit der deutschen Wirtschaft andererseits hervor und gelangte von diesen Prämissen aus zu dem vom Juristentage mangels ausreichender Diskussionsmöglichkeit akzeptierten Schlusse, dem Gesetzgeber die Einführung der c. B. als vorübergehende Maßnahme zur Erleichterung der Kapitalbeschaffung zu empfehlen. Die erste eingehendere Kritik an diesem Vorschlage wurde in dieser Zeitschrift (XXIV, 6 ff.) von Springer geübt. Er wies darauf hin, daß dem Vorteile des Geldgebers auf der einen Seite Nachteile der bisherigen Aktionäre und der Gesellschaft auf der anderen Seite gegenüberstehen müßten, bemängelte das Hineintragen eines mit den Grundsätzen unseres Aktienrechts nicht vereinbaren spekulativen Moments in den Aufbau der deutschen Aktiengesellschaft und stellte an den Schluß seiner Betrachtungen die Frage, „ob denn die erhofften, vielleicht stark überschätzten Erleichterungen der Beschaffung ausländischen Kapitals in einem Verhältnis stehen zu den durch die gleichen Einrichtungen ermöglichten und zu befürchtenden Nachteilen". Die Antwort der Berichterstatter des Juristentages erfolgte prompt, aber in wenig befriedigender Weise. Statt einer sachlichen Widerlegung der Gründe und Bedenken Springers vernahm man — sentiments. „Bei jeder neuen Verkehrsform lassen sich Bedenken äußern. Alles Ungewohnte ist unbequem. Aus jeder Neuerung entstehen Reibungen mit dem Bestehenden. Aber deshalb darf man sich doch nicht davon zurückhalten lassen. Andernfalls bliebe man stehen, statt vorwärts zu kommen. Es ist stets dankenswert, wenn die Vorsicht ihre warnende Stimme erhebt. Sie zwingt zur Ueberlegung, aber sie muß nicht verlangen, daß man ihr immer folge. Es gibt Zeiten, in denen ein frischer Wagemut notwendiger ist." Mit dieser Abfertigung darf die Diskussion über die Zweckmäßigkeit der Einführung der c. B. in das deutsche Aktienrecht nicht schließen. Nicht um Fortschritt oder Stillstand handelt es sich, auch nicht um ein Mehr oder Weniger an Wagemut. Vielmehr um eine nüchterne Prüfung der Fragen: Wem nützt und wem schadet die Einführung der c. B. in das deutsche Aktienrecht? Ueberwiegen, vom deutschen Standpunkte aus gesehen, die Vorteile oder die Nachteile dieser Neuerung? Ist letzterenfalls die deutsche Wirtschaft gezwungen, gleichwohl die vorgeschlagene Neuerung hinzunehmen?

Die Frage nach den Vorzügen der c. B. ist in den bisherigen Erörterungen am ausgiebigsten behandelt worden. Die Reize dieser Beteiligungsform für den Geldgeber — in Frage kommt in erster Linie der ausländische, insbesondere anglo-amerikanische Geldgeber, auf dessen Mentalität es bei Empfehlung dieser Beteiligungsform ausgesprochenermaßen abgesehen ist — ist uns in den strahlendsten Farben geschildert worden. Mit Recht: denn die Rechtsposition, die der Besitz von c. B. dem Darlehnsgeber gewährt, ist in der Tat eine außerordentliche! Er ist Gläubiger der Kapital aufnehmenden Gesellschaft mit festen, von Gewinnerzielung unabhängigen Ansprüchen auf Verzinsung und Rückzahlung seines Darlehns und in der Regel auch mit dinglichen Sicherungs- und Vollstreckungsrechten in die Vermögenssubstanz der Gesellschaft bei Nichtbefriedigung seiner Zins- und Rückzahlungsansprüche. Er kann aber innerhalb der gesetzten Frist zu jedem, ihm genehmen Zeitpunkte auch Aktionär der Gesellschaft werden. Er wird solange Gläubiger bleiben, als die Gesellschaft nicht absolut gesichert dasteht und ihre Rente seinen Zinsanspruch nicht übersteigt. Nimmt die Gesellschaft aber eine günstige Entwicklung, übersteigt ihre Dividende den Zinssatz der c. B. und der Kurs ihrer Aktie dauernd und erheblich den Paristand, so wird der Bondinhaber auf die dann überflüssige schuldrechtliche und dingliche Sicherung seines ziffernmäßig begrenzten Anspruchs verzichten und dafür an den erweiterten Gewinn- und Entwicklungsmöglichkeiten der Gesellschaft als Aktionär mit einem nicht mehr ziffernmäßig, sondern nur quotal begrenzten Rechte teilnehmen, dessen Wert den Nennwert seiner dafür hingegebenen Forderungen in der Regel wesentlich übersteigen wird. Eine solche außerordentlich günstige Rechtsposition mag ihre Rechtfertigung dann haben, wenn die Substanz der Gesellschaft mit dem Gelde des Kreditgebers erst geschaffen wird. Dies ist bei im Aufbau begriffenen Unternehmungen in Uebersee vielfach der Fall, weshalb sich das Institut der c. B. vornehmlich bei den nordamerikanischen Bahngesellschaften und in der südafrikanischen Gold- und Diamantminen-Industrie entwickelt hat. Hier ist der Bondzeichner der eigentliche Geldgeber für den Bahnbau und den Grubenaufschluß, während auf daneben begebene preferred shares meistens nur ein hinter dem Nennwert zurückbleibender Betrag und auf die common shares in der Regel keinerlei Einzahlung geleistet wird. Es ist daher dem Bondzeichner nicht zu verdenken, daß er einerseits während der Bau- und Entwicklungsjahre die Hand auf der hauptsächlich mit seinen Mitteln geschaffenen Substanz haben und sich einen mäßigen Zinsgenuß auf sein hingegebenes Kapital sichern und andererseits bei eintretender günstiger Entwickelung der durch sein Geld geschaffenen Anlage an deren Gewinnchancen voll teilnehmen will. Diese innere Rechtfertigung fehlt jedoch in Deutschland, das bereits über eine in Kriegs- und Nachkriegszeiten aufs beste ausgebaute, riesenhafte Industriemaschine verfügt und lediglich der Erneuerung des Schmieröls, d. h. der kreditweisen Hergabe des in der Inflationszeit zerronnenen flüssigen Betriebskapitals bedarf. Für die Gewährung dieser Ankurbelungskredite so weitgehende Vorteile zu gewähren, wie sie mit dem Besitze von c. B. verbunden sind, wäre vom deutschen Standpunkte aus nicht nur ein schlechtes

Digitized by Google

Geschäft, sondern auch eine politische Unklugheit, da der in der Form von c. B. beteiligte Ausländer im Gegensatz zu dem als Aktionär beteiligten Ausländer kein eigenes Interesse an dem wirtschaftlichen Wohlergehen seines Schuldners hat. Denn der Bondinhaber kann in jedem Falle nur gewinnen. Bricht die deutsche Wirtschaft, etwa unter einem Wiederaufleben der französischen Sanktionspolitik, erneut zusammen, und wird infolgedessen der Zinskupon der c. B. notleidend, so wird das Ausland die Gelegenheit, sich der Substanz der Gesellschaft im Wege der Geltendmachung der Gläubigerrechte zu bemächtigen, gern wahrnehmen[1]), ja man wird diese Gelegenheit vielleicht sogar selbst herbeiführen, um sich auf diese Weise in den Besitz wertvollster deutscher Monopolproduktion, etwa auf dem Gebiete der Farbenindustrie, zu setzen. Unterbleiben dagegen Störungen von außen und nimmt die deutsche Wirtschaft und mit ihr die Rente und das Kursniveau der deutschen Industrieunternehmungen einen Aufschwung, so läßt man sich an dem gedeckten Tische als Teilnehmer am Mahle nieder und freut sich, wieder einmal wie in der Inflationszeit ein Gedeck an der deutschen Tafel für den halben Preis zu erhalten.

Die sich aus der Verbindung von gegenwärtigen Gläubiger- und künftigen Aktionärrechten ergebende Lage ist für den Geldgeber mithin so günstig wie nur denkbar. Flechtheim-Hachenburg gehen aber noch weiter. Schon während der Dauer der Gläubigereigenschaft wollen sie dem Bondinhaber ein Stimmrecht in der Generalversammlung bei Kapitalerhöhungen der Gesellschaft geben. Sie gewähren dem Gläubiger also in dem bezeichneten Umfange das hauptsächlichste Aktionärrecht, noch bevor er Aktionär geworden ist. Sie begründen die Einräumung dieses Mitbestimmungsrechts in einer der wichtigsten Lebensfragen der Gesellschaft mit der Billigkeitserwägung, „man müsse verhüten, daß das Recht der Gläubiger (auf Umtausch ihrer Obligationen in Aktien) durch Kapitalerhöhungen verschlechtert werde" (a. a. O. S. 291). Es scheint, daß diese Argumentation noch von Inflationsverhältnissen ausgeht, in denen allerdings das Recht der alten Aktionäre durch Kapitalverwässerungen bis zum Nullpunkt entwertet werden konnte. In Zukunft ist Kapitalverwässerungen aber durch die Notwendigkeit, die Aktien zu pari zu begeben, eine Grenze gesetzt. Mehr als pari werden die Bondinhaber aber regelmäßig nicht auf ihre mit der Aktienoption ausgestatteten Obligationen bezahlt haben; es brauchen ihnen daher bei Ausübung der Option aus Billigkeitsgründen keine anderen Aktien geliefert zu werden, als solche, die pari stehen. Im übrigen ist es dem Bondinhaber, wenn die Aktien über pari steigen, ja unbenommen, von seinem Umtauschrecht Gebrauch zu machen; macht er von ihm aber keinen Gebrauch, so wäre es eine Unbilligkeit, wenn er es der Gesellschaft verwehren könnte, ihrerseits das Agio ihrer Aktien durch Begebung junger Aktien zu günstigem Kurse im eigenen Interesse auszunützen. Abgesehen von der mangelnden Stichhaltigkeit der angestellten Billigkeitserwägung muß aber gegen die im Stimmrecht eines Nichtaktionärs liegende Verwischung der Grenze zwischen Aktionär- und Gläubigerrechten grundsätzlich und um so nachdrücklicher Verwahrung eingelegt werden, als ihre erstmalige Ueberschreitung leicht zu weiteren Sünden gegen Geist und System des deutschen Aktienrechts führen könnte. Kennt doch das angelsächsische Recht, das den Befürwortern der c. B. als Vorbild dient, ein noch viel weitergehendes Stimmrecht der Bondinhaber, als es Flechtheim-Hachenburg den c. B. zubilligen. Beispielsweise ist den Debentures einer unter der Companies Act der Kapprovinz der Südafrikanischen Unioninkorporierten Diamantengesellschaft, deren shares im Freiverkehr der Berliner Börse lebhaft gehandelt werden, auf je 1 £ Nennwert das gleiche Stimmrecht eingeräumt wie den £-shares und obendrein die Ausübung des Stimmrechts auf alle noch nicht zurückgezahlten oder in Aktien konvertierten Debentures einem Trustee übertragen. Da sich in der Hand dieses Treuhänders (der der Gesellschaft nahestehenden anglo-amerikanischen Finanzgruppe) auf diese Weise annähernd die Hälfte der bei der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vereinigt, verfügt er in der Generalversammlung praktisch solange über die ausschlaggebende Stimmenzahl, als von dem Konversionsrecht kein erheblicher Gebrauch gemacht ist. Dafür wiederum, daß dieser Zustand möglichst lange andauert, ist dadurch gesorgt, daß man trotz günstiger Geschäftsergebnisse keine Dividende auf die shares ausschüttet und die Tilgung trotz jährlicher Dotierung eines Tilgungsfonds erst in dem letzten Jahre der Tilgungsfrist uno actu durchführt. Unnötig zu sagen, daß den Debentures auch die erste Hypothek auf dem ganzen Besitz der Gesellschaft zusteht. Es liegt auf der Hand, daß diese Verbindung von schuldrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Befugnissen die Gesellschaft völlig in die Hand des Vertreters der debenture-holders gibt, und daß die share-holders ihren Besitz lediglich à merci dieses Vertreters der Gläubiger der Gesellschaft halten. Ich glaube, daß wir in Deutschland eine solche unbegrenzten Möglichkeiten der Entfaltung von smartness auf Kosten der share-holders raumgebende Rechtsgestaltung neidlos den Angelsachsen überlassen sollten.

Die zweite Frage, welche Nachteile der deutschen Aktiengesellschaft und ihren Aktionären aus der Begebung von c. B. erwachsen könne, ist in dem Vortrage Flechtheim-Hachenburg auf dem Juristentage mit keinem Worte berührt worden. Auch die Andeutung Springers, daß den großen Vorzügen dieser Beteiligungsform auf seiten der Geldgeber entsprechende Nachteile auf seiten der Geldnehmer gegenüberstehen müßten, ist unerwidert geblieben. Ich will annehmen, daß die Ignorierung dieses Punktes nicht dem heutzutage in Deutschland vielfach zu beobachtenden Mangel an Interesse für die Belange des Aktionärs entspringt, sondern damit zu erklären ist, daß die Nachteile der Begebung von convertible Bonds für den deutschen Aktionär sich als Korrelat der Nachteile des Bondinhabers von selbst ergeben. Der oben geschilderten Möglichkeit des Zugriffs der Bondinhaber in die Substanz der Gesellschaft steht auf der Seite des alten Aktionärs der völlige Verlust seines Aktienrechts, der Möglichkeit der Ausübung der Aktienoption seitens des Bondinhabers die entsprechende Minderung des prozentualen Anteils des alten Aktionärs am Gesellschaftsgewinn und Gesellschaftsvermögen gegenüber. Daß der Gesellschaft dafür der Nennwert der c. B. zufließt, kann ihr und mittelbar damit den alten Aktionären keinen vollen Ausgleich bieten. Denn die Option wird, wie dargelegt, nur dann ausgeübt werden, wenn sich die Rente der Gesellschaft und der Kurs ihrer Aktien dauernd und erheblich über den Zinsanspruch und den Nennwert der Obligationen erheben. Bei einem solchen Stande der Gesellschaft würde aber die normale Kapitalerhöhung regelmäßig ein Agio ergeben, das ihr bei der Konvertierung der c. B. verlorengeht. Gegen eine Wertung dieser Nachteile kann auch nicht etwa eingewendet werden, daß der erstere, der mögliche Totalverlust des Aktienrechts bei Ausübung der Gläubigerrechte, bei jeder Anleihe, der letztere, die Verkürzung der Rechte der alten Aktionäre durch die Konkurrenz der in Aktien konvertierten Bonds, bei jeder Neuschaffung von Aktien in Kauf genommen werden müsse. Wenn man die aus der Gläubiger- und der Aktionärsstellung folgenden Möglichkeiten getrennt für sich betrachtet, würde der Einwand berechtigt sein. Diese getrennte Betrachtung ist jedoch nicht angängig, da das, was der Position des Bondinhabers den Stempel der Unbilligkeit zu Lasten des alten Aktionärs aufdrückt, gerade die Verbindung beider Gestaltungsmöglichkeiten in einer Form ist; die Wahlbefugnis des Bondinhabers zwischen beiden Positionen verschafft ihm sowohl die größtmögliche Sicherheit als auch die höchstmögliche Gewinnchance, beides auf Kosten der Sicherheit und der Gewinnchancen des alten Aktionärs. Auch hier muß erneut hervorgehoben werden, daß dieser Verlust oder diese Kürzung seines Rechts den deutschen Aktionär, der für seine Aktien den vollen Nennwert oder sogar noch mehr eingezahlt hat, viel härter trifft als den

[1]) Vgl. Riesser, D. J. Z. XXIV, 680.

Digitized by Google

amerikanischen share-Besitzer, der seine shares als Verbriefung der Zukunftshoffnung der Gesellschaft regelmäßig ohne irgendwelche Einzahlung erhalten hat.

Die Nachteile der c. B. für die Gesellschaft selbst knüpfen an die Gewährung des Stimmrechts an die Bondinhaber bei Kapitalerhöhungsbeschlüssen an. Da die c. B. regelmäßig zunächst in einer Hand oder wenigstens unter der Kontrolle einer Hand bleiben werden, werden die Stimmen der Bonds in der Regel einen Machtfaktor bedeuten, der namentlich in den Fällen, in denen für Kapitalerhöhungsbeschlüsse eine Dreiviertelmehrheit der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen vorgesehen ist, leicht den Ausschlag geben kann. Ein für die Gesellschaft und ihre Entwicklung sicherlich unerwünschter Zustand, da ihre Interessen und die der Bondinhaber bezüglich ihrer Finanzierung durchaus nicht konform zu liegen brauchen! Die Tatsache, daß die c. B. vielfach zunächst in einer Hand bleiben werden, birgt aber weiter auch eine starke Ueberfremdungsgefahr für die Gesellschaft in sich; sie muß, solange die Bonds nicht im Publikum placiert sind, stets mit der Möglichkeit rechnen, daß eines Tages für den Gesamtumfang der Bondanleihe von dem Konversionsrecht Gebrauch gemacht wird und damit bei ihr plötzlich ein ausländischer Großaktionär auftaucht, dessen Stimmenmacht dann nicht nur für Kapitalerhöhungen, sondern in allen Dingen den Ausschlag gibt. Daß die Convertibles auch in Amerika vielfach dazu benutzt worden sind, um die Herrschaft über ein Unternehmen der Verwaltungsgruppe zu entwinden, zeigen die jüngst von Kalisch[2]) angeführten Beispiele aus der Geschichte der amerikanischen Banken.

Diesen Nachteilen für Gesellschaft und Aktionäre steht als einziger von Flechtheim-Hachenburg erwähnter Vorteil der Zinsvorteil gegenüber. Zuzugeben ist, daß Bonds, die mit einem Optionsrecht auf Aktien ausgestattet sind, einen geringeren Zinssatz bedingen werden als Bonds ohne ein solches Optionsrecht. Man sollte indessen die Zugkraft der Option auf Aktien, namentlich auf Aktien deutscher Unternehmungen, die für den amerikanischen Bondzeichner reichlich weit abroad liegen, nicht überschätzen. Für den amerikanischen Normalkapitalisten wird stets der verhältnismäßig hohe Zinssatz den größeren Anreiz zum Erwerb deutscher Bonds bilden. Hinsichtlich der Höhe dieses Zinssatzes ist jedoch eine untere Grenze gegeben, unterhalb deren auch bei Gewährung eines Umtauschrechtes in Aktien deutsche Bonds in Amerika nicht placierbar sein dürften. Diese Grenze dürfte bei einem Zinssatze von jährlich 8 pCt., der schon gegenwärtig bei amerikanischen Krediten an erste deutsche Gesellschaften nicht außer dem Bereich der Möglichkeit liegt, so gut wie erreicht sein; die Konzession einer mit dem Bond verbundenen Aktienoption würde den Zinsfuß dann kaum noch um mehr als 1 pCt. herabdrücken können. Wäre dieser Vorteil der einzige, der für die deutsche Aktiengesellschaft und damit mittelbar auch für ihre alten Aktionäre aus der Begebung von c. B. herausspränge, so könnte man mit Recht sagen, daß damit das Erstgeburtsrecht der deutschen Aktionäre um ein Linsengericht verkauft würde. Unausgesprochen liegt jedoch, aus dem Zusammenhang ersichtlich, der Empfehlung der c. b. seitens der Berichterstatter des Juristentages der weitere Gedanke zugrunde, daß ausländisches Kapital in nennenswertem Umfange für die deutsche Wirtschaft überhaupt nur bei Einführung dieser der angelsächsischen Mentalität entgegenkommenden Beteiligungsform erlangbar sei. Wäre dem so, so erübrigte sich jede Erörterung der Vor- und Nachteile dieser Form; die deutsche Wirtschaft, die fremdes Kapital braucht, müßte sich dann mit ihr abfinden. Indessen, selbst wenn eine solche Auffassung zur Zeit des Heidelberger Juristentages berechtigt gewesen sein sollte, gegenwärtig ist sie es sicherlich nicht mehr. Die Annahme des Dawes-Planes seitens der beteiligten Staaten hat die Wende in der Einstellung des Auslandes gegenüber den Kreditwünschen der deutschen Wirtschaft gebracht. Nicht nur die 800-Millionen-Anleihe ist seitdem gezeichnet worden; vor, gleichzeitig mit und nach ihrer Auflegung ist auch eine erhebliche Anzahl privater Kreditgeschäfte mit der amerikanischen und englischen Finanz, hauptsächlich durch Vermittelung deutscher Großbanken und Großbankiers, abgeschlossen worden und eine Fülle weiterer Kreditverhandlungen befindet sich in der Schwebe, so daß berufenen Kennern der deutschen Wirtschaft und Währung schon der Zweifel kommt, ob wir alle diese Kredite auch wirklich verdauen, d. h. dereinst bei Fälligkeit ohne Währungsschädigung zurückzahlen können. Diese Kredite sind zwar zunächst meist kurzfristige, dürften aber als Vorläufer langfristiger Anleihen zu werten sein, da in vielen Kreditverträgen bereits die Umwandlung der kurzfristigen Darlehen in langfristige Bondanleihen und entsprechende Optionen der Darlehensgeber auf die später auszugebenden Bonds vorgesehen sind. Daß sich die Amerikaner bei diesen Kreditverhandlungen auf convertible Bonds besonders erpicht gezeigt hätten, ist m. W. nirgends beobachtet worden. Wo aber ein solches Verlangen hervorgetreten ist, ist es — wenn man es nicht gern befriedigt hat, um Placierungsmöglichkeiten für schon vorhandene Vorratsaktien zu schaffen — mit dem Hinweise auf die in Deutschland mangelnde gesetzliche Grundlage dieser Beteiligungsform leicht abzuschlagen gewesen. Richtig ist, daß sich für die vom deutschen Standpunkt aus erwünschteste ausländische Beteiligungsform, die Aktienbeteiligung, bislang kein besonderes Interesse der ausländischen Geldgeber gezeigt hat. Indessen ist diese Tatsache, wenn man von dem Hemmnis der 5 prozentigen Kapitalverkehrssteuer absieht, in erster Linie darauf zurückzuführen, daß sich unser Aktienwesen infolge der Einführung der Goldmarkbilanzen in einer Umstellung befindet, deren Ergebnisse vom Auslande abgewartet werden. Ist die Umstellung der Aktiengesellschaften aber erst einmal durchgeführt, so wird es nicht schwer fallen, den Amerikanern die Chancen einer Aktienbeteiligung im gegenwärtigen Zeitpunkte begreiflich zu machen, in welchem die Kurse wegen der anhaltenden Geldknappheit allgemein weit unter dem wirklichen Werte der Aktien liegen und junge Aktien demzufolge in der Regel zu pari oder unter Zuhilfenahme der Reserven sogar bis zu 20 pCt. unter pari erhältlich sein werden. Schon in dieser für den Uebernehmer junger Aktien günstigen Konstellation liegen derart über das normale Maß hinausgehende Chancen, daß es wirklich keiner weiteren Reizmittel für den ausländischen Geldgeber bedürfen sollte. Ihm in dieser Lage solche besonderen Anreize durch eine systemwidrige Ausgestaltung unseres Aktienrechts anzubieten, läuft auf eine Selbstdiskreditierung unserer Wirtschaft hinaus. Wir pfeifen durchaus noch nicht auf dem letzten Loche, insbesondere nicht nach der Meinung des Auslandes, und sollten uns hüten, durch allzu beflissenes Entgegenkommen gegenüber ausländischen Einrichtungen und Einstellungen den Eindruck hervorzurufen, als ob wir das ausländische Kapital à tout prix nehmen müßten. Denn das ist klar, wird in Deutschland unter ausdrücklichem Hinweis auf amerikanische Wünsche die gesetzliche Grundlage für convertible Bonds geschaffen, so wird es amerikanisches Geld nur noch gegen c. B. geben[3]); zum mindesten würde die Einführung der c. B. aber die Stellung vieler deutscher Gesellschaften, die ausländisches Kapital auch gegen junge Aktien oder gegen gewöhnliche Bonds erhalten hätten, bei den Kreditverhandlungen mit den ausländischen Geldgebern nicht erleichtern, sondern erschweren.

Zum Schlusse noch ein Gesichtspunkt allgemeinerer Natur. In weitesten Kreisen besteht die Ueberzeugung, daß Deutschland an einem Uebermaß von Organisation, Spezialisierung und Komplizierung der Lebensformen von Staat und Wirtschaft leide. Dies gilt auch für unsere Rechtsformen. Nicht neue Akrobatenkunststücke juristischer Konstruktion tun uns not, sondern Rückkehr zur

[2]) Frankfurter Zeitung vom 9. 11. 1924.

[3]) Vgl. Riesser, D. J. Z. XXIV, 680; Haußmann, Voss. Zeitg. v. 11. 9. 1924.

Digitized by Google

Einfacheit, Klarheit und Durchsichtigkeit der Rechtsformen, insbesondere auf dem Gebiete des Aktienrechts. Hier ist unter dem Zwang der außerordentlichen Verhältnisse der Inflationszeit durch die vielgestaltigen Mischformen der Aktienbeteiligung, wie obligationsähnliche Vorzugsaktien, Stimmrechts- und Schutzaktien, schon genug gesündigt und beim Stammaktionär die Empfindung einer Entrechtung hervorgerufen worden. Man sollte sich in einer Zeit, die nicht zuletzt auch im Interesse der Kreditfähigkeit der deutschen Aktiengesellschaft[1]) an den Abbau dieser unerfreulichen, aber durch die außerordentlichen Umstände der Nachkriegszeit entschuldbaren Erscheinungen geht, doppelt davor hüten, ohne zwingendste Gründe neue, mit den Grundsätzen und der Solidität unseres Aktienrechts nicht vereinbare Mischformen einzuführen, die neue Möglichkeiten der Schädigung der alten Aktionäre eröffnen. Insbesondere sollte und wird die deutsche Bankwelt als berufenste Hüterin der Interessen der Stammaktionäre durch grundsätzliche Ablehnung neuer und allmählicher Abbau vorhandener Mischformen auf dem Wege zur Wiedergesundung unseres Aktienrechts vorangehen und damit auch dem wohlverstandenen Interesse der kapitalbedürftigen deutschen Industrie dienen, die für ihre Finanzierung letzten Endes doch auf den einheimischen Kapitalmarkt angewiesen sein wird. Denn auch darüber sollte man sich keiner Täuschung hingeben, daß das gegenwärtige Interesse des amerikanischen Kapitals für uns nur eine vorübergehende Erscheinung ist, geboren aus dem Zusammentreffen zweier für uns günstiger Umstände, der Goldübersättigung Amerikas einerseits, bei verminderten Betätigungsmöglichkeiten für das amerikanische Kapital in Amerika andererseits. Sobald sich für das amerikanische Kapital wieder ein ausreichendes Feld im eigenen Lande eröffnet, werden wir mit oder ohne convertible Bonds amerikanisches Geld für unsere Zwecke nicht mehr erhalten. In diesem Zeitpunkte wird es aber für die deutsche Wirtschaft von höchster Wichtigkeit sein, daß der deutsche Kapitalist zu den Enttäuschungen der Inflationszeit nicht noch böse Erfahrungen mit convertible Bonds in Händen ausländischer Geldgeber gesammelt hat und sich in völliger Vergrämung den Finanzierungbedürfnissen der deutschen Aktiengesellschaften versagt.

Beseitigung der Gattungssonderabstimmung bei Kapitalerhöhungen?

Von Rechtsanwalt Dr. **Alfred Friedmann**, Berlin.

In einer der von Dr. Hachenburg und Professor Dr. Flechtheim dem Heidelberger Juristentage vorgelegten Thesen (III, 4) wird die Beseitigung der Vorschrift der gesonderten Abstimmung durch die Inhaber der Aktien verschiedener Gattungen bei der Kapitalerhöhung verlangt. Der Juristentag hat (mit 24 gegen 18 Stimmen bei 5 Minuten Redezeit in der Diskussion) den Leitsatz mit dem Zusatz angenommen, daß es sich um eine Kapitalerhöhung „nach § 278 HGB." handeln müsse. Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß die Vorschrift des § 275 Abs. 3 (Sonderabstimmung der Gattungen bei Satzungsänderungen zum Nachteil einer Gattung) HGB. aufrechtzuerhalten sei.

I.

Die Begründung zur These III, 4 ist im Bank-Archiv vom 15. 10. 1924 S. 28 Sp. 1 Abs. 2 enthalten. Sie wird wie folgt eingeleitet: „Die ganze Stelle kam erst in das neue HGB. Bisher war nur bei einem Eingriffe in die Rechte der einzelnen Aktionäre die Sonderabstimmung nötig (vgl. § 275 Abs. 3 HGB.). Irgendeine Begründung für die Verdeutlichung gibt die Denkschrift zum HGB. nicht."

[1]) Hachenburg, D. J. Z. XXIV. 872.

Dieses ist unzutreffend: 1. Die Stelle kam nicht erst in das neue Handelsgesetzbuch, wenn darunter die Novelle der 90er Jahre zu verstehen ist, vielmehr stammt sie aus der Novelle von 1884. Im Artikel 215 Abs. 6 war der jetzige § 275 Abs. 3 des HGB. enthalten. Im Artikel 215 a, der von der Erhöhung des Grundkapitals handelt, hieß es im Abs. 2 letzter Satz: „Die Beschlußfassung unterliegt den Vorschriften im Artikel 215 Abs. 2 und 6." Der Artikel 278 Abs. 2 der Novelle von 1896 brachte nur eine Aenderung: Während früher eine „Generalversammlung" der Gattung erforderlich war, ist an die Stelle der Generalversammlung in §§ 275 Abs. 3 und 278 der „Beschluß" getreten und das Erfordernis der besonderen Generalversammlung der Gattung in Fortfall gekommen (vgl. hierzu Hahn, Materialien 189 S. 319, Denkschrift 1895 S. 154).

2. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß die Denkschrift von 1884 (Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Motiven und Anlagen, Berlin, Heymann 1884) sich mit dem Thema Vorzugsaktien (Prioritätsaktien) ganz ausführlich beschäftigt, und zwar auf Seite 68—74, und daß auf Seite 73 auch die Begründung der Sonderabstimmung bei der Kapitalerhöhung gegeben ist. Das Schrifttum über die Prioritätsaktien der 70er Jahre ist angeführt (S. 68) und in der Denkschrift, die auf einem besonders hohen juristischen Niveau steht, verarbeitet. Die Rüge mangelnder Begründung geht also auch fehl.

Das ist schon in Heidelberg von dem Verfasser dieser Zeilen als Begründung eines von ihm gemeinschaftlich mit Dr. Julius Lehmann (Frankfurt a. M.) eingebrachten Gegenantrages ausgeführt worden; es scheint diese Episode aber manchem (vgl. Bank-Archiv vom 1. 10. 1924 S. 7 Sp. 2) entgangen zu sein.

II.

Es mag richtig sein zu sagen, daß das Uebersehen der Begründung in der Novelle von 1884 nicht des Interesses entbehrt, daß aber für die Frage der Beseitigung oder Aufrechterhaltung des § 278 Abs. 2 HGB. weder das Alter der Vorschrift noch die Tatsache einer Begründung in der Denkschrift von 1884 entscheidend sein könnte. Immerhin besteht doch aber die Möglichkeit, daß auch die Arbeit aus dem Jahre 1884 Brauchbares enthält.

Die Novelle von 1884 macht zunächst die Vorschrift, daß mit dem Besitz jeder Aktie ein Stimmrecht verbunden ist, zur zwingenden Norm. Das bedeutete die Aufhebung der in dem Art. 244 enthaltenen Möglichkeit, die Stimmberechtigung bestimmter Aktien durch Satzung auszuschließen. Hiervon hatte die Praxis insbesondere bei Eisenbahnprioritätsaktien häufig Gebrauch gemacht (vgl. Denkschrift S. 73 und S. 152 ff.).

Weiter beschäftigt sich die Denkschrift mit der Stellung, welche die Inhaber der verschiedenen Gattungen von Aktien bei der Beschlußfassung einnehmen können. Sowohl die Teilung der Gesellschaft in einzelne „Verbände" wie die dem einzelnen Aktionär, insbesondere dem Prioritätsaktionär, gegebene Möglichkeit, jeden das Vorzugsrecht betreffenden Beschluß als Schmälerung seines Rechts und als Verletzung des Sonderrechts anzusehen, werden als Gefahren erkannt. Die Denkschrift gelangt zu dem Leitsatz: „Der Entwurf vermag sonach grundsätzlich eine verschiedene Behandlung der einzelnen Gattungen bei den Beschlußfassungen der Gesellschaft nicht zuzulassen. Die Beschlüsse sind von allen Aktionären gleichmäßig und gemeinsam zu fassen, mag es sich um die Führung der Geschäfte oder um eine Aenderung von Beschlüssen des Gesellschaftsvertrages handeln."

Von diesem Grundsatze war eine Ausnahme in dem Falle zu machen, daß der Beschluß in seiner unmittelbaren Wirkung das für eine Gattung festgesetzte Sonderrecht trifft. Hier erschien für die Gattung, nicht aber für den einzelnen Aktionär ein Schutz geboten. „Denn das

Digitized by Google

Sonderrecht", sagt die Denkschrift, „ist nicht für die Person, sondern für die Aktien der bestimmten Gattung eingeräumt; die Aktionäre stehen in einer rechtlichen Gemeinschaft." So gelangte man zu der gesonderten Abstimmung der Gattung.

Dem Ausnahmefalle (der gattungsnachteiligen Rechtsänderung) werden einzelne Fälle gleichgestellt, insbesondere der Fall der Kapitalerhöhung. „Dies geschieht", so sagt die Denkschrift, „in der Erwägung einerseits, daß die bisherige Höhe des Grundkapitals die Voraussetzung und Grundlage für das zwischen den verschiedenen Gattungen der Anteilsrechte statutarisch festgelegte Rechtsverhältnis gebildet hat, und andererseits, daß durch Versagung eines Widerspruchrechts des einzelnen Aktionärs die bisher in der Praxis hervorgetretene Gefährdung der wirtschaftlichen Bewachung vermieden wird."

Ist die bisherige Höhe des Grundkapitals die Voraussetzung und Grundlage für das zwischen den verschiedenen Gattungen festgesetzte Rechtsverhältnis? Es mag sein, daß die Begründung etwas an die Lehre von dem „intersozialen Paktum zweier Gesellschaftsklassen, der Stammaktionäre und der Stammprioritätsaktionäre" (vgl. Becker in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 16 S. 77; von Strombeck, Ueber Prioritätsstammaktien, Berlin 1876, S. 38) anklingt, die theoretisch längst von der Lehre der „Einheit des Grundkapitals" und des Satzungsgestaltungsrechts kraft genossenschaftlicher Autonomie vom Satzungsgestaltungsrecht kraft Autonomie überwunden scheint. Es ist dies aber nur ein theoretischer Einwand. Die Zweite Goldbilanzverordnung hat mit ihrer Einstellung zum Gattungsproblem der alten Begründung neues Leben verliehen. Die Zweite Durchführungsverordnung spricht im § 27 Abs. 1 von der Beteiligung der Gattung, im § 27 Abs. 2 von dem Stimmverhältnis zwischen den Gattungen, im § 28 Abs. 1 von der Beteiligungsbeschränkung der Gattung. im § 28 Abs. 4 von dem auf die Gattungen entfallenden Teil des Grundkapitals, im § 28 Abs. 6 von dem Beteiligungszuwachs der Gattungen. Es ist nicht immer alles juristisch richtig, mitunter ist das, was für die Gattung in der Zweiten Durchführungsverordnung geregelt wird, Sonderrecht des Einzelaktionärs, aber es ist von Interesse, daß vierzig Jahre nach dem Erscheinen der Denkschrift die geschäftliche Differenzierung zwischen den Gattungen, und zwar immer auf Grundlage der Höhe des Grundkapitals einen Ausdruck weit schärferer Formulierung gefunden hat, als die Verfasser der Denkschrift von 1884 ihn für richtig hielten. Als obsolet kann die Auffassung der Denkschrift hiernach schwerlich angesehen werden. Hat doch auch Flechtheim (Bank-Archiv vom 20. 1. 1924 S. 88 Sp. 1) das Wort von dem „durch Bestehen mehrerer Gattungen von Aktien ausbalanzierten Macht- und Kraftverhältnis innerhalb der Gesellschaft" geprägt, wobei er sicherlich nicht nur an das Stimmrecht, sondern auch an die Kapitalbeteiligung gedacht haben wird. Die Flechtheimschen Ausführungen vom Januar 1924 könnten sehr wohl unter die Denkschrift von 1884 zwecks Begründung des Sonderrechts der Gattung auf Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtsverhältnisses (vgl. Denkschrift S. 73) als Anmerkung gesetzt werden.

Die Begründung der Denkschrift von 1884 ist in der Tat treffend, und man würde sie durch Hinzufügung weiterer Gründe, die sich unschwer aufführen lassen, unnütz abschwächen.

III.

Was wird nun in der Hachenburg-Flechtheimschen Begründung zur Beseitigung dieses Sonderrechts der Gattung angeführt?

1. Zunächst wird gesagt: „Die Erhöhung des Grundkapitals greift rechtlich nicht in die Stellung der einzelnen Gattungen ein." Das Wort „rechtlich" ist hier wohl gedanklich als Gegensatz zum Wort „wirtschaftlich" gebraucht. Die Denkschrift von 1884 ging von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus, als sie das Sonderrecht der Gattung schuf. In seiner Allgemeinheit ist der Hachenburg-Flechtheimsche Satz aber auch rechtlich kaum aufrechtzuerhalten. Zutreffend ist, daß rechtlich die Beteiligung am Grundkapital mit der Einzelaktie und nicht mit der Gattung zusammenhängt. Die mit einer Kapitalerhöhung verbundenen Quotenveränderungen berühren rechtlich die Gattung als solche nicht. Wohl aber ist das Dividendenrecht ein Recht, das Ausstattungsmerkmal der Gattung zu sein pflegt. In allen Fällen, in denen z. B. Vorzugsaktien außer der zahlenmäßig festgesetzten Dividende einen Anspruch auf einen zusätzlichen Gewinnanteil von einer bestimmten Ausschüttung auf das Stammkapital an genießen (z. B. A. E. G.-Vorzugsaktien B, Dürkopp-Werke Akt.-Ges., Pöge Elektrizitätswerke Akt.-Ges., „frühere" Vorzugsaktien A der Vereinigten Schuhfabriken Berneis-Wessels Akt.-Ges.), wird durch die Kapitalerhöhung auch rechtlich in die Stellung der einzelnen Gattungen eingegriffen. Im übrigen wäre es sonderbar, wenn man hier plötzlich den rechtlichen Gesichtspunkt höher als den wirtschaftlichen stellen sollte.

2. In der weiteren Begründung findet sich bei Hachenburg-Flechtheim ein Appell an den Opfersinn der Aktionäre, wobei daran erinnert sei, daß Dr. Hachenburg schon früher von den Vorzugsaktionären Opfer zu Gunsten der Stammaktionäre verlangt hat; weiter findet man einige Bemerkungen über die in Verruf geratenen Vorzugsaktien, wobei die „obligationsähnlichen" unter den Verrufenen erwähnt werden; andererseits wird der Reiz „echter Vorzüge", die wohl noch begrifflich zu klären sind, hervorgehoben. Die sehr bedeutsame Emission, der doch wohl auch „schuldverschreibungsähnlichen" nom. GM. 8 Millionen der Metallbank und Metallurgischen Gesellschaft A.-G., Frankfurt a. M., scheint den Herren Referenten entgangen zu sein, was um so merkwürdiger ist, als man in die Frage der Convertible Bonds gerade aus Anlaß dieser Begebung ganz besonders wertvolle neue Anregungen erhalten hat. Dieser Teil der Thesenbegründung enthält kaum etwas Ausschlaggebendes.

3. Als wichtigste Begründung für die Beseitigung des § 278 Abs. 2 HGB. betrachten die Heidelberger Referenten wohl folgendes: Die Besorgnis vor den sogenannten „Sperrminoritäten". In der Begründung der These III, 4 heißt es: „Sie (die Vorschrift des § 278 Abs. 2 HGB.) kann zu einer Ausbeutung durch die Minderheit führen. Man sperrt die Beschlüsse, um einen Sondervorteil zu erreichen." Es ist die Möglichkeit ohne weiteres zuzugeben, daß kleine Minderheiten, und zwar nicht Minderheiten innerhalb der Aktiengesellschaft, sondern Minderheiten innerhalb der Gattung, eine Kapitalerhöhung aus unsachlichen Gründen zu Fall bringen könnten. Diese Möglichkeit folgt aus der Tatsache, daß hier die Gattung Trägerin des Sonderrechts ist. Demgegenüber ist schon von Dr. Springer (Bank-Archiv vom 1. 10. 1924 S. 7) auf die weit gefährlichere Macht der Mehrstimmrechtsaktien hingewiesen worden. Nun bereitet sich immer deutlicher ein Kampf gegen die Mehrstimmrechtsaktien vor. Vielleicht wird ihre Beseitigung demnächst als dringend notwendig empfunden werden. Es besteht dann die weitere Möglichkeit, erneut das Problem der Verwaltungsaktien und das Problem der „verrufenen" Vorzugsaktien miteinander zu vermengen und gleichzeitig mit der Beseitigung der Institution der Mehrstimmaktien auch die Abschaffung des § 278 Abs. 2 HGB. etwa durch Verordnung gemäß Art. 48 Reichsverfassung durchzusetzen. Dieser Gefahr für die Gattungssonderrechte muß man sich bewußt sein, wenn man in weitere Erörterungen eintritt.

Zunächst ist zu fragen, an was für eine Art von Aktien Hachenburg-Flechtheim gedacht haben können. Die Sonderrechte, die den Stimmrechtsaktiengattungen verliehen sind, wollten sie wohl kaum bei dieser Gelegenheit angreifen: Hier sind es ja immer die Verwaltungsstimmen, die geschützt werden, und es wäre dann wohl von den Referenten eine klare These, die auf

Digitized by Google

die Behandlung dieser Verwaltungsaktien hinweist, zu erwarten gewesen. Bei den Vorkriegssperrminoritäten, die im Zusammenhang mit Sanierungen, insbesondere bei Schaffung von Vorzugsaktien durch Zuzahlung, nicht selten in der Gattung der Stammaktien auftraten, bestand schon früher ein legales Mittel, um einem etwaigen Minoritätsunfug ein Ende zu machen: Es war dies der Verzicht der Sanierungsvorzugsaktien auf ihre Vorzugsstellung; bei diesem Verzicht war nur die Abstimmung der Vorzugsaktien und die Gesamtabstimmung notwendig, so daß die Minorität der sogenannten „Erpresser-Stammaktien" gar nicht zu einer Sonderabstimmung gelangte. In dieser Weise ist z. B. das Gesellschaftskapital der Berliner Hôtel-Gesellschaft vereinheitlicht worden. Es kann sich also für Hachenburg-Flechtheim nur um Vorzugsaktien handeln, und zwar nicht um Herrschafts-, sondern um Beteiligungs-Vorzugsaktien, die zumeist im Publikum plaziert und auch börsenmäßig eingeführt zu werden pflegen. Gegen diese Art von Aktien richtet sich die These III, 4.

Man hat hier die Bedürfnisfrage zu prüfen und man hat zu fragen, wo denn in letzter Zeit aus unsachlichen Gründen derartige Minoritätschikanen hervorgetreten sind, und weiter, ob dies so häufig geschehen ist, daß eine Aenderung des Gesetzes als notwendig erschien. Ein solches Material liegt bisher nicht vor. Hierbei ist noch etwas über das Methodische zu sagen: Die Methode, auf der die Denkschrift von 1884 beruht, ist eine außerordentlich gute. Ihr ging der Bericht der Spezialkommission zur Untersuchung des Eisenbahnkonzessionswesens (Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlung des Hauses der Abgeordneten 12. Legislaturperiode, 1. Session, 1873/74, 1. Bd. S. 24—136) voran, der auf aktienrechtlichem Gebiete in Darstellung und Untersuchung von Einzelfällen ausgezeichnetes Material zusammengestellt hatte. Auch in den zahlreichen Schriften und Gutachten der 70er und 80er Jahre findet man immer ein wertvolles Tatsachenmaterial zusammengestellt. Auf eine andere Art kann die Bedürfnisfrage für ein aktienrechtliches Problem auch nicht nachgeprüft werden. Die rein juristische Erörterung, bei der niemals der Gegner den Gegner zu überzeugen vermag, ist für diese Auseinandersetzung nicht das Geeignete. Man muß sein Tatsachenmaterial vorlegen, und nur auf dieser Grundlage kann ein Urteil über die Bedürfnisfrage gefällt werden. An Stelle eines solchen Tatsachenmaterials bringt die Hachenburg-Flechtheimsche Begründung in Wahrheit nur die allgemeine Hervorhebung einer Besorgnis.

IV.

Es mag sein, daß in einigen Gesellschaften Kämpfe zwischen Gattungen von Aktien bevorstehen. Auch da muß man erst den Einzelfall kennenlernen und abwarten, ob es sich um das schikanöse Verhalten einer Minorität handelt oder um ernsthafte Streitfälle. Ueberblickt man aber die Geschichte der Kapitalerhöhungen der letzten Jahre, so kann man nur die Geduld der „Gattungen", insbesondere bei der Schaffung der Stimmrechtsaktien, Verwertungs- und sonstigen Aktien sowie dem Ausschluß des Bezugsrechts gegenüber feststellen. Weiter läßt sich nicht verkennen, daß in vielen Fällen seitens der Verwaltungen der Kampf gegen die Inhaber von Vorzugsaktien, worunter wieder die im Publikum plazierten zu verstehen sind, begonnen worden ist. Seit etwa 1½ Jahren geht das unverkennbare Bestreben zahlreicher Verwaltungen dahin, sich dieser Vorzugsaktien zu entledigen. Dabei ist es auch des öfteren zu Schädigungen der Vorzugsaktien gekommen. Man denke an die von den Verwaltungen angeregten Umtauschtransaktionen (Bank für elektrische Werte, Gebr. Junghans Akt.-Ges., Vereinigten Schuhfabriken Berneis-Wessels Akt.-Ges.), ferner an die Fälle plötzlicher Kündigungen (Vereinigte Schuhfabriken Berneis-Wessels Akt.-Ges., Blohm & Voß Kommanditgesellschaft auf Aktien, Deutsche Jurgens-Werke, Akt.-Ges., Hamburg.) Auch sonst ist den Vorzugsaktien reichlich viel zugemutet worden.

Selbst von den Verordnungsgewaltigen sind sie hart angefaßt worden. Die im § 28 der Zweiten Durchführungsverordnung enthaltene Tendenz ist offensichtlich vorzugsaktienfeindlich, ebenso die Vorschrift der Vierten Durchführungsverordnung, derzufolge nur 10 pCt. der Gattung bei Einlegung des Widerspruchs zur Spruchstelle gelangen können. Gewiß kann sich hieraus eine Kampfesatmosphäre entwickeln, die später einmal zu Auseinandersetzungen zwischen den Gattungen in Generalversammlungen führt. Aber es liegt keine Veranlassung vor, hier im voraus nun diejenigen schützen zu wollen, die den Kampf begonnen haben und die Angreifer sind. „. . . . Vexat censura columbas." Zurzeit sind es die Vorzugsaktien, die als schutzbedürftig erscheinen, und schwerlich wird man ein Bedürfnis, den Schutz zu vermindern, nachweisen können.

V.

Nicht die Beseitigung der Sonderabstimmung, die Vereinheitlichung des Aktienkapitals ist in zahlreichen Fällen, insbesondere bei großen Gesellschaften, dringend erwünscht. Das Nebeneinanderbestehen mehrerer Gattungen erweist sich zurzeit als ein Mangel der Finanzierung; es stellt sich bei der Kapitalerhöhung als Hindernis dar. Das haben die Verwaltungen empfunden, als sie mit ihren Umtauschofferten hervortraten, und deshalb haben sie zu dem Mittel der Kündigung gegriffen. Nur waren die Offerten für die Vorzugsaktionäre häufig zu ungünstig und die Kündigungen zumeist rechtlich unzulässig. Selbst das Drohen mit der Rückzahlung nach Aufwertungsgrundsätzen, selbst die von vielen als ungerecht empfundene Regelung im § 28 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung hat nicht gewirkt. Man hat mit alledem nur den Widerstand der Vorzugsaktionäre geweckt, der hier so nachhaltig ist, weil der Vorzugsaktionär der Ueberzeugung sein kann, gegen Rechtswidrigkeit Notwehr üben zu müssen. Nun ruft man wieder nach dem Gesetzgeber oder dem Verordnungsgewaltigen, um der Gattung Sonderrechte zu nehmen. Auch damit wird nichts gewonnen, damit kann man den Streit nur verschärfen. Man sollte lieber die Möglichkeiten friedlicher Regelungen durch Einigung suchen. Sie lassen sich unschwer finden. Von den Wegen, die hierzu führen, seien zwei erwähnt: In vielen Fällen werden die Vorzugsaktionäre auch nach der Umstellung zu einem Verzicht auf ihre Vorzugsrechte, also zu einer Umwandlung in Stammaktien, bereit sein. Zu einem solchen Verzicht ist nicht die Zustimmung des Einzelaktionärs, sondern nur der Beschluß der Gattung erforderlich. Wie ein solcher Ausgleich, der den Verzicht herbeiführt, zu gestalten ist, hängt vom Einzelfall ab. Eine zweite Möglichkeit liegt in einer die konkrete Sachlage berücksichtigenden Verständigung über die Einziehung von Vorzugsaktien. Allerdings ist man an den § 227 HGB. gebunden, der die Einziehung nur aus dem Reingewinn oder nach Maßgabe der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung gestattet. Soweit darüber hinaus satzungsgemäß die Einziehung von Aktien nur mit Zustimmung der Gattung statthaft ist, liegt wiederum ein Sonderrecht der Gattung vor, das durch Beschlußfassung der Gattung im Rahmen des § 227 HGB. der Sachlage entsprechend modifiziert werden kann. Auch auf diesem Gebiete wird eine Einigung mit den Vorzugsaktionären im Regelfalle zu finden sein. Im übrigen besteht das Bedürfnis, für Vorzugsaktien, die in Zukunft als rückzahlbar ausgegeben werden, im Gesellschaftsvertrag eine Einziehbarkeit auch unabhängig von den im § 227 Abs. 2 HGB. bestimmten Voraussetzungen festzusetzen. Ein auf die Abänderung des § 227 hinzielender Antrag ist vom Verfasser dieser Zeilen in Gemeinschaft mit Dr. Julius Lehmann (Frankfurt a. M.) auf dem Heidelberger Juristentag gestellt worden.

Wenig Sinn aber hat es, die Vorzugsaktien als Begebungstyp weiter zu diskreditieren. Wenn es in der Hachenburg-Flechtheimschen Begründung zur These III, 4

Digitized by Google

heißt: „Man beachte, daß wir sehr wahrscheinlich zur Schaffung von echten Vorzugsaktien gedrängt werden", so kann man diesem Satz unter der Voraussetzung vollinhaltlich beipflichten, daß man unter „echten Vorzugsaktien" solche versteht, bei denen an der Gewähr der Vorzüge, mit denen sie ausgestattet sind, nicht gezweifelt werden kann.

Vorlegungsfrist für Schecks auf amerikanische Bezogene.

Von Senatspräsident a. D. Dr. **L. Niemeyer**, Hamburg.

Als im Frühling 1923 in Deutschland Zahlungsmittel knapp wurden und die deutsche Valuta minderwertiger wurde, sind im Handel häufig ausländische Schecks zahlungshalber angenommen und als wertbeständige Anlage — entgegen dem Wesen des Schecks als eines kurzfristigen Zahlungsmittels — zurückgelegt worden. Dieses Verfahren hat sich bitter gerächt, als im Sommer 1923 mehrere bis dahin angesehene Bankiers in New York ihre Zahlungen einstellten. Schecks müssen nach amerikanischem Rechte zur Erhaltung der Rechte gegen den Aussteller in reasonable time dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt werden. In den Prozessen, die nun der Scheckgläubiger a. Gr. des unterliegenden Rechtsverhältnisses gegen den Schuldner, von dem er den Scheck erhalten hatte, anstrengte, wurde ihm eingewendet, daß er durch seine Nachlässigkeit die Präjudizierung des Schecks herbeigeführt habe. Es steht fest, daß die Annahme eines Wechsels, Schecks oder anderen Zahlungspapiers auf eine Schuld den Gläubiger verpflichtet, zunächst, und zwar mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aus diesem Papier seine Befriedigung zu suchen.

Sind die Schecks zwar im Auslande ausgestellt, aber in Deutschland zahlbar, so unterstehen sie dem deutschen Rechte und das deutsche Recht hat für solche in Amerika ausgestellte Schecks durch Verordnung vom 19. 3. 1908 eine Vorlegungsfrist von 2 Monaten vorgeschrieben. Sind die Schecks im Ausland zahlbar, so gilt, mögen sie nun im Inlande oder im Auslande ausgestellt sein, wenigstens zunächst die ausländische Vorschrift über die Zeit der Vorlegung; der in Amerika zahlbare Scheck muß also in reasonable time — bei Gefahr der Präjudizierung — dem Bezogenen zur Bezahlung vorgelegt werden und es ist, wie die Regreßprozesse beweisen, für den Inhaber sehr gefährlich, den Scheck als vorübergehende Kapitalanlage zu verwahren oder aus anderen Gründen, etwa weil der Scheck eine Vorauszahlung auf eine noch nicht fällige Kaufpreisforderung darstellte, die Vorlegung hinauszuschieben. Reasonable time ist kein absoluter, sondern ein relativer Begriff, der mit Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung der Union an die Stelle einer festen, kalendermäßig festgelegten Frist eingeführt ist. Es wird zwischen Platz-Schecks und Distanz-Schecks unterschieden, in beiden Fällen aber daran festgehalten, daß der Inhaber alsbald nach Empfang und ohne Hemmung durch andere Erwägungen, die mit dem Zwecke des Schecks als eines alsbald zu realisierenden Zahlungsmittels nicht in Zusammenhang stehen, die zur Vorlegung an den Bezogenen bestimmten Schritte ergreift.

Im Kent III 83 ist ein Urteil zitiert, das bei einem Platz-Scheck den nächsten Tag nach der Ausstellung noch für ausreichend erklärt. Also so eng wird die Bestimmung ausgelegt; in England und Amerika werden wechselrechtliche Grundsätze auf die Behandlung und Verwertung der Schecks angewendet, wie ja auch dort für die Form der vergeblichen Vorlage an den Bezogenen der notarielle Protest vorgeschrieben ist. Lessing, Scheckgesetz S. 101, schreibt, daß es bei der Auslegung der englischen Vorschrift „within a reasonable time" auf die Natur der Urkunde, die Gebräuche des Handels, insbesondere der Bankiers und auf die Umstände des einzelnen Falles ankomme. In einem bei dem Landgericht Hamburg anhängigen Prozesse — H V 425/23 — hat ein Sachverständiger eine Frist von höchstens 25 Tagen für einen in Hamburg begebenen und in New York zahlbaren Scheck für zulässig erklärt. Der Scheck war am 18. Mai 1923 in Hamburg auf New York ausgestellt und in New York am 21. Juni 1923 protestiert. Das Gericht hat in dem Urteil vom 29. Januar 1924 einen eigenartigen Standpunkt eingenommen. Es hält für die Vorlegungsfrist zwar amerikanisches Recht für maßgebend, meint aber, daß der amerikanische Richter bei Bemessung der Frist berücksichtigen müsse, ob die durch die Präjudizierung benachteiligten Personen in Deutschland wohnten und ob nicht durch deren Beziehungen zum Inhaber des Schecks und durch die damaligen Verhältnisse in Deutschland eine längere Frist angemessen erscheine. Ich halte diesen Standpunkt für unrichtig. Denn niemals entspricht es dem amerikanischen Rechte, daß eine, wenn auch nur vorübergehende, Thesaurierung des Schecks die Frist verlängert.

Das in der Leipziger Zeitschrift 1924 Seite 558 abgedruckte Urteil, das ich bislang wegen ungenau wiedergegebenen Aktenzeichens nicht habe ermitteln können, läßt nicht erkennen, ob es sich dort um einen in Amerika zahlbaren Scheck gehandelt hat und wo er ausgestellt war. War ersteres der Fall, so wäre es irrtümlich, die 2-Monatsfrist der Deutschen Verordnung vom 19. März 1908 auf den Scheck anzuwenden. Die Frage ist auch in einem Artikel des Berliner Börsen-Couriers 367/23 behandelt worden.

Weil amerikanische Schecks der Gefahr der Präjudizierung unterliegen, werden sie an der Börse niedriger wie amerikanische Banknoten bewertet. Es empfiehlt sich dringend, etwa noch zurückgehaltene, in Amerika zahlbare Schecks sofort zur Zahlung präsentieren zu lassen, damit möglichst Schäden vermieden werden, wie sie der Zusammenbruch von New Yorker Bankiers im Juni 1923 nach sich gezogen hat.

Die Hauptbuchhaltung im Bankbetriebe bei Verwendung moderner Büromaschinen.

Von Dipl.-Kaufmann Dr. **Albert Hempelmann**, Berlin.

Unter Hauptbuchhaltung ist in dieser Abhandlung die Bearbeitung der Grundbuchungen zwecks Bildung von Hauptbuchposten und die Uebertragung derselben in das Hauptbuch zu denken. Die Form der Hauptbuchhaltung wird demnach im wesentlichen durch das Verhältnis der Grundposten zu den Hauptbuchposten bestimmt. Am häufigsten trifft man bei den Banken die sogen. deutsche Buchführung an, bei der die Grundposten zunächst nach Konten geordnet in einem Vorbuch für das Hauptbuch gesammelt und dann periodisch — meist täglich — in Sammelposten in das Hauptbuch übertragen werden. Zuweilen findet man jedoch auch die amerikanische Form der Buchführung, die die Grundposten schon im Journal nach Konten sammelt und der Hauptbuchhaltung im allgemeinen nur noch die Aufgabe zufallen läßt, die Seitenadditionen für die verschiedenen Journalspalten zusammenzustellen und die in der unvermeidlichen Sammelspalte für verschiedene Konten gebuchten Posten zu sondieren.

Beide Formen der Buchführung, die deutsche und die amerikanische, haben Vorteile und Nachteile, die uns jedoch in dieser Arbeit nicht beschäftigen dürfen. Hier soll nur versucht werden, zu zeigen, welchen Einfluß die Anwendung der modernen Büromaschinen auf die Form und die Durchführung der Hauptbuchhaltung hat.

Die modernen Büromaschinen sind an und für sich für jede Form der Buchführung verwendbar. Auf den ersten Blick scheinen sie besonders für die sogen. amerikanische Buchhaltung geeignet zu sein, denn sie können hier automatisch die gesamte Rechenarbeit leisten. Praktisch kann man sich diesen Vorteil jedoch nur in

Digitized by Google

einem kleinen Betriebe zu Nutze machen, wo alle Grundbuchungen fortlaufend auf ein einheitliches Formular gebracht werden können. In meinem Aufsatz „Die Grundbuchungen im Bankbetriebe bei Verwendung moderner Büromaschinen“ [1]) habe ich jedoch ausgeführt, daß die Maschinenarbeit nur dann wirklich rationell ist, wenn die Maschine wenige, möglichst einfache und gleichartige Funktionen zu verrichten hat. Einer der wichtigen Vorzüge der kombinierten Schreib- und Rechenmaschinen ist das automatische Springen des Wagens an die zu beschreibenden Stellen, ein Vorteil, der aber nicht in Frage kommt, wenn ungleichartige Buchungen bald in dieser, bald in jener Zahlenspalte vorzunehmen sind. Die Verwendung eines einheitlichen, fortlaufenden Formulars für die gesamten Grundbuchungen steht aber vor allen Dingen der mit der Maschinenanwendung aufs engste verknüpften Zusammenlegung von Arbeitsgängen hindernd im Wege. Man kommt dann z. B. nicht um eine Uebertragung der einzelnen Grundposten in die verschiedenen Skontren herum, während diese meist bei einer entsprechenden Spezialisierung der Grundbuchungen als Durchschriften derselben hergestellt werden können.

Die amerikanische Form der Buchführung ist also für einen Bankbetrieb, in welchem die Arbeiten unter rationeller Verwendung moderner Büromaschinen erledigt werden sollen, praktisch ungeeignet. Die Buchungsformulare können natürlich zweckmäßig von dem sogen. amerikanischen Journal die tabellenförmige Anordnung der Zahlenspalten übernehmen, aber da man die eingesetzten Konten den Geschäftsvorfällen anpaßt, muß die Behandlung der Formulare in der Hauptbuchhaltung verschieden sein. Die Sammelposten für das Hauptbuch müssen aus dem Grundposten auf den einzelnen Buchungsformularen zusammengestellt werden. Diese Arbeit der Hauptbuchhaltung ist desto umfangreicher und schwieriger, je zahlreicher und verschiedenartiger die Buchungsformulare sind. In großen Betrieben, wo man der Aufteilbarkeit wegen einzelne Grundbuchungen auf Schnitzel schreibt und wo man viele Spezialformulare benutzt, erfordert die Hauptbuchhaltung unverhältnismäßig mehr Zeit und Mühe als im kleineren Betriebe, wo die Buchungsstellen und die Formulare weniger spezialisiert sind und vielleicht auch statt der Schnitzel Sammelbuchungsbogen benutzt werden.

Je umfangreicher die Arbeiten in der Hauptbuchhaltung sind, mit desto größerem Vorteil lassen sich aber auch hier Maschinen verwenden. Statt die Grundposten mit Folio und Betrag handschriftlich in ein Sammelbuch einzutragen und dann im Kopfe zu addieren, braucht man nur die Tasten einer schreibenden Additionsmaschine zu drücken, die dann automatisch die gesamte Schreib- und Rechenarbeit leistet. An die Stelle des gebundenen Sammelbuches mit Kontenspalten treten einzelne Papierstreifen, Strippen genannt, für jedes Hauptbuchkonto. Aus den in der Hauptbuchhaltung zusammengelaufenen Grundbuchungsbogen werden also nacheinander die Sammelposten für die verschiedenen Hauptbuchkonten zusammengestellt. Es ist technisch auch möglich, gleich die Zahlen für mehrere Konten auf eine entsprechend breitere Strippe zu schreiben, aber eine solche Arbeitskombinaton ist meist unrationell, da sie ein Springen des Wagens erforderlich macht, die Maschinen aber bei feststehendem Wagen wesentlich schneller arbeiten.

Es sei hier auch kurz erwähnt, daß man in der Praxis im Zusammenhange mit der Maschinenverwendung vielfach dazu übergegangen ist, die ausführlichen Kontenbezeichnungen durch Nummern zu ersetzen. Zu dieser Einrichtung kam man wohl, weil für die Bilanzaufstellungen u. dergl. mit besonderem Vorteil solche Maschinen verwandt werden können, die nur Ziffern schreiben. Man muß die Kontennumerierung dann natürlich für den ganzen Betrieb einheitlich durchführen und setzt die Nummern am besten auch auf den Grundbuchungsformularen zu den Wortbezeichnungen für die Konten.

[1]) Bank-Archiv 1924 Nr. 20.

Wie bei der handschriftlichen Eintragung kontrolliert man die Zahlenzusammenstellungen dadurch, daß man die Sammelposten fürs Debet und fürs Kredit aufaddiert. Die beiden Gesamtadditionen ergeben aber auch die gleiche Summe, wenn bei der Debet- und der Kredit-Eintragung gleiche Fehler gemacht werden, wenn man also z. B. hier und dort die gleiche falsche Zahl schreibt oder auch Buchungsbogen ganz unberücksichtigt läßt. Auch Kontenverwechslungen werden durch die Gesamtzahlenkontrolle nicht aufgedeckt. Es ist aber praktisch von grosser Wichtigkeit, Einrichtungen zu treffen, die diesen Kontrollücken begegnen und Fehler der Hauptbuchhaltung möglichst ausschließen.

Wenn die Grundbuchungen dezentralisiert und in verschiedenartigem Arbeitszusammenhange vorgenommen werden, wie es bei Verwendung von Maschinen die Regel ist, muß zunächst durch besondere Kontrolleinrichtungen geprüft werden, ob sämtliche Buchungsbogen den richtigen Weg durch die Hauptbuchhaltung nehmen. Dies kann einfach durch eine Nummernkontrolle geschehen. So kann man z. B. in jeder Abteilung, in der Grundbuchungen vorgenommen werden, die beschriebenen Buchungsbogen nummerieren und die Hauptbuchhaltung benachrichtigen, daß sie die Bogen mit den und den Nummern zu erhalten habe. In schärferer Form übt man die Kontrolle aus, wenn schon die unbeschriebenen Formulare fortlaufend nummeriert und nur gegen Quittung ausgegeben werden. Eine besondere Stelle hat dann zu prüfen, ob alle ausgegebenen Buchungsformulare, also auch die mit Annullierungen und dergleichen, zur Hauptbuchhaltung geliefert werden.

Nun werden die Grundbuchungen aber, wenn man Maschinen verwendet, meist mittels des Durchschlagverfahrens in mehreren für verschiedene Abteilungen bestimmten Ausfertigungen ausgeschrieben. In der Hauptbuchhaltung darf für die Zahlenzusammenstellung natürlich nur eine Ausfertigung berücksichtigt werden. Man kann nun die für die Hauptbuchhaltung bestimmten Formulare mit einem besonderen Kennzeichen versehen und gleich in der ausschreibenden Abteilung von den übrigen sondern, aber es würden dann doch leicht Komplikationen und Verwechslungen entstehen. Es wird praktisch das beste sein, wenn alle Ausfertigungen der Grundbuchungen zusammenhängend zur Hauptbuchhaltung geliefert werden und hier erst die Trennung und Zuteilung der Formulare vorgenommen wird.

Diese Maßnahme verbunden mit der Nummernkontrolle bietet aber immerhin erst dafür Gewähr, daß die Hauptbuchhaltung die richtigen Buchungsbogen vollständig erhält. Die Richtigkeit der für das Hauptbuch eingesetzten Werte und angerufenen Konten sichert man praktisch wohl am besten, wenn die Abteilungen, die Grundbuchungen ausschreiben, der Hauptbuchhaltung mit den Buchungen Aufstellungen liefern, die alle Grundposten nach Konten geordnet und aufaddiert enthalten. Diese Aufstellungen können in derselben Weise hergestellt werden wie die Strippen in der Hauptbuchhaltung. Denkbar ist natürlich auch, daß aus solchen Abteilungsstrippen direkt die Zahlen für das Hauptbuch zusammengestellt werden, aber wir sehen sie hier nur als reine Kontrollstrippen an. In der Hauptbuchhaltung werden die Grundposten dann noch einmal selbständig aufgestrippt, so daß nur solche Fehler sich nicht herausstellen, die gleicherweise in der Kontroll- und in der Hauptbuchhaltungsstrippe enthalten sind. Die Richtigkeit der Hauptbuchzahlen ist also auf diese Weise weitgehend gesichert.

Wenn Kontrollstrippen vorhanden sind, nimmt auch das Aufsuchen der Fehler der Hauptbuchhaltung weniger Zeit in Anspruch, und für den Verlauf der Arbeiten ist eine gewisse Regelmäßigkeit gesichert. Praktisch ist das von größter Wichtigkeit. Man kann für den ordentlichen Bankbetrieb als Selbstverständlichkeit annehmen, daß die Sammelzahlen für das Hauptbuch täglich zusammengestellt und die Grundbuchungen erst weitergegeben werden, wenn die Tagesbilanz der Hauptbuchhaltung stimmt. Andererseits müssen die Buchungsbogen aber den Skontro-Abteilungen, vornehmlich denen für die lebenden

Digitized by Google

Konten und Depots, mit größter Beschleunigung und möglichst pünktlich zugestellt werden, wenn Unsicherheit und Arbeitsstockung im Betriebe vermieden werden soll. Die Hauptbuchhaltung kann die Buchungsbogen gewöhnlich schon am Abend des Tages, an dem sie geschrieben worden sind, erhalten. Es besteht demnach die Möglichkeit, daß die Arbeiten der Hauptbuchhaltung auf den späten Abend, die Nacht oder den frühen Morgen des nächsten Tages gelegt werden, aber praktisch ist es nicht notwendig, eine außergewöhnliche Arbeitszeit zu wählen. Die Arbeiten lassen sich so organisieren, daß sie auch in den ganz großen Betrieben in wenigen Stunden erledigt werden können und die Skontro-Abteilungen das Buchungsmaterial noch an dem auf den Buchungstag folgenden Vormittag erhalten. Natürlich ist eine weitgehende Arbeitsteilung in der Hauptbuchhaltung hierfür Voraussetzung. Wenn man z. B. nur eine einzige schreibende Additionsmaschine benutzen und gleich vollständige Hauptbuchzahlen aufstrippen wollte, würde man in größeren Betrieben, auch wenn keine Fehler zu suchen wären, sehr viel Zeit brauchen. Man kann jedoch beliebig viele Maschinen verwenden und jeder z. B. die Grundbuchungen bestimmter Betriebsabteilungen zuteilen. Dann kann der Arbeitskomplex jeder Maschine zunächst in sich und auch mit den entsprechenden Kontrollstrippen abgestimmt werden. Stimmt man dann noch die Gesamtaufstellung der Hauptbuchposten in sich und mit der Gesamtheit der Kontrollstrippen ab, so hat man auch hier eine doppelte Sicherheit für die Richtigkeit der Hauptbuchzahlen gewonnen.

Die Arbeitseinteilung der Hauptbuchhaltung darf aber nicht lediglich darauf Rücksicht nehmen, daß die Tagesbilanz für das Hauptbuch einfach und schnell zum Stimmen gebracht werden kann, sondern sie muß auch den Abstimmungsverhältnissen der verschiedenen Skontren möglichst angepaßt werden. In dieser Abhandlung kann nun nicht eingehend erläutert werden, wie die Arbeiten in den Skontro-Abteilungen bei Verwendung moderner Büromaschinen erledigt werden. Erwähnt sei nur, daß im allgemeinen in jeder selbständigen Arbeitsgruppe der Skontro-Abteilungen nach Uebertragung der Grundbuchungen mit Hilfe von Maschinen Tagesbilanzen aufgestellt werden, die mit der Hauptbuchhaltung abzustimmen sind. Diese Abstimmung gestaltet sich natürlich am einfachsten, wenn die Hauptbuchhaltung ihre Strippen in der Unterteilung aufmacht, in der die Skontren abgestimmt werden. Man kann für die Skontro-Abteilungen zur Erleichterung der Abstimmungsarbeiten auch gleich Durchschriften von den Strippen der Hauptbuchhaltung herstellen, so daß also jede Abteilung ihre Arbeiten selbständig und ungestört durchführen kann.

In der Hauptbuchhaltung ist nun noch der Uebertrag der Sammelzahlen in das Hauptbuch vorzunehmen. Auch hierfür kann man mit Vorteil Maschinen verwenden, wenn man vom gebundenen Buche zum losen Blatt übergeht. Gibt man den losen Hauptbuchbogen die Form des amerikanischen Journals, so kann eine Seite vielleicht die Umsätze eines Monats aufnehmen. Reicht der Bogen in der Breite nicht aus, alle Hauptbuchkonten darauf anzuordnen, so nimmt man eben mehrere Bogen. Bei der täglichen Eintragung der Zahlen springt die Maschine automatisch von Kolonne zu Kolonne und addiert vertikal und horizontal. Aus den Vertikal-Additionen ist jederzeit der Stand der einzelnen Konten zu ersehen (man kann die Maschinen auch saldieren lassen) und die Horizontal-Addition, die sich mit der Addition der Tagesbilanz decken muß, liefert eine Kontrolle für die Richtigkeit der eingetragenen Hauptbuchzahlen.

Hiermit sollte jedoch nur die technische Möglichkeit dargelegt werden, auch die Eintragung der Hauptbuchzahlen unter Verwendung von Maschinen rationeller vorzunehmen. In der Praxis steht man dem alten gebundenen Hauptbuche wohl überall mit überlieferter großer Hochachtung gegenüber, so daß es wohl vorläufig noch nicht durch das lose Maschinenformular verdrängt werden wird.

Zur 11. Verordnung über die Börsenumsatzsteuer.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat unter dem 11. November 1924 an den Reichsminister der Finanzen folgende Eingabe gerichtet:

„Für die Uebermittelung einer Abschrift der 11. Verordnung über die Börsenumsatzsteuer vom. 10. November 1924 sprechen wir hierdurch unseren Dank aus.

Der Umstand, daß diese Verordnung in der Presse verschiedentlich als das Ergebnis einer Verständigung zwischen der Reichsfinanzverwaltung und den Kreisen des Bankgewerbes bezeichnet worden ist, gibt uns Veranlassung, wie wir überzeugt sind in vollem Einverständnis mit dem dortigen Ministerium, ausdrücklich festzustellen, daß dies den Tatsachen in keiner Weise entspricht.

In einer am 6. November 1924 mit Vertretern unseres Berufes im dortigen Ministerium stattgehabten mündlichen Besprechung ist von denselben eingehend dargelegt worden, daß die ihnen angekündigten Steuerermäßigungen nicht entfernt ausreichend sind, um dem Kapitalmarkt die Bewegungsfreiheit wiederzugeben, deren er im Interesse aller am Wirtschaftsleben teilnehmenden Kreise des deutschen Volkes bedarf.

Die Ausführungen, welche in dieser Besprechung von den Vertretern unseres Berufs leider ohne jeden Erfolg vorgetragen worden sind, machen wir in allen Punkten zu den unsrigen. Mit besonderem Nachdruck möchten wir namentlich folgendes nochmals hervorheben:

1. Ein Steuersatz von 6 v. T. für Kundengeschäfte in Industriewerten ist noch immer eine Ungeheuerlichkeit. Dieser Satz übersteigt, wie von uns nachgewiesen, die für Geschäfte der gleichen Art in den wichtigsten anderen Ländern geltenden Sätze um ein Vielfaches, während bei richtiger Einschätzung der Lebensbedürfnisse der kapitalverarmten Industrie ein Herabgehen noch unter die entsprechenden Sätze des Auslandes geboten gewesen wäre. Nachdem die maßgebenden Vertretungen von Industrie und Handel, nachdem insbesondere eine so objektive Körperschaft wie der Deutsche Juristentag eine Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer auf höchstens den vor dem Kriege geltenden Satz gefordert haben, dürfte in diesem Punkte eine Einmütigkeit aller derjenigen Kreise festzustellen sein, die berufen und gewillt sind, diese Frage unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Zwischen dem bisherigen Satz von 15 v. T. und dem jetzt eingeführten von 6 v. T. mag ziffernmäßig eine große Spanne bestehen, wirtschaftlich gibt die prohibitive Wirkung des ermäßigten Satzes derjenigen des bisherigen Satzes wenig nach; auch unter dem Gesichtspunkte des Schutzes der Kleinaktionäre, der dortseits in die erste Reihe der Gründe gestellt worden ist, die für die jetzige Steuerherabsetzung maßgebend sein sollen, erscheint diese Ermäßigung ganz unzureichend.

2. Völlig unbefriedigend ist ferner die Ermäßigung des Händlerstempels auf noch immer 2 v. T. Dieser Satz stellt sich noch immer als das Doppelte des erhöhten Satzes dar, der in der sogenannten lex Keil während der Inflationszeit zur Verminderung angeblicher spekulativer Ausschreitungen eingeführt worden war! In Zeiten der Währungsstabilität und des geschäftlichen Stillstandes kann ein Satz von so abnormer Höhe ernsthaft von niemandem als erträglich angesehen werden; wir sehen in dem Umstand, daß eine Ermäßigung auf einen Satz von noch immer so übertriebener Höhe der Oeffentlichkeit als eine Maßnahme zur Erleichterung des Effekten- und Kapitalverkehrs angekündigt wird, eine Bestätigung der von uns häufig gemachten Beobachtung, daß unter den Eindrücken der Kriegs- und Inflationszeit das Verständnis für die Lebensbedingungen eines normalen Effektenhandels und Börsenverkehrs in weitem Umfange verlorengegangen ist. Als

Digitized by Google

im Jahre 1918 die Stempelermäßigung für Händlergeschäfte eingeführt wurde, sollte damit der besonderen Wichtigkeit dieser Geschäfte für die Schaffung eines dauernd ausnahmefähigen Marktes für börsenmäßig gehandelte Papiere Rechnung getragen werden. Dieser Zweck wird gegenstandslos, wenn bereits der Händlersatz ein Vielfaches von dem beträgt, was unter normalen Verhältnissen als angemessener Kundensatz zu gelten hat, und wenn die Ermäßigung für Händlergeschäfte lediglich in der Tatsache ihren Ausdruck findet, daß für Kundengeschäfte ein Steuersatz von noch schärferem prohibitiven Ausmaß zur Anwendung kommt.

3. Unerträglich ist — namentlich bei einem Kundensatz der jetzigen Höhe — die Belastung der Auslandskundengeschäfte mit dem vollen Steuersatz. Ueber die sachliche Berechtigung unserer Forderung nach Wiederherstellung der früheren Ermäßigung auf die Hälfte des Satzes für Inlandsgeschäfte brauchen wir uns nicht weiter auszulassen, da über diesen Punkt Einigkeit zu bestehen scheint. Wir beklagen es jedoch, daß die ohne Mitwirkung des Reichstages mittels der 2. Steuernotverordnung seinerzeit vorgenommene Aenderung des ursprünglichen gesetzlichen Zustandes gegenwärtig trotz des Vorliegens eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses nicht alsbald rückgängig gemacht werden kann, und sehen hierin eine erneute Bestätigung der Tatsache, daß die auf diesem Gebiete von der Reichsfinanzverwaltung begehrten Ermächtigungen praktisch stets nur im Interesse einer Erhöhung steuerlicher Belastungen zur Anwendung gelangen, während sich rechtliche Schwierigkeiten und Bedenken immer nur dann einstellen, wenn es gilt, den Wünschen der Wirtschaft nach Ermäßigung erhöhter Sätze und nach Einführung notwendiger Befreiung Rechnung zu tragen.

4. Solange nicht eine erhebliche Herabsetzung sowohl des Satzes für Kundengeschäfte als auch desjenigen für Händlergeschäfte erfolgt, ist die im wirtschaftlichen Interesse dringend erforderliche Wiedereinführung des Terminhandels in Effekten nicht möglich. Die Prolongation eines Termingeschäfts in Aktien auf Grund der jetzt eingeführten Sätze würde für Kundengeschäfte im Jahr bei monatlicher Liquidation 3,6 pCt., bei halbmonatlicher Liquidation sogar 7,2 pCt. lediglich an Stempelgebühren kosten, für Händlergeschäfte 1,2 bzw. 2,4 pCt. Das ist eine völlig unmögliche Belastung, vor deren Beseitigung es nicht möglich sein wird, zu einer Geschäftsform zurückzukehren, die geeignet ist, im Interesse der Wirtschaft sowohl den Kapitalbedarf des Effektengeschäfts als auch den Aufwand an technischer Arbeit und damit die Betriebsunkosten des Bankgewerbes beträchtlich zu vermindern.

5. Hinter den berechtigten Wünschen der Wirtschaft bleibt schließlich auch die Neuregelung der Börsenumsatzsteuer für ausländische Zahlungsmittel zurück. Was hier gefordert werden mußte und durfte, war nicht eine bloße Ermäßigung der Steuersätze, sondern die völlige Beseitigung einer Abgabe, die nach der erfolgten Währungsstabilisierung jeder wirtschaftlichen Berechtigung ermangelt und sich ausschließlich als eine Verteuerung des legitimen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland darstellt. In welchem Maße die Arbeitsbelastung im Bankgewerbe durch die Besteuerung dieser Geschäftsvorgänge vermehrt wird, dafür sind von uns eingehende, anscheinend aber ohne jede Beachtung gebliebene Ausführungen von fachkundiger Seite überreicht worden. Die Beibehaltung dieser Steuer läßt sich um so weniger vertreten, als in ausländischen Staaten mit stabiler Währung eine solche niemals bestanden hat, und diejenigen Länder, welche eine solche Steuer während der Nachkriegszeit eingeführt haben, sie nach Wiedergesundung ihrer Währung folgerichtig beseitigt haben. Das fiskalische Interesse an den Eingängen der Steuer wiegt die Nachteile nicht auf, die aus ihrem Fortbestehen dem Ansehen der deutschen Währung in den Augen des Auslandes erwachsen.

Wenn die Reichsregierung sich von einer den berechtigten Interessen der Wirtschaft entsprechenden Neuordnung der vorstehend bezeichneten Punkte durch politische Bedenken hat abhalten lassen, indem sie der Stellungnahme des neu zu wählenden Reichstags nicht vorgreifen wollte, so knüpfen wir an das hier Ausgeführte die dringende Bitte und Erwartung, daß dem Reichstag unmittelbar nach seinem Zusammentreten eine Vorlage unterbreitet wird, welche den hier aufgestellten Gesichtspunkten Rechnung trägt. Unter den Aufgaben, die den neuen Reichstag auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete erwarten, wird es wenige geben, die von gleicher Wichtigkeit sind und gleicher Beschleunigung bedürfen."

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

gez. Dr. Riesser.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 181, 797, 868 BGB.

Wann enden bei Kündigung deponierter Obligationen die aus dem Verwahrungsvertrag begründeten Verpflichtungen der depothaltenden Bank, welche gleichzeitig Einlösungsstelle ist?

Urteil des Reichsgerichts vom 30. September 1924 — III. 430. 1924 —.

Der Kläger hatte Teilschuldverschreibungen der Anleihe der F. K. A. G. von 1893 im Nennbetrag von M. 19 000, und zwar bestimmte Stücke, der Beklagten in bankmäßige Verwahrung gegeben. Im Jahre 1923 hat die Firma K. jene Anleihe zur Heimzahlung gekündigt. Am 16. August 1923 schrieb die Beklagte dem Kläger, sie habe ihn „für, seinem Bestand entnommene, zur Rückzahlung fällige Wertpapiere, Eingang vorbehalten, wie bemerkt, erkannt: M. 19 000 Anleihe der F. K. A. G. von 1893 Wert 15. August 1923". Kläger hat das Schreiben unbeantwortet gelassen.

Kläger trägt vor: nach Bekanntwerden der Kündigung habe die Beklagte, entsprechend einer allgemeinen, auch von anderen Großbanken eingehaltenen Uebung die Stücke der gekündigten Anleihe dem Bestand ihrer Kunden entnommen und durch ihre Depotabteilung an ihre Kuponkasse weitergeleitet; die Kuponkasse entwertete die Stücke, um deren unrechtmäßigen Gebrauch zu vermeiden; dadurch werde die Abrechnung mit dem Anleiheschuldner vorbereitet, deren endgültige Vornahme Sache des Sekretariats der Beklagten sei. So sei auch mit seinen Stücken verfahren worden; namentlich sei zwischen der Beklagten und K. eine Abrechnung nicht erfolgt, „noch" seien die Stücke in irgendeiner Form der Firma K. zur Verfügung gestellt worden, vielmehr seien sie im Depot der Bank verblieben. Die Beklagte hat ausweislich des Tatbestandes des angefochtenen Urteils die sämtlichen tatsächlichen Behauptungen des Klägers ausdrücklich zugegeben.

Mit der Klage verlangt Kläger auf Grund des Verwahrungsvertrags die Herausgabe seiner Schuldverschreibungen. Beklagte, die zugleich Zahlstelle der F. K. A. G. für jene Anleihe ist, will mittels ihres Schreibens vom 16. August 1923 die Stücke für die Firma K. eingelöst haben und verweigert deshalb die Herausgabe.

Durch das angefochtene Urteil hat das Landgericht die Beklagte klageantragsgemäß zur Herausgabe der Stücke verurteilt. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte gemäß § 566 a ZPO. (in der Fassung vom 13. Mai 1924) unter Umgehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihrem Antrag 1. Instanz zu erkennen, d. h. die Klage abzuweisen. Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen. Im Rechtszug der Revision ist die F. K. A. G. der Beklagten zum Zwecke ihrer Unterstützung als Nebenintervenientin beigetreten und hat sich den Revisionsantrag der Beklagten zu eigen gemacht. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist zulässig. Die Erfordernisse der sogenannten Sprungrevision, § 566a ZPO., sind eingehalten. Im übrigen ist die Revision eingelegt, bevor das angefochtene Urteil in vollständig abgefaßter Form zugestellt und damit die Revisionsfrist eröffnet war, § 552 ZPO. n. F. Nach dem bisherigen Recht wäre die Revision deshalb wirkungslos gewesen. (§ 552 Abs. 2 ZPO. alte Fassung.) Allein in der neuen Fassung ist der zweite Absatz des § 552, ebenso wie der entsprechende § 516 Abs. 2 (für die Berufung) beseitigt. Mit der Streichung des Abs. 2 war beabsichtigt, daß fortan die Einlegung der Revision (und der Berufung) schon vor der Zustellung des angefochtenen Urteils statthaft sein solle, wie man das schon bisher für den Einspruch und die Beschwerde angenommen hatte. Es mag nicht ganz unzweifelhaft sein, ob jene gesetzgeberische Absicht in der einfachen Streichung des § 552 Abs. 2 (516 Abs. 2) ZPO. einen hinreichenden Ausdruck gefunden hat. Es läßt sich die Meinung vertreten, daß nach dem Wegfall dieser ausdrücklich die Wirkungslosigkeit aussprechenden Vorschrift die Frage, welche Wirkung einer vor Zustellung des anzufechtenden Urteils eingelegten Revision zukomme, offen bleibe und nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Erwägungen zu entscheiden sei. Nach der Auffassung des Senats führen indessen auch die allgemeinen Grundsätze zu dem Ergebnis, daß nunmehr die Revision wirksam schon vor Zustellung des Urteils eingelegt werden kann. Die Befristung des Rechtsmittels verfolgt den wesentlichen gesetzgeberischen Zweck, einen zeitlichen Endpunkt festzusetzen, mit dessen Ablauf das Rechtsmittel unzulässig wird, und das Urteil die Rechtskraft beschreitet. Einen Anfangspunkt für die Möglichkeit der Anfechtung festzusetzen, bestand für den Gesetzgeber keine gleich dringliche Veranlassung, da für den Beginn der Anfechtungsmöglichkeit ein natürlicher Anfangspunkt in der Erlassung des Urteils gegeben ist.

In der Sache selbst war der Revision der Erfolg zu versagen.

Das Rechtsverhältnis zwischen der beklagten Bank und dem Kläger als ihrem Kunden hat der erste Richter zutreffend und ohne Rüge der Revision als einen Bankverwahrungsvertrag bezeichnet. Dieser Vertrag ist ein Verwahrungsvertrag im Sinne der §§ 688 ff. BGB., nur mit der Besonderheit, daß zu den sonstigen Verpflichtungen des Verwahrens, zur Raumgewährung und Obhut, noch gewisse Nebenleistungen der verwahrenden Bank hinzutreten, die ihrem Inhalt nach auf Dienstleistungen in Absicht auf die Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere hinauslaufen, vgl. Riesser, Bankdepotgesetz, 4. Auflage Seite 48 ff. Mit Rücksicht auf diese Nebenleistungen hat das Landgericht die Rechtssätze über den, auf Geschäftsbesorgung gerichteten Dienstvertrag, § 675 BGB., herangezogen. Ob das richtig ist, bedarf keiner Entscheidung; das praktische Ergebnis für den zur Aburteilung stehenden Fall ist für beide Auffassungen das nämliche. Denn jedenfalls findet der Klageanspruch auf Herausgabe der Stücke seine rechtlich ausreichende Rechtfertigung in dem bestehenden Vertragsverhältnis, und der Beklagten, die die Herausgabe verweigert, liegt die Darlegungs- und Beweispflicht für die Berechtigung ihrer Weigerung ob.

Auf Grund des Verwahrungsverhältnisses war die Beklagte, wie das Landgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, verpflichtet, die Rechte des Klägers in Bezug auf dessen, bei ihr verwahrte Papiere wahrzunehmen, namentlich im Falle der Kündigung der Anleihe die in den Schuldverschreibungen des Klägers verbrieften Darlehensteilbeträge von dem Darlehensschuldner gegen Aushändigung der Urkunden, § 797 BGB., entgegenzunehmen. Nun war die Beklagte gleichzeitig Zahlstelle der Anleiheschuldnerin Firma K. Demzufolge war die Beklagte in der Lage, gemäß § 181 BGB. — es handelte sich, wie das Landgericht richtig bemerkt, lediglich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit der Firma K. —, in ihrer doppelten Eigenschaft als Vertreterin der Anleiheschuldnerin K. und des Klägers als Anleihegläubigers die Darlehensteilforderung des Klägers rechtswirksam zu tilgen. In der Tat will sie das getan haben; das ist die einzige Einwendung, die sie dem Klageanspruch entgegengesetzt hat.

Das Landgericht hat die Einwendung zurückgewiesen. Seine Ausführungen lassen nirgends einen Rechtsirrtum erkennen. — Um mit ihrem Einwand durchzudringen, müßte die Beklagte in erster Linie dartun, daß sie überhaupt mit dem Willen gehandelt habe, die Schuld der Firma K. zu tilgen. Das Landgericht hat dies als ausgeschlossen bezeichnet. Damit bringt das Landgericht zum Ausdruck, daß es schon in tatsächlicher Hinsicht überzeugt ist, die Beklagte habe bei ihren aus dem Brief vom 16. August 1923 ersichtlichen Handlungen und Erklärungen nicht den Willen gehabt, die Darlehensteilschuld der Firma K. zum Erlöschen zu bringen. Diese Erwägung des Landgerichts liegt ersichtlich auf dem Gebiet tatsächlicher Würdigung; als tatsächliche Feststellung ist sie für das Revisionsgericht bindend und den Angriffen der Revision entzogen; sie trägt auch die Entscheidung.

Für seine Feststellung hatte das Landgericht hauptsächlich die in dem Schreiben der Beklagten enthaltene Klausel „Eingang vorbehalten" verwertet. Diese Klausel mache die angezeigte Gutschrift der M. 19 000 auf das Konto des Klägers zu einer nur bedingten und lasse erkennen, daß die Gegenleistung der Firma K., welche doch zur Tilgung der K.schen Schuld unbedingt erforderlich war, damals noch nicht bewirkt, sondern erst für eine spätere Zeit vorgesehen war. Gegen die Erwägungen, die das Landgericht mit Bezug auf die Klausel „Eingang vorbehalten" angestellt hat, sind von dem Vertreter der Nebenintervenientin Bedenken erhoben worden. Der Senat teilt diese Bedenken nicht. Aber es kommt darauf nicht einmal an. Jene Erwägungen waren für das Landgericht nur der Anhalt, aus dem es seine Ueberzeugung von der Wahrheit oder Nichtwahrheit der Einredebehauptung geschöpft hat; hätte das Landgericht hierbei gefehlt, so hätte es in tatsächlicher, nicht aber in rechtlicher Hinsicht geirrt; die bindende Kraft seiner tatsächlichen Feststellungen bliebe dessenungeachtet bestehen. Es bedarf daher in diesem Zusammenhange keiner näheren Erörterung der Bemängelungen, die die Nebenintervenientin erhoben hat.

Nicht von Belang ist, daß Kläger auf den Brief der Beklagten vom 16. August geschwiegen hat. Da nach den Feststellungen des Landgerichts der Brief gar nicht von der Absicht der Beklagten getragen war, die Forderung des Klägers zu tilgen und damit endgültig zum Erlöschen zu bringen, so bestand für den Kläger kein Anlaß, dem Brief zu widersprechen. Uebrigens wäre jene Absicht, selbst wenn sie wirklich bestanden hätte, zum mindesten für den Kläger nicht erkennbar gewesen. Denn die in dem Brief angekündigten Maßnahmen, die Entnahme der Stücke aus dem Bestand des Klägers und die — aus dieser Entnahme nach den Einrichtungen und Gepflogenheiten der bankmäßigen Buchführung folgerichtig sich ergebende — Gutschrift der M. 19 000 auf dem Konto des Klägers konnten sich, selbst wenn sie als endgültige gedacht gewesen wären, doch vom Standpunkt des Klägers aus als nur vorläufige Maßnahme darstellen, welche bezweckten, die künftige Einlösung der Stücke durch den Anleiheschuldner erst vorzubereiten, wie dies der Kläger im einzelnen geschildert, und die Beklagte unwidersprochen gelassen hat. Mit Grund konnte der Kläger jene Maßnahmen als seinen Rechten unvorgreiflich ansehen, wie sie es nach den Feststellungen des ersten Richters in der Tat waren, und er hatte daher keinen Grund zum Widerspruch.

Dem Ausgeführten zufolge entfällt der einzige Grund, aus welchem die Beklagte im Rechtsstreit dem Herausgabeverlangen des Klägers widersprochen hat.

Im Rechtszug der Revision hat die Nebenintervenientin die Meinung vertreten, das aus dem Verwahrungsvertrag sich ergebende Recht des Klägers auf Rückgabe seiner Papiere sei schon damit erloschen, daß Beklagte die Papiere ohne Widerspruch des Klägers dessen Bestand entnommen und ihm zugleich den Nennbetrag der Papiere gutgebracht habe, ohne Rücksicht darauf, ob Beklagte dabei die Absicht hatte, die K.sche Schuld zu tilgen. — Dieser Meinung kann nicht beigetreten werden. Indem die Beklagte die Papiere dem Bestand des Klägers entnahm, hat sie den Willen kundgetan, die Papiere fortan nicht mehr als Verwahrerin für den Kläger zu besitzen, § 868 BGB. Daraus erhellt noch nicht, in welcher Weise und in welcher Absicht die Beklagte fortan die Papiere besitzen wollte und darum erhellt auch nicht, daß mit dieser Besitzesänderung die Rechte des Klägers endgültig erloschen wären. Das Landgericht hat ersichtlich angenommen, daß die Beklagte bei der Entnahme nicht den Willen gehabt hat, die Papiere nunmehr für die Firma K. zu besitzen; diese Firma konnte ja erst bei der endgültigen Zahlung der Schuldsumme die Aushändigung der Urkunden verlangen, § 797 BGB. Nach der ersichtlichen Annahme des Landgerichts hat vielmehr die Entnahme der Papiere aus dem Bestand des Klägers nur dazu gedient, die künftige Einlösung der gekündigten Papiere vorzubereiten, in der Weise, wie es der Kläger näher schildert und die Beklagte in tatsächlicher Hinsicht als richtig zugestanden hat. Es mag sein, daß die Beklagte auch diese, die künftige Einlösung erst vorbereitenden Handlungen (Verbringung der Urkunden nach der Kuponkasse zwecks Entwertung) schon als Vertreterin der Firma K. hätte vornehmen können; aber nach der tatsächlichen Annahme des Landgerichts hat die Beklagte nicht in dieser Absicht gehandelt, und hat daher auch mit dieser Entnahme den Rechten des Klägers noch nicht endgültig vorgegriffen. Jene Maßnahmen ließen sich im Wege entsprechender Gegenbuchungen nötigenfalls rückgängig machen, wie dies z. B. bei Wechseln der Fall ist, für deren Betrag der Kunde erst erkannt, später bei

Digitized by Google

etwaiger Nichteinlösung wieder belastet wird. Selbst eine etwa angenommene Entwertung der Schuldurkunden hätte, soviel ersichtlich, nur dazu gedient, die Papiere ihrer Umlaufsfähigkeit zu entkleiden, nicht aber den Rechten des Klägers hindernd im Wege gestanden, gegen Aushändigung des Papieres Zahlung vom Schuldner zu verlangen. Hiernach ist kein Rechtsirrtum darin zu finden, daß das Landgericht die Entnahme der Papiere und damit auch die Gutschrift des Betrages als nur vorläufige Maßnahmen ansieht, die das Recht des Klägers aus dem Verwahrungsvertrag noch nicht beendigten. Die Möglichkeit einer bedingten Gutschrift hat inzwischen auch der 1. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteil RGZ. Band 108 S. 210 (212) anerkannt. Auch der Hinweis der Nebenintervenientin darauf, daß die Beklagte gemäß § 267 BGB. in eigenem Namen die K.sche Schuld hätte tilgen können, scheitert an der tatsächlichen Feststellung des ersten Richters, daß die Beklagte überhaupt nicht in Schuldtilgungsabsicht die Papiere dem Bestand des Klägers entnommen und dem Kläger M. 19000 gutgeschrieben hat.

Hiernach bewendet es dabei, daß das Verwahrungsverhältnis noch als fortbestehend zu gelten hat. Dieses Vertragsverhältnis rechtfertigt den erhobenen Herausgabeanspruch. Daß die Beklagte etwa ohne ihr Verschulden zur Herausgabe außerstande wäre, hat sie nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Die Entnahme der Urkunden aus dem Bestand des Klägers begründete keine solche Unmöglichkeit; dies erhellt aus dem bereits Ausgeführten. Wie es mit dem Eigentum an den Papieren steht, bedarf keiner Erörterung. Selbst wenn Kläger aus irgendeinem Grunde das Eigentum an den Urkunden verloren hätte, so würde die schuldrechtliche Verbindlichkeit der Beklagten bestehen bleiben, ihm das Eigentum wieder zu verschaffen. Die Eigentumsfrage, wie überhaupt sachenrechtliche Gesichtspunkte, sind für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht erheblich und daher von den Streitteilen im ersten Rechtszug nicht weiter erörtert worden. Der Nebenintervenient freilich, der bestreitet, daß dem Kläger ein Vertragsanspruch noch zustehe, muß sich mit dem für ihn noch in Betracht kommenden Klagegrund des Eigentums des Klägers auseinandersetzen und hat dies in ausführlicher Weise getan. Hierauf braucht indessen nicht eingegangen zu werden, da nach der bedenkenfreien Auffassung des ersten Richters schon die Vertragsgrundlage zur Rechtfertigung der Klage genügt.

Da in dem angefochtenen Urteil auch sonst kein Rechtsirrtum zutage tritt, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Nachschrift.

Zu dem vorstehend abgedruckten Urteil gehen uns von hervorragender bankjuristischer Seite nachstehende Ausführungen zu:

Die Würdigung dieses Urteils in der Presse geht vielfach fehl, offenbar weil der Tatbestand und die Gründe des Urteils den Verfassern der betreffenden Artikel nicht vollständig bekannt waren.

Dem Urteil kommt keineswegs Bedeutung bei für sämtliche im Jahre 1923 und vorher eingelösten Teilschuldverschreibungen, sondern es dreht sich bei der Entscheidung um folgenden Sachverhalt: die beklagte Bank hatte, wie dies im Jahre 1923 üblich war, auf Grund der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der banküblichen Gepflogenheiten die gekündigten und gelosten Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit dem Depot ihrer Kunden entnommen, den Gegenwert der entnommenen Teilschuldverschreibungen den Konten der betreffenden Kunden gutgebracht, und zwar „Eingang vorbehalten". Die entnommenen Stücke wurden alsdann bei der Bank in einer besonderen Abteilung gesammelt und dort größtenteils mittels Lochung entwertet, um zu verhindern, daß die Stücke durch nicht berechtigte Personen wieder in Verkehr gebracht wurden. Infolge der Arbeitshäufung war es der Bank, die gleichzeitig Zahlstelle der Anleiheschuldner war, nicht möglich, die Stücke mit den Anleiheschuldnern abzurechnen, und später unterließ sie dies mit Rücksicht auf den inzwischen eingetretenen Umschwung in der Rechtsprechung und die Verhandlungen über das Aufwertungsgesetz. Die Stücke verblieben sonach im Besitz der Bank, ohne daß der Gegenwert, der dem Kunden bereits Eingang vorbehalten gutgeschrieben war, dem Anleiheschuldner belastet wurde, und ohne daß irgendwelche Verrechnung und Mitteilung an die Anleiheschuldner erfolgte. Die Bank hatte sich nach Inkrafttreten der 3. Steuernotverordnung auf den Standpunkt gestellt, daß die Stücke im Sinne der 3. Steuernotverordnung nicht als getilgt zu betrachten seien und wollte die Stücke zurückgeben. Hiergegen wurde von seiten der Anleiheschuldner Widerspruch erhoben mit dem Bemerken, daß die Steuerbehörde den Standpunkt der Bank nicht anerkennen würde und von den Anleiheschuldnern die erhöhte Obligationssteuer verlangen würde. Tatsächlich hat dann auch später der Reichsfinanzminister in seiner Zweiten Durchführungsverordnung zur Obligationssteuer angeordnet, daß seitens der Finanzämter eingelöste Teilschuldverschreibungen als getilgt zu betrachten seien, selbst wenn der Gegenwert dem Kunden nur Eingang vorbehalten gutgebracht sei. Mit Rücksicht auf diese Stellungnahme war die Bank gezwungen, ihren Kunden gegenüber die Herausgabe der Teilschuldverschreibungen zu verweigern mit dem Hinweis auf den Standpunkt der Anleiheschuldner. Diesem Rechtsstreit ist der Anleiheschuldner später als Intervenient beigetreten, und es schwebt auch heute noch ein Rechtsstreit zwischen Bank und Anleiheschuldner über Herausgabe sämtlicher Teilschuldverschreibungen, die wie vorstehend behandelt worden sind.

Landgericht und Reichsgericht, die mit der Sache befaßt waren, haben nun übereinstimmend zugunsten der Anleihegläubiger entschieden, ohne damit in irgendeiner Weise gegen die Bank Stellung zu nehmen. Der Inhalt der Gründe des Reichsgerichtsurteils ist kurz folgender:

Auf Grund des Verwahrungsverhältnisses war die Bank berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Klägers in Bezug auf die verwahrten Papiere wahrzunehmen und namentlich im Falle der Kündigung der Anleihe die Einlösung zu besorgen. Da die Bank gleichzeitig Zahlstelle der Anleiheschuldnerin war, so sei sie weiter berechtigt gewesen, gemäß § 181 BGB., da es sich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit handelte, in doppelter Eigenschaft, als Vertreterin der Anleiheschuldnerin und des Anleihegläubigers, die Darlehensteilforderungen rechtswirksam zu tilgen.

Das Reichsgericht kommt in seiner Entscheidung weiter dazu, daß nach den tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des Landgerichts nicht als Ergebnis anzunehmen sei, daß die Bank den Willen gehabt habe, bei ihren bisherigen Maßnahmen schon für die Anleiheschuldnerin zu handeln, und daß daher der Anspruch des Anleihegläubigers auf die Stücke nicht untergegangen sei. Es folgert dies daraus, daß einmal der Gegenwert nur Eingang vorbehalten dem Anleihegläubiger seitens der Bank gutgebracht worden sei und daß damit zum Ausdruck gebracht worden wäre, daß die endgültige Tilgung erst dann als vollendet angesehen werden sollte, wenn die Gegenleistung seitens des Anleiheschuldners endgültig bewirkt worden sei. Angesichts dieser Tatsache könne auch das Stillschweigen des Klägers nicht dahin ausgelegt werden, daß es diese bedingte Gutschrift zu einer unbedingten mache. Weiter führt das Reichsgericht aus, daß zwar die Bank mit der Entnahme der Papiere aus dem Depot des Kunden aufgehört habe, Verwahrerin für den Kunden zu sein, damit wäre aber noch nicht dargetan, daß sie diese Papiere für die Anleiheschuldnerin besitzen wolle. Daß dies aber nicht der Fall sei, ergebe sich daraus, daß die Maßnahmen der Bank nur dazu gedient hätten, die künftige Einlösung der gekündigten Papiere vorzubereiten. Das Reichsgericht verweist zwar hierbei darauf, daß es sich um tatsächliche Feststellungen handelt, jedoch führt es aus, daß gegen diese tatsächlichen Feststellungen keine Rechtsbedenken beständen, da ja die Bank in der Lage gewesen wäre, solange sie nicht mit der Anleiheschuldnerin abgerechnet habe, die erfolgte Gutschrift auf dem Konto des Anleihegläubigers wieder rückgängig zu machen.

Nach diesem kurz zusammengefaßten Sachverhalt und den Entscheidungsgründen des Reichsgerichtsurteils, das übrigens demnächst im Bank-Archiv abgedruckt werden wird, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Schlußfolgerungen, wie sie z. B. von Rechtsanwalt Dr. Feidelberg in einem Aufsatz im Berliner Tageblatt aus dem Urteil gezogen worden sind, in dem Urteil tatsächlich nicht enthalten sind. Der ganze Rechtsstreit ist lediglich durch die fiskalischen Maßnahmen auf Grund der 3. Steuernotverordnung entstanden, und sämtliche an dem Urteil beteiligten Personen können letzten Endes mit dem Urteil zufrieden sein. Es wäre nur wünschenswert, daß der Reichsfinanzminister veranlaßt würde, auf Grund des Reichsgerichtsurteils seine bisherige Anweisung an die Finanzämter zu ändern. Zwar kann man sich auf den Standpunkt stellen, daß in der Zweiten Durchführungsverordnung zur Obligationssteuer nicht die Anweisung zu erblicken ist, daß sämtliche Teilschuldverschreibungen, deren Gegenwert Eingang vorbehalten den Anleihegläubigern gutgebracht ist, als getilgt zu betrachten sind, sondern daß die Anweisung lediglich bedeutet, daß, wenn materiell eine Tilgung vorliegt, die Gutschrift Eingang vorbehalten die Erhebung der Obligationssteuer nicht ausschließt. Jedoch ist es wünschenswert, daß diese Unklarheit beseitigt wird, damit den Anleiheschuldnern nicht die Gefahr droht, daß sie trotz der Reichsgerichtsentscheidung wegen der erhöhten Obligationssteuer in Anspruch genommen werden. Es ist zu befürchten, daß die Anleiheschuldner, solange seitens des Reichsfinanzministers oder der Gesetzgebung hier nicht einge-

Digitized by Google

griffen wird, sich immer wieder weigern werden, ihre Zustimmung zur Herausgabe der bei den Banken noch befindlichen und nicht abgerechneten Teilschuldverschreibungen zu geben, und daß dadurch ständig neue Prozesse entstehen, die immer wieder erneute Unruhe in die Wirtschaft bringen. Nach Ansicht der Verfasser der 3. Steuernotverordnung sollte aber diese gerade dazu dienen, die wirtschaftlich zerreibenden Kämpfe zwischen Gläubiger und Schuldner auszuschalten. Wenn die Verordnung dies bisher in vollem Umfange nicht bewirkt hat, so liegt dies an ihren zahlreichen Unklarheiten, die unter allen Umständen beseitigt werden müssen. Hier ist nun ein Fall gegeben, wo seitens der Behörden unter Außerachtlassung engherziger fiskalischer Interessenvertretung gehandelt werden muß.

Auf die Frage, ob die Banken als Verwahrer von Wertpapieren für die vorbehaltlose Entgegennahme der Kündigung und Rückzahlung gegen Ende der Inflationszeit haftbar gemacht werden könnten, geht das Urteil nicht ein. Dieses Gebiet ist indes zu umfangreich, um im Rahmen dieses Aufsatzes erörtert werden zu können. Man kann sich daher auf den Hinweis beschränken, daß es immer fehlerhaft ist, die Handlungen eines zurückliegenden Zeitraums vom Standpunkt der Gegenwart aus zu betrachten; der Grundsatz, daß es leicht ist zu schelten, wenn man vom Rathaus kommt, sollte in Fragen der Aufwertung und der Schadensersatzansprüche hieraus weitgehendste Beachtung finden.

Bücherbesprechungen.

Kommentar zu den Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung vom 28. März 1924. Von Dr. Rudolf Byk, Verlag von Otto Liebmann. Preis 7,50 M.

Der bekannte Autor der Goldbilanzverordnung hat jetzt auch die Durchführungsbestimmungen kommentiert. Man darf an Kommentare der Nachkriegszeit, soweit sie zu diesen schnell erscheinenden Gesetzen gemacht werden, nicht denjenigen Maßstab anlegen, welcher in der Friedenszeit zur Beurteilung wissenschaftlicher Werke notwendig war. Der Verfasser hat sich ernsthaft bemüht, einen für die Praxis brauchbaren Kommentar zu liefern. Es war zu begrüßen, daß er als erster mit dem Versuch einer tieferen Darstellung der Verordnung selbst auf dem Markt erschien; es wäre aber jetzt nach meinem Dafürhalten zweckmäßiger gewesen, wenn er die 2. Auflage des Kommentars der Verordnung selbst mit dem Kommentar über die Durchführungsbestimmungen verbunden hätte; denn jetzt ist das Nebeneinander-Bestehen der Verordnung, deren Vorschriften durch die Durchführungsbestimmungen bekanntlich vielfach abgeändert worden sind, und des Kommentars zu den Durchführungsbestimmungen lästig. Mit den Ansichten des Verfassers kann man nicht durchgängig einverstanden sein; so ist z. B. die Auslegung des § 29 Abs. 2 immerhin zweifelhaft, und es wäre eine genauere Erklärung darüber, weshalb diese Bestimmung sich nicht auf alle Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht erstrecken soll, erwünscht gewesen. Von erheblichem praktischen Wert sind die mit besonderer Sorgfalt ausgearbeiteten Muster, welche sich im Anhang befinden. Dr. Koeppel.

Schluß des redaktionellen Teils.

An die deutsche Wirtschaft!

Der nahende Winter verstärkt die Sorge für die Notleidenden unseres Volkes. Hunger und Kälte bedrohen noch immer Millionen Greise, Kinder und Kranke. Erwerbslos, brotlos, hilflos verbirgt der Mittelstand seine Not.

Die Mittel der öffentlichen Körperschaften reichen bei weitem nicht aus, die Not zu lindern. Deshalb veranstaltet die Deutsche Nothilfe im Dezember*) eine Opferwoche im ganzen Reichsgebiet. Durch den Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken der Reichspost soll der Wohlfahrtspflege eine neue Hilfsquelle erschlossen werden.

Unsere Mitglieder bitten wir, die Opferwoche durch Spenden und den Kauf von Wohlfahrtsbriefmarken nach Kräften zu unterstützen. Als eindrucksvoller Beweis für die bewährte Opferwilligkeit der deutschen Wirtschaft soll die Opferwoche besonders auch eine allgemeine „Opferwoche der deutschen Wirtschaft“ sein.

Wir fordern unsere Mitglieder auf, um ihren Opfersinn in einfacher und wirksamer Weise zu betätigen, in dieser Zeit an einem oder mehreren Tagen ihre Geschäftspost ausschließlich mit Wohlfahrtsbriefmarken zu frankieren. Das Beispiel von Industrie, Handel und Landwirtschaft wird für den Erfolg der Opferwoche ausschlaggebend sein.

Die Marken sind bei allen Postanstalten und bei den Organen der Deutschen Nothilfe erhältlich.

Deutscher Industrie- und Handelstag
gez. Franz v. Mendelssohn

Reichsverband der Deutschen Industrie
Das Präsidium: gez. Dr. Bücher
Die Geschäftsführung: gez. Dr. Herle

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
gez. Geheimer Kommerzienrat Dr. E. v. Borsig
gez. Dr. jur. Tänzler

Zentralverband des Deutschen Großhandels
Das geschäftsführende Präsidialmitglied:
gez. Otto Keinath

Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels
gez. Heinrich Grünfeld

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes
gez. Geheimer Justizrat Prof. Dr. Riesser

Reichsverband der Privatversicherung
gez. Dr. ing. h. c. v. Rasp gez. Walter gez. Knoll

Reichsverband des Deutschen Handwerks
gez. Dr. Meusch gez. Derlin

Deutscher Landwirtschaftsrat
gez. Dr. Brandes

Reichslandbund
gez. Hepp gez. Graf v. Kalckreuth

Vereinigung der deutschen Bauernvereine
gez. Weisshaupt gez. Stamerjohann

Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften
gez. Johannssen gez. Gennes

Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften
gez. Dietrich gez. Dr. Seelmann-Eggebert

Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen
gez. Schurig-Zeestow

Reichsgrundbesitzerverband
gez. Fürst zu Isenburg.

*) Die Opferwoche findet statt:

in Preußen:

Provinz	Brandenburg	vom	28. 11.	bis	7. 12.
„	Grenzmark	„	28. 11.	„	7. 12.
„	Hessen-Nassau	„	28. 11.	„	7. 12.
„	Oberschlesien	„	28. 11.	„	7. 12.
„	Ostpreußen	„	28. 11.	„	4. 12.
„	Pommern	„	28. 11.	„	7. 12.
„	Sachsen	„	28. 11.	„	7. 12.
„	Schleswig-Holstein	„	28. 11.	„	7. 12.
„	Westfalen	„	28. 11.	„	7. 12.
„	Niederschlesien	„	14. 12.	„	21. 12.
	Rheinprovinz	„	10. 12.	„	17. 12.
	Bayern	vom	14. 12.	bis	21. 12.
	Württemberg	„	14. 12.	„	21. 12.
	Sachsen	„	14. 12.	„	21. 12.
	Baden	„	14. 12.	„	21. 12.
	Hessen	„	14. 12.	„	21. 12.
	Oldenburg	„	14. 12.	„	21. 12.
	Meckl.-Strelitz	„	14. 12.	„	21. 12.
	Anhalt	„	14. 12.	„	21. 12.
	Waldeck	„	14. 12.	„	21. 12.
	Thüringen	„	30. 11.	„	7. 12.
	Lippe-Detmold	„	30. 11.	„	7. 12.
	Schaumb.-Lippe	„	30. 11.	„	7. 12.
	Lübeck	„	10. 12.	„	17. 12.
	Braunschweig	„	Januar 1925.		

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1924. Nummer 5.

Inhalts-Verzeichnis.

Das englische Pfund.
Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.
Internationale Handelspolitik und Reparationen.
Von Dr. Oskar Mohrus, Berlin, Archivar der Dresdner Bank.
Gehört der Geschäftsgewinn einer mit dem Kalenderjahre bilanzierenden offenen Handelsgesellschaft zum neuen oder alten Jahre?
Von Reichsfinanzrat Siegfried Ott, München.
Die polnische Aufwertungsverordnung.
Von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Rauch, Syndikus des Bankhauses E. Heimann, Breslau.
Die Zwangsvollstreckung nach der Geschäftsaufsichtsnovelle vom 14. 6. 1924.
Von Amtsrichter Dr. Schumann, Berlin.
Die Belastungen eines Bankgrundstückes im Jahre 1924.
Von Dr. E. Holzapfel, Berlin.
Rechtsverhältnisse aus dem Verkauf französischer Wertpapiere bei eingetretener „Opposition".
Sind ausländische Banken Banken im Sinne des Kapitalfluchtgesetzes?
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Das englische Pfund.

Von Dr. **Kurt A. Herrmann**, Berlin.

I.

Die Entwertung des englischen Pfundes (die zweite Entwertungsepoche in der Geschichte der englischen Währung) hat erst im fünften Monat des Weltkrieges, im Dezember 1914 begonnen. Die ersten Kriegsmonate hindurch konnte das englische Pfund, im Gegensatz zu den Valuten der übrigen Kriegführenden, eine Entwertung vermeiden, gegenüber dem heute ausschlaggebenden Dollar sogar noch ein beträchtliches Agio erzielen. Das war die Zeit, als der Kriegsausbruch eine Panik auf dem New Yorker Geldmarkte ausgelöst hatte, als Goldverschiffungen aus Amerika nach England unmöglich waren und als daher Amerika zur Abdeckung seiner umfangreichen Verpflichtungen, die aus seinem damals noch bestehenden Schuldnerverhältnis gegenüber Europa und vor allem England entsprangen, überstürzt sich mit Pfunden eindeckte. Dann aber setzte jener gewaltige Materialbedarf ein, der mit der Uebersassivierung der Handels- und Zahlungsbilanz die Entwicklung, die das Pfund bis heute genommen hat, bestimmt hat. Die Warenhandelsbilanz Englands ab Kriegsausbruch zeigt (in Mill. £) folgendes Bild:

	Einfuhr	Ausfuhr	Defizit
1913	769	635	134
1914	697	527	170
1915	852	484	368
1916	949	604	345
1917	1064	597	467
1918	1316	532	784
1919	1626	963	663
1920	1937	1558	379
1921	1086	810	276
1922	1003	824	179
1923	1098	886	212
1924[1])	1030	774	256

Die Goldverkäufe, die England vornehmen konnte, haben vor allem während des Krieges das Defizit der Handels- und Zahlungsbilanz auch nicht annähernd ausgleichen können, um so weniger, als England für einen sehr wesentlichen Teil der errechneten sichtbaren Ausfuhr keine Deviseneingänge erhielt, dessen Bezahlung vielmehr in der Form der Kriegsvorschüsse an die Alliierten und die Dominions dem Auslande kreditierte. Am 31. März 1919 beliefen sich die Vorschüsse an die Alliierten auf 1570,3 Mill. £, an die Dominions auf 170,9 Mill. £.

Trotz des gewaltigen Defizits ist in den Kriegsjahren die Entwertung des englischen Pfundes in sehr engen Grenzen geblieben. Es konnte sogar durch die von Morgan geleitete pegging Politik, die in gleicher Weise auch auf den französischen Frank und die italienische Lira angewandt wurde, eine Stabilisierung des Pfundes in New York auf einem Niveau von 97,90 pCt. seines Goldwertes erzielt werden. Aber diese künstliche Stabilisierung gegenüber dem Dollar (die ab 1917 für den Dollar selbst unangenehme Rückwirkungen hatte), ist durch Maßnahmen erkauft worden, die den großen Pfundsturz von 1919 und den daran sich anschließenden Kampf um die Stabilisierung und Aufwertung des Pfundes, überhaupt das ganze Problem der englischen Währung nach sich gezogen haben, durch Maßnahmen, die den englischen Besitz an Auslandskapitalien gemindert und darüber hinaus eine umfangreiche Auslandsverschuldung geschaffen, also in Summa die Gläubigerstellung Englands, die Hauptstütze der englischen Goldwährung, geschwächt haben.

Die Stützung der Valuta wurde zuerst und in der Hauptsache dadurch erreicht, daß England einen nicht unbeträchtlichen Teil seines Besitzes an amerikanischen, südamerikanischen und neutralen Wertpapieren verkaufte. Welchen Umfang diese Entäußerung des Wertpapierbesitzes angenommen hat, kann heute noch nicht abgeschätzt werden. Symptomatisch aber sind die Zahlen aus dem Ende 1919 gegebenen Bericht des „Ausschusses für Dollarwerte". Dieser hatte während des Krieges den Wechselkurs auf New York, zum Teil auch auf Holland und Skandinavien zu regeln; er hat (zu Pari umgerechnet) insgesamt 622,60 Mill. £ Wertpapiere aller Art erworben und entliehen. Von Dollarwerten allein wurden 250,54 Mill. £ erworben und 177,61 Mill. £ = 71 pCt. davon in der Union verkauft.

Darüber hinaus hat England (in der Hauptsache die englische Regierung) in erheblichem Umfange Schulden im Auslande kontrahiert. Am 31. März 1919 belief sich die auswärtige Schuld der englischen Regierung — die einzelnen Valuten zur Parität umgerechnet — auf 1292,2 Mill. £. Darunter figurieren (in 1000 £):

Vorschuß der amerik. Regierung . . .	840 822
Anglo-French-Loan	51 370
Sonstige Schulden in U. S. A.	123 640
Sa. Ver. Staaten	1 015 832

[1]) 10 Monate.

Digitized by Google

Canada	92 692
Argentinien	22 282
Japan	19 858
Straits-Settlements	8 280
Schweden	4 758
Uruguay	4 600
Holland	6 270
Schweiz	3 349
Mauritius	535
Fidji-Inseln	440
Alliierte (verschiedene Verpflichtungen)	113 500

Insonderheit ist die Stabilisierung des Pfundes, die in New York erzielt wurde, ein Ergebnis der Kriegsvorschüsse, die die amerikanische Regierung in Höhe von 4277 Mill. $ zur Verfügung stellte. Diese Stabilisierung mußte in dem Augenblick zusammenbrechen, wo die amerikanische Regierung (im März 1919) die Gewährung weiterer Vorschüsse einstellte. Die Rückwirkung auf den Kursstand des Pfundes mußte um so nachhaltiger sein, als die Einstellung der Vorschußgewährung Amerikas in den gleichen Zeitraum fiel, wo im Rahmen der allgemeinen europäischen Rohstoffeindeckung auch die Passivität der englischen Handelsbilanz sich übermäßig ausweitete.

In Verfolg des Zusammenwirkens beider Ereignisse kam — ebenso wie bei den anderen europäischen Valuten — der große Pfundsturz des Jahres 1919, der das Pfund bis auf 69,41 pCt. seiner Goldparität im Durchschnitt des Februar 1920 hinabwarf.

Nach diesem Tiefstand beginnt die Erholung des Pfundes, die die englische Valuta unter Schwankungen schon einmal (März 1923) auf die Goldparität zurückzuführen schien. Das Jahr 1923 hat das Erreichen der Goldparität vereitelt; Ende 1924 scheint das Pfund erneut der Goldparität zuzustreben.

Es ist nicht eine rein englische Frage, ob und wann das Goldpfund wiederhergestellt sein wird. In Verfolg der Weltgeltung, die das englische Pfund trotz aller gewollten und ungewollten Hegemoniebestrebungen des Dollars behalten hat, ist fast die ganze Welt praktisch an dem Pfundproblem beteiligt. Das gilt nicht nur für diejenigen Valuten der Welt, die automatisch mit dem Pfund in Zusammenhang stehen (Danzig, Ungarn, Aegypten und andere Teile des englischen Weltreiches), gilt auch nicht allein für die Länder, deren Währungspolitik sich zeitweilig oder fortlaufend nach dem Stande des Pfundes richtet (Italien, Holland). Das gilt vor allem auch für jenen großen Teil der Welt, der an England verschuldet ist und dessen Goldhöhe der Verschuldung sich danach richtet, ob Zins und Amortisation in Papierpfunden oder in Goldpfunden zu leisten ist. An dieser Frage ist vor allem auch Deutschland praktisch interessiert; denn von den 1,5 Milliarden Mark Auslandskrediten, die seit der Stabilisierung nach Deutschland hereingekommen sind, lautet ein sehr großer Teil, wenn nicht der größte Teil auf englische Pfund. Und von der Dawes-Anleihe ist nicht nur die englische Tranche von 12 Mill. £, sondern auch die französische, schweizerische, holländische und belgische Tranche, also weitere 10 Mill. £, in englischer Währung abgeschlossen und rückzahlbar.

Aus allen diesen Gründen ist es zweckmäßig, sich die Ursachen klar zu machen, die die Entwicklung des englischen Pfundes in den letzten fünf Jahren bestimmt haben und die die zukünftige Entwicklung, d. h. die Frage der früheren oder späteren Erreichung der Goldparität, beeinflussen werden.

II.

Die Erholung, die das englische Pfund nach seinem Tiefstand im Februar 1920 erfuhr und die es Anfang 1923 bis kurz unter der Goldparität führte, war die Folge einer natürlichen Entwicklung und der Ausfluß jener günstigen Fundierung der englischen Währung, die trotz des starken Sturzes des Jahres 1919 die schnelle Wiedererreichung der Parität außer Zweifel stellte. Ueberschaut man vorurteilsfrei den Gesamtkomplex sämtlicher Bedingtheiten, die — wie bei jeder anderen Valuta — die Entwicklung des englischen Pfundes zwangsläufig hätten beeinflussen müssen, so ergibt sich, daß die Bedingungen für den Wiederanstieg des englischen Pfundes zwar schwer, aber doch nicht derartig waren, das Erreichen der Goldparität bis zum heutigen Tage hinauszuschieben.

Auch England hat während des Krieges und im ersten Nachkriegsjahre wie alle kriegführenden Staaten seine Inflation gehabt, und diese Inflation — mit der Möglichkeit der Pfundverkäufe ins Ausland und der Möglichkeit der innerwirtschaftlichen Finanzierung des Ueberkonsums von 1919, der die Handels- und Zahlungsbilanz dieses Jahres zerrissen hat — hat zweifellos in erheblichem Umfange zu dem Pfundsturz von 1919 beigetragen. Aber England hat mit als erster die Inflationsepoche konsequent durch eine scharfe Deflation abgebrochen. Einmal auf dem Gebiet der Staatsfinanzen. Einnahmen und Ausgaben (letztere ohne Schuldentilgung) und der daraus sich ergebende Saldo belaufen sich in Mill. £:

Rechn.-Jahr[2])	Einnahme	Ausgabe	Saldo
1914	226,7	450,4	— 323,8
1915	336,8	1559,2	— 1222,4
1916	573,4	2198,1	— 1624,7
1917	707,2	2696,2	— 1989,0
1918	889,0	2579,3	— 1690,3
1919	1339,6	1665,8	— 326,2
1920	1426,0	1143,4	+ 282,6
1921	1124,9	1027,2	+ 97,7
1922	914,0	787,5	+ 126,5
1923	837,1	748,8	+ 88,3

[2]) Beginnend mit 1. April.

£ in New York (Goldparität = 100)

Durchschnitt	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Januar	—	99,60	97,94	97,90	97,90	97,92	75,54	76,59	86,85	95,67	87,53
Februar	—	99,10	97,95	97,90	97,89	97,91	69,41	79,43	89,91	96,41	88,45
März	—	98,70	98,01	97,90	97,90	96,93	76,52	80,17	89,93	96,49	88,19
April	—	98,35	98,02	97,91	97,90	95,74	80,79	80,60	90,69	95,66	89,33
Mai	—	98,52	97,91	97,90	97,90	95,81	79,11	81,65	91,37	95,05	89,62
Juni	—	98,21	97,90	97,90	97,90	94,95	81,16	77,74	91,42	94,80	88,78
Juli	—	98,01	97,90	97,90	97,90	90,99	79,36	74,60	91,37	94,17	89,85
August	103,78	96,55	97,90	97,90	97,94	87,75	74,36	75,12	91,75	93,70	92,45
September	102,65	96,25	97,90	97,90	97,92	85,92	72,12	76,45	91,22	93,34	91,65
Oktober	102,12	96,10	97,89	97,90	97,92	85,92	71,44	79,44	91,22	92,93	92,19
November	100,63	96,10	97,90	97,90	97,93	84,21	70,58	81,62	92,06	90,07	—
Dezember	100,18	97,15	97,89	97,89	97,91	78,41	71,65	85,54	94,76	89,63	—
Durchschnitt	100,93	97,74	97,83	97,90	97,91	91,04	75,17	79,08	92,52	93,99	—

Digitized by Google

Die Ueberschüsse, die England in seiner Finanzgebarung seit dem Rechnungsjahr 1920 erzielt hat, hat es konsequent zur Schuldentilgung verwendet, und es ist England geglückt, gerade von der schwebenden Schuld, deren inflatorischen Charakter im Vordergrund steht, ein gut Stück abgebaut. Sie beläuft sich (in Mill. £):

	Vorschüsse[3])	Schatzwechsel	Sa.
30. VI. 1919	774,2	796,2	1570,4
31. III. 1920	204,9	1107,3	1312,2
31. III. 1921	154,5	1120,8	1275,3
31. III. 1922	147,3	882,2	1029,5
31. III. 1923	193,8	616,0	809,9
31. III. 1924	186,2	588,3	774,5
31. X. 1924	170,4	618,6	789,1

Vom 31. März 1920 bis zum gleichen Datum 1924 hat sich die schwebende Schuld also um 537,7 Mill. £ vermindert, während der gleichzeitige Ueberschuß, der zur Schuldentilgung zur Verfügung stand, sich auf 595,1 Mill. £ belief. Es bleibt zwar noch ein beträchtlicher Teil schwebender Schuld ausstehend, es bleibt — besonders wegen der noch ausstehenden Schatzwechsel, deren Nichtprolongation eine neue Beanspruchung der Bank von England oder eine neue Ausgabe von Currency Notes zu ihrer Einlösung veranlassen könnte — rein theoretisch betrachtet die Möglichkeit einer neuen Inflation bestehen. Aber die Inflationsdrohung einer schwebenden Schuld gilt nicht allgemein, sondern nur ceteris paribus. Und da in England alle psychologischen Voraussetzungen für eine von Innen kommende Währungserschütterung fehlen, so kann man es tatsächlich als absurd bezeichnen, wenn man die schwebende Schuld in England mit den ehemaligen Reichsschatzwechseln in Deutschland oder mit den Bons de la Defence Nationale in Frankreich vergleichen wollte. Nicht der Größenumfang einer Inflation ist für die Währungsbedrohung entscheidend, sondern der Gebrauch, den die Wirtschaft von ihr macht.

Mit dem Abbau der staatsfinanziellen Inflation ist die Einschränkung des Papiergeldumlaufs in England parallel gegangen, nachdem gerade in England, dem klassischen Lande der Inflationsgegner, die (bei anderen Völkern) stark kritisierte „Uebersättigung des Verkehrs mit Papiergeld" einen besonders großen Umfang angenommen hat (auf Gold reduziert sogar den größten von allen Ländern der Welt). In Mill. £ beträgt der Notenumlauf in England und seine Golddeckung:

Ende	Notenumlauf			Gold			Deckung
	Bank v. E	Currency N.	Sa.[4])	B. v. E	C. N	Sa.	%
1913	29,6	—	29,6	35,0	—	35,0	118,2
1914	36,1	38,5	74,6	69,5	18,5	88,0	118,0
1915	35,3	103,1	138,4	51,5	28,5	80,0	57,8
1916	39,7	150,1	189,8	54,3	28,5	82,8	43,6
1917	45,9	212,8	258,7	58,3	28,5	86,8	33,6
1918	70,6	323,2	393,8	79,1	28,5	107,6	27,3
1919	91,4	356,2	443,6	91,3	28,5	119,8	27,0
1920	132,9	367,6	481,0	128,3	28,5	156,8	32,6
1921	126,5	325,6	432,6	128,4	28,5	156,9	36,3
1922	124,9	299,8	403,5	127,4	27,0	154,4	38,3
1923	128,1	299,1	404,7	128,0	27,0	155,0	38,3
1924[5])	123,6	283,7	384,8	128,5	27,0	155,5	40,4

Von seinem Höchststande Ende 1920 hat sich der gesamte englische Papiergeldumlauf bereits um 100 Mill. £ ermäßigt. Die Golddeckung dieses Papiergeldumlaufs, die Ende 1919 auf 27,0 pCt. gesunken war, ist wieder auf 40 pCt. gestiegen. Zu einem Teil ist diese Senkung des Papiergeldumlaufs das Ergebnis einer beabsichtigten Deflationspolitik. Dem auf das Currency Principle eingeschworenen Engländer war der nicht goldgedeckte Umlauf an Currency Notes ein Dorn im Auge. Gerade auf seine Verminderung zielte die Deflationspolitik ab. Die Höchstgrenze des ungedeckten (durch Gold, Silber oder goldgleiche Noten der Bank von England nicht gedeckten) Umlaufs an Currency Notes wurde darum festgelegt:

Für	1920	auf . . . . . 320 600 000 £
„	1921	„ . . . . . 317 555 200 „
„	1922	„ . . . . . 309 988 400 „
„	1923	„ . . . . . 270 183 800 „
„	1924	„ . . . . . 248 190 900 „

Die Haupterfolge der Deflationspolitik liegen in den Jahren 1921 und 1922. Seit 1923 ist die Verminderung des Papiergeldumlaufs ins Stocken geraten, so daß England von dem Ideal der Vorkriegszeit, dem 100 proz. Goldumlauf, heute noch weit entfernt ist. Es fehlt der englischen Währung heute somit die Stütze, die es in der Goldsättigung des gesamten Zahlungsverkehrs und damit in der Möglichkeit jederzeitiger Goldverschiffung in der Vorkriegszeit hatte; das Moment der vollkommen automatisch sich regulierenden Währung ist für England fortgefallen.

Aber nur ein vollkommen auf das Currency Principle Eingeschworener kann daraus den Schluß ziehen, daß bei der heutigen Form des Geldumlaufs und seiner rein 40 proz. Deckung das Erreichen der Goldparität und ihre Verteidigung unmöglich sei, daß als grundlegende Voraussetzung erst die volle und uneingeschränkte Goldwährung (mit Goldumlauf und 100 proz. Deckung des Papiergeldumlaufs) geschaffen werden müsse. Wenn wirklich das Golddeckungsverhältnis des Notenumlaufs entscheidend für oder von größerem Einfluß auf die Aufrechterhaltung einer Währungsstabilität ist, dann gibt es Beispiele genug, die beweisen, daß eine 40 prozentige Deckung ein vollkommen ausreichender Schutz ist. Außerdem kommt gerade für England in Betracht, daß hinter dem sichtbaren Goldbestand der Bank von England die unsichtbare Goldreserve der Goldproduktion des englischen Weltreiches steht.

Daß die Senkung des Papiergeldumlaufs in den letzten Jahren nicht das gleiche Ausmaß erreicht hat wie 1921 bis 1922, ist durchaus kein Zeichen dafür, daß der innere Status der englischen Währung sich verschlechtert hat. Dieser relative Stillstand ist nichts anderes als ein Ausfluß der Tatsache, daß ebenso, wie die Inflation den Geldwert bestimmen mag, auch umgekehrt die Schwankungen des Geldwerts die bestimmende Kraft für die Inflation sind. Ebenso wie der Abbau des Papiergeldumlaufs in den Jahren 1921 und 1922 nicht allein der Ausfluß einer absichtlichen Deflationspolitik war, vielmehr auch infolge des Zusammenbruchs des Weltmarktpreisniveaus, der äußeren und inneren Besserung des Geldwerts und der daraus resultierenden Einschränkung des Zahlungsmittelbedarfs eintrat, so ist die jetzige relative Stabilität des Papiergeldumlaufs ein Ergebnis der relativen Stabilität des Preisniveaus und des daraus entspringenden Zahlungsmittelbedarfs. Aus der Erkenntnis dieser Zusammenhänge kann die englische Währungspolitik die Folgerung ziehen, daß eine erwünschte weitere Senkung des Papiergeldumlaufs ganz automatisch, ohne eine deflationistische Anstrengung, schon dann eintritt, wenn mit der Goldsteigerung des Pfundes und der daraus resultierenden Preissenkung der Zahlungsmittelbedarf eine Einengung erfährt.

Dazu kommt, daß die heutige (faktische) Abkehr vom starren Currency Principle (von der 100 proz. Goldsättigung des Geldumlaufs) die Sanierung der englischen Währung wesentlich erleichtert. Die 100 prozentige Vergoldung des heutigen Geldumlaufs würde eine zusätzliche Goldaufhäufung in Höhe von 200—230 Mill. £ erforderlich machen, d. h. einen gleichgroßen Betrag von Gold seiner jetzigen Verwendung als Stütze der englischen Zahlungsbilanz entziehen und damit einen neuen Passivposten dieser Zahlungsbilanz zufügen. Das hieße einen Fehler wiederholen, den die englische Währungspolitik schon einmal zum Schaden des Pfundbriefes gemacht hat. Auch

[3]) 1919 einschl. Bank von England, ab 1920 aus „Public Departements" (vor allem Currency Notes Ausgabe).
[4]) Abzüglich der Banknoten, die zur Deckung der Currency Notes dienen.
[5]) Ende Oktober.

Digitized by Google

die Bank von England ist bei Kriegsausbruch ermächtigt worden, von der vorschriftsmäßigen Golddeckung ihres Notenumlaufs abzugehen; sie hat aber von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Dadurch kam sie 1918 und 1919 in die Zwangslage, beträchtliche Goldbestände an sich zu ziehen, als mit der Steigerung des Preisniveaus in der ganzen Welt der Bedarf der englischen Wirtschaft an Zahlungsmitteln und besonders an den groß-gestückelten Noten der Bank von England (die Currency Notes lauten nur auf ½ £ und 1 £) wuchs. So wurde gerade in einem Zeitpunkt eine beträchtliche Goldmenge immobilisiert, als der Sturz des Pfundes (1919) eine Stützung durch größere Goldverkäufe erforderlich machte.

Ueberblickt man rückschauend das gesamte innere Bild der englischen Währung, so muß man zu der Feststellung kommen, daß trotz aller Erschwernisse, die in der noch bestehenden schwebenden Schuld, der Höhe des Papiergeldumlaufs (namentlich der Currency Notes) und der Aufhebung der vollen Goldsättigung des Geldumlaufs bestehen, durchschlagende Hindernisse gegen die Kursbesserung des Pfundes und das Erreichen der Goldparität schon seit 1920 nicht mehr bestehen und — angesichts des laufenden Ueberschusses der Finanzgebarung, die eine jederzeitige Tilgung der Currency Notes ermöglicht — auch in Zukunft nicht entstehen werden. Von allen inneren Währungshindernissen frei ist die Gestaltung des Pfundkurses ausschließlich von der englischen Zahlungsbilanz abhängig.

III.

Die englische Zahlungsbilanz ist aus dem Kriege zweifellos außerordentlich geschwächt herausgekommen. 1919 war das Defizit der Warenhandelsbilanz Englands fünfmal größer als im letzten vollen Vorkriegsjahr (1913 = 134 Mill. £ — 1919 = 663 Mill. £). Aber im Gegensatz zu fast allen anderen Ländern hat England eine schnelle Erholung seiner Handelsbilanz erzielen können; 1922 ist das Defizit auf 179 Mill. £ gesunken. Aber schon 1922 setzt wieder jene ungünstige Entwicklung der englischen Handelsbilanz ein, die die Hauptsorge und nachgerade der Angelpunkt der ganzen englischen Wirtschafts- und Währungspolitik ist. In den ersten 10 Monaten des laufenden Kalenderjahres hat das Defizit der Handelsbilanz bereits den Betrag von 256 Mill. £ erreicht, was auf ein volles Jahr umgerechnet die Summe von 307 Mill. £ ausmacht.

Diese Verschlechterung der Handelsbilanz gegenüber der Vorkriegszeit wird in ihrer Rückwirkung auf die Zahlungsbilanz noch dadurch verschärft, daß die Posten der „unsichtbaren Ausfuhr", mit denen England vor dem Kriege sein Warendefizit finanzierte, erheblich geschwächt sind. Von seiner Kapitalanlage im Auslande hat England wie erwähnt einen erheblichen Teil zur Finanzierung des Kriegsbedarfs geopfert. Darüber hinaus haben die Einnahmen aus den verbleibenden Kapitalanlagen im Auslande eine weitere Schwächung dadurch erfahren, daß die Weltwirtschaftskrisis den Ertrag der Auslandsanlagen herabgemindert hat. Eine weitere Herabminderung erfuhren diese Einnahmen durch die valutarische Entwertung des Pfundes, durch die Tatsache also, daß sie nicht in Goldpfunden, sondern in Papierpfunden hereinkamen. Aus den gleichen Gründen, vor allem durch die Einschrumpfung des Welthandelsvolumens, sind die übrigen Einnahmen aus invisible exports (Schiffsfrachten, Kommissionen pp.) herabgemindert.

Aus diesen Ursachen ergibt sich eine wesentliche Verschlechterung der laufenden englischen Zahlungsbilanz, eine Verschlechterung aber, die nicht imstande war, die englische Zahlungsbilanz passiv zu gestalten. Denn 1913 war die englische Zahlungsbilanz durchaus nicht mit + 0 ausgeglichen, warf vielmehr noch einen beträchtlichen Ueberschuß (193 Mill. £) ab, der zu neuem Kapitalexport Verwendung finden konnte und verwendet worden ist. Die Verschlechterung der englischen Zahlungsbilanz kommt also nur in einer Schmälerung dieses verfügbaren Ueberschusses zum Ausdruck, das schnelle Erreichen der Goldparität war daher durch die Verschlechterung der Zahlungsbilanz bisher nur erschwert, nicht aber unmöglich gemacht.

Die Haupterschütterung hat die englische Zahlungsbilanz durch das Problem der Kriegsschulden erfahren. Im Grunde hätte die Zahlungsbilanz Englands durch dieses Problem kaum beeinflußt werden können, denn am 31. März 1919 standen, wie erwähnt, einer Kriegsverschuldung von 1292,2 Mill. £ Guthaben gegen die Alliierten und Dominions von 1741,2 Mill. £ gegenüber, so daß die Verschuldung mehr als ausgeglichen war. Aber zum Schaden der englischen Zahlungsbilanz ist dieser Ausgleich nicht praktisch geworden. Während England seine eigene Verbindlichkeiten honorierte, sind seine Guthaben notleidend geblieben. An Zins- und Tilgungsraten erhielt England auf seine Guthaben vom 1. 4. 1919 bis 31. 3. 1924 schätzungsweise 98,2 Mill. £[6]); in der gleichen Zeit stellte es aber als Lebensmittel- und Materialkredite weitere 21,6 Mill. £ zur Verfügung, so daß seine Nettoeinnahme sich nur auf 76,6 Mill. £ berechnet. In dem gleichen Zeitraum hat England auf seine Kriegsschuld an die amerikanische Regierung insgesamt 398,4 Mill. $ geleistet, das sind zum jeweiligen Wechselkurs umgerechnet 89,8 Mill. £. In dem gleichen Zeitraum hat England auch den allergrößten Teil seiner übrigen Kriegsschuld zurückgezahlt. Am 31. März 1919 belief sich diese übrige Kriegsschuld (ohne verschiedene aufrechenbare Verpflichtungen gegenüber Alliierten) auf 337,9 Mill. £. Am 31. März 1923 ist sie bereits auf 72,7 Mill. £ gesunken, nämlich:

Amerika, 2 Anleihen, rückzahlb. 1929, 1937	=	44,8 Mill. £
Straits-Settlements, 3 Anleihen, rückzahlbar 1928, 1929, 1934	=	19,4 „ „
Canada, Regierungsvorschuß . .	=	14,3 „ „
Central Argentine Ry., rückzahlbar 1927	=	3,1 „ „

England hat also in diesen 4 Jahren (1919—1923) weitere 265,2 Mill. £, und zwar Goldpfunde, zurückgezahlt. In Papierpfunde umgerechnet hat dies einen Aufwand von ungefähr 290 Mill. £ ausgemacht, wozu noch die inzwischen gezahlten Zinsen hinzutreten. Insgesamt hat also England in den 5 Jahren (1. 4. 1919 bis 31. 3. 1924) auf seine Kriegsschuld im Auslande rund 350 Mill. £ mehr bezahlt als es auf seine Kriegsguthaben vereinnahmt hat. Dies bedeutet einen zusätzlichen Passivposten der Zahlungsbilanz in Höhe von durchschnittlich jährlich 70 Mill. £.

Aber selbst diese starke Belastung durch die Verpflichtungen aus der Auslandsschuld sind nicht in der Lage, die Aktivposten, über die die englische Zahlungsbilanz in ihren invisible exports verfügt, in vollem Umfange aufzuheben. Nach englischen Berechnungen zeigte die Zahlungsbilanz in den letzten Jahren einen nicht unbeträchtlichen Ueberschuß. Denn nach Berechnungen des Economist und des Manchester Guardian stellt sich die englische Zahlungsbilanz wie folgt dar (in Mill. £):

Passiva	1913	1922	1923
Einfuhr-Ueberschuß .	146	166	197
Amerikanische Schuld	—	50	35
Sonstiges	5	25	20
Sa.	151	241	252
Ueberschuß	193	79	78

[6]) Siehe „Die interalliierten Schulden." Bank-Archiv vom 15. 9. 1924 S. 353.

Digitized by Google

Aktiva	1913	1922	1923
Schiffahrt	94	110	110
Zinsen	200	150	160
Provisionen	30	40	40
Sonstiges	20	20	20
Sa.	344	320	330

Der Aktiv-Ueberschuß der englischen Zahlungsbilanz ist heute wesentlich geringer als vor dem Kriege. Er erhält eine weitere Einschrumpfung dadurch, daß er als Reserve gegen die flottante Auslandsverschuldung dienen mußte, mit der England ebenso — wenn auch nicht in dem gleichen Ausmaße — wie die anderen europäischen Staaten belastet ist oder wenigstens war. Denn auch an englischen Pfunden war ein erheblicher Betrag im Ausland; die Hamsterreserven an Valuten, Devisen oder Guthaben, die sich Mitteleuropa zur Zeit der Währungszerrüttung geschaffen hatte, bestanden zu einem sehr großen Teil in englischen Pfunden. Durch diese Hamsterreserven hatte die englische Zahlungsbilanz ursprünglich eine recht beträchtliche Stütze erfahren. Die Aufwertung des Pfundes, die im März 1923 ihren ersten Höhepunkt erreichte, ist zu einem Teile auf diese unfreiwillige Kreditunterstützung der englischen Zahlungsbilanz zurückzuführen. Aber zuerst die Stabilisierung in Oesterreich, dann die Finanzierung des Ruhrkampfes (sowohl auf deutscher wie auf französischer Seite) und schließlich die Stabilisierung der Mark mit dem Ergebnis der Liquidierung der deutschen Auslandsguthaben haben diese Hamsterreserven nach England zurückgedrückt: die Kündigung eines kurzfristigen Kredites darstellend. Bei diesem Rückfluß stellte es sich heraus, daß der Ueberschuß der englischen Zahlungsbilanz nicht ausreichend war, die zurückflutenden Hamsterreserven reibungslos aufzunehmen. Daraus erklärt sich zum Teil die Abschwächung, die das englische Pfund nach seinem Höchststande im März 1923 erfahren und die bis zum Sommer dieses Jahres angehalten hat.

Mag dieser Ueberschuß auch durch zeitweilige Sonderbeanspruchungen wie die vorstehend geschilderte oder durch die Kapitalflucht, die der politische Sieg der Arbeiterpartei Ende 1923 ausgelöst hatte, beeinträchtigt werden, auf die Länge der Zeit bleibt die Tatsache der Aktivität und des Ueberschusses der englischen Zahlungsbilanz bestehen. Auf Grund dieser Gestaltung der Zahlungsbilanz hätte das Pfund schon längst zur Goldparität zurückkehren können, wenn nicht die englische Währungspolitik durch die Förderung des Kapitalexports den Ueberschuß der Zahlungsbilanz künstlich in ein Defizit umgewandelt und damit — zweifellos mit bewußter Absicht — ein weiteres Steigen des Pfundkurses und ein Erreichen der Goldparität bisher verhindert hätte.

Wenn auch der Kapitalexport den Umfang der Vorkriegszeit nicht erreicht hat, so ist es doch beträchtlich gering, den rechnerischen Ueberschuß der englischen Zahlungsbilanz restlos zu absorbieren. Nach dem „Statist" belaufen sich die auswärtigen Ansprüche, die an den englischen Kapitalmarkt gestellt wurden (in Mill. £):

	Kolonien	Ausland	Sa.
1913	99,6	98,0	197,6
1919	25,5	26,1	51,6
1920	43,5	24,1	67,6
1921	91,8	21,2	113,0
1922	79,2	67,4	146,6
1923	80,7	49,2	129,9
1924[2])	49,4	61,2	110,6

Nun enthalten diese Zahlen zweifellos nicht restlos „neues Geld", sie umschließen auch die Emissionen, die nur an die Stelle früherer Emissionen treten. Auf der anderen Seite berücksichtigen sie aber nicht jenen erheblichen Betrag der Auslandskredite, die nicht an den Kapitalmarkt herantreten, sondern in der Form von Bank-, Versicherungs- oder Privatkrediten gewährt werden. Die Zahlen zeigen auf jeden Fall, daß unter dem Einfluß des Kapitalexports England mit einem erheblichen Defizit der Zahlungsbilanz rechnen muß.

[2]) 10 Monate.

IV.

Die Gründe der englischen Währungspolitik, die bei ihrer Duldung oder gar Förderung eines Kapitalexports die schwache Haltung des englischen Pfundes, die Hinauszögerung seiner Goldaufwertung nicht nur in Kauf nimmt, sondern zweifellos sogar bewußt unterstützt, liegen in der Entwicklung der inneren Wirtschaft. Diese Politik steht im auffälligen Gegensatz zu der Deflationspolitik von 1920 und 1921, die auf eine Besserung des Geldwerts hinarbeitete, ohne den Schaden für die Wirtschaft zu beachten. Die jetzige Politik soll die Arbeitslosigkeit beheben, die die Deflationsepoche zum Teil ursächlich, zum Teil auch nur zeitlich herbeigeführt hat. Der Kapitalexport soll jene Warenausfuhr und die darauf beruhende Beschäftigung der englischen Industrie herbeiführen, die die geschwächte Kaufkraft der ausländischen Kunden von selbst nicht aufnehmen kann.

Insoweit ist die englische Währungspolitik zweifellos durchaus folgerichtig. Und wenn diese Politik des Kapitalexports automatisch eine schnellere Aufwertung des Pfundes verhindert, so ist das eine Folgeerscheinung, die England in Kauf nehmen kann und muß. Denn die Kreditunterstützung, die die übrige Welt von dem englischen Geld- und Kapitalmarkt erhalten hat, war eine wesentliche Voraussetzung für einen Wiederaufbau der Weltwirtschaft, der die künstliche Belebung der englischen Beschäftigung durch eine natürliche ablösen muß.

Aber diese Währungspolitik hat eine Zuspitzung erfahren, die von entscheidendem Einfluß auf die Kursgestaltung der englischen Valuta geworden ist. Es ist zweifellos, daß sie bewußt darauf hingearbeitet hat, ein Aufsteigen des Pfundes auf das Niveau des Dollars zu verhindern. Das wirtschaftspolitische Ziel einer solchen Politik war, jede Senkung des inneren Preisniveaus, die eine Valutabesserung auslösen und die — wie die Deflationsepoche gezeigt hatte — ein neues Hemmnis für die durch Kapitalexport künstlich aufrechterhaltene Beschäftigung bilden mußte, zu verhindern. Diese Politik hat die mehrmals aufgestellte Forderung, durch neue Inflation die Beschäftigung anzufachen, in interessanter Weise umgebogen. England war sich zweifellos der erheblichen Nachteile bewußt, die eine solche Politik der Stabilisierung des inneren Preisniveaus auf Kosten der Valuta mit sich bringt. Denn England hat das größte Interesse, daß das Pfund wieder gleich Gold ist; die Weltgeltung des Pfundes beruhte auf der Tatsache, daß das Pfund gleich Gold plus Zins war; Englands Auslandsguthaben lauten auf Pfunde, seine Schulden aber auf Dollar, d. h. auf Gold. In diesem Dilemma, in dem die englische Währungspolitik sich befand, hat sie einen Ausweg gefunden, der in seiner Art geradezu gigantisch genannt werden konnte. Beide Ziele, Goldgleichheit des Pfundes und Stabilisierung des inneren Preisniveaus, konnte gleichzeitig erreicht werden, wenn nicht das Pfund zum Dollar aufstieg, sondern der Dollar — durch eine innere Entwertung — auf die Niveauhöhe des Pfundes herabgedrückt wurde.

Zwei Wege mußten gleichzeitig zu diesem Ziele (eine neue Form des Kampfes zwischen Dollar und Pfund um die Weltherrschaft) führen. Einmal handelte es sich darum, die ganze Welt gegen den Dollar einheitlich zusammenzufassen. Die Aussichten dafür waren außerordentlich günstig. Denn nicht allein in dem britischen Weltreich (mit Ausnahme von Canada und Kolonien Mittelamerikas) waren die Währungen direkt oder indirekt an das Pfund angeschlossen. Auch in Südamerika tendierte die Währungspolitik nach dem englischen Pfund. Die Entwertung der europäischen Währungen gab die Möglichkeit, bei der bevorstehenden Stabilisierung den

Digitized by Google

Währungsanschluß an das englische Pfund zu bewerkstelligen. Beim Danziger Gulden und der Ungarn-Krone ist dieser Währungsanschluß in der Tat durchgeführt worden. Die übrigen europäischen Länder richteten ihre Valutapolitik bereits nach dem englischen Pfund. In Frankreich wurde ein Stabilisierungskurs für das Pfund und nicht für den Dollar genannt. Die Bewegung der italienischen Lira zeigt, daß hier seit Jahren eine ungefähre Stabilität auf der Basis 1 £ = 100 Lira eingehalten wird. Holland hat mehrmals erklärt, seine Valutastabilisierung nach der Gestaltung des englischen Pfundes einrichten zu wollen. Die £-Währung der deutschen Golddiskontbank zeigt, daß das Bestreben vorwaltete, die stabilisierte Mark an das englische Pfund anzuschließen.

Der zweite Weg dieser Politik war, eine Entwertung des Dollars durch eine Goldübersättigung Amerikas herbeizuführen. Es ist zweifellos, daß diese Politik der „Goldinflation" in Amerika glücken mußte. Denn infolge des unaufhaltsamen Goldzuflusses hatte sich — ausgehend vom Bundesreservebanksystem — eine latente Inflation angebahnt, die über kurz oder lang zu einer spekulativen Ueberreizung der Geschäftstätigkeit und anschließender Steigerung des Preisniveaus, also Entwertung des Dollars führen mußte[8]).

Ebenso zweifellos ist, daß diese Währungspolitik heute zusammengebrochen ist, daß in diesem neuartigen Kampfe zwischen Dollar und Pfund, das Pfund besiegt worden ist. Der Kampf war entschieden, als das Federal-Reserve-Board die Gefahr der Goldinflation erkannte und seine Gegenmaßnahmen ergriff. Die wichtigste Maßnahme in dieser Richtung war, daß — ebenso wie in England — der Kapitalexport zur Schaffung eines künstlichen Passivpostens der Zahlungsbilanz gefördert und organisiert wurde. Der weitere Goldzufluß nach Amerika ist dadurch erheblich eingeschränkt. Gleichzeitig wurde durch dieselbe Maßnahme der Sieg des Dollars über das Pfund noch in einer weiteren Richtung entschieden. Der Kreditzufluß hat die europäischen Länder, die sich vorher in größerer oder geringerer Abhängigkeit vom englischen Pfund hielten, in die Lage versetzt, ihre Unabhängigkeit wiederzugewinnen; die Goldaufwertung der neutralen Valuten Europas ist das Kennzeichen dieser neuen Situation. Der Sieg des Dollars war entschieden, als die Stabilisierung der Reichsmark endgültig auf der Basis des Dollarkurses erfolgte und eine 30prozentige Effektiv-Golddeckung bei der neuen Reichsbank durchgesetzt wurde.

Mit diesem Siege des Dollars ist auch die Zukunft des englischen Pfundes entschieden, das nunmehr die Goldparität durch eine Wertsteigerung, durch ein Heraufgehen an den Dollar zu erreichen versuchen wird. Die Möglichkeit einer schnellen Pfundsteigerung ist durch die neugeschaffene Lage nur erleichtert. Im Grunde wäre eine Senkung des Dollarwertes und des damit verbundenen Goldwertes gar nicht im Interesse der englischen Zahlungsbilanz gewesen. Denn als größter Goldproduzent der Welt hat England ein Interesse an einem hohen Wert des Goldes. Andererseits ist England mehr Gläubiger als Schuldner, durch eine Golderhöhung des Pfundes gewinnt England (aus der Wertsteigerung seiner auf £ lautenden Auslandskapitalien) mehr als aus einer Wertverminderung seiner Dollarschulden. Weiterhin hat jetzt Amerika durch seine umfangreiche Kreditgewährung an Europa England die Aufgabe abgenommen oder wenigstens sehr erleichtert, durch Kapitalexport seinerseits die Weltwirtschaft wieder abzubauen und Absatz für die notleidende englische Industrie in dem bisher erschöpften Europa zu schaffen. Und schließlich stellt es sich jetzt heraus, daß die Gefahr, die eine Wertsteigerung des Pfundes für die Konkurrenzfähigkeit der englischen Industrie bedeutet, zwar gegenüber Amerika (durch die Goldüberhöhung des englischen Warenpreisniveaus) Tatsache wird, daß sie aber in ihrer Gesamtwirkung stark dadurch eingeschränkt wird, daß die englische Valutabesserung nicht isoliert dasteht, sondern ihre Parallele in der gleichzeitigen Goldaufwertung der Valuten der europäischen Konkurrenzländer findet. Dadurch zeigt die englische Valuta zwar eine Erhöhung gegenüber dem Dollar, nicht aber gegenüber der Gesamtheit der Valuten der Welt. Der Valuta-Index des Statist, der den Wert des Pfundes, gemessen an allen für den englischen Handel in Betracht kommenden Valuten, darstellt, zeigt folgendes Bild:

Durchschnitt	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Januar . . .	98,9	96,8	113,5	118,2	123,4	125,4
Februar . .	99,1	93,1	112,1	118,0	126,0	127,6
März	99,2	101,0	114,1	118,3	126,0	127,7
April	100,3	100,5	111,3	118,0	124,0	123,5
Mai	101,2	100,3	110,4	118,2	123,8	124,4
Juni	100,4	100,2	108,9	118,2	124,6	125,1
Juli	101,7	96,8	105,8	120,3	129,4	127,8
August . . .	101,6	95,4	105,5	121,3	130,6	128,3
September.	100,7	95,7	106,4	122,7	129,2	127,1
Oktober . .	98,6	102,5	108,4	123,0	125,5	126,6
November.	98,5	104,7	112,4	124,6	127,7	—
Dezember .	96,2	108,1	112,1	126,8	127,2	—

Somit sind die Hindernisse, die einer schnelleren Goldaufwertung des Pfundes bisher im Wege standen, beseitigt. Aber andererseits ist nicht zu verkennen, daß im Augenblick die Lage der englischen Zahlungsbilanz nicht so günstig ist, daß das Erreichen der Goldparität schon in den nächsten Wochen sich reibungslos vollziehen könnte. Denn wie oben dargestellt, ist für 1924 mit einem Passivum der Handelsbilanz von 307 Mill. £ zu rechnen. Die Junirate der amerikanischen Schuld von 68 655 000 $ hatte 15,9 Mill. £ gekostet, die Dezemberrate von 91 655 000 $ wird (bei einem Kurse von 4,60 $ = 1 £) einen Aufwand von 19,9 Mill. £ erforderlich machen. Diese beiden Passivposten (Warenmehreinfuhr und Amerika-Schuld) machen also bereits 340 bis 345 Mill. £ aus, während die invisible exports im Jahre 1923 nur 330 Mill. £ erbrachten. Also schon abgesehen vom Kapitalexport wäre die englische Zahlungsbilanz schon jetzt passiv.

Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, daß die englische Zahlungsbilanz gerade jetzt eine beträchtliche Unterstützung durch die Kreditpolitik Amerikas erfährt. Es ist damit zu rechnen, daß ein größerer Teil der Kredite, die England Ende 1923 und Anfang 1924 zu teueren Bedingungen nach dem Kontinent gelegt hat, jetzt aus den Mitteln, die Amerika zur Verfügung gestellt hat, zurückgezahlt werden. Es ist weiter damit zu rechnen, daß England selbst unsichtbare Kredite in New York erhält, da die Zinsspanne zwischen New York und London, verbunden mit den Gewinnen, die aus der Aufwertung des Pfundes für den New Yorker Goldmarkt entspringen, einen erheblichen Anreiz bieten, Geld nach London zu legen.

So ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß das Pfund schon eher, als die Handelsbilanz sich bessert, zur Goldparität zurückkehrt.

[8]) Vgl. „Latente Inflation in Amerika." Berliner Tageblatt vom 20. August 1924.

Internationale Handelspolitik und Reparationen.

Von Dr. **Oskar Mohrus**, Berlin, Archivar der Dresdner Bank.

Deutschland befindet sich gegenwärtig in Handelsvertrags-Verhandlungen mit einem großen Teil der europäischen Länder. Das Exzeptionelle der Situation besteht darin, daß diese Verhandlungen prinzipiell unter dem Gesichtspunkt des Schutzzolls geführt werden, daß sie andererseits gerade einen Schritt vorwärts zur Intensivierung der bisher unterbrochenen weltwirtschaftlichen Beziehungen dienen sollen, und daß endlich die Organisation und der Ablauf des Welthandels künftig wohl

Digitized by Google

oder übel unter dem Einfluß der Bewirkung von Reparationszahlungen stehen wird. Diese Momente lassen es wünschenswert erscheinen, gerade im jetzigen Augenblick zur Frage der Außenhandelspolitik im allgemeinen und zu dem Problem der Regelung des Außenhandels unter den gegenwärtigen oben skizzierten besonderen Umständen Grundsätzliches zu sagen.

I. Grundsätzliche Einstellung zu den außenhandelspolitischen Prinzipien.

Bekanntlich sind drei Möglichkeiten für eine Außenhandelspolitik gegeben. Man kann den Schutzzoll wählen, der einerseits wieder entweder Erziehungszoll sein kann mit der Tendenz zum Freihandel, oder der unter dem Schlagwort „Schutz der Nationalarbeit" bekannte Abwehrzoll. Man kann zweitens absolut freihändlerisch orientiert sein, wobei ein besonderes Ziel die Rationalisierung, Verbilligung, Vermehrung der Produktion, die internationale Standesortverteilung derselben und Verbilligung des Konsums ist. Endlich kann man, wie seinerzeit in der Aera Caprivi, ein Handelsvertragssystem mit Meistbegünstigung bevorzugen, was unter Wahrung der nationalwirtschaftlichen Interessen eine allmähliche Intensivierung der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen erstrebt in dem Maße, in dem die eigenwirtschaftlichen Interessen es zulassen.

Die Wahl zwischen diesen verschiedenen Systemen wurde bisher in der Diskussion immer abhängig gemacht von der Frage, ob mehr Produzenten- oder Konsumenteninteressen schätzenswert seien. Handelsvertragspolitik wurde bisher betrieben immer unter der Devise: Konsumenten- oder Produzentenschutz, Rentabilisierung oder Rationalisierung der Produktion? Es sei zunächst Grundsätzliches zu dieser Einstellung bemerkt.

Die Produzenten- bzw. Konsumenteninteressen, die bisher als maßgebliche Gesichtspunkte in die Diskussion geworfen worden sind, dürfen im letzten Grunde nicht ausschlaggebend für die Einstellung der Handelspolitik sein. Es soll nicht geleugnet werden, daß das Agens bei derartigen Verhandlungen leider immer wieder besondere Interessen verschiedener Wirtschaftszweige in den einzelnen Ländern sind. Jedoch darf bei der Neukonstruktion der weltwirtschaftlichen Beziehungen einzig und allein vom Standpunkt eines jeden Landes und vom Standpunkt der Welt aus gesehen nur die jeweilige Einstellung der betreffenden Nationalwirtschaft zur Weltwirtschaft und ihre Verflechtung mit dieser maßgebend sein.

Die Wahl zwischen Schutzzoll und Freihandel hängt davon ab, ob ein Land in seiner Wirtschaft autarkisch organisiert ist, oder ob es — sei es als Produzent, sei es als Konsument — von anderen Wirtschaften und der Weltkonjunktur abhängig ist. Diese Abhängigkeit kann in dreifacher Form in Erscheinung treten, und zwar in Bezug auf den Umfang des Außenhandels, in Bezug auf die Schichtung des Außenhandels und in Bezug auf die Verbundenheit der Ex- und Importzweige der betreffenden Länder mit der innerwirtschaftlichen Gesamtorganisation.

Es ist klar, daß, wenn ein erheblicher Teil der Gesamtproduktion exportiert wird, ein Schutzzoll bei den Aufnahmeländern rückwärtig auch auf die übrige Wirtschaft des Exportlandes sich auswirken muß. Und zu entsprechenden Konsequenzen muß es bei den Importländern führen. Nun ist es möglich, daß der Gesamtexport oder -import sich auf eine Menge von Artikeln erstreckt und im übrigen von jedem einzelnen Artikel nur eine verhältnismäßig geringe Menge aus- oder eingeführt wird; alsdann ist die Verknüpfung mit der Weltwirtschaft natürlich nicht in dem Maße gegeben, wie, wenn es sich um wenige Hauptobjekte handelt, die in großen Mengen ex- oder importiert werden. Wie man sieht, besteht zwischen dem Umfang des Außenhandels und dem Maß der Verflochtenheit einer Nationalwirtschaft mit der Weltwirtschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Wechselwirkung. Was die Verbundenheit der Ex- oder Importindustrie mit der übrigen Nationalwirtschaft betrifft, so ist es klar, daß beispielsweise bei Produkten niederer Ordnung, z. B. in der Kaliproduktion, eine Fortleitung der Absatzkrisis auf die übrige Wirtschaft nicht in dem Maße erfolgen kann, wie bei den Ex- oder Importgütern höherer Ordnung (Fabrikate); in diesem Falle würde die Krise auf die Betriebe der nächst niederen Produktionsstufe sich weiter fortpflanzen, und durch die Berührung eines wesentlichen Hauptgliedes würde die ganze Kette der wirtschaftlichen Verbundenheiten in krisenhafte Schwingungen geraten.

Maßgebend für die Wahl des Handelssystems ist also in erster Linie Umfang, Schichtung und nationalwirtschaftliche Verflechtung der einzelnen Gütergruppen des Ex- und Imports und nicht die Frage, ob Konsumenten- oder Produzenteninteressen zu schützen sind. Wenn die weltwirtschaftliche Abhängigkeit besteht, dann will der Konsument den Freihandel im Hinblick auf die billigere Versorgung, und der Produzent erstrebt ihn, weil er für seinen Absatz den Fortfall verteuernder Bedingungen erstrebt.

Unter diesen Umständen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nicht nur für Deutschland, sondern auch für den größten Teil der europäischen Kontinentalstaaten die welt- und nationalwirtschaftlichen Verflochtenheiten der Export- und Importindustrien, das Konsumbedürfnis, sowie die Steigerungsfähigkeit der einzelnen Produktionskategorien auf eine Freihandelspolitik hindrängen.

II. Aber auch unabhängig von der Lage der intereuropäischen Wirtschaft drängt sich die Frage auf, inwiefern im Hinblick auf die künftigen Reparationsleistungen, unter deren Einfluß sich zweifellos die ganze Weltwirtschaft abwickeln wird, Schutzzoll oder Freihandel das Grundprinzip für die Handelspolitik der nächsten Zeit abgeben sollen.

Es ist also weiterhin die Frage zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen die entgeltlose Uebertragung von Gütern in Höhe von 2½ Milliarden Goldmark möglich ist, und welche Konsequenzen aus dieser Uebertragung sich für die internationale Handelspolitik daraus ergeben.

Die Uebertragung der Reparationszahlung ist:

1. ein produktionstechnisches Problem von Seiten Deutschlands;
2. ein Absatzproblem, und zwar
   a) eine Frage der Preisentwicklung α) in Deutschland, β) im Ausland auf Seiten der abnehmenden Staaten,
   b) eine Frage des Vorhandenseins der Kaufkraft im aufnehmenden Ausland.

Zu 1. Güter in Höhe von 2½ Milliarden Goldmark können salva rerum substantia nur abgeführt werden, wenn sie sich als Reingewinn aus anderen Güterübertragungen ergeben. Dieser Reingewinn kann nur erzielt werden, wenn ein entsprechend höherer Betrag, etwa im Werte von 10 Milliarden Mark mehr produziert wird, von dem ungefähr 7½ Milliarden die Reproduktionskosten und einen bescheidenen Unternehmergewinn darstellen würden. Es ergibt sich nun die Frage: Was setzt eine derartige Mehrproduktion in vierfacher Höhe der Reparationszahlungen voraus?

Er setzt voraus:

a) daß keine Steigerungsmöglichkeit der Produktion vorliegt ohne entsprechende Verbreiterung der Produktionsbasis;

b) daß diese Verbreiterung der Produktionsbasis mit entsprechenden Mehraufwendungen verbunden ist, daß das Verhältnis zwischen Produktivkapital und produzierten Gütern bei Mehrproduktion das

Digitized by Google

gleiche bleibt, also die Optimalität des gegenwärtigen Produktionsapparates bereits erreicht ist.

Diese Voraussetzungen treffen bei Deutschland nicht oder nur in geringem Maße zu. Deutschland besitzt einen ausgebauten Produktionsapparat, für den nur das Betriebskapital fehlt, so daß die Optimalität in der Produktion bisher noch gar nicht erreicht ist und eine Produktionssteigerung unter verhältnismäßiger Herabsetzung der Kosten vor sich gehen wird. Es werden also nicht Güter im Werte von 10 Milliarden mehr produziert werden müssen, sondern erheblich weniger, und zwar nur soviel, als zur Rückzahlung des in den 2½ Milliarden Gütern steckenden fremden Kapitals inkl. Zinsen nötig ist, — wobei zu berücksichtigen ist, daß ein erheblicher Teil der zu produzierenden Güter, wie z. B. Kohle, Kali und die Güter des Veredlungsverkehrs, wird ausgeführt werden können ohne wesentliche Inanspruchnahme fremden Kapitals.

Viel erheblicher für das Problem der Aufbringung der Reparationsleistungen ist das Steuer- und Einkommensproblem, und zwar nicht nur unter dem sozialpolitischen Gesichtspunkt der Lastenverteilung unter den Einkommen, sondern mehr unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung des Sozialkapitals, der Erhaltung und Steigerung der produktiven Kräfte der Gesamtheit. Diese Frage sei nur im Vorbeigehen gestreift, im Rahmen dieser Ausführungen interessiert uns weniger die Frage der Aufbringung der Lasten als vielmehr das Absatzproblem mit seiner unmittelbaren Auswirkung auf die internationalen Handelsbeziehungen sowie auf die Weltkonjunktur. Und hier ist in erster Linie maßgebend die Frage der Preisbildung, d. h. das Problem, unter welchen preistechnischen Voraussetzungen Deutschland die Reparationsleistungen bewirken kann, und welche außenhandelspolitische Grundlage hierzu nötig ist, sowie das Problem, welche preistechnischen Auswirkungen aus diesen Güterübertragungen auf Seiten des aufnehmenden Auslands eintreten müssen, und inwiefern die Handelspolitik des Auslands regulierend eingreifen kann, darf oder muß.

Soweit das Preisproblem in Deutschland in Frage kommt, steht es außer Zweifel, daß eine Bewirkung der Reparationsleistungen, die nur auf dem Wege über den Export erfolgen kann, ein niedriges Preisniveau in Deutschland voraussetzt. Um dieses zu erreichen, sind nicht nur güterwirtschaftliche Maßnahmen, wie Steigerung und Rationalisierung der Produktion nötig, sondern auch ein unmittelbarer Preisabbau, zu dem neben der Kredit- und Steuerpolitik eine entsprechende Außenhandelspolitik führen muß. Gerade unter diesen Umständen ist für Deutschland der Freihandel nicht nur im Export eine Notwendigkeit, sondern auch für den Import, insofern eine Einfuhr billiger Lebensmittel und Rohstoffe eine entsprechende Verbilligung der Produktionskosten und Löhne zur Folge hat. Für Deutschland bedeutet also der Freihandel mit eine Etappe auf dem langen Weg der Rationalisierung des gesamten Wirtschaftskörpers.

Von seiten des aufnehmenden Auslandes ergeben sich folgende Probleme:

a) Wie erlangt das Ausland die formale Kaufkraft zur Aufnahme der deutschen Gütermengen, und in welcher Weise macht sie sie spontan geltend?

b) Was bedeutet die Befriedigung dieser formalen Kaufkraft durch die deutschen Reparationsleistungen bzw. durch die deutsche Ausfuhr für den internationalen Außenhandel?

c) Was bedeutet eine evtl. Hemmung des deutschen Außenhandels unter den augenblicklichen Verhältnissen für die Weltwirtschaft?

Zu a): Bekanntlich ist die staatsfinanzielle Lage Frankreichs prekär, und auch die Staatslast in England, Italien, Belgien ist außerordentlich drückend. Durch die Bewirkung der Reparationszahlungen wird ein Teil der Summe, die die ausländischen Staaten durch Steuern aufbringen, durch Deutschland gezahlt. Dementsprechend kann die Steuerschraube im Ausland gelockert werden, und die Kaufkraft der Bevölkerung wächst automatisch mit diesem Betrag; diejenige Menge von Gütern, die aus der Eigenwirtschaft von dem betreffenden Staat herausgezogen worden ist, wird jetzt für die private Gesamtwirtschaft frei, und die Staatsbedürfnisse werden zum Teil durch die deutschen Zahlungen befriedigt. Insoweit dürfte also das Mehrangebot von Gütern in den alliierten Reparationsländern bei direkter Ueberführung der Leistungen auf güterwirtschaftlichem Wege keinen Preisdruck auslösen, da hier entsprechende formale Kaufkraft zur Verfügung stehen wird. Die tatsächliche Uebertragung der deutschen Reparationsleistungen vollzieht sich aber nicht unmittelbar auf dem Weg über den Export in die alliierten Länder, vielmehr wird sich der Export auf sämtliche Länder der Welt verteilen, und der Erlös aus der Ausfuhr in Form von Devisen durch Vermittlung der Reparationsagenten den alliierten Reparationsländern zugeführt werden. Hier wird das Kaufkraftproblem in viel erheblicherem Maße akut. Es fragt sich, wo hier in den neutralen Staaten die formale Kaufkraft zur Aufnahme der deutschen Waren herkommen soll. Eine Ermäßigung des Steuerdrucks kommt hier nicht in Frage, und eine Mehreinfuhr an Gütern würde also an sich einen Preisdruck auslösen müssen. Meines Erachtens ist jedoch mit einem derartigen Preisdruck nicht zu rechnen. Die Menge des in den U. S. A. thesaurierten Goldes, das doch lediglich eine latente Kaufkraft darstellt, eine Forderung Amerikas an das verschuldete Europa auf eine entsprechende Menge von Gütern — dieses amerikanische Geld wird meines Erachtens jetzt nach Konsolidierung der europäischen Verhältnisse mobilisiert werden. Es wird zum Teil zur Durchführung der Goldwährung an andere Länder verliehen werden, und die Basis für Neuausgabe von Noten abgeben, oder es wird unmittelbar der internationalen privaten Wirtschaft als Kredit zur Verfügung gestellt. Auf jeden Fall wird sich die internationale Kaufkraft um einen entsprechenden mehr oder weniger großen Betrag erhöhen. Weiterhin kommt noch hinzu, daß die Erweiterung des deutschen Außenhandels zunächst einmal einen verstärkten Import an Rohstoffen voraussetzt, die alsdann verarbeitet in der Form von Fertigfabrikaten wieder in das Ausland gehen werden. Die durch den vorhergehenden Import an das Ausland übertragene Kaufkraft wird die Aufnahmefähigkeit der Welt für die deutschen Fabrikate schaffen. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß Deutschland im ersten Jahre Sachleistungen für 800 Millionen Goldmark an die Alliierten abzuführen hat, und daß, nationalwirtschaftlich gesehen, zunächst aus Deutschland für 800 Millionen Goldmark Güter verschwinden und statt dessen Noten im Betrage von 800 Millionen Goldmark in die Wirtschaft eingeführt werden. Diese neue Einführung von Geld unter gleichzeitiger Absorption von Gütern wird ebenfalls eine Preissteigerung und einen verstärkenden Import auslösen, so daß letzten Endes auch diese 800 Millionen zum großen Teil ins Ausland wandern werden.

Haben wir so gesehen, das an sich die formale Kaufkraft zur Aufnahme deutscher Güter zunächst bestehen wird, und von der geldtechnischen Seite aus keine erhebliche Gefahr für die Preisgestaltung auf dem Weltmarkt besteht, so ist doch noch die weitere Frage zu prüfen: Was bedeutet die Befriedigung dieser Kaufkraft durch den deutschen Export für die Standortsverteilung, sowie für die Angebot- und Nachfrageseite im internationalen Außenhandel? Man könnte annehmen, daß von der güterwirtschaftlichen Seite her — nicht so sehr durch die Mehrproduktion an Gütern als vielmehr durch die Revolutionierung im Produktions- und Umschlagprozeß — eine Beeinflussung der Preisbildung eintreten kann.

Es ist nun die Frage, ob und in welchem Umfang durch das Auftreten erheblicher Mengen deutscher Waren auf dem Weltmarkt eine Verdrängung der außerdeutschen

Digitized by Google

Produktion von internationalen Konsumplätzen eintritt. Werden die ausländischen Güter nur in demselben Verhältnis verdrängt, in dem deutsche Waren notwendigerweise ausgeführt werden müssen, um eine Bezahlung der Reparationsleistungen zu ermöglichen, dann werden die verdrängten Güter, wenn auch auf Umwegen, letzten Endes ihrem Werte nach doch in den alliierten Reparationsländern Aufnahme finden, die ja von Deutschland aus die formale Kaufkraft zur Verfügung gestellt bekommen. Tritt aber infolge der deutschen Konkurrenz über das notwendige Maß hinaus eine unverhältnismäßige Verdrängung fremder Waren ein, dann ergibt sich die Frage, ob man alsdann mit sinkenden oder steigenden Preisen wird rechnen müssen. Eine derartig unverhältnismäßig scharfe Konkurrenz Deutschlands vorausgesetzt, ist zu unterscheiden, ob die Verdrängung durch ein billigeres Angebot oder durch bessere Qualität der Leistung erfolgt. Erfolgt sie durch die Qualitätsleistung, dann ist zunächst eine Preissenkung auf dem Weltmarkt durchaus noch nicht gegeben, sondern nur eine Umschichtung im Versorgungsprozeß. Die Nachfrage nach Rohstoffen geht von einem Teil der ausländischen Industrie auf die deutsche Industrie über und löst also auch auf dem Rohstoffmarkt keine Preissenkung aus. Tritt aber die Verdrängung in der Form der billigeren Versorgung auf, dann ergibt sich die Frage, ob man mit einem Sinken der Preise und mit einer internationalen Krise zu rechnen haben wird. Es sei im voraus bemerkt, daß es im Rahmen dieser Abhandlung weniger darauf ankommt, festzustellen, ob der eine oder andere Fabrikationszweig in dem einen oder anderen Lande unter der deutschen Konkurrenz leiden wird, sondern ob im Großen und à la longue gesehen, man mit einer Weltkrise oder mit einer gesunden Konjunktur zu rechnen haben wird. Offenbar liegen doch die Dinge so, daß Deutschland ständig als starker Nachfrager nach Rohstoffen auftreten wird, und zwar, wie bereits oben bemerkt, vor dem Export der deutschen Fabrikate, d. h. also, daß sowohl die reinen Rohstoff- und Agrarländer als auch die höher entwickelten Industrieländer, die zum größten Teil über Rohstoffquellen verfügen, durch die deutsche Nachfrage die Kaufkraft empfangen werden, die sie ebenso wie früher nur unter veränderten Umständen kaufkräftig genug für die Aufnahme von Produkten machen werden. Aber auch darüber hinaus kann man ruhig sagen, daß mit der ständig zunehmenden Ausweitung des deutschen Außenhandelsvolumens eine zwangsläufige Nachfrage Deutschlands nach Rohstoffen eintreten wird. Diese Nachfrage wird einer Verbilligung der Produktionsmittel und damit auch einer Preissenkung der Fabrikate eine gewisse Grenze setzen, die auch der konkurrierenden ausländischen Industrie zustatten kommen muß. Auch die darüber hinaus auftretende Nachfrage Deutschlands nach unmittelbaren Konsumartikeln wird im übrigen die Welt für die Aufnahme fremder Fabrikate fähiger machen.

Was würde nun geschehen, wenn man sich außerhalb Deutschlands mit der freien Auswirkung dieser Tendenzen nicht einverstanden erklären und man im Gegenteil soviel wie möglich den deutschen Außenhandel durch Schutzzölle und andere Maßnahmen zu unterbinden suchen würde? Wir würden alsdann vor der Tatsache stehen, daß Deutschland trotz der Unterbindung seines Außenhandels jährlich 2½ Milliarden Güter unentgeltlich an die alliierten internationalen Mächte zahlen müßte. An sich würde die Reparationsleistung insofern nicht darunter leiden, als ihre Bewirkung durch die deutsche Regierung in dem Moment eintritt, in dem die Zahlung der Annuitäten in Reichsmark an den Reparationsagenten durchgeführt ist. Würde alsdann die Transferierung vorgenommen werden, dann würde infolge fehlender Nachfrage nach deutscher Mark in Verfolg der Transferierungsaktion die deutsche Währung in ihrer Stabilität erschüttert werden. Dieselbe Erschütterung muß auftreten, wenn, immer eine Hemmung des deutschen Außenhandels vorausgesetzt, die 26prozentige Ausfuhrabgabe konsequent erhoben wird, und damit zur Ausbalanzierung der Handels- und Zahlungsbilanz eine entsprechende Menge an Devisen fehlt. In Verfolg dieser Situation können zwei Folgen eintreten. Entweder führt die Wertabsenkung der deutschen Währung zwangsläufig zu dem vom Auslande gefürchteten Export und zu einem Valuta- und Reparationsdumping, — oder die Reparationsleistungen werden überhaupt nicht an das Ausland übertragen, und die deutsche Wirtschaft wird von der ganzen Reparationsangelegenheit, von güterwirtschaftlicher Seite aus gesehen, zunächst nicht berührt. Und wenn Deutschland in der ihm vom Auslande zugewiesenen eingeengten weltwirtschaftlichen Stellung, die ihm vom Reparationsagenten leihweise überlassenen Annuitäten einmal wird zurückzahlen müssen, dann werden sich gleichfalls die gefürchteten Gefahren einer Erschütterung der deutschen Währung und Zahlungsbilanz sowie Tendenzen zu einem Valuta- und Reparationsdumping ergeben. — —

Fassen wir das Resultat unserer bisherigen Erwägungen kurz zusammen, so steht folgendes fest: Wohl wird man mit einer gewissen Umschichtung in der Güterversorgung der Welt rechnen müssen. Die Tendenz zu einer Weltkrise und zu sinkenden Preisen ist damit nicht gegeben. Denn die zur Aufnahme deutscher Produkte nötige formale Kaufkraft wird durch Mobilisierung des in Amerika thesaurierten Geldes und durch die vorherige Nachfrage Deutschlands nach Rohstoffen, endlich durch die Uebertragung der Reparationszahlungen an die alliierten Länder schon vorher geschaffen. Damit ist auch gleichzeitig gesagt, daß nicht unter allen Umständen eine Konkurrenz für die ausländische Industrie in einer Erweiterung des deutschen Exportes liegen muß, im Gegenteil, daß die eigenartige Situation, in der sich Deutschland als zwangsläufiger Nachfrager nach Rohstoffen auf dem Weltmarkt befindet, das Eintreten einer scharfen Krisis auf dem Rohstoffmarkt und auf dem Markt der Fabrikate unterbindet. Daraus ergibt sich, daß von keiner Seite her ein Interesse vorliegt, die freie Auswirkung der zwangsläufig auftretenden wirtschaftlichen Ereignisse durch Schutzzölle und andere derartige Maßnahmen zu verhindern. Man darf im Ausland nicht vergessen, daß es sich im Falle Deutschlands nicht etwa um die Niederringung eines unbequemen Konkurrenten handelt, sondern daß man auf der Basis des einmal angenommenen Londoner Protokolls überall mit der gesteigerten Aufnahme deutscher Güter wird rechnen **müssen!** Aus dieser Situation gibt es, solange der Versailler Friedensvertrag besteht, keinen Ausweg für das Ausland, und es wird gut daran tun, die wirtschaftlichen Gesetze zu beachten, d. h. im Rahmen seiner Außenhandelspolitik sich unbedingt auf den Standpunkt des Freihandels zu stellen.

Gehört der Geschäftsgewinn einer mit dem Kalenderjahre bilanzierenden offenen Handelsgesellschaft zum neuen oder alten Jahre?

Von Reichsfinanzrat **Siegfried Ott,** München.

Während die offene Handelsgesellschaft und die ihr nachgebildete Kommanditgesellschaft im Verkehr als Einheiten auftreten und darum auch für den Bereich der Verkehrssteuern durchweg als rechtsfähig behandelt werden, vgl. Ott, Bank-Archiv XXIII S. 277, entspricht es ihrem grundsätzlichen Charakter als Gemeinschaften zur gesamten Hand, wenn das Vermögen und das Einkommen dieser Gesellschaften für die Vermögenssteuer und Einkommensteuer in Anteile der Gesellschafter zerlegt und ausschließlich bei diesen, nicht etwa bei der

Digitized by Google

Gesellschaft selbst besteuert wird. Ob nur die offene Handelsgesellschaft selber oder neben ihr auch die einzelnen Gesellschafter in dieser ihrer Gesellschaftereigenschaft als Kaufleute anzusprechen sind, ist bestritten, vgl. Bank-Archiv XXI S. 156. Nach der ausdrücklichen Vorschrift von § 7 Nr. 3 EinkStG. gelten nur die Gesellschafter, nicht auch die Gesellschaft als Unternehmer des unter der Gesellschaftsfirma betriebenen Handelsgewerbes und der ihnen anteilig zufließende Gewinn ist Ertrag aus Gewerbe. Auch der Kommanditist ist nach allgemeinem bürgerlichen Recht Träger des Gesellschaftsvermögens. Ebenso gilt er nach § 7 Nr. 3 EinkStG. als Mitunternehmer und erwirtschaftet steuerrechtlich seinen Teil am Geschäftsgewinn gewissermaßen aus eigener gewerblicher Tätigkeit. Ganz anders z. B. der stille Gesellschafter. Er ist an dem von einem andern betriebenen Handelsgewerbe nur mit einer Vermögenseinlage beteiligt, § 335 HGB., Unternehmer ist dieser andere, und der stille Gesellschafter erlangt mit dem Schlusse des Geschäftsjahres lediglich einen als Einkommen aus Kapitalvermögen anfallenden Anspruch auf Auszahlung des vereinbarten oder angemessenen Anteils am Reingewinn, § 8 Abs. 1 Nr. 2 EinkStG. In ähnlicher Weise unterscheidet sich der Gewinnanteil des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft durch seine Unmittelbarkeit von dem Anspruch des Aktionärs und des Gesellschafters einer G. m. b. H. auf Reingewinn. Unternehmer ist hier die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Aktiengesellschaft (§ 210 HGB.) oder die G. m. b. H. (§ 13 GmbHG.). Die Gesellschafter erlangen der Gesellschaft gegenüber nur ein Forderungsrecht und dieses aus ihrer Kapitalbeteiligung erwachsende Gläubigerrecht kann folgerichtig kein Ertrag aus gewerblicher Tätigkeit, sondern nur Einkommen aus Kapitalvermögen darstellen, § 8 Absatz 1 Nr. 1 EinkStG.

Diese grundsätzlichen Unterschiede in der Gestaltung der Gewinnbeteiligung des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft einerseits und des stillen Gesellschafters, des Aktionärs und des Gesellschafters einer G. m. b. H. andererseits wirken sich vor allem aus in der Verschiedenheit der für den Anfall als Einkommen maßgebenden Entstehungszeit. Nach § 36 EinkStG. gilt ein Einkommenbetrag, auch ohne daß er dem Steuerpflichtigen bereits zugeflossen ist, doch in dem Jahre als vereinnahmt, in dem er ihm erstmals geschuldet wird. Geschuldet wird ein Betrag dann, wenn alle Voraussetzungen für die Fälligkeit des Anspruchs und damit die Möglichkeit seiner Einziehung erstmals gegeben sind, RFH. 10, 132; 12, 143 und 342. Da der Gewinnanteil des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft eben nur ein unmittelbarer, nach §§ 120, 121, 122, 167, 168, 169 HGB. zu errechnender Teil des von der Gesellschaft im ganzen erzielten Gewinnes ist, kann dieser Gewinnanteil immer nur zugleich mit dem Geschäftsgewinn überhaupt entstehen. Mit Recht sagt darum RFH. v. 19. 6. 1923 VIe A. 33/23 St. u. W. II Nr. 805, daß der Kommanditist einer Kommanditgesellschaft den im Gesellschaftsjahr 1921 — Gesellschaftsjahr und Kalenderjahr fallen hier und in den folgenden Beispielen zusammen — erzielten Gewinn auch 1921 anteilig bezogen hat und ihn darum auch für dieses Jahr versteuern muß, ohne Rücksicht darauf, daß der Gewinn aus technischen Gründen erst 1922 festgestellt und ausgeschüttet werden konnte. Auf denselben Standpunkt hat sich in grundlegender Weise auch RFH. v. 12. 3. 1924 VIe A. 25/24 St. u. W. gestellt mit dem Rechtssatze, daß den aus dem Gewerbebetrieb nach §§ 33 Absatz 2, 33, 15 EinkStG. und den handelsrechtlichen Bilanzvorschriften für das Geschäftsjahr zu errechnender Geschäftsgewinn steuerlich nicht die Gesellschaft macht, so daß gegen sie etwa die Kommanditisten ein Forderungsrecht hätten, sondern daß der Gewinn vielmehr Einkommen der Kommanditisten selber ist. Bei Veranlagung des Beschwerdeführers zur Einkommensteuer für das Jahr 1922 ist der Gewinnanteil zur Versteuerung mit herangezogen, den die Ehefrau als Kommanditistin einer Kommanditgesellschaft für das Jahr 1922 bezogen hat, obgleich er vertragsmäßig erst im Jahre 1923 berechnet und ausgezahlt ist. Letztere Tatsache hatte das Finanzgericht dadurch berücksichtigt, daß es unter Bezugnahme auf § 36 Satz 2 EinkStG. den Gewinnanteil nur mit dem Werte bei der Veranlagung angesetzt hat, den er mit Rücksicht auf den sinkenden Wert des Papiergeldes noch zur Zeit der Auszahlung hatte. Diese Entscheidung hatten der Steuerpflichtige und das Finanzamt bekämpft, ersterer vornehmlich mit dem Hinweis, daß man da nicht von einem Einkommen sprechen könne, wo nichts eingekommen sei, das Finanzamt mit der Begründung, daß es bei der Berechnung der Steuerschuld auf den ziffernmäßigen Gewinnanteil, nicht auf seinen Kaufwert ankomme. Gegenüber dem der Auffassung des Steuerpflichtigen und des Finanzgerichtes letzten Endes zugrunde liegenden Bestreben, die mit der damals fortschreitenden Geldentwertung verbundenen Härten zu vermeiden, hat der RFH. ausgeführt: „In regelmäßigen Zeitläuften wird die Frage, in welchem Jahre ein Einkommen zu versteuern ist, keine besondere Rolle spielen, weil Einkünfte und Steuersatz in den verschiedenen Jahren regelmäßig keinen wesentlichen Unterschied zeigen werden. Die Entscheidung der Frage darf aber, so selbstverständlich die Rechtsprechung, vornehmlich die steuerliche, die wirtschaftlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat, nicht von der Erwägung getragen werden, daß sie im Einzelfalle eine Härte bedeuten könnte.

Aus diesem Grunde kann auch die Auslegung der Gesetzworte des § 36 „Rückständige Einnahmen sind insoweit abzusetzen, als ihr Eingang zweifelhaft geworden ist" dahin, daß der Unterschied des Geldwertes des Einkommenbetrages zwischen dem Zeitpunkt der Vereinnahmung und des Empfanges zu berücksichtigen sei, nicht gebilligt werden. Hierbei ist nicht der Gedanke maßgebend, daß vor dem Inkrafttreten der Aufwertungsverordnung ja auch die Steuern nicht mit Geld bezahlt wurden, dessen Wert dem des steuerpflichtigen, früher eingegangenen Einkommenbetrages gleichkam, sondern die Unmöglichkeit, solche Auslesung mit dem Wortlaute oder dem Sinne der Gesetzesvorschrift in Einklang zu bringen. Wie das Finanzamt zutreffend hervorhebt, hat das Einkommensteuergesetz nirgends, wie es ja auch nicht tun konnte, die verschiedene Kaufkraft des Geldes berücksichtigt, sondern nur die Höhe der Beträge. Und wenn es den Absatz zweifelhafter Einnahmen gestattet, so kann diese Vorschrift zugunsten des Steuerpflichtigen nicht da verwertet werden, wo unzweifelhaft die geschuldeten Einnahmen eingegangen sind. Auf die praktische Unmöglichkeit einer Steuerveranlagung überhaupt bei Anwendung eines derartigen Grundsatzes kann hier nur hingewicsen werden."

Auf einem anderen Standpunkt steht anscheinend RFH. v. 22. 3. 1923 III A. 75/23 St. u. W. II Nr. 649. In dem dort entschiedenen Falle war der Pflichtige vom 1. 7. 1919 (Beginn des Geschäftsjahres) bis zum 31. 3. 1920 Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft und hatte nach seinem Austritt bis zum 31. 12. 1920 auf eigene Rechnung Handelsgeschäfte gemacht. Er verlangte, daß nur ein Drittel des neunmonatigen Bilanzgewinnes vom 31. 3. 1920 als in das Kalenderjahr fallend angesehen werde. Dies wurde zurückgewiesen und § 29 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 letzter Satz EinkStG. nur dann für anwendbar erklärt, wenn für ein und denselben Betrieb mehrere Abschlüsse in das Kalenderjahr fallen. Wenn es am Schlusse des Urteils heißt, daß der Gewinnanspruch des Pflichtigen im Kalenderjahr 1920 genau so entstanden sei, wie die im Kalenderjahr 1920 fällig gewordenen Dividenden aus einer A.-G., der Gewinnanteil aus einer G. m. b. H., eines Kommanditisten oder stillen Gesellschafters Einkommen des Jahres bilde, in dem der Gewinnanspruch fällig würde, ohne Rücksicht darauf, ob das Geschäftsjahr sich ganz oder nur zum Teil auf ein früheres Kalenderjahr erstreckt, so kann das irreführen. Der Gewinnanteil des Gesellschafters einer offenen

Digitized by Google

Handelsgesellschaft und Kommanditisten ist immer im Geschäftsjahr selbst erzielt, der Gewinnanspruch des stillen Gesellschafters, des Aktionärs und des Gesellschafters einer G. m. b. H. kann dagegen erst nach dem Schlusse des Geschäftsjahres anfallen, in dem der Gewinn erzielt worden ist. Denn der stille Gesellschafter erlangt regelmäßig erst mit dem Schlusse des Geschäftsjahres einen Anspruch auf Auszahlung des vereinbarten oder angemessenen Anteils am Reingewinne, §§ 336, 337, 387 HGB. Fällig ist der Anspruch mit dem Zeitpunkt, in dem der Geschäftsinhaber nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang imstande ist, den Betrag des Gewinnanteils zu berechnen, Staub Anm. zu § 337 HGB. Der Gewinnanteil wird dem stillen Teilhaber somit erst in dem dem Geschäftsjahre folgenden Jahre geschuldet und kann daher auch erst ein Teil des Einkommens dieses folgenden Jahres sein. Dasselbe gilt für die Dividenden des Aktionärs oder des Gesellschafters einer G. m. b. H. Hier entsteht der Anspruch auf Auszahlung eines bestimmten Reingewinnes erst, wenn die Generalversammlung der Aktionäre oder die Versammlung der Gesellschafter die Genehmigung der Jahresbilanz beschlossen hat, § 260 HGB., § 29 GmbHG. Vorher hat weder der Aktionär noch der Gesellschafter ein Gläubigerrecht im Sinne von § 36 EinkStG., sondern nur einen bedingten Anspruch, der dadurch, daß die Gesellschaftsversammlung die Zurückhaltung des gesamten Reingewinnes beschließt, ausgeschlossen werden kann; §§ 213, 214 HGB., § 29 GmbHG., vgl. Staub 5 zu § 200 u. 12 zu § 213 HGB., Staub-Hachenburg 1 ff. zu § 29 GmbHG., RGZ. 87, 386, JW. 1916, 409; wegen des etwaigen Anfechtungsrechts vgl. § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. und Staub-Hachenburg Anm. 12 und 13 zu § 46 GmbHG. Auch hier erlangt also der Gesellschafter der A.-G. oder der G. m. b. H. ein Gläubigerrecht im Sinne von § 36 EinkStG. frühestens in dem dem Gesellschaftsjahre folgenden Jahr. Hier kann es sogar vorkommen, daß der Gewinnanteil erst im übernächsten Jahre fällig und als Einkommen bezogen wird, nämlich z. B. dann, wenn die Generalversammlung — etwa wegen dringenden Bedarfs sofort flüssiger Mittel — im Januar 1922 beschließt, daß der für das Geschäftsjahr 1921 zu verteilende Gewinn erst im Januar 1923 ausbezahlt werden soll; vgl. dazu Evers DStZ. IX, 12 auch darüber, daß der Gewinnanspruch, der im Gewerbebetrieb eines buchführungspflichtigen Kaufmanns (§ 33 Absatz 2 HGB.) anfällt, in dem Jahre bilanzmäßig zu buchen und zu versteuern ist, in dem er entsteht und nicht erst in dem Jahre, in dem er fällig wird.

Die polnische Aufwertungsverordnung.

Von Rechtsanwalt Dr. **Friedrich Rauch**, Syndikus des Bankhauses E. Heimann, Breslau.

Unter dem 14. Mai 1924 ist in Polen mit Geltung von diesem Tage eine Verordnung über die Umrechnung privatrechtlicher Ansprüche erlassen worden, welche im Gesetzblatt der polnischen Republik (Dziennik ustaw Nr. 42 vom 21. Mai 1924 Seite 653 ff.) abgedruckt ist. Zu der Verordnung ist eine Abänderungs- und Berichtigungsverordnung vom 28. Juni 1924 (Dziennik ustaw Nr. 56 vom 30. Juni 1924 Seite 816 ff.) ergangen. Die vorgesehenen ministeriellen Ausführungsverordnungen sind noch nicht bekannt geworden. Wegen der mannigfachen bestehen gebliebenen vermögensrechtlichen Beziehungen zu den an Polen abgetretenen Gebieten Posens, Westpreußens und Schlesiens dürfte die polnische Aufwertungsverordnung auch in Deutschland erheblich interessieren. Es soll deshalb im Rahmen des Interesses der Leser dieser Zeitschrift im folgenden eine Darstellung der Verordnung gegeben werden:

Im Gegensatz zu der Behandlung der Aufwertungsfrage durch die deutsche Gesetzgebung in der 3. Steuernotverordnung, welche die Aufwertung nur für eine Reihe besonders hervorgehobener Rechtsverhältnisse regelt und es darüber hinaus der Wissenschaft und Rechtsprechung überläßt, die Aufwertungsfrage auf Grund des bestehenden Rechts zu lösen, stellt sich die polnische Aufwertungsverordnung zur grundsätzlichen Aufgabe, das Aufwertungsproblem, soweit es sich um privatrechtliche Ansprüche handelt, in seinem ganzen Umfange zu erledigen. Wie die 3. Steuernotverordnung dürfte auch die polnische Aufwertungsverordnung mit einer gewissen Eile geschaffen worden sein und birgt deshalb in ihrer Fassung eine Reihe von Zweifelsfragen. Diese Fragen werden für den deutschen Juristen, welcher sich mit der Verordnung befaßt, dadurch verstärkt, daß es oft schwierig erscheint, bei der erst jungen Gesetzestechnik des polnischen Gesetzgebers den Sinn des für einzelne Rechtsbegriffe gewählten polnischen Sprachbildes immer richtig zu erfassen.

Allgemeine Grundsätze.

Die Verordnung bezeichnet allgemein als aufwertbar alle privatrechtlichen Forderungen, welche in polnischen Mark zu tilgen sind und vor dem 28. April 1924 begründet wurden. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob zur Zeit ihrer Begründung die Forderung von vornherein in polnischen Mark oder in einer anderen damals bodenständigen Währung, also auch deutscher Währung, zu tilgen war, sofern nur später die Zahlbarkeit in polnischer Mark auf Grund deren Einführung als gesetzliches Zahlungsmittel eintrat. Um die Grundlage der Aufwertung zu finden, ist jede Forderung zunächst in die neue polnische Landeswährung, den Zloty, umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt nach einer besonderen für die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1924 aufgestellten Umrechnungsskala.

Danach werden einem Zloty gleichgesetzt:

In der Zeit	Deutsche Mark	Polnische Mark
Bis zum 1. August 1914	0,81	—
Im II. Halbjahr 1914	0,85	—
„ I. „ 1915	0,90	—
„ II. „ 1915	0,92	—
„ I. „ 1916	1,05	—
„ II. „ 1916	1,09	—
„ I. „ 1917	1,15	—
„ II. „ 1917	1,20	—
„ I. „ 1918	1,20	—
„ III. Vierteljahr 1918	1,30	—
„ IV. „ 1918	1,50	—
Im Januar 1919	1,80	1,50
„ Februar 1919	2,—	1,75
„ März 1919	2,—	2,—
„ April 1919	2,—	2,25
„ Mai 1919	2,10	2,50
„ Juni 1919	2,10	2,75
„ Juli 1919	2,40	3,25
„ August 1919	2,80	4,25
„ September 1919	3,30	6,—
„ Oktober 1919	4,20	7,50
„ November 1919	5,50	10,—
„ Dezember 1919	7,—	14,—
Im Januar 1920	9,—	19,—
„ Februar 1920	11,—	23,—
„ März 1920	12,—	25,—
„ April 1920	12,—	25,—
„ Mai 1920	11,—	30,—
„ Juni 1920	11,—	31,—
„ Juli 1920	11,—	34,—
„ August 1920	11,—	40,—
„ September 1920	11,—	45,—
„ Oktober 1920	11,—	60,—
„ November 1920	11,—	80,—
„ Dezember 1920	11,—	100,—

Digitized by Google

In der Zeit	Deutsche Mark	Polnische Mark
Im Januar 1921	11,—	120,—
„ Februar 1921	11,—	130,—
„ März 1921	11,—	145,—
„ April 1921	11,—	140,—
„ Mai 1921	11,—	150,—
„ Juni 1921	11,—	200,—
„ Juli 1921	11,—	300,—
„ August 1921	11,—	400,—
„ September 1921	14,—	425,—
„ Oktober 1921	18,—	450,—
„ November 1921	23,—	450,—
„ Dezember 1921	25,—	450,—
Im Januar 1922	28,—	450,—
„ Februar 1922	31,—	500,—
„ März 1922	40,—	550,—
„ April 1922	46,—	600,—
„ Mai 1922	48,—	650,—
„ Juni 1922	50,—	750,—
„ Juli 1922	70,—	850,—
„ August 1922	120,—	1 000,—
„ September 1922	180,—	1 200,—
„ Oktober 1922	320,—	1 400,—
„ November 1922	750,—	1 800,—
„ Dezember 1922	950,—	2 500,—
Im Januar 1923	1 600,—	4 000,—
„ Februar 1923	3 000,—	6 800,—
„ März 1923	3 500,—	8 200,—
„ April 1923	4 000,—	8 600,—
„ Mai 1923	5 500,—	9 400,—
„ Juni 1923	12 000,—	12 000,—
„ Juli 1923	45 000,—	20 000,—
„ August 1923	660 000,—	35 000,—
„ September 1923	15 000 000,—	50 000,—
„ Oktober 1923	4 000 000 000,—	125 000,—
„ November 1923	—	300 000,—
„ Dezember 1923	—	800 000,—
Im Januar 1924	—	1 600 000,—
„ Februar 1924	—	1 800 000,—
„ März 1924	—	1 800 000,—
„ April 1924	—	1 800 000,—

Maßgebend für den Umrechnungszeitpunkt ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Entstehung der Forderung, abweichend vom deutschen Recht, welches grundsätzlich nicht den Tag der Entstehung, sondern denjenigen des Erwerbs des Anspruchs maßgebend sein läßt (Art. I, § 2, 3. Steuernotverordnung). Sofern eine früher auf deutsche Mark lautende Forderung in eine solche auf polnische Mark umgestellt worden ist, ohne daß bei dieser Umstellung durch die Parteien die Tilgung der alten Schuld und die Schaffung eines neuen Rechtsverhältnisses beabsichtigt war, gilt die Umstellung nicht als Novation und berechtigt nicht, für die Umrechnung in Zloty den Zeitpunkt der Umstellung an Stelle des Zeitpunktes der ursprünglichen Entstehung der Forderung zu setzen. Die durch die Anwendung der Umrechnungsskala gefundenen Werte stellen die Höchstgrenze nach oben dar, bis zu welcher sich eine Aufwertung erstrecken darf. Gleichzeitig ist eine untere Grenze bestimmt, welche bei zugelassener Aufwertung mindestens erreicht werden muß, nämlich das Umrechnungsverhältnis von 1 800 000 Polenmark = 1 Zloty.

Die Aufwertung darf die wirtschaftliche Existenz des Schuldners nicht untergraben, und unterliegt, falls dies zu befürchten steht, der Herabsetzung (notfalls bis zu der Relation 1 Zloty = 1 800 000 P.-M.), insbesondere, wenn der Schuldner Kriegsschäden erlitten hat. Dies gilt jedoch nicht bei Ansprüchen, welche aus böswilligen Handlungen des Schuldners herrühren. Wenn der schlechte Vermögensstand des Schuldners nur vorübergehend ist, kann dem Schuldner Zahlungsaufschub gewährt werden, insbesondere können ihm Ratenzahlungen zugebilligt werden.

Wenn die Anwendung des Grundsatzes der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners mit einer offensichtlichen Schädigung des Gläubigers verbunden sein würde, kann das Gericht auf Antrag des Gläubigers die Anwendung dieses Grundsatzes verneinen und dagegen einen zweiseitig verpflichtenden Vertrag zur Auflösung bringen. Die daraus sich ergebenden geldlichen Rückvergütungen sind in Gemäßheit der Aufwertungsverordnung zu behandeln.

Sofern durch Vertrag die Parteien von der gesetzlichen Aufwertung abweichen, dürfen dadurch die Rechte Dritter, insbesondere nachfolgender Hypothekengläubiger, nicht beeinträchtigt werden.

Soweit der Forderungsberechtigte Zahlungen angenommen hat, kann er nicht nachträglich wegen Sinkens des Geldwertes eine Aufwertung beanspruchen, es sei denn, daß die Annahme unter der Bedingung erfolgte, daß die Möglichkeit einer Aufwertung gegeben sei. Derselben Behandlung unterliegen Hinterlegungen bei der amtlichen Hinterlegungsstelle zum Zwecke der Erfüllung, falls die Hinterlegung berechtigt war, und soweit zur Zeit der Hinterlegung die hinterlegte Summe der Höhe nach den Vorschriften der Aufwertungsverordnung entsprach. Gelöschte Hypotheken unterliegen niemals einer Aufwertung.

Darlehnshypotheken.

Darlehnshypotheken auf Grundstücken, die der Mieterschutzgesetzgebung unterliegen, werden ebenso wie die sichergestellten Forderungen selbst im Gebiet der ehemalig preußischen Landesteile mit 15 pCt. aufgewertet. Dasselbe gilt für Pfandrechte an den vorbezeichneten Hypotheken. Ebenso, d. h. wohl unter Berücksichtigung des Entstehungszeitpunktes der Kapitalforderung werden auch nicht verjährte Zinsansprüche aus diesen Hypotheken aufgewertet, soweit sie bis zum 31. Dezember 1924 geschuldet werden, und zum Kapital geschlagen. Dagegen berechnen sich die vom 1. Januar 1925 ab fälligen Zinsen in der Höhe ihres ursprünglichen Zinssatzes von dem auf die vorstehende Weise gefundenen Gesamtkapital. Der Schuldner hat das Recht, die Stundung des Kapitals, soweit es schon fällig ist (oder, wie wohl anzunehmen ist, demnächst fällig wird), bis zum 1. Januar 1928 zu verlangen. Das Gericht kann diesen Zahlungsaufschub des Schuldners unter Berücksichtigung seiner Vermögensverhältnisse versagen oder verkürzen; insbesondere kann es ihn versagen, wenn das belastete Grundstück durch Verkauf oder Tausch in andere Hände gelangt ist.

Darlehnshypotheken und Pfandrechte an Hypotheken auf anderen als der Mieterschutzgesetzgebung unterworfenen Grundstücken werden im Gebiete der ehemalig preußischen Landesteile ebenfalls mit 15 pCt. aufgewertet. Es bestehen aber hier bezüglich der Behandlung der Zinsen und der Rückzahlung des Kapitals Abweichungen. Es werden nur die bis zum 30. Juni 1924 fälligen unverjährten Zinsen zum Kapital geschlagen, und es beginnt die Verzinsung des aufgewerteten Gesamtkapitals bereits vom 1. Juli 1924 ab. Der Termin, bis zu welchem der Schuldner ein Recht auf Zahlungsaufschub hat, ist auf den 1. Januar 1927 festgesetzt. Auch hier kann das Gericht den Zahlungsaufschub unter denselben Bedingungen wie oben versagen oder beschränken.

Bei Amortisationsdarlehnshypotheken bestimmt sich die Höhe des für die Umrechnung nach der Umrechnungsskala maßgebenden Nominalkapitals nach dem Kapitalstande des Tages, an welchem die letzte Tilgungsrate gezahlt wurde. Als maßgebender Zeitpunkt der Umrechnung bleibt auch hier wohl nach allgemeinen Grundsätzen der Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses entscheidend. Das nach der Umrechnung und Aufwertung gefundene Goldkapital wird als neues Tilgungsdarlehn nach den bisherigen Bedingungen verzinst und getilgt, was wohl dahin zu verstehen ist, daß

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf frühere Tilgungen der gesamte ursprüngliche Tilgungsplan zur Anwendung gelangt. Die rückständigen und unverjährten bis zur Fälligkeit der ersten neuen Tilgungsrate laufenden Zinsen werden nach Umrechnung und Aufwertung zum Kapital geschlagen, d. h. also, da eine zweimalige Verzinsung des ersten Zinsabschnittes nicht beabsichtigt sein kann, es beginnt die Verzinsung erst vom Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Tilgungsrate. Bei nur vorübergehend schlechtem Vermögensstand des Schuldners kann das Gericht die neuen Tilgungsraten in weitere Raten zerlegen.

Soweit die dingliche Seite der Darlehnshypothek in Frage kommt, ist eine Aufwertung über 15 pCt. ausgeschlossen. Dagegen kann eine Ermäßigung des dinglichen Anspruches unter diesen Satz aus wichtigen Gründen in Frage kommen, insbesondere, wenn dies die wirtschaftliche Lage des Schuldners rechtfertigt. Für die persönliche Forderung ist bei Darlehnshypotheken aus wichtigen Gründen auch eine höhere Aufwertung zulässig. Dagegen gilt bei Darlehnsamortisationshypotheken in jedem Falle sowohl für den dinglichen, als auch für den persönlichen Anspruch der starre Satz von 15 pCt.

Lastet eine Hypothek zur Gesamthaft auf mehreren Grundstücken, so kann infolge der Beschaffenheit und Lage der belasteten Grundstücke für jedes Grundstück eine verschiedene Aufwertung in Frage kommen. Diese Bestimmung hat allgemein größere Bedeutung für diejenigen Landesteile, welche früher nicht zu Preußen gehörten, da für die aus Bestandteilen des ehemalig russischen und österreichischen Staates gebildeten Teile der Republik der Aufwertungsprozentsatz bei Grundstücken, welche der Mieterschutzgesetzgebung unterliegen, und anderen Grundstücken verschieden und nicht, wie für die ehemalig preußischen Gebiete, gleichmäßig auf 15 pCt. festgesetzt ist. Die Bestimmung kann aber auch für Gesamthypotheken auf Grundstücken in den ehemalig preußischen Landesteilen praktisch werden, da bei Verschiedenheit der Eigentümerschuldner mit Rücksicht auf deren Wirtschaftslage eine verschiedene Aufwertung unter dem Satz von 15 pCt. möglich ist.

Darlehnsforderungen ohne hypothekarische Sicherheit.

Darlehnsforderungen ohne hypothekarische Sicherheit, welche vor dem 1. Januar 1922 entstanden sind, werden mit 10 pCt. aufgewertet, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung hiervon (nach unten oder oben) erheischen. Solche Gründe können sich insbesondere aus dem ausdrücklichen oder zu vermutenden Willen der Parteien ergeben. Sofern derartige Darlehnsforderungen nach dem 1. Januar 1922 entstanden sind, findet ihre Aufwertung nur im Falle des Verzuges statt, inbesondere wenn der Schuldner die Zahlung hingezogen hat, indem er auf ein Sinken des Geldwertes rechnete. Ansprüche der Kaufleute aus kreditierten Forderungen bei Warenlieferungen und geleisteten Diensten werden wie Darlehnsforderungen ohne hypothekarische Sicherheit behandelt.

Pfandbriefe.

Pfandbriefinstitute haben bis zur Höhe der nach Aufwertung festgestellten Goldhypothekendeckung neue Goldpfandbriefe auf Grund eines neuen Tilgungsplanes auszugeben. Für die Aufwertung der Hypothekendeckung finden die für Darlehnsamortisationshypotheken geltenden Grundsätze Anwendung. Der Beginn des Zinslaufes der Pfandbriefe ist in dem Pfandbriefkonvertierungsplan festzusetzen. Der neue Pfandbriefbestand ist nach Abzug eines für die Deckung der Kosten der Konvertierung bestimmten Betrages neuer Pfandbriefe zum Umtausch des gesamten alten Pfandbriefumlaufes zu verwenden. Dabei wird zwischen ungelosten und nach dem Jahre 1913 gelosten und nicht zur Zahlung vorgelegten Pfandbriefen kein Unterschied gemacht. Auch findet eine Berücksichtigung fälliger und unbezahlt gebliebener Zinsscheine nicht statt. Die neuen Pfandbriefe haben dieselbe Verzinsung wie die alten Pfandbriefe, so daß also unter Umständen verschiedene Serien auszugeben sind. Statt des Umtausches kann auch der Weg der Abstempelung gewählt werden. Bei der Aufteilung der neuen Pfandbriefe bzw. der Abstempelung werden insoweit Unterschiede zwischen den eingereichten alten Pfandbriefen gemacht, als der Zeitpunkt der Ausgabe der alten Pfandbriefe (wofür das aufgedruckte Ausgabedatum maßgebend sein dürfte) nach Maßgabe der Umrechnungsskala für die Wertberechnung der alten Pfandbriefe untereinander zu berücksichtigen ist, so daß also für die Pfandbriefe früherer Ausgaben ein höherer Goldwert und damit ein höherer Anspruch auf neue Pfandbriefe errechnet wird als für die Pfandbriefe späterer Ausgaben. Dabei werden die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 ausgegebenen Pfandbriefe als am 1. Januar 1918, und die in den Jahren 1919 bis 1923 ausgegebenen Pfandbriefe als am 1. Oktober des betreffenden Jahres ausgegeben angesehen. Für die bis zum 1. August 1914 ausgegebenen Pfandbriefe wird man den 1. August 1914 nach der Skala als Umrechnungstag anzunehmen haben. Für den gesamten Konvertierungsplan ist ein Bestätigungsverfahren durch den Finanzminister unter Zuziehung des Gläubigerkurators und der etwaigen Vertrauensmänner der Pfandbriefbesitzer vorgesehen. Von dieser Einrichtung wird noch weiter unten gesprochen werden.

Teilschuldverschreibungen.

Teilschuldverschreibungen werden, gleichviel ob hypothekarisch gesichert oder nicht, grundsätzlich mit 33 pCt. aufgewertet. Maßgebend für die Umrechnung ist der Zeitpunkt der Ausgabe. Nach dem Jahre 1913 ausgeloste nicht zur Zahlung vorgelegte Stücke werden wie ungeloste Stücke behandelt. Unbezahlte unverjährte Zinsscheine werden in demselben Maße wie das Kapital umgerechnet, was wohl dahin zu verstehen ist, daß auch für sie die grundsätzliche Aufwertung von 33 pCt. für den Zeitpunkt der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zu gelten hat. Eine Zuschlagung dieser Zinsen zum Kapital wie bei den Hypotheken ist hier nicht vorgesehen. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen können durch ihren gemeinsamen Kurator (vgl. unten) eine höhere Aufwertung verlangen. Andererseits kann der Schuldner eine Herabsetzung der Aufwertung beanspruchen. In diesen Fällen ist der Wert der Vermögensmasse, welche für die Teilschuldverschreibungen dinglich gesichert oder sonstwie zu deren Gunsten verhaftet ist, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufwertungsverordnung festzustellen. Das Verhältnis der so festgestellten Vermögensmasse abzüglich der in dieser Masse befindlichen, vom Schuldner aus anderen Mitteln als dem Erlös der Teilschuldverschreibungen bewirkten Aufwendungen zu ihrem Werte am 1. Januar 1914 soll dabei maßgebend für das Ausmaß der Aufwertung sein. Sofern die Teilschuldverschreibungen erst nach dem 31. Dezember 1914 ausgegeben wurden, ist der Wert der Vermögensmasse nicht auf den 1. Januar 1914, sondern auf den 1. Januar desjenigen Jahres festzustellen, in welchem die Ausgabe der Schuldverschreibungen erstmalig stattfand. Das heißt also:

Der Wert des hypothekarisch gesicherten Objekts wird auf einen dem Zeitpunkt der ersten Ausgabe der Teilschuldverschreibungen naheliegenden Normalstichtag festgesetzt. Als solcher gilt für Teilschuldverschreibungen aus dem Frieden und dem Jahre 1914 der 1. Januar 1914, bei erst später erfolgten Ausgaben der 1. Januar des betreffenden Jahres. Der Prozentsatz, in welchem zu diesem Wert der auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufwertungsverordnung festgestellte Wert des hypothekarisch belasteten Gegenstandes (abzüglich der eigenen Aufwendungen des Schuldners) steht (eine Wertsteigerung dürfte von dem Gesetzgeber nicht ins Auge gefaßt sein), ist für die Aufwertung der Teilschuldverschreibungen maßgebend. Als abzugsfähig dürften wohl nur solche Aufwendungen des Schuldners angesehen werden können, welche nach dem 1. Januar 1914 gemacht worden sind.

Digitized by Google

Auf Antrag des Schuldners kann das Finanzministerium genehmigen, daß der Tilgungsplan abgeändert wird und daß die bisherigen Teilschuldverschreibungen in Goldteilschuldverschreibungen umgetauscht oder abgestempelt werden.

Sparkasseneinlagen, Mündelgelder und Bankguthaben.

Für die Aufwertung der vor dem 31. Dezember 1922 gemachten Sparkasseneinlagen wird zunächst die Aufwertung der Hypotheken und der sonstigen Vermögensgegenstände festgestellt, in welchen die Spareinlagen angelegt wurden. Hiervon werden der aufgewertete Pensionsfonds, ferner ein Betrag zur Aufwertung der nach dem 31. Dezember 1922 gemachten Einlagen, bei welchen aber nur nach dem Verhältnis von einem Zloty = 1 800 000 Polenmark aufgewertet wird, sowie von dem dann noch verbleibenden Betrag weitere 40 pCt. abgezogen. Der Rest dient zur Befriedigung der vor dem 31. Dezember 1922 gemachten Einlagen. Das Maß der Aufwertung für diese Einlagen ergibt sich aus dem Verhältnis der wie vorstehend gefundenen Sonderdeckung zu der Gesamtsumme der nach der allgemeinen Skala umgerechneten Spareinlagen, das heißt wohl aller vor dem 31. Dezember 1922 gemachten Einlagen, da die nach dem 31. Dezember 1922 gemachten Einlagen bereits vorweg zu der Relation ein Zloty = 1 800 000 Polenmark berücksichtigt wurden. Die Aufwertung der vor dem 31. Dezember 1922 gemachten Spareinlagen erfolgt also mit dem Prozentsatz, welchen die aufgewertete Sonderdeckung zu der Gesamtmasse dieser nach der Skala umgerechneten Spareinlagen ausmacht.

Als Stichtag für die Umrechnung dieser Spareinlagen im einzelnen wird für im Laufe eines Jahres gemachte Einlagen jeweils der 1. Oktober angenommen. Soweit bei den Sparkonten in der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis zum 31. Dezember 1922 Kontobewegungen vorgekommen sind, ist für die Aufwertung zunächst der niedrigste Saldo innerhalb dieser Zeit festzustellen und nach der Skala für den in Frage kommenden Tag umzurechnen. Des weiteren ist der Unterschied zwischen diesem ersten Saldo und dem zeitlich folgenden nächst höheren Saldo nach dem Zeitpunkte der Einzahlung, welche zu der Saldoerhöhung führte, nach der Skala umzurechnen und mit jedem weiteren Saldenunterschied in dieser Weise bis zu dem Saldo vom 31. Dezember 1922 fortzufahren. Die aus dem umgerechneten ersten Saldo und den umgerechneten Saldenunterschieden sich für die einzelne Sparkassenforderung ergebende Summe ist die Grundlage für die prozentuale Aufwertung. An einem Beispiel verdeutlicht: der niedrigste Saldo betrage am 1. Juli 1917 120 P.-M., umgerechnet 100 Zloty. Am 1. Juli 1918 wurden 130 P.-M. eingezahlt; Unterschied 130 P.-M., umgerechnet 100 Zloty. Am 1. August 1918 wurden 50 P.-M. und am 1. Oktober 1918 40 P.-M. abgehoben und am 1. August 1919 515 P.-M. eingezahlt; Saldenunterschied 425 P.-M., umgerechnet 100 Zloty.

Endgültig wird die Höhe der nach vorstehenden Gesichtspunkten zu regelnden Aufwertung bei den Sparkassen nach Anhörung des Kurators der Sparkassengläubiger (s. unten) von dem Staatskommissar der betreffenden Sparkasse festgesetzt; bei Instituten, welche keiner staatlichen Aufsicht unterliegen, wird für diesen Zweck vom Ministerium ein besonderer Kommissar bestimmt. Die Aufwertungsfeststellung des Kommissars schließt die Anrufung des Gerichts durch den Gläubiger nicht aus.

Für Gelder, welche bei den sogenannten Kasy sieroci hinterlegt worden sind (darunter sind wohl Stellen, die zur Hinterlegung von Mündelgeldern als geeignet erklärt sind, zu verstehen), bestimmt unter Beobachtung vorstehender Grundsätze im einzelnen Falle das Oberlandesgericht die Höhe der Aufwertung. Die Mitwirkung eines Kurators findet hier nicht statt.

Sparguthaben und auf feste Termine gegebene Gelder, welche bei Banken eingezahlt wurden, werden mit 5 pCt. aufgewertet, wobei für Gelder, die im Laufe eines Jahres eingezahlt wurden, der 1. Oktober jeweilig als Umrechnungsstichtag nach der Skala gilt. Bei Konten mit Umsätzen ist dabei dasselbe Verfahren wie bei den Umsatzkonten der Sparkassen anzuwenden. Für Bankeinlagen gilt dabei die weitere Besonderheit, daß nur derjenige Einlagebetrag, welcher bei einer 5proz. Aufwertung einen Betrag von bis zu 125 Zloty ergibt, dieser Aufwertung unterliegt, ein etwaiges Mehr wird nur nach dem Verhältnis 1 Zloty = 1 800 000 P.-M. aufgewertet.

Sowohl bei Sparkassen- wie bei Bankguthaben bleiben die Zinsen bis zum 30. Juli 1924 unberücksichtigt.

Der Schuldner (Sparkasse oder Bank) kann Zahlungsaufschub für die aufgewertete Schuld bis zum 31. Dezember 1926 verlangen, hat diese Schuld aber für die Jahre 1925 und 1926 mit 4 pCt. zu verzinsen. Für das 2. Halbjahr 1924 werden demnach auf die aufgewerteten Beträge keine Zinsen geschuldet.

Fällige Wechsel und Schecks.

Hier ist maßgebender Stichtag für die Umrechnung nach der Skala der Zahlungstag. Grundsätzlich wird mit 10 pCt. aufgewertet, was mit Rücksicht auf die zugrunde liegende Forderung eine andere Aufwertung nicht ausschließt. Man wird anzunehmen haben, daß die Fälligkeit bis zum 14. Mai 1924, dem Tage des Inkrafttretens der Aufwertungsverordnung, eingetreten sein muß.

Weitere Sondervorschriften sind für Ansprüche aus Versicherungsverträgen gegeben.

Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen und besondere Fälle.

Allgemein wird weiter für alle Ansprüche, welche auf anderen als den vorerwähnten besonderen Rechtsverhältnissen beruhen, bestimmt, daß in erster Reihe der ausdrückliche oder der zu vermutende Wille der Parteien und in dessen Ermangelung die Grundsätze von Treu und Glauben zu entscheiden haben. Bei der Feststellung des zu vermutenden Willens der Parteien ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Grade die Parteien bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes das Sinken des Geldwertes voraussahen und dies bei der Festsetzung der geldlichen Ansprüche berücksichtigten, sodann was die Parteien beschlossen haben würden, wenn sie das Sinken des Geldwertes vorausgesehen hätten, wie es später tatsächlich eintrat.

Für die nach solchen allgemeinen Erwägungen zu entscheidenden Aufwertungfälle werden dann noch für bestimmte Gruppen von Fällen besondere Richtlinien gegeben, insbesondere für die Fälle rückständigen Kaufgeldes, rückständigen Werklohnes und der Ausübung des Rückkaufrechtes, für den Pachtzins, für privatrechtliche Unterhaltsrenten, Pensionen und ähnliche wiederkehrende Ansprüche, für Schadenersatz- und Verzugsansprüche, für Ansprüche aus aufgehobenen oder ungültigen Verträgen, für Ansprüche aus Aufwendungen, die auf eine Sache gemacht wurden, für testamentarische und gesetzliche Erbansprüche und gemeinschaftsrechtliche Ansprüche. Im Rahmen dieses Artikels möge die allgemeine Verweisung hierauf genügen. Jedoch sei hervorgehoben, daß bei Restkaufgeldern, Bauforderungen und Ansprüchen aus Erb- und Güterrecht, soweit diese Ansprüche hypothekarisch gesichert sind, die dingliche Sicherheit grundsätzlich nicht höher aufgewertet werden darf, als um $^1/_4$ des Betrages, der sich ergeben würde, wenn eine reine Darlehnshypothek zur Aufwertung gelangen würde. Hypothekarische Sicherungen, welche für andere Ansprüche gestellt wurden, dürfen grundsätzlich nicht höher als reine Darlehnshypotheken aufgewertet werden. Es können sich dabei Unterschiede in der Aufwertung des Forderungrechtes und der dinglichen Sicherheit ergeben. In diesen Fällen ist dann gleichwohl eine höhere Aufwertung der dinglichen Sicherheit zulässig, wenn der persönliche Schuldner noch der Eigentümer des belasteten Grundstückes ist und keine Nachbelastungen bestehen.

Digitized by Google

Auf Grundschulden finden die Aufwertungsvorschriften für Darlehnshypotheken Anwendung. Doch können hier mit Rücksicht auf den Entstehungsgrund auch die Aufwertungsvorschriften für Restkaufgeldhypotheken usw., wie sie soeben erörtert wurden, mit einer Erhöhung der Aufwertung um bis $^1/_4$ Platz greifen.

Ansprüche aus rechtskräftigen Urteilen oder Vergleichen werden ebenfalls nach der Aufwertungsverordnung umgerechnet. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Entstehung des gerichtlichen Titels.

Einer besonderen Regelung wird schließlich die Aufwertung der Ansprüche unterworfen, welche dem Staat gegen Privatpersonen aus Darlehnsgeschäften, Unternehmer- und Lieferantengeschäften und von Staats wegen erfolgten Verkäufen beweglicher und unbeweglicher Sachen zustehen.

Nicht nach den Bestimmungen der Aufwertungsverordnung sondern nur nach der Relation ein Zloty = 1 800 000 Polenmark werden unter anderen umgewertet: a) Wechsel- und Scheckforderungen, die noch nicht fällig geworden sind, b) Forderungen aus laufender Rechnung gegen Banken und Sparkassen, die nach dem 31. Dezember 1922 entstanden sind, es sei denn, daß der Schuldner die Bezahlung schuldhaft unterließ, insbesondere indem er auf ein Sinken des Geldwertes rechnete, c) dem Staat gestellte Kautionen, die den öffentlichen Kassen gegebenen regulären oder irregulären Gelddepots und die von Privatpersonen einander gegebenen regulären Gelddepots, d) Hypotheken, deren ursprünliche Höhe im Falle der vollen Aufwertung 100 Zloty nicht übersteigen würde. Letztere Vorschrift bezieht sich aber nicht auf die persönliche Forderung.

Für die Bewertung von Forderungen aus Mietsverträgen gelten die besonderen Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes.

Verpflichtungen, die der Staat aus internationalen Verträgen übernommen hat, oder die sich aus der Ausgabe von Wertpapieren durch den Staat oder die territorialen Selbstverwaltungskörper, d. h. also z. B. Provinzen und Kreise ergeben (auch soweit nur eine Garantie des Staates oder Selbstverwaltungskörpers vorliegt), unterliegen bezüglich der Aufwertung besonderen Vorschriften, auch wenn sie hypothekarisch sichergestellt sein sollten. Dasselbe gilt für sonstige Ansprüche gegen die Selbstverwaltungskörper aus ihren Kreditoperationen, sowie für die Spareinlagen bei Genossenschaften. Soweit bekannt geworden, scheinen derartige Sondervorschriften bisher erst für polnische Staatsanleihen erlassen worden zu sein. Eine Verordnung vom 17. März 1924 (Dziennik ustaw Nr. 27 vom 21. März 1924 Seite 374) nebst Ausführungsverordnung vom 7. Juni 1924 (Dziennik ustaw Nr. 50 vom 18. Juni 1924 Seite 744) regelt die Aufwertung der Assignaten von 1918, der 5proz. langfristigen Anleihe von 1920 und der 4proz. Prämienanleihe von 1920 durch Konversion in Stücke der 5proz. auf Zloty lautenden Konversionsanleihe von 1924. Danach werden umgetauscht:

Assignaten:	nom.	250 P.-M.	in 10 Z.	Konv.-Anl.
5proz. langfr. Anl.		1000 P.-M.	in 10 Z.	„ „
5proz. kurzfr. Anl.		1000 P.-M.	in 10 Z.	„ „
4proz. Prämien-Anl.		5000 P.-M.	in 10 Z.	„ „

Die umzutauschenden Anleihestücke müssen spätestens bis zum 1. Januar 1925 der Verwaltung der Staatsanleihen in Warschau (Urzad pozyczek panstwowych) vorgelegt werden; nicht rechtzeitig vorgelegte Stücke werden durch Rückkauf zu der Relation ein Zloty = 1 800 000 P.-M. getilgt, wobei die Stücke der 5proz. langfristigen Anleihe ein Aufgeld von 10 pCt. erhalten.

Gegenseitigkeit.

Ausländer erhalten die Vorteile der Aufwertungsverordnung zugebilligt, sofern polnische Staatsangehörige in dem betreffenden Lande bezüglich ihrer Ansprüche bei Aufwertung wie die eigenen Staatsangehörigen behandelt werden; jedoch darf ein polnischer Staatsangehöriger gegenüber den Angehörigen eines anderen Landes, dessen Geld der Entwertung verfallen ist, zu keiner höheren Aufwertungssumme herangezogen werden als zu welcher er nach dem Rechte des betreffenden Landes heranzuziehen sein würde. Sofern der fremde Staat die Schulden polnischer Staatsangehöriger höher als die Schulden seiner eigenen Staatsangehörigen aufwertet, werden die Schulden der Staatsangehörigen dieses Staates in Polen ebenfalls in diesem höheren Maße aufgewertet. Angehörige fremder Staaten polnischer Nationalität, welchen Gesetze oder Verträge die Möglichkeit geben, die polnische Staatsangehörigkeit zu erwerben, werden in Polen bezüglich ihrer Forderungen und Schulden wie polnische Staatsangehörige behandelt.

Wenn ein Teil der Hypothekendeckung von Pfandbriefen auf Grundstücken lastet, die außerhalb Polens belegen sind, kann das betreffende Pfandbriefinstitut mit Genehmigung des Finanzministeriums als Deckung der den Ausländern gehörigen Pfandbriefe allein diejenige Deckung verwenden, die sich aus dem auf ausländischen Grundstücken ruhenden Hypothekenbesitz ergibt.

Verfahren.

Die Aufwertung kann in jedem gerichtlichen Verfahren, dessen Gegenstand die in Rede stehende Forderung ist, geltend gemacht werden. Wenn der Aufwertungsanspruch nicht Gegenstand eines Prozeßverfahrens ist, kann die Aufwertung in einem Verfahren durchgeführt werden, das die Verordnung als „nicht streitiges Verfahren" bezeichnet. Zuständig ist hierfür das Gericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Das Gericht kann dem Schuldner in jedem Verfahren Zahlungsaufschub und andere Erleichterungen gewähren, soweit dies mit Rücksicht auf den Stand und den Zweck des Verfahrens zulässig ist. Gegen die Gerichtsentscheidungen ist im nicht streitigen Verfahren die sofortige Beschwerde gegeben. Die in diesem Verfahren ergehenden Entscheidungen sind vollstreckbar. Zur Aufwertung eines rechtskräftig durch Urteil oder Vergleich festgestellten Anspruches ist das Gericht erster Instanz zuständig.

Gläubiger wie Schuldner können verlangen, daß der vertraglich, durch Vergleich oder Gerichtsentscheidung festgestellte Aufwertungsbetrag von Hypotheken oder Hypothekenpfandrechten im Grundbuch eingetragen wird. Bei hypothekarisch sichergestellten Forderungen einer Kreditinstitution genügt der Antrag des Instituts, gestützt auf ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde. Nachfolgende Hypothekengläubiger sind von der Eintragung in Kenntnis zu setzen.

Gläubigervertretung.

Natürliche und juristische Personen, die zu Geldzahlungen an eine namhafte Zahl von Gläubigern verpflichtet sind, wie Versicherungsunternehmungen, Sparkassen, Pfandbriefanstalten, Obligationenschuldner, können zum Zwecke der einstweiligen oder endgültigen Feststellung der Aufwertung im Wege des Uebereinkommens oder im Streitwege die Bestellung eines Gläubigerkurators als Vertreter der Gläubiger verlangen. Dasselbe Verlangen können mindestens 20 Gläubiger stellen. Den Kurator bestellt das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Landgericht nach Anhörung einer einzuberufenden Gläubigerversammlung. Auf Antrag der Gläubiger sind dem Kurator drei Mitglieder als Vertrauensmänner beizugeben, deren Wahl, ebenso wie die Wahl von Ersatzmännern, durch die Gläubigerversammlung erfolgt. Das Gericht setzt die Vergütung des Kurators fest, welche wie die durch die Bestellung verursachten Kosten zu Lasten des Schuldners geht. Nach der Bestellung des Kurators können die Gläubiger selbständig Aufwertungsansprüche gegen den Schuldner nicht mehr erheben. Bereits schwebende Aufwertungsverfahren werden nach der Bestellung unterbrochen. Jeder Gläubiger behält aber das Recht, auf eigene Kosten den Kurator in seiner Tätigkeit zu unterstützen, und als Intervenient dem Verfahren beizutreten. Vergleiche,

Digitized by Google

welche zwischen dem Kurator und dem Schuldner geschlossen werden, haben ebenso wie gerichtliche Entscheidungen in einem Verfahren, das durch den Kurator betrieben wird, Rechtskraft gegen alle Gläubiger, die der Kurator vertritt. Zur Gültigkeit eines Vergleiches oder Rechtsverzichts, an welchem der Kurator beteiligt ist, ist gerichtliche Bestätigung erforderlich. Vor der Bestätigung sind die Vertrauensmänner zu hören, falls solche gewählt wurden.

Sofern nach den Satzungen der betreffenden Institution ein Organ besteht, welches die Interessen der Gläubiger zu vertreten hat, übt dieses Organ die Funktionen des Kurators und der Vertrauensmänner aus, eine Bestimmung, die auch auf die gemäß § 1189 BGB. für Teilschuldverschreibungsgläubiger bestellten Vertreter zu beziehen sein dürfte.

Die Zwangsvollstreckung nach der Geschäftsaufsichtsnovelle vom 14. 6. 1924.

Von Amtsrichter Dr. **Schumann**, Berlin.

Häufige falsche Anträge von Aufsichtsschuldnern und Aufsichtspersonen zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der an dem Verfahren beteiligten Gläubiger zeigen, daß das Zugriffsrecht der Gläubiger gegenüber einer drohenden wie gegenüber einer bereits ausgebrachten Geschäftsaufsicht noch nicht genügend bekannt geworden ist oder daß die gesetzlichen Bestimmungen völlig verkannt werden. Aufgefallen ist mir nach dieser Hinsicht in meiner richterlichen Tätigkeit, daß sogar vielfach Aufsichtspersonen das Geschäftsaufsichtsrecht nicht einwandfrei beherrschen, obwohl sie meist dem Stande der Konkursverwalter entnommen — wenigstens ist das in Berlin gewöhnlich der Fall — doch insoweit rechtlich ausreichend informiert sein sollten, wenn sie ohne unnötige Kosten für die Masse zu verursachen ohne Anwalt vorgehen. Deshalb erscheint es nicht unangebracht, über dieses Gebiet sich auszulassen und Unklarheiten zu beseitigen, die eine etwas orakelhaft kurze Fassung des Gesetzes hat entstehen lassen.

§ 6 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. 12. 1916 (RGBl. S. 1363) ist durch die Novelle vom 14. 6. 1924 (RGBl. S. 641) nicht geändert worden. Er lautet: „Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners finden zugunsten der Gläubiger, die von dem Verfahren betroffen werden, nicht statt." § 21 der Bekanntmachung hat durch die Novelle folgenden Absatz 4 erhalten: „Arreste und Zwangsvollstreckungen, die zugunsten der nach Anordnung der Geschäftsaufsicht von dem Verfahren betroffenen Gläubiger in der Zeit nach Eingang des Antrags, aber vor der Entscheidung über ihn eingeleitet werden, sind für das Verfahren der Geschäftsaufsicht ohne rechtliche Wirksamkeit." Man ist erstaunt, diese Vorschrift im § 21 zu finden, der das Verfahren des Gerichts bei Eingang eines Antrags auf Verhängung der Geschäftsaufsicht regelt, obwohl die Bestimmungen über das Zugriffsrecht der an dem Geschäftsaufsichtsverfahren beteiligten Gläubiger der § 6 enthält. Ein Grund für dieses Auseinanderziehen zusammengehöriger Normen ist nicht recht erkennbar. Es hat aber neben der Unübersichtlichkeit meines Erachtens auch noch eine gewisse Unsicherheit in der Anwendung des Gesetzes selbst bei Prüfung der Berechtigung einer Sondermaßnahme eines Gläubigers zur Folge. Jedenfalls ist zu beachten, daß bei der alten Bekanntmachung vom 14. 12. 1916 hinsichtlich des Sonderzugriffes von Gläubigern zwei Abschnitte zu scheiden waren; der eine reichte bis zum Augenblick der Verhängung der Geschäftsaufsicht durch den Richter, der andere begann von hier ab. Vom Augenblick der Verhängung der Geschäftsaufsicht an waren und sind auch heute noch Arreste und Zwangsvollstreckungen wie bei eröffnetem Konkurse unstatthaft, wenn sie von Gläubigern ausgehen, die an dem Verfahren beteiligt sind. Unstatthaftigkeit bedeutet, daß die Vollstreckungsakte aufgehoben werden müssen. Die Unstatthaftigkeit wird geltend gemacht mit der Erinnerung aus § 766 Zivilprozeßordnung. Vollstreckungsmaßnahmen aber, die in dem erstgenannten Zeitabschnitt vorgenommen werden, waren nach der bisherigen Regelung schlechthin wirksam. Dieser Zustand beeinträchtigte die Wirkungen der Geschäftsaufsicht empfindlich, indem er eine erhebliche Minderung der Aufsichtsmasse herbeiführen konnte und vor allem die allmähliche Verwertung und Abwicklung der Vermögenswerte unter Umständen geradezu verhinderte und den Konkurs herbeiführte, den zu vermeiden ja Aufgabe der Geschäftsaufsicht ist. Hier hat die Novelle eingegriffen und die Rechte allzu fixer Vollstreckungsgläubiger etwas beschränkt, indem § 21 Abs. 4 einen Zwischenabschnitt einführte, welcher von dem Eingang des Antrags auf Verhängung der Geschäftsaufsicht bei Gericht bis zur Verhängung selbst reicht. Vollstreckungsakte während dieser Zeit sind weder schlechthin wirksam noch schlechthin unwirksam, sondern, wie das Gesetz wörtlich besagt, „für das Verfahren der Geschäftsaufsicht ohne rechtliche Wirksamkeit". Diese vom § 6 Abs. 2 verschiedene Fassung läßt einmal erkennen, daß die Vollstreckungen während des Mittelabschnittes nicht unstatthaft sind wie die des letzten Abschnittes, der mit der Verhängung der Geschäftsaufsicht beginnt; sonst hätte der Gesetzgeber sie gleichfalls einfach für unstatthaft erklären können. Andererseits genießen sie nicht denselben Schutz wie die Vollstreckungsakte, welche vor Eingang des Antrags auf Verhängung der Geschäftsaufsicht bei Gericht eingeleitet wurden, die schlechthin, wie oben gezeigt, wirksam sind. Sie sind vielmehr nur relativ, wie es im Gesetz heißt, „für das Verfahren der Geschäftsaufsicht" unwirksam. Das bedeutet, daß das Pfandrecht, welches in dieser Zeit erworben wurde, an sich besteht, nur kann es gegenüber dem Verfahren der Geschäftsaufsicht, gegenüber den an diesem Verfahren beteiligten Gläubigern nicht geltend gemacht werden. Der Aufsichtsschuldner wie die Aufsichtsperson können den betreffenden Gegenstand ohne Rücksicht auf das Pfandrecht verwerten. Tun sie es nicht oder wird die Geschäftsaufsicht später wieder aufgehoben, so wird das Pfandrecht vollwirksam, als ob es nie seine Kraft auch nur relativ und für Zeit eingebüßt hätte, und der Pfandgläubiger kann nunmehr die Verwertung selber vornehmen und ein anderer Gläubiger nur ein Anschlußpfandrecht erwerben. Es geht deshalb nicht an, gegen Pfändungen im Zwischenstadium mit der Erinnerung nach § 766 vorzugehen, weil eben die Pfändung an sich nicht unstatthaft ist. § 766 ist hier ebenso wenig anwendbar wie auf Pfändungen, die vor der Konkurseröffnung vorgenommen und die nach den Bestimmungen der Konkursordnung anfechtbar sind. Die Vollstreckungen des Zwischenstadiums müssen ebenso behandelt werden wie die anfechtbaren Zwangsmaßnahmen im Fall des Konkurses, die bekanntlich auch nicht unstatthaft sondern lediglich den Konkursgläubigern gegenüber nach § 29 KO. unwirksam sind. Ebenso wie deren Unwirksamkeit durch eine Anfechtungsklage, wenn der betreffende Gläubiger die Anfechtbarkeit bestreitet, geltend zu machen ist, muß auch im Verfahren der Geschäftsaufsicht solchenfalls Klage — gewöhnlich wohl eine Feststellungsklage, unter Umständen auch eine Herausgabeklage — angestrengt werden, wenn nicht die Unwirksamkeit einredeweise vorgetragen wird. Zur Vorbereitung der Unwirksamkeitsklage, wie ich sie hier einmal nennen möchte, um keine Verwechselung mit den Anfechtungsklagen aus der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetz herbeizuführen, kann bei Dringlichkeit des Falles, wenn nämlich eine Versteigerung bevorsteht, das Vollstreckungsgericht, also das für den Bezirk des Vollstreckungsortes zuständige Amtsgericht, eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung in rechtsähnlicher Anwendung des § 771 Abs. 3 ZPO. mit oder ohne Sicherheitsleistung anordnen; natürlich sind die Voraussetzungen der Unwirksamkeit glaubhaft zu machen. Dies ist aber verhältnismäßig leicht, da der Antragsteller nur die Daten des Eingangs

Digitized by Google

des Antrags auf Verhängung der Geschäftsaufsicht bei Gericht mit denen der Einleitung der Zwangsvollstreckung gegenüberzustellen braucht. Hier kommt es im Gegensatz zum Konkursanfechtungsrecht auf die Glaubhaftmachung innerer Vorgänge, so der Kenntnis der Zahlungseinstellung oder des Antrags auf Konkurseröffnung nicht an, sondern nur auf die Feststellung einiger Daten. Rechtsstreitigkeiten dieser Art werden also bald beendet sein, wenn nicht überhaupt der Pfandgläubiger es vorzieht, ohne Prozeß den Aufsichtsschuldner oder die Aufsichtsperson klaglos zu stellen, was ihm im allgemeinen entschieden zu raten sein wird.

Es erhebt sich hier die Frage, wer die Unwirksamkeit von Pfändungen geltend machen kann. Im Konkurs fehlt dem Gemeinschuldner bekanntlich jedes Verfügungs- und Klagerecht. Nur der Konkursverwalter übt es aus. Bei der Geschäftsaufsicht behält der Aufsichtsschuldner aber seine volle Geschäfts- und Prozeßfähigkeit, es sei denn, daß die Aufsichtsperson die Verwaltung an sich nimmt, wie es § 2 im Sinne hat. Hiernach ist der Aufsichtsschuldner neben der Aufsichtsperson aktiv legitimiert, es sei denn, daß letztere gemäß § 13 die Verwaltung an sich genommen hat. Da das Vollstreckungsgericht wie übrigens m. E. auch das Prozeßgericht die Aktivlegitimation von Amts wegen prüfen muß, wird der Aufsichtsschuldner gut tun, jedem Antrag und jeder Klage die Genehmigung der Aufsichtsperson beizufügen, damit keine Verzögerung durch eine Auflage des Gerichts entsteht. Dagegen möchte ich nicht annehmen, daß auch der einzelne an dem Verfahren der Geschäftsaufsicht beteiligte Gläubiger zur Klageerhebung berechtigt ist und selbständig die rechtliche Unwirksamkeit von Pfändungen usw. geltend machen darf. Ob ein Anlaß zu solchen Maßnahmen besteht, hat lediglich die Aufsichtsperson und im Einvernehmen mit ihr der Schuldner zu entscheiden. Es würde sonst ein Nebeneinander von Zuständigkeiten bestehen, das dem Ganzen nur abträglich sein kann und aus keiner Bestimmung des Gesetzes zu entnehmen ist.

Wann ist die Zwangsvollstreckung im Sinne des § 21 Abs. 4 „eingeleitet"? Erst durch eine Pfändung? Das ist meines Erachtens zu verneinen, sonst hätte es nahegelegen, das Wort „ausführen" zu verwenden. Der Sprachgebrauch des täglichen Lebens versteht unter Einleitung, diejenigen Handlungen, die der Ausführung einer Maßnahme unmittelbar vorangehen, es sind, wenn ich den strafrechtlichen Begriff ähnlich anwenden darf, gewissermaßen die vorbereitenden Handlungen, natürlich nicht alle, noch so entfernt vorbereitenden Handlungen, sondern nur diejenigen, welche die Ausführung unmittelbar in Gang bringen. Und dazu rechne ich den Antrag des Gläubigers auf Vornahme der Zwangshandlung, sei es den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher, sei es den an das Vollstreckungsgericht gestellten Antrag. Das Datum dieser Aufträge bzw. Anträge kennzeichnet den Zeitpunkt der Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Eingang des Antrags auf Verhängung der Geschäftsaufsicht bei Gericht, dann ist die Vollstreckung im Sinne des § 21 Abs. 4 der Verordnung vom 14. Juni 1924 wirksam für das Verfahren der Geschäftsaufsicht eingeleitet und der Pfandberechtigte kann die Verwertung seines Pfandes selbständig ohne Rücksicht auf die Aufsichtsgläubiger betreiben.

Nicht ganz einfach ist die Rechtslage für die Vorpfändungen aus § 845 ZPO. Die Nachricht des Gläubigers an den Drittschuldner, daß eine Pfändung der Forderung bevorstehe, hat nach der genannten Vorschrift die Wirkung eines Arrestes aus § 930 ZPO., behaftet also die Forderung mit einem auflösend bedingten Pfandrecht, wenn die eigentliche Forderungspfändung innerhalb drei Wochen seit dem Tage der Benachrichtigung erfolgt. Wurde der Drittschuldner vor Eingang des Antrags auf Verhängung der Geschäftsaufsicht benachrichtigt, so war schon in diesem Augenblick ein Pfandrecht vorhanden, das der Geschäftsaufsicht gegenüber wirkt, wenn nur die eigentliche Pfändung binnen der drei Wochen nachfolgt, und zwar selbst dann, wenn inzwischen die Geschäftsaufsicht verhängt ist. Die gegenteilige Ansicht bei L e w y. Die Geschäftsaufsicht, Berlin, 1917 S. 79 scheitert daran, daß § 845 ZPO. bereits ein vollwirksames, wenn auch auflösend bedingtes Pfandrecht begründet. Wurde die Benachrichtigung zur Zustellung vor Eingang des Antrags auf Verhängung der Geschäftsaufsicht gegeben, erfolgte die Zustellung jedoch erst nach dem Eingang, so ist die Benachrichtigung gegenüber der Geschäftsaufsicht dennoch wirksam, weil eben schon die bloße Aufgabe zur Zustellung nach den oben entwickelten grundsätzlichen Erörterungen die Zwangsvollstreckung „einleitet".

Jederzeit hat der Aufsichtsschuldner den Offenbarungseid zu leisten, sofern dessen allgemeine Voraussetzungen, Vorhandensein eines vollstreckbaren, zugestellten Schuldtitels und Fruchtlosigkeit der Vollstreckung, gegeben sind. Es ist kein Grund ersichtlich, den Schuldner nach dieser Hinsicht zu schützen, vielmehr besteht alle Veranlassung, zwecks besserer Wirksamkeit der Geschäftsaufsicht alle Vermögenswerte des Schuldners zu ermitteln. Der Zwang zur Leistung des Offenbarungseides richtet sich auch nicht gegen das Vermögen des Aufsichtsschuldners, sondern gegen seine Person. Nur jenes, nicht diese soll Schutz genießen. Auch während des Konkurses kann jederzeit ein Gläubiger die Leistung des Offenbarungseides verlangen. Selbstverständlich ist auch die Haftvollziehung zur Erzwingung des Offenbarungseides gestattet.

Die Belastungen eines Bankgrundstückes im Jahre 1924.

Von Dr. **E. Holzapfel**, Berlin.

Es ist gewiß nicht ganz richtig, wenn man bei der Untersuchung der Steuerbelastung einer Erwerbs g e s e l l s c h a f t — diese Rechtsform kommt für den Bankbetrieb wohl hauptsächlich in Frage — die Grundstücke aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, weil es nicht immer möglich ist, speziell die steuerlichen Verpflichtungen des Unternehmens auf die Grundstücke zu projizieren; wenn man aber die Antwort auf die Frage wissen will: „Wieviel muß eine Bank verdienen, um die Lasten ihres Bankgrundstückes zu decken?", bleibt ein anderer Weg kaum übrig. Es ist der Einfachheit halber hier die Einzahl gewählt und sie liegt, wie das Beispiel der Berliner Handelsgesellschaft es beweist, auch im Bereiche der Möglichkeit.

Obwohl man die Forderung erheben sollte, sich bei jeder wirtschaftlichen Untersuchung von den Vorstellungen der Vorkriegszeit freizumachen, da das Spiegelbild des Friedens die heutigen Verhältnisse in gänzlich verzerrter Weise wiedergibt und seine Reflexe geradezu ein Hindernis für jede Entwickelungsmöglichkeit darstellen, ist es nötig, bei unserer Betrachtung auf den „gemeinen Wert" und den Jahresmietswert (Nutzungswert) des Jahres 1914 zurückzugreifen; denn fast alle Steuern sind auf der einen oder der anderen dieser beiden Grundlagen aufgebaut.

Dabei muß unberücksichtigt bleiben, daß der jetzige Wert der Grundstücke gegenüber den Friedensverhältnissen erheblich gesunken ist, eine Tatsache, die im übrigen bei den Gebäuden eines im Betriebe befindlichen Bankunternehmens von vielen Seiten bestritten wird, weil aus zwingenden Gründen die Unterhaltung und Pflege dieser Grundstücke während der Kriegs- und Nachkriegszeit im Gegensatze zu privaten Mietshäusern keineswegs gelitten habe.

Es wird daher a l s p r i m i t i v e s B e i s p i e l ein Bankgebäude dienen,

dessen gemeiner Wert im Jahre 1914 mit . . M. 10 000 000.—
und dessen Ertrag mit einem Wert von . . M. 600 000.—
angenommen worden war.

Die Anforderungen, welche der Fiskus, sei es das Reich, der Staat oder die Gemeinde, an das Steuerobjekt im Jahre 1923 gestellt hat, sind zephirhaft zu nennen gegen jenen Orkan welcher in Gestalt der 3 Steuernotverordnungen das Jahr 1924 eingeleitet hat. Wir übergehen hierbei die „dritte und letzte Rate der Rhein- und Ruhr-Abgabe", die am 5. Januar 1924 fällig war und dann auf den 18. Dezember 1923 vorverlegt wurde, ferner die am 2. Januar 1924 zahlbare letzte Rate der „Brotversorgungs-Abgabe", sowie die am 10. Januar 1924

Digitized by Google

fällige „Abschlußzahlung auf die Körperschaftssteuer 1923" und berücksichtigen vor allem die

Vermögenssteuer

des Kalenderjahres 1924, deren größter Teil — drei Viertel — bereits gezahlt werden mußte, während die letzte Rate am 15. November d. J. zur Erhebung gelangt. Für die Vermögenssteuer des Kalenderjahres 1924 sind Grundstücke mit dem Wehrbeitragswert anzusetzen, von welchem Abschläge für gewerbliche Grundstücke, die dem Betriebe des Eigentümers dienen, in den Durchführungsbestimmungen vom 8. März 1924 (im Gegensatz zu anderen Grundstücken) nicht vorgesehen sind. Der Wehrbeitragswert findet überdies bei Bankgrundstücken, die mit dem Betriebe eine wirtschaftliche Einheit bilden, keine Anwendung, sondern lediglich die Bestimmungen über den Wert des Betriebsvermögens selbst. Wenn auch für die Bewertung des Vermögens von inländischen Erwerbsgesellschaften zunächst die Summe der Steuerkurswerte der Anteile (Aktien) maßgebend ist, so ist dies doch nur die Mindestgrenze; es wird der wahre Wert, falls er höher ist, besteuert.

Mit Zuschlag beträgt die Vermögenssteuer in der hier in Betracht kommenden höchsten Staffel $7^1/_2$ ‰ = M. 75 000.—

Das für die Veranlagung zur Vermögenssteuer auf den 31. Dezember 1923 maßgebende Vermögen bildet auch die Grundlage für die Vorauszahlungen auf die

Körperschaftssteuer

des Jahres 1924, welche Banken und Bankiers in der Höhe von 1,25 ‰ ihres gesamten Vermögens monatlich — jeden 10. — zu leisten haben. Diese Berechnung gründet sich auf die Durchführungs-Bestimmungen des Reichs-Finanzministeriums vom 5./7. Februar 1924 über die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer und ergibt bei unserem Bankgebäude eine Jahreszahlung von . . . . M. 150 000.—

Auf jenem Teil des Vermögens, welcher aus Grund und Boden besteht, ist die

staatliche Grundvermögenssteuer

aufgebaut. Diese beträgt in Preußen seit der Umstellung auf Goldmark (Verordnung vom 12. XII. 1923) bei bebauten Grundstücken, „die nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind", 0,20 M. monatlich, d. h. im Jahre M. 2,40 für je tausend Mark des Wertes, der für die Veranlagung zur Ergänzungssteuer nach den Gesetzen vom 14. VII. 1893, 19. VI. 1906, 26. V. 1909 für den Veranlagungsabschnitt 1917/1919 festgestellt worden ist. Die jährliche Höhe der Grundvermögenssteuer ist demgemäß 2,4 ‰ des gemeinen Wertes = ... M. 24 000.—
Außerdem wird in Berlin als Ersatz für die Gemeinde-Grundsteuer ein Gemeinde-Zuschlag zu der staatlichen Grundvermögenssteuer in Höhe von 100 %, also abermals M. 24 000.— erhoben.

Zugunsten der deutschen

Rentenbank

ist bekanntlich eine Belastung erfolgt, die sich bei Industrie, Handel und Gewerbe gemäß § 18 der vorläufigen Durchführungsbestimmungen zur Rentenbank-Verordnung, RGBl. I Nr. 117 vom 14. XI. 1923, zunächst nach der Höhe des Betriebsvermögens richtet. Maßgebend ist das der ersten Rate der Brotversorgungsabgabe zugrunde gelegte Betriebsvermögen; es werden auf je M. 1000 Wert 35 Goldpfennige umgelegt, über welche das Unternehmen dem zuständigen Finanzamt eine Schuldverschreibung auszustellen hat. Bei 0,35 ‰ ergibt sich ein Betrag von . . . . . M. 3 500.—
Die Belastung zugunsten der Rentenbank ist allerdings jetzt erloschen, da durch die Annahme des Londoner Vertrages das

Industrie-Belastungs-Gesetz und das sogenannte Aufbringungs-Gesetz

in Kraft getreten sind. Namentlich durch das letztere werden auch Bankbetriebe erfaßt. Eine genaue Berechnung der sich daraus ergebenden Belastung ist bisher nicht ohne weiteres möglich gewesen. Man muß sie wohl mit 18 % annehmen, woraus sich eine laufende Zinslast von 1 % des Betriebsvermögens ergibt, das sind hier . . . . . M. 100 000.—

Die Friedensmiete dient zur Berechnung der

Hauszinssteuer.

Der Form nach wird sie allerdings durch ein Vielfaches der staatlichen Grundvermögenssteuer errechnet. Dabei wird jedoch die Fiktion aufgestellt, daß die Grundvermögenssteuer 4 % des Friedensmietsertrages im Durchschnitt ausmacht. Ueber die Hauszinssteuer besteht bereits eine ganze Gesetzesliteratur. An dieser Stelle interessiert jedoch nur ihre Höhe. Theoretisch kann die Hauszinssteuer gemäß § 28 der 3. Steuernotverordnung bis 70 % der Friedensmiete gehen. Immerhin wird die Hauszinssteuer jetzt noch verhältnismäßig niedrig gehalten, da sie zu einem Spielball der politischen Parteien geworden ist, und beträgt nach der 2. Preußischen Steuernotverordnung ab 1. Oktober 1924 600 % der staatlichen Grundvermögenssteuer, d. i. in unserem Falle jährlich M. 144 000.— Derselbe Betrag ergibt sich auch, wenn man die Hauszinssteuer mit 24 % der Friedensmiete von M. 600 000.— annimmt. Die Hauszinssteuer soll aber mindestens in der Höhe erhoben werden, welche in Betracht kommt, wenn die Miete 70 % der Friedensmiete beträgt.

Ist ein Grundstück belastet, so wird die Hauszinssteuer auf besonderen Antrag um den Wert der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung ermäßigt, wenn

a) vor dem 14. Februar 1924 eine wertbeständige Hypothek eingetragen war oder
b) eine nicht wertbeständige Last nach den Vorschriften der 3. Steuernotverordnung aufgewertet wird oder
c) eine Frankengrundschuld im Sinne des Reichsgesetzes über die Zusatzabkommen vom 6. XII. 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend schweizerische Goldhypotheken usw. besteht. Hier gehören zu den laufenden Geldverpflichtungen auch die Tilgungsbeträge zur Abtragung der Frankengrundschuld, die bis zur Höhe von 6,68 % der Grundschuld im Jahre als anrechnungsfähig zugelassen sind.

Alle diese Steuern werden von einer großen Anzahl mit dem Besitz eines Grundstückes verbundenen

Lasten

begleitet. Diese Lasten sind hier nach genauen Berechnungen und Erfahrungen zusammengestellt, deren nähere Begründung weit über den Rahmen dieser Zeilen führen müßte. Dabei ist wie bisher als Grundlage der Wert des Grundstückes von M. 10 000 000.— oder die Friedensmiete von M. 600 000.— bzw. der Wert der einzelnen Objekte angesetzt.

Zu diesen Lasten gehören:

a) die Beiträge zur Zwangsversicherung bei der Berliner Feuer-Sozietät, welche durch Umlagen im Oktober eines jeden Jahres festgestellt werden. In Anlehnung an die Prämien der Privat-Versicherungsgesellschaften ist ein Satz von $^1/_3$ ‰ des Grundstückswerts zu errechnen . . . . . M. 3 333.—
b) die Beiträge zur Glasversicherung mit 3 ‰ des Wertes der Scheiben = M. 200 000.— . M. 600.—
c) die Beiträge zur Wasserleitungs-Versicherung $^1/_3$ ‰ des Wertes des Grundstückes . . . M. 3 333.—
d) die Beiträge zur Haftpflicht-Versicherung 1 ‰ der Friedensmiete . . . . . M. 600.—
e) die Straßenreinigungsgebühr beträgt in Straßen 1. Klasse M. 12.— pro m, bei einer Front von 100 m, also . . . . . M. 1 200.—
f) Müll- und Schlackenabfuhr 12 ‰ der Friedensmiete . . . . . M. 7 200.—
g) Wasserverbrauch M. 0,19 pro cbm . . . . M. 10 000.—
h) die Kanalisationsgebühr wird neuerdings mit M. 0,13 pro cbm der den öffentlichen Entwässerungsanlagen im Kalenderjahr 1923 zugeführten Abwässermengen erhoben, mindestens M. 5 000.—
i) Treppenbeleuchtung . . . . . M. 1 200.—
wobei angenommen wird, daß eine Lampe 100 Stunden im Monat brennt und der Bank als Großabnehmerin ein günstiger Tarif zugute kommt, so daß eine Stunde mit 1,05 Pf. berechnet wird
k) Hausreinigung und Bewachung 4 % der Friedensmiete . . . . . M. 24 000.—
l) laufende Instandsetzungs- und Handwerkerarbeiten 15 % der Friedensmiete (nach den Vorschriften des Magistrats Berlin) . . . . M. 90 000.—
m) Hausbedarfsartikel $^1/_2$ % der Friedensmiete . . . . . M. 3 000.—
n) Rücklagen für Abnutzung des Gebäudes $^1/_2$ % des Wertes . . . . . M. 50 000.—
o) Entgelt für Verwaltung und Verzinsung des angelegten Kapitals $2^1/_2$ % der Friedensmiete . . . . . M. 15 000.—

Außerdem sind noch verschiedene andere Ausgaben, wie Schornsteinfegergeld, Krankenkasse des Portiers, Kosten für

Digitized by Google

von der Behörde angeordnete Maßnahmen, z. B. Rattenvertilgung usw., unberücksichtigt. Alle diese werden mit dem Pauschalbetrag von 1 ‰ = ... M. 10 000.— eingesetzt. Dagegen sind die Kosten für Beheizung des Gebäudes, Reinigung der einzelnen Zimmer, Fenster u. a. hier überhaupt nicht in Betracht gezogen.

Eine Zusammenrechnung der einzelnen Beträge ist mit Vorbedacht unterlassen worden; aber an Hand des angeführten Beispiels kann im praktischen Falle eine genaue Berechnung von jedermann angestellt werden.

Bedeutet diese Untersuchung auch nur einen kleinen Ausschnitt aus dem deutschen Wirtschaftsleben, so zeigt sie doch im Zusammenhang mit dem großen Komplex aller anderen Steuern mit greller Deutlichkeit die unerträgliche Höhe der Lasten, welche auf Betriebsvermögen, -Umsatz und -Ertrag des deutschen Unternehmertums ruhen.

Rechtsverhältnisse aus dem Verkauf französischer Wertpapiere bei eingetretener „Opposition“ *).

Zu der Frage der Haftung des Verkäufers dafür, daß verkaufte Wertpapiere nicht nach dem Abschluß des Vertrages mit „Opposition“ belegt werden, hat die 4. Kammer für Handelssachen, Frankfurt a. M., am 10. Dezember 1923 ein — inzwischen rechtskräftig gewordenes — Urteil gefällt — 15. 0. 400/23 —, welches für Bankkreise von Interesse sein dürfte.

Die Beklagte, eine Frankfurter Bankfirma, hat am 10. Februar 1916 an den Kläger, der von Beruf Bankier ist und seinen Wohnsitz zur Zeit des Kaufabschlusses in Brüssel hatte, französische Effekten verkauft und einige Tage später geliefert. Die Wertpapiere wurden am 12. Dezember 1917, also nach Erfüllung des Kaufgeschäftes, mit „Opposition“ belegt. Zur Zeit des Kaufabschlusses und der Lieferung war die Opposition noch nicht ausgebracht gewesen. Der Kläger hat die Beklagte wegen der nachträglichen Opposition auf Lieferung anderer Stücke in Anspruch genommen. Die Klage wurde abgewiesen.

In den Entscheidungsgründen wird u. a. ausgeführt:

Der Kläger hat in der letzten mündlichen Verhandlung für seine Behauptung, daß die den Gegenstand des Prozesses bildenden Aktien unter Einwirkung des Krieges gestohlen worden seien, Beweis angetreten durch Benennung des angeblichen früheren Eigentümers B. in Grandpré (Ardennes) als Zeugen dafür, daß letzterer bei einem Angriff auf sein Gehöft die Flucht habe ergreifen müssen unter Zurücklassung seiner sämtlichen Papiere. Kläger behauptet ferner, beim Abschluß des Kaufvertrages staatenlos gewesen zu sein; mit der Ratifizierung des Friedensvertrages von Versailles sei er dagegen Franzose geworden und könne sich mithin auf das französische Gesetz vom 4. April 1915, betr. den Schutz der infolge Kriegsumstände in den vom Feinde besetzten Gebieten geschädigten Eigentümer beweglicher Sachen, berufen. Außerdem gelte nach internationalem Privatrecht nicht die Börsenusance des Erfüllungsortes.

Die Beklagte bestreitet für diese Instanz nicht, daß Kläger bei Abschluß des Kaufvertrages staatenlos gewesen ist. Wohl bestreitet sie, daß Kläger jetzt Franzose ist, und bestreitet auch, daß die Papiere gestohlen worden sind.

Aus der Verschiedenheit der Nationalität der Parteien ergibt sich zunächst die Notwendigkeit einer Prüfung der Frage, nach welchem Recht der hier zur Entscheidung stehende Rechtsstreit zu beurteilen ist. Da eine ausdrücklich vereinbarte oder stillschweigend vorausgesetzte Rechtskürung nicht vorliegt, so muß in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts (cf. RGE. 66 75 f.; 73 387 f.; 74 173 f.; 78 59 f.; 81 274; 95 165; 96 272) das Recht des Erfüllungsortes für die Verpflichtung der Beklagten aus dem Vertrage als maßgebend betrachtet werden. Als Erfüllungsort ist nach der vom Kläger unwidersprochen gebliebenen Auftragsbestätigung der Beklagten vom 10. Februar 1916 Frankfurt a. M. anzusehen.

Wenn sich demnach hieraus ergibt, daß für die Beurteilung der aus dem Abschluß des Kaufvertrages über die streitigen Aktien entstandenen Verpflichtung der Beklagten allein die Vorschriften des deutschen Rechts in Anwendung kommen, so ist die Frage, welcher Nationalität der Kläger beim Vertragsabschluß war bzw. jetzt ist, als für die Entscheidung des Rechtsstreits bedeutungslos. Die primäre Frage kann nur sein, ob die Beklagte die ihr nach deutschem Recht aus einem Kaufvertrage dem Kläger gegenüber sich ergebenden Verpflichtungen restlos erfüllt hat. Diese Frage ist zu bejahen.

Nach § 434 BGB. hatte die Beklagte dem Kläger lastenfreies Eigentum zu verschaffen. Dieser Pflicht hat sie mit der Uebergabe genügt, gleichviel, ob die Aktien dem früheren Eigentümer gestohlen worden waren oder nicht, und unabhängig davon, ob sie selber jemals Eigentümerin gewesen war oder nicht (§ 95 Abs. II BGB.). An dieser Tatsache hätte sogar ein vor dem Verkauf anhängig gemachtes Oppositionsverfahren nichts geändert, soweit der rein sachenrechtliche Erfolg des Eigentumsüberganges in Frage kommt.

Nach § 437 I BGB. haftet der Verkäufer eines Rechtes für den rechtlichen Bestand desselben und nach Abs. II (bei einem Wertpapier) insonderheit dafür, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist. Maßgebend ist hierfür die Zeit des obligatorischen Vertrages (cf. KRR., Note 4 zu § 437, Staudinger, Anm. II Ziff. 3 zu § 437, Enneccerus, Recht der Schuldverhältnisse § 317). Ganz abgesehen von der Frage, ob die „Opposition“ des französischen Rechts und die Kraftloserklärung des § 799 BGB. kongruente oder nur äquivalente Rechtsinstitute sind, ist festzustellen, daß die in Frage stehende Opposition erst am 12. Dezember 1917, also sogar längst nach der Erfüllung des Kaufvertrages, ausgebracht worden ist. Zur Zeit des Vertragsabschlusses war die Opposition also noch nicht ausgebracht und die Beklagte hat daher nicht zu haften.

Da somit die Beklagte ihren Verpflichtungen als Verkäuferin von Wertpapieren voll und ganz nachgekommen ist, kann für einen Anspruch des Klägers, der auf Lieferung derselben Aktien wie in dem Kaufvertrage zielt, bzw. einen diesen Anspruch ersetzenden Schadenersatzanspruch kein Raum sein.

Die Klage war daher, mit Kostenfolge aus § 91 ZPO., abzuweisen, ohne daß auf die übrigen Einwendungen der Beklagten einzugehen war.

*) Vgl. hierzu auch Boesebeck im „Bank-Archiv“ Bd. XX S. 298.

Sind ausländische Banken Banken im Sinne des Kapitalfluchtgesetzes?

Das Landgericht Berlin, erste Strafkammer, hat in einem Urteil vom 10. 10. 1923 $\frac{25\ J\ 526.26\ (374.23)}{12 \qquad 1}$ ausgesprochen, daß Aufträge, welche von einer ausländischen Bank erteilt werden, nicht unter die Bestimmungen des Kapitalfluchtgesetzes fallen, selbst wenn die Voraussetzungen des § 7 Ziff. 3 nicht erfüllt sind. Denn nach § 2 des Gesetzes seien die Kapitalfluchtvorschriften nur auf solche Aufträge anzuwenden, die von Nichtbankiers erteilt seien und ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Banken sei im § 2 nicht zum Ausdruck gekommen. Es sei angesichts des Wortlauts des § 2 nicht zu untersuchen, ob etwa die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen sei, die Befreiung von den Kapitalfluchtvorschriften nur den inländischen Banken zu gewähren. Ein Auftrag zur Ueberweisung von Geldbeträgen ins Ausland, der von einer inländischen Bank schriftlich oder telegraphisch aus dem Ausland eingeht oder durch einen Bevollmächtigten dieser Bank im Inland erteilt wird, sei daher ebensowenig affidavitpflichtig wie derjenige einer inländischen Bank.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 459, 462 BGB.; § 286 BGB.

Der Kauf ausländischer Banknoten am Bankschalter ist Spezieskauf. Stellt sich eine Note als gefälscht heraus, so kann nur Wandlung, nicht Lieferung einer echten Note verlangt werden. — Die Gegenleistung ist nach den Umständen des Einzelfalls aufzuwerten.

Urteil des RG., I. Zivilsenat, vom 28. 5. 1924; abgedr. Hans. GZ. 1924, HBl. Nr. 131.

Das Reichsgericht hob das im Bank-Archiv XXIII S. 93 abgedruckte Urteil des OLG. Hamburg auf und verwies die Sache zurück aus folgenden

Gründen:

Hingegeben ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine gefälschte 50-Dollarnote. Es handelt sich um eine von der Federal-Reserve-Bank in San Francisko auf Grund des Bankgesetzes der Vereinigten Staaten vom 23. Dezember 1913 ausgegebene 2-Dollarnote, die durch Umwandlung von „2" in „50" in eine 50-Dollarnote verfälscht ist. Diese Noten verkörpern Verpflichtungen der Vereinigten Staaten sowie der Federal-Reserve Banken, sind vom Schatzamt in Washington und den genannten Banken einzulösen und müssen von allen Nationalbanken, Federal-Reserve Banken und ihren Gliederbanken sowie für die Entrichtung von allen Steuern, Zöllen und anderen öffentlichen Abgaben in Zahlung genommen werden. In Deutschland sind diese Banknoten hiernach Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten.

Das Berufungsgericht erblickt in der Umwechselung dieser Banknote den Verkauf einer mit einem Sachmangel behafteten, bestimmten Sache, hält deshalb nur die Vorschriften über die Gewährleistung wegen Sachmangel für anwendbar und demzufolge auf Grund der Wandlung den Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises für gerechtfertigt.

Die Revision rügt:

Das Berufungsgericht habe übersehen, daß die ausländische Banknote nicht nur körperliche Sache, sondern auch Träger des darin verbrieften Rechtes sei. Es liege hier auch ein Gattungskauf vor. In der Hingabe der falschen Note liege nur ein Leistungsversuch. Zum mindesten habe sie Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch die Verzögerung des Beklagten in der Rückerstattung des Kaufpreises entstanden sei.

Diese Angriffe der Revision erweisen sich, abgesehen von dem letzten, nicht als begründet. Es ist vielmehr insoweit den Ausführungen des Berufungsgerichts im wesentlichen beizutreten.

Allerdings sind Wertpapiere, wie ausländische Banknoten, an sich nicht lediglich körperliche Sachen, sondern auch Träger der in ihnen verbrieften Rechte. An dieser vom Reichsgericht und auch überwiegend vom Schrifttum vertretenen Anschauung ist festzuhalten. Nun handelt es sich vorliegend aber, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, lediglich um den Verkauf der ganz bestimmten, von dem Sohne des Beklagten an dem Schalter der Klägerin zum Umwechseln gegebenen Banknoten nicht um die vorher vereinbarte Lieferung von Banknoten schlechthin. Denn wie das Berufungsgericht ohne Verletzung von Regeln des Rechts oder der allgemeinen Erfahrung feststellt, ging der übereinstimmende Wille der Parteien dahin, nur gerade die vorgelegten Dollarnoten umzuwechseln. Was die Revision dagegen vorbringt, kann nicht durchgreifen. Denn es ist eben ein wesentlicher Unterschied, ob jemand den Verkauf einer gewissen Zahl von Wertpapieren vereinbart und sie dann liefert oder ob er mit bestimmten Stücken zum Bankier geht und sie veräußert. Daraus folgt weiter, daß hier die Lieferung einer völlig anderen Sache als der bedungenen nicht in Frage kommen kann, da ja gerade nur die vorgelegten Banknoten verkauft sind. Der vom Senat in I 408/22 am 3. September 1922 — J. W. 1923 S. 176 f. entschiedene Fall lag insofern anders, als dort nur Pfundnoten schlechthin an der Börse verkauft und später geliefert wurden. Es braucht deshalb nicht erörtert zu werden, welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn tatsächlich ein aliud geliefert wird. Es können somit hier nur die Bestimmungen über Gewährleistung in Frage kommen, und es könnte höchstens der Zweifel entstehen, ob diejenigen über Gewährleistung wegen Sachmangel der Entscheidung zu Grunde zu legen sind oder die hinsichtlich Rechtsmängel. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen sind je nach den anzuwendenden §§ 459 f. oder 437 BGB. ganz verschieden. Im ersteren Falle kann nach Lage der Umstände nur gewandelt werden, im letzteren dagegen gemäß §§ 320 f. BGB. Lieferung einer echten Note verlangt werden. In Fällen der vorliegenden Art, in denen bestimmte ausländische Banknoten verkauft sind, ist eine Fälschung jedenfalls lediglich als Sachmangel in Betracht zu ziehen, denn solche Banknoten werden im Verkehr lediglich als Sachen behandelt. Auch der Zweck der verschiedenen rechtlichen Regelung bei Sach- und Rechtsmängeln spricht dafür. Das Gesetz berücksichtigt, daß es sich in dem einen Fall um körperliche, sichtbare und der alsbaldigen Untersuchung zugängliche Gegenstände handelt, in den anderen aber um Rechte, deren Bestand nur durch eingehende, unter Umständen sehr zeitraubende Untersuchungen festgestellt werden kann. Dieses Ergebnis entspricht auch den Verkehrsanschauungen und Rücksichten.

Die Klägerin kann hiernach also nicht Zahlung von 50 Dollar, sondern nur auf Grund ihres Wandlungsverlangens Rückerstattung des von ihr Gezahlten beanspruchen. Zu Unrecht aber nimmt das Berufungsgericht an, daß der Beklagte seiner Rückerstattungspflicht durch Zahlung von 12 350 Papiermark nachkommt, die schon zur Zeit des Erlasses des Berufungsurteils nur noch den Wert von einigen Pfennigen hatten und heute völlig wertlos sind. Gemäß §§ 467, 346, 242 BGB. hat der Beklagte das Empfangene nach seinem wirtschaftlichen Werte zurückzugewähren und auch die Nutzungen herauszugeben, die er aus dem Gelde gezogen hat oder ziehen konnte. Dazu gehört auch der Vorteil, den er üblicherweise nach der Art seiner Tätigkeit aus dem Gelde gezogen hat. Inwieweit diese Erwägungen zu einer Aufwertung zu führen haben, wird von dem Berufungsgericht nach Erörterung der in Betracht kommenden Umstände zu entscheiden sein (vgl. auch das zum Abdruck bestimmte Urteil des Senats vom 12. März 1924 I. N. 294/23). Für die Höhe der Aufwertung kommt weiter aber auch in Betracht, daß der Beklagte sich mit der Rückerstattung des Kaufpreises von dem Zeitpunkt ab im Verzug befunden hat, an dem die Klägerin ihren Klageanspruch auch auf die eventuell geltend gemachte Wandlung stützte. Zu Unrecht verneint das Berufungsgericht das mit der Begründung, die Klägerin habe Wandlung nur für den Fall verlangt, daß sie mit dem Hauptanspruch nicht durchdringt. Nach ihrer Auffassung der Rechtslage konnte die Klägerin nur so das Verlangen stellen. Das genügte aber im Sinne des § 284 BGB.; denn die Klage auf die Leistung war damit erhoben.

Das Vorderurteil war hiernach, soweit es die Klägerin mit dem Anspruch auf weitere Markzahlung abweist und über die Kosten entscheidet, aufzuheben und die Sache zur weiteren Prüfung in dem erörterten Sinne zurückzuverweisen.

Bücherbesprechungen.

Bestimmungen über die Einreise in das Ausland. Mit einem Anhang: Verzeichnis der ausländischen Konsulate in Deutschland. III. Auflage. Herausgegeben von Dr. Hermann van Jindelt im Auftrage der Industrie- und Handelskammer Elberfeld-Barmen. (Verlag Francken & Lang G. m. b. H., Leipzig, Gellerstr. 16. Preis 1 M.)

Die Einreisebestimmungen fast aller ausländischer Staaten haben in der letzten Zeit viele grundlegende Aenderungen erfahren. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß nunmehr die Vorschriften nach ihrem neuesten Stande und zwar für sämtliche Länder der Erde in einer neuen Auflage dieser Broschüre zusammengefaßt sind. Der allgemeine Teil, der gegenüber der vorigen Auflage wesentlich erweitert ist und in dem auch die wichtigsten deutschen Vorschriften über Pässe, Sichtvermerke und Unbedenklichkeitsvermerke mit allen in Frage kommenden Gebührensätzen zum Abdruck gebracht sind, enthält eine kurze, aber alles Wissenswerte behandelnde Anweisung darüber, welche Formalitäten vor dem Antritt einer Auslandsreise zu erfüllen sind und wie man bei der Erledigung zweckmäßigerweise vorgeht. Zur schnelleren Ermittelung der jeweils für die Erteilung der Visa zuständigen Konsulate sind in einem Anhang alle ausländischen Vertretungen, die zur Zeit in Deutschland vorhanden sind, aufgeführt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. Berlin, 16. Dezember 1924. Nummer 6.

Inhalts-Verzeichnis.

Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).
„Gemeinnützigkeit" der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten; eine Prinzipienfrage.
Von Geheimem Regierungsrat Dr. jur. Lohe, Düsseldorf.
Rechtsnatur der Kassequittungen.
Von Dr. Arwed Koch, Jena.
Gerichtliche Entscheidungen.
Geschäftsaufsicht und Konkursreform.

Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).

In der am 16. Dezember 1924 unter dem Vorsitz des Geheimen Justizrats Professor Dr. Riesser abgehaltenen Generalversammlung wurde der nachfolgende Geschäftsbericht entgegengenommen und durch Aufklärungen sowie Beantwortung von Anfragen aus dem Kreise der zahlreich anwesenden Mitglieder erläutert. Der Vorstand hat, wie der Vorsitzende unter dem Beifall der Anwesenden mitteilte, für den Herbst 1925 die Einberufung des 6. Allgemeinen Deutschen Bankiertags in Aussicht genommen. Die Versammlung genehmigte die Vorschläge des Vorstands betr. Festsetzung des Jahresbeitrags für 1925 sowie betreffend eine Aenderung der Satzung, wonach die Uebertragung der Mitgliedschaft im Falle der Veräußerung eines Bankunternehmens sowie die Fortführung der Mitgliedschaft beim Eintritt wesentlicher Veränderungen in der Leitung einer Mitgliedsfirma, in den grundlegenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie in sonstigen Verhältnissen einer Mitgliedsfirma von der unverzüglich einzuholenden Zustimmung des Vorstands abhängig ist. Die Generalversammlung nahm sodann die Wiederwahl der satzungsmäßig ausscheidenden Ausschußmitglieder vor; neu in den Ausschuß gewählt wurden die Herren Dietrich Becker, Vorstandsmitglied der Essener Credit-Anstalt, Essen (an Stelle des ausscheidenden Direktors Jötten vom gleichen Institut), Siegmund Bodenheimer, Geschäftsinhaber der Darmstädter und Nationalbank K. G. a. A., Berlin (an Stelle des ausscheidenden Geschäftsinhabers Jean Andreae des gleichen Instituts), Dr. jur. et phil. L. Albert Hahn, Vorstandsmitglied der Deutschen Effecten- und Wechselbank, Frankfurt a. M., und Robert Pferdmenges, Vorstandsmitglied des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins, Köln, Vorsitzender der Vereinigung von Banken und Bankiers in Rheinland und Westfalen. In der der Generalversammlung vorausgegangenen Ausschußsitzung erfolgte die Wiederwahl des bisherigen Vorstands; neu gewält wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Gotthard von Wallenberg-Pachaly, Breslau, Herr Kommerzienrat Dr. Georg Heimann, i. Fa. E. Heimann, Breslau.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1924.

Für die deutsche Politik, die deutsche Wirtschaft und nicht zuletzt das deutsche Bankwesen bildet das wichtigste Ereignis des abgelaufenen Jahres die Annahme des sogenannten Dawes-Plans und der zu seiner Durchführung bestimmten Gesetze. Unser Verband hat sich, wie unseren Mitgliedern bekannt, in einer Erklärung vom 13. Mai 1924 trotz manch schwerer Bedenken für die Annahme des Dawes-Plans ausgesprochen; er hat dabei jedoch hervorgehoben, daß die Durchführbarkeit dieses Planes, der der deutschen Wirtschaft eine in der Weltgeschichte ohne Beispiel dastehende Belastung auferlegt, nach dem eigenen Urteil der ausländischen Sachverständigen den Aufstieg Deutschlands zu einem ungemein hohen Stande der Produktions- und Ausfuhrfähigkeit voraussetzt. Wir haben es als ein Gebot der Logik und nicht minder als ein Gebot von Treu und Glauben bezeichnet, daß einem derartigen Aufstiege von denen, die auf das Dawes-Gutachten Ansprüche gegen Deutschland zu stützen willens sind, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. In noch höherem Maße aber ist es für Deutschlands Regierung und Gesetzgebung eine Pflicht nationaler Selbsterhaltung, den ohnehin mühevollen und beschwerlichen Weg der deutschen Wirtschaft zu neuer Blüte von inneren Hindernissen und Hemmungen freizuhalten. Diesen an sich selbstverständlich scheinenden Gesichtspunkt gegenüber maßgebenden Stellen zu betonen, hatten wir im abgelaufenen Jahre in mehr als einem Falle dringende Veranlassung; ihm muß aber namentlich gegenüber den gesetzgeberischen Problemen, die der Lösung durch den neugewählten Reichstag entgegensehen, eine beherrschende Bedeutung zugesprochen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Münzgesetzes und des Bankgesetzes vom 30. August 1924 sind die Bemühungen um die Wiederherstellung einer gesunden und stetigen Währung, an denen der im Vorjahr bei unserem Verband gebildete Währungsausschuß vielfach beratend teilgenommen hat, zunächst zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht worden. Wir betrachten es als die erste Pflicht unseres Gewerbes, Regierung und Reichsbankdirektorium bei der Verteidigung dieser mit schweren Opfern erkauften Errungenschaft mit allen Kräften zu unterstützen, wenngleich die Mittel hierzu

Digitized by Google

nicht mehr die nämlichen sein können, wie in der der Stabilisierung vorausgegangenen Uebergangs- und Vorbereitungszeit. Wir haben vor Jahresfrist keine grundsätzlichen Bedenken dagegen erhoben, daß der Reichsregierung im Interesse der Wiederherstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalt in der Zweiten Steuernotverordnung außerordentliche Vollmachten, insbesondere auf dem Gebiete der direkten Besteuerung, übertragen wurden. Heute, wo jene Notmaßnahmen ihren Zweck im wesentlichen erreicht haben, können wir deshalb mit um so größerer Berechtigung die alsbaldige Rückkehr zu einem gesetzmäßigen und gerechten Dauerzustande verlangen, bei welchem die Einkommensteuer wiederum das ist, was ihr Name besagt, nicht minder aber die Innehaltung des in der Zweiten Steuernotverordnung ausdrücklich gegebenen Versprechens der Rückerstattung der auf Einkommen- und Körperschaftssteuergeleisteten Vorauszahlungen, soweit sie von einem nicht vorhandenen Einkommen entrichtet sind oder das Maß einer angemessenen Belastung des Einkommens übersteigen.

Wenn in einer unzulänglichen Ausschöpfung vorhandener Steuerquellen zweifellos eine ernste Gefahr für die Gesunderhaltung der Währung liegt, so droht ihr eine nicht minder schwere Beeinträchtigung von der Beibehaltung derartiger steuerlicher Methoden, welche die Kapitalnot und den Kreditbedarf der Wirtschaft im vergangenen Jahre beträchtlich gesteigert und gleichzeitig den Banken die Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Kundschaft nicht unwesentlich erschwert haben. Andererseits haben die Erfahrungen des letztvergangenen Jahres hinlänglich gezeigt, wie wenig die zu Zeiten übermäßige Geldflüssigkeit der öffentlichen Kassen und der ihnen nahestehenden öffentlichen Bankanstalten der Wirtschaft einen Ersatz für die an ihr vorgenommenen steuerlichen Blutentziehungen zu gewähren vermag und wie sehr die Zusammenziehung gewaltiger flüssiger Geldmittel in der Hand öffentlicher oder halböffentlicher Institute eine Kreditverteilung nach wirtschaftlich gesunden, gerechten Grundsätzen gefährdet.

Das bisher geübte System der Erhebung einer fortlaufenden Vermögensabgabe unter der beschönigenden Bezeichnung als Einkommensteuervorauszahlung ist besonders um deswillen so bedenklich, weil hierdurch im Auslande und im Inlande, vor allem auch bei den an den Steuereinnahmen beteiligten Ländern und Gemeinden der trügerische Anschein einer in Wahrheit nicht bestehenden Prosperität hervorgerufen und die Erkenntnis verdunkelt wird, daß, und zwar namentlich für die letztgenannten Steuerempfänger, der Weg zur finanziellen Gesundung weit mehr in einer Einschränkung der Ausgaben als in einer Steigerung der Einnahmen gesucht werden muß, dies um so mehr, als die Verpflichtungen aus dem Industrieaufbringungsgesetz eine erhebliche Vorbelastung der Steuerkraft der Gewerbebetriebe in Industrie, Handel und Bankwesen darstellen. Das Recht zur Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern des Reiches ist von manchen der genannten Stellen im abgelaufenen Jahre vielfach in einem Umfang ausgeübt worden, der an Mißbrauch grenzt, so daß in der Erfüllung der alten gemeinsamen Forderung aller Erwerbsstände nach reichsgesetzlicher Festlegung des Höchstmaßes der Gesamtbelastung des gewerblichen Einkommens eine der Hauptaufgaben der kommenden Steuerreform zu erblicken ist.

Gegen die Fortdauer eines Zustandes steuerlicher Rechtlosigkeit, welcher nicht nur in die Hände der Reichsfinanzverwaltung diktatorische Befugnisse legt, sondern sogar die einzelne Finanzbehörde in die Lage setzt, von den Steuerpflichtigen nach selbstgefundenen Richtlinien Kontributionen auf Grund einer angenommenen Leistungsfähigkeit zu erheben, haben wir uns vor allem aus dem Grunde gewandt, weil unter solchen Verhältnissen entweder die Steuermoral, oder, wo dies nicht der Fall ist, Erwerbstrieb und Sparsinn leiden müssen. In der Neubildung von Sparkapital sehen wir aber eines der wichtigsten Mittel, die Entwickelung der Wirtschaft zu fördern und die Währung gesund zu erhalten; denn so wenig unser durch den Krieg und die Kriegsfolgen verarmtes Land zur Wiederingangbringung der Produktion ausländischer Kredithilfe entbehren konnte, so dringend muß es doch darauf bedacht sein, durch eigene Kapitalbildung und zweckentsprechende Anlage den Umfang seiner Auslandsverschuldung auf das Maß des unbedingt Notwendigen zu beschränken und die Mittel zur Abdeckung der im Ausland aufgenommenen Verbindlichkeiten zu gewinnen.

Aus der Notwendigkeit der Wiederbelebung der Spartätigkeit und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ergeben sich für unseren Verband und die Organisation der öffentlichen Sparkassen mehrfache wichtige gemeinsame Aufgaben. So haben wir in einer gemeinsam mit dem Deutschen Sparkassenverband und den Vertretungen der gewerblichen und landwirtschaftlichen Genossenschaften an das Reichsfinanzministerium gerichteten, von den Spitzenverbänden von Industrie, Handel und Handwerk und namentlich auch von dem Reichsbank-Direktorium unterstützten Eingabe die Wiederherstellung des Bank- und Sparkassengeheimnisses gefordert; den hiergegen noch bestehenden erheblichen Widerständen können wir selbst rein finanzpolitisch keine Berechtigung zuerkennen und halten ihre Ueberwindung weit weniger im privatwirtschaftlichen Interesse unseres Berufs, als im Interesse der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft für eine unbedingte Notwendigkeit. — Auch in der Bekämpfung von Mißständen auf dem Gebiete des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hat sich ein Zusammengehen mit der Organisation der öffentlichen Sparkassen vielfach als sachdienlich erwiesen. Ein dankenswertes Verständnis haben wir ferner bei der Leitung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands in letzter Zeit auch für die gemeinsame Pflicht der Spitzenverbände des Geld- und Kreditwesens gefunden. Auswüchse und Mißbräuche bei dem Einlagenwettbewerb ihrer Mitglieder zu bekämpfen und gemeinsame Regeln und Richtlinien über die Grenzen des auf diesem Gebiete Zulässigen aufzustellen. Eine aggressive Sparpropaganda, welche die Leistungen anderer im Wettbewerb stehender Gruppen herabsetzt und diese zu gleichartiger Abwehr herausfordert, leistet zweifellos der Förderung der Spartätigkeit als solcher den denkbar schlechtesten Dienst; ungeeignet und bedenklich erscheint uns darüber hinaus eine Propaganda, welche die Spar-

Digitized by Google

tätigkeit durch Veranstaltung von Ausspielungen oder durch geschenkweise Errichtung von Sparkonten anzuregen sucht, also durch Mittel, die den Sparsinn eher zu verwirren als zu beleben geeignet sind. Hiergegen mußte unsererseits auch deshalb Stellung genommen werden, weil solche Methoden verschiedentlich auch bei privaten Bankbetrieben Schule gemacht haben und wir uns für die Aufrechterhaltung guter Geschäftssitten im Bankgewerbe unter Zeitumständen, die nach mancher Richtung die Gefahr einer Lockerung bewährter Grundsätze und Traditionen in sich bergen, besonders verantwortlich fühlen. Was die bankmäßige Betätigung öffentlicher Sparkassen betrifft, die in unseren früheren Geschäftsberichten vielfach Gegenstand von Erörterungen gewesen ist, so können wir uns auf die Feststellung beschränken, daß unsere wiederholten und eindringlichen Warnungen vor dieser Entwickelung sich in vollem Umfange als berechtigt erwiesen haben, ebenso wie die Errichtung eigener Bankinstitute durch Gemeinden und Gemeindeverbände in einer Reihe von Fällen zu schweren Rückschlägen und Schädigungen geführt hat. Es muß den staatlichen Aufsichtsbehörden, die den Gefahren dieser Entwickelung früher bei weitem nicht hinlängliche Bedeutung beigemessen haben, überlassen bleiben, die zur Vermeidung der Wiederkehr solcher Vorkommnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Daneben hat das private Bankgewerbe einen eigenen berechtigten Anspruch darauf, daß die Ausdehnung derartiger Banken auf Kosten privater Banken und Bankfirmen nicht von der kommunalen oder gar von der staatlichen Obrigkeit durch Anwendung behördlicher Machtmittel gefördert wird, daß es ferner den privaten Banken nicht zugemutet wird, als Steuerzahler für die Verluste aufzukommen, die der Gemeinde im Falle unbeschränkter Haftung für die Verbindlichkeiten der von ihr betriebenen Bank entstehen können und daß schließlich die von Kommunen, Kommunalverbänden oder Ländern betriebenen Banken in steuerlicher Hinsicht den privaten Banken und Bankfirmen in jeder Hinsicht gleichgestellt werden. Die Berechtigung dieser Forderung, mit deren Erfüllung auch die steuerlichen Einnahmen des Reiches eine beträchtliche Vermehrung erfahren werden, wird u. E. von den kommunalen Banken selbst billigerweise anerkannt werden müssen.

Ebenso wie die Kapitalbildung muß im Interesse eines Wiederaufstiegs der deutschen Wirtschaft auch der Kapitalverkehr durch die Gesetzgebung, namentlich auf steuerlichem Gebiete, pfleglich und schonend behandelt werden. Unseren Anträgen auf Ermäßigung der Gesellschaftssteuer ist nur in begrenztem Umfang entsprochen worden, doch begrüßen wir die jüngst erfolgte Bewilligung des von uns gestellten Antrages, wonach Kapitalserhöhungen, die zur Wiederauffüllung des verlorenen Goldkapitals dienen, nur dem ermäßigten Steuersatz von 2 pCt. unterliegen sollen. Der Erfolg unseres Bestrebens, die Börsenumsatzsteuer von der phantastischen Höhe der Inflationszeit auf die einer normalen Epoche angemessenen Sätze zurückzuführen, hat weder dem Umfang der aufgewandten Bemühungen noch der wirtschaftlichen Bedeutung des von uns in Gemeinschaft mit den Vertretungen der Industrie und des Handels angestrebten Ziels entsprochen. Wir haben dem Reichsfinanzministerium anläßlich des Ergehens der 11. Verordnung über die Börsenumsatzsteuer erklärt und wiederholen es auch jetzt mit allem Nachdruck, daß ein Steuersatz von 6 vom Tausend für Kundengeschäfte, von 2 vom Tausend für Händlergeschäfte in Dividendenwerten noch immer eine Ungeheuerlichkeit ist, insbesondere wenn man diese prohibitiven Sätze mit den Steuersätzen des Auslandes vergleicht, die ihrerseits für ein derart kapitalbedürftiges Land, wie das durch den Krieg verarmte Deutschland, eher zu hoch als zu niedrig sein werden.

Eine weitere Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer ist insbesondere aus dem Grunde dringend notwendig, weil bei den gegenwärtig geltenden Steuersätzen eine Wiedereinführung des Effektenterminhandels nicht zu bewerkstelligen sein würde. Für letztere besteht jedoch ein dringendes gesamtwirtschaftliches Bedürfnis, weil durch Einführung des Terminverkehrs erhebliche Barmittel, die der Kassaverkehr in Börsenwerten beansprucht, verfügbar werden würden, weil ferner hiermit eine wesentliche technische Erleichterung und Entlastung des Bankbetriebes verbunden sein und schließlich die industrielle Kapitalbeschaffung von der zu gewärtigenden Belebung des Effektenmarktes eine außerordentliche Befruchtung zu erwarten haben würde. Abgesehen von den bereits erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen wird es notwendig sein, die Risiken des Effektenterminhandels durch Errichtung von Liquidationskassen zu beschränken. Es besteht begründete Hoffnung, daß die der Lösung dieser Frage schon seit längerer Zeit gewidmeten Vorarbeiten örtlicher Berufsvereinigungen in Bälde zu einem befriedigenden Ergebnis führen werden.

Mit Genugtuung erwähnen wir in diesem Zusammenhang, daß die zu Anfang dieses Jahres eingeführte sogenannte Börsenkopfsteuer, deren Aufhebung unser Verband wiederholt und eindringlich gefordert hat, nach den jüngsten Beschlüssen des Reichsrats mit dem Ende dieses Jahres in Wegfall kommen soll. In der Geschichte der deutschen Börsen wird dieser Steuer, deren Begründung für die merkwürdigen Vorstellungen mancher Kreise von dem Wesen der Berufstätigkeit des Börsenbesuchers überaus kennzeichnend war, eine dauernde, wenig erfreuliche Erinnerung bewahrt bleiben.

Eine zu begrüßende Folge der Neuordnung unserer Währungsverhältnisse war der Abbau der Devisenzwangswirtschaft. Indessen ist hierdurch noch keine völlige Entlastung der Banken von den aus der Devisengesetzgebung sich ergebenden unproduktiven Arbeiten eingetreten, weil die in der Inflationszeit geschaffenen Bestimmungen über die Besteuerung der Devisenumsätze bestehen geblieben sind. Diese Steuer hat abgesehen hiervon nach der Stabilisierung der deutschen Währung keine Daseinsberechtigung mehr, stellt sich vielmehr lediglich als eine Sonderbesteuerung des legitimen Zahlungsverkehrs mit dem Auslande dar und muß vor allem aus dem Grunde beseitigt werden, weil ihr Fortbestehen dem Ansehen der deutschen Währung in den Augen des Auslands in hohem Maße abträglich ist. — Unter dem Gesichtspunkt der Verminderung der unproduktiven Arbeit im Bankgewerbe begrüßen wir es ferner, daß diejenigen Bestimmungen des

Digitized by Google

Kapitalfluchtgesetzes, welche die Ueberweisung von Geldbeträgen an Ausländer, die Versendung von Wertpapieren nach dem Ausland und sonstige Vorgänge des gewöhnlichen Zahlungs- und Effektenverkehrs mit anderen Ländern an beschränkende Voraussetzungen knüpfen, keine Verlängerung über den 31. Dezember 1924 hinaus erfahren sollen. Wir glauben nicht, daß vom Standpunkte des Staatsinteresses aus einem Wegfall dieser Bestimmung Bedenken entgegenstehen, da sich dieselben, solange in den politischen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen ein Anreiz zur Kapitalabwanderung nach dem Auslande gegeben war, ohnehin als wenig wirksam erwiesen haben.

In unserem vorjährigen Geschäftsbericht nahm einen erheblichen Raum die Verteidigung des Bankgewerbes gegen Angriffe ein, welche in der Oeffentlichkeit gegen die von unseren Mitgliedern in der Inflationszeit angewandten Zins- und Provisionsbedingungen erhoben worden waren. Der Nachweis, daß es sich damals um nichts anderes gehandelt hat, als um Abwehrmaßnahmen, ohne welche die Banken ihre eigene Existenz aufs Spiel gesetzt hätten, ist von uns inzwischen in einer Reihe von Darlegungen gegenüber Reichs- und Staatsbehörden, insbesondere bei der Begutachtung einer außerordentlich großen Zahl uns unterbreiteter Einzelfälle geführt worden. Während wir damals unsere Mitglieder gegen den von politischer Seite erhobenen Vorwurf der Drosselung des Wirtschaftslebens durch die Zerstörung der Kreditmöglichkeit verteidigen mußten, ist neuerdings bezeichnenderweise von wissenschaftlicher Seite der umgekehrte Vorwurf erhoben worden, daß die Banken die damals so lebhaft beanstandeten restriktiven Kreditbedingungen viel zu spät zur Anwendung gebracht hätten. Mag es das Recht der Wissenschaft sein, vom Standpunkte heutiger Sachkenntnis aus rückschauende Kritik an dem Tun und Lassen der Vergangenheit zu üben, so können wir doch nicht umhin, den Versuch, an die Notmaßnahmen der damaligen Zeit nachträglich den strafrechtlichen Gesichtspunkt des Leistungswuchers anzulegen, als durchaus verfehlt zu bezeichnen. Einer unlängst vom I. Strafsenat des Reichsgerichts erlassenen, im übrigen keinen Bankfall betreffenden Entscheidung, in welcher im Gegensatz zu der Stellungnahme erster strafrechtlicher Autoritäten die Anwendbarkeit der Preistreibereiverordnung auf Geldkredite bejaht worden ist, messen wir im Gegensatz zu manchen in der Oeffentlichkeit erschienenen Erläuterungen für unseren Beruf eine weittragende Bedeutung nicht bei; denn vor einsichtsvollen Richtern wird der Nachweis, daß übermäßige Gewinne im legitimen bankmäßigen Kreditgeschäft angesichts der Gesamtlage des Geldmarkts nicht erzielt worden sind, ohne Schwierigkeit erbracht werden können. Sollte die Rechtsprechung entgegen unserer Annahme andere Bahnen einschlagen, dann glauben wir allerdings, daß von den auf Geldkredite zur Anwendung gebrachten Vorschriften der Preistreibereiverordnung die denkbar schroffste Kreditdrosselung ausgehen wird; denn die ohnehin bestehende Vertrauenskrise kann durch nichts mehr verschärft werden, als durch das Bestehen dehnbarer Gesetzesvorschriften, deren Anrufung dem Schuldner die Möglichkeit gibt, sich von eingegangenen Verpflichtungen loszusagen. In Verhandlungen, die wir über die Gestaltung der Bankbedingungen mit Organisationen von Industrie und Handel geführt haben, ist von Vertretern derselben anerkannt worden, daß das deutsche Bankgewerbe viele Menschenalter hindurch der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft obgelegen hat, ohne daß während dieser langen Zeit jemals mit dieser seiner Tätigkeit die Bestimmungen des Wucherrechts in eine auch nur entfernte Verbindung gebracht worden wären; unser Stand hätte schon mit Rücksicht hierauf berechtigten Anspruch darauf gehabt, daß der Vorwurf des Wuchers in der Oeffentlichkeit weniger leichtfertig erhoben worden wäre, als dies aus mangelnder Einsicht in die besondere Lage des Kreditgeschäfts während der hinter uns liegenden Uebergangszeit vielfach geschehen ist. Nicht minder kann das private Bankgewerbe für sich in Anspruch nehmen, daß es bei dem Abbau der abnormen Kreditbedingungen dieser Periode führend vorausgegangen ist. Unser Verband hat die hierauf gerichteten Bestrebungen nach Kräften unterstützt. Allerdings wird auch die Gesetzgebung manches tun können, um dem Kreditmarkte die nötige Erleichterung zu verschaffen. Hierzu gehört insbesondere die Unterlassung von Maßnahmen, welche die Kapitalbildung hemmen, oder solchen, welche den Personalaufwand im Bankgewerbe durch Anforderung unproduktiver Arbeiten im Staatsinteresse oder durch Eingriffe in den Arbeitsvertrag steigern, sowie der Abbau von Vorschriften, die durch ungerechtfertigte Begünstigung zahlungsunfähiger oder zahlungsunwilliger Schuldner krediterschwerend und kreditverteuernd wirken. In letzterer Hinsicht hat sich während der Deflationskrisis des vergangenen Jahres die Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses zu einer schweren Gefahr für die deutsche Kreditwirtschaft entwickelt. Den vereinten Bemühungen des Reichsbank-Direktoriums und der Spitzenverbände von Handel, Industrie und Bankwesen ist es gelungen, im Juni d. J. das Ergehen einer Verordnung zu erreichen, welche wenigstens den ärgsten Mißständen des bisherigen Geschäftsaufsichtsverfahrens abgeholfen hat. Als befriedigend können wir indessen auch den gegenwärtigen Rechtszustand nicht ansehen. Wir haben in einer unlängst von uns gemeinsam mit den führenden Verbänden von Industrie und Handel an das Reichsjustizministerium gerichteten und in der Presse veröffentlichten Eingabe die erheblichen Mängel dargelegt, unter denen das Geschäftsaufsichtsverfahren auch heute noch leidet und haben eine endgültige Lösung in dem Sinne gefordert, daß die Geschäftsaufsicht als besonderes Rechtsinstitut verschwindet, daß aber andererseits neben dem bisherigen lediglich die Verwertung der Masse bezweckenden Konkursverfahren eine Geschäftsverwaltung zugelassen wird, welche die Weiterführung des Geschäfts des Schuldners unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Verwalters und den Abschluß eines Zwangsvergleichs zum Ziel hat. Wir halten es für erwünscht, daß die gesetzgeberischen Vorarbeiten für eine solche Reform mit möglichster Beschleunigung in Angriff genommen werden.

Unmittelbar vor dem Beginn des Berichtsjahres ist die Verordnung über die Errichtung von Goldbilanzen erlassen worden. In den Kreisen unseres Berufs war man mit der Regierung grundsätzlich darin einig, daß der baldmöglichste Uebergang zur Goldbilanzierung vor allem im Interesse der Kreditfähigkeit der deutschen Wirtschaft einer dringenden Notwendigkeit entspreche; an den Vorarbeiten für die erlassenen Durch-

Digitized by Google

führungsbestimmungen haben unser Verband und die von ihm benannten Sachverständigen in erheblichem Umfang teilgenommen. Bedenken, welche gegen den Zeitpunkt des Uebergangs zur Goldbilanzierung aus Bankkreisen anfangs geltend gemacht worden waren, betrafen hauptsächlich die Schwierigkeiten, die sich aus einer gesetzlichen Regelung der Goldumstellung vor endgültiger Einführung der Goldwährung in Deutschland ergeben mußten, sowie ferner die Unsicherheit über die Bewertung der Passivposten, wie sie infolge der Aufrollung des Aufwertungsproblems durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. November 1923 bestand. Während das erste der hier erwähnten Bedenken durch die inzwischen erfolgte Verabschiedung des neuen Münzgesetzes und des neuen Bankgesetzes und durch eine im Anschluß hieran beschlossene Uebergangsbestimmung zur Goldbilanzverordnug seine Erledigung finden wird, ist die Aufwertungsfrage trotz der im Februar d. J. erlassenen 3. Steuernotverordnung nicht zur Ruhe gekommen. Schon die Verordnung selbst enthält so zahlreiche Unklarheiten und verzichtet in so vielen und wesentlichen Fällen auf eine abschließende Regelung, daß ihre Auslegung und Anwendung zu einer Fülle juristischer Streitfragen Veranlassung gegeben hat. Darüber hinaus hat das Verlangen nach Aenderung der Aufwertungsgesetzgebung innerhalb der politischen Kämpfe des vergangenen Jahres und insbesondere auch bei dem letzten Wahlkampf eine beherrschende Stellung eingenommen. Auch wir betrachten angesichts der furchtbaren Folgen, die die Geldentwertung der Nachkriegszeit für breite und kulturell wertvolle Schichten der deutschen Bevölkerung gehabt hat, dieses Problem als eines der ernstesten, welche jemals die deutsche Gesetzgebung beschäftigt haben. Aber wir verlangen von denjenigen, welche die Aenderung der 3. Steuernotverordnung anstreben, daß sie mit dem gleichen Ernst die Folgen in Betracht ziehen, die eine umwälzende Aenderung der Aufwertungsgesetzgebung für alle Verhältnisse nach sich ziehen würde, die als die Grundlagen des wirtschaftlichen und valutarischen Wiederaufbaus unseres Landes anzusehen sind. Dies gilt insbesondere von solchen seitens der Aufwertungsinteressenten erhobenen Forderungen, welche die Kreditfähigkeit der Wirtschaft, die Durchführung des Reparationsplanes, die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts des Staatshaushalts und die Stabilisierung der Währung in Frage stellen müssen. Soweit das Bankgewerbe lediglich seine eigenen Belange in Betracht zu ziehen hätte, müßte es füglich in die vorderste Reihe der Aufwertungsinteressenten treten; denn kein Wirtschaftsstand hat im ganzen genommen durch die Geldentwertung so starke und empfindliche Verluste erlitten, wie diejenigen Unternehmungen, deren Aufgabe in der Vermittlung des Geld- und Kreditverkehrs besteht und die, sofern sie nicht kaufmännisch unstatthafte und überdies durch die Devisengesetzgebung verbotene Valutaspekulationen eingehen wollten, gezwungen waren, ihre in Papiermark empfangenen Einlagen in Papiermarkwerten wieder anzulegen. Solange jedoch den Banken die Geldentwertungsverluste nicht erstattet werden, die sie bei der Gewährung von Papiermarkkrediten an Reich, Länder und Gemeinden sowie an die Industrie und sonstige Privatkunden erlitten haben, solange kann von ihnen eine einseitige Aufwertung ihrer Papiermarkpassiven nicht gefordert werden. Wir werden nicht umhin können, diesen selbstverständlichen Grundsatz sowohl gegenüber der Gesetzgebung als auch gegenüber der Rechtsprechung mit allem Nachdruck zu vertreten. Wenn seitens des Reichs, der Länder und Gemeinden eine Aufwertung der von ihnen ausgegebenen Anleihen im Rahmen bestehender staatsfinanzieller Möglichkeiten erwogen wird, insbesondere im Interesse des Anleihekredits, so liegen die Gründe hierfür auf anderem Gebiete. Wir würden es jedoch in hohem Maße für unzweckmäßig halten, wenn dabei den Aufwertungfordernden die Verpflichtung auferlegt würde, eine Bankbescheinigung über die vor der Geldentwertung erfolgte Zeichnung oder Anschaffung der von ihm zur Aufwertung eingereichten Stücke beizubringen. Die Vornahme der hierbei in Betracht kommenden Prüfungen wird den Banken erneut ein unverhältnismäßiges Maß an toter unproduktiver Arbeit auferlegen und vielfach werden die geforderten Feststellungen nach so vielen Jahren überhaupt nicht mehr zu treffen sein oder übergroße Zeit in Anspruch nehmen. Abgesehen hiervon kann sich hier aus Zufallsmomenten eine höchst ungerechte Differenzierung zwischen einzelnen Erwerbern, und zwar vielfach zum Nachteil der Allerbedürftigsten, ergeben. Wir hoffen dringend, daß diesen Bedenken Rechnung getragen und nach einer zweckmäßigeren und gerechteren Lösung unter Zuziehung eines weiteren Kreises von Banksachverständigen gesucht werden wird.

Zwischen der deutschen und der britischen Regierung ist in kurzvergangener Zeit ein Handels- und Schiffahrtsvertrag geschlossen worden, der noch der Bestätigung durch die Parlamente beider Länder harrt. So sehr wir dieses Ereignis im Interesse der Wiederherstellung normaler Handelsbeziehungen zwischen beiden Reichen begrüßen, so können wir doch nicht umhin, der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß die entschädigungslose Wegnahme des deutschen Privateigentums innerhalb des Vereinigten Königreichs auf Grund des Versailler Vertrages in der deutschen Geschäftswelt ein Gegenstand dauernder Erinnerung bleiben und insbesondere die Verwirklichung der auf die Errichtung von Zweigniederlassungen im britischen Gebiet gerichteten Vorschriften beträchtlich erschweren wird. Bekanntlich sind der Beschlagnahme englischerseits auch deutsche Anteile an amerikanischen Gesellschaften, deren Zertifikate sich während des Krieges in London befanden, unterzogen worden. In einem unter unserer Mitwirkung eingeleiteten Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme derartiger in Amerika belegener deutscher Vermögensgegenstände durch den britischen Public Trustee findet am 5. Januar 1925 der Verhandlungstermin vor dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika statt. Die zu erwartende Entscheidung wird für das internationale Recht von grundlegender Bedeutung sein; sollte sie die Rechtmäßigkeit der umstrittenen Beschlagnahmemaßregeln bejahen, so würde damit zur schmerzlichen Enttäuschung aller Freunde einer fortschreitenden völkerrechtlichen Entwickelung von einem der angesehensten Gerichtshöfe der Welt die Schutzlosigkeit des Privateigentums gegenüber Ein-

Digitized by Google

griffen kriegführender Staaten selbst über den Bereich ihrer Grenzen hinaus anerkannt werden.

In der Tätigkeit unseres Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen während des letzten Geschäftsjahres nahm naturgemäß die Behandlung der „Aufwertungsfragen" ebenfalls einen besonders großen Raum ein. Die Hypothekenbanken haben sich von Anfang an mit allen Kräften dafür eingesetzt, daß im Interesse ihrer Pfandbriefgläubiger eine angemessene Aufwertung der Hypotheken erfolgen müsse. Die 3. Steuernotverordnung, die dieser Forderung Rechnung trägt, ist allerdings keine ideale Lösung des Aufwertungsproblems; dies wird selbst von den Urhebern des Gesetzes nicht behauptet. Sie glauben jedoch den Erlaß der Verordnung, jedenfalls soweit sie die Aufwertung der Vermögensanlagen regelt, damit rechtfertigen zu können, daß es unverantwortlich gewesen wäre, wenn die Regierung jeden einzelnen Fall des Aufwertungsstreites der Entscheidung durch die Gerichte überlassen hätte. Auch wir haben bereits in unserm vorjährigen Geschäftsbericht die Frage gestellt, ob es möglich und zuträglich sein werde, den Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Vertragsparteien, den das Reichsgericht anstrebt, in allen den ungezählten Fällen, in denen eine Aufwertung mit Recht oder Unrecht verlangt wird, im Prozeßwege zu finden. Die Erfahrungen des letzten Jahres lassen keinen Zweifel mehr darüber zu, daß es im Interesse nicht nur der Wirtschaft, sondern auch des einzelnen Beteiligten liegt, durch die Festsetzung eines bestimmten Aufwertungsbetrages für die in der Dritten Steuernotverordnung angeführten Vermögensanlagen eine feste Grundlage zu schaffen, auf der wieder aufgebaut werden kann.

Wie berechtigt diese Ansicht ist, zeigen gerade jetzt wieder die unerfreulichen Folgen, die sich für den Grundstückseigentümer ebenso wie für den Hypothekengläubiger daraus ergeben haben, daß der bisherige Reichstag die Weitergeltung dieser Aufwertungsvorschriften in Frage gestellt, eine bessere Lösung aber trotz monatelanger Verhandlungen nicht gefunden hat. Besondere Schwierigkeiten bereitete hierbei die Frage, ob die Aufwertung auf bereits getilgte Forderungen über die Grenzen des § 11 der Dritten Steuernotverordnung hinaus auszudehnen sei. Daß eine solche Rückwirkung völlig undurchführbar ist, hat bereits der Reichsfinanzminister im Aufwertungsausschuß des bisherigen Reichstages mit aller Entschiedenheit betont.

Solange die Entscheidung des Reichstages noch nicht gefallen ist, sind die Aufwertungsbestimmungen der Dritten Steuernotverordnung geltendes Recht, nach dem die Hypothekenbanken zu verfahren haben, um so mehr, als eine Aenderung der grundlegenden Vorschrift, welche die Verordnung für die Liquidation ihrer Papiermark-Schulden und Forderungen aufstellt, nicht in Frage kommt. Nach § 6 der Dritten Steuernotverordnung wird bekanntlich aus den aufgewerteten Hypotheken und sonstigen Werten, die zur Deckung der Schuldverschreibungen der Bank dienen, eine Teilungsmasse gebildet, die für die Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu verwalten und zu liquidieren und deren Erlös unter sie gleichmäßig im Verhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche zu verteilen ist. Dieser Grundsatz kann, da er sich mit Notwendigkeit aus der Struktur des Hypothekenbankgeschäftes ergibt, von dem neuen Reichstage nicht mehr beseitigt werden. Auch die Reichsregierung steht auf diesem Standpunkte und hat deshalb, ohne das Ergebnis der Verhandlungen des Reichstages abzuwarten, die notwendigen Durchführungsverordnungen erlassen.

Für die Hypothekenbanken ist dies in der Dritten Durchführungsverordnung vom 15. 8. 1924 geschehen, die den in § 6 der Dritten Steuernotverordnung aufgestellten Grundsatz im einzelnen durchführt. Sie gibt den Hypothekenbanken die Grundlage, auf der sie die Liquidation ihrer alten Hypotheken und Schuldverschreibungen vornehmen können. Daß diese Abwicklung die Banken in den nächsten Jahren mit einer überaus schwierigen Arbeit belasten wird, ist nicht zu verkennen. Trotzdem haben sie den Erlaß der Durchführungsverordnung begrüßt, weil hier der Weg gefunden ist, auf dem die Liquidation in einer die Interessen aller Beteiligten berücksichtigenden Weise erfolgen kann.

Leider enthält jedoch die Verordnung vom 15. 8. 1924 eine Bestimmung, deren Auslegung durch einige Landesregierungen die Hypothekenbanken in der Aufstellung ihrer Goldmarkeröffnungsbilanz behindert. Nach § 11 der Verordnung hat die Bank zu der Teilungsmasse aus ihrem sonstigen Vermögen einen Beitrag zu leisten, wenn es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen erscheinen lassen. Die Landesaufsichtsbehörden, denen die Entscheidung dieser Fragen übertragen worden ist, haben sich wider Erwarten zum Teil auf den Standpunkt gestellt, daß sie diese zur Zeit noch nicht fällen könnten. Solange aber eine Hypothekenbank die Befürchtung hegen muß, einen Teil ihres Goldvermögens durch die Entscheidung der Aufsichtsbehörde wieder zu verlieren, wird die Aufstellung der Goldmarkbilanz nicht zu dem Ziele führen, welches die Verordnungen, die die Umstellung der Wirtschaft auf die neue Währung regeln, im Auge gehabt haben. Die Hypothekenbanken haben deshalb eine Verlängerung der Frist für die Vorlegung ihrer Goldmarkbilanz beantragen müssen, obwohl sie im Interesse ihres neuen Geschäftes und damit des gesamten Realkredits den Wunsch hatten, die Veröffentlichung so frühzeitig wie möglich vorzunehmen. Es ist dringend zu wünschen, daß die Entscheidung der noch zögernden Aufsichtsbehörden möglichst bald erfolgt, damit auch die Hypothekenbanken in die Lage versetzt werden, gleich den anderen Wirtschaftsunternehmungen den Schlußstrich unter die Inflationszeit zu ziehen und das ihnen verbliebene Goldmarkvermögen für den Aufbau ihres neuen Geschäftes auszuweisen.

Dieses neue Geschäft hat sich seit Erlaß des Gesetzes vom 23. 6. 1923, durch das den Hypothekenbanken die Möglichkeit gegeben wurde, auf Grund wertbeständiger Hypotheken nach Sachwerten verzinsliche Schuldverschreibungen, insbesondere Feingold-Pfandbriefe und Kommunalobligationen, auszugeben, aus kleinen Anfängen allmählich wieder zu entwickeln begonnen. Die Hypothekenbanken werden damit ihren Aufgaben auf dem Gebiete des Immobiliarkredites, der für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft von besonderer Bedeutung ist, in ständig steigendem Maße gerecht werden können. Zu diesem Wiederaufbau, bei dem die Hilfe der Hypothekenbanken nicht entbehrt werden kann, gehört in erster Linie die Belebung der Bautätigkeit, die nicht nur zur Beseitigung der dringendsten Schäden der Wohnungsnot erforderlich ist, von der vielmehr zahlreiche Wirtschaftszweige, direkt oder indirekt, Nutzen ziehen werden.

Digitized by Google

Auch den landwirtschaftlichen Kreditbedarf werden die Hypothekenbanken neben den anderen diesen Geschäftszweig pflegenden Kreditanstalten, soweit das erforderliche Sparkapital irgend vorhanden ist, zu erfüllen suchen, ohne daß es der von der Rentenbank angestrebten Zentralisation des gesamten landwirtschaftlichen Realkredits in der „Rentenbank-Kreditanstalt" bedarf. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß es nicht nur unnötig, sondern auch unzweckmäßig wäre, wenn sich diese Anstalt mit der Vergebung von Realkredit befassen wollte, da hierfür ein völlig neuer und kostspieliger Apparat geschaffen werden müßte, der den Kredit naturgemäß verteuern, eine Vermehrung der für die Landwirtschaft verfügbaren Mittel aber nicht herbeiführen würde. Auch das Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. 8. 1924, das die Errichtung einer landwirtschaftlichen Kreditanstalt erwähnt (§ 9 a. a. O.), sieht eine solche Ausdehnung der Tätigkeit dieser neuen Anstalt nicht vor, sondern bezweckt lediglich die Landwirtschaft in den Stand zu setzen, ihre Rentenmarkkredite innerhalb der vorgeschriebenen dreijährigen Frist abzudecken und ihr zu diesem Zwecke die verfügbaren Mittel der Rentenbank mit Hilfe der neuen Anstalt oder in anderer Weise zuzuführen, was am einfachsten in der Form des hinreichend organisierten Personalkredites geschehen kann. Der Beweis, daß die neue Anstalt in weitergehendem Maße als die bestehenden Realkreditinstitute neuen Kredit für die Landwirtschaft beschaffen kann, ist bislang nicht erbracht worden. Von Freunden der Idee wird zwar behauptet, daß die Schuldverschreibungen der Anstalt im Auslande starken Absatz finden würden und damit der Landwirtschaft ausländisches Kapital im großen Umfange zugeführt werden könne; doch kann allein eine solche bis jetzt unbegründete Hoffnung die Errichtung einer so ausgedehnten und kostspieligen Organisation nicht rechtfertigen. Wenn es bisher nicht gelungen ist, Auslandskredite in ausreichendem Umfange zu beschaffen, so liegt das nicht daran, daß das Ausland zu den bestehenden Pfandbriefinstituten nicht das nötige Vertrauen hat, sondern an der derzeitigen Lage des Geldmarktes und anderen Umständen, die durch die Gründung eines neuen Institutes nicht geändert werden. Der von dem Reichsernährungsministerium ausgearbeitete Plan für die Errichtung einer solchen Anstalt hat deshalb nicht nur in weiten Kreisen der Wirtschaft, sondern auch bei den maßgeblichsten Landesregierungen keinen Anklang gefunden. Die Reichsregierung wird daher, bevor sie in dieser Frage weitere Schritte unternimmt, der Oeffentlichkeit und insbesondere dem neuen Reichstage Gelegenheit geben müssen, die hier angeschnittenen Fragen einer gründlichen Nachprüfung zu unterziehen.

Bereits in unserm Geschäftsbericht für das Jahr 1922 hatten wir darauf hingewiesen, daß die in der Friedenszeit erlassenen und auf die Verhältnisse der Vorkriegszeit zugeschnittenen Gesetzesvorschriften, die für die Geschäftsgebarung der Hypothekenbanken maßgebend sind, den heutigen Bedürfnissen zum Teil nicht mehr entsprechen. Auch die Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes werden erneut einer Prüfung nach dieser Richtung unterzogen werden müssen; u. a. werden die Vorschriften über die Umlaufsgrenze für Pfandbriefe und Kommunalobligationen nach der Goldumstellung der Hypothekenbanken den veränderten Verhältnissen anzugleichen sein. Doch sind wir auch heute noch der Ansicht, daß die grundlegenden Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes aufrechterhalten bleiben müssen.

Aus dem Vorstand unseres Verbandes ist im laufenden Jahre durch den Tod Herr Gotthard von Wallenberg-Pachaly in Breslau ausgeschieden. Der Verstorbene hat die Bestrebungen unserer Organisation seit ihrer Begründung in eifrigster Weise unterstützt und gefördert. Seiner vornehmen Persönlichkeit werden alle, die mit ihm zusammen gearbeitet haben, ein dauerndes ehrendes Andenken bewahren. Mit gleicher Trauer und Dankbarkeit gedenken wir der in diesem Jahre verstorbenen Mitglieder unseres Ausschusses, der Herren Dr. W. Hammerschmidt, i. Fa. B. Simons & Co., Düsseldorf, Kommerzienrat Hugo Keller, Mitglied des Aufsichtsrats der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig, und Dr. jur. Walter Sommerbrodt, Vorstandsmitglied der Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt a. M. — Wir möchten aber diesen Bericht nicht ohne die Erinnerung an einen weiteren schmerzlichen Verlust schließen, den das deutsche Bankwesen in diesem Jahre durch das Ableben eines früheren Berufsgenossen erlitten hat, in dem wir gleichzeitig einen der hervorragendsten Vertreter der Wissenschaft unseres Faches betrauern, des Herrn Staatsministers Dr. Karl Helfferich. Wir gedenken an dieser Stelle insbesondere der vielfachen Förderung, die wir von dem Verblichenen in der Zeit seiner aktiven Banktätigkeit empfangen haben, namentlich seines glänzenden bankpolitischen Referats auf dem Münchener Bankiertag 1912, wir gedenken vor allem der Verdienste, die der Dahingegangene sich um die Wiederherstellung der deutschen Währung bei der Schaffung der Rentenmark erworben hat; wir danken es ihm aber auch weiter, daß er auch nach dem Ausscheiden aus der Banktätigkeit stets ein Freund unseres Verbandes geblieben und in seiner politischen Wirksamkeit bei zahlreichen Gelegenheiten mit Erfolg für die Lebensinteressen unseres Berufs eingetreten ist. Das Andenken dieses bedeutenden, so jäh aus der Bahn gerissenen Mannes wird in unseren Kreisen unvergessen bleiben.

* * *

Der Generalversammlung ging am 15. Dezember 1924 ein geselliges Beisammensein im Hotel Kaiserhof in Berlin voraus, an welchem der Herr Reichspräsident, die leitenden Persönlichkeiten der mit Fragen des Bankwesens befaßten Ministerien und Behörden des Reichs und Preußens, der Präsident und die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums, die Präsidenten der Preußischen Staatsbank und des Deutschen Industrie- und Handelstags, der Chef der Heeresleitung, Vertreter der Spitzenverbände von Industrie und Handel, eine Reihe von Mitgliedern des Reichstags und der Landtage, Vertreter der Presse sowie die Vorstands- und Ausschußmitglieder des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und die Leitungsmitglieder von Berufsvereinigungen des Bankgewerbes teilnahmen.

Bei diesem Anlaß wurden die nachstehenden Tischreden gehalten.

Geheimer Justizrat Professor Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, führte, nach herzlicher Begrüßung des Reichspräsidenten und der übrigen vorerwähnten Ehrengäste, folgendes aus:

Digitized by Google

Meine Herren! Wir kommen in schwerer Zeit zusammen und es wird daher uns nicht verdacht werden, wenn wir in dieser Zusammenkunft wenigstens einige der Gedanken, die uns bewegen, zum Ausdruck bringen.

Wir begrüßen es von Herzen, daß, nachdem unter des Finanzministers Luther einsichtiger Mitwirkung Helfferichs Rentenmark als Retter in schwerster Not erschienen und damit der erste Schritt zur Wiederherstellung unserer Währung erfolgreich geschehen war, nunmehr unter der energischen Führung des neuen Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht durch das neue Münzgesetz und das Bankgesetz vom 30. August 1924 eine feste Grundlage für eine gesunde und stetige Währung geschaffen ist.

Aber wir wissen alle, daß auch die beste Währung ihre Aufgaben nicht erfüllen kann, wenn die Wirtschaft selbst nicht gesund ist, der sie zu dienen hat.

Es gilt daher, unserer Wirtschaft mit allen Mitteln zur völligen Gesundung ungeachtet der Stacheldrähte zu verhelfen, hinter denen seit dem Versailler Kriegsverlängerungsvertrag unser Wirtschaftsleben gefangen liegt. Das Bankgewerbe ist berufen und gewillt, bei diesen Bemühungen loyal und energisch mitzuarbeiten, besonders, wenn es seinerseits die letzten Nachwirkungen der entsetzlichen Inflation überwunden haben und in der Lage sein wird, mit in Krieg und Frieden bewährter Tatkraft auch die Not- und Abwehraktion völlig zu beenden, die es gegenüber allzu starken Auswirkungen und Ausnutzungen dieser Inflation, sehr gegen eigenen Wunsch, zur Rettung seiner stark bedroht gewesenen Substanz hatte vornehmen müssen.

Mit allen Mitteln mitzuwirken auch an der Förderung unserer Produktion, unserer Ausfuhr, der Kaufkraft unserer Bevölkerung und an der wesentlichsten Voraussetzung des Erfolges dieser Bemühungen, der Neubildung von Kapital, ist vor allem für unser Bankgewerbe die Forderung des Tages.

Diese Bemühungen werden durchaus nicht immer erleichtert durch die großen Auslandskredite, deren angesichts des heimischen Kapitalschwunds und Kreditmangels sowie der naturgemäß noch immer sehr hohen heimischen Geldsätze vor allem unsere Industrie sowie unsere Landwirtschaft bedarf, um die nötigen Rohstoffe und Lebens- und Nahrungsmittel zu erwerben, die wir nicht selbst produzieren können. Es scheint aber dabei nicht immer ausreichend an die Gefahren und Krisen gedacht zu werden, welche, namentlich bei kurzfristigen und in ausländischer Valuta gewährten, aber auch bei langjährigen Auslandskrediten, in dem Augenblick entstehen können, wo diese Auslandskredite zur Rückzahlung gelangen sollen.

Diese Gefahr wird um so größer, je öfter deutsche Unternehmungen diese Auslandskredite nicht zu kaufmännisch richtigen Zwecken, sondern lediglich dazu aufnehmen, um sich über Wasser zu halten. Solche Absichten rechtzeitig zu erkennen und sich, ehe eine Krise oder ein hörbarer Krach derartige Unternehmungen wegfegt, von ihnen zurückzuziehen, wird eine ernste, aber nicht leicht zu lösende Aufgabe der heimischen Bankverbindungen sein. —

Die inländische Kapitalbildung, welche die vorerwähnten Gefahren nach und nach beseitigen oder doch mildern und unsere Verschuldung an das Ausland, wie es wünschenswert ist, auf das absolut Notwendige beschränken könnte, zeigt heute zwar einige, aber doch im ganzen nur langsame Fortschritte.

Eine Zunahme der Depositen, welche die den Banken für den kurzfristigen Kredit verfügbaren Mittel vermehren könnte und müßte, erfolgt im allgemeinen, wenigstens soweit es sich um Spareinlagen handelt, nur in langsamem Tempo, schon weil die Konkurrenz der Sparkassen, der landwirtschaftlichen und sonstigen Genossenschaften, der Girozentralen, Postscheckämter, Spezialbanken für einzelne Industriezweige und Auslandsbanken hier stark einsetzt, die zugleich eine einheitliche Politik für den aus eigenen Mitteln zu hebenden Kreditverkehr erschwert.

Der Effektenmarkt zeigt heute, nach Veröffentlichung eines großen Teils der Goldbilanzen, den Beginn einer — hoffentlich nicht sprungweisen, sondern langsam zunehmenden — Erholung, welche durch eine vernünftige Steuerpolitik, die mit der Aufhebung der totgeborenen Kopfsteuer einen sehr kleinen Anfang gemacht hat, wesentlich gefördert werden könnte.

Die deutschen Börsen sind noch weit entfernt davon, im öffentlichen Interesse ihre Aufgabe erfüllen zu können, als Zentralstelle für das Angebot und die Nachfrage in Wertpapieren eine möglichst richtige Preisbildung herbeizuführen. Die Aufnahmefähigkeit sowohl wie die Widerstandskraft der deutschen Börsen sind noch sehr begrenzt, das ausschließlich herrschende Kassageschäft nimmt unnütze Barmittel in Anspruch und neben ihm muß baldigst durch eine bessere Organisation des Marktes in der Form des Termingeschäfts eine richtigere Preisbildung ermöglicht werden.

Es wird in erster Linie Aufgabe der Reichsregierung sein müssen, neben der Fortsetzung energischster Sparmaßregeln, ihrerseits die Förderung der Produktion, der Ausfuhr, der Kaufkraft der Bevölkerung, also des mit voller Kraft zu fördernden inneren Marktes und der Kapitalbildung in den Vordergrund ihrer gesamten Finanz-, Steuer- und Wirtschaftspolitik zu stellen. Die Reichsleitung muß auch für eine absolute Einheitlichkeit ihrer wirtschaftlichen, steuerlichen und finanziellen Gesamtpolitik und deren Durchführung sorgen und dabei von dem Grundgedanken ausgehen, daß es gilt, die Ursachen der Mängel und Schäden zu erkennen und dann für baldigste Abhilfe zu sorgen.

Zu dieser Abhilfe gehören insbesondere die Maßregeln, welche auf den Preisabbau zu richten sind. Ferner diejenigen Maßregeln, welche die Freiheit unseres wirtschaftlichen Verkehrs und unsere Gleichstellung im Wirtschaftsverkehr, insbesondere auf dem Gebiet der Handelsverträge, sicherstellen. Es müssen aber auch unsere sozialen und steuerlichen Lasten, einschließlich unserer Verpflichtungen aus dem Versailler Zwangsvertrag und dem Dawes-Plan, sowie die Arbeitszeit in unseren Betrieben so geregelt werden, daß uns der Wettbewerb mit unserer ausländischen Konkurrenz möglich ist.

Weiter sind, nach Erreichung des Etat-Gleichgewichts, baldigst Maßnahmen zu treffen, die auf angemessene Herabsetzung der drückendsten Steuersätze, welche die Kapitalbildung verhindern, auf Abschaffung von Steuern, deren Einziehungskosten außer Verhältnis zu ihrem Ertrag stehen und auf Vereinheitlichung und gründliche Reform des bestehenden Steuersystems abzielen. Daß mit einer Vereinfachung der Gesetzgebung in letzter Zeit durch einen Abbau der Devisen- und Kapitalfluchtgesetze ein Anfang gemacht ist, erkennen wir gern an. Aber wir erwarten auf unserem Spezialgebiete, ebenso wie die Genossenschaften und Sparkassen, die Wiedereinführung des Bankgeheimnisses, ferner die wiederholt von uns beantragte weitere Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer und, zwecks Ermöglichung der Wiedereinführung des Effektentermingeschäfts, eine weitgehende Verbilligung des Prolongationsstempels. Wir hoffen auch, daß der Herr Reichsbankpräsident eine Beseitigung der Buchungsgebühren im Reichsbankgiroverkehr im Interesse der Hebung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs folgen lassen wird.

Das eine aber möchte ich besonders noch hervorheben: Alle Maßregeln, die etwa zu den von uns hervorgehobenen Zwecken getroffen werden, müssen beherrscht sein von dem Grundgedanken, der einst schon Preußen aus ähnlich bitterer Not gerettet hat. Es gibt nach meiner Ueberzeugung nur ein Programm für unseren wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau: die Entfesselung aller produktiven Kräfte der Nation, eine Politik, die jede (stets bürokratische) Plan- und Zwangs-

Digitized by Google

wirtschaft in Industrie, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe ausschließt und jeden ehrlich Schaffenden zu freier Selbstbetätigung aufruft; die durch Wiederbelebung der Arbeitsgemeinschaft die Ausgleichung der oft so scharf entgegengesetzten Interessen, nicht den trostlosen Vernichtungskampf, sich zum höchsten Ziele setzt; die Alle, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ansieht nicht als Selbstzweck, sondern als dienende Glieder des Ganzen an der Stelle, zu der ein jeder durch seine individuellen Fähigkeiten und Leistungen berufen ist und die nur einen Staat anerkennt, der niemandem, sei er, was und wer er wolle, gestattet, einen Staat im Staate zu bilden.

Mit diesem Programm und nach meiner Ueberzeugung mit ihm allein werden wir siegen im Kampf um den Wiederaufbau in festem gläubigen Vertrauen auf eine bessere Zukunft des Vaterlands, dem wir dienen wollen mit Gut und Blut, mit unserem ganzen Wesen und in unserem ganzen Wirken, in schärfstem Widerstand gegen satte Gleichgültigkeit und stumpfe, tatenlose, fatalistische Ergebung in das uns jetzt bedrückende harte Schicksal und in festem Glauben an den kaum je zu erschöpfenden vaterländischen Schatz an Schaffensfreude, Wagemut und Initiative unserer leitenden Männer und an Gestaltungs- und Erfindungskraft unserer Führer in Industrie, Technik und Wissenschaft.

Aus solcher Stimmung heraus darf ich wohl die Mitglieder unseres Centralverbands bitten, mit mir einzustimmen in den Ruf:

Unsere sämtlichen Ehrengäste, an ihrer Spitze der Herr Reichspräsident, sie leben hoch!

(Lebhafter Beifall.)

Herr Reichswirtschaftsminister Hamm:

Herr Reichspräsident, meine Herren! Im Auftrage des Herrn Reichspräsidenten und zugleich im Namen der anwesenden Mitglieder der Reichsregierung habe ich die Ehre, Ihnen, sehr verehrter Herr Präsident, zu erwidern. Es wird mir nicht ganz leicht, Herr Präsident, nach den eingehenden Ausführungen, die Sie eben gemacht haben und die Sie gemacht haben unter dem glücklichen Zeichen „Vorspeisen Diplomat" (Heiterkeit), darauf nun unter dem Zeichen des „Ochsenschwanzes" zu antworten (Heiterkeit). Ich möchte es mir damit erleichtern, daß ich mich kurz fasse, und darf zur Rechtfertigung hierfür darauf hinweisen, daß die Reichsregierung, als deren Mitglied ich spreche, vor einigen Stunden „die Geschäfte zu führen" berufen wurde. So wenig ich die ausgezeichnete Redegabe und Redeleistung so vieler hervorragender Geschäftsmänner unter Ihnen in Zweifel ziehen möchte, so darf ich doch auf Ihre Zustimmung dahin rechnen, daß Geschäfte führen und reden nicht ganz dasselbe ist, ja sogar — manchmal einander widerspricht. Und so glaube ich, mich gerade unter dem Zeichen der Geschäftsführung im Reden etwas beschränken zu müssen. Ich darf das um so mehr, als nach mir der Herr Präsident der Reichsbank sprechen wird. Und wenn es auch nach den Gesetzen, die wir gemäß dem Londoner Abkommen erließen, so aussieht, als wenn Mauern und Gräben zwischen der Reichsregierung und der Reichsbank lägen und ihre Beziehungen in ganz bestimmter enger Weise gebunden seien, so darf ich doch auch manches, was Sie von der Regierung zu hören erwarten, dem Herrn Präsidenten der Reichsbank überlassen, denn neben diesen Gesetzen besteht ein anderes Gesetz, das innere Gesetz, daß verständige Männer, die dasselbe Ziel wollen, zur Erreichung dieses Ziels sich auch auf demselben Wege zusammenfinden. So war es in diesem letzten Jahre gemeinsamer verantwortlicher Sorge für Währung und Wirtschaft, so ist es und so wird es in dieser gemeinsamen Verantwortung bleiben.

Ihr verehrter Herr Vorsitzender hat einen kurzen Blick in die Vergangenheit geworfen und hat dann von den Sorgen der Gegenwart gesprochen. Er hat daran erinnert, wie wir vor einem Jahre die Stabilisierung der Währung haben gelingen sehen und dabei auf Männer hingewiesen, deren Verdienst in Verehrung und Dankbarkeit stets im Gedächtnis bleibe. Ich möchte nur noch einen Namen hinzufügen. Denn, meine verehrten Herren, auch die große geistige Leistung, die in der Gründung einer Währung unmittelbar auf die Wirtschaft lag, auch der kühn entschlossene Mut, trotz aller Drangsale die entscheidende Tat zu wagen, nämlich den Ausgleich zwischen Reichseinnahmen und Reichsausgaben herzustellen und ein Ende zu machen der Inflation und der Geldvermehrung, auch die technische Kunst und Meisterschaft, die neue Währung durch alle Fährnisse und Schwierigkeiten hindurchzusteuern — das alles hätte zum Gelingen nicht genügt, wenn nicht ein Vierter und ein Viertes dazu gekommen wären: das deutsche Volk in seiner Kraft des Arbeitens, des Tragens und des Ausharrens. (Beifall.) Und so können wir, wenn wir auf dieses Jahr zurückblicken, doch sagen: dieses Jahr ist nicht umsonst gelebt, gelitten und gearbeitet worden, soviel an Unbill und Unbilligkeit, an Härten und Bitternissen auch bewußt in diesem Jahre dem deutschen Volke auferlegt worden ist und letzten Endes im großen gesehen auferlegt werden mußte.

Ihr verehrter Herr Vorsitzender hat die Grundtatsachen genannt, von denen wir bei Betrachtung dessen ausgehen müssen, was der Wirtschaft not tut. Er hat hingewiesen auf den Verlust an Kapitalvermögen in der deutschen Wirtschaft, auf die öffentliche und die private Verschuldung, die mit drückenden Folgen für die Gegenwart, mit drückenderen Folgen für die Zukunft auf uns lastet. Er hat auf das hingewiesen, was, entgegen dem Geist der Abhilfe gegenüber diesen zwei Uebeln, zu alledem noch als Erschwernis auf uns gelegt ist, die Zerreißung der Weltwirtschaft, die wir wieder überbrücken müssen, über die hinweg wir wieder zur Verflechtung unserer Wirtschaft in die Weltwirtschaft kommen müssen, wenn anders wir die schweren Schäden, die in dem Verlust der Gläubigerstellung des deutschen Volkes, im Verlust seines Rentenvermögens und Betriebsvermögens und in der schweren Last seiner Verschuldung liegen, beseitigen wollen.

In der Tat wird keine Regierung an der schweren Aufgabe vorübergehen dürfen, alles zu tun, um die Kapitalbildung in Deutschland wieder zu ermöglichen und zu erleichtern, nicht um der sogenannten Kapitalisten willen, sondern um des deutschen Volkes willen (sehr richtig!), das ohne Kapital und Kapitalkraft auch die Maschine seiner sogenannten Sachwerte nicht wieder in Gang setzen kann, mit denen es Leistungen zu vollbringen vermag, um selber zu gedeihen und die ihm aufgebürdeten Lasten abzutragen. Diese Kapitalbildung kann nicht erfolgen durch irgendwelche künstliche Geldbildung, nicht durch künstliche Geldbildung der Notenpresse — das ist jedermann deutlich geworden —, aber auch nicht — ohne Ausgleich auf anderen Gebieten — durch eine über das Maß der fortlaufenden Werteerzeugung und Wertesteigerung hinausgehende Bildung von Wechselgeld und Bankgeld, nicht durch irgendwelche Maßnahmen auswärtiger Anleihen, die wir notwendig haben, um über die ersten Schwierigkeiten hinwegzukommen, und die die Verflechtung des Schicksals der deutschen Wirtschaft in die Wirtschaft der andern, besonders auch der Gläubigervölker, offenkundig und auch den anderen fühlbar machen, die aber doch nur ein Erfolgsmittel und keineswegs die Gesundung selbst sind. Letzten Endes kann diese Kapitalbildung nur erfolgen durch Mehrarbeit und — und das sei mir auch an diesem Abende erlaubt zu sagen, ohne daß es für diesen Abend gelten soll — weniger Verzehr. (Heiterkeit.)

Meine Herren, ich möchte davon absehen, in diesem Kreise von Sachkundigen mit Ziffern zu kommen, die zudem leider zu einem größern Teil nur geschätzt wären. Aber sicher ist, daß wir allen Anlaß haben, überall wo in kleinen Bächen und Flüssen Kapitalbildung sich vollzieht, bei den Depositenkassen der Banken, den Sparkassen — die im Kreise ihrer Aufgabe so außerordentlich wichtig sind, in den Versicherungen, kurz und

Digitized by Google

gut, überall, wo wir nur die Gelegenheit sehen, auch dieses Zusammenfließen zum Bach, zum Fluß, zum Strom zu fördern. Und dazu, meine Herren, gehört auch, wie Ihr Herr Vorsitzender sagte, den Banken Lasten abzunehmen, die sie bisher wohl tragen mußten, die aber nun ihnen abzunehmen uns die Lage der Wirtschaft erlaubt. Ihr Herr Vorsitzender war so freundlich, anzuerkennen, daß auf dem Gebiete der Devisengesetzgebung der Abbau nahezu durchgeführt ist. Nun wird alsbald auch das Kapitalfluchtgesetz sein Ende erleben. Nur weniges und nur das wird aus ihm erhaltenswürdig sein, was auf längere Sicht in einer gewissen Beschränkung des Depot- und Depositengeschäfts aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus um der Sicherung eines gesunden Bank- und Bankierstandes willen, um der Fernhaltung unerwünschter und unlauterer Zuzügler willen notwendig ist. Damit werden den Banken Lasten abgenommen, deren Abbürdung auch volkswirtschaftlich dringend erwünscht ist. Denn wenn, meine Herren, die Stellung der Banken im Wirtschaftsleben und ihr Geschick besonders in der Inflationszeit oft ungünstig beurteilt und verlästert wurde, heute weiß man, glaube ich, überall, daß die Banken nicht zu den Gewinnern der Kriegs- und Nachkriegszeit gehören. Heute weiß man überall, daß sie Verluste zu tragen hatten und daß vom Standpunkte der nationalen Wirtschaft aus aller Anlaß bestand und besteht, sie wieder zu stärken, nicht um ihrer selbst willen — denn es gibt im nationalen Staat keinen Selbstzweck außer dem der Nation —, sondern sie zu stärken eben als Diener für das gemeinsame große Ganze. Denn gerade dieser Gemeinschaftsgedanke, der soziale Gedanke des Aufbaues eines Staates von Wohlfahrt und Gerechtigkeit auf dem Boden einer gesunden Wirtschaft, kann im Wettbewerb mit den anderen Völkern zum guten Ziele nur, wie Ihr Herr Vorsitzender sagte, durch die Entbindung aller guten Kräfte im deutschen Volke geführt werden.

Das bedeutet nicht Entfesselung jedes privatwirtschaftlichen Eigennutzes; für gemeinsames Sorgen um Abstellung von Schäden, um Schutz der Schwächeren, um Findung des rechten Weges bleibt Raum genug für Staat und Wirtschaft. Und so hat, meine Herren, auch der Reichswirtschaftsminister in den letzten Jahren manchmal Anlaß gehabt, sich mit den Angelegenheiten der Banken und Bankiers zu befassen, nicht immer nur um freundschaftliche Schmeicheleien auszutauschen (Heiterkeit), manchmal auch in einem etwas anderen Sinne. Wir haben gemeinsam danach gespürt und gefühlt, wo Schäden und Belastungen für unsere Wirtschaft abzubauen sind, wo anderseits in gutem Sinne aufzubauen wäre. Wir haben nicht verkannt, daß seltenes Geld teures Geld ist, aber wir mußten danach trachten, daß es für volkswirtschaftlich fruchtbare und schnell sich umsetzende Aufgaben nicht teurer als notwendig wurde. Gerade in dieser Zeit der Seltenheit des Geldes, wo nicht so wie ehedem der einzelne Geschäftsmann einfach nach den Werten, die in seinem Betriebe liegen, ohne weiteres Geld bekommen kann, gerade in dieser Zeit heißt ja auch Bankier sein in ganz besonderem Sinne volkswirtschaftliche Verantwortung tragen. Denn heute erschöpft sich die Aufgabe des Bankierstandes ja nicht damit, an den Jahresabschluß seines Geschäfts zu denken, sondern ein guter Bankier sein heißt heute, an den Jahresabschluß der deutschen Volkswirtschaft zu denken (Beifall). Und da freue ich mich, bemerken zu können, wie aus dem Geiste des ehrbaren Kaufmanns heraus im Bankierstande, der nun auch von manchen inflationistischen zweifelhaften Bereicherungen frei geworden ist, Selbsterkenntnis, Beschränkung auf das Mögliche sowie Notwendige, und kluger Verzicht auf manches, was in der Kriegs- und Nachkriegswirtschaft sich angesetzt hatte, geübt wurde und wie besonders die von Ihrem Verband gepflegte Standesgesinnung des ehrbaren Kaufmanns so lebendig war und ist, daß gerade hieraus für das Zusammenarbeiten von Staat und Stand sich die besten Wirkungsmöglichkeiten ergeben.

Meine Herren, man spricht so oft, wenn von Banken die Rede ist, von internationaler Geldwirtschaft und internationalem Bankwesen, und man sagt das häufig in einem Tone, wie wenn etwas Hassenswertes und Schlechtes darin anklänge. Kann sein, muß aber nicht sein und darf nicht sein! Denn, meine Herren, wir sind uns dessen gewiß, wir müssen international sein und werden in dem Sinne, daß wir unter die Nationen wieder gehen müssen, um als gleichberechtigte Mitschaffende in der Gemeinschaft der Völker unserem Volke wieder Aufbau und Lebensraum zu verschaffen. Aber alles Internationale hat für uns doch seinen stärksten Sinn — pro Nationel (Beifall.)

Meine Herren, Ihr verehrter Herr Vorsitzender hat der Reichsregierung freundliche Worte gewidmet. Lassen Sie unsere Gedanken nicht der Reichsregierung gelten, sondern dem Reiche. Wenn wir auf ein Jahr zurückschauen, so dürfen wir doch sagen: in diesem Jahre ist manches vorwärts gegangen. Nicht in dem Sinne, als ob in Deutschland nun Zufriedenheit herrschte oder herrschen sollte. Ein Recht auf Zufriedenheit werden wir als Volk solange nicht haben können, solange ein Unrecht des Unfriedens auf uns liegt. Aber soweit wir auch von Zufriedenheit entfernt sind, so wollen wir uns doch freuen, daß Reich und Staat hinweggetragen sind über schlimme Fährnisse und Nöte und daß wir nun auf einem festeren Boden wieder die Arbeit weiterführen können, auf einem anderen Boden, als der war, auf dem wir vor einem Jahre den schweren leidensvollen ersten Schritt der Wiederbefestigung unserer Wirtschaft und Währung taten. Es ist wieder eine Zeit, in der es nicht nur eine Pflicht ist, den Staat zu achten, sondern in der es wieder eine Freude und ein Recht ist für jeden, der es mit seinem Volke ehrlich meint, diesen Staat innerlich zu ehren und zu achten. (Beifall.)

In der schweren Zukunft, die uns bevorsteht, würde Deutschlands Vorwärtskommen aufs schwerste gehemmt sein, wenn sein Geldwesen und die starke Macht der deutschen Banken nicht in den Händen gut deutsch gesinnter Männer lägen. Wir wissen, meine Herren, daß dieses deutsche Geldwesen, daß dieses deutsche Bankwesen in den Händen deutschgesinnter Männer ist, denen auch in allen internationalen Beziehungen das Wohl der deutschen Volkswirtschaft, mit der sie aufs engste und vielfältigste verbunden sind, das Entscheidende ist. Und darum, meine Herren, darf ich Sie bitten, das Glas zu heben und auf das zu trinken, das uns allen das Höhere und Gemeinsame ist und dessen Dienst in dieser Zeit drückender als sonst, wenn man das Wort recht nimmt, in tiefem Sinne auch beglückender ist, als in mancher ruhigeren Zeit, auf unseren deutschen Staat, das deutsche Reich, es lebe hoch, hoch, hoch! (Lebhafter Beifall.)

Reichsbankpräsident Dr. Hjalmar Schacht:

Herr Reichspräsident! Meine sehr verehrten Herren! Es ist mir eine um so größere Freude, daß ich Sie heute abend hier begrüßen darf, als ich Ihrem Arbeitskreise seit mehr als zwei Jahrzehnten angehöre und die schweren Sorgen und Nöte in Ihrer Mitte mit durchgemacht habe, die die vergangenen Jahre insbesondere über das deutsche Bankgewerbe gebracht haben; hat doch das Kreditgeschäft sich den fürchterlichen Wirkungen der Inflation weniger entziehen können als manche anderen Gewerbe, die früher und leichter in der Lage waren, die sogenannte Flucht in die Sachwerte anzutreten. Und wenn in manchen Teilen des deutschen Volkes man schon anfängt, die Zeiten der Inflation zu vergessen, so bin ich überzeugt, daß in den Kreisen des Bank- und Bankiergewerbes die Erinnerung daran noch lange wach bleiben wird. In diesem Kreise werden wir täglich daran erinnert, welch ungeheure Einbuße an Stoßkraft und wirksamer Hilfsmöglichkeit das Bankgewerbe erlitten hat.

Und doch darf das deutsche Bankgewerbe auch heute noch sein Haupt hoch tragen, weil es etwas größeres als nur Geld und Gut aus jener Zeit der Not gerettet hat: das ist der gute Name und die Achtung

Digitized by Google

vor der starken persönlichen und moralischen Kraft, die auch heute noch im deutschen Bankgewerbe unverändert wirksam ist. Und ich darf hier, glaube ich, in Ihrer aller Sinne aussprechen, wenn ich ein großes Verdienst daran dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zuschreibe und nicht zum wenigsten der vortrefflichen Leitung, unter der der Verband seit seiner Begründung gestanden hat. Sie haben, hochverehrter Herr Geheimrat Riesser, einen hervorragenden Anteil daran, daß auch heute nach all den schweren Schicksalsschlägen das deutsche Bankgewerbe seinen Ruf und sein Vertrauen im In- und Auslande ungeschwächt behalten hat. Dafür sind Ihnen nicht nur Ihre Berufsgenossen, dafür ist Ihnen Volk und Reich Dank schuldig. Und diesen Dank Ihnen heute auch namens der Reichsbank aussprechen zu können, ist mir Herzensbedürfnis und Freude. (Lebhafter Beifall.)

Meine Herren, die Zukunft des deutschen Bankgewerbes ist sicherlich keine rosige. Sie werden alle Tüchtigkeit und allen Fleiß aufbieten müssen, um der deutschen Wirtschaft auch nur einen Bruchteil der Dienste leisten zu können, die das Bankgewerbe in der Vergangenheit geleistet hat. Dabei werden wir aber wenigstens einen festen Boden unter den Füßen haben, das ist unsere Währung. Ich kann selbstverständlich keinem Spekulanten verbieten, Zweifel in die Stabilität der deutschen Währung zu setzen. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß die Reichsbank unter dem neuen Bankgesetz souveräner Herr ihrer Währung ist, und ich glaube nicht, daß sich noch einmal eine Reichsbankleitung finden wird, die nicht entschlossen ist, die Goldparität dieser Währung aufrechtzuerhalten (Beifall) und die Wirtschaft zu veranlassen, sich darauf einzurichten, nicht aber etwa umgekehrt, die Währung den etwaigen Schwankungen der Bedürfnisse der Wirtschaft anzupassen. Meine Herren, das mag hart klingen. Aber ich bin der festen Ueberzeugung, daß nur, wenn wir von dieser festen Grundlage ausgehen, wir diejenigen wirtschaftlichen Kräfte wachrufen werden, die ohne Erschütterung der Währung eine Aufrechterhaltung unserer ausländischen Zahlungsbilanz gewährleisten. Nur wenn diese Ueberzeugung überall Platz greift, werden wir das internationale Geschäft, auf das wir nun einmal angewiesen sind, wieder in Gang bringen.

Zurzeit ist ein reichlicheres Hereinfließen ausländischer Kredite zu konstatieren. Soweit ich indessen sehe, sind alle diese Kredite bisher mehr oder minder kurzfristig; und die Gefahr einer gelegentlichen temporären Zurückziehung dieser Kredite bei etwa steigenden Zinssätzen des Auslandes ist nicht von der Hand zu weisen. Die Reichsbank hält es deshalb für richtig, einen großen Teil der jetzt im Kreditwege hereingekommenen Devisen aufzunehmen und zu konservieren, um für etwaige Fälle von Kreditrückforderungen sich der deutschen Wirtschaft zur Verfügung stellen zu können. (Beifall.) Der Gold- und Devisenbestand der Reichsbank, den wir ja zunächst nur insoweit ausweisen, als er für die Notendeckung heranzuziehen ist, beträgt zurzeit über zwei Milliarden Mark (hört! hört!), so daß wir darin eine starke Contre-Partie gegen die zurzeit laufenden Auslandskredite erblicken dürfen. Ich darf aber die deutschen Kreditnehmer darauf aufmerksam machen, daß gegebenenfalls die Reichsbank diese Devisen nicht gegen Hereinnahme neuer Wechsel, sondern nur gegen Reichsmark abzugeben sich veranlaßt sehen könnte; und ich möchte deshalb immer wieder darauf hinweisen, daß es unter allen Umständen notwendig ist, bei der Hereinnahme ausländischer Kredite auf ihre produktive Verwendung das Hauptgewicht zu legen. (Sehr richtig! und Beifall.)

Erfreulicherweise verspüren wir auch auf dem inneren Geldmarkt ein langsames Wiederansteigen unserer so sehr geschwächten Kapitalkraft. Die Kreditorenziffern der Banken, Sparkassen, Genossenschaften und Reichspost haben seit Jahresbeginn nach den der Reichsbank erreichbaren Ziffern etwa eine Verdoppelung erfahren auf schätzungsweise zusammen 6½ Milliarden Mark. Selbstverständlich sind das nicht im wesentlichen Spargelder, sondern der Anteil der eigentlichen Depositen und Spargelder an dieser Ziffer ist wesentlich geringer als in der Vorkriegszeit. Immerhin gewöhnt sich die Wirtschaft wieder daran, im Gegensatz zur Inflationszeit größere Kassenbestände bei den Geldinstituten zu halten.

Die Rückwirkung davon auf die Zinssätze hat sich, wenn auch noch in bescheidenem Umfange, geltend gemacht und eine Annäherung an den Reichsbankdiskont herbeigeführt, die bereits die Frage einer Diskontermäßigung in den Bereich der Erörterung gezogen hat. Da jedenfalls über den Jahreswechsel eine Aenderung im Diskont von niemandem erwartet werden dürfte, so ist mir die Möglichkeit gegeben, darüber hier ruhig ein paar Worte zu sagen.

Die Reichsbank steht immer noch im Zeichen der Kreditkontingentierung, die allerdings gegenüber dem 7. April 1924 eine Erweiterung von mehr als 15 pCt. erfahren hat, wozu dann noch die Ausweisungen der Golddiskontbank kommen. Theoretisch würde man natürlich bei dem System der Kontingentierung auch einen Diskont von 5 pCt. anwenden können. Aber es wird doch immer das Bestreben einer Notenbank bleiben müssen, den Diskontsatz in einem gewissen Verhältnis zu den Zinssätzen des privaten Kapitalmarktes zu halten. Ich würde deshalb wünschen, daß die Bemühungen der Reichsbank um die Schaffung eines Privatdiskont-Marktes etwas mehr Unterstützung bei den Banken finden würden, als es bisher der Fall gewesen ist. Die Reichsbank wird ihrerseits ebenfalls ihr Möglichstes in der Richtung einer Wiederherstellung des Privatdiskont-Marktes tun, denn dann erst wird sich zeigen, ob die Frage einer Diskontherabsetzung aktuell ist oder nicht.

In jedem Fall wird die Frage der Ermäßigung von Zinssatz und Bankkonditionen nach wie vor ein gemeinschaftlich zu erstrebendes Ziel bleiben, um der Produktivität der Wirtschaft auch von dieser Seite zu Hilfe zu kommen. Bis jetzt ist die Steigerung der Produktion begleitet von einer erheblichen Vermehrung der Arbeitskräfte, d. h. wir haben nicht eine intensive, sondern eine extensive Produktionssteigerung. Das Passivum unserer Handelsbilanz ist immer noch so groß, daß man die Gefahr einer Rückwirkung auf die inneren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse allseitig rechtzeitig ins Auge fassen sollte.

Mildernd wirkt hinsichtlich dieser Gefahr, daß seit der Kreditrestriktionspolitik der Reichsbank im April das Preisniveau in Deutschland, das in den ersten Monaten des Jahres gegenüber den Weltmarktpreisen unverhältnismäßig hoch war, in den letzten acht Monaten eine den Weltmarktpreisen mehr angepaßte Entwicklung zeigt.

Nach wie vor bleibt indessen die Leistungssteigerung das Hauptproblem der deutschen Wirtschaft. Ich wünsche, daß es den deutschen Wirtschaftsführern gelingen möge, durch Verbesserung der technischen und organisatorischen Methoden diese Leistungssteigerung rechtzeitig herbeizuführen.

Meine Herren, in den schweren Sturmesnöten der letzten Jahre ist das deutsche Staatsschiff wrack geworden. Es ist der Mannschaft gelungen, ein Floß zu zimmern, auf das sich die Besatzung hat retten können. Es kann jetzt unmöglich darum gehen, darüber zu streiten, unter welcher Flagge dieses Floß segeln soll. Nur darauf kommt es an, ob wir dieses Floß sicher in den Hafen steuern, um dort das Schiff neu zu zimmern, mit dem wir wieder auf das Weltmeer fahren wollen. Ich möchte, das deutsche Volk würde eines lernen, was für eine große Politik unerläßlich ist, das ist Geduld. Kein Wunder wird uns aus unserer Not erretten. Aber Tüchtigkeit und Fleiß und sachlicher Arbeit haben noch nie die Hilfe der Götter und der Erfolg gefehlt. Ein

Digitized by Google

längst vergessener deutscher Dichter hat im Stil seiner Zeit diesen Gedanken einmal in die Worte gekleidet:

Auf Wunder warte nicht,
Sieh, Deine Zeit fliegt hin
Und läßt Dir keine Spur
Dahier von ihrem Gleis.
Auf Wunder warte nicht,
Du hast des nicht Gewinn;
Die Götter helfen nur
Durch Tugend und durch Fleiß.

Daß Tüchtigkeit und Fleiß auch fernerhin im deutschen Bankgewerbe leben mögen, darauf bitte ich Sie mit mir Ihr Glas zu erheben: Das deutsche Bankgewerbe, der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und sein Vorsitzender leben hoch, hoch, hoch! (Lebhafter Beifall.)

Dr. Arthur Salomonsohn, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, erster stellvertretender Vorsitzender des Centralverbands des deutschen Bank- und Bankiergewerbes:

Hochverehrte Herren! Ich will mich zu den Leuten bekennen, von denen Herr Minister Hamm vorhin gesprochen hat, zu den Geschäftsleuten, denen das Reden zuwider ist. Ich werde mich deshalb sehr kurz fassen. Zunächst möchte ich den Dank für die klaren, entschiedenen Worte aussprechen, die der Herr Reichsbankpräsident über die Aufrechterhaltung unserer Währung ausgesprochen hat. Ich glaube, das ist ein sehr zeitgemäßes Wort gewesen, denn wir sehen die Lohnbewegung, wir sehen die Preisbewegung und die Festigkeit der Devisen — alles anscheinend Anzeichen einer neuen Inflation. Es ist daher kein Wunder, daß in weiten Kreisen des Volkes und, wie ich mich heute erst überzeugt habe, auch in maßgeblichen Kreisen des Auslandes die Frage wieder aufgeworfen wird, ob Deutschland einer neuen Inflation entgegengeht. Meine Herren, ich halte mit dem Herrn Reichsbankpräsidenten eine neue Inflation für gänzlich ausgeschlossen. Daß die Reichsbank wieder dazu übergehen könnte, in unbegrenztem Maße Noten zum Besten der Staatsfinanzverwaltung auszugeben, ist durch die neue Konstruktion der Reichsbank gänzlich ausgeschlossen, und zwar für alle Zeiten. Es ist daher außerordentlich bedauerlich und wirkt im Ausland sehr übel, wenn man hier auf Anfragen: wie denkt Ihr über die Währung? sehr oft die Worte hört: na, in den nächsten drei Jahren wird nichts passieren. Nein, meine Herren, nach der Richtung hin kann nichts passieren. Wir können andere Wege gehen. Es ist vielleicht denkbar, daß, solange die Rentenmark im Umlauf ist und solange die Reichsbank über einen sehr großen Gold- und Devisenschatz verfügt, dann die normal gedeckte Notenausgabe sich so vergrößern könnte, daß sie das Bedürfnis von Handel und der Produktion überschreitet. Ich glaube, die Summe, die da herauskommen wird und kann, wird nie eine erhebliche sein. Der Herr Reichsbankpräsident, das Reichsbankdirektorium, der Ausschuß —, alles ist sich aber darüber einig, daß die Notengrenze niemals voll ausgenutzt werden soll. Was uns jedoch nie wieder passieren kann, ist eine Notenemission zugunsten des Staates. Es kann uns passieren, daß wir aus Mangel an Zirkulationsmitteln eine große Geldknappheit bekommen. Diese Geldknappheit kann natürlich auch auf die Devisenkurse zurückwirken, aber nie so weit zurückwirken, daß sie unsere Währung ruiniert. (Sehr richtig!) Also ich möchte dringend raten, diesen Hinweis, den der Herr Reichsbankpräsident hier gegeben hat, in weite Kreise hinauszutragen.

Ich glaube, auch in Ihrer aller Namen versichern zu können, daß wir bei den weiteren Bestrebungen der Regierung und der Reichsbank, wieder zu normalen Zinssätzen zu gelangen, unser Möglichstes tun werden, um ihnen zur Erreichung dieses Zieles zu verhelfen. Aber ich möchte in dieser Beziehung doch dem Herrn Reichbankpräsidenten das Wort zurufen, das er dem deutschen Volke zugerufen hat: Geduld! Meine Herren, derartiges läßt sich nicht erzwingen. Das ist eine Sache des Vertrauens, das aus sich heraus, aus der Wirtschaft heraus nur langsam sich entwickeln kann und entwickeln wird. Wir sind ja in der Beziehung schon ein gutes Stück Weges weiter gekommen. Eine Sache des Vertrauens ist auch der Privatdiskont. So sehr wir alle den Wunsch haben, den Privatdiskont wiederhergestellt zu sehen, so ist das, glaube ich, auch eine Sache, die sich nicht erzwingen läßt. Und wie immer möchte ich auch hierin der Reichsbank den Vortritt lassen. Der Privatdiskont kann sich nicht entwickeln, wenn die Reichsbank nicht dazu übergeht, die Akzepte, die die Banken im Privatdiskont hereinnehmen, auch schlank aufzunehmen. Solange wir nicht damit rechnen können, bei der Reichsbank einen glatten Rediskont zu finden, solange werden alle unsere Bemühungen bezüglich des Privatdiskonts vergeblich sein. Also in der Hinsicht glaube ich, wird auch Vorsicht und Geduld am Platze sein. Aber wir werden alle unser Möglichstes tun die Reichsbank in ihrem Bestreben zu unterstützen.

Meine Herren, ich habe das Wort ergriffen, um den beiden Herren Vorrednern namens des Centralverbandes und Ihrer aller zu danken, nicht nur für Ihr Erscheinen, sondern für die bedeutsamen Ausführungen, die Sie gemacht haben, und für das Vertrauen zu unserm Stand, das aus beiden Reden herausklang. Ich glaube, daß wir dieses Vertrauen dankbar annehmen, daß wir auch den Mut haben können, zu sagen: wir sind überzeugt, daß wir dieses Vertrauen rechtfertigen werden. Selbstvertrauen ist zwar heute eine gefährliche Sache (Heiterkeit), denn ich habe heute eine Entscheidung des Reichsfinanzhofes gelesen, in der steht, daß für die Steuerfähigkeit nicht nur die Vermögenslage, sondern auch die Tüchtigkeit und Rührigkeit des Betreffenden in Betracht komme. (Heiterkeit.) Man kann dadurch also leicht in eine höhere Steuerstufe kommen. Aber ich möchte trotzdem diese Gelegenheit benutzen, den Herren von der Regierung zu sagen, daß wir ihr Vertrauen, glaube ich, nicht täuschen werden. Warum? Da erinnere ich an eine Sitzung im Jahre 1913. Damals bestand im Reichsamt des Innern ein wirtschaftlicher Ausschuß. Dieser wirtschaftliche Ausschuß tagte zum letzten Male im Jahre 1913. Es standen sehr wichtige Fragen wie Zollgesetzgebung, Steuergesetzgebung usw. auf der Tagesordnung. Ich hatte meine politische Laufbahn noch nicht begonnen, wurde zum ersten Male in diese Sitzung des wirtschaftlichen Ausschusses als sachverständiger Bankmann eingeladen, mit mir mein Freund Warburg und der verstorbene Herr Roland Lücke. Da wurde sehr lebhaft und sehr eingehend stundenlang debattiert. Es war ein Interessenkampf aller gegen alle. Wir drei saßen ganz stumm da und sagten uns: uns geht die Sache eigentlich gar nichts an. Darauf schickte mir der Vorsitzende, der Staatsminister Dr. v. Delbrück, ein Zettelchen: Ich bitte die Herren Sachverständigen, das Wort zu ergreifen. Da war mir nicht sehr behaglich. Aber wir mußten ran an die Klinge. Wir sprachen, ich sprach, Herr Warburg sprach, Herr Roland Lücke sprach, und es trat plötzlich eine gänzliche Wendung in der ganzen Verhandlung ein. Die Verhandlungen verliefen sehr sachlich, und nach anderthalb oder zwei Stunden wurde die Sitzung zur vollständigen Zufriedenheit der Regierung geschlossen. Exzellenz v. Delbrück und sein damaliger Assistent Herr Geheimrat v. Schönebeck sagten mir nachher: Sagen Sie einmal, es ist doch eigentlich merkwürdig, daß jedesmal, wenn die Bankvertreter gesprochen haben, die ganze Diskussion auf ein ganz anderes Niveau kommt (Heiterkeit); wir haben heute die ganzen Stunden gesessen, es kam nichts dabei heraus, und nachher wurde die Sache sehr schnell erledigt. Darauf habe ich ihm geantwortet — und das möchte ich auch hier den Herren von der Regierung sagen —: Exzellenz, des Rätsels Lösung ist sehr einfach; bei uns Banken strömen so viele Interessen, ja alle Interessen zusammen, die Banken sind deshalb nicht in der Lage, einseitig ein bestimmtes Interesse zu verfolgen, auch wenn es uns manchmal nachgesagt wird, daß wir nach dieser oder jener

Digitized by Google

Richtung hin neigten; bei uns strömen alle Interessen zusammen, und wir müssen schon in unseren Gremien diese Fragen unparteiisch durchdenken, daher kommen wir in die Sitzung etwas abgeklärt und jedenfalls nicht so vom einseitigen Interessen-Standpunkte aus geleitet wie die anderen. Und deshalb haben wir auch, glaube ich, wenn ich die letzte Vergangenheit hier vor meinen Augen vorüberziehen lasse, in den wichtigsten Fragen auf der richtigen Seite gestanden. Wir haben mitunter auch vorbeigehauen; das wollen wir ruhig zugeben. Aber im großen und ganzen, glaube ich, hat der Bankierstand in großen, wichtigen Fragen doch immer seinen Mann gestanden und auf der richtigen Seite gestanden. Ich möchte hier an die denkwürdige Sitzung am 4. August 1914 erinnern, wo es sich darum handelte, ob in Deutschland ein Moratorium eingeführt werden sollte oder nicht. Damals waren es allein die Vertreter der Banken einschließlich des Reichsbankpräsidenten, die mit aller Energie gegen den Erlaß eines Moratoriums angingen. Vergegenwärtigen Sie sich heute rückschauend, was aus Deutschland geworden wäre, wenn dieses Moratorium eingeführt worden wäre! Ich will die Kriegszeit übergehen, obwohl auch damals aus Bankkreisen sehr wichtige Ratschläge erteilt worden sind, deren Befolgung uns vor großen Uebeln behütet hätte. Ich erinnere nur an die Arbeiten unseres Währungsausschusses und an die des Dawes-Gutachtens. War es nicht wieder der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der als erster sich einmütig auf den Standpunkt stellte: trotz aller Bedenken muß das Dawes-Gutachten angenommen werden. In allen diesen großen Fragen haben wir immer der Regierung zur Verfügung gestanden und haben uns immer objektiv das vor Augen gehalten, was dem deutschen Vaterlande von Nutzen ist, wie das der Herr Minister Hamm uns auch nachgesagt hat.

Unser verehrter Herr Geheimrat Riesser hat vorhin eine große Liste von Wünschen für das Bankgewerbe geäußert. Man könnte sie sehr leicht noch erweitern. Ich will aber kurz sein und mich auf einen Wunsch beschränken, den mir die Erinnerung nahelegt. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Bildung des endgültigen Reichswirtschaftsrates bevorsteht. Ich glaube, Sie werden mit mir alle den dringenden Wunsch haben, daß das Bankgewerbe in dem Reichswirtschaftsrat besser vertreten ist als bisher durch einen einzigen Vertreter. Meine Herren, das ist eine der unwürdigsten Behandlungen, die je dagewesen ist (Sehr richtig), daß ein Reichswirtschaftsrat geschaffen wurde, in dem die ganze deutsche Bankwelt zwei Plätze hat, einen für die Kreditbanken und einen für die Hypothekenbanken. Wir stehen jetzt vor der Errichtung des definitiven Reichswirtschaftsrats, der auf Jahrzehnte hinaus unser ganzes Wirtschaftsleben maßgebend beeinflussen wird. Wir wollen hoffen, daß ihm auch eine Verfassung beschieden sein wird, die ihn arbeitsfähiger und leistungsfähiger machen wird, als dies beim vorläufigen Reichswirtschaftsrat der Fall war, und wir müssen dabei sein, und wir müssen zahlreich dabei sein. Diesem Wunsch möchte ich Ausdruck geben. Nachdem wir von den Herren der Regierung gehört haben, in welcher anerkennenswerten Weise sie von unserer Hingebung gesprochen haben, nachdem wir selbst das Vertrauen haben, daß wir auch in Zukunft den Ansprüchen, die an uns gestellt werden, gerecht werden, glaube ich, dürfen wir hoffen, daß diese unsere Wünsche in Erfüllung gehen. Ich glaube, daß dann ein noch innigeres, schöneres und freudigeres Zusammenarbeiten mit der Regierung, mit den Staatsbehörden, mit der Reichsbank stattfinden wird als heute. Und daß dieser Wunsch erfüllt werden möge, daß unsere Beziehungen zur Regierung und Reichsbank immer innig und freundlich bleiben, darauf bitte ich Sie, Ihr Glas zu erheben. (Lebhafter Beifall.)

„Gemeinnützigkeit" der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten; eine Prinzipienfrage.

Von Geheimem Regierungsrat Dr. jur. **Lohe**, Düsseldorf.

Die Kreditanstalten oder Banken unterscheiden sich in drei Klassen (nach Dr. Prion-Köln):

1. in rein „kapitalistisch" gerichtete, deren Zweck der Erwerb, die Dividende ist,
2. in genossenschaftliche, deren Zweck die Förderung des Geld- und Kreditverkehrs ihrer Genossen oder Mitglieder ist,
3. in gemeinwirtschaftliche, deren Zweck in der Förderung des Geld- und Kreditverkehrs der öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen, Gemeinden, Gemeindeverbände, Provinzen usw. und deren Eingessenen besteht. Bei der genossenschaftlichen Form kann die Verteilung eines Gewinns an die Genossen ausgeschlossen werden.

Bei den gemeinwirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen war bis vor nicht langer Zeit die Gemeinnützigkeit ein hervorstechendes Merkmal; gemeinnützig sind sie aber nur dann, wenn das Hauptstreben der Anstalt dahin gehen soll, ihren Pflegbefohlenen möglichst billigen Kredit zu schaffen, die Spannung zwischen Soll- und Habenzinsen möglichst klein zu gestalten und zu Lasten ihrer Pflegbefohlenen nur soviel Gewinn zu erzielen, daß damit die Zinsen ihres von den Garantieverbänden eingeschossenen Stamm- und Reservekapitals und die zur Dotierung eines ausreichenden Reservefonds erforderlichen Mittel gedeckt werden.

Jedes über diese Grenze hinausgehende Gewinnstreben würde den Begriff der Gemeinnützigkeit unterminieren. Nirgendwo finde ich diesen Begriff klarer ausgedrückt als in dem am 23. April 1888 genehmigten Statut der Landesbank der Rheinprovinz, nach dessen § 7 der Zinsfuß, zunächst für ländliche Darlehen, zum Zwecke rascherer Tilgung herabzusetzen ist.

In der Satzung vom 3. Oktober 1918 ist in § 12 gesagt, daß bei der Abstufung des Zinsfußes für alle auszuleihenden Darlehen „besonders auf Herabsetzung desselben behufs schnellerer Tilgung der Schuld Bedacht genommen werden muß". Nach diesen, die Gemeinnützigkeit wie einen ehernen Fels stabilisierenden Sätzen hat die Landesbank 35 Jahre gehandelt und in fast jedem Jahre darüber Rechenschaft gegeben, bis eine neue, am 9. November (!) 1923 genehmigte Satzung neben dem ganzen Apparat der Hypothekenbank auch diesen Satz beseitigte!

Damit war der Boden der Gemeinnützigkeit verlassen und dem nun unbeschränkten Gewinnstreben freier Lauf gelassen. Es fragt sich, ob diese, aus der Inflation geborene neue Richtung zu billigen ist.

Nachdem überall im Osten und im Westen das Gewinnstreben öffentlicher Kreditanstalten, vornehmlich von Sparkassen und Kreisbanken, Formen angenommen hat, welche allenthalben Erstaunen erregen mußten (vgl. meinen Artikel im Bank-Archiv vom 1. November d. J.), muß die Frage der Gemeinnützigkeit von denen, welche es angeht, endlich von neuem geprüft werden. Alle die Verfehlungen, die wir bei den Sparkassenkatastrophen zu beklagen haben, sind auf das durch Satzungen und Aufsicht nicht gehemmte Bestreben zurückzuführen, für die Garantieverbände möglichst hohe Gewinnüberschüsse zu erzielen, so daß der Unterschied zwischen den als gemeinnützig angesehenen und den rein „kapitalistisch" aufgezogenen Kreditanstalten fast ganz verwischt ist.

Deshalb erheben sich überall Stimmen, welche mit Recht darüber klagen (vgl. D. Bergw.-Zeitung vom 23. November d. J. „Soll und Haben der öffentlichen Kreditinstitute"), daß die Zinsspanne dieser Anstalten exorbitant groß sei und jeden Ansatz zu einer Wirtschaftsgenesung ersticke. Was unserem deutschen Wirtschafts-

Digitized by Google

leben not tut, ist Verminderung des allzu hohen Zinsfußes und besonders der alzu hohen Spannung zwischen Soll- und Habenzinsen.

Wenn es richtig ist, daß jetzt die großen Banken vielfach darauf angewiesen sind, von den großen öffentlichen Zentralen Gelder zu entnehmen, so muß die Verbilligung der Zinsfüße von diesen Zentralen ausgehen, und das kann nur dann erhofft werden, wenn diese sich des alten Prinzips der Gemeinnützigkeit bewußt werden, und dies Prinzip wieder in ihre Satzungen aufgenommen wird, wofür die zuständigen Ministerien zu sorgen haben. Das Wettlaufen der öffentlichen Anstalten um die Kredite an die schwere Industrie, welches seit einigen Jahren begonnen hat, eine Kalamität, welche in dem Krach von Becker-Stahl offenkundig geworden ist, muß aufhören; es ist die Folge der „Freistellung" der öffentlichen Anstalten und der Aufgabe der alten Grundsätze. Nur auf diesem Wege können jene Anstalten es auch vermeiden, in bezug auf die Besteuerung den „kapitalistischen" Banken völlig gleichgestellt zu werden.

Daß die mehr denn je wichtige Frage der Entschuldung nur auf dem Wege, der von den alten Landesbanksatzungen gewiesen wird, gelöst werden kann, versteht sich von selbst. Aber wer denkt jetzt an Entschuldung, über die wir uns Dezennien lang mit Erfolg bemüht haben?

Es möge mir gestattet sein, noch einige Ausführungen über den Begriff der Gemeinnützigkeit, besonders bei öffentlichen Anstalten, anzuschließen.

Gewerbliche Betriebe, d. h. solche Betriebe, deren Zweck der „Erwerb" ist, sind, wenn wir nicht auf kommunistische Bahnen kommen wollen, in erster Linie Betriebe des „Kapitals" in privater oder genossenschaftlicher Hand; erst die neuere Entwicklung des kommunalen Gedankens hat dazu geführt, gewerbliche Anstalten, welche den Interessen aller Bürger unmittelbar dienen, aus der Hand der Privatunternehmer in die der Kommunen zu übernehmen; den Anfang machte man mit den Gasanstalten und (1838) den Sparkassen.

Ueber allem gewerblichen Tun der Kommunen stand aber als oberste Richtschnur „der fortdauernde gemeinnützige Zweck" nach Allg. Landrecht II, 6, § 25; II, 8, § 108.

Daran haben auch die folgenden Städteordnungen, wenn sie auch den Begriff der „Gemeindeaufgaben" nicht genau definierten oder auch nur umschrieben, nichts geändert; sie ließen allgemein den Gemeinden die „Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten", womit dem freien Betrieb aller als kommunal zu qualifizierenden Gewerbe volle Entfaltung gelassen wurde. Es kamen hinzu Wasser-, Elektrizitäts-Werke, Kleinbahnen usw.

Eine allgemeine genaue gesetzgeberische Regelung des kommunalen Betriebes wurde nur bei den Sparkassen für nötig gehalten.

Am 12. Dezember 1838 (Gesetzsamml. 1839 S. 5) erging das berühmte Reglement über die Einrichtung des Sparkassenwesens, welches sich selbst als „Gesetz" bezeichnet. Man muß dies Reglement als eine der besten Leistungen der unbeschränkten Monarchie auf dem gesetzgeberischen Gebiete bezeichnen, eine Leistung, welche noch heute Bestand und Geltung hat.

Die Lektüre desselben zeigt, wie besorgt der Schöpfer des Gesetzes darum war, „das Bedürfnis der ärmeren Klasse nach einer Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse" zu befriedigen (sozialer Hauptzweck!), wie besorgt darum, daß „durch Ausartung der Anstalten der Kommunalhaushalt nicht in Gefahr der Störung und Zerrüttung komme", wie er die Erzielung von Ueberschüssen insoweit billigt, als dadurch die Kosten der Verwaltung und die Bildung eines ausreichenden Reservefonds gedeckt werden, darüber hinausgehende Ueberschüsse zu anderen öffentlichen Zwecken von der ausdrücklichen Genehmigung des Oberpräsidenten, der als Hüter der Interessen des kleinen Mannes bestellt wird, abhängig gemacht werden, wie der Gesetzgeber als wichtiges Mittel die Anstalt „für die ärmste Klasse" ihrem Zweck zu erhalten, den Oberpräsidenten darauf hinweist, „nach den Verhältnissen des Ortes ein Maximum der einzelnen Einlagen zu bestimmen", indem er davor warnt, „eine Ausartung der Institute zur Bequemlichkeit der Wohlhabenden behufs augenblicklicher zinsbarer Belegung größerer Summen herbeizuführen". Das war gesetzgeberischer Wille 1838 und ist es noch heute!

Und wie ist die Praxis heute? Gewiß, die Entwicklung der Sparkassen in Preußen hat unter diesem Gesetze außerordentlichen Aufschwung genommen; die Zunahme des Wohlstandes der relativ ärmeren Klassen hat von selbst die Höhe der Einlagen im einzelnen und den Gesamtbestand derselben in Preußen und in ganz Deutschland enorm gesteigert; die Ziele des Reglements und seine Vorsichtsmaßregeln sind heute noch theoretisch und praktisch in voller Geltung; seine spezielle gemeinnützige Tendenz, die in der Fürsorge für die ärmeren Klassen besteht, greift heute wie im Jahre 1838 Platz und das vorerwähnte ungemessene Gewinnstreben ist von vornherein vor dem Forum des Reglements vom 12. Dezember 1838 verurteilt.

Und wenn wir jüngst in der Kölnischen Zeitung eine Anfrage des Stadtverordneten Kaiser an die Stadtverwaltung Köln lasen, nach welcher die Spannung der Zinsen bei der städtischen Sparkasse im Haben und im Soll eine ganz außerordentlich große sei, wenn wir lesen (K. Z. vom 6. 12. 1924), wie die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte von Darlehnssuchern ganz übertriebene Zinsen und Gebühren fordert, wenn wir lesen, wie im Kreise Solingen eine Kreisbahn die Eingesessenen mit 100 pCt. Verdienst belastet (K. Z. vom 15. 12. 1924), so sind dies doch Zeichen, daß der Begriff „der Gemeinnützigkeit" selbst da, wo sozialistische Elemente die Führung haben (Solingen), den Leitern völlig abhanden gekommen ist.

Ueberall Plusmacherei!

Nur eine starke Hand kann hier Wandel schaffen. Ermahnungen und Runderlasse nützen nichts. Wo bleibt die effektive Revision?

Rechtsnatur der Kassequittungen.

Von Dr. **Arwed Koch**, Jena.

Die Inflation auf dem Gebiete der Währung löste gleichzeitig eine Inflation auf dem Aktienmarkte aus. Eine Kapitalerhöhung folgte der anderen, die Gesellschaften überboten sich gegenseitig in der Höhe der zum Bezug aufgelegten Aktienbeträge, und wenn auch den Unternehmungen nur wenig Kapital an sich zufloß, so ergoß sich doch ein Strom von Aktienurkunden über die hocherfreuten Aktionäre. Die hierdurch überlasteten Druckereien ließen einerseits die Emissionshäuser mit der Herstellung der nach Zentnern zu liefernden Aktienscheine lange Zeit warten, einem Uebel, dem durch Hinaufsetzung des Aktiennominales nur teilweise abgeholfen wurde, andererseits setzte schon nach kurzer Zeit in den bezogenen, aber noch nicht fertiggestellten jungen Aktien, ein lebhafter Handel ein, auf Grund dessen selbstverständlich Lieferungen erfolgen mußten, so daß sich die Banken mehr und mehr genötigt sahen — sicherlich nicht gern —, an Stelle der jungen Aktien sogenannte Kassequittungen auszustellen. Da außerdem die jungen Aktien nicht stets in Höhe des von dem einzelnen Aktionär ausgeübten Bezugsrechtes, sondern in einzelnen Teilbeträgen zum Verkauf kamen, wurde es fernerhin erforderlich, die zuerst ausgefertigten Quittungen zu spalten, wodurch sich der Umlauf und die Anzahl der Kassequittungen noch ganz erheblich erhöhte und gleichzeitig den Banken eine außerordentliche Mehrarbeit entstand. Durch die Umstellung der Aktiengesellschaften auf Gold und die ihr hierauf voraussichtlich folgenden Kapitalerhöhungen werden wir wohl in Zukunft wieder mit dem Erscheinen der zur Zeit fast vollkommen verschwundenen Kassequittungen in

Digitized by Google

größerer Zahl zu rechnen haben, und es dürfte somit dem allgemeinen Interesse entsprechen, sich mit der Rechtsnatur dieser Kassequittungen einmal näher zu befassen.

Wie bereits erwähnt, unterscheidet man zwischen primärer Kassequittung aus der Bezugsanmeldung auf neue Aktien und sekundärer Kassequittung auf Grund von Spaltungen dieser ersten Bezugsanmeldung. Die Bezugsanmeldung stellt sich inhaltlich dar als eine verstempelte Abrechnung über die zum Bezug angemeldeten jungen Aktien seitens der anmeldenden Bank nebst Quittung des Emissionshauses über den auf den Bezug zu leistenden und in bar gezahlten Markbetrag. Dieser Quittung hängt der unausgefüllte Vordruck einer Empfangsbescheinigung über junge Aktien an. In der Kassequittung aus der Spaltung bescheinigt das Emissionshaus gleichfalls nur, daß die Vollzahlung auf X-Aktien seitens der Y-Bank geleistet ist, welcher Bescheinigung, wie bei der Bezugsanmeldung, ein unausgefüllter Vordruck über den Empfang der X-Aktien anhaftet. Es handelt sich somit immer nur um eine einseitige schriftliche Bestätigung über den Empfang einer Leistung, also um eine Quittung im Sinne des § 368 BGB. Diese Quittung ist nur ein Beweismittel dafür, daß die in der Bezugsanmeldung abgerechneten jungen Aktien bezogen und bezahlt sind. Die rechtliche Frage, ob in der Quittung auch ein Vertrag enthalten sein kann, nämlich ein pactum de non petendo, interessiert hier nicht, denn es könnte sich vom Standpunkt desjenigen, dem die Quittung erteilt wird, immer nur um einen Vertrag handeln, auf Grund dessen der andere Teil eine Leistung nicht oder nicht mehr fordern kann, niemals aber um einen Vertrag, der ihm, dem Quittungsempfänger, das Recht gibt, aus der Quittung eine Leistung selbst zu fordern.

Und doch soll die Kassequittung zweifellos nach dem Willen der anmeldenden und ausstellenden Banken nicht lediglich auf die Funktion eines Beweismittels beschränkt bleiben. Die Kassequittung wird begeben, sie wird laut Beschluß der ständigen Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten vom 24. 10. 1922 und 24. 9. 1924 (Bank-Archiv XXII S. 46, XXIV S. 34) an Stelle der effektiven Stücke geliefert. Sie ist mit einem Vordruck verbunden, in dem der Empfang der bezogenen Aktien seitens der anmeldenden Bank quittiert wird oder werden soll, sie trägt zwar nicht immer, aber regelmäßig einen Vermerk, nach dem sich die Ausgabestelle die Berechtigung vorbehält, die Legitimation des Inhabers zu prüfen. Die Kassequittung kann ferner usancegemäß durch Aufdruck eines Gummistempels für nicht übertragbar und nicht lieferbar erklärt werden, weil die alten Aktien, auf Grund deren die jungen Aktien zum Bezug angemeldet wurden, noch nicht zum Bezuge eingereicht worden sind, und dieser Lieferungsvorbehalt kann in gleicher Weise wieder aufgehoben werden. Die Kassequittungen tragen häufig einen Stempelaufdruck[1]), laut dem die Ausgabe der jungen Aktien soundsoviel Monate nach dem Tage der Generalversammlung, welche die Kapitalerhöhung beschlossen hat, erfolgen muß. Das sind alles Merkmale, die deutlich erkennen lassen, daß es sich hier um mehr als um eine Quittung, ein Beweismittel über die Anmeldung eines Bezugsrechtes oder den Empfang eines hierauf zu leistenden Markbetrages, welche Eigenschaften und Aufgaben der Kassequittung selbstverständlich nicht abgesprochen werden können und dürfen, handelt.

Die Kassequittung lautet stets auf den Namen der einreichenden Bank ohne Zusatz, enthält aber weder eine kaufmännische Anweisung, noch in der Regel eine kaufmännische Verpflichtung, ist daher weder Rekta-, Order- oder Inhaberpapier, noch zählt sie zu den Papieren des § 363 HGB. Wohl aber fällt sie zwar nicht ihrem buchstäblichen Wortlaut nach, aber entsprechend dem wirklichen Willen der Parteien unter die qualifizierten Legitimationspapiere (hinkende Inhaberpapiere). Nach § 808 BGB. ist ein derartiges Legitimationspapier eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, und das mit der Bestimmung ausgegeben wurde, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann. Die bekanntesten Legitimationspapiere sind Versicherungspolicen und Sparkassenbücher. Diese lauten regelmäßig auf den Namen einer bestimmten Person, und es enthalten die in den Sparkassenbüchern zum Abdruck gebrachten Bestimmungen stets eine positive und eine negative Zahlungsverpflichtung; die positive lautet: „wir zahlen unter Vorbehalt der Prüfung der Legitimation an jeden Inhaber des Buches", die negative: „wir zahlen nicht ohne Vorzeigung oder Auslieferung des Buches". Gegen die Subsumierung der Kassequittung unter die Legitimationspapiere ist einzuwenden, daß in ihr regelmäßig von einer Leistung und somit von einem Gläubiger nicht die Rede ist. Sofern dies tatsächlich nicht der Fall, muß man doch die auf eine Leistung von Wertpapieren — nämlich der bezogenen jungen Aktien — gerichtete Absicht des ausstellenden Emissionshauses ergänzen. Dies geht sowohl aus der Lieferbarkeit, aus der Aufhebung der Lieferbarkeit der Kassequittung und deren Umtausch in effektive Stücke innerhalb einer bestimmten Frist wie ganz besonders aus dem in jeder Kassequittung enthaltenen Vermerk hervor, laut welchem die Ausgabestelle berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Legitimation des Einreichers zu prüfen. Wenn ich mir die Prüfung der Legitimation des Einreichers vorbehalte, so gebe ich damit zu, daß der Einreicher an und für sich legitimiert ist, eine Leistung in Empfang zu nehmen, ich selbst verpflichtet bin, die Leistung bei ordnungsmäßiger Legitimation zu bewirken. So hatten denn auch bereits früher eine Reihe von Gesellschaften in ihre Kassequittungen den ausdrücklichen Vermerk aufgenommen: „Wir verpflichten uns, die endgültigen Stücke bis spätestens . . . gegen Vorlegung dieser Bescheinigung und Vollziehung der anhängenden Quittung zu liefern." Jetzt ist eine derartige ausdrückliche Verpflichtung obligatorisch, andernfalls laut oben erwähnten Beschluß der Ständigen Kommission vom 24. 9. 1924 eine Lieferbarkeit der Kassequittungen nicht mehr besteht. Gläubiger ist die in der Kassequittung namentlich benannte Bank, welche die alten Aktien eingereicht und die jungen bezahlt hat; die Leistung geht auf Lieferung der bezogenen und bezahlten jungen Aktien, wobei das Emissionshaus berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, an jeden Inhaber diese Leistung zu bewirken.

Deckt sich somit die Rechtsnatur der Kassequittung mit der der Legitimationspapiere, so fragt man, welche Folgerungen sich hieraus ergeben. Zunächst ist eine Uebertragung der Kassequittung nur möglich durch Abtretung des in ihr enthaltenen Forderungsrechtes. Die Uebergabe der Kassequittung allein würde nicht genügen, um das Recht auf Lieferung der in ihr bezeichneten Wertpapiere zu übertragen, die Uebergabe der Urkunde ist also weder erforderlich noch genügend (JW. 1910, 329). Wohl aber folgt das Recht am Papier dem Recht aus dem Papier, d. h. das Forderungsrecht knüpft sich nicht an die Kassequittung, sondern diese bleibt Eigentum des Forderungsberechtigten, auch wenn sie nicht in dessen Besitz ist, und der Forderungsberechtigte kann sie von jedem dritten herausverlangen; doch hat sie einen Beweiswert für die Abtretung der Forderung (JW. 1913, 30; RG. 89, 402). Die Abtretung kann formlos erfolgen und zum Beispiel auch durch Hingabe und Annahme der Kassequittung gegeben sein (RG. 75, 359). Bei Lieferung der Kassequittung, durch die ja das abgetretene Forderungsrecht übergehen soll, ist es üblich, daß die liefernde Bank die anhaftende Empfangsbescheinigung, die von der beziehenden Bank vollzogen und unterschrieben ist, ihrerseits giriert. Dieses Giro hat nur Beweiswert und würde als solches allein nicht zur Uebertragung des Forderungsrechtes genügen, doch ist in der Lieferung und Annahme der mit oder ohne Giro versehenen Kassequittung auch die rechtsgültige Abtretung der Forderung auf die in der Kassequittung bezeichneten jungen Aktien zu erblicken.

[1]) Durch die oben zitierten Beschlüsse ist diese Frist auf 6 Monate festgesetzt und bildet eine Voraussetzung für die Lieferbarkeit.

Digitized by Google

Analoges gilt für die Verpfändung der Kassequittung. Eine Verpfändung des Anspruches aus der Kassequittung ist nur möglich durch Verpfändung des Forderungsrechtes, nicht aber durch Verpfändung der Urkunde. Sie richtet sich also nach §§ 1274, 1280 BGB. und wird erst wirksam mit der Anzeige an den Schuldner, das ist das Emissionshaus. Die Forderung kann auch ohne die Kassequittung verpfändet werden, nicht aber ist die Forderungsverpfändung möglich durch Verpfändung der Kassequittung allein, das würde höchstens ein persönliches Zurückhaltungsrecht an der Urkunde begründen, welches allerdings im Konkurs seine Wirkung verliert. Diese Vorschriften bringen den Banken eine Menge Unzuträglichkeiten, sofern sie beachtet werden, welche auch durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu beschränken sind. Gewöhnlich aber wird die Verpfändungsanzeige seitens der Banken gar nicht abgesandt, die Kassequittung wird wie andere Wertpapiere in Lombarddepot genommen, und es scheinen sich in der Praxis Schwierigkeiten hieraus tatsächlich noch nicht ergeben zu haben, wohl meistens infolge der Unkenntnis der Schuldner über die Rechtslage. Dieser für die Praxis unerfreuliche und beinahe unhaltbare Zustand steht meines Erachtens durchaus im Gegensatz zu der Bestimmung der Kassequittung, im Geschäftsverkehr der Banken die effektiven Stücke bis zu deren Erscheinen zu ersetzen und somit an Stelle von Inhaberpapieren zu treten. Die in der Kassequittung bezeichneten Wertpapiere können jederzeit durch Lieferung der Kassequittung an der Börse verkauft werden, sofern für sie ein Markt besteht, sie können auch zwangsweise verkauft werden. Da aber, wie Staudinger § 1204 eingehend ausführt, die Bestellung eines Pfandrechtes für Legitimationspapiere nicht möglich ist, weil oder soweit ein wirklicher Verkaufswert nicht besteht, und der Inhalt des Pfandrechtes gerade in dem Verkaufsrecht beruht, kann man hier als argumentum e contrario anführen, daß die Kassequittung ja sowohl einen Verkaufswert besitzt, als auch ein Verkaufsrecht des Forderungsberechtigten an ihr besteht. Es stände dem also nichts entgegen, sie wie Wertpapiere zu behandeln und ein Pfandrecht an ihnen wie an beweglichen Sachen nach §§ 1293, 1204 BGB. zu bestellen; materielle praktische Bedenken bestehen hiergegen nicht, höchstens formelle juristische.

Qualifizierte Legitimationspapiere sind nach der herrschenden Ansicht keine Wertpapiere (Staub § 1 Anm. 40; Riesser DepotGes. S. 44; a. A. Endemann I 1219, Anm. 9 im Hinblick auf § 808; II. 1). Ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB. besteht an ihnen somit nicht, sondern lediglich das bürgerlichrechtliche Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB., welches für die Bankpraxis jedoch nicht von großer Bedeutung ist, sofern der betreffende Kunde nicht mit der Bank im Kontokorrentverkehr steht oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank von ihm nicht anerkannt worden sind, welche die Konnexität zwischen Schuld und Forderung aufheben, und weil sich die Bank auf Grund ihres Zurückbehaltungsrechtes nicht durch Einziehung der Forderung bezahlt machen kann, sondern dies nur möglich ist auf Grund eines Urteils oder eines vollstreckbaren Titels.

Desgleichen finden die Vorschriften des § 935, 2 BGB. nicht auf die Kassequittungen Anwendung. Die wirksame Uebertragung von Kassequittungen, welche gestohlen worden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen sind, ist somit nicht möglich, das Forderungsrecht aus derartigen Kassequittungen geht nicht auf den Erwerber über. Ist die Kassequittung abhanden gekommen oder vernichtet worden, so kann sie im Wege des Aufgebotverfahrens nach § 1023 ZPO. für kraftlos erklärt werden (§ 808, 2 BGB., Art. 102 EGBGB.).

Das Recht des Emissionshauses, die Legitimation des Einreichers zu prüfen, enthält zugleich dessen Pflicht, die Leistung dann zu verweigern, wenn es die Nichtberechtigung des Einreichers kennt oder bei der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt kennen muß. Andernfalls ist die Leistung dem wahren Berechtigten gegenüber unwirksam. Auch hieraus können sich für die Banken Komplikationen ergeben, wenn z. B. die Verpfändung des Forderungsrechtes dem Emissionshaus angezeigt, von diesem aber bei Umtausch der Kassequittung in effektive Stücke nicht beachtet worden war.

An diese Erörterungen schließt sich ohne weiteres die sehr wichtige Frage an, welche Rechte dem Inhaber einer Kassenquittung gegenüber der Gesellschaft zustehen, z. B. hinsichtlich der Erhebung von Dividenden, Ausübung von Bezugsrechten, Teilnahme an Generalversammlungen u. a. Für die Praxis ist der Punkt am wichtigsten, ob der Inhaber einer Kassenquittung berechtigt ist, aktiv an einer Generalversammlung teilzunehmen. Das Handelsgesetzbuch stellt den Grundsatz auf, daß jeder Aktionär in der Generalversammlung seine Rechte, welche ihm in den Angelegenheiten der Gesellschaften zustehen, vertreten kann, und daß jede Aktie das Stimmrecht gewährt. Daß der Inhaber einer Kassenquittung Aktionär, d. h. Gesellschafter, Mitglied der Gesellschaft, ist, da er seine Einlage geleistet hat, wofür ihm die Kassenquittung als Beleg dient, dürfte nicht bestritten werden. Ebensowenig ist zweifelhaft, daß die Ausgabe von Aktienurkunden für das rechtsgültige Bestehen einer Aktiengesellschaft keine Voraussetzung bildet. Der Begriff des Wortes Aktie in dem Obersatz: „jede Aktie gewährt das Stimmrecht" deckt sich infolgedessen nicht mit dem der Aktienurkunde, sondern mit dem des Anteilrechts an der Gesellschaft, d. h. mit dem Mitgliedschaftsrecht. Der Aktionär hat also sein Mitgliedschaftsrecht zu beweisen. Ueber die Form, in der dies zu erfolgen hat, sagt das Gesetz nichts, und es muß daher jeder geeignete Beweis zugelassen werden, welcher dem Aktionär als Mitglied der Gesellschaft legitimiert, daher auch eine Bescheinigung über den Bezug und die Bezahlung der jungen Aktien, sofern diese noch nicht ausgegeben sind, und ein Aktienbuch nicht besteht. Der Inhaber der Kassenquittung legitimiert sich somit der Gesellschaft gegenüber als Aktionär durch die Kassenquittung und kann bei Geltendmachung seiner Rechte seitens der Gesellschaft nicht abgewiesen werden. Es gibt übrigens auch noch eine Reihe anderer Möglichkeiten, sich der Gesellschaft gegenüber bei Nichtausgabe von Aktienurkunden zu legitimieren, welche obige Ausführungen bestätigen. So erfolgt diese Legitimation auch durch Interimsscheine oder bei Bestehen eines Aktienbuches durch dieses, sofern ein Aktienbuch aber nicht angelegt ist, für die Gründer durch das Gründungsprotokoll bei Simultangründungen oder durch die Zeichnungsscheine bei Sukzessivgründungen und Kapitalerhöhungen (RG. 34, 116). Wer also ein Mitgliedschaftsrecht an der Gesellschaft von den Gründern oder Zeichnern herleiten will, hat dies zu beweisen, z. B. durch Vorlegung von seitens der Gründer oder Zeichner als Verkäufer auf ihn als Käufer ausgestellten Schlußnoten, oder durch Kassenquittungen, in denen ja das Emissionshaus, welches regelmäßig dem Uebernahmekonsortium angehört und einen Zeichnungsschein unterschrieben hat, welches zum mindesten aber den Erwerb seiner Mitgliedschaftsrechte einwandfrei nachweisen kann, bescheinigt, daß der Inhaber der Kassenquittung junge Aktien bezogen und bezahlt und somit seinerseits Mitgliedschaftsrechte erworben hat. Ich sehe auch dann keine Schwierigkeiten für den Inhaber einer Kassenquittung, seine Rechte als Aktionär gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen, wenn in dem Gesellschaftsvertrag die Teilnahme an der Generalversammlung von der Hinterlegung der Aktien abhängig gemacht worden ist. Eine derartige Bestimmung setzt doch voraus, daß Aktien überhaupt hinterlegt werden können, d. h. daß Aktienurkunden ausgegeben worden sind (ebenso RG. 34, 116; RGSt. 31, 402 f.). Sofern dies nicht der Fall, hat diese Bestimmung keinerlei Bedeutung und es steht den Aktionären zu, ihre Legitimation in jeder anderen geeigneten Form, also auch durch Kassenquittung zu erbringen. Wollte man dies verneinen, so würde man dem Inhaber von Kassenquittungen als Aktionär jede Möglichkeit nehmen, sich selbst in der Generalversammlung zu vertreten und ihn in der Ausübung seiner Rechte, insbesondere des Stimmrechts, verhindern, was mit dem

Digitized by Google

Sinn des Gesetzes durchaus in Widerspruch steht und seitens der Obergerichte in wiederholter Rechtsprechung als unzulässig bezeichnet worden ist. — Ich halte somit den Inhaber der Kassenquittung in gleicher Weise für berechtigt, auch jedes andere Mitgliedschaftsrecht auf Grund seiner Kassenquittung geltend zu machen, solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, oder ein Aktienbuch nicht besteht, wie z. B. Dividenden zu erheben und Bezugsrechte auszuüben.

Dessenungeachtet und trotz ihrer Lieferbarkeit eignen sich die Kassenquittungen sowohl aus formell juristischen Gründen, die in der Rechtsnatur der Kassenquittung liegen, wie aus praktischen Gründen nicht für den Verkehr. Es ist deshalb durchaus zu begrüßen, daß die Mitglieder der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers (Stempelvereinigung) unlängst den folgenden Beschluß gefaßt haben:

„Die Verwendung von Kassenquittungen soll weitmöglichst eingeschränkt werden.

Die Mitglieder dringen bei den Gesellschaften auf rechtzeitigen Druck der Stücke, notfalls auf Druck von Interimsscheinen. Die Kassenquittungen erhalten neben der üblichen Fassung folgenden einheitlichen Wortlaut:

‚Die Uebertragung dieser Kassenquittung und des Anspruchs auf Lieferung der darin bezeichneten Wertpapiere ist ausgeschlossen.'

Die Kassenquittung ist bei Erscheinen der endgültigen Stücke an uns zurückzugeben. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Ueberbringers dieser Kassenquittung zu prüfen."

Eine mit diesem Zusatz versehene Kassenquittung würde selbstverständlich der Lieferbarkeit nach Maßgabe der angezogenen Usancen der Ständigen Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten entbehren. Die Kommission wird zu prüfen haben, ob nicht unter diesen Umständen eine Aenderung der Usancen dahin vorgenommen werden sollte, daß Kassenquittungen überhaupt nicht mehr lieferbar sind. Ein erhebliches praktisches Bedürfnis für die Beibehaltung der Lieferbarkeit dürfte unter den heutigen Verhältnissen kaum noch bestehen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 138 BGB.

Unter den besonderen Verhältnissen der Inflationszeit enthielt die Ausschließung der Haftung einer Bank für Versehen im Ueberweisungsverkehr keinen Verstoß gegen die guten Sitten und konnte wirksam auch durch Veröffentlichung in der Presse vorgenommen werden.

Urteil des OLG. Celle vom 22. November 1924 — 8 U 276. 24 —.

Der Kläger hat zu der Beklagten schon vor August 1923 in geschäftlichen Beziehungen gestanden. Ihm waren die Geschäftsbedingungen der Beklagten ausgehändigt. Ziffer 9 dieser Bedingungen lautete: „Im Falle einer Abänderung dieser Vorschriften, welche nach Bedürfnis vorbehalten bleibt, finden die Abänderungen auf die bei ihrem Inkrafttreten zum Ueberweisungs- und Scheckverkehr zugelassenen Kontoinhaber ohne weiteres Anwendung." Im August 1923 veröffentlichte die Beklagte im Kreisblatt für den Kreis Bersenbrück und im Fürstenauer Anzeiger eine Anzeige, in der sie darauf hinwies, daß sie eine Haftung in allen Fällen, in denen aus Verzögerungen oder Fehlleitungen von Ueberweisungen, Gutschriften, Zahlungen, Zurverfügungstellungen und dgl. ein Schaden, insbesondere wegen Markentwertung und deren Folgen geltend gemacht werde, nicht übernehme. Der Kläger war damals Abonnent des Fürstenauer Anzeigers. Am 1. Oktober 1923 erteilte der Kläger der Beklagten den Auftrag, unverzüglich 20 448 000 000 M. an die Triumph-Werke, Nürnberg, zu überweisen. Ein Guthaben stand ihm damals bei der Beklagten nicht zu. Bei der Beklagten wurde zur Adressierung der Ueberweisungskarte nur i. S. Triumph geschrieben. Das führte dazu, daß die Girozentrale Osnabrück, deren sich die Beklagte bediente, die Ueberweisung erst am 18. Oktober 1923, entsprechend dem Auftrag, aufgab. Am 24. Oktober 1923 wurde den Triumph-Werken, Nürnberg, der Betrag zugeschrieben.

Der Kläger behauptet, bei Erteilung des Auftrags sei ausdrücklich erklärt, der Betrag müsse noch am gleichen Tage heraus. Die Triumphwerke würden den überwiesenen Betrag zum Ausgleich seines Kontos benutzt haben, wenn ihnen der Betrag am 6. Oktober 1923 gutgeschrieben wäre. Bis zum 18. Oktober 1923 sei der Betrag um 501,20 Goldmark entwertet. Er begehrt mit der Klage Ersatz dieses Betrages.

Er führt aus, die falsche Adressierung sei für grobes Verschulden zu erachten. Der Ausschluß der Haftung für Verschulden seitens der Beklagten enthalte einen Verstoß gegen die guten Sitten, weil das Publikum darauf angewiesen sei, sich der Banken zur Leistung von Zahlungen zu bedienen. Der Ausschluß der Haftung sei daher unwirksam.

Die Beklagte tritt den An- und Ausführungen des Klägers entgegen. Sie behauptet, der Kläger habe die Anzeige in den Blättern gelesen. Zum Beweise schiebt sie ihm den Eid zu. Sie macht geltend, dem Kläger sei mangels eines Guthabens aus der Verzögerung der Ueberweisung ein Schaden nicht erwachsen. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben komme beim Ausschluß der Haftung um so weniger in Frage, als die Beklagte für die vorgenommenen Ueberweisungen und Vermittelungen der Zahlungen Vergütungen nicht bezogen habe.

Der Kläger bestreitet die Behauptungen der Beklagten. Den zugeschobenen Eid nimmt er an.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Es kann dem Kläger nicht darin beigepflichtet werden, daß der Ausschluß der Haftung für Versehen, wie ihn die Beklagte durch die Bekanntmachung aus August 1923 hat herbeiführen wollen, als Verstoß gegen die guten Sitten zu erachten sei. Das Reichsgericht hat zwar den Ausschluß der Haftung für Verschulden unter Ausnutzung einer Monopolstellung für sittenwidrig erklärt (vgl. RG. Bd. 102 S. 82), und es wird der vom Reichsgericht vertretenen Ansicht beizupflichten sein, die besonderen Verhältnisse, die in vorliegendem Falle gegeben waren, erheischen aber eine andere Beurteilung der Sachlage. Der Ausschluß der Haftung durch die Beklagte ist im August 1923 erfolgt. Damals wurden die Banken infolge der sich in ungeahntem Maße überstürzenden Entwertung der Mark vom Publikum in einem Umfange in Anspruch genommen, daß die Banken ohne eine ganz außerordentliche Vergrößerung ihres Betriebes völlig außerstande waren, den Aufträgen, die ihnen vom Publikum erteilt wurden, nachzukommen. Einer beliebigen Vermehrung des Personals standen aber nicht unerhebliche Schwierigkeiten und Bedenken entgegen. Vielfach genügten die Geschäftsräume nicht. Geschultes Personal stand nicht in jeder beliebigen Zahl zur Einstellung zur Verfügung. Unbedingt zuverlässige und sorgfältige Arbeiter waren nicht in jedem Falle zu haben. Eine so peinliche Beaufsichtigung und Ueberwachung des Personals, wie sie sonst üblich gewesen war, war infolge der starken Vermehrung nicht immer möglich. Außerdem war damit zu rechnen, wie sich ja inzwischen auch als richtig erwiesen hat, daß die besonderen Verhältnisse, die die gewaltige Mehrarbeit für die Banken verursachte, nur vorübergehender Natur sein würden. Infolgedessen wäre eine völlige Umstellung der Betriebe auf die damaligen Verhältnisse eine unwirtschaftliche Maßnahme gewesen. Das Risiko, das die Banken zu tragen gehabt hätten, wenn sie ihre Haftung nicht eingeschränkt hätten oder nicht hätten einschränken können, wäre daher außerordentlich erhöht gewesen. Diesem Umstande muß in weitergehendem Maße Rechnung getragen werden bei der rechtlichen Bewertung der Maßnahmen der Beklagten. Es kann deshalb der Ausschluß der Haftung, wie er in den Bekanntmachungen vorgesehen ist, nicht für sittenwidrig erachtet werden. Die Errichtung der Beklagten durch einen Kommunalverband kann für die Beurteilung der Maßnahmen nicht von Bedeutung sein, da die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens auch gewährleistet sein muß, wenn es von einem Kommunalverbande betrieben wird. Die angebliche Erklärung des Klägers, der Betrag müsse noch am gleichen Tage heraus, kann eine Aenderung der Haftung nicht bewirkt haben, da vom Kläger nicht behauptet ist, daß die Beklagte auch in Abweichung von ihren Geschäftsbedingungen die Verpflichtung zur Ausführung des Auftrages am gleichen Tage übernommen habe.

Es kann auch dem Kläger darin nicht gefolgt werden, daß die Veröffentlichung des Ausschlusses der Haftung im

Digitized by Google

Kreisblatt und Fürstenauer Anzeiger auf die Gestaltung der Rechtsbeziehungen der Parteien ohne Wirkung gewesen sei. Bei einem Unternehmen, das wie eine Bank mit einer großen Zahl von Personen geschäftlich zu tun hat, ohne daß jedes einzelne Geschäft von besonderer Bedeutung ist, könne nicht bei jedem Vertragsschluß alle einzelnen Bedingungen genau erörtert werden, sondern das Publikum muß damit rechnen, daß von dem Unternehmen besondere Geschäftsbedingungen festgesetzt sind, die in jedem Falle maßgebend sein sollen. Das Publikum kann in solchem Falle auch nicht beanspruchen, daß ihm die Bedingungen beim Vertragsschluß besonders bekanntgemacht werden, sondern es muß darauf gefaßt sein, daß die Bedingungen veröffentlicht sind, um zu bewirken, daß sie für jeden Vertragsschluß maßgebend werden, wenn nichts anderes vereinbart wird. Als ausreichende Veröffentlichung zu Verpflichtung des Vertragsgegners auf die Bedingungen muß die Bekanntmachung in den Zeitungen angesehen werden, die von dem in Betracht kommenden Publikum gelesen zu werden pflegen. Die Einrückung der Anzeige in das Kreisblatt für Bersenbrück und in den Fürstenauer Anzeiger muß daher für den vorliegenden Fall für genügend erachtet werden, vgl. RG. Bd. 102 S. 84 Dem Kläger waren nun allerdings vorher Geschäftsbedingungen der Beklagten besonders bekanntgegeben. In diesen hatte aber die Beklagte eine Abänderung der Bedingungen nach Bedürfnis vorgesehen, und es war ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Abänderung ohne weiteres auch auf die Beziehungen der Parteien in Anwendung komme. Der Kläger mußte daher in gleicher Weise mit einer für ihn wirksamen Aenderung der Bedingungen im Wege der Veröffentlichung rechnen, wie das sonstige Publikum mit der Veröffentlichung von Geschäftsbedingungen überhaupt zu rechnen hat. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob der Kläger die Anzeige nicht gelesen hat, sondern die Bekanntmachung in der Zeitung ist entscheidend. Daß gerade der Kläger sich nicht auf eine nicht ordnungsmäßige Bekanntmachung berufen kann, folgt schon daraus, daß er zu der fraglichen Zeit Abonnent der Zeitung war, in der die Veröffentlichung erfolgt ist. Dem Landgericht war daher darin beizutreten, daß die Beklagte für die verspätete Ueberweisung nicht einzustehen braucht. Der Berufung war danach der Erfolg zu versagen.

II. Steuerrecht.

Zu § 181 RAbgO., § 20 des Bankgesetzes vom 30. August 1924.

Die Auskunftspflicht, die nach den §§ 177, 181 der Reichsabgabenordnung den Beamten der Reichsbank den Finanzämtern gegenüber obliegt, ist mit dem Inkrafttreten des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzblatt II S. 235; Zweite Verordnung über das Inkrafttreten der Gesetze zur Durchführung des Sachverständigengutachtens vom 10. Oktober 1924 § 1, Reichsgesetzblatt II S. 383) nicht aufgehoben.

Gutachten des Reichsfinanzhofs, IV. Sen., vom 22. Oktober 1924 — IV D. 4. 24. —[1]).

Das Bankgesetz vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt S. 177) enthielt im § 39 Satz 1 folgende Vorschrift:

> „Sämtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete beteiligte Personen sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten."

Diese Geheimhaltungspflicht band den Schweigepflichtigen zunächst einmal im Privatverkehre. Er durfte sich im Privatleben zu Freunden oder Bekannten oder zu sonst jemandem über das ihm vermöge seines Amtes Bekanntgewordene nicht äußern, dessen Geheimhaltung im § 39 Satz 1 vorgeschrieben war. Das Schweigegebot bezog sich aber auch darauf, daß die Bankbeamten auch im Geschäftsverkehre der Bank gegenüber einem Bankkunden über die mit einem anderen Bankkunden gemachten Geschäfte Schweigen zu beobachten hatten. Sodann aber erstreckte sich das Schweigegebot grundsätzlich auch auf den Verkehr mit den Behörden. Denn hinsichtlich dieser enthielt die Vorschrift des § 39 Satz 1 nichts Abweichendes. Reichsrechtlich konnten aber Ausnahmen bestimmt oder eine Sonderregelung für einzelne Verfahrensarten getroffen werden. Dies ist für das bürgerliche Streitverfahren durch die allgemeine Zeugenpflicht und die in den §§ 376, 383 Nr. 5, 385 Absatz 2, 408 der Zivilprozeßordnung getroffene Sonderregelung geschehen. Nach dem § 376 der Zivilprozeßordnung kommt für Reichsbankbeamte die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Zeugenaussage in Betracht. Nach dem § 383, Nr. 5 der Zivilprozeßordnung sind Personen, welchen kraft ihres Amtes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht, zur Zeugnisverweigerung berechtigt; sie dürfen ihr Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind (§ 385 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung). Auch diese Vorschriften wie der § 408 (Berechtigung zur Verweigerung eines Gutachtens) fanden auf die Reichsbankbeamten Anwendung (vgl. das Nähere Breit, Bankgesetz, Bemerkungen zu § 39). Für den Strafprozeß galten nur die Grundsätze der §§ 408, 376 der Zivilprozeßordnung (Strafprozeßordnung § 53, in der neuen Fassung — Reichsgesetzblatt 1924 I S. 322 ff. — § 54, § 76 Verweigerung eines Gutachtens), für ihn fehlt eine den §§ 383 Nr. 5, 385 Absatz 2 entsprechende Bestimmung (Strafprozeßordnung § 52, in der neuen Fassung § 53). Für die Frage, ob eine Auskunftspflicht der Beamten der Reichsbank vor Geltung der Reichsabgabenordnung den Steuerbehörden gegenüber bestand, kommt folgendes in Betracht:

Das preußische Einkommensteuergesetz (§ 40 Absatz 3) gab der Veranlagungskommission die Befugnis zur uneidlichen Vernehmung von Zeugen, bestimmte aber, daß die zu Vernehmenden die Auskunfterteilung unter den Voraussetzungen ablehnen durften, welche nach der Zivilprozeßordnung (§§ 383 bis 385) zur Ablehnung eines Zeugnisses berechtigen. Unter Hinweis hierauf ist auch von den Privatbanken, wenn sie im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren von den Steuerbehörden um Auskunft ersucht wurden, eine solche abgelehnt worden (anders, wenn ein Strafverfahren eingeleitet worden war). [Vgl. über die Uebung, die sich in der Praxis gebildet hatte, Mrozek, Preußisches Einkommensteuergesetz § 40 Anm. 6, ferner über die Frage der Wahrung des Bankgeheimnisses auch den Steuerbehörden gegenüber Meister, Bank-Archiv Bd. 10 S. 240 und ebenda Bd. 13 S. 309 Anm., siehe auch das Urteil des Reichsgerichts vom 28. April 1914, III 527/13, im Bank-Archiv Bd. 13 S. 309 sowie die darin enthaltenen Nachweise.]

Hinsichtlich der Reichsbankbeamten kann es dahingestellt bleiben, ob das Landessteuerrecht überhaupt in der Lage war, gie reichsrechtliche Vorschrift des § 39 Satz 1, die bei fehlender Einschränkung auch den Steuerbehörden gegenüber galt, einzuschränken. Keinesfalls bestand für die Zeit vor der Geltung der Reichsabgabenordnung für das preußische Einkommensteuerrecht im Hinblick auf den § 40 Absatz 3 des preußischen Einkommensteuergesetzes und § 383 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung eine Auskunftspflicht bei fehlender Zustimmung des Kunden. Eine dem § 39 des Bankgesetzes ähnliche Vorschrift enthält das Reichsschuldbuchgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzblatt S. 840) in seinem § 3 Absatz 4. [Vgl. auch § 3 Absatz 4 des Preußischen Staatsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910 (Gesetzsammlung S. 55), wonach nur den dort bezeichneten Behörden, wozu die Finanzbehörden nicht gehörten, Auskunft gegeben werden darf.]

In diesem Rechtszustande trat durch die §§ 177, 181 der Reichsabgabenordnung eine wesentliche Aenderung ein. § 177 der Reichsabgabenordnung bestimmt die grundsätzliche Auskunftspflicht aller Personen mit Ausnahme der im § 178 als nahe Angehörige bezeichneten und in den §§ 179 und 180 aufgeführten Personen sowie die der Behörden. Die Reichsabgabenordnung enthält dann im § 181 Satz 1 die Bestimmung:

> „Die Verpflichtung öffentlicher Behörden und Beamten, einschließlich der Beamten der Reichsbank, der Staatsbanken und der Schuldbuchverwaltungen zur Verschwiegenheit gilt nicht für ihre Auskunftspflicht gegenüber den Finanzämtern. Sie dürfen jedoch über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, nicht befragt werden, wenn ihnen die Behörde, die ihnen vorgesetzt ist, ... die Erteilung der Auskunft im Einzelfall untersagt hat. Dies darf nur geschehen, wenn die Auskunft dem Wohle des Reichs oder eines Landes nachteilig sein würde."

Die Begründung des Entwurfs der Reichsabgabenordnung bemerkt hierzu (zu §§ 177 ff.): „Daß öffentliche Beamte in Steuersachen aussagen, wird in der Regel den Interessen ihres Dienstes nicht widersprechen. Vielmehr wird das Interesse des Reichs umgekehrt fordern, daß sie zur Aufklärung der Sache beitragen. § 181 sieht deshalb als Regel vor, daß sie aussagen dürfen und müssen. Eine Ausnahme gilt nur bei Verbot der vorgesetzten Dienstbehörde, ein Verbot, das nur unter besonderen Voraussetzungen ausgesprochen werden darf."

Das Interesse, das das Reich an der Durchführung der Besteuerung hat, hat die Reichsabgabenordnung hiernach so hoch gestellt, daß sie den durch § 39 Satz 1 begründeten Grundsatz der Schweigepflicht der Reichsbankbeamten und die ihnen als

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Arlt, München.

Digitized by Google

Reichsbeamten (§ 28 des Bankgesetzes von 1875) nach § 11 des Reichsbeamtengesetzes obliegende Verschwiegenheitspflicht durchbrach, als Ausnahme von jenem Grundsatz die Auskunftspflicht einführte und diese nur in der im Gesetz angegebenen Weise bei einem Verbot der vorgesetzten Behörde beschränkte. Die Regelung ist in der Reichsabgabenordnung anders getroffen worden als im Zivilprozeß oder im Strafprozeß. Auf die Verschiedenheiten braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden. Hervorzuheben ist aber, daß wie die allgemeine Regel des § 39 Satz 1 des alten Bankgesetzes für das bürgerliche Streitverfahren in der Zivilprozeßordnung und für das Strafverfahren in der Strafprozeßordnung eine Sonderregelung erfahren hat, so für das Besteuerungsverfahren die Vorschriften der §§ 177, 181 eine reichsrechtliche Sonderregelung darstellen. Durch die Regelung der Reichsabgabenordnung wurde naturgemäß das Schweigegebot des alten Bankgesetzes nicht ganz aufgehoben, es bestand fort für den Privatverkehr und Geschäftsverkehr, auch ließ natürlich die Regelung der Reichsabgabenordnung die Sonderregelungen für das Zivilprozeß- und Strafprozeßverfahren unberührt.

Der § 20 Absatz 1 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzblatt II S. 235) bestimmt:

> „Sämtliche bei der Bank als Leiter, Beamte oder Angestellte tätigen Personen sowie die Mitglieder des Generalrats, des Zentralausschusses und der Bezirksausschüsse sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank, insbesondere über alle einzelnen Geschäfte der Bank und über den Umfang gewährter Kredite Schweigen zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis oder die Zugehörigkeit zum Generalrat, Zentralausschuß oder einem Bezirksausschusse fortgefallen ist."

Der Widerspruch dieser Vorschrift mit dem § 181 der Reichsabgabenordnung ist offensichtlich. Der § 20 des neuen Bankgesetzes setzt eine allgemeine Schweigepflicht der Reichsbankbeamten fest. Der § 181 der Reichsabgabenordnung erkennt die Schweigepflicht gegenüber den Finanzbehörden grundsätzlich nicht an und verpflichtet im Zusammenhange mit dem § 177 die Reichsbankbeamten zur Auskunft.

Den Widerspruch zwischen zwei gesetzlichen Vorschriften hat die Gesetzesauslegung zu lösen. Bei verschiedenem Alter der Gesetze wird als Grundsatz hierfür angenommen, daß das alte Gesetz durch das widersprechende jüngere Gesetz seine Kraft verliert, was in dem Satze des gemeinen Rechtes (zu vgl. l. 4 D. de const. princ. 1, 4): lex posterior derogat priori zum Ausdruck kam. Doch gilt dieser Grundsatz dann nicht ohne weiteres, wenn die spätere Vorschrift eine Regel allgemeiner Art, die ältere Vorschrift aber eine Sonderregel ist. In diesem Falle kann und wird regelmäßig auch die Sonderregel den Vorrang haben. Man drückt dies mit dem Satze aus: lex generalis legi speciali non derogat. Den Grund hierfür sieht Cosack (Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes, 7. Auflage, Bd. I S. 25) mit Recht darin, „daß die jüngere allgemeine Regel die ältere Sonderregel unter Umständen bloß als eine für einen engeren Tatbestand geltende Ausnahme von ihren eigenen Vorschriften ansieht, und da sie ja überhaupt nur mit dem stillschweigenden Vorbehalte von Ausnahmen gelten will, auch diese ältere „Ausnahme" in Kraft beläßt". Ob die neue Regel die ältere Sonderregel bestehen läßt, hängt davon ab, ob die Aufhebung der Sonderregel in einer im Gesetz irgendwie zum Ausdruck gekommenen Weise ersichtlich ist. Denn das ältere Gesetz hat das für sich, daß es in Kraft gesetzt ist, und wirkt daher solange weiter, als das Außerkraftsetzen nicht klar erkennbar ist (vgl. Dernburg, Pandekten, 3. Aufl., I § 30 S. 67 und den dort angeführten Satz des gemeinen Rechtes: correctoriae leges sunt stricte interpretandae; vgl. ferner § 5 des sächsischen Gesetzbuchs: „Hebt ein Gesetz eine Regel auf, so werden damit auch die Folgesätze, nicht aber die Ausnahmen der Regel aufgehoben, wenn sich nicht aus dem Zusammenhange die Aufhebung der Ausnahmen ergibt").

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so kann nicht anerkannt werden, daß das neue Bankgesetz die §§ 177, 181 der Reichsabgabenordnung in Ansehung der Reichsbankbeamten aufgehoben hat.

Vergleicht man den Wortlaut des § 20 Abs. 1 des neuen Bankgesetzes mit dem § 39 Satz 1 des alten Bankgesetzes, so findet man zum großen Teil eine wörtliche Uebereinstimmung. Soweit Aenderungen in der Person der Schweigepflichtigen vorgenommen sind, ergeben sie sich aus den Aenderungen, welche die Reichsbank in ihrer Organisation dadurch erfahren hat, daß diese den Vorschlägen des Daves-Gutachtens angepaßt wurde (vgl. §§ 6 bis 20 des neuen Bankgesetzes). Neu ist nur der Zusatz, daß das Schweigegebot sich auch auf die Zeit des Fortfalls des Dienstverhältnisses bezieht, ein Zusatz, der auch sonst in die Verschwiegenheit verordnenden Gesetzen (vgl. § 11 des Reichsbeamtengesetzes, auch § 10 Absatz 4 der Reichsabgabenordnung) sich findet. Nach dem Wortlaut hat hiernach das neue Bankgesetz lediglich die allgemeine Regel des § 39 Satz 1 des alten Bankgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht der Reichsbankbeamten übernommen. Mit keinem Worte ist im Wortlaut des § 20 selbst angedeutet, daß dadurch die Sonderregeln, die für das bürgerliche Prozeßverfahren, das Strafprozeßverfahren und für das Besteuerungsverfahren gelten, aufgehoben oder abgeändert werden sollten.

Der § 46 des neuen Bankgesetzes lautet in seinem Absatz 1:

> „Soweit der Reichsbank und ihren Organen bisher auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine bevorrechtete Stellung eingeräumt ist, wird ihr diese auch weiterhin durch die Reichsregierung gewährleistet. Insbesondere gelten für sie die nachstehenden Vorschriften:"

Im Absatz 7 ist die Bestimmung enthalten, daß die §§ 54, 76 und 96 der Strafprozeßordnung und die §§ 376 und 408 der Zivilprozeßordnung auf die Reichsbank, ihre Leiter und ihre Beamten sinngemäß Anwendung finden. Weder in dem Absatz 7 noch in den sonstigen Vorschriften des § 46 des neuen Bankgesetzes wird der §§ 177, 181 der Reichsabgabenordnung gedacht. Hieraus kann aber kein Schluß auf Beseitigung dieser Vorschriften in Ansehnung der Reichsbankbeamten gezogen werden. Wie die Begründung zum Entwurfe des neuen Bankgesetzes (Nr. 448 der Reichstagsdrucksachen) zu § 46 bemerkt, sollte mit den Vorschriften des § 46 der Reichsbank zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Zentralnotenbank auch weiterhin die Aufrechterhaltung einer bevorrechtigten Stellung auf den Gebieten, auf denen sie bisher eine solche innehatte gewährleistet werden. Die Auskunftspflicht der Reichbankbeamten aus den §§ 177, 181 der Reichsabgabenordnung stellt sich aber grundsätzlich nicht als ein Vorrecht dar, vielmehr gilt auch für die Reichsbankbeamten grundsätzlich die Auskunftspflicht des § 177. Die Regelung von Pflichten der Reichsbank oder ihrer Organe sollte aber durch den § 46 des Bankgesetzes nicht erfolgen. Von einem Vorrecht der Reichsbank könnte nur insoweit gesprochen werden, als sie nach § 181 der Reichsabgabenordnung ihrer Beamten im Einzelfalle die Erteilung der Auskunft untersagen kann. Die Aufrechterhaltung dieses Vorrechts wird durch den ersten Satz des § 46 gedeckt. Denn die folgenden Vorschriften stellen sich, wie das Wort „insbesondere" ergibt, nicht als eine erschöpfende Aufzählung der Vorrechte der Reichsbank dar, sondern sind nur Beispiele solcher Vorrechte.

Diese Darlegungen ergeben, daß auch aus dem § 46 des neuen Bankgesetzes nichts für die Aufhebung der §§ 177, 181 der Reichsabgabenordnung in Ansehung der Reichsbankbeamten folgt. Sie zeigen aber zugleich, daß das neue Bankgesetz jedenfalls die Sonderregelungen des bürgerlichen Prozeßrechts und des Strafprozeßrechts nicht ändern wollte, der § 20 des neuen Bankgesetzes also kein ausnahmsloser Grundsatz war. Alsdann ist aber auch die Annahme gerechtfertigt, daß er auch die Sonderregelung der §§ 177, 181 der Reichsabgabenordnung nicht berührt hat. Andernfalls hätte dies im Gesetz irgendwie zum Ausdruck kommen müssen, was aber nicht der Fall ist. Einer solchen besonderen Hervorhebung im Gesetze hätte es um so mehr bedurft, als damit der Kampf um die „völlige Wiederherstellung des Bankgeheimnisses", den die Banken unter Führung der Reichsbank führen, zunächst zugunsten der Reichsbank entschieden worden wäre, und als dieser Schritt notwendig auch die Ausdehnung der völligen Wiederherstellung des Bankgeheimnisses auf die Staatsbanken, Staatsschuldenverwaltungen und Privatbanken zur Folge haben würde. Die völlige Wiederherstellung des Bankgeheimnisses, also auch die Beseitigung der Auskunftspflicht der Banken in den Steuerermittlungsverfahren (§§ 177, 181), war in der Sitzung des 11. Ausschusses des Reichstags vom 22. Februar 1923 bei der Beratung über den Artikel VII des Geldentwertungsgesetzes vom 20. März 1923 von dem damaligen Präsidenten des Reichsbankdirektoriums aus wirtschaftlichen Gründen gefordert worden (vgl. Bank-Archiv XXII, 149). Damals ist lediglich die Regierungsvorlage auf Aufhebung der §§ 189, 209 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung (Beseitigung der Kundenverzeichnisse) und gewisser Bestimmungen der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Beseitigung des Depotzwanges) sowie des § 4 des Kapitalfluchtgesetzes Gesetz geworden. Dagegen wurde der steuerlichen Vorteile wegen an der Auskunftspflicht der Banken aus den §§ 177, 181 der Reichsabgabenordnung festgehalten. Daß das neue Bankgesetz, dessen wesentliche Aufgabe nur war, die Rechtsverhältnisse der Reichsbank mit den Vorschlägen des Sachverständigengutachtens in Einklang zu bringen, diese finanzpolitische Frage, nämlich die Frage hätte entscheiden wollen, ob die wirtschaftlichen Gründe so überwiegen, daß die steuerlichen Gegengründe zurücktreten müssen, kann nicht angenommen werden. Gerade bei dem bestehenden Streite hierüber hätte es eines im Gesetze klar zum Ausdruck kommenden Willensakts des Gesetzgebers bedurft, und dieser Willensakt kann nicht durch

Digitized by Google

eine ausdehnende Auslegung des § 20 des neuen Bankgesetzes ersetzt werden.

Dieses zur Fortdauer der §§ 177, 181 der Reichabgabenordnung auch den Reichsbankbeamten gegenüber führende Ergebnis kann schließlich nicht dadurch erschüttert werden, daß der Reichsbankpräsident bei der Beratung der die Londoner Konferenz betreffenden Gesetzentwürfe im Auswärtigen Ausschuß des Reichstags auf die Frage des Abgeordneten Dr. Riesser, ob das Bankgeheimnis, wie es im § 20 Absatz 1 des Entwurfs eines Bankgesetzes umschrieben sei, auch gegenüber den Steuerbehörden gelte, geantwortet hat:

„Ich habe die feste Auffassung, daß dieses Bankgeheimnis selbstverständlich auch gegenüber den Steuerbehörden gilt; denn sonst hat es ja überhaupt keinen Zweck."

Denn zunächst ist dieser Aeußerung entgegenzuhalten, daß die Geheimhaltungspflicht der Bankbeamten auch „sonst", nämlich für den Privatverkehr, Geschäftsverkehr oder als Grundlage für das Zeugnisverweigerungsrecht im bürgerlichen Prozeßrecht und im Strafprozesse von Bedeutung ist. Sodann kann aber aus ihr nicht geschlossen werden, daß ihr auf Aufhebung der §§ 177, 181 der Reichsabgabenordnung in Ansehung der Bankbeamten zielende Inhalt den entscheidenden Beschlußfassungen im Reichsrat und in der Vollversammlung des Reichstags zugrunde lag, und zwar um so weniger, als die Begründung, die dem Entwurfe (Nr. 448 der Reichstagsdrucksachen) beigegeben war, sich zu § 20 Absatz 1 auf folgende Bemerkung beschränkt hatte:

„§ 20 enthält die Festsetzung einer Schweigepflicht zum Schutze des Bankgeheimnisses in Anlehnung an den § 39 des alten Bankgesetzes",

also einen der Aeußerung des Reichsbankpräsidenten entsprechenden Willensinhalt nicht ausdrückt. Aeußerungen, auch von Regierungsvertretern, die bei den gesetzgeberischen Verhandlungen gemacht werden, können zudem zur Auslegung des Gesetzes nur herangezogen werden, wenn ihr Gedankeninhalt im Gesetztexte selbst einen Ausdruck gefunden hat (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 97 S. 314; Bd. 100 S. 181). Dies ist aber nach den früheren Darlegungen hier nicht der Fall.

Aus allen diesen Gründen glaubt der Senat die zur Begutachtung gestellte Frage verneinen zu müssen.

Geschäftsaufsicht und Konkursreform.

Zur Beseitigung der Geschäftsaufsichtsverordnung und Reform des Konkursrechts haben sich der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der Deutsche Industrie- und Handelstag, die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, der Reichsverband der Deutschen Industrie, der Zentralverband des Deutschen Großhandels nach eingehenden Besprechungen über die nachfolgenden Richtlinien geeinigt und dieselben dem Reichsjustizministerium als Grundlage für eine gesetzliche Neuregelung der Materie überreicht.

I. Die Geschäftsaufsicht ist nicht als dauernde Einrichtung unserer Rechtsordnung beizubehalten, weil
   a) sie sich ihrer Natur und Entstehung nach lediglich als eine vorübergehende Regelung aus dem Kriege erwachsener wirtschaftlicher Verhältnisse darstellt,
   b) diese Einrichtung als solche, infolge der weitgehenden mißbräuchlichen Verwendung, eine erhebliche Gefährdung des deutschen Kredits namentlich im Auslande darstellt,
   c) sowohl aus juristischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen sich eine Einarbeitung derjenigen Bestimmungen, die einem dauernden Bedürfnis entsprechen, in das allgemeine Konkursrecht empfiehlt.

II. Die hauptsächlichen Mängel der Geschäftsaufsicht in ihrer gegenwärtigen Gestalt sind darin zu erblicken,
   1. daß die Verhängung der Geschäftsaufsicht nach außen hin keine Beschränkung der Verfügungsgewalt des Schuldners mit sich bringt, und daß auch das Gericht und die Aufsichtspersonen nicht in der Lage sind, den Schuldner solchen Beschränkungen mit Wirksamkeit nach außen zu unterwerfen,
   2. daß die Tatsache der bestehenden Geschäftsaufsicht bei den Rechtshandlungen des Aufsichtsschuldners nicht durch einen Firmenzusatz oder in ähnlicher Weise in Erscheinung tritt,
   3. daß
      a) die Auswahl der Aufsichtsperson,
      b) die Bestellung eines Gläubigerbeirats,
      c) die Anhörung der zuständigen Industrie- und Handelskammer dem Ermessen des Gerichts überlassen ist,
   4. daß aufgehobene Geschäftsaufsichten erneut wieder eingeleitet werden können, was nach Feststellungen des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels in sehr erheblichem Umfange geschehen ist,
   5. daß für die Vergütung von Aufsichtspersonen in verschiedenen Bezirken unverhältnismäßig hohe Sätze zugestanden worden sind, durch die die Masse zum Nachteil der Gläubiger wesentlich vermindert worden ist,
   6. daß es an einem geordneten Rechtsmittelzuge fehlt.

III. Eine positive, dauernde Lösung würde unter folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen haben:
   1. Die Einrichtung der Geschäftsaufsicht wird durch eine in einem besonderen Abschnitt der Konkursordnung zu regelnde Geschäftsverwaltung ersetzt.
   2. Die Geschäftsverwaltung würde sich grundsätzlich unterscheiden:
      a) vom Konkursverfahren dadurch, daß ihr Zweck nicht die Verwertung der Masse ist wie nach § 117 KO., sondern, ähnlich wie nach § 28 Abs. 1 GeschAV. die Abwicklung der Verpflichtungen, insbesondere im Wege des Zwangsvergleichs, unter Weiterführung des Geschäfts. Konkursverfahren und Geschäftsverwaltung stünden einander ähnlich gegenüber wie bei der Immobiliar-Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung,
      b) von der Geschäftsaufsicht dadurch, daß mit der Einleitung der Geschäftsverwaltung der Schuldner die Befugnis verliert, ohne Mitwirkung des Verwalters über sein der Verwaltung unterliegendes Vermögen zu verfügen, und daß ferner die allgemeinen Vorschriften der Konkursordnung über die Erhaltung der Masse, Anfechtung von Rechtshandlungen, Eintragung eines entsprechenden Vermerks im Grundbuch und anderen öffentlichen Registern usw. auf die Geschäftsverwaltung unmittelbare oder sinngemäße Anwendung zu finden haben.
   3. Im einzelnen wäre abweichend von der Geschäftsaufsichtsverordnung anzuordnen:
      a) daß die Geschäftsverwaltung auch von einem Gläubiger beantragt werden kann,
      b) daß dem Gesuch des Schuldners um Einleitung der Geschäftsverwaltung statt den von Gläubigerseite beantragten oder vom Schuldner auf Grund handelsgesetzlicher Pflicht zu beantragenden Konkurses nur dann entsprochen werden darf, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß die Mehrheit seiner Gläubiger einverstanden ist, und wenn die zuständige Industrie- und Handelskammer keine Bedenken äußert,
      c) daß ein Mitbestimmungsrecht des Gläubigerausschusses analog §§ 134—137 KO. besteht.

Berichtigung.

In dem Artikel von Dr. L. Niemeyer, Hamburg, „Einfluß von Aktienfälschungen auf den Effektenverkehr", Bank-Archiv Nr. 3, ist ein Druckfehler enthalten. Es muß in der ersten Spalte Zeile 13 von unten heißen: „betrachten (§ 378 HGB.). Der Käufer verliert also".

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. Berlin, 1. Januar 1925. Nummer 7.

Inhalts-Verzeichnis.

Geh. Oberfinanzrat Waldemar Mueller †.
Worte der Erinnerung von Dr. J. Riesser.

Waldemar Mueller über die Notwendigkeit des Effektenterminhandels auf dem Berliner Bankiertage am 16. Mai 1904.

Die Einwirkungen des Industrie-Belastungs-Gesetzes auf das Grundvermögen der belasteten Unternehmungen.
Von Rechtsanwalt Dr. Rau, Berlin.

Wechseleinlösung durch Scheck und bargeldloser Verkehr.
Von Dr. jur. Herbert v. Breska, Gerichtsassessor a. D., Berlin.

Zur Frage der Aufwertung von Bankguthaben.
Von Rechtsanwalt von Rauschenplat, Berlin.

Eine Anregung zur Frage der Aufwertung der Reichs- und Länderanleihen.
Von Direktor Dr. Moos, Oberursel (Taunus).

Zur Zinspolitik der Sparkassen und kommunalen Bankanstalten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Geh. Oberfinanzrat Waldemar Mueller †.

Worte der Erinnerung von Dr. J. Riesser.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Dezember 1924 nahm das scheidende Jahr den müde Gewordenen mit sich fort, der vielleicht schon oft seit dem Zusammenbruch des Vaterlandes, als Kränklichkeit seine sonst so kraftvolle Energie zu unterhöhlen begann, der Worte Attinghausens gedachte:

„Unter der Erde schon liegt meine Zeit,
Wohl dem, der mit der neuen nicht mehr braucht zu leben."

Seine Zeit war die große Zeit unseres wirtschaftlichen Aufschwungs, die er nicht nur miterlebte, sondern miterstrebte und miterkämpfte, die seine erstaunliche Vielseitigkeit, seinen scharfen Verstand, sein starkes Wollen und sein großes Können ans Licht brachte und ihn in rascher Folge an alle die Stellen setzte, wo er wirken konnte in die Weite hinaus.

Als Verwaltungsbeamter begann er seine Laufbahn; dazu war er auch geschaffen durch seine Gabe, die Menschen je nach ihrer Art zu behandeln, durch die Gewandtheit, mit der er die größten sachlichen Schwierigkeiten leicht zu überwinden und die schwersten Aufgaben scheinbar spielend zu meistern wußte sowie durch die Kraft seiner Persönlichkeit, die mit jeder größeren Aufgabe zu wachsen schien.

Als Landrat und dann als Bürgermeister (zuerst als aufgezwungener, dann als gewählter Bürgermeister) in Posen, als reichsparteilicher Abgeordneter zum Reichstage — eine Stellung ergab sich immer fast von selbst aus der anderen — lenkte er die Blicke auf sich; im Reichsbankdirektorium, in das man ihn nach all diesen Vorstufen im Jahre 1890 berief, wußte er sich bald den Ruf eines überaus klugen, weitblickenden und die Forderungen des Tages vorausempfindenden Mannes zu erringen, welcher aus der in der Reichshauptstadt zusammenströmenden Menge von Tüchtigen als ein besonders Tüchtiger hervorragte.

Alle seine glänzenden Eigenschaften konnte er in besonders fruchtbringender Weise betätigen, nachdem er 1896, etwa 45 Jahre alt, in den Vorstand der Dresdner Bank in Berlin getreten war. Hier konnte er, wie er sichs wünschte, in großem Umfange produktiv schaffen und dabei dem Vaterlande, dem allezeit seine heißeste Liebe galt, nützen, indem er durch die umfassenden internationalen Verbindungen der Großbank mit der Tagesarbeit zugleich nationale Ziele verfolgte. Als er 1913 aus gesundheitlichen Gründen seine Entlassung aus dem Vorstand nahm, trat er in den Aufsichtsrat der Dresdner Bank ein, der ihn bald zu seinem Vorsitzenden wählte, ein Amt, in dem er bis zum Tode verblieb.

Aber er fehlte auch da nicht, wo die Berufsgenossen in oft harten und unerquicklichen Kämpfen seines Rates und seiner Tat bedurften; er trat in die ersten Reihen, als unter seiner Mitwirkung der „Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes" im März 1901 begründet wurde, dessen zweiter stellvertretender Vorsitzender er bis zu seinem Hinscheiden gewesen ist und um den er sich große und dauernde Verdienste erworben hat.

Der „kühne Griff", mit dem der Centralverband die neue und vielen Mitgliedern zunächst befremdliche Einrichtung „Allgemeiner Deutscher Bankiertag" schuf, fand bei ihm, dem neben dem Wägen stets auch das Wagen zusagte, einen tatkräftigen Befürworter, und er hat es nicht unterlassen, auch dort mit tätig zu sein. So hat er als Abteilungsvorsitzender auf dem ersten Allgemeinen Deutschen Bankiertage in Frankfurt a. M. 1902 mit überlegenem Humor seines Amtes gewaltet, während er 1904 auf dem zweiten Allgemeinen Deutschen Bankiertage zu Berlin mit Schärfe und Sachkenntnis ein Referat über die Reform des Börsengesetzes erstattete.

Digitized by Google

Beim dritten Allgemeinen Deutschen Bankiertage in Hamburg 1907 hat er bei der Frage der Erneuerung des Reichsbankprivilegs auf Grund seiner besonderen Sachkunde wirksam in die Erörterungen eingegriffen und außerdem ein Referat über die Frage einer gesetzlichen Regelung des Depositenwesens mit meisterlicher Beherrschung des weitschichtigen Stoffes erstattet.

In München hat er 1912 auf dem vierten Allgemeinen Deutschen Bankiertage bei dem Thema: „Geeignete und ungeeignete Mittel zur Hebung des Kurses der Staatspapiere" in die Erörterungen eingegriffen, um auf Grund seiner praktischen Erfahrungen den Standpunkt des Berichterstatters Max Warburg zu unterstützen bei Abweisung des Gedankens, Vorschriften zu erlassen, um Sparkassen, Versicherungsgesellschaften usw. zu Anlagen in Staatsanleihen zu zwingen.

Daneben hat er im 8. Jahrgange des Bank-Archivs (1908/1909) eine überaus eingehende Abhandlung über: „Die Organisation des Kredit- und Zahlungsverkehrs in Deutschland" veröffentlicht.

Uns allen ist er, wie so vielen, ein treuer, allezeit hilfsbereiter Mitarbeiter gewesen, ein zuverlässiger Freund, der aufrecht, gerade und sicher seinen Weg verfolgte, der, ohne viel Worte zu machen, mit anpackte, wo es nötig war und sich nie scheute, sich herauszustellen, wo immer es einen ehrlichen Kampf galt um bedrohte berechtigte Interessen der Berufsgenossen.

Die in ihrer Kürze so schönen Dichterworte galten für ihn:

„Nie entschlief, wer einmal wach gewesen."

Er ist stets wach und auf dem Posten gewesen, wo es galt, sich einzusetzen für das Vaterland und für die Freunde, und deshalb ist er uns nicht entschlafen, sondern er bleibt uns als ein Fortlebender und Mitkämpfer, als ein echter deutscher Mann, dessen wir stets in Verehrung gedenken werden. —

Waldemar Mueller über die Notwendigkeit des Effektenterminhandels auf dem Berliner Bankiertage am 16. Mai 1904.

Das Andenken des hervorragenden Bankmannes, um den wir trauern, vermögen wir nicht besser zu ehren, als durch Wiedergabe des Referats, welches der Entschlafene über den obigen Gegenstand vor mehr als zwanzig Jahren auf dem Berliner Bankiertag erstattet hat. Seine damaligen Ausführungen geben ein kennzeichnendes Bild seines Stils und seiner Eigenart; sie sind aber darüber hinaus angesichts der gegenwärtigen Bestrebungen zur Wiederherstellung des Effektenterminhandels an den deutschen Börsen von nicht geringem aktuellen Interesse.

Die öffentlichen Diskussionen über die Reform des Börsengesetzes lassen uns leider immer wieder erkennen, daß in weiten Kreisen eine antipathische Strömung gegen die Börse und den Bankierstand vorherrscht. Auch bei der Beratung der Novelle im Reichstage ist es uns nachteilig, daß der leidenschaftliche Eifer für die Aufrechterhaltung des strikten Verbotes des Getreideterminhandels das Interesse an dem Hauptgegenstande der Novelle, den schreienden Mißständen im Effektenhandel zu ersticken droht. Die Agrarpartei ist offenbar von der Besorgnis beherrscht, daß eine, wenn auch noch so bescheidene, Börsengesetzreform der Wiederzulassung des Terminhandels für Getreide die Wege ebnen könnte, und daraus erklärt sich die sichtliche Abneigung, einer gründlichen Abhilfe der Beschwerden des Effektenhandels näherzutreten. Dabei wird vollständig übersehen, daß zwischen dem Terminhandel in Getreide und dem Terminhandel in Effekten fundamentale Unterschiede bestehen, und daß gerade einige Hauptargumente, welche die Agrarier gegen den Terminhandel in Getreide ins Feld führen, auf den Terminhandel in Effekten gar nicht anwendbar sind. Getreide und manche andere Waren haben große Qualitätsunterschiede, und um eine Standardqualität für die Lieferbarkeit der Terminware festzustellen, muß man niedrig greifen, und hat man nach der Behauptung der Landwirte so niedrig gegriffen, daß die Terminware häufig für den Bedarf der Müller und Bäcker nicht brauchbar gewesen sein soll. Ferner gibt bei Getreide der Umfang der Weltproduktion die Möglichkeit, größere Quantitäten, als das Land für seinen Konsum braucht, vielleicht auch gerade geringwertige Sorten ins Land zu schaffen, und dadurch auf den Preis zu drücken. Die hierauf gegründete Behauptung, daß der Terminhandel große Schwankungen in dem Preise des Getreides, eines notwendigen Nahrungsmittels des Volkes begünstige und insbesondere Baissespekulationen zum Nachteile der inländischen Produzenten erleichtere, diese unseres Erachtens unrichtige Behauptung, die aber von der großen Mehrheit in unseren parlamentarischen Körperschaften geglaubt wird, ist die eigentliche Grundlage für das Verbot des Terminhandels in Getreide.

Wie steht es nun mit den Wertpapieren? Die Aktien von Laura und Gelsenkirchen haben jedes Stück die gleiche Qualität, und die lieferbare Menge kann durch Manipulationen des Handels nicht verändert werden. Bei dem Besitz von Aktien handelt es sich auch nicht um ein notwendiges Lebensbedürfnis. Die Gesellschaften (Bergwerke und Fabriken), deren Aktien früher auf Zeit gehandelt wurden, gehören nicht bloß zu den größten, sondern auch zu den bestfundierten und bestverwalteten des Reiches. Die Verhältnisse gerade dieser Gesellschaften werden vermöge des lebhaften Geschäftes in ihren Aktien von der Börse, der Presse und dem Publikum fortlaufend kontrolliert, ihre Betriebsergebnisse meist monatlich oder vierteljährlich veröffentlicht. Wenn Termingeschäfte in Wertpapieren nicht überhaupt verhindert werden sollen, sind sie in diesen Montan- und Industriepapieren am rationellsten und verhältnismäßig gefahrlosesten. Namhafte Vertreter der Landwirtschaft haben überdies in der Reichstagskommission ausdrücklich erklärt, daß die Landwirte an der Frage des Terminhandels in Effekten kein Interesse hätten und daß sie die Aufhebung des Verbotes für Bergwerks- und Fabrikpapiere für erwägenswert hielten, wenn der Uebergang der Spekulation auf das Kassageschäft wirklich eine den Zinsfuß steigernde Wirkung hätte. Die Herren halten dies aber nicht für genügend nachgewiesen und verlangen striktere Beweise. Ein ihnen nahestehender Nichtparlamentarier deduzierte etwa folgendermaßen:

Die zirkulierenden Industrie-Aktien seien doch von den zeitigen Besitzern oder deren Kreditgebern schon bezahlt. Ein im Wege des Kassahandels stattfindender Besitzwechsel schöbe also nur Kapital von einer Tasche in die andere, von einem Konto auf das andere, beanspruche aber von dem Gesamtkapital der Nation nicht mehr, als schon vorher in diesen Aktien investiert gewesen sei. Er könne daher nicht einsehen, daß es auf den Zinsfuß des Geldmarktes einen Einfluß habe, ob der Besitzwechsel in der Form des Kassageschäfts oder in der Form aufeinander folgender Termingeschäfte statthabe.

Digitized by Google

Welche welt- und geschäftsfremde Anschauung spricht aus diesem Einwand? Es ist genau dasselbe, als wenn jemand bezweifelte, daß eine Aufhebung des Giro- und Abrechnungsverkehrs den Zinsfuß verteuern würde. Der Zinsfuß am Geldmarkt wird durch Angebot und Nachfrage an für kurzfristige Anlagen, Diskonten, Reports usw. verfügbarem Leihgelde bestimmt. Was an Geld sonst in den Strümpfen und Geldschränken vorhanden, aber zu obigen Zwecken nicht angeboten bzw. verfügbar ist, kommt hierbei nicht in Betracht. Es ist also klar, daß der Effektenterminhandel die Masse des am Markt verfügbaren Leihgeldes für die Ausgleichung der Differenzen in Anspruch nimmt, während die Bezahlung der Verkäufer der im Kassahandel verkauften Wertpapiere in der Regel die Summe der Kaufpreise, jedenfalls weit größere Beträge aus dem Markte nimmt. Bei dem Giro- und Abrechnungsverkehr handelt es sich natürlich noch um gewaltigere Beträge. Bei seiner Aufhebung wird vielleicht eine Milliarde Mark mehr als jetzt an barem Gelde zur Auszahlung im Geschäftsverkehr erforderlich sein, mithin eine Krisis der unheilvollsten Art sofort ausbrechen. Daß aber die Verdrängung des Terminhandels in Effekten und sein Ersatz durch das Kassageschäft auf den Zinsfuß verteuernd einwirken muß, ist nicht nur die einstimmige Meinung aller im praktischen Geschäft stehenden Bank- und Börsenleute, sondern auch die Ueberzeugung so unparteiischer und sachverständiger Beobachter des Verkehrslebens, wie es der Herr Reichsbankpräsident Dr. Koch und die Herren Börsenkommissare sind. Ein jedem geschäftsunkundigen Laien einleuchtender, statistischer Nachweis ist, da der Zinsfuß am Geldmarkt das Resultat der verschiedenartigsten, sich gegenseitig durchkreuzenden Einflüsse ist, eine unerfüllbare und darum unverständige Forderung.

Ebenso unzweifelhaft ist eine Wirkung der Einschränkung des Terminhandels durch das Terminregister und durch das Verbot für Industriepapiere, daß die Nachfrage des Publikums nach Staatspapieren und sonstigen festverzinslichen Werten dadurch verringert worden ist. (Sehr wahr!)

Der Gewährsmann des Abgeordneten von Kardorf ist zwar zu weit gegangen, wenn er behauptet hat, die Depots der Banken seien seit dem Erlaß des Börsengesetzes schlechter geworden. Jedenfalls nicht in dem Sinne, daß die Depotdeckung der Banken und Bankiers für ihre Vorschüsse minderwertiger geworden wäre. Im Gegenteil hat die Erhöhung des Risikos infolge der durch das Börsengesetz zugelassenen Vertrauensbrüche wohl alle Banken und Bankiers veranlaßt, auf größere Margen zwischen Depotwert und Vorschuß zu halten. Aber richtig ist, daß die Kunden der Banken und Bankiers verhältnismäßig weniger Staatspapiere und überhaupt festverzinsliche Werte in ihren Depots haben als früher. Vor dem Börsengesetz hatte die zu gelegentlichen spekulativen Geschäften in Aktien geneigte Klientel (und diese Kunden sind aus allen Ständen und Berufsklassen zahlreicher, als im Reichstage angenommen wird; wenn uns nicht das Bankgeheimnis die Zunge bände, könnten wir darüber interessante Beläge geben) die ganz rationelle Praxis, ihre disponiblen Kapitalien in Staatspapieren, Stadtanleihen usw. anzulegen und auf Grundlage solcher Depots, wenn sie in einer Konjunktur des Börsenmarktes oder der Industrie eine Gewinnchance erblickten, gelegentlich ein Termingeschäft in Kohlen- und Eisenwerten, in Bankaktien oder Transportwerten zu machen. Diese Klienten sind nach Erlaß des Börsengesetzes nicht weniger spekulativ geworden, wie früher. Im Gegenteil, sie gehen jetzt größere Risiken ein. Da man aber Termingeschäfte mit nichteingetragenen Privatpersonen jetzt ablehnt, so haben sie nunmehr die spekulativen Aktien per Kasse gekauft und, da sie hierzu Geld brauchen, ihre Staatspapiere und festverzinslichen Werte verkauft. Leider hat sie auch der Umstand, daß die früher auf Zeit gehandelten, erstklassigen Industriepapiere meist einen hohen Kursstand und relativ stabilere Kurse haben, vielfach verleitet, ihr Interesse niedriger stehenden, riskanteren Papieren zuzuwenden. Ich glaube, daß das Publikum bei seinen Spekulationen jetzt häufiger und mehr Verluste erleidet, als zur Zeit der Termingeschäfte. Es kommt noch ein merkwürdiger Umstand hinzu. Das in öffentlichen Diskussionen und in einzelnen Preßorganen gegen den Bankierstand genährte Mißtrauen hat das Publikum geneigter gemacht, auf geschäftliche Propositionen einzugehen, die ihnen von Nichtbankiers gemacht werden. Die abenteuerlichsten Beteiligungen an unbekannten Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kali- und sonstigen Bohrgesellschaften, Erfindungen und Patenten werden mit Vorliebe von Leuten genommen, die auf die Schlechtigkeit der Börse schimpfen und sich als die ehrlichen Berater des Privatpublikums einführen. Der Bankdirektor und Bankier wird mit derartigen Offerten weniger behelligt, weil man uns die geschäftliche Unkenntnis und Unbefangenheit, die dazu erforderlich ist, nicht zutraut. Ich, weil ich nach meinem Titel im Adreßbuch den Eindruck eines pensionierten Beamten mache, erhalte derartige Zuschriften häufiger (Heiterkeit!). Da ist mir eine zugegangen von einem Erfinder, den ich nicht nennen will und auch vor einigen Jahren von dem Leutnant außer Dienst Beseke. Es entstanden darauf Prozesse, und es hat sich dabei herausgestellt, daß sich an derartigen Unternehmungen zahlreiche Offiziere, Beamte, Witwen beteiligt hatten, wie sich ergab, als Beseke sich das Leben nahm. Es ist keine aus der Luft gegriffene Behauptung, daß an solchen außerbörslichen, der öffentlichen Kontrolle entzogenen Winkelgeschäften vom Publikum in den letzten Jahren mehr Geld verloren worden ist, als je an Termingeschäften.

Ein dritter offenbarer Nachteil der Einschränkung des Terminhandels ist, daß die Einnahmen des Reichsfiskus an Umsatzstempel dadurch wesentlich verringert werden. Denn daß die Umsätze im Terminhandel ein Mehrfaches derjenigen Umsätze darstellen würden, die im Kassahandel möglich sind, werden auch die Gegner der Börse einsehen.

Unsere Hoffnung, daß eine einigermaßen wirksame Reform des Börsengesetzes für den Effektenhandel zustande kommen könnte, dürfte somit, zumal das Bedürfnis hiernach von der Regierung entschieden anerkannt wird, zuversichtlicher sein, wenn nicht bei den neuerlichen Beratungen des Reichstages wiederum volkswirtschaftliche Anschauungen zutage getreten wären, die einer gerechten Würdigung der wirtschaftlichen Aufgaben und Leistungen der Börse, der Banken und Bankiers diametral entgegenstehen. Die Redner haben zwar alle, einschließlich des Grafen Reventlow, betont, daß eine Börse an sich notwendig und nützlich sei und, wenn sie nicht existierte, geschaffen werden müsse. Diese platonische Anerkennung, bei der einige das „notwendig" vielleicht im Sinne des notwendigen Uebels auffassen, hindert indessen nicht, daß man die Fesselung eines Teiles der zur Bewegung dienenden Gliedmaßen fortbestehen lassen und auch die fressende Eiterbeule, die man dem Organismus der Börse durch den Register- und Differenzeinwand eingepflanzt hat, noch einige Jahre behufs zuverlässigerer Diagnose des Grades ihrer Schädlichkeit beobachten will. Die Herren können auch nicht ignorieren, daß die seit 1870 eingetretene gewaltige Steigerung des Nationalvermögens — nach plausiblen Schätzungen durchschnittlich um mehr als 3 Milliarden Mark jährlich — fast ausschließlich der industriellen Entwickelung Deutschlands zuzuschreiben ist, daß diese industrielle Entwickelung nur durch die Begründung und Ausdehnung zahlreicher Unternehmungen in Gesellschaftsform, d. h. dadurch ermöglicht wurde, daß Banken und Börse die Sparkraft der Nation in stetig steigendem Maße diesen Unternehmungen zu produktiver Verwendung zuzuführen verstanden. Die notleidende Landwirtschaft vermochte zu der Steigerung des Nationalwohlstandes leider wenig beizutragen. Die extremen Agrarier und Wirtschaftsreformer wollen deshalb den weiteren Fortschritt dieser Industrialisierung bewußt hemmen und Deutschland so weit als möglich auf den

Digitized by Google

Standpunkt eines vorzugsweisen Agrarstaates zurückschrauben; sie können zu diesem Behufe allerdings nichts gescheiteres tun, als der Börse, der Nähramme der Industrie, die Milch zu versäuern. Mit dieser Richtung ist eine Verständigung unmöglich. Sie kann auch nicht die Oberhand gewinnen. Denn Reich und Staaten würden damit die Weltmachtstellung Deutschlands preisgeben, da selbst die gewalttätigsten Mittel zu staatlicher Unterstützung der Landwirtschaft die Schwächung der wirtschaftlichen Kraft durch eine Hemmung der industriellen Entwickelung nicht ausgleichen könnten. Die Regierungen und Mittelparteien sind nur der Versuchung ausgesetzt, diese Extremen ihren Zorn an der Börse austoben zu lassen, damit sie nicht anderweites Unheil anstiften. Die Börse, die über wenig Reichstagswähler und deshalb über geringen Einfluß in den Parlamenten verfügt, ist ein bequemes Opfer parlamentarischer Taktik.

Eine andere volkswirtschaftliche Richtung hat eine mehr gemütlich-sentimentale Seite. Danach wäre das wirtschaftliche Ideal, daß die privaten Kapitalisten ihr Geld mündelsicher anlegen, allenfalls einen kleinen Teil in Aktien langbewährter Gesellschaften mt stabilen Erträgnissen und wenig schwankenden Kursen. Damit ist die Unterbringung der Staats- und Kommunalanleihen, der Pfandbriefe und Hypotheken am besten gesichert, das Publikum vor Spekulationen und Verlusten bewahrt. Dagegen hält sich die deutsche Nation zur Besorgung des wirtschaftlichen Aufschwunges, der Vermehrung des Nationalvermögens eine Anzahl von wagemutigen Industriellen, Banken, Bankiers und Börsenbesuchern. Diesen liegt ob, neue mit Risiko verbundene Unternehmungen ins Leben zu rufen und sich an denselben zu beteiligen, Bergwerke, Hütten und Fabriken anzulegen, neue Industriezweige auf elektrischem, chemischem, maschinellem Gebiete einzuführen, Erfindungen und Patente zu probieren, kurz alle gewagten Geschäfte zu machen, die dazu erforderlichen Aktien aber solange in ihrem Portefeuille zu bewahren oder im engen Kreise berufsmäßiger Spekulanten umzusetzen, bis das Stadium dauernder und stabiler Erträge erreicht ist. (Heiterkeit.) Falls dann nicht wie seinerzeit bei den Eisenbahnen und neuerdings den Straßenbahnen und Elektrizitätswerken, eine Verstaatlichung oder Kommunalisierung angezeigt erscheint, kann ein Absatz an das Publikum zum Ankauf per Kasse zugelassen werden. Banken, Bankiers und Börsenspekulanten haben ferner die nationale Pflicht, im Interesse der auswärtigen Politik erwünschte ausländische Unternehmungen, Eisenbahnen, Seekabel mit ihren Mitteln zustande zu bringen, einen Teil ihres Geldes für die wirtschaftliche Hebung unserer Kolonien bereitzustellen, namentlich aber in kritischen Zeiten und in Kriegsfällen Reichs- und Staatsanleihen auf eigene Gefahr zu übernehmen. (Heiterkeit.)

Diese Biedermeier-Anschauungen, die in der eben gegebenen Zusammenstellung komisch wirken mögen, werden leider — mehr oder weniger verblümt — mit manchen Varianten im einzelnen — nicht nur von zahlreichen Vertretern der Volkswirtschaftswissenschaft und von vielen Journalisten, sondern auch von hervorragenden Parlamentariern geteilt. Sie leiden nur an einigen Fehlern.

Erstens an einer gewaltigen Unterschätzung der Kräfte, deren Zusammenwirken unerläßlich ist, um einen wirtschaftlichen Aufschwung und eine fortschreitende industrielle Entwickelung zu ermöglichen; zweitens an einer ebenso gewaltigen Ueberschätzung dessen, was Banken, Bankiers und Börsenbesucher zusammengenommen überhaupt leisten können, und drittens an einer totalen Verkennung der eigentlichen Aufgaben unserer Banken und Börse.

Eine Nation kann nur dann vorwärts kommen und in dem harten Wettkampf mit anderen industriellen und handeltreibenden Nationen bestehen, wenn das Gros ihrer Kapitalisten, nicht bloß der großen, sondern auch der kleinen — jeder natürlich im Verhältnis zu seinen Kräften —, sich auch an den gewagten, d. h. auch mit Verlustrisiko verknüpften Unternehmungen ihrer Industrie und ihres Handels beteiligt. Darauf beruht zum nicht geringen Teile die wirtschaftliche Stärke Nordamerikas und Englands, wo niemand auf den Gedanken verfällt, den Banken und der Börse die vorzugsweise Verwendung von eigenem Gelde zu industriellen Unternehmungen als Aufgabe zuzuweisen, wo auch das Publikum finanziell genug geschult ist, um nicht gleich über Verrat zu schreien, wenn es bei einer Beteiligung statt des erstrebten Gewinnes Verlust erntet. Auch das deutsche Publikum hat sich vor und nach Erlaß des Börsengesetzes und ungeachtet aller Gegenvorhaltungen, die ihm von Professoren, Politikern und Journalisten gemacht worden sind, in steigendem Maße an Aktienunternehmungen und sonstigen gewagten Geschäften beteiligt. Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätte sich die große Masse der privaten Kapitalisten auf die mündelsichere Anlage seiner Ersparnisse beschränkt, so hätten wir den großen Aufschwung der letzten 30 Jahre nicht erlebt, und Deutschland wäre noch heute ein armer, dem Weltverkehr ferngebliebener Agrarstaat. Die einzelnen industriellen Unternehmer, die kapitalkräftigsten Banken und die sämtlichen Börsen hätten ohne die Mitwirkung des Publikums nicht den hundertsten Teil von dem schaffen können, was in diesen Jahrzehnten in Deutschland geleistet worden ist.

Die Banken, Bankiers und Börsenhändler sind, wie unser verehrter Präsident Kaempf in seiner Reichstagsrede so vortrefflich klargelegt hat, ihrer Bestimmung nach nur Vermittler des Verkehrs in Geld und Wertpapieren. Den Banken und Bankiers fällt außerdem als Hauptaufgabe zu, die Kreditbedürfnisse der Industrie und des Handels zu befriedigen, die Zahlungen des Warenhandels im Inlande und mit dem Auslande durch Diskontierung von Wechseln und Gewährung von Rembourskrediten zu regulieren und für diese Zwecke ihre Mittel so flüssig als möglich zu halten. Für eigene Engagements in industriellen Unternehmungen und Effekten sind ihnen nach den feststehenden Grundsätzen jeder vernünftigen Bankpolitik bestimmte Grenzen gezogen. Innerhalb dieser Grenzen haben die Banken, wie jeder sachkundige Industrielle uns dankbar bezeugen muß, zur Förderung industrieller Unternehmungen das Menschenmöglichste geleistet und der von einem Abgeordneten angedeutete Vorwurf, als ob sie es an der Unterstützung der inländischen Industrie jemals hätten fehlen lassen, war sicher ungerechtfertigt. Ich freue mich, in unserer Mitte heute auch berufene Vertreter der Industrie zu sehen, die in der Lage sind, diesen Vorwurf mit größerer Autorität zu widerlegen, als ein Bankdirektor, der pro domo spricht.

Um ihn zutreffend zurückzuweisen, kann ich nicht umhin, einen Passus aus der ausgezeichneten Rede zu verlesen, welche Herr Generalsekretär Bueck im Centralverband Deutscher Industrieller bei der Beratung der Börsen-Gesetznovelle gehalten hat. Dort ist in beredtester Weise den Anschauungen Ausdruck gegeben, die ich zu vertreten die Ehre hatte. Herr Bueck sagte:

> Unser Handel, unser Gewerbe, vor allen Dingen unsere Industrie haben sich großartig entwickelt. Das konnte aber nur geschehen, indem die beschränkten Kapitalien, die in Deutschland waren, aus ihren Schlupfwinkeln hervorgeholt wurden, indem sie zielbewußt und ökonomisch verwendet wurden, daß sie in jedem wirtschaftlichen bedeutungsvollen Moment zur Verfügung standen, und daß die verhältnismäßige Geringfügigkeit des Kapitals durch den schnellen und tatkräftigen Umsatz ergänzt wurde.
>
> Dies zu erreichen, war die Aufgabe des Börsendienstes, und eines der wesentlichsten Hilfsmittel, deren sich der Börsendienst bei Erreichung dieses

Digitized by Google

Zweckes bedienen konnte, war der Terminhandel. Meine Herren, die gewaltigen Kapitalien, die Deutschland brauchte, um seine gewerblichen Unternehmungen zu errichten und fortgesetzt zu erweitern, um seinen Handel weltumfassend zu gestalten, um seine Eisenbahnen und Schiffe zu bauen — der allergrößte Teil dieser Kapitalien trat als Wertpapiere in die Erscheinung. Aber, meine Herren, diese Wertpapiere wurden erst Geld, wenn sie untergebracht waren, und diese Unterbringung war wiederum Aufgabe der Börse und der an der Börse tätigen Geldkräfte. Meine Herren, aber die großen Banken, die sich an der Börse der Aufgabe unterzogen, konnten das große Risiko nicht laufen, diese gewaltigen Summen allein auf die eigenen Schultern solange zu nehmen, bis es gelänge, sie auf dem Wege der Befriedigung des gewöhnlichen Anlagebedürfnisses im Volke zu verteilen, bis eben durch dieses Anlagebedürfnis diese gewaltige Masse von Effekten absorbiert worden war. Der Weg wäre ein viel zu langsamer gewesen. Wenn man darauf hätte warten wollen, dann freilich wäre unsere Industrie in ihrer Entwickelung sehr wesentlich gehemmt worden. Nein, zur Erleichterung dieses Weges mußten auch die zeitweilig zur Verfügung stehenden Kapitalien der außerhalb der Börse stehenden Kapitalisten herangezogen werden, und das konnte nur in wirkungsvoller Weise auf dem Wege des Termingeschäfts geschehen. Nur so vollzog sich die Möglichkeit, der Industrie die großen Kapitalien zu verschaffen, die sie zu ihrer gewaltigen Entwickelung bedurfte.

Das ist die große Aufgabe, meine Herren, die die Börse und die Bankiers an der Börse zu erfüllen hatten, und sie ist von ihnen geleistet worden.

Auch in ihrer Emissionstätigkeit sollen die Banken nur Produzenten von Papieren für deren möglichst raschen Absatz an das Publikum, nicht selbst Konsumenten sein; sie begehen einen Fehler, wenn sie ihr Portefeuille für lange Zeit mit festliegenden Effekten belasten. Wir Banken und Bankiers müssen daher auf das nachdrücklichste dagegen Verwahrung einlegen, daß uns von parlamentarischen Kritikern, die das Wesen des Bankgeschäftes nicht richtig zu erkennen vermögen, die Aufgabe des berufsmäßigen Spekulierens angehängt wird. Auch die freien Makler und Börsenhändler, für die die Bezeichnung als berufsmäßige Spekulanten allenfalls zutreffen möchte, operieren nicht so, wie einige Herren im Reichstage zu glauben scheinen. Sie versorgen sogenannte schwimmende Ware zwischen der Emission und der definitiven Placierung im Publikum und sie greifen mit eigenen Käufen oder Verkäufen — allerdings selbstverständlich des Kursgewinnes halber — dann ein, wenn aus dem Publikum mehr Verkaufs- als Kaufordres oder umgekehrt vorliegen. Diese Funktion ist eine außerordentlich nützliche und für einen regelmäßigen Gang des Effektengeschäftes an der Börse absolut erforderliche. Denn der auf mindestens 50 Milliarden im ausmachenden Betrage zu schätzende Besitz des deutschen Publikums an börsenmäßig gehandelten Wertpapieren erheischt eine sehr feine und kräftige Organisation der Börse, um eine Bürgschaft dafür zu haben, daß diese Wertpapiere jederzeit verkäuflich sind, auch wenn eine entsprechende Nachfrage aus dem Publikum fehlt. Da das letztere erfahrungsgemäß bei steigenden Kursen vorzugsweise kauft und bei fallenden vorzugsweise verkauft, so würde in kritischen Zeiten dem Verkaufsandrange des Publikums kein Käufer gegenüberstehen. Um die Börsenhändler aber in kritischen Zeiten zu haben, muß man ihnen in normalen Zeiten das Leben gönnen und ihnen nicht, wie es seit Jahren durch das Börsengesetz und die zu hohe Umsatzsteuer geschehen ist, die Existenz untergraben. Die Spekulation der Börsenhändler kann ferner immer nur eine solche auf kurze Sicht sein; wenn sie sich von ihren Engagements nicht rasch wieder entlasten können, sind sie für weitere Funktionen nicht aktionsfähig.

Hiernach ist es ungerecht, wenn der Herr Abgeordnete Gamp den deutschen Börsen und den deutschen Banken vorgeworfen hat, daß sie 1866 und 1870 die deutschen Kriegsanleihen nicht genügend für eigene Rechnung übernommen hätten. Dieser Vorwurf trifft nicht die Börsen und Banken, sondern lediglich das deutsche Kapitalistenpublikum. Die nationale Verpflichtung, in Kriegsfällen für den Staat die erforderlichen Mittel aufzubringen, trifft jeden über Geldmittel verfügenden Staatsbürger in gleichem Maße, den wohlhabenden Gutsbesitzer, Rentier oder Abgeordneten nicht minder, wie den Bankier oder Börsenbesucher. Die dringendste Aufgabe der Banken in Kriegszeiten ist die, ihre Mittel zur Aufrechterhaltung des Kredites der Industrie und des Handels und zur Rückzahlung ihrer eigenen Kreditoren bereitzuhalten. Der Staat würde höchst verkehrt handeln und das Interesse des Landes auf das schwerste schädigen, wenn er das Geld, das ihm das einheimische Kapitalistenpublikum nicht geben kann, oder zu den offerierten Bedingungen durch Vermittelung der Banken nicht geben will, von den Banken direkt in Anspruch nähme und diese dadurch zur Erfüllung ihrer anderen Aufgaben unfähig machte. Ueberdies hat der Herr Abgeordnete Gamp vergessen, daß es 1866 und 1870 so kapitalkräftige Banken, Bankhäuser und Börsen, wie heute, noch gar nicht gab.

Es ist ferner unrichtig, daß das deutsche Publikum durch seine Beteiligung an spekulativen Wertpapieren per Saldo große Verluste erlitten habe. Das Gegenteil ist wahr. Die große Mehrheit der privaten Besitzer von Aktien und ausländischen Staatspapieren hat im Laufe der verflossenen Jahrzehnte eine namhafte Steigerung des Wertes dieses Besitzes erfahren. Natürlich stehen den Gewinnen der Mehrheit auch Verluste anderer gegenüber und selbstverständlich soll nicht bestritten werden, daß zahlreiche Individuen sich durch Spekulationen über das Maß ihrer Mittel in dieser Zeit ruiniert haben. Aber es scheint mir eine allzu sentimentale Auffassung wirtschaftlicher Vorgänge zu sein, wenn man aus diesen Verlusten einzelner unglücklicher oder leichtsinniger Spekulanten die Berechtigung herleiten will, den ganzen spekulativen Börsenverkehr, den ich als eine unumgängliche Voraussetzung für die Befriedigung der steigenden Kapitalbedürfnisse einer sich weiter entwickelnden Industrie betrachte, unter Vormundschaft zu stellen und das private Publikum von der Beteiligung an diesem Verkehr durch gesetzgeberische Maßnahmen abzuschrecken.

Ich habe mich mit diesen allgemeinen Fragen etwas ausführlicher beschäftigt, weil ich in der Tat in dem prinzipiellen Gegensatze der volkswirtschaftlichen Anschauungen das Haupthindernis für eine unseren Beschwerden Rechnung tragende Beschlußfassung des Reichstages erblicke.

Nun bestreiten unsere Gegner, daß die Leistungsfähigkeit unserer Börsen durch das Börsengesetz in einer das Gemeinwohl schädigenden Weise geschwächt sei. Es ist natürlich nicht mit der Elle zu messen oder nach Maß und Gewicht festzustellen, wie sehr der Organismus der Börse unter der Herrschaft des Börsengesetzes bereits gelitten hat. Die Berliner Börse war im Anfang der 90er Jahre der kulanteste und an Spesen billigste Markt der Welt und war auf dem besten Wege, auch in der Größe der Umsätze den Weltbörsen in London und Paris gleichzukommen. Eine so starke Organisation läßt sich in 8 Jahren auch durch das schlimmste Malträtieren nicht vollständig ruinieren. In ruhigen Zeiten wird fortgewurstelt. Aber die Krisis 1900/1 hat eine seitdem nicht reparierte Lücke gerissen und die kurze Krisis im Februar dieses Jahres hat die beiden übriggebliebenen Maklerbanken vor die Frage der Liquidation gestellt. Wenn diese für den Börsenhandel unentbehrliche Organisation der freien Makler nicht wiederhergestellt werden kann, dann fürchten wir von einer künftigen Krisis, die nicht ausbleiben kann, eine gefährliche Deroute. Unsere parlamentarischen Gesetzgeber mögen auf ihre Weisheit sehr stolz sein, aber sie sollten

Digitized by Google

doch auch die Warnungen der sachverständigen Bankleute und der für die Börsenangelegenheiten zuständigen staatlichen Instanzen, der Herren Minister, des Herrn Reichsbankpräsidenten und der Herren Börsen-Kommissare nicht unbeachtet lassen.

Kaufleute können sich ja auch darauf einrichten, Geschäfte in Ländern zu machen, bei denen man einen Zustand der Rechtlosigkeit, d. h. die Unmöglichkeit, einen gerechten Anspruch im Prozeßwege durchzusetzen, in Rechnung ziehen muß. Wenn man dies Moment in seiner Kalkulation berücksichtigt und eine hinreichende Assekuranzprämie einrechnet, so sind solche Geschäfte, namentlich bei großem Geschäftsumfange und folgeweiser Verteilung der Risiken, auch rationell zu betreiben. Bisher hat uns die Konkurrenz untereinander und die Hoffnung auf eine baldige Börsenreform gehindert, eine zureichende Assekuranzprämie zu berechnen. Dies hat den Nachteil, daß das Publikum die Schäden an seinem eigenen Leibe nicht spürt und uns im Kampfe gegen die ungerechten Bestimmungen des Börsengesetzes nicht genügend unterstützt. Wenn unsere Hoffnungen auf eine wirksame Reform dieses Gesetzes sich nicht erfüllen, werden wir uns auf den Zustand der Rechtlosigkeit auch in unserem Vaterlande einrichten und uns gegen Schaden besser assekurieren müssen.

Hoffentlich aber tragen unsere heutigen Verhandlungen wenigstens in letzter Stunde noch etwas dazu bei, um den Reichstag zu überzeugen, daß es sich bei der von uns begehrten Reform des Börsengesetzes nicht so sehr um die persönlichen Interessen der Bankiers und Börsenbesucher als vielmehr um das wirtschaftliche Gedeihen und die weitere Entwickelung unseres vaterländischen Erwerbslebens handelt. (Lebhafter Beifall.)

Die Einwirkungen des Industrie-Belastungs-Gesetzes auf das Grundvermögen der belasteten Unternehmungen.

Von Rechtsanwalt Dr. **Rau**, Berlin.

Mit dem 1. September v. J. ist das Industriebelastungsgesetz (I.B.G.) in Kraft getreten, durch welches neben der Bemessung der Obligationslast insbesondere die Haftung der Industrie gegenüber den Inhabern der Obligationen geregelt wird. Unter den Kreis der Belasteten fallen die Unternehmer der industriellen und gewerblichen Betriebe mit Einschluß der bergbaulichen, der Schiffahrtsbetriebe (See- und Binnenschiffahrt), der Privatbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen. Man rechnet mit etwa 50 000 Unternehmern. Die diesen Unternehmern auferlegte Last erstreckt sich auf die Verzinsung und Tilgung eines Betrages von insgesamt 5 000 000 000 Goldmark, d. h. also 300 000 000 Goldmark jährlich. Zur Sicherung dieser Last sind besondere Maßnahmen in dem Industriebelastungsgesetz vorgesehen. In dem Dawes-Gutachten wurde hypothekarische Sicherstellung verlangt. Nach den von dem vorläufigen Organisations-Komitee aufgestellten Grundsätzen wurde an Stelle der Hypothek im privatrechtlichen Sinne eine Hypothek des öffentlichen Rechtes, die sogenannte öffentliche Last, gewählt, weil, wie in der Begründung zu dem Industriebelastungsgesetz[1]) ausgeführt wird, diese dem Charakter der Belastung (keine Kapitalschuld, sondern nur laufende Jahresleistungen mit öffentlich-rechtlichem Charakter) mehr entspricht, weil sie nicht im Grundbuch eingetragen zu werden braucht, und weil in der Zwangsversteigerung weder das Erlöschen der Last, noch die Fälligkeit eines Kapitals eintritt, vielmehr die öffentliche Last vom Zuschlag ab ohne weiteres auf den Erwerber übergeht.

Da auch das Grundvermögen der belasteten Betriebe, soweit es zum Betriebsvermögen gehört, mit von der öffentlichen Last erfaßt wird, so ergeben sich eine ganze Reihe von einschneidenden Wirkungen auf den Grundstücksverkehr.

An den zum Betriebsvermögen eines belasteten Unternehmers gehörenden Grundstücken ist, da das Gesetz am 1. September v. J. in Kraft getreten ist, mit diesem Zeitpunkt zur Sicherung für die Ansprüche auf die Jahresleistungen an Zinsen und Tilgungsbeträgen die öffentliche Last entstanden (§ 41 Abs. 1 I.B.G.). Den Grundstücken sind gleichgestellt auch andere Rechte, auf die die für Grundstücke bezüglichen Vorschriften nach Reichs- und Landesrecht Anwendung finden, soweit sie für den hier verfolgten Zweck von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Dies sind die Erbbaurechte, wie sie jetzt in der Verordnung vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) geregelt sind, ferner die verschiedenen durch Artikel 67 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufrechterhaltenen Bergbaugerechtigkeiten für Mineralien und Kohlen und schließlich die Bahneinheiten. Andere den Grundstücken sonst gleichgestellte Rechte, wie Erbpacht, Realgewerbegerechtigkeiten, Abbaurechte für Salz, Sand, Ton usw., ferner Jagd-, Fischerei-, Fähr-, Mühlen- und andere Gerechtigkeiten sind wegen ihrer geringeren wirtschaftlichen Bedeutung von der Belastung ausgenommen[2]). Die öffentliche Last erstreckt sich auch auf die von dem Grundstück getrennten Bestandteile und das Zubehör, soweit nicht in § 1121 BGB. eine Ausnahme vorgesehen ist, ferner auf die Miet- und Pachtzinsforderungen, die mit dem Eigentum an den Grundstücken verbundenen Rechte, die Forderungen aus Versicherungen und die zugeschriebenen Grundstücke (§§ 1120—1132 BGB.). Die Vorschriften, die im Falle der Gefährdung der Sicherheit bei Verschlechterung des Grundstückes, drohender Verschlechterung und Entfernung von Zubehör gemäß §§ 1133—1135 BGB. gelten, finden gleichfalls Anwendung. Schließlich sind noch die Vorschriften des § 1136 BGB., wonach eine Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten, für nichtig erklärt wird, und die Vorschriften des § 1137 BGB., durch welche dem Eigentümer das Recht eingeräumt wird, die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die einem Bürgen zustehenden Einreden geltend zu machen, die Vorschriften des § 1148 BGB., wonach zugunsten des Gläubigers derjenige als Eigentümer gilt, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist und endlich die Vorschriften des § 1150, wonach im Falle der Betreibung der Zwangsvollstreckung auch einem Dritten, der durch die Zwangsvollstreckung Gefahr läuft, ein Recht zu verlieren, das Recht eingeräumt wird, den Gläubiger zu befriedigen und dem Eigentümer das Recht zugesprochen wird, bei Befriedigung die Aushändigung der Urkunden zur Berichtigung des Grundbuches oder zur Löschung der Hypothek zu verlangen, für entsprechend anwendbar erklärt.

Die öffentliche Last hat den Vorrang vor allen anderen Rechten (§ 41 Abs. 3 I.B.G.). Eine Ausnahme ist lediglich zugunsten der sogenannten Schweizer Goldhypotheken bzw. der nach dem Staatsvertrage vom 25. März 1923 an deren Stelle getretenen Franken-Grundschulden gemacht worden, da man eine Beeinträchtigung der Gläubiger dieser Forderungen, nachdem erst vor kurzem ihre Rechte garantiert worden waren, vermeiden wollte. Das Organisationskomitee hat den Vorrang dieser Schweizer Goldhypotheken nur auf die dringlichen Vorstellungen der deutschen Mitglieder angenommen, nachdem ihm die Versicherung gegeben worden ist, daß solche Hypotheken auf Industriegrundstücken nur im Betrage von etwa 10 000 000 Goldmark vorhanden sind.

Die öffentliche Last bedarf zu ihrer Entstehung und Wirksamkeit nicht der Eintragung in das Grundbuch oder Register (§ 41 Abs. 4 I.B.G.). Der Eigentümer, der Inhaber des belasteten Rechts, die Bank für Industrie-Obligationen können aber verlangen, daß die öffentliche Last zugunsten der jeweiligen Gläubiger der Einzel-Obli-

[1]) Siehe Reichstagsdrucksache Nr. 447 S. 16 und S. 21.

[2]) Siehe Reichstagsdrucksache Nr. 447 S. 16 zu §§ 41—50.

Digitized by Google

gationen in das Grundbuch oder Register eingetragen wird (§ 41 Abs. 5 I.B.G.). Außerdem kann die Reichsregierung Bestimmungen dahin treffen, daß ein Vermerk von Amts wegen eingetragen wird, aus dem hervorgeht, daß das Grundstück oder das Recht nach Maßgabe des Industriebelastungsgesetzes belastet ist (§ 41 Abs. 4 I.B.G.). In den bisher ergangenen Durchführungsbestimmungen ist eine dahingehende Anordnung noch nicht getroffen worden.

Die Entstehung der Last, insbesondere die Einräumung des Vorrangs vor allen anderen Rechten, für die die belasteten Grundstücke haften, bedeutet eine erhebliche Benachteiligung der zur Zeit der Entstehung der Last eingetragenen Hypothekengläubiger, schon infolge der eingetretenen Rangverschlechterung. Diesem Umstand hat das Komitee in gewissem Umfange Rechnung getragen, indem es damit gleichzeitig die Absicht verfolgte, denjenigen Unternehmern, deren Grundstück durch die Hypothek des Treuhänders in voller Höhe ihres Wertes belastet werden würden, nicht jede Möglichkeit des Realkredits abzuschneiden[3]).

Es sind daher eine Reihe von Möglichkeiten in dem Industriebelastungsgesetz vorgesehen, durch welche in Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Momente wenigstens in gewissem Umfang ein Ausgleich geschaffen werden soll.

Als solche Möglichkeiten kommen in Betracht:

I. Eine Verteilung der öffentlichen Last.

Ruht die öffentliche Last auf mehreren einzelnen Grundstücken eines belasteten Unternehmens, so kann eine Verteilung nach dem Verhältnis ihres Wertes auf die einzelnen Grundstücke vorgenommen werden (§ 42 Abs. 1a I.B.G.).

Nicht geregelt ist die Frage hinsichtlich des Zeitpunktes für die Wertfestsetzung. Folgerungen, die etwa aus anderen Vorschriften des Industriebelastungsgesetzes, wie aus der Fassung des § 41 Abs. 2 oder der des § 43 Abs. 1 Satz 2 I.B.G. gezogen werden könnten, treffen auf den vorliegenden Fall nicht zu. Es kann maßgebend nur der Wert des Grundstückes sein, wie er für den Zeitpunkt der Vornahme der Verteilung ermittelt wird, da er am ehesten der Billigkeit entspricht und dem durch die Verteilung der Last angestrebten Zweck am besten gerecht wird.

Der Antrag ist von dem Unternehmer zu stellen und bei der Bank und dem Treuhänder anzubringen. Geben diese Stellen dem Antrage übereinstimmend statt oder lehnen sie ihn übereinstimmend ab, so ist ihre Entscheidung endgültig (§ 42 Abs. 2 I.B.G.). Ist dagegen zwischen der Bank und dem Treuhänder eine Uebereinstimmung nicht herbeizuführen, so entscheidet ein Schiedsgericht (§ 42 Abs. 3 I.B.G.). Dieses Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter, der gemeinsam von der Reichsregierung und der Reparationskommission für einen Zeitraum von nicht weniger als fünf Jahren ernannt wird. Wenn diese Stellen sich über die Person des Schiedsrichters nicht einigen können, so erfolgt die Ernennung durch den Präsidenten des internationalen ständigen Schiedsgerichtshofes. Der Schiedsrichter kann allein entscheiden, er kann aber auch verlangen, daß ihm zwei weitere Schiedsrichter beigeordnet werden, die von den beteiligten Parteien benannt sind (§ 69 I.B.G.). Das Schiedsgericht kann Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen (§ 42 Abs. 3 I.B.G.).

Im übrigen ist der Bewertung der Grundstücke der gemeine Wert zugrunde zu legen, der durch den Preis bestimmt wird, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen ist (§§ 152, 138 RAO.). Denn gemäß § 11 der ersten Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Industriebelastung (RGBl. II S. 257) finden auf die Durchführung der Belastung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung, soweit sich aus dem Industriebelastungsgesetz nichts anderes ergibt. Die Verteilung der Last bildet aber einen Teil der Durchführung der Last.

Angenommen also der Wert eines Betriebsvermögens stellt sich auf 20 000 000 Goldmark, die Last beträgt 17,1 pCt., also 3 420 000 Goldmark. Zu dem Betriebsvermögen gehören Grundstücke, und war eines, dessen gemeiner Wert bei der Verteilung 6 000 000 Goldmark, ein anderes, dessen gemeiner Wert im gleichen Zeitpunkt 2 000 000 Goldmark beträgt. Auf dem ersten lasten 2 000 000 Goldmark als Hypothek, auf dem anderen 800 000 Goldmark. Vor der Verteilung würde jedes der Grundstücke mit der vollen Last, also 3 420 000 Goldmark, belastet sein. Wird aber die Verteilung vorgenommen, so entfällt auf das an erster Stelle genannte ¾ der Last, also 2 565 000 Goldmark, auf das an zweiter Stelle genannte ¼ der Last, also 855 000 Goldmark. Welche Vorteile sich daraus für die Hypothekengläubiger ergeben, bringt das angeführte Beispiel klar zum Ausdruck.

II. Eine Beschränkung der öffentlichen Last.

1. Uebersteigt der Wert der Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Rechte erheblich die Belastung, so kann der belastete Unternehmer beantragen, daß die öffentliche Last auf bestimmte Grundstücke oder Rechte oder auf bestimmte Arten von ihnen beschränkt wird (§ 42 Abs. 1 zu b I.B.G.).

   Auch dieser Antrag ist bei der Bank und dem Treuhänder anzubringen. Es gilt hinsichtlich der Entscheidung über diesen Antrag und der etwaigen Hinzuziehung eines Schiedsgerichtes im übrigen das zu I Gesagte.

   Hinsichtlich des für die Wertbemessung der Grundstücke maßgebenden Zeitpunktes gelten die zu I entwickelten Grundsätze. Es ist also von dem gemeinen Wert der Grundstücke im Zeitpunkt der Vornahme der Beschränkung auszugehen.

2. Wenn der Wert der Betriebsgrundstücke im Verhältnis zu dem bei der ersten Umlegung festgestellten Wert des gesamten Betriebsvermögens so gering ist, daß eine übermäßige Beschränkung des Kredites des belasteten Unternehmers oder eine unbillige Benachteiligung der dinglichen Rechte Dritter eintritt, die vor dem 1. September 1924 an dem Grundstück oder Rechte erworben sind, so kann die öffentliche Last auf den Bruchteil des Wertes des Grundstückes oder Rechtes beschränkt werden, der dem Wertverhältnis zwischen dem Grundstücke und Rechte einerseits und dem gesamten Betriebsvermögen andererseits entspricht.

   Der Antrag kann von dem Grundstückseigentümer, dem aus dem Rechte Berechtigten oder dem benachteiligten Gläubiger gestellt werden und ist bei dem Treuhänder anzubringen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Treuhänders ist nicht vorgesehen, so daß also die Entscheidung des Treuhänders endgültg sein dürfte (§ 41 Abs. 2 I.B.G.).

   Auch hier ist die Frage, welcher Zeitpunkt für die Wertermittelung des Grundstücks maßgebend sein soll, nicht geregelt. Für diesen Fall ergibt sich aber die Beantwortung der Frage indirekt aus der Vorschrift selbst. Denn hier wird der Wert der Grundstücke in das Verhältnis zu dem auf Grund der ersten Umlegung festgestellten Wert des Gesamtbetriebsvermögens gebracht. Für dessen Wert ist aber die Veranlagung zur Vermögenssteuer maßgebend (§ 5 Abs. 1 I.B.G.). Schon um eine gleichmäßige Grundlage zu erhalten, kann also auch hier nur der Wert der Grundstücke zugrunde gelegt werden, wie er für die Ermittelung der Höhe des Betriebsvermögens zur Vermögenssteuerveranlagung maßgebend war, d. h. der Wert der Grundstücke bei der letzten Vermögenssteuerveranlagung.

[3]) Siehe Reichstagsdrucksache Nr. 447 S. 21.

Digitized by Google

Stellt sich also z. B. der Wert des Gesamtbetriebsvermögens auf 20 000 000 Goldmark, der zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstücke auf 500 000 Goldmark, und beträgt die Belastung auf Grund des Industriebelastungsgesetzes 17,1 pCt., so würde in diesem Falle die Industriebelastung 3 420 000 Goldmark betragen, die den Wert der Betriebsgrundstücke mit 500 000 Goldmark bei weitem übersteigen und sämtliche an dem Grundstück dinglich Berechtigten entrechten würde. In diesem Falle würde also eine Beschränkung der öffentlichen Last auf $^1/_{40}$ von 3 420 000 Goldmark — das Verhältnis von 500 000 Goldmark zu 20 000 000 Goldmark — gleich 85 500 Goldmark beantragt werden können.

III. Eine Entlassung des Grundstücks aus der Haftung.

Diese kann erfolgen:

1. durch Ablösung der Last.

   Es kann nämlich an Stelle der Sicherung durch die öffentliche Last

   a) eine Sicherung durch ein in den Besitz des Treuhänders oder des Gläubigervertreters übergehendes Pfand treten (§ 42 Abs. 1 zu c I.B.G.). Das Institut des Gläubigervertreters ist in § 37 des Industriebelastungsgesetzes durch die entsprechende Anwendbarkeitserklärung des Gesetzes über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1919 eingeführt;

   b) eine andere dem Treuhänder und dem Gläubigervertreter genehme Garantie treten (§ 42 Abs. 1 zu d I.B.G.).

   In den Fällen zu III 1a und b ist der Antrag von dem belasteten Unternehmer bei der Bank und dem Treuhänder anzubringen. Hinsichtlich der Entscheidung über den Antrag gilt das oben zu I Abs. 2 Gesagte, jedoch mit der Maßgabe, daß in dem Falle zu III 1b die Anrufung eines Schiedsgerichtes nicht möglich ist, so daß also anzunehmen ist, daß, wenn eine Uebereinstimmung im Falle zu III 1b zwischen dem Treuhänder und der Bank nicht herbeigeführt werden kann, der Antrag wohl als abgelehnt zu gelten hat.

2. durch Einigung mit der Bank und dem Treuhänder.

   Hierüber wird noch bei der Veräußerung eines Grundstückes zu sprechen sein.

In allen Fällen, in welchen eine Verteilung oder Beschränkung der öffentlichen Last eintritt, ist gleichfalls der Eigentümer, der Inhaber des belasteten Rechtes, die Bank für Industrie-Obligationen oder der Treuhänder berechtigt, die Eintragung der öffentlichen Last zugunsten der jeweiligen Gläubiger der Einzel-Obligationen in das Grundbuch oder Register auf die noch der Last unterliegenden Grundstücke oder Grundstücksteile zu beantragen (§ 42 Abs. 4 I.B.G.).

Es wird in der nächsten Zeit allgemein bei den belasteten Unternehmern die Frage aufgeworfen werden, ob und inwieweit es zweckdienlich erscheint, von den ihnen nach Maßgabe der vorstehend gemachten Ausführungen zustehenden Rechten Gebrauch zu machen.

Ich bin der Ansicht, daß diese Frage in bejahendem Sinne zu beantworten ist, und zwar aus folgenden Gründen:

Vom Standpunkt der Unternehmer aus muß es wünschenswert erscheinen, daß diese sich Objekte schaffen, die frei von der öffentlichen Last sind, um auf diese Weise ihre Kreditfähigkeit zu erhöhen. Das Betriebsvermögen im übrigen erscheint infolge der in den §§ 49 ff. des I.B.G. bei einer Uebertragung vorgesehenen Folgen wenig geeignet, als Sicherheit für die Kreditgeber zu dienen. Hinzu kommt, daß bei Neuumlegungen Veränderungen in der Höhe der Belastungen eintreten und daher ein ständiger Wechsel der Last jedenfalls in den nächsten Jahren zu erwarten steht.

Die Kreditgeber ihrerseits werden daher ein erhebliches Interesse daran haben, Pfandobjekte zu erhalten, die frei von der Last sind, und bei denen sie nicht Gefahr laufen, wegen rückständiger, laufender und bis zur nächsten Umlegung fällig werdender Jahresleistungen gemäß §§ 49, 50 I.B.G. in Anspruch genommen zu werden. Dies wird insbesondere bei ausländischen Kreditgebern zu gelten haben. Es besteht aber lediglich die Möglichkeit, bezüglich des Grundvermögens eine Ausnahme zu schaffen. Für die Kreditgeber wird um so mehr ein Interesse an lastenfreien Grundstücksobjekten bestehen, als nach den obigen Ausführungen neben den Unternehmern auch andere Personen berechtigt sind, Anträge auf Eintragung der Last, ihre Verteilung oder Beschränkung zu stellen. Gerade dieser Punkt wird möglicherweise besonders beunruhigend auf die Kreditgeber einwirken. Schließlich verdient noch ein weiterer Gesichtspunkt, der noch an anderer Stelle näher behandelt werden wird, hervorgehoben zu werden, nämlich das Entstehen einer Eigentümergrundschuld im Falle des Wegfalls der Last zugunsten des Unternehmers, die den nach Entstehung der öffentlichen Last, d. h. dem 1. September 1924, an einem Grundstück entstandenen Rechten vorgeht.

Eine besondere Bedeutung gewinnt die Schaffung von der Last befreiter Objekte im Falle der

Veräußerung von Grundstücken.

Gerade für den Grundstücksverkehr bildet die öffentliche Last eine besonders schwierige Frage. Nach dem Wesen der Last mußte man, sofern man nicht jede Parallele mit der Hypothek ablehnen will, zugeben, daß die Last, einmal begründet, durch Veräußerung auf dem Grundstücke bleibt. Es war daher eine besonders wichtige Aufgabe, bei den Verhandlungen in dem Organisations-Komitee durchzusetzen, daß bei Grundstücksveräußerungen die Last fest wird. Es mußte eine Form gefunden werden, die auf der einen Seite dem Grundstücksverkehr keine übermäßigen Schwierigkeiten bereitet, es aber auch andererseits verhindert, daß im Wege des tatsächlichen oder vorgetäuschten Eigentumswechsels Grundstücke der dinglichen Haftung entzogen werden. Dies war nur in der Weise zu erreichen, daß das zu veräußernde Grundstück nur in dem Umfange für die öffentliche Last weiter haftete, in dem es bei der Veräußerung selbst belastet war, damit der Erwerber davor bewahrt blieb, daß die Last sich in seiner Hand infolge einer Erhöhung der Belastung des Veräußerers bei späteren Umlegungen erhöhte[1]).

Es ist daher bei einer Veräußerung als Grundsatz in das Industriebelastungsgesetz die Bestimmung aufgenommen worden, daß vor der Veräußerung die Höhe der Zins- und Tilgungsbeträge, für die das Grundstück in Zukunft haftet, in das Grundbuch einzutragen ist (§ 43 Abs. 1 S. 4 I.B.G.).

Eine Auslegung des Begriffs „Veräußerung" gibt das Gesetz nicht. Bekanntlich erfolgt eine Veräußerung von Grundstücken und der ihnen gleichgestellten Rechte auf Grund eines notariell abzuschließenden Vertrages und nachfolgender Eintragung im Grundbuch. Der an letzter Stelle genannte Vorgang kann jedenfalls als Zeitpunkt der Veräußerung nicht in Frage kommen, da ja gerade der Zweck verfolgt wird, daß die Eintragung der Zins- und Tilgungsbeträge geschehen ist, bevor sich der Eigentumsübergang an dem Grundstück endgültig vollzogen hat. Gegen die Annahme, daß der Abschluß des obligatorischen Rechtsgeschäfts als Zeitpunkt der Veräußerung gelten könne, spricht der Umstand, daß, da die Eintragung der Zins- und Tilgungsbeträge „vor der Veräußerung" erfolgen soll, sie vorgenommen werden müßte zu einem Zeitpunkt,

[1]) Siehe Reichstagsdrucksache Nr. 447 S. 17, 21 und die Abhandlung über „Die 5-Milliarden-Obligationsbelastung der deutschen Industrie" in Heft 22 der „Veröffentlichungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie" S. 23 ff.

Digitized by Google

in welchem weder im Rechtssinne noch auch wirtschaftlich von einer Veräußerung gesprochen werden kann. Dies kann weder der Absicht des Gesetzgebers entsprochen haben, noch würde dies der wirtschaftlichen Lage gerecht werden. Berücksichtigt man aber diese beiden Momente, so kann unter „Veräußerung" nur der Zeitpunkt der Abgabe der Auflassungserklärung verstanden werden. Denn er folgt dem Abschluß des obligatorischen Rechtsgeschäfts nach, so daß also schon eine rechtliche Bindung der Parteien vorliegt, geht aber der Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch voraus, so daß das Eigentum noch nicht übergegangen ist, und der durch die angeführte Vorschrift des § 43 Abs. 1 Satz 4 I.B.G. angestrebte Erfolg sichergestellt wird. Die Abgabe der Auflassungserklärung erscheint auch aus dem Grunde besonders geeignet, als Zeitpunkt der „Veräußerung" angesprochen zu werden, weil in einer Reihe von Ländern, so u. a. auch in Preußen, die Eintragung im Grundbuch nicht durch den Abschluß eines obligatorischen Rechtsgeschäftes bedingt wird, da der Mangel der Form durch die Eintragung im Grundbuch geheilt wird (§ 313 Satz 2 BGB., § 98 Grundbuchordnung).

Gehört zu dem belasteten Betriebsvermögen nur ein Grundstück, so geht im Falle der Veräußerung dieses einen Grundstückes die öffentliche Last in der Höhe auf den Erwerber über, die sich aus der im Zeitpunkt der Veräußerung maßgebenden Umlegung ergibt (§ 43 Abs. 1 S. 2 I.B.G.). Sind dagegen mehrere Grundstücke belastet, so ist die Verteilung der Last zwischen dem zu veräußernden Grundstück und dem übrigen Grundbesitz (Grundstücken und Rechten) vorzunehmen.

Es ist in dem Gesetz nicht gesagt, daß die Stellung des Antrages von der Führung eines Nachweises über den Abschluß eines auf die Veräußerung hinzielenden Rechtsgeschäftes oder die Abgabe der Auflassungserklärung abhängig gemacht ist. Der Antrag braucht jedenfalls, wie bereits hervorgehoben, nicht vor dem Abschluß des obligatorischen Rechtsgeschäftes gestellt zu werden. Immerhin muß sich aus der Fassung des § 43 Abs. 2 I.B.G., wo von „den zu veräußernden Grundstücken" die Rede ist, geschlossen werden, daß in irgendeiner Form die Absicht der Veräußerung bei Stellung des Antrages dargetan wird. Dies erscheint schon aus dem Grunde notwendig, weil die Verteilung im Falle der Veräußerung nach einem anderen Maßstabe vorgenommen wird, als im Falle der allgemeinen Verteilung im Sinne des oben zu I erörterten Falles, des § 42 Abs. 1 zu a I.B.G. Denn wie ausdrücklich im § 43 Abs. 1 Satz 2 hervorgehoben wird, ist die Verteilung im Falle der Veräußerung nach dem Wertverhältnisse im Zeitpunkt der Stellung des Antrages vorzunehmen, während für die Verteilung gemäß § 42 Abs. 1 zu a, die oben zu I behandelt worden ist, nach den daselbst angestellten Erwägungen der gemeine Wert im Zeitpunkt der Verteilung selbst zugrunde zu legen ist. Daß dieser zuletzt genannte Zeitpunkt für den Fall der Veräußerung untunlich erscheint, ergibt sich schon daraus, daß die Verteilung „vor der Veräußerung" vorgenommen sein muß, also damit die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Veräußerung als Stichtag für die Wertbemessung zu wählen, von selbst ausscheidet. Im übrigen ist aber auch für die Verteilung der Last im Falle der Veräußerung der gemeine Wert zugrunde zu legen.

Die Verteilung erfolgt durch die Bank für Industrie-Obligationen und den Treuhänder gemeinsam.

Nach Maßgabe des vorstehend aufgeführten Teilungsmodus bleibt dann die Last auf dem veräußerten Grundstück ohne Rücksicht auf spätere Erhöhungen in der Belastung des Veräußerers jedem Dritten gegenüber wirksam. Ein Veräußerung unter abweichenden Bedingungen, insbesondere eine Entlassung des Grundstücks aus der Haft (siehe oben III) bedarf einer Einigung mit der Bank und dem Treuhänder.

Kann die Bank für Industrie-Obligationen sich hinsichtlich der Höhe bei Verteilung der Last oder hinsichtlich eines Antrages auf Entlassung des Grundstückes aus der Haft nicht einigen, so tritt das bereits an anderer Stelle erwähnte Schiedsgericht in Tätigkeit.

Eine Ausnahme, d. h. eine Einigung mit der Bank und dem Treuhänder, ist nicht notwendig, wenn Grundstücke oder Grundstücksteile ohne Uebergang der Last veräußert werden sollen, deren Wert nicht mehr als $^1/_{10}$ des Wertes des gesamten Grundbesitzes des Unternehmers beträgt. Von dieser Ausnahme gilt aber wieder eine Ausnahme, nämlich dann, wenn der Wert, der seit der Entstehung der Last der veräußerten Grundstücke oder Grundstücksteile den Betrag von 50 000 Goldmark oder die Hälfte des Wertes des gesamten Grundbesitzes des Unternehmers im Zeitpunkt der letzten Veräußerung übersteigt. Für diese Ausnahme von der Ausnahme wird also wieder die Verteilung der Last bzw. eine evtl. Entlassung des zu veräußernden Grundstückes aus der Haftung unter Mitwirkung der Bank für Industrie-Obligationen und des Treuhänders notwendig (§ 43 I.B.G.).

Diese Vorschrift enthält eine ganze Reihe von Unklarheiten und gibt zu mancherlei Bedenken Anlaß. Denn, welcher Zeitpunkt ist für die Wertbemessung maßgebend? Wer soll die Entscheidung darüber treffen, ob das zu veräußernde Grundstück oder der zu veräußernde Grundstücksteil nicht mehr als $^1/_{10}$ des Wertes des gesamten Grundbesitzes beträgt? Wer soll feststellen, ob die im § 43 Abs. 3 Satz 2 I.B.G. vorgesehene Ausnahmevorschrift von der Ausnahme gegeben ist, insbesondere, ob das jeweils zur Veräußerung stehende Grundstück oder der zu veräußernde Grundstücksteil zusammen mit früheren Veräußerungen die Hälfte des Wertes des gesamten Grundbesitzes „im Zeitpunkt der letzten Veräußerung" übersteigt? Diese Fragen können nur durch die noch zu erwartenden Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

Was zunächst die Frage anbelangt, auf welchen Zeitpunkt die Wertbemessung des zu veräußernden Grundstücks und die des gesamten Grundbesitzes abzustellen ist zwecks Feststellung, ob die Grenze von einem Zehntel eingehalten wird, so kommt auch hier nur der der Abgabe der Auflassungserklärung in Betracht. Denn wird für diesen Zeitpunkt ein Wert ermittelt, der das eine Zehntel übersteigt, so wird noch vor der Umschreibung im Grundbuch die Verteilung der Last und die Eintragung der Zins- und Tilgungsbeträge gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 I.B.G. oder aber eine abweichende Regelung gemäß § 43 Abs. 2 I.B.G. ermöglicht. Auch die Feststellung des Wertes der seit der Entstehung der Last veräußerten Grundstücke, sowie die Bewertung des gesamten Grundbesitzes bei der letzten Veräußerung, die notwendig wird, um zu ermitteln, ob der Wert der seit Entstehung der Last veräußerten Grundstücke mehr als die Hälfte ausmacht, ist auf die Abgabe der Auflassungserklärung bei der letzten Veräußerung abzustellen.

Der Fall, daß bei der Veräußerung eines Grundstücks oder Grundstücksteils ohne Uebergang der Last die Befreiung von der herbeizuführenden Einigung mit der Bank und dem Treuhänder möglich wird, wird vermutlich nur verhältnismäßig selten praktisch werden, wie sich aus den nachfolgenden Beispielen ergibt:

Angenommen, zu dem Betriebsvermögen eines Unternehmers gehören Grundstücke von insgesamt 80 000 Goldmark, so bedarf es zunächst einer Einigung mit der Bank und dem Treuhänder nicht, wenn der Wert des zu veräußernden Grundstücks oder Grundstücksteils nicht mehr als 8000 Goldmark beträgt. Wenn nun aber von dem Grundbesitz dieses Unternehmers etwa am 15. September bereits ein Grundstücksanteil im Werte von 10 000 Goldmark und am 15. Oktober ein weiterer Grundstücksanteil im Werte von 30 000 Goldmark veräußert worden ist, so würde eine jetzt vorzunehmende Veräußerung eines Grundstücksanteils, selbst wenn er nur 3000 Goldmark beträgt, schon wieder der vorherigen Einigung mit der Bank und dem Treuhänder bedürfen, denn wenn auch die seit dem 1. September vorgenommenen Veräußerungen den Betrag von 50 000 Goldmark nicht erreichen, so betragen sie doch schon mehr als die Hälfte des Wertes des gesamten Grundbesitzes des Unternehmers im Zeitpunkt der letzten Veräußerung, dem 15. Oktober. Nach obigem Beispiel würden nämlich, wenn am 15. September ein Grundstücks-

Digitized by Google

anteil von 10 000 Goldmark veräußert worden ist, und am 15. Oktober ein Grundstücksanteil von 30 000 Goldmark veräußert worden ist, insgesamt seit Entstehung der Last Grundstücke im Werte von 40 000 Goldmark veräußert worden sein. Der Wert des gesamten Grundbesitzes im Zeitpunkt der letzten Veräußerung, also am 15. Oktober, betrug aber 70 000 Goldmark, so daß also die veräußerten Grundstücke im Werte von 10 000 Goldmark und 30 000 Goldmark mehr als die Hälfte dieses Grundbesitzes ausmachten.

Handelt es sich um einen Grundbesitz von erheblichem Wert, was vermutlich für einen großen Teil der belasteten Unternehmungen zutreffen wird, so daß vielleicht der Fall, daß der Wert, der seit der Entstehung der Last veräußerten Grundstücke oder Grundstücksteile nicht an die Hälfte des Wertes des gesamten Grundbesitzes des Unternehmers im Zeitpunkt der letzten Veräußerung heranreicht, so kommt aber für diese Unternehmungen wieder in Betracht, daß die Einigung mit der Bank und dem Treuhänder auch dann notwendig wird, wenn der Wert der seit der Entstehung der Last veräußerten Grundstücke oder Grundstücksteile den Betrag von 50 000 Goldmark übersteigt; also wenn z. B. zu einem Unternehmen Grundbesitz im Werte von 1 000 000 Goldmark gehört, und am 15. September ein Grundstücksanteil im Werte von 20 000 Goldmark und am 15. Oktober ein Grundstücksanteil im Werte von 40 000 Goldmark veräußert worden ist, so würde zwar der Wert der seit dem 1. September veräußerten Grundstücke bzw. Grundstücksanteile bei weitem nicht an die Hälfte des Gesamtwertes des Grundbesitzes im Zeitpunkt der letzten Veräußerung heranreichen. Es würde aber die Einigung mit der Bank und dem Treuhänder aus dem Grunde notwendig werden, weil der Wert, der seit der Entstehung der Last veräußerten Grundstücke 50 000 Goldmark übersteigt.

Größere Schwierigkeiten bietet die andere Frage, nämlich wer zu entscheiden hat, daß im Zeitpunkt der Veräußerung das zu veräußernde Grundstück oder der zu veräußernde Grundstücksteil nicht mehr als $^1/_{10}$ des Wertes des gesamten Grundbesitzes beträgt und ob, selbst wenn er hinter einem Zehntel zurückbleibt, nicht etwa die weitere Ausnahmevorschrift des § 43 Abs. 3 Satz 2 I.B.G. eingreift, daß nämlich in Anbetracht bereits vorgenommener Veräußerungen die zur Beurteilung vorliegenden Grundstücksveräußerungen die Hälfte des Wertes des gesamten Grundbesitzes übersteigen.

Eine gewisse Kontrolle wird sich nicht umgehen lassen, insbesondere schon aus dem Grunde, weil möglicherweise die Grundbuchämter es ablehnen werden, Umschreibungen auf den Grundbuchblättern der belasteten Unternehmungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Vermerk von Amts wegen über die Belastung des Grundstückes oder Rechtes nach Maßgabe des Industriebelastungsgesetzes eingegangen ist (§ 44 Abs. 1 I.B.G.). Außerdem wird die Bank für Industrie-Obligationen darauf bedacht sein müssen, sich über alle Vereinbarungen auf dem laufenden zu halten, um die Uebersicht nicht zu verlieren, was schon mit Rücksicht auf die Ausnahmebestimmungen des § 43 Abs. 3 Satz 2 des I.B.G. wünschenswert erscheint.

Die Fassung des § 43 Abs. 3 I.B.G. bietet keinen Anhaltspunkt für irgendwelche Folgerungen hinsichtlich der Stelle, der die Entscheidung obliegt. Der in dem vorausgehenden Absatz hervorgehobene Gesichtspunkt, daß man der Bank für Industrie-Obligationen notwendigerweise ein gewisses Kontrollrecht wird einräumen müssen, läßt es empfehlenswert erscheinen, eine Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Ausnahmebestimmungen im § 43 Abs. 3 der Bank für Industrie-Obligationen zu übertragen. Der belastete Unternehmer, der Grundstücke oder Grundstücksteile ohne Uebergang der Last veräußern will, weil deren Erwerb nicht mehr als $^1/_{10}$ des Kurswertes des gesamten Grundbesitzes des Unternehmens beträgt, wird sich also zunächst nur mit der Bank für Industrie-Obligationen in Verbindung zu setzen haben. Diese stellt, wenn sie die Voraussetzung des § 43 Abs. 3 Satz 1 I.B.G. für gegeben und auch die Ausnahmebestimmung des § 43 Abs. 3 Satz 2 I.B.G. für nicht vorliegend erachtet, eine Bescheinigung, ähnlich der, wie sie im § 44 I.B.G. im Falle der Befreiung oder Verteilung der Last von Bank und Treuhänder erteilt wird, aus, andernfalls gibt sie die Vorgänge an den Treuhänder weiter zwecks Herbeiführung einer Einigung. Der Bank für Industrie-Obligationen wird allerdings damit eine weitgehende Verantwortung aufgebürdet. Sie wird sich aber an Hand des vorliegenden Katastermaterials und etwa einzuziehender gutachtlicher Aeußerungen im Falle vorangegangener Veräußerungen Gewißheit über den gemeinen Wert der von diesen Veräußerungen erfaßten Grundstücke oder Grundstücksteile verschaffen können. Bedauerlicherweise lassen sich die über die seit Entstehung der Last etwa schon ergangenen Grunderwerbssteuerbescheide nicht verwerten, wenigstens dann nicht, wenn zwischen dem Abschluß des obligatorischen Rechtsgeschäftes oder der Abgabe der Auflassungserklärung und der Eintragung im Grundbuch ein längerer Zeitraum verstrichen ist, weil bekanntlich die Grunderwerbssteuer sich nach dem Kaufpreis, zum mindesten aber dem gemeinen Wert bei Uebergang des Rechtes im Grundbuch (§§ 11, 4 Grunderwerbssteuergesetz) richtet, während für den Begriff „Veräußerung" im Sinne des § 43 Abs. 3 I.B.G. nach den angestellten Erwägungen dieser Zeitpunkt nicht in Frage kommen kann.

Was für die Veräußerung von Grundstücken oder Grundstücksteilen gilt, gilt auch für die den Grundstücken gleichgestellten Rechte, wie sie oben im einzelnen aufgeführt sind.

In allen den behandelten Fällen, in denen ein Grundstück oder ein dem Grundstück gleichgestelltes Recht von der Haftung frei, oder die auf ihm ruhende Last verteilt wird, ist dies im Grundbuch einzutragen, sofern ein dahingehender Antrag entweder des Eigentümers oder des Inhabers des belasteten Rechtes gestellt wird. Dem Antrag muß eine Bescheinigung über die Befreiung oder Verteilung beigefügt werden. Die Bescheinigung ist von der Bank für Industrie-Obligationen und von dem Treuhänder auszustellen, denen eine dahingehende Verpflichtung auf Verlangen des Eigentümers oder des Inhabers des Rechtes auferlegt ist (§ 44 I.B.G.).

Die Eintragung eines Vermerks von Amts wegen, aus dem hervorgeht, daß das Grundstück oder das Recht nach Maßgabe des Industriebelastungsgesetzes belastet ist, sowie die Löschung dieses Vermerks erfolgt kostenfrei (§ 41 Abs. 4, § 45 I.B.G.). Die Reichsregierung ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrates weitere Eintragungen, die sich auf die öffentliche Last beziehen und die dazu erforderlichen gerichtlichen Beurkundungen und Beglaubigungen von Gebühren und sonstigen Kosten zu befreien (§ 45 I.B.G.).

Bei dem ausgedehnten Kreis der unter das Industriebelastungsgesetz fallenden Unternehmungen werden, da regelmäßig damit zu rechnen ist, daß zu diesen auch Grundbesitz gehört, Anträge in dem vorstehend erörterten Sinne in großer Anzahl zu erwarten stehen. Es wird zunächst unmöglich sein, daß die Bank für Industrie-Obligationen, die über die Anträge neben dem Treuhänder zu befinden hat, sich von vornherein das gesamte Material beschafft, welches zu einer Stellungnahme zu den Anträgen erforderlich ist. Mit der Beschaffung des Materials würde auch noch nicht einmal gedient sein, weil jedenfalls für die nächste Zeit mit fortwährenden Schwankungen in der Bewertung der Grundstücke und der ihnen gleichgestellten Rechte zu rechnen ist, so daß also doch in jedem einzelnen Falle noch besondere Erkundigungen eingezogen und Nachforschungen angestellt werden müßten. An sich wird es Aufgabe der Regierung sein, in den Durchführungsbestimmungen die Frage der Beibringung von Unterlagen näher zu regeln. Es dürfte sich empfehlen, etwa in der Weise vorzugehen, daß die Antragsteller zunächst die zur Begründung ihres Antrages erforderlichen Nachweisungen beizufügen haben. Als Nachweisungen in diesem Sinne würden in der Hauptsache Auszüge aus den Grundbüchern und das Material der Katasterämter in Frage

Digitized by Google

kommen. Da aber neben der Bank auch der Treuhänder über die Anträge zu entscheiden hat, und da in jedem Falle mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß der Antrag dem in § 42 Abs. 3, § 69 I.B.G. vorgesehenen Schiedsgericht unterbreiten wird, so wird sich die Bank für Industrie-Obligationen regelmäßig mit den von den Antragstellern beigebrachten Nachweisungen und Unterlagen nicht genügen lassen dürfen, sondern sie wird ihrerseits, soweit sie nicht aus eigener Sachkenntnis den Fall zu beurteilen vermag, darauf bedacht sein müssen, sich möglichst einwandfreies und vollständiges Material zu beschaffen. Als solches kommen einmal die Verzeichnisse in Betracht, die gemäß §§ 155 ff. RAO. von den Ländern über den Wert der Grundstücke angelegt werden und dauernd auf dem laufenden erhalten werden sollen. Da die Bank für Industrie-Obligationen aus den verschiedensten Gründen auf eine Mitwirkung der Reichsstellen angewiesen ist, so liegt es nahe, daß der Bank auch die vorbezeichneten Verzeichnisse zugängig gemacht werden. Auch für die Unternehmer der belasteten Betriebe erwachsen daraus keinerlei Unzuträglichkeiten, da allen Personen, die bei der Durchführung des Industriebelastungsgesetzes tätig werden und hierbei Kenntnis von den Verhältnissen der auf Grund des Industriebelastungsgesetzes belasteten Personen erlangen, zur strengsten Geheimhaltung dieser Verhältnisse verpflichtet sind. Neben diesen Verzeichnissen wird ferner ein besonderes Gewicht auf gutachtliche Aeußerungen zuverlässiger und als erprobt erkannter Sachverständiger zu legen sein. Gerade die Zuziehung sachverständiger Stellen erscheint um so mehr geboten, als das Schiedsgericht befugt ist, gleichfalls Sachverständige hinzuzuziehen. Es muß auch im Interesse der Antragsteller liegen, daß möglichst erschöpfendes und geeignetes Material zur Stelle ist, schon um eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten. Aus diesem Grunde werden die Unternehmer gut daran tun, schon ihrerseits alles für die Beurteilung des zur Frage stehenden Falles notwendige Material dem Antrag beizufügen, um Rückfragen zu vermeiden. Kommt der Fall vor das Schiedsgericht und liegen sachverständige Gutachten bereits vor, so wird es für das Schiedsgericht und die etwa hinzuzuziehenden Sachverständigen bei weitem einfacher sein, zu den jeweiligen Anträgen Stellung zu nehmen und dadurch eine Verzögerung der Entscheidung durch das Schiedsgericht vermieden. Vielleicht empfiehlt es sich, daß die Bank für Industrie-Obligationen schon jetzt versucht, mit dem Treuhänder Fühlung zu nehmen, um eine Einigung hinsichtlich des Umfangs des Materials herbeizuführen, das jedenfalls beigebracht werden muß, damit wenigstens in dieser Richtung eine Klarheit besteht.

Welche Stellen für die Bank für Industrie-Obligationen oder auch den Treuhänder zur Abgabe gutachtlicher Aeußerungen besonders geeignet erscheinen, läßt sich nicht ohne weiteres beantworten. Von durchaus beachtenswerter Seite sind die Handels- und Industriekammern in Vorschlag gebracht worden[5]). Dieser Vorschlag erscheint durchaus wert in Erwägung gezogen zu werden. Allerdings würde dann den Handels- und Industriekammern damit eine recht verantwortungsvolle und schwierige Aufgabe erwachsen. Vielleicht empfiehlt es sich, daß die Bank für Industrie-Obligationen für bestimmt abgegrenzte Bezirke besondere Sachverständigen-Kommissionen ernennt, die dann ihrerseits die gutachtlichen Aeußerungen abzugeben haben würden. Diese Kommissionen würden gegenüber den Handels- und Industriekammern den Vorzug haben, daß sie mehr beweglich sind, sie könnten grundsätzlich ermächtigt werden, Einblick in das Grundbuch und anderes behördliches Material zu nehmen. Damit würde für sie die Möglichkeit für eine erleichterte Beschaffung des einschlägigen Materials eröffnet sein. Diese Kommissionen würden von der Bank für Industrie-Obligationen zu bestellen sein, und hier würde eine Mitwirkung der Industrie- und Handelskammern insofern wünschenswert erscheinen, als diese aufgefordert werden könnten, als Sachverständige geeignete Personen in Vorschlag zu bringen. Auch hier könnte durch eine Fühlungnahme mit dem Treuhänder schon jetzt der Boden vorbereitet werden, auf dem sich eine Einigung über die etwa in Frage kommenden Sachverständigen erzielen ließe.

Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich für den seit dem 1. September v. J. verstrichenen Zeitraum bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Kreis der unter das Industriebelastungsgesetz fallenden Unternehmungen endgültig feststeht. Denn die öffentliche Last ist bereits mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Industriebelastungsgesetzes, d. h. also dem 1. September vorigen Jahres, entstanden. Veräußerungen von Grundstücken oder ihnen gleichgestellten Rechten, die seit dem 1. September vorigen Jahres vorgenommen worden sind, müßten also, soweit sie von belasteten Unternehmern vorgenommen wurden, noch nachträglich von der Last befreit, oder aber die Belastung bei dem Erwerber eingetragen oder aber noch nachträglich eine Verteilung der Belastung nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 I.B.G. vorgenommen werden. Es wird sich also die Notwendigkeit ergeben, daß mit der Zustellung des Belastungsbescheides[6]), gegen den bekanntlich Rechtsmittel nicht gegeben sind, den belasteten Unternehmern die Verpflichtung auferlegt wird, binnen einer festzusetzenden Frist der Bank für Industrie-Obligationen Anzeige zu erstatten, sofern Grundstücke oder Grundstücksteile oder den Grundstücken gleichgestellte Rechte seit dem 1. September v. J. veräußert worden sind, und es würde weiter anzuordnen sein, daß die in Betracht kommenden Unternehmer innerhalb einer festzusetzenden Frist einen Antrag auf Verteilung der Last gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 I.B.G., falls mehrere Grundstücke belastet sind, oder auf Entlassung aus der Haftung gemäß § 43 Abs. 2 I.B.G. unter Beibringung der für erforderlich erachteten Nachweisungen stellen können. Zur näheren Kontrolle wird es sich vielleicht weiter empfehlen, an sämtliche Grundbuchämter ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk belegenen belasteten Unternehmungen gelangen zu lassen zwecks Nachprüfung, ob hinsichtlich der für diese Unternehmungen in dem Grundbuch eingetragenen Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Rechte in der Zeit seit dem 1. September v. J. Veränderungen vorgenommen worden sind. Sind solche Veränderungen vorgenommen, so wird auf Grund der von der Reichsregierung noch zu erlassenden Bestimmungen ein Vermerk von Amts wegen auf dem von einem belasteten Unternehmer erworbenen Grundstück des Erwerbers gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 I.B.G. einzutragen sein, aus dem hervorgeht, daß das erworbene Grundstück oder das Recht nach Maßgabe des Industriebelastungsgesetzes haftet. Es wird ferner Aufgabe der Durchführungsbestimmungen sein, Vorsorge zu treffen, daß in Zukunft eine Umschreibung von Grundstücken und der ihnen gleichgestellten Rechte, soweit diese zum Betriebsvermögen der belasteten Unternehmungen gehören, im Grundbuch nicht vorgenommen wird, bevor nicht die Höhe der Zins- und Tilgungsbeträge, für die das Grundstück oder das Recht in Zukunft haftet, in das Grundbuch eingetragen sind. Zur Sicherheit hierfür würden aber die bereits in Vorschlag gebrachten Verzeichnisse der belasteten Unternehmungen und der zum Betriebsvermögen dieser Unternehmungen gehörigen Grundstücke dienen, sofern die Reichsregierung von der ihr eingeräumten Ermächtigung, die Eintragung eines Vermerks von Amts wegen auf den belasteten Grundstücken anzuordnen (§ 41 Abs. 4 Satz 2 I.B.G.) keinen Gebrauch macht. Selbstverständlich müßten von allen Veränderungen die Grundbuchämter durch die Bank für Industrie-Obligationen benachrichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den Fall des Rückkaufs der Obligationen. Denn bekanntlich sind, wenn sämtliche Einzelobligationen eines Unternehmers zurückgekauft sind,

[5]) Siehe Moll: „Die Bank für Industrie-Obligationen" im Bank-Archiv vom 1. November 1924 Nr. 3 S. 37.

[6]) § 12 der ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Industriebelastung vom 28. Oktober 1924, RGBl. Teil II S. 421 ff.

Digitized by Google

der Unternehmer und die haftenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte dauernd von der Last befreit, die im Augenblick des Rückkaufs bestanden hat. Bei einem teilweisen Rückkauf tritt die Wirkung für den entsprechenden Teil der Belastung ein (§ 62 I.B.G.). Umgekehrt müßten aber auch die Grundbuchämter angehalten werden, ihrerseits die Bank für Industrie-Obligationen von allen Veränderungen in Kenntnis zu setzen, insbesondere auch Zuschreibungen nicht belasteter Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Zukunft nach erfolgter Neuumlegung eine Bedeutung gewinnen können, mitzuteilen, damit die Bank das Material möglichst vollständig in ihrer Hand vereinigt und Schwierigkeiten mit dem Treuhänder und dem Schiedsgericht vermieden werden.

Neben den Vorschriften, die für eine Verteilung, Beschränkung oder Entlassung aus der Belastung sowie für die Veräußerung von Grundstücken und der ihnen gleichgestellten Rechte vorgesehen sind, spielen noch eine besondere Rolle für den Grundstücksverkehr die Wirkungen, die sich bei einem Wegfall der Last ergeben.

Bekanntlich kann der belastete Unternehmer nach Maßgabe der §§ 57 ff. I.B.G. die von ihm ausgestellten Einzelobligationen zurückkaufen.

Der Rückkauf übt verschiedene Wirkungen aus, und zwar je nachdem das Recht Dritter bereits vor Entstehung der öffentlichen Last entstanden war oder aber, soweit es erst nach der Entstehung der öffentlichen Last entstanden ist.

Bezüglich der vor der Entstehung der öffentlichen Last entstandenen Rechte Dritter wirkt der Rückkauf so, als hätte die Last nie bestanden. Die Hypothekengläubiger eines unter die Belastung fallenden Grundstücks, die infolge des Vorrangs der öffentlichen Last zurückgetreten sind, erhalten also ihren alten Rang wieder, den sie vor Entstehung der öffentlichen Last, also vor dem 1. September 1924, einnahmen. War die öffentliche Last im Grundbuch eingetragen, so können Dritte, denen an den Grundstücken oder den ihnen gleichgestellten Rechten Rechte zustanden, die Berichtigung des Grundbuchs verlangen. Das Grundbuchamt ist verpflichtet, Dritte, deren Rechte aus dem Grundbuch hervorgehen, von dem Wegfall der Last zu benachrichtigen, sofern die Bank für Industrie-Obligationen dem Grundbuchamt eine entsprechende Anzeige hat zugehen lassen. Da der Wegfall der Last infolge Rückkaufs der Kontrolle der Bank für Industrie-Obligationen unterliegt, so empfiehlt es sich im Interesse derjenigen, denen Rechte an dem Grundstück oder der ihm gleichgestellten Rechte zustehen, in den Durchführungsbestimmungen eine Regelung dahin zu treffen, daß die Bank dem Grundbuchamt jeweils das Erlöschen der Last anzuzeigen hat.

Anders gestaltet sich die Rechtslage, wenn die Rechte nach der Entstehung der öffentlichen Last, also nach dem 1. September 1924, an dem Grundstück entstanden sind. Da die Rechte Dritter an einem Grundstück regelmäßig durch Eintragung im Grundbuch zur Entstehung gelangen, so kommt es also auf den Zeitpunkt der in dem Grundbuch erfolgten Eintragung an. Ist das Recht eines Dritten nach dem 1. September 1924 eingetragen, so wird es durch den Wegfall der Last im Range nicht verändert. Es rückt also nicht ohne weiteres an die durch den Wegfall der öffentlichen Last frei gewordene Stelle vor. Der Eigentümer eines Grundstücks oder eines Rechts, der auch gleichzeitig der Schuldner unveräußerlicher Obligationen war, kann vielmehr beantragen, daß der auf das Grundstück entfallende Teil einer Jahresleistung als Eigentümergrundschuld eingetragen wird. Diese Eigentümergrundschuld geht dann allen Rechten, die nach dem 1. September 1924 im Grundbuche eingetragen sind, im Range vor. Handelt es sich um einen Eigentümer, der Schuldner veräußerlicher Obligationen war, so kann er einen der Kapitallast entsprechenden Teil, den dann die Bank für Industrie-Obligationen festsetzt, als Eigentümergrundschuld eintragen lassen.

Soweit nach vorstehenden Ausführungen die Eintragung einer Eigentümergrundschuld im Falle des Rückkaufs möglich ist, muß der Antrag auf Eintragung der Eigentümergrundschuld von dem Eigentümer innerhalb drei Monaten seit Wegfall der Last gestellt werden. Für einen späteren Zeitpunkt ist der Antrag nicht mehr zulässig. Die Last gilt als weggefallen, sobald der Schuldner eine Bescheinigung über diese Befreiung erhalten hat.

Besonders bemerkenswert ist auch noch, daß, wenn die sämtlichen Einzelobligationen eines Unternehmers zurückgekauft sind, die haftenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte dauernd von der Last befreit sind, die im Augenblick des Rückkaufs bestanden hat. Bei einem teilweisen Rückkauf tritt die Wirkung für den entsprechenden Teil der Belastung ein.

Schließlich sind noch für den Grundstücksverkehr von besonderer Bedeutung die Vorschriften, welche für eine etwa notwendig werdende Zwangsvollstreckung vorgesehen sind.

Wegen der Ansprüche, die sich aus der Belastung ergeben, findet auf Antrag der Bank für Industrie-Obligationen im Einvernehmen mit dem Treuhänder die sofortige Zwangsvollstreckung in das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des belasteten Unternehmers statt. Es bedarf keines besonderen vollstreckbaren Titels. Als solcher gilt vielmehr der Antrag der Bank für Industrie-Obligationen. Die Zwangsvollstreckung im übrigen erfolgt, soweit es sich um die Vollstreckung in belastete Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte handelt, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 und nach den etwa besonders geltenden Landesgesetzen.

Im Falle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung nehmen die rückständigen Ansprüche sowie die künftigen Ansprüche, soweit sie bis zum Ende des Jahres fällig werden, in dem die Neuumlegung erfolgt, an dem im § 10 Nr. 3 und im § 155 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes für die Ansprüche auf die laufenden Beträge festgesetzten Range teil. Sind Einzelobligationen von dem Treuhänder veräußert worden, so erstreckt sich der Vorrang der künftigen Ansprüche im Falle der Zwangsversteigerung auf die bis zum Zuschlage, im Falle der Zwangsverwaltung auf die bis zur Aufhebung fällig werdenden Ansprüche.

Wechseleinlösung durch Scheck und bargeldloser Verkehr.

Von Dr. jur. **Herbert v. Breska**, Gerichtsassessor a. D., Berlin.

Im August 1924 ist in Frankreich eine Abänderung des Wechselgesetzes in Kraft getreten, welche in Deutschland in der Bankfachliteratur und in der für Handelsfragen maßgeblichen Tagespresse m. E. ganz unbeachtet geblieben ist. Bei der Aehnlichkeit, welche die Wechselgesetze der ganzen Welt untereinander aufweisen und bei der besonderen Bedeutung, welche gerade auf diesem Gebiete der Rechtsvergleichung mit ausländischen gesetzlichen Bestimmungen zukommt, erscheint es reizvoll, die in Frankreich getroffenen neuen Bestimmungen kennenzulernen und daraufhin zu prüfen, ob ihre Einführung sich auch für Deutschland empfiehlt. Letzteres ist m. E. zu bejahen.

Die französischen Besprechungen der Novelle heben hervor, daß die Inhaber von „effets de commerce", speziell von Wechseln, grundsätzlich Zahlung in Geld verlangen und die Annahme von Schecks bei Einlösung der Wechsel zurückweisen. Die Folge hiervon sei, daß die Schecks im bargeldlosen Verkehr nicht die Rolle spielen könnten, welche ihnen als Ersatz der Banknoten zukommen könnte. Die Zurückweisung der Schecks erkläre sich dadurch, daß im Falle der Nichteinlösung des Schecks der Wechsel infolge Fristablaufs nicht mehr ordnungsmäßig protestiert

Digitized by Google

werden könne, wodurch wiederum die wechselmäßigen Regreßansprüche verloren gingen.

Die Novelle vom 28. August 1924 bestimmt zur Behebung der geschilderten Mißstände, daß der in Zahlung gegebene Scheck die Zahl und den Verfall der durch ihn bezahlten Abschnitte angeben muß. Wird der Scheck bei Präsentation nicht eingelöst, so ist am Domizil des Wechsels eine „notification" des erfolgten Scheckprotestes innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Vorlegungsfristen zu machen. Protest und „notification" werden in einem Akt vereinigt. Der Wechselbezogene, welcher die „notification" erhält, zahlt entweder die Wechselsumme einschließlich der Scheckprotestkosten oder aber hat dem Protestbeamten den Wechsel zu überlassen, worauf alsdann sofort Wechselprotest erhoben wird. Die Weigerung des Bezogenen, den Wechsel trotz Nichtbezahlung zurückzugeben, zieht kriminelle Strafe nach sich.

Die Bestrebungen, dem bargeldlosen Verkehr durch die geschilderten Abänderungen des Wecheslrechts noch weitere Ausdehnung zu geben, sind in Frankreich zweifellos vor allem auf devisenpolitische Gründe zurückzuführen. Jeder Ausweis der Bank von Frankreich wird von der gesamten Devisenspekulation der Welt unter eine äußerst scharfe Lupe genommen, und eine etwaige Erhöhung des Notenumlaufs löst sofort die Möglichkeit von Baisseangriffen auf den Kurs des Franken aus. Es ist daher durchaus verständlich, daß die französische Regierung alle — auch kleinere — Mittel anwendet, um den Notenumlauf herabzudrücken.

Im Frieden war in Deutschland eine lebhafte, vielfach auch amtliche Propaganda tätig, welche eine Förderung des bargeldlosen Verkehrs mit übrigens großem Erfolge deswegen erstrebte, weil es im Interesse der Reichsbank und damit auch der gesamten Wirtschaft lag, wenn das Verhältnis zwischen Goldbestand und umlaufenden Zahlungsmitteln ein möglichst günstiges war. Mit der Aufhebung der Goldeinlösungspflicht und während der Inflationszeit spielte die Frage der Notengolddeckung keine oder eine untergeordnete Rolle. Nach Inkrafttreten der auf Grund der Londoner Vereinbarungen erlassenen, unser Währungswesen betreffenden Gesetze wird jedoch die Relation zwischen Gold und Noten wieder ihre frühere Bedeutung zurückerlangen, da nach § 28 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 die Reichsbank verpflichtet ist, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Noten eine Golddeckung von 40 pCt. zu halten. Wenn die Golddeckung unter den angegebenen Hundertsatz sinkt, ist nach Maßgabe des § 29 eine progressiv ansteigende Notensteuer fällig. Bei und nach dem Uebergang zu der neuen Goldwährung besteht ein zweifelloses Interesse der Reichsbank daran, den bargeldlosen Verkehr so sehr wie möglich zu fördern. Eines der in Betracht kommenden Mittel dürfte die Aufnahme von Bestimmungen sein, welche der französischen Novelle vom 28. August 1924 entsprechen.

Außer dem bestehenden öffentlichen Interesse würde die Möglichkeit eines nachträglichen Protestes des Wechsels bei Einlösung des letzteren durch Scheckhingabe auch für die Banken und deren Kunden mancherlei Vorteile bieten. Ist der Wechsel bei einer Bank domiziliert, bei welcher der Bezogene ein Konto unterhält, so wird sich allerdings die Einlösung glatt durch Kontobelastung erledigen. Sehr häufig ist dies aber nicht der Fall. Die Wechselschuldner kommen vielfach bei der mit dem Inkasso beauftragten Bank an der Kasse vor und zahlen mit Bargeld, was sowohl für den Akzeptanten unangenehmer als auch für die Inkassobank umständlicher ist als die Bezahlung durch Scheck. Bekanntlich ist der Scheckverrechnungsverkehr für die Banken die technisch einfachste Form des Geldausgleichs. Die mit dem Inkasso beauftragten Banken pflegen, wenn der Wechselschuldner mit Scheck zahlt, was auch jetzt schon häufig vorkommt, denselben anzunehmen, sofern es sich um einen sog. „prima Bankscheck" handelt. Der letztgenannte Begriff ist nun aber durchaus kein feststehender, und es ist schon mehrfach der Fall gewesen, daß über die Frage, ob der zur Einlösung des Wechsels angebotene Scheck ein „prima Bankscheck" sei oder nicht, sich erhebliche Differenzen ergeben haben, die für die kassierende Bank aus naheliegenden Gründen vielfach recht peinlich sind. Auch ein „prima Bankscheck" kann übrigens bei überraschenden Zahlungseinstellungen unbezahlt bleiben, und in derartigen Fällen wird der Wechselinhaber es unter Umständen rügen, daß die Bank nicht Barzahlung verlangt hat.

Eine besondere Rolle spielt schon jetzt die Einlösung von Valutawechseln und -Schecks durch Gegenvalutenschecks der bezogenen Bank. Hier ist zunächst hervorzuheben, daß nach der Entscheidung des Reichsgerichts Band 105 S. 145 der Aussteller Einlösung des Abschnitts durch Bankscheck nicht vorschreiben darf. Die Klausel „zahlbar in Bankscheck auf Paris" macht den Wechsel nichtig. Trotzdem das zitierte Urteil schon vor geraumer Zeit erging, komen immer und immer wieder derartige nichtige Wechsel in der Praxis der Banken vor, eine Tatsache, die beweist, daß die Zahlung durch Bankscheck deswegen einem Bedürfnis entspricht, weil zwar in Deutschland große Mengen von Devisen im Wechsel- und Scheckverkehr umgesetzt werden, effektive Zahlungsmittel jedoch besonders jetzt nach dem Rückfluß der gehamsterten Noten in unverhältnismäßig geringem Umfange vorhanden sind. Ist ein Valutenscheck mit Effektivklausel versehen, so können für die bezogene Bank, besonders für die kleineren Institute, sich erhebliche Unannehmlichkeiten daraus ergeben, daß Zahlung in Valutennoten verlangt wird. Andererseits ist der Scheckpräsentant zweifellos nicht verpflichtet, einen Scheck auch der feinsten Bank anzunehmen, weil er immer auf die, wenn auch tatsächlich vielleicht nur theoretische Möglichkeit der Nichthonorierung hinweisen kann. Alle die vorstehenden Schwierigkeiten und Bedenken könnten ausgeräumt werden, wenn bei Nichthonorierung des in Zahlung gegebenen Schecks bis zum Ablauf der Vorlegungsfrist des letzteren der Wechselprotest noch erhoben werden dürfte.

Die weitere Ausdehnung des bargeldlosen Verkehrs, welche — wie dargelegt — im allgemeinen Interesse der Reichsbank, der gesamten Wirtschaft und der Banken liegt, könnte ferner in außerordentlichem Maße gefördert werden, wenn man sich entsprechend zahlreichen ausländischen Vorbildern entschließen würde, die Ausschreibung ungedeckter und unbezahlt bleibender Schecks unter kriminelle Strafe zu stellen. Besonders in den Monaten der schärfsten Geldanspannung hatte der Prozentsatz der nicht honorierten Abschnitte einen Umfang erreicht, welcher dem Wert des Schecks als Zahlungsmittel schweren Schaden zugefügt hat. Ein vollwertiges Instrument des bargeldlosen Verkehrs kann der Scheck erst dann werden, wenn ein allseitig festes Vertrauen in die ordnungsmäßige Einlösung besteht, wovon zurzeit leider keine Rede sein kann. Den Banken wäre auch sehr damit gedient, wenn die viel Arbeit verursachenden unbezahlten Schecks auf ein Mindestmaß herabgedrückt würden und die Kunden aus Besorgnis, sich eventuell strafbar zu machen, v o r Ausschreibung des Schecks stets genau prüften, ob ihr Guthaben oder die getroffenen Kreditvereinbarungen die Ziehung erlauben.

Zur Frage der Aufwertung von Bankguthaben.

Von Rechtsanwalt **von Rauschenplat**, Berlin.

Vor Veröffentlichung der 3. Steuernotverordnung war die Frage der Aufwertung von Markforderungen grundsätzlich, wie auch das in RGZ. 107, 78 abgedruckte Reichsgerichtsurteil vom 28. November 1923 hervorhebt, nach Maßgabe der §§ 157, 242 BGB. zu entscheiden. Markforderungen waren also insoweit aufzuwerten, als Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erforderten und gestatteten. Das Reichsgericht betont in der oben ausgeführten Entscheidung nachdrücklich, daß

Digitized by Google

eine Aufwertung nur dann in Frage kommen kann, wenn sie dem Schuldner nach Treu und Glauben zugemutet werden darf. Eine Aufwertung von Bankguthaben aller Art war danach ausgeschlossen.

Für die Banken ist das Geld die Ware, aus deren Umsatz sie ihre Einkünfte ziehen. Die Banken waren also während der Inflationszeit nicht wie der Warenkaufmann in der Lage, die ihnen als Einlagen zufließenden Markbeträge in Waren oder anderen Sachwerten festzulegen, da sie sich hierdurch der Möglichkeit zum Umsatz der Gelder und also ihrer Einkünfte beraubt hätten. Auch die Anlage in Devisen oder Effekten war aus dem gleichen Grunde nicht angängig, die Beschaffung von Devisen hätte auch den gesetzlichen Bestimmungen widersprochen. Hätte die Bank Markeinlagen der Kundschaft in Effekten oder Devisen oder irgendwelchen Sachwerten angelegt, so wäre sie damit bewußt eine Spekulation auf weitere Entwertung oder jedenfalls auf das Ausbleiben einer Steigerung des Wertes der Mark eingegangen. Ganz abgesehen davon, daß einem deutschen Bankunternehmen ein solches, die Währung des Reiches notwendig schädigendes Verhalten nicht zugemutet werden konnte, durfte von der Bank auch nicht verlangt werden, daß sie allein das Risiko solcher Spekulation auf sich nahm. Kein Inhaber eines Markkontos hätte es sich aber gefallen lassen, geringere als die eingezahlten Nennbeträge zurückzuerhalten, wenn zwischen Einzahlung und Abhebung eines Markbetrages sich der Kurs der Mark im Auslande gehoben oder der Preis der Waren und Effekten im Inlande gesenkt hätte. Welches Risiko für die Bank mit der Anlage von Markbeständen in Devisen und Effekten verbunden gewesen wäre, läßt sich heute ohne weiteres übersehen, wenn man nur die Entwicklung des Berliner Dollarkurses in der Zeit vom März bis Juli 1920 oder im Februar 1923 und die Börsenkatastrophen vom 1. Dezember 1921 und 6. November 1923 ins Auge faßt. Wenn aber, wie schon hervorgehoben, in solchen Zeiten rückläufiger Devisen- und Effektenkurse kein Inhaber eines Markkontos zum Ausgleich seines Guthabens einen Bruchteil der eingezahlten Marknennbeträge entgegengenommen hätte, so kann in Anwendung des § 157 BGB. mangels ausdrücklicher Vereinbarung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte als Inhalt des Vertrages zwischen Kontoinhaber und Bank nur angenommen werden, daß der Kontoinhaber eine Anlegung der eingezahlten Markbeträge in Devisen, Effekten oder Waren nicht erwartete und also die Bank zu derartiger Anlage auch nicht verpflichtet war.

Es blieb den Banken keine andere Möglichkeit, die Markeinlagen ihrer Kundschaft anzulegen, als die der Begründung von Markforderungen im Ausmaß ihrer durch die Einlagen entstandenen Schulden. Soweit die Einzahlungen nicht in Zahlungsmitteln für den Kassenverkehr und auf Giro- oder Postscheckkonten für den Ueberweisungsverkehr bereit gehalten werden mußten, wurden sie zinstragend in Krediten angelegt, die die Banken dem Handel und der Industrie gewährten; für die hierin nicht unterzubringenden Restbeträge wurden Schatzwechsel und andere Markforderungen erworben. Diese Art der Anlage ihrer Kundengelder war, wie in Zeiten gleichwertiger Währung, auch während der Inflationszeit bei den Banken die allgemein übliche, zugleich aber auch die allein mögliche; andere Anlagemöglichkeiten gab es nicht. In der Spanne zwischen den Zinsen, die die Banken ihren Einlegern gewährten, und den Zinsen, die sie für Kredite und Schatzwechsel erhielten, lag das Entgelt für die Verwaltung der Gelder und für das Risiko, das allein die Banken hinsichtlich der Sicherheit ihrer Kreditnehmer trugen. Diese Darlegungen treffen gleichmäßig auf täglich fällige wie auch auf Gelder zu, die den Banken mit längerer Kündigungsfrist und auf feste Termine überlassen waren. Die Festlegung von Geldern in Zeiten schwankender Währung bedeutet stets die Uebernahme eines gewissen Risikos. Der Möglichkeit weiterer Geldentwertung steht jedoch die Hoffnung auf eine Besserung der Währung innerhalb der Zeitspanne gegenüber, für die das Geld festgelegt wird; dazu kommt der für festes Geld im Gegensatz zu Tagesgeld gewährte höhere Zinssatz. Legt ein Bankkunde, durch diese Momente veranlaßt, Markbeträge für längere Zeit fest, so hat dies Geschäft einen „spekulativen Einschlag" im Sinne der Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Januar 1923 (RGZ. 106, 8). Der Kunde kann in diesen Fällen einen Aufwertungsanspruch auch nicht damit begründen, daß er durch die Kündigungsfrist gehindert gewesen sei, sofort über seine Einlage zu verfügen. Zunächst trifft dieser Einwand nicht zu, weil im allgemeinen die Bank jedem Inhaber eines Kontos festen Geldes dessen Guthaben unter Abzug des Rediskonts auch vor Fälligkeit zur Verfügung zu stellen pflegt; dann aber darf der Kontoinhaber auch, wenn ihm einmal die Gefahr der Markentwertung erkennbar geworden ist, sich durch die Länge der Kündigungsfrist nicht abhalten lassen, von der Kündigung Gebrauch zu machen, um eine andere Anlage für seine Markguthaben zu suchen. Läßt er sein Geld gleichwohl als Markforderung bestehen, so geht er damit bewußt oder unbewußt eine Spekulation auf eine Hebung des Markkurses bis zum Fälligkeitstermin seines Guthabens ein und kann die Verluste, die aus dieser Spekulation entstanden sind, jetzt nicht der Bank aufbürden. Dies gilt für reichsdeutsche Kontoinhaber, die Markbeträge vor oder nach Beginn der Markentwertung bei der Bank eingezahlt haben, ganz besonders aber für Ausländer, die jederzeit in der Lage gewesen wären, ihre Markbestände in der mehr oder weniger wertbeständigen Währung ihres Heimatstaates anzulegen.

In diesem Zusammenhang ist auch noch in Betracht zu ziehen, daß die Inhaber von Markkonten regelmäßig jährlich oder halbjährlich Auszüge ihrer Rechnung oder an den Fälligkeitsterminen Abrechnungen erhalten haben, aus denen sie haben ersehen müssen, daß ihr Markguthaben sich nur durch Zuschlag der aufgelaufenen Zinsen erhöht, in seiner Rechtsnatur als Forderung auf einen gewissen Betrag reichsdeutscher Markwährung jedoch nicht verändert hatte. Haben die Kontoinhaber ausdrücklich oder durch Stillschweigen diese Kontoauszüge und Abrechnungen anerkannt, so können sie auch heute nur den Nennbetrag ihrer Guthaben in Mark bisheriger Währung von der Bank fordern, soweit der Nennbetrag in den heute umlaufenden Zahlungsmitteln noch darstellbar ist.

Die Inhaber von Markkonten können ihre Aufwertungsansprüche auch nicht mit dem Hinweis darauf stützen, daß die Bank ausweislich der Goldbilanz oder „erfahrungsgemäß" ihr Vermögen zum Teil wertbeständig angelegt und erhalten hat. Nach dem Inhalt des zwischen Kontoinhaber und Bank bestehenden Vertragsverhältnisses kann der Kunde keinen Anteil an den Erfolgen von Transaktionen fordern, die die Bank mit ihrem eigenen Vermögen durchgeführt hat; er hätte — und das mit Recht — ja auch jede Teilnahme an den Verlusten solcher Geschäfte abgelehnt.

So stellt sich die Rechtslage bis zum Inkrafttreten der 3. Steuernotverordnung dar. Auch durch diese ist die allgemeine Grundlage der Aufwertung nicht verschoben worden; unter der Herrschaft der 3. StNV. ist genau wie vor ihrem Inkrafttreten ein Anspruch auf aufgewertete Rückerstattung von Markforderungen nur dann gegeben, wenn Treu und Glauben den Anspruch begründet erscheinen lassen. Allerdings hat die 3. StNV. es sich zum Ziel gesetzt, der Unmasse von Aufwertungsprozessen vorzubeugen, die bei alleiniger Fortgeltung der §§ 157, 242 BGB. unvermeidlich geworden wären. Sie sucht dies zu erreichen, indem sie die Frage der Aufwertung aller Arten von Vermögensanlagen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Entwicklung der Vermögen von Gläubiger und Schuldner regelt und zu diesem Zweck teils Höchstsätze (z. B. § 1 Abs. 2 Nr. 1—3 und 6—8, § 12 Abs. 1), teils Normalsätze (z. B. § 1 Abs. 2 Nr. 4) bestimmt, auf die gewisse Vermögensanlagen aufzuwerten sind, teils auch die Schuldner zur Herausgabe dessen verpflichtet, was sie als Gegenwert der ihnen vom Gläubiger gezahlten Markbeträge trotz der Entwertung noch in Händen haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 5, 9 und 10). In dieser Weise ist durch die 3. StNV. immer unter Berücksichtigung dessen, was dem Schuldner nach Treu und Glauben zugemutet werden

Digitized by Google

kann, die Frage der Aufwertung für alle Arten von Vermögensanlagen geregelt worden: In den §§ 1—11 ist die Aufwertung der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Vermögensanlagen behandelt; § 12 Abs. 1 erwähnt die übrigen Arten allgemein, während § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 16 einige bestimmt bezeichnete Arten von Rechtsverhältnissen aus der Regelung der §§ 1—11 und 12 Abs. 1 aussondern:

In § 12 Abs. 3 erwähnt die 3. StNV. auch die Bankguthaben. Allerdings spricht diese Vorschrift nur von Ansprüchen aus einer laufenden Rechnung oder einem Kontokorrent. Es fragt sich also, ob außer den täglich fälligen Geldern auf Konten, die ständig Umsatz aufgewiesen haben, auch die Guthaben umsatzloser Konten und die auf feste Termine oder mit längerer Kündigungsfrist festgelegten Gelder unter diese Bestimmung fallen, durch sie also von jeder Aufwertung ausgenommen werden. Die Frage ist zu bejahen. Unter den Begriff der laufenden Rechnung im Gegensatz zum eigentlichen Kontokorrent fallen, wie auch Staub zu § 357 HGB. ausführt, nicht nur solche Abrechnungsverhältnisse, bei denen Forderungen für beide Teile entstehen, sondern auch solche Rechnungen, bei denen Forderungen nur für einen Vertragsteil entstehen, während der andere Vertragsteil im wesentlichen Schuldner bleibt. Demgemäß sind unter den Begriff der laufenden Rechnung auch die Verträge von Depositenkunden und Banken über feste Gelder zu zählen, sofern sie nicht mit Rücksicht auf Geschäftsbedingungen und das gleichzeitige Bestehen eines Kontos von täglichem Geld überhaupt schon als Teil eines eigentlichen Kontokorrents zu gelten haben. Daraus, daß § 12 Abs. 3 der 3. StNV. neben dem Kontokorrent ausdrücklich die laufende Rechnung erwähnt, geht auch hervor, daß der Gesetzgeber beide Arten von Rechnungsverhältnissen hat treffen wollen.

Nun bestimmt allerdings § 12 Abs. 3, daß nur solche Ansprüche aus laufender Rechnung oder Kontokorrent nicht aufgewertet werden, die den Saldo als solchen betreffen. Die Kunden, welche mit Aufwertungsansprüchen an die Banken herantreten, erheben regelmäßig gegenüber dem Vorbringen der Bank, daß § 12 Abs. 3 der 3. StNV. die Aufwertung ausschließt, den Einwand, daß sie gar nicht den Saldo als solchen zu fordern beabsichtigen. Dieser Einwand ist jedoch unzutreffend; denn wenn der Kläger die bei der Bank angelegten Summen aufgewertet herausverlangt, so erhebt er damit gerade die Forderung auf den Saldo, den er allerdings im Gegensatz zur Bank nicht in Mark, sondern in Goldmark sich errechnet. Der Kunde kann auch gar nichts anderes als nur den Saldo verlangen, da nach dem zwischen ihm und der Bank über die laufende Rechnung geschlossenen Vertrag ihm nur das Recht zusteht, den aus dem Rechnungsverhältnis sich ergebenden Ueberschuß zu fordern (vgl. hierzu Staub, Anh. zu § 357 HGB. Anm. 2).

Wenn demgegenüber etwa eingewandt wird, daß dann die Worte in § 12 Abs. 3 „die den Saldo als solchen betreffen" unverständlich seien, so ist auch dieser Einwand unzutreffend. Mit den oben genannten Worten will der Gesetzgeber nur verhindern, daß auch solche Aufwertungsansprüche den Kunden genommen werden, die sich auf einzelne Posten der laufenden Rechnung beziehen, sofern der Kunde diese einzelnen Posten beanstanden kann, weil sie ganz oder teilweise zu Unrecht in die laufende Rechnung eingestellt worden sind, und sofern diese Posten nach den sonstigen Grundsätzen der 3. StNV. aufwertbar sind. Als solche Posten kämen z. B. Ansprüche in Betracht, die der Kunde aus seiner Meinung nach unrichtig belasteten Effektengeschäften gegen die Bank erhebt. Wenn der Kunde nachweist, daß die Bank ihm zu Unrecht aus einem Effektenkauf mehr, als sie durfte, belastet hat, so könnte er diesen zu Unrecht belasteten Teil des Kaufpreises nicht nur in entwerteter Papiermark, sondern gemäß § 12 Abs. 2 der 3. StNV., weil aus gegenseitigem Vertrag (Kaufvertrag) herrührend, aufgewertet zurückverlangen. Der Kunde braucht sich also nicht gefallen zu lassen, daß die Bank die übermäßige Belastung einfach storniert, sondern er könnte Gutschrift des seinerzeit belasteten Betrages in Höhe seines Goldwertes fordern. Eine Aufwertung des als festes Geld oder als tägliches Geld eingezahlten Betrages kann der Kunde aber Kraft der gesetzlichen Vorschrift des § 12 Abs. 3 nicht verlangen.

Zuweilen wird die Auffassung vertreten, daß § 12 Abs. 3 der 3. StNV. nur dann anwendbar sei, wenn es sich um einen anerkannten Saldo handelt. Wäre diese Einschränkung aber in der 3. StNV. beabsichtigt gewesen, so hätte der Gesetzgeber das viel einfacher und klarer ausdrücken können, indem er bestimmte, Ansprüche aus einem anerkannten Saldo werden nicht aufgewertet. Es kann also für die Anwendbarkeit des § 12 Abs. 3 der 3. StNV. nicht in Betracht kommen, ob der Saldo, dessen Aufwertung verlangt wird, anerkannt worden ist, vielmehr kommt es allein darauf an festzustellen, ob mit der Klage der Anspruch auf den Saldo erhoben wird, weil damit feststeht, daß die Klage abzuweisen ist.

Trotz der durchschlagenden Gründe, nach denen auch umsatzlose Rechnungen und solche über langfristig festgelegte Gelder als laufende Rechnungen im Sinne des § 12 Abs. 3 der 3. StNV. anzusehen sind, wird vielfach die gegenteilige Auffassung vertreten. Selbst wenn man aber den Begriff der laufenden Rechnung im engeren Sinne auffaßt, gelangt man gleichwohl nicht zu dem Ergebnis, daß feste Gelder aufzuwerten sind. Sie können dann nur als Vermögensanlage im Sinne des § 12 Abs. 1 der 3. StNV. angesehen werden. Nach dieser Vorschrift würden sie auf höchstens 15 pCt. aufzuwerten sein, sofern überhaupt der Bank nach Treu und Glauben die Aufwertung zugemutet werden kann. Diese Voraussetzung trifft aber, wie eingangs dieser Ausführungen dargelegt, nicht zu; auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt betrachtet, sind Bankguthaben unaufwertbar.

Eine Anregung zur Frage der Aufwertung der Reichs- und Länderanleihen.

Von Direktor Dr. Moos, Oberursel (Taunus).

Das Unrecht, das Reich und Länder den früheren Goldmarkgläubigern durch die Einstellung der Verzinsung und die Entwertung der Anleihen zufügen, ist nur erträglich, wenn nach der finanziellen Lage des Reichs und der Länder jede Möglichkeit zur Erfüllung der Anleiheverpflichtungen fehlt. In dem wilden Streit ob diese Voraussetzung zutrifft, ist auffallender Weise — wenigstens in größerem Kreise — bisher noch nicht die Frage zur Erörterung gestellt worden, ob nicht das Reichsbahngesetz vom 30. 8. 1924 einen Weg aufzeigt. Das Reichsbahngesetz beläßt bekanntlich das Vermögen der Reichsbahn — die alle früheren einzelstaatlichen Bahnen erworben hat — im Eigentum des Reichs. Der Betrieb der Reichsbahn ging nach diesem Gesetz auf eine neu gegründete Aktiengesellschaft „die Deutsche Reichsbahngesellschaft" über, welche mit einem Grundkapital von 15 Milliarden Goldmark ausgestattet ist. Diese Aktien fallen dem Deutschen Reich als Gründer der Gesellschaft zu, und zwar 2 Millarden als veräußerliche auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien und 13 Milliarden als Stammaktien, die auf den Namen des Deutschen Reichs oder, auf Verlangen der Reichsregierung, auf den Namen eines deutschen Landes ausgestellt werden. Die 2 Milliarden Vorzugsaktien haben einen Sonderzweck zu erfüllen und kommen daher für die Befriedigung der alten Anleihegläubiger nicht in Frage. Dagegen liegt es nahe, die restlichen 13 Milliarden Stammaktien zu Gunsten der Erfüllung alter Anleiheschulden zu verwerten. Hierfür sprechen vor allem Billigkeitsgründe, weil ein gewisser wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den alten Anleiheschulden und diesen Stammaktien besteht, insofern als die Reichsbahnen, für deren Betriebsrecht das Reich

Digitized by Google

die Stammaktien erhält, durch die Länder zum Teil mit dem Gold der Anleihegläubiger gebaut worden sind. Hierbei ließe es sich rechtfertigen, die Kriegsanleihegläubiger den Anleihegläubigern der Länder gleichzustellen, ohne innerhalb der letzten Gruppe zwischen echten Eisenbahnanleihe-Gläubigern und gewöhnlichen Anleihegläubigern zu unterscheiden, weil Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, alle früheren Goldmarkgläubiger des Reichs und der Länder gleichzustellen. Nun ist es allerdings mit den Interessen des Reichs unvereinbar, daß das Reich die Stammaktien an die alten Anleihegläubiger aufteilt. Das Reich wird sich selbstverständlich stets die volle Herrschaft über die Reichsbahn und deren Betrieb vorbehalten müssen. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Erträgnisse dieser Stammaktien und der diesen Aktien zukommende finanzielle Wert den alten Anleihegläubigern zugeführt wird. Es ist dies beispielsweise in der Form denkbar, daß das Reich den Anleihegläubigern auf den Inhaber ausgestellte, leicht handelsfähige Genußscheine aushändigt, welche den Inhabern ein Anrecht auf einen anteilmäßigen Betrag derjenigen Dividendengesamtsumme zusprechen, welche das Reich oder die Länder in ihrer Eigenschaft als Eigentümer der Stammaktien beziehen können. Zunächst würden diese Genußscheine allerdings „einen Wechsel auf die Zukunft" darstellen, denn nach § 25 der Satzung der Deutschen Reichsbahngesellschaft gehen dem Dividendenanspruch der Stammaktien so erhebliche andere Ansprüche vor, daß nur bei sehr guten Betriebsergebnissen die Stammaktien mit ihrem Dividendenanspruch zum Zuge kommen. Vorzugsberechtigt ist insbesondere der Zins- und Tilgungsdienst für die elf Milliarden Reparations-Schuldverschreibungen, mit welchem die Reichsbahngesellschaft an erster Stelle belastet wird. Der Zinsen- und Tilgungsdienst hierfür beträgt im Normaljahr (vom 4. Jahre ab) 660 Millionen Goldmark. Weiter gehen vor der Zins- und Tilgungsdienst für etwaige Neuanleihen der Gesellschaft, die Deckung eines etwaigen Betriebsfehlbetrags, die Auffüllung der in der Satzung vorgesehenen Rücklage und die Ansprüche der Vorzugsaktionäre. Soweit nach Befriedigung aller vorberechtigten Ansprüche ein Ueberschuß bleibt, ist dieser mit einem Drittel als Zusatzdividende für die Vorzugsaktionäre und mit den restlichen zwei Dritteln an die Stammaktionäre zu verteilen, wenn und soweit nicht der Ueberschuß für Sonderrücklagen und für eine Rücklage für die Einziehung der Vorzugsaktien benötigt wird. Trotz aller dieser Vorbelastungen besteht nach den guten Vorkriegserträgnissen der Eisenbahn die Aussicht, daß nach einiger Zeit, wenn sich die deutsche Wirtschaft wieder hebt und die Reichsbahn gut geleitet wird, auch an die Stammaktionäre eine Dividende verteilt werden kann. Diese Aussicht würde den Genußscheinen einen Gegenwartswert verleihen, der zwar niedrig, aber immerhin höher wäre wie der durchschnittliche Gegenwartswert der entrechteten Anleihen. Es würde, in dem engen Rahmen des praktisch Durchführbaren, eine Aufwertung vorgenommen, welche das Reich zunächst überhaupt nicht und für später in erträglicher Weise belastet. Ein Nachteil der Lösung würde darin bestehen, daß dem Reich eine künftige Einnahmequelle vorweg entzogen würde. Andererseits wäre aber zu berücksichtigen, daß es sich um eine Einnahmequelle handelt, welche nur dann fließt, wenn sich die allgemeine Wirtschaftslage hebt. In diesem Falle würde das Reich auf den Restertrag der deutschen Reichsbahn weniger angewiesen sein, weil gleichzeitig auch alle anderen Einnahmequellen sich verbessert hätten. Der Nachteil der Preisgabe der Ertragsaussichten auf die Stammaktien würde reichlich aufgewogen werden durch die Beruhigung der in ihrem Vertrauen schwer getäuschten alten Anleihegläubiger. Diese würden mit den Genußscheinen zwar nur ein geringwertiges Recht, aber immerhin ein Recht erhalten, das gegenüber dem gegenwärtigen Zustand der völligen Entrechtung einen Fortschritt bedeutet und das eine Aussicht auf Wertsteigerung hätte, insbesondere dann, wenn das Reich sich entschließen würde, bei gebesserter Wirtschaftslage den etwaigen Betrag der Dividendenausschüttung auf die Stammaktien durch Zuschüsse aus anderen Reichsmitteln zu ergänzen.

Zur Zinspolitik der Sparkassen und kommunalen Bankanstalten.

Der preußische Minister des Innern hat zu obigem Gegenstande unterm 4. Dezember 1924 — IV b. 3092 — folgende Verfügung getroffen:

Es ist von Regierungsseite, aus Fachkreisen und in der Oeffentlichkeit immer wieder darauf hingewiesen worden, daß eine Gesundung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und die allmähliche Zurückführung der Wirtschaft auf den Normalzustand nur möglich ist, wenn es gelingt, die hohen Zinssätze für Leihkapital derart herabzumindern, daß die gewerbliche und landwirtschaftliche Produktion ebenso wie der ehrbare Handel in ihren Grundbedingungen eine wesentliche Erleichterung erfahren. Dieser Erkenntnis haben sich die den Kreditverkehr stützenden Stellen im allgemeinen auch nicht verschlossen und vielfach in methodischem, einer ungesunden Konkurrenz vorbeugendem Zusammenschluß ihre ermäßigten Kreditbedingungen festgelegt. Gleichwohl ist das anzustrebende Ziel noch nicht erreicht. Die im Passivgeschäft geforderten Zinsen übersteigen vielfach auch heute noch das zulässige Maß besonders deshalb, weil die Kreditgeber durch Gewährung höherer Aktivzinsen ein erhöhtes Angebot von Spar- und Verkehrskapital zu erzielen bestrebt sind und den Ausgleich für die hieraus erwachsende Belastung in einem entsprechenden Passivzinssatz suchen müssen. Soweit hierbei öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, insbesondere die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen und kommunalen Banken in Frage kommen, muß, worauf ich im Anschluß an den Erl. v. 23. 5. 1924 — IV b 2087 (MBliV. S. 579) erneut hinweise, gefordert werden, daß sie in ihrer Zinspolitik sich keinesfalls maßgeblich durch Erwerbsinteressen leiten lassen, sondern entsprechend ihrem gemeinnützigen Charakter ihre Aufgabe darin sehen, unbeschadet ihrer Fürsorge für die Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten, führend und vorbildlich einer allgemeinen Senkung des Kapitalzinses die Wege zu ebnen. In diesem Bestreben dürfen sie sich durch die privaten Kreditinstitute nicht übertreffen lassen, sie haben vielmehr in gemeinsamer Verständigung mit diesen und den genossenschaftlichen Organisationen auf die übereinstimmende, periodisch den Zeitverhältnissen anzupassende Festlegung normaler Geschäftsbedingungen hinzuarbeiten. An größeren Orten, wo von den Privatbanken entsprechende Abkommen getroffen sind, muß deren Inhalt die Höchstgrenze auch für das Aktiv- und Passivgeschäft der öffentlichen Kreditanstalten bilden. Im übrigen werden, wenngleich örtliche und allgemein wirtschaftliche Sonderverhältnisse nicht völlig unberücksichtigt bleiben können, jene Regelungen als Anhalt auch für die Zinspolitik in den benachbarten Wirtschaftsbezirken dienen können. Keinesfalls dürfen Sparkassen und kommunale Banken lediglich aus Wettbewerbsrücksichten, um Spareinlagen und Depositen künstlich zu sich herüberzuziehen, Zinssätze für Einlagen über die normale Höhe hinaus (heute etwa 6 v. H. für tägliches, 8 bis 9 v. H. für Monatsgelder) bewilligen, wie sie anderseits auch die Spannung zwischen Aktiv- und Passivzinsen in geschäftlich gesunden Maßen zu halten haben. Nur auf diesem Wege wird eine allmähliche Erstarkung der Wirtschaft erzielt werden können, damit aber auch eine Erhöhung der Umsätze und wachsende Prosperität des Kreditgeschäfts Hand in Hand gehen.

Die Sparkassen- und Kommunalaufsichtsbehörden ersuche ich, vorstehenden Gesichtspunkten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die ihrer Aufsicht unterstehenden Kreditinstitute zu ihrer Beachtung anzuhalten. Gegen Ausschreitungen in der Zinspolitik ist mit den gegebenen Mitteln vorzugehen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte, sowie an die Vorstände der öffentlichen und der unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen. — MBliV. S. 1165.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 242 BGB.

Wie ist bei Sachwertanleihen der Geldwert der Zinsen zu berechnen?

Urteil des RG., Ziv.-Sen., vom 13. November 1924 — IV 455. 24 —.

Tatbestand.

Die Beklagte ist am 18. August 1922 gegründet worden. In § 2 ihrer ursprünglichen Satzung ist als Gegenstand ihres Unternehmens die Förderung der ländlichen Siedlung durch die Beleihung von Grundstücken mit Roggenwertrenten und die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Roggenrentenbriefen) auf Grund von Roggenwertrenten bezeichnet. Demgemäß gewährte die Beklagte Darlehen, deren Betrag nach dem Werte einer bestimmten Anzahl Zentner Roggen bemessen wurde, und die durch Eintragung von Reallasten sichergestellt wurden. Andererseits gab sie auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (Roggenrentenbriefe) aus, die auf den Geldwert einer bestimmten Anzahl Zentner Roggen lauteten. Ueber die Feststellung dieses Geldwertes und der Zinsen enthielten die Roggenrentenbriefe der ersten vier Ausgaben folgende Bestimmungen. Auf der Vorderseite:

„Die Roggenrentenbank Aktiengesellschaft in Berlin schuldet dem Inhaber dieses Roggenrentenbriefes unter der in der Satzung bestimmten Sicherheit nach Auslosung den Geldwert von . . . Zentnern Roggen, welcher vom 1. Juli 1923 ab mit 5% für das Jahr in halbjährlichen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres fälligen Teilbeträgen nachträglich verzinst wird. Der Geldwert von Kapital und Zinsen wird nach der jeweiligen amtlichen Berliner Börsennotierung für Roggen berechnet und in deutscher Reichswährung bezahlt."

Auf der Rückseite der Briefe ist unter II Abs. 2 und 3 der Besonderen Bedingungen, auf die im Aufdruck der Vorderseite hingewiesen wird, bestimmt:

„Der Geldwert der Zinsen wird nach der jeweiligen Berliner Börsennotierung für märkischen Roggen berechnet, und zwar für die am 1. Januar fälligen Zinsen nach dem Durchschnittswert für die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. November des vorhergehenden Jahres und für die am 1. Juli fälligen Zinsen nach dem Durchschnittswert für die Zeit vom 15. März bis 14. April des laufenden Jahres. Der Durchschnittswert wird bestimmt durch den Mittelbetrag der amtlichen Notierungen für märkischen Roggen an der Berliner Börse in dem für die Berechnung maßgebenden Zeitraum; falls eine solche Notierung nicht stattfindet, durch den von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg für den gleichen Zeitraum festzustellenden Preis des märkischen Roggens in Berlin.

Der maßgebende Durchschnittswert wird jeweils im Deutschen Reichsanzeiger vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin durch die Roggenbank Aktiengesellschaft bekanntgegeben."

Bis zum 25. Oktober 1923 wurden die Produktenkurse an der Berliner Börse in Papiermark notiert. Seit dem 26. Oktober 1923 erfolgte auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes der Berliner Produktenbörse die Notierung in Goldmark, wobei 4,20 Goldmark einem Dollar Goldanleihe gleichgestellt wurde. Die Beklagte hat nun die nach dem Durchschnittswert der Zeit vom 15. Oktober bis 14. November 1923 festzustellenden, auf den 1. Januar 1924 fälligen Zinsen in folgender Weise berechnet. Bis zum 25. Oktober hat sie für jeden Tag den Mittelbetrag der amtlichen Notierungen in Papiermark für märkischen Roggen festgestellt. Für die Zeit vom 26. Oktober bis 14. November hat sie für jeden Tag die notierten Goldmarkmittelpreise nach dem amtlichen Mittelkurs für Goldanleihe in Papiermark umgerechnet. Die so ermittelten Papiermarkpreise wurden zusammengerechnet und aus der sich ergebenden Summe der Durchschnittspreis in Papiermark in Höhe von 591 904 200 000 M. für den Zentner festgestellt. In Nummer 282 des Deutschen Reichsanzeigers vom 11. Dezember 1923 wurde dieser Betrag abgerundet auf 592 000 000 000 M. als der für die Berechnung der Zinsen maßgebende Durchschnittspreis bekanntgegeben.

Der Kläger, der Inhaber von Zinsscheinen zu Roggenrentenbriefen über insgesamt 297,70 Zentner Roggen ist, will die Berechnungsweise der Beklagten nicht gelten lassen. Er steht auf dem Standpunkt, daß es nicht angängig ist, den Durchschnittswert des Roggens unter Zusammenrechnung der täglichen Papiermarkpreise zu finden, da die Papiermarkpreise unter sich infolge der in der maßgeblichen Zeit vom 15. Oktober bis 14. November 1923 eingetretenen Geldentwertung ganz verschiedene Werte ausdrückten. Jedenfalls aber könnten die Papiermarkpreise nach Einführung der Notierung in Goldmark nicht mehr maßgebend sein. Der Kläger berechnet demgemäß die Zinsen nach dem Durchschnittswert in Goldanleihemark in Höhe von 7,873 Goldmark für den Zentner, legt aber seiner Forderung nur den Preis von 7 Goldmark für den Zentner zugrunde und verlangt die Zahlung von 2083,90 Goldmark in dem diesem Betrage entsprechenden Papiermarkbetrage. Das Landgericht hat dem dahin gerichteten Klageantrag gemäß erkannt. Das Berufungsgericht hat die Berechnungsweise der Beklagten gebilligt und sie zur Zahlung des Betrages verurteilt, den sie auf Grund ihrer Berechnung anerkannt hat. Die Revision des Klägers erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Schon vor Erlassung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 hat der Verkehr Wege gefunden, um dem Bedürfnis nach einer den Schwankungen des Geldwerts entzogenen Kapitalanlage zu genügen und diese auch in den Formen des Realkredits zu ermöglichen. An der Tatsache, daß die Papiermark gesetzliches Zahlungsmittel war, konnte nichts geändert werden. Die Papiermark wurde aber ihrer Aufgabe als Wertmesser entkleidet und als solcher andere Werte zugrunde gelegt, denen eine Wertbeständigkeit zugeschrieben wurde. Als solche Werte kamen vor allem Sachgüter in Betracht. Insoweit ist dieser Entwicklung auch das Gesetz vom 23. Juni 1923 gefolgt. Bis zu ihm mußte der Verkehr sich aber damit behelfen, die dingliche Sicherung durch Reallasten zu bewirken. Die Beklagte war das erste Realkreditinstitut Deutschlands, das auf dieser Grundlage Grundstücksbeleihungen vornahm und andererseits zur Ausgabe auf einen Sachwert gegründeter, durch Reallasten gedeckter Schuldverschreibungen schritt. Von vornherein hatte die Beklagte ihre Satzungen den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes angepaßt und hat sich dann auch auf Grund des Art. II des Gesetzes zur Aenderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes vom 14. Juli 1923 (RGBl. S. 635) und der Verordnung vom 14. Dezember 1923 (RGBl. S. 1203) in eine Hypothekenbank umgewandelt.

Die Beklagte hat als Wertmesser den Roggen gewählt. Für diese Wahl war wohl neben der angenommenen Wertbeständigkeit die Erwägung maßgebend, daß die Grundeigentümer ihre nach dem Roggenwert bemessene Schuld zum Teil wenigstens durch Verkauf des von ihnen selbst geernteten Roggens begleichen konnten. Die Wertbeständigkeit des Roggens konnte nur eine verhältnismäßige sein. Sein Wert, gemessen an der Papiermark, unterlag auch unabhängig von dieser aus wirtschaftlichen, spekulativen und politischen Gründen andauernd eigenen Schwankungen. Immerhin fielen diese in der Zeit fortschreitenden Währungsverfalls gegenüber der Entwertung der Papiermark nicht ins Gewicht. Die Beklagte hätte die sich gesetzte Aufgabe, die Geldentwertung durch die Bemessung der Leistungen nach dem Wert des Roggens auszugleichen, ihren Gläubigern, den Inhabern der Roggenrentenbriefe, gegenüber am vollkommensten gelöst, wenn sie ihre Leistungen nach dem Roggenwert des Zahlungstages bemessen hätte. Solche Regelung verbot sich für die Zinsleistungen, um die es sich hier allein handelt, deswegen, weil die Beklagte ihre Schulden erst begleichen konnte, wenn sie ihrerseits von ihren Darlehnsschuldnern die Zinsen hereinbekommen hatte. Diese Zinsen bedurften ferner gleichfalls der Festsetzung auf Grund des Roggenwertes. Hieraus ergab sich zunächst, daß für die Berechnung der Zinsforderung der Beklagten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden, und daß andererseits dieser Zeitpunkt auch für die Bemessung der Zinsschuld der Beklagten maßgebend sein mußte, um ein unterschiedliches Ergebnis der Roggenwertberechnung und damit der Zinszahlungen an sie und durch sie zu vermeiden. Auch die Wahl eines einzelnen Stichtages empfahl sich nicht, weil die Preisgestaltung des Roggens an diesem Tage von Zufällen abhängen konnte und spekulativen Eingriffen zugänglich war. So gelangte die Beklagte dazu, in § II der Besonderen Bedingungen einen Zeitraum von einem Monat zur Ermittelung eines Durchschnittswerts zu bestimmen und diesen für die auf 1. Juli fälligen Zinsen auf die Zeit vom 15. März bis 14. April und für die auf 1. Januar fälligen Zinsen auf die Zeit vom 15. Oktober bis 14. November zu verlegen. Der Durchschnittswert mußte in Papiermark festgestellt werden, denn in Papiermark hatten die Leistungen der Beklagten zu erfolgen. Maßgebend sollten die Papiermarkpreise sein, zu denen der märkische Roggen an der Berliner Börse in dem für die Berechnung maßgebenden Zeitraum notiert wurde. Andere als Papiermarkpreise kamen auch zur Zeit der Ausgabe der ersten vier Reihen der Roggenrentenbriefe, um die es sich hier allein handelt, gar nicht in Betracht. Damals erfolgte die Notierung

Digitized by Google

an der Berliner Börse noch in Papiermark. Diese besonderen Bedingungen der Rentenbriefe, die auch in den Prospekten und Zeichnungsaufforderungen für die ersten vier Reihen wiedergegeben waren, müssen die Geldgeber der Beklagten und damit auch der Kläger als Vertragsgedinge gegen sich gelten lassen.

Durch die in den Besonderen Bedingungen vorgeschriebene Art der Wertberechnung wurden allerdings, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, die Rentenbriefinhaber in den Verfall der Mark wieder hineingezogen, und zwar in zweifacher Weise, durch die Durchschnittsberechnung und die Verlegung des für diese maßgebenden Zeitraumes vor den Fälligkeitstag. Dadurch, daß der errechnete Durchschnittspreis des Roggens für die erst in einem späteren Zeitpunkt fälligen Zinszahlungen maßgebend sein sollte, wurde die Gefahr einer in der Zwischenzeit eintretenden Markverschlechterung auf die Briefinhaber abgewälzt. Die Beklagte konnte aber hierin gar nicht anders verfahren. Der festgestellte Durchschnittspreis war, wie bereits bemerkt, auch in dem Verhältnis der Beklagten zu ihren Schuldnern maßgebend. Die gleichfalls nach diesen berechneten Zinsleistungen ihrer Schuldner konnte die Beklagte bis zur Fälligkeit ihrer eigenen Zinszahlungen nach ihren den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes angepaßten Satzungen weder nutzbringend verwerten, noch wertbeständig anlegen, ganz abgesehen davon, wie solche kurzfristige Verwertung oder Anlage nach den damaligen Verhältnissen möglich gewesen sein sollte. Anders liegt es bei der Durchschnittsberechnung. Es ist dem Kläger darin Recht zu geben, daß die Papiermark, die als Wertmesser ausgeschaltet werden sollte, als solcher bei dieser Berechnungsweise wieder eingeführt wurde. Aber alle seine diesbezüglichen Ausführungen gehen an der entscheidenden Frage vorüber, ob nicht trotz dieses inneren Widerspruchs die Berechnung des Durchschnittswertes nach Papiermark die vertragsmäßige Berechnungsweise war. Der Fehler dieser Berechnungsweise hing aufs engste mit der Wahl des Roggens als Wertmesser zusammen. Es zeigte sich eben, daß dieser das Währungsgeld in seiner Aufgabe als Wertmesser zu ersetzen nicht geeignet war. Die Beklagte hätte zwar nicht allein diesen Berechnungsfehler, sondern auch die Entwertung des errechneten Durchschnittspreises vermieden, wenn sie, wie der Kläger es will, den Durchschnittswert in Goldmark berechnet und diesen auch der Zinszahlung zugrunde gelegt hätte. Dazu hätte aber die Beklagte n e b e n dem Roggen auch noch die Goldmark als Wertmesser bestimmen müssen. Abgesehen davon, daß zur Zeit der Gründung der Beklagten und auch noch zur Zeit der Ausgabe der hier in Betracht kommenden Rentenbriefe die Goldmarkrechnung noch nicht allgemein anerkannt und durchgeführt war, bedeutete dies von dem damaligen Standpunkt aus gesehen, daß die noch in Papiermark notierten Roggenpreise zunächst erst ihrerseits wieder in Goldmark umgewandelt werden mußten. Alles dies war für die damalige Betrachtungsweise noch nicht so naheliegend, wie es heute erscheint. Jedenfalls hat die Beklagte eine dahingehende Regelung in ihren Bedingungen nicht getroffen, wozu auch gehört hatte, daß sie darüber, wie nun wieder der Wert der Goldmark zu bemessen sei, gleichfalls hätte Bestimmungen treffen müssen. Den gleichen Schwierigkeiten wie bei der Zinsberechnung stand die Beklagte bei der Bemessung des Zeichnungspreises für die Rentenbriefe der ersten vier Reihen gegenüber. Auch dieser Zeichnungspreis wurde nach dem durchschnittlichen Wert des Roggens innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, der Zeichnungszeit, festgesetzt. Auch hier hat die Beklagte den Durchschnittswert aus den Papiermarkpreisen des Roggens errechnet. Sie hat dann nur noch, um für die Zeichner einen Anreiz zu bieten, von dem Durchschnittspreis einen Abzug gemacht und außerdem einen Zeichnungshöchstbetrag festgesetzt, aber diesen gleichfalls in Papiermark.

Hiernach ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die von der Beklagten durchgeführte Berechnungsweise dem Inhalt der Vertragsbedingungen entspricht. Zutreffend ist auch, daß an diesen durch die vom Berliner Börsenvorstand am 26. Oktober 1923 eingeführte Preisnotierung in Goldmark, berechnet nach dem Berliner Kurs der Goldanleihe, nichts geändert werden konnte. Es konnte insbesondere nicht dadurch im Verhältnis der Beklagten zu ihren Gläubigern neben dem vertragsmäßigen Wertmesser des Roggens ein weiterer Wertmesser in der Goldmark der Berliner Börse eingeführt werden. Die neue Preisnotierung hatte für die vertragsmäßige Berechnungsweise nur die Wirkung, daß nunmehr über den Goldmarkpreis der Durchschnittswert des Roggens in Papiermark zu errechnen war. Es blieb vor allem auch dabei, daß der über den Goldmarkpreis errechnete durchschnittliche Papiermarkpreis auf Gefahr der Briefinhaber der Geldentwertung bis zur Fälligkeit der Zinsen ausgesetzt war. Für die Umrechnung der Goldmark in die Papiermark aber konnte nach den Vertragsbedingungen nur der amtliche Kurs der Goldanleihe an der Berliner Börse maßgebend sein, wenn auch im freien Verkehr die Goldanleihe höher bewertet wurde und infolgedessen, wie die Revision geltend gemacht hat, für den Roggen in Papiermark mehr bezahlt wurde, als sich bei Umrechnung des Berliner Goldmarkpreises nach dem amtlichen Kurse der Goldanleihe ergab.

Fraglich konnte nur sein, wie die Umrechnung in Papiermark während des Berechnungszeitraums zu erfolgen hatte, ob für jeden einzelnen Tag die Umrechnung vorzunehmen, oder ob zunächst der Durchschnittswert des Roggens in Goldmark festzustellen und der gefundene durchschnittliche Goldmarkpreis dann nach dem Durchschnittskurse der Goldmark in Papiermark umzuwandeln war. Es kommt jedoch hierauf nicht an, da die Beklagte die für die Briefinhaber günstige Berechnung nach dem täglichen Wert der Goldmark gewählt hat.

Die Revision rügt die Verletzung des § 242 BGB. Die Anwendung des § 242 BGB. kann aber nicht dazu führen, an Stelle der vertragsmäßigen Berechnungsweise eine andere zu setzen. Dagegen kann in Frage kommen, ob nicht auf Grund des § 242 BGB. die vertragsmäßig berechneten Zinsen aufzuwerten sind. Das Berufungsgericht hat auch die Aufwertung abgelehnt, weil diese keine Abänderung des vereinbarten Vertragsinhalts herbeiführen dürfe, vielmehr nur

> „in Würdigung des wahren Sinnes des Vertrages und in ergänzender Auslegung des vermutlichen Willens der Vertragsparteien"

vorgenommen werden könne. Diese Erwägungen sind rechtlich nicht bedenkenfrei und beruhen, ähnlich wie die Betrachtungsweise der Revision auf einer Gleichsetzung der Aufwertung mit der Goldmarkberechnung des Klägers. Für die Aufwertung eines geschuldeten Papiergeldbetrages ist auch nicht schlechthin dessen in Goldmark ausgedrückter Wert entscheidend. Vielmehr hat die Aufwertung unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und der besonderen Verhältnisse des Gläubigers und des Schuldners zu erfolgen. Im vorliegendem Falle ist zwar der geschuldete Betrag nicht von vornherein ziffermäßig festgelegt worden, die vertragsmäßige Schuld unterlag daher nicht schon vom Vertragsschluß ab der Geldentwertung. Die vertragsmäßige Berechnungsweise der Zinsschuld wurde jedoch durch die Geldentwertung beeinflußt und sie war vom Ende des Berechnungszeitraumes ab der Geldentwertung unmittelbar ausgesetzt. Da diese vom Beginn des Berechnungszeitraumes ab bis zum Fälligkeitstage der Zinsen ein alle Befürchtungen übersteigendes Ausmaß annahm — der Dollar stieg vom 15. Oktober bis 1. Januar 1923 von 3 760 000 000 M. auf seinen ungefähren heutigen Papiermarkstand —, so kann immerhin eine Aufwertung in Frage kommen. Ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit kann wohl auch aus dem Vertrage selbst durch Auslegung zu entnehmen sein. Aber unabhängig von dem Vertragsinhalt kann sie, wie die Rechtsprechung des Reichsgerichts in immer steigendem Maße anerkannt hat, ihre Rechtfertigung in § 242 BGB. finden. Ihre Zulässigkeit wird in diesem Falle nur insofern durch den Vertragsinhalt betroffen, als eine Aufwertung nach § 242 ausgeschlossen ist, wenn der Gläubiger die Gefahr der Geldentwertung bis zu dem Grade, wie sie sich tatsächlich verwirklichte, auf sich genommen hat. Das hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Auch die 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 steht einer Aufwertung nicht entgegen. Sie gilt nur für Ansprüche, die auf Zahlung einer bestimmten in Reichswährung ausgedrückten Geldsumme gehen und nur für Vermögensanlagen, die durch den Währungsverfall entwertet sind. Zu den Vermögensanlagen gehören nach § 1 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 auch Rentenbriefe. Die Roggenrentenbriefe der Beklagten aber fallen nicht darunter. Sie lauten weder auf eine bestimmte Geldsumme, noch sind sie als Vermögensanlage durch den Währungsverfall betroffen worden. Letzterer Umstand ist auch für die Frage der Aufwertung der Zinsen entscheidend. Es geht nicht an, die Zinsbeträge des Jahres 1923, insbesondere die auf 1. Januar 1924 fälligen Zinsen, allein herauszugreifen und deren Entwertung, gemessen an dem Goldmarkwert des Roggens, allein in Betracht zu ziehen. Vielmehr ist davon auszugehen, wie das in den Rentenbriefen angelegte Kapital den Währungsverfall überstanden hat. Hier ist zu sagen, daß die Roggenrentenbriefe im großen und ganzen die in sie gesetzten Erwartungen selbst dann erfüllt haben, wenn nur auf die Kurse der Rentenbriefe abgehoben wird. Diese Kurse, die ihren eigenen Gesetzen folgen, u. a. auch von der Höhe des Zinssatzes und von der Geldflüssigkeit abhängen, sind aber für die Beurteilung der Bewährung der Roggenrentenbriefe gar nicht einmal von maßgebender Bedeutung. Es kann nur darauf ankommen, ob das in den Rentenbriefen enthaltene Leistungsversprechen durch die unterdessen eingetretene Stetigkeit der Geldverhältnisse zu Ungunsten der Briefinhaber eine Verschiebung erfahren hat. Das ist zu verneinen. Allerdings unterliegt der Schuldbetrag und dessen Verzinsung auch weiterhin noch Schwankungen. Diese aber werden nunmehr allein durch die Preisgestaltung des als

Digitized by Google

Wertmesser dienenden Roggens hervorgerufen. Es bleibt nur übrig, daß die Briefinhaber für das Jahr 1923 im Verhältnis zum Goldmarkwert des Roggens einen geminderten Zins erhalten haben. Sie erhielten an Juli-Zinsen etwa 1/8, an Januar-Zinsen etwa 1/13 des Goldmarkbetrages. Diese Minderung in Kauf zu nehmen, enthält für die Briefinhaber keine unbillige Zumutung, um so weniger, als es sich um eine neuartige Kapitalsanlage handelte, für die noch keinerlei Erfahrungen vorlagen, mit deren Unvollkommenheiten daher auch zu rechnen war. Dazu kommt, daß die Beklagte, wirtschaftlich betrachtet, nur den Vermittler zwischen dem anlagesuchenden Geldgeber und dem kreditbedürftigen Grundbesitzer bildet, und es ihrer Aufgabe wie ihrem Aufbau nicht entspricht, auch nur teilweise — in der Zwischenzeit von der Feststellung des Durchschnittswertes bis zur Fälligkeit der Zinsen — die Geldentwertung auf sich zu nehmen.

II. Steuerrecht.

1. **Zu § 39 Abs. 1 Nr. 1 KapVerkStG.**

1. Alte und junge Aktien derselben Gesellschaft, die ihren Inhabern gleiche Rechte gewähren, sind im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 KapVerkStG. Wertpapiere derselben Gattung, auch wenn die jungen Aktien einen niedrigeren Kurswert um deswillen haben, weil sie noch nicht an der Börse eingeführt sind.

2. Der Austausch solcher Aktien ist ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft, wenn der höhere Kurswert der alten Aktien durch eine besondere Leistung vergütet wird.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 11. November 1924. II A. 596/24[1]).

Nach dem Tatbestande der angefochtenen Berufungsentscheidung ist streitig, ob ein zwischen der Beschwerdeführerin und den Erben H. Anfang Januar 1924 vereinbarter Aktientausch auf Grund des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des KapVerkStG. als ein nach § 35 der Börsenumsatzsteuer unterliegendes Anschaffungsgeschäft anzusehen ist. Der Inhalt der Vereinbarung ist in einem Bestätigungsschreiben des Vorstandes der Beschwerdeführerin vom 9. Januar 1924 niedergelegt. Danach hatten die Erben H. aus ihrem Besitz an alten Aktien der Beschwerdeführerin dieser 3500 Stück im Nennwert von je 1000 M. zur Verfügung zu stellen, und zwar Zug um Zug gegen Hingabe von 3500 Stück junger Aktien der Beschwerdeführerin im gleichen Nennwert, die aus einer am 14. November 1923 beschlossenen Kapitalerhöhung herrührten und von ihr bisher noch nicht hatten verwertet werden können, da sie an der Börse noch nicht eingeführt waren. Weiter heißt es in dem Bestätigungsschreiben: „Als Entgelt zahlen wir Ihnen für die Zeit ab 1. Januar 1924 bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Lieferbarkeitserklärungen der jungen Aktien erfolgen, eine Provision von ½ % monatlich in Aktien unseres Unternehmens. Demgemäß sind Ihnen für jeden angefangenen Monat 17½ Aktien auszuhändigen."

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, daß das Geschäft nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 steuerfrei bleiben müsse, weil nur verschiedene Stücke von Wertpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht seien. Das Finanzamt hielt jedoch diese Voraussetzungen nicht für gegeben, weil die vereinbarte Provision mit Rücksicht auf ihre unbestimmte Höhe nicht als ein bloßer Wertausgleich, sondern als anderweite Gegenleistung zu betrachten sei. Es erklärte zunächst im Steuerbescheid auf Grund des § 56 sowohl die Leistung als auch die Gegenleistung für steuerpflichtig und berechnete die Steuer demgemäß auf $2 \times \frac{6}{100}$ 280 000 = 33 600 G M., indem es für die 3,5 Millionen Mark alter Aktien einen Kurswert von 8% zugrunde legte und davon ausging, daß der Wert der 3,5 Millionen Mark junger Aktien unter Hinzurechnung der in gleichen Aktien zu zahlenden „Provision" dem Werte der alten Aktien gleichkomme. Der Einspruch der Herangezogenen hatte nur den Erfolg, daß das Finanzamt den Steuerbetrag auf 28 560 G.M. herabsetzte, weil der amtliche Kurs der alten Aktien am 9. Januar 1924 nicht 8%, sondern nur 6,8% betragen habe. Nachdem die Herangezogene mit dem Antrag auf Freistellung Berufung eingelegt hatte, ermäßigte das Finanzamt die Steuerforderung weiter auf 14 280 G.M., indem es nunmehr die Hingabe der jungen Aktien auf Grund des § 36 des KapVerkStG. für steuerfrei erklärte, weil diese Aktien von dem Uebernahmekonsortium vertragsgemäß zur Verfügung der Gesellschaft gehalten worden seien, so daß es sich bei der Hingabe an die Erben G. um die erste Ausreichung gehandelt habe. Im übrigen ist die Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Der Vorsitzende des Finanzgerichts führt aus, es könne unentschieden bleiben, ob die von der Beschwerdeführerin versprochene „Provision" eine anderweite Gegenleistung im Sinne des § 39 darstelle oder nicht; denn diese Vorschrift sei schon um deswillen unanwendbar, weil die jungen Aktien, die erst am 21. Mai 1924 zum Börsenhandel zugelassen worden seien, am 9. Januar 1924 unstreitig einen um einige Prozent geringeren Kurswert als die damals schon zum Börsenhandel zugelassenen alten Aktien gehabt hätten; infolgedessen seien die alten und jungen Aktien damals nicht Wertpapiere derselben Gattung im Sinne des § 39 gewesen.

Die vorliegende Rechtsbeschwerde kann ebenfalls keinen Erfolg haben.

Allerdings verstößt die Begründung der angefochtenen Entscheidung gegen § 180 Abs. 3—5 der Ausführungsbestimmungen zum KapVerkStG., die insoweit auf Grund der im § 39 Abs. 2 des Gesetzes dem Reichsminister der Finanzen erteilten Ermächtigung von diesem mit Gesetzeskraft erlassen sind. Danach gehören Wertpapiere im Sinne des § 39 zu derselben Gattung, wenn sie von demselben Aussteller ausgegeben sind und in ihnen eine dem Inhalt nach gleiche Berechtigung verbrieft ist. Dabei macht es keinen Unterschied, wenn Stückelung und Zinstermine der ausgetauschten Wertpapiere verschieden sind. Auch wenn Wertpapiere zu verschiedenen Zeiten ausgegeben sind, sind sie als zur selben Gattung gehörig anzusehen, falls die vorbezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt insbesondere auch von Stammaktien verschiedener Ausgabe, die einander gleichgestellt sind. Hiernach ist es rechtsirrig, wenn der Vorsitzende des Finanzgerichts, anstatt zu prüfen, ob die alten und die jungen Aktien der Beschwerdeführerin ihren Inhabern gleiche Rechte gewähren, ihnen lediglich wegen der Verschiedenheit ihres Kurswerts die Eigenschaft von Wertpapieren derselben Gattung abspricht. Insoweit ist der Auffassung der Rechtsbeschwerde beizutreten.

Zu einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung kann der ihr zugrunde liegende Rechtsirrtum jedoch nicht führen, da sie sich bei freier Beurteilung im Ergebnis als zutreffend erweist.

Selbst wenn die ausgetauschten alten und jungen Aktien der Beschwerdeführerin Wertpapiere derselben Gattung darstellen und auch in Erfüllung der in dem Bestätigungsschreiben vom 9. Januar 1924 niedergelegten Vereinbarung Zug um Zug ausgetauscht worden sind, kann die Vorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung finden, da das Entgelt, das die Beschwerdeführerin neben den in Tausch gegebenen 3500 Stück junger Aktien in Gestalt weiterer, zahlenmäßig nicht von vornherein bestimmter junger Aktien gewährt hat, als eine anderweite Gegenleistung im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 anzusehen ist.

Diese aus dem Reichsstempelgesetz (§ 25 Abs. 1) entnommene Vorschrift war beim Erlasse der Stempelgesetznovelle von 1894 veranlaßt durch den im Verkehre der Banken untereinander bestehenden Brauch, im Wege des Austauschs verschiedener Abschnitte oder Stücke gleichartiger Wertpapiere sich die Möglichkeit zu verschaffen, bei der Lieferung solcher Papiere an ihre Kunden deren Wünsche hinsichtlich der Stückelung und der Zinstermine zu befriedigen. Derartige regelmäßig aus Gefälligkeit vorgenommenen Tauschgeschäfte sollten steuerfrei bleiben. Demgemäß hat das Gesetz die Steuerfreiheit zwar nicht von dem Vorliegen einer Gefälligkeit, wohl aber davon abhängig gemacht, daß der Austausch der gleichartigen Wertpapiere ohne anderweite Gegenleistung stattfindet. Damit wird grundsätzlich vorausgesetzt, daß beiderseits nur der gleiche Nennbetrag des betreffenden Wertpapiers, wenn auch in verschiedenen Abschnitten oder Stücken, in Tausch gegeben wird. Allerdings liegt eine anderweite Gegenleistung im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 nicht schon dann vor, wenn lediglich infolge der verschiedenen Stückelung die Nennbeträge der ausgetauschten Wertpapiere sich nicht völlig decken und der Unterschied alsdann in Geld ausgeglichen wird, ebenso dann nicht, wenn bei Verschiedenheit der Zinstermine zum Ausgleich der Zinsen eine Zuzahlung erfolgt. Eine andere Beurteilung muß jedoch Platz greifen, wenn trotz Gleichartigkeit der ausgetauschten Wertpapiere diese, auf die Einheit berechnet, nicht gleichwertig sind und mit Rücksicht hierauf zum Ausgleich des Wertunterschiedes der eine Vertragsteil eine bare Zuzahlung leistet oder einen höheren Nennbetrag in Tausch gibt. In solchem Falle handelt es sich um eine anderweite Gegenleistung im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1. Steuerfreiheit auf Grund dieser Vorschrift kann daher im vorliegenden Falle selbst dann nicht eintreten, wenn die im Schreiben vom 9. Januar 1924 als „Provision" bezeichneten jungen Aktien entsprechend der Darstellung der Rechtsbe-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Dr. Boethke, Reichsfinanzrat, München.

Digitized by Google

schwerde in Wirklichkeit nur einen Ausgleich für den höheren Kurswert der von der Beschwerdeführerin eingetauschten alten Aktien gewähren und nicht etwa ein besonderes Entgelt dafür sein sollten, daß die Erben G. sich zu dem Austausch bereit gefunden hatten. Ob das Geschäft für die Erben H. eine reine Gefälligkeit war, ist also ohne Bedeutung. Entscheidend für die Steuerpflicht ist vielmehr, daß das Geschäft seinem Inhalt nach den Tatbestand des § 39 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllt. Es kann der Rechtsbeschwerde auch nicht zugegeben werden, daß bei Berücksichtigung des § 4 der Reichsabgabenordnung aus wirtschaftlichen Erwägungen der Begriff der anderweiten Gegenleistung im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 anders umschrieben werden muß, als oben geschehen ist. Auch der bereits angeführte Zweck der Vorschrift und ihre wirtschaftliche Bedeutung rechtfertigen es nicht, ein Tauschgeschäft der vorliegenden Art, das der schnelleren Durchführung einer Kapitalerhöhung diente, von der Börsenumsatzsteuer um deswillen freizulassen, weil der Wertunterschied der ausgetauschten gleichartigen Wertpapiere verhältnismäßig geringfügig ist und die zu seiner Ausgleichung bestimmte besondere Gegenleistung hinter dem Betrage der Steuer weit zurückbleibt.

2. Zu § 50 Abs. 1 KapVerkStG.

Das Wort „Preis" ist gleichbedeutend mit „Barpreis".

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. November 1924 — II A 842/24 — [1]).

Der Beschwerdeführer hat sich durch notariellen Vertrag vom 18. März 1924 vom Kaufmann A. einen Geschäftsanteil an der S.-Gesellschaft m. b. H. im Nennbetrage von 25 000 M. abtreten lassen. Der Gegenwert für die Abtretung war dahin vereinbart, daß der Beschwerdeführer und der Kaufmann G. sich verpflichteten, dafür einzustehen, daß die S.-Gesellschaft m. b. H. ihre gegenüber A. bestehende Darlehnsschuld wenigstens in Höhe von 21 000 G.M., entsprechend den zwischen A. und der Gesellschaft getroffenen Abreden, tilge. G. hatte gleichzeitig einen gleichhohen Geschäftsanteil an derselben Gesellschaft für einen Barpreis von 21 000 G.M. erworben.

Das Finanzamt setzte die Börsenumsatzsteuer für die Abtretung an den Beschwerdeführer ebenso wie für die an G. gemäß § 53 Abs. 1 des KapVerkStG. in der Fassung der 7. VO. über die Börsenumsatzsteuer vom 3. August 1923 § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 759, Reichssteuerbl. S. 261) auf 6 vom Hundert von 21 000 = 1260 G.M. fest. Der Beschwerdeführer legte Einspruch ein und beantragte Herabsetzung der Steuer auf 6 vom Hundert von 1000 = 60 G.M., indem er darauf hinwies, daß das Abtretungsentgelt keinen höheren Wert als 1000 G.M. habe, da die S.-Gesellschaft durchaus zahlungsfähig sei. Der Einspruch blieb erfolglos, und auch die Berufung wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde kann ebenfalls keinen Erfolg haben.

Ueber den Wert des Gegenstandes, von dem die Steuer berechnet wird, bestimmt das KapVerkStG. im § 50 Abs. 1 folgendes:

> „Die Steuer wird von dem vereinbarten Preise und in Ermangelung eines Preises von dem mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Geschä tsabschlusses berechnet. Fehlt es auch an einem Börsen- oder Marktpreis, so tritt an seine Stelle der Wert des Gegenstandes."

In der angefochtenen Entscheidung ist ausgeführt, ein Preis sei nicht vereinbart, ein Börsen- oder Marktpreis komme nicht in Frage, es bleibe also der Wert des Gegenstandes zu ermitteln. Der wirtschaftliche Wert der Abtretung des Geschäftsanteils sei gleich dem Risiko aus der Bürgschaftsübernahme. In derselben Notariatsurkunde sei noch eine Abtretung über einen ebenso großen Geschäftsanteil beurkundet, für den der Abtretungsempfänger 21 000 G.M. gezahlt habe. Es sei nichts dagegen zu erinnern, daß im Streitfall der Gegenstandswert ebenso hoch angenommen wird; denn es fehle an jedem Anhalt dafür, daß in dem anderen Falle der Abtretende seinen Geschäftsanteil niedriger bewertet hätte als im Streitfalle. Diese Ausführungen sind nicht ganz klar. Sollte der Vorsitzende des Finanzgerichts gemeint haben, Wert des Gegenstandes im Sinne des § 50 Abs. 1 sei der Gegenwert der Abtretung, so würde das rechtsirrig sein. Unter Gegenstand ist vielmehr der abgetretene Geschäftsanteil zu verstehen. Wie die weitere Begründung des Urteils ergibt, muß man aber annehmen, daß der Vorsitzende des Finanzgerichts ebenfalls auf diesem Standpunkt steht, da er den Wert des im Streite befangenen Geschäftsanteils an dem in dem anderen Abtretungsfalle vereinbarten Barpreis für einen gleich großen Geschäftsanteil mißt. Ist diese Annahme richtig, so ist das angefochtene Urteil nicht zu beanstanden.

Es ist allerdings nicht ganz zweifellos, ob hier der Fall gegeben ist, daß an die Stelle des Preises der Wert des Gegenstandes tritt. Versteht man nämlich unter „Preis" nicht einen „Barpreis", sondern ein Entgelt beliebiger Art, so würde die Frage zu verneinen sein, denn die Uebernahme einer Bürgschaft, wie sie hier in Rede steht, kann ebenfalls ein Entgelt, also ein Preis im weiteren Sinne sein, und es käme dann darauf an, den Wert dieses Entgelts in Geld abzuschätzen, wobei nicht ausgeschlossen wäre, den Wert des Entgelts nicht niedriger zu bemessen als dem Preise entspricht, der für die gleichzeitige Abtretung eines gleichhohen Geschäftsanteils vereinbart ist. Der Senat steht aber auf dem Standpunkt, daß im § 50 Abs. 1 unter „Preis" ein „Barpreis" zu verstehen ist.

Der Begriff des Preises ist kein einheitlicher. Im § 433 Abs. 2 des BGB. ist unter „Kaufpreis" ein Barpreis zu verstehen, da es zum Wesen des Kaufes gehört, daß ein Gegenstand gegen Geld ausgetauscht wird im Gegensatze zum Tausch, bei dem (vom Geldwechsel abgesehen) ein nicht in Geld bestehender Gegenstand einem andern ebenfalls nicht in Geld bestehenden Gegenstande gegenübersteht. Das Entgelt hört nicht auf ein Kaufpreis zu sein, wenn neben einer das Hauptentgelt bildenden Vergütung als Gegenleistung ein nicht in Geld bestehender Gegenstand vereinbart wird. In anderen Gesetzen ist der Preisbegriff ein anderer, so im Grunderwerbsteuergesetze, wo als Veräußerungspreis der Gesamtbetrag der Gegenleistung bestimmt ist (§ 12). Was in den einzelnen Gesetzen, in denen der Preisbegriff eine Rolle spielt, unter „Preis" zu verstehen ist, muß aus ihnen selbst hergeleitet werden. Daß im § 50 Abs. 1 des KapVerkStG. unter Preis nur ein Barpreis verstanden werden kann, ergibt sich daraus, daß Vorschriften bestehen für den Fall, daß es an einem Preise fehlt. Wäre unter Preis ein Entgelt beliebiger Art zu verstehen, so könnte es an einem Preise nur dann fehlen, wenn das Geschäft unentgeltlich ist. Unentgeltliche Geschäfte kommen für § 50 aber überhaupt nicht in Betracht, da er von Anschaffungsgeschäften handelt und als solche nur entgeltliche Geschäfte anzusehen sind (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 13 S. 254). Schon unter der Herrschaft des Reichsstempelgesetzes war die Ansicht vertreten, daß bei der Börsenumsatzsteuer unter Preis im Sinne der Tarifnummer 4 Spalte 4 ein Barpreis gemeint sei (vgl. Greiff, Reichstempelgesetz 2. Aufl. Anm. 80c S. 561). Es kam noch in Betracht, daß in den Fällen der Ueberlassung von Rechten an einem Gesellschaftsvermögen — ein Fall, der hier vorliegt — und in anderen Fällen für die Bemessung der Gesellschaftsteuer der Wert der Gegenleistung und nicht der Preis für die Leistung als maßgebend erklärt war (Tarifnummer 1 A e l Spalte 4). Das Gesetz macht also einen Unterschied zwischen Gegenleistung und Preis. Daß das KapVerkStG. den Preisbegriff für die Börsenumsatzsteuer anders verstanden wissen will als das Reichsstempelgesetz, ist nicht anzunehmen. Im Gegenteil heißt es in der Begründung zum Entwurfe (s. Kloß Anm. 1 zu § 50): „Die Vorschrift entspricht im allgemeinen dem geltenden Rechte. Der Steuerberechnung soll der Wert des Gegenstandes des Geschäfts zugrunde gelegt werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist entsprechend den Vorschriften des Reichsstempelgesetzes anstatt dieses Wertes der vereinbarte Preis gesetzt, weil dieser im allgemeinen dem Werte des Gegenstandes entsprechen wird."

Das Schrifttum zum KapVerkStG. ist nicht einheitlich. Der hier vertretenen Auffassung, doch ohne besondere Begründung, sind Keßler, § 50 Anm. 2 und Kloß-Schwartz, § 50 Anm. 2. Anderer Ansicht ist Weinbach, § 50 Anm. 1, der allerdings in Anm. 5 bei Abtretung von Anteilen einer Gesellschaft m. b. H. ebenfalls vom bar zu zahlenden Preise spricht, ferner Veiel, § 50 Anm. 2, wo aber irrtümlich die Entscheidungen des Reichsfinanzhofs — Sammlung Bd. 6 S. 171 und Bd. 7 S. 17 — angeführt sind.

Da im vorliegenden Falle kein Barpreis vereinbart ist, so tritt an seine Stelle der Wert des Gegenstandes, d. h. der Wert des abgetretenen Geschäftsanteils. Diesen aber auf weniger als 21 000 M., d. h. als gleichzeitig für einen gleichhohen Anteil an derselben Gesellschaft vereinbarten Barpreis anzunehmen, liegt kein Anlaß vor. Vielmehr muß dieser Preis in Ermangelung anderer Anhaltspunkte nach § 138 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung als Wert gelten.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Dr. Boethke, Reichsfinanzrat, München.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. Berlin, 20. Januar 1925. Nummer 8.

Inhalts-Verzeichnis.

Die wirklichen Schäden der Geldentwertung.
Von Dr. Heinz Potthoff, München.

Die städtischen Kreditgenossenschaften.
Von Rechtsanwalt Dr. Dr. Meyer, Charlottenburg.

Frankreichs Auslandsschuld.
Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.

Das beschlagnahmte deutsche Eigentum in den U.S.A.
Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Befreiung der von einer ehemals feindlichen Macht beschlagnahmten und wieder freigegebenen Vermögensgegenstände von der Vermögenssteuer für 1924.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die wirklichen Schäden der Geldentwertung.

Von Dr. **Heinz Potthoff**, München.

Dem einfachen Sinn der Masse, deren Auffassung durch die übliche Ausdrucksweise der Zeitungen unterstützt wird, stellt sich die Inflation und die mit ihr verbundene Geldentwertung als eine Zerstörung von Werten dar. Ersparnisse, Rentenansprüche, überhaupt Geldforderungen aller Art, sind entwertet, kläglich vernichtet worden; durch diese Vernichtung von Werten sind deren Berechtigte und damit das Volk im ganzen ärmer geworden.

Diese Auffassung stimmt mit den Tatsachen nicht überein. Leider! Denn wäre sie richtig, so gäbe es ja ein äußerst einfaches Mittel, die Schäden wieder gut zu machen: Man brauchte nur alle entwerteten Ansprüche wieder aufzuwerten, um den alten Wohlstand wiederherzustellen; wenn dann auch nicht immer diejenigen, die früher den Anspruch besaßen, in den erneuten Genuß des Rechtes kämen, so würde doch die Volkswirtschaft im ganzen das alte Verhältnis wiederhergestellt haben.

Der Seufzer, mit dem auch der einfachste Verstand dieses Mittel beiseite schieben muß, zeigt schon, daß die Dinge nicht so einfach liegen. In Wirklichkeit bedeutet die Geldentwertung, auch wenn sie bis zum Nullpunkte fortschreitet (wie es in Deutschland mit dem Wertverhältnis von einer Billion Papiermark zu einer Goldmark der Fall war), unmittelbar keine Verarmung des Volkes. Sie verändert das Vermögen gar nicht; denn sie zerstört keine wirklichen Werte. Man muß zwischen der Gesamtheit der Privatwirtschaften und der Volkswirtschaft unterscheiden, die ganz etwas anderes ist, als die Summe der Einzelwirtschaften. Die Volkswirtschaft rechnet mit Sachgütern, und von ihnen hat die Geldentwertung nichts zerstört. Die Goldstücke haben ihren vollen Wert behalten, nicht als Geld, sondern als Metall, und die Silbermünzen haben auch ihren Sachwert, ihren Metallwert nicht verloren. Was verlorengegangen ist, sind nur Ansprüche, die in Geld, Banknoten, Wertpapieren und Guthaben ausgedrückt wurden. Diese Ansprüche sind nicht Sachwerte, sondern nur Forderungen auf Sachwerte oder auf Leistung anderer. Und wenn diese Forderungen entwertet, vernichtet werden, dann gehen damit nicht die Sachwerte und Leistungen zugrunde, die dahinter stehen; sondern diese gehen nur auf andere Personen über. Die Ansprüche erlöschen, die Werte selbst bleiben. Es tritt nur eine große Verschiebung ein: Für jeden Gläubiger, der verarmt, wird sein Schuldner um ebensoviel reicher. Der größte Inflationsgewinner ist bekanntlich das Deutsche Reich; es hat weit über hundert Milliarden Goldmark verdient, indem es seine Schulden los geworden ist (vorbehaltlich der Wiederaufwertung natürlich, von der hier noch nicht gesprochen wird). Tausende von Bürgern, die ihr Geld, ihre Ersparnisse, Erbteile, Mündelvermögen usw. in Staatsanleihen angelegt hatten, sind um alles gekommen. Aber das Verlorene ist nur für ihre Privatwirtschaft verloren; volkswirtschaftlich ist es unverändert geblieben, nur hat es seine Gestalt verändert und seinen Inhaber. Aus hundert Milliarden Wertpapier und hundert Milliarden Staatsschuld ist null und null geworden; die Gesamtsumme aus beiden ist geblieben, was sie war, nämlich null. Ebenso ist es mit allen privaten Ansprüchen und Schulden. Die Geldentwertung hat einen Teil des Volkes zugunsten eines anderen Teils beraubt; aber am Volksvermögen hat sie nichts geändert.

Volkswirtschaftlich liegt eine unmittelbare Aenderung nur vor in der Entwertung, die deutsche Ansprüche ans Ausland und ausländische Gläubiger an deutsche Schuldner in Reichswährung hatten. Und hier dürfte die Bilanz zu unseren Gunsten ausgefallen, die deutsche Gesamtwirtschaft durch den Währungsverfall bereichert sein. Denn die Forderungen der Ausländer waren sicher höher als die Forderungen Deutscher; das Ausland hat stark in Mark spekuliert und viel Geld dabei verloren.

So unbedeutend und unschädlich für die Volkswirtschaft also die unmittelbare Wirkungen des Geldschwundes sind, so bedeutend und schädlich sind die mittelbaren Folgen. Die Verschiebungen, die eingetreten sind, waren höchst ungünstig; und die Angst vor neuen Verschiebungen hat unsere Wirtschaft vollkommen zerrüttet. Die beiden Tugenden, durch die Deutschland wirtschaftlich in die Höhe gekommen: Fleiß und Sparsamkeit, wurden unter Strafe gestellt, um ihre Frucht betrogen und mußten naturgemäß allmählich aufhören. Das führte zu doppelter Verschlechterung unserer Wirtschaftsbilanz: Es wurde weniger erzeugt und mehr verzehrt.

Der wirtschaftlichen Arbeit war die gesunde Grundlage entzogen, man konnte nicht mehr kalkulieren. Und man verdiente durch Spekulation, durch Handel mit Waren und mit Wertpapieren, durch Hin- und Herschieben oder durch Zurückhalten von Waren weit mehr als durch solide Produktion. Das brachte eine ungesunde Verschiebung in der Zusammensetzung der Berufe; die arbeitenden Menschen verminderten sich gegenüber den spekulierenden und Handel treibenden; damit mußte der Ertrag der Gesamtarbeitsleistung sinken. Er sank weiter durch die Erschwerungen, die aus der ständigen Aenderung des Geldwertes, aus immer neuen Umrechnungen der Preise, Löhne, Steuern, Versicherungsbeiträ n, aus neuen Gesetzen und neuen Tarifbeiträgen usw. erwuchsen. Der Leerlauf in der Wirtschaft ist ganz ungeheuerlich gewesen.

Auch auf anderer Seite stand die Angst vor der Geldentwertung, die zur Flucht in die Sachwerte trieb,

Digitized by Google

wieder mit doppelter ungünstiger Wirkung. Alle steigerten den Verbrauch, wandelten ihr Geld in irgendwelche Waren um, nur damit es nicht verlorenginge. Dadurch wurde nicht nur mehr verzehrt als früher, sondern es wurde auch viel Unnützes angeschafft, was nicht verwertet werden konnte (man denke an die Warenlager auf Bauernhöfen). Es ist zweifellos, daß große Teile des deutschen Volkes (insbesondere die Landbevölkerung) in den Inflationsjahren besser gelebt und mehr verzehrt haben als jemals vor dem Kriege. Dieser Mehrkonsum war eine Folge nicht nur der Geldangst, sondern auch der Täuschung, die vielen ein zahlenmäßig hohes Einkommen vorspiegelte, das in Wirklichkeit nicht vorhanden war, sondern nur aus der allmählichen Auflösung des Grundvermögens bestand. — Dadurch wurden viele verleitet, weit über ihre Verhältnisse zu leben, neben dem wirklichen Einkommen auch Teile des Vermögens zu verzehren (darauf beruht zum Teil die heutige Notlage der Landwirtschaft). Auch das Volk im ganzen hat meiner Ueberzeugung nach über seine Mittel gelebt, mehr an Sachgütern verbraucht, als es durch Arbeit erzeugt hat oder gegen seine Arbeitserzeugnisse vom Auslande eintauschen konnte. Dadurch minderte sich das Volksvermögen. Der steigende Verbrauch wurde durch den sinkenden Ertrag der Produktion nicht mehr gedeckt. Wir lebten vom Vermögen und wurden dadurch tatsächlich ärmer.

Diese Verarmung steigerte sich dadurch, daß die Kaufkraft der sinkenden Reichsmark bis in den Spätsommer 1923 im Inlande höher war als im Auslande. Die Preise hinkten hinter dem Währungsverfalle her (und die Einkommen der arbeitenden Massen konnten ebensowenig mit Lohnsteigerungen die Teuerung einholen, weil bei diesem sinnlosen Wettrennen jeder seinen Vordermann vor sich her jagte). Das ermöglichte den Ausländern, unverhältnismäßig billig in Deutschland zu leben und zu kaufen und beim Austausch von Waren auf dem Weltmarkt uns zu übervorteilen. Dadurch ist ein nicht unerheblicher Teil des Volksvermögens ins Ausland verschleudert worden.

Ein letzter Grund der Verarmung liegt in der Investierungspolitik der Unternehmungen. Aus Angst vor Geldentwertung (und vor Steuern!) haben die meisten Unternehmungen alle Ueberschüsse sofort in Produktionsmitteln, namentlich in Bauten und Maschinen, angelegt. Infolgedessen ist der Produktionsapparat vielfach weit über die Absatzmöglichkeit hinaus gewachsen (Schulbeispiel die schon vor dem Kriege weit überkapitalisierte Kaliindustrie). Die Werke sind nur halb beschäftigt; sie arbeiten mit erhöhten Kosten; und die dauernd brachliegenden Anlagen sind ein Verlust für die Gesamtheit. Ein Schornstein, der nicht rauchen kann, ist ein Haufen Ziegelsteine; die falsche Investierung bedeutet nicht nur einen Schaden für den Einzelbetrieb, sondern auch eine Vermögensminderung für die Gesamtheit.

Alle die schädlichen Wirkungen sind uns lange verborgen geblieben durch die Inflation, die als ungeheurer Anreiz zu Nachfrage auf allen Märkten wirkte. Ernste Volkswirte sind der Ansicht, daß die Geldentwertung durch die Notenpresse segensreich, unvermeidlich war, weil sie allein den Stillstand der Wirtschaft nach dem Zusammenbruche verhütete und uns über eine Zeit der Krise und Arbeitslosigkeit in gefährlichster Lage hinweghalf. Das mag heute auf sich beruhen. Jedenfalls war die Inflation kein gesunder Ansporn der Wirtschaft, sondern ein Gift, ein Gemisch aus Nikotin und Morphium, das uns den klaren Blick in die tatsächliche Lage verschleierte und uns kränker machte, indem es uns Gesundheit vortäuschte.

Vor allem hat das Gift keine Heilung zu bringen und die Krise nicht zu hindern, sondern nur aufzuschieben vermocht. Jetzt sind wir in der Krise; und ganz sicher ist sie schwerer, als sie vor fünf Jahren gewesen wäre. Denn wir müssen neben den Auswirkungen des Krieges nun auch die Auswirkungen der Verarmung durch Geldentwertung verdauen. Diese machen sich überall bemerkbar; am stärksten der Mangel an Kapital, der nur zum Teil auf der Verarmung, zum ebenso großen Teil auf der übertriebenen Investierung beruht. Die meisten Werke haben schöne Anlagen, aber keine Betriebsmittel, um Rohstoffe zu kaufen, Löhne zu zahlen und den Abnehmern die früher üblichen Kredite zu gewähren. Die Kapitalsnot führt zu übertriebenen Zinssätzen, die wieder den Spekulationssinn fördern gegenüber dem Arbeitssinn. Die falsche seelische Einstellung dürfte noch schlimmer sein als die falsche Kapitalsverwendung. Noch immer sind viel zu viele Menschen in Berufen tätig, in denen sie zwar privatwirtschaftlich arbeiten und ehrlich ihr Brot verdienen, in denen sie aber volkswirtschaftlich ganz unnötig, ja direkt schädlich wirken. Noch immer können viele Unternehmer sich nicht an die Pfennigkalkulation der Vorkriegszeit, an den Grundsatz vom wenigen Nutzen bei großem Umsatz gewöhnen. Noch immer fehlt das Vertrauen in die Sicherheit der wirtschaftlichen Zukunft, will der Sparsinn noch nicht lebendig werden, halten viele an Luxusgewohnheiten fest, die nicht mehr zeitgemäß sind. Und viel zu wenig haben die meisten Menschen eine Erkenntnis von den weltwirtschaftlichen Zusammenhängen und noch weniger den Willen, ihr kleines Ich dem Volkswohle unterzuordnen. Man denke nur an die hunderttausende von Deutschen, die zum Vergnügen ins Ausland reisen, sich dabei allerdings leider auf das Beispiel von Reichsministern berufen konnten.

Von den Mitteln, diese Nachwirkungen der Geldentwertung zu überwinden, darf man sich von der jetzt viel erörterten Aufwertung der vernichteten Forderungen am allerwenigsten versprechen. Denn unmittelbar bringt auch sie nur eine Verschiebung im Volksvermögen, keine Vermehrung. Es werden nicht neue Werte dadurch geschaffen, sondern alles was den Gläubigern gegeben, wird ihren Schuldnern genommen. Und wie die Wirkung auf die Wirtschaftskräfte und auf die Seelenverfassung sein würde, steht dahin. Wir brauchen dabei gar nicht vom Staate zu sprechen, der die Summen für Verzinsung und Tilgung aufgewerteter Staatsanleihen doch nur durch Steuern von den Bürgern gewinnen könnte. Auch die Aufwertung privater Schulden wird nicht ohne Willkür und Härten abgehen können.

Wichtiger ist die Erziehung des Volkes zur Einsicht in unsere Verarmung und zum Willen, sich ihr anzupassen. Diese Erziehung muß bei denen beginnen, die meinen, es noch nicht nötig zu haben. Wenn auch das Verhalten der Reichen volkswirtschaftlich viel weniger wichtig ist, als das der Millionenmassen, so ist es doch politisch und sittlich die unbedingte Voraussetzung dafür, daß von den Massen, insbesondere der Arbeitnehmer, hohe Arbeitsleistung und bescheidene Lebenshaltung verlangt werden kann. Vor allem aber brauchen wir Vertrauen, und zwar Vertrauen in die Gerechtigkeit der Staatspolitik und in die Wertbeständigkeit des deutschen Geldes. Beides hängt miteinander zusammen; denn die wirkungsvollsten Maßnahmen des Staates zur Stützung der Währung ist eine ausgiebige Besteuerung des Besitzes, der Erbschaften, der arbeitslosen Rente (namentlich der Grundrente), die den Massen als gerecht erscheint und ihnen die Lebenshaltung erleichtert. Nur keine neue Geldentwertung, denn sie wirkt lange über ihr Ende hinaus zerstörend auf die besten Kräfte der Volkswirtschaft.

Die städtischen Kreditgenossenschaften.

Von Rechtsanwalt Dr. Dr. **Meyer**, Charlottenburg.

Die deutschen Genossenschaften sind im allgemeinen in die Kriegsjahre in einem Zustand wirtschaftlicher Festigkeit hineingegangen. Es galt dies vor allem auch von den Kreditgenossenschaften, sowohl ländlichen, wie städtischen. Die Kreditgenossenschaften waren in den letzten Jahrzehnten allmählich die maßgebenden und führenden Kreditinstitute des ländlichen und städtischen Mittelstandes geworden. Es bestehen zur Zeit etwa 21 000 Kreditgenossenschaften, davon sind

Digitized by Google

rund 2000 als städtische Kreditgenossenschaften nach dem System von Schulze-Delitzsch anzusprechen. Sie waren vor allem auch die Sammelbecken für die aus diesen Kreisen fließenden Spargelder. Selbst die Sparkassen mit ihrem schon zu damaliger Zeit recht verzweigten Netz konnten demgegenüber in den Bezirken, wo gut geleitete Kreditgenossenschaften saßen, nicht recht Fuß fassen.

Die bei den Genossenschaften zusammenfließenden Gelder reichten im allgemeinen, zusammen mit den angesammelten eigenen Vermögen dieser Genossenschaften, aus, das Kreditbedürfnis der angeschlossenen Mitglieder zu befriedigen. Die Tätigkeit der bestehenden genossenschaftlichen Zentralkreditinstitute bestand dabei vor allem in einem gewissen Spitzenausgleich und der Anlegung und Verwaltung der ihnen von den Genossenschaften anvertrauten Gelder. Auch die Liquidität war bei den Kreditgenossenschaften dank der dauernden Einwirkung durch die genossenschaftlichen Organisationen in entsprechender Weise gestärkt. Es muß vor allem als ein Verdienst des „Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" anerkannt werden, daß er sich jahrelang unter der Führung von Dr. Crüger immer wieder für die Liquiderhaltung der Genossenschaften, insonderheit der städtischen Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzscher Herkunft, eingesetzt hat. In diesem Verbande waren damals die führenden großen städtischen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) vereinigt, neben denen die übrigen Arten von Genossenschaften — Warengenossenschaften des Handwerks, Baugenossenschaften, Konsumvereine — keine ausschlaggebende Rolle spielten. Die Tätigkeit des Verbandes war daher auch überwiegend auf die Förderung der Interessen dieser Kreditgenossenschaften gerichtet. Sein Eintreten für die Liquidität der Genossenschaften brachte es mit sich, daß die städtischen Kreditgenossenschaften die ersten Tage des Kriegsausbruches glatt überstanden haben, und auch die verschiedentlich einsetzenden starken Abhebungen von Spargeldern und Depositen dank ihrer Liquidität, dank auch der Unterstützung durch ihr Zentralkreditinstitut, die Dresdner Bank, glatt durchhalten konnten. An keiner Stelle ist es anläßlich des Kriegsausbruches zu einem Zusammenbruch einer städtischen Kreditgenossenschaft gekommen (vgl. Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen von Dr. Dr. Meyer, Kriegsstatistik der Genossenschaften).

Die Kriegsjahre sind an den Genossenschaften verhältnismäßig glatt vorbeigegangen. Die wirtschaftliche Lage der Genossenschaften hat während der Kriegsjahre keine einschneidende Veränderung erlitten. Dem Abgang an Mitgliedern durch Kriegsverluste und Ausscheiden stand ein entsprechender Zufluß gegenüber. Vielfach machte sich sogar bei den Kreditgenossenschaften eine recht starke Geldflüssigkeit bemerkbar, die teilweise aus den Verdiensten herrührte, die die Mitglieder bei den Kriegslieferungen erzielt hatten. Die Genossenschaften waren daher in der Lage, bei Auflegung der Kriegsanleihen sehr erhebliche Posten von Kriegsanleihen selber zu übernehmen oder bei ihren Mitgliedern unterzubringen. Seitens der Genossenschaften sind rund 100 Millionen Mark Kriegsanleihen untergebracht worden — ein zweifellos sehr beachtenswerter Erfolg.

In die Inflationszeit traten die Genossenschaften gleichfalls noch recht gefestigt. Den einzig bedenklichen Posten ihrer Bilanzen stellte dabei die Kriegsanleihe dar, deren Kursrückgang auch einen starken Verlust der eigenen Vermögen der Genossenschaften bedeutete. Die Belastung der Genossenschaften mit Kriegsanleihe zwang sogar dazu, um Konkurse durch die Kursverluste aus diesen Beständen zu vermeiden, ein Sondergesetz für die Genossenschaften zu erlassen, das ihnen gestattete, in der Bilanz die Kriegsanleihen mit dem Zeichnungskurse einzusetzen mit der Einschränkung, daß sie in ihrer Dividendenpolitik dabei beschränkt waren. Praktisch ist dieses Gesetz nicht mehr geworden, da die stärker einsetzende Inflation den Genossenschaften Papiermarkgewinne brachte, mit deren Hilfe die nun zahlenmäßig klein gewordenen Kriegsanleiheverluste abgedeckt werden konnten.

Die Inflationsjahre waren auch für die städtischen Kreditgenossenschaften, ebenso wie für alle anderen Wirtschaftsunternehmungen, Jahre schneller Papiermarkgewinne. Als die Erkenntnis von der verheerenden Wirkung der Inflation auf die Wirtschaftsbetriebe sich breitere Bahn brach, war die Substanz der Genossenschaften schon zum stärkeren Prozentsatz aufgezehrt; denn bringt man die Bilanzzahlen von 1921 z. B. auf den Goldkern, über Dollarbasis errechnet, so zeigt sich, daß in diesem Jahre bereits das Vermögen der Genossenschaften weitgehend zusammengeschmolzen war. Vergleicht man die Bilanzen von 1913 und 1921, ergibt sich dabei bei rund 1000 führenden Kreditgenossenschaften folgendes Bild:

Aktiva.

	bei ca. 1000 Genossenschaften	
	1913	1921
Gesamte flüssige Mittel . . .	238 000 000	76 000 000
Ausgeliehene Gelder	1 497 000 000	147 000 000
	durchschnittlich bei 1 Genossenschaft	
	1913	1921
Gesamte flüssige Mittel . . .	223 000	63 000
Ausgeliehene Gelder	1 400 000	121 000

Passiva.

	bei ca. 1000 Kredit-Genossenschaften	
	1913	1921
Eigene Mittel (Geschäftsguthaben)	385 000 000	16 000 000
Anvertraute fremde Gelder .	1 366 000 000	195 000 000
Gesamtbilanzsumme	1 822 000 000	230 000 000
	durchschnittlich bei 1 Genossenschaft	
	1913	1921
Eigene Mittel (Geschäftsguthaben)	361 000	13 000
Anvertraute fremde Gelder .	1 281 000	161 000
Gesamtbilanzsumme	1 709 000	189 000

Diese Zahlen zeigen, wie sehr die Kreditgenossenschaften bereits in den ersten Jahren der Inflationszeit gelitten haben, selbst wenn man dabei in Berücksichtigung zieht, daß die innere Kaufkraft der Papiermark über deren Goldwert lag, so daß die Umrechnung der Papiermarkzahlen in Goldmarkzahlen kein unbedingt richtiges Bild gibt.

Wie in der ganzen Wirtschaft ist es zu Zusammenbrüchen von Kreditgenossenschaften in der ganzen Inflationszeit nicht gekommen. Die teilweise starken Verluste, die bei Kreditgenossenschaften dadurch eingetreten sind, daß sie sich in der Inflationszeit in oft gewagte Spekulationen eingelassen haben, sind durch die Papiermarkgewinne der nächsten Zeit immer wieder glattgestellt worden, so daß die Schwierigkeiten einzelner Kreditgenossenschaften immer nur kurze Zeit angehalten haben. So waren z. B. Kreditgenossenschaften an der Schweizer Grenze durch die Aufnahme von Franken-Verbindlichkeiten (die Verbindlichkeiten waren teilweise in der Kriegszeit eingegangen worden, um ausländisches Vieh einzuführen) eine Zeitlang in die schwierigste Lage gekommen. Die aus der Abwicklung dieser Franken-Verbindlichkeiten entstandenen Verluste sind aber auch bei diesen Genossenschaften durch die Gewinne der kommenden Zeit glattgestellt worden.

Das Jahr 1920 hat dann auf organisatorischem Gebiete zu einer Zusammenfassung der gesamten gewerblichen Genossenschaften

Digitized by Google

in einem Verbande geführt. Mai 1920 wurde der Hauptverband gewerblicher Genossenschaften, der allerdings überwiegend Lieferungs- und Rohstoffgenossenschaften des Handwerks umfaßte, die zu einem Teil in der Kriegszeit gegründet waren, mit dem Allgemeinen Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Dr. Crüger vereinigt. Dadurch kamen, nachdem sich auch der Verband der Württembergischen Kreditgenossenschaften diesem Verbande angeschlossen hatte, alle Genossenschaften des gewerblichen Mittelstandes in einem Verbande zusammen. In diesem Verbande erlangten aber allmählich die Warengenossenschaften ein gewisses Uebergewicht gegenüber den Kreditgenossenschaften und verlangten dementsprechend stärkere Berücksichtigung ihrer Interessen durch den Verband, während früher das Hauptinteresse des Verbandes Dr. Crügers den Kreditgenossenschaften zugewandt war. Gleichzeitig brachte diese Vereinigung gewisse organisatorische Abänderungen mit sich. Bei den in dem früheren Allgemeinen Verband vereinigten Genossenschaften war alleiniges Zentralkreditinstitut die Genossenschaftsabteilungen der Dresdner Bank, die aus der früheren Deutschen Genossenschaftsbank Sörgel, Parisius & Co. hervorgegangen waren. Die Entwicklung der Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes ist auf das engste mit der Dresdner Bank verbunden und teilweise auf die wirtschaftliche Unterstützung der Dresdner Bank zurückzuführen.

Im Hauptverband gewerblicher Genossenschaften war Zentralkreditinstitut die Preußische Zentralgenossenschaftskasse, deren Geschäftsprinzip darauf hinauslief, nicht mit der einzelnen Genossenschaft direkt, sondern mit ihr nur über die Verbandskassen zu arbeiten. Durch die Vereinigung der zwei Verbände wurde ein alter Streit in der genossenschaftlichen Bewegung beendet, der Streit, ob die Verbandskassenbewegung zu fördern sei oder der direkte Verkehr der Genossenschaften mit einem Zentralkreditinstitut. Innerhalb des neuen Deutschen Genossenschaftsverbandes wurde der Streit durch eine Kompromißformel gelöst, in dem der Entwicklung freie Hand gelassen wurde und man beide Institute, Dresdner Bank und Preußische Zentralgenossenschaftskasse, als Zentralkreditinstitute anerkannte. Die Vereinigung der zwei Verbände ist vollzogen worden gegen erhebliche Bedenken, die von den verschiedensten Seiten dagegen geltend gemacht wurden, Bedenken, die auch von der Dresdner Bank aus vorgebracht wurden und deren Richtigkeit sich gerade in den letzten Jahren erwiesen hat.

Vom Standpunkt der Kreditgenossenschaften aus betrachtet bedeutet die Zusammenfassung aller gewerblichen Genossenschaften im Deutschen Genossenschaftsverband zweifellos eine Beeinträchtigung ihrer Interessen, da die Tätigkeit des Verbandes sich jetzt notwendigerweise in stärkerem Maße auch den Warengenossenschaften zuwenden mußte. Diese Tatsache hat denn auch dazu geführt, daß bereits 1921 aus den Kreisen der Kreditgenossenschaften heraus der Wunsch nach einer Sondertagung der Kreditgenossenschaften sich bemerkbar machte und im Anschluß an den alljährlichen Tagungen des Deutschen Genossenschaftsverbandes — die Deutschen Genossenschaftstage — Sondersitzungen der Kreditgenossenschaften stattfanden. Diese Sondersitzungen haben sich immer mehr zu Sonderparlamenten der deutschen Volksbanken entwickelt, in denen vor allen Dingen die wichtigsten die Volksbanken berührenden Fragen erörtert werden. Hier liegen zweifellos die Anfänge einer zukünftigen Neuorganisierung.

Wenn in den Inflationsjahren die durch die Vereinigung geschaffene unklare Stellung zu den Zentralkreditinstituten sich nicht stärker ausgewirkt hat, so erklärt sich das vor allem daraus, daß die Kreditgenossenschaften infolge ihrer Geldflüssigkeit auf ihre Zentralkreditinstitute nur selten zurückgreifen mußten und die Zentralkreditinstitute ihnen im allgemeinen nur für den Abrechnungs- und Effektenverkehr dienten.

Auf dem Gebiete des Effektenverkehrs ist dabei ein sehr großer Teil des Effektengeschäftes in der Inflationszeit durch Privatbankhäuser erledigt worden, besonders in dem Augenblick, als die Großbanken dazu übergingen, die Kleinorders abzudrosseln. Die Verbindung mit kleinen, oft unbekannten Bankhäusern, bei denen eine Sicherheit für das Effektengeschäft nicht gegeben war, hat im übrigen zahlreichen Genossenschaften zu Beginn 1924, als diese kleinen Bankhäuser zum Zusammenbruch kamen, sehr großen Schaden gebracht.

Ein stärkeres Hervortreten des einen oder anderen Zentralkreditinstitutes oder ein Einbruch in das Arbeitsgebiet des anderen Zentralkreditinstitutes ist in der Inflationszeit nicht vorgekommen. Die vor der Vereinigung der Verbände bestehenden Beziehungen wurden in der Inflationszeit weiter fortgeführt.

Stützungsaktionen, wie sie in der Friedenszeit wiederholt von den Zentralkreditinstitutionen verlangt wurden und wie sie vor allem auch seitens der Dresdner Bank den Genossenschaften des früheren Allgemeinen Verbandes wiederholt geleistet wurden, sind in jenen Jahren nicht vorgekommen. Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der beiden Zentralkreditinstitute äußerte sich im übrigen auch darin, daß gemäß einem Abkommen die Vertreter der Institute nur die Tagungen provinzieller Genossenschaften besuchten, auf denen sie auch schon vor der Vereinigung vertreten waren.

Erst das Ende 1922 und der Anfang 1923 brachten auch in Kreditgenossenschaftskreisen die Erkenntnis von der Verwüstung, die die Inflation auch in Genossenschaftskreisen angerichtet hatte. Die Aufblähung des Geldmarktes und aller Geldmarktgeschäfte führte bei allen Kreditgenossenschaften auch zu einer Aufblähung ihres Beamtenapparates, wie bei allen anderen Kreditorganisationen. Die Genossenschaften waren gezwungen, immer neue Beamte einzustellen. Dabei gerieten die Genossenschaften wiederholt in eine schwierige Situation, sobald die gesteigerten Gehaltsansprüche ihrer Angestellten größer zu sein schienen als die Gewinne, die aus dem genossenschaftlichen Geschäft zu erzielen waren. Bei jeder neuen Bankbeamtengehaltssteigerung ist seitens der Kreditgenossenschaften die Unmöglichkeit der Befriedigung dieser Ansprüche ausgesprochen worden. Wenn trotzdem die Zahlung möglich blieb, so erklärt sich das daraus, daß die mit der weiteren Inflation verbundene Gewinnsteigerung auch die höchsten Gehaltsforderungen selbst den Kreditgenossenschaften tragbar machte. Keine Genossenschaft ist infolge der Gehaltssteigerungen gezwungen worden, ihr Geschäft zu schließen.

Bei der fortschreitenden Geldentwertung waren die Genossenschaften gar nicht in der Lage, ihr eigenes Vermögen auf einem den Papiermarkzahlen entsprechenden Stand zu halten. Die Geschäftsanteile der Kreditgenossenschaften bewegten sich im allgemeinen zwischen M. 500 und M. 1000. Das eigene Vermögen der Genossenschaften geriet nun infolge der Inflation immer mehr in ein krasses Mißverhältnis zu den anvertrauten fremden Geldern und Bilanzzahlen, so daß die Genossenschaften bemüht waren, die Geschäftsanteile, ähnlich dem Stammkapital der Aktiengesellschaften, heraufzusetzen. Diese im Jahre 1922 und 1923 einsetzenden Bemühungen wurden aber immer wieder durch das weitere Fallen der Mark überholt und seit Mitte 1923 ist es nicht mehr möglich gewesen, durch fortwährende Erhöhung den Geschäftsanteil dem Fallen der Mark anzupassen. Es setzten dann Bestrebungen ein, den Geschäftsanteil und die Haftsummen wertbeständig festzulegen nach dem Vorbild wertbeständiger Hypotheken. Vielfach waren die Genossenschaften ohne gesetzliche Regelung zu einer Bemessung auf einer wertbeständigen Rechnungsgrundlage übergegangen, und so

Digitized by Google

hatten z. B. Warengenossenschaften der Bäcker den Geschäftsanteil der Genossenschaften in dem Wert eines Sack Weizenmehls festgelegt.

Auf der anderen Seite setzten dann 1923 die Bestrebungen der Kreditgenossenschaften ein, sich in Aktiengesellschaften umzuwandeln, da man angesichts der Unmöglichkeit weiterer Erhöhung der Geschäftsanteile sich von der Begebung der Aktien am Effektenmarkt eine entsprechende Stärkung der Mittel der Genossenschaften erhoffte. Die Umwandlungsbestrebungen haben teilweise einen sehr lebhaften Charakter angenommen, so daß die Verbände der Genossenschaften eingreifen mußten, um diese Umwandlungen in ein Fahrwasser zu lenken, bei dem wenigstens die Erhaltung der so umgewandelten Kreditgenossenschaften als Kreditinstitute des Mittelstandes sichergestellt wurde. Nachdem in der Stabilisierungszeit die Verhältnisse gezeigt haben, daß die genossenschaftliche Form sehr große Vorteile in sich birgt, sind jetzt zahlreiche der so umgewandelten Kreditgenossenschaften wieder zur genossenschaftlichen Form zurückgekehrt.

Als nun im dritten Quartal 1923 der ganze bankmäßige Zahlungsverkehr zum Erliegen zu kommen drohte, gerieten auch die Kreditgenossenschaften in eine gefährliche Lage. Vor allem die kleineren Kreditgenossenschaften (Spar- und Darlehenskassen) auf dem Lande mußten in großem Umfang stillgelegt werden.

Bei einer Fortdauer der Inflationskrise hätte zweifellos auch für die großen Kreditgenossenschaften die Gefahr des vollständigen Zusammenbruches bestanden. Die Einführung der Rentenmark ist für das ganze Genossenschaftswesen eine Rettung gewesen. Sofort nach Einführung der Rentenmark wurde den Genossenschaften durch eine Sonderverordnung die Möglichkeit eröffnet, ihren Geschäftsanteil in Rentenmark festzulegen. Die dann folgende Goldbilanzverordnung ermöglichte den Genossenschaften, außer in Rentenmark ihre Geschäftsanteile auch in Goldmark zu bestimmen. Die Einzelheiten dieser Durchführung sind in der II. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung festgelegt. Damit war den Genossenschaften der Weg geöffnet, ihr eigenes Vermögen wieder aufzubauen. Da gleichzeitig die Ueberführung des Geschäftsverkehrs auf eine wertbeständige Basis stattfand, sowie eine Ausstaltung aller Kredite mit der Valutaklausel, so waren damit die Voraussetzungen für einen Wiederaufbau der Kreditgenossenschaften gegeben.

Die Kreditgenossenschaften sind allerdings vielfach recht zögernd an die Festlegung der Geschäftsanteile in Gold- oder Rentenmark herangegangen und haben auch die Beschlußfassung über die ihnen durch die Goldbilanzverordnung vorgeschriebene Goldmark-Eröffnungsbilanz lange hinausgezögert. Einige Genossenschaften sind sogar erst Ende dieses Jahres zu einer Umstellung gekommen. Die jetzt vorliegenden Goldmark-Eröffnungsbilanzen einiger Genossenschaften zeigen, daß 1923 ein weiterer Teil des Vermögens der Genossenschaften verlorengegangen ist. Im Durchschnitt stellten sich bei einer Reihe von Genossenschaften (etwa 800) auf Grund der Goldmark-Eröffnungsbilanz die Zahlen wie folgt:

		GM.
Flüssige Mittel	durchschnittl.	32 000
Ausgeliehene Gelder	„	70 000
Eigene Mittel (Geschäftsguthaben)	„	51 000
Anvertraute fremde Gelder	„	72 000
Gesamtbilanzsumme	„	135 000

Danach waren gegenüber 1921 die Gesamtbilanzsummen um rund 54 000 Goldmark zurückgegangen, die anvertrauten fremden Gelder um rund 90 000 Goldmark.

Bei den geringen eigenen und fremden Mitteln wird es verständlich, daß, wenn die Genossenschaften überhaupt ihren Geschäftsbetrieb fortführen wollten, sie in weitem Umfange Bankkredit in Anspruch nehmen mußten, und zwar Bankkredit nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck, sondern langfristig bis zum durchgeführten Wiederaufbau der Genossenschaft. Als Geld gebende Stellen standen den Genossenschaften zur Verfügung einmal die Reichsbank, soweit größere Kreditgenossenschaften in Frage kamen, und dann die beiden Zentralkreditinstitute, Dresdner Bank und Preußenkasse. Die Dresdner Bank hat schon gleich zu Beginn 1924 in Fortführung ihrer alten Politik den Genossenschaften sehr erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt, obwohl infolge der mangelnden Umstellung der Geschäftsanteile und Haftsummen in Goldmark keine Unterlage für diesen Kredit gegeben war. Die Hingabe dieser Kredite erfolgte im Vertrauen auf die im Genossenschaftswesen schlummernden Kräfte. Im Laufe des zweiten Quartals 1924 ist dann auch die Preußenkasse stärker als Geld gebende Stelle aufgetreten. Die Inanspruchnahme des Kredites bei der Preußenkasse setzte aber voraus, daß die Genossenschaften einer Verbandskasse angeschlossen waren, und so setzten, zu dem Zwecke an den Preußenkassenkredit heranzukommen, Bestrebungen auch bei den städtischen Kreditgenossenschaften ein zur Gründung von Verbandskassen. Diese Bestrebungen wurden noch dadurch gefördert, daß einzelne Sonderkredite lediglich durch die Preußenkasse der Wirtschaft zugeleitet wurden; so z. B. der Handwerkerkredit, der Erntebergungskredit, der Fischerkredit.

Diese Bestrebungen zur Gründung neuer Verbandskassen waren sicher nicht erwachsen aus einem wirtschaftlichen Bedürfnis des Geldausgleiches zwischen den den Verbandskassen angeschlossenen Genossenschaften, sondern lediglich aus dem Bestreben, über die Verbandskasse den Kredit der Preußenkasse zu erreichen. Dabei waren selbstverständlich diese Genossenschaften gezwungen, die mit der Verbandskasse im allgemeinen verbundene Haftsummenverbindlichkeit mit zu übernehmen, eine Belastung, die immerhin recht erhebliche Beträge bei einzelnen Verbandskassen ausmacht.

Die Preußische Centralgenossenschaftskasse hat übrigens wiederholt in maßgeblichen Sitzungen erklärt, daß sie einer Verbandskassengründung mit dem alleinigen Zweck, an den Kredit der Preußenkasse heranzukommen, ablehnend gegenüberstehe, und auch auf den Genossenschaftstagen in Hannover haben die Vertreter von alten Verbandskassen sehr viel Wasser in den Wein der Begeisterung der neuen Verbandskassenanhänger gegossen.

Die Erfahrungen mit den neu gegründeten Verbandskassen haben in zahlreichen Fällen ergeben, daß die Verbandskasse als Bankverbindung für die großen volksbankmäßig ausgestalteten Kreditgenossenschaften sich nicht eignet. Bezeichnend für diese Erkenntnis ist z. B., daß auch innerhalb des Deutschen Genossenschaftsverbandes die Vertreter großer Kreditgenossenschaften der alten Crügerschen Richtung, die an einem direkten Verkehr der Kreditgenossenschaften mit ihrem Zentralkreditinstitut festhalten, die Bildung eines Sonderausschusses verlangt haben, der gegenüber der Verbandskassenrichtung stärker die Interessen auch dieser Genossenschaften zu vertreten hat.

In dem Bestreben, an den Preußenkassenkredit heranzukommen, sind dann auch 1924 teilweise Verbandskassen in denjenigen Bezirken gegründet worden, die früher allein mit der Dresdner Bank als Zentralkreditinstitut gearbeitet haben. Durch diese Neugründungen hat sich nun der wirtschaftlich unleidliche Zustand ergeben, daß die Genossenschaften vielfach mit zwei Zentralkreditinstituten arbeiten und versuchen, bei jedem Institut möglichst hohen Bankkredit herauszuholen. Diese Inanspruchnahme zweier Bankinstitute hat zu einer teilweise ungesunden Versorgung der Kreditgenossen-

Digitized by Google

schaften mit Kredit geführt, so daß teilweise die Kreditgenossenschaften heute überschuldet sind, vor allem, wenn man demgegenüber ihr geringes eigenes Vermögen und die geringen anvertrauten fremden Gelder berücksichtigt. Vielfach haben die Genossenschaften geglaubt, durch hohe Haftsummen eine entsprechende Bankkreditunterlage schaffen zu können. Dieser Weg erscheint aber nicht den wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend. Mit Recht hat daher die Reichsbank auch in neuerer Zeit darauf hingewiesen, daß für die Kreditbeurteilung der Genossenschaften bei der Reichsbank lediglich das eigene Vermögen entscheidend sein könne und die Haftsumme demgegenüber nur subsidiäre Bedeutung hätten. Von ähnlichen Grundsätzen geht die Dresdner Bank aus, während die Preußenkasse für ihre Kreditgewähr die Haftsummen weitgehend mitberücksichtigt.

Die wirtschaftliche Lage der Genossenschaften hat dann die beiden Zentralkreditinstitute gezwungen, sehr erhebliche Mittel in dem Genossenschaftsgeschäft zu investieren. Die von der Dresdner Bank investierten Mittel bleiben dabei nicht hinter denen der Preußenkasse zurück, die diese in dem gesamten städtischen Geschäft (Warengenossenschaften des Handwerks, der Händler, Konsumvereine und Kreditgenossenschaften) investiert hat, und die von ihrem Präsidenten vor einiger Zeit mit rund 38 Millionen Mark beziffert wurden.

Die Entwicklung der Kreditgenossenschaften ist nun in der zweiten Hälfte 1924 günstiger gelaufen, als man auf Grund der Goldmark-Eröffnungsbilanz erwarten konnte. Zusammenbrüche von Kreditgenossenschaften sind nur vereinzelt eingetreten. In einzelnen Fällen ist Geschäftsaufsicht verhängt worden. Daß es zu verhältnismäßig wenigen Zusammenbrüchen kam, ist vor allem auch der Unterstützung der Geld gebenden Zentralkreditinstitute zu verdanken, die durch ihren Kredit die Aufrechterhaltung des Betriebes und den Wiederaufbau der Genossenschaften ermöglicht haben. Die Neubildung des Vermögens bei den Kreditgenossenschaften ist in allen den Fällen, wo eine rührige Verwaltung vorhanden war, verhältnismäßig flott gegangen. Die Zwischenbilanzen per 30. Juni und 30. September 1924 zeigen insofern eine recht günstige Entwicklung. Nur das Spargeschäft ist noch sehr zurückgeblieben. Die anvertrauten fremden Gelder dürften meistenteils kurzfristige Gelder sein. Der Wiederaufbau des Spargeschäfts ist dabei eine der wichtigsten Aufgaben der Kreditgenossenschaften, weil nur mit seiner Hilfe sie sich vom Bankkredit freimachen können, der auf die Dauer für die Genossenschaften zu teuer werden würde.

Im Kampf um die Spargelder haben sich zum Teil unerfreuliche Zinssätze herausgebildet, deren Rückführung auf ein erträgliches Maß jetzt durch das Vorgehen der Reichsbank auch bei den Kreditgenossenschaften erstrebt wird. Hierbei ist die Zinspolitik der Genossenschaften abhängig von dem Verhalten der Sparkassen, die sich immer mehr zu den stärksten Konkurrenzunternehmungen der Kreditgenossenschaften auswachsen. Der Uebergang der Sparkassen zum Personalkreditgeschäft bedeutet einen schweren Schlag gegen die Kreditgenossenschaften, der zu einem Zurückdrängen der Kreditgenossenschaften führen kann, wenn nicht der Mittelstand rechtzetig erkennt, daß seine Interessen nicht bei den Sparkassen und Girozentralen, sondern bei den Kreditgenossenschaften liegt. Es ist daher auch vom Standpunkt der Kreditgenossenschaften zu begrüßen, daß der Reichsbankpräsident jetzt mit allem Nachdruck die Sparkassen auf ihr ureigenstes Geschäft, das Hypothekarkreditgeschäft, zu drängen versucht. Gerade der ländliche und städtische Mittelstand ist daran auf das lebhafteste interessiert, daß ihm die notwendige Hypothekarkreditquelle erhalten bleibt.

Bei den Kreditgenossenschaften ist die Erkenntnis, daß der Kampf sich kommendhin gegen die Sparkassen und ihre Oberorganisationen richten muß, noch nicht genügend verbreitet. Vielfach glauben sie sogar noch, mit den Sparkassen und Girozentralen gemeinsam arbeiten zu können. In diesem Sinne hat Dr. Eberle in Sachsen versucht, eine Arbeitsgemeinschaft zwischen Sparkassen und Kreditgenossenschaften zu schaffen, bei denen die Kreditgenossenschaften zu reinen Haftungsgenossenschaften herabgedrängt worden sind. Aehnliche Versuche sind in anderen Ländern und Provinzen (Braunschweig, Provinz Sachsen) unternommen worden. Ein festes Zusammenhalten der Genossenschaften dieser Bewegung gegenüber ist dringend notwendig. Auch die Organisationen müßten sich viel stärker auf die Abwehr dieser Konkurrenz einstellen.

Die Art der Geschäftsabwicklung bei den Kreditgenossenschaften hat sich 1924 dadurch verändert, daß auch die Kreditgenossenschaften immer mehr gezwungen waren, ihre Kredite statt in der früher üblichen Form des Vorschuß- und Kontokorrentkredites in der Form des Wechseldiskontes zu gewähren, um ihre eigene Liquidität zu bewahren. Je geringer das eigene Vermögen, je kurzfristiger die anvertrauten fremden Gelder, um so wichtiger ist die Liquidität der Genossenschaft. Auch die Zentralkreditinstitute haben die Kreditgewähr meist in der Form des Wechseldiskontes durchgeführt. Die Dresdner Bank hat kleinere Bewegungskredite eingeräumt und auch in gewissem Umfange Kontoüberziehungen zugelassen.

In den Kreisen der Mitglieder der Kreditgenossenschaften ist diese Form des Wechselkredits vielfach auf Schwierigkeiten gestoßen, weil die Mitglieder keine geeigneten Wechsel zur Diskontierung besaßen. Das Jahr 1924 hat aber dann auch diejenigen Kreise, die bisher dem Wechselverkehr abgeneigt waren, gezwungen, sich des Wechsels zu bedienen. Die Außenstände der Kreditgenossenschaften bestehen, wie die Zwischenbilanzen ausweisen, heute überwiegend in der Form von diskontierten Geschäftswechseln. Nur die kleineren Kredite sind in die Form des festen Vorschusses gekleidet.

Die städtischen Kreditgenossenschaften sind auch in den letzten 10 Jahren überwiegend das Kreditinstitut des gewerblichen Mittelstandes gewesen. Die Zusammensetzung der Mitglieder der Genossenschaften hat sich in dieser Zeit kaum verändert. Nach den letzten statistischen Aufstellungen für die Kreditgenossenschaften des Deutschen Genossenschafts-Verbandes gehörten diesen Kreditgenossenschaften (997) rund 565 000 Mitglieder an.

Prozentual würde sich für die einzelnen Berufsgruppen folgendes Bild ergeben:

	1920	1919
a) selbständige Handwerker	23,76	(22,52)
b) selbständige Kaufleute, Fabrikanten, Händler und andere Gewerbetreibende	20,76	(19,21)
c) selbständige Landwirte	20,88	(25,28)
d) Angehörige der freien Berufe, Staats- und Gemeindebeamte	12,55	(11,83)
e) gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen in gewerblichen Betrieben .	9,10	(9,03)
f) gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen in landwirtschaftl. Betrieben	2,08	(3,10)
g) Personen ohne bestimmte Berufe (Rentner usw.)	10,76	(9,03)
h) Juristische Personen, Gesellschaften und Vereine	1,11	
	100,00	(100,00)

Das Zahlenverhältnis hat sich in der letzten Zeit seit dieser Statistik nicht wesentlich verändert. Auch die Zahl der Mitglieder ist nicht stark gegenüber der vergangenen Zeit gestiegen. Vielfach war sogar mit der Umstellung der Kreditgenossenschaften auf Goldmark eine starke Bereinigung des Mitgliederbestandes verbunden, weil vielfach diejenigen Kreise, die in Friedenszeiten Mitglieder der Genossenschaften waren, nicht mehr in der Lage waren, die neu auf Gold umgestellten Geschäfts-

Digitized by Google

anteile zu bezahlen, woraus sich die Notwendigkeit des Ausscheidens aus der Genossenschaft ergeben hat. Durch diese Bereinigung der Mitgliedschaft sind aber die Genossenschaften als solche nicht geschwächt worden, weil die ausscheidenden Mitglieder doch nicht in der Lage waren, für die Goldmarkgeschäftsanteile und Goldmarkhaftsummen einzutreten.

Die oben mitgeteilten Zahlen zeigen, daß die Kreditgenossenschaften auch heute noch die Kreditinstitute des gewerblichen Mittelstandes sind. Das Handwerk hat im allgemeinen auch die Kreditgenossenschaften als seine Kreditinstitute angesehen; trotzdem ist vielfach aus den Handwerkskreisen die Forderung erhoben worden der Gründung eines reinen Handwerkerkreditinstitutes, wobei auf analoge Vorgänge in anderen Berufskreisen hingewiesen wurde. Dieses Verlangen ist damit begründet worden, daß man erklärte, nur durch ein eigenes zentrales Handwerkerkreditinstitut könne dem Handwerk der notwendige Kredit verschafft werden. Auf diesem Gebiete sind die verschiedensten Projekte aufgetaucht; unter anderem hatte man in Handwerkerkreisen gehofft, bei der Liquidierung der Rentenbank erhebliche Beträge für das Handwerk freimachen zu können, um mit diesen Beträgen ein Handwerkerkreditinstitut finanzieren zu können.

Die Erfahrungen, die man schon in Friedenszeiten mit reinen berufsständigen Kreditinstituten gemacht hat, sind aber zweifellos nicht derartig, daß sie zur Nachahmung in der Gegenwart reizen könnten. Gerade in genossenschaftlichen Kreisen ist es bekannt, daß Kreditinstitute, aufgezogen auf einem bestimmten Berufsstand, sehr leicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten können. Die Erfahrungen, welche z. B. die reinen Hausbesitzergenossenschaften und die reinen Handwerkerkreditgenossenschaften gemacht haben, beweisen, daß ein Kreditinstitut möglichst auf einer gemischten Risikobasis aufgebaut werden muß und daß die Grundsätze Schulze-Delitzsch, der auf eine entsprechende Mischung des Mitgliederbestandes Wert legte, die allein zutreffenden sind.

Gegenüber den vielfachen Wünschen des Handwerks nach einem eigenen Kreditinstitut dürfte es zweckmäßig sein, immer wieder darauf zu verweisen, daß die Kreditgenossenschaften die besten und geeignetsten Kreditinstitute des gewerblichen Mittelstandes sind und daß es dabei letzten Endes nur darauf ankommt, daß auch der Mittelstand in entsprechender Weise diese seine Kreditorganisation stützt und stärkt. Die Zentralkreditinstitute, die dabei die städtischen Kreditgenossenschaften ihrerseits stützen, d. h. die Dresdner Bank und die Preußenkasse, dienen daher im weitesten Umfange gerade dem gewerblichen Mittelstand. Auf dieses reine Mittelstandsgeschäft, speziell der Dresdner Bank, hinzuweisen, erscheint besonders wichtig, da vielfach den Großbanken in ihrer Kreditpolitik eine gewisse Mittelstandsabgeneigtheit vorgeworfen wird, ein Vorwurf, der auf die Dresdner Bank mit ihren reinen Mittelstandseinrichtungen, den Genossenschaftsabteilungen, kaum zutreffen dürfte.

Der Reichsverband des Deutschen Handwerks hat im übrigen wiederholt darauf hingewiesen, daß die Kreditgenossenschaften die maßgebenden Kreditorganisationen des Handwerks bleiben müßten und daß sie auch durch die offiziellen Handwerksvertretungen zu fördern seien.

Die Entwicklung der Genossenschaften im Jahre 1924 ergibt sich am besten aus der Gegenüberstellung der Goldmarkbilanz per 1. Januar 1924 mit den Zwischenbilanzen vom 30. Juni 1924. Einige charakteristische Durchschnittszahlen werden nachstehend mitgeteilt. Bei einer Genossenschaft betragen:

	1. 1. 24	30. 6. 24
Flüssige Mittel	10000	38000
Ausgeliehene Gelder . .	52000	314000
Eigene Mittel	3f000	76100
Anvertraute Gelder . . .	46000	280000
Gesamtbilanzsumme . .	90000	381000

Die Entwicklung der Kreditgenossenschaften im Jahre 1924 läßt im übrigen erwarten, daß auch in der kommenden Zeit die Kreditgenossenschaften durchhalten können, wenn sie zielbewußt an dem Wiederaufbau des eigenen Vermögens und des Spargeschäftes weiter arbeiten und auch auf dem Gebiet der Kreditinanspruchnahme allgemeinwirtschaftliche Grundsätze walten lassen.

Frankreichs Auslandsschuld.

Von Dr. **Kurt A. Herrmann.**

I. Die „wirtschaftliche" Schuld.

Bereits im November 1914 hat die französische Regierung ihren ersten Auslandskredit aufgenommen. Damals diskontierte die National City-Bank in New York französische Schatzwechsel im Betrage von 10 Mill. $ zu einem Diskontsatze von 5¾ pCt. Ab 1915 hat die Inanspruchnahme ausländischen Kredits größeren Umfang angenommen. 1921 ist diese Epoche der ausländischen Kreditaufnahme abgeschlossen. 1924 hat der Franksturz erstmalig wieder eine ausländische Kreditoperation ermöglicht, die jetzt in eine langfristige Anleihe umgewandelt worden ist.

Ueber die Beträge, die der französische Staat aus ausländischen Krediten erhalten hat, unterrichtet folgende Uebersicht, die der Begründung zum Budget für 1923 entnommen ist. Danach belaufen sich in Mill. Fr. (zum Jahresdurchschnittskurs des Franken umgerechnet) in den einzelnen Jahren die Kreditaufnahmen und Rückzahlungen:

	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
Amerika	51	1845	1624	7 532	5388	9 267	3295	1449
England	—	814	6968	3 997	1594	1 759	205	—
Spanien	—	—	131	67	570	—	78	—
Schweiz	—	—	—	46	164	73	—	—
Skandinavien . . .	—	147	47	11	—	—	—	—
Andere	—	—	30	232	979	249	—	3
Sa.	51	2806	8800	11 885	8695	11 348	3578	1452
Rückzahlungen	—	185	347	512	442	2 676	4901	2966
Netto	51	2621	8453	11 373	8253	8 672	– 1323	– 1514

Nach einer Notiz in der „Information" vom 20. 12. 1923 sollen sich die Rückzahlungen 1922 auf 2088 Mill. Fr., 1923 auf 1000 Mill. Fr. belaufen haben.

Aus diesen Kreditaufnahmen ist die gewaltige Auslandsverschuldung der französischen Regierung erwachsen. Man sieht deutlich, wie Amerika und England die Hauptgläubiger sind. Der wichtigste Posten sind die Kriegsvorschüsse der englischen Regierung, die 1915 eingesetzt haben, und die Kriegsvorschüsse der amerikanischen Regierung, die 1917 begonnen haben. Neben diesen Regierungskrediten spielen die privatwirtschaftlichen Anleihen eigentlich nur eine untergeordnete Rolle. Aber die französische Politik hat die Bedeutung der beiden verschiedenen Schuldengruppen verschoben. Man nennt die Schuld aus den Kriegsvorschüssen der amerikanischen und der englischen Regierung „dette politique" mit dem deutlichen Hinweis, sie als nicht vorhanden zu betrachten und faßt alle die übrigen Schulden, Anleihen und Kredite unter dem Namen der „dette commerciale" zusammen. Nur um diese hat sich der französische Staat durch Verzinsung und Tilgung bekümmert.

Läßt man die „politische Schuld" unbeachtet, so hat die „wirtschaftliche Schuld", trotz der umfangreichen bereits getätigten Rückzahlungen, einen beträchtlichen Umfang. Fast in der ganzen Welt hat Frankreich während des Krieges Kredite aufgenommen, vor allem natürlich in Amerika.

Digitized by Google

Bis zum Kriegseintritt Amerikas hat Frankreich in der Union 13 Kreditoperationen getätigt:

1. 10 Mill. $ National City-Bank 1914,
2. 26,2 „ „ Morgan 1915,
3. 44,4 „ „ Morgan und Rothschild 1915,
4. Brown-Brothers 1915,
5. 250 Mill. $ Anteil am Anglo-French-Loan 1915,
6. 60 „ „ W. P. Bombright 1916,
7. 100 „ „ 1. Morgan-Anleihe 1916,
8. 50 „ „ Stadt Paris bei Kuhn, Loeb & Co. 1916,
9. 12,3 „ „ Seligmann & Co. 1916,
10. 30,0 „ „ Drei-Städte-Anleihe 1916,
11. 6,5 „ „ Dupont de Nemours 1916,
12. 100,0 „ „ Industriekredit 1916,
13. 100,0 „ „ 2. Morgan-Anleihe 1917.

Der größere Teil dieser Kredite ist später aus den Vorschüssen der amerikanischen Regierung zurückgezahlt worden. Neue Kreditoperationen setzten erst wieder im Jahre 1919 ein; nämlich:

1. 75 000 $ Schatzwechsel,
2. 45 Mill. $ Erneuerung der Drei-Städte-Anleihe,
3. 100 „ „ 3. Morgan-Anleihe 1920, anläßlich Rückzahlung des Anglo-French-Loan,
4. 100 „ „ 4. Morgan-Anleihe 1921.

Neu hinzugekommen ist ferner die Verpflichtung aus der Zurücklassung von Kriegsmaterial.

In England ist die wichtigste Schuld der Kredit, den die Bank von England gewährt hat. Daneben kommen einige Bankkredite (Höchstbetrag £ 15,9 Mill.) und Schatzwechselkredite (£ 10 Mill.) in Betracht.

Weiter hat Frankreich aufgenommen je 3 Kredite in der Schweiz, in Argentinien und in Japan, je 2 Kredite in Schweden, Norwegen und Spanien, je 1 Kredit in Holland, Aegypten und Canada.

Den heutigen Stand der „wirtschaftlichen" Auslandsschuld kann man nur schätzungsweise ermitteln, da ein genauer amtlicher Ausweis seit dem 31. März 1922 nicht mehr erschienen ist. Für den 30. April 1923 liegt eine Uebersicht aus dem Senatsbericht über das Budget 1923 vor, der aber einige Ungenauigkeiten enthält. Danach beträgt die französische Auslandsschuld an diesen beiden Terminen:

	31. 3. 1922		30. 4. 1923	
	Mill.	Mill. Goldfr.	Mill.	Mill. Goldfr.
Amerika				
Kriegsmaterial	$ 407,3	2110,0	$ 407,3	2110,0
8proz. Anleihe 1920	„ 94,6	486.9	„ 84,2	436,3
7½proz. „ 1921	„ 93,8	466,2	„ 75,0	398,5
3-Städte-Anleihe . .	„ 40,6	210,2	„ 40,6	210,2
Sa.	$ 636,3	3273,3	$ 607,1	3155,0
England				
Bank v. England . .	£ 65,0	1639,3	£ 55,0	1387,1
Schatzwechsel . . .	„ 3,0	74,4	„ —	—
Sa.	£ 68,0	1713,7	£ 55,0	1387,1
Japan				
Anleihe	Yen 100,0	255,4	Yen 100,0	255,4
Schatzwechsel . . .	„ 33,2	85,6	„ 20,0	51,6
Sa	Yen 133,2	341,0	Yen 120,0	307,0
Spanien	Pes. 368,3	368,3	Pes. 155,1	155,1
Holland	Fl. 55,0	114,6	Fl. 55,0	114,6
Argentinien	Pes. 18,8	92,4	Pes. 18,8	92,4
Uruguay	Pes. 15,0	80,4	Pes. 15,0	80,4
Gesamt-Sa.	—	5983,7	—	5291,6

Ueber den heutigen Stand der französischen Auslandsschuld kann man folgende Berechnung anstellen. Von den Schulden in Amerika sind unverändert geblieben:

1. Die Verpflichtung aus der Rücklassung von Kriegsmaterial seitens des amerikanischen Expeditionsheeres mit 407 341 145 $,

2. die Drei-Städte-Anleihe (fällig 1936) mit 40 586 000 $.

Hinzugekommen ist die neue, also 5. Morgan-Anleihe von 100 Mill. $. Die beiden alten Morgan-Anleihen haben durch die regelmäßige Tilgung, die sich bei der 8prozentigen 1920 auf 1,1 Mill. $ vierteljährlich, bei der 7½prozentigen 1921 auf 750 000 $ monatlich beläuft, eine weitere Verminderung erfahren. Ihr ausstehender Betrag ist Ende 1924 zu schätzen auf

8proz. 1920 . . . . 81,3 Mill. $
7½proz. 1921 . . . . 66,5 „ „

Danach würde sich Frankreichs Verschuldung an Amerika auf 695,7 Mill. $ = 3603,7 Mill. Goldfrank belaufen.

Ueber die Rückzahlung der 55-Mill.-£-Schuld an die Bank von England ist Anfang 1924 ein Abkommen getroffen worden, wonach die Tilgung in Jahresraten, beginnend mit 5 Mill. £ 1924 und steigend bis 15 Mill. £ 1929, stattfindet. Danach wäre die Schuld Ultimo 1924 mit 50 Mill. £ anzusetzen. Das sind zur Parität umgerechnet 1261,0 Mill. Goldfrank, unter Berücksichtigung des heutigen Standes des Pfundes jedoch nur 1198,0 Mill. Goldfrank.

Von den in Japan aufgenommenen Krediten sind die restlichen 20 Mill Yen Schatzwechsel Ende 1923 noch ausstehend. Von der 100-Mill.-Yen-Anleihe hat Frankreich die erste Hälfte im Jahre 1923, ein weiteres Viertel am 1. Juli 1924 zurückgezahlt, so daß jetzt noch 25 Mill. Yen verbleiben. Zur Goldparität umgerechnet machen diese Kredite in Japan 116,2 Mill. Goldfrank aus, unter Berücksichtigung der jetzigen Entwertung des Yen jedoch nur 90,5 Mill. Goldfrank.

Die Kredite in Spanien sind im Jahre 1923 völlig zurückgezahlt, der Rest des argentinischen Kredits im Januar 1924. Als unverändert darf man die Kredite in Holland und Uruguay ansehen.

Danach beläuft sich die „privatwirtschaftliche" Schuld Frankreichs zur Zeit auf 5175,9 Mill. Goldfrank, hat also trotz der neuen 100-Mill.-$-Anleihe eine Verminderung gegenüber Anfang 1923 erfahren. Die augenblickliche Entwertung des Pfundes, des Yens und des Uruguay-Pesos ermäßigt diese Schuldenlast zur Zeit noch um rund 100 Mill. Goldfrank.

II. Die „politische" Schuld.

Die politische Schuld an die amerikanische Regierung beläuft sich zur Zeit einschließlich der bis 15. November 1924 aufgelaufenen Zinsen auf 4136,7 Mill. $. Aus dem genauen Material, das das amerikanische Schatzamt in seinen Jahresberichten fortlaufend veröffentlicht hat, kann man sich die Entstehung und das Schicksal dieses gewaltigen Schuldpostens etwas näher ansehen.

Entstanden ist dieser Schuldposten aus den Kriegsvorschüssen, die die amerikanische Regierung auf Grund der Liberty Bonds Acts vom 24. 4. 1917 (3 Milliarden $), 24. 9. 1917 (4 Milliarden $), 4. 4. 1918 (1,5 Milliarden $) und 9. 8. 1918 (1,5 Milliarden $) den Alliierten erteilt hat. Frankreich hat von diesen Kriegsvorschüssen rund 3 Milliarden $, nämlich genau 2 997 477 800 $ erhalten. Diese Barvorschüsse verteilen sich auf den Zeitraum Mai 1917 bis September 1920, und zwar (in Mill. $):

	1917	1918	1919	1920
Januar	—	125	91[2])	10
Februar	—	60	20	20
März	—	90	220	10
April	—	80	135	10
Mai	110	125	55	10
Juni	110	30	25	—
Juli	160	105	75	10
August	160	20	35	20
September . . .	160	25	85	10
Oktober	130	165	40	—
November	150	40	10	—
Dezember	160	86[1])	10	—
Sa	1140	951	801	100

[1]) 86 427 000 $. [2]) 91 050 800 $.

Digitized by Google

Auffällig ist zunächst, daß im Jahre 1918 die Vorschüsse wesentlich geringer sind als im Vorjahre. Damals stand Frankreich eine andere Einnahmequelle zur Verfügung, nämlich der Frankenbedarf des amerikanischen Expeditionsheeres. Insgesamt hat Frankreich für diese Zwecke der amerikanischen Regierung (bis 15. 11. 1920) 5711,9 Mill. Fr. zur Verfügung gestellt, wofür ihr 1025,4 Mill. $ gutgebracht wurden.

Der Gesamtbetrag der Vorschüsse hat durch „Rückzahlungen" eine Verminderung erfahren. Diese „Rückzahlungen" belaufen sich bis Anfang Dezember 1923 (Brief des Staatssekretärs Mellon) auf 64 212 568,04 Mill. $, so daß die Kapitalschuld Frankreichs aus den Kriegsvorschüssen sich am 15. 11. 1923 auf 2 933 265 231,96 Mill. Dollar beläuft.

Die „Rückzahlungen" sind nicht effektiv erfolgt. Vielmehr sind 251 216,23 $ Gutschriften von Forderungen der französischen Regierung gegen die U. S. Railroad Administration, der Rest (also der allergrößte Teil) nachträgliche Berichtigungen.

Die Verwendung dieser Vorschüsse ergibt sich aus einer Aufstellung, die ebenfalls das amerikanische Schatzamt veröffentlicht hat. Es sind nämlich verausgabt worden für:

Munition	827,2	Mill. $
Devisen- und Baumwollkäufe	806,6	„ „
Getreide	295,2	„ „
Tabak	40,7	„ „
Andere Lebensmittel	276,6	„ „
Transport	32,5	„ „
Schiffsfrachten	122,4	„ „
„Wiedereinzahlungen" (1)	1 045,8	„ „
Zinsen (2)	268,8	„ „
Rückzahlung fälliger Kredite	289,7	„ „
Relief	143,1	„ „
Silber	6,3	„ „
Verschiedenes	41,3	„ „
Gesamtsumme	4 196,2	Mill. $

In Abzug zu bringen sind von dieser Summe die oben erwähnte Kreditierung für die zur Verfügung des Expeditionsheeres gestellten Frankenbeträge und ein Betrag von 19,3 Mill. $, der von Englands Konto gutgebracht wurde.

In den Ausgaben von 268,8 Mill. $ Zinsen sind auch 128,1 Mill. $ Zinsen enthalten, die bis 15. 5. 1919 auf die Kapitalschuld fällig wurden. Auffällig ist der große Posten „Wiedereinzahlungen". Es handelt sich hier um Beträge, die für die Rückzahlung französischer an England fälliger Anleihen und Kredite auf das Konto Englands übertragen wurden.

Zinsen hat Frankreich auf seine Kriegsschuld an Amerika überhaupt nicht bezahlt. Bis zum 15. Mai 1919 wurden die Zinsen, wie erwähnt, aus den laufenden Vorschüssen beglichen. Ab 16. Mai 1919 ist Frankreich die Zinsen schuldig geblieben, die, auf Basis von 5 pCt. berechnet, dem Kapital zugeschlagen wurden. Am 15. November 1923 haben die aufgelaufenen Zinsen den Betrag von 650 051 228,67 $ erreicht und werden sich jetzt (15. November 1924) auf 796,7 Mill. $ belaufen.

Was wird nun aus dieser Schuld von 4,1 Milliarden $ gleich rund 21 Milliarden Goldfrank werden? Frankreichs Ziel war lange Zeit, die Streichung dieser Kriegsschuld zu erlangen. Aber wenn nicht alle Anzeichen trügen, denkt Amerika nicht daran, sich auf eine Streichung dieser Schuld einzulassen. Die „Kriegsschuld-Fundierungs-Kommission", die Amerika eingesetzt hat, hat mehrmals Versuche zu einem Abkommen mit Frankreich gemacht. Parmentier war von Juli bis August 1922 zu diesbezüglichen Verhandlungen in Washington. „Seit seiner Abreise hat man nichts mehr von Frankreich gehört", sagt lakonisch der amerikanische Schatzamtsbericht.

Nachdem die englische Kriegschuld, die finnische Lebensmittelschuld und die ungarische Getreideschuld fundiert worden ist, nachdem in den letzten Tagen mit Polen und Litauen ein Fundierungsabkommen abgeschlossen ist, wird Frankreich sich sagen müssen, daß es um ein gleiches Fundierungsabkommen nicht herumkommen wird, zumal die Bedingungen nicht ungünstig sind, sogar einen Anreiz zur schnellen Fundierung enthalten. (Vor der Fundierung beträgt der Zinsfuß 4¼ pCt., nach derselben 3 pCt.)

Das Fundierungsabkommen, sollte es auf den 15. Dezember 1924 abgeschlossen werden, würde folgendes Bild zeigen:

Kapitalschuld	2 933 265 231,96	$
4¼ pCt. aufgelaufene Zinsen	677 208 958,47	„
Gesamt	3 610 474 190,43	$
Abschlagszahlung	10 474 190,43	„
Fundierungssumme	3 600 Mill.	$.

Frankreich hätte dann jährlich zu zahlen:

½ pCt. Amortisation	= 18 Mill.	$
3 pCt. Zinsen	= 108 „	„
zusammen	= 126 Mill.	$.

Vergleichsweise zahlt England jährlich auf seine fundierte Kriegsschuld an Amerika 23 Mill. $ Amortisation und 138 Mill. $ Zinsen, insgesamt also 163 Mill. $.

Eine solche Verpflichtung muß um so untragbarer erscheinen, als die „politische" Schuld Frankreichs noch einen zweiten Abschnitt hat, nämlich die Kriegsvorschüsse der englischen Regierung. Ueber die Entstehung und Entwicklung dieses Kriegsvorschusses liegen nicht so ausführliche Angaben vor wie bei den amerikanischen Kriegsvorschüssen. Man ist im wesentlichen auf französische Angaben angewiesen.

Diese Vorschüsse sind auf Grund von vier Abkommen erteilt worden, nämlich

1915 =	19,8	Mill. £
1916 =	177,2	„ „
1917 =	143,35	„ „
1919 =	105,2	„ „
Sa. =	445,55	Mill £.

Erteilt sind diese Vorschüsse auf Schatzwechsel, die die englische Regierung zum Diskontsatz der Bank von England diskontiert. Da Frankreich die Zinsen nicht zahlt, so hat auch hier der Schuldbetrag sich wesentlich erhöht und beläuft sich (nach englischen Angaben) auf:

31. 3. 1918 =	372 983 500	£
31. 3. 1919 =	434 490 000	„
31. 3. 1920 =	514 840 000	„
31. 3. 1921 =	557 039 500	„
31. 3. 1922 =	583 992 500	„
31. 3. 1923 =	601 645 400	„
31. 3. 1924 =	623 278 933	„

Bis Ende 1924 haben sie sich auf schätzungsweise 642 Mill. £ erhöht.

Daß eine Erleichterung dieser Kriegsschuld durch irgendein Entgegenkommen Englands eintreten wird, kann angenommen werden. Aber in welchem Umfang England Entgegenkommen zeigen wird, ist vorläufig noch in volles Dunkel gehüllt. Gewisse Anhaltspunkte gibt nur die bisweilen in England ausgesprochene Ansicht, man wolle nur soviel von den eigenen Guthaben einkassieren, als England selbst gegenüber Amerika verpflichtet sei. Da die Guthaben fast genau doppelt so hoch sind als die Schuld an Amerika, so kann man vielleicht mit der Streichung der Hälfte der Alliierten-Schulden rechnen. Aber unter den Gesamtbetrag der Alliierten-Schuld fällt das nie einbringliche Guthaben gegenüber Rußland, das für den 31. 3. 1924 mit 722,5 Mill. £ angegeben ist. Infolgedessen wird eine Streichung von 50 pCt. von Frankreichs Kriegsschuld bei diesem Grundsatz der Kompensation nicht in Frage kommen, sondern nur ein wesentlich geringerer Prozentsatz.

Digitized by Google

Das beschlagnahmte deutsche Eigentum in den U.S.A.

Von Dr. jur. **H. A. Simon**, Berlin.

Durch das Winslow Gesetz vom 4. 3. 1923 (vgl. Bank-Archiv XXII, 156) haben die Vereinigten Staaten den ersten Schritt zur Wiederaufrichtung des durch den Versailler Vertrag zu Boden getretenen Grundsatzes von der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Landkrieg getan. Den einzelnen deutschen Eigentümern winkte die Freigabe von 10 000 $ und bei größeren Vermögen außerdem die Auszahlung der Zinsen ab 4. März 1923 bis zum jährlichen Höchstbetrage von 10 000 $. Die Durchführung des Winslow Gesetzes ist gerade bei den Freigabeansprüchen der deutschen Bankkunden, deren Depots wie üblich unter dem Namen ihrer deutschen Bankverbindung in den U.S.A. ruhten, auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten gestoßen, die u. a. für den Alien Property Custodian den Anlaß zur Entsendung einer unter Leitung der Herren Wilson und Williams stehenden Kommisison boten. Die Tätigkeit dieser Kommission dürfte noch bei allen Beteiligten, die mit ihr in Berührung gekommen sind, in bester Erinnerung sein.

Allerdings bedurfte es erst des Eingreifens des dem A.P.C. vorgesetzten Attorney General, um für das Eigentum der deutschen Bankkunden den Weg der Freigabe zu ebnen; die einschlägige Verordnung ist am 4. 12. 1924 ergangen und bestimmt ausdrücklich, daß ungeachtet irgendwelcher gegen den nominellen Depotinhaber schwebenden Klagen dem wahren Eigentümer bei gehörigem Nachweis seiner Rechte seine Wertpapiere — bzw. der Verkaufserlös — und deren Erträgnisse innerhalb der 10 000-$-Grenze freizugeben sind. Diese Regelung bringt auch in einem anderen Punkte noch etwas Neues. Bekanntlich hatte sich der A.P.C. bisher gegenüber deutschen Berechtigten immer auf den Standpunkt gestellt, daß er bei Freigabe von Barguthaben im Rahmen der Winslow Act nur den nominellen Kontoinhaber, nicht aber außerdem noch etwaige hinter diesem stehende Kommittenten berücksichtigen könne. Von diesem Grundsatz werden nunmehr für zwei besondere Arten von Barguthaben Ausnahmen gemacht, nämlich für die Verkaufserlöse von Wertpapieren sowie für die während des Krieges auf Effekten (bzw. deren Verkaufserlöse) eingegangene Zinsen und Dividenden. Bei den „Verkaufserlösen" handelt es sich offenbar nur um seitens des A.P.C. vorgenommene Veräußerungen, die ja nur in einem verhältnismäßig geringen Umfange erfolgt sind; immerhin bedarf diese Frage noch einer endgültigen Klärung. Auch nach einer anderen Richtung drohte den deutschen Interessenten eine Benachteiligung bei der Durchführung der Winslow Act. Justice van Oradel führte in einem Anfang November 1924 ergangenen Urteil des Court of Appeals of the District of Columbia in Sachen Helene A. Kny, v. Thomas Miller u. Gen. zu der dort entscheidenden Frage, ob eine Verpflichtung der U.S.A. gegenüber einem amerikanischen Staatsangehörigen zur Herauszahlung des Ertrages bzw. der Zinsen des Erlöses von irrtümlich als feindliches Eigentum von dem A.P.C. verkauften Wertpapiere bestehe, aus, daß eine derartige Verpflichtung nach der amerikanischen Rechtsprechung mangels einer besonderen ausdrücklichen Gesetzesbestimmung zu verneinen sei, und daß auch Section 23 der Winslow Act — wonach ab 4. 3. 1923 die Zinsen oder sonstige Erträgnisse beschlagnahmter Vermögen bis zu 10 000 $ jährlich freizugeben sind — hier nicht Platz greife, da diese Bestimmung sich nur auf Zinsen und sonstige Erträgnisse des ursprünglichen Eigentums, z. B. der beschlagnahmten Wertpapiere beziehe, nicht aber auf die aus deren Verkaufserlös gezogenen Nutzungen. Denn bei einem nach Section 12 des Trading with the Enemy Act vom 6. Oktober 1917 ja ausdrücklich gestatteten Verkaufe beschlagnahmten Eigentums durch den A.P.C. werde der Erlös an das Schatzamt abgeführt und dem eine besondere Instanz bildenden Sekretär des Schatzamtes zur Anlage in Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen zur Verfügung gestellt. Hiermit ende die Zuständigkeit des A.P.C. wie des Treasurer!

Auch gegen diese für unsere Begriffe unverständliche und sich als äußerst fiskalisch darstellende Entscheidung hat der Attorney General seine für die Auslegung des Gesetzes maßgebliche Autorität in die Wagschale geworfen und den im Falle Kny die Regierungsinteressen vertretenden Anwalt zu einer „stipulation" veranlaßt, wonach die Freigabe von Zinsen und dergl. nach Section 23 der Winslow Act nicht länger in Frage gestellt wird. Justice van Oradel hat das Urteil hierauf wie folgt abgeändert:

> "It is unnecessary for us to consider this act, since it is here stipulated by counsel for the Government that, under the interpretation placed upon the act by the Attorney General and adopted in similar cases, plaintiff is entitled to recover the net income, interest, annuity or other earnings, which accrued or were collected between the date of the passage of the act, March 4, 1923, and the date when payment of the principal amount was made to plaintiff."

Die praktische Tragweite dieser neuen Entscheidung zeigt sich darin, daß die nach dem ersterwähnten Urteil eingestellte Zahlung von Zinsen auf Barguthaben ab 4. 3. 1923 — bekanntlich waren die Barguthaben ja durchweg an die Treasury abgeführt und wohl auch in amerikanischen Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen angelegt worden — inzwischen wieder aufgenommen worden sind.

Das Schicksal des von der Winslow Act nicht betroffenen beschlagnahmten Vermögens, das man ausschließlich der Schiffe auch heute noch auf rund 300 Millionen Dollar schätzt, liegt in der Hand des amerikanischen Kongresses. Nach der Knox-Porter Resolution vom 2. 7. 1921, die Bestandteil des deutsch-amerikanischen Friedensvertrages vom 25. 8 1921 (RGBl. S. 1317) geworden ist, soll das beschlagnahmte deutsche Eigentum ja solange zurückbehalten werden, bis die deutsche Regierung geeignete Vorkehrungen (suitable provision) für die Befriedigung der Ansprüche amerikanischer Bürger getroffen haben wird. Diesen Zeitpunkt hält man nun auch in amerikanischen Kreisen nach Annahme des Dawes-Gutachtens — dessen nach Absicht und Meinung der alliierten und assoziierten Mächte bis zur Grenze der äußersten Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft aufgebürdeten Lasten das Höchstmaß der von Deutschland zu leistenden Reparationen darstellen soll — für gekommen.

Vor einigen Jahren regten sich in den U.S.A. nur vereinzelte Stimmen zugunsten einer Freigabe des beschlagnahmten feindlichen Eigentums, diese Bewegung ist nach und nach zu einem mächtigen von der öffentlichen Meinung getragenen Strom angewachsen. Politische und juristische Gedankengänge sind bei dieser Entwicklung tätig gewesen, altehrwürdige Urteile aus der anglo-amerikanischen Rechtsprechung und Aussprüche berufener Führer der amerikanischen Nation haben die tragfähige Grundlage gebildet.

Leading Case in der amerikanischen Rechtsprechung ist das Urteil des Chief Justice Marshall in Sachen Brown v. United States aus dem Jahre 1814 (8. Cranch 110), der damals das Recht zur Beschlagnahme feindlichen Eigentums noch grundsätzlich anerkennt, aber von Milderungen dieses „grausamen" Rechts in der Praxis durch die menschliche und weise Politik moderner Zeiten spricht und die Wirkungen auf die Ausübung dieses Rechts, die aber das Recht als solches nicht berührten, beleuchtet. Chief Justice Marshall führt in diesem Urteil aus:

> "Respecting the power of government, no doubt is entertained. That war gives the sovereign full right to take the persons and confiscate the property of the enemy wherever found, is conceded. The mitigations of this rigid rule, which the humane

Digitized by Google

and wise policy of modern times have introduced into practice, will more or less affect the exercise of this right, but cannot impair the right itself. That remains undiminished, and when the sovereign authority shall choose to bring it into operation, the judicial department must give effect to its will. But until that will shall be expressed, no power of condemnation can exist in the court.

Chitty, after stating the general right of seizure, says, "But, in strict justice, that right can take effect only on those possessions of a belligerent which have come to the hands of his adversary after the declaration of hostilites". The modern rule, then, would seem to be, that tangible property, belonging to an enemy and found in the country at the commencement of war, ought not to be immediately confiscated; and, in almost every commercial treaty, an article is inserted stipulating for the right to withdraw such property."

Also selbst nach diesem Urteil bezieht sich das Beschlagnahmerecht nicht auf das bei Beginn des Krieges bereits im Lande befindliche feindliche Privateigentum! Gegen Ende seiner Entscheidung kommt Marshall erneut auf die moderne Praxis, wonach die Träger der Staatshoheit von der ihnen theoretisch zustehenden Befugnis zur Wegnahme feindlichen Gutes keinen Gebrauch machen, zu sprechen und bekennt selbst, daß den Staat, der die moderne Praxis mißachte, ein Vorwurf treffe:

"This usage is a guide which the sovereign follows or abandons at his will; the rule, like other precepts of morality, of humanity, and even of wisdom, is adressed to the judgment of the sovereign; and although it cannot be disregarded by him without obloquy, yet it may be disregarded."

In ähnlichem Sinne äußert sich Justice Wilson in Sachen Ware v. Hylton (3 Wallace, 198), während Justice Clifford im Falle Hanger v. Abbott (73 U. S. 532) in Anlehnung an Kent (Commentaries I, 3, 65) in prägnanterer Form die moralische und politische Verwerflichkeit einer Ausübung der als nudum jus anzusehenden Konfiskationsbefugnis gekennzeichnet hat:

"In former times the right to confiscate debts was admitted as an acknowledged doctrine of the law of nations, and in strictness it may still be said to exist, but it may well be considered as a naked and impolitic right, condemned by the enlightened conscience and judgment of modern times."

Einen Schritt weiter geht bereits Justice Field im Falle Briggs v. United States (143 U. S. 346); er legt der auf Schrifttum und Rechtsprechung sich gründenden Praxis eine rechtsbildende Wirkung bei und verneint bereits grundsätzlich das Recht zur Beschlagnahme feindlichen Privateigentums:

"But in another case, that of Mrs. Alexander's Cotton, 2 Wall. 404, 419, this court said that" this rule, as to property on land, has received very important qualification from usage, from the reasoning of publicists, and from judicial decisions. It may now be regarded as substantially restricted "to spezial cases dictated by the necessary operation of war" and excluding in general, "the seizure of private property of pacific persons for the sake of gain".

Die entscheidende Wendung in der amerikanischen Rechtsprechung vollzieht sich im Jahre 1833 in einem Urteil des obenerwähnten Chief Justice Marshall in Sachen United States v. Percheman (2 Peters 51), in dem Marshall nunmehr auch vom Rechtsstandpunkte aus ganz bewußt in das Fahrwasser der modernen Praxis steuert und ein Recht des Eroberers zur Wegnahme feindlichen Privateigentums glatt mit der Begründung verneint, daß dies dem neuen Brauche der Völker, der zum Recht geworden sei (which has become law), widerspreche.

Auf dieser Linie hat sich die weitere Rechtsprechung der amerikanischen Gerichtshöfe bewegt, und zwar bis in die jüngste Gegenwart. Judge Cardozo betont feierlich in einem im Jahre 1920 abgesetzten Urteil in Sachen Techt v. Hughes (229 N. Y. 222, 128 Nr. E. 185). "We do not confiscate the lands or goods of the stranger within our gates" und Judge Learned Hand hebt in dem unveröffentlicht gebliebenen Urteil in Sachen Stoehr v. Alien Property Custodian aus dem Jahre 1923 (zitiert bei Hays a. a. O. S. 63) hervor, daß die Grundsätze des internationalen Rechts seit zwei Jahrhunderten eine Confiscation ausschließen:

". . . Congress has not as yet committed itself to a confiscation of enemy property, and the rules of international law have been against it for two centuries."

Es ist ein besonderes Verdienst des bekannten internationalen Rechtslehrers Borchard (Yale University), in seiner in dem American Journal of International Law, vol. XVIII, number 3, vom Juli 1924 erschienenen Abhandlung „Enemy Private Property" in diesem Zusammenhange auch auf die englische Rechtsprechung verwiesen zu haben. Wir lesen hier von einem Urteil des Lord Ellenborough aus 1817, in dem dieser sich weigert, die von Dänemark ausgesprochene Beschlagnahme einer Schuldforderung, die einem britischen Gläubiger gegen einen dänischen Schuldner zusteht, anzuerkennen, und dies in folgender Weise begründete: "That the practice of Europe in refraining from the confiscation of debts had become so general that confiscation must be considered as a violation of the public faith", daß auch in dem letzten Kriege bis spät in das Jahr 1918 hinein und mithin noch lange unter der Herrschaft des englischen Gesetzes über den Handel mit dem Feinde das House of Lords und andere Gerichtshöfe an dem Satze festgehalten haben:

"It is not the law of this country (England) that the property of enemy subjects is confiscated. Until the restoration of peace the enemy can, of course, make no claim to have it delivered up to him, but when peace is restored he is considered as entitled to his property with any fruits it may have borne in the meantime."

Von besonderem Interesse ist schließlich Borchards Zitat der Ausführungen von Latifi, der im Jahre 1909 bei Erörterung der Bestimmungen des Haager Abkommens über den Landkrieg, wonach Privateigentum nicht konfisziert werden darf und Plünderung förmlich verboten ist, sich, wie folgt, geäußert hat:

"Will the consciene of civilized mankind permit a return to what appeared even to the rough Barons who extorted the Great Charter from King John to be too harsh a system, or is the private property of the citizens of the hostile State to remain inviolable within a belligerents jurisdiction as it practically is in hostile territory under military occupation?

The enormous improvement in the means of communication, and the increased sense of solidarity amongst civilized nations, have made a return to the older principle impossible."

Borchard übt eine herbe Kritik an den von der vorgeschilderten Rechtsentwicklung bewußt abweichenden Bestimmungen des Art. 297b Versailler Vertrag und stempelt sie zu einer Versündigung an der Zivilisation, die den Glauben an den Triumph des Rechts über die rohe Gewalt bedenklich erschüttert habe. „Um des zeitlichen Gewinnes einiger in greifbarer Reichweite befindlichen Millionen willen, hat man das Rad der Zeit um einige hundert Jahre zurückgedreht und hat einen längst überwundenen barbarischen Brauch wiederaufleben lassen, der vielleicht unberechenbaren Schaden anrichtet, bevor ein weiseres Geschlecht ihn wieder gut macht."

Digitized by Google

Von einem englischen Schriftsteller (Claude Mullins in den „Proceedings of the Grotius Society Vol. 8 p. 89) ist der Versuch unternommen worden, den Art. 297 Versailler Vertrag u. a. unter Hinweis darauf zu rechtfertigen, daß die eine Wegnahme von Privateigentum verbietende Haager Konvention im letzten Kriege nicht verbindlich gewesen sei, da sie nicht von allen Kriegsteilnehmern ratifiziert worden sei, und daß die im Versailler Vertrag getroffene Regelung die einzige Möglichkeit für die britischen Gläubiger gewesen sei, um zu ihrem Gelde zu kommen, schließlich, daß die Unterlassung der in Art. 297i VV. vorgesehenen Entschädigung der betroffenen deutschen usw. Staatsangehörigen die Schuld der deutschen (usw.) und nicht der britischen Regierung sei. Diesen kümmerlichen Rechtfertigungsversuch hat Borchard würdig genug zurückgewiesen und hierbei u. a. ausgeführt, daß es auf eine Ratifizierung des Haager Abkommens gar nicht ankomme, da es eben in der Eigentumsfrage die Kodifizierung eines jahrhundertalten Rechtsbrauches darstelle, die Meinung, die britischen Gläubiger hätten in anderer Weise nicht zu ihrem Gelde kommen können, sei eine unbewiesene Behauptung, die jedenfalls in keiner Weise rechtfertige, daß zur Befriedigung britischer Gläubiger das Eigentum von ganz fremden, mit den Gläubigern in keinerlei Rechtsbeziehungen stehenden feindlichen Staatsangehörigen verwendet werde, schließlich habe zu dem Problem des Art. 297i eine Kommission gerade des britischen Board of Trade in dem Sinne Stellung genommen, daß die Aufbürdung einer Entschädigungspflicht auf die Schultern der ehemaligen Mittelmächte angesichts deren Unfähigkeit zur Erfüllung einer derartigen Verpflichtung und im Hinblick darauf, daß die alliierten Regierungen nicht in der Lage, vielleicht auch nicht einmal willens gewesen seien, die Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu erzwingen, als eine nahezu unnütze Geste (a nearly futile gesture) zu betrachten sei.

Damit hat man also von britischer Seite die ganze innere Unwahrhaftigkeit des Art. 297i VV. zugegeben; sie war übrigens auch bei einer anderen Gelegenheit schon zutage getreten, als nämlich die alliierten Mächte bei zunehmender Inflation der Mark die deutsche Regierung beschuldigten, sie verschlechtere in böswilliger Absicht die deutsche Währung u. a. auch durch Gewährung reichlicher Entschädigungen an ihre durch den Krieg geschädigten Staatsangehörigen. So ist es denn gekommen, daß die eine annähernd vollwertige Entschädigung der ihres Eigentums in ehemals feindlichen Ländern beraubten deutschen Staatsangehörigen vorsehenden „Liquidationsrichtlinien" vom 26. Mai 1920 niemals zur Durchführung gelangt sind und statt dessen nach dem „Liquidationsschädengesetz" grundsätzlich eine Entschädigung von nur 2 pro Mille gewährt wird, und daß auch tiefeinschneidende Abänderungen des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 vorgenommen worden sind, wonach die deutschen Gläubiger für ihre im zwischenstaatlichen Clearing des Art. 296 VV. abzuwickelnden Forderungen grundsätzlich nur 5 pro Mille erhalten, während auf der anderen Seite die vom Reiche nach dem alten Abschnitt III des Reichsausgleichsgesetzes den deutschen Schuldnern außerhalb eines Clearingverfahrens (z. B. gerade bei der Schuldenregelung gegenüber den U.S.A.) verbriefte Währungsbeihilfe nach und nach gänzlich entzogen worden ist.

Einen entscheidenden Einfluß auf die öffentliche Meinung der Vereinigten Staaten in der Eigentumsfrage hat auch die jenseits der Rechtsprechung und des gelehrten Schrifttums liegende, sich in den Aeußerungen führender Staatsmänner der Vergangenheit und Gegenwart sowie in Staatsverträgen wiederspiegelnde politische Tradition gehabt. Der erste Handelsvertrag, den die Vereinigten Staaten nach Erringung ihrer staatlichen Unabhängigkeit schlossen, war der im Jahre 1785 mit Preußen getätigte; er enthielt in Art. 23 ausdrückliche Bestimmungen zum Schutze von Leben und Eigentum der friedlichen Zivilbevölkerung im Kriegsfalle. Diese Bestimmungen sind in die späteren Handelsverträge von 1799 und 1828 aufgenommen worden. Der hier interessierende Art. XXIII des Vertrages von 1899, der durch Art. 12 des Abkommens von 1828 ausdrücklich als Vertragsbestandteil übernommen wurde, lautet:

> "If war should arise between the two contracting parties the merchants of either country then residing in the other shall be allowed to remain nine months to collect their debts and settle their affairs, and may depart freely, carrying off all their effects without molestation or hindrance . . . ." (s. Hays, Enemy Property in Amerika, S. 66).

Eine ausdrückliche Klausel sicherte diesem Abkommen seinen Rechtsbestand gerade für den Kriegsfall, ungeachtet der Theorie von der Auflösung oder Suspendierung von Staatsverträgen durch den Krieg. Bezog sich auch der durch die vorerwähnten Bestimmungen vertragsmäßig verbriefte Schutz nur auf das gewissermaßen von der Person begleitete Eigentum, so fehlt gleichwohl — wie Lafferty in seiner bereits im Juni 1920 in der Illinois Law Review veröffentlichten Abhandlung „Should America Return Private German Property" zutreffend betont — ein innerer Grund, das ohne gleichzeitige Anwesenheit des Eigentümers in dem fremden Lande investierte Vermögen anders zu behandeln, denn in diesem Falle bringt der Eigentümer der Regierung des fremden Landes und ihrer Rechtsordnung ein noch größeres Vertrauen entgegen als im erstgenannten Fall. Einen ähnlichen Gedankengang verfolgt — wenn auch nicht in Bezug auf den Vertrag mit Preußen — Chief Justice Marshall in seinem erstgenannten Urteil vom Jahre 1814:

> "Nor can reason be perceived, for maintaining, that the public faith is more entirely pledged for the security of property trusted in the territory of a nation in time of peace, if it be accompanied by its owner, than if it be confided to the care of others."

Aehnliche Bestimmungen über den Schutz von Person und Eigentum der beiderseitigen Zivilbevölkerung wie in den Verträgen mit Preußen finden sich auch in anderen von den U.S.A. gegen Ende des 18. Jahrhunderts abgeschlossenen Staatsverträgen, so z. B. insbesondere in dem Handelsvertrag mit Groß-Britannien von 1794, dem sogenannten „Jay Treaty", dessen Art. 10 lautet:

> "Neither the debts due from individuals of the one nation to individuals of the other, nor shares, nor monies which they may have in public funds, or in the public or private banks, shall ever in any event of war or national differences be sequestered or confiscated, it being unjust and impolitic that debts and engagements contracted and made by individuals having confidence in each other and in their respective governments, should ever be destroyed or impaired by national authority on account of national differences or discontents."

Hierin wird also die Wegnahme privaten Friedenseigentums als „ungerecht und unpolitisch" gekennzeichnet.

Zur Verteidigung dieser Bestimmung des „Jay Treaty" hat Alexander Hamilton in seinen berühmten „Camillus-Briefen" in klassischer Weise Stellung genommen. In den beiden um 1795 geschriebenen Briefen Nr. 18 und 19 (s. Zitat bei Hays a. a. O. S. 61 f.) heißt es:

> "No powers of language at my command can express the abhorrence. I feel at the idea of violating the property of individuals, which, in an authorized intercourse, in time of peace, has been confided to the faith of our Government and laws, on account of controversies between nation and nation." . . . .
>
> "The right of holding or having property in a country, always implies a duty on the part of its government to protect that property, and to secure to the owner the full enjoyment of it. Whenever, therefore, a government grants permission to

Digitized by Google

foreigners to acquire property within its territories, or to bring and deposit it there, it tacitly promises protection and security."

Hays (a. a. O.) bemerkt hierzu, Hamilton habe hiermit die historische Politik der Vereinigten Staaten wiedergegeben. Von dieser historischen Tradition ist auch der amerikanische „Trading with the Enemy Act" vom 6. Oktober 1917 nicht abgewichen, wie Borchard a. a. O. und John Bassett Moore (International Law and Some Current Illusions) überzeugend dargelegt haben; der Zweck dieses Gesetzes ging lediglich dahin, durch eine vorübergehende Beschlagnahme die Verwendung des Eigentums zum Vorteil des kriegführenden Feindes zu verhindern. Dieser Gedanke war nicht neu, er läßt sich in England bis auf die Zeit der Magna Carta zurückverfolgen.

Es erscheint natürlich, daß auf der oben skizzierten rechtshistorischen und politischen Grundlage auch in den Kreisen der gesetzgebenden Körperschaften des amerikanischen Kongresses der Gedanke einer baldigen restlosen Freigabe des beschlagnahmten Privateigentums immer mehr eine greifbare Gestalt angenommen hat. Von anderen Vorläufern abgesehen, hat Senator Borah bereits unter dem 16. Februar 1924 eine entsprechende Gesetzesvorlage eingebracht, bei deren Formulierung Borchard entscheidend mitgewirkt hat.

Daß auch die gegenwärtige Regierung der Vereinigten Staaten den Gedanken an eine Konfiskation feindlichen Privateigentums verwirft, darf aus zahlreichen Aeußerungen hoher amerikanischer Beamten geschlossen werden. An dieser Stelle sei lediglich auf die Ausführungen des bisherigen Staatssekretärs Hughes in einer zu Philadelphia am 23. November 1923 gehaltenen Ansprache hingewiesen:

> "A confiscatory policy strikes not only at the interest of particular individuals but at the foundations of international intercourse, for it is only on the basis of the security of property, validly possessed under the laws existing at the time of its acquisition, that the counduct of activities in helpful coöperation, is possible . . . Rights acquired under its laws by citizens of another State (a State), is under an international obligation appropriately to recognize. It is the policy of the United States to support these fundamental principles."

Auch der amerikanische Zweig der International Law Association — deren Ehrenpräsident Chief Justice Taft, der frühere Präsident der U.S.A., ist — hat in einer im November 1924 gefaßten Resolution den Gedanken einer Befriedigung amerikanischer Ansprüche aus dem vom A.P.C. als feindliches Vermögen beschlagnahmten Eigentum verworfen und dem Vorschlage ihres Ehrensekretärs, des New Yorker Anwalts Amos J. Peaslee folgend, eine sofortige Befriedigung der amerikanischen Ansprüche — nach ihrer Feststellung durch die Mixed Claims Commission in Washington — in Form von seitens der amerikanischen Regierung auszugebenden Bonds angeregt; als Deckung der amerikanischen Regierung war hierbei an eine — inzwischen ja offenbar in Paris durchgesetzte — Beteiligung der U.S.A. an den Dawes-Annuitäten sowie an langfristige Schuldverschreibungen der deutschen Regierung gedacht.

Daß auch in der internationalen Rechtswelt die Lehre von der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Kriege nach wie vor fest verwurzelt ist, zeigt eine im September 1924 auf der Stockholmer Tagung des Gesamtverbandes der „International Law Association" gefaßte Entschließung, in der „die Wiederbelebung der Praxis kriegführender Staaten, das erreichbare feindliche Privateigentum zu konfiszieren, als ein in schärfster Weise zu verurteilender Rückfall in Barbarei" bezeichnet wird.

Das deutsche Volk sieht der Entwicklung der Dinge in den U.S.A. mit Ruhe und Vertrauen entgegen, es erwartet nach der Morgenröte der Winslow Act den Sonnenaufgang.

Befreiung der von einer ehemals feindlichen Macht beschlagnahmten und wieder freigegebenen Vermögensgegenstände von der Vermögenssteuer für 1924.

Der Reichsfinanzhof hat in einem vom Reichsfinanzministerum eingeholten Gutachten über die Auslegung der Befreiungsvorschrift des § 18 Abs. 1, 4 des Reichsentlastungsgesetzes ausgesprochen:

> „Die im § 18 Abs. 1 des Reichsentlastungsgesetzes bezeichneten Vermögensgegenstände und Kapitalbeträge sind von der Vermögensteuer auch bei der Veranlagung befreit, die für das Kalenderjahr 1924 nach dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1923 stattfindet."

Das Reichsfinanzministerium hat durch Erlaß vom 11. Dezember 1924 — III. C. 7. 760. — III. C. 3. 5229. — die Landesfinanzämter angewiesen, hiernach zu verfahren. Sofern Veranlagungen zur Vermögensteuer noch nicht unanfechtbar sind, kann das ohne weiteres geschehen, gegebenenfalls auch im Rechtsmittelverfahren. Für die Fälle, in denen bereits eine unanfechtbare Veranlagung vorliegt, können die Finanzämter gemäß § 108 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung, auf Antrag des Steuerpflichtigen die Vermögensteuer auf den Betrag herabsetzen, der sich ergibt, wenn die im § 18 Abs. 1 des Reichsentlastungsgesetzes bezeichneten Vermögensgegenstände oder Kapitalbeträge bei der Ermittelung des steuerbaren Vermögens außer Ansatz gelassen werden.

In notwendiger Folge der Rechtsanschauung des Reichsfinanzhofs sind nunmehr auch die Befreiungsvorschriften des § 15 Abs. 2 des Reichsentlastungsgesetzes und des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 613) dahin auszulegen, daß bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für 1924 nicht nur die Beträge, die im Kalenderjahr 1924, sondern auch die Beträge, die in früheren Jahren auf Ausgleichsforderungen und auf Ansprüche aus dem Liquidationsschädengesetz und aus der Gewaltschädenverordnung oder den früheren Gewaltschädengesetzen an den steuerpflichtigen Ausgleichsgläubiger oder Entschädigungsberechtigten ausgezahlt worden sind, außer Ansatz zu lassen sind.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Steuerrecht.

Zur VO. des Reichspräsidenten vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I, 765); III. StNVO. § 19 Abs. 2 c und DurchfBest. § 8 Abs. 2. (Steuer auf Schuldverschreibungen, soweit für sie gewerblich genutzte bebaute Grundstücke haften.)

1. Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Dezember 1924 steht einer Prüfung der Frage nicht entgegen, ob § 8 Abs. 2 der DurchfBest. zur Obligationensteuer vom 29. Februar 1924 mit § 19 Abs. 2 zu c der III. StNVO. vereinbar ist.
2. Diese Vereinbarkeit ist zu verneinen.
3. Wenn die auf Grund der §§ 26 bis 32 der III. StNVO. erlassene Landessteuerordnung gewerblich benutzte bebaute Grundstücke erfaßt, so unterliegen Schuldverschreibungen, soweit für sie solche dinglich haften, nicht der Obligationensteuer.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 5. 1. 1925, II A 301/24*).

Die Beschwerdeführerin, nach § 21 Abs. 1 der III. Steuernotverordnung zur Obligationensteuer für M. am 1. Januar 1918 noch nicht getilgte Inhaberschuldverschreibungen herangezogen, beansprucht Freistellung, weil für ihre Anleihen bebaute Grundstücke hypothekarisch hafteten, welche zwar wesentlich

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

gewerblichen Zwecken dienten, aber nach der sächs. Notverordnung zum Vollzuge der III. Steuernotverordnung vom 28. März 1924 (Sächs. Gesetzbl. S. 209) von der Aufwertungssteuer ergriffen würden. Die Schuldverschreibungen seien daher nach § 19 Abs. 2 zu c der III. Steuernotverordnung steuerfrei. Einspruch und Berufung wurden zurückgewiesen. Der Berufungsrichter versagt die Steuerbefreiung, weil diese durch § 8 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Obligationensteuer vom 29. Februar 1924 auf solche Schuldverschreibungen beschränkt sei, für welche bebaute Grundstücke hafteten, die ausschließlich für Wohnzwecke genutzt sind und nicht einem Gewerbebetriebe dienen. Diese Bestimmung sei, da sie sich in dem allerdings weitgesteckten Rahmen des § 64 der III. Steuernotverordnung halte, trotz der im Schrifttum dagegen erhobenen Bedenken rechtsgültig, zumal eine engere Auslegung des Begriffs eines bebauten Grundstücks dem Zwecke einer umfassenden Besteuerung des Geldentwertungsgewinns entspreche und eine Doppelbesteuerung dadurch vermieden sei, daß § 12 Nr. 3 der sächs. Verordnung bei Grundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen, die Aufwertungssteuer auf Antrag um den Betrag der entrichteten Obligationensteuer vermindere. Indem der Berufungsrichter das Rechtsmittel zurückweist, erklärt er, eine etwaige Ermäßigung der Steuer, soweit unter den verhafteten Grundstücken Wohngebäude seien, im Interesse der Beschleunigung einer besonderen weiteren Untersuchung vorbehalten zu wollen.

Die Rechtsbeschwerde stützt sich auf die Behauptung der Ungültigkeit der im § 8 Abs. 2 der Durchführungbestimmungen dem § 19 Abs. 2 zu c der III. Steuernotverordnung gegebenen Einschränkung. Mit Rücksicht hierauf ist der Reichsminister der Finanzen dem Verfahren beigetreten und hat inhaltlich folgendes ausgeführt: § 64 Abs. 1 der III. Steuernotverordnung gebe der Reichsregierung die Befugnis, die zur Durchführung erforderlichen Rechtsverordnungen auch abweichenden Inhalts zu erlassen. Nun seien allerdings die Durchführungsbestimmungen zur Obligationensteuer vom Reichsminister der Finanzen allein erlassen. Dazu sei er indes zuständig gewesen. Von der Reichsregierung sei, wie auch die Reichsminister des Innern und der Justiz anerkannten, stets der Standpunkt vertreten worden, daß Rechtsverordnungen, zu deren Erlaß die Reichsregierung in einzelnen Reichsgesetzen ermächtigt sei, grundsätzlich von dem sachlich zuständigen Reichsminister zu erlassen und zu unterzeichnen seien. Art. 56 der Reichsverfassung grenze materiell die Zuständigkeit des Reichskanzlers und der Reichsminister, aus denen nach Art. 52 die Reichsregierung bestehe, ab. Im Art. 52 sei der Begriff „Reichsregierung" nicht allgemein festgelegt, da die Reichsverfassung selbst das Wort in zwiefachem Sinne gebrauche, einmal zur Bezeichnung des Reichskabinetts, überwiegend aber für den jeweils zuständigen Minister, dessen Bestimmung der Reichsregierung im Wege der Amtsorganisation nach dem Willen des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung überlassen bleiben sollte. Eine Ausnahme gelte nur für die Fälle, wo, wie bei den Ermächtigungsgesetzen, der Gesetzgeber zweifelsfrei die Zuständigkeit der Reichsregierung als Kollegium habe begründen wollen. Solche Ausnahme liege aber im § 64 Abs. 1 der III. Steuernotverordnung nicht vor, könne insbesondere auch nicht aus dem Gegensatze zu Abs. 2 gefolgert werden; in letzterem sei die alleinige Zuständigkeit des Reichsministers der Finanzen zweifelsfrei, während in ersterem, wie die Entstehungsgeschichte ergebe, der umfassendere Ausdruck gewählt sei, um die Verordnungsbefugnis für die nach der jeweils zu regelnden Angelegenheit zuständige oberste Verwaltungsbehörde zu begründen. Inwieweit diese durch die Mitbeteiligung anderer Stellen beschränkt sei, unterliege als Frage des politischen Ermessens nicht der richterlichen Nachprüfung, die Mitwirkung anderer Minister trete als innerer Vorgang nach außen nicht in die Erscheinung und berühre daher auch nicht die Befugnis des zuständigen Ministers, die von ihm zu erlassende Verordnung allein zu zeichnen. Gegen die Rechtswirksamkeit der Durchführungsbestimmungen könne auch nicht eingewendet werden, daß die im § 64 der III. Steuernotverordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erteilte weitere Ermächtigung mit Ablauf des Ermächtigungsgesetzes ihr Ende gefunden habe. Denn die Ermächtigung selbst sei eine unter § 1 des Ermächtigungsgesetzes fallende Notmaßnahme. Die Fortdauer derartiger Ermächtigungen sei deshalb im Anschluß an das Ermächtigungsgesetz vom 3. August 1914 bejaht und für den gleichliegenden § 20 der Goldbilanzverordnung vom preußischen Kammergericht anerkannt worden. Dabei habe letzteres auch die Zulässigkeit von Anordnungen abweichenden Inhalts anerkannt, da solche Rechtsverordnungen zur Durchführung eines Gesetzes nötig seien, welches sich nach den obwaltenden Umständen auf einen allgemeine Rahmen beschränken müsse. Das gleiche gelte auch für die III. Steuernotverordnung. Endlich führe die Einschränkung im § 8 Abs. 2 der Durchführungbestimmungen auch keine Doppelbesteuerung herbei. Die Befreiung des § 19 Abs. 2 zu c der III. Steuernotverordnung sei von der ursprünglich allein vorgesehenen, an das Mietwesen anknüpfenden Aufwertungssteuer ausgegangen. Erst bei der endgültigen Ausgestaltung sei die Befugnis der Länder, den Geldentwertungsgewinn wahlweise auch in Form einer Steuer vom Grundvermögen zu besteuern, eingeführt, und hiervon habe die Mehrzahl der Länder im Anschluß an ihre Grundsteuerordnungen Gebrauch gemacht, welche zum Teil weitgehende Vergünstigungen für die Wertermittlung gewerblich benutzter Grundstücke enthielten. Dazu komme weiter, daß § 28 Abs. 5 der III. Steuernotverordnung nicht oder gering belastete Grundstücke steuerlich begünstige; eine solche Belastung könne für Inhaber- und ähnliche Schuldverschreibungen nur als Sicherungshypothek erfolgen (§ 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), und diese seien, wie für die preußische Hauszinssteuer durch Verfügung des preußischen Finanzministers vom 24. Mai 1924 (Finanzministerialblatt S. 150) ausdrücklich anerkannt werde, keine privatrechtlichen Lasten im Sinne des § 28 der III. Steuernotverordnung. Sonach bestehe im Ergebnis kein Unterschied in der Belastung der Schuldner, welche ihre Obligationen dinglich gesichert hätten und derjenigen, bei denen dies nicht der Fall sei. Das sei auch wirtschaftlich berechtigt, denn die Belastung von Grundstücken für Obligationen erfolge nur zwecks Sicherung der letzteren, nicht aber zur Verwendung in die Grundstücke und nicht in der Absicht, Zins- und Amortisationsdienst aus den Grundstückserträgnissen zu decken. Die Befreiung habe also eingeschränkt werden müssen, um nicht die Schuldner dinglich gesicherter Obligationen besser zu stellen. Die Einschränkung widerspreche weder dem Rahmengedanken der III. Steuernotverordnung, noch könne sie aus dem Gesichtspunkt der Doppelbesteuerung angefochten werden.

In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Beschwerdeführerin erklärt, daß die Grundstücke der Aktiengesellschaft in vollem Umfang für die zur Steuer herangezogenen Obligationen hypothekarisch belastet seien.

Der Rechtsbeschwerde war stattzugeben.

I. Vorweg bedarf ein in der Rechtsbeschwerdeinstanz neu eingetretener Umstand der Erörterung. Unter dem 4. Dezember 1924 hat der Reichspräsident auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung eine Verordnung erlassen (Reichsgesetzblatt S. 765) und in deren Art. 1 u. a. bestimmt, daß bis zur Regelung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung die Vorschriften der III. Steuernotverordnung und der Durchführungsbestimmungen zum Geldentwertungsausgleiche bei Schuldverschreibungen vom 29. Februar 1924 für die in diesen Verordnungen behandelten Gegenstände maßgebend seien. Es fragt sich, ob diese Verordnung einer Prüfung der Rechtswirksamkeit von § 8 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen entgegensteht. Eine solche Prüfung kann nicht etwa deshalb für entbehrlich erachtet werden, weil die Verordnung erst am 10. Dezember 1924 (Gesetz vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzblatt S. 959), also nach Erlaß des Berufungsurteils, in Kraft getreten ist. Denn die Verordnung legt sich ihrem Inhalt und ihrem Zwecke nach rückwirkende Kraft auch in prozeßrechtlicher Hinsicht bei und ist deshalb auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu berücksichtigen (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 13 S. 44). Nicht begründet ist der Einwand, eine solche Rückwirkung müsse ausdrücklich ausgesprochen werden. Selbst wenn man einen solchen ausdrücklichen Ausspruch nicht schon darin erblicken will, daß die Verordnung die von ihr bezeichneten Normen in ihrem ganzen Umfang, also auch hinsichtlich des in ihnen vorgesehenen Termins ihres Inkrafttretens für maßgebend erklärt, kann die Rückwirkung eines Gesetzes auch aus seinem Inhalt abgeleitet werden. Ein Inhalt aber, der neue Rechtssätze überhaupt nicht aufstellt, sondern nur bereits bestehende bekräftigt, kann nicht wohl anders als im weitesten Umfang rückwirkend aufgefaßt werden, und dies um so mehr, wenn, wie hier, die Verordnung, wie sich aus ihrer Entstehungsgeschichte ergibt, geradezu bezweckt, der Rechtsprechung in schwebenden Prozessen in den Arm zu fallen.

Der Senat vermag indes bei der Entscheidung der in Streit befangenen Frage der Verordnung Rechtswirksamkeit nicht beizumessen. Art. 48 der Reichsverfassung ermächtigt den Reichspräsidenten, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen zu treffen. Da der Richter nur dem Gesetz unterworfen ist, obliegt ihm die Prüfung, inwieweit die Bestimmungen, deren Anwendung von ihm verlangt wird, bindende Rechtsnormen darstellen. Diese Prüfung kann jedenfalls für Anordnungen, welche nicht auf dem regelmäßigen Wege der Reichsgestzgebung zustande gekommen sind, sondern

Digitized by Google

Gültigkeit auf Grund einer Ermächtigung beanspruchen, die Frage nicht umgehen, ob die Anordnung sich in den Grenzen der ihrem Urheber erteilten Ermächtigung hält (Saling er in der Zeitschrift „Das Recht", 1924, S. 351; Görres in der Juristischen Wochenschrift 1924 S. 1564). Hiernach könnte in Zweifel gezogen werden, ob nicht der Richter die Rechtswirksamkeit von Anordnungen, welche sich auf Art. 48 der Reichsverfassung stützen, nur dann anzuerkennen berechtigt wäre, wenn er die Voraussetzungen, an welche Art. 48 die Verordnungsbefugnis bindet, nämlich eine erhebliche Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Deutschen Reiche, als vorhanden anerkennen kann. Der Senat glaubt indes, in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 57 S. 384) ein solches Prüfungsrecht für den Richter nicht in Anspruch nehmen zu können, wiewohl gerade im vorliegenden Falle schwer einzusehen ist, worin die vorausgesetzte Störung oder Gefährdung bestehen sollte (vgl. auch Lobe, Der Untergang des Rechtsstaates, in der Deutschen Juristenzeitung 1925 S. 15 ff.). Denn er geht davon aus, daß die Reichsverfassung, wenn sie für äußerste, nur mit Machtmitteln zu bekämpfende Gefahrfälle eine außerordentliche Ermächtigung aufstellte, wie solche auch im Art. 68 der alten Reichsverfassung vorgesehen war, deren Voraussetzungen nur auf dem Gebiete staatlicher Notwendigkeit suchen, mithin die Entscheidung über das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen eines Einschreitens als politischer Natur nur den für die Wahrung der Staatsicherheit verantwortlichen Stellen maßgeblich übertragen konnte und wollte.

Daraus folgt aber noch nicht, daß alle Anordnungen, welche der Reichspräsident auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung erlassen zu wollen erklärt, sich in den Grenzen der ihm erteilten Ermächtigung halten. Abgesehen von den im Art. 48 selbst gesetzten Schranken, kann es schon zweifelhaft sein, ob der Artikel, worauf der Wortlaut deutet, sich nicht nur auf vorübergehende Maßnahmen und nicht auch auf die Schaffung dauernden Rechtes bezieht; mit letzterem ist die Pflicht der Außerkraftsetzung auf Verlangen des Reichstags schwer vereinbar. Das mag aber ununtersucht bleiben, denn der Senat ist der Auffassung, daß die hier zur Erörterung stehende Anordnung der Verordnungsbefugnis aus Art. 48 durch die Reichsgesetzgebung entzogen ist. Die III. Steuernotverordnung und ihre Durchführungsbestimmung beruhen auf dem Ermächtigungsgesetze vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt S. 1179), leiten ihre Verbindlichkeit also aus einem Akte der Reichsgesetzgebung ab, welcher mit gewissen Maßnahmen die Reichsregierung zum Erlasse von Verordnungen ermächtigt, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtet. Welchen Umfang diese sehr umfassende Befugnis nach der positiven Seite haben sollte und wie ihre Abgrenzung gegen die übrigen Reichsgewalten gedacht war, läßt sich aus den Verhandlungen, soweit die Berichte darüber allgemein zugänglich sind, mit Sicherheit zwar nicht feststellen, nach der negativen Seite ergibt sich aber, daß sie für Fälle bestimmt war, in denen die Anwendung des Art. 48 nicht für zulässig erachtet wurde. Das muß schon aus den Verhandlungen über das erste Ermächtigungsgesetz geschlossen werden, bei denen der Abg. Schiffer, einer der Urheber, die Fertigstellung für so dringlich erklärte, daß nicht einmal mehr Tage verloren werden dürften (stenographische Berichte der Sitzung vom 9. Oktober 1923 S. 12034). Und als nach Ablauf dieses Ermächtigungsgesetzes die Anwendung des Art. 48 einen großen Umfang auf rein wirtschaftlichem Gebiet annahm (Verordnungen vom 5., 7., 8., 16., 21., 23., 27., 29. November und 7. Dezember, Reichsgesetzblatt S. 1081 ff., 1086, 1099, 1119, 1132, 1165, 1157, 1177), erging das zweite Ermächtigungsgesetz, zu dessen Begründung ausgeführt wurde, daß die Anwendung des Art. 48 eine Erschütterung der verfassungsmäßigen Grundlagen des Reichs zur Folge haben würde (Abg. Scheidemann, stenographische Berichte der Sitzung vom 5. Dezember 1923 S. 12299). Bei Anerkennung der Notwendigkeit eines gegenüber der Reichsgesetzgebung erleichterten Verfahrens für den Erlaß von Rechtsverordnungen hat der Reichstag indes geglaubt, dieses zeitlich begrenzen und von der Mitwirkung je eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags abhängig machen zu sollen. Diese Beschränkungen würden schlechterdings unverständlich sein, wenn für die gleichen Tatbestände die Verordnungsbefugnis aus Art. 48 hätte anerkannt werden sollen. Nach Entstehungsgeschichte wie nach Inhalt muß daher das Ermächtigungsgesetz ein anderes Gebiet ergreifen wie Art. 48. Das ist auch offenbar die Ansicht des Reichspräsidenten und der Reichsregierung gewesen. Denn nach Erlaß des ersten Ermächtigungsgesetzes hat der Reichspräsident die von ihm vorher auf Grund des Art. 48 erlassenen Verordnungen über Kohlenwirtschaft vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt S. 945) und über Steueraufwertung vom 11. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt S. 939) aufgehoben, und die Reichsregierung hat sie auf Grund des Ermächtigungsgesetzes neu in Kraft gesetzt (Verordnungen vom 18. Oktober 1923, Reichsgesetzblatt S. 979). Der gleiche Vorgang wiederholte sich nach Erlaß des zweiten Ermächtigungsgesetzes, indem die auf Grund des Art. 48 erlassene Steuernotverordnung vom 7. Dezember 1923 durch Art. XVIII, § 5 der II. Steuernotverordnung als solche aufgehoben (und zwar nur durch die Reichsregierung) und auf Grund des Ermächtigungsgesetzes neu erlassen wurde (Reichsgesetzblatt S. 1205).

Mit dem so geschaffenen Rechtszustande steht es im Widerspruche, wenn nunmehr wieder die Befugnis in Anspruch genommen wird, in Art. 48 einen Ersatz und eine Fortsetzung des nach dem Willen des Gesetzgebers abgelaufenen Ermächtigungsgesetzes zu schaffen. Man kann nicht sagen, daß nach Ablauf der Ermächtigung die Reichsverfassung und damit auch ihr Art. 48 im vollen Umfang wieder in Kraft getreten sei. Denn das hieße, den im Ermächtigungsgesetz aufgestellten Schranken jede Bedeutung nehmen. Der Sinn der so eingeschränkten Ermächtigung kann nur der sein, die Diktaturgewalt aus Art. 48 auf dem in dem Ermächtigungsgesetz bezeichneten Gebiete zu begrenzen, woraus sich ohne weiteres ergibt, daß die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen nicht mehr auf Grund des Art. 48, sondern nur noch im Wege der ordentlichen Gesetzgebung geändert werden können oder auf dem Wege, den das Ermächtigungsgesetz selbst zeigt. Das kommt im Abs. 2 des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 zum Ausdruck, wo es heißt:

> Die erlassenen Verordnungen sind dem Reichstag und dem Reichsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind aufzuheben, wenn der Reichstag oder der Reichsrat es verlangt.

Ob sich Fälle, zumal auf wirtschaftlichem Gebiete, denken lassen, in denen ein Hinzutritt äußerer Umstände, mit denen das Ermächtigungsgesetz nicht rechnen konnte, eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte, kann dahingestellt bleiben. Solche liegen jedenfalls dann nicht vor, wenn es sich nur darum handelt, eine auf dem Ermächtigungsgesetze beruhende Regelung maßgeblich Zweifeln zu entziehen. Nicht anders kann aber die Anordnung in der Verordnung vom 4. Dezember 1924 aufgefaßt werden, da sie bezweckt, dem § 8 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen vom 29. Februar 1924 gegenüber dem weiter gefaßten § 19 Abs. 2 zu c der III. Steuernotverordnung Gesetzeskraft zu verleihen, sofern sie nicht überhaupt nur als ein Verbot an den Richter zu werten sein sollte, die Gesetzmäßigkeit der Durchführungsbestimmung seiner Prüfung zu unterwerfen. Maßgebend kann hiernach allein der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes geschaffene Rechtszustand sein.

II. Die Rechtswirksamkeit der Bestimmung im § 8 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen wird nun bestritten, weil sie weder von der Reichsregierung erlassen sei, noch im § 64 der III. Steuernotverordnung eine rechtliche Grundlage finde. Der Reichsminister der Finanzen wendet sich gegen beides. Der Ausdruck Reichsregierung sei wegen der Notwendigkeit, mehrere Minister an der Durchführung zu beteiligen, als Kollektivausdruck gewählt, und der Rahmen der Durchführung habe, ähnlich wie in früheren Fällen, wegen der Notwendigkeit, ein in starkem Flusse befindliches Gebiet schleunigst zu erfassen, etwas weiter gezogen werden müssen. Die Bestimmung kann indes nicht für rechtswirksam erachtet werden. Nach Ansicht des Reichsministers der Finanzen soll § 64 Abs. 1 der III. Steuernotverordnung einen doppelten Zweck erfüllen, er soll die Grundlage für die Ausführung des Gesetzes, zugleich aber auch die Möglichkeit zum Erlaß abändernder Rechtsverordnungen gewähren. In ersterer Hinsicht unterliegt er keinem Bedenken. Insbesondere ist von diesem Standpunkt aus die alleinige Befugnis des Finanzministers zum Erlasse der Durchführungsbestimmungen nicht zu beanstanden, da sie, wie der Reichsfinanzhof wiederholt (zu vgl. Entscheidung des 4. Senats vom 8. Oktober 1924 — IV a A 62/24 —, Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 14 S. 212) anerkannt hat, im Art. 56 der Reichsverfassung ihre Grundlage findet. Als Ausführungsklausel kann § 64 aber nicht die Ermächtigung zu Rechtsverordnungen gewähren, welche das Gesetz in weitem Umfang abändern. Es mag zugegeben werden, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse, deren Ordnung der damaligen Gesetzgebung oblag, die Anlegung eines weniger strengen Maßstabs rechtfertigen, als dies in regelmäßigen Zeiten geboten ist, und daß deshalb den Durchführungsbestimmungen manches überlassen werden konnte, was, streng genommen, in das Gesetz gehörte. Der Senat hat das auch sonst nicht verkannt, und es mag darauf der Vorbehalt abweichender Anordnungen für besondere Fälle im § 64 zurückzuführen sein. Niemals aber kann als Durchführungs-

Digitized by Google

bestimmung eine Anordnung angesehen werden, welche den klar durch das Gesetz aufgestellten Rahmen nicht ausfüllt, sondern ihm in weitem Umfang die Anwendung versagt. Hierfür bedürfte es vielmehr einer anderweiten Grundlage, und sie entnimmt der Reichsminister der Finanzen aus der im § 64 der Reichsregierung erteilten Rechtsverordnungsbefugnis. Daß eine solche besondere Befugnis neben der Durchführung hat erteilt werden wollen, nimmt der Senat freilich nicht an, würde sie gegebenenfalls aber auch nicht für rechtswirksam halten können. Hier entstände zunächst die Frage, ob Anordnungen eines einzelnen Ministers als Rechtsverordnungen der Reichsregierung angesehen werden könnten, eine Frage, die nicht ohne weiteres bejaht werden könnte: denn Gesetzentwürfe gehören nach Art. 57 der Reichsverfassung vor das Plenum der Reichsregierung, und es würde mit einer geordneten Rechtsgrundlage unvereinbar sein, hier die Bedeutung des Wortes Reichsregierung der Entscheidung des Einzelfalls zu überlassen. Die Rechtswirksamkeit einer so gedachten Ermächtigung aber würde auch daran scheitern, daß sie nur aufgefaßt werden könnte als Selbstermächtigung zu Anordnungen ohne die Beschränkungen des Ermächtigungsgesetzes und über dessen Geltungsdauer hinaus. Das wäre nicht eine durch das Ermächtigungsgesetz zugelassene Maßnahme, sondern dessen Beseitigung und die Inanspruchnahme eines Rechtes, welches der Gesetzgeber der Regierung nicht hat erteilen wollen. Der Senat schließt sich hier den Ausführungen an, welche das Reichsgericht in einem Urteil vom 21. November 1924 — VI 181/24 — gemacht hat.

Danach kann § 8 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen vom 29. Februar 1924 als rechtswirksam nicht angesehen werden. Soweit ersichtlich, steht das gesamte Schrifttum einhellig auf dem gleichen Standpunkt (zu vgl., von Aufsätzen in Zeitschriften abgesehen, Warneyer und Koppe, Die Aufwertung auf Grund der III. Steuernotverordnung, Anm. 4 zu § 19; Pape, Erläuterung zu § 19, Anm. 4; Michaelis, Die Aufwertung S. 187; Deiter bei Marcuse, Das neue Reichssteuerrecht, 4. Auflage, S. 447). Die sachlichen Erwägungen, aus denen der Reichsminister der Finanzen die Notwendigkeit einer Aenderung des § 19 der III. Steuernotverordnung infolge Aenderung der Grundlagen der landesrechtlichen Aufwertungssteuern zu begründen versucht, würden, selbst wenn man ihnen beiträte — worauf noch einzugehen sein wird —, den dafür gewählten Weg nicht als gangbar erscheinen lassen.

III. Danach kann die Berechtigung der Steuerforderung allein an der Hand des § 19 Abs. 2 zu c der III. Steuernotverordnung geprüft werden. Hier sind Schuldverschreibungen befreit, soweit für sie bebaute Grundstücke haften, die durch eine auf Grund der §§ 26 bis 32 erlassene Steuer besonders erfaßt werden. Der Vorderrichter glaubt nun, eine gewerblich benutzte Grundstücke ausschließende enge Auslegung des Begriffs eines bebauten Grundstücks aus dem Zwecke der Steuernotverordnung ableiten zu können, und auch die Ausführungen des Reichsfinanzministers lassen sich so auffassen, als solle aus der Aenderung der den Ländern übertragenen Steuerbefugnisse unmittelbar eine Aenderung in dem Sinne des Ausdrucks „bebaute Grundstücke" gefolgert werden. Dem kann aber nicht beigetreten werden. Die Landessteuer soll die Erhöhung der Ergiebigkeit treffen, die der bebaute Grundbesitz durch die Entwertung der auf ihm lastenden Schulden und durch die allmähliche Angleichung der Mieten an den Friedensstand erfährt. Man könnte aus dem Aufbau des Gesetzes folgern, daß die Steuerquelle den Ländern überlassen werden sollte, soweit das Objekt auf der Grundlage der Mieten ergriffen wurde; das wäre aber deutlich nur zum Ausdruck gekommen, wenn das Zurücktreten der Reichssteuer von der Tatsache des Bestehens eines Mietverhältnisses abhängig gemacht worden wäre. Statt dessen ist das Verhältnis zwischen Reichs- und Landessteuer im § 19 Abs. 2 zu c und im § 35 Abs. 1 zu b der III. Steuernotverordnung nach der Eigenschaft des Grundbesitzes als bebauten oder unbebauten unterschieden. Wenn deshalb den Ländern bei der Ausgestaltung der III. Steuernotverordnung die Besteuerung der bebauten Grundstücke ohne Anschluß an die Mieten gestattet wurde, so konnte dies auf das Verhältnis zur Reichssteuer keinen Einfluß haben. Es besteht deshalb nicht nur keine Grundlage dafür, die Worte bebaute Grundstücke im § 19 Abs. 2 zu c enger auszulegen, als ihr sprachlich ganz unzweideutiger Sinn besagt, sondern eine solche Einschränkung würde im Gegenteil dem Reiche einen Teil der Steuern überweisen, welche nach dem Verhältnis von § 19 zu § 35 den Ländern zukommen. Daß diese Auslegung zu einer unbilligen Bevorzugung gewerblich genutzter Grundstücke führt, ist nicht einzusehen. Offenbar bedeutungslos ist dabei die Art, in welcher die einzelne Landessteuer ausgestaltet ist. Wenn also in Preußen eine Vergünstigung bei der Wertermittelung gewerblich benutzter Grundstücke besteht, so berührt das die Reichssteuer nicht. Wenn aber in dem Umstand, daß § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Belastung des Grundstücks für Inhaberschuldverschreibungen nur in Gestalt von Sicherungshypotheken zuläßt und daß solche nach der für die preußische Hauszinssteuer in der Verfügung des preußischen Finanzministers vom 24. Mai 1924 getroffenen Regelung als dingliche Lasten im Sinne des § 28 Abs. 5 der III. Steuernotverordnung nicht angesehen werden, eine unbillige Bevorzugung erblickt wird, so kann ganz dahingestellt bleiben, ob der preußischen, hier unmittelbar nicht in Betracht kommenden Anordnung allgemeine Bedeutung beizulegen ist, denn jedenfalls würde unter diesem Gesichtspunkt der Unterschied nicht in der Natur des belasteten Grundstücks, sondern in der Art seiner Belastung liegen, also zu einer Sonderbehandlung gewerblich genutzter Grundstücke nicht führen können.

Die Vorentscheidung unterliegt hiernach wegen Rechtsirrtums der Aufhebung, ohne daß es noch auf eine Erörterung darüber ankommt, ob der Vorderrichter den Steuerbescheid durch Zurückweisung der Berufung aufrechterhalten durfte, obwohl er seine Abänderung (in welchem Verfahren, ist nicht ersichtlich) vorbehielt.

Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif. Die Entscheidung hängt davon ab, ob und inwieweit die bebauten Grundstücke der Aktiengesellschaft für die Schuldverschreibungen haften und ob sie von der sächsischen Landesteuer erfaßt werden.

Für Schuldverschreibungen haften Grundstücke nur, soweit auf ihnen eine dingliche Sicherstellung der Schuldsumme erfolgt ist. Das hat der Senat in der zum Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs bestimmten Entscheidung vom 24. Oktober 1924 — II A 972/24 — ausgesprochen, und es genügt der Hinweis hierauf. Daß das hier in vollem Umfang der Fall ist, hat die Beschwerdeführerin auf Befragen ausdrücklich bestätigt und ist auch von der Steuerbehörde nicht in Zweifel gezogen. Einer Erörterung, wie es zu beurteilen ist, wenn der Grundstückswert hinter dem Werte der eingetragenen Hypothek zurückbleibt, bedarf es mangels eines Anhaltspunktes hier nicht. Auch aus der Natur der Hypothek als Sicherungshypothek kann, jedenfalls im Sinne des § 19 Abs. 2 zu c der III. Steuernotverordnung, ein Einwand nicht hergeleitet werden.

Was nun den Einfluß der Landessteuer anlangt, so kann die Bedeutung des Zwischensatzes „die . . . . erfaßt werden" im § 19 Abs. 2 zu c der III. Steuernotverordnung zweifelhaft sein. Er kann ausgelegt werden als Begründung der Befreiungsvorschrift oder als deren Beschränkung, je nachdem man ihn liest als: „weil sie" oder als: „wenn sie". In ersterem Falle würde zur Befreiung die Tatsache genügen, daß die Grundstücke der Landessteuer von Reichs wegen freigegeben sind, in letzterem bedürfte es der Untersuchung, ob das System der Landessteuer Grundstücke der in Rede stehenden Art tatsächlich ergreift. Für erstere Auffassung spricht es, daß sich bei ihr eine grundsätzliche klare Scheidungslinie zwischen Reichs- und Landessteuergebiet ergibt, daß sie ohne Vorschriften über Richtigstellung der Reichssteuer bei Aenderungen der Landesgesetzgebung auskommt, und daß sie wohl auch der gesetzgeberischen Absicht nicht widerspricht, da die Länder zur Erhebung der Steuer durch § 27 Abs. 3 verpflichtet sind. Die zweite Ansicht kann für sich geltend machen, daß das Gesetz von einer „erlassenen" Steuer (soll heißen Steuerordnung) spricht und mit der Vorschrift die Vermeidung der Doppelbesteuerung bezweckt. Zwingende Gründe für die eine oder die andere Auffassung bestehen nicht, zumal man der Frage wohl keine große Bedeutung beigemessen hat. Der Senat glaubt, sich für die zweite Auffassung entscheiden zu sollen, weil sie dem Zusatz einen sachlichen Inhalt gibt; er verkennt dabei nicht, daß sich daraus im Einzelfalle Zweifelsfragen ergeben können, zu deren Lösung die III. Steuernotverordnung keine Handhabe bietet. Es bedarf deshalb einer Prüfung der Landesgesetzgebung nach der Richtung der ihr unterworfenen Grundstücke. Das sächsische Recht ergreift die Grundstücke der Beschwerdeführerin, auch soweit sie gewerblicher Nutzung unterliegen. Denn § 2 der Notverordnung vom 28. März 1924 (Gesetzblatt S. 209) nimmt von der Aufwertungssteuer nur die für land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke dienenden Gebäude aus. Allerdings läßt § 12 Nr. 3 a. a. O. bei Grundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen, sofern sie für Schuldverschreibungen haften, die nach §§ 18 bis 23 der III. Steuernotverordnung besteuert werden, auf Antrag des Steuerpflichtigen eine Verminderung der Aufwertungssteuer um den Betrag der jeweils entrichteten Obligationensteuer zu. Das ist aber keine Steuerbefreiung. Denn einmal verlangt die Gewährung der Vergünstigung einen Antrag, scheidet also schon aus diesem Grunde aus dem Rahmen des objektiven Steuerrechts aus. Sodann setzt sie aber gerade eine zuvorige Heranziehung des Grundstücks zur Landessteuer voraus, kann also

Digitized by Google

seine Eigenschaft als eines von der Steuer erfaßten nicht ausschließen. Es handelt sich vielmehr nur um eine Beschränkung der Steuereinziehung, die gegenstandslos wird, wenn ihre Voraussetzungen nicht vorliegen.

Da hiernach, ohne daß es auf die Höhe der Landessteuer ankommt, die Tatbestandsmerkmale des § 19 Abs. 2 zu c der III. Steuernotverordnung gegeben sind, so rechtfertigt sich die Freistellung der Beschwerdeführerin von der erforderten Steuer.

II. Wechselrecht und Scheckwesen.

Zu Art. 23 WO.

Bei nachträglicher Verfälschung des Wechselinhalts kann die Verpflichtung früherer Wechselschuldner nach Maßgabe des ursprünglichen echten Wechselinhalts fortbestehen.

Urteil des RG. vom 16. Februar 1924 — V 316/23 —; abgedr. RGZ. 108, 78.

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist Inhaberin eines bei Sicht zahlbaren Wechsels, den der Kaufmann A. S. in W. und sein Bruder E. S. am 3. März 1922 an eigene Order gezogen haben und der Beklagte akzeptiert hat. Unstreitig lautete der Wechsel zur Zeit der Akzeptierung auf eine Million Mark und ist von den Ausstellern, bevor er durch Blankoindossament auf die Klägerin übertragen wurde, ohne Wissen und ohne Zustimmung des Beklagten dadurch abgeändert worden, daß die Zahl 1 000 000 und die Worte „Eine Million" mit roter Tinte je zweimal durchstrichen und über die Zahl die Worte „nur noch gültig auf 972 000", hinter die Worte „Eine Million" die Worte „Neunhundertzweiundsiebzigtausend" geschrieben wurden. Die Klägerin hat den Wechsel zum Einzug an die Order der Kommunalständischen Bank, Zweigstelle W., indossiert. Am 19. August 1922 hat diese gegen die Stadtbank W., wo der Wechsel zahlbar war, mangels Zahlung Protest erheben lassen. Die Klägerin hat den Wechsel von der Kommun. Bank gegen Zahlung der Protestkosten und 1/3 vom Hundert Provision samt der Protesturkunde ausgehändigt erhalten und darauf mit der vorliegenden Klage den Beklagten auf Grund seines Akzeptes auf Zahlung der Wechselsumme samt Zins, Kosten und Provision unter Vorlegung des Wechsels, der Protesturkunde und der Rückrechnung der Kommun. Bank in Anspruch genommen. Der Beklagte hat eingewendet, durch die von den Ausstellern ohne seine Zustimmung vorgenommene Veränderung des Wechselsinhalts sei die Gültigkeit der Wechselurkunde zerstört. Mindestens sei er, der Beklagte, aus dem Wechsel nicht mehr verpflichtet: denn der Wechsel, den er unterschrieben habe, bestehe nicht mehr, und eine Wechselverpflichtung, wie sie der Wechsel in der neuen Gestalt verbriefe, sei er nicht eingegangen. In jedem Falle habe der Wechsel durch die Veränderung der Wechselsumme seine Beweiskraft verloren. Die Frage, ob noch eine wechselrechtliche Verpflichtung des Beklagten aus dem Akzept trotz der Veränderung des Wechselinhalts erhalten geblieben sei, hat der erste Richter verneint, das Berufungsgericht hat sie bejaht — beide unter Berufung auf die Ausführungen der Entscheidung RGZ. Bd. 54 S. 386. Die Revision hat geltend gemacht, der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt sei von dem hier gegebenen wesentlich verschieden, und will insbesondere auf die Durchstreichungen abstellen, wodurch der ursprüngliche Inhalt des Wechsels verschwunden, d. h. immer als ungültig erkennbar bleibe, wobei es darauf, ob der Text trotz der Durchstreichung noch lesbar bleibe, nicht ankommen könne: entscheidend ist nach der Ansicht der Revision, daß der unversehrte Text nicht wiederhergestellt werden könne.

Die Revision war zurückzuweisen.

Kein Zweifel könnte an der Ungültigkeit des Wechsels bestehen, wenn die Wechselsumme durch Zerreißen, Radieren und ähnliches völlig beseitigt wäre, der Wechsel also der Angabe einer Wechselsumme überhaupt entbehren würde (WO. Art. 4 Nr. 2). Ob dahin eine Durchstreichung nur dann zu zählen wäre, wenn sie den Betrag völlig unleserlich machen würde, kann dahinstehen; es fehlt an der Angabe der Wechselsumme in dem vorausgesetzten Sinne jedenfalls dann nicht, wenn ein neuer Betrag beigesetzt ist. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht ausgesprochen, daß die an dem Wechsel vorgenommene Veränderung nicht schon dessen Gültigkeit schlechthin zerstört habe. Ein völliges Fehlen der Wechselsumme steht hier nicht in Frage. Vielmehr handelt es sich um eine ohne die Genehmigung des Akzeptanten vorgenommene Veränderung und in diesem Sinne sogenannte Verfälschung des Wechsels (vgl. z. B. RGZ. Bd. 53 S. 262 unten, Bd. 70 S. 212 oben), die einen wesentlichen Bestandteil des echten Wechsels, nämlich die Wechselsumme, durch eine falsche Angabe ersetzt, also dem Wechsel nach seiner Begebung einen von dem Verpflichteten, hier dem Akzeptanten, nicht genehmigten anderen Inhalt gegeben hat. Die Frage ist, welche Bedeutung dieser unbefugten Veränderung des Wechselinhalts für die zur Zeit ihrer Vornahme bestehenden Wechselverbindlichkeiten beizumessen ist, ob sie mit dem ursprünglichen Inhalt, von der Verfälschung unberührt, bestehen bleiben, oder ob dieser eine weitergehende Wirkung zukommt.

Die insbesondere in der Rechtslehre[1]) überwiegende strengere Meinung geht dahin, daß der ursprünglich verpflichtende Inhalt des Wechsels nicht mehr vorhanden, der vorhandene nicht verpflichtend und dadurch jedem, der den Wechsel vor der Verfälschung gezeichnet hat, die gegenüber jedem Wechselinhaber durchgreifende Einrede der Fälschung gegeben sei. Dies wird namentlich auch für die Wechselsumme gelehrt, dafür im besonderen auch der Gedanke abgelehnt, daß die kleinere Summe in der größeren enthalten sei, also gegebenenfalls für jene die Verpflichtung bestehen bleibe; von diesem Standpunkt könnte also auch nichts darauf ankommen, daß in dem hier gegebenen Falle die Wechselsumme herabgesetzt worden ist.

In der Rechtsprechung ist dieser strengere Standpunkt vor allem vom Reichsoberhandelsgericht[2]) vertreten worden: ROHG. Bd. 13 S. 155, Bd. 19 S. 270, Bd. 23 S. 340. Insbesondere in dem erstangeführten Falle, wo die Verfallzeit durch den Wechselinhaber abgeändert worden war, wurde ausgesprochen, daß keine Haftung mehr aus dem Akzept bestehe: der veränderte Wechsel sei nicht akzeptiert, der akzeptierte existiere nicht mehr; gleichgültig sei, ob die Aenderung nachteilig sei oder einer Vereinbarung entspreche.

Demgegenüber wird bei der Frage, ob trotz Verfälschung des Wechselinhalts die Verpflichtung aus dem ursprünglichen Inhalt und nach dessen Maßgabe fortdauern könne, in der Entscheidung RGZ. Bd. 54 S. 386 (vgl. aber auch schon Bd. 8 S. 43 oben und Bd. 32 S. 38) grundsätzlich davon ausgegangen, daß in dem Begriff der Verfälschung an sich nichts liege, was diese Fortdauer hindere. Vielmehr wird das Entscheidende nur in der Art gefunden, in der die Verfälschung ausgeführt ist und danach auf die Integrität des echten Wechselinhalts eingewirkt hat. Es wird der Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß die Wechselverpflichtung nach dem ursprünglichen Wechselinhalt erhalten bleibt, wenn die fälschende Veränderung den ursprünglichen Text nicht affiziert, sondern dergestalt unberührt läßt, daß er neben der Veränderung in voller Integrität bestehen bleibt und nach Entfernung des fälschenden Zusatzes, sei es in Gedanken, sei es tatsächlich, auch in dieser seiner Integrität wieder erkennbar wird. Hieran ist festzuhalten. Weder allgemeine Rechtsgrundsätze noch die besondere Natur des formellen Wechselrechts stehen dieser Auffassung entgegen. Sie steht auch mit den Vorschriften der Wechselordnung im Einklang: enthält diese auch keine Bestimmungen über die Folgen einer Verfälschung des Wechselinhalts, so lassen doch die Vorschriften der Artikel 75 und 76 über falsche und gefälschte Wechselunterschriften die Tendenz erkennen, die rechtlichen Wirkungen der Fälschungen und Verfälschungen nach Möglichkeit auszuschließen. Die hier vertretene Auffassung entspricht endlich auch der überwiegenden Entwicklung des ausländischen Wechselrechts und Wechselverkehrs, als deren Niederschlag das auf der Zweiten Haager Wechselrechts-Konferenz unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts vom 23. Juli 1912 nebst der zugehörigen Einheitlichen Wechselordnung angesehen werden darf, wie es unter dem 23. Mai 1913 dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt, aber noch nicht verabschiedet worden ist (RT. 13. Leg.-Periode, I. Sess. 1912/13,

---

[1]) Für diese strengere Ansicht seien angef. Wächter, Wechselrecht § 109 in u. zu Anm. 14, 19, 24; Grünhut, Wechselrecht I § 63 S. 430 bes. in u. zu Anm. 1, 2 (Lehrb. § 29 S. 107); Staub-Stranz, WO.[9] Art. 75, 76 Anm. 9 flg. bes. 16; Stranz, WO.[12] Art. 76 Anm. 8 flg.; Rehbein-Mansfeld, WO. Art. 75, 76 Erl. 5; Art. 87 Erl. 3; Bernstein, WO. zu Art. 75, 76. Vgl. Thöl, Wechselrecht[4] einers. § 173 I S. 695. anders. § 183 I S. 745. Für Erhaltung der ursprünglichen Verpflichtung: Renaud, Wechselrecht § 17 a. E.; Lehmann § 108 S. 412 verbd. mit § 145 Nr. 3; Dernburg, Bürgerl. Recht[4] II 2 § 276 Anm. 12, § 288 Nr. 1 (S. 390, 400). D. E.

[2]) Von sonstiger Rechtspr. s. z. B. einers. OLG. Bd. 28 S. 406 (Hamburg) für die strengere, anders. Recht 1910 Nr. 578 (Stettin) für die andere Ansicht. D. E.

Digitized by Google

Drucks. Nr. 1002): in Art. 69 der Einheitlichen Wechselordnung[3]) wird ausdrücklich bestimmt, daß, wenn der Text eines Wechsels geändert wird, diejenigen, die den Wechsel nach der Aenderung unterschrieben haben, entsprechend dem geänderten Texte, wer früher unterschrieben hat, nach dem ursprünglichen Texte haftet. Der in diesem Zusammenhang gelegentlich in der Rechtsprechung (Karlsruhe, DJZ. 1907 Sp. 664) berührte Gesichtspunkt, ob der Wechsel mit dem ursprünglichen Inhalt präsentiert und protestiert sei, kann hier unbeachtet bleiben, weil aus dem Akzept geklagt ist (WO. Art. 44).

Daß im vorliegenden Falle die dem Wechselinhalt eingefügten Zusätze (nur noch gültig auf 972 000 M.) im dargelegten Sinne weggedacht werden können, bedarf keiner Ausführung. Die Frage ist aber, ob auch die — durchstrichene — ursprüngliche Wechselsumme zur vollen Integrität dadurch wiederhergestellt werden kann, daß die Durchstreichung gleichfalls weggedacht wird. In dem in RGZ. Bd. 54 S. 386 entschiedenen Falle lag eine Durchstreichung nicht vor; vielmehr war nur der Wortbezeichnung der Wechselsumme das Wort dreitausend vorangesetzt. Indessen ist gegen die Anwendung des dort herausgestellten und hier vertretenen Grundsatzes auf die Durchstreichung weder ein tatsächlicher noch ein rechtlicher Grund abzusehen. In der ersten Hinsicht genügt es, darauf hinzuweisen, daß unstreitig der Betrag der ursprünglichen Wechselsumme nach Zahlen und Buchstaben ohne weiteres lesbar geblieben war. Ein Bedenken rechtlicher Art würde sich dann erheben, wenn der Durchstreichung als solcher eine in formalem Sinne so sehr zerstörende Bedeutung beizumessen wäre, daß Durchstrichenes überhaupt nicht mehr als vorhanden, vielmehr als vernichteter Teil des Wechselinhalts anzusehen wäre. Eine Rechtsansicht, wie sie in der Entscheidung ROHG. Bd. 19 S. 270, wo es sich um die Durchstreichunug eines Indossaments handelte, dahin Ausdruck gefunden hat, daß auch der Nachweis, die Durchstreichung sei aus Versehen oder von einem Unbefugten geschehen, „die zerstörte Form nicht wiederherstellen und, dem Geiste des Wechselrechts nach, dieselbe nicht ersetzen" könne[4]).

Eine so weitgehende Auffassung indessen von der Bedeutsamkeit der Durchstreichung — dergestalt, daß Durchstrichenes aus der Wechselurkunde endgültig beseitigt, nicht mehr vorhanden und nicht mehr, wenn auch nur in Gedanken, wiederherstellbar wäre — findet weder in den Vorschriften der Wechselordnung eine Grundlage noch kann sie nach Lage des hier gegebenen Falles befriedigen. Die Wechselordnung enthält keine allgemeine Vorschrift über die Bedeutung von Durchstreichungen, überhaupt keinen allgemeinen Grundsatz über die endgültige Zerstörung der Wechselschuld durch Formalakte. Während im Rahmen des Art. 21 Abs. 4 die Durchstreichung — eines Akzeptes — sogar wirkungslos ist, werden Durchstreichungen im allgemeinen nur mit Bezug auf Indossamente in Art. 36 Satz 4 und in Art. 55 erwähnt, wonach ausgestrichene Indossamente bei Prüfung der Legitimation des Wechselinhabers als nicht geschrieben angesehen werden und jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen kann. Zur Frage, ob durch die Durchstreichung des Giros das Wechselrecht endgültig untergehe, hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts bisher keine Stellung genommen (vgl. JW. 1912 S. 254 Nr. 26, 1915 S. 1123 Nr. 7). Allerdings ist die Durchstreichung von Geschriebenem verkehrsgeläufig ein Tilgungsakt: sie bedeutet regelmäßig einen Widerruf der geschriebenen Willenserklärung. Aber dies ist nicht das hier Entscheidende: die Frage ist vielmehr die, ob die durchstrichene Wechselsumme derart beseitigt ist, daß die Durchstreichung nicht im Sinne des oben Dargelegten weggedacht werden kann.

Im übrigen kann nach dem Inhalt des vorliegenden Wechsels in seiner konkreten Beschaffenheit über den Betrag der früheren Wechselsumme kein Zweifel sein. Beide Beträge, der ursprüngliche wie der mit dem Zusatz „nur noch gültig auf" beigefügte neue Betrag, sind in Zahlen und in Worten geschrieben. Würden die Striche fehlen, so würde — von der Verfälschung abgesehen — die Vorschrift des Art. 5 Abs. 2 WO. eingreifen und danach die geringere Summe gelten. Es hieße die im Wechselrechte wenngleich in gewissem Umfang gebotene formale Betrachtungsweise überspannen, wollte man um der — ohne Notwendigkeit, nur zur Verdeutlichung — angebrachten Durchstreichung willen die — gedankliche — Wiederherstellbarkeit der ursprünglichen Wechselsumme verneinen und so den Wechsel schlechthin zu Fall bringen. Vielmehr hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß die Wechselverpflichtung des Beklagten als fortdauernd und auch die Beweiskraft der Wechselurkunde als nicht aufgehoben angesehen.

[3]) Ueber dessen Entstehungsgeschichte u. den Stand des ausländischen Wechselrechts zur Frage s. Haager Konferenz zur Vereinheitlichung des Wechselrechts 1910, documents S. 5 (Nr. 28), 37, 91, 133, 224, 275, 324; actes (Protokolle) S. 205, 229, 262, 331, 384; 1912 documents S. 187, actes Bd. I S. 39, Bd. II S. 97. Vgl. auch Felix Meyer, Weltwechselrecht I S. 49, 65, 66, II S. 34, 65. D. E.

[4]) Vgl. auch Wächter § 48 S. 177; Lehmann § 145 in [3]; Grünhut § 61 auf S. 434. D. E.

Bücherbesprechungen

Geld und Kredit. Gesammelte Aufsätze von Dr. Albert Hahn (Bankdirektor in Frankfurt). Tübigen, J. C. B. Mohr, 1924, VI und 146 S.

Die vorliegende Schrift bildet eine Sammlung von Aufsätzen, die der Verfasser in den Jahren 1921 bis 1924 im Archiv für Sozialwissenschaft veröffentlicht hat. (Handelsbilanz-Zahlungsbilanz-Valuta-Güterpreise; Statische und dynamische Wechselkurse; Depositenbanken und Spekulationsbanken; Zur Theorie des Geldmarktes; Zur Frage des sog. „Vertrauens in die Währung".) Außerdem ist der Aufsatz „Kredit" des Verfassers aus der neuesten Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften abgedruckt.

Die Schrift hat nach zwei Seiten hin einen besonderen Wert: für den Theoretiker wie für den Praktiker. Einmal nämlich ist es das Bestreben Hahns, die bestehende Geld- und Kredittheorie weiterzuführen und zu ergänzen. Der Aufsatz zur Theorie des Geldmarktes erscheint in dieser Hinsicht als besonders beachtenswert, um so mehr als grade dieses Gebiet von der theoretischen Forschung lange ziemlich vernachlässigt wurde. Auch wer Hahn in seinen theoretischen Gedankengängen nicht überall hin zu folgen vermag, wird die Bereicherungen und Anregungen, die er bietet, dankbar anerkennen müssen.

Für die Leser dieser Zeitschrift wird die Hahnsche Schrift von einem anderen Gesichtspunkt aus von größerem Interesse sein. Hahn geht vorwiegend von aktuellen Problemen der letzten Jahre aus; insbesondere beschäftigen ihn die Fragen der Geldentwertung. Allen Tagesproblemen geht er mit theoretischem Rüstzeug zu Leibe, und er beschreitet damit den Weg, auf dem es allein möglich ist, nationalökonomische Einzelfragen wirklich erfolgreich zu behandeln und gegenüber vulgärökonomischen Modeströmungen einen festen Standpunkt zu gewinnen. So war es z. B. in allen Kreisen der Praxis bis zum Jahre 1923 üblich, in der „passiven Zahlungsbilanz" die Ursache unseres Währungselends zu sehen; die dauernde Ausdehnung der Geldmenge nahm man als eine selbstverständliche Notwendigkeit hin; das Verhängnisvolle der Reichsfinanz- und Reichsbankpolitik wurde nicht erkannt. Damals ist Hahn — mit nur ganz wenigen anderen — in seinen hier wieder abgedruckten Aufsätzen, die 1921/22 erschienen, bereits dieser in der Praxis allein herrschenden Auffassung entgegengetreten und hat auf Grund seiner quantitätstheoretischen Ueberzeugung ihre Fehler dargetan — leider ohne in entscheidender Zeit das nötige Verständnis besonders in der Praxis zu finden. Ein solcher Vorgang sollte auch heute den Praktiker nachdenklich stimmen. Er zeigt, wie viele andere, daß nationalökonomische Fragen auch vom Praktiker nur dann erfolgreich behandelt werden können, wenn er die großen Zusammenhänge übersieht, wenn er sich also eine theoretische Schulung angeeignet hat. Das muß grade deshalb betont werden, weil eine Geringschätzung theoretischer Betrachtungen, insbesondere in Bankkreisen nicht zu verkennen ist. Ist doch z. B. G. K. Kaemmerer in der Besprechung einer anderen Arbeit von Hahn in dieser Zeitschrift (Nr. 1 dieses Jahrganges) in seiner Abneigung gegen Theoretiker so weit gegangen, daß er sogar meint, die Oktroyierung der sog. Goldwährung durch die Entente sei erfreulich, denn ohne den ausgeübten Druck „wären wir Gefahr gelaufen, daß deutsche Theoretiker uns in einen endlosen Währungsstreit verwickelt hätten mit gar nicht abzusehenden Konsequenzen".

Es ist zu hoffen, daß die vorliegende Hahnsche Schrift mithilft, eine derartige Mißachtung der Theorie durch die Bankpraxis — wie sie übrigens Deutschland zu seinem Schaden gegenüber anderen Ländern eigentümlich ist — zu beseitigen, indem sie dem Praktiker zeigt, wie die ihn umgebenden Tagesfragen wirklich nur auf Grund theoretischer Schulung gelöst werden können.

Berlin. Eucken.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. Berlin, 1. Februar 1925. Nummer 9.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Aufwertungsfrage.
Von Dr. Otto Chr. Fischer, Berlin.

Konzernaufbau und Steuergesetzgebung.
Von Direktor Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Oesterreich-Ungarische Staatsanleihen, Innsbrucker Protokoll und Caisse Commune.
Von Dr. jur. K. E. Sippell.

Die Bedeutung der Beschlagnahme von Kommissionsguthaben deutscher Bankiers im ehemals feindlichen Ausland.
Von Rechtsanwalt Otto Dickehage, Charlottenburg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Zur Aufwertungsfrage.

Von Dr. **Otto Chr. Fischer**, Berlin.

Vorstandsmitglied der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft.

Bei der Beurteilung des Aufwertungsproblems ist zu unterscheiden zwischen den juristischen Grundlagen de lege lata und den moralischen und sozialen Erwägungen, welche de lege ferenda eine Regelung der Frage fordern.

Hinsichtlich der rechtlichen Seite wird man zweckmäßigerweise zunächst von den neuen gesetzgeberischen Versuchen, das Problem zu lösen, absehen und lediglich den Rechtszustand ins Auge fassen, der vor der 3. Steuernotverordnung bestand. Dabei ist festzustellen, daß das Aufwertungsproblem seitens maßgebender Stellen, insbesondere aber der Rechtslehre und -pflege außerordentlich spät entdeckt worden ist. Man hat es entweder überhaupt nicht, oder aber doch seine Bedeutung nicht erkannt, oder man hat sich bewußt auf den Standpunkt gestellt, daß eine Geldentwertung niemals zu einer Unterscheidung zwischen Papier- und Goldforderungen führen dürfe. Charakteristisch für die Auffassung der maßgebenden Stellen ist folgendes: Bereits im Jahre 1917 war bekanntlich zwischen dem Papier- und Goldrubel eine erhebliche Differenz vorhanden, die den Oberbefehlshaber-Ost nötigte, für die okkupierten Gebiete zu der Frage Stellung zu nehmen, wie die Zinsen der auf Rubel lautenden Pfandbriefe gezahlt werden sollten. Die Zahlung mußte in Mark erfolgen, da der Rubel als Zahlungsmittel nicht mehr funktionierte. Man glaubte damals seitens der deutschen Verwaltung, den durch den Krieg ohnehin schon schwer getroffenen Grundbesitzern dadurch entgegenkommen zu müssen, daß man die endgültige Regelung der Frage bis zum Friedensschluß verschob und inzwischen eine Kündigung bzw. Rückzahlung der Hypothekenschulden für eine bestimmte Zeit ausschloß. Die Kupons sollten provisorisch mit 1,50 M. für den Rubel bezahlt werden. Hiergegen erfolgte ein scharfer Protest seitens der baltischen Großgrundbesitzer, die erklärten, sie könnten nicht darin willigen, daß für den Rubel an Zinsen weniger gezahlt werden könnte, wie 2,16 M.; sie würden dadurch ihre Kreditfähigkeit in Deutschland, wo sie ihre ersten Anleihen aufgenommen hatten, verlieren, ganz abgesehen davon, daß die Pfandbriefe sich vielfach im Besitze ihrer vom Grundbesitz ausgeschlossenen Verwandten befänden, die durch eine Reduktion der Zinsen in die größte Not geraten würden. Immerhin wollten sie sich mit einer vorübergehenden Reduktion der Zinsen einverstanden erklären, aber nur mit der Maßgabe, daß grundsätzlich die auf Rubel lautenden Pfandbriefe auch weiter als Goldpfandbriefe angesehen würden und daß der Rubel für die Hypotheken und Pfandbriefe stets mit 2,16 M. in Gold berechnet werden müßte. — Einen entgegengesetzten Verlauf nahmen die Verhandlungen in Berlin, wo seitens der für Währungsfragen kompetenten Stelle in ebenso liebenswürdiger, wie bestimmter Weise erklärt wurde, daß genau so wie Mark stets gleich Mark, auch Rubel stets gleich Rubel bleiben müßte, und daß ganz selbstverständlicherweise auch die Pfandbriefe das Schicksal des Papierrubels zu teilen hätten. Sollte sich der Oberbefehlshaber-Ost anders entschließen, so würde hiergegen in der schärfsten und unzweideutigsten Weise protestiert und mit allen Mitteln versucht werden, derartige Bestimmungen nicht aufkommen zu lassen. Man hat also bereits im Jahre 1917 das Aufwertungsproblem als ein sozusagen nicht vorhandenes hingestellt und sich auf den Satz, daß Forderungen, einschließlich der Hypothekenforderungen, nicht anders zu behandeln seien, als die Noten des Noteninstituts, festgelegt.

Aus welchen Gründen die praktische Rechtspflege in Deutschland an diesem Problem solange vorbeigegangen ist, soll dahingestellt bleiben. Tatsache ist jedenfalls, daß der Goldgedanke bei Beurteilung und Bewertung vertraglicher Beziehungen in den Jahren 1919 bis etwa Ende 1922 völlig verschwunden war. Als Konsequenz ergab sich während dieser Zeit für die Wirtschaft, daß die Vorstellung, die Rückzahlung von Schulden dürfe stets zu dem zur Zeit des Vertragsabschlusses sich ergebenden Goldwert gefordert werden, sowohl bei dem Gläubiger, wie bei dem Schuldner ganz verlorengegangen war. Daß es bei der Rechtspflege zu einer so völligen Loslösung von der früheren Gedankenwelt kommen konnte, ist um so erstaunlicher, als man früher bei Hypotheken die Eintragung der Goldklausel vielfach deswegen nicht nur für unnötig, sondern sogar für unzulässig gehalten hatte, weil man eine Loslösung der Hypothekenschuld vielleicht von der Währung, niemals aber vom Golde für möglich gehalten hatte, mit anderen Worten die Rückzahlung der Hypothek in Gold als selbstverständlich ansah. Von keiner Stelle wurde das Prinzip aufgestellt, daß die mit bestimmten Sachwerten verbundenen Forderungen zunächst in Gold bestehen bleiben müßten und daß erst später, wenn man zur Liquidation des finanziellen Chaos schreiten konnte, ein dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergange und den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen des Einzelnen entsprechender Abstrich vorgenommen werde. Die Folge dieses Verhaltens der Rechtsprechung war, daß die Vertragsparteien nunmehr erwarteten, Papiermark zahlen zu müssen, bzw. Papiermark zu empfangen. Die Parteien rechneten in dieser Periode auf nichts anderes mehr und richteten sich mit ihren geschäftlichen Dispositionen danach ein. Das aleatorisch-fatalistische Moment war nicht mehr auszu-

Digitized by Google

schalten. Man nahm die Dinge, wie sie sich entwickelt hatten, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine Wertbeständigkeit vertraglicher Forderungen nur dann in Frage kam, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde, wobei man sich noch darüber stritt, ob eine solche Abrede im Inlandsverkehr zulässig wäre. Die Vorstellung, daß man sich auf Grund der bestehenden Rechtslage nicht mit der Entwertung einer Geldforderung abzufinden brauche, lag der praktischen Rechtspflege durchweg fern. Die Wertbeständigkeitsidee war, juristisch genommen, erledigt. Sie war tot und schlummerte nicht etwa nur. Daß es eine solche Zeit gegeben hat, ist sicherlich außerordentlich zu bedauern, da das völlige Untertauchen des Goldgedankens zur Verstärkung der Inflation in hohem Maße beigetragen und vor allen Dingen grundlegend für die Substanzverschleuderung an das Ausland gewesen ist.

Die zwingende Folge dieses Rechtszustandes ist aber, daß man für die jetzige Regelung des Aufwertungsproblems nicht ohne weiteres das frühere Recht aufleben lassen darf. Wenn durch revolutionäre Ereignisse — und die Inflation hat den Charakter eines höchstrevolutionären Ereignisses — jahrelang das vorher geltende Recht nicht nur nicht angewendet worden, sondern das Gegenteil dessen geschehen ist, was dem Sinn des Gesetzes entspricht, so wird man, wenn die früheren Gesetze zweckmäßig waren, sie nach Beendigung der revolutionären Ereignisse wieder einführen. Aber diese Einführung muß in irgendeiner Form dokumentiert werden, man kann sich nicht plötzlich auf Treu und Glauben berufen, um das Gegenteil dessen zu beweisen, was man bisher unter dem Rubrum Treu und Glauben zu tun oder zu unterlassen für richtig befunden hatte.

Man kann nicht das Rad der Zeit umdrehen und kann sich nicht nach so und so vielen Jahren darauf berufen, daß eine früher längst zurückgezahlte Forderung nach den bestehenden Gesetzesbestimmungen in Gold zu bezahlen gewesen wäre, nachdem jahrelang aus dem Gesetz das Gegenteil herausgelesen worden ist. Man kann nicht plötzlich Jemandem suggerieren, er habe Gold zu verlangen, der gar nicht mehr an die Möglichkeit, Gold für seine Forderung zu erhalten, gedacht hatte. Ebensowenig wie man durch die Bestrafung des Generals, dessen fehlerhafte Anordnungen tausenden Soldaten das Leben gekostet hat, die Soldaten wieder lebendig machen kann, ebensowenig kann man dadurch, daß man jetzt die Fehler, die in dem Aufwertungsproblem gemacht worden sind, erkennt, die alten Zustände ins Leben zurückrufen, als wenn in der Zwischenzeit sich nichts ereignet hätte. Wohl kann man zu einer Entschädigung auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen kommen, man kann aber nicht sich darauf berufen, daß nach der früheren Gesetzgebung es sozusagen selbstverständlich gewesen sei, daß Forderungen, insbesondere Forderungen hypothekarischen Charakters in Gold zurückgezahlt werden müßten. „Ist das Gesetz tot für die Strafe, ist's für sich selbst auch tot", sagt der weise Herzog in „Maß für Maß".

Somit darf selbstverständlicherweise die 3. Steuernotverordnung nur intensiv interpretiert werden — sie stellt ein wirtschaftlich fast schon unerträgliches Maximum dar; für die Aufwertung von Forderungen, die in ihr nicht geregelt sind, gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Etwas anderes — aber natürlich auch nur pro futuro — wäre es gewesen, wenn einmal in irgendeiner Form seitens einer der zuständigen staatlichen Stellen, z. B. des in Frage kommenden Reichsministeriums oder der Reichsbank, darauf hingewiesen worden wäre, daß man sich auf die Dauer mit der augenblicklichen Auffassung der Rechtspflege und des Verkehrs bezüglich der Identifizierung von Papiernoten und Geldforderungen nicht einverstanden erklären könne. Ein derartiges Avis ist aber niemals ergangen, eher das Gegenteil, und die erwähnten Stellen haben genau gewußt, daß es nicht ergehen könnte; denn Niemanden war es klarer als ihnen, daß eine auf das frühere, inzwischen obsolet gewordene Recht zurückgehende Lösung der Frage eine Unmöglichkeit war.

Es bleibt also nur übrig, zu untersuchen, wie die empfindlichsten Härten, welche durch das rechtliche und wirtschaftliche Chaos verursacht sind, durch eine Sonderregelung gemildert werden können. Für diese Regelung treten moralische und soziale Gesichtspunkte in den Vordergrund. Dabei wird es zweckmäßig sein, nicht zu übersehen, daß seit Beginn des Krieges unzweifelhaft eine Verminderung des Volksvermögens stattgefunden hat, so daß also, wenn eine einzelne Person reicher geworden ist, dies in der Regel stets auf Kosten der Volksgenossen geschehen ist. Das ist sicherlich ein beklagenswerter Zustand, der schon deswegen Abänderungen dringend wünschenswert erscheinen läßt, weil gerade der kulturell wichtigste Teil der Bevölkerung am meisten davon betroffen ist. Im allgemeinen wird es nun nicht möglich sein, alle Gegenkontrahenten bei diesem Verarmungs- und Bereicherungsprozeß herauszufinden und gegenüberzustellen. Man wird nicht behaupten können, daß Herr Neureich gerade deswegen reicher geworden ist, weil eine bestimmte Anzahl von Professoren oder Offizieren verarmt sind, und man wird daher auch nicht Herrn Neureich die Verpflichtung auferlegen können, die kinderreichen Witwen dieser Leute zu alimentieren. Es bleibt für diese Fälle nur der Ausweg der Besteuerung. Das Aufwertungsproblem entsteht also nur in den Fällen, wo sich Schuldner und Gläubiger in Person des Staates, der Kommunen, der industriellen Gesellschaften, der Landschaften usw. als die durch die Inflation Begünstigten, den Anleihebesitzern als den Geschädigten gegenüberstehen. Nun ist aber der Geschädigte keineswegs immer der Verarmte, und der durch die Inflation Begünstigte keineswegs immer der Bereicherte — aus dem einfachen Grunde, weil die Geldforderungen und Verbindlichkeiten stets nur einen Teil seines Vermögens darstellen, so daß ein Ausgleich für die Verarmung bzw. Bereicherung stattgefunden haben kann. Es ist daher ganz verkehrt, etwa aus dem Gesichtspunkt der „ausgleichenden Gerechtigkeit" stets vom Schuldner die Entschädigung des Gläubigers zu verlangen, wie es etwa in einer Schrift: „Das kommende Aufwertungsgesetz" — Eine nüchterne Betrachtung von Dr. Fritz Dannenbaum — geschieht, man kann nicht einzelne Vermögenswerte herausgreifen und daraus eine „gerechte" Entschädigungspflicht herleiten, es sei denn, daß man der Göttin der Gerechtigkeit nach dem Satz „summum ius, summa iniuria" zu huldigen beabsichtigt. Dies ist grundsätzlich zu berücksichtigen, aber ohne allzuviel Sentiments und Ressentiments. Zu den Ressentiments ist namentlich die Abneigung gegen die Spekulationsgewinnler zu rechnen, also die Idee, man dürfte gewissermaßen strafweise denjenigen die Gewährung einer Entschädigung entziehen, die damit gerechnet haben, daß der Staat einmal einen Ausgleich zwischen seinen Gläubigern und sich herbeiführen würde. Selbst wenn man eine solche Bestrafung an sich für richtig hält, so müßte dieser Gesichtspunkt dann zurücktreten, wenn der Staat es mit Rücksicht auf zukünftige Anleihen für notwendig hält, durch eine Geste zu zeigen, daß er die Schulden, die er in seiner höchsten Not kontrahieren mußte, nicht als null und nichtig ansieht. Eine Geste aber, die ihrem Adressaten materiell ohnehin nicht viel einbringt, sollte man um ihr bißchen Anmut nicht noch dadurch bringen, daß man sie mit Bürokratie- und Ressentimentsgewichten behängt. Gewiß soll das Reich keinen Pfennig mehr versprechen, als es unbedingt verantworten kann und als ihm die internationale Knebelung gestattet; aber das wenige dann ohne Einschränkung und allzuviel bürokratischen Schreibkram.

Schon das Beispiel des Reiches zeigt, daß der Begünstigte nicht immer der Bereicherte ist. Aehnliches gilt für fast alle übrigen Begünstigten. Ueber den

Digitized by Google

städtischen Grundbesitz zu sprechen, hieße Eulen nach Athen tragen[1]). Aber auch die Situation der Landwirtschaft wird häufig falsch eingeschätzt. Zu der jetzigen hohen steuerlichen Belastung und der geringen Pflege des Bodens während der langen Kriegs- und Revolutionsjahre kommt die Zusammenschrumpfung der auf Geld lautenden liquiden Mittel. Fast überall sind die Reserven, welche zur glatten Durchführung des Betriebes notwendig wären, verschwunden, von der Möglichkeit, Verbesserungen anzubringen, ganz zu schweigen. Hätte man von Anfang an die Hypothekenschulden als Goldschulden behandelt, dann hätte der Landwirt wahrscheinlich auch seine ganze Wirtschaft auf Gold abgestellt, und es wäre vielleicht eine von den Rettungsinseln geschaffen worden, die wir während der Inflationsperiode so dringend gebraucht hätten. Die ewigen Vorwürfe gegen die Landwirtschaft, bei denen das Auto, das Grammophon, der seidene Unterrock die Hauptrolle spielen, sind wenig durchschlagend; denn schließlich ist ein Auto in der Garage immer noch besser, als einige sich immer mehr entwertende Tausend-Markscheine im Schrank. Im allgemeinen ist eine Bereicherung der Landwirtschaft nicht eingetreten, sehr häufig sogar das Gegenteil. Der Verlust der liquiden Mittel ist niemals durch die Beseitigung einer langfristigen Schuld auszugleichen. Aehnliches gilt für die Industrie, bei der zwar die Anlagewerte sich vermehrt haben, die aber gleichfalls ihre liquiden Mittel zum erheblichen Teil eingebüßt hat[2]). Die erhöhten Anlagewerte bedeuten aber angesichts der verminderten Absatzmöglichkeiten keinen Vorteil, sondern häufig sogar eine Belastung.

Wenn also der durch die Inflation Begünstigte keineswegs immer der Bereicherte ist, ebensowenig wie der Geschädigte immer der Verarmte ist, so soll der Einfachheit halber unterstellt werden, daß Schädigung und Verarmung identisch sind. Dann würde also die Tatsache vorliegen, daß infolge der durch die Markentwertung bewirkten Entschuldung einer teilweisen Bereicherung oder verhältnismäßig geringen Verarmung der Schuldner eine durchgehende Verarmung der Gläubiger gegenüberstände. Es entsteht also das Problem, die Bereicherten ausfindig zu machen und ihnen zugunsten der Verarmten unter Zugrundelegung der Maxime „ultra posse nemo tenetur" eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen, wobei man das Hauptgewicht auf das Wort entschädigen legen muß; denn es handelt sich, wie bereits ausgeführt, um eine besonders zu statuierende Entschädigungspflicht und nicht um eine Zahlung auf Grund der vertraglichen Verpflichtungen. Nur dieser Gedanke, daß nämlich ein gewisser Ausgleich zwischen der Bereicherung und Verarmung erfolgen soll, kann für die Regelung des Problems durch gesetzgeberischen Eingriff maßgebend sein. Selbstverständlich gibt es für den einzelnen Schuldner auch noch andere Gesichtspunkte. Die Frage der künftigen Kreditfähigkeit, wie sie von den baltischen Baronen so scharf am ersten Tage erkannt worden ist, gilt nicht nur für den Staat. Aber diese Frage sollte man demjenigen überlassen, der für seine Kreditfähigkeit zu sorgen hat, und das ist jedenfalls hinsichtlich der Privatwirtschaft nicht der Staat. Der Staat sollte, was die Frage der künftigen Kreditfähigkeit anlangt, lediglich an seine eigene Zukunft denken.

Neuerdings ist nun in manchen Köpfen die Idee aufgetaucht, auch Bankdepositäre, die durch die Inflation verarmt sind, zum Teil weil sie sich um das ganze Inflationsproblem nicht gekümmert haben, zum Teil auch weil sie die Zukunft der Mark unrichtig beurteilt haben, für eine Aufwertung in Betracht zu ziehen. Naturgemäß kann es sich dabei nur um sogenannte Depositen- oder Anlagegelder handeln, denn daß diejenigen, die die Banken nur für die Erledigung ihres Zahlungsverkehrs benutzt haben, einen Anspruch auf Aufwertung erheben könnten, steht wohl außer jeder Diskussionsmöglichkeit. Daß diese Depositen- oder Anlagegelder von den Betriebsgeldern sich weder begrifflich noch praktisch mit Sicherheit unterscheiden lassen, ist oft genug betont worden. Jedenfalls sind die Grenzen absolut flüssig. Will man nun die Depositengelder aufwerten, so müßte nicht nur der Nachweis erbracht werden, daß die Banken an der Inflation gewonnen haben, sondern auch, daß dies auf Kosten der Depositäre geschehen ist. Durch die inzwischen veröffentlichten Goldbilanzen dürfte der Nachweis hinreichend erbracht sein, daß nicht nur keine Bereicherung der Banken eingetreten ist, sondern daß die Verarmung weit über dem Durchschnitt liegt. Verglichen mit dem Goldwerte vor dem Kriege ergibt sich nach den bisher vorliegenden Goldbilanzen ein Abfall des Bankkapitals auf 22 pCt. — gegenüber einem normalen Rückgang auf nur 70 pCt. Es kann also eine das Normale weit übersteigende Verarmung der Banken als feststehend angesehen werden. Da niemand bestreiten wird, daß die Banken nicht in der Lage waren — schon infolge der dem Ankauf von Devisen entgegenstehenden Bestimungen —, ihre eigenen Mittel so anzulegen, wie es zu einer Erhaltung der Substanz notwendig gewesen wäre, so vereinfacht sich die Frage dahin, ob ohne die Depositengelder die Verarmung nicht eine noch größere geworden wäre. Der Versuch einer solchen Beweisführung wäre freilich nur eine Verlegenheitsargumentation; denn man kann bei der Frage der Bereicherung oder einer nach den Prinzipien „einer ausgleichenden Gerechtigkeit nicht genügend fortgeschrittenen Verarmung" das Rechtssubjekt nicht in mehrere Teile zerlegen. Es kann immer nur auf den Saldo ankommen. Sonst könnten wir ja beispielsweise auf dem Gebiet der Steuern demnächst erleben, daß bei der Bemessung des zu versteuernden Vermögens nur noch die Aktivseite, nicht mehr aber die Passivseite berücksichtigt würde.

Aber selbst wenn ein Gerechtigkeitsfanatiker, der das „pereat mundus" zu seiner Devise macht, sich auf diesen Standpunkt stellen sollte, so wären die daraus gezogenen Folgerungen doch falsch, weil die Voraussetzungen, daß nämlich die Depositengelder ein Schutzwall gegen eine weitere Verarmung gewesen wären, unrichtig sind.

---

[1]) Ich muß dies widerrufen, nachdem ich die erwähnte Schrift des Herrn Dr. Dannenbaum gelesen habe, dessen Ausführungen mir allerdings durch seinen eigenen Ausspruch auf S. 15 widerlegt zu sein scheinen, wo es heißt, daß eine Herabsetzung unter einen Aufwertungssatz von 30 pCt. (!) für städtische Hypotheken nach § 2 der Steuernotverordnung kaum je nötig sein werde, „denkbarerweise aber bei unvermögenden Hausbesitzern und Häusern mit viel Reparaturerfordernissen mitunter eine Zinsstundung". Wer soll die Beweislast haben für das „Unvermögen und die Reparaturerfordernisse"? Wer soll über die Abwesenheit dieser im Normalfalle vorliegenden Umstände entscheiden? Reichen hierzu die vorhandenen Gerichte und Anwälte aus? Wer trägt die Kosten des Verfahrens usw. usw.? Entspricht es einer auf dem Gerechtigkeitsgefühl fußenden „nüchternen Betrachtung", Hoffnungen zu erwecken, die glatterdings unerfüllbar sind? Gegenüber den aus diesen Gedankengängen sich ergebenden Folgerungen sind die Ausführungen über die Rückwirkung bei der Aufwertung auf Seite 20 als verhältnismäßig harmlos anzusehen. Allerdings ist der Nachweis, daß die Rückwirkungsfrage „nicht so verwickelt sei, daß man nicht einen vernünftigen Ausweg finden könnte" über das Stadium der Behauptung nicht hinausgelangt.

[2]) Dies verkennt grundsätzlich Herr Dr. Dannenbaum, dem anscheinend die Belastung der Industrie durch die Dawes-Obligationen zu Gunsten der Alliierten zu niedrig ist. Wo sind die liquiden Reserven der Industrie? Nimmt die Industrie die sie schwer belastenden Auslandsanleihen — von den gefährlichen kurzfristigen Krediten ganz zu schweigen — nur zum Scherz auf? Glaubt der Verfasser, daß diese Kredite geeignet sind, die Rentabilität der Werke über das Friedensniveau hinaus zu erhöhen, oder sind sie nicht nur ein Ersatz der dahingeschwundenen, ihnen früher zinsfrei zur Verfügung stehenden liquiden eigenen Mittel? Und hat sich Herr Dr. Dannenbaum wirklich nicht mehr mit den Industriebilanzen beschäftigt, als mit ihren Opfertieren die von ihm zitierten Auguren, die doch nur lächelten, weil sie, ohne etwas zu sehen und zu finden, Behauptungen aufstellten — und Gläubige fanden?

Digitized by Google

Depositengelder sind verzinsliche Gelder, erfordern also verzinsliche Gegenanlagen kurzfristiger Natur. Als solche kommen Effekten und Grundstücke keineswegs in Frage, auch nicht Devisen, deren Ankauf, ganz abgesehen von den Anschaffungsverboten, doch nur zu rechtfertigen gewesen wäre, wenn die absolute Garantie des Markrückganges bestanden hätte; denn im Falle einer Stabilität hatte man es ja nicht nötig, Devisen zu kaufen. Man wird aber unmöglich noch nachträglich an die Bankiers die Forderung stellen können, daß sie unbedingt à la Baisse der Mark hätten liegen müssen. Jedenfalls wird es sehr schwer sein, eine solche Anforderung zu begründen und in eine gesetzliche Form zu bringen. — Es kamen also für den Bankier ernsthafterweise nur verzinsliche Anlagen in Papiermark in Frage, wobei auch nur ein Teil verzinslich angelegt werden konnte, da ein anderer Teil naturgemäß liquide gehalten werden mußte, und zwar bei Stellen, die, wie z. B. die Reichsbank, den Gedanken an eine nachträgliche Aufwertung nur hohnlächelnd abweisen würden.

Es blieb also außer den Schatzwechseln nur die im übrigen der ganzen deutschen Wirtschaft auch am meisten dienende Anlage in Kontokorrent-Krediten und Diskonten übrig. Daß man erst sehr spät an die Valorisierung dieser Kredite gegangen ist, ist bekannt. Es könnte also die Frage entstehen, ob diese verspätete Valorisierung eine Vernachlässigung der Pflichten eines Bankleiters war und ob die Banken nachträglich hierfür bestraft werden müßten. Bei Beantwortung dieser Frage soll weder darauf eingegangen werden, daß sie sich selbstverständlich jetzt ganz anders ansieht, als wie es noch vor 18 Monaten der Fall war, und daß andererseits bei Einführung der Valorisation derartige Angriffe seitens der Interessentengruppen gegen die Banken gerichtet worden sind, daß die praktische Durchführung nur mit den äußersten Schwierigkeiten durchgesetzt werden konnte.

Sicherlich wäre es, wie im ganzen übrigen Wirtschaftsleben, auch für die Banken besser gewesen, wenn man sich das Denken in Gold nicht abgewöhnt hätte. Aber das oben erwähnte wirtschaftliche und rechtliche Intervallum gilt für die Banken ebenso, wie für alle anderen wirtschaftlichen Verhältnisse. Außerdem aber muß man doch begrifflich mit aller Schärfe zwei Perioden unterscheiden, deren Uebergänge zwar flüssig waren, in denen aber doch eine vollständig verschiedene Ueberzeugung von dem Wert der Mark obwaltete. In der ersten Periode wurde immer noch eine Besserung der Mark erhofft; in der zweiten glaubte man im günstigsten Falle an eine Stabilisierungsmöglichkeit. Ein Bankleiter, der in der ersten Periode seine Gegenanlagen in Valuta oder in valorisierten Forderungen gemacht hätte, wäre dadurch eine die Existenz seiner Bank auf das äußerste gefährdende Spekulation eingegangen. In der zweiten Periode wäre bei Anlagen in valorisierten Forderungen ein spekulatives Moment wohl nicht mehr vorhanden gewesen; aber wollte man die völlige Währungskatastrophe bzw. weitere Fortschritte in dem Valutarückgang vermeiden, dann durfte nichts geschehen, was das Mißtrauen gegen die Mark weiter vermehrt hätte. Es ist oft genug hervorgehoben worden — insbesondere auch von Helfferich —, daß durch die Valorisation der Forderungen die Mark als Wertmesser endgültig ausgeschaltet worden ist. Nach Durchführung der Valorisation war sie nur noch ein schlecht funktionierendes Zahlungsmittel.

Mit Recht haben daher die Banken sich erst dann zur Valorisation entschlossen, als jede weitere Verzögerung den sicheren Untergang bedeutet hätte. In dieser Zeit aber gab es Depositenguthaben überhaupt nicht mehr, und auch die sogenannten Kontokorrentguthaben waren praktisch unverwendbar. Sie waren lediglich Durchgangsposten, die irgendwelche über einen Tag hinausreichende geschäftliche Dispositionen überhaupt nicht mehr zuließen.

Die Valorisation hat also den Banken auch keinerlei Nutzen mehr gebracht. Die Verknüpfung der Banken mit der gesamten Geldwirtschaft der Reichsbank und des Reiches waren gegenüber allen Gegenmaßregeln, die die Banken getroffen haben oder hätten treffen können, das sehr viel stärkere Moment. Auch die Depositengelder konnten hieran nichts ändern. Sie haben weder zur Vermeidung noch zur Verringerung von Verlusten beigetragen. Damit entfällt aber der einzige Grund, der ein Eingreifen der Gesetzgebung im Sinne einer Aufwertung gestatten würde. Alles andere wäre nichts weiter als bloße Gewalt, deren Anwendung um so unsinniger wäre, als sie niemanden einen Nutzen brächte, wohl aber das Vertrauen, das die deutschen Banken bisher im Auslande genossen haben, völlig vernichten würde. Dieses Vertrauen war bisher die Brücke, auf welcher die für die Wirtschaft so notwendigen Auslandskredite zu uns gekommen sind, und der Schaden, welchen die Zerstörung dieser Brücke anrichten würde, wäre ungleich größer, als der Nutzen, den eine Aufwertung der Depositenguthaben bringen könnte. Die Kreditfähigkeit der deutschen Banken im In- und Auslande würde durch ein derartiges Vorgehen völlig untergraben werden; denn niemand in der Welt schenkt demjenigen Vertrauen, der mehr Geld ausgibt und auszugeben gezwungen wird als er besitzt.

Aber nicht die deutschen Banken allein würden unter diesem Mißtrauen zu leiden haben, sondern auch die gesamte Wirtschaft, insbesondere aber die Industrie Deutschlands. Während die Sparkassen in den aufgewerteten Hypothekenforderungen ein Aequivalent für die Aufwertungsform Sparkassenguthaben finden werden — wobei ganz dahingestellt bleiben soll, ob wirklich gewichtige Gründe dafür sprechen, diese Aufwertung der Sparkassenguthaben vorzunehmen —[3]), würden die Banken darauf angewiesen sein, daß die von ihnen gewährten Kredite an Industrie, Handel und Landwirtschaft nachträglich aufgewertet würden. Ganz abgesehen davon, daß die nachträgliche Durchführung einer solchen Aufwertung wahrscheinlich ein Ding der Unmöglichkeit sein würde, würde das Ausland auch hierdurch auf das Schwerste beunruhigt werden. Es bedurfte schon der Ueberwindung großer Schwierigkeiten, um die jetzigen, für den Betrieb so unbedingt notwendigen Kredite nach Deutschland zu ziehen, da neben der schlechten Wirtschaftslage Deutschlands insbesondere die in jeder Beziehung ungünstige Handelsbilanz und die Ueberlastung durch die Dawes-Obligationen stark in Rechnung gezogen werden. Wenn jetzt noch eine Belastung der Industrie durch Aufwertung der Kredite hinzukäme, die an sich schon kaum tragbar wäre, die aber von dem Auslande in ihrer Tragweite noch weit überschätzt würde, so ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß nicht nur keine weiteren Auslandskredite nach Deutschland gegeben, sondern daß auch die bisher gegebenen kurzfristigen Kredite zurückgezogen werden; denn das Ausland würde sich mit der Frage, ob die Aufwertung praktisch durchführbar ist, nicht viel beschäftigen, in seiner Vorstellung bestünde eine neue unbegrenzte Belastung für die Industrie und es würde damit zweifellos zu einem vernichtenden Urteil bezüglich der Kreditfähigkeit der deutschen Industrie gelangen. Die Frage, welche Rückwirkung dies auf die deutsche Mahnung haben werde, beantwortet sich von selbst. Das, was die deutsche Wirtschaft, die sich ihre Kreditfähigkeit auf dem Weltmarkt zurückzuerobern begonnen hat, am wenigsten vertragen kann, ist erneute Beunruhigung. Eines der stärksten Beunruhigungsmomente würde aber zweifellos eine weitere Verfolgung

[3]) Nach Herrn Dr. Dannenbaum (S. 18) sollen, soweit die Sparkassen selbst die Aufwertungsbeträge nicht aufbringen können — wohl aus Gerechtigkeitsgründen — die Steuerzahler einspringen. Nur bei besonders armen Gemeinden sollen die Aufwertungssätze niedriger gesetzt werden, d. h. also, da in armen Gemeinden reiche Sparer im allgemeinen nicht zu finden sind, so sollen anscheinend wieder aus Gerechtigkeitsgründen die Armen weniger erhalten als die Reichen.

Digitized by Google

uferloser und praktisch zu nichts führender Aufwertungspläne sein. Oberste Pflicht der Volksvertretung ist es daher, mit größter Beschleunigung alles zu tun, was die durch die agitatorische Behandlung der Angelegenheit entstandene Beunruhigung und Erregung beseitigt und der immer widerspruchsvoller werdenden Rechtsprechung endlich eine feste und alle Zweifel beseitigende Grundlage gibt.

Konzernaufbau und Steuergesetzgebung.

Von Direktor Dr. **Fritz Haußmann**,
Rechtsanwalt am Kammergericht.

I.

Der Kapitalaufbau der großen Konzerne hat eine gewisse Verschachtelung der verschiedenen zu diesen Wirtschaftskomplexen gehörigen Unternehmungen zur naturgemäßen Voraussetzung. Der organische Aufbau der Konzerne bringt es mit sich, daß diese Wirtschaftsgebilde zum mindesten zu beträchtlichen Teilen ihre Unter- und Zweigbetriebe, vor allem die Zentrale selbst, in selbständige Rechtsformen, sei es in die Form der Aktiengesellschaft, der G. m. b. H. oder auch der Berggewerkschaften gießen, oder derartige bereits übernommenen Formen aufrechterhalten. So sind die großen Konzerne in den wenigsten Fällen auf dem reinen Filialprinzip aufgebaut; mehr oder weniger ist eine Verschachtelung durch Beteiligung an Tochter- und Schwesterunternehmen in jedem Konzern vorhanden, ja nahezu als notwendig für den Begriff des modernen Konzerns anzusprechen. Diese Verschachtelungen innerhalb der Konzerne haben das besondere Merkmal, daß sie nicht einer reinen Kapitalbeteiligung an dem selbständigen Tochter- oder Schwesterunternehmen darstellen, daß vielmehr diese Kapitalbeteiligung mit einer Einflußnahme auf die Geschäftsgebarung verbunden zu sein pflegt[1]).

Das Verschachtelungsprinzip ist hiernach in der natürlichen Entwicklung der modernen Großunternehmung begründet und läßt sich von dem Begriff dieser Wirtschaftsgebilde nicht trennen.

Lebensvoraussetzung für diese dem modernen Wirtschaftsleben unentbehrlich gewordenen Unternehmungsformen ist aber, daß sie steuerlich so behandelt werden, daß ihre Rechtsform gegenüber anderen Steuerträgern nicht besonders benachteiligt ist und daß insbesondere Doppelbesteuerung nicht ihre Entwicklung verbauen.

Die Vermeidung der vollen Besteuerung einmal bei der Muttergesellschaft, außerdem aber noch bei der Tochter-, Schwester- oder Enkelgesellschaft ist ein Gebot der steuerlichen und wirtschaftlichen Gerechtigkeit.

Es hängt zumeist von Zufällen ab, ob das Schachtelsystem bei einem oder dem anderen Konzern mehr ausgebildet ist, oder ob das Filialprinzip überwiegt. Historische Gründe des früheren Aufbaues, organische Gründe des inneren Betriebes, persönliche Rücksichtnahme auf die einzelnen Leiter spielen hierbei eine besondere Rolle, ohne daß dies irgendwie rechtfertigen würde, etwa einem nach dem Schachtelprinzip aufgebauten Konzern eine stärkere Belastung zuzumuten, als einen solchen, der überwiegend vom Filialprinzip ausgeht.

Eine stärkere steuerliche Belastung verschachtelter Konzerne gegenüber Konzernen mit Filialprinzip würde aber auch praktisch nichts nützen; denn angesichts der gegenwärtig überaus starken Steuerbelastung könnte ein Schachtelkonzern eine Doppelbesteuerung einfach nicht mehr tragen, und er müßte zwangsläufig zum Filialprinzip übergehen, indem er die Schachtelgesellschaften auflöst und die Unternehmungen in sich aufnimmt. Diese würde bedeuten, daß man durch eine Doppelbesteuerung der Schachtelgesellschaften die Konzentration künstlich fördert, ohne daß man auf die wirtschaftliche Eigenart des betreffenden Gesamtunternehmens Rücksicht nimmt. Jede Politik aber, welche zu Wirtschaftsgebilden zwingt, die bestimmten Spezialgründen, insbesondere Steuergründen, ihre wirtschaftliche Form anpassen müssen, ist ungesund. Dies hat die mehr oder weniger künstliche Konstruktion mancher Interessengemeinschaften gezeigt, soweit das Motiv, gerade diese Form zu wählen, auf steuerlichem Gebiet lag. Um so mehr würde dies aber von einer Steuerpolitik gelten, welche die größeren Unternehmungen dazu zwänge, aus rein steuerlichen Erwägungen heraus ihre an sich berechtigte Wirtschaftsform künstlich umzustellen, oder nach Surrogaten zu suchen, durch welche eine wirtschaftlich untragbare Doppelbesteuerung vermieden wird.

Unter diesem Gesichtspunkt kann man, vom rein finanziellen Standpunkt des Reichs aus gesehen, durch eine Doppelbesteuerung der Schachtelgesellschaften keineswegs etwa besonders hohe Erträge herauswirtschaften. Da die betreffenden Wirtschaftskörper sich doch zwangsläufig auf die Filialform umstellen müßten, wäre das finanzielle Mehrergebnis einer derartigen Doppelbesteuerung auf die Dauer gleich null.

Hierzu kommt weiterhin ein für das finanzielle Interesse an einem angemessenen Steuerertrage in Deutschland wie überhaupt für das innerdeutsche Wirtschaftsleben recht gefährliches Moment. Die Kapitalfluchtgesetze, welche die Abwanderung des inländischen Kapitals während des Krieges und der Inflationszeit zu verhindern suchten, sind der natürlichen Zurückentwicklung zur freien Wirtschaft und der allmählich wieder platzgreifenden Anbahnung der Beziehungen zum Ausland gewichen. Der Weg nach dem Auslande mußte wieder freigegeben werden, um dem für Deutschland lebensnotwendigen Export freie Bahn zu schaffen. Die ausländische Steuergesetzgebung, insbesondere diejenige der neutralen Staaten, wie der Schweiz und mehr oder weniger Holland, aber auch die Gesetzgebung Frankreichs, Englands usw.[2]), kennt weitgehendste Vergünstigungen für Holding- und Schachtelgesellschaften. Wird der Steuerdruck auf Schachtelgesellschaften im Inland größer, als er im Ausland ist, so ist es unvermeidlich, daß in solchen Fällen, in denen die betreffende Gesamtunternehmung über Auslandsbeziehungen irgendwelcher Art verfügt — und dies wird jetzt wieder mehr und mehr der Fall werden — dann für die betreffende Unternehmung, zum mindesten aber für die Spitzengesellschaft, sich eine Umlegung nach dem Auslande als wirtschaftlich unabweislich herausstellt. Keine gesetzliche Zwangsmaßnahme kann eine derartige schädliche Entwicklung aufhalten, wenn die deutsche Steuergesetzgebung einer gerechten Behandlung der Schachtelgebilde sich verschließt.

Im ganzen genommen ist das Problem der Besteuerung der sogen. Schachtelgesellschaften ganz allgemeiner Natur. Es handelt sich, abgesehen von der Frage des Konzernaufbaues, um die allgemeine Frage der Vermeidung von Doppelbesteuerungen, da diese bei der Vervielfachung der Verschachtelungen zu Härten führen würden, die einen Ausgleich zur Notwendigkeit machen. In Wahrheit steht also nicht wie man dies mitunter fälschlich auszudrücken pflegt, ein Schachtelprivileg zur Erörterung, sondern das tieferliegende Problem der Vermeidung einer doppelten und mehrfachen Belastung ein und desselben Steuerträgers, auf die jedes Steuersystem Rücksicht nehmen muß.

II.

Die bisherige steuerrechtliche Behandlung der Schachtelgesellschaften in Deutschland läßt eine gerade Entwicklungslinie durchaus vermissen.

[1]) Vgl. hierzu meine „Tochtergesellschaft" S. 23 ff.

[2]) Vgl. z. B. Friedländer, „Das Schachtelprivileg nach französischem Steuerrecht" in dem Januarheft 1925 von „Recht und Wirtschaft".

Digitized by Google

Ausgehend von § 18 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916, nach welchem Gesellschaften, die mehr als 1/5 aller Aktien oder Anteile einer anderen steuerpflichtigen Gesellschaft besaßen, von dem Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahmen aus diesen Aktien oder Anteilen absetzen durften, haben § 6 Ziff. 8 des Körperschaftssteuergesetzes, § 3 Abs. 1 Nr. 10 des Kapitalertragsteuergesetzes und § 6 des Zwangsanleihegesetzes eine entsprechende steuerliche Freistellung für die Muttergesellschaft eingeführt[3]). Dagegen enthielt weder das Reichsnotopfergesetz, noch das Vermögenssteuergesetz vom 8. April 1922, noch auch das Vermögenszuwachssteuergesetz vom gleichen Tage eine Spezialbestimmung für Schachtelgesellschaften.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung verstärkte sich diese den Schachtelgesellschaften abgeneigte Tendenz, und zwar insbesondere durch die Regelung der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923. In Art. II der zweiten Steuernotverordnung, der die Vermögenssteuer regelt, ist eine Schachtelbestimmung nicht vorgesehen.

Aber auch für die Körperschaftssteuer wird nunmehr eine Schachtelbestimmung nicht mehr in Betracht gezogen. Allerdings enthält Art. II B. der zweiten Steuernotverordnung nur die Regelung von „Vorauszahlungen", während die endgültige Veranlagung für 1924 noch offengeblieben ist. Diese Regelung hat die Schachtelgesellschaften im Jahre 1924 schwer getroffen. Die Vorauszahlungen für 1924 wurden nach den Roheinnahmen unter Abzug ganz bestimmter Betriebsausgaben geleistet (Art. I § 5). Nach Art. I § 12 hatten körperschaftssteuerpflichtige Erwerbsgesellschaften an Stelle dieser Vorauszahlungen monatlich ½ ‰ ihres bei der Vermögenssteuerveranlagung für den 31. Dezember 1923 maßgebenden Vermögens zu entrichten, wenn der sich hiernach ergebende Betrag die Vorauszahlungen überstieg. Eine Berücksichtigung der Verschachtelung fand bei dieser Regelung nicht statt.

Sowohl bei der Vermögenssteuer wie bei der Körperschaftssteuer 1924 kamen für die Schachtelgesellschaften in besonderem Maße erschwerend die Bestimmungen der zweiten Steuernotverordnung über den Steuerkurs in Betracht. Nach Art. II § 3 Ziff. 4 war das steuerbare Vermögen von inländischen Erwerbsgesellschaften mit mindestens dem Betrage anzusetzen, welcher der Summe der für die Anteile an der Gesellschaft und für die von der Gesellschaft ausgegebenen Genußscheine und Schuldverschreibungen festgesetzten Steuerkurswerte oder ermittelten Verkaufswerte entsprach. Zwar fand sich in Art. II § 3 Ziff. 5 die Sonderbestimmung, daß Anteile an inländischen Erwerbsgesellschaften beim Eigentümer der Anteile nur mit der Hälfte des Steuerkurswertes anzusetzen waren; für die Steuerkursbewertung sollte aber diese Regelung außer Betracht bleiben.

Daß der Zusammenhang dieser Bestimmungen gerade für Schachtelgesellschaften ein höchst unbilliges Ergebnis zeitigt, mag folgendes Beispiel zeigen:

Eine Konzern-Muttergesellschaft hatte ein Reinvermögen von 20 000 000 M. In Höhe von 1 000 000 soll die Gesellschaft Anlagen besessen haben, in Höhe von 19 000 000 M. Anteile anderer Gesellschaften, insbesondere Anteile von Tochtergesellschaften, die sie ganz beherrschte. Betrug der Steuerkurs dieser Gesellschaft in Gold gerechnet 150 pCt.[4]), so war für die Vermögenssteuer ein Wert von 30 000 000 M. zugrunde zulegen. Die Vermögenssteuer betrug bei dieser Berechnung nach dem Steuerkurs 7½ ‰[5]), d. h. 225 000 M. Geht man weiter davon aus, daß die Körperschaftssteuervorauszahlungen nach den Betriebseinnahmen geringer waren[6]), als der Mindestsatz des schon erwähnten § 12 Art. I, so waren an Körperschaftssteuer monatlich ½ ‰ des Vermögens zu zahlen, d. h. also 6 ‰ des Vermögens im Jahr, ebenfalls von dem Steuerkurswert von 30 000 000 M. gerechnet, mithin 180 000 M. Nun zahlten aber weiterhin die Tochtergesellschaften, die mit 19 000 000 M. in der Bilanz der Muttergesellschaft bewertet waren, von diesen 19 000 000 M. ebenfalls 7½ ‰ Vermögenssteuer und mindestens 6 ‰ Körperschaftssteuervorauszahlung jährlich, zusammen also 13½ ‰ von 19 000 000 M. = 256 500 Mark. Rechnet man ferner, daß diese Tochtergesellschaften wiederum Untergesellschaften haben, etwa in Höhe von 8 000 000 M., so wären von diesen 8 000 000 M. wiederum Vermögenssteuern in Höhe von 5 ‰[7]) und Körperschaftssteuermindestvorauszahlungen von ebenfalls 6 ‰, d. h. also 11 ‰ = 88 000 M. zu entrichten. Der gesamte Konzern hat also an Vermögens- und Körperschaftssteuern für 1924 gezahlt:

Vermögenssteuern Muttergesellschaft . . .	225 000 M.
Körperschaftssteuervorauszahlungen Muttergesellschaft	180 000 „
Vermögenssteuer- und Körperschaftssteuervorauszahlungen Tochtergesellschaften . .	256 500 „
Vermögenssteuer- und Körperschaftssteuervorauszahlungen Enkelgesellschaften . .	88 000 „
zusammen also:	749 500 M.

Hätte man eine Individualbewertung der einzelnen Objekte der Bilanz der Muttergesellschaft eintreten lassen und ferner für die Vermögenssteuer und Körperschaftssteuer das Schachtelprivileg anerkannt, so hätte sich folgende Rechnung ergeben können:

Das Gesamtvermögen betrug 20 000 000 M. Hiervon sind gemäß Art. II § 3 Ziff. 5 die in der Bilanz enthaltenen Anteile der Tochtergesellschaften von 19 000 000 M. mit der Hälfte einzusetzen = 9 500 000 M., die Anlagen im Werte von 1 000 000 M. voll. Es wären hiernach 7½ ‰ und 6 ‰ = 13½ ‰ von 10 500 000 M. zu entrichten gewesen = 141 750 M., mithin sind gegenüber einer normalen Veranlagung = ... 749 500 M.
abzüglich . . . . . 141 750 „
= 607 750 M.
Steuer zuviel entrichtet worden, d. s. über 400 pCt. zuviel.

Bei dieser Berechnung ist aber noch nicht berücksichtigt, daß auch die beträchtlichen Gewerbesteuern zum großen Teil sich auf die Körperschaftssteuerberechnung gründen, so daß man also, wenn man die Körperschaftssteuer nach der vorigen Berechnung

für die Muttergesellschaft mit	180 000 M.
für die Tochtergesellschaften mit	114 000 „
für die Enkelgesellschaften mit	48 000 „
zusammen also mit	342 000 M.

annimmt, hierzu noch eine Gewerbesteuer zu rechnen hat, die durchschnittlich mit 50 pCt. der Körperschaftssteuer eingesetzt werden soll, d. h. also mit 171 000 M., während unter Berücksichtigung des Schachtelprivilegs und unter Außerachtlassung der Bestimmungen über die Mindestkurse nur zu zahlen gewesen wären: die Hälfte von 6 ‰, also 3 ‰ von 10 500 000 M., d. h. = 31 500 M. Es ergibt sich also auch auf dem Gebiet der Gewerbesteuer bei dem vorerwähnten Beispiel eine Doppelbesteuerung in Höhe von 139 500 M., die zu den vorerwähnten 607 750 Mark noch hinzukommen. Die ungerechtfertigte Mehrbelastung für Vermögens-, Körperschafts- und Gewerbesteuer beträgt hiernach für das Jahr 1924 rund nahezu 750 000 M.

Die Praxis des Reichsfinanzministeriums hat versucht, die in dieser Hinsicht zutage getretenen offensichtlichen Härten wenigstens für die Vermögens- und Körperschaftssteuer teilweise zu mildern. Ueberstieg, wie in dem vorerwähnten Beispiel, der Steuerkurswert den nach der Individualbewertung der einzelnen Objekte sich ergebenden

---

[3]) Näheres in meiner „Tochtergesellschaft" S. 94 ff.

[4]) Gerade im Jahre 1924 ergaben sich nicht selten aus der Differenz der Steuerkurswerte mit den tatsächlichen Goldmarkwerten Unebenheiten und Härten, z. B. bei spekulativ heraufgetriebenen Kursen.

[5]) Art. II §§ 5 und 6 der zweiten Steuernotverordnung.

[6]) Der Regelfall der Versteuerung nach den Betriebseinnahmen würde das obige Beispiel noch krasser gestalten.

[7]) Hierbei wird damit gerechnet, daß ein Teil dieser Tochtergesellschaften ein Vermögen unter M. 5 000 000.— hat, so daß der Satz von 7½ ‰ durchschnittlich zu ermäßigen ist.

Digitized by Google

Gesamtwert um wenigstens 25 pCt., so wurde entsprechend den ursprünglich bei Erlaß der zweiten Steuernotverordnung vom Reichsfinanzministerium gegebenen Zusagen ein teilweiser Erlaß der Vermögenssteuer und teilweise Stundung der Körperschaftssteuervorauszahlung auf Grund des Härteparagraphen 108 der Reichsabgabenordnung bewilligt. Die Anwendung des § 108 RAO. reichte jedoch nicht entfernt aus, um die dargelegten Härten auszugleichen. Eine Reihe von Gesellschaften dürfte, da die vorerwähnte Praxis des Reichsfinanzministeriums nicht allgemein bekannt war, die Anträge aus § 108 Reichsabgabenordnung nicht gestellt haben. Aber auch in den Fällen, wo die Anträge gestellt worden sind, konnten Härten nicht ausbleiben; denn nicht in jedem Falle blieb die Individualbewertung gerade um 25 % hinter dem Steuerkurs zurück. Ferner gewährte das Finanzministerium nicht den vollen Erlaß der Vermögenssteuer entsprechend der Individualbewertung, sondern nur einen gewissen Nachlaß, und endlich dürfte für die Gewerbesteuer das Ventil eines Billigkeitserlasses bisher, wenn überhaupt, so nur in sehr beschränktem Umfange zur Anwendung gekommen sein.

III.

Eine eigentümliche Entwicklung hat die Frage der Industriebelastung der Schachtelgesellschaften genommen.

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Industriebelastung, die sich bekanntlich auf der Vermögenssteuerbewertung aufbaut, hatten die deutschen Delegierten in Paris die Bedeutung der Frage der Belastung der Schachtelgesellschaften nicht unterschätzt. Ihr Hinweis darauf aber, daß für die Schachtelgesellschaften gegenüber der obengeschilderten anormalen Lage der Gesetzgebung eine Erleichterung platzgreifen müsse, stieß bei der Gegenseite auf unüberwindliche Schwierigkeiten, weil man fälschlich vermutete, es sollte auf diese Weise für die auf dem Schachtelprinzip aufgebauten Unternehmungen irgendeine Vergünstigung geschaffen werden. Daß, wie es in Wahrheit der Fall war, die deutsche Gesetzgebung nach ihrem augenblicklichen Stande eine so ungerechtfertigte, ja, für viele völlig untragbare Doppelbesteuerung vorsah, konnte man den ausländischen Vertretern um so weniger begreiflich machen, als die oben geschilderte Situation sogar in Deutschland in der Oeffentlichkeit in ihrer vollen Tragweite nicht bekannt war. Schließlich wurde, obwohl dies den Kern der Sache nicht trifft, in § 6 Abs. 1 des Industriebelastungsgesetzes wenigstens die Klausel aufgenommen, daß bei der Umlegung auf die „Ertragsfähigkeit" der Unternehmungen Rücksicht genommen werden könne[8]); damit schien eine gewisse Möglichkeit vorbehalten, bei der Umlegung für die spätere Zeit die bestehende Doppelbesteuerung zu beseitigen. Weiterhin hatte man aber, was in diesem Zusammenhang wichtiger war, eine Anpassung der ursprünglichen Umlegung für die Vermögenssteuer an die spätere Vermögenssteuergesetzgebung vorgesehen, so daß, wenn in der Entwicklung der Vermögenssteuergesetzgebung die alten Schachtelbestimmungen wie früher wieder Anerkennung finden, die Möglichkeit des Ausgleichs besteht.

Einen Irrweg ging diese ganze Frage in den Durchführungsbestimmungen zum Industriebelastungsgesetz vom 28. Oktober 1924. Im Anschluß an frühere Entscheidungen des Reichsfinanzhofs, nach welchen eine Rentenbankpflicht dann nicht bestand, wenn kein Betrieb ausgeübt wurde, nahm man in § 1 der Durchführungsbestimmungen folgende Klausel auf:

> Als Unternehmer gelten nicht solche Personen, die, ohne eine eigene unter das Industriebelastungsgesetz fallende industrielle oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben, lediglich Aktien oder andere Anteile an solchen Erwerbsgesellschaften besitzen, die ihrerseits eine unter das Industriebelastungsgesetz fallende Tätigkeit ausüben. Erwerbsgesellschaften im Sinne dieser Bestimmung sind solche Gesellschaften, bei denen nicht die Gesellschafter im Sinne des Vermögenssteuergesetzes als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs angesehen werden, z. B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften u. dgl.

Bei dieser Bestimmung war das Mißverständnis naheliegend, daß damit etwa die in der erwähnten amtlichen Begründung[9]) in Aussicht gestellte Korrektur der Doppelbesteuerung eintreten sollte — um so mehr, als gerade die amtliche Begründung von Unternehmungen spricht, die „mehr oder weniger nur Finanzierungs- und Holdinggesellschaften" waren —, während man tatsächlich gar nicht daran dachte und denken konnte, die wieder einzuführenden Schachtelbestimmungen des Vermögenssteuergesetzes durch die vorerwähnte Fassung, die einen Spezialfall betraf, zu ersetzen. Die Bestimmung hat auch bereits angesichts der naheliegenden Mißverständlichkeit ihrer Tragweite in zwei Erlassen näher erläutert werden müssen. So heißt es in einem Erlaß vom 4. November 1924 (III D 9400):

> Greift die Holding-Gesellschaft materiell in die Betriebs- oder Geschäftsführung der Tochtergesellschaften ein, liegt insbesondere die Zentralverwaltung eines Konzerns in Händen der Holding-Gesellschaft, so übt die Holding-Gesellschaft eine eigene industrielle oder gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 4 I. B. G. D. B. aus, sie ist infolgedessen Unternehmer und belastet[10]).

---

[8]) Die amtliche Begründung bemerkt hierzu, daß § 6 die Möglichkeit einer Verfeinerung des Umlagesystems durch Heranziehung anderer Kriterien, insbesondere derjenigen der Ertragsfähigkeit der einzelnen Betriebsvermögen, zulasse. Von dieser Möglichkeit könne bei nächster Gelegenheit Gebrauch gemacht werden, nämlich bei der Umlegung der Industrieobligationen auf diejenigen Unternehmungen, die mehr oder weniger nur Finanzierungs- und Holdinggesellschaften seien und deren Vermögenswerte daher vermöge der Bestimmungen, die für die Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Jahr 1924 gelten, zur ersten Umlegung unter Umständen mehr als einmal herangezogen würden.

[9]) Vgl. Anm. 8.

[10]) In dem späteren Erlaß vom 18. November 1924 (III C. 3. 5100) heißt es: Zu erheblichen Bedenken gibt auch vielfach die Behandlung der Holdinggesellschaften durch die Finanzämter Veranlassung. Für die Behandlung solcher Gesellschaften, die neben ihrer Beteiligung an anderen Gesellschaften selbst sich unmittelbar mit der Herstellung industrieller Erzeugnisse befassen, also keine reinen Holdinggesellschaften sind, bestehen hinsichtlich der Belastung nach dem IBG. keinerlei Zweifel. Soweit es sich um reine Holdinggesellschaften handelt, ist zu unterscheiden, ob sie als Unternehmer im Sinne des IBG. zu gelten haben und daher zu belasten sind, oder ob sie als solche Unternehmer nicht anzusehen sind. Als Unternehmer ist eine Holdinggesellschaft dann anzusehen, wenn sie materiell in die Betriebs- oder Geschäftsführung der Tochtergesellschaften eingreift, insbesondere aber dann, wenn in den Händen der Holdinggesellschaft die zentrale Verwaltung eines Industriekonzerns liegt. Voraussetzung für die Belastung der Holdinggesellschaften ist naturgemäß, daß die Tochtergesellschaften ihrerseits sämtlich oder zum Teil einen industriellen oder sonst die Belastung begründenden gewerblichen Betrieb unterhalten. Gedacht ist hierbei z. B. an die im Wirtschaftsleben nicht allzu selten vorkommende Erscheinung, daß die oberste Verwaltungstätigkeit einer Reihe industrieller Unternehmungen zusammengefaßt ist in einer mit besonderer Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gesellschaft. Wirtschaftlich handelt es sich bei der Tätigkeit der zentralen Verwaltungsgesellschaft um einen wesentlichen Teil der industriellen Tätigkeit selbst, die ohne Vorhandensein der zentralen Verwaltungsgesellschaft von den einzelnen Unternehmungen selbst ausgeübt werden müßte.
Bei Banken, die an Unternehmungen industrieller oder die Belastung sonst begründender Art beteiligt sind, genügt, um die Belastung der Bank selbst zu begründen, nicht die Tatsache des Besitzes von Anteilen an solchen Gesellschaften und auch nicht die etwa hinzukommende Tatsache, daß die Bank auf Grund ihres Besitzes an solchen Anteilen einen nur indirekten, wenn auch im Einzelfall wirtschaftlich erheblichen Einfluß auf die Geschäftsgebarung der Gesellschaften ausübt (z. B. durch Besetzung von Aufsichtsratsstellen bei den Gesellschaften). Denn in diesem Falle handelt es sich nicht um eine industrielle oder die Belastung begründende gewerbliche Tätig-

Digitized by Google

Die Gesamtentwicklung der Frage der Schachtelbesteuerung ist nach dem Vorhergesagten eine recht unglückliche gewesen. Wegen des oben geschilderten, steuerpolitisch gar nicht zu rechtfertigenden Zwischenzustandes, nach welchem man in der zweiten Steuernotverordnung die Doppelbesteuerung der Schachtelgesellschaften völlig ignoriert hat, gelang es nicht, für das Industriebelastungsgesetz von vornherein eine gerechte Belastung der Schachtelgesellschaften durchzusetzen. Erst die kommende Vermögenssteuergesetzgebung kann hier helfend eingreifen.

Ebenso unglücklich aber ist die Handhabung der Durchführungsbestimmungen zum Industriebelastungsgesetz, welche den vorerwähnten Gesichtspunkt bezüglich der Holding-Gesellschaften besonders unterstrich[11]). Die Erlasse des Finanzministeriums zeigen, daß man die Beseitigung des steuerlichen Unrechts gegenüber den Schachtelgesellschaften mit der erwähnten Ausnahmebestimmung gar nicht im Auge gehabt, vielmehr eine Bestimmung geschaffen hat, die praktisch fast nur auf dem Papier steht. Denn wenn in ganz Deutschland auf Grund dieser Bestimmung, zumal da man sie in der Praxis stark restriktiv handhabt, auch nur etliche Gesellschaften freistellt, so wäre dies schon viel. Man hat also in den Durchführungsbestimmungen nur eine Scheinausnahme geschaffen, welche die natürliche Entwicklung, nämlich die Rückkehr zu dem früher bereits anerkannten Schachtelprinzip, nur abzulenken geeignet war.

Die letzterwähnte Bestimmung ist aber auch deswegen bedenklich, weil sie das ganze Problem der Schachtelgesellschaften auf ein falsches Gleis schiebt. Allerdings existieren auch in anderen Ländern, insbesondere in der Schweiz, steuerliche Spezialbestimmungen für Holding-Gesellschaften[12]). So werden beispielsweise nach § 35 des Zürcherischen Steuergesetzes dortige Holding-Gesellschaften nur mit einer Kapitalsteuer von ½ ‰ des steuerpflichtigen Kapitals belegt. Aber das Grundproblem, nämlich die gerechte Behandlung der Schachtelgesellschaften für die Vermögens- und Körperschaftssteuern in Deutschland, wird hierdurch nicht gelöst, um so weniger, als die vorher zitierten Erlasse den Begriff der Holdinggesellschaften entgegen der Praxis anderer Staaten[13]) so einengen, daß er zur praktischen Bedeutungslosigkeit herabsinkt. So wird man für die künftige gesetzgeberische Gestaltung des Problems den Gedanken einer steuerlichen Sonderbehandlung der Holdinggesellschaften ganz fallen lassen müssen und zu dem Grundproblem, nämlich der gerechten Behandlung der Verschachtelungen überhaupt zurückzukehren haben.

Wie sich für die Industriebelastung das ganze Problem auswirken wird, läßt sich heute noch nicht übersehen, weil dies von der künftigen Gestaltung der Vermögenssteuergesetzgebung abhängt. Soviel jedenfalls scheint festzustehen, daß die erste Umlegung nach dem Industriebelastungsgesetz ohne Rücksicht auf die Schachtelbestimmungen erfolgen wird. Es steht zu hoffen, daß durch das Aufbringungsgesetz und die späteren berichtigenden Umlegungen entsprechend der neuen Vermögenssteuergesetzgebung der den Schachtelgesellschaften zugefügte Schaden teilweise wiedergutgemacht wird. Es bleibt aber die Tatsache bestehen, daß diejenigen Schachtelunternehmungen, welche veräußerliche Einzelobligationen auszustellen haben, infolge eines Mißgriffs der bisherigen Steuergesetzgebung mit einer höheren Belastung in Erscheinung treten, als dies ihrem tatsächlichen Vermögen und der steuerlichen Gerechtigkeit entspricht. Das ist ein vielfach nicht mehr wiedergutzumachendes Unrecht, das man diesen Unternehmungen in bezug auf ihre Kreditfähigkeit zugefügt hat.

Zu erörtern bleibt lediglich noch die Frage, inwieweit die in dem Industriebelastungsgesetz vorgesehene Möglichkeit einer Korrektur durch den zu diesem Zwecke besonders berufenen Senat des Reichsfinanzhofs[14]) gemäß § 15 des Industriebelastungsgesetzes für die veräußerlichen Einzelobligationen eingreifen kann. Der Senat hat gegenüber den auf Grund der Vermögenssteuerveranlagung herausgegebenen Industriebelastungen „den Wert des Betriebsvermögens, soweit er die Grundlage für die getroffene Feststellung bildet, nachzuprüfen". Wie diese Nachprüfung vor sich gehen wird, steht im einzelnen noch nicht fest. Einer der wesentlichsten Zwecke dieser Nachprüfung aber wird nach dem Sinn und dem Wortlaut der Bestimmung des § 15 der sein, etwa falsche Steuerkurse, die ja nur ein Hilfsmittel für die wirkliche Wertermittelung darstellen, dadurch richtigzustellen, daß der wirkliche Wert des Vermögens im Wege der Individualbewertung festgestellt wird[15]). Auch eine Reihe anderer grundlegender Fragen, die noch nicht entschieden sind, wird diese Spruchstelle zu klären haben, so insbesondere auch die Frage, wie Vorrats-, Vorzugs- und Schutzstammaktien für die Industriebelastung einzusetzen sind[16]). Hier dürfte es sachentsprechend sein, auf die Bewertung der eigenen Aktien mit 10 pCt. des Wertes der übrigen Aktien zurückzugreifen, wie dies bereits in § 34 der Durchführungsbestimmungen für die Vermögenssteuer 1924 vom 8. März 1924[17]) geschehen ist. Denn diese Bestimmungen lösen in vertretbarer Weise die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß allerdings ein gewisser, wenn auch nicht hoch zu veranschlagender Wert in der Entwicklungsmöglichkeit liegt, welcher das Bestehen von Vorratsaktien etc. in sich schließt, während eine höhere Einsetzung dieses Wertes zu sachlich nicht zu rechtfertigenden Belastungen führen würde[18]). Weshalb man allerdings diese Frage nicht von vornherein in den Durchführungsbestimmungen klargestellt hat, ist angesichts der grundsätzlichen Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die erste Umlegung (§ 5 Abs. 3 IBG.) nicht einzusehen.

IV.

Erst die Gesamtheit der vorstehenden Erörterungen gibt die Möglichkeit, Entwicklungsrichtlinien einerseits für die zukünftigen Wege der steuerlichen Behandlung der Schachtelgesellschaften, andererseits aber auch für die praktische Handhabung des Konzernaufbaus festzustellen, soweit es sich hierbei um die Steuerfrage im allgemeinen, wie insbesonders um die Vermeidung von Doppelbesteuerungen handelt.

Was die Behandlung der Schachtelgesellschaften in der künftigen Steuergesetzgebung angeht, so muß in diesem Rahmen eine grundsätzliche Erörterung der Frage ausscheiden, ob und inwieweit es möglich ist, die steuerliche Behandlung der juristischen Personen überhaupt auf eine völlig andere Grundlage zu stellen als bisher. Die hier-

---

keit der Bank, sondern um eine den Rahmen des Bankgeschäftes nicht überschreitende Tätigkeit. Zu beachten ist aber hierbei, daß die Bezeichnung einer Unternehmung als Bank über den wahren Gegenstand des Unternehmens nicht ohne weiteres einen sicheren Aufschluß gibt. Allein entscheidend ist die wirkliche Tätigkeit der Unternehmung; es kommt im Wirtschaftsleben mitunter vor, daß ein sich als Bank bezeichnendes Unternehmen tatsächlich in der Hauptsache die zentrale Verwaltung von industriellen Unternehmungen darstellt. In diesem Falle ist die sogenannte Bank als Unternehmer im Sinne des IBG. anzusehen und zu belasten, selbst wenn sie neben dieser zentralen Verwaltungstätigkeit auch noch eigentliche Bankgeschäfte betreibt.

[11]) Ein interner Ausführungserlaß, der von vornherein die Restriktion der späteren Erlasse enthielt, unter Hinweis auf die frühere Entscheidung des Reichsfinanzhofs hätte hier genügt und manche Mißverständnisse erspart.

[12]) Vgl. meine „Tochtergesellschaft" S. 70 ff.

[13]) Vgl. meine „Tochtergesellschaft" S. 70 Anm. 96.

[14]) Vgl. hierzu § 18 der Durchführungsbestimmungen zum Industriebelastungsgesetz vom 28. Oktober 1924.

[15]) Zutreffend Hoffmann-Martin, Kommentar zum Industriebelastungsgesetz (Verlag Sack, Berlin), zu § 5 Anm. 4 Ziff. 1 S. 135.

[16]) Vgl. den Erlaß betreffend Behandlung der Betriebsvermögen von mindestens 16 Millionen M. für die Vermögenssteuer und Industriebelastung vom 18. 11. 1924, III C. 3. 5100, zu D II am Ende; bei Koppe: Die Durchführungsbestimmungen zum Industriebelastungsgesetz S. 78.

[17]) Vgl. Reichsministerialblatt Nr. 15 S. 103.

[18]) Man braucht nur eine Gesellschaft, die vor dem Stichtag ihr Kapital erhöht hat, die aus dieser Kapitalerhöhung ihr zugeflossenen Aktien aber als Vorratsaktien im Portefeuille behält, mit einer Gesellschaft zu vergleichen, welche dieselbe Kapitalerhöhung kurze Zeit nach dem Stichtage vorgenommen hat. Das wirkliche Vermögen beider Gesellschaften wird durch die Schaffung von Vorratsaktien nicht verändert.

Digitized by Google

bei auftauchenden Schwierigkeiten haben sich bereits in vollem Umfang bei den Erörterungen des 33. deutschen Juristentages in Heidelberg gezeigt, wo die Frage erörtert wurde, inwieweit es erwünscht ist, das Einkommen aus Gewerbebetrieb nach gleichmäßigen Grundsätzen zu besteuern, ohne Rücksicht auf die Rechtsform, in der das Gewerbe betrieben wird[19]). Die von dem Juristentage angenommenen Leitsätze lehnen mit Recht ab, bei der Aktiengesellschaft und der G. m. b. H. allgemein von der Besteuerung der Gesellschaft als solche abzusehen[20]). Es dürfte im Einklang hiermit auch für die künftige Steuergesetzgebung das Hauptproblem bleiben, unter Aufrechterhaltung der Vermögens- und Ertragsbesteuerung der juristischen Personen als solcher einen praktischen Ausgleich der in diesem Prinzip liegenden Doppelbesteuerung durch Wiederherstellung der Schachtelbestimmungen im Sinne der oben erörterten früheren steuerlichen Vorschriften zu schaffen, derart, daß, wenn eine Muttergesellschaft einen gewissen Prozentsatz von Aktien oder Anteilen einer anderen Gesellschaft besitzt, diese Vermögensbestandteile und die hieraus erzielten Erträge insoweit bei der Muttergesellschaft steuerlich außer Betracht zu bleiben haben, als bei der betreffenden anderen Gesellschaft eine steuerliche Belastung bereits erfolgt ist[21]). Hierbei wird, wie auch nach dem bisherigen Steuerrecht, Voraussetzung für die Befreiung von der Doppelbesteuerung der Besitz eines bestimmten Prozentsatzes des Grundkapitals derjenigen Gesellschaft sein müssen, deren Anteile die Muttergesellschaft besitzt. Bisher betrug dieser Prozentsatz 20 pCt. Gegen eine mäßige Erhöhung dieses Prozentsatzes wird unter dem Gesichtspunkt nichts einzuwenden sein, daß das Schachtelprivileg nicht dazu dienen soll, reine Kapital-Beteiligungen von der Doppelbesteuerung auszuschließen, vielmehr in erster Linie die Doppelbesteuerung bei einer Verbindung solcher Unternehmungen durch Aktien- oder Anteilbesitz zu vermeiden, bei denen die eine auf die andere einen gewissen Einfluß in der Geschäftsführung selbst ausübt. Diese Fälle werden allerdings auch schon bei einer 20prozentigen Beteiligung u. U. vorliegen können. In der Regel aber wird das materielle Interesse an der Geschäftsführung des Unternehmens selbst erst bei einer mehr als 25 pCt. betragenden Beteiligung beginnen. In diesen Fällen besteht, namentlich bei sonst zersplittertem Aktienbesitz, in der Generalversammlung bereits ein gewichtiger Einfluß einer derartigen geschlossenen Gruppe, insbesondere dann, wenn nur ein Teil der Aktien vertreten ist. Eine Rücksichtnahme auf die Interessen einer geschlossenen ¼-Majorität ist aber auch gesetzlich in allen den Fällen notwendig, in denen Beschlüsse nur mit ¾-Majorität zustande kommen können, also in der Regel bei Kapitalerhöhungen etc. Keinesfalls wird es sich rechtfertigen lassen, einen höheren Prozentsatz als 33⅓ pCt. für die Anwendung der Schachtelbestimmungen zur Voraussetzung zu nehmen, wenn man dem Gedanken der Milderung einer Doppelbesteuerung einigermaßen Rechnung tragen will.

Aus diesem letzteren Gesichtspunkte heraus erscheint es auch unzweifelhaft, daß das Schachtelprivileg gleichmäßig für die Körperschaftsbesteuerung wie für die Vermögensbesteuerung Geltung haben muß. Mag auch bei der letzteren in Betracht kommen, daß die Beherrschung eines anderen Unternehmens in Form von Anteilsbesitz eben wegen dieses Anteilsbesitzes vermögensrechtlich eine gewisse Besonderheit hat, weil die Form des Anteils eine Art Vermögenswert darstellt, so kommt dies in dem hier erörterten Zusammenhange, auch abgesehen von schon erörterten allgemeinen Gründen, schon deswegen nicht in Betracht, weil diese Anteile schon durch beträchtliche Kapitalverkehrssteuern vorbelastet sind.

Ein unbedingtes Erfordernis der künftigen steuerlichen Neuregelung ist ferner, daß auch für die Gewerbesteuer das Schachtelprivileg anerkannt wird. Die neue preußische Gewerbesteuerverordnung vom 23. 11. 1923 hat dies bereits getan[22]). Allerdings steht der allgemeinen Einführung des Schachtelprivilegs auch für die Gewerbesteuer die praktische Schwierigkeit entgegen, daß, ähnlich wie im Verhältnis Deutschlands zum Ausland, hier im Verhältnis der verschiedenen Länder und Gemeinden zueinander besondere Interessen dieser Gebietskörperschaften berührt werden[23]). Auch sind die Maßstäbe, nach denen die Gewerbesteuern erhoben werden, regional stark voneinander abweichend. Bei der Höhe der in Betracht kommenden Belastung aber muß auch hier eine Vorkehrung gegen Doppelbesteuerung bei Verschachtelungen getroffen werden. Läßt sich dies nicht in der durchgreifendsten Form bewerkstelligen, daß überhaupt die Grundlagen der Gewerbesteuer von Reichs wegen festgestellt werden, so muß zum mindesten für die Ermittlung des Betriebskapitals und des gewerbesteuerlichen Ertrages von Reichs wegen ein einheitlicher Maßstab in einheitlichem Verfahren gefunden werden, der die steuerliche Ermittlung des Gewerbekapitals und des Gewerbeertrages mit der reichsgesetzlichen steuerlichen Ermittlung des Vermögens und des steuerpflichtigen Einkommens und Gewinns in Einklang bringt. Solange dies nicht geschieht, droht die mühsam erkämpfte Einheit der Reichsbesteuerung in einem der wesentlichsten Punkte wiederum zu zerfallen. Die landesrechtliche und gemeindliche selbständige Gewerbebesteuerung trägt den Keim einer partikularistischen Rückentwicklung der Reichssteuer in bedenklichem Maße in sich, und ist eine der wesentlichsten Hemmnisse der von allen Seiten schlagwortartig geforderten Vereinfachung unseres Steuersystems.

Es bedarf endlich de lege ferenda einer Erörterung der Frage, inwieweit der Begriff der „wirtschaftlichen Einheit"[24]) sich zu den wieder einzuführenden Bestimmungen über das Schachtelprivileg verhält.

Der Gedanke der wirtschaftlichen Einheit hat sich in der Praxis vornehmlich in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgebildet. Die überaus feine Nüancierung, welche die Anwendung dieses Begriffs auf die einzelnen Fälle erfordert[25]), läßt der Natur der Sache

---

[19]) Vgl. hierzu insbesondere Strutz, Deutsche Juristenzeitung vom 1. 9. 1924, und Lion, Juristische Wochenschrift 1924 S. 1840. Vgl. ferner auch Heft 5 der zeitgemäßen Steuerfragen, Jahrgang 5, wo die Referate von Becker und Lion dem vollen Wortlaut nach wiedergegeben sind. Darauf, daß sehr erhebliche Bedenken dagegen bestehen, ob die ganze Fragestellung eine richtige war, hat zutreffend Strutz a. a. O. hingewiesen.

[20]) Vgl. die auf dem Juristentage beschlossenen Leitsätze, Juristische Wochenschrift 1924 S. 1840.

[21]) Soweit es sich um die Konkurrenz inländischer und ausländischer Gesellschaften handelt, muß durch entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarungen gegen eine Doppelbesteuerung Vorsorge getroffen werden, wie dies beispielsweise bereits in den Staatsverträgen zwischen Deutschland einerseits und der Tschechoslowakei und Oesterreich andererseits vorgesehen ist. Vgl. meine „Tochtergesellschaft" S. 96, und Dorn, Juristische Wochenschrift 1924 S. 1843 ff.

[22]) Vgl. Art. I § 5 Abs. 4 b, nach welchem als Gewerbeertrag nicht gelten: „Bei Gesellschaften, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahres mindestens 1/5 der gesamten Aktien, Kuxe, Anteile und Genußscheine einer anderen Erwerbsgesellschaft besitzen, die hierauf entfallenden Gewinnanteile jeder Art."

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Gewerbeertrag, während die preußische Gewerbesteuer gemäß § 4 a. a. O, nach dem Gewerbeertrage und dem Gewerbekapital bemessen wird. Nach § 7 a. a. O. finden aber auf die Bewertung des Gewerbekapitals die Vorschriften der Reichsgesetze über die Bewertung des Vermögens bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer entsprechende Anwendung, so daß also im Falle einer Abänderung der reichsgesetzlichen Vermögenssteuervorschriften bezüglich der Schachtelbestimmungen dies auch eine entsprechende Abänderung des preußischen Gewerbesteuergesetzes zur Folge hätte. Eine Lücke würde aber in jedem Falle bestehen bleiben, weil nach § 4 Abs. 2 a. a. O. an Stelle des Gewerbekapitals auf Beschluß der Gemeinden die Lohnsumme treten kann.

[23]) Daher auch der bereits vor 1914 praktische mit großer Erbitterung geführte Kampf um die Filialgewerbesteuer und die Anerkennung der wirtschaftlichen Einheit auf dem Gebiet der Gewerbebesteuerung. Vgl. hierzu meinen „Rechtsgrundsatz der Gleichmäßigkeit" im preußischen Kommunalabgaberecht S. 39, 73, und meine „Tochtergesellschaft" S. 100 ff.

[24]) Den ich eingehend in meiner „Tochtergesellschaft" erörtert habe, und im wesentlichen als bekannt voraussetzen kann, vgl. dort S. 26 ff., 77 ff.

[25]) Vgl. „Tochtergesellschaft" S. 80.

Digitized by Google

nach eine gesetzliche Festlegung dieses Begriffs nicht zu. Die Rechtsprechung, insbesondere diejenige des Reichsfinanzhofs in Anknüpfung an die frühere Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts, hat hier Grundsätze geschaffen, mit denen in der Praxis auszukommen ist. Ein Eingriff von Gesetzes wegen könnte dieser an sich gesunden Entwicklung nur schädlich sein. Der Gedanke der wirtschaftlichen Einheit hat aber auch mit den Schachtelbestimmungen nichts zu tun. Die Frage der wirtschaftlichen Einheit, die im übrigen auch weitgehend in das in diesem Zusammenhang nicht interessierende Gebiet der Umsatzbesteuerung wie in internationale Steuerrechtsfragen eingreift[26]), knüpft an den mit dem Problem der Doppelbesteuerung nicht im Zusammenhang stehenden Begriff des Beherrschens und Beherrschtwerdens an, der auch für andere Rechtsgebiete (Zivilrecht, Strafrecht etc.) von Bedeutung ist. Neben dem auf dem Gedanken der Doppelbesteuerung beruhenden Begriff der Schachtelbestimmungen geht der Gedanke der wirtschaftlichen Einheit selbständig einher. Für die Frage der gesetzlichen Neuregelung der Vermögens-, Körperschafts- und Gewerbebesteuerung der Schachtelgesellschaften muß daher das Problem der „wirtschaftlichen Einheit" ausscheiden.

V.

Eng mit den erörterten Fragen hängt schließlich das Problem der Besteuerung von Verschmelzungen (Fusionssteuer) zusammen. Die Möglichkeit der Aufhebung der selbständigen Rechtspersönlichkeit einer Tochtergesellschaft durch völlige Verschmelzung mit der Muttergesellschaft ist in erster Linie Begleiterscheinung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit, aber auch das letzte Ventil, das sich bietet, wenn die Besteuerung der Schachtelgesellschaften so unerträgliche Formen annimmt, daß diese wirtschaftlich nicht mehr tragbar erscheinen. Auch hier ist die Gesetzgebung einen Zickzackkurs gegangen. Nach dem Vorgang des Hamburger Einkommensteuergesetzes schuf § 17 des Körperschaftssteuergesetzes vom 30. 3. 1920 eine neue Steuer, welche bei Auflösung und Fusion von Erwerbsgesellschaften die stillen Reserven mit mindestens 12 pCt. zur Körperschaftssteuer heranzog. Nach § 14 Abs. 2 des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 2. 5. 1922 soll diese Vorschrift aber wieder keine Anwendung finden, wenn das Vermögen einer Erwerbsgesellschaft als Ganzes auf eine inländische andere Erwerbsgesellschaft übertragen wird; in diesem Falle dürfen Länder und Gemeinden auch eine Wertzuwachssteuer nicht mehr erheben. Mit dieser, den Fusionssteuergedanken im wesentlichen wieder aufhebenden Bestimmung war aber die Bahn für Verschmelzungen von Schachtelgesellschaften praktisch nicht freigegeben. Abgesehen von der 7½prozentigen (jetzt auf 5 pCt. ermäßigten) Kapitalverkehrssteuer für die Schaffung der für eine Fusion benötigten neuen Aktien oder der entsprechenden Steuer für Kapitalerhöhungen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung bildet das Haupthindernis gegen Verschmelzungen die 6prozentige (und im Falle der Nichterhebung von Wertzuwachssteuer sogar 8prozentige) Grunderwerbssteuer vom Werte der Immobilien. Da in der Regel bei größeren Verschmelzungen mit erheblichen Immobiliarwerten zu rechnen ist, zu denen noch die Werte der Fabrikgebäude etc. treten, die ebenfalls der Grunderwerbssteuer unterliegen, scheiterte nicht selten, beispielsweise in dem Falle Rütgers-Deutsche Petroleum, eine völlige Verschmelzung an den prohibitiv wirkenden, auf der Verschmelzung lastenden Steuern. So befand man sich in der Frage des Konzernaufbaues vom steuerlichen Standpunkt aus in einer Sackgasse. Die Aufrechterhaltung der Schachtelgesellschaften wurde angesichts der bestehenden Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Einkommen- und Körperschaftssteuer, der Vermögens- und der Gewerbesteuer steuerlich untragbar. Die Aufhebung der Schachtelgesellschaft durch Verschmelzung mit der Muttergesellschaft scheiterte oft an den hohen einmaligen Kosten, welche eine solche Verschmelzung mit sich gebracht hätte. Die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit auf diesem Gebiete ist bei dieser Sachlage nur durch Abbau der Grunderwerbssteuer bei Verschmelzungen möglich. Dieser Abbau würde den Steuereinnahmen nicht abträglich sein, sie vielmehr, da die Steuer vielfach prohibitiv wirkte, eher steigern.

VI.

Daß dieser ganze Zustand eine weitgehende Beunruhigung und Unsicherheit in der Praxis des Konzernaufbaues mit sich bringen mußte, liegt auf der Hand. Wie gefährlich wirtschaftlich derartige Unklarheiten sind, zeigt das Beispiel eines großen deutschen Konzerns, der offen die Verlegung des Sitzes in das Ausland als für sein Weiterbestehen unvermeidlich in Aussicht gestellt hat, wenn in den erörterten Fragen nicht alsbald Klarheit geschaffen wird.

Die aus dieser Sachlage heraus immer stärker werdenden Rufe nach einer baldigen Abänderung der bisherigen Behandlung der steuerlichen Bestimmungen über die Schachtelgesellschaften haben zu Verhandlungen mit den beteiligten Kreisen geführt, die eine baldige gesetzliche Neuregelung der Schachtelgesellschaftsbesteuerung erhoffen lassen. Danach dürfte es für die Einkommen- und Körperschaftssteuer wie auch für die Vermögenssteuer zu einer Wiedereinführung der Schachtelbestimmungen in absehbarer Zeit kommen, und zwar aller Voraussicht nach bereits für die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer des laufenden Jahres 1925. Für die Gewerbesteuer ist die Wiedereinführung der Schachtelbestimmungen allerdings von der Landesgesetzgebung abhängig, und ob angesichts der Verschiedenheit der Maßstäbe für die Gewerbesteuer (Kopfsteuer etc.) hier eine volle Vermeidung der Doppelbesteuerung erreichbar sein wird, hängt mit davon ab, inwieweit es dem beabsichtigten neuen Gesetz über einheitliche Bewertungsgrundsätze gelingen wird, sich von Reichs wegen für die Gewerbebesteuerung Geltung zu verschaffen. Angesichts der Zweifelhaftigkeit dieser Frage aber ist es um so mehr zu begrüßen, daß auch in Aussicht genommen ist, für den Fall von Verschmelzungen Ermäßigungen der Grundwechselabgaben eintreten zu lassen, sodaß damit die Möglichkeit, einer etwa noch übrigbleibenden Doppelbesteuerung der Schachtelgesellschaften auf dem Gebiete der Gewerbesteuer und etwaigen sonstigen Mängeln des Schachtelsystems durch Verschmelzungen zu begegnen, wieder in weiterem Umfange eröffnet wird, als dies bisher der Fall war. Was endlich die Industriebelastung anlangt, so würde die Wiedereinführung der Schachtelbestimmungen für die Vermögenssteuer gemäß § 6 des Industriebelastungsgesetzes auch hier eine Korrektur der ersten Umlegung ermöglichen.

Mit einer derartigen Neuregelung würden die bisherigen offenkundigen Fehler, die auf diesem Gebiete begangen worden sind, zum großen Teile wieder gutgemacht werden. Angesichts der Notwendigkeit und Wahrscheinlichkeit, daß in diesen Fragen bald von Gesetzes wegen eingegriffen wird, werden grundsätzliche Erwägungen wegen Umgestaltung des Konzernaufbaus aus steuerlichen Gründen im Augenblick noch zurückzustellen sein. Die baldige einheitliche Lösung des ganzen Fragenkomplexes durch die Steuergesetzgebung aber ist eine dringende wirtschaftliche Notwendigkeit.

[26]) Vgl. „Tochtergesellschaft" S. 118 ff., 160 ff.

Oesterreich-Ungarische Staatsanleihen, Innsbrucker Protokoll und Caisse Commune.

Von Dr. jur. **K. E. Sippell.**

Die am 8. Januar 1925 erfolgte Bekanntmachung über die Gründung der Caisse Commune in Paris hat die Oeffentlichkeit lebhaft beschäftigt. Es ist das um so begreiflicher, als Deutschland in erheblichem Umfange materiell an österreichischen und ungarischen Anleihen interessiert ist und die Eigentümer dieser Anleihen seit dem Zerfall der Oesterreich-Ungarischen Monarchie nur Enttäuschungen erlebt haben. Eine Uebersicht über die verwickelten Bestimmungen der Friedensverträge von St. Germain und Trianon, die damit in Zusammenhang stehenden Innsbrucker Vereinbarungen und die sich auf letzteren aufbauende Caisse Commune werden daher allgemeinem Interesse begegnen.

Digitized by Google

1. Die Friedensverträge unterscheiden scharf zwischen sichergestellten und nicht sichergestellten Vorkriegsstaatsanleihen einerseits und den Kriegsanleihen andererseits. Die letzteren sind Oesterreich und Ungarn allein zur Last gelegt, obwohl diese Staaten in ihrem Besitzstande durch die Friedensverträge ganz gewaltig beschnitten sind und ihre finanzielle Kraft dadurch aufs äußerste geschwächt wurde. Es muß deshalb, vom Standpunkte Oesterreichs und Ungarns betrachtet, als eine scharfe Ungerechtigkeit empfunden werden, daß ihnen die Last der Kriegsanleihen, der weitaus überwiegende Teil der Staatsschuld des ehemaligen Oesterreich-Ungarn, allein aufgebürdet wurde. Eine immerhin bedeutsame Entlastung ist Oesterreich und Ungarn freilich dadurch zuteil geworden, daß die im Eigentum von Angehörigen der Nachfolgestaaten stehenden Kriegsanleihen von dieser Regelung ausgenommen sind. Denn sie sollen Oesterreich und Ungarn nicht belasten, andererseits aber auch keine Schuld der Nachfolgestaaten bilden, so daß es der Willkür der letzteren anheimgegeben ist, wie sie ihre Staatsangehörigen hinsichtlich der Kriegsanleihen behandeln wollen. Zu welchen Härten diese Bestimmung geführt hat, zeigt das Beispiel der Tschechoslowakei. Die verschiedenen Gesetze über die Regelung der Kriegsanleihefrage haben alle die gleiche Tendenz: nur die tschechoslowakischen Staatsangehörigen bekommen eine magere Entschädigung im Wege des Umtauschs in tschechoslowakische Staatsanleihe; die sehr zahlreichen in Böhmen lebenden Deutschen dagegen erhalten nichts.

Die sogenannten „altausländischen" Gläubiger, das sind Eigentümer, die weder Staatsangehörige Oesterreichs noch Ungarns, noch eines der Nachfolgestaaten sind, also in erster Linie die Deutschen, bleiben, wie schon erwähnt, ausschließlich Oesterreichs und Ungarns Gläubiger. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß die Währungen dieser Staaten nach ihren enormen Verlusten in der Kriegszeit und aus den Friedensverträgen zusammenbrachen, so daß, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich damit auch die altausländischen Eigentümer der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen so gut wie alles verloren. Das traurige Schicksal der deutschen und österreichischen wie ungarischen Kriegsanleihen geht ganz parallel. In Deutschland wird jetzt der Versuch mit untauglichen Mitteln gemacht, die Kriegsanleihefrage im Wege der Aufwertung zu lösen, ein Versuch, der aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht zu rechtfertigen ist. Ob Oesterreich und Ungarn jemals diesem Beispiele folgen werden, bleibt abzuwarten. Die Aussichten hierfür sind nicht gerade günstig, so daß die Hoffnungen der unglücklichen Eigentümer österreichischer und ungarischer Kriegsanleihen vorläufig nirgends Halt finden.

Um so größer ist aber das Interesse an dem Schicksal der Vorkriegsanleihen. Die nicht sichergestellten Anleihen sind nach Vorschrift der Friedensverträge nach einem gewissen Schlüssel auf Oestereich bzw. Ungarn und die Gesamtheit der Nachfolgestaaten aufzuteilen. Die Entscheidung hierüber, welche bei der Reparationskommission lag, ist schon längere Zeit bekannt geworden. Der Verteilungsschlüssel ist folgender:

a) für österreichische Vorkriegsanleihen:

Deutsch-Oesterreich	36,827 %
Tschechoslowakei	41,700 %
Polen	13,733 %
Italien	4,087 %
Jugoslavien	2,043 %
Rumänien	1,610 %

b) für ungarische Vorkriegsanleihen:

Deutsch-Oesterreich	1,581 %
Tschechoslowakei	15,945 %
Polen	0,075 %
Fiume	0,748 %
Jugoslavien	14,116 %
Rumänien	21,802 %
Ungarn	45,733 %

Für die sichergestellten Anleihen ist entscheidend die Lage des Pfandes: Liegt es, wie z. B. vielfach Eisenbahnen, im Gebiete mehrerer Nachfolgestaaten, so wird die sichergestellte Schuld nach Verhältnis der Aufteilung des Pfandobjektes auf die Nachfolgestaaten verteilt. Für die wichtigeren sichergestellten Schulden hat die Reparationskommission folgende Entscheidung gefällt[1]):

I. Alleinschuldner.

1. Tschechoslowakei:
   a) 5 % österr. Nordwestbahn Silberprioritäten von 1871 Lit. B,
   b) 3½ % konv. österr. Nordwestbahn Silberprioritäten von 1871 Lit. B,
   c) 3½ % österr. Nordwestbahn Silberprioritäten von 1903 Lit. B,
   d) 4 % Böhmische Westbahn Silberprioritäten von 1885,
   e) 4 % Süd-norddeutsche Verbindungsbahn (Reichenberg—Pardubitz) Prioritäten von 1892,
   f) 4 % Böhmische Nordbahn-Schuldverschreibungen von 1882,
   g) 3½ % Böhmische Nordbahn-Anleihe von 1903,
   h) 4 % steuerfr. Böhm. Nordbahn-Eb. Staatsschuldverschreibungen von 1908,
   i) 4 % Prioritätsanleihe der Böhm. Westbahn von 1895,
   k) 4 % Prioritätsanleihe der Mährisch-Schlesischen Zentralbahn von 1895,
   l) 4 % Prioritätsanleihe der Mährischen Grenzbahn von 1895,
   m) 4 % Prioritätsanlehen der Eisenbahn Pilsen—Priesen—Komotau von 1884.
2. Deutsch-Oesterreich:
   a) 4 % Oesterr. Local-Eisenbahn-Gesellschafts-Prioritäten,
   b) 4 % Prioritätsanleihe der Vorarlberger Bahn von 1884.
3. Polen:
   a) 4 % Albrechtsbahn-Prioritätsanleihe,
   b) 4 % Galizische Carl-Ludwig-Bahn-Anleihe von 1890,
   c) 4 % steuerfreie Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Galizischen Carl-Ludwig-Bahn von 1902.
4. Ungarn:
   4 % Ungarische Theiß-Regulierungs- und Szegediner Prämien-Anleihe.
5. Rumänien:
   3 % Eisernes Thor-Goldanleihe.

II. Hauptschuldner.

1. Tschechoslowakei:
   a) 4½ % steuerfr. österr. amort. Eisenbahn-Anleihe von 1913

Tschechoslowakei	45,338 %
Deutsch-Oesterreich	27,322 %
Polen	22,969 %
Italien	2,171 %
Jugoslavien	1,952 %
Rumänien	0,248 %

   b) 4 % priv. österr.-ung. Staats-Eb.-Ges. Prioritäts-Anleihe von 1883

Tschechoslowakei	79,977 %
Deutsch-Oesterreich	20,023 %

   c) 3 % österr. Local-Eisenbahn-Gesellschafts-Anleihe von 1893

Tschechoslowakei	61,917 %
Deutsch-Oesterreich	38,083 %

[1]) Die nachstehenden Anleihen sind nach dem „Kompaß" zusammengestellt; die Liste macht auf Vollständigkeit selbstverständlich keinen Anspruch.

Digitized by Google

d) 4 % Kaiser Ferdinand-Nordbahn-Noten-Prioritäts-Anleihe von 1888
Tschechoslowakei . . . . . 72,841 %
Polen . . . . . 23,433 %
Deutsch-Oesterreich . . . . . 3,726 %

e) 4 % Kaiser Ferdinand-Nordbahn-Noten-Prioritäts-Anleihe von 1886,
4 % K. K. priv. garant. Kaiser Ferdinand-Nordbahn-Anleihe von 1887,
4 % Kaiser Ferdinand-Nordbahn-Prioritäten von 1887,
4 % Prioritäts-Anleihe der Kaiser Ferdinand-Nordbahn von 1891,
4 % Kaiser Ferdinand-Nordbahn-Noten-Anleihe von 1898,
4 % Kaiser Ferdinand-Nordbahn-Prioritäts-Anleihe von 1904,
sämtlich aufgeteilt auf
Tschechoslowakei mit . . . . 59,149 %
Polen mit . . . . . 22,854 %
Deutsch-Oesterreich mit . . . . 17,997 %

f) 5 % I. österr. Nordwestbahn-Prioritäten Lit. A von 1871,
3½ % konv. I. österr. Nordwestbahn-Prioritäten von 1871,
3½ % österr. Nordwestbahn-Prioritäts-Obligationen von 1903,
4 % österr. Nordwestbahn-Silber-Prioritäts-Obligationen von 1885,
sämtlich aufgeteilt auf
Tschechoslowakei mit . . . . 76,559 %
Deutsch-Oesterreich mit . . . 23,441 %

g) 5 % österr. Nordwestbahn-Prioritäten von 1874,
3½ % konv. österr. Nordwestbahn-Prioritäten von 1874,
3½ % österr. Nordwestbahn-Prioritäten von 1903,
zu übernehmen von
Tschechoslowakei mit . . . . 84,908 %
Deutsch-Oesterreich mit . . . 15,092 %

h) 4 % steuerfr. österr. Nordwestbahn und Süd-Nordd. Verbindungsbahn Eisenbahn - Staatsschuldverschreibungen von 1909,
Tschechoslowakei mit . . . . 87,278 %
Deutsch-Oesterreich mit . . . 12,722 %

i) 5¼ % Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kaiser Franz-Josef-Bahn,
4 % Kaiser Franz-Josef-Bahn-Silber-Prioritäten von 1884,
beide zu übernehmen von
Tschechoslowakei mit . . . . 68,954 %
Deutsch-Oesterreich mit . . . 31,046 %

2. Deutsch-Oesterreich:

a) 4 % Kaiserin Elisabeth-Bahn-Anleihe von 1883,
4 % steuerfr. Elisabeth-Bahn-Goldanleihe von 1890,
zu übernehmen von
Deutsch-Oesterreich mit . . . 96,306 %
Tschechoslowakei mit . . . . 3,694 %

b) 4 % Kronprinz Rudolf-Bahn-Anleihe von 1884,
zu übernehmen von
Deutsch-Oesterreich mit . . . 86,670 %
Jugoslavien mit . . . . . 11,444 %
Italien mit . . . . . 1,886 %

c) 4 % Kronprinz Rudolf-Bahn (Salzkammergut-Bahn)-Anleihe,
4 % steuerfr. Eisenbahn - Staatsschuldverschreibungen der Kronprinz Rudolf-Bahn von 1893,
beide aufgeteilt auf
Deutsch-Oesterreich mit . . . 88,942 %
Jugoslavien mit . . . . . 9,494 %
Italien mit . . . . . 1,564 %

3. Polen:

5 % I. Ungarisch-Galizische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen von 1870,
3½ % konv. Ungarisch-Galizische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen von 1870,
4 % Ungarisch - Galizische Eb. - Silber - Prioritäts-Obligationen von 1887,
sämtlich aufgeteilt auf
Polen mit . . . . . 65,1105 %
Tschechoslowakei mit . . . . 34,8456 %
Ungarn mit . . . . . 0,0439 %

4. Ungarn:

4 % Ungarische Staatsrente von 1910,
zu übernehmen von
Ungarn mit . . . . . 35,492 %
Rumänien mit . . . . . 26,931 %
Tschechoslowakei mit . . . . 19,837 %
Jugoslavien mit . . . . . 15,711 %
Fiume mit . . . . . 1,582 %
Oesterreich mit . . . . . 0,447 %

5. Rumänien:

3½ % Ungarische Staatsrente von 1897,
zu übernehmen von
Rumänien mit . . . . . 64,29167 %
Ungarn mit . . . . . 35,70833 %

Die währungstechnischen Vorschriften der Friedensverträge sind für die sichergestellten wie für die nicht sichergestellten Vorkriegsanleihen im wesentlichen dieselben: Die auf österreichische oder ungarische Goldeinheiten lautenden Anleihen sind auf äquivalente Beträge in Gold-Pfunden und Gold-Dollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika nach Gewicht und Feingehalt der drei Währungsmünzen gemäß den am 1. Januar 1914 geltenden gesetzlichen Bestimmungen umzustellen. Die auf verschiedene Währungen lautenden Anleihen bleiben dagegen grundsätzlich unverändert. Wenn der ursprüngliche Anleihetitre auf österreich-ungarisches Papiergeld lautete, müssen die Schuldnerstaaten (siehe obigen Verteilungsschlüssel) neue Anleihen ausgeben, die auf ihre eigene Währung lauten. Für die Umrechnung der österreichischen und ungarischen Kronen in die Währung des Emissionsstaates ist derjenige Kurs maßgebend, zu dem der Emissionsstaat zuerst seine eigene Währung gegen österreich-ungarische Kronennoten umgetauscht hat. Die nachfolgende Aufstellung zeigt dieses Umtauschverhältnis:

Umtausch der österreichischen und ungarischen Kronennoten:

Deutsch-Oesterreich	1	Krone	= 1 ö. K.
Ungarn	1	„	= 1 u. K.
Tschechoslowakei .	1	„	= 1 c. K.
Polen	1	„	= 0,7 pol. M.
Italien	1	„	= 0,4 Lire
Jugoslavien . . .	4	Kronen	= 1 Dinar
Rumänien	2	„	= 1 Lei.

Nicht durch die Friedensverträge geregelt ist dagegen die Silberprioritätenfrage. Dieses Problem liegt recht schwierig. Die Reparationskommission hat sich zwar durch Entscheidung vom 2. Dezember 1924 für zuständig erachtet, auch diese Frage in dem Sinne zu entscheiden, daß ein Silbergulden österreichischer oder ungarischer Währung 2 Papierkronen gleichzusetzen sei. In einem zur Zeit in Wien schwebenden Rechtsstreite über die Zahlung der Zinsen der Vorarlberger Silberprioritäten in Silber wird der Oberste Gerichtshof dazu Stellung zu nehmen haben, ob diese Entscheidung zu Recht besteht. Fraglich muß von vornherein sein, ob diese Entscheidung auch für die Fälle anzuerkennen ist, in denen die betreffenden Wertpapiere eine Zahlung in effektivem Silber gewährleisten. Die Tragweite der Entscheidung der Reparationskommission liegt auf der Hand. Bekommt man z. B. für 1 Silbergulden derjenigen Titres, die Schuld Deutsch-Oesterreichs oder Polens sind, nur 2 öster-

Digitized by Google

reichische Kronen bzw. 1,4 pol. Mark, so fällt der Eigentümer sozusagen ins Leere. Auf die Einzelheiten dieses verwickelten Problems wird zu gegebener Zeit an Hand der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zurückzukommen sein. Im Rahmen dieses Aufsatzes sei nur auf die Bedeutung des Problems hingewiesen.

2. Wir kommen nun zur ausführlicheren Behandlung der nicht sichergestellten Staatsanleihen. Theoretisch war die Verteilung dieser Anleihen auf die Nachfolgestaaten ganz folgerichtig. Praktisch erwiesen sich aber die Bestimmungen der Friedensverträge sehr bald als undurchführbar. Denn sie beschränkten sich darauf, die Entscheidung über die Verteilung der nicht sichergestellten Staatsschulden in die Hände der Reparationskommission zu legen und den Regierungen der altausländischen Staaten vorzuschreiben, die Anleihen zu sammeln und der Reparationskommission auszuhändigen, welche dagegen Zertifikate der von den Nachfolgestaaten an Stelle der alten Anleihen nach Verhältnis ihrer durch die Reparationskommission festgestellten Schuldquote zu begebenden Neuemissionen ausliefern sollte. Praktisch würde das z. B. heißen, daß der Inhaber eines Stückes über nom. 1000 Kronen einer österreichischen Vorkriegsanleihe zu erhalten hätte: neue Teilanleihestücke über ö. K. 368,27, c. K. 417, pol. M. 96,131, Lire 16,348, Dinar 5,1075, Lei 8,05.

Die Sammlung der Anleihen durch die ausländischen Regierungen ist entsprechend den vorstehenden Bestimmungen erfolgt; in Deutschland auf Grund der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 25. 1. 1922[2]). Nach einer im Jahrbuch des Council of Foreign Bondholders enthaltenen Zusammenstellung ist das Ergebnis für die dem Innsbrucker Protokoll unterfallenden Anleihen folgendes:

	Deutschland	England	Belgien	Holland	Schweiz	Frankreich
Emittierter Betrag						
4% Österr. Goldrente fl. 490 850 200.— = £ 49 085 020.—,—	fl. 26 739 400.—	fl. 7 250 400.—	fl. 14 566 400.—	fl. 3 720 400.—	fl. 16 993 000.—	fl. 173 657 200.—
4½% Österr. Staatsschatzanw. von 1914 K. 396 600 000 — abzügl. der bis 1924 ausgel. Stücke K. 264 400 000 — = K. 132 200 000.— = £ 5 508 333 —,—	K. 119 150 300.—	K. 6 187 100.— = £ 1 234 520.—,—	K. 1 207 100.— = £ 49 18,—	K. 5 436 100 — = fl 1 666 8.9.— = £ 500.—,—	K. 5 341 360.—	fl 3 199 975.— = £ 24 106.—,—
4% Ung. Goldrente fl. 634 000 000.— = £ 63 400 000.—,—	fl. 124 333 900.—	£ 2 223 460.—,—	fl. 27 123 900 —	fl. 14 000.— = £ 1 111 230 —,—	fl. 11 609 456.—	fl 163 192 000.—
4½% Ung. Rente v. 1913 K. 150 000 000.— = £ 6 250 000.—,—	K. 44 565 000 —	£ 66 120.—,—	K. 204 470.—	£ 157 780.—,—	K. 672 900.—	K. 1 783 120.—
4½% amortisable Ung. Rente von 1914 K. 500 000 0 0.— abzügl. der bis 1924 ausgel. Stücke K. 13 122 800 — = K. 486 877 200 — = £ 20 286 550.—,—	K. 129 207 840.—	£ 2 361 980.—,—	K. 8 000 640.—	£ 203 300.—,—	K. 8 392 800 —	K. 6 851 220.—
in Summa £ (= fl. 10, K. 24, frs. 25 für 1 £)	£ 27 312 486.—,—	£ 6 868 540 —,—	£ 4 561 254.—,—	£ 2 242 442.—,—	£ 3 460 539 —,—	£ 34 096 789.—,—

Die vorstehenden Ziffern sind freilich keine endgültigen, da inzwischen die finanziell stärkeren Nachfolgestaaten in großem Umfange gerade diese wertvollen Anleihen aufzukaufen versucht haben, um ihre Eigenquote möglichst aufzufüllen. Außerdem sind auch in Deutschland mit Genehmigung der Reparationskommission noch Abstempelungen vorgenommen worden.

Die Höhe der Eigenquoten der Nachfolgestaaten steht immer noch nicht fest. Den Nachfolgestaaten war durch die Reparationskommission immer wieder eine Fristverlängerung für die nationalstaatliche Abstempelung zugestanden worden. Erst am 23. Januar 1925 sind in Wien die Nachfolgestaaten mit Vertretern der Reparationskommission zusammengekommen, um die Eigenquoten der Nachfolgestaaten und damit auch ihren endgültigen Anteil an der auswärtigen Schuld festzulegen. Diese Entscheidung wird naturgemäß von großer Bedeutung für die altausländischen Gläubiger sein, weil für sie nicht gleichgültig sein kann, ob die Hauptschuldenlast den zahlungskräftigeren oder -schwächeren Staaten letzten Endes zufällt.

In Erkenntnis der Undurchführbarkeit der Bestimmungen der Friedensverträge waren nun im Juni 1923 auf Veranlassung der Reparationskommission Vertreter der Nachfolgestaaten mit Delegierten von Gläubigerschutzverbänden Frankreichs, Belgiens, der Schweiz, Hollands und Italiens zusammengetreten, um eine Lösung des Problems zu suchen. Deutschland ist zu dieser Konferenz, obwohl es materiell, wie die vorstehende Aufstellung zeigt, an der Regelung mit am meisten interessiert war, nicht zugezogen worden. Die Emissionshäuser haben sich daher alsbald nach Bekanntwerden des Innsbrucker Protokolles energisch bemüht, die Interessen der deutschen Anleihebesitzer zu wahren. Zu diesem Zwecke wurde der Verein zur Wahrnehmung der Interessen deutscher Eigentümer von Anleihen der ehemaligen Oesterreich-Ungarischen Monarchie E. V., Berlin, gegründet. Das vorläufige Ergebnis der Bestrebungen dieses Vereins ist durch die Veröffentlichung der Caisse Commune vom 8. Januar 1925 bekanntgeworden. Der Verein, der von der deutschen Regierung als legitimierte Interessenvertretung anerkannt worden ist, ist völlig paritätisch in der Caisse Commune des Porteurs des Dettes publiques autrichienne et hongroise émises avant la guerre mit dem Sitz in Paris, eines Vereins im Sinne des französischen Gesetzes vom 1. Juli 1901 vertreten und hat zwei seiner Vorstandsmitglieder in den Verwaltungsrat der Caisse Commune entsandt. England ist übrigens, was der Vollständigkeit halber erwähnt sei, den Innsbrucker Abmachungen auch beigetreten.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Innsbrucker Protokolls sind die folgenden:

Die Nachfolgestaaten zahlen nach Verhältnis der auf sie entfallenden Schuldquoten Zins- und Amortisationsbeträge für die einzelnen Anleihen an die Caisse Commune, welche ihrerseits für die Verteilung der Zins- und Amortisationsbeträge an die altausländischen Gläubiger Sorge trägt. Die Nachfolgestaaten geben ferner durch Vermittlung der Reparationskommission zu diesem Zweck an die Caisse Commune in großen runden Abschnitten die Titres der von ihnen nach den Bestimmungen der Friedensverträge an Stelle der alten Anleihen neu zu begebenden Emissionen. Es wird dadurch die mit großen Kosten verknüpfte und technisch unmögliche Aufteilung von einzelnen Titres in ganz krummen Beträgen vermieden und der Dienst der Anleihen wesentlich vereinfacht. Die alten Mäntel werden beibehalten, jedoch sollen neue Kuponsbogen ausgegeben werden, wie bereits im Art. 8 des Innsbrucker Protokolles vorgesehen. Hierfür dürfte es erforderlich werden, Mäntel und Bogen nochmals einzureichen. Die Mäntel werden dann mit einer neuen Nummer versehen werden müssen, welche mit der des neuen Kuponbogens übereinstimmt. Ferner wird sich der einzelne Eigentümer ausdrücklich auf Grund der Einreichung der Wertpapiere mit den Bestimmungen des Innsbrucker Protokolles einverstanden erklären müssen.

Die Zuständigkeit der Caisse Commune erstreckt sich zunächst nur auf eine Reihe von Anleihen, nämlich die 4 % Oesterreichische und Ungarische Goldrente, die 4½ % Oesterreichischen Staatsschatzanweisungen von 1914, die 4½ % Ungarischen Renten von 1913 und 1914, sowie drei Anleihen der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft (StEG), die 3 % auf Francs lautende Anleihe

[2]) Die angemeldeten Beträge sind der Reparationskommission mitgeteilt.

Digitized by Google

(altes Netz), die 3 % auf Francs lautende Anleihe (Ergänzungsnetz) und die 4 % auf Francs und Mark lautende Anleihe von 1900. Art. 2 des Innsbrucker Protokolles eröffnet aber die Möglichkeit, in Uebereinstimmung mit den Schuldnerstaaten noch weitere sichergestellte und nicht sichergestellte Anleihen in den Kreis der Zuständigkeit der Caisse Commune einzubeziehen. Hiervon dürfte mit Sicherheit Gebrauch gemacht werden. Es ist bereits bekannt geworden, daß daran gedacht ist, zunächst auch die 4 % Ungar. Staatsrente von 1910, bei der die Verhältnisse ähnlich liegen wie bei den 4½ % Ungarischen Renten von 1913 und 1914, durch die Caisse Commune zu bedienen. Es dürften später wohl auch die auf die Nachfolgestaaten aufzuteilenden Kronenanleihen folgen, bei denen infolge der Währungsfrage (siehe oben) die Verhältnisse erheblich schwieriger liegen. Ebenso dürften neben der 4 % Ungarischen Rente von 1910, welche nach Entscheidung der Reparationskommission als sichergestellte Anleihe anzusprechen ist, noch andere sichergestellte Anleihen, für welche mehrere Nachfolgestaaten als Schuldner in Betracht kommen (vgl. obige Zusammenstellung), hinzukommen, will man für diese nicht eine neue Organisation schaffen, was schon aus Kostenersparnisgründen nicht zweckmäßig erscheint.

Der Art. 9 des Innsbrucker Protokolls enthält die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Bedienung der Anleihen mit Ausnahme der StEG-Anleihen erfolgen soll. Für die 4 % Oesterreichische und Ungarische Goldrente ist ein Satz von 32 % (einschließlich Kommission) in Gold vorgesehen, und zwar sowohl für den laufenden Zinsendienst, wie für die Zinsrückstände für die Zeit vom 1. April 1920 bzw. 1. Juli 1921 bis 31. Dezember 1924. Der erste laufende Kupon soll am 1. April 1925 eingelöst werden. Ob dies freilich bei den noch nicht sehr weit gediehenen Vorbereitungen der erst im Dezember 1924 endgültig konstituierten Caisse Commune möglich sein wird, steht dahin. Entgegen den bisherigen Zahlungsbedingungen der Anleihen dürfte in der Zukunft die Zinszahlung nur einmal im Jahre erfolgen, was angesichts der verminderten Zinsrate aus technischen Gründen nur zu begrüßen ist.

Die Bezahlung der Zinsrückstände wird auf einen Zeitraum von 12 Jahren verteilt, und zwar vom 1. Januar 1926 bis 1. Oktober 1937.

Sofern die Zahlung der Annuitäten durch die Schuldner nicht in Gold geschieht, hat sie in Pfund-Sterling oder US-Dollar zu erfolgen, wobei die ursprüngliche österreich-ungarische Goldeinheit gemäß den am 1. Januar 1914 geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Goldpfund bzw. Golddollar umzurechnen ist (vgl. Art. 203 Abs. 7 des Vertrages von St. Germain).

Die Caisse Commune wird jeweils zwei Monate vor Fälligkeit jedem Staate mitteilen, in welcher dieser Währungen die Abführung der schuldigen Beträge gewünscht wird.

Für die Zahlung der Kupons und der Rückstände für die anderen, auf verschiedene Währungen lautenden Anleihen (wieder mit Ausnahme der StEG-Anleihen) ist ein Satz von 27 % (einschließlich Kommission) der Goldparität des Nennbetrages festgesetzt. Der Satz von 27 % versteht sich auf die Goldparität einer der Währungen, auf welche die Stücke gestellt sind, am Tage der Fälligkeit. Die Wahl der Währung bleibt der Caisse Commune überlassen.

An Rückständen werden nur berücksichtigt:

a) für die 4½ % österreichischen Staatsschatzanweisungen Zinsrückstände vom 1. Juli 1920 bis 31. Dezember 1924 und Amortisationsrückstände der Auslosungen 1921, 1922, 1923 und 1924. Es ist jedoch besonders hervorgehoben, daß für die Rückzahlung der ausgelosten Stücke die Anleihebedingungen in Kraft bleiben, was für die deutsch gestempelten Stücke von Bedeutung ist, da die hier maßgebliche Anleihebestimmung lautet:

„Der Kapitalbetrag wird nach Wahl des Inhabers bei der K. K. Staatsschuldenkasse in Wien in Kronen oder bei den bekanntzugebenden Zahlstellen im Deutschen Reiche für Stücke, welche den deutschen Stempel tragen, in Mark deutscher Reichswährung, in Holland für Stücke, welche den holländischen Stempel tragen, in holländischen Gulden . . . . . ausbezahlt."

b) Für die 4½ % ungarische Rente von 1913 Zinsrückstände für die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Dezember 1924.

c) Für die 4½ % ungarische Rente von 1914 Zinsrückstände für die Zeit vom 1. März 1921 bis 31. Dezember 1924 und Amortisationsrückstände der Auslosungen 1921, 1922, 1923, 1924.

Nach Vorstehendem wird sich das Zinserträgnis für die einzelnen Anleihen im Jahre 1925 wie folgt stellen:

bei der 4 % österr. Goldrente auf 1,28 % d. alten Nennbetrages,
bei der 4½ % österr. Schatzanw. von 1914 auf 1,215 % d. alten Nennbetrages,
bei der 4 % ungar. Goldrente auf 1,28 % d. alten Nennbetrages,
bei der 4½ % ungar. Staatsrente von 1913 auf 1,215 % d. alten Nennbetrages,
bei der 4½ % ungar. Staatsanl. von 1914 auf 1,215 % d. alten Nennbetrages.

Für die Jahre 1926 bis 1937 stellen sich die Ziffern einschließlich der Zinsrückstände, also unter Außerachtlassung der Amortisationsraten, bei den dafür in Frage kommenden Anleihen auf:

1,786 % d. alten Nennbetrages b. d. 4 % österr. Goldrente,
1,670 % d. alten Nennbetrages b. d. 4½ % österr. Schatzanw. v. 1914,
1,653 % d. alten Nennbetrages b. d. 4 % ungar. Goldrente,
1,595 % d. alten Nennbetrages b. d. 4½ % ungar. Staatsrente v. 1913,
1,603 % d. alten Nennbetrages b. d. 4½ % ungar. Staatsanleihe v. 1914.

Zu bemerken ist jedoch, daß vor der Einlösung der am 1. Januar 1931 zu zahlenden Fälligkeiten eine Prüfung stattfinden wird, ob die Besserung der wirtschaftlichen Lage der Nachfolgestaaten eine Erhöhung der laufenden Zinsen — also nicht der Rückstände — gestattet. Eine Herabsetzung des für die Nachfolgestaaten gültigen Satzes von 32 bzw. 27 % ist also nicht zulässig.

Die Zins- und Amortisationsbeträge sind der Caisse Commune in Dreimonatsraten von den Schuldnerstaaten zu zahlen.

Das Innsbrucker Protokoll ist, soviel bekannt, von sämtlichen Nachfolgestaaten mit Ausnahme von Rumänien angenommen bzw. ratifiziert. Die Caisse Commune wird nun im Einvernehmen mit der Reparationskommission zu erwägen haben, welche Schritte zu unternehmen sind, um auch Rumänien zum Beitritt zu bewegen. Die Last, welche die Nachfolgestaaten zu tragen haben, ist nicht sehr erheblich, da das Abkommen infolge der geringen Quote, welche zu zahlen ist, sich sehr günstig für sie stellt. Geht man davon aus, daß Oesterreich, die Tschechoslowakei und Italien ihre Eigenquoten so durch Zukäufe ergänzen konnten, daß sie zu den Zahlungen an die Caisse Commune nichts mehr beizutragen haben, als Schuldnerstaaten also allein Jugoslavien, Rumänien und Polen übrig bleiben, so würde sich unter Zugrundelegung der Emissionsbeträge bzw. der noch per 31. 12. 1924 im Umlauf befindlichen Beträge dieser Anleihen — also unter völliger Außerachtlassung der Eigenquoten dieser drei Staaten — für sie eine Gesamtlast an Zinsen und Amortisation für 1925 von etwa £ 591 173 ergeben, wozu 1926—1937 an rückständigen Zinsen und Tilgungsbeträgen etwa £ 192 258 hinzukommen. Von dieser ab 1926 zu zahlenden höheren Jahresannuität von etwa £ 783 431 entfallen auf

Rumänien	etwa	£ 351 500
Jugoslavien	„	„ 241 500
und Polen	„	„ 190 000

Digitized by Google

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verstehen, daß Rumänien sich immer noch abseits hält. Man darf daher die Hoffnung hegen, daß die Bemühungen der Caisse Commune, Rumänien umzustimmen, Erfolg haben werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die Caisse Commune beschlossen hat, alle Anleihe-Eigentümer gleichmäßig zu bedienen, so daß wohl zu erwarten ist, daß ein Festhalten Rumäniens an seiner bisherigen Stellungnahme, die sich in erster Linie auf das Verhältnis dieses Staates zu Deutschland auf Grund des Versailler Vertrages stützt, für die deutschen Eigentümer keine nachteiligen Folgen haben wird.

Noch ein Wort über die StEG-Anleihen. Für sie ist, wie bereits angedeutet, ein Prozentsatz für die Zinszahlung nicht festgesetzt. Das hatte seinen guten Grund. Denn es handelt sich hier, im Gegensatz zu den anderen im Innsbrucker Protokoll behandelten Anleihen, um sichergestellte Anleihen, die nach dem Vertrage vom 21. Oktober 1908 anläßlich des Umbaues des österreichischen Netzes der Eisenbahnen der StEG durch den österreichischen Staat von Oesterreich zur Allein- und Selbstzahlung übernommen wurden, bilden also einen Teil der Staatsschuld des ehemaligen Oesterreich. Da sich aber Ungarn anläßlich des Umbaues des ungarischen Netzes der StEG durch Vertrag vom 7. Juni 1891 eine Annuität an die StEG zu zahlen verpflichtet hatte, so wurden zur Verteilung der Last aus diesen Anleihen auch die ungarischen Nachfolgestaaten von der Reparationskommission mit herangezogen. Die Reparationskommission hat diese Anleihen wie folgt auf die Nachfolgestaaten verteilt:

3 % Anleihe (altes Netz)
3 % Anleihe (Ergänzungsnetz)

Oesterreich	10,539 %
Tschechoslowakei	62,808 %
Ungarn	11,602 %
Rumänien	11,890 %
Jugoslavien	3,161 %

4 % Anleihe von 1900

Oesterreich	19,563 %
Tschechoslowakei	80,437 %

Als Stichtag für die Uebernahme der Schuld ist der 1. Juli 1919 festgesetzt. Während die 3 % Obligationen nach dem Anleihetext in französischen Gold- oder Silbermünzen zahlbar sind, also zweifellos Goldanleihen darstellen, ist die 4 % Anleihe von 1900 auf Mark und Franc „zahlbar Paris" gestellt. Hier fehlt also die Goldklausel.

Ganz abgesehen von der Grundfrage, in welcher Währung und in welchem Ausmaße in Zukunft diese Anleihen bedient werden sollen, ist noch offen, was mit den vor dem 1. Juli 1919 fällig gewordenen Kupons geschehen wird. Da als Stichtag für die Uebernahme der Schuld durch die Nachfolgestaaten der 1. Juli 1919 festgesetzt ist, müßte folgerichtig Oesterreich allein für diese Rückstände aufkommen. Im übrigen wird sich, soweit bekanntgeworden ist, die am 23. Januar in Wien zusammengetretene Konferenz auch mit den StEG-Anleihen befassen.

Es ist zu begrüßen, daß man endlich tatkräftig an die Lösung der vielen noch aus dem Zerfall der Oesterreich-Ungarischen Monarchie schwebenden finanziellen Fragen herangeht. Die Nachfolgestaaten beriefen sich gegenüber den schon häufig erfolgten Vorstellungen immer wieder darauf, daß die Reparationskommission noch nicht über alle Einzelheiten entschieden habe. Diese Entscheidungen liegen aber nun vor, so daß kein Grund mehr für weitere Verzögerungen besteht. Man darf daher hoffen, daß auch hinsichtlich der Anleihen, welche noch nicht in die Innsbrucker Abmachungen einbezogen sind, und auch für solche, welche nach Lage des Falles aller Voraussicht nach nicht einbezogen werden, recht bald die Wiederaufnahme des Zinsendienstes in Angriff genommen wird.

Die Bedeutung der Beschlagnahme von Kommissionsguthaben deutscher Bankiers im ehemals feindlichen Ausland.

Von Rechtsanwalt **Otto Dickehage**, Charlottenburg.

Die durch den Versailler Vertrag sanktionierte „Enteignung" des deutschen Auslandsvermögens hat notgedrungen eine so eingehende Beschäftigung der gesamten interessierten Kreise mit den einschlägigen Bestimmungen mit sich gebracht, daß es am Platze sein dürfte, nach ganz kurzgehaltener Einleitung allgemeiner Art sofort medias in res zu gehen, zu dem in der Ueberschrift genannten Hauptthema zu kommen.

Die Beschlagnahme ist eine von einem Staate ausgehende Anordnung, kraft welcher dem Berechtigten zeitweilig oder für immer die Verfügung über das betroffene Vermögensobjekt entzogen wird. Sie ist regelmäßig der Liquidation vorausgegangen, evtl. durch die Einleitung der Liquidation selbst bewirkt und erfaßt gemäß Art. 297b alle den deutschen Reichsangehörigen oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Vertrages gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb der Gebiete, Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer der alliierten und assoziierten Mächte, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den Versailler Vertrag abgetreten worden sind.

In Frage kommen danach Beschlagnahmen von Vermögensrechten im weitesten Sinne, cf. auch den englischen und französischen Text: „property, rights and interests", „biens, droits et intérêts". Eine Zergliederung der Ausdrücke hat keinen praktischen Wert. Es mag der kurze Hinweis genügen, daß die Beschlagnahme z. B. umfaßt: Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen, Beteiligungen an Gesellschaften usw., Pachtungsrechte, Bergwerkskonzessionen, Mineralnutzungsrechte jeder Art und Forderungen Deutscher gegen Schuldner mit Wohnsitz bzw. Handelsniederlassung auf dem Territorium einer alliierten und assoziierten Macht.

Wie schon aus der Ueberschrift hervorgeht, hat sich die vorliegende Abhandlung nicht zur Aufgabe gemacht, den gesamten durch die Beschlagnahme aufgeworfenen Fragenkomplex zu durchwandern, sie will sich auf die Frage der Bedeutung der Beschlagnahme von Forderungen beschränken, und zwar auf eine ganz bestimmte Art von Forderungen, nämlich auf Kommissionsforderungen, d. h. auf Forderungen, die ein inländischer Kommittent gegen seinen deutschen Bankier aus einem im ehemals feindlichen Auslande auszuführenden Inkassoauftrage hat. Diese Beschränkung unter Zugrundelegung konkreter Tatbestände erscheint mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, die eine Behandlung des Beschlagnahmebegriffes in abstrakter Form bietet, durchaus geboten, ist doch die Beschlagnahme nicht einmal nach deutschem Recht als eindeutiger juristischer Fachausdruck anzusprechen.

Nach Eintritt des Kriegszustandes zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten war zwischen den deutschen Banken und ihren Kunden eine große Reihe von geschäftlichen Vorfällen unerledigt, deren Abwicklung über das feindliche Ausland erfolgen mußte. Z. B. waren Fälligkeiten von Effekten, welche die Banken für Rechnung der Kunden im Auslande verwahrten, im Ausland auf den Nostro-Konten der Banken verblieben, der Gegenwert von Inkassowechseln und -schecks war zwar im Ausland eingegangen, aber zwischen der beauftragten deutschen Bank und dem Inkassomandanten noch nicht weiterverrechnet worden usw. Die deutschen Banken waren also bei Kriegsausbruch für eine große Anzahl von Kundenposten im Auslande Gläubiger, während sie ihren inländischen Kunden die auf ihren (der Banken) Auslandskonten für Rechnung der Kunden stehenden Beträge schuldeten. Der Kriegsanfang machte die Abwicklung aller dieser schwebenden Geschäfte unmöglich. Die alliierten Staaten verboten, sei es gewohnheitsrechtlich, sei es durch besondere Ausnahmegesetze (Handelsverbote), den

Digitized by Google

deutschen Berechtigten die Verfügung über ihre Auslandsguthaben; das gesamte deutsche Vermögen im feindlichen Auslande galt mit Kriegsausbruch als beschlagnahmt.

Um die während des Kriegszustandes nicht abzuwickelnden Geschäftsvorfälle buchmäßig festzuhalten, richteten die Banken für ihre Kunden besondere Konten ein: „Friedensausgleichs-Konten", „provisorische Konten", „Kriegsvaluten-Konten". Die auf diesen Konten stehenden Beträge sollten nach Wiederherstellung normaler internationaler Beziehungen abgerechnet werden.

Nach dem Kriege schafften die Bestimmungen des Versailler Vertrages (Art. 296) und die deutschen Ausführungsbestimmungen dazu (Reichsausgleichsgesetz) für die Art der Abrechnung deutscher Forderungen gegenüber England, Frankreich, Belgien, Italien und Griechenland eine feste Grundlage. Die deutschen Bankiers mußten ihre Habensalden gegenüber ihrem englischen, französischen, belgischen, italienischen und griechischen Korrespondenten bei dem Reichsausgleichsamt anmelden. Die Anmeldung richtete sich allein nach dem Nostrosaldo des Bankiers, eine Herausziehung von Posten für dritte Rechnung war nicht angängig. Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel 1:

Der Bankier B. hat im Juli 1914 bei seinem englischen Korrespondenten E. ein Guthaben von 100.—.— £. Ende Juli 1914 geht ein Inkassowechsel über 50.—.— £, den der Kunde K. seinem Bankier B. übergeben und den B. an E. zum Inkasso weitergeleitet hatte, ein. Das Guthaben des B. bei E. wächst damit auf 150.—.— £ an. Infolge des Kriegsausbruchs kann B. über das Guthaben nicht mehr verfügen; er schreibt daher K. 50.—.— £ auf „provisorischem Kriegs-Konto" gut. Die Verrechnung erfolgt nach dem Kriege in der Weise, daß B. sein Guthaben bei E. im Clearing nach den heute geltenden Abrechnungsbestimmungen in Höhe von ½ pCt. des Vorkriegskurswertes erhält. Danach verrechnet B. das Guthaben von K. mit diesem ebenfalls auf der Grundlage von ½ pCt. des Vorkriegskurswertes, und zwar entsprechend den Vorschriften des Reichsausgleichsgesetzes im internen Ausgleichsverfahren.

Dieser Tatbestand bietet zu Zweifeln keinerlei Anlaß.

Im folgenden Beispiel 2 soll der Tatbestand insofern geändert sein, als B. zur Zeit des Eingangs des Inkassowechsels bei E. nicht ein Guthaben, sondern infolge irgendwelcher Transaktionen, z. B. Ankauf von Effekten für Rechnung eines anderen Kunden, ein Debet von 100.—.— £ hat. Durch das Inkasso wird also nicht ein bestehendes Guthaben von B. erhöht, sondern das Debet von B. bei E. ermäßigt sich von 100.—.— £ auf 50.—.— £. Hier entsteht die Frage, ob ein der Beschlagnahme fähiges Guthaben bei E. überhaupt vorhanden ist, ob also B. für K. ein „Friedensausgleichs-Konto" einrichten, die Abrechnung bis zur Verrechnung seines eigenen Debets im externen Clearing aufschieben und sodann im internen Clearing unter Anwendung der Quoten des RAG. mit K. abrechnen konnte. Alle diese Fragen dürften m. E. unbedingt zu bejahen sein. Auch in diesem Falle ist ein beschlagnahmtes Guthaben des K. vorhanden. Es ist bei der Prüfung der Ansprüche von K. gegenüber B. die Nostroposition, d. h. der Gesamtstatus des B. bei E. völlig außer acht zu lassen. Der Saldo des inländischen Bankiers bei seinem ausländischen Korrespondenten ist, soweit es sich um die interne Abrechnung zwischen Kommissionär und Kommittenten handelt, in sämtlichen Posten für eigene und für dritte Rechnung, die in dem Saldo enthalten sind, zu zerlegen. Bei dieser Zerlegung wird sofort klar, daß für Rechnung des Kunden tatsächlich ein Aktivum in dem Konto des Bankiers bei seinem ausländischen Korrespondenten vorhanden ist. Dieses Aktivum unterliegt der Beschlagnahme.

Es gilt daher auch im Falle 2 für das Innenverhältnis zwischen Bankier und Kommittenten, daß die Abrechnung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der RAG. (½ pCt. des Vorkriegswertes) zu erfolgen hat.

In dem zweiten Beispiel wäre noch eine andere Auffassung vorstellbar:

Da B. bei E. im Debet ist, so ist eine Beschlagnahme nicht möglich, denn beschlagnahmt werden kann nur ein Vermögenswert, d. h. ein Aktivum; auch nach dem Eingang des Inkassos ist weder für B. noch für K. bei E. ein Aktivum vorhanden, das Debet hat sich nur um 50.—.— £ — Gegenwert des Inkassowechsels — verringert. Infolgedessen kann B. sich bei der Abrechnung gegenüber K. nicht auf die Beschlagnahme berufen, er muß sofort abrechnen, und zwar — da ein Grund für die Anwendung der Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes in keiner Beziehung gegeben ist — muß der Bankier seinem Kunden effektive Pfunde vergüten. Diese Auffassung ist unrichtig.

Die Frage der Abrechnung von Friedensausgleichs-Konten ist nach Inkrafttreten des Reichsausgleichsgesetzes mit Rücksicht auf den damaligen § 33 RAG., der das interne Clearing betraf, innerhalb der Banken gründlich geprüft worden. Der Ausgangspunkt für alle Untersuchungen über die möglichen Abrechnungsmethoden ist dabei immer der gewesen, daß die provisiorischen Kriegs-Konten bei der Abrechnung zwischen Bankier und Kommittenten so zu behandeln sind, als ob es sich um eigene Konten des Kunden bei dem Korrespondenten des Bankiers handelte. Diese Auffassung besagt nichts anderes, als daß der Kontostand des Kommissionärs bei seinem Korrespondenten für die Ansprüche des Kommittenten gegenüber dem Kommissionär rechtlich keinerlei Bedeutung hat*).

Ein im Reichsministerium für Wiederaufbau angefertigter Referenten-Entwurf zur Durchführung des § 33 des Reichsausgleichsgesetzes enthielt folgende Bestimmungen:

§ 1.

Wenn bei in ausländischer Währung ausgedrückten Forderungen und Schulden die Möglichkeit vorliegt, daß sie ganz oder teilweise für Rechnung eines mittelbar beteiligten Deutschen (d. h. eines Dritten im Sinne dieser Richtlinien) bestehen, so fordert das Reichsausgleichsamt die unmittelbar Beteiligten auf, sich innerhalb einer vom Reichsausgleichsamt gesetzten Frist darüber zu erklären, ob und welche der auf ihren Namen lautenden in ausländischer Währung ausgedrückten Forderungen und Schulden für Rechnung eines mittelbar beteiligten Deutschen (Dritten) bestehen.

§ 2.

Das Reichsausgleichsamt fordert den Dritten zur Erklärung darüber auf, ob und in welchem Umfange er seine Beteiligung anerkennt . . . .

§ 3.

Die in ausländischer Währung ausgedrückten Forderungen und Schulden, die für Rechnung eines Dritten bestehen, werden aus den übrigen in ausländischer Währung ausgedrückten Forderungen und Schulden des unmittelbar Beteiligten ausgesondert.

Auch dieser Entwurf geht unverkennbar davon aus, daß die Verrechnung von Friedensausgleichs-Kommissions-Guthaben zwischen Bankier und Kunden in keiner Weise mit dem Nostro-Saldo des Bankiers bei seinem ausländischen Korrespondenten in Verbindung zu bringen ist.

Das Ergebnis ist mithin:

Die Abrechnung zwischen dem Bankier und seinem Kunden hat davon auszugehen, daß der Kunde ein beschlagnahmtes Guthaben erworben hat. Die Höhe des Guthabens ist aus dem Konto des Bankiers bei seinem ausländischen Korrespondenten zu ersehen (die Zinsenfrage kann hier als unwesentlich beiseite gelassen werden). In keinem Falle kann der Status des Bankiers bei seinem ausländischen Korrespondenten für die Abrechnung zwischen Bankier und Kommittenten irgendwelche Bedeutung haben.

Das Ergebnis entspricht der Billigkeit, wie sich am deutlichsten im umgekehrten Falle zeigt, nämlich dann, wenn der Bankier aus einem Kommissionsverhältnis für Rechnung des Kunden seinem ausländischen Korrespondenten schuldet, für den er, der Bankier, den Kunden auf provisorischem Konto belastet hat. Wenn die Belastung

*) Was für den Fall 2 gesagt ist, trifft natürlich auch zu, wenn das Debet durch Verfügungen des B. nach Eingang des Inkasso entstanden ist.

Digitized by Google

auf dem Konto des Bankiers keine nach dem Kriege zu verrechnende Schuld des Bankiers gegenüber einem Korrespondenten ergibt, sondern nur ein vor dem Kriege vorhanden gewesenes Auslandsguthaben des Bankiers mindert, so könnte der Bankier, wenn wir die im Beispiel 2 gegebene Alternative anerkennen wollten, von seinem Kunden die Zahlung effektiver Währung für die Schuld beanspruchen mit der Begründung, eine Kommissionsschuld sei gegenüber seinem ausländischen Korrespondenten nicht vorhanden. Mit Recht würde der Kunde sich auf den Standpunkt stellen, daß er Anspruch darauf habe, so behandelt zu werden, als wenn er direkter Debitor gegenüber dem feindlichen Ausland wäre. Nur kurz mag noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn man den hier vertretenen Standpunkt ablehnt, man andererseits zugeben muß, daß die Abrechnung zwischen Bankier und Kunden ausschließlich durch den Kontostand des Bankiers bei seinem Korrespondenten bestimmt wird. Schon der geringste Einblick in die bankgeschäftlichen Transaktionen vor dem Kriege zwischen Deutschland und dem Ausland zeigt das Unhaltbare einer solchen Auffassung: Die geschäftlichen Beziehungen waren in der Vorkriegszeit derart intensiv, daß die Konten ein sehr starkes Fluktuieren zeigten. Es würde durchaus nichts Ungewöhnliches sein, wenn ein Bankier, der nach seinen Dispositionen sich bei Kriegsausbruch ein erhebliches Guthaben bei seinem ausländischen Korrespondenten errechnet hat, nach Kriegsende feststellt, daß er sich im Debet befindet, da z. B. eine Rimesse im Ausland nicht eingegangen ist.

Schließlich ist die Frage zu prüfen, ob die hier vertretene Auffassung auch für die Abrechnung solcher Vorkriegs-Kommissions-Posten gilt, die sich auf Geschäfte in dem nicht am Ausgleichsverfahren beteiligten ehemals feindlichen Ausland beziehen. Naturgemäß scheidet hierbei der Fall aus, daß eine ausländische Macht das beschlagnahmte deutsche Vermögen bereits unbeschränkt freigegeben hat.

Die Bestimmungen des Reichsausgleichsgesetzes, in erster Linie § 33 der ursprünglichen Fassung des Gesetzes, griffen materiell nicht in die rechtlichen Beziehungen zwischen Kommittent und Kommissionär ein. Die Regelung des sogenannten inneren Clearings betrifft nur das Verfahren bei der Abrechnung der Währungsgewinne in dem früher im Gesetz vorgesehenen Saldierungsverfahren (vgl. hierzu Lehmann, Reichsausgleichsgesetz, Anm. zu § 33 und Exkurs zu § 33). Daraus folgt, daß auch bei der Abrechnung solcher Kommissionsguthaben, die in Währungen nicht am Clearing teilnehmender Länder bestehen, die Abrechnung zwischen dem Bankier und seinem Kunden in gleicher Weise zu erfolgen hat, als wenn der Kommittent unmittelbar Gläubiger des ausländischen Korrespondenten seines Bankiers wäre. Solange also im Auslande die Beschlagnahme des deutschen Vermögens besteht, kann der Kunde einen Anspruch gegen den deutschen Bankier auf Auszahlung seines Guthabens nicht geltend machen. Er muß, ohne daß es auf den Kontostand des Bankiers bei seinem ausländischen Korrespondenten ankommt, bis zur Freigabe warten.

Sollten Bankier und Kunde Wert auf eine vorzeitige Abrechnung legen, so wird dabei nicht die Bestimmung des § 26 RAG. in der jetzt geltenden Fassung außer Betracht bleiben dürfen, wonach das Reichsausgleichsamt einen deutschen Ausgleichsschuldner im Falle der Freigabe seines Vermögens in einem ehemals feindlichen Staate bis zu dem Goldwert seiner Ausgleichsschuld belasten kann. Hat also der Kunde bei seinem Bankier ein Vorkriegs-Kommissions-Guthaben, z. B. aus einem Inkassoauftrage, in Amerika, und ist der Kunde zugleich Ausgleichsschuldner, so ist das Kommissionsguthaben selbst im Falle der Freigabe durchaus nicht ohne weiteres als vollwertig für den Kunden anzusprechen, denn er muß damit rechnen, daß das Reichsausgleichsamt das Kommissionsguthaben zur Deckung der Ausgleichsschuld voll in Anspruch nimmt. Weiter dürfte bei der Abrechnung zwischen Bankier und Kunden sorgfältig zu prüfen sein, inwieweit der Bankier durch ein Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht gemäß § 54 RAG. eine Herabsetzung des Valutabetrages erreichen könnte.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 437 BGB.

Haftung des Verkäufers von Wertpapieren dafür, daß die verkauften Papiere nicht gesperrt sind.

Urteil des RG., I. Ziv.-Sen., vom 10. Dezember 1924 — I 564/24 —.

Der Beklagte hatte dem Kläger dänische Pfandbriefe, ausgegeben von der Hypothekenbank in Kopenhagen, verkauft und geliefert. Kl. macht geltend, die ihm gelieferten Stücke seien schon am Tag des Verkaufs (21. November 1921) „amtlich gesperrt" gewesen und unverkäuflich; er hat Zuschriften der Sonderburger Handelskammer vorgelegt, wonach die Sperrung infolge Schreibens einer Pariser Firma vom August 1918 auf Grund eines französischen Gesetzes vom 4. April 1915, anscheinend also im Zusammenhang mit Kriegsbegebenheiten, erfolgt sei. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das OLG. Hamburg hat die Klage abgewiesen, weil sie ungenügend begründet und auf richterlichen Vorhalt nicht hinreichend ergänzt worden sei. Das RG. hat die Berufungsentscheidung mißbilligt und die Sache an das OLG. zurückverwiesen. Die Gründe des Revisionsurteils, die sich im übrigen mit den verfahrensrechtlichen Fragen der genügenden Klagebegründung und der Beweislast befassen, führen zur Frage der materiellrechtlichen Haftung aus:

„Wird ein Wertpapier, wie es die hier streitigen dänischen Pfandbriefe sind, verkauft, so ist Vertragsgegenstand nicht nur das Papier als körperliche Sache, sondern vor allem auch das darin verkörperte Recht, für dessen Verwertung die Innehabung des Papiers privatrechtlich vorausgesetzt wird (RGZ. 59, 244; 56, 255; JW. 1909, 492). Nebeneinander finden daher die Vorschriften über Sachmängel, die zu der Urkunde als solcher in Beziehung stehen (§§ 459 ff. BGB.), wie die Regeln über Gewährleistung wegen Mängel im Rechte (§§ 434, 437 ff. BGB.) Anwendung. Namentlich haftet, schon nach allgemeinen Grundsätzen des Kaufs (§ 433 Abs. 1 Satz 2 BGB.), der Verkäufer dem Käufer auch dafür, daß er ihm die Befugnis zur Geltendmachung des verbrieften Rechts verschafft (RGZ. 1, 292; 10, 170; 30, 158; 108, 318). Wenngleich die Verwertung des Papiers und des darin verbrieften Rechts sich nicht für jeden Inhaber in der Geltendmachung zu äußern braucht, sondern auch in der Weiterübertragung bestehen kann, so muß doch, dem schließlichen Zweck entsprechend, jedem Erwerber die Möglichkeit der Geltendmachung gesichert werden. Gebricht es daran, so kommt dies einem Mangel in dem rechtlichen Bestand des verbrieften Rechts (§ 437 Abs. 1 BGB.) gleich. Eine über das Wertpapier verhängte Zahlungssperre hindert die Geltendmachung des beurkundeten Rechts und bedeutet somit einen Mangel in dessen Bestande, für den der Verkäufer dem Käufer haftet. Der Verkäufer eines Wertpapieres haftet keineswegs dafür allein, daß es nicht zum Zweck der Kraftloserklärung aufgeboten sei, sondern auch dafür (§ 437 Abs. 2 BGB.); abgesehen von dem Umfang der Haftung für den rechtlichen Bestand des Rechts, der sich schon aus der allgemeinen Regel (§ 437 Abs. 1) ergibt. Beschränkung der Haftung auf Fälle, in denen Kraftloserklärung bezweckt wird, wäre bei Inhaberpapieren, wie den hier streitigen, die von einem ausländischen Schuldner ausgegeben sind, um so weniger zu rechtfertigen, als vorerst ungewiß bleibt, welche Voraussetzungen einer Zahlungssperre das Recht des Schuldnerstaates kennt. Im vorliegenden Fall wäre dafür — mag auch, wie es scheint, die Anregung zur Zahlungssperre von Frankreich ausgegangen sein — dänisches Recht maßgebend, weil die Hypothekenbank des Königreichs Dänemark in Kopenhagen die Schuldverschreibungen ausgegeben hat; Kopenhagen ist nach dem zunächst für das Streitverhältnis maßgebenden deutschen Recht sowohl Erfüllungsort wie Schuldnersitz (§§ 7, 269 BGB.; RGZ. 95, 165). Sind, wie es hier zutrifft, für die Inhaberpapiere zwischenstaatliche Beziehungen wirtschaftlicher und rechtlicher Art begründet worden, so entspricht es dem Zwecke der Rechtseinrichtung und den gegebenen besonderen Umständen, daß die Zahlungssperre, auch wenn sie nach hergebrachtem Sprachgebrauch als „Verfügung von hoher Hand" zu kennzeichnen wäre, einen Mangel im Bestand des verbrieften Rechts bedeuten würde, für den der Verkäufer haftet."

II. Wechselrecht und Scheckwesen.

Zu Art. 7 WO.

Ein Blankoakzept liegt auch dann vor, wenn in dem Wechsel die Bezeichnung des

Digitized by Google

Remittenten fehlt. Der Wechselbegebungsvertrag gibt im Zweifel dem Wechselnehmer das Recht, den Remittenten nachträglich einzusetzen, mindestens mit Wirkung gegen den Akzeptanten. Hat der Wechselnehmer durch Blankoindossament den Wechsel weiterbegeben, so ist zu vermuten, daß er diese Berechtigung auf seinen Nachmann übertragen hat. Die Ausfüllung kann noch im Prozesse nachgeholt werden, also nach Fälligkeit, und auch noch in der Berufungsinstanz. Wird der Wechsel erst während des Rechtsstreits vervollständigt, so kann der Regreßberechtigte die wechselmäßigen Zinsen erst von dem Tage ab verlangen, an welchem er das Blankett durch Ausfüllung aller noch fehlenden Erfordernisse zu einem vollgültigen Wechsel macht und dem Akzeptanten dies mitteilt.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. September 1924 — V 400/24 —; abgedr. RGZ. 108, 389.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Das hinter uns liegende Jahrzehnt hat die Weltwirtschaft aufs schwerste erschüttert und ihr ein Antlitz geschaffen, mit dessen allmählich sich glättenden Zügen wir uns nun erst wieder vertraut machen müssen. Ihren sichtbarsten Ausdruck fanden diese Stürme in dem Währungsverfall, von dem nur wenige Länder verschont blieben, und der am stärksten in Deutschland die nach unsern Denkgewohnheiten mit den Zahlenbegriffen verknüpften Vorstellungen von Grund auf zerstörte und schließlich gleichsam zu einer „Entartung der Zahl" führte. Die nach Schaffung der Rentenmark eingetretene Stabilität des deutschen Geldwesens hat nun wieder „faßbare" Zahlen gebracht, denen die neue goldgesicherte Reichsmarkwährung die wichtige Eigenschaft der Vergleichbarkeit gewährleistet; sie ermöglicht damit die Ausdeutung und Verwertung statistischer Daten. Im Hinblick hierauf erscheint es möglich und geboten, dem Bank-Archiv erneut einen Statistischen Teil beizugeben.

In der vorliegenden Nummer beginnen wir zunächst mit einer Darstellung der Tätigkeit der Reichsbank im Jahre 1924. In regelmäßiger Folge werden dann vergleichende Statistiken der wichtigsten europäischen und amerikanischen Zentralnotenbanken sowie der internationalen Wechselkurse folgen. Nach Wiedereinführung einer durchgehenden Reichsmarknotierung ist auch die Wiederaufnahme einer Kursstatistik der führenden Wertpapiere der Berliner Börse ins Auge gefaßt. In weiterem Ausbau werden sich später zusammenfassende Jahresübersichten über diese Gebiete anschließen.

Das Tabellenwerk wird in einer Aufbereitungsform erscheinen, die seine unmittelbare Benutzung durch Wissenschaft und Praxis gestattet; überdies sollen erläuternder Text und graphische Darstellungen es zu verlebendigen suchen.

Nach vollständigem Erscheinen der in Gold- resp. Reichsmark aufgestellten Bankbilanzen für das vergangene Geschäftsjahr werden wir ferner eine auf diesen Jahresbilanzen beruhende „Statistik der deutschen Aktienbanken im Jahre 1924" zur Veröffentlichung bringen. Es bleibt vorbehalten, sie durch eine statistische Bearbeitung der in Aussicht gestellten, voraussichtlich im Reichsanzeiger zum Abdruck gelangenden Zweimonatsbilanzen der Banken zu erweitern.

Der Statistik der deutschen Kredit- und Hypothekenbanken ständige Aufmerksamkeit zu schenken und den Statistischen Teil namentlich nach dieser Richtung sorgsamst auszubauen, wird sich unsere Zeitschrift besonders angelegen sein lassen.

Die Reichsbank im Jahre 1924.

I. Der Geldumlauf.

Anlage der Tabellen.

Den Tabellen ist als Währungseinheit die Reichsmark (R.M.) zugrunde gelegt mit der Relation 1 R.M. = 1 Rent.M. = 1 Billion (Papier-) Mark = 1 Goldmark = 1 M. von 1913 = $^1/_{2784}$ kg Feingold.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildeten die Wochen- (richtiger Viertelmonats-) Ausweise der Reichsbank, die in den Tabellen innerhalb des jeweiligen Monats durch die römischen Ziffern I—IV gekennzeichnet werden. Dementsprechend wurden für jeden Monat und jede Spalte vier Zahlen errechnet, von denen die höchste (H) und die niedrigste (N; *kursiv)* als Spannrahmen der vorkommenden Schwankungen unter Beifügung des betreffenden Wochenausweises in den Tabellen angegeben werden. Das arithmetische Mittel jener vier Zahlen ergibt den mit D bezeichneten Monatsdurchschnitt **(halbfett)**. Durch Abrundung ergeben sich kleine Abweichungen.

Am Schluß der Tabellen sind zusammenfassend Maximum und Minimum sowie das arithmetische Mittel sämtlicher Monatsdurchschnitte (= Jahresdurchschnitt) angegeben.

Die Noten der Reichsbank sind kurz als Noten bezeichnet.

Da die Deutsche Rentenbank nur Monatsausweise veröffentlicht, wurde der Rentenbankschein-Umlauf innerhalb des Monats berechnet aus den ausgewiesenen Ultimozahlen abzüglich der jeweiligen Bestände der Reichsbank, die bis zum 7. Oktober als besonderer Posten in den Ausweisen erschienen, seitdem in den „Sonstigen Aktiven" verborgen in den Erläuterungen angegeben werden. Für das 1. Quartal wurden ferner die allmählichen Steigerungen des von der Reichsbank bei der Rentenbank genommenen Darlehns — das am 31. März mit 800 Mill. R.M. seine Kontingentgrenze erreichte — für den Umlauf berücksichtigt.

Bei dem Notenumlauf der 4 Privatnotenbanken (Privatnoten) sind die ausgewiesenen Bestände der Reichsbank abgezogen.

Die Angaben über den durchschnittlichen Umlauf an Scheidemünzen und Notgeld sind aus den Angaben über den Status am Monatsende in „Wirtschaft und Statistik" errechnet. Es wurde eine gleichmäßige Zu- resp. Abnahme innerhalb des Monats angenommen, der Umlauf an den jeweiligen andern drei Stichtagen bestimmt und aus den so gewonnenen vier Zahlen wieder das arithmetische Mittel als Monatsdurchschnitt ermittelt.

Als „Notgeld" sind zusammengestellt: das genehmigte eigentliche Notgeld, das Reichsbahn-Notgeld, Goldanleihe und Goldanleihe-Notgeld. Der statistischen Erfassung entzogen blieb außer den Hamburger, Bremer und Kieler Devisenzertifikaten der Umlauf an ungenehmigtem Notgeld, der für Ende Januar immerhin auf 160 Millionen M. anzunehmen ist. Dieser Fehler ist jedoch durch unbe-

Digitized by Google

rücksichtigte Rückflüsse an Goldanleihe (durch Steuerzahlungen usw.) stark verringert, so daß der tatsächlich gesamte Geldumlauf nur um einen für unsere Betrachtung letzten Endes unwesentlichen Betrag größer ist.

jetzigen Währung ausgedrückt, von 223,9 Millionen R.M. Die ihrer Barmittel beraubte deutsche Wirtschaft drängte zum wertbeständigen Zahlungsmittel, das neben legalem und illegalem Notgeld vor allem in der Form der Renten-

Tab. I. **Der Geldumlauf.** (Vgl. Fig. 1.)

In Millionen R.M.

		Noten		Rentenbank-scheine		Noten und Rentenbank-scheine		Privatnoten		Scheidemünzen		Notgeld u. ä.		Gesamtumlauf	
		1		2		3		4		5		6		7	
Januar	H	I	491,0	IV	1196,3	IV	1680,0							IV	2277,7
	N	III	*457,2*	III	*1046,8*	III	*1504,0*							III	*2131,0*
	D		**477,6**		**1102,3**		**1579,9**				**0,3**		**642,2**		**2222,4**
Februar	H	IV	587,9	IV	1563,7	IV	2151,6							IV	2633,5
	N	I	*520,5*	I	*1256,9*	I	*1777,4*							I	*2346,2*
	D		**551,0**		**1397,8**		**1948,8**				**4,0**		**521,3**		**2474,2**
März	H	IV	689,9	IV	1760,2	IV	2450,1							IV	2824,2
	N	III	*606,5*	II	*1591,4*	II	*2204,6*							III	*2609,0*
	D		**630,6**		**1636,8**		**2267,4**				**18,3**		**396,1**		**2681,7**
April	H	IV	776,9	II	1725,8	IV	2485,6							IV	2825,2
	N	III	*674,0*	III	*1653,0*	III	*2327,0*							III	*2675,1*
	D		**703,2**		**1702,5**		**2405,7**				**63,0**		**289,5**		**2758,2**
Mai	H	IV	926,9	IV	1728,5	IV	2655,4							IV	2917,6
	N	III	*749,3*	III	*1659,8*	III	*2409,1*							III	*2690,5*
	D		**806,7**		**1688,9**		**2495,6**				**118,5**		**172,6**		**2786,7**
Juni	H	IV	1097,3	IV	1771,6	IV	2868,9							IV	3128,6
	N	III	*891,3*	III	*1576,0*	III	*2467,3*							III	*2727,6*
	D		**966,6**		**1675,2**		**2641,8**				**173,6**		**87,5**		**2902,5**
Juli	H	IV	1211,0	IV	1803,4	IV	3014,4							IV	3299,7
	N	III	*1009,5*	III	*1628,2*	III	*2637,7*							III	*2916,6*
	D		**1097,0**		**1712,9**		**2809,9**				**227,5**		**48,1**		**3085,5**
August	H	IV	1391,9	IV	1832,4	IV	3224,3							IV	3534,7
	N	III	*1129,2*	III	*1681,1*	III	*2810,3*							III	*3114,4*
	D		**1223,6**		**1752,1**		**2975,7**				**274,2**		**26,7**		**3276,6**
Sept.	H	IV	1520,5	IV	1853,1	IV	3373,6							IV	3707,6
	N	III	*1252,0*	III	*1678,9*	III	*2930,9*							III	*3259,0*
	D		**1363,5**		**1764,5**		**3128,0**				**313,2**		**12,0**		**3453,2**
Oktober	H	IV	1780,9	I	1829,2	IV	3496,0							IV	3826,4
	N	III	*1313,1*	III	*1713,2*	III	*3026,3*							III	*3355,6*
	D		**1502,5**		**1760,7**		**3263,2**		**0,7**		**327,4**		**2,7**		**3594,0**
Nov.	H	IV	1863,2	IV	1677,4	IV	3540,6	IV	51,2					IV	3948,6
	N	III	*1550,1*	III	*1447,6*	III	*2997,7*	I	*5,6*					III	*3367,2*
	D		**1692,1**		**1587,8**		**3279,9**		**22,3**		**345,7**				**3647,8**
Dez.	H	IV	1941,4	IV	1835,1	IV	3776,5	IV	106,8					IV	4266,3
	N	II	*1723,2*	II	*1638,2*	II	*3361,4*	I	*57,5*					II	*3794,1*
	D		**1808,4**		**1709,8**		**3518,2**		**77,4**		**373,3**				**3958,7**
1924	H	Dez.	1808,4	Sept.	1764,5	Dez.	3518,2			Dez.	373,3	Jan.	642,2	Dez.	3968,7
	N	Jan.	*477,6*	Jan.	*1102,5*	Jan.	*1579,9*			Jan.	*0,3*	abNov.	—	Jan.	*2222,4*
	D		**1068,6**		**1624,3**		**2692,8**				**186,6**		**183,2**		**3071,0**

Tab. I. Der Geldumlauf (Fig. 1).

Nachdem die Papiermark am 20. November 1923 mit 1 Billion ihren tiefsten Stand erreicht hatte, verzeichnete der dritte Novemberausweis der Reichsbank einen Notenumlauf von 223,9 Trillionen (Papier-) Mark, d. h. in der

bankscheine in jenem Monat erstmalig in die Erscheinung trat. Die deutsche Rentenbank gewährte dem Reich im November und Dezember 1923 Darlehen bis 1200 Millionen R.M., die zur Einlösung der von der Reichsbank diskontierten Schatzanweisungen benutzt wurden. Auf

Digitized by Google

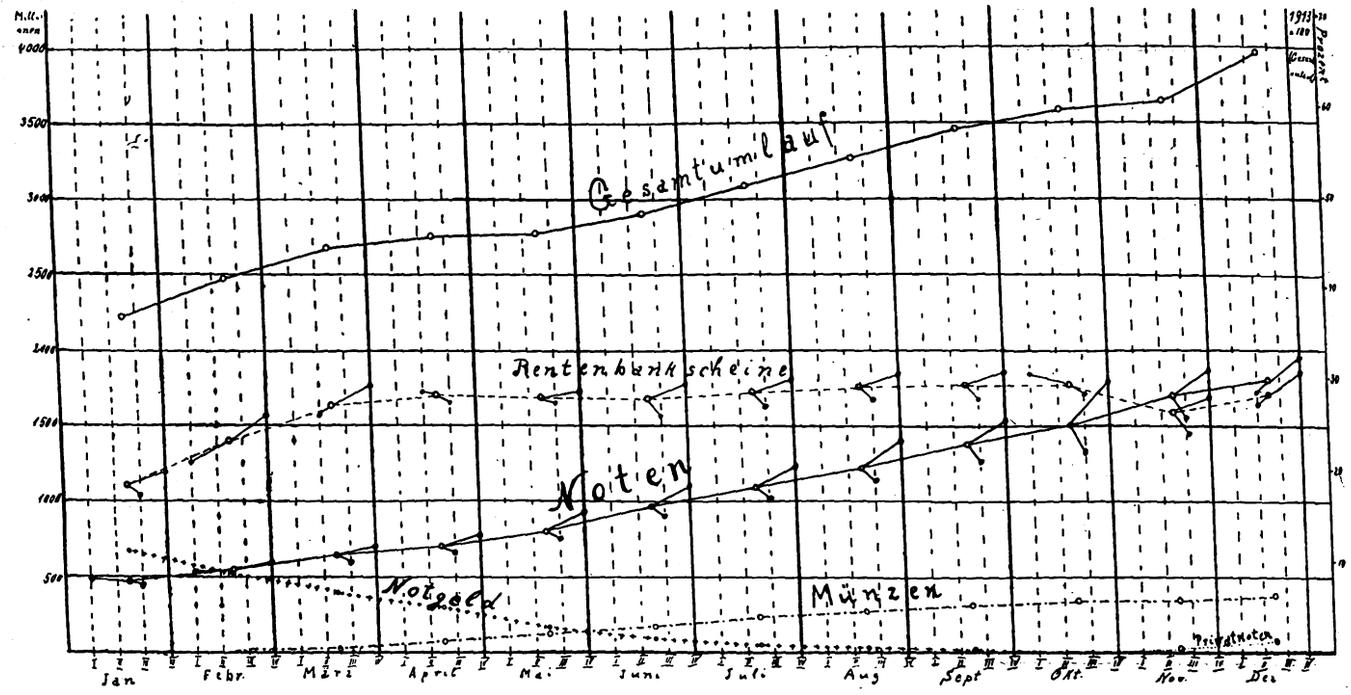

Fig. 1.

diesem Wege — in der Hauptsache — gelangte die Rentenmark in den Verkehr und zirkulierte in der ersten Januarwoche 1924 mit etwas über 1 Milliarde, während der Notenumlauf noch nicht 0,5 Milliarden betrug und vom legalen Notgeldumlauf (mit fast 0,7 Milliarden) um 0,2 Milliarden übertroffen wurde.

Unter dem Einfluß der Anforderungen der erschöpften, kreditbedürftigen Wirtschaft begann der Geldumlauf von seinem Ausgangspunkt von rund 2,2 Milliarden aus sich kontinuierlich zu vergrößern.

Als im Laufe des 1. Quartals die Wechsel- und Scheckanlage der Reichsbank — wie eine spätere Tabelle genauer zeigen wird — von 356 Millionen auf 1767 Millionen stieg und die Erweiterung des Geldumlaufs einem Tempo sich näherte, das inflatorische Wirkungen auszuüben drohte, entschloß sich die Reichsbank am 7. April 1924 zu der bekannten einschneidenden Maßnahme der Kreditrestriktion.

Der Diskontsatz (für wertbeständige Wechselkredite), der Ende Januar als formelle Bankrate auf den für wertbeständige Kredite schon seit dem 15. November 1923 praktisch angewandten Satz von 10 % festgesetzt war, wurde nicht erhöht und ist bis zum Ende des Jahres unverändert geblieben.

Die Krediteinschränkung verfehlte ihre Wirkung auf den Geldumlauf nicht; Ende April war er gegenüber Ende März gleichgeblieben, während die Durchschnittsziffer infolge geringerer Schwankungen im April eine etwas höhere Zahl ergibt. Auch der Mai unterschied sich nur unwesentlich von dem Vormonat.

Während der ersten 5 Monate weist der Notenumlauf eine stete Weitung auf; von 477,6 Mill. im Januar ist er auf 806,7 Mill. im Mai gestiegen. Auch der Rentenbankscheinumlauf vermehrte sich, um aber bereits im April einen ersten Kulminationspunkt zu finden. Sehr bemerkenswert ist die Bereinigung des Geldumlaufs vom Notgeld, das sich bis zum Mai bereits auf ca. 25 % seines Januarumlaufs verringert hat. Dieser Prozeß setzt sich unverändert fort, so daß schließlich im November sämtliches statistisch erfaßbare Notgeld aus dem Umlauf verschwunden ist.

Eine umgekehrte Entwicklung zeigen die Scheidemünzen, die, im Januar kaum bemerkbar, sich im Dezember mit 373 Millionen am Geldumlauf beteiligen und damit fast das erste Drittel des nach § 8 des Münzgesetzes vom 30. 8. 1924 zulässigen Kontingents (20 R.M. pro Kopf der Bevölkerung) erreichen.

Die vom März bis Mai beobachtete relative Stetigkeit des Geldumlaufs macht dann einer ständigen Steigerung Platz, an der vornehmlich der Notenumlauf Teil hat, während der Rentenbankscheinumlauf bereits im September seinen zweiten und voraussichtlich letzten Höhepunkt erreicht; vom November an wird er vom Notenumlauf übertroffen.

Während im Juni und Juli die neu in den Verkehr fließenden Noten hauptsächlich den Gegenwert für Devisen darstellten, die die Reichsbank hereinnehmen konnte, bedingte im August vor allem die Verminderung der Reichs- und Staatsguthaben die Umlaufserhöhung. Im September wurde die Drosselung des Kreditverkehrs um ca. 10 % gemildert und dadurch eine weitere Ausweitung des Geldumlaufs erforderlich, die auch im Oktober anhielt.

In diesem Monat trat am 11. das Bankgesetz vom 30. 8. 1924 in Kraft und die Dawes-Anleihe gelangte zum Abschluß. Die Wirtschaft zeigte Belebung und die besetzten Gebiete fingen an, sich allmählich dem deutschen Wirtschaftskörper wieder einzugliedern. Der Zahlungsmittelbedarf wuchs daher weiter; für die Noten, die die Reichsbank erneut in den Verkehr fließen ließ, konnte sie jetzt wieder Devisen hereinnehmen. Wie der Reichsbankpräsident Dr. Schacht in seiner vielbeachteten Rede vom 15. 12. 1924 (s. Bank-Archiv Nr. 6, S. 113), mitteilte, hat die Reichsbank einen Gold- und Devisen-Fonds von 2 Milliarden ansammeln können, und ist dadurch in der Lage, den Gefahren, die unserer Währung und unserer Wirtschaft von den ausländischen Krediten her drohen können, erfolgreich zu begegnen.

Nachdem die Gesetze vom 30. 8. 1924 auch die Verhältnisse bei den Privatnotenbanken neu geregelt hatten, beginnen diese im letzten Quartal von dem ihnen auch weiterhin zugestandenen Notenausgaberechte Gebrauch zu machen. Ende Dezember betrug der Umlauf der Privatnoten bereits etwas über 100 Millionen. (Bei der Kürze des Umlaufs ist am Schluß der Spalte 4 der „Jahresdurchschnitt" fortgelassen.)

Fig. 1 zeigt den Umlauf der einzelnen Zahlungsmittel in Monatsdurchschnitten. Bei den Noten und den Rentenbankscheinen wurde versucht, auch die Spannung zwischen monatlichem Maximum und Minimum und ihre Verteilung innerhalb des Monats darzustellen.

Digitized by Google

Tab. II. **Struktur des Geldumlaufs.** (Vgl. Fig. 2.)

	In % des Gesamtumlaufs					Rentenbank-scheine in % der Noten	Gesamtumlauf verglichen mit 1913 (= 100)
	Noten	Privat-noten	Rentenbank-scheine	Scheide-münzen	Notgeld		
	1	2	3	4	5	6	7
Januar	21,5	—	49,5	—	28,9	230,8	36,6
Februar	22,3	—	56,5	0,2	21,0	253,7	40,8
März	23,5	—	61,0	0,7	14,8	259,6	44,2
April	25,5	—	61,7	2,3	10,5	242,1	45,4
Mai	28,9	—	60,6	4,3	6,2	209,4	45,9
Juni	33,3	—	57,7	6,0	3,0	173,3	47,8
Juli	35,6	—	55,5	7,4	1,5	156,1	50,8
August	37,3	—	53,5	8,4	0,8	143,2	54,0
September	39,5	—	51,1	9,1	0,3	129,4	56.9
Oktober	41,8	—	49,0	9,1	0,1	117,2	59,2
November	46,4	0,6	43,5	9,5	—	93,8	60,1
Dezember	45,6	1,9	43,1	9,4	—	94,5	65,4
1924 H	Nov. 46,4		April 61,7	Nov. 9,5	Jan. ab 28,9	März 259,6	Dez. 65,4
1924 N.	Jan. *21,5*		Dez. *43,1*	Jan. *0,0*	Nov. *0,0*	Nov. *93,8*	Jan. *36,6*
1924 D	**34,8**		**52,9**	**6,1**	**6,0**	**152,0**	**50,6**
	(33,4)		**(53,6)**	**(5,5)**	**(7,3)**	**(175,3)**	

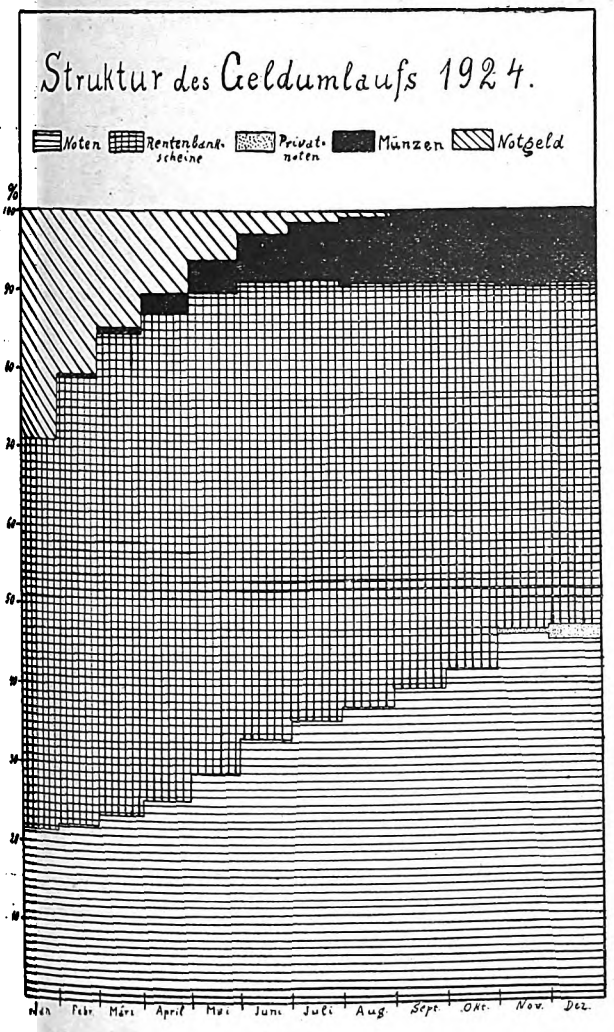

Fig. 2.

Tab. II. Struktur des Geldumlaufs (Fig. 2).

Prüft man, wie sich der Geldumlauf zusammensetzt, so ergibt sich, daß im Januar das Verhältnis zwischen Rentenbankscheinen, Notgeld und Noten 5 : 3 : 2 ist. Doch die Währungssanierung, die Deutschland aus eigener Kraft in die Wege geleitet hatte, bewies ihre Ernsthaftigkeit und ihre Kraft. Das Notgeld wurde systematisch aus dem Verkehr entfernt, an dem es sich zu Beginn der zweiten Jahreshälfte nur noch mit 1½ % des Gesamtumlaufs beteiligte, um, wie bereits oben erwähnt, im November gänzlich zu verschwinden.

Es wird zunächst (vgl. Fig. 2) in erster Linie von Rentenbankscheinen ersetzt, während die Noten prozentual langsamer steigen. Doch bereits im April haben jene mit 61,7 % ihren Höhepunkt erreicht; vom Juni ab bleibt der Anteil von Noten und Rentenbankscheinen zusammen mit rund 90 % ziemlich unverändert. Getrennt betrachtet wächst aber der Prozentsatz des Notenumlaufs im gleichen Maße, wie sich der Anteil des anderen Zahlungsmittels vermindert (vgl. Spalte 6). An die Stelle des schwindenden Notgeldes treten während dieser Periode die Münzen, zu denen sich in den beiden letzten Monaten geringe Mengen von Privatnoten gesellen.

Die am Schluß der Tabelle angegebenen Jahresdurchschnittszahlen geben das prozentuale Verhältnis der betreffenden Jahresdurchschnitte aus Tabelle I an; in Klammern zugefügt sind als Durchschnittszahlen die arithmetischen Mittel aus den in der betreffenden Spalte aufgeführten Monatsdurchschnitten.

Obwohl Vergleiche mit Zahlen der Vorkriegszeit stets ihr Mißliches haben, wurde doch in Spalte 7 der Gesamtgeldumlauf verglichen mit dem Durchschnittsumlauf von 1913 (6070 Millionen M.), der gleich 100 gesetzt wurde. Hiernach ist der Umlauf im Jahre 1924 von 36,6 % auf 65,4 % gestiegen, ein Ergebnis, das auch aus Fig. 1 durch Benutzung der rechten Ordinate abgelesen werden kann.

Berücksichtigt man bei diesem Vergleich einerseits die gesunkene Goldkaufkraft, andererseits die Verkleinerung des Umlaufsgebietes, so wäre der Umlauf von 1913 vielleicht mit etwas über 7 Milliarden vergleichsweise anzusetzen. Vergleiche der Zahlungsmittelumläufe zweier Wirtschaftsperioden dürfen aber die wichtigste Komponente für die Beurteilung des Zahlungsmittelbedarfs, die Konsumkraft der Wirtschaft, nicht außer acht lassen. Diese ist zahlenmäßig schwer zu erfassen, gegenüber 1913 auf jeden Fall aber wesentlich gesunken. Wagt man den Versuch einer Schätzung, so würde eine auf 5 Milliarden bezifferte Vergleichszahl wohl schon zu hoch bemessen sein.

Tab. III. Gold und deckungsfähige Devisen.

Die in Tabelle III dargestellte Bewegung des Goldbestandes der Reichsbank zeigt im April eine Verminderung des Goldkassenbestandes um rund 18 Millionen sowie des Golddepots im Ausland um 5 Millionen. Im ersten Falle handelt es sich um den Verkauf von Gold in New York zur Abdeckung von Verpflichtungen, die noch aus der Kriegszeit stammen; der

Digitized by Google

zweite Fall betraf die Einzahlung auf die von der Reichsbank übernommenen 5 Millionen Goldmark Aktien der Golddiskontbank. Der Goldbestand hatte dadurch mit 441,8 Millionen seinen tiefsten Stand erreicht. Doch bereits der Juni zeigte eine mäßige Auffüllung der Golddepots und der Goldkasse, und die weitere Entwicklung verriet eine tatkräftige, zielbewußte Goldpolitik, die durch das Inkrafttreten des Bankgesetzes vom 30. 8. 1924 geboten erschien. Ende des Jahres hatte sich der Goldbestand der Reichsbank auf 759,6 Millionen gehoben, sich also von seinem tiefsten Stande bereits wieder um 72 % entfernt.

Nach den Vorschriften des § 28 des Bankgesetzes kann von der erforderlichen 40prozentigen Deckung des Notenumlaufs ein Viertel in Devisen bestimmter Qualität bestehen. Die infolgedessen aus dem Wechsel- und Scheckbestande, sowie den „sonstigen Aktiven" ausgesonderten und seit dem 15. Oktober ausgewiesenen „deckungsfähigen Devisen" hatten Ende Dezember eine Höhe von 253 Mill. erreicht, so daß zu diesem Zeitpunkt über 1 Milliarde zu Deckungszwecken zur Verfügung stand. Der Vollständigkeit halber und weil die Privatnoten im 4. Quartal am Geldumlauf teilnehmen, faßt die Spalte 6 Reichsbank und Privatnotenbanken zusammen und weist die gemeinsamen Bestände an Gold und Deckungsdevisen zu Ultimo 1924 mit 1074 Millionen aus.

Tab. III. Gold und „deckungsfähige Devisen".

In Millionen R.M.

		Bestände der Reichsbank										Gold u. deckgsf. Devis. d. Reichsbank u. d. Privatnotenbanken	
		Goldkassenbestand		Unbelastete Golddepots im Ausland		Gold (Sp. 1 u. 2)		Deckungsfähige Devisen		Gold u. deckgsf. Devisen (Sp. 3 u. 4)			
		1		2		3		4		5		6	
Januar	H		445,7		21,3		467,0						
	N		*445,7*		*21,3*		*467,0*						
	D		**445,7**		**21,3**		**467,0**						
Februar	H	I	445,7		21,3	II	467,0						
	N	III	*443,6*		*21,3*	III	*464,9*						
	D		**444,7**		**21,3**		**466,0**						
März	H		443,6		21,2	IV	464,8						
	N		*443,6*		*21,2*	I	*464,8*						
	D		**443,6**		**21,2**		**464,8**						
April	H	II	443,7	I	21,2	I	464,9						
	N	III	*425,8*	II	*16,1*	III	*441,8*						
	D		**434,7**		**17,4**		**452,1**						
Mai	H	IV	425,8		16,1	IV	441,9						
	N	I	*425,7*		*16,1*	I	*441,8*						
	D		**425,7**		**16,1**		**441,8**						
Juni	H	IV	431,9	IV	30,3	IV	462,2						
	N	I	*425,8*	II	*16,1*	I	*441,9*						
	D		**430,4**		**23,2**		**453,6**						
Juli	H	IV	439,4	IV	44,9	IV	484,3						
	N	I	*431,9*	I	*34,5*	I	*466,4*						
	D		**436,4**		**38,2**		**474,6**						
August	H		439,4	IV	77,1	IV	516,5						
	N		*439,4*	I	*51,3*	I	*490,7*						
	D		**439,4**		**63,7**		**503,1**						
Sept.	H	III	441,5	IV	136,5	IV	577,9						
	N	I	*439,5*	I	*88,7*	I	*528,1*						
	D		**441,0**		**111,5**		**552,5**						
Oktober	H	IV	454,2	IV	240,0	IV	694,2	IV	231,4	IV	925,6	IV	982,1
	N	I	*441,5*	I	*153,2*	I	*594,7*	II	*204,5*	II	*818,2*	III	*874,7*
	D		**447,5**		**185,8**		**633,3**		**215,4**		**861,5**		**918,0**
Nov.	H	IV	455,5		240,0	IV	695,5	IV	231,8	IV	927,3	IV	988,6
	N	I	*454,3*		*240,0*	I	*694,3*	I	*231,4*	I	*925,7*	I	*982,2*
	D		**454,8**		**240,6**		**694,8**		**231,6**		**926,4**		**985,8**
Dez.	H	IV	552,5	I	235,3	IV	759,6	IV	253,2	IV	1012,8	IV	1074,8
	N	I	*460,8*	IV	*207,1*	I	*696,1*	I	*232,0*	I	*928,1*	I	*989,3*
	D		**495,0**		**222,4**		**717,4**		**239,1**		**956,5**		**1018,3**
1924	H	Dez.	495,0	Nov.	240,0	Dez.	717,4	4. Quartal 1924 Dez.	239,1	Dez.	956,5	Dez.	1018,3
	N	Mai	*425,7*	Mai	*16,1*	Mai	*441,8*	Okt	*215,4*	Okt.	*861,5*	Okt.	*918,0*
	D		444,9		81,8		526,8		228,7		914,8		974,0

Digitized by Google

Tab. IV. Gold und Deckungsdevisen und Geldumlauf.

Sofern man an die Betrachtung der Tabelle IV unter dem Gesichtspunkt des „Deckungsverhältnisses" herangeht, muß man beachten, daß hierfür lediglich die Spalten 1 und 4 in Frage kommen. Denn nur für ihre eigenen Noten hat die Reichsbank für die gesetzlich festgelegte Deckung zu sorgen. Der organische Zusammenhang zwischen der Reichsbank einerseits, den Rentenbankscheinen und dem fiduziären Gelde des Reiches (Münzen) andererseits besteht lediglich in der Rolle der Reichsbank als Hüterin der Währung.

Will man die „Deckungsverhältnisse" prüfen, so darf man nicht vergessen, daß hinsichtlich der umlaufenden Rentenbankscheine die Landwirtschaft und bis zum Oktober 1924 auch die Industrie und der Handel mit einer hinreichenden Globalbelastung belegt wurden.

Die Eigenart unserer Zahlungsmittelverhältnisse ist bereits gekennzeichnet worden. Trotzdem mag überraschen, daß in der 3. Januarwoche der Notenumlauf mit 102 % durch Gold gedeckt war. Ein noch grelleres Schlaglicht auf die hinter uns liegenden Zeiten dürfte folgende Betrachtung werfen. Wie erwähnt, betrug der Notenumlauf Ende der 3. Novemberwoche 1923 ca. 224 Millionen Goldmark, denen ein Goldbestand von 467 Millionen, also eine 208prozentige Deckung gegenüberstand! Gehen

Tab. IV. Gold (+ deckungsfähige Devisen) und Geldumlauf.

		Goldbestand in % des Umlaufs an Noten		Goldbestand in % des Umlaufs an Noten und Rentenbankscheinen		Goldbestand in % des Gesamtumlaufs		Bestand an Gold + deckungsfähigen Devisen der Reichsbank in % des Umlaufs an Noten		Bestand an Gold + deckungsfähigen Devisen der Reichsbank in % des Umlaufs an Noten u. Rentenbankscheinen		Bestand an Gold + deckungsfähigen Devisen der Reichsbank in % des Gesamtumlaufs		Bestand an Gold + deckungsfähigen Devisen der Reichsbank u. der Privatnotenbanken in % des Gesamtumlaufs	
		1		2		3		4		5		6		7	
Januar	H	III	102,2	III	31,0	III	21,9								
	N	I	*95,1*	IV	*27,8*	IV	*20,5*								
	D		**97,9**		**29,7**		**21,0**								
Februar	H	I	89,8	I	26,3	I	19,9								
	N	IV	*79,1*	IV	*21,6*	IV	*17,7*								
	D		**84,8**		**24,0**		**18,9**								
März	H	III	76,6	III	21,1	III	17,8								
	N	IV	*67,4*	IV	*19,0*	IV	*16,5*								
	D		**74,0**		**20,6**		**17,4**								
April	H	I	68,0	I	19,3	I	16,8								
	N	IV	*56,9*	IV	*17,8*	IV	*15,6*								
	D		**64,6**		**18,8**		**16,4**								
Mai	H	III	59,0	III	18,3	III	16,4								
	N	IV	*47,7*	IV	*16,6*	IV	*15,1*								
	D		**55,2**		**17,7**		**15,9**								
Juni	H	III	51,9	III	18,7	III	16,9								
	N	IV	*42,1*	IV	*16,1*	IV	*14,8*								
	D		**47,2**		**17,2**		**15,7**								
Juli	H	III	47,3	III	18,1	III	16,4								
	N	IV	*40,0*	IV	*16,1*	IV	*14,7*								
	D		**43,4**		**16,9**		**15,4**								
August	H	III	44,9	III	18,0	III	16,3								
	N	IV	*37,1*	IV	*16,0*	IV	*14,6*								
	D		**41,6**		**16,9**		**15,4**								
Septemb.	H	III	44,7	III	19,1	III	17,2								
	N	IV	*38,0*	I	*16,7*	I	*15,1*								
	D		**40,7**		**17,7**		**16,0**								
Oktober	H	III	48,1	III	20,8	III	18,8	III	64,1	III	27,8	III	25,1	III	26,7
	N	IV	*39,0*	I	*17,8*	I	*16,2*	IV	*52,0*	II	*25,7*	II	*23,3*	II	*24,9*
	D		**42,6**		**19,5**		**17,7**		**58,2**		**26,7**		**24,2**		**25,7**
Novemb.	H	III	44,8	III	23,2	III	20,6	III	59,7	III	30,9	III	27,5	III	29,3
	N	IV	*37,3*	~~IV~~	*19,6*	IV	*17,6*	IV	*49,8*	IV	*26,2*	IV	*23,5*	IV	*25,0*
	D		**41,3**		**21,3**		**19,1**		**55,0**		**28,4**		**25,5**		**27,1**
Desemb.	H	III	40,7	III	20,7	III	18,3	III	54,2	III	27,6	II	24,5	II	26,1
	N	I	*38,6*	I	*20,1*	IV	*17,8*	I	*51,4*	I	*26,8*	IV	*23,7*	IV	*25,2*
	D		**39,7**		**20,4**		**18,1**		**52,9**		**27,2**		**24,1**		**25,7**
1924	H	Jan.	97,9	Jan.	29,7	Jan	21,0	Okt.	58,2	Nov.	28,4.	Nov.	25,5	Nov.	27,1
	N	Dez.	*39,7*	Juli	*16,9*	Juli	*15,4*	Dez.	*52,9*	Okt.	*26,7*	Dez.	*24,1*	Okt.	*25,7*
	D		**56,1**		**20,1**		**17,3**	4. Quart. 1924	**55,4**		**27,4**		**24,6**		**26,2**

Digitized by Google

wir noch einen Monat zurück, so finden wir am 23. Oktober 1923 einen Notenumlauf von 39,3 (!) Millionen Goldmark und einen Goldbestand von 455,7 Millionen, d. h. eine Deckung von 1159 %! Diese Reminiszenz dürfte für die Beurteilung und Wertung der in Tabelle VI gegebenen Verhältniszahlen nicht unwichtig sein und zugleich die Auffassung stärken, daß ein Goldschatz wohl zur Ausgleichung kleinerer Schwankungen des Valutawertes nützlich und erforderlich ist, daß aber der innere Wert einer Währung in erster Linie durch die Begrenzung ihrer Zahlungsmittel bestimmt wird.

Allgemein soll hier nur folgendes gesagt sein: Während des 1. Quartals sieht man (Spalte 3) infolge des erforderlichen Einströmens der für die „Ankurbelung der Wirtschaft" gedachten Zahlungsmittel in den Verkehr das Verhältnis des Goldbestandes zum Gesamtumlauf sinken und dann bis Ende September ungefähr konstant bleiben. Im letzten Quartal macht sich — infolge der Verstärkung des Goldschatzes — eine entschiedene Tendenz zur Hebung der Verhältniszahl bemerkbar.

Vergleicht man die Bestände der Reichsbank und der Privatnotenbanken an Gold und Deckungsdevisen mit dem Gesamtgeldumlauf, so gelangt man zu einem Durchschnittssatz von 26,2 % für das 4. Quartal 1924.

Bücherbesprechungen.

André Mater, avocat à la Cour de Paris. Traité juridique de la monnaie et du change. Paris, Librairie Dalloz, 1925.

Das vorliegende Buch enthält in beschränktem Raume eine Menge außerordentlich wertvollen Stoffes. Es behandelt das Recht des Geldes vom Standpunkte der französischen Gesetzgebung in seinem geschichtlichen Werdegang und seiner gegenwärtigen Gestalt. Der kenntnisreiche Verfasser gibt einen interessanten Ueberblick über die Entwickelung des Geldbegriffs im vorrevolutionären, revolutionären und modernen französischen Recht; er behandelt, zurückgehend auf das kanonische Recht und die dem Code civil vorausgehenden französischen Rechtsquellen und unter eingehender Behandlung der geltenden französischen Gesetzgebung, den Einfluß von Währungsänderungen auf Rechtsverhältnisse des Zivilrechts. Ein besonderes Kapitel ist dem Abschluß und der Erfüllung von Valutaverbindlichkeiten innerhalb Frankreichs, ein weiteres dem Recht des Devisenhandels gewidmet; in einem Schlußabschnitt sind die Strafbestimmungen des französischen Rechts behandelt, welche sich auf die Geldherstellung und den Geldhandel beziehen; im Anhange ist der Wortlaut der wichtigsten in der Zeit von 1795 bis 1924 ergangenen Sondergesetze abgedruckt.

In unserer Zeit des Kampfes um die Aufwertung verdienen die historischen Abschnitte des Buches besonderes Interesse. Wir lesen beim Verfasser, daß die Lehre von der Aequivalenz beim Gelddarlehen und von der Unmaßgeblichkeit des Nennwerts der ausgeliehenen Geldsumme in Zeiten politischer und valutarischer Verwirrung immer wieder auf kurze Zeit zur Geltung gelangt ist, um bei Eintritt geordneterer Verhältnisse wieder aufgegeben zu werden. So erging es einer Verordnung Karls VI. vom 15. Dezember 1421, nach welcher alle Schuldverbindlichkeiten nach dem Metallwert zur Zeit der Zahlung zu berichtigen sein sollten, so einer Verordnung Heinrichs III. vom 13. November 1577, welche die Goldrechnung zwangsweise einführte und durch ein Edikt Heinrichs IV. vom 16. September 1602 wieder aufgehoben wurde, so verhielt es sich zuletzt mit der Aufwertungsgesetzgebung der Direktorialepoche nach der französischen Revolution und deren Beseitigung durch Artikel 1895 des Code civil, laut welchem sich die aus einem Gelddarlehen entstehende Verbindlichkeit stets auf die im Vertrage der Zahl nach ausgedrückte Summe beschränkt. (In einem Teil der vom Verfasser angezogenen Rechtsliteratur wird diese Bestimmung sogar als eine solche zwingenden Rechts angesehen, weil sie aus Gesichtspunkten der öffentlichen Ordnung eingeführt worden sei.) Als Kuriosum erwähnt der Verfasser, daß der Urheber der fürchterlichsten Finanzzerrüttung während der Zeit des alten Regimes, John Law, sich schriftstellerisch als Anhänger der Aufwertung betätigt hat: „Wenn die Staatsraison aus schwer zu begreifenden Gründen eine Verschlechterung des Geldes gebieten sollte, darf dieses schlechte Geld für die Erfüllung bereits geschlossener Verträge keinen Kurs haben. Derartige Verträge müssen in Münzsorten derselben Beschaffenheit und desselben Gewichts, wie zur Zeit des Vertragsschlusses, erfüllt werden, oder mit Geld im nämlichen Werte." Ganz so paradox, wie der Verfasser meint, ist diese Stellungnahme des berühmten Währungsverderbers keineswegs. Sie zeigt vielmehr, daß die bequeme Methode, die Währungssünden des Staates durch einseitige Aufwertungsmaßnahmen auf dem Rücken der privaten Wirtschaft wieder gut zu machen, bei Finanzmännern von der Denkweise eines Law stets beliebt und geschätzt war, ohne daß die öffentliche Meinung erkannte, daß in einer derartigen einseitigen und rohen Aufwertung eine fast noch größere Frivolität des Staates liegt als in der vorausgegangenen Geldverschlechterung. Bernstein.

Der Bankbeamten-Kalender, Taschenbuch von 1925, herausgegeben von G. Leidgebel, Reichsbankinspektor a. D., A. Michaelis, Bankhaus Gebr. Arnhold, A. Müller, Bankhaus Gebr. Arnhold, Berlin 1925, Volkswirtschaftliche Verlagsgesellschaft m. b. H.

Die Verfasser haben es sich zum Ziele gesetzt, auf einem möglichst geringen Raum eine möglichst reiche Fülle des für Bankbeamte wichtigsten Gesetzgebungsmaterials zusammenzufassen. Sie haben diese ihre Aufgabe in glücklicher Weise gelöst. Das handliche, einschließlich des Kalenders 376 eng bedruckte Seiten enthaltene Büchlein bringt die wichtigsten Bestimmungen aus der Bank-, Börsen- und Währungsgesetzgebung, aus der Steuergesetzgebung und aus der sozialen Gesetzgebung. Daneben eine Reihe Tabellen für die Erleichterung der Rechenarbeit im Bankgewerbe. Endlich Bestimmungen über das Post-, Eisenbahn- und Paßwesen, Verzeichnisse der Reichsbankanstalten, der Girozentralen und Landesbanken sowie der Ministerien und Behörden des Deutschen Reichs nebst den ihnen angegliederten wichtigsten Dienststellen. Die sorgfältige Zusammenstellung wird nicht nur dem Bankbeamten, sondern jedem Bankpraktiker bei seiner Berufsarbeit gute Dienste leisten. Bernstein.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) zu Berlin hat eine Verlängerung der in II, 1 der Zusatzrichtlinien betr. „Einfluß der Goldmarkumstellung auf den Handel in amtlich nicht notierten Werten" (vgl. Bank-Archiv vom 1. 10. 1924 Seite 14) vorgesehenen Frist bis zum 28. Februar d. J. beschlossen.

Berichtigung.

In dem Artikel „Die städtischen Kreditgenossenschaften", Bank-Archiv Nr. 8 Seite 145, ist die seitens der Genossenschaften gezeichnete Kriegsanleihe mit rd. **100** Millionen Mark bezeichnet worden. Der Gesamtbetrag beläuft sich aber auf **7500** Millionen Mark.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. Berlin, 15. Februar 1925. Nummer 10.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Entwurf des Steuerüberleitungsgesetzes.
Von Dr. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Ersatzpflicht der Banken wegen Einlösung festverzinslicher Werte?
Von Rechtsanwalt Dr. v. Karger, Berlin.

Ausländische Effektenkäufe und obere Grenze des Markkurses.
Von Dr. rer. pol. Walter Sulzbach, Frankfurt a. M.

Statistischer Teil.

Der Entwurf des Steuerüberleitungsgesetzes.

Von Dr. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Teil I. Die Wünsche der Spitzenverbände der Wirtschaft zur Regelung der Einkommen- und Körperschaftssteuer 1924.

Wenn im Nachfolgenden von den Spitzenverbänden des deutschen Wirtschaftslebens gesprochen wird, so sind darin nicht einbegriffen die landwirtschaftlichen Spitzenorganisationen, wohl aber insbesondere die Spitzenvertretungen der deutschen Industrie, des deutschen Bankwesens, des Groß- und Kleinhandels sowie die Handelskammern. Diese Spitzenverbände haben im Reichsfinanzministerium und in der Oeffentlichkeit wiederholt folgende Grundsätze hinsichtlich der Regelung der Einkommensbesteuerung (dieser Ausdruck wird im folgenden in diesem Abschnitt des Aufsatzes gleichzeitig für die Regelung der Körperschaftssteuer mit verwendet) vertreten:

Es ist notwendig eine endgültige Veranlagung des Jahres 1924 nach dem Einkommen bezw. nach dem Geschäftsgewinn und eine Verrechnung etwa zuviel im Wege von Vorauszahlungen gezahlter Beträge entweder durch Verrechnung auf künftig fällig werdende Steuern oder durch Herauszahlung.

Diese Grundforderung ist von den genannten Spitzenverbänden aus folgenden Erwägungen heraus vertreten worden:

1. Es ist in der bisherigen Gesetzgebung von der Reichsregierung zugesagt worden, daß die im Jahre 1924 erhobenen Vorauszahlungen nur ein notwendiges Uebel seien und durch eine endgültige richtige Veranlagung des Einkommens im Jahre 1924 richtiggestellt werden würden. Die Reichsregierung hat nie verkannt, daß diese Vorauszahlungen auf Einkommensteuer ein vollkommen falsches Bild von der Rentabilität des deutschen Wirtschaftslebens geben müssen, weil diese Vorauszahlungen nicht nach dem mutmaßlichen oder gar tatsächlichen Einkommen oder Geschäftsgewinn zu entrichten waren, sondern nach einem Prozentsatz von einem auf ziemlich fiktiven Wertermittelungsgrundsätzen zur Vermögensteuer herangezogenen Vermögen oder Umsatz, also jedenfalls zwei Größen, die schon an sich, insbesondere aber bei den bekannten Verhältnissen des Jahres 1924 keine Beziehung zu einem Einkommen oder Geschäftsgewinn haben. So ist im Art. I § 31 der 2. Steuernotverordnung folgendes gesagt:

> „Die Veranlagung für das Kalenderjahr 1924 erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres 1924 auf Grund des steuerbaren Einkommens, das der Steuerpflichtige während der Dauer seiner Steuerpflicht in diesem Kalenderjahr bezogen hat.
>
> Auf die veranlagte Steuer werden die auf die Steuerschuld des Kalenderjahres 1924 geleisteten Vorauszahlungen und die durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehaltenen und vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Beträge mit ihrem Goldwert angerechnet."

Hätte die Wirtschaft bereits im Herbst 1924 gewußt, daß das Reichsfinanzministerium glauben würde, aus den weiter unten zu entwickelnden, von ihm als zwingend angesehenen Gründen diese Zusagen wider eigenes Erwarten nicht erfüllen zu können, so würden die Spitzenverbände bei den über Erwarten hohen Reichseinnahmen, welche inzwischen zum größten Teil verteilt worden sind, schon damals gegen die weitere Erhebung der Vorauszahlungen mit Nachdruck und wahrscheinlich Erfolg opponiert haben. Man hat sich indessen in den Wirtschaftskreisen trotz der ungeheuerlichen Belastung und den Entnahmen dieser sogenannten Einkommensteuervorauszahlungen aus der Substanz auf die gesetzliche Lage eingerichtet, insbesondere mit der Erfüllung der in der eben angeführten gesetzlichen Vorschrift enthaltenen Zusage gerechnet und teilweise auch seine Kalkulation darauf eingestellt. Die Wirtschaft muß fordern, daß ohne ganz zwingende Gründe auf Erfüllung dieser Zusage schon im Interesse des Ansehens der Steuergesetzgebung und vor allem auch im Interesse eines leidlich richtigen Eingangs künftiger Steuern gehalten wird, welcher nur bei einer Erfüllung gesetzlicher Zusagen möglich ist.

2. Die durch die genannten Spitzenverbände vertretenen Wirtschaftskreise wollen, daß die Vorauszahlungen auf Einkommensteuer wirklich eine Einkommensteuer darstellen, also den Verhältnissen des einzelnen Falles hinsichtlich des wirklich erzielten Geschäftsgewinns angepaßt sind. Hierfür ist vor allem der Zweck des Einkommensteuergesetzes maßgebend. Würde man nicht den im einzelnen Fall erzielten Geschäftsgewinn besteuern, so könnte man nur den Vermögenszuwachs besteuern und würde dann notwendigerweise zu viel geringeren Tarifen greifen müssen, als sie den bisherigen Vorauszahlungen zugrunde gelegen haben. Der bisher in Geltung gewesene Tarif, auch in der abgeänderten Form der Bemessung der Vorauszahlungen nach Prozentsätzen vom Vermögen bzw. Umsatz, ist nur zu rechtfertigen, wenn er ein Korrektiv findet in dem tatsächlich erzielten Geschäftsgewinn, ist aber von dem Augenblick ab wirtschaftsfeindlich und deshalb währungsgefährlich, in dem er erhoben wird von dem Vermögen oder einem — möglicherweise noch falsch ermittelten — Vermögenszuwachs.

Die Unmöglichkeit, diese Vorauszahlungen in anderer Weise nachzuprüfen, als durch das Verhältnis zum tatsächlich erzielten Geschäftsgewinn, erhellt insbesondere daraus, daß diese Vorauszahlungen eine Bedeutung haben für eine ganze Reihe anderer Steuern und Abgaben, wie z. B. für die Gewerbesteuer und die Handelskammerbeiträge.

Abgesehen hiervon zwingen auch politische Gründe dazu, das wirkliche Einkommen festzustellen. Die Regie-

Digitized by Google

rung hat die Wirtschaft gezwungen, zu einem von Wirtschaftskreisen für zu früh erachteten Zeitpunkt Goldmarkbilanzen aufzumachen, um den weitesten Kreisen über die Verarmung der Wirtschaftskreise die Augen zu öffnen und um Klarheit zu haben für die Erfüllung der Reparationsforderungen. Es kann nicht ausbleiben, daß eine von dem wirklichen Einkommen und dem wirklichen Geschäftsgewinn absehende Ermittelung des für das Jahr 1924 zu zahlenden Einkommensteuerbetrages schwerwiegende, durchaus schädliche, von falschen Voraussetzungen ausgehende Forderungen der Entente zur Folge haben und bei den einmal leider bestehenden innerpolitischen Verhältnissen völlig falsche Vorstellungen in nicht mit dem Wirtschaftsleben genau vertrauten breiten Kreisen erwecken muß, die auf die Gestaltung der Steuer- und Finanzgesetze bisher einen weitgehenden Einfluß gehabt haben. Mag man nun von einer Ablösung der Einkommensteuer sprechen, wenn man Steuerbeträge für die Einkommensteuer nach anderen Maßstäben erhebt, so werden diese Kreise teilweise aus bösem Willen, teilweise aber auch aus unüberwindlicher Unkenntnis nicht zu belehren sein, wie die wirklichen Einkommensverhältnisse im Jahre 1924 gewesen sind. Es ist zu befürchten, daß eine von dem wirklichen Einkommen und Geschäftsgewinn des Jahres 1924 absehende gesetzliche Regelung der Einkommensteuer dieses Zeitraumes dazu führen muß, daß künftige, die Wirtschaft belastende Gesetze nicht auf die richtige Rentabilität der Wirtschaft die notwendige Rücksicht nehmen.

3. Nach Ansicht der obengenannten Spitzenverbände des deutschen Wirtschaftslebens bestehen keine zwingenden Gründe, welche die Ermittelung des Einkommens und Geschäftsgewinns bei bilanzierenden Gewerbetreibenden im Jahre 1924 unmöglich machen. Es ist zwar zuzugeben, daß die Goldmarkeröffnungsbilanzen vielfach wesentlich später aufgemacht worden sind, als die Reichsregierung zuerst erwartete, weil die Regelung des Dawes-Planes sich viel weiter hinauszog, als ursprünglich angenommen wurde, weil ferner es äußerst schwierig war, einigermaßen richtige Bewertungsmaßstäbe anzulegen, und weil endlich die rein wirtschaftliche Frage der Aufwertung zum Gegenstand tiefgehenden politischen Tagesstreites von berufsmäßigen Politikern gemacht wurde. Indessen ist es nach Auffassung der beteiligten Spitzenverbände möglich, einen geeigneten Zeitpunkt für die Anfangsbilanz zu finden. Entweder geht man von der Goldmarkeröffnungsbilanz aus oder man überläßt es der Wirtschaft und den Finanzämtern, nach besonderen Grundsätzen eine den Ausgangspunkt dieser Gewinnermittelung bildende Bilanz aufzustellen.

Auf alle Fälle muß der Fiskus den Grundsatz der Unterbrechung der Bilanzkontinuität aus der Papiermarkzeit mit der Reichsmarkzeit auch für und gegen sich gelten lassen. Es würde zu Unmöglichkeiten führen, wenn der Fiskus den Steuerpflichtigen zwingen wollte, die in der Papiermarkzeit zu billigen Goldmarkpreisen angeschafften Gegenstände in die Eröffnungsbilanz einzusetzen und bei einer Veräußerung z. B. von Effekten den Kursunterschied in Goldmark von 1922 und 1924 als Gewinn zu berechnen. Insoweit dürfen Handelsrecht und Steuerrecht niemals von verschiedenen Grundsätzen ausgehen; denn die bekannten Erwägungen, die im Handelsrecht dazu geführt haben, in der Goldmarkeröffnungsbilanz den Grundsatz der Kontinuität des Bilanzwesens zu verlassen, gelten durchaus in gleicher Weise auch für das Steuerrecht, insbesondere für die Regelung des Einkommensteuerrechts. Außerdem würde es unmoralisch sein, wenn der Fiskus anders verfahren wollte; denn er hat in den Zeiten der Papiermark auch nicht darauf Rücksicht genommen, daß die Papiermark eine andere Größe war als die Goldmark, sondern er hat damals lediglich die Ziffern miteinander verglichen. Hatte ein Steuerpflichtiger 1910 Grundstücke erworben und veräußerte er diese 1922, so mußte er bekanntlich von der ziffernmäßigen Differenz, die sich bilanzmäßig ergab, die Einkommensteuer bezahlen; der Fiskus ließ nicht den Nachweis zu, daß der Erwerbspreis Goldmark war. Umgekehrt kann natürlich der Fiskus nicht jetzt, wo es zu seinem Vorteil gereichen würde, darauf bestehen, daß der gezahlte Erwerbspreis, der in der Papiermarkzeit bezahlt wurde und in Goldmark berechnet nur wenige Pfennige betrug, als Anfangswert in die Bilanz eingestellt wird.

Infolgedessen muß also der Fiskus den Grundsatz der Bilanzkontinuität insoweit preisgeben, als in die Anfangsbilanz Werte einzusetzen sind, die keine Beziehung mehr zu den tatsächlichen Gestehungskosten zu haben brauchen.

Zu prüfen ist, ob schlechthin von der Goldmarkeröffnungsbilanz ausgegangen werden kann. In der Tat würde dies nicht die Möglichkeit einer annähernd richtigen Berechnung des wirklichen Geschäftsgewinns oder Einkommens ergeben. Die Goldmarkeröffnungsbilanzen sind in den meisten und für den Fiskus wichtigsten Fällen erst gegen Ende 1924 aufgestellt worden. Das Jahr 1924 war wirtschaftlich mit Ausnahme der letzten Monate für die meisten Zweige des Wirtschaftslebens ein Jahr schwerster Krisis. Die Dividendenpolitik der einzelnen Zweige des Wirtschaftslebens kann aber bekanntlich nicht immer auf die tatsächlich erzielten Gewinne Rücksicht nehmen, und es gibt Geschäftszweige, es gibt Wirtschaftsmomente, in denen es für die Gesamtheit der deutschen Volkswirtschaft notwendig ist, Bilanzen aufzumachen, die zu einer Gewinnverteilung gelangen, obwohl verhältnismäßig geringe oder kaum Einnahmen in den betreffenden Zeiträumen erzielt worden sind. Die Möglichkeit hierzu war gerade im verflossenen Jahre deshalb gegeben, weil die Gesellschaften, welche in später Zeit oder mit weiser Voraussicht für diese Fälle ihre Goldbilanzen aufmachten, Reserven sich für die Dividendenzahlung bereithalten konnten; es können die Dividendenzahlungen auch aus der Veräußerung von Substanz gezogen sein in einer Weise, die trotzdem bilanzmäßig die Verteilung dieser Beträge als Dividende im Hinblick auf die besondere Eigenart der Goldmarkeröffnungsbilanz gestattet.

Die Frage ist aber, ob nicht entweder die steuerliche Vermögensbilanz per 31. Dezember 1923 oder eine korrigierte kaufmännische Goldmarkeröffnungsbilanz den geeigneten Ausgangspunkt für die Berechnung des Geschäftsgewinns und Einkommens bildet.

Teil II: Der wesentliche Inhalt des Steuerüberleitungsgesetzes.

Der Entwurf zerfällt in drei Abschnitte.

Abschnitt 1 legt den Grundsatz für die erstmalige regelmäßige Veranlagung nach dem künftigen Einkommen- und Körperschaftssteuergesetz fest: Eine ordentliche Veranlagung nach den neuen Gesetzen erfolgt erst für das Kalenderjahr 1925 und für solche Wirtschaftsjahre, die im Jahre 1925 oder später endigen. Bei der Landwirtschaft im weiteren Sinne soll künftig nach Wirtschaftsjahren veranlagt werden, und zwar, unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni.

Im 2. Abschnitt sind Grundsätze über die vereinfachte Veranlagung der Einkommen- und Körperschaftssteuer für das Kalenderjahr 1924 und für das Wirtschaftsjahr 1923/24 enthalten.

Der 3. Abschnitt enthält Bestimmungen über Vorauszahlungen und Steuerabzug vom 1. Januar 1925 ab.

Die Erörterung des im 1. Abschnitt behandelten Grundsatzes hängt auf das engste zusammen mit der im 2. Abschnitt getroffenen Regelung, nach welcher eine endgültige Veranlagung des Einkommens für 1924 nicht erfolgen soll. Es ist deshalb geboten, sich zunächst die Grundsätze der im 2. Abschnitt dieses Entwurfs enthaltenen Regelung vor Augen zu führen. Grundsätzlich soll es bei den Einkommensteuer- und Körperschaftssteuervorauszahlungen, die nach der II. Steuernotverordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu entrichten waren, verbleiben. Nur da, wo die zu entrichtenden Vorauszahlungen, gemessen am Gesamtergebnis des Jahres 1924, außergewöhnlich hoch oder außergewöhnlich niedrig gewesen sind, sollen Erstattungen oder Nachforderungen eintreten. Der Entwurf spricht nicht von einer Einkommen- und Körperschaftssteuerschuld für das Jahr 1924, sondern, um falsche

Digitized by Google

politische Schlußfolgerungen zu vermeiden, von einer „Ablösung" der Einkommen- und Körperschaftssteuerschuld für das Jahr 1924.

Es ist zwischen folgenden Gruppen zu unterscheiden:

1. Land- und Forstwirtschaft.

Sie wird endgültig richtig veranlagt werden für das Einkommen aus dem jetzt laufenden „Wirtschaftsjahr" vom 1. 7. 1924 bis 30. 6. 1925. Die Land- und Forstwirtschaft im weitesten Sinne (Einkommen aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung) wird aber grundsätzlich auch für die bis zum 1. 7. 1924 verstrichene Zeit nicht mehr nachveranlagt; hier kommt auch eine Erhöhung der Vorauszahlungen nicht mehr in Frage. Hier verbleibt es bei den Vorauszahlungen, die auf Grund der jetzt geltenden gesetzlichen Vorschriften (Artikel I §§ 4, 8 Abs. 2 der II. Steuernotverordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen) bis zum 29. 2. und 15. 5. 1924 „zu entrichten waren". Gestundete Beträge sind also nachzuzahlen als endgültige nicht zu erhöhende Ablösung der Einkommen- oder Körperschaftssteuer. (Ueber Herabsetzung der Vorauszahlungen siehe unten.)

2. Gewerbetreibende, bei denen das Geschäftsjahr vor dem 15. 11. 1924 endet, zahlen ebenfalls als Ablösung der Einkommen- oder Körperschaftssteuer für die Zeit bis zum Schluß des vor dem 15. 11. 1924 abgelaufenen Wirtschaftsjahrs die nach den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen fälligen Vorauszahlungen (Artikel I § 5 der II. Steuernotverordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen). Dies gilt für die Zeit vom 1. 1. 1924 bis zum Schlusse des Wirtschaftsjahres. Die Zeit vor dem 1. 1. 1924 bleibt ganz außer Betracht; denn diese Unternehmungen haben ja, unabhängig von der Einheit ihres Wirtschaftsjahres, für die Zeit bis zum 31. 12. 1923 schon erhebliche Abschlußzahlungen nach der II. Steuernotverordnung leisten müssen, um für den Fiskus ein für allemal die in die Inflationszeit fallende Zeitspanne als abgeschlossen betrachten zu können.

Zu 1. und 2.

Es gibt in diesen beiden Gruppen nur die Möglichkeit einer Herabsetzung des Ablösungsbetrages, und zwar auf Antrag des Steuerpflichtigen, „wenn bei einem Steuerpflichtigen besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben; als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtungen zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung und Unglücksfälle". Gewisse, ganz kleine Minderbeträge sind überhaupt nicht herabzusetzen (§ 6 des Entwurfs). Die Möglichkeit einer Heraufsetzung dieses Ablösungsbetrages gibt es nicht.

Die amtliche Begründung erklärt die bei diesen Gruppen ausgeschlossene Heraufsetzung des Ablösungsbetrages mit folgender Erwägung:

> „Bei den Gewerbetreibenden, bei denen Geschäftsjahr und Kalenderjahr 1924 zusammenfallen, bildet den Ausgangspunkt für die Erhöhung und Herabsetzung der Ablösung der Vermögensstand am 31. 12. 1923, also an dem Tage, der mit dem Beginn des Kalender- und Steuerjahrs 1924 zusammenfällt.
>
> Bei der Gruppe von Steuerpflichtigen, bei denen das Geschäftsjahr 1924 vor dem 15. 11. 1924 endet, also vor dem 1. 1. 1924 begonnen hat, kann ein ähnlicher Ausgangspunkt nicht gefunden werden. Der Beginn des Wirtschaftsjahrs kommt schon gar nicht in Frage. Denn er hat inmitten der schlimmsten Inflationsperiode gelegen; z. B. der 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober 1923. Alle an solchen Tagen vorgenommenen oder nachträglich vorzunehmenden Bewertungen sind keine irgendwie brauchbare Grundlage. Nun hatten allerdings auch diese Pflichtigen für die Vermögensteuerveranlagung 1924 ihr Vermögen auf den 31. 12. 1923 anzugeben. Aber dieser Ausgangspunkt ist bei ihnen unverwertbar, da zwar in dem in das Kalenderjahr 1924 fallenden Teile das Wirtschaftsjahr 1923/24 ein Zuwachs, in dem in das Jahr 1923 fallenden Teile aber ein Verlust entstanden sein kann. Der Pflichtige müßte das Recht bekommen, entsprechende Nachweise zu führen, was aber recht schwierig sein wird. Jedenfalls würde die den Aemtern entstehende Arbeit außer Verhältnis zu dem etwaigen Aufkommen stehen. Deshalb soll, abgesehen von der erwähnten Ausnahme, grundsätzlich von Erhöhung oder Herabsetzung des Ablösungsbetrages für das Wirtschaftsjahr 1923/24 abgesehen werden. Der Ausgleich für den Nachteil, daß hier die sonstigen Vorschriften über die Herabsetzung keine Anwendung finden, wird vielfach darin liegen, daß der normale Veranlagungszeitraum schon erheblich früher beginnt als bei der Gruppe von Steuerpflichtigen, bei denen Kalenderjahr und Geschäftsjahr 1924 zusammenfallen."

Eine Erhöhung von Abschlußzahlungen kommt also weder bei der Landwirtschaft im weitesten Sinne noch bei gewerblichen Steuerpflichtigen, bei denen das Geschäftsjahr 1923/24 vor dem 15. 11. 1924 endete, in Frage. Umgekehrt erfolgt eine Herabsetzung nur auf besonderen Antrag des Steuerpflichtigen und nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Entwurfs gegeben sind.

Hier heißt es:

> „In den Fällen der §§ 3, 4 kann der Ablösungsbetrag auf Antrag herabgesetzt werden, wenn bei einem Steuerpflichtigen besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben; als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung und Unglücksfalle."

Wesentlich verschieden von der Behandlung dieser beiden Gruppen sind die nachfolgenden beiden Gruppen, nämlich

3. Gewerbetreibende, deren Geschäftsjahr 1924 entweder mit dem Kalenderjahr 1924 übereinstimmt oder nach dem 15. November 1924 endet,

4. Gewerbetreibende, die mehrere Geschäfte betreiben mit verschiedenen Niederlassungen, bei denen einzelne ein Geschäftsjahr vor dem 15. 11. 1924 endigend führen, andere aber ein Geschäftsjahr haben, welches nach dem 15. 11. 1924 endet.

Bei diesen Gesellschaften wird grundsätzlich das Vermögen nach dem Stande vom 31. 12. 1923 mit demjenigen vom 31. 12. 1924 verglichen.

Bevor auf diese Einzelheiten eingegangen wird, sei noch einmal auf den Unterschied dieser Gruppen an einem praktischen Beispiel hingewiesen:

Wenn eine mit dem 30. 6. 1924 abschließende Gesellschaft, deren Steuerkursvermögen am 31. 12. 1923 2 Millionen Reichsmark betrug und die als Körperschaftssteuervorauszahlungen gemäß den Durchführungsbestimmungen 1 v. Tausend des Vermögens zahlte, am 10. 2., 10. 3., 10. 4., 10. 5., 10. 6., 10. 7. 1924 je 2000 R.M., insgesamt also 12 000 R.M. entrichtet hat, so würde dann ihre Steuerschuld für den Zeitraum vom 1. 1. bis 30. 6. 1924 „abgelöst" sein. Für die Zeit vom 1. 7. 1924 ab wird wieder regelmäßig veranlagt. Hier ist eine Herabsetzung des Ablösungsbetrages möglich, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, die die Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben (§ 5). Umgekehrt kann keine Erhöhung erfolgen, weder wenn ein erheblicher „Verbrauch" vorliegt, noch wenn — bei Körperschaften — die Ausschüttungen erheblich höher sind. Hat also im vorliegenden Beispiel die Gesellschaft 100 000 R.M. ausgeschüttet, so ist der Ablösungsbetrag nicht etwa derart zu erhöhen, daß die Gesellschaft mindestens den Betrag zahlt, der sich ergibt, wenn von den Aus-

Digitized by Google

schüttungen der 20proz. Steuersatz erhoben worden wäre; es sind also nicht etwa 8000 R.M. nachzuzahlen.

Bei den Gruppen 3 und 4 werden dagegen, wie bereits gesagt, grundsätzlich die Vermögen vom 31. 12. 1923 und 31. 12. 1924 verglichen, und zwar die für die Vermögenssteuerveranlagung maßgebenden Vermögensstände. Selbstverständlich müssen für beide Zeitpunkte dieselben Bewertungsgrundsätze angewendet werden, damit nicht bei Anwendung verschiedener Bewertungsgrundsätze ein Verlust im Gewinn erscheint, insbesondere etwa nicht realisierte Konjunkturgewinne als Einkommen versteuert werden. Dem trägt auch § 12 Abs. 2 Rechnung. Angefallene Erbschaften und Schenkungen bleiben außer Betracht. Wer am 31. 12. 1923 100 000 R.M. hatte und am 31. 12. 1924 zuzüglich einer Erbschaft von 80 000 R.M. ein Vermögen von 180 000 R.M., fällt natürlich nicht unter die Erhöhung. Wenn ferner ein Grundstück zum 31. 12. 1923 mit einem Ansatz von nur 50 pCt. des berichtigten Wehrbeitragswertes zu bewerten war und dasselbe Grundstück am 31. 12. 1924 höher bewertet wird, so würde daraus eine Erhöhung nicht hergeleitet werden können; wohl aber verneint der Entwurf nicht, daß als Einkommen ein Veräußerungserlös dieses Grundstücks angenommen wird, obwohl es sich hier zweifellos nur um einen Vermögenszuwachs handelt. Lediglich bei der Land- und Forstwirtschaft ist durch die besondere Regelung des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 eine Befreiung dieses Erlöses von der Einkommensteuer vorgesehen. Die Nichtheranziehung unrealisierter Konjunkturgewinne zur Einkommensteuer bezieht sich jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 13 Abs. 2 nur auf Gegenstände des Anlagekapitals, also nicht auf Gegenstände des Betriebskapitals. Die Begründung meint, es sei nicht möglich, für das Betriebskapital eine gleiche Bestimmung zu treffen; theoretisch könnten allerdings unrealisierte Konjunkturgewinne zur Besteuerung kommen; praktisch wird das aber selten der Fall sein, da ja das Jahr 1924 im Zeichen sinkender Preise gestanden habe. Denkbar wären nur Fälle, in denen Wertpapiere nach den niedrigsten Kursen im Sommer 1924 gekauft worden sind. Wenn hierbei aber einmal ein unrealisierter Konjunkturgewinn versteuert werde, so entspreche es dem Gedanken der steuerlichen Leistungsfähigkeit, daß es für das Jahr 1924 nicht allein auf die Höhe des Einkommens, sondern auf die steuerliche Leistungsfähigkeit ankommt. Diese als ungewöhnlich kapitalfeindlich zu bezeichnende Einstellung des Gesetzgebers dürfte einen wirtschaftlich erkennbaren Grund nicht haben. Außerdem ist zu bemängeln, daß nach der Fassung des § 12 Abs. 2 erst der Steuerpflichtige darauf aufmerksam machen muß, daß infolge verschiedener Bewertung bei Gegenständen des Anlagekapitals nach der Berechnung des Finanzamts eine Versteuerung unrealisierter Konjunkturgewinne vorliegt.

§ 12 lautet:

„Für den Vergleich des Vermögens nach dem Stand vom 31. 12. 1923 und 31. 12. 1924 (§ 9 Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1, 2) ist die Vermögenssteuerveranlagung maßgebend; jedoch sind außer Betracht zu lassen:

1. das einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 3 gewidmete Vermögen;
2. Vermögensmehrungen und Vermögensminderungen, die im Jahre 1924 aus Erbschaften, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen herrühren;
3. Veränderungen, die sich ergeben durch Befreiung bestimmter Vermögensgegenstände von der Vermögensteuer 1924 auf Grund des Reichsentlastungsgesetzes vom 4. 6. 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 305) und der Verordnung vom 2. 7. 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 613);
4. Veränderungen, die sich ergeben durch Anwendung verschiedener Grundsätze bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, die an beiden Stichtagen zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, es sei denn, daß es sich um die Bewertung des gesamten Vermögens einer Erwerbsgesellschaft nach der Summe der Steuerkurswerte handelt;
5. Unterschiede, die herrühren aus der Ueberführung von steuerpflichtigen in steuerfreies Vermögen und umgekehrt;
6. Unterschiede, die herrühren aus der Ueberführung von Vermögen, das nach Nr. 1 außer Betracht bleibt, in anderes Vermögen und umgekehrt.

Weist der Steuerpflichtige nach, daß Gegenstände des Anlagekapitals, die an beiden Stichtagen zu seinem Vermögen gehört haben, bei der Vermögensteuerveranlagung für 1925 höher bewertet worden sind als bei der Vermögensteuerveranlagung für 1924, so sind diese Vermögensgegenstände für den Vergleich des Vermögens (Abs. 1) mit dem für die Vermögensteuer 1924 maßgebenden Werte anzusetzen.

Ist für einen der beiden Stichtage ein steuerbares Vermögen nicht festgestellt, so gilt als solches der Betrag von 5000 R.M., es sei denn, daß die tatsächliche Höhe des Vermögens nachgewiesen wird."

Um es noch einmal hervorzuheben. Der Grundsatz ist folgender:

Die Gewerbetreibenden, bei denen Wirtschaftsjahr und Kalenderjahr zusammenfallen, oder bei denen das Wirtschaftsjahr in der Zeit nach dem 15. 11. 1924 zu Ende gegangen ist, haben einen Ablösungsbetrag für Einkommen- und Körperschaftssteuerschuld 1924 zu zahlen. Die Höhe dieses Ablösungsbetrages wird berechnet aus dem Vergleich des Vermögens vom 31. 12. 1923 und 31. 12. 1924. Nach Möglichkeit sollen gleiche Bewertungsgrundsätze für das an beiden Tagen vorhandene Vermögen angewendet werden. Grundsätzlich soll durch die Vorauszahlungen die Ablösung erledigt sein.

Nur dann, wenn **wesentliche** Veränderungen in dem Vermögen eingetreten sind, soll ein Ausgleich des Ablösungssatzes durch seine Herabsetzung oder Heraufsetzung erfolgen.

Eine **Herabsetzung** des Ablösungsbetrages tritt stets nur auf Antrag des Steuerpflichtigen ein (§ 17 Abs. 1). Der Antrag muß mindestens bis zum Ablauf der Frist gestellt werden, in der die Steuererklärung für die Vermögenssteuer 1925 einzureichen ist.

Im übrigen ist zu unterscheiden zwischen der Gruppe von Fällen, in denen das Finanzamt den Ablösungsbetrag herabsetzen **muß**, in denen also praktisch der Steuerpflichtige einen Teil der geleisteten Vorauszahlungen zurückgezahlt erhält, ohne daß es auf das Ermessen des Finanzamts ankommt (§ 9 des Entwurfs) und der Gruppe von Fällen, in denen der Ablösungsbetrag nach dem Ermessen des Finanzamts auf Antrag des Steuerpflichtigen herabgesetzt werden **kann**.

Der Ablösungsbetrag muß herabgesetzt werden, wenn der Vermögensrückgang am 31. 12. 1924 gegenüber dem früheren Stande mehr als 5 pCt. beträgt.

Bei Banken und Bankiers wird unter der eben genannten Voraussetzung auf 1,20 bis 1 pCt. herabgegangen. Hier betrug der grundsätzliche Mindestsatz 1,25 pCt. des Vermögens. Bekanntlich wurden Banken und Bankiers von den Vorauszahlungen nach dem Umsatz befreit und ausschließlich zu Vorauszahlungen nach dem Vermögen herangezogen. Beim Bankier ist eben der Umsatz durchaus

Digitized by Google

kein Maßstab für die Rentabilität des Betriebes. Der Reichsfinanzminister hatte diese Sonderbehandlung der Banken und Bankiers zum Anlaß genommen, den Vermögenssatz für die Vorauszahlungen um 25 pCt. zu erhöhen; denn als Ausgleich hatten sie an Stelle von 1 v. Tausend des Vermögens Vorauszahlungen in Höhe von 1,25 v. Tausend monatlich zu leisten. Diese durch nichts wirtschaftlich gerechtfertigte Sonderbesteuerung der Banken und Bankiers soll nach dem Entwurf bleiben. Im einzelnen bestimmt § 9 im Abs. 1 und 2 folgendes:

„Der Ablösungsbetrag ist herabzusetzen, wenn das für die Vermögensteuer 1925 maßgebende Vermögen

um mehr als 5 pCt., aber um nicht mehr als 10 pCt. hinter dem für die Vermögensteuer 1924 maßgebenden Vermögen zurückbleibt, auf 0,95 pCt.,
um mehr als 10 pCt., aber um nicht mehr als 15 pCt. auf 0,90 pCt.,
um mehr als 15 pCt., aber um nicht mehr als 20 pCt. auf 0,85 pCt.,
um mehr als 20 pCt., aber um nicht mehr als 25 pCt. auf 0,80 pCt.,
um mehr als 25 pCt. auf 0,75 pCt.,

des für die Vermögensteuer 1925 maßgebenden Vermögens.

Bei Banken und Bankiers treten an Stelle der in Abs. 1 genannten Hundertsätze des für die Vermögensteuer 1925 maßgebenden Vermögens die Sätze 1,20, 1,15, 1,10 1,05 und 1 pCt."

Trotz dieses Rückgangs des Vermögens ist jedoch eine Herabsetzung des Ablösungsbetrages ausgeschlossen, wenn entweder

a) bei Einkommensteuerpflichtigen das Finanzamt einen „Verbrauch" feststellt und der von diesem „Verbrauch" gemäß § 18 Abs. 2 zu erhebende Steuersatz mindestens die geleisteten Vorauszahlungen ausmacht (von

8 000 bis 50 000 R.M.	20 %
50 000 „ 100 000 R.M.	25 %
100 000 R.M. ab	30 %)

(§ 19 Abs. 1 des Entwurfs);

b) bei unbeschränkt Körperschaftssteuerpflichtigen 20 pCt. von den Ausschüttungen zuzüglich der als Gewinnanteil irgendwelcher Art oder an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats als Vergütung (Tantieme), Entschädigung, Belohnung oder dergl. für das Wirtschaftsjahr 1923/24 erhoben werden (§ 19 Abs. 2).

Unter den sich hiernach ergebenden Betrag darf also auch bei einem an sich sonst vorhandenen Vermögensrückgang der sogenannte Ablösungsbetrag nicht heruntergesetzt werden. Grundsätzlich wird bei Körperschaftssteuerpflichtigen lediglich festgestellt, wie hoch die Ausschüttungen waren, ohne daß eine irgendwie geartete Nachprüfung darüber möglich ist, ob diese Ausschüttungen etwa aus veräußerter Substanz stammen.

Praktisch werden natürlich die Finanzämter bestrebt sein, bei allen unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen, welche einen Antrag auf Rückzahlung zuviel gezahlter Vorauszahlungen stellen, einen „Verbrauch" zu konstruieren; Art. I § 11 der II. Steuernotverordnung, welcher mangels genauer Vorschriften des Ueberleitungsgesetzes anwendbar bleibt, bietet ja den Leitern der Finanzämter eine fast uferlose Möglichkeit hierzu. Es ist besonders interessant, daß der Gesetzgeber für das Ueberleitungsgesetz nicht eine solche Einschränkung einer Besteuerung nach dem „Verbrauch" vorgesehen hat, wie er sie in § 48 des Entwurfs eines Einkommensteuergesetzes vorsieht. Dort heißt es nämlich:

„Die Vorschriften des § 35 Abs. 1, § 37 treten mit dem Beginn des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats, die Vorschrift des § 38 tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1925 in Kraft. Die Vorschrift des § 45 gilt erstmalig für den Zeitraum vom 1. 7. 1924 bis 30. 6. 1925. Im übrigen tritt das Gesetz mit dem auf seine Verkündung folgenden Tag mit der Maßgabe in Kraft, daß die Vorschriften des dritten Abschnitts auf die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Vorauszahlungen Anwendung finden."

Im Gegensatz zu dieser für das Einkommensteuergesetz vorgesehenen Neuregelung soll es nach dem Willen des Reichsfinanzministers für das Kalenderjahr 1924 bei dem alten uferlosen Begriff des „Verbrauchs" verbleiben. Das ist um so unmöglicher, als jeder nicht realisierte Konjunkturgewinn, jede Anlage in einem vermögensteuerpflichtigen Gegenstand, ja jede Aufwendung für eine Ausstattung und eine Aussteuer als „Verbrauch" gerechnet wird und bei einem Betrage von über 50 000 R.M. mit 25 pCt. zu versteuern ist. Es soll ja sogar die Leistungsfähigkeit nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und der bekannten Verwaltungspraxis der Finanzämter, gegen die insoweit der Reichsfinanzminister keinen Einspruch erhoben hat, bei der Feststellung des „Verbrauchs" berücksichtigt werden. Diese Regelung bezieht sich nicht nur auf Einzelpersonen, sondern auch auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, auch auf alle bilanzierenden Einzelkaufleute und gewinnt damit für das Kalenderjahr 1924 eine Bedeutung, welche ihr praktisch nach der alten II. Steuernotverordnung in diesem Umfang nicht zukommt. Wer einige Verhandlungen lediglich bei Berliner Finanzämtern mitgemacht hat und die außerordentliche Verschiedenartigkeit des Vorgehens trotz der verschiedensten ministeriellen Erlasse kennt, weiß, wie sehr das Ergebnis solcher Einschätzung von der persönlichen Einstellung der Finanzämter und sonstigen Dezernenten abhängt und wie unerquicklich diese Verhandlungen sind. Darin liegt aber auch eine ungeheure Gefahr; denn wenn die Steuerpflichtigen wissen, daß die Finanzämter berechtigt sind, die Einkommensteuer oder vielmehr den Ablösungsbetrag nach dem „Verbrauch" festzustellen, so werden sie, gewitzigt durch äußerst unangenehme Verhandlungen mit den Finanzämtern, welche übertriebene Forderungen stellten, in vielen Fällen leider unehrliche Steuererklärungen abgeben. So gefährdet gerade diese Regelung die notwendige Bereinigung der Steuermoral auf das stärkste. Man kann wohl diese den Finanzämtern verliehene Möglichkeit einer Veranlagung des „Verbrauchs" im Jahre 1924 als die vom Reichsfinanzministerium aufgestellte Vogelscheuche zur Abschreckung von Anträgen von Steuerpflichtigen zur Herausgabe zuviel geforderter und geleisteter Vorauszahlungen bezeichnen. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche unter das Einkommensteuergesetz fallen, sind danach weit ungünstiger gestellt als die körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmungen; denn bei diesen gibt es begrifflich keinen „Verbrauch", auch nicht die Möglichkeit der Veranlagung eines „Verbrauchs".

Die praktische Auswirkung dieser Regelung ergibt sich aus folgenden Beispielen:

„1. Beispiel: Ein Gewerbetreibender hat entsprechend seinem Umsatz an Vorauszahlungen insgesamt 3000 R.M. entrichtet. Er hat jedoch im Laufe des Jahres 40 000 R.M. verbraucht. Als Ablösung muß er mindestens den Betrag zahlen, der sich ergibt, wenn der Verbrauch als Einkommen versteuert werden würde. Nach dem Tarif des § 18 beträgt bei einem Einkommen von 40 000 R.M. die Steuer 7200 R.M. In diesem Fall sind also 4200 R.M. nachzuzahlen. Bemerkt sei, daß schon nach § 11 der II. Steuernotverordnung der Steuerpflichtige die Vorauszahlungen entsprechend seinem Verbrauch hätte erhöhen müssen.

2. Beispiel: Das Vermögen eines Steuerpflichtigen hat sich von 200 000 R.M. auf 140 000 R.M. verringert. Nach dem in der Einzel-

Digitized by Google

begründung zu § 9 angeführten 2. Beispiel würde der Ablösungsbetrag auf 1050 R.M. herabzusetzen sein. An Vorauszahlungen hat der Steuerpflichtige insgesamt 3600 R.M. entrichtet. Sein Verbrauch beträgt jedoch nicht wie in dem 2. Beispiel, nur 6000 R.M., sondern 12 000 R.M.; hiervon wäre eine Steuer von 1600 R.M. zu zahlen. In diesem Fall kann also der Ablösungsbetrag nur auf 1600 R.M. herabgesetzt und nur der Unterschied zwischen den nach dem Umsatz entrichteten Vorauszahlungen von 3600 R.M. und 1600 R.M., also 2000 R.M., erstattet werden.

3. Beispiel: Eine Erwerbsgesellschaft hat am 31. 12. 1924 einschließlich der Ausschüttungen das gleiche Vermögen wie am 31. 12. 1923. Sie hat 8000 R.M. Vorauszahlungen geleistet, aber 100 000 R.M. ausgeschüttet. Der erhöhte Ablösungsbetrag beläuft sich auf 20 pCt. der Ausschüttung, also auf 20 000 R.M., so daß 12 000 R.M. nachzuzahlen sind."

Stellt also das Finanzamt bei unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen einen erhöhten Verbrauch fest, so erfolgt eine Rückzahlung zuviel gezahlter Vorauszahlungsbeträge nicht, obwohl das Vermögen sich verringert hat. Wird bei körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmungen festgestellt, daß der vom bilanzmäßigen Gewinn zuzüglich der Zahlungen an Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat (nicht an Prokuristen) zu erhebende Steuerbetrag von 20 pCt. (bei Erwerbsgesellschaften, sonst 10 pCt.) über die Vorauszahlungen hinausgeht, so erfolgt trotz verringerten Vermögens keine Rückzahlung der Vorauszahlungen.

Nur in den seltenen Fällen, in denen „besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, die die Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigen", ist eine Herauszahlung möglich (§ 19 Abs. 3). Ob aber diese Voraussetzungen wiederum vorliegen, wird vom Finanzamt nach freiem Ermessen beurteilt, wird jedenfalls bei der Fassung des § 15, auf den § 19 Abs. 3 verweist, bei Körperschaften in den seltensten Fällen zutreffen; denn § 15 besagt:

„Der Ablösungsbetrag kann nur herabgesetzt werden, wenn bei einem Steuerpflichtigen besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben; als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt von mittellosen Angehörigen, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung und Unglücksfälle."

In den vorgenannten Fällen muß eine Herabsetzung des Ablösungsbetrages, muß also praktisch eine Herauszahlung der vom Fiskus bereits vereinnahmten Vorauszahlungen erfolgen. In bestimmten Fällen kann auch nach dem Ermessen des Fiskus, obwohl das Vermögen am 31. 12. 1924 nicht geringer war als am 31. 12. 1923, eine Herabsetzung erfolgen, sofern nämlich die Voraussetzungen des eben genannten § 15 gegeben sind (§ 10 stimmt wörtlich mit § 15 überein).

Bisher ist also von denjenigen Fällen gesprochen worden, in denen der Ablösungsbetrag herabzusetzen ist. Umgekehrt ist nun in bestimmten Fällen der Ablösungsbetrag heraufzusetzen. Auch hier ist zu unterscheiden zwischen Einkommensteuerpflichtigen und Körperschaftssteuerpflichtigen.

Bei physischen Personen ist die Voraussetzung für die Festsetzung eines erhöhten Ablösungsbetrages:

1. das für die Vermögensteuer 1925 maßgebende Vermögen muß 20 000 R.M. übersteigen,
2. dieses Vermögen muß zuzüglich der Entnahmen um mehr als 5 pCt., mindestens aber um 10 000 R.M. größer sein als das für die Vermögensteuer 1924 maßgebende Vermögen.

Eine Erhöhung des Ablösungsbetrages kommt natürlich nicht in Frage, wenn die nach der II. Steuernotverordnung und den Durchführungsbestimmungen zu entrichtenden Vorauszahlungen schon ohnehin größer sein würden und die Voraussetzungen für die Heraufsetzung des Ablösungsbetrages nicht gegeben sind (§ 11 Abs. 4). Die amtliche Begründung erläutert die Wirkung der Erhöhung für physische Gewerbetreibende durch folgende Beispiele:

1. Beispiel: Das Vermögen hat am 31. 12. 1923 5000 R.M., am 31. 12. 1924 12 000 R.M. betragen; entnommen sind im Jahre 1924 6000 R.M. Da das am 31. 12. 1924 vorhandene Vermögen den Betrag von 20 000 R.M. nicht übersteigt, darf eine Erhöhung der Ablösung nicht eintreten. Es wird lediglich geprüft, ob die Vorauszahlungen nach der II. Steuernotverordnung ordnungsmäßig entrichtet sind.

2. Beispiel: Das Vermögen hat am 31. 12. 1923 31 000 R.M. und am 31. 12. 1924 33 000 R.M. betragen; entnommen sind im Jahre 1924 7000 R.M. Eine Erhöhung des Ablösungsbetrages kommt gleichfalls nicht in Frage, da in diesem Fall der Gesamtzuwachs (Vermehrung des Vermögens zuzüglich der Entnahmen) den Betrag von 10 000 R.M. nicht erreicht. Auch hier ist lediglich zu prüfen, ob die Vorauszahlungen nach der II. Steuernotverordnung ordnungsmäßig entrichtet sind.

3. Beispiel: Das Vermögen hat am 31. 12. 1923 150 000 R.M. und am 31. 12. 1924 155 000 R.M. betragen; entnommen sind im Jahre 1924 15 000 R.M. An Vorauszahlungen sind 2800 R.M. entrichtet. Die Voraussetzungen für eine Erhöhung liegen zunächst insofern vor, als der Gesamtzuwachs 20 000 R.M. beträgt und davon nach dem Tarif unter der Annahme, daß es sich um einen unverheirateten Steuerpflichtigen handelt, 3200 R.M. zu zahlen wären. Eine Nachforderung der 400 R.M. unterbleibt jedoch, da Beträge unter 500 R.M. nicht nachgefordert werden (vgl. § 20 Abs. 1).

4. Beispiel: Das Vermögen hat am 31. 12. 1923 1 000 000 R.M., am 31. 12. 1924 1 150 000 R.M. betragen; entnommen sind im Jahre 1924 30 000 R.M. An Vorauszahlungen sind 20 000 R.M. entrichtet. Der Zuwachs einschließlich der Entnahmen beträgt 180 000 R.M. Hiervon sind nach § 12 Abs. 2 50 000 R.M. als nicht realisierter Konjunkturgewinn antragsgemäß abzuziehen. Dann wären nach dem Tarif 30 700 R.M. zu entrichten, also (30 700 — 20 000 =) 10 700 R.M. nachzuzahlen. Wären dagegen an Vorauszahlungen 32 000 R.M. entrichtet, so würde eine Erhöhung der Ablösung unterbleiben.

Bei bilanzierenden Gewerbetreibenden ist noch folgendes zu beachten:

Wenn sich nach dem handelsrechtlichen Abschluß für 1924 zuzüglich der Beträge, die nach § 15 des Einkommensteuergesetzes nicht abgezogen werden dürfen, ein Gewinn ergibt, so muß der Gewinn der Festsetzung des erhöhten Ablösungsbetrages zugrunde gelegt werden, wenn der Gewinn den Vermögensüberschuß zuzüglich der Entnahmen übersteigt.

Ein Steuerpflichtiger, der zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet ist, hat einige besonders günstige Geschäfte abgeschlossen. Sein Abschluß für das Jahr 1924 ergibt einen Gewinn von 80 000 R.M. Hiervon würde nach § 18 ein Steuersatz von 16 700 R.M. zu berechnen sein. An Vorauszahlungen hat er nach dem für seinen Erwerbszweig geltenden Steuersatz 12 000 R.M. ordnungsmäßig entrichtet. In diesem Fall sind 4700 R.M. nachzuzahlen.

Bei Körperschaftssteuerpflichtigen muß der Ablösungsbetrag erhöht werden, wenn das für die Vermögensteuer 1925 maßgebende Vermögen 20 000 R.M. übersteigt und zuzüglich der Beträge, die als Gewinnanteile irgendwelcher Art oder an Mitglieder des Vorstands und

Digitized by Google

Aufsichtsrats als Vergütung (Tantieme), Entschädigung, Belohnung oder dergl. für das Kalenderjahr 1924 oder das Wirtschaftsjahr 1923/24 ausgeschüttet werden, um mehr als 5 pCt., mindestens aber um 10 000 R.M. größer sind als das für die Vermögensteuer 1924 maßgebende Vermögen. Außerdem muß schlechthin der Ablösungsbetrag erhöht werden, wenn der handelsrechtliche Abschluß zuzüglich der Beträge, die nach § 15 des Einkommensteuergesetzes nicht abgezogen werden dürfen, einen Gewinn ergeben, sofern der Gewinn den Vermögensüberschuß zuzüglich der Ausschüttungen übersteigt.

Es gelten also bei Körperschaftssteuerpflichtigen die gleichen Voraussetzungen für die notwendige Erhöhung des Ablösungsbetrages wie bei natürlichen Personen. Nur insoweit besteht ein Unterschied, als Entnahmen bei ihnen nicht in Frage kommen. An ihre Stelle treten die Ausschüttungen und zwar sowohl die Beträge, die als Gewinnanteile irgendwelcher Art für 1924 an die Aktionäre, Gesellschafter einer G. m. b. H., ausgeschüttet werden, als auch die Beträge, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats als Tantieme oder dergl. für 1924 erhalten.

Die amtliche Begründung gibt folgendes Beispiel:

Eine Erwerbsgesellschaft hatte am 31. 12. 1923 ein Vermögen von 5 000 000 R.M. und am 31. 12. 1924 ein Vermögen von 5 200 000 R.M. Für die Ermittlung des erhöhten Ablösungsbetrages sind aber hier 100 000 R.M. nach § 12 Abs. 2 abzusetzen. Für das Kalenderjahr 1924 hat sie als Gewinnanteile oder an Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats insgesamt 200 000 R.M. ausgeschüttet. Dann beträgt der nach § 11 Abs. 2 zu berechnende Zuwachs des Vermögens insgesamt 300 000 R.M. An Vorauszahlungen sind nach dem geltenden Steuersatz 40 000 R.M. entrichtet. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2a berechnet sich die Steuer vom Unterschiedsbetrag auf 60 000 R.M. In diesem Falle sind also noch 20 000 R.M. nachzuzahlen.

Die Festsetzung eines erhöhten Ablösungsbetrages soll im ordentlichen Steuerermittlungsverfahren erfolgen, grundsätzlich also nicht ohne Anhörung des Steuerpflichtigen (§ 17 Abs. 2). Die Höhe der Beträge, welche bei einer Heraufsetzung des Ablösungsbetrages in Frage kommen, ergeben sich aus § 18 des Entwurfs:

Der Festsetzung des erhöhten Ablösungsbetrages ist unbeschadet des § 19 zugrunde zu legen:

a) in den Fällen des § 11 Abs. 1 der Vermögensunterschied zuzüglich der Einnahmen,

b) in den Fällen des § 11 Abs. 2 der Vermögensunterschied zuzüglich der Ausschüttungen,

c) in den Fällen des § 11 Absatz 3 der Gewinn,

d) in den Fällen des § 16 das Einkommen.

Der Steuersatz beträgt

1. bei natürlichen Personen:

von den ersten angefangenen oder vollen 8000 R.M. 10 pCt., vermindert um je 1 pCt. für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau, minderjähriges Kind im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes; Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet.

von den 8000 R.M., aber nicht 50 000 R.M. übersteigenden Beträgen 20 pCt.;

von den 50 000 R.M., aber nicht 100 000 R.M. übersteigenden Beträgen 25 pCt.;

von den 100 000 R.M. übersteigenden Beträgen 30 pCt.

2. bei Körperschaftssteuerpflichtigen:

a) bei Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes 20 pCt.,

b) bei sonstigen Körperschaftssteuerpflichtigen 10 pCt.

Folgende Beispiele erläutern diese Vorschrift:

Ein Gewerbetreibender hat am 31. 12. 1923 ein Vermögen von 100 000 R.M., am 31. 12. 1924 von 140 000 R.M.; als Entnahmen im Jahr 1924 sind 10 000 R.M. hinzuzurechnen. Der sich so ergebende Betrag von 150 000 R.M. wird jedoch, da Maschinen bei der Vermögensteuer für 1925 höher bewertet worden sind, nach § 12 auf Antrag des Steuerpflichtigen um 30 000 R.M. gekürzt. Er ergibt sich also ein Unterschiedsbetrag von 20 000 R.M.; der erhöhte Ablösungsbetrag ist auf 3200 R.M. festzusetzen. Wenn bisher 1500 R.M. zu entrichten waren und auch tatsächlich entrichtet worden sind, so sind noch 1700 R.M. nachzuzahlen.

Ein unverheirateter Angestellter hatte im Jahre 1924 folgende Einkünfte:

Arbeitslohn	12 010 R.M.
Dividenden	500 „
Zinsen aus einer Kapitalforderung	2 600 „
Zusammen	15 110 R.M.

Unter Berücksichtigung von 610 R.M. Werbungskosten ergibt sich ein erhöhter Ablösungsbetrag von 2100 R.M.

An Steuern waren bisher zu leisten

im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn	1 140 R.M.
als Vorauszahlungen	340 „
im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag	50 „
Zusammen	1 530 R.M.

Zu entrichten sind also noch 570 R.M.

Auch hier ersieht man deutlich das Bestreben des Reichsfinanzministeriums, verschiedene Grundsätze zu vermischen, um nach Möglichkeit zu einer Erhöhung des Ablösungsbetrages zu kommen. Der Entwurf erklärt, worauf noch weiter unten einzugehen sein wird, daß die handelsrechtlichen Bilanzen des Jahres 1924 kein richtiges Bild des tatsächlich erzielten Geschäftsgewinns geben könnten, so daß aus diesem Grunde eine ordentliche Veranlagung nicht erfolgen könne. Es könne deshalb eine wirkliche Einkommensteuer nicht erhoben werden, sondern man müsse auch aus der Substanz Beträge herausziehen und könne deshalb nur von einer „Ablösung" der Einkommensteuer sprechen, welche eben durch die Vorauszahlungen und ihre evtl. eintretende Verminderung oder Erhöhung erfolgen solle. In allen diesen Fällen aber soll grundsätzlich eine Erhöhung nur erfolgen, wenn sich das Vermögen wesentlich erhöht hat, eine Herabsetzung nur, wenn sich das Vermögen wesentlich vermindert hat. Schon die Art und Weise dieser Vermögensfeststellung gibt zu Bedenken Anlaß, weil nichtrealisierte Konjunkturgewinne, namentlich bei Effekten, als Vermögensmehrung erscheinen, was die Begründung selbst zugibt. Aber der Entwurf verläßt diesen Grundsatz der Bedeutung der Vermögensverschiebung im Kalenderjahr 1924 in den Fällen, in denen bilanzmäßig ein Gewinn ausgewiesen wird; denn in diesen Fällen soll wiederum eine etwa eingetretene Vermögensminderung unter den oben angegebenen Voraussetzungen ohne Einfluß bleiben, also die Herabsetzung des Ablösungsbetrages ausschließen; ferner soll trotz des gleichgebliebenen Vermögens eine Heraufsetzung des Ablösungsbetrages erfolgen können, wenn bilanzmäßig ein Gewinn ausgewiesen wird und die von diesem Gewinn zuzüglich der Entnahmen oder verteilten Tantiemen zu erhebenden Steuerbeträge über den Betrag der geleisteten Vorauszahlungen hinausgehen. In diesen Fällen ist dem Steuerpflichtigen der Einwand verschlossen, daß der Gewinn nur aus veräußerter Substanz herstammt und durch eine höhere Bewertung der zum Betriebskapital gehörigen Gegenstände, also eine Heraufsetzung des gemeinen Werts, trotzdem die erforderliche Ausgleichung der Bilanz gefunden worden ist.

Es liegt auf der Hand, daß hier zwei Grundsätze miteinander vermischt werden und daß der Fiskus ganz einseitig einen handelsrechtlich bilanzmäßig ausgewiesenen

Digitized by Google

Gewinn zum Anlaß nimmt, entweder die Herabsetzung des Ablösungsbetrages auszuschließen oder den Ablösungsbetrag zu erhöhen, obwohl ein wirklicher Gewinn nicht vorliegt oder mindestens trotzdem keine Vermögensmehrung eingetreten ist.

Es ist natürlich ganz unmöglich, in den Fällen, in denen es für den Fiskus zweckmäßiger ist, von der handelsrechtlichen Bilanz auszugehen, daneben aber grundsätzlich den Vermögensstand als Grundlage für die Berechnung des Ablösungsbetrages zu nehmen. Entweder läßt man die Bilanzen überhaupt weg und vergleicht lediglich die verschiedenen Vermögensaufstellungen oder man läßt die Vermögensaufstellungen weg und zieht die Bilanz heran. Im letzteren Falle erhebt man nach den alten Grundsätzen eine wirkliche Einkommensteuer. Im ersteren Falle erhebt man eine Vermögenszuwachssteuer mit den Tarifen, welche nur für eine Einkommensteuer passen, auch hier übrigens, soweit es sich um physische Steuerpflichtige handelt, in den Mittelstufen bedenklich hoch sind.

Die vorstehenden Vorschriften beziehen sich auf Erwerbsgesellschaften, bei denen das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr 1924 zusammenfällt.

5. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Gesellschaften, bei denen das Geschäftsjahr zwischen dem 15. 11. und 31. 11. 1924 endet. Nur beträgt bei Gesellschaften, bei denen das Wirtschaftsjahr in der Zeit vom 14. 11. bis 30. 11. 1924 einschließlich endet, der Ablösungsbetrag $^{11}/_{12}$ der nach den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Ablösung.

6. Auf die Vorschriften über den Ablösungsbetrag bei freien Berufen, Lohn- und Gehaltsempfängern, Kapitalrentnern und dergl. kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht genau eingegangen werden. Es sei lediglich folgendes bemerkt:

Im Gegensatz zu den Gewerbetreibenden haben sich die Vorauszahlungen von den im Artikel I §§ 7 bis 10, 16 ff. der II. Steuernotverordnung bezeichneten Einkommensarten entweder wie beim Arbeitslohn ganz nach dem Einkommen oder, wie bei den freien Berufen, im wesentlichen nach dem reinen Einkommen (Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben) bemessen. Von den ersten 8000 M. waren 10 pCt., von den weiteren Beträgen 20 pCt. zu zahlen. Bei diesen Einkommensarten können demgemäß die vorausbezahlten Beträge grundsätzlich als endgültige Einkommensteuer angesehen werden. Herabsetzungen und Erhöhungen des Ablösungsbetrags kommen hier also an sich nicht in Frage. Dafür sind nur folgende Ausnahmen vorgesehen:

a) Eine Erhöhung kommt in Frage, wenn das Gesamteinkommen mehr als 50 000 M. betragen hat. Dann soll von den 50 000 M. übersteigenden Beträgen 25 pCt. und von den 100 000 M. übersteigenden Beträgen 30 pCt. erhoben werden. Diese Fälle werden nicht allzu zahlreich sein.

b) Von dem Einkommen aus Kapitalvermögen waren entweder überhaupt keine Vorauszahlungen (z. B. bei Hypotheken und Darlehnszinsen) oder nur geringere (z. B. bei Dividenden) als vom übrigen Einkommen zu entrichten. Das lag daran, daß das Einkommen aus Kapitalvermögen vor Erlaß der II. Steuernotverordnung noch eine ganz untergeordnete Rolle spielte und daß man bestrebt war, ganz geringfügige Beträge, die damals noch bei Vorauszahlungen auf alle Arten des Kapitaleinkommens herausgekommen wären, einstweilen nicht zu erheben und die Versteuerung dieses Einkommens erst der endgültigen Regelung der Einkommensteuer für 1924 zu überlassen. Im Rahmen der Vorauszahlungen sind bisher nur erfaßt die Dividenden und die Zinsen der wertbeständigen Anleihen, und zwar im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrage mit 10 pCt. Alles übrige Kapitaleinkommen — wohl verstanden das reine Kapitaleinkommen (soweit ein Kaufmann Zinsen vereinnahmt, sind sie gewerbliches Einkommen und daher nach § 5 a. a. O. zu versteuern gewesen) — ist von den Vorauszahlungen nicht erfaßt worden. Da nunmehr allgemein eine endgültige Veranlagung für 1924 unterbleibt, das Kapitaleinkommen im Laufe des Jahres 1924 hier und da größere Bedeutung gewonnen hat, muß im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Behandlung der Steuerpflichtigen nunmehr auch das Kapitaleinkommen in die allgemeine Regelung hereingezogen werden. Das gleiche gilt auch für das sonstige Einkommen, das bisher zu Vorauszahlungen nicht herangezogen worden ist (z. B. Einkommen von Körperschaftssteuerpflichtigen, die nicht zu den Erwerbsgesellschaften gehören). Zu diesem Zweck sieht der Entwurf vor, daß ein erhöhter Ablösungsbetrag festgesetzt wird, wenn der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1924 Einkommen der im § 14 Abs. 1 bezeichneten Art, das zu Vorauszahlungen einschließlich des Steuerabzugs nicht herangezogen worden ist, von mehr als 2500 R.M. oder, sofern das Einkommen der bezeichneten Art insgesamt den Betrag von 8000 R.M. nicht überstiegen hat, von mehr als 5000 R.M. bezogen hat, von mehr als 5000 R.M. oder neben Einkommen aus freien Berufen und selbständiger Arbeit, aus Grundstücksvermietungen, Spekulationsgewinn und dergl. Kapitaleinkommen von mehr als 2500 R.M. bezogen hat.

Bei dieser Gruppe von Steuerpflichtigen kann es also grundsätzlich bei den gezahlten Beträgen sein Bewenden haben. Eine Herabsetzung kommt nur in Frage, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, welche die Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Die Fälle, in denen eine Erhöhung in Frage kommt, sind in der allgemeinen Begründung dargelegt; sie seien noch durch folgende Beispiele erläutert:

1. Beispiel: Ein Rechtsanwalt hat im Jahre 1924 ein Einkommen von 140 000 R.M. erzielt. An Vorauszahlungen hat er, da er unverheiratet ist, nach Artikel I § 7 insgesamt 27 200 R.M. entrichtet. Der Mehrbetrag, der sich dadurch ergibt, daß von den über 50 000 R.M. liegenden Beträgen 25 pCt. und von den über 100 000 R.M. liegenden Beträgen 30 pCt. erhoben werden, ist 6500 R.M.; dieser Betrag ist nachzuzahlen.

2. Beispiel: Ein unverheirateter Steuerpflichtiger hat 12 610 R.M. Arbeitslohn bezogen und daneben 3000 R.M. Zinseinnahmen aus Darlehen erzielt. Als Steuerbetrag vom Arbeitslohn sind 1200 R.M. einbehalten worden. Da der Arbeitslohn den Betrag von 2000 R.M. vierteljährlich übersteigt, hat er nach § 9 Abs. 2 der II. Steuernotverordnung Vorauszahlungen von insgesamt 400 R.M. geleistet. Durch den Steuerabzug und die Vorauszahlungen ist der Arbeitslohn ordnungsmäßig versteuert, die Zinsen sind jedoch bisher nicht erfaßt worden. Nach der vorgeschlagenen Regelung sind hierfür noch 20 pCt. also 600 R.M. zu zahlen. Würden die Zinsen nur 2000 R.M. betragen haben, so würde wegen der in § 16 Abs 1b vorgeschriebenen Grenze eine Erhöhung des Ablösungsbetrages nicht in Frage kommen.

Die Vorschriften der §§ 14 bis 16 gelten nicht, wenn Steuerpflichtige nach ihrer Stellung im Wirtschaftsleben als Gewerbetreibende anzusehen sind und daneben Einkommen der im § 14 Abs. 1 bezeichneten Art bezogen haben. In diesen Fällen regelt sich die Ablösung ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 8 bis 13. Zum umgekehrten Fall, wenn ein Rechtsanwalt z. B. an einem gewerblichen Unternehmen als Kommanditist beteiligt ist, soll sich die Ablösung nach §§ 14 bis 16 regeln. Eine Erhöhung oder Herabsetzung hinsichtlich seiner Beteiligung am Gewerbebetrieb soll grundsätzlich nicht in Frage kommen; in Ausnahmefällen kann jedoch eine Herabsetzung gemäß § 15 auch bei Vor-

Digitized by Google

auszahlungen in Frage kommen, die als Ablösung der Einkommensteuer beim Gewerbebetrieb gelten.

§ 14 Abs. 3 regelt die Ablösung in den Fällen, in denen Steuerpflichtige neben dem Einkommen der im Abs. 1 bezeichneten Art Einkommen aus Landwirtschaft oder solches aus Gewerbebetrieb bezogen haben, ohne daß sie nach ihrer Stellung im Wirtschaftsleben als Gewerbetreibende anzusehen sind.

Vorauszahlungen und Steuerabzug vom 1. Januar 1925 ab.

Durch die zweite Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 10. 11. 1924 sind die Vorschriften über die Vorauszahlungen auf Einkommensteuer und Körperschaftssteuer, die nach Artikel I der II. Steuernotverordnung im Jahre 1924 zu zahlen waren und an sich nur für das Jahr 1924 galten, auch über den 31. 12. 1924 hinaus bis zu einer anderweitigen Regelung der Einkommen- und Körperschaftsbesteuerung verlängert worden, und zwar mit den für den letzten Monat des Jahres 1924 vorgesehenen Milderungen. Im Entwurf ist weiter vorgesehen, daß diese Vorauszahlungen bis zur Zustellung eines neuen Steuerbescheids auf Grund der ersten wieder regelmäßigen Veranlagung fortgezahlt werden, also z. B. bei Landwirten etwa bis zum Spätherbst 1925, bei den nach dem Kalenderjahr Veranlagten etwa bis zum Sommer 1926.

Erwerbsgesellschaften, die ihre Vorauszahlungen nach dem Vermögen, und zwar nach den Steuerkursen berechneten Vermögen, bemessen, sollen bereits bei den Vorauszahlungen für 1925 die Steuerkurse vom 31. 12. 1924 zugrunde legen dürfen. Gleiches soll für solche steuerpflichtigen Einzelpersonen gelten, deren Vermögen hauptsächlich aus Wertpapieren mit Steuerkursen bestehen. Auf diese Weise werden die Vorauszahlungen den tatsächlichen Verhältnissen besser angepaßt. Sobald das Vermögen vom 31. 12. 1924 einigermaßen feststeht, werden weitere entsprechende Anpassungsbestimmungen erfolgen. Ferner ist das Schachtelprivileg eingeführt worden. Sodann ist einem Wunsche der Wirtschaft entsprechend eine Vorschrift aufgenommen worden, daß, wenn sich auf Grund einer Zwischenbilanz für 30. 6. 1925 ein Gewinn ergibt, die Vorauszahlungen für das zweite Halbjahr entsprechend gestundet werden können. Schließlich sind die Vorauszahlungstermine geändert worden. Während kleinere Gewerbetreibende ihre Vorauszahlungen vierteljährlich, also bis zum 10. April für das erste Vierteljahr usw. geleistet hatten, hatten größere Gewerbetreibende nach Ablauf eines jeden Monats zu zahlen. Die monatlichen Vorauszahlungen sind, wie bereits mehrfach erwähnt wurde, seinerzeit eingeführt worden, weil es notwendig war, dem Reiche in kurz aufeinander folgenden Zeitpunkten laufend Einnahmen zu verschaffen. Daß mit dieser Häufung der Zahlungstermine eine Belastung für die Wirtschaft verbunden war, ist niemals geleugnet worden. Sie mußte aber aus zwingenden Gründen mit in den Kauf genommen werden. Die Reichsregierung hat aber zugesagt, daß sie eine Aenderung eintreten lassen werde, sobald die finanzielle Lage und Kassenlage das gestatten würde. Die Reichsregierung glaubt, daß dieser Zeitpunkt gekommen ist. Auch die Steuerpflichtigen, die bisher monatliche Vorauszahlungen geleistet haben, sollen künftig, wie alle übrigen Gewerbetreibenden, die Vorauszahlungen vierteljährlich entrichten. Die Reichsregierung hat dabei nicht verkannt, daß gewisse Bedenken in dieser Neuregelung liegen können. Sie hat aber diese Bedenken nicht für so schwerwiegend gehalten, daß sie den begründeten Forderungen der Wirtschaft nach Vereinfachung der Steuergesetzgebung am ehemöglichsten Zeitpunkt nicht stattgeben zu müssen glaubte.

Bei den Vorauszahlungen nach Art. I §§ 7, 9 der II. Steuernotverordnung (freie Berufe, Kapitaleinkommen, große Lohnempfänger usw.) sollen künftig von den über 2000 R.M. vierteljährlich hinausgehenden Ueberschußbeträgen nicht gleich 20 pCt., sondern bis zur Höhe von 4000 R.M. vierteljährlich 15 pCt., und erst von den dann folgenden Beträgen 20 pCt. erhoben werden.

Im Anschluß hieran sind noch drei Aenderungen allgemeiner Natur zu erwähnen.

1. In den Fällen, in denen der Ablösungsbetrag für 1924 herabgesetzt worden ist, soll der Steuerpflichtige mit Rücksicht darauf, daß es sich hier gewissermaßen um eine Veranlagung handelt, berechtigt sein, den festgesetzten Ablösungsbetrag seinen späteren Einkommen- und Körperschaftssteuervorauszahlungen zugrunde zu legen, sofern in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen wesentliche Aenderungen nicht eingetreten sind.

2. Umgekehrt sollen in den Fällen, in denen der Ablösungsbetrag erhöht worden ist, die Vorauszahlungen sich also als zu niedrig erwiesen hatten, die Finanzämter unter der Voraussetzung, daß eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht eingetreten ist, berechtigt sein, den erhöhten Ablösungsbetrag für die Vorauszahlungen zugrunde zu legen.

3. Für kleinere Gewerbetreibende einschließlich der Handwerker, deren Gesamteinkommen im Kalenderjahr 1924 voraussichtlich den Betrag von 8000 R.M. nicht übersteigen wird, sollen die Finanzämter nach dem mutmaßlichen Einkommen des Jahres 1925 die Vorauszahlungen festsetzen können. Gutes Material bieten die für 1924 abgegebenen Voranmeldungen und geleisteten Vorauszahlungen. Außerdem lassen sich gerade für diese Kreise mit Hilfe von Sachverständigen aus den einzelnen Berufsgruppen Durchschnittssätze aufstellen. Hierdurch wird den Wünschen der beteiligten Kreise auch insofern entgegengekommen, als sie einen Bescheid, auf Grund dessen sie zu zahlen haben, in die Hand bekommen. Mit Recht ist vielfach geltend gemacht worden, daß gerade die kleineren Gewerbetreibenden nicht in der Lage seien, die Steuerbeträge sich selbst richtig zu errechnen und dadurch Gefahr liefen, bei nicht rechtzeitiger Zahlung mit Verzugszuschlägen belegt zu werden.

Die vorstehende Darstellung ergibt, daß die Wünsche der Spitzenverbände des deutschen Wirtschaftslebens bei der Regelung der Einkommensteuergesetzgebung für das Jahr 1924 so gut wie gar keine Berücksichtigung erfahren haben. Zwar ist die Abfassung der Steuerbescheide aus der bisher beliebten Dunkelkammer der Finanzämter insofern wieder etwas ans Tageslicht gezogen worden, als die Steuerausschüsse wieder mitwirken sollen. Der Steuerpflichtige braucht aber nicht gehört zu werden, sondern er „k a n n" gehört werden; denn die Reichsabgabenordnung gibt dem Steuerpflichtigen bekanntlich immer noch nicht das in einem Kulturstaat eigentlich selbstverständliche Recht auf Anhörung vor Zustellung eines Steuerbescheides. Es ist ja bekannt, daß zahlreiche Finanzämter die Anhörung von Steuerpflichtigen ablehnen und insbesondere auch abgelehnt haben, bevor die jetzt noch in Kraft befindlichen sogenannten „Erleichterungsbestimmungen" für die Veranlagung von Steuern in Geltung waren.

In der großen Grundforderung aber, eine endgültige Veranlagung für das Jahr 1924 vorzunehmen, hat das Reichsfinanzministerium eine andere Richtung eingeschlagen. Hören wir, aus welchen Gründen der Fiskus geglaubt hat, den wohlerwogenen Forderungen, welche die gesamte Wirtschaft des deutschen Reiches einmütig aufgestellt hat, nicht nachkommen zu können. Es müssen ja wohl auch für den Fiskus sehr schwerwiegende Gründe gewesen sein, die ihn zu dieser, sicherlich auch den verantwortlichen Leiter der Finanzen des deutschen Reiches keineswegs befriedigenden Regelung veranlaßt haben:

Die amtliche Begründung zum Ueberleitungsgesetzentwurf gibt hierüber Aufschluß. Drei Gründe haben hauptsächlich den Fiskus veranlaßt, von einer endgültigen Veranlagung des Einkommens und Geschäftsgewinnes im Jahre 1924 abzusehen:

1. Es ist nach Auffassung des Fiskus nicht möglich, das Einkommen dieser Zeitspanne richtig zu berechnen, weil die Goldmarkeröffnungsbilanz keine geeignete Grundlage bildet: Die Steuerpflichtigen haben nach viel

Digitized by Google

zu verschiedenen Grundsätzen diese Goldmarkeröffnungsbilanz aufgestellt und weisen notgedrungen bilanzmäßig Gewinne aus, welche keine eigentlichen Gewinne sind, da diese Beträge bereits bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz anderweit reserviert waren, oder sie weisen, obwohl es eigentlich möglich wäre, keine Gewinne aus, weil die Eröffnungsbilanz zu hohe Werte zeigt. Dies soll insbesondere für die Unternehmungen gelten, welche zu billiger Goldmark Betriebsmittel noch in der Inflationszeit angeschafft und mit der neuen, wirklichen Goldmark verkauft haben.

2. Es sei für den Fiskus nicht möglich, einen geeigneten Ausgangspunkt zu finden, um für bilanzierende Kaufleute eine annähernd richtige Berechnung des Geschäftsgewinns zu ermöglichen. Zwar hätte man seinerzeit vorgesehen, eine besondere Eröffnungsbilanz für Steuerzwecke mit bestimmten Wertgrößen vorzuschreiben; indessen seien die Preise anfangs 1924 im Auslauf der Inflationsbewegung, also im ersten Beginn der Deflation, viel zu hoch gewesen, so daß die Aufstellung einer Bilanz mit diesen hohen Werten bilanzmäßig einen Verlust im Jahre 1924 ergeben würde. Dieses Bild würde aber falsch sein, weil dann die „tatsächlich vorhandenen" Gewinne aus der Veräußerung von zu billiger Goldmark in der Inflationszeit angeschafften Betriebsmitteln und im Jahre 1924 abgestoßenen Gegenständen nicht in Erscheinung treten würden. Außerdem habe jeder Kaufmann geringere Werte in die handelsrechtliche Eröffnungsbilanz eingesetzt.

3. Bei einer richtigen Veranlagung der Gewerbetreibenden würde es also zu erheblichen Rückzahlungen kommen müssen. Der Fiskus sei aber nicht in der Lage, diese Beträge zurückzuzahlen: Einmal seien 90 pCt. dieser Einnahmen den Ländern und Gemeinden überwiesen worden; andererseits könne auch eine Verrechnung mit den Steuerschulden späterer Zeiten nicht in Frage kommen, wenn man nicht die ganze Steuerverwaltung aufs äußerste erschweren wolle.

Da es sich um eine ganz grundsätzliche Frage von ernstester Bedeutung für die weitesten Wirtschaftskreise handelt und die von der Regierung gegebene Begründung hier kritisch im Hinblick auf die beginnenden Beratungen im Reichsrat, Reichswirtschaftsrat und Reichstag zu behandeln ist, sei es gestattet, den wichtigsten Teil aus der amtlichen Begründung kurz wiederzugeben:

Die Reichsregierung hat bei Erlaß dieser Vorschrift geglaubt, daß es möglich sein werde, schon für das Jahr 1924 auch auf dem Gebiet der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zu normalen Verhältnissen zurückzukehren. Voraussetzung dafür war allerdings, daß die Mitte November 1923 mit der Einführung der Rentenmark begonnene Stabilisierung der Währung und die bereits für das Frühjahr 1924 in Aussicht genommene Konsolidierung der außenpolitischen Verhältnisse eine verhältnismäßig schnelle Erholung der Wirtschaft zur Folge haben werde und daß demgemäß wenigstens schon für den größten Teil des Jahres 1924 mit leidlichen Einkommensverhältnissen gerechnet werden könne. Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Namhafte Kreise der Wirtschaft haben im Jahre 1924 kein Einkommen gehabt oder sogar mit Verlust gearbeitet. Wollte die Reichsregierung auf den wirtschaftlichen Ergebnissen des Jahres 1924 eine allgemeine Veranlagung des Einkommens für 1924 aufbauen, so würde — darüber kann kein Zweifel bestehen — ein großer Teil der von den Gewerbetreibenden geleisteten Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen wieder zurückgezahlt werden müssen. Der Betrag, der an Steuern von den Steuerpflichtigen, die wirkliches Einkommen gehabt haben, nacherhoben werden könnte, würde voraussichtlich erheblich geringer sein. Zudem hat das Reich die eingegangenen Vorauszahlungen, die bei den Nichtlohnempfängern unter Zusammenrechnung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nahezu eine Milliarde Mark betragen werden, zum größten Teil nicht selbst behalten, sondern sie auf Grund der gegenwärtigen Regelung des Finanzausgleichs zu 90 v. H. an die Länder und Gemeinden überwiesen. Es liegt auf der Hand, daß die Finanzlage von Ländern und Gemeinden die Zurückzahlung eines großen Teils eines solchen Betrags nicht zuläßt.

Abgesehen hiervon besteht aber auch ein technisches Bedenken. Es fehlt die Möglichkeit einer allgemeinen zuverlässigen Ermittlung des Ergebnisses des Jahres 1924, insbesondere bei den Gewerbetreibenden, die auf Grund der Ergebnisse ihrer Buchführung steuern. Auf den 1. Januar 1924 (beziehungsweise 31. Dezember 1923) sind nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften drei Vermögensaufstellungen zu machen:

1. Die Goldmarkbilanz nach der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923,
2. eine Vermögensaufstellung nach Artikel II der Zweiten Steuernotverordnung für die Vermögensteuerveranlagung für 1924,
3. eine Eröffnungsbilanz in Goldmark nach Artikel I § 34 der Zweiten Steuernotverordnung.

Die Vermögensaufstellung zu 2 war von allen Gewerbetreibenden (physischen und juristischen Personen) zu machen, während die Bilanzen zu 1 und 3 nur von solchen Steuerpflichtigen zu machen waren, die verpflichtet sind, Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen. Die Vermögensaufstellung zu 2 diente nur den Zwecken der Vermögensteuerveranlagung für das Jahr 1924; die Werte, die dafür anzusetzen waren, sind in Artikel II § 3 der Zweiten Steuernotverordnung bindend vorgeschrieben. Einen allgemein brauchbaren Ausgangspunkt bietet sie schon deshalb nicht, weil die Erwerbsgesellschaften zum großen Teil die Summe ihrer Aktienkurse zugrunde gelegt haben. Die Goldmarkbilanz (oben zu 1) ist die kaufmännische Bilanz, die im Rahmen der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Goldbilanzverordnung aufzustellen war. Bei dieser Bilanz ist wie bei allen kaufmännischen Bilanzen dem Ermessen des einzelnen ein weiter Spielraum gelassen. So können z. B. Waren oder Wertpapiere entweder mit den aus der Inflationszeit stammenden niedrigen Anschaffungspreisen oder mit dem gemeinen Wert am Stichtage bewertet werden, obgleich zwischen beiden eine weite Spanne bestehen kann. Abgesehen hiervon sind gerade zum 1. Januar 1924 die Goldbilanzen unter den allerverschiedensten Gesichtspunkten aufgestellt. Die Zusammenlegung des Aktienkapitals, der künftige Kurs, die Dividendenpolitik und der Umfang des aus der Inflation geretteten Vermögens beeinflussen die Bewertung mit. Für manchen haben auch steuerliche Erwägungen eine Rolle gespielt. Man hat vielfach geglaubt, bei einer hohen Bewertung des Vermögens in der Goldmarkeröffnungsbilanz für die Einkommensteuer im Jahre 1924 und später besser wegzukommen. Dadurch, daß im Artikel I § 34 Schlußsatz der Zweiten Steuernotverordnung eine Verkoppelung zwischen der steuerlichen Eröffnungsbilanz und der Vermögensaufstellung für die Vermögensteuer 1924 vorgesehen ist, wird zwar bei einer zu hohen Einschätzung des Anfangsvermögens die Vermögensteuer höher. Diesen Nachteil hat man aber vielfach in der Erwägung in Kauf nehmen zu können geglaubt, daß die künftigen Einkommensteuersätze, wie auch der Tarif gestaltet werden würde, doch erheblich höher als die Vermögensteuersätze sein müßten. Schließlich haben insbesondere die Erwerbsgesellschaften ihre Goldmarkeröffnungsbilanzen erst in den letzten zwei Monaten des Jahres 1924 aufgestellt und dabei besonders die Ergebnisse des Jahres 1924 vielfach gleich antizipiert, so daß der Unterschied zwischen den auf den 31. Dezember 1923 und 31. Dezember 1924 aufgestellten Bilanzen das Einkommen des Jahres 1924 nicht richtig wiedergibt. Was endlich die steuerliche Goldmarkeröffnungsbilanz (oben zu 3) anlangt, so konnten für sie feste Bewertungsnormen, die allein eine zuverlässige Grundlage für die Ermittlung des Einkommens abgegeben hätten, so lange nicht aufgestellt werden, als die kaufmännischen Goldmarkeröffnungsbilanzen nicht fertiggestellt waren, weil sonst die Gefahr wirtschaftlich unerwünschter Rückwirkungen auf die kaufmännischen Goldbilanzen bestanden hätte. Wollte man jetzt hinterher noch solche Bewertungsnormen aufstellen, so würde diese Arbeit die Wirtschaft schwer belasten und für die Gesellschaften, die nicht mit dem Kalenderjahr bilanzieren, also die erste Goldmarkbilanz erst auf den 31. März, 30. Juni, 30. September 1924 oder dergleichen machen, gar nicht möglich sein. Ueberaus schwierig wäre ferner die Kontrolle. Und endlich waren die Preis- und Wirtschaftsverhältnisse am 31. Dezember 1923 — 6 Wochen nach Beginn der Währungsstabilisierung mit den großen aus der Inflationszeit herrührenden, zum Teil sehr billig erworbenen Warenbeständen — zu schwankend, als daß auf ihnen die künftige Einkommenbesteuerung aufgebaut werden könnte. Alle diese Schwierigkeiten fallen fort, wenn der 31. Dezember 1924 oder bei Gesellschaften, die mit dem 1. Juni oder 1. September bilanzieren, der 30. Juni oder der 30. September 1924 als Ausgangspunkt genommen wird. Fiskalische und steuertechnische Gründe sprechen somit nach Ansicht der Reichsregierung gleichermaßen gegen eine allgemeine Veranlagung für 1924.

Die Wirtschaft nimmt neuerdings einen anderen Standpunkt ein. Der weitestgehende ist der, daß die Veranlagung schon für 1924 allgemein vorgenommen werden soll (vgl. Antrag Mollath und Genossen, Drucksachen des Reichstags Nr. 298). Wegen der Unsicherheit, welcher Betrag zu erstatten ist, soll gegebenenfalls erst die Veranlagung vorgenommen und von

Digitized by Google

ihrem Ausfall der Umfang der Erstattungen abhängig gemacht werden. Ein anderer Vorschlag zielt auf Zusammenveranlagung zweier Jahre (1924 und 1925), um einen besseren Ausgleich herbeizuführen. Nach einem dritten Vorschlag sollen die zu erstattenden Beträge auf die Steuern der nächsten Jahre gutgeschrieben werden. Der Reichsregierung erscheinen alle diese Wege nicht gangbar.

Es verbleibt hiernach nur die Möglichkeit, die allgemeine Veranlagung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer um ein weiteres Jahr hinauszuschieben, grundsätzlich also erst wieder für das Jahr 1925 vornehmen zu lassen. Entsprechende Gesetzentwürfe werden gleichzeitig vorgelegt.

Für das Jahr 1924 schlägt der Entwurf ein vereinfachtes Verfahren in der Weise vor, daß es grundsätzlich bei den Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen, die nach der Zweiten Steuernotverordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu entrichten waren, belassen wird, und daß nur da, wo die zu entrichtenden Vorauszahlungen, gemessen am Gesamtergebnisse des Jahres 1924, außergewöhnlich hoch oder außergewöhnlich niedrig gewesen sind, Erstattungen oder Nachforderungen eintreten. Die Reichsregierung hat dabei jedoch nicht verkannt, daß es innen- und außenpolitisch ein völlig falsches Bild ergeben würde, wenn man überall auch da von „Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerschuld" sprechen würde, wo kein Einkommen vorhanden ist oder sogar Verluste bestehen. Denn die Grundlage einer Einkommensteuer bildet, wie schon der Name besagt, das Einkommen, d. h. der in einem Jahre sich ergebende Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, gegebenenfalls unter Vergleichung des Standes und Wertes von Waren, Erzeugnissen und Vorräten am Anfang und am Ende des Einkommensteuerjahrs. Einkommen in solchem Sinne haben weite Kreise im Jahre 1924 nicht gehabt. Der Entwurf spricht daher nicht von einer „Zahlung", sondern von einer „Ablösung" der Einkommen- und Körperschaftsteuerschuld für 1924.

Kritik des Entwurfs.

Diese allgemeine Begründung seitens der Reichsregierung kann nicht als ausreichend erachtet werden, um von einer Veranlagung des Einkommens 1924 abzusehen.

Vorweg sei bemerkt: Zutreffend ist die im Entwurf vorgenommene Festlegung der Veranlagung der Landwirtschaft (im weitesten Sinne) nach Wirtschaftsjahren und auch die Art und Weise, in der künftig Gewerbetreibende nach Wirtschaftsjahren veranlagt werden sollen.

Indessen muß man sich doch fragen, ob ein zwingender Anlaß vorhanden ist, die Einkommensteuer auch im laufenden Jahre ohne ausschlaggebende Berücksichtigung der Erträge des Unternehmens zu veranlagen, also auch künftig eine Einkommensteuer zu erheben, welche tatsächlich eine Substanzsteuer ist. Denn wenn der Entwurf von einer „Ablösung des Einkommensteuerbetrages" spricht, so ist das zwar in richtiger Erkenntnis der schweren politischen Mißstände, welche namentlich auf außenpolitischem Gebiet diese Art der Erhebung der Einkommensteuer mit sich bringt, geschehen; es ist aber natürlich nur ein Spiel mit Worten; denn es wird von den Gegnern des deutschen Wirtschaftslebens immer darauf hingewiesen werden, daß ja diese Beträge eben für die Einkommensteuer erhoben worden seien.

Daß die Goldmarkeröffnungsbilanz außerordentlich verschiedene Größen enthält und daß bei ihrer Aufstellung von ganz verschiedenen Grundsätzen ausgegangen worden ist, muß zugegeben werden. Indessen dürfte der Entwurf die Bedeutung dieser Verschiedenartigkeit der Grundsätze bei Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz für die Einkommensteuer doch unrichtig einschätzen; denn die Einkommensteuer soll ja gerade Rücksicht nehmen auf die individuellen Verhältnisse des einzelnen Betriebes; sie soll insbesondere lediglich nach den individuellen Verhältnissen des einzelnen Falles erhoben werden. Das gleiche gilt für die Goldmarkeröffnungsbilanz. Es ist eine Binsenwahrheit, daß je nach der Verschiedenartigkeit der Branchen, der örtlichen Lage und der Verbindungen mit anderen industriellen Unternehmungen und Handelsfirmen dieselbe Fabrik bei dem einen Unternehmer ganz anders bewertet werden muß als bei dem andern. Der Entwurf glaubt nun, daß der Zeitpunkt, auf welchen die Eröffnungsbilanz gestellt worden ist, zu ungünstig gewählt wurde und nicht die richtigen Werte angibt; die Werte seien vielfach zu hoch gegriffen; teilweise seien sie auch zu niedrig gegriffen. Diese Erwägung kann niemals ausschlaggebend sein, um den Gesetzgeber abzuhalten, von einer richtigen kaufmännischen Eröffnungsbilanz bei Berechnung der Einkommensteuer auszugehen; denn der Fiskus muß nicht auf die Erträge eines Jahres achten, sondern er muß nach den bewährten Miquelschen Grundsätzen verfahren, d. h. auf die laufenden Erträge achten, und diese werden sich gerade bei bilanzierenden Kaufleuten auf die Dauer der Zeit ausgleichen.

Uebrigens ist auch nicht einzusehen, was sich wesentlich in dieser grundsätzlichen Frage zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 1. Januar 1925 verschieben soll. Der Kaufmann, dessen Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, stellt doch die kaufmännische Bilanz per 31. Dezember 1924 auf in engstem Anschluß an die kaufmännische Reichsmarkeröffnungsbilanz per 1. Januar 1924; denn darin besteht ja gerade Grund und Wesen der kaufmännischen Reichsmarkeröffnungsbilanz. Es unterscheidet sich diese kaufmännische Bilanz am Endtage des Geschäftsjahres von der Anfangsbilanz doch nur insoweit, als die im Laufe dieses Geschäftsjahres eingetretenen Aenderungen darin zum Ausdruck kommen. Eine Erhöhung des Anlagekapitals ist nach den gesetzlichen Vorschriften unmöglich, und es kann lediglich eine Erhöhung des Betriebskapitals in Frage kommen, soweit dieses inzwischen neu angeschafft worden ist. Umgekehrt wird eine Herabsetzung des Anlagekapitals, wenn es zu hoch in die Reichsmarkeröffnungsbilanz eingestellt worden war, in der Bilanz auf den Schlußtag erfolgen müssen und erfolgen können; sie wird aber praktisch nur dann geschehen, wenn das Unternehmen mit einem Gewinn gearbeitet hat. Die amtliche Begründung gibt darüber gar keinen Aufschluß, ob das Reichsfinanzministerium denn nun in der Folgezeit, insbesondere also für die Veranlagung des Jahres 1925, von den kaufmännischen Eröffnungsbilanzen ausgehen will. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob dies nicht beabsichtigt würde; denn es wäre sonst wirklich nicht einzusehen, warum die Begründung hierüber schweigt und weshalb man glaubt, am 1. 1. 1925 steuerlich richtigere Eröffnungsbilanzen zu haben als am 1. 1. 1924. Es ist eben ein Irrglauben und eine wirklich arge Verkennung des Wesens der Einkommensteuer, wenn man auch für die Einkommensteuer eine Bilanz nach fiskalischen Grundsätzen verlangen will. Das hat man nun reichlich für die Vermögensteuer getan und hier restlos nicht nur die stillen Reserven ausgeschöpft, sondern, soweit es bei Verhandlungen mit dem Fiskus darauf ankam, auch noch den good-will in einer Höhe eingesetzt, wie er in kaufmännisch verständlicher Weise nicht zu rechtfertigen ist. Man hat den Eindruck, als ob der Fiskus noch etwas Zeit gewinnen will, um dann mit ähnlichen Grundsätzen auch bei der Veranlagung des kaufmännischen Gewinns zur Einkommensteuer zu arbeiten. Die Reichstagsverhandlungen werden Klarheit darüber bringen müssen, nach welchen Grundsätzen denn im Jahre 1925 die Einkommensteuer veranlagt werden soll; denn auch der Entwurf des neuen Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes bringt keine Klarheit. Beabsichtigt das Reichsfinanzministerium etwa, den Gewinn für Einkommen- und Körperschaftssteuer für Steuerpflichtige, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, im Jahre 1925 ausgehend von der Vermögensteuer per 31. Dezember 1924 zu berechnen?

Indessen kommt es doch wohl vorwiegend auf folgendes an: Wenn der Reichsfinanzminister glaubt, daß die kaufmännische Eröffnungsbilanz kein geeigneter Ausgangspunkt ist — und hier sind in der Tat gewisse Zweifel vorhanden —, so bleibt einmal die Erwägung übrig, ob man nicht von der Vermögenssteuerbilanz ausgehen will. Diese Werte sind den Finanzämtern bekannt. Das Reichsfinanzministerium wird hier nun einwenden.

Digitized by Google

daß diese Werte viel zu hoch gewesen seien. Es bleibt aber recht bemerkenswert, daß diese Veranlagungen lediglich auf Grund der amtlichen Bewertungsgrundsätze erfolgt sind und daß das Reichsfinanzministerium gegenüber den berechtigten Warnungen der Wirtschaft im Frühjahr 1924, als man auf die übertriebene Höhe dieser Bewertungsgrundsätze hinwies, kühl blieb und lieber noch höhere Sätze zugrunde legen wollte. Wer den guten Tropfen genossen hat, muß auch den bösen Tropfen genießen, und es wäre durchaus ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit und Moral, wenn das Reichsfinanzministerium nun diese Vermögenssteuerbilanz zum Ausgangspunkt für die Berechnung der Einkommensteuer machen würde. Es ist richtig, daß dann nicht viel übrigbleiben wird für das Jahr 1924; aber auf der andern Seite bleibt auch jetzt von steuerlicher Gerechtigkeit nicht viel übrig. Es besteht aber praktisch wohl wenig Aussicht, daß das Finanzministerium sein Einverständnis hierzu erklären wird.

Damit ist aber doch noch nicht die Reihe der Möglichkeiten abgeschlossen, sondern das Finanzministerium kann ja eine besondere Eröffnungsbilanz nach steuerlichen Grundsätzen feststellen lassen. Es hatte ursprünglich auch diesen Weg gehen wollen; der Entwurf läßt absolut nicht erkennen, aus welchen zwingenden Gründen — die kurzen Sätze der Begründung können wohl als zwingender Grund nicht anerkannt werden — man hiervon abgegangen ist. Sicherlich macht die Aufstellung solcher Eröffnungsbilanzen dem Fiskus Arbeit. Indessen steht hier folgendes zur Erwägung: Glaubt man ernsthaft, daß die Nachveranlagung und die ganzen Nachprüfungen zur Feststellung des „Ablösungsbetrages" dem Fiskus weniger Arbeit machen werden? Glaubt man, daß ein normal begabter Kaufmann, ohne einen Steuerkursus genommen zu haben, in der Lage ist, diese Klippen des Ueberleitungsgesetzes zu verstehen? Dieser Aufsatz hat sich Mühe gegeben, den dunklen Inhalt dieses Gesetzentwurfes einigermaßen übersichtlich zu gestalten, und doch muß der Verfasser glauben, daß sein Inhalt dem normalen Kaufmann unverständlich bleiben wird. Das liegt leider an dem Inhalt des Entwurfs, dessen Anordnung reichlich unübersichtlich und dessen Fassung leider der in Steuersachen so dringend gebotenen und auch gerade vom Reichsfinanzministerium im Interesse des richtigen und schnellen Eingangs der Steuereinnahmen ersehnten und für notwendig erachteten Klarheit und Einfachheit entbehrt.

Man mag in folgender Weise vorgehen: Es bleibt den Steuerpflichtigen überlassen, ob sie von der Goldmarkeröffnungsbilanz ausgehen wollen oder dem Fiskus mitteilen, welche stillen Reserven vorhanden sind und hinzuzurechnen wären. Der Fiskus wird dann die Angaben nachprüfen. In diesen Fällen wird bei Veräußerungen im Jahre 1924 bei Angabe der stillen Reserve weniger Gewinn entstehen. Von dieser Aufdeckung der stillen Reserve werden alle die Unternehmungen Gebrauch machen, welche die stillen Reserven in erheblichem Umfang in das Betriebskapital gesteckt haben. Dagegen werden hiervon die Firmen keinen Gebrauch machen, deren stille Reserven zum überwiegenden Teil im Anlagekapital stecken. Hier mag dem Finanzamt ein Prüfungsrecht gegeben werden, nach näherer Anleitung des Reichsfinanzministers die Aufdeckung bestimmter stiller Reserven zu fordern. Im übrigen aber muß man von folgendem ausgehen: Der Fiskus überlebt alle. Wenn ein Unternehmen zu Ende geht, so erhebt der Fiskus dann zum Schluß eine Einkommensteuer nach den bekannten Grundsätzen. Ob er diese Steuer jetzt oder später vereinnahmt, ist für den Fiskus gleichgültig. Der Etat ergibt auch, daß die Einnahmen des Fiskus genügend sind, um heute wieder zu dieser alten bewährten Auffassung der Steuerpolitik zurückzukehren. Dann ist auch eine glatte Veranlagung gesichert, und es bedarf nicht dieser gekünstelten Bestimmungen des Ueberleitungsgesetzentwurfes.

Wenn erhebliche Beträge herauszuzahlen sind, so wird nach Lage der Sache eine volle Barherauszahlung für den Fiskus sofort nicht erträglich sein; wohl aber wäre dann eine Verrechnung mit dem Steueraufkommen in künftigen Jahren möglich. Es wird dann auf diesem Wege möglich sein, wieder zu der Veranlagung der Gewerbetreibenden nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre zu kommen.

Der Entwurf birgt die große Gefahr in sich, daß aus irgendwelchen Gründen der Fiskus auch im Jahre 1925 das einmal gegebene Wort nicht glaubt einlösen zu können und daß man das System der Vorauszahlungen nach Vermögen und Umsatz, also nach zwei Größen, die mit dem Einkommen nichts zu tun haben, verewigt. Dies ist für die Wirtschaft unerträglich; denn auf diesen Steuern bauen sich landesrechtliche Steuern (Gewerbesteuer) und sonstige Berufsabgaben (Handelskammerbeiträge) auf, die bei zahlreichen Gruppen des Wirtschaftslebens bei dieser Art der Berechnung eine unberechtigte Höhe erreichen. Darüber hinaus aber besteht die Gefahr, daß das Reich sich dazu verstehen könnte, den Ländern und Gemeinden Zuschläge zu bewilligen. Mit einer seltenen Einmütigkeit haben alle Kreise des freien Wirtschaftslebens es abgelehnt, den Ländern und Gemeinden ein Zuschlagsrecht auf diese Steuern zuzubilligen, und es sollte doch diese seltene Einmütigkeit sämtlicher deutscher Wirtschaftskreise dem Reichsfinanzministerium äußerst ernst zu denken geben, wenn es trotzdem glaubt, aus politischen Erwägungen gewisse Zusagen machen zu sollen. Glaubt man wirklich im Reichsfinanzministerium, berechtigt zu sein, politische Zusagen machen zu dürfen, wenn die gesamten Organisationen des deutschen Wirtschaftsleben sich kürzlich geschlossen gegen die Zubilligung von Zuschlägen an Länder und Gemeinden erklärt haben?

Wenn man aber einmal auf dem vom Entwurf eingeschlagenen Wege verbleiben will, so ergibt sich auch dann noch die Notwendigkeit einer ganzen Reihe von grundsätzlichen Verbesserungen. Da dieser Aufsatz bereits bei der Darstellung des Inhalts des Entwurfs kritisch die einzelnen Spezialvorschläge gewürdigt hat, so genügt an dieser Stelle eine kurze Aufstellung der grundsätzlichen Mängel:

a) Die Berücksichtigung des „Verbrauchs" und der Steuerfähigkeit des Steuerpflichtigen nach anderen Merkmalen als nach dem Einkommen, muß außer Betracht bleiben. Die Unfähigkeit der Finanzämter, den Verbrauch auch nur annähernd zu schätzen — dies enthält keinen Vorwurf gegen die Finanzämter, sondern stellt einfach die Unmöglichkeit der Erfüllung einer vom Finanzministerium gewünschten Forderung dar —, ergibt genügend die Begründung dieser Forderung.

b) Man kann die Höhe der Ablösungssumme nur nach einem einzigen Maßstabe bemessen, und zwar entweder nur nach dem Gewinn und Einkommen oder nur nach dem Vermögen. Der Entwurf glaubt, gerade den Gewinn und das Einkommen nicht zur Grundlage machen zu können; denn sonst könnte man ja eine richtige Einkommensteuer veranlagen. Wenn er also vom Vermögen ausgehen will, so muß doch gefordert werden, daß jeder unrealisierte Vermögenszuwachs außer Betracht bleibt. Es muß also der § 12 des Entwurfs in der oben angegebenen Weise geändert werden; insbesondere muß vermieden werden, daß nichtrealisierte Effektengewinne zur Besteuerung herangezogen werden.

Gegen die sonstige Einteilung der verschiedenen Gruppen nach Wirtschafts- und Steuerjahren sind grundsätzliche Bedenken nicht zu erheben.

Digitized by Google

Ersatzpflicht der Banken wegen Einlösung festverzinslicher Werte?

Von Rechtsanwalt Dr. v. **Karger**, Berlin.

In der letzten Zeit hat ein Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Breslau vom 18. Dezember 1924 — Aktz. 2 U 216/24 —, das einer Großbank wegen der von ihr im Juli 1923 vorgenommenen Einlösung von Pfandbriefen Fahrlässigkeit vorwirft, viel Beachtung gefunden. Das Oberlandesgericht Breslau meint, daß die auf Schadensersatz in Anspruch genommene Großbank, die ein erstklassiges Bankinstitut sei und von tüchtigen Kaufleuten und Juristen beraten werde, in der Lage und als sorgfältiger Kaufmann auch verpflichtet gewesen sei, die Entwicklung der gerade auch für ihr Geschäft besonders wichtigen Aufwertungsfrage nach jeder Richtung hin zu verfolgen. „Wenn auch in der fraglichen Zeit die maßgebenden Stellen sich gegenüber einer Aufwertung von Hypotheken noch ablehnend verhielten, so lag es gleichwohl nicht außerhalb jeder Erwartung und ein sorgsamer Kaufmann hatte damit zu rechnen, daß das Verlangen auf Aufwertung von Hypotheken als ein billiger Ausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner sich gegenüber den vorhandenen Widerständen als der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechend durchsetzen würde."

Das erwähnte Urteil gibt zu mancherlei Bedenken Anlaß und regt zu einer grundsätzlichen Erörterung der Frage, ob und inwieweit ein Verschulden der Banken bei der im Sommer 1923 vorgenommenen Einlösung ausgeloster oder gekündigter festverzinslicher Wertpapiere vorlag, an.

I.

Zu denken geben zunächst die Ausführungen des Oberlandesgerichts Breslau, daß die beklagte Bank die Aufwertungsfrage „nach jeder Richtung hin" zu verfolgen und mit allen Eventualitäten zu rechnen hatte. Es ist selbstverständlich, daß die führenden Persönlichkeiten einer Großbank einem Problem, wie es die Aufwertungsfrage war und leider auch jetzt noch ist, ihre größte Aufmerksamkeit schenken. Wenn auf diesen Persönlichkeiten aber eine solche Verpflichtung ruht, dann muß man ihnen auch das Recht zugestehen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und man darf ihr Handeln nicht um deswillen für fahrlässig erklären, weil die später eingetretene Entwicklung nicht den erwarteten Gang genommen hat. Es würde praktisch zu unmöglichen Ergebnissen führen, wenn jeder verantwortliche Bankleiter in einer Zeit, wo die Rechtsanschauungen in den einzelnen Tagesfragen weitestgehend auseinanderklaffen, alle eventuellen Möglichkeiten in Betracht ziehen und sich auf jede von diesen einrichten müßte. Die Leitung einer Großbank bedingt ein hohes Maß von Verantwortungsgefühl; gerade dieser Umstand berechtigt aber die die Verantwortung tragenden Persönlichkeiten, zwar unter Würdigung entgegenstehender Ansichten, notfalls aber über diese hinweg zu einem eigenen Ergebnis zu kommen und auf Grund desselben ihre geschäftlichen Maßnahmen zu treffen. Erfolgt die Bildung des Urteils fahrlässig, dann hat die Bank selbstverständlich dafür einzustehen; diese Voraussetzung ist aber nicht schon dann gegeben, wenn die getroffenen Maßnahmen sich später als verfehlt erweisen, vielmehr ist die Frage zu prüfen, ob die Rechts- und Sachlage in dem Zeitpunkt, in dem die Maßnahmen getroffen wurden, diese noch rechtfertigte. Auf die Rechtslage, wie sie sich im Sommer 1923 bot, werde ich weiter unten noch eingehender zurückkommen; hier darf ich mich mit der Feststellung begnügen, daß zwar neben dem Oberlandesgericht Darmstadt auch eine Reihe bekannterer Juristen für die Aufwertung Stellung genommen haben, daß aber diese Auffassung damals durchaus noch als die Ansicht von Außenseitern angesehen werden konnte, der gegenüber die erdrückende Mehrzahl der Gerichte auf einem anderen Standpunkt stand. Man kann es den Banken unmöglich zum Vorwurf machen, daß sie sich auf die herrschende Rechtsprechung und auf die Erklärungen der Regierungsvertreter verlassen haben; es war nicht ihre Pflicht, für alle Eventualitäten Vorsorge zu treffen. Sie mußten das Aufwertungsproblem so nehmen wie es sich bot, und handelten keinesfalls schuldhaft, wenn sie auf eine damals noch sehr vereinzelt hervortretende Meinung, die möglicherweise zu einem Umschwung führen konnte, keine Rücksicht nahmen.

II.

Vorstehend habe ich ausgeführt, daß der Stand der Aufwertungsfrage im Sommer 1923 noch keine Veranlassung gab, mit einer grundlegenden Aenderung in der allgemeinen Auffassung zu rechnen. Um die Richtigkeit dieses Satzes nachzuweisen, ist es notwendig, daß ich in aller Kürze auf die Entwicklung der Rechtsprechung eingehe.

Bereits während des Krieges wurde die Aufwertungsfrage, die man damals allerdings nur als eine Frage der Teuerung betrachtete, akut; damals schon verließ das Reichsgericht den früher von ihm vertretenen Grundsatz der Ablehnung der clausula rebus sic stantibus und befreite eine Firma von ihrer Lieferpflicht mit der heute etwas merkwürdig anmutenden Begründung, daß durch den Eintritt Amerikas in den Krieg sich die ganzen Verhältnisse so geändert hätten, daß die etwa erfolgende Leistung nicht mehr die vereinbarte, letztere also unmöglich geworden sei. Die Gedankengänge, die auf diesem ersten Urteil fußten, sind später weiter ausgebaut worden; es hat aber langer Zeit bedurft, ehe das Reichsgericht auf den allein möglichen Gesichtspunkt der Aequivalenz von Leistung und Gegenleistung kam und aus diesem Gesichtspunkt heraus das Aufwertungsbegehren des Lieferanten grundsätzlich billigte, ohne daß es des Eintretens besonders katastrophal wirkender Ereignisse bedurfte.

Einen weiteren Ausschnitt aus der Frage des Aufwertungsproblems bildet die Behandlung des Verzugsschadens. Wie unendlich lange hat es gedauert, bis die Rechtsprechung sich zu der Erkenntnis durchgerungen hatte, daß die Tatsache der verspäteten und in entwertetem Gelde erfolgenden Zahlung allein genügt, um die Entstehung eines Schadens als sicher erscheinen zu lassen und daß es deshalb Pflicht des Schuldners ist, nachzuweisen, aus welchen besonderen Gründen im Einzelfall dieser Schaden vielleicht nicht eingetreten ist. Es konnte dazu kommen, daß das Reichsgericht (Urteil vom 8. April 1921[1]), bei Ausländern den durch die Entwertung bedingten Verzugsschaden ohne weiteres als gegeben ansah, weil es bei diesen unterstellte, daß sie das Geld umgehend in eine ausländische wertbeständige Valuta umgewechselt hätten, und nur sehr zögernd hat die Rechtsprechung der höheren Gerichte diesen Satz auch auf Kaufleute ausgedehnt (vgl. Urteile der Oberlandesgerichte Köln und Karlsruhe — JW. 22, 1592 und 1730 —).

Die dritte Gruppe von Fällen betrifft die langfristigen Optionsverträge. Nachdem das Reichsgericht durch Urteil vom 16. 4. 1921[2]) noch den Grundstückseigentümer für verpflichtet erklärt hatte, sein Grundstück zu dem seinerzeit in dem Optionsvertrage vereinbarten, inzwischen aber entwerteten Kaufpreis zu überlassen, hat es erst durch Urteil vom 6. Januar 1923[3]) diese seine Auffassung revidiert.

Erst durch Urteil vom 6. August 1923[4]) ist das Reichsgericht zu der Erkenntnis gekommen, daß man auch dem im Verzuge befindlichen Lieferanten gewisse Aufwertungsrechte zugestehen müsse; auch hier ist also das Reichsgericht eigentlich erst im letzten Augenblick der Inflationskatastrophe zu der richtigen Erkenntnis gekommen.

Was nun schließlich die Hypothekenaufwertung anbelangt, so sei an die Urteile vom 18. Dezember 1920[5]) und vom 11. Januar 1922[6]) erinnert, in welchen das Reichsgericht sogar trotz Vorhandenseins der Goldklausel dem Gläubiger ein Recht auf Aufwertung versagt, indem es seine Auffassung unter anderem auch damit be-

[1]) RGE. 102, 60.
[2]) RGE. 102, 98.
[3]) RGE. 106, 7.
[4]) RGE. 106, 422.
[5]) RGE. 101, 141.
[6]) RGE. 103, 384.

Digitized by Google

gründet, daß die Rechtsauffassung des Gläubigers im Hypotheken- und Grundstücksverkehr zu bedenklichen Stockungen führen würde, wobei der Hinweis auf das durch das nachträgliche Sinken der Währung herbeigeführte entgegenstehende Interesse des Gläubigers nicht durchschlagen könne. Besonders Interesse verdient auch das Urteil vom 6. Januar 1923[7]), in welchem das Reichsgericht dem an einen alten Optionsvertrag gebundenen Verkäufer eines Grundstücks das Recht auf Aufwertung des in diesem Vertrage vorgesehenen Kaufpreises zubilligt. Der diesem Urteil zugrunde liegende Tatbestand war der, daß der Kaufpreis auf 41 500 M. normiert war, wobei der Käufer Hypotheken in Höhe von 41 000 M. zu übernehmen hatte. Trotzdem auf den Zusammenhang von Kaufpreis und Hypothekenübernahme von dem Verkäufer hingewiesen war, nahm das Reichsgericht ein auffälliges Mißverhältnis zwischen dem durch Uebernahme der Hypotheken zu deckenden Kaufpreis und dem Wert des Grundstücks an, ein Ergebnis, das nur dann verständlich ist, wenn das Reichsgericht damals noch die Auffassung vertrat, daß die Hypothek zu ihrem Nennbetrag tilgbar war. Hielt das Reichsgericht eine Aufwertung der Hypotheken für geboten, dann hätte diese Tatsache auf das Urteil von entscheidendem Einfluß sein müssen und die Begründung der Entscheidung wäre so, wie sie erfolgt ist, unmöglich gewesen.

Die vorstehenden Ausführungen, die selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können, lassen, glaube ich, zweierlei klar erkennen:

Einmal stammt der Satz „Mark = Mark" von den Gerichten und ist von diesen, entgegen den Interessen der Wirtschaft, selbst da viel zu lange festgehalten worden, wo eine Loslösung von ihm auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles geboten war. Daneben läßt aber auch diese Entwicklung der Rechtsprechung erkennen, daß die Grundauffassung der Gerichte auf Billigung des Satzes „Mark = Mark" ging. Nur in Ausnahmefällen, bei Vorliegen besonderer Umstände, wurde er preisgegeben. War dies aber die grundsätzliche Einstellung nicht eines einzelnen oder einiger weniger Gerichte, sondern sämtlicher deutscher Gerichte — es dürfte wohl kein Gericht geben, daß diesen Satz nicht mehr oder minder häufig zur Anwendung gebracht hätte —, dann mußte mit ihm auch gerechnet und dann mußte er als eine gegebene Tatsache hingenommen werden. Es war dann nicht anzunehmen, daß einmal eine völlige Preisgabe dieses Satzes erfolgen würde und man konnte und mußte davon ausgehen, daß er wenigstens für die Rückzahlung von Darlehen seine Geltung behalten würde. Es war nicht anzunehmen, daß das Reichsgericht ihn restlos verlassen und damit zu dem Eingeständnis gelangen würde, daß eine geradezu erschütternde Zahl von rechtskräftig gewordenen Zivil- und Strafurteilen (ich erinnere vor allem an die Wucherprozesse!) rechtsirrtümlich ist und daß alle die falsch gehandelt haben, die sich auf diese Rechtsprechung verlassen und demgemäß ihre Entschlüsse getroffen haben. Letzteres waren aber nicht nur die Banken hinsichtlich der Einlösung festverzinslicher Werte, es dürfte vielmehr keine im Geschäftsleben stehende Persönlichkeit geben, die nicht während der langen Inflationsperiode irgendwann einmal auf Grund der reichsgesetzlichen Rechtsprechung sich resigniert mit dem Satz „Mark = Mark" abgefunden und verzichtet hat, irgendwelche Ansprüche geltend zu machen, die ihr heute ohne weiteres zugebilligt würden.

III.

Was die Literatur zur Aufwertungsfrage anbelangt, so ist es selbstverständlich, daß in den Zeitschriften die Stimmen derjenigen, die einer Aufwertung das Wort redeten, überwogen, weil sie eben die Angreifenden waren, die gegen die in Literatur und Rechtsprechung herrschende allgemeine Meinung vorgingen. Bei der Fülle des Stoffes ist eine erschöpfende Behandlung der Literatur im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich. Ich möchte mich deshalb darauf beschränken, auf einige Ausführungen hinzuweisen, die wegen der Gewichtigkeit ihrer Gründe besondere Beachtung verdienen. In erster Linie weise ich darauf hin, daß Mügel, der neben Düringer, Best und Sontag zu den prominentesten Vorkämpfern des Aufwertungsgedankens gehört, im „Bank-Archiv" vom 1. Januar 1923 noch das Aufwertungsproblem als Problem der Gesetzgebung, das es im Grunde ja auch war, behandelt, und in erster Linie einer Aufwertung der Vorkriegshypotheken das Wort redet. Im übrigen schreibt er mit Recht: „Ich lasse dahingestellt, ob es im allgemeinen ratsam ist, auch jetzt noch, nachdem schon so lange Zeit seit dem Einsetzen der Geldentwertung verstrichen ist, einen solchen Ausgleich zu versuchen." Ebenso erkennt er in der Jur. Woch. vom 1. November 1923 (!) S. 875, 876 an, daß bei Darlehen die bisher noch herrschende Meinung ist, daß keine Aufwertung des in Gold gegebenen Betrages bei der Rückzahlung in Papier stattzufinden habe. Nur zögernd meint er dann weiter, daß die vom Oberlandesgericht Darmstadt vertretene Auffassung eine gute Stütze in § 607 BGB. zu haben scheine. Was die Anwendung dieser letzteren Bestimmung anbelangt, so sei schon hier auf die überzeugenden Ausführungen von Prof. Rabel im „Recht" vom 10. September 1923, Sp. 137, aufmerksam gemacht, der dort ausführt, daß mit „Güte" unmöglich der „Wert" einer Sache gemeint sein kann. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich, wenn man ein Sachdarlehen nimmt; ist ein Darlehen von 10 Zentner Roggen bei einem Preis von M. 16.— für den Zentner gegeben, dann hat der Darlehnsnehmer durch Rückgabe von 10 Zentner Roggen seine Verpflichtung auch dann erfüllt, wenn der Roggenpreis auf M. 8.— für den Zentner gefallen ist; es wird niemandem einfallen, ihn in diesem Falle zu verpflichten, die doppelte Menge des empfangenen Roggens zurückzugewähren.

Weiter verweise ich auf die Ausführungen von Bacmeister in der „Hanseatischen Rechtszeitschrift" vom 1. März 1923, Sp. 161 und vom 15. November 1923, Sp. 855, der in vortrefflicher Erkenntnis des Problems der Geldentwertung der Berücksichtigung der letzteren überall da das Wort redet, wo sich dies mit dem geltenden Recht vereinbaren läßt, der aber mit aller Entschiedenheit der Meinung entgegentritt, daß der Darlehnsgläubiger eine Aufwertung seiner Markforderung verlangen kann und folgendes ausführt:

„Selbst hierzu besteht stellenweise Neigung. Dann aber würde mit Ansichten gebrochen werden, auf die sich unser ganzes Volksleben bereits eingestellt hat. Ich denke namentlich an Darlehen und Hypotheken. Wieviel Schuldner haben sich in den letzten fünf Jahren durch Zahlung zum Nennbetrage in Mark von ihren Schulden befreit! Sollen diese nun alle nachbezahlen? Das erscheint ebenso unmöglich, wie von den wenigen Schuldnern, die ihre alten Darlehen und Hypotheken noch nicht bezahlt haben, die Valutadifferenz für die Vergangenheit zu verlangen . . ."

Vor allem halte ich auch heute noch für richtig, was Rabel a. a. O. sagt:

„Mit den angeblichen Rechtsgründen stimmt es wenig überein, daß letzten Endes die Aufwertung überhaupt nicht nach dem Gold- oder Lebenshaltungsindex erfolgen soll, sondern in „billigem Ausgleich". Sympathisch, wie das ganze ehrliche Bemühen; und von den technischen Schwierigkeiten sei auch nicht nochmals die Rede: aber hier befinden wir uns nicht mehr auf dem Gebiete des Streits um das geltende Recht und damit kommen wir zum Schlusse. Entweder — oder! Es handelt sich einfach um eine gutgemeinte Auflehnung gegen das BGB. Einige Aeußerungen der Anhänger der Aufwertung scheinen dieses endlich zuzugeben. Man hält das bestehende Recht für unsittlich. Mit einer solchen Verneinung des Gesetzes könnte sich der Jurist schließlich noch eher abfinden als mit einer Umgehung. K. v. Amira erlaubt uns, mitzuteilen, daß er geneigt ist, in den andauernd auf den Zwangskurs gestützten Privatrechtssätzen ihrer unmoralischen, übrigens 1914 nicht gewollten, Wirkung wegen eine Unverbindlichkeit von Seiten der Motive Eiseles zu erblicken. Eine große Frage, die ich in diesen verwickelten Vermögensdingen nicht bejahen kann, obwohl ich an gewisse Grenzen der staatlichen Allmacht glaube. Aber wie immer, juristische Scheingründe zu vermeiden, ist von äußerster Wichtigkeit. Mit welchem Gewissen

[7]) RGE. 106, 7.

Digitized by Google

sollen wir künftig noch gegen Pseudo-Jurisprudenz auftreten, wenn wir in der einschneidensten Privatrechtsfrage der Gegenwart über Nacht anders lesen? Mit welcher Zuversicht auch sollen wir bei allen in deutschen Augen bestehenden Unterschieden den schweren Kampf gegen die rechtsverdrehenden Künste des feindlichen Auslandes fortsetzen, wo „Billigkeit" zu heißen pflegt, was gegen Deutschland ausschlägt und uns z. B. gegen die uns bei dem gemischten Schiedsgerichtshof immer wieder angesonnenen Valorisierungen wehren — wenn unzweideutige Gesetze durch einen Verweis auf die bona fides in ihr Gegenteil zu verkehren sind?"

Ich glaube mich mit diesen Zitaten begnügen zu dürfen, um nachzuweisen, das sehr ernste und sehr gewichtige Gründe damals gegen eine restlose Preisgabe des Satzes „Mark = Mark" durch die Rechtsprechung sprachen. Auf der einen Seite die ständige Praxis der Gerichte, die an diesem Satz bei allen zugestandenen Ausnahmen grundsätzlich festhielt, auf der anderen Seite Ausführungen erster Juristen, die den Aufwertungsgedanken jedenfalls de lege lata ablehnten, wozu kommt, daß alle die gegenteiligen Ausführungen bei allem ehrlichen Bestreben nach Auffindung eines billigen Ausgleichs letzten Endes nicht zu überzeugen vermochten, weil sie eben im Gegensatz zum geltenden Recht standen. Dieser Mangel haftet schließlich auch dem grundlegenden Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1923 an, dessen Gründe sich eigentlich Wort für Wort widerlegen lassen[8]). Die Schwäche dieses letzteren Urteils beruht gerade darin, daß es aus dem geltenden Recht herzuleiten sucht, was gar nicht daraus hergeleitet werden kann, und es wäre vielleicht besser gewesen, wenn das Reichsgericht mit einer großen Geste erklärt hätte, daß den Gerichten auf die Dauer nicht zugemutet werden kann, Rechtssätze zur Anwendung zu bringen, die zu derart grotesken Auswirkungen führten wie die Anwendung des Satzes „Mark = Mark" im Herbst des Jahres 1923[9]). Hätte das Reichsgericht sich zu einer solchen großzügigen Begründung, die im Grunde den Gedankengängen der kurz darauf veröffentlichten Entschließung des Richtervereins beim Reichsgericht entsprach, durchgerungen, dann hätte niemandem der Vorwurf gemacht werden können, daß er sich noch auf die Anwendung des Satzes „Mark = Mark" verlassen hat, und das große Rätselraten wäre nicht notwendig geworden, von welchem Zeitpunkt an nun eigentlich von der weiteren Einlösung von Pfandbriefen und Obligationen Abstand genommen werden mußte.

IV.

Wie ich weiter oben schon ausgeführt habe, betrachtete Mügel das Problem der Geldentwertung nicht als ein solches der Rechtsprechung, sondern als ein solches der Gesetzgebung, und diese Auffassung war von Ende 1922 an bis weit in das Jahr 1923 hinein allgemein. Erst als man erkannte, daß der Gesetzgeber hinsichtlich seines ablehnenden Verhaltens nicht umzustimmen war, wurde versucht, im Wege der Rechtsprechung die Frage zu einer Lösung zu bringen. Es erscheint deshalb notwendig, im Rahmen dieses Aufsatzes auch in Kürze die Stellung der Regierung und der gesetzgebenden Faktoren zu kennzeichnen. Bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1922 war im Reichsjustizministerium die Frage einer gesetzlichen Regelung des Aufwertungsproblems geprüft und in ablehnendem Sinne entschieden worden. Diese Prüfung wurde mit dem gleichen Ergebnis im Jahre 1923 mehrfach wiederholt, da die Aufwertungsinteressenten immer wieder auf den Erlaß eines Aufwertungsgesetzes drängten. Noch im Juli 1923 erklärte der Reichsjustizminister Heintze im Reichstag, daß an eine Aufwertung nicht zu denken sei. Der von der Regierung um ein Gutachten gebetene vorläufige Reichswirtschaftsrat war zu demselben Ergebnis gekommen, und der Reichstag hatte selbst den doch nur vorbereitenden Düringerschen Sperrgesetzentwurf abgelehnt. Unter diesen Umständen kann es niemandem verdacht werden, wenn er im Sommer 1923 nicht daran glaubte, daß durch Gesetz die Aufwertungsfrage noch geregelt werden würde. Im Gegenteil mußte eine solche Regelung um so unwahrscheinlicher werden, je mehr Zeit verstrich und je schwieriger es wurde, die bereits abgewickelten Rechtverhältnisse einer Nachprüfung zu unterziehen. Denn daran zweifelte doch damals niemand, daß, wenn eine gesetzliche Regelung zustande kommen würde, sie dann nicht an der Vergangenheit würde vorbeigehen können, es schien undenkbar, daß alle die, die im Vertrauen auf die Rechtsprechung und auf die Aeußerungen der Regierung, des Reichstages und des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates ihre Aufwertungsansprüche nicht verfolgt, sondern sich resigniert mit der Papiermarksumme begnügt hatten, nun ihres etwaigen Aufwertungsanspruches verlustig sein sollten.

Zusammenfassend komme ich also zu dem Ergebnis, daß, wenn heute den Banken wegen der Einlösung von Pfandbriefen und Obligationen ein Vorwurf gemacht wird, dieser Vorwurf den anderen in sich schließt, daß sie auf die Rechtsprechung und auf die Erklärungen der gesetzgebenden Faktoren vertraut haben. Es ist selbstverständlich, daß die Aufwertungsfrage bei den Banken sorgfältig geprüft worden ist, gerade weil das aber geschah und weil die Tendenz der Rechtsprechung und Gesetzgebung gegen die Aufwertung eingestellt war, mußte die Prüfung zu dem Ergebnis führen, daß in der Aufwertungsfrage doch nichts zu machen sei und daß deshalb unbedenklich eine vorbehaltlose Einlösung erfolgen könne. Wenn das Oberlandesgericht Breslau dem entgegenhält, daß es ja nichts geschadet hätte, wenn die Stücke im Depot belassen worden wären, so ist darauf zu erwidern, daß diese Belassung eine weitere Verwaltung der Stücke bedingt hätte, für die die Banken die entsprechende Gebühr liquidieren mußten. In jener Zeit, wo die Kunden durch Selbstabholung von Briefen und durch ähnliche Maßnahmen selbst das geringfügige Porto zu sparen suchten, wäre bei einer Belastung mit Depotgebühren für die Verwaltung der nach damaliger Meinung gänzlich wertlosen Papiere eine Fülle von Beschwerden herausgekommen, und wenn die Entwicklung der Aufwertungsfrage einen anderen Weg gegangen wäre, dann würden die Banken, die nicht eingelöst hätten, denselben Streit, der heute wegen der Einlösung geführt wird, wegen der Nichteinlösung und der dadurch bedingten Belastung der Kundschaft mit Depotgebühren und ähnlichem zu führen gehabt haben.

V.

Letzten Endes wird es aber auf die ganzen Ausführungen, die ich bisher gemacht habe, aus einem sehr einfachem Grunde, den das Oberlandesgericht Breslau übersehen hat, nicht ankommen. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 3. Dezember 1924 (Jur. Woch. 25 S. 45) in der es das Recht des Gläubigers auf Aufwertung der noch nicht gelöschten Hypothek trotz vorbehaltloser Zahlungsannahme anerkannt, sich einleitend in eingehendster Weise mit der Rechtslage befaßt, wie sie nach der Annahme der Zahlung aber vor dem Inkrafttreten der III. Steuernotverordnung bestand. Es ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß die vorbehaltlose Annahme allein den Anspruch auf Aufwertung noch nicht vernichtete. In der vorbehaltlosen Annahme der Zahlung könne keine Abrede gesehen werden, daß mit dieser Zahlung auch die geschuldete Leistung bewirkt sei, weil der Stand der damaligen Rechtsprechung, welche die Aufwertung einer Darlehnsforderung noch nicht zuließ (!), keinen Anlaß zu einer besonderen dahingehenden Abrede bot. Ebensowenig könne ein Verzicht des Gläubigers angenommen werden, denn wenn er an seinen Aufwertungsanspruch im Zeitpunkt der Zahlungsannahme selbst nicht glaubte, so käme es für ihn auch nicht in Frage, auf diesen zu verzichten oder dem Schuldner seine Aufwertungspflicht vertraglich zu erlassen. Hieraus folgert das Reichsgericht, daß der Aufwertungsanspruch noch fortbestand und erst durch § 11 der III. Steuernotverordnung vernichtet worden ist. Was das Reichsgericht in dem zitierten Urteil für eine Hypothekenforderung ausführt, gilt in gleicher Weise natürlich auch für die Einlösung von

[8]) Vgl. meine Ausführungen in Nr. 2 des „Arbeitgeber" vom 15. Januar 1924 S. 21.

[9]) Vgl. meine Ausführungen in Nr. 4 des „Arbeitgeber" vom 15. Februar 1925 S. 86.

Digitized by Google

Obligationen und Pfandbriefen, und es darf deshalb als die Auffassung des Reichsgerichts, der man nur zustimmen kann, angesehen werden, daß die von den Banken vorgenommene vorbehaltlose Einlösung von Pfandbriefen und Obligationen die Eigentümer der letzteren ihres Anspruches auf Aufwertung nicht beraubte; dieser Anspruch ist vielmehr erst durch § 11 der III. Steuernotverordnung vernichtet worden und die grundlegende Frage kann deshalb nicht dahingehen, ob die Banken fahrlässig gehandelt haben, als sie die Einlösung vornahmen, weil sie an die Aufwertung nicht glaubten, sondern ob die Fahrlässigkeit der Banken darin liegt, daß sie den § 11 der III. Steuernotverordnung nicht vorausgeahnt haben. Erst dieser hat den Schaden, um den jetzt zwischen Banken und Kundschaft vielfach gestritten wird, herbeigeführt. Stellt man die Frage in diesem Sinne, dann ergibt sich ihre Verneinung mit noch zwingenderer Deutlichkeit. Denn das war eigentlich das Mindeste, was von einer gesetzlichen Regelung der Aufwertung erwartet werden konnte und mußte, daß sie diejenigen schützte, die noch im Jahre 1923 bei gänzlicher Entwertung der Papiermark im Vertrauen auf die Rechtsprechung von irgendwelchen Vorbehalten abgesehen hatten.

VI.

Die zuletzt gemachten Ausführungen legen es nahe, zu fragen, ob es nicht auch heute noch möglich ist, den Schaden auf andere Weise zu beseitigen als durch Anstrengung von zahllosen Regreßprozessen, deren Ausgang doch mehr oder minder unsicher ist. Bei Obligationen würde eine Preisgabe des § 11 durch Einschaltung einer gewissen Rückwirkung das Steueraufkommen des Reichs aus der Geldentwertungsausgleichssteuer mindern. Gegen diese Minderung spricht sich die amtliche Denkschrift vor allem deshalb aus, weil die aus dieser Steuer eingehenden Beträge für die Aufwertung der öffentlichen Anleihen Verwendung finden sollen. Mir scheint dieser gegen die Rückwirkung geltend gemachte Gesichtspunkt nicht durchschlagend zu sein; ist die Geldentwertungsausgleichssteuer schon deshalb ungerecht, weil sie letzten Endes zu Lasten der Obligationsgläubiger geht und hier mehr oder minder willkürlich die einzelnen, je nach dem Zeitpunkt der von ihnen oder für sie bewirkten Einlösung trifft, so entspricht es doch der Billigkeit, wenigstens die größten Härten zu beseitigen und denjenigen Obligationären noch das Recht auf Aufwertung zuzugestehen, deren Anleihestücke in der Zeit der schlimmsten Geldentwertung, d. h. etwa vom 1. Juli 1923 ab zur Einlösung gelangt sind. Bei den Pfandbriefen kommen dagegen die aus steuerlichen Gesichtspunkten hergeleiteten Gründe gegen eine Rückwirkung überhaupt in Fortfall; hier wäre die Folge einer Rückwirkung lediglich die, das der Kreis der an der Teilungsmasse Berechtigten entsprechend vergrößert wird. Nach geltendem Recht werden die an dieser Masse Berechtigten durch den Ausschluß der Rückwirkung auf Kosten derer ungerechtfertigt bereichert, die ihre Pfandbriefe bereits eingelöst hatten; hier liegt nicht der geringste Grund dafür vor, wenigstens in beschränktem Maße der Billigkeit noch nachträglich Rechnung zu tragen und diejenigen an der Teilungsmasse zu beteiligen, deren Pfandbriefe noch im Sommer 1923 eingelöst worden sind. Eine solche großzügige Maßnahme, wie die Schaffung einer gewissen Rückwirkung, würde eine Unzahl von Prozessen vermeiden, deren Ausgang in jedem einzelnen Fall doch recht unsicher ist. Das Oberlandesgericht Breslau hat für den Juli 1923 bereits ein Verschulden bei der Einlösung festgestellt, während das Landgericht I Berlin ein Verschulden für eine im August 1923 stattgefundene Einlösung verneint hat. Wo liegt nun die Wahrheit? Welches ist der Stichtag, von dem an bei der Einlösung schuldhaft gehandelt worden ist? Läßt sich ein solcher Stichtag überhaupt feststellen oder wird hier nicht jedes einzelne deutsche Gericht sich seinen besonderen Stichtag schaffen und kann er vom Standpunkt des einzelnen Gerichts aus wenigstens einheitlich festgelegt werden oder kommt es bei der Frage, ob ein Verschulden vorliegt, nicht auch auf die allgemeinen Kenntnisse des Inanspruchgenommenen an? Das Oberlandesgericht Breslau beruft sich gerade darauf, daß die beklagte Großbank von tüchtigen Kaufleuten und Juristen geleitet wird; schon hieraus ergibt sich die Möglichkeit, daß es einem kleineren Bankinstitut gegenüber bei gleicher Sachlage zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können! Man kann aber doch unmöglich einen und denselben Tatbestand verschieden beurteilen je nachdem, ob die einlösende Bank eine führende Großbank oder ein kleiner Provinzbankier war; wollte man dieses tun, dann bliebe nichts anderes übrig, als nicht nur nach der Größe und Bedeutung der Bank, sondern auch nach dem Grade der Tüchtigkeit ihrer Leiter in den einzelnen Fällen zu differenzieren und daß das nicht geht, bedarf keines besonderen Nachweises!

Die Pflichten des Bankiers in seiner Eigenschaft als Depotverwalter können sich — das lehrt gerade der vorliegende Fall besonders deutlich — nur auf die Beobachtung der bestehenden Rechtsprechung und der geltenden Gesetze beschränken, man kann aber niemals von ihm erwarten, daß er sich durch die Lektüre der einschlägigen Literatur ein Bild davon zu machen sucht, wie sich Rechtsprechung und Gesetzgebung in Zukunft gestalten werden. Dies gilt schon in normalen Zeiten, wieviel mehr muß es in einer Zeit gelten, wie der jetzigen, wo wohl jede Ansicht ihren Verfechter findet, das Interesse des Wirtschaftslebens es aber doch erfordert, daß nicht alle auftauchenden Meinungen Berücksichtigung finden, sondern Gesetz und Rechtsprechung die Grundlage bilden, auf der zu handeln ist. Nicht der Bankier hat vorauszuahnen, welche Wandlungen die Rechtsprechung vornehmen wird; er muß sich auf sie verlassen können, wenn sie in einheitlicher Linie einen Gedanken durchhält, und ihre Sache ist es, führend voranzugehen, wenn sie glaubt, daß die bisher von ihr vertretene Auffassung für die Zukunft nicht mehr haltbar ist.

VII.

Eine wirksame Unterstützung werden die Banken bei ihrem Kampf gegen die Inanspruchnahme wegen der Einlösung festverzinslicher Werte in dem Verhalten der Besitzer dieser Werte selbst finden. Jede deutsche Bank wird bestätigen können, daß die Kundschaft sich bis in den Herbst 1923 hinein mit der Einlösung ihrer gekündigten oder ausgelosten festverzinslichen Werte abfand, und daß die Zahl derer verschwindend gering war, die aus besonderer Vorsicht heraus der Einlösung widersprachen. Anderenfalls wäre es auch nicht möglich gewesen, daß noch im Sommer 1923 Einlösungen in dem Umfange vorgenommen sind, wie es sich aus der amtlichen Denkschrift ergibt; die Einlösungen erfolgten doch nicht unter Ausschluß der Oeffentlichkeit und auch nicht an einem einzigen Tage, sondern zogen sich fortlaufend die ganze Zeit durch hin; warum haben dann nicht damals die Kunden, die ja doch über ihren eigenen Besitz an Wertpapieren unterrichtet waren, der Einlösung widersprochen und warum ist nicht gegen eine solche Einlösung, die allgemein bekannt war, in Zeitungsartikeln gewarnt worden, wenn diese Einlösung eine Fahrlässigkeit der Bank darstellte? Ebenso wie heute das Breslauer Urteil durch die gesamte Presse gegangen ist, hätten damals Meinungsäußerungen veröffentlicht werden können, die gegen die Einlösungspraxis der Banken Stellung nahmen, wenn — ja, wenn nicht eben damals noch die allgemeine Meinung dahin ging, daß an eine Aufwertung doch nicht zu denken sei und die Rückzahlung deshalb als ein unabwendbarer Unglückszufall hingenommen werden muß.

Ausländische Effektenkäufe und obere Grenze des Markkurses.

Von Dr. rer. pol. **Walter Sulzbach**
(in Firma Gebrüder Sulzbach, Frankfurt a. M.).

In einem Lande, dessen Währung nicht durch regulierende Eingriffe auf einem bestimmten Niveau festgehalten wird, wirken ausländische Effektenkäufe nicht anders auf die Höhe der Kurse, wie Käufe des Inlandes.

Digitized by Google

Wenn sich also etwa für französische Aktien in den benachbarten Staaten ein besonderes Interesse herausbilden sollte, so würde einerseits der Franken steigen, weil die nichtfranzösischen Kapitalisten als Käufer von Franken auf dem Markte erscheinen würden; andererseits würde durch die ausländischen Käufe von Effekten gegen Franken, selbst wenn das französische Inland sich passiv verhalten sollte, das französische Effektenniveau nach oben tendieren. Innerfranzösische Käufe würden sich in ansteigenden Effektenkursen manifestieren, außerfranzösische in diesen und in einer Befestigung der Auszahlung Paris. Gegen eine allzu starke Haussebewegung in Effekten würde die Korrektur sich automatisch einstellen. Denn 1. müßte das Interesse der ausländischen Spekulation in dem Maße erlahmen, in dem außer den französischen Effekten auch die französische Valuta sich verteuern würde; 2. würde die Umwandlung von französischen Effekten in (nach oben tendierende) Franken ihrerseits einen spekulativen Reiz bieten, und 3. würde wohl ein Teil der französischen Spekulanten sich durch die verbilligte Auslandsvaluta dazu verlocken lassen, inländische Effekten gegen ausländische zu tauschen.

Derartige automatische Gegengewichte gegen eine hemmungslose Börsenhausse fehlen in einem Lande, dessen Valuta infolge von künstlichen Eingriffen oder gesetzlichen Bestimmungen nicht steigen kann. Sie fehlen also unter dem System früher des Einheitskurses, heute der Goldankaufspflicht der Reichsbank zur Zeit in Deutschland.

Wie groß immer die Kredite sein mögen, die Deutschland aus dem Auslande erhält und wie stark immer die Nachfrage nach Reichsmark sein möge, die prospektive amerikanische, englische, holländische Erwerber von deutschen Grundstücken, Fabriken und Effekten zu äußern imstande sind, eines ist sicher: die Mark kann gegen Gold nicht steigen. Solange die Reichsbank jeden ihr angebotenen Gold- und Devisenbetrag zum obrigkeitlich normierten festen Preise mit neu geschaffenem Gelde aufnimmt, wird ausländische Nachfrage nach Reichsmark sich nie anders auswirken können, als in einer Zunahme der Menge der deutschen Umlaufsmittel. Geld wird in Deutschland flüssig; es fragt sich, welchen Zwecken es zufließt. Die Antwort läßt sich nur empirisch geben. Solange die deutsche Wirtschaftslage so unklar bleibt, wie das heute der Fall ist, zieht das Ausland kurzfristige Engagements langfristigen vor. Das Interesse an börsenmäßig gehandelten Effekten ist größer als das Interesse etwa an Grundstücken und Konsortialbeteiligungen. Erstrebt wird vor allem die Mitnahme von Kapital-, d. h. von Kursgewinnen. Daher begegnen deutsche Goldpfandbriefe, obwohl sie unter dem Gesichtspunkte der zuverlässig hohen Rente heute vermutlich verlockender sind als selbst die besten Aktien, im Ausland nur bescheidenem Interesse. Ein großer Teil des von ausländischer Seite neu erworbenen deutschen Markbesitzes fließt den deutschen Börsen zu und soll kurzfristigen Engagements dienen.

Es ist nun von entscheidender Wichtigkeit, daß unter dem System des an seiner oberen Grenze gebremsten Kurses der Reichsmark ausländisches Interesse für deutsche Effekten zwar das Niveau der Mark auf dem Devisenmarkt nicht beeinflussen kann, dafür aber an den deutschen Börsen doppelt zur Haussebewegung beiträgt. Innerdeutsche Effektenkäufe heben das Kursniveau, ausländische bewirken das gleiche, nachdem sie außerdem noch vorher durch Abgabe von Devisen gegen Mark zur Verflüssigung des deutschen Geldmarktes beigetragen haben. Es entspricht dies ganz dem, was von vornherein zu erwarten war, denn dem unterbundenen Steigen der Reichsmark (wie etwa des Franken) muß ja irgendwie und irgendwo eine andere besondere Bewegung entsprechen. Ausländische Nachfrage nach den Effekten eines Landes mit nichtregulierter Papierwährung hat Festigkeit der betreffenden Valuta und Festigkeit der Effekten zur Folge. Ausländische Nachfrage nach den Effekten eines Landes mit regulierter Papierwährung drückt sich nur in den Effektenkursen aus, in diesen aber mehrfach.

Für die deutschen Börsen und die an ihnen interessierten Kreise ergeben sich aus dieser Konstellation zahlreiche Gefahren. Ein Kursniveau, das sich aus vielen Gründen nicht an den Ziffern von vorliegenden oder schätzbaren Dividenden orientieren kann und dessen Bemessung hin- und herschwankt zwischen der Substanz- und der Rentabilitätstheorie, die zudem beide mit unbekannten Größen arbeiten, hat weder nach oben noch nach unten vernunftgemäß bestimmte Grenzen. Das ist um so bedenklicher, als von den drei möglichen Kreisen von Interessenten an deutschen Effekten, nämlich dem Auslande, der deutschen Börse und dem deutschen Publikum nur die beiden erstgenannten die Hausse, die Ende 1924 eintrat, bewirkt haben. Das deutsche Publikum ist nicht imstande, mitzugehen. Ein großer Teil der ausländischen Käufer aber ist aus psychologischen Gründen und die Börse ist berufsgemäß auf mehr oder minder kurzfristige Gewinnmitnahme eingestellt. Da nur einige wenige ganz große deutsche Unternehmungen dem ausländischen Publikum bekannt sind, und die Meinung der deutschen Börse stets eine Funktion der gerade stattfindenden Entwicklung ist, erhält das Niveau der Effekten auch innerlich eine weder mit der Substanz- noch mit der Rentabilitäts-Theorie zu rechtfertigende Zerrissenheit. Auch bei Errechnung eines Durchschnittsniveaus müssen die abnormen Hoch- und Niedrigbewertungen auffallen, weil sie ohne festen Anhaltspunkt erfolgen. Vor allem aber sind bei einer künstlich niedrig gehaltenen Währung wie der deutschen, deren Begehrtheit sich nur in Geldflüssigkeit äußern kann, die Gefahren der Terminspekulation in Effekten gegen Landesvaluta sehr viel größer, als sie etwa im Falle des frei beweglichen französischen Franken sein würden, wo bei einer durch Auslandsverkäufe auf dem Effektenmarkte bewirkten Reaktion der eine Teil des Stoßes von der Valuta getragen werden würde.

Unter dem System des starren Höchstwertes der Valuta aber spiegelt die Effektenbörse allein die positive wie die negative Stellungnahme der ausländischen Interessenten wieder. Gibt das Ausland seinen Besitz an deutschen Effekten wieder her, weil es die Hausse als beendet ansieht, oder weil politische oder wirtschaftliche Faktoren neue Verwicklungen befürchten lassen, dann wird auch sein Markbesitz in außerdeutsche Valuta zurückkonvertiert. Alsbald entsteht in Deutschland Geldknappheit, besonders für die Zwecke der Börse. Die Effekten gehen stärker zurück, als sie zurückgehen würden, wenn nur innerdeutsche Positionslösungen im gleichen Umfange vorlägen. Die Reichsbank könnte schließlich im Interesse des Währungsschutzes zu bewußter Geldverknappung gezwungen werden, was besonders hart wirken müßte, wenn sie sich vorher bemüht hat, „den Sätzen des Marktes zu folgen" — wie das nach einer Erklärung des Reichsbankpräsidenten vom Dezember 1924 zur Zeit ja ihr Bestreben ist. Eine starke Reaktion aber, die die Börse und damit die Banken trifft, bleibt nicht auf diesen Herd beschränkt. Wenn es selbst nicht das österreichische Beispiel lehrte, so sagt doch schon die Ueberlegung, daß sie infolge der zentralen Stellung der Banken auf das gesamte Wirtschaftsleben übergreifen müßte. — Die ausländischen Käufe in deutschen Effekten mögen noch nicht allzu umfangreich sein, aber sie nehmen an Bedeutung immerfort zu. Nachdem die obere Grenze des Kurses der Reichsmark lange Zeit hindurch durch den bloßen Willen der Reichsbank starr gehalten worden war, schreibt heute das neue Bankgesetz die Annahme jeder Menge Goldes zum festgesetzten Preise vor. Daran ist zur Zeit praktisch wohl sicherlich nichts zu ändern. Die derzeitige deutsche Wirtschaftslage ist aber in mehr als einer Hinsicht einzigartig und unvergleichlich (Kapitalknappheit, Fehlen der Goldeinlösung und einer normalen Zinsarbitrage, Bevorzugung kurzfristiger Engagements usw.). Und darum ist sehr ernstlich die Frage zu stellen, ob die feste obere Grenze des internationalen Wertes der Mark im Falle eines den dargelegten Zusammenhängen entspringenden Rückschlages und einer starken Börsen- und Vertrauenskrisis nicht schließlich doch zu teuer erkauft wird. —

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Die Reichsbank im Jahre 1924.

II. Der Kreditverkehr.

Tab. V. Die Kapitalanlage (Fig. 3).

Wie bereits im ersten Abschnitt ausgeführt wurde, hatte das Reich im letzten Quartal 1923 den ihm von der Deutschen Rentenbank eingeräumten Kredit von 1200 Millionen Rentenmark (§ 16 der Rentenbankverordnung [RBVO.]) bestimmungsgemäß dazu benutzt, den von der Reichsbank erhaltenen Schatzwechselkredit zurückzuzahlen. Damit entfiel bis auf weiteres für die Reichsbank der Zuschußbedarf des Reiches (§ 19 RBVO.) und sie konnte ihre Mittel völlig in den Dienst der deutschen Wirtschaft stellen, die nach der allgemeinen Kapitalvernichtung

Tab. V. **Die Kapitalanlage***) (vgl. Fig. 3).

In Millionen R.M.

		Wechsel- und Scheck-Anlage: in Papiermark		in Rentenmark		überhaupt (Spalte 1+2)		Lombardforderungen: in Papiermark		in Rentenmark		überhaupt (Spalte 4+5)		Effekten		Kapitalanlage insgesamt (Spalte 3+6+7)	
		1		2		3		4		5		6		7		8	
Januar	H	IV	388,4	IV	367,5	IV	755,8	I	149,0	IV	197,8	IV	336,5			IV	1091,3
	N	I	*284,2*	I	*71,8*	I	*356,0*	III	*134,5*	I	*163,4*	I	*312,4*			I	*668,4*
	D		**329,2**		**228,5**		**557,6**		**140,8**		**183,2**		**324,0**				**881,3**
Februar	H	IV	498,4	IV	667,2	IV	1165,6	III	133,0	II	195,7	II	327,2			IV	1472,2
	N	I	*412,9*	I	*428,9*	I	*841,7*	IV	*121,5*	III	*182,8*	IV	*306,6*			I	*1165,3*
	D		**456,3**		**553,0**		**1009,2**		**129,0**		**189,6**		**318,6**				**1327,6**
März	H	IV	671,2	IV	1096,3	IV	1767,5	I	120,0	I	186,8	I	306,8			IV	1910,6
	N	I	*525,2*	I	*759,1*	I	*1284,3*	III	*27,7*	IV	*114,7*	IV	*143,1*			I	*1591,1*
	D		**589,1**		**925,2**		**1514,3**		**55,3**		**150,2**		**205,5**				**1719,8**
April	H	IV	772,4	II	1163,9	IV	1916,9	IV	24,3	IV	132,1	IV	156,4	IV	92,0	IV	2165,2
	N	I	*710,5*	IV	*1144,6*	I	*1867,2*	II	*22,6*	I	*108,0*	II	*130,7*	I	*0,5*	I	*1999,4*
	D		**744,1**		**1153,7**		**1897,7**		**23,8**		**116,8**		**140,6**		**46,3**		**2084,4**
Mai	H	IV	817,9	II	1140,1	IV	1954,9	I	20,3	I	114,2	I	134,5	I	92,0	IV	2163,5
	N	I	*763,7*	I	*1121,1*	I	*1884,7*	II	*14,4*	III	*102,1*	III	*117,9*	II	*72,4*	I	*2111,2*
	D		**802,5**		**1132,4**		**1934,7**		**17,9**		**107,9**		**125,6**		**81,1**		**2141,4**
Juni	H	II	842,7	I	1131,6	II	1954,0	IV	21,7	I	100,6	I	117,6	I	80,0	I	2150,5
	N	I	*821,4*	III	*1043,8*	III	*1867,9*	III	*15,0*	III	*85,9*	III	*100,9*	IV	*76,4*	III	*2045,4*
	D		**832,2**		**1082,4**		**1918,2**		**18,5**		**90,9**		**109,4**		**77,4**		**2105,0**
Juli	H	IV	825,1	I	1052,5	I	1871,0	I	14,6	I	77,0	I	91,6	III	76,5	I	2038,8
	N	II	*814,6*	IV	*973,0*	III	*1797,7*	II	*11,2*	IV	*49,3*	IV	*62,5*	I	*76,2*	IV	*1937,1*
	D		**819,2**		**1004,2**		**1823,3**		**13,1**		**61,1**		**74,2**		**76,4**		**1973,8**
August	H	II	880,1	IV	1052,1	IV	1860,8	IV	14,9	IV	45,1	IV	60,0	III	76,4	IV	1997,1
	N	III	*784,6*	II	*946,0*	III	*1736,9*	III	*10,6*	III	*24,8*	III	*35,4*	I	*76,1*	III	*1848,8*
	D		**829,5**		**976,4**		**1805,9**		**12,2**		**39,6**		**51,8**		**76,3**		**1933,9**
Septbr.	H	IV	936,1	IV	1233,6	IV	2169,6	IV	14,5	IV	40,0	IV	54,5	IV	78,3	IV	2302,4
	N	I	*816,9*	I	*1081,0*	I	*1897,8*	II	*9,0*	III	*11,6*	III	*21,8*	I	*76,1*	I	*2018,2*
	D		**861,9**		**1126,9**		**1988,8**		**11,3**		**24,5**		**35,8**		**77,2**		**2101,7**
Oktober	H					IV	2339,6					IV	33,4	I	77,8	IV	2450,7
	N					II	*2153,9*					I	*14,8*	III	*77,5*	II	*2247,3*
	D						**2210,9**						**20,2**		**77,6**		**2308,7**
Novbr.	H					I	2327,3					IV	18,6	IV	77,8	I	2420,2
	N					II	*2154,8*					I	*15,5*	II	*77,3*	II	*2249,2*
	D						**2235,8**						**17,4**		**77,5**		**2330,8**
Dezbr.	H					I	2169,6					III	24,2	II	78,7	I	2255,6
	N					III	*1959,8*					I	*8,1*	I	*77,9*	III	*2062,3*
	D						**2068,1**						**16,6**		**78,2**		**2163,0**
1924	H					Nov.	2235,8					Jan.	324,0	Mai	81,1	Nov.	2330,8
	N					Jan.	*557,6*					Dez.	*16,6*	April	*46,3*	Jan.	*881,3*
	D						**1747,0**						**120,0**	2.-4. Quartal 24	**74,2**	1924	**1922,6**

*) Ohne „Sonstige Aktiven".

Digitized by Google

immer größere Kreditansprüche erhob. Zwei Erscheinungen sind hierbei beachtenswert. Die Rentenmark wurde als das wertbeständige[1]) Zahlungsmittel stark bevorzugt, und erst allmählich verringerte sich mit dem zurückkehrenden Vertrauen in die Stabilität unserer Währungsverhältnisse die Spannung zwischen diesen und den Papiermarkkrediten (vgl. Tab. VI, Spalte 8 und 9). Aber auch der Kredit f o r m nach zeigte sich eine gewisse Tendenz. Im Januar betrug die Lombardanlage im Durchschnitt 58,1% der Wechselanlage; im Juni war diese Zahl bereits auf den zehnten Teil (5,7%) herabgesunken und betrug schließlich im Dezember nur noch 0,8% der Wechselanlage.

mittels genügen; jedoch bereits in der dritten Januarwoche mußte sie bei der Rentenbank ein Darlehn von 100 Millionen aufnehmen und dieses allmählich bis Ende März auf sein Maximum von 800 Millionen erhöhen. Da der Umlauf an Noten und Rentenbankscheinen im ersten Quartal hauptsächlich durch den Kreditverkehr bestimmt wurde, zeigen die Kurven in Fig. 1 und Fig. 3 in diesem Teile starke Aehnlichkeiten.

Stellt man, entsprechend der Spalte 3, die Papier- und Rentenmarkkredite zusammen dar, so ergibt sich eine noch steiler gereckte Kurve, die ahnen läßt, wohin die Reise unserer Währung gegangen wäre, wenn im geeigneten Augenblick nicht kraftvolle Maßnahmen getroffen worden

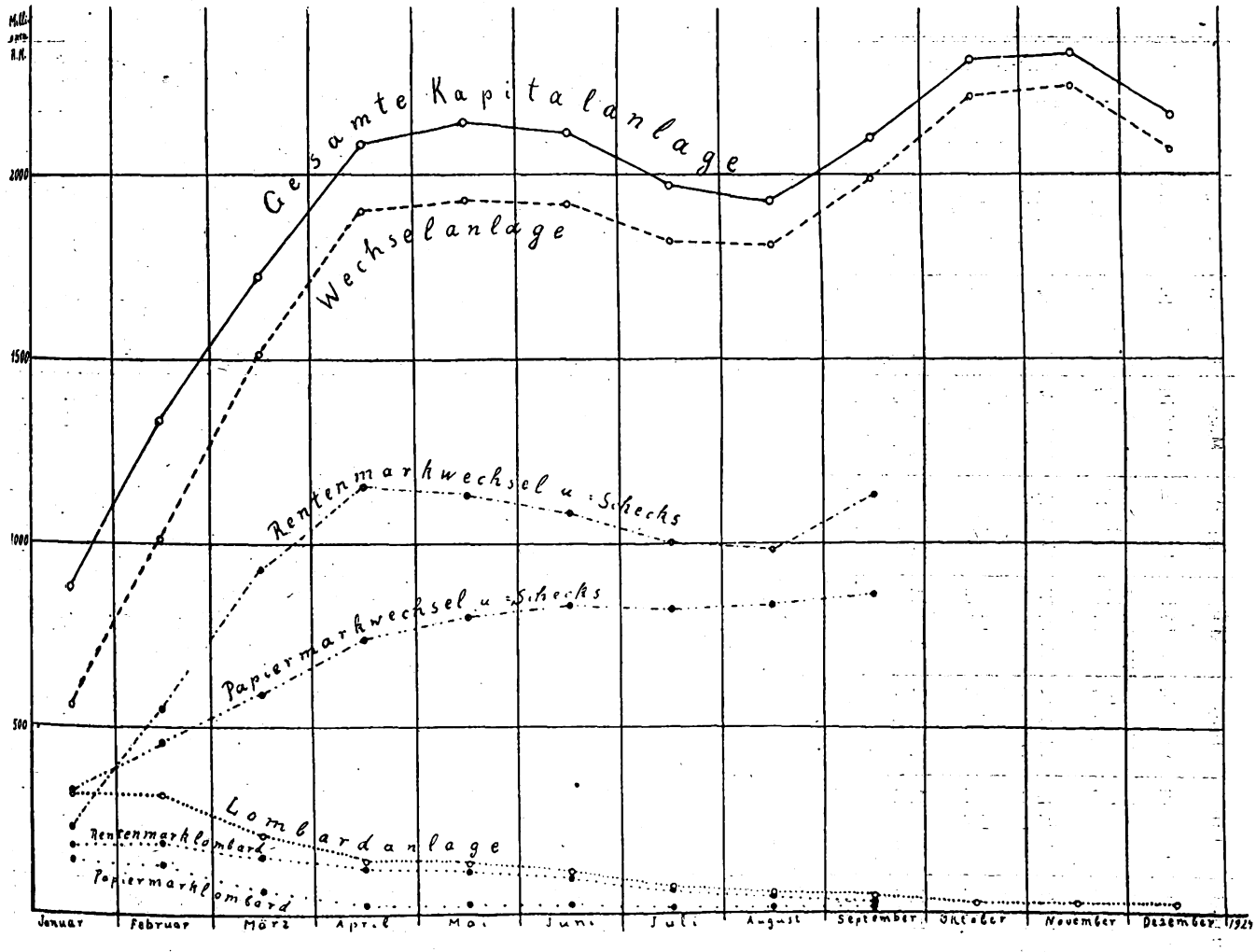

Fig. 3 (vgl. Tab. V).

Beschränken wir uns daher auf die Betrachtung der Wechselkredite als des wichtigsten Teils der Kapitalanlage der Reichsbank. Die erste Januarwoche zeigte einen Wechselbestand von 284,2 Mill. Papiermark (in diesem Zusammenhang ist unter „Papiermark" stets die Billion-Mark zu verstehen!) und 71,8 Mill. Rentenmark, der Januardurchschnitt bereits einen Bestand von 329,2 und 228,5 Millionen. Wie Fig. 3 veranschaulicht, steigt dann die Kurve der Rentenmarkwechsel bis zum April steil auf, während der Linienzug der Papiermarkwechsel in sanfterer Neigung emporstrebt.

Der großen Nachfrage nach Rentenbankscheinen konnte die Reichsbank zunächst vermittels der Ende 1923 (s. o.) vom Reich erhaltenen Mengen dieses Zahlungswären. Die im Januar erforderlich gewordenen Repartierungen bei der Devisenzuteilung, das Disagio der Mark im Ausland, die Erhöhung des Preisniveaus seit Ende Februar waren Warnungszeichen, die denn auch nicht verkannt wurden. Wie schon auf Seite 180 erwähnt wurde, beschloß die Reichsbank am 7. April, über das Maß des bisher gewährten resp. zugesagten Kredits nicht mehr hinauszugehen. Die damit proklamierte Kreditrestriktion bedingte bereits im Mai eine Verminderung der Rentenmarkwechsel, die sich bis in den August hinein weiter fortsetzte, während die Papiermarkwechsel sich bis zum Juni noch erhöhten und dann zwei Monate lang fast konstant blieben. Die gesamte Wechselanlage war im Mai und Juni nur unwesentlich höher als im April und zeigte im Juli und August eine merkliche Entlastung.

Die Folgen dieser Politik bewiesen deren Richtigkeit. Die gehorteten Devisen wurden durch die Geldknappheit gelockert und kamen an den Markt (s. Text zu Tab. I); im Juni konnte bereits wieder von Repartierungen ab-

[1]) Infolge Verpflichtung der Rentenbank zur Einlösung der Rentenbankscheine in Goldmark-Rentenbriefe (§§ 12—15 RBVO.) bei strenger Begrenzung der Umlaufsmenge (§§ 14, 2 RBVO).

Digitized by Google

gesehen werden, die Großhandelspreise sanken, und die Mark kehrte zur Parität (Dollarrelation) zurück oder zeigte sogar ein Agio.

Im September hielt die Reichsbank die Zeit für gekommen, das Kreditkontingent um etwa 10% zu erweitern; der Hauptanteil fiel jetzt auf die Rentenmarkkredite.

Vom 15. Oktober ab wurden unter der Wirkung des neuen Bankgesetzes, das gleichzeitig die Reichsmark als Währungseinheit brachte, die Rentenmarkkredite nicht mehr gesondert ausgewiesen. Das letzte Vierteljahr zeitigte eine weitere Ausdehnung der Wechselanlage als Folge der Belebung der deutschen Wirtschaft, in die sich die besetzten Gebiete teilweise wieder einzuordnen begannen. Im Dezember jedoch erfuhr der Wechselbestand der Reichsbank eine merkliche Verminderung, deren Ursachen bei Tab. VII untersucht werden.

Die Effekenbestände der Zentralnotenbank blieben im ersten Vierteljahr unterhalb einer Million. Von buchungstechnischen Vorgängen abgesehen, ist als Hauptaktivum im April die Uebernahme von Aktien der Deutschen Golddiskontbank zu verzeichnen, die den wesentlichsten Teil der Effektenanlage darstellen. Bei ihrer Konstanz und der

Tab. VI. **Struktur der Kapitalanlage** (vgl. Fig. 4).

(In % der Kapitalanlage.)

		Wechsel- und Scheck-Anlage						Lombardforderungen						Effekten		Wechsel- und Scheck- und Lombard-Anlage			
		in Papiermark		in Rentenmark		überhaupt (Spalte 1+2)		in Papiermark		in Rentenmark		überhaupt (Spalte 4+5)				in Papiermark		in Rentenmark	
		1		2		3		4		5		6		7		8		9	
Januar	H	I	42,5	IV	33,6	IV	69,2	I	22,3	I	24,4	I	46,7			I	64,8	IV	51,7
	N	IV	*35,6*	I	*10,7*	I	*53,2*	IV	*12,7*	IV	*18,1*	IV	*30,8*			IV	*48,3*	I	*35,1*
	D		**37,8**		**24,4**		**62,1**		**16,6**		**21,2**		**37,9**				**54,4**		**45,6**
Februar	H	I	35,4	IV	45,3	IV	79,2	I	11,1	I	16,7	I	27,8			I	46,5	IV	57,9
	N	IV	*33,9*	I	*36,8*	I	*72,2*	IV	*8,2*	IV	*12,6*	IV	*20,8*			IV	*42,1*	I	*53,5*
	D		**34,4**		**41,4**		**75,8**		**9,7**		**14,4**		**24,2**				**44,2**		**55,8**
März	H	IV	35,1	IV	57,4	IV	92,5	I	7,5	I	11,7	I	19,2			I	40,5	III	63,9
	N	I	*33,0*	I	*47,7*	I	*80,7*	IV	*1,5*	IV	*6,0*	IV	*7,5*			III	*36,1*	I	*59,4*
	D		**34,2**		**53,6**		**87,8**		**3,3**		**8,9**		**12,2**				**37,5**		**62,5**
April	H	II	36,2	I	57,9	II	93,5	I	1,2	IV	6,1	IV	7,2	III	4,3	II	37,3	I	63,3
	N	III	*35,3*	IV	*52,9*	IV	*88,6*	II	*1,1*	II	*5,3*	II	*6,4*	II	*0,1*	III	*36,4*	IV	*59,0*
	D		**35,7**		**55,5**		**91,1**		**1,1**		**5,6**		**6,7**		**2,2**		**36,8**		**61,0**
Mai	H	III	38,1	I	53,1	II	90,9	I	1,0	I	5,4	I	6,4	I	4,3	III	38,8	I	58,5
	N	I	*36,2*	IV	*52,5*	I	*89,3*	III	*0,7*	III	*4,8*	III	*5,5*	II	*3,4*	I	*37,2*	III	*57,5*
	D		**37,5**		**52,9**		**90,3**		**0,8**		**5,1**		**5,9**		**3,8**		**38,3**		**57,9**
Juni	H	IV	40,3	I	52,6	II	91,3	IV	1,0	I	4,7	I	5,5	III	3,7	IV	41,3	I	57,3
	N	I	*38,2*	IV	*50,8*	I	*90,8*	III	*0,7*	III	*4,2*	III	*4,9*	II	*3,6*	I	*39,0*	IV	*55,0*
	D		**39,6**		**51,5**		**91,1**		**0,9**		**4,3**		**5,2**		**3,7**		**40,5**		**55,8**
Juli	H	IV	42,6	I	51,6	IV	92,8	I	0,7	I	3,8	I	4,5	IV	3,9	IV	43,3	I	55,4
	N	I	*40,1*	IV	*50,2*	I	*91,7*	III	*0,6*	IV	*2,5*	IV	*3,2*	I	*3,7*	I	*40,8*	IV	*52,7*
	D		**41,5**		**50,8**		**92,3**		**0,7**		**3,2**		**3,8**		**3,9**		**42,1**		**54,0**
August	H	II	44,9	IV	52,7	III	94,0	IV	0,7	IV	2,3	IV	3,0	III	4,1	II	45,5	IV	55,0
	N	IV	*40,5*	II	*48,3*	IV	*93,2*	III	*0,6*	III	*1,3*	III	*1,9*	IV	*3,8*	IV	*41,2*	II	*50,6*
	D		**42,9**		**50,5**		**93,4**		**0,6**		**2,0**		**2,7**		**3,9**		**43,5**		**52,5**
Septbr.	H	II	41,6	III	53,8	II	95,1	IV	0,6	IV	1,7	IV	2,3	I	3,8	II	42,0	IV	55,3
	N	I	*40,5*	I	*53,5*	I	*94,0*	II	*0,4*	III	*0,6*	III	*1,1*	IV	*3,4*	I	*41,1*	II	*54,2*
	D		**41,0**		**53,6**		**94,6**		**0,5**		**1,2**		**1,7**		**3,7**		**41,6**		**54,8**
Oktober	H					I	95,9					IV	1,4	III	3,4				
	N					IV	*95,5*					III	*0,7*	IV	*3,1*				
	D						**95,8**						**0,9**		**3,8**				
Novbr.	H					I	96,2					IV	0,8	III	3,4				
	N					III	*95,8*					I	*0,6*	IV	*3,2*				
	D						**96,0**						**0,8**		**3,8**				
Dezbr.	H					I	96,2					III	1,2	III	3,8				
	N					III	*95,0*					I	*0,4*	I	*3,4*				
	D						**95,6**						**0,8**		**3,6**				
1924	H					Nov.	96,0					Jan.	37,8						
	N					Jan.	*62,1*					Nov.	*0,8*						
	D						**88,8**						**8,6**		(2,6)				

Digitized by Google

Geringfügigkeit der Lombardanlage läuft daher die Kurve der gesamten Kapitalanlage der der Wechselanlage — wenigstens während der zweiten Hälfte des Jahres — nahezu parallel.

Tab. VI. Struktur der Kapitalanlage (Fig. 4).

Bereits im vorigen Kapitel ist bei der Diskussion der absoluten Zahlen die Struktur der Kapitalanlage gestreift worden. Im Januar wird diese zu $^6/_{10}$ von Wechseln und Schecks und zu $^4/_{10}$ von Lombardforderungen gebildet. Bereits im März ist die Lombardanlage auf fast $^1/_{10}$ zurückgegangen und vermindert sich weiterhin, während vom April an die Effektenanlage in die Erscheinung tritt. Bis

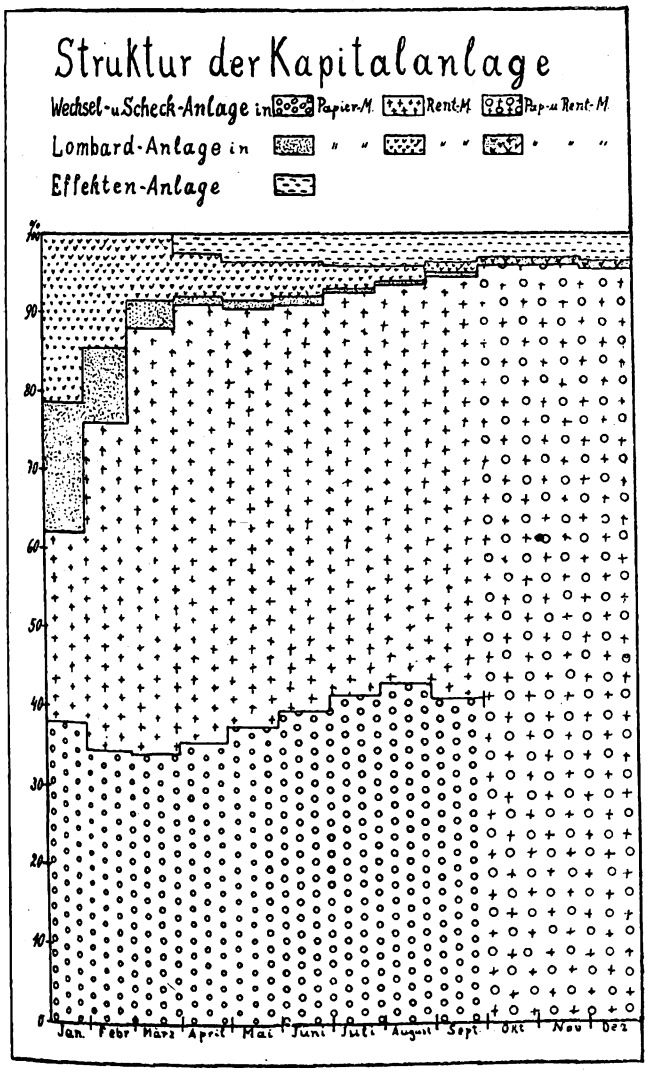

Fig. 4 (vgl. Tab. VI).

Ende September wurden, wie ebenfalls bereits erwähnt, Papier- und Rentenmarkkredite gesondert ausgewiesen. Die Papiermarkwechsel weisen im Gesamtbilde der Kapitalanlage im Februar und März gegenüber Januar einen kleinen relativen Rückgang auf, um dann bis zum August zuzunehmen und im September wieder eine Abschwächung zu erfahren. Die Rentenmarkkredite dagegen wachsen bis April von 24,4% bis 55,5%, fallen dann bis August auf 50,5%, um im September — konform der Kurve in Fig. 3 — auf 53,6% anzusteigen. Im letzten Quartal zeigt die gesamte Kapitalanlage strukturelle Stabilität.

Bei der Lombardanlage macht sich die erwähnte ständige prozentuale Minderung beim Papiermark-Lombard in stärkerem Maße geltend als beim Rentenmark-Lombard.

Faßt man alle Papiermarkkredite zusammen (Spalte 8), so zeigt sich eine untere Kulmination im April; für die Rentenmarkkredite (Spalte 9) bringt der März das Maximum. Im September treten für beide Arten — bedingt durch die oben beschriebene Veränderung im Wechselbestande — abermals Wendepunkte auf.

Tab. VII. Die Wirtschaftskredite (Fig. 5).

In Spalte 1 sind die von der Reichsbank der Wirtschaft in der Form von Wechseln, Schecks oder Lombard gewährten Kredite dargestellt. Hierbei muß erwähnt werden, daß die Reichsbank im April zum ersten Mal dazu überging, durch Rediskontierung von Wechseln im Inlande ihren Status zu erleichtern. Die monatlichen Durchschnitte der weiter begebenen Wechsel zeigen folgende Zahlen:

April	12,5	Millionen	September	189,2	Millionen
Mai	20,0	„	Oktober	247,8	„
Juni	30,0	„	November	380,2	„
Juli	62,0	„	Dezember	494,5	„
August	150,6	„			

Da diese Teilbestände an Wechseln durch die Rediskontierung nicht allein von Post und Eisenbahn, sondern teilweise auch wieder von der Wirtschaft aufgenommen wurden, können sie unter dem Gesichtspunkt des Gesamtkreditbedarfs der Wirtschaft zur Wechselanlage der Reichsbank nicht hinzugezählt werden; sie müssen jedoch bei einer Untersuchung über das Ausmaß der Inanspruchnahme der Reichsbank als Kreditinstitut berücksichtigt werden.

Zur Milderung der durch die Restriktion im April verschärften Kreditnot wurde in jenem Monat unter Führung der Reichsbank die Golddiskontbank gegründet. Ihre Aufgabe war, in erster Linie den Ausfuhrhandel zu fördern, indem sie die Einfuhr von Rohstoffen durch Kredite ermöglichen half, die durch den Erlös aus der Ausfuhr der verarbeiteten Erzeugnisse zurückgezahlt werden sollten. Dieser Kreditverkehr erfolgte nur in fremder Währung, in der Regel in englischen Pfunden; hierdurch wurde der innerdeutsche Geldumlauf im gleichen Umfange vor Aufblähung bewahrt und die Reichsbank von Devisenanforderungen entlastet.

Die Leistungsfähigkeit der Golddiskontbank wurde dadurch erhöht, daß ihr vom Juni an im Auslande Rediskontkredite eröffnet wurden; diese „Giroverbindlichkeiten im Auslande" sind der Wechselanlage zuzuzählen, um die der deutschen Wirtschaft von hier aus gewährten Kredite zu erhalten. In Spalte 2 ist unter Umrechnung des Kreditwertes in RM. nach dem Pfundkurs des Ausweistages gezeigt, in welcher Weise die Golddiskontbank die Reichsbank entlasten konnte. Spalte 3 stellt die Summe der Spalten 2 und 3 dar und zeigt, in welcher Weise beide Institute dem Kapitalbedarf der deutschen Wirtschaft dienen konnten.

Betrachtet man die Zahlen des Dezembers, so scheint in diesem Monat eine wesentliche Erleichterung des Kapitalmarkts eingetreten zu sein; auf diese Erscheinung wurde oben bereits hingewiesen. Diese Ausnahme erweist sich jedoch als irrig, wenn man den Rahmen der Untersuchung etwas weiter zieht.

Zunächst ist zu beachten, daß auch die vier Privatnotenbanken sich als Kreditinstitute der Wirtschaft betätigen. In den ersten drei Monaten des Jahres 1924 betrug ihre Wechselanlage in runden Zahlen 30, 60, 75 Millionen, und vom April bis September ziemlich gleichmäßig etwas über 80 Millionen.

Im letzten Quartal erhöht sich — im Zusammenhang mit dem in den Tabellen I und II gezeigten Privatnotenumlauf — auch die Wechselanlage. Sie beträgt im Oktober 99,4 Millionen, im November 132,6 Millionen

Digitized by Google

Tab. VII. **Die Wirtschaftskredite** (vgl. Fig. 5).

In Millionen R.M.

		Kredite der Reichsbank (1)		Kredite der Golddiskontbank (2)		Kredite der Reichsbank + Golddiskontbank (3)		„Inanspruchnahme" der Reichsbank = Spalte 1 minus private Guthaben (4)	
Januar	H	IV	1091,3					IV	810,0
	N	I	*668,4*					I	*424,1*
	D		**881,3**						**598,1**
Februar	H	IV	1472,2					IV	1189,2
	N	I	*1165,3*					I	*890,7*
	D		**1327,6**						**1045,9**
März	H	IV	1910,6					IV	1558,3
	N	I	*1591,1*					I	*1267,4*
	D		**1719,8**						**1379,1**
April	H	IV	2073,2					IV	1742,6
	N	I	*1999,4*					I	*1607,2*
	D		**2038,3**						**1662,4**
Mai	H	IV	2083,5	IV	98,0	IV	2181,5	IV	1824,3
	N	I	*2019,2*	I	*18,4*	I	*2037,6*	I	*1661,1*
	D		**2060,3**		**56,2**		**2116,5**		**1721,8**
Juni	H	I	2070,5	IV	196,0	II	2206,3	I	1742,8
	N	III	*1968,8*	I	*117,9*	III	*2139,1*	III	*1622,1*
	D		**2027,6**		**156,5**		**2184,1**		**1697,4**
Juli	H	I	1962,6	IV	255,2	I	2190,4	I	1642,3
	N	IV	*1860,6*	II	*224,7*	III	*2108,5*	III	*1482,6*
	D		**1897,5**		**237,5**		**2134,7**		**1565,9**
August	H	IV	1920,8	III	265,4	IV	2178,2	IV	1623,0
	N	III	*1772,4*	IV	*257,4*	III	*2037,8*	III	*1401,2*
	D		**1857,6**		**260,5**		**2118,1**		**1517,7**
Septbr.	H	IV	2224,1	I	262,1	IV	2460,2	IV	1861,5
	N	I	*1942,1*	IV	*236,1*	III	*2225,1*	III	*1549,9*
	D		**2024,6**		**246,7**		**2271,3**		**1657,9**
Oktober	H	IV	2373,0	I	228,4	IV	2599,5		
	N	II	*2169,8*	II	*223,1*	II	*2392,9*		
	D		**2231,1**		**226,2**		**2457,3**		
Novbr.	H	I	2342,8	I	222,2	I	2565,0		
	N	II	*2171,9*	IV	*201,8*	II	*2393,7*		
	D		**2253,3**		**212,6**		**2465,9**		
Dezbr.	H	I	2177,7	I	189,3	I	2367,0		
	N	III	*1984,0*	IV	*154,3*	III	*2145,5*		
	D		**2084,8**		**169,6**		**2254,4**		
1924	H	Nov.	2253,3	Aug	260,5	Nov.	2465,9	Mai	1721,8
	N	Jan.	*881,3*	Mai	*56,2*	Jan.	*881,3*	Jan.	*598,1*
	D		**1867,0**	Mai-Dezbr. 1924	**195,7**	1924	**1997,4**	1.-3. Quartal 24	**1427,4**

und im Dezember sogar 198,4 Millionen. Rechnet man diese letztgenannten Zahlen zu den Krediten der Reichsbank und der Golddiskontbank hinzu, so erhalten wir für das letzte Quartal 2556,7 — 2598,5 — 2452,8 Millionen. Aber auch hiernach scheint ein Rückgang im Dezember erfolgt zu sein.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß nach § 11 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. 8. 1924 die Kredite, die die Deutsche Rentenbank auf dem Umwege über Reichsbank (und auch Privatnotenbanken) der Wirtschaft zugeführt hatte, und die in der Kapitalanlage der Reichsbank ausgewiesen wurden, von dieser der Rentenbank zur direkten Abwicklung überwiesen werden können und teilweise tatsächlich überwiesen worden sind. Im November begann die Reichsbank ihr bei der Rentenbank genommenes Darlehen zu tilgen, indem sie 100 Millionen in bar zurückzahlte und einen vorerst kleinen Teil von landwirtschaftlichen Wechseln — ca. 13 Millionen — der Rentenbank überwies. Dieser Betrag erhöhte sich im Dezember[2]) auf 243,5 Millionen, eine Summe, die also damit aus der Wechselanlage der Reichsbank verschwindet, dafür aber bei der Rentenbank[2]) auftaucht. Nimmt man nun eine Korrektur um diese Ziffern vor, so erhält man an innerdeutschen Wirtschaftskrediten für die letzten drei Monate des Jahres die Zahlen

rund 2557 — 2612 — 2683 Millionen.

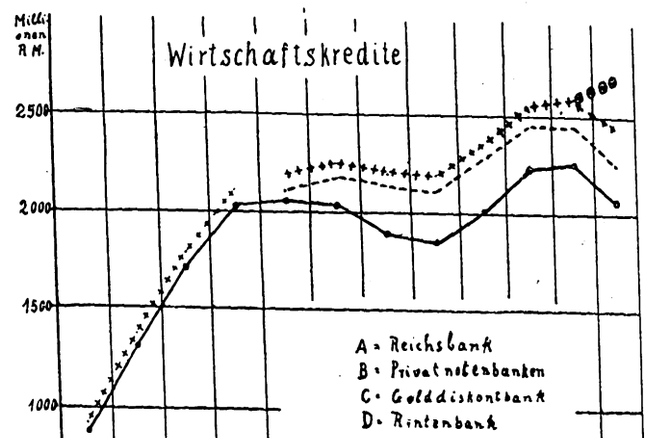

Fig. 5 (vgl. Tab. VII).

In der Spalte 4 wird die „Inanspruchnahme" der Reichsbank durch die Wirtschaft untersucht. Wechsel- und Lombardkredite sind nicht die einzigen Mittel zur Behebung vorübergehender Geldnot. Die von der Wirtschaft bei der Reichsbank auf Girokonto zum Zwecke der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs unterhaltenen „privaten Guthaben" können in mehr oder weniger großem Umfange in Bargeld umgewandelt werden, wie denn der Zahlungsmittelumlauf durch die Bewegung des Girokontos mit beeinflußt wird. Beispielsweise war, wie auf S. 180 erwähnt, die Erhöhung des Umlaufs der Zahlungsmittel im August hauptsächlich durch Abhebungen von Reichs- und Staatsguthaben bedingt.

Wie einerseits der Reichsbank durch Kreditansprüche von der Wirtschaft Mittel entzogen werden, werden ihr solche durch Unterhaltung von Girokonten („Giralgeld") zugeführt. Die Differenz beider Bewegungen bildet die wirkliche Beanspruchung der Reichsbank, die an dieser Stelle untersucht wurde. Ueber den September hinaus konnte die Untersuchung nicht durchgeführt werden, da das neue Bankgesetz die im Sinne des Publizitätsprinzips wünschenswerte Trennung der „sofort fälligen Verbindlichkeiten" in öffentliche und private Guthaben in den Ausweisen nicht forderte, und die daher bedauerlicherweise bisher unterblieben ist.

[2]) Und zwar ultimo Dezember.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. Berlin, 1. März 1925. Nummer 11.

Inhalts-Verzeichnis.

Inflationistische Wirkungen von Einkommens- und Vermögenssteuern.
Von Prof. Dr. P. Mombert, Gießen.

Der Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes.
Von Dr. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Die Neuordnung des polnischen Scheck- und Wechselrechts.
Von Rechtsanwalt Dyckerhoff, Berlin-Lankwitz.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten in den Probefällen betreffend die Beschlagnahme von amerikanischen Shares-Zertifikaten in England.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil.

Inflationistische Wirkungen von Einkommens- und Vermögenssteuern.

Von Prof. Dr. **P. Mombert**, Gießen.

Von den verschiedensten Seiten wird bei uns immer wieder darauf hingewiesen, daß die Zukunft unserer Währung gefährdet sei. In einem zu hohen Maße der Aufwertung, in einer Steigerung der Löhne, in der Gewährung von Auslandskrediten glaubt man eine solche Gefahrenquelle zu erkennen. In vielen Kreisen herrscht eben, wohl unter den psychologischen Nachwirkungen der letzten Jahre, die Auffassung, daß jede Preissteigerung, oder von der anderen Seite gesehen, jede Entwertung des Geldes, eine Inflation bedeute und als Gefahr für unsere Währung zu betrachten sei.

Von einer Inflation kann man jedoch nur dann reden, wenn die Steigerung der Preise, bzw. die Entwertung des Geldes, ihre Ursache auf der Geldseite hat, ein Zusammenhang, der dann in der Weise zum Ausdruck kommt, daß z. B. durch Neuschaffung von Umlaufsmitteln durch die Notenpresse, einer unveränderten Gütermenge eine zusätzliche Kaufkraft gegenübertritt und daß sich dadurch Wandlungen zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Warenmarkte ergeben, die zu einer Steigerung der Preise, d. h. zu einer Minderung des Geldwertes führen. Nur, wo solche Wirkungen von der Geldseite ausgehen und wo der hierdurch bewirkten Vermehrung der Kaufkraft keine entsprechende Steigerung der Güterproduktion gegenübersteht, also deshalb eine Preissteigerung eintritt, kann man von einer Geldentwertung sprechen, die auf einer Inflation, d. h. einer Aufblähung der Kaufkraft der vorhandenen und angebotenen Gütermenge gegenüber beruht. Das Wesentliche dabei ist also dies, daß im Verhältnis zur Güterproduktion eine künstlich verstärkte Kaufkraft entsteht, welche dann ihrerseits zu einer Geldentwertung führt.

Wenn z. B. die Preise infolge einer Lohnsteigerung in die Höhe gehen, also deshalb der Geldwert sinkt, so handelt es ich hier um Vorgänge, welche von der Produktionsseite her ihren Ausgang nehmen, also um eine Erscheinung die mit einer Inflation überhaupt nichts zu tun hat. Sind doch Geldwertänderungen, von der Produktionsseite aus bewirkt, auch schon vor dem Kriege häufig genug aufgetreten. Es sei nur auf die starke Preissteigerung in dem letzten Jahrzehnt vor dem Kriege verwiesen, der gegenüber es doch Niemandem eingefallen ist, von einer Inflation zu sprechen.

Dagegen sind solche inflationistische Wirkungen von einer anderen Seite her, bisher kaum beachtet, durchaus möglich und auch im Jahre 1924 bei uns in die Erscheinung getreten. Zwar handelt es sich hierbei um einen Vorgang, der vielleicht praktisch nicht sehr stark in die Erscheinung getreten ist, und in seinem Ausmaße und seiner Bedeutung keine unmittelbare Gefahr für unsere Währung bedeutet. Immerhin scheint mir dieser Zusammenhang doch theoretisch interessant genug zu sein, um ihn hier kurz darzustellen, vor allem auch deshalb, weil er vielleicht doch auch gewisse Einwirkungen auf unser Wirtschaftsleben gehabt hat, welche keineswegs nebensächlicher Natur gewesen sind. Wir haben eben gesehen, daß wir von einer Inflation dann sprechen können, wenn einer gegebenen Gütermenge gegenüber die Kaufkraft eine Steigerung erfährt, die eben nicht in einer Produktionssteigerung ihre Ursache hat, also nicht real begründet ist. Solche Wirkungen können nicht nur von der Geldseite, sondern auch von der Seite der Besteuerung her eintreten, und zwar dann, wenn die steuerlichen Einnahmen nicht aus dem Volkseinkommen, sondern aus der Substanz, dem Volksvermögen, herrühren.

Wo die steuerlichen Einnahmen aus dem Volkseinkommen fließen, ist der einfache Vorgang der, daß der Staat um den Betrag der Steuer die Kaufkraft der Steuerzahler vermindert und dann diese ihm so zur Verfügung stehende Kaufkraft für seine Zwecke nutzbar macht, also z. B. damit seine Lieferanten und Beamten bezahlt. Bei dieser Art der Besteuerung kann auf diese Weise niemals mehr an Kaufkraft in die Volkswirtschaft hineinfließen, als ihr zuvor auf dem Wege der Besteuerung entnommen worden ist. Ganz anders können jedoch die Verhältnisse dort liegen, wo diese Einnahmen nicht aus dem Volkseinkommen, sondern aus dem Volksvermögen fließen. Daß das bei uns im Interesse der Sanierung der Reichsfinanzen im vergangenen Jahre vielleicht ganz unvermeidbar der Fall gewesen ist, ist bekannt. Nicht nur, daß in diesem Jahre besondere Vermögensabgaben erhoben worden sind, auch bei der Einkommensteuer hat es sich jedenfalls, wenn auch das Maß, in welchem Umfang dies stattgefunden hat, nicht feststellbar ist, z. T. um Abgaben aus der Vermögenssubstanz gehandelt. Wurde doch die Einkommensteuer vielfach nicht aus dem wirklichen Einkommen, dem Reinertrage der Wirtschaft, erhoben, sondern, da sie nach der zweiten Steuernotverordnung für gewerbliche und bergbauliche Betriebe und solche, die der Körperschaftssteuer unterlagen, nach den Betriebseinnahmen (Roheinnahmen) zu zahlen war, hat die Einkommensteuer in diesen Fällen den Charakter einer zusätzlichen Umsatzsteuer angenommen. Genau wie die eigentliche Umsatzsteuer mußte sie auch dann gezahlt werden, wenn kein entsprechendes Einkommen vorlag, ja auch dann, wenn der Betrieb mit Verlust gearbeitet hatte. Auch bei den industriellen Körperschaften, welche das Recht hatten, ihre Vorauszahlungen statt nach dem Umsatz, nach dem Vermögen vorzunehmen, lagen grundsätzlich die Verhältnisse nicht anders. Hier hat es sich, neben

Digitized by Google

den eigentlichen Vermögensabgaben, um Steuern gehandelt, die unter Umständen aus der Substanz genommen werden mußten und sicher vielfach auch aus dieser Quelle geflossen sind.

Es gehört nicht hierher, auf die wirtschaftliche Ungerechtigkeit eines solchen Vorgehens einzugehen. Es handelt sich vielmehr in diesem Zusammenhange lediglich darum, zu zeigen, daß und warum eine solche Art der Besteuerung inflatorische Wirkungen ausüben kann. Nach dem oben über das Wesen der Inflation Gesagten ist der Zusammenhang nicht schwer aufzufinden.

Dort, wo in einem Lande Steuern aus dem Volksvermögen fließen, werden die daraus dem Staate zugeführten Einnahmen (von Ausnahmefällen wird noch die Rede sein) genau ebenso verwertet, wie solche, die aus dem Volkseinkommen geflossen sind. Auch diese Einnahmen dienen zur Bezahlung von Lieferungen, zur Besoldung für Beamte u. s. f., ihr Betrag strömt also mehr oder weniger in seiner vollen Höhe als Kaufkraft auf den Warenmarkt. Aber die Kaufkraft, d. h. die Nachfrage der Steuerzahler, sinkt dabei nicht in dem gleichen Maße, in welchem so auf Grund dieser öffentlichen Ausgaben dem Markte Kaufkraft zuströmt. Das ist ja in den Fällen ganz besonders deutlich, in welchen selbst bei einem geschäftlichen Verluste eine solche Steuer gezahlt werden mußte, oder wo sie in ihrer Höhe über den Reinertrag hinausging. Soweit, und das war sicher in großem Ausmaße der Fall, diese Steuer nicht aus dem Reinertrag des Unternehmens, sondern aus seiner Substanz stammte, mußte damit der Volkswirtschaft zusätzliche Kaufkraft zuströmen. Man kann sogar auch mit guten Gründen annehmen, daß Steuern, welche von der Wirtschaft aus der Substanz bezahlt werden müssen, an sich noch die Tendenz haben, einen ungünstigen Einfluß auf die Produktion auszuüben, da ja dadurch der Wirtschaft ein Teil ihrer Mittel für den Weitergang der Produktion entzogen wird.

Auf diese Weise können also bestimmte Steuern inflatorische Wirkungen ausüben, d. h. zu einer Aufblähung der Kaufkraft beitragen, weil damit die gesamte Kaufkraft in einem Lande eine größere Steigerung erfährt, als dem Reinertrag der Wirtschaft entspricht. Es handelt sich hier genau wie bei der Papiermarkinflation um eine Kaufkraft, welche bei gleichbleibendem Angebote die Nachfrage auf dem Gütermarkt verstärken, also preissteigernd wirken muß.

Es ist dabei keineswegs notwendig, daß alle derart aus der Substanz fließenden Steuern eine solche preissteigernde Wirkung ausüben müssen. Das ist nur dort der Fall, wo der Gegenwert solcher Steuern, wieder unmittelbar als Nachfrage auf dem Gütermarkte, vor allem bei Konsumtionsgütern, auftritt. Das kann, das muß aber nicht so sein. Wo die Eingänge aus solchen Steuern zur Schuldentilgung verwandt werden, da braucht eine solche Wirkung nicht einzutreten. Findet eine solche Schuldentilgung den inländischen Gläubigern gegenüber statt, so tritt damit keine Aenderung in der Höhe des Volksvermögens ein, indem dann die der Substanz entzogenen Beträge der Wirtschaft wieder durch die Schuldentilgung zufließen, aber dann, und das ist das Entscheidende, in der überwiegenden Regel dem reproduktiven Konsum und nicht demjenigen von Genußgütern zugeführt werden. Hierdurch kann die ungünstige Wirkung solcher Substanzsteuern[1]) auf die Produktion mehr oder weniger ausgeglichen werden und es ist auch kein Grund, einzusehen, weshalb in einem solchen Falle neue, zusätzliche Kaufkraft, zu enstehen braucht. Daß dort, wo mit aus solchen Steuern gewonnenen Einnahmen eine Schuldentilgung im Auslande oder Zwangszahlungen an dasselbe stattfinden, keine künstliche Steigerung der inländischen Kaufkraft eintritt, liegt ebenfalls auf der Hand. Auch dort, wo aus solchen Mitteln die Kassenbestände der öffentlichen Körperschaften wieder ausgefüllt werden, wo sie also in diesen Kassen ruhen, wird damit auch keine zusätzliche Kaufkraft ausgelöst und, soweit dies der Fall ist, wird damit die oben dargelegte inflatorische Wirkung solcher Steuern vermieden. Wo solche Beträge, wie es ja bei uns in hohem Umfange der Fall gewesen ist, wieder für kurze Frist an Handel und Industrie im Kreditwege ausgeliehen werden, braucht die Wirkung in der fraglichen Hinsicht keine einheitliche zu sein. Auch in einem solchen Falle können diese Mittel in einer Form Verwendung finden, die einen gewissen Ausgleich für die zunächst auftretende Substanzverminderung und die produktionshemmende Wirkung derselben bedeutet. Auch hier wird man in den meisten Fällen annehmen dürfen, daß keine zusätzliche Kaufkraft in die Wirtschaft einströmt.

Wenn also auch, wie die letzten Bemerkungen dartun sollten, nicht alle Einnahmen, welche das Reich aus solchen Substanzsteuern erhalten hat, in dem oben dargelegten Sinne inflatorisch wirken mußten, so darf man doch mit Bestimmtheit annehmen, daß ein erheblicher Teil dieser Einnahmen in solchem Sinne verwandt worden ist, daß ihre Verwendung auch für Zwecke erfolgt ist, welche in dieser Weise neue zusätzliche Kaufkraft hervorrufen mußten. Freilich kann man sich kein Bild davon machen, in welchem Maße das eine oder andere erfolgt ist, vor allem deshalb nicht, weil es sich dabei ja nicht nur um die Einkommenssteuer handelt.

Hält man sich diesen Zusammenhang vor Augen, dann kann man diese Tatsachen auch mit zu Hilfe nehmen, um manche Erscheinungen in der neuesten Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens erklären zu helfen.

Es sei z. B. darauf hingewiesen, daß die Stabilisierungskrise lange nicht die scharfen Formen angenommen hat, wie man früher glaubte. Die Zahl der Konkurse war in dem so kritischen Jahre 1924 nicht unerheblich geringer, als in den letzten Jahren vor dem Kriege. Wenn dabei auch noch andere Faktoren mitgespielt haben, wie die zu weitherzige Kreditpolitik der Reichbank in den ersten Monaten des vergangenen Jahres, die ja durchaus inflatorische Wirkungen ausgeübt hat, oder der Mißbrauch, der häufig mit dem Mittel der Geschäftsaufsicht getrieben worden ist, so mag es doch auch sein, daß auch diese inflatorische Wirkung der Besteuerung dazu beigetragen hat. Oder es sei daran erinnert, daß trotz des Rückganges von Kohlenpreisen und Frachten und trotz der Ermäßigung der Umsatzsteuer, das Preisniveau bei uns lange nicht in dem Maße zurückgegangen ist, wie man angenommen hatte, ja, daß es seitdem noch eine Steigerung erfahren hat. Oder es sei darauf hingewiesen, daß in den letzten Monaten bei uns eine deutliche Besserung der Konjunktur eingetreten ist.

Es soll dabei keineswegs verkannt werden, daß dabei als Ursache noch manche anderen Faktoren in Frage kommen, wie bei der Preissteigerung die Besserung des englischen Pfund und bei der günstigeren Gestaltung unserer Konjunkturlage vielleicht mancherlei Faktoren, die aus den inneren Verhältnissen der Wirtschaft selbst heraus zu erklären sind. All das schließt es keineswegs aus, daß bei all diesen Erscheinungen auch jene leichte Inflation mitgewirkt hat, die aus der Art unserer Besteuerung herrührte. Man darf auch nicht daran vergessen, daß die Besserung unserer Konjunkturlage weniger auf einer Steigerung unserer Warenausfuhr, als auf dem zunehmenden Absatz im Inlande beruhte.

Es ist oben bereits darauf hingewiesen worden, daß eine solche Art von Inflation keine unmittelbare Gefahr für unsere Währung bedeuten kann. Dazu ist sie im Hinblick auf den gesamten Wert unserer Güterproduktion zu geringfügig und die Gefahr einer Inflation für die Währung eines Landes liegt ja auch vor allem darin, daß eine solche Inflation, wie es ja auch in den Zeiten der Papiermark der Fall gewesen ist, in stark progressiver Weise zunimmt, wovon ja in dem Falle der Besteuerung keine Rede sein kann.

Trotzdem wird es dringend notwendig sein, diesen Zusammenhängen mehr Beobachtung zu schenken, als es bisher geschehen ist. Denn insoweit diese steuerliche Inflation bei uns als Hemmnis eines sonst stärker einge-

[1]) Vgl. dazu des Verfassers „Besteuerung und Volkswirtschaft", Karlsruhe 1921.

Digitized by Google

tretenen Preisabbaues mit wirksam gewesen ist und noch weiterhin wirksam sein wird, ist sie damit auch eine der Ursachen, die bei uns ausfuhrhemmend und einfuhrfördernd, also ungünstig für unsere Handelsbilanz gewirkt haben, und eine der Ursachen, die infolge ihres Einflußes auf die Preise zu Lohnsteigerungen führten, also auch aus diesem Grunde ungünstig auf unsere Produktionskosten und damit auf die Handelsbilanz wirken mußten. Daß dann über den Umweg der Handels- und Zahlungsbilanz auch ungünstige Einwirkungen auf die Währung selbst möglich sind, braucht nicht besonders dargelegt zu werden. Ausfuhrfördernd und einfuhrhemmend kann, wie wir ja reichlich erfahren haben, nur die Inflation wirken, die zu einer dauernden, stark zunehmenden Geldentwertung führt und damit erhebliche Unterschiede in dem Binnenwert und dem Außenwert einer Währung hervorruft, welche die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie fremden gegenüber begünstigen.

Von seiten der Wirtschaft wird seit Monaten mit Nachdruck die Forderung erhoben, für das Jahr 1925 mit der bisherigen Form der Einkommensbesteuerung ein Ende zu machen und wieder, wie früher, die Einkommensteuer auf dem wirklichen Reinertrag aufzubauen. Neben anderen Gründen zwingen schon die eben vorgebrachten Erwägungen dazu, im Interesse der ganzen Volkswirtschaft das bisherige System möglichst bald aufzugeben. Man darf eben Steuerpolitik nicht allein unter finanziellen Gesichtspunkten betreiben, wenn auch für das vergangene Jahr dafür viele mildernde Umstände vorgebracht werden können, sondern muß dabei auch die unvermeidlichen Wirkungen auf die Volkswirtschaft im Auge haben. Wenn man erkennt, daß nicht nur die Inflation eine besondere Art der Besteuerung ist, sondern daß es auch Steuern gibt, welche inflatorisch wirken können, dann ist damit von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus das Urteil über eine solche Art der Besteuerung gefällt.

Der Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes.

Von Dr. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

A. Grundsätzliche Bemerkungen.

Der Reichsfinanzminister hat u. a. auch den Entwurf eines Reichsbewertungsgesetzes vorgelegt. In diesem Entwurf sind materiell-rechtliche und das Veranlagungsverfahren betreffende Vorschriften enthalten, die auf eine Vereinheitlichung des Wertes vermögensteuerpflichtiger Gegenstände, landwirtschaftlicher Betriebe und Gewerbebetriebe abzielen. Die neuen Ziele des Entwurfs lassen sich kurz dahin kennzeichnen, daß im Interesse der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Feststellung des Wertes steuerpflichtiger Unternehmungen einmal eine Mitwirkung der Länder und Gemeinden bei der Bewertung stattfinden und außerdem eine einheitliche Bewertung für Länder und Gemeinden für alle diejenigen Steuern vorgeschrieben werden soll, die nach dem Merkmal des Wertes einzelner Vermögensarten von den Ländern und Gemeinden erhoben werden.

Bekanntlich haben alle Steuerpflichtigen immer wieder den Wunsch einer größeren Vereinheitlichung und Vereinfachung der Steuergesetzgebung geäußert, ein Wunsch, der übrigens auch einen Niederschlag in verschiedenen Entschließungen des Reichstags, soweit es sich um die gleichmäßige Bewertung der landwirtschaftlichen Vermögen handelte, hatte. Soweit dieser Ruf nach Vereinfachung und Vereinheitlichung der Steuergesetzgebung nicht, wie es heute vielfach geschieht, von unberufenen Laien erfolgt ist, sondern von Kennern steuergesetzlicher Notwendigkeiten, ist, wie zur Richtigstellung unrichtiger Behauptungen festgestellt werden muß, niemals ein Verlangen nach einer schematischen, einheitlichen, starren, nicht auf die Verhältnisse des einzelnen Betriebes, in der bei einer Personalsteuer notwendigen Weise, Rücksicht nehmenden Form bemerkt worden.

Die sehr ausführlich gearbeitete Begründung zu diesem Entwurf bemerkt hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer Mitwirkung der Länder und Gemeinden bei der Bewertung zur Vermögensteuer folgendes:

Bei der Bedeutung, die der Vermögensteuer schon mit Rücksicht auf die Belastungen auf Grund des Industriebelastungsgesetzes und des Aufbringungsgesetzes zukommt, muß es vornehmste Aufgabe der Regierung sein, alle Maßnahmen zu treffen, die die Gleichmäßigkeit der Bewertung des Vermögens zu fördern geeignet sind; je größer der Steuerdruck ist, desto mehr ist es notwendig, dem Pflichtigen die Tragung der Steuerlast nicht noch durch das Bewußtsein zu erschweren, daß die Steuer ungleichmäßig veranlagt wird. Es ist eine alte Erfahrung, daß eine höhere Steuer, zu der alle Pflichtigen den Vorschriften entsprechend herangezogen werden, meist weniger schwer empfunden wird als eine etwas geringere, bei der aber eine ungleichmäßige Anwendung der Vorschriften gegenüber den verschiedenen Pflichtigen bekannt ist. Eine gleichmäßige Veranlagung der Pflichtigen hat zur Voraussetzung, daß das Vermögen vollständig erfaßt und zutreffend bewertet wird.

Bei der Veranlagung der Vermögensteuer ist es in dieser Hinsicht in den letzten Jahren immer wieder als Mangel empfunden worden, daß das Finanzamt für die Vermögensbewertung nur auf seine eigenen Hilfsmittel angewiesen war, während die Unterlagen, die die Länder- und Gemeindebehörden vielfach auf dem Gebiet der Grundstücksbewertung besitzen, und die Erfahrungen, die sie über den Umfang und Wert von gewerblichen Unternehmungen haben, nicht in dem Maße haben verwertet werden können, wie es für eine zutreffende Feststellung des Vermögens geboten gewesen wäre. Um diesen Mangel abzustellen, kann die Beteiligung der Länder bei der Bewertung nicht entbehrt werden. In dieser Richtung enthielt bereits die Dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 gewisse Bestimmungen, die die Vorschriften der Reichsabgabenordnung ergänzten (§ 43 der 3. StNVO.). Danach sollte das Finanzamt vor der Veranlagung die für den Steuerpflichtigen zuständige Gemeindebehörde hören. Der Vorsteher der Gemeindebehörde oder sein Vertreter sollte berechtigt sein, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Steuerausschusses teilzunehmen. Die Gemeindebehörde sollte beantragen können, daß der Vorsteher des Finanzamts zur Herbeiführung einer höheren Veranlagung Berufung einlege; lehnte der Vorsteher des Finanzamts den Antrag ab, so hätte er der Gemeindebehörde seine Gründe mitzuteilen. Aber auch diese Bestimmungen waren noch nicht geeignet, die volle Verwertung der Unterlagen der Länder und Gemeinden sicherzustellen, die für die Bewertung von Nutzen sein können; denn auch hier bestand noch nicht die Möglichkeit, die vorhandenen Unterlagen unmittelbar für die Bewertung heranzuziehen. Die Gewähr, daß auch dies geschieht, besteht nur dann, wenn die Bewertung selbst unter unmittelbarer Mitwirkung von Vertretern der in Frage kommenden Länder- und Gemeindebehörden vorgenommen wird.

Diesem Zwecke dient der Entwurf zum wesentlichen Teil.

Die Zweckmäßigkeit der einheitlichen Bewertung für Länder und Gemeinden wird im Regierungsentwurf mit folgenden Erwägungen begründet:

Der jetzige Rechtszustand, nach welchem die Bewertung für die Reichsvermögensteuer und die landesrechtlichen Grund- und Gewerbesteuern nach ganz verschiedenen Vorschriften erfolgt, sei unbefriedigend, weil er notwendigerweise zu einer verschiedenen Bewertung ein und desselben Gegenstandes für die verschiedenen Steuern führen muß. Diese Verschiedenheit der Bewertung verbittre die Steuerpflichtigen, führe zu einer Verminderung des Ansehens der beteiligten Verwaltungsbehörden und bringe außerdem eine die Steuerveranlagung stark verteuernde, doppelte und damit überflüssige Arbeit

Digitized by Google

mit sich, genüge also nicht dem andererseits aufgestellten Erfordernis einer Verbilligung und Vereinfachung der Verwaltung. Deshalb sei es richtiger, die Vermögensbewertung für die Steuern des Reichs, der Länder und Gemeinden nach einheitlichen Bewertungsvorschriften vorzunehmen. Die Vereinheitlichung der Bewertungsvorschriften könne deshalb nicht durch Vereinbarungen mit den Regierungen der Länder herbeigeführt werden, weil die Länder hierzu die Zustimmung der Parlamente haben müßten und diese Zustimmung jeweils bei behandelnden Mehrheitsverhältnissen der betreffenden gesetzgeberischen Körperschaft geändert werden könne, so daß dadurch möglicherweise die Uebereinstimmung der Bewertungsvorschriften hinfällig werde. Es sei auch nicht ausreichend, in dem Reichsgesetz nur die allgemeinen Richtlinien über die Bewertung aufzustellen und die Ausgestaltung im einzelnen den Ländern zu überlassen; denn es komme nicht allein auf die Grundsätze der Bewertung, sondern ebenso auf die Ausgestaltung dieser Grundsätze im einzelnen an. Der einzig mögliche Weg, eine einheitliche Bewertung tatsächlich sicherzustellen, sei daher die Schaffung eines Reichsgesetzes, welches die Bewertungsfragen in erschöpfender Weise regelt und dessen Normen bei der Vermögensbewertung für Reich, Länder und Gemeinden unmittelbar bindend sind.

Notwendig sei jedoch neben der Schaffung einheitlicher Bewertungsnormen die einheitliche Wertfeststellung durch eine einzige Behörde; deren Feststellungen müßten für die verschiedenen Reichs- und Landessteuern maßgebend sein. Diese Wertfeststellung könne nicht den Landesbehörden übertragen werden, weil dann nicht die Gleichmäßigkeit in der Bewertung innerhalb des gesamten Reichsgebiets sichergestellt sei, wie z. B. Erfahrungen aus der Veranlagung des Wehrbeitragswertes bewiesen.

Die zweckmäßigste Lösung sei deshalb die, diese Behörden als Reichsbehörden aufzuziehen, zumal ja das Reich durch die Vermögensteuer ohnehin die Aufgabe der Bewertung des Vermögens in erster Reihe habe. In diesen Behörden sollten also Länder- und Gemeindebeamte neben Laienmitgliedern mitwirken, so daß dann nicht nur die wertvollen Erfahrungen und Einrichtungen, die die Länder auf dem Gebiet der Bewertung haben, gebührend verwendet würden, sondern daß auch die Länder und Gemeinden selbst auf die Feststellung der Einheitswerte den Einfluß ausüben, der ihnen bei der Bedeutung der Einheitswerte für ihre eigenen Steuern zukommt.

Der Entwurf will also die Verwertung der Erfahrungen der Länder auf dem Gebiet der Bewertung für die Reichsvermögensteuer sicherstellen, darüber hinaus aber die einheitliche Bewertung des Vermögens für alle die Steuern, die das Reich, die Länder und Gemeinden vom Vermögen oder von einzelnen Vermögensarten nach dem Merkmal des Wertes erheben, verwirklichen (§ 1 Abs. 2).

Da der Kreis der Behörden und Steuerpflichtigen, für welche die Vorschriften über die einheitliche Bewertung des Vermögens hiernach von Bedeutung sind, weit über den Kreis derjenigen hinausgeht, die an einem Vermögensteuergesetz interessiert sind, so sind diese Vorschriften, die zur Durchführung der einheitlichen Bewertung von der Regierung als erforderlich angesehen werden, nicht in das Vermögensteuergesetz eingefügt worden, sondern in einem besonderen Gesetz, eben dem vorliegenden Reichsbewertungsgesetz zusammengefaßt, welches sich somit abschließend auf die Gesamtheit der Fragen der Bewertung des Vermögens als Einheit und der einheitlichen Bewertung der einzelnen Vermögensarten sowie der dabei anzuwendenden besonderen Bewertungsverfahren vor ganz neu eingerichteten Reichsbehörden bezieht.

Inwieweit ein derartiges Gesetz als verfassungsänderndes Reichsgesetz anzusehen ist, sei in diesem Zusammenhang nicht erörtert; nur soviel sei gesagt, daß die in der amtlichen Begründung S. 23 ff. enthaltenen Ausführungen nicht unbedingt zwingend erscheinen und, sofern die nachfolgende Darstellung die Unzweckmäßigkeit des von der Reichsregierung eingeschlagenen Weges ergeben sollte, einer eingehenden Nachprüfung bei den Beratungen im Reichstag bedürfen.

Die Einheitsbewertung erstreckt sich darauf, daß für die einzelnen Vermögensarten, soweit diese zu den Landes- und Gemeindesteuern oder im Rahmen des Gesamtvermögens zur Vermögensteuer herangezogen werden, ein einheitlicher Wert zugrunde zu legen ist. In Abänderung der früheren Einteilung der Vermögensarten nimmt der Entwurf das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen aus dem Gesamtbegriff des Grundvermögens heraus und behandelt es als besondere Vermögensart. Zu dieser neuen Vermögensart gehören alle dem Betrieb der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gärtnerei dienenden Grundstücke und Betriebsmittel. Letztere fallen nach dem Entwurf auch dann unter den Begriff des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögens, wenn der Betrieb nicht von dem Eigentümer, sondern von einem Dritten bewirtschaftet wird und dem Dritten die Betriebsmittel gehören.

Auf wichtige Aenderungen über den Umfang des inländischen Betriebsvermögens wird weiter unten zurückgekommen.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Frage des Einflusses dieses Entwurfs auf die Gestaltung des Grund- und Gewerbesteuerrechts der Länder. Diese beiden Steuern sind doch heute die Haupteinnahmequelle der Länder, und es liegt auf der Hand, daß eine einheitliche Bewertung, wie sie der Entwurf vorsieht, dann zwecklos ist, wenn die Länder nicht für die Grund- und Gewerbesteuer gezwungen sind, diese einheitlichen Normen ihrer Bewertung zugrunde zu legen.

Das geltende Finanzausgleichsgesetz beschränkt sich bekanntlich hinsichtlich der Grund- und Gewerbesteuer der Länder auf Richtlinien darüber, nach welchen Merkmalen (Wert, Ertrag, Ertragsfähigkeit oder Umfang) die Grund- und Gewerbesteuer bemessen werden dürfe (§ 8 des Finanzausgleichsgesetzes). Es hebt insbesondere hervor, daß Besteuerungsmerkmale, die auf die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abzielen, nicht zugrunde gelegt werden dürfen (§ 9 a. a. O.). Deshalb müssen diese Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes durch Grundsätze darüber ergänzt werden, welche Steuerobjekte der Grund- oder Gewerbesteuer unterworfen werden dürfen. Mit Rücksicht auf den unmittelbaren Zusammenhang dieser Frage mit der Einheitsbewertung sind solche Vorschriften in dem Entwurf des vorliegenden Reichsbewertungsgesetzes aufgenommen worden.

Die Länder dürfen gemäß § 4 Abs. 1 des Entwurfs der Grundsteuer das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen sowie das Grundvermögen, der Gewerbesteuer dagegen nur das Betriebsvermögen unterwerfen. Dadurch wird grundsätzlich ausgeschlossen, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb zur Gewerbesteuer anstatt zur Grundsteuer herangezogen wird oder daß er etwa neben der Grundsteuer noch mit der Gewerbesteuer belastet wird. Dieser Grundsatz gilt aber für die Grund- und Gewerbesteuer nur dann, wenn diese nach den Merkmalen des Wertes erhoben werden, also nicht dann, wenn z. B. die Gewerbesteuer nach der Lohnsumme oder nach dem Ertrag, die Grundsteuer nicht nach dem Wert, sondern nach der Ertragsfähigkeit oder nach dem Ertrag erhoben wird. Diese sehr erwünschte Abgrenzung hat also praktisch nur eine außerordentlich geringe Bedeutung. Darüber hinaus sind noch Werteinschränkungen des an sich schon sehr eingeschränkten Grundsatzes durch § 4 Abs. 2 Nr. 1—7 zugelassen. Ein Teil dieser Uebernahmevorschriften ist begründet durch den grundsätzlichen Unterschied zwischen der Vermögensteuer als einer Personalsteuer, die sich nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen richtet und der Grund- und Gewerbesteuer als Realsteuern, die grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen gewissermaßen vom Steuerobjekt selbst erhoben werden. Deshalb läßt der Entwurf ausdrücklich

Digitized by Google

zu, daß zum Zwecke der Gewerbesteuerveranlagung vom gewerblichen Betrieb die Betriebsschulden, die bei der Feststellung des Einheitswertes von dem Betrieb nach den Vorschriften des vorliegenden Entwurfs in Abzug gebracht werden, dem Einheitswerte wieder hinzuzurechnen sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 5).

Die Länder sollen aber nicht zu einer solchen Gestaltung ihrer Gewerbesteuer gezwungen werden; sie können vielmehr im Interesse der Vereinheitlichung der Bewertung die Einheitswerte des Betriebsvermögens ohne Abänderung für die Gewerbesteuer übernehmen, d. h. also, die Aktiven eines Betriebes nur nach Kürzung um die Passiven (Schulden) der Gewerbesteuer unterwerfen. Etwa aus der jetzigen Fassung des § 9 des Finanzausgleichsgesetzes hiergegen herzuleitende Bedenken, wonach ja für die Gewerbesteuer Merkmale, die auf die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abzielen, nicht zugrunde gelegt werden sollen, werden durch eine Aenderung des § 9 a. a. O. in dem besonderen Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes ausgeräumt.

Weitere Ausnahmen von dem Grundsatz des § 4 Abs. 1 sind vorgesehen, um den Ländern und nach Maßgabe der Landesgesetze den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, bei der Gestaltung des Grund- und Gewerbesteuerrechts ihren eigenen örtlichen Bedürfnissen oder berechtigten altbewährten Grundsätzen Rechnung zu tragen. Wenn es z. B. der Regierung eines Landes erwünscht ist, die Grundstücke, die zu einem gewerblichen Betriebe gehören, der Grundsteuer zu unterwerfen, oder die Nebenbetriebe gewerblicher Art, die zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehören, zur Gewerbesteuer heranzuziehen, so sieht der Entwurf derartige Möglichkeiten in § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 vor. Ueberall wird aber an dem sich aus § 4 Abs. 1 ergebenden Grundsatz, daß ein und derselbe Gegenstand nur entweder der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer, nicht aber beiden Steuern unterworfen werden darf, nichts geändert. Macht also ein Land von einer ihm durch § 4 Abs. 2 gegebenen, eben erwähnten Möglichkeit Gebrauch, indem es einen Gegenstand, der nach § 4 Abs. 1 grundsätzlich der Grundsteuer unterliegen soll, der Gewerbesteuer unterwirft, so kann es von diesem Gegenstand außer der Gewerbesteuer nicht noch die Grundsteuer erheben.

Auch in den Fällen, in denen diese Abweichungen möglich sind, soll der festgestellte Einheitswert den Ausgangspunkt für die Berechnung des der Gewerbesteuer unterliegenden Werts bilden (§ 4 Abs. 3). Hat also ein Land bestimmt, daß die zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehörigen Nebenbetriebe anstatt zusammen mit übrigen Teilen des landwirtschaftlichen Betriebes zur Grundsteuer, allein zur Gewerbesteuer herangezogen werden, so ist zur Berechnung des Werts, der der Grundsteuer unterliegt, von dem für den landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich der Nebenbetriebe festgestellten Einheitswert auszugehen. Nach dem Entwurf soll dann lediglich der Wert der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe gesondert festgestellt und vom Einheitswert abgezogen werden. Ist für einen Gegenstand, dessen Wert hiernach zum Einheitswert hinzuzurechnen oder vom Einheitswert abzuziehen ist, selbst ein Einheitswert festgestellt worden, so ist die Hinzurechnung oder der Abzug nur mit dem für den Gegenstand festgestellten Einheitswert zulässig (§ 4 Abs. 3). Daß dadurch natürlich den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der richtigen Gesamtbewertung im Sinne des § 137 Abs. 1 RAO. nicht Genüge geleistet wird, bedarf wohl keiner Ausführung.

Was die Geltungsdauer der Einheitswerte anlangt, so bestimmt der Entwurf, daß die Einheitswerte nach dem Stande vom 31. Dezember (Hauptfeststellungsstichtag) zunächst in Zeitabständen von je einem Jahr allgemein festzustellen sind (Hauptfeststellung). Später soll dann die Feststellung in größeren Zeitabständen vorgenommen werden. Dies deutet ohne weiteres darauf hin, daß das Reichsfinanzministerium beabsichtigt, alljährlich eine Vermögensteuer laufend zu erheben.

Welcher Einheitswert ist nun bei der Veranlagung einer Einheitswertsteuer zugrunde zu legen, wenn die Erhebung der Steuer in einen anderen Zeitraum fällt, als der Feststellungsstichtag?

Die einfachste Regelung wäre folgende:

Auf den ersten Hauptfeststellungsstichtag vom 31. Dezember 1924 folgt der nächste Hauptfeststellungsstichtag nach einem Jahr, also am 31. Dezember 1925, der dritte Hauptfeststellungsstichtag nach einem weiteren Jahr, also am 31. Dezember 1926. In diesem Falle würde der auf den 31. Dezember 1924 festgestellte Einheitswert für alle Einheitswertsteuern maßgebend sein, die für das Kalenderjahr 1925, der auf den 31. Dezember 1925 festgestellte Einheitswert für alle Steuern, die für das Kalenderjahr 1926 erhoben werden. Da aber die Länder z. B. die Grundsteuern für ein vom Kalenderjahr abweichendes Rechnungsjahr erheben, so ist eine derartige Einteilung unzweckmäßig. Wenn die Grundsteuer für ein Rechnungsjahr oder für 3 Kalenderjahre erhoben wird, so soll es nach dem Entwurf bei der für den ersten Hauptfeststellungszeitraum festgestellten Grundstücksbewertung für das ganze Rechnungsjahr oder für die drei Kalenderjahre verbleiben, auch wenn auf Grund dieses Entwurfes inzwischen eine Neufeststellung der Einheitswerte erfolgt. Der Entwurf stellt nur darauf ab, festzustellen, in welchen Feststellungszeitraum der Stichtag der betreffenden Einheitswertsteuer fällt (§ 7).

B. Wertermittlung.

Grundsätzlich sollen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung finden. Im einzelnen aber sieht der Entwurf wieder außerordentlich viele Aenderungen und Ergänzungen vor, die eigentlich den Sinn der Wertermittlungsvorschriften der Reichsabgabenordnung völlig umändern.

Die amtliche Begründung zum Entwurf führt aus, daß diese Aenderungen einmal durch die besonderen Ziele, die das Gesetz mit der Schaffung von Einheitswerten für Reich, Länder und Gemeinden erstrebt, sodann aber auch im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten der RAO. vielfach eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen notwendig seien. Die Vorschriften der RAO. finden gemäß § 8 des Entwurfs nicht Anwendung, soweit das Bewertungsgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Im § 9 stellt der Entwurf den Grundsatz auf, daß jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten ist. Es sollte hervorgehoben werden, daß, abgesehen von besonderen Ausnahmen (vgl. § 9 Satz 1 und 2, § 11 Abs. 2), als wirtschaftliche Einheit, die für sich zu bewerten ist, nur solche Gegenstände in Betracht kommen können, die demselben Eigentümer gehören. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß alles das, was einem Eigentümer gehört, als wirtschaftliche Einheit angesehen werden muß; inwieweit vielmehr Gegenstände, die ein und demselben Eigentümer gehören, als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind, ist ausschließlich Tatfrage, die gemäß § 137 Abs. 2 RAO. nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden ist.

Es kann nicht Aufgabe dieser Ausführungen sein, die Vorschriften über die Abgrenzung und Bewertung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögen sowie des Grundvermögens zu erörtern. Nur soviel sei im Interesse der unbedingt notwendigen Uebersicht über den Entwurf hier ausgeführt:

Zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dienen. Hiernach gehören zum landwirtschaftlichen Vermögen außer den landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen nicht nur Bauten, sondern auch die Betriebsmittel sowie die Nebenbetriebe gewerblicher Art (§ 10 Abs. 1); ebenso sind zum landwirtschaftlichen Vermögen auch solche Grundstücksflächen zu rechnen, die, ohne den landwirtschaftlichen Hauptzweck des Betriebes wesentlich zu beeinflussen, nicht landwirtschaftlich genutzt werden, wie z. B. kleinere Gutsforsten und dgl. (§ 11 Abs. 1).

Digitized by Google

Das landwirtschaftliche Vermögen soll grundsätzlich nach dem nachhaltigen Ertrag ermittelt werden. Nach § 252 Abs. 3 RAO. gilt als Ertragswert das 25fache des durchschnittlich nachhaltigen Reinertrags. Man ging davon aus, daß man für die Landwirtschaft mit einer Verzinsung des im Betrieb investierten Kapitals von höchstens etwa 4 pCt. glaubte rechnen zu können, entsprach doch dieser Zinsfuß dem in der Vorkriegszeit für langfristig gesicherte Kredite üblichen Zinsfuß. Da sich die Zinsverhältnisse jetzt stark nach oben verschoben haben, so will sich der Reichsfinanzminister die Festsetzung des Multiplikators vorbehalten (§ 75), ein Vorschlag, der in dieser Form für alle landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögen wohl schlechthin als annehmbar erscheinen dürfte.

Die eigentliche Aufgabe dieses Aufsatzes besteht in der kritischen Prüfung der Vorschriften des Entwurfs über das

inländische Betriebsvermögen.

Bevor wir die Vorschriften des Entwurfs über die Bewertung betrachten, müssen wir einen Augenblick bei der Abgrenzung dieses steuerlichen Begriffs verweilen.

§ 25 Abs. 1 des Entwurfs besagt:

> „Zum inländischen Betriebsvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem inländischen Betrieb eines Gewerbes oder der Ausübung eines freien Berufs im Inlande als Hauptzweck dient (gewerblicher Betrieb). Als Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gelten auch der Bergbau und die sonstige Ausbeutung von Grund und Boden (z. B. Steinbrüche, Kalkbrüche)."

Der Begriff des Betriebsvermögens deckt sich insofern mit dem herkömmlichen, als zum Betriebsvermögen alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit einschließlich der Grundstücke gehören, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dienen. Zum inländischen Betriebsvermögen sollen nach dem Entwurf also grundsätzlich alle dem inländischen Betrieb dienenden Gegenstände gehören, also auch die ausländischen Betriebsstätten eines inländischen Betriebes; lediglich bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes sind mit Rücksicht auf die Grenze der Steuerpflichtigkeit zum inländischen Betriebsvermögen nur die der inländischen Betriebsstätten dienenden Gegenstände zu rechnen (§ 25 Abs. 2).

Nach dem bisherigen Steuerrecht konnte es zweifelhaft sein, ob bestimmte Arten der auf die Ausbeutung von Grund und Boden gerichteten Betriebe, wie Stein-, Kalk- und Torfbrüche, Zement, Kies-, Sand- und Tongruben, als Gewerbebetrieb anzusehen sind. Dies ist jetzt im bejahenden Sinne durch § 25 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs entschieden. Nicht zum inländischen Betriebsvermögen gehören infolge der besonderen Vorschrift im § 10 Abs. 1 landwirtschaftliche Nebenbetriebe gewerblicher Art.

Die Hinzurechnung der der Ausübung eines freien Berufs dienenden Gegenstände als Betriebsvermögen ist völlig neu und wird von der Regierung begründet mit der außerordentlichen Ausdehnung in der Benutzung wertvoller technischer Hilfsmittel, z. B. bei Aerzten, Anwälten und dgl. Zukünftig soll also z. B. die Bibliothek eines Rechtsanwalts und die Einrichtung eines Arztes als Betriebsvermögen gelten.

Der Entwurf stellt ferner klar, daß auch die zu dem verpachteten Betrieb gehörigen Gegenstände Betriebsvermögen sind und schließt sich damit allerdings nur einer bereits jetzt vom Reichsfinanzhof vertretenen Auffassung an.

Im Gegensatz zu dem jetzt geltenden Recht ist die Zuordnung von Gegenständen zum Betriebsvermögen, die einem anderen als dem Betriebsinhaber gehören, wesentlich erweitert. Häufig werden ja gerade im Großhandel Grundstücke nicht dem Inhaber des Gewerbebetriebs gehören, sondern einem anderen. § 25 des Entwurfs stellt nun folgendes klar:

Einem selbständigen gewerblichen Betriebe dienen Gegenstände, die dem Betrieb eines Gewerbes dienen, aber im Eigentum eines anderen als des Betriebsinhabers stehen, wenn sich unter ihnen dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände (Gegenstände des Anlagekapitals) befinden, die nach Art und Menge im wesentlichen zur Ausübung eines selbständigen Gewerbebetriebes geeignet wären.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf unbebaute und bebaute Grundstücksflächen sowie Teile von diesen, die einem anderen als dem Eigentümer zum Betriebe seines Gewerbes dienen, sofern der Eigentümer lediglich diese Grundstücksflächen dem anderen zur Ausübung des Gewerbes überlassen hat. Die Vorschrift findet jedoch Anwendung auf bebaute Grundstücksflächen, wenn die Gebäude ihrer Bauart und Einrichtung nach gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind (z. B. Fabrikgebäude, Warenhäuser).

Baut sich also jemand ein Fabrikgebäude, so wird dieses Fabrikgebäude bei ihm versteuert, gleichgültig, ob er darin einen eigenen Gewerbebetrieb unterhält oder nicht.

Eine weitere Aenderung enthält der Gesetzentwurf auch hinsichtlich der Abgrenzung des Betriebsvermögens von Erwerbsgesellschaften:

Nach der bisherigen Rechtslage war bei Beurteilung der Frage, ob die einer Erwerbsgesellschaft (Aktiengesellschaft) gehörigen landwirtschaftlichen Grundstücke sowie Mietwohngrundstücke als Betriebsvermögen anzusehen sind, davon auszugehen, ob die Gesellschaft nach ihrer Satzung oder ihrem Geschäftsgebahren gewerbliche Zwecke verfolgte oder nicht. Diente die Gesellschaft gewerblichen Zwecken, so war ferner zu prüfen, ob sie neben den gewerblichen auch nichtgewerbliche Zwecke verfolgte und welchem der beiden Zwecke die ihr gehörigen Grundstücke gewidmet waren. Natürlich haben infolgedessen Erwerbsgesellschaften, je nachdem, ob die Hinzurechnung der Grundstücke zum gewerblichen oder zum nichtgewerblichen Vermögen in steuerlicher Hinsicht für sie von Vorteil war, versucht, die Hinzurechnung der Grundstücke in dem für sie vorteilhaften Sinne zu erlangen; hing es doch von der Entscheidung dieser Frage ab, ob die Grundstücke als Grundvermögen oder als Betriebsvermögen zu bewerten waren, ob sie lediglich der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer unterlagen. Diese Frage ist nach dem Entwurf künftig bedeutungslos (§ 31 Abs. 2).

Es ist ferner künftig ausgeschlossen, daß Betriebsgrundstücke sowohl der Grundsteuer als auch der Gewerbesteuer unterworfen werden können (§ 4). Von Bedeutung ist die Frage der Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen nach wie vor da, ob die Grundstücke entweder der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer unterliegen. Der Entwurf meint, eine klare Rechtslage könne nur dadurch geschaffen werden, daß die Entscheidung der Frage, ob solche einer Erwerbsgesellschaft gehörigen Gegenstände zum Betriebsvermögen zu rechnen wären, nicht mehr auf den Zweck abgestellt wird, dem gerade die Gegenstände selbst bei der Gesellschaft gewidmet sind, weil diese Frage im Einzelfalle stets zweifelhaft bleiben könne, sondern es müßten schlechthin alle einer Gesellschaft gehörigen Gegenstände zu dem gewerblichen Betrieb der Gesellschaft zu rechnen sein (§ 25 Abs. 3 Nr. 2). Die einer Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. gehörigen landwirtschaftlichen und städtischen Grundstücke sind nach dem Entwurf daher in jedem Fall ohne jegliche Rücksicht auf den Gesellschaftszweck des Unternehmens zum Betriebsvermögen zu zählen; es bedarf also in Zukunft keiner Untersuchung mehr darüber, welche Zwecke die Gesellschaft gerade mit diesen Grundstücken verfolgt.

Neu ist ferner der Gedanke, das Betriebsvermögen der offenen Handelsgesellschaften nicht mehr anteilig zusammen mit dem sonstigen Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter zu veranlagen, sondern es für sich, getrennt von dem übrigen Vermögen dieser Gesellschafter, zu bewerten.

Die vom Entwurf vorgesehene Regelung ist aber, wie an dieser Stelle bemerkt sein darf, schon deshalb unmöglich, weil die privaten Schulden eines Gesellschafters nicht von dem Gesellschaftsvermögen abgezogen werden dürfen; eine solche Regelung entspricht aber nicht der

Digitized by Google

unbeschränkten persönlichen Haftung des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft.

Im übrigen soll auch bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften das gesamte Vermögen der Gesellschaft als Betriebsvermögen gelten.

Als Betriebsvermögen der offenen Handelsgesellschaften sollen fernerhin alle diejenigen Gegenstände gelten, die im Eigentum aller an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter stehen und dem Betriebe dieser Gesellschaft dienen (§ 25 Abs. 3 Nr. 2 c Satz 2). Voraussetzung für die Hinzurechnung zum Betriebsvermögen der Gesellschaft ist also nur, daß die Gegenstände wirtschaftlich dem Betriebe der Gesellschaft dienen, und daß die Eigentümer dieser Gegenstände mit den an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftern identisch sind. Nicht erforderlich dagegen ist, daß das Rechtsverhältnis, in dem die Gesellschafter an den Gegenständen beteiligt sind, das gleiche ist wie das, welches ihre Beteiligung an der Gesellschaft kennzeichnet (z. B. Miteigentum, Gesamthandseigentum). Nicht erforderlich ist ferner, daß das Maß der Beteiligung der einzelnen Gesellschafter an den Gegenständen und an der Gesellschaft das gleiche ist. Ein Grundstück, welches dem Betriebe einer offenen Handelsgesellschaft mit zwei zu gleichen Anteilen beteiligten Gesellschaftern dient, ist daher nicht nur dann als Betriebsvermögen der Gesellschaft anzusehen, wenn das Eigentum an dem Grundstück rechtlich den beiden Eigentümern je zur Hälfte zusteht, sondern auch dann, wenn sich das Grundstück rechtlich zu zwei Fünftel im Eigentum des einen Gesellschafters und zu drei Fünftel im Eigentum des anderen Gesellschafters befindet. Weiter geht der Entwurf jedoch nicht. Er lehnt es ausdrücklich ab, zu bestimmen, daß die dem Betriebe einer offenen Handelsgesellschaft usw. dienenden Gegenstände auch dann zum Betriebsvermögen der Gesellschaft zu rechnen sind, wenn sie rechtlich nicht im Eigentum aller Gesellschafter, sondern nur im Eigentum einzelner Gesellschafter stehen. Der Entwurf lehnt diese Ausdehnung mit Recht ab; denn in der Regel sind für die Ueberlassung derartiger, nur einzelnen Gesellschaftern gehörigen Gegenstände an die Gesellschaft nicht steuerliche, sondern rein wirtschaftliche Erwägungen maßgebend, und die wenigen Fälle, in denen für die Ueberlassung nur steuerliche Erwägungen maßgebend gewesen sind, können nötigenfalls mit § 5 RAO. richtig zur Steuer herangezogen werden.

In Uebereinstimmung mit dem Vermögensteuergesetz können solche Betriebe, bei denen Kalenderjahr und Wirtschaftsjahr nicht zusammenfallen, verlangen, daß als Hauptfeststellungsstichtag für das Vermögen der Gesellschaft der Stand am Schlusse des letzten Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen ist. Besteht im Falle der Zugrundelegung eines vom Hauptfeststellungsstichtag abweichenden Abschlußtages ein außerordentliches Mißverhältnis zwischen dem Gesamtwert des Betriebes, der sich bei Zugrundelegung der für den Abschlußtag maßgebenden Werte ergibt, und dem Gesamtwert des Betriebes, der sich bei Zugrundelegung der für den Hauptfeststellungsstichtag maßgebenden Werte ergibt, so kann gemäß § 29 Abs. 2 des Entwurfs der Vorsitzende des Gewerbeausschusses die Bewertung der nach Art und Menge bei dem zugrunde gelegten Abschlußtag festgestellten Gegenstände des Betriebs nach den Werten vom Hauptfeststellungsstichtag verlangen.

Die neuen Vorschläge des Gesetzentwurfs über die

Bewertung des Betriebsvermögens

weichen wesentlich von den bisher geltenden Vorschriften der RAO. ab.

Die amtliche Begründung selbst bemerkt, daß die Bewertungsgrundsätze der II. Steuernotverordnung und die zu ihr erlassenen rechtlich bindenden amtlichen Bewertungsgrundsätze des Reichsfinanzministeriums das Ergebnis einer nur aus der völligen Unklarheit aller Verhältnisse am Ende der Inflationsperiode erklärlichen Notlage gewesen sind. Die natürliche Folgerung hieraus kann nur die sein, daß die Vorschriften der II. Steuernotverordnung und die damaligen Bewertungsgrundsätze keine Berücksichtigung in einem Gesetz finden können, welches die Grundlage einer Bewertung der Betriebsvermögen für die künftigen Jahre sein soll.

Es wird sich empfehlen, im folgenden zunächst einen Ueberblick über die wesentlichen Grundsätze des vorliegenden Gesetzentwurfes zu geben und die Kritik hieran anzuschließen.

Die Rechtslage nach dem Entwurf ist etwa folgende:

Auf die Bewertung des Betriebsvermögens finden die Vorschriften der RAO. über die Zugrundelegung der wirtschaftlichen Einheit im Prinzip Anwendung (§§ 8, 9, 33 des Entwurfs, § 137 Abs. 2 RAO.). Innerhalb der wirtschaftlichen Einheit sind die einzelnen zum Betriebsvermögen gehörigen Gegenstände mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 8 des Entwurfs, § 137 Abs. 1 RAO.). Die Vorschrift des § 139 Abs. 2 RAO. über die Bewertung der Gegenstände des Anlagekapitals mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis ist vom Entwurf nicht übernommen worden. Der Reichsfinanzminister meint, eine derartige Vorschrift sei schon früher mit dem Grundsatz der Gesamtbewertung der wirtschaftlichen Einheit nicht vereinbar gewesen, würde überdies jetzt zu ganz besonders ungleichmäßigen Ergebnissen führen, wenn man berücksichtige, daß danach Steuerpflichtige die in der Inflationsperiode erworbenen Gegenstände mit einem viel geringeren Wert einsetzen können als ein anderer Steuerpflichtiger, der dieselben Gegenstände des Anlagekapitals vor dem Kriege oder nach Einführung der Rentenmark erworben habe. Deshalb sollen künftig Gegenstände des Anlagekapitals ausschließlich mit ihrem gemeinen Wert angesetzt werden (§§ 8, 31 Abs. 2). Um nun das Betriebsvermögen übereinstimmend und erleichtert feststellen zu können, soll nach § 32 des Entwurfs der Reichsfinanzminister „im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister nach Anhörung von Sachverständigen mit rechtsverbindlicher Kraft Richtlinien über die Bewertung bestimmter Gruppen von Vermögensgegenständen (z. B. Maschinen, Wasserkräfte, anstehende Kohlenvorräte) aufstellen".

Zum Betriebsvermögen gehörende Effekten sollen stets mit dem Steuerkurs eingesetzt werden (§ 31 Abs. 3).

Landwirtschaftliche Güter und städtische Grundstücke, die zu einem gewerblichen Betrieb gehören, sollen künftig ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb nach den für das inländische landwirtschaftliche Vermögen bzw. für das inländische Grundvermögen geltenden Vorschriften als Einheitswert festgestellt werden. Bei der Ermittlung des Einheitswertes für den gewerblichen Betrieb sind die Güter und Grundstücke schlechthin ohne jegliche Rücksicht auf die besondere Verwendung im Betrieb mit den für sie selbst festgestellten Einheitswerten in Ansatz zu bringen (§ 31 Abs. 2).

Besonderes Gewicht legt der Entwurf auf die Feststellung des Gesamtwerts des Unternehmens.

Mindestens ist der Gesamtwert des Unternehmens so hoch, wie die Summe der Steuerkurse aller Anteile der Gesellschaft (§ 33 Abs. 2). Als Anteile gelten auch die Genußscheine; ob dazu entsprechend den Bestimmungen der II. Steuernotverordnung auch noch die Obligationen gerechnet und wie z. B. Vorrats- und Vorzugsaktien bewertet werden, bleibt dunkel (§ 41 Abs. 2). Nur soviel ist ersichtlich, daß dieser Gesamtwert sehr hoch wird, weil die Steuerkurse auf den sogenannten Dividendenabschlag festgesetzt werden sollen (§ 40 Abs. 1). Dieser sich so ergebende Wert ist gemäß § 33 Abs. 2 schlechthin der geringste Gesamtwert eines Unternehmens.

Offengelassen ist der Gesellschaft nur, nachzuweisen, daß der sich so ergebende Betrag um mindestens ¼ höher ist als der Betrag, der sich für das Vermögen der Gesellschaft auf Grund der allgemeinen Bewertungsvorschriften ergeben würde; ist dies der Fall, so muß der Einheitswert, der Gesamtwert, auf Antrag der Gesellschaft nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften festgestellt werden (§ 33 Abs. 2 Satz 2). Auch dann darf jedoch der Einheitswert des gewerblichen Betriebes nicht hinter der Summe der Werte zurückbleiben, mit denen die einzelnen Gegenstände des Anlagekapitals, vermindert um die nach ihrem Wert verhältnismäßig auf sie entfallenden Schulden (§ 28 Abs. 2), zu bewerten sind (§ 33 Abs. 3).

Digitized by Google

Durch diese Vorschriften wird entweder im Interesse der Vereinfachung einer steuerlichen Veranlagung der Gesamtwert eines Unternehmens mithin zugunsten des Fiskus, jedoch zuungunsten des Steuerpflichtigen nach unten hin durch zwei starre Vorschriften abgegrenzt:

1. darf im allgemeinen der Gesamtwert nicht geringer sein als der Gesamtsteuerkurswert aller Anteile, Genußscheine usw.,
2. — und dies ist eine Generalregel, die nicht durchbrochen werden darf — ist der Gesamteinheitswert mindestens so hoch wie die Zusammenzählung aller Gegenstände des Anlagekapitals zu den Steuerwerten abzüglich der auf dem Anlagekapital ruhenden Schulden.

Es ist klar, daß man damit bei der Begrenzung des Vermögensteuerwertes nach unten hin den Grundsatz der Vermögensteuer als eine Personalsteuer verläßt; denn kein Mensch wird behaupten wollen, daß bei der bekannten Entwicklung der Börse die Kursentwicklung heute einen annähernden Ueberblick über den wirklichen Gesamtwert des Unternehmens im Sinne des § 137 RAO. gibt, also den Wert darstellt, den ein Käufer unter Berücksichtigung des Fortbetriebes der Gesellschaft zahlen würde. Es wird bei diesen Bestimmungen nicht berücksichtigt die besondere Eigenart des Unternehmens. Wohl kann man Einheitswerte für die Landwirtschaft festsetzen, wenn man vom nachhaltigen Ertragswert ausgeht; wie soll man aber Anlagewerte eines gewerblichen Betriebes ohne Rücksicht auf die örtliche Lage, auf die frachtlich verschieden hohe Belastung des Betriebs, ferner darauf, ob der Betrieb zum überwiegenden Teil auf gepachtetem oder eigenem Gelände erfolgt, festsetzen?

Bevor nun in die Kritik dieser Vorschriften weiter eingegangen wird, sei noch hervorgehoben, daß eine dringend nötige Steuermilderung für Schachtelgesellschaften insoweit vorgesehen ist, als keine dreifache Besteuerung erfolgen soll. Wenn die Aktiengesellschaft ihr Vermögen versteuert und die Anteile beim Aktionär noch einmal als dessen Privatvermögen zur Vermögensteuer herangezogen werden, so ist das eine Doppelbesteuerung, welche der Entwurf dadurch lindern will, daß entsprechend der II. Steuernotverordnung die Aktien nur zur Hälfte des Steuerkurswertes angesetzt werden. Wenn die Anteile sich nicht im Besitz eines persönlichen Steuerpflichtigen befinden, sondern im Eigentum einer Erwerbsgesellschaft, so würde eine dreifache Besteuerung erfolgen, und deshalb schreibt der Entwurf vor, daß in den Fällen keine Weiterversteuerung der Anteile erfolgt, sowie eine Erwerbsgesellschaft 25 % des Aktienkapitals eines fremden Unternehmens oder darüber besitzt. Es soll eben bei der Doppelbesteuerung in dem eben skizzierten Umfang verbleiben. Die Aktien sollen nur einmal bei der A. G. versteuert werden, indem erstens deren Vermögen herangezogen wird und zweitens noch einmal bei dem einzelnen Aktionär. Sind aber die Aktien als Paket im Besitz einer anderen A. G., so würde in diesen Fällen praktisch eine dreifache Besteuerung stattfinden. Der Entwurf glaubt, diese Befreiung nicht auf die offenen Handelsgesellschaften ausdehnen zu dürfen, weil die Anteile an der offenen Handelsgesellschaft ja nicht mehr besonders zur Steuer herangezogen werden. Daß insofern ein Unterschied zwischen den Erwerbsgesellschaften und den offenen Handelsgesellschaften besteht, ist in der Tat richtig.

Von dem Gesamtvermögen ist nicht das Aktienkapital und der Reservefonds, sondern es sind nur die laufenden Schulden abzuziehen.

Die Kritik

dieser Bewertungsvorschriften hat von folgendem auszugehen:

Die Bewertungsbestimmungen sollen die Grundlage für die Veranlagung zur Vermögensteuer bilden. Die Vermögensteuer ist schlechthin eine Personalsteuer, sie soll keine Realsteuer sein. Grundsatz einer jeden Personalsteuer ist weitestgehende Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Einzelfalles. Infolgedessen muß bei der Wertermittlung zu einer Vermögensteuer in weitgehendem Umfang jede Schablonisierung von Bewertungsvorschriften ausscheiden.

Das letzte Ergebnis der Wertermittlungsvorschriften sowohl nach der RAO. wie nach den ausdrücklich in der amtlichen Begründung zu diesem Gesetzentwurf gekennzeichneten Absichten der Regierung soll folgendes sein:

Es ist der gemeine Wert zugrunde zu legen. Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden; die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Uebung sowie die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zugehörigkeit oder Abhängigkeit der einzelnen Gegenstände sind zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung eines einem Unternehmen gewidmeten Vermögens ist in der Regel von der Voraussetzung auszugehen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird (§ 139 Abs. 1 RAO.).

Die Vorschriften der RAO. sind eigentlich lediglich eine Kodifikation, eine gesetzliche Zusammenfassung der Wertermittlungsgrundsätze gewesen, die vorher die überwiegende deutsche Steuergesetzgebung und vor allem die Rechtsprechung entwickelt hatten. Wenn man einmal die Grundsätze durchließt, die in dem Hoffmannschen Kommentar zum Wehrbeitragsgesetz entwickelt sind, so wird man finden, daß die RAO. eigentlich nichts Neues bringt, sondern daß es sich eben im besten Sinne des Wortes hier um eine Kodifikation gehandelt hat. Man wird aber ferner finden, daß der merkwürdigerweise jetzt von der Reichsregierung abgelehnte Grundsatz des § 139 Abs. 2, wonach alle Anlagewerte zu ihrem Anschaffungswert einzusetzen sind, keineswegs im Widerspruch zu diesen Grundsätzen steht, die im Anschluß und im engsten Zusammenhang mit der früheren Gesetzgebung und Rechtsprechung zusammengefaßt worden sind. Wenn bei der Ermittlung landwirtschaftlichen Vermögens vom nachhaltigen Ertrag ausgegangen wird und nicht von dem sogenannten objekiven gemeinen Wert, so ist diese Veranlagung weit gerechter; denn sie nimmt naturgemäß, da der normale Ertrag bei dem Hauptfeststellungsstichtag besonders festgesetzt wird und insbesondere der Multiplikator auf die Zinsverhältnisse Rücksicht nimmt, wieder Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe bis zu dem Grade, bis zu welchem es möglich ist; denn dadurch wird eben derjenige Wert ermittelt, den das Unternehmen für einen gedachten Durchschnittskäufer, der den Betrieb fortführen will, hat. Würde man bei einem gewerblichen Unternehmen die Gegenstände des Anlagekapitals schlechthin mit dem gemeinen Wert einsetzen, so würde man zu Beträgen kommen, die schon in normalen Zeiten in der Mehrzahl der Fälle von einem solchen Käufer nicht gezahlt werden würden, heute aber auch sicherlich nicht angelegt werden. Aus diesem Grunde hat die RAO. ganz richtig den obenerwähnten besonderen Grundsatz der Bewertung des Anlagekapitals zum Anschaffungspreis, falls dieser über den gemeinen Wert hinausgeht, festgestellt, weil eben in der Regel bei der Berechnung eines Preises beim Verkauf eines Unternehmens dieses entscheidend zu berücksichtigen ist. Es liegt darin dem tieferen Grunde nach der Gedanke, daß es nicht möglich ist, gewerbliche Betriebe lediglich nach dem gemeinen Verkehrswert zu bewerten, sondern daß eben bei der Ermittlung des Gesamtwerts ein Käufer entscheidendes Gewicht auf die Rentabilität des Betriebes legt. Da es nun außerordentlich schwierig ist, die Rentabilität eines Betriebes zu berechnen, welche ja doch für einen Käufer, der den Betrieb fortführen will, entscheidend ist, so hat der Gesetzgeber im Interesse der Vereinfachung einen Mittelweg eingeschlagen, der in der vergangenen Veranlagung mehrerer Jahrzehnte seine Billigung in der Rechtsprechung verschiedener höchster Gerichtshöfe der einzelnen deutschen Länder gefunden hat. Das Betriebsvermögen im engeren Sinne wird zum gemeinen Wert eingesetzt, jedoch unter entscheidender Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles. Das Anlagekapital aber

Digitized by Google

wird, übrigens in Uebereinstimmung mit den handelsrechtlichen Bilanzbestimmungen für Erwerbsgesellschaften, eingesetzt höchstens mit dem Anschaffungswert und dann wird der sogenannte Gesamtwert ermittelt. Hierbei müssen dann nach bisher unbestritten richtiger Anschauung ideelle Werte außer Betracht bleiben, und es darf insbesondere keine Berechnung des Good will erfolgen.

§ 139 Abs. 2 RAO. bietet also die berechtigte Abwehr gegen eine unnatürliche Ausspannung der Veranlagung lediglich nach dem gemeinen Wert. Nur so vermeidet man es, bei Bewertung des Anlagekapitals nicht realisierte Konjunkturgewinne zur Steuer heranzuziehen. Würde man sowohl das Anlagekapital wie auch die Gegenstände des Betriebsvermögens im engeren Sinne lediglich nach dem objektiven gemeinen Wert veranlagen, so würde man zu Ergebnissen kommen, die weit über den Gesamtwert hinausgehen, den ein naturgemäß die Rente des Betriebes entscheidend berücksichtigender Käufer beim Erwerb des Unternehmens zahlt, wenn er den Betrieb fortführen will. An sich hätten Großhandel und Industrie das unbestreitbare Recht, ebenso wie die Landwirtschaft, bei ihrer Veranlagung zur Vermögensteuer zu fordern, daß die Bewertung der Betriebsvermögen nach dem nachhaltigen Ertrag erfolgt. Schon in Friedenszeiten fehlte es aber an genügend durchgearbeiteten Grundsätzen, um diesen nachhaltigen Ertrag von Unternehmungen des Großhandels und der Industrie festzustellen. Grundsätzlich bewertete man infolgedessen die Betriebsvermögen dieser Unternehmungen nach dem gemeinen Wert, begrenzte aber den Gesamtbetrag auf diejenige Ziffer, die sich ergab, wenn man das Anlagekapital nur zum Anschaffungswert einsetzte, weil erfahrungsgemäß in normalen Fällen dann sich annähernd derjenige Betrag für die Gesamtbewertung ergab, den ein immer auf die Rente des Unternehmens notwendigerweise entscheidendes Gewicht legender Käufer zahlt, der den Betrieb fortführen will.

Es ist deshalb völlig falsch, wenn z. B. Becker in seinem Kommentar zur RAO. bemerkt, dieser Grundsatz des § 139 Abs. 2 RAO. stände nicht im Einklang mit den übrigen Bewertungsvorschriften der RAO. über Betriebsvermögen. Gerade das Gegenteil ist der Fall; denn es kann doch wirklich nichts beweisen, wenn ein Referent vergessen hat, diese Vorschrift in den Entwurf aufzunehmen und diese erst im Reichstag aus besserer Erkenntnis der steuerwirtschaftlichen Zusammenhänge hineingefügt wird. Es bedeutet wirklich kein greifbares Gegenargument, wenn die Reichsregierung in ihrem jetzigen Entwurf lediglich darauf verweist, daß bei den Verhältnissen der Inflationszeit der § 139 Abs. 2 zu unmöglichen Ergebnissen geführt hätte; es beweist wirklich nichts, wenn die Reichsregierung ferner jetzt darauf hinweist, daß dann einzelne Steuerpflichtige lediglich den Goldmarkgegenwert für die in der Inflationszeit billig erworbenen Gegenstände des Anlagekapitals einsetzen könnten.

Das letztere wird natürlich von niemand gefordert, sondern es ist ohne weiteres zuzugeben, daß entweder die in der Goldbilanz vermerkten Werte einzusetzen wären oder die Werte, die heute hierfür zu zahlen sind. Im wesentlichen wird es sich ja doch heute entweder um Maschinen oder um unbewegliche Gegenstände handeln, so daß es nicht schwer sein dürfte, die geeigneten Grundsätze zu finden. Unrichtig ist es auch, wenn man auf die Verhältnisse der Inflationszeit verweist und daraus nun etwa folgern will, daß die Anwendung des § 139 Abs. 2 RAO. zu sehr ungleichmäßigen Ergebnissen führen würde. Nicht der § 139 Abs. 2 RAO. führte zu ungleichmäßiger Veranlagung, sondern die Tatsache, daß die Reichsregierung den Grundsatz Mark gleich Mark in den Steuergesetzen auch dann noch anwendete, als er nicht mehr anwendbar war, führte diese Ungleichmäßigkeit herbei. Nur im Nebel der Inflationszeit war es denkbar, daß überhaupt ein so heftiger Streit über die Anwendung des § 139 Abs. 2 RAO. entstehen konnte, und bei ruhiger Betrachtung kann man sich diesen offenbaren Fehlgriff des Entwurfs nur als Reminiszenz aus dieser flachen Einstellung in der Inflationszeit erklären.

Nur die Verhältnisse der Inflationszeit, die notwendigen Folgerungen des für den Fiskus bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer so außerordentlich angenehmen Grundsatzes der Gleichstellung von Mark gleich Mark ermöglichten es überhaupt, das häßliche und verbrauchte Schlagwort der Schonung der Substanzwerte durch § 139 Abs. 2 RAO. aufzubringen.

Jeder nüchtern denkende Mensch, vor allem aber jeder wirkliche Kenner steuerlicher Forderungen einer vermögensteuerlichen Veranlagung muß ohne weiteres anerkennen, daß dieser § 139 Abs. 2 RAO. die Folge der unbedingt notwendigen richtigen Ermittlung des Verkaufswerts eines Unternehmens zum Zwecke seiner Weiterfortführung ist.

Es gib nur zweierlei:

Entweder will man diesen Verkaufswert des Unternehmens unter Berücksichtigung seiner weiteren Fortführung unter alleiniger Berücksichtigung des nachhaltigen Ertrags ermitteln oder aber man muß zu dem Mittelweg greifen und das Betriebsvermögen im engeren Sinne zum gemeinen Wert, das Anlagekapital aber zum Anschaffungswert einsetzen. Natürlich werden sich Verschiedenheiten bei der Bewertung ergeben; aber es ist doch ganz klar, daß die zum Anlagekapital gehörigen Gegenstände, welche vor zwanzig Jahren und mehr angeschafft worden sind, abgesehen vom Fundus, heute nicht mehr den Wert haben können, wie die Gegenstände, die erst kürzlich angeschafft wurden. Es ist außerdem ein alter Grundsatz, auch der Vermögensteuer, daß nichtrealisierte Konjunkturgewinne beim Anlagekapital nicht berücksichtigt werden sollen. Wie soll dieses Ziel anders erreicht werden, als entweder bei der Berechnung nach dem nachhaltigen Ertrag oder aber unter Anwendung der Grundsätze des § 139 Abs. 2 RAO.

Deshalb haben Großhandel und Industrie ein sehr lebhaftes Bedürfnis, daß im Reichstag und Reichswirtschaftsrat auf diese inneren Zusammenhänge viel mehr Gewicht gelegt wird, als es bisher geschehen ist, und daß vor allem dieser Mangel der amtlichen Begründung aufgedeckt wird.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Entwurf der Regierung Handel und Industrie dazu zwingt, eine weitere Bilanz aufzustellen, und daß dieser Entwurf das gerade Gegenteil einer Vereinfachung erreicht; denn die verschiedenen Entwürfe zwingen dazu, außer den handelsrechtlichen Bilanzen besondere Bilanzen für die Einkommensteuer und daneben für die Vermögensteuer zu führen, und dieser Entwurf zerreißt den Rest des Zusammenhangs zwischen handelsrechtlicher Bilanz und Steuerbilanz.

Ueberdies sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß, richtig verstanden, § 139 Abs. 2 RAO. sich auch auf die Effekten bezieht, die zum Anlagekapital gehören. Die Reichsregierung hat von jeher versucht, hier sich ablehnend zu verhalten. Sie will darüber hinaus jetzt jedes zum Betriebsvermögen gehörige Wertpapier zum Steuerkurs einsetzen. Das muß zu unmöglichen Ergebnissen führen; denn dann wird nicht genügend Rücksicht genommen auf Konsortialbindungen, auf Veräußerungsbeschränkungen. Wie sollen z. B. dann die Vorratsaktien bei den Banken eingesetzt werden, bei denen abredegemäß der ganze Erlös abzüglich einer Provision an die Gesellschaft oder die von dieser bezeichneten Stelle abzuführen ist? Es wird nicht genügend Rücksicht darauf genommen, daß diese Effekten unter Umständen ganz anderen Zwecken dienen können als die anderen Gegenstände des Anlage- oder umlaufenden Betriebskapitals. Man kann höchstens so weit gehen, daß diese Effekten grundsätzlich zum Steuerkurs einzusetzen sind, es aber dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, nachzuweisen, daß geringere Werte eingesetzt werden müssen.

Die Gegenstände des umlaufenden Betriebskapitals nun sollen im wesentlichen nach Einheitswerten eingesetzt werden, die der Reichsfinanzminister mit rechtlich bindender Kraft gemäß § 32 des Entwurfs festsetzt. Wenn die Begründung zu Erweiterung dieser Vorschrift von der Notwendigkeit zur Aufstellung einheitlicher Richtlinien für die Bewertung von Wasserkräften spricht, so klingt das

Digitized by Google

plausibel, ist aber schon an sich sehr gefährlich, weil gerade hier entscheidendes Gewicht auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles gelegt werden muß; das aber geschieht gerade nicht, wenn die Grundsätze des Entwurfs angewendet werden. Diese Wasserkräfte gehören zum Anlagekapital und die Zusammenzählung dieser verschiedenen Einheitswerte ergibt nach § 33 Abs. 3 des Entwurfs den Mindestbetrag für die Gesamtbewertung. Die Absicht des Gesetzgebers geht außerdem bedeutend weiter. Man will nicht nur Einheitswerte z. B. für Spinnereien festsetzen nach der Zahl der Spindeln, nicht nur für Brennereibetriebe nach der Produktion der Ziegel, sondern man will darüber hinaus Einheitswerte für Maschinen aller Art festsetzen, will Einheitswerte bestimmen für die Berechnung von Stein- und Braunkohle. Gerade darin soll angeblich der Vorzug der Vereinfachung im Verfahren liegen. Das allerdings dürfte klar sein, daß bei der Durchführung dieser Grundsätze Kirchhofsruhe im weitesten Sinne des Wortes herrschen wird. Aber ich fürchte, daß diese Kirchhofsruhe nicht nur bei der Veranlagung sein wird, sondern daß diese nachher in die Betriebe der betroffenen Gesellschaften einziehen wird, weil man zu ganz unmöglichen Ergebnissen kommt. Denn es handelt sich ja nicht nur um die angeblich „so geringe" — aber jährlich zu zahlende — Vermögensteuer, sondern es handelt sich darum, daß im Anschluß an diese Wertermittlungen die Gewerbesteuer und die Lasten aus dem Dawes-Gutachten zu zahlen sind.

Wie soll noch entscheidendes Gewicht auf die örtliche Lage, auf die Produktionsmöglichkeit gelegt werden können, wenn man zu solchen Durchschnittswerten, zu solcher schablonenmäßigen Veranlagung gelangen will? Ein solches Kataster hat gar keinen Zweck; denn es würde z. B. für Beleihungszwecke der Kreditbanken völlig wertlos sein. Bei der Landwirtschaft haben wir eingehende Vorarbeiten für die Veranlagung nach dem nachhaltigen Ertrag, und hier ist es auch möglich, den nachhaltigen Ertrag als Grundlage für Beleihungszwecke zu verwenden. Deshalb hat dieser Abschnitt des Gesetzentwurfs für die Kreditwirtschaft einen erheblichen Wert, sofern man nur dem Reichsfinanzminister die Möglichkeit nimmt, den sogenannten Multiplikator des jährlichen Ertragswerts allein zu bestimmen.

Bei den Unternehmungen des Großhandels und der Industrie ist es nicht möglich, nach diesen steuerlichen Grundsätzen eine Bewertung für Beleihungszwecke vorzunehmen; denn eine solche Beleihung kann immer nur unter Berücksichtigung der Rente eines Unternehmens erfolgen. Wohl würde es möglich sein, eine vernünftige Veranlagung zur Vermögensteuer, die Rücksicht auf die Rente nimmt, welche die Gegenstände des Anlagekapitals nur zum Anschaffungswert einsetzt, um eine Korrektur für die zu hohe Bewertung der Gegenstände des umlaufenden Betriebskapitals zum gemeinen Wert zu haben, zu benutzen, und zwar im Zusammenhang mit der Reichsmarkeröffnungsbilanz. Gerade das sollte aber der hauptsächlichste Wert eines Reichsbewertungsgesetzes sein; denn darin liegt der Hauptwert für die wirtschaftlichen Betriebe. Wenn man nichts anderes erreicht, als Jahr für Jahr blind schablonenmäßig abstrakte Veräußerungswerte für Gegenstände des Betriebskapitals ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen festzusetzen und man nichts anderes macht, als nachher diese blinden Ziffern zusammenzustellen, um so zum Gesamtwert zu kommen, und diesen Gesamtwert nur mit dem Gesamtsteuerkurswert der Anteile vergleicht — das macht der Entwurf aber nicht —, so hat ein solches Beginnen für die Wirtschaft gar keinen Sinn. Man erreicht dadurch nur, daß man die größte steuerliche Ungerechtigkeit erhält, und so wird denn notwendigerweise dieser Entwurf, wenn er so Gesetz werden sollte, gerade das Gegenteil von dem erreichen, was der Gesetzgeber erstrebt; er erstrebt in erster Linie, wie er in der amtlichen Begründung hervorhebt, eine gerechte gleichmäßigere Verteilung der hohen Steuerlasten im Anschluß an die wirklichen Werte der einzelnen Unternehmungen. Diese wirklichen Werte der einzelnen Unternehmungen sind aber nicht schablonenmäßig zu erfassen.

Und wie steht es denn mit der Bindung der Länder an diese sogenannten Einheitswerte?

Von dem Augenblick ab, in welchem die Länder die Gewerbesteuern oder Grundsteuern nicht nach dem Wert, sondern entweder nach dem Ertrag oder nach der Ertragsfähigkeit oder die Gewerbesteuer nach der Lohnsumme erheben, können sie von ganz anderen Grundsätzen ausgehen; und auch sonst sind so viele Ausnahmen vorhanden, daß praktisch eine Bindung der Länder an diese Einheitswerte nicht gegeben ist.

Es braucht wohl in diesem Zusammenhang nicht hingewiesen zu werden, daß ein und dieselbe Maschine z. B. für eine Papier- oder Zuckerfabrik einen ganz anderen Wert hat, je nachdem, wie die Wasserversorgung und die frachtliche Lage des Unternehmens ist. Je größer die Maschine, um so verschiedener ist die Bewertung, je nach den Verhältnissen des Betriebs.

Es kann auch nicht zugegeben werden, daß der Versuch des Entwurfs glücklich wäre, um zu dem Gesamtwert dadurch zu kommen, daß man diese Zusammenzählung der Einheitswerte vergleicht mit dem Gesamtsteuerkurswert.

Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß dieser Gesamtsteuerkurswert notwendigerweise deshalb unrichtig ist, weil der Dividendenabschlag bei der Steuerkursfestsetzung nicht berücksichtigt wird. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Pläne der Reichsregierung dunkel sind in der Bewertung von Vorratsaktien, gebundenen Aktien und Stimmrechtsaktien.

Es dürfte doch heute hinlänglich bekannt sein, daß die Börse durchaus nicht die richtige Einstellung für die Bewertung der deutschen Unternehmungen hat, geschweige denn z. B. Ende 1924 gehabt hat. Der jetzige Reichskanzler hat einmal in einer ernsten Ansprache vor einem Jahr von einer gewissen Märchenstimmung in der Beurteilung entscheidender politischer und wirtschaftlicher Fragen gesprochen und etwas ähnliches trifft leider auf die kursmäßige Beurteilung einer ganzen Reihe von Wertpapieren heute zu. Wenigstens ist die Börse sehr leicht geneigt, gerade vielfach nicht erwiesene Aussichten monatelang vorher zu eskomptieren. Kurstreibereien aller Art treiben ihr Spiel, Aufkäufe, Kreditaussichten und vor allem auch die Lage des Geldmarktes. Es war kein glücklicher Gedanke, seinerzeit der Reichsregierung vorzuschlagen, diese Steuerkurse für die Gesamtbewertung eines Unternehmens heranzuziehen. Der seinerzeit erfolgte Vorschlag lautete allerdings tatsächlich auch ganz anders, als wie er dann in die II. Steuernotverordnung aufgenommen worden ist. Der Gesamtsteuerkurswert sollte eine verwaltungsmäßig zu beachtende Richtlinie für den Gesamtwert abgeben, sollte aber nicht die starre Grenze für die Gesamtbewertung darstellen. Das ist ein Unterschied wie Tag und Nacht. Aber auch dieser Vorschlag erklärte sich nur aus der Zeit bitterster Not, in der es keinen Anhalt für Bewertungen gab und er ist ausdrücklich nur als ein Vorschlag für die damaligen wirren Verhältnisse gemacht worden. Jedenfalls steht die in dem § 33 Abs. 2 und 3 lediglich einseitig zuungunsten des Steuerpflichtigen enthaltende Beschränkung des gesamten Steuerwertes eines Unternehmens im krassesten Widerspruch zu dem sonst vom Entwurf angenommenen Grundsatz des § 139 Abs. 1 RAO., wonach der Gesamtwert des Unternehmens zu bewerten ist unter Ermittlung des Preises, den ein solcher Käufer zahlt, der den Betrieb weiter fortführen will.

Es liegt aber noch ein tieferer Sinn darin, wenn der Entwurf den Gesamtsteuerkurswert als den Mindestgesamtwert festsetzt; denn dieser gesamte Steuerkurswert enthält natürlich auch den Good will, und so wird denn durch diesen Entwurf mittelbar festgesetzt, daß bei Berechnung des Gesamtwertes des Unternehmens auch der Good will berechnet werden soll. Das ergibt sich denn auch aus den Ausführungen auf Seite 41 unter der amtlichen Begründung. Wie will man denn die Patente ermitteln? Will man wirklich wieder darauf abstellen, daß es in den Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen darauf ankommt, die persönliche Arbeitskraft der Leiter eines Unternehmens zu berücksichtigen, eine Forderung, die bei einer von mir persönlich an erster Stelle geleiteten Ver-

Digitized by Google

handlung über die Ermittlung des Gesamtwerts eines großen Unternehmens tatsächlich wiederholt gestellt worden ist. Das sind Unmöglichkeiten, die gerade im Widerspruch wiederum zu den Grundsätzen des § 139 Abs. 1 RAO. stehen.

Deshalb werden Handel und Industrie diese Grundsätze nicht annehmen können.

Was ist zu tun?

Die Zeit ist noch nicht da, um solche Einheitswerte für die Ermittlung gewerblicher Unternehmen festzustellen; es gibt noch keine Grundsätze, die sich schablonenmäßig übertragen lassen. Im tiefsten Grunde verkennt der Entwurf folgendes:

Schablonenmäßig kann man den Ertrag landwirtschaftlicher Güter annähernd richtig erfassen; man kann auch in normalen Verhältnissen eine gewisse Durchschnittsrente verschiedener Gruppen des Großhandels und der Industrie ermitteln. Wenn man diese Grundsätze der Ermittlung des durchschnittlichen nachhaltigen Ertrags von Unternehmungen des Großhandels und der Industrie weiter ausbaut, dann wird einmal die Zeit gekommen sein, um wirklich ein vereinfachtes Verfahren zur Ermittlung einer Vermögensteuer anzuwenden und dann wird man auch von diesen Einheitswerten im engeren Sinne sprechen können. Bis dahin aber muß man gerade bei dem heutigen enormen Einfluß, z. B. der Fracht-Tarifsätze, von den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles ausgehen.

Das hindert nicht, daß verwaltungsmäßig die Landesfinanzämter im Benehmen mit verschiedenen Branchen des Großhandels und der Industrie nach einem durchaus bewährten Muster Richtlinien aufstellen, welche im Veranlagungsverfahren vom Finanzamt dem Steuerpflichtigen mitgeteilt werden. Diese Richtlinien können ohne weiteres unter Beteiligung der Länder und der Steuerpflichtigen von den Landesfinanzämtern festgestellt werden, und es bleibt sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Fiskus überlassen, unter Begründung nach oben oder unten hiervon abzuweichen. Es ist durchaus nicht ersichtlich, weshalb man die Länder nicht binden kann, diese Grundsätze anzunehmen. Der Entwurf geht fehl, wenn er meint, daß die Parlamente der Länder je nach ihrer politischen Zusammensetzung einen einmal gefaßten Entschluß ändern könnten. Wenn im Reichsgesetz festgestellt wird, daß die Länder bei der Erhebung von Steuern nach dem Wert die Grundsätze des Reichsvermögensteuergesetzes anzuwenden haben, so können sie in ihren einzelnen Gesetzen etwas anderes nicht bestimmen. Im übrigen haben wir einen außerordentlich brauchbaren Vorläufer in den bekannten Vorschriften der letzten Novelle zum Preußischen Gewerbesteuergesetz, wo vorgeschrieben ist, daß die Vorschriften reichsgesetzlicher Vermögensermittlung Anwendung zu finden haben.

Infolgedessen gehören aber diese Vorschriften über die Ermittlung des Betriebsvermögens als Einheitswert gar nicht in das Bewertungssteuergesetz hinein, sondern sie gehören in das Vermögensteuergesetz, und dort können sie ohne Schaden eingehend nachgeprüft werden. Es genügt, die Vorschriften der RAO. schlechthin für anwendbar zu erklären, denn sie sind das Ergebnis jahrzehntelanger Praxis und Erfahrung.

Man spart überdies dann den sehr teuren Veranlagungsapparat, man spart es, Tausende von Menschen für Staatskosten anzustellen, die in den Bewertungsausschüssen arbeiten sollen. Oben wurde auseinandergesetzt, daß diese Bewertungsausschüsse nur Zweck für die Vermögensteuerveranlagung und die Lasten aus dem Dawes-Gutachten haben, sehr selten aber einen Zweck für die Gewerbesteuer haben werden und völlig bedeutungslos für jeden wirtschaftlichen Zweck, insbesondere für Kreditverhandlungen sein müssen. Einen solchen kostspieligen Apparat, der überdies bei der im Entwurf vorgeschlagenen Zusammensetzung die Rechte des Steuerpflichtigen völlig verkümmert, kann aber ein Reich, das sich in einer derartigen Notlage befindet wie es heute beim Deutschen Reich zutrifft, sich nicht erlauben.

Das Ergebnis dieser Untersuchung geht also dahin, daß man jetzt von einem Einheitswert im größeren und im engeren Sinne zu sprechen hat. Der Einheitswert im weiteren Sinne bedeutet die Notwendigkeit der Anwendung einheitlicher Ermittlungsgrundsätze und Wertbeträge für alle vom Reich, Ländern und Gemeinden nach dem Wert erhobenen Steuern. Diese Einheit wird für Gegenstände des Betriebsvermögens ohne weiteres auf einem viel billigeren Wege erreicht, wenn man ohne Bildung dieser Bewertungsausschüsse die Vorschriften der RAO. für anwendbar erklärt und im stetigen Ausbau der sehr guten Verhandlungen und Ergebnisse des letzten Jahres mit den verschiedenen Gruppen von Handel und Industrie das Landesfinanzamt diese Richtlinien aufstellt. Man soll doch einmal Untersuchungen anstellen und hören, wie die Arbeiten im einzelnen bereits im vorigen Jahre gefördert worden sind und was für vernünftige Richtlinien dabei herauskamen. Diese Richtlinien aber sind etwas ganz anderes als die bindenden Richtlinien, die der Reichsfinanzminister gemäß § 32 des Entwurfs festsetzen will.

Der Einheitswert im engeren Sinne nun ist gerade der Einheitswert, der abstrakt gemäß § 32 festgesetzt werden soll. Diesen können wir nicht verwenden.

Wenn die Kritik dieses Entwurfs ablehnend sein muß, so muß doch anerkannt werden, daß der Gesetzgeber sehr ernste Arbeit dem hier aufgeworfenen Problem einer Einheitsbewertung im engeren Sinne zugewandt hat. Die Arbeit ist, wenn auch ihr Ergebnis für Handel und Industrie unannehmbar sein muß, nicht umsonst gewesen; denn sie zeigt, aus welchen Gründen es unmöglich ist, diese amtlich bindende Bewertung nach abstrakten Ziffern anzunehmen; sie zeigt, zu welchen Unmöglichkeiten das Durcheinander der Bewertungsgrundsätze früherer Zeiten mit den Rabbethgeschen Grundsätzen führen muß. Sie führt dazu, daß eben der Gesetzgeber künftig daran arbeiten soll, Grundsätze für die Ermittlung des nachhaltigen Ertrags eines Unternehmens zu finden. Somit hat die Arbeit, welche im Reichsfinanzministerium geleistet worden ist und ihren Niederschlag in einem recht gut formulierten, durchdachten Entwurf gefunden hat, immerhin nicht nur theoretisches Ergebnis, sondern die praktische Erkenntnis gefördert, daß die sogenannte Vereinfachung der Gesetzgebung und vor allem aber die gerechtere Verteilung der Angehörigen nach den Lasten bei diesem vom Entwurf vorgeschlagenen Weg nicht zu erreichen ist.

Die Neuordnung des polnischen Scheck- und Wechselrechts.

Von Rechtsanwalt **Dyckerhoff**, Berlin-Lankwitz.

In Polen gilt durch die Verschiedenartigkeit seiner drei Teilgebiete noch immer im wesentlichen dasjenige Recht, welches vor der Errichtung des Staates für den betreffenden Landesteil bis dahin maßgebend war. So sind in Galizien die österreichischen Gesetze, in dem ehemals preußischen Anteil der Republik die deutschen und in Kongreß-Polen die russischen und Teile der alten französischen Gesetzesbestimmungen in Kraft geblieben. Diese Verschiedenartigkeit des in den einzelnen Teilgebieten geltenden Rechtes führt natürlich zu großen Unzuträglichkeiten und so ist das Bestreben, eine Kodifizierung dieser verschiedenen Gesetzesbestimmungen für das ganze Reich zu schaffen, wohl verständlich. Nach jahrelangen Vorbereitungen sind nunmehr zwei wichtige Gesetze handelsrechtlichen Inhalts neu erlassen worden. Im Gesetzblatt Nr. 100 sind durch Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 14. November 1924 sowohl ein einheitliches Scheckgesetz wie eine einheitliche Wechselordnung für die drei Teilgebiete der Republik veröffentlicht worden. Beide Gesetze sind mit dem 1. Januar 1925 in Kraft getreten.

Polnisches Scheckgesetz.

Der Entwurf lehnt sich verhältnismäßig eng an die Bestimmungen des deutschen Scheckgesetzes an, so daß in folgendem nur die Hauptpunkte, in denen sich die neuen

Digitized by Google

polnischen Bestimmungen vom deutschen Scheckrecht unterscheiden, hervorgehoben zu werden brauchen.

Artikel 3 des polnischen Scheckgesetzes bestimmt, daß der Scheck auf Sicht zahlbar ist. Die im deutschen Recht enthaltene Vorschrift, daß die Angabe einer anderen Zahlungszeit den Scheck nichtig macht, ist nicht aufgenommen.

Ein Scheck auf den Inhaber ist nach Artikel 5 Absatz 2 ungültig, wenn in ihm der Aussteller zugleich als der Bezogene bezeichnet ist. Das deutsche Recht enthält hierüber überhaupt keinerlei Vorschriften. Die trassiert eigenen Schecks sind also in Polen nur in ganz beschränktem Umfange zugelassen, während sie in Deutschland mangels gesetzlicher Regelung überhaupt unwirksam sind.

Die Bestimmung, daß der Scheck der Annahme nicht unterliegt, ist in Artikel 8 enthalten. Die weitergehende deutsche Vorschrift, daß ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk als nicht geschrieben gilt, ist nicht aufgenommen.

Die Zahlungsfristen in Polen ausgestellter und dort zahlbarer Schecks betragen nach Artikel 15 zehn Tage, wenn die Schecks am Ausstellungsort zahlbar sind. In anderen Fällen ist die Umlaufzeit auf 20 Tage bemessen. Die im Ausland ausgestellten, jedoch in Polen zahlbaren Schecks müssen innerhalb 30 Tagen vorgelegt werden, sofern der Ausstellungsort außerhalb Europas liegt, im Laufe von 60 Tagen nach Ausstellung. Bei der Berechnung der Fristen wird der Ausstellungstag nicht mit eingerechnet. Ueber die Vorlegungsfrist der Schecks, die im Auslande zahlbar sind, entscheidet das Gesetz des Zahlungsortes; sofern dieses keine besonderen Vorschriften erläßt, gelten die oben wiedergegebenen polnischen Präsentationsfristen.

Artikel 17 enthält Vorschriften mit Bezug auf den russischen Kalender. Wenn am Zahlungsort ein anderer Kalender als am Ausstellungsort gültig ist, so wird zunächst der Ausstellungstag nach dem Kalender des Zahlungsortes umgerechnet; danach bestimmt sich alsdann die Vorlegungsfrist.

Der Bezogene ist verpflichtet, die Zahlung zu verweigern, wenn ihm bekannt ist, daß der Aussteller in Konkurs gegangen ist (Artikel 21). Im deutschen Recht fehlt eine entsprechende Bestimmung. Die Grundsätze werden jedoch die gleichen sein.

Die Verpflichtungen desjenigen, der für den Aussteller oder Indossanten auf dem Scheck als Bürge unterzeichnet hat, sind in Artikel 25 behandelt. Ist nicht angegegeben, für wen der Bürgschaftsleistende die Bürgschaft übernehmen will, so bürgt er für den Aussteller.

Artikel 26 läßt denjenigen, der für eine andere Person als Vertreter unterschreibt, ohne berechtigt zu sein, solidarisch haften. Auch derjenige, der die Vollmacht überschritten hat, haftet für die Scheckverbindlichkeit.

Artikel 32 behandelt die Protesterhebung bzw. die Vorlegungserklärung, die vor dem Ablauf der Vorlegungsfrist erfolgen muß und spätestens am ersten Werktage nach der Vorlegung erfolgen kann. Damit ist die wiederholte Vorlegung eines Schecks sehr eingeengt, da sonst zu befürchten steht, daß der Protest nicht mehr rechtzeitig innerhalb der Vorlegungsfrist erhoben bzw. die Vorlegungsbescheinigung nicht mehr innerhalb der Frist auf den Scheck gesetzt werden kann. Eine Fristverlängerung ist nur im Falle höherer Gewalt zugelassen (s. Artikel 38).

Nach Artikel 33 muß der Scheckinhaber seinen Vormann und den Aussteller innerhalb von vier Werktagen — gerechnet vom Tage des Protestes bzw. der abgegebenen Vorlegungserklärung an — von der Nichtzahlung unterrichten. Die Weitergabe der Benachrichtigung durch den Indossanten muß innerhalb von zwei Tagen geschehen. Die Unterlassung der Benachrichtigung hat ebenfalls nur eine Verpflichtung zum Schadensersatz zur Folge.

Artikel 35 beschäftigt sich mit den Regreßforderungen, zu denen auch eine Protest-Provision in Höhe von $^1/_0$ pCt. der nicht bezahlten Schecksumme gehört.

Eine Verlängerung der Fristen für die Scheckvorlegung, Protesterhebung oder Vorlegungsbescheinigung ist in Artikel 38 vorgesehen, sofern ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Als höhere Gewalt sind ganz allgemein „unüberwindliche Schwierigkeiten" bezeichnet. Der Inhaber muß von dem Vorliegen der höheren Gewalt Indossanten und Aussteller benachrichtigen und nach Ueberwindung der Hindernisse den Scheck unverzüglich zur Zahlung vorlegen. Wenn dieser Zustand länger wie 30 Tage andauert, so kann ohne Protest Regreß genommen werden. Die Fristen, innerhalb welcher die Benachrichtigung erfolgen muß, sind die gleichen wie in Artikel 33.

In Artikel 41—44 ist eine Regelung bezüglich des Abhandenkommens der Schecks getroffen. Die Anmeldefrist für die Inhaber abhandengekommener Schecks ist auf 60 Tage festgesetzt.

Artikel 45 behandelt die Verjährung der Regreßansprüche gegen Indossanten und Aussteller. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 6 Monate nach Ablauf der Vorlegungsfrist.

In Artikel 46 und 47 sind nähere Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung enthalten. Der Anspruch gegen den Aussteller aus ungerechtfertigter Bereicherung im Falle des Erlöschens seiner Regreßverbindlichkeit ist im Artikel 50 anerkannt. Diese Forderung verjährt in 3 Jahren nach Erlöschen der Verbindlichkeit aus dem Scheck.

Eine besonders wichtige Abweichung von den deutschen Bestimmungen enthält Artikel 51, indem er eine Strafe gegen den Aussteller festsetzt, der einen Scheck zieht, ohne ein ausreichendes Guthaben bei der bezogenen Bank zu besitzen. Außer der Schadensersatzpflicht gegenüber dem Inhaber muß er mindestens 6 pCt. der ungedeckten Summe bezahlen. Die Ansprüche auf Bezahlung dieser Summe verjähren in 3 Jahren seit dem Tage der Nichtzahlung. Außerdem ist Haftstrafe bis zu 6 Wochen und eine Geldstrafe, oder eine dieser Strafen für den Aussteller vorgesehen, falls er nicht nachweisen kann, daß er im guten Glauben hinsichtlich seines Guthabens gehandelt hat, und falls die Handlung nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen darstellt.

Die letzten Artikel enthalten die Vorschrifen hinsichtlich der Anwendung ausländischen Rechts und Uebergangs-Vorschriften.

Die Fähigkeit zur Eingehung von Scheckverpflichtungen sowie die Form der Scheckerklärung richtet sich nach dem Rechte des Staates, in welchem die betreffende Person Bürgerrechte besitzt, bzw. in dessen Gebiet die Erklärung unterschrieben ist. Polnische Bürger können im Auslande jedoch Scheckverpflichtungen in der Form eingehen, wie sie das polnische Scheckgesetz festsetzt.

Die bisherigen Vorschriften der Zivil- und Prozeß-Gesetze, welche noch andere Maßnahmen wie die in Artikel 46 und 47 des Gesetzes aufgeführten bezüglich des Beginns und der Unterbrechung der Verjährung kennen, bleiben bis zum Erlaß eines einheitlichen derartigen Gesetzes in Kraft.

Von deutschen Bestimmungen kommen insbesondere die Vorschriften des § 209 Ziffer 1, 3 und 5 BGB. in Frage. Danach wird die Verjährung unterbrochen auch durch die Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozeß, durch die Vornahme einer Vollstreckungsmaßnahme oder Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung.

Auch die Bestimmungen der §§ 281 und 693 ZPO. (Rechtshängigkeit eines erst im Prozeß erhobenen Anspruchs und Unterbrechung der Verjährung durch Einreichung des Gesuches um Erlassung des Zahlungsbefehls) sind aufrecht erhalten.

Endlich noch § 13 der Bundesratsverordnung vom 9. September 1915 betr. das Mahnverfahren vor den Amtsgerichten.

Mit dem 1. Januar 1925 verlieren sämtliche bisher in Polen gültigen Scheckbestimmungen mit Ausnahme der Gebühren-Vorschriften ihre Kraft.

Ueber die Wochentage, die auf Grund des Scheckgesetzes den gesetzlichen Feiertagen gleichzustellen sind, wird eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister ergehen.

Digitized by Google

Polnische Wechselordnung.

Die Anlehnung der neuen Wechselbestimmungen an das deutsche Recht ist ebenso wie in dem neuen polnischen Scheckgesetz unverkennbar. Auf die Abweichungen wird im folgenden hingewiesen werden.

Wechsel-Erfordernisse.

Die Erfordernisse des gezogenen Wechsels sind die gleichen, wie sie im deutschen Wechselrecht enthalten sind. Jedoch ist in Artikel 2 des polnischen Rechtes vorgesehen, daß die mangelnde Angabe des Zahlungstermins sowie das Fehlen des Zahlungs- und Ausstellungsortes auf dem Wechsel diesen nicht ungültig machen. Der Wechsel gilt im ersten Falle als auf Sicht gestellt. In den anderen Fällen gilt der bei dem Namen des Bezogenen bzw. des Ausstellers angegebene Ort als Zahlungs- bzw. Ausstellungsort.

Nach Artikel 5 kann bei einem Sichtwechsel oder Nachsichtwechsel (bei keinem anderen) der Aussteller sich eine Verzinsung der Wechselsumme vorbehalten. Die Zinsen laufen vom Tage der Wechselausstellung, sofern nicht ein anderes Datum angegeben ist. Der Prozentsatz muß genannt sein, sonst gilt der gesetzliche Zinsfuß. Nach dem deutschen Recht gilt ein im Wechsel enthaltenes Zinsversprechen als nicht geschrieben.

Artikel 9 setzt fest, daß der Aussteller sich von der Haftung für die Annahme befreien kann, aber nicht von der Haftung für die Zahlung. Ein solcher Vorbehalt gilt als nicht geschrieben.

Indossament.

Artikel 11 regelt die Form des Indossaments. Etwa zugesetzte Bedingungen, von denen das Indossament abhängig ist, gelten als nicht geschrieben. Teil-Indossamente und solche auf den Vorzeiger sind ungültig.

Im übrigen sind die Vorschriften über das Indossament den deutschen etwa entsprechend.

Artikel 19 bestimmt, daß das Indossament nach dem Fälligkeitstermin des Wechsels die gleichen Folgen hat wie dasjenige vor dem Termin, während das Indossament, das nach dem Protest oder der für ihn gesetzten Frist auf den Wechsel gesetzt ist, nur die Wirkung einer Zession hat.

Annahme.

Nach Artikel 21 kann der Aussteller die Vorlegung eines jeden Wechsels zur Annahme mit oder ohne Fristbestimmung anordnen. Andererseits kann die Vorlegung zur Annahme von ihm verboten werden, es sei denn, daß es sich um Domizil- oder Nachsichtwechsel handelt.

Nach deutschem Recht besteht eine Verpflichtung für die Vorlegung zur Annahme nur bei Nachsichtwechseln.

Die polnischen Nachsichtwechsel müssen nach Artikel 22 binnen 6 Monaten (in Deutschland zwei Jahre) vom Tage der Ausstellung ab zur Annahme vorgelegt werden, falls der Aussteller nicht eine kürzere oder längere Frist bestimmt hat. Eine Abkürzung dieser Fristen durch die Indossanten ist vorgesehen.

Der zur Annahme vorgelegte Wechsel braucht nicht beim Bezogenen gelassen zu werden. Er muß dann nochmals zur Annahme am nächstfolgenden Tage präsentiert werden. Hieraus kann nur dann ein Einwand hergeleitet werden, wenn dies Verlangen durch den Protest bestätigt ist.

Die sonstigen Annahme-Vorschriften entsprechen den deutschen Bestimmungen.

Nach Artikel 28 gilt eine Durchstreichung der Annahme vor Wechselrückgabe als Ablehnung einer solchen. Der Bezogene bleibt jedoch trotzdem gemäß dem Inhalt seiner Annahme verhaftet, wenn er den Besitzer oder einen der auf dem Wechsel unterschriebenen Personen von der Annahme schriftlich benachrichtigt hat.

Wechsel-Bürgschaft.

Die Haftung des Wechsel-Bürgen besteht nach Artikel 31 auch dann, wenn die Verpflichtung, für die er bürgt, aus irgendeinem Grunde — abgesehen von Formfehlern — hinfällig ist. Der Wechsel-Bürge hat das Regreßrecht gegen den, zu dessen Gunsten er gebürgt hat und seine Vorderleute.

Fälligkeit.

Die Vorlegungsfrist von 6 Monaten, wie sie Artikel 22 für den Nachsichtwechsel festsetzt, gilt nach Artikel 33 auch für den Sichtwechsel.

Die Vorschriften über Verlängerung oder Verkürzung der Frist durch den Aussteller und die Indossanten sind die gleichen wie in Artikel 22. Die Bezeichnung von „acht Tagen" im Wechsel bedeutet nicht eine Woche, sondern acht volle Tage.

Die anderen Bestimmungen entsprechen denen des deutschen Rechtes.

Bezahlung.

In Artikel 40 ist, ebenso wie in der deutschen Wechselordnung, die Effektiv-Klausel bei Valuta-Wechseln vorgesehen. Der Wert der Auslandswährung wird nach der Handels-Usance des Zahlungsortes bestimmt. Hat der Aussteller jedoch einen bestimmten Kurs für den Valutabetrag des Wechsels im Wechsel vorgeschrieben, so muß der so zu berechnende Betrag in der Landeswährung gezahlt werden.

Diese Vorschriften entsprechen zweifellos den Ansprüchen des internationalen Wechselverkehrs.

Die Einführung eines solchen „Wertwechsels" im deutschen Recht würde manche jetzt bestehende Schwierigkeit erleichtern.

Regreß wegen Nichtannahme oder Nichtbezahlung.

Der Regreß kann auch vor Fälligkeit des Wechsels genommen werden, bei Ablehnung der Annahme, Einleitung eines Vergleichsverfahrens, Zahlungseinstellung oder Konkurs des Bezogenen, Einleitung der Zwangsvollstreckung in sein Vermögen oder endlich dann, wenn der Aussteller des Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme verboten ist, in Konkurs gerät (Artikel 42).

Die Benachrichtigung der Vormänner wegen nicht erhaltener Annahme oder Nichtzahlung muß nach Artikel 44 durch den Wechselinhaber binnen vier Tagen nach dem Tage der Protesterhebung bzw. dem der Vorlegung, wenn der Wechsel ohne Kosten gestellt ist, an den Vorindossanten und Aussteller erfolgen. Die Frist für die weitere Benachrichtigung der Indossanten beträgt zwei Tage.

Bei Unterlassung der Benachrichtigung tritt eine Schadenshaftung bis zur Höhe der Wechselsumme ein. Sämtliche Wechselrechte bleiben jedoch dem Inhaber erhalten.

Außer den Ansprüchen auf die Wechselsumme, Zinsen und Kosten kann der Inhaber von dem Regreßpflichtigen noch eine Kommissions-Provision von $^1/_6$ pCt. der Wechselsumme, jedoch nicht mehr, verlangen.

Eine Verlängerung der Verlegungs- und Protestfristen ist in Artikel 53 aus Anlaß höherer Gewalt vorgesehen. Der Wechselinhaber muß seinen Vormann unverzüglich von dieser höheren Gewalt benachrichtigen und einen entsprechenden Vermerk auf den Wechsel setzen. Nach Aufhören der höheren Gewalt muß der Wechsel unverzüglich vorgelegt werden. Dauert sie länger wie 30 Tage, so kann Regreß auch ohne Vorlegung und Protest genommen werden. Eine Definition der höheren Gewalt gibt das Gesetz nicht. Rein persönliche Umstände, die den Wechselinhaber oder denjenigen, der die Vorlegung oder den Protest bewirken soll, betreffen, werden als solche jedoch nicht angesehen.

Intervention.

Die Vorschriften entsprechen im wesentlichen denjenigen der deutschen Bestimungen.

Digitized by Google

Wechsel-Duplikate, Wechsel-Copien und Fälschungen.

Für den Inhalt dieser Titel gilt das gleiche was beim Abschnitt Intervention gesagt ist.

Verjährung.

Die Regreßansprüche des Wechselinhabers gegen Aussteller und Indossanten verjähren in einem Jahre vom Tage des Protestes bzw. im Falle des Vorbehalts ohne Kosten vom Tage der Fälligkeit an.

Die Regreßansprüche des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren in sechs Monaten von der Zahlung bzw. vom Tage der Klagezustellung ab (Artikel 70).

Nach Artikel 71 wird die Verjährung der Wechselansprüche nur durch Klageeinleitung, Anmeldung des Anspruchs im Vergleichs- oder Konkursverfahren, Streitverkündung oder Neben-Intervention von Seiten des Beklagten und durch schriftliche Anerkennung des Wechselanspruchs unterbrochen.

Die unterbrochene Verjährung beginnt von neuem zu laufen

a) bei Klageerhebung vom Zeitpunkt der letzten Prozeßhandlung,
b) im Vergleichs- oder Konkursverfahren mit der Beendigung dieses Verfahrens,
c) von der rechtskräftigen Beendigung des Streites im Falle der Streitverkündung oder Intervention,
d) im Anerkenntnisfall vom Datum der Urkunde ab (Art. 72.)

Die Unterbrechung der Verjährung ist gemäß Artikel 73 nur gegenüber dem Wechselschuldner wirksam, den der Grund der Unterbrechung betrifft.

Der Verlauf der Verjährung unterliegt keiner Hemmung.

Ansprüche auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung.

Die Ansprüche gegen Aussteller und Akzeptanten aus ungerechtfertigter Bereicherung, deren Wechselverpflichtung infolge Verjährung erloschen ist, verjähren nach Art. 75 in drei Jahren vom Tage des Erlöschens der Wechselverpflichtung ab.

Gesetzes-Kollision.

Der Grundsatz locus regit actum ist auch hier anerkannt. Die Form der wechselmäßigen Erklärung bestimmt sich also nach dem Gesetze des Staates, in welchem sie unterschrieben ist.

Wenn ein polnischer Bürger im Ausland Wechsel-Verpflichtungen gegenüber einem anderen eingeht, so kann dies auch nach den Bestimmungen der polnischen Wechselordnung geschehen. (Artikel 81.)

Protest.

Die Bestimmungen lehnen sich eng an die deutschen Protestbestimmungen an. Die Aufnahme des Protestes erfolgt nur durch einen Notar oder durch einen Gerichtsbeamten; die Protesterhebung durch Postbeamte ist im Gesetz nicht vorgesehen (siehe auch Schlußbestimmungen). Der Notar kann sich nach Artikel 92 Gehilfen bedienen, denen der Präsident des Bezirks-Gerichts die Ermächtigung hierzu gegeben hat. Für die Tätigkeit des Gehilfen ist der Notar solidarisch mit diesem verantwortlich. Die Protestaufnahme muß am Fälligkeitstage erfolgen.

Verlorene Wechsel.

Die Kraftloserklärung verlorengegangener Wechsel kann bei dem Kreisgericht (Friedensgericht) des Zahlungsortes beantragt werden. Die Anmeldefrist für Inhaber verlorener Wechsel ist auf 60 Tage bemessen. (Artikel 94—98.)

Der eigene Wechsel.

Die Erfordernisse des eigenen Wechsels sind nach Artikel 97

1. die Bezeichnung als Wechsel,
2. die bedingungslose Zusage der Zahlung einer bestimmten Geldsumme,
3. die Bestimmung des Fälligkeitstermins,
4. die Angabe des Zahlungsortes,
5. Benennung, zu wessen Gunsten oder zu wessen Order gezahlt werden soll,
6. Tag und Ort der Ausstellung der Wechsel,
7. Unterschrift des Ausstellers.

Bei Fehlen des Fälligkeitstermins wird der eigene Wechsel als gegen Vorzeigung fällig angesehen. Mangels besonderer Bezeichnung gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort. Derjenige, der seine Unterschrift auf eine Urkunde gesetzt hat, die nicht alle Erfordernisse des eigenen Wechsels enthält, ist wechselmäßig verhaftet, wenn er nicht nachweist, daß die Urkunde nicht seinem Willen übereinstimmend ausgestellt ist. Diese Einrede ist dem gutgläubigen Erwerber gegenüber unwirksam.

Die eigenen Nachsichtwechsel müssen innerhalb sechs Monate nach dem Tage, an welchem der Aussteller die Vorzeigung bescheinigt hat, vorgelegt werden. Die Weigerung des Ausstellers zur Annahme des Wechsels, zur Unterschrift oder Datierung der Vorzeigung macht einen Protest notwendig. Die Vorlegungsfrist beginnt dann vom Protesttage an zu laufen.

Uebergangs- und Schlußvorschriften.

Die bisherigen Vorschriften der Zivil- und Prozeß-Gesetze, welche noch andere Maßnahmen wie die in Artikel 70—72 dieser Wechselordnung aufgeführten bezüglich des Beginns und der Unterbrechung der Verjährung kennen, bleiben bis zum Erlaß eines einheitlichen derartigen Gesetzes in Kraft. (Artikel 103.)

Die deutschen Gesetzesbestimmungen, die in Frage kommen, sind dieselben, wie sie schon bei der Besprechung des Scheckgesetzes aufgeführt sind.

Die bisher in den Teilgebieten geltenden Wechselordnungen, und zwar für Galizien die früher österreichische, für den ehemals preußischen Anteil Polens die früher deutsche Wechselordnung und für Kongreß-Polen die frühere russische Wechselordnung und der code de commerce verlieren mit dem 1. Januar 1925 ihre Gültigkeit.

Die Gleichstellung derjenigen Wochentage, die bezüglich der Vornahme von Wechselhandlungen den Feiertagen gleichzusetzen sind, wird, wie im Scheckgesetz, im Verordnungswege bestimmt werden.

Ebenfalls ist eine Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister über diejenigen Gerichtspersonen, welche mit der Aufnahme des Protestes betraut werden, sowie über die Stunden der Aufnahme des Protestes vorgesehen.

Endlich ist die Einführung der Protestaufnahme durch die Postämter einer besonderen Verordnung des Justizministers vorbehalten.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat dem Reichsrat und dem Reichswirtschaftsrat zum obigen Gesetzentwurf folgende Abänderungsvorschläge unterbreitet:

Zu Artikel I § 1 Nr. 1 unter a).

Es wird beantragt, dem Abs. 1 des § 11 des Kapitalverkehrssteuergesetzes (betrifft Höhe der Gesellschaftssteuer) folgende Fassung zu geben:

„Die Steuer beträgt 3 v. H. des Wertes des Gegenstandes."

Begründung:

Während der Zeit, in welcher die Grundlagen der deutschen Industrieentwickelung gelegt wurden, bestand, abgesehen von einer minimalen Landesgesellschaftssteuer, nur ein verhältnismäßig niedriger vom Aktiennennwert berechneter Reichsstempel für die Aktienurkunden (5 v. T.

Digitized by Google

bis 1894, 1 v. H. bis 1900). Wie die Umstellungsergebnisse der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Aktiengesellschaften gezeigt haben, bedarf es heute eines völligen Neuaufbaues der kapitalistischen Grundlagen unserer Produktion, und es wäre zur Erleichterung dieser Reorganisation an sich gerechtfertigt, zu den Sätzen der damaligen Zeit zurückzukehren. Ein Satz von 3 v. H. stellt sich gegenüber einem derart vitalen Bedürfnis der Wirtschaft bereits als ein erhebliches Entgegenkommen gegenüber fiskalischen Gesichtspunkten dar.

Zu Artikel I § 1 Nr. 2 (Fusionssteuer).

Es wird beantragt, dem § 12 KapVG. folgende Fassung zu geben:

„Die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften ist steuerfrei, insoweit . . . ."

Begründung:

Die Erhebung der Gesellschaftssteuer bei Fusionen von Kapitalgesellschaften ist an sich wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, weil es sich dabei nicht um die Zuführung neuen Kapitals an bestehenden Unternehmungen, sondern lediglich um einen organisatorischen Zusammenschluß handelt. Das volkswirtschaftliche Interesse an einer Verminderung der Produktions- und Betriebskosten läßt es dringend erwünscht erscheinen, Zusammenschlüsse der gedachten Art auf steuerlichem Gebiet in weitestgehendem Ausmaß zu fördern.

Zu Artikel I § 1 Nr. 5 (Börsenumsatzsteuer).

Es wird beantragt:

1. im § 35 Abs. 1 KapVG. die Bestimmung unter c) sowie in Zusammenhang hiermit den § 37 KapVG. zu streichen,

2. im § 52 Abs. 1 die Nummern e) und f) zu streichen und unter d) die Steuer für Händlergeschäfte auf höchstens 0,05 Reichsmark und für Kundengeschäfte auf höchstens 0,20 Reichsmark für je 100 Reichsmark festzusetzen.

Begründung:

Zu Antrag 1:

Die Börsenumsatzsteuer für ausländische Zahlungsmittel hat nach der erfolgten Währungsstabilisierung jede wirtschaftliche Berechtigung verloren und stellt sich ausschließlich als eine Verteuerung des legitimen Zahlungsverkehrs mit dem Auslande dar. Die Beibehaltung dieser Steuer läßt sich um so weniger vertreten, als in ausländischen Staaten mit stabiler Währung eine solche niemals bestanden hat und diejenigen Länder, welche eine derartige Steuer während der Nachkriegszeit eingeführt haben, sie nach Wiedergesundung ihrer Währung folgerichtig beseitigt haben. Gänzlich unverständlich ist die Ausführung der Begründung, daß die Devisenumsatzsteuer heute im Interesse der Währungsüberwachung aufrechterhalten werden müsse; die Ueberwachung der Währung ist niemals auf dem Wege der Steuergesetzgebung, sondern lediglich auf dem der Devisenhandelsgesetzgebung erfolgt und letztere ist bekanntlich durch die neue Devisenordnung wesentlich eingeschränkt worden. Die Fortdauer der Devisenumsatzbesteuerung wirkt im Gegenteil währungsschädigend, weil im Ausland die Annahme hervorgerufen wird, daß die inflationistischen Zustände, welche bei uns wie anderwärts zur Einführung einer derartigen Steuer geführt haben, in Deutschland noch fortbestehen. Ein besonderer Grund für die Beseitigung der Steuer liegt in dem Uebermaß unproduktiver Arbeit, welches ihre Erhebung bei den Banken mit sich bringt; hierüber sind dem Reichsfinanzministerium bereits vor längerer Zeit eingehende Darlegungen von fachmännischer Seite unterbreitet worden.

Falls der Antrag auf völlige Befreiung der Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln von der Börsenumsatzsteuer keine Annahme finden sollte, müßte mindestens durch einen Zusatz zu § 35 bestimmt werden, daß Anschaffungsgeschäfte der im Abs. 1 unter c) bezeichneten Art der Steuer nicht unterliegen, wenn Zahlungsmittel, die auf ausländische Währung lauten, gegen andere ebenfalls auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel umgesetzt werden. Bei Geschäften dieser Art spielt der nach der Begründung maßgebende Gesichtspunkt der „Ueberwachung der Währung" unzweifelhaft keine Rolle; zum Teil sind diese Umtauschgeschäfte bereits durch die Verordnung vom 31. Juli 1924 von der Steuer befreit. Soweit dies damals nicht geschehen ist, handelt es sich um Geschäfte, deren Besteuerung für den Fiskus eine verhältnismäßig geringe Bedeutung hat, deren Steuerpflicht jedoch in der praktischen Behandlung eine Fülle von Arbeit und juristischem Nachdenken erfordert, die bei weitem nutzbringender angewandt werden könnte.

Zu Antrag 2:

Die Begründung des Gesetzentwurfs (Seite 7) gibt selbst zu, daß die notwendige Auffüllung des Betriebskapitals durch Neuausgabe von Aktien eine hinreichende Bewegung auf dem Aktienmarkt erfordert, und daß eine zu hohe Steuer hier schädlich wirken würde. Die ermäßigten Sätze des Entwurfs für Anschaffungsgeschäfte in Dividendenwerten sind jedoch noch immer bei weitem zu hoch. Eine aus Kauf und Verkauf sich zusammensetzende Transaktion eines Bankkunden, die vor dem Kriege einschließlich des Börsenstempels einen Stempel von insgesamt 0,9 v. T. kostete, würde nach den ermäßigten Sätzen der Vorlage noch immer 7 v. T. Börsenumsatzsteuer erfordern, also beinahe das Achtfache des Vorkriegsbetrages und ein Vielfaches der im Auslande derzeit geltenden Stempelsätze (vgl. die Zusammenstellung im Bank-Archiv Bd. 24 Seite 60). Es erscheint unter diesen Umständen mindestens erforderlich, auf diejenigen Sätze herabzugehen, welche in der Reichsstempelnovelle vom 26. Juli 1918 für normale Zeiten in Aussicht genommen worden sind, nämlich 2 v. T. für Kundengeschäfte und ½ v. T. für Händlergeschäfte; auch dies würde noch immer eine Belastung im fünffachen Betrage gegenüber der Vorkriegszeit darstellen. Ganz besonders schädlich und ungerechtfertigt ist die Höhe des Satzes für Händlergeschäfte mit 1 v. T.; es ist dies der erhöhte Satz, der während der Inflationszeit auf Grund des Gesetzes vom 7. November 1921 (lex Keil) eingeführt worden ist, um angebliche spekulative Ausschreitungen zu verhindern; eine Aufrechterhaltung dieses Satzes unter den heutigen, völlig geänderten Verhältnissen läßt sich keineswegs rechtfertigen.

Es empfiehlt sich besonders dringend, bei der vorliegenden Gesetzesänderung auf vernünftige, für die Dauer erträgliche Sätze zurückzugehen, weil die im bisherigen Gesetz vorgesehene Befugnis des Reichsfinanzministeriums zur Ermäßigung der Steuer im Verordnungswege durch den Vorschlag der Regierungsvorlage in Artikel I § 1 unter Nr. 7 beseitigt werden soll.

Zu Artikel I § 1 Nr. 6.

Es wird beantragt, an diese Nummer die nachfolgenden weiteren Aenderungsvorschläge anzuschließen:

1. § 57 des Kapitalverkehrssteuergesetzes wird, wie folgt, gefaßt:

„Wird bei einem Kaufgeschäft vereinbart, daß die verkaufte Menge oder der verkaufte Betrag zurückzukaufen ist (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), so ist die Steuer nur einmal, und zwar von dem höheren Werte, zu berechnen.

Die Steuer ermäßigt sich in den Fällen des Abs. 1

a) bei Geschäften über Gegenstände der im § 35 Abs. 1 unter a) bezeichneten Art auf 0,03 Reichsmark für je 100 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrages;

b) bei Geschäften der in § 35 Abs. 1 unter b) bezeichneten Art auf 0,02 Reichsmark für je

Digitized by Google

100 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrages;

c) bei Geschäften der im § 35 Abs. 1 unter c) bezeichneten Art auf den dritten Teil der Sätze des § 52 unter e) und f).

Liegt zwischen dem Erfüllungstage des Kaufs und des Rückkaufs eine Frist von nicht mehr als einem halben Monat, so ermäßigen sich in den Fällen unter a) und b) des vorstehenden Absatzes die Steuersätze auf die Hälfte der dort genannten Sätze."

2. Den § 61 KapVG. zu streichen.

Begründung:

Zu Antrag 1:

Ohne die hier beantragte Steuerermäßigung für Kostgeschäfte ist die Wiedereinführung eines Börsenterminhandels in Wertpapieren nicht denkbar. Die Wiedereinführung des Effektenterminhandels ist in erster Linie eine Notwendigkeit, um zu einer Arbeitsersparung im Effektenlieferungsverkehr zu gelangen; dadurch wird wiederum der im Interesse der Gesamtwirtschaft nötige Spesenabbau im Bankgeschäft gefördert. Außerdem führt der Effektenterminhandel zu einer Verminderung des Geldbedarfs der Börse und zu einer stetigeren Preisbildung. Da im Interesse der Verminderung der Risiken die Abhaltung zweier Liquidationen im Monat beabsichtigt ist, bedarf es einer Bestimmung, wonach Prolongationen für einen halben Monat nur die Hälfte des für ganzmonatige Prolongationen in Betracht kommenden Stempels zu tragen haben.

Zu Antrag 2:

Bei der Bezugsrechtssteuer im § 61 KapVG. handelt es sich, wie aus der Begründung zum Entwurf eines Kapitalverkehrssteuergesetzes von 1921 Seite 26 ersichtlich, um eine ausschließlich auf den abnormen Verhältnissen der Inflationszeit beruhende Steuer, für die nach Stabilisierung der Währung kein Raum mehr ist. Ganz abgesehen von der Frage der finanziellen Belastung muß schon aus Gründen der Vereinfachung des Steuersystems die Beseitigung dieser Steuer verlangt werden, deren Erhebung für die Steuerpflichtigen und die Finanzbehörden mit einer gleich mühevollen und unlohnenden Arbeit verbunden ist.

Zu Artikel V § 3.

Es wird beantragt, diese Bestimmung zu streichen, weil nach der Stabilisierung der deutschen Währung für eine Berechnung und Erhebung von Reichssteuern in Goldmark statt in Reichsmark kein Raum ist, und weil das Bestehenbleiben einer solchen Vorschrift auch im Privatverkehr in währungspolitisch unerwünschter Weise zur Einführung von Schutz- und Entwertungsklauseln Veranlassung geben könnte.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten vom 26. Januar 1925 betreffend die Beschlagnahme von amerikanischen Shares-Zertifikaten in England[1]).

Justice Holmes gab die Meinung des Gerichtshofes kund:

Es handelt sich vorliegend um zwei Anträge im Billigkeitsverfahren, welche beide dieselbe Frage betreffen. In beiden Fällen ist Klägerin eine deutsche Körperschaft, Beklagte sind der Public Trustee, eine englische Behörde, welche allein zum Verwalter des feindlichen Vermögens während des letzten Krieges bestimmt worden ist, und die United States Steel Corporation. Jeder Kläger verlangt 100 genau bezeichnete Shares von der Steel Corp. und beantragt, daß sein Eigentumsrecht an ihnen festgestellt wird, daß ihm darüber neue Zertifikate ausgestellt werden, daß die bereits vorhandenen Zertifikate in den Büchern der Gesellschaft gelöscht werden und ihm die fällig gewordenen, jedoch noch nicht bezahlten letzten Dividenden ausgezahlt werden. Der den Klagen zugrunde liegende Sachverhalt ist unstreitig. Das Bezirksgericht hat nach einer den Streitstoff erschöpfenden mündlichen Verhandlung die Klage abgewiesen. Das Urteil erklärte den Public Trustee als an den Shares berechtigt und wies die Steel Corp. an, neue Zertifikate gegen Rückgabe der alten ordnungsmäß indossierten an ihren Nominee auszugeben. 300 Fed. Rep. 741.

Wie gewöhnlich bei Shares, welche man im Auslande handeln will, waren diese Shares zu je 10 eingetragen in den Büchern der Steel Corp. auf den Namen verschiedener wohlbekannter brokers oder ähnlicher in England ansässiger Firmen und die Vollmacht zur Uebertragung der Shares, welche auf der Rückseite der Zertifikate aufgedruckt ist, war von dem broker in blanko indossiert, so daß die Zertifikate von Hand zu Hand gingen. Die Disconto-Gesellschaft hatte 100 Shares gekauft und verwahrte die Zertifikate in dieser Weise indossiert bei ihrer Londoner Niederlassung. Die Bank für Handel und Industrie hatte dieselbe Anzahl gekauft und sie bei einem englischen Bankhause in laufender Rechnung verpfändet. Am 27. 3. 1918 erging eine Verfügung des Board of Trade in Verfolg der diesem verliehenen Vollmacht, daß die Rechte der Disconto-Gesellschaft an diesen Shares und das Recht, die Dokumente in Besitz zu nehmen, auf den Public Trustee zu übertragen seien. Am 30. 4. 1917 war eine ähnliche Verfügung bezüglich der Wertpapiere der Bank für Handel und Industrie ergangen. Daraufhin bemächtigte sich der Public Trustee der Zertifikate in London, wie es nach dem englischen Recht während des Krieges in Ordnung und rechtmäßig war, und beseitigte die an ihnen bestehenden Pfandrechte durch den Verkauf anderer Wertpapiere. Er stützt seinen Anspruch auf den Vertrag von Berlin und den Versailler Vertrag. Die Kläger führten an, daß ein Urteil, welches diesen Anspruch anerkennte, sie ihres Eigentums ohne regelrechten Prozeß berauben würde.

Die Berufungskläger gehen von der richtigen Voraussetzung aus, daß die Rechtsprechung sich auf Macht gründet, aber sie ziehen aus der Tatsache, daß die Vereinigten Staaten über die Steel Corp. Machtbefugnisse haben, zu weitgehende Schlußfolgerungen. Wenn man in dieser Beziehung unter „Vereinigten Staaten" die gesamten Machtmittel der Union und ihrer einzelnen Staaten versteht, so ist es zweifellos theoretisch denkbar, daß diese Macht einen Feuerkreis um ihr Gebiet zöge und bezüglich der Steel Corp. oder irgendeines Interesses an ihr nichts anerkennte, was außerhalb dieser Grenze vor sich geht. Der Staat zieht es jedoch vor, im Einklang mit den Ansprüchen der Zivilisation zu verfahren. Wenn also der Staat New Jersey die vorliegend in Betracht kommende Gesellschaft gleich anderen ermächtigt hat, Zertifikate auszugeben, die das Gesellschaftskapital so weit verkörpern, daß, in der Regel wenigstens, niemand die Vorteile der Beteiligung erlangen kann, außer durch Vermittlung dieses Papiers, so erkennt er als Eigentümer jeden an, auf welchen die in dem Papier als Anteilseigner bezeichnete Person es durch das vorgedruckte Indossament übertragen hat, und zwar gleichgültig, in welchem Lande es ausgefüllt wird. Er läßt auch ein Blankoindossament zu, und nach seinen Gesetzen ebenso wie nach dem Gesetz Englands ermächtigt ein Blankoindossament jeden, welcher der rechtmäßige Besitzer des Wertpapiers ist, einen Namen einzufügen und dadurch die so namhaft gemachte Person zu berechtigen, ihrerseits die Eintragung als Eigentümer in den Büchern der Gesellschaft zu erlangen. Die Frage aber, wer Eigentümer des Papiers ist, beantwortet sich nach dem Recht des Landes, wo das Papier ist. Sie hängt nicht davon ab, ob der Inhaber einen Gegenwert gezahlt oder sich über bestehende Ansprüche hinweggesetzt hat, sondern davon, ob der vorgenommene Uebertragungsakt nach dem Recht des betreffenden Landes wirksam ist. Eine Zwangsvollstreckung, die an dem betreffenden Platze gültig ist, ist so wirksam, wie ein gewöhnlicher Kauf. Yazoo & Mississippi Valley R. R. Co. v. Clarksdale. 257 U. S. 10. Die in England vorgenommenen Rechtshandlungen übertrugen den Anspruch auf den Public Trustee gemäß dem englischen Recht.

Wenn die Vereinigten Staaten Schritte unternommen hätten, um, wie in dem Falle Miller v. Kaliwerke Aschersleben A. G. 283 Fed. Rep. 746, ihre stärkeren Machtbefugnisse geltend zu machen, so wäre damit eine andere Frage entstanden, die jedoch hier auf sich beruhen kann. Die Vereinigten Staaten haben keine derartigen Schritte ergriffen. Demnach stehen sie dem vorliegenden Falle ebenso gleichgültig gegenüber, wie allen anderen Fällen, in denen Ansprüche auf Share-Zertifikate gesetzmäßig erworben sind. Es besteht kein Streit in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zwischen den Vereinigten Staaten und England, und aus diesem Grunde ist die Entscheidung Baker

[1]) Vgl. Bank-Archiv XXIII S. 266.

Digitized by Google

v. Baker 242 U. S. 394 nicht anwendbar. Nach unserer Ansicht ist es so klar, daß der Public Trustee durch die ursprüngliche Beschlagnahme ein den Klägern gegenüber wirksames Recht erworben hat, daß wir es für unnötig halten, noch auf die Verträge einzugehen, auf welche er sein Recht des weiteren stützt oder auf die nachfolgenden Verhandlungen zwischen England und Deutschland, die zeigen, daß das Recht des Trustee zum Verkauf der Wertpapiere für beide Staaten keinem Zweifel unterlag. Wir halten es auch für unnötig dasjenige zu wiederholen, was vom ersten Richter über die Möglichkeit gesagt worden ist, daß die Vereinigten Staaten künftig einen Anspruch erheben könnten.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu §§ 1221, 1235 BGB.**

Rechtsstellung einer Bank gegenüber einem gerichtlichen Arrestbefehl, durch welchen die Ansprüche eines Kunden gegen die Bank aus Verwahrungsverhältnis zugunsten eines Gläubigers des Kunden gepfändet sind.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 25. Juni 1924 — I 282/23 —. *T.*

Als Gläubiger eines gewissen Kp. hatte der Kläger die Ansprüche des Kp. gegen die beklagte Bank „aus Bankgeschäften, insbesondere auf Auszahlung von hinterlegten Geldern oder Wertpapieren" zunächst im Wege des Arrests pfänden lassen. Nachdem er gegen seinen Schuldner Kp. endgültigen Vollstreckungstitel erwirkt hatte, erhob er gegen die Bank Klage, weil die Bekl. im Benehmen mit dem Kunden Kp., aber ohne Verständigung des Kl. Wertpapiere (Aktien) des Kp. veräußert und den Erlös mit Kp. verrechnet hatte. Die Klage war auf Herausgabe der Aktien, hilfsweise auf Schadenersatz gerichtet; übrigens haben die Klageanträge mehrfach gewechselt. Landgericht und Oberlandesgericht hatten die Klage abgewiesen. Die Revision des Kl. führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz.

Gegenüber einem Einwand der Bekl. führt das RG. zunächst aus, daß die oben wiedergegebene Fassung des Pfändungsbeschlusses keineswegs zu unbestimmt sei, vielmehr in dieser Richtung den gesetzlichen Anforderungen (WarnR. 1920, Nr. 164) entspreche. Das RG. sagt: „Die Angabe ... läßt klar erkennen, daß die Pfändung sich auf alle Forderungen erstreckt, die zur Zeit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Bekl., § 829 Abs. 3 ZPO., dem Kp. gegen sie aus dem gesamten bankmäßigen Geschäftsverkehr und besonders aus dem sog. Depotverkehr zustanden, gleichviel ob es sich dabei um Darlehensgeschäfte oder um Anschaffung oder Aufbewahrung von Wertpapieren handelte. Eine derartige Forderung war zweifellos auch der in Rede stehende Anspruch aus dem Verwahrungsvertrag über die dem Kp. gehörigen Aktien."

Im übrigen aus den Gründen:

„Durch die Pfändung des Anspruchs erlangte der Kl. daran gemäß § 804 Abs. 1 ZPO. ein Pfandrecht, das zwar in erster Linie nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, soweit aber deren Bestimmungen nicht entgegenstehen, nach den pfandrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen ist (RGZ. 97, 40, WarnR. 1912, Nr. 294). Aus §§ 829 Abs. 1, 846 ZPO. ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß die Bekl. als Drittschuldnerin, wie ihr auch im Pfändungsbeschlusse ausdrücklich zur Pflicht gemacht war, den Anspruch nicht durch Erfüllung an den Schuldner Kp. ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen durfte und daß Kp. sich jeder Verfügung über den Anspruch, insbesondere der Einforderung, zu enthalten hatte. Andererseits schreibt der § 1281 BGB., dessen Maßgeblichkeit für arrestweise erlassene Pfändungsbeschlüsse in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist (RGZ. 104, 35, WarnR. 1912, Nr. 294), vor, daß der Drittschuldner nur an seinen Gläubiger und an den Pfandgläubiger gemeinschaftlich leisten kann. Aus diesen Vorschriften folgt, daß die Beklagte, nachdem durch die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an sie, am 20. Januar 1921, die Pfändung wirksam geworden war, sich mit dem Schuldner Kp. allein in Verhandlungen, die den Bestand des gepfändeten Anspruchs betrafen, nicht einlassen durfte, vielmehr zu jeder rechtsgeschäftlichen Erklärung des Kp., durch die das Pfandrecht des Kl. irgendwie beeinflußt werden konnte, die Zustimmung des letzteren einholen mußte (RGZ. 77, 254). Hiergegen hat die Bekl. verstoßen, als sie zufolge der ihr von Kp. allein erteilten Aufträge ohne Zustimmung des Kl., ja selbst ohne dessen Benachrichtigung, am 22. Januar und 19. März die ... Aktien aus dem Depot des Kp. verkaufte. Denn sie griff dadurch in das Pfandrecht des Kl. ein, der durch die Pfändung nach § 1281 BGB. das Recht erlangt hatte, daß die Aktien nur zu gemeinschaftlicher Verfügung des Kl. und des Kp. herausgegeben werden durften. Rechtsirrig ist es, wenn das Berufungsgericht in dem Auftrag zum Verkauf der Aktien nicht eine Verfügung über den gepfändeten Anspruch, sondern lediglich eine von der Pfändung nicht betroffene Maßnahme zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Depots erblickt, für welche der Schuldner Kp. allein zuständig geblieben sei. Eine schärfere Verfügung über den gepfändeten Anspruch des Kp. auf Herausgabe der Wertpapiere konnte wohl kaum stattfinden, als durch die Veräußerung der Wertpapiere, die auf diese Weise dem Vermögen des Kp. und damit auch dem Zugriff des Kl. als Pfandgläubigers des Kp. gänzlich entzogen wurden. Hierüber konnten auch die gesetzlichen Vertreter der Bekl. bei pflichtmäßiger Ueberlegung nicht den geringsten Zweifel hegen, und sie handelten zum mindesten fahrlässig (§ 276 BGB.), als sie ungeachtet des Pfandrechts des Kl. auf Grund des Auftrags des Kp. die Veräußerung der Aktien geschehen ließen. Durch diesen Eingriff in das Pfandrecht des Kl. hat die Beklagte, da sich ihr Vorgehen ebensowohl als fahrlässig wie als widerrechtlich darstellt, sich dem Kl. gegenüber nach § 823 Abs. 1 BGB. schadenersatzpflichtig gemacht.

Nicht geklärt und weiterer tatsächlicher Erörterung bedürftig ist aber die Frage, ob dem Kl. durch den Verkauf der Aktien wirklich ein Schaden entstanden ist, und gegebenenfalls, in welcher Weise er zu ersetzen ist. Unstreitig ist der Verkauf der Aktien durch die Bekl. freiwillig im Auftrage des Kp. als Depotberechtigten erfolgt. Unstreitig ist aber auch, daß die Bekl. eine Geldforderung an Kp. hatte. Für die Revisionsinstanz ist ferner, entsprechend der bisher nicht widerlegten Behauptung der Bekl., zu unterstellen, daß für den Geschäftsverkehr zwischen der Bekl. und Kp. die gedruckten allgemeinen Geschäftbedingungen der Bekl. maßgebend waren. Nach Nummer 2 dieser Bedingungen ist die Bank berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben mit der Wirkung, daß die sofortige Fälligkeit des aus den Büchern der Bank sich ergebenden Saldos eintritt. Nach Nummer 7 dienen der Bank alle in ihrem Besitz befindlichen Wertpapiere ihrer Kunden als Pfand für alle bestehenden und zukünftigen Forderungen; im Fall des Verzugs des Kunden, gleichviel ob es sich um teilweise oder vollständige Bezahlung ihres Guthabens oder um verlangte Verstärkung der Sicherstellung handelt, ist die Bank berechtigt, die Pfandstücke zu beliebiger Zeit gemäß §§ 1221, 1235 BGB. zwecks ihrer Befriedigung zu verkaufen. Waren diese Bestimmungen dem Geschäftsverkehr zwischen der Bank und Kp. zugrunde gelegt, so blieben sie auch durch die Pfändung des Herausgabeanspruchs unberührt. Die Bekl. durfte also ungeachtet der Pfändung von den ihr nach den Geschäftsbedingungen zustehenden Schutzmaßnahmen Gebrauch machen. Ein derartiger Gebrauch hat nicht stattgefunden, da die Bekl. im Auftrag des Kp. zum freiwilligen Verkauf der Aktien geschritten ist. Es bleibt aber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erwägen, ob nicht die Bekl., wenn der Verkaufsauftrag des Kp. ausgeblieben wäre, sich zur eigenen Sicherheit veranlaßt gesehen hätte, die Verbindung mit Kp. zu lösen, ihn in Verzug zu setzen und den Pfandverkauf der Aktien zu betreiben, ob in diesem Fall ein für den Kl. günstigeres Ergebnis erzielt worden wäre, als durch den freiwilligen Verkauf der Aktien, und welche Mittel alsdann zur Befriedigung des Kl. übriggeblieben wären. Selbstverständlich durfte die Bekl. bei einem solchen Vorgehen in erster Linie auf die Wahrung ihres eigenen Vorteils bedacht sein und hatte auf die Belange des Kl. als Pfandgläubigers nur insoweit Bedacht zu nehmen, als es Treu und Glauben geboten. Insbesondere brauchte sie bei fortschreitender Entwertung ihrer Geldforderung mit dem Pfandverkauf nicht solange zu warten, bis der Kl. seinen Rechtsstreit wegen seiner Hauptforderung gegen Kp. durchgeführt und auf Grund eines vollstreckbaren Urteils die Ueberweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung erlangt haben würde. — Für die Beurteilung der in Betracht kommenden Verhältnisse, über welche die Parteien die erforderlichen tatsächlichen Aufklärungen zu geben haben werden, insbesondere für die Beantwortung der Frage, ob durch das Verhalten der Bekl. dem Kl. ein Schaden erwachsen ist und wie hoch er sich beläuft, ist der § 287 ZPO. maßgebend.

Der Kl. hat seinen Anspruch auf Herausgabe der Aktien an einen vom Kl. zu beauftragenden Gerichtsvollzieher ferner darauf gestützt, daß der Angestellte der Bekl. Dr. L., am 29. Januar 1921 gegenüber einem Vertreter des Kl. die bereits verkauften Aktien als noch im Depot des Kp. befindlich be-

Digitized by Google

zeichnet habe. Kl. findet hierin eine dem § 840, Nr. 1 ZPO. entsprechende Drittschuldnererklärung und die Anerkennung des gepfändeten Anspruchs auf Herausgabe der Aktien. Diese Ansicht erscheint schon deshalb hinfällig, weil nichts dafür spricht, daß Dr. L. bei der von ihm erteilten Auskunft ein dem § 840 ZPO. entsprechendes vertragsmäßiges Anerkenntnis (RGZ. 29, 339; 41, 421) hat abgeben wollen und daß er allein befugt gewesen ist, die Bekl. durch seine Erklärung vertragsmäßig zu verpflichten. Ueberdies würde die Bekl., selbst wenn ein Schuldanerkenntnis nach § 781 BGB. als vorliegend angesehen werden könnte, berechtigt sein, dasselbe nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzufordern (§ 812 Abs. 2 BGB., RGZ. 83, 187). Mithin kann der Kl. auf die Tatsache, daß Dr. L. ihm fahrlässigerweise eine unrichtige Auskunft erteilt hat, höchstens, wie der Vorderrichter mit Recht annimmt, einen Schadenersatzanspruch gründen. Haftbar ist die Bekl. für ein Verschulden Ls., da für sie gemäß § 840 ZPO. eine Auskunftspflicht bestand und sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit des L. als Gehilfen bediente (§ 278 BGB.). Es wird Sache des Kl. sein, im einzelnen näher darzulegen, inwiefern ihm gerade durch die Erteilung der unrichtigen Auskunft ein Schaden entstanden ist.

Hiernach ist die Revision begründet. Das Berufungsurteil ist aufzuheben und die Sache, die in tatsächlicher Hinsicht noch weiterer Aufklärung bedarf, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht . . . zurückzuverweisen.

2. Zu § 437 BGB.

Der Verkäufer von abgestempelten österr. Kronennoten haftet auch dafür, daß der Stempelaufdruck echt ist.

Urteil des RG. vom 25. Juni 1924 — I 7/24 —; abgedr. RGZ. 108, 316.

Die Klägerin kaufte im Herbst 1919 von der Beklagten tschechoslowakische Kronennoten im Gesamtbetrage von 87 000 Kronen. Die Lieferung erfolgte in Tausendkronennoten des österreichischen Kaiserstaats, auf denen sich ein besonderer Stempelaufdruck befand, aus dem ihre Gültigkeit in der Tschechoslowakei hervorgehen sollte. Die Klägerin behauptet, daß sich hierunter 76 Noten befunden hätten, die mit einem gefälschten Stempelaufdruck versehen und deshalb ungültig seien. Sie hat von der Beklagten Ersatzlieferung verlangt.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten bezüglich 75 000 Kronen zurück. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Wie das Reichsgericht bereits oftmals ausgesprochen hat, ist ein Inhaberpapier, wie beispielsweise eine von einer Staatsbank ausgegebene Note oder ein vom Staate als Ersatz für Metallgeld in Umlauf gesetzter Geldschein, im Rechtsleben ein Gebilde von doppelter Art. Einmal erscheint es als Sache mit rein körperlichen Eigenschaften; zum anderen ist es Träger des in ihm verbrieften Rechts (RGZ. Bd. 59 S. 241, Urt. v. 23. September 1922 I 408/21 Recht 1923 Nr. 220, ferner das Urt. v. 28. Mai 1924 I 432/23 RGZ. Bd. 108 S. 279). Beim Verkauf eines derartigen Wertpapiers kann daher eine Haftung des Verkäufers ebensowohl deshalb eintreten, weil das Papier als körperliche Sache nicht die bedungenen Eigenschaften besitzt, wie deshalb, weil das in dem Papier verkörperte Recht nicht in dem vorausgesetzten Umfange besteht.

Im vorliegenden Falle haben beide Vorinstanzen die Haftbarkeit der Beklagten als Verkäuferin der durch unechten Stempelaufdruck verfälschten Kronennoten nur von dem Standpunkte aus beurteilt, daß körperliche Sachen, nämlich tschechoslowakische Kronennoten über insgesamt 87 000 Kronen, den Gegenstand des Kaufgeschäfts gebildet hätten. Insbesondere hat das Berufungsgericht, das die Fälschung der Abstempelung auf 75 Tausendkronennoten als erwiesen ansieht, ausgeführt, daß die Klägerin eine ganz andere als die bedungene Ware, nämlich falsch abgestempelte Noten statt echter Noten mit echter Abstempelung, empfangen habe und daher nicht die Vorschriften über Gewährleistung wegen Sachmängel Platz griffen, sondern der Erfüllungsanspruch der Klägerin, der nur der dreißigjährigen Verjährungsfrist unterliege, unverändert bestehen geblieben sei.

Hiergegen wendet sich die Revision mit der Rüge, daß das Berufungsgericht die rechtliche Bedeutung der in Rede stehenden Noten verkannt habe. Die Noten seien echtes Geld und nur die Frage, ob sie durch richtige Abstempelung auch für die Tschechoslowakei weiterhin als Geldzeichen anerkannt worden seien, sei streitig geworden; der Mangel ordnungsmäßiger Abstempelung stelle sich aber lediglich als ein Sachmangel des im übrigen vertragsmäßigen Kaufgegenstandes dar.

Es kann dahinstehen, ob diese Rüge begründet ist und ob der Annahme des Vorderrichters, daß eine ganz andere Ware, als die bedungene, geliefert worden sei, beigepflichtet werden kann. Jedenfalls haftet die Beklagte nach § 437 BGB. in vollem Umfang dafür, daß das Recht, das nach dem Willen der Parteien in den gelieferten Kronennoten verbrieft sein sollte, tatsächlich zu Recht bestand. Der Zweck des Kaufgeschäfts der Parteien war unstreitig darauf gerichtet, daß die Klägerin Kronennoten erhalten sollte, die sie in der Tschechoslowakei als Zahlungsmittel verwenden konnte. Hierzu waren die österreichischen Kronennoten nur dann geeignet, wenn sie von der tschechoslowakischen Regierung durch Aufdruck eines echten Stempels als gültige Zahlungsmittel anerkannt waren. Demgemäß hatte die Beklagte der Klägerin für die Echtheit des Stempelaufdrucks der gelieferten Noten zu haften, da sie nur auf diese Weise ihrer Verpflichtung, für den rechtlichen Bestand der Noten als tschechoslowakischer Zahlungsmittel einzustehen, gerecht werden konnte. Diese Haftpflicht hat zur Folge, daß die Beklagte der Klägerin für diejenigen Stücke, die sich infolge falschen Stempelaufdrucks in der Tschechoslowakei als unbrauchbare Zahlungsmittel erwiesen, Ersatz leisten muß, und zwar hat dies nach §§ 440, 320 flg. BGB. in der Weise zu geschehen, daß die Beklagte der Klägerin andere Zahlungsmittel liefert, die in der Tschechoslowakei als richtiges Geld oder richtiger Geldersatz anerkannt werden.

Eine Verjährung des klägerischen Ersatzanspruchs kommt nicht in Betracht, da die kurzen Verjährungsfristen des § 477 BGB. sich nur auf Gewährleistungsansprüche wegen körperlicher Mängel von Sachen beziehen, den Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Haftung für den Bestand des verkauften Rechts (§ 437 BGB.) aber unberührt lassen. Auf einen solchen Anspruch findet nur die regelmäßige dreißigjährige Verjährungsfrist Anwendung (§ 195 BGB.).

II. Handelsrecht.

1. Zu § 18 Abs. 2 HGB.

Die Bezeichnung „Bank" als Firmenzusatz kommt nur einem auf großkapitalistischer Grundlage aufgebauten Unternehmen zu.

Beschl. des Kammergerichts vom 11. 9. 1924 — 1. X. 482, 24 —; abgedr. in Mitt. d. Ind.- u. H.-Kammer Berlin, 1924 S. 548.

Im Mai 1923 wurde eine Aktiengesellschaft mit dem Firmenzusatz „Bank" mit einem Grundkapital von 100 000 000 M. errichtet und in das Handelsregister eingetragen. Als Gegenstand des Unternehmens bezeichnet der Gesellschaftsvertrag den Betrieb eines Bankgeschäftes, insbesondere die Uebernahme von Emissionen industrieller Unternehmungen. Das Grundkapital wurde durch mehrfache Erhöhungen bis zum 11. Februar 1924 auf den Stand von 1 Milliarde M. gebracht. Die Industrie- und Handelskammer hat am 29. Januar 1924 die Einleitung des Löschungsverfahrens gegen die Gesellschaft wegen der unzulässigen Bezeichnung „Bank" beantragt. Die Kammer hat hierbei den bereits vor dem Kriege von der Rechtsprechung gebilligten Standpunkt vertreten, daß keinesfalls jede Gesellschaft mit einem Kapital, das die gesetzlich zulässige Mindestgrenze erreicht oder sie nur in unbedeutendem Umfange übersteigt, die Firmenbezeichnung „Bank" tragen darf.

Während das Amtsgericht die Löschung ablehnte, hat das Landgericht auf die Beschwerde der Kammer hin die Löschung der Firma angeordnet. Diese Entscheidung hat das Kammergericht durch Beschluß vom 11. September 1924 — 1. X. 482. 24 — bestätigt. Die Begründung des Beschlusses lautet in ihrem wesentlichen Teil wie folgt:

Die Nichtigkeit der Gesellschaft und damit ein Grund zu ihrer Löschung von Amts wegen wird vorliegendenfalls aus der Firmenbezeichnung „Bank" hergeleitet (§ 144 Abs. 2 FGG., §§ 309, 182 Abs. 2 Nr. 1; 18 Abs. 2 HGB.). Nach der der Beschwerdeführerin bekannten Rechtsprechung des Kammergerichts (KGJ. 33 S. A. 122, OLG. 16 S. 81; KGJ. 42 S. 151), an der auch in neueren Entscheidungen festgehalten ist (1 a. X. 54322, 1. X. 84/23, 1. X. 101/24), kann auf die Bezeichnung „Bank" nur ein auf großkapitalistischer Grundlage aufgebautes Unternehmen Anspruch erheben. Um die Löschung von Amts wegen zu rechtfertigen, muß die Unzulässigkeit der Firma von vornherein, d. h. schon im Zeitpunkt der Eintragung bestanden haben. Andererseits muß die Unzulässigkeit der Firma auch noch im Augenblick der Löschung vorhanden sein; ein nachträglicher Fortfall des Unzulässigkeitsgrundes würde die Löschung hindern. Bei der Eintragung der Gesellschaft betrug das

Digitized by Google

Gründkapital 100 Millionen M. Hiervon sind 25 pCt. am 13. Juni 1923 eingezahlt worden. Daß die übrigen 75 pCt. nicht viel später gezahlt sind, ist im Hinblick auf die sich anschließende Kapitalserhöhung (vgl. § 278 Abs. 1 Satz 1 HGB.) anzunehmen. Danach hat das Grundkapital, mit dem die Gesellschaft eingetragen ist, bei der Eintragung allenfalls einen Wert von 4000 Goldmark gehabt. Hiermit ist dem Erfordernis einer großkapitalistischen Grundlage nicht entfernt genügt. Das ist aber auch nicht nachträglich durch die nach und nach durchgeführten Kapitalserhöhungen auf 1 Milliarde M. geschehen. Das Landgericht hat den Wert der gesamten Einzahlungen mit 20—30 000 Goldmark berechnet. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Schätzung nicht zu hoch gegriffen ist, und ob der Wert der geleisteten Einzahlungen unter Berücksichtigung des Ausgabekursus der neuen Aktien auch nur die Höhe von 10 000 G.-M. erreicht. Denn selbst wenn man die Summe von 20 bis 30 000 Goldmark als Wert aller Einzahlungen gelten läßt, würde doch von einer etwa jetzt großkapitalistischen Grundlage nicht die Rede sein können. Die Beschwerdeführerin vertritt zwar die Ansicht, daß in der damaligen Inflationszeit die Bewertung eines Papiermarkbetrages nicht durch Umrechnung nach dem Kurse des Dollar vorgenommen sei. Sie will auch die vom Landgericht zugunsten der Beschwerdeführerin noch zugestandene Zurückführung des Papiermarkbetrages auf den durch seine Kaufkraft ausgedrückten Verkehrswert nicht als maßgebend anerkennen. Nun muß allerdings für die Zulässigkeit der Firmenbezeichnung „Bank" die damalige Anschauung des Verkehrs unabhängig davon entscheiden, ob sich in dieser Anschauung durch Aenderung der sie beeinflussenden Verhältnisse ein späterer Wandel vollzogen hat. Es mag auch richtig sein, daß sich damals in einzelnen Kreisen mit einer hohen Papiermarkziffer eine weit über ihren Gold- oder auch nur Verkehrswert hinausgehende Vorstellung verband. Indessen befand man sich doch gerade in Bankkreisen und in Kreisen des mit Banken geschäftlich in Verkehr tretenden Publikums, für die das Umrechnen nach dem Dollarkurse zur täglichen Gewohnheit geworden war, über den inneren Wert eines nur der Ziffer nach als beträchtlich erscheinenden Papiermarkkapitals nicht im Unklaren. Für diese Kreise bedurfte es nicht erst des Beständigwerdens der Währung, um das hier in Betracht kommende Kapital für ein sich „Bank" benennendes Unternehmen als ganz unzulänglich erkennen zu lassen. Jedenfalls ist nicht annehmbar, daß eine so unwirtschaftliche Betrachtungsweise, wie sie in der absoluten und selbständigen Bewertung von Papiermarkbeträgen liegt, in solchem Maße zur Uebung des Verkehrs geworden sei, daß sich daraus eine allgemein und auch in den beteiligten Kreisen herrschende Verkehrsanschauung gebildet hat. Mit Rücksicht auf das geringe Kapital, mit dem die Gesellschaft ausgestattet ist, kann daher die Firmenbezeichnung „Bank" auch nicht vom Standpunkte der damaligen Anschauungen aus als zulässig erachtet werden. Es kommt hinzu, daß der durch die Bezeichnung „Bank" hervorgerufene Eindruck eines großkapitalistischen Unternehmens durch die übrigen Firmenworte . . . . . nicht abgeschwächt, sondern eher noch verstärkt wird. Die Unzulässigkeit der Firma erscheint als so klar und zweifelsfrei, daß auch nicht die Anwendung der Grundsätze RJA. 10 S. 13, FGJ. 1 S. 212 zur Abstandnahme von der Löschung führen kann. Die sofortige Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Dem Registergericht wird empfohlen, der Gesellschaft vor der Löschung noch Gelegenheit zur Firmenänderung (§ 310 HGB.) zu geben, falls sie sich nicht etwa durch Zuführung neuer erheblicher Mittel noch jetzt auf eine großkapitalistische Grundlage zu stellen vermag. Auch noch nach rechtskräftiger Zurückweisung des Widerspruchs kann die Löschung durch Beseitigung des Löschungsgrundes gehindert werden (RFJ. 1 S. 260).

2. Zu §§ 8, 20 GBV., 28 der 2. DV. zur GBV.

Keine Feststellungsklage der Vorzugsaktionäre. Zuständigkeit der Spruchstelle.

Urteil des 7. Zivilsenats des Kammergerichts vom 15. 1. 1925 — 7. U. 7822/24 —*).

Die Kl. verlangen mit den den Kern der erhobenen Feststellungsklage enthaltenden Anträgen I und II die Feststellung, daß die ihnen gehörigen Vorzugsaktien an dem auf Goldmark umzustellenden Grundkapital der Bekl. in dem sich aus § 8 GBV. und aus § 27 der 2. DV. ergebenden Verhältnis — also ebenso wie die Stammaktien — zu beteiligen seien, weil in erster Reihe die Voraussetzungen des § 28 III der 2. DV. vorlägen und in zweiter Reihe die Bekl. bei der Umstellung der aus formellen und materiellen Gründen als ungültig bezeichneten Ausnahmevorschrift des § 28 I der 2. DV. nicht folgen dürfte.

*) Mitgeteilt von Herrn Kammergerichtsrat Körner in Charlottenburg.

Es ist hier nun zu einer Entscheidung über die Hauptsache kein Raum. Es muß somit insbesondere die Frage ausscheiden, ob eine solche — dem Beschluß der zum 22. 1. 1925 einberufenen Generalversammlung vorgreifende — Klage (Feststellungs- oder Gestaltungsklage) den Kl. zur Verfügung stehe, um sich gegen den von dem Vorstande der Bekl. erklärten Willen, ihre Vorzugsaktien als obligationsähnliche im Sinne des § 28 I der 2. DV. bei der Umstellung zu behandeln, zu wehren (vgl. Staub II. Aufl. Anm. 8 zu § 271, Stein, ZPO. 10. Aufl. Vorb. vor § 253 Anm. 5, Weismann, Feststellungsklage S. 134 flg., Alexander, Sonderrechte der Aktionäre S. 55, Bachmann, Sonderrechte des Aktionärs S. 126 flg., 204—205, Böhm, Ueber Aktionärschutz S. 3, 69, 84, Friedmann, JW. 24, 1085 Anm. 7, Byk, Kommentar zu den Durchführungsbestimmungen der GBV. Anm. 8 zu § 28 S. 109). Ebensowenig kann auf die Streitfrage eingegangen werden, ob es sich bei den Anträgen I und II überhaupt um ein Rechtsverhältnis handelt, dessen Bestehen oder Nichtbestehen durch Richterspruch entschieden werden soll, wie es § 256 ZPO. fordert, oder ob nicht vielmehr nur für den Fall des Eintritts eines gewissen Tatbestandes die Entscheidung der dabei gegebenenfalls auftauchenden Rechtsfragen verlangt wird (vgl. Stein, II 1 zu § 256, Seuffert, ZPO. 11. Aufl. Anm. 2a zu § 256, RGZ. 6, 387; 16, 391; 18, 172; 49, 145; 94, 234). Denn insoweit scheitert die Klage schon aus dem Grunde, weil für den Prozeßgegenstand die allgemeinen prozessualen Klagevoraussetzungen (Prozeßvoraussetzungen) fehlen.

Die entscheidende Frage, ob die Voraussetzungen des § 28 III der 2. DV. vorliegen, kann nicht im Wege der Zivilprozesses ausgetragen werden; sie gehört vor die durch die Reichsregierung bestimmte Spruchstelle.

Im Verfahren folgen bei der Feststellungsklage die Prozeßvoraussetzungen, namentlich die Zulässigkeit des Rechtsweges und die sachliche Zuständigkeit, den allgemeinen Grundsätzen. Sie gelten für alle Klageformen, für die Leistungsklage in gleicher Weise, wie für die Feststellungs- und Rechtsgestaltungsklage (Stein, IV 1 zu § 256 und S. 4 Anm. 20, Seuffert, 2b zu § 256, Geib, Rechtsschutzbegehren S. 14, Hellwig, Anspruch und Klagrecht S. 141 flg., 408, Planck, Lehrbuch § 86 S. 7, 17).

Wegen des Prozeßgegenstandes ist erforderlich, daß die Gerichte die Entscheidungsgewalt (Gerichtsbarkeit) für die Art von Prozessen haben. Dies ist nicht der Fall, wenn u. a. die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht gegeben ist oder die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte im Gegensatze zu den besonderen nicht vorliegt.

Den Rechtsweg (vor den Gerichten der streitigen Zivilgerichtsbarkeit) versagt das Reichsrecht insbesondere insoweit, als es Privatrechtsstreitigkeiten in den Weg der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen hat. Die sachliche Zuständigkeit fehlt den ordentlichen Gerichten (Artikel 103 RV., § 12 GVG.) für diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Sondergerichten (§ 13 GVG.) zugewiesen sind (vgl. RGZ. 108, 198; 106, 408; 103, 103; 76, 176).

Die GBV. kannte nun die Einrichtung einer besonderen Spruchstelle für Streitigkeiten der vorliegenden Art noch nicht. Danach wären ausschließlich die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über alle mit der Goldumstellung zusammenhängenden Fragen berufen gewesen.

Dies änderte sich erst mit dem Erlasse der 2. DV. (§ 28 IV.), der die 4. DV. und die Ausführungsverordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 22. 11. 1924 GS. S. 737 sich anschlossen.

Ohne wesentliche Bedeutung für die hier zu entscheidende Frage ist im Ergebnis, ob man die Spruchstelle dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuweisen will, woraus sich die Unzulässigkeit des Rechtsweges ergäbe, oder als Sondergericht auffaßt, was die sachliche Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Folge haben würde. Denn im einen wie im anderen Falle müßte das ordentliche Gericht sich der Entscheidung in der Sache enthalten und die Klage wegen Mangels einer Prozeßvoraussetzung abweisen.

Auf die Kontroversen über die Jurisdiktionsbefugnis in der Frage, ob Aktien unter § 27 fallen oder als obligationsähnliche Aktien im Sinne des § 28 I der 2. DV. anzusehen sind, und über die Begriffsmerkmale der obligations- oder schuldverschreibungsähnlichen Aktien überhaupt (vgl. Abraham, Der Uebergang zur Goldmarkbilanz 1. Aufl. S. 57 flg., 2. Aufl. S. 79, 81, Breit, Kommentar zur GBV. 2. Bd. Anm. 76 zu § 8 S. 67, Byk, Kommentar zu den Durchführungsbestimmungen zur GBV. Anm. 8 zu § 28 S. 109, Feilchenfeld, Goldumstellung S. 14, 54 und Richtlinien S. 30, Flechtheim im Bank-Archiv XXIII S. 199, Friedländer, Goldmarkumstellung S. 17, 30, Friedmann in JW. 24, 1080 und 1085, Fürnrohr, Goldbilanzen S. 78, 80, Kahn, Goldbilanzen S. 177, 178, Michaelis-Schachian, Goldmarkbilanz S. 146, 153, Quassowski-Susat, Verordnung über Gold-

Digitized by Google

bilanzen 2. Aufl. S. 291, 304, Rambke-Keichel, GBV. S. 180, Ring, JW. 1925, 131, Rosendorff, Goldmarkbilanz S. 230 und Schlegelberger, Die Verordnung über Goldbilanzen 3. Aufl. S. 28, 47) braucht hier nicht näher eingegangen zu werden; denn darüber, daß die in §§ 6 und 7 der Satzung der Bekl. bezeichneten Vorzugsaktien tatsächlich unter den von den Kl. selbst als lex AEG. angezogenen § 28 I der 2. DV. ihrer Art nach fallen, besteht unter den Parteien kein Streit, ist auch allgemein anerkannt (vgl. Abraham, 2. Aufl. S. 79, Byk, DNotV. XXIV S. 185, Feilchenfeld, Goldumstellung S. 14, Flechtheim, Die Ausführungsbestimmungen über die Goldbilanzen S. 21 flg., Friedländer, S. 20, Rambke-Keichel, Anm. 9, 10 zu § 8, Triepel, Goldbilanzverordnung und Vorzugsaktien S. 4 usw.). Streitig ist dagegen, ob die Voraussetzungen des § 28 III der 2. DV. vorliegen. Diese Frage ist von den ordentlichen Gerichten aber nicht zu entscheiden. Dies ist vielmehr Sache der Spruchstelle (§ 28 IV der 2. DV.).

Ehe zu der den Angelpunkt des ganzen Rechtsstreits bildenden Frage nach den Grenzen der Gerichtsbarkeit eingehend Stellung genommen werden kann, muß die Rechtsgültigkeit der auf Grund der §§ 8, 20 GBV. erlassenen 2. DV. geprüft werden.

Sie ist nicht nur die notwendige Voraussetzung für die Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges und der sachlichen Zuständigkeit wegen der jetzigen Hauptbegründung der Anträge I und II, sondern auch von ausschlaggebender Bedeutung für ihre Eventualbegründung im zweiten Rechtszuge.

Der Senat trägt kein Bedenken, dem JW. 24, 1175 Nr. 1, JMBl. 24, 220, Michaelis-Schachian, S. 26 und Breit, S. 446 abgedruckten Gutachten des 1. ZS. des KG. vom 1. 5. 1924 und dem Michaelis-Schachian, S. 134 abgedruckten Beschluß desselben Gerichts vom 17. 7. 1924 — 1. X. 287. 24 — beizutreten, indem er sich den dort entwickelten Gründen anschließt. Auch im Schrifttum hat sich inzwischen die weitaus herrschende Meinung für die Rechtsgültigkeit ausgesprochen (Abraham, 2. Aufl. S. 9, Breit, S. 445 flg. und im Recht 1924, 145 flg., Hachenburg, Frankfurter Zeitung vom 27. 4. 1924, desgleichen DJZ. 1925, 71, Michaelis-Schachian, S. 26, Quassowski-Susat, S. 221 flg., Rambke-Keichel, Anm. 3 zu § 20, Ring, Vossische Zeitung vom 15. 4. 1924, Rosendorff, S. 309; a. M. Byk, Kommentar zur GBV. Anm. 2, 3 zu § 20 und Kommentar z. DV. Anm. 3 zu § 60 und DNotV. XXIV S. 171, obwohl er die durch die Durchführungsbestimmungen getroffene Lösung S. 172 und 185 als rechtgut, gerecht und richtig bezeichnet, Roth, NStR. 1924 S. 75, 119 und 203, Triepel, S. 3 flg. und Lobe, JW. 1925, 128; zweifelhaft Fürnrohr, S. 28, 29 und 129). Das Reichsgericht (RGZ. 108, 328) geht übrigens gleichfalls von der Rechtsgültigkeit der 2. DV. aus, wenn es ausführt, die neuere Gesetzgebung habe die Zulässigkeit der Mehrstimmaktien insofern anerkannt, als die 2. DV. in § 20 ihre Rechte bei der Umstellung der Gesellschaften auf Goldmark regele (vgl. auch RGZ. 107, 370 flg.). Die Durchführungsbestimmungen halten sich ihrer Natur und ihrem Zwecke entsprechend im Rahmen der GBV. (§§ 8 und 20). Es bestehen weder gegen die 2. DV. im allgemeinen noch gegen ihren § 28 im besonderen begründete Bedenken. Allerdings ermächtigt das der GBV. zugrunde liegende Ermächtigungsgesetz vom 8. 12. 1923 die Reichsregierung nur, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtet. Daß es sich bei der in der GBV. und ihren Durchführungsverordnungen getroffenen Regelung der Goldumstellung um eine Maßnahme handelt, die die Regierung im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtet hat, kann ernstlich nicht bezweifelt werden (s. u. a. Abraham, 1. Aufl. S. 58, Cohn, JW. 24, 1067, Pinner, daselbst S. 1085, von Staff, daselbst S. 1101, Hartmann, Bank-Archiv XXIII S. 107, Flechtheim, Die Ausführungsbestimmungen über die Goldbilanzen S. 1 flg., Bank-Archiv XXIII S. 79, Schlegelberger, 2. Aufl. S. 7, 8, Feilchenfeld, Richtlinien S. 7, Quassowski-Susat, S. XI flg.). Ob die getroffene Regelung zweckentsprechend und im einzelnen zur Erreichung des erstrebten Zieles tasächlich geeignet ist, kann vom Gericht bei der Prüfung ihrer Rechtsgültigkeit nicht untersucht werden (RGZ. 107, 375). Ferner schränkt das Gesetz die Ermächtigung der Reichsregierung dadurch ein, daß nach § 1 Abs. 1 Satz 2 eine Abweichung von den Vorschriften der Reichsverfassung nicht zulässig ist. Hierauf berufen sich die Gegner der Rechtsgültigkeit. Namentlich geht der Hauptangriff Triepels gegen § 28 I der 2. DV. dahin, daß er gegen Artikel 153 II (Enteignung) verstoße (S. 15 flg.) und im Widerspruch zu Artikel 109 I RV. (Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz) stehe (S. 26 flg.). Dem vermag der Senat nicht beizutreten.

Artikel 153 steht in dem als Heiligtum des deutschen Volkes (RGZ. 102, 165) gedachten zweiten Hauptteile der von den Grundrechten der Deutschen handelt. Darin finden sich a) allgemeine Grundsätze ohne jede rechtliche Wirkung, b) durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung erst noch auszugestaltende Rechtsgrundsätze, c) Rechtssätze, die unmittelbar und sofort anzuwenden sind.

Unter die dritte Art fällt, mindesten teilweise, Artikel 153.

Es ist schon zweifelhaft, ob die Regelung der Goldumstellung im § 28 der 2. DV. überhaupt eine Enteignung, d. h. eine zwangsmäßige Entziehung von Rechten darstellt, oder nicht vielmehr auf die gesetzliche Normierung der streitig gewordenen zivilrechtlichen Sonderrechtsverhältnisse zwischen Vorzugsaktionär und Gesellschaft (§§ 185 HGB., 35 BGB.) sich beschränkt. Keinesfalls liegt hier aber eine nach der Verfassung unzulässige Entziehung von Rechten vor; denn die in Abs. 2 des Art. 153 aufgestellten Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Enteignung sind erfüllt. Die Regelung der Goldumstellung durch die GBV. — das „neue Grundgesetz der Wirtschaft" — soll, wie oben dargelegt, zur Erhaltung und baldigen Gesundung der deutschen Volkswirtschaft dienen, also „zum Wohle der Allgemeinheit". Dabei genügt es, daß die Maßnahme ihm zu dienen bestimmt ist. Ihre Gültigkeit hängt hingegen nicht davon ab, inwieweit dieses Ergebnis tatsächlich erreicht wird. Die Maßnahme ist auch „auf gesetzlicher Grundlage" vorgenommen worden: Durch die auf dem Ermächtigungsgesetz vom 8. 12. 1923 beruhende GBV. und die wiederum auf §§ 8, 20 GBV. beruhende 2. DV. vom 28. 3. 1924. Ihrer Zulässigkeit steht auch nicht entgegen, daß eine angemessene „Entschädigung" der Vorzugsaktionäre nicht vorgesehen ist, da „ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt". Als ein Reichsgesetz hat auch eine reichsrechtliche Rechtsverordnung, als welche die GBV. und die 2. DV. anzusehen sind, zu gelten. Artikel 153 II 2. RV. schreibt nicht vor, daß die „andere Bestimmung" nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz (Artikel 76 RV.) erfolgen dürfe; es genügt hiernach auch ein einfaches Reichsgesetz, dem eine reichsrechtliche Rechtsverordnung gleichsteht. Daß das Ermächtigungsgesetz vom 8. 12. 1923 in § 1 II eine davon abweichende Anordnung hätte treffen wollen, ist nicht ersichtlich. Es greifen hier also die gleichen Erwägungen Platz, die das Reichsgericht bei der Annahme der Rechtsgültigkeit der Regelung der Hypothekenaufwertung geleitet haben (RGZ. 107, 370 flg.). Es handelt sich bei der Goldumstellung um eine schwierige rechtliche und wirtschaftliche Aufgabe, die, wie sie auch der einzelne, namentlich der Vorzugsaktionär, beurteilen mag, keinesfalls den Gerichten einen Anlaß bieten kann, sie aus allgemeinen Gründen, insbesondere wegen Verstoßes wider Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten, für rechtsunwirksam zu erklären.

Der aus der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. 1. 1850 (Artikel 4) wörtlich übernommene Artikel 109 I RV. stellt den allgemeinen Grundsatz auf: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich". Es kann dahingestellt bleiben, ob er unter die oben unter a) zusammengefaßten Grundsätze falle, nur als eine Norm für Justiz und Verwaltung, nicht für die Gesetzgebung gedacht sei, eine Richtschnur für den, der das Gesetz anwende, nicht für den, der es erlasse, bilde (vgl. Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts 7. Aufl. S. 953 flg.). Die Bestimmung des Artikels 109 I kommt nämlich für die Entscheidung des Rechtsstreits gar nicht in Betracht. Die Behandlung, die § 28 der 2. DV. den obligationsähnlichen Aktien angedeihen läßt, verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetze. Dies gilt auch für das durch § 8 der 4. DV. vorgeschriebene sogenannte „Quorum", das sich auch schon in § 271 HGB. findet. Im übrigen spricht Artikel 109 nur von öffentlich-rechtlichen Vorrechten und Nachteilen, und unter diesen Gesichtspunkt lassen sich die rein vermögensrechtlichen Rechte der Vorzugsaktionäre überhaupt nicht bringen (vgl. RGZ. 101, 185).

Ist hiernach § 28 I der 2. DV. gültig, so ist wegen der Anträge I und II nur noch zu prüfen, wer über die Frage, ob die Voraussetzungen des § 28 III vorliegen, ob also die Ausnahme (§ 28 III) von der Ausnahme (§ 28 I) von der Regel des § 27 gegeben sei, zu entscheiden hat, ob die Spruchstelle (§ 28 IV) oder die ordentlichen Gerichte.

Für die ordentlichen Gerichte erklären sich Friedmann, JW. 24, 1085, Rosendorff, S. 230, 234, 241, Byk, Kommentar z. DV. S. 109 und Friedländer, S. 3 Ziff. 1 ee. Da Byk und Friedländer sich indessen bei ihrer Stellungnahme auf Flechtheim (Bank-Archiv XXIII S. 199) berufen, dieser aber später (daselbst XXIV S. 50) seine Meinung gewechselt hat, so treten für die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte eigentlich nur noch Friedmann und Rosendorff ein und dieser auch nur für den Fall einer gemäß § 271 HGB. erhobenen Anfechtungsklage. Alle anderen eingesehenen Werke erklären sich für die Zuständigkeit der Spruchstelle, so nament-

Digitized by Google

lich Abraham, 2. Aufl. S. 136, Breit, II S. 67, Feilchenfeld, Goldumstellung S. 54 Nr. 1e, Flechtheim, Bank-Archiv XXIV S. 50, Fürnrohr, S. 80, Kahn, S. 180, Koeppel, Bank-Archiv XXIII S. 185, Michaelis-Schachian, S. 152 flg., Quassowski-Susat, S. 304, Rambke-Keichel, S. 180, Roth, NStR. V S. 108, Schlegelberger, S 28 und 47 flg., Vache, Interessenfragen bei der Umstellung S. 34.

Der Senat schließt sich der herrschenden Ansicht an. Der Gesetzestext läßt nach Wortlaut und Sinnn keine andere Deutung zu. Das Wort „dieser" in § 28 IV umschließt auch den dritten Absatz. Auf demselben Standpunkt steht auch § 1 der 4. DVfl. wo die Spruchstelle ausdrücklich für zuständig erklärt wird zur Entscheidung im Falle des § 28 der 2. DV. über die Anwendung der Vorschriften des § 28 I bis IV, also auch III.

Die Stellung der Spruchstelle selbst auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit ist nicht zweifelsfrei. Der Senat nimmt an, daß sie ein Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist. Das Gesetz (§ 28 IV der 2. DV., die 4. DV. und die StMinAV. vom 22. 11. 1924) bestimmt die Spruchstelle als solche und zieht damit deutlich genug die Grenze der Zulässigkeit des Rechtsweges.

Der Gesetzgeber hatte schon die Streitigkeiten über die Höhe des Aufwertungsbetrages nach § 9 der 3. Steuernotverordnung zur schnelleren Erledigung einem besonderen Verfahren vor einer besondern Stelle (Aufwertungsstelle) zugewiesen und auf das Verfahren die Vorschriften des FGG. für sinngemäß anwendbar erklärt. Es lag daher nahe, ein ähnliches Verfahren, gegen dessen Verfassungsmäßigkeit (Artikel 105 RV.) keine Bedenken bestehen (RGZ. 107, 376), auch auf die Streitigkeiten aus Anlaß der Goldumstellung anzuwenden, zumal da das Wirkungsfeld der Spruchstelle vorzugsweise rechtsgestaltenden Charakter hat, umgestaltend, aufhebend und neuschaffend in die Wirtschaftsverhältnisse eingreift und diese Tätigkeit — abgesehen von Beurkundung und Konstatierung — gerade Sache der Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist (Hellwig, System I S. 53 flg., Lehrbuch I S. 75 flg., Anspruch und Klagrecht S. 483, Stein, Vorbem. III vor § 1 ZPO.). Das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in besonderem Maße als geeignet erachtet worden, eine Klärung der Sach- und Rechtslage sowie eine sachgemäße Prüfung und Entscheidung aller in Betracht kommenden wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen zu gewährleisten (Quassowski-Susat, S. 434, Schlegelberger, S. 50, Breit, II S. 63). Daß es sich hier um kein streitiges Verfahren, sondern ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, sagt das Gesetz in den §§ 10 bis 12 der 4. DV. auch klar und deutlich. Der Umstand, daß die 4. DV. im § 14 vom Antragsteller und Gegner spricht, steht dem nicht entgegen; denn das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat „Beteiligte" (§ 10 II der 4. DV.) und kann sehr wohl Antragsteller und Gegner haben, nur keinen Kläger und Beklagten im Sinne der festen Parteistellung des Prozesses (Hellwig, System I S. 60).

Danach steht die Unzulässigkeit des Rechtsweges für diesen Rechtsstreit wegen der Anträge I und II fest und ist die Abweisung der Feststellungsklage insoweit begründet (vgl. Quassowski-Susat, S. 304). Nicht anders würde übrigens letzten Endes zu entscheiden sein, wenn man die Spruchstelle lediglich als Sondergericht auffassen wollte. Die Klage ist im Mai 1924 erhoben. Die Spruchstelle ist aber schon vorher berufen gewesen laut dem § 28 IV der am Tage der Verkündung, als mit dem Beginne des 28. 3. 1924 in Kraft getretenen 2. DV. (§ 60 der 2. DV., § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. 10. 1923). Sie hat allerdings erst durch die 4. DV. Fleisch und Blut gewonnen und ist für Preußen erst durch die StMinAV. vom 22. 11. 1924 eingerichtet worden. Das schadet aber nichts. Es bleibt trotzdem dabei, daß, bevor die Sache rechtshängig geworden war, durch Rechtsverordnung die sachliche Zuständigkeit des Prozeßgerichts für Streitigkeiten dieser Art aufgehoben und einem Sondergericht zugewiesen worden war. Die Sachentscheidung steht daher dem ordentlichen Gericht nicht zu. Dies gilt jedenfalls für die hier erhobene Feststellungsklage. Die Frage, ob die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über Anfechtungsklagen gegen Umstellungsbeschlüsse der Generalversammlung (§ 271 HGB.) an sich zuständig bleiben, wenn der Streit durch Anrufung der Spruchstelle zu schlichten gewesen wäre (vgl. Breit, II S. 69, 70), ist hier ohne Interesse.

Der weitere, selbständige Antrag III geht auf die wissenschaftliche Kontroverse zurück, die sich über § 28 VII der 2. DV. gebildet hat. Die Lehrmeinungen gehen hier darüber auseinander, ob der Nennwert der umgestellten Aktien der Berechnung zugrunde zulegen ist (Breit, II S. 78 Quassowski-Susat, S. 309) oder der Goldmarkwert der seinerzeit geleisteten Einzahlungen (Flechtheim, Bank-Archiv XXIII S. 89, Michaelis-Schachian, S. 152).

Nach § 256 ZPO. können Prozeßgegenstand erstens nur Rechtsverhältnisse sein, d. h. konkrete rechtliche Folgen, die sich auf Grund eines bestimmten Tatbestandes aus dem Gesetze ergeben, nicht dagegen Rechtssätze, abstrakte Rechtsfragen, insbesondere Sinn und Tragweite einer Vorschrift oder Grundsätze, nach denen zu verfahrn ist (Hellwig, System I S. 280, 281, Stein, II 1 zu § 256, Seuffert, 2a zu § 256, RGZ. 6, 387; 16, 391; 18, 172; 49, 145; 94, 234. Zweitens muß der Rechtsschutzgrund gegeben sein. Ein Rechtsschutzinteresse ist vorhanden, wenn eine Unsicherheit wegen des abzuurteilenden Rechtsverhältnisses besteht und den Kl. in seiner Rechtsstellung so gefährdet, daß er nach vernünftigem Ermessen das berechtigte Bedürfnis hat, die gerichtliche Feststellung schon jetzt zu erlangen, ohne erst abwarten zu müssen, bis die Gefährdung zu einer Rechtsverletzung geführt hat. Es genügt also regelmäßig eine von dem Kl. darzulegende und zu beweisende Rechtsbestreitung des Bekl. für die positive und Rechtsberühmung für die negative Feststellungsklage (Hellwig, System I S. 280 flg.). Weder die eine noch die andere Voraussetzung ist im vorliegenden Falle gegeben.

Eine Einziehung von Vorzugsaktien steht nach der Satzung und § 227 II HGB. der Zeit und Zahl nach noch in weitem Felde. Ob die Kl. dann die ihnen jetzt gehörigen Vorzugsaktien noch in der Hand haben, steht dahin. Bisher ist weder die Umstellung der Vorzugsaktien vor sich gegangen, noch liegen die zur Einziehung erforderlichen gesonderten Beschlüsse der Generalversammlungen der Stammaktionäre und der Vorzugsaktionäre vor, noch ist überhaupt schon eine Generalversammlung mit einer solchen Tagesordnung einberufen worden, noch ist die dreimonatige Kündigung ausgesprochen. Ob und wann endlich ein nach der jährlichen Bilanz verfügbarer Gewinn zur Einziehung vorhanden sein wird, liegt gleichfalls im ungewissen. Mit Recht bezeichnet daher die Bekl. den Gegenstand des Antrages II als eine rein akademische Frage. Zu Rechtsbelehrungen sind die Gerichte aber nicht berufen (Stein, II 1 Abs. 1a. E. zu § 256). Wenn ferner ein Rechtsgelehrter Flechtheim in Nr. 8 vom 20. 1. 1924 des Bank-Archivs XXIII S. 89) die Meinung vertreten hat, daß es sich bei Einziehung von Vorzugsaktien um eine der Gesellschaft obliegende, nach den für die Obligationen geltenden Grundsätzen aufzuwertende Papiermarkzahlung handele, der Bekl. auch die in dieser Richtung entwickelte Tätigkeit Flechtheims bekannt war, so kann man hierin noch keine Rechtsbestreitung oder -berühmung auf Seiten der Bekl. erblicken, gleichviel ob Flechtheim im Aufsichtsrat sitzt und ihr Berater sein sollte, ob Rechtsgutachten gleichen Inhaltes bei der Bekl. vorliegen und ob die eine oder andere von den ihr nahestehenden Personen gelegentlich dieselbe Ansicht vertreten haben sollte. Derartige Aeußerungen sind für die Bekl. selbst nicht maßgeblich. Die Bekl. selbst hat sich zu dieser Ansicht bislang nicht bekannt. Sie hebt vielmehr ausdrücklich hervor, daß sie sich streng an ihre Satzung und an das Gesetz halten werde. Uebrigens hat Flechtheim jene persönliche Lehrmeinung ¼ Jahr vor dem Erlasse der 2. DV. geäußert. Wie er nach dem Erlasse der 4. DV. seine frühere Ansicht über die Zuständigkeit der Spruchstelle (Bank-Archiv XXIII S. 199) geändert hat (daselbst XXIV S. 50), so erscheint es fraglich, ob er nach dem Erlasse der 2. DV. im Hinblick auf die klaren Bestimmungen des § 28, insbesondere Abs. 7 bei seiner im Bank-Archiv XXIII S. 89 vertretenen Ansicht stehen geblieben ist. Keinesfalls darf man derartigen gelegentlichen Aeußerungen eine die Anwendung des § 256 ZPO. rechtfertigende Bedeutung, zumal in Zeiten des häufigen Wechsels und Schwankens der Gesetze und Lehrmeinungen, beimessen. Die Darlegung der Kl. genügt somit nicht den oben wegen des Rechtsschutzgrundes aufgestellten Erfordernissen. Auf die von ihnen angetretenen Beweise (Eideszuschiebung, Zeugen) ist daher nicht einzugehen. Der Klageantrag IV hat mit der GBV. und ihren Durchführungsverordnungen nichts zu tun. Er bezweckt vielmehr die Klarstellung der Rechtsfrage, ob die Bekl. vom 1. 1. 1925 an die Vorzugsaktien durch einfachen Verwaltungsakt (Kündigung durch den Vorstand) oder nur auf Grund gesonderter Beschlüsse der Stamm- und Vorzugsaktionäre einziehen darf. Insoweit muß die Klage aus denselben Gründen scheitern, die zur Abweisung des Antrags III geführt haben.

III. Steuerrecht.

Zu § 5 Nr. 4 VermStG.

Die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen sind, wenn sie über den eigentlichen Sparkassenverkehr hinaus Bank- oder Kreditgeschäfte be-

Digitized by Google

treiben, mit ihrem gesamten Vermögen steuerpflichtig.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 10. Dezember 1924 — I A 101/24 —[1]).

Gründe:

Die Sparkasse N. bestreitet ihre, vom Finanzamt und der Berufungsentscheidung indessen bejahte, Brotabgabepflicht, weil nur das aus sparkassenfremden Geschäften herrührende Vermögen bei Sparkassen abgabepflichtig sei, dieses bei ihr am 31. Dezember 1922 unter 400 000 M. betragen habe und bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für den ersten Veranlagungszeitraum nur der den Betrag von 400 000 M. übersteigende Teil des Vermögens steuerpflichtig sei. Sie beansprucht auch in der Rechtsbeschwerde Beschränkung ihrer Brotabgabepflicht auf das aus sparkassenfremden Geschäften stammende Vermögen.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt, aber unbegründet.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Juni 1923 wurde die einmalige Brotabgabe von den Vermögen erhoben, die der Zwangsanleihe unterlagen, d. h. sie war von allen natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichten, die am 1. Januar 1923 vermögensteuerpflichtig waren (§ 6 des Zwangsanleihegesetzes vom 20. Juli und 22. Dezember 1922).

Das trifft auf die Sparkasse N. zu. Die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen sind nach § 2 Ziff. 3 des Vermögensteuergesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1923 als juristische Person oder nach Ziff. 4 daselbst als nicht rechtsfähige inländische Anstalten vermögensteuerpflichtig und nach § 5 Ziff. 4 von der Vermögensteuer nur befreit, sofern sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken. Die Geschäfte der Sparkasse N. gehen unbestritten über den eigentlichen Sparkassenverkehr hinaus, die Beschwerdeführerin behauptet aber, daß wegen Uebereinstimmung des § 5 Ziff. 4 des Vermögensteuergesetzes mit § 2 Ziff. 3 des Körperschaftsteuergesetzes die öffentlichen Sparkassen zur Vermögensteuer nur mit dem aus sparkassenfremden Geschäften stammenden Vermögen herangezogen werden könnten, da nach § 6 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nicht als steuerbares Einkommen der Teil der Einkünfte einer öffentlichen Sparkasse gelte, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfalle, und diese Einschränkung auch für die Vermögensteuer bei dem Gleichlaut der gesetzlichen Vorschrift gelten müsse.

Diese Auslegung des Wortes „sofern" nicht als „wenn", sondern als „soweit" ist nicht zutreffend. Sie widerspricht dem Sprachgebrauche. Auch im Körperschaftsteuergesetz ist das „sofern" im § 2 Ziff. 3 als „wenn" zu verstehen (Evers, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz Anm. 33a zu § 2). In dieser Vorschrift wie auch im § 5 Ziff 4 des Vermögensteuergesetzes handelt es sich um die subjektive Steuerpflicht der Sparkassen. Wenn der Gesetzgeber bei Regelung der Körperschaftsteuer zur Frage der Umgrenzung des steuerbaren Einkommens aus hier nicht zu erörternden Gründen für die objektive Körperschaftsteuerpflicht der öffentlichen Sparkassen im § 6 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes eine einschränkende Sonderbestimmung getroffen hat, so ist es bei dem klaren Wortlaut beider Gesetze nicht angängig, diese Sonderbestimmung eines eine Steuer ganz anderer Art betreffenden Gesetzes auch in das Vermögensteuergesetz hineinzutragen.

Bei dem grundsätzlichen Unterschiede gegenüber der Körperschaftsteuer kann es darum für die Auslegung des § 5 Nr. 4 des Vermögensteuergesetzes nichts ausmachen, wenn bei den Reichstagsverhandlungen wirklich auf die entsprechenden Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes Bezug genommen worden sein sollte. Bei den eingehenden Ausschußberatungen über das Verhältnis von § 5 Nr. 1 und § 6 Nr. 4 des Vermögensteuergesetzes wurde wohl erörtert, ob nicht der Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs, insbesondere was Giro- und Depotverkehr angehe, in Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse weiter auszulegen sei; daran, daß nur die reinen Sparkassen begünstigt werden sollten, wurde aber von keiner Seite gezweifelt, Ausschußbericht Drucksache Nr. 3728 S. 53/54. Eine andere Ansicht wird auch im Schrifttum nicht vertreten, vgl. Strutz, Anm. 29 zu § 5 des Vermögensteuergesetzes; Thümen, Anm. 6 vorletzter Absatz; Zimmermann, Anm. 18/19; Koppe und Beuck, Anm. zu § 5 Ziff. 1 und 4; Thümen-Hotop, Zwangsanleihe, Anm. 12 S. 46; Zarden, Zwangsanleihe, zu § 6 Ziff. 4 S. 110. Inbesondere läßt sich der von der Beschwerdeführerin eingenommene Standpunkt, daß die öffentlichen Sparkassen nur mit dem aus sparkassenfremden Geschäften herrührenden Vermögen zur Vermögensteuer herangezogen werden könnten, auch nicht aus dem von der Beschwerdeführerin angerufenen Satze bei Thümen S. 74 (Anm. 3 letzter Absatz zu § 5 des Vermögensteuergesetzes) herleiten. Dort heißt es: „Betreiben jedoch Gemeinden Sparkassen, die über den eigentlichen Sparkassenverkehr hinaus sich mit Bank- und Kreditgeschäften befassen, so sind sie mit dem einem solchen Unternehmen gewidmeten Vermögen steuerpflichtig". Damit wird lediglich § 5 Nr. 1 des Vermögensteuergesetzes erläutert, wonach u. a. die Gemeinden sowie Unternehmungen, deren Erträge den Gemeinden zufließen, vorbehaltlich der Vorschrift im § 5 Nr. 4 des Vermögensteuergesetzes steuerfrei sind, und gerade betont, daß auch die Gemeinden, wenn ihre Sparkassen sparkassenfremde Geschäfte machen, steuerpflichtig werden, und zwar mit dem ganzen diesem Unternehmen gewidmeten Vermögen.

Die Rechtsbeschwerde wird deshalb als unbegründet zurückgewiesen.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Bücherbesprechungen.

Die Verordnung über Goldbilanzen. Von Geh. Regierungsrat Dr. Franz Schlegelberger. Verlag von Franz Vahlen, Berlin, 3. vermehrte Auflage.

Die Praxis wird es sehr begrüßen, aus der bewährten Feder eines der besten Kenner des Goldbilanzrechts und praktisch des Verfassers der Verordnung und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen eine zusammenhängende Darstellung des Goldbilanzrechts zu besitzen. Diese Darstellung vermeidet ein Eingehen auf alle speziellen Fragen, sondern bemüht sich mit Erfolg, die leitenden Grundsätze und auch wirtschaftlichen Zwecke der Goldbilanzverordnung herauszuarbeiten, und zwar in einer gemeinverständlichen Weise. Darin liegt gerade der Hauptwert dieser Schrift, welche weniger für den Juristen als für den Kaufmann gedacht ist, und für diesen gilt ja schließlich doch auch die Goldbilanzverordnung. Das besondere Verdienst dieses Verfassers bestand darin, daß er die schwierige Materie dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen in verständlichem Deutsch abgefaßt hat, eine Tatsache, welche in Anbetracht der großen Unklarheit zahlreicher anderer Wirtschaftsgesetze besonders hervorgehoben werden muß.

Dr. Koeppel, Berlin.

Die Gesetze über die Industriebelastung. Von Dr. Wolfgang Reichardt, Geh. Regierungsrat, Abteilungsleiter im Reichswirtschaftsministerium. Verlag von Franz Vahlen, Berlin,

Die Wirtschaft wird es begrüßen, aus der Feder des Referenten im Reichswirtschaftsministerium eingehende Erläuterungen zum Industriebelastungsgesetz zu besitzen. In der Einleitung wird ein kurzer, aber in den Grundzügen erschöpfender Ueberblick über das Gesetz gegeben; es schließen sich Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes an. Mit Recht hebt der Verfasser hervor, daß die jetzige Regelung der Belastung der Schachtelgesellschaften wirtschaftlich eine ungenügende ist. Das bis zum Erscheinen dieses Buches vorhandene Schrifttum ist gründlich benutzt. Die Darstellungsweise ist flüssig und die Kommentierung in allen wesentlichen Fragen erschöpfend, so daß dieser Kommentar der Praxis vorbehaltlos empfohlen werden darf.

Dr. Koeppel, Berlin.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, Stille Gesellschaft (§§ 335—342 HGB.), erläutert von Prof. Dr. Julius Flechtheim in Berlin.

Der Verfasser, welcher allgemein und besonders den Lesern des Bank-Archivs als hervorragender Kenner des Handels- und Goldbilanzrechts bekannt ist, behandelt in ganz ausführlicher Form das Recht der stillen Gesellschaft im Rahmen des Düringer-Hachenburgschen Kommentars. Die einleitenden Vorbemerkungen: „Wirtschaftlicher Charakter der stillen Gesellschaft" und „Steuerliche Behandlung der stillen Gesellschaft" tragen den Bedürfnissen eines modernen handelsrechtlichen Kommentars Rechnung und müssen besonderes Interesse beanspruchen. Die Beteiligung des stillen Gesellschafters trägt nach Flechtheim in noch ausgesprochenerem Maße als die des Kommanditisten den Charakter einer Kapitalanlage und bildet den Uebergang von der Kommanditgesellschaft zum

Digitized by Google

partiarischen Darlehn. Die Abgrenzung der letzgenannten Rechtsform gegenüber der stillen Gesellschaft findet der Verfasser mit Recht in dem Kontrollrecht, welches dem stillen Gesellschafter gegenüber dem das Handelsgewerbe betreibenden Kaufmann zusteht. Ist ein derartiges Kontrollrecht nicht ganz klar den vertraglichen Vereinbarungen zu entnehmen, so wird man durchweg das Vorliegen eines Dahrlehns annehmen müssen.

Wie so häufig, hat die früher meist nur theoretisch-wissenschaftlich behandelte Frage der Unterscheidung von stiller Gesellschaft und Darlehn nunmehr eine außerordentliche praktische Bedeutung durch die Aufwertungs- und Goldbilanzgesetzgebung gewonnen. Flechtheim hebt mit Recht hervor, daß zwar der Kommanditist Miteigentümer des Gesellschaftsvermögens sei, daß aber die Beteiligung des stillen Gesellschafters sich auf rein obligatorische Ansprüche beschränke. Immerhin ist nach der Dritten Steuernotverordnung die Beteiligung des stillen Gesellschafters als Anspruch aus einem Gesellschaftsvertrage, nicht aber als Vermögensanlage aufzufassen, demnach nach allgemeinen Grundsätzen ohne die 15prozentige Schranke aufzuwerten. Es wäre interessant gewesen, wenn der Verfasser als ganz besonders Berufener sich ausführlich darüber geäußert hätte, welche allgemeinen Gesichtspunkte bei der Frage der Aufwertung der Einlage des stillen Gesellschafters Anwendung zu finden haben.

Die Behandlung der Materie ist sprachlich — wie man es bei Flechtheim gewohnt ist — außerordentlich klar, was besonders durch die kurze, knappe Sätze bevorzugende Diktion erreicht wird. Es ist die gesamte Literatur einschließlich der steuerrechtlichen sowie die moderne Rechtsprechung in vollem Umfange angezogen. Die Darlegungen gehen überall, wo es erforderlich ist, auf wirtschaftliche und steuerrechtliche Fragen ein, ohne daß der Grundsatz streng wissenschaftlich-juristischer Betrachtungsweise verlassen wird. Zusammenfassend kann man sagen, daß die Bearbeitung der stillen Gesellschaft denkbar besten Händen anvertraut wurde.

Dr. jur. Herbert von Breska, Gerichtsassessor a. D.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) zu Berlin hat eine Verlängerung der in II, 1, der Zusatzrichtlinien betr. „Einfluß der Goldmarkumstellung auf den Handel in amtlich nicht notierten Werten" (vgl. Bank-Archiv vom 1. 10. 1924 Seite 14) vorgesehenen Frist bis zum 31. März d. J. beschlossen.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Die Reichsbank im Jahre 1924.

III. Das „Reichsbankgeld".

Tab. VIII. Der bargeldlose Zahlungsverkehr.

Bevor die Bewegung der Giroguthaben der Reichsbank untersucht wird, ist es vielleicht zweckmäßig, den bargeldlosen Zahlungsverkehr, soweit er sich aus dem Abrechnungs- und dem Postscheckverkehr zusammensetzt, näher zu betrachten.

Aehnlich wie im Geldumlauf und im Kreditverkehr spiegelt sich das Leben der Wirtschaft in den ersten

Tab. VIII. **Der bargeldlose Zahlungsverkehr.**

	Abrechnungsverkehr	Postscheckverkehr	Spalte 1 + 2
	1	2	3
Januar	1533,4	3784,5	5317,9
Februar	2270,4	4620,4	6890,8
März	2836,0	5963,9	8799,9
April	2964,9	6624,9	9589,8
Mai	2948,2	6586,8	9535,0
Juni	2104,3	5901,9	8006,2
Juli	2155,7	6636,0	8791,7
August	2292,2	6687,2	8979,4
September	2539,1	6812,8	9351,9
Oktober	2974,1	8100,2	11074,3
November	2994,0	7915,5	10909,5
Dezember	3587,3	8868,8	12456,1
1924 D	2600,0	6541,9	9141,9
1913 D	6136,2	3465,6	9601,8

Monaten des Jahres 1924 auch im bargeldlosen Zahlungsverkehr wieder. Auch hier finden wir ein Anwachsen des Abrechnungsverkehr von 1533,4 Millionen im Januar auf 2964,9 Millionen im April und im Postscheckverkehr einen Anstieg von 3784,5 Millionen auf 6624,9 Millionen in dem gleichen Zeitraum, beide damit ein vorläufiges Maximum erreichend. Gleichmäßig vermindern sie sich dann im Mai um ein Geringes und im Juni stärker, um darauf wieder zu wachsen. Abermals zeigt der Postscheckverkehr das stärkere Wachstum; von seinem Juniminimum von 5,9 Milliarden steigt er um ca. 3,0 Milliarden auf ca. 8,9 Milliarden im Dezember. Der gleichfalls zunehmende Abrechnungsverkehr weist jedoch nur eine Zunahme von ca. 1,5 Millarden auf, d. h. er vergrößert sich von 2,1 Milliarden im Juni auf 3,6 Millarden im Dezember.

Als Monatsdurchschnitt finden wir hier 2600,0 Millionen, während der Postscheckverkehr einen monatlichen Durchschnitt von 6541,9 ergibt. Ein Vergleich mit den entsprechenden Zahlen für 1913 ergibt die beachtliche Feststellung, daß das gegenseitige Verhältnis damals fast umgekehrt war. Im letzten Jahre der Vorkriegszeit umfaßte der Abrechnungsverkehr monatlich 6136,2 Millionen und der Postscheckverkehr 3465,2 Millionen. Hieraus ergibt sich weiter, daß der bargeldlose Zahlungsverkehr im Jahre 1924 9141,9 Millionen im Monatsdurchschnitt beträgt, denen für 1913 9601,8 Millionen als Vergleichszahl gegenüberstehen.

Bereits auf S. 181 wurde darauf hingewiesen, daß zahlenmäßige Vergleiche verschiedener Perioden kaum berechtigt, zum mindesten mit Vorsicht zu behandeln sind. Wie außer den dort angegebenen Momenten allein schon die völlige Entgoldung des Zahlungsmittelumlaufs eine Vergleichbarkeit verhindert, zeigen auch obige Ausführungen über den bargeldlosen Zahlungsverkehr die inzwischen eingetretene Wandlung der Zahlungssitten — und warnen gleichzeitig vor Vergleichen, die nicht die gesamte Komplexheit wirtschaftlichen Geschehens umfassen oder wenigstens zu umfassen suchen.

Tab. IX. Die „täglich fälligen Verbindlichkeiten" (vgl. Fig. 6 und 7).

Neben den Noten verzeichnen die Reichsbankausweise als „sonstige täglich fällige Verbindlichkiten" die — unverzinsten — Depositen oder Guthaben, die vom Reich und den Ländern sowie von der privaten Wirtschaft bei der Reichsbank unterhalten werden und dem Giroverkehr dienen (das „Reichsbankgeld"). Während sie nach der Umgestaltung der Reichsbank im Oktober nur als eine einzige Position erscheinen, wurden bis zum 7. Oktober die Reichs- und Staatsguthaben einerseits, die privaten Guthaben andererseits nicht nur getrennt ausgewiesen, sondern

Digitized by Google

auch die entsprechenden dem Rentenmarkgiroverkehr angehörenden Summen angegeben; dieser Umstand gestattet wenigstens für das 1. bis 3. Quartal eine genauere Analyse.

Da es nicht ohne Interesse sein dürfte zu sehen, wie sich die Bewegung der Guthaben innerhalb eines jeden Monats gestaltet hat, sind in der Figur 6 die aus den Wochenausweisen sich ergebenden Zahlen graphisch dargesellt; Fig. 7 dagegen gibt die graphische Darstellung der Monatsdurchschnitte.

Die Kurve der gesamten Guthaben (Fig. 6) zeigt typischen Verlauf. Das Maximum in jedem Monat liegt in der 3. Woche (Ausnahmen August und Dezember), das Minimum zu ultimo (Ausnahmen Januar, September, Oktober), ausnahmslos erfolgt in der 4. Woche eine Verminderung der Guthaben. Der tiefste Wochenstand wird am 31. August mit 561,9 Millionen, der höchste am 15. Dezember mit 1131,7 Millionen erreicht. Betrachtet man die Monatsdurchschnitte, so findet man das Minimum im Februar, während das Maximum dem Dezember verbleibt.

Im 1. Quartal halten sich die Guthaben ziemlich in gleicher Höhe, wachsen stark im April, erreichen im Juni einen oberen Wendepunkt, um allmählich bis zum September abzusinken. Der Oktober bringt eine Erhöhung um ca. 60 Millionen, der November fast keine Veränderung

Tab. IX. **Die „sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“** (vgl. Fig. 6 und 7).

(In Millionen R.M.)

		Reichs- und Staatsguthaben						Private Guthaben						Gesamte Guthaben		Guthaben			
		in Papiermark		in Rentenmark		überhaupt (Spalte 1+2)		in Papiermark		in Rentenmark		überhaupt (Spalte 4+5)		(Spalte 3+6)		in Papiermark (Spalte 1+4)		in Rentenmark (Spalte 2+5)	
		1		2		3		4		5		6		7		8		9	
Januar	H	III	227,6	III	333,9	III	561,5	II	301,8	IV	57,3	II	322,0	III	846,7	III	470,5	IV	383,6
	N	II	*131,9*	I	*156,9*	I	*345,4*	IV	*224,0*	I	*15,5*	I	*244,3*	I	*589,7*	IV	*390,7*	I	*172,4*
	D		**178,7**		**262,2**		**440,9**		**249,4**		**33,8**		**283,2**		**724,1**		**428,1**		**296,0**
Februar	H	III	175,4	III	307,3	III	482,7	III	225,1	IV	77,6	III	300,8	III	783,5	III	400,5	III	383,0
	N	IV	*144,0*	IV	*223,6*	IV	*367,6*	II	*196,9*	I	*62,9*	II	*268,1*	IV	*650,6*	IV	*349,4*	IV	*301,2*
	D		**156,9**		**276,4**		**433,3**		**209,8**		**71,9**		**281,6**		**714,9**		**366,7**		**348,2**
März	H	IV	143,9	II	290,0	III	419,6	I	233,2	III	157,5	III	373,0	III	792,6	IV	356,3	III	447,2
	N	II	*114,3*	IV	*208,5*	IV	*352,4*	II	*202,2*	I	*90,5*	II	*313,6*	IV	*704,7*	II	*316,5*	IV	*348,4*
	D		**125,9**		**264,3**		**390,2**		**215,9**		**124,8**		**340,7**		**730,9**		**341,7**		**389,1**
April	H	IV	231,1	II	327,3	III	526,6	III	254,6	I	169,0	III	417,3	III	943,9	III	469,4	III	474,5
	N	I	*152,3*	IV	*243,3*	I	*423,1*	IV	*191,7*	IV	*138,9*	IV	*330,6*	IV	*805,0*	I	*375,5*	IV	*382,2*
	D		**189,4**		**288,3**		**477,7**		**221,5**		**154,4**		**375,9**		**853,6**		**410,8**		**442,7**
Mai	H	III	228,8	III	398,1	III	626,9	III	224,1	II	159,4	II	370,6	III	993,0	III	452,9	III	540,1
	N	IV	*175,8*	I	*252,7*	I	*465,7*	IV	*153,6*	IV	*105,6*	IV	*259,2*	IV	*804,5*	IV	*329,4*	I	*405,7*
	D		**205,3**		**346,0**		**551,2**		**198,5**		**140,0**		**338,5**		**889,7**		**463,8**		**486,0**
Juni	H	III	258,9	III	466,1	III	725,0	III	206,7	II	172,6	II	365,3	III	1071,7	III	465,6	III	606,1
	N	I	*185,0*	IV	*263,5*	IV	*493,0*	IV	*156,1*	IV	*124,8*	IV	*280,9*	IV	*773,9*	I	*377,7*	IV	*388,3*
	D		**224,2**		**368,9**		**593,1**		**187,1**		**143,1**		**330,2**		**923,2**		**411,2**		**512,0**
Juli	H	III	363,1	II	322,9	III	677,1	III	209,8	III	173,9	III	383,7	III	1060,8	III	572,9	III	487,9
	N	I	*235,5*	IV	*113,6*	IV	*452,6*	IV	*151,0*	IV	*139,4*	IV	*290,4*	IV	*743,0*	I	*411,4*	IV	*253,0*
	D		**303,3**		**251,5**		**554,8**		**179,0**		**152,5**		**331,5**		**886,3**		**482,3**		**404,0**
August	H	II	357,9	III	200,1	II	534,2	III	210,6	I	164,7	III	371,2	II	869,3	II	529,4	III	360,7
	N	IV	*156,5*	IV	*107,6*	IV	*264,1*	IV	*153,2*	IV	*144,6*	IV	*297,8*	IV	*561,9*	IV	*309,7*	IV	*252,2*
	D		**270,3**		**153,2**		**423,5**		**181,6**		**158,4**		**340,0**		**763,5**		**451,9**		**311,6**
Septbr.	H	II	222,6	III	238,6	III	461,0	III	235,6	III	198,8	III	434,4	III	895,4	III	458,0	III	437,4
	N	I	*170,6*	IV	*116,6*	I	*296,6*	II	*157,3*	II	*153,2*	II	*310,5*	I	*655,8*	IV	*361,0*	I	*286,9*
	D		**201,6**		**174,5**		**376,1**		**190,3**		**176,4**		**366,7**		**742,8**		**392,0**		**350,8**
Oktober	H													III	986,4				
	N													I	*693,2*				
	D														**804,2**				
Novbr.	H													III	904,4				
	N													IV	*703,9*				
	D														**796,6**				
Dezbr.	H													II	1131,7				
	N													IV	*820,9*				
	D														**972,3**				
1924	H													Dez.	972,3				
	N													Febr.	*714,9*				
	D														**816,8**				

Digitized by Google

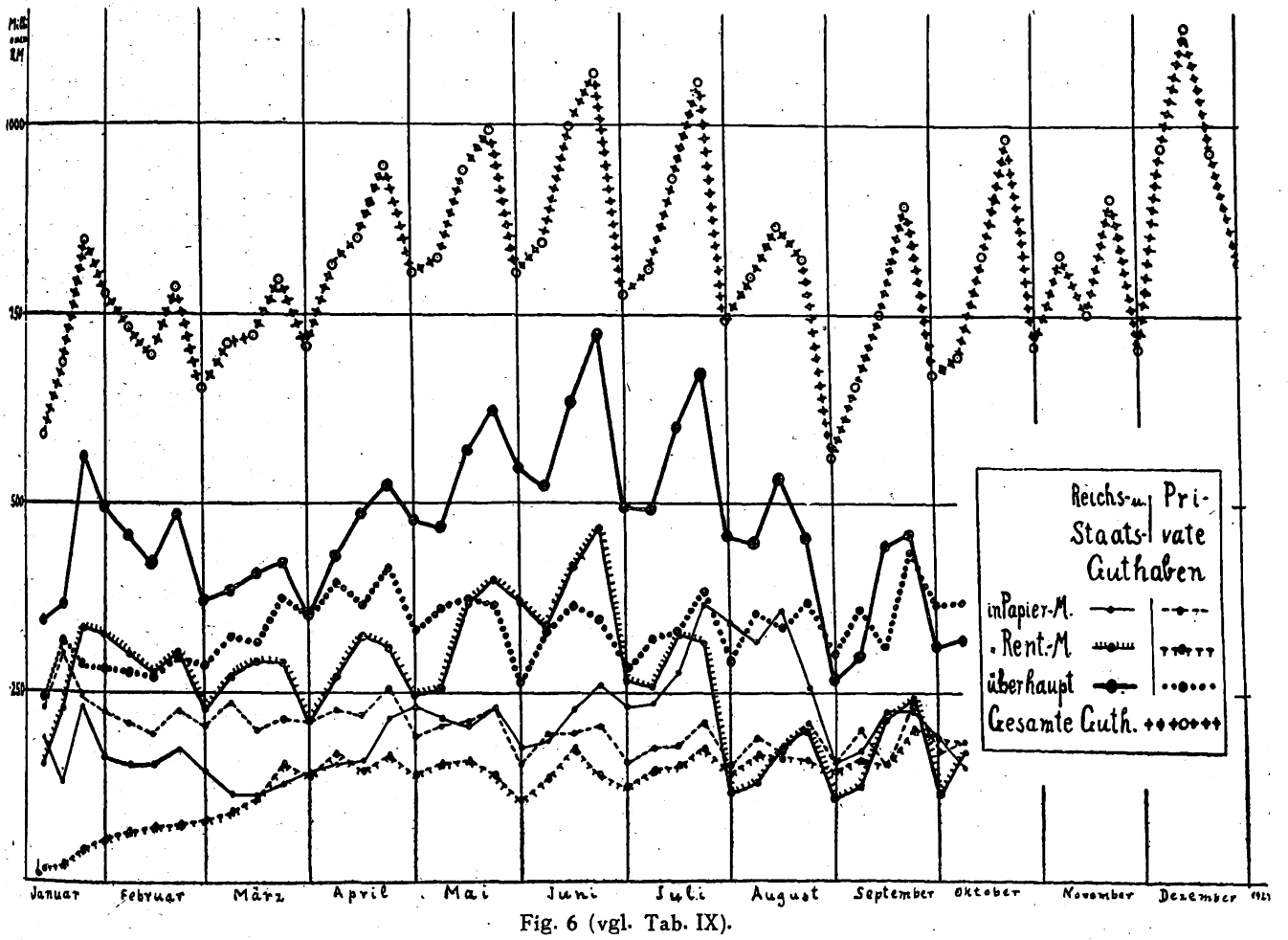

Fig. 6 (vgl. Tab. IX).

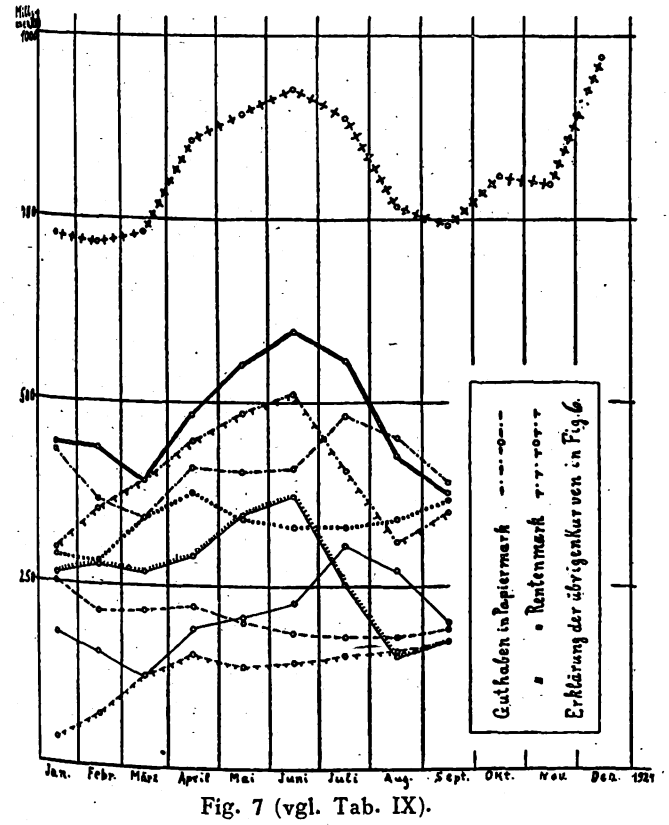

Fig. 7 (vgl. Tab. IX).

und endlich der Dezember die Erreichung des bereits erwähnten Maximums des Jahres.

Bis zum September lassen sich — wie ausgeführt — die einzelnen Komponenten genau erkennen. Es zeigt sich, daß die Reichs- und Staatsguthaben (kurz „öffentliche Guthaben" genannt) von bestimmendem Einfluß auf den Verlauf der Kurve sind. Auch sie haben, von einer Senkung im März ausgehend, im Juni einen Gipfelpunkt, von dem sie dann ständig hinabgleiten.

Die privaten Guthaben steigen von Februar bis zum April — dem Monat des Beginns der Kreditrestriktion. Die Kreditnot zwingt die Wirtschaft, ihre Guthaben anzugreifen. Im August deutet sich eine kleine Entspannung an, die sich im September durch deutliches Anwachsen der privaten Guthaben stärker ausprägt.

Wochenweise verfolgt, zeigen die öffentlichen Guthaben stärkere Schwankungen als die privaten. Besonders umfangreich sind die Abhebungen bei den öffentlichen Guthaben im Juni und Juli in der 4. Woche und im August in der 3. und 4. Woche, während bei den privaten Guthaben eine ähnliche Erscheinung — aber abgeschwächter — nur im Mai auftritt.

Betrachten wir die Guthaben nach ihrer notalen Verschiedenheit, so bemerken wir, daß die Papiermarkdepositen (in den Monatsdurchschnitten) vom Januar bis zum März sich vermindern, und zwar wieder hauptsächlich unter der Einwirkung der öffentlichen Guthaben; auch der weitere Verlauf (Kulmination im Juli, Abfall bis zum September) zeigt fast Parallelität. Dies wird auch verständlich, wenn man erwägt, daß die Schwankungen der privaten Papiermarkdepositen von März bis September nicht mehr als 36 Millionen betragen.

Aus Fig. 6 ersieht man deutlich die starken Papiermarkabhebungen des Reiches im August, die sich zwischen Mitte und Ende des Monats auf über 200 Millionen belaufen und auf die Vermehrung des Notenumlaufs einwirkten (vgl. S. 180).

Das Reich hatte einen Teil des von der Rentenbank erhaltenen Rentenmarkkredits von 1200 Millionen zur Errichtung eines Rentenmarkguthabens benutzt. Also auch

Digitized by Google

Tab. X. **Struktur der Giroguthaben** (vgl. Fig. 8).
(In % der Guthaben.)

		Reichs- und Staatsguthaben			Private Guthaben			Papiermark-guthaben	Renten-markgut-haben
		in Papier-mark	in Renten-mark	überhaupt	in Papier-mark	in Renten-mark	überhaupt		
		1	2	3	4	5	6	7	8
Januar		24,7	36,2	60,9	34,4	4,7	39,1	59,1	40,9
Februar		21,9	38,7	60,6	29,3	10,1	39,4	51,2	48,8
März		17,2	36,2	53,4	29,5	17,1	46,6	46,7	53,3
April		22,2	33,8	56,0	25,9	18,1	44,0	48,1	51,9
Mai		23,1	38,9	62,0	22,3	15,7	38,0	45,4	54,6
Juni		24,3	39,9	64,2	20,3	15,5	35,8	44,6	55,4
Juli		34,2	28,4	62.6	20,2	17,2	37,4	54,4	45,6
August		35,4	20,1	55,5	23,8	20,7	44,5	59,2	40,8
September		27,1	23,5	50,6	25,7	23,7	49,4	52,8	47,2
1.—3. Quartal 1924	H	August 35,4	Juni 39,9	Juni 64,2	Januar 34,4	Sept. 23,7	Sept. 49,4	August 59,2	Juni 55,4
	N	März *17,2*	August *20,1*	Sept. *50,6*	Juli *20,2*	Januar *4,7*	Juni *35,8*	Juni *44,6*	August *40,8*
	D	25,6	32,9	58,4	25,7	15,9	41,6	51,3	48,7

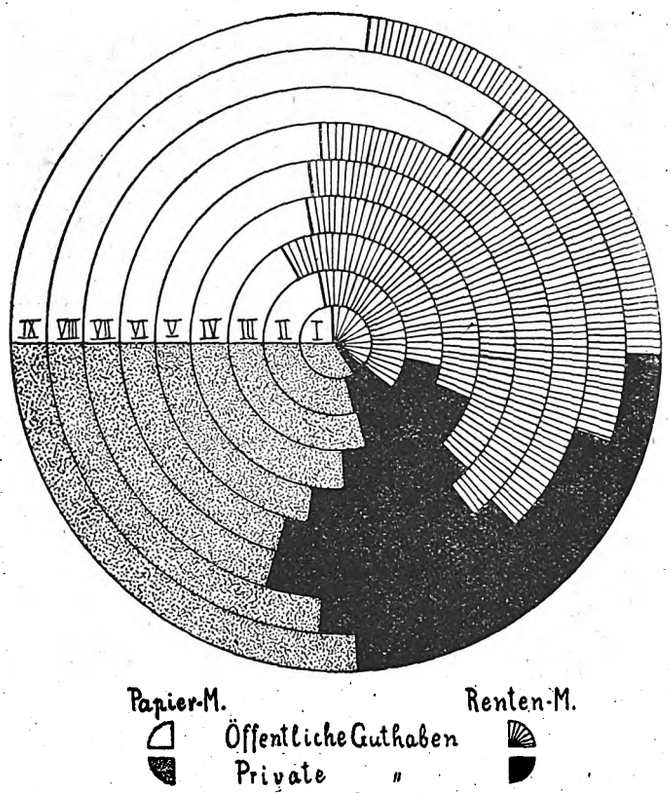

Fig. 8 (vgl. Tab. X).

auf diesem Wege war der Reichsbank von seiten des Reiches — außer durch die Einlösung der diskontierten Schatzanweisungen mittels Rentenbankscheine — dieses Zahlungsmittel zugeflossen; im Januar (3. Woche) verfügte das Reich bereits über ein Guthaben von 334 Millionen Rentenmark. Die private Wirtschaft dagegen brauchte Zeit, um sich erst allmählich ein nennenswertes Rentenmarkguthaben zu errichten, das in seinem ersten Maximum im April 154 Millionen (Durchschnitt) betrug.

Die öffentlichen Rentenmarkguthaben erreichten ihr Maximum erst im Juni, nahmen dann aber im Juli und August um zusammen 216 Millionen ab; im September erfolgte ein kleiner Anstieg.

Die privaten Guthaben hatten sich vom April bis Mai nur um 15 Millionen auf 140 Millionen vermindert und vermehrten sich dann langsam, aber ständig bis zum September auf 176 Millionen, d. h. bis zur Höhe der öffentlichen Rentenmarkguthaben (175 Millionen).

Der letzte detaillierte Ausweis vom 7. Oktober zeigt die bereits im September zu beobachtende Tendenz einer Ausgleichung zwischen den vier Depositenarten besonders deutlich; es betrugen die öffentlichen Guthaben 151 Millionen Papiermark (Billionen) und 171 Millionen Rentenmark, die privaten Guthaben entsprechend 185 und 187 Millionen.

Tab. X. Struktur der Guthaben (vgl. Fig. 8).

Es wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß sich die Zusammensetzung der Guthaben nur bis zum September verfolgen läßt.

Im Durchschnitt der ersten neun Monate halten sich die öffentlichen und die privaten Papiermarkguthaben mit 25,6 und 25,7 % die Wage, die zusammen wieder nur wenig mehr als die Hälfte der gesamten Guthaben (51,3 %) ausmachen. In den einzelnen Monaten zeigen sich jedoch bemerkenswerte Schwankungen. Im März betragen die öffentlichen Guthaben nur 17,2 % (private 29,5 %), im August dagegen 35,4 % (private 23,8 %). Die privaten Guthaben schwanken zwischen 20,2 % im Juli und 34,4 % im Januar.

Die öffentlichen Guthaben in Rentenmark betragen im Durchschnitt 32,9 %, während die privaten Guthaben nur 15,9 %, also weniger als halb soviel erreichen. Auch hier sind die Schwankungen nicht gering. Den stärksten Anteil an den Gesamtguthaben wiesen die öffentlichen Rentenmarkguthaben im Juni mit 39,9 % auf, wo sie zusammen mit den Papiermarkguthaben 64 %, also fast $^2/_3$ der Guthaben darstellten. Daß die privaten Guthaben in diesem Monat nur 35,8 % betrugen, ist ein Ausdruck der Kreditnot jener Zeit, erreichten diese im Juni doch auch, wie erwähnt, ihr absolutes Minimum (nach dem Februar). Im August und im September sind die öffentlichen und die privaten Rentenmarkguthaben einander fast gleich (ca. 20 % resp. 23 %). Von der Privatwirtschaft ist im September ihr größtes Guthaben in Rentenmark erreicht worden (23,7 %, absolut 176,4 Millionen), das im Januar nur 4,7 % (= 33,8 Millionen) betrug.

Ueberhaupt hatten die privaten Guthaben im September mit 49,4 % fast das Ausmaß der öffentlichen Guthaben erreicht. Ihr Durchschnitt beträgt 41,6 %, der der öffentlichen Guthaben dementsprechend 58,4 %.

*

Zum Abschluß unserer Untersuchung bleibt noch übrig, die vier bestimmenden Faktoren — Gold, Wechselanlage, Notenumlauf, Guthaben — auf ihre zahlenmäßigen Beziehungen zu einander zu prüfen. Diesen Fragen sollen die letzten Tabellen gewidmet sein.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. Berlin, 15. März 1925. Nummer 12.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Beschaffung von Krediten im Auslande.
Vortrag. gehalten von Dr. Georg Solmssen, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin.
Die Rechtsnatur der Obligationen nach dem Industriebelastungsgesetz.
Von Dr. Max Lion, Rechtsanwalt und Notar.
Ein befremdendes Urteil zur Bankzinsenfrage.
Von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Schmitt in München.
Die Sperre der Wertpapiere.
Von Kriminalkommissar Hans Salaw, Leiter der Wertpapiersperrstelle beim Polizeipräsidium Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.
Statistischer Teil.

Die Beschaffung von Krediten im Auslande.

Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 14. März 1925 von Dr. **Georg Solmssen,** Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin.

Meine Herren, als ich mir das Thema des heutigen Abends wählte, an dem ich der ehrenvollen Aufforderung Ihres Vorstandes, vor Ihnen zu sprechen, folgen darf, leitete mich die Absicht, die juristische Form der ausländischen Kreditbeschaffung als einer Materie zu behandeln, mit der mich fortdauernd zu beschäftigen meine Berufspflicht ist, und deren Tücken kennenzulernen ich hierbei vollauf Gelegenheit hatte. Ich wollte in erster Linie diesem Kreise ehemaliger Berufsgenossen Einblick in die vielfältigen Schwierigkeiten der Konstruktion der Geschäfte geben, welche der Heranziehung ausländischen Geldes zur Befriedigung der Bedürfnisse unserer Wirtschaft dienen. Die Erörterung der hierbei in Betracht kommenden Fragen würde aber wesentliche Lücken zeigen, wenn ich die volkswirtschaftlichen Seiten des Problems außer acht ließe. Ich bitte mir deshalb nachzusehen, wenn ich mich nicht nur auf juristische Ausführungen beschränke, sondern versuche, einen Ueberblick über die wichtigsten, mit dem Thema verknüpften Zusammenhänge zu geben, ohne allerdings hierbei erschöpfend sein zu können.

Die ausländische Kreditbeschaffung, die sich uns jetzt als Notwendigkeit aufdrängt, ist die Folge unserer Verarmung. Deutschland, vor dem Kriege ein Gläubigerstaat, ist durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen ein zum Schuldnerdasein verurteiltes Gebilde geworden, dessen Lebensmöglichkeiten sich erst allmählich abzuzeichnen beginnen. Das deutsche Volksvermögen ist von rund 300 Milliarden M. vor dem Kriege auf rund 150 Milliarden M. gesunken; die Hälfte ist als verloren zu betrachten. Infolgedessen ist das Betriebskapital, das der deutschen Wirtschaft in Form von Anleihen, Hypotheken, Wechseln, Depositen- und Sparkassengeldern in der Vorkriegszeit mit rund 125 Milliarden M. zur Verfügung stand, auf den geringen Betrag von 30 Milliarden M. bis 35 Milliarden M. zusammengeschrumpft. Das jährliche Volkseinkommen, das sich vor dem Kriege auf etwa 40 Milliarden M. belief, von denen etwa 8 Milliarden M. nicht verbraucht wurden, sondern zur Kapitalbildung freiblieben, beläuft sich schätzungsweise nur noch auf etwa 20 Milliarden M. Der Gegenwert dieser Ziffern, die Bevölkerungszahl, ist dagegen verhältnismäßig viel weniger verändert; sie betrug vor dem Kriege 67 Millionen und wird jetzt auf 62—63 Millionen veranschlagt. Der Divisor ist also im wesentlichen der gleiche geblieben, der Dividendus aber gewaltig verkleinert. Da sich der Divisor aus menschlichen Wesen zusammensetzt, welche berechtigte Ansprüche auf Dasein und Befriedigung ihrer Bedürfnisse stellen, auch vielfach, nach Befreiung von dem Drucke der Kriegszeit, einen gesteigerten Lebensdrang fühlen und Bedürfnisse geltend machen, die das Maß der Vorkriegszeit übersteigen, bleibt für Forderungen, die über die Befriedigung der nötigsten Wirtschaftsbelange hinausgehen, so gut wie nichts übrig, geschweige, daß Reserven für den Wiederaufbau zur Verfügung ständen.

Wir haben aber auch selbst reichlich dafür gesorgt, daß die vorhandenen Mittel beschnitten sind.

Den Zoll- und Steuereinnahmen des Reichs, die im Jahre 1913 2,3 Milliarden M. einschließlich des nur einmaligen Wehrbeitrages von 416 Millionen M. betrugen, also ein regelmäßiges Jahresaufkommen von 1,9 Milliarden M. zeigten, stehen für das erste Steuerhalbjahr 1924/25 solche von 3,2 Milliarden M., also für das ganze Steuerjahr von 6,6 Milliarden M. gegenüber.

Die sozialen Lasten, die sich im Jahre 1913 auf 1,1 Milliarden M. beliefen, sind gegenwärtig auf jährlich mindestens 1,6 Milliarden M. angeschwollen, und das, wiewohl durch den Versailler Vertrag 25,9 pCt. Kohle, 74,5 pCt. Eisenerze, 68,3 pCt. Zinkerze, 15,7 pCt. Getreidefelder, 18 pCt. Kartoffelacker und 89,4 pCt. unserer Handelsflotte verlorengegangen sind. Ob diese Organisation mit ihrem gewaltigen, einen großen Teil der aufgebrachten Beträge verschlingenden Apparat und ihrer Festlegung der Mittel noch zeitgemäß ist, ob insbesondere der schließlich erzielte materielle Effekt nicht weit hinter dem zurückbleibt, der erzielbar wäre, wenn ein Teil der Beträge sich in Lohn und Gehalt verwandelte und die Erreichung der beabsichtigten Versicherungszwecke der privaten Initiative überlassen würde, erscheint fraglich. Jedenfalls ist die Last, welche wir an diesen, unter ganz anderen Verhältnissen als den heutigen geschaffenen Einrichtungen tragen, so groß, daß sie uns im Verein mit allem anderen, das uns bedrückt, und noch bedrücken wird, den

Digitized by Google

Wiederaufbau unserer Wirtschaft außerordentlich erschwert.

Tritt doch zu allem das Gebot unserer ehemaligen Gegner, das im Dawes-Plan seinen Ausdruck gefunden hat. Auf Grund seiner belegt uns die Industriebelastung mit 300 Millionen M. und die Reparationsanleihe mit 900 Millionen M. jährlicher Abgaben, so daß bereits jetzt eigene Steuern, soziale Lasten und die Verpflichtungen aus dem Dawes-Plan uns die Riesenbürde eines jährlichen Aufbringens von rund 9,4 Milliarden M. aufladen. Diese Summe wird sich, sobald die vollen Leistungen aus dem Dawes-Plan fällig geworden sein werden, um 1,5 Milliarden M. steigern, so daß wir mehr als 11 Milliarden M. Jahresleistung aus unserer Wirtschaft zu ziehen hätten, das sind etwa 7 pCt. unseres Nationalvermögens und 25 pCt. unseres jährlichen Nationaleinkommens!

Es ist klar, daß selbst, wenn wir die bessernde Hand anlegen, um die Summen herunterzudrücken, welche wir uns aus eigenem Willen als Pflichtleistung auferlegt haben, doch noch infolge des Minus an Vermögen und Einkommen und des Plus an unserer Einwirkung entzogenen Abgaben ein Vakuum in der Beschaffung der für den Wiederaufbau erforderlichen Mittel bleiben muß, das völlig aus eigener Kraft aufzufüllen, unmöglich ist. Dieses Vakuum wird sich um so stärker bemerkbar machen, je mehr in Erscheinung tritt, daß die Durchführung des Dawes-Plans von Voraussetzungen abhängt, welche eine Steigerung unserer Produktionskraft unerläßlich machen. Um der uns aufgezwungenen Tributpflicht gerecht zu werden, müssen wir unseren Export in solchem Umfange heben, daß die zu leistenden Zahlungen sich in exportfähigen Gütern darstellen lassen. Wie soll aber die zur Exportbildung erforderliche Steigerung der Produktion herbeigeführt werden, wenn das Betriebskapital fehlt, um der Maschinerie die nötige Umlaufsgeschwindigkeit zu geben?

Nun liegt allerdings die Möglichkeit vor, daß ein Teil dieses Betriebskapitals auf Grund der Transfer-Bestimmungen aus den Abgaben fließt, welche der Dawes-Plan uns aufgelegt hat. Die bisherige und für die kommenden Jahre voraussehbare Entwicklung unseres Außenhandels läßt es so gut wie ausgeschlossen erscheinen, daß eine Reparationsabgabe von jährlich 1,5 bis 2,5 Milliarden M. aus Exportüberschüssen aufgebracht werden kann, und, selbst wenn solches möglich wäre, würden währungstechnische Gründe der Transferierung dieser Beträge an die Empfangsberechtigen entgegenstehen. Der Dawes-Plan setzt deshalb der Zahlung mittels Ausfuhr Grenzen, indem er vorschreibt, daß das Transfer-Komitee bis zu 2 Millarden M. als kurzfristige Guthaben bei der Reichsbank ansammeln soll, ein Betrag, der nach dem Londoner Abkommen noch über diese Ziffer hinaus erhöht werden kann. Die 2 Milliarden M. übersteigenden Abgaben sollen bis zu weiteren 3 Milliarden M. in langfristigen Anlagen innerhalb Deutschlands Anlage finden. Die weitere durch das Londoner Abkommen geschaffene Bedingung, daß diese langfristigen Anlagen erfolgen sollen, wenn die angesammelten Fonds den Bedarf übersteigen, den die Reichsbank für kurzfristige Depositen annehmen will, wäre, wenn der Dawes-Plan bereits in vollem Umfange arbeitete, schon jetzt erfüllt; denn die täglich fälligen Verbindlichkeiten der Reichsbank betragen gegenwärtig etwa die Hälfte der Grenzsumme von 2 Milliarden M. Der Reparationsagent wäre also, wenn der Transfer-Fonds bereits gebildet wäre, befugt, ihn dem deutschen Geldmarkt zur Verfügung zu stellen. Man geht daher wohl in der Erwartung nicht fehl, daß aus dem Transfer-Fonds der deutschen Wirtschaft Betriebskapital zugeführt werden wird. Freilich wird auch die in meinem seinerzeit über den Dawes-Plan dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes erstatteten Gutachten ausgesprochene Befürchtung sich verwirklichen, daß dem Reparationsagenten ein jedes Maß und Ziel übersteigender Einfluß auf die Diskontpolitik der Reichsbank, die Gestaltung unseres Geldmarktes und die Herbeiführung und Abstellung industrieller Konjunkturen zusteht, der sich in bösester Form bemerkbar machen kann. Jedenfalls bietet die Aussicht auf die Anlage von Geldern, die aus dem Transfer-Fonds stammen, Anlaß, bei der jetzt erfolgenden Beschaffung von Auslandskrediten auch auf diese Entwicklungsmöglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Jedoch das sind Zukunftsfragen; gegenwärtig besteht unzweifelhaft ein Vakuum, dessen Druck zur Entwicklung der ausländischen Kreditbeschaffung geführt hat. Wie anders war es früher!

Deutschland war im Laufe einer 33jährigen Friedensperiode zum Musterbeispiel einer in sich ausbalanzierten Wirtschaft geworden, und man sagt nicht zuviel, wenn man behauptet, daß eigentlich für jedes vernünftige Unternehmen stets genügend Geld vorhanden war. Durch die Organisation unserer Volkswirtschaft, die zum Aufbau der Industrie durch die finanzielle Hilfe unserer Großbanken geführt hatte, befanden wir uns in einer, im Vergleich mit unseren ausländischen Konkurrenten, bevorzugten Lage. Man hörte immer wieder aus industriellen Kreisen Englands und Frankreichs Aeußerungen des Bedauerns, daß es in diesen Ländern Industrie und Handel viel schwerer falle, das Betriebskapital für den Ausbau bestehender und die Schaffung neuer Anlagen zu finden, weil dort den Banken die traditionelle Mitarbeit an der industriellen Förderung des Landes fremd war.

Jetzt sind die deutschen Banken als Folge der allgemeinen Verarmung nur noch beschränkt in der Lage, ihre in der Vergangenheit geübte Mitwirkung zur Verfügung zu stellen. Für neue Unternehmungen, für die früher stets, wenn es sich um aussichtsreiche Pläne handelte, Geld genug vorhanden war, findet sich solches gegenwärtig nur sehr vereinzelt, fehlt es doch selbst an den Summen, die nötig wären, um nur die bestehenden Betriebe zu voller Beschäftigung zu bringen. Der Gesamtkreditorenbestand aller deutschen Aktienbanken betrug im Jahre 1913 rund 9,6 Milliarden M., wovon auf die Berliner Banken allein 5,15 Milliarden M. entfielen. Jetzt ist der Kreditorenbestand aller deutschen Banken auf etwa 3 Milliarden bis 3,5 Millarden M. zu schätzen, d. h. etwa 2 Milliarden M. weniger als 1913 die Berliner Großbanken allein zur Verfügung hatten. Die deutschen öffentlichen und nichtöffentlichen Sparkassen, welche im Jahre 1913 über 19,7 Milliarden M. verfügten, dürften gegenwärtig nur wenig mehr, als 2 Milliarden Mark verwalten. Zieht man in Betracht, daß zu dieser Zusammenschrumpfung der Betriebsmittel eine nicht 100proz. Ausnutzung der für die Produktion verfügbaren Anlagen tritt, weil vielfach die Intensität der Arbeit noch mangelhaft ist, und erwägt man endlich, daß die seit der Gesundung der Währung langsam einsetzende Spartätigkeit auf starke Hemmnisse in Folge der gesteigerten Verbrauchsfreudigkeit stößt, so ist es klar, daß die von außen kommende Kapital-

Digitized by Google

zufuhr einspringen muß, wenn unsere Wirtschaftsmaschinerie nicht erliegen soll.

Ich will im folgenden prüfen, wie weit ist die ausländische Kapitalzufuhr, und zwar diejenige in fremder Valuta nützlich und schädlich; in welchen Formen vollzieht sie sich und darf sie sich vollziehen; endlich welche Maßregeln sind erforderlich, um diese der Vorkriegszeit unbekannt gewesene Erscheinung in die richtigen Bahnen zu lenken? Es ist nicht möglich, diese Fragen in strenger Abgrenzung zu behandeln; ihre Gebiete fließen ineinander über und lassen sich nicht immer völlig auseinanderhalten.

Deutschland, in seiner exponierten, isolierten und völlig wehrlosen Lage, muß Wert darauf legen, Freunde in Gestalt wirtschaftlicher Interessenten zu werben, deren Wohl durch sein Ergehen genügend beeinflußt wird, um sie zu veranlassen, an seinem Schicksal Anteil zu nehmen. Gerade gegenwärtig, wo es von größter Wichtigkeit ist, daß die Kriegsatmosphäre durch wachsende Kenntnis der wahren Zustände hüben und drüben entgiftet wird, bietet gemeinsame wirtschaftliche Arbeit die Möglichkeit, das gegenseitige Verständnis zu fördern und Interessengemeinschaften zu begründen, von denen wir uns Vorteile versprechen können. Voraussetzung hierbei muß freilich sein, daß wir Herren im Hause bleiben und nicht durch Ueberlassung von kontrollierenden Positionen an das Ausland über das uns durch den Friedensvertrag und die nachfolgenden Staatsverträge vorgeschriebene Maß hinaus in Abhängigkeit geraten. Dementsprechend sind abzulehnen alle Abmachungen, welche darauf zielen, deutsche Unternehmungen der Geldbeschaffung zuliebe in die Hand von Ausländern zu legen oder Ausländern bei der Verwaltung dieser Unternehmen einen Einfluß solchen Umfanges einzuräumen, daß die deutsche Verwaltung nicht mehr in der Lage ist, die deutschen Interessen in den Vordergrund ihrer Bestrebungen zu stellen. Alle Abmachungen, welche Ausländer zu Miteigentümern deutscher Unternehmungen durch Ueberlassung von Geschäftsanteilen oder Aktien machen, müssen deshalb von dem Gesichtspunkt aus beurteilt werden, ob die Herrschaft über das Unternehmen dadurch der deutschen Kontrolle entzogen wird. Unzulässig ist die Zufuhr ausländischen Kapitals, die nur um diesen Preis zu erkaufen ist. Läßt man eine zu weit gehende Beteiligung des Auslandskapitals in Form des Miteigentums zu, so liefert man nicht nur das deutsche Wirtschaftsinteresse dem Auslande aus, sondern macht auch das deutsche Unternehmen zur Fundstelle für bequeme Wirtschaftsspionage durch das Ausland. Leider sind, insbesondere unmittelbar nach Friedensschluß, deutsche spekulative Hände nur allzu willig gewesen, dem von ihnen aus solchen Geschäften zu ziehenden Gewinn zuliebe, das überwiegende deutsche Gesamtinteresse zu opfern und haben Mehrheiten deutscher Unternehmungen an das Ausland verkauft, ohne auf die Schädigung der Gesamtheit, die dadurch eintrat, Rücksicht zu nehmen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, muß ich Widerspruch dagegen erheben, daß die zufolge dem Referat der Herren Dr. Hachenburg und Prof. Dr. Flechtheim vom 33. Deutschen Juristentage in Heidelberg empfohlene Aenderung des Aktienrechts zur Tat werde und den Convertible Bonds in stärkerem Umfange, als es auf Grund des gegenwärtigen Standes der Gesetzgebung möglich ist, Eingang verschafft wird. Die Herren Referenten haben dem Deutschen Juristentag als vorübergehende Maßnahme mit zeitlicher Begrenzung empfohlen, die Gesetzgebung solle dahin geändert werden, daß „Darlehen und Anleihen aufgenommen werden können in Verbindung mit bedingter Erhöhung des Grundkapitals derart, daß der Darlehns- oder Anleihegläubiger die Umwandlung seiner Gläubigerrechte in Stammaktien fordern dürfe". Sie haben damit den Weg zu ebnen versucht für die Heranziehung ausländischen Kapitals in Formen, wie sie insbesondere in der amerikanischen Praxis üblich sind. Die Rechtslage nach dem geltenden deutschen Recht ist die, daß eine Zusage auf Gewährung von Aktien nur möglich ist, wenn solche Aktien sich bereits im Besitz der die Zusage machenden Gesellschaft befinden, während es ausgeschlossen ist, eine bedingte Verpflichtung für eine Kapitalerhöhung einzugehen, ohne der über diese entscheidenden Generalversammlung vorzugreifen. Ueber die Frage, ob die Convertible Bonds empfehlenswert seien oder nicht, ist eingehend innerhalb der Fachkreise diskutiert worden. Noch kürzlich hat Herr Dr. Hartmann in der Novembernummer des Bank-Archivs vom November 1924 auf die schweren, auch früher von Herrn Geheimrat Springer geäußerten Bedenken hingewiesen, welche gegen die Umänderung des Aktienrechts in der vom Juristentag empfohlenen Form sprechen. Mein Eindruck ist, daß zur Zeit der Erstattung des Gutachtens, das dem Votum des Juristentages zugrunde gelegen hat, man der Frage der Heranziehung ausländischen Kapitals unter etwas anderen Gesichtspunkten gegenüberstand, als dies heute von wirtschaftlichen Erwägungen aus der Fall sein muß und deshalb geneigter war, die Schranken niederzureißen, welche den verschiedenen Formen der ausländischen Kapitalzufuhr die Wege öffnen sollen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Form der Convertible Bonds gewisse Vorteile in sich schließt. Sie paßt die Kapitalbeschaffung der englisch-amerikanischen Uebung an und kann deshalb für den Fall, daß überhaupt der ausländische Gläubiger bereit ist, die Umtauschfähigkeit seiner Valuta-Schuldverschreibung in eine Markkapital-Beteiligung als Vorteil zu werten, dazu dienen, die ausländische Kapitalbeschaffung zu fördern. Es kann auch sein, daß durch diese Form eine Minderung der Zinsforderung herbeigeführt wird. Diesen Vorteilen stehen aber weit überwiegend die Nachteile gegenüber. Durch die Schaffung von Convertible Bonds wird die Abgrenzung der Stellung von Gläubiger und Schuldner unklar. Wenn man, wie ich betont habe, angesichts unserer bedrängten Lage das größte Gewicht darauf legen muß, daß die Schwächen unserer Position nicht ausgenutzt werden, um unsere bereits genügend starke wirtschaftliche Abhängigkeit vom Ausland noch weiter zu erhöhen, muß man große Bedenken dagegen hegen, daß aus dem an sich doch auf die ihm verpfändeten Sicherheiten verwiesenen, im übrigen an der Substanz nicht beteiligten Gläubiger ohne weiteres Zutun des Schuldners ein Mitbesitzer des Unternehmens werden kann. Es ist unmöglich, die Folgen der Einräumung derartiger Rechte von vornherein in vollem Umfange zu übersehen. Gerade die Gewährung

Digitized by Google

solcher Rechte kann zum Anreiz werden, verfügbare Aktienminoritäten des Schuldnerunternehmens an sich zu bringen und aus ihrem Zusammenwerfen mit Convertible Bonds Aktienmajoritäten zu bilden, denen die Herrschaft des Unternehmens gehört. Diese Möglichkeit schaffen, heißt dem Gläubiger Vorteile einräumen, die über das Maß des Zulässigen hinausgehen. Der Gläubiger, der seine Forderung auf dingliche Sicherheiten, wie dies ja meistens der Fall sein wird, stützt, darf das Recht auf dinglichen Zugriff erst ausüben, wenn der Schuldner in Verzug gerät. Der Gläubiger, dem der Anspruch auf Umwandlung seiner Forderung in Aktien zusteht, besitzt nicht nur die ihm in seiner Gläubigereigenschaft eingeräumte dingliche Sicherung, sondern darüber hinaus noch einen Anspruch auf Beteiligung an der Substanz, den er geltend machen kann, auch wenn der Schuldner seiner Verpflichtung bis zum äußersten getreulich nachgekommen ist. Dem Gläubiger wird also eine Position eingeräumt, welche ihm im Verhältnis zur Substanz des Unternehmens nur Rechte, aber keine Pflichten auferlegt. Der Aktionär trägt das gesamte Risiko des Unternehmens und muß sich gefallen lassen, daß die vorübergehende Geldhilfe des Gläubigers dazu führt, daß diesem die Spekulation auf dem Rücken der Aktionäre gestattet wird. Und warum dies alles? Doch nur, um einen gewissen Nachlaß im festen Zinssatz des Darlehns zu erzielen. Tatsächlich ist dieser Nachlaß aber durchaus problematisch. Die Bedingungen, unter denen eine Umwandlung der Obligationen in Aktien geschehen kann, müssen, um den Gläubiger zur Aufgabe von Teilen der festen Verzinsung zu bewegen, einen spekulativen Anreiz für ihn bieten, d. h. der Umwandlungskurs der Convertible Bonds muß so gegriffen werden, daß für den Gläubiger die Chance bleibt, im Falle der Ausübung seines Rechts einen ins Gewicht fallenden Kursgewinn an den Aktien zu erzielen. Wenn man annimmt, daß es unserer Wirtschaft gelingen wird, die gegenwärtigen Schwierigkeiten zu überstehen und mit Hilfe der Zufuhr fremden Kapitals den Wiederaufbau durchzuführen, so darf man mit einer allmählich einsetzenden Steigerung des Wertes der auf Goldsubstanz abgestellten Aktien rechnen und kann also schließen, daß der auf lange Sicht spekulierende Gläubiger, der sich einen Convertible Bond ausstellen läßt, ein recht gutes Geschäft macht und der diesen Convertible Bond einräumende Schuldner schließlich, wenn man die Rechnung am Ende prüft und den Mehrwert der Aktien auf den Zins der Anleihe schlägt, einen recht hohen Zins gezahlt haben wird, höher als der, zu dem er sich verstanden haben würde, wenn er ihm als fester Satz von vornherein abgefordert worden wäre. Die Chance, daß die Valutaschuld des Unternehmens von dem Gläubiger selbst in eine Markbeteiligung überführt werde und dadurch das Unternehmen von der Rückzahlung in Valuta befreit wird, schätze ich verhältnismäßig gering ein, weil das Wahlrecht sich ja allein in der Hand des Gläubigers befindet. Auch ist noch nicht aller Tage Abend und es könnte auch einmal kommen, daß dieses Recht dem Gläubiger ermöglicht, eine Forderung in minderer Währung gegen eine Kapitalbeteiligung in höher wertende Goldmark einzutauschen. Zu allen bereits erwähnten Bedenken tritt aber noch das weitere, daß, selbst wenn die Befürchtungen, die ich betreffs einer Ueberfremdung hier ausgesprochen habe, im einzelnen Falle zunächst nicht zutreffen sollten, keine Gewähr besteht, daß die Rechte des Gläubigers die Hand wechseln oder sich sogar zu einem Gewinn bringenden Kaufobjekt gestalten, das für Konkurrenzunternehmungen, welche die Herrschaft über den fraglichen Betrieb zu erlangen suchen, sehr anziehend sein kann.

Das bisher Gesagte soll nicht bedeuten, daß ich unter allen Umständen gegen jedes Geschäft bin, das etwas dem Convertible Bond zusprechendes zu schaffen sucht. Es gibt eine ganze Reihe von Transaktionen, welche auf durchaus richtiger Grundlage in der Form konstruiert worden sind, daß dem Gläubiger eine Option auf vorhandene Aktien eingeräumt worden ist. Die Zahl dieser Geschäfte ist aber verhältnismäßig gering, weil eine solche Option nur durchführbar ist, wenn die betreffende Gesellschaft über die erforderlichen Aktien verfügt. Ich würde es für falsch halten, diese Hemmung des Aktienrechts zu beseitigen und die beliebige Zusage von Convertible Bonds zu gestatten. Ich halte es für ein Glück, daß gerade in jetziger Zeit, in der das übermäßige Streben, ausländisches Kapital heranzuziehen, Schäden aller Art zur Folge gehabt hat, nicht Tür und Tor geöffnet wird, um die Zufuhr ausländischen Kapitals auf allen nur denkbaren Wegen zu begünstigen und insbesondere eine spekulative Nuance hineinzubringen, welche das Geschäft, auch von der Seite des Gläubigers aus gesehen, viel weniger solide erscheinen läßt, als es sein muß, wenn bei den gegenwärtig zulässigen Formen der Kapitalzuführung verblieben wird.

Die regelmäßigen Formen der Auslandskredite sollten mithin diejenigen bilden, welche keinerlei kontrollierende Einflußnahme auf die Substanz des Betriebes des Geldnehmers gestatten und dessen Finanzwirtschaft, abgesehen von der Verpflichtung zur Aufbringung der Kreditannuität, in voller Unabhängigkeit bestehen lassen. Kredite, die in entsprechender Form aufgenommen werden, gliedern sich, dem Zwecke der Geldbenutzung entsprechend, in kurz- oder langfristige und stellen, je nach ihrer Zweckbestimmung, wesentlich verschiedene Formen der Geldbedarfsdeckung dar.

Die Kreditgewährung, welche wir im Ausland zunächst zu suchen hatten, mußte der Finanzierung des Bezuges derjenigen Rohstoffe und Halbfabrikate dienen, die wir nicht besitzen, also für den Import von Rohstoffen und Halbfabrikaten, bestimmt sein, welche zur Verarbeitung im Inlande kommen und bei denen der Verkauf eines Teiles der Fertigwaren die Mittel zur Rückzahlung des Kredites bietet. Derartige vom Ausland gewährte Rembourskredite waren von altersher in Uebung; ihre Wiederbelebung hat wenig Schwierigkeiten bereitet. Nachdem wieder mit den ehemaligen Gegnern verkehrt werden konnte, fanden sich bald die Möglichkeiten, so viel ausländisches Geld, wie wir brauchten, für diese Zwecke zu erhalten. Allerdings sind das alles Gelder, die nur kurze Zeit, etwa drei, sechs oder neun Monate laufen, und denen ein klares Importgeschäft zugrunde liegen muß, so daß der Gläubiger weiß, daß er ein durch Ware gedecktes Risiko läuft, dessen Tragweite er übersehen kann, und bezüglich dessen er sich ein Urteil zu bilden vermag, ob es sich im Rahmen des Könnens des Schuldners bewegt.

Viel größere Schwierigkeiten haben sich herausgestellt, als man daran ging, über diese Importkredite hinaus Kredite zu konstruieren, welche mit dazu dienen sollten, die deutsche Wirtschaft wieder anzukurbeln, d. h. Betriebskapital zu schaffen.

Digitized by Google

Es hat recht lange gedauert, bis man so weit war, für solche Zwecke Kredite wenigstens bis zu Jahresfrist zu bekommen. Vorbedingung war, daß, wie übrigens meistens auch bei den Rembourskrediten, deutsche Bankfirmen das Risiko zu teilen bereit waren. Die Beschaffung der Mittel für diese Zwecke war nur beschränkt möglich, weil es nicht anging, die Beteiligung an derartigen Geschäften auf die breitere Oeffentlichkeit des geldgebenden Landes abzuwälzen. Es mußten daher die erforderlichen Mittel durch kleinere Interessentenkreise beschafft werden, die zu Konsortien zusammentraten, um begrenzte Summen für geeignete Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Hierbei bildete die Beantwortung der Frage, ob der Schuldner soviel Valuta verdiene, wie für Verzinsung und Rückzahlung des Kredits erforderlich ist, naturgemäß eines der Hauptkriterien für die Rätlichkeit der Geldhingabe.

Es zeigte sich bald, daß Kredite dieser Art, die bis zu Jahresdauer liefen und denen die Resonanz des öffentlichen Kapitalmarktes fehlte, nicht im entferntesten für den Wiederaufbau unserer Wirtschaft genügen. Jede Industrie bedarf ständiger Modernisierung, wenn sie technisch ihren Aufgaben gewachsen bleiben will. Abgesehen von dem sich hieraus allgemein ergebenden Kapitalbedürfnis stellte sich, als wir nach Friedensschluß wieder mit dem Ausland verkehren konnten, heraus, daß wir infolge unserer hermetischen Abschließung während des Krieges, infolge der Drosselung des Reiseverkehrs und infolge des Boykotts, der über uns als Deutsche vielfach jenseits der Grenzen verhängt war, in dem Kampf um unser Dasein kommerziell und industriell auf vielen Gebieten ganz gewaltig zurückgeworfen worden waren. Die Sucht, während der Inflation in Sachwerte zu flüchten, hatte nicht immer dazu geführt, die Anlagen zu modernisieren, sondern die Folge gehabt, daß manchmal auch kritiklos die Mark in unveränderlichere Wertgrößen überführt worden war. Andererseits hatte die industrielle Entwicklung der anderen Staaten im Kriege große Fortschritte gemacht. Während wir um unser Leben rangen, um das Letzte kämpften und der Zwang, alles in den Dienst der Landesverteidigung zu stellen, einer normalen Weiterentwicklung vieler Industrien hemmend im Wege stand, hatte die Kriegsindustrie jenseits unserer Grenzen anfeuernd gewirkt und unseren ehemaligen Gegnern gestattet uns auf vielen Gebieten technisch zu überflügeln. Nicht daß wir zu sorgen brauchten, es werde uns nicht möglich sein, diesen Vorsprung wieder einzuholen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß wir, sobald wir einzelne Gebiete anpackten, in verhältnismäßig kurzer Zeit achtbare Erfolge erzielten. Das Ausland hat auch vielfach mit den uns geraubten Patenten nichts rechtes anzufangen gewußt. Immerhin bedarf es aber bei uns, um das Versäumte nachzuholen, gewaltiger wirtschaftlicher Kraftanstrengungen, und diese wiederum sind nicht möglich, wenn nicht Geld, Geld und nochmals Geld, und zwar auf genügend lange Zeit zur Verfügung steht. Nur Kredite von langer Dauer können diesen Zwecken genügen; denn der Industrielle kann an kein Bauprogramm großen Stils herangehen, wenn er nicht sicher weiß, daß er Zeit hat, die Früchte der technischen Verbesserung zu ernten und mittels ihrer die Mittel hereinzubekommen, deren er bedarf, um das geborgte Kapital zurückzuzahlen. Es mußte deshalb versucht werden, der deutschen Wirtschaft langfristende fundierte Kredite zuzuführen, deren Rückzahlungsfristen sich auf drei bis fünf Jahre erstreckten, oder die, noch besser für den Geldnehmer, mit nach etwa fünf Jahren eintretender Rückzahlungsberechtigung auf 15 bis 20 Jahre gewährt wurden. Aus dieser Formulierung ergab sich die Notwendigkeit, das Hauptgewicht auf solche Kredite zu legen, deren Mittel dem öffentlichen Kapitalmarkte des geldgebenden Landes entnommen werden. Nur diese Form der Kreditbeschaffung kann in befriedigender Weise das durch unsere Verarmung eingetretene Unvermögen ausgleichen, die Mittel zum Wiederantrieb der Wirtschaft aus uns selbst heraus zur Verfügung zu stellen.

Das Gesagte zeigt, welche Bedeutung die Beschaffung der Auslandskredite für uns erlangt hat, und so ist denn im Jahre 1924 das Wort „Auslandskredit" zu einer magischen Formel geworden, deren verheißungsvoller Zauber zu einem überschwänglichen Streben verführte, solche Auslandskredite zu erhalten. Daraus haben sich Erscheinungen ergeben, welche den ernsthaften Volkswirt mit Sorge erfüllen müssen.

Es ist tatsächlich gelungen, verhältnismäßig große Summen in kurzer Zeit in Form des Auslandskredites nach Deutschland zu schaffen. Man schätzt diesen Betrag auf etwa 2 Milliarden M. Man kann aber nicht sagen, daß die Form, in der sich diese Kreditgewährung abgespielt hat, durchweg richtig gewesen wäre. Während die Beschaffung von Rembourskrediten und auch bis zu Jahresfrist laufenden Kassakrediten in Anknüpfung an die Praxis der Vergangenheit seitens der kreditsuchenden Firmen in der Regel durch die Vermittlung einer deutschen Bankverbindung geschah, hat die Verärgerung über den durch die Kreditorenarmut und den Unkostenstand der Banken verursachten hohen Zinsfuß des deutschen Geldes veranlaßt, daß die deutschen Kreditnehmer vielfach versucht haben, langlaufende Kredite unter Umgehung der deutschen Banken zustande zu bringen, ein Verfahren, das naturgemäß von ausländischen Kreditgebern vielfach unterstützt wurde, weil es ihnen ermöglichte, im deutschen Finanzgeschäft Fuß zu fassen. Daß dieses Verfahren immer zum Heil ausgeschlagen wäre, läßt sich nicht behaupten. Wenn man feststellen muß, daß die Anleihe eines der bestbekannten deutschen Unternehmens, nämlich der Fried. Krupp A.-G. kürzlich in New York mit einem Disagio von 5 pCt. gehandelt wurde, wenn man des weiteren sieht, wie die ungezügelte Einführung fremden Kapitals inflatorische Wirkungen auszulösen droht, so muß man doch wohl zu dem Schluß gelangen, daß die Wege, die beschritten worden sind, nicht immer die richtigen gewesen sein können. Es handelt sich ja bei dem Kreditnehmen nicht allein darum, daß der Suchende einmal Geld bekommt, sondern die Geldhergabe soll doch mit dem Erfolg geschehen, daß der Geldgeber, genau so wie der Geldnehmer, auf die Dauer von dem Geschäft befriedigt ist. Dieser Erfolg kann aber nicht eintreten, wenn der Geldgeber an einem Anlagewert in kurzer Frist erhebliche Summen einbüßt. Die Wirkung dessen muß sein, daß der Geldgeber sich sagt „einmal und nicht wieder" und die Konsequenz ist, daß die Erfahrung, die einige Ausländer mit deutschen Werten gemacht haben, verallgemeinert wird und schließlich die ganze Bewegung gerade zu dem Zeitpunkt ins Stocken kommt, zu dem sie zu einer wirklich heilsamen Verbindung für beide Teile hätte werden können.

Um diese Vorgänge vollkommen zu übersehen, muß man versuchen, die in Betracht kommenden

Digitized by Google

Umstände vom Standpunkt der hauptsächlich in Betracht kommenden Geldgeber zu beurteilen.

Die Länder, welche für Deutschland zur Zeit in erster Linie als Geldgeber für große, bis zu 15 und 20 Jahren laufende Anleihen herangezogen werden können, sind England und die Vereinigten Staaten. Holland und die Schweiz, von denen insbesondere das erstere in erheblichem Maß an der Kreditgewährung für kürzere Fristen teilgenommen hat und noch teilnimmt, und uns in außerordentlich dankenswerter Weise unterstützt hat, sind nicht kapitalreich genug, um als Nehmer langlaufender fundierter Anleihen zu zählen, auch sind beide Länder industriell nicht in dem Umfange entwickelt, um industriellen Aufgaben von der Größe, wie sie uns bevorstehen, hinreichendes Interesse ihrer Kapitalmärkte entgegenzubringen. Was England betrifft, so kann man nicht sagen, daß die Scheu des dortigen Publikums, in irgendeiner Form an der Entwicklung der deutschen Wirtschaft teilnehmen zu wollen, bereits völlig überwunden wäre. Sie alle wissen, daß bei den politischen Erörterungen, insbesondere des letzten Jahres, in England immer wieder die Frage eine Rolle gespielt hat, ob es überhaupt im englischen Interesse liege, etwas zu tun, was den Wiederaufbau der deutschen Entwicklung fördere. Die Erkenntnis, daß, wenn es Deutschland schlecht geht, es England nur mäßig gehen kann, ist noch nicht Allgemeingut aller englischen Wirtschaftskreise geworden.

Was die Vereinigten Staaten betrifft, so hat dort die Situation seit Kriegsende insofern eine wesentliche Wendung zum besseren erfahren, als die Kriegspsychose mehr oder weniger verrauscht ist und die Hemmungen politischer Antipathie, welche anfänglich als Folge des Krieges und der Lügenpropaganda bestanden, viel eher verblaßten, als in anderen Ländern. Die politische Einstellung Amerikas war, wie ja auch die Nichtunterschrift des Versailler Vertrages zeigt, doch wesentlich verschieden von der unserer ehemaligen europäischen Gegner. Andererseits stellten sich der Durchführung des Wunsches, amerikanisches Kapital für Deutschland zu interessieren, in den Vereinigten Staaten erheblich größere Schwierigkeiten entgegen, als in europäischen Ländern. Der Grund hierfür ist, daß die Formen des amerikanischen Kreditwesens sich von den unsrigen sehr stark unterscheiden und eine Durchführung des Gedankens, amerikanisches Kapital dauernd an unserer Wirtschaft teilnehmen zu lassen, nur möglich ist, wenn es gelingt, diese Teilnahme in Formen anzubieten, welche dem amerikanischen Denken angepaßt sind. Das Haupthindernis für jede derartige Transaktion liegt darin, daß das amerikanische Recht kein Gesetz zum Schutze der Obligationäre kennt. Die Folge ist, daß an Stelle des generellen, durch Gesetz geregelten Schutzes die Einzelabmachung treten muß, die sich, entsprechend dem auf Präjudiz und Statut aufgebauten Recht der Vereinigten Staaten, bemüht, alle Fälle vorzusehen, die irgendwie und irgendwo einmal vorgekommen sind oder irgendwann einmal vorkommen können. Dadurch schwillt der Anleihevertrag, der sogenannte Trust deed zu einem Buch an, das oft bis zu 100 und mehr Druckseiten umfaßt, und dessen Inhalt bei nicht vollkommen identischer Einstellung beider Parteien Anlaß zu einer Fülle von Schwierigkeiten jeglicher Art bieten muß.

Es verlohnt sich, einen Augenblick bei diesem Trust deed zu verweilen. Dieses Dokument hebt in der Regel mit einer großen Zahl von Whereas an, in denen die Vorbedingungen des Geschäfts aufgeführt werden. Dann folgt eine Beschreibung der Bonds, ihrer Zinsscheine, des Aufgebotverfahrens und ähnlicher technischer Notwendigkeiten. Anschließend wird häufig gefordert, daß der Schuldner durch jährliche Abgaben zu einem Fonds beitrage, der gebildet wird, um den Kurs der Bonds zu halten. Alsdann folgen sehr ins einzelne gehende Bestimmungen über die Haftung des als Sicherheit für die Anleihe bestellten Pfandes und über den zur Wahrung der Rechte des Gläubigers eingesetzten, mit weitgehenden Vollmachten ausgestatteten Trustee. Da die Trusteeship an eine der hierfür organisierten amerikanischen Trustgesellschaften von Rang übertragen wird, von denen jede außerordentlich viele derartige Treuhänderstellungen wahrzunehmen hat, dieses Amt aber rein formalistisch, ohne Uebernahme irgendwelcher über den Buchstaben des trust deed hinausgehende Verantwortung ausübt, fehlt der Konstruktion die Elastizität der Treuhänderschaft nach deutschen Begriffen. Der Schuldner muß demgemäß darauf gefaßt sein, daß in einem künftigen Streitfall der Inhalt seiner im Trust deed verklausulierten Verpflichtungen restlos von einem außerhalb des sonstigen Interessenkreises der Parteien stehenden Organ gegen ihn geltend gemacht wird. Dementsprechend müssen vom Geldnehmer im Trust deed weitgehende Verpflichtungen übernommen werden, welche die Sicherheit seines Betriebes gewährleisten. Es reihen sich ferner alle möglichen Vorschriften an, die bezwecken, die Aufrechterhaltung des inneren Wertes des verschuldeten Objekts zu garantieren. In diesen Bestimmungen kommt immer wieder die Forderung zum Ausdruck, daß der Betrieb des Schuldners eine die Ansprüche des Gläubigers voll deckende Liquidität aufweise, wie überhaupt das verschuldete Objekt stets vom Standpunkt einer Liquidationsbilanz aus betrachtet wird. Während der deutsche Gläubiger das haftende Unternehmen in erster Linie als gehenden Betrieb betrachtet, weil er andernfalls die Schuldverschreibungen desselben nicht kaufen würde, muß das amerikanische Publikum davon überzeugt werden, daß, auch wenn der Betrieb zum Erliegen kommt, ein Vielfaches der Forderung des Gläubigers in liquiden Aktiven vorhanden ist. In Deutschland rangiert eine Obligation desto höher, je weniger, dank der Güte des Unternehmens, eine dingliche Sicherheit des obligatorischen Anspruchs erforderlich ist. Eine deutsche Obligation auf solche Basis in den Vereinigten Staaten emittieren zu wollen ist vorderhand ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit der Forderung stets parater Liquidität sieht der Trust deed dauernde Revisionen daraufhin vor, ob das in ihm vorgeschriebene Verhältnis zwischen flüssigen und nicht flüssigen Mitteln aufrecht erhalten wird; er fordert ferner regelmäßige Berichterstattung über das haftende Unternehmen in einem Umfange, wie ihn ein deutscher Geldnehmer von Rang schwerlich einem deutschen Geldgeber gegenüber jemals akzeptieren würde.

Wenn alle Schwierigkeiten des Trust deed überwunden sind, derselbe unterzeichnet ist und zur Perfektion des Geschäfts geschritten werden kann, beginnt die Not der Abschätzung der jeweiligen amerikanischen Marktlage. Es ist außerordentlich schwer, dieselbe für auswärtige Werte, die dem amerikanischen Kapitalisten doch mehr oder weniger fremd sind, auf längere Sicht zu beurteilen. Der Erfolg der Subkription hängt deshalb davon ab, ob die da

Digitized by Google

Geschäft behandelnden Firmen über einen genügend großen und zuverlässigen Apparat verfügen, mit Hilfe dessen die Stimmung der Zeichner entsprechend erkannt und beeinflußt werden kann, um eine gute und dauernde Placierung der Anleihe zu gewährleisten. Die Form, in der sich diese Placierung vollzieht, ist meistens folgende:

Ein purchasing syndicate übernimmt die Anleihe, zeichnet sie aber erst definitiv, wenn das ihm gegenüberstehende marketing syndicate den Erfolg der Placierung soweit übersieht, daß angenommen werden kann, der größte Teil der Anleihe werde gezeichnet werden. Das marketing syndicate stützt sich bei seiner Beurteilung des mutmaßlichen Erfolges auf die Berichte, die ihm aus seiner über das ganze Land verbreiteten Verkaufsorganisation zugehen, die oft über Tausende von Meilen eigener Telegraphenleitungen verfügt, und allenthalben ihre Agenten sitzen hat. Diese Organisationen arbeiten auf Weisung ihrer Zentralstellen und verkaufen die Effekten entsprechend deren Instruktionen an das über das Land verstreute Publikum. Es hängt von der Geschicklichkeit dieser Detailhändler ab, ob sie sich genügend Abnehmer sichern können. Um den Erfolg zu ermöglichen, muß das vorgeschlagene Geschäft, abgesehen von allem Konjunkturglück, der Oeffentlichkeit durch den ihr unterbreiteten Prospekt, der meist in Gestalt eines von der Verwaltung des Unternehmens an den Geldgeber gerichteten, die Verhältnisse des Betriebes darlegenden Briefes erscheint, mundgerecht gemacht werden. Je seriöser die Klientel des Geldgebers ist, desto genauere Angaben werden in diesem Prospekt verlangt, desto größere Gewähr bietet aber auch die Uebernahme der angebotenen Werte für deren dauernde Placierung.

Sie ersehen also, daß eine Fülle von Faktoren bei dem Absatz einer Auslandsanleihe mitspielen, und man kann deshalb nicht dringend genug davor warnen, diese schwierigen Operationen Händen anzuvertrauen, die deren verwickelte Konstruktion nicht mit genügendem Vorbedacht handhaben und mehr auf Augenblickserfolge als auf dauernde Resultate ausgehen.

Um gerecht zu sein, muß man sich aber auch klarmachen, wie sich die Situation, gesehen von Amerika aus, darstellt. Dem amerikanischen Publikum sind deutsche Anleihen genau so fern, wie es uns in der Vergangenheit Werte waren, die, wie russische und amerikanische, weit jenseits unserer Grenzen lagen. Genau so, wie der deutsche Kapitalist sich zu überlegen hatte, ob er besser handele, mit seinem Vermögen im eigenen Lande zu bleiben, dessen Verhältnisse ihm bekannt sind, oder gegen hohen Zins sein Glück weit abseits desselben zu versuchen, schätzt das amerikanische Publikum jetzt diese Chancen ab, nur mit dem Unterschied, daß angesichts der verworrenen politischen Lage Europas, der exponierten Stellung, die Deutschland darin einnimmt, und der Schwierigkeiten, welche unsere zerrissene Innenparteiung in sich bergen, der Entschluß, sich finanziell innerhalb dieses Rahmens zu betätigen, naturgemäß schwerer fällt, als wenn es sich um den Kauf alltbekannter heimischer Werte handelt.

Dabei spielen äußerliche Momente eine große Rolle. Genau so wie es der ausgezeichnet vorbereiteten Placierung der A E. G.-Anleihe neben allen sonstigen Vorzügen dieses Effekts zugute kam, daß die Firma mit derjenigen der wohlbekannten General Electric Company übereinstimmt, hat der Krupp-Anleihe, abgesehen von anderen Dingen, geschadet, daß das Wort Krupp für den Amerikaner, völlig zu Unrecht, immer noch identisch ist mit einem Unternehmen, in dem Kriegsbedarf hergestellt wird. Es müssen also eine ganze Reihe von Umständen zusammentreffen, wenn erreicht werden soll, daß zu vernünftigen Bedingungen eine dauernde Placierung der in Betracht kommenden Werte gelingt. Andernfalls bleiben große Posten im Markte schwimmen, weil sie statt in die Hände von dauernden Besitzern in die solcher Abnehmer gelangen, welche sie nicht als Anlage, sondern zwecks Mitnahme eines in kurzer Frist erwarteten Gewinnes kauften.

Angesichts dieser Verhältnisse kann hüben und drüben nicht dringend genug davor gewarnt werden, daß die deutschen Geldnehmer sich ohne Mitwirkung ihnen zur Seite stehender deutscher Bankfirmen sich auf Verhandlungen dieser Art einlassen oder ausländische Geldgeber auf eigene Faust zum Abschluß mit deutschen Schuldnern zu gelangen suchen. Die bei jedem derartigen Geschäft auftauchenden Fragen sind so mannigfaltig, insbesondere birgt jedes derselben so viele Möglichkeiten zukünftiger Divergenzen in sich, daß es kurzsichtig ist, wenn die Parteien sich nicht der Mitarbeit einer erfahrenen, die Interessen beider Parteien im Auge habenden deutschen Stelle versichern. Wenn irgendwo, bedarf es auf diesem verworrenen Gebiete der Mitarbeit eines ehrlichen Maklers, dessen Name für die Ordnungsmäßigkeit der Transaktion bürgt.

Den Bemerkungen, die ich dem Für und Wider der Behandlung der Auslandskredite vom Standpunkt der Beziehungen zwischen Geldgeber und Geldnehmer aus gewidmet habe, muß ich noch einige Worte über die steuerliche Einstellung anfügen, von der sich unsere Regierung bisher dem Auslandskredit gegenüber hat leiten lassen. Man kann nicht sagen, daß diese Einstellung besonders fördernd gewesen wäre, um auch vollkommen legitime Geschäfte dieser Art praktisch durchführen zu können.

Sie alle wissen, welche Mühe wir uns — leider vergeblich — vor dem Kriege gegeben haben, um die Aktie von dem Stempel auf das Stück freizumachen. Sie alle wissen, daß unzählige Werte im Ausland verlorengegangen sind, weil nicht deutsch gestempelte Stücke in ausländischen Depots lagen und dort als Feindesgut weggenommen worden sind. Ebenso erschweren wir jetzt umgekehrt den Absatz deutscher Schuldverschreibungen im Ausland, indem wir auch ihm gegenüber das Stück mit 3 pCt. Stempelpflicht vom Nominalwert belasten. Der Geld gebende Ausländer weigert sich, diesen Stempel zu tragen. Die Konsequenz ist, daß der Schuldner ihn bezahlen muß, d. h. daß das Geld für ihn auf die Dauer der Laufzeit um 3 pCt. teurer wird. Man kann diese Schwierigkeit nur umgehen, indem man Konstruktionen sucht, welche die Ausgabe solcher für das Ausland bestimmter Obligationen nicht innerhalb des Deutschen Reichs, sondern jenseits seiner Grenzen ermöglichen. Es wäre erfreulich, wenn man diese Umwege nicht zu machen brauchte.

Ebenso wirkt die geplante gesetzliche Regelung bezüglich der Besteuerung des Inlandeinkommens der Ausländer hemmend auf die Bereitstellung ausländischen Geldes für die deutsche Wirtschaft. Wir scheinen es darauf anzulegen, von dieser Bereitstellung möglichst abzuschrecken, indem wir den Ausländer steuerlich strafen wollen, der uns geldlich Vertrauen bezeugt, ganz besonders aber den Aus-

Digitized by Google

länder, der sich hierbei der Vermittlung einer deutschen Bankfirma bedient.

Bereits der Entwurf des Erbschaftssteuergesetzes vom Jahre 1922 enthielt die erst nach längeren Vorstellungen der sachverständigen Kreise ausgemerzte Vorschrift, daß Bankguthaben ausländischer Erblasser der deutschen Erbschaftssteuer unterlägen. Genau derselben Tendenz folgt der Entwurf eines Einkommensteuergesetzes. Nach ihm würde nicht nur das Einkommen von Ausländern aus dem Ertrag deutscher Effekten, sondern auch aus den bisher kapitalsteuerfreien Zinsen von Guthaben bei deutschen Banken steuerpflichtig werden, während Zinsen von Darlehen, die nicht als Guthaben bei deutschen Kreditanstalten in Erscheinung treten, steuerfrei bleiben sollen. Es wird also eine Prämie auf Abschluß solcher Geschäfte o h n e die Mitwirkung der deutschen Bankfirmen gesetzt und dem solide vorgehenden ausländischen Geldgeber das Handwerk möglichst erschwert. In dieselbe Kerbe hauen die Bestimmungen, welche die Besteuerung der Ausländern zufließenden Zinsen deutscher Anleihen und Obligationen vorsehen und dem ausländischen Bankkunden seinen Gewinn aus deutschen Wertpapieren besteuern sollen.

Der fiskalische Effekt aller dieser Vorschriften wird gering sein und in keinem Verhältnis zu den abschreckenden Wirkungen stehen, den sie auf die Bereitwilligkeit des ausländischen Kapitals ausüben müssen, unsere Grenzen zu überschreiten. Die Frage, ob das, was durch diese Besteuerung etwa hereinkommt, im Verhältnis steht zu den Schwierigkeiten, welche dadurch hervorgerufen werden, muß man verneinen.

Eine weitere steuerliche Erschwerung ergibt sich aus der vorhin geschilderten Notwendigkeit, bei der Zergliederung des Unternehmens in dem der amerikanischen Oeffentlichkeit zu unterbreitenden Prospekt die gegebenen Ziffern auf den Liquidationswert abzustellen. Eine Betrachtung des geldnehmenden Unternehmens von diesem Gesichtspunkte aus führt zu wesentlich anderen Zahlengrößen, als sie die der deutschen Steuerbehörde gegenüber aufgemachte Betriebsbilanz zeigt. Mit Recht befürchten die deutschen Industriefirmen, welche sich auf der von amerikanischen Geldgebern geforderten Basis über ihren inneren Wert auszuweisen haben, daß die der Oeffentlichkeit unterbreiteten Daten von der deutschen Steuerbehörde zum Anlaß genommen werden, in eine Revision ihrer Veranlagungen einzutreten. Ein Ausweg aus diesem Dilemma ist noch nicht gefunden worden, jedenfalls wird es sehr schwer sein, den deutschen Steuerbehörden klarzumachen, daß der Gesichtswinkel, von dem aus der amerikanische Geldgeber die Verhältnisse des Geldnehmers den Bondskäufern innerhalb seines Landes darzustellen gehalten ist, wesentlich von der Betrachtungsweise abweicht, die sich aus den deutschen steuerlichen Vorschriften ergibt.

Ich komme nunmehr zu der Frage, w i e d i e H e r e i n n a h m e a u s l ä n d i s c h e r V a l u t a - K r e d i t e a u f u n s e r e f i n a n z i e l l e K o n s t r u k t i o n w i r k t u n d w e l c h e G e f a h r e n m i t i h r v e r b u n d e n s i n d ?

Soweit es sich um k u r z f r i s t i g e Kredite handelt, schwebt das Damoklesschwert ihrer plötzlichen Rückforderung stets über dem Haupte der deutschen Wirtschaft. Wenn Geldgeber und Geldnehmer verschiedenen Nationen angehören, insbesondere wenn zwischen ihnen ein Weltmeer liegt, muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Entwicklung der Verhältnisse in den beiden durch die Darleihung in Beziehung getretenen Wirtschaftskreisen in gänzlich verschiedener Richtung laufen kann und Verschiebungen auf den Geldmärkten eintreten, welche den Geldgeber veranlaßt, seine Haltung dem Geldnehmer gegenüber von heute auf morgen zu ändern. Die Gefahr, daß solches geschieht, ist insbesondere groß, wenn das geldgebende Land noch keine traditionelle Stellung im internationalen Geldmarkt besitzt und dementsprechend bei den Entscheidungen, die von der Gestaltung des eigenen inländischen Zinsfußes diktiert werden, noch keine Hemmungen mitwirken, wie sie sich sonst aus jahrzehntelang gepflegten Beziehungen zwischen Geldgeber und Geldnehmer ergeben. Solange sich die Geldhingabe zwischen europäischen Ländern abspielt, kann man darauf rechnen, daß, von force majeure-Fällen abgesehen, ein gewisses Bestreben vorhanden sein wird, die Kontinuität solcher Beziehungen aufrechtzuerhalten und die geliehenen Gelder auch dann nicht sofort zu kündigen, wenn der Zinsfuß im Lande des Geldgebers nicht mehr die gleiche Marge gegenüber dem für das Darlehn gewährten Zins enthält, wie solches bei Abschluß des Geschäftes der Fall war. Zwischen europäischen Parteien wird mehr auf die Dauer der Verbindung gesehen werden, und die Prolongation des Geschäftes über den ursprünglich in Aussicht genommenen Endtermin hinaus wahrscheinlich sein, wenn die Verhältnisse des Schuldners solches rechtfertigen und der Gläubiger es irgendwie machen kann. Ob auf eine solche Behandlung der Finanzgeschäfte gerechnet werden kann, soweit amerikanische Kapitalisten als Geldgeber auftreten, muß sich erst zeigen, zumal die stoßweise vorwärtsgehende gewaltige Entwicklung des amerikanischen Kontinents dort immer wieder Chancen zu Neuanlagen eröffnet, die unter Umständen reizvoller wirken können als die höheren Zinsen, welche zeitweise in Europa erhältlich sind. Jedenfalls muß eine vorausschauende Finanzpolitik sich darauf vorbereiten, daß je größere Summen von jenseits des Ozeans kurzfristig bei uns angelegt werden, desto stärker auch die Gefahr wird, daß Rückforderungen zu unbequemen Terminen erfolgen können. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß die Reichsbank sich bei Ansammlung ihrer Devisenbestände auch mit von diesen Erwägungen hat leiten lassen.

Von der Kündigungsgefahr abgesehen, welche die ausländische Kreditnahme stets mehr oder weniger in sich schließt, birgt der Import ausländischen Geldes gegenwärtig für Deutschland noch eine weitere Gefahr, deren Tragweite außerordentlich schwer abzuschätzen ist. Während sich in der Vergangenheit die Zufuhren des Geldes von einem Lande in das andere nach ökonomischen Gesetzen regelten, welche ihre Bedingungen aus der zwangsläufigen wirtschaftlichen Entwicklung zogen, liegen die Dinge jetzt, soweit Deutschland in Betracht kommt, so, daß wir uns unter politischen und wirtschaftlichen Diktaten bewegen müssen, welche dem freien Spiel der Kräfte auf Schritt und Tritt Eintrag tun und die zukünftige Entwicklung in einem in seinen Wirkungen unvorhersehbaren Umfange vorher zu bestimmen suchen. Bereits jetzt steht die große p a s s i v e H a n d e l s b i l a n z als bedrohliches Zeichen unserer wirtschaftlichen Entwicklung vor uns und zeigt die Gefahren, welche mit einer hem-

Digitized by Google

mungslosen Zufuhr fremden Kapitals in Kreditform verbunden sind.

Vom Standpunkte der Währung aus betrachtet ist Auslandskredit geborgte Kaufkraft, die nur solange nicht inflatorisch wirkt, als damit entweder der erforderliche, d. h. derjenige Import bestritten wird, dessen die Wirtschaft bedarf, um die für Schaffung des Exports unbedingt benötigten, nur im Ausland erhältlichen Güter zu beziehen, oder eine Steigerung der Produktion herbeigeführt wird.

Die erstere Funktion der Auslandskredite wickelt sich in kurzen Fristen ab, die letztere bedarf längerer Perioden, um ihre Wirkung auszuüben. Bis zum Eintritt dieser Wirkung muß die kreditmäßig gegebene Auslandsvaluta im Inland geldmäßig arbeiten und bewirkt, da sie zu diesem Zweck in Mark umgewandelt werden muß, eine Steigerung des Geldmittelumlaufs, welcher eine entsprechende Steigerung der Güterproduktion erst folgen soll. Mit der allmählichen Einfügung der zur Verfügung stehenden Devisenbeträge in die Wirtschaft tritt an Stelle des vermehrten Geldumlaufs eine Vermehrung der produzierten Güter, ein Vorgang, der, wenn er sich innerhalb der richtigen Grenzen abspielt, wiederum das richtige Verhältnis zwischen Kaufkraft der inländischen Volkswirtschaft und Geldmittelumlauf herstellt. Solange also die in Gestalt der Auslandskredite neu zugeführte Betriebskraft nicht in entsprechendem Umfange in Vermehrung der Gütererzeugung umgesetzt werden kann, ist eine gewisse inflatorische Wirkung unausbleiblich. Diese Inflation ist keine Geldinflation durch Schaffung ungedeckter Geldzeichen; denn dem gesteigerten Notenumauf steht der gesteigerte Devisenbestand gegenüber. Es tritt aber ein der Gütererzeugung vorauseilender Geldmittelumlauf ein, der zur Preissteigerung auf allen Gebieten führen muß und, wenn zu weit getrieben, Gefahren in sich schließt. Bis jetzt ist die Reichsbank, soweit man dies aus ihren Uebersichten entnehmen kann, so vorgegangen, daß sie die herauskommenden Devisen aufgenommen hat. Es entsteht die Frage, wie lange mit dieser Devisenaufnahme fortgefahren werden kann.

Wir haben für das Jahr 1924 ein Handelbilanz-Passivum von 2.7 Milliarden Mark gehabt, von dem nach einer von Dr. Heichen im Berliner Tageblatt angestellten Berechnung zur Ermittlung des wirklichen Einfuhrüberschusses 500 Millionen Mark abgesetzt werden müssen, welche auf die Goldeinfuhr und die Mindererfassung der Ausfuhr des besetzten Gebietes entfallen. Die Devisenansammlung, welche während des Jahres 1924 bei der Reichsbank stattgefunden hat, wird auf 1,7 Milliarden M. berechnet. Diese Devisenerfassung ist der restringierenden Kreditpolitik der Reichsbank zu danken, welche die gehamsterten Devisen aus ihren Schlupfwinkeln trieb und dem Central-Noten-Institut einen Devisenfonds geschaffen hat, mit dem es auch bei Kündigung von Auslandskrediten stützend einzuspringen in der Lage ist. Im ganzen sind also, wenn man das Defizit der Handelsbilanz und die von der Reichsbank gekauften Gold- und Devisenbestände zusammenrechnet, 3.9 Milliarden M. zu finanzieren gewesen. Diese Finanzierung ist erfolgt durch den Verkauf ausländischer Noten, der mit 700 Millionen M. geschätzt wird, durch den Verkauf aus deutschem Besitz stammender Devisen, die mit 1 8 Milliarden M. angenommen werden und durch ausländische Kredite, für welche bis Ende 1924 ein Betrag von rund 1,4 Milliarden M. veranschlagt wird. Zu diesen 1,4 Milliarden M. treten noch diejenigen Emissionen, welche nach Schluß des Jahres 1924 getätigt worden sind, und auf rund 400 Millionen M. zu schätzen sind, so daß rund 2 Milliarden M. Auslandskredite als gewährt betrachtet werden können. Genau so wie wir uns während der Inflation mit unserem nunmehr restlos verkauften Auslandsbesitz über Wassen gehalten haben, ist also im vergangenen Jahre das Passivum der Handelsbilanz durch den Export der ausländischen Noten und die im deutschen Besitz gewesene Devisenreserve gedeckt worden. Wir stehen deshalb nunmehr der Notwendigkeit gegenüber, das Passivum der Handelsbilanz durch Export auszugleichen, ein Unterfangen, das auf außerordentlich große Schwierigkeiten stoßen muß. Es ergibt sich mithin, die Richtigkeit obiger Ziffern, vorausgesetzt, daß, wenn weitere Auslandskredite größeren Umfanges getätigt werden, welche der Reichsbank in Mark umzuwandelnde Devisen zuführen, ohne daß dieser Devisenzufuhr die Schaffung des Exportüberschusses alsbald gegenübertritt, eine inflatorische Steigerung des Geldmittelumlaufs eintreten muß, der entgegenzutreten unbedingtes Gebot ist. Jedenfalls zeigt die Zusammenstellung dieser Ziffern, welche erheblichen Gefahren mit der hemmungslosen Ausdehnung der Auslandskredite verbunden wäre, und wie nötig es ist, die der Zuführung von Auslandskrediten dienenden Maßnahmen den Erfordernissen der Wirtschaft als Ganzes unterzuordnen.

Man muß daher damit rechnen, daß, wenn die hemmungslose Aufnahme von Auslandskrediten, sich fortsetzen sollte, die Reichsbank durch Abweisung der ihr zur Umwandlung in Mark angebotenen Devisen einen Riegel vorschieben wird.

Die Maßregeln, welche erforderlich sind, um die ausländische Kreditgewährung in die richtigen Bahnen zu lenken, müssen, entsprechend dem, was ich bisher ausgeführt habe, sowohl fördernd, wie hemmend sein.

Fördernd müssen sie sein insofern, als der sich in vernünftigen Formen und Grenzen abspielenden Zufuhr ausländischen Kapitals keine prohibitiv wirkende Maßregeln insbesondere steuerlicher Natur in den Weg gelegt werden dürfen. Hemmend müssen sie sein, soweit der Wiederaufbau unserer nationalen Wirtschaft durch ungeregelte Aufnahme ausländischen Geldes gefährdet werden könnte. Die Richtlinien, welche der Reichswirtschaftsminister in dieser Hinsicht ausgegeben hat, verdienen uneingeschränkten Beifall. Aehnlichen Zwecken dienen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. November 1924 über Aufnahme von Auslandskrediten durch Länder und Gemeinden und das zu ihrer Ablösung bestimmte Reichsgesetz, durch welches ebenfalls Richtlinien für diese Kredite festgesetzt werden.

In vernünftigem Ausmaß, in vernünftigen Formen und unter sorgfältiger Kritik jedes einzelnen Falles zeitweise nicht zu entbehren, darf der Auslandskredit doch nur als Hilfsmittel betrachtet werden, um unter Nutzbarmachung seiner politischen Nebenwirkungen unserer Wirtschaft den Impuls zu geben, dessen sie bedarf, um zur vollen Entfaltung zu kommen. Wir müssen uns aber klar sein, daß die Auslandskredite sich nur dann als wohltätige Unterstützung bewähren können, wenn wir gleichzeitig selbst diejenigen Maßnahmen ergreifen, welche erforderlich sind, um das Mißverhältnis zwischen Einnahmen und

Digitized by Google

Verpflichtungen, wie es durch die politische Konstellation für uns geschaffen ist, nach Kräften zu verringern. Dazu gehört der mutige Entschluß, dem Import überflüssiger Dinge mit aller Strenge entgegenzutreten und die Nation dadurch zu zwingen, ihre Lebenshaltung in Einklang mit Volksvermögen und Volkseinkommen zu bringen. Des weiteren müssen die Selbstkosten der Betriebe auf das für die Steigerung des Exports erforderliche Maß herabgedrückt werden. Ich glaube nicht, daß man dieses Ziel erreichen wird, ohne der Ueberorganisation, wie sie sich in unserer sozialen Belastung ausprägt, zu Leibe zu gehen. Es ist erforderlich, ohne Verzug Erhebungen darüber aufzustellen, wieweit der Aufwand dieser Organisation dem, was sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln wirken kann, entspricht und ob nicht in Form von Ersparnissen, welche für Lohnerhöhungen nutzbar gemacht werden könnten, viel mehr und insbesondere das erreicht werden könnte, daß der Einzelne sich mehr daran gewöhnt, auf eigenen Füßen zu stehen und nicht sein Heil für Leben und Sterben von der ihn schützenden Hand gesetzgeberischer Maßnahmen zu erwarten. Ein mutiges Vorwärtsgehen auf diesem Wege wird den Sparsinn beleben, die Beweglichkeit der der Sorge für die Zukunft gewidmeten Gelder gewaltig erhöhen und damit in starkem Umfange dazu beitragen, die Flüssigkeit unserer Mittel zum Besten des Antriebes der Wirtschaft zu steigern. Endlich muß der Verbrauch verringert und die Arbeit gesteigert werden. Nur stramme Arbeit und die Befolgung des Grundsatzes „Gute Arbeit, guter Lohn", „schlechte Arbeit, geringer Lohn" kann uns wieder in die Höhe bringen. Ich möchte deshalb mit dem Worte schließen: Nicht das Ausland, das uns gegenüber doch nur auf größere Gewinne für sich bedacht ist, kann uns auf die Dauer helfen, sondern wir müssen die Initiative gegen uns selbst ergreifen und nach dem alten Spruch handeln: Hilf Dir selbst, so hilft Dir Gott!

Die Rechtsnatur der Obligationen nach dem Industriebelastungsgesetz.

Von Dr. **Max Lion**, Rechtsanwalt und Notar.

Eine der schwierigsten Fragen für die rechtswissenschaftliche Auslegung des Industriebelastungsgesetzes bildet die Untersuchung über die Rechtsnatur der nach diesem Gesetz auszustellenden Obligationen. Die Frage ist verschieden zu beantworten, je nachdem ob es sich um die allgemeinen, nichtveräußerlichen Schuldverschreibungen handelt (vgl. §§ 10, 11 des Industriebelastungsgesetzes), oder um die veräußerlichen Obligationen der großen Unternehmer, § 14 des Gesetzes.

I. Rechtsnatur der unveräußerlichen Einzelobligationen.

Hierfür ist besonders das Verhältnis der Schuldverschreibungen zu der „Last" zu erörtern, die das Gesetz auferlegt. Diese Last erwächst materiell gemäß § 1 Abs. 1 für jeden Unternehmer, bei dem die subjektiven und objektiven Voraussetzungen der Belastungspflicht erfüllt sind; den Inhalt der „Last" bildet die Verpflichtung zu Jahresleistungen an Zins- und Tilgungsbeträgen. Diese materielle Last soll nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes durch eine öffentliche Hypothek (öffentliche Last) gesichert werden, und es sollen über die Last nach § 3 ebd. Schuldverschreibungen ausgestellt werden. Andere Bestimmungen aber beziehen die Jahresleistungen nicht auf die materielle Last, sondern auf die Obligationen; vgl. so insbesondere § 22 („der Zins- und Tilgungsbeträge für alle Einzelobligationen"). § 19 Abs. 2 spricht von den „mit solchen (veräußerlichen) Obligationen belasteten Unternehmer". Nach § 46 findet die Zwangsvollstreckung wegen der „Ansprüche aus der Belastung" statt, und zwar auf Antrag der Bank, auch bei den veräußerlichen Obligationen. Nach § 41 entsteht „zur Sicherung für die Ansprüche auf die Jahresleistungen an Zinsen und Tilgungsbeträgen die öffentliche Last (§ 1)"; im § 1 ist, wie vorstehend erwähnt, die öffentliche Last für die materielle Belastung (nach Satz 1 dort) vorgesehen; nach § 46 Abs. 5 aber wird die öffentliche Last „zugunsten der jeweiligen Gläubiger der Einzelobligationen" in das Grundbuch eingetragen. Diese Zusammenstellung zeigt, daß aus dem Gesetzeswortlaut die rechtliche Konstruktion nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist. Sie muß vielmehr aus dem materiellen Zusammenhang des Gesetzs sowie aus seinem Zwecke durch Deduktionen hergeleitet werden.

a) Die Belastung wird nicht erst durch die Ausstellung der Schuldverschreibungen erzeugt; diese ist daher nicht konstitutiv für die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresleistungen. Vielmehr erzeugt umgekehrt diese materielle Verpflichtung erst die weitere Pflicht zur Ausstellung der Schuldverschreibungen. Ohne materielle Belastungspflicht keine Pflicht zur Obligationsausstellung. Dies zeigt sich insbesondere auch bei späteren Umlegungen: Wenn sich danach die Belastungspflicht ändert, so zieht dies eine Aenderung der Schuldverschreibungen nach sich (so unbedingt für die unveräußerlichen, § 19 Abs. 1; wegen der veräußerlichen vgl. unten zu II). Auch diese Aenderungen werden nicht erst durch die Aenderung der Obligation wirksam, vielmehr ist die letztere die Folge der materiellen Aenderung der Belastung. Es besteht also zunächst auf jeden Fall erst die materielle Last, deren Schuldner der Unternehmer, deren Gläubiger die Bank ist. Ein Beweis ist ferner § 7, der eine Belastungspflicht enthält, ohne daß diese zur Ausstellung einer Schuldverschreibung führt.

b) Andererseits ist auch die unveräußerliche Schuldverschreibung nicht bloßes Beweismittel (so Koppe, Anm. 1 zu § 10), also nicht einfach Schuldschein. Das entspricht schon nicht den oben angeführten Gesetzesstellen über die öffentliche Last nach § 41, über den Zins- und Tilgungsdienst nach § 22 usw. Es entspricht aber auch nicht der zentralen Bedeutung, welche die Ausstellung von Schuldverschreibung für das ganze Gesetz hat. Sie geht schon auf den Dawesplan zurück, der in Teil I Abschn. IX, C die Schaffung „erststellig hypothekarisch sichergestellter Obligationen" vorschlägt; wenn auch in dem Bericht des Organisatioskomitees die Veräußerlichkeit aller Obligationen zu einem erheblichen Teil beseitigt ist, so hält doch auch der Bericht überall an der Verkörperung der Last durch Obligationen fest. Auch die Regierungsbegründung zum JBG. läßt erkennen, daß z. B. die dingliche Sicherung sich auf die Obligationen beziehen soll. Ebenso wichtig wie die Sicherung der Obligationen durch die Hypothek sind auch die sonstigen Vorrechte bei der Zwangsvollstreckung usw. gerade für die Obligationen (vgl. dazu auch § 36 Abs. 1 des Gesetzes). Endlich zeigt sich die zentrale Bedeutung der Schuldverschreibungen in dem Erfordernis, sofort, vor der allgemeinen Umlegung, schon eine Kollektivobligation auszustellen, durch die sämtliche Unternehmer anteilig verpflichtet werden, s. Anlage A zum Gesetz und § 70 Abs. 1; weiterhin in der Kollektivobligation nach § 12; endlich in den ganzen Vorschriften über die Verwahrung der Obligationen, ihre Herausgabe, ihren Rückkauf, ihre Vernichtung (insbesondere §§ 52 ff., 57 ff.).

c) Vielmehr ist die Einzelobligation auf jeden Fall mindestens ein abstraktes Schuldversprechen nach § 781

Digitized by Google

BGB., das vor allem den Gläubiger in seinen Rechten von dem Zusammenhang der Schuld mit dem Belastungsbescheide und der Vermögenssteuer völlig loslöst. Es fragt sich aber, ob dieses Schuldanerkenntnis die materielle Belastungspflicht noviert, ob es zahlungshalber oder an Zahlungsstatt gegeben ist, ob der Gläubiger daneben auf die Belastung zurückgreifen darf, ob § 364 Abs. 2 BGB. gilt, ferner die §§ 371, 952 BGB.; wieweit also die Schuldverschreibung etwa ein Wertpapier ist. M. E. ist folgendes zu sagen: Das ganze Ziel der Belastungspflicht geht von vornherein (abgesehen von dem Ausnahmefall des § 7) auf die Verkörperung der Verpflichtung in einer Schuldverschreibung. Auf diese strebt die materielle Verbindlichkeit hin; in ihr konkretisiert sie sich. Die Urkunde stellt die Pflichten des Schuldners ebenso deklarativ fest, wie der Belastungsbescheid die materielle Belastung. Die letztere strebt aber eben weiter zur Verkörperung in der Schuldverschreibung; sie ist eine Art materielle Vorverpflichtung, die sich mit der Ausstellung der Schuldverschreibung perfektioniert, so daß es sich dabei um verschiedene Stadien der Belastungspflicht handelt. Ist die Perfektion geschehen, so bestimmen sich die Pflichten des Schuldners solange lediglich aus der Urkunde, bis durch eine Aenderung der materiellen Grundlage, insbesondere also durch Neuumlegung der Last, eine Aenderung der Urkunde herbeigeführt wird. Der Schuldner zahlt daher die Zins- und Tilgungsbeträge auf die Obligation und tilgt damit seine Pflichten aus der Belastung; wegen der Zahlungen aus der Obligation wird vollstreckt, sie werden durch die Hypothek gesichert; denn sie stellen die Form dar, welche die Belastungspflicht angenommen hat. Daher auch die eigentümliche Tilgung durch Rückkauf, also in den Formen des Wertpapierkaufs; nur erhält der Schuldner das Papier nicht ausgehändigt, sondern es wird vernichtet, § 61 Abs. 2. Damit ist § 371 BGB. ausgeschaltet. Die Bestimmungen des Gesetzes über Ansprüche auf Jahresleistungen oder aus der Belastung (§§ 41, 46) beziehen sich daher auf die Belastung in ihrer jeweiligen Form, insbesondere nach Ausstellung der Urkunde auf die Ansprüche aus dieser.

d) Andererseits ist die unveräußerliche Schuldverschreibung kein Wertpapier in dem Sinne, daß sich die Forderung nach dem Eigentum am Papier oder seinem Besitz richtet (anders die veräußerlichen Schuldverschreibungen und die Industriebonds). Sie ist vielmehr auf den Namen der Bank ausgestellt und unveräußerlich; daher dürfen auch die Rechte aus ihr nicht abgetreten werden (dadurch wird die Zwangsvollstreckung in diese Rechte nach § 36 nicht berührt). Es handelt sich um ein Wertpapier (Rektapapier) eigener Art. Aenderungen daran dürfen nur mit Einwilligung des Schuldners vorgenommen werden, § 19 Abs. 1; auch muß ihm die Urkunde zurückgegeben werden, wenn er statt der Gesamtobligation Teilstücke ausstellen soll (§ 11 Abs. 3, „Umtausch"). In Verwahrung ist sie beim Treuhänder unter Mitverschluß des Gläubigers (der Bank); für den Rückkauf verfügt der Treuhänder mit Wirkung für den Gläubiger (die Bank); die Vollstreckung wiederum erfolgt durch die Bank „im Einvernehmen mit dem Treuhänder".

e) Mit vorstehender Auffassung steht insbesondere die wichtige Vorschrift in Uebereinstimmung, die sich in § 14 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmungen findet: Wenn vor der Unterzeichnung der Schuldverschreibung der Betrieb oder die dazu gehörigen Gegenstände auf einen anderen übergegangen sind, so unterzeichnet die Schuldurkunde lediglich der Erwerber, auf ihn konzentriert sich die Last, und der bisherige Besitzer ist von der Belastung ganz frei; erst die Unterzeichnung der Urkunde vollendet daher die „Umlegung der Last".

f) Was gilt endlich bei Verlust oder Untergang einer veräußerlichen Schuldverschreibung? Die §§ 798—800 BGB. sind natürlich nicht anwendbar. Die Notwendigkeit einer Neuausstellung leuchtet aber ein, auch im deutschen Interesse zur Sicherheit der Industriebonds (man denke z. B. für den Verlustfall an ein Abhandenkommen auf der Post bei Uebersendung durch die Finanzämter, oder für den Untergang an einen Brand bei der Bank für deutsche Industrieobligationen). M. E. besteht die Pflicht zur Ausstellung eines Duplikates der Urkunde auf Grund der materiellen Belastungspflicht, wenn feststeht, daß die Urkunde nicht mehr vorhanden oder nicht mehr brauchbar ist; der Zweck der Perfektionierung der Last in einer Urkunde, die eine dauernde sein muß (da die Schuldverschreibungen als Unterlage für die Industriebonds dienen) ist sonst nicht erreicht. Der Schuldner kann Rückgabe oder Vernichtung vorhandener, nicht mehr verwendbarer Rechte verlangen, evtl. eine Bescheinigung zu seiner Sicherung.

II. Die Rechtsnatur der veräußerlichen Schuldverschreibungen.

Bei den veräußerlichen Obligationen tritt die Belastungspflicht in ein weiteres Stadium ihrer rechtlichen Erscheinung. Die Perfektionierung geht einen Schritt weiter und aus dem Rektapapier der unveräußerlichen Obligation in ein richtiges Inhaberwertpapier über; dieses verkörpert jetzt „die Last", so gut wie dies vorher für die gegen sie umgetauschten unveräußerlichen Schuldverschreibungen galt. Alle Zahlungen auf die Inhaberschuldverschreibungen tilgen also unmittelbar die Verbindlichkeiten des Unternehmers aus der Last; die Hypothek wird für die Ansprüche der Inhaber gestellt, für sie erfolgt die Zwangsvollstreckung (vgl. dazu aber das Folgende). Diese Formverwandlung der Last kann jederzeit wieder einen Schritt zurückgeführt werden: soweit der Treuhänder bei Inhaberschuldverschreibungen auf ihre Veräußerung verzichtet oder wenn er bereits 500 Millionen veräußert hat, tritt eine Rückbildung in unveräußerliche Obligationen ein, die nun wiederum die Last verkörpern; vgl. § 18. Auf diese beiden Fälle aber ist gesetzlich die Rückverwandlung beschränkt. Wenn daher die materiellen Grundlagen der Belastung bei einer Neuumlegung sich ändern, so muß, soweit hiernach die in den Urkunden verselbständigte Last die neufestgesetzte übersteigt, gemäß § 19 Abs. 2 evtl. ein kondiktionsartiger Ausgleich erfolgen.

Der Rückkauf bedeutet hier nicht nur die Form des Wertpapierkaufs, sondern auch rechtlich einen Kauf; es tritt dann Konfusion ein, und der Schuldner selbst vernichtet die zurückgekauften Papiere, vgl. § 13 Abs. 4.

Im übrigen sind diese Schuldverschreibungen, die wohl zutreffend als abstraktes Schuldversprechen in Analogie des § 780 BGB. anzusehen sind, echte Wertpapiere. Sie sind von den unveräußerlichen Schuldverschreibungen nach § 10 rechtlich durchaus verschieden. Schuldner ist der einzelne Unternehmer. Gläubiger ist der jeweilige Inhaber. Die Bank ist nicht mehr Gläubiger; auch nicht der Treuhänder, wenn er die Obligatonen nicht mehr besitzt; vielmehr „besorgt" dieser gemäß § 54 nur den Zinsen- und Tilgungsdienst, und er kann sich seinerseits hierfür wiederum der Bank durch besonderen Auftrag nach § 54 Abs. 2 bedienen. Der Schuldner tritt aber mit den Gläubigern beim Zins- und Tilgungsdienst nicht in Berührung; er zahlt seine Jahresbeträge auch hier an die Bank, vgl. § 22. Im übrigen tritt der Treuhänder weitgehend für die Gläubiger auf, auch wenn sie einen besonderen Vertreter bestellt haben; vgl. § 39; vgl. ferner § 48 Abs. 2 für den Konkursfall. Außerdem erfolgt die Zwangsvollstreckung auch hier durch die Bank, im Einvernehmen mit dem Treuhänder, § 46, der wiederum einem etwaigen Gläubigervertreter nach § 39 Abs. 4 Mitteilung macht.

Nach der Liquidation der Bank (§ 29 JBG.) kann eine bevorzugte Zwangsvollstreckung auf Grund des § 46 JBG. nicht mehr stattfinden.

Inwieweit im übrigen die Vorschriften der §§ 793 ff. BGB. auf die Inhaberobligationen Anwendung finden, ist nach dem Zweck und Aufbau des JBG. für jede einzelne

Digitized by Google

Vorschrift zu untersuchen; insbesondere wird man die Bestimmungen der §§ 798, 799, 800 BGB. über Ersatz unbrauchbar gewordener Titel und Kraftloserklärung abhandengekommener Urkunden für anwendbar zu erachten haben.

Ein befremdendes Urteil zur Bankzinsenfrage.

Von Rechtsanwalt Dr. **Friedrich Schmitt** in München.

Das Oberlandesgericht München hat mit Urteil vom 12. Januar 1925, Ber. Reg. L. 1229/24, zu der Frage, welche Zinsen eine Bank im Jahre 1924 verlangen durfte, Stellung genommen wie folgt:

„Die sachliche Würdigung der in förmlicher Beziehung nicht zu beanstandenden Berufung ergibt folgendes:

1. . . . . .

2. Nach den Vorschriften des § 352 HGB. stehen . . . . . der Klägerin Zinsen, sei es, daß es sich um Verzugs- oder sonstige gesetzliche Zinsen, sei es, daß es sich um Vertragszinsen handelt, a n s i c h solche in der Höhe, aber auch nur in der Höhe von 5 pCt. im Jahr zu. Zinsen können vom Tage der Fälligkeit oder der Leistung an gefordert werden (HGB. § 353, § 354 Abs. 2), Zinseszinsen können nicht begehrt werden (§ 353 HGB. mit § 289 BGB.), soweit sie sich nicht als Saldozinsen aus dem Kontokorrentverhältnis rechtfertigen (§ 355 Abs. 1 HGB.); Provision kann im Rahmen des § 354 HGB., also nach den im Orte üblichen Sätzen gefordert werden.

. . . . . Einen Provisionsanspruch hat die Klägerin auf Grund unmittelbarer gesetzlicher Vorschrift nicht. § 354 HGB. stellt allerdings den Grundsatz auf, daß der Kaufmann keine Leistung ohne Vergütung vorzunehmen hat, allein wie die Gegenüberstellung der Absätze 1 und 2 des § 354 ergibt, ist Provision die Vergütung für Besorgung von Geschäften und für Dienstleistungen, während für Vorschüsse und andere Verwendungen a n d i e S t e l l e der Provision als Vergütung die Verzinsung tritt.

3. Diese nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften können ausdrücklich oder stillschweigend vertragsmäßig geändert werden. Ausdrückliche Aenderungen hat die Klägerin selbst nicht behauptet. Im übrigen ist der Standpunkt der Rechtsprechung der, daß allgemeine Geschäftsbedingungen von Verkehrsanstalten, Banken und ähnlichen Anstalten, bei denen mit der Ausgabe solcher zu rechnen ist, für die einzelnen mit ihnen geschlossenen Geschäfte selbst, wenn sie einem Kunden nicht bekannt sind, maßgebend sind, vorausgesetzt, daß sie ordnungsmäßig veröffentlicht sind und daß sie nicht solche Bestimmungen treffen, die eine freiwillige Unterwerfung des Kunden von vornherein als ausgeschlossen erscheinen lassen. Es muß insbesondere die Bekanntmachung in einer Weise erfolgen, daß der Kunde Kenntnis erlangt, wenn er sich ihr nicht entziehen will. Nur unter dieser Beschränkung genügen Anschläge in den Banken und Bekanntmachungen in den Zeitungen. Prüft man an der Hand dieser Grundsätze die Bedingungen, die die Klägerin für ihre Beziehungen zu dem Beklagten zugrunde gelegt haben will, so ergibt sich, daß es sowohl an dem Erfordernis genügender öffentlicher Bekanntmachung wie daran fehlt, daß die Bedingungen einen Inhalt haben, daß sie die freiwillige Unterwerfung annehmen durfte. Die Klägerin behauptet in dieser Richtung, sie habe ihre Zinssätze den Filial- und Zahlstellenleitern mitgeteilt, so daß sie jederzeit an den Schaltern der Bank erfragt werden konnten. Das ist unerheblich, wenn die Bank Dritten gegenüber Rechte erwerben will, so darf sie sich auf den Standpunkt stellen, daß diese sich erkundigen, ob nicht etwa die Bank ihre Rechtsstellung ihnen gegenüber erweitern will, sondern muß selber an sie mit Mitteilungen herantreten. Die Banken stehen den Kunden nur als gleichberechtigte Vertragsparteien gegenüber. Es ist gleichgültig, wann aus den Tageszeitungen die Sätze für tägliches Geld ersichtlich waren; es wäre auch gleichgültig, wenn etwa die bayerische Bankenvereinigung oder einzelne Banken die Zinssätze jeweils in der Tageszeitung bekanntgegeben hätten, denn es gelten nicht ohne weiteres die üblichen Bedingungen für ein bestimmtes Rechtsverhältnis. Jedenfalls wurde durch öffentliche Bekanntmachung gegenüber Kunden, die schon in Beziehungen zu der Klägerin standen, keine Aenderung der Vertragsbedingungen herbeigeführt. Der Kunde darf erwarten, daß er besonders benachrichtigt wird. Für ihn gelten seine Sonderbeziehungen. Auf keinen Fall durfte die Klägerin damit rechnen, daß einfache Leute auf dem Lande, zu denen ihr wesentlicher Kundenkreis und insbesondere auch der Beklagte gehörte, ohne eine spezielle Verständigung von solchen Veröffentlichungen Kenntnis erhalten würden und annehmen würden, das gelte auch für sie. Die Klägerin behauptet, ein anderes Verfahren als einseitige Festsetzung sei technisch unmöglich gewesen. Der Senat bezweifelt das. Aber auch, wenn es richtig wäre, so wäre die rechtliche Folge dessen nicht die, daß die Bank einseitig von den Kunden verlangen durfte, was sie für sie zweckdienlich auch nur angemessen hält, sondern die, daß sie die Rechte, die sie verlangen will, nicht erworben hat, weil eben die Voraussetzungen des Erwerbs nicht eintraten. Ebensowenig durfte sie annehmen, daß die Zinssätze, wie sie von der Klägerin in Ansatz gebracht wurden, freiwillig angenommen wurden. Die Klägerin rechnete für die erste Zeit Zinssätze von täglich 4 pCt.; das hätte, ganz abgesehen davon, daß die Klägerin nicht bloß einmal im Jahre abgeschlossen hätte und so noch Zinseszinsen gerechnet hätte, dazu geführt, daß sich die Schuld mehr als verfünfzehnfacht hätte, also aus einer Schuld von 100 M. eine solche von 1540 M. geworden wäre. Sie rechnet jetzt noch mit Zinssätzen von 12 pCt. pro anno + ½ pCt. pro Monat, also im ganzen mit 18 pCt. pro anno. Kein verständig denkender Privatkunde wird sich, wenn nicht in seiner Person besondere Umstände vorliegen oder es sich um ein Geschäft besonderer Art, etwa um eine wucherische Verwendung des Geldes, handelt, auch unter den Verhältnissen des Jahres 1924 diesen Sätzen unterwerfen. Selbst der letztere Satz von 18 pCt. würde unter Berücksichtigung der Zinsen jedenfalls in 5 Jahren die Schuld verdoppeln. Zinsen in dieser Höhe führen zum wirtschaftlichen Untergang; sie können nur gezahlt werden, wenn es dem Kunden gelingt, seinerseits Geschäfte zu machen, die auf unzulässiger, andere schwer schädigender Grundlage aufgebaut sind. Daß der Beklagte das tun würde, das anzunehmen, bestand für die Klägerin kein Anhaltspunkt, sie hatte jedenfalls kein Recht, das zu erwarten. Die Klägerin konnte insbesondere auch nicht annehmen, was sie ebenfalls behaupten will, daß ihr die einseitige Festsetzung angemessener Zinsen überlassen werden will. Kein Kunde, der noch seine wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen kann, und nur die Handlungsweise solcher ist entscheidend, wird der Bank die einseitige Bestimmung dessen überlassen, was angemessen ist. Es mag sein, daß die Zinssätze, die die Klägerin verrechnet, in dieser Höhe und noch höher im Geschäftsverkehr verrechnet wurden; das ist für die Frage, was sie von ihren Kunden verlangen kann, gleichgültig. Sie steht zu ihnen nur im Vertragsverhältnis und kann Ansprüche, so sehr es in ihrem eigenen Interesse gelegen wäre sie durchsetzen, nur geltend machen, wenn eine Vertragsgrundlage dafür besteht. An dieser fehlt es. Ob die Ausführungen der Klägerin über die wirtschaftlichen Vorteile, die die hohen Zinssätze der Allgemeinheit gebracht haben sollen, richtig sind, kann deshalb dahingestellt bleiben. Wenn sie von dem Beklagten eine Mitwirkung zu dieser wirtschaftlichen Nötigung wollte, so hatte sie sich diese vertragsmäßig zu sichern, sie konnte sie ihm nicht einseitig aufzwingen. Es kann insbesondere auch nicht angenommen werden, was der Erstrichter annimmt, daß die Zinssätze der bayerischen Bankenvereinigung für das Verhältnis der Klägerin zu dem Beklagten maßgebend wären. Auch sie gelten nur, wenn und insoweit sie der Beklagte anerkannt hat. Auch wenn sie angemessen sein sollten, so ist das für die Verhältnisse der Bank zu dem einzelnen Kunden gleichgültig.

4. Die Klägerin beruft sich zur Stütze ihres Standpunktes auch darauf, daß ein Handelsbrauch bestand, wonach die Banken zu Ausgang der Inflation und zu Beginn der Stabilisierung berechtigt waren, die Zinsen für Kreditforderungen auf Billionen Mark Contis in angemessener Höhe einseitig festzusetzen und hat hierfür Beweis angeboten. Dieses Beweisangebot ist, nach der Gesamtheit der Ausführungen der Klägerin und da es andernfalls auch von vornherein unerheblich wäre, dahin zu verstehen, daß die verlangten Zinsen angemessen seien. Es mag dahingestellt bleiben, ob ein dahingehender Handelsgebrauch besteht. Jedenfalls sind Handelsgebräuche (im Sinne des § 346 HGB.) nur eine, im § 346 besonderen (hier nicht erheblichen) Vorschriften unterstellte Art der Verkehrssitte im Sinne des § 157 BGB.; sie gelten also nur im Rahmen des § 157 BGB., d. i. unter Berechnung der Grundsätze von Treu und Glauben und sie sind deshalb insbesondere nicht zu beachten, soweit sie sich als mit der Sicherheit des Verkehrs unverträglich und als ein Mißbrauch erweisen. Das würde aber von einem Handelsbrauch der von der Klägerin behaupteten Art gelten. Denn Zinsen der von der Klägerin bezeichneten Art würden, wie bereits oben dargelegt, unter regelmäßigen Verhältnissen zum wirtschaftlichen Untergang des Kreditnehmers führen. Unerheblich wäre übrigens das Beweisangebot der Klägerin, auch wenn es im Widerspruch mit ihren sonstigen Ausführungen dahin zu verstehen wäre, daß ein Handelsbrauch des Inhalts bestände, daß die Banken einseitig a n g e m e s s e n e Zinsen in dem Sinne festzusetzen hätten, daß die festgesetzten Zinsen nur soweit gälten, als sie angemessen sind, was im gegebenen Falle dazu zu führen hätte, daß die von der Klägerin festgesetzten Zinsen zuzuerkennen wären, so-

Digitized by Google

weit sie angemessen sind. Denn auch ein solcher Handelsbrauch wäre mit der Sicherheit des Verkehrs unverträglich. Die Höhe der Zinsen ist für das Verhältnis von Gläubiger und Schuldner von entscheidender Bedeutung; hier stehen sich ihre Interessen direkt gegenüber; es geht nicht an, gerade auf diesem Gebiet dem einen Teil die Entscheidung zu überlassen; denn er wird, auch wenn es sich um ein Bankinstitut handelt, einseitig seine Interessen zur Geltung bringen. Es ist dies gerade im Gegensatz zu dem, was die Klägerin behauptet, bei den unsicheren Verhältnissen der Zeit nach der Inflation um so weniger als zulässig zu erachten. Gerade wegen der Unsicherheit der Verhältnisse, weil sich nicht bemessen läßt, inwieweit der einzelne dadurch, daß er der Bank die Verfügung einräumt, die Verfügung über sich aus der Hand gibt, wäre ein solcher Handelsbrauch als ein Mißbrauch anzusehen. Was sich im Interesse der Bank als Vorteil darstellt, wird von der Gegenseite aus betrachtet ein unerträglicher Zustand.

5. Des weiteren beruft sich die Klägerin mit Unrecht auf das Bestehen eines Gewohnheitsrechtes, daß bei Gewährung von Papiermarkkrediten gewerbsmäßige Kreditgeber berechtigt waren und sind, mangels Vereinbarung angemessene Zinsen zu fordern, und daß insoweit § 246 BGB. und § 352 HGB. aufgehoben seien. Der Senat teilt den Standpunkt, daß auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anerkennung auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts Gewohnheitsrecht zulässig ist, weil das Gewohnheitsrecht eine selbständige neben dem Gesetz bestehende und seine Wirksamkeit nicht aus dem Gesetz ableitende Rechtsquelle ist. Allein das Gewohnheitsrecht erfordert einmal eine tatsächliche langanhaltende allgemeine Uebung und weiter die sog. opinio juris, d. h. die allgemeine Ueberzeugung von dem Vorhandensein der rechtlichen Notwendigkeit dieser Uebung, oder, wie die Erfordernisse im Schrifttum auch abgegrenzt werden, die durch die gefestigte Uebung sich kundgebende Anerkennung der Volksgenossen. Im gegebenen Falle fehlt es an diesen beiden Erfordernissen. Daß sie nicht gegeben sind, vermag der Senat auf Grund seiner Kenntnis des Wirtschaftslebens und insbesondere auch seiner Kenntnis der Verhältnisse des Handelsverkehrs festzustellen, eine Vernehmung von Sachverständigen, wie sie die Klagepartei beauftragt, ist nicht veranlaßt.

6. Endlich will die Klägerin die verlangten Verzugszinsen unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens zuerkannt haben, ... Aber es gelten dann auch die allgemeinen Grundsätze über Leistung von Schadensersatz. Die Klägerin hätte demzufolge nachzuweisen, daß ihr ein Schaden in dieser Höhe, und zwar ohne Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB. erwachsen oder ein Gewinn in dieser Höhe entgangen ist. Sie hätte insbesondere auch die Pflicht, den Schuldner auf die Gefahr des ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte, noch kennen mußte. . . . . Entstandener Schaden könnte nach Lage der Sache — die Klägerin hat auch einen sonstigen Schaden nicht behauptet — nur die hohen Zinsen sein, die sie selbst zahlen mußte. Insoweit handelte die Klägerin schuldhaft. Sie hätte nach ihrer eigenen Behauptung ihre Schulden mit 2 pCt. im Tage zu verzinsen. Wer sich auf Geschäfte einläßt, die seine Schuld im Jahre mehr als verdreifachen, kann nicht den Anspruch erheben, daß ihm ein Schaden, der ihm dadurch zugeht, ersetzt wird. Es ist vorwiegend ihre Schuld, wenn ihr Schaden entstand. Daß damals der Kredit teuer war, gibt ihr kein Recht, von den Privatkunden auf dieser Grundlage Ersatz zu verlangen. Ein Ersatzanspruch besteht sonach nicht. . . . . Nicht berechtigt sind die verlangten Zinsen auch unter dem Gesichtspunkt der „Ueberziehungsprovision"; denn ganz abgesehen davon, daß in keiner Weise ersichtlich ist, wie eine Ueberziehung stattgefunden haben soll, kann auch eine Ueberziehungsprovision nur verlangt werden, wenn sie vertragsmäßig begründet ist. . . . . .

Ohne vertragsmäßige Unterwerfung unter die Sätze der Bankenvereinigung, die, wie oben dargelegt, nicht stattfand, können auch diese nicht für die Beziehungen der Parteien maßgebend sein. Es entfällt also auch die Erholung des in dieser Richtung angebotenen Sachverständigenbeweises. . . . . .

Unzutreffend ist auch die Ausführung, daß als Verzugszinsen oder Verzugsschaden mindestens die gewöhnlichen bei Fortdauer des Verhältnisses entstehenden Ansprüche zuzusprechen seien. Wenn das Vertragsverhältnis beendet ist, so konnten hieraus vertragsmäßige Ansprüche nicht mehr entstehen.

7. Die Klägerin macht die erhobenen Ansprüche nur in Reichsmark geltend. Ihr Anspruch ist nach der Klage und nach dem Anerkenntnis des Beklagten ein Goldmarkanspruch. Es besteht kein Rechtssatz, weder im Reichsmünzgesetz noch in den beiden bisher ergangenen Ausführungsverordnungen, aus dem sich ergebe, daß bisherige vertragsmäßige Goldmarkansprüche sich in Reichsmarkansprüche verwandelten, noch ergibt sich dieses aus dem Wesen der RM. als Währungsgeld, noch aus der vermutlichen Absicht der Parteien. Es wären deshalb die nach dem eingangs Dargelegten der Klägerin zustehenden Verzugszinsen ihr in Goldmark zuzusprechen; hierüber wurde zugunsten der Klägerin angenommen, daß die Aenderung ihrer Ansprüche in R.M.-Ansprüche nicht dahin gemeint war, daß etwaige G.M.-Ansprüche, auch wenn sie ihr nach der Rechtslage zustehen, ihr nicht zuerkannt werden sollen."

* * *

Das vorstehende Urteil steht nicht nur im Widerspruch mit der gesamten übrigen Rechtsprechung, es verkennt auch in ganz außerordentlicher Weise sowohl die wirtschaftlichen Tatsachen, als das geltende deutsche Privatrecht.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Das Urteil verkennt, daß bei den Geschäftsbeziehungen der Bank mit ihrer Kundschaft ohne weiteres stillschweigend als Vertragsinhalt alle jene Bestimmungen zu erachten sind, die banküblich und angemessen sind, soweit ihre Geltung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (§§ 242, 157 BGB.).

So hat die 22. Kammer für Handelssachen des Landgerichts I in Berlin mit Entscheidung vom 11. November 1924 entschieden, daß mangels besonderer, den Erfordernissen der letzten Inflationszeit gerecht werdender Vereinbarungen die im Bankverkehr üblichen Zinsen zu gewähren sind. In dem erwähnten Urteil heißt es, daß durch die Nichtabdeckung des Debetsaldos sich der Kunde stillschweigend den Bankusancen unterwirft. Die Banken seien damals bei der gerichtsbekannten Ueberlastung nicht in der Lage gewesen, jede Aenderung der Zins- und sonstigen Bedingungen den Kunden einzeln bekanntzugeben.

Das Oberlandesgericht München ist an diesen Tatsachen des täglichen Lebens, trotzdem sie sämtlich in den Schriftsätzen behauptet und durch Angebot von Sachverständigenbeweisen unter Beweis gestellt waren, achtlos vorbeigegangen. Der Kern des oberlandesgerichtlichen Urteils ist, trotzdem dem Oberlandesgericht eine erdrückende Fülle von Material geboten war, um sich in die außerordentlichen tatsächlichen Verhältnisse des Jahres 1924 hineinzuarbeiten, in dem Satz zu erblicken, daß „kein verständig denkender Privatkunde" sich einem Zinssatz von auch nur 18 pCt. jährlich in 1924 unterworfen habe.

Gegenüber, auch dem Gericht vorgelegten, zahlreichen Begutachtungen über die Angemessenheit weitaus höherer Zinsen für die in Frage stehende Zeit, hat das Gericht lediglich erörtert, daß ein Zinssatz von auch nur 18 pCt. Jahreszinsen dazu führe, daß eine Schuld in 5 Jahren sich verdopple. Das Gericht übersieht ganz, daß die geforderten Zinssätze ja niemals für 5 Jahre gefordert wurden und auch niemand behauptet hatte, daß derartige Zinsen jemals auf die von dem Gericht erwähnte Zeit als angemessen empfunden werden könnten. Tatsächlich haben die Zinssätze des Jahres 1924 unter Umständen zu einer Vervielfachung der Schuld geführt. Aber ohne die straffe, von Regierungsseite eingeleitete Restriktionspolitik dieses Jahres wäre die Inflation auch heute entweder noch unbeendigt oder das deutsche Volk hätte sich inzwischen wirtschaftlich verblutet.

Der Reichsbankdiskontsatz betrug so z. B. im Juni 1924: 12 pCt., später 10 pCt., also jedenfalls weit über 5 pCt. jährlich, und auf diesem Diskontsatz der Reichsbank beruht die Zinsbewegung der gesamten Wirtschaft, da die Reichsbank als Zentralnotenbank in die Lage versetzt ist, Gelder zu den wohlfeilsten Bedingungen auszuleihen. Im wirtschaftlichen Sinne handelte es sich bei einem Satz von beispielsweise 2 pCt. täglich gar nicht um Zinsen, sondern um eine Art Versicherungsprämie gegen weitere Geldentwertung und um die Deckung der Selbstkosten der Bank. So meint Bud in einem Artikel der München-Augsburger Abendzeitung vom 21. März 1924 mit Recht, daß die Zinssätze psychologisch recht verständliche Risikoprämien darstellten, „deren Höhe bei Erdbebenversicherungen wohl nicht anfechtbar sein würde, wenn nach mehrere Jahre lang sich ständig wiederholenden großen Schäden plötzlich die Erdbewegungen aufhören".

2. Die stillschweigende Vereinbarung wird von dem Gerichte deswegen abgelehnt, weil nach seiner Anschauung eine freiwillige Unterwerfung eines Kunden unter Zinsbestimmungen in der vom Gericht erwähnten Höhe von vornherein als ausgeschlossen erscheine. Diese Beweisführung des Oberlandesgerichts ist aprioristisch. Sie untersucht nicht die tatsächlichen Verhältnisse des Lebens. Die überwiegende Mehrzahl aller kurzfristigen Kreditverträge im Jahre 1924 wurde zu weitaus höheren Sätzen als zu 18 pCt. Jahreszinsen abgeschlossen und zum größten Teil freiwillig vom Schuldner erfüllt. Die meisten dieser Kredite wurden vom Schuldner im ordentlichen Geschäftsbetrieb abgewickelt, ohne daß irgend-

Digitized by Google

ein Zwang im Rechtssinn seine Entschließungen beeinflußt hätte.

3. Besonders eigenartig mutet der Satz an, daß „einfache Leute auf dem Lande" ohne spezielle Verständigung von der jeweiligen Höhe der Zinssätze nicht in der Lage gewesen wären, zu erkennen, daß die Zinssätze sich jeweils änderten. Diese Charakterisierung der bayerischen Landbevölkerung — im vorliegenden Falle handelt es sich übrigens um einen Kaufmann — steht in merkwürdigem Widerspruch zu der Tatsache, daß eine große Anzahl von Landwirten täglich auf dem Rundfunkwege über die Preise der landwirtschaftlichen Produkte unterrichtet wird. Die Kunden der hier in Frage stehenden Bank weisen in ihren Konten einen oft 20 oder mehr Schecks an einem Tage enthaltenden Scheckverkehr auf.

4. Unhaltbar ist weiter die Auffassung des Gerichts über die einseitige Festsetzung der Zinsen durch die Bank. Geht man von der Auffassung aus, daß die Bank berechtigt war, in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung angemessene und bankübliche Zinsen zu verlangen, so stand ihr gemäß §§ 316, 315 Abs. 1 BGB. die Bestimmung hierüber zu und das Gericht war in die Lage versetzt, nach § 319 BGB. die Angemessenheit der Festsetzung nachzuprüfen. Dem Gericht war auch seitens der klagenden Bank eröffnet worden, daß mit der Klage eine Kontrolle der Angemessenheit der Zinsen zwecks vergleichsweiser Erledigung einer großen Reihe ähnlich gelagerter, nicht im Prozeßwege verfolgter Ansprüche begehrt werde. Um so merkwürdiger berührt das dem Urteil zugrunde liegende Mißverständnis. Die Verkehrssicherheit wird durch Entscheidungen nach § 319 BGB. nicht stärker beeinträchtigt, als durch die von Fall zu Fall unterscheidende Rechtsprechung in Aufwertungsangelegenheiten.

5. Von einem mitwirkenden Verschulden der Bank bei Entstehung des Schadens kann keine Rede sein; denn wenn das Berliner Landgericht in der oben erwähnten Sache feststellt, daß die Kunden um die geltenden Zinsbestimmungen wissen mußten, so ist damit schon gesagt, daß das Nichtwissen seitens des Kunden eine Fahrlässigkeit, d. h. ein Verschulden darstellt, dem ein Verschulden seitens der Bank nicht gegenüberstehen kann. Tatsächlich waren die geschilderten Verhältnisse auch dem Publikum allenthalben bekannt.

6. Unbegründet ist endlich noch die Auffassung des Gerichts hinsichtlich der Zuerkennung der gesetzlichen Verzugszinsen in Goldmark. Das Teilanerkenntnis des Beklagten und die Klage selbst hatten nämlich Goldmarkbeträge anerkannt bzw. geltend gemacht. Dies war darauf zurückzuführen, daß es zu Ausgang der Inflation üblich geworden war, Papiermarkforderungen wertbeständig einzuklagen, auch wenn die Forderung selbst auf einen in nicht wertbeständiger Papiermarkwährung ausgedrückten Betrag lautete. Die Klage wurde dann nach Gleichstellung der Papiermark mit der Reichsmark unter Anwendung der Parität von 1 Billion Papiermark = 1 Reichsmark umgestellt. Dieser einfache Vorgang, der auch in rechtlicher Hinsicht zweifellos nicht beanstandet werden kann, hat das Gericht zu den im Urteil enthaltenen Erörterungen geführt. Dem Gericht war wiederholt erklärt worden, daß die von der Bank geforderten Zinsen aus einem wertbeständigen Kredit ohne Verletzung des § 138 des BGB. nie hätten verlangt werden können, auch die bereits von dem Beklagten anerkannten Zinsen könnten vernünftigerweise nur dann anerkannt worden sein, wenn es sich um einen Papiermarkkredit handle.

7. Zusammenfassend muß das Urteil als eine bedauerliche Verkennung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Gewährung von Bankkrediten im Jahre 1924 bezeichnet werden. Wenn die Stabilisierung geglückt ist, so ist dieser Umstand nicht zum geringsten Teil der verständnisvollen Mitarbeit der Banken mit der von der Reichsregierung selbst durch die Reichsbank getätigten Restriktionspolitik zuzuschreiben. Eine derartige Politik konnte nur im Einklang mit den Grundsätzen von Treu und Glauben erfolgen. Das wirtschaftliche Wohl und Wehe der Nation hing von dieser harten und unpopulären, aber allein zur wirtschaftlichen Gesundung führenden Politik ab. Das Gericht hat im vorliegenden Falle die beantragte gutachtliche Aeußerung der Handelskammer von Oberbayern abgelehnt und sich selbst im Besitz all der zur Entscheidung erforderlichen Sachkunde erachtet. Bei Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse des praktischen Lebens hätte auch die Anwendung der clausula rebus sic stantibus zu einer anderen Entscheidung führen müssen. Die logisch deduktive, aprioristische, die Tragweite der §§ 157, 242 des BGB. verkennende Beweisführung erklärt letzten Endes dieses Urteil, eine Art der Beweisführung, die auch die Gerichte zu Beginn der Inflation lange an dem Rechtsirrtum „Mark gleich Mark" — festhielt.

Die Sperre der Wertpapiere.

Von Kriminalkommissar **Hans Salaw**, Leiter der Wertpapiersperrstelle beim Polizeipräsidium Berlin.

Das Bürgerliche Gesetzbuch, durch das dem deutschen Volke vor einem Vierteljahrhundert die Rechtseinheit auf privatrechtlichem Gebiete beschert wurde, enthält in den Vorschriften vom Eigentumserwerb einen wichtigen Grundsatz über den Schutz des „guten Glaubens". Wenn jemand gemäß § 933 BGB. eine Sache „in gutem Glauben" erwirbt, so wird er Eigentümer, auch wenn die Sache dem Veräußerer nicht gehört hat. Gutgläubiger Erwerb wird als nicht vorliegend erachtet, wenn dem Erwerber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache dem Veräußerer nicht gehörte. Diesen Schutz des guten Glaubens schränkt jedoch § 935 unter Berücksichtigung der Rechte des ursprünglichen Eigentümers auf die Fälle ein, „in denen der Eigentümer selbst die Sache abhanden gegeben und so die Gelegenheit zur Veräußerung durch einen Dritten geschaffen und daher die Täuschung des gutgläubigen Erwerbers über das Recht des Veräußerers mit verursacht hat" (Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB., 2. Aufl. S. 201). Ist die Sache dem ursprünglichen Eigentümer gestohlen worden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen, so soll er in seinem Eigentum auch durch gutgläubigen Erwerb seitens eines Dritten nicht gefährdet werden. In den gleichen Fällen, in denen das Eigentumsrecht des wahren Eigentümers dem des gutgläubigen Erwerbers weichen muß, erlöschen auch die Rechte, die „am Dinge selbst" haften, z. B. das Pfandrecht.

Von den beweglichen Sachen unterscheidet das BGB. die „Inhaberpapiere", das sind Wertpapiere, z. B. Aktien, die nicht auf einen bestimmten Namen, sondern auf den jeweiligen Inhaber lauten. Obgleich diese in bezug auf die Art des Eigentums- und Pfanderwerbs im allgemeinen den betreffenden Regeln über bewegliche Sachen folgen, hat das BGB. unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes für Inhaberpapiere, ferner für Geld und solche Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung erworben werden, die Bestimmung getroffen, daß an ihnen in jedem Falle Eigentum erworben werden kann, wenn nur der Erwerber in gutem Glauben ist. Es schützt also nicht, wie bei den übrigen Sachen, den Eigentümer, dem beispielsweise eine Aktie wider seinen Willen aus der Hand gekommen ist; sein Recht müßte vielmehr dem des gutgläubigen Erwerbers weichen.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches geben jedoch dem Verlustträger die Möglichkeit, selber dem Erwerb von Eigentum an seinem Papier seitens eines Dritten vorzubeugen. Diese Sicherungsmaßnahme ist die polizeiliche Sperre. Der § 367 des HGB. besagt nämlich, daß der gute Glaube, der ja stets die conditio sine qua non zum Erwerbe von Eigentum ist, als ausgeschlossen gelten soll, wenn ein Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, das gestohlene, verlorengegangene oder sonst abhanden gekommene Inhaberpapier zu einer Zeit kauft, zu der der Verlust von einer öffentlichen Behörde oder dem aus der Urkunde Verpflichteten im Deutschen Reichsanzeiger bereits bekanntgemacht worden ist. Liegt diese „Beweisvermutung gegen den guten Glauben" vor, so ist der Erwerb von Eigentum ausgeschlossen, der Eigentümer kann daher sein Papier von dem jeweiligen Besitzer durch die Eigentumsklage, die „vindicatio", zurückfordern. Der gute Glaube des Erwerbers gilt allerdings nicht als ausgeschlossen, wenn er die Veröffentlichung infolge besonderer Umstände weder kannte noch kennen mußte. Es sei ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich dieses Beispiel von Schlechtgläubigkeit nur auf den Erwerb durch einen Kaufmann im Sinne des HGB., der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, bezieht.

Die polizeiliche Sperre wird gemäß Art. 6 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum HGB. durch die Polizeibehörde verhängt, die entweder für den Wohnort des Eigentümers oder für den Verlustort zuständig ist. Diese Zuständigkeitsregelung, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit getroffen worden ist, muß unbedingt beachtet werden. Danach ist es unzulässig, wenn das Hauptbüro einer Großbank in Berlin für einen Kunden aus der Provinz Papiere sperren läßt, die dort bei einer Filiale abhanden gekommen sind. Beim Polizeipräsidium Berlin ist für diese Sperrobliegenheiten eine besondere Dienststelle dem Erkennungsdienst der Abteilung IV angegliedert. Ist es doch für die Kriminalpolizei von größtem Interesse, sofort von dem Auftauchen eines Wertpapiers, vor dessen Erwerb gewissermaßen öffentlich gewarnt worden ist, unterrichtet zu sein, damit sie sich die Person des Inhabers etwas näher ansehen und eingehende Erkundigungen über dessen Erwerb anstellen kann. Da dieser Erwerb vielfach nicht nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern zumeist nach denen des

Digitized by Google

Strafgesetzbuches erfolgt ist, so stellt die Wertpapiersperrstelle der Berliner Kriminalpolizei einen wichtigen Faktor bei Fahndungsmaßnahmen nach unbekannten Verbrechern dar.

Der Antrag auf Sperre der Papiere läuft getrennt neben dem eventuell eingeleiteten Strafverfahren einher, weil die Bekanntmachung so schnell wie möglich erfolgen muß, um einem in der Zwischenzeit möglichen gutgläubigen Erwerb durch einen Dritten zuvorzukommen. Sind beispielsweise jemandem Aktien bei einem Geldschrankeinbruch oder Taschendiebstahl entwendet worden, so erstattet er bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Kriminalpolizei eine Strafanzeige, auf Grund deren die Ermittelungen nach dem Täter eingeleitet werden. Gleichzeitig geht von der bearbeitenden Dienststelle ein Auszug aus der Anzeige, der die genaue Bezeichnung der Aktien enthält, zur Wertpapiersperrstelle. Letztere übersendet sofort dem Reichsanzeiger ein druckfertiges Verzeichnis der Wertpapiere mit dem Auftrage um Veröffentlichung in der nächsten Nummer. Die durch den Abdruck entstehenden Kosten, die gemäß den Bestimmungen des Preuß. Ausführungsgesetzes vom Antragsteller gezahlt werden müssen, werden von diesem zweckmäßig bei der Uebersendung des Belegexemplars an die Kasse des Reichsanzeigers eingesandt. Die Veröffentlichung schließt den guten Glauben seitens eines Bankiers oder Geldwechslers für das laufende und das folgende Kalenderjahr aus. Ist das Papier nach dieser Frist nicht in die Hände des rechtmäßigen Eigentümers zurückgelangt, so muß die Sperre, falls sie weiter wirksam sein soll, erneuert werden.

Für den praktischen Gebrauch der Bankinstitute sind jedoch diese in allen Nummern des Reichsanzeigers zerstreuten Bekanntmachungen nicht zu verwenden. Daher gibt der Berliner Kassenverein, eine wirtschaftlichen Zwecken dienende Vereinigung fast aller Banken Groß-Berlins, eine übersichtliche Zusammenstellung, die den praktischen Bedürfnissen entspricht, in der Form der „Sammelliste aufgerufener Wertpapiere" heraus. Die Sammelliste erscheint täglich in einer Teilausgabe und wöchentlich als zusammenfassende Aufzählung aller in der vorhergegangenen Woche gesperrter Papiere, mit Ausnahme derjenigen, deren Sperre bereits wieder aufgehoben ist. Erst durch den Abdruck in dieser Sammelliste wird praktisch die „Lieferbarkeit" des Stückes ausgeschlossen. Infolgedessen setzt sich die Wertpapiersperrstelle nach Eingang eines Sperrantrages auch mit der Redaktion der Sammelliste in Verbindung und teilt ihr telephonisch die Bezeichnung, Nummer usw. des zu sperrenden Wertpapiers mit. Bereits am folgenden Tage finden dann die Banken das Papier in der Teilausgabe als gesperrt verzeichnet. Dieser Abdruck in der Sammelliste erfolgt kostenlos, er trägt jedoch keinen amtlichen Charakter, wie ihn § 367 HGB. fordert, und wird daher in der wöchentlichen Vollausgabe nicht wiederholt, wenn nicht inzwischen das Papier auch im Reichsanzeiger als gesperrt aufgeführt worden ist.

Da alle Wertpapiere, die an der Berliner Börse gehandelt werden, durch die Hand des Berliner Kassenvereins gehen, so bietet sich hier die Möglichkeit, ihren Umlauf zu kontrollieren. Diese Ueberwachung übt der Kassenverein selbst aus. Wenn er ein gesperrtes Papier im Handel ermittelt, so macht er der Wertpapiersperrstelle davon Mitteilung. Damit ist stets ein wichtiger Anhaltspunkt für die Täterfahndung gewonnen, von dem aus die weiteren Ermittelungen vorgenommen werden können. Vielfach ereilt den gesuchten Täter das Verhängnis in dem Augenblicke, in dem er die gestohlenen Aktien einer Bank zum Kaufe oder zur Lombardierung anbietet. Da ihm nach Geschäftsgebrauch der Gegenwert erst am nächsten Tage ausgehändigt wird, so kann, falls die Bank das Papier in der Sammelliste als gesperrt verzeichnet findet, inzwischen die Kriminalpolizei benachrichtigt werden und ihre Maßnahmen zur Ergreifung des Täters treffen. Im Interesse der Allgemeinheit ist es zu wünschen, daß dieses Zusammenarbeiten der Berliner Banken mit der Wertpapiersperrstelle des Polizeipräsidiums sich weiterhin so ersprießlich gestalten möge wie bisher.

Ist der Verbleib eines Wertpapiers der Sperrstelle bekannt geworden, so macht sie dem Antragsteller davon Mitteilung und sorgt dafür, daß die Sperre von diesem durch Einreichung eines zweiten Antrages aufgehoben wird. Da nämlich die Sperre lediglich den Zweck hat, vor dem Erwerb des Papieres zu warnen, nicht aber die Eigentumsverhältnisse selbst regeln soll, so muß der Eigentümer für seine weiteren Schritte die ordentliche Gerichtsbarkeit zu Hilfe nehmen. Ist das Papier durch eine strafbare Handlung abhanden gekommen, so wird, falls eine Anzeige erstattet worden ist, die strafprozessuale Beschlagnahme bzw. Sicherstellung durch die Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei und, wenn Rechte Dritter nicht entstehen, die Aushändigung an den letzten gutgläubigen Besitzer erfolgen. Liegen der Sperre andere Umstände zugrunde, so muß der Eigentümer nunmehr seine behaupteten Ansprüche durch Erwirkung richterlicher Maßnahmen weiterverfolgen, wenn die beteiligten Parteien nicht einer Einigung den Vorzug geben. Jedenfalls darf die polizeiliche Sperre nicht dazu mißbraucht werden, den Antragsteller von der Erwirkung richterlicher Schritte überhaupt oder auf beliebige Zeit zu befreien, da sonst eventuell ein gutgläubiger Erwerber in seinem Eigentum gestört werden könnte. Erklärt sich der Antragsteller nach Fortfall des Sperrerlasses jedoch nicht zur Aufhebung der Sperre befreit, so wird diese von der Kriminalpolizei selbst auf seine Kosten für aufgehoben erklärt.

Da die polizeiliche Sperre einen einschneidenden Eingriff in das Wirtschaftsleben darstellt, so ist nach dem Preuß. Ausführungsgesetze zum HGB. die Verpflichtung der Polizeibehörde zur Vornahme der Sperre davon abhängig, daß ihr glaubhaft gemacht wird, daß das Papier dem rechtmäßigen Eigentümer gestohlen, verloren oder sonst abhanden gekommen ist. Um unnötigen Zeitverlust durch Rückfragen zu vermeiden, ist daher jedem Verlustträger im eigensten Interesse anzuraten, sich bei Stellung des Sperrantrages nicht auf die ungenügende Angabe, daß ihm das Papier „abhanden" gekommen sei, zu beschränken, sondern von vornherein die näheren Umstände und eventuellen Zeugen des Verlustes anzuführen. Die Polizeibehörde wird an Hand dieser Angaben prüfen, ob auch tatsächlich ein Abhandenkommen im Rechtssinne vorliegt. Während nämlich der Begriff des Verlierens zu Mißverständlichkeiten keinen Anlaß gibt, beschränkt sich der umfassendere Begriff des Abhandenkommens auf die Fälle, in denen dem unmittelbaren Besitzer wider seinen Willen der Besitz am Wertpapier entzogen worden ist. Hat er es jedoch, wenn auch durch Irrtum, Täuschung oder Drohung veranlaßt, selber aus der Hand gegeben, so liegt ein Abhandenkommen im Rechtssinne nicht vor. Sind beispielsweise von dem Bankhaus Aktien bei einem Finanzmann B. gegen Ueberlassung einer Geldsumme lombardiert worden, so können diese Papiere nicht gesperrt werden, falls B. sie widerrechtlich veräußert. Der gutgläubige Erwerber dieser Aktien wird geschützt, da er nicht durch die mangelnde Sorgfalt des A. bei der Wahl seines Kontrahenten, dem A. selbst die Stücke ausgeliefert hat, Schaden erleiden soll. Sind dagegen die Papiere dem unmittelbaren Besitzer „weggenommen" worden, oder haben sie auf dem Postwege ihr Ziel nicht erreicht, so liegt stets ein Uebergang des tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses vor, der dem Willen des Besitzers nicht entspricht, die Papiere sind ihm also abhanden gekommen. Ebenso ist der Fall zu beurteilen, in dem der Bankangestellte seinem Prinzipal ein Wertpapier veruntreut. Vielfach wird man in strafrechtlicher Hinsicht Bruch von Mitgewahrsam und infolgedessen Diebstahl annehmen können. Anderenfalls ist aber der Angestellte, in dessen Hand sich zwar die Papiere schon vorher befinden, als „Besitzdiener" im Sinne des § 855 des BGB. zu betrachten, d. h. er übt die tatsächliche Herrschaft nur für einen anderen, den „mittelbaren Besitzer", nämlich seinen Prinzipal, aus. Verfügt der Besitzdiener demnach gegen den Willen seines Prinzipals über die ihm anvertrauten Aktien, so gelten diese ebenfalls als abhanden gekommen und können im Wege der polizeilichen Sperre gesichert werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 242 BGB., § 12 der 3. Steuernotverordnung.

Hinsichtlich eines Papiermarkbetrages, den ein Bankier im Juli 1923 durch Einziehung eines Schecks außerhalb eines Kontokorrentverhältnisses vereinnahmt hat, steht dem Auftraggeber kein Anspruch auf Aufwertung zu, da grundsätzlich davon ausgegangen werden muß, daß die Banken von der Geldentwertung in gleichem Maße betroffen worden sind, wie ihre Kunden, und demnach ein Aufwertungsanspruch der Billigkeit widersprechen würde.

Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm, 6. Zivilsenat, vom 13. Februar 1925 — 6 U 307. 24 —.

Die Klägerin kaufte am 12. Juni 1923 von der O.-Commerz A. G. in H. zur sofortigen Lieferung 80 t Koks zum Preise von 152 Millionen Mark. Den Kaufpreis sollte die Klägerin dem Bankhaus der O.-Commerz A. G., der Beklagten, als Akkreditiv übergeben mit der Maßgabe, daß Aushändigung des Betrages gegen Uebergabe der bahnamtlich abgestempelten Duplikatfrachtbriefe erfolgen sollte. Die Klägerin übergab der Beklagten zu diesem Zweck mit Schreiben vom 11. Juli 1923 2 Schecks über je 76 Millionen Mark. Die Beklagte bestätigte

Digitized by Google

mit Schreiben von demselben Tage den Empfang und zog den einen Scheckbetrag bei der Bank der Klägerin am 12., den anderen am 17. Juli 1923 ein. Die O.-Commerz A. G. hat den Koks an die Klägerin nicht geliefert. Die Klägerin verlangte von der A. G. Schadenersatz wegen Nichterfüllung und erhob gegen diese Klage. Die A. G. ist rechtskräftig zur Schadenersatzleistung verurteilt worden, die Zwangsvollstreckung jedoch vergeblich gewesen. Mit Schreiben vom 28. März 1924 verlangte die Klägerin von der Beklagten Rückgabe und Aufwertung der Scheckbeträge.

Die Klägerin stellt mit der Klage an die Beklagte dasselbe Verlangen und beansprucht 1000 Goldmark nebst 20 pCt. Zinsen seit dem 29. März 1924, weil die Beklagte mit dem Gelde in ihrem Geschäft gearbeitet habe, eine Aufwertung von 30 pCt. sei daher angemessen.

Die Beklagte bestreitet eine Bereicherung.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Die Berufung wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Berufung ist nicht begründet.

Eine Aufwertung des der Klägerin aus dem Auftragsverhältnis an sich zustehenden Anspruchs auf Rückgabe der empfangenen Scheckbeträge kann weder aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung, noch aus dem einer Schadenersatzpflicht der Beklagten, noch endlich aus den allgemeinen Regeln über Treu und Glauben hergeleitet werden. Eine Schadenersatzpflicht der Beklagten entfällt schon deshalb, weil die Klägerin spätestens durch das Schreiben der O.-Commerz A. G. vom 20. Juli 1923 erfahren hat, daß die Beklagte die Scheckbeträge eingezogen hatte, was sich übrigens angesichts der gesetzlichen Vorlegungsfrist von selbst verstand, als die O.-Commerz A. G. nicht alsbald lieferte.

Daß § 12 Abs. 3 der 3. Steuernotverordnung hier an sich nicht zutrifft, hat schon der erste Richter hervorgehoben, welcher diese Bestimmung auch nur analog anwenden will. Ob eine analoge Anwendung zulässig ist, kann hier aber dahingestellt bleiben, denn ein Aufwertungsanspruch ist hier auch nach allgemeinen Grundsätzen nicht gegeben. Die Frage nach der Aufwertung bewertet sich nach den Regeln über Treu und Glauben. Erfordert die Billigkeit in der Regel die Bejahung, so können doch Verhältnisse vorliegen, die gerade eine Verneinung der Frage der Aufwertung billig erscheinen lassen. Das ist hier der Fall. Die Beklagte mußte die Beträge jederzeit für den Fall bereit halten, daß die O.-Commerz A. G. die Duplikatfrachtbriefe vorlegte. Die Beklagte konnte also mit dem Betrage nicht arbeiten, solange sie jederzeit mit der Vorlegung rechnen mußte. Auf der anderen Seite konnte die Klägerin, nachdem sie von ihrem Lieferungsanspruch gegen die O.-Commerz A. G. zum Schadenersatzanspruch übergegangen war, die Beträge sofort zurückfordern. Ein Aufwertungsanspruch wäre aber auch dann nicht gegeben, wenn die Beklagte mit den Beträgen in ihrem Geschäft gearbeitet hätte. Ein Aufwertungsanspruch der Klägerin käme nur in Frage, wenn die Geldentwertung die Beklagte hinsichtlich der gezahlten Beträge nicht oder in geringerem Maße getroffen hätte als die Klägerin. Auch das ist nicht der Fall, denn die Banken haben ihrerseits ihren Kunden Kredit gegeben und sind mit diesen Beträgen trotz der hohen Bankzinsen in die Geldentwertung hineingeraten. Es kommt also auf den von der Klägerin angetretenen Beweis, daß die Beklagte nicht dauernd ihre Bestände um 152 Millionen höher gehalten habe, nicht an. Die Klägerin ist darlegungs- und beweispflichtig für die Umstände, die eine Aufwertung rechtfertigen; aus der Vorschrift des § 818 Abs. 3 BGB. kann nicht das Gegenteil gefolgert werden. Dieser Darlegungspflicht genügt die Klägerin nicht schon mit der von der Beklagten bestrittenen Behauptung, daß die Beklagte sich im wesentlichen mit Kuxenhandel befasse und das Ausleihen von Geldern auf Zinsen bei ihr keine große Rolle spiele. Daß die Beklagte gerade mit den von der Klägerin eingezogenen Beträgen Kuxe gekauft hätte, ist unwahrscheinlich, da sie jederzeit damit rechnen mußte, daß Auszahlung oder Rückzahlung erfolge. Die Klägerin hat sich, nachdem sie längst zum Schadenersatzanspruch gegen die O.-Commerz A. G. übergegangen war, also kein Grund mehr bestand, der Beklagten das Akkreditiv zu belassen, monatelang nicht um das Akkreditiv bekümmert und es erst zurückgezogen, als die Beträge so vollständig entwertet waren, daß eine Rückgabe des Papiermarkbetrages nicht mehr in Betracht kam. Gerade auch dieser Umstand läßt es unbillig erscheinen, der Beklagten eine Aufwertung zuzumuten.

Ein Aufwertungsanspruch läßt sich auch nicht darauf gründen, daß die Beklagte durch die Höhe der Bankzinsen für ihre ausgeliehenen Gelder in etwa der Geldentwertung entgangen sei; das ist schon deshalb nicht angängig, weil die Klägerin selbst behauptet, das Ausleihen auf Zinsen habe bei der Beklagten keine große Rolle gespielt.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 8 Abs. 1 UmsStG.

Im Kontokorrentverkehr sind alle für umsatzsteuerpflichtige Leistungen dem Schuldner zur Last geschriebenen Entgelte mit dem Zeitpunkt der Einstellung in das Kontokorrent als vereinnahmt im Sinne von § 8 Abs. 1 UmsStG. 1919 anzusehen. Die im Zinssaldo verrechneten Zinsen bilden kein Bestandteil der vereinnahmten Entgelte. Die Anerkennung des Abschlußergebnisses (Saldo) einer Rechnungsperiode ist ohne Bedeutung für die Vereinnahmung der umsatzsteuerpflichtigen Entgelte.

Gutachten des RFH. vom 10. 10. 1924 — V D 4/24 —; abgedr. Entsch. des RFH. Bd. 14 S. 254.

2. Zu § 21 Abs. 2, III. Steuernotverordnung.

Bei einer in Teilschuldverschreibungen zerlegten Anleihe ist die erhöhte Obligationensteuer nur dann fällig, wenn der Tilgungsaufwand der ganzen Rückzahlung hinter 15 pCt. des Goldwertes der ganzen Anleihe zurückbleibt.

Urteil des RFH. vom 11. 11. 1924 — II A. 1037/24 —; abgedruckt in Dt. Reichs-Anz. Nr. 2 vom 3. 1. 1925.

Streitig ist, ob eine durch das Landesfinanzamt veranlaßte Nachforderung von 6867 M. erhöhter Obligationensteuer begründet ist; die Nachforderung beruht auf der Annahme, daß bei Berechnung des Tilgungsbetrags für die bis zum 14. Februar 1924 zurückgezahlten Obligationen im Nennwert von 177 000 M. irrtümlicherweise ein bei den Tilgungen zwischen dem 1. Januar 1918 und dem 25. April 1919 über den 15 prozentigen Aufwertungsbetrag hinaus gezahlter Betrag von 6867 M. auf den bei den folgenden Tilgungen dahinter zurückbleibenden angerechnet sei. Einspruch und Berufung wurden zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Die Entscheidung der Streitfrage hängt von der Bedeutung ab, welche dem Begriffe der Schuldverschreibung im § 21 Abs. 2 der III. Steuernotverordnung beizulegen ist. Denn nach dem Aufwand, welcher für die Tilgung der Schuldverschreibung gemacht ist, und nach der Höhe des für die Schuldverschreibung maßgebenden Aufwertungsbetrags bemißt sich die Steuer. Nun erklärt § 18 als Schuldverschreibungen im Sinne der Bestimmungen über den Geldentwertungsausgleich die im § 25 Abs. 1 zu a des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezeichneten; § 25 Abs. 1 zu a des Kapitalverkehrsteuergesetzes stellt aber in Nr. 3 als eines der Kennzeichen für die ihm unterworfenen Schuldverschreibungen ihre Ausgabe in Teilabschnitten auf, betrachtet also die Teilabschnitte nur als Bestandteile ein und derselben Schuldverschreibung. Nicht anders kann der Begriff für die Obligationensteuer aufgefaßt werden. Daß er in gleichem Sinne auch sonst den Aufwertungsgrundsätzen zugrunde gelegt ist, ergibt § 4 Abs. 1 Satz 2 der III. Steuernotverordnung, wo die gleichmäßige Behandlung von Teilschuldverschreibungen ausdrücklich vorgesehen ist. Auf dem gleichen Standpunkt stehen offenbar die Durchführungsbestimmungen, wenn sie im § 12 Abs. 2 für Teilschuldverschreibungen einen einheitlichen Ausgabetag festsetzen. Diese Regelung entspricht auch der Sachlage. Denn der Dienst an Teilschuldverschreibungen ist ein einheitlicher; wie ihre Begebung auf einem einheitlichen Willensakte beruht, so auch ihre Tilgung. Keine der Maßnahmen beschränkt sich auf den einzelnen Teilbetrag, sondern alle haben sie die Gesamtheit im Auge. Allerdings kann sich die Auswirkung dieses Willensakts über einen längeren Zeitraum erstrecken, und insofern ist es möglich, daß die verschiedenen Teile einer Schuldverschreibung einer verschiedenen Behandlung durch die III. Steuernotverordnung unterliegen. Denn da diese nur die Geldbewegungen ergreift, welche sich unter ihrer Herrschaft vollzogen haben, so kann sie auf Zahlungen nicht angewendet werden, welche außerhalb dieses Zeitraums erfolgt sind. Das ist aber eine positive Gesetzesbestimmung, die nichts an der Tatsache ändert, daß die Gesamttilgung als ein einheitlicher Akt aufzufassen ist und daß daher die einzelnen Zahlungen, soweit sie vom Gesetz ergriffen werden, einheitlich behandelt werden müssen. Daraus ergibt sich einerseits, daß es ein Trugschluß ist, wenn aus dem Umstand, daß die vor dem 1. Januar 1918 getilgten Teile für die Steuer nicht in Betracht kommen, die Annahme hergeleitet wird, jede einzelne Zahlung müsse für sich behandelt werden. Andererseits führt diese Erwägung nicht zu der Auslegung, als gestatte das Gesetz die einheitliche Behandlung sämtlicher von einem Schuldner geleisteten Zahlungen. Das folgt nicht aus der einheitlichen Behandlung der Teilschuldverschreibungen und ist nicht die Ab-

Digitized by Google

sicht der Verordnung, welche von den Schuldverschreibungen als Einheitsgrundlage ausgeht. Daß das so gewonnene Ergebnis der Absicht der Verordnung, den 85 v. H. übersteigenden Tilgungsgewinn zugunsten des Reichs einzuziehen, nicht gerecht werde, kann nicht anerkannt werden. Es fragt sich eben, was Tilgungsgewinn ist; und wenn dieser, wie vorstehend dargelegt, nur aus der Zusammenfassung der Teiltilgungen errechnet werden kann, so erfüllt die Anlegung des Maßstabs an das Resultat den Willen des Gesetzes auch dann, wenn die Zerlegung des einheitlichen Vorgehens zur Errechnung eines scheinbar höheren Tilgungsgewinns führen würde. Es ist auch nicht anzuerkennen, daß § 15 der Durchführungsbestimmungen etwas anderes besagt, wenn er zutreffend ausspricht, daß die Erhöhung der Steuer und der Tilgungsaufwand zusammen stets 15 v. H. des vollen Goldmarkbetrags der Schuldverschreibungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 14. Februar 1924 getilgt sind, ergeben müsse. Auch sonst ergibt sich aus Wortlaut und Zweck der Verordnung nichts, was zu einer anderen Auslegung nötigte. Entscheidend ist hiernach nur, ob es sich bei den im Streit befangenen Tilgungen um solche von Teilabschnitten einer einheitlichen Schuldverschreibung handelt. Da dies hier der Fall ist, war die nachgeforderte Steuer nicht geschuldet.

Bücherbesprechungen.

Professor Dr. Otto Schreiber: Die Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine handelsrechtliche Untersuchung. München 1925. Verlag der Hochschulbuchhandlung Max Hueber.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist stets ein Stiefkind des Handels-Gesellschafts-Rechts gewesen. Aus zwei so verschiedenartigen Rechtsformen, wie die Kommanditgesellschaft und die Aktiengesellschaft es sind, zusammengesetzt, behandelt sie das frühere Handelsgesetzbuch als Abart der Kommanditgesellschaft, das jetzige gliedert sie der Aktiengesellschaft an, ohne daß es dem Gesetz gelungen ist, die einzelnen Elemente zu einem einheitlichen Rechtsgebilde zu verschmelzen.

In der juristischen Literatur fehlt eine Behandlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien in ihrer jetzigen Form. Diese Lücke wird in dankenswerter Weise durch das Schreibersche Buch ausgefüllt. Der Verfasser setzt es sich zur Aufgabe, die wissenschaftliche Problemstellung mit praktischen Aufgaben und Beobachtungen zu verknüpfen und es ist ihm gelungen, für den Gegenstand seiner Forschung eine neue und praktische Lösung zu finden.

Er untersucht die vielfachen Probleme, so die Frage, ob die Kommanditgesellschaft auf Aktien eine juristische Person ist, wobei er schon die Fragestellung bemängelt; ferner die Frage des Wechsels der Mitgliedschaft, der einheitlichen Bilanz, der Rechtsnatur des Aufsichtsrats und andere Fragen, die bei der Eigenart des Rechtsgebildes zum Teil anders behandelt werden müssen, als sie bei der Kommanditgesellschaft bzw. bei der Aktiengesellschaft zu lösen sind. Diese Fragen werden aber nicht nur theoretisch behandelt und gelöst; der Verfasser, der als moderner Gelehrter mitten im praktischen Leben steht, betrachtet es stets als Hauptaufgabe, aus der Theorie die Folgerungen für die Anwendung in der Praxis zu ziehen, darzulegen, wie im Leben des Handelsstandes die Ergebnisse dieser Theorie sich auswirken.

Wie befruchtend eine derartige Behandlung für anscheinend rein praktische Fragen ist, zeigt sich an vielen Stellen der Arbeit. Es war z. B. immer zweifelhaft, inwieweit es möglich sei, die besonderen Vergütungen, die persönlich haftenden Gesellschaftern gewährt werden, in gesonderten Verträgen festzusetzen; eine Frage, die von großer Bedeutung ist, da es nicht immer angängig erscheint, alle Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafter im Statut, also vor der Oeffentlichkeit, darzulegen. Schreiber hat als erster das Resultat, zu dem die Praxis gekommen ist, nämlich daß in der Satzung bestimmt wird, daß die persönlich haftenden Gesellschafter eine feste Vergütung erhalten, deren Höhe der Vereinbarung mit dem Aufsichtsrat überlassen ist, theoretisch eingehend erörtert und begründet. Ebenso folgert er z. B. aus der Rechtsentwickelung, daß das Ausscheiden des letzten Inhabers einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht ohne weiteres die Auflösung der Gesellschaft zur Folge habe, eine Ansicht, in der ihm mit gewissen Beschränkungen beizutreten ist.

Dies sind Beispiele, die erweisen, welchen direkten Nutzen die theoretische Erörterung für die Praxis hat, die sich leicht vermehren ließen und beweisen, daß das Buch gerade für den Praktiker, der sich fragt ob er eine Aktien-Kommanditgesellschaft gründen soll und wie dies zu machen ist, ferner welche Vorteile und Nachteile diese Rechtsform hat, von hohem Wert ist. Ob allerdings die Ansicht des Verfassers, daß die Kommanditgesellschaft auf Aktien eine große Zukunft hat, sich verwirklichen wird, muß zweifelhaft sein. Noch in der letzten Auflage des Lehrbuchs des Handelsrechts von Lehmann (Hoeniger) von 1921 ist von der Kommanditgesellschaft auf Aktien gesagt: „Heutzutage hat sie eine nicht sehr erhebliche praktische Bedeutung". Allerdings hat sie sich seit dieser Zeit überraschend entwickelt; steuerliche Erwägungen, ein gewisser Schutz vor Ueberfremdung durch die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter, vor allem aber, was Schreiber nicht erwähnt, der Umstand, daß die Finanzämter der Kommanditgesellschaft auf Aktien eher das Depotrecht gewähren, da sie in den persönlich haftenden Gesellschaftern eine größere Garantie gegen Mißbrauch fanden, mögen dazu geführt haben, daß öfter von dieser Rechtsform Gebrauch gemacht wird. Fallen aber diese Gründe, die ja sämtlich nur in der wirtschaftlichen Unruhe der Gegenwart begründet sind, fort, so ist kaum anzunehmen, daß die Kommanditgesellschaft auf Aktien der Aktiengesellschaft ernstlich Konkurrenz machen wird. Letztere ist die ideale Kapitalgesellschaft mit absolut beschränktem Risiko, während bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien unter allen Umständen mindestens ein mit seinem ganzen Vermögen haftender Gesellschafter vorhanden sein muß. Es muß wohl im allgemeinen angenommen werden, daß der, der ein derartiges Risiko mit seinem ganzen Vermögen übernimmt, wenn er fremdes Geld braucht, lieber die Form der Kommanditgesellschaft wählen wird, bei der der Einfluß der Geldgeber doch ein wesentlich geringerer ist als bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien. So wird wohl auch in Zukunft, von besonderen Ausnahmen abgesehen, die Kommanditgesellschaft auf Aktien nur bei derartigen Unternehmen gewählt werden, bei denen wegen der Höhe des Kapitals der Gesellschaft die persönliche Haftung praktisch keine Rolle spielt.

Da aber z. Zt. die normalen Zeiten noch nicht wiedergekehrt sind, so wird wohl zunächst auch die Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien praktische Bedeutung behalten.

Unter allen Umständen bietet das Schreibersche Buch eine sehr wesentliche Bereicherung der juristischen Literatur über eine bisher von der wissenschaftlichen Behandlung vernachlässigte Gesellschaftsform des Handelsrechts.

Albert Pinner, Justizrat.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) zu Berlin hat eine Verlängerung der in II, 1, der Zusatzrichtlinien betr. „Einfluß der Goldmarkumstellung auf den Handel in amtlich nicht notierten Werten" (vgl. Bank-Archiv vom 1. 10. 1924, Seite 14) vorgesehenen Frist bis zum 31. Mai d. J. beschlossen.

Der Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten hat in seiner Sitzung vom 16. Februar 1925 beschlossen, in Zukunft in der Regel in denjenigen Fällen gegen eine weitere Einbeziehung von Aktien in sein Tätigkeitsgebiet Bedenken zu erheben, in denen die Stammaktien eine geringere Stimmenzahl haben, als die doppelte Anzahl der Stimmen der Vorzugsaktien. Dieser Beschluß ist in einer Sitzung der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) vom 19. März d. J. für alle Ortsausschüsse für verbindlich erklärt.

Der § 14 der Usancen erhält folgende Fassung:

„Der Fälligkeitstermin für Geschäfte, welche per Erscheinen geschlossen sind, wird nach Maßgabe der in den §§ 25, 26 getroffenen Bestimmungen von Fall zu Fall festgesetzt.

Sonstige Geschäfte in noch nicht erschienenen Wertpapieren sind durch Lieferung von Interimsscheinen zu erfüllen, wenn solche vor dem Erscheinen der endgültigen Stücke ausgegeben werden. Solange weder endgültige Stücke noch Interimsscheine vorhanden sind, erfolgt die Erfüllung mangels anderweitiger Vereinbarung durch Liefe-

Digitized by Google

rung von Kassenquittungen des Emissionshauses. Nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung ausgestellte Kassenquittungen sind nur lieferbar, wenn sie die ausdrückliche Verpflichtung des Emissionshauses zur Vornahme des Umtauschs gegen endgültige Stücke innerhalb einer Frist von höchstens 2 Monaten enthalten, die bei Aktien mit dem Tage der Generalversammlung beginnt, durch welche die Ausgabe der Aktien beschlossen ist. Nach Ablauf der Frist hören Kassenquittungen auf, lieferbar zu sein.

Bei festverzinslichen Werten findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die von dem Emissionshause abzugebende Erklärung die Verpflichtung zu enthalten hat, die endgültigen Stücke rechtzeitig vor der Fälligkeit des ersten Zinsscheines zu liefern."

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Die Reichsbank im Jahre 1924.

IV. Schlußbetrachtungen.

Tab. XI. Die „sonstigen Aktiven und Passiven" (vgl. Fig. 9).

Die „Sonstigen Aktiven" (= S. A.) und „Sonstigen Passiven" (= S. P.) der Reichsbankausweise setzen sich aus einer Reihe von Einzelposten zusammen, so daß man bei ihrer Deutung auf Kombination angewiesen ist, sofern nicht ein gelegentlicher amtlicher Kommentar einen Fingerzeig gibt.

Während im ersten Quartal beide Posten keine auffallenden Veränderungen zeigen, erhöhen sich die S. P. in der 3. Aprilwoche um fast 100 Millionen (was bei dem in den Tabellen gegebenen aus den vier Stichtagen berechneten Monatsdurchschnitt natürlich in geringerem Ausmaß in die Erscheinung tritt). In jenem Zeitpunkt übernahm die Reichsbank Aktien der damals gegründeten Deutschen Golddiskontbank in Höhe von 5 Millionen Pfund Sterling und nahm ein entsprechendes Darlehn bei der Bank von England, das also als Passivum verbucht wurde; der Gegenposten erscheint auf dem Effektenkonto (vgl. Nr. 10, S. 202, Tab. V).

Tab. XI. **Die „sonstigen Aktiven und Passiven"** (vgl. Fig. 9).

(Monatsdurchschnitte in Millionen RM.)

	Sonstige	
	Aktiven	Passiven
	1	2
Januar	250,1	45,2
Februar	262,7	114,4
März	246,2	157,8
April	230,7	235,5
Mai	365,7	352,9
Juni	598,3	407,5
Juli	872,1	438,2
August	942,0	431,0
September	883,1	411,1
Oktober	923,2	813,7
November	1559,6	1526,3
Dezember	1758,1	1554,0

Tab. XII. **Das Bar- und Bankgeld** (vgl. Fig. 9).

(Monatsdurchschnitte in Millionen RM.)

	Noten + Papiermarkguthaben	Noten + Guthaben	Noten + Rentenbankscheine + Guthaben
	1	2	3
Januar	905,7	1201,7	2304,0
Februar	917,7	1265,9	2663,7
März	972,3	1361,5	2998,3
April	1114,0	1556,8	3259,3
Mai	1210,5	1696,4	3385,3
Juni	1377,8	1889,8	3565,0
Juli	1579,3	1983,3	3696,2
August	1675,5	1987,1	3739,2
September	1755,5	2106,3	3870,8
Oktober		2308,7	4067,4
November		2488,7	4076,5
Dezember		2780,7	4490,5
H	1.-3. Quartal 1924	Dez. 2780,7	Dez. 4490,5
N		1924 Jan. *1201,7*	Jan. *2304,0*
D	**1278,7**	**1885,4**	**3569,6**

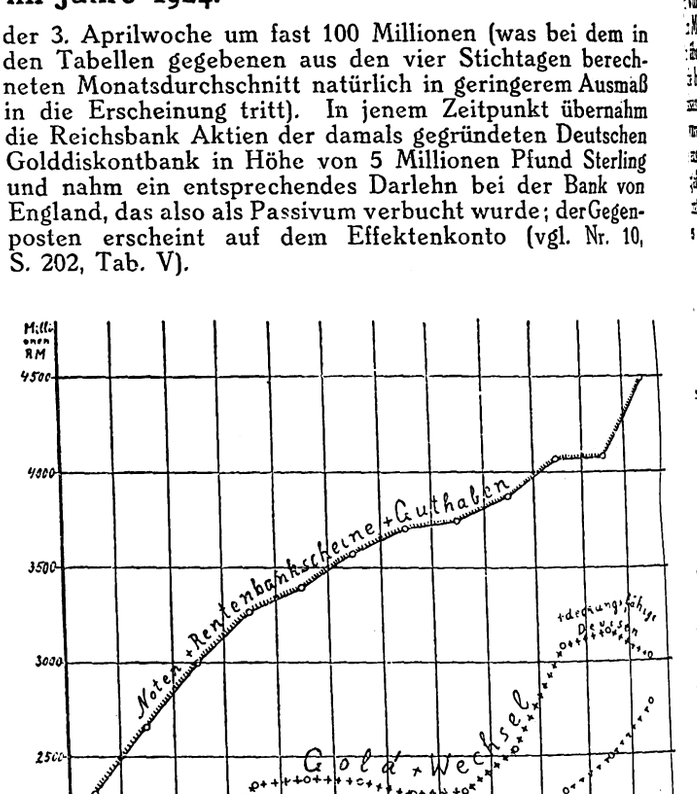

Fig. 9 (vgl. Tab. XI, XII und XV).

Die Erhöhungen der S. A. und S. P. im Mai sind auf Jahresabschlußbuchungen zurückzuführen.

In den folgenden Monaten zeigen die S. P. bis zum September keine bemerkenswerten Veränderungen, während die S. A. bis zum August ständig größer werden. Diese Vermehrung ist auf den Zustrom von Devisen zurückzuführen, die infolge der Kreditrestriktion der Reichsbank ständig zuflossen, so daß im Juni die Devisenrepartierungen aufgehoben werden konnten (vgl. Nr. 10, S. 203).

Digitized by Google

Daß diese Devisenkäufe den Geldumlauf erhöhten — wie in Nr. 9, S. 180 gezeigt wurde —, war infolge dieser Zusammenhänge währungspolitisch ohne Bedeutung.

Vom Oktober an sind die S. A. und S. P. unter dem Gesichtspunkt der Veränderungen zu betrachten, die das am 11. Oktober in Kraft getretene neue Bankgesetz brachte. Die bis dahin besonders ausgewiesenen Bestände an Rentenbankscheinen werden nunmehr von den S. A. aufgenommen und tragen zu deren Vergrößerung bei. Andererseits werden (zum größten Teile) aus diesen die nach § 28 des Bankgesetzes bis zu einem Drittel des Goldbestandes als Notendeckung zugelassenen „deckungsfähigen Devisen" als besondere Posten des Ausweises ausgesondert. Da die Zugänge an Rentenbankscheinen die Abtrennungen von Devisenbeständen im Oktober überwogen, würden die S. A. nach dem alten Modus aufgestellt in jenem Monat eine Abnahme zeigen.

Im übrigen wird das Aussehen der S. A. und S. P. durch die buchungstechnischen Bedingungen der deutschen Auslandsanleihe bestimmt. In der zweiten Novemberwoche wurde der größte Teil und bald danach der Rest des Erlöses aus dieser Anleihe in der Form von Devisen den S. A. zugeführt und dem der Verfügung des Reparationsagenten unterstellten und in die S. P. eingereihten Sonderkonto des Reiches gutgeschrieben. Auf die Einrichtung

Tab. XIII. **Guthaben — Geldumlauf**
(vgl. Fig. 10 und 11).
(In Monatsdurchschnitten.)

	Guthaben in Papiermark in % des Notenumlaufs	Guthaben in % des Notenumlaufs	in % des Umlaufs an Noten + Rentenbankscheinen
	1	2	3
Januar	89,6	151,6	45,8
Februar	66,6	129,7	36,7
März	54,2	115,9	32,2
April	58,4	121,4	35,5
Mai	50,1	110,3	35,7
Juni	42,5	95,5	34,9
Juli	44,0	80,8	31,5
August	36,9	62,4	25,7
September	28,7	54,5	23,7
Oktober		53,5	24,6
November		47,1	24,3
Dezember		53,8	27,6
H	1.-3. Quartal 1924	1924 Jan. 151,6	Jan. 45,8
N		1924 Nov. *47,1*	Sept. *23,7*
D	**52,3**	**89,7**	**31,5**

dieses Sonderkontos scheint auch die nicht kommentierte Erhöhung der S. P. von 386 Millionen am 7. Oktober auf 939 Millionen am 15. Oktober zurückzuführen zu sein. Da die Monatsdurchschnitte in diesem Falle ein unscharfes Bild geben, seien die Zahlen der S. P. an den einzelnen Stichtagen hier angeführt:

Oktober	I	386	Millionen
	II	939	„
	III	927	„
	IV	1003	„
Novemb.	I	1014	„
	II	1706	„
	III	1703	„
	IV	1683	„
Dezemb.	I	1524	„
	II	1555	„
	III	1566	„
	IV	1571	„

Während die S. A. — von kleineren hauptsächlich durch den Wechsel in den Rentenmarkbeständen bedingten Detailschwankungen abgesehen — durch weitere Auf-

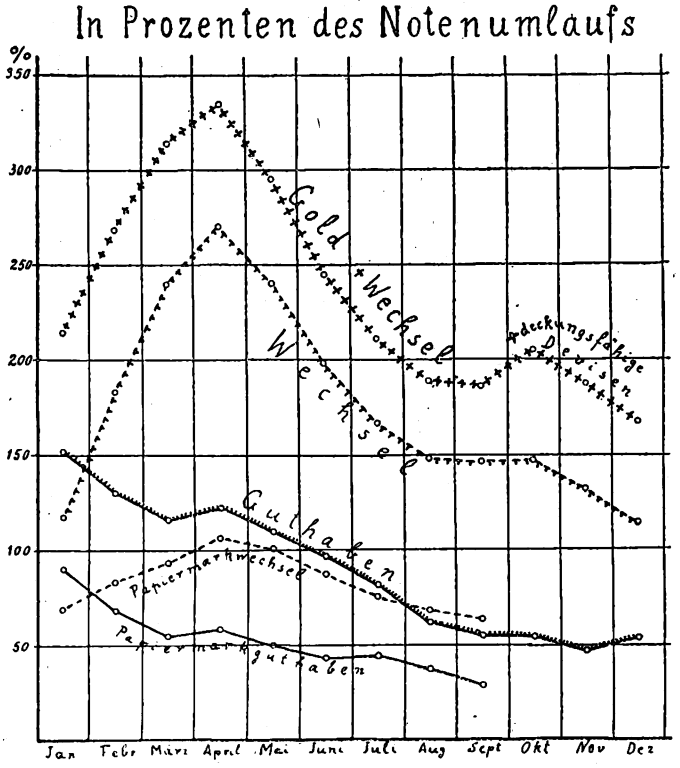

Fig. 10 (vgl. Tab. XIII—XV).

nahmen von Devisen sich vergrößern, verzeichnen die S. P. in der ersten Dezemberwoche eine Verminderung um ca. 160 Millionen. Es handelt sich hierbei um Dispositionen des Reparationsagenten, der diesen Betrag dem Sonderkonto des Reiches entzog, ihn jedoch den Giroguthaben der Reichsbank zuführte. Hierdurch

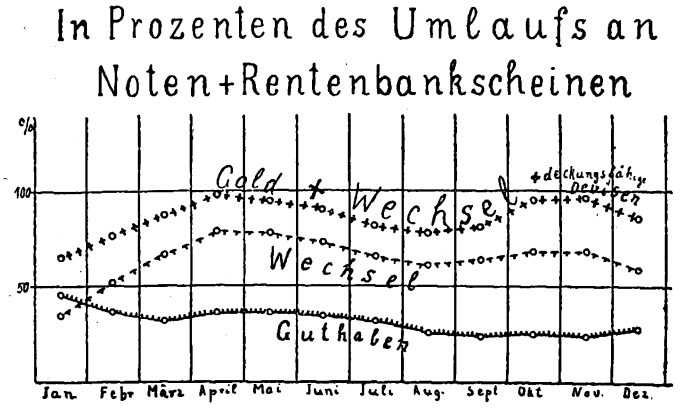

Fig. 11 (vgl. Tab. XIII—XV).

erklärt sich teilweise die in Nr. 11, S. 231 erwähnte und in den Fig. 6 und 7 veranschaulichte Erhöhung der Guthaben im Dezember.

Tabellen XII bis XV (vgl. Fig. 9 bis 12).

Die in diesen Tabellen gebotenen Zahlen sowie die sie illustrierenden graphischen Darstellungen sollen zur Abrundung dieser Untersuchung Material bieten für die verschiedenartigsten Betrachtungsweisen, die bei vorsichtiger und kritischer Verwendung geeignet erscheinen können, Einsichten und Erkenntnisse zu vermitteln. Auf

Digitized by Google

Tab. XIV. **Wechselanlage — Geldumlauf, Guthaben** (vgl. Fig. 10—12).
(In Monatsdurchschnitten)

	Wechselanlage in % des Umlaufs an Noten	Noten + Rentenbankscheinen	in Papiermark in % des Notenumlaufs	in % der Guthaben
	1	2	3	4
Januar .	116,8	35,2	68,9	77,0
Februar .	183,2	51,8	82,8	141,2
März . . .	240,1	66,8	93,4	207,2
April . . .	269,9	78,9	105,8	222,3
Mai . . .	239,8	77,5	99,5	217,5
Juni . . .	198,4	72,6	86,1	207,8
Juli . . .	166,2	64,9	74,7	205,7
August .	147,6	60,7	67,8	236,5
Septemb.	145,9	63,6	63,2	267,7
Oktober .	147,1	67,8		274,9
Novemb.	132,1	68,2		280,7
Dezemb.	114,4	58,8		212,7
H	Apr. 269,9	Apr. 78,9	1.-3. Quartal 1924	Nov. 280,7
1924 N	Dez. *114,4*	Jan. *35,2*		1924 Jan. *77,0*
D	175,1	63,9	82,5	212,6

Tab. XV.
Gold (+ deckungsfähige Devisen) + Wechselanlage — Geldumlauf, Bar- + Bankgeld (vgl. Fig. 9—12).
(In Monatsdurchschnitten.)

	Gold (+ deckungsfähige Devisen) + Wechselanlage in Millionen RM.	in % des Umlaufs an Noten	Noten + Rentenbankscheinen	in % der Noten + Guthaben	Noten + Rentenbankscheine + Guthaben
	1	2	3	4	5
Januar	1024,6	214,5	64,9	85,3	44,5
Februar	1475,2	267,7	75,7	116,5	55,4
März	1979,1	313,8	87,3	145,4	66,0
April	2349,8	334,2	97,7	150,9	72,1
Mai	2376,5	294,6	95,2	140,1	70,2
Juni	2371,8	245,4	89,8	125,5	66,5
Juli	2297,9	209,5	81,8	115,9	62,2
August	2309,0	188,7	77,6	116,2	61,8
Septbr.	2541,3	186,4	81,2	120,7	65,7
Oktober	3083,9	205,3	94,5	133,7	75,8
Novbr.	3162,2	186,9	96,4	127,1	77,6
Dezbr.	3024,6	167,3	86,0	108,8	67,4
H	Nov. 3162,2	April 334,2	April 97,7	April 150,9	Nov. 77,6
1924 N	Jan. *1024,6*	Dez. *167,3*	Jan. *64,9*	Jan. *85,3*	Jan. 44,5
D	2333,0	284,5	85,7	128,8	65,4

sie näher einzugehen, hieße die gebotenen Grenzen dieser Darstellung überschreiten. Es sei daher hier nur auf folgendes hingewiesen.

Fig. 9 veranschaulicht alle in Millionen RM. angegebenen Zahlen, also Tab. XI, Tab. XII und Tab. XV Spalte 1. Der andere Teil des hier vereinigten Tabellen-

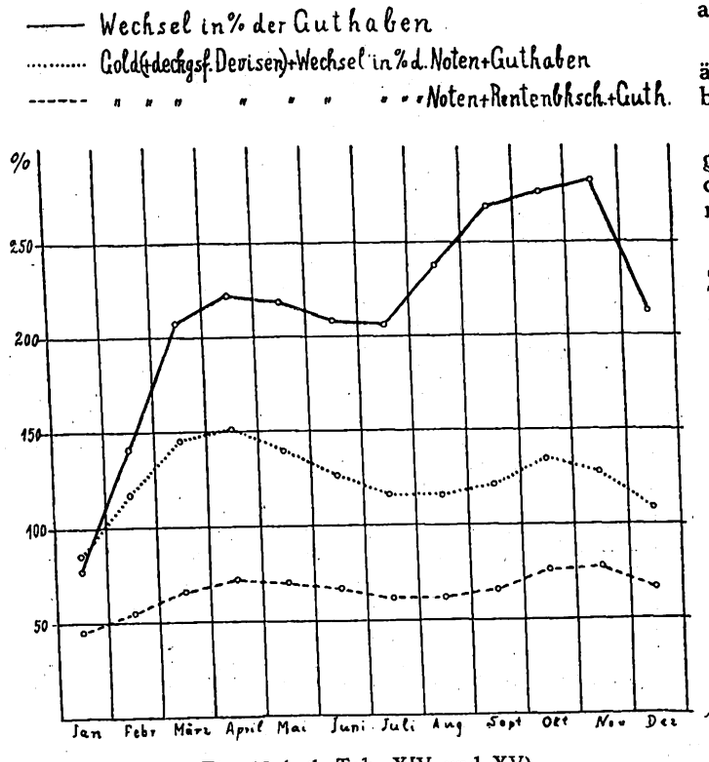

Fig. 12 (vgl. Tab. XIV und XV).

werks betrachtet die verschiedensten prozentualen Verhältnisse, und zwar sind die Tab. XIII bis XV nach dem gemeinsamen Zähler, die Kurven der Figuren 10 und 11 nach dem gemeinsamen Nenner geordnet, während Fig. 12 den Rest enthält.

An Einzelheiten seien erwähnt:

Tab. XII: Bei einer einheitlichen und reinen Währung würde „das Geld der Zentralbank" durch die Spalte 1 dargestellt sein. Wie aber einmal unsere Zahlungsmittelverhältnisse liegen, mußten in Spalte 2 zu den Papiermarkguthaben auch die Rentenmarkguthaben hinzugezählt werden und noch richtiger in Spalte 3 hierzu der Umlauf an Rentenbankscheinen.

Tab. XIII: Was von Tab. XII Spalte 1 gesagt ist, gilt ähnlich auch für Tab. XIII Spalte 1 und — wie hier gleich bemerkt sei — für Tab. XIV Spalte 3.

Tab. XIV: Diese Tabelle bietet gewissermaßen eine Ergänzung zu Tabelle IV, wobei das in Nr. 9, S. 183 f. über den Begriff des Deckungsverhältnisses Gesagte hier nochmals nachdrücklichst unterstrichen werden muß.

Tab. XV stellt in ihren Spalten 2 und 3 eine Vereinigung von Tab. IV Sp. 1 (resp. 4) und 2 (resp. 5) und Tab. XIV Sp. 1 und 2 dar. Die „deckungsfähigen Devisen" treten, wie der Deutlichkeit halber nochmals hervorgehoben sei, erst vom Oktober ab in die Erscheinung.

*

In der Fülle schwerwiegender Ereignisse, die uns das Jahr 1924 brachte, hat wohl keines einen tieferen und nachhaltigeren Eindruck auf uns gemacht als das eine: daß es uns gelungen ist, aus dem Elend der Inflation zu einer Währung zu gelangen, deren Stabilität nach menschlicher Voraussicht gesichert ist. Daß dies nicht ohne schwere wirtschaftliche Krisen möglich war, liegt in der Natur der Sache; daß aber die Stabilisierung überhaupt gelang, ist ein Verdienst, das die Reichsbank zum größten Teil für sich in Anspruch nehmen darf. Ohne damit in dem Streit der Geister um die Lösung des Stabilisierungsproblems Stellung zu nehmen, kann die Betrachtung über die Tätigkeit der Reichsbank im Jahre 1924 wohl kaum besser abgeschlossen werden als mit der Feststellung, daß kein Geringerer als Gustav Cassel die Art der Stabilisierung der deutschen Währung als ein klassisches Vorbild bezeichnet hat, für das die währungskranke Welt Deutschland zu tiefstem Danke verpflichtet sei!

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. Berlin, 1. April 1925. Nummer 13.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt.
Von Geheimrat Dr. Frisch, Direktor der Dresdner Bank, Berlin.

Zum Gesetzentwurf über die Aufwertung privatrechtlicher Ansprüche.
Von Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin.

Convertible Bonds nach geltendem Recht.
Von Rechtsanwalt Dr. Oskar Netter, Berlin.

Bayern im deutschen Bankwesen.
Von Dr. Heinz Potthoff, München.

Beschlüsse des Steuerausschusses des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu den Steuergesetzentwürfen von 1925.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt.

Von Geheimrat Dr. **Frisch**, Direktor der Dresdner Bank.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt ist am 19. März d. J. vom Reichsrat genehmigt worden und wird also demnächst im Reichstage beraten werden. Es soll hier für einen Gedanken die Form gefunden werden, der gleich nach Erscheinen des Dawes-Gutachtens, in dem die Liquidierung der Rentenbank vorgesehen war, auftauchte, daß die von der Notenemission befreite Rentenbank die Grundlage für eine landwirtschaftliche Kredit-Hilfe abgeben müsse. War doch bei Errichtung der Rentenbank die Frage der landwirtschaftlichen Kredite für die Mitwirkung der Landwirtschaft bestimmend gewesen und ist es doch gerade die Landwirtschaft, deren Belastung durch die Rentengrundschuld von 2000 Millionen Rentenmark die Liquidierung der Rentenbank mit zu garantieren hat. Das Gesetz über die Liquidierung der Rentenbank bestimmt, daß an den Tilgungsfonds alle von den Grundschuld-Verpflichteten zufließenden Einnahmen abzuführen sind und daß, soweit die Leistungen der Grundschuld-Verpflichteten 60 Millionen Rentenmark im Jahre übersteigen, die Reichsbank aus dem überschießenden Betrage jährlich 25 Millionen auszusondern und einer mit Einverständnis der Deutschen Rentenbank und der Reichsregierung zu begründenden landwirtschaftlichen Kreditanstalt zur Verfügung zu stellen hat. Die Deutsche Rentenbank ist berechtigt, mit Zustimmung der Reichsregierung auch ihre sonstigen verfügbaren Mittel, soweit darüber nicht nach den Bestimmungen des Liquidationsgesetzes verfügt ist, für die Zwecke einer Kreditanstalt oder für verwandte Zwecke zu verwenden. Der Gedanke, die Rentenbank in eine Kreditanstalt umzuformen, mußte verlassen werden, da nach dem Londoner Abkommen die Rentenbank liquidieren muß. Das Kapital der neuen landwirtschaftlichen Kreditanstalt wird nicht unbedeutend sein. Die Mittel der Deutschen Rentenbank, die sie zu diesem Zwecke zur Verfügung stellen kann, werden etwa 200 Millionen Reichsmark betragen. Hierzu treten die oben genannten Beiträge der Reichsbank nach dem Liquidationsgesetz, und ferner nach der Absicht des Entwurfs die Gewinne, die entweder zur Erhöhung des Kapitals bis 500 Millionen oder zur Bildung von Rücklagen und Sonderrücklagen Verwendung finden sollen. Der Reichsrat hat das Kapital der Rentenbank-Kreditanstalt auf höchstens 500 Millionen beschränkt, darüber hinaus müssen Gewinne den Ländern zu landwirtschaftlichen Zwecken überwiesen werden. Die neue Bank soll eine Anstalt öffentlichen Rechts sein, sie soll nicht direkt Kredite gewähren können, vielmehr als „Bank der Banken" die Kreditgewährung nur über die in der Satzung bezeichneten Kreditinstitute und Stellen leiten. An diesem Punkt tritt eine höchst auffällige Absicht zutage, den Personalkredit nur durch einen ganz bestimmten Kreis von Bankinstituten zu leiten, die also eine Monopolstellung erhalten sollen. Es dürfte sich hier entweder um Institute öffentlichen Rechts, gemischt-wirtschaftlichen oder ausschließlich landwirtschaftlichen Charakters handeln.

Die der Kreditanstalt von der Deutschen Rentenbank und der Reichsbank zufließenden Mittel sind für den landwirtschaftlichen Personal-Kredit nutzbar zu machen. Es sollen dagegen die Mittel für den landwirtschaftlichen Real-Kredit, der nur durch Realkredit-Institute weitergeleitet werden soll (Landschaften-, Hypothekenbanken usw.), durch Ausgabe von langfristig rückzahlbaren Schuldverschreibungen beschafft werden. Diese Schuldverschreibungen dürfen mit Genehmigung der Reichsregierung bis zum achtfachen Betrag des Kapitals der Bank ausgegeben werden. „Der Erlös ist zur Gewährung von Krediten zur wirtschaftlichen Gestaltung der landwirtschaftlichen Betriebe zu verwenden." „Die Schuldverschreibungen müssen gedeckt sein durch Pfandbriefe staatlicher, landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehenden Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken oder durch Hypotheken an inländischen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die für die in der Satzung bezeichneten Kreditinstitute bestellt sind. Die Hypotheken müssen mindestens den Anforderungen des Hypothekenbankgesetzes entsprechen. Die Vorschriften über die auszustellenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber werden von der Reichsregierung erlassen."

Den Gläubigern ist eine Spezialbefriedigung aus den bestellten Hypotheken garantiert. Diese Schuldverschreibungen sollen nach der Begründung des Gesetzentwurfs im Auslande untergebracht werden, es ist ein Absatz auf dem inländischen Markt nicht in Aussicht genommen.

Digitized by Google

Abgesehen von der Gewährung von Darlehen und der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber darf die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt u. a. Darlehen auf die Dauer von mindestens einem Jahre aufnehmen, Devisen kaufen und verkaufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Stellungnahme zu dem Entwurf muß zunächst davon ausgehen, daß das Bedürfnis der Landwirtschaft nach langfristigen Personal- und Realkrediten unbedingt anerkannt und seine Befriedigung als eine dringende Aufgabe gefordert werden muß. Aber es müssen die gemachten Vorschläge auf ihre Zweckmäßigkeit und daraufhin angesehen werden, ob nicht andere wichtige Funktionen der Wirtschaft durch sie gestört werden. Gerade wenn man das dringende Bedürfnis der Landwirtschaft nach Kredithilfe bejaht, dürfen Bedenken, die der nunmehr bekanntgewordene Gesetzentwurf auslöst, nicht unterdrückt werden, zumal sie sich nicht gegen den Grundgedanken des Entwurfs, wohl aber gegen gewisse Einseitigkeiten richten, die im Interesse der Allgemeinheit und damit auch der Landwirtschaft ausgemerzt werden sollten.

Nach der Begründung soll die Rentenbank-Kreditanstalt mit den Personal- und Realkredit-Instituten nicht in Wettbewerb treten oder sie ersetzen, sondern lediglich als Bank der Banken tätig werden. Sie tritt also mit dem Anspruch, ein Zentralinstitut zu sein, neben die oberste Geld- und Kreditquelle des Landes und wird schon durch die Wucht ihrer Kapitalien, aber auch durch die Geschlossenheit der wichtigsten Produktionskreise des Landes, die sich mit ihr nach dem Entwurf fest zusammenschließen, ein Machtfaktor werden, der die Geld- und Kreditpolitik des Landes beeinflussen kann. Es scheint nach dem Entwurf, als ob das neue landwirtschaftliche Zentral-Kredit-Institut von der Reichsbank als der obersten Geld- und Kreditquelle weder etwas wissen noch mit ihr in irgendeinem organischen Zusammenhang arbeiten soll. Wenn etwas zu wünschen wäre, so ist es, daß die Reichsbank, die ihre neue Organisation vollendet hat und nunmehr wie früher wieder als die Beherrscherin des gesamten Geldwesens des Landes in Erscheinung tritt, nicht durch Maßnahmen eines so großen Institutes, wie die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt es werden soll, gehemmt werde. Solche Möglichkeiten liegen aber vor bei einer Bank, die nicht nur mit ihrem eigenen Kapital, sondern auch mit langfristigen Depositen, die sie aufnehmen kann, Personalkredit-Geschäfte zu betreiben in der Lage ist. Auch ist nicht von der Hand zu weisen, daß der Kreditanstalt öffentliche Gelder auch langfristig gegeben werden können, die für irgendwelche Zwecke auf längere Zeit aufgespart werden, abgesehen von der Möglichkeit, die auch in der Begründung angedeutet ist, daß Gelder des Reparationsagenten, die nicht transferiert werden können, als langfristige Anlagen der Rentenbank-Kreditanstalt zufließen. Daß also die Kredit-Kontingentierungspolitik der Reichsbank, die wir als berechtigt anerkennen, durch die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt durchkreuzt werden kann, ist nicht ausgeschlossen. Hier enthält der Gesetzentwurf eine Lücke, die vielleicht dadurch ausgefüllt werden kann, daß in einem Kreditausschuß des Verwaltungsrats ein Vertreter der Reichsbank Sitz und Stimme erhält, wodurch die Summen, die zu Personalkreditzwecken in die Wirtschaft gehen, mit der Kreditpolitik der Reichsbank in Einklang gebracht werden können; die Kreditanstalt müßte ferner verpflichtet sein, ihre Bilanzen entsprechend den Vorschriften für Aktiengesellschaften aufzustellen, was sie nach dem Entwurf nicht nötig hat, und auf Wunsch der Reichsbank Zweimonats-Bilanzen veröffentlichen.

Die neue Großbank wird den bestehenden Banken aller Art, soweit sie nicht das Monopol haben, ihrem Kreise anzugehören, eine scharfe Konkurrenz machen, die eine weitere Schwächung des für den Kredit Deutschlands so wichtigen Bankgewerbes bedeuten muß. Eine Reihe von Realkreditbanken werden sich künftig mit einer Vermittlerrolle begnügen dürfen. Für viele Bankiers und Banken, die bisher sich auch mit landwirtschaftlicher Kreditvermittlung befaßt haben, wird mit der Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt diese Tätigkeit aufhören müssen. Die Geschäfte, die mit der Landwirtschaft von Banken und vom Großhandel unter Vermittlung ihrer Banken gemacht worden sind, werden nunmehr konzentriert auf einen engen Kreis von Bankinstituten, denen damit ein Monopol für den Verkehr mit der Landwirtschaft gegeben wird und an die sich alle wenden müssen, die mit der Landwirtschaft im Kreditwege Geschäfte machen wollen[1]). Der tatsäch-

[1]) Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hatte hierzu in einer an den Reichsrat gerichteten Eingabe folgendes ausgeführt:

„Nicht nachdrücklich genug können wir des ferneren vor der obwaltenden Absicht warnen, in dem Statut der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt die Gewährung landwirtschaftlicher Personalkredite aus Mitteln der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt ausschließlich gewissen öffentlich-rechtlichen und genossenschaftlichen Bankanstalten sowie einigen landwirtschaftlichen Spezialbanken zu übertragen, dagegen diejenigen privaten Banken und Bankfirmen, welche bisher in ausgedehntem Maße über einen landwirtschaftlichen Kundenkreis verfügten und sich dessen Kreditversorgung angelegen sein ließen, von der Mitwirkung bei der Vergebung der vorliegenden Kredite auszuschließen. Bereits im Verwaltungsrat der Deutschen Rentenbank ist seinerzeit von dem Vertreter unseres Verbands unter Zustimmung sowohl der Reichsbank als auch der Vertreter von Industrie, Handel und Gewerbe betont worden, daß die Begründung eines derartigen Monopols für bestimmte Unternehmungen und Unternehmungsarten des Kreditgewerbes sich als ein unberechtigter Zwang vor allem gegenüber dem Kreditnehmer darstellt, dem an Stelle einer ihm bekannten und erprobten Bankverbindung eine Kreditbeziehung zu einem anderen Institut aufgenötigt wird, welches ihm im geschäftlichen Verkehr nicht immer die gleichen Annehmlichkeiten bieten und nicht stets den gleichen Anspruch auf sein Vertrauen haben wird, wie seine alte Verbindung. Darüber hinaus bedeutet jedoch das geplante Monopol eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung der durch dasselbe begünstigten öffentlich-rechtlichen und genossenschaftlichen Unternehmungen vor den Mitgliedern des privaten Bankgewerbes. Dieses Monopol erscheint um so unbilliger und um so weniger erträglich, als die öffentlich-rechtlichen, genossenschaftlichen und sonstigen Kreditinstitute, zu deren Gunsten es geschaffen werden soll, ihrerseits keineswegs gehindert sind, auf dem Gebiete der Kreditversorgung von Industrie, Handel und Gewerbe mit den privaten Banken und Bankfirmen in Wettbewerb zu treten und als überdies nicht einmal dagegen wirksame Vorkehrungen getroffen werden können, daß auch dieser Wettbewerb sich zum Teil mit Mitteln der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vollzieht; denn in der Praxis ist die Grenze zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Krediten eine völlig flüssige.

Wir geben mit unserer vorliegenden Stellungnahme den an uns in eindringlichster Weise gerichteten Vorstellungen einer Reihe alter und angesehener Bankinstitute Ausdruck, die sich um die landwirtschaftliche Kreditversorgung in der Vergangenheit, und vielfach in schwierigen Zeiten, unbestreitbare Verdienste erworben haben. Den Reichsrat bitten wir, dem seiner Beschlußfassung unterbreiteten Gesetzentwurf keinesfalls seine Zustimmung zu erteilen, wenn nicht Vorsorge getroffen wird, daß in dem Statut der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt eine Gleichstellung der privaten Banken und Bankfirmen mit den bisher begünstigten Unternehmungen stattfindet."

Digitized by Google

liche Zustand, der dann eintreten wird, entspricht keineswegs den Erwartungen, die in der Begründung ausgesprochen werden und entspricht auch nicht dem tasächlichen Interesse der Wirtschaft, der nicht damit gedient ist, daß sie sich in einzelne Spezialorganisationen teilt, sondern daß die einzelnen Teile der Wirtschaft in engster Berührung stehen und engverflochten miteinander arbeiten. Die Tendenz, für jede größere Gruppe der Wirtschaft derartige Spezialinstitute zu gründen, ist unverkennbar und sie wird leider, wie der Entwurf eines Gesetzes über die Rentenbank-Kreditanstalt zeigt, von den Organen der Regierung gefördert, die glauben, damit dem allgemeinen Interesse zu dienen, aber das Gegenteil erreichen werden.

Der Realkredit, der durch die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt gewährt werden soll, ist nach dem Entwurf durch Schuldverschreibungen aufzubringen, die im Auslande begeben werden sollen. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt soll Trägerin großer hypothekarisch sichergestellter ausländischer Kredite werden und nur soweit sie es werden kann, soll demnach die Landwirtschaft auf Realkredit rechnen dürfen: eine höchst sonderbare Konstruktion, deren ganze Tragfähigkeit auf einer Hoffnung beruht und eine Reihe von technischen Schwierigkeiten in sich birgt. Eine Verschuldung der Landwirtschaft in fremder Währung, z. B. in Dollars, ist *nicht* gut denkbar, dagegen ist nicht abzusehen, wie *man* Goldmarkobligationen auf fremden Märkten unterbringen will. Auch kann die Landwirtschaft auf die Dauer nur mit billigen Krediten arbeiten, während sie nach der heutigen Lage nur verhältnismäßig teures Geld aufnehmen kann; eine spätere Konversion bietet bei ausländischen Anleihen aber besondere Schwierigkeiten. Gesetzt aber den Fall, diese Hoffnung verwirklichte sich doch und es gelänge, große Summen auf dem beabsichtigten Wege im Auslande flüssig zu machen, so würde hierdurch eine Reihe von Problemen entstehen, an denen nicht achtlos vorübergegangen werden kann. Zunächst würde eine solche Kreditaufnahme im Auslande den Kredit, der für andere Zwecke der deutschen Wirtschaft in Anspruch genommen werden muß, beschränken. Die ausländischen Märkte würden die Summen, die für große landwirtschaftliche Kredite hergegeben werden, an anderen Krediten sparen. Die geplante Unterbringung der Schuldverschreibungen im Auslande bedeutet also eine starke Belastung des Kredits der deutschen Wirtschaft überhaupt; deshalb darf es nicht der Kreditanstalt und der Regierung allein überlassen bleiben, inwieweit man den ausländischen Kredit für die Landwirtschaft anspannen will. Es müßte verlangt werden, daß für die einzelnen Emissionen nur durch besondere Verordnung die Ermächtigung erteilt und vor Erlaß solcher Verordnungen die Wirtschaft gehört wird. Daneben bedeuten solche Kredite aber auch eine Belastung der Zahlungs- und Handelsbilanz. Zunächst werden wahrscheinlich durch solche Kredite Importe von Futtermitteln jeder Art, aber auch landwirtschaftlicher Maschinen und dgl. angeregt werden. Man wird schwer im vorhinein berechnen können, ob die hierdurch ermöglichte Intensivierung der landwirtschaftlichen Kultur in Deutschland auf der anderen Seite dazu beiträgt, die bisher nötigen Getreide- oder Fleisch-Importe auszugleichen und überflüssig zu machen und hierdurch die Zahlungsbilanz zu verbessern. Auf jeden Fall wird die ausländische Anleihe durch ihren Zinsendienst und durch ihre Amortisation die deutsche Zahlungsbilanz belasten. Da die Landwirtschaft mit Ausnahme von Zucker nicht exportiert, so wird die Rückzahlung der nach Deutschland fließenden ausländischen Devisen für unsere Währung nicht gleichgültig sein. Wenn nun der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt Devisengeschäfte jeder Art erlaubt werden sollen, so liegt hierin eine Möglichkeit, die Politik der Reichsbank auf dem Gebiet der Währung zu durchkreuzen, sodaß auch hier eine stärkere Betonung des Einflusses der Reichsbank geboten wäre. Das Valutenrisiko wächst mit der Höhe der im Auslande aufgenommenen Schulden, die theoretisch achtmal so hoch wie das Kapital sein können. Auch wenn viel kleinere Summen in Betracht kommen, die zunächst in fremder Währung einströmen, dann in Mark verwandelt werden, um später den Weg ins Ausland zurückzunehmen, kann dies kaum geschehen, ohne starke Schwankungen auf dem Geld- und Währungsmarkt hervorzurufen. Muß die Reichsbank hohe Beträge z. B. von Dollars von der Kreditanstalt gegen Markhergabe hereinnehmen, so ergibt sich eine Aufblähung des Zahlungsmittelumlaufs, die nur durch Restriktion auf dem Gebiete der Kredithergabe wettgemacht werden kann, was wiederum anderen Teilen der Wirtschaft höchst unangenehm werden kann. Man sieht ohne weiteres, daß die Kreditanstalt nicht ohne engstes Einvernehmen mit der Reichsbank ihre Transaktionen machen darf. Hier sind Lücken in dem Entwurf, die im Interesse der Allgemeinheit ausgefüllt werden müssen.

Mit diesen Erwägungen sind die Bedenken gegen die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der geplanten Art aber noch nicht erschöpft, denn es gibt auf die Dauer kein Mittel, den Rückfluß der Schuldverschreibungen, selbst wenn sie draußen ausgegeben sind, ins Inland zu verhindern. Der Entwurf läßt jedenfalls alle Möglichkeiten hierzu offen. Lassen wir hier die damit verbundenen Verkäufe von Mark außer Betracht, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß diese Schuldverschreibungen den Absatz der Pfandbriefe der Hypothekenbanken und der Industrieobligationen stark schädigen werden. Die Regulierung des gesamten Marktes der festverzinslichen Werte kann geradezu unmöglich gemacht werden. Der städtische Baumarkt und die Industrie werden auch hier wieder die Leidtragenden sein, nachdem sie schon vorher infolge der Inanspruchnahme von ausländischem Kredit durch die Kreditanstalt eine Verkürzung ihrer Kredite im Auslande erleben mußten, ganz zu schweigen von dem Kreditbedürfnis des Reiches, der Länder und der Gemeinden.

Genau dasselbe tritt ein, wenn es nicht gelingen sollte, die Schuldverschreibungen im Auslande abzusetzen und nunmehr die hinter dem Zentralinstitut stehenden Kreise darauf drängen, solche Schuldverschreibungen im großen Maße im Inlande abzusetzen. Um solche Schwierigkeiten zu verhindern und zum mindesten mit den Verhältnissen der übrigen Wirtschaft in Einklang zu bringen, müßte im Gesetzentwurf bestimmt sein, daß die Ausgabe von Schuldverschreibungen des Instituts auf dem Inlandsmarkt wiederum nur durch besondere Verordnung nach Anhörung der Wirtschaft erlaubt werden darf. Eine solche Bestimmung fehlt bisher. Die entsprechende Stelle in der Begründung ist weder für die Verwaltung der Rentenbank noch für die Regierung eine Bindung.

Digitized by Google

Man kann bei Durchsicht des Gesetzentwurfs über die Errichtung der deutschen Rentenbank-Kreditanstalt sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob auf der einen Seite zentralistische Tendenzen der landwirtschaftlichen Kreditorganisation zu stark betont sind, daß auf der anderen Seite die Gefahren für die übrige Wirtschaft nicht genügend erkannt sind und daher auch diejenigen Bestimmungen fehlen, welche diese Gefahren einigermaßen herabmindern. Es ist nicht einzusehen, warum die aus der Liquidierung der Rentenbank fließenden Mittel nicht durch Vermittlung aller Banken der Landwirtschaft hätten weiterhin dienstbar gemacht werden können, wobei die in § 9 des Rentenbank-Liquidationsgesetzes erwähnte landwirtschaftliche Kreditorganisation durch eine mit weniger Umständen zu schaffende Treuhandstelle zu bilden gewesen wäre, während man eine gesetzliche Regelung für die Aufnahme ausländischer Anleihen, soweit ein Gesetz hierzu überhaupt sich als notwendig erweisen sollte, für die Landwirtschaft davon abhängig machen könnte, in welcher Weise überhaupt das Ausland für derartige Anleihen zu gewinnen ist, ohne daß man es nötig hätte, einen Plan aufzustellen, von dessen Verwirklichung man eine klare Vorstellung bisher noch nicht gewonnen hat.

Zum Gesetzentwurf über die Aufwertung privatrechtlicher Ansprüche.

Von Rechtsanwalt **Otto Bernstein**, Berlin.

„Es handelt sich nunmehr darum, den Schlußstrich unter die Währungskatastrophe zu ziehen. Damit ist die Gesetzgebung vor eine große und verantwortungsvolle Entscheidung gestellt. Daß diese Entscheidung nicht in die Irre geht, davon hängt nichts weniger als die ganze Zukunft des deutschen Volkes ab."

Diese Sätze bilden das Schlußwort der vor einigen Wochen vom Reichsfinanzministerium herausgegebenen Denkschrift über die Aufwertung und sozusagen der Prolog der jetzt vorgelegten Regierungsentwürfe. Erfüllt ihr Inhalt die berechtigten Anforderungen und Erwartungen des Volkes und seiner Wirtschaftskreise?

Die Spitzenverbände der Landwirtschaft, der Industrie, des Großhandels, des Einzelhandels, der Schiffahrt, des Handwerks und des Bankwesens haben am 28. Januar 1925 unter Zustimmung des Vertreters des Reichsbankdirektoriums gegenüber dem Reichswirtschaftsministerium der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß eine über die 3. Steuernotverordnung hinausgehende Erweiterung der Aufwertung privatrechtlicher Forderungen die Grundlagen der Währungsstabilisierung sowie die in den Goldbilanzen vorhandenen Unterlagen des Kredits der Wirtschaft im Inland und Ausland ernstlich gefährden müsse und daß im weiteren Verfolg solcher Maßnahmen die Steuerkraft der Bevölkerung vor unerfüllbare Ansprüche gestellt werde. Es wurde dargelegt, daß die Aufwertungsmöglichkeit für die meisten der hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse an der für den Schuldner bestehenden rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Unmöglichkeit scheitern muß, von seinen privaten oder öffentlich-rechtlichen Schuldnern Aufwertung zu erlangen. Die Verbände verlangten die alsbaldige Schaffung einer klaren, alle Zweifel ausschließenden Rechtslage, die diese Verhältnisse den Zufälligkeiten des richterlichen Ermessens im Einzelfalle entzieht und namentlich davon absieht, durch rückwirkendes Eingreifen in erledigte und abgewickelte Schuldverhältnisse Verwirrung und Unordnung in das gesamte Wirtschaftsleben zu tragen. Bei einer solchen Regelung war nach der Ueberzeugung der Verbände an der Grundlage der 3. Steuernotverordnung unter allen Umständen festzuhalten.

Um gerecht zu sein, wird man anerkennen müssen, daß Vorstellungen, wie die hier wiedergegebene, bei der Gestaltung der Regierungsvorlage nicht gänzlich unbeachtet geblieben sind, insbesondere wenn man sich der weitgehenden Forderungen mancher ultraradikaler Aufwertungsvorkämpfer erinnert und die politischen Schwierigkeiten würdigt, die einer sachlich richtigen und vernünftigen Lösung namentlich dadurch erwuchsen, daß manche politischen Kreise dasjenige, was sie in dieser Sache an demagogischer Betätigung vor den Reichstagswahlen versäumt zu haben glaubten, nach den Wahlen nachzuholen bestrebt waren. Im großen und ganzen aber wird man doch feststellen müssen, daß die Regierungsvorlage den Wünschen nach erhöhter Aufwertung weit über die Grenzen des in der Erklärung der Spitzenverbände als tragbar Angesehenen und unter Zurückstellung schwerwiegender in der Denkschrift des Reichsfinanzministeriums selbst ausgesprochener Bedenken entgegenkommt.

Es kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, eine ins einzelne gehende, erschöpfende Besprechung der vorgeschlagenen Neuerungen zu geben; nur einige hauptsächliche Aenderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand sollen hervorgehoben und beleuchtet werden:

I. Aufwertung auf Indexbasis.

Ist bei Hypotheken und sonstigen Vermögensanlagen der Anspruch nach dem 31. Dezember 1917 erworben bzw. sind Schuldverschreibungen und Pfandbriefe nach diesem Zeitpunkt ausgegeben, so wird der Goldmarkbetrag dadurch festgestellt, daß der Nennbetrag, im Falle des entgeltlichen Erwerbs der Erwerbspreis, durch eine Meßzahl dividiert wird, die im allgemeinen aus dem arithmetischen Durchschnitt zwischen Großhandelsindex und Dollarindex errechnet ist. Der Entwurf tritt also der Anschauung bei, daß eine Aufwertung der in den Inflationsjahren entstandenen Ansprüche nach dem Goldwert bzw. nach dem Dollarkurs insofern unbillig sei, als das Geld in dieser Zeit in der inneren deutschen Wirtschaft eine wesentlich höhere Kaufkraft gehabt habe, als der Goldwert ergebe. In der Begründung wird eingehend dargelegt, daß die von Gläubigerseite geforderte Zugrundelegung des Lebenshaltungsindex als eine wirtschaftlich nicht tragbare Rechnungsgrundlage anzusehen sei, daß dagegen die gewählte Meßzahl mit der zur Zeit des Empfangs des Darlehns für den Schuldner praktisch gegebenen Verwertungsmöglichkeit des Geldes annähernd im Einklang stehe. Der gegen die Meßzahlberechnung als solche erhobene Einwand, daß derjenige, der ein Nominaldarlehen gegeben hat, dann besser führe, als derjenige, der einen wertbeständigen Betrag in Gold oder Dollar wirklich vereinbart habe, wird zwar grundsätzlich als berechtigt anerkannt, aber schließlich doch für unbedenklich gehalten, weil bei der hier gewählten Berechnung die Abweichung vom Dollarindex keine besonders starke sei und weil ja überhaupt der Goldwert nur zu einem Bruchteil wiederhergestellt werden soll.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß der Unterschied zwischen der Meßzahl des Entwurfs und dem Dollarindex zwar zu manchen Zeiten verhältnismäßig niedrig war, an manchen Tagen bis zu 30—40 pCt. des Dollarindex gestiegen ist[1]), ein Unterschied, der sich schon

[1]) Der Vergleich zwischen dem Aufwertungsmaßstab der bisherigen Verordnung und dem des Entwurfs wird dadurch erschwert, daß die Berechnung der Dollarmeßziffern von Februar 1920 bis Mai 1923 durch Mittelung aus den in jede der Dekaden fallenden amtlichen Mittelkursen des Dollars an der Berliner Börse erfolgt ist.

Digitized by Google

bei einer 15- bzw. 25prozentigen Aufwertung, noch mehr aber in den Fällen fühlbar macht, wo die Aufwertung an einen Höchstbetrag überhaupt nicht gebunden ist. Hiervon abgesehen muß aber die Aufwertung auf irgendeiner Meßzahlgrundlage vor allem deshalb abgelehnt werden, weil sie den Begriff von Treu und Glauben, auf welchen die Aufwertung sich stützt, in einer Weise zu verwirren droht, daß sich daraus weit über das Recht der Aufwertung hinaus bedenkliche Konsequenzen ergeben können. Einmal in die Rechtsordnung eingeführt, wird sich der mit dem Wesen jeder Geldwirtschaft unvereinbare Gedanke, daß die Eingehung einer Geldverbindlichkeit die Gewährübernahme für ein Gleichbleiben der Kaufkraft enthalte, nie wieder entfernen lassen. Dadurch, daß der mit Hilfe der Meßzahl ermittelte Wert unrichtigerweise als Goldmarkbetrag bezeichnet wird, kann Konsequenzen der angedeuteten Art nicht vorgebeugt, sondern nur eine weitere Unklarheit geschaffen werden.

Soweit die Aufwertung auf Grund der bisherigen Bestimmungen bereits ins Grundbuch eingetragen ist, ist eine durch Anwendung der Meßzahl sich ergebende Erhöhung des Aufwertungsbetrages im Wege der Grundbuchberichtigung einzutragen, ohne daß insoweit der öffentliche Glaube des Grundbuchs zugunsten der inzwischen erworbenen Rechte Dritter in Betracht kommt.

II. Zusatzaufwertung.

Bei Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten erhöht sich der Aufwertungsbetrag um 10 pCt. des Goldmarkbetrages, soweit er innerhalb der ersten Hälfte des Grundstückswertes liegt (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Bei der Eintragung der Aufwertung ist dem Eigentümer die Befugnis vorbehalten, mit dem Range vor der Zusatzaufwertung eine Hypothek oder Grundschuld bis zu dem Goldmarkbetrag eintragen zu lassen, der dem unbelasteten Teile der ersten Hälfte des Grundstückswertes entspricht; bei der Feststellung dieses Teils bleibt die Zusatzaufwertung unberücksichtigt. Maßgebend ist der Einheitswert des Grundstücks, der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes erstmalig festgestellt worden ist (§ 2 Abs. 5). Soweit für das dingliche Recht eine Zusatzaufwertung stattfindet, erhöht sich entsprechend auch die persönliche Forderung (§ 3). Die Zahlung der Zusatzaufwertung kann nicht vor dem 1. Januar 1940 verlangt werden; die Zusatzaufwertung ist bis zum 1. Januar 1928 unverzinslich.

Die im Brennpunkt des politischen Aufwertungsprogramms stehende Erhöhung des Hypotheken-Aufwertungssatzes wird also im wesentlichen nur den erststelligen Hypothekengläubigern gewährt und auch dies nur mit einer Beschränkung hinsichtlich des dinglichen Rangs, die dem Grundstückseigentümer die ihm durch die Bestimmungen der 3. Steuernotverordnung eröffneten Kreditmöglichkeiten erhalten soll. Die Frage, ob hiermit dem neuen Realkredit genügende Möglichkeiten belassen sind, begegnet in Fachkreisen lebhaften Zweifeln: der Einheitswert, auf den es ankommen soll, kann niedriger oder höher sein, als der nach § 2 Abs. 1 maßgebliche Wehrbeitragswert; er wird, da die Verabschiedung des Reichsbewertungsgesetzes sich noch geraume Zeit hinausziehen wird und die Bewertung der einzelnen Grundstücke durch die hier vorgesehenen neu zu errichtenden Ausschüsse erst dann erfolgen kann, voraussichtlich kaum vor 1926 festgestellt werden können. Bis zu dieser Zeit ist die Größe des dem Eigentümer für neue Belastungen vorbehaltenen Raums durchaus fraglich; es kann also die Möglichkeit entstehen, daß eine ihm gewährte Goldhypothek die Grenze des § 2 Abs. 5 überschreitet und damit hinter den Zusatzaufwertungen der auf dem Grundstück lastenden alten Papiermarkhypotheken rangiert! Wenn im übrigen ein hervorragendes Mitglied des Aufwertungsausschusses [2]) die Durchführbarkeit dieser „künstlichen und geschraubten" Lösung bezweifelt und auf die Gefahren hinweist, die von ihr der Uebersichtlichkeit des Grundbuchs drohen, so wird man diese Kritik als berechtigt anerkennen müssen.

Der Umstand, daß der Entwurf für Industrieobligationen, auch im Falle hypothekarischer Sicherstellung, eine Zusatzaufwertung nicht vorsieht, hat bereits eine lebhafte, von politischer Voreingenommenheit wohl nicht ganz freie Kritik ausgelöst (vgl. Frankf. Ztg. Nr. 235 vom 28. 3. 25). Bei der Behandlung dieser Frage wird man indessen nicht allein der Vorbelastung der Industrie durch die Dawes-Gesetze Rechnung tragen, sondern ernsthaft prüfen müssen, ob die Interessen des Mittelstandes, denen die Aufwertung zu Hilfe kommen will, heute nicht mindestens in gleicher Weise im Lager der Aktionäre, wie in dem der Obligationäre vertreten sind. Zahlreiche Rentner und Festbesoldete haben während der Inflationszeit ihren Besitz an festverzinslichen Werten in Industrieaktien umgetauscht, auf der anderen Seite werden sich unter den heutigen Besitzern industrieller Obligationen zahlreiche spekulative Neuerwerber befinden. Eine Erhöhung des Aufwertungssatzes für Industrieobligationen würde somit in vielen Fällen eine Schädigung der ersteren Gruppe zugunsten der letzteren bedeuten.

III. Rückwirkung.

In der Denkschrift des Reichsfinanzministeriums (S. 39 f.) waren die Auswirkungen, welche eine Erfüllung des Rufs nach Rückwirkung der Aufwertungsvorschriften für die Allgemeinheit haben werde, an der Hand statistischen Materials eingehend geprüft worden, mit dem Ergebnis, daß der deutschen Gesamtwirtschaft die Last der Tilgung und Verzinsung von schätzungsweise 2,1 Milliarden Goldmark auferlegt werden würde, wenn den Aufwertungsvorschriften rückwirkende Kraft bis zum 1. Januar 1923 verliehen werden sollte. Dabei sind nur die Hypotheken, nicht auch die sonstigen Vermögensanlagen berücksichtigt; es ist ferner nur mit einem Aufwertungssatz von 15 pCt. des nach § 2 Abs. 7 der III. Steuernotverordnung festgestellten Goldmarkbetrags gerechnet, also die aus Zusatzaufwertung und Meßzahlgrundlage sich ergebende Mehrbelastung außer Betracht gelassen. In der Denkschrift wird hervorgehoben, daß die finanziellen Auswirkungen, die sich bei einer Rückwirkung der Aufwertungsvorschriften ergeben, zu einem erheblichen Teil zu Lasten des Steueraufkommens, insbesondere der Ausgleichssteuer vom bebauten und unbebauten Grundbesitz, gehen, daß aber andererseits auch der deutschen Wirtschaft die Möglichkeit der Krediterlangung durch Aufnahme neuer Hypotheken in erheblichem Umfange beschnitten werden würde. Genau wie in der Frage der Meßzahlanwendung hat sich der Entwurf auch bei Behandlung des Rückwirkungsproblems vorerst auf den Boden einer grundsätzlich bedenklichen Lösung gestellt und deren wirtschaftliche Tragweite alsdann durch allerhand Einschränkungen abzuschwächen gesucht. Hat der Hypothekengläubiger die Leistung nach dem 31. Dezember 1922 vorbehaltlos angenommen, so findet eine Aufwertung in Höhe der Hälfte der nach den Vorschriften des Gesetzes sich ergebenden Beträge statt; in Härtefällen hat der Schuldner Anspruch auf Ermäßigung. Gelöschte Rechte sind im Grundbuch mit dem ursprünglichen Range, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs wiedereinzutragen.

Ob diese Behandlung des Rückwertungsproblems politisch richtig war, und nicht vielmehr einer Agitation auf konsequente, 100prozentige Rückwirkung den Boden in bedenklicher Weise geebnet hat, wird die Zukunft zeigen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß gerade hinsichtlich der Behandlung der Rückwirkung die Fassung des Entwurfs an bedenklichen Unklarheiten leidet, wie sie in der bisherigen Verordnung nicht vorhanden waren. Durch § 11 Abs. 7 in Verbindung mit § 11a ist zwar klargestellt, daß durch vorbehaltslose Annahme der Leistung bei Vermögensanlagen der im § 1 Abs. 2 Ziff. 5 bis 9 genannten Art, also insbesondere

[2]) Wunderlich im Hamb. Correspondent, Nummer 154 vom 1. 4. 1925.

Digitized by Google

Industrieobligationen, Pfandbriefen, Sparkassenguthaben, das Recht auf Aufwertung verwirkt ist. Aus § 11 a in Verbindung mit § 12 ist aber nicht klar zu ersehen, ob das gleiche auch für Vermögensanlagen unbenannter Art, sowie für die im § 12 Abs. 2 und 3 erwähnten Ansprüche gelten soll, welche nicht als Vermögensanlagen angesehen werden, oder ob umgekehrt in allen diesen Fällen die Frage der Wirkung einer vorbehaltlosen Annahme der Leistung der Rechtsprechung überlassen bleiben soll. Eine Regelung der letzteren Art wäre mit einer für die Wirtschaft unerträglichen Rechtsunsicherheit verbunden; auf einer einwandfreien Klärung dieses Punktes muß deshalb unbedingt bestanden werden[3]).

IV. Keine Aufwertung von Bankguthaben.

§ 12 Abs. 4 des Entwurfs lautet:

> Ansprüche aus einem Kontokorrent oder einer anderen laufenden Rechnung werden nicht aufgewertet, es sei denn, daß es sich um ein Guthaben bei einer Fabrik- oder Werksparkasse oder um eine Einlage des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber handelt, zu deren Leistung er von dem Arbeitgeber veranlaßt war. Das gleiche gilt unbeschadet der Vorschrift im Abs. 2 über Beteiligungsverhältnisse und unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen für Ansprüche aus einem Darlehen oder einem Verwahrungsvertrage der im § 700 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, soweit sie sich gegen ein Unternehmen richten, dessen Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Darleihung von Geld dient und nicht der Schuldner das Geld vereinbarungsgemäß in wertbeständigen oder aufgewerteten Vermögensgegenständen anzulegen hat.

Die vorstehende Bestimmung enthält keineswegs eine Sondervorschrift zugunsten des Bankgewerbes, sondern trägt lediglich in Uebereinstimmung mit zahlreichen unter der geltenden Verordnung ergangenen Entscheidungen sowie mit Aeußerungen namhafter Verfechter des Aufwertungsgedankens der Tatsache Rechnung, daß die nämlichen Grundsätze von Treu und Glauben, auf denen das Recht der Aufwertung beruht, verletzt werden würden, wenn der Bank als Papiermarkschuldnerin eine Aufwertung zugemutet würde, die sie als Papiermarkgläubigerin wegen ihrer Ausleihungen an Schatzwechseln, Reichsbank-Giroguthaben und Kontokorrentkrediten an die Wirtschaft sowie wegen ihrer Bestände an Reichsbanknoten und Notgeld nicht zu erlangen vermag. Diesem inneren Grund der für Bankguthaben vorgesehenen Sonderbehandlung entspricht es, daß die in § 12 Abs. 4 Satz 2 vorgesehene Ausnahme lediglich zugunsten solcher Unternehmungen wirksam wird, deren Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Darleihung von Geld dient (die Begriffsbestimmung entstammt der nicht mehr in Geltung befindlichen Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918, vgl. dazu Bernstein und Ohse im Bank-Archiv XVIII S. 42). Unternehmungen, welche fremde Gelder hereinnehmen, ohne aktive Geldgeschäfte zu betreiben, also z. B. Warenfirmen oder Industrieunternehmungen, welche lediglich zur Verstärkung ihrer eigenen Betriebsmittel Einlagen hereinnehmen, können sich mithin auf diese Vorschrift nicht berufen.

Zu begrüßen ist die Klarstellung, daß die Nichtaufwertung von Kontokorrentforderungen in gleicher Weise auch für Forderungen aus einer anderen laufenden Rechnung gilt, sowie die Streichung der rätselhaften Einschaltung, „soweit sie den Saldo als solche betreffen", dessen Auslegung unter der Geltung der bisherigen Verordnung eine Wissenschaft für sich bildete. Die für Arbeitnehmereinlagen vorgesehene Sonderbehandlung ist auf den Fall beschränkt, daß der Arbeitnehmer zur Leistung der Einlage von dem Arbeitgeber veranlaßt war. Diese Voraussetzung wird man verständigerweise nur dann als vorliegend ansehen können, wenn dem Arbeitnehmer die ausdrückliche vertragliche Verpflichtung zur dauernden Haltung eines Guthabens beim Arbeitgeber auferlegt oder wenn er von dem Arbeitgeber durch eine besondere, auf dem Abhängigkeitsverhältnis des Arbeitnehmers beruhende Willensbeeinflussung von der wertbeständigen Verwendung des eingelegten Betrages abgehalten worden ist. Dies kann namentlich bei Einlagen, die dem Zweck einer Kaution dienen, der Fall sein, dagegen fehlt es für die Gewährung des Arbeitnehmerprivilegs dann an jeder rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlage, wenn der Arbeitnehmer sich lediglich durch eine ihm aus sozialen Gründen eingeräumte Zinsvergünstigung oder durch ein vertragliches Verbot der Unterhaltung eines — ebenfalls der Entwertung ausgesetzt gewesenen — Kontos bei einer anderen Bank veranlaßt gesehen hat, sein Geld beim Arbeitgeber anzulegen und wenn überdies der Arbeitnehmer in der Lage war, über seine Einlage jederzeit zu verfügen, eine Möglichkeit, die nach allgemeiner Uebung bekanntlich auch bei sogenannten „festgeschriebenen" Geldern stets bestanden hat. In allen diesen Fällen würden die Gesichtspunkte von Billigkeit und Treu und Glauben der Aufwertung von Arbeitnehmereinlagen in gleicher Weise, wie der Aufwertung sonstiger Einlagen entgegenstehen.

V. Bilanzfragen.

Nach Art. II § 2 soll es für die Goldmarkeröffnungsbilanz bei der Einstellung von hypothekarisch gesicherten Forderungen und Schulden mit dem im § 7 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung vorgesehenen Aufwertungsbetrag von 15 pCt. an sich sein Bewenden behalten; soweit jedoch eine Beanstandung mit der Begründung, daß der erhöhte Aufwertungssatz der bilanzmäßigen Berechnung zugrunde zu legen sei, noch rechtzeitig erfolgen kann, soll sie nicht ausgeschlossen werden.

Art. III gibt ferner auch für die der Golderöffnungsbilanz nachfolgenden Bilanzen den Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. das Recht, den Unterschied zwischen dem nach den bisherigen Vorschriften maßgebenden Aufwertungsbetrag einer Verbindlichkeit und dem höheren Betrage, der sich auf Grund der neuen Vorschriften ergibt, als Aufwertungsausgleichsposten in die Aktiva der Bilanz einzusetzen.

Notregelungen der hier vorgenommenen Art sind natürlich in keiner Weise dazu angetan, die schweren Bedenken der Wirtschaft gegen eine Antastung der für die Goldbilanzen maßgebend gewesenen Wertgrundlagen zu entkräften. Nach den mit dem Kapitalentwertungskonto der Goldbilanzverordnung gemachten Erfahrungen wird man dem hier vorgesehenen Aufwertungsausgleichsposten nicht einmal den an sich zweifelhaften Wert eines bilanzmäßigen Schönheitsmittels zuerkennen können. Art. III findet allerdings sein Vorbild in dem Gesetz über die Bilanzierung wertbeständiger Schulden vom 17. Dezember 1923. Wirtschaftlich sind indessen beide Fälle nicht vergleichbar, denn bei dem Ausgleichsposten des Gesetzes von 1923 handelte es sich in Wirklichkeit um ein Wertberichtigungskonto, dessen Einsetzung sich rechfertigte, weil der mit dem Erlös der wertbeständigen Anleihe erlangte Gegenwert nach handelsrechtlichen Vorschriften nicht höher als zum Papiermarkbetrag des Anschaffungspreises in die Bilanz eingesetzt werden durfte[4]); in Gold gedacht bedeutete also dort die Erhöhung des Betrages der Verbindlichkeit am Bilanzstichtage nur eine

[3]) Ueberhaupt ist — entgegen der Ansicht von Wunderlich a. a. O. — darin, daß der Entwurf eine Reihe von Anspruchsgruppen aus dem Aufwertungssonderrecht herausgenommen und der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte überlassen hat, kein Vorteil, sondern ein erheblicher Nachteil für die Rechtssicherheit zu erblicken. Bedauerlicherweise ist der Entwurf der von den wirtschaftlichen Spitzenverbänden gegebenen Anregung nicht nähergetreten, für Fälle dieser Art im Interesse einer einheitlichen, die wirtschaftlichen Gesichtspunkte richtig würdigenden Rechtsprechung die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts zu begründen.

[4]) Vgl. hierzu Hopff, Bank-Archiv XXII, S. 213.

Digitized by Google

scheinbare, hier dagegen eine wirkliche Vermögensverminderung des Unternehmens. Die Kopierung jenes durch die Nöte der Inflation veranlaßten Gesetzes zeigt immerhin, daß bezüglich der nachteiligen Wirkung auf die Ordnung und Sicherheit kaufmännischer Bilanzgebarung kein wesentlicher Unterschied zwischen der Inflation selbst und den stoßweisen gesetzgeberischen Versuchen zu ihrer nachträglichen Rückgängigmachung besteht.

* * *

Eine Erörterung weiterer Einzelfragen des vorliegenden Entwurfs sowie eine Besprechung des Entwurfs über die Ablösung der öffentlichen Anleihen soll in der nächsten Nummer dieser Zeitschrift erfolgen.

Convertible Bonds nach geltendem Recht.

Von Rechtsanwalt Dr. **Oskar Netter,** Berlin.

Kapitalarmut und Notwendigkeit der Produktionssteigerung führen die deutsche Wirtschaft zwangsläufig auf neue Wege der Finanzierung. Sie zu finden ist eine der dringendsten Sorgen vor allem der deutschen Aktiengesellschaften, die nach der Struktur unserer Wirtschaft die Hauptlast bei der Lösung des Produktionsproblems zu tragen haben. Es ist daher verständlich und naheliegend, daß bei der Ausschau nach neuen Wegen der Blick sich nach dem Ausland wendet, nicht nur aus dem Bedürfnis, der blutleeren deutschen Wirtschaft von dort her neue Lebenskraft zuzuführen, sondern auch in der Hoffnung, von den Methoden der fremden, vielleicht elastischeren und erfindungsreicheren Finanzpraxis für unsere Verhältnisse lernen zu können. Ohne neue Mittel und Wege, so befürchtet man wohl, wird es schwer sein, das ohnedies knappe und zurückhaltende Privatkapital der Investition in industriellen Werten in großem Stile geneigt zu machen. Es war zuerst Melchior an dieser Stelle (Bank-Archiv XII, 1913, S. 354), der die Aufmerksamkeit auf die in den Vereinigten Staaten beliebte Form der convertible bonds (c. b.) lenkte, einer Anleiheform, die dadurch gekennzeichnet ist, daß dem Anleihezeichner das Recht eingeräumt wird, unter bestimmten, verschieden gestalteten Voraussetzungen die bonds (Schuldverschreibungen) in Aktien der verschuldeten Gesellschaft umzutauschen. Die Anregung Melchiors hat seinerzeit zunächst, soweit sich dies verfolgen läßt, in der Finanzpraxis und juristischen Fachliteratur keine weitere Aufnahme gefunden. Erst neuerdings, bedingt durch die angedeuteten Gründe, hat man auf sie zurückgegriffen. Damit ist sie aber sogleich in den Vordergrund des Interesses getreten*).

In jüngster Zeit haben fünf große deutsche Industriegesellschaften, die Basalt-Aktiengesellschaft in Linz, die Harpener Bergbau-Gesellschaft, die Lingner-Werke in Dresden, die Universum Film Aktiengesellschaft und die Rheinischen Stahlwerke Duisburg, die Deckung ihres Finanzbedarfs im Wege der c. b. beschlossen. Es zeigt sich also, daß diese Gesellschaften und damit offensichtlich die mit ihnen in Verbindung stehenden bankgeschäftlichen Berater die in der Literatur teilweise bestrittene Frage, ob die Einführung von c. b. ohne Aenderung des deutschen Aktienrechts möglich sei, bejahen. Dies gilt sowohl für die von der Basalt-Aktiengesellschaft, der Harpener Bergbau-Gesellschaft und den Rheinischen Stahlwerken, wie auch für die von den Lingner-Werken benutzte Form. In den ersten drei Fällen sind offenbar noch aus der Papierbilanz vorhandene Vorratsaktien für die c. b. verwendet worden. Man muß dies daraus schließen, daß diese drei Formen ohne Genehmigung der Generalversammlung, also lediglich durch Beschlußfassung der Verwaltungen, zur Durchführung gelangt sind, was an sich, soweit die Anleihe in Frage kommt, und da die Aktien aus dem Bestande von Vorratsaktien verfügbar sind, unbedenklich zulässig erscheint. Anders gehen die Lingner-Werke vor. Nach der veröffentlichten Tagesordnung lassen sie sowohl die Anleihe wie die zum Zwecke der Schaffung von Umtauschaktien erforderliche Kapitalserhöhung durch eine besondere Generalversammlung beschließen. Die Ufa hat zunächst eine Kapitalserhöhung überhaupt nicht beschlossen. In der Literatur ist, soweit ersichtlich, die Frage fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt erörtert worden, ob sich eine Aenderung der Gesetzgebung empfehle zu dem Zwecke, die Benutzung von c. b. für die Finanzierungszwecke der Gesellschaft zu ermöglichen, zum mindesten zu erleichtern. Insbesondere gilt von den mehrfachen Erörterungen an dieser Stelle, daß sie die Frage fast ausschließlich de lege ferenda behandeln. Nur Bernicken hat in seinem kurzen Artikel die Frage vom Standpunkt des geltenden Rechts aus eingehender behandelt, ohne sie aber nach Art und Zweck seiner Veröffentlichung erschöpfender darstellen zu können. Es wird daher angebracht sein, unter Ausschaltung der Frage, ob die Einführung von c. b. in die Finanzierungspraxis der deutschen Gesellschaften erwünscht oder unerwünscht sei, auch an dieser Stelle sich einmal eingehender mit der Erörterung zu befassen, wie die Durchführung dieses Finanzierungstyps nach geltendem Rechte sich gestaltet und ob es zutrifft, daß hierbei grundsätzliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Vorweg mag bemerkt sein, daß, wie die eingehendere Prüfung zeigen wird, der Ansicht Bernickens beizutreten ist. Die Schaffung von c. b. ist ohne Aenderung der Gesetzgebung unter entsprechender Benutzung der immerhin genügend elastischen Vorschriften des deutschen Aktienrechts möglich und durchführbar.

I. Ihrem Wesen nach zerfällt die Schaffung von c. b. in zwei wirtschaftlich verbundene, juristisch aber zunächst voneinander unabhängige Rechtsformen. Das zu lösende Problem besteht in erster Linie darin, die wirtschaftliche Verbundenheit auch juristisch in einwandfreier Form zum Ausdruck zu bringen. Soll eine aus den besonderen gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen entstandene Notwendigkeit, den neuen Finanzierungstypus zu benutzen, sachgemäße Regelung finden, so muß als erster Grundsatz geltend sein, daß für das wirtschaftliche Bedürfnis im Rahmen des gegebenen Rechts die sachgemäße und befriedigende Form gefunden wird. Die Aufgabe, die damit dem gestaltenden Juristen gestellt wird, ist nach der Art der neueren Rechtsentwicklung nicht grundsätzlich neu; sie ist es nur in der Form der besonderen Aufgabe, nicht aber ihrer Tendenz nach. Denn auch die deutsche Jurisprudenz scheint unverkennbar die Neigung zu haben — über die rein formale Interpretation gegebener gesetzlicher Bestimmungen hinausgehend —, die mitunter freilich besonders schwierig und verwickelt gewordenen wirtschaftlichen Zusammenhänge gestaltend zu ordnen. Von diesem Gesichtspunkt aus bietet zunächst die Darstellung der eigentlichen Anleihebedingungen keinerlei Besonderheiten. Soweit die c. b. lediglich die Frage der Aufnahme der Anleihe als solche regeln, sind dafür in der deutschen Finanzpraxis seit Jahrzehnten die zweckmäßigen und typischen Formen vorhanden, deren Anwendung auch auf die c. b. sich ohne jede Schwierigkeiten ergibt. Die Besonderheit der c. b. liegt in erster Linie in dem Umtauschrecht. Daraus folgt die Notwendigkeit, zugleich mit der Aufnahme der Anleihe den Umtausch sicherzustellen. Wenn der Anleihezeichner nicht die Gewähr hat, bei Ausübung seines Umtauschrechts auf keinerlei Schwierigkeiten zu stoßen, vielmehr seine Umtauschansprüche ohne weitere Komplikationen

*) Literatur: Bank-Archiv XII, S. 354 (Melchior); ebenda XXIII, S. 165 (Spiegelberg); ebenda XXIV, S. 6 ff. (Springer); ebenda S. 24 ff. (Hachenburg-Flechtheim); ebenda S. 70 ff. (Hartmann); Deutsche Juristenzeitung 1924, S. 680 (Rieser); Frankfurter Zeitung 1924: 19. 7. 1924 (Wertheimer); 24. 7., 26. 7., 3. 8., 29. 10. (Bernicken); 9. 11. (Kalisch); Nr. 517 (Heilbrunn); Juristische Wochenschrift vom 1. 12. 1924 (Heidelberger Juristentag); Vossische Zeitung vom 11. 9. 1924; Berliner Tageblatt vom 11. 2. 1925; Frankfurter Zeitung vom 16. 2. 1925; Nr. 125; Berliner Tageblatt vom 11. 2. 1925, 20. 3. 1925.

Digitized by Google

ausüben zu können, würde der Zweck der c. b. vereitelt und ihre Plazierung unmöglich sein. Soweit aus der Papierbilanz Vorratsaktien bei der emittierenden Gesellschaft vorhanden sind, ist die Umtauschmöglichkeit gewährleistet. Diese Voraussetzung wird aber nach durchgeführter Goldumstellung nicht immer vorhanden sein; auch kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, daß die vorhandenen Vorratsaktien genau in dem Umfange vorhanden sind, wie die durch den Kapitalbedarf bedingte Höhe der Anleihe dies erfordert. Eine weitere Schwierigkeit kann dadurch entstehen, daß die Verfügungsberechtigung über die Vorratsaktien nach dem Zeitpunkt und Beweggrund ihrer Entstehung für die Verwaltung nicht so unbeschränkt ist, daß sie diese Vorratsaktien statt für die etwa ursprünglich beabsichtigten Zwecke nun für den Umtausch der c. b., an die man bei Schaffung der Vorratsaktien sicherlich nicht gedacht hatte, zu verwenden in der Lage ist. Gewisse Anzeichen der neueren Rechtsprechung könnten sehr wohl besonders vorsichtige Verwaltungen dahin beeinflussen, daß sie von der Verwendung von Vorratsaktien für den Umtauschzweck Abstand nehmen. Von den fünf bisher bekanntgewordenen Fällen steht nur in dem einen Falle der Lingner-Werke fest, daß sie den Weg der Schaffung junger Aktien beschritten haben. In den anderen Fällen, mit Ausnahme der Ufa, sind Vorratsaktien benutzt worden. Selbst wenn man, entgegen dem soeben Gesagten, diesen Weg für zweckmäßig und zulässig hält, sprechen gegen ihn vom Standpunkte der Aktienpolitik erhebliche Bedenken. Es besteht die Gefahr, daß die Mißstände, die seit der Inflation vielfach durch die Vorratsaktien hervorgerufen wurden, vermehrt werden, wenn nun durch die Verwendung dieser Aktien zum Umtausch gegen c. b. eine neue Bestimmung für diese Aktien geschaffen wird. Die Aktionäre werden, da die Generalversammlung nicht befragt wird, ausgeschaltet, auf den Umtauschkurs, die Behandlung des Bezugsrechts, die Feststellung der Ausgabebedingungen usw., haben sie bzw. die Generalversammlung als das oberste Organ der Aktiengesellschaft keinerlei Einfluß. Wie unerwünscht dies sein kann, zeigt der Harpener Fall, der den Bondsinhabern ein Umtauschrecht zu pari bei 7 pCt. Verzinsung der Anleihe einräumt, so daß beim jetzigen Kursstand der Harpener Aktien — 143 pCt. gegen 82 pCt. im Zeitpunkt der Begebung der Anleihe — das Emissions-Konsortium, das die Anleihe nun cotieren will, einen außergewöhnlich hohen Gewinn zum Schaden der Gesellschaft in Aussicht hat. Noch bedenklicher ist das Verfahren der Ufa, die den Bondsinhabern ein Aufgeld von 30 pCt. — also Rückzahlung der Anleihe mit 130 pCt. — zugesichert hat, wenn ihrem Verlangen auf Umtausch nicht entsprochen wird. Sie spart dadurch zwar zunächst den Kapitalerhöhungsbeschluß, legt aber praktisch, wenn auch nicht juristisch, die künftige Generalversammlung, der die Kapitalerhöhung zur Beschlußfassung unterbreitet wird, völlig fest, da die Verweigerung der Kapitalerhöhung eine außerordentlich starke Schädigung der Gesellschaft bedeuten würde. Dieser Weg der indirekten Bindung der künftigen Generalversammlung — da eine direkte Bindung rechtlich nicht zulässig ist — widerspricht jedenfalls dem Geist des Aktienrechts. Insoweit sind die von Kalisch (Berliner Tageblatt vom 11. 2. 1922) geäußerten Bedenken durchaus zutreffend. Fehl geht nur seine Unterscheidung von „echten" und „unechten" c. b. Der Typus der c. b. liegt immer vor, wenn die Umtauschmöglichkeit gegeben ist. Die Verschiedenheit der Bedingungen und Voraussetzungen für die Ausübung des Umtauschrechts ändert nichts an dem Typus. Es ist auch nicht unbedingt eine doppelte Zahlung — für die Aktien und für die Anleihe — erforderlich, weil, abgesehen vom Falle der Vorratsaktien, die Doppelzahlung durch Anwendung des § 279 HGB. vermieden werden kann. Jedenfalls muß die Frage, ob die Verwendung von Vorratsaktien oder der durch § 279 HGB. gegebene Weg wünschenswert oder zweckmäßig ist, durchaus getrennt gehalten werden von der anderen, hier vorzugsweise interessierenden, ob er rechtlich zulässig ist und wie sich die Rechtsform darstellt. Hier scheint nun zunächst eine Schwierigkeit zu entstehen, die sich aus der grundsätzlich anderen Struktur des deutschen Rechts gegenüber dem amerikanischen, aus dem der Typus der c. b. stammt, ergibt. Sie liegt in der Vorschrift der §§ 184, 195, 284 HGB. Danach müssen auf jede Aktie mindestens 25 pCt. des Nennbetrages bar eingezahlt sein, ehe die Kapitalserhöhung zur Eintragung gelangt. Bevor sie nicht zur Eintragung gelangt ist, dürfen Aktien auf das erhöhte Kapital nicht ausgegeben werden (§ 287 HGB.). Die zur Sicherstellung der Rechte der Anleihegläubiger erforderliche Hinterlegung der jungen Aktien bei einem Treuhänder ist aber zweifellos Ausgabe im Sinne des § 287 HGB. Es ist also nach der derzeitigen Rechtslage ausgeschlossen, so zu verfahren, wie es im amerikanischen Recht üblich ist, wo z. B. nach dem Korporationsgesetz des Staates New York eine Generalversammlung die Ausgabe von c. b. beschließen kann, die innerhalb bestimmter langjähriger Frist umgetauscht werden können, unter gleichzeitiger Ermächtigung der Verwaltung, den Umtausch der eingereichten bonds in Aktien ohne besondere Beschlußfassung der Generalversammlung und ohne Einzahlung eines Gegenwertes unter entsprechender Erhöhung des Aktienkapitals vorzunehmen. Die Einzahlung des Gegenwertes auf die jungen Aktien, mindestens gemäß § 279 HGB., ist danach nicht zu vermeiden. Auch der Ausweg ist nicht gangbar, daß etwa die Verwaltungen ermächtigt werden, ihrerseits die Kapitalserhöhung in dem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkt zu beschließen. Eine solche Delegation der Rechte der Generalversammlung an die Verwaltung ist gesetzlich nicht zulässig (vgl. Staub, Anm. 9a zu § 278 HGB.). Es ist aber hieraus kein Einwand gegen die rechtliche Möglichkeit der für den Umtauschzweck bestimmten Aktienemission herzuleiten. Man mag zu der Zweckmäßigkeit der seit der Inflationsperiode in Deutschland allgemein üblichen Schaffung von Vorratsaktien stehen wie man will, die grundsätzliche Zulässigkeit dieser Form der Kapitalserhöhung kann als unbestritten bezeichnet werden. Dann unterliegt es aber auch sicherlich keinen Bedenken, wenn die Einzahlung des Gegenwertes auf die jungen Aktien durch das der emittierenden Gesellschaft nahestehende Bankenkonsortium erfolgt. Den bei dieser Emissionsform im Interesse der Kostenersparnis vielfach üblich gewordenen Weg, die Zeichnung der Vorratsaktien durch eine Tochtergesellschaft vornehmen zu lassen, wird man freilich nach der gegenwärtigen Rechtslage nur mit Vorsicht beschreiten. Hier hat das bekannte Urteil des Reichsgerichts vom 11. Januar 1924 im Falle der Kaliwerke Staßfurt (Juristische Wochenschrift 1924, S. 679) immerhin ein Warnungssignal aufgestellt, auch wenn man der scharfen Kritik dieses Urteils durch Flechtheim a. a. O. sicherlich wird beitreten müssen. Eine analoge Erwägung gilt gegenüber dem Vorschlage Bernickens (Frankfurter Zeitung vom 29. 10. 1924), der den Gesellschaften empfiehlt, den eingezahlten Gegenwert der Aktien nach durchgeführter Kapitalserhöhung dem Einzahlenden wieder zur Verfügung zu stellen. Stehen diesem Vorschlag auch grundsätzliche aktienrechtliche Bedenken wohl nicht entgehen, so wird, solange eine Aenderung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung nicht erfolgt ist, es immerhin empfehlenswert sein, der gegenwärtigen Rechtslage Rechnung zu tragen. Es ist aber ebensowenig zweifelhaft, daß die gesetzlichen Bestimmungen auch unter Berücksichtigung der Auslegung, die ihnen das Reichsgericht gibt, voll beachtet und trotzdem die verschiedensten Wege beschritten werden können, um die Gesellschaft nicht unnötig zu belasten, wenn sie einerseits das erforderliche Kapital durch den Gegenwert der Anleihe erhält und andererseits, um für diese Anleihe die Form der c. b. wählen zu können, der gleiche Betrag oder mindestens ein Viertel davon ihr auf dem Wege der Aktienzeichnung zufließt. Die Vereinbarung, daß das Dividendenrecht der jungen Aktien ruht, solange der Umtausch nicht erfolgt ist, ist das primitivste und einfachste dieser Mittel. Erfolgt der Umtausch und

Digitized by Google

werden die umgetauschten Aktien dann dividendenberechtigt, so entfällt die Verpflichtung zur Verzinsung der Anleihe im entsprechenden Maße. Die Doppelbelastung der Gesellschaft wird also zweifellos vermieden. Die Dispositionsmöglichkeiten der emittierenden Gesellschaft über die danach bei ihr aus der doppelten Zahlung überflüssigen Mittel sind auch bei strenger Auslegung der aktienrechtlichen Bestimmungen nicht so beengt, daß nicht auch darüber hinaus noch Mittel und Wege gegeben wären, die im Ergebnis eine nennenswerte Belastung der Gesellschaft durch die Hereinnahme des Gegenwertes für die jungen Aktien verhindern. Ist man danach der Auffassung, daß die Bereitstellung der Umtauschaktien durch Kapitalserhöhung der zweckmäßigere Weg ist, oder verfügt die emittierende Gesellschaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße über Vorratsaktien, oder kann bzw. will sie diese für den Umtausch nicht benutzen, so ist es ohne nennenswerte Schwierigkeiten und ohne daß man unsichere oder bisher nicht begangene Wege der Rechtsprechung beschreitet, sehr wohl möglich, die Bereitstellung der für die Umtauschzwecke erforderlichen jungen Aktien zu sichern.

Eine Unterfrage, die sich dabei ergibt, ist die, ob es zweckmäßig ist, die Umtauschaktien voll oder nur mit 25 pCt. einzuzahlen. Steuerliche Erwägungen legen die zweite Möglichkeit nahe. Die Schaffung der c. b. erfordert nach den gegenwärtigen Bestimmungen des Kapitalverkehrssteuergesetzes zunächst die Wertpapiersteuer in Höhe von 3 pCt. des Nennwertes der Obligationen und außerdem 5 pCt. des Ausgabepreises der Aktien. Diese außergewöhnlich hohe steuerliche Belastung läßt sich vorläufig verringern, wenn man die jungen Aktien zunächst nur mit 25 pCt. einzahlt. Dies erscheint um so naheliegender, als in allen bisher bekanntgewordenen Fällen die Ausübung des Umtauschrechtes erst für einen späteren Zeitraum in Aussicht genommen worden ist. So wünschenswert es danach auch erscheint, die steuerliche Belastung zunächst zu beschränken, so nötigen die gesetzlichen Bestimmungen doch wohl dazu, den steuerlichen Gesichtspunkt zurückzustellen. Das Wesen der c. b. erfordert — wie bereits bemerkt — die Sicherheit des Anleihegläubigers, daß bei Ausübung seines Umtauschrechtes die Aktien vorhanden sind. Dieser Anspruch ist nur gewährleistet, wenn die Aktien bei einem Treuhänder hinterlegt sind. Diese Hinterlegung ist Ausgabe im Sinne des § 287 HGB. Die Ausgabe darf vor der vollen Leistung des Nennbetrages aber nicht in Form von Inhaberaktien erfolgen (§ 179 HGB.). Als Namensaktien können die Umtauschaktien aber mit Rücksicht auf ihre sonst beschränkte Umlauffähigkeit nicht geschaffen werden. Ist es danach erforderlich, Inhaberaktien auszugeben, so folgt daraus die Notwendigkeit der Vollzahlung. Ein Ausweg kann auch nicht darin gefunden werden, daß man im Interesse der Steuerersparnis etwa zunächst nur die Kapitalserhöhung zur Anmeldung bringt, die Durchführung der Erhöhung (§ 284 HGB.) aber erst später anmeldet. Man könnte bei Erwägung eines solchen Verfahrens etwa daran denken, die Durchführung der Erhöhung serienweise in dem Umfange anzumelden, in welchem von dem Umtauschrecht seitens der Anleihegläubiger Gebrauch gemacht wird. Abgesehen davon, daß in diesem Falle die Hinterlegung der Aktien bei einem Treuhänder nicht möglich ist, scheitert diese Absicht wohl an ihrer technischen Undurchführbarkeit. Ein solches Verfahren würde bedingen, daß abschnittweise Teile des erhöhten Kapitals als durchgeführt zur Anmeldung gelangen, mithin also die Mitwirkung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates (§ 284 HGB.) zahllose Male zwecks Vollziehung der Anmeldung erfolgen müßte. Daß ein solches Verfahren gerade bei einer großen Gesellschaft mit einer umfangreichen Verwaltung auf die größten Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung stößt, bedarf keiner weiteren Erörterung. Man wird aus allen diesen Erwägungen sich zur Vollzahlung der Umtauschaktien ungeachtet der steuerlichen Belastung entschließen müssen.

Neuerdings scheint die Praxis noch einen anderen Weg bei der Schaffung von c. b. zu gehen. Sie benützt die Bestimmung des § 279 des Handelsgesetzbuchs. Praktisch vollzieht sich die Regelung danach so, daß in der Generalversammlung die Kapitalerhöhung beschlossen wird und gleichzeitig die Uebernahme der jungen Aktien im Wege der Sacheinlage unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 279 Handelsgesetzbuchs durch die Generalversammlung genehmigt wird. Rechtlich werden einem solchen Verfahren, worauf bereits Heilbrunn (Frankfurter Zeitung Nr. 517) hinwies, Bedenken nicht entgegenstehen. Praktisch ist aber zu berücksichtigen, daß die Hinterlegung der Aktien bei dem Treuhänder dann selbstverständlich nicht erfolgen kann, weil die Kapitalerhöhung erst in einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Außerdem hat dieser Weg eine gewisse Behinderung der emittierenden Gesellschaft infolge der Bestimmung des § 278 HGB. zur Folge. Die Gesellschaft kann ihr Kapital solange nicht erhöhen, als nicht die wegen der c. b. beschlossene Kapitalerhöhung durchgeführt ist, legt sich also möglicherweise auf eine Reihe von Jahren fest. Heilbrunn hat vorgeschlagen, dieses Bedenken gegebenenfalls dadurch zu beheben, daß im Falle neuen Kapitalbedarfs die Gesellschaft die Kapitalerhöhung aus Anlaß der c. b. zunächst für ihren neuen Kapitalbedarf benutzt und die Umtauschaktien durch eine neue Kapitalerhöhung schafft. Der Weg ist etwas kompliziert. Er kann auch auf Schwierigkeiten stoßen, wenn durch Aenderung der Majoritätsverhältnisse die neue Kapitalerhöhung etwa nicht durchzusetzen ist. Der Vorteil dieses Verfahrens besteht andererseits allerdings darin, daß auch eine vorübergehende Investierung neuer Mittel nicht erforderlich ist, da die Durchführung der Kapitalerhöhung im Wege des Umtausches gegen die c. b. erfolgt. Aus den vorerwähnten praktischen Gründen wird aber nur in besonderen Fällen die Beschreitung dieses Weges möglich und empfehlenswert sein. Immerhin zeigt auch dieses Verfahren einen Weg, wie unter voller Beachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls theoretisch die Schaffung von c. b. möglich ist.

II. Die Schaffung der c. b. hat zur wesentlichen Voraussetzung, daß den Anleihegläubigern der Aktienbezug bei Ausübung des Umtausches gesichert ist. Da die Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien nur unter Wahrung des Bezugsrechtes der Aktionäre zulässig ist (§§ 283, 285 HGB.), so ist auch aus diesem Gesichtspunkte der Generalversammlungsbeschluß über die Schaffung von c. b. geboten. Er empfiehlt sich nicht nur in der Form, daß das Bezugsrecht der Aktionäre in der üblichen Weise ausgeschlossen wird. Die Schwierigkeiten, die infolge der neueren Rechtsprechung für die Verwaltungen mitunter dadurch entstanden sind, daß die Rechtsprechung in einzelnen Fällen den Ausschluß des Bezugsrechts als gegen die billige und gerechte Behandlung der Aktionäre verstoßend erklärt hat, lassen sich wohl am zuverlässigsten dadurch beseitigen, daß man nicht nur die Kapitalserhöhung unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre durch die Generalversammlung beschließen, vielmehr der Verwaltung auch gleichzeitig die Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe in der Form der c. b. erteilen läßt. Hierdurch wird nicht nur moralisch, sondern wohl auch rechtlich die vertragsmäßige Bindung der Aktiengesellschaft gegenüber den Anleihegläubigern herbeigeführt. Diese Befestigung des Rechtsverhältnisses zwischen Anleihegläubiger und Anleiheschuldner durch den Beschluß des obersten Organes der letzteren, nämlich der Generalversammlung, dürfte gegebenenfalls ein nicht zu unterschätzendes Moment sein, Schwierigkeiten, die von Minderheitsaktionären drohen könnten, zu begegnen.

Der gleiche Gesichtspunkt würde im geeigneten Falle nahelegen — wie dies z. B. seitens der Lingner-Werke geschehen ist —, den Aktionären ein Erwerbsrecht hinsichtlich der c. b. einzuräumen. Ein solcher Beschluß bietet in jedem Falle einen vollen Ausgleich für den Aus-

Digitized by Google

schluß des Aktienbezugsrechts des Aktionärs. Es steht dann jedem Aktionär frei, durch Beteiligung an der Deckung des Finanzbedarfs der Gesellschaft auf dem Umweg über die Schuldverschreibung sich die gesetzliche Möglichkeit zum Bezuge der jungen Aktien wieder zu schaffen. Daß diese Regelung, abgesehen von rechtlichen Erwägungen, auch im Interesse des allgemeinen Kredits der emittierenden Gesellschaft und der erleichterten Börsenzulassung gelegen sein kann, mag, als eine Erwägung nicht rein rechtlicher Natur, hier nur nebenbei erwähnt sein.

III. Im Heimatsgebiet der c. b. ist für die emittierende Gesellschaft eine weitgehende Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit während der Laufzeit der Anleihe vielfach üblich. Der Anleihegläubiger soll dagegen geschützt werden, daß die Gesellschaft durch neue Aktienemissionen während der Laufzeit der Anleihe bzw. des Umtauschrechts den wirtschaftlichen Wert des dem Schuldverschreibungsinhaber zustehenden Umtauschrechtes beeinträchtigt. Hier wird allerdings eine analoge Anwendung auf deutsche Verhältnisse nicht wohl möglich sein. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Anleihegläubiger, während der Laufzeit der Anleihe Kapitalserhöhungen nicht vorzunehmen, stößt auf rechtliche und praktische Bedenken. Das Recht der Aktiengesellschaft, nach ihrem Ermessen und nach Lage der wechselnden Bedürfnisse autonom über ihre finanzielle Ausstattung zu entscheiden, wird man in analoger Anwendung des Grundsatzes des § 137 BGB. als vertragsmäßig nicht beschränkbar ansehen müssen. Auch würde es erheblichen Bedenken begegnen, wenn die Aktiengesellschaft bei der üblicherweise meist sehr geräumigen Laufzeit der Anleihe von vornherein auf das Recht verzichten wollte, erforderlichenfalls auftretenden Kapitalbedarf durch neue Emissionen zu befriedigen. Ein solcher Verzicht bzw. die ihm gleichkommende vertragliche Beschränkung würde die Entwicklungsmöglichkeit der Gesellschaft so stark gefährden, daß eine verantwortliche Verwaltung sich zu einer solchen Bindung wohl nicht entschließen wird. Immerhin würde in diesem Punkte, wenn man die hier vertretene rechtliche Auffassung etwa nicht teilt, Abhilfe in der Weise jedenfalls theoretisch möglich sein, daß man gleichzeitig mit der Schaffung der für die Umtauschzwecke bestimmten jungen Aktien eine geringe Anzahl von Vorzugsaktien mit vielfachem Stimmrecht emittiert und diese von dem Treuhänder, bei dem die Umtauschaktien hinterlegt werden, übernehmen läßt. Dann würde dieser auf Grund seines Besitzes an Stimmrechtsaktien auf diese Weise Einfluß auf die Verwaltung und ihre künftigen Dispositionen gewinnen. Dieser Hinweis soll indessen nur zeigen, daß auch in diesem Punkte eine rechtliche Regelung möglich ist; empfehlenswert erscheint sie aus den vorerwähnten Erwägungen indessen für die deutschen Verhältnisse keinesfalls.

Der Anleihegläubiger wird auch im übrigen sich damit abfinden müssen, daß er bis zum Zeitpunkt der Ausübung seines Umtauschrechts entscheidenden Einfluß auf die Verwaltung nicht ausüben kann. Vertragliche Vereinbarungen über die verantwortliche Mitwirkung der Anleihegläubiger in der Verwaltung, etwa im Aufsichtsrat, sind aktienrechtlich nicht zulässig.

In diesem Zusammenhange erscheint ein Hinweis darauf zweckmäßig, daß es ratsam erscheint, die Frage des Bezugsrechts auf junge Aktien, die während der Laufzeit der Anleihe bzw. des Umtauschrechtes etwa entstehen, ausdrücklich zu regeln. Die rechtliche Natur der Umtauschaktien erscheint immerhin nicht so völlig geklärt, daß man aus ihr ohne weiteres die Entscheidung darüber mit Sicherheit ableiten könnte, wem das Recht auf die jungen Aktien zusteht. Der Treuhänder, bei dem die Umtauschaktien hinterlegt sind, wird, wenn eine weitere Kapitalserhöhung ohne Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgt, praktisch nicht in der Lage sein, das Bezugsrecht für die bei ihm hinterlegten, für den späteren Umtausch bestimmten Aktien auszuüben. Die Uebernahme der Umtauschaktien erfolgt ja lediglich zur treuhänderischen Verwaltung ohne die Absicht der Kapitalinvestition. Diese Investition war durch die Anleihegläubiger im Wege der Zeichnung der Schuldverschreibungen bereits erfolgt. Die Einräumung des Umtauschrechtes sollte gerade die Notwendigkeit weiterer Investitionen, wenn der Anleihegläubiger Aktionärrechte erwerben wollte, ausschließen. Regelmäßig werden dem Treuhänder daher auch Mittel zur Einzahlung auf die jungen Aktien nicht zur Verfügung stehen. Selbst wenn aber die Gesamtheit oder die Mehrheit der Anleihegläubiger die Mittel zur Einzahlung auf die jungen Aktien etwa freiwillig zur Verfügung stellen würde, so wird man doch annehmen müssen, daß die Ausübung dieses Bezugsrechts auf die jungen Aktien das ursprüngliche Rechtsverhältnis in wesentlicher Beziehung verändern würde. Das Tauschverhältnis der Schuldverschreibung in die Aktie ist im Anleihevertrag von vornherein festgelegt. Für einen weitergehenden Vorteil des Anleihegläubigers fehlt es daher an der rechtlichen Grundlage. Es wird ratsam sein, um immerhin mögliche Streitigkeiten über diese Frage auszuschließen, im Anleihevertrag die Regelung des etwaigen Bezugsrechts auf junge Aktien ausdrücklich vorzunehmen.

Die gegenwärtigen rechtlichen Bestimmungen über die gemeinsamen Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen auf Grund des Gesetzes vom 4. 12. 1899 bieten wohl eine Grundlage, aber keinen ausreichenden Anhalt, um den Erfordernissen gerecht zu werden, die sich für die Anleihegläubiger dann ergeben, wenn die von ihnen gezeichnete Anleihe in der Form der c. b. geschaffen wird. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind danach verwertbar und müssen verwertet werden, um je nach Lage des besonderen Falles die Anleihegläubiger so zu organisieren, daß der Schutz und die Durchführung ihrer Ansprüche gewährleistet sind. Es erfordert dies zunächst die Bestellung eines Treuhänders, bei dem die Umtauschaktien hinterlegt werden. Bei diesem werden auch diejenigen Schuldverschreibungen zur Anmeldung gebracht, deren Inhaber den Umtausch vornehmen wollen. Die Geltendmachung des Anspruches und die technische Form der Abwicklung (Auslieferung der Schuldverschreibungen, Entgegennahme der Aktienstücke) erfolgt zweckmäßig durch diesen Treuhänder. Ihm oder einer zu diesem Zwecke zu schaffenden anderweitigen Organisation der Anleihegläubiger sind dann auch diejenigen Funktionen im Rahmen des Anleihevertrages zu übertragen, die sich aus den besonderen Verhältnissen als notwendig oder zweckmäßig ergeben.

IV. Eine Eigenart der c. b. in der amerikanischen Praxis ist die halbjährliche Zahlung der Anleihezinsen und dementsprechend der Dividende nach erfolgtem Umtausch. Diese Ausstattung der bonds ist aber selbstverständlich nicht etwa ein Element, das für die c. b. wesentlich wäre; sie erklärt sich ausschließlich aus den Gepflogenheiten der amerikanischen Finanzpraxis. Ihre Uebertragung auf deutsche c. b. würde daher zunächst nur in denjenigen Fällen geboten sein, in denen die Anleihe von ausländischem Kapital übernommen wird. Es ist nun gerade eins der wesentlichsten Bedenken gegen die Einführung dieses Typs in Deutschland aus dem Gesichtspunkt geltend gemacht worden (vgl. Hartmann a. a. O.), daß auch der deutsche Geldgeber den Wunsch nach einer solchen Anlagemöglichkeit bei sich entdeckt, wenn man durch Aenderung der Gesetzgebung die Einführung der c. b. erleichtert. Immerhin scheint es, wenn die gemachten Beobachtungen nicht trügen, als ob auch ohne Aenderung der Gesetzgebung sowohl die Verwaltungen als auch das Anlagekapital eine solche Hinneigung zu den c. b. zeigen. Dann entsteht die Frage, ob es geboten ist, diese Halbjahreszahlung auch bei der deutschen Form in Anwendung zu bringen. Sie läßt sich zur Zeit endgültig wohl noch nicht entscheiden. Gelangt man zu ihrer Bejahung, so besteht kein Zweifel, daß auch in diesem Falle eine Aenderung der Gesetzgebung nicht erforderlich ist. Das ist ohne weiteres klar, soweit es sich um die Frage der Verzinsung der Anleihe handelt. Die Regelung der Zinstermine ist in diesem Falle Sache

Digitized by Google

freier Vereinbarung, kann also für beliebige Zeitabschnitte erfolgen. Es ist von Hachenburg-Flechtheim zutreffend darauf hingewiesen, a. a. O., S. 28, daß die gesetzliche Vorschrift des § 39 HGB. nur eine Maximalgrenze setzt. Das Geschäftsjahr darf nicht länger als zwölf Monate sein, wohl aber kürzer. Dann ist die Dividendenverteilung auch für eine kürzere Periode, also auch für ein halbes Jahr, nach der gegenwärtigen Rechtslage zulässig. Einen anderen Weg hat Bernicken gezeigt, indem er die Dividendenzahlung durch die Generalversammlung in Teilabschnitten beschließen läßt, so daß zunächst nur die Hälfte, die zweite Hälfte nach einem halben Jahr ausgezahlt wird. Ob im Falle eines Beschlusses der letzteren Art hierin nicht einer der Anfechtung unterliegende Verkürzung des Aktionäranspruchs auf Auszahlung der vollen, nach Maßgabe der Bilanz zulässigen Dividende liegen würde, mag hier als außerhalb des Rahmens dieser Erörterungen liegend dahingestellt bleiben. Jedenfalls zeigt sich, daß, wenn man bei Einführung der c. b. die Halbjahreszahlung der Dividende als wünschenswert ansehen wollte, ein rechtlich zulässiger Weg für die Erfüllung dieser Absicht schon gegenwärtig besteht.

V. Das Ergebnis dieser Erörterungen läßt sich somit dahin zusammenfassen: Die wesentlichen Erfordernisse der c. b. sind ohne Aenderung der bestehenden Gesetzgebung bei ihrer Einführung in das deutsche Rechtsgebiet zu erfüllen. Die Bereitstellung der für die Umtauschzwecke erforderlichen jungen Aktien begegnet keinen besonderen rechtlichen Schwierigkeiten. Die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses im einzelnen, je nach Lage des besonderen Falles, ist rechtlich durchaus möglich. Hierbei können auch die besonderen Gestaltungsformen Berücksichtigung finden, die, wenn für die c. b. auch nicht wesentlich, so doch in ihrer amerikanischen Art allgemein üblich geworden sind. Die Gestaltung dieser Rechtsformen im einzelnen bedarf zwar einer sorgfältigen Beachtung der aktienrechtlichen Bestimmungen und der einschlägigen Rechtsprechung. Sie wird aber unter Beachtung dieser Voraussetzungen berechtigten Bedürfnissen zu genügen durchaus in der Lage sein.

Bayern im deutschen Bankwesen.

Von Dr. **Heinz Potthoff**, München.

Als gegen Ende 1919 der Partikularismus besonders lebhaft sein Haupt erhob und der Ruf „Los von Berlin!" namentlich im Süden separatistischen Strebungen diente, da veröffentlichte der Präsident des Bayerischen Statistischen Landesamtes, Professor Dr. Friedrich Zahn, eine wertvolle und viel beachtete kleine Schrift „Bayern und die Reichseinheit", die mit kräftigen Worten für die Notwendigkeit des einheitlichen Reiches eintrat und an Hand von wirtschaftlichen Zahlen nachwies, welches Interesse die Einzelstaaten an der Reichseinheit haben, wie eng alle Teile unseres Vaterlandes wirtschaftlich und sozial miteinander verflochten sind. Die Schrift endete mit dem auf „politische, wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle, völkerrechtlichen Betrachtungen" gestützten Schluß: „Die einzelnen Bundesstaaten sind aufeinander angewiesen, sie müssen auf Gedeih und Verderb zusammenbleiben".

Vor kurzem ist diese Schrift in einer umgearbeiteten und wesentlich erweiterten zweiten Auflage neu erschienen (Verlag Gerber, München 1925). Leider ist ihre politische Tendenz eine andere geworden. Wenn sie auch als Zweck und Inhalt „das Interesse der deutschen Einzelstaaten an der Reichseinheit, und zwar unter dem Gesichtswinkel von Bayern" angibt und energisch für eine „geschlossene, bewußte Reichssolidarität" eintritt, so stellt sie sich doch in den Dienst der angeblich förderativen Bewegung, wie sie namentlich auch von der bayerischen Regierung in Anträgen auf Verfassungsänderung vertreten wird, und die doch im Grunde recht viel Pratikularismus enthält. Zahn befürwortet diese „Revision der Reichsverfassung", von der er auch glaubt, daß sie „im alten Bismarckischen Sinne" liege, warnt vor einem „bedenklichen Unitarismus" und legt entscheidenden Nachdruck auf „ein Weiterwachsen Bayerns auch im Rahmen des jetzigen Reiches".

Diese Einstellung des Verfassers ergibt sich durchaus nicht als zwingende aus dem sachlichen Inhalt seines Buches. Mit noch mehr Grund könnten andere Schlüsse daraus gezogen werden. Denn der Hauptinhalt, der auch den Hauptwert des Buches ausmacht, ist der zahlenmäßige Nachweis der engen Verbundenheit der bayerischen mit der übrigen deutschen Wirtschaft. Das Zahlenmaterial hat eine ganz bedeutende Vermehrung erfahren, wie sich schon aus dem äußeren Anwachsen des Bändchens von 77 auf 237 Seiten ergibt. Es ist um so wertvoller, als es immer noch das einzige seiner Art ist. Trotzdem ich vor fünf Jahren in dem Versuche einer volkstümlichen Schrift über „die innere Verflechtung der deutschen Wirtschaft" (Zentralverlag, Berlin 1920) auf die großen Lücken unseres Wissens auf diesem Gebiete aufmerksam gemacht und deren Ausfüllung angeregt habe, ist nichts geschehen, und die Zahnsche Schrift ist noch die einzige, die von der wirtschaftlichen Verbundenheit eines Einzellandes mit dem übrigen Reiche mehr als ein ungefähres Bild gibt.

Wie wenig durchgearbeitet die Wirtschafts-Tatsachenfeststellung ist, zeigt sich besonders auf dem Gebiete des Bankwesens. In der neuen Auflage hat die Zahnsche Schrift im Abschnitte über „Geld- und Kreditwesen" ein Kapitel „Banken", und ein ganz kurzes „Sparkassen". Man darf versichert sein, daß der Präsident des statistischen Landesamtes alles beigebracht hat, was an Material zu beschaffen war. Und doch ist es recht wenig. Von dem wichtigsten, dem Hinüber- und Herüberfluten des Kapitales und Kredites kann er gar nichts bestimmtes aussagen. Auf die Fragen: Wieviel außerbayerisches Kapital in der bayerischen Wirtschaft und wieviel bayerisches Kapital in der übrigen deutschen Wirtschaft arbeitet? In welchem Umfange Bayerns Industrie und Landwirtschaft mit außerbayerischem Kredite arbeiten? Ob Bayern seine Ersparnisse zum Teile im übrigen Deutschland anlegt oder umgekehrt von dort Sparkapital erhält? Welcher Teil der Hypotheken und Grundschulden nicht einheimischen Gläubigern zusteht? Auf solche und ähnliche Fragen gibt das Buch keine Antwort — und das bedeutet, daß heute noch niemand Antwort darauf geben kann. Zahn verzichtet auf Schätzungen (wie sein Buch sich allgemein mit positiven Angaben begnügt); er gibt nur, was bestimmt festzustellen ist. Und das ist der äußere Rahmen, in dem sich der Kapitalsaustausch zwischen Bayern und dem übrigen Reiche vollzieht. Aus einer genauen Uebersicht ergibt sich eine überraschend starke Vertretung auswärtiger Banken in Bayern. Neben der Reichsbank, die mit 2 Hauptstellen, 4 Stellen und 33 Nebenstellen vertreten ist, haben die Darmstädter und Nationalbank 19 Filialen und 7 Depositenkassen, die Rheinische Kreditbank 11 Filialen und 15 Depositenkassen, die Dresdner Bank 8 Filialen und 5 Depositenkassen, die Deutsche Bank 8 Filialen und mehrere Depositenkassen, die Süddeutsche Diskonto-Gesellschaft 9 Filialen und 8 Zahlstellen, die Commerz- und Privatbank 7 Filialen, die Mitteldeutsche Kreditbank und die Rhönbank je 4 Filialen und weitere 9 Banken je 1 bis 3 Filialen. Ausführlich werden auch die Beziehungen auswärtiger Banken zu bayerischen Unternehmungen dargestellt, soweit sie sich in der Vertretung im Aufsichtsrate ausdrücken. Hier stehen der Zahl nach die Bank für Handel und Industrie, Deutsche, Dresdner, Commerz- und Privatbank im Vordergrunde, neben der Rheinischen Kreditbank, die besonders enge Beziehungen zur Pfalz hat. Auch die übrigen Interessengemeinschaften zwischen bayerischen und anderen deutschen Banken und anderen Unternehmungen werden auf Grund einer Erhebung von Ende 1922 mit Ergänzungen für 1923 aufgezählt.

Das Ergebnis zieht der Verfasser dahin, daß „die wirtschaftliche und finanzielle Verflechtung zwischen Bayern und dem übrigen Reiche auf dem Gebiete des Bankwesens wie in Industrie und Gewerbe, sich im Laufe der letzten Jahre immer enger gestaltet" hat. „Und zwar war Bayern hierbei mehr der empfangende Teil, wenn auch seine

Digitized by Google

eigene Finanzkraft nicht mehr gering zu schätzen ist. Gerade im Gründungsfieber der letzten Jahre ist in Bayern eine große Anzahl von Unternehmungen entstanden, die durch außerbayerisches Kapital finanziert wurden. Es zeigte sich sogar eine gewisse Bevorzugung Bayerns bei diesen Neugründungen, worin die günstige Beurteilung seiner politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zum Ausdruck kommt, namentlich im Hinblick auf den Ausbau der Wasserkräfte und die Schaffung einer Großschiffahrtstraße."

Die Befürchtungen wegen „Ueberfremdung" teilt Zahn nicht, sondern glaubt im Gegenteil, daß „die Zuführung außerbayerischen Kapitals nur von Nutzen gewesen ist" und „heute Bayern mehr denn je auf den Zufluß außerbayerischen Kapitals angewiesen ist".

Beschlüsse des Steuerausschusses des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu den Steuergesetzentwürfen von 1925.

A.

Für die Stellungnahme des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu den Steuervorlagen der Reichsregierung müssen die nachfolgenden **grundsätzlichen Anforderungen** beherrschend sein.

1. Sicherung der Durchführung der aus dem Londoner Abkommen sich ergebenden Verpflichtungen,

2. Verhütung einer unsparsamen Ausgabenwirtschaft, insbesondere auch der Länder und Gemeinden; Vorsorge gegen die Entstehung übermäßiger Verwaltungskosten bei der Steuererhebung und Steuerveranlagung,

3. Weitestgehende Rücksichtnahme auf das volkswirtschaftliche Bedürfnis nach der Bildung neuen Kapitals und nach erleichterter Kreditbeschaffung,

4. Erhebung direkter Steuern nur von dem wirklichen Einkommen und dem wirklichen Vermögen, keinesfalls aber nach dem jeder willkürlichen Ausdehnung zugänglichen Maßstabe einer allgemeinen „steuerlichen Leistungsfähigkeit",

5. Uebersichtlichkeit des Umfanges der steuerlichen Belastung der Wirtschaft durch reichsgesetzliche Bindung der Länder und Gemeinden nicht allein hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen, sondern auch hinsichtlich des Ausmaßes der Besteuerung von Einkommen, Erträgnissen und Vermögen gewerblicher Unternehmungen,

6. Gleichmäßigkeit der Belastung der verschiedenen Wirtschaftszweige und Unternehmungen, insbesondere im Hinblick auf das Gesetz über die Aufbringung der Industriebelastung,

7. Beseitigung steuerlicher und sonstiger Bevorzugungen öffentlich-rechtlicher Unternehmungen, welche die Steuerkraft der privatwirtschaftlichen Betriebe des gleichen Erwerbszweiges gefährden und vermindern.

B.

Unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Gesichtspunkte nimmt der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu den einzelnen Steuergesetzentwürfen, wie folgt, Stellung:

I. Aenderung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Mit der vorgesehenen Einführung eines unbegrenzten Zuschlagsrechts zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für Länder und Gemeinden wird nicht nur — wie die Begründung anerkennt — der Grundsatz der Verantwortung des Reichs für Umfang und Maß der steuerlichen Anforderungen in einem der wichtigsten Punkte durchbrochen und namentlich dessen Tarifpolitik durchkreuzt, sondern auch die Möglichkeit einer uferlosen zusätzlichen Belastung der Wirtschaft im Wege der Landes- und Kommunalbesteuerung eröffnet. Gegen diese Gefahr bieten die im § 10 vorbehaltenen landesgesetzlichen Beschränkungen keine hinlängliche Gewähr, da in den Landes- und Gemeindevertretungen der Einfluß der Bevölkerungskreise, welche die Hauptlast sowohl der Personal- als auch der Realsteuern tragen, vielfach nur ein geringer ist und auch durch die Ausdehnung der Zuschlagspflicht auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn hieran praktisch aus bekannten Gründen nicht allzuviel geändert wird. Das unbeschränkte Zuschlagsrecht ist auch deswegen abzulehnen, weil es die Verwaltungen der Länder wie der Gemeinden zu einer unsparsamen Wirtschaft verleitet.

II. Einkommen- und Körperschaftssteuer.

1. Den Ausführungen der Begründung, nach denen ein überspannter Tarif nicht allein der Kapitalbildung Abbruch tut, sondern auch die Steuermoral schädigt, kann nur beigetreten werden. Vom Standpunkte des Bankgewerbes aus ist vor Bestrebungen, die Sätze des Tarifs über das Maß des Tarifs hinaus zu erhöhen, mit besonderem Nachdruck zu warnen, weil dadurch der Zufluß von Einlagen an Banken und sonstige Kreditinstitute zum Schaden der deutschen Kreditversorgung in fühlbarster Weise unterbunden werden würde.

2. Der von allen Verbänden von Industrie und Handel geforderten Wiedereinführung des Dreijahrs-Durchschnitts als Grundlage der Einkommensbesteuerung ist auch namens des Bankgewerbes wegen der dadurch erzielten größeren Stetigkeit der steuerlichen Belastung und steuerlichen Einnahmen nachdrücklich beizutreten.

3. Aus bereits wiederholt dargelegten Gründen muß dringend verlangt werden, daß von der Besteuerung von Erträgnissen, die Ausländern aus inländischen Kapitalanlagen zufließen, namentlich der an Ausländer entfallenden Zinsen aus Einlagen bei deutschen Banken und sonstigen Kreditanstalten, abgesehen wird. Für eine derartige Erschwerung der Kreditversorgung unseres kapitalarmen Landes ist eine wirtschaftlich haltbare Rechtfertigung schlechterdings nicht möglich.

4. Verfehlt ist die im § 42 Abs. 2 Nr. 1 aufgestellte Fiktion, nach welcher für die Besteuerung von Spekulationsgewinnen ein weniger als einjähriger Besitz von Wertpapieren als ein Kennzeichen spekulativen Erwerbs anzusehen ist. Dies führt zu einer künstlichen Immobilisierung des Effektenbesitzes, zu einer Erschwerung der Unterbringung privater und öffentlicher

Digitized by Google

Emissionen, zur Beeinträchtigung einer normalen börsenmäßigen Preisbildung sowie zur Schmälerung der Einnahmen des Fiskus aus der Börsenumsatzsteuer und aus den direkten Steuern der Banken, Bankiers und Makler. Zur Vermeidung dieser Nachteile erscheint eine Abkürzung der Frist auf höchstens zwei Monate und die Zulassung des Nachweises einer fehlenden Spekulationsabsicht geboten; insbesondere ist klarzustellen, daß der Erwerb junger Aktien auf Grund eines Bezugsrechts nicht als spekulative Anschaffung behandelt werden darf. Der Begriff des Spekulationsgewinns darf um so weniger überspannt werden, als die Einbeziehung solcher Gewinne in die Einkommenbesteuerung vom steuergrundsätzlichen Standpunkte aus überhaupt nicht vertreten werden kann und sich lediglich als ein Zugeständnis an politische Stimmungen und Strömungen darstellt. Ein Mangel an Folgerichtigkeit und Billigkeit liegt überdies darin, daß Spekulationsverluste nur von etwaigen Spekulationsgewinnen, nicht vom steuerbaren Gesamteinkommen abgezogen werden dürfen.

Auch die entsprechende Fiktion für Grundstücksgeschäfte — hier sogar mit zweijähriger Besitzfrist — erscheint insbesondere deshalb bedenklich, weil dadurch, in Verbindung mit der übermäßig hohen Grunderwerbssteuer, die volkswirtschaftlich erwünschte allmähliche Zurückführung des in der Inflationszeit von Ausländern erworbenen Grundbesitzes in feste inländische Hände erschwert und verlangsamt wird.

5. Mit dem Grundsatz, daß nur das wirkliche Einkommen Gegenstand der Einkommensteuer sein darf, ist ferner unvereinbar

a) die Ausdehnung der Einkommenbesteuerung aus Gewerbebetrieb auf die bei der Veräußerung oder Liquidierung eines Gewerbebetriebs oder bei der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung erzielten Gewinne (§ 30);

b) die Besteuerung nach dem Verbrauch (§ 48): diese ist auch deshalb abzulehnen, weil sie den durch Einkommenslosigkeit zur Aufzehrung früherer Ersparnisse genötigten Steuerpflichtigen mit einem weiteren, rechtlich nicht begründeten wirtschaftlichen Nachteil trifft, vor allem aber, weil sie die Gesamtheit der Steuerpflichtigen einer dauernden Ueberwachung ihres Privatlebens durch die Finanzbehörden selbst oder durch bezahlte Denunzianten aussetzt, wie sie eingestandenermaßen von der Reichsfinanzverwaltung verwandt worden sind. Völlig fehlgehend und unbedingt abzulehnen ist der Gedanke einer Verbrauchsbesteuerung der juristischen Personen nach Maßgabe der an ihre Verwaltungsmitglieder und leitenden Angestellten gewährten Vergütungen (§ 10 Abs. 2 KörpStGE., § 11 Abs. 2 SteuerUeberlGE.).

6. Aufs lebhafteste zu begrüßen ist die im Entwurf des Körperschaftssteuergesetzes vorgesehene Ausdehnung der Körperschaftssteuerpflicht auf gewerbliche Unternehmungen der öffentlichen Hand. Es ist dringend zu erhoffen, daß die Reichsgesetzgebung über die auf Verewigung des bisherigen ungerechten Zustandes gerichteten Bestrebungen beteiligter Stellen hinweggehen wird.

Im Zusammenhang hiermit ist zu fordern:

a) daß öffentliche Sparkassen, welche über den eigentlichen Sparkassenverkehr hinausgehende Geschäfte betreiben, mit ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig werden und daß der Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs eine Einschränkung dahin erfährt, daß die Hereinnahme größerer Einlagen und der hiermit verbundene Geldhandel nicht mehr zu den „sparkasseneigenen" Geschäften gezählt wird;

b) daß Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der gleichen Besteuerung unterworfen werden, wie Erwerbsgesellschaften.

7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung muß entweder ein dem gewöhnlichen Zinssatz entsprechender Prozentsatz des Aktienkapitals körperschaftssteuerfrei gelassen oder dem Aktionär ein Abzugsrecht bei der Einkommensteuer zugestanden werden.

8. Die Wiederinkraftsetzung der Besteuerung der Kapitalerträge an der Quelle legt ohne Zweifel den Banken und Bankfirmen eine neue, große und unproduktive Arbeit im Staatsinteresse auf. Ungeachtet der hiergegen geltend zu machenden volkswirtschaftlichen Bedenken soll dieser Neuerung im Hinblick auf ihre unleugbaren steuerpolitischen und steuertechnischen Vorzüge nicht widersprochen werden. Angesichts der hierdurch für den Steuerfiskus erreichten Sicherung des Steuereingangs aus Kapitaleinkommen besteht dann aber auch für die Reichsfinanzverwaltung kein Grund mehr, sich der Forderung nach Wiederherstellung des Bank- und Sparkassengeheimnisses im Sinne einer Beschränkung der Steuerauskunftspflicht auf Strafverfahren wegen Steuerzuwiderhandlung zu widersetzen; hierdurch würde die mit dem Steuerabzug verbundene Mehrbelastung der Banken wenigstens in gewissem Umfang ausgeglichen, namentlich aber durch Förderung der Kapitalbildung der Notlage der Volkswirtschaft eine Hilfe von unschätzbarem Werte gewährt. Wenn statt dessen der Entwurf im § 59 Abs. 2 eine wesentliche Erweiterung der Steuerauskunftspflicht der Banken durch Erstreckung der den Finanzbehörden im Steuerermittlungs- und Steueraufsichtsverfahren zustehenden Rechte auf die Vorbereitung der Besteuerung vorsieht, so müssen solche Vorschläge aus betriebstechnischen, wie aus volkswirtschaftlichen Gründen die allerentschiedenste Ablehnung erfahren.

III. Reichsbewertungsgesetz.

1. Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hält das Ziel des Gesetzentwurfs, eine einheitliche Bewertung aller Vermögensarten für die Vermögenssteuer des Reichs wie auch für die Grund- und Gewerbesteuern der Länder und Gemeinden zu ermöglichen, auch seinerseits für im höchsten Maße erstrebenswert. Dieses Ziel wird jedoch durch den vorliegenden Entwurf angesichts der weitgehenden Vorbehalte des § 4 zugunsten abweichender Bestimmungen der Länder nur in außerordentlich unvollkommener Weise erreicht und noch dazu um den Preis einer weitgehenden Erschwerung, Verlangsamung und Verteuerung des Verfahrens durch Schaffung neuer Feststellungs- und Rechtsmittelbehörden. Die Frage, ob dasjenige Maß an Einheitlichkeit, mit welchem der Entwurf sich begnügt, nur im Wege eines besonderen Gesetzes und nicht schon durch zusätzliche Bestimmungen zur Reichsabgabenordnung, zum Vermögenssteuergesetz oder Finanzausgleichsgesetz herzustellen wäre, erscheint deshalb nicht unberechtigt. Immerhin wird man vielleicht in diesem Entwurf den Grundstein für die von der Wirtschaft geforderte weitergehende Vereinheitlichung der reichs- und landesrechtlichen Vermögens- und Gewerbe-

Digitized by Google

besteuerung erblicken und sich von diesem Standpunkte aus mit seiner Annahme, wenngleich nur nach Vornahme erheblicher Aenderungen, einverstanden erklären können.

2. In sachlicher Hinsicht sieht der Entwurf für die Bewertung der Betriebsvermögen grundsätzlich vor, daß auf sie § 139 Abs. 2 RAbgO. keine Anwendung finden soll (§ 31 Abs. 2) und daß der Einheitswert des gewerblichen Betriebs in keinem Falle hinter der Summe der Einzelwerte der Gegenstände des Anlage- und Betriebskapitals zurückbleiben darf (§ 33 Abs. 3).

In dieser Form und Fassung sind diese Vorschriften unannehmbar, weil sie das Prinzip der Einheitsbewertung (§ 137 Abs. 2, § 139 Abs. 1 RAbgO.) einseitig nur zugunsten des Fiskus, nicht auch zugunsten des Steuerpflichtigen zur Geltung bringen.

Wenn eine solche Einseitigkeit nicht beabsichtigt ist, dann muß durch eine klare im Gesetz selbst zu gebende Vorschrift die Einzelbewertung des § 33 Abs. 3 mit dem höheren Prinzip der Einheitsbewertung in Einklang gebracht werden, etwa in der Weise, daß

a) die Bewertung der dauernd dem Betrieb gewidmeten Gegenstände nach dem Werte erfolgt, den diese Gegenstände für die dauernde Aufrechterhaltung des Betriebs, insbesondere zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages haben;

b) unter gewöhnlichen Verhältnissen die Bewertung nach § 139 Abs. 2 den Ausgangspunkt für die Feststellung dieses Wertes zu bilden hat.

Dieser Grundsatz muß auch für die Bewertung der zum Betriebsvermögen gehörenden Effekten Anwendung finden, die Vorschrift des § 31 Abs. 3 des Entwurfs ist jedenfalls insoweit abzulehnen, als danach für die Bewertung der zum Betriebsvermögen gehörigen Effekten die Steuerkurse in allen Fällen und ohne Berücksichtigung der aus §§ 137 Abs. 2, 139 Abs. 1 RAbgO. sich ergebenden Ausnahmen maßgebend sein würden.

3. Der Bewertung des Vermögens von Kapitalgesellschaften nach dem Steuerkurswert ihrer Anteile (§ 33 Abs. 2) wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung der Veranlagung auch der Fiskus, ebenso wie der Steuerpflichtige, nur beim Vorliegen eines erheblichen Interesses sowie erheblicher, aus bestimmten Tatsachen sich ergebender Zweifelsgründe bezüglich der Richtigkeit dieser Bewertungsgrundlage berechtigt sein soll, die Einzelbewertung an Stelle der Gesamtbewertung zu fordern.

4. Für die Steuerkursfestsetzung können die Kurse des Jahresschlusses nicht schlechthin die Grundlage bilden, vielmehr müssen unter Anhörung von Sachverständigen vom Reichsfinanzministerium zum mindesten für die amtlich notierten Werte entweder mehrere Stichtage zum Zwecke einer Durchschnittsberechnung oder ein solcher Stichtag festgestellt werden, dessen Kursgestaltung derjenigen des Jahresdurchschnitts im wesentlichen entspricht. Angemessen erscheint ferner die Zubilligung eines Dividendenabzugsrechts (§ 142 Abs. 3 RAbgO.), gegebenenfalls in vereinfachter Weise durch Festsetzung eines Durchschnittssatzes.

5. Das Schachtelprivileg (§ 27) ist auf alle Fälle auszudehnen, in welchen als Muttergesellschaft eine der im § 25 Abs. 3 Nr. 2 genannten Gesellschaften in Frage kommt.

6. Gegen die Festsetzung von Bewertungsrichtlinien mit rechtsverbindlicher Kraft durch den Reichsfinanzminister sind grundsätzliche Bedenken zu erheben.

IV. Steuerüberleitungsgesetz.

1. Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes kann in der in § 2 des Steuerüberleitungsgesetzes vorgesehenen „vereinfachten Veranlagung“ keinen Ersatz für die in der 2. Steuernotverordnung zugesagte endgültige Veranlagung der Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1924 erblicken. Zum Festhalten an dem Verlangen einer endgültigen Veranlagung — unter Zugrundelegung eines normalen, dem neuen Einkommensteuergesetzentwurf entsprechenden Tarifs — bestimmen ihn nicht materielle Interessen des Bankgewerbes, die vielleicht sogar verschiedentlich in anderer Richtung gehen werden, sondern das dringende Bedürfnis nach Wiederherstellung steuerlicher Gerechtigkeit sowie des erschütterten Vertrauens in die Unverbrüchlichkeit gesetzlicher Zusagen. Auch ist zu besorgen, daß der Vorgang einer Umlegung des Finanzbedarfs auf die Wirtschaft nach einem rohen, von dem wirklichen Einkommen unabhängigen Maßstab nicht ohne Wiederholung bleiben wird, wenn sich im vorliegenden Falle die Wirtschaft damit zufrieden gibt, daß ein Ausgleich der mit dieser Methode verbundenen Willkür nicht oder nur in unvollkommenem Maße stattfindet. In technischer Hinsicht werden die Finanzämter angesichts der verwickelten Regelung des Entwurfs durch die mit der Heraufsetzung und Herabsetzung des Ablösungsbetrages verbundenen Arbeiten in kaum minderem Maße, als durch eine wirkliche Veranlagung belastet werden. Wenn die Reichsregierung gegen die Veranlagung wegen der in diesem Falle notwendigen Rückzahlungen an einzelne Steuerpflichtige Bedenken haben sollte, so könnte man sich mit einer Anrechnung der rückzuzahlenden Beträge auf künftige Steuerschulden, keinesfalls aber mit der völligen Streichung zu Recht bestehender Rückzahlungsansprüche einverstanden erklären.

2. Eine Verletzung der Grundsätze steuerlicher Gerechtigkeit enthält der Entwurf jedoch nicht nur als Ganzes, sondern auch in wesentlichen Einzelheiten:

a) Dem Steuerpflichtigen, der kein Einkommen erzielt und dessen Vermögen sich wesentlich vermindert hat, wird zwar theoretisch ein Anspruch auf Herabsetzung des Ablösungsbetrages gegeben, dieser Anspruch wird jedoch praktisch durch die Fiktion zunichte gemacht, daß er in Höhe seines Verbrauchs ein steuerpflichtiges Einkommen erzielt habe. Abgesehen von den schon geltend gemachten grundsätzlichen Einwendungen gegen eine Zugrundelegung des Verbrauchs bei der Einkommenbesteuerung erscheint dieselbe hier besonders ungerechtfertigt, weil auch derjenige Steuerpflichtige, dessen Verbrauch nur ein geringer war, aus Scheu vor der Erörterung seiner privaten Verhältnisse sich veranlaßt sehen wird, von Herabsetzungsanträgen abzusehen. Es erscheint auch ungerechtfertigt, von der Herabsetzung des Ablösungsbetrages solche Gewerbetreibende auszuschließen, welche mit Rücksicht auf ihren Kredit und auf soziale Verpflichtungen nicht in der Lage waren, ihren Verbrauch in einer durch die Verhältnisse an sich gebotenen Weise einzuschränken. Die §§ 10

Digitized by Google

und 15 sehen zwar Ausnahmen auf Grund besonderer Umstände vor, doch wird auch hier die Umständlichkeit der Darlegungs- und Beweispflicht den Steuerpflichtigen in der Regel abhalten, von seinem an sich begründeten Herabsetzungsrecht Gebrauch zu machen.

b) Die Durchführungsbestimmungen zur 2. Steuernotverordnung legten den Banken und Bankiers in völlig ungerechtfertigter Weise die Verpflichtung zur Leistung eines erhöhten Vorauszahlungssatzes (1,25 v. T. statt 1 v. T. monatlich) vom Vermögen auf, mit der Begründung, daß das Vermögen die „einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit" nicht hinlänglich zum Ausdruck bringe.

Durch § 9 Abs. 2 soll bei der Herabsetzung des Ablösungsbetrages dieses Verhältnis zwischen Banken und Bankiers einerseits und den übrigen Steuerpflichtigen andererseits beibehalten, mit anderen Worten: es soll die erhöhte Vorauszahlung zu einer endgültigen Mehrbelastung des Bankgewerbes vor anderen Berufsständen umgestaltet werden. Diese Ungerechtigkeit muß in jedem Falle durch Streichung des § 9 Abs. 2 beseitigt und es müssen für die Zukunft die Vorauszahlungen der Banken und Bankiers auf den für die Industrie maßgebenden Satz herabgemindert werden.

c) Schwerste Bedenken bestehen vom grundsätzlichen Standpunkt wie von dem der Billigkeit gegen das vom Fiskus in Anspruch genommene Recht, nach seiner Wahl entweder den bilanzmäßig ausgewiesenen Gewinn oder den Vergleich zwischen End- und Anfangsvermögen der Berechnung des Ablösungsbetrages zugrunde zu legen. In jedem Falle bedeutet die Heranziehung unrealisierter Gewinne an Gegenständen des Betriebsvermögens, insbesondere Wertpapieren, zum Zwecke der Erhöhung des Ablösungsbetrags (§ 12 Abs. 2 in Verbindung mit Begründung S. 22), eine völlige Unmöglichkeit. Von einer erhöhten steuerlichen Leistungsfähigkeit — ein Begriff, dem im übrigen keine Berechtigung zuerkannt werden kann (vgl. oben unter A. 4) — kann hier schlechterdings keine Rede sein.

d) Im § 12 ist bisher nicht Vorsorge getroffen, daß zum Zwecke der hier in Betracht kommenden Vermögensvergleichung inländische Aktien nicht mit dem halben, sondern mit dem vollen Kurswert aufgenommen werden müssen, und daß gesellschaftssteuerpflichtige Leistungen dem Endvermögen nicht zugerechnet werden dürfen. Dies muß zur Vermeidung von Unstimmigkeiten bei der endgültigen Fassung nachgeholt werden.

V. Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens.

Die im Bank-Archiv vom 1. März 1925 veröffentlichte Stellungnahme der Geschäftsführung wird genehmigt, insbesondere wird nochmals dringend eine über die Vorschläge des Entwurfs weit hinausgehende Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer für Aktien, vor allem der Steuer für Kostgeschäfte, sowie eine Aufhebung der Devisenumsatzsteuer, der Fusionssteuer und der Bezugsrechtssteuer gefordert.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 697 BGB. § 346 HGB.

1. Wie ist das Rechtsverhältnis einer deutschen Bank gegenüber einem Kunden, der bei ihrer Zweigniederlassung im feindlichen Ausland vor und während des Krieges ein Depositenkonto besessen hat, zu beurteilen, wenn das Vermögen der Zweigniederlassung auf Grund des Versailler Vertrags beschlagnahmt und liquidiert worden ist?

2. Ueber Benachrichtigungsschreiben im Bankverkehr.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 20. Dezember 1924 — I 11/24 — abgedr. Entsch. des RG., 109. Bd. S. 357 ff. —

Der Kläger, der etwa bis zum Jahre 1915 in Brüssel wohnte und jetzt in Amerika lebt, ist türkischer Staatsangehöriger. Er hatte bei der Filiale der beklagten Bank in Brüssel seit 1910 zwei auf belgische Franken lautende Konten, und zwar ein Scheckkonto und ein Konto mit 15tägiger Abrechnung. Am 1. Juli 1918 betrug das Guthaben des Klägers auf beiden Konten zusammen 25 487 belgische Franken. Ende Oktober 1918 rechnete die Beklagte das Frankenguthaben des Klägers in deutsche Währung zum Kurs 1 M. = 1,25 Fr. um und schrieb den so gefundenen Markbetrag in Berlin in den Büchern ihrer Hauptniederlassung dem Kläger gut, während das für ihn bei der Brüsseler Filiale der Beklagten geführte Frankenkonto gelöscht wurde. Der Kläger widersprach dieser Maßnahme und verlangte mit der Klage Abrechnung und Auszahlung in belgischen Franken.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht verurteilte die Beklagte, dem Kläger eine zum 31. März 1923 abschließende bankmäßige Abrechnung, lautend auf belgische Frankenwährung, zu erteilen und ihm nach ihrer Wahl 27 300 belgische Franken oder den dieser Summe entsprechenden Markbetrag nach dem am Tage der Zahlung an der Berliner Börse notierten Kurse zu zahlen. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

1. Der Kläger stützt seine Ansprüche darauf, daß er bei der Filiale der Beklagten in Brüssel zwei Depositenkonten in belgischer Währung vor dem Beginn des Krieges habe anlegen lassen und während der Kriegszeit unterhalten habe. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß nach der allgemeinen Vorschrift in § 697 BGB., sowie der besonderen Natur des Bankdepositengeschäfts der Kläger seine Ansprüche auf Rechnungslegung und Herausgabe der Depots grundsätzlich gegen die Brüsseler Niederlassung der Beklagten erheben müßte. Der Kläger wendet sich aber an die beklagte Hauptniederlassung unter anderem auch deshalb, weil die Beklagte ihrer eigenen Angabe nach seine Brüsseler Konten nach Berlin überführt habe. Diese Ueberführung ist jedoch nach dem Tatbestande des Berufungsurteils Ende Oktober 1918 nicht in Form von belgischen Frankennoten, sondern unter Umrechnung des Frankenbetrags in Markbeträge nach dem Kurs von 1 M. = 1,25 Fr. erfolgt. Dabei ist zu beachten, daß die sogenannte „Ueberführung" der klägerischen Konten von Brüssel nach Berlin an sich nicht zusammenhängt mit der Frage, ob und welche Barbeträge oder sonstigen Wertbestände in deutscher oder belgischer Währung von der Beklagten damals von Brüssel nach Berlin geschafft worden sind. Denn derartige Wertbestände waren und blieben Eigentum der Bank, auch wenn und soweit sie zur Deckung der Verpflichtungen der Bank ihren Kunden gegenüber dienen sollten, und die etwaige Verbringung dieser Gegenstände von einem Ort zum anderen war ein innerer Vorgang der Bankverwaltung, der das Rechtsverhältnis der Parteien nicht unmittelbar berührte. Vielmehr bestand im Verhältnis der Parteien die Ueberführung der klägerischen Konten nur in einem buchmäßigen Vorgang, indem bei der Beklagten für den Kläger, statt seiner Konten in Brüssel, solche bei der Hauptniederlassung der Beklagten in Berlin angelegt wurden. Da diese Berliner Konten in deutscher und nicht in belgischer Währung angelegt sind, können auf die erwähnte Kontenüberführung als solche die Klageansprüche, deren Grundlage sowohl hinsichtlich der Ansprüche auf Zahlung als auch auf Rechnungslegung das Bestehen einer Frankenschuld bildet, nicht gestützt werden. Denn mit Recht weist die Revision darauf hin, daß der Kläger, soweit er Ansprüche aus der Kontenüberführung selbst, d. h. der Anlegung von Konten

Digitized by Google

für ihn bei der beklagten Hauptniederlassung, herleiten will, diese so gelten lassen muß, wie sie tatsächlich geschehen ist, einerlei, ob sie in anderer Weise hätte geschehen können oder müssen.

2. Das Berufungsgericht legt die Währungsverordnungen des deutschen Generalgouverneurs in Belgien vom 3. Oktober und 15. November 1914 (Gesetz- und Verordnungblatt für die besetzten Gebiete Belgiens 1914 Nr. 6 und 12 Ziff. 3 S. 15 und 39) dahin aus, daß diese Verordnungen:

a) in ihrer Wirkung beschränkt sind auf die Grenzen des besetzten Gebiets und schon um deswillen für den in Amerika wohnhaften Kläger keine Geltung haben,

b) auf die Dauer der deutschen Besetzung Belgiens beschränkt sind,

c) eine Umrechnung der belgischen Währung in deutsches Geld zum Kurse von 1 M. = 1,25 Fr. nur für den Fall der wirklichen Zahlung oder Hinterlegung, nicht aber bei einer Kontenüberführung der hier fraglichen Art gestatteten.

Wie bereits in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. April 1922 I 71/22 (JW. 1922 S. 1324 Nr. 9) ausgeführt ist, beruhen die erwähnten Gouvernementsverordnungen zwar auf völkerrechtlicher Grundlage — dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges Anlage Art. 43 —, die Verordnungen selbst bedeuten aber nur eine Abänderung der einschlägigen belgischen Gesetze. Sie haben daher im Sinne von § 549 ZPO. den Charakter ausländischen Rechts und sind der Revision entzogen.

Danach kann es dahingestellt bleiben, ob der Auslegung der genannten Verordnungen durch das Berufungsgericht in allen Punkten beizutreten wäre. Es mag aber bemerkt werden, daß aus jenen Verordnungen jedenfalls kein Recht der Beklagten hergeleitet werden kann, ihre an sich begründete Frankenschuld zum Kurse von 1 M. = 1,25 Fr. in eine Markschuld ohne ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis des Klägers umzuwandeln.

Ein solches Einverständnis ist hier wegen der besonderen Umstände nicht anzunehmen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger die Benachrichtigungsschreiben der Brüsseler Filiale der Beklagten vom 12. und 31. Oktober 1918 nicht erhalten. Die genannte Filiale der Beklagten hat diese Schreiben an die alte Brüsseler Anschrift des Klägers gesandt, obgleich ihr aus dem Briefe des Klägers vom 2. Mai 1918 dessen Aufenthaltsort, Anschrift und Internierung in Jamaika bekannt waren und sie bereits an diese Anschrift dem Kläger den Kontoauszug vom 9. Februar 1918 gesandt hatte. Sollte nun auch, wie die Beklagte behauptet, anzunehmen sein, daß trotz des Aufenthalts des Klägers in Jamaika seine „ständige Adresse" im Verhältnis der Parteien seine alte Brüsseler Anschrift war, und sollte es, wie die Beklagte weiter behauptet, im Bankverkehr üblich sein, Briefe für die Kunden an die letzte, der Bank bekannte „ständige Adresse" des Kunden zu schicken, so trifft dies alles nicht den vorliegenden Fall. Denn die von der Beklagten geltend gemachte Umwandlung des klägerischen Frankenguthabens in ein Markguthaben zum Kurse von 1 : 1,25, sowie die Mitteilung hiervon fiel völlig aus dem Rahmen des üblichen Bankverkehrs heraus. Eine stillschweigende Genehmigung dieser besonders gearteten Vorgänge könnte höchstens dann angenommen werden, wenn der durch seine Internierung in seiner geschäftlichen Bewegungsfreiheit zeitweilig beschränkte Kläger, nachdem er die Nachricht von der erwähnten Verminderung seines Guthabens wirklich erhalten hatte, dazu geschwiegen hätte. Das ist aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall.

3. Die Frage, ob etwa die Beklagte oder ihre Brüsseler Filiale in der Lage war und im Verhältnis der Parteien verpflichtet gewesen wäre, die Konten des Klägers und die etwa zur Deckung seines Guthabens in Belgien vorhandenen Werte vor dem Rückzuge der deutschen Behörden aus Belgien anderweitig sicherzustellen, etwa durch Unterbringung bei einer neutralen Bank oder dgl., braucht hier nicht näher erörtert zu werden. Die nach dieser Richtung vom Kläger gemachten Angaben sind ganz allgemein gehalten und reichen in keiner Weise aus, um darauf die Klageansprüche zu stützen. Es müßten schon ganz besondere Umstände vorliegen und dargetan werden, um auf diesem Wege die Klage zu begründen.

4. Danach ist hier nur noch zu prüfen, ob der Kläger seine Klage darauf stützen kann, daß er anders und besser gefahren wäre, wenn die Beklagte seine Konten nicht nach Berlin übernommen, sondern sein Guthaben, wie vordem, in den Handelsbüchern ihrer Brüsseler Zweigniederlassung geführt und diese Bücher in Belgien belassen hätte. Diese Frage führt auf ein Gebiet, das in Schrifttum und Rechtsprechung wiederholt und sehr verschieden behandelt ist (vgl. Isay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag 3. Aufl. S. 109 flg.; Löwenthal, JW. 1920 S. 958, 959; Wulf, JW. 1920 S. 608, 959; Bossart, Hans. Rechtszeitschr. 1922 S. 515, 516; Isay in Bankarchiv, 19. Jahrgang S. 194; Zeitschrift „Der Friedensvertrag" I S. 152, 193, 454; II S. 529; RGZ. Bd. 108 S. 265; RG. vom 26. November 1920 VII 217/20 in JW. 1921 S. 245 Nr. 17; Hans. Rechtszeitschr. 1922 S. 895 flg.). Im vorliegenden Falle ist die Entscheidung in wesentlichen Punkten abhängig von tatsächlichen Feststellungen, die noch nicht oder noch nicht in genügender Weise getroffen sind.

Es ist davon auszugehen, daß durch den Versailler Vertrag und die belgischen Gesetze vom 10. November 1918 und 17. November 1921 die Vermögenswerte der Brüsseler Filiale der Beklagten, soweit sie dem Zugriff der belgischen Behörden tatsächlich ausgesetzt waren, beschlagnahmt und liquidiert worden sind. In welchem Umfang und in welcher Art diese Beschlagnahme und Liquidation erfolgt ist, hängt von den einschlägigen tatsächlichen Vorgängen ab. Soweit die Beschlagnahme und Liquidation des genannten Filialvermögens reicht, sind etwaige Ansprüche des Klägers gegen die Brüsseler Filiale der Beklagten materiell- und prozeßrechtlich von der beklagten Hauptniederlassung zu vertreten. Denn durch den Versailler Vertrag und die zu seiner Durchführung bestimmten Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen ist im Verhältnis der Parteien daran nichts geändert, daß die Brüsseler Filiale keine selbständige Rechtspersönlichkeit hatte, vielmehr Träger ihrer Rechte und Verbindlichkeiten grundsätzlich die beklagte Hauptniederlassung war und ist.

Des weiteren hängt es von noch festzustellenden Tatsachen ab, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang auf Grund des belgisch-türkischen Friedensvertrags und der genannten belgischen Gesetze eine Beschlagnahme und Liquidation der klägerischen Guthaben bei der Brüsseler Filiale der Beklagten erfolgt wäre, wenn diese Guthaben in den Büchern der Brüsseler Filiale der Beklagten fortgeführt worden wären. Ist anzunehmen, daß solchenfalls die klägerischen Guthaben ganz oder teilweise beschlagnahmt worden wären, so ist, soweit der Umfang dieser als öffentlich-rechtliche Konfiskation wirkenden Beschlagnahme anzusehen ist, grundsätzlich ein Anspruch des Klägers auf Auszahlung seiner Guthaben in belgischer Währung gegen die Beklagte nicht gegeben und den Klagansprüchen der Boden entzogen. Sache der Beklagten ist es, dies dem Klagvorbringen gegenüber im einzelnen darzulegen und zu beweisen. Es bleibt aber dem Kläger unbenommen, seinerseits klarzustellen, daß eine solche Beschlagnahme nicht oder nicht in ihrem vollen Umfange wirksam geworden wäre, weil bei der Liquidation der Brüsseler Filiale der Beklagten die beschlagnahmte Forderung des Klägers gar nicht oder nur zum Teil abgedeckt worden wäre. Soweit festgestellt werden sollte, daß eine solche Abdeckung tatsächlich nicht erfolgt wäre, steht eine etwa weiter gehende Beschlagnahme der Forderung den Ansprüchen des Klägers nicht im Wege. Seine Ansprüche würden also insoweit begründet sein, als bei einem Fortführen seiner Guthaben in den Büchern der Brüsseler Filiale der Beklagten eine Beschlagnahme dieser Guthaben nicht erfolgt wäre oder die erfolgte Beschlagnahme im Liquidationsverfahren nicht zu einer Abdeckung der Forderung des Klägers aus dem betreffenden Filialvermögen der Beklagten geführt hätte. Die Ansprüche würden aber darüber hinaus auch insoweit begründet sein, als etwa — was gleichfalls festzustellen wäre — eine durchgeführte Beschlagnahme und Liquidation der Guthaben des Klägers zu seiner Schadloshaltung geführt hätte, indem etwa der liquidierte Betrag der Türkei auf Reparationskonto gutgeschrieben und von der Türkei ganz oder teilweise dem Kläger erstattet worden wäre.

II. Handelsrecht.

1. Zu § 346 HGB.

Den Auftrag, einen Valutawechsel „einzulösen" und den „Gegenwert" einem bestimmten Konto zu „überweisen", berechtigte die Beauftragte nicht, die erhaltene Valuta in Mark umzuwandeln. Der Auftraggeber war berechtigt, den wider seinen Willen erhaltenen Markbetrag der Bank zurücküberweisen zu lassen; er brauchte nicht seinerseits für die Rückumwandlung in ausländische Währung zu sorgen.

Urteil des RG. vom 10. 1. 1925 — I. 106. 24 —.

Die gegen das im Bank-Archiv XXIII, S. 232 abgedruckte Urteil des OLG. Hamburg eingelegte Revision hat das Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Revision erweist sich als unbegründet.

Der Auftrag der Klägerin ging dahin, den Wechsel „einzulösen" und den „Gegenwert" dem Konto Evangelos D. „zu

Digitized by Google

überweisen". Die Beklagte behauptet, dieser Auftrag habe nur dahin verstanden werden können, daß der dem einkassierten Guldenbetrag derzeit entsprechende Markbetrag zu überweisen sei. Sie begründet diese ihre Meinung damit, daß dies der Sinn des Ausdrucks „Gegenwert" sei, daß die Klägerin, wenn sie etwas anderes gewollt habe, das Wort „effektiv" habe hinzufügen müssen, daß ihr unbekannt gewesen sei, daß Evangelos D. ein Guldenkonto bei der Orientbank hatte, und daß Devisenbeträge damals nicht „überwiesen" werden konnten. Diese Einwendungen sind vom Berufungsgericht mit Recht zurückgewiesen. Wie der Auftrag auszuführen war, hing grundsätzlich von dem Willen des Klägers ab, soweit dieser Wille erkennbar gemacht war. Wenn nun zunächst der Streitfall isoliert als Einzelfall betrachtet wird, so berechtigten die von der Beklagten hervorgehobenen, soeben angeführten Momente nicht zu der positiven Annahme, daß der Kläger mit einer Vergütung in Mark einverstanden war. Die Ausdrücke „Gegenwert" und „überweisen" werden im kaufmännischen Verkehr nicht durchgehends in so streng technischem Sinne gebraucht, daß aus ihnen irgend etwas positives mit Sicherheit geschlossen werden konnte. Allerhöchstens waren sie — ebenso wie das Fehlen des Wortes effektiv — geeignet, Zweifel zu erwecken. Dann aber wäre es, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, Pflicht der Beklagten gewesen, sich durch Rückfrage bei ihrem Auftraggeber zu vergewissern. Die Beklagte vermag also nur durchzudringen, wenn über die Besonderheiten des Einzelfalles hinaus derzeit ein Handelsbrauch bestand, einkassierte Scheck- oder Wechselbeträge, die in fremder Währung gezahlt waren, dem Auftraggeber im Zweifel in Mark zu vergüten. Davon kann aber nicht die Rede sein. Sicherlich ging das Bestreben der Banken dahin, derartiges durchzusetzen; und es wird auch nicht zu leugnen sein, daß sie je nach den Umständen manchen Kunden gegenüber damit Erfolg gehabt haben. Aber um einen Handelsbrauch oder auch nur eine Handelssitte annehmen zu können, dazu fehlten zwei Voraussetzungen: einmal die durchgehende Zustimmung und Rechtsüberzeugung von Handel und Gewerbe und zweitens der zur Bildung eines Handelsbrauches erforderliche Zeitraum. Es ist also rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht den Standpunkt der Beklagten mißbilligt hat, und es ist in formeller Hinsicht ebensowenig zu beanstanden, wenn es sich dafür u. a. auf das Urteil der ersten Instanz, der kaufmännischen besetzten Kammer für Handelssachen bezogen hat; dazu war es nach § 114 (118) GVG., RGZ. Bd. 2, S. 384 berechtigt.

Die Revision hebt hervor, daß die Partei, die sich auf das Gutachten Sachverständiger ausdrücklich berufen habe, schlechter gestellt werde, wenn das Berufungsgericht, statt auf diesen Beweisantrag einzugehen, sich ohne weiteres auf die eigene Kenntnis der Kammer für Handelssachen stützen dürfe. Dem ist jedoch nicht zuzustimmen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts über die Person der beiden beisitzenden Handelsrichter, die für die zur Erörterung stehende Frage besonders sachverständig seien, ist deren Meinungsäußerung einem Sachverständigengutachten gleichwertig. Auch wenn ein Sachverständiger im ersten Rechtszuge vernommen wäre, hätte das Berufungsgericht nach pflichtmäßigem Ermessen von der Wiederholung der Begutachtung im zweiten Rechtszuge absehen dürfen. Die Rechte der Beklagten sind also nicht dadurch beeinträchtigt, daß das Berufungsgericht sich auf die einem Gutachten gleichwertige Meinungsäußerung der Kammer für Handelssachen über die behauptete Handelsüblichkeit gestützt hat.

In der Revisionsinstanz hat die Beklagte weiter ein Gutachten der Berliner Handelskammer angeführt, wonach es Anfang Dezember 1922 in Berlin zwischen den Banken und ihrer Kundschaft „handelsüblich" gewesen sei, für Dollarschecks auf New York den Gegenwert im Zweifel in Papiermark gutzuschreiben. Das vermag jedoch — abgesehen von allen formellen prozessualen Fragen — an der Sache nichts zu ändern. Daß die Banken so zu verfahren versuchten, ist unstreitig. Es ist aber nicht dargelegt, daß die Kunden sich dem in solcher Weise, in solcher Zahl und während so langer Zeit gefügt haben, um eine Handelsübung feststellen zu können.

Endlich hat die Revision gerügt, es sei nicht genügend erörtert, ob nicht ein Mitverschulden der Klägerin nach § 254 BGB. anzunehmen sei, insofern nur sie — nicht die Beklagte — habe wissen können, ob sie oder Evangelos D. Gulden brauchte, und ob es nicht deshalb ihre Pflicht gewesen sei, den überwiesenen Markbetrag zu behalten und Gulden dafür zu kaufen, anstatt ihn zurückzuüberweisen. Auch dieser Rüge kann nicht stattgegeben werden. Der Beklagten war in Anlage 2 deutlich mitgeteilt, daß Evangelos D. die Mark zurückweise und Gulden zu haben wünsche. Damit war die Sachlage vollkommen klargestellt. Die Beklagte konnte tun, was ihren Interessen dienlich war. Es war nicht Sache der Klägerin, den Maßnahmen der Beklagten vorzugreifen.

Hinsichtlich der Höhe des geltend gemachten Anspruchs sind keine Einwendungen erhoben. Der Anspruch ist ein Schadensersatzanspruch. Er ist als solcher in der Klage bezeichnet und ist es auch in Wirklichkeit, denn der Erfüllungsanspruch mußte nach dem im Tatbestande angeführten Wortlaut des Auftrages auf Zahlung an Evangelos D. gehen. Nun ist der Schaden in der Klage und im Klageantrag nicht genau substantiiert. An sich wäre möglich, daß er geringer oder andersartig wäre, als im Antrage geltend gemacht, z. B. wenn der Kläger die dem Evangelos D. nach seiner Behauptung gelieferten Gulden billiger eingekauft hätte, als dem heutigen Werte des geforderten Guldenbetrages entspricht. Da jedoch in dieser Richtung keinerlei Einwendungen vorliegen, erübrigt es sich, hierauf einzugehen.

Die Revision ist somit als unbegründet zurückzuweisen.

2. Zu §§ 3, 7 Depotges. v. 5. Juli 1896. §§ 373, 498 HGB. §§ 294, 1228 flg. BGB.

Eigentumsübergang an Wertpapieren. Zur Frage des Selbsthilfe- oder Deckungsverkaufs von Wertpapieren. Sorgfaltspflicht der Bank.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 13. Dezember 1924 — I 17/24 — abgedr. Entsch. d. RG., 109. Bd. S. 324 ff. —

Im Herbst 1920 eröffnete die Klägerin dem Beklagten ein Konto zum Zwecke des An- und Verkaufs von Wertpapieren und stellte ihm die erforderlichen Mittel kreditweise zur Verfügung. Im März 1921 ersuchte sie ihn wiederholt um Zahlung des Kaufpreises der für ihn angeschafften Papiere und um Glattstellung seines Kontos, widrigenfalls sie die Papiere am 19. März für ihn bestmöglichst an der Börse verkaufen lassen würde. Mit Schreiben vom 19. März 1921 übersandte sie ihm einen Kontoauszug und teilte ihm mit, daß sie den Verkauf der Papiere auf den 23. März 1921 verlege. Demgemäß erteilte sie mit Telegrammen, die am 23. März 1921, vormittags 10 Uhr, beim Telegraphenamt in Nürnberg zur Aufgabe gelangten, bezüglich eines Teils der Papiere den Auftrag zum Verkauf an der Berliner Börse. Daraufhin ist ein Teil der Papiere am 23. März an der Börse in Berlin verkauft worden. Ueber diesen Verkauf ließ sie dem Beklagten Abrechnung zugehen und forderte ihn mit Schreiben vom 23. und 24. März auf, den Rest ihres Guthabens bis spätestens am 30. März 1921, vormittags 9 Uhr, gegen Aushändigung der noch nicht verkauften Papiere zu bezahlen, widrigenfalls auch diese Papiere bestmöglichst zum Verkauf aufgegeben würden. Da Zahlung nicht erfolgte, wurden diese Papiere, und zwar am 30. und 31. März 1921, börsenmäßig verkauft. Nach Gutschrift der so erlösten Beträge berechnete die Klägerin ihren Saldo auf 58 603 Mark zum 1. April 1921 und klagte diesen Betrag nebst Zinsen gegen den Beklagten ein. Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte bei jedem einzelnen der Klägerin erteilten Kommissionsauftrag zum Einkauf der Wertpapiere auf die Uebersendung eines Stückeverzeichnisses ausdrücklich und schriftlich verzichtet habe. Ein solcher Verzicht ist nach § 3 Abs. 2 DepG. rechtswirksam. Das Vorliegen dieses Verzichts weist im Regelfalle darauf hin, daß die von dem Einkaufskommissionär gekauften Papiere nicht in das Eigentum des Kommittenten gelangt sind.

Nach ausdrücklicher Vorschrift in § 7 DepG. geht mit der Absendung des Stückeverzeichnisses durch den Kommissionär an den Kommittenten das Eigentum an den im Verzeichnis aufgeführten Wertpapieren auf den Kommittenten über, soweit der Kommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt ist. Außerdem kann der Eigentumsübergang auch nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen, z. B., indem der im Besitz und Eigentum der Wertpapiere befindliche Kommissionär gemäß § 930 BGB. dem Kommittenten das Eigentum überträgt. Eine Eigentumsübertragung der letzteren Art kommt aber bei einem rechtswirksamen Verzicht des Kommittenten auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses nur ganz ausnahmsweise in Frage, wenn besondere dafür sprechende Umstände vorliegen. Denn an sich ist aus dem Verzicht des Kommittenten auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses und auf die damit gemäß § 7 DepG. verbundene Eigentumsübertragung zu entnehmen, daß eine Eigentumsübertragung an den Wertpapieren durch den Kommissionär auf den Kommittenten nur gegen Zahlung des Kaufpreises der Papiere erfolgen soll, und daß diese Zahlung nicht erfolgt ist, solange die Papiere sich noch in Händen des Kommissionärs be-

Digitized by Google

finden (vgl. auch Riesser, Bankdepotgesetz 3. Aufl. S. 78 flg., 71 flg.).

Im vorliegenden Falle geben die Feststellungen des Berufungsgerichts keinen Anhaltspunkt dafür, daß trotz des Verzichts auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses und trotz Nichtzahlung des Kaufpreises der Stücke das Eigentum daran von der Klägerin auf den Beklagten übergegangen ist. Insbesondere läßt sich nach dieser Richtung der Umstand nicht verwerten, daß in den Briefen der Klägerin an den Beklagten wiederholt die fraglichen Stücke als „Ihre", d. h. des Beklagten, „Wertpapiere" bezeichnet sind, da diese Bezeichnung auch für solche Wertpapiere geschäftsüblich ist, welche der Einkaufskommissionär für den Kommittenten gekauft, aber ihm noch nicht zu Eigentum übertragen hat. Somit findet die nicht näher begründete Annahme des Berufungsgerichts, es müsse als Parteiwille angesehen werden, „daß das Eigentum an den von der Klägerin für Rechnung des Beklagten erworbenen Papieren, zum mindesten, sobald sie in den Besitz der Klägerin gelangten, unmittelbar auf den Beklagten übergehen sollte", in der Aktenlage keine Stütze.

Geht man nun davon aus, daß eine Eigentumsübertragung der Wertpapiere auf den Beklagten nicht erfolgt ist, so kommt ein Pfandverkauf, wie er den Ausgangspunkt der vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen bildet, nur in Frage, wenn anzunehmen ist, daß die Klägerin einen solchen gemäß § 398 HGB. vornehmen wollte. Dafür sind aber nach dem bislang vorliegenden Material keine Anhaltspunkte gegeben. Vielmehr weist das Vorbringen der Parteien in erster Reihe darauf hin, daß es sich um einen Selbsthilfeverkauf nach § 373 HGB. handelt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts befand sich der Beklagte auf Grund der Briefe der Klägerin vom 11., 16., 19., 23. und 24. März 1921 schon längere Zeit in Zahlungsverzug, bevor die Klägerin zu den von ihr angedrohten und am 23., 30. und 31. März 1921 vorgenommenen Verkäufen schritt. Der Beklagte befand sich aber auch, da die Zahlung seiner eigenen Darstellung nach Zug um Zug gegen Uebergabe der Papiere seitens der Klägerin zu erfolgen hatte, in Annahmeverzug (Düringer-Hachenburg, HGB. § 373 Anm. 11). Die Androhung des freihändigen Selbsthilfeverkaufs durch die Klägerin ist laut Schreiben vom 16. und 19. März 1921 und späterhin laut Schreiben vom 23. und 24. März 1921 in ausreichender Weise erfolgt. Die von der Revision vertretene Annahme, daß auch eine Fristsetzung gemäß § 326 BGB. und demgemäß Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Frage komme, findet in der beigebrachten Korrespondenz keine genügende Unterlage. Die Fristsetzung nach § 326 BGB. muß in klarer und eindeutiger Weise erkennen lassen, daß der Gläubiger nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehnt, und dazu genügt die in den genannten Schreiben der Klägerin vom 16., 19., 23. und 24. März 1921 enthaltene Androhung eines für den Schuldner an einem bestimmten Tage vorzunehmenden Börsenverkaufs für sich allein nicht. Sollte aber tatsächlich eine den Vorschriften von § 326 BGB. entsprechende Fristsetzung erfolgt sein, so würde — materiellrechtlich — die Klägerin den Klaganspruch als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bezeichnen, die am 23., 30. und 31. März 1921 vorgenommenen Verkäufe als Deckungsverkäufe behandeln und zur Begründung ihres Schadens verwerten können.

Etwas anders würde das Rechtsverhältnis der Parteien liegen, wenn wirklich der Beklagte von den mehrerwähnten Börsenverkäufen Eigentümer der fraglichen Wertpapiere geworden sein sollte. Alsdann würde nur der vom Berufungsgericht behandelte Pfandverkauf in Frage kommen (§§ 397, 368 HGB., §§ 1228 flg. BGB.). Sollten dabei die gedruckten Geschäftsbedingungen der Klägerin im Rechtsverhältnis der Parteien nicht von Bedeutung sein, so würde gemäß § 1234 Abs. 2 BGB., § 368 HGB. eine — übrigens im Handel mit Wertpapieren ganz ungebräuchliche — einwöchige Frist zwischen der Androhung und der Ausführung des Verkaufs in Betracht kommen können. Mangels Einhaltung dieser Frist würde zwar die Veräußerung des Pfandes rechtmäßig sein, der Beklagte aber wegen der vorzeitigen Veräußerung Schadensersatzansprüche geltend machen können (§ 1243 BGB.) Im übrigen würde auch solchenfalls nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ein Zahlungsverzug des Beklagten vorliegen.

Nach alledem ist dem unter allen Umständen vorliegenden Zahlungsverzug des Beklagten entscheidende Bedeutung beizumessen. Denn die von der Klägerin angedrohten und vorgenommenen Verkäufe der Wertpapiere waren grundsätzlich rechtmäßig, solange der Beklagte seinen Zahlungsverzug nicht geheilt hatte. Es bedarf hier keiner Erörterung, ob dies durch eine rechtzeitige Uebermittlung des Schreibens der Pfälzischen Bank Filiale Nürnberg an die Klägerin vom 23. März 1921 hätte geschehen können. Denn die Feststellungen des Berufungsgerichts lassen nicht erkennen, daß ein rechtzeitiger Eingang dieses Schreibens bei der Klägerin erfolgt ist. Das Berufungsgericht hat nur festgestellt, daß am 23. März 1921, zwischen ½ und ¾10 Uhr, jedenfalls vor 10 Uhr, vormittags, bei der Klägerin mittels Fernsprechers die Mitteilung der Pfälzischen Bank Filiale Nürnberg eingegangen sei, daß die genannte Bank vom Beklagten beauftragt sei, sein Konto bei der Klägerin abzulösen, und daß die Klägerin ihr Einverständnis mit dieser Ablösung durch die Erwiderung „Ist gut" oder „Ist recht" bekundet habe. Zu der laut Tatbestand des Berufungsurteils vom Beklagten gemachten Angabe, daß bei diesem Ferngespräch die Pfälzische Bank auch gefragt habe, über welche Bank das Geld für den Beklagten an die Klägerin geleitet werden solle, und daß von der Klägerin geantwortet worden sei „über die Staatsbank", hat das Berufungsgericht in seiner Urteilsbegründung keine ausdrückliche Stellung genommen. Aber auch wenn das vom Berufungsgericht festgestellte Ferngespräch diesen weiteren Inhalt gehabt haben sollte, würde die Annahme des Berufungsgerichts nicht zutreffen, daß die Erklärungen der Pfälzischen Bank einem tatsächlichen Angebot der verlangten Zahlung im Sinne des § 294 BGB. gleichstanden. Nach ausdrücklicher Vorschrift des § 294 BGB. muß die Leistung dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden, wenn nicht der hier nicht in Betracht kommende Ausnahmefall des § 295 BGB. vorliegt. Dazu genügt nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht ein Bereiterklären zur Leistung, sondern das tatsächliche Leistungsangebot muß so erfolgen, daß der Gläubiger nichts weiter zu tun braucht, als zuzugreifen und die angebotene Leistung anzunehmen. An diesem gesetzlich festgelegten Grundsatz wird durch die Besonderheiten des Bankverkehrs im allgemeinen oder des vorliegenden Einzelfalls nichts geändert. Somit hat hier die Erwägung auszuscheiden, daß ein nach § 294 BGB. rechtswirksames, den Zahlungsverzug des Beklagten beseitigendes Leistungsangebot erfolgt sei. Es fragt sich, ob trotzdem die Klägerin in ihrem Verhältnis zum Beklagten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr anders hätte handeln müssen, als sie getan hat.

Das Berufungsgericht nimmt keine besondere Stellung zu der Frage, ob die Wahl von Berlin oder Frankfurt a. M. als Ort des Verkaufs der Papiere gerechtfertigt war. Der Beklagte hat aber dieserhalb keine Einwendungen erhoben. Sollte nun am 23. März 1921 der für Berlin vorgesehene Verkauf von Wertpapieren an der dortigen Börse stattfinden, so lag es in der Natur der Sache, daß von der Klägerin am Morgen des genannten Tages die telegraphischen Verkaufsaufträge bei dem Telegraphenamt in Nürnberg eingereicht wurden. Dies ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts jedenfalls nicht zu früh geschehen, da danach die Verkaufsaufträge beim Telegraphenamt Nürnberg am 23. März 1921, vormittags 10 Uhr, abgefertigt worden sind. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß zur Zeit des erwähnten Fernanrufs der Pfälzischen Bank bei der Klägerin die Verkaufsaufträge vom Telegraphenamt in Nürnberg noch nicht nach Berlin abgefertigt gewesen seien. Dagegen läßt das Berufungsgericht dahingestellt, ob zur Zeit des Ferngesprächs der Bote der Klägerin mit den für Berlin bestimmten Depeschen bereits auf dem Wege zum Telegraphenamt war oder sich dort befand. Das Berufungsgericht meint, daß auch solchenfalls die Klägerin im unmittelbaren Anschluß an das mit der Pfälzischen Bank geführte Gespräch sofort alles habe tun müssen, um den Verkauf der Papiere abzuwenden, sei es durch die Rückbeorderung des mit den Depeschen nach dem Telegraphenamt gesandten Boten, sei es durch telegraphische Gegenorder nach Berlin. Statt dessen habe die Klägerin erst eine halbe Stunde nach dem ersten Ferngespräch mit der Pfälzischen Bank dieser durch Fernsprecher mitgeteilt, daß die Wertpapiere des Beklagten „bereits in Verkauf gegeben seien", und habe erst um 11 Uhr vormittags auf Grund einer für den Beklagten von dem Rechtsanwalt B. gegebenen Anregung die Stornierung des Verkaufsauftrags nach Berlin depeschiert. Bei Eintreffen dieses Widerrufs in Berlin sei bereits ein Teil der Papiere des Beklagten verkauft gewesen. Dieser so am 23. März 1921 erfolgte Verkauf sei auf ein Versehen der Klägerin oder ihrer Angestellten zurückzuführen, für das die Klägerin dem Beklagten einzustehen habe.

Zutreffend rügt die Revision, daß in diesen Ausführungen des Berufungsgerichts eine rechtsirrtümliche Ueberspannung der der Klägerin obliegenden Sorgfaltspflicht zu erblicken sei. Auch wenn man aus der Erklärung der Pfälzischen Bank, sie sei vom Beklagten beauftragt, sein Konto bei der Klägerin abzulösen, sogleich die Bereitschaftserklärung der Pfälzischen Bank zu dieser Ablösung entnehmen will, bedeutete die Erwiderung der Klägerin „Ist gut" oder „Ist recht" nicht ohne weiteres einen Verzicht auf die Durchführung des von ihr eingeleiteten Verkaufs der Wertpapiere in Berlin. Das An-

Digitized by Google

gebot der Pfälzischen Bank enthielt den Vorschlag, die Auseinandersetzung der Parteien auf einem bestimmten Wege herbeizuführen und damit auch den Zahlungsverzug des Beklagten zu heilen. Die Beseitigung dieses Zahlungsverzugs trat aber nicht schon mit der Annahme jenes Vorschlags durch die Klägerin ein, sondern würde höchstens dann erfolgt sein, wenn der Vorschlag tatsächlich durchgeführt worden wäre. Die bloße Annahme des Vorschlags verpflichtete daher die Klägerin noch nicht, so zu handeln, als wenn bereits durch Leistung oder Leistungsangebot nach § 294 BGB. der Zahlungsverzug des Beklagten sein Ende gefunden hätte. Das Berufungsgericht hat keine Feststellung darüber getroffen, von wem auf seiten der Klägerin das erwähnte Ferngespräch mit der Pfälzischen Bank geführt worden ist. Es hat nur angenommen, daß das Gespräch, wenn nicht von einem Inhaber der klägerischen Firma selbst, so doch von einem ihrer vertretungsberechtigten Angestellten abgenommen sei, und daß der betreffende Angestellte das Gespräch sofort einem der klägerischen Inhaber berichtet habe. Danach entsprach es durchaus dem Rechtsverhältnis der Parteien, wie es sich auf Grund des Ferngesprächs gestaltet hatte, wenn die Klägerin, wie sie behauptet hat, zunächst feststellte, wie es sich mit den nach Berlin zu übermittelnden Verkaufsaufträgen verhielt, und, nachdem sich ergeben hatte, daß die Verkaufsaufträge bereits an das Telegraphenamt abgegeben waren, der Pfälzischen Bank eine entsprechende Mitteilung machte. Daß zwischen dieser Mitteilung und dem vorhergehenden Ferngespräch eine halbstündige Frist verstrichen ist, liegt im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs und rechtfertigt nicht die Annahme einer schuldhaften Verzögerung auf seiten der Klägerin, zumal diese damals schwerlich nur dies eine Geschäft zu behandeln gehabt haben wird. Die Pfälzische Bank hat sich denn auch bei der ihr von der Klägerin gemachten Mitteilung beruhigt und weder um Stornierung des Verkaufs der Papiere gebeten, noch durch tatsächliches Anbieten oder durch Vollziehung der dem Beklagten obliegenden Leistung dessen Zahlungsverzug geheilt. Dagegen hat die Klägerin auf Grund des um 11 Uhr vormittags am 23. März 1921 von Rechtsanwalt B. für den Beklagten gestellten Stornierungsgesuchs sofort die Berliner Verkaufsaufträge telegraphisch widerrufen. Daß dieser Widerruf nur teilweisen Erfolg hatte, geht nicht zu Lasten der Klägerin.

Aber selbst wenn die von der Klägerin am 23. März 1921 vorgenommenen Verkäufe eines Teils der Wertpapiere des Beklagten verfrüht oder unrechtmäßig gewesen sein sollten, folgt daraus nicht ohne weiteres die Unrechtmäßigkeit der am 30. und 31. März 1921 erfolgten Verkäufe des Restes jener Wertpapiere. Der Beklagte befand sich hinsichtlich dieser Papiere nach wie vor mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzug. Daß er diesen Verzug, sei es durch Zahlung, sei es durch tatsächliches Zahlungsangebot nach § 294 BGB., sei es durch Aufrechnung mit einer etwaigen Gegenforderung gegen die Klägerin oder auf andere Weise beseitigt hätte, ist nicht festgestellt. Die Klägerin hat durch Schreiben vom 23. und 24. März 1921 erneut an Zahlung gemahnt und mangels Zahlung den Verkauf der restlichen Wertpapiere angedroht. Die Annahme, daß dieser am 30. und 31. März 1921 vollzogene Verkauf im Verhältnis der Parteien nicht rechtmäßig gewesen sei, läßt sich durch die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht begründen. Die vom Berufungsgericht angestellte Erwägung, daß, wenn der Verkauf der Papiere vom 23. März 1921 verhütet und das Konto des Beklagten dem Angebote der Pfälzischen Bank entsprechend abgelöst worden wäre, die ganze Forderung der Klägerin getilgt gewesen wäre, ist nicht durchschlagend. Denn tatsächlich ist eine solche Abdeckung des Kontos des Beklagten nicht erfolgt. In diesem Konto steckten aber die von der Klägerin zur Anschaffung der fraglichen Papiere für den Beklagten verauslagten Kaufpreisbeträge. Der grundsätzlich vorhandene Anspruch der Klägerin auf Erstattung dieser Auslagen wurde nicht ohne weiteres hinfällig, wenn die Klägerin späterhin am 23., 30. und 31. März 1921 die angeschafften Papiere zu Unrecht anderweit verkauft haben sollte. . . .

III. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 6 b KapVerkStG.

Die bei Erhöhung des Stammkapitals einer Gesellschaft m. b. H. erfolgende urkundliche Uebernahme neuer Stammeinlagen unterliegt seit dem 1. September 1921 nicht mehr dem Stempel der Tarifstelle 58 I, 1 (jetzt Tarifstelle 14) des Preuß. Stempelsteuergesetzes, weil die durch das KapVerkStG. eingeführte Gesellschaftsteuer gleichartig ist mit dem für die Uebernahmeerklärung geforderten Landesstempel.

Urteil des RG. vom 28. September 1923 — VII 264/23 —; abgedr. RGZ. 108, 233.

2. Zu §§ 102, 129, 300 RAO.

1. Durch Kundgabe des Bankkontos wird die Bank nicht zur Annahme von Zahlungen für die Finanzbehörde bevollmächtigt. Vielmehr stellt die Behörde dadurch nur ihre Kontokorrenteinrichtungen den Steuerpflichtigen zur Verfügung. Die Frage, wann bei Benutzung des Bankkontos eine Zahlung als bewirkt gilt, richtet sich nach den Gepflogenheiten im Kontokorrentverkehre. Maßgebend ist in der Regel der Tag der Wertstellung.
2. Hat das Finanzamt einen unstreitigen Papiermarkbetrag zu hoch aufgewertet, so steht dem Steuerpflichtigen, der den geforderten Goldmarkbetrag gezahlt hat, ein Erstattungsanspruch zu.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 22. November 1924. II A. 87/24[1]).

Die Beschwerdeführerin, eine Aktiengesellschaft, hat eine fünfzinsige Anleihe in Höhe von 78 kg Feingold in Teilschuldverschreibungen von 18 000 Stück über je 3 g (2 Dollar) und 4000 Stück über je 6 g (4 Dollar) zur Zeichnung aufgelegt. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf die Order einer Bank und sind durch Indossament übertragbar. Durch Schreiben vom 3. November 1923 meldete sie dies beim Finanzamt an. Gleichzeitig teilte sie mit, daß sie „mit val. 2. Nov." an die Oberfinanzkasse 4193 Goldmark = 130 Billionen Papiermark eingezahlt habe. Nachdem ein Schriftwechsel mit dem Finanzamt stattgefunden hatte, reichte sie am 14. Dezember 1923 eine vorschriftsmäßige Anmeldung zur Abstempelung der Wertpapiere ein (§ 89 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze). In den verwendeten Formblättern gab sie an: „Die Steuerschuld ist entstanden am 3. November 1923 durch Beginn des Verkaufs der Stücke". Das Finanzamt berechnete den steuerpflichtigen Betrag an demselben Tage auf insgesamt 218 400 Goldmark = 218 400 Billionen Papiermark und setzte davon 4%, das sind 8736 Billionen Papiermark = 8736 Goldmark, als Steuer an. Darauf rechnete es 1300 Goldmark als gezahlt an, indem es darlegte, daß die von der Beschwerdeführerin gezahlten 130 Billionen Papiermark bei der Staatsbank eingegangen und von dieser der Oberfinanzkasse am 6. November gutgeschrieben seien. Da an diesem Tage die Goldmark auf 100 Milliarden Papiermark stand, so ergab sich ein Betrag von 1300 Goldmark, den Rest von 7436 Goldmark = 7436 Billionen Papiermark forderte das Finanzamt von der Beschwerdeführerin noch an, und diese zahlte den Betrag unter Vorbehalt ein.

Am 7. Januar 1924 beantragte die Beschwerdeführerin Erstattung von 2893 M., indem sie folgendes anführte: Die Zahlung von 130 Billionen Mark, die sie am 2. November geleistet habe, sei am 3. November dem Konto der Oberfinanzkasse gutgeschrieben worden. Gemäß § 4 der Ersten Durchführungsbestimmungen vom 13. Oktober 1923 zur Aufwertungsverordnung (richtiger hieße es § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1923, Reichs-Steuerblatt S. 387, vgl. § 11 daselbst) werde bei freiwilligen Vorauszahlungen der Betrag der Zahlung nach dem Tage, an dem die Zahlung bewirkt sei, auf den Goldwert umgerechnet. Am 3. November sei der Kurs des 2. November gültig gewesen, da am 3. November kein amtlicher Kurs festgesetzt worden sei. Nach dem Kurse vom 2. November sei die Zahlung mit 4193 Goldmark anzurechnen. Im ganzen hätte sie also gezahlt 4193+7436=11 629 Goldmark. Die Steuerschuld betrage 8736 Goldmark, so daß 2893 Goldmark zuviel entrichtet seien.

Im Laufe der hierauf angestellten Erörterungen wurde festgestellt, daß der gezahlte Betrag „Wert 3. November" von der Staatsbank am 5. November der Oberfinanzkasse durch Eintragung ins Verzeichnis gutgeschrieben worden ist, daß die Oberfinanzkasse dieses Verzeichnis aber erst am 6. November erhalten hat.

Das Finanzamt wies den Erstattungsantrag zunächst durch Bescheid vom 21. Januar 1924 und dann durch Einspruchsbescheid vom 20. Februar 1924 zurück. Es führte im wesentlichen aus, daß nach den bestehenden Bestimmungen bei Banküberweisungen als Zahlungstag der Tag gelte, an dem der überwiesene Betrag dem Bankkonto gutgeschrieben sei. Die

[1]) Mitgeteilt von Herrn Dr. Bocihke, Reichsfinanzrat, München.

Digitized by Google

Gutschrift sei hier am 5. November erfolgt. An diesem Tage sei der Kurs der Goldmark 100 Milliarden gewesen. Deshalb sei die Umrechnung auf 1300 Goldmark zutreffend.

Die gegen den Einspruchbescheid eingelegte Berufung wies der Vorsitzende des Finanzgerichts zurück. Die Antragstellerin legte noch Rechtsbeschwerde ein. Dem Rechtsmittel war teilweise stattzugeben.

Den Vorinstanzen ist dahin beizutreten, daß gegen die Zulässigkeit des Erstattungsantrags keine Bedenken bestehen. Die Steuerfestsetzung selbst ist nicht bestritten. Als Einspruch gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb das Begehren der Beschwerdeführerin nicht behandelt werden. Zur Zeit der Festsetzung war bereits ein Teilbetrag der Steuer gezahlt, der Steueranspruch war also gleichzeitig mit der Festsetzung in Höhe der Teilzahlung erloschen. Das Finanzamt hat angenommen, daß er in Höhe von 1300 G.-M. erloschen sei, die Beschwerdeführerin gibt den Betrag aber auf 4193 M. an. Sie macht also geltend, daß der Steueranspruch um weitere 2893 G.-M. erloschen sei. Da sie den ganzen ihr abgeforderten Betrag gezahlt hat, so ist an sich ein Erstattungsanspruch nach § 300 Abs. 2 in Verbindung mit § 129 der Reichabgabenordnung gegeben.

Nicht aber kann den weiteren Ausführungen des Vorsitzenden des Finanzgerichts überall beigepflichtet werden.

Die Entscheidung hängt in erster Linie davon ab, an welchem Tage die Zahlung der 130 Billionen Mark als geleistet gilt. In dem angefochtenen Urteil ist ausgeführt, daß es sich hier um eine Steuerschuld, also um eine Bringschuld handele und daß das Reich als Steuergläubiger bestimmen könne, unter welchen Voraussetzungen es an Stelle von Barzahlungen, Banküberweisungen annehmen wolle. Diese Bedingungen seien enthalten in Anlage I (neue Fassung) zur Finanzkassenanweisung (Reichsfinanzblatt 1923 S. 191). Danach gelte als Tag der Zahlung bei Banküberweisungen der Tag, an dem der Betrag dem Bankkonto der Kasse gutgeschrieben wird. Die Staatsbank N. habe den Betrag erst am 5. November 1923 gutgeschrieben; dieser Tag gelte daher als Zahlungstag. Das Finanzamt N. habe allerdings in der Zahlungsaufforderung als Tag der Gutschrift den 6. November bezeichnet, weil erst an diesem Tage die Oberfinanzkasse das Gutschriftenverzeichnis der Staatsbank erhalten habe und erst von diesem Zeitpunkt ab über den Kontobetrag habe verfügen können. Es erübrige sich jedoch, hierauf einzugehen, weil für den 6. November derselbe Goldumrechnungssatz gegolten habe wie für den 5.

Um den richtigen Standpunkt zur Lösung der bestehenden Zweifel zu gewinnen, muß man untersuchen, in welchem Rechtsverhältnisse die Bank einerseits zu der Oberfinanzkasse und andererseits zu der Beschwerdeführerin gestanden hat. Denkbar wäre die Annahme, daß die Oberfinanzkasse die Bank mit der Empfangnahme von Zahlungen dritter Personen beauftragt und sie zur Empfangnahme bevollmächtigt hatte. In diesem Falle würde die Zahlung bei der Bank genau dieselbe Wirkung gehabt haben wie die Zahlung bei der Oberfinanzkasse selbst; das heißt: bei Barzahlung wäre der Tag des Bareinganges, bei Ueberweisung der Tag des Ueberweisungseinganges maßgebend gewesen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 164 ff.). Eine solche Rechtsstellung der Bank wäre begründet gewesen, wenn sie als Annahmestelle für Reichsabgaben gemäß dem mit dem Schriftsatze des Reichsministers der Finanzen vom 13. Oktober 1924 mitgeteilten Runderlaß vom 18. Dezember 1923, III A 30694, bestellt gewesen wäre. Das trifft aber nicht zu. Auch aus § 102 der Reichsabgabenordnung kann eine solche Rechtsstellung nicht hergeleitet werden. Nach dieser Vorschrift können Zahlungen im Regelfall einem Bankkonto des Empfangsberechtigten überwiesen werden. Alle Finanzämter müssen ein Postscheck- oder Bankkonto haben, und in Steuerbescheiden und Zahlungsaufforderungen ist das Postscheck- oder Bankkonto der zum Empfange berechtigten Stelle anzugeben. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Oberfinanzkasse ebenfalls unter den § 102 der Reichsabgabenordnung fällt und ob sie ihr Konto bei der Staatsbank in N. öffentlich oder der Beschwerdeführerin persönlich kundgegeben hat. Denn die Anwendung des § 102 hat jedenfalls nicht zur Folge, daß die bezeichnete Bank als zur Empfangnahme von Zahlungen bevollmächtig gilt. Vielmehr wird durch Bekanntgabe des Bankkontos dem Zahlungspflichtigen nur anheimgestellt, sich der Giroeinrichtungen der Finanzkasse zu bedienen, was auch für ihn mit Erleichterungen verknüpft sein kann. Das ergibt sich aus der Fassung des § 102, wo nur von Ueberweisung auf ein Konto die Rede ist, nicht aber die kontoführende Stelle als Bevollmächtigter gekennzeichnet wird, wie im § 167 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorausgesetzt ist.

Scheidet hiernach der Tag aus, an dem die Ueberweisung bei der Staatsbank N. eingegangen ist (das war der 3. November 1923), so fragt es sich, welche Bedeutung die am 5. November bewirkte Gutschrift der Bank hatte. Die Vornahme einer Buchung in den Büchern eines Kaufmanns stellt sich zwar im allgemeinen nur als ein innerer Vorgang dar, der durch Rückbuchung beliebig wieder beseitigt werden kann. Wie der Senat aber in einer Entscheidung vom 17. Juni 1924 (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 14 S. 32) dargelegt hat, kann die Bank über Buchungen auf Girokonto nicht willkürlich verfügen, weil diese Buchung nach dem Willen der am Giroverkehr Beteiligten rechtsbegründende Wirkung haben soll und hat. Mit der Gutschrift ist deshalb die Zahlung im Sinne von § 362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirkt. Es bleibt nur noch die Frage offen, welcher Tag als Tag der Zahlung gilt. Diese Frage hat der Senat in dem bezeichneten Urteil nicht entschieden. Er hat vielmehr dahingestellt sein lassen, ob der Tag der Gutschrift oder der Tag der Wertstellung maßgebend ist. Jetzt entscheidet sich der Senat für das letztere. Die Rechtsfolgen, die sich an die Aufnahme eines Postens in das Kontokorrent knüpfen, hängen nicht sowohl von dem Tage der Eintragung ab als vielmehr von dem Tage, der nach der Vereinbarung der Kontokorrentbeteiligten oder nach der Verkehrsanschauung als maßgebend angesehen wird. Das ist aber der Tag, für den der Betrag dem Bankkunden gut- oder zur Last zu schreiben ist. Nach diesem Grundsatz richtet sich insbesondere die Entscheidung darüber, wann ein Beitrag als gezahlt gilt. Diese, zunächst nur für das Innenverhältnis der Kontokorrentbeteiligten maßgebende Regel muß auch dem Dritten gegenüber gelten. Macht dieser von den Giroeinrichtungen des Bankkunden Gebrauch, ohne daß dieser die Bank zu seiner Zahlungsannahme-Bevollmächtigten gemacht hat, so muß er die zunächst nur im Innenverhältnis der Kontokorrentbeteiligten bestehenden Einrichtungen gegen sich gelten lassen, wie ihm diese andererseits auch zugute kommen können.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Die Sache ist spruchreif. Die Staatsbank N. hat den hier streitigen Betrag zwar erst am 5. November der Oberfinanzkasse gutgeschrieben, aber mit Wertstellung auf den 3. November, offenbar aus der Erwägung heraus, daß am Tage vorher die Staatsbank in den Genuß des Geldes dadurch gekommen ist, daß die Beschwerdeführerin den Betrag bei der Bankstelle in F. einzahlte. Für die Umrechnung der Zahlung in Goldmark ist deshalb der für den 3. November bestimmte amtliche Goldumrechnungssatz (76 Milliarden) maßgebend. Dies würde jedoch nicht zutreffen, wenn eine Vorauszahlung vorläge und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 27. Oktober 1923 (Reichs-Steuerblatt S. 386) gegeben wären. Im § 5 heißt es:

> „(1) Ein nach dem 31. Dezember 1922 vorzeitig (§ 3) gezahlter Betrag wird grundsätzlich in Höhe des Goldwerts, den der Betrag am Tage der Zahlung gehabt hat, auf den Goldmarkbetrag angerechnet, der sich für die Schuld am Tage ihrer Entstehung ergibt.
>
> (2) In folgenden Fällen werden jedoch vorzeitige Zahlungen in Höhe ihrer ursprünglichen Papiermarkbeträge angerechnet:
>
> 2. wenn die vorzeitige Zahlung auf eine steuerrechtliche Schuld angerechnet wird, die innerhalb einer Woche nach der vorzeitigen Zahlung entsteht."

Der amtliche Goldumrechnungssatz für den 3. November 1923 würde also nicht gelten, wenn die Schuld nach diesem Tage, aber vor dem 11. November, entstanden wäre. Der Reichsminister der Finanzen vertritt die Ansicht, daß § 5 auf den vorliegenden Fall überhaupt nicht anwendbar und daß die Steuerschuld am 3. November 1923, also nicht nach Zahlung des Betrags, entstanden sei. Dies bedarf aber keiner weiteren Erörterung, weil nach den für die Aufwertung maßgebenden Vorschriften bei der Wertpapiersteuer der Regel nach keine vorzeitige Zahlung denkbar ist. Nach der auf § 3 Abs. 2 der Aufwertungsverordnung beruhenden Anlage II zu den Zweiten Durchführungs-Bestimmungen zu B 16 B gilt als Tag der Entstehung der Schuld zwar der Tag, an dem sie nach dem Gesetz entsteht (Kapitalverkehrsteuergesetz § 27 Abs. 1). Ist die Steuer aber vor Entstehung der Steuerschuld gemäß § 96 der Ausführungs-Bestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz entrichtet worden, so gilt als Tag der Entstehung der Schuld der Tag der Entrichtung der Steuer. Vorliegend ist die streitige Zahlung geleistet worden, um die Abstempelung zu ermöglichen. Spätestens mit der Zahlung, das heißt am 3. November 1923, ist hiernach die Steuerschuld entstanden. Eine vorzeitige Zahlung kommt also überhaupt nicht in Frage.

Nach alledem ist die Zahlung mit
130 000 000 000 000 : 76 000 000 000 = 1 710 G.-M anzurechnen.
Die Beschwerdeführerin hat also gezahlt
1710 + 7436 = ... 9146 Goldmark,
Die Steuerschuld beträgt . . . . . 8736 „
Der Erstattungsanspruch ist danach in Höhe von 410 Goldmark begründet. Von diesem Betrage sind 5% Zinsen seit dem 14. Dezember 1923 zu entrichten (vgl. Reichsabgabenordnung § 132, Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 4 S. 352).

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. Berlin. 15. April 1925. Nummer 14.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Verwendung der öffentlichen Gelder für die private Wirtschaft.
Vortrag, gehalten von Dr. F. Schroeder, Präsident der Preußischen Staatsbank (Seehandlung).

Die Saldierungsabrechnung gemäß § 26 des Reichsausgleichsgesetzes.
Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Boesebeck, Frankfurt a. M.

Der amerikanische Senat zur Frage der Freigabe des beschlagnahmten deutschen Eigentums.
Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Die Stellung der Kassenboten in der Angestellten- und Invalidenversicherung.
Von Dr. K. Tuschinski, Berlin.

Beschlüsse des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu den Aufwertungsentwürfen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Verwendung der öffentlichen Gelder für die private Wirtschaft.

Vortrag, gehalten in der Gesellschaft für Handel, Industrie und Wissenschaft zu Frankfurt a./M. am 7. 4. 1925 von Dr. F. **Schroeder**, Präsident der Preußischen Staatsbank (Seehandlung).

Im allgemeinen versteht man unter öffentlichen Geldern wohl alle Gelder, die sich in der Verwaltung öffentlich-rechtlicher Verbände befinden. Bei meinen Ausführungen habe ich im wesentlichen den offenen Geldmarkt im Auge, und ich möchte mich daher auf die Gelder des Reiches und des Preußischen Staates beschränken. Für die Verwaltung der Gelder der Gemeinden und der Gemeindeverbände ist eine eigene Organisation in den Sparkassen, kommunalen Banken, Girozentralen, Landesbanken und der Deutschen Girozentrale gegeben. Die Organisation hat für die kommunalen Gelder den Zweck, den Ausgleich von Ueberfluß und Bedarf zu bewirken und arbeitet in dieser Beziehung zufriedenstellend. Die öffentlichen Gelder der Gemeinden und Gemeindeverbände spielen für den offenen Geldmarkt keine wesentliche Rolle, wohl aber für den lokalen Bereich. Die privaten Einlagen, die den kommunalen Bankanstalten und Sparkassen zufließen, sollen in ihrem örtlichen Bereich für die Wirtschaft nutzbar gemacht werden. Die herrschende Kreditnot hat dazu geführt, daß über ihre Aufgabe hinaus kommunale Banken und Sparkassen ihrerseits Kredite aufgenommen haben, um Kredite geben zu können. Das halte ich nicht für berechtigt. Sie sollten sich auf ihr eigentliches Arbeitsgebiet beschränken, die Gelder aus ihrem Bereich für ihren Bereich nutzbar zu machen. Die Vorkommnisse bei einer Anzahl dieser Institute haben gezeigt, daß sie nicht gut daran tun, mit den privaten Kreditinstituten in einen freien Wettbewerb einzutreten.

Zu den öffentlichen Geldern im weitesten Sinne würden auch die Gelder einer großen Reihe von Anstalten zu rechnen sein, insbesondere der Invalidenversicherungsanstalten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Auch diese glaube ich hier beiseite lassen zu können. Sie sind meist in Hypotheken und Wertpapieren angelegt und befriedigen zu ihrem Teil den Bedarf am Kapitalmarkt; für den offenen Geldmarkt sind sie ohne besondere Bedeutung.

An die Spitze einer Erörterung über die Verwendung der verfügbaren Gelder des Reiches und Preußens möchte ich den Satz stellen: Alle diese Gelder stammen aus der Wirtschaft und die Wirtschaft hat daher einen Anspruch darauf, daß ihr diese Gelder, soweit sie für öffentliche Zwecke nicht alsbald gebraucht werden, so schnell, so zweckmäßig und so billig zugeführt werden, als es irgend möglich ist.

Vor dem Kriege interessierte die Verwendung der öffentlichen Gelder die Oeffentlichkeit nur wenig. Die Reichsfinanzverwaltung hatte kaum verfügbare Bestände. Sie hatte Jahr für Jahr einen wenn auch nicht erheblichen Anleihebedarf, beschaffte sich vorläufig die notwendigen Mittel für Anleihezwecke durch die Begebung von Reichsschatzwechseln und deckte diese dann durch das Ergebnis einer Anleihe ab. Eine besondere Anhäufung von Geldern fand auf diese Weise nicht statt. Die nicht in Wertpapieren angelegten Bestände des Postscheckamts waren der Reichskasse zinsbar überlassen und ersparten die Begebung von Schatzwechseln. Ich komme auf sie später in anderem Zusammenhange zurück. Anders lag es bei Preußen. Preußen hatte zeitweise recht erhebliche Gelder verfügbar, insbesondere den Ausgleichsfonds der Eisenbahnverwaltung, der kurz vor dem Kriege etwa 300 Millionen Mark betrug. Die öffentlichen Gelder Preußens wurden der Seehandlung überwiesen und von ihr nutzbar gemacht. Die Seehandlung legte sie in Privatdiskonten, in Schatzwechseln und insbesondere im Lombardverkehr an. Sie war der stärkste Geldgeber für tägliches Geld an der Börse und trug hierdurch dazu bei, zum Nutzen der Volkswirtschaft die Börse zu stärken.

Für die Volkswirtschaft im ganzen spielten damals die öffentlichen Gelder eine erheblich geringere Rolle wie in der allerjüngsten Zeit. Das ergibt sich schon aus dem Verhältnis zwischen den öffentlichen und den privaten Geldern. Es ist ohne weiteres klar, daß die 3—500 Millionen öffentlicher Gelder neben den großen Mitteln der Banken und der Sparkassen für die Wirtschaft nicht besonders ins Gewicht fallen konnten. Das liegt jetzt ganz anders. Bei der großen Verminderung des deutschen Kapitals und der Kreditnot der letzten Zeit haben die in öffentlicher Hand angesammelten Gelder

Digitized by Google

eine erheblich größere Bedeutung als früher, und die Oeffentlichkeit beschäftigt sich schon aus diesem Grunde mehr mit ihnen. Dazu kommen die verschiedenen in der letzten Zeit besonders erörterten Mißgriffe in der Verwaltung dieser Gelder. Und doch glaube ich, daß die Bedeutung im ganzen überschätzt wird. Die öffentlichen Gelder des Reiches (einschließlich der Post und der Reichsbahn) und Preußens schätze ich zurzeit auf etwa 1 Milliarde RM. Nach den soeben publizierten Zweimonatsbilanzen von 80 Kreditbanken weisen diese bereits einen Kreditorenbestand von rund 4½ Milliarden M. aus. Die Sparkassen einschließlich der Genossenschaften hatten anfangs 1925 etwa 2 Milliarden Mark an Einlagen. Die Reichsbank hat der Wirtschaft etwa 3 Milliarden zur Verfügung gestellt. Wenn sich diese drei Gruppen auch teilweise überschneiden mögen, so wird man doch rund mit zusammen 9 Milliarden M. gegenüber 1 Milliarde M. an öffentlichen Geldern rechnen können; das zeigt, daß die öffentlichen Gelder zwar erheblich genug sind, um der Wirtschaft wichtige Dienste leisten zu können, und um alle Sorgfalt auf ihre richtige Verwendung zu legen, daß sie aber doch für die Befriedigung der Kreditnot nicht diejenige Rolle spielen, die ihnen verschiedentlich zugewiesen ist. Will man die Bedeutung der öffentlichen Gelder für die Wirtschaft richtig würdigen, so muß man weiter in Betracht ziehen, daß es völlig ungewiß ist, wie lange sie der Wirtschaft noch zur Verfügung gestellt werden können. Die Wirtschaft muß damit rechnen, daß sie über kurz oder lang wieder sehr erheblich zusammenschrumpfen. Woher stammt denn die große Fülle der öffentlichen Gelder im Vergleich mit der früheren Zeit? Doch hauptsächlich aus der Ueberspannung der Steuern. Diese Ueberspannung war im Jahre 1924 unvermeidlich. Ich erinnere daran, in welcher Situation wir uns zu Beginn des Jahres 1924 befanden. Damals war eben die Rentenmark geschaffen und die Reichsbank von der Inanspruchnahme durch das Reich befreit. Es kam nunmehr alles darauf an, es unmöglich zu machen, daß von neuem durch den Reichsbedarf die Währung beeinträchtigt wurde. Das konnte nur in der Weise geschehen, daß die Steuervorschriften so gefaßt wurden, daß der Reichsbedarf auf jeden Fall gedeckt werden mußte. Die Schätzungen aus den Erträgnissen der Steuern waren nach den voraufgegangenen Jahren des Abgleitens der Währung außerordentlich unsicher. Ein Versagen der Reichsfinanzen in jener Zeit der ersten Anfänge der Stabilisierung der Währung hätte direkt verhängnisvolle Wirkungen haben können, und ich glaube, die Antwort kann nicht zweifelhaft sein, wenn man fragt: war es erträglicher, eine Zeitlang zu hohe Steuern zu zahlen oder wäre es erträglicher gewesen, nochmals ein Abgleiten der Währung zu erleben? Selbstverständlich müssen aber die Steuern, sobald sich herausgestellt hat, daß sie über den Bedarf hinausgehen, entsprechend umgestaltet werden, und das ist ja in der Arbeit. Die Folge davon muß dann sein, daß die Summe der verfügbaren öffentlichen Gelder sich wieder herabmindert und daß nur soviel in der öffentlichen Hand übrigbleibt, wie als normaler Betriebsfonds anzusehen ist. Solche Gelder sind dann in der Wirtschaft nur ganz kurzfristig zu verwenden, sie werden regelmäßig zu bestimmten Terminen vom Staate selbst in Anspruch genommen.

Eine zu wenig beachtete Schwierigkeit kann der Wirtschaft durch die Zurückziehung der Kredite aus den öffentlichen Geldern entstehen, wenn die Bestrebungen auf Wiedereinführung der Vierteljahreszahlungen für die Beamtengehälter Erfolg haben sollten. Vorläufig ist die Wiedereinführung bis zum 1. Oktober verschoben. Die Ungewißheit, ob dann etwa Vierteljahresgehälter zu zahlen sind, bringt schon jetzt für die Finanzverwaltungen eine Unsicherheit in der Disposition über ihre Gelder mit sich. Nach den Berechnungen des Reichsfinanzministeriums würde sich ein Mehrbedarf zum Vierteljahrsersten für Reich, Länder und Gemeinden von 960 Milliarden M. ergeben. Was das heißt, wenn bei der jetzigen Lage diese Summen aus der Wirtschaft an einem Termin zurückgezogen werden müssen, ist ohne weiteres klar. Ich würde es für völlig falsch halten, die Vierteljahreszahlungen wieder einzuführen. Es war gewiß für uns Beamte eine große Annehmlichkeit, das Gehalt für 3 Monate im voraus zu erhalten, und man soll nicht ohne Grund in wohlerworbene Rechte eingreifen. Andererseits soll man aber auch nicht auf Privilegien bestehen, wenn damit solche Nachteile für die Allgemeinheit verbunden sind, wie es hier der Fall sein würde. Die Beamtenschaft hat sich an die Monatszahlungen gewöhnt, die früher üblichen Vierteljahreszahlungen für die Wohnungsmiete sind fortgefallen. Wir können froh sein, daß ein Teil der großen Belastungen der Quartalstermine, die regelmäßig mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sind, beseitigt ist. Wenn früher das gesamte Offizierkorps der Armee bis zu den höchsten Spitzen herauf mit Monatszahlungen ausgekommen ist, dann kann man wohl dasselbe von den Beamten erwarten. Ich kann in dem Drängen auf die Vierteljahreszahlungen nichts anderes sehen, als ein gewisses Bedürfnis der Führer der Organisationen, wieder einmal Forderungen durchzusetzen, und leider sind ja unsere Parteien, die alle miteinander auf die große Zahl der Beamten als Wähler Rücksicht zu nehmen gezwungen sind, solchen Wünschen gegenüber schwach, wenn sie auch manchmal recht froh sind, wenn dann wenigstens die Regierung stark bleibt. Für die große Zahl der Beamten im Reich wie in den Ländern würde bei der Wiedereinführung der Vierteljahreszahlungen ein sehr gewaltiger Betriebsfonds bereit gehalten werden müssen, wie die genannten Ziffern zeigen, und dieser Betriebsfonds würde dann regelmäßig zu den Vierteljahresersten wieder ausgeschöpft werden. Für die Wirtschaft würden davon nur Nachteile zu erwarten sein, und der Beamte soll Verständnis dafür haben, daß er für die Wirtschaft und nicht die Wirtschaft für ihn da ist. Ich hoffe, daß diese zwingenden Gründe dazu führen werden, daß uns die Wiedereinführung der Vierteljahreszahlungen wenigstens solange erspart bleibt, bis wir wieder so reich geworden sind, daß wir uns einen solchen Luxus ohne wirtschaftliche Nachteile leisten können.

Zur Zeit werden die verfügbaren Gelder wie folgt verwendet: Für die Reichsfinanzverwaltung ist in § 25 des Reichsbankgesetzes vorgeschrieben, daß das Reich seine sämtlichen, die allgemeine Reichsverwaltung betreffenden Bankgeschäfte durch die Reichsbank besorgen zu lassen hat. Die Reichsbank führt diese Gelder zum Teil der Wirtschaft dadurch zu, daß sie kommissionsweise für das Reich Wechsel ankauft. Eine unmittelbare Kreditgewährung durch die Reichsfinanzverwaltung findet nicht statt. Der Reichsfinanzminister hat dem jetzt tagenden Untersuchungsausschuß des Reichstages mitgeteilt, daß bei den Reichskassen außerhalb Berlins nur die für unmittelbar bevor-

Digitized by Google

stehende Zahlungen notwendigen Kassenbestände gehalten werden dürfen und daß schriftliche Richtlinien über die Bewirtschaftung der in Berlin zusammenfließenden Gelder des Reiches nicht vorhanden seien. Maßgebend sei in erster Linie: Aufrechterhaltung der Liquidität des Reiches, unbedingte Sicherheit und in letzter Linie erst die Zinsenfrage. Soweit die Reichsbank in der Lage sei, verfügbare Reichsgelder unterzubringen, werden die Gelder der Reichsbank überlassen. Ab und zu seien Beträge an die Reichskredit-Aktiengesellschaft und an andere Groß-Banken ausgeliehen worden, dies sei mit Wissen der Reichsbank und nur in einem Umfange geschehen, der Gefahren für die Sicherheit der Kasse oder eine Gefährdung der Wirtschaft ausschloß.

Für den Postscheckverkehr war vor dem Kriege ein Erlaß des Reichskanzlers vom 10. Mai 1910 maßgebend, der bis zum Jahr 1919 in Geltung gewesen ist. Danach sollten die Postscheckgelder in Höhe der Stammeinlagen der Postscheckkunden in Reichsanleihe angelegt werden. Von dem Rest sollte die eine Hälfte in sonstigen Staatspapieren, Darlehen an Genossenschaften, Vereine und sonstige Einrichtungen zur Förderung von Handel, Industrie und Landwirtschaft, die andere Hälfte in reichsbankfähigen Wechseln, Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten angelegt oder an die Reichshauptkasse überwiesen werden. Die Postscheckgelder betrugen Ende Dezember 1918 968 Millionen Mark. Davon waren 479 Millionen Mark der Reichshauptkasse überwiesen, als Betriebsmittel der Post dienten 31 Millionen, an Genossenschaften waren 7 Millionen verliehen und in Reichs- und Staatspapieren waren 451 Millionen Mark angelegt. Von diesen 451 Millionen Mark waren 433 Millionen Mark Reichsanleihe, und zwar 366 Millionen Mark Kriegsanleihe und Schatzanweisungen der verschiedenen Typen. Diese Zahlen zeigen, daß damals von den Postscheckgeldern der Wirtschaft nur ganz geringe Beträge zugute gekommen sind, der größte Teil dem Reiche selbst. Ueber die Jahre der Inflation kann ich hier hinweggehen. Jetzt ist für die Anlegung der Postscheckgelder ein Beschluß des Verwaltungsrats vom 6. Februar 1925 maßgebend. 30 Millionen Mark sollen durchschnittlich auf Reichsbankgirokonto gehalten werden, von dem Rest soll mindestens ⅓ in reichsbankfähigen Wechseln durch Vermittlung der Reichsbank und der Ueberschuß in festverzinslichen reichsbanklombardfähigen Wertpapieren, in öffentlichen Anleihen oder Reichsschatzwechseln oder in Darlehen an Staatsbanken, an das Reich oder die Länder angelegt werden. Die bisher gegebenen Kredite anderer Art sollen allmählich im Einvernehmen mit der Reichsbank abgewickelt werden. Auf Grund der Staatsverträge mit Bayern und Württemberg werden die aus dem Postscheckverkehr dieser Länder aufkommenden Gelder in Bayern der dortigen Staatsbank, in Württemberg ersten württ. Privatbanken zinsbar überlassen.

Abgesehen von dem Postscheckverkehr stehen der Post irgend erhebliche Mittel für Anlagezwecke nicht zur Verfügung.

Solange es die Preußisch-Hessischen Eisenbahnen gab, wurden deren gesamte verfügbare Gelder an die Generalstaatskasse abgeführt und von ihr der Seehandlung überlassen. Das ist völlig anders geworden. Die Reichsbahngesellschaft hat die Bewirtschaftung ihrer Gelder in eigene Regie übernommen und bedient sich hierzu eines besonderen Institutes, der Deutschen Verkehrs-Kreditbank, von deren Aktienkapital sie 70 pCt. besitzt, während sich von dem Rest 20 pCt. im Besitz von Großbanken befinden. Nach den Bestimmungen des Verwaltungsrates der Reichsbahngesellschaft wird ein Teil der Reichsbahngelder unmittelbar bei der Reichsbank angelegt, der überwiegende Teil geht an die Deutsche Verkehrs-Kreditbank. Diese Bank soll unmittelbare Kreditgewährungen im allgemeinen nicht tätigen. Sie tut es nur in bestimmten Fällen, wenn die Gewährung eines solchen Kredites im Zusammenhang mit Lieferungen an die Reichbahngesellschaft steht. Im übrigen sollen die Anlagen in der Hauptsache im Ankauf von Privatdiskonten im Einverständnis mit der Reichsbank erfolgen. Daneben kann sie auch kleinere Beträge an Staatsbanken und an bestimmte Privatbanken geben. Die Geldanlagen erfolgen nicht nur durch die Zentrale, sondern auch durch die am Sitz aller Reichsbahndirektionen eingerichteten Filialen der Deutschen Verkehrs-Kreditbank, so daß die in den Bezirken aufkommenden Eisenbahngelder den örtlichen Wirtschaftsgebieten auf dem kürzesten Wege wieder zugeführt werden. Das ist bei dem gegenwärtigen Zustande zweckmäßig, da es sich im allgmeinen nur um vorübergehende Ueberschüsse der Einnahmen handelt, die regelmäßig zum Monatsschluß für Gehalts- und Lohnzahlungen bereitgestellt werden müssen; was darüber hinausgeht, wird an die Zentrale abgeführt. Auch bei der Zentrale sammeln sich sehr große Mittel noch nicht an, und die angesammelten Mittel können der Wirtschaft nur sehr kurzfristig zur Verfügung gestellt werden, da sie für die regelmäßigen Reparationszahlungen der Reichsbahn Verwendung finden müssen. Die verfügbaren Gelder der Reichsbahn haben daher nicht entfernt den großen Umfang wie vor dem Kriege und haben zur Zeit noch für das Wirtschaftsleben keine sehr nennenswerte Bedeutung. Das kann sich ändern, wenn der Rücklagefonds, der bei der Reichsbahn allmählich anzusammeln ist, im Laufe der Zeit stärker anwächst.

Die verfügbaren Gelder des Preußischen Staates werden wie früher bei der Generalstaatskasse zusammengezogen und der Seehandlung überwiesen, soweit sie nicht auf Reichsbankgirokonto stehenbleiben. Diese Gelder haben zur Zeit einen ziemlich erheblichen Umfang angenommen, und es können mit ihnen daher der Wirtschaft gute Dienste geleistet werden.

So liegt die tatsächliche Regelung der Dinge augenblicklich. Gegen den Zustand im vorigen Jahre ist ein Fortschritt dahin erzielt, daß einzelne Verwaltungen nicht mehr unmittelbare Kredite geben. Im übrigen muß das Ziel sein, daß die öffentlichen Gelder mit einem möglichst großen Nutzeffekt für die Wirtschaft verwendet werden. Dazu ist m. E. eine Zentralisation der öffentlichen Gelder erforderlich, sie müssen in ein Sammelbecken geleitet und von diesem der Wirtschaft zugeführt werden. Daraus ergeben sich verschiedene Vorteile. Es ist klar, daß bei der Zusammenlegung von kurzfristigen Geldern verschiedener Verwaltungsstellen bei einer Zentralstelle mit einem größeren Posten gerechnet werden kann, der für längere Zeit fest bleibt, als dies bei einer Zersplitterung der Gelder der Fall ist. Es können daher in stärkerem Umfange solche täglichen oder kurzfristigen Gelder auch für Kredite

Digitized by Google

auf feste Termine mit etwas längeren Fristen verwendet werden. Die Zusammenlegung würde ferner zur Folge haben, daß die Kredite auf feste Termine zu billigeren Sätzen gegeben werden können, da eine solche Zentralstelle für einen Teil der Gelder, die sie fest gibt, nur mit einem Debetzins für tägliche Gelder zu rechnen hat. Weiter ergibt sich bei einer Zentralisation der Vorteil, daß die Zentralstelle auf eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Befriedigung des Geldbedarfs der verschiedenen Plätze sehen kann. Mehrere Stellen können sich untereinander nicht derart über ihre Kreditgewährungen verständigen, daß es nicht vorkommen kann, daß einmal z. B. von allen Stellen gleichzeitig der Westen sehr große Mittel bekommt und der Osten fast leer ausgeht. Es wird dann immer Fälle geben, in denen es einzelne verstehen, rechtzeitig bei den verschiedenen Stellen anzupochen und Kredite in einem Umfange zu erhalten, die sie von der Zentralstelle aus öffentlichen Mitteln nie erhalten würden. Ich will hier nicht etwa einer Verteilung der öffentlichen Gelder nach einem bestimmten Schlüssel das Wort reden. Von einer Zwangsbewirtschaftung haben wir — glaube ich — nach den Erfahrungen der letzten Jahre alle reichlich genug; aber eine Zentralstelle kann so arbeiten, daß, wenn sie heute z. B. von Breslau sehr reichlich Wechsel angekauft hat und von Frankfurt a. M. wenig, und es kommen morgen starke Anfragen von Breslau und Frankfurt, daß sie dann zunächst einmal Frankfurt berücksichtigt. Schließlich kommt noch in Betracht, daß solche wirtschaftlich notwendigen großen Aktionen, wie z. B. die Bereitstellung von 200 Millionen M. für Erntebergungskredite, ohne erhebliche Inanspruchnahme der Reichsbank nur möglich sind, wenn große Mittel an einer Stelle zusammenfließen.

Für die zentrale Verwaltung der öffentlichen Gelder ist die gegebene Stelle die Preußische Staatsbank. Sie hat dies Geschäft bereits mit Erfolg vor dem Kriege getrieben, und ich weiß mich auch mit dem Reichsbankpräsidenten darin einig, daß es im Interesse des Geldmarktes und der Wirtschaft zweckmäßig wäre, ihr diese Stellung auch jetzt zu erhalten und voll wieder einzuräumen. Die Interessen der Reichsbank kommen dabei nicht zu kurz. Die Reichsbank hat kein Interesse daran, daß bei ihr in großem Maße Girogelder der öffentlichen Stellen angesammelt werden; denn in der Beurteilung ihres Status und ihrer Anspannung fallen diese Girogelder als täglich fällige Verpflichtungen, die evtl. durch die Notenpresse zu erfüllen wären, ins Gewicht. Das Interesse und der Wunsch der Reichsbank geht dahin, daß von den verfügbaren öffentlichen Geldern ein möglichst großer Betrag in Diskonten angelegt wird. Ehe sich nicht durch eine verstärkte Nachfrage nach Diskonten und durch eine Verbreiterung des Marktes ein ständiger Diskontsatz unter dem offiziellen Reichsbanksatz bildet, kann die Reichsbank mit ihrem offiziellen Satz vernünftigerweise nicht heruntergehen, was sie im Interesse der Wirtschaft gern tun würde. Die Reichsbank hat daher ihren Einfluß bei den verschiedenen Stellen sowohl bei der Reichspost wie bei der Reichsbahn und der Reichsfinanzverwaltung dahin ausgeübt, daß ein erheblicher Teil der verfügbaren Gelder in Privatdiskonten und in reichsbankfähigen Wechseln angelegt wird. Andererseits hat die Reichsbank aber nicht das Bestreben, daß nun die Wünsche nach Krediten sich völlig bei ihr konzentrieren, im Gegenteil, es muß ihr die Stelle als die letzte Kreditquelle des Landes gewahrt bleiben. Insbesondere ist das Bestreben der Banken berechtigt, ihr Kontingent bei der Reichsbank durch Einreichung von Diskonten erst dann in Anspruch zu nehmen, wenn eine andere Möglichkeit sich nicht mehr bietet, und daher ist die Reichsbank durchaus damit einverstanden, daß als Sammelbecken für die öffentlichen Gelder, soweit sie nicht durch sie in Privatdiskonten angelegt werden, die Seehandlung dient. Ist nun bei der Seehandlung Gewähr dafür geleistet, daß die öffentlichen Gelder in nützlicher Weise der Wirtschaft zugeführt werden? Noch vor kurzer Zeit wäre eine solche Frage überflüssig gewesen. Die leidigen Vorfälle der Vergangenheit, die in der Oeffentlichkeit jetzt so vielfach erörtert worden sind und noch weiter erörtert werden, legen sie nahe. Ich sage ganz offen, daß an ihnen auch Mängel in der Organisation der Bank, insbesondere aber das Versagen einiger Persönlichkeiten, deren Erfahrung sich nicht als ausreichend erwiesen hat, Schuld ist. Inzwischen ist der Seehandlung ein Beirat aus Persönlichkeiten der Wirtschaft, des Parlaments und der Ministerien beigeordnet worden, der die Richtlinien für ihre Kreditgewährung zu begutachten hat, — ich bemerke dabei, daß dieser Beirat bereits geplant war, bevor die fraglichen Vorfälle zur Erörterung kamen. Mitglied des Beirats ist auch der Reichsbankpräsident, und dadurch ist zum Ausdruck gebracht, daß die Seehandlung bei der Nutzbarmachung der öffentlichen Gelder in Uebereinstimmung mit der Kredit- und Zinspolitik der Reichsbank handeln wird, was sie übrigens stets zu tun bestrebt gewesen ist. Der Beirat hat die Richtlinien für die Kreditgewährung, die die Seehandlung sich bereits vorher nach den Erfahrungen des letzten Jahres aufgestellt hatte, gebilligt. Die Seehandlung wird danach auf die unmittelbare Kreditgewährung an Firmen von Handel und Industrie im allgemeinen verzichten und sich für die Zuleitung der ihr anvertrauten Gelder der dazu berufenen Institute des Wirtschaftslebens bedienen, d. h. der Privatbanken und für die Landwirtschaft und den gewerblichen Mittelstand, insbesondere der Preußenkasse. Die Seehandlung hat keine Filialen und soll keine Filialen haben. Sie kann daher ohnehin nicht im gesamten Gebiet Preußens in unmittelbaren Verkehr mit den kreditbedürftigen Kreisen treten, sondern muß sich hierzu der ersten Banken an den verschiedenen Plätzen bedienen. Sie wird wie früher dies Geschäft in der Form des Ankaufs von guten Warenwechseln mit Bankgiro und von Privatdiskonten und auch im Effektenlombardverkehr betreiben. Sie hat Geschäftsverbindungen mit ersten Firmen in allen größeren Plätzen des Landes. Auf diese Weise wird die Staatsbank ihrer Aufgabe, die öffentlichen Gelder der Wirtschaft in Uebereinstimmung mit der Kredit- und Zinspolitik der Reichsbank zuzuleiten, am besten gerecht und beschränkt zugleich das Risiko für die öffentlichen Gelder auf ein nach kaufmännischem Ermessen möglichst geringes Maß. Die Kreditnehmer aus Handel und Industrie haben hierbei den Vorteil, daß sie über die Privatbanken ihren Kredit in Formen erhalten können, in denen eine öffentliche Bank Kredit nicht gewähren soll, i. b. als Blankokredit; sind doch vielfach auch bei ganz gesunden Unternehmungen die Sicherheiten, die eine öffentliche Bank fordern muß, nicht

Digitized by Google

mehr verfügbar. Auch die Interessen des Mittelstandes kommen nicht zu kurz, denn auf dem Wege über die großen Institute wird das Geld auch den mittleren und kleineren zugeleitet werden, und ferner ist durch die Bereitstellung reichlicher Kredite an die Zentralen der Genossenschaften — die Preußenkasse und die Dresdner Bank — eine weitere Möglichkeit gegeben, den Mittelstand mit Kredit zu versorgen.

Mit einem Wort möchte ich noch auf die Berücksichtigung der Girozentralen bei der Gewährung von Krediten durch die Staatsbank eingehen. In Uebereinstimmung mit der Stellung unseres Beirates halten wir es in der Staatsbank für richtig, der Deutschen Girozentrale Gelder für kurzfristigen Kommunalkredit gegen Einreichung von Akzepten der Kommunen zur Verfügung zu stellen. Bei diesem Geschäft wird Bedarf und Verwendungszweck genau zu prüfen sein, da m. E. eine gewisse Neigung der Kommunen zu Ausgaben zu bemerken ist, die bei unserer Wirtschaftslage noch einen entbehrlichen Luxus bedeuten. Wir halten es aber nicht für richtig, an die Girozentrale Gelder zu geben, damit sie weiter zu Krediten an Private verwendet werden. Die Girozentralen, Kommunalbanken und Sparkassen sollten sich darauf beschränken, die ihnen aus ihrem örtlichen Bereich zukommenden Gelder zu Krediten in ihrem örtlichen Bereich zu verwenden und den Ausgleich untereinander zu bewirken, es ist aber nicht ihre Aufgabe, in Konkurrenz mit den privaten Banken an den offenen Geldmarkt heranzutreten, um aus ihm Mittel zur Gewährung von privaten Krediten zu entnehmen. Mit dem Verzicht auf die Gewährung unmittelbarer Kredite an Firmen von Handel und Industrie ist die Seehandlung den öffentlichen Banken mit gutem Beispiel in der Einschränkung auf einen gegebenen Geschäftskreis vorangegangen. Anders liegt es bei der Verteilung von staatlichen Notstandskrediten, bei denen i. b. die Sparkassen gute Dienste leisten können.

Eine besondere Beachtung erfordert die Zinsbildung bei der Begebung der öffentlichen Gelder. Hier muß davon ausgegangen werden, daß es nicht Aufgabe der öffentlichen Stellen sein kann, einen möglichst hohen Zins herauszuwirtschaften. Sie müssen im Auge behalten, daß sie ihre Gelder risikolos anzulegen und nicht gewerbsmäßig Kreditgeschäfte zu treiben haben. Sie müssen sich daher im allgemeinen mit dem Zinssatz begnügen, der als Habenzins für täglich fällige Guthaben oder für Guthaben mit festen Terminen für beste Geldgeber üblich ist. Die Seehandlung muß ihrerseits als öffentliches Institut die ihr anvertrauten Gelder nur so weitergeben, daß sie dabei zu berücksichtigen hat, daß für den letzten Kreditnehmer ein angemessener Zinsfuß herauskommt. Sie kann daher den öffentlichen Stellen, die ihr die Gelder anvertrauen, keinen besonders hohen Zinssatz geben und muß auch ihrerseits die Zinsspanne möglichst gering halten. Das ist auch geschehen. Die Seehandlung hat von jeher Wert darauf gelegt, die Spanne zwischen ihren Debet- und Kreditzinsen möglichst gering zu halten. Während bei dem Zinssatz der preußischen Gelder, die ihr zufließen, diesen Forderungen entsprochen wird, ist das bei den Geldern der Post nicht der Fall. Wenn die Post noch heute für ihre Drei-Monatsgelder einen Satz in Höhe des Reichsbankdiskontsatzes fordert, so ist die Anlegung dieser Gelder in Privatdiskonten oder guten Warenwechseln mit Bankgiro nach den heutigen Sätzen unmöglich gemacht. Die Post glaubt, für ihre Forderung eines so hohen Zinssatzes geltend machen zu können, daß sie ohne ein solches Zinserträgnis die Postscheckgebühren heraufsetzen müßte. Das ist gewiß ein vom Standpunkte der Post beachtlicher Umstand, und doch scheint er mir hier nicht entscheidend zu sein. Die Post ist bis zum Jahre 1919 mit einer Verzinsung der Postscheckgelder ausgekommen, die etwa 3 pCt. betrug; dann muß sie ihre Einrichtungen auch heute so treffen können, daß sie zur Ausbalanzierung ihres Budgets nicht den dreifachen Zinssatz zu erheben braucht. Der Herr Reichspostminister hat ja gerade erst vor wenigen Tagen die günstige Finanzlage der Post im Reichstage geschildert. Diese muß es möglich machen, daß die Post ihre Gelder zu erträglichen Zinssätzen der Wirtschaft zur Verfügung stellt und nicht auf einem Zinssatze beharrt, der sich immer mehr als ein Hindernis für eine Herabdrückung des Zinssatzes für die Wirtschaft herausstellt.

Ich fasse meine Ausführungen dahin zusammen:

Die verfügbaren Gelder des Reiches und Preußens sollen dem Wirtschaftsleben in möglichst vollem Umfange und zu möglichst billigen Sätzen im Einklang mit der Kredit- und Zinspolitik der Reichsbank zur Verfügung gestellt werden. Um dies Ziel zu erreichen, ist es zweckmäßig, diese Gelder zunächst in einem Sammelbecken — bei der Seehandlung — zu konzentrieren und sie dann der Wirtschaft durch diejenigen Institute zuzuführen, die im Wirtschaftsleben zur Vermittlung des Geldverkehrs und zur Befriedigung des Kreditbedarfs berufen sind, d. h. insbesondere der Privatbanken und der zentralen Institute der Landwirtschaft und des Mittelstandes.

Die Saldierungsabrechnung gemäß § 26 des Reichsausgleichsgesetzes.

Von Rechtsanwalt Dr. **Ernst Boesebeck**, Frankfurt a. M.

Das alte Reichsausgleichsgesetz vom 24. 4. 1920 rechnete mit den deutschen Schuldnern im sogenannten internen Clearing über Valutaforderungen zum Tageskurse, über Valutaschulden zum Vorkriegskurse und über Markforderungen und Markschulden zum Nominalbetrage in Papiermark ab. Dieses System (Abrechnung der Valutaforderungen zum Tageskurs, der Valutaschulden zum Vorkriegskurs) wurde gekrönt durch das in §§ 29, 30 des alten Gesetzes enthaltene sogenannte Saldierungsverfahren. Die Saldierung bestand in einer Erhöhung des für Valutaschulden zu zahlenden Vorkriegskurses um die sogenannten Währungsgewinne, worunter nach § 29 Ausgleichsforderungen in überwertiger Währung, die damals noch zum Tageskurse abzurechnenden Liquidationsschädenforderungen und schließlich von den gegnerischen Staaten freigegebene Werte oder Liquidationserlöse gehörten. Durch das Reichsentlastungsgesetz vom 4. 6. 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 305 ff.) mit Anlagen (Liquidationsschädengesetz und neues Reichsausgleichsgesetz) wurde die Abrechnung im internen Clearing auf eine neue Grundlage gestellt. Nach den neuen Gesetzen war im internen Clearing über Markforderungen und Markschulden nach wie vor zum Nominalbetrag in Papiermark abzurechnen. Valutaforderungen und Valutaschulden dagegen, über die bisher unterschiedlich nach dem Tageskurs bzw. Vorkriegskurs abgerechnet wurde, waren nach den neuen Bestimmungen einheitlich zum zehnfachen Vorkriegskurs abzurechnen. Das Saldierungsverfahren der §§ 29, 30 des alten Reichsausgleichsgesetzes kam in Wegfall. Die Hauptmasse der Werte, die früher bei der Saldierung zu berücksichtigen waren, nämlich Ausgleichs-, Valuta- und Liquidationsentschädigungsforderungen, waren nach den neuen Bestim-

Digitized by Google

mungen mit dem zehnfachen Vorkriegskurs, also dem gleichen Satz wie die Valutaschulden abzurechnen, kamen also für eine Saldierung nicht mehr in Betracht. Auf eine Saldierung der früher in den Ziffern 2, 3 und 5 des § 29 enthaltenen freigegebenen Vermögenswerte glaubte das Reichsentlastungsgesetz verzichten zu können, da, wie die Begründung zum Gesetz bemerkt, diese Saldierungsmasse finanziell nicht ins Gewicht falle und eine Kontrolle gerade dieser freigegebenen Werte mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sei. Als im Sommer 1923 ein neuer großer Sturz der Mark eintrat, erwies sich sowohl die Abrechnung zum zehnfachen Vorkriegskurs wie insbesondere auch die Differenzierung zwischen Valutaforderungen und -schulden (bis dahin zehnfacher Vorkriegskurs) auf der einen und Markforderungen und -schulden (bis dahin einfacher Vorkriegskurs) auf der anderen Seite nicht mehr als lohnend und buchtechnisch kaum durchführbar. Die Verordnung zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes vom 28. 1. 1923 (RGBl. I S. 1011) bringt daher die Vereinfachung, daß sowohl über Valutaforderungen und -schulden wie auch über Markforderungen und -schulden im internen Clearing zu einem einheitlichen Satze abgerechnet wird, und zwar legt die Verordnung diesen Satz auf 5 pro mille des Goldbetrages fest, geht also als erstes Gesetz, aufgebaut auf der Goldmarkrechnung, von einem Divisor des Goldmarkbetrages, statt wie bisher von einem Multiplikator des Papiermarkbetrages aus. Gleichzeitig führte die Novelle wiederum ein Saldierungsverfahren ein, wofür nach der gleichmäßigen Abrechnung von Valutaschulden und Valutaaktiven nur noch die freigegebenen Werte in Betracht kamen. Die Novelle setzte sich hiermit in Gegensatz zu den in der Begründung zum Reichsentlastungsgesetz angestellten Erwägungen, denen zufolge auf die Saldierung im Interesse der Vereinfachung verzichtet werden sollte, anscheinend aus dem Eindruck heraus, daß die für die Saldierung in Betracht kommende Aktivmasse größer sei oder werden könne, als man bei Erlaß des Reichsentlastungsgesetzes annahm.

Der § 26 des im Anschluß an die Verordnung zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes neu paragraphierten und publizierten Reichsausgleichsgesetzes (RGBl. S. 1140) hat folgenden Wortlaut:

„Ist einem Schuldner einer nach § 25 abzurechnenden Verbindlichkeit Vermögen in einem ehemals feindlichen Staate freigegeben worden oder ist mit einer Freigabe solchen Vermögens zu rechnen, so erhöht sich der vom Schuldner auf Grund der Abrechnung zu zahlende Betrag bis zum Goldwert dieses Vermögens; er darf jedoch den Tageskurswert des Betrages der Gutschrift nicht übersteigen. Die Erhöhung hat insoweit zu unterbleiben, als sie, insbesondere mit Rücksicht auf Einbußen, die der Schuldner bei der Abrechnung über eine ihm etwa zustehende, unter § 25 fallende Forderung oder bei der Liquidationsentschädigung für ihm entzogene Gegenstände erleidet, der Billigkeit widersprechen würde.

Als freigegebenes Vermögen im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. dem Schuldner gehörige, vor Inkraftreten des Vertrages von Versailles im Gebiete eines ehemals feindlichen Staates befindliche Vermögensgegenstände, die einer Liquidation oder Einbehaltung durch den ehemals feindlichen Staat nicht unterworfen werden;
2. Erlöse aus der Liquidation von in einem ehemals feindlichen Staate befindlichen Vermögensgegenständen, die dem Schuldner gehört haben, sofern diese Erlöse ihm von einem alliierten oder assoziierten Staate zur Verfügung gestellt werden.

Vermögensgegenstände der im Abs. 2 bezeichneten Art, die nach dem 31. Dezember 1919 von dem Schuldner auf eine andere Person übergegangen sind, gelten im Sinne dieser Vorschriften als Vermögensgegenstände des Schuldners.

Das Deutsche Reich hat für seine Forderung gegen den Schuldner (§ 14 Abs. 1) ein Pfandrecht an den freigegebenen Vermögensgegenständen; im Falle des Abs. 2 Nr. 2 erstreckt sich das Pfandrecht auch auf einen dem Schuldner zustehenden Anspruch auf Auszahlung des Liquidationserlöses."

Beispiel:

Ein Deutscher schuldet im Clearing £ 1.000/—. Er besitzt dagegen südafrikanische Shares, für die er seitens der Südafrikanischen Union durch Union Bonds im Werte von £ 500/— entschädigt wird. Das Deutsche Reich hat die Pfundschuld im externen Clearing gezahlt, im internen Clearing zunächst zum Satze von 5 pro mille abgerechnet und somit praktisch 99,5 pCt. der Schuld aus eigenen Mitteln beglichen. Wenn nun der Deutsche die Union Bonds im Werte von £ 500/— freibekommt, sollen diese dazu verwandt werden, um dem Reich den Betrag, den es zur Bezahlung der Pfundschuld aufgebracht hat, zu erstatten. Der Betrag, mit dem das Reich im internen Clearing die Schuld von £ 1.000/— abrechnet, erhöht sich also bis zum Goldmarkbetrage dieser Schuld um den Betrag des freigegebenen Vermögens. Zur Sicherung seiner Ansprüche soll dem Reich an dem freigegebenen Vermögen ein gesetzliches Pfandrecht zustehen.

Praktisch liegen nun aber die unter § 26 RAG. fallenden Tatbestände selten so einfach wie das vorliegende Beispiel. Der § 26, insbesondere die in Abs. 1 Satz 2 vorbehaltenen Billigkeitserwägungen bringen vielmehr eine Reihe zweifelhafter Fragen mit sich.

Zunächst entsteht die Frage, für welche Art von Schulden das in § 26 vorgeschriebene Saldierungsverfahren gilt. § 26 verweist auf § 25, § 25 wiederum auf § 7 Abs. 1 RAG. und § 7 Abs. 1 schließlich auf Art. 296 Nr. 1—4 des Versailler Vertrages. Da unter Art. 296 Nr. 1—4 des VV. sowohl Valutaschulden wie auch Markschulden fallen, gehören unzweifelhaft nach dem Wortlaut des § 26 RAG. zu denjenigen Schulden, wegen deren eine Saldierung mit freigegebenen Vermögenswerten in Betracht kommt, nicht nur Valutaschulden, sondern auch Markschulden. Die Saldierungsvorschrift des § 26 RAG. unterscheidet sich insofern von den Saldierungsvorschriften der §§ 29, 30 des alten Reichsausgleichsgesetzes, bei denen eine Saldierung nur wegen Valutaforderungen, nicht aber wegen Markforderungen vorgesehen war. Trotz dieser formellen Gleichstellung von Valuta- und Markschulden in § 26 RAG. erfordern die Markschulden eine gesonderte Behandlung, wozu die in Abs. 1 Satz 2 vorbehaltenen Billigkeitserwägungen die gesetzliche Handhabe bieten. Bei den Markschulden ist ein besonderer im Charakter der Schuld nicht begründeter Schaden dadurch entstanden, daß diese Schulden nach den Vorschriften des Versailler Vertrages valorisiert, also voll aufgewertet zu zahlen sind, während nach der innerdeutschen Aufwertungsgesetzgebung, wenn überhaupt, nur eine beschränkte Aufwertung in Betracht kommt. Es entsteht also zunächst die Frage, wer diesen besonderen Schaden, der durch die in dem Versailler Vertrag vorgesehene Valorisierung der Markschuld entsteht, zu tragen hat, das Deutsche Reich oder der deutsche Abrechnungsschuldner. Diese Frage ist prinzipieller Natur und aus reinen Billigkeitserwägungen heraus zu entscheiden, da diese immer verschieden ausfallen müssen, je nachdem man sich auf den Standpunkt des Reiches oder den des deutschen Schuldners stellt. Durch die Entscheidung dieser prinzipiellen Vorfrage wird für die besonderen Billigkeitserwägungen des § 26 erst die erforderliche Grundlage geschaffen. Aus der Entwicklung des Reichsausgleichsgesetzes geht meines Erachtens mit Deutlichkeit hervor, daß dieser besondere durch die Valorisierung der Markschulden entstehende Schaden von dem Reiche getragen und nicht etwa auf den Schuldner abgewälzt werden soll. Das alte Reichsausgleichsgesetz

Digitized by Google

sah eine Saldierung lediglich bei Valutaschulden vor, nicht aber bei Markschulden. Es übernahm also den durch die Valorisierung entstehenden Schaden auf das Reich und stellte dieserhalb gegen den Schuldner keine Erstattungsansprüche, nicht nur dann nicht, wenn der Schuldner Vermögenswerte frei bekam, sondern nicht einmal dann, wenn er für beschlagnahmte Aktiven von dem Reich aus Mitteln des Reiches zum Tageskurs entschädigt wurde. Dieses Prinzip wurde von dem Reichsentlastungsgesetz insofern aufrechterhalten, als auch hier über Valutaschulden zum zehnfachen Vorkriegskurs abgerechnet wurde, nicht aber über Markschulden, die nach wie vor zum Nennbetrag in Papiermark abzurechnen waren. Die Begründung zum Reichsentlastungsgesetz bemerkt hierzu wörtlich folgendes:

„Was zunächst die Markschuldner betrifft, so scheint es aus Gründen der Gerechtigkeit ausgeschlossen, von ihnen die Zahlung einer über den Nennbetrag ihrer Schuld hinausgehenden Summe zu verlangen. Die Notwendigkeit, diese Verbindlichkeit nach außen hin in einer fremden Währung unter Umrechnung zum Vorkriegskurs abzudecken, beruht nicht auf dem Inhalt des Schuldverhältnisses selbst, sondern auf der Bestimmung des Art. 296 d des Friedensvertrages, durch welche der Inhalt der Schuldverbindlichkeit in willkürlicher Weise abgeändert worden ist. Es wäre mit den Grundsätzen der Billigkeit unvereinbar, dem einzelnen deutschen Markschuldner die Last aus dieser Aenderung, die ohne ihren Willen und ohne ihr Verschulden durch den Friedensvertrag erfolgt ist, aufzubürden."

Deutlicher konnte der Grundsatz, daß der besondere durch die Valorisierung der Markschulden entstehende Schaden zu Lasten des Reiches gehen muß und soll, nicht ausgesprochen werden. Wenn nun in der Novelle zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes die Markschulden insofern den Valutaschulden gleichgestellt sind, als beide zu 5 pro mille des Goldwertes abgerechnet werden, so handelt es sich hierbei offenbar nicht um eine Aufgabe des Prinzips, sondern um eine summarische Behandlung im Interesse der rechnerischen Vereinfachung, da die verschiedenartige Abrechnung von Mark- und Valutaschulden nicht mehr lohnte, nachdem man auch über Valutaschulden zu dem niedrigen Satz von 5 pro mille abrechnete. Aus der gleichen summarischen Behandlung heraus erklärt sich auch wohl die formelle Gleichstellung der Valutaschulden mit den Markschulden in der Saldierungsvorschrift des § 26, die praktisch mit Rücksicht auf die in Absatz 1 Satz 2 vorbehaltenen Billigkeitserwägungen unbedenklich war. Nicht aber kann m. E. aus der sich infolge der Gesetzesverweisungen ergebenden formellen Gleichstellung von Valuta- und Markschulden in § 26 hergeleitet werden, daß das Reich nunmehr den durch die Valorisierung der Markschulden auf Grund des VV. entstandenen besonderen Schaden entgegen dem bis dahin feststehenden Prinzip nicht mehr tragen, sondern auf den Schuldner abwälzen wollte. Eine Saldierung gegen Markschulden ist demnach theoretisch zwar zulässig, sollte aber als der Billigkeit widersprechend in der Regel zunächst insoweit unterbleiben, als der Goldwert der Schuld über den Betrag hinausgeht, den der Schuldner nach der innerdeutschen Aufwertungsregelung zu zahlen hätte.

Speziell für den Bankier ist auf folgenden weiteren Gesichtspunkt hinzuweisen. Man pflegt bei der Erörterung der Aufwertungsprobleme zu sagen, daß der Kaufmann im allgemeinen die ihm zufließenden Werte in Ware wertbeständig angelegt habe, was natürlich keineswegs immer richtig ist. Mit zum mindesten gleichem Rechte kann gesagt werden, daß der Bankier, der Mark schuldete, im allgemeinen die ihm zugeflossenen Werte in Markpositionen, also nicht wertbeständig angelegt hat. Während also bei dem Kaufmann eine Vermutung für die wertbeständige Anlage spricht, ist bei dem Bankier das Gegenteil der Fall, wobei es im einzelnen natürlich nicht leicht ist nachzuweisen, wo die Gegenposten für die Markschulden stecken. Aus diesen Erwägungen heraus sollte m. E. eine Saldierung gegen Markschulden eines Bankiers nur aus besonderen im einzelnen festzustellenden Anlässen erfolgen.

Die Saldierungsmasse, wegen deren eine Erhöhung der Abrechnung zu erfolgen hat, besteht nach § 26 Abs. 2 aus 1. dem Schuldner gehörigen, vor Inkrafttreten des Vertrages von Versailles im Gebiete eines ehemals feindlichen Staates befindlichen Vermögensgegenständen, die einer Liquidation oder Einbehaltung durch den ehemals feindlichen Staat nicht unterworfen werden, und 2. den Erlösen aus der Liquidation von in einem ehemals feindlichen Staate befindlichen Vermögensgegenständen, die dem Schuldner gehört haben, sofern diese Erlöse ihm von einem alliierten oder assoziierten Staate zur Verfügung gestellt werden. Hierbei soll nicht erforderlich sein, daß das Vermögen freigegeben ist, sondern es soll genügen, daß mit der Freigabe zu rechnen ist, worunter aber nicht verstanden werden kann, daß die Vermutung der Freigabe genügt, sondern die Freigabe als solche muß feststehen, während lediglich nicht erforderlich ist, daß die Freigabe bereits durchgeführt ist. Unter § 26 Satz 2 Ziff. 1 fällt das beschlagnahmte deutsche Eigentum, das von den gegnerischen Staaten freigegeben wird, sei es allgemein (im vollen Umfange oder bis zu bestimmten Höchstgrenzen), sei es mit Beschränkung auf bestimmte Vermögensgegenstände (Hausrat usw.) oder auf bestimmte Personenklassen. Falls eine Freigabe nur für bestimmte Vermögensgegenstände oder für bestimmte Personenklassen erfolgt, wird eine Saldierung dann als der Billigkeit widersprechend zu unterbleiben haben, wenn die Freigabe seitens der gegnerischen Regierung mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit des betreffenden Deutschen erfolgt, da das Deutsche Reich nicht seinen eigenen Angehörigen die wegen nachgewiesener Bedürftigkeit freigegebenen Werte wieder entziehen und auch wohl in der Bedürftigkeitsfrage keinen strengeren Standpunkt als die gegnerischen Staaten einnehmen kann (vgl. Fuchs JW. 1924 S. 623). Den wichtigsten Fall der unter § 26 Abs. 2 Ziff. 1 fallenden Werte bildet die in Amerika bis zur Grenze von $ 10.000.— erfolgte Freigabe auf Grund der Winslow Bill. Falls sich Amerika, wie zu hoffen ist, zur Freigabe in weiterem Ausmaße entschließen sollte, würde die Saldierung erheblich an Bedeutung gewinnen. Soweit die Freigabe deutschen Eigentums nicht in natura, sondern in Gestalt der Auszahlung einer Entschädigung erfolgt, liegt nicht der Tatbestand der Ziff. 1, sondern der der Ziff. 2 vor. Hier ist die Entschädigungsregelung der Südafrikanischen Union von besonderer Bedeutung, die bekanntlich nicht nur das Eigentum derjenigen Deutschen freigibt, die bei Kriegsausbruch dort ansässig waren (Fall der Ziff. 1), sondern an die übrigen Geschädigten eine Entschädigung in Gestalt der sogenannten Union Bonds gewährt. Unter § 26 Abs. 2 Ziff. 2 fällt weiter das deutsche Eigentum in den Nachfolgestaaten (Art. 297 h Abs. 2 VV.) und den Staaten, die an der von Deutschland zu zahlenden Wiedergutmachung keinen Anteil haben, die also zwar liquidieren, aber den Liquidationserlös unmittelbar an die deutschen Geschädigten auszahlen.

Die größten Schwierigkeiten entstehen bei der Durchführung des Saldierungsverfahrens dadurch, daß in der Regel sowohl in der Passivmasse (Ausgleichsschulden) wie in der Saldierungsmasse (freigewordene Werte) Posten enthalten sind, die der Bankier zwar im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung (Kommissionsverhältnis) schuldet, zu fordern hat oder besitzt. Der § 33 des alten Reichsausgleichsgesetzes schrieb vor, daß bei Durchführung des Saldierungsverfahrens für Rechnung eines Dritten (Kommittent) bestehende Rechte und Verbindlichkeiten nicht als Rechte und Verbindlichkeiten des Kommissionärs, sondern als solche des Dritten zu gelten hätten. Ueber die Durchführung des § 33, die mit großen theoretischen und praktischen Schwierigkeiten verbunden war, fanden eingehende Besprechungen zwischen den beteiligten Kreisen und dem Reichsministerium für Wieder-

Digitized by Google

aufbau statt, die schließlich in einem Referentenentwurf zu § 33 RAG. zu einem vorläufigen Ergebnis führten (vgl. Dickehage, Bank-Archiv XXV S. 175). Trotzdem blieben die Schwierigkeiten groß genug, um die Vermeidung oder Einschränkung des Saldierungsverfahrens dringend erwünscht erscheinen zu lassen. Diese Schwierigkeiten haben auch eine gewisse Rolle bei den späteren Entwürfen gespielt, bei denen man den Abrechnungssatz von Valutaschulden und -forderungen annäherte und schließlich ausglich und dadurch das Saldierungsverfahren für die Mehrzahl der Fälle (mit Ausnahme der freigewordenen Werte) gegenstandslos machte. Das Reichsentlastungsgesetz sah von einem Saldierungsverfahren ganz ab, auch für die freigegebenen Werte, und konnte infolgedessen auf eine dem § 33 des alten Gesetzes entsprechende Vorschrift und auf die dazu in Aussicht genommenen Durchführungsbestimmungen verzichten. Als dann durch die zweite Verordnung zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes das Saldierungsverfahren des § 26 für die freigegebenen Werte wieder eingeführt wurde, sah man davon ab, eine dem § 33 des alten Reichsausgleichsgesetzes entsprechende Vorschrift aufzunehmen und sich mit den anschließenden Problemen zu befassen, wodurch diese freilich ihrer Lösung nicht nähergeführt wurden. Man wird auch hier wieder entscheidendes Gewicht auf die geschichtliche Entwicklung legen und annehmen müssen, daß durch das Fehlen einer dem § 33 des alten Reichsausgleichsgsetzes entsprechenden Bestimmung das bis dahin feststehende und unangefochtene Prinzip nicht aufgehoben werden sollte, sondern daß sich das Fehlen der Vorschrift aus einer gewissen summarischen Behandlung des Saldierungsverfahrens heraus in der zweiten Verordnung zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes erklärt. Ein Saldierungsverfahren ist nur dann möglich, wenn man den Ausgleich der Schuldenmasse und Saldierungsmasse nicht dort vornimmt, wo beide aus rein zufälligen Gründen zusammentreffen, nämlich in der Person des Kommissionärs, sondern dort, wo sie materiell hingehören, nämlich in der Person des Kommittenten. Angenommen, ein Kunde besitzt unter einem Bankier südafrikanische Effekten, für die eine Entschädigung im Werte von £ 500/— gezahlt wird, und er schuldet direkt im Ausgleichsverfahren ebenfalls £ 500/—, dann ist eine Saldierung nur möglich, wenn man die Entschädigung aus der Saldierungsmasse des Bankiers herausnimmt und mit der Schuld des Kunden saldiert. Entsprechendes gilt, wenn umgekehrt der Kunde direkt die südafrikanischen Effekten besitzt und über den Bankier £ 500/— schuldet. Die Ausscheidung der kommissionsweisen Schulden und Aktiven des Bankiers aus der Schulden- und Saldierungsmasse erübrigt sich auch nicht etwa unter dem Gesichtspunkt, daß man bei dem Bankier aus Billigkeitsgründen auf eine Saldierung verzichten kann, denn dieser Gesichtspunkt würde immer nur dazu führen, eine Saldierung bei dem Bankier zu unterlassen, nicht aber dazu, die Saldierung bei dem Kommittenten vorzunehmen. Angenommen, der Bankkunde A. schuldet über den Bankier B. £ 1.000/—, während er unter dem Bankier C südafrikanische Effekten besitzt, für die der Bankier C. durch Union Bonds im Werte von £ 1.000/— entschädigt wird. Angenommen ferner, der Bankier B., über den der Kunde A. £ 1.000/— schuldig ist, erhält für Nostro-Effekten eine Entschädigung von £ 1.000/— und der Bankier C., unter dem der Kunde die südafrikanischen mit £ 1.000/— entschädigten Effekten gut hat, schuldet seinerseits im Clearing £ 1.000/—. In diesem Beispiel wird sich der Bankier B. mit Recht darauf berufen können, daß man ihm seine südafrikanischen Effekten nicht wegen der Schuld des Bankkunden A. wegnehmen könne, und der Bankier C. wird sich mit dem gleichen Recht weigern, die südafrikanischen Effekten zur Erstattung des von dem Reich bei Bezahlung seiner Valutaschulden vorgelegten Betrages zu verwenden, weil der Kunde A. wahrscheinlich das Saldierungsverfahren bei dem Bankier C. nicht als ihn angehend betrachten und den Erlös der südafrikanischen Effekten herausverlangen würde. Man würde so bei dem Bankier B. wie bei dem Bankier C. dazu kommen, die Saldierung aus Billigkeitsgründen zu unterlassen, während man nicht zu dem allein richtigen Ergebnis kommen könnte, nämlich die Saldierung bei dem Bankkunden A. vorzunehmen. Bei der Anwendung der Saldierungsvorschrift des § 26 sind demnach m. E. sowohl unter den Passiven, wegen deren eine Saldierung erfolgt, wie auch unter den freigegebenen Werten, die zur Saldierung herangezogen werden, die Kommissions-Passiven und -Aktiven auszuscheiden. Das entspricht offenbar auch der Praxis des Reichsausgleichsamts, das bei dem Bankier, wenn er freigegebene Werte erhält, anfragt, welche von den Werten er kommissionsweise für seine Kunden besitzt. Logischerweise wäre diese Anfrage darauf auszudehnen, welche Schulden der Bankier kommissionsweise für seine Kunden eingegangen ist. Der Bankier wird, wenn eigene freigegebene Werte in Betracht kommen, gut tun, auch darauf einzugehen, selbst wenn danach nicht gefragt ist. Ist alles vorstehende richtig, so sind die Schwierigkeiten, die die Kommissionsverhältnisse bei der Saldierung bilden, für den Bankier behoben. Nicht aber behoben sind dadruch die Schwierigkeiten, die für das Reichsausgleichsamt bei der Saldierung bei Kommissionsverhältnissen bestehen. Durch die Anfrage bei dem Bankier, wem freigegebene Werte gehören, erfährt das Reichsausgleichsamt, welche Aktiven bei dem Kommittenten zu saldieren sind. Es kann ferner aus seinen Listen feststellen, welche direkten Ausgleichspassiven der betreffende Kommittent hat. Die Schwierigkeit beruht für das Reichsausgleichsamt darin, festzustellen, welche indirekten Ausgleichsschulden der Kommittent hat, die über einen Kommissionär laufen. Ein die vollständige Durchführung der Saldierung bei dem Kommittenten ermöglichendes Verfahren ist im Reichsausgleichsgesetz nicht vorgesehen und würde auch mit Rücksicht auf den Umfang der Saldierungsmasse kaum lohnen.

Eine weitere Frage ist die, ob und in welcher Weise freigegebene Werte, die einem Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft gehören, wegen Ausgleichsschulden der offenen Handelsgesellschaft zur Saldierung herangezogen werden können. Das Reichswirtschaftsgericht hat für das alte Reichsausgleichsgesetz (§§ 29, 30) entschieden (XV. AV. 105/22), daß solche Werte in der gleichen Weise mit Schulden der offenen Handelsgesellschaft zu saldieren seien, als wenn es sich um Werte der Gesellschaft handelt. Begründet wird diese Entscheidung damit, daß der Gesellschafter nach § 128 des HGB. unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft hafte und infolgedessen auch dem Reich, auf das die Ausgleichsforderung durch Zahlung der Schuld im externen Clearing übergegangen sei, unbeschränkt für die Schuld einzustehen habe. Die Entscheidung mag für das alte Reichsausgleichsgesetzt unbedingt und für den § 26 des jetzigen Reichsausgleichsgesetzes wenigstens theoretisch richtig sein. Der Gesellschafter, der wegen Schulden der offenen Handelsgesellschaft persönlich in Anspruch genommen wird, hat aber einen Ausgleichungsanspruch gegen die Gesellschaft. Da der § 26 des heutigen Gesetzes die Saldierung von Billigkeitserwägungen abhängig macht, ist dieser Regreßanspruch gegen die Gesellschaft m. E. zu berücksichtigen, so daß man praktisch zu dem Ergebnis kommen sollte, daß der Gesellschafter nur insoweit seine freigegebenen Werte zum Zwecke der Saldierung zur Verfügung zu stellen hat, als er quotenmäßig an der offenen Handelsgesellschaft beteiligt ist und demnach im Innenverhältnis für deren Schulden einzustehen hat.

Die Saldierung der Ausgleichsschulden mit freigegebenen Werten hat nach § 26 RAG. Abs. 1 Satz 2 insoweit zu unterbleiben, als sie, insbesondere mit Rücksicht auf Einbußen, die der Schuldner bei der Abrechnung über Ausgleichsforderungen oder Liquidationsschäden

Digitized by Google

erleidet, der Billigkeit widersprechen würde. In jedem einzelnen Falle ist also zu prüfen, ob die Vornahme der Saldierung nicht etwa der Billigkeit widerspricht. Durch die allgemeine Fassung der Vorschrift ist dem billigen Ermessen des Reichsausgleichsamts und in der Beschwerdeinstanz des Reichswirtschaftsgerichts weitester Spielraum gelassen. Hierher gehören Fälle, in denen der Schuldner durch den Krieg und seine Nachwirkungen Verluste erlitten hat, die nicht Liquidationsschäden oder Ausgleichsforderungen sind, also z. B. Gewaltschäden, Russenschäden, Inflationsverluste und dgl. Eine Art authentischer Interpretation gibt das Gesetz insofern, als die Saldierung „insbesondere" als der Billigkeit widersprechend insoweit zu unterbleiben hat, als der Schuldner bei der Abrechnung über Ausgleichsforderungen oder Liquidationsschäden Verluste erleidet. Da über die Höhe dieser Verluste an Ausgleichsforderungen und Liquidationsschäden nichts gesagt ist, wird man das nächstliegende annehmen müssen, nämlich daß eine Saldierung zu unterbleiben hat, soweit die Verluste nicht hinter den Schulden zurückbleiben. Praktisch würde das heißen, daß man zunächst die Ausgleichsschulden mit den Ausgleichsforderungen und Liquidationsschäden zu saldieren und gegen einen eventuellen Ueberschuß der Schulden wiederum die freigegebenen Werte zu saldieren hat. Nimmt man beispielsweise an, daß ein Ausgleichsschuldner im Clearing £ 1.000/— schuldet, Ausgleichsforderungen und Liquidationsschäden im Werte von zusammen £ 800/— hat und £ 300/— als Entschädigung für südafrikanische Effekten erhält, so wäre nicht die Entschädigung von £ 300/— zunächst gegen die liquidierten Werte im Werte von £ 800/— zu verrechnen, so daß eine Saldierung überhaupt nicht in Betracht käme, sondern die £ 800/— Liquidationsverluste wären zunächst mit den Ausgleichsschulden zu saldieren, sodaß ein Ueberschuß der Passiven über die Aktiven von £ 200/— bliebe und zur Deckung dieser £ 200/— wären von der Entschädigung für südafrikanische Effekten £ 200/— heranzuziehen, während die restlichen £ 100/— dem Abrechnungsschuldner zu belassen wären.

Der Ausgleichssenat des Reichswirtschaftsgerichts hat sich in einer meines Wissens nicht veröffentlichten Entscheidung vom 18. 12. 1924 bereits mit einer Reihe von Fragen befaßt, die sich bei der Saldierungsabrechnung gemäß § 26 RAG. ergeben. Wer in den letzten Jahren Gelegenheit hatte, die Rechtssprechung des Reichswirtschaftsgerichts in Ausgleichssachen zu verfolgen, weiß, in welch hervorragendem Maße gerade dieser Senat durch seine wirtschaftliche und in großzügiger Weise zwischen den widerstreitenden Interessen des Reichs und des deutschen Schuldners vermittelnde Rechtssprechung zu der theoretischen und praktischen Ausgestaltung der schwierigen und spröden Ausgleichsmaterie beigetragen hat. Auch in der angezogenen Entscheidung hat das Reichswirtschaftsgericht Billigkeitserwägungen weitesten Raum gegeben. Es berücksichtigt, daß der fragliche Schuldner einen großen Prozentsatz seines Vermögens durch die Kriegs- und Inflationsjahre verloren hat. Es berücksichtigt insbesondere auch Russenschäden, obgleich diese technisch keine Liquidationsschäden darstellen. Es betont, daß der Schuldner als großes Unternehmen infolge der außergewöhnlichen Steuerlasten der Nachkriegsjahre bereits in weitgehendem Maße zu den finanziellen Lasten des Deutschen Reiches beigetragen habe und dgl. mehr. Auf der anderen Seite aber weicht die angezogene Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts anscheinend in verschiedenen grundsätzlichen Fragen von den vorstehenden Ausführungen ab, wiewohl auch hier dahingestellt bleiben muß, inwieweit das Reichswirtschaftsgericht seine Ausführungen lediglich als Begründung für den speziellen Fall verstanden oder ihnen prinzipielle Bedeutung beigelegt wissen will.

Zunächst werden in der Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts die Ausgleichsschulden, wegen deren die Saldierung erfolgt, in einem Posten ausgeworfen, ohne daß zwischen Valuta- und Markschulden geschieden wird. Aus dem Tatbestand ist nicht zu ersehen, ob unter den Ausgleichsschulden Markschulden von erheblicher Bedeutung enthalten waren. Mit der Frage, ob und inwieweit Markschulden bei Anwendung der Saldierungsvorschrift unter dem Billigkeitsgesichtspunkte eine gesonderte Behandlung beanspruchen können, wird sich das Reichswirtschaftsgericht noch eingehender zu befassen haben.

Die Kommissionsschulden und Kommissionsaktiven des Bankiers scheint auch das Reichswirtschaftsgericht bei der Saldierung ausscheiden zu wollen, wie aus folgendem Satze der angezogenen Entscheidung hervorgeht:

> „Da ihre Einbußen, die von seiten des Reichs bei der Tilgung ihrer Ausgleichsverbindlichkeiten geleisteten Zahlungen um das Doppelte übersteigen, ein Teil dieser Verbindlichkeiten jedoch nicht die Beschwerdeführerin sondern ihre Kommittenten angeht, hat der erkennende Senat die Erhöhung des von ihr auf Grund der Abrechnung vom 7. 12. 23 zu zahlenden Betrages in einem entsprechenden Verhältnis (nämlich 1/3 des Goldwertes des freigegebenen Vermögens) für billig und angemessen erachtet."

Anfechtbar scheinen mir die Grundsätze zu sein, von denen das Reichswirtschaftsgericht bei der Einschränkung der Saldierung aus Billigkeitsgründen wegen Verlusten an Ausgleichsforderungen und Liquidationsschäden ausgeht. In dem Falle der zitierten Entscheidung hatte der Schuldner X Ausgleichsforderungen, 50mal X Ausgleichsschulden und 150 mal X Liquidationsschäden. Bei diesem Tatbestand will das Reichswirtschaftsgericht als angeblich der Billigkeit entsprechend die freigegebenen Werte in dem Verhältnis zur Saldierung heranziehen, in dem die Ausgleichsschulden zu den Liquidationsschäden stehen, also im Verhältnis von 1 : 3, d. h. zu 1/3 die freigegebenen Werte an das Reich abführen, während sie zu 2/3 dem Schuldner verbleiben. Nach den obigen Ausführungen wäre statt dessen von jeder Saldierung abzusehen, da die Auslandsverluste (Ausgleichsforderungen und Liquidationsschäden) die Auslandsverbindlichkeiten übersteigen. Das Verfahren des Reichswirtschaftsgerichts, das zwar offenbar Ausgleichsschulden und Ausgleichsforderungen, nicht aber Ausgleichsschulden und Liquidationsschäden bei der Saldierung als gleichwertig betrachtet, ist nur verständlich aus der unausgesprochenen Erwägung heraus, daß Ausgleichsschulden vom Reich effektiv zu zahlen seien, während liquidierte Werte dem Reich nur formell auf Reparationskonto gutgeschrieben werden, dagegen praktisch in das bekannte „Faß ohne Boden" fließen. Es ist heute sehr zweifelhaft, ob diese einseitig vom Standpunkt des Reichs aus gesehenen Erwägungen zutreffend sind, da die Zahlungen des Reichsausgleichsamts seit längerer Zeit durch Abkommen mit den Hauptausgleichsstaaten pauschaliert und die Reparationsverpflichtungen des Deutschen Reiches einschließlich der Ausgleichsbelastungen nach dem Dawes-Plan auf gewisse Annuitäten beschränkt sind. Wie dem auch sein mag, so sollte jedenfalls die Saldierungsvorschrift des § 26 nicht dazu dienen, einen durch den Versailler Vertrag für das Reich entstehenden Schaden auf den Schuldner abzuwälzen, sondern die Vorschrift bezweckte m. E. ausschließlich, eine durch die Eigenart der Abrechnungsvorschriften etwa entstehende Bereicherung des Schuldners auszugleichen. Bei den früheren Saldierungsvorschriften (§§ 29, 30) ist niemals ein qualitativer Unterschied zwischen Ausgleichsschulden, Ausgleichsforderungen und Liquidationsschäden zum Nachteil der letzteren gemacht worden, sondern alle diese Posten wurden als gleichwertig gegeneinander saldiert. Ebenso werden in der jetzigen Vorschrift des § 26 Ausgleichsforderungen und Liquidationsschäden unterschiedslos nebeneinander gestellt. Offenbar sollten also beide als gleichwertig gelten. Es sei hierzu verwiesen auf Fuchs, meines Wissens ein Mitverfasser des Reichsausgleichsgesetzes, der JW. 24 S. 623 wie folgt schreibt:

> „Als Beispiel hierfür ist im Gesetz selbst der Fall angeführt, daß der Schuldner Ausgleichsforderungen

Digitized by Google

besessen oder Vermögen im ehemals feindlichen Auslande verloren und durch die niedrigen Entschädigungssätze des Reichsausgleichsgesetzes oder des Liquidationschädengesetzes bereits ohnehin Einbuße erlitten hat, die der Höhe seiner Ausgleichsschuld ganz oder zum Teil entspricht."

Also danach soll offenbar die Saldierung unterbleiben, ganz, wenn Ausgleichsforderungen und Liquidationsschäden zusammen der Höhe der Ausgleichsschulden entsprechen, und teilweise, soweit sie dahinter zurückbleiben, ohne daß Ausgleichsforderungen und Liquidationsschäden bei der Saldierung unterschiedlich zu bewerten sind. Wäre im übrigen selbst eine unterschiedliche Bewertung von Ausgleichsforderungen und Liquidationsschäden begründet, so würde die von dem Reichswirtschaftsgericht vorgenommene Proportionalrechnung zu zufälligen sachlich nicht begründeten Ergebnissen führen. Wenn, wie das Reichswirtschaftsgericht anzunehmen scheint, das dreifache an Liquidationsschäden nicht genügt, müßte es doch wenigstens das zwanzigfache tun; statt dessen wären nach der Rechnung des Reichswirtschaftsgerichts dann immer noch 5 pCt. der freigegebenen Werte zur Saldierung heranzuziehen, was sachlich unbegründet wäre.

Es kann demnach nicht zugegeben werden, daß das Urteil des Reichswirtschaftsgerichts, soweit es sich mit der Berücksichtigung von Liquidationsschäden unter dem Billigkeitsstandpunkte befaßt, dem Grundgedanken des § 26 RAG. gerecht wird. Die weitere Rechtssprechung des Reichswirtschaftsgerichts über diese insbesondere auch für den Bankier außerordentlich wichtige Frage wird mit Interesse zu verfolgen sein.

Der amerikanische Senat zur Frage der Freigabe des beschlagnahmten deutschen Eigentums*).

Von Dr. jur. **H. A. Simon**, Berlin.

Am 7. Februar 1925 hatte sich der amerikanische Senat mit der an diesem Tage in abgeänderter Form erneut eingebrachten Borah-Bill zu befassen. Diese Verhandlungen gleichen einem Wetterleuchten, das bereits im gegenwärtigen Stadium der allgemeinen Aussprache die ungeheure Spannung zwischen der unter der Führung der Senatoren Borah und King stehenden, eine sofortige und bedingungslose Rückgabe des beschlagnahmten Eigentums früherer Feinde fordernden Gruppe und ihren Gegnern, voran die Senatoren Swanson und Simmons, erkennen läßt. Wenn auch die Gegner Borahs entschieden betonen, daß der Gedanke an eine Konfiskation feindlichen Privateigentums ihnen vollständig fernliege, so treten sie gleichwohl dafür ein, das beschlagnahmte Eigentum vorerst so lange zurückzuhalten, bis ein befriedigendes Abkommen zwischen der deutschen Regierung und den U. S. A. über die Befriedigung der von der Mixed Claims Commission festgestellten amerikanischen Ansprüche zustande gekommen sei.

Der Kongreß hat sich inzwischen bekanntlich bis zum Dezember d. J. vertagt; bis dahin ist auch die Einzelberatung über die Borah-Bill verschoben worden, so daß also kaum vor dem Frühjahr 1926 mit dem Zustandekommen eines Gesetzes gerechnet werden kann.

Immerhin sind die bei der allgemeinen Aussprache im Senat am 7. Februar d. J. in Erscheinung getretenen Gedankengänge von Interesse. Den Höhepunkt dieser Verhandlungen bildet die von den Borah-Gegnern aufgeworfene Frage: Sollen die U. S. A. selbst die Befriedigung der — durch rechtswidrige Maßnahmen (misconduct) der deutschen Regierung geschädigten — amerikanischen Gläubiger auf die Gefahr hin übernehmen, bei Versagen des Dawes-Planes die so übernommene Last auf die amerikanischen Steuerzahler abzuwälzen?

Eine Frage, die Borah den Mut hat, zu bejahen! Ebenso, wie in einer Anfang April d. J. in Brideport (Connecticut) gehaltenen Rede geht Borah auch in der erwähnten Senatsverhandlung davon aus, daß die Freigabe des ehemals als Feindesgut beschlagnahmten Vermögens für die U. S. A. eine Ehrensache sei. Den Einwand, Deutschland habe ja selbst in zwei Verträgen (Versailles und Berlin) das Recht der U. S. A. auf Verwendung des beschlagnahmten deutschen Eigentums zur Befriedigung der amerikanischen Kriegsschädenansprüche anerkannt, widerlegt er mit den Worten: „Wir können uns von den allgemeinen Pflichten der Moral und der Ehre nicht selbst befreien".

Die Debatte im Senat ergibt, daß ein großer Teil der Senatoren über die einschlägigen Fragen noch nicht unterrichtet ist. Borah klärt sie auf. Er betont insbesondere immer wieder, daß die Verpflichtungen der deutschen Regierung nichts mit dem beschlagnahmten Privateigentum zu tun haben; nicht dem Deutschen Reiche, sondern den einzelnen deutschen Eigentümern solle das ihnen gehörige in den Händen der amerikanischen Regierung befindliche Vermögen zurückgegeben werden. Sofern natürlich Ansprüche amerikanischer Gläubiger gegen die einzelnen deutschen Eigentümer gegeben seien, sei gegen eine Heranziehung des beschlagnahmten in den U. S. A. befindlichen Vermögen nichts einzuwenden. (Dies folgt übrigens auch aus Section 9 des amerikanischen Trading with the Enemy Act.)

Borah greift auf die der Verabschiedung des amerikanischen Trading with the Enemy Act vom 6. Oktober 1917 vorangegangenen Verhandlungen im Kongreß, insbesondere auf die dort abgegebene Erklärung der Regierungsvertreter zurück und weist nach, daß der Zweck dieses Gesetzes lediglich der gewesen sei, während des Krieges eine Verwendung des feindlichen Privateigentums gegen die amerikanischen Interessen zu verhindern. Im übrigen sollte dieses Vermögen aber als Treuhandgut (Trust) behandelt werden. Anstatt dessen habe eine Verwaltung des beschlagnahmten Feindvermögens eingesetzt, die man als Skandal bezeichnen müsse. Verschleuderungen durch Verkauf weit unter Preis hätten stattgefunden, ungerechtfertigte Spesen seien aufgewendet und auch im übrigen die Verwaltung in einer Weise geführt worden, daß sie stellenweise zu einem Ruin geführt habe.

Man müsse sich darüber klar sein, daß Deutschland in absehbarer Zeit nicht in der Lage sei, seine Angehörigen zu entschädigen; also ein neues Zeugnis für die verlogene Scheinheiligkeit des Artikels 297i V. V. Bemerkenswert ist der Skeptizismus Borahs hinsichtlich des Dawes-Planes (I am not asking the citizens of the United States to rely very much upon the Dawes plan).

Die temperamentvollen Ausführungen Borahs klingen in die Mahnung aus, durch die Wiederherstellung der Sicherheit des Privateigentums in den U. S. A. eine Weltatmosphäre zu schaffen, in der die bedeutenden amerikanischen Investitionen in fremden Ländern sich behaupten können, mithin auch im Falle politischer Verwickelungen unangetastet bleiben.

Senator King unterstützt und ergänzt wirkungsvoll die Ausführungen Borahs. Ueber die Diskussion formaler Fragen betreffend das Enteignungsrecht und das Besteuerungsrecht der deutschen Regierung hinsichtlich des etwa freigegebenen beschlagnahmten deutschen Eigentums in den U. S. A. hinaus zeigt er, daß eine weitere endlose Zurückbehaltung des deutschen Privatvermögens praktisch einer Wegnahme gleichkomme. Er steht auch nicht an zu betonen, daß Deutschland erst mehrere Monate nach Erlaß des amerikanischen Trading with the Enemy Act zu einer vergeltungsweisen Beschlagnahme des amerikanischen Vermögens geschritten sei. Inzwischen sei aber alles zurückgegeben, Sacheigentum (Property)

*) Vgl. auch die Abhandlungen des Verfassers in Jhrg. XXII S. 156 und XXIV S. 152.

Digitized by Google

sicher restlos, von Ausnahmefällen, wie z. B. bei Legitimationsstreitigkeiten, vielleicht abgesehen. Auch die Barguthaben (Money) seien praktisch alle geregelt.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Die Zahlung von reinen Dollar-Verbindlichkeiten gegenüber amerikanischen Gläubigern ist von den deutschen Schuldnern grundsätzlich nie verweigert worden. Im Streit befangen waren allerdings die amerikanischen Vorkriegs-Mark-Guthaben, zu deren aufgewerteten Rückzahlung sich die deutschen Schuldner nicht für verpflichtet gehalten haben; inzwischen ist aber auch hier ein den amerikanischen Interessen außerordentlich entgegenkommendes Abkommen getroffen worden, wonach die deutsche Regierung die Valorisierung der von der Mixed Claims Commission festgestellten amerikanischen Vorkriegs-Mark-Forderungen zum Satze von 16 cent für 1 M. übernommen hat. Gerade hierdurch dürfte die in der Senatsverhandlung von dem Senator Simmons geforderte Reziprozität gegeben sein; der Vorwurf, Deutschland halte noch Barguthaben von amerikanischen Gläubigern zurück, entbehrt hiernach jeder Begründung.

King weist ferner auf die Regelung der Schadensersatzansprüche amerikanischer Bürger gegenüber Mexiko wegen der vor gar nicht langer Zeit erlittenen Schäden an Eigentum und Person hin und betont, daß die U. S. A. hier in keinem Augenblick daran gedacht hätten, das private Eigentum von mexikanischen Staatsangehörigen zu beschlagnahmen.

Der Vorschlag Kings, den Teil des beschlagnahmten deutschen Eigentums, der nach der Freigabe an die deutsche Regierung als Steuer abgeführt werden müßte, den U. S. A. zur Befriedigung der Mixed Claims Commission-Urteile zur Verfügung zu stellen, ist sicher der besten Absicht entsprungen, beruht aber auf einem verhängnisvollen Irrtum. King glaubt nämlich, daß das freigegebene Vermögen von der deutschen Regierung mit hohen Sondersteuern belegt würde (a consider able part . . . . ., the German Government could and probably would tax it very heavily). Dies ist bekanntlich nicht der Fall, vielmehr sind ganz im Gegenteil durch § 18 des Reichsentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1923 (RGBl. S. 305) weitgehende Steuerbefreiungen für freigegebenes Vermögen verbrieft, insbesondere Befreiung von der Einkommensteuer (bei juristischen Personen von der Körperschaftssteuer) sowie von der Vermögens- und Erbschaftssteuer vorgesehen. Diese Regelung ist seinerzeit gerade um deswillen erfolgt, weil man in gewissen amerikanischen Kreisen die Zwecklosigkeit der Freigabe des beschlagnahmten deutschen Eigentums unter Hinweis darauf darzutun sich bemühte, daß der größte Teil des freigegebenen Vermögens von der deutschen Regierung wieder weggesteuert wird.

Ein Bedenken hat King allerdings, er hält es für gefährlich, den deutschen Eigentümern das Eigentum ohne Zustimmung der deutschen Regierung zurückzugeben. Anderen Falles könne die deutsche Regierung gegenüber der Forderung der U. S. A. zur Befriedigung der amerikanischen Ansprüche einwenden, sie habe ja vertragsmäßig 350 Millionen $ den U. S. A. zur Befriedigung dieser Ansprüche zur Verfügung gestellt.

Die deutsche Regierung wird diese von King geäußerten Bedenken zweifellos zerstreuen, sobald man ihr durch Aufforderung zu einer Erklärung hierzu Gelegenheit gibt.

Von Interesse sind schließlich noch einige in der Senatsverhandlung genannte Zahlen, die zum Teil von den bisher bekannten bzw. geschätzten abweichen. Zunächst ist die Rede davon, daß 50 Millionen $ des beschlagnahmten Eigentums von der Winslow Act betroffen werden, dies geht um 10—20 Millionen über die bisher angenommene Ziffer hinaus. Einen starken Optimismus verrät es allerdings, wenn der Senator Smoot bei diesen Verhandlungen behauptet, daß die ganzen 50 Millionen $ schon freigegeben seien. Eine Nachschau in dem A. P. C. Office würde ihm ein ganz anderes Bild zeigen. Bekanntlich gehen die Freigaben nach der Winslow Act nur sehr langsam vonstatten, was, abgesehen von der Notwendigkeit der Klärung gewisser grundlegender Rechtsfragen, seinen Grund in dem verhältnismäßig kleinen Stabe des A. P. C. hat. An sachgemäßen Vorstellungen von deutscher Seite hat es nicht gefehlt.

Nach Absetzung der vorerwähnten 50 Millionen $ sollen sich zurzeit noch 350 Millionen $ beschlagnahmten Vermögens in den Händen des A. P. C. befinden, das sind rund 50 Millionen $ mehr, als bisher angenommen wurde.

Nach der Meinung von King machen die von der Mixed Claims Commission bereits zuerkannten und künftig noch festzustellenden amerikanischen Ansprüche nicht ganz 250 Millionen $ aus.

Auch außerhalb des Senats hat sich Widerstand gegen die Bestrebungen Borahs erhoben, insbesondere ist unter dem Vorsitz von William Sydey, dem Vice-Präsidenten der Western Electric, eine Vereinigung amerikanischer Kriegsgeschädigter mit Ansprüchen von insgesamt 60 Millionen $ gegründet worden, die sich die Bekämpfung der Borah-Bill zum Ziel genommen hat. Gleichwohl darf man sagen, daß der Gedanke der Freigabe in den U. S. A. marschiert. Letzten Endes wird dies den U. S. A., die aus einem früheren Schuldnerland zu einem Gläubigerland größten Stils herangewachsen sind, bei ihren auf der ganzen Welt verzweigten Kapitalinvestierungen zugute kommen.

Die Stellung der Kassenboten in der Angestellten- und Invalidenversicherung.

Von Dr. **K. Tuschinski**, Berlin.

In vielen Fällen sind Landesversicherungsanstalten an Unternehmer mit dem Ersuchen herangetreten, für ihre Kassenboten Invalidenmarken zu verwenden, obwohl dieselben bei der Reichsversicherungsanstalt oder einer anerkannten Ersatzkasse, wie z. B. dem Beamtenversicherungsverein des Bank- und Bankiergewerbes, versichert waren.

Im letzteren Falle würde, da die dem Beamtenversicherungsverein angehörenden Firmen nach der Satzung verpflichtet sind, sämtliche Arbeitnehmer, soweit sie bei ihrem Eintritt in den Bankdienst das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, beim Verein zur Versicherung zu bringen, eine Doppelversicherung eintreten, falls dem Ersuchen der Landesversicherungsanstalten stattgegeben würde. Die bisher für einzelne Kategorien zwangsweise bestehende Doppelversicherung ist aber bereits durch das Gesetz über die Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. 11. 1922 (RGBl. I S. 849 ff.) ausdrücklich beseitigt worden.

Den hieraus entstehenden Schwierigkeiten kann man am besten entgehen, wenn man von der in § 193 des Angestelltenversicherungsgesetzes (in der vom 1. 6. 1924 gültigen Fassung) gegebenen Möglichkeit Gebrauch macht. Hier wird bestimmt, daß, falls zwischen den Versicherungsträgern der in der Invaliden- und Angestelltenversicherung außerhalb eines Leistungsfeststellungsverfahrens Streit darüber entsteht, welcher Versicherung der Versicherungspflichtige zu unterstellen ist, die gemeinsame schriftliche Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers maßgebend ist. Ein Beitragsstreit liegt aber in dem oben erwähnten Falle vor. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist, daß man die Einverständniserklärung der betreffenden Kassenboten zu ihrer Alleinversicherung bei der Angestelltenversicherung bzw. beim Beamtenversicherungsverein erhält. Dies dürfte im allgemeinen der Fall sein, da die betroffenen Angestellten nicht gewillt sein werden, doppelte Beiträge zu zahlen, selbst wenn sie dadurch einmal eine höhere Rente erlangen könnten.

Nach meiner Ansicht ist aber das Verlangen der Versicherungsanstalten in keiner Weise berechtigt. Im allgemeinen werden die Kassenboten der Angestelltenversicherung unterliegen.

Digitized by Google

Gemäß § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. 5. 1924 sind Büroangestellte angestelltenversicherungspflichtig, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen beschäftigt werden. Unter dem 8. 3. 1924 (RGBl. I S. 274/410) hat der Reichsarbeitsministet von der ihm zustehenden Ermächtigung zur Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung Gebrauch gemacht. Unter Buchstabe B, Ziffer 3 bestimmt er, daß Kassierer und Kassenboten, nur sofern sie bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfange zu erledigen haben, angestelltenversicherungspflichtig sind. Diese Bestimmung bedeutet eine gewaltige Einschränkung des Kreises der Angestelltenversicherungspflichtigen gegenüber dem klaren Wortlaut des § 1 Ziffer 3 des Gesetzes, der besagt, daß alle Büroangestellte, sofern sie nicht ausschließlich mit Botengängen beschäftigt werden, angestelltenversicherungspflichtig sind. Es erscheint zweifelhaft, ob der Reichsarbeitsminister zu einer derartigen Einengung des Kreises der Versicherungspflichtigen berechtigt ist. Da der erst unter dem 28. 5. 1924 im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Neudruck des Gesetzes eine entsprechende Aenderung nicht erfahren hat, kann man annehmen, daß der seitens des Reichsarbeitsministers vorgenommenen Eingruppierung der Kassenboten von dem Gesetzgeber nicht zugestimmt wird.

Im Falle eines Streites wäre der Instanzenzug gegen eine Verfügung der Landesversicherungsanstalt folgender:

1. Beschwerde beim Versicherungsamt, gegen dessen Entscheidung,
2. das Oberversicherungsamt angerufen werden kann.

Die Entscheidung desselben ist nur im Wege der Revision beim Reichsversicherungsamt anfechtbar. Diese kann nur darauf gestützt werden, daß

1. das angefochtene Urteil auf Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide (§ 272 Angestelltenversicherungsgesetz).

Hierbei ist zu beachten, daß die Revision u. a. ausgeschlossen ist, wenn die Parteien sich wegen der Verteilung der Kosten des Verfahrens nicht beruhigen wollen.

Unberührt von der Invaliden- oder Angestelltenversicherung bleibt der Zwang, die Kassenboten entsprechend dem III. Buch der Reichsversicherungsordnung bei der Reichsunfallversicherung (Lagereiberufsgenossenschaft) zu versichern.

Beschlüsse des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu den Aufwertungsentwürfen.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes stellt sich in der grundsätzlichen Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkung einer Aufwertung öffentlicher und privater Schulden durchaus auf den Boden des vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat abgegebenen Gutachtens und hält namentlich den Hinweis der genannten Körperschaft auf die von einer erhöhten Aufwertung drohende Steigerung der Produktionskosten und der Warenpreise für unbedingt zutreffend. Im einzelnen erklärt er

A. zu dem Gesetzentwurf über die Ablösung öffentlicher Anleihen:

Sowohl finanzpolitische als auch verkehrstechnische Gründe machen es zur Notwendigkeit, die entwerteten Verpflichtungen des Reichs, der Länder und der Gemeinden aus ihren alten Anleihen baldigst durch eine einheitliche, allgemeine Regelung aus der Welt zu schaffen. Der Centralverband ist sich bewußt, daß die Möglichkeiten einer den Erwartungen der Anleihebesitzer auch nur annähernd entsprechenden Regelung durch die unzureichende finanzielle Leistungsfähigkeit der Anleiheschuldner und die auf Staat und Wirtschaft ruhenden Reparationslasten aufs äußerste begrenzt sind. Er kann indessen in dem vom Reichsfinanzministerium vorgelegten Gesetzentwurf die Grundlage einer geeigneten Lösung nicht erblicken.

Daß bei der Verwendung der für die Anleiheablösung bereitzustellenden Mittel der soziale Gedanke einer Hilfe für bedürftige Anleihezeichner Anspruch auf weitgehende Berücksichtigung hat, betrachtet auch das Bankgewerbe als eine Selbstverständlichkeit. Die sachlich ungerechtfertigte und technisch undurchführbare Unterscheidung zwischen altem und neuem Besitz, auf welcher der Entwurf beruht, hat jedoch mit sozialen Gedanken nichts zu tun. Der Altbesitzer als solcher hat unter sozialen Gesichtspunkten keinen Anspruch auf Bevorzugung vor dem Neuerwerber, man müßte denn von vornherein von der unhaltbaren Annahme ausgehen, daß jeder Neuerwerber in wirtschaftlich auskömmlicher, jeder Altbesitzer in wirtschaftlich ungünstiger Lage sei. Ueberdies läßt der Entwurf die den Altbesitzern zugedachten Vorteile nur den größeren Altbesitzern zugute kommen. Bei einem Besitz von weniger als tausend Mark hat der Altbesitzer nach dem Entwurf weder ein Recht auf Anleiherente und Auslosung noch die Möglichkeit eines Spitzenausgleichs zum Zwecke der Erhaltung des Wertes des Altbesitzervorrechts; auch wo diese Mindestgrenze erreicht oder um ein weniges überschritten wird, wird das Vorrecht wegen des Mißverhältnisses zwischen seinem Wert und den zum Zwecke seiner Geltendmachung zu erfüllenden Förmlichkeiten und Beweisprozeduren für den Besitzer praktisch ohne Wert und Interesse sein, da bei einem Altbesitz von nominell 1000,— M. die Verzinsung der Anleiherente jährlich nur 2,50 M., bei einem Altbesitz von 10 000,— M. jährlich nur 25,— M. beträgt.

In noch viel höherem Maße aber besteht dieses Mißverhältnis zwischen Arbeit und Erfolg bei den mit der Prüfung der Anmeldungen betrauten Behörden und den zur Erteilung von Bescheinigungen herangezogenen Banken. Ob und in welchem Umfange der Nachweis des Altbesitzes theoretisch als durchführbar zu erachten ist, kann dabei völlig dahingestellt bleiben; vom Standpunkte praktischer Wirtschaft steht eine Durchführungsmöglichkeit, die eine unvernünftige Vergeudung von Kräften und Kosten bedingt und den volkswirtschaftlich gebotenen Personalabbau in den Banken und bei den Aemtern aufhält, der Unmöglichkeit gleich. Wir sehen in der hier vorgeschlagenen Regelung eine bedauerliche Abkehr von der im vergangenen Jahre endlich gewonnenen Erkenntnis, daß jede Inanspruchnahme des Bankenapparats zu unproduktiven Arbeiten im Staatsinteresse für die Wirtschaft eine Verteuerung der bankgewerblichen Leistungen und eine Störung des normalen bankgeschäftlichen Verkehrs zur Folge haben muß. Erleichterungen, die im einzelnen gewährt werden, können hieran entscheidend nichts ändern, umsomehr als das Reich hierin nicht allzuweit gehen kann, um nicht der Gefahr betrügerischer Schädigung durch vorgebliche Altbesitzer in noch höherem Maße ausgesetzt zu sein, als dies bei dem vorliegenden System ohnehin unvermeidlich ist.

Digitized by Google

Unsere Forderung geht dahin, daß

a) zwischen Alt- und Neubesitz keinerlei unterschiedliche Behandlung stattfindet,

b) die zur Verfügung stehenden Mittel — nach Abzug eines Sonderfonds für Unterstützung bedürftiger Zeichner — unter gleichen Bedingungen zu Gunsten sämtlicher Besitzer verwendet werden.

Ein solches Verfahren hätte die folgenden Vorteile:

1. Arbeit und Kosten des Ablösungsgeschäfts werden auf einen kleinen Bruchteil des jetzt vorgesehenen enormen Umfangs zurückgeführt.

2. Es entfällt die Gefahr einer betrügerischen Schädigung des Reichs und die Notwendigkeit, sich dagegen durch kostspielige Ueberwachungsmaßnahmen zu sichern.

3. Die Rechte sämtlicher Ablösungsgläubiger werden endgültig festgelegt.

4. Für die Bewertung der Ablösungsschuld wird eine sichere Grundlage geschaffen.

5. Die Entrechtung der Altbesitzer unter 1000,— Mark wird beseitigt.

6. Es erübrigt sich ein strafrechtliches Verbot der Aufforderung zur Unterlassung des Umtauschs (§ 58 des Entwurfs), gegen welches rechtlich und moralisch die erheblichsten Bedenken bestehen.

7. Schließlich und vor allem werden die Gefahren vermieden, die einer künftigen börsenmäßigen Unterbringung von Anleihen des Reichs und der Länder aus einer dem Wesen des Inhaberpapiers zuwiderlaufenden Handhabung erwachsen müssen, wie sie vorliegend beabsichtigt ist. Diese Gefahren sind nicht niedrig zu veranschlagen; denn ein Anleiheschuldner, der sich einmal zu dem Grundsatze bekannt hat, daß in seinen Augen der Erwerber zweiter Hand dem Erstbesitzer im Rechte nachsteht und daß insbesondere ein spekulativer Erwerber als Besitzer minderen Rechts zu behandeln ist, richtet damit selbst ein Warnungszeichen vor dem Erwerb seiner künftigen Emissionen auf. Dieser Nachteil würde sich vermutlich bereits fühlbar machen, wenn man für die auf Grund des vorliegenden Gesetzes auszugebenden Anleiherentenscheine einen Markt schaffen will, da hier angesichts der Unsicherheit einer künftigen Aufrechterhaltung des Zinsendienstes der Gedanke an die Möglichkeit einer späteren erneuten Unterscheidung zwischen Alt- und Neubesitz außerordentlich naheliegt.

Die Rücksichtnahme auf den künftigen Anleihekredit des Reichs sollte auch zu einer Revision der in § 5 Abs. 2 des Entwurfs für die Ablösung der sogenannten K-Schatzanweisungen aufgestellten Grundsätze Veranlassung geben. Die Einführung dieser Schatzanweisungen in den Börsenverkehr ist während der Jahre 1923 und 1924 unter Mitwirkung des Reichs erfolgt, um den Kriegs- und Liquidationsgeschädigten, denen sie zur Abgeltung ihrer Entschädigungsansprüche ausgehändigt worden waren, eine Verwertungsmöglichkeit zu verschaffen. Die Erwerber machen für die von ihnen erlittene Schädigung insbesondere die Tatsache verantwortlich, daß die Befreiung der Anleihen des Reichs vom Prospektzwang sie im vorliegenden Falle des Schutzes beraubt habe, den das Börsengesetz im übrigen dem Publikum gegen die Einführung wertloser Emissionen gewährt. Einem Vorwurf, wie diesem, seine Grundlage zu entziehen, dürfte im eigenen wohlverstandenen Interesse des Reichs liegen.

B. zum Entwurf des Aufwertungsgesetzes.

Der Entwurf des Gesetzes über die Aufwertung privatrechtlicher Ansprüche geht in wesentlichen Punkten — Einführung einer Zusatzaufwertung für Hypotheken, Berechnung des Goldmarkwertes auf Indexbasis, Zubilligung einer begrenzten Rückwirkung — über die III. Steuernotverordnung hinaus. An den hiergegen in der gemeinsamen Erklärung der wirtschaftlichen Spitzenverbände vom 28. Januar 1925 geltend gemachten allgemeinwirtschaftlichen und währungspolitischen Bedenken hält der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes fest und warnt aus diesem Grunde namentlich vor den schon jetzt einsetzenden Versuchen einer Ausweitung dieser Zugeständnisse bei der ferneren gesetzgeberischen Behandlung. Der Zugrundelegung eines Indexmaßstabes ist zu widerraten, weil dadurch die an sich bestehende Unübersichtlichkeit der Regelung vergrößert und in das Rechtsleben ein falscher Begriff von Wesen und Inhalt der Geldverbindlichkeiten hineingetragen wird. Im Interesse einer endgültigen Beruhigung der Wirtschaft ist jedenfalls eine verfassungsrechtliche Sicherung der für die Aufwertung privater Forderungen nunmehr zu schaffenden gesetzlichen Grundlage gegenüber neuen Aenderungsversuchen dringend geboten. Dem Bedürfnis nach einer einheitlichen, den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragenden Rechtsprechung in Aufwertungssachen sollte ferner dadurch entsprochen werden, daß als oberste Aufwertungsstelle das Reichswirtschaftsgericht eingesetzt und seine Anrufung in Fragen von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung auch dort ermöglicht wird, wo nach dem Entwurf an sich nicht die Zuständigkeit der Aufwertungsstellen, sondern der ordentlichen Gerichte gegeben ist.

Was die Zusatzaufwertung für Hypotheken betrifft, so ist zu besorgen, daß die im Entwurf vorgesehene verwickelte Regelung, welche das Rangverhältnis von Aufwertung und Zusatzaufwertung von dem künftig festzustellenden Einheitswert des Grundstücks abhängig macht, die Uebersichtlichkeit des Grundbuchs gefährden wird, ohne auf der anderen Seite durch Offenlassung einer Rangstelle den Zweck einer Wahrung hinlänglicher Möglichkeiten für die Beschaffung neuen Realkredits zu erreichen.

Die in § 12 Abs. 4 des Entwurfs für Bankguthaben vorgesehene Regelung trägt der Doppelstellung der Banken als Papiermarkschuldner und Papiermarkgläubiger und der Unmöglichkeit einer Aufwertung ihrer eigenen Anlagen in Schatzwechseln, Reichsbankgiroguthaben, Banknoten und Notgeld sowie Papiermarkkrediten an die Wirtschaft Rechnung; sie stellt lediglich, in Uebereinstimmung mit zahlreichen unter der Herrschaft der geltenden Verordnung ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, die Folgerungen klar, welche sich aus der Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben auf die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse ergeben müssen. Dringend geboten erscheint aber auch

Digitized by Google

eine weitere Klarstellung, daß nicht gegen Verwalter fremden Vermögens, wie Vormünder, Testamentsvollstrecker, Banken und dergleichen, Schadensersatzansprüche um deswillen geltend gemacht werden können, weil sie die Rückzahlung von Schuldverschreibungen und Hypotheken während der Inflationszeit in Unkenntnis der künftigen Aufwertungsgesetzgebung zum Papiermarknennwert entgegengenommen haben. Gegen die Zumutung, daß sich die Sorgfalt des Bankiers als ordentlicher Effektenverwahrer auch auf die Voraussicht künftiger gesetzgeberischer Ereignisse erstrecken soll, die sich namentlich im vorliegenden Falle jeder Berechnung entzogen, müssen wir als Berufsvertretung des Bankgewerbes entschiedenen Widerspruch erheben.

Die Vorschriften des Art. III des Entwurfs, welche die Einsetzung eines Aufwertungsausgleichspostens in die Aktiva der Bilanz vorsieht, sollte gestrichen werden, weil sie mit den Grundsätzen der Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit nicht zu vereinbaren ist und, wie die Erfahrung mit dem in der Goldbilanzverordnung vorgesehenen gleichartigen Kapitalentwertungskonto lehrt, praktischen Bedürfnissen im allgemeinen nicht entspricht.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

1. **Zu § 3 h KapVerkStG.**

Zu den Kapitalgesellschaften im Sinne des § 3 zu h KapVerkStG. gehören auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes (§§ 705 ff. BGB.), wenn nach dem Gesellschaftsvertrage die zur Vertretung der Gesellschafter berufenen Personen die Gesellschafter nur unter Beschränkung ihrer Haftung auf die Anteile am Gesellschaftsvermögen verpflichten können.

Urteil des RFH. vom 14. November 1924 — II A 151/24 —; abgedr. Entsch. RFH. 15, 104.

Gründe:

Die beschwerdeführende Gesellschaft, deren Unternehmen in der Gewinnung und Verwertung von Erdöl besteht, die aber nicht die Rechte einer juristischen Person besitzt, hat durch Generalversammlungsbeschluß vom 6. November 1923 ihr Kapital um 42 000 Anteile zum Gegenwerte von je 1 Dollar erhöht. Streitig ist, ob sie zu den Kapitalgesellschaften im Sinne des § 3 h KapVerkStG. oder zu den „anderen Gesellschaften" im Sinne des § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes zu rechnen ist und ob demgemäß die für die Kapitalerhöhung zu entrichtende Gesellschaftsteuer nach § 11 auf 7½ v. H. oder nach § 21 auf nur 5 v. T. des Wertes zu bemessen ist. Das Finanzamt hat die Beschwerdeführerin als Kapitalgesellschaft angesehen. Es hat daher die Steuer durch Bescheid vom 26. November 1923 unter Zugrundelegung eines Dollarkurses von 420 Milliarden (für den 6. November 1923) auf 1323 Billionen Papiermark festgesetzt und diesen Betrag nach der Aufwertungsverordnung auf 13 230 GM. umgestellt. Die Beschwerdeführerin hatte von ihrem gegenteiligen Standpunkt aus die Steuer auf den von ihr am 12. November 1923 gezahlten Betrag von 88,20 Billionen Papiermark berechnet, ist jedoch im Einspruchs- und Berufungsverfahren mit ihrer Auffassung nicht durchgedrungen. Auch die Rechtsbeschwerde kann keinen Erfolg haben.

Nach § 3 h KapVerkStG. gehören zu den Kapitalgesellschaften auch Personenvereinigungen, die Erwerbszwecke verfolgen, falls alle Mitglieder nur mit ihrem Anteil für die Schulden der Vereinigung haften und ihre Anteile an Dritte übertragen können. Das Finanzgericht hat mit Recht diese Voraussetzungen bei der Beschwerdeführerin für gegeben erachtet.

Daß sie Erwerbszwecke verfolgt, ergibt sich aus dem Gegenstand ihres Unternehmens. Die Uebertragbarkeit ihrer Geschäftsanteile ist im § 5 der Satzung ausdrücklich ausgesprochen. Allerdings ist im § 5 weiter bestimmt, daß zur endgültigen Uebertragung der Gesellschaft gegenüber schriftliche Form und die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich sei und daß letztere von der Direktion der Gesellschaft versagt werden könne, wenn diese die Versagung als im Interesse der Gesellschaft liegend erachte. Diese Einschränkung der Uebertragbarkeit kann jedoch die Zugehörigkeit der Beschwerdeführerin zu den Kapitalgesellschaften im Sinne des § 3 h KapVerkStG. nicht ausschließen. Nach § 3 zu c gehören nämlich Gesellschaften mit beschränkter Haftung schlechthin zu den Kapitalgesellschaften, also auch dann, wenn die im § 15 Abs. 1 GmbHG. bestimmte Veräußerlichkeit der Geschäftsanteile nach § 15 Abs. 5 im Gesellschaftsvertrage von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht ist. Mit Rücksicht hierauf ist zunächst die Annahme gerechtfertigt, daß nach § 3 zu g auch andere juristische Personen, falls sie Erwerbszwecke verfolgen — bei einer G. m. b. H. ist dieser Zweck nicht erforderlich, RFH. 12, 336 —, selbst dann als Kapitalgesellschaften angesehen werden sollen, wenn die hierfür vorausgesetzte Uebertragbarkeit der Vermögensanteile ihrer Mitglieder den bei einer G. m. b. H. zulässigen Beschränkungen unterliegt. Dasselbe muß alsdann aber auch gelten für die im § 3 zu h gedachten Personenvereinigungen (ohne juristische Persönlichkeit), die Erwerbszwecke verfolgen, da hier der Begriff der Uebertragbarkeit jedenfalls kein anderer ist als im § 3 zu g. Im vorliegenden Falle kommt noch hinzu, daß nach der ganzen Fassung des § 5 der Satzung das dort für die Uebertragung der Anteile aufgestellte Erfordernis der Genehmigung durch die Gesellschaftsdirektion offensichtlich praktisch keine besondere Bedeutung hat. Solche praktisch nicht wesentlichen Einschränkungen der Uebertragbarkeit können die Anwendung des § 3 zu h des Gesetzes nach seinem Sinne und Zwecke keinesfalls ausschließen.

Hiernach fragt es sich nur noch, ob die Beschwerdeführerin, die unzweifelhaft zu den Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes (§§ 705 ff. BGB.) gehört, gleichwohl im Sinne des § 3 zu h KapVerkStG. eine Personenvereinigung darstellt, bei der alle Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen für die Schulden der Vereinigung haften. In der Vorentscheidung ist das bejaht mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 15 der Satzung der Beschwerdeführerin, wonach die nach § 13 zur Vertretung der Gesellschaft berufene Direktion die Gesellschafter nur unter Beschränkung ihrer Haftung auf die Anteile am Gesellschaftsvermögen verpflichten kann. Die Beschwerdeführerin erklärt diese Bestimmung für ungültig und sucht weiter auszuführen, daß jedenfalls ein gutgläubiger Dritter, der bei dem Abschluß eines Rechtsgeschäftes mit einem Vertreter der Gesellschaft die Bestimmung nicht gekannt habe, die Gesellschafter auch über ihren Anteil am Geschäftsvermögen hinaus aus dem Rechtsgeschäft in Anspruch nehmen könne; sie meint, daß schon dieserhalb § 3 zu h KapVerkStG. im vorliegenden Falle nicht anwendbar sei.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Im Sinne des § 3 h KapVerkStG., der sich, wie aus § 3 zu g hervorgeht, nur auf Personenvereinigungen ohne eigene Rechtsfähigkeit bezieht, sind unter „Schulden der Vereinigung" die in deren Vermögen vollstreckbaren gemeinschaftlichen Schulden der Mitglieder als solcher zu verstehen, und zwar nur solche Schulden, die durch Rechtsgeschäfte der Vereinigung begründet worden sind. Außer Betracht bleiben müssen die Fälle, in denen kraft Gesetzes, insbesondere aus einer unerlaubten Handlung der Geschäftsführer nach §§ 831 ff. BGB., eine unbeschränkte Haftung der Gesellschafter entsteht. Diese Haftung, an der auch durch den Gesellschaftsvertrag nichts geändert werden kann, steht der Anwendung des § 3 zu h keinesfalls entgegen. Andererseits ist aber auch der Tatbestand des § 3 zu h nicht schon dann erfüllt, wenn bei dem Abschluß von Rechtsgeschäften namens der Gesellschaft durch besondere Vereinbarung mit dem Vertragsgegner die Haftung der Gesellschafter für die aus dem einzelnen Rechtsgeschäft entspringende Gesellschaftsschuld auf ihre Anteile am Gesellschaftsvermögen beschränkt wird, was unbedenklich rechtswirksam geschehen kann (vgl. RGZ. 12, 229). Entscheidend ist vielmehr, ob eine solche beschränkte Haftung allgemein auch ohne besondere Vereinbarung um deswillen eintritt, weil nach dem Gesellschaftsvertrage denjenigen Personen, die zur Vertretung der Gesellschaft berufen sind, eine Vertretungsmacht, auf Grund der sie alle Gesellschafter unbeschränkt verpflichten könnten, nicht zusteht. Diese Vertretungsmacht kann nämlich, da die nicht rechtsfähige Personenvereinigung eine gesetzliche Vertretung nicht kennt, nur durch eine nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erteilte rechtsgeschäftliche Vollmacht erworben werden. Auch die dem geschäftsführenden Gesellschafter nach § 714 BGB. im Zweifel zustehende Befugnis zur Vertretung der anderen Gesellschafter beruht, wie der Vorsitzende des Finanzgerichts zutreffend ausführt, auf einer stillschweigenden Vollmacht, da sie nur eintritt, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist. Jede durch rechtsgeschäftliche Erklärung erteilte Vollmacht kann nun von dem Vollmachtgeber beliebig eingeschränkt werden. Demgemäß sind auch die Mitglieder einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung abweichend von § 126 Abs. 2 HGB. grundsätzlich jedenfalls nicht gehindert, denjenigen Personen, die sie

Digitized by Google

zu ihrer Vertretung berufen wollen, nur eine beschränkte Vollmacht zu erteilen und die Beschränkungen schon im Gesellschaftsvertrage festzulegen. Ein unter Nichtbeachtung dieser Beschränkung von einem Vertreter im Namen der Gesellschaft abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist alsdann für die Gesellschaft nicht verbindlich. Nun ist allerdings im Schrifttum nicht unbestritten, ob die Vertretungsmacht der Geschäftsführer der Gesellschaften bürgerlichen Rechtes und der ihnen im § 54 BGB. gleichgestellten nicht rechtsfähigen Vereine durch den Gesellschaftsvertrag oder die Vereinssatzung auch allgemein dahin eingeschränkt werden kann, daß sie eine Verpflichtung für die Gesellschaft nur unter Beschränkung der Haftung der Mitglieder auf das Gesellschaftsvermögen eingehen können. Die Rechtswirksamkeit einer derartigen Beschränkung wird von einigen Schriftstellern bestritten mit der Begründung, daß bei ihrer Bejahung jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung sich im wesentlichen die Stellung einer G. m. b. H. (§ 13 Abs. 2 GmbHG.) verschaffen könne und auch dem Dritten, der mit dem Geschäftsführer einen Vertrag abschließen wolle, eine zu weitgehende Prüfung zugemutet würde. Diese Rechtsfrage des bürgerlichen Rechtes bedarf jedoch im vorliegenden Steuerstreite keiner weiteren Erörterung. Es genügt für die Auslegung des § 3 zu h KapVerkStG., daß schon bei Erlaß dieses Gesetzes die Rechtswirksamkeit einer derartigen Einschränkung der Vertretungsmacht in der Rechtsprechung der bürgerlichen Gerichte (vgl. RGZ. 63, 15; 90, 173; Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 12, 2) ständig anerkannt war und dieser Standpunkt auch im Schrifttum fast allgemein geteilt wurde (vgl. Staudiger, 7./8. Auflage, Bem. II 2 zu § 714 BGB., Bem. VI 1 zu § 54 BGB.; Planck, 3. Auflage, Anm. 3 zu § 714 BGB.; Lindemann-Sörgel, 2. Auflage, Anm. zu § 714 BGB.; Erläuterungbuch der Reichsgerichtsräte, 3. Auflage, Anm. 3 zu § 714 BGB.; Warneyer, Bem. I zu § 714 BGB.). Diese Rechtslage war natürlich dem Gesetzgeber bei Erlaß des Kapitalverkehrsteuergesetzes bekannt. Eine von der herrschenden Ansicht abweichende Rechtsauffassung hat er nicht zum Ausdruck gebracht. Infolgedessen ist unbedenklich davon auszugehen, daß er es nicht für nötig gehalten hat, selbst zu der erwähnten Streitfrage Stellung zu nehmen, vielmehr im § 3 zu h schlechthin auch diejenigen nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen zu Kapitalgesellschaften hat erklären wollen, die von der in der Rechtsprechung und im Schrifttum fast allgemein anerkannten Möglichkeit Gebrauch machten, eine unbeschränkte Haftung ihrer Mitglieder dadurch zu verhüten, daß sie die Vertretungsmacht ihrer Geschäftsführer in der angegebenen Weise beschränkten. Wäre auch in solchen Fällen § 3 zu h nicht anwendbar, so würde diese Vorschrift sich nur auf ausländische Personenvereinigungen beziehen können und dann sicherlich eine dementsprechende Fassung erhalten haben.

Hiernach hat die Vorentscheidung mit Recht die im § 15 der Satzung der Beschwerdeführerin enthaltene Bestimmung für ausschlaggebend erklärt.

Die mit der Rechtsbeschwerde abschriftlich vorgelegte Urkunde vom 25. April 1922, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats der Beschwerdeführerin dem Direktor M. eine nicht mit der fraglichen Beschränkung versehene Vollmacht erteilen, kann als neue Tatsache in dem jetzigen Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 267 AO. keine Berücksichtigung finden. Die Vollmacht ist übrigens ungültig, da auch der Aufsichtsrat bei der ihm nach § 13 der Satzung zustehenden Wahl der Direktoren die Bestimmung des § 15 nicht außer Kraft setzen kann.

Hiernach ist der streitigen Steuerforderung mit Recht ein Steuersatz von 7½ v. H. zugrunde gelegt.

2. Zu § 9a KapVerkStG.

Die Gutschrift auf Girokonto bewirkt die Leistung in dem Augenblick, wo die Girobank den Betrag dem Girokonto des Gläubigers zuschreibt; dies gilt auch dann, wenn ursprünglich die Girobank aus einem andern Rechtsgrunde bereits selbst Schuldnerin war. Ein Handelsbrauch für die Inflationszeit dahingehend, daß erst mit Zugang der Gutschriftsanzeige die Leistung bewirkt sei, hat nicht bestanden.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 17. 6. 1924 — II A 135/24 —; abgedruckt i. d. Samml. d. Entsch. Bd. 14 S. 32.

Streitig ist, zu welchem Werte im Hinblick auf § 9a KapVerkStG. die Zahlungen, die die D. Bank als Leiterin eines Konsortiums für die von diesem übernommenen jungen Aktien der Beschwerdeführerin, einer Aktiengesellschaft, durch Gutschrift auf dem bei ihr geführten Bankkonto der Beschwerdeführerin geleistet hat, der Steuerberechnung zugrunde zu legen sind. Dabei kommt in Betracht, daß vereinbarungsgemäß die Gutschrift auf den Tag der Wertstellung zurückdatiert worden ist, um der bei der Bank in Debet stehenden Gesellschaft Zinsen zu ersparen.

Die Rechtsbeschwerde bestreitet an sich nicht, daß Zahlungen eines Dritten im Wege der Banküberweisung als mit dem Tage der Gutschrift bewirkt anzusehen sind, ist aber der Meinung, daß für den Fall, daß die kontoführende Bank selbst Schuldnerin ist, nicht der Tag, an welchem die Gutschrift erfolgt, sondern der Tag, an welchem die Gutschriftsanzeige beim Kunden eingegangen sei, als Zahlungstag anzusehen sei. Dieser Auffassung kann in Uebereinstimmung mit der Vorentscheidung nicht beigetreten werden.

Um die umstrittene Frage zu beantworten, wann die von einer Girobank als Selbstschuldnerin durch Gutschrift auf dem Konto ihres Kunden geleistete Zahlung bewirkt ist, bedarf es eines Eingehens auf das Wesen der Gutschrift überhaupt. Mit ihm hat sich eingehend das Urteil des VI. Zivilsenats des preußischen Kammergerichts vom 3. November 1902, Entscheidungen der Oberlandesgerichte Bd. 6 S. 76, befaßt und ausgeführt: Im Bankgiroverkehr bedienen sich mehrere Rechtssubjekte zur Bewirkung ihrer gegenseitigen Zahlungsverbindlichkeiten der Vermittlung einer Bank. Die Zahlung eines Girokunden vollzieht sich in der Weise, daß die Bank im gleichzeitigen Auftrag des Zahlers wie des Empfängers ihre Schuld an den ersteren um den zu zahlenden Betrag vermindert und ihre Schuld an den letzteren um den gleichen Betrag vermehrt. Dieser Auftrag ist ausgeführt in dem Augenblick, in dem die Zuschreibung erfolgt. Mit der Zuschreibung ist der überwiesene Betrag in das Vermögen des Empfängers gekommen, und die Bank ist nicht mehr in der Lage, die auftragsgemäße Buchung einseitig rückgängig zu machen. Dem Willen jedes Girozahlers entspricht es, daß sich zufolge seines Auftrags die Girobank durch Zuschreibung auf dem Konto des Empfängers zu dessen Schuldnerin macht, wie umgekehrt der Wille des Giroempfängers nicht darauf gerichtet ist, Barzahlung des überwiesenen Betrags, sondern nur darauf, eine entsprechende Gutschrift zu erhalten. Da der Giroempfänger nicht nur Zahlungen empfängt, vielmehr die Bank aus seinem Konto auch Zahlungen leistet, und im Hinblick darauf gegenseitige Verrechnung gewollt ist, so besteht sein Anspruch an die Bank stets nur in Höhe des jeweiligen Saldos. Aehnlich wie beim Kontokorrentverkehr kann er nicht die einzelnen Posten, sondern nur das etwaige Guthaben aus dem festgestellten Saldo fordern.

Aus diesen Ausführungen, denen beizutreten ist (vgl. auch RGZ. 54, 331; 82, 96), folgt, daß das Girokontenverhältnis nur als Ganzes beurteilt werden kann und aus ihm nicht einzelne Posten, je nachdem ein Dritter oder die Bank selbst Zahlungsschuldner ist, zur besonderen rechtlichen Betrachtung herausgenommen werden können. Zwar ist im letzteren Falle die Bank schon vor der Gutschrift Schuldnerin, aber durch die Aufnahme ihrer Schuld in dem Kontenverkehr erhält diese einen neuen und selbständigen Rechtsgrund. Allerdings stellt sich im allgemeinen die Vornahme einer Buchung in den Büchern eines Kaufmanns als ein innerer Akt dar, der durch Stornierung beliebig rückgängig gemacht werden kann. Ueber die Buchungen auf Girokonto aber kann die Bank nicht willkürlich verfügen, weil diese Buchung nach dem Willen der am Giroverkehr Beteiligten eine rechtsbegründende Wirkung haben soll. Die Gutschrift ist stets Aeußerung des Willens, den gutgeschriebenen Betrag zu schulden, und dieser Aeußerung soll ausschlaggebendes Gewicht im Interesse klarer Verhältnisse beim Giroverkehr beigemessen werden (Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuche, 10. Aufl., II, 1 S. 336 Anhang zu § 363 Anm. 2). Nach alledem ist die Zahlung in allen Fällen im Sinne von § 362 BGB. mit der Gutschrift bewirkt. Die Benachrichtigung von der Zuschreibung ist ohne rechtliche Wirkung und hat nur Beweiskraft.

Allerdings hat der Zahlungsempfänger unter Umständen ein lebhaftes Interesse an einer baldigen Kenntnis von der Gutschrift, und insbesondere ist dies in Zeiten der Inflation der Fall, wo der Sturz des Zahlungsmittels ständige Wertminderungen zur Folge hat und die mit Geschäften überlasteten Banken nicht in der Lage sind, die Gutschriftenanzeigen umgehend und zuverlässig zu bewirken. Die Beschwerdeführerin ist daher auch mit der Behauptung hervorgetreten, daß sich in der zurückliegenden Inflationszeit ein Handelsgebrauch gebildet habe, wonach nicht mehr mit dem Tage der Gutschrift, sondern erst mit der Benachrichtigung von der Gutschrift die Zahlung als bewirkt anzusehen sei. Allein wenn sie diesen Handelsbrauch glaubt damit beweisen zu können, daß sie auf entsprechende Vereinbarungen gewisser Industriekreise hinweist, so übersieht sie, daß sich ein solcher Handelsbrauch ohne den Willen der Girobanken gar nicht bilden kann, da für diese eine Veränderung der rechtlichen Bedeutung der Gutschrift und der Gutschriftanzeige von unmittelbarer Rückwirkung ist. Es ist aber schlechthin nicht einzusehen, welches Interesse die Banken an einer Aenderung jener rechtlichen Bedeutung hätten haben sollen, da im Gegenteil, wenn je, so in den verworrenen Zeitverhältnissen der Inflation, ihr Interesse

Digitized by Google

dahin gehen mußte, an der bisherigen klaren und unzweideutigen Rechtswirkung der Gutschrift festzuhalten. Der Vorinstanz ist daher Recht zu geben, wenn sie ohne weitere Beweiserhebung das Vorliegen eines solchen Handelsbrauchs verneint hat. Es wird, worauf Leo im Bank-Archiv 15 S. 420, mit besonderer Rücksicht allerdings auf hamburgische Verhältnisse, hingewiesen hat, dem Girokunden ja auch stets möglich sein, sich vom Stande der Gutschriften bei der Bank durch Einsicht des Kontos zu überzeugen oder seinen Schuldner, im vorliegenden Falle also die Bank (als Schuldner, nicht als Bank), zu veranlassen, ihm gleichzeitig mit dem Auftrag zur Gutschrift Mitteilung hiervon zugehen zu lassen.

Ob als Zeitpunkt für die Bewirkung der Zahlung der Tag der Gutschrift oder der Tag der Wertstellung des gutgeschriebenen Betrags zu gelten habe, kann vorliegendenfalls dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls können die Beteiligten, Bank und Giroempfänger, als Tag der Gutschrift einen anderen Tag als den der tatsächlichen Buchung, insbesondere also auch den Tag der Wertstellung, vereinbaren. Wenn die Vorinstanz im vorliegenden Falle, in dem die Bank gleichzeitig die Zahlungsschuldnerin ist, augenscheinlich letzteres angenommen hat, so kann hierin ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden.

Hiernach erscheint die Rechtsbeschwerde allenthalben unbegründet und ist daher kostenpflichtig (§ 286 AO.) zurückzuweisen.

3. **Zu § 35 zu c, § 37 Abs. 3, § 50 Abs. 4 KapVerkStG.**

1. Ein Vertrag, durch den einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht eingeräumt ist, ob er in deutscher Währung oder in ausländischen Zahlungsmitteln leisten will, ist nicht nach § 35 zu c, § 37 Abs. 3 des KapVerkStG. steuerpflichtig. Steuerpflicht entsteht erst dann, wenn die Leistung in ausländischen Zahlungsmitteln gewählt wird.
2. KapVerkStG. § 50 Abs. 4 ist weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar, wenn zwischen einer an sich steuerpflichtigen und einer an sich steuerfreien Leistung zu wählen ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 17. Februar 1925 — II A 4/25 —[1]).

Der Beschwerdeführer kaufte durch notarielle Verträge vom 17. Dezember 1923 Grundbesitz mit folgender Preisabrede:

„Der Kaufpreis beträgt 125 000 französische Franken bzw. den Gegenwert in Mark, der erforderlich ist, um an den Fälligkeitstagen die festgesetzten französischen Franken zu beschaffen."

Durch Verfügung vom 4. Februar 1924 forderte das Finanzamt „für die Hingabe von 2×125 000 französischen Franken" gemäß §§ 35, 52e des Kapitalverkehrsteuergesetzes eine Börsenumsatzsteuer von 25 vom Tausend von 50 000 Billionen Mark, das sind 1250 Billionen Mark.

Einspruch und Berufung blieben erfolglos. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Während der Beschwerdeführer die Verträge vom 17. Dezember 1923 dahin auslegt, daß der Gegenwert für das Grundstück in deutscher Währung vereinbart sei und daß der Betrag der ausländischen Zahlungsmittel nur als Maßstab dienen sollte, nimmt der Finanzgerichtsvorsitzende an, daß dem Beschwerdeführer das Recht eingeräumt sei, bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeit zwischen ausländischen und deutschen Zahlungsmitteln zu wählen. Von diesem Standpunkt aus kommt er zu dem Ergebnis, daß der Vertrag ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft über ausländische Zahlungsmittel enthalte. Diese Auffassung beruht jedoch auf Rechtsirrtum.

Der Finanzgerichtsvorsitzende verwertet als Stütze seiner Entscheidung den § 50 Abs. 4 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, wo es heißt: „Ist einem Vertragschließenden ein Wahlrecht eingeräumt oder die Befugnis, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, so wird die Steuer von dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes berechnet." Die Vorentscheidung verkennt nicht, daß diese Vorschrift eine unmittelbare Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht zuläßt. Denn, wie der Zusammenhang namentlich mit Abs. 1 ergibt, setzt sie voraus, daß eine Steuerpflicht an sich gegeben ist und daß nur die Höhe der nach dem Preise oder Werte zu bemessenden Steuer von der Ausübung des Wahlrechts abhängt. Im jetzigen Falle ist aber zunächst zu entscheiden, ob Steuerpflicht überhaupt gegeben ist oder nicht. Der Vorderrichter will denn auch den § 50 Abs. 4 nur entsprechend angewendet wissen. Aber auch das ist nicht zulässig, da zwischen beiden in Frage kommenden Tatbeständen keine hinreichende Rechtsähnlichkeit besteht. Ist infolge Einräumung eines Wahlrechts nur der Umfang der Leistung ungewiß, so werden die Wertbeträge, die sich je nach der Ausübung des Wahlrechts ergeben können, nicht soweit voneinander abweichen, daß sich eine erhebliche Unbilligkeit ergibt, wenn die Steuer alsbald nach Abschluß des schuldrechtlichen Geschäfts von dem höheren Betrage festgesetzt wird, während später vielleicht die geringerwertige Leistung gewählt wird. Anders ist die Sachlage, wenn, wie hier, zwischen einem Geschäfte, das, für sich betrachtet, steuerpflichtig ist, und einem an sich steuerfreien gewählt werden kann. Wird in diesem Falle die Versteuerung vorgenommen und wählt später der Wahlberechtigte Erfüllung in Reichswährung, so liegt die Unbilligkeit auf der Hand.

Es könnte in Frage kommen, ob etwa § 43 Abs. 1 anzuwenden ist, wo es heißt: „Die Steuerschuld entsteht, sobald die Anschaffungsgeschäfte abgeschlossen sind. Die Hinzufügung von Bedingungen und Befristungen ist ohne Einfluß auf die Entstehung der Steuerschuld." Indessen selbst wenn man die Einräumung eines Wahlrechts an und für sich als Beifügung einer Bedingung bezeichnen könnte, so ist doch zu erwägen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 262 ff.) Geschäfte mit Wahlrecht nicht als bedingte behandelt und daß das Kapitalverkehrsteuergesetz offenbar auf demselben Standpunkt steht, weil sonst § 50 Abs. 4 überflüssig sein würde.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung wegen Rechtsirrtums aufzuheben.

Die Sache ist nicht spruchreif und deshalb an den Vorderrichter zurückzuverweisen. Zunächst schließt sich der Senat den Ausführungen des Vorderrichters an, durch die begründet wird, daß ein Wahlgeschäft vorliegt. Der Wortlaut der Verträge ist hinreichend klar, und die Auffassung des Vorderrichters wird noch durch § 3 des Vertrags verstärkt, wo bestimmt ist: „Der bar zu zahlende Kaufpreis von 125 000 französischen Franken wird wie folgt getilgt." Bei dieser Sachlage war die vom Beschwerdeführer beantragte Vernehmung des Notars nicht geboten, weil durch diese Vernehmung am Ergebnis nichts geändert werden könnte.

War aber ein Wahlrecht vereinbart, so ist die Besteuerung nicht ausgeschlossen. Der Senat hält an seiner ständig vertretenen Ansicht fest, daß § 37 Abs. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes eine unwiderlegliche Vermutung für das Vorhandensein eines Anschaffungsgeschäfts über ausländische Zahlungsmittel enthält, wenn sich bei Geschäften zwischen Inländern der eine Teil verpflichtet, dem anderen Teile für eine nicht in Zahlungsmitteln bestehende Leistung ausländische Zahlungsmittel zu verschaffen, gleichviel ob deren Erwerb der eigentliche Zweck des Geschäfts ist oder nicht (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 13 S. 269). Im vorliegenden Falle hat sich aber der Beschwerdeführer durch die Verträge vom 17. Dezember 1923 noch nicht zur Leistung ausländischer Zahlungsmittel verpflichtet. Ihm war vielmehr nur die Berechtigung dazu verliehen. Eine Verpflichtung kam erst in dem Augenblick zustande, in dem er Erfüllung in französischen Franken rechtswirksam, wenn auch nur teilweise, wählte. Zahlte er in französischen Franken, ohne ausdrücklich eine Wahl erklärt zu haben, und nahm der andere Teil die Leistung an, so war damit stillschweigend das Wahlrecht ausgeübt und ein (sofort erfülltes) steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft zustande gekommen. Diese Auffassung hat der Senat schon mehrfach bekundet, so in den Entscheidungen vom 1. Juli 1924, II A/315/24 (Mrozek, Deutsche Steuerrechtsprechung in Karteiform, Kapitalverkehrsteuergesetz § 37 Abs. 3, Rechtsspruch Nr. 2) und vom 14. Oktober 1924, II A 651/24. Hieraus folgt, daß insoweit Steuerpflicht eingetreten ist, als in französischen Franken tatsächlich gezahlt ist, unabhängig davon, ob das ganze Geschäft, wie jetzt behauptet wird, später wieder rückgängig gemacht worden ist oder nicht. Bis jetzt steht nur fest, daß zwei Zahlungen in französischen Franken im Gesamtbetrage von 45 000 Franken geleistet sind. Es bleibt dem Vorderrichter überlassen, die Steuer hierfür nach den Tagen festzusetzen, an denen der Beschwerdeführer seine Wahl bezüglich dieser Zahlungen dem anderen Teile gegenüber erklärt hat. Sollten noch weitere Zahlungen in französischen Franken geleistet sein, so wäre auch für diese die Steuer festzusetzen. Doch ist zu beachten, daß nach § 1 der Zehnten Verordnung über die Börsenumsatzsteuer vom 5. September 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 705) gewisse Geschäfte vom 1. Oktober 1924 ab von der Steuer aus § 37 Abs. 3 befreit worden sind.

Allerdings fallen die Geschäfte, die nach den vorstehenden Ausführungen zu besteuern sind, nicht mit dem Geschäfte zusammen, das dem Steuerbescheide zugrunde gelegen hat. Es handelt sich aber um eine Anzahl wirtschaftlich eine Einheit bildender Geschäfte derselben Art, so daß die Ersetzung des einen durch das andere im Rechtsmittelverfahren nicht ausgeschlossen ist (vgl. Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 13 S. 19 ff., besonders 20).

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. Berlin, 1. Mai 1925. Nummer 15.

Inhalts-Verzeichnis.

Kreditwucher nach der Stabilisierung. — Grundsätzliche nationalökonomische Betrachtungen.
Von Otto von Zwiedineck Südenhorst, Univ.-Prof., München.

Der Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Die Devisen-Position des Bankiers.
Von Rechtsanwalt Hermann Ohse, Berlin.

Der Entwurf eines Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte.
Von Dr. jur. H.-A. Fraenkel, Berlin.

Die Finanzierung der Geschäfte mit Rußland.
Von Wilhelm Vogel, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Statistischer Teil.

Kreditwucher nach der Stabilisierung.

Grundsätzliche nationalökonomische Betrachtungen.

Von Otto von Zwiedineck Südenhorst, Univ.-Prof., München.

Immer noch, obwohl sogar von maßgebenden Körperschaften schon der Antrag auf Aufhebung der Preistreibereiverordnung (PTVO.) gestellt worden ist, schwebt über der Bankwelt und insbesondere über verantwortlichen Leitern von Banken, die Gefahr, daß das Ungewitter eines Strafgerichts-Urteils sich über ihnen entlädt, weil in der Zeit seit Schaffung der Rentenmark, also nach der nominellen Stabilisierung der deutschen Valuta, Kreditpreise von den Bankkunden gefordert worden sind, die der Gerichtshof für wucherisch oder mindestens preistreiberisch erklärt. Nicht nur die deutsche Geschäftswelt, sondern die ganze Welt, so darf man wohl heute behaupten, hat aus den ganz einzigartigen, bisher gewiß noch nicht erlebten wirtschaftlichen Sachbestands-, Bedarfs-, Vermögens- und sonstigen wirtschaftlich maßgebenden Verschiebungen, wie sie der Krieg und die Nachkriegszeit gebracht haben, schon sehr viel gelernt, sie hat sich auch den katastrophalen Umwertungen, die im Gefolge jener Verschiebungen eintreten mußten, größtenteils weitgehend angepaßt und es spricht danach schon eigentlich die Vermutung dafür, daß auch von den Gerichten nur solche Fälle noch zu behandeln sind, in denen wirklich krasse Übervorteilungen, also eigentliche Ausbeutungen, zu Tage getreten sind, sohin solche Fälle, für die der § 138 Ab. 2 BGB. geschaffen war, der in seiner kurzen Formulierung dem Relativitätsstandpunkt, der in der Kritik wirtschaftlicher Vorgänge absolut geboten ist, so ausgezeichnet gerecht wird.

Formal liegen die Dinge freilich schon deshalb anders, weil heute noch Strafprozesse anhängig sind, in denen schon vor fast Jahresfrist erste Urteile ergangen sind, also in einer Zeit, in der man den Dingen noch zu nahe stand und in der deshalb schon mit dem Verstehen der wirtschaftlichen Vorgänge in weiteren Kreisen noch nicht so gerechnet werden konnte wie heute, mit einem Worte Urteile, die den objektiven und subjektiven Tatbeständen eben doch nicht ganz gerecht geworden sind und die — zum Teil auf mehrmonatliche Gefängnisstrafe lautend — begreiflicherweise angefochten wurden. Auf Grund des Einblickes in solche ganz konkrete Prozeß-Tatbestände sollen im Folgenden einige Fragen erörtert werden, deren leidenschaftslose ausschließlich sachliche Beantwortung für die Stellungnahme zu jenen inkriminierten Handlungsweisen verschiedener Bankleiter von erheblicher Tragweite sein dürfte.

I.[1])

Dabei interessiert zunächst schon die Tatsache, daß es sich vor allem um sogen. Zinsberechnungen in den ersten Zeiten nach der Markstabilisierung handelt, also um Zinssätze, die den Bankkunden in der Zeit nach dem 15. November 1923 berechnet worden sind.

Die Auffassung der Gerichte neigt dahin, dieses Datum als einen für das ganze Wirtschaftsleben sofort maßgebenden zeitlichen Wendepunkt anzusehen derart, daß alles, was vorher lag, inflationistisch beeinflußt war und im Lichte der Inflations-Psychose gesehen werden müsse, alles, was nach ihm liegt, als im wesentlichen von der Tatsache einer stabilen Geldeinheit beherrscht zu gelten habe. Für die Beurteilung der Kreditpreise hat das die Folge, daß auch für nach dem 15. November 1923 gegebene Kredite nur normale Zinsen gefordert werden durften.

Diese Auffassung ist wirtschaftstheoretisch nicht aufrecht zu halten, wobei der Begriff „wirtschaftstheoretisch" aber nicht im Sinne einer komplizierten Theorie zu verstehen ist, sondern nur auf die Tatsache abhebt, daß alles wirtschaftliche Geschehen nur zu begreifen ist, wenn man das Reagieren aller Wirtschaften auf die Umwelts-Tatsachen und ihre Beurteilung als psychologische Grundlage des Wirtschaftsablaufes erfaßt. Der Leiter irgend eines privaten oder öffentlichen Haushaltes, also der Verbrauchswirtschafter, ebenso wie der Erwerbswirtschafter, insbesondere der Unternehmungsleiter, jeder steht mit seinen wirtschaftlichen Ueberlegungen und Entscheidungen, mit seinem Wirtschaftsplan im Banne seiner Meinung von der Zukunft. Jedes wirtschaftliche Planen und alles wirtschaftliche Handeln ist auf in der Zukunft liegende Tatsachen eingestellt, sei es auf zukünftigen Bedarf, sei es auf zukünftige Mittelbeschaffung. Nur nach Wahrscheinlichkeit kann der Wirtschafter die für seinen Wirtschaftsplan maßgebenden Größen beurteilen und weil für die Beurteilung der Kaufkraft des Geldes in der Inflationsperiode diese Wahrscheinlichkeits-Urteile, so ganz überwiegend auf weitere Entwertung eingestellt, in dem Tatsachenverlauf immer wieder ihre Bestätigung und

[1]) Vor wenigen Tagen, nachdem dieser Aufsatz geschrieben war, ist eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. März 1925 II 594. 24 — vgl. unten S. 307 — über die Berechnung des Risikozuschlages am Ende der Inflationszeit bekannt geworden, die allerdings einer wirklich volkswirtschaftlichen Auffassung jener Zeitverhältnisse Rechnung trägt. Namentlich die Beurteilung des sogenannten Stabilisierungs-Datums (15. November 1923) hinsichtlich seiner Tragweite für die Geschäftswelt, und insbesondere die Banken, steht im wesentlichen auf demselben Standpunkt wie die obigen Ausführungen des Abschnittes I.

Digitized by Google

Rechtfertigung fanden, mußten schon ganz andere Tatsachen auftreten, um die Wirtschafter aus ihrer pessimistischen Grundeinstellung herauszureißen, die für die Wahrscheinlichkeits-Urteile so maßgebend gewesen ist. Andere Tatsachen als das, was noch am 30. November 1923 zu erkennen war.

Damals begannen allerdings Maßnahmen, die als ökonomische Voraussetzungen für die Stabilerhaltung des Markkurses erkannt werden konnten, darunter vor allem der radikale Bruch mit der bisher getriebenen Reichs-, Staats- und sonstigen öffentlichen Finanzwirtschaft, es trat der Wille zur Einfügung der Ausgaben in den Rahmen der wahrscheinlich möglichen Einnahmen in die Erscheinung. Aber ob diese Maßnahmen mit jener eisernen, jeden Widerstand zäh überwindenden Kraft noch durchgeführt werden würden, die absolut notwendig war, um zum Ziele zu gelangen, das wußte keiner und konnte keiner wissen, denn es kam auf die Menschen an, auf die Energie der Führer wie auf die Einsicht und die sittliche Kraft breitester Massen und insbesondere der Beamtenschaft, die am stärksten in Mitleidenschaft gezogen wurde, am meisten zu entbehren hatte. Jeder kleinste Konflikt in staatlichen Betrieben konnte das Stabilisierungsgebäude zum Einsturz bringen und wie kümmerlich klein das Vertrauen in die Kraft ja auch nur in den Willen zum zähen Ausharren auf dem mit härtestem Entsagen und Verzichten gepflastertem Wege war, das beweisen die Marktdaten aus jenen Tagen und Wochen.

Obgleich auf dem offiziell regulierten deutschen Devisenmarkt der Kurs von 4,2 Billionen Papiermark für den Dollar gehalten wurde, gab es in New-York eine wesentlich andere Bewertung der deutschen Geldeinheit. Es stand dort der Preis

	eine Billion Mark in Cts.	daher Parität für 1 $
13. November	37	2,7 Billionen M.
14. „	25	4,2 „ „
20. „	18	5,55 „ „
28. „	12	8,33 „ „
1. Dezember	15	6,66 „ „
4. „	23	4,35 „ „
10. „	25	4,2 „ „

Daher erwartete man in Deutschland Ende November täglich Hinaufsetzung der Devisenkurse, zumal jedes Angebot (25.—30. 11.) fehlte.

Das allein macht es schon verständlich, daß die Entwertungsgefahr für ausgeliehenes Geld in Bankkreisen nach wie vor Ende November noch als höchst kritisch angesehen werden mußte, daß daher ernsteste und in der Ausnützung der Marktlage gewiß zurückhaltende Bankinstitute auf 1. Dezember noch eine Erhöhung ihrer Zinssätze vornahmen, so die bayrische Staatsbank von 5 auf 8 pCt. täglich, die sächsiche Bank am 26. November von 6 auf 10 pCt. täglich, jene also um 60, diese um 66,6 pCt. des bisherigen Satzes. Man hat es vergessen, daß gerade in jenen Tagen eine Art Panik durch die Kreditinstitute ging. Diese war freilich auch durch eine im Hinblick auf die furchtbar zusammengeschrumpften Zahlungsmittel und Vermögenswerte beängstigende Inanspruchnahme mit Kreditgesuchen gesteigert worden. Zur Bekräftigung nur einige Daten: Am 28. 11. war tägliches Geld 1 bis 1½ pCt., Monatsgeld aber 350 pCt. und 14tägiges Geld 150—170 pCt. gefragt. Am 1. 12. berichtet die „Frkf. Ztg.“, daß Monatsgelder mit 700 — 800 pCt. Zinsen zu liquidieren waren. Eine Berliner Kasse einer D-Bank lehnte es am 30. 11. ab, einen erstklassigen Scheck von 4000 Billionen vor Ablauf von 24 Stunden auszuzahlen.

Auch die Koordinationszahlen verschiedener Indices waren bis Ende November gestiegen, ohne die geringste Reaktion auf den Wendepunkt des 15. November zu zeigen. Immer noch spiegeln die Großhandelsindices in höchstem Maße die Tendenz, Ware zurückzuhalten. Und die Zahl derjenigen, die die deutsche Volkswirtschaft von neuer Inflationsgefahr für befreit hielten, war verschwindend klein. Hat man doch schon in den vielen Notgeldsorten, die wegen des Mangels an Kaufkraft der Ausgeber in Umlauf kamen, einen zu neuer Inflation drängenden Faktor sehen zu müssen geglaubt.

	Reichsindex	Index der Industrie- u. Handels-Ztg. (44 Waren)	Index des Berliner Tageblattes (115 Waren)
10. 11. bis 16. 11.	266	472	298
17. 11. „ 23. 11.	1413	1258	1518
24. 11. „ 30. 11.	1423	1572	1606
1. 12. „ 7. 12.	1337	1509	1578
8. 12. „ 14. 12.	1274	1452	1547
15. 12. „ 21. 12.	1245	1391	1518
22. 12. „ 28. 12.	1200	1381	—

Und der Reichsindex der Lebenshaltungskosten zeigt an den Stichtagen kein anderes Bild. Er betrug:

am 12. 11. . . 219	am 10. 12. . . 1269
„ 19. 11. . . 831	„ 17. 12. . . 1163
„ 26. 11. . . 1535	„ 22. 12. . . 1150
„ 3. 12. . . 1515	„ 29. 12. . . 1147

Wenn also eine Bank ihrer ganzen Geschäftslage nach schon in der ersten Novemberhälfte 10 pCt. Tageszins nehmen mußte, vom 16. bis 30. November 12 pCt., so war es nur in voller Uebereinstimmung mit der gesamten Marktentwicklung, wenn sie am letzten November die Erhöhung des Zinssatzes um 50 pCt. des bisherigen Standes auf 18 pCt. vornahm. Und so war es denn für den Sachkenner nur allzu begreiflich, wenn kleine weniger leistungsfähige Banken, deren eigene Kreditbasis z. B. infolge ihrer juristischen Struktur (etwa als Genossenschaftsbanken) besonders problematisch ist, damals auf 20 und selbst über 20 pCt. an Kontokorrentkredit-Entgelt forderten.

II.

Wir kommen zu dem weiteren Fragenkomplex: sind die von den Banken geforderten Debetzinsen nach den von ihnen aufzuwendenden Kosten zu beurteilen? und wenn ja, inwieweit und in welchem Sinne sind die Eigenkosten der Bank für die Beurteilung ihrer Zinsforderung auszuwerten?

Man hat es hier wohl mit dem schwierigsten und heikelsten Kapitel der ganzen Wucher-Problematik neueren Stiles zu tun, und zwar vor allem deshalb, weil da gerade der Mangel nationalökonomischen Verständnisses der Wirtschaftsvorgänge am schwersten fühlbar werden, Irrtümer am festesten eingewurzelt sind. Denn es handelt sich um das Zentralproblem der nationalökonomischen Theorie: die Erklärung der Preisbildung.

Auch die Gerichte haben aus dem mehr oder weniger bestimmten Bedürfnis nach einer festen Grundlage für die Würdigung und Verurteilung der Bankzinssätze sich auf das Postulat zurückgezogen, daß die geforderten Preise mit den selbstaufgewendeten Kosten in einem angemessenen Verhältnisse stehen müßten.

Wenn nun im folgenden eine von Gerichten vielfach vertretene Auffassung von wirtschaftlichen Dingen zurückgewiesen wird, die sogenannte Produktionskostentheorie, so soll damit wahrlich kein Vorwurf gegen die Richter erhoben werden. Findet die objektive, d. h. von den Kosten ausgehende Preiserklärung doch heute noch auch unter den zunftmäßigen Nationalökonomen ihre Anhänger und am allerwenigsten kann den „praktischen Juristen“ zugemutet werden, daß sie bei dem riesigen Ausmaß von Arbeitslast die neuere nationalökonomische Literatur verfolgen und so ist ihnen auch kein Vorwurf daraus zu machen, daß sie über die weitgehende Bekräftigung, die die subjektive Preistheorie durch die Inflationsvorgänge erfahren hat, nicht orientiert sind. Anders steht es nun damit, daß zur Stützung der Verurteilungen die „Meinung weiter Kreise“ herangezogen wird, die es „nicht begreifen würden“, wenn gewisse Vorgänge im Wirtschaftsleben nicht strafgerichtlich geahndet

Digitized by Google

würden. Als ob die Meinung weiter Kreise eine kompetente Instanz wäre! Als ob für unsere so komplizierten Wirtschaftsverhältnisse etwa die Idee des alten Volksthings wieder aufleben sollte, das Volksthing der richtige Gerichtshof sein könnte! Als ob nicht gerade die Gerichte und ähnliche Instanzen die hohe und hehre Aufgabe hätten, die weiten Kreise über die Irrigkeit ihrer ethischen Wertungen aufzuklären, Wertungen, die ihre Grundlagen so reichlich in politischen und insbesondere unverstandenen sozialphilosophischen Ideologien haben.

Der Gedanke, daß die Banken berechtigt sein könnten, z. B. 14 pCt. und mehr Zinsen zu berechnen, wenn sie selbst 10 oder gar 12 pCt. Zins geben mußten, um jene Geldbeträge zu beschaffen, die sie zu jenen Sätzen weiter verliehen haben, dieser Gedanke trägt den Tatsachen, trägt dem ganzen Mechanismus, in dem sich das Handeln der Bankleiter nur bewegen kann, nicht Rechnung, er ist eine geradezu wirklichkeitsfremde Konstruktion. Der Geschäftsmann geht von der Marktlage aus und nur von ihr kann er ausgehen. Sie sagt ihm, welche Preise er nach dem Verhältnis, in dem er Angebot und Nachfrage zu erkennen vermag, fordern kann; er überlegt wohl auch, welchen Einfluß die Preishöhe auf den Umfang seines Absatzes und Umsatzes voraussichtlich haben wird: unter allen Umständen ergeben sich daraus für ihn die Grenzen, innerhalb deren er sich bei seinen Aufwendungen, also bezüglich der Eigenkosten halten muß. Dabei können freilich je nach der Marktkonjunktur dann schließlich doch einmal die Kosten weit unter den als zulässig erachteten Grenzen bleiben, sie können ein anderes Mal unvermeidlich beträchtlich über diese hinausschnellen. Es ist auch in sogenannten „normalen Zeiten" keine Seltenheit, daß die Spannung zugunsten des Unternehmens sich auf 50 und mehr, selbst 100 pCt. der Kosten erhöht und daß entsprechende Gewinne erzielt werden, ohne daß der Unternehmer dabei auf solche Gewinne abgezielt hatte. Das ist die Laune des Marktes, die am Gewinner nie geahndet wird.

Und so mußten auch die Bankleiter und in einer Bankenvereinigung die Bankenvertreter Ende November 1923 zu einem Entschluß über die Zinshöhe für die ersten Dezembertage kommen, ohne wissen zu können, zu welchem Preise sie die Mittel, die von ihren Kunden in Anspruch genommen würden, tatsächlich selbst würden beschaffen können. Der einzelne Bankleiter kannte das Ausmaß dieser Inanspruchnahme seiner Mittel durch seine Kunden im voraus natürlich ebenso wenig wie die Höhe der Beträge, die er von anderen Instituten würde in Anspruch nehmen müssen. Und ebenso stand es selbstverständlich wieder mit den Leitern jener Institute, die den anderen Banken mit Krediten aushelfen mußten. Nur eines wußte man und das war das Moment, durch welches eine ganz neue Sachlage geschaffen war: die letzte übliche Kreditquelle, die Zentralnotenbank, kam so gut wie nicht mehr in Betracht, sie war durch die Stabilisierungsmaßnahmen für alle Privatkredite vorerst fast versiegt.

Waren nun die Kreditansprüche in den letzten Novembertagen bei einer Bank im Verhältnis zu den „sichtbaren" Mitteln zu ihrer Befriedigung sehr hoch, so war es Pflicht des Bankleiters seine Kunden durch weitere Erhöhung des Kreditentgeltes zu warnen und von weiteren Kreditwerbungen, insbesondere aber vor allem von Kreditüberziehungen abzuschrecken. Daß die Bankkunden sich über die gesamten Bankkreditbedingungen fortlaufend orientieren würden, war jeder Bankleiter vorauszusetzen berechtigt. Was fast jeder Laie damals getan hat, war für den Geschäftsmann selbstverständliche Pflicht. Wo sie versäumt wurde, ist geradezu bona fides zu bezweifeln.

Wollte man übrigens rein formal den Begriff der Spannung zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis zum maßgebenden Kriterium der Wucherhaftigkeit machen, so würden die Warenhändler in eine üble Lage kommen, die wochen-, ja monatelang die Betriebsmittel zum Wareneinkauf, also die Waren selbst in derselben Periode mit 6 bis 10 pCt. täglich bezahlten, in der sie ihre Verkaufspreise um 40 bis 100 pCt. täglich zu erhöhen vermochten[2]).

Nicht zu rechtfertigen ist es aber auch, die Debetzinsen verschieden zu beurteilen, je nachdem eigene Mittel für die Kredite verfügbar waren oder fremde Gelder dazu gebraucht wurden, etwa bei Verwendung eigener Mittel schon niedrige Sätze als wucherisch anzusehen, weil dann die aus den Kosten entspringende Notwendigkeit höherer Sätze gefehlt habe, oder aber umgekehrt bei Verwendung fremder Gelder zur Kreditgewährung das Recht zur Veranschlagung einer Risikoprämie abzusprechen, weil die mit fremden Mitteln Kredite gebende Bank das ihrerseits übernommene Risiko gegenüber ihren Kunden auf ihren Geldgeber zurückwälze.

Für eine sachliche, das Wesen des ganzen Preisbildungs-Vorganges richtig erfassende und der Natur der Unternehmung Rechnung tragende Würdigung der Kreditpreise kommt diese Differenzierung ganz außer Betracht, schon weil sie sich über die Einheitlichkeit des Unternehmungsplanes hinwegsetzt. Aber abgesehen davon, beide oben angedeuteten Gesichtspunkte für eine differenzierende Beurteilung sind verfehlt. Ihre Wahrnehmung müßte dazu führen, daß eine Bank einem Kunden für mehrere gleichartige Kredite, ja selbst für einen und denselben Kredit verschiedene Zinssätze verrechnen müßte, weil teils fremde, teils eigene Mittel dazu verwendet wurden. Das sind ganz unmögliche Ergebnisse. Sie sind theoretisch unhaltbar, denn für gleichartige Ware gibt es in einem gegebenen Zeitpunkt nur einen Marktpreis, also auch für gleichartige Kredite nur einen Zinssatz. Kein Käufer läßt sich einen für ihn ungünstigeren Preis, als einem anderen Käufer zugestanden wird, gefallen. Sie sind aber auch praktisch unmöglich, denn die ohnehin schon so komplizierte Geschäftsführung einer Bank — von jenen Hetze- und Sorgeerfüllten „psychotischen" Zeiten ganz abgesehen — würde durch eine solche Differenzierung maßlos komplizierter und ungeheuer verteuert werden. Der allein durchgreifende Gesichtspunkt bei verschiedenen Einkaufspreisen ist die Souveränität der Marktlage: gestattet es diese, so wird der Verkaufspreis über den höchsten Einkaufskosten gehalten, ist sie ungünstiger, dann wird eben ein tieferer aber einheitlicher Preis gefordert. Wenn in Inflationszeiten die Einheitlichkeit der Preise so völlig verloren gegangen war, so ist das eben mit der völligen Zerrüttung und Zerstörung der Märkte, mit dem chaotischen Zustand des Güterverkehrs zu erklären, der die Wirtschaftlichkeit und damit die Wirtschaft vollständig unterwühlte.

Im Grunde genommen erübrigt sich danach das weitere Eingehen auf andere Kostenelemente. Immerhin, eines soll doch nicht unerwähnt bleiben: die Betriebskosten der Banken waren insbesondere mit der gewaltigen Personalvermehrung ganz ungeheuer gewachsen. Nicht durch die Schuld der Bankleitung, sondern namentlich infolge der Belastung des Bankbetriebes mit einem Wust von Verwaltungsarbeit für den Steuerfiskus. Die Arbeit, die den Banken in jener Zeit vom spekulierenden Publikum, aber vor allem vom Staat als Schuldner, wie als Förderer zugemutet wurde, insbesondere zwecks Hintanhaltung von Steuerflucht und Kapitalflucht, war ganz unheimlich und brachte zudem keine Erträge. Dabei mußte diese Riesenarbeit, einschließlich der Vermögenserfassung, der Polizeifunktion für die Entente u. dgl. mit einem zum größeren Teil völlig unzulänglichen, aber hoch zu bezahlenden Material von Arbeitskräften bewältigt werden, da besser geschulte, verläßliche bekanntlich nicht zu bekommen waren, so daß die Minderheit der befähigten, geschulten Funktionäre überhaupt nicht mehr aufkommen konnten: der Betrieb stockte da und dort, Fehler über Fehler wurden

[2]) Der Großhandelsindex war z. B. am 16. Okt.: 1,093 und am 20. Nov.: 1413, also 1412 : 34, durchschnittliche tägliche Steigerung = 41 pCt.

Digitized by Google

gemacht, für die die Bank aufzukommen hatte und die die Betriebskosten ganz hoffnungslos bis zur Verzweiflung der Bankleiter, die den Kopf hoch behalten sollten, ins Gigantische steigerten. An Ueberschüsse war um so weniger zu denken, als dieser kostspielige Verwaltungsapparat für ein Geschäftsobjekt in Gang war, das nach und nach aus Gold zu Wertloserem als Kies geworden war. Wie unvergleichlich gesicherter war demgegenüber die Lage des Warenhändlers!

Daß ein Bankleiter ehrlich sagen konnte, mit welchen Kostenquoten das einzelne Konto zu belasten sei, war völlig ausgeschlossen. Die Vermutung spricht jedenfalls dafür, daß auch Spannungen von 6 bis 10 pCt. zwischen Debet- und Kreditzinsen die tatsächlichen Kosten nicht deckten. Uebrigens läßt sich bekanntlich auch in „normalen" Zeiten die Kostenquote immer erst ex post für eine abgelaufene Wirtschaftsperiode aus den Büchern mittels sorgsamer Statistiken „errechnen" und gearbeitet wird in einer Wirtschaftsperiode in der Regel mit Kostenschätzungen, denen die für die vorausgegangenen Wirtschaftsjahre ermittelten tatsächlichen Kosten zugrunde liegen. Anderes ist gar nicht möglich. Damals, etwa anfangs Dezember 1923, wäre angesichts der völlig verschobenen Verhältnisse auch nur die schätzungsweise „Kosten"-Verrechnung für den einzelnen Kunden gänzlich unmöglich gewesen. Man tappte und tastete in völligem Dunkel und so ist es nur allzu begreiflich, daß der Bankleiter zumeist von einem Tag zum anderen nur von immer schwererer Sorge erfüllt wurde, ob er am nächsten Morgen den Betrieb noch würde aufrechterhalten können.

War es aber nicht aufs höchste im Interesse der verschiedenen Bankkunden, namentlich der Kreditbedürftigen, wenn ein Bankleiter gerade auch durch die Zinspolitik die Existenz seines Betriebes zu sichern bemüht war? Waren sie nicht alle daran interessiert, daß das Institut nicht versagte? Und nun gar z. B. bei Genossenschaftsbanken, deren Zusammenbruch alle mithaftenden Genossenschafter, also auch die Kreditnehmer selbst, sofort in den Abgrund der Zahlungsunfähigkeit mitgerissen hätte!

Mit dieser Sachlage ist auch die Saldierung in kurzen Perioden wohl zu rechtfertigen, die da und dort sogar tageweise erfolgte. Sie ist nicht anders zu beurteilen wie jedes andere Mittel, sich über Wasser zu halten. Der Bankleiter mußte zu verhüten trachten, daß die Einnahmequelle zur Bestreitung der Kosten nicht völlig zu Nichts zerschmolz. Wir wiederholen: er handelte damit im Interesse der Bankkunden, der Schuldner.

Es muß nun allerdings zugegeben werden, daß hierbei in einzelnen Fällen „exorbitante" sog. Zinsbeträge auflaufen konnten. Aber dabei wird die genauere Untersuchung der Qualität der Kreditnehmer, bei denen dies eintreten konnte, nicht vergessen werden dürfen. In der Regel wird es sich da um Bankkunden handeln, die während der eigentlichen Inflationsperiode und dann insbesondere in jener besonders kritischen Zeit der Bank alles zugemutet haben, gleichviel, ob es für diese leicht oder nun mit Gefährdung ihrer ganzen Existenz möglich geworden ist. Eine solche weitgehende Inanspruchnahme der Banken, die vielfach in der Hauptsache die Abwälzung der Vermögensentwertung vom Bankkunden auf die Bank ermöglichte und tatsächlich bewirkte, und die von den Kreditnehmern mit unverfrorenster Rücksichtslosigkeit ganz planmäßig verfolgt worden war, konnte selbst bei sehr wertvollen Funktionen der Bankkunden nicht mehr gerechtfertigt erscheinen.

Das führt nun aber noch zu der gerade volkswirtschaftlich sehr wichtigen Frage: Welchen Zwecken und Interessen hat denn die Bank gedient, einmal als sie den Kunden zu wohlfeilen Kredit besorgte und später dann, als sie sich zur energischen Anziehung der Zinsschraube entschloß. Es würde jeder Bankleiter sich geradezu strafbar gemacht haben, der nicht in erster Linie das Interesse seiner Bank wahrgenommen hätte; das ist seine erste Pflicht als Leiter eines Erwerbsunternehmens. Aber jedes solche Unternehmen hängt mit seinem Gedeihen auch an der ökonomischen Intaktheit und dem Vertrauen der Kundschaft. Es ist nun allerdings nicht zu übersehen, in welchem Verhältnisse die Förderung der Kunden zum Eigeninteresse der Banken steht. Noch in der Zeit der Stabilisierung sind die Bankinteressen gegenüber den Geschäftsinteressen der Kunden allzuoft beträchtlich zu kurz gekommen. Die Bankleiter hatten gar nicht die Zeit und die Organe verfügbar, um den Stand dieses Verhältnisses auch nur annähernd beobachten zu können.

Es hat kaum mehr jene in normalen Zeiten selbstverständliche Abstufung des Kreditpreises nach der Qualität des Kunden stattfinden können. Und wenn man nun in Handelskammer-Gutachten liest, daß für Ende November und Anfang Dezember 1923 ein Tageszins von 8 und auch 10 pCt. wohl gerechtfertigt war bei besten Kreditbedingungen für die Bank, als da sind: Regulärer kurzfristiger Bankkredit bei bankmäßiger Deckung in mindestens doppelter, wenn möglich dreifacher Höhe des in Anspruch genommenen Betrages durch amtlich (also nicht im Freiverkehr) notierte Effekten, die sich im Depot des Kreditgebers befinden mußten, und wenn solche Kredite gegen solchen Zins nur an erste Adressen gewährt worden sind: da ist es doch wahrlich gar nicht so einfach zu entscheiden, welcher Zinssatz gerechtfertigt war, wenn alle diese Kreditbedingungen seitens des Kunden nicht nur nicht erfüllt wurden, sondern derselbe sogar ohne vorherige Anmeldung die Bank mit beliebigen Beträgen in Anspruch genommen hat. Dann lag also ausgesprochener Personalkredit, deckungslos mit Ueberschreitung der vereinbarten Kreditgrenze in der Regel an nichts weniger als erste Adressen vor und — was das volkswirtschaftlich entscheidende ist — die Kredite wurden so oft für Warenanschaffungen in Anspruch genommen, die vom Standpunkte volkswirtschaftlicher Interessen nicht nur nicht gefördert, sondern eher gehindert werden sollten, weil die Volkswirtschaft daran interessiert war, daß die vorhandene Kreditkraft für die unumgänglich notwendige Bedarfsdeckung verfügbar blieb, nicht aber für Tabak- und Likör- oder dgl. Ankäufe vergeudet wurde. Sollte der Handel in solcher entbehrlicher Ware und insbesondere auch die Einfuhr solcher gehemmt oder wenigstens erschwert werden, dann stand einer Bankleitung wenigstens kein anderes Mittel der Abwehr solcher Kreditforderungen zur Verfügung als eine energische Verteuerung des Kredites. Wie sehr gerechtfertigt es übrigens war, den Warenhandel nicht etwa als Ausgebeuteten, sondern eher als Ausbeuter im Verhältnis zu den Banken einzuschätzen, dafür spricht z. B. die Tatsache, daß es vor allem groß gewordene Warenfirmen gewesen sind, die Ende November als Hauptgeldgeber auf dem Markt funktionieren konnten und daß diese Elemente, nachdem die Großbanken als Geldgeber immer weniger dem Bedarf zu genügen vermochten, es gerade waren, die die Zinszahl am stärksten hinauftrieben u. a. mit einer Art Zwischenmeistersystem, indem sie zu Beginn der Börse als verlässliche seriöse Kreditsuchende dem Markte Geld entzogen, um es dann zu viel höheren Sätzen in späteren Börsenstunden wieder auszuleihen. Ein Bericht der Frankfurter Zeitung aus Berlin schreibt unterm 28. November 1923, daß namentlich eine Weinhandlung sich in diesem Sinne Kreditverteuernd betätigt habe. Eine junge Finanzierungs-Unternehmung habe versucht, direkte Telefonleitungen zu den Berliner Banken und Bankiers zu legen, um die „Vermittlung von Geld" vorzunehmen.

All das mußte natürlich die Klarheit und Solidität des Marktes zum Schaden der Banken und ihrer wichtigen volkswirtschaftlichen Funktion untergraben.

III.

Nun kommt aber noch weiter in Betracht, daß diese kurzperiodischen Saldierungen zur Grundlage von Zinseszinsaufrechnungen gestempelt worden sind.

Ob man dieser Auffassung zustimmen kann, ist wieder nicht ohne weiteres nach ethischen Gesichtspunkten zu

Digitized by Google

beurteilen und zu entscheiden, sondern ist gleichfalls eine Frage, die nur mit nationalökonomischer Würdigung der Tatbestände richtig beantwortet werden kann. Entscheidend ist, ob das Entgelt, das unter dem Namen Zinsen für den Kredit in Anrechnung gebracht wird, wirklich nur Zins ist.

Obwohl nach allen bisherigen Darlegungen die Verneinung dieser Frage nicht mehr bezweifelt werden kann, würde doch die ganze Sachlage nicht in das richtige Licht gerückt sein, wenn der Charakter dieser Gesamtleistung ungeklärt bliebe.

Die Nationalökonomie lehrt seit den Klassikern vom Zins unter anderem, daß seine Höhe sich mit der Gefahr ändert, die der Kreditgeber bei Eingehung des Kreditgeschäftes läuft. Darüber kann dann wohl auch nicht gestritten werden, daß auch in der Inflations- und jener hier im Vordergrunde stehenden kritischen Zeit der „Zins" keineswegs nur ein Entgelt für von der Bank zur Verfügung gestellte Kapitalien schlechthin und die dabei aufgewendete Mühewaltung ist, sondern daß ein Teil u. z. kein allzukleiner Teil dieses Gesamtentgeltes eine sogenannte Risikoprämie einmal für Debitorenverluste i. e. S. dann aber auch für die Verluste infolge der unausgesetzt vor sich gehenden oder mindestens drohenden Entwertung der kreditmäßig hingegebenen Beträge gewesen ist: Also streng genommen zwei Risikoprämien.[3])

Zunächst ist gegen diese Rechtfertigung des hohen „Zinses" eingewendet worden, daß nach der Stabilisierung, also ab 15. November 1923, die Verlustgefahr gar nicht mehr bestanden habe. Dieser Einwand ist sowohl bezüglich der Sicherheit der Kunden (Debitorenverluste im eigentlichen Sinn) als auch bezüglich des Entwertungsrisikos unzutreffend. Für die Inflationszeit ist allerdings die Gefahr der Debitorenverluste sehr gering gewesen, es müßte denn ein Kunde à la baisse spekuliert haben. Nach Eintritt der nominellen Stabilisierung aber ist die Zusammenbruchgefahr in den Kundenkreisen mit einem Schlag sehr groß gewesen und man kann geradezu sagen: in dem Maße als die Entwertungsgefahr abnahm, stieg die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Kunden.

Es gilt aber doch auch, jenes Entwertungs-Risiko, obwohl nach dem oben unter I ausgeführten über sein Fortbestehen für die zweite Novemberhälfte und wenngleich vermindert, so doch auch für den ganzen Dezember 1923 keine weitere Erörterung notwendig wäre, als das zu erkennen, was es wirklich war. Nur sei hier gleich dem ebenfalls geltend gemachten Einwurf gegen die Versicherungsprämie, sie sei ja nicht notwendig gewesen, denn nach dem 1. Dezember sei die Entwertung nicht mehr weiter fortgeschritten, entgegengetreten. Wenn durch Nichteintritt des befürchteten Schadens gegen den man Versicherung nimmt, die Prämie hinfällig würde, d. h. als vom Risiko übernehmenden Versichern nicht verdient gelten sollte, dann müßte jede Versicherung aufhören. Versicherungsprämien werden aber auch, wenn sie wirkliche „Prämien" (also nicht Umlage-Anzahlungen) sind, nicht erst bei Eintritt eines Schadens, sondern im voraus entrichtet und immer im voraus festgesetzt, wie das bei den Zinssätzen ja auch geschehen ist.

Wenn aber dann wieder unter Hinweis auf die tatsächlich vielfach von den Banken zugestandene nachträgliche Zinsreduktion (für die ersten Dezember-Tage) gesagt worden ist, es sei dann auch solches Reduzieren der verdienten Versicherungsprämie unzulässig, so trifft auch das wieder nicht zu, vielmehr ist auch da wieder auf die Vorgänge im eigentlichen Versicherungsgewerbe zu verweisen, daß solcher Prämien-Rückersatz nach Maßgabe des tatsächlichen Schadenverlaufs in einer Wirtschaftsperiode völlig geläufig geworden ist.

Was aber nun die Prämie für dieses Versicherungsgeschäft anlangt, das die Banken mit der Kreditgewährung gleichzeitig übernommen haben, kann sie überhaupt niemals die Grundlage einer Zinseszinsbildung abgeben. Dieser Preis für die Versicherung ist genau genommen am Beginn der Darlehnsperiode fällig und ist damit auch schon von diesem Tage an eine Kapital- und keine Zinsschuld, ist also selbstverständlich für jene Zeit vom ersten Tag der Saldierungsperiode verzinsbar.

Nun ist aber weiter zu bedenken, daß ganz gewiß in einer Periode, in der der Geldwert absolut ungesichert ist oder gar tatsächlich so beträchtlich schwankt, im Grunde genommen überhaupt nicht eine bestimmte Menge Geldeinheiten, sondern nur eine bestimmte Kaufkraft rationeller Weise als Objekt des Darlehensgeschäftes gedacht werden kann, so daß das Geld eben nur als Form für den darzuleihenden und zurückzuzahlenden Wertkomplex anzusehen ist. Wenn aber 1000 Geldeinheiten im Zeitpunkt I die Kaufkraft n im Zeitpunkt II die Kaufkraft $\frac{n}{10}$ oder dgl. haben, dann kann die Differenz, die der Darleiher zu verschenken natürlich gar keinen Grund haben dürfte, die er sich also im Zeitpunkt II auch zuzählen läßt, niemals den Charakter des Zinses haben und es ist daher die prozentuale Ausdrucksweise eine Verschleierung des wirklichen Charakters dieser Leistung, eine Verschleierung, die die längste Zeit zum großen Vorteil des Kreditnehmers funktioniert hat und deren Fortbestand eben auch nur mit dem großen Gewichte der bloßen Wahrscheinlichkeit zu erklären ist, über die die Träger des wirtschaftlichen Unternehmerwillens mit ihrer Kalkulation doch niemals ganz hinauswachsen können.

Ohne diese Ausgleichung der Kaufkraft-Verschiedenheit zwischen Anfangs- und Endzeitpunkt der Kreditgewährung ist aber überhaupt gar nicht einmal die Voraussetzung des Darlehns gegeben, da das Empfangene und das Zurückzuerstattende dann eben nicht Sachen von gleicher Art und Güte (§ 607 BGB.) waren, ein Gesichtspunkt der, soweit ich sehe, in der Judikatur zu wenig wahrgenommen worden ist. Es liegt dann wohl überhaupt eine Geschäftskategorie vor, bezüglich der die Anwendbarkeit des § 4 der Preistreibereiverordnung vom 28. Juli 1923 an sich schon fraglich wäre.

IV.

Gegen diese Anwendbarkeit der PTVO ist aber allerdings, vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge aus gesehen, ein gewichtiger Einwand m. W. noch gar nicht genügend zur Geltung gebracht worden.

Ich will davon absehen, daß zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung die Kreditpreise immer noch so tief standen — die Reichsbank ging erst am 2. 8. auf 30 pCt. p. a.! — und immer noch so gewaltig in ihrem Anstieg hinter der sonstigen Preissteigerung nachrückten, daß schon aus diesem Grunde nicht anzunehmen ist, die Gesetzgeber hätten beim § 4 (Leistungswucher) an Kreditleistung gedacht, vielmehr haben sie wohl wirklich Leistungen, die im täglichen Bedarf des Haushaltes notwendig werden, wie Reparaturarbeiten des Wasserleitungs- oder Elektro-Installateurs, Fahrten des Droschkenführers u. dgl. im Auge gehabt.

Wenn ich die Auffassung vertrete, daß die PTVO. zu Unrecht auf die Preise für Bankkredite angewendet wird, so habe ich das Bedenken im Auge, daß durch diese extensive Interpretation des § 4 die Verordnung innerlich wiederspruchvoll wird.

[3]) Wenn gegen die gleichzeitige Anwendung beider Prämien jüngst von Dr. Schulin (D. Bergw.-Ztg. 1925 Nr. 92) geltend gemacht wurde, es könnte immer nur eine von beiden in Anrechnung kommen, weil immer nur eine von beiden Gefahren bestehe, so ist das eine völlige Verkennung der Tatsachen. Nicht nur sind während der Inflationszeit tatsächliche Zusammenbrüche von Unternehmungen zu verzeichnen gewesen, sondern es ist zu allen Zeiten mit der Verkennung der Marktlage durch einen Kreditnehmer zu rechnen und die Zusammenbrüche der Nach-Inflationszeit gehen oft genug auf den später als irrtümlich erwiesenen Glauben an die Unhaltbarkeit der Rentenmark und auf eine damit zusammenhängende Hausse-Politik im Warengeschäft zurück.

Digitized by Google

Die Gestaltung des Bankzinses steht zu gewissen Zeiten, d. h. unter der Voraussetzung gewisser gesamtwirtschaftlicher Verhältnisse, in direkt entgegengesetzter Tendenz zur Gestaltung der Waren- und sonstigen Leistungspreise, also jener Preise, die mit ihrer Tragweite vor allem in den Bereich des Wirtschaftsplanes einfacher Haushaltungen fallen, kurz derjenigen Preise, die im allereigentlichsten Sinne über Gegenstände des täglichen Bedarfes zustande kommen, auf die also wohl auch die PTVO. in allererster Linie abgezielt hat. Das führt aber notwendig zu folgender Ueberlegung.

War das Ziel der PTVO. — und nach den Entstehungsumständen muß das geschlossen werden — die Beeinflussung der Bildung jener Preise, die gemeiniglich als Preise verstanden werden und die für die Lebenshaltungskosten der Masse der Bevölkerung die maßgebenden Größen schlechthin sind, dann mußten alle jene Maßnahmen, die geeignet waren, in derjenigen Richtung zu wirken, in der die ratio legis der PTVO. unverkennbar sich bewegt, gefördert werden, es mußte demzufolge jene Zinsgestaltung angestrebt werden, die geeignet war, die Preise des täglichen Lebensbedarfs zu drücken. Das war damals ganz offenbar die Zinssteigerung und man hat garnicht einen Augenblick zu zweifeln, daß sich geradezu mit dem Steigen des Zinses für geschäftlichen Geld- oder Kapitalbedarf die Marktlage immer mehr zugunsten des Preisrückganges für Waren und sonstige Leistungen einstellen mußte. Je höher der Diskont und mit diesem der Kontokorrent-Zinssatz, umsomehr mußten die Warenbesitzer, wenn sie nur einigermaßen auf Kredit angewiesen waren — und das waren sie zum größten Teil damals — sich zur Warenabgabe auch zu niedrigeren Preisen, als ihrem Wirtschaftsplan oder ihrer Spekulation entsprach, entschließen, umso weniger kam für sie weitere Lagerung solcher Waren oder gar weitere Anschaffung in Frage. Man geht nicht fehl mit der Behauptung: die Umkehr in der Geschäftstendenz des Detailhandels wie des Großhandels, die nach dem Stabilisierungsdatum, insbesondere im Dezember eingetreten ist, wäre ohne die gewaltige Zinserhöhung nicht, mindestens nicht so rasch bewirkt worden.

Die Erklärung der Geldentwertung mit der Inflationstheorie hat immer den Standpunkt vertreten gehabt, daß zwar wohl die Ordnung im Staatshaushalt hergestellt werden muß, um weitere inflatorische Geldschöpfung zu vermeiden, daß das aber noch nicht genüge, sondern daß auch die Inflation, die im Diskont- und Lombardgeschäft insbesondere durch uferloses Diskontieren der Handelswechsel zu viel zu niedrigem Zinsfuß entstanden war, beseitigt werden müsse. „Wir müssen einen Diskontsatz haben, der dem Realzins entspricht, und dieser Realzins liegt (NB. für Gold beträge) erheblich über dem Friedenszins", schrieb zusammenfassend sehr maßvoll W. Eucken. Der hohe Zins mußte die Rationierung der Kredite ersetzen, wo diese nicht möglich war, wie z. B. bei kleineren Banken. Es blieb einfach keine Wahl: die Zinsknute mußte die unersättlichen Kreditsucher zur Besinnung bringen, die mittels Kredits immer wieder Ware dem Markt zu entziehen suchten, um sich auf Kosten der anderen Bevölkerung zu bereichern. Daß damit auch rationelle Geschäftsleute in Mitleidenschaft gezogen worden sind, ist gewiß zuzugeben. Das war aber eben nicht zu vermeiden.

Und deshalb ist die Anwendung des § 4 der PTVO vom 28. Juli 1903 auf den Kreditpreis nur im schroffsten Widerspruch mit dem Geist und Zweck dieser Gesetzesnorm möglich, es müßte denn sein, daß nicht die Hintanhaltung der Preissteigerung, sondern die Verhinderung übermäßiger Gewinne Zweck und eigentliches Ziel der Verordnung ist, eine Auffassung, der aber nicht nur die bisherige Rechtsprechung, sondern schon die tatsächliche Wirtschaftslage zur Zeit der Erlassung der Norm im Wege steht und die natürlich auch ein ganz anderes Beweisthema bedingt, nämlich die Nachweisung tatsächlicher übermäßiger Gewinne bei den Banken.

Man unterschätzt leider in weitesten Kreisen die Kompliziertheit des ganzen Kreises von Maßnahmen, von verschiedensten Hebeln, Druckwirkungen, Energieen u. s. f. die notwendig waren, um das weit bestaunte — namentlich im Auslande — gerühmte „Wunder" der Mark-Stabilisierung zu erreichen. Für den nüchtern und sorgsam die Vorgänge beobachtenden Kenner der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge gibt es gar keinen Zweifel darüber, daß die ganz schroffe Erhöhung des Diskont- und Kontokorrentzinses Ende November und noch Anfangs Dezember die Bedeutung eines gar nicht zu entbehrenden Bausteines in dem Neuaufbau unserer Währung zukommt und daß die Männer, die in dieser Richtung gewirkt haben, zum Heil unserer deutschen Wirtschaft verdienstvoll tätig waren.

Nachschrift.

Ich kann nicht davon absehen, der Behauptung Dr. Schulins (D. Bergw. Ztg. 1925 Nr. 92) entgegenzutreten, es habe zwar im Falle der Weiterverleihung „fremden Kapitals" durch eine Bank die Beurteilung der Zinshöhe von den Selbstkosten auszugehen, doch seien diese dann nicht zugrunde zu legen, wenn sie in preistreiberischer oder wucherischer Weise zustande gekommen sind und der Ausleiher dies wußte oder wissen mußte. Dann sei ein angemessener Selbstkostenpreis auf Grund der Börsennotierungen zu ermitteln. Ich sehe ganz davon ab, daß hier fast ebensoviele Unbestimmtheiten und Willkürlichkeiten empfohlen werden als Richtgrößen genannt werden. Von solchen Grundsätzen, wie sie Dr. Schulin vertritt, gilt aber dasselbe wie von der Reichsgerichts-Entscheidung, die die Rechtfertigung einer Bank, sie habe ihrerseits für die weiterverliehenen Gelder auch so hohen Zins zahlen müssen und habe die Gelder eben nur zu solchem Satze bekommen können, damit zurückweist, es wäre ihre Sache gewesen, ihrem Gläubiger gegenüber sich auf § 242 BGB. zu berufen. Als ob solch ein „Berufen" etwas nützen könnte, wenn man Geld beschaffen soll! Wollte die Bank die Kreditbedürfnisse ihrer Kunden befriedigen, dann mußte sie eben Kreditpreise zugestehen, die andere Bewerber um Geld glatt zugestanden haben. Anderenfalls hätte eben sie kein Geld erhalten und ihre Kunden natürlich auch nicht. Und ob das den Kunden lieber gewesen wäre —? Ihr Zins-Zugeständnis spricht sehr deutlich dagegen. Man kann also ex post leicht solche Zinskorrekturen mit Hilfe des Gerichtes vornehmen, kann die „gebührende" Zins-Verpflichtung nach solchen Grundsätzen konstruieren, aber man mache sich nur auch klar, daß dieses Vorgehen sich über die wirtschaftlichen Preisbestimmungsgründe des Marktes hinwegsetzt und daß eine Judikatur wohl vereinzelt solche Macht-Diktate gegen die ökonomische Gesetzmäßigkeit durchsetzen kann, daß deren Vergewaltigung also wohl auch die gerade vor Gericht stehende Bank um ihren Ertrag bringen kann, daß aber der materielle Inhalt einer solchen Rechtsprechung, wenn er im entscheidenden Zeitpunkt Richtschnur für das Handeln der Geschäftsleiter hätte sein sollen oder gewesen wäre, den ganzen ökonomisch-natürlichen Ablauf der Marktgestaltung gestört und die Verwirrung auf dem Kreditmarkte nur noch heilloser gestaltet hätte.

Wenn die Konstrukteure solchen Prinzipien für einen „gerechten Zinssatz" jener Tage, damals selbst in der Direktorialkanzlei einer Bank über die Zinshöhe zu entscheiden gehabt hätten, würden sie über dem Sturm — nein, über dem Orkan von Arbeit, Beratungen, Entscheidungen und wieder Konferenzen und immer wieder eiligster Arbeit sich die Verwirklichung ihrer wirklichkeitsfremden Grundsätze gewiß aus dem Kopf geschlagen haben — falls sie nicht schon früher zusammengebrochen wären.

Wenn nun aber immerhin schon Zivilprozesse dem Zwecke dienen mögen, die hohen Kreditkosten, die in jener kritischen Zeit mit Wissen der Schuldner aufgelaufen sind, nachträglich herabzudrücken, weil das Risiko, die Gefahr-Wahrscheinlichkeit überschätzt worden war, so

Digitized by Google

sollte doch wenigstens die Einsicht endlich einkehren, daß strafrechtliche Verfolgungen nur bei wirklichen Zins-Exzessen in Frage kommen können, auf die die strafrechtlichen Wucher-Bestimmungen in Anwendung zu bringen sind — wegen des inneren Widerspruches auch hier niemals § 4 PTVO. — und es sollte eingesehen werden, daß für eine strafrechtliche Beurteilung eines Falles daher auch niemals die Auffassung der Reichsgerichts-Entscheidung vom 9. März 1925 IV. 588. 24 gelten kann: es sei „unerheblich", wie andere Banken verfahren sind. Was unter dem Einflusse der Markt-Tatsachen, der Preisbestimmungsgründe, in so vielen tausend und abertausend Fällen als notwendiges und berechtigtes Kredit-Entgelt beschlossen und gefordert wurde, darf doch nicht an wenigen Einzelnen strafrechtlich geahndet werden. Wenn die „weiten Kreise" das „nicht begreifen", dann sollen sie eben durch die Judikatur des besseren belehrt werden, wie das durch die oben angezogene Entscheidung des II. Zivilsenates des Reichsgerichtes vom 6. März 1925 II. 594. 24, soweit ich es aus den Zeitungsnachrichten zu erkennen vermag, in vortrefflicher Weise geschehen zu sein scheint.

Es wäre und wird immer mehr eine der vornehmsten Aufgaben unserer Rechtsprechung werden, die in Vorurteilen und gesellschaftsfeindlichen Dogmen befangenen weiten Kreise aufklären zu helfen, indem sie mit wirtschaftswissenschaftlich haltbaren Urteilen in das freilich komplizierte Gefüge von ökonomischen Zusammenhängen, von Notwendigkeiten und Möglichkeiten des Wirtschaftslebens hineinleuchtet.

Hier bei dem sogenannten Kreditwucher des ausgehenden Jahres 1923 gilt es zu zeigen, daß das scheinbar kapitalistischste Phänomen, der Zins, das Mittel war, kapitalistische Ausbeutung der weiten Kreise zu unterbinden.

Der Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Der dem Reichstag jetzt nach Abschluß der Reichsratsberatungen zugegangene Gesetzentwurf weicht in wesentlichen Teilen von dem früheren, dem Reichsrat und dem Reichswirtschaftsrat vorgelegten Entwurf ab.

Die Einteilung des Gesetzes ist im wesentlichen die folgende:

Teil I enthält die Vorschriften über die Berechtigung der Länder und der Gemeinden zur selbständigen Erhebung von Anteilen an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer,

Teil II enthält Vorschriften über die Beteiligung der Länder am Ertrage der Einkommen- und der Körperschaftssteuer bis zum 31. März 1926,

Teil III enthält Vorschriften über die Beteiligung der Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer, während

Teil IV kleine Aenderungen der Börsensteuer bringt und im

Teil V sich die Schlußvorschriften vereinigt befinden, in welchen insbesondere wichtige Abänderungen der 3. Steuernotverordnung über die Ausdehnung der Obligationssteuer der bebauten Grundstücke industrieller Firmen sowie die Bindung der Länder an die Bewertungen des Reiches für Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuern enthalten sind.

Im folgenden Aufsatz können nur die Fragen behandelt werden, welche eine Beteiligung der Länder an der Einkommen- und der Körperschaftssteuer betreffen.

Der Entwurf geht entsprechend dem Ergebnis der Beratungen im Reichrat davon aus, daß die Einkommen- und Körperschaftssteuer nach wie vor vom Reich veranlagt werden. Es bedarf in diesem Zusammenhang wohl keiner erneuten eingehenden Begründung dafür, daß die völlige Rückgabe dieser wichtigsten direkten Steuern an die Länder lediglich mit einer Beteiligung des Reiches durch Matrikularbeiträge praktisch unmöglich ist infolge der Verantwortlichkeit des Reiches für die Erfüllung der im Dawes-Gutachten niedergelegten Verpflichtungen. Eine derartige Rückgabe dieser wichtigsten direkten Steuern an die Länder würde mit dem notwendigerweise eintretenden Minderertrag für die Uebergangszeit, welcher nach all den Erfahrungen der Vergangenheit bei dem Uebergang der Veranlagungsarbeit auf andere Behörden mit Bestimmtheit zu erwarten ist, die Unmöglichkeit der Etatsdeckung bedeuten, also nicht nur die Gefahr, sondern die ziemliche Sicherheit neuer Papiergeldinflation heraufbeschwören.

Die Beteiligung der Länder am Ertrage dieser direkten Steuern war im Landessteuergesetz so geregelt, daß 66⅔ pCt. des Aufkommens den Ländern zufielen, der Rest dem Reich; der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer war auf 10 pCt., derjenige der Gemeinden auf 5 pCt. des Aufkommens festgesetzt. Die Novelle vom 23. Juni 1923, auf Grund deren das Landessteuergesetz als Finanzausgleichsgesetz neu bekanntgeworden ist, suchte dem unter den Inflationsverhältnissen ständig wachsenden Finanzbedarf der Länder und Gemeinden dadurch Rechnung zu tragen, daß sie die Anteile der Länder an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer auf 75 pCt., die Anteile der Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer auf zusammen 25 pCt. des Aufkommens erhöhte. Die 3. Steuernotverordnung stattete die Länder und Gemeinden so aus, daß sie die Uebergangskrise überwinden konnten, und erhöhte die Anteile der Länder an der Einkommen- und Körperschaftssteuer auf 90 pCt. und sah für das Uebergangsrechnungsjahr 1924 eine Beteiligung an der Umsatzsteuer von 20 pCt. des Aufkommens vor, die mit dem Ablauf des Rechnungsjahres in Fortfall kommen sollte. Gleichzeitig erfolgte eine Rückübertragung der Aufgaben der Wohlfahrtspflege, des Schul- und Bildungswesens usw. vom Reich auf die Länder. Außer mit dieser Maßnahme begründete die 3. Steuernotverordnung die erwähnte Heraufsetzung des Landesanteils an den direkten Steuern mit der staatspolitischen Erwägung, daß ein Schritt vorwärts in der Richtung der Trennung der Steuerquellen damit getan werden sollte.

In dem ersten, dem Reichsrat vorgelegten Entwurf schlug die Reichsregierung für das Rechnungsjahr 1925 eine Beteiligung der Länder und Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftssteuer mit 75 pCt. vor; die Beteiligung an der Umsatzsteuer für die gleiche Zeit sollte 30 pCt. betragen. Vom 1. April 1926 ab sollten die Länder und Gemeinden ein unbegrenztes selbständiges Zuschlagsrecht zur Einkommen- und Körperschaftssteuer haben, während dem Reich ein Viertel des Reichstarifs verblieb; die Beteiligung an der Umsatzsteuer sollte von da ab 20 pCt. ausmachen.

Die im Reichsrat erfolgten außerordentlich langwierigen Verhandlungen zwischen Reich und Ländern haben zu einem Kompromiß in der Reichsratssitzung vom 10. März 1925 geführt, über welchen in der Presse folgendes bekanntgeworden ist:

> Die Reichsregierung ist bereit, den Bedenken, die die Länder gegen die vorgeschlagene Notregelung geltend gemacht haben, in der Weise Rechnung zu tragen, daß das geltende Finanzausgleichsgesetz bis zum 30. September 1925 verlängert wird, jedoch nur dann, wenn der Reichsrat sofort auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfs über den endgültigen Finanzausgleich in die Beratung des mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 in Kraft zu setzenden definitiven Finanzausgleichs eintreten wird. Unter dieser Voraussetzung stimmt die Reichsregierung dem in den Reichsratsausschüssen genehmigten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden im ersten Halbjahr des Rechnungsjahres 1925 zu. Unter der

Digitized by Google

gleichen Voraussetzung ist die Reichsregierung bereits dafür eingetreten, daß

1. bei endgültigem Finanzausgleich den Ländern im Rechnungsjahr 1925 von den Ueberweisungssteuern etwa der gleiche gesamte Betrag an Ueberweisungen zukommen soll wie der, der ihnen auf der Grundlage der gegenwärtigen Anteilsverhältnisse an Reichssteuern zustehen würde,
2. bei den Fragen der Erstattung auf Grund des Steuerüberleitungsgesetzes und in dem Uebergang zu vierteljährlichen Vorauszahlungen den Wünschen der Länder entgegengekommen wird,
3. der Polizeikostenzuschuß den Ländern im Rechnungsjahr 1925 in gleicher Höhe wie im Rechnungsjahr 1924 auf Grund der zu vereinbarenden Grundsätze gewährt wird.

Dieser Vorlage hat der Reichsrat zugestimmt und ist mit der Erklärung der Regierung einverstanden unter der Voraussetzung, daß der Stellungnahme der Länder über ihre Anteilsverhältnisse an den Reichssteuern bei dem endgültigen Ausgleich dann nicht vorgegriffen werde und die Einnahmequellen der Länder, wie sie nach Verabschiedung der neuen Steuergesetze und des endgültigen Ausgleichs sich gestalten würden, vom Reichstag nicht wesentlich zuungunsten der Länder verändert würden.

An dieser Stelle sei bemerkt, daß die Regierungen der Länder mit den Spitzenverbänden des deutschen Wirtschaftslebens sich meines Wissens nicht unterhalten hatten.

Praktisch können Länder und Gemeinden nur für ein ganzes Jahr einen Etat aufmachen; sie rechnen infolgedessen auch praktisch damit, daß ihnen für das ganze Rechnungsjahr 1925, d. h. für die Zeit bis zum 31. März 1926, 90 pCt. der Einkommen- und Körperschaftssteuer sowie 10 pCt. der Umsatzsteuer überwiesen werden.

Die Reichsregierung schlägt zwar in § 43 des Entwurfs vor, es bei dieser eben genannten Beteiligung nur bis zum 30. September 1925 zu belassen und vom 1. Oktober 1925 ab bis zum 31. März 1926 den Ländern und Gemeinden 75 pCt. des Ertrages der Einkommen- und Körperschaftssteuer zu überweisen; die Beteiligung an der Umsatzsteuer soll bis zum Ende des Rechnungsjahres 1926 30 pCt. für Länder und Gemeinden ausmachen.

Die Reichsregierung ist der Auffassung, daß diese Beteiligung die erforderlichen Beträge für Länder und Gemeinden gibt, ohne daß die Etats, welche für das ganze Rechnungsjahr 1925 aufgestellt sind, einer Revision bedürften.

Die Regierungsvorlage rechnet mit einem Zuschußbedarf der Gesamtheit der Länder, der den Zuschußbedarf für 1914 um 45 pCt. übersteigt. Zur Begründung wird erwähnt, daß der preußische Haushaltsplan für 1925 mit einem Zuschußbedarf von 1291,8 Millionen Mark nach Abzug der Dotationen an Provinzialverbände usw. rechnet, der einen Mehrbedarf von nicht mehr als 44,4 pCt. gegenüber dem sich aus dem Haushaltsplan für 1914 ergebenden Zuschußbedarf von 894,4 Millionen Mark darstellt.

Der Zuschußbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände), der im Rechnungsjahr 1924 den Zuschußbedarf 1914 um weniger als 36,7 pCt. überstieg, wird von der Reichsregierung für 1925 mit 50 pCt. höher als der Zuschußbedarf 1914 angenommen. Zur Begründung wird angeführt, daß die Erhebungen des deutschen Städtetages bei 51 preußischen Städten ergeben haben, daß der Zuschußbedarf dieser Städte im Rechnungsjahr 1924 den Zuschußbedarf im Rechnungsjahr 1913 um etwa 36,7 pCt. übersteigt. Wenn man in Betracht ziehe, daß diese Erhebungen lediglich Industriestädte betreffen und daß der Zuschußbedarf 1913 noch hinter dem Zuschußbedarf 1914 zurückstand, so könne man für 1914 den Zuschußbedarf der deutschen Gemeinden (Gemeindeverbände) insgesamt auf weniger als 36,7 pCt. annehmen. Wenn der deutsche Städtetag für 1925 gegenüber 1913 einen Mehr-Zuschußbedarf von 67 pCt. annähme, so stütze er diese Annahme nur auf Angaben, die er von 11 Stadtgemeinden, wesentlich größeren Industriestädten, erhalten habe: Breslau, Magdeburg, Kiel, Halle, Barmen, Elberfeld, Görlitz, Frankfurt a. O., Flensburg, Guben, Celle. Die Verhältnisse dieser Stadtgemeinden könnten nicht als so typisch angesehen werden, daß sie für die Gesamtheit der deutschen Gemeinden (Gemeindeverbände) eine so hohe Schätzung — insbesondere eine Schätzung, die über den Zuschußbedarf für 1924 soweit hinausgeht — rechtfertigen könnten.

Die Wirtschaftsvertretungen haben stets betont, daß die Berechnung des Zuschußbedarfs der Gemeinden durch die Reichsregierung recht weitgehend sei.

Die Regierung hat eine auch in der amtlichen Begründung dieses Entwurfs wiederholte eingehende ziffernmäßige Berechnung (Seite 18 ff.) vorgelegt, aus der sich ergibt, daß bei der vom Reich vorgeschlagenen Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrage der Einkommen- und Körperschaftssteuer in Höhe von 75 pCt. die Bedürfnisse gedeckt seien. Auf Grund dieses zugebilligten Mehr-Zuschußbedarfs der Länder nun von 45 pCt., der Gemeinden von 50 pCt. für 1925 gegenüber 1914 ergibt eine Schätzung folgende Berechnung:

für die Länder

Zuschußbedarf 1914 . .	1600 Millionen M.
Mehrbedarf 1925 . . .	720 „ „
Zuschußbedarf 1925 . .	2320 Millionen M.

für die Gemeinden (Gemeindeverbände)

Zuschußbedarf 1914 . .	2000 Millionen M.
Mehrbedarf 1925 . . .	1000 „ „
Zuschußbedarf 1925 . .	3000 Millionen M.

mithin Zuschußbedarf 1925 der Länder und Gemeinden insgesamt 5320 Millionen M.

Nach dem Regierungsentwurf stehen bei einer Beteiligung der Länder an dem Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftssteuer zur Verfügung 1650 Millionen M. Hierbei wird das Einkommensteuer-Aufkommen und das Körperschaftssteuer-Aufkommen im Rechnungsjahre 1925 von der Reichsregierung auf 2000 Millionen M. geschätzt. Bei einer Beteiligung im ersten Halbjahr mit 90 pCt. = 900 Millionen M., im zweiten Halbjahr mit 75 pCt. = 750 Millionen M., ergibt dies einen Gesamtbetrag von 1650 Millionen M.

Die Beteiligung an der Umsatzsteuer, deren Aufkommen im Rechnungsjahr 1925 von der Reichsregierung auf 1500 Millionen M. geschätzt wird, beträgt im ersten Halbjahr mit 20 pCt. = 150 Millionen M., im zweiten Halbjahr mit 30 pCt. = 225 Millionen M., insgesamt also 375 Millionen M. Es würde also bei diesen Schätzungen des Gesamtaufkommens an Einkommen- und Körperschaftssteuer mit 2 Milliarden M. im Rechnungsjahr 1925 und mit 1½ Milliarden M. Umsatzsteuer im gleichen Zeitraum die Beteiligung der Länder und Gemeinden einen Gesamtbetrag von 2025 Millionen M. ausmachen.

Der restliche Betrag wird durch Aufkommen aus Kraftfahrzeugsteuer, Rennwettsteuer, Steuern vom Grundvermögen (770 Millionen M.), Steuern vom Gewerbebetrieb (475 Millionen M.) und der Hauszinssteuer (1 Milliarde M.) sowie einigen kleineren Steuern erbracht. Die Reinüberschüsse der Betriebsverwaltungen der Länder sollen 232 Millionen M., die der Gemeinden 420 Millionen M. betragen. Dadurch würde nach Ansicht der Reichsregierung eine Gesamtdeckung reichlich vorhanden sein.

Die Länder sind der Auffassung, daß einmal diese von der Reichsregierung als ausreichend angenommene Beteiligung ungenügend sei, weil der Finanzbedarf der Länder und Gemeinden größer wäre. Die Einnahmen aus werbenden Betrieben seien zu hoch angenommen und unbedingt nötige einmalige Ausgaben, die ihrer Natur nach nicht aus Anleihen gedeckt werden könnten, zu Unrecht abgesetzt, wodurch z. B. für Preußen sich eine Differenz von über 100 Millionen RM. ergäbe. Vor allem aber seien

Digitized by Google

die Deckungsmöglichkeiten aus eigenen Einnahmen überschätzt. Die Reichsregierung gehe von einem Aufkommen der Gewerbesteuer in Preußen von 285 Millionen M. aus, was etwa das Dreifache des Friedensaufkommens bedeuten würde. Preußen gibt allerdings selbst zu, daß man mit 215 Millionen M. rechnen könne. Stark überschätzt seien die Einnahmemöglichkeiten aus der Hauszinssteuer.

Die Berechnung der Reichsregierung gehe von einer Hauszinssteuer in Höhe von 40 pCt. der Friedensmiete für das ganze Rechnungsjahr 1925 aus, während es nach Ansicht der Länderregierungen sehr zweifelhaft ist, ob die Länder auch nur gegen Ende des Rechnungsjahres auf eine Miete von 100 pCt. der Friedensmiete und auf eine Hauszinssteuer von 40 pCt. kommen werden. Ferner sei für Zwecke der Neubauförderung nur das Mittel zwischen 10 pCt. des Aufkommens und 10 pCt. der Friedensmiete abgesetzt, während Preußen schon jetzt 14 pCt. der Friedensmiete, also die Hälfte der gegenwärtigen Steuer, für Neubauzwecke verwendet. Nach alledem könne statt des von der Reichsregierung für allgemeine Finanzzwecke auf Preußen errechneten Nettoaufkommens von 600 Millionen höchstens mit einem solchen von 400 Millionen gerechnet werden, so daß für Preußen ein Ausfall von mindestens 200 Millionen gegenüber der Schätzung entstehe. Auch bei einer anderen Gestaltung der Steuer in Form einer individualisierenden Geldentwertungs-Ausgleichssteuer könne mit einem höheren Ertrage nicht gerechnet werden, so daß für Preußen ein Fehlbetrag von 370 Millionen sich ergäbe, nämlich 100 Millionen Mindererertrag aus werbenden Betrieben, 70 Millionen Mindererertrag aus Gewerbesteuer und 200 Millionen aus Hauszinssteuer. Wenn die Länder an der Umsatzsteuerquote mit 30 pCt. beteiligt würden, so ergäbe sich bei Preußen (3/5 des Gesamtanteils aller Länder) zwar eine Verbesserung um 180 Millionen; es verbleibe aber immer noch ein Fehlbetrag von 190 Millionen oder, auf die Gesamtheit der Länder übertragen, ein solcher von 316,6 Millionen RM.

Nach Ansicht der Länder gestattet die Finanzlage des Reiches für das nächste Jahr die Beteiligung der Länder in der von ihnen vorgeschlagenen Weise in Höhe von 90 pCt. an der Einkommen- und Körperschaftssteuer. Einmal enthalte der Entwurf des Reichshaushalts-Voranschlags für 1925 infolge überholter Steuerschätzungen erhebliche Steuerreserven, wozu dann noch voraussichtlich die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer kämen und auch Ueberschüsse der Reichspost treten würden. Für die folgenden Jahre, in denen sich die Reparationslasten stärker auswirken, müßten auch beim Reich stärkere Ersparnisse erzielt werden; vor allem würde dies durch eine schärfere Scheidung des Aufgabenkreises des Reichs gegenüber dem der Länder und Gemeinden geschehen müssen, worauf die in den Reichsratsausschüssen angenommene Entschließung auf Einsetzung eines in dieser Richtung wirkenden Ausschusses hinweise.

Schließlich weisen die Regierungen der Länder darauf hin, daß der jetzige Vorschlag der Reichsregierung einen Rückschritt gegenüber der Regelung der 3. Steuernotverordnung deshalb darstelle, weil die damals erfolgte Erhöhung der Beteiligung der Länder an dem Aufkommen aus diesen direkten Steuern mit der staatspolitischen Erwägung begründet worden sei, daß ein Schritt vorwärts in der Richtung der Trennung der Steuerquellen getan werden sollte. Die nunmehr von der Reichsregierung vorgenommene Regelung aber, welche die Länder auf dem Gebiet der Einkommen- und Körperschaftssteuer zurückdrängen und ihnen dafür einen Ausgleich bei der Umsatzsteuer geben wolle, bewege sich in der gegenteiligen Richtung. Außerdem würde auch eine quotenmäßig entsprechend höhere Beteiligung an der Umsatzsteuer angesichts der unsicheren Zukunft dieser Steuer den Ländern nicht annähernd einen finanziell gleichwertigen Ersatz geben. Schließlich würde sich durch eine derart starke Beteiligung des Reiches an der Einkommen- und Körperschaftssteuer der den Ländern und Gemeinden für ihre Berechtigung zur Erhebung von Anteilen verbleibende Spielraum derart erheblich einengen, daß die Anteile ihren Wert als beweglichen Faktor einbüßen müßten.

Die Reichsregierung hat infolgedessen getrennte Vorlage der Vorschläge des Reiches und des Reichsrats vorgenommen, so daß der Reichstag nun in dieser wichtigen Streitfrage entscheiden muß.

Praktisch wird es entscheidend sein, ob die Länder und Gemeinden befürchten, daß bei der von der Reichsregierung vorgeschlagenen geringeren Beteiligung die natürlich für das ganze Rechnungsjahr 1925 — d. h. für die Zeit bis zum 31. März 1926 — aufgestellten Etats in Unordnung kommen. Die Reichsregierung hat bisher keine befriedigenden Erklärungen im Reichsrat dahingehend abgeben können, weshalb sie für eigene Bedürfnisse für die Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 31. März 1926 25 pCt. des Aufkommens aus Einkommen- und Körperschaftssteuer benötigt. Es scheint so, als ob man bei der allerdings sehr großen Verantwortung des Reiches für die Erfüllung der Reparationslasten und einer großen Reihe sonstiger Aufgaben — hier spielen auch ziemlich stark die Verpflichtungen aus der 3. Steuernotverordnung, vielmehr aus der künftigen Regelung des Aufwertungsgesetzes für die Aufwertung der Reichsanleihen hinein — sich mit der Begründung begnügen möchte, wenn schon aus der einen Seite Ueberschüsse erzielt würden, so sei es für die Allgemeinheit besser, diese dem Reich zu belassen. In den intimen Besprechungen zwischen dem Reichsfinanzminister und den Finanzministern der Länder sind denn auch angeblich derartige Erklärungen seitens des Reichsfinanzministeriums abgegeben worden. Die Wirtschaft hat nun ein sehr wesentliches Interesse daran, daß aus dem reichlich blutleeren Körper des deutschen Wirtschaftslebens nicht dauernd diese unsinnigen Ueberschüsse an Steuerbeträgen abgezapft werden, und es wird sich auch ein weiterer Abbau der Umsatzsteuer aus den namentlich vom Zentralverband des deutschen Großhandels immer wieder angeführten Gründen nicht vermeiden lassen. Fest steht für die Wirtschaft allerdings, daß die von der Reichsregierung vorgeschlagene Regelung eine sehr starke Mehrbelastung an Gewerbesteuer und Hauszinssteuer durch Länder und Gemeinden mit sich bringt. Die Hauszinssteuer würde in einer Form ausgebaut werden müssen, die praktisch völlig davon absieht, ob der einzelne Hausbesitzer von der Geldentwertung durch Verminderung seiner Schulden einen Vorteil gehabt hat. Insoweit sind die namentlich von Preußen mit eingehendem Zahlenmaterial vorgetragenen Bedenken richtig. Allerdings ist dieses Material hinsichtlich der Berechnungen über das Aufkommen an Gewerbesteuer fragwürdig, weil bei dem Mangel einer ordentlichen Veranlagung des Einkommens für das Rechnungsjahr 1924 auch eine richtige Veranlagung der Gewerbesteuer bekanntlich fehlt. Immerhin ist in Preußen die Möglichkeit eines Mindererertrages an Hauszinssteuer in Höhe von 200 Millionen gegeben, und es wird der Reichstag genau nachprüfen müssen, ob tatsächlich die Berechnung des Reichsfinanzministeriums über die Einnahmen aus werbenden Betrieben soweit zu hoch greift, daß sich z. B. für Preußen gegenüber der Reichsschätzung ein Mindererertrag von 100 Millionen ergibt. Für die Stellungnahme der Wirtschaft muß unbedingt entscheidend sein, daß eine noch weitere Anspannung der Gewerbe- und Hauszinssteuer im Jahre 1925 untragbar ist, selbst wenn das Reich dann nicht die von ihm als erwünscht bezeichneten Reserven ansammeln kann. Es spielen aber bei diesen Untersuchungen insoweit nicht hinein Erwägungen darüber, ob die Etats der Gemeinden hinreichend sparsam aufgemacht worden sind; denn diese Etats sind einmal fertiggestellt und können jetzt vom Reichstag nicht mehr revidiert werden. Diese Erwägungen müssen dagegen einen weiten und ziemlich entscheidenden Spielraum einnehmen bei der Entscheidung der weiter unten zu erörternden, für die Regelung in der Zukunft grundlegenden Frage, wie die Wirtschaft sich zu dem vom Reichsfinanzminister vorgeschlagenen

Digitized by Google

schrankenlosen Zuschlagsrecht der Länder und Gemeinden zur Einkommen- und Körperschaftssteuer stellt.

Die Stellungnahme der Wirtschaft wird, so wie die Dinge jetzt in dem vorgeschrittenen Zeitpunkt nach der Verabschiedung der Etats der Länder und Gemeinden liegen, infolge der Notwendigkeit unbedingter Vermeidung noch schärferer Anspannung der Realsteuern und der nicht genügend durchgeführten Trennung der Verwaltungsaufgaben zwischen Reich, Ländern und Gemeinden dahin gehen müssen, daß der Reichstag entsprechend den Wünschen der Länder es bei einer Beteiligung in Höhe von 90 pCt. des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftssteuer für das ganze Rechnungsjahr 1925 beläßt und bei der Umsatzsteuer bis zu 20 pCt., während hier allerdings die weitergehenden Wünsche der Länder auf 30 pCt. wohl über das Ziel hinausschießen.

*

Von außerordentlich weittragender Bedeutung sind die Bestimmungen über die Berechtigung der Länder und der Gemeinden zur selbständigen Erhebung von Anteilen an der Einkommen- und der Körperschaftssteuer (Teil I des Entwurfs).

Die Länder und Gemeinden sollen vom 1. April 1926 ab zur selbständigen Erfassung von Anteilen an der Einkommen- und Körperschaftssteuer befugt sein. Voraussetzung hierfür ist naturgemäß, daß die Gemeinde weiß, mit welcher Steuerkraft sie in ihrem Gebiet rechnen kann; denn sonst ist sie nicht in der Lage, einen Etat aufzumachen, also die Höhe der Zuschläge zu berechnen. Da nun eine Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für das Rechnungsjahr 1924 nach den Vorschlägen der Reichsregierung nicht erfolgt und insbesondere auch die Länder im Reichsrat eine solche Veranlagung abgelehnt haben, ist der Zweifel begründet, ob denn die Länder und Gemeinden überhaupt vom 1. April 1926 ab bereits Zuschläge erheben können. Wenn die Frage nämlich verneint wird, und die Länder erst praktisch vom 1. April 1927 ab Zuschläge erheben können, so dürfte es doch weit richtiger sein, die ganze Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes hinsichtlich des selbständigen Zuschlagrechts der Länder und Gemeinden noch zu vertagen. Veranlagt man das Jahr 1924 zur Einkommensteuer nicht, so erfolgt die Veranlagung des Einkommens des Jahres 1925 — 85 pCt. aller Kaufleute bilanzieren mit dem Kalenderjahr — erst im Sommer 1926. Das Reichsfinanzministerium wird die Abgabe zur Einkommensteuererklärung in die Zeit vom 10. bis 25. März legen müssen; eine frühere Zeit ist praktisch bedeutungslos. Zwar war in Preußen für die Abgabe der Einkommensteuererklärung Mitte Januar jeden Jahres vorgeschrieben; jeder Sachkundige weiß aber, daß insbesondere in Handelsstädten und Industriegegenden die Steuererklärungen nicht vor April abgegeben werden konnten. Bis die Veranlagung einigermaßen erfolgt ist, vergehen mindestens 3 bis 4 Monate; denn die Finanzämter werden ohnehin noch längere Zeit mit dem Abschluß der Veranlagung zur Vermögensteuer und der Umlage aus dem Dawes-Gutachten ausreichend beschäftigt sein. Die Länder und Gemeinden können aber mit der Aufstellung ihrer Etats für 1926 nicht bis zum Juni, Juli 1926 warten; denn sie können unmöglich den nur in der Inflationszeit einigermaßen entschuldbaren Zustand ihrer etatlosen Wirtschaft verantworten. Sie sind vielmehr gezwungen, die Etats bereits im März und April 1926 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1926—31. März 1927 aufzumachen. Diese Etats wiederum können sie nur für ein ganzes Rechnungsjahr aufmachen.

Infolgedessen liegt es sehr nahe, zu sagen, daß die ganze Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes hinsichtlich des selbständigen Zuschlagrechts der Länder und Gemeinden noch Zeit hat bis zur ordentlichen Veranlagung des Einkommens eines Geschäftsjahres. Die amtliche Begründung bemerkt auf Seite 25 selbst:

„Weitere Grundbeträge, die als Grundlage für die Erhebung von Anteilen brauchbar sind, liefert erst die nächste Veranlagung. Die Anteile zu den gegenwärtigen nach Durchschnittsmaßstäben berechneten Vorauszahlungen würden die Mängel des bestehenden Vorauszahlungssystems noch wesentlich verschärfen. Sodann kann erst mit der nächsten Veranlagung eine Zerlegung der Steuern nach dem Forensalprinzip durchgeführt werden. Der Beginn einer Anteilsberechtigung ist also durch die nächste ordnungsmäßige Veranlagung bedingt. Für das Kalenderjahr 1924 dürfte eine Veranlagung, auf der ein Anteilssystem aufgebaut werden könnte, nicht durchgeführt werden. Der Entwurf geht daher davon aus, daß Anteile der Länder und Gemeinden erst mit der Veranlagung der Einkommen und Körperschaftssteuer für das Jahr 1925 und für in diesem Jahr endende Wirtschaftsjahre eingeführt werden können. Er sieht als Zeitpunkt des Beginns der Anteilsberechtigung den 1. April 1926 vor (§ 36 Abs. 1)."

Wir müssen deshalb die Ausgangsbestimmungen des Entwurfs betrachten, um zu prüfen, ob die vom Gesetzgeber vorgeschlagene Regelung derjenigen Zeit, in welcher die Gemeinden mangels Veranlagung der Einkommensteuer für das abgelaufene Jahr 1925 noch nicht Anteile berechnen können, eine derartige ist, daß trotzdem bereits jetzt die Notwendigkeit der Verabschiedung des Gesetzentwurfes besteht, weil praktisch die Länder und insbesondere auch die Gemeinden bei dieser Uebergangsregelung, die eben praktisch das ganze Rechnungsjahr 1926 andauern wird, selbst ihren Bedarf und der Steuerpflichtigen ihres Bezirks berechnen können. Bereits jetzt sei aber hier eingeschaltet, daß ein ganz anderer Mangel bei der Nichtveranlagung des Jahres 1924 zur Einkommensteuer immer vorhanden bleiben muß: Niemand weiß, wie hoch in Deutschland bei einer richtig veranlagten Einkommen- und Körperschaftssteuer der Ertrag dieser Steuern ist. Man ist vielmehr auf Schätzungen angewiesen. Die Wirtschaft hat bei den dauernden Mehrerträgen dieser Steuern gegenüber den Voranschlägen allen Anlaß, zunächst einmal eine wirkliche Veranlagung abzuwarten und sich nicht auf die vom Reich und den Ländern aufgestellten ziemlich willkürlichen Schätzungen einzulassen, wenn sie die Frage entscheiden will, welche Anteile an Einkommen- und Körperschaftssteuern dem Reich verbleiben sollen. Da die Reichsregierung, wie die weiter unten folgende Darstellung ergeben wird, sich nicht im Reichsrat mit den Ländern über die Quote des Reichs hat einigen können — das Reich verlangt für sich 25 pCt. des Gesamtaufkommens nach dem Gesamtreichstarif, während die Länder dem Reiche nur 10 pCt. zubilligen wollen —, so muß doch einmal nicht nur an der Hand von Schätzungen, sondern an der Hand einer wirklich erfolgten Veranlagung nachgeprüft werden, mit welchem Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftssteuer man rechnen kann.

Wenn also die vom Reichsfinanzministerium vorgeschlagene Uebergangsregelung praktisch auch für das Jahr 1926 eine derartige ist, daß die Länder und Gemeinden doch nach dem bisherigen Ueberweisungssystem ihren Anteil an diesen direkten Steuern überwiesen erhalten, mithin nicht in der Lage sind, das Aufkommen an diesen Steuern einigermaßen den jeweiligen Bedürfnissen des Landes und der Gemeinden und insbesondere auch der Steuerkraft des Bezirks anzupassen, so besteht dann doch gar kein Anlaß, diese Fragen bereits jetzt zu verabschieden. Es würde viel richtiger sein, noch zu warten, weil ja dann das im Entwurf im § 36 Abs. 1 aufgestellte Prinzip des Beginns der selbständigen Zuschlagberechtigung für Länder und Gemeinden ab 1. April 1926 in den weitaus meisten Fällen nur auf dem Papier stehen wird und weil vor allen Dingen ferner der Reichstag jetzt auf ziemlich unkontrollierbare Schätzungen bei der Bemessung des Anteils des Reichs an dem Gesamtaufkommen dieser direkten Steuern angewiesen ist.

Bevor nun die vom Reichsfinanzministerium vorgeschlagene Uebergangsregelung daraufhin geprüft wird, ob

Digitized by Google

sie trotz des Mangels der ordentlichen Veranlagung des vorangegangenen Jahres den Ländern und Gemeinden die Möglichkeit der selbständigen Anteilsberechtigung gibt, sei bereits jetzt kurz darauf hingewiesen, daß es auch aus einem sehr wesentlichen anderen Grunde jetzt verfrüht sein dürfte, entsprechend dem Wunsche der Länder und Gemeinden diesen ein Zuschlagrecht zu gewähren: Es fehlt die bei der früheren vorrevolutionären Gesetzgebung vorhandene scharfe Trennung der Pflichten zwischen Ländern und Gemeinden; sie ist aber auch nicht in dem wünschenswerten Ausmaß zwischen dem Reich und den Ländern vorhanden. Insofern will die Regierung unverständlicherweise, gedrängt von den Ländern, den zweiten Schritt vor dem ersten tun. In England haben die Gemeinden überhaupt keinen Anteil an der Einkommensteuer und doch haben wir hier bekanntlich eine viel größere Selbstverwaltung der Gemeinden als in Deutschland. Die Gemeinden in England sind auf Realsteuern angewiesen, deren Grundgedanke bekanntlich in dem Aufwand von Leistung und Gegenleistung besteht. In Deutschland wird man so weit nicht gehen können, weil ja, entgegen den Miquelschen Plänen, Anfang der 90er Jahre den Gemeinden öffentliche Aufgaben übertragen worden sind, deren Kosten nur durch eine Beteiligung an den großen direkten Steuern, also jetzt an der Einkommen- und Körperschaftssteuer, bestritten werden können. Es ist aber ganz klar, daß man zunächst einmal wissen muß, welche Verpflichtungen dem Reich, den Ländern und den Gemeinden jeweils obliegen; denn nur dann kann man das Bedürfnis feststellen. Wenn der Reichstag jetzt in einem für lange Zeit berechneten Gesetz festlegt, welcher Anteil dem Reich an dem Gesamtaufkommen der Einkommen- und Körperschaftssteuer verbleiben soll, so müssen die Länder die unbedingte Gewißheit haben, daß sie nicht, wie es z. B. in der 3. Steuernotverordnung geschehen ist, vom Reich einen großen Kreis öffentlicher Aufgaben überwälzt erhalten. Diese Möglichkeit besteht jetzt für das Reich. Beschließt z. B. der Reichstag gegen den Vorschlag des Reichsfinanzministeriums, entweder entsprechend der Vorlage des Reichsrats dem Reich nur 10 pCt. an dem Gesamtaufkommen an den direkten Steuern zuzubilligen oder eine wesentlich unter dem vom Reichsfinanzministerium vorgeschlagenen Satz von 25 pCt. verbleibenden Betrag zu gewähren, so werden wir in absehbarer Zeit Gesetzesvorlagen haben, in welchen große öffentliche Aufgaben vom Reich den Ländern überwälzt werden sollen. Dann wird der Reichstag entweder vor der Aufgabe stehen, den Vorlagen der Reichsregierung entsprechend zu verfahren, wobei dann aber tiefgründige politische Erörterungen über den Aufbau des Deutschen Reichs heraufbeschworen würden, oder es muß dann das eben erst gezimmerte Finanzausgleichsgesetz grundlegend geändert werden. Deshalb ist es unbedingt wichtig, daß vor der Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes eine endgültige Trennung der öffentlichen Aufgaben zwischen den drei genannten verschiedenen Körperschaften erfolgt. Diese Voraussetzung fehlt heute, wie von niemand bestritten werden wird.

Wenn die Reichsregierung merkwürdigerweise auf diesen Mangel in der Begründung nicht hinweist, obwohl im Schrifttum seit dem Erscheinen des seinerzeit dem Reichsrat und Reichswirtschaftsrat vorgelegten Entwurfs, insbesondere von Dr. Jessen wiederholt hingewiesen worden ist, so konnte man sich in Wirtschaftskreisen des Gedankens nicht erwehren, daß der Reichsfinanzminister dem Druck der Länder in der Anteilsberechtigung an diesen direkten Steuern zwar nachgeben will, sich aber bei einem zu geringen Anteil des Reichs an diesen direkten Steuern die Möglichkeit der weiteren Abwälzung von öffentlichen Aufgaben auf Länder und Gemeinden vorbehält. Oberste Aufgabe des Reichstags muß es aber sein, dem Reich diejenigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung der übernommenen äußeren und inneren Verpflichtung unbedingt erforderlich sind, weil sonst die Gefahr einer Währungskatastrophe nicht zu vermeiden ist und auch unübersehbare politische Folgen eintreten müssen. Deutschland kann sich nicht der hier skizzierten Möglichkeit aussetzen, nach einigen Monaten über grundlegende Entwürfe zu beschließen, in denen wichtige öffentliche Aufgaben den Ländern und Gemeinden vom Reich überwälzt werden.

(Schluß folgt.)

Die Devisen-Position des Bankiers.

Von Rechtsanwalt **Hermann Ohse**, Berlin.

Der Begriff der Devisen-Position ist jedem Bankfachmann vollkommen geläufig. Der Jurist hat erst zufolge der Kriegführung gegen das private Vermögen, der Friedensverträge und der Inflation von diesem Begriff Kenntnis erhalten. Soweit festgestellt werden kann, ist die Bedeutung der Devisen-Position für die Beziehungen des Bankiers zu seinen Kunden bisher noch nicht juristisch durchleuchtet worden. Tatbestände, wo die Bedeutung der Devisen-Position hineinspielte, sind von den Gerichten meist aus anderen Gründen erledigt worden. Vielleicht läßt sich von einzelnen Entscheidungen sogar sagen, daß bei einer eingehenderen Kenntnis von der Bedeutung der Devisen-Position die Würdigung des Tatbestandes eine andere gewesen wäre.

Eine wesentliche Ware, mit der ein Bankier handelt, ist das Geld, soweit es nicht Wertmesser und Umlaufsmittel ist. Die Anfänge des Bankierwesens zeigen sich im Geldwechselgeschäft; die wirtschaftspolitisch höchste Tätigkeit im Bankwesen ist die Regelung des internationalen Geldverkehrs, welche zur Erhaltung der Wertbeständigkeit der inländischen Umlaufsmittel von entscheidender Wirkung ist.

Der Geldhandel umschließt den Handel in umlaufsfähigen Münzen und damit zusammenhängend den Handel in Währungsmetallen, den Handel in anderen fremden Umlaufsmitteln, kurz Notenhandel genannt, und den Geldhandel unabhängig von Gattungssachen, den sogenannten Handel in Devisen und Auszahlungen.

Die beiden ersten Formen des Geldhandels bedürfen keiner besonderen Erörterung an dieser Stelle. Gegenstand des Handels und Gegenstand der Verwahrung sind körperliche Sachen. Die Zweifelsfragen, welche entstehen, sind die gleichen wie hinsichtlich aller übrigen körperlichen Sachen und Wertpapiere. Es ist nur das eine zu betonen, daß eine Umwandlung der Geldsorten und Noten in eine Auszahlung und umgekehrt die Umwandlung einer Auszahlung in Sorten und Noten nicht ohne weiteres verlangt werden können; unter Umständen kann sogar ein ungenügender Erfüllungsversuch darin erblickt werden, daß an Stelle der Uebertragung einer Auszahlung die Aushändigung von entsprechenden Noten oder Sorten angeboten wird.

Die Auszahlung ist ein Guthaben, das jemand in einer anderen als seiner Landeswährung bei einer angesehenen Bank besitzt. Es handelt sich also, wenn man die allgemein rechtlichen Begriffe heranzieht, um nichts anderes als eine Geldforderung, und zwar um eine solche, die in der Regel nicht in irgendeiner Urkunde verbrieft ist.

Jeder Bankier, der das sogenannte Devisen-Geschäft betreibt, d. h. Auszahlungen kauft und verkauft, sei es für eigene Rechnung, sei es als Kommissionär für seine Kunden, kommt ohne weiteres in die Lage, daß wegen bestimmter Kunden die Auszahlungen bei ihm „stehenbleiben". Es ist auch in Ländern mit stabiler Währung keineswegs allgemein der Fall, daß ein Bankkunde, der aus irgendeinem Grunde eine Auszahlung erwirbt, sei es, daß er selbst die Auszahlung gekauft hat, sei es, daß sie für ihn von dritter Seite eingegangen ist, diesen Betrag fremder Währung sofort entweder zur Zahlung einer gleichlautenden Währungsverpflichtung verwendet oder in seine Landeswährung umwandeln (konvertieren) läßt. Nur wenige solcher Bankkunden werden wegen der von ihnen erworbenen Auszahlungen ein Bankkonto in dem Lande unterhalten, wo die Währung der Auszahlung

Digitized by Google

Landeswährung ist. Ein Unternehmen mit Geschäften in verschiedenen Ländern müßte sonst überall Konten unterhalten, was nicht nur sehr umständlich, sondern auch sehr kostspielig sein würde. Es ist eine wichtige Aufgabe des Bankiers, seiner inländischen Kundschaft die Mühe einer Kontoführung in allen möglichen Ländern abzunehmen. Die Bankkunden erwerben die betreffende Auszahlung „unter ihrem inländischen Bankier".

Vielfach besteht nun in Kreisen außerhalb des Bankgewerbes, häufig auch in juristischen Kreisen, die Meinung, der inländische Bankier (A) müsse eine für seinen Kunden bestehende Auszahlung bei seinem betreffenden ausländischen Bankkorrespondenten gesondert halten. Wenn also z. B. für den inländischen Kunden Müller aus amerikanischen Kupons 150 $ bei der Equitable Trust Co. auf dem Konto des Bankiers A. eingegangen sind, während ein Geschäftsfreund seines Kunden Müller, der ihm 600 $ schuldig war, diese auf einem Konto desselben Bankiers A. bei der National City Bank of New York eingezahlt hat, müßten bis zu einer Verfügung des Müller gesondert für ihn 150 $ bei der Equitable Trust Co. und 600 $ bei der National City Bank bestehen bleiben. Wenn dann derselbe Müller in New York eine Zahlung von 750 $ nach Verlauf einiger Zeit zu bewirken hat, so müßte dann der Bankier A. die 600 $ von der National City Bank und die 150 $ von der Equitable Trust Co. nehmen.

Wenn man nun berücksichtigt, daß ein inländischer Bankier nicht nur mit einem oder wenigen inländischen Kunden diese Geschäfte vornimmt, häufig auch nicht nur bei einem oder zwei Korrespondenten des betreffenden Auslandes ein Konto unterhält, so kann man sich ohne weiteres vorstellen, welche Komplikationen entstehen würden, wenn in dieser Weise verfahren würde. Es würde sich auch der vorerwähnte Kunde sehr darüber beklagen, wenn der Bankier ihm für die Zahlung von 750 $ in unserem Beispiel die Kosten für zwei Kabel, nämlich eins an die National City Bank und eins an die Equitable Trust Company, belasten würde. Er würde außerdem nicht damit einverstanden sein, wenn die beiden Teilbeträge, was bei einer Behandlung auf zwei verschiedenen Wegen selbstverständlich ist, nicht gleichzeitig bei seinem Gläubiger eingingen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß kein Bankunternehmen irgendeines Landes sich damit einverstanden erklären würde, die verschiedenen Teilposten des Bankiers A. auf verschiedene Separatkonten zu buchen. Das Konto der National City Bank würde vielmehr nur einen Posten aufweisen. Der Bankier A. ist auch keineswegs in der Lage, dafür unbedingt Sorge zu tragen, daß die Beträge, die wegen seiner verschiedenen, sagen wir 100 Kunden bei der National City Bank eingegangen sind, nicht durch eine Verfügung der National City Bank oder amerikanscher Gerichte oder sonstiger Behörden unangetastet bleibt. Es ist zu berücksichtigen, daß er nicht nur diese eine Art von Geschäften mit der National City-Bank betreibt, sondern eine große Anzahl anderer Geschäfte, welche Belastungen seines Kontos ergeben können, von denen er erst bei Eingang des Belastungs-Avises Kenntnis erhält und deren Zeitpunkt er auch im voraus zu bestimmen nicht in der Lage sein kann, z. B. Akkreditierungen, Ankauf von Effekten aus Limiten. Wenn gar wegen einer angeblichen Forderung irgendeiner dritten Person sein Guthaben bei der National City Bank mit Beschlag belegt wird, so kümmert sich ebenso wenig wie diese Bank der pfändende Gläubiger darum, woher die mit Beschlag belegten Beträge stammen.

Alle diese Umstände führen dazu, daß im gesamten internationalen Bankwesen derartige Unterscheidungen über den Eingang der Beträge nicht gemacht werden. Es findet vielmehr eine Vereinigung der verschiedenen Posten statt: der Bankier macht die sogenannte Devisen-Position auf. Die Devisen-Position besteht darin, daß alltäglich die sämtlichen bei den verschiedenen Korrespondenten eines Landes bestehenden Guthaben-Salden, so wie sie sich nach den Büchern des Bankiers ergeben — Abweichungen von dem tatsächlichen Stande in den Büchern der Korrespondenten sind, wie das angeführte Beispiel zeigt, selbstverständlich — auf der Aktivseite erscheinen. Hinzu treten auf der Aktivseite alle avisierten Eingänge, sowie solche Eingänge, die aus an dem Tage fällig werdenden Beträgen bevorstehen. Auf der Passivseite erscheinen die gesamten Verpflichtungen der betreffenden Währung, welche der Bankier wegen der für Kunden gehaltenen Auszahlungen eingegangen ist.

Die Position wird aber nur ausnahmsweise auf beiden Seiten dieselbe Summe ergeben, „glatt" sein. Denn der Bankier macht nicht nur Geschäfte wegen seiner Kunden, sondern auch für eigene Rechnung. Die Posten, welche für eigene Rechnung bestehen, erscheinen als Saldo zwischen den beiden Seiten der Position.

Es ist keineswegs erforderlich, daß der Saldo immer auf der Passivseite auftritt, banktechnisch ausgedrückt, daß die Position „lang" ist; der Saldo kann auch auf der Aktivseite sein, die Position also „kurz" sein, ohne daß daraus dem Bankier ein Vorwurf gemacht werden kann.

Eine kurze Position bedeutet, das sei vorweg gesagt, nicht als solche eine Spekulation des Bankiers in der betreffende Devise. Es wäre eine Ueberspannung, wenn man verlangen wollte, daß ein Bankier, der weiß, in nächster Zeit gehen z. B. aus fällig werdenden Bonds oder wegen einer bereits von erster Stelle avisierten Zahlung nennenswerte Posten ein, daß er also, weil plötzlich starke Anforderungen von seiner Kundschaft auf Beschaffung von Auszahlungen an ihn herangetreten sind, die Devisen kauft, damit auf den Markt drückt, besondere Unkosten entstehen läßt und außerdem wegen der dadurch erhöhten Nachfrage sogar seinen Kunden die Auszahlung vielleicht zu einem ungünstigeren Preise zur Verfügung stellt. International wird daher eine kurze Position für durchaus zulässig erachtet, selbst wenn der Bankier sich bewußt ist, daß im Augenblick seine Auszahlungsbestände nicht voll seine Auszahlungsverpflichtungen decken. Noch häufiger wird der Fall eintreten, daß die Ist-Position des Bankiers infolge von ausgebliebenen Eingängen oder wider Erwarten eingetretenen Ausgängen sich als faktisch kurz herausstellt, während sie nach dem Soll-Bestande seiner Bücher eine lange hätte sein müssen.

Unzulässig ist es dagegen, wenn der Bankier überhaupt keine Devisen-Position führt, obgleich er für seine Kundschaft Devisengeschäfte macht, wenn er es also darauf ankommen läßt, grundsätzlich abzuwarten, bis die Kunden über ihre Auszahlungsguthaben verfügen, um dann für sie auf eigene Rechnung Devisen zu beschaffen. Ein solches System kommt bei einem geachteten Bankhause überhaupt nicht vor. Solche anscheinenden Bankhäuser werden in der Berufssprache kurz als „bucketshops" bezeichnet. Es handelt sich um zweifelhafte Unternehmungen, die grundsätzlich als Gegenspekulanten ihrer Kundschaft auftreten.

Wenn also festzustellen ist, daß der Bankier eine Devisen-Position gehalten hat, so sind, unbeschadet auf den jeweiligen Stand der Position, die Folgerungen gleichmäßig zu ziehen, möge die Position sich im einzelnen Falle als lang oder kurz herausstellen.

Praktisch wird die Frage, was eine kurze und was eine lange Position zu bedeuten hat, wenn außergewöhnliche Ereignisse an den Stellen eintreten, wo die Auszahlungen von dem Bankier auf seinem Konto gehalten werden. Diese außergewöhnlichen Ereignisse sind einmal solche in der Person des Korrespondenten, insbesondere seine Zahlungsunfähigkeit, zweitens Kriegsmaßnahmen gegen das Privateigentum und sonstige Verfügungen von hoher Hand im Lande des Korrespondenten.

Die Wirkung solcher Verfügungen — insbesondere Beschlagnahmen — auf das Auszahlungsguthaben der Kunden ist die gleiche, einerlei ob die Position des Bankiers im Zeitpunkt der Beschlagnahme glatt, lang oder kurz war — sofern nur der Bankier überhaupt eine Position geführt hat.

Wenn auch nicht beabsichtigt ist, an dieser Stelle auf die juristischen Folgerungen im einzelnen einzugehen, so seien doch die hauptsächlichen Auswirkungen kurz be-

Digitized by Google

rührt, damit man sich die Bedeutung der Devisen-Position zutreffend vergegenwärtigen kann.

Sobald der Bankier seinem Kunden einen Betrag auf Währungskonto gutgeschrieben hat, so hat der Bankier damit, sofern dieser Gutschrift eine entsprechende Belastung auf der bei ihm geführten Devisen-Position gegenübersteht, seine Verpflichtung aus dem Kaufvertrage erfüllt. Entsprechend ist es, wenn bei dem Bankier für den Kunden von dritter Seite oder aus einem sonstigen Anlaß Devisenbeträge eingehen. Es kann von dem Kunden dann nicht mehr auf den ursprünglichen Kaufvertrag, Auftrag usw. zurückgegriffen werden; der Kunde kann vielmehr nur noch Verfügung aus der Devisen-Position des Bankiers verlangen.

Genau wie der Bankier, der Wertpapiere für den Kunden angeschafft und „für ihn in Depot genommen" hat, nur noch auf Grund des Verwahrungsvertrages verpflichtet ist, können von ihm die kontomäßigen Devisenguthaben nur nach Maßgabe des Schicksals der eigenen Devisen-Position verlangt werden.

Der Bankier hat bei der Führung der Devisen-Position, da er entgeltlich handelt, jede Sorgfalt zu beachten. Er muß daher gegebenenfalls nachweisen, daß seine Devisen-Position, obgleich ihn kein Verschulden trifft, einen Schaden erlitten hat. Schuldhaft hat der Bankier schon dann gehandelt, wenn er das Devisenguthaben bei einem Korrespondenten, der nicht erstklassig ist, begründet oder weiter bei ihm gehalten hat, obgleich der Korrespondent nach Ansicht der Bankierkreise dieses Ansehen bereits verloren hatte. Bei größerem Umfang der Devisengeschäfte kann selbst die Verbindung mit nur einem Korrespondenten ein Verschulden bedeuten, insbesondere wenn usancemäßig verschiedene Plätze des in Betracht kommenden Landes gleichwertig sind. Schuldhaft ist es auch, wenn sich der Bankier in dem Lande des Korrespondenten in Geschäfte einläßt, auf Grund deren er mit einer jederzeitigen Beschlagnahme seines dortigen Vermögens rechnen muß. Wenn dagegen z. B. ein erstklassiger Korrespondent ganz überraschend zahlungsunfähig oder deutsches Vermögen beschlagnahmt wird und dadurch die Devisen-Position Schaden erleidet, so kann sich der Bankier darauf gegenüber seinem Kunden berufen; eine Klausel, etwa wie folgt: „Bei Währungskonten trägt der Kontoinhaber anteilig die Gefahr von Verlusten und Rechtsnachteilen, von denen die im Ausland geführten gleichartigen Währungskonten der Bank betroffen werden", wie sie während der Inflationszeit häufig ausdrücklich in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen worden ist, enthält bei richtiger Betrachtung der Devisen-Position eine Selbstverständlichkeit und keine besondere Beschränkung der Haftung des Bankiers.

Von einem Verschulden des Bankiers kann nicht gesprochen werden, wenn der Schaden in der Devisen-Position auf höherer Gewalt beruht. Ist die höhere Gewalt, auch in ihrer Auswirkung, allgemein bekannt, z. B. die allgemeine Beschlagnahme deutschen Vermögens in England während des Krieges, die Nationalisierung des Vermögens und der Banken in Rußland, so bedarf es irgendeines besonderen Beweises durch den Bankier nicht. Ist zwar das Ereignis, aber nicht seine Tragweite evident, so hat der Bankier in dieser Beziehung Beweis zu führen, z. B. die Einwirkung der Post- und Telegramm-Misere während des Krieges, das Erdbeben in Japan. Auch an die Blockade eines Haupthandelsplatzes der betreffenden Devise, an seine Absperrung durch Revolution oder Seuche ist hierbei zu denken.

Ist die Einwirkung der höheren Gewalt auf die Devisen-Position selbstverständlich oder für den einzelnen Fall vom Bankier nachgewiesen, so kann der Devisenkunde von seinem Bankier nicht die effektive Anschaffung der auf seinen Währungskonten verbuchten Devisenbeträge verlangen, und zwar selbst dann nicht, wenn sie bereits vor Eintritt des fraglichen Ereignisses ihm gutgeschrieben waren und der Bankier seitdem noch wiederholt über die Konten bei seinen Korrespondenten verfügen konnte oder verfügt hat.

Das schädigende Ereignis kann eine vollständige oder teilweise, eine dauernde oder vorübergehende Unmöglichkeit ergeben. In der Regel wird die Unmöglichkeit vorübergehend und teilweise sein. So verbleibt im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Korrespondenten die Konkursdividende. Bei Naturereignissen ist die Zerstörung meist nicht eine totale. Beschlagnahmen werden nach längerer Zeit aufgehoben, oder es erfolgen Teilfreigaben. Es treten auch an Stelle des ursprünglichen Devisenguthabens des Bankiers durch spätere Ereignisse Surrogate. Man denke an die Regelung der Vorkriegsguthaben durch das internationale Clearing, die Erteilung von Unions-Zertifikaten für Guthaben in Südafrika, das Winslow-Gesetz in den Vereinigten Staaten, die Währungsumgestaltungen in Polen oder Oesterreich. In allen diesen Fällen kann der Devisenkunde nur in der in Betracht kommenden Form des Anteils oder des Surrogats und nur von dem Zeitpunkte der Wiedererlangung der (wenn auch inhaltlich veränderten) „alten" Devisen-Position seines Bankiers Erfüllung auf Grund der Gutschrift auf Währungskonto verlangen. Die Veränderungen, die seit Kreditierung auf seinem Konto die Konten seines Bankiers bei dessen Korrespondenten erfahren haben, interessieren seine Stellung ebenso wenig wie sonstige geschäftliche Vorkommnisse bei seinem Bankier.

Die meisten Banken haben diejenigen Währungskonten, welche in die durch die Kriegs- und Friedensvertragseingriffe beeinflußte „alte" Devisen-Position gehören, von den nach der Beendigung der Feindseligkeiten eröffneten (neuen) Währungskonten durch gewisse Zusätze unterschieden, z. B. Vorkriegsdollarkonto, Pfund-Friedensausgleichskonto, Friedensvertragsfrankenkonto. Wegen dieser Konten können die Kontoinhaber nur dann und nur insoweit von dem Bankier Erfüllung verlangen, als dieser seine betreffende Vorkriegsdevisenposition zurück erhalten hat. Solche französischen Vorkriegsfranken- und englische Vorkriegspfundkonten geben daher nur Anspruch auf die Abrechnung von ½ pCt. in Gold in Gemäßheit des Reichsentlastungsgesetzes. Dollarfriedensausgleichskonten sind erst abzurechnen, wenn die Gesamtfreigabe des deutschen Vermögens seitens der Vereinigten Staaten erfolgt ist. Südafrikanische Friedensvertragspfundkonten, soweit diese überhaupt vorkommen sollten, müssen offen bleiben, bis der Bankier für seine südafrikanische Devisen-Position ein Unions-Zertifikat erhalten hat; diese Kontoinhaber empfangen nur nach Maßgabe des Wertes des Zertifikates ihre Befriedigung.

Alle diese Beispiele zeigen, welche wichtigen Folgerungen sich aus der Devisen-Position ergeben; ohne ihre Erkenntnis steht man der Abwicklung, insbesondere hinsichtlich der Vorkriegsguthaben in vormals feindlichen Ländern, geradezu hilflos gegenüber.

Der Entwurf eines Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte.

Von Dr. jur. **H.-A. Fraenkel**, Berlin.

Der Reichswirtschaftsminister hat vor kurzem dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat den Entwurf eines Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte zur Begutachtung übersandt, welcher in seinen grundlegenden Bestimmungen einem Teil des mit dem 31. Dezember v. J. außer Kraft getretenen Kapitalflucht gesetzes entspricht. Die Hereinnahme der nunmehr in einem selbständigen Gesetz zusammengefaßten Vorschriften über den Depot- und Depositenverkehr in die Kapitalfluchtbestimmungen war seinerzeit wohl mehr aus Gründen der Gesetzgebungstechnik geschehen; der eigentliche Zweck dieser Vorschrift war einerseits der Schutz der deutschen Wirtschaft gegen das Eindringen ausländischer Bankunternehmungen und andererseits, unlautere Elemente und Personen, bei denen Zuverlässigkeit und Vertrautheit mit den deutschen bankgesetzlichen Vorschriften nicht ohne weiteres voraus-

Digitized by Google

zusetzen war, von diesem grundlegenden Zweige des Bankgeschäfts fernzuhalten. Die übrigen Vorschriften der Kapitalfluchtgesetzgebung sind nunmehr sämtlich aufgehoben*).

Mit der Aufhebung der Kapitalfluchtbestimmungen schließt wieder ein Kapitel der deutschen Kriegs- und Nachkriegsgesetzgebung. Immer neue Maßnahmen waren erforderlich, um die in Eile geborenen, stets Lücken aufweisenden Verordnungen durch neue zu ergänzen, ohne eine Kapitalabwanderung nach dem Ausland wirksam verhindern zu können, solange in den politischen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen hierfür ein Anreiz gegeben war. An dieser Stelle sei daran erinnert, daß der zweite Sachverständigenausschuß unter Führung Mc. Kennas alle Versuche, der Kapitalflucht auf gesetzgeberischem Wege beizukommen, für fruchtlos hielt. Die Gutachter waren sogar der Ueberzeugung, daß das Ergebnis — Mc. Kenna schätzte im Dezember 1922 die nach dem Ausland abgewanderten deutschen Kapitalien auf keinen geringeren Betrag als eine Milliarde Dollar — das gleiche gewesen wäre, einerlei, ob die Regierung sich nach Kräften bemühte oder nicht, die Beobachtung der Gesetze und Verordnungen zu erzwingen. Mit der Stabilisierung der deutschen Währung und der einsetzenden Kreditnot ist, wie auch eine kürzlich erschienene Studie: „L'évasion des capitaux allemands" anerkennt, eine Rückwanderung der deutschen Kapitalien eingetreten. Denn nunmehr hat kein Deutscher ein Interesse, seine Kapitalien ins Ausland zu bringen, da einerseits die Habenzinsen im Inland höher sind als im Ausland und andererseits eine Erschütterung der deutschen Währung nicht zu befürchten steht. Wenn auf der einen Seite mit der Aufhebung der Kapitalfluchtbestimmungen ein weiteres Hindernis fortfiel, das bisher die deutsche Wirtschaft in so unerfreulicher Weise vom Ausland abschloß und den Geldverkehr mit dem Ausland stark behinderte, so ist die Aufhebung auch aus dem Gesichtspunkte heraus zu begrüßen, weil dadurch die Banken von einer überaus unproduktiven Arbeit entlastet werden, derer sie sich verantwortungsvoll unterzogen hatten.

Durch Notverordnungen vom 29. Dezember v. J. und 16. April d. J. sind die Bestimmungen des Kapitalfluchtgesetzes über den Depot- und Depositenverkehr bis zur Neuregelung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung spätestens bis zum 30. Juni d. J. in Kraft geblieben.

Bei der Schaffung des Entwurfs war die Frage aufgetaucht, ob etwa in Zukunft auf jedwede Regelung des Depot- und Depositenwesens verzichtet werden könnte. Die Begründung zu dem vorliegenden Entwurf verneint diese Frage, weil die Gefahr, daß entweder unlautere Elemente, die überhaupt neu in das Bankfach übergehen, oder Neugründungen aus der Inflationszeit, die das Depot- und Depositenrecht nicht besitzen, zum Schaden der Volkswirtschaft, wie des mit ihnen verkehrenden Publikums auch heute noch zweifelhafte Manöver betreiben könnten. Daß nach Stabilisierung der Währung der Anreiz zur Neugründung von Bankunternehmungen fortfallen und daß die mangelnde Rentabilität des Bankbetriebs automatisch überflüssige Eindringlinge abwehren wird, ist kein stichhaltiger Grund, auf die gesetzliche Regelung zu verzichten.

Im übrigen hat diese Frage aus einem anderen Grunde bereits in vergangenen Jahren wiederholt den Gegenstand von eingehenden Erörterungen bei der Aenderung der Kapitalfluchtbestimmungen gebildet. So wurde in einer Sitzung des Finanzpolitischen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 20. Oktober 1922 beantragt, die Vorschriften über die Depot- und Depositengeschäfte zu streichen mit der Begründung, dieselben verhinderten die Kapitalflucht nicht, dagegen schafften sie ein Monopol für eine Anzahl inländischer Banken und Bankiers gegenüber denjenigen, die den Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht genügten. Auch böten diese Bestimmungen keinen Schutz gegen unlautere Elemente. Denn diese hätten die Möglichkeit, im Wege des sogenannten Mantelkaufs, indem sie ein altes depositenberechtigtes Unternehmen nebst Firma aufkauften oder durch Vorschieben von Strohmännern, die den persönlichen Voraussetzungen der Bestimmung entsprechen, das Gesetz zu umgehen. Wenn auch die letzteren Möglichkeiten durch die Neuregelung des vorliegenden Entwurfs über die Vorschriften der Anzeigepflicht und Nachprüfung fast ausgeschaltet sind, so beweisen sie doch, daß eine Regelung notwendig ist, denn die Aufhebung dieser Bestimmungen würde ein durchaus unverdientes Geschenk an alle diejenigen wie Pilze aus der Erde emporgeschossenen neuen Bankgeschäfte sein, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus gesehen nur zum kleinsten Teile Lebensberechtigung haben. Gerade in der Nachkriegszeit war der Zudrang zweifelhafter Elemente zur bankgewerblichen Betätigung ein außerordentlich großer, und zwar insbesondere von Personen, welche keine bankgewerbliche Ausbildung genossen haben, und denen unter diesen Umständen nicht allein die erforderlichen beruflichen und berufsrechtlichen Kenntnisse, sondern auch die Standesbegriffe des ehrbaren Bankiers fremd waren. Dieser Zuwachs bedeutete nicht nur für das Publikum, sondern auch für die Beobachtung der vom Staate erlassenen gesetzlichen Vorschriften eine große Gefahr. Aus diesen Gesichtspunkten heraus hat sich das Bestehen der Vorschriften über die Depot- und Depositengeschäfte als nützlich erwiesen und bewährt und wird auch fürderhin seinen Zweck erfüllen. Im übrigen sind die Härten, die in der bisherigen Fassung der diesbezüglichen Bestimmung lagen, vollkommen beseitigt. Was jetzt noch gefordert wird, dürfte allseits als eine so selbstverständliche Voraussetzung angesehen werden, daß gegen diese Vorschriften Einwendungen nicht zu erheben sein dürften. Durch den Fortfall des Stichtages: 16. Januar 1920, an welchem oder vor welchem bisher die 5jährige Tätigkeit gelegen haben muß, ist auch für den gesunden Nachwuchs im Bankgewerbe die Möglichkeit gegeben, in Zukunft derartige Unternehmungen zu errichten und kann von der Unterbindung der freien Konkurrenz keine Rede sein.

Durch die bisherigen Bestimmungen war es ausländischen Banken nur möglich, das Depot- und Depositenrecht zu erwerben, wenn sie langjährige deutsche Angestellte zu Inhabern oder persönlich haftenden Gesellschaftern machten, oder wenn sie eine deutsche zum Depot- und Depositenverkehr berechtigte Bank unter Einhaltung gewisser Bedingungen erwarben. An und für sich würde eine Bestimmung, nach welcher ausländischen Banken grundsätzlich und generell die Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Deutschland zu versagen ist, mit der Vorschrift des Artikel 276 des Friedensvertrages von Versailles in Widerspruch stehen, nach dessen Ziffer d) den Staatsangehörigen irgendeiner der alliierten und associierten Mächte keinerlei Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die nicht am 1. Juli 1914 bereits auf die Staatsangehörigen dieser Mächte anwendbar waren, sofern nicht Deutschland seinen eigenen Angehörigen die gleiche Beschränkung auferlegt. Der deutschen Regierung ist nun in dem deutsch-englischen Handelsvertrag vom 2. Dezember v. J., dessen Ratifizierung durch den Reichstag noch aussteht, und insbesondere in dem dazu aufgestellten Protokoll, Ziffer 5, ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt worden, die Kapitalfluchtbestimmungen in einer Weise abzufassen, die auch die Zulassung ausländischer Banken zum Depot- und Depositenrecht möglich macht:

> „Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß Banken, die in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Vereinigten Königreichs gegründet sind, in ihrer geschäftlichen Betätigung lediglich den Bestimmungen der allgemeinen deutschen Gesetzgebung unterwor-

*) Bestehen geblieben ist lediglich noch die Anordnung des Verbots der Ausfuhr, Veräußerung und Verpfändung ausländischer Wertpapiere vom 22. September 1922, nach welcher es bei der Veräußerung ausländischer Wertpapiere an Ausländer der Einholung der Genehmigung der Devisenbeschaffungsstelle bedarf. Diese Genehmigung wird ohne weiteres erteilt, wenn es sich um Wertpapiere handelt, welche nicht auf Grund des Versailler Vertrages der Beschlagnahme oder auf Grund des Sicherstellungsgesetzes vom 24. April 1923 der Sicherstellung unterliegen.

Digitized by Google

fen sind; daß neue Bestimmungen gegen die Kapitalflucht so abgefaßt werden, daß auch ausländische Banken zum Depot- und Depositenrecht zugelassen werden können; ferner, daß sie bei den Regierungen der Staaten ihren Einfluß dahin geltend machen wird, daß Banken des Vereinigten Königreichs in liberaler Weise behandelt werden, soweit die Erlaubnis zur Errichtung von Zweigniederlassungen und zum Devisenhandel in Betracht kommt, jedoch ohne daß dadurch das Recht beeinträchtigt wird, die Bewilligung solcher Vorteile an ausländische Banken von allgemeinen Vorschriften abhängig zu machen."

Es ist mithin der deutschen Regierung das Recht gewahrt, wie bei inländischen, so auch bei ausländischen Banken, einschließlich der englischen, die Zulassung zum Depot- und Depositengeschäft aus Gründen volkswirtschaftlicher Art zu versagen, wenn solche im Einzelfalle nach sorgfältiger Prüfung gegeben erscheinen.

Im einzelnen übernimmt der Entwurf die Begriffsbestimmung der Depot- und Depositengeschäfte aus dem Kapitalfluchtgesetz. Diejenigen Bankunternehmungen, die beim Inkrafttreten dieses Entwurfes Depot- und Depositengeschäfte geschäftsmäßig betreiben durften und betrieben haben, bleiben weiterhin hierzu berechtigt. Aus dem Zusatz: „sowie deren Zweigniederlassungen" in § 4 Ziffer 1 wird man schließen können, daß die Zulassung neuer Filialen von bis jetzt depotberechtigten Unternehmungen nicht besonders nachgesucht zu werden braucht, daß vielmehr die Depotberechtigung solcher Filialen sich ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt. Bei neuen Firmen, die nicht juristische Personen sind, genügt es in Zukunft, wenn die Inhaber oder persönlich haftenden Gesellschafter im Inlande 5 Jahre als Inhaber, Mitinhaber, Vorstandsmitglied oder kaufmännischer Angestellter in Depositenbanken tätig waren. Dem hier neu geschaffenen Begriff einer „Depositenbank" steht eine Unternehmung der gleichen Art zur der Zeit, als es diesen Begriff gesetzlich noch nicht gab, gleich. Sollten sich trotz dieser Verfügung noch Härten ergeben, so können durch die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Betrieb des Unternehmens als Depositenbank volkswirtschaftlich gerechtfertigt erscheint. Die Berechtigung zur Gründung neuer Einzelfirmen und Personengesellschaften zum Betrieb von Depot- und Depositengeschäften ist also in Zukunft nicht von einer formellen Zulassung abhängig, sondern lediglich an Normativvorschriften geknüpft.

Für juristische Personen erfolgt in Zukunft die Zulassung durch die oberste Landesbehörde nach Benehmen mit der Reichsbank und im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister. Die Mitwirkung des Reichswirtschaftsministers ist deshalb erforderlich, um eine einheitliche Behandlung unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sicherzustellen.

Bei den eingetragenen Genossenschaften wird in Zukunft lediglich gefordert, daß sie einem Revisionsverbande angeschlossen sind, und daß ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht. Auch bei den öffentlichen Sparkassen und kommunalen Bankunternehmungen erfolgt in Zukunft die Zulassung unter Mitwirkung des Reichswirtschaftsministers, um auch hier bei der Zulassung nach einheitlichen Grundsätzen zu verfahren und eine ungleichmäßige Handhabung bei der Entscheidung über neue Projekte seitens der Landesregierungen auszuschließen.

Bei der Zulassung juristischer Personen wird in Zukunft gefordert, daß die zum ordnungsmäßigen Betrieb erforderlichen Mittel dem Unternehmen im Inland zur Verfügung stehen, daß die Vorstandsmitglieder die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und für den Betrieb fachlich genügend vorgebildet sind, und daß die Zulassung volkswirtschaftlich gerechtfertigt erscheint. Die letztere Voraussetzung gibt die Möglichkeit, die Zahl der zuzulassenden Banken auf ein dem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechendes Maß zu beschränken. Diese Erfordernisse müssen in besonderem Maße bei den öffentlichen Banken gelten. Gerade in letzter Zeit sind derartige Institute ohne Vorliegen eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses errichtet worden, und hat auch die fachliche Vorbildung der leitenden Personen nicht immer den zu stellenden Anforderungen entsprochen.

Neu ist die Vorschrift der Anzeigepflicht bei Errichtung eines Bankgewerbebetriebes und diejenige der behördlichen Nachprüfung. Die Nachprüfung soll den Industrie- und Handelskammern übertragen werden. Einer solchen Nachprüfung unterliegen auch die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Depositenbanken, soweit nicht auf Grund der jeweils in Geltung gewesenen Vorschriften der Kapitalfluchtgesetzgebung durch die zuständige Stelle bereits festgestellt ist, daß die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Betriebe von Depot- und Depositengeschäften vorlagen. In Zukunft haben ferner alle Depositenbanken, auch soweit sie beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen, Aenderungen in der Person der Inhaber, persönlich haftenden Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder einer von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle anzuzeigen.

Wichtig sind ferner die gegenüber der bisherigen Regelung vollständig neuen Vorschriften über das Erlöschen und die Entziehung der Berechtigung zum Depot- und Depositenverkehr. Die Berechtigung erlischt mit der Einstellung des geschäftsmäßigen Betriebes von Depot- und Depositengeschäften und mit der Eröffnung des Konkursverfahrens, nicht dagegen im Falle der Geschäftsaufsicht. „Die Geschäftsaufsicht" sagt die Begründung, „soll Unternehmungen vor dem Konkurse bewahren, die in sich wirtschaftlich gesund und nur durch ersichtlich vorübergehende Schwierigkeiten bedroht sind und deren Fortbestehen für die Allgemeinheit wertvoll ist. Dies würde verhindert, wenn einer unter Geschäftsaufsicht stehenden Depot- und Depositenbank die Möglichkeit genommen würde, den Geschäftsbetrieb fortzuführen."

Entzogen werden kann die Berechtigung zum Depot- und Depositenverkehr bei festgestellter Unzuverlässigkeit der verantwortlichen Persönlichkeiten, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, bei Nichtbeachtung der sich aus dem Depositenverkehr ergebenden Verpflichtungen, z. B. bei nicht rechtzeitiger Einlösung gedeckter Schecks, und wenn im Falle der Zulassung diese durch täuschende Handlung erwirkt wurde. Das Bestehen einer solchen Möglichkeit der Entziehung des Depot- und Depositenrechts wird vielleicht eine wirksame Abhilfe gegenüber dem Unwesen der Verschleppung von Scheckeinlösungen bringen und so den im allgemeinen Interesse der gesamten Wirtschaft liegenden bargeldlosen Verkehr fördern. Erwünscht wäre es, wenn diese Bestimmungen der Entziehung noch eine Erweiterung nach der Richtung erführen, daß mit der ordnungsmäßigen Führung des Depot- und Depositengeschäfts auch die Veranstaltung von Prämienverlosungen unvereinbar ist. Zwar hat der Preußische Minister des Innern in einem Runderlaß vom 1. Januar 1925 sich gegen derartige Verlosungen gewandt, bei denen Gewinne für solche Sparer ausgesetzt werden, die eine bestimmte Mindestsumme auf Sparkonto hatten und diese Summe bis zu einem bestimmten Termin auf eine gewisse Höhe brachten. Auch der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hat in einer früheren Kundgebung derartige Verlosungen mißbilligt. Aber außerpreußische Sparkassen und mit ihnen in Verbindung stehende öffentliche Verbände haben in letzter Zeit derartige Prämienverlosungen veranstaltet und dieses Beispiel hat aus Wettbewerbsgründen auch bei anderen Unternehmungen des Kreditgewerbes Nachahmung gefunden. Es liegt durchaus innerhalb der Aufgabe eines Gesetzes, wie des vorliegenden, einer solchen, auch volkswirtschaftlich unerwünschten Entwickelung entgegenzutreten.

Bei der Bedeutung, die die Entziehung des Depot- und Depositenrechts nicht nur für die betroffene Bank, sondern auch für die Kunden derselben hat, erschien ein geordnetes Rechtsverfahren notwendig. Zuständig für eine

Digitized by Google

Entscheidung über den Antrag auf Entziehung ist das Reichswirtschaftsgericht. Durch die Möglichkeit einer Anrufung des Reichswirtschaftsgerichts wird die Gefahr vermieden, daß die Landeszentralbehörde von dem Recht zur Entziehung unter politischen Gesichtspunkten oder auch im Wettbewerbsinteresse der eigenen Staatsbank Gebrauch macht. Die Bekanntmachung über die Entziehung wird im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle hat darüber zu entscheiden, ob oder wann die Person oder das Unternehmen, welchem die Berechtigung zum Betrieb von Depot- und Depositengeschäften entzogen ist, von neuem wieder derartige Geschäfte betreiben darf.

Der Entwurf enthält alsdann — neben Strafvorschriften wegen ohne Berechtigung betriebener Depot- und Depositengeschäfte und Unterlassung der Anzeigepflicht — noch die Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften und der obersten Landesbehörde zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen, falls der Reichswirtschaftsminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Das Gesetz ist zunächst bis zum 31. Januar 1927 befristet, da es nach der Begründung eine „Beschränkung der Gewerbefreiheit" enthält. Mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit im Sinne des Artikels 151 der Reichsverfassung steht der Entwurf jedenfalls nicht in Widerspruch, sondern er enthält lediglich Schutzbestimmungen, die einer gesunden Entfaltung des Bankgewerbes nicht abträglich sind. Ein Eingriff in die Gewerbefreiheit wäre ein Konzessionszwang für die Errichtung von Bankgeschäften überhaupt, wie ein solcher auch vor einiger Zeit beabsichtigt war. Auf die Nachteile des Konzessionssystems braucht hier infolgedessen nicht näher eingegangen zu werden. Erwähnt sei nur, daß das Oesterreichische Bundesministerium für Finanzen eine Bankgewerbekonzessionsverordnung ausgearbeitet hat, welche zur Zeit den gesetzgebenden Stellen in Oesterreich vorliegt, eine Verordnung, die außerordentlich einschneidende Bestimmungen über die Eröffnung und den Betrieb eines Bankgeschäfts und über die persönlichen Eigenschaften und Garantien des Inhabers enthält.

Die Finanzierung der Geschäfte mit Rußland.

Von **Wilhelm Vogel**, Berlin.

Je mehr die Handelsvertrags-Verhandlungen mit Rußland von der Erörterung allgemeiner Gesichtspunkte zur Festlegung von Einzelheiten fortschreiten, um so deutlicher zeigt sich, daß der angestrebte Handelsvertrag eigentlich nur den offiziellen Mantel für ein ganzes System von Abkommen zwischen der deutschen und russischen Wirtschaft bilden kann, auf dem sich schließlich die beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen aufbauen sollen. Ein deutsch-russischer Handelsvertrag, wie er in der Vorkriegszeit abgeschlossen wurde, ist infolge der fundamentalen Veränderungen der Staatsform wie der Wirtschaftsorganisation in der Union der Sowjetrepubliken undenkbar. Als eines der allerschwierigsten und doch besonders wichtigen Probleme erweist sich bei den Verhandlungen die Frage der Finanzierung des Warenaustausches. Auf russischer Seite ist man in Anbetracht der Kapitalarmut und des Kapitalhungers der eigenen Wirtschaft natürlich bestrebt, dieses Problem vor allen anderen in den Vordergrund zu stellen und bindende Zusagen zu erhalten. Deutschland hingegen ist gerade in dieser Frage nicht so frei in seiner Wirtschafts- und Handelspolitik wie irgendein anderer Staat. Der Vertrag von Versailles und der Dawes-Plan fordern eine sehr vorsichtige Behandlung derartiger Angelegenheiten. Die Delegationen beider Staaten sind anscheinend nunmehr auch zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Frage der Finanzierung nicht im Handelvertrag selbst sondern auf andere Weise geregelt werden muß. In den letzten 4 Jahren ist man ja auch tatsächlich in der Praxis auf diesem Gebiete schon etwas vorangekommen und es scheint, als ob schon in allernächster Zukunft die Finanzierung des deutsch-russischen Geschäfts auf eine breitere Basis gestellt werden könnte.

Bisher hat sich die Finanzierung des Exports nach Rußland etwa folgendermaßen abgewickelt: Die Union der Sowjetrepubliken, deren Warenbedarf in Deutschland teils durch ihre Handelsvertretung in Berlin, teils aber auch durch direkte Beauftragte der staatlichen Unternehmungen (der sogenannten Syndikate und Trusts) eingekauft wird, ist natürlich bestrebt, mit dem ihr zur Verfügung stehenden flüssigen Kapital möglichst große Warenmengen zu kaufen, d. h. die Anzahlung nach Möglichkeit zu beschränken und Kredit soweit als angängig in Anspruch zu nehmen. Im Wirtschaftsjahr 1923/24 repräsentierte die gesamte Wareneinfuhr der russischen Union aus der ganzen übrigen Welt einen Wert von 312 Millionen Rubel, während die Ausfuhr etwa 500 Millionen Rubel betrug. Bekanntlich wurde in jener Zeit aus währungspolitischen Gründen die Einfuhr auf das Notwendigste beschränkt, die Ausfuhr hingegen nach Kräften forciert. In dieser Zeit betrug die Summe der Importkredite, einschließlich der Garantiekredite, 245 Millionen Rubel, d. h. 79 pCt. des Wertes aller importierten Waren, während im Wirtschaftsjahr 1922/23 dieses Verhältnis etwa 33 pCt. betrug. In jenen Jahren erfolgte die Kredithilfe fast ausschließlich durch die russische Staatsbank. Von ausländischen Banken wurden der Staatsbank Kredite von etwas über 20 Millionen Rubel gewährt. Im laufenden Wirtschaftjahre hat sich jedoch die Situation wesentlich zugunsten Rußlands verändert. England, Holland, die Tschechoslowakei, Italien und nicht zuletzt auch Deutschland gewähren den russischen Handelsvertretungen schon weitgehende Kredite. Seitens der deutschen Firmen wird auf die Lieferungen nach Rußland schon ein Kredit im Ausmaße von der Hälfte bis zu Dreivierteln der Kaufsumme, soweit ich durch Umfrage bei einer Reihe von Firmen feststellen konnte, gewährt. Die Frist der Kredite ist jedoch in der Regel eine verhältnismäßig kurze. Die deutsche Warenausfuhr nach Rußland steigt natürlich in dem Maße wie die Kreditgewährung Fortschritte macht. Man kann rechnen, daß augenblicklich an jedem Werktage etwa für 2 Millionen Goldmark deutsche Waren nach Sowjetrußland ausgeführt werden. Da die für den oben erwähnten Anteil der Kaufsumme begebenen Wechsel wohl in den seltensten Fällen von den deutschen Lieferfirmen selbst im Portefeuille behalten werden können, so darf man aus diesen Ziffern schon ziemlich günstige Schlüsse auf die Finanzierung der deutschen Ausfuhr nach Rußland durch unsere Banken ziehen. Tatsächlich hat sich schon eine größere Anzahl von Banken grundsätzlich zur Diskontierung derartiger Wechsel bereit erklärt. Gegen die Unterschrift der Handelsvertretung, die ja bisher allen Verpflichtungen dieser Art anerkanntermaßen pünktlich nachgekommen ist, bestehen wohl nirgends mehr Bedenken, wohl aber behalten sich die Banken in der Regel die Entscheidung über die Diskontierung von Fall zu Fall vor, weil sie hierbei die jeweilige Kreditlage der in Frage kommenden deutschen Wechselausstellerfirma berücksichtigen wollen. Die Bedingungen der Kredite sind, soweit die Zinssätze in Frage kommen, im allgemeinen für deutsche Verhältnisse recht günstige. Nach meinen Erkundigungen bei deutschen Firmen liegen die Zinssätze in der Mehrzahl der Fälle noch unter dem Reichsbankdiskont. Für die russischen Einkäufer erscheint immerhin der deutsche Zinssatz in der Regel noch relativ hoch, da seitens anderer Länder in dieser Beziehung weit günstigere Bedingungen gewährt werden können.

Auch die Ausfuhr russischer Erzeugnisse nach Deutschland kann sich nur in dem Tempo entwickeln, wie von deutscher Seite in steigendem Maße eine Bevorschussung der bestellten Ware erfolgen kann. Der Aufkauf von Agrarprodukten durch die russischen Genossenschaften und Handelsorganisationen kann natürlich beim Bauern fast ausnahmslos nur gegen Barzahlung erfolgen. Infolgedessen sind diese Organisationen auf die Kredithilfe der russischen Staatsbank (zur Zeit etwas über 30 pCt. des

Digitized by Google

Gesamtwertes der ausgeführten Waren) und ausländische Vorschüsse angewiesen. Zur Zeit stellen ausländische Firmen den russischen Exporteuren erhebliche Summen gegen Akkreditive zur Verfügung, die wieder gegen Transportdokumente, Konossemente und Frachtbriefe ausgegeben werden. Bei den schwierigen Geld- und Kreditverhältnissen in Deutschland bieten sich gerade hier der Betätigung der deutschen Importfirmen oft noch große Hindernisse. Nur so ist es zu erklären, daß besonders Westdeutschland erhebliche Mengen russischer Erzeugnisse, z. B. Butter, Eier, Holz etc. durch Vermittlung holländischer und englischer Handelshäuser bezieht, die dank der Lage ihres heimatlichen Geldmarktes in der Finanzierung mehr Bewegungsfreiheit haben. Die auf solchen Umwegen nach Deutschland kommenden Waren erfahren durchweg durch den ausländischen Zwischenhandel eine erhebliche Verteuerung. Immerhin hat in letzter Zeit dank der Mitwirkung deutscher Banken auch die Zufuhr russischer Erzeugnisse auf direktem Wege eine beträchtliche Zunahme aufzuweisen. Im letzten Quartal 1924 wurde bereits ebenso viel Butter nach Deutschland gebracht wie im ganzen vorangegangenen Wirtschaftsjahre. Im gleichen Quartal erreichte die Holzeinfuhr bereits 90 pCt. des ganzen Jahres 1923/24. Auch der Absatz von Rauchwaren, Asbest und Eiern weist eine starke Steigerung auf.

Eine wertvolle Mitwirkung der deutschen Bankwelt durch Kreditgewährung erfolgt auch auf dem Gebiete der Ausnutzung von russischen Konzessionen. Hierüber lassen sich allerdings ziffernmäßige Angaben kaum erreichen.

Bei meinem letzten Aufenthalte in Moskau im Dezember 1924 habe ich mich bemüht, in Unterredungen mit einer Reihe führender Männer der russischen Wirtschaftsorganisationen deren Wünsche und Absichten hinsichtlich des weiteren Ausbaus der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen und vor allem der Finanzierung des Warenaustausches festzustellen. Die Wünsche gehen größtenteils dahin, daß die deutschen Banken sich bereit erklären möchten, der russischen Handelsvertretung in Berlin grundsätzlich einen Kredit in einer gewissen Höhe in der Weise einzuräumen, daß sie alle Wechsel, die eine Unterschrift der Handelsvertretung und einer erstklassigen deutschen Firma tragen, bis zu einer gewissen Gesamtsumme diskontieren. Man wies darauf hin, daß die bisherige Methode nur eine Kreditgewährung an die jeweils in Frage kommende deutsche Industrie- oder Handelsfirma darstelle und daß sehr häufig deutsche Firmen nicht in der Lage gewesen seien, die nach Rußland gegebenen Offerten auch wirklich auszuführen, weil sie ihren Bankkredit im entscheidenden Moment schon anderweitig so stark in Anspruch genommen hatten, daß sie die russischen Wechsel nicht mehr unterbringen konnten. In solchen Fällen mußte man wohl oder übel die Aufträge nach anderen Ländern legen, die bei sonst gleichen Bedingungen (Preise, Qualität) günstigeren Kredit anboten. Es ist interessant zu beobachten, daß zwischen den russischen Handelsvertretungen im Auslande eine Art Wettbewerb auf diesem Gebiete besteht. In einer besonders günstigen Stellung befindet sich anscheinend die Handelsvertretung in Prag, die geradezu verblüffend vorteilhafte Bedingungen für die russischen Interessenten bekanntgab.

Die Kreditgewährung an die russischen Handelsvertretungen ist heute für das Ausland wohl kaum noch eine Vertrauensfrage, denn alle am russischen Geschäft beteiligten Kreise Deutschlands sind sich darüber einig, daß die Berliner Handelsvertretung in den 4 Jahren ihrer Arbeit allen finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen ist. Sie dient damit ja auch nur den elementarsten Interessen ihres Landes. Man vergegenwärtige sich nur einmal, welche Folgen es haben würde, wenn ein Wechsel mit der Unterschrift einer russischen Handelsvertretung im Auslande zu Protest gehen würde. Durch Funkspruch und Kabeltelegramm würde diese Nachricht noch am gleichen Tage in der ganzen Welt bekannt werden und den Kredit Rußlands auf das schwerste schädigen. Es könnten sich daraus sehr ernste politische Folgen für die Sowjetregierung ergeben. Man hört allerdings hier und da noch im Auslande die Frage: „Was geschieht aber, wenn die Sowjetregierung einmal gestürzt wird?" Obwohl alle, die Rußland in neuerer Zeit eingehend studiert haben, diese Möglichkeit aus gewichtigen Gründen von der Hand weisen, ist es doch vielleicht nicht überflüssig, sie einmal ernsthaft zu erörtern. Was würde wohl in einem solchen Falle geschehen? Zweifellos würde doch wohl jede ausländische Regierung sofort nach dem Bekanntwerden eines derartigen Ereignisses ihren Staatsangehörigen jegliche Zahlung an russische Stellen vorläufig untersagen und die erreichbaren Warenstapel der russischen Handelsvertretungen mit Beschlag belegen. In Deutschland unterhält die russische Regierung große Warenlager, zum Teil in ausgedehnten Lagerhäusern in den meisten Seehäfen der Nord- und Ostseeküste, ferner ein bedeutendes Rauchwarenlager in Leipzig. Auch die russischen Guthaben in Deutschland repräsentieren schon wieder einen erheblichen Wert. Eine nach dem Sturze der Sowjetregierung ans Ruder kommende neue Gewalt kann unmöglich eine noch mehr nach links gerichtete Regierung sein. Es kann sich nur um eine Regierung handeln, die der Mentalität bürgerlich-kapitalistischer Kreise nähersteht als die jetzige Regierung. Diese neue Regierung wäre aber auf die Mitarbeit des Auslandes am russischen Wiederaufbau ebenso angewiesen wie die Sowjets. Sie würde sich hüten, die berechtigten Forderungen der internationalen Geschäftswelt nicht anzuerkennen. Ein Vergleich mit den russischen Kriegsanleihen, die ja ebenso wie die meisten Vorkriegsanleihen der Finanzierung bzw. Vorbereitung des Weltkrieges gedient haben, wäre vollkommen abwegig.

Die Wünsche nicht nur der Russen sondern auch zahlreicher deutscher Geschäftsleute gehen schließlich dahin, daß der Tscherwonez an der Berliner Börse offiziell gehandelt und notiert werden möge. Andere Auslandsbörsen haben sich bekanntlich im Interesse der Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Beziehungen mit Rußland zu diesem Schritte bereits entschlossen. Für die deutsche Geschäftswelt bedeutet bisher das Fehlen einer amtlichen Notiz des Tscherwonez noch immer eine beträchtliche Erschwerung.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu § 242 BGB.**

Bei einem am 23. November 1923 auf einen Monat fest in Papiermark gegebenen Darlehen war die Vereinbarung eines Risikozuschlages entsprechend den damaligen Sätzen jedenfalls insoweit nicht bindend, als sich durch die spätere Entwicklung herausstellte, daß das von dem Kreditnehmer übernommene Risiko unverhältnismäßig groß gegenüber dem vom Kreditgeber übernommenen war.

Urteil des Reichsgerichts v. 9. 3. 1925 — IV. 588/24 — T.*)

Tatbestand.

Die Klägerin hat am 23. November 1923 der Beklagten ein Darlehen von 5000 Billionen Papiermark zu einem Zinssatz von 575 pCt. auf einen Monat gewährt. Sie berechnet ihr

*) Das obige Urteil des 4. Zivilsenats ist in den S. 289 dieser Nummer abgedruckten Ausführungen des Herrn Professor Dr. Otto v. Zwiedineck Südenhorst bereits eingehend kritisiert worden. Die grundsätzliche Tragweite dieser Entscheidung darf im übrigen nicht überschätzt werden, da es sich, wie auch in dem Urteil angedeutet, um einen besonders gelagerten Tatbestand gehandelt hat, der sich von den im Verkehr zwischen Banken und Kunden üblichen Kreditbedingungen wesentlich unterscheidet, und da der 2. Zivilsenat in seiner unten S. 307 abgedruckten Entscheidung vom 6. 3. 1925 — II. 594. 25 — zu dem entgegengesetzten Ergebnis gekommen ist, daß wegen der auch nach dem 20. 11. 1923 noch vorhandenen Entwertungsgefahr der Gläubiger einer Goldmarkforderung einen Risikoaufschlag fordern durfte, wenn er sich mit Zahlung in Papiermark zufrieden gab.

Digitized by Google

Guthaben an Hauptsumme und Zinsen nebst einigen unwesentlichen Kostenbeträgen auf 35 530 Billionen Mark und verlangt mit der Klage die Verurteilung der Beklagten zur Bezahlung dieses Betrages nebst 5 pCt. Zinsen seit 1. Januar 1924. Die Beklagte hat am 17. März 1924 nach Zustellung der Klage 6000 Billionen Mark bezahlt und erachtet damit ihre Schuld als getilgt. Das Landgericht hat auf Abweisung der Klage erkannt, das Kammergericht hat die Beklagte zur Zahlung des verlangten Betrages abzüglich der bezahlten 6000 Billionen Mark verurteilt. Die Beklagte hat Revision eingelegt und wiederholt den in der Vorinstanz gestellten Antrag auf Zurückweisung der Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsurteil sagt, die Beklagte sei mit ihrem Einwand, daß ihr die Zahlung des verlangten Betrages unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB., mit Rücksicht auf Treu und Glauben im Verkehr, nicht zugemutet werden könne, nicht zu hören, weil das zwischen den Parteien geschlossene Geschäft einen starken spekulativen Einschlag aufweise. Der Vertrag sei zu einer Zeit abgeschlossen worden, als die deutsche Papiermark nach rapider ständig fortschreitender Entwertung ihren tiefsten Stand eben erst erreicht gehabt habe. Am 23. November 1923 habe kein Mensch voraussehen können, daß die Mark vom 20. November an stabil bleiben würde. Beide Teile seien davon ausgegangen, daß die Mark weiter fallen werde. Die Klägerin habe sich gegen diese Gefahr durch Vereinbarung eines hohen Zinsfußes schützen müssen; die Beklagte dagegen habe gehofft, daß sie nach Monatsablauf in erheblich wertloser gewordenem Geld würde zurückzahlen können, sie habe auf einen Minderaufwand bei der Geldbeschaffung für die Rückzahlung spekuliert (Spekulation à la baisse). Sie habe aber dabei auch die Möglichkeit mit in den Kauf nehmen müssen, daß die Sache anders kommen und durch die seit 15. November eingeführte Rentenmark ein weiteres Sinken der Papiermark verhindert und sie gezwungen sein würde, den Betrag von über 35 000 Billionen Papiermark an die Klägerin zurückzuzahlen. Diese Gefahr habe die Beklagte übernommen und müsse die Folgen tragen; sie dürfe die Last nicht einfach auf die Vertragsgegnerin hinüberschieben, indem sie vertragsbrüchig werde und ihre Zahlungsverpflichtung auf ein Minimum reduzieren wolle. Auf Verträge mit einem derartigen spekulativen Einschlag, wie sie gerade während der Inflationszeit aus reiner Spekulationslust zahlreich abgeschlossen worden seien, fänden die Grundsätze über die Nichtzumutbarkeit von Leistungen keine Anwendung.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichtes über die Behandlung von Spekulationsgeschäften mögen richtig sein; aber für ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall fehlt es an einer ausreichenden tatsächlichen Unterlage. Das Berufungsgericht nimmt an, daß beide Teile mit einem weiteren Sinken der Papiermark gerechnet haben; welche Vorstellungen sie sich aber über die Art dieses Sinkens und über den nach einem Monat zu erwartenden Geldstand gemacht haben, darüber sagt es nichts. Die Sache kann danach ebenso gut auch so liegen, daß beide Teile der Meinung waren, bei dem nach einem Monat zu erwartenden Geldstand werde der Betrag, dessen Rückzahlung vereinbart wurde, dem Werte nach etwa dem hingegebenen Betrag nebst angemessener Verzinsung gleichkommen (die Bezeichnung der gesamten Erhöhung des über die Darlehenssumme hinaus versprochenen Betrags als Zinsen war ungenau, aber unerheblich), daß also ein Vertrag mit dem normalen Inhalt eines Darlehensvertrags — Hingabe von Geld mit Verabredung der Rückerstattung in gleicher Art, Güte und Menge unter Berücksichtigung des zu erwartenden Kursstandes — geschlossen worden ist. Was das Berufungsurteil über eine Hoffnung der Beklagten sagt, daß sie nach Monatsablauf in erheblich wertloser gewordenem Geld zurückzahlen könne und einen Minderaufwand bei Beschaffung der Mittel für die Rückzahlung haben werde, könnte nur dann als berechtigt anerkannt werden, wenn festgestellt wäre, die Beklagte habe sich der Hoffnung hingegeben, der Minderwert des Geldes werde so erheblich sein, daß er durch die vereinbarte zahlenmäßige Erhöhung der Rückzahlungssumme nicht ausgeglichen werde. Darüber spricht sich jedoch das Berufungsurteil nicht aus. Der allerdings gerichtsbekannte Umstand allein, daß in der vorausgegangenen Zeit die Geldentwertung während eines Monats bei weitem mehr als auf ein Sechstel betragen hatte, kann zur Begründung der Annahme, die Beklagte habe auch für den in Betracht kommenden Monat ein gleiches erwartet, nicht ausreichen; es müssen die gerade zur Zeit des Vertragsschlusses, nach Einführung der Rentenmark, obwaltenden Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Darüber, daß das durch die Zeitverhältnisse herbeigeführte objektive Risiko nicht ohne weiteres die Annahme rechtfertigt, die Vertragsschließenden hätten ein solches Risiko auf sich nehmen wollen, vgl. RGZ. Bd. 106 S. 425, Bd. 107 S. 22. Die Ausführungen des Berufungsurteils, daß die Beklagte versuche, ihre Zahlungsverpflichtung auf ein Minimum zu reduzieren, sind nicht vereinbar mit dem unstreitigen Umstand, daß die Beklagte kurz nach dem Vertrag der Klägerin die Rückerstattung des empfangenen Betrags in voller Höhe nebst einer 20prozentigen Vergütung angeboten hat.

Mit Recht sagt die Revision, daß das aleatorische Moment hier im Zahlungsmittel liege und nicht im Geschäft zu liegen brauche, indem ein Darlehensgeschäft in Papiermark damals überhaupt nur in ähnlicher Weise, wie hier geschehen, habe abgeschlossen werden können. Daß der Schuldner nicht für die Folge des Fehlens von wertbeständigem Geld als Wertmesser im Geschäftsverkehr einzustehen braucht, ist schon ausgesprochen worden (RGZ. Bd. 107 S. 128).

So wie die Sache liegt, ist auch eine weitere Klarstellung des Sachverhalts durch weitere Verhandlung vor dem Tatrichter nicht zu erwarten. Welche Gedanken sich die eine oder die andere Partei über die weitere Entwickelung der Geldverhältnisse gemacht hat, das wird sich nicht mit einer solchen Sicherheit feststellen lassen, daß es die Grundlage für ein richterliches Urteil bilden könnte. Bezeichnend ist nach dieser Richtung, daß die Klägerin im Prozeß zweierlei Darstellungen über ihre damaligen Berechnungen gibt: wo sie sich gegen den von der Beklagten erhobenen Vorwurf des Wuchers verteidigt, trägt sie vor, sie habe mit weiterem starkem Fallen der Papiermark rechnen müssen, wo sie sich gegen die von der Beklagten angerufene clausula rebus sic stantibus verwahrt, trägt sie vor, man habe damals schon mit der Stabilisierung der Mark zu rechnen gehabt. Es handelt sich hier um eines der „in der Zeit allgemeiner Begriffsverwirrung" abgeschlossenen Geschäfte, von denen erst nachträglich „die Schleier gefallen sind" (so Abraham in der JW. 1924 S. 1583). Hier muß der Richter eingreifen und nach objektiven Gesichtspunkten aussprechen, wie die Leistung des Schuldners nach Treu und Glauben zu bewirken ist. Die Befürchtung, die Alsberg in der JW. 1924 S. 1740 zu dem Urteil des 1. Strafsenats RGSt. Bd. 58 S. 321 äußert, daß von einer derartigen Rechtsprechung das Ende der Vertragstreue auf dem Gebiete der Kreditgeschäfte zu befürchten sei, gehen an sich wohl schon zu weit, zumal es sich voraussichtlich nur um eine kurze Uebergangszeit handelt. Jedenfalls stehen sie einer Nachprüfung der damals geschlossenen Geschäfte unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nicht entgegen. Auch die Berücksichtigung des objektiv vorhandenen Risikos für beide Teile steht einer Ermäßigung des Anspruchs der Klägerin unter dem bezeichneten Gesichtspunkt nicht entgegen, weil das Risiko auf beiden Seiten sehr ungleich war. Die Klägerin konnte im höchsten Falle die hingegebenen 5000 Billionen Mark verlieren, die Beklagte dagegen das Fünffache davon (wenn man einen Teil der vereinbarten 575 pCt. als wirkliche Verzinsung in Ansatz bringt); das konnte für die Beklagte — wie sie auch behauptet — das Ende ihrer geschäftlichen Existenz bedeuten.

Unter den hier gegebenen Umständen kann von hier aus — in Uebereinstimmung mit dem unter Mitwirkung von Handelsrichtern erlassenen Urteil erster Instanz — gesagt werden, daß die von der Beklagten eine Woche nach dem Vertragsschluß angebotene und später auch geleistete Rückzahlung des Darlehensbetrages nebst 20prozentiger Vergütung nach Treu und Glauben ein ausreichendes Angebot war, und daß, da die Klägerin dieses Angebot ablehnte, der Beklagten das Recht zuzuerkennen ist, sich von der Einhaltung des auf einen Monat abgeschlossenen Vertrags loszusagen (RGZ. Bd. 106 S. 10).

Ob damals auch andere Banken in gleicher Weise verfuhren, wie die Klägerin, ist unerheblich; allgemein scheint übrigens ein solches Verfahren nicht gewesen zu sein, vgl. Lehmann in JW. 1924 S. 1682. Auch darauf kommt es nicht an, ob sich die Klägerin das Geld zu ähnlichen Bedingungen anderwärts beschafft hat; es wäre ihre Sache gewesen, ihrem Gläubiger gegenüber sich auf § 242 BGB. zu berufen.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe das Darlehen aufgenommen, um damit spekulative Geschäfte mit Wertpapieren zu machen; die Beklagte hat behauptet, sie habe das Geld zum Betrieb ihres Geschäftes gebraucht. Auch dieser Frage braucht nicht weiter nachgegangen zu werden, weil sie für die Beurteilung des Darlehensgeschäfts, um dessen Erledigung es sich hier allein handelt, keine unmittelbare Bedeutung hat.

Da schon die Anwendung des § 242 BGB. die Abweisung der Klage rechtfertigt, braucht auf den von der Beklagten erhobenen Einwand nicht eingegangen zu werden, daß das Bestehen der Klägerin auf Bezahlung des durch den Umschwung der Verhältnisse übermäßig gewordenen Betrags als Verstoß gegen die Wuchergesetze oder gegen die Preistreibereiverord-

Digitized by Google

nung anzusehen sei (vgl. hierzu Lehmann in JW. 1924 S. 1682, RGSt. Bd. 58 S. 328, Abs. 1 a. E.).

Auch bedarf es keines Eingehens auf den von der Revision herangezogenen Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (nach Oertmann); bei der Ungewißheit darüber, wie sich beide Teile den Verlauf des Geschäftes gedacht haben, kann man hier nicht wohl von einer bestimmten Grundlage sprechen, auf der das Geschäft geschlossen wäre.

2. **Zu § 242 BGB.**

Zulässigkeit eines Disparitätsaufschlags.

Urteil des RG. 2. Zivilsenat vom 6. März 1925 Nr. 594/24. T.

Die klagende Firma hatte der beklagten Firma einen Kraftwagen zu 10 500 Goldmark zum Kauf angeboten, jedoch wertbeständige Zahlungsmittel verlangt, welche damals, im Oktober 1923, der Beklagten nicht zur Verfügung standen. Nach längeren Verhandlungen einigten sich die Parteien am 29. November 1923 dahin, daß Klägerin sich bereitfand, gegen einen Disparitätsaufschlag von 50 pCt. Papiergeld als Zahlung entgegenzunehmen. Am 29. November stellte die Beklagte der Klägerin 3 Schecks über 5, 5 und 6 Billiarden Papiermark aus. Mit der Klage verlangt Klägerin die Zahlung des letzterwähnten Schecks im Betrag von 6000 Billionen Papiermark nebst 40 pCt. Zinsen seit dem 8. Dezember 1923. Die Beklagte machte u. a. den Einwand der Arglist geltend und behauptete, der Aufschlag von 50 pCt. bei Papiermarkzahlung sei ihr aufgenötigt worden; eine derartige Preisregelung sei ungesetzlich und verstoße gegen die guten Sitten. — Im Einklang mit dem LG. hat das OLG. die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin hat das RG. die Beklagte zur Zahlung der eingeklagten 6000 RM. nebst Zinsen seit dem 8. Dezember 1923 nach dem Zinssatz von 2 pCt. über den jeweiligen Reichsbankdiskont verurteilt. In den Gründen wird zunächst dargelegt, daß die übrigen Einwendungen schon von dem Berufungsgericht mit Recht verworfen worden seien. Dann wird ausgeführt:

„Das Berufungsgericht prüft, welches der wirkliche Wille der Parteien bei Bewilligung des 50prozentigen Risikoaufschlags neben dem auf 10 500 Goldmark bemessenen Kaufpreis gewesen sei, und kommt zu folgendem Ergebnis. Als ehrliche Kaufleute hätten sich beide Teile bei der Preisbemessung davon bestimmen lassen, daß Leistung und Gegenleistung in einem annähernden Gleichwertigkeitsverhältnis haben stehen sollen; die Klägerin habe aber einen Preis verlangen wollen, der nach seinem inneren Werte 10 500 Goldmark entsprochen habe; auch die Beklagte habe nur solche Aufwendungen machen wollen, die diesem Werte entsprochen hätten. Weil die Tilgung des Kaufpreises in wertbeständigen Zahlungsmitteln nicht möglich gewesen sei, seien die Parteien, die damals von der sicheren Annahme ausgingen, daß das nicht wertbeständige Zahlungsmittel der Papiermark weiter an Wert verlieren werde, zu dem Ausweg eines Disparitäts-, Risikozuschlags, d. h. eines Zuschlags zum Kaufpreis entsprechend etwa der als möglich vorgestellten weiteren Kurssenkung, die in der vorhergehenden Zeit sehr erheblich gewesen sei, gelangt. Die bestimmende Vorstellung der Parteien bei der Einführung des Disparitätszuschlags sei also nicht etwa die gewesen, daß wegen des fehlenden wertbeständigen Zahlungsmittels unter allen Umständen 50 pCt. Zuschlag zu leisten gewesen seien, sondern die, daß die dem vereinbarten Goldmarkpreise von 10 500 Goldmark am Zahlungstag entsprechende Summe in nicht wertbeständigen Zahlungsmitteln nach den bisherigen Erfahrungen mit der Wertbemessung der Mark alsbald entwertet sein mußte, also keine angemessene Gegenleistung darstellte. Die Unsicherheit der Markbewertung im Geschäftsverkehr sei die Grundlage gewesen, von der aus beide Parteien die Einführung des Gefahrenzuschlags für notwendig gehalten hätten. Wie aus dem Ausdruck „Disparitätszuschlag" zu folgern sei, habe den Gefahren der Kursbewegung begegnet werden sollen. Deshalb sei es verfehlt, wenn die Klägerin ausführe, daß sie wegen der um zehn Tage verzögerten Gutschrift der Schecks einen Zinsaufwand von 6 Billiarden (nämlich 6 pCt. täglich für die Anschaffung von Wertpapieren von 10 000 Billionen) gehabt habe; gegen solche Gefahren habe der Risikoaufschlag nicht schützen sollen. Weil nun die von beiden Teilen für die Einführung des Risikoaufschlags unterstellte Grundlage der fortschreitenden Markentwertung zur Zeit der Vereinbarung nicht mehr vorgelegen habe, vielmehr die Mark seit dem 20. November 1923 als feststehend habe betrachtet werden müssen (1 Billion Papiermark = 1 Goldmark, 1 Dollar = 4200 Milliarden M.), so könne aus der Risikovereinbarung, da ihr die Grundlage entzogen gewesen sei, die Klägerin keine Rechte mehr herleiten, da aus dem Sinken der Mark ein Schaden nicht mehr habe erwachsen können.

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Die von den Parteien getroffene Abrede darf nicht unter Zugrundelegung der Erfahrungen, die nunmehr seit mehr als 1¼ Jahren mit der Stabilisierung der Mark gemacht worden sind, gewertet werden; maßgebend ist vielmehr die Auffassung und die Beurteilung der Verhältnisse, von der sich die Parteien bei dem Abschluß des Vertrags leiten ließen und den Umständen nach leiten lassen mußten. Damals existierten bereits die sogen. Dollarschatzanweisungen und auch die Rentenmark als wertbeständige Zahlungsmittel und damit nahm die allgemeine Flucht der Bevölkerung vor der Papiermark — man hatte sich bereits seit längerer Zeit neben Sachwerten auf Aktien und ausländische Devisen geworfen, — noch mehr zu und wandte sich nunmehr vorzugsweise gerade der Rentenmark und den Dollarschatzanweisungen als legalen wertbeständigen Zahlungsmitteln zu. Ob es gelingen würde, einer weiteren Inflation der Reichsbanknoten durch Stillegung der Reichsbanknotenpresse Einhalt zu tun oder ob unabweisbare Geldbedürfnisse des Reiches zur Wiederaufhebung dieser Maßregel zwingen würden, darüber war die Ansicht in den beteiligten Kreisen sehr geteilt; auch dadurch, daß in Berlin für die Papierbanknoten der Kurs von 1 Billion = 1 Rentenmark bzw. 4200 Milliarden = 1 Dollar eingeführt wurde, war diese Frage keineswegs zugunsten der Stabilisierung entschieden; denn ein früherer Versuch des Reichs, die Papiermark zu stabilisieren, war gescheitert, und es war diesem Stützungsversuch ein um so tieferes Sinken der Papiermark gefolgt. Der Kurs der Papiermark hing im wesentlichen von der Beurteilung ab, die die deutsche Währungspolitik vom Auslande erfuhr, und daß dieses Vertrauen zunächst außerhalb der Kreise, auf welche der in Berlin eingeführte Zwangskurs einwirken konnte, kein besonders großes war, zeigt der Kurs der Papiermark an den ausländischen Börsen und kam z. B. bereits in Köln in den zeitweilig für den Dollar gezahlten Papiermarkpreisen zum Ausdruck.

So lagen die Verhältnisse, als die Parteien ihren Vertrag abschlossen. Die Klägerin wollte an sich nur wertbeständig verkaufen, d. h. sie wollte, daß ihr der Kaufpreis in wertbeständigem Gelde zufloß. Diesem Verlangen wurde die Beklagte nicht gerecht, wenn sie die Möglichkeit hatte, den in Goldmark fixierten Preis in Papiermark zu begleichen, zumal wenn die Begleichung durch Schecks erfolgte, deren Einlösung immerhin eine Reihe von Tagen in Anspruch nahm, während welcher Zeit der Kurs nach den bisherigen Erfahrungen häufig gewaltig gesunken war. Es bedeutete mithin unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse ein großes Entgegenkommen der Klägerin, wenn sie von der Zahlung in wertbeständigem Geld Abstand nahm und sich darauf einließ, daß der Kaufpreis sich auf 150 pCt. von 10 500 Goldmark, am 29. November zahlbar in Papiermark, belaufen sollte. Das konnte zum Vorteil der Klägerin ausschlagen, nämlich wenn sich der Papiermarkkurs entsprechend den Erfahrungen der letzten neun Tage hielt; es konnte aber auch zu ihrem Nachteil ausschlagen, wenn nämlich die Papiermark bis zum Eingang des Geldes um mehr als 50 pCt. sank. Es handelte sich also um ein aleatorisches Geschäft. Wenn sich hierbei die Beklagte in den Gewinn- und Verlustchancen getäuscht hat, so kann sie daraus Rechte nicht herleiten. Daß die Parteien, wie der Berufungsrichter annimmt, mit Sicherheit angenommen haben, daß bis zum Eingang des Geldes die Papiermark weiter im Kurse gesunken sein würde, daran kann nach dem stabilen Stande der Papiermark während der dem Vertragsschluß vorhergehenden neun Tage keine Rede sein. Aber die Parteien haben mit der Möglichkeit des Sinkens gerechnet; und nach Lage der Sache mußte ein vorsichtiger Geschäftsmann mit einer solchen Möglichkeit damals gewiß rechnen. — Von einer bedingten Bewilligung des Risikozuschlags kann demnach keine Rede sein. Es wird damit in die Parteivereinbarung ein Gedanke hineingetragen, der mit dem wirklich erklärten Willen der Parteien im Widerspruch und auch mit dem wirklichen Willen nicht im Einklang steht. Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß es sich nicht um einen besonders gearteten, für die ganz bestimmten Verhältnisse der Parteien zugeschnittenen Vertrag handelt, sondern gerade im Automobilhandel waren zu der fraglichen Zeit derartige Verträge sehr häufig, und der Berufungsrichter hätte den mit derartig typischen Verträgen verbundenen Sinn durch Befragung der beteiligten Handelskreise leicht ermitteln können.

Hiernach war die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung der Hauptsumme zu verurteilen. Bezüglich der Zinsen konnte dem Antrag der Klägerin nicht vollständig entsprochen werden, da jährlich 40 pCt. seit einer längeren Zeit nicht mehr üblich ist, sondern die normale, von den Banken geforderte Höhe erheblich übersteigt. Den beiderseitigen Interessen wird durch die im Urteilstenor bezeichnete Zinsnormierung nach Möglichkeit Rechnung getragen."

Digitized by Google

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu §§ 25, 27, 69 des KapVerkStG.

In Ansehung der Wertpapiersteuer ist die Steuerschuld auch dann als entstanden anzusehen, wenn die Wertpapiere nach der auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgten Abstempelung diesem zurückgegeben und damit zur Ausgabe freigegeben werden. Der Umstand, daß es demnächst nicht zur Ausgabe der Papiere an einen Dritten kommt, kann die bereits eingetretene Steuerpflicht nicht beseitigen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 27. Februar 1925 — II. A. 974. 24. —

Gründe.

Beschwerdeführerin meldete unterm 15. November 1923 8500 Stück Roggenpfandbriefe zur Abstempelung gegen Steuerentrichtung an. Die am gleichen Tage vom Finanzamt vorgenommene Festsetzung der Steuer auf 697 500 000 000 000 Mark wurde der Beschwerdeführerin durch Rückgabe des die Festsetzung enthaltenden zweiten Stückes der Anmeldung sofort bekanntgegeben, worauf am gleichen Tage die Zahlung durch die Beschwerdeführerin erfolgte. Unterm 20. Mai 1924 beantragte Beschwerdeführerin gemäß §§ 127, 128 ff. der Reichsabgabenordnung, § 232 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz und § 8 der Aufwertungsverordnung Aufhebung des Steuerfestsetzungsbescheids und Rückerstattung des auf 2325 GM. berechneten Steuerbetrags, da eine Ausgabe der Pfandbriefe nicht erfolgt sei und auch in Zukunft unterbleiben solle. In einem weiteren Schreiben vom 11. Juni 1924 bat sie sodann, den Antrag vom 20. Mai 1924 als Einspruchsschrift aufzufassen und ihr Nachsicht wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist zu gewähren. Das Finanzamt lehnte indessen Nachsichtgewährung ab und verwarf den Einspruch als unzulässig wegen Versäumung der Einspruchsfrist. Die Vorinstanz stellte sich auf den gleichen Standpunkt und wies die Berufung als unbegründet zurück. Die Rechtsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Vorinstanzen zu Recht den Einspruch als verspätet angesehen haben; denn auch sachlich kann die Beschwerdeführerin mit ihren Anträgen niemals durchdringen.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Versteuerung von Schuldverschreibungen im Sinne des § 25 des Kapitalverkehrsteuergesetzes. Nach § 27 a. a. O. entsteht die Steuerschuld, sobald die steuerpflichtigen Urkunden erstmalig im Inland ausgegeben werden. § 69 a. a. O. ermächtigt den Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats für einzelne Steuerarten besondere Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Steuer zu erlassen, insbesondere anzuordnen, daß Wertpapiere und Urkunden mit einem Vermerk über die Entrichtung der Steuer versehen werden müssen. Dementsprechend sind in den §§ 88, 93, 96, 97 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze Bestimmungen getroffen, nach denen die der Wertpapiersteuer unterliegenden Wertpapiere, wenn die Steuerschuld mit der Ausgabe der Papiere im Inland entsteht, vor der Ausgabe einem zur Versteuerung befugten Finanzamt zur Versteuerung anzumelden sind, dieses die Steuer festsetzt und nach Entrichtung der Steuer die Abstempelung der Wertpapiere vornimmt. Es ist nicht zutreffend, daß die Ausführungsbestimmungen die Entrichtung der Steuer für einen früheren Zeitpunkt vorschreiben als den, in dem nach § 27 des Kapitalverkehrsteuergesetzes die Steuerschuld entsteht. Eine solche Auffassung würde sich lediglich an den Wortlaut halten, die Entstehungsgeschichte und den nach § 4 der Reichsabgabenordnung bei der Auslegung der Gesetze zu berücksichtigenden Zweck der Vorschriften außer acht lassen und die Bedeutung des § 69 des Kapitalverkehrsteuergesetzes verkennen. Nur im Zusammenhange mit ihm kann § 27 des Kapitalverkehrsteuergesetzes richtig verstanden werden.

Ebenso wie das Kapitalverkehrsteuergesetz wollte schon das vorangegangene Reichsstempelgesetz Wertpapiere der in Rede stehenden Art, die sich im Verkehr befanden, mit einer Steuer belegen. Es bestimmte sein § 10, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe erfüllt wurde durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, die auf dem vorzulegenden Wertpapiere Reichsstempelmarken zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hatte, und sein § 11 bedrohte mit Strafe einen jeden, der vorher solche Wertpapiere ausgab. Wenn das Reichsstempelgesetz auch nicht ausdrücklich aussprach, wann die Steuerschuld entstehe, so ergibt sich aus diesen Vorschriften doch klar, daß es den Steuertatbestand nicht erst mit der Ausgabe an den Dritten, sondern bereits mit der Vorlegung der Papiere bei der zuständigen Steuerstelle und der Versteuerung durch dieselbe als vollendet ansah. Eine Versteuerung der Papiere erst bei der Ausgabe an den Dritten wäre praktisch auch kaum durchführbar. Solche Wertpapiere werden in der Regel in einer großen Anzahl ausgestellt, und es wäre sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden eine kaum zu bewältigende Arbeit, müßte jedes Stück bei der Ausgabe an einen Dritten besonders versteuert werden; es ist ein unbedingtes Gebot der Zweckmäßigkeit, die Versteuerung der sämtlichen Papiere mit einem Male vorzunehmen. An diesem allein brauchbaren Verfahren hat das Kapitalverkehrsteuergesetz nichts ändern wollen und deshalb die Möglichkeit dazu in der dem Reichsminister der Finanzen im § 69 des Kapitalverkehrsteuergesetzes erteilten Ermächtigung geschaffen. § 27 des Kapitalverkehrsteuergesetzes ist daher nur im Zusammenhange mit § 69 a. a. O. und den im Rahmen desselben ergangenen Ausführungsbestimmungen zu verstehen und trotz seiner allerdings nicht glücklichen Wortfassung dahin auszulegen, daß er nicht entgegensteht, die Steuerschuld auch dann als entstanden anzusehen, wenn die Wertpapiere nach der auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgten Abstempelung diesem zurückgegeben und damit zur Ausgabe freigegeben werden.

Ist dies aber der Inhalt der Vorschriften, so kann der Umstand, daß es demnächst nicht zur Ausgabe der Papiere an einen Dritten kommt, die bereits eingetretene Steuerpflicht nicht beseitigen. Die Sachlage ist keine andere, wie bei der Kraftfahrzeugsteuer. Trotzdem § 1 des Gesetzes vom 8. April 1922 — Reichsgesetzblatt S. 396 — die Benutzung von Kraftfahrzeugen zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze der Steuer unterwirft, so entsteht die Steuerschuld doch schon mit der Lösung der Steuerkarte und der Besitzer kann nicht hinterher mit dem Anspruch auf Erstattung kommen, weil er innerhalb der Geltungsdauer der Steuerkarte das Fahrzeug nicht benutzt habe. Trotz seines § 1 schreibt § 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ausdrücklich vor, daß die Steuer vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten ist (vgl. auch Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 15 S. 143).

Geht man hiervon aus, so ist im vorliegenden Falle die Steuer zu Recht erhoben. Die Steuerschuld war dadurch bereits entstanden, daß die Pfandbriefe auf Antrag der Beschwerdeführerin abgestempelt, ihr zurückgegeben und damit zur Ausgabe freigegeben wurden, und Beschwerdeführerin kann nunmehr nicht geltend machen, daß es infolge späteren Unterbleibens der Ausgabe nicht zur Entstehung der Steuerschuld gekommen sei.

Aus dem Gesagten ergibt sich endlich, daß die Beschwerdeführerin, selbst wenn man ihre Eingabe nicht, wie die Vorinstanz getan, als Einspruch, sondern als Erstattungsanspruch auffassen wollte, keinen Erfolg haben könnte. Denn auch ein Erstattungsanspruch wäre ihr weder durch §§ 128, 129 der Reichsabgabenordnung noch (vgl. § 130 der Reichsabgabenordnung) durch das Kapitalverkehrsteuergesetz gegeben. Insbesondere kommt § 71 des letzteren nicht in Betracht, weil er nur den Fall betrifft, daß Steuer ohne Festsetzung der Steuerbehörde entrichtet ist, während hier die Steuer durch das Finanzamt festgesetzt war. Die Rechtsbeschwerde war hiernach auf Kosten der Beschwerdeführerin als unbegründet zurückzuweisen.

Nachschrift der Schriftleitung.

Das vorliegende Urteil fordert nach Entscheidung und Begründung zu lebhaftem Widerspruch heraus. Der Reichsfinanzhof setzt sich über den klaren und eindeutigen Wortlaut des § 27 des Kapitalverkehrsteuergesetzes mit der Begründung hinweg, daß die Bestimmung „nicht glücklich gefaßt" sei und leitet aus den Ausführungsbestimmungen einen neuen Rechtsgrundsatz ab, welcher nicht nur im Gegensatz zum Gesetz, sondern vor allem auch unter Nichtberücksichtigung der für die Wertpapiersteuer maßgebenden wirtschaftlichen Gesichtspunkte die Entstehung der Steuerpflicht an die formale Tatsache der Vorlegung der Urkunden zur Verstempelung knüpft. Der Reichsfinanzhof nimmt selbst nicht an, daß der Akt der Vorlegung zur Verstempelung als Ausgabe im Rechtsinne betrachtet werden könne, er schließt lediglich aus der technischen Notwendigkeit der Vornahme der Verstempelung vor der Ausgabe, daß im Hinblick auf die dieser Notwendigkeit Rechnung tragenden Ausführungsvorschriften, zu denen der Reichsfinanzminister durch § 69 des Gesetzes ermächtigt ist, der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld mit demjenigen der Vorlegung zur Verstempelung zusammenfällt. Für diesen Schluß fehlt es jedoch an jeder Grundlage, und am allerwenigsten kann § 69 des Gesetzes, der lediglich die Ermächtigung des Reichsfinanzministers zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen enthält, als Stütze für den Versuch herangezogen werden, Verfahrungsvorschriften, wie sie in den Ausführungsbestimmungen enthalten sind, zu

Digitized by Google

Vorschriften materiell rechtlichen Inhalts, und noch dazu eines solchen der dem klaren Gesetzwortlaut widerspricht, umzudeuten. Bei unbefangener Betrachtungsweise ist eine Verfahrungsvorschrift, nach welcher Wertpapiere und Urkunden vor ihrer Ausgabe mit einem Vermerk über die Entrichtung der Steuer versehen werden müssen und deshalb vor der Ausgabe einem zur Versteuerung befugten Finanzamt zur Versteuerung anzumelden sind, durchaus vereinbar mit dem materiellen Grundsatz, daß die Steuerschuld erst mit der Ausgabe des Wertpapiers entsteht; es liegt hier eben einer der nicht seltenen Fälle vor, wo aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder des finanziellen Bedürfnisses eine Vorauszahlung auf eine noch nicht entstandene Steuerschuld erhoben wird. Was schließlich den vom Reichsfinanzhof angezogenen § 4 der Reichsabgabenordnung betrifft, so schreibt er vor, daß bei Auslegung der Steuergesetze ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Wenn einer Bestimmung gerade dieses Inhalts das Schicksal zuteil wird, zur Erhebung einer Kapitalverkehrsteuer ohne Kapitalverkehr herangezogen zu werden, durch welche dem Fiskus eine — jedenfalls wirtschaftlich — ungerechtfertigte Bereicherung erwächst, dann kann nur mit Bedauern festgestellt werden, daß die Wohltat, welche gerade der § 4 der Abgabenordnung der Wirtschaft gewähren wollte, in diesem Fall zur Plage geworden ist.

Bücherbesprechungen.

„Daweslast und Kredit" von Dr. Richard Rosendorff und Dr. Georg Cleeves. Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin und Wien.

Auf 25 Seiten behandeln die Verfasser das Problem, inwieweit die Kreditmöglichkeiten deutscher Unternehmungen durch die Annahme und Ausführung des Dawesplanes (Industriebelastungsgesetz und Aufbringungsgesetz) berührt werden. Trotz mustergültiger Knappheit ist die Darlegung erschöpfend und klar und läßt überall die mitten im Wirtschaftsleben stehenden Praktiker erkennen. So schon in der Einleitung, die sich mit dem allgemeinen Drang der deutschen Unternehmer nach Auslandskrediten beschäftigt und goldene Worte über die Notwendigkeit enthält, mit der Beschaffung solcher Kredite nur von Haus aus dazu berufene Firmen, insbesondere Banken zu betrauen. Bei Betrachtung der Wirkungen der Daweslast auf den Kredit der deutschen Unternehmungen kommen die Verfasser zu dem zunächst überraschenden Ergebnis, daß sie für den Personalkredit ungleich stärker seien als für den Realkredit. Bezüglich des letzteren wird von der allgemein herrschenden Anschauung aus, daß es sich bei der Daweslast nicht um eine hypothekarisch gesicherte Kapitalschuld, sondern um eine öffentliche Last zur Sicherung von Annuitätenzahlungen handele, zutreffend ausgeführt, daß die Sicherung eines Kredites durch Aufnahme einer erststelligen Hypothek oder durch Sicherungsübereignung von Gegenständen, die als Bestandteil oder Zubehör eines Betriebsgrundstückes von der öffentlichen Last erfaßt werden, durch diese durchaus nicht gehindert oder in ihrer Sicherheit wesentlich geschmälert wird, da das dingliche Vorrecht der öffentlichen Last vor der für einen Privatkredit eingetragenen Hypothek sich praktisch nur auf die rückständigen und laufenden Annuitäten und auf die künftigen Annuitäten nur insoweit erstreckt, als sie bis zur (alljährlichen) Neuumlegung der öffentlichen Last fällig werden. Ob diese Auffassung für Unternehmungen, die mit veräußerlichen Industrie-Obligationen belastet sind und bei denen unter Umständen eine Sicherstellung der gesamten künftigen Annuitätenzahlungen, praktisch der Kapitalschuld, in Frage kommen kann, nicht zu optimistisch ist, wird von der Praxis des Treuhänders abhängen. Im allgemeinen wird man den Verfassern zustimmen können, daß auch bei den mit veräußerlichen Obligationen belasteten Unternehmungen eine erhebliche Schmälerung in den Kreditbeschaffungsmöglichkeiten unter Verpfändung ihrer Grundstücke durch die Daweslast nicht herbeigeführt wird. Um so fühlbarer wird die allgemeine Auswirkung der aus dem Dawesplan für die Wirtschaft entspringenden Lastenvermehrung auf den Personalkredit sein. Die durch sie bedingte Minderung oder Aufhebung der Rentabilität der Unternehmungen wird, wie die Verfasser zutreffend ausführen, notwendig zu einer Undurchsichtigkeit des Vermögensstandes der Unternehmungen und damit zu einer Verstärkung der Tendenz führen, Kreditgeschäfte künftighin nur noch auf dinglich gesicherter Basis abzuschließen.

Die Schrift kann allen mit der Vergebung von Krediten befaßten Stellen, insbesondere den Bankdirektoren, auf das wärmste empfohlen werden.

Dr. Walter Hartmann, Berlin.

Dr. Hans Neufeld. Das Bankgesetz und das Gesetz über die Privatnotenbanken. Kommentar. Berlin 1925. Carl Heymanns Verlag. (Taschengesetzsammlung Nr. 115.)

Die Arbeit stellt den ersten Kommentar zu dieser wichtigen Gesetzgebung, die die Grundlage der neuen Wirtschaft bildet, dar. Der Verfasser hat sein Ziel, dem Wesen des Kommentars entsprechend, Anregungen und Auslegungen für die praktische Anwendung der Bankgesetze zu geben, nicht nur in vollem Maße erreicht, sondern darüber hinaus auch zu den wissenschaftlichen Problemen Stellung genommen und seinen Standpunkt, wenn auch mit der gebotenen Kürze, dargetan. Jedem, der sich mit diesen Problemen näher beschäftigen will, ist zudem durch reiche Literaturhinweise der Weg gewiesen. Eine Kritik des Gesetzes, an dessen Ausarbeitung der Verfasser wohl selbst hervorragenden Anteil genommen hat, ist zwar prinzipiell vermieden, jedoch kann der aufmerksame Leser die Meinung des Verfassers in den grundlegenden Fragen, z. B. bei dem schwierigen Problem der Golddeckung wohl zwischen den Zeilen finden. Zusammenfassende Darstellungen vor jedem Abschnitt des Gesetzes gewähren in dankenswerter Weise eine gute Uebersicht über den Inhalt.

Mit Recht hebt der Verfasser hervor, daß zu den in § 1 des Bankgesetzes aufgezählten Aufgaben der Reichsbank als wichtigste, dort nicht erwähnte Pflicht die Erhaltung der deutschen Goldwährung hinzukommt, und daß das sogenannte Notenprivileg ihr nicht zur Gewinnerzielung, sondern als Mittel zur Ausübung dieser Pflicht übertragen ist. Hieraus zieht er die zutreffende Folgerung, daß die Reichsbank die Pflicht hat, den Verkehr mit den notwendigen Noten zu versorgen und ihr freies Ermessen über den Umfang der Notenausgabe in dieser Verpflichtung eine Schranke findet. Wenn er andrerseits in der Erläuterung zu § 21 betont, daß die Reichsbank zur Diskontierung an sich einwandfreier Wechsel nicht verpflichtet sei, so kann man dem mit der wohl auch vom Verfasser gebilligten Einschränkung beipflichten, daß die Ablehnung der Diskontierung nur erfolgen darf, wenn sie im Dienste der obersten Pflicht, des Schutzes der Währung, erfolgt. Die Lösung von Zweifelsfragen erfolgt durchgehend in einer Weise, die dem juristischen Gefühl ebenso wie den wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung trägt. So z. B., wenn die Einschränkung des Geschäftskreises der Bank (§ 21 und § 24) dahin ausgelegt wird, daß es sich nur um eine nach innen geltende Vorschrift handelt, während das verbotswidrig abgeschlossene Geschäft Dritten gegenüber seine volle Gültigkeit behält. Eine Einschränkung dürfte hier allerdings für die Fälle der Kollusion zu machen sein.

Einen besonderen Hinweis verdienen noch die Ausführungen über die vom Gesetze statuierte Unabhängigkeit der Bank von der Reichsregierung (auf S. 4). Mit Recht stellt der Verfasser fest, daß die trotzdem aus der Verpflichtung der Reichsregierung zur Ausführung der Reichsgesetze sich ergebenden Kontrollrechte des Reichs niemals zu einem aktiven Eingreifen in die Verwaltungstätigkeit führen können, und daß der Reichsregierung eine Exekutive gegen die Reichsbank nicht zusteht. Nur der Kommissar kann durch Verweigerung seiner Mitwirkung bei der Notenausgabe seinen Beanstandungen den nötigen Nachdruck geben.

Interessant ist der Hinweis des Verfassers (S. 95) darauf, daß der gesetzlich zugelassene Dividendenreservefonds unter Umständen zu einer Benachteiligung der Anteilseigner zu Gunsten des Reichs führen kann.

Auch über die Rechtsverhältnisse der Reichsbankbeamten, die zwar den Reichsbeamten in gewissen Beziehungen gleichgestellt, aber doch nicht Reichsbeamte sind, gibt der Kommentar erschöpfende Auskunft.

Der Verfasser kann nach allem mit Recht für sich in Anspruch nehmen, der Praxis ein wertvolles Hilfsmittel und der Wissenschaft eine Grundlage und Anregung für weitere Arbeit geboten zu haben.

Rechtsanwalt Dr. Max Jacusiel, Berlin.

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Die Bankdiskontsätze vom 1. 1. 1924 bis 31. 3. 1925.

Ein wichtiges Mittel zur Durchführung der den Zentralnotenbanken obliegenden Aufgaben ist die Diskontpolitik, die in den Diskontsätzen ihren Ausdruck findet. So dürfte ein Ueberblick über die Diskontverhältnisse der letzten fünf Vierteljahre nicht ohne Interesse sein. Aber da die Diskontpolitik nur eines der zur Verfügung stehenden Mittel ist, gestattet ein solcher Ueberblick nicht ohne weiteres ein Rückschluß auf das Wirtschaftsleben der Länder. Vergleicht man das ruhige Diskontbild Deutschlands mit der Krise, die wir durchgemacht haben, so leuchtet dies ohne weiteres ein.

Es würde zu weit führen, das Wirtschaftsleben der in der Zusammenstellung zusammengefaßten Länder zu verfolgen. So mögen nur einige Beispiele herausgegriffen sein, um unter besonderer Berücksichtigung der Diskontverhältnisse mit wenigen Strichen eine kurze Skizze zu zeichnen.

In Dänemark drückte der Kampf um die Währung dem wirtschaftlichen Leben der letzten Jahre den Stempel auf. Die Maßnahmen, die auf diesem Gebiete getroffen wurden, erwiesen sich jedoch als Fehlschläge. Der erste Mißerfolg war das völlige Versagen des im November 1923 errichteten Kursegalisierungsfonds. Die Ansprüche, die an den Kapitalmarkt gestellt wurden, waren schon seit längerer Zeit recht hoch. Die Verluste aus der Deflationskrisis, die Erweiterung der Produktion und nicht zu vergessen die aus der Uebernahme von Nordschleswig resultierenden Geldansprüche schufen ein lebhaftes Kreditbedürfnis. Dieses konnte um so weniger befriedigt werden, als der lebensfrohe Däne, der sich nur zu schnell an eine gesteigerte Lebenshaltung gewöhnt hatte, nur geringen Sparsinn besitzt. Die nicht gerade zu energischer Aktivität neigende Nationalbank griff reichlich spät ein; erst am 17. Januar 1924 erhöhte sie den Diskont von 6 auf 7%. Anfang März verkündete sie, daß sie erhebliche Krediteinschränkungen vornehmen werde, besaß jedoch nicht die Kraft, diese Maßnahme durchzuführen.

Ende März wurde eine Valutazentrale eingerichtet, und als auch das nichts half, im Juli ein Valutarat eingesetzt. Doch die Krone sank — gegenüber dem Pfund — weiter; am 12. August erreichte das Pfund seinen Höhepunkt mit 28,25, um im letzten Quartal sich auf der Höhe von ungefähr 25—26 Kronen zu halten.

Gegen Ende des Jahres 1924 endlich wurde ein viel umstrittenes Valutagesetz erlassen. Wie in Deutschland die Aufwertung, hatten in Dänemark alle Parteien vor den Wahlen die Wiederherstellung der alten Goldparität der Krone als ihr Ziel bezeichnet. Selbst auf einer Tagung der Repräsentanten der Nationalbank erklärte der Vorsitzende: „ . . . . Wir wollen eine „ehrliche Krone", eine Krone vom alten Parikurs!" So kam denn nach heißem Kampf ein Kompromiß zwischen den Deflations- und den Devalvationspolitikern zustande. Die Nationalbank wurde vorläufig weiterhin von der Goldeinlösungspflicht dispensiert, wenn sie die Verpflichtung übernähme, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Krone gegenüber dem Dollar auf einem Stande von mindestens 65 Gold-Oere zu halten und im übrigen zu versuchen, sie etappenweise bis zum 1. 1. 1927 bis auf mindestens 70 Gold-Oere hinaufzuheben. Dafür solle die Bank einen amerikanischen Kredit von 40 Millionen $ erhalten. Diese Auflage macht ihr eine konsequente Kredit- und rücksichtslose Diskontpolitik zur Pflicht.

Die — allerdings nicht obligatorische — Verpflichtung zur systematischen Hebung des Kronenkurses wird eigentlich nur verständlich, wenn man sie als Beschwichtigungsgeste für die verständnislose Masse deutet. Und nur so kann man es verstehen, wenn Stauning öffentlich erklärte: „ . . . . unser Ziel ist es, den Wert der neuen Krone allmählich dem der alten zu nähern . . . Fürs erste handelt es sich darum, eine Stabilisierung der Krone zu erreichen . . . ." Welche Folgen die „allmähliche Annäherung der neuen an die alte Krone" beispielsweise im Recht der Schuldverhältnisse nach sich ziehen würde, möge hier nicht weiter untersucht werden. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß man es bei der Stabilisierung der Krone auf der Basis von ca. 65 bewenden lassen wird; bei straffer Anwendung ihrer Machtmittel dürfte die Nationalbank hierzu in der Lage

Diskontsätze.

	seit	%	seit	%	seit	%	seit	%	seit	%
Belgien	22. 1. 23	5½								
Dänemark	1. 5. 23	6	17. 1. 24	7						
Deutschland	15. 11. 23	10	26. 2. 25	9						
England	5. 7. 23	4	5. 3. 25	5						
Finnland	30. 11. 23	10	5. 3. 24	9						
Frankreich	11. 3. 22	5	11. 1. 24	5½	17. 1. 24	6	11. 12. 24	7		
Italien	11. 7. 22	5½	7. 3. 25	6						
Niederlande	12. 12. 23	4½	24. 1. 24	5	13. 12. 24	4½	15. 1. 25	4		
Norwegen	10. 11. 23	7	26. 11. 24	6½						
Oesterreich	2. 9. 22	9	4. 6. 24	12	12. 8. 24	15	6. 11. 24	13		
Schweden	8. 11. 23	5½								
Schweiz	14. 7. 23	4								
Spanien	29. 3. 23	5								
Tschechoslowakei	29. 11. 23	5½	28. 1. 24	5	10. 3. 24	6½	28. 5. 24	6	24. 3. 25	7
Vereinigte Staaten von Amerika	23. 2. 23	4½	30. 4. 24	4	12. 6. 24	3½	8. 8. 24	3	27. 2. 25	3½

Digitized by Google

sein, zumal der dänische Wirtschaftskörper im Kern gesund ist.

Als England am 5. 7. 1923 die offizielle Diskontrate von 3 auf 4 % hinaufsetzte, war es trotz dieser Erhöhung zusammen mit der Schweiz und Holland das für Diskontierungen billigste Land. Im Dezember 1923 setzte aber Holland den Diskontsatz auf 4½%, die Bank von Frankreich am 10. und am 16. 1. 1924 um je ½% auf 6% und Dänemark von 6 auf 7% hinauf und das englische Schatzamt mußte die wöchentlich fälligen Wechsel im Januar zu steigenden Sätzen (3,05—3,24—3,26—3,40 %) prolongieren, so daß all-

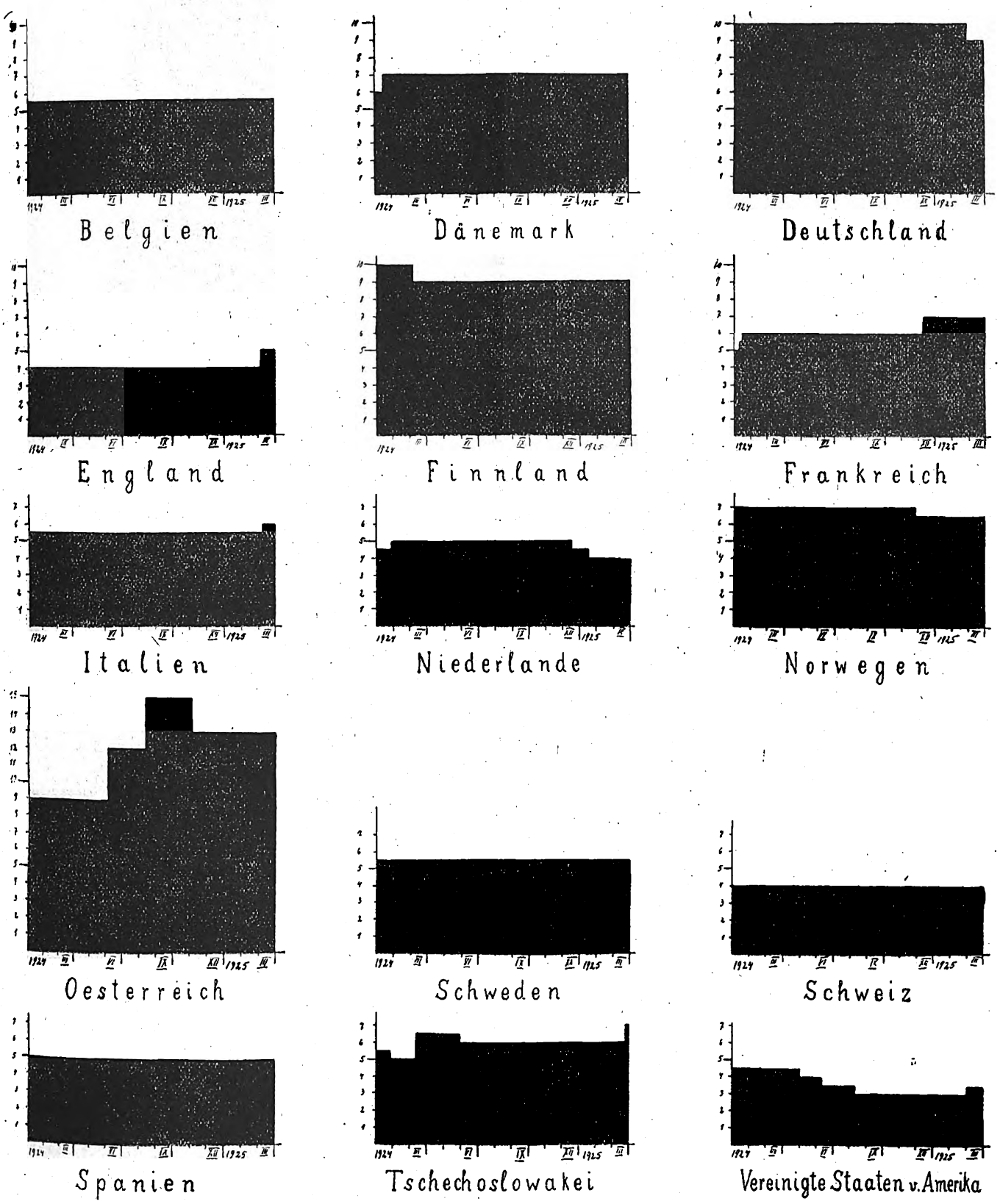

Bankdiskontsätze vom 1.1.1924 - 31.3.1925.

Digitized by Google

gemein eine Erhöhung auch der englischen Bankrate erwartet wurde. Als dann weiterhin die Frage der Rückkehr zur Goldwährung in ein immer akuteres Stadium trat, wurde von namhaften Wirtschaftsführern empfohlen, den Diskontsatz zu erhöhen, um den Kurs des englischen Pfundes zu heben, selbst wenn die augenblicklichen Interessen des Handels dem widerstrebten. Dadurch aber, daß die Zinsrate in New York zweimal (im Juni und im August) herabgesetzt wurde, erhielt der Pfundkurs eine unerwartete Stützung, die durch wahrscheinlich spekulative Pfundkäufe in ihrer Wirkung noch verstärkt wurde. Der Unterschied der Geldraten in New York und London betrug jetzt 1 % und machte schon die Verwendung amerikanischer Mittel in England vorteilhaft. Da ferner auch der Geldmarkt weiterhin flüssig blieb, wurde eine Veränderung des Diskontsatzes nicht erforderlich.

Die zu Beginn des Jahres 1925 erfolgende Reise Montagu Normans, des Gouverneurs der Bank von England, nach Amerika regte die Erörterung der Frage der Rückkehr zum Goldstandard erneut an und ließ im übrigen den Pfundkurs der Dollarparität (4,867) bis 4,77 näherrücken. Erwartete man doch vom Federal-Reserve-Board eine aktive Mitwirkung an der Stabilisierung des englischen Pfundes, u. a. auch durch eine gemeinsame Zinsfußpolitik. Die an jene Reise geknüpften Erwartungen erfüllten sich jedoch nicht. Der Geldmarkt versteifte sich und in dem Verhältnis des Pfundes zum Dollar trat ein Rückschlag ein, der in dem Augenblick lebhaftester Diskussion der Goldwährungsfrage um so peinlicher wirken mußte. Zudem wurde Ende Februar in New York der Diskontsatz von 3 auf 3½% erhöht, und so beeilte sich die Bank von England auch ihrerseits, Anfang März die Bankrate um 1% auf 5% hinaufzusetzen, um Abwanderungen amerikanischer Kapitalien zu verhüten. Diese Maßnahme fand bei der englischen Wirtschaft nicht gerade ungeteilten Beifall und man warf der Regierung vor, aus Gründen einer überhasteten Prestigepolitik den so hoffnungsvoll sich ankündigenden Konjunkturaufschwung durch diese Kreditverteuerung im Keime erstickt zu haben.

Das Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten von Amerika zeigt recht augenfällig, daß Reichtum nicht unbedingt glücklich macht. Schon zu Beginn des Jahres 1924 zeigten sich Anzeichen einer wirtschaftlichen Depression, der Pulsschlag der Wirtschaft begann langsamer zu schlagen. Der Absatz stockte, man mußte die Arbeitszeit verkürzen und schließlich auch Arbeiterentlassungen vornehmen. Besonders schwer betroffen war die Landwirtschaft und die allzu schnell aufgeblühte oder auch aufgeblähte Automobilindustrie. Der innere Markt war infolge der Ueberproduktion nicht aufnahmefähig genug, ohne daß etwa eine Kreditknappheit bestand, und das ausländische Absatzgebiet, insbesondere Europa, hatte den größten Teil seiner Kaufkraft eingebüßt. Namentlich dieses Daniederliegen des europäischen Wirtschaftslebens trug in erster Linie dazu bei, daß die vom Federal-Reserve-Board Ende April getroffene Maßnahme einer Herabsetzung des Rediskontsatzes von 4½% auf 4% wirkungslos blieb.

Immerhin war jene Depression im Gegensatz zu der von 1920/21 nur als eine relative zu betrachten, insofern sie einen Rückschlag gegenüber der anormalen Konjunktur des vorhergehenden Jahres darstellte. Durch entsprechende, wenn auch vielleicht reichlich spät durchgeführte Umstellungen paßte sich die Industrie dem verminderten Verbrauch an. Bei der fortgesetzten Flüssigkeit auf dem Geldmarkt, die in der ständigen Verminderung des Kreditbedarfs und dem Anwachsen der Depositen ihren Ausdruck fand, sah sich das Federal-Reserve-Board am 12. 6. 1924 veranlaßt, abermals die Zinsrate um ½% auf 3½% herabzusetzen.

Besondere Aufmerksamkeit widmete man der zu einer wirtschaftlichen Gefahr sich auswachsenden Aktivität der Goldhandelsbilanz. Betrug doch der Goldeinfuhrüberschuß in dem Zeitraum von Juli 1923 bis Juni 1924 407 Millionen $! Der gesamte Goldvorrat der Vereinigten Staaten wurde Mitte 1924 auf 4500 Millionen $ geschätzt, wovon 3,2 Millionen $ im Besitz des Federal-Reserve-Systems waren.

Der wachsende Reichtum des Landes spiegelte sich ferner wieder in der Bewegung der Sparguthaben, die von 5400 Millionen $ im Jahre 1920 auf über 7000 Millionen $ im Jahre 1924 angewachsen waren. Die Banken gerieten hierdurch in die schwierige Lage, Guthaben verzinsen zu müssen, ohne bei dem Mangel einer Kreditnachfrage genügend Anlagemöglichkeiten zu besitzen. So richtete sich denn der Blick des amerikanischen Geldgebers immer häufiger dorthin, wo ein anscheinend kaum stillbarer Kredithunger lohnende Anlagen verhieß, nach Europa, dessen baldige Befriedung man sehnsüchtig erhoffte. Da der Amerikaner aber geneigt ist, das Risiko in Proportion zur räumlichen Entfernung zu setzen, bedurfte es erst einer psychischen Umstellung, um sich allmählich in die Rolle des Weltbankiers hineinzufinden.

Da auch im 2. Halbjahr die Geldflüssigkeit und damit der geringe Kreditbedarf anhielt, wurde am 8. 8. 1924 zum dritten Mal der Diskontsatz um ½ % herabgesetzt und erreichte mit 3 % den niedrigsten Satz, den das Federal-Reserve-System seit seinem fast zehnjährigen Bestehen aufzuweisen hat.

Nicht gerade im kausalen Zusammenhang mit dieser Maßnahme bereitete sich allmählich der Konjunkturumschwung vor. Die allgemeine Geschäftslage belebte sich und gerade die erwähnten am schwersten daniederliegenden Wirtschaftszweige, die Landwirtschaft und die Automobilindustrie, zeigten am deutlichsten eine Erholung. Zudem war es im dritten Vierteljahr gelungen, den Geldeinfuhrüberschuß auf 36 Millionen $ herabzudrücken, und die günstigen Folgen machten sich in den nächsten Monaten bemerkbar.

Zwar wurde das Auslandsgeschäft und die Spekulation durch die Unsicherheit vor den Präsidentenwahlen beeinflußt, doch machte sich schon ein recht lebhaftes Interesse für den Markt der ausländischen Wertpapiere bemerkbar, der eine starke Steigerung aufwies. Die Bankenpolitik wandte sich dem Kapitalexport zu, wobei man allerdings Deutschland gegenüber für langfristige, über zwei Jahre hinausgehende Kredite keine Neigung zeigte, weil die Belastung der Industrie durch die Dawes-Gesetze die Sicherheit solcher Anlagen nach amerikanischer Auffassung beeinträchtigte.

Das reger gewordene Geschäftsleben entwickelte sich zwar nicht zu einer Hochkonjunktur, doch begann an der Börse, begünstigt durch die Ueberliquidität der Banken, im November eine Haussestimmung Platz zu greifen, die die täglichen Umsätze auf zwei bis drei Millionen Stück hinauftrieb. Von einigen Seiten wurde die Forderung erhoben, das Federal-Reserve-Board sollte durch Anziehen der Diskontschraube diesem Treiben ein Ende machen. Angesichts des immer noch bestehenden Mangels einer Nachfrage nach Wechselkrediten wäre in jenem Augenblick eine solche Maßregel jedoch ein Schlag ins Wasser gewesen, da die Ursache allein in dem Ueberfluß zu suchen ist, demgegenüber derartige währungstechnische Mittel versagen mußten. Dieser Ueberfluß war vom F.-R.-B. allerdings noch dadurch erhöht worden, daß es, um den Ausfall im Diskontgeschäft auszugleichen, im offenen Markt Handelswechsel und Regierungsobligationen angekauft hatte. Als es ihm aber auf dem Umwege der Vermittlung von Krediten an das Ausland (an Europa 561 Mill. $, an Asien 188 Mill. $, an das übrige Amerika 462 Mill. $) gelungen war, dem verhängnisvoll werdenden Goldzufluß Einhalt zu gebieten, stellte es gegen Ende Dezember seine Käufe auf dem offenen Markt ein und verringerte seine Kreditbewilligungen an die Member-Banken. Die Folgen waren Kapitalabhebungen seitens der Privatbanken und ein Anziehen der unternormalen Geldsätze, die sich soweit hoben, daß die Federal-Reserve-Bank von New York am 27. 2. 1925 den Rediskontsatz wieder auf 3½% hinaufsetzen konnte, wobei sie noch um ½% hinter dem Satze einiger westlicher Federal-Reserve-Banks zurückblieb.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. **Berlin, 15. Mai 1925.** **Nummer 16.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Besteuerung der Inflationsgewinne und der Vermögenserhaltung.
Von Prof. Dr. Preyer, M. d. R.

Der Wiederaufbau der deutschen Kreditwirtschaft.
Von Direktor Dr. Dalberg vom Reichswirtschaftsministerium, Berlin.

Einziehung von Schutzaktien.
Von Geh. Oberjustizrat Viktor Ring, Vizepräsident des Kammergerichts a. D., Berlin.

Der Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes. (Schluß.)
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Hierzu die Sonderbeilage:
Sammeldepots beim Kassenverein. Gutachten, erstattet namens der Rechtsabteilung der Deutschen Bank, Berlin, von den Rechtsanwälten Justizrat Dr. Hans Schultz und Dr. Georg Opitz, Berlin.

Die Besteuerung der Inflationsgewinne und der Vermögenserhaltung.

Von Prof. Dr. **Preyer**, M. d. R.

Die in der Inflationszeit vielfach aufgetretene unliebsame Erscheinung, daß es einzelnen gewandten Personen gelang, große Gewinne zu erzielen und ein Vermögen zu erwerben, während die überwiegende Mehrzahl des Volks von Tag zu Tag mehr verarmte, hat in der öffentlichen Meinung den Gedanken immer populärer werden lassen, die Inflationsgewinne nachträglich einer scharfen Besteuerung zu unterwerfen. Namentlich vom sozialen Gesichtspunkt aus, den jeder gerecht denkende Politiker vertreten muß, hat eine solche Forderung etwas sehr verführerisches. Daß der Staat solchen Existenzen wie Barmat, Kutisker e tutti quanti einen Teil ihrer sicher mit anfechtbaren Mitteln erzielten Gewinne abnimmt, wird auf ungeteilte Zustimmung rechnen können. Diese Idee hat indessen eine weitere Entwicklung gefunden: im Reichstage ist von sozialdemokratischer Seite ein Antrag eingebracht worden, alle die Vermögen einer Sondersteuer zu unterwerfen, die 1. in der Kriegs- und Nachkriegszeit neu entstanden sind, 2. einen Zuwachs erfahren oder 3. sich nicht wesentlich vermindert haben. Die Sondersteuer ist als Zwecksteuer gedacht; ihr Ertrag soll Mittel für die Aufwertung der öffentlichen Anleihen beschaffen. Es sind also zwei verschiedene Absichten scharf zu trennen: die Besteuerung der reinen Inflationsgewinne und die der erhaltenen oder gestiegenen Vermögenswerte. Die volkswirtschaftlich bei weitem wichtigere Frage ist die zweite; sie bedarf nach allen Seiten einer klaren Untersuchung, da ihre Folgen unabsehbar sind. Das Finanzministerium hat dem Reichstag eine Denkschrift (Drucksache Nr. 803) vorgelegt, in der die beiden Steuerfragen gründlich und erschöpfend behandelt sind. An Hand dieser Denkschrift werden im folgenden die beiden neuen Steuergedanken kritisch dargestellt, wobei der Schwerpunkt bei dem zweiten liegt: der Besteuerung der erhaltenen Vermögenswerte.

Ehe aber diese Aufgabe durchgeführt wird, ist zu untersuchen, ob die Wirtschaft überhaupt in der Lage ist, neben allen anderen Lasten, die ihr in nicht geringem Maße zugemessen sind, auch noch diese zu tragen. Vorweg sei bemerkt, daß natürlich nur eine Steuer von ziemlich erheblicher Höhe in Frage kommen kann; denn sonst wird der Zweck, große Mittel für die Aufwertung bereit zu stellen, nicht erreicht und die ganze Arbeit lohnt den Aufwand nicht, den sie verursacht.

I.

Die Gesamtlasten, die auf der Wirtschaft in den nächsten Jahren liegen werden, setzen sich zusammen aus dem Bedarf der öffentlichen Hand, den Kosten der Aufwertung der privaten Schulden, die trotz des vor einigen Tagen veröffentlichten Kompromisses, der die Höhe für die einzelnen Arten angibt, vorläufig überhaupt nicht geschätzt werden können und schließlich den Kosten der Sozialversicherung, die zum Teil wohl auf den Produktenpreis überwälzt werden, zum Teil aber eine von der Wirtschaft zu tragende Last darstellen. Die Kosten der Aufwertung und der Sozialversicherung werden im folgenden nicht berücksichtigt; sie wurden nur erwähnt, um von vornherein darauf hinzuweisen, daß die zur Darstellung kommenden Zahlen des öffentlichen Bedarfs noch erheblich vergrößert werden müssen, um die tatsächliche Belastung der Wirtschaft zu errechnen. Die durch die Sozialversicherung der Wirtschaft entstehenden Kosten kann man rund auf 1,5 Milliarden schätzen.

In der nächsten Tabelle ist nach Angaben des Finanzministeriums der voraussichtliche Ausgabebedarf des Reichs für die nächsten 5 Jahre zusammengestellt. Von ihm sind die Summen abzusetzen, die aus Verwaltungseinnahmen, Postüberschüssen, Dividenden auf die Vorzugsaktien der Reichsbahn usw. erzielt werden. Daraus ergibt sich folgendes Bild (Millionen R.M.):

	1925	1926	1927	1928	1929
Ausgabebedarf des Reiches	4663	4895	4948	5400	5652
Davon ab besondere Einnahmen	138	360	175	210	210
Verbleibt	4525	4535	4773	5190	5442

Dieser Bedarf ist also durch Steuern für das Reich aufzubringen.

Als weitere Leistungen der Wirtschaft treten hinzu die Sonderbelastungen in Gestalt der Verzinsung der Rentenbankgrundschulden, sowie der Industrie- und Bahnobligationen. Diese Zahlungen sind erforderlich für Verpflichtungen, die dem Reiche obliegen; sie werden daher mit den anderen entsprechend zusammengefaßt.

Dazu kommt der Zuschußbedarf der Länder und Gemeinden für ihre Hoheitsverwaltungen. Einige überschlägliche Schätzungen über deren Höhe sind in der Begründung des Entwurfs zum Finanzausgleichsgesetz enthalten. Es wird dort der Zuschußbedarf der Länder um 45 pCt., der der Gemeinden um 50 pCt. höher angesetzt

Digitized by Google

als 1914! Ueber Sparsamkeit wird von allen Ministern ausgiebig geredet, allein

Der Worte sind genug gewechselt,
Laßt mich auch endlich Taten sehn!

Davon ist leider nichts zu merken. Die Steigerung der Ausgaben ist — besonders in Preußen — geradezu ungeheuerlich. In erster Linie ist sie auf die erhebliche Vermehrung der Beamten, Hilfsbeamten und Angestellten zurückzuführen, deren Zahl sich von 1913 bis 1925 von 109 203 auf 182 157, also um fast 73 000 oder um 67 pCt. vergrößert hat. Setzen wir den Zuschußbedarf der Länder und Gemeinden, wie er für 1925 angegeben ist, auch für die folgenden Jahre ein, so ist das sehr vorsichtig verfahren, da die staatlichen Ausgaben die dauernde Tendenz des Steigens haben.

Es ergibt sich nunmehr folgendes Bild der Gesamtbelastung der Wirtschaft für die öffentliche Hand in den nächsten Jahren (Millionen RM.):

Art des Bedarfs	1925	1926	1927	1928	1929
1. Durch Steuern zu deckender Reichsbedarf	4 525	4 535	4 773	5 190	5 442
2. Sonderbelastung der Wirtschaft	571	871	984	1 060	1 060
	5 096	5 406	5 757	6 250	6 502
3. Zuschußbedarf der Hoheitsverwaltungen der Länder	2 320	2 320	2320	2 320	2 320
4. Zuschußbedarf der Gemeinden für ihre öff.-rechtl. Aufgaben	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
	10 416	10 726	11 077	11 570	11 822

Es ist eine große Frage, ob die Wirtschaft in der Lage sein wird, Jahr für Jahr diese grotesk hohen Summen aus ihrem Ertrage zur Verfügung stellen zu können. Dabei ist weiter zu bedenken, daß gemäß dem Londoner Abkommen mit dem Jahre 1930 die Dawes-Zahlungen sich nach dem sogenannten Wohlstandsindex erhöhen.

Im Jahre 1913 betrug die Gesamtsteuerlast für Reich, Länder und Gemeinden rund 4,8 Milliarden bei einem mittleren Werte der Standard-Schätzung des Volkseinkommens von 43 Milliarden, d. h. ganz rund gerechnet 10 pCt.

Die jetzige von 10,4 auf 11,8 Milliarden ansteigende Steuerlast macht bei einem Volkseinkommen von ca. 32 Milliarden, wie es heute angenommen wird, eine Belastung von 30 bis 35 pCt. aus. Es ist unmöglich, daß eine Volkswirtschaft Jahr für Jahr ein Drittel ihres Einkommens in die öffentliche Hand überführt, und daß davon wiederum ein Viertel ohne Gegenleistung ins Ausland abfließt, ohne dabei in ihren Grundlagen aufs heftigste erschüttert zu werden. Kapitalneubildung, Wiederaufbau und wie sonst die schönen Worte alle heißen mögen, sind vollständig ausgeschlossen.

Um so vorsichtiger muß man mit dem Propagieren neuer Steuervorschläge sein. Solche, die nur von Besitzfeindschaft diktiert werden, wie die zur Diskussion stehenden, können einmal eine starke Verminderung der laufenden direkten Steuern verursachen, also das mühsam aufgeführte Gebäude des Etats über den Haufen werfen und weiter volkswirtschaftlich und sozial höchst unerwünschte Folgen zeitigen. Dabei fragt sich immer noch, ob der Ertrag einigermaßen den Erwartungen entsprechen kann. Hierfür zur sinnfälligen Illustration nur 2 Zahlen: nach einer Angabe des Finanzministeriums betrugen die Vermögen über 10 000 M. im Besitze natürlicher Personen am 31. Dezember 1913 **182** Milliarden M., am 31. Dezember 1923 dagegen **71** Milliarden, hatten sich also um 61 pCt. verringert. Das sieht nicht sehr nach Vermögenserhaltung oder gar Vermögensmehrung aus!

II.

Der Inflationsgewinn, der von der neuen Steuer erfaßt werden soll, wird in der 3. StNV. folgendermaßen gekennzeichnet: er ist der Unterschied zwischen der Kaufkraft (Goldwert) der Forderung zur Zeit der Entstehung und ihrer Kaufkraft zur Zeit der Tilgung. Diese Differenz ist das Maximum des Nutzens, den ein Schuldner erzielen kann; der tatsächliche Gewinn mag geringer sein. Als Gegenstand der Inflationsbesteuerung kann man den tatsächlichen oder den höchstmöglichen wählen, wobei die Höhe des ersteren oft sehr verschieden ist. In den Fällen ist überhaupt keiner erzielt worden, in denen der Gegenwert nicht in Sachgüter umgesetzt wurde; als typisches Beispiel gibt die Denkschrift den Fall an, daß die Reichsbank bei Beschaffung von Devisen Bardeckung für den gesamten angeforderten Betrag vorschrieb, während sie nur geringe Bruchteile repartierte, so daß der nicht in Devisen umgesetzte Betrag ganz der Entwertung ausgesetzt war. Zeitweise unterhielt die Wirtschaft bei der Reichsbank höhere Giroguthaben, als der Wechselbestand ausmachte, so daß hier die Reichsbank größere Entwertungsgewinne erzielte als die Wirtschaft. Zur Zeit der stärksten Geldentwertung spielte auch die Zeitdauer eine Rolle, die bis zur Neuanlage verstrich. Der Umwandlungsverlust kann sehr erheblich sein. Auch sind die neu erworbenen Güter häufig recht mangelhaft wertbeständig gewesen. Die Feststellung des tatsächlichen Gewinns bei einer einzelnen Forderung stößt daher auf sehr große Schwierigkeiten, aber sie müßte vom Standpunkt steuerlicher Gerechtigkeit aus für 5 Jahre (1919—1923) für jeden einzelnen Vorgang bei jedem Steuerpflichtigen gemacht werden. Eine derartige Inflationsgewinnbesteuerung ist von vornherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt.

Es kommt hinzu, daß man bei dieser Grundlage der Besteuerung auch die Inflationsverluste berücksichtigen muß, daß also eine Saldierung einzutreten hat. Hierdurch würden die Schwierigkeiten verdoppelt und die Steuermoral auf eine neue erhebliche Probe gestellt. Infolgedessen wäre aus praktischen Gründen nur eine Besteuerung des Maximums möglich, wobei der mit ihr verbundenen zweifellosen Ungerechtigkeit durch Bemessung des Steuersatzes abzuhelfen wäre.

Hinsichtlich der Zeitdauer, die der Besteuerung zu unterwerfen ist, kommt die Denkschrift zu dem Schlusse, sie auf die Jahre 1922—1923 zu beschränken, da in der vorhergehenden Zeit die Geldentwertung nicht so rapide war, auf Abwärtsbewegungen auch wieder Aufwärtsbewegungen folgten und die Formel „Mark = Mark" noch voll in Geltung war: die Rechtsprechung ließ eine Umwertung der Forderungen nicht zu und auch in der Wirtschaft war die Erkenntnis der Geldentwertungsverluste und ihrer Verhütungsmöglichkeiten noch wenig verbreitet.

Eine wichtige Frage ist ferner die Abgrenzung der persönlichen Steuerpflicht; einmal soll der einzelne leicht festgestellt werden können, weiter muß die Zahl der Steuerpflichtigen möglichst niedrig gehalten werden, um das Veranlagungsgeschäft zu vereinfachen. Die Denkschrift sieht hier zwei Möglichkeiten. Steuerpflichtiger wird der Kreditgeber — also hauptsächlich die Bankinstitute; sie erhalten dagegen ein mit öffentlich-rechtlichem Zwang ausgestattetes Rückgriffsrecht gegenüber den Kreditnehmern. Diese Art weist vom fiskalischen Standpunkt große Vorteile auf; die Finanzämter haben es nur mit einer geringen Anzahl von Steuerpflichtigen zu tun, die Kontrolle ist einfach, da die buchmäßigen Unterlagen vorhanden sind und mit größeren Ausfällen ist nicht zu rechnen. Demgegenüber stehen erhebliche Nachteile: trotz des Rückgriffsrechts müßten die Banken große Summen dem Reiche vorschußweise zur Verfügung stellen, deren Erstattung nicht immer gesichert ist, da dem eigentlich Steuerpflichtigen der Rechtsmittelweg nicht verweigert werden darf. Bürdet man anderseits dem Kreditnehmer die Steuerpflicht auf, so entsteht dadurch den Finanzbehörden eine solche Menge von Arbeit, daß ihre

Digitized by Google

Durchführung von vornherein in Frage gestellt ist, zumal die neu bevorstehenden Aufgaben der Finanzreform alle ihre Kräfte in Anspruch nehmen dürften. Der einzige Vorteil dieses Verfahrens besteht darin, daß es der steuerlichen Gerechtigkeit mehr entspricht und auch eine Kontrolle möglich ist, wenn man — die ungeheure Arbeit für der Mühe wert erachtet.

Die Besteuerung hätte an die üblichen Formen des kurzfristigen Kredits anzuknüpfen: Wechsel, Lombard (einschl. Rembours) und Kontokorrent. Welche Form jeweils der Einzelne gewählt hat, hängt von der Art des Geschäfts, der Marktlage, der Deckungsnotwendigkeit und anderen Bedingungen ab. Teilweise berühren sich die einzelnen Formen: so weist der gedeckte Kontokorrentkredit, der fast ausschließlich die lebhafte Aktienspekulation mit ihren erheblichen Gewinnen finanziert hat, viel Aehnlichkeit mit dem Lombardkredit auf. Dieser Zusammenhang erfordert, daß eine Besteuerung der Inflationsgwinne bei allen Kreditarten einheitlich durchgeführt werden muß und daß eine Teillösung unmöglich erscheint; sonst könnte leicht der Fall eintreten, daß ein reines Finanzierungsgeschäft befreit, das Warengeschäft dagegen, das der Versorgung der Bevölkerung gedient hat, belastet wird.

Der Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit erfordert also die Besteuerung sämtlicher Kreditvorgänge. Hiervon ist — wie bereits bemerkt — eine zeitliche Ausnahme erforderlich: die Beschränkung auf die Jahre 1922 und 1923. Das bedeutet schon eine Ungerechtigkeit, ist aber nötig, wenn die Steuer überhaupt durchgeführt werden soll. Weiter müßte aus technischen Gründen Befreiung bestimmter kleiner Summen eintreten; ebenso aus allgemeinen Grundsätzen Befreiung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der Banken, die nur Durchgangsstellen für die Kredite gewesen sind und die ausweislich der Bilanzen durch die Inflation mehr Verluste als Gewinne erzielt haben. Die Kredite, die das Reich von der Reichsbank erhielt, waren dem Goldwert nach mehrfach höher als die der Privatwirtschaft zur Verfügung gestellten; auch Länder und Gemeinden haben, namentlich zur Versorgung der Bevölkerung, erhebliche Summen aufgenommen. Eine Besteuerung der dadurch entstandenen Kreditgewinne erscheint ausgeschlossen. Einmal würde die Last auf die gesamten Steuerpflichtigen der einzelnen Körperschaft entfallen und weiter die Durchführung des Finanzausgleichs ohne einen sichtbaren Nutzen in Frage gestellt werden. So scheidet von vornherein die stärkste Schuldnergruppe, die auch den höchsten Inflationsgewinn erzielt hat, aus.

Auf die Einzelheiten, die bei der Durchführung der Besteuerung der Kreditgewinne zu berücksichtigen sind und die in der Denkschrift ausführlich behandelt werden, ist hier nicht näher einzugehen. Es erübrigt sich nur ein kurzer Ueberblick über die erforderliche Arbeit und den zu erwartenden finanziellen Erfolg, um daraus ein Urteil über die Zweckmäßigkeit der Steuer und ihre Durchführbarkeit zu gewinnen.

1. Der Wechselverkehr. Besteuert man der Einfachheit halber den höchstmöglichen Inflationsgewinn nur aus dem ersten im Wechsel verkörperten Kreditgeschäft, so sind 2 Umrechnungen erforderlich. Die Reichsbank gibt an, daß sie im Jahre 1922 etwa 2,3, im Jahre 1923 etwa 7 Millionen Inlandswechsel angekauft hat. Da in der Zeit ungefähr 70 pCt. aller Wechselkredite von der Reichsbank finanziert worden sind, so ergibt sich im Ganzen eine Gesamtzahl von 13,3 Millionen Wechseln, die 26,6 Millionen Umrechnungen erforderlich machen. Für die Umrechnungsarbeit 1923 wären 340 000 Arbeitsstunden allein für die Reichsbankwechsel erforderlich, oder 1500 Beamte einen Monat lang bei neunstündiger Arbeitszeit. Daß die Reichsbank sich außerstande erklärt, diese Arbeit für ihre Wechsel durchzuführen, ist nicht erstaunlich. Wird die Besteuerung auch auf die Kreditaufnahmen durch die Indossamente erstreckt, so erhöht sich die Zahl der Umrechnungen entsprechend: nimmt man durchschnittlich für jeden Wechsel 2 Indossamente an, so ergeben sich 80 Millionen Umrechnungen.

Hinsichtlich des finanziellen Ergebnisses hat die Reichsbank eine Uebersicht über den Umfang der Kredite und den Goldwertunterschied für die Jahre 1922 und 1923 schätzungsweise aufgestellt:

		Mill.
Goldwert des Wechselbestandes am 31. XII. 1921		2415
Goldwert dieses Betrages bei Fälligkeit	1250	
Goldwert des Bestandes am 7. XII. 1923	394	1644
Goldwertunterschied		771

Hiervon setzt die Reichsbank 25 pCt. ab, da Auslandswechsel, Schecks und Inkassopapiere mit enthalten sind, so daß ein Betrag von rund 600 Millionen verbleibt. Da die Reichsbank etwa 70 pCt. aller Wechsel finanziert, kann die Gesamtheit des Goldwertunterschiedes für die von der Privatwirtschaft und den Kommunen aufgenommenen Wechselkredite auf 850—900 Millionen geschätzt werden. Die an Kommunen erteilten Kredite werden von der Reichsbank als „private" betrachtet; „öffentliche" sind nur die Kredite an Reich, Länder und unselbständige Reichs- und Länderstellen. Setzt man die Kommunalkredite ab, so kommt man auf einen Betrag von rund 800 Millionen. Der Steuersatz dürfte aus den oben angeführten Gründen höchstens 10 pCt. betragen, so daß man nach Absetzung etwaiger Ausfälle (Härteparagraph) auf höchstens 75 Millionen Ertrag rechnen kann. Bei dem augenblicklichen Geldmangel und der Kreditknappheit müßte die Zahlung auf mindestens 3 Jahre verteilt werden; ob dann das jährliche Aufkommen die Erhebungskosten wesentlich übersteigt, dürfte recht fraglich sein.

2. Der Lombardverkehr. Hier ist eine Schätzung sehr viel schwieriger; denn brauchbare Unterlagen stehen kaum zur Verfügung. Da der Lombardverkehr in der Inflationszeit eine sehr untergeordnete Rolle gespielt hat, die Kapitalsanlage der Reichsbank in Lombardkrediten nur einen geringen Bruchteil der Wechselkredite ausmachte und die Reichsbank den Rembourskredit schon früh, den Lombardkredit seit August 1923 nur in wertbeständiger Form gab, kommt die Denkschrift beim Reichsbank-Lombard zu einer Schätzung des Inflationsgewinns auf 5 pCt. des beim Wechselkredit erzielten, also 40 Millionen; unter Hinzurechnung der Kredite der Darlehenskassen und sonstiger Bankinstitute auf 200 Millionen. Davon sind der Privatwirtschaft etwa 100 Millionen zugeflossen, so daß sich bei gleichem Steuersatz 10 Millionen ergeben, ein so geringfügiger Betrag, daß die Erhebungskosten den größten Teil davon verschlingen müssen.

3. Der Kontokorrentverkehr. Noch größer sind die Schwierigkeiten beim Kontokorrent, da hier die Person des Gläubigers und Schuldners ständig wechselt. Zu Beginn des Besteuerungszeitraumes (1. I. 1922) ist überall der Saldo festzustellen und in Goldmark umzurechnen, was bei jeder Veränderung der Saldohöhe zu wiederholen ist; es muß also eine Art Staffelrechnung aufgestellt werden. Welche Arbeit dadurch entstehen würde, ergibt sich klar, wenn man berücksichtigt, daß in der Zeit der wilden Inflation bei den meisten Kontokorrenten täglich Last- und Gutschriften vorgenommen worden sind. Die Denkschrift gibt darüber Zahlen nach den Angaben einer Großbank. In ihrer Zentrale wurden 83 500 Konten geführt, bei denen durchschnittlich jährlich in 1922 und 1923 je 200 Buchungen vorgenommen wurden; das bedeutet 34 Mill. Umrechnungen. Die Zahl der Konten in der Zentrale und bei den Filialen belief sich auf 380 000, so daß 152 Mill. Umrechnungen sich als nötig ergeben würden. Das ist nur eine Bank. Zieht man alle in Betracht, so kommt man auf Milliarden von Umrechnungen. Das Mißverhältnis zwischen Arbeitsaufwand und Ertrag würde noch viel größer sein als beim Wechselverkehr, da eine Umrechnung auch für den kleinsten Posten nötig ist. Irgendwelche Unterlage für die Schätzung des finanziellen Ergebnisses steht nicht zur Verfügung. Der

Digitized by Google

Ertrag würde dadurch erheblich vermindert werden, daß den Banken, als den Hauptvermittlern des Kontokorrentverkehrs, eine angemessene Entschädigung für ihre Riesenarbeit gewährt werden müßte.

Der Hauptinflationsgewinnler aber, der sich in den beiden Jahren auf Kosten der Wirtschaft am intensivsten bereichert hat, ist — das Reich. Die Reichsbank berechnet die Differenz des Goldwerts der dem Reiche vom 1. Januar 1922 bis 7. Dezember 1923 gewährten Kredite zwischen Aufnahme und Rückzahlung auf 6370 Millionen. Diese Summe ist neben den gesamten Steuerlasten aus der Wirtschaft herausgepreßt worden. Dorthin sind die durch die Inflation verschwundenen Gelder gegangen und die Geldentwertung hat nicht, wie die Laien es meistens annehmen, nur eine Verschiebung zwischen den Vermögen der einzelnen Personen verursacht. Es ist durchaus falsch anzunehmen, daß die Inflation keine endgültigen Verluste des Volksvermögens bedeute, daß sich nur der Grundstückseigentümer auf Kosten des Hypothekengläubigers bereichert habe und daß dem ersteren nunmehr ein erheblicher Teil zugunsten des letzteren bzw. der Gesamtheit (wie es der unten erwähnte Antrag Preußen im Reichsrat will) abgenommen werden müsse. Die Inflation ist eine der am sichersten, zugleich aber am rohesten wirkenden Steuerarten, da sie völlig ungleichmäßig zupackt. Die Russen haben diese Wirkung der Inflation frühzeitig erkannt: Keynes schreibt in seinem Buche über die Währungsreform, daß gelegentlich der Genuakonferenz ihm die finanziellen Berater der Bolschewisten mitgeteilt haben, daß sie durch die Inflation bewußt über 2 Milliarden Goldrubel aus der Wirtschaft herausgezogen hätten. Wenn man also einen „wirklichen" Inflationsgewinn besteuern will, dann muß man zuerst ans — Reich denken. Dieser absurde Gedanke richtet sich aber selbst.

Es zeigt sich also, daß eine Besteuerung der „Inflationsgewinne" ungeheure Arbeit verursachen und dabei voraussichtlich nur sehr geringe Erträge erzielen würde, die in keinem Verhältnis zum erforderlichen Aufwand stehen. Weiter würde eine erneute große Beunruhigung in der ganzen Wirtschaft entstehen: alle möglichen durch die Geldentwertung entstandenen Streitigkeiten, die mit der Stabilisierung erledigt waren, würden neu aufleben und eine Unmenge unliebsamer Auseinandersetzungen erforderlich werden. Dem Wiederaufleben der Steuermoral, die ein sehr wichtiger Bestandteil des Staatslebens ist, würden schließlich erhebliche — dabei völlig vermeidbare — Hindernisse erwachsen.

III.

Nach diesen Ausführungen erweist sich also eine Besteuerung der Inflationsgewinne als unmöglich. Der sozialistische Steuerfanatismus, bei dem leider die Quantität der Gedanken im reziproken Verhältnis zu ihrer Qualität steht, hat aber bereits einen andern Ausweg gefunden, um seine Besitzfeindlichkeit zu dokumentieren. Außer dem in den einleitenden Worten erwähnten Antrag hat Preußen, das ja unter sozialdemokratischer Fuchtel steht, im Reichsrat einen formulierten Gesetzentwurf vorgelegt, der auf dem gleichen Wege vorgeht, nämlich die öffentliche Hand an der Aufwertung beteiligen will, und der ungefähr das äußerste dessen darstellt, was man unter „kalter Sozialisierung" versteht. Es ist die dringende Hoffnung auszusprechen, daß diesem Gesetzentwurfe auch nicht einmal die Ehre einer Beratung zuteil wird.

Bei dem im Reichstage gestellten Antrage könnte man in der Richtung vorgehen, daß man den Vermögenszuwachs erfaßt, der unter Ausnutzung der Geldentwertung entstanden ist. Hierbei würden Inflationsverluste berücksichtigt werden können, so daß nur der tatsächliche Zuwachs besteuert wird.

Der Kreis der einer solchen Steuer zu unterwerfenden Personen ist aber viel kleiner, als man gemeiniglich annimmt. Die Denkschrift bemerkt ganz richtig, daß der städtische und ländliche Grundbesitz außer Ansatz bleiben muß, der vor dem Kriege und jetzt sich in gleicher Hand befindet. Dasselbe muß von Wertpapieren gelten, selbst, wenn sie jetzt einen höheren Wert haben sollten als vor dem Kriege. Hat aber ein Vermögenszuwachs stattgefunden, der mit der Geldentwertung nichts zu tun hat, so z. B. Ankauf von Wertpapieren aus Ersparnissen ohne Aufnahme von Krediten, so ist keine Steuer zu erheben.

Von vornherein scheiden also eine große Anzahl von Fällen aus und es bleiben hauptsächlich nur solche Gruppen übrig, die durch den Besitz von Sachwerten mittelbar oder unmittelbar einen Zuwachs erhalten haben. Ein typisches, gern zitiertes Beispiel ist folgendes: A. besaß 1913 ein Grundstück im Werte von 100 000 M., das mit 60 000 M. belastet war; die Hypothek ist entsprechend der Aufwertungsbestimmung der 3. StNV. mit 9000 M. zurückgezahlt, also ist A. um 51 000 M. bereichert. Die weitverbreitete Ansicht, daß die Inflation nur eine Verschiebung innerhalb des Volksvermögens hervorgerufen habe, will nunmehr einen Akt ausgleichender Gerechtigkeit eintreten sehen. Dem Laienverstande erscheint das einleuchtend; es setzt nur voraus, daß das Grundstück heute denselben Wert hat wie vor dem Kriege. Davon ist aber keine Rede. Bei der Landwirtschaft ist der Reinertrag aus genugsam bekannten Gründen gegenüber der Vorkriegszeit erheblich zurückgegangen; Einnahmen und Ausgaben balanzieren häufig nicht; die laufenden Steuern stellen eine übermäßige Belastung dar; die Zinsen für die Rentenbankgrundschuld sind eine unproduktive Last; der Wegfall der Hypothekenzinsen ist durch die Kosten der neu aufgenommenen Kredite häufig mehr als wettgemacht. Deshalb ist schon bei der Vermögenssteuer 1924 ein erheblicher Abschlag vom Friedenswert zugelassen worden. Der Entwurf des neuen Bewertungsgesetzes sieht die Bewertung nach den Reinerträgen vor; wie diese sich gestalten werden, ist in keiner Weise vorauszusehen. Dazu kommt weiter, daß bei dem augenblicklich herrschenden Zinsfuß der Kapitalisierungsfaktor nicht mehr 25 betragen kann (RAO. § 152[3]), sondern sehr viel geringer sein muß; der Entwurf des Bewertungsgesetzes sieht das auch vor. Bei dem erwähnten 100000-M.-Grundstück würde sich auf diese Weise ein viel kleinerer Wert ergeben. Genau so ist es beim städtischen Grundbesitz. Hier sehen wir — dank der noch bestehenden sozialdemokratischen Zwangswirtschaft — ein völliges Verschwinden jedes Reinertrages während der Inflationszeit, so daß die meisten Häuser dadurch in völlig verwahrlosten Zustand versetzt sind; seit der Stabilisierung hat die Mietzinssteuer die Erträge stark beeinträchtigt und die nötigen Reparaturen dadurch verhindert. Selbst bei Wegfall von Hypotheken wäre selten ein Vermögenszuwachs festzustellen, da im großen Durchschnitt die Häuserpreise sich zwischen 30 und 35 pCt. der Vorkriegszeit bewegen. Auch das unbewegliche Anlagekapital bei Fabriken usw. stellt heute einen geringeren Wert dar als 1913. Allerdings hat die Industrie während der Inflation Neuanlagen geschaffen; sie bilden aber heute häufig keinen Wert, da sie vielfach nach der Stabilisierung stillgelegt werden mußten. In den drei dargestellten Fällen wird es also in der Mehrzahl äußerst zweifelhaft sein, ob ein Zuwachs oder ein Verlust das überwiegende ist; die einander entgegengesetzten Wirkungen der Inflation und Deflation werden sich meistens aufgehoben haben.

Wenn man aber trotzdem der Ansicht ist, wie die solch sachlichen Einwänden unzugängliche Sozialdemokratie, daß alle durch die Inflation vermehrten Vermögen besteuert werden sollen, so bleibt immer noch die Frage der technischen Durchführbarkeit offen. Sie ist deshalb von großem Gewicht weil es sehr schwierig sein wird, festzustellen, ob ein Zuwachs auf die Inflation zurückzuführen ist. Jeder Steuerpflichtige, der eine Erklärung abzugeben hat, wird nachweisen, daß sein Vermögenszuwachs unabhängig von der Inflation eingetreten ist. Bei dem erwähnten Grundstücksbesitze liegt die Sache noch verhältnismäßig einfach; sehr viel schwieriger bei Wertpapieren und geradezu unmöglich beim Warenhandel. Der Kaufmann erwirbt Waren, um sie mit Gewinn

Digitized by Google

zu verkaufen, wobei in der Regel Kredit in Anspruch genommen wird. Wie soll hier die Einwirkung der Inflation festgestellt werden können? Eine derart inquisitorische Schnüffelei wäre erforderlich, daß sie für das Finanzamt kaum durchführbar, für den Betroffenen aber völlig unerträglich wäre.

Es erweist sich also eine nur auf die Inflation abgestellte Besteuerung des Vermögenszuwachses als unmöglich; deshalb ist man auf den Gedanken gekommen — wie ihn der sozialdemokratische Antrag verkörpert —, den Vermögenszuwachs allgemein einer Besteuerung zu unterwerfen, ganz gleich woher er stammt, also das alte entsprechende Gesetz, wenn auch in neuer Form, aufleben zu lassen.

Hierdurch käme ein ganz neuer Gedanke in das System, das die Steuerreformentwürfe der Regierung bilden. Ueber diese Reform habe ich in der 52. Sitzung des Reichstages ausgeführt „. . . . . es handelt sich um ein einheitliches, großes und auch großzügig angelegtes System. Rein technisch betrachtet, ist diese Arbeit die beste Finanzarbeit, die wir seit den Miquelschen Reformen jemals in einem deutschen Parlament vorgelegt bekommen haben. Sie ist auch im ganzen in ihren tragenden Ideen durchaus einheitlich, ebenso im Aufbau, in der Abfassung . . . ." In der Begründung des Vermögenssteuergesetzes heißt es an einer Stelle, daß mit Absicht die Zuwachssteuer nicht aufgenommen sei; ihr Grundgedanke werde allerdings für normale Zeiten und eine normale Wirtschaft als durchaus berechtigt angesehen, die nächsten Jahre seien in diesem Sinne aber nicht normal. Daher ist natürlich die erste Frage, die sich erhebt: kann die Zuwachssteuer mit der neuen Reform in Einklang gebracht werden oder ist sie geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen? In zweiter Linie ist noch zu untersuchen, ob der Ertrag als einigermaßen lohnend erwartet werden darf.

Der — durchaus richtige — Grundgedanke der Steuerreform ist, wie die Denkschrift scharf hervorhebt, der, die Bildung neuen Kapitals nach Möglichkeit zu fördern, was dadurch geschehen soll, daß die Steuer nur die Erträge in Anspruch nimmt, die Substanz aber unberührt läßt. Nach ihren Angaben betrug das Wehrbeitragsvermögen 154 Milliarden, das reine Kapitalvermögen davon etwa ein Drittel. Von letzterem ist nur noch ein geringer Bruchteil, vielleicht 5 bis 7 pCt., übriggeblieben. Das heute noch vorhandene wirkliche Vermögen besteht fast ausschließlich aus produktiven Werten, nämlich landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben; das Betriebskapital ist aber bei diesen Unternehmungen fast völlig verschwunden. Will man nun eine Zuwachssteuer überhaupt einführen, so kann es nur eine solche mit erheblichen Steuersätzen sein; sonst lohnt sie überhaupt nicht. Das bedeutet aber, daß sie für die nächsten Jahre nur durch Veräußerung oder Belastung der Substanz beschafft werden kann, was organische Erschütterungen des Wirtschaftslebens hervorrufen muß.

Bei den meisten Industrie-Unternehmungen ist die Produktionsmöglichkeit nur zu einem Bruchteil ausgenutzt; große Teile der Anlagen stehen still und bringen keinen Ertrag. Sie bedeuten mithin ein unproduktives Vermögen, das aber von der Steuer ergriffen wird, wenn die Anlagen irgendwie vergrößert worden sind. Die Belastung durch die Steuer ist also eine Mobilisierung der Substanz. Zu zahlen ist sie nur durch Kreditaufnahme, wobei aber die Frage offen bleibt, wer den Kredit gewähren kann. Schon jetzt sind flüssige Mittel äußerst knapp, die nötigsten Produktivkredite können nur zu den schwersten Bedingungen beschafft werden und die allgemeine Verschuldung ist schon so groß, daß ihre Steigerung Bedenken hervorzurufen in der Lage ist.

Mit das Wichtigste — das sei besonders hervorgehoben — ist die soziale Wirkung. Die Hauptaufgabe der Wirtschaft, namentlich der großen Unternehmungen, besteht darin, der Masse der Bevölkerung Arbeit zu verschaffen und dadurch zugleich den allgemeinen Konsum zu decken. Der sozialdemokratische Antrag bemerkt die Gefährdung dieser Aufgabe gar nicht. Die Steuer überführt einen beträchtlichen Teil des Betriebskapitals in die öffentliche Hand, entzieht es also der Nutzbarmachung durch Arbeit. Das günstigste Ergebnis wäre noch, wenn die Steuer als Kredit an die Unternehmer zurückflösse; eigenes Kapital ist aber jetzt — im Gegensatz zur Vorkriegszeit — viel billiger als fremdes. Verringerung der Arbeitsmöglichkeit, vielleicht sogar Arbeitslosigkeit, wäre die Folge dieses „sozialen" Steuergedankens.

Schließlich vergesse man nicht die heutige Lage weiter Wirtschaftskreise: Kohlen von Mager-Zechen sind überhaupt nicht mehr absetzbar; 23 Zechen sind stillgelegt; in Oberschlesien hat man 300 000 t Kohlen in die Schächte zurückwerfen müssen; eine mindestens 25%ige Verschlechterung der Substanz ist eingetreten — kurz, auf manchen Gebieten zieht eine schwere Krise herauf.

Durch eine Zuwachssteuer im beabsichtigten Sinne werden weniger die einzelnen Unternehmungen betroffen, als vor allem die Volkswirtschaft. Wenn durch die Verhältnisse der letzten Jahre eine große Anzahl Personen ein Vermögen erworben hätten, das in Wertpapieren irgendwelcher Art angelegt ist, so könnte man diesen, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, unbedenklich durch eine hohe Steuer einen Teil abnehmen; sie würden zwar ärmer werden, aber die Volkswirtschaft erlitte keinen Schaden. So liegt die Sache aber nicht; in erster Linie würde die Produktion, also die Volkswirtschaft betroffen: nur die produktiv angelegten Vermögen würden in Frage kommen. Denn die meisten „Inflationsgewinnler" haben durch die Deflation gemerkt, daß sie tatsächlich nur sehr wenig gerettet haben.

Infolge dieser zweifellos eintretenden Konsequenzen ist daher die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß eine hohe Zuwachssteuer die ganze Steuerreform gefährden kann, d. h. daß das Aufkommen der direkten Steuern erheblich niedriger sein wird als es angeschlagen ist. Die Zuwachssteuer muß aus der Substanz genommenen werden, daher wird zwangsläufig das Erträgnis der laufenden Steuern stark verringert. Ferner ist zu berücksichtigen, daß das abgelaufene Jahr eine gewisse Beruhigung der Wirtschaft gebracht hat; die Steuererträge waren zwar über Gebühr hoch und mußten zum Teil aus der Substanz gezahlt werden, aber der Staatshaushalt ist balanziert und die Gefahr einer neuen Inflation vermieden worden. Wenn die Steuerreform, die normale Verhältnisse namentlich insofern bringen soll, als die öffentlichen Lasten nur aus dem Ertrage zu zahlen sind, jetzt dagegen mit einer Substanzsteuer großen Ausmaßes beginnt, so werden einmal die ganzen steuerlichen Grundlagen über den Haufen geworfen, weiter wird das Vertrauen der Oeffentlichkeit in die Rückkehr stabiler steuerlicher Verhältnisse stark erschüttert. Ob dadurch die Steuermoral sehr gehoben werden kann, mögen die Befürworter des Antrages selbst entscheiden.

Geht man aber in einseitigem Steuerfanatismus über all diese Bedenken hinweg, so ist immer noch zu erwägen, ob ein wirklich erheblicher Ertrag erwartet werden kann. Nach den Angaben der Denkschrift — und man muß sich auf diese verlassen — ist die Zahl der gestiegenen oder auch nur annähernd gleich gebliebenen Vermögen verschwindend gering, die der stark gesunkenen dagegen sehr groß.

Ein nennenswertes Ergebnis ist also nicht zu erwarten. Dazu kommt schließlich noch die technische Seite der Frage, über die in der Denkschrift sehr beachtliche Ausführungen enthalten sind. Zur Ermittlung des Zuwachses müssen 2 Stichtage miteinander verglichen werden, von denen als Ausgangspunkt der Wehrbeitragstag (31. Dezember 1913) sich von selbst aufdrängt, da es eine andere Grundlage aus der Vorkriegszeit nicht gibt. Hier erhebt sich sofort ein unüberwindliches Hindernis: zum Wehrbeitrag waren nur natürliche Personen veranlagt; von den juristischen unterlagen ihm nur die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und auch diese nur mit den offenen Reservekontenbeträgen, so daß für die Erwerbsgesellschaften

Digitized by Google

jeder zuverlässige Ausgangspunkt fehlt. Aus diesem Grunde allein erscheint der Plan undurchführbar; denn der Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit wäre aufs schlimmste verletzt, wenn die Erwerbsgesellschaften nicht auch ergriffen würden. Eine Konstruktion ihres wirklichen Vermögens am 31. Dezember 1913 ex post ist in zuverlässiger Weise unmöglich und daher würde die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften auf eine ganz unsichere Grundlage gestellt und mit der der physischen Personen nicht vergleichbar sein. „Eine solche Differenzierung zwischen Einzelpersonen und Erwerbsgesellschaften wäre steuerpolitisch und wirtschaftspolitisch schwer vertretbar." Als zweiter Stichtag kommt der 31. Dezember 1923 in Frage, der Beendigungstag der Inflationsperiode, wobei das an diesem Tage vorhandene Vermögen zugrunde zu legen ist. Die Vermögenssteuerveranlagung müßte aber vielfach geändert werden: Aktien, die zu dieser nur mit dem halben Werte anzusetzen waren, müßten für den Zuwachs voll eingestellt werden; alle Papiermarkforderungen, die unberücksichtigt blieben, würden entsprechend der erfolgten Aufwertung zu berechnen sein; bei den Aktiengesellschaften wäre eine nachträgliche Individualveranlagung erforderlich usw. Daraus ergibt sich, daß die Veranlagung zur Vermögensteuer 1924 nicht ohne weiteres benutzt werden kann, sondern daß erhebliche Korrekturen erforderlich sind.

Die Zuwachssteuer verursacht also eine sehr erhebliche Arbeit, mit der die Finanzämter gleichzeitig die für die Durchführung der neuen Reform erforderliche erledigen sollen: Einkommen-, Körperschafts-, Vermögensteuer, Bewertungsgesetz und die kleinen anderen Steuern. Eins wird unter dem anderen leiden, entweder der Zuwachs oder die Veranlagung der neuen laufenden großen Steuern. Diese Schwierigkeiten sind nicht ohne weiteres zu überwinden. Wenn die Technik überspannt wird, tritt leicht eine Einbuße an Steuermoral ein, die eine schwere Erschütterung des Staatsgefüges nach sich ziehen kann. Es ist vor allen Dingen erforderlich, wieder zu normaler Staatswirtschaft zurückzukehren; dem widerspricht aber eine Steuer, die von vornherein unwirtschaftlich erscheint.

Schließlich die Frage der Zahlungsweise. Es wurde bereits erwähnt, daß die Steuer eine Mobilisierung der Substanz bedeutet, daß sie nur durch Kredit gedeckt werden kann. Um dem zu entgehen, könnte man sie langfristig ausgestalten, wie auch das Reichsnotopfer in 30—50jährigen Raten gezahlt werden durfte; denn eine Veräußerung der Substanz, die sonst erforderlich wäre, würde die schlimmsten Folgen haben. Auf der Wirtschaft ruhen indessen schon die Industriebelastung, die Rentenbankbelastung, die laufenden großen Steuern für Reich, Länder und Gemeinden und schließlich die erheblichen privatwirtschaftlichen Kredite. Ob zu all diesem noch eine weitere erhebliche steuerliche Dauerbelastung treten kann, ohne die Wirtschaft aufs ernsteste zu gefährden, muß füglich sehr bezweifelt werden.

Schließlich ist man auf den Gedanken verfallen, analog dem Kriegssteuergesetz vom 31. Juni 1916, zur Vermögenszuwachssteuer noch eine Vermögenserhaltungssteuer zu gesellen. Es wird argumentiert, daß der, welcher sein Vermögen ganz oder zum erheblichen Teile gerettet hat, besonders besteuerungsfähig und besteuerungswürdig sei. Hierbei könne man theoretisch so weit gehen, daß man den ganzen Unterschiedsbetrag zwischen der gesetzlichen Aufwertungsquote und dem erhalten gebliebenen Vermögen wegsteuert. A. besaß z. B. ein Grundstück im Werte von 200 000 M. und B. als einziges Vermögensobjekt eine Hypothek von 100 000 M. auf diesem Grundstück; das Vorkriegsvermögen beider betrug also 100 000 M. Wenn jetzt B. auf 15 000 M. aufgewertet wird, dann müßte dem A. soviel weggesteuert werden, daß ihm auch ein Vermögen von 15 000 M. verbleibt. Dies von der Denkschrift gebrachte Beispiel bedeutet natürlich soviel wie Vermögenskonfiskation; eine solche „kalte Sozialisierung" würde mit völligem Zusammenbruch der Wirtschaft enden. Dieser und alle ähnlichen Vorschläge sind kindliche Utopien. Zunächst müßte der Prozentsatz der „Erhaltung" bestimmt werden, bis zu dem die Steuer wirksam werden soll; das Kriegssteuergesetz sah 90 pCt. vor. Wenn man dieselbe Höhe als Grenze einsetzt, würde die große Mehrzahl von der Steuer frei bleiben. Auch bei 80 — 70 — 60 pCt. würde nicht viel herauskommen. Das gesamte Kapitalvermögen fällt aus; der städtische Grundbesitz muß frei bleiben, denn die hohen Abschläge für die Vermögensteuer 1924 sind vielfach noch nicht ausreichend gewesen; bei der Landwirtschaft ist der Ertragswert, auf dem sich der Vermögenswert aufbaut, stark zurückgegangen, dazu muß der Kapitalisierungsfaktor weit unter 25 genommen werden; das industrielle Anlagekapital kann auch bei weitem nicht mit den Friedenswerten angesetzt werden: schon die Vermögensteuerwerte 1924 waren vielfach erheblich niedriger. Infolgedessen müßte man auf 50 pCt. und noch weniger herabgehen; in solchen Fällen kann man aber nicht mehr sagen, daß das Vermögen „erhalten" ist.

Alle die wirtschaftlichen Bedenken, die bereits für die Zuwachssteuer geltend gemacht worden sind, treffen in erhöhtem Ausmaße auf eine solche „Erhaltungssteuer" zu. Mit der bestehenden außerordentlichen Kreditnot ist eine derartige Steuer nicht vereinbar, zumal, da sie nur die in produktiven Werten angelegten Vermögen treffen wird. Sie bedeutet nichts anderes als eine neue Umschichtung der Vermögen durch bewußten Staatseingriff, ein Vorgehen, das, an den Beginn einer natürlichen Wirtschaftsentwickelung gesetzt, ein großes und gefährliches Wagnis bedeutet. Zwar fließen dem Staate einmalige Mittel zu, aber die dauernde Sicherung der Ertragsquelle für Volks- und Staatswirtschaft wird gefährdet. Die Steuer stellt eins der gefährlichsten Experimente dar, dessen Ausgang jetzt schon klar zu übersehen ist. Wer die wirtschaftlichen Zusammenhänge erkennt, wer vor allem weiß, welch ungeheure Lasten der Wirtschaft das Dawes-Abkommen auferlegen wird, über welches der „Vorwärts" schrieb: „ . . . . die Annahme des Dawes-Gutachtens ist, rein sachlich gesehen, ein ungeheurer Erfolg der sozialdemokratischen Politik . . . . ein unerhörter Triumph der sozialdemokratischen Außenpolitik" — der wird mit allen Mitteln die Verwirklichung derart ruinöser, nur von Besitzfeindschaft diktierter und die Volkswirtschaft aufs äußerste gefährdender Projekte hindern, wie sie solche Steuerpläne sind. In der obenerwähnten Reichstagsrede führte ich aus: „ . . . . man spricht von Vermögenserhaltungssteuer, von Geldentwertungssteuer; vor allen Dingen wird die wahnsinnige Idee ventiliert, daß der Staat an den privatrechtlichen Lasten, also an den Aufwertungen usw. beteiligt werden soll. Das ist absolut unmöglich. Irgend etwas mehr zu tragen, als durch die neuen Steuergesetze vorgesehen ist, ist undenkbar und würde jede Beruhigung der Wirtschaft und Gesetzgebung verhindern."

Der Wieder-Aufbau der deutschen Kreditwirtschaft.

Von Direktor Dr. **Dalberg** vom Reichswirtschaftsministerium, Berlin*).

In seiner kürzlichen Reichstagsrede hat der Herr Reichswirtschaftsminister Dr. Neuhaus die Kredit- und Kapitalnot neben der Frage der Handelspolitik als die wichtigste Gegenwartsfrage der deutschen Wirtschaft bezeichnet. Die beiden großen Probleme des vergangenen Jahres, die Reparationsfrage und die Währungsfrage, haben durch die Dawes-Gesetze eine vorläufige Lösung erfahren; sie haben uns aber gewissermaßen als Nachlaß jene anderen Probleme zurückgelassen, die nur in Verknüpfung mit jenen und unter Erkenntnis aller durch jene gegebenen Voraussetzungen lösbar sind.

*) Nach einem in der weltwirtschaftlichen Gesellschaft am 1. Mai 1925 gehaltenen Vortrag.

Digitized by Google

Die Kreditfrage im besonderen ist, volks- und weltwirtschaftlich betrachtet, ein Ausfluß der Währungsfrage. Die Kreditprobleme lassen sich erfolgreich nur behandeln von einem Standpunkt aus, der die währungspolitischen Bedingtheiten des Geld- und Kapitalmarktes voll übersieht. Das „Geld", die einzige Ware des Kreditmarktes, ist eine Schöpfung der Währungseinrichtungen. Die Reichsbanknoten werden von der Reichsbank durch Wechseldiskontierung und Lombardierung in den Verkehr geleitet. Die Rentenmarkscheine sind ursprünglich in Höhe von 1,2 Milliarden vom Reich durch Zahlungen an Beamte usw. an die Wirtschaft abgegeben worden, in Höhe von etwa 800 Millionen über die Reichsbank in den gleichen Formen wie die Reichsbanknoten. Die Reichsbank hat sich mittlerweile aus dem Rentenmarkverkehr zum größten Teile ausgeschaltet durch Rückübertragung ihres landwirtschaftlichen Wechsel-Portefeuilles an die Rentenbank in Höhe von 780 Millionen, die aber in längstens 3 Jahren wieder eingezogen sein müssen. Die Rentenbank ist also auch noch heute eine echte Währungsbank, die Geld im Kreditwege unmittelbar in die Wirtschaft geleitet hat. Hierzu kommen Geldausgaben durch das Reich in Form der Münzen (gegenwärtig etwa 400 Millionen), durch die Privatnotenbanken in begrenzter Höhe (z. Zt. etwa 150 Millionen). Aus diesen 4 Quellen ist ein Geldstrom in die Wirtschaft geflossen, der seit Ende August 1924, dem Zeitpunkt der Annahme der Dawes-Gesetze, von etwa 3,5 Milliarden R.M. auf etwa 4,5 Milliarden R.M. Ende März angewachsen, im Laufe des April aber auf 3,8 Milliarden R.M. wieder schnell herabgegangen ist. Man sieht aus diesen Zahlen, daß der Geldbedarf einer Wirtschaft etwas Relatives ist, und daß es nicht angängig ist, bei einer absoluten Erhöhung sogleich von Inflation zu sprechen. Dies wird besonders klar, wenn man bedenkt, daß der sehr viel geringere Umlauf im März 1924, der sich unter 3 Milliarden hielt, in einer Zeit stärkerer Nervosität der Wirtschaft und in einer Zeit der noch stärker als heute fortwirkenden Inflationsanschauungen, die jeden Geldbesitz zu Warenzurückhaltung und Preiserhöhung auswerten zu müssen glaubte, echte Inflationswirkungen auslöste, was die Reichsbank damals zur Abstoppung weiterer Kreditgewährung veranlaßte.

Das wesentliche Mittel der Beeinflussung des Geldvorrates einer Wirtschaft ist die Handhabung der Kreditgewährung durch die zentralen Geldquellen. Da die Höhe der von der Rentenbank möglichen Kredite gesetzlich und vertragsmäßig gebunden ist, und hier auch die Liquidierung nach 3 Jahren erfolgt sein muß, und da die Privatnotenbanken-Emissionen parallel mit der Reichsbank laufen, bleibt als maßgebliche Quelle primären Kredits die Reichsbank. Die Kreditgewähr der Reichsbank ist von dem höchsten Stande von 2,4 Milliarden im November 1924 auf unter 1,3 Milliarden gegenwärtig (23. April) gesunken. Der starke Abfall ist im wesentlichen zu erklären durch die Uebertragung des Portefeuilles wenig liquider landwirtschaftlicher Wechsel von etwa 780 Millionen an die Rentenbank. In der Gesamthöhe hat die primäre Kreditgewährung, Reichsbank, Rentenbank und Privatnotenbanken zusammen, sich seit November vorigen Jahres bis Ende März 1925 auf der Höhe von 2,5 Milliarden Mark gehalten, ist seitdem aber auf 2,2 Milliarden zurückgegangen.

Auf diesem primären Kredit, der der Wirtschaft die Ware des Geld- und Kapitalmarktes, das Geld, zuführt, baut sich nun der gesamte Kreditverkehr der Wirtschaft auf, den man als abgeleiteten Kredit bezeichnen kann. Die von der Reichsbank in den privaten Verkehr fließenden Noten nehmen durch Einzahlung bei Banken die Form von Bankguthaben an, die selbst wieder Geldcharakter haben. Die Noten werden von den Banken wieder zu Kreditgewährung verwandt, und der Kreditnehmer oder sein Nachmann schafft sich mit den gleichen Noten wieder neue Bankguthaben usw. So wird die primäre Kreditgewährung zum Anlaß vielfacher nachfolgender Kredit-Transaktionen, welche die Bankguthaben der Wirtschaft, aber auch die Verschuldung der Wirtschaft an die Banken — Passiv- wie Aktivseite der Bankbilanzen — erhöhen. Es entsteht aber Kreditkapital bei den Banken nicht nur auf Grund von vorhandenen Depositen, welche die Mittel zum aktiven Kreditgeschäft der Banken erst beibringen, sondern in einer normal laufenden Wirtschaft ist vielfach das aktive Geschäft der Banken, die Kreditgewährung das Primäre, woraus erst sekundär dann wieder Bankeinlagen entstehen. Der Kredit bleibt bei der betreffenden Bank als Guthaben stehen oder wird zur Zahlung an Dritte verwandt, zu deren Gunsten dann wieder Guthaben bei anderen Banken entstehen. Diese theoretisch unbegrenzt mögliche Ausweitung des Kreditmarktes findet praktisch ihre Schranken an der Sorge der Kreditinstitute für ihre Liquidität; eine Bank darf nur soviel Verpflichtungen eingehen, daß sie allen Rückforderungen jederzeit aus ihren Kassenvorräten oder mit Hilfe Rückgriffs auf die Reichsbank entsprechen kann. Wenn nun der Rückgriff auf die Reichsbank nicht wie im Frieden, praktisch unbegrenzt möglich ist, sondern wenn er infolge der Kontingentierungspolitik der Reichsbank enge Grenzen hat, ist der Aufbau des Kreditgebäudes in der privaten Wirtschaft starken Hemmungen ausgesetzt, da jede Bank ängstlich in sich selbst für die Liquidität vorsorgen und entsprechenden Kassenvorrat oder täglich verfügbares Geld halten muß, also nur weniger Geld in Krediten festlegen wird. Hierzu kommt die Sorge vor Verlusten bei den Kundschaftskrediten, die doch auch in der Hauptsache bei der mangelnden jederzeitigen Rückgriffsmöglichkeit auf die zentrale Geldquelle beruht; in normalen Vorkriegszeiten konnte demgegenüber bei vorhandenem realen Besitz jederzeit jeder der realen Deckung entsprechende Kredit flüssig gemacht werden. Hieraus ergibt sich das Ausmaß der heute so stark auf der Wirtschaft lastenden Kreditnot, die schwerer wiegt, als es aus dem absoluten Umfang der primären Kreditgewährung, welche die 1,2—1,5 Milliarden Vorkriegsdiskonte der Reichsbank weit übersteigt, eigentlich herzuleiten wäre. Es fehlt das Vertrauen in die jederzeitige Liquidierbarkeit von Vermögenswerten. Daraus ergibt sich als Ziel der zentralen Kreditpolitik, dieses Vertrauen wiederherzustellen. Gelingt das unter Fortsetzung des vom Reichsbankpräsidenten bereits beschrittenen Weges — Rediskontzusagen an die Banken und Schaffung des Privatdiskontmarktes gehören hierher —, so wird wahrscheinlich die eigene Geld- und Kreditschöpfung der Wirtschaft wieder die Reichsbank entlasten, so daß nur vorübergehend der heutige Gesamtstand der primären Kredite überschritten zu werden braucht. Ein späteres Absinken wäre im Gegenteil wahrscheinlich, nachdem die Wirtschaft die frühere Automatik der eigenen Kreditschöpfung wieder gewonnen haben wird. Natürlich sind die Rückwirkungen solch leichterer Politik der Reichsbank auf das Preisniveau aufs ernsteste zu beachten, zumal wenn die Kreditschöpfung über die Güterproduktion in gleichen Zeiträumen hinauszugehen droht und dadurch Preissteigerungen eintreten. Demgegenüber kann gegenwärtig die Rücksicht auf den Wechselkurs zurücktreten, da der starke Devisenbestand der Reichsbank vorderhand allen Gefahren wirksam begegnen kann.

Maßgeblich für die zentrale Kreditpolitik ist natürlich die Rücksicht auf die Festigkeit der Währung. Von den beiden Anzeichen dafür — Aufrechterhaltung der Kursparität und Aufrechterhaltung des Preisniviaus — steht der letztere Umstand im Vordergrund, da vorderhand der Kurs auf Grund des Devisenbesitzes der Reichsbank gesichert erscheint. Das Preisniveau im Großhandelsindex zeigt nun seit Wochen sinkende Tendenz, so daß von dieser Seite aus eine Geldverknappungspolitik nicht erforderlich wäre. Die Lebenshaltungs-, Kleinhandelspreise und Preise für kleingewerbliche Leistungen haben allerdings noch eine nicht zu rechtfertigende Höhe, die vielfach bis 100 pCt.

Digitized by Google

über derjenigen benachbarter Länder liegt. Aber die Erfahrungen aus 1924 scheinen zu belegen, daß man diesen Erscheinungen nur schwer durch Geldverknappung beikommen kann, da in diesen Kleinbetrieben bis zuletzt vielfach eine unwirtschaftliche Kalkulationsmethode — kleiner Umsatz, großer Nutzen — durchgehalten wird. Wahrscheinlich wird hier erst eine im Verfolg freier Grundstückswirtschaft einsetzende Konkurrenz durch größere billig arbeitende Betriebe die erforderliche Reinigung und Stabilisierung des Lebenshaltungsniveaus auf der normalen Höhe ermöglichen.

Der Wiederaufbau des Kreditgebäudes der Wirtschaft hat bereits in diesen 5/4 Jahren seit der Stabilisierung erfreuliche Fortschritte gemacht. Man muß hier scheiden zwischen dem kurzfristigen Kreditverkehr und der Kapitalanlage. Die Einlagen und Kreditoren der deutschen Kreditbank haben sich von nur ½ Milliarden Ende 1923 auf schätzungsweise 5 Milliarden heute erhöht, allerdings gegenüber einer aus den Vorkriegsverhältnissen (9 bis 10 Milliarden) geschätzten Sollziffer von 12 Milliarden. Die Einlagen bei den Sparkassen, die in der deutschen Giro-Zentrale vereinigt sind, haben sich von kaum 100 Millionen Ende 1923 auf 1½—2 Milliarden heute erhöht, wobei erfreulicherweise gegenüber den Kontokorrentguthaben ein stärkeres Ansteigen der Spareinlagen — auf schätzungsweise mehr als die Hälfte des Gesamtbestandes — zu verzeichnen ist. Der Vorkriegsbestand betrug demgegenüber allerdings mehr als 20 Milliarden M., ziemlich durchweg reine Sparguthaben.

Ein besonders starkes Ansteigen weisen die Postscheckeinlagen auf, von denen wohl mehr als ½ Millarde zentral zur Anlage verwandt werden können, was nach den neuen Richtlinien der Post im wesentlichen in Form von Wechseldiskontierungen erfolgt, welche die Reichsbank besorgt. Aber es werden auch größere Beträge den Staatsbanken gegeben, insbesondere der Seehandlung, die damit den offenen Geldmarkt versorgt. Ein größerer Bestand bleibt natürlich in den Kassen und auf Reichsbankgirokonto; auch langfristige Anlagen in lombardfähigen Wertpapieren (Pfandbriefen) sind vorgesehen. Als zentral wichtiges Institut kommt weiter die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Betracht, die gegenwärtig wohl 1 Milliarde an Krediten an die Genossenschaften weitergegeben hat. Diese Gelder stammen allerdings überwiegend von der Reichsbank und der Rentenbank, also aus Währungskrediten, zum Teil auch von der Seehandlung aus öffentlichen Geldern. Die Preußenkasse, d. i. Preuß. Zentralgenossenschaftskasse, hat heute über Preußen hinaus ihren Bereich auf das ganze Reich ausgedehnt und ist entsprechend der stärkeren Bedeutung, einmal der Reichsbankkredite für die Wirtschaft wie auch der erhöhten Bedeutung der öffentlichen Gelder, zu einem besonders starken Faktor der deutschen Geldwirtschaft geworden, bei dem sich der Geldverkehr der deutschen Genossenschaften konzentriert, soweit er nicht in der Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank, die aus den früheren Raiffeisenkassen entstanden ist, seine Spitze findet.

Der Wiederaufbau des Bankgeschäfts wird kenntlich aus einer Betrachtung der Kreditorensumme der beiden größten deutschen Banken, der Deutschen Bank und der Disconto-Gesellschaft. Die Summe der Kreditoren verschiedener Art betrug bei diesen beiden Instituten:

1912 und 1913	etwa	2	Milliarden M.
1. Januar 1924		512	Millionen R.M.
28. Februar 1925		1,1	Milliarde R.M.

Demnach wäre hier die Hälfte des Friedensstandes wieder erreicht, wobei allerdings für die Gegenwart ein Abzug von schätzungsweise ¼ gemacht werden muß, wegen des Betrages ausländischer Kreditoren, der nicht aus einer Regeneration der deutschen Wirtschaft geflossen ist.

Das Tempo des Ansteigens aller dieser Gelder seit der Stabilisierung ist seit Anfang 1924 ein ganz außerordentlich rasches gewesen.

Man muß sich aber hüten, darin etwa einen Anhalt für einen Kapitalzuwachs der deutschen Wirtschaft zu sehen. Ueberall steht dem Guthaben eine Schuld gegenüber, so daß ein Kapitalsaldo für die Volkswirtschaft hieraus nicht verbleibt. Das Anwachsen dieser kreditmäßig entstehenden Konten ist lediglich ein Anzeichen für den wieder in normale Verhältnisse hineinwachsenden Geld- und Güterumschlag der deutschen Wirtschaft, und damit für die wachsende Intensität von Produktion, Handel und Verkehr. Es zeigt gewissermaßen an, mit welcher Schnelligkeit der nach der Inflation zunächst gebliebene Hohlraum im Geld- und Kreditwesen wieder zur Ausfüllung gekommen ist. Dieser Prozeß wird sein Ende erst mit dem Aufhören jeder Restriktionspolitik der Reichsbank erreichen können, wenn die Regulierung des Geldmarktes und der Währung wieder durch die Diskontpolitik übernommen sein wird.

Eine besondere Rolle spielen die öffentlichen Gelder. Die scharfe Steuerpolitik, wie sie mit der Stabilisierungsaktion Hand in Hand gehen mußte, hat etwas über das Ziel hinausgegriffen. Der Voranschlag der Eingänge beim Reich ist für das letzte Steuerjahr um nicht weniger als 2 Milliarden R.M. überschritten worden. Bei manchen Ländern und insbesondere Gemeinden liegt es ähnlich. Eine Ansammlung von Geldern in den öffentlichen Kassen über den Bedarf hinaus ist natürlich unwirtschaftlich, da dieses Geld der Wirtschaft fehlt. Man kann hierin auch eine Zwangssparkasse der Wirtschaft erblicken, die aber nicht ganz die wohltätigen Wirkungen der freiwilligen Spartätigkeit aufweist, da das Geld hierdurch nicht nur an solchen Stellen weggenommen wird, wo es keine Verwendung findet, sondern auch von solchen Stellen, die es dringend brauchen. Große Beträge sind zwar vom Reich in Form von Entschädigungszahlungen (Ruhrschäden, Liquidationsschäden) der Wirtschaft wieder zugeleitet worden; andere werden über Reichsbank, Seehandlung und sonstige Stellen kreditweise der Wirtschaft wieder zugeführt. Die Nutzung dieser Gelder wäre allerdings wohl eine bessere, wenn sie der Wirtschaft zunächst gar nicht durch die Besteuerung entzogen worden wären, da bei der üblichen Kurzfristigkeit der Kredite die Wirtschaft sich scheuen muß, langsichtige Unternehmungen darauf aufzubauen. Es muß also durch Steuerermäßigung erreicht werden, daß diese Ueberschüsse bis auf die notwendigen Dispositionsfonds wieder aufgezehrt werden. Diese Bewegung ist eingeleitet, wie bekannt.

Die Rückleitung der öffentlichen Gelder in die Wirtschaft erfolgt auf verschiedenen Wegen. Ueber 683 Millionen R.M., im wesentlichen vom Reichsfiskus und Reichspost stammend, sind gegenwärtig (Ende April) von der Reichsbank in ihrem Geschäftsbereich in Handelswechseln angelegt. Diese Summe, die sog. Rediskonten der Reichsbank, kommt also zu den obengenannten Diskontierungen der Reichsbank hinzu; aber sie ist anders zu würdigen: sie ist nicht Währungskredit, kein primärer, sondern abgeleiteter Kredit. Daß diese Summen durch die Währungsbank der Wirtschaft zugeleitet werden und nicht etwa durch private Banken, ist im Grunde eine zufällige Erscheinung, wenngleich gute Gründe der gleichmäßigen Verteilung in der Gesamtwirtschaft und die Wahrung des Ueberblicks über den Geldmarkt bei der Reichsbank dafür sprechen. Will man an Hand der Reichsbankkredite die Währungslage beurteilen, so muß man diese Kredite aus dem Spiel lassen und nur die primären Kredite für die Beurteilung der Fragen von Inflation und Deflation in Rücksicht ziehen.

Aehnliche Erwägungen kommen in Betracht für das Konto des Agenten für die Reparationen bei der Reichsbank, das aber wohl noch keine besondere Höhe erreicht hat, wenn man von dem Gegenwert der Dawes-Anleihe absieht, der formell dem Reichsfinanzminister nur unter Kontrolle der Agenten zur Verfügung

Digitized by Google

steht. Es werden zwar keine Wechsel für den Agenten erworben, aber die Reichsbank muß doch mit dem Gelde, das ihr auf diesem Wege in die Kassen kommt, wieder arbeiten; läßt sie es liegen, so nimmt sie entsprechende Summen dem Verkehr fort und löst eine deflationistische Wirkung aus. Die Reichsbank wird auch einen dem Konto des Agenten zwar nicht voll aber doch annähernd entsprechenden Betrag über ihren normalen Bestand hinaus in Wechseln diskontieren können, wenn sie nicht glaubt, bei gegebener Lage Restriktionspolitik treiben zu müssen. Es wird der Prüfung bedürfen, ob die aus dem eben veröffentlichten letzten Reichsbankausweis (vom 23. April 25) erkenntliche deflationistische Wirkung: Rückgang der Diskontierung auf 1,2 Milliarden und der starke Rückgang des Gesamtumlaufs an Zahlungsmitteln auf 3,8 Milliarden, mit Rücksicht auf diesen gekennzeichneten Charakter von Rediskonten und Depositen bei der Reichsbank etwa wieder eine Einschränkung erfahren darf.

Größere Beträge öffentlicher Gelder fließen an die Seehandlung, die damit insbesondere den Markt für tägliches Geld, für Privatdiskonten und für Warenwechsel mit Bankgiro alimentiert. Die Zinssätze auf diesem Markte halten sich im allgemeinen unter dem Reichsbankdiskontsatz; aus den hier sinkenden Zinsen muß sich der Antrieb für eine Ermäßigung des Reichsbanksatzes ergeben.

Für den Grad des Wiederaufbaues des deutschen Geld- und Kreditverkehrs sind kennzeichnend die Umsätze bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank und beim Postscheckverkehr. Bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank betrugen die Umsätze 1913/14 monatlich 5—6 Milliarden Mark. Während im Januar 1924 die Umsätze noch 1,5 Milliarden, im Februar 2,3 Milliarden betrugen, sind sie im Oktober auf 3 Milliarden, im Februar 1925 auf 3,6 Milliarden gestiegen. Da die Reichsbankeinrichtungen in Ausdehnung und Art der Ausnutzung sich gegenüber der Vorkriegszeit nicht wesentlich verändert haben, wird man also die aus diesen Zahlen ablesbare Intensität des deutschen Wirtschaftslebens auf ½—⅔ des Vorkriegsstandes gestiegen beurteilen können.

Eine starke Steigerung über die früheren Zahlen hinaus weist der Postscheckverkehr auf. Bei 3,5 Milliarden monatlichen Umsatz der Vorkriegszeit weist das letzte Halbjahr Monatsumsätze von 8—9 Milliarden auf; dies hängt mit der relativ stärkeren Benutzung des billigen Postscheckverkehrs gegenüber den Bankeinrichtungen zusammen, was sich auch aus der stark gestiegenen Zahl der Postscheckkonten-Inhaber ergibt, gegenwärtig über 800 000 gegen 120 000 Ende 1919. Wenn man Reichsbank mit Post und den Kreditbanken zusammennimmt, ergibt sich, daß sich jedenfalls eine beträchtliche Annäherung des Wirtschaftsumschlages an die Friedenszeit in diesen ¾ Jahren seit der Stabilisierung vollzogen hat.

Daß die Knappheit der Kredite in der Wirtschaft zu einem starken Uebergewicht der Geldgeber und damit zu hohen Zinsen geführt hat, ist nur zu natürlich. Die Ueberspannungen des Vorjahres scheinen allerdings vorüber zu sein; aber auch bei dem 14%igen Mindestsatz für Kontokorrentkredite, der heute noch gilt, und der besonders in der Provinz noch vielfach überschritten wird, muß eine Herabsetzung weiter angestrebt werden, wenn man den Banken auch zugute halten wird, daß sie in der Inflation besonders stark gelitten haben — bei 17 hauptsächlichen Banken ist eine Verminderung des Eigenkapitals, nach Kurswert berechnet, auf durchschnittlich 21 pCt. der Vorkriegswerte eingetreten —, und wenn man auch die Schwierigkeiten des Abbaues des Inflationsapparates der Banken kennt, und die enorme Höhe der Unkosten. Ein Antrieb zur Ermäßigung der Zinssätze dürfte von dem vom Herrn Reichsbankpräsidenten besonders gepflegten Privatdiskontmarkt ausgehen, zumal wenn diesem noch in stärkerem Maße als bisher billige öffentliche Gelder zur Verfügung gestellt werden können.

Gegenüber der bisher geschilderten Geldmarktlage erfordert der Kapitalmarkt, der Markt für langfristige Anlagen, gesonderte Betrachtung. Das dem Kapitalmarkt zufließende Geld, das bereit ist, sich auf längere Fristen zu binden, ist im Gegensatz zum kurzfristigen Geld Anzeichen für eine in der Wirtschaft erfolgte Ersparnis. Zwar ist es noch kein Anzeichen für einen Ueberschuß der Volkswirtschaft im ganzen, da die Ersparnis an der einen Stelle durch Verluste oder Kapitalverzehr an einer andern Stelle wieder ausgeglichen werden kann; aber es belegt immerhin die erfreuliche Tatsache, daß gewisse Bevölkerungsschichten ihr Einkommen nicht voll verzehren, sondern Kapital ansammeln und damit die Volkswirtschaft im ganzen der Aktivität, dem Ueberschuß von Produktion über Konsum näherbringen.

Die hierher gehörigen Sparkassen sind bereits erwähnt mit einem für Ende März auf Grund einer vorläufigen Statistik festgestellten Bestand von 620 Millionen Mark reiner Spareinlagen und 545 Kontokorrentguthaben in Preußen, demnach für das Reich annähernd 1½ Milliarde R.M. Nach anderer Schätzung würden allerdings Anfang 1925 im ganzen Reich 1¼ Milliarden Spargelder und ¾ Milliarden Kontokorrentguthaben, zusammen 2 Milliarden, bei den Sparkassen stehen. Die Zunahme der Spareinlagen weist ein erfreuliches Tempo auf; während im Jahre 1913 die Gesamtzunahme in Preußen 678 Millionen, also im Monatsdurchschnitt etwa 56 Millionen betrug, ist der entsprechende Zuwachs im Januar 1925 83 und im Februar 73 Millionen, so daß auf diesem kleinen Teilgebiet der Wirtschaft, auch unter Berücksichtigung der Goldentwertung, der Grad der Friedensersparnis wieder erreicht scheint, wenngleich die absoluten Bestandziffern (20 Milliarden vor dem Kriege) keinen Vergleich dulden.

Sparinstitute sind auch die Versicherungsgesellschaften, die zunächst durch die Inflation auf ein Minimum an Kapitalkraft herabgedrückt waren, seitdem aber einen ständig wachsenden, beträchtlichen Prämieneingang aufweisen, der zwar im ersten Jahre nach der Inflation durch die Kosten aufgezehrt wurde; in den folgenden Jahren werden aber hier bereits nicht unbeträchtliche Summen zur Anlage zur Verfügung stehen. Die gesamte Anlage der Versicherungsgesellschaften hat vor dem Kriege nicht weniger als 6½ Milliarden M. betragen. Diese Summen sind durch die Inflation zerstört und können erst langsam aus dem wiederauflebenden Geschäft wieder aufgefüllt werden.

Sparkassen wie Lebensversicherungen haben vor dem Kriege ihr Geld ganz überwiegend in langfristigen Anlagen, Staatsanleihen und Hypotheken angelegt. Die Hypothekenanlage betrug 1914 bei den preußischen Sparkassen 8,2 Milliarden (60 pCt. des zinsbaren Vermögens), bei Versicherungsunternehmen 5,6 Milliarden (72,7 % der Gesamtaktiven). Die ihnen in der Inflationszeit gewährte größere Freiheit haben sie auch zur Pflege des kurzfristigen Darlehensgeschäfts ausgenutzt. Es muß aber darauf hingewirkt werden, daß sie, natürlich nur im Rahmen ihrer Liquidität, doch in stärkerem Maße das langfristige Aktivgeschäft wieder betonen und insbesondere höhere Summen dem Real-Kreditmarkt zur Verfügung stellen, der heute gegenüber dem bereits wieder besser ausgebauten kurzfristigen Geldmarkt dringend der Alimentierung bedarf.

Langfristiger Kredit wird heute in stärkerem Maße durch die Real-Kreditinstitute, insbesondere Hypothekenbanken und Landschaften vermittelt. Die Goldpfandbriefe, welche heute ziemlich die nach Sachwerten berechneten Werte, die Roggen-, Kohlenwerk usw. abgelöst haben, und allein noch neu ausgegeben werden, sind eine beliebte Kapitalanlage geworden und bringen 10 pCt. und noch mehr Zinsen. Nach den Börsenzulassungen ist hier ein sehr starker Anstieg zu verzeichnen, nämlich:

im Oktober	1924	96 Mill. M.
„ November	„	63 „ „
„ Dezember	„	64 „ „
„ Januar	1925	48 „ „

so daß man für 1 Jahr auf einen Kapitalzuwachs von etwa ¾ Milliarde wird rechnen können. Wenn auch

Digitized by Google

die Gesamtzahlen der aus den Emissionen sich heute ergebenden Bestände nicht mit Vorkriegszahlen vorhandener Pfandbriefe vergleichbar sind — so ist doch nicht zu verkennen, daß hier sich ein schneller Aufbau des langfristigen Kapitalmarktes vollzieht. Ein Gleichgewichtszustand ist aber auch hier noch nicht erreicht. Die Nachfrage nach Hypothekengeld ist noch sehr viel stärker als die Nachfrage nach Pfandbriefen.

In diesem Zusammenhang muß der Plan der Rentenbank-Kreditanstalt erwähnt werden, der demnächst an Hand eines Gesetzentwurfs den Reichstag beschäftigen wird. Diese von der Rentenbank in Aussicht genommene Gründung soll einmal das Eigenkapital der Rentenbank — an 200 Millionen gegenwärtig — zur kurzfristigen Kreditgewähr an die Landwirtschaft ausnutzen, weiter aber auch eigene Obligationen in ausländischer Währung im Ausland abzusetzen suchen, deren Erlös nach Art der Hypothekenbanken teils direkt in Hypotheken, teils, und wohl im wesentlichen, in Pfandbriefen bereits bestehender Realkreditinstitute Anlage finden soll. So würde die Rentenbank-Kreditanstalt gewissermaßen ein Zentralinstitut der deutschen landwirtschaftlichen Kreditinstitute werden, und insbesondere versuchen, ausländisches Kapital in die deutsche Landwirtschaft zu leiten.

Aehnliches wird von deutschen Hypothekenbanken für die nicht landwirtschaftlichen Wirtschaftsteile angestrebt. Die Schwierigkeit besteht bei allen derartigen Versuchen in der Ueberbrückung der Währungsdifferenz. Das Ausland kauft wohl nur auf Dollar oder Pfund lautende Werte an. Der Inländer aber soll sich nur in Goldmark, d. h. zur Zahlung von soviel Reichsmark verpflichten, als jeweils dem Goldwert entspricht. Wenn man an die Inflationszeiten zurückdenkt — an die Zeit der Repartierung —, so liegen natürlich Schwierigkeiten auf der Hand, die aber vielleicht auf Grund der gerade durch ausländisches Eintreten mit den Dawes-Gesetzen gewissermaßen übernommenen Garantien für die deutsche Währung nicht unüberwindbar erscheinen.

Damit sind wir bei der für die deutsche Kreditwirtschaft so entscheidend wichtigen Frage der ausländischen Kredite angelangt. Die Passivität der Handelsbilanz, die für 1924 auf nicht weniger als 2,7 Mill. berechnet wurde, war nur mit Hilfe ausländischer Kredite zahlenmäßig zum Ausgleich zu bringen. Andererseits gehört zu Auslandskrediten eine passive Handelsbilanz und umgekehrt, da letzten Endes die Auslandskredite Einfuhren bezahlen sollen. Man darf nun die vorhandene Passivität der Bilanz nicht ganz der Höhe der Zahlen entsprechend tragisch nehmen; man kann nicht etwa sagen, daß in diesem Ausmaß die deutsche Wirtschaft passiv gewesen wäre. Es ist zu berücksichtigen, daß am Ende der Inflation die deutschen Warenlager, wennschon sie nach Trillionen rechneten, der Menge nach auf ein Minimum von einigen Goldmilliarden Wert zusammengeschmolzen waren. Für die Vorkriegszeit schätzte man einen Wert der Lager von nicht weniger als 20 Goldmilliarden. Die seit Ende 1923 erfolgte nicht unbeträchtliche Wiederauffüllung der Warenlager war natürlich in der kurzen Zeit nicht aus Erträgen der Produktion, sondern nur aus Krediten möglich, und zwar aus Auslandskrediten. So erklären sich zwanglos einige Milliarden passiver Handelsbilanz, denen das Aktivum gesteigerter Bestände gegenübersteht. Der zu diesem Zweck aufgenommene Auslandskredit, der erst die Grundlage schafft für das volle Ingangkommen der Produktion, kann also als wirtschaftlich fördernd angesehen werden. Es war produktiver Kredit.

Anders sieht es mit demjenigen Kredit aus, der im Enderfolg nur zu einer Devisenansammlung bei der Reichsbank geführt hat. Das ist ein Teil desjenigen Kredites, der in Reichsmark für innere Betriebszwecke umgewandelt wurde, und der volkswirtschaftlich unnötig ist, der aber aus privatwirtschaftlichen Gründen genommen wird, weil und solange das Auslandsgeld billiger ist als das deutsche. Bei solchen Krediten wird man erst in dem Zeitpunkt von einem Produktivwerden dieser Kredite sprechen können, wenn die Reichsbank die daraus erhaltenen Devisen wieder für Importzwecke abgibt, oder auch wenn sie — wie mit dem Wiederingangkommen der Golddiskontbank in Aussicht steht — diese Devisen zu Exportkrediten an die deutsche Produktion und Handel verwertet. Denn das bloße Lagern von Devisen bei der Reichsbank, die keine oder nur 2—3 pCt. Zinsen bringen, die aber die deutsche Wirtschaft bei der Entleihung 10 pCt. und mehr gekostet haben, kann nicht als ein wirtschaftlich gesundes Geschäft angesehen werden, und zwar um so weniger, als die für diese Devisen in die Wirtschaft gegebenen Reichsmark zusätzliche Emission bedeutet und die Zulässigkeit der normalen Kreditgewähr der Reichsbank entsprechend einschränkt. Derartige — nicht zur Einfuhr genutzte Auslandskredite — müssen die Diskontierungsfähigkeit der Reichsbank einengen zugunsten der wenigen ganz großen Unternehmen, die in der Lage sind, unmittelbar Auslandskredite aufzunehmen und auf Grund deren Reichsmark von der Reichsbank abzuziehen. Aus dieser Ueberlegung wird auch die eingangs gekennzeichnete Verschiedenheit in der Entwicklung der primären Kredite gegenüber dem Geldumlauf kenntlich. Das stärkere Ansteigen des Geldumlaufs gegenüber der Kreditgewähr ist eben nur durch die Beanspruchung von Reichsmark durch Eintausch der Kreditdevisen zu erklären. Wenn jetzt in allerletzter Zeit wieder ein Abfluß von Devisen bei der Reichsbank einsetzt, so braucht das für die Reichsbank vorderhand kein Anlaß zu sein, etwa ihre Diskontierungen zu vermindern; denn sie bekommt ja gegen die Devisen Mark herein, wodurch der Geldumlauf kontrahiert wird.

Die im Auslande aufgenommenen Anleihen sind zu scheiden in solche, die in Bondsform langfristig im Publikum placiert sind, und mehr oder weniger kurzfristige Handelskredite, die aus den Reservoirs der Banken fließen. Die eigentlichen Anleihen beschränken sich auf Nord-Amerika. Es sind bisher kaum mehr als 60 Mill. Dollar, die alle zu 7 pCt. verzinslich waren; es sind zu nennen:

10 Mill. Dollar Krupp-Anleihen bei einem Emissionskurs von 99¼ pCt.,
12 Mill. Thyssen bei 98½ pCt. Emissionskurs,
2mal 5 Mill. Dollar Siemens & Halske bei 99 bzw. 96½ pCt. Emissionskurs,
10 Mill. A. E. G. bei 93¾ pCt. Emissionskurs,
15 Mill. Dollar Sächs. Werke bei 92 pCt. Emissionskurs.

Die Sicherheiten bestehen teils in Hypothekenbestellung, teils in Sicherungsübereignung von Warenbeständen nach dem Muster des holländischen Treuhandkredits, der auch heute noch als größtes ausländisches Kreditkapital (140 Mill. Gulden Industriekredite) der deutschen Wirtschaft wertvolle Dienste leistet. Die Laufzeit der Anleihen beträgt zwischen 5 und 20 Jahren. Die anfangs emittierten Anleihen scheinen etwas zu hoch ausgegeben worden zu sein; der Kurs ist gesunken; ein Teil ist noch im Besitz der Emissionshäuser — alles Umstände, die den Markt für weitere Anleihen nicht gerade günstig gestimmt haben. Immerhin schweben weitere nicht aussichtslose Verhandlungen.

Bedeutender als diese wenigen langfristigen Anleihen sind die kurzfristigen Handels- und Finanzkredite, die von den ausländischen Banken aus eigenen Mitteln bestritten werden. Man wird diese auf mehr als 1½ Milliarden zu schätzen haben, die sich vielleicht gleichmäßig auf den englischen und den amerikanischen Markt verteilen. Die Gefahr plötzlicher Zurückziehung dieser Gelder liegt auf der Hand, und damit die deutsche Abhängigkeit von den Bewegungen der fremden Geldmärkte. Es wird daher weiter anzustreben sein, durch langfristige Anleihen das kurzfristige Geld mehr und mehr abzulösen, oder doch solche Formen kurzfristigen Kredits besonders auszubauen, bei denen die Gefahr kurzer Kündigungen nicht so stark droht. Hier dürfte man z. B. bei den Krediten der Golddiskontbank, die Anlehnung an die aus-

Digitized by Google

ländischen zentralen Währungsbanken findet, verhältnismäßig sicherer sein.

Wenn man nun zum Schluß das Gesamtbild des deutschen Kreditwesens übersieht, so wird man feststellen können, daß die Währungskredite heute mehr Geld der Wirtschaft geben als im Frieden. Es ist zu fordern, daß mit diesen Krediten nicht weitergegangen wird, als es die Stabilität der Währung zuläßt; dieser Grenze muß aber auch möglichst nahegekommen werden mit Rücksicht auf die drängende Kreditnot und insbesondere mit Rücksicht auf die Lücke, die bei dem noch nicht wieder ausreichend in Gang gekommenen langfristigen Kredit besteht, wie er sich nur aus Kapitalersparungen aufbauen kann. Der kurzfristige Kredit, der Geldmarkt, ist einigermaßen wieder aufgebaut, wenn er auch noch knapp ist und unter hohen Zinsen leidet. Auslandskredit ist reichlich geflossen, zum Teil in Formen, die Gefahren in sich tragen. Ein voller Ausgleich wird erst wieder möglich sein, wenn die Abkehr von der Inflationseinstellung sich voll durchgesetzt haben wird, und zwar sowohl in Gestalt von scharfer Pfennig-Kalkulation in Produktion und Vertrieb, wie aber auch bei der Konsumtion, die heute noch allzusehr zum Geldausgeben neigt, ohne die Berechnung anzustellen, wo der größere Vorteil liegt, ob bei dieser oder auch bei jener Ausgabe oder etwa beim Verzicht auf Ausgabe und Sparen. Die Kapitalbildung durch Sparen auch in kleinsten Beträgen muß wieder ihren alten Umfang annehmen, wenn die Wirtschaft gesunden soll. Hierbei braucht man nicht an die Wiedererstehung der alten Summen des Kreditkapitals vor dem Kriege zu denken, bei denen die Inflation Forderung und Schuld annulliert hat, und die die Aufwertung zu einem mäßigen mehr oder weniger willkürlichen Wertsatz teilweise wiederherstellen wird; wesentlich ist lediglich, daß in gleichen Zeitperioden jetzt gleiche Kapitalbildung erfolgt wie früher und daß dadurch der Produktion in gleichen Umschlagsperioden entsprechende Produktionsmittel im Kreditwege zur Verfügung gestellt werden wie vor dem Kriege. Einen beginnenden Anstieg in dieser Richtung dürften die vorstehenden Ausführungen belegt haben.

Einziehung von Schutzaktien.

Von Geh. Oberjustizrat **Viktor Ring**, Vizepräsident des Kammergerichts a. D., Berlin.

Eine Aktiengesellschaft mit einem vollgezahlten Grundkapital von 113 244 000 M. in einstimmigen Stammaktien zu je 1000 M. hat bei der Beschlußfassung über die letzte Aktienemission im Jahre 1923 zugleich beschlossen, außerdem 50 000 000 M. mit 25 pCt. einzuzahlende einstimmige Schutzstammaktien zum Parikurse von je 1000 M. auszugeben, die von einer Großbank als Treuhänder mit der Verpflichtung übernommen sind, sie nur im Einvernehmen mit der Gesellschaft zu begeben und sie ab 1. Januar 1933 an die Gesellschaft zum Einstandspreise zurückzuübertragen. Auf die Dividende ist verzichtet. Die Schutzaktien sind später mit Genehmigung der Gesellschaft an einen Großaktionär derselben als neuen Treuhänder veräußert, der die Verpflichtungen der Bank übernommen und sich zudem verpflichtet hat, das Stimmrecht für die Schutzaktien nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrate der Gesellschaft, mangels einer Einigung hierüber aber gar nicht auszuüben. Auf die Schutzaktien sind seinerzeit 2500 G.M. eingezahlt; der Kaufpreis ist auf denselben Betrag bemessen. Die Verwaltung der Gesellschaft beabsichtigt gegenwärtig, für die Umstellung die Schutzaktien mit ihren 50 000 Stimmen bestehen zu lassen und nach der zur Erhaltung der Aktienrechte erfolgten Zuzahlung von 47 500 R.M. ein Grundkapital von 113 294 000 R.M. in 113 244 Aktien zu je 1000 R.M. und in 50 000 Aktien zu je 1 R.M. auszuweisen. In der mit der Umstellung befaßten Generalversammlung hat eine fortan als Opposition bezeichnete Aktionärgruppe Anträge auf Einziehung der Schutzaktien gestellt. Die Anträge sind mit 84 812 gegen 34 291 Stimmen abgelehnt, wobei der Treuhänder 50 000 Stimmen für die Schutzaktien und 8169 Stimmen für seine freien Aktien im Sinne der Ablehnung abgegeben hat. Im übrigen ist, soweit dies interessiert, auf Antrag der Opposition die Verhandlung über die Genehmigung der R.M.-Eröffnungsbilanz und die damit zusammenhängenden Maßnahmen vertagt.

Dieser Sachverhalt bietet Anlaß zu grundsätzlicher Erörterung wichtiger Fragen des Umstellungsrechts.

a) Vorweg abzulehnen ist die Auffassung, daß eine Stimmenhäufung wie die hier gewollte gegen die guten Sitten verstoße. Bekanntermaßen haben die Aktiengesellschaften den während der Inflationszeit drohenden Einbruch Fremder in die Verwaltung u. a. dadurch abzuwehren gesucht, daß sie neue gewöhnliche Stammaktien durch ihnen nahestehende Persönlichkeiten mit der Verpflichtung übernehmen ließen, von den Aktienrechten nur im Einverständnisse mit der Verwaltung Gebrauch zu machen. So ist auch hier vorgegangen. Für die Behandlung derartiger einstimmiger Schutzaktien, die nicht etwa eine besondere Aktiengattung, sondern nur innerhalb der Stammaktiengattung eine Aktiengruppe darstellen, eröffnen die §§ 30 ff. der 2. DurchfVO. zur GoldbilVO. eine vierfache Möglichkeit: die Verwertung vor der Umstellung, die Einziehung vor dieser, die Umstellung wie diejenige von Mehrstimmaktien und die Umstellung wie diejenige der sonstigen Stammaktien. Im vorliegenden Falle will die Verwaltung die Umstellung nach den für Mehrstimmaktien bestehenden Grundsätzen vornehmen. Für diese Wahl bestimmt der § 32 Abs. 1 ausdrücklich, daß die Umstellung das Stimmverhältnis zwischen den mehreren Aktiengruppen nicht berühre. Die Goldbilanz-Vorschriften gehen also nicht nur davon aus, daß die Schaffung von dergleichen gebundenen Schutzaktien mit der sich hieraus ergebenden Häufung von Stimmrechten in der Treuhand zulässig gewesen sei, sondern sie halten trotz Beschränkung der Teilnahme der Schutzaktien am neuen Grundkapital auf den Goldmarkwert der Einlage das alte Stimmverhältnis zwischen den Schutz- und den gewöhnlichen Stammaktien noch besonders aufrecht; nach dem Gedanken des Gesetzes sollte eben die durch Ausnutzung der Schutzaktien insbesondere für Abstimmungen geschaffene Uebermacht der Verwaltung von der Umstellung nicht angetastet werden (vgl. Breit, GoldbilVO. 2 S. 150 oben). Die Stimmenhäufung liegt also gerade in der Linie des Gesetzes, und es ist ganz abwegig, die erwähnte Ausnutzung des gesetzlich anerkannten Rechtes zur Sittenwidrigkeit zu stempeln.

b) Die Opposition meint, daß die Generalversammlung die Einziehung von Schutzaktien beschließen könne, und verbindet damit die Auffassung, daß dies bei richtiger Stimmenberechnung hier geschehen sei. Weder in der einen, noch in der anderen Beziehung wird ihr zu folgen sein.

1. Der in der Generalversammlung von der Opposition gestellte Antrag ging dahin, zu beschließen, daß die 50 000 000 M. Schutzaktien vor der Umstellung eingezogen und daß der Vorstand und Aufsichtsrat angewiesen werden, diesen Beschluß vor der Umstellung durchzuführen. Die beiden Teile des Antrags bedürfen gesonderter Betrachtung. Nach § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 der 2. DurchfVO. kann die Gesellschaft bis zu ihrer Umstellung die Aktien einziehen; „die Einziehung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats". Nach dieser unzweideutigen Fassung des Gesetzes sind also der Vorstand und der Aufsichtsrat, „die Verwaltung", wie Schlegelberger, GoldbilVO.[3] S. 30, es kurz ausdrückt, die zur Vornahme der Einziehung berufenen Organe. Die Einziehung „erfolgt", wie richtig angenommen wird, durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Vorstandes, der bei Vermeidung der Unwirksamkeit seiner Erklärung die Zustimmung des Aufsichtsrats erlangt haben muß, gegenüber den Schutzaktionären (Breit S. 124, 127; Rambke-Keichel, GoldbilVO. S. 189; Byk, DurchfBest. S. 127). Mit dieser Regelung ist die Annahme unvereinbar, als könnte

Digitized by Google

auch die Generalversammlung die Einziehung in dem Sinne beschließen, daß der Beschluß die Einziehung bewirkte (Breit S. 125). Es mag sein, daß bei der Beratung des dem § 30 entsprechenden § 28 Entwurf, der die Zuständigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat noch nicht vorsah, davon gesprochen ist, es sollte nicht etwa die Autonomie der Generalversammlung gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat für diesen Sonderfall beseitigt, sondern nur aus bilanztechnischen Gründen ein Mittel geschaffen werden, um vor der Umstellungs-Generalversammlung die Neuordnung des Grundkapitals zu vollenden (Feilchenfeld, Goldumstellung S. 28). Allein einmal ist bei der bekannten Entstehungsgeschichte der 2. DurchfVO. auf dergleichen Meinungsäußerungen kein Gewicht zu legen. Sodann aber würde sich hieraus höchstens ergeben, daß Vorstand und Aufsichtsrat sich in diesem Punkte der Entschließung der Generalversammlung zu beugen hätten, niemals aber, daß die Generalversammlung in der Lage wäre, selbst an Stelle von Vorstand und Aufsichtsrat die Einziehung durch Beschluß zu erklären. Die auch in Reichsgerichtsurteilen spukende Wendung von der Eigenschaft der Generalversammlung als des „obersten" Gesellschaftsorgans ist letzten Endes nur der Ausklang der veralteten Vorstellung, als sei die Mitgliederversammlung des Vereins nicht körperschaftliches Organ, sondern die universitas ipsa. Richtig ist hierbei nur, daß die Generalversammlung, sei es unmittelbar (§ 243 HGB.), sei es mittelbar sich im Aufsichtsrat und Vorstande gefügige Organe schaffen kann. Mit der Autonomie der Gesellschaft — die Autonomie der Generalversammlung ist überhaupt kein Rechtsbegriff — hat das nichts zu tun. Die Autonomie, die Fähigkeit der Körperschaft, ihre Angelegenheiten in einer mindestens die Mitglieder bindenden Weise zu ordnen, ist von der Frage, durch welche Organe die autonome Regelung sich vollzieht, unabhängig. Es bleibt noch heute richtig, daß, wie die Mot. zum Aktienges. von 1884 (RTVorl. S. 138) sagen, die drei Organe der Aktiengesellschaft, die Generalversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat, als gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Die Verteilung der Zuständigkeit unter diese Organe ist dem Gesetze zu entnehmen. Aus § 32 BGB. folgt jetzt nur, daß die Generalversammlung für diejenigen Angelegenheiten zuständig ist, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. In § 30 der 2. DurchfVO. ist aber das Einziehungsrecht, und zwar, wie die Hervorhebung der Zustimmung erweist, nicht bloß der Erklärung, sondern auch der Entschließung nach, anderen Organen zugewiesen. Ein Rechtssatz, daß die Generalversammlung allgemein befugt wäre, die den anderen Organen, dem Vorstand und Aufsichtsrate gesetzlich beigelegten Funktionen an sich zu ziehen, läßt sich keinesfalls begründen (vgl. RGZ. 43 S. 286). Ein Generalversammlungsbeschluß wie der beantragte, nach dem die Schutzaktien „vor der Umstellung eingezogen werden", ist also für sich betrachtet überhaupt bedeutungslos. Er gewinnt Sinn erst in Verbindung mit dem Nachsatze, wenn dieser dahin verstanden wird, daß Vorstand und Aufsichtsrat angewiesen werden, die Einziehung vor der Umstellung vorzunehmen.

Es soll an dieser Stelle unerörtert bleiben, ob nach der Stellung, die Gesetz und Satzung der Generalversammlung gegenüber dem Vorstand und Aufsichtsrate zugestehen, eine Weisung wie die vorbezeichnete hätte ergehen können. Denn jedenfalls wäre die Wirksamkeit der Einziehung davon abhängig, daß Vorstand und Aufsichtsrat der betreffenden Weisung nachkämen. Entspricht die Verwaltung dem Befehle der Generalversammlung nicht, so bleibt dieser nur übrig, sich zunächst gefügige Organe zu schaffen. Ihr ist nach dem Gesetz unbenommen, die widerspänstigen Aufsichtsratsmitglieder durch andere zu ersetzen, und sie mag, da hier nach der Satzung der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder ernennt, dadurch auch zu einem Vorstande kommen, der sich zu der Einziehung versteht. Allein damit sind die Möglichkeiten erschöpft. Ohne Tätigkeit des Vorstandes, der hierbei an den Willen des Aufsichtsrats gebunden ist, läßt die Einziehung sich nicht durchsetzen (ebenso Breit S. 125; vgl. auch Michaelis-Schachian, Goldmarkbil. S. 168).

Die Frage, ob die Generalversammlung den Antrag der Opposition angenommen hat, interessiert hiernach nur für ein Vorgehen gegen Vorstand und Aufsichtsrat.

2. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Auffassung der Opposition offenbar verfehlt. Das Generalversammlungsprotokoll enthält die Feststellung, daß der Antrag mit 84 812 gegen 34 291 Stimmen abgelehnt sei. Diese Feststellung ist für Vorstand und Aufsichtsrat zunächst maßgeblich. Mit Recht hat das Reichsgericht angenommen, daß, wenn in einer ordnungsmäßig berufenen Generalversammlung als Ergebnis einer Abstimmung ein bestimmter Beschluß vom Vorsitzenden verkündet und vom Protokollführer gebucht sei, diese Tatsache nicht einfach beiseite gesetzt werden dürfe, vielmehr die Ungültigkeit des Beschlusses im Anfechtungsverfahren dargetan werden müsse, widrigenfalls der äußerlich gültige Beschluß bei Bestand bleibe (RGZ. 75 S. 242 f.). Das gilt namentlich, wenn der Beschluß nur durch das Mitstimmen nicht stimmberechtigter Personen erzielt sein soll (RGZ. 91 S. 324). Die Opposition ist danach nicht in der Lage, ohne erfolgreiche Anfechtung gemäß § 271 HGB. die Sache so zu behandeln, als sei ihr Antrag angenommen. Aber selbst das Obsiegen mit einer Anfechtung würde ihr wenig helfen. Das Urteil würde dann nur die Nichtigkeit des beurkundeten Beschlusses, also nur feststellen, daß die Generalversammlung die Einziehung der Schutzaktien nicht abgelehnt habe. Damit wäre nichts erreicht, also freie Bahn für die Entschließung der Verwaltung gewonnen, wie sie auch jetzt besteht. Zu dem positiven Ausspruche des Gerichts, daß die Schutzaktien einzuziehen seien, könnte die Anfechtung nicht führen. Das gleiche gilt, wenn etwa versucht würde, die Nichtigkeit des Beschlusses wegen Sittenwidrigkeit feststellen zu lassen. Die sehr bedenkliche Praxis des Reichsgerichts, das bei Bilanzanfechtungen dem Richter das Recht zugesteht, die Bilanz auch positiv festzusetzen (vgl. Staub, HGB. $\frac{10}{11}$ § 273 Anm. 2), verträgt keinenfalls eine Verallgemeinerung.

Die Opposition könnte auch nicht etwa die Spruchstelle um die Entscheidung angehen, daß die Schutzaktien einzuziehen seien. Denn wie zweifelhaft auch die Zuständigkeit der Spruchstelle bei der mangelhaften Fassung der 4. DurchfVO. sein mag, so ist doch sicherlich kein Anhalt für die Auslegung zu gewinnen, daß es der Spruchstelle überlassen sein sollte, die reine Ermessensfrage, wie nach den Verhältnissen der Gesellschaft mit den Schutzaktien zu verfahren sei, an Stelle der Gesellschaftsorgane zu erledigen (ebenso Quassowski-Susat, Goldbil. $\frac{2}{3}$ S. 336 oben).

3. Es trifft aber auch gar nicht zu, daß der Treuhänder am Mitstimmen behindert gewesen wäre. Gewiß wird, wenngleich der § 30 der 2. DurchfVO. einen Generalversammlungsbeschluß nicht vorsieht, die Verwaltung nicht selten Anlaß nehmen, sich für ihre Entschließung des Einverständnisses der Generalversammlung zu versichern. Wird dergestalt oder auf Antrag einer Aktionärgruppe die Generalversammlung vor die Frage gestellt, ob die Einziehung de Schutzaktien angebracht ist oder nicht, so handelt es sich bei dem Beschlusse hierüber um einen Akt im Rahmen der Umstellung. Hieran ändert es nichts, daß die Einziehung nur „bis zur Umstellung der Gesellschaft" erfolgen kann, wobei übrigens als Stichzeitpunkt der Umstellungsbeschluß und nicht die Eintragung der Umstellung gelten muß, da ja gerade vor dem Umstellungsbeschlusse feststehen soll, auf welche Aktien er sich bezieht (vgl. dazu Quassowski-Susat S. 336 mit Anführungen, und Breit S. 132). Jedenfalls handelt es sich bei dem untrennbaren Zusammenhange zwischen Grundkapital und Einziehung bei einer Beschlußfassung der Generalversammlung über die Einziehung um eine „Beschlußfassung über die Genehmigung der Eröffnungsbilanz und die Umstellung" im Sinne des § 5 der 2. DurchfVO. (ebenso Quassowski-Susat S. 229, 334, auch Breit S. 123). Demgemäß ist über die Einziehung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Aktienbeträgen ohne Sonderabstimmung etwa vorhandener

Digitized by Google

mehrerer Aktiengattungen zu beschließen. Im Hinblick auf diese in § 5 getroffene besondere Regelung der Abstimmung läßt sich sehr wohl vertreten, daß für Beschlüsse, die sich ausschließlich im Rahmen der Umstellung halten, die allgemeinen aktienrechtlichen Vorschriften über eine Stimmenthaltung ausgeschaltet sind, daß hierbei insbesondere nicht danach zu fragen ist, inwieweit etwa der Umstellungsbeschluß die Sonderinteressen Beteiligter berührt. Es ist schon von Kulzer für unerträglich erklärt, daß die Generalversammlung unter Aufhebung des Mehrstimmrechts entgegen den Wünschen der Verwaltung die Einziehung der Schutz- und Vorratsaktien sollte beschließen können. Völlig unerträglich und mit dem Zwecke des § 5, für die Umstellung mit den Besonderheiten des Stimmrechts glatten Tisch zu machen, unvereinbar wäre es aber, wenn nun gar die von der Umstellung unmittelbar Betroffenen um deswillen des Stimmrechts ermangeln sollten.

Aber auch wenn hiervon abgesehen und auf die aktienrechtlichen Grundsätze zurückgegriffen wird, ist die Ansicht der Opposition unhaltbar. In Betracht kommt nach deren Auffassung der § 252 Abs. 3 HGB., der dem Aktionär das Stimmrecht für eine Beschlußfassung entzieht, soweit diese die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft. Nach feststehender Rechtsprechung ist das nur auf solche Rechtsgeschäfte zu beziehen, bei denen es sich nicht um innere Angelegenheiten der Gesellschaft, um Akte des gesellschaftlichen Lebens handelt, sondern der Aktionär der Gesellschaft wie ein Dritter gegenübersteht (RGZ. 60 S. 172; 74 S. 276; 81 S. 37). Ein Rechtsgeschäft im letzteren Sinne steht hier sicherlich nicht in Frage. Die Gesellschaft verändert mit der Einziehung ihre kapitalistische Grundlage nicht anders, wie sie das schließlich mit jeder Umstellungsmaßnahme tut. Dieser sozialrechtliche Vorgang trifft die Schutzaktionäre als Gesellschafter, nicht als Dritte, mit denen die Gesellschaft ein Rechtsgeschäft vornimmt. Auf die Personen der Betroffenen kommt es hierbei nicht an: es kann ein einziger Treuhänder, ein Treuhänderkonsortium, eine beliebig große Anzahl vertraglich gebundener Aktionäre beteiligt sein. Das Rechtsgeschäft, das doch nur in der Ausscheidung von Mitgliedschaften bestehen kann, wäre nicht, wie der § 252 Abs. 3 HGB. es voraussetzt, zwischen der Gesellschaft und Nichtaktionären denkbar. Den gleichen Standpunkt nimmt für den dem § 252 Abs. 3 HGB. entsprechenden § 47 Abs. 4 GmbHG. offenbar das Reichsgericht ein (DJZ. 1919 S. 758), und im Schrifttume wird der Fall der Einziehung von Mitgliedschaften gerade als Hauptbeispiel eines Aktes des inneren Gesellschaftslebens angeführt, für den eine Stimmenthaltung des Betroffenen nicht in Betracht kommt (Flechtheim in JW. 1925 S. 565). Die Auffassung der Opposition würde zu der unmöglichen Folgerung führen, daß dann auch der Kleinaktionär, der infolge der Umstellung sein Mitgliedschaftsrecht einbüßt, über die Umstellung nicht mitstimmen dürfte. Für typische Schutzaktien, wie sie hier in Rede stehen, kommt aber hinzu: Die innere Rechtfertigung für die Zulassung der Einziehung ist, daß das Gesetz bei dergleichen Aktien die Gesellschaft selbst als die Verfügungsberechtigte ansieht und ihr deshalb das Recht zugesteht, von der Verfügungsbefugnis auch durch Vernichtung der Berechtigung aus den Aktien Gebrauch zu machen (vgl. Breit S. 123). Alsdann aber geht es gewiß nicht an, bei der Einziehung die Gesellschaft und den Treuhänder als die Parteien eines Rechtsgeschäfts einander gegenüberzustellen. Nach diesem Gedankengang ist es vielmehr nur die Gesellschaft, die durch einen sozialrechtlichen Akt ihr Grundkapital vermindert, ohne daß sie hierbei wirtschaftlich überhaupt in den Interessenkreis eines anderen eingreift.

Ist nach alledem der Treuhänder befugt, bei dem Generalversammlungsbeschluß über die Einziehung der Schutzaktien für diese das Stimmrecht auszuüben, so gilt das natürlich erst recht für Aktien, die ihm als freie gehören. Ließe sich bei der Einziehung von einem Rechtsgeschäfte zwischen Gesellschaft und Aktionär sprechen, so könnte sich das auf den letzteren nur in dessen Eigenschaft als Treuhänder beziehen. Sein Eigenbesitz wird von der Beschlußfassung nicht anders berührt, als der jedes anderen freien Aktionärs. In diesem Sinne erörtert Breit, der sonst ohne jede Begründung die Schutzaktien von der Stimmabgabe über die Einziehung ausschließen will, daß, da gewöhnlich die Besitzer der Verwaltungsaktien auch die Mehrheit innerhalb der sonstigen Stammaktien hätten, sie meist durch das Gewicht ihrer übrigen Stimmen die Einziehung verhindern könnten (S. 126).

Bedenken gegen das Mitstimmen des Treuhänders für die gebundenen Aktien sind auch nicht etwa daraus herzuleiten, daß alsdann die Gesellschaft in unzulässiger Weise (vgl. RGZ. 103 S. 64; Flechtheim in Recht und Wirtschaft 1922 S. 385) das Stimmrecht für ihre eigene Aktien ausüben würde. Denn wenn selbst wirtschaftlich die Gesellschaft Herr der Aktien ist, so erscheint doch rechtlich der Treuhänder als wahrer, vor dem Gesetz auch in der Stimmabgabe freier Aktionär, der nur schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft eingegangen ist (Flechtheim S. 389). Von arglistiger Umgehung einer Stimmenthaltungsnorm durch Einführung eines Strohmanns, von einer Schiebung zur Stimmenverschaffung kann keine Rede sein. Das Gesetz hat in den Umstellungsvorschriften die Ausgabe von Aktien, deren Träger infolge von Abmachungen mit der Gesellschaft die Macht der Verwaltung stärken sollen, ausdrücklich gebilligt. Ebenso ist von der Rechtsprechung sogar die Zuteilung von Aktien an die Verwaltung selbst als eine zulässige Maßnahme, um der Verwaltung durch Stimmenzuwachs ein Machtmittel gegen eine für die Gesellschaft schädliche Ueberfremdung zu verschaffen, anerkannt (RGZ. 108 S. 327). Hiernach kommt es nicht einmal darauf an, daß im vorliegenden Falle der Treuhänder auch schuldrechtlich keineswegs von der Weisung der Verwaltung betreffs der Stimmabgabe schlechthin abhängig gemacht ist.

Nach alledem ist kein Gesichtspunkt erfindlich, unter dem die Opposition ihr Verlangen, daß in Gemäßheit des von ihr gestellten Antrags verfahren werde, rechtfertigen könnte.

Der Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

(Schluß.)

Ist bereits hier ein nicht auszuräumendes Bedenken gegen die sofortige Verabschiedung dieses Finanzausgleichsgesetzes hinsichtlich des Zuschlagrechts der Länder und Gemeinden vorhanden, weil eben der Anteil des Reichs nicht richtig berechnet werden kann, so ergibt die nun folgende Darstellung der Uebergangsvorschriften weiter, daß praktisch auch die Länder und Gemeinden keine Befriedigung ihrer Wünsche für die Uebergangszeit finden können, weil in der Uebergangszeit eine Zerlegung der Steuern nach dem Forensalprinzip nicht möglich ist und die Anteilsberechtigung durch den Abschluß der nächsten ordnungsmäßigen Veranlagung geradezu bedingt ist.

Da das Veranlagungsgeschäft am 1. April 1926 natürlich noch nicht beendet sein kann, sondern, wie oben erwähnt, frühestens im Hochsommer 1926 beendet sein wird, so kommt — da die Länder und Gemeinden ihren Etat im März und April 1926 für die Gesamtzeit bis zum 31. März 1927 aufstellen müssen — nicht nur, wie der Entwurf meint, für das zweite, sondern auch für die folgenden Kalendervierteljahre 1926 für die zu leistenden Vorauszahlungen eine Möglichkeit in Betracht:

Da eine Berechnung der Anteile der Länder und Gemeinden nicht möglich ist, wenn noch mindestens 85 pCt. der Steuerpflichtigen nicht veranlagt sind, so wird praktisch eine Erhebung der Anteile des Reichs, der Länder und Gemeinden nicht erfolgen können. Es sollen dann die Vorauszahlungen nach den Vorschriften des Steuerüberleitungsgesetzes erhoben werden. Diese

Digitized by Google

Vorauszahlungen sollen nach der Vorlage der Reichsregierung in Höhe von ¾, nach der Vorlage des Reichsrats in Höhe von ⁹/₁₀ den Ländern und den Gemeinden in der landesrechtlich festgestezten Höhe überwiesen werden. Das ist auch nur möglich, wenn anzunehmen ist, daß die für den laufenden Steuerabschnitt zu veranlagende Steuer nur auf eine Gemeinde entfällt. Kommen voraussichtlich mehrere Gemeinden in Betracht, so können die Beträge erst nach der Veranlagung und der Zerlegung der Steuer ausgeschüttet werden. In diesen Fällen also erfolgt überhaupt noch keine Ausschüttung der Steuer, so daß die Länder und vor allem die Gemeinden immerhin einen recht beträchtlichen Teil erst im Rechnungsjahr 1927 erhalten werden. Bei der Ausdehnung großer Filialunternehmungen in verschiedene Länder des Deutschen Reichs, mindestens aber über mehrere Gemeinden, werden diese Ausfälle, die dann mindestens in einem sehr großen Teil des Rechnungsjahres 1926 erfolgen müssen, recht beträchtlich sein.

Im einzelnen verhalten sich über die Uebergangsregelung die §§ 36 ff.

Der Beginn der selbständigen Anteilserhebung am 1. April 1926 setzt voraus, daß bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1925 oder ein in diesem Kalenderjahr endendes Wirtschaftsjahr bereits Zerlegungspläne aufgestellt werden, die der Anteilserhebung an den Vorauszahlungen gemäß § 18 Abs. 2 des Entwurfs zugrunde gelegt werden können. Infolgedessen schreibt der Entwurf vor, daß die einen solchen Zerlegungsplan regelnden Vorschriften der §§ 12—17, 32—35 gleichzeitig mit dem Einkommen- und Körperschaftssteuergesetz in Kraft treten. Diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen den §§ 23—28 des Finanzausgleichsgesetzes (amtliche Begründung S. 30) und dürfen deshalb hier als bekannt vorausgesetzt werden.

Da nun mangels einer ordnungsmäßigen Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer am 1. April 1926 noch keine Anteilsfestsetzungen von den Ländern und Gemeinden verkündet sein können, so soll als Landes- und Gemeindeanteil bis zur Verkündung dieser Anteilsfestsetzungen derjenige Betrag erhoben werden, der unter Hinzurechnung des Reichsanteils dem Betrage gleichkommt, der nach den tarifmäßigen Sätzen des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes zu erheben wäre. Dadurch sollen Länder und Gemeinden von der Notwendigkeit befreit werden, für Rechnungsjahre, die im Kalenderjahr 1926 beginnen, Anteilsfestsetzungen zu fassen. Die Länder und Gemeinden können ja auch Anteilsfestsetzungen erst dann vornehmen, wenn sie sich auf Grund einer vollständig durchgeführten Veranlagung ein klares Bild von der Steuerkraft ihrer Bevölkerung machen können. Der Reichstag hat gar keine Veranlassung, vor dem Abschluß einer ordnungsmäßigen Veranlagung den Ländern und Gemeinden die Möglichkeit richtiger Anteilsfestsetzungen zu gewähren, weil diese niemals die Steuerkraft ihrer Bevölkerung richtig einschätzen können. Die weiter unten folgende Darstellung wird auch ergeben, weshalb der Vorwand z. B. der preußischen Regierung, es müsse alsdann eine übermäßige Anspannung der Gewerbesteuer erfolgen, nicht in diesem Umfang richtig ist:

Praktisch werden die Gemeinden die Gewerbesteuern doch nicht herabsetzen, weil sie noch nicht bestimmen können, ob die festgesetzten Anteile richtig eingehen, was z. B. bei einer starken Ueberschätzung der Steuerkraft der Bevölkerung nicht geschehen kann. In solchen Fällen also, in denen Länder und Gemeinden die Anteilsfestsetzung noch nicht vorgenommen haben, soll als festgesetzter Landes- und Gemeindeanteil der Betrag gelten, der unter Hinzurechnung des Reichsanteils 100 Steuereinheiten ergibt. Dabei sind folgende drei Fälle zu unterscheiden:

1. Weder Land und Gemeinden haben eine Anteilsfestsetzung mitgeteilt; dann fällt, sofern nicht die Landesgesetzgebung eine andere Verteilung vorschreibt, der Betrag zur Hälfte dem Land und zur Hälfte der Gemeinde zu.

2. Nur das Land hat eine Anteilsfestsetzung über 30 Steuereinheiten mitgeteilt; dann werden 45 Steuereinheiten als Gemeindeanteil erhoben (es wird der Reichstarif zur Einkommen- und Körperschaftssteuer als 100 Steuereinheiten gedacht).

3. Nur die Gemeinde hat eine Anteilsfestsetzung über 40 Steuereinheiten mitgeteilt; dann werden 35 Steuereinheiten als Landesanteil erhoben.

Diese Regelung ergibt bereits, wie oben schon gesagt wurde, daß der von den Ländern und Gemeinden erstrebte angebliche Vorteil der selbständigen Zuschlagberechtigung praktisch im ganzen Rechnungsjahr 1926 noch gar nicht eintreten kann.

Der Entwurf enthält schließlich Uebergangsbestimmungen für diejenigen Steuerbeträge, die für einen vor dem 31. März 1926 endenden Steuerabschnitt nachher gezahlt werden. An diesen dürfen die Länder und Gemeinden natürlich keinen Anteil erheben. Die eingehende Darstellung dieser Uebergangsvorschriften (§§ 39 ff.) braucht hier nicht zu erfolgen, weil diese Gruppe von Uebergangsvorschriften in ähnlicher Weise auch erfolgen müßte, wenn die selbständige Zuschlagberechtigung der Länder und Gemeinden statt am 1. April 1926 erst am 1. April 1927 beginnen würde; denn diese Gruppe von Uebergangsvorschriften ist immer vorhanden und hat nichts mit der Notwendigkeit einer vorausgegangenen ordnungsmäßigen Veranlagung zu tun, sondern erklärt sich aus einem ganz anderen Grundsatz:

Wenn Länder und Gemeinden erst von einem bestimmten Stichtag ab Zuschläge erheben können, so dürfen sie natürlich diese Zuschläge nicht für solche Zahlungen erheben, die zwar nach diesem Stichtag erst geleistet, aber bereits für eine vor diesem Stichtag liegende Zeit geschuldet werden.

Unter diese Gruppe fallen folgende Fälle:

1. Vorauszahlungen, die für ein vor dem 1. April 1926 endendes Kalendervierteljahr geleistet werden; das sind namentlich die nach den Vorschriften des Steuerüberleitungsgesetzes erst nach dem 1. April 1926 fälligen Vorauszahlungen für das erste Kalendervierteljahr 1926.

2. Zahlungen, die auf Grund einer Veranlagung für einen vor dem 1. April 1926 endenden Steuerabschnitt geleistet werden.

3. Zahlungen, die auf Grund einer Veranlagung für einen Steuerabschnitt geleistet werden, der nach dem 31. März 1926 endet, soweit die durch die Veranlagung festgestellte Steuerschuld bei vierteljährlicher Verrechnung auf das vor dem 1. April 1926 abgelaufene Kalendervierteljahr entfällt.

In allen diesen Gruppen von Fällen können die Länder und Gemeinden naturgemäß niemals Anteile erheben. Diese Gruppe von Fällen ist immer vorhanden, gleichgültig ob der Stichtag am 1. April 1926 oder 1. April 1927 liegt.

Auch die vierte Gruppe von Fällen wird immer vorhanden sein:

Vorauszahlungen, welche Steuerpflichtige auf die Dauer eines nach dem Stichtag endenden Steuerabschnitts leisten, solange sie für im abgelaufenen Kalenderjahr ablaufende Abschnitte noch nicht veranlagt sind.

Nur wird in diesen Fällen naturgemäß bei der Festlegung des Stichtags auf den 1. April 1926 man mit viel größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, weil dann die Forensalverhältnisse noch nicht bekannt sein können, während bei der Wahl des Stichtages auf den 1. April 1927 diese Forensalverhältnisse bereits bekannt sind. Infolgedessen ist es notwendig, diese vierte Gruppe von Fällen etwas näher zu betrachten, weil sich daraus ergeben wird, daß auch dieser Fall dafür spricht, den Stichtag erst auf den 1. April 1927 zu legen.

Die Veranlagung auf Grund des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1925 enden, wird am 31. März 1926 im Regelfalle in den Fällen, in denen nach dem Kalenderjahr versteuert wird, noch nicht erfolgt sein. Die noch nicht veranlagten Steuerpflichtigen leisten Vorauszahlungen nach den Vorschriften des Steuerüberleitungsgesetzes.

Digitized by Google

Solange eine Veranlagung für einen im Kalenderjahr 1925 endenden Steuerabschnitt noch nicht erfolgt ist, besteht Ungewißheit, ob die Steuer, die für einen nach dem 31. März 1926 endenden Steuerabschnitt zu entrichten ist, nur auf eine Gemeinde oder auf mehrere Gemeinden entfällt, und, wenn sie auf mehrere Gemeinden entfällt, auf welche Gemeinden sie entfällt und in welchem Verhältnis sie sich auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Nur der Anteil des Reichs an den Vorauszahlungen steht in der reichsrechtlich vorgeschriebenen Höhe — nach der Vorlage der Reichsregierung ¼ des Aufkommens, nach der Vorlage des Reichsrats 10 pCt. des Aufkommens — fest. Für die Verteilung der Vorauszahlungen auf Länder und Gemeinden ist ein Maßstab nicht vorhanden. Der Entwurf will das Aufkommen, soweit irgend möglich, den Ländern und Gemeinden zuführen. Deshalb sollen in allen Fällen, in denen das Finanzamt keine Forensalverhältnisse als gegeben annimmt, in denen also der Steuerpflichtige nur in einer Gemeinde Einkommen- und Körperschaftssteuer zu entrichten hat, die aufkommenden Beträge dem anteilberechtigten Land und der anteilsberechtigten Gemeinde nach dem landesrechtlich festzusetzenden Verhältnis gutgeschrieben und überwiesen werden. Ebenso soll verfahren werden, wenn nur Gemeinden eines Landes anteilsberechtigt sind. In allen den Fällen aber, in denen mehrere Länder z. B. infolge des Vorhandenseins von Filialen in dem Gebiet verschiedener Länder anteilsberechtigt sind, geben natürlich erst die Zerlegungspläne, die gemäß den §§ 12—17, 36 Abs. 2 bei der Veranlagung für im Kalenderjahr 1925 endende Steuerabschnitte aufgestellt werden, eine Unterlage, um die Ueberweisungen an Länder und Gemeinden zu bemessen. In diesen Fällen soll nach dem Entwurf mit der Ueberweisung gewartet werden, bis ein Zerlegungsplan vorliegt. Die Ueberweisung hat alsdann nach dem Verhältnis zu erfolgen, in dem das bei der Veranlagung festgestellte Steuersoll gemäß dem Zerlegungsplan auf die einzelnen Gemeinden entfällt (§ 40 des Entwurfs; Seite 35 der amtlichen Begründung).

Gerade die größten Steuerpflichtigen aber haben Filialen in mehreren Ländern, so daß ziemlich erhebliche Beträge ausfallen werden. Daran können gerade die Gemeinden aber gar kein Interesse haben. Eine andere Regelung aber ist nicht möglich, sondern man muß eben im ganzen Rechnungsjahr 1926 bei dem bisherigen Ueberweisungssystem verbleiben.

Diese Unmöglichkeit einer Zerlegung gerade der Steuerbeträge der größten Unternehmungen führt doch viel richtiger dazu, den Stichtag für die selbständige Anteilserhebung vom 1. April 1926 auf den 1. April 1927 zu verlegen und den Gemeinden und Ländern Zeit zu lassen, im Rechnungsjahr 1926 nach der dann erfolgten ordentlichen Veranlagung des Einkommens für 1925 die Zerlegungspläne gewissenhaft aufzustellen.

Diese Schwierigkeiten der Gruppe 4 sind bei einer Verlegung des Anfangstermins der selbständigen Zuschlagberechtigung der Länder und Gemeinden auf den 1. April 1927 naturgemäß nicht mehr vorhanden.

Die bisherige Erörterung erstreckte sich erstens auf die Frage der Regelung bis zum 31. März 1926 und zweitens auf die Uebergangsregelung.

Grundsätzlich soll vom 1. April 1926 ab den Ländern und Gemeinden ein freies, unbeschränktes Zuschlagsrecht zur Einkommen- und Körperschaftssteuer gewährt werden. Die Reichsregierung schlägt vor, daß 25 pCt. nach dem festzusetzenden Reichstarif dem Reich verbleiben, während die Länder nur 10 pCt. dem Reich belassen wollen. Es fehlt bisher an allen Unterlagen dafür, ob diese 10 pCt. für die Reichsbedürfnisse ausreichen. Der Reichstag wird unmöglich mit den bisherigen Schätzungen sich zufrieden geben können. Es muß eben erst einmal die Einkommensteuer des Jahres 1925 veranlagt sein.

Infolgedessen kann die folgende Erörterung sich nur mit der Frage befassen, ob grundsätzlich das Zuschlagsrecht den Ländern und Gemeinden zu gewähren ist, während die weitere Frage des Anteilsverhältnisses des Reichs einerseits und der Länder und Gemeinden andererseits noch nicht entschieden werden kann.

Weshalb haben Länder und Gemeinden das selbständige Zuschlagsrecht gefordert?

Bisher haben Länder und Gemeinden die im Eingang dieses Aufsatzes angegebenen Anteile im Ueberweisungsverfahren erhalten. Infolgedessen konnten Länder und Gemeinden von vornherein niemals wissen, mit welchen Beträgen aus diesen wichtigen Steuern sie zu rechnen hatten. In Zukunft wird zweifellos eine wesentliche Gleichmäßigkeit eintreten, so daß dann gewisse Erfahrungssätze auch bei dem bisherigen Ueberweisungsverfahren sich berechnen lassen. Dieses Moment wird von der amtlichen Begründung überhaupt nicht erwähnt.

Die Länder und Gemeinden betonen, daß sie ein viel größeres Interesse an sparsamer Aufstellung ihrer Etats haben und daß die Beteiligung der Einwohner an der Lösung der Aufgaben der Länder und Gemeinden reger werden wird, wenn die Einwohner ein Mitbestimmungsrecht inbezug auf die Höhe der Zuschläge besitzen. „Da wirtschaftlichste Politik und Verwaltung unter den für Deutschland gegebenen Verhältnissen als eines der wichtigsten Gebote anzusehen sind, so glaubt der Entwurf, auf die Anpassung aller der Willenskräfte nicht verzichten zu können, die dahin zu wirken geeignet sind. Die gegenwärtigen politischen Verhältnisse in Deutschland lassen besonders die den Ländern und Gemeinden zu gewährende Berechtigung zur selbständigen Erhebung von Anteilen an der Einkommen- und Körperschaftssteuer als einen geeigneten Weg erscheinen, diese Willenskräfte anzuregen. Da die Einkommen- und Körperschaftssteuer die das Leben des einzelnen am stärksten beeinflussenden und in diesem Sinne universellsten Steuern sind, so dürfte das Recht zur selbständigen Anteilerhebung an diesen Steuern bei den gegebenen demokratischen Staats- und Verwaltungsformen besonders geeignet sein, die geschilderten Wirkungen auszuüben."

Nur bei einem selbständigen Zuschlagsrecht könne die Steuerkraft der Einwohnerschaft berücksichtigt werden. Die amtliche Begründung bemerkt allerdings ganz richtig, daß bei der heute erforderlichen restlosen Ausschöpfung aller vorhandenen Steuerkraft gerade die Industriegemeinden mit zahlreicher Arbeiterschaft ihr Bedürfnis durch Zuschläge zur Einkommensteuer nicht restlos decken können, so daß sie von besser situierten Gemeinden oder vom Land Zuschüsse erhalten müssen, demgemäß also doch nebenher stets ein Ueberweisungsverfahren im Wege des Ausgleichs vorhanden sein muß. Dieser Verteilungsschlüssel ist bisher überhaupt noch nicht bearbeitet worden.

Schließlich sprechen innerpolitische Gründe dafür, das Zuschlagsrecht einzuführen, weil man in einer zu starken Vereinheitlichung des Reichs eine Beeinträchtigung der politischen Hoheitsrechte und Selbstverwaltungsbefugnisse der Länder und Gemeinden sieht. Endlich weisen die Länder und Gemeinden darauf hin, daß bei Gewährung dieses selbständigen Zuschlagsrechts sie ihre Realsteuern nicht in dem jetzt unerträglichen Maß überspannen müßten.

Diesen Vorteilen gegenüber stehen aber sehr zahlreiche Bedenken.

Zunächst fehlt es an jeglicher grundlegenden und abschließenden Verteilung der Aufgaben zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Auf diesen Mangel ist eingehend bereits oben hingewiesen worden. Bevor diese Verteilung der verschiedenen Lasten nicht endgültig erfolgt ist, kann die Wirtschaft sich unmöglich mit einem Zuschlagsrecht für Länder und Gemeinden einverstanden erklären.

Ferner wird das selbständige Zuschlagsrecht notwendigerweise eine verschiedene Höhe dieser Zuschläge in den verschiedenen Landesbezirken und verschiedenen Gemeinden mit sich bringen. Bei der Höhe der steuerlichen Belastung spielt diese eine erhebliche Rolle bei der Berechnung der Selbstkosten, so daß, ganz anders als früher, eine Ungleichmäßigkeit in der Belastung mit

Digitized by Google

der Einkommensteuer die Wettbewerbsfähigkeit der verschiedenen wirtschaftlichen Unternehmungen in den verschiedenen Bezirken stark hindern wird. Die Wirtschaft hat bei der außerordentlichen Höhe der jetzigen Steuern ein lebenswichtiges Interesse an möglichst gleichmäßiger Steuerbelastung. Diese Gleichmäßigkeit kann bei einem selbständigen Zuschlagsrecht der Länder und Gemeinden keineswegs gewährleistet werden. Auch wenn man die Höhe der Gewerbesteuern berücksichtigt, wird dies Bedenken nicht ausgeräumt; denn es besteht gar keine Gewähr dafür, daß die Gemeinden in der nächsten Zeit mit den Gewerbesteuern wesentlich abbauen werden.

Es bestehen auch lebhafte Bedenken dagegen, in den verschiedenen Gemeinden den Angestellten, insbesondere den Beamten, verschiedene Ortszuschläge zu gewähren. Gerade hinsichtlich der Beamtenverhältnisse sind in dieser Beziehung die sehr ausführlichen Darlegungen von Strutz in „Steuer und Wirtschaft" Märzheft 1925 S. 418 ff. bemerkenswert.

Die Wirtschaft hat schließlich allen Anlaß dazu, den Gemeinden einen Mangel an genügender Sparsamkeit in der Aufmachung der Gemeindeetats vorzuwerfen. Wenn selbst der Reichsfinanzminister wiederholt auf diese mangelnde Sparsamkeit hinweisen mußte und wenn die Wirtschaft ferner in zahlreichen Pressemeldungen Gelegenheit hatte, Nachrichten über Aktienkäufe von Gemeinden an solchen Unternehmungen, die mit gemeindlichen Aufgaben nichts mehr zu tun haben, zu beobachten, so besteht aller Grund zu einem ziemlich grenzenlosen Mißtrauen. Auch in dieser Hinsicht sind die Ausführungen von Strutz außerordentlich wertvoll, der auf S. 426 des genannten Aufsatzes einige interessante Mitteilungen unter Quellenangabe bezüglich der Besoldungspolitik der Gemeinden gibt und schließlich auch auf ziemlich trübe Erfahrungen in 15jähriger früherer Tätigkeit beim preußischen Finanzministerium in der Ueberwachung gemeindlicher Etats hinweisen kann.

Alle diese Gründe sind außerordentlich schwerwiegend und können die Wirtschaft nicht dazu bewegen, ein unbegrenztes Zuschlagsrecht den Ländern und Gemeinden zu gewähren, weil angeblich dadurch die Selbstverwaltung besser werden soll. Die Wirtschaft weiß nur, daß in dem Lande der größten Selbstverwaltung der Gemeinden, nämlich in England, diesen eine Beteiligung an der staatlichen Einkommensteuer nicht eingeräumt ist.

Eine wesentliche Forderung der Wirtschaft war deshalb, daß möglichst weitgehende Vorschriften darüber gegeben werden sollten, in welchem Verhältnis die Realsteuern, also insbesondere die Grund- und Gewerbesteuern, zu den Zuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftssteuer stehen müssen. § 11 des Entwurfs trifft in dieser Hinsicht einige lange nicht weit genug gehende Vorschriften und besagt:

> „Die Länder bestimmen das durchschnittliche Verhältnis, in dem der Steuerbedarf der Gemeinden aus Anteilen an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer und aus Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern zu decken ist, und regeln das die Genehmigung von Ausnahmen betreffende Verfahren. Die Bestimmungen der Länder unterliegen dem Verfahren des § 5 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Gemeinden sind, wenn keine Bestimmungen erlassen worden sind, zur Erhebung von Anteilen nicht berechtigt.
>
> Die Länder bestimmen ferner, inwieweit Anteilfestsetzungen der Gemeinden der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden unterliegen. Der Genehmigung bedürfen Anteilfestsetzungen von Gemeinden, die unter Hinzurechnung der dem Reiche zustehenden und vom Lande beschlossenen Steuereinheiten über hundert Steuereinheiten hinausgehen."

Eine Relation zwischen den direkten Steuern und den Realsteuern ist in mehreren Kommunalabgabenordnungen der Länder vorgeschrieben. Es ist ja ganz klar, daß gerade in der gegenwärtigen Zeit, in der die wirtschaftlichen Gruppen an einer mäßigen Grund- und Gewerbebesteuerung interessiert sind, Wert gelegt werden muß auf eine Relation zwischen diesen beiden verschiedenen Steuerarten. Die amtliche Begründung bemerkt, das Reich sei nicht in der Lage, solche Relation aufzustellen. „Würde das Reich etwa bestimmen, daß das Aufkommen an Gemeindeanteilen an der Einkommen- und der Körperschaftssteuer zu dem Aufkommen an Realsteuern der Gemeinden in bestimmtem Verhältnis zu stehen habe, so würde es damit — abgesehen von den Schwierigkeiten der Feststellung oder auch bloß der Schätzung des Aufkommens — die Verschiedenheiten der wirtschaftlichen Faktoren der einzelnen Gemeinden völlig ignorieren; die zu genehmigenden Ausnahmen würden die Regel nur zu oft durchbrechen. Dem Reich bleibt also nichts übrig, als es den Ländern zu überlassen, die Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Körperschaftssteuer zur Realsteueranspannung in den Gemeinden, deren Auswirkung allein nach der Gestaltung der Realsteuern im einzelnen beurteilt werden kann, in Beziehung zu setzen. Wenn diese Festsetzungen der Länder dem in § 5 des Finanzausgleichsgesetzes geregelten Verfahren unterliegen, so bleibt dem Reich die Möglichkeit gewahrt, wenigstens auf eine gewisse Gleichmäßigkeit in den steuerlichen Anspannungen hinzuwirken; in Fällen, in denen eine Einigung zwischen Reich und Land nicht zustande kommt, hat der Reichsrat zu entscheiden (§ 6 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes). Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 3, daß die Gemeinden eines Landes, wenn derartige Bstimmungen nicht erlassen sind, zur Erhebung von Anteilen nicht berechtigt sind, soll erst in Kraft treten, wenn die Bestimmungen sich auf die Veranlagungsergebnisse für 1925 und möglichst auch für 1926 schätzen lassen (§ 37 des Entwurfs)."

Hinzuzufügen wäre noch, daß es dann an einer Aufsichtsinstanz heute fehlt. Es ist nicht richtig, den Ländern die Ueberwachung und die Aufstellung derartiger Relationen zu übertragen; denn die Stellung der Länder ist heute gegenüber den früheren Verhältnissen ja dadurch vollkommen verändert, daß die Einkommen- und Körperschaftssteuer grundsätzlich Reichssteuern geworden sind und die Länder auf die Erhebung von Zuschlägen verwiesen sind. Dadurch sind heute die Länder, anders als früher, nicht mehr unparteiische Instanz, sondern sie sind selbst Partei geworden. Auf diesen Gegensatz wird insbesondere von Strutz in dem mehrfach angeführten Aufsatz mit Recht hingewiesen. Indessen ist natürlich diese Regelung immer noch besser als nichts, weil die Länder nicht völlig Partei sind, da sie ja an dem Aufkommen aus den Realsteuern selbst nicht unmittelbar als Empfänger interessiert sind. Sie sind indessen natürlich insoweit interessiert, als sie einen möglichst hohen Betrag aus den Zuschlägen an Einkommen- und Körperschaftssteuer herausziehen müssen. Es würde genau zu prüfen sein, inwieweit etwa infolge des alleinigen Empfangs des Aufkommens aus den Realsteuern seitens der Gemeinden ein so starker Interessengegensatz zwischen den Ländern und den Gemeinden in diesem Punkt vorhanden ist, daß die Wirtschaft doch die Festsetzung dieser Relation den Ländern übertragen kann. Zum mindesten wird man aber weitgehendere Aufsichtsrechte dem Reichsfinanzminister doch einräumen müssen, und es würde ohne weiteres möglich sein, daß in einer weiteren Ergänzung dieses § 11 des Entwurfs einige Richtlinien auch für die Länder und Gemeinden aufgestellt werden. So weit indessen, wie die Beschlüsse des Zentralverbandes des deutschen Großhandels, der eine reichsgesetzliche feste Relation zwischen den Einkommen- und Körperschaftssteuer-Zuschlägen einerseits und den Realsteuern der Gemeinden andererseits fordert, wird man nicht gehen können; denn es liegen tatsächlich die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden viel zu verschieden, als daß feste Relationen reichsgesetzlich festgelegt werden könnten. Vor allem würde dann ja auch wieder der Reichsfinanzminister eine Verantwortung für das Aufkommen aus den direkten großen Steuern zu seinen

Digitized by Google

eigenen Lasten zugunsten der Entlastung der Länder und Gemeinden praktisch übernehmen.

Dieser Mangel, eine feste Relation zwischen den Zuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftssteuer einerseits und den Realsteuern der Gemeinden andererseits zu finden, ist aber für die Wirtschaft so schwerwiegend, daß sie gerade deshalb das unbeschränkte Zuschlagsrecht für Länder und Gemeinden ablehnen muß.

Die hier vorgetragenen Bedenken sprechen alle gegen ein unbeschränktes Zuschlagsrecht.

Der Entwurf hat geglaubt, ein weiter erhobenes Bedenken, nämlich die Möglichkeit der verschiedenen Staffelung der Zuschläge mit der Höhe der Einkommensteuer, dadurch zu verhindern, daß nach § 2 Abs. 3 die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände die Anteile nur in einem vollen Vielfachen der Steuereinheit festsetzen können. Dadurch soll der Einwand ausgeräumt werden, daß bei der heutigen schwankenden politischen Besetzung der Stadtparlamente die Wirtschaft zu stark benachteiligt werden kann. Praktisch wird dieser Einwand natürlich nicht dadurch ausgeräumt, und es ist insbesondere unrichtig, wenn z. B. die preußische Regierung in den Besprechungen mit den Spitzenverbänden nachdrücklich darauf hinweist, daß ja der kleine Lohnempfänger prozentual genau denselben Zuschlag zu entrichten habe wie ein Unternehmen mit großem Einkommen. Einmal ist es eine unbestreitbare wirtschaftliche Tatsache, daß heute noch gerade der Lohnempfänger wirtschaftlich den Lohnabzug und infolgedessen auch den Zuschlag auf den Arbeitgeber abwälzt. Außerdem aber wirken sich natürlich Zuschläge bei der starken prozentualen Staffelung des Reichseinkommensteuertarifs bei den höheren Einkommen ganz anders aus als bei den niedrigeren Einkommen, so daß dann praktisch eben starke Zuschläge die höheren Einkommen viel größer belasten. Vor allem aber wird keinerlei Rücksicht genommen darauf, daß ja die Gemeinden je nach der Mehrheit ihrer politischen Besetzung über die Verwendung der Ausgaben beschließen können, und darin liegt gerade bei den heutigen Verhältnissen das schwerste Bedenken der leitenden Wirtschaftskreise gegen die Zubilligung unbeschränkter Zuschläge für Länder und Gemeinden.

Bei diesen Verhältnissen wird es höchstens möglich sein, zu einem begrenzten Zuschlagsrecht zu gelangen. Die Reichsregierung hat dies abgelehnt, weil dadurch gerade der angebliche größte Wert, die Belebung der Selbstverwaltung und die Anpassung der Bedürfnisse der Gemeinden an die Steuerkraft ihrer Einwohner, verloren gehe; denn dann würden praktisch immer die Höchstsätze erhoben werden. Dieser Einwand ist jedoch in vollem Umfang nicht berechtigt.

Es würde überhaupt zunächst zu prüfen sein, ob denn das bisherige Ueberweisungsverfahren nicht soweit gebessert werden kann, daß die schwersten Mängel beseitigt werden. Die Hauptklagen der Länder und Gemeinden berücksichtigen nicht genügend die Veränderung, welche durch die eingetretene Stabilisierung der Währung hervorgerufen wird, sich aber naturgemäß noch nicht in einem Jahre auswirken konnte: Mit jedem Jahr werden Länder und Gemeinden mehr und mehr feste Beträge, die im großen und ganzen gleich bleiben, auch bei dem bisherigen Verfahren vom Reich als ihren Anteil überwiesen erhalten. Der Haupteinwand der Gemeinden also, sie erhielten wahllos entweder zuviel oder zuwenig und könnten sich auf diese Beträge nicht einrichten, könnten insbesondere bei der Aufstellung der Etats damit nicht fest rechnen, wird gerade mit fortschreitender Zeit immer mehr entfallen. Ferner aber ist es durchaus möglich, den Ueberweisungsschlüssel wesentlich zu verbessern. Eine Hauptfrage ist die, ob es möglich ist, für den Ueberweisungsschlüssel das sonstige Aufkommen einer Gemeinde aus eigenem Kämmereivermögen wirklich mit zu berücksichtigen. Gelingt diese Berechnung, so besteht überhaupt kein Anlaß mehr, vom Ueberweisungsverfahren abzugehen; denn an sich ist es durchaus wünschenswert, daß bei der ungeheuren finanziellen Belastung des Reiches und der sehr großen Verantwortung des Reichsfinanzministers die großen direkten Reichssteuern dem Reich verbleiben. Die amtliche Begründung des Entwurfs betont ganz richtig die außerordentlich starken politischen Bedenken, welche der Verwirklichung der Wünsche der Länder und Gemeinden auf selbständiges Zuschlagsrecht entgegenstehen. In diesem Punkte haben aber die Länder merkwürdigerweise bisher, wenigstens in Preußen, es noch durchaus daran fehlen lassen, in eingehenden Besprechungen insbesondere mit den Spitzenverbänden des deutschen Wirtschaftslebens diesen Punkt zu klären. Dieser Mangel wurde z. B. in einer Tagung der Bezirksgruppe Berlin des Zentralverbandes des deutschen Großhandels Ende März hervorgehoben, und es ist damals von der preußischen Regierung in Aussicht gestellt worden, daß Verhandlungen mit den Spitzenverbänden gerade über diese Frage und die Möglichkeit der Beseitigung der sehr zahlreichen Fehlerquellen in dem Ueberweisungssystem stattfinden sollten. Solche Verhandlungen haben aber merkwürdigerweise bis heute noch nicht stattgefunden. Der Reichstag wird aber unbedingt fordern müssen, daß diese Frage vorab mit der Wirtschaft geklärt wird. Die Wirtschaftskreise haben ein lebenswichtiges Interesse daran, daß diese Frage zunächst unbedingt einwandfrei geklärt wird; denn auf ihrem Rücken wird diese ganze Streitfrage, um die Länder und Reich sich solange im Reichsrat hinter verschlossenen Türen gestritten haben, ausgetragen. Die Spitzenverbände des deutschen Wirtschaftslebens haben einmütig das unbeschränkte Zuschlagsrecht für Länder und Gemeinden ablehnen müssen. Die Länder haben es an jedem Versuch einer Verständigung mit den leitenden Wirtschaftskreisen hierüber bisher fehlen lassen. An dieser Tatsache wird der Steuerausschuß des Reichstags keineswegs unbeachtlich vorübergehen dürfen.

Sollte sich herausstellen, daß das Ueberweisungsverfahren sehr schwere nicht behebbare Mängel aufweist, so wird die Wirtschaft mit einem beschränkten Zuschlagsrecht der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Einkommen- und Körperschaftssteuer sich einverstanden erklären müssen. Auch dann besteht noch keine Notwendigkeit oder Möglichkeit für die Wirtschaft, im jetzigen Zeitpunkt sich mit unbeschränkten Zuschlägen zufrieden zu geben. Wenn die Länder und Gemeinden in dieser Frage auf ihrer bisherigen Stellung beharren, so besteht die dringende Gefahr, daß ein Grund dauernden schwersten Unfriedens in das deutsche Wirtschaftsleben getragen wird. Es wäre viel besser, zu bestimmen, daß die Gesamtbelastung niemals über den festgestellten Reichstarif hinausgehen darf und daß die Gemeinden von einem bestimmten Satz ab Zuschläge nur mit Genehmigung der übergeordneten Landesbehörde erheben dürfen. Ein unbeschränktes Zuschlagsrecht allein mit dieser Kontrolle der Ueberwachung durch die übergeordnete Landesbehörde kann der Wirtschaft nicht genügen. Die Erfahrungen aus der früheren Zeit in Preußen insbesondere sind zu niederschmetternd. Eine wirklich durchgreifende Kontrolle war schon damals nicht möglich, kann aber von der Wirtschaft bei den heutigen politischen Verhältnissen z. B. in Preußen nicht akzeptiert werden. Dem Reichsfinanzminister wiederum kann ein solches Kontrollrecht nicht gut übertragen werden; denn dann hätte die Zubilligung des Zuschlagsrechts an Länder und Gemeinden überhaupt keinen Sinn mehr, weil dann ja der Reichsfinanzminister praktisch doch wieder die Verantwortung für das Aufkommen aus diesen Steuern für Länder und Gemeinden mit übernehmen muß.

In den bisherigen Veröffentlichungen ist namentlich aus Wirtschaftskreisen weiterhin die Auffassung vertreten worden, daß das hier besprochene Zuschlagsrecht der Länder und Gemeinden schon deshalb praktisch undurchführbar sei, weil das System der Vorauszahlungen und des Lohnabzuges unvereinbar mit den Zuschlägen sei.

In diesen beiden Punkten allerdings dürfte die Kritik durch den vorliegenden Entwurf überholt sein.

Was zunächst die Anteile der Länder und Gemeinden an den Vorauszahlungen und den auf Grund einer Veranlagung erhobenen Steuern anlangt, so werden die Anteile nach dem Grundsatz der Forensalbesteuerung er-

Digitized by Google

hoben. Der Entwurf führt in dieser Hinsicht wohl zutreffend folgendes aus:

„Die Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens hat mehr und mehr dazu geführt, daß die wirtschaftlichen Beziehungen der Steuerpflichtigen sich nicht mehr in einer einzelnen Gemeinde erschöpfen, sondern über den Wohnort hinaus in eine Vielzahl von Gemeinden oder auch Ländern übergreifen. In dieser Entwicklung sind — wie nicht verkannt werden darf — die größten technischen Schwierigkeiten für die Anteilerhebung nach dem Forensalprinzip begründet. Da aber gerade die Berechtigung des Gedankens der selbständigen Erhebung von Anteilen darin liegt, daß er die Beziehungen zwischen dem örtlichen Bedarf und der örtlichen Steuerkraft in den Vordergrund rückt, so ist in dem Entwurf der Versuch unternommen worden, diese Schwierigkeiten zu lösen. Der Entwurf greift zu diesem Zwecke auf die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (§§ 23 bis 28) zurück, nach denen gegenwärtig die Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer auf Grund der den einzelnen Gemeinden zugeschriebenen Rechnungsanteile und der sich daraus für die einzelnen Länder ergebenden Schlüsselanteile gebildet werden; er übernimmt (§§ 12 bis 17) diese Vorschriften, indem er sie ihrer neuen Aufgabe anpaßt, die Grundlage für die selbständige Anteilerhebung zu bilden.

Zu diesen auf der Durchführung des Forensalprinzips beruhenden Schwierigkeiten treten noch die Schwierigkeiten der Berechnung der Anteile an den Abschlußzahlungen. Sie ergeben sich einmal daraus, daß die Anteile für ein Rechnungsjahr festgesetzt werden, während der Steuerabschnitt, für den die Anteile erhoben werden, in der Regel einen anderen Zeitraum umfaßt. Weitere Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß die Vorauszahlungen auf verschiedener Grundlage berechnet oder im Wege der Stundung herabgesetzt werden, so daß die Höhe der einzelnen Vorauszahlungen verschieden ist. Vor allem aber wird es vielfach — da der zuletzt aufgestellte Zerlegungsplan in der Regel (§ 18 Abs. 2) die Grundlage für die Erhebung von Anteilen an den Vorauszahlungen bildet — nicht zu vermeiden sein, daß Gemeinden und Länder, auf die die Steuer des Pflichtigen nicht mehr oder nicht mehr in dem früheren Verhältnis entfällt, noch Anteile an dessen Vorauszahlungen nach dem bisherigen Verhältnis erheben. Diese Schwierigkeiten sucht § 19 zu lösen; es darf auf dessen Einzelbegründung verwiesen werden."

Es dürfte ferner auch möglich sein, den Grundsatz des Steuerabzugs vom Arbeitslohn durchzuführen trotz des Zuschlags der Länder und Gemeinden. Für die Anteile an den durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhobenen Steuern (§ 5 Abs. 2 Nr. 2, §§ 23 ff. des Entwurfs) hat der Entwurf von vornherein von der Verwirklichung des Gedankens Abstand genommen, der Wohngemeinde, d. h. der Gemeinde, in der der auf die Arbeitnehmer entfallende Verwaltungsbedarf vorwiegend erwächst, die Berechtigung zur Erhebung von Anteilen einzuräumen.

Die Erhebung der Anteile der Wohngemeinde würde die Arbeitgeber vor die Notwendigkeit stellen, ihren Arbeitnehmern, je nach ihrem Wohnsitz, verschiedene Gemeindeanteile und gegebenenfalls auch verschiedene Landesanteile abzuziehen. Die Arbeitgeber müßten für jede Gemeinde, in der in ihren Betrieben beschäftigte Arbeitnehmer wohnen, ein Konto führen und mit dem Finanzamt für jede Gemeinde einzeln abrechnen. Die Arbeit, die die Arbeitgeber zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn schon heute zu leisten haben, stellt ein Höchstmaß der zumutbaren Belastung dar. Wenn den Arbeitgebern darüber hinaus die Buchungs- und Verrechnungarbeiten auferlegt würden, die die Erhebung verschiedener Landes- und Gemeindeanteile mit sich bringen würde, so würden die Arbeitgeber — von wenigen größeren Betrieben vielleicht abgesehen — diese Arbeit nicht ordnungsmäßig durchführen und würden dadurch den für die Finanzen unentbehrlichen Steuerabzug vom Arbeitslohn überhaupt gefährden. Hieraus zieht der Entwurf die Konsequenz, indem er nur der Beschäftigungsgemeinde die Berechtigung zur Erhebung von Anteilen einräumt und die Wohngemeinden durch Gewährung eines Ausgleichsanspruchs schadlos zu halten versucht.

Für die Anteilberechtigung der Beschäftigungsgemeinde war ferner die Erwägung maßgebend, daß bei Erhebung der Anteile der Wohngemeinden eine Beeinflussung des Arbeitsmarktes zuungunsten der Arbeitnehmer, die in Gemeinden mit hohen Anteilen wohnen, insofern eintreten würde, als die Wirtschaft unzweifelhaft Arbeitnehmern, denen bei geringeren Anteilen ein höherer Nutzlohn verbleibt, den Vorzug geben würde.

Durch die Ausgleichung sollen der Wohngemeinde die Beträge wieder zugeführt werden, die die Beschäftigungsgemeinden von den in den Wohngemeinden wohnenden Arbeitnehmern erheben. Für die Durchführung dieser Ausgleichsansprüche kann jedoch nicht auf die von dem einzelnen Arbeitnehmer tatsächlich abgeführten Anteilbeträge zurückgegangen werden; denn diese ließen sich nur unter den größten Schwierigkeiten feststellen. Der Entwurf geht daher bezüglich der Anzahl der Arbeitnehmer von einem Stichtage, dem Tage der letzten Personenstandsaufnahme, aus und vervielfacht diese Zahl mit dem Betrag, der in der Beschäftigungsgemeinde in jedem Monat, für den Ausgleichung beansprucht wird, durchschnittlich auf den Kopf des Arbeitnehmers als Gemeindeanteil an den in ihr durch Abzug vom Arbeitslohn erhobenen Steuern abgeführt worden ist (§ 28). Die Länder können die Berechnung der Ausgleichsansprüche für die zu ihnen gehörigen Gemeinden abweichend regeln (§ 31). Die einzelne Gestaltung des Ausgleichungsverfahrens befindet sich in den §§ 25 bis 31 des Entwurfs.

Abschließend ist zu bemerken, daß heute noch nicht der geeignete Zeitpunkt gekommen ist, um jetzt abschließend im Reichstag zu den Fragen des Finanzausgleichsgesetzes hinsichtlich des Zuschlagsrechts für Länder und Gemeinden Stellung zu nehmen. Es ist oben entwickelt worden, weshalb schon die vorgeschlagene Regelung praktisch den Ländern und Gemeinden ein Zuschlagsrecht erst ab 1. April 1927 gewährt, nachdem ja mit einer ordnungsmäßigen Veranlagung für 1924 nicht zu rechnen ist. Trifft dies aber zu, so besteht wirklich kein Anlaß, jetzt bereits die Frage des Zuschlagsrechts zu klären, sondern es würde viel wichtiger sein, vorab den Aufgabenkreis zwischen Reich, Ländern und Gemeinden endgültig festzusetzen; denn sonst besteht die Gefahr, daß das Reich, falls es mit seinem Anteil an dem Gesamtaufkommen aus Einkommen- und Körperschaftssteuer nicht ausreicht, wichtige Aufgaben der öffentlichen Verwaltung auf die Länder überwälzt. Der Reichstag kann heute noch keine abschließende Stellung einnehmen, weil es an jeder Berechnung für das Gesamtaufkommen der Länder und Gemeinden fehlt; es muß erst einmal eine ordnungsmäßige Veranlagung vorgenommen werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 137, 158 BGB.

Valutenkonto als Kaution: Die Gutschrift in ausländischer Währung zu Gunsten eines anderen als des Markgläubigers bewirkt eine endgültige Umwandlung der Markschuld in eine Währungsschuld auch gegenüber dem Auftraggeber.

Urteil des RG. vom 15. 12. 24 — IV. 383/24 — JW. 1925, S. 467.

Infolge eines griechischen Gesetzes über Versicherungsgesellschaften vom 13. Januar 1910 mußte die Kl. (eine Ver-

Digitized by Google

sicherungsgesellschaft), wenn sie ihr Versicherungsgeschäft in Griechenland fortsetzen wollte, bei der griechischen Nationalbank in Athen oder einem anderen der im Gesetz bezeichneten Institute eine Sicherheit bestellen. Sie trat deshalb mit der beklagten Großbank, bei der sie ein Konto hatte, in Verhandlungen. Diese fanden ihren Abschluß in folgendem Schreiben der Bekl. an die Kl. v. 18. Juni 1914: „Wir haben der genannten Bank (der griech. Nationalbank) Ihrer Weisung entsprechend den Betrag (von 400 000 franz. Franken) auf einem besonderen Konto mit der Bezeichnung „Kaution der Viktoria zu Berlin für Griechenland" gutgeschrieben mit der Maßgabe, daß die griech. Nationalbank jederzeit ohne Einschränkung und ohne jeden Vorbehalt darüber verfügen kann, daß aber der Zinsgenuß Ihnen verbleibt, und wir werden Ihnen die jeweilig aufgelaufenen Zinsen vergüten. Wir belasten Sie für den Betrag à 81,45 mit 325 800 M., Wert 17. d. M. und verzinsen Ihnen das Guthaben auf dem neueingerichteten Konto der genannten Bank z. Zt. mit 1½ fürs Jahr. Ihrem Wunsche entsprechend überreichen wir Ihnen einliegend unseren Brief an die Banque Nationale de Grèce, in welchem wir die umstehend erwähnte Gutschriftsaufgabe über 400 000 Franken erteilen, zu Ihrer Bedienung bzw. Weiterbeförderung nach Athen." Leztere ist von der Kl. bewirkt worden. Der Zinssatz wurde später auf 3½ pCt. erhöht. Im Jahre 1920 wurde von der Kl. auf Verlangen der griech. Regierung eine Kaution in Griechenland selbst gestellt. Die alte Kaution wurde durch Schreiben der griech. Nationalbank am 7. Dezember 1921 freigegeben. Am 19. Dezember 1921 forderte die Kl. die Beklagte auf, ihr den Betrag von 400 000 Fr. bis zum 29. d. M. zur Verfügung zu stellen. Die Beklagte lehnte dies ab. Die Kl. stellte in zweiter Instanz folgende Anträge: die Bekl. zu verurteilen, a) prinzipaliter: zur Zahlung von 134 896,78 Goldmark — d. i. der Goldmarkwert der 400 000 Franken nach dem Kurse vom 29. Dezember 1921 — nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 29. Dezember 1921; b) eventuell: zur Zahlung von 400 000 franz. Franken nebst 5 pCt. Zinsen seit dem gleichen Tage; c) eventualissime: zur Zahlung eines Betrages in deutscher gesetzlicher Währung, der dem Betrage von 400 000 franz. Franken nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 29. Dezember 1921 nach dem amtlichen Kurse am Tage der Zahlung entspricht. Das BG. hat durch Teilurteil nach dem Eventualantrage erkannt und die Entscheidung über die Kosten dem Endurteil vorbehalten. Die Revision der Bekl. bleibt ohne Erfolg. Das BG. stellt fest, es sei der übereinstimmende Wille der Parteien gewesen, daß von dem Markkonto, welches die Kl. bei der Bekl. hatte, ein Betrag von 400 000 Franken abgezweigt, in Höhe von 400 000 Franken ein besonderes Konto angelegt und als Kaution bezeichnet werden sollte. Für die Anlegung dieses Kontos habe die Kl. den damaligen Kurswert von 400 000 Franken = 325 800 M. gezahlt. Diese seien also endgültig in das Vermögen der Bekl. übergegangen. Die Anlage des Kontos über 400 000 Franken habe bedeutet, daß die Kl. in Höhe dieses Betrages ein Guthaben bei der Bekl. gehabt habe, über das aber — weil es als Kaution gedient, und solange dies der Fall gewesen sei — nicht die Kl. sondern die griech. Bank zu verfügen berechtigt gewesen sei. Habe die Verfügungsbefugnis der griech. Bank aufgehört, so habe die Kl. als Forderungsberechtigte über das Guthaben verfügen dürfen. Es fragt sich, wie diese Vereinbarungen rechtlich zu beurteilen sind. Es handelt sich um eine sicherungshalber erfolgte fiduziarische Abtretung eines Teiles der Markforderung, welche die Kl. gegen die Bekl. hatte, mit der Abrede, daß dieser Teil der Markforderung der Kl. in eine Frankenforderung umgewandelt wurde. Die Rechtsfolge war also die, daß die griech. Bank Gläubigerin der Forderung wurde. Sie durfte sich wegen ihrer durch die Abtretung gesicherten Ansprüche an diese Forderung halten und sich aus ihr befriedigen. Sie war aber verpflichtet, die Forderung, soweit sie nach Beendigung des zwischen ihr und der Kl. bestehenden Rechtsverhältnisses zur Deckung ihrer Ansprüche an die Kl. nicht erforderlich war, an die Kl. zurückzuzedieren (vgl. RG. 102, 385). Vielleicht läßt sich auch annehmen, daß die Abtretung eine auflösend bedingte war, so daß die Forderung mit Eintritt der Bedingung ohne weiteres wieder auf die Kl. überging (§ 158 Abs. 2 BGB.). In einem wie im anderen Fall ist die Kl., nachdem die griech. Bank die Forderung am 7. Dezember 1921 freigegeben hat, wieder Gläubigerin der Forderung geworden. Das BG. steht rechtlich auf einem anderen Standpunkt. Es sagt: Die Kl. habe die griech. Bank nicht zur alleinigen Forderungsberechtigten machen wollen. Das ergebe sich aus den beiden Schreiben vom 17. Juni 1919. In dem ersteren derselben hatte die Kl. gebeten, von ihrem Konto bei der Kl. 400 000 Franken zur Verfügung der griech. Nationalbank zu halten, in dem letzteren: von ihrem Konto 400 000 Franken abzuzweigen und damit ein neues Konto für diese Bank anzulegen. Diese Ausdrücke, die zur Grundlage des Geschäftes geworden seien, zeigten — so meint das BG. —, daß die Kl. diese Forderung nicht aus ihrem Vermögen habe verlieren sollen. Andererseits habe auch die griech. Bank nie verlangt, daß ihr die Forderung abgetreten würde, sondern sie habe nur Hinterlegung der Franken auf ein auf ihren Namen lautendes Konto verlangt. Daraus aber, daß das Konto auf den Namen der griech. Bank laute, folge nicht, daß sie Gläubigerin des Kontos geworden sei. Der Kl. sei nur, solange das Konto als Kaution gedient habe, die Verfügungsbefugnis darüber genommen. Durch die Freigabeerklärung der griech. Bank v. 7. Dezember 1921 sei die Eigenschaft des Kontos erloschen, und die Kl. habe die volle Verfügungsbefugnis zurückerlangt. Diese rechtliche Auffassung scheitert daran, daß nach § 137 BGB. die Kl. sich der Verfügungsbefugnis hinsichtlich der Forderung mit dinglicher Wirkung nicht entschlagen konnte (vgl. RG. 99, 142). Mit einer lediglich schuldrechtlichen Verpflichtung der Kl., über die Forderung nicht zu verfügen (§ 137 Satz 2 BGB.), wäre aber der griech. Bank nicht gedient gewesen. Die Annahme des BG., daß die Kl. die Forderung nicht aus ihrem Vermögen habe verlieren wollen, ist in dem oben dargelegten Sinne richtig, daß sie ein Recht auf die Forderung für den Fall behielt, daß die griech. Bank sie zu ihrer Befriedigung nicht bedurfte. Der Umstand, daß die letztere nicht ausdrücklich Abtretung verlangt hatte, steht der Annahme, daß es sich rechtlich trotzdem um eine solche handelte, nicht entgegen. Die in den Schreiben der Bank vom 6./19. Mai 1914 und 29. Mai/14. Juni 1919 gebrauchten Ausdrücke sprechen entscheidend für eine solche Auslegung. Und gerade der Umstand, daß die Bank in diesem Schreiben „Hinterlegung" zu ihrer freien Verfügung verlangt hatte, läßt die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß sie sich nur auf eine tunlichst einer Hinterlegung gleichwertige Sicherstellung eingelassen hat. Der Vorbehalt des Gläubigerrechts hinsichtlich des Zinsanspruchs für die Kl. unterliegt keinem rechtlichen Bedenken (RG. 74, 78[1]); 86, 218[2]). Danach handelt es sich um eine einheitliche Forderung der Kl., die der griech. Nationalbank, abgesehen von dem Zinsanspruch, abgetreten ist. Daraus folgt, daß auch der Gegenstand der Forderung grundsätzlich ein einheitlicher war, nämlich die Zahlung von 400 000 Franken. Trotzdem mag die rechtliche und auch banktechnische Möglichkeit zugegeben werden, daß, wie die Bekl. geltend gemacht hat, das Guthaben im Verhältnis der Parteien zueinander als Markguthaben bestehen bleiben sollte. M. a. W.: die Parteien könnten vereinbart haben, die Kl. solle für den Fall, daß die Kaution frei würde, von der Bekl. nur den Markbetrag herausverlangen können, mit dem ihr Konto von der Bekl. bei Eingehung des Geschäfts belastet worden sei, also 325 800 M. — wobei dann noch die Aufwertungsfrage in Betracht käme. Das BG. hat diese Frage geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß für eine solche Annahme keinerlei Anhalt gegeben sei. Diese Feststellung gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Die Revision macht geltend, es handle sich bei dem hier vorliegenden, wie sie meint, typischen Fall der Kautionsbestellung einer Versicherungsgesellschaft um ein Auftragsverhältnis zwischen den Parteien. Die Bekl. habe mit dem Betrage von 325 800 M. 400 000 Franken anschaffen, und mit der vereinbarten Bezeichnung gutschreiben sollen. Die Bekl. habe also die griech. Bank in die Möglichkeit versetzen sollen, über die 400 000 Franken zu verfügen, nicht aber habe der Kl. ein Frankenguthaben eingeräumt werden sollen. Nachdem dies Auftragsverhältnis erledigt gewesen sei, habe die Kl. das Recht, gemäß § 667 BGB. von der Bekl. dasjenige zu fordern, was die Bekl. in Ausführung des Auftrages erlangt habe. Das sei nur das Guthaben auf Paris. Dieses unterliege aber dem Ausgleichsverfahren und daher sei der Anspruch der Kl. auf Zahlung von 400 000 Franken nicht berechtigt. Dieser Angriff versagt schon deshalb, weil die Bekl. in der Berufungsinstanz abweichend von ihrem Vorbringen erster Instanz ausdrücklich erklärt hat, sie habe keinen Auftrag erhalten, Franken zu kaufen und habe auch keine gekauft (vgl. u. a. S. 13, 14 des BU.). Auch hat die Bekl. in den Vorinstanzen eine Rechtspflicht zur Herausgabe desjenigen, was sie im Ausgleichsverfahren erlange, nicht anerkannt, vielmehr erklärt, sie sei freiwillig zur Herausgabe bereit. Abgesehen davon scheitert der Angriff an den, wie oben zu 2 ausgeführt, rechtlich einwandfreien Feststellungen des BG., daß die Forderung der Kl. nach der Vereinbarung der Parteien eine Frankenforderung habe sein sollen, und daß ferner das Pariser Geschäft lediglich zur Sicherheit der Bekl. und in deren Interesse vorgenommen, also ein reines Dekkungsgeschäft sei, dessen Vorteile und Nachteile lediglich die Bekl. selbst angingen. Ist das aber der Fall, so ist der Tatbestand des § 667 BGB. nicht gegeben. Die Revision meint schließlich, mit der vom BG. im angefochtenen Teilurteil erlassenen Entscheidung sei der ganze Streitstoff erledigt, ein Teilurteil hätte daher nicht erlassen werden dürfen. Da das BG. nach dem Eventualantrage b erkannt habe, habe der

[1]) JW. 1910, 830.
[2]) JW 1915, 394

Digitized by Google

Hauptantrag a abgewiesen werden müssen. Ebenso habe ohne weiteres die Abweisung des Eventualantrages c erfolgen müssen, da die Bekl. nach dem Eventualantrag b zur Zahlung französischer Franken verurteilt worden sei. Auch diese Rüge ist nicht begründet, sodaß dahingestellt bleiben kann, ob die Bekl. insoweit beschwert sein könnte. Da die Schuld in ausländischer Währung ausgedrückt war, war der Eventualantrag (b) gerechtfertigt. Damit erledigte sich ohne weiteres der Hilfsantrag c. Denn dieser Antrag war nur für den Fall gestellt, daß nicht nach einem der früheren erkannt wurde. Allerdings hat der Schuldner das Recht, wenn nicht ausdrücklich Zahlung in ausländischer Währung bedungen ist, in Reichswährung zu zahlen, und zwar nach Maßgabe des Kurses am Zahlungstage (§ 244 BGB. [RG. 101, 313]). Aber dies Recht macht die Obligation nicht zu einer alternativen (ebenda). Die Aufnahme der Befugnis in die Urteilsformel ist nicht notwendig. Die Möglichkeit in inländischer Währung zu zahlen bleibt dem Schuldner ohnedies. Einen Antrag auf Aufnahme in das Urteil hat die Bekl. nicht gestellt. Dagegen ist der Hauptantrag a durch die Verurteilung nach dem Antrag b noch nicht vollständig erledigt. Er hat den Geldentwertungsschaden zum Gegenstande, den Kl. durch den Kursrückgang des französischen Franken seit dem 29. Dezember 1921, dem Fälligkeitstage, bis zum Zahlungstage erleidet. Gerade die Prüfung dieses Anspruchs hat das BG. vorbehalten. Richtig ist, daß als Verzugsschaden nur ein Teil des geforderten Betrages von 134 896,78 Goldmark in Betracht kommt. Denn diese Summe stellt den Wert der ganzen 400 000 Franken am Fälligkeitstage dar. Gerade weil dieser Schaden noch zu berechnen ist, konnte das BG. den Antrag a auch nicht zum Teil abweisen.

II. Wechselrecht und Scheckwesen.

Zu StGB. § 263.

Die Hingabe eines nur teilweise gedeckten Postschecks als vollwertiges Zahlungsmittel kann auch dann Betrug sein, wenn nach Meinung des Hingebenden der Scheck bis zu seinem Vorkommen voll gedeckt sein werde.

Urteil des RG., I. Strafsenat, vom 3. Februar 1925 — Rev.Reg. I. 1003. 24 —; Lpz. Ztsch. 1925 S. 487.

Gründe:

Der Angeklagte benötigte für seine Firma, die ein Postscheckkonto hatte, zur Auszahlung am Samstag Abend 600 M. Er spiegelte dem Zeugen H. vor, seine Firma habe beim Postscheckamt 600 M. gut, H. wurde hierdurch bestimmt, dem Angeklagten den verlangten Betrag von 600 M. gegen einen Postscheck in gleicher Höhe auszuhändigen. Der Postscheck wurde bei Vorzeigung am nächsten Montag nicht eingelöst, weil er nur zu einem geringen Teile gedeckt war, und ist auch späterhin nicht mehr ausbezahlt worden. Das LG. vermißt den Vorsatz der Vermögensbeschädigung und die Absicht des Angeklagten, sich oder seiner Firma einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Dem Angeklagten sei nämlich kurz zuvor von mehreren Schuldnern seiner Firma versichert worden, sie zahlten sofort ihre Schuld auf Postscheckkonto ein. Es habe sich dabei um viel höhere Summen gehandelt. Der Angeklage habe deshalb der Meinung sein dürfen, daß bis zu dem Tag, an dem der Scheck am Postscheckamt frühestens vorkommen werde (Montag), volle Deckung vorhanden sei und dem H. ein Schaden nicht erwachsen werde. Die Revision des StA. gegen das freisprechende Berufungsurteil hatte Erfolg.

Es liegt der Verdacht nahe, daß die für den inneren Tatbestand maßgebenden Begriffe des § 263 StGB. verkannt würden. Bei einem Vertrage auf den Austausch von Vermögenswerten, wie ihn der Angekl. mit H. schloß, war für die Frage, ob auf der einen Seite ein Vermögensvorteil und auf der anderen eine Vermögensbeschädigung eintrat, der Zeitpunkt maßgebend, in welchem der Vertrag vollzogen wurde, nicht die spätere Gestaltung der Verhältnisse. Nach den Feststellungen gab H. infolge des in ihm erregten Irrtums aus seinem Vermögen 600 M. her, erhielt aber dafür nur einen unvollständig gedeckten Postscheck, der viel geringeren Wert hatte, während ein vollgedeckter Scheck zugesichert worden war. Hiernach erzielte der Angekl. oder seine Firma einen Vermögensvorteil auf Kosten des Vermögens des H. Dieser Vermögensvorteil war rechtswidrig; denn weder der Angekl. noch seine Firma hatten auf ihn gegenüber H. einen Anspruch. Das alles aber wußte der Angekl. und er wollte es auch; denn um diesen Erfolg herbeizuführen, täuschte er H. durch Vorspiegelung einer falschen Tatsache. Hiernach ergibt sich aus den eigenen Darlegungen des LG. die von ihm verneinte Absicht des Angekl., sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen und sein Vorsatz der Vermögensbeschädigung. Die Hoffnung des Angekl., der Scheck werde nachträglich durch Einzahlungen Dritter auf das Postscheckkonto seinen vollen Wert erhalten, die eingetretene Vermögensbeschädigung also wieder ausgeglichen werden, kann die Verneinung des inneren Tatbestandes nicht rechtfertigen[1]).

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 33 EinkStG.

Behandlung des Delkrederekontos.

Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 17. September 1924 — IV. e. A. 129/24 —[2]).

Der Beschwerdeführer ist Mitinhaber eines Bankgeschäfts. In der Bilanz der Firma war unter den Passiven ein Delkrederekonto von 25 Millionen aufgeführt. Das Konto ist von der Firma auf 2½ v. H. aller Kreditoren und Debitoren bemessen. Der Beschwerdeführer hält diese Berechnung deshalb für zulässig, weil die einzelnen Ziffern bei den Kreditoren und Debitoren mit Rücksicht auf die 1922 im Bankgewerbe herrschenden Zustände nicht als unbedingt zuverlässig anzusehen seien. Die Vorinstanz hat dagegen nur eine Einstellung von 3 v. H. der Debitoren ausschließlich der Bankguthaben zugestanden.

Sie hat ausgeführt: Im Jahre 1922 sei allerdings eine größere Möglichkeit von Irrtümern gegeben als in Zeiten stabiler Währung. Es bestehe aber kein Anlaß für die Annahme, daß Irrtümer und Fehler im Ergebnis gerade dazu führen müßten, den Stand der Firma als zu günstig erscheinen zu lassen. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß Einzelfälle vorgebracht seien, in denen gegenüber der Buchung ein Verlust eingetreten sei. Es sei vielmehr anzunehmen, daß diese Verluste durch nicht vorgebrachte andere Fehler ausgeglichen würden. Ein als Sachverständiger gehörter Bankdirektor halte eine Absetzung von nur 3 v. H. auf Kundendebitoren für ausreichend und das mit Kaufleuten und einem Bankfachmann besetzte Gericht schließe sich dem an.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Es entspricht kaufmännischem Brauch, nicht die einzelnen Forderungen für sich zu bewerten, sondern mit dem Nennbetrag einzustellen und mit Rücksicht darauf, daß nicht alle Forderungen als einbringlich oder voll einbringlich zu betrachten sind, ein dem wahrscheinlichen Ausfall entsprechendes Konto als Passivum einzustellen. Wie hoch aber der wahrscheinliche Ausfall zu schätzen ist, ist eine Tatfrage und ihre Nachprüfung dem Reichsfinanzhof entzogen. Wenn die Vorinstanz annimmt, daß bei den Kundendebitoren mit einem Ausfall von 3 v. H., bei den Bankguthaben aber mit keinem Ausfall zu rechnen sei, so ist der Reichsfinanzhof an diese tatsächliche Feststellung gebunden. Es mag auch mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Jahres 1922 in Betracht kommen, damit zu rechnen, daß einzelne Buchungen Irrtümer enthalten, die den Stand der Bank zu günstig erscheinen lassen. Es ist aber eine Tatfrage, ob angenommen werden kann, daß diesen Irrtümern andere gegenüberstehen, die einen Ausgleich herbeiführen. Es kann auch nicht verlangt werden, daß auf die nach dem Bilanzstichtag ermittelten Irrtümer eingegangen oder eine Nachprüfung sämtlicher Debitoren- und Kreditorenkonten vorgenommen wird. Denn wenn der Besteuerung eine Bilanz zugrunde zu legen ist, so sind alle Posten der Bilanz nach den Verhältnissen am Bilanzstichtage zu beurteilen und ist eine Berücksichtigung späterer Umstände ausgeschlossen. Aus demselben Grunde kann auch nicht berücksichtigt werden, daß einzelne schwebende Geschäfte, insbesondere solche, die die Firma zur Beschaffung von Devisen verpflichteten, nachträglich mit Verlust abgeschlossen haben.

Auch andere Umstände rechtfertigen die Erhöhung des Delkrederekontos nicht. Da im Jahre 1922 noch nach Papiermark gerechnet wurde, so kann eine Absetzung nicht mit der Begründung verlangt werden, daß wegen der fortschreitenden Geldentwertung damit zu rechnen war, daß die Forderungen in entwertetem Gelde bezahlt würden. Endlich war auch bezüglich der Kreditoren eine Rückstellung wegen zu erwartender Aufwertungsansprüche nicht angängig, da Ende 1922 noch nicht allgemein mit Aufwertungsansprüchen zu rechnen war.

Berichtigung.

In dem Aufsatz des Herrn Präsidenten Dr. Schroeder über „Die Verwendung der öffentlichen Gelder für die private Wirtschaft" in Nr. 14 muß es auf Seite 274 in Zeile 12 statt: „Milliarden" richtig heißen: „Millionen".

[1]) Die hier mitgeteilte Entscheidung ist von großer Tragweite: angesichts des hier vom Reichsgericht eingenommenen Standpunkts dürfte die nach den Erfahrungen der letzten Zeit vielfach geforderte Einführung besonderer Strafbestimmungen gegen die Begebung ungedeckter Schecks kaum noch geboten sein.

[2]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

32.05 Comm R.R
3A
supp.

THE LIBRARY OF THE
JUN 20 1925
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Sonderbeilage des „Bank-Archiv" Nr. 16 vom 15. Mai 1925.

Sammeldepots beim Kassenverein.

GUTACHTEN,

erstattet namens der Rechtsabteilung der Deutschen Bank, Berlin,

von den

Rechtsanwälten Justizrat Dr. **Hans Schultz** und Dr. **Georg Opitz**, Berlin.

Die durch die Inflation verursachte und die Umstellung festgelegte Kleinwertigkeit der einzelnen Aktienurkunden zwingt zu einer Vereinfachung des Verwahrungs- und Lieferungs-Geschäfts. Es wird erörtert, den Kassenverein oder ein ähnliches Zentralinstitut derart auszubauen, daß die Aktiendepots der Banken — eigene und Kundenbestände — möglichst in einheitliche Sammeldepots vereinigt werden, mit dem Ziel, den Effekten-Lieferungsverkehr ähnlich wie den Zahlungsverkehr „unbar", d. h. stückelos zu gestalten; die Aktien der einzelnen Gesellschaften alsdann in möglichst großem Umfange zu Paketen zu vereinigen, diese Pakete zu thesaurieren und nur ein Minimum der einzelnen Aktien als „Kassenbestand", d. h. Stückebestand für den Verkehr beweglich zu halten. (Rundschreiben der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers Nr. 105 vom 7. 3. 1925; Lichtenhein im Bank-Archiv 22/23, Seite 89; Doetsch im Bank-Archiv 23/24, Seite 7.)

Der Depotkunde wird diesen Bestrebungen des stückelosen Effektenverkehrs schon im Interesse der Verminderung seiner Depotkosten Rechnung tragen müssen. Es ist sogar darauf hingewiesen worden, die Verhältnisse lägen heute so, daß man nötigenfalls von der dinglichen Sicherheit des Depotinhabers absehen und ihn auf den persönlichen Anspruch gegen seinen Bankier verweisen müßte, sei es auf dem Wege der Gesetzesänderung oder im Wege der Provisionsdifferenzierung. Der Verlust der dinglichen Sicherungen könne durch Konkursprivileg und Verschärfung der Strafvorschriften erhöht werden.

I.

Den Depotinhaber nur auf einen persönlichen Anspruch zu verweisen, unterliegt den schwersten Bedenken. Das Eigentumsrecht des Depotinhabers an seiner Aktie ist ein so grundsätzliches, daß es ihm zwangsweise nicht genommen werden kann; ihn durch differenzierte Provisionssätze dahin zu bringen, sein dingliches Recht aufzugeben, würde, selbst wenn rechtlich zulässig, von weiten Kreisen sicherlich ernstlich bekämpft werden, weil es die Aufgabe der bestehenden Sicherung (Aussonderung im Konkurse des Verwahrers und Schutz gegen dessen Veruntreuung) bedeuten würde.

Die Zusammenlegung der Aktiensonderdepots in Sammeldepots nach Aktiengattungen und die Vereinigung dieser Banksammeldepots in Gesamtsammeldepots beim Kassenverein hat aber die Aufgabe der dinglichen Sicherung des Depotinhabers gar nicht zur Folge, hält sie vielmehr aufrecht.

Die Ermächtigung gemäß § 2 des Depotgesetzes, die ja vom Depotkunden ausdrücklich und schriftlich für den einzelnen Geschäftsvorfall gegeben werden muß, wenn seine Aktien in ein Sammeldepot gehen sollen, kann für den Depotinhaber die Aufgabe des Eigentumsrechts an der Aktie bedeuten, braucht es aber nicht. Welchen materiellrechtlichen Inhalt eine derartige Ermächtigung haben soll, ist Sache der Parteivereinbarung. Zur Einrichtung eines Sammeldepots nach dem Muster der Kassenvereinssatzung genügt eine Ermächtigung engen Rahmens, wonach der Depotkunde zwar sein Sondereigentum an der Aktie aufgibt, aber Miteigentümer an der Gesamtheit der im Sammeldepot vereinigten Effektengattung wird, und zwar im Verhältnis der von ihm eingelieferten Stücke zum Gesamtbestande. Eine solche Ermächtigung würde etwa folgenden Wortlaut haben können[1]):

> „Sie verwahren für mich nachstehende Aktien
> . . . . . .
> Ich ermächtige Sie hierdurch, diese Wertpapiere bei der Bank des Berliner Kassenvereins in deren Sammeldepot unter Wahrung meines Miteigentums daran zu hinterlegen und mir an Stelle der hinterlegten Aktien solche gleicher Gattung zurückgeben."

Es ist damit klargestellt, daß der Depotkunde an Stelle seines Sondereigentums Miteigentum am Sammeldepot gleicher Stücke erhält. Er erwirbt das Miteigentum durch Vermengung (§§ 948, 947 BGB.). Dieses Miteigentum erstreckt sich nicht nur auf das Sammeldepot bei seiner Bankstelle, sondern auch auf das Sammeldepot der weiteren Bankstelle, in das seine Bankstelle ihre Bestände zur Aufbewahrung gibt und abredegemäß auch geben darf, gegebenenfalls auf Sammeldepots weiterer übergeordneter Bankstellen und letztens auch auf das Sammeldepot beim Kassenverein, bei dem schließlich alle Aktien der gleichen Art sich in einem Block zusammenfinden sollen. Es sind soviele Miteigentumsverhältnisse denkbar, als Effektengattungen vorhanden sind (Horizontalauswirkung), und zugleich soviele Sammeldepots und Miteigentumsverhältnisse als Bankstellen bis zum Kassenverein als letzter Depotstelle übereinandergestaffelt sind (Vertikalauswirkung). Vom Depotkunden bis zum Kassenverein ergibt sich in

[1]) Oder, wie die „Stempelvereinigung" vorschlägt: „In Bezug auf Ihr Rundschreiben vom . . . . ermächtige ich Sie, die sämtlichen gegenwärtig bei Ihnen in meinem Depot liegenden Aktien bei der Bank des Berliner Kassenvereins in deren Sammeldepot zu hinterlegen."

Digitized by Google

dieser Richtung mindestens folgende Kette: Depotkunde, Bankstelle, Kassenverein mit zwei übereinandergestaffelten Sammeldepots der betr. Aktiengattung. Diese Kette wird sich in der Praxis häufig noch verlängern (Depotkunde, Provinzialbankier, Zentralbankier, Kassenverein). Nur die Nachbarglieder der Kette stehen hierbei miteinander im Vertragsverhältnis (Verwahrungsvertrag auf der Grundlage des Sammeldepots). Der Provinzialbankier ist Verwahrer der Bestände des Depotkunden, der Zentralbankier Verwahrer der Bestände des Provinzialbankiers, und der Kassenverein Verwahrer der Bestände des Zentralbankiers (bei weiteren Zwischengliedern gilt entsprechendes). Es gibt hierbei nur einen Eigentümer in Ansehung des Anteils am Sammeldepot, nämlich den Depotinhaber, aber soviel Anteilsbesitzer als Glieder in der Kette bestehen, und zwar mit der Maßgabe, daß der Kassenverein unmittelbarer Besitzer des bei ihm verwahrten Sammeldepots der betr. Aktiengattung ist, der Giroeffektendepotkunde des Kassenvereins mittelbarer Mitbesitzer, dessen Kunde und letztens der Depotkunde weiterer mittelbarer Mitbesitzer. Daß der mittelbare Besitzer zu einem Dritten in einem den mittelbaren Besitz des Dritten begründeten Rechtsverhältnisse stehen kann, ist im Gesetz ausdrücklich festgelegt (§ 871 BGB.). Auch ein mehrfach in dieser Weise gestaffelter mittelbarer Besitz unterliegt keinerlei rechtlichen Bedenken. (Vgl. Staudinger, BGB. Anm. 1 zu § 871; Rohde, Studien im Besitzrecht, Abschn. XXI S. 25, 43.) Das gilt auch für den mittelbaren Mitbesitz. Daß eine Sache von mehreren in Gemeinschaft besessen werden kann, ist im Gesetz als selbstverständlich vorausgesetzt (§ 866 BGB., § 799 E. I. z. BGB.). Der mittelbare Mitbesitz am Sammeldepot ist ein Mitbesitz nach Bruchteilen. Rechtliche Bedenken bestehen auch in dieser Richtung nicht. (Vgl. Lindemann-Soergel, BGB., Anm. 1 zu § 866; Katz, Anm. z. E. I. z. BGB., Anm. 1 zu § 799.) Begründet wird der mittelbare Mitbesitz für den Depotkunden, indem er den unmittelbaren Besitz an seinen Aktien auf seine Bankstelle überträgt und mit dieser einen Sammelverwahrungsvertrag schließt; wenn das Depot schon im unmittelbaren Besitz der Bankstelle sich befindet (Sonderdepot), ergibt sich die Einräumung des mittelbaren Mitbesitzes auf den Depotkunden ohne weiteres durch den Abschluß des Sammelverwahrungsvertrages. (Vgl. Komm. d. Reichsger. R. Anm. 5b und a zu § 868 BGB.) Die Begründung des mittelbaren Mitbseitzes der Bankstelle und der weiteren Verwahrer geschieht ebenfalls durch Uebertragung des unmittelbaren Besitzes auf die übergestaffelte Bankstelle und von dieser weiter bis letztens an den Kassenverein je unter Abschluß des Sammelverwahrungsvertrages.

Das Rechtsgebilde der Sammeldepots nach dem klassischen Vorbilde der Sammeldepots beim Kassenverein ist in Schrifttum und Rechtsprechung fest umrissen. (RG. Bd. 21 S. 33 ff.; Riesser, Bankdepotgesetz 4. A. S. 72; Staub, HBG., Anhg. zu § 424, Anm. 4; Düringer-Hachenburg, HBG. Anh. zu 5. Abschn., Anm. 7; Breit, Bankdepotges. Anm. VI 3b β zu § 2; Lusensky, Bankdepotges. Anm. 2 zu § 2; Paul Adler: Die Bankdepotgesch. S. 42 ff.; v. Schey; Die Obligationenverhältnisse des österr. allg. Privatrechts § 55; Strohal in Holtheims Wochenschr. 1893 S. 349; Wittekind, Depotarten, S. 51 ff.; Jacobson im Bank-Archiv 02/03, S. 185.)

Danach handelt es sich beim Sammeldepot um eine Gemeinschaft nach Bruchteilen gemäß §§ 741 BGB ff., und zwar unter analoger Anwendung von § 419 HGB., da es sich beim Gegenstande der Verwahrung um vertretbare Sachen handelt, und dem Verwahrer die Vermischung mit anderen Sachen gleicher Art und Güte gestattet ist. Die Erhaltung des Eigentumsrechts beim Depotinhaber, und zwar in der Gestalt des Miteigentumsrechts nach Bruchteilen, steht außer Frage. Da der Verwahrer nicht Eigentümer der bei ihm hinterlegten Papiere wird, so hat der Depotinhaber den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Eigentumsschutz — und im Falle des Konkurses des Verwahrers steht ihm das Aussonderungsrecht an dessen Maße zu (§ 43 KO.). Der Depotkunde hat also keinen geringeren Rechtsschutz, als ihm zusteht, wenn er unter Wahrung seines Sondereigentums Stücke zur Verwahrung gibt. (Vgl. Düringer-Hachenburg, Anh. zu 5. Abschn. Anm. 41b; Ritter, HGB. Anm. 2a zu § 419.)

Das Miteigentumsrecht des Depotinhabers wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß eine Reihe der gesetzlichen Vorschriften über die Gemeinschaft der Natur des Sammeldepots entsprechend als vertraglich ausgeschlossen gelten müssen. (Vgl. insbesondere Riesser, S. 72 ff.; Jacobson im Bank-Archiv 02/03, S. 185; Paul Adler, S. 42 ff.; Ritter, HGB. Anm. 2 zu § 419; Staub, HGB. Anm. 3 zu § 419.)

Es handelt sich eben beim Sammeldepot zwar um eine Bruchteilsgemeinschaft, aber um eine solche besonderer Art, für die in erster Linie die Vereinbarung maßgebend ist, und auf welche die gesetzlichen Vorschriften nur insoweit anwendbar sind, als sie nach der Natur des Sammeldepots nicht als anderweit vereinbart zu gelten haben. Eine wesentliche Charaktereigenschaft des Sammeldepots ist es, daß die Teilhaber der Gemeinschaft nicht von vornherein zusammentreten, um eine Gemeinschaft untereinander zu vereinbaren, sondern jeder einzelne tritt an den Verwahrer seines Depots heran, schließt mit ihm den Verwahrungsvertrag auf der Grundlage des Sammeldepots und überläßt es dem Verwahrer, für ihn die Rechte aus der Gemeinschaft wahrzunehmen. Es besteht also keine direkte Beziehung der einzelnen Hinterleger zueinander, sondern ein Vertragsverhältnis der einzelnen zur Gesamtheit durch die Vermittlung der Person des Verwahrers. Die Zahl der Miteigentümer wechselt ohne ihr Zutun kaleidoskopartig, und das gleiche gilt von der Größe der Anteile. Der Verwahrer ist Sachwalter des Sammeldepots und hat nach außen hin die Stellung wie ein Eigentümer. Dem Hinterleger gegenüber freilich bleibt er verpflichtet, dessen Eigentumsrecht am Anteil zu erhalten. Der Anteil ist die Quote des Sammeldepots, die sich aus dem Verhältnis der hingegebenen Stücke zur Gesamtzahl der Stücke ergibt. Diese Quote hat der Verwahrer dem Hinterleger zur Verfügung zu halten und ist verpflichtet, sie auf Verlangen auszuhändigen. Die anderen Teilhaber der Gemeinschaft haben hierbei nicht mitzureden, und der Auseinandersetzungsanspruch des Hinterlegers reduziert sich lediglich auf den Anspruch, gleichartige Aktien in hinterlegter Menge zurückzuerhalten, ohne daß im übrigen die Gemeinschaft der im Sammeldepot Vereinigten in ihrer Existenz berührt wird. (Vgl. §§ 7, 8, 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Giroeffektendepots bei der Bank des Berliner Kassenvereins.) Angesichts dieser vereinbarten Regelung ist für die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 742, 744, 745, 748 ff. BGB. im allgemeinen kein Raum und auch §§ 1011, 432 BGB. sind nicht anwendbar, da der Hinterleger nur den Anteilsbetrag verlangen kann (§ 420 BGB.; RG. Bd. 75 S. 310; vgl. Ritter, HGB. Anm. 2 zu § 419; Staub, HGB. Anm. 3 zu § 419; Düringer-Hachenburg, Anm. 5c zu § 419; Jacobson im Bank-Archiv 02/03, S. 185, 186; Paul Adler, S. 42 ff.; Wittekind, Depotarten S. 56; Riesser, Depotgesetz S. 73).

Die Anteilsquote des Hinterlegers am Sammeldepot muß bestimmt sein. (KG. in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 2 S. 88). Wie bereits ausgeführt, bestimmen sich die Anteile der einzelnen Hinterleger nach dem Verhältnisse der von ihnen hinterlegten Mengen zur Gesamtmenge des betreffenden Sammeldepots. Dieses Verhältnis ist auch bei gleichbleibender Menge der vom Teilnehmer hinterlegten Effekten in stetig veränderlichem Fluß, da die Gesamtmenge des Sammeldepots sich dauernd verändert. Das Verhältnis ist auch ziffernmäßig verschieden, je nachdem die Beziehung des Hinterlegers zum ersten oder zum ferneren Verwahrer oder zum Kassenverein als letztübergeordneten Verwahrer betrachtet wird. Eine solche horizontale wie vertikale Veränderlichkeit hindert aber keineswegs, daß der Anteil jeweilig bestimmt

Digitized by Google

ist. Er ergibt sich aus dem Nennbetrag der hinterlegten Aktie gleicher Art. Ist ein Kunde an einem Sammeldepot beteiligt, so errechnet sich sein Bruchteil daran aus dem im Nennbetrage der von ihm hinterlegten Aktien enthaltenen Anzahl kleinster Stücke der betreffenden Aktiengattung als Zähler und der im Nennbetrag des gesamten Sammeldepots enthaltenen Anzahl kleinster Stücke der betreffenden Aktiengattung als Nenner. Der Zähler bleibt derselbe, solange sich der Bestand des Kunden nicht ändert, mag auch der Nenner mit der Veränderung des Gesamtbestandes der im Sammeldepot vereinigten Aktien wechseln. 1000 R.M. Schles. Leinen Kramsta (St. 10 à 100 R.M.) sind immer 10 der in dem betreffenden Sammeldepot vereinigten kleinsten gleichartigen Teile. Die Bestimmbarkeit des Anteils ist wesentlich, weil die Verfügungsbefugnis an den Anteil gebunden ist (§ 747 GBG.). Will der Hinterleger über seinen Anteil — ganz oder teilweise — verfügen, so hat er nicht nötig, vorher den Gesamtbestand des Sammeldepots festzustellen, um den ihm zukommenden Bruchteil nach Zähler und Nenner beziffern zu können, es genügt, wenn er den ihm zukommenden Nennbetrag bezeichnet. Sein Erklärungswille ist hierbei auf den entsprechenden Anteil am Gesamtbestande des Sammeldepots gerichtet (§ 133 BGB.).

Das gesteckte Ziel erfordert, daß in den Sammeldepots (nach Gattungen) beim Kassenverein sich nicht nur möglichst viele Aktiendepots der Kundschaft vereinigen, sondern auch die Nostrobestände der Banken und das irreguläre Depot (Stückekonto). Es besteht kein Zweifel, daß die geltenden gesetzlichen Vorschriften es gestatten. Der Bankier kann sich selbst an dem bei ihm eingerichteten oder bei einem Dritten unterhaltenen Sammeldepot der Kundschaft beteiligen, und zwar ohne die Kundschaft befragen zu müssen. Er ist dann eben Verwahrer und Hinterleger in einer Person und in Gemeinschaft mit seiner Kundschaft Miteigentümer an dem Sammeldepot. Seine Quote ergibt sich aus dem Verhältnis des eigenen Bestandes zur Gesamtmenge des Sammeldepots. (Vgl. Düringer-Hachenburg, HGB. Anh. zum V. Abschnitt, Anm. 7 Abschn. 3; Staub, HGB. Anm. 4 zum Anh. zu § 424 Anm. I zu § 419; Ritter, HGB. Anm. 3 zu § 419; Riesser, 4. Aufl. S. 63; Paul Adler, S. 45.)

Es würde also nicht nötig sein, daß beim Kassenverein eigene Bestände der Banken von den Beständen der Kundschaft auseinandergehalten werden. Im Falle des Konkurses des Bankiers würde zunächst sein Anteil am Sammeldepot beim Kassenverein zur Masse gehören. In diesen Anteil sind die Kundschaftsdepots eingeschlossen. Da aber der Verwahrer, wie schon ausgeführt ist, an diesen Kundschaftsdepots Eigentum nicht erlangt, das Eigentum vielmehr bei der Kundschaft verbleibt, steht dem Depotinhaber gegen die Konkursmasse des Verwahrers das Aussonderungsrecht wegen seines Anteils zu (§§ 43, 46 KO., vgl. Jaeger KO. Anm. 29 zu § 43). Die Rechtslage ist dann also die, daß der Konkursverwalter des Bankiers zwar den Anspruch auf Aushändigung seiner ganzen Quote beim Kassenverein geltend machen kann, und dies auch für die Depotkunden des gemeinschuldnerischen Bankiers tun muß, aber nur die Bestände behalten darf, die sich als eigene Bestände oder irreguläres Depot (Stückekonto) des Bankiers nach den Büchern ergeben, daß er dagegen die Bestände, die Kundendepots sind, aussondern und den Depotinhabern nach Maßgabe ihrer Quote zur Verfügung stellen muß (§§ 43, 16 KO.; § 419 Abs. 2 HGB.; § 1008 BGB.; vgl. Düringer-Hachenburg, Anm. 5d zu § 419; Jaeger, KO. 4. Aufl. Anm. 8 zu § 16 und Anm. 20 Satz 7 und 29 zu § 43).

Im übrigen geht der Eigentumsherausgabeanspruch des Sammeldepotkunden auch gegen den mittelbaren Besitzer (arg. §§ 868, 991 BGB.) und hat auch in dieser Richtung als Anspruch auf Abtretung des Herausgabeanspruchs, der dem mittelbaren Besitzer gegen den unmittelbaren Besitzer aus dem Verwahrungsvertrage zusteht, im Konkurse seiner Bankstelle Aussonderungskraft (§§ 985, 868 BGB., § 43 KO.; vgl. Jaeger, KO. Anm. 20 und 29 zu § 43; Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. Anm. 2 zu § 985; RG. Bd. 105 S. 21).

Reichen die Kundenbestände der gemeinschuldnerischen Bankstelle zur Ausschüttung voller Quoten nicht aus, so haben die am Sammeldepot beteiligten Depotkunden den durch den Fehlbetrag entstandenen Verlust pro rata zu tragen und der Konkursverwalter hat ihnen den entsprechenden verkürzten Anteil, soweit es geht in natura, im übrigen nach Verwertung der Spitzen in Geld auszufolgen (§ 46 KO.; vgl. Düringer-Hachenburg, HGB. Anm. 7d zu § 419; Staub, HGB. Anm. 6 zu § 419). Die Teilung erfolgt dann, wie sie ohne Konkurs bei Auflösung der Sammeldepotgemeinschaft geschehen müßte (§ 16 KO.). Der Fehlbetrag ergibt eine Verkleinerung des Bruchteilnenners, da dieser sich nach dem Nennbetrage der im verbleibenden Sammeldepot enthaltenen Anzahl kleinster Stücke der betreffenden Aktiengattung bestimmt. Es muß also, um den Bruchteil des einzelnen Teilhabers der Sammeldepotgemeinschaft festzustellen, auch der Zähler pro rata entsprechend verkleinert werden, damit die Summe der Bruchteile in dem zur Verteilung verbleibenden Sammeldepotbestande ohne Rest aufgeht. Welche Anteilsquote für jeden der Teilhaber hierbei zugrunde zu legen ist, muß außerhalb des Konkursverfahrens festgestellt werden.

Hat der Gemeinschuldner in rechtswidriger Verfügung den Anteil von Gemeinschaftlern angegriffen, so gehen, soweit durch die Verfügung rechtswirksame Eigentumsveränderungen hervorgerufen sind, dadurch entstandene Fehlbeträge zu Lasten derjenigen Gemeinschaftler, deren Anteile beeinträchtigt sind; ein etwaiger Anteil des Gemeinschuldners am Sammeldepot ist zur Auffüllung dieses Fehlbetrages — pro rata der Beträge, mit denen die durch die rechtswidrige Verfügung, betroffenen Gemeinschaftler am Verlust beteiligt sind — in die zu verteilende Gemeinschaftsmasse des Sammeldepots einzuwerfen; nur das, was ihm nach Abzug der ihn auf Grund der Gemeinschaft treffenden Verbindlichkeiten rein verbleibt (sein Nettoanteil) kann den Gegenstand des berechtigten Zugriffes seiner Privatgläubiger bilden (§§ 16, 51 KO.; vgl. RG. Bd. 26 S. 113/114; Bd. 42 S. 105).

Das Sammelkonto jeder Effektengattung ist eine selbständige Gemeinschaft. Es muß daher im Falle des Konkurses des Verwahrers jedes einzelne Sammelkonto für sich betrachtet werden. Der eigene und irreguläre (Stückekonto) Bestand eines Sammeldepots würde also zur Masse gehören, auch wenn ein anderes Sammeldepot einen Fehlbestand aufweisen würde.

Es bleibt zu erörtern, ob ein Auseinanderhalten eigener und irregulärer (Stückekonto) Bestände einerseits und fremder Bestände andererseits beim Kassenverein mit Rücksicht auf § 8 des Depotgesetzes erforderlich ist, oder ob im Wege einer Gesetzesänderung die Beseitigung der Mitteilungspflicht aus § 8 des Depotgesetzes notwendig wird. Nach § 8 des Depotgesetzes hat der Kaufmann, der im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere einem Dritten zum Zwecke der Aufbewahrung, der Veräußerung oder des Bezuges von anderen Wertpapieren ausantwortet, hierbei dem Dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien (Depot B). Dieser Tatbestand erscheint, sofern man streng dem Wortlaut des Gesetzes folgt, gegeben, wenn der Bankier, wie es gedacht ist, sämtliche Aktiendepotbestände, der Kundschaft in die Sammeldepots beim Kassenverein gibt. Daran ändert auch nichts die für die Einrichtung des Sammeldepots vorgesehene (vgl. S. 2) Ermächtigung aus § 2 des Depotgesetzes. Die Mitteilungspflicht aus § 8 DepGes. entfällt allerdings, wenn eine der Ermächtigungen aus § 2 des DepGes. vorliegt. Es muß sich dann aber um eine weitgehende Ermächtigung handeln, die dem Verwahrer Eigentumsrechte einräumt (vgl. Riesser, 4. Aufl. S. 123; vgl. Düringer-Hachenburg, HGB. Anh. 1 zum III. Abschn. Anm. 46; Breit, Bankdepotgesetz, Anm. III 3 zu § 8; Staub, HGB. Anh. zu § 424 Anm. 31). Diesen

Digitized by Google

weiten Rahmen hat aber die für das Sammeldepot vorgesehene (vgl. S. 2) Ermächtigung nicht, darf sie auch nicht haben, da ja gerade die Eigentumsrechte des Depotinhabers gewahrt werden sollen. Es ergibt sich also ein Dilemma: Die Mitteilungspflicht entfällt nur bei einer weitgehenden Ermächtigung und diese wiederum verbietet sich beim Sammeldepot. Ein Ausweg aus diesem Dilemma wäre der, daß der Bankier durch Abrede mit dem Depotkunden sich von der Mitteilungspflicht entbinden läßt. Eine solche Abrede würde keinen rechtlichen Bedenken unterliegen. Sie könnte ein für allemal getroffen werden (Geschäftsbedingungen) bei Anschaffungen — soweit überhaupt hierbei eine Mitteilungspflicht besteht; bei dem als Selbstkontrahent eintretenden Kommissionär ist das nicht der Fall (vgl. Riesser, DepGes. 4. A. S. 126) —, bei Uebergabe zur Aufbewahrung aber muß die erschwerte Form des § 2 DepGes. gewahrt sein. (Vgl. Breit, Staub, Düringer-Hachenburg, wie vorher.) Die vorgesehene (S. 2) Ermächtigung würde also nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes für das Einlieferungsgeschäft etwa folgender Ergänzung bedürfen:

„Sie haben hierbei nicht mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien."

Es ist hierbei zu bemerken, daß eine bloße Bezugnahme auf § 8 DepGes. nicht ausreichend wäre (vgl. Breit wie vorher).

Es fragt sich nun, ob die Ausbedingung eines Verzichtes auf die Mitteilungspflicht gemäß § 8 DepGes. geeignet ist, den Depotkunden mißtrauisch zu machen und insofern die ganze geplante Einrichtung zu erschweren, vielleicht sogar unmöglich zu machen. Diese Frage ist zu verneinen. Man muß sich vergegenwärtigen, daß die Befreiung von der Mitteilungspflicht gemäß § 8 DepGes. ja nicht allgemeinhin, d. h. nicht zum Zwecke der Aufbewahrung bei einem Zentralbankier verlangt würde, mit dem der Lokalbankier seine Geschäfte macht, sondern ausschließlich zum Zwecke der Aufbewahrung beim Kassenverein. Das bedeutet eine entscheidende inhaltliche Beschränkung der Ermächtigungsergänzung. Die Vorschrift des § 8 DepGes. soll den Kunden des Lokalbankiers vor der Gefahr schützen, daß das Pfandrecht des Zentralbankiers (und zwar das weite aus den Geschäftsbedingungen) auch seine in das Gewahrsam des Zentralbankiers gelangten Papiere, und zwar wegen aller Forderungen ergreife, die dem Zentralbankier gegen den Lokalbankier zustehen (vgl. Riesser, 4. Aufl. S. 120; RG. Bd. 71 S. 341), und ferner steht nach § 9 Abs. 2 DepGes. dem Depotkunden der erhöhte Strafschutz aus § 9 Abs. 1 DepGes. schon dann zu, wenn der Vorschrift des § 8 DepGes. zu eigenem Nutzen vorsätzlich zuwidergehandelt wird. Die letztere Strafvorschrift rechtfertigt sich nach der Begründung des Gesetzes, weil „jede Ausantwortung fremder Wertpapiere zum Zwecke der Aufbewahrung die Möglichkeit der Entstehung von Pfandrechten oder Zurückbehaltungsrechten Dritter an den Papieren und der Schädigung der Eigentümer mit sich bringen würde, wenn der betreffende Kaufmann die vorgeschriebene Mitteilung (§ 8 DepGes.) nicht macht" (vgl. Riesser, DepGes. S. 155). Diese ganze gesetzliche Fürsorge erübrigt sich aber gerade, wenn es sich darum handelt, Kundendepots in das Sammeldepot beim Kassenverein zu legen. Denn dieser kann nach seiner Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 2) an den ihm übergebenen Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen gegen den Empfangsberechtigten geltend machen, die mit Bezug auf die fraglichen Papiere entstanden sind. Diese Vorschrift ist in die Geschäftsordnung des Kassenvereins aus § 8 Abs. 2 DepGes. wörtlich übernommen. Die Einbringung ins Sammeldepot des Kassenvereins hat also abredegemäß schon die Rechtswirkung, die das Gesetz an die Erfüllung der Mitteilungspflicht aus § 8 DepGes. geknüpft hat. Die vorerörterte Ergänzung der Ermächtigung würde also keine Zumutung an den Depotkunden bedeuten, sondern eine selbstverständliche Folge seiner Ermächtigung zur Hinterlegung beim Kassenverein, und es erscheint nicht gewagt, zu dem Schluß zu kommen, daß schon die bloße Ermächtigung, das Depot ins Sammeldepot beim Kassenverein zu legen, die Befreiung der Mitteilungspflicht (§ 8 DepGes.) in sich schließt, so daß also eine besondere Entbindung von der Mitteilungspflicht sich überhaupt erübrigt. Man wird überhaupt allgemein davon ausgehen können, daß die Mitteilungspflicht aus § 8 DepGes. stets dann entfällt, wenn bei Ausantwortung von fremden Wertpapieren zu einem der im § 8 DepGes. genannten Zwecke oder Erteilung eines Anschaffungsauftrags an einen Dritten mit diesem ausbedungen wird — was auch generell, z. B. durch Geschäftsbedingungen, geschehen kann —, daß der Dritte an den übergebenen oder an den beschafften Papieren (Sammeldepotanteilen) ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen kann, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind; denn dann ist ja durch Abrede der Parteien erreicht, was das Gesetz beim Fehlen einer solchen Abrede und deren Rechtsfolgen als Rechtsfolge der Mitteilung festsetzt.

Die Rechtslage hinsichtlich des Strafschutzes ist dann die, daß der Bankier, der beim Kassenverein durch grünen Scheck (Verpfändung) über mehr Bestände verfügt, als seine Bücher eigene und irreguläre Bestände (Stückekonto) als Anteil am Sammeldepot beim Kassenverein ausweisen, abgesehen von der Unterschlagung (§ 246 StGB.), sich des Vergehens gegen § 9 DepGes. schuldig macht. Der Depotkunde hat also keinen geringeren strafrechtlichen Schutz als ihm zustehen würde, wenn er unter Wahrung seines Sondereigentums Stücke zur Verwahrung gäbe.

II.

Die Einrichtung der Sammeldepots ist — wie ausgeführt — mit der Erhaltung der Eigentumsrechte am Depot vereinbar mit den Rechtsfolgen des Aussonderungsrechtes im Falle des Konkurses des Verwahrers und des Strafschutzes bei dessen unrechtmäßiger Verfügung. Aber auch das Verlustrisiko des Depotinhabers darf nicht erhöht werden, wenn er sein Sonderdepot ins Sammeldepot gibt. Beim Sonderdepot hat der Bankier für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen und haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und Fahrlässigkeit aller seiner Organe, die mit der Verwahrung und der Verwaltung des Depots irgendwie befaßt sind, sowie dafür, daß die zur Verwahrung bestimmten Einrichtungen technisch gegen Feuer, Diebstahl und dgl. ausreichenden Schutz bieten. Für Verluste oder Beschädigungen durch unwiderstehliche Gewalt haftet er dagegen nicht (§§ 690, 276, 278 BGB.; §§ 347, 343 1. Abs. 2 Nr. 4 HGB.). Bei Hinterlegung des Depots an dritter Stelle verringert sich die Haftung des Verwahrers erheblich. Er hat dann nur ein ihn bei dieser Hinterlegung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten (§ 691 BGB.) und haftet nach den üblichen Geschäftsbedingungen nur für sorgfältige Auswahl des dritten Verwahrers. Die Bank des Berliner Kassenvereins ist nach der geplanten Einrichtung im Verhältnis zum Depotkunden der Bank stets dritter Verwahrer. Soll der Depotkunde hinsichtlich des Verlustrisikos in seinen Rechten, wie sie sich bei einem Sonderdepot stellen, durch die Einrichtung eines Sammeldepots nicht verkürzt werden, so muß durch Geschäftsabrede vereinbart werden, daß die Bank ihren Sammeldepotkunden für die Erfüllung der dem Kassenverein aus dem Verwahrungsverhältnis obliegenden Pflichten auch ihrerseits haftet. Damit ist dann klargestellt, daß die Bank ihren Sammeldepotkunden nicht nur nach Maßgabe der vorerwähnten Bestimmung des § 691 Satz 2 BGB. haftet, sondern für das Verschulden des Kassenvereins verantwortlich ist. Die Bank übernimmt also ihren Sammeldepotkunden gegenüber die Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit des Kassenvereins und aller Organe, die beim Kassenverein mit der Verwahrung und Verwaltung des Sammeldepots befaßt sind (§ 25 der Geschäftsordnung des Kassenvereins und die

Digitized by Google

angeführten gesetzlichen Bestimmungen über Haftung der verwahrenden Bankiers). Soweit der Kassenverein selbst nicht haftet — wie z. B. für Verluste infolge höherer Gewalt, sind die Verluste pro rata der Anteile, wie diese sich für die Giroeffektendepotinhaber am Tage des Verlustes an der betreffenden Aktiengattung stellen, zu verteilen (§ 25 Abs. 2 der genannten Satzungen), und die Giroeffektendepotinhaber verteilen dann wiederum pro rata den ihren Kassenvereinssammeldepotanteil treffenden Verlust auf die Teilhaber dieses Anteils.

III.

Es bleibt zu erörtern, ob die Einrichtung von Sammeldepots dem Bankier die Beobachtung und Durchführung der Vorschriften des Depotgesetzes gestattet.

Zu § 1 und 2 DepGes.

Aktien, die dem Bankier zur Verwahrung (hier zur Verwahrung im Sammeldepot) übergeben werden, müssen nach § 1 DepGes.

1. unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers gesondert von eigenen Beständen des Bankiers und von denen Dritter aufbewahrt werden;
2. in den Büchern des Bankiers nach Gattung und Nennwert unter dem Namen der Hinterleger eingetragen werden.

Nach § 2 Abs. 2 DepGes. soll die Bestimmung des § 1 keine Anwendung finden, wenn der Verwahrer ermächtigt wird, an Stelle der hinterlegten Papiere (hier Aktien) gleichartige Wertpapiere (Aktien) zurückzugewähren. Es wird angenommen, daß das gleiche gelte, wenn dem Verwahrer gestattet wird, über die hinterlegten Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, weil diese Ermächtigung ja die im Gesetz (§ 2 Abs. 2) erwähnte einschließe. (Vgl. Riesser, DepGes. 4. A. S. 68; Paul Adler, Bankdepotgeschäfte S. 40; RG. Bd. 52 S. 205.)

Die für die Einrichtung von Sammeldepots vorgesehene Erklärung enthält nun die Ermächtigung, „an Stelle der hinterlegten Aktien gleichartige zurückzugewähren", schließt also dem Wortlaute nach den Tatbestand des § 2 Abs. 2 DepGes. ein. Gleichwohl wird man nicht davon ausgehen dürfen, daß der Sammeldepotverwahrer damit der Verpflichtungen aus § 1 DepGes. im ganzen ledig ist. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 DepGes. ist nicht zwingenden Rechts. (Vgl. Paul Adler, Bankdepotgesetz S. 50; Breit, Anm. VI 3b α zu § 2; Staub, HGB. Anh. zu § 424 Anm. 10.)

Nach der Verkehrssitte und der eigenartigen Rechtsnatur des Sammeldepots, insbesondere nach der absichtlich enggefaßten, die Eigentumsrechte des Depotinhabers wahrenden Ermächtigung wird man als Willen der Parteien annehmen müssen, daß der Verwahrer die Pflichten aus § 1 DepGes. zu erfüllen hat, soweit dies mit der Einrichtung des Sammeldepots vereinbar ist. (Vgl. Riesser, DepGes. 4. A. S. 70, 79; Wittekind, Depotarten, S. 20; Staub, HGB. Anm. 4 Abs. 3 zu Anh. zu § 424.)

Unvereinbar mit dem Sammeldepot ist die „Aufbewahrung der Aktien unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers". (Vgl. Riesser, DepGes. 4. A. S. 72, S. 78 zu c.)

Wenn Staub (zit. wie vorher) ausführt, „an Stelle jedes einzelnen Hinterlegers habe die Bezeichnung des jeweils am Sammeldepot Beteiligten zu treten, und praktische Unzuträglichkeiten für den Verwahrer könnten sich daraus nicht ergeben", so verkennt er den Umfang mancher bestehenden Sammeldepots. Im übrigen ergibt sich mit der Einführung von Sammeldepots und deren Aufblockung beim Kassenverein eine ganz neue Sachlage. Der Bankier ist ja selbst nur mittelbarer Besitzer der bei ihm geführten Sammeldepots. Denkbar wäre bei dieser Sachlage nur die Aufbewahrung der Quittungen des Kassenvereins an Stelle der darauf vermerkten Effekten, und die gesonderte Aufbewahrung dieser Quittungen unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung des Hinterlegers. Eine derartige Einrichtung würde dann zugleich die Kontrolle bieten, die beim Sonderdepot der Effektivbestand gestattet und die Einführung neuer Kontrollen in der Buchhaltung erübrigen (vgl. den übernächsten Abschnitt).

Unvereinbar mit der Einrichtung von Sammeldepots ist ferner die Pflicht, fremde und eigene Bestände getrennt zu halten, da die Erlaubnis zur Vermischung mit eigenen Beständen, wie bereits ausgeführt wurde, sich aus der analogen Anwendbarkeit von § 419 HGB. ergibt. Es bleibt also von den Verpflichtungen aus § 1 Nr. 1 des DepGes. nur die übrig, die Aktien des Sammeldepots von den Beständen Dritter getrennt zu halten. Da es sich hierbei nur um das Getrennthalten der Sammeldepots en bloc voneinander und von etwaigen Sonderdepots oder solchen Nostrobeständen, die nicht in einem Sammeldepot enthalten sind, handelt (vgl. Staub zit. wie vorher; Riesser S. 73/78; Paul Adler S. 41), bereitet die Erfüllung dieser Pflicht keinerlei Schwierigkeiten.

Die Verpflichtung zur Buchführung nach § 1 Abs. 2 DepGes. ist mit der Einrichtung von Sammeldepots durchaus vereinbar und muß deshalb als bestehend angenommen werden (vgl. Riesser, DepGes. 4. A. S. 70), schon deshalb, weil die Bucheintragung die Eigentumsverhältnisse und das Aussonderungsrecht der Depotkunden im Falle des Konkurses des Verwahrers klarstellen soll (vgl. Staub, HGB. Anm. 4 Abs. 3 zu Anh. zu § 424).

Da nicht beabsichtigt ist, bei allgemeiner Einführung der Sammeldepots die Bucheintragung, wie sie beim Sonderdepot üblich ist, irgendwie einzuschränken, es vielleicht sogar nötig sein wird, sie durch Einführung neuer Kontrollen zur Verhütung von Fälschungen auszubauen, bereitet das Bestehenbleiben der Pflicht aus § 1 Abs. 2 DepGes. keine Schwierigkeiten.

Die für das Sammeldepot vorgesehene Ermächtigung aus § 2 Abs. 1 DepGes. muß, soweit nicht der Hinterleger Bankier ist, ausdrücklich und schriftlich erfolgen, worauf schon eingangs hingewiesen worden ist. Die Ermächtigung muß jedesmal, und zwar schriftlich, vom Depotkunden erklärt werden, wenn Sonderdepot in Sammeldepot umgewandelt werden soll, und wenn Aktien ins Sammeldepot des Kunden von diesem oder von dritter Seite eingeliefert werden. Telegraphische Uebersendung der Ermächtigung würde dem Erfordernis der Schriftlichkeit nicht genügen (vgl. Riesser, 4. A. S. 61). Da aber ein von dem Kunden unterschriebener Vordruck als schriftliche Erklärung im Sinne des § 2 Abs. 1 DepGes. anzusehen ist (vgl. RG. Bd. 65 S. 178, Riesser, 4. A. S. 61) und im Verkehr zwischen Bankiers eine erschwerte Form der Ermächtigung überhaupt nicht vorgeschrieben ist, bereitet die genannte Vorschrift für das Einlieferungsgeschäft zum Sammeldepot in der Praxis keine Schwierigkeiten.

Auch beim Anschaffungsgeschäft würde, soweit für die Aufträge der Kundschaft Vordrucke verwendet werden, die Aufnahme der vorgesehenen Ermächtigung in dem Drucktext keinerlei Umständlichkeit bedeuten. Soweit allerdings die kommissionsweise Anschaffung auf Grund mündlicher (telephonischer) oder telegraphischer Aufträge ausgeführt werden, würde — die Notwendigkeit der ausdrücklichen Ermächtigung vorausgesetzt — darauf gehalten werden müssen, daß jedesmal diese schriftliche Ermächtigung einzufordern wäre, wobei dann in der Praxis Unzuträglichkeiten unausbleiblich wären. Befürchtungen in dieser Richtung erübrigen sich aber, weil die für das Einlieferungsgeschäft notwendige und deshalb vorgesehene ausdrückliche und schriftliche Ermächtigung für das Anschaffungsgeschäft gar nicht erforderlich ist.

Man muß sich vergegenwärtigen, daß die Vorschriften der §§ 1 und 2 DepGes. die Pflichten der Bankiers betreffen, dem Wertpapiere zur Verwahrung übergeben sind, also nicht Anwendung finden, solange die angeschafften Effekten dem Depot des Kommittenten noch nicht

Digitized by Google

einverleibt sind. Die genannten Vorschriften dienen der Erhaltung, nicht der Verschaffung von Eigentum. Nun wird allerdings durch die Eineignung der kommissionsweise angeschafften Stücke oder des kommissionsweise angeschafften Sammeldepotanteils in das Sammeldepot des Kommittenten diesem Miteigentum am Sammeldepot verschafft, und insoweit der Tatbestand des § 1, Vorsatz und Ziffer 1 geschaffen, so daß an sich eine ausdrückliche und schriftliche Ermächtigung gemäß § 2 Abs. 1 erforderlich sein würde, wenn der Kommissionär als Verwahrer die Befreiung von seiner Verpflichtung aus § 1 DepGes. erzielen wollte (vgl. § 2 Abs. 2 DepGes.). Das ist aber auch für das Sammeldepot nicht beabsichtigt und entspricht auch nicht dem Sammelverwahrungsvertrage. Es ist bereits ausgeführt worden, daß für das Sammeldepot zwar die Verpflichtungen aus § 1 DepGes. bestehen bleiben, jedoch nur insoweit, als sie mit der Natur des Sammelverwahrungsvertrages vereinbar sind (vgl. S. 13 bis 15). Wenn nun generell in den Geschäftsbedingungen des Kommissionärs ausbedungen wird, daß alle Aufträge zum Ankauf von Aktien, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt wird, durch Anschaffung eines entsprechenden Sammeldepotanteils ausgeführt werden, so ergibt sich für den Kommissionär nach erfolgter Verschaffung des Sammeldepotanteileigentums die nach der Natur des Sammelverwahrungsvertrages entsprechend modifizierte Pflicht aus § 1 DepGes., und es wäre perplex, zu fordern, daß er sich dann nochmals ausdrücklich die für das Sammeldepot vorgesehene Ermächtigung schriftlich geben lassen müßte, um in Ansehung des § 1 DepGes. nur die Verpflichtung eines Sammeldepotverwahrers zu haben — also eine Erleichterung, die er ja schon ohnedies hat, weil er nicht Sondereigentum, sondern Sammeldepotmiteigentum zu verschaffen hatte und verschafft hat, und nur dieses Eigentum durch Erfüllung der Vorschrift aus § 1 DepGes. in seinem Bestande zu gewährleisten ist. Nur wenn beabsichtigt wäre, Befreiung von den Pflichten aus § 1 DepGes. im weiteren Ausmaße zu erzielen, wäre die Einholung einer Ermächtigung in der Formstrenge des § 2 DepGes. erforderlich. Da aber an eine derartige weitergehende Befreiung als geschäftlich entbehrlich nicht gedacht ist, erscheint für das Anschaffungsgeschäft und die daran sich anschließende Sammelverwahrung die erwähnte generelle Sammelverwahrungsabrede ausreichend.

Zu § 3ff. DepGes.

Die Vorschriften der §§ 3—7a handeln von der Pflicht des Kommissionärs zur Uebersendung von Stückeverzeichnissen und den Rechtsfolgen, die sich aus der Erfüllung oder Nichterfüllung diese Pflicht ergeben. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Einrichtung von Sammeldepots die Uebersendung von Stückeverzeichnissen ausschließt. Wer also sich damit einverstanden erklärt, daß sein Depot ins Sammeldepot genommen wird, muß sich vergegenwärtigen, daß das Verlangen, auch dann noch ein Stückeverzeichnis zu erhalten, mit seinen Rechten und Pflichten aus dem Sammelverwahrungsvertrage nicht in Einklang zu bringen ist. Seine einmal für die Einrichtung des Sammeldepots gegebene Ermächtigung nimmt ihm zwar an sich nicht das Recht auf Uebersendung eines Stückeverzeichnisses. Ein Verzicht auf dieses Recht war bis zur Novelle vom 21. 11. 1923 zum DepGes. im Gesetz vorgesehen (§ 3 Abs. 2 der alten Fassung), ist aber nach der genannten Novelle (Art. II neue Fassung des Gesetzes § 3 Abs. 2 Satz 2) für den Verkehr mit der Kundschaft nicht rechtswirksam. Es bleibt also unbeachtet der Einrichtung eines Sammeldepots dem Kommittenten das Recht auf Erteilung eines Stückeverzeichnisses grundsätzlich erhalten. Er muß sich nur darüber klar sein, daß, wenn er davon Gebrauch machen will, er seinen Sammelverwahrungsvertrag lösen muß. Er ist dann auf die Sonderverwahrung angewiesen und geht der Vorteile des stückelosen Effektenverkehrs, die das Sammeldepot bietet — insbesondere der Kostenersparnis und des vereinfachten Lieferungsgeschäftes —, verlustig. Aus dem Gesichtspunkte der Verpflichtung zur Uebersendung eines Stückeverzeichnisses ergeben sich also für den Kommissionär, dem die Lieferung von Aktien aus Kauf ins Sammeldepot obliegt, keinerlei Schwierigkeiten.

Es bleibt zu prüfen, ob der Kommittent in seinen Rechten auf Erwerb des Eigentums (§ 7 DepGes.) und auf Bevorzugung im Konkurse des Kommissionärs (§ 7a DepGes.) nicht etwa verkürzt wird, wenn er mit Lieferung der Stücke ins Sammeldepot sich einverstanden erklärt. Was den Eigentumserwerb anlangt, so erfolgt dieser nach § 7 DepGes. mit der Absendung des Stückeverzeichnisses. Es handelt sich hierbei um die Festlegung des spätesten Zeitpunktes, an dem sich der Eigentumsübergang vollziehen soll, wenn der Einkaufskommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt ist; die Vorschriften des BGB., nach denen der Eigentumsübergang schon in einem früheren Zeitpunkte eintritt, bleiben im übrigen unberührt (zit. Riesser, 4. A. S. 92/93). Bei der Einkaufskommission mit Lieferung ins Sammeldepot erfolgt der Eigentumserwerb, wie noch ausgeführt werden wird, durch Einverleibung der anzuschaffenden Effekten ins Sammeldepot (Miteigentum). Der Kommittent ist also auf den Eigentumserwerb nach § 7 DepGes. nicht angewiesen. Es bleibt aber noch zu prüfen, ob ihm das Konkursprivileg aus § 7a DepGes. erhalten bleibt. Diese Vorschrift gewährt dem Kommittenten, der zur Zeit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Einkaufskommissionärs seinen Verpflichtungen aus dem Kommissionsgeschäft gegenüber dem Einkaufskommissionär „vollständig erfüllt" hat (d. h. wenn er seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises und zur Bewirkung der etwa sonstigen ihm aus dem Kommissionsgeschäft gegenüber dem Einkaufskommissionär obliegenden Leistungen zur Zeit der Konkurseröffnung über das Vermögen des letzteren restlos nachgekommen ist), auch dann, wenn die Stücke noch nicht in sein Eigentum übergegangen sind, ein „den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger" vorgehendes Konkursvorrecht „in Ansehung der Befriedigung aus den in der Masse vorhandenen Wertpapieren gleicher Gattung und aus den Ansprüchen auf Lieferung solcher Wertpapiere", und zwar gleichrangig mit etwaigen anderen Kommittenten (zit. Riesser, 4. A. S. 102/103). Das Gesetz geht von dem Tatbestande aus, „daß die (!) einzukaufenden Wertpapiere . . . ." noch nicht „durch Uebersendung eines Stückeverzeichnisses oder auf andere Weise in das Eigentum des Kommittenten übergegangen sind". Nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes könnte man schließen, daß dieser Tatbestand nicht gegeben ist, wenn das Einkaufskommissionsgeschäft nicht auf Verschaffung von Stücken, sondern auf Verschaffung eines entsprechenden Anteils am Sammeldepot der gekauften Art zielt. Man wird das Gesetz aber so eng nicht auslegen dürfen, vielmehr annehmen können, daß § 7a DepGes. sinngemäße Anwendung findet auf Kunden, die Aktien kaufen und auf Sammelkonto gutschreiben lassen (arg. Riesser, 4. A. S. 109 Anm. 6 zu § 7a). Im übrigen wird man sagen können, daß ein derartiger Auftrag des Kunden auf Verschaffung von Stücken zielt, daß aber die Lieferungspflicht solange ruht, als entsprechende Stücke im Sammeldepot gebunden sind.

Es ergeben sich also auch hinsichtlich der für den Kommittenten zu wahrenden Rechte aus § 7a keinerlei Schwierigkeiten bei Einrichtung von Sammeldepots.

Zu § 8 DepGes.

Nach Abs. 1 dieser Vorschrift hat ein Kaufmann, der im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere der im § 1 DepGes. bezeichneten Art einem Dritten zum Zwecke der Aufbewahrung, der Veräußerung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet, hierbei dem Dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien, und ebenso hat er in dem Falle, daß er einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung solcher Wertpapiere an einen

Digitized by Google

Dritten weitergibt, diesem hierbei mitzuteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe. Daß diese Vorschrift auch dann gelten muß, wenn die in ihr aufgezählten Geschäftsvorgänge über ein Sammeldepot beim Dritten gehen, ergibt sich beim Anschaffungsgeschäft ohne weiteres und im übrigen schon aus dem bereits erörterten Zweck der Vorschrift (vgl. S. 9, 11). Die „Ausantwortung" fremder Aktien kann hierbei in der Einlieferung von Stücken ins Sammeldepot der Bankstelle bestehen, sie kann aber auch unter Benutzung der Einrichtung des Sammeldepots beim Kassenverein darin bestehen, daß die Einbringung ins Sammeldepot der Bankstelle durch Scheck oder Ueberweisung sich vollzieht (weißer oder roter Scheck auf den Kassenverein). Jeder Kunde, der Kaufmann ist, hat dann gegenüber seiner Bankstelle — dem Provinzialbankier — hiernach in sinngemäßer Anwendung des § 8 DepGes. die Mitteilungspflicht. Das gleiche gilt für den Provinzialbankier gegenüber seiner Bankstelle — dem Zentralbankier —. Irgendwelche Schwierigkeiten können sich daraus, daß es sich um Sammeldepotanteile handelt, nicht ergeben, auch dann nicht, wenn zwischen dem Kunden und dem Zentralbankier (oder vom kaufmännischen Kunden an bis zum Zentralbankier) mehrere Provinzialbankiers gestaffelt sind. Jeweilig hat dann eben der hinterlegende Bankier (auch der hinterlegende kaufmännische Kunde seiner Bankstelle gegenüber) die Vorschrift des § 8 Abs. 1 DepGes. zu beachten. Wie sich der Zentralbankier schließlich bei Weitergabe der Bestände an den Kassenverein zu halten hat, ist bereits erörtert worden. Es tritt alsdann derjenige Teil der auf S. 10 vorgesehenen Ermächtigung in Kraft, der die Entbindung von der Mitteilungspflicht des § 8 enthält, während der sonstige Inhalt der Ermächtigung schon vorher seine Wirkung äußert.

Auch hinsichtlich der Rechtsfolgen der Mitteilung nach § 8 DepGes. ergeben sich für den Empfänger der Mittelung keinerlei Schwierigkeiten daraus, daß sich die Mitteilung auf Sammeldepotanteile bezieht. Die Mitteilung hat nach Abs. 2 der genannten Vorschrift für den Empfänger die Rechtsfolge, daß er an den übergebenen oder an den neuangeschafften Papieren ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen kann, die mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind. Diese Vorschrift hat zu dem Beschlusse der Berliner Banken und Bankiers vom 21. 7. 1896 geführt, wonach sich die Banken darauf beschränken, nur zwei Depotkunden — Konto A und Konto B — anzulegen, das Konto B für die Wertpapiere, die nach § 8 DepGes. als fremde bezeichnet werden. Wie sich schon aus dem genannten Bankenbeschlusse ergibt, ist das Auseinanderhalten von Depot A und Depot B eine Buchungsangelegenheit, deren Regelung zur Abwendung von Gefahren, wie sie dem Bankier bei Entgegennahme einer Mitteilung gemäß § 8 DepGes. erwachsen können, erforderlich wurde. (Vgl. hierzu Riesser, 4. A. S. 135 ff.; Paul Adler, Bankdepotgeschäfte S. 115 ff.; Wittekind, Depotarten S. 29 ff.) Eine getrennte Aufbewahrung der in Depot A und in Depot B für denselben Hinterleger verbuchten Papiere ist, wenn auch aus Kontrollgründen üblich, so doch nicht vom Gesetz vorgeschrieben. Die einschlägige Vorschrift des § 1 Nr. 1 fordert nur für jeden Hinterleger abgesonderte Aufbewahrung und seine äußerlich erkennbare Bezeichnung, nicht aber eine weitere Absonderung und Kenntlichmachung nach fremden und eigenen Papieren des betreffenden Hinterlegers. Ein derartiger weiterer Absonderungszwang bei der Verwahrung müßte folgerichtig dazu führen, daß der jeweilige Eigentümer des „fremden" Wertpapiers „äußerlich erkennbar" zu bezeichnen wäre, was dem gemäß § 8 Mitteilenden nicht zuzumuten ist und mit dieser Vorschrift auch nicht zugemutet wird. Handelt es sich sonach beim Auseinanderhalten von Depot A und B nur um eine Buchungsangelegenheit, so bietet die Beachtung des genannten Bankenbeschlusses für den Bankier auch dann keine Schwierigkeiten, wenn es sich nicht um bei ihm verwahrte Stücke, sondern um Anteile eines Sammeldepots handelt, das er an dritter Stelle verwahren läßt. Der Anteil des kaufmännischen Kunden am Sammeldepot beim Provinzialbankier und wiederum dessen Anteil am Sammeldepot beim Zentralbankier enthalten dann eben unter Umständen je zwei Unteranteile, die unter Depot A und Depot B verbucht sind, und die die Sammeldepotstelle auseinanderhalten muß, um schädigenden Rechtsfolgen aus der Mitteilung nach § 8 DepGes. zu entgehen. Man muß sich hierbei vergegenwärtigen, daß die Mitteilung gemäß § 8 DepGes. und deren Rechtsfolgen lediglich eine Angelegenheit des Hinterlegers und seiner Bankstelle ist. Die weitere übergestaffelte Bankstelle wird durch sie nicht betroffen. Die weitere Bankstelle erhält sämtliche gleichartigen Bestände der hinterlegenden Bank (darunter auch deren Nostro- und irreguläre (Stückekonto) Bestände in einem Posten), und die Bestände, die ihr Hinterleger als Depot A und Depot B seines Hinterlegers auseinanderhält, sind für sie bei ordnungsgemäß erfolgter Mitteilung fremde und von ihr in Depot B zu verbuchen, dagegen in Depot A, wenn sie eine Mitteilung gemäß § 8 DepGes. nicht erhalten hat, was der Fall sein wird, wenn ihr Bankierkunde seinerseits von seinem Kunden ausdrücklich oder durch die übliche Ermächtigung aus § 2 DepGes. von der Mitteilungspflicht aus § 8 DepGes. befreit ist. Diese Ermächtigung hat natürlich einen weitergehenden Inhalt, als die für das Sammeldepot als solches vorgesehene und ist gegebenenfalls neben der letzteren zu erteilen. Für den Kassenverein als letzte übergeordnete Bankstelle erübrigt sich die Betrachtung, da er, wie schon erörtert, eine Mitteilung gemäß § 8 DepGes. überhaupt nicht erhält.

IV.

Wie schon ausgeführt, erwirbt der Hinterleger eines Sonderdepots, der mit dem Verwahrer einen Sammelverwahrungsvertrag schließt, Miteigentum am Sammeldepot durch Vermengung (§§ 948, 947 BGB.). Dasselbe gilt, wenn Aktien vom Kunden zur Verwahrung ins Sammeldepot direkt oder für ihn durch Dritte eingeliefert werden. Es bleibt zu erörtern, wie sich für den Kunden der Erwerb des Miteigentums am Sammeldepot vollzieht, wenn für ihn kommissionsweise Aktien für sein Sammeldepot angeschafft werden.

Es kann hierbei davon ausgegangen werden, daß die Kommission vereinbarungsgemäß entsprechend den üblichen Geschäftsbedingungen durch Selbsteintritt auszuführen ist (§§ 383, 400 HGB.). Der Kommissionär erwirbt dann das Eigentum an den gekauften Aktien zunächst für sich selbst und hat es dann auf den Kommittenten weiter zu übertragen. (Vgl. Düringer-Hachenburg, HGB. Anm. 61 zu § 400; Riesser, 4. A. S. 96; Paul Adler, Depotgeschäfte S. 63; RG. Bd. 11 S. 60.) Im Falle der hier behandelten Pflicht zur Lieferung ins Sammeldepot hat der Kommissionär dem Kommittenten Miteigentum am Sammeldepot zu verschaffen. Der einfachste Weg hierzu ist der, daß er zunächst selbst Miteigentümer am Sammeldepot in Höhe der erforderlichen Quote wird. Das kann geschehen durch Erwerb einer solchen Quote — das Erwerbsgeschäft hierzu ist noch zu erörtern — oder indem er die ihm gelieferten Aktien dem Sammeldepot zuführt (Miteigentumserwerb durch Vermischung gemäß §§ 948, 947 BGB.). Ist der Kommissionär auf diese Weise selbst Miteigentümer am Sammeldepot zur erforderlichen Quote, so überträgt er seinen Miteigentumsanspruch auf den Kommittenten. Da es sich beim Sammeldepot grundsätzlich um eine Gemeinschaft handelt (§ 741 BGB.), kann jeder Teilhaber über seinen Anteil am Sammeldepot verfügen (§ 747 BGB.). Für die Uebertragung dieses Anteilsrechtes gelten nicht die Vorschriften für Uebertragung von Forderungsrechten (§§ 398 ff. BGB.). Die Einordnung der Vorschriften über die Gemeinschaft in das zweite Buch des BGB., Recht der Schuldverhältnisse, läßt in dieser Richtung keine Schlüsse zu. Das Sammeldepotanteilsrecht ist ein Miteigentumsanteilsrecht. Es ist kein

Digitized by Google

Forderungsrecht, auch kein Recht besonderer juristischer Natur, sondern „einfach Eigentum". (Vgl. Motive zum BGB. III. S. 439.)

Auf die Uebertragung des Miteigentumsanteils finden daher die Vorschriften über das Eigentum an einer Sache Anwendung, soweit nicht in den §§ 1008 ff. BGB. für das Miteigentum Sonderbestimmungen gegeben sind. Im ersten Entwurf zum BGB. war, um alle Zweifel zu beseitigen, folgende Vorschrift vorgesehen (§ 948): „Die Uebertragung und die Belastung des Anteils eines Miteigentümers bestimmen sich nach den für die Uebertragung des Eigentums an der gemeinschaftlichen Sache und für deren Belastung geltenden Vorschriften." Diese Bestimmung ist in das BGB. nicht aufgenommen, weil sie von der II. Kommission als selbstverständlich gestrichen wurde (Prot. II S. 3833, Bd. 3 S. 276; vgl. hierzu Planck, Anm. e zu § 1008; Staudinger, BGB. Anm. 2 zu § 1008; v. Seeler, Miteigentum S. 39; Neumann, BGB. Anm. 1 zu § 1008; vor allem RG. Bd. 69 S. 40; JW. 1908 S. 482).

Der Bankier muß also, wenn er das Eigentum von seinem Sammeldepotanteil auf den Kommittenten überleiten will, nach den Vorschriften für Uebertragung von Eigentum handeln (§§ 929 ff. BGB.). Erforderlich ist danach Uebergabe und Einigung. Die letztere ist nach der Art des Geschäfts ohne weiteres als stillschweigend erfolgt anzusehen. Was die Uebergabe anlangt, so muß man sich vergegenwärtigen, welche Stellung der Kommissionär als Besitzer des Anteils einnimmt, den er übertragen will. Er ist mittelbarer Besitzer, der Kassenverein unmittelbarer. (Weitere Besitzstaffeln sind denkbar, können aber füglich außer Betracht bleiben.) Es handelt sich nun darum, diese Kette wie folgt zu erweitern:

1. Kassenverein, unmittelbarer Besitzer;
2. Bankier, mittelbarer Besitzer ersten Grades;
3. Kunde, mittelbarer Besitzer zweiten Grades.

Um dies zu erreichen, ist nur erforderlich, daß der Bankier mit dem Kunden vereinbart, daß hinsichtlich der betreffenden Quote er selbst Verwahrer und der Kunde Hinterleger sein soll (§§ 930, 871, 868 BGB.). Mit der Entstehung dieses Rechtsverhältnisses hat dann der Kunde den entfernteren mittelbaren Besitz ohne weiteres erworben, da mit dem für ihn vereinbarten Recht der mittelbare Besitz verknüpft ist. (Vgl. Komm. d. Reichsgerichtsräte z. BGB. Anm. 5 a zu § 868; Staudinger, BGB. zu § 870; Rohde, Studien im Besitzrecht, Abschn. XXI S. 62.) Daß der Bankier selbst nur mittelbarer Besitzer ist, hindert nicht die Besitzabrede aus § 930 BGB. Es ist anerkannten Rechtens, daß auch der mittelbare Besitzer auf dem Wege des § 868 den mittelbaren Besitz auf einen anderen übertragen kann. Es ist nicht notwendig, daß er den Weg des § 870 BGB. einschlägt, auch die Einräumung des Mitbesitzes ist ausreichend. (Vgl. RG. Seuff., Arch. Bd 76 S. 216 [Warneyers Jahrbuch 1921 S. 148]; Komm. d. Reichsgerichtsräte zum BGB. Anm. 2 zu § 930; Staudinger, BGB. Anm. 1 b, 5 zu § 930; RG. Bd. 11 S. 57/58.) Der Bankier als Kommissionär hat dann nur noch nötig, in äußerlich hervortretender Weise erkennen zu lassen, daß ein dem Anschaffungsgeschäft entsprechender Anteil am Sammeldepot für den Kommittenten verwahrt werde. Die nach § 688 BGB. erforderliche Mitwirkung des Kommittenten erübrigt sich, da der Kommissionär mit sich selbst als Vertreter des Kommittenten den Wahrungsvertrag schließen kann (§ 181 BGB.; vgl. Staub, HGB. Anm. 33 zu § 383; Riesser, 4. A. S. 94; RG. Bd. 52 S. 130, Bd. 63 S. 405, Bd. 73 S. 241). Da es sich nicht um Besitzeinweisung bestimmter Stücke handelt, sondern um die Besitzeinweisung in einen Sammeldepotanteil, ist letzterer Gegenstand der Besitzabrede. Als äußere erkennbare Besitzeinweisungshandlung erscheint bei der Rechtsnatur des Sammeldepots die Buchung auf den Namen des Kommittenten ausreichend, ohne daß es der Anzeige hierüber bedarf, um den Uebergabeersatz wirksam zu machen. (Vgl. Staub, HGB. Anm. 34 zu § 383.) Daß die Größe des Anteils durch den Nominalbetrag der Effekten bestimmt wird, ist bereits erörtert. (Vgl. hierzu auch Wittekind, Depotarten S. 83.)

Beim Veräußerungsgeschäft vollzieht sich der Uebergang des Eigentums am Sammeldepotanteil des Bankkunden auf den Bankier gemäß § 929 Abs. 2 BGB. lediglich durch Einigung, da der Erwerber bereits Besitzer des Sammeldepotanteils ist, nämlich mittelbarer Besitzer ersten Grades. Daß Besitzer im Sinne des § 929 auch der mittelbare Besitzer — und auch der mittelbare Mitbesitzer — ist, unterliegt keinem Zweifel. (Vgl. Komm. der Reichsgerichtsräte zum BGB. Anm. 6 zu § 929; Staudinger, BGB. Anm. 6 a und c zu § 929.)

Was für die Uebertragung von Besitz und Eigentum vom Bankier auf seinen Kunden maßgebend ist, gilt auch für die Uebertragungsgeschäfte vom Zentralbankier auf den Lokalbankier, sofern letzterer nicht Inhaber eines Giroeffektenkontos beim Kassenverein ist. Es bleibt zu erörtern der Uebergang von Besitz und Eigentum von einem Giroeffektenkontoinhaber des Kassenvereins auf den anderen (roter Scheck). Man muß sich hierbei vergegenwärtigen, daß der Kassenverein unmittelbarer, der veräußernde Bankier mittelbarer Besitzer des Kassenvereinsammeldepotanteils ist, und daß es sich darum handelt, den mittelbaren Besitz und das Eigentum am Sammeldepotanteil auf den erwerbenden Bankier überzuleiten. Für diese Uebertragungsgeschäfte sieht das Gesetz die Uebertragung des Herausgabeanspruchs vor (§§ 870, 931 BGB.). Das ist aber nicht die einzige Form der Ueberleitung von Besitz und Eigentum von einem mittelbaren Besitzer auf den anderen. Besitz und Eigentum können in diesem Falle auch in der Weise übertragen werden, daß der Veräußerer und Erwerber eine Besitzabrede über die im unmittelbaren Besitze eines Dritten befindliche Sache abschließen, oder daß der Dritte auf Anweisung des Veräußerers mit dem Erwerber einen Verwahrungsvertrag abschließt. (Vgl. RG. Bd. 11 S. 57; Prot. der Kommission für die II. Lesung d. E. z. BGB., Bd. 3 S. 204; Rohde, Studien im Besitzrecht Abschn. XXI S. 62/63; Staudinger, BGB. Anm. 3 c zu § 931.)

Man wird nach der Entstehung und Fassung von § 931 BGB. diese im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnten Uebertragungsformen als die grundsätzlichen bezeichnen können. Der rote Scheck auf den Kassenverein bedeutet die Anweisung des Veräußerers an den Kassenverein, mit dem Erwerber einen Verwahrungsvertrag abzuschließen. Mit der Umbuchung beim Kassenverein schließt dieser in Vertretung des erwerbenden Mitgliedes für diesen mit sich selbst den Verwahrungsvertrag (§§ 688, 181 BGB.) und leitet Besitz und Eigentum des betroffenen Sammeldepotanteils vom Veräußerer auf den Erwerber über. (Vgl. §§ 13 und 15 d. Geschäftsordnung f. d. Giroeffekten-Depot des Kassenvereins und RG. Bd. 21 S. 41.)

V.

Die Befugnis jedes Sammeldepotinhabers, über seinen Anteil zu verfügen (§ 747 BGB.), ergibt ohne weiteres auch die Verpfändungsbefugnis. Das Pfandrecht an einem Gemeinschaftsanteil ist übrigens im Gesetz auch erwähnt (§ 1258 BGB.). Die Verpfändung muß nur auf den Anteil zielen, nicht auf Stücke (vgl. RG. Bd. 52 S. 385). Da es sich beim Sammeldepotanteil, wie bereits ausgeführt, nicht um ein Forderungsrecht, sondern ein Miteigentumanteilsrecht handelt, erfolgt die Bestellung des Pfandrechts nicht gemäß § 1273, sondern gemäß § 1205 BGB. Danach ist Uebergabe und Einigung erforderlich.

Ist der Gläubiger im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts (§ 1205 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Dieser Tatbestand ist gegeben, wenn das Pfand dem Kassenverein bestellt wird vom Giroeffektenkunden, dem letzteren von seinem Kunden usw. Die Verpfändungsabrede kann auch bedingt ge-

Digitized by Google

troffen werden. Die üblichen Geschäftsbedingungen der Banken sehen eine Verpfändungsabrede vor, wonach alle in ihrem Besitz befindlichen Wertstücke usw. der Kunden zur Sicherung für alle Ansprüche der Bank gegen den Kunden verpfändet werden. Der hinterlegte Sammeldepotanteil beim Kassenverein ist ein solches Wertstück des Kunden und befindet sich im mittleren Besitz der Bank. Daß der mittelbare Besitz, auch wenn dies in den Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich vereinbart sein sollte, genügt, unterliegt keinem Zweifel. (Vgl. Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. Anm. 8 zu § 1205 und Anm. 6 zu § 929.)

Die Verwertung des Pfandes ist nach den üblichen Geschäftsbedingungen der Banken vereinfacht. Die Exekution des Sammeldepotanteils wäre in der Weise vorzusehen, daß die Bank unter Lösung des Sammeldepotvertragsverhältnisses — soweit diese erforderlich — Aktien der betreffenden Gattung börsenmäßig für Rechnung des schuldenden Depotinhabers verkauft. Die Lieferung erfolgt dann in der bisherigen Weise, wobei mit Einbürgerung der Sammeldepoteinrichtung der Scheck auf den Kassenverein mehr und mehr Eingang finden wird.

Nach § 1205 Abs. 2 BGB. kann die Uebergabe einer im mittelbaren Besitz des Eigentümers befindlichen Sache dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt. Dieser Tatbestand ist gegeben, wenn ein Sammeldepotkunde dem anderen seinen Sammeldepotanteil zum Pfand bestellt. Derartige Pfandbestellungen erfolgen bereits zwischen Giroeffektenkunden des Kassenvereins. Nach § 16 der Geschäftsordnung für das Giroeffektendepot des Kassenvereins händigt der Pfändungsschuldner dem Gläubiger einen grünen Scheck auf den Kassenverein aus. Der Kassenverein sondert nach Empfang des grünen Schecks Stücke in entsprechender Anzahl aus und verwahrt sie getrennt für den Gläubiger als Pfandstücke unter Abbuchung auf dem Konto des Schuldners und Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers.

Abgesehen vom Kassenverein als Pfandhalter ist die Pfandbestellung zwischen Bankdepotkunden auf dem Wege der Uebertragung des mittelbaren Besitzes und der Anzeige an die Bank verhältnismäßig selten, weil die Einrichtung von Pfand- oder Sperrkunden beim Sonderdepot umständlich ist und die Depotführung unübersichtlich macht. Die Pfandbestellung erfolgt in der Praxis meistens durch Aushändigung von Stücken (§ 1205 Abs. 1 BGB.). Man muß sich aber vergegenwärtigen, daß die erstrebte Blockierung der Aktien in Sammeldepots es erfordert, daß auch diese im Umlauf befindlichen Pfandzwecken dienenden Aktien in die Sammeldepots Aufnahme finden. Deshalb werden die Banken darauf bedacht sein müssen, mit der Einführung von Sammeldepots, wie der Kassenverein, Pfandkonten für die Kundschaft zu errichten. Das könnte etwa in der Weise geschehen, wie dies im § 16 der Geschäftsordnung für den Giroeffektenverkehr des Kassenvereins vorgesehen ist. Die Aussonderung von Pfandstücken und deren getrennte Aufbewahrung würde allerdings den Erfolg der Zentralisierungsbestrebungen wesentlich beeinträchtigen. Die Aussonderung von Pfandstücken erscheint aber für die Verpfändung von Sammeldepotanteilen entbehrlich. Beim Kassenverein ist sie eingeführt mit Rücksicht auf die die „Konkretisierung" des Pfandobjekts erfordernde Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. 10. 1902 (RG. Bd. 52 S. 385 ff., vgl. Rundschreiben der Bank des Berliner Kassenvereins an ihre Giroeffektendepotmitglieder vom 10. 9. 1903). In dieser vom Schrifttum allgemein gebilligten Entscheidung wird ausgeführt, „daß die Uebertragung des Besitzes an einzelnen Bestandteilen einer Sachgesamtheit (im Gegensatz zu ideellen Anteilen an einer solchen)" es erforderlich mache, „daß eine tatsächliche Gewalt des neuen Besitzers gerade an einzelnen individuell zu bestimmenden Gegenständen der Gesamtheit begründet werde. Die Bezeichnung der zu verpfändenden Gegenstände lediglich der Zahl oder Menge nach sei daher zur Uebertragung des mittelbaren Besitzes auf den Pfandgläubiger jedenfalls dann nicht geeignet, wenn auch in der Folge die Pfandobjekte nicht individuell bestimmt würden". Wenn also die Pfandbestellung auf Stücke einer Depotgesamtheit zielt, ist allerdings zur Gültigkeit der Pfandbestellung die Aussonderung solcher Stücke erforderlich und es ist, wie ausdrücklich vom Reichsgericht hervorgehoben wird, hierbei ohne Bedeutung, daß es sich um vertretbare Sachen handelt. Bei der Verpfändung eines Sammeldepotanteils handelt es sich aber nicht um solche reale Teile einer Sachgemeinschaft, sondern um ideelle Anteile am Sammeldepot. Nicht der mittelbare Besitz an Stücken ist zum Zwecke der Pfandbestellung zu übertragen, sondern der Besitz am Sammeldepot. Daß hierbei der Erklärungswille gilt (§ 133 BGB.), ist bereits dargelegt. Die Besitzübertragung erfolgt hier — wie beim Veräußerungsgeschäft (vgl. IV) — dadurch, daß der verpfändende Depotkunde die Depotstelle anweist, mit dem pfanderwerbenden Depotkunden hinsichtlich des zu verpfändenden Anteils einen Verwahrungsvertrag abzuschließen, was dann mit der Umbuchung auf das Pfandkonto des Pfanderwerbers geschieht. Die derivative Wirkung einer solchen Sammeldepotbuchung hat das Reichsgericht bereits in einer früheren Entscheidung (Bd. 21 S. 41/42) in ausführlicher Begründung bejaht. Da nun die vorerwähnte, die „Konkretisierung" des Pfandobjekts behandelnde Entscheidung Bezug nimmt (RG. Bd. 52 S. 391) auf die ältere Entscheidung (eines anderen Senats) und dabei ausführt, daß die Verhältnisse beim Giroeffektendepot andere seien als in dem neu zur Verhandlung stehenden Falle, muß man annehmen, daß Besitzübertragung und damit Pfandbestellung beim Sammeldepotanteil auch ohne „Konkretisierung" der Pfandsache möglich ist (vgl. auch Wittekind, Depotarten S. 65/66).

VI.

Es ist noch zu behandeln, wie sich die Zwangsvollstreckung in den Sammeldepotanteil vollzieht. Die Pfändung des Sammeldepotanteils ist an sich zulässig. Sie muß auf den Anteil gehen, nicht auf Stücke (vgl. RG. Bd. 52 S. 385). Daß bei der Bezeichnung des Sammeldepotanteils der Erklärungswille den Ausschlag gibt (§ 133 BGB.), ist wiederholt betont. Die Möglichkeit der Pfändung ergibt sich aus dem Recht des Teilhabers, über seinen Anteil zu verfügen (§ 747 BGB.). Im übrigen ist die Pfändung eines Anteils im § 751 Satz 2 BGB. ausdrücklich erwähnt.

Die Durchführung der Pfändung hätte zu erfolgen auf Grund des § 857 ZPO. in Verbindung mit § 829 ZPO. durch Zustellung eines Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses (§§ 829, 835, 836 ZPO.; vgl. Gaupp-Stein, ZPO. Anm. II, 1 zu § 857; Rechtsprechung der OLG. Bd. 9 S. 126).

Die Ueberweisung könnte nur zur Einziehung ausgesprochen werden, nicht an Zahlungs Statt, da das Sammeldepotanteilsrecht keinen bestimmten Nennwert hat. (Vgl. Gaupp-Stein, ZPO. Anm. VIII, 1 und 2 zu § 835, Anm. V, 1 zu § 857 ZPO.)

Die Verwertung des gepfändeten Sammeldepotanteils würde in der Weise durchzuführen sein, daß das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Pfändungsgläubigers und nach Anhörung des Schuldners (§ 844 Abs. 2 ZPO.) die Veräußerung im Wege der Versteigerung oder des Verkaufes aus freier Hand anordnet. (Vgl. Gaupp-Stein, ZPO. Anm. V, 2 zu § 857.)

Da das Teilhaberrecht den Anspruch auf Herausgabe von Aktien in bestimmter Anzahl der betreffenden Gattung in sich schließt, könnte die Anordnung des Gerichts auch dahin gehen, daß solche Aktien an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher auszuhändigen seien (§ 847 ZPO.).

Digitized by Google

Die Pfändung würde sich vollenden durch Zustellung an den Drittschuldner (§ 829 ZPO.). Drittschuldner sind beim Gemeinschaftsverhältnis die Teilhaber (vgl. Rechtsprechung der OLG. Bd. 9 S. 126). Die Teilhaber werden zwar hinsichtlich der Verwaltung des Sammeldepots durch den verwahrenden Bankier vertreten; diese Vertretungsmacht erstreckt sich aber beim Sammeldepot mangels besonderer Vereinbarung nicht darauf, sie auch in ihrer Eigenschaft als Drittschuldner zu vertreten. Es wird daher in der Praxis die Pfändung eines Sammeldepotanteils schwer durchzuführen sein. Der pfändende Gläubiger müßte dann alle Teilhaber am Sammeldepot kennen, wobei ihm der Bankier schon mit Rücksicht auf die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses nicht behilflich sein kann. Aber gerade mit Rücksicht auf diesen Umstand wird es für die Praxis ausreichen, wenn der Gläubiger eines Sammeldepotteilhabers dessen Anspruch gegen den Bankier auf Herausgabe von Aktien in der Anzahl, wie sie dem Quotenanteil entspricht, pfändet und sich überweisen läßt. Es handelt sich hierbei um den Auseinandersetzungsanspruch des Hinterlegers, der, wie schon ausgeführt ist, sich auf den Anspruch reduziert, gleichartige Aktien in hinterlegter Menge zurückzuerhalten. Drittschuldner ist in diesem Falle nicht etwa der Kassenverein, der ja die Kunden seiner Giroeffektenteilhaber gar nicht kennt, sondern die Bankstelle, bei der der Pfändungsschuldner sein Depot unterhält. Die Verwertung des Pfandrechts erfolgt dann gemäß § 847 ZPO., wobei das Gericht anzuordnen hat, daß die herauszugebende Aktienmenge an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher auszuhändigen ist.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. Berlin, 1. Juni 1925. Nummer 17.

Inhalts-Verzeichnis.

Die reichsstatistische Inventur-Aufnahme vom 15. Juni 1925.
Von Geh. Finanzrat Dr. Ewald Moll, Berlin.

Die Bewertung des Kündigungs- und Rückkaufsrechts bei Anleihen.
Von Dr. R. Leopold, Dresden.

Die Ansprüche einer Bank beim Kauf falscher ausländischer Banknoten.
Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Herold, Köln.

Die Arbeitsbelastung des Bankgewerbes durch die Börsenumsatzsteuer und Vorschläge zu einer Reform der gesetzlichen Vorschriften.
Von Edward Doetsch, Berlin.

Kreditwucher nach der Stabilisierung. Eine Richtigstellung und Ergänzung.
Von Otto von Zwiedineck-Südenhorst, München.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.

Die reichsstatistische Inventur-Aufnahme vom 16. Juni 1925.

Von Geh. Finanzrat Dr. **Ewald Moll**, Berlin.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März d. J. (Reichsgesetzblatt I S. 19) und der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14. März d. J. (Reichsministerialblatt S. 131) findet im Deutschen Reich am 16. Juni d. J. eine umfangreiche Volks-, Berufs- und Betriebszählung statt. Als die erste große statistische Aufnahme nach dem Kriege wird diese Zählung eine besondere Bedeutung gewinnen, denn durch sie sollen neue zahlenmäßige Unterlagen gewonnen werden für die Beurteilung unserer bevölkerungspolitischen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere für die Beurteilung der beruflichen und gesellschaftlichen Gliederung des deutschen Volkes und der Struktur unseres Wirtschaftslebens. Nachdem infolge der Durchführung der Abtretung der uns durch den Versailler Vertrag genommenen Landesteile die neuen Grenzen des Reichs feststehen und nachdem die wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Ueberleitung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft als einigermaßen gefestigt betrachtet werden können, gilt es jetzt, nach den tiefgreifenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen der Kriegs- und Nachkriegszeit eine neue große Inventur der deutschen Wirtschaft vorzunehmen.

Seit Begründung des Deutschen Reichs haben bisher 9 große Volkszählungen stattgefunden: am 1. bzw. 2. Dezember 1871, 1875, 1880, 1885, 1890, 1895, 1900, 1905 und 1910. Nach dem innegehaltenen 5jährigen Turnus hätte 1915 eine neue Volkszählung erfolgen sollen; wegen des Krieges fiel sie aus, obgleich sie schon vorbereitet war. Die in den Jahren 1916, 1917 und 1919 vorgenommenen reichsstatistischen Zählungen der Bevölkerung können nicht als Volkszählungen im üblichen Sinne gelten; sie waren in ihren Einzelangaben sehr beschränkt und hatten in erster Linie nur die Aufgabe, die behördlichen Unterlagen für die Rationierung der Lebensmittel zu beschaffen; sie umfaßten weder das ganze Reichsgebiet, noch die gesamte Reichsbevölkerung. Die nach Kriegsende vorgenommene Zählung dieser Art am 8. Oktober 1919 konnte um so weniger voll ausgewertet werden, als an jenem Stichtag noch ungefähr 400 000 Reichsangehörige in feindlicher Gefangenschaft zurückgehalten waren und auch die im Reiche gezählte Bevölkerung infolge der noch im Gange befindlichen Demobilmachung zum Teil noch nicht wieder seßhaft geworden war.

Neben den grundsätzlich alle 5 Jahre vorgenommenen Volkszählungen fanden im Deutschen Reiche in größeren Zwischenräumen Berufs- und Betriebszählungen statt, um die berufliche und soziale Gliederung und deren Entwicklung zu erforschen und zahlenmäßig festzustellen. Die bekannte, von Bismarck verfaßte Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881, die (in ihren Folgeerscheinungen damals wohl nicht übersehene) magna charta der Sozialpolitik des Deutschen Reichs, kündigte als „Vorbedingung für weitere Beschlußnahmen über die sozialpolitischen Reformen die Herstellung einer zuverlässigen Berufsstatistik der Bevölkerung des Reichs" an. Auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes wurde am 5. Juni 1882 eine allgemeine Berufs- und Gewerbezählung durchgeführt, die zum ersten Mal seit Bestehen des Reichs eine zahlenmäßige Abgrenzung der Arbeiter von den übrigen Klassen der Bevölkerung in den einzelnen Teilen des Reichs, in Stadt und Land, ermöglichte und — weit über das anfänglich gesteckte Ziel hinaus — die Wechselbeziehungen der sonstigen bei den Volkszählungen zur Erhebung gelangenden Verhältnisse (Geschlecht, Alter, Familienstand usw.) zum Beruf und zur sozialen Stellung zahlenmäßig feststellen sollte. Ergänzt wurde diese Zählung durch die damit verbundene Erhebung über die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, zu welch letzteren in dieser Hinsicht auch sämtliche Betriebe des Handels, des Verkehrs, des Bergbaues und der Industrie, kurz gesagt das ganze Wirtschaftsleben innerhalb der Reichsgrenzen, gehören. Zur Wiederholung kam diese in ihrer Durchführung durchaus geglückte erste Inventuraufnahme in den Jahren 1895 und 1908 durch die Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Januar 1895 und durch die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Die Aufgaben der Betriebszählung bestehen in der eingehenden statistischen Feststellung der technischen und wirtschaftlichen Einheiten, der Betriebe und Unternehmungen; 1907 wurden bei der Bearbeitung der ausgefüllten Fragebogen 396 Gewerbearten geschieden, die wiederum zu 129 Gewerbeklassen, zu 23 großen Gewerbegruppen und zu 3 großen Hauptabteilungen zusammengefaßt wurden. Gegenstand umfassendster Nachweise war die Größe der einzelnen Betriebe nach der Zahl der in ihnen beschäftigten Personen, der verwendeten mechanischen Einrichtungen und der benutzten Dampfmaschinen und Motore. Dies sind nur einige Beispiele der Fragenstellung, um zu zeigen, wie die Betriebszählungen Anhalt geben sollen zur Feststellung der Klein- und Großbetriebe, zur Feststellung der nur handwerksmäßigen Betriebe oder der industriellen Fabrikbetriebe. Die Frage, in welchem Maße Deutschland ein Agrar- oder Industriestaat ist, kann durch solche Berufs- und Betriebszählungen zahlenmäßig nicht allein für das Reichsgebiet als Ganzes, sondern auch in örtlicher Gliederung für die einzelnen Landesteile festge-

Digitized by Google

stellt werden. Daß hierbei ohne besondere Schwierigkeiten auch die juristische Unternehmungsform der Betriebe bzw. der Unternehmungen festgestellt und bei der Ermittlung der Ergebnisse zu einer eingehenden Darstellung der juristischen Struktur des Unternehmertums gebracht werden kann, sei nur nebenher erwähnt. Von besonderem Interesse war schon 1907 die Feststellung, in welchem Umfange die Kollektivunternehmungen, namentlich in der Form der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gegenüber den Einzelunternehmungen zugenommen hatten.

Nach dem für die Berufs- und Betriebszählungen in Uebung gewesenen Turnus von 12 Jahren hätte im Jahre 1919 die vierte derartige Zählung seit Gründung des Deutschen Reichs stattfinden sollen. Im Kriege verbot sich eine solche Aufnahme von selbst in dem damals nahezu blockierten Deutschland.

Am 16. Juni d. J. soll zum ersten Mal der Versuch gemacht werden, mit der Volkszählung eine Berufs- und Betriebszählung zu verbinden. Schon 1903 hatte der jetzige Präsident des Bayerischen Statistischen Landesamts, Professor Dr. Zahn, in seiner damaligen Stellung im Statistischen Reichsamt eine solche Verbindung vorgeschlagen, um eine erhebliche Vereinfachung und Verbilligung der Erhebung und ihrer statistischen Bearbeitung zu erzielen; der Vorschlag fand damals nicht die Genehmigung der zuständigen Instanz; Dr. Zahn hat seinen Vorschlag aber noch 1911 an anderer Stelle[1]) mit Nachdruck wiederholt. Nach der Begründung zum Gesetz vom 13. März d. J.[2]) hat es sich jetzt aus erhebungstechnischen und finanziellen Gründen empfohlen, die bevorstehende Volkszählung und die Berufs- und Betriebszählung als einheitliches Zählungswerk gemeinsam durchzuführen. Im Reichshaushaltsplan 1925 sind die Kosten der gewaltigen Inventuraufnahme auf 10 Millionen Reichsmark veranschlagt worden. Diese Schätzung ist im Jahre 1924 vorgenommen; es ist anzunehmen, daß die Kosten höher sein werden.

Seitens der amtlichen Stellen wird als Zweck der Zählung im Juni 1925 hervorgehoben, wichtige Grundlagen für die Beurteilung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands zu gewinnen. Die Angaben werden nur zu statistischen Zusammenstellungen, nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Ermittlungen seitens der Steuerbehörden, benutzt. Durch die Volkszählung soll die Gesamtzahl der Bevölkerung festgestellt und ihre Gliederung nach Geschlecht, Alter, Familienstand usw. ermöglicht werden. Auf dem für die Volkszählung vorgesehenen Fragebogen, der von dem Haushaltungsvorstand auszufüllenden Haushaltungsliste sind — eine Neuerung gegenüber früheren Zählungen — die Spalten 11—13 „Letzter Wohnsitz vor dem Krieg" vorgesehen. Diese Fragestellung soll dazu dienen, die seit dem Kriegsausbruch erfolgte Wanderungsbewegung und die durch Zuzug und Wegzug (vor allem aus den abgetretenen Gebieten) bewirkte Mischung der Bevölkerung der einzelnen Länder und Landesteile des Deutschen Reichs festzustellen und über die Verschiebungen zwischen Stadt- und Landbevölkerung seit Ausbruch des Krieges Aufschluß zu erhalten. Die Berufszählung soll die berufliche Tätigkeit der einzelnen Peronen ermitteln; sie bezweckt insbesondere die Feststellung der erwerbstätigen und der nichterwerbstätigen Bevölkerung, ihrer Gliederung nach Berufsätigkeit und sozialer Stellung sowie nach dem Wirtschaftszweig, in dem der Beruf ausgeübt wird; hierdurch soll ermöglicht werden, die volkswirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Berufszweige zu kennzeichnen. — Während die Berufszählung sich lediglich mit den erwerbstätigen Personen befaßt, sollen die Betriebszählungen die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe erfassen. Die landwirtschaftliche Betriebszählung erfragt insbesondere die Größe der bewirtschafteten Flächen, die Art der Bodenbenutzung, den Viehstand, die Zahl der beschäftigten Personen und deren Stellung im Betriebe, die Verwendung von Maschinen usw. — Die gewerbliche Betriebszählung soll vor allem die Art und den inneren Aufbau der Betriebe, ihre Größe (nach der Zahl der beschäftigten Personen, nach Zahl und Leistung der vorhandenen Kraftmaschinen und Kraftfahrzeuge usw.) feststellen, damit Umfang und Bedeutung der einzelnen Gewerbezweige zahlenmäßig beurteilt werden kann.

Die Durchführung der statistischen Aufnahmen vom 16. Juni d. J. erfolgt durch Ausfüllung bestimmter eingehender Fragebogen seitens der hierzu reichsgesetzlich verpflichteten Personen. Für die Volks- und Berufszählung gelangt eine sogen. Haushaltungsliste zur Ausgabe, die vom Haushaltungsvorstand auszufüllen ist. Der Land- und Forstwirtschaftsbogen ist für die Zwecke der Betriebszählung von dem Inhaber des einzelnen Betriebes auszufüllen, ebenso der für die übrigen Betriebe geltende Gewerbebogen. Diese Zählpapiere sind nicht „vom grünen Tisch aus" entworfen worden, sondern auf Grund eingehender Beratungen mit Sachverständigen aus Kreisen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels, mit Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie sonstiger Berufsorganisationen usw. aufgestellt worden.

Es werden für die Austeilung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere etwa 400 000 ehrenamtliche Zähler herangezogen, denen zugleich zur Pflicht gemacht wird, die ausgefüllten Papiere auf Irrtümer und Fehler zu prüfen.

Die Heranziehung der Zähler und die Durchführung der Erhebungen ist, wie früher, Sache der Gemeinden. Viele von ihnen haben schon selbst im April oder Anfang Mai besondere zwischenzeitliche Erhebungen veranstaltet, um zur Prüfung der Lage des Wohnungsmarktes eine Statistik der Grundstücke und Wohnungen zu bearbeiten. Durch solche statistische Aufnahmen wird zugleich die glatte Durchführung der großen Generalinventur des 16. Juni d. J. vorbereitet und gesichert.

Die Bearbeitung der ausgefüllten Listen und Fragebogen erfolgt, soweit nicht Statistische Aemter der Großstädte vorhanden sind, durch die Statistischen Landesämter. Im Statistischen Reichsamt wird dann nach einiger Zeit auf Grund der Zusammenstellungen der Landesämter die Bearbeitung für das Gebiet des ganzen Reichs und die Veröffentlichung der Ergebnisse vorgenommen.

Es ist zu erhoffen, daß die mit erheblichen Kosten und Mühen verknüpften Zählungen vom 16. Juni d. J. in ihren Ergebnissen die geeigneten Grundlagen bieten werden für den planmäßigen Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens und für eine objektive Beurteilung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im Deutschen Reiche.

[1]) „Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand", Festgabe für Georg von Mayr, herausgeg. von Dr. Zahn, 1911, Band II S. 43.

[2]) Reichstagsdrucksache Nr. 599 vom 27. Februar 1925 S. 3.

Die Bewertung des Kündigungs- und Rückkaufsrechts bei Anleihen.

Von Dr. **R. Leopold**, Dresden.

Die Kalkulationen, die sich bei der Aufnahme von Anleihen notwendig machen, sind insbesondere dadurch erschwert, daß die Bedingungen, unter denen sie in der Praxis zum Abschluß zu kommen pflegen, verschiedenartigen Charakter tragen und ein Komplex solcher Bedingungen sich mit einem anderen nur mittels diffiziler Methoden der Zinseszins- und Rentenrechnung vergleichen läßt.

Zu den wichtigsten Bedingungen, die Gegenstand oft langwieriger Verhandlungen beim Abschluß von Anleihen sind, gehören insbesondere Höhe des Nominalzinses, Begebungs- bzw. Zeichnungskurs, Tilgungskurs, Fälligkeit des ersten Kupons, die Zahlungsfristen für die Zeichnungsbeträge, die Zinszahlungstermine (halbjährlich oder

Digitized by Google

ganzjährlich). Dazu treten noch die zahlreichen Klauseln über die Rückzahlung, die Laufzeit der Anleihe, Beginn der Tilgung, die Höhe der Amortisationsquoten, Auslosungstermine, die Möglichkeit freihändigen Rückkaufs und der vorzeitigen Rückzahlung der Anleihe u. ä.

Alle diese Bedingungen, soweit sie feste Zahlen oder Termine betreffen, können durch die Berechnung einer durchschnittlichen Verzinsung, der sogenannten Effektivverzinsung, auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden, und man kann mit ihrer Hilfe zwei derartige Bedingungskomplexe ohne weiteres hinsichtlich ihres finanziellen Effektes gegeneinander abwägen.

Genauer versteht man hierbei unter der „Effektivverzinsung" denjenigen Zinsfuß, mit dem man eine Anleihe nominell ausstatten müßte, wenn sie zu pari begeben wird und zu pari zurückzuzahlen ist unter Beibehaltung der gleichen Tilgungsweise. Auf dasselbe läuft eine andere Erklärung hinaus, die unter der „Effektivverzinsung" den durchschnittlichen Zins meint, den der Anleiheschuldner für das aufgenommene Kapital während der Laufzeit der Anleihe (unter Berücksichtigung der auf diese Zeit sich verteilenden Tilgung des Disagio) zu zahlen hat.

Die Effektivverzinsung bildet allerdings bei dem Vergleich zweier Anleihen nur dann einen exakten Vergleichsmaßstab für die Preisbeurteilung einer Anleihe, wenn die in Rede stehenden Anleihen stets die gleiche Laufdauer haben. Bei verschiedener Laufdauer ist neben der Effektivverzinsung noch die Länge der Laufdauer der Anleihe in Rechnung zu stellen, denn der Abschluß einer Anleihe mit kürzerer Laufdauer, etwa 15 Jahren, gegenüber einer Anleihe mit längerer Laufdauer, etwa 25 Jahren, gleiche Effektivverzinsungen dieser Anleihen vorausgesetzt, gewährt dem Anleihenehmer einen Vorteil oder Nachteil, je nachdem es ihm nach Ablauf von 15 Jahren möglich ist, eine neue Anleihe, mit etwa 10jähriger Laufdauer, zu einem niedrigeren oder höheren Effektivzins als dem der kurzfristigen (bzw. der langfristigen) Anleihe zugrunde liegenden aufzunehmen.

Welche Zinsverhältnisse nun nach 15 Jahren am Kapitalmarkt angetroffen werden, unterliegt mehr oder weniger den Zufällen der Konjunktur und selbst die Kenntnis der vergangenen Entwicklung ermöglicht noch keine zuverlässigen Schätzungen, wenn sie auch den Beobachter in die Lage versetzt, sich darüber ein Urteil zu bilden, ob man sich mit den gegenwärtigen Zinssätzen in einem Tal oder auf einem Berge der wellenmäßig fortschreitenden Konjunkturkurve befindet.

Aus diesem Grunde kann man auch auf rein rechnerischem Wege keine exakte Vergleichsbasis ermitteln. Nur insoweit kann die Mathematik hier helfen, als durch sie das Schwergewicht der Kalkulation auf denjenigen Effektivzins zurückgeführt werden kann, zu dem nach Ablauf der Anleihe mit kürzerer Laufdauer eine neue Anleihe aufgenommen werden kann, deren Laufdauer sich mindestens bis zum letzten Rückzahlungstermin der Anleihe mit längerer Laufdauer erstreckt.

Mit Hilfe des Effektivzinses der neuen Anleihe kann nämlich ein mittlerer Effektivzins zwischen der eben genannten Anleihe und der in Rede stehenden Anleihe mit kürzerer Laufdauer für die gesamte Laufdauer beider Anleihen bestimmt werden. Bezeichnet man diesen mittleren Effektivzins mit i, die Laufdauer der kurzfristigen Anleihe mit m und deren Effektivverzinsung mit i_1, und entsprechend die Laufdauer der langfristigen Anleihe mit n und deren Effektivzins mit i_2, so beträgt demzufolge die Laufdauer der neuen Anleihe, deren Effektivverzinsung mit i_3 bezeichnet werden soll, n — m Jahre. Dann berechnet sich die durchschnittliche Effektivverzinsung der kurzfristigen und der neuen Anleihe zufolge der Gleichung:

$$(1+i)^n = (1+i_1)^m (1+i_3)^{n-m}$$

$$\text{oder: } (1+i)^{\frac{n}{m}} = (1+i_1)(1+i_3)^{\frac{n}{m}-1}.$$

In dieser Beziehung drückt sich die Tatsache aus, daß es, abgesehen von den entstehenden Unkosten, auf dasselbe hinausläuft, ob man zwei Anleihen nacheinander aufnimmt, von denen die erste bei einer Laufdauer von m Jahren sich effektiv mit i_1 und die zweite bei einer Laufdauer von n — m Jahren sich mit i_3 verzinst, oder ob man eine einzige Anleihe aufnimmt zum Effektivzins i bei einer Laufdauer von n Jahren (gleich Summe der Laufdauer der beiden vorgenannten Anleihen $= m + (n - m)$).

Ist nun i_2 größer als i, so stellt sich die kurzfristige Anleihe günstiger als die langfristige Anleihe und umgekehrt.

Mit dieser Beziehung ist, wie schon früher bemerkt, das ganze Problem auf die Schätzung des Effektivzinses i_3 einer künftig aufzunehmenden Anleihe zurückgeführt. Zu jedem Effektivzins i_3 kann mittels dieser Beziehung ein durchschnittlicher Zins i auf die Zeit von n Jahren ermittelt werden. Stellt man eine Tabelle bzw. eine graphische Darstellung auf, aus der zu jedem Effektivzins i_3 der zugehörige mittlere Zins i ersichtlich ist, so kann man hieraus sofort die Entscheidung treffen, zu welchem Effektivzins man bei Erhöhung der Anleihedauer abschließen muß, um sich in Parität mit der Anleihe kürzerer Laufdauer zu befinden. Hierbei kommt es, wie aus jener Gleichung hervorgeht, nicht darauf an, daß man die absolute Größe von m und n kennt, sondern nur deren Verhältnis n : m.

Die nachstehende graphische Uebersicht zeigt, wie die entsprechenden Zahlen ausfallen bei einer Effektivverzinsung der kurzfristigen Anleihe mit 4,29 pCt. pro Halbjahr und bei Effektivverzinsungen der neuen Anleihe zwischen $i_3 = 3$ pCt. und 4,29 pCt., wobei somit von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß die neue Anleihe zu einer niedrigeren Effektivverzinsung aufgenommen werden kann, als die ursprüngliche, kurzfristige Anleihe.

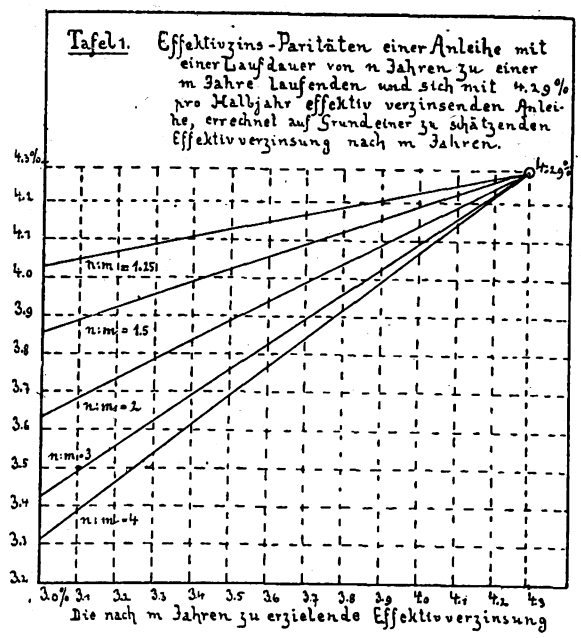

Die Verwendung vorstehender graphischen Darstellung in der Praxis zu Kalkulationszwecken gestaltet sich dann äußerst einfach. Man vergleiche die Effektivverzinsungen zweier Anleihen mit einer Anleihedauer von beispielsweise m = 20 und n = 30 Jahren. Es kommt dann in der beistehenden Tafel die Gerade n : m = 30 : 20 = 1,5 in Frage. Schätzt man beispielsweise die nach 20 Jahren mögliche Effektivverzinsung auf 3,5 pCt., so sucht man auf der horizontalen Achse den zu der Verzinsung 3,5 pCt. zugehörigen Punkt auf, geht von hier aus vertikal aufwärts bis zu der in Frage stehenden Geraden und liest dann, indem man von diesem Punkte aus wieder horizontal seitwärts geht, auf der vertikalen Skala die zugehörige Durchschnittsverzinsung = 4,03 pCt. ab. Das bedeutet also, wenn bei einer 20jährigen Anleihe sich eine Effektivverzinsung von 4,29 pCt. erzielen läßt, so beträgt bei Zugrundelegung eines nach Ablauf von 20 Jahren zu erzielenden Zinsfußes von 3,5 pCt. die zu-

Digitized by Google

gehörige Parität für eine Anleihe mit 30jähriger Laufdauer 4,03 pCt.

Ebenso leicht kann man umgekehrt an Hand der Tafel von der zu der kurzfristigen und neuen Anleihe zugehörigen Zinsparität (= Durchschnittsverzinsung) auf den nach 20 Jahren zu erzielenden Zinsfuß der neuen Anleihe schließen, indem man die eben angeführten Operationen in umgekehrter Reihenfolge ausführt.

Diese Kalkulationen über die Anleihedauer spielen insbesondere dann eine Rolle, wenn es beim Abschluß der Anleihe nicht möglich sein sollte, das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung der Anleihe zu erhalten. Der Anleiheschuldner wird indessen nach Tunlichkeit bestrebt sein, sich beim Abschluß der Anleihe dieses Recht zu sichern, da die damit für ihn verbundenen Vorteile klar auf der Hand liegen; denn es ist ihm dann möglich, bei sinkenden Zinssätzen auf dem Kapitalmarkt die Anleihe zu konvertieren oder eine neue zwecks Rückzahlung der alten Anleihe zu günstigeren Bedingungen aufzunehmen. In diesem Falle verliert also die im vorstehenden dargelegte Methode der Kalkulation der Anleihedauer ihre praktische Bedeutung; dafür erweisen sich aber nunmehr andere Berechnungen, die mit den vorhergehenden Rechnungen in engem Zusammenhang stehen und Aufschluß über den Wert des Kündigungsrechts geben sollen, als notwendig. Für die Praxis ist hierbei insbesondere die Frage wichtig, in welcher Weise dieses Recht im Begebungs- bzw. Zeichnungskurs zum Ausdruck kommt, oder um die Frage noch etwas anders zu formulieren, mit welchem Ausgabekurs die Anleihe unter sonst völlig gleichen Bedingungen abzuschließen wäre, wenn ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung nicht eingeräumt würde.

Eine exakte mathematische Berechnung ist auch hier nur unter der Voraussetzung gegeben, daß die Effektivverzinsung, zu der eine neue Anleihe bei Eintritt der vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit der alten Anleihe aufgenommen werden kann, bekannt ist. Die Resultate sind demzufolge nur bedingt richtig, da man diesen Effektivzins günstigenfalls nur annäherungsweise schätzen kann. Trotzdem geben die Berechnungen dem Praktiker wertvolle Fingerzeige, da sie das ganze Problem auf eine für die Kalkulation geeignete Basis zurückführen.

Der mathematischen Berechnung liegt hierbei wieder der Gedanke zugrunde, eine Durchschnittsverzinsung zu errechnen als Mittel zwischen der Effektivverzinsung der ursprünglichen Anleihe mit einer durch die vorzeitige Rückzahlung bedingten abgekürzten Laufdauer (die im allgemeinen höher ausfällt, als die Effektivverzinsung bei planmäßiger Tilgung der Anleihe) und zwischen der Effektivverzinsung einer neuen Anleihe, die zwecks vorzeitiger Rückzahlung der alten Anleihe aufgenommen wird.

Dieser Durchschnittszins wäre dann einer Anleihe zugrunde zu legen, bei der unter sonst gleichen Bedingungen wie bei der ursprünglichen Anleihe die Möglichkeit vorzeitiger Rückzahlung nicht bestände. Den Ausgabekurs einer solchen Anleihe kann man nach bekannten mathematischen Methoden berechnen. Bezeichnen wir den Ausgabekurs der ursprünglichen Anleihe mit C, den hierzu paritätischen Anleihekurs der eben definierten Anleihe mit C', so beträgt dann der kursmäßige Wert des Rückzahlungsrechtes C'—C.

Um hierbei den Einfluß des Effektivzinses der neuen Anleihe auf den Ausgabekurs kennenzulernen, ist es erforderlich, sich für eine Reihe derartiger Effektivverzinsungen die zugehörigen Ausgabekurse zu verschaffen. Am zweckmäßigsten ist wiederum die graphische Darstellung.

Den nachfolgenden Tafeln sind die Bedingungen einer Dollar-Anleihe zugrunde gelegt, die ein Großunternehmen der Ruhrindustrie vor kurzem bei einem amerikanischen Bankenkonsortium unterbrachte: Die Nominalverzinsung dieser $-Anleihe beträgt 7½ pCt., der Uebernahmekurs des Konsortiums 92 pCt. (das die Anleihe nicht unter 97 pCt. zur Zeichnung auflegen wird), die Anleihelaufdauer 20 Jahre. Die Anleihe ist beiderseits unkündbar bis zum Schluß des Jahres 1929. Sie beginnt mit dem 1. Januar 1925. Die Gesellschaft hat das Recht, die Anleihe nach Ablauf der ersten 5 Jahre mit 3monatiger Frist zu kündigen; macht die Gesellschaft von dieser Kündigung vor Ablauf von 20 Jahren Gebrauch, so ist die Anleihe in den zweiten 5 Jahren der Laufzeit mit einem Aufgeld von 3 pCt., in den dritten 5 Jahren der Laufzeit mit einem solchen von 2 pCt., und in den letzten 5 Jahren mit einem Aufgeld von 1 pCt. zurückzuzahlen. Außerdem hat die Gesellschaft die Möglichkeit des freihändigen Rückkaufs der Anleihestücke. Erfolgt diese Kündigung nicht, so ist die Anleihe, beginnend am 1. Januar 1930, in 15 Jahren, und zwar in jedem halben Jahre mit $^1/_{30}$ des Gesamtbetrages der Anleihe zu amortisieren. Die Zurückzahlung erfolgt dann zu pari im Wege der Auslosung.

Die genaue mathematische Berechnung der Effektivverzinsung ergibt bei planmäßiger Tilgung eine Effektivverzinsung von 4,29 pCt. pro Halbjahr.

Hinsichtlich der Bewertung des Kündigungsrechtes sind die zu den Effektivverzinsungen der neuen Anleihe zugehörigen Durchschnittsverzinsungen und Ausgabekursparitäten C' aus den beistehenden graphischen Tafeln 2 und 3 ohne weiteres abzulesen. Die Kennziffern I, II, III an den in jeder der beiden Tafeln enthaltenen 3 Geraden weisen auf die für die Kündigung nach 5 bzw. 10 bzw. 15 Jahren maßgebenden Geraden hin.

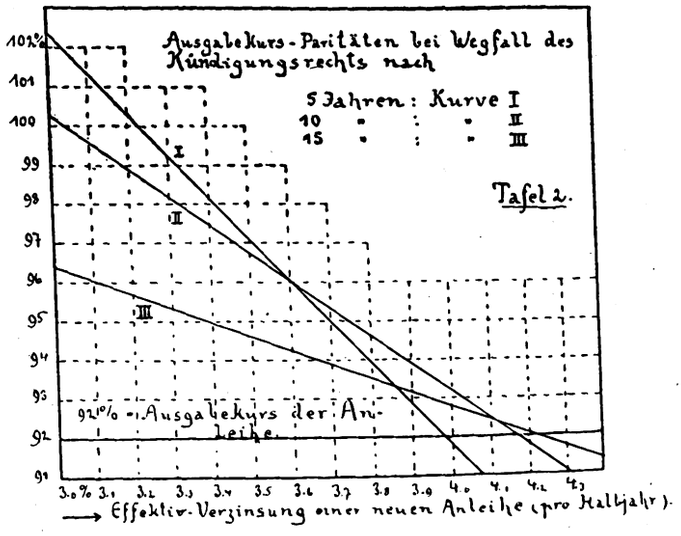

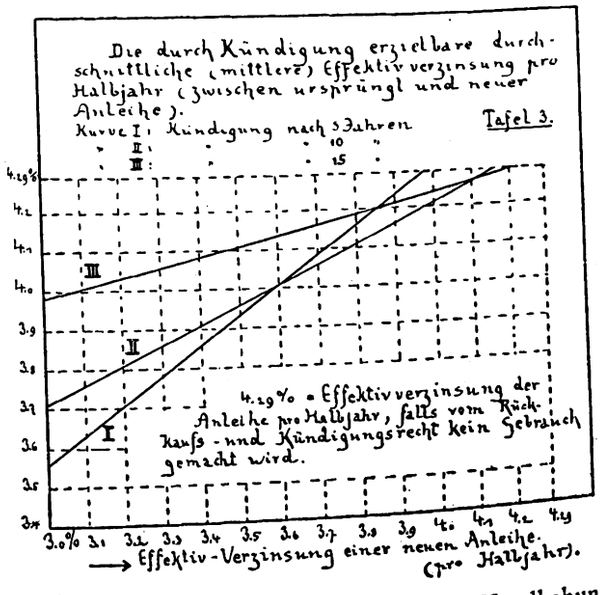

Für die Praxis gestaltet sich die Handhabung der Tafeln folgendermaßen: Man schätzt, daß es möglich sei, nach 10 Jahren eine mit beispielsweise 3,6 pCt. pro Halbjahr effektiv verzinsliche Anleihe zu erhalten und geht demzufolge auf der horizontalen Skala (der Abszissenachse) der Tafel 3 auf die Stelle 3,8, von diesem

Digitized by Google

Punkte vertikal aufwärts bis zum Schnitt mit der Geraden II. Man liest dann mittels der zugehörigen Vertikalskala die durchschnittliche Effektivverzinsung 4,05 pCt. pro Halbjahr ab.

In ganz entsprechender Weise findet man dann aus der Tafel 2, daß der zu dem Schätzungswert 3,6 pCt. Effektivverzinsung pro Halbjahr (der neuen, nach Ablauf der ersten 10 Jahre zu emittierenden Anleihe) zugehörige Anleihekurswert ca. 96 pCt. beträgt. Das Kündigungsrecht nach 10 Jahren (bei einem Rückzahlungskurse von 102 pCt.) würde dann kursmäßig mit 96 — 92 pCt. = 4 pCt. zu bewerten sein.

In entsprechender Weise ermittelt man auch die Kursparitäten bei etwaiger Rückzahlung nach 5 bzw. 15 Jahren unter Benutzung der anderen, in der Tafel eingezeichneten und mit entsprechenden Kennziffern versehenen Zahlen.

Aus dem Verlauf der 3 Geraden I, II und III kann man noch recht wichtige Schlüsse hinsichtlich des Wertes der Kündigungsrechte untereinander ziehen. So zeigt ein Vergleich zwischen Gerade I und II, daß das Kündigungsrecht nach 5 Jahren gegenüber demjenigen von 10 Jahren nur dann einen offenkundigen Vorteil gewährt, wenn die Effektivverzinsung der neuen Anleihe sich niedriger als 3,58 pCt. pro Halbjahr stellt, oder aber nur dann, wenn die allgemeine Tendenz auf dem Kapitalmarkt nach 5 Jahren wieder eine steigende Richtung einschlägt. Andernfalls ist bei der Kündigung der Anleihe erst nach 10 Jahren eine niedrigere durchschnittliche Effektivverzinsung zu erreichen als bei Kündigung nach 5 Jahren.

Aus einem Vergleich der beiden Geraden II und III erkennt man, daß durch das Kündigungsrecht nach 15 Jahren dem Anleiheschuldner nur noch dann ein allerdings bescheidener Vorteil erwächst, wenn die Verhältnisse am Kapitalmarkt es bis dahin nicht gestattet haben sollten, eine neue Anleihe zu einer unter 4,11 pCt. liegenden Effektivverzinsung zu erhalten.

Als günstigster Fall stellt sich innerhalb des in vorstehenden Tafeln dargestellten Intervalls die Aufnahme einer neuen Anleihe nach 5 Jahren zu einer Effektivverzinsung von 3 pCt. pro Halbjahr dar. Die Ausgabekursparität bei Wegfall des Kündigungsrechts würde dann 102,4 pCt. sein, so daß also dann das Kündigungsrecht nach 5 Jahren mit 102,4 — 92 = 10,4 pCt. zu bewerten wäre.

Ganz ähnlich gestalten sich die Kalkulationen bei der Wertbeurteilung des Kündigungsrechtes, das sich der Anleiheschuldner zumeist vorbehält, um gegebenenfalls bei günstigen Kursen, die natürlich unter dem regulären Tilgungskurse liegen müssen, statt der Auslosungen die zur Tilgung erforderlichen Anleihestücke freihändig im offenen Markte zurückzukaufen. Der Wert dieses Rechtes hängt naturgemäß von der Höhe des Rückkaufskurses ab, der sich beim freihändigen Ankauf erzielen läßt; nur insoweit hierüber bestimmte Annahmen gemacht werden, läßt sich ermitteln, wie hoch dieses Recht in bezug auf den Uebernahme- bzw. Ausgabekurs kursmäßig zu veranschlagen ist. Die rechnerisch ermittelten Resultate sind mithin auch hier nur bedingt, d. h. im Hinblick auf einen zu schätzenden Rückkaufskurs, richtig und es kann hierbei ebenfalls nur darauf ankommen, ähnlich wie beim Kündigungsrecht, die funktionelle Abhängigkeit der kursmäßigen Bewertung des Rechtes von dem Rückkaufskurs innerhalb praktischer Grenzen klarzulegen.

Um dem Problem mathematisch beizukommen, hat man außerdem noch die Annahme hinzuzufügen, daß der Rückkauf zu dem angenommenen durchschnittlichen Kurse von einem bestimmten Zeitpunkt ab sich auf die restliche Laufzeit der Anleihe gleichmäßig erstrecke, eine Annahme, die den wirklichen Verhältnissen nur angenähert entspricht, aber für die Praxis ausreichend sein dürfte. Im folgenden wird infolgedessen, gemäß der diesen Ausführungen zugrunde gelegten Dollar-Anleihe, nur vorausgesetzt, daß statt der planmäßigen Auslosung auch der Rückkauf zu einem gewissen zu schätzenden Kurs zulässig sei, was ja im Einklang mit obiger allgemeiner gehaltenen Annahme bleibt.

Dann läßt sich zunächst die Effektivverzinsung errechnen, auf die sich diejenige der ursprünglichen Anleihe reduziert, wenn statt des Auslosungskurses in Höhe von 100 pCt. der geschätzte Rückkaufskurs eingesetzt wird. Verzichtet der Anleihenehmer nun auf dieses Rückkaufsrecht, so nimmt er sich auch die Möglichkeit, durch Rückkauf die Effektivverzinsung der Anleihe zu ermäßigen. Dafür muß er sich ein Aequivalent in den anderen Anleihebedingungen suchen, wozu sich in erster Linie der Ausgabekurs eignet. Er wird dann einen Ausgabekurs (bei sonst gleichbleibenden Anleihebedingungen) verlangen müssen, durch den er ebenfalls die sonst durch Rückkauf erreichbare reduzierte Effektivverzinsung erzielen kann. Bezeichnen wir diese Ausgabekursparität mit C', den ursprünglichen Ausgabekurs der Anleihe (also einschließlich Rückkaufsrecht) mit C, so ist dann C' — C der kursmäßige Wert des Rückkaufsrechts.

In den nachstehenden Tafeln 4 und 5 werden die hier vorhandenen Zusammenhänge für die weiter oben angeführte Dollar-Anleihe graphisch dargestellt. Die Tafel 5 gibt die zu den zwischen 90 pCt. und 100 pCt. gelegenen Rückkaufskursen zugehörige Effektivverzinsung pro Halbjahr an, zu der sich die Anleihe während ihrer Gesamtlaufdauer durchschnittlich verzinsen würde, falls der Rückkauf sich in der angenommenen Weise abspielen würde. In der Tafel 4 werden die zu den (zwischen 90 pCt. und 100 pCt. gelegenen) Rückkaufskursen zugehörigen Ausgabekursparitäten dargestellt.

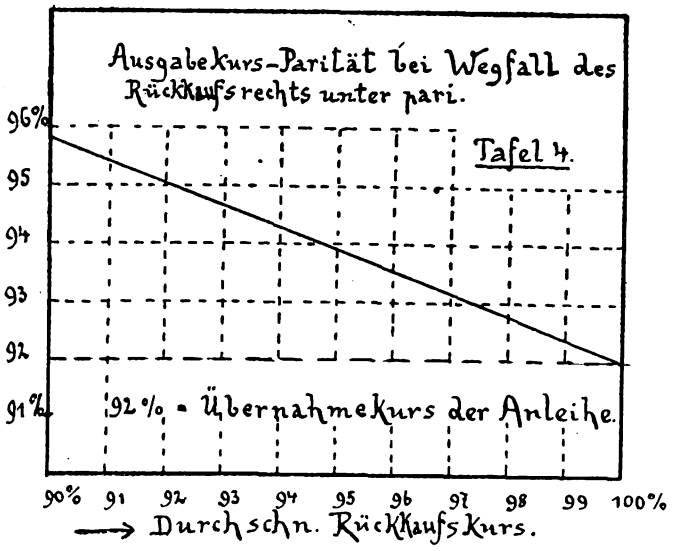

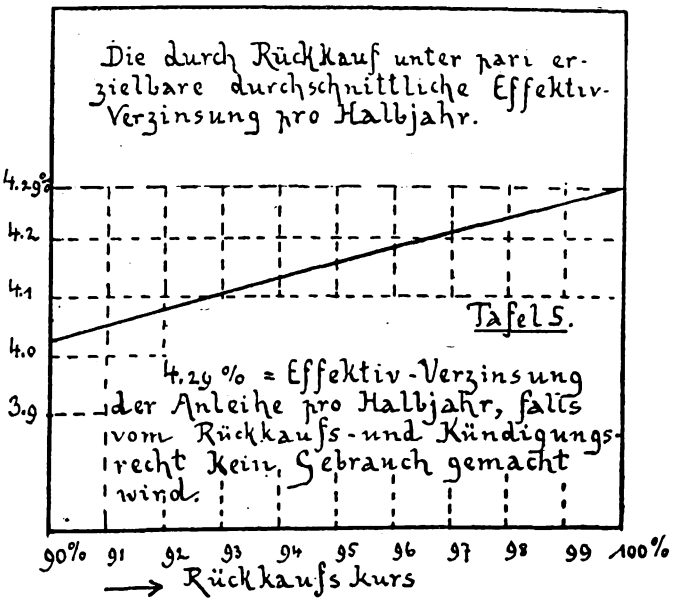

Digitized by Google

Um die praktische Handhabung der vorstehenden Tafeln noch näher zu erläutern, nehme man an, daß es möglich sei, nach 5 Jahren die genannte Dollar-Anleihe in jährlichen Quoten in Höhe von $^1/_{30}$ des ursprünglichen Nennwertes zu einem Kurs von beispielsweise 97 pCt. zurückzukaufen. Man geht dann auf der horizontalen Skala der Tafel 5 auf die Stelle 97 pCt. und von hier vertikal aufwärts bis zum Schnitt mit der eingezeichneten Geraden. Man liest sodann vermöge der vertikalen Skala der Tafel 5 ab, daß in diesem Falle eine durchschnittliche Effektivverzinsung von 4,21 pCt. pro Halbjahr erzielt werden würde.

In Tafel 4 findet man in genau derselben Weise die zu einem Rückkaufskurs von 97 pCt. gehörige Ausgabekursparität, nämlich 93,1 pCt. Das Rückkaufsrecht wäre also, wenn es gelänge, die Anleihe statt mit 100 pCt. auszulosen, durchschnittlich mit 97 pCt. zurückzukaufen, mit 93,1 — 92 = 1,1 pCt. kursmäßig zu bewerten.

Der in den Tafeln 4 und 5 zur Darstellung gebrachte günstigste Fall ist ein durchschnittlicher Rückkaufskurs von 90 pCt.; der kursmäßige Wert beträgt dann 95,8 — 92 = 3,8 pCt.

Die Schätzung des Rückkaufskurses hat allerdings besonders vorsichtig zu erfolgen, da es sich ja hierbei um einen im Durchschnitt zu erzielenden Kurs handelt und die Kursschwankungen der Anleihe während ihrer Laufzeit immerhin erheblich sein können.

Bei einem Wertvergleich des Kündigungsrechts mit dem Rückkaufsrecht ist vor allem darauf hinzuweisen, daß diese beiden Rechte entgegengesetzten Charakter tragen: Von dem Kündigungsrecht wird man bei sinkender Tendenz der Zinssätze auf dem Kapitalmarkt Gebrauch machen können, nicht aber auch zugleich vom Rückkaufsrecht, da dann zufolge der auf längere Zeit sichergestellten hohen Verzinsung der Anleihe stärkere Nachfrage nach ihr entstehen und dadurch ihr Kurs nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage steigende Tendenz aufweisen würde. Umgekehrt gilt, daß, wenn bei sinkenden Anleihekursen das Rückkaufsrecht vorteilhaft angewandt werden kann, das Kündigungsrecht dem Anleihenehmer keine Chance mehr bietet, da die allgemein rückläufige Tendenz auf dem Anleihemarkt in erster Linie auf eine Steigerung des landesüblichen Zinssatzes zurückzuführen sein wird.

Bei der Aufnahme von Anleihen besteht daher für den Anleiheschuldner die für ihn vorteilhafte Taktik darin, daß er bei hohen Zinssätzen vor allen Dingen ein Kündigungsrecht sich ausbedingt, während er in diesem Falle ohne Nachteil auf das weniger wertvolle Rückkaufsrecht verzichten kann; daß er hingegen bei niedrigen Zinssätzen sich in erster Linie das Rückkaufsrecht sichert, während auf Einräumung eines Kündigungsrechts kein Wert gelegt zu werden braucht. Bei Zinssätzen, die sich auf einem mittleren Niveau bewegen, ist die Einräumung beider Rechte anzustreben, da man dann Gewinnchancen sowohl bei Rückgang als auch bei Steigen der Zinssätze hat.

In jedem Falle wird die Anfertigung von Tafeln wie den vorstehenden lohnend sein, da man aus ihnen die kursmäßigen Auswirkungen beider Rechte klar erkennen und beurteilen kann, welche Kompensationen im Uebernahmekurs man dafür verlangen bzw. anbieten darf.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auf die Kursbildung einer Anleihe außer der auf dem Kapitalmarkt herrschenden Tendenz auch die Bonität des Anleiheschuldners Einfluß besitzt, der trotz der allgemein üblichen hypothekarischen Sicherung der Anleihe immerhin in Rechnung gestellt werden muß. Endlich wird die Kursbildung der Anleihe auch von der Nähe der Auslosungstermine und vor allen Dingen von der restlichen Laufdauer der Anleihe beeinflußt; da ja bei der von Jahr zu Jahr sich verringernden Laufzeit der Anleihe, unter Voraussetzung einer gleichbleibenden Effektivverzinsung, der Kurs der Anleihe zufolge der Verteilung des Disagiogewinnes auf einen immer kürzer werdenden Zeitraum steigen muß. Diese Momente erschweren naturgemäß die Schätzung des Rückkaufskurses und damit die Schätzung des Wertes des Rückkaufsrechtes.

Faßt man alles noch einmal kurz zusammen, indem man aus den vorstehenden Ausführungen die Konsequenzen für die augenblicklichen Verhältnisse zieht, so kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß bei der gegenwärtigen Verfassung des Kapitalmarktes das Kündigungsrecht außerordentlich wertvoll ist und daß daher jedem Kapitalsucher, der heute vor dem Abschluß einer langfristigen Anleihe steht, nur in seinem eigensten Interesse geraten werden kann, selbst um den Preis einiger Prozent im Begebungskurs sich die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung der Anleihe zu sichern, während er auf die Einräumung des Rückkaufsrechts unter den heutigen Verhältnissen weniger Wert zu legen braucht.

Die Ansprüche einer Bank beim Kauf falscher ausländischer Banknoten.

Von Rechtsanwalt Dr. **Hermann Herold**, Köln

Die in der Bankpraxis nicht selten auftretenden Fälle, daß beim Kauf ausländischer Banknoten seitens einer Bank vom Verkäufer solche Noten geliefert werden, welche sich später als falsch erweisen, führen bei ihrer rechtlichen Untersuchung zu einer ganzen Reihe von Fragen, die nach mancher Richtung noch wenig geklärt sind. Neuerdings sind auch vom Reichsgericht in den Entscheidungen des ersten Zivilsenats vom 28. Mai 1924[1]) und vom 25. Juni 1924[2]) derartige Fälle hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen untersucht worden. wodurch die einschlägigen Fragen wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt sein dürften, zumal sie — je nach ihrer rechtlichen Beurteilung — ganz verschiedene materielle Folgen haben können. Um eine klare Grundlage für die rechtliche Stellungnahme zu gewinnen, wird man die Fälle nach folgenden Gesichtspunkten voneinander abgrenzen müssen:

Zunächst kommt es darauf an, in welcher Form das Kaufgeschäft bezüglich der Noten abgeschlossen wird, ob der Abschluß in der Weise erfolgt, daß die den Gegenstand des Kaufes bildenden Noten nur der Zahl und Gattung nach bestimmt werden, oder aber in der Weise, daß ganz bestimmte Noten der kaufenden Bank vorgelegt werden: kurz: ob ein Gattungs-Kauf oder ein Spezies-Kauf vorliegt.

Sodann muß man unterscheiden, in welchem zeitlichen Verhältnis der obligatorische Kaufvertrag zu dem dinglichen Erfüllungsgeschäft steht, ob die Erfüllung d. i. die Lieferung der Noten und die Zahlung des Kaufpreises gleichzeitig mit dem obligatorischen Kaufabschluß — oder doch unmittelbar hinterher — vorgenommen wird, oder ob die Lieferung der Noten erst gewisse Zeit später, also nachträglich erfolgt. In der Bankpraxis ist der Gattungs-Kauf ausländischer Banknoten regelmäßig mit nachträglicher Lieferung verbunden, während der Spezies-Kauf regelmäßig gleichzeitig durch Aushändigen der Noten erfüllt wird. Um die Hauptfälle herauszugreifen: der Gattungs-(lieferungs)Kauf wird an der Börse, der Spezies-(hand)Kauf am Schalter der Bank abgeschlossen.

Diese unterscheidenden Merkmale, welche auch verschiedene — unten näher zu erörternde — Rechtsfolgen zeitigen, werden von dem Reichsgericht in der oben angeführten Entscheidung vom 28. Mai 1924 ebenfalls in den Vordergrund gestellt, indem darin ausgeführt wird:

> „Nun handelt es sich vorliegend aber, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, lediglich um den Verkauf der ganz bestimmten, von dem Sohne des Beklagten an dem Schalter der Klägerin zum Umwechseln gegebenen Banknoten, nicht um die vorher vereinbarte Lieferung von Banknoten

[1]) Abgedruckt in den Entsch. des RG. Band 108, S. 279, und im Bank-Archiv 1924, 5 S. 102.

[2]) Abgedruckt in den Entsch. des RG. Band 108, S. 316,

Digitized by Google

schlechthin. Denn wie das Berufungsgericht ohne Verletzung von Regeln des Rechts oder der allgemeinen Erfahrung feststellt, ging der übereinstimmende Wille der Parteien dahin, nur gerade die vorgelegten Dollarnoten umzuwechseln. Was die Revision dagegen vorbringt, kann nicht durchgreifen, denn es ist eben ein wesentlicher Unterschied, ob jemand den Verkauf einer gewissen Zahl von Wertpapieren vereinbart und sie dann liefert, oder ob er mit bestimmten Stücken zum Bankier geht und sie veräußert."

Bei der Abgrenzung der Fälle nach ihren tatbestandlichen Momenten wird man weiterhin berücksichtigen müssen, in welcher Weise die Fälschung erfolgt ist, insbesondere ob es sich um eine Fälschung im engeren Sinne, also um die Herstellung einer unechten Note, oder um eine Verfälschung, also um den Fall handelt, daß eine echte Note in irgendeiner Weise — zum Beispiel durch Erhöhung des Nennbetrages — verändert wird[3]). Diese Unterscheidung führt zu der — in Schrifttum und Rechtsprechung stark umstrittenen — Frage, wann bei einer Banknote ein Rechtsmangel und wann ein Sachmangel vorliegt. Hierbei wird man davon ausgehen müssen, daß eine Banknote als ein Wertpapier eine Doppelnatur besitzt, insofern, als sie nicht nur — als Papier betrachtet — eine körperliche Sache darstellt, sondern auch — nach ihrem Inhalte beurteilt — Trägerin des in dem Papier verbrieften Rechtes ist[4]). Diese enge, aus den Bedürfnissen des Verkehrs heraus erwachsene Verbindung zwischen Papier und Recht hat naturgemäß auch eine gegenseitige Abhängigkeit des einen von dem anderen zur Folge. Wird das Papier als solches in verkehrserheblichem Maße beschädigt, so wirkt dies auch auf das in dem Papier verkörperte Recht zurück. Ebenso wie eine Beeinträchtigung dieses Rechtes bewirkt, daß auch das Papier im Verkehr einen entsprechenden Nachteil erleidet[5]). Da bei dieser festen Verkettung sich im Rechtsverkehre die Auswirkungen des Papiers als einer Sache von den Auswirkungen des in ihm verbrieften Rechtes nicht scharf abgrenzen lassen, so erhellt, daß sich auch in den meisten Fällen einer Fälschung nicht sicher entscheiden läßt, ob nur ein Mangel der Sache oder nur ein solcher des Rechtes vorliegt, daß man es vielmehr bei der Untersuchung darauf abstellen muß, ob die Fälschung vorwiegend das Papier oder das Recht betrifft. Hierbei wird man auch die Anschauungen des Verkehrs berücksichtigen müssen, da die Banknoten — wie überhaupt die Wertpapiere — in erster Linie eine Verkehrsfunktion erfüllen.

Düringer-Hachenburg vertreten in ihrem Kommentar (Band 3 zu § 381 Anm. 6) die Auffassung, daß das Kriterium für die Frage, ob ein Sach- oder Rechtsmangel bei einem Wertpapier vorliegt, darin zu erblicken sei, daß es sich bei Sachmängeln „um sinnlich wahrnehmbare Eigenschaften, welche eine Untersuchung und eine Entdeckung durch Untersuchung der Sache ermöglichen" handele, während bei Rechtsmängeln diese Möglichkeit fehle. Demgegenüber weist Staub (Band 2 zu § 381 Anm. 4) darauf hin, daß sich „der Gesichtspunkt der Nichtwahrnehmbarkeit der Mängel von Wertpapieren hier nicht anrufen" lasse, da es auch „verborgene Sachmängel, insbesondere bei den Faktoren, aus denen sich der Wert einer Kaufsache zusammensetzt", gebe. Das Reichsgericht nähert sich in der Entscheidung vom 28. Mai 1924 der von Düringer-Hachenburg vertretenen Ansicht, indem es ausführt, daß es sich bei Sachmängeln „um körperliche, sichtbare und der alsbaldigen Untersuchung zugängliche Gegenstände" handele, dagegen bei Rechtsmängeln „um Rechte, deren Bestand nur durch eingehende, unter Umständen sehr zeitraubende Untersuchungen festgestellt" werden könne; dabei betont das Reichsgericht, daß die nach Maßgabe der vorstehenden Kriterien getroffene Entscheidung auch „den Verkehrsanschauungen und -rücksichten" entspreche.

Versucht man, die Auffassungen von Düringer-Hachenburg und des Reichsgerichts, die sich — soweit ich sehe — am eingehendsten zu der hier interessierenden Frage äußern, auf einen einheitlichen Grundgedanken zu bringen, so muß man als wesentliches Ergebnis feststellen, daß Mängel eines Wertpapiers als Sachmängel zu kennzeichnen sind, wenn sie sinnlich wahrnehmbar sind, als Rechtsmängel, wenn dies nicht der Fall ist. Da aber auch Sachmängel — worauf Staub mit Recht hinweist — so verborgen sein können, daß sie für die sinnliche Wahrnehmung kaum noch in Betracht kommen, so zeigt sich auch hier, daß sich eine scharfe Grenze zwischen Sachmängeln und Rechtsmängeln eines Wertpapiers nicht ziehen läßt. Mag man nun also von der Konstruktion eines Wertpapiers als einer Verbindung von Papier und Recht aus oder von dem Gesichtspunkt der Wahrnehmbarkeit der Mängel aus an die Prüfung der Frage herantreten, man wird sich stets auf die Untersuchung beschränken müssen, ob ein konkreter Mangel vorwiegend das Papier oder vorwiegend das Recht betrifft, um dann zu entscheiden, ob der Mangel unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauungen als Sachmangel oder als Rechtsmangel zu kennzeichnen ist. Legt man diesen Maßstab zugrunde, so kommt man bei den für die Fälschung von Banknoten hauptsächlich in Betracht kommenden beiden Gruppen von Fällen, nämlich denjenigen der Herstellung unechter Noten, also den Fälschungen im engeren Sinne, und denjenigen der nachträglichen Veränderung echter Noten, also den Verfälschungen, zu folgendem Ergebnis:

Im Falle der Herstellung einer unechten Banknote entsteht überhaupt kein Recht aus der Note. Das Papier ist vielmehr völlig wertlos und daher nicht verkehrsfähig. Die Fälschung betrifft somit in erster Linie das Recht und ist auch nach der Verkehrsanschauung regelmäßig als Rechtsmangel — mit den weitgehenden Rechtsfolgen eines solchen — zu beurteilen. Der gleichen Ansicht sind Staub (zu § 381 Anm. 10, 11), Düringer-Hachenburg (zu § 381 Anm. 6), wohl auch Staudinger (zu § 437 II 1).

Bei der Verfälschung einer echten Note — beispielsweise durch Erhöhung des Nennbetrages — ist das Recht aus der Note an sich zur Entstehung gelangt, nur nicht mit dem aus dem Papier ersichtlichen Inhalt bzw. Umfang. Hier handelt es sich also um eine nachträglich an dem Papier vorgenommene Aenderung zu dem Zwecke, das Recht in irgendeiner Beziehung anders erscheinen zu lassen, als es ursprünglich der Fall war. Die Verfälschung betrifft somit in erster Linie das Papier und wird auch nach der Verkehrsauffassung regelmäßig als Sachmangel gewertet.

Die Rechtsprechung scheint ebenfalls den vorstehenden Gesichtspunkten zu folgen, wenn sie auch nicht immer scharf hervorgekehrt werden; um einige Entscheidungen der letzten Zeit herauszugreifen:

Bei Lieferung einer fälschlich hergestellten 100-Pfund-Note liegt in erster Linie ein Rechtsmangel vor (Entsch. d. OLG. Köln, des RG. in JW. 1923, S. 176 Nr. 6).

Bei Lieferung einer fälschlich hergestellten 20-Pfund-Note kommen die Vorschriften über Rechtsmängel zur Anwendung (Entsch. d. OLG. Königsberg in JW. 1924, S. 1382 Nr. 5).

Bei Lieferung von tschechoslowakischen Kronen-Noten, die mit gefälschtem Stempelaufdruck versehen sind, haftet der Verkäufer nach den Vorschriften über die Rechtsgewährleistung, da mangels eines gültigen Stempelaufdrucks auch kein gültiges Recht entstanden ist (Entsch. d. RG. Band 108, S. 318).

[3]) Vgl. Liszt, Lehrbuch d. Strafrechts 1908, S. 522.

[4]) Vgl. Entsch. des RG. Band 108, S. 280; Band 108, S. 316; Staub zu § 381 Anm. 4; Düringer-Hachenburg zu § 381 Anm. 2 und 4; Düringer in DJZ. 1905, S. 375.

[5]) Vgl. Staub zu § 381 Anm. 4: „Die zwei Seiten des Papiers lassen sich daher nicht trennen. Es gibt keinen Mangel des Papiers, der nicht zugleich die Forderung beträfe, und umgekehrt."

Digitized by Google

Bei Verfälschung einer 2-Dollar-Note in eine 50-Dollar-Note ist ein Sachmangel vorhanden (Entsch. d. RG. Band 108, S. 280).

Wendet man nun die gewonnenen Ergebnisse bei den — einleitend erwähnten — verschiedenen Abschlußformen des Kaufes ausländischer Banknoten an, so lassen sich für die kaufende Bank folgende Ansprüche feststellen, wobei aber betont wird, daß die Fälle einer Fälschung oder einer Verfälschung lediglich als Typen zu werten sind, die daher nur regelmäßig die nachstehenden Rechtsfolgen zeitigen werden:

Liegt ein Gattungs-Kauf vor und werden gefälschte Noten geliefert, so kommen nicht die Grundsätze über die Gewährleistung bei Sachmängeln gemäß § 459 ff. BGB., sondern die Vorschriften über Rechtsmängel im Sinne von § 437 ff. BGB. zur Anwendung. Der Verkäufer haftet demgemäß für den Bestand des Rechtes, und zwar in der Weise, daß bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung der Käufer nach § 440 BGB. berechtigt ist, die Ansprüche gemäß §§ 320 bis 327 BGB geltend zu machen. Hat daher die kaufende Bank den Kaufpreis noch nicht bezahlt, so kann sie den Gegenwert für die gefälschten Noten bis zur Lieferung echter Noten zurückhalten (§ 320 Abs. 1 BGB.). Ist dagegen die Zahlung bereits erfolgt — was regelmäßig der Fall sein wird, da bei der Zug-um-Zug-Erfüllung des Kaufgeschäfts die Zahlung regelmäßig unmittelbar der Lieferung folgen wird, während die Unechtheit der Noten sich häufig erst nach einiger Zeit herausstellt — dann kann der Käufer mit Rücksicht darauf, daß die Lieferung unechter Noten natürlich keine vertragsmäßige Erfüllung der Lieferungsverpflichtung, sondern höchstens einen untauglichen Lieferungsversuch darstellt[6]), auf dem Wege des § 326 BGB. den Verkäufer in Verzug setzen, mit der Wirkung, daß er nach Ablauf der zu setzenden Frist Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten kann. Will er Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern, dann kann er sich im Wege der Eindeckung die Noten verschaffen und den für die Eindeckung aufgewandten Betrag als Schadensersatz beanspruchen[7]). Will er dagegen vom Vertrage zurücktreten, dann hat der Verkäufer ihm gemäß §§ 327, 346 BGB. den Kaufpreis zurückzuerstatten. Ob es sich für den Käufer empfiehlt, von diesem oder jenem Rechte Gebrauch zu machen, richtet sich im wesentlichen danach, ob er die Noten dringend benötigt und wie sich die Kursentwicklung der in den Noten verbrieften Devisen im Verhältnis zu dem in Mark ausgedrückten Kaufpreise gestaltet hat bzw. gestaltet. Der Käufer kann aber auch an Stelle der vorgenannten Rechte den Anspruch auf Erfüllung d. i. auf Lieferung echter Noten, geltend machen und daneben Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung gemäß § 286 Abs. 1 BGB. verlangen[8]). Die handelsgesetzliche Sondervorschrift in § 377, welche die Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung und Mängelrüge ausspricht und gemäß § 381 auch für Wertpapiere gilt, kommt in vorliegendem Falle nicht zur Anwendung, und zwar deshalb nicht, weil sich diese Bestimmung lediglich auf Sachmängel erstreckt[9]). Auch greift die den Tatbestand des § 377 HGB. erweiternde Vorschrift des § 378 HGB. hier nicht Platz, da eben die Lieferung unechter Noten ein aliud darstellt, dessen Genehmigung der Verkäufer als ausgeschlossen betrachten muß[10]). Die Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge gefälschter Noten kann aber durch einen Handelsbrauch gegeben sein[11]).

[6]) Vgl. Entsch. des OLG. Köln in JW. 1923, S. 176 Nr. 6; Staub zu § 381 Anm. 11.

[7]) Entsch. des OLG. Königsberg in JW. 1924, S. 1382 Nr. 5.

[8]) Vgl. Staudinger zu § 440 I B 1, I B 3 β; zu § 326 II. Kom. des RGR. zu § 440, 1 b und c.

[9]) Vgl. Staub zu § 377 Anm. 5, Anm. 102; Düringer-Hachenburg zu § 377 Anm. 14, zu § 381 Anm. 4; Litthauer-Mosse zu § 377 Anm. 7.

[10]) Vgl. Düringer-Hachenburg zu § 378 Anm. 4; Staub zu § 381 Anm. 11; Entsch. des RG. in JW. 1923, S. 176 Nr. 6.

[11]) Vgl. Entsch. des RG. in JW. 1923, S 176 Nr. 6.

Werden im Falle eines Gattungs-Kaufes verfälschte Noten geliefert, so kommen die Vorschriften über Sachmängel gemäß § 459 ff. BGB. zur Anwendung. Der Käufer kann daher nach § 462 BGB. Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Im Wege der Wandelung erreicht er, daß der Verkäufer ihm gemäß §§ 467, 469, 346 BGB. den vertraglichen Gegenwert für die verfälschten Noten zurückzuerstatten hat. Das Recht der Minderung wird in diesem Falle regelmäßig keine praktische Bedeutung gewinnen. An Stelle dieser Rechte kann der Käufer auch gemäß § 480 Abs. 1 BGB. verlangen, daß ihm eine „mangelfreie" Sache, also eine unverfälschte Note geliefert wird. Ferner kann er auch wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft — da die Echtheit selbstverständlich als zugesichert gilt und die Zusicherung auch stillschweigend erfolgen kann[12]) — gemäß § 480 Abs. 2 BGB. Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen. Nach § 477 BGB. unterliegt der Anspruch auf Wandelung und auf Minderung einer sechsmonatlichen Verjährung seit Ablieferung der Noten. Die gleiche Verjährungsfrist besteht für den Anspruch auf Ersatzlieferung (§ 480 Abs. 1 BGB.) und auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung (§ 480 Abs. 2 BGB.). Was schließlich die in den §§ 377, 378, 381 HGB. geregelte Frage der Untersuchungs- und Rügepflicht betrifft, so dürften diese Vorschriften deshalb nicht anwendbar sein, weil auch bei der Verfälschung einer Note regelmäßig ein aliud im Sinne des § 378 HGB. vorliegen wird, dessen Genehmigung durch den Käufer als ausgeschlossen erachtet werden muß[13]).

Werden bei einem Spezies-Kauf gefälschte Noten übergeben, so finden die Vorschriften über Rechtsmängel gemäß § 437 ff. BGB. Anwendung. Da aber in diesem Falle gerade die der Bank vorgelegten Noten Gegenstand des Kaufes sind, so ist mit deren Uebergabe an die Bank — wenigstens äußerlich — die Erfüllungsleistung vollzogen. Es können daher — im Gegensatz zu dem oben behandelten Fall des Gattungs-Kaufes gefälschter Noten — diejenigen Ansprüche nicht geltend gemacht werden, die sich unmittelbar an eine Nichterfüllung knüpfen. Nach § 437 BGB. haftet der Verkäufer für den Bestand des Rechtes aus den von ihm übergebenen Noten. Da ihm aber die Verschaffung des Rechtes aus den fraglichen Noten im Hinblick auf deren Fälschung nicht möglich ist, so kommen von den durch § 440 BGB. für anwendbar erklärten Vorschriften in §§ 320—327 BGB. nur diejenigen zur Anwendung, welche sich auf die Unmöglichkeit der Leistung beziehen, wobei der Gesichtspunkt der ursprünglichen Unmöglichkeit im Sinne von § 306 BGB. — sofern die Existenz des Rechtes überhaupt objektiv möglich ist — nicht in Betracht kommt[14]). Hat der Verkäufer die Fälschung selbst vorgenommen oder in Kenntnis der Fälschung den Kauf abgeschlossen, hat er also die Unmöglichkeit der Rechtsverschaffung zu vertreten, dann kann der Käufer gemäß § 325 BGB. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten. Hat dagegen der Verkäufer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten, so hat er dem Käufer gemäß § 323 Abs. 3 BGB. den Kaufpreis nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten. Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge kann auch hier — wie beim Gattungs-Kauf gefälschter Noten — nicht aus § 377 HGB. hergeleitet werden, da es sich um Rechtsmängel handelt.

Beim Spezies-Kauf verfälschter Noten kann der Käufer die ihm bei Sachmängeln zustehenden Ansprüche auf Wandelung und Minderung geltend machen (§§ 459, 462 BGB.). Da ferner die Echtheit der Noten — wie oben dargelegt — als zugesichert gilt, so kann der Käufer auch den bei einem Sachkauf wegen Fehlens

[12]) Kom. des RGR. zu § 459 II b.

[13]) Düringer-Hachenburg zu § 378 Anm 4.

[14]) Düringer-Hachenburg, Band 3, S. 47 Anm. 52 ff.; Staudinger zu § 437, I. Kom. d. RGR. zu § 437, 1.

Digitized by Google

zugesicherter Eigenschaften gegebenen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung erheben (§ 463 BGB.). Den in der Verfälschung liegenden Mangel hat der Käufer unverzüglich nach seiner Entdeckung zu rügen (§ 377 HGB.). Er kann sich regelmäßig nicht darauf berufen, daß ein aliud vorliegt (§ 378 HGB.), da gerade die der Bank vorgelegten Noten Gegenstand des Kaufes waren[15]).

Die Arbeitsbelastung des Bankgewerbes durch die Börsenumsatzsteuer und Vorschläge zu einer Reform der gesetzlichen Vorschriften.

Von **Edward Doetsch**, Berlin.

Einen großen Einfluß auf die Gestaltung des Bankbetriebes und damit auf die Höhe der Unkosten üben die Vorschriften über die Börsenumsatzsteuer aus, deren Erhebungskosten von jeher vom Staate dem Bankgewerbe auferlegt worden sind. Die Einwirkung der Steuer auf die Unkosten des Bankgewerbes äußert sich einmal direkt durch die Kosten, welche die Feststellung der Steuerbeträge, die Belastung der Kundschaft gegenüber, die Abführung an den Staat, die Beachtung der Kontroll- und Formvorschriften mit sich bringen. Diese Kosten sind nicht gering, ihre Höhe wird aber meistens sehr unterschätzt.

Zur Zeit der früheren Entrichtungsart der Steuer durch Verwendung von Marken auf Schlußnoten, die zu Steuerzwecken auszuschreiben waren, ließen sich diese Kosten genau berechnen nach der Zahl der zu diesem besonderen Zwecke nötigen Beamten, da diese Arbeit in keinem Zusammenhang mit den Betriebseinrichtungen stand. Durch die Umstellung der Steuerentrichtung auf das Abrechnungsverfahren ist hierin aber eine bedeutsame Aenderung eingetreten.

Es handelt sich nunmehr nicht mehr um eine genau abgegrenzte Arbeit für Steuerzwecke, nur im losen Zusammenhange mit den Betriebseinrichtungen, die durch die Steuer verursachte Arbeit macht sich vielmehr überall im Betriebe geltend, die gesamte Buchführung ist von ihr bald mehr oder weniger betroffen, besonders durch die Kontroll- und Formvorschriften. Durch die infolge der Einführung verschiedener Tarifsätze für Händler- und Kundengeschäfte gegen früher bedeutend komplizierteren Vorschriften über die Versteuerung der Kommissionsgeschäfte für auswärtige Bankiers sowie durch die Ausdehnung der Steuerpflicht auf ausländische Zahlungsmittel ist außerdem eine erhebliche Arbeitsbelastung eingetreten, so daß die durch die Börsenumsatzsteuer verursachte Arbeit heute erheblich höher ist als früher, wenn auch die heutige technische Grundlage der Steuerentrichtung, das Abrechnungsverfahren, an und für sich gegenüber dem früheren Schlußnotenverfahren vorteilhafter ist.

Aber nicht nur durch diese direkten Kosten für die Entrichtung und Abführung der Steuer werden die Unkosten des Bankgewerbes beeinflußt, die Börsenumsatzsteuer tritt darüber hinaus heute auch vielfach hindernd der Modernisierung des Betriebes entgegen, wirkt also doppelt als starke Hemmung einer Senkung der Betriebskosten.

Dieser Gesichtspunkt ist von sehr großer Bedeutung unter den heutigen Verhältnissen.

Die Vorschriften des Gesetzes greifen in die Gestaltung der Buchführung in ganz bestimmten Einzelheiten ein, schreiben die Führung von Geschäftsbüchern in ganz bestimmter Form vor, verlangen Angaben nur zum Zwecke der leichteren Ausübung einer rechnungsmäßigen Kontrolle durch die Steuerbeamten usw., kurz, sie fordern eine Buchführung, welche die Angaben, die eine Schlußnote zu enthalten pflegt, auch aus der Buchung erkennen läßt. Diese Vorschriften setzen Buchhaltungseinrichtungen voraus, wie sie früher üblich waren, als die gesamte Buchführung auf handschriftlichen Eintragungen beruhte und müssen immer mehr zu schweren Fesseln werden, je mehr die Anwendung von Maschinen in der Buchführung üblich wird. Denn die Einführung von Maschinen bedeutet weniger einen Ersatz der langsameren handschriftlichen Arbeit durch die schnellere Maschinenschrift als vielmehr eine viel einfachere Gestaltung des ganzen Systems. Für das handschriftliche System war die genaue Uebertragung der einzelnen Rechnungsansätze in besonderen Memorialspalten, wie sie für Steuerzwecke verlangt wird, die Skontrierung aller Einzelheiten usw. eine Notwendigkeit, da hierdurch die Möglichkeit zur Feststellung und Ausmerzung der beim handschriftlichen System unvermeidlichen Uebertragungs- und Additionsfehler geboten wurde.

Das Maschinensystem bedarf solcher Sicherungen und Kontrollen nicht, die Spezialisierung der Buchung ist auch an und für sich lange nicht mehr von der Bedeutung wie früher (Zinsen und Provisionserträgnisse werden z. B. neuerdings in einer Summe ausgewiesen), die steuerlichen Vorschriften zwingen aber zur Beibehaltung der veralteten Einrichtung. Sie zwingen ferner dazu, sämtliche steuerpflichtigen Posten über die toten Konten zu verbuchen, während in den Fällen, in welchen eine Bankfirma als Kommissionär eines Kunden auftritt, vielfach die Möglichkeit bestände, durch Vornahme von Uebertragungsbuchungen eine erhebliche Vereinfachung des Betriebes zu erzielen.

Die Tatsache, daß die Börsenumsatzsteuer einen so überaus ungünstigen Einfluß bei der Frage der Unkostenverminderung des Bankgewerbes ausübt, einmal durch die durch sie veranlaßte direkte Arbeitsbelastung, andererseits durch die Erschwerung der Herausbildung rationellerer Einrichtungen, ist durchaus nicht unabänderlich. Eine zweckmäßige Reform der gesetzlichen Vorschriften würde eine erhebliche Besserung des Mißstandes herbeiführen können.

Das erste Erfordernis einer solchen Reform wäre die Aufhebung der in der Kriegs- bzw. Inflationszeit eingeführten Ausnahmemaßregeln auf dem Gebiete der Börsenumsatzsteuer. Es handelt sich dabei um die Aufhebung der Börsenumsatzsteuerpflicht auf ausländische Zahlungsmittel, die Wiedereinführung der Vorkriegssätze für Wertpapiere, Aufhebung der Steuer auf die Einräumung von Bezugsrechten usw., Forderungen, deren Notwendigkeit ja auch für das Wirtschaftsleben so allseitig anerkannt ist, daß die bisherige Hinauszögerung ihrer Erfüllung kaum verständlich ist.

Die Arbeitsbelastung des Bankgewerbes durch die Börsenumsatzsteuer auf ausländische Zahlungsmittel ist ebenfalls schon eingehend gewürdigt worden, so daß an dieser Stelle die Hervorhebung des Umstandes genügen dürfte, daß die Steuerentrichtung auf ausländische Zahlungsmittel immer mit einer unverhältnismäßig großen Arbeitsbelastung verbunden sein muß, weil ohne die Steuerpflicht eine bedeutend einfachere buchmäßige Erledigung dieses Geschäftszweiges möglich ist, auch schon früher üblich war, und daß z. B. bei ausländischen Zinsscheinen die durch die Steuer verursachten Betriebskosten weit höher sind als die Steuererträgnisse. Im folgenden ist daher hauptsächlich die Wirkung der Steuer bezüglich des Wertpapiergeschäftes berücksichtigt.

Dagegen ist die Arbeitsbelastung, welche durch die Aenderungen der Tarifsätze gegenüber der Vorkriegszeit entstanden ist, bisher nur wenig gewürdigt worden, hauptsächlich wohl, weil die Nachteile, welche die untragbare Höhe der Tarifsätze in wirtschaftlicher Hinsicht verursachen, so überaus groß sind, daß alles andere dagegen zunächst in den Hintergrund treten mußte.

Die Veränderung der Tarifsätze gegenüber der Vorkriegszeit ist in drei Richtungen erfolgt. Erstens in der Erhöhung einzelner Sätze, zweitens in der größeren Differenzierung der Sätze für Schuldverschreibungen, drittens in der Staffelung jedes einzelnen Tarifsatzes je nach der Person der Vertragschließenden. Die Veränderungen der Tarifsätze haben einen äußerst ungünstigen

[15]) Entsch. des RG. Band 108, S. 280; Düringer-Hachenburg zu § 378 Anm. 3.

Digitized by Google

Einfluß auf die Unkosten des Bankgewerbes zur Folge gehabt. Die untragbare Höhe einzelner Tarifsätze wirkt sich aus durch die Einschränkung der Umsätze und die Verhinderung der Anwendung arbeitssparender Geschäftsformen.

Die anderen Veränderungen der Tarifsätze verursachen eine erheblich größere Arbeitsbelastung gegenüber der Vorkriegszeit. Die Feststellung, welchem Tarifsatze eine Schuldverschreibung unterliegt, ist in vielen Fällen überaus schwierig infolge der zu weitgehenden Differenzierung der Sätze. Das unterscheidende Merkmal, die Art der Rechtspersönlichkeit des Schuldners, läßt sich sehr häufig weder aus den amtlichen Kurszetteln noch aus den üblichen Handbüchern erkennen, selbst bei Finanzämtern ist nicht unbedingt eine richtige Auskunft zu erhalten. Es sind daher besondere Tabellen nötig, die Anfragen und Differenzen mit der Kundschaft verursachen eine erhebliche Arbeit sowohl für die laufenden Geschäftsabteilungen als auch für die juristischen Büros und die Interessenvertretungen des Bankgewerbes, die um so überflüssiger ist, als die Gründe, welche zu der weitgehenden Spezialisierung geführt haben, heute nicht mehr stichhaltig bzw. direkt in das Gegenteil umgeschlagen sind. Die Differenzierung beruhte auf der Absicht, den öffentlichen oder halböffentlichen Kredit gegenüber dem privaten zu begünstigen bzw. auf der Annahme, daß die inländischen Schuldverschreibungen verschieden zu klassifizieren seien, je nachdem sie mehr zur festen Anlage gekauft wurden und geringeren Kursschwankungen unterlägen.

Beide Beweggründe sind wohl durch die Entwicklung überholt und besonders der öffentliche Kredit wird heute durch die Differenzierung eher benachteiligt, da die wirtschaftlichen Betriebe des Reiches, der Länder usw. meist die Form der Aktiengesellschaft und G. m. b. H. angenommen haben, deren Schuldverschreibungen dem höchsten Tarifsatze unterliegen. Man braucht nur Bayern-, Neckar-, Baden-, Ostpreußenwerk usw. als Beispiele anzuführen von vielen. Der Rückkehr zu einem Einheitssatze für Schuldverschreibungen stände also wohl kaum ein berechtigter Grund mehr entgegen.

Auch die Staffelung der einzelnen Tarifsätze je nach der Eigenschaft der Kontrahenten als Bankier oder Nichtbankier hat eine ungeheure Arbeitsbelastung des Bankgewerbes mit sich gebracht gegenüber der Vorkriegszeit, besonders hinsichtlich der Versteuerung der Kommissionsgeschäfte unter Mitwirkung mehrerer Kommissionäre, welche bei jedem Auftrage die Hinzufügung besonderer Angaben verlangt, was zu einer starken Belastung des Depeschenverkehrs, zu zahlreichen Differenzen und Richtigstellungen führt. Vermehrt werden diese Schwierigkeiten durch die Unzweckmäßigkeit der Ausführungsbestimmungen, worauf in einem späteren Zusammenhange ebenso wie auf die Arbeitsbelastung durch die Steuer auf die Einräumung von Bezugsrechten eingegangen werden soll.

Das zweite Erfordernis einer grundsätzlichen Reform der Börsenumsatzsteuervorschriften mit dem Ziele, die Arbeitsbelastung des Bankgewerbes durch diese Steuer zu vermindern, wäre die Schaffung einfacher, klarer Vorschriften für die Versteuerung, die organisch aus dem Wesen der Buchführung, der Grundlage der heutigen Steuerentrichtung, dem Abwicklungsverfahren zu entwickeln wären. Die Ursache der meisten Uebelstände ist darin zu suchen, daß die Grundzüge der heutigen Vorschriften und der früheren technischen Grundlage der Steuerentrichtung, dem Schlußnotensystem heraus sich entwickelt haben und daß bei dem Uebergange zu der neuen technischen Grundlage, dem Abrechnungsverfahren, nur eine rein äußerliche Anpassung stattgefunden hat.

Nur aus diesem Grunde konnte es geschehen, daß eine große Anzahl von Form- und Kontrollvorschriften bestehen, die einen praktischen Wert für eine wirkliche Kontrolle nicht haben, teilweise undurchführbar sind, die aber auf alle Fälle eine erhebliche Arbeitsbelastung des Bankgewerbes bedeuten.

Derartige Vorschriften hatten Sinn beim Schlußnotensystem, das ein Fremdkörper im Betriebe war und demgemäß Vorschriften erforderte über den Inhalt der Schlußnote, über die Aufbewahrung derselben, den Zeitpunkt der Ausstellung usw.; sie sind aber überflüssig und störend bei einer Grundlage der Steuerentrichtung, die auf der Buchführung beruht.

Bei den Sicherheiten, welche eine geordnete Buchführung aus den ureigensten Notwendigkeiten heraus bieten muß, sind derartige Vorschriften, welche einer Buchung den Inhalt einer Schlußnote geben sollen oder Garantien gegen das Verschwinden von Buchungsbogen usw. bieten sollen, nur im höchsten Grade überflüssig. Teilweise ist diese mechanische Uebertragung der Vorschriften allerdings erfolgt, um den kontrollierenden Steuerbeamten äußerliche Anhaltspunkte zu geben. Es ist aber doch volkswirtschaftlich in höchstem Maße bedenklich, daß jahraus, jahrein in allen Betrieben eine Unmenge wertloser Arbeit geleistet werden muß, nur um einigen wenigen Beamten bei seltenen Stichproben Erleichterungen zu verschaffen, wobei es noch sehr zweifelhaft ist, ob dieses Ziel erreicht werden kann auf dem eingeschlagenen Wege.

Die Behauptung, daß die rein mechanische Anpassung der auf der Grundlage des Schlußnotensystems erwachsenen Vorschriften auf das Abrechnungsverfahren die Ursache ist für eine unproduktive Arbeit von erheblichem Umfange, welche durch andere, der neuen technischen Grundlage entsprechende Vorschriften ganz bedeutend vermindert werden könnte, läßt sich durch viele Beispiele belegen.

Das einleuchtendste bieten wohl die Vorschriften über die Verrechnungsanzeige. Da bei dem früheren Schlußnotensystem die eine Hälfte dem anderen Kontrahenten zuging und dieser den augenfälligen Nachweis durch die auf derselben befindlichen Marken in Händen hatte, daß und in welcher Höhe der Aussteller die Steuer entrichtet hatte, so war es sinngemäß, den Empfänger zu verpflichten, den entrichteten Steuerbetrag zu prüfen, zu beanstanden, nachzuversteuern usw. Auch war die Steuerbehörde in der Lage, nicht nur bei dem Aussteller, sondern auch bei dem zweiten Kontrahenten, Fehler in der vorgenommenen Versteuerung festzustellen. Dagegen ist der als Surrogat der Schlußnote vorgeschriebenen Verrechnungsanzeige keinerlei praktischer Wert beizumessen. Welcher Steuerbetrag abgeführt ist, kann der Empfänger bereits aus der Berechnung entnehmen, eine Kontrolle auszuüben, ob der Betrag auch wirklich abgeführt wurde, ist ihm aber unmöglich. Die Verrechnungsanzeige kann richtig und der Eintrag im Geschäftsbuche falsch sein, umgekehrt kann die erstere falsch und der letztere trotzdem richtig sein. Beides kann richtig sein, wenn der Betrag aber nicht in der Zusammenstellung aufgenommen ist, so ist er trotzdem nicht abgeführt.

Die Finanzämter selbst schätzen den Wert der Verrechnungsanzeige auch ganz richtig ein. Zum Nachweis der Versteuerung eines bestimmten Geschäftsvorganges begnügt sich ein Finanzamt niemals mit der Vorlage der Verrechnungsanzeige, wie früher mit der einer Schlußnote, sondern verlangt regelmäßig eine genaue Erklärung des Abrechners über die Abführung der Steuer.

Beim Abrechnungsverfahren ist eben nur eine Kontrolle der Bücher wirksam. Das ist auch gar kein Nachteil für die Steuerbehörde, denn die Versteuerung in den Geschäftsbüchern bietet eine viel größere Sicherheit dafür, daß alle Geschäfte versteuert werden, und die Kontrolle ist weit schneller und einfacher zu handhaben als beim Schlußnotensystem. Naturgemäß entsteht durch die Zehntausende von Verrechnungsanzeigen, die täglich gemacht werden müssen, eine ganz erhebliche Arbeitsbelastung. Vervielfacht wird diese aber in Verbindung mit den Vorschriften über die Versteuerung von Kommissionsgeschäften unter Mitwirkung mehrerer Kommissionäre. Der Provinzbankier muß die Aufträge seiner Kunden einzeln übermitteln mit Angaben über die vorzunehmende Versteuerung. Der Börsenbankier muß über die Aufträge der Kunden einzeln Verrechnungsanzeigen machen, letztere mit bestimmten Vermerken versehen, welche auch in seinen Geschäftsbüchern anzugeben sind; der Provinzbankier muß wiederum in seinen Geschäfts-

Digitized by Google

büchern bei einer Buchung auf die andere Bezug nehmen, alles Vorschriften, die, wie besonders die letzterwähnte, nur sehr schwer zu erfüllen sind und auf alle Fälle eine riesige Arbeitsbelastung bedeuten.

Wie die Vorschriften über die Verrechnungsanzeige, so stellen auch diese Vorschriften im Grunde genommen eine rein äußerliche mechanische Uebertragung der dem Wesen der Schlußnote entsprechenden früheren Vorschriften dar, denen ein praktischer Nutzen nicht zugesprochen werden kann. Ein großer Teil ist überflüssig, der Rest ließe sich durch sinngemäße, aus dem Wesen der Buchführung entwickelte Vorschriften leicht ersetzen, welche die heutige Arbeitsbelastung auf ein Minimum reduzieren würden, zugleich aber auch für die Steuerbehörde viel leichter zu handhaben wären.

Die Wiederherstellung des niedrigen für Händler- und Kundengeschäfte gleichmäßigen Friedenstarifsatzes würde den größten Teil der Mißstände beseitigen. Sollten die maßgebenden Stellen für diese dringend notwendige Reform noch nicht zu gewinnen sein, so könnte die Notwendigkeit, die Aufträge einzeln zu übermitteln und die Verrechnungsanzeigen einzeln zu geben, beseitigt werden durch die Vorschrift, daß der Provinzbankier etwaige Unterschiede, welche sich aus der Versteuerung eines Gesamtpostens durch den Börsenbankier bei der Aufteilung an mehrere Kunden ergeben, nachzuversteuern hätte. Das Interesse des Fiskus an diesen Unterschieden ist übrigens heute sehr geringfügig gegenüber der Friedenszeit infolge der veränderten Abstufung. Bei der Berechnung der Steuer von je 10 R.M. ergeben sich überhaupt nur selten Unterschiede bei einer Aufteilung, aber auch bei der Berechnung von je 100 R.M. sind diese Fälle viel weniger zahlreich als bei der früheren Berechnung von je 1000 R.M., und die entstehenden Unterschiede selbst sind viel geringer.

Die Belastung des Verkehrs zwischen Börsen- und Provinzbankiers durch die Angaben über die vorzunehmende Versteuerung ließe sich vermeiden durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes, daß der Provinzbankier die Versteuerung mit dem Unterschiede zwischen Kunden- und Händlersatz vorzunehmen hat.

Die Formvorschriften könnten fortfallen, die nötigen Kontrollen ließen sich durch buchhalterische Methoden ersetzen. Als solche kämen die Verbuchung durch Uebertrag in Betracht oder die gesonderte Verbuchung der Abrechnungen mit den Kunden und der des Börsenbankiers, wobei die Richtigkeit der Versteuerung sich ohne weiteres aus der Aufrechnung der beiden Seiten ergeben muß. Es wären aber auch noch andere Methoden denkbar. Verhängnisvoll würde es allerdings sein, wenn dabei wieder eine einzige, starre Methode vorgeschrieben würde. Am zweckmäßigsten dürfte es sein, völlige Freiheit zu gewähren und nur vorzuschreiben, daß die Betriebseinrichtungen so getroffen werden müssen, daß bei einer Prüfung bei jeder steuerpflichtigen Buchung die Richtigkeit der vorgenommenen Versteuerung belegt werden kann. Das dürfte vollkommen genügen; in den Fällen, in welchen der volle Kundensatz berechnet ist, ist kein Zweifel möglich; in den wenigen Fällen, in welchen ein geringerer Satz berechnet ist, z. B. der für Auslandsgeschäfte, kann kein Vermerk in der Buchung, sondern immer nur die Einsichtnahme des Abschlußschreibens die Richtigkeit der Versteuerung wirklich erhärten.

Eine ganz besonders starke Arbeitsbelastung durch die Börsenumsatzsteuer findet ferner statt bei Kapitalserhöhungen. Einmal durch die besondere Steuer auf die Einräumung von Bezugsrechten. Da die Höhe derselben erst nach Schluß des Handels des Bezugsrechtes feststellbar ist, so muß die Steuer und die Einzahlung des Kapitalbetrages an verschiedenen Tagen vorgenommen werden, was eine Verdoppelung der Arbeit bedeutet, oder die Einzahlungen können ausnahmslos erst am letzten Tage der Bezugsfrist geleistet werden.

Aber auch ohne diese Sondersteuer aus der Inflationszeit, die eine doppelte Versteuerung eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorganges, der Kapitalserhöhung, bedeutet und hoffentlich bald aufgehoben werden wird, ist die Arbeitsbelastung überaus groß. Obwohl die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber börsenumsatzsteuerfrei ist mit Rücksicht auf die hohe Gesellschaftssteuer, welcher die Kapitalserhöhung bereits unterliegt, so ist für den Bezieher der jungen Aktien die Börsenumsatzsteuer doch in vielen Fällen nicht zu vermeiden, weil die jungen Aktien mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches meistens von einem Konsortium fest übernommen werden müssen, welches sie seinerseits den Aktionären anbietet.

Die Unsicherheit, ob und in welcher Höhe eine weitere Versteuerung von dem Bankier, welcher direkt oder durch Vermittlung eines anderen Bankiers für einen Kunden bezieht, vorzunehmen ist, ist überaus groß. Durch die nötig werdenden Instruktionen, Anfragen usw. entsteht eine erhebliche Arbeitsbelastung. Sie wird noch stark vermehrt durch die Notwendigkeit, den Bezug nicht im eigenen, sondern im Namen des Kunden zu tätigen, da die Steuerfreiheit des Abwicklungsgeschäftes infolge der Enge der nur für Börsenaufträge zugeschnittenen Vorschriften über die Kommissionsgeschäfte bei Bezügen meistens nicht in Betracht kommt.

Aehnliche Verhältnisse ergeben sich bei Konvertierungen, Uebernahmeofferten und dgl., Transaktionen, mit derselben Wirkung einer überaus starken Arbeitsbelastung und untragbar hoher Steuerkosten, da vielfach eine mehrfache Versteuerung und häufig noch dazu zum Satze für Kunden- bzw. Privatgeschäfte nötig wird.

Eine Besserung der Mißstände auf dem Gebiete der Versteuerung der aus einer Kapitalserhöhung sich ergebenden Geschäftsvorgänge wäre auf verschiedenen Wegen möglich. Die radikalste Beseitigung aller Schwierigkeiten wäre dadurch gegeben, daß man die Kapitalserhöhung als wirtschaftlich einheitlichen Vorgang auffaßte, dessen Versteuerung durch die Entrichtung der Gesellschaftssteuer erledigt würde. Um diesen Zweck zu erreichen, wäre es nur nötig, die Steuer auf die Einräumung eines Bezugsrechtes aufzuheben und die Befreiungsvorschrift des § 36 so zu fassen, daß bei Neuemissionen oder Kapitalserhöhungen ein Uebernahmekonsortium, ohne Rücksicht auf die juristische Form des Vertrages, bezüglich der an Aktionäre weitergegebenen Stücke nicht als Ersterwerber angesehen werden könnte.

Eine derartige Regelung dürfte übrigens ganz der Absicht entsprechen, welche wahrscheinlich mit der Schaffung der Befreiungsvorschrift seinerzeit verfolgt, durch die jetzige Fassung aber nicht verwirklicht worden ist.

Sollte die Zeit für eine solche großzügige Auffassung noch nicht gekommen sein, so ließe sich eine große Verminderung der Arbeitsbelastung auf diesem Gebiete herbeiführen, wenn die Versteuerung der einzelnen bei der Kapitalserhöhung sich ergebenden Geschäftsvorgänge in Wegfall kämen und die Versteuerung von dem Uebernahmekonsortium bezüglich des Gesamtbetrages der von Aktionären bezogenen Aktien vorgenommen werden könnte.

Bei der Rückkehr zu den niedrigen, einheitlichen Tarifsätzen der Vorkriegszeit ließe sich ein solches Verfahren ohne weiteres verwirklichen, bei einer Beibehaltung der Unterscheidung zwischen Händler- und Kundensätzen müßte ein Durchschnittssatz festgelegt werden, zu welchem die Gesamtversteuerung vorgenommen werden könnte.

Endlich käme noch die Möglichkeit in Betracht, die Vorschriften des § 58, welche die Steuerfreiheit des Abwicklungsgeschäftes praktisch auf Börsenaufträge beschränken, in der Weise zu ergänzen, daß eine Bezugsstelle in der Lage wäre, die Versteuerung als Kundenkommissionsgeschäft vorzunehmen, wenn ein Bankhaus an demselben Platze als Kommissionär eines Kunden Aktien bezieht. Unter den heutigen Verhältnissen entstehen in diesem Falle höhere Steuerkosten, als der Kunde zu tragen hätte, wenn er sich direkt an die Bezugsstelle wendete, die nur zu vermeiden sind, wenn die Bankfirma den Bezug namens ihres Kunden tätigt, ein Verfahren, das eine sehr große Arbeitsbelastung bedingt. Eine solche Ergänzung des § 58 würde ganz der Absicht entsprechen, welche diesem Paragraphen zugrunde liegt.

Digitized by Google

Durch die Schaffung desselben sollte es verhindert werden, daß eine Kategorie von Bankfirmen gezwungen wäre, höhere Steuerkosten berechnen zu müssen als andere.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Vorschriften über den Eintritt der Steuerschuld, den Zeitpunkt der Vornahme der Versteuerung, die Mithaftung aller Kontrahenten und ähnliche einzig und allein dem Schlußnotensystem entsprechen und organisch aus ihm heraus entstanden sind und daß es daher zweckmäßig wäre, sie durch neue, der veränderten technischen Grundlage entsprechende und aus ihr abgeleitete zu ersetzen bzw. soweit sie überflüssig sind, eingehen zu lassen.

Eine nennenswerte Arbeitsbelastung entsteht zwar aus diesen Vorschriften nicht, da sie gewissermaßen abgestorben sind, weil eine Buchung für jeden Geschäftsabschluß in den Geschäftsbüchern ja zwangsläufig erscheinen muß, der Zeitpunkt derselben für das Finanzamt aber ziemlich gleichgültig ist wegen der nur monatlich stattfindenden Abführung der Steuerbeträge.

Das Bestehenbleiben derartiger veralteter Vorschriften würde aber ein Hindernis bedeuten bei der Schaffung kurzer, einfacher und klarer Vorschriften für die Börsenumsatzsteuer, wie sie unumgänglich nötig sind im Interesse einer Verminderung der Unkosten des Bankgewerbes.

Kreditwucher nach der Stabilisierung.

Eine Richtigstellung und Ergänzung.

Von **Otto von Zwiedineck-Südenhorst**, München.

Ich werde aufmerksam gemacht, daß in meinem unter obigem Titel in Nr. 15 dieses Bank-Archivs erschienenen Aufsatz sich ein Druckfehler eingeschlichen hat, sofern dort bei Schilderung der Zinsverhältnisse nach der Stabilisierung unter dem 28. XI. 1923 ein Satz von 1—1½ % für tägliches Geld genannt ist.

Tatsächlich liegt ein Fehler vor, aber nicht bloß des Setzers, sondern auch ein solcher des Autors. Die Ziffern sollen lauten: 1—15 % und bedürfen einer besonderen Erläuterung, die ich in dem ohnehin schon etwas lang geratenen Aufsatze glaubte unterlassen zu können. Ich habe die Notierungen des letzten Börsentages im November 1923, über den mir eingehendere Börsenmeldungen verschiedener Blätter zur Verfügung standen, zur Kennzeichnung der Marktlage gewählt und fand in diesen Berichten außerordentlich differierende Daten für tägliches Geld. Der Bericht über die Frankfurter Geldmarktgestaltung weist auf eine schroffe Verschiedenheit zwischen den Berliner und den Frankfurter Markttatsachen hin. Am 28. XI. war in Berlin tägliches Geld zu 15 % für den Tag gesucht, auch zu diesem Satz knapp, gegen Ende der Börse zu 8 % erhältlich. Aber es wird ausdrücklich bemerkt, daß man sogar für halbmonatlichen Kredit 15 % je Tag als Geldpreis feststellen konnte. Für denselben Tag wird über den Frankfurter Markt berichtet, es sei tägliches Geld trotz der hohen Berliner Meldungen reichlich zu haben gewesen, so daß Abschlüsse bis auf 1 % herab vorgekommen seien.

Mir war daran gelegen, nicht nur die großen Verschiedenheiten, die für tägliches Geld an verschiedenen Börsen und an einer Börse innerhalb eines Tages zustande kamen, zur Geltung kommen zu lassen, sondern auch den Unterschied zwischen kurzfristigen und längerfristigen Krediten. Deshalb habe ich die allerdings singuläre Notiz von 1 % für Frankfurt aufgenommen. Es dünkt mich nämlich für die damaligen Marktzustände und für die restlos subjektive Grundlage der Preisbildung überaus bezeichnend, daß derartig große Spannungen zustande kommen konnten. Jedes irgendwie etwas bestimmter auftretende Marktangebot war mangels verläßlicher objektiver, d. h. von anderswo kommender Orientierung geeignet, die „Meinung" weiterer Kreise auf dem Markte zu beeinflussen.

Im Gegensatz zu dieser durch solche Zuckungen der Geldsätze gekennzeichneten Marktzerfahrenheit stand damals die Einheitlichkeit der Zinssätze für längere Fristen, die durchweg einen Durchschnittssatz von mindestens 10 und mehr als 10 % auf den Tag erkennen läßt. (Darauf hob das „aber" in dem durch den Druckfehler und meine Ungenauigkeit verunglückten Satze ab.)

Ich möchte diese Gelegenheit aber benutzen, daran zu erinnern, daß gerade in jenen Tagen durch die Zeitungen die Nachricht verbreitet wurde, daß an wichtigen Handelsplätzen sogar die Rentenmark mit einem Abschlag im Verkehr stehe. Es ist allzu begreiflich, daß die notwendig auf die Zukunftsgestaltung der Valuta angewiesenen Geschäftsleute, damals recht ratlose Menschen, das einzige, was „wahrscheinlich" das richtige sein würde, befolgten: anzunehmen, daß die Stabilität der Rentenmark und der Papiermark (auf 4,2 Billionen = 1 Dollar) nicht gesichert sei. Glücklicherweise entsprang dieser Auffassung jenes Vorgehen der Banken, das wesentlich zur Sicherung der Valuta beigetragen hat: die zum Aufgeben der Warenzurückhaltung zwingende, die zur Warenverbilligung führende Zinspolitik.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu §§ 60, 61 HGB.

Privatspekulationen von Bankangestellten.

Urteil des RG., III. Ziv.-Sen., vom 19. Dezember 1924 — III 144/24 — T.

Die beiden Beklagten haben als vormalige Angestellte der klagenden Bank und Leiter von deren Depositenkasse in E. umfangreiche Käufe und Verkäufe in Devisen und ausländischen Geldsorten vorgenommen und dabei Gewinne erzielt. Zur Verdeckung ihres Gebarens hatten sie die Geschäfte über ein auf den Namen eines Dritten laufendes Konto bei der Klägerin gehen lassen. Auf die Klage sind die Beklagten gemäß §§ 60, 61 HGB. durch alle Instanzen verurteilt worden, die aus jenem Konto ersichtlichen Geschäfte als auf Rechnung der klagenden Bank eingegangen gelten zu lassen, sowie gewisse abgehobene Beträge der Kl. zu erstatten. — Die Gründe des reichsgerichtlichen Urteils geben zunächst den Inhalt der §§ 60, 61 HGB. wieder und besagen weiter:

„Die Anwendung dieser Vorschriften setzt, soweit es sich um den Abschluß einzelner Geschäfte handelt, voraus, daß die Geschäfte ohne Einwilligung des Prinzipals in seinem Handelszweige vorgenommen sind. Das Berufungsgericht bejaht für die hier fraglichen Käufe und Verkäufe von Devisen und ausländischen Geldsorten die Zugehörigkeit zu dem Handelszweig der Klägerin, indem es ausführt, daß der An- und Verkauf von Devisen und ausländischen Geldsorten an und für sich zu den Geschäften des Bankgewerbes gehöre. Diese Begründung geht insofern zu weit, als es für die Anwendung der §§ 60, 61 HGB. nicht auf die abstrakt mögliche Art des Geschäftsbetriebs, sondern darauf ankommt, welchen Handelszweig der Prinzipal tatsächlich betreibt. Nun hat sich das Bankwesen naturgemäß dahin entwickelt, daß die einzelne Bank gewisse Geschäftszweige mit Vorliebe pflegt, ... und es kann sein, daß nach dieser konkreten Gestaltung des einzelnen Betriebes Geschäfte bestimmter Art nicht in den Handelszweig einer Bank fallen, die Bank also für solche Geschäfte gegenüber ihren Angestellten sich nicht auf die §§ 60, 61 HGB. zu berufen berechtigt ist, obwohl es sich „an und für sich" um Geschäfte des Bankgewerbes handelt. In keinem Fall kann es aber darauf ankommen, ob ein Geschäft, das in den Rahmen des Betriebes fällt, vom Prinzipal vorgenommen oder grundsätzlich abgelehnt worden wäre. Darum handelt es sich aber hier. Die Bekl. behaupten nicht, daß der An- und Verkauf von Devisen und ausländischen Geldsorten im Betrieb der Kl. überhaupt nicht vorkomme, sondern nur, daß die Kl. solche Geschäfte nicht für eigene Rechnung mache und deshalb auch den Angestellten verboten habe, solche Geschäfte für sie, die Bank, zu machen. In den Handelszweig der Kl. fallen also diese Geschäfte gleichwohl, und die Anwendung der §§ 60, 61 HGB. ist in dieser Richtung nicht zu beanstanden.

Unbedenklich ist auch die Annahme, daß die Bekl. ohne Einwilligung der Kl. gehandelt haben. Die Einwilligung kann stillschweigend gegeben werden, ist aber nicht ohne weiteres darin zu finden, daß die Kl. unter den Einfluß der Zeitver-

Digitized by Google

hältnisse gegen mißbräuchliche Handlungen ihrer Angestellten nicht in der Weise einschritt, wie unter normalen Verhältnissen geschehen wäre, und hierher gehört es, wenn, wovon auch das Berufungsgericht ausgeht, in der Nachkriegszeit das Spekulieren der Bankangestellten unter den Augen gleichfalls spekulierender Vorgesetzter zur geduldeten Alltagserscheinung wurde. Das Berufungsgericht stellt zudem fest, daß es sich in solchen Fällen nicht um Manipulationen der üblen Art, wie sie unter Benutzung eines Scheinkontos hier stattfanden, handelte, und das die Kl. keinesfalls mit einem Spekulieren dieser Art einverstanden gewesen wäre. Die Bekl. konnten daher auf ein Einverständnis der Kl. nicht rechnen, und es ist deshalb belanglos, ob die Bekl. von ihrer Tätigkeit bei der Filiale der Kl. in K. wußten, daß fast sämtliche Beamte der Kl. ohne deren Einspruch spekulierten. Auch hieraus ist also ein Bedenken gegen die Anwendung der §§ 60, 61 HGB. nicht abzuleiten."

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 6a KVStG., § 10 der Aufwertungsverordnung.

Die Nachforderung von Gesellschaftssteuer für Rechtsvorgänge, die vor dem 1. 1. 1923 liegen, ist unzulässig, wenn die Nachforderung sich lediglich auf eine höhere Bewertung des Gegenstandes der gesellschaftssteuerpflichtigen Leistung stützt und neue, die Bewertung beeinflussende Tatsachen nicht zutage getreten sind.

Urteil des RFH. vom 25. 7. 1924 — II A. 166/24 —; abgedruckt in Reichssteuerblatt Nr. 1 vom 10. 1. 1925.

Streitig ist die Frage, ob ein Steuerbetrag von 2 336 250 Papiermark, den das Finanzamt als Gesellschaftssteuer aus § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes für die Errichtung der beschwerdeführenden GmbH. durch Steuerbescheid vom 31. Januar 1924 festgesetzt hat, mit Recht auf Grund des § 10 der Aufwertungsverordnung vom 11./18. Oktober 1923 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen vom 13. Oktober 1923 auf 467,25 G.-M. aufgewertet worden ist.

Das Finanzamt hatte, nachdem die Beschwerdeführerin durch notariellen Vertrag vom 20. Dezember 1922 errichtet worden war, zunächst durch Bescheid vom 22. Dezember 1922 nur eine Gesellschaftssteuer von 82 500 M. eingefordert. Diese war berechnet von dem auf das Stammkapital bar eingezahlten Betrage von 250 000 M. und dem im Gesellschaftsvertrag auf 850 000 M. angegebenen Werte des von einem Gesellschafter eingebrachten Geschäfts. Der weitere Steuerbetrag von 467,25 G.-M. wurde eingefordert, nachdem die Beschwerdeführerin am 11. November 1923 mit ihrer Vermögensteuererklärung eine Bilanz zum 31. Dezember 1922 eingereicht und der Gesellschafter S. in der Verhandlung vom 30. Januar 1924 sich damit einverstanden erklärt hatte, daß das von ihm eingebrachte Geschäft für die Berechnung der Gesellschaftssteuer mit 20 000 G.-M. bewertet werde. Unter Zugrundelegung dieses Wertes und unter Abzug des ursprünglich eingeforderten Steuerbetrages von 82 500 M. errechnete das Finanzamt den nachgeforderten Betrag von 2 336 250 Papiermark, dessen Aufwertung das Finanzgericht für berechtigt erklärt hat.

In der Rechtsbeschwerde bezweifelt die Steuerpflichtige zunächst, daß der Reichsminister der Finanzen durch § 10 der Aufwertungsverordnung ermächtigt gewesen sei, die Aufwertung der vor dem 1. Januar 1923 entstandenen Steueransprüche anzuordnen, da die im § 6 der Aufwertungsverordnung für die aufzuwertenden Steueransprüche vorgesehene Zeitbegrenzung (1. Januar 1923 bis 31. August 1923) auch für § 10 der Aufwertungsverordnung gelten müsse. Weiter bestreitet die Beschwerdeführerin, daß die im § 8 der Durchführungsbestimmungen angegebenen Voraussetzungen für eine Aufwertung vorgelegen hätten; um eine „Neuveranlagung" oder eine „Nachforderung" von Steuern habe es sich nicht gehandelt, da in Ermangelung eines endgültigen Steuerbescheids die erstmalige Veranlagung überhaupt noch nicht abgeschlossen gewesen sei; außerdem sei der aufgewertete Steuerbetrag nicht „auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel" eingefordert worden, sondern nur auf Grund einer anderen Bewertung des eingebrachten Geschäfts; eine Steuerzuwiderhandlung habe ebenfalls nicht vorgelegen, da keineswegs irgendwelche für die Besteuerung in Betracht kommende Gegenstände oder Leistungen verschwiegen worden seien.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Unbedenklich war allerdings die im Steuerbescheide vom 31. Januar 1924 geltend gemachte weitere Steuerforderung an sich zulässig. Insbesondere stand die Vorschrift des § 212 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung ihr selbst dann nicht entgegen, wenn man annehmen wollte, der Steuerbescheid vom 22. Dezember 1922, der zunächst jedenfalls als vorläufiger erlassen war, sei nachträglich dadurch zu einem endgültigen gemacht worden, daß das Finanzamt mit Rücksicht auf die inzwischen in Kraft getretenen Kleinbetragsverordnungen durch Verfügung vom 23. November 1923 die von ihm zunächst eingeleiteten Ermittelungen nach dem Werte des eingebrachten Geschäfts einstellte. Denn die Gesellschaftssteuer des Kapitalverkehrsteuergesetzes gehört nicht zu den Steuern, für die, wie § 212 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung voraussetzt, im Gesetze selbst ein schriftlicher Bescheid besonders vorgesehen ist. Insoweit ist es also auch unerheblich, ob der weitere Steuerbetrag auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel eingefordert ist.

Dagegen kann die Aufwertung dieses Betrages nach § 8 der bereits erwähnten Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung nur stattfinden, wenn es sich um eine Nachforderung auf Grund von Steuerzuwiderhandlungen oder auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel handelt. Ob eine Nachforderung in diesem Sinne vorliegt, trotzdem der Steuerbescheid vom 22. Dezember 1922 nur als vorläufiger erlassen war, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls kommt eine Steuerzuwiderhandlung (§ 356 der Reichsabgabenordnung) auch nach der Annahme der Vorentscheidung nicht in Frage. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichtsvorsitzenden liegen dem Steuerbescheide vom 31. Januar 1924 aber auch keine neuen Tatsachen oder Beweismittel zugrunde. Die weitere Steuerforderung gründet sich vielmehr nur auf eine höhere Bewertung des eingebrachten Geschäfts. Der Wert als solcher ist keine Tatsache im Sinne des § 8 a. a. O. Er ist von der Steuerbehörde selbst, geeignetenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen unter Berücksichtigung der etwa vorbekannten tatsächlichen Unterlagen, wie Größe und Beschaffenheit des zu bewertenden Gegenstandes, zu schätzen. Dementsprechend kann, soweit die Höhe eines Steueranspruchs von einer Bewertung abhängt, von neuen Tatsachen nur dann die Rede sein, wenn die Steuerbehörde bei der ursprünglichen Wertbemessung von bestimmten tatsächlichen Grundlagen — Wertfaktoren — ausgegangen ist und diese sich nachträglich als wesentlich unrichtig herausgestellt haben. Das trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Die im Gesellschaftsvertrage enthaltene Wertangabe, die der ursprünglichen — vorläufigen — Steuerfestsetzung zugrunde gelegt ist, gehört ebensowenig zu den Wertfaktoren wie die späteren abweichenden Wertangaben, die in der Bilanz zum 31. Dezember 1922 und in der Verhandlung vom 30. Januar 1924 von dem Gesellschafter S. gemacht sind. Infolgedessen kann auch diese Bilanz nicht als neues Beweismittel für eine den Wert des Geschäfts beeinflussende Tatsache im Sinne des § 8 a. a. O. in Betracht kommen. Der Begriff der neuen Tatsachen und Beweismittel ist hier kein anderer als im § 212 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung, auf den sich die im Band 11 S. 58 der amtlichen Sammlung abgedruckte Entscheidung des Reichsfinanzhofs bezieht.

Ist hiernach die Aufwertung des nachträglich auf Grund einer höheren Bewertung des eingebrachten Geschäfts eingeforderten Steuerbetrags von 2 336 250 Papiermark nicht zulässig, so muß er als Kleinbetrag ganz außer Ansatz bleiben. Die Beschwerdeführerin war daher insoweit unter Aufhebung der Vorentscheidungen freizustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 287 der Reichsabgabenordnung.

2. Zu § 36 KVStG.

Als erste Erwerber der Aktien einer mit Hilfe vorgeschobener Personen begründeten Aktiengesellschaft sind die Gründungsinteressenten anzusehen, aus deren Mitteln die Gesellschaft gegründet worden ist.

Urteil des RFH. vom 14. 10. 1924 — II A 586/24 —; abgedr. Entsch. des RFH. Bd. 14 S. 228.

Nach der Rechtsbeschwerde soll darüber entschieden werden, wer im Sinne des § 36 KapVerkStG. bei einer mit Hilfe vorgeschobener Personen begründeten Aktiengesellschaft als erster Erwerber der Aktien anzusehen ist.

Vorliegend handelt es sich um die Umwandlung des Eisenhandlungsgeschäfts des Beschwerdeführers in eine Aktiengesellschaft, bei deren Gründung neben dem Beschwerdeführer vier vorgeschobene Personen als Mitgründer aufgetreten sind, die, ohne aus eigenen Mitteln Einzahlungen auf das Aktienkapital bewirkt zu haben, nach der Gründung alsbald ihre Aktien auf den Beschwerdeführer übertragen haben. Veranlassung der Aktiengründung war nach der unbestrittenen Sachdarstellung des Beschwerdeführers der Wunsch, dem als stiller Gesellschafterin am Geschäfte des Beschwerdeführers beteiligten Fräulein Sch. die freie Verfügung über ihre 300 000 G.-M. betragende Einlage ohne Liquidation des Geschäfts und Rückzahlung der Einlage zu verschaffen. Hiernach vereinbarten der Beschwerdeführer und Fräulein Sch. mit Vertrag vom 17. August 1923, daß jener sein Geschäft in eine

Digitized by Google

Aktiengesellschaft, deren sämtliche Aktien er zu übernehmen hätte, umwandeln und in diese sein Geschäft mit allen Aktiven und Passiven einbringen sollte. Fräulein Sch. verzichtete auf ihre Ansprüche aus der stillen Gesellschaft, insbesondere also auf ihre Geschäftseinlage, und erhielt dafür vom Beschwerdeführer 45 pCt. sämtlicher Aktien zugesichert.

Das Finanzamt setzte für die Ueberlassung dieser Aktien die Börsenumsatzsteuer nach § 35 Abs. 1 a KapVerkStG. fest. Beschwerdeführer nimmt Freiheit von der Steuer auf Grund von § 36 in Anspruch, ist damit aber weder im Einspruchs- noch im Berufungsverfahren durchgegangen.

§ 36 erklärt die Zuteilung von Aktien, Anteilen an Kapitalgesellschaften, Genußscheinen und Schuld- und Rentenverschreibungen an den ersten Erwerber für nicht börsenumsatzsteuerpflichtig. Die Fassung des § 36 ist nicht glücklich. Mit dem Worte „Zuteilung" kann nur das obligatorische Grundgeschäft, nicht das Erfüllungsgeschäft gemeint sein, da § 36 eine Ausnahme von § 35 aussprechen will, obgleich der Ausdruck „Zuteilung" mehr auf dieses als auf jenes paßt. Als Bezeichnung des obligatorischen Grundgeschäfts ist er aber, wörtlich genommen, zu eng, da er eine voraufgegangene Zeichnung voraussetzt. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß sich § 36 auch auf die Simultangründung mitbeziehen will, bei der die Gründer sämtliche Aktien übernehmen, eine Zeichnung also nicht stattfindet. Das ergibt sich aus der Begründung der Regierungsvorlage, Drucksachen des Reichstags 1921 S. 32 zu § 36, wo ganz allgemein ausgeführt ist, daß durch § 36 bei der ersten Ausreichung von Aktien, weil diese schon durch die Gesellschaftsteuer betroffen sei, eine Doppelversteuerung vermieden werden solle. Hieraus ergibt sich, daß § 36 die Besteuerungsvorschrift des Zusatzes 3 der Tarifnummer 4 a RStempG. allgemein hat beseitigen wollen.

Da der Zweck der Vorschrift ist, Gesellschaftsteuer und Börsenumsatzsteuer nicht zusammentreffen zu lassen, kann unter „dem ersten Erwerber" im Sinne des § 36 nur das gleiche haben verstanden werden wollen wie im § 6 a. Es ist mithin erster Erwerber derjenige, der zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten Zahlungen geleistet oder sonstige Leistungen bewirkt hat. Ohne eine solche Zahlung oder Leistung ist auch ein an sich börsenumsatzsteuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft nicht denkbar, da nach feststehender Rechtsprechung das Anschaffungsgeschäft Entgeltlichkeit voraussetzt.

Wer als dieser erste Erwerber anzusehen ist, kann bei der Einheitlichkeit der Rechtsbeziehungen beim Aktiengesellschafts-Gründungsgeschäfte nur einheitlich beurteilt, und es darf nicht willkürlich ein Teil dieser Rechtsbeziehungen als Anschaffungsgeschäft herausgeschält werden. Die Aktiengesellschaft sollte vorliegendenfalls gegründet werden mit den im Geschäfte des Beschwerdeführers steckenden Betriebsmitteln und der in diesen mitenthaltenen Einlage von Fräulein Sch. Entsprechend ihrem Anteil an diesem Betriebsvermögen sollten beide auch am Aktienbesitze beteiligt werden. Die vorgeschobenen vier Mitgründer hatten weder die Absicht, Aktien der Gesellschaft für sich, noch die Aktien der Gesellschaft aus ihren Mitteln zu erwerben. Es stand von vornherein fest, daß die Einzahlungen auf die von ihnen formell übernommenen Aktien nicht sie, sondern der Beschwerdeführer leisten sollte, und daß sie die von ihnen übernommenen Aktien diesem alsbald wieder unentgeltlich zur Verfügung stellen sollten. Der Beschwerdeführer hat das Aktienkapital für sich und Fräulein Sch., nicht für die vorgeschobenen Mitgründer eingezahlt. Dem Anspruch des Beschwerdeführers und des von ihm vertretenen Fräulein Sch. als Gründungsinteressenten gegen die Mitgründer auf Ueberlassung der von diesen übernommenen Aktien stand keinerlei Verpflichtung gegenüber, den Gründern einen Gründungsaufwand zu ersetzen, den diese gar nicht gehabt haben. Es fehlt mangels jeder Gegenleistung sowohl der Simultangründung wie der Ueberlassung der übernommenen Aktien an den Hauptaktionär das Merkmal des Anschaffungsgeschäfts, soweit die vorgeschobenen Gründer in Betracht kommen. Von zwei entgeltlichen Anschaffungsgeschäften kann schlechthin nicht die Rede sein. Aus dem einheitlichen Gesamtrechtsverhältnisse der Gesellschaftsgründung tritt für die steuerrechtliche Beurteilung einzig die Uebernahme der Aktien, die die vorgeschobenen Gründer für den oder die Gründungsinteressenten vorgenommen haben, hervor, und der Wert dieses Geschäfts wird durch das bestimmt, was auf Grund des Gesamtrechtsverhältnisses an die Gesellschaft zu leisten war. In diesem Geschäfte sind die ersten Erwerber der Aktien die, die die Leistungen bewirkt haben, die zum Erwerbe der Aktienrechte erforderlich waren. Das waren der Beschwerdeführer und Fräulein Sch. je zu ihrem Anteil. Dieses Geschäft ist nach § 36 börsenumsatzsteuerfrei. Die vorstehenden Ausführungen decken sich vollkommen mit dem, was der erkennende Senat im Urteil vom 14. Juli 1923 II A 130/23 (RFH. 12, 273) in einem gleichliegenden Falle zu TNr. 4 a Zus. 3 RStempG. ausgeführt hat.

Die Vorentscheidung legt entscheidendes Gewicht darauf, daß mindestens einer der vorgeschobenen Mitbegründer der Gesellschaft von dem Interesse des Fräuleins Sch. an der Gründung nichts gewußt und also auch nicht als Treuhänder für sie habe handeln können. Aber darauf kommt es nicht an, sondern einzig darauf, daß die vorgeschobenen Gründer sämtlich die Aktien nicht für sich und aus ihren Mitteln haben erwerben wollen. Was aber das Verhältnis des Beschwerdeführers zu Fräulein Sch. angeht, so hat jener zwar die Aktiengründung gegenüber den Mitgründern nicht im Namen von Fräulein Sch. zu deren Anteil vorgenommen, sondern einzig in seinem Namen. Damit liegt die Sache so, daß die Mitgründer Treuhänder des Beschwerdeführers, dieser Treuhänder von Fräulein Sch. war, und es ist schlechthin nicht erforderlich, daß die Treuhänder des Beschwerdeführers von dessen Treuhandverhältnis zu Fräulein Sch. etwas wußten. Sie scheiden aus dem Anschaffungsgeschäft als Treuhänder des Beschwerdeführers aus, und dieser steht als eigentlicher Erwerber der Aktien zu 45 pCt. wiederum als Treuhänder von Fräulein Sch. ein.

Die Rechtsbeschwerde ist hiernach begründet.

3. Zu § 61 KVStG.

Der Bezugsrechtsteuer unterliegen auch alte satzungsmäßige Bezugsrechte der Gründer, wenn die Kapitalerhöhung erst unter der Herrschaft des KapVerkStG. beschlossen ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 4. November 1924 — II A 200/24 —[1]).

Die Satzung der im Jahre 1872 gegründeten beschwerdeführenden Aktiengesellschaft enthält in § 4 die Bestimmung, daß bei der Erhöhung des Grundkapitals die ersten Aktienzeichner oder deren Rechtsnachfolger berechtigt sind, nach Verhältnis ihrer Zeichnungen die eine Hälfte der neu zu emittierenden Aktien zum Emissionskurse zu übernehmen. Mit Rücksicht auf dieses Recht der Gründer ist die Beschwerdeführerin nach einer im September 1923 von ihrer Generalversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung um 45 000 000 M., bei der jedoch das vorbezeichnete Recht durch eine mit den Gründern getroffene Vereinbarung auf einen Betrag von 7 500 000 Mark junger Aktien beschränkt wurde, auf Grund des § 61 des Kapitalverkehrsteuergesetzes durch Steuerbescheid vom 28. November 1923 zur Bezugsrechtsteuer herangezogen. Die Steuer ist festgesetzt auf 1 732 500 000 000 Papiermark und dieser Betrag gleichzeitig nach dem Umrechnungssatze vom 16. Oktober 1923 auf 1925 GM. aufgewertet. Die Beschwerdeführerin hält die Heranziehung für ungesetzlich. Sie vertritt die Auffassung, daß § 61 des Kapitalverkehrsteuergesetzes nur das den alten Aktionären gesetzlich zustehende oder vertraglich bei einer Kapitalerhöhung eingeräumte Bezugsrecht besteuern wolle, nicht aber ein satzungsmäßiges Recht der Gründer auf Uebernahme junger Aktien, zumal wenn dieses Recht von dem Besitz alter Aktien nicht abhängig gemacht sei.

Einspruch und Berufung sind als unbegründet zurückgewiesen. Auch der Rechtsbeschwerde gegenüber, die völlige Freistellung beantragt, muß der streitige Steueranspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werden.

Wie die angefochtene Entscheidung zutreffend hervorhebt, ist im § 61 „die Einräumung von Bezugsrechten auf Aktien" usw. ganz allgemein der Börsenumsatzsteuer unterworfen. Schon nach diesem Wortlaut des Gesetzes ist also die Steuerpflicht keineswegs auf ein den alten Aktionären eingeräumtes Bezugsrecht beschränkt. Auch mit dem Zwecke des Gesetzes würde eine solche Beschränkung unvereinbar sein. Mit der Bezugsrechtsteuer sollte, wie aus der Begründung des Gesetzes und den Beratungen im Reichstag hervorgeht (vgl. Drucksachen des Reichstags Nr. 2865/1921), die Bereicherung getroffen werden, die nach der Ansicht des Gesetzgebers den alten Aktionären durch die „Ausgabe" des Bezugsrechts regelmäßig zuteil wird. Eine solche Bereicherung muß aber in erster Linie gerade bei denjenigen Bezugsberechtigten eintreten, die nicht zu den alten Aktionären gehören und deshalb von einer aus der Kapitalerhöhung sich für die alten Aktien ergebenden Wertminderung (Verwässerung) nicht betroffen werden. Richtig ist, wie die Beschwerdeführerin geltend macht, daß sowohl in der Begründung des Gesetzes, als auch bei den Beratungen im Reichstag nur ein Bezugsrecht der alten Aktionäre, nicht aber ein satzungsgemäß den Gründern als solchen ohne Rücksicht auf ihren etwaigen Aktienbesitz zustehendes Bezugsrecht erwähnt ist und daß auch die Ausführungsbestimmungen im § 203 Abs. 4 nur die Berechnung der Steuer für das Bezugsrecht der Aktionäre näher regeln. Alles dies findet jedoch seine natürliche Erklärung darin, daß man an die seltenen Fälle, in denen Nichtaktionären ein Bezugsrecht durch Generalversammlungsbeschluß eingeräumt wird, sowie an die

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

ebenfalls sehr seltenen Fälle, in denen Gründerrechte der vorliegenden Art, die seit dem Inkrafttreten der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 (vgl. jetzt § 283 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) nicht mehr bestellt werden können, noch aus der früheren Zeit fortbestehen, nicht gedacht hat. Jedenfalls ist die Steuerpflicht solcher Gründerbezugsrechte nicht nach der Begründung des Gesetzentwurfs und den Ausführungsbestimmungen, sondern nach dem Inhalt des Gesetzes selbst unter Berücksichtigung seines oben angegebenen Zweckes zu beurteilen.

Hiernach kann es sich nur noch fragen, ob hinsichtlich des vorliegenden Gründerrechts von einer „Einräumung" von Bezugsrechten gesprochen werden kann, und zwar von einer solchen Einräumung, die auch in zeitlicher Hinsicht der Steuervorschrift des § 61 des Kapitalverkehrsteuergesetzes unterliegt.

Bei den gesetzlichen Bezugsrechten aus § 282 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 28. Dezember 1923 (Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 13 S. 129) eine steuerpflichtige „Einräumung" um deswillen angenommen, weil auch hier die Entstehung eines Bezugsrechts mit bestimmtem Inhalt nicht nur von dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals und der Festsetzung des Uebernahmepreises abhängig ist, sondern auch von der Entschließung der Generalversammlung, von ihrer gesetzlichen Befugnis zum Ausschlusse des gesetzlichen Bezugsrechts keinen Gebrauch zu machen (§ 282 Abs. 1 des HGB.). Bei einem satzungsmäßig festgelegten Rechte der Gründer auf Uebernahme junger Aktien ist die Rechtslage allerdings eine andere. Wie oben bereits bemerkt ist, können derartige Rechte seit dem Inkrafttreten der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 mit Rücksicht auf die auf dieser Novelle beruhende Vorschrift des Art. 215 a Abs. 4 des alten HGB. und die entsprechende Vorschrift des § 283 Abs. 2 des neuen HGB. nicht mehr bestellt werden; soweit sie aber, wie im vorliegenden Falle, schon in früherer Zeit rechtswirksam bestellt waren, sind sie nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (siehe Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 47 S. 26, Bd. 108 S. 31), der sich der erkennende Senat anschließt, bestehengeblieben. Diese fortbestehenden Rechte können den Berechtigten ohne deren Zustimmung, auch nicht durch Beschluß der Generalversammlung, entzogen werden, da es sich um reine Gläubigerrechte handelt, die von der Aktionäreigenschaft der Berechtigten nicht abhängig sind (vgl. Staub, Bemerkung 8 zu § 282 des HGB.). Insofern sind sie also dem gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre nicht gleichzustellen. Gleichwohl beruhen auch sie auf einer steuerpflichtigen „Einräumung" im Sinne des § 61 des Kapitalverkehrsteuergesetzes. Diese setzt sich zusammen aus der betreffenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrags, dem Kapitalerhöhungsbeschlusse der Generalversammlung und der Festsetzung des Uebernahmepreises. Auch die beiden letztbezeichneten Rechtsakte sind erforderlich, damit das satzungsmäßige Recht der Gründer einen bestimmten Inhalt erhält und sich zu einem klagbaren und auch durch Abtretung verwertbaren Anspruch auf den Bezug eines bestimmten Betrags junger Aktien zu einem bestimmten Preise entwickelt. Dieser Anspruch ist es, dessen Begründung das Gesetz mit der Bezugsrechtsteuer belastet und dessen Wert auch die Grundlage für die Steuerberechnung bildet (vgl. Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 13 S. 143). Hieraus ergibt sich weiter, daß im vorliegenden Falle der Tatbestand, an den das Gesetz die Entstehung der Steuer knüpft, erst nach dem 1. Januar 1923, dem Tage des Inkrafttretens des § 61 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, sich verwirklicht hat (vgl. § 81 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung), da der Kapitalerhöhungsbeschluß erst nach diesem Zeitpunkt gefaßt ist. Im § 61 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes ist sogar bestimmt, daß die Steuerschuld erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem das Bezugsrecht erlischt, und mit Rücksicht hierauf hat der Reichsfinanzminister im § 206 der AusfBest. ausgesprochen, daß die Steuer für die Einräumung von Bezugsrechten auch dann zu entrichten sei, wenn nur das Ende der Frist für die Ausübung des Bezugsrechts schon in die Zeit nach dem 1. Januar 1923 fällt. Ob dieser Auffassung beizutreten ist, bedarf keiner Entscheidung. Denn die streitige Steuerschuld der Beschwerdeführerin ist schon um deswillen auf Grund des § 61 des Kapitalverkehrsteuergesetzes zur Entstehung gelangt, weil der auf jeden Fall zum steuerlichen Tatbestande gehörige Kapitalerhöhungsbeschluß und die Vereinbarung über die Beschränkung der Gründerbezugsrechte auf einen Betrag von 7 500 000 Mark junger Aktien erst unter der Herrschaft dieses Gesetzes zustande gekommen sind.

Unzutreffend erscheint jedoch die Steuerberechnung, die den beiden Vorentscheidungen zugrunde liegt. Der maßgebende Wert kann für das Bezugsrecht der Gründer nicht anders festgesetzt werden, als für das Recht der alten Aktionäre, da dem Gründer für das Recht jedenfalls kein anderer Preis gezahlt wurde als dem Aktionär; die Frist zur Ausübung des Bezugsrechts lief für den Aktionär am 16. Oktober, für den Gründer am 15. Oktober 1923 ab. Ist also der Wert des einer alten Aktie anhaftenden Rechts zum Bezuge von ⅓ junger Aktien zu 1000 Mark auf Grund des § 203 der DurchfBest. zum KapVerkStG. in Uebereinstimmung mit der Steuerpflichtigen nach dem durchschnittlichen Börsenkurse zutreffend auf 61 000 000 Mark festgestellt, so ist das Recht der Gründer zum Bezuge von insgesamt 7500 junger Aktien zu je 1000 M. auf 7500 × 3 × 61 000 000 M. = 1 372 500 000 000 M. zu bewerten. Die Steuer beträgt also nach einem Satze von 3 pCt. des Wertes 41 175 000 000 Papiermark. Die erforderliche Aufwertung nach dem für den 15. Oktober 1923 maßgebenden Umrechnungssatze von 950 000 000 ergibt einen Betrag von 43,30 GM. In dieser Höhe war also die Steuerschuld unter Aufhebung der Vorentscheidungen festzustellen.

4. **Zu § 61 KVStG.**

Die Bezugsrechtssteuer erstreckt sich auch auf das gesetzliche Bezugsrecht i. S. des Handelsgesetzbuches § 282.

Urteil des RFinH., II. Sen., vom 28. Dezember 1923 — II A 198/23 —; abgedruckt Entsch. des RFinH. Bd. 13 S. 129.

In der Generalversammlung der Steuerpflichtigen, einer AktGes., v. 30. März 1923 wurde beschlossen, das Grundkapital von 10 Millionen auf 40 Millionen Mark durch Ausgabe neuer Inhaberaktien im Nennbetrage von je 1000 M. zu erhöhen. Gleichzeitig wurden die neuen Aktien den zehn anwesenden Aktionären zum Nennbetrage zugeteilt, und diese zeichneten entsprechende Beträge. Die alten Aktien hatten einen Wert von je 10 000 M. für 1000 M. Nennbetrag. Das FA. nahm hiernach an, daß den zehn Aktionären i. S. des § 61 Kap.-VerkStG. Bezugsrechte eingeräumt worden seien und zog die Steuerpflichtige zur Bezugsrechtssteuer in Höhe von 1 350 000 Mark heran nach folgender Berechnung: da 1 alte Aktie 10 000 M. und 3 neue Aktien 3000 M. wert waren, ergibt sich für 4 Aktien ein Wert von 13 000 M. und für 1 Aktie ein solcher von 3250 M., so daß ein Bezugsrecht auf 10 000—3250 = 6750 M. und die gesamten Bezugsrechte auf das Zehntausendfache, also auf 67 500 000 M. zu bewerten sind.

Davon beträgt die Steuer 2 pCt. = 1 350 000 M.

Der Einspruch der Steuerpflichtigen wurde zurückgewiesen. Auf die Berufung hob aber das FG. den Einspruchs- und den Steuerbescheid insoweit auf, als mehr als 8640 M. Bezugsrechtssteuer gefordert waren. Das FG. nahm an, daß die Aktionäre nur das ihnen nach § 282 HGB. zustehende gesetzliche Bezugsrecht ausgeübt hätten und deshalb nicht bezugsrechtssteuerpflichtig seien. Denn darin liege keine zur Voraussetzung der Steuerpflicht vom Gesetze gemachte „Einräumung" eines Bezugsrechts und daran ändere auch nichts, wenn den Aktionären ihr gesetzliches Bezugsrecht noch ausdrücklich zugestanden werde. Die Rechtsbeschwerde des FA. ist begründet.

Nach § 61 Abs. 1 KapVerkStG. unterliegt der Börsenumsatzsteuer die Einräumung von Bezugsrechten auf Aktien, Genußscheine und Anteile i. S. der Vorschrift des § 35 Abs. 1 zu a. Eine streng wörtliche Auslegung dieser Bestimmung könnte vielleicht dahin führen, gesetzliche Bezugsrechte nach § 282 HGB. als nicht hierunter fallend anzusehen, weil sie mit dem Generalversammlungsbeschluß über die Erhöhung des Grundkapitals von selbst (kraft Gesetzes) entstehen, ohne daß es noch einer besonderen Einräumungshandlung bedarf. Allein schon eine freiere Wortauslegung führt zu einem anderen Ergebnis. Denn wenn auch keine besondere Einräumungshandlung nötig ist, so ist die Entstehung des Bezugsrechts doch von einer Willensäußerung der Generalversammlung, von dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals, abhängig. Das Bezugsrecht hat überdies keinen Inhalt, wenn nicht noch der Betrag, zu dem die neuen Aktien an die Aktionäre ausgegeben werden, bestimmt wird, wie es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt. Diese Bestimmung braucht zwar nicht von der Generalversammlung getroffen zu werden, sondern kann auch vom Vorstand ausgehen. Immerhin ist auch dieser ein verfassungsmäßig berufenes Organ der Gesellschaft und vertritt sie in ihrem Willen. Ohne die Bestimmung des Uebernahmepreises ist das Bezugsrecht hinfällig. Vor allem steht es der Generalversammlung gesetzlich frei, das Bezugsrecht nach Belieben auszuschließen. Der Gesetzgeber mag gemeint haben, daß die Generalversammlungen von dieser Freiheit im allgemeinen keinen Gebrauch machen würden. Die Verhältnisse haben sich aber tatsächlich dahin entwickelt, daß meistens das gesetzliche Bezugsrecht der Form nach ausgeschlossen und auf anderem Wege den Aktionären ein Bezugsrecht wieder eingeräumt wird. Regelmäßig wird sich also die Generalversammlung die Frage vorlegen, ob sie es bei dem gesetzlichen Bezugsrecht belassen will oder nicht. Läßt sie es dabei, so ist das eine still-

Digitized by Google

schweigende Willensäußerung, die ihrem Wesen nach einer besonderen Einräumung gleichkommt.

In diesem Sinne hat der Gesetzgeber die Vorschrift des § 61 ersichtlich aufgefaßt. Wie aus der Begründung des Gesetzes und aus den Beratungen im Reichstag hervorgeht (RTDrucks. Nr. 2865/1921, 26 zu 9), sollte mit der Bezugsrechtssteuer die Bereicherung getroffen werden, die den alten Aktionären durch die „Ausgabe" des Bezugsrechts in der Mehrzahl der Fälle zuteil wird. Die Ansicht, daß die Ausübung eines Bezugsrechts zu einer Bereicherung des Aktionärs führen könne, wird zwar vielfach für irrig gehalten und ist auch im Reichstag bekämpft worden, die Reichsregierung hat aber gegenüber Anträgen auf Streichung der Vorschrift an ihrer Auffassung festgehalten und hat dabei die Mehrheit der Volksvertretung auf ihrer Seite behalten. Als Grund der Vorschrift muß also die Bereicherungsmöglichkeit angesehen werden. Eine Bereicherung ist aber ebensowohl bei dem gesetzlichen wie bei dem unabhängig vom Gesetz eingeräumten Bezugsrechte denkbar. Eine verschiedene Behandlung beider würde der inneren Berechtigung entbehren. Sie könnte zudem die unerwünschte und den fiskalischen Absichten der Gesetzesvorschriften zuwiderlaufende Folge haben, daß man es in Zukunft mehr als bisher bei dem gesetzlichen Bezugsrechte belassen und dadurch die Steuer in ihrem Ertrage beeinträchtigt würde.

Unterstützend kommt noch in Betracht, daß § 61 schwerlich einen anderen Begriff hat einführen wollen, als er dem § 35 Abs. 1 a, auf den § 61 Bezug nimmt, entsprechend dem RStempG. TNr. 4 Zus. 3, zugrunde liegt. Nach dieser Vorschrift sind Anschaffungsgeschäfte, die sich auf Bezugsrechte beziehen, also namentlich Abtretungen schon entstandener Bezugsrechte, einer Steuer unterworfen. Daß hier gesetzliche Bezugsrechte ausgeschlossen sein sollten, ist selbst vom Standpunkt des FG. aus nicht anzunehmen. Hätte der Gesetzgeber im § 61 das Wort „Bezugsrecht" anders verstanden wissen wollen, so wäre das sicher im Gesetze selbst oder in seiner Begründung oder bei den Beratungen im Reichstag zum Ausdruck gekommen. Wie bei Weinbach KapVerkStG. § 61 Anm. 1 mitgeteilt ist, hat der dem Reichsrat vorgelegte Entwurf des Gesetzes im § 38, der die Steuerberechnung behandelte, gerade die Bestimmung enthalten, daß, wenn Vermögensrechte auf Grund eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bezugsrechts erworben werden, der Wert des Bezugsrechts dem Erwerbspreise hinzuzurechnen sei. Wenn diese Bestimmung auch gestrichen wurde, so läßt sich aus ihr doch entnehmen, daß der Gesetzgeber sich des Unterschieds zwischen gesetzlichen und anderen Bezugsrechten wohl bewußt war, und daraus kann man folgern, daß er mit dem Ausdruck „Bezugsrechte" Bezugsrechte aller Art erfassen wollte.

Wollte man nun gar so weit gehen, von der Heranziehung zur Bezugsrechtssteuer nicht nur die sogenannten gesetzlichen Bezugsrechte, sondern auch diejenigen auszunehmen, die nach Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts auf einem anderen Wege den Aktionären wieder eingeräumt werden, so würde für die Besteuerung nichts übrigbleiben, da es nicht möglich ist, noch auf andere Weise den bisherigen Aktionären den Bezug der neuen Aktien zuzuwenden.

Die hier entwickelte Auffassung, daß das gesetzliche Bezugsrecht unter die Bezugsrechtssteuer fällt, wird im Schrifttum ganz überwiegend geteilt, so von Keßler, KapVerkStG. Anm. 3 zu § 61; Köppel, Bank-Archiv 1922, 223; Roth, Zeitschrift für Aktienwesen 1923, 87; Löffler, Zeitgemäße Steuerfragen 1923, 82; ders., Neue Steuerrundschau 1923, 218; Mirre, Deutsche Steuerzeitung 1923, 118; Kloß, Steuer und Wirtschaft 1923, 98; Krombach, Mitteilungen der Deutschen Industrie 1923, 43; Cerutti, Mitteldeutsche Handelsrundschau 1923, 181.

Auf dem gleichen Standpunkt stehen auch die AusfBest. zum KapVerkStG., § 197 Abs. 2. A. A. sind, soweit ersichtlich, nur Veiel, KapVerkStG., 338, 339 und Bernicken, Bank-Archiv 1922, 400.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Das erste Halbjahr der 7proz. Deutschen Auslandsanleihe.

I. Die Modalitäten der Anleihe.

Soll-Ertrag: 800 Millionen Goldmark gemäß Dawes-Gutachten.

Teilung: in a) eine amerikanische und b) eine europäische Tranche.

Nominalbetrag: a) Vereinigte Staaten mit 110 Millionen Dollar.

b) Europa:

1. England	mit	12	Millionen	Pfd.	Sterl.
2. Frankreich	„	3	„	„	„
3. Schweiz	„	3	„	„	„
4. Holland	„	2,5	„	„	„
5. Belgien	„	1,5	„	„	„
= 22 Millionen Pfd. Sterl.					
6. Schweden mit 25,2 Millionen Kronen (= 1,5 Mill. Pfd. Sterl.)					
7. Italien mit 100 Millionen Lire (= 1 Mill. Pfd. Sterl.)					

Zeichnungskurs: 92 pCt.

Tilgungskurs: Amerika 105 pCt.
Europa 100 pCt.

Das der Dollar-Tranche zugebilligte Agio von 5 pCt. wird mit der im Oktober 1924 vorhanden gewesenen Disparität des englischen Pfundes begründet.

Zinsfuß: 7 pCt. nominell.

Zinstermin: 15. April und 15. Oktober je 3½ pCt.

Garantien: Sicherstellung für Zinsendienst und Kapitaltilgung durch

1. generelle Haftung mit dem gesamten Vermögen und den Einkünften des Deutschen Reichs,
2. ein besonderes erstes Pfandrecht auf die periodischen Reparationszahlungen,
3. ein erstes Pfandrecht auf die Bruttoeinnahmen der deutschen Regierung aus den Zöllen, aus den Steuern auf Tabak, Bier und Zucker sowie auf die Nettoeinnahmen aus dem Alkoholmonopol.

Gesamtdienst der Anleihe: Die Anleihe ist bis Oktober 1949 zu tilgen.

Amerika: Die jährliche Tilgungsrate beträgt $^1/_{25}$ des 105prozentigen Rückzahlungsbetrages (115,5 Millionen $) = 4 620 000 $. Hinzu kommen als Zinsen 7 pCt. des jeweils noch nicht getilgten Teils des amerikanischen Anleiheanteils; diese belaufen sich im Jahre 1925 auf 7 700 000 $, im Jahre 1949 auf 308 000 $.

Europa: Amortisation plus Verzinsung erfolgt durch jährliche gleichbleibende Zahlungen (von 2 102 358 £?). Der Anteil des Zinsendienstes an diesen Annuitäten beträgt im ersten Jahr 1 715 000 £ und fällt um die infolge der fortschreitenden Tilgung ersparten Zinsbeträge, die dem Tilgungsanteil zuwachsen.

Der gesamte Anleihedienst geht gemäß dem Dawes-Abkommen zu Lasten der Reparationszahlungen.

Tilgung: Im September jeden Jahres findet die Auslosung derjenigen Stücke statt, die am folgenden 15. Oktober zur Rückzahlung fällig werden. Den Treuhändern steht jedoch das Recht zu, die planmäßig zu tilgenden Titel im freien Markt zurückzukaufen.

Ertrag: Bei der Berechnung des dem Deutschen Reich aus der Anleihe zufließenden Betrages ist von dem Zeichnungserlös (92 pCt.) auszugehen. Hiervon sind

Digitized by Google

die Provisionen (Bankierprovision, Kommission für die Bürgschaftsgruppe, Maklergebühr usw.) abzuziehen, die für Amerika 5 pCt., für Europa 4½ pCt. betragen. Ferner vermindert sich der Ertrag für

Will man den Ertrag (95 700 000 $ und 21 020 500 £), von dem noch die Kosten für die Anfertigung der Stücke u. ä. abgehen, in Reichsmark umrechnen, so müßte der Wechselkurs des

Kurse in New York.

Zeitraum	Mittelkurs in %			Spannung zwischen höchstem und niedrigstem Tageskurs in %			Tagesumsatz in 1000 $		
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	Durchschnitt	Größte	Kleinste	Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1924									
15.10.—18.10.	94,287	94,938	93,875	0,844	1,375	0,250	2660	5038	765
20.10.—25.10.	94,188	94,625	93,813	0,425	0,500	0,250	1198	2724	226
Oktober	**94,076**	**94,938**	**93,750**	**0,491**	**1,375**	**0,250**	**1390**	**5038**	**226**
27.10.— 1.11.	93,802	93,875	93,750	0,271	0,375	0,250	522	680	303
3.11.— 8.11.	94,138	94,313	94,000	0,225	0,375	0,125	517	714	250
10.11.—15.11.	94,969	95,500	94,375	0,521	1,250	0,250	792	1196	231
17.11.—22.11.	94,538	94,750	94,188	0,425	0,750	0,250	557	793	400
24.11.—29.11.	95,238	95,563	94,750	0,425	1,000	0,125	769	1416	300
November	**94,693**	**95,563**	**93,875**	**0,398**	**1,250**	**0,125**	**657**	**1416**	**231**
1.12.— 6.12.	95,334	95,500	95,188	0,358	0,375	0,250	437	778	161
8.12.—13.12.	95,375	95,563	95,250	0,292	0,375	0,250	433	605	252
15.12.—20.12.	95,261	95,313	95,125	0,229	0,375	0,125	405	601	123
22.12.—27.12.	94,813	95,375	94,063	0,313	0,625	0,125	451	647	350
Dezember	**95,025**	**95,563**	**93,375**	**0,326**	**0,750**	**0,125**	**533**	**778**	**123**
1925									
29.12.— 3. 1.	93,638	93,938	93,375	0,525	0,750	0,375	499	714	368
5. 1.—10. 1.	94,209	94,313	94,125	0,292	0,375	0,125	217	463	120
12. 1.—17. 1.	94,300	94,500	94,188	0,200	0,250	0,125	199	473	28
19. 1.—24. 1.	94,844	95,313	94,500	0,313	0,375	0,250	392	600	145
26. 1.—31. 1.	95,250	95,375	95,188	0,208	0,250	0,125	155	216	87
Januar	**94,598**	**95,375**	**93,688**	**0,275**	**0,625**	**0,125**	**248**	**600**	**28**
2. 2.— 7. 2.	95,105	95,188	95,000	0,167	0,250	0,125	210	325	138
9. 2.—14. 2.	94,800	95,000	94,688	0,300	0,375	0,250	208	360	80
16. 2.—21. 2.	94,730	94,938	94,563	0,333	0,625	0,125	265	616	84
23. 2.—28. 2.	95,000	95,063	94,875	0,150	0,250	0,125	121	167	101
Februar	**94,909**	**95,188**	**94,563**	**0,239**	**0,625**	**0,125**	**204**	**616**	**80**
2. 3.— 7. 3.	94,469	94,813	94,188	0,354	0,500	0,125	172	312	45
9. 3.—14. 3.	94,463	94,625	94,375	0,225	0,250	0,125	114	150	90
16. 3.—21. 3.	94,355	94,438	94,188	0,250	0,375	0,125	201	324	78
23. 3.—28. 3.	94,480	94,563	94,375	0,167	0,250	0,125	162	236	69
März	**94,440**	**94,813**	**94,188**	**0,250**	**0,500**	**0,125**	**162**	**324**	**45**
30. 3.— 4. 4.	94,480	94,563	94,438	0,208	0,375	0,125	102	160	49
6. 4.—11. 4.	94,538	94,563	94,500	0,175	0,250	0,125	116	267	62
13. 4.—18. 4.	94,459	94,563	94,438	0,250	0,625	0,125	171	660	24

Kurse in London.

Zeitraum	Mittelkurs in %			Spannung zwischen höchstem und niedrigstem Tageskurs in %		
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	Durchschnitt	Größte	Kleinste
1	2	3	4	5	6	7
21. 10.—24. 10. 1924	96,594	97,063	95,750	0,500	1,000	0,125
27. 10.—31. 10.	96,825	97,000	96,625	0,325	0,500	0,250
Oktober	**96,722**	**97,063**	**95,750**	**0,403**	**1,000**	**0,125**
3. 11.— 7. 11.	97,525	98,188	97,000	0,500	0,813	0,250
10. 11.—14. 11.	97,785	97,923	97,719	0,297	0,375	0,250
17. 11.—21. 11.	97,853	98,094	97,750	0,288	0,375	0,250
24. 11.—28. 11.	98,400	98,531	98,156	0,325	0,500	0,188
November	**97,896**	**98,531**	**97,000**	**0,355**	**0,813**	**0,188**
1. 12.— 5. 12.	99,194	99,719	98,531	0,513	0,938	0,188
8. 12.—12. 12.	99,594	99,781	99,250	0,413	0,813	0,250
15. 12.—19. 12.	99,555	99,656	99,500	0,297	0,375	0,250
22. 12.—26. 12.	99,146	99,313	98,969	0,334	0,438	0,188
Dezember	**99,183**	**99,781**	**97,500**	**0,485**	**1,250**	**0,188**
29. 12. 24—2. 1. 1925	97,922	98,625	97,500	0,844	1,250	0,500
5. 1.— 9. 1.	97,800	98,000	97,625	0,650	1,250	0,500
12. 1.—16. 1.	97,925	98,125	97,875	0,500	0,500	0,500
19. 1.—23. 1.	98,250	98,500	98,125	0,500	0,500	0,500
26. 1.—30. 1.	98,475	98,625	98,375	0,500	0,500	0,500
Januar	**98,089**	**98,625**	**97,625**	**0,536**	**1,250**	**0,500**
2. 2.— 6. 2.	98,325	98,500	98,000	0,500	0,500	0,500
9. 2.—13. 2.	98,725	99,000	98,375	0,500	0,500	0,500
16. 2.—20. 2.	99,125	99,500	98,750	0,800	1,000	0,500
23. 2.—27. 2.	99,500	99,500	99,500	1,000	1,000	1,000
Februar	**98,919**	**99,500**	**98,000**	**0,684**	**1,000**	**0,500**
2. 3.— 6. 3.	99,700	100,000	99,500	1,000	1,000	1,000
9. 3.—13. 3.	100,000	100,000	100,000	1,000	1,000	1,000
16. 3.—20. 3.	101,100	101,500	100,500	1,000	1,000	1,000
23. 3.—27. 3.	101,200	101,500	100,500	1,000	1,000	1,000
März	**100,523**	**101,500**	**99,500**	**1,000**	**1,000**	**1,000**
30. 3.— 3. 4.	100,900	101,000	100,500	1,000	1,000	1,000
6. 4.—10. 4.	101,000	101,000	101,000	1,000	1,000	1,000
13. 4.—17. 4.	99,875	101,000	99,500	1,000	1,000	1,000
20. 4.—24. 4.	99,300	99,500	99,000	1,000	1,000	1,000
April	**99,825**	**101,000**	**98,000**	**1,000**	**1,000**	**1,000**

die europäische Tranche um die in den einzelnen Ländern verschieden hohen (1—2,4 pCt.) Stempelbeträge (in Amerika kein Stempel). Das Ergebnis zeigt folgende Uebersicht:

	Nominalbetrag	Zeichnungserlös (92 pCt.)	Provisionen, Stempel usw. (5—6,9 pCt.)	Ertrag (Sp. 3 minus Sp. 4)
1	2	3	4	5
Amerika	**110 000 000 $**	**101 200 000 $**	**5 500 000 $**	**95 700 000 $**
England	12 000 000 £	11 040 000 £	780 000 £	10 260 000 £
Frankreich	3 000 000 „	2 760 000 „	207 000 „	2 553 000 „
Schweiz	3 000 000 „	2 760 000 „	165 000 „	2 595 000 „
Holland	2 500 000 „	2 300 000 „	143 750 „	2 156 250 „
Belgien	1 500 000 „	1 380 000 „	86 250 „	1 293 750 „
Schweden	1 500 000 „	1 380 000 „	82 500 „	1 297 500 „
Italien	1 000 000 „	920 000 „	55 000 „	865 000 „
Europa	**24 500 000 £**	**22 540 000 £**	**1 519 500 £**	**21 020 500 £**

englischen Pfundes an denjenigen Tagen, an denen die einzelnen Teilbeträge dem Deutschen Reich zur Verfügung gestellt wurden, zugrunde gelegt werden. Der größte Teil der Anleihe erscheint nun im Reichsbankausweis vom 15. November 1924, der eine entsprechende Vermehrung des Bestandes an „Sonstigen Aktiven" (fast 700 Millionen R.M.) aufweist. Rechnet man, um einen gewissen Anhalt zu geben, den Ertrag der europäischen Tranche zum Berliner Pfundkurs vom 13. 11. 1924 mit 19,375 und den der amerikanischen Tranche zum Dollarkurs 4,20 um, so erhält man einen Ertrag von 809 000 000 R.M. gegenüber einem Nominalbetrag von 936 700 000 R.M. Dies bedeutet somit eine

Zinsenlast von 8,1 pCt., jedoch ohne Berücksichtigung der — inzwischen erfolgten — Kurssteigerung des Pfundes. Ist für den Zinsendienst das engl. Pfund zur Goldparität anzuschaffen, so beträgt die Zinsenlast über 8,3 pCt.

Digitized by Google

II. Die Kursbewegung in New York und London.

Quellen: New York: bis Ende Dezember 1924 Deutscher Reichsanzeiger und Journal of Commerce, dann nur letzteres.

London: bis 17. 2. 1925 Financial Times, vom 18. 2. 1925, dem ersten Tage der amtlichen Notierung, an The Stock Exchange Daily Official List (das Londoner amtliche Kursblatt).

Tabellen: Es wurde für jeden Börsentag ein Mittelkurs festgestellt als arithmetisches Mittel zwischen dem höchsten und niedrigsten gemeldeten Kurs. Das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse innerhalb einer Woche (Montag bis Sonnabend in New York, Montag bis Freitag in London) ergab den Durchschnitt in letzten Börsentag, durchgeführt und das Ergebnis in den Tabellen hinter die letzte volle Woche jedes Monats eingeschaltet.

Schaubild: Besonders beachtlich erscheint die Kurssenkung an beiden Börsen Ende Dezember und Anfang Januar als Wirkung der vertragswidrigen Nichträumung der Kölner Besetzungszone.

Bei der Kursbildung in London ist zu berücksichtigen, daß der Kurs im Gegensatz zu New York die Stückzinsen mitumfaßt. Die Kurssteigerung im Februar und März dürfte vornehmlich darauf zurückzuführen sein, daß am 15. April die erste Zinsrate mit 3½ pCt. fällig wurde. Der Kursabschlag betrug an diesem Tage nur 1½ pCt. (101,000—99,500),

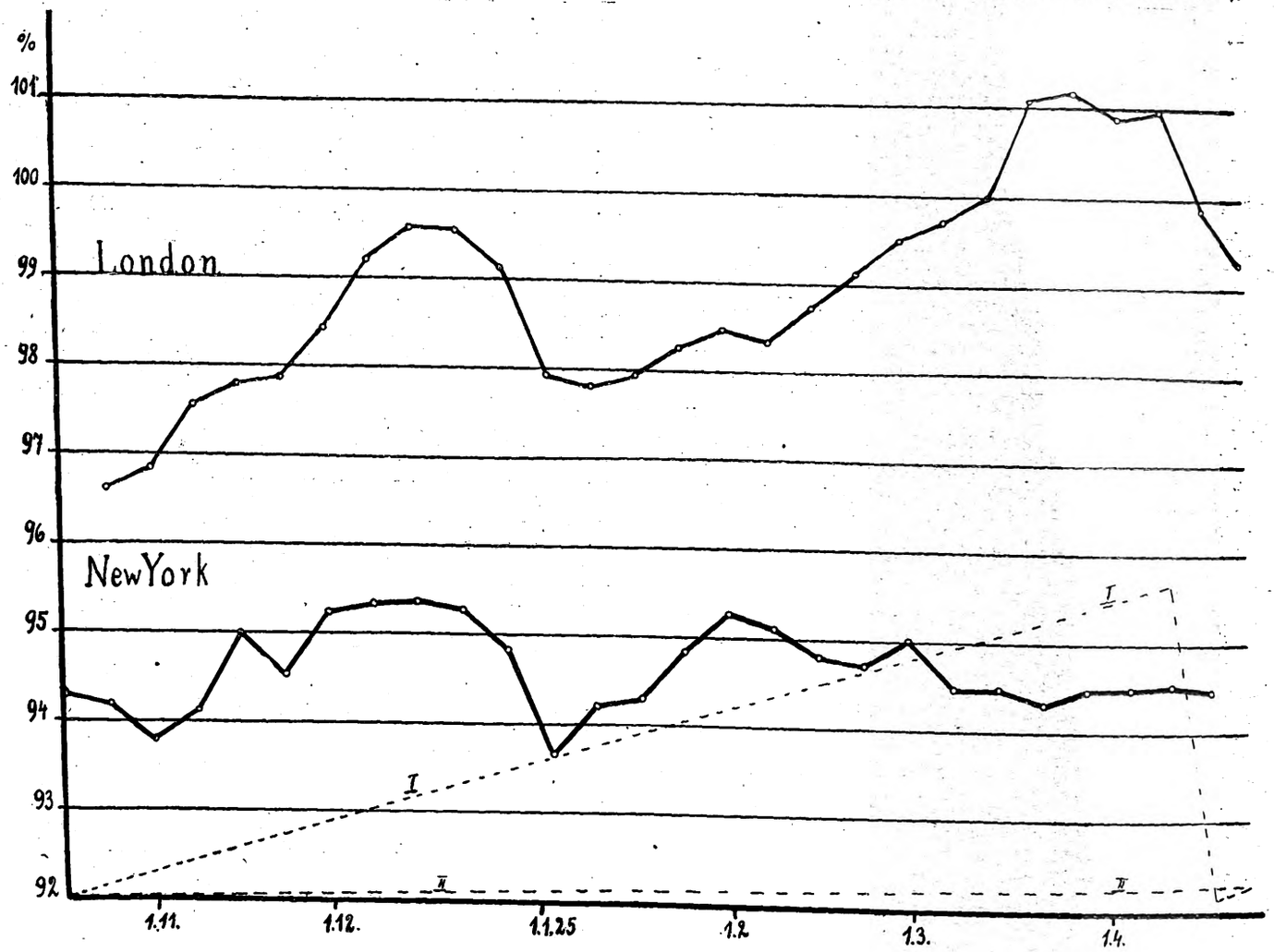

Kursbewegung der 7% Deutschen Auslands-Anleihe

Spalte 2, dem in den Spalten 3 und 4 die höchsten und niedrigsten Tagesmittelkurse der Woche zur Seite gestellt wurden.

Das Ausmaß der Kursschwankungen an einem Tage (Spannung) wurde im Maximum und Minimum jeder Woche in den Spalten 6 und 7 angegeben, während Spalte 5 die Durchschnittsspannung dieses Zeitraums enthält.

Für die New Yorker Börse werden in gleicher Weise (Spalte 8—10) die Tagesumsätze in 1000 $ Nennwert mitgeteilt.

Wie für die Woche wurden die Rechnungen auch für den Monat, gerechnet vom ersten bis zum

jedoch senkte sich der Kurs später (am 27. 4.) auf 98,000.

Um einen Vergleich zu ermöglichen, gibt Kurve I an, um wieviel sich theoretisch der Emissionskurswert in London durch das Hinzutreten der Stückzinsen und ferner durch die Einwirkung des Tilgungskurses (100 pCt. auf 1949 verlegt) verändert. Kurve II berücksichtigt für New York dementsprechend nur den Tilgungskurs (105 pCt. auf 1949). Die Gewinnchance, des Tilgungskurses infolge der Amortisation durch die Auslosung schon vor 1949 teilhaftig zu werden, blieb hierbei unbeachtet.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. **Berlin, 15. Juni 1925.** **Nummer 18.**

Inhalts-Verzeichnis.

Steuerüberleitungsgesetz.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.
Währungsreform in Finnland.
Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Statistischer Teil.

Steuerüberleitungsgesetz.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Der Reichstag hat entsprechend dem Vorschlag des Reichsfinanzministers davon Abstand genommen, eine ordentliche Veranlagung des Einkommens im Jahre 1924 vorzunehmen. Die Gründe des Finanzministeriums auf der einen Seite und die Wünsche der Wirtschaft in der anderen Richtung sind in den verschiedenen Zeitschriften so ausgiebig erörtert worden, daß in diesem Rahmen eine neue Darlegung nicht erforderlich ist. Hervorgehoben sei jedoch, daß leider eine einmütige Stellungnahme der leitenden Spitzenverbände des deutschen Wirtschaftslebens nicht zu erzielen war. Während der Reichsverband der Deutschen Industrie, der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes E. V. und der Deutsche Industrie- und Handelstag mit allem Nachdruck bis zuletzt die ordentliche Veranlagung des Jahres 1924 forderten, stellte sich der Zentralverband des Deutschen Großhandels von vornherein auf den Standpunkt, daß die ordentliche Veranlagung des Jahres 1924 vielleicht wirtschaftlich erwünscht, praktisch aber nicht durchführbar sei. So fehlte es an der erforderlichen Stoßkraft der Spitzenverbände im Reichstag, und aus diesem Grunde waren denn auch die Meinungen in den einzelnen Parteien geteilt. Im Interesse der Steuermoral, im Interesse der richtigen Veranlagung der Gewerbesteuer und letzten Endes darüber hinaus auch im Interesse richtiger weiterer Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftssteuer wäre es sicherlich richtiger gewesen, das Jahr 1924 trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten zu veranlagen, selbst wenn erhebliche Rückzahlungen für die einzelnen Steuerpflichtigen nicht eingetreten wären.

Im Folgenden soll nun der wesentliche Inhalt des „Gesetzes zur Ueberleitung der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren" vom 29. 5. 1925 (Reichsgesetzbl. S. 75) besprochen werden. Grundsätzlich gilt folgendes:

Die nächste Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer findet auf Grund des neuen Einkommen- und des neuen Körperschaftssteuergesetzes statt und zwar nach dem Einkommen, das im Kalenderjahr 1925 oder in einem im Kalenderjahr 1925 endenden Wirtschaftsjahr bezogen wird. Die ordentliche Veranlagung von Einkommen im Jahre 1924 oder in einem im Laufe des Kalenderjahrs 1924 endenden Wirtschaftsjahr findet mithin nicht statt. Endet ein Wirtschaftsjahr am 31. 1. 1925, so erfolgt die ordentliche Veranlagung des Zeitraums vom 1. 2. 1924 bis 31. 1. 1925. Die Veranlagung erfolgt nämlich für Wirtschaftsjahre, die in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1925 einschließlich enden, nach Ablauf der ersten Hälfte des Kalenderjahrs 1925. Für das Kalenderjahr 1925 oder für Wirtschaftsjahre, die in der Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 1925 einschließlich enden, erfolgt die ordentliche Veranlagung nach Ablauf des Kalenderjahrs 1925. Endete also das Wirtschaftsjahr am 31. 10. 1924, so findet eine ordentliche Veranlagung für den Zeitraum vom 1. 11. 1924 bis 31. 10. 1925 statt, und zwar nach Ablauf des Kalenderjahrs 1925; die Veranlagung erfolgt also für alle nach dem 1. 7. 1925 liegenden Wirtschaftsjahre gleichzeitig mit denjenigen Unternehmungen, bei denen Wirtschafts- und Kalenderjahr zusammenfallen. Die Finanzverwaltung rechnet mit zwei verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen hinsichtlich des Zeitpunktes der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer: Einmal mit denjenigen Unternehmungen, bei denen die Wirtschaftsjahre in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1925 enden — diese werden sehr bald, voraussichtlich im August 1925 veranlagt werden —, und mit allen anderen Steuerpflichtigen, bei denen also entweder Kalender- und Wirtschaftsjahr zusammenfallen oder das Wirtschaftsjahr in der Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 1925 endet. Sie werden gemeinsam nach Ablauf des Kalenderjahrs 1925 veranlagt.

Auf die besonderen Verhältnisse bei der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und dergl. soll im Rahmen dieses Aufsatzes nicht näher eingegangen werden.

Was im Folgenden für das Kalenderjahr 1924 gilt, gilt auch entsprechend für die Wirtschaftsjahre 1924/25.

Grundsätzlich sollen Einkommen- und Körperschaftssteuer für das Jahr 1924 durch die Vorauszahlungen als „abgelöst" gelten. Der Ausdruck „Ablösung" soll deutlich hervorheben, daß die Vorauszahlungsbeträge in keinem richtigen Verhältnis zu dem Geschäftsgewinn stehen. Der Reichsfinanzminister legt Wert darauf, von einer „Ablösung" der Einkommen- oder Körperschaftssteuer zu sprechen, damit im Ausland durch diesen ungewöhnlichen Ausdruck die Erkenntnis sich Bahn brechen soll, daß im Jahre 1924 von der Finanzverwaltung nach ganz rohen, vom tatsächlichen Einkommen vollkommen abweichenden Maßstäben Vorauszahlungen gefordert sind.

Grundsätzlich bestimmt § 3 folgendes:

> „Bei Einkommen aus Gewerbebetrieb einschließlich des Bergbaues und bei Einkommen der körperschaftssteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften gelten für Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind und für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr regelmäßige Abschlüsse machen, die Vorauszahlungen, die nach den maßgebenden Vorschriften und Durchführungsbestimmungen für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres zu entrichten waren, für den in das Kalenderjahr 1924 fallenden Teil des Wirtschaftsjahres 1923/24 als Ablösung der Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer."

Die gleiche Vorschrift gilt gemäß § 4 für diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen Kalender- und Geschäftsjahr zusammenfallen.

Digitized by Google

Um die Bedeutung dieser Vorschrift richtig zu erkennen, muß man sich ihren Wortlaut genau vor Augen halten:

Es gelten die Vorauszahlungen, die „nach den maßgebenden Vorschriften und Durchführungsbestimmungen zu entrichten waren", als Ablösung der Einkommen- oder Körperschaftssteuer.

Daraus ergibt sich zunächst einmal, daß alle Stundungen nicht erledigt sind, sondern nunmehr nachgeprüft werden. Dies trifft für solche Stundungen zu, bei denen die Grundlage der Berechnung für die Vorauszahlungen unstreitig war, trifft aber nicht für solche Fälle zu, in welchen die Stundung lediglich aus formalrechtlichen Gründen gewählt worden ist und der Reichsfinanzminister diesen Weg wählte, um einen Streit über die Grundlage der Vorauszahlungen aus der Welt zu schaffen. Wenn also z. B. kein Streit darüber besteht, daß ein nach dem Steuerkursvermögen seiner Anteile Vorauszahlungen entrichtendes gewerbliches Unternehmen an sich eine bestimmte Summe zu entrichten hatte und lediglich im Hinblick auf die mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse im Wege der Stundung eine ziffernmäßige Verringerung der monatlichen Beträge erreicht, so sind derartige Fälle nun grundsätzlich jetzt noch einmal endgültig zu behandeln. Ganz anders aber liegen, wie auch bei den Vorverhandlungen im Reichstag zum Ausdruck gekommen ist, diejenigen Fälle, in denen das Steuerkursvermögen weit größer war als das wirklich vorhandene steuerpflichtige Vermögen. Da nach der 2. Steuernotverordnung das Steuerkursvermögen, berechnet nach der Gesamtheit der Steuerkurse aller Anteile, das Mindestvermögen darstellte, so konnte der Reichsfinanzminister rechtlich in solchen Fällen nach erfolgter genauer Buchprüfung lediglich im Sinne des § 108 RAO. helfen. Er ordnete in solchen Fällen in der Regel an, daß noch einmal nach recht weit über das tatsächliche Vermögen hinausgehenden, aber unter dem gesamten Steuerkursvermögen liegenden Betrage Vorauszahlungen auf Körperschaftssteuer zu entrichten waren und daß der restliche Betrag gestundet wurde. Die Bestimmungen lauteten in der Regel so, daß z. B. statt eines in der Gesamtheit der Steuerkurse sich ergebenden Vermögens von 70 Millionen Mark Vorauszahlungen auf Körperschaftssteuer nach einem Vermögen von 40 Millionen Mark zu leisten wären; der Rest wird gestundet. Diese Stundungen werden nicht erneut aufgerollt. Sie waren vielmehr eine gesetzestechnisch notwendige Formulierung der Ermäßigung auf der Grundlage des § 108 RAO. Es ist durch Besprechungen mit der Regierung ausdrücklich festgestellt worden, daß in allen diesen Fällen jegliche erneute Nachprüfung unterbleibt und daß diese Unternehmungen insbesondere auch dann keine weiteren Beträge zu entrichten haben, wenn sie etwa sehr hohe Dividenden verteilten.

Maßgebend sind die Vorauszahlungen, die nach „den maßgebenden Vorschriften und Durchführungsbestimmungen zu entrichten waren". Von Bedeutung und zwar allein von Bedeutung sind danach die bisher allein bestehenden Durchführungsbestimmungen. Der Reichsfinanzminister hat auf Grund dieses Steuerüberleitungsgesetzes nicht das Recht, die bisherigen Durchführungsbestimmungen zu ändern. Infolgedessen kann z. B. in folgendem Falle keine Erhöhung, umgekehrt aber auch keine Ermäßigung der Vorauszahlungen erfolgen. Folgende Gruppen von Fällen sind wichtig:

Ein Steuerpflichtiger hat die Vorauszahlungen nach dem Steuerkursvermögen der Anteile zu entrichten. Hinterher stellt das Finanzamt fest, daß das vermögensteuerpflichtige Vermögen per 31. 12. 1923 etwa den doppelten Betrag der Gesamtheit der Steuerkurse ausmacht. Die erste Veranlagung nach der Gesamtheit der Steuerkurse war nur eine vorläufige gemäß § 108 RAO. Die Veranlagung auf Grund einer Individualbewertung ist nun eine endgültige. Das Finanzamt ist nicht berechtigt, jetzt eine nachträgliche Veränderung in den Vorauszahlungsbeträgen auf Körperschaftssteuer vorzunehmen. Grundsätzlich gehen nämlich die Durchführungsbestimmungen über die Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftssteuer im Kalenderjahr 1924 auf Grund der 2. Steuernotverordnung davon aus, daß nachträgliche Veränderungen des vermögensteuerpflichtigen Vermögens einflußlos auf die Vorauszahlungen sind. Natürlich gelten Ausnahmen in denjenigen Fällen, wo echte Steuerhinterziehungen unterlaufen sind. Der hier vertretene Grundsatz ist ausdrücklich erwähnt in den 2. Durchführungsbestimmungen vom 21. 3. 1924 (Reichsministerialblatt Nr. 16, Jahrgang 1924 S. 113 ff.), wo es unter B (S. 117 ff.) wie folgt heißt:

„Ist die Vorauszahlung nach einem Tausendsatz des Vermögens zu leisten, so ist maßgebend

a) zunächst das nach den Durchführungsbestimmungen über die Einkommen- und Körperschaftssteuervorauszahlungen vom 5. 2. 1924 zu berechnende Vermögen,

b) sobald die Vermögensteuer-Durchführungsbestimmungen ergangen sind, das nach diesen zu berechnende Vermögen,

c) sobald der Steuerbescheid für die Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1924 zugestellt worden ist, das hierbei zugrunde gelegte Vermögen und zwar ohne Rücksicht auf die Anfechtbarkeit der Veranlagung,

d) sobald eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, das der letzten Rechtsmittelentscheidung zugrunde gelegte Vermögen und zwar ebenfalls ohne Rücksicht auf ihre Rechtskraft.

Ist das Vermögen am jeweiligen Vorauszahlungstermin nach dem an diesem Termin maßgebenden Gewinn richtig berechnet, so behält es bei den geleisteten Vorauszahlungen sein Bewenden, auch wenn an späteren Vorauszahlungsterminen das Vermögen anders (höher) zu berechnen ist; es tritt also grundsätzlich keine Rückwirkung ein. Hatte der Pflichtige aber bei einer früheren Vorauszahlung nach den für diese geltenden Bestimmungen sein Vermögen zu niedrig berechnet, so ist er zur Nachzahlung verpflichtet, gegebenenfalls mit Zuschlag gemäß Artikel XVIII § 1 Abs. 1."

Da nach der 2. Steuernotverordnung die Vermögensteuer mindestens von dem Gesamtwert der Steuerkurse aller Anteile usw. zu entrichten war, so war in der Regel für die Vermögensteuer 1923 eine Mindestgrenze für das vermögensteuerpflichtige Vermögen aller kurshabenden Gesellschaften gegeben. Soweit Vorauszahlungen auf Körperschaftssteuer nach dem Vermögen entrichtet worden sind, wird vielfach bei kurshabenden Gesellschaften auf Grund einer individuellen Prüfung eine Erhöhung des vermögensteuerpflichtigen Vermögens sich ergeben haben. In der Regel war der Steuerpflichtige zur Abgabe einer besonderen Steuererklärung, wenn die Anteile kursmäßig bewertet waren, nicht verpflichtet; vielmehr erging an ihn eine besondere Aufforderung des Finanzamts. Alle Fälle dieser Art fallen unter die vorerwähnte ausdrückliche Bestimmung der 2. Durchführungsbestimmungen zur 2. Steuernotverordnung. Es gibt in diesen Fällen, in denen das Finanzamt auf Grund einer individuellen Bewertung einen erhöhten Betrag des vermögensteuerpflichtigen Vermögens gegenüber dem Gesamtwert der Steuerkurse aller Anteile usw. festsetzt, eine Nachzahlung für Vorauszahlungen auf Körperschaftssteuer bis zu dem Zeitpunkt der Festsetzung dieses erhöhten Betrages nicht. Das Gleiche gilt auch für diejenigen Fälle, in denen die Steuerkurse niedrig waren und der Steuerpflichtige bereits infolge einer z. B. seit dem September 1924 schwebenden individuellen Nachprüfung mit einer Erhöhung der Ziffer des vermögensteuerpflichtigen Vermögens rechnen mußte. Nicht der Eingang des Ersuchens des Finanzamts um Abgabe einer besonderen Steuererklärung entscheidet, sondern die Festsetzung der Ziffer durch das Finanzamt auf Grund einer Prüfung. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob eine derartige Regelung einseitig zugunsten des Steuerpflichtigen wirken würde; man muß aber berücksichtigen, daß die starre Grenze der 2. Steuernotverordnung und die besonderen Verhältnisse

Digitized by Google

jener Zeit diese Ungerechtigkeiten mit sich bringen und daß es unmöglich sein würde, mangels jeder gesetzlichen Grundlage die erhöhte Steuerpflicht für Vorauszahlungen bereits an den Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens des Finanzamts zu knüpfen. Hierfür bedürfte es vielmehr einer besonderen gesetzlichen Vorschrift.

Wie liegen nun diejenigen Fälle, in denen eine Gesellschaft oder eine Firma keine kursmäßig bewerteten Anteile besaß? Wenn hier von vornherein bei der Abgabe der Steuererklärung eine Hinterziehung stattfand, so kann selbstverständlich der Fiskus eine Erhöhung der Vorauszahlungen auf Körperschaftssteuer fordern und zwar noch jetzt.

Die übrigen Gruppen von Fällen werden ziemlich verschieden liegen; einmal kann der Steuerpflichtige z. B. ein Delkredere-Konto auf der Passivseite zu hoch bewertet oder er kann sonst zu hohe Abschreibungen vorgenommen haben; der Steuerpflichtige kann aber auch unmittelbar gegen amtliche Bewertungsrichtlinien verstoßen haben. Privatbankiers mußten z. B. nach einer allerdings erst im Frühjahr 1924 veröffentlichten Verfügung die Wertpapiere zum vollen Steuerkurs bei dieser Vermögensberechnung einsetzen. Es kann ein berechtigter Streit oder eine objektive Unklarheit über die Bewertung irgend eines Postens des Gesamtvermögens bestehen. So kann z. B. am 31. 12. 1923 infolge eines beim gemischten Schiedsgerichtshof schwebenden Streitverfahrens völlig unklar gewesen sein, ob ein deutscher Steuerpflichtiger eine Vorkriegsschuld im Ausgleichsverfahren verrechnen lassen konnte oder ob er selbst diese Verbindlichkeit unmittelbar bezahlen, also mit der Aufwendung eines erheblichen Valutabetrages rechnen mußte.

Richtlinie für die Behandlung aller dieser Fälle wird nur die bereits oben erwähnte Verfügung in der 2. Durchführungsbestimmung vom 21. 3. 1924 sein können:

> „Ist das Vermögen am jeweiligen Vorauszahlungstermin nach den an diesem Termin maßgebenden Bestimmungen richtig berechnet, so behält es bei den geleisteten Vorauszahlungen sein Bewenden, auch wenn an späteren Vorauszahlungsterminen das Vermögen anders (höher) zu berechnen ist; es tritt also grundsätzlich keine Rückwirkung ein. Hatte der Pflichtige aber bei einer früheren Vorauszahlung nach den für diese geltenden Bestimmungen sein Vermögen zu niedrig berechnet, so ist er zur Nachzahlung verpflichtet, gegebenenfalls mit Zuschlag gemäß Art. XVIII § 1 Abs. 1."

Das Vermögen muß also nach den für den 31. 12. 1923 geltenden Bestimmungen „richtig" berechnet sein.

Daraus folgt zunächst, daß irgend ein Verstoß gegen amtliche Bewertungsrichtlinien, die an diesem Tage galten, keine richtige Berechnung des Vermögens darstellt. Liegt ein solcher Verstoß vor, so kann das Finanzamt noch jetzt eine Veränderung des Vermögens feststellen und Erhöhung der Vorauszahlungen fordern. Ob es sich um einen entschuldbaren oder nicht entschuldbaren Irrtum handelt, ist insofern gleichgiltig, weil die Vorschriften der Durchführungsbestimmungen nicht auf den subjektiven Tatbestand abstellen. „Richtig" berechnet ist aber auch dann, wenn die Vermögenslage so wiedergegeben ist, wie sie am 31. 12. 1923 bestand. Die Festhaltung dieses Grundsatzes ist von außerordentlicher Bedeutung für die Entscheidung zahlreicher Zweifelsfälle, z. B. bei hohen Abschreibungen oder dergl., die sich vielleicht einige Monate später nicht mehr als berechtigt herausstellen. Allein nach dem hier aufgestellten Satz kann man auch den Fall entscheiden, ob ein Steuerpflichtiger in dem oben angedeuteten Fall des Schwebens eines Prozesses vor dem Schiedsgerichtshof berechtigt war, die von ihm im Prozeß verlangte Valutasumme in Abzug zu bringen; es verbleibt bei diesem Abzug auch dann, wenn z. B. im Mai 1924 der internationale Gerichtshof die Zugehörigkeit dieser Forderung zum amtlichen Ausgleichsverfahren feststellt, so daß eine unmittelbare Valutaverbindlichkeit des deutschen Steuerpflichtigen entfällt.

Man muß eben bei der Entscheidung dieser Fälle zweierlei völlig trennen: Für die Berechnung der Vorauszahlungen kommt es nur darauf an, ob nach den am Vermögensteuerstichtag geltenden Bestimmungen und tatsächlichen Voraussetzungen das Vermögen „richtig" oder „zu niedrig" berechnet ist. Entscheidend hierfür sind die amtlichen Bewertungsrichtlinien und die tatsächlichen, kaufmännischer bewährter Uebung entsprechenden Handelsgebräuche unter Berücksichtigung lediglich der Tatsachen, wie sie sich am Steuerstichtag darstellen. Anders aber liegen die Verhältnisse bei der Berechnung der Vermögensteuer selbst. Hier hat das Finanzamt für die Feststellung des vermögensteuerpflichtigen Vermögens die Möglichkeit, bei Unklarheiten in tatsächlicher Hinsicht zunächst gemäß § 82 RAO. eine vorläufige Veranlagung vorzunehmen und nach Eintritt einer Klärung dieser tatsächlichen Verhältnisse entsprechend dieser eingetretenen Klärung die endgiltige Veranlagung erfolgen zu lassen. In dieser Hinsicht sind außerordentlich lehrreich die Grundsätze des Reichsfinanzhofs in einer Entscheidung vom 11. 2. 1925 (Band 15 S. 263), wo folgender Rechtsgrundsatz aufgestellt ist:

> „Wird die Ungewißheit, die hinsichtlich der Höhe einer an sich abziehbaren Schuld (Steuerschuld) am Schluß des Kalenderjahres bestand, nachträglich, aber noch vor der Veranlagung zur Einkommensteuer beseitigt, so kann die Schuld in der nachträglich festgestellten Höhe berücksichtigt werden, ohne daß es einer Schätzung bedürfte."

Die Uebertragung dieser Rechtsgrundsätze auf die Berechnung der Vorauszahlungen würde gegen den Inhalt der 2. Durchführungsbestimmungen verstoßen; denn diese 2. Durchführungsbestimmungen haben als Grundsatz, daß keine Rückwirkung in der Feststellung des Vermögens eintritt, wenn für spätere Vorauszahlungstermine das Vermögen anders (höher) zu berechnen ist.

Da der Reichsfinanzminister erst im Laufe des Jahres 1924 angeordnet hatte, daß Privatbankiers ihre Effekten zu vollen Steuerkursen bei dieser Berechnung des Vermögens einzusetzen haben, so folgt daraus, daß für die Zeit bis zu diesem Erlaß eine Erhöhung der Vorauszahlung keinesfalls erfolgen kann, sofern sonst das Vermögen per 31. 12. 1923 „richtig" berechnet worden war.

Wie ist es nun mit denjenigen Fällen, in denen erst auf Grund einer Buchprüfung, die vielleicht jetzt erst abgeschlossen wird und seit Monaten schwebt, eine Erhöhung des vermögensteuerpflichtigen Vermögens erfolgt? Auch hier wird eine erhöhte Vorauszahlung für Körperschaftssteuer nur in Fällen krasser Steuerhinterziehung gefordert werden können, dagegen nicht in den anderen Fällen. Es entscheidet nicht der Beginn der Buchprüfung, sondern stets ihr Ergebnis, also nicht einmal das Ende dieser Buchprüfung, sondern erst die Zustellung des auf Grund dieser Buchprüfung erfolgten Steuerbescheides. Eine andere Ansicht würde gegen den wiederholt zitierten, oben wörtlich angeführten Grundsatz der 2. Durchführungsbestimmungen verstoßen und auch gegen den Inhalt dieses neuen Gesetzes sich wenden; denn es heißt ausdrücklich, daß die Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1924 abgelöst ist, wenn die Vorauszahlungen geleistet sind, „die nach den maßgebenden Vorschriften und Durchführungsbestimmungen für die Zeit vom 1. 1. 1924 bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres zu entrichten waren". Die 2. Durchführungsbestimmungen vom 21. 3. 1924 besagen aber ganz ausdrücklich:

> „Ist das Vermögen am jeweiligen Vorauszahlungstermin nach den an diesem Termin maßgebenden Bestimmungen richtig berechnet, so behält es bei den geleisteten Vorauszahlungen sein Bewenden, auch wenn an späteren Vorauszahlungsterminen das Vermögen anders (höher) zu berechnen ist; es tritt also grundsätzlich keine Rückwirkung ein."

Digitized by Google

Wenn die genannten Durchführungsbestimmungen weiterhin besagen:

> „Hatte der Pflichtige aber bei einer früheren Vorauszahlung nach den für diese geltenden Bestimmungen sein Vermögen zu niedrig berechnet, so ist er zur Nachzahlung verpflichtet, gegebenenfalls mit Zuschlag . . . .",

so gilt diese Sondervorschrift, welche naturgemäß eng auszulegen ist, nur für die Fälle bewußt unrichtiger Berechnung des Vermögens, nicht aber für diejenigen Fälle, in denen der Steuerpflichtige mit Fug und Recht die von ihm angewendeten und seiner Steuererklärung zugrunde liegenden Grundsätze, die nicht im direkten Widerspruch mit den amtlichen Bewertungsgrundsätzen standen, angewendet hat.

Es können die Finanzämter ferner weder zu Gunsten noch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen nachträglich eine Verminderung oder Erhöhung der Vorauszahlungen fordern, wenn die Vorauszahlungen nach dem Vermögen in keinem richtigen Verhältnis zum Umsatz stehen. Die Zeiträume, in denen die Finanzämter diese veränderten Zahlungen fordern konnten, ist abgelaufen. Nachträgliches Wahlrecht gibt es jetzt weder zu Gunsten noch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen. Auch der Steuerpflichtige kann grundsätzlich ein derartiges Wahlrecht nicht mehr ausüben. Nun würde aber in einer ganzen Reihe von Fällen, namentlich infolge falscher Auskünfte örtlicher Finanzämter, die starre Durchführung des Grundsatzes zu einem allzu starken Unrecht gegenüber vielen Steuerpflichtigen werden. Deshalb gilt folgendes:

Zunächst dürfen alle jetzt laufenden Rechtsmittel zu Ende geführt werden. Darüber hinaus kann aber auch gegen bereits unanfechtbar gewordene Entscheidungen über Vorauszahlungen gemäß § 6 der vorliegenden Verordnung innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Einspruch eingelegt werden. Diese Bestimmung tritt in Kraft gemäß § 35 mit dem auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Tage. Das Reichsgesetzblatt ist ausgegeben am 1. Juni 1925. Infolgedessen sind diese Einsprüche bis zum 31. Juli 1925 einzulegen. Auf das weitere Verfahren finden die gewöhnlichen für das Berufungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung geltenden Vorschriften Anwendung. Die Rechtsmittelbehörden sind jedoch für die Höhe der Vorauszahlungen an allgemein bestimmte Sätze gebunden. Infolgedessen kann also nicht im Rechtsmittelwege eine allgemeine Anpassung der Vorauszahlungen an das Gewinnergebnis gefordert werden, sondern der Steuerpflichtige kann lediglich mittels dieses Einspruchs fordern, daß die für ihn günstige Regelung, die sich aus den bisherigen Vorschriften und Durchführungsbestimmungen ergibt, eintritt.

Auch wenn keine förmliche Entscheidung über Vorauszahlungen ergangen war, so kann der Steuerpflichtige innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, also bis zum 31. Juli 1925, eine anderweitige Festsetzung der Vorauszahlungen mit der Begründung beantragen, daß er nicht vorauszahlungspflichtig sei und daß er zu hohe Vorauszahlungen bewirkt habe. Eine Mitwirkung der Ausschüsse des Finanzamts findet gemäß § 8 des Gesetzes nicht statt.

Mit einem solchen Antrag wird nach richtiger Ansicht der Steuerpflichtige auch jetzt noch fordern können, daß er z. B. die Vorauszahlungen nicht nach dem Vermögen, sondern nach dem Umsatz und zwar nach den Isteinnahmen zu entrichten hat, wenn diese für ihn günstiger sind als die Vorauszahlungen nach dem Vermögen. Voraussetzung ist nur, daß er nicht bereits das ihm nach den Durchführungsbestimmungen zustehende Wahlrecht ausgeübt hatte, sondern daß er z. B. auf Grund einer unrichtigen Auskunft eines örtlichen Finanzamts die Ausübung dieses Wahlrechts unterlassen hatte. Gerade auf derartige Fälle ist § 5 gemünzt.

Nach den §§ 5 und 6 hat also der Steuerpflichtige das Recht, in gewissen Fällen eine Korrektur der geleisteten Vorauszahlungen zu fordern. Es handelt sich nicht um die Inanspruchnahme der sogenannten Finanzgnade, sondern um die Ausübung eines durch das Gesetz dem Steuerpflichtigen gewährten Rechts. An sich hat umgekehrt nach den §§ 5 und 6 des Steuerüberleitungsgesetzes der Fiskus nicht das Recht, eine solche Korrektur zu fordern. Indessen ist dieses Recht des Fiskus in einem gewissen Sinne — wie oben auseinandergesetzt — durch die §§ 3 und 4 insofern gegeben, als auch eine Erhöhung der Vorauszahlungen noch erfolgen kann, sofern nämlich diese Vorauszahlungen nicht diejenigen Beträge erreichten, die nach den maßgebenden Vorschriften und Durchführungsbestimmungen für die Zeit vom 1. 1. 1924 bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres zu entrichten waren. Kann nun der Steuerpflichtige und umgekehrt auch der Fiskus fordern, daß noch die sogenannten Korrektivbestimmungen der Durchführungsbestimmungen Anwendung finden? In diesem Zusammenhang darf erinnert werden an die Vorschriften G. X. der 1. Durchf.-Best. vom 7. 2. 1924 und D der 4. Durchf.-Best. vom 28. 3. 1924. Man kann die Entscheidung dieser Frage nicht lediglich nach dem Wortlaut des Steuerüberleitungsgesetzes treffen, sondern muß auf den Sinn desselben zurückgehen. An sich geht dieses Gesetz von dem sogenannten Plus-Minus-Null-Prinzip aus; dieses Prinzip besteht darin, daß diejenigen Vorauszahlungen zu entrichten sind, die nach den seinerzeit geltenden Vorschriften und Durchführungsbestimmungen zu entrichten waren. Der Steuerpflichtige kann gemäß §§ 5 und 6 noch jetzt im Rechtsmittelverfahren fordern die Feststellung darüber, „daß er nicht vorauszahlungspflichtig sei oder daß er zu hohe Vorauszahlungen bewirkt habe". Im Rahmen dieser Feststellung kann der Steuerpflichtige zu seinen Gunsten zweifellos die Anwendung der Korrektivbestimmungen fordern. Es sind dann jedoch für die Höhe der Vorauszahlungen gemäß § 5 Satz 4 „die allgemein bestimmten Sätze maßgebend".

Im Rahmen dieser Feststellung kann der Steuerpflichtige zu seinen Gunsten die Anwendung der Korrektivbestimmungen höchstens dann fordern, wenn er dei Vorauszahlungen nach einem schätzungsweise ermittelten, aber zu hoch gegriffenen Umsatz zu entrichten hatte. Im übrigen aber würde die nachträgliche Anwendung der Korrektivbestimmungen zweifellos gegen den Sinn des Plusminus-Null-Prinzips verstoßen.

Nach der Fassung des § 5 besteht die Möglichkeit, bereits rechtskräftig entschiedene Fälle noch einmal vom Steuerpflichtigen aufrollen zu lassen. Hieran hat niemand ein Interesse. § 5 darf nicht wörtlich interpretiert, sondern muß so ausgelegt werden, daß er einen vernünftigen wirtschaftlichen Zweck ergibt. Diese Auslegung aber führt dazu, daß beim Vorhandensein der Rechtskraft einer einmal getroffenen finanzgerichtlichen Entscheidung eine erneute Feststellung der Vorauszahlungen nicht begehrt werden kann. Auch formal-juristisch läßt diese Ansicht sich vertreten, weil die Vorauszahlungen dann nicht nach den bestehenden Vorschriften und Durchführungsbestimmungen geregelt sind, sondern durch einen finanzgerichtlichen Richterspruch.

Grundsätzlich bleibt dem Steuerpflichtigen der Einwand verschlossen, daß das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres die außerordentlich hohe Summe der Vorauszahlungen nicht rechtfertige. Nun hat gerade die Schwerindustrie in Deutschland im Jahre 1924 in weitesten Kreisen mit sehr starken Verlusten gearbeitet. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber auf vielfaches Drängen hin auch einen gewissen Härteparagraphen aufgenommen, welcher über den § 108 RAO. hinausgehend dem Steuerpflichtigen ein Recht auf Herabsetzung der Vorauszahlungen bei Vorhandensein wichtiger Voraussetzungen gibt. § 9 des Gesetzes besagt:

> „In den Fällen der §§ 2 bis 7 kann der Ablösungsbetrag auf Antrag herabgesetzt werden, wenn bei einem Steuerpflichtigen besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben. Als persönliche Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere auch außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung der

Digitized by Google

Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung oder Unglücksfälle. Als wirtschaftliche Verhältnisse dieser Art können auch wesentliche Verluste in Betracht kommen, die sich beim Vermögensvergleich ergeben.

Der Antrag kann innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, in den Fällen der §§ 5 bis 7 nur bis zum Ablauf eines Monats, nachdem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist."

Die Fassung des § 9 Abs. 1 ist so weit, daß sie Inhalt erst durch die Durchführungsbestimmungen erlangen kann. Der Schwerpunkt liegt im Absatz 1 Satz 3, wonach als wirtschaftliche Verhältnisse dieser Art auch „wesentliche Verluste" in Betracht kommen können, die sich beim Vermögensvergleich ergeben.

Nach dem Ausschußbericht Seite 14 hat bei der zweiten Lesung im Steuerausschuß des Reichstags der Regierungsvertreter folgende für die Erläuterung dieser Vorschrift bedeutsame Auslegung gemacht:

Nach Abs. 1 des § 9 können persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, die die Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben, zur Herabsetzung des Ablösungsbetrages führen. Die die Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigenden Verhältnisse persönlicher Art seien im zweiten Halbsatz des Abs. 1 aufgeführt, übrigens auch nur beispielsweise und nicht erschöpfend. Eine Definition der Wirtschaftsverhältnisse sei dagegen im Gesetz selbst nicht gegeben. Daß darunter auch Verluste fallen konnten, habe er bereits bei der ersten Lesung erklärt. Nicht dagegen genüge hier jeder Verlust. Das Jahr 1924 sei ein Notjahr gewesen, und in ihm hätten, ebenso wie andere Steuern, auch die Einkommensteuervorauszahlungen zum Teil aus der Substanz geleistet werden müssen. Für die Herabsetzung des Ablösungsbetrages kämen daher nur wesentliche Verluste in Frage und zwar nur unter der Voraussetzung, daß dadurch die Steuerfähigkeit des Pflichtigen wesentlich beeinträchtigt worden sei. Bei der Beurteilung der Frage, ob und wann durch einen wesentlichen Verlust die Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt sei, könne man im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse des Jahres 1924 nicht von einkommensteuerlichen, sondern nur von vermögensteuerlichen Gesichtspunkten ausgehen. Es komme darauf an, ob unter Beachtung von Vorschriften, wie etwa der § 12 des dem Reichstag vorgelegten Ueberleitungsgesetzentwurfs, bei einem Vermögensvergleich eine wesentliche Substanzverringerung sich ergebe. Von der — von einer Seite beantragten — ziffermäßigen Begrenzung des Verlusts (10 pCt.) rate er ab. Alles könne immer nur auf den einzelnen Fall, der sorgfältig geprüft werden müsse, ankommen. Es sei durchaus nicht gesagt, daß selbst bei einem 10 prozentigen Verluste die Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt sei. Keinen Zweifel wolle er übrigens darüber lassen, daß, wenn die handelsrechtliche Bilanz einen Gewinn aufweise, eine Herabsetzung des Ablösungsbetrages überhaupt nicht in Frage käme. Denn es sei selbstverständlich beispielsweise nicht angängig, einer Gesellschaft, die Gewinne ausweise und Dividenden ausschütte, den Ablösungsbetrag herabzusetzen.

§ 9 bezieht sich zunächst nicht nur auf die Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr 1924 zusammenfällt, sondern auch auf die Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 9, der ja auf die §§ 2—7 Bezug nimmt; § 3 aber trifft lediglich Bestimmungen für solche Steuerpflichtigen, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht. Nun gewährt § 9 nach seiner Fassung zweifelsfrei Ansprüche, welche im Rechtsmittelverfahren verfolgbar sind, den Steuerpflichtigen nicht, sondern er gibt dem Finanzamt die Möglichkeit der Herabsetzung unter gewissen Voraussetzungen. Trotzdem würden Durchführungsbestimmungen, welche etwa den § 9 auf die Gewerbetreibenden beschränken würden, deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr 1924 zusammenfällt, ungültig sein. Die Wirtschaft würde sich dann erneut an den Reichstag zu wenden haben. Man würde auch nicht etwa diese Beschränkung des § 9 daraus herleiten können, daß die Verluste ja durch einen Vermögensvergleich festgestellt werden sollen. Die Fassung des § 9 Abs. 1 Satz 3 ergibt klar, daß auch andere wirtschaftliche Verluste berücksichtigt werden sollen, und außerdem kann ja der Vermögensverlust auch bei solchen Gesellschaften berücksichtigt werden, bei denen Wirtschafts- und Kalenderjahr voneinander abweichen.

Wie soll nun der Vermögensvergleich angestellt werden? Man wird abwarten müssen, ob die amtlichen Durchführungsbestimmungen nähere Vorschriften hierüber bringen werden.

Zu wünschen ist, daß dieser Vermögensvergleich möglichst im Anschluß an die kaufmännischen Bilanzen erfolgt und man nicht starr auf eine Anwendung etwa der Grundsätze besteht, die in dem bekannten Regierungsentwurf des Steuerüberleitungsgesetzes enthalten waren. Die Abschlußbilanz ergibt ja schon, ob das Unternehmen mit Verlust gearbeitet hat oder nicht. Will man von der Abschlußbilanz ausgehen, so muß dem Finanzamt ein gewisses Prüfungsrecht zugestanden werden. Praktisch kommt man dann allerdings doch zu einer gewissen Veranlagung für das Jahr 1924. Dieses Ergebnis läßt sich aber bei der Fassung des § 9 nicht vermeiden. Die Aufgabe und Arbeit dürfte auch keine geringere werden, wenn man den Vermögensvergleich etwa nur auf Grund der Gegenüberstellung der Vermögen z. B. vom 31. 12. 1923 und 31. 12. 1924 vornehmen würde.

In beiden Fällen — mag man nun von der kaufmännischen Bilanz oder von dem Vermögensvergleich ausgehen — genügt nicht jeder ausgewiesene Verlust, sondern es muß sich um einen wesentlichen Verlust handeln. Welcher Verlust nun als „wesentlich" anzusehen sein wird, darüber werden die Richtlinien Bestimmungen treffen müssen. Es wird vielleicht möglich sein, die hier angedeuteten Grundsätze zu kombinieren. Bedenken habe ich dagegen, lediglich von der Goldmarkbilanzverordnung auszugehen. Es wird bei der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Tatbestände richtiger sein, auch verschiedenartige Nachweise für das Vorhandensein dieses wesentlichen Verlustes zuzulassen. Ob ein wesentlicher Verlust, der die Steuerfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigt, vorliegt, muß nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen beurteilt werden, und es müssen dabei auch solche Umstände mit in Betracht gezogen werden, die nach dem Vergleichszeitraum eingetreten sind.

Die Wirtschaft wird sich klar darüber sein müssen, daß der § 9 eine ganz besondere Hilfe für besonders hart betroffene Unternehmungen gewähren sollte. Dieses Ziel kann aber bei den beschränkten Mitteln, welche dem Reich zur Verfügung stehen, nur erreicht werden, wenn bei ziemlich hohen Verlusten ein Erstattungsrecht gewährt wird. Nur dann wird eine wirkliche Hilfe im Wege teilweiser Zurückzahlung der Vorauszahlungen den am schwersten betroffenen Wirtschaftskreisen gewährt werden können. Man würde also verkehrt handeln, wenn man vom Reichsfinanzministerium verlangen wollte, einen Verlust schon dann als wesentlich anzusehen, wenn er wenige Prozent des Eigenkapitals, welches in der Goldmarkbilanz ausgewiesen ist, übersteigt. In den Verhandlungen im Reichstag ist auch seitens der Regierung zum Ausdruck gebracht worden, daß beim Vorhandensein eines Verlustes von weniger als 10 pCt. des Eigenkapitals eine Erstattungspflicht der Vorauszahlungen gemäß § 9 nicht in Frage kommen solle. Ob beim Vorhandensein obiger Voraussetzungen abseits dieses § 9 unmittelbar durch das Ministerium eine Erstattung gemäß § 108 RAO. stattfinden kann, ist eine Frage

Digitized by Google

anderer Art. Es sollte jedenfalls nach dem Willen des Gesetzgebers durch den neuen § 9 der § 108 RAO. nicht ausgeschieden werden, sondern es sollte nur die Arbeit dezentralisiert werden und zwar für gewisse typische Fälle, in denen eben die Tatbestandsmerkmale des § 9 gegeben sind.

So wünschenswert es wäre, einen wesentlichen Verlust auch dann schon als vorhanden anzusehen, wenn er höher ist als die Summe der für den Zeitraum entrichteten Vorauszahlungen, so wird man unter Berücksichtigung der eben erfolgten Ausführungen in dieser Allgemeinheit eine solche Rechtslage doch nicht als gegeben ansehen dürfen. Wenn der Verlust mehr als 10 pCt. beträgt, so wird in Betracht gezogen werden müssen, ob der Verlust zusammentrifft mit einem offenbaren Mißverhältnis zwischen der normalen Erzeugungsfähigkeit eines Werkes und seinem tatsächlich erzielten Absatz.

Man muß sich nur davor hüten, den § 9 so auszulegen, als ob nur die Steuerfähigkeit in dem betr. Zeitabschnitt zu berücksichtigen wäre. Man muß die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Steuerpflichtigen berücksichtigen. Es ist berechtigt, auch Umstände zu betrachten, die nach dem Vergleichszeitraum liegen; denn ein Verlust wiegt natürlich bedeutend schwerer, wenn späterhin Verhältnisse eintreten, die die Einholung des Verlustes ganz oder zum Teil unmöglich machen. In vielen Fällen, in denen die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, wird man einen Verlust als wesentlich dann nicht ansehen können, wenn in dem ersten Halbjahr des späteren Jahres Gewinne erzielt sind.

Die Abschreibungen sind bei der Feststellung des Verlustes zu berücksichtigen. Dies erscheint wirtschaftlich durchaus selbstverständlich; denn die Abschreibungen stellen eine Wertminderung steuerrechtlich dar. Es wäre wünschenswert, wenn dies in den Ausführungsbestimmungen ausdrücklich erwähnt würde, damit nicht die Finanzämter falsche Schlüsse aus vorliegenden handelsrechtlichen Goldmarkbilanzen ziehen. Wenn die Vermögensteueraufstellung per 31. 12. 1923 dieselben Werte für die Anlagekonten aufweist wie die Vermögensteueraufstellung per 31. 12. 1924, so kann nicht verhindert werden, daß der Steuerpflichtige Abschreibungen von den Werten per 31. 12. 1923 macht.

Wenn ein Teil des Wirtschaftsabschnittes vor dem 1. 1. 1924 liegt, so wird man zweckmäßig eine Regelung dahingehend treffen, daß der zu berücksichtigende Verlust entsprechend dem vor dem 1. 1. 1924 liegenden Teil des Wirtschaftsabschnittes vermindert wird.

Eine völlige Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlungen wird niemals erreicht werden. In Frage kommen kann immer nur die Rückzahlung eines sich in mäßigen Grenzen haltenden Prozentsatzes. Aufgabe der ministeriellen Richtlinien wird es nun sein, gewisse Begrenzungen vorzunehmen, die natürlich in einzelnen Fällen immerhin Härten enthalten werden. In diesen Richtlinien würde z. B. vorzuschreiben sein, daß diejenigen Firmen, die weniger als 10 pCt. ihres Vermögens verloren haben, keinen Anspruch auf Rückvergütung geleisteter Vorauszahlungen haben. Je höher man die untere Grenze zieht, von deren Vorhandensein ab erst Ansprüche auf Erstattung von Vorauszahlungen gegeben sind, um so günstiger wird das Ergebnis für diejenigen Steuerpflichtigen, welche wirklich ernsthafte Verluste im Wirtschaftsjahr 1924 erlitten haben. Gerade diesen Kreisen wollte der Gesetzgeber helfen, und deshalb wird der Reichsfinanzminister der ihm übertragenen Aufgabe besonders dann gerecht werden, wenn er diese untere Grenze etwas hoch zieht.

Andererseits sollte auch durch die Rückzahlungen gemäß § 9 eine empfindliche Belastung des Reichshaushaltsetats nicht entstehen. Dieses ist schon deshalb nicht möglich, weil ja der größte Teil der eingegangenen Vorauszahlungen vom Reich an Länder und Gemeinden überwiesen worden ist und das Reich nun diese zurückzuzahlenden Beträge aus eigenen Mitteln zurückzugewähren hat. Wie hoch also der Reichsfinanzminister in der endgültigen Summe in den Richtlinien gehen kann, ist eine Aufgabe etatsrechtlicher Ueberlegung, bei welcher der Reichsfinanzminister, sicherlich von allzu großer Engherzigkeit geleitet, sich nach den bisherigen Erfahrungen im Steuerausschuß des Reichstags ein Bild machen wird. Die schwer betroffenen Kreise der Industrie haben jedenfalls insofern noch ein Mittel in der Hand, als ja bei einem ungenügenden Ausfall des Inhalts dieser ministeriellen Richtlinien die Möglichkeit besteht, daß der Reichstag erneut sich dieser Angelegenheit annimmt. Infolgedessen wird der Reichsfinanzminister gut tun, die Vorschriften so zu fassen, daß die Finanzämter unter ganz bestimmten rahmenmäßigen Voraussetzungen Rückzahlungen bestimmen können, während die übrigen Fälle von Fall zu Fall vom Reichsfinanzminister unmittelbar nachgeprüft werden.

Die Ermäßigung des Ablösungsbetrages für das Jahr 1924 hat gemäß §§ 26 ff. auch für die Steuervorauszahlungen Bedeutung. Der Steuerpflichtige kann nämlich beantragen, sofern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben, die vierteljährlichen Vorauszahlungen in Höhe je eines Viertels des festgestellten Jahresbetrages der Ablösung festzusetzen.

Im folgenden soll lediglich noch auf die Vorauszahlungen im Jahre 1925 eingegangen werden:

Sobald die Steuerkurse für die neue Vermögensteuer im Reichsanzeiger veröffentlicht werden, können die Steuerpflichtigen ihre Vorauszahlungen nach diesen neuen Steuerkursen berechnen. Entsprechend dem neu durchgeführten Prinzip der besonderen Verhältnisse der Schachtelgesellschaften besagt § 14:

> „Erwerbsgesellschaften, die nachweislich seit Beginn des letzten Geschäftsjahres auf Grund ihres Besitzes an Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen einer anderen Erwerbsgesellschaft mindestens zu einem Viertel an dem Grund- oder Stammkapital oder an dem Vermögen dieser Erwerbsgesellschaft beteiligt sind, dürfen von den Vorauszahlungen die zum gleichen Zeitpunkt fälligen Vorauszahlungen ihrer Tochtergesellschaften bis zu dem Betrag abziehen, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Muttergesellschaft zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres an dem Vermögen der Tochtergesellschaft beteiligt war und zwar gleichviel, ob die Vorauszahlungen der Tochtergesellschaft nach dem Umsatz oder nach dem Vermögen berechnet werden. Werden die Vorauszahlungen der Muttergesellschaft nach einem Tausendsatz des Vermögens entrichtet, so gilt Satz 1 nur, soweit in dem maßgebenden Vermögen der Muttergesellschaft die Beteiligung an der Tochtergesellschaft enthalten ist."

Um notwendige Erleichterungen für diejenigen Firmen, die bilanzmäßige Verluste — also Verluste in der kaufmännischen Bilanz — nachweisen, zu schaffen, besagt § 15:

> „Weist ein Gewerbetreibender auf Grund seiner Buchführung für die abgelaufenen vollen Vierteljahre des Kalenderjahrs 1925 oder eines nach dem 30. Juni 1925 endenden Wirtschaftsjahres 1924/25 nach, daß er in diesem Zeitraum Verlust oder einen so geringen Gewinn gehabt hat, daß die von ihm entrichteten Vorauszahlungen den Betrag übersteigen, der voraussichtlich auf diesen Zeitraum für Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer entfällt oder nach Artikel I § 11 der Zweiten Steuernotverordnung mindestens nach dem Verbrauch zu zahlen wäre, so sind ihm auf seinen Antrag die Vorauszahlungen für den Rest des Kalenderjahrs 1925 oder des Wirtschaftsjahrs 1924/25 entsprechend zinslos zu stunden; Artikel I § 12 der Zweiten Steuernotverordnung findet keine Anwendung.
>
> Ergibt die nächste regelmäßige Veranlagung, daß die geleisteten Vorauszahlungen weniger als 75 v. H. der endgültigen Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer betragen, so haben Steuerpflichtige, die gemäß Abs. 1 verfahren haben, zu dem Unterschied zwischen der endgültig geschuldeten Steuer und den geleisteten Vorauszahlungen vom Beginn des Monats ab, in dem sie Anträge gemäß Abs. 1 gestellt haben, Verzugszuschläge zu ent-

Digitized by Google

richten. Das Finanzamt hat von der Erhebung der Zuschläge abzusehen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft."

Hat ein Steuerpflichtiger im ersten Halbjahr 1925 oder in der ersten Hälfte eines nach dem 30. 6. 1925 endenden Wirtschaftsjahres 1924/25 Gewinn erzielt, bleiben die von ihm für diesen Zeitraum entrichteten Vorauszahlungen aber hinter dem Betrage zurück, der voraussichtlich als Einkommen- oder Körperschaftssteuer auf diesen Zeitraum entfällt, so kann das Finanzamt die Vorauszahlungen entsprechend erhöhen.

Grundsätzlich sind die bisherigen Vorauszahlungen auch weiter zu leisten bis zur Zustellung eines Steuerbescheides, der auf Grund des neuen Einkommen- oder Körperschaftssteuergesetzes ergeht. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand gelten nachfolgende Aenderungen:

Die Vorauszahlungen werden künftig von allen Steuerpflichtigen bis zum 10. Tage eines jeden Kalendervierteljahres — also nicht mehr, wie bisher, monatlich — entrichtet (§ 18). Die Monatszahlung am 10. Juni fällt weg und wird mit der am 10. Juli fälligen Vorauszahlung verbunden, so daß am letztgenannten Zeitpunkt die Vorauszahlung für die beiden Monate Mai und Juni zu leisten ist (§ 35). Es gilt auch hier die Schonfrist von einer Woche, da ja die entsprechende Vorschrift der 2. Steuernotverordnung noch gilt.

Eine Angleichung der Vorauszahlungen an das wirkliche Einkommen wird in folgender Weise angestrebt: Zunächst zinslose Stundung der Vorauszahlungen auf Grund schlechten Geschäftsganges gemäß § 15 (dessen Inhalt eben angeführt ist) sowie Erhöhung der Vorauszahlungen auf Grund guten Geschäftsganges gemäß § 16. Der eben angeführte Wortlaut des § 16 läßt die Zweifelsfrage offen, ob das Finanzamt die Vorauszahlungen für die Zukunft oder nur für die Vergangenheit oder für Zukunft und Vergangenheit erhöhen kann, wenn ein Steuerpflichtiger im ersten Halbjahr 1925 Gewinn erzielt hat und die von ihm für diesen Zeitraum entrichteten Vorauszahlungen hinter dem Betrage der voraussichtlichen Steuer für diesen Zeitraum zurückbleiben. Mir will es richtiger erscheinen, die Zulässigkeit der Erhöhung der Vorauszahlung nur für die Zukunft als durch § 16 gegeben anzusehen, weil dies am meisten dem Zusammenhang mit § 15 entsprechen dürfte.

Kann von den oben angegebenen Befugnissen des § 15 auch derjenige Gebrauch machen, dessen Wirtschaftsjahr vor dem 30. 6. 1925 abschließt? Diese Frage möchte ich bejahen. Der Wortlaut kann immerhin zu Zweifeln Anlaß geben, weil man einwenden könnte, bei der hier vertretenen Auslegung hätte es einer besonderen Erwähnung derjenigen Unternehmungen nicht mehr bedurft, deren Wirtschaftsjahr nach dem 30. 6. 1925 endet. Man muß folgendes sagen: Diese Unternehmungen sollen ein besonderes Privileg gegenüber den anderen haben, insofern sie auch für den Teil des Wirtschaftsjahres, der noch in das Kalenderjahr 1925 fällt, einen zu berücksichtigenden Verlust oder geringen Gewinn nachweisen können. Die anderen Unternehmungen aber können nur Teile des Kalenderjahres 1925 zur Begründung ihrer Ansprüche aus § 15 heranziehen. Dies ist deshalb geschehen, weil die Unternehmungen, deren Wirtschaftsjahr nach dem 30. 6. 1925 abschließt, erst später veranlagt werden als die, deren Wirtschaftsjahr vorher endet. Es wäre ungerecht, wenn die Unternehmungen, deren Wirtschaftsjahr vor oder mit dem 30. 6. 1925 endet, von dem Recht des § 15 ausgeschlossen sein sollten. Auch die bevorstehende Veranlagung dieser Unternehmungen in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1925 kann nicht dazu zwingen, von der hier vertretenen Auslegung abzugehen; denn die großen Unternehmungen, von denen doch gerade ein großer Teil recht schlecht gearbeitet hat, werden mit ihren Abschlußarbeiten erst spät fertig werden und würden bei einer gegenteiligen Ansicht noch viel zu lange Vorauszahlungen weiterhin leisten müssen.

Schließlich besteht ein Anspruch auf Festsetzung der Vorauszahlungen nach dem mutmaßlichen Einkommen des Kalenderjahres 1925 (§ 17). Dieser Anspruch ist nur dann gegeben, wenn das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen — mit Ausnahme des der Kapitalertragsteuer oder dem Lohnabzug unterliegenden Einkommens — voraussichtlich den Betrag von 12 000 R.M. nicht übersteigen wird.

Von außerordentlicher Wichtigkeit wird es nun sein, in welcher Weise die Durchführungsbestimmungen in § 16 die Frage klären werden, wie festgestellt wird, ob ein Steuerpflichtiger im ersten Halbjahr 1925 Gewinn erzielt hat. Der Finanzminister wird davon absehen müssen, einen Zwang zur Vorlage einer Zwischenbilanz vorzuschreiben. Ratsam dürfte es auch sein, davon abzusehen, eine allgemeine Nachprüfungspflicht den Finanzämtern aufzuerlegen. Gewisse Richtlinien über diesen Punkt werden nicht zu entbehren sein. Im allgemeinen werden aber die Betriebe eine kaufmännische Zwischenbilanz vorlegen, obwohl natürlich in besonders krassen Fällen auch ohne Vorlage einer solchen Zwischenbilanz das Vorhandensein der Verluste nachgewiesen werden kann. Die notwendigen und auch sonst von den Finanzämtern anerkannten Abschreibungen können keinesfalls das Vorhandensein eines Verlustes im Sinne des § 16 ausschließen; die Berechtigung dieser Abschreibungen muß anerkannt werden; denn sie würde ja auch bei der endgültigen Veranlagung des ganzen Geschäftsjahres anzuerkennen sein.

Endlich sei noch kurz auf die Vorauszahlungen vom Einkommen aus Kapitalvermögen eingegangen.

Für Einkommen aus solchem Kapitalvermögen, welches schon den Vorauszahlungen für gewerbliches Einkommen unterliegt — also insbesondere vom Einkommen aus dem gewerblichen oder privaten Vermögen eines Bankiers —, sind (abgesehen von dem 10 prozentigen Steuerabzuge vom Kapitalertrage) weitere Vorauszahlungen nicht zu leisten. Die Entrichtung des Kapitalertragsteuerabzuges bedeutet hier eine doppelte Vorauszahlung, welche bei der endgültigen Veranlagung für 1925 ihren Ausgleich zu finden hat. Der 10 prozentige Steuerabzug vom Kapitalertrage findet lediglich Anwendung einmal auf Kapitalerträge aus inländischen Dividendenwerten und ferner auf Zinsen inländischer Anleihen, deren Ausgabe nach Einführung der Rentenmark erfolgt ist oder die vorher in wertbeständiger Weise ausgegeben worden sind.

Besondere Vorauszahlungen nach Maßgabe des § 21 werden für Einkommen aus Kapitalvermögen erhoben, welches nicht schon den Vorauszahlungen für gewerbliches Einkommen unterliegt und entweder überhaupt nicht kapitalertragsteuerpflichtig ist (z. B. Einkommen aus Bankguthaben) oder zwar kapitalertragsteuerpflichtig ist, aber zusammen mit Einkommen aus Grundbesitz, freiem Beruf oder nicht selbständiger Arbeit im vorausgegangenen Vierteljahr 2000 R.M. überstiegen hat. Hier wird jedoch der Steuerabzug vom Kapitalertrage angerechnet.

Eine besondere Regelung trifft § 21 des Gesetzes hinsichtlich der Höhe der Vorauszahlungen sowohl für Einkommen aus Kapitalvermögen als auch für Einkommen aus Grundbesitz, aus freiem Beruf und nicht selbständiger Arbeit.

Währungsreform in Finnland.

Von Dr. **Kurt A. Herrmann**, Berlin.

I.

Der mehrmals angekündigte und seit langem vorbereitete Uebergang (bzw. die Rückkehr) Finnlands zur Goldwährung wird nunmehr Tatsache. Die Währungsreform, die Finnland vornimmt, läuft darauf hinaus, die Finnmark auf dem heutigen Entwertungsgrade von 13,06 v. H. zu stabilisieren, bzw. die Stabilität des Dollarkurses, die seit Dezember 1924 auf dem Kurse von 1 $ gleich 39,70 Fmk. faktisch vorhanden ist, zu legalisieren und zu verankern.

Damit geht ein weiterer Teil Mittel- und Osteuropas zu stabilen Währungsverhältnissen zurück.

Digitized by Google

Es ist eine gewisse Ironie der Weltwirtschaftsgeschichte, daß gerade in demjenigen Teil der Weltwirtschaft, der jahrelang der Zentralpunkt der Valutaentwertungen und Währungsvernichtungen war, in Mittel- und Osteuropa, die Sanierung der Valuten und der Uebergang zur Goldwährung die schnellsten Fortschritte gemacht hat. Wenn erst in Finnland die Währungsreform endgültig, in Estland und der Tschechoslovakei die Ansätze zur Währungsreform durchgeführt sein werden, wird in Mittel- und Osteuropa nur noch der Balkan mit Papierwährungen arbeiten, es wird also, vom Balkan abgesehen, Mittel- und Osteuropa ein geschlossenes Goldwährungsgebiet sein.

Es ist hier umsomehr erforderlich und gegeben, die Tatsache dieses bereits vorhandenen Goldwährungsblocks zu erwähnen, als Finnlands Rückkehr zur Goldwährung mit ihr in einem starken inneren Zusammenhang steht. Dieser Zusammenhang ergibt sich einmal daraus, daß eine isoliert dastehende finnische Goldwährung, die an ihren Grenzen von Valutaentwertungsländern umgeben ist, ökonomisch nicht möglich ist. Finnland selbst hat den Zeitpunkt seiner Währungsreform bewußt (und mit Recht) von dem Vorangehen anderer Länder abhängig gemacht, hat dabei allerdings — m. E. zu einseitig — seine Aufmerksamkeit auf die Währungspolitik Englands gerichtet.

Noch aus einem zweiten Grunde besteht ein sehr enger Zusammenhang zwischen der finnischen Währungsreform und dem „latenten" Goldwährungsblock in Mittel- und Osteuropa. Dieser Zusammenhang gibt einen neuen Beitrag zu der Frage, wozu Finnland ökonomisch zu rechnen ist: zu Skandinavien und damit zu den „Neutralen" Ländern Europas oder zu den Randstaaten und damit zu Mittel- und Osteuropa?[1]) Die Betrachtung der Währungsreform in Finnland wird zeigen, daß diese Frage vorläufig noch in der Schwebe bleiben muß, wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß heute Finnland ökonomisch mehr zu Mittel- und Osteuropa als zu Skandinavien und dem ökonomischen Kreis der „Neutralen" zu rechnen ist.

Die Währungsreform in Finnland hat mit den Maßnahmen, die in Mittel- und Osteuropa zu stabilen Valuten geführt haben, den einen entscheidenden Punkt gemeinsam: sie ist Davalvation, d. h. Verzicht auf Ausmerzung der eingetretenen Entwertung, sie ist also Goldumstellung im Sinne der endgültigen Abschreibung der Substanzverluste. Sie ist ebenso wie die Davalvationen im übrigen Mittel- und Osteuropa ein Ausdruck und eine Folge der Verarmung. Diese Gleichartigkeit der Währungsreform ist das wichtigste Argument, daß Finnland zu der mittel- und osteuropäischen Wirtschafts- und Schicksalsgemeinschaft gehört, deren innerstes Wesen Verarmung ist.

Andererseits unterscheidet sich die finnische Währungsreform in ihrer äußeren Form und darum in ihrem Wesen von den verschiedenen Sanierungsaktionen, die in Mittel- und Osteuropa stabile Währungen wiederhergestellt haben. Der Unterschied zwischen Finnland und den Stabilisierungsmaßnahmen in den übrigen Ländern Mittel- und Osteuropas läßt sich in einem Worte erfassen: Der Ausdruck Sanierungsaktion trifft auf die finnische Währungsreform nicht zu. Denn alle vorhergehenden Währungsreformen (vielleicht mit alleiniger Ausnahme von Lettland) waren gewaltsame Sanierungsaktionen, bestimmt, eine unaufhaltsam weiter fortschreitende Valutaentwertung aufzuhalten[2]), sie waren Mittel zur Erzielung einer noch nicht vorhandenen Valutastabilität. Die finnische Währungsreform dagegen ist nur die Legalisierung einer bereits vorhandenen Valutastabilität und nur der juristische Abschluß einer bereits tatsächlichen natürlichen Entwicklung.

Darum fehlen auch in der finnischen Währungsreform die technischen Maßnahmen, die einheitlich (wenn auch in mehr oder weniger veränderter Form) allen anderen Währungsreformen gemeinsam sind, nämlich 1. Finanzreform, 2. Notenbankreform, 3. Stabilisierungsfonds (mit dem doppelten Zweck der Ueberbrückung der Anlaufsfrist einmal bis zur Erreichung des Budget-Ausgleichs, zweitens des Zahlungsbilanzausgleichs auf geborgt-aktiver Grundlage). Bei den bisherigen Währungsreformen waren

die Saldierung der inneren Wirschaftsbilanz
(durch Abstoppen des Inflationsprozesses)
die Saldierung der äußeren Zahlungsbilanz
(durch geborgt-aktive Zahlungsbilanz)
die Schaffung eines Valuta-Verteidigungsfonds

das Ziel, das durch die Sanierungsaktionen erst erkämpft werden sollte. In Finnland ist der Inflationsprozeß schon lange erloschen, die geborgt-aktive Zahlungsbilanz schon längst eingespielt, der zentrale Devisenfonds in der Finnlandsbank bereits vorhanden. Die Währungsreform in Finnland ist nicht wie die übrigen Sanierungsaktionen Mittel zur Gesundung der Währung, sondern Abschluß eines natürlichen Gesundungsprozesses.

II.

Der wesentliche Unterschied, der zwischen der Währungsreform in Finnland und den Sanierungsaktionen in Mittel- und Osteuropa besteht, entspringt aus den ganz anders gelagerten Ursachen, die die Entwertung der finnischen Mark bestimmt haben. Betrachten wir zahlenmäßig die Entwicklung der Finnmark ab Kriegsausbruch (siehe die Uebersicht: Dollarkurs in Helsingfors), so sieht man allerdings, daß die Finnmark anfänglich in ihren Bewegungen genau mit der Entwicklung der übrigen mittel- und osteuropäischen Valuten übereinstimmt. Schon in den Kriegsjahren ist eine (nach heutigen Begriffen) mäßige Entwertung zu verzeichnen. Der große Sturz der europäischen Valuten im Jahre 1919 hat bei der Finnmark das gleiche Ausmaß erreicht, wie bei den übrigen Devisen Mittel- und Osteuropas. Die starke Besserung im Fühjahr 1920, die Abschwächung im Herbst 1920 und der Sturz im Sommer 1921 sind Parallelen zu den Bewegungen, von denen die Valuta von ganz Mittel- und Osteuropa damals erfaßt war. Bis dahin also besteht — wenigstens zahlenmäßig — ein Unterschied zwischen Finnland und Mittel- und Osteuropa nicht. Dann aber erhält die Finnmark ihre Eigenbewegung. An die starke und sensationelle Besserung Ende 1921 schließt sich ab November 1922 die bis heute anhaltende Stabilität an, die nur im Dezember 1923 und Januar 1924 eine kurzfristige Unterbrechung erfahren hat.

Die Ursachen dieser Valutagestaltung, die anfänglich mit Mittel- und Osteuropa übereinzustimmen scheint, sich aber später aus dem einheitlichen Valutakreis Mittel- und Osteuropa loslöst, liegen in der Entwicklung, die die finnische Zahlungsbilanz seit Kriegsausbruch genommen hat. Daß die Zahlungsbilanz der bestimmende Faktor der Währungsentwicklung ist, muß heute um so mehr betont werden, weil es — im Anschluß an Cassel und Keynes — modern geworden ist, die Valuta restlos als Funktion der Kaufkraftparität zu bezeichnen (eine Theorie, die — in ihrer Einseitigkeit — mit der Praxis nicht übereinstimmt). Nachstehendes Schaubild zeigt die Zusammenhänge, die in Finnland zwischen Zahlungsbilanz und Valuta bestanden haben.

Aus diesem Bilde wird der wesentliche Unterschied zwischen Finnland und Mittel- und Osteuropa deutlich. Finnland war — ökonomisch — kein kriegführender, sondern ein neutraler Staat. Die Zahlungsbilanz Finnlands hat in den Kriedsjahren genau das gleiche Aussehen wie die der 6 neutralen Länder (Skandinavien, Holland, Schweiz und Spanien) Auch Finnland ist im Kriege — genau wie die Neu-

[1]) Oekonomisch (nicht nur geographisch und politisch) zerfällt Europa in die drei großen Wirtschaftskreise: Entente-Europa, Neutral-Europa und Mittel- und Osteuropa.

[2]) In Danzig und Litauen Loslösung von einer sich entwertenden Fremdvaluta (der deutschen Mark).

Digitized by Google

tralen — Gläubigerstaat geworden und war in der Lage, sich einen erheblichen Guthabenüberschuß gegenüber dem Auslande aufzuspeichern. Denn die Devisen-

Dollarkurs und Zahlungsbilanz in Finnland.

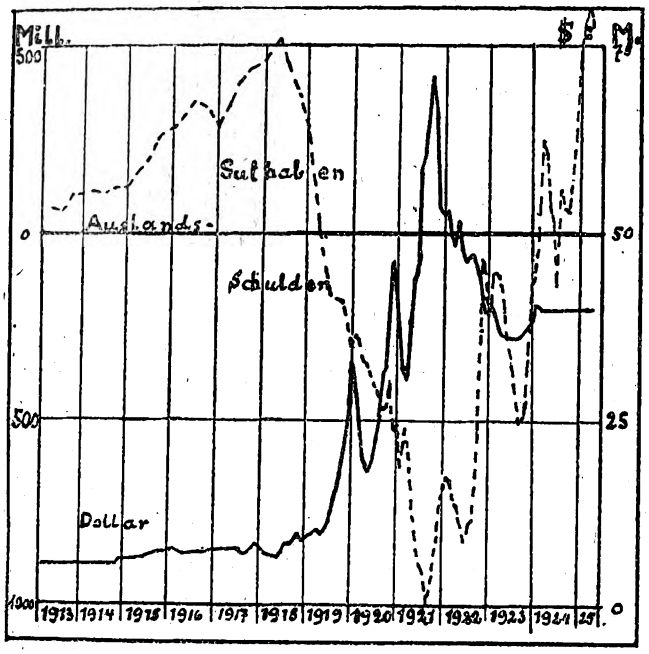

bestände der finnischen Banken (die Verpflichtungen an das Ausland sind abgezogen) belaufen sich in Millionen Fmk.:

Ende	Finnlands Bank	Privatbanken	Summe
1913	73,5	33,3	106,8
1914	104,8	23,7	128,5
1915	278,9	0,5	279,4
1916	283,6	1,6	284,1
1917	479,1	— 17,7	461,5

Der „neutrale" Charakter der Währungsentwicklung Finnlands in den Kriegsjahren wird weiterhin dadurch unterstrichen, daß eine Beanspruchung der Finnlands-Bank von Seiten der Regierung nur in geringem Umfange eingetreten ist. Eine direkte Vorschußgewährung an den Staat wie bei den kriegführenden Ländern ist bis Ende 1917 überhaupt nicht eingetreten. Die finanzielle Hilfe, die die Finnlandsbank der (russisch orientierten) Regierung gewähren mußte, beschränkte sich auf Uebernahme von alten Anleihen, die die Sparkassen abstoßen mußten, und von neuen Anleihen, an denen sich die (rußland-feinlich orientierten) Kreditbanken nicht beteiligen wollten. Die Beanspruchung der Bank von Seiten der Regierung stellt sich in Millionen Fmk.:

Ende	Brutto	Depositen	Netto
1913	—	20,7	— 20,7
1914	5,8	8,7	— 2,9
1915	18,0	9,1	8,9
1916	66,0	9,3	56,7
1917	127,4	10,0	117,4

Betrachtet man die Gesamtentwicklung der Finnlandsbank in den Kriegsjahren, so schält sich der „neutrale" Charakter, den die finnische Währungsgestaltung gehabt hat, erneut deutlich heraus.

Ebenso wie in den neutralen Ländern ist eine Aufblähung des Notenumlaufs eingetreten (eine Erscheinung, die bekanntlich nicht auf die kriegführenden Staaten beschränkt war). Diese Aufblähung ist genau wie in den neutralen Ländern ein Ergebnis des Devisenzuflusses und nicht wie in den kriegführenden Ländern ein Ergebnis der staatlichen Beanspruchung.

Finnlands-Bank 1913—1925.

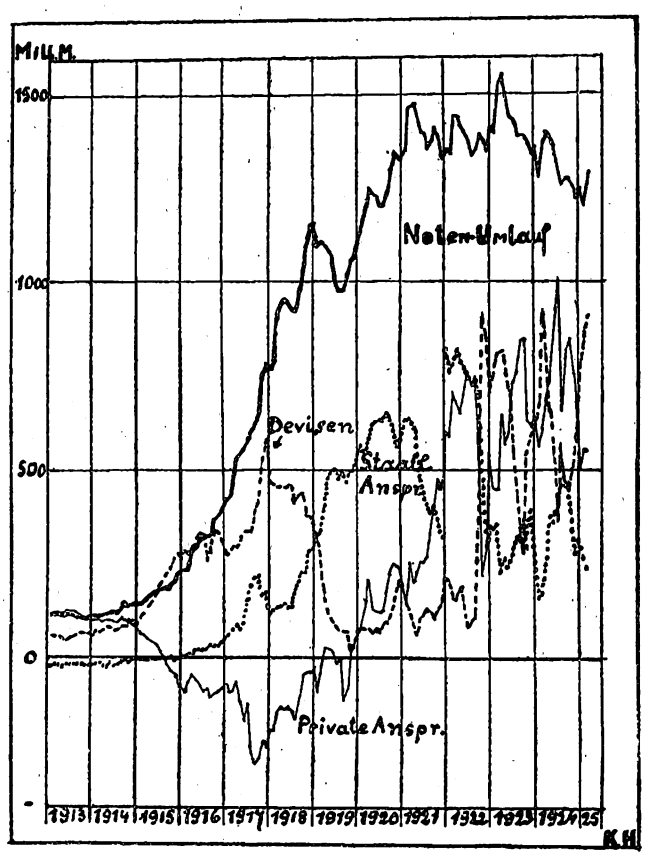

Finnland war eben wie die Neutralen ein nicht direkt kriegsbeteiligter, sondern materialliefernder Staat. Zwar die Handelsbilanz drückt die Gewinne, die Finnland aus der Kriegsführung der anderen machen konnte, nicht aus. Denn in Mill. Fmk. beläuft sich diese:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Ueberschuß
1913	495,4	401,8	— 90,6
1914	380,3	285,2	— 95,0
1915	578,4	266,4	— 312,2
1916	962,8	510,6	— 452,2
1917	1231,9	444,9	— 787,0
1918	504,6	226,8	— 277,8
1919	2509,9	880,4	— 1629,5
1920	3626,5	2926,4	— 700,1
1921	3585,7	3389,4	— 196,6
1922	3953,1	4461,1	+ 508,0
1923	4607,6	4384,8	— 222,4
1924	4713,4	4965,6	+ 252,2

Die Einnahmen, die Finnland während des Krieges erzielen konnte, waren „invisible exports", die Zahlungen, die Rußland für den Bau der Befestigungen und die sonstigen auf Finnland ausgedehnten Kriegsmaßnahmen zu leisten hatte.

Aber gerade die „invisible exports" nach Rußland enthüllen, daß ebenso wie die politische Neutralität auch die ökonomische „Neutralität" Finnlands auf unsicheren Füßen stand.

Das ist eben die besondere Eigenart der finnischen Valutaentwertung, die diese zu einem in der Währungsgeschichte einzigartig dastehenden und darum interessanten Falle macht. Die finnische Valutaentwertung ist fast restlos eine Folge des russischen Zusammenbruchs, d. h. der Tatsache, daß der Hauptschuldner, den sich Finnland im Kriege geschaffen hatte, seinen Verpflichtungen nicht nachkam, sondern sie teils direkt,

Digitized by Google

teils indirekt (durch die Rubelentwertung) annullierte. Der Sturz der Finnmark ist der erste Fall einer Valutazerrüttung durch Guthabenentwertung, einer Valutazerrüttung, die nicht aus der inneren Wirschaftsbilanz, sondern aus außerhalb der eigenen Wirtschaft liegenden Faktoren entsprang.

Die Guthaben, die sich Finnland aus der Kriegskonjunktur hatte schaffen können und die der Entwicklung der Valuta und der Finnlandsbank in den Kriegsjahren ihr Gepräge gaben, waren fast restlos Rubel-Guthaben. Entsprungen ist diese Entwicklung aus der Tatsache, daß angesichts des Suzeränitätsverhältnisses gegenüber Rußland die politische Neutralität nur eine Halbheit sein konnte und daß diese Bindestrich-Neutralität auch auf die Wirtschaft und die Währung abfärben mußte. Die Gefahr, die in dieser Entwicklung liegen mußte (und deren Folgen ja nach dem russischen Zusammenbruch in dem Sturz der Finnmark zu Tage traten), wurde wesentlich dadurch verschärft, daß in der Vorkriegszeit Finnland — ebenso wie Belgien — weniger eine echte Goldwährung als vielmehr eine Golddevisenwährung hatte. Denn die „Golddeckung" des Notenumlaufs der Finnland-Bank setzte sich bei Kriegsausbruch (23. Juli 1914) zusammen aus:

Gold	41,4	Mill.	Fmk.
Finnische Silbermünzen	1,8	„	„
Staatsanleihen in fremder Währung	21,9	„	„
Auslands-Guthaben	78,3	„	„
Auslands-Noten	0,5	„	„
Auslands-Wechsel	9,4	„	„
zusammen	153,3	Mill.	Fmk.

Von den Auslandsguthaben entfielen an diesem Tage auf:

	Mill. Fmk.	v. H.
Rußland	24,1	30,8
Deutschland	21,9	28,0
Oesterreich	0,5	0,6
England	15,9	20,3
Andere Länder	15,9	20,3

Nach Kriegsausbruch dagegen stellt sich der Anteil der Rubelguthaben wie folgt:

Ende	Mill. Fmk.	v. H.
1914	59,2	55,0
1915	189,9	68,8
1916	205,2	70,1
Okt. 1917	274,9	50,4

Die Senkung des russischen Anteils im Jahre 1917 ist nur daraus zu erklären, daß wegen der starken Wertverminderung des Rubels die russischen Guthaben mit einem geringeren Buchwert eingesetzt werden mußten. Ende 1917 beliefen sich die Guthaben in Rußland auf 128,0 Mill. Ro., d. h. zur Parität umgerechnet auf 341,3 Mill. Fmk.

Die politische Zwangslage hatte also dazu geführt, daß die finnische Währung, die schon bei Kriegsausbruch (an der Gliederung der „Golddeckung" gemessen) zu 72 v. H. eine Devisenwährung war, Ende 1917 zu 47 v. H. (Ende 1916 sogar zu 67 v. H.) ein Rouble-Exchange-Standard geworden war.

Es ist nötig, hier die Tatsache festzuhalten, daß diese „Russifizierung" der Auslandsguthaben (d. h. der Golddeckung) der Finnlandsbank, durch die der Sturz der Finnmark verschuldet ist, fast ausschließlich der politischen Zwangslage entsprang, die sich aus dem finnischen Suzeranitäts-Verhältnis gegenüber Rußland ergab. Diese erzwungene Russifizierung der finnischen Währung (die eine foreign-credit-inflation darstellt) wurde weiterhin dadurch verschärft, daß die Finnlands-Bank über ihre Rubel-Guthaben hinaus noch russische Staatspapiere besaß (aus der Umwandlung von Bankguthaben angeschafft) und außerdem noch mehrmals der russischen Regierung Kredite erteilen mußte.

Ende 1917 besaß die Bank an Rubeln:

Guthaben	128,0	Mill.	Ro.
Staatspapiere [3])	29,1	„	„
Kredite	114,6	„	„
Sa. =	271,7	Mill.	Ro.

das sind zur Parität (1 Ro. = $2^2/_3$ Fmk.) umgerechnet 724,5 Mill. Fmk.

Die finnische Mark ist also daran zusammengebrochen, daß die Finnlands-Bank und damit die Wirtschaft Finnlands politisch gezwungen war, Rußland einen Kriegskredit von rd. 650 Mill. Fmk. (gleich rd. ½ Milliarde Goldmark) zu gewähren, der mit dem russischen Zusammenbruch notleidend wurde.

III.

Somit war die finnische Mark, die bis Ende 1917 als „neutrale" Valuta charakterisiert werden konnte, zu einer Valuta Mittel- und Osteuropas geworden. Dieser „östliche" Charakter der finnischen Mark wurde 1918 durch die rote Revolution verstärkt. Denn nunmehr wurde auch Finnland Inflationsland, da der Staat in erheblichem Umfange die Notenbank mit Vorschüssen in Anspruch nehmen mußte, weil die Revolutionskämpfe und die jetzt einsetzende Geldentwertung den Ausgleich der Staatsfinanzen vernichteten. Verschärft wurde in Finnland — wie in allen Geldentwertungsländern — der Geldschöpfungsprozeß durch die „private Inflation", weil die Geldentwertung auch hier den üblichen Geld- und Zahlungsmittelbedarf und die daraus resultierende Beanspruchung der Notenbank auslöste.

Die staatlichen Ansprüche, die an die Finnlandsbank gestellt wurden, stellen sich in den einzelnen Jahren wie folgt (in Mill. Fmk.):

	direkt	indirekt [4])
1914—1917 [5])	127,4	—
Uebernahme der Rubel	350,0	—
im Jahre 1918	203,6	23,5
„ „ 1919	97,6	85,2
„ „ 1920	8,2	101,3
„ „ 1921	— 77,2	— 87,7
„ „ 1922	— 136,5	— 117,6
„ „ 1923	— 35,0	— 3,7
„ „ 1924	— 66,0	—
„ „ 1925 (bis April)	— 80,7	—

Eine weitere Verstärkung des „östlichen" Charakters der finnischen Mark brachte die rote Revolution dadurch mit sich, daß — veranlaßt durch die deutsche militärische Hilfe bei der Niederkämpfung der Revolution — die 6,1 Mill. £ und die 20,0 Mill. $, die die Finnlands-Bank noch Ende 1917 nach langen Kämpfen von Rußland hatte erhalten können, beschlagnahmt wurden[6]).

Aus dieser Situation erklärt sich der Sturz der finnischen Mark im Jahre 1918 und 1919. Die Valutaentwertung, ausgelöst durch den allgemeinen europäischen Valutasturz im Weltspekulations- und Rohstoffeindeckungsjahr 1919, konnte sich auf das Ausmaß der bei den Neutralen eingetretenen Entwertung nicht beschränken, weil der „neutrale" Charakter der finnischen Mark durch den russischen Zusammenbruch zerstört war, weil das „Fettpolster", das die wirklichen Neutralen in Gold oder Dollar- und Pfunddevisen sich anlegen und mit dem diese ihre Zahlungsbilanz stützen konnten, in Finnland unter der Rubelentwertung zerschmolzen war. Die finnische Mark konnte auch nicht auf dem Niveau der Entente-

[3]) Ende 1913 = 0,9 Mill. Ro.
[4]) Rediskontierung von Schatzwechseln und Verkauf von Staatsanleihen von Seiten der Banken.
[5]) S. oben.
[6]) Sie wurden Anfang und Mitte 1919 wieder freigegeben.

Digitized by Google

valuten bleiben, weil Finnland nicht Siegerstaat war und darum nicht an den Kriegs-Vorschüssen der amerikanischen Regierung partizipierte. Der „östliche" Charakter, den die finnische Mark erhalten hatte, mußte sie auf das Niveau der übrigen Valuten Mittel- und Osteuropas herabdrücken. Im September 1921 erreichte die finnische Mark mit 7,56 v. H. ihrer Goldparität den tiefsten Stand.

V.

Aus den Ursachen, die die Entwertung der Finnmark bedingt haben, resultieren aber auch die Gründe, daß schon im Jahre 1921 eine Besserung und daran anschließend eine in der fast restlosen Stabilität sich ausdrückende Gesundung der finnischen Währung eintreten konnte und mußte. Denn die beiden Ursachen, die den Sturz der Finnmark bestimmt haben, waren einmaliger und vorübergehender Natur und einer dauernden inneren Schwäche der finnischen Wirtschaftsbilanz nicht entsprungen. Die erste Ursache lag in dem russischen Zusammenbruch und der Vernichtung des Fettpolsters, das Finnland sich ebenso wie die wirklichen Neutralen anlegen, aber zur Stützung seiner Zahlungsbilanz in den Nachkriegsjahren als wertlos nicht mehr verwenden konnte. Dieses kursdrückende Moment mußte in dem gleichen Augenblick automatisch verschwinden, wo mit dem Zusammenbruch der Weltspekulation im Jahre 1920 und mit dem Aufhören der überstürzten Rohstoffeindeckung Europos der Zwang zur Inanspruchnahme im Krieg geschaffener Reserven wegfiel, d. h. in dem Augenblick, in dem auch der Sturz der neutralen Valuten gebremst war.

Die zweite Ursache des Marksturzes lag in der staatlichen Inflation, die 1918 einsetzte. Aber auch diese entsprang nur einem einmaligen Ereignis, der Roten Revolution, und konnte nach Ablauf dieses außerordentlichen Finanzbedarfs verschwinden. Die Stillegung der staatlichen Inflation erfolgte um so schneller, als Finnland schon von der Vorkriegszeit her (eine günstige Folge des russischen Einflusses) eine gewisse Vorliebe für gesunde Staatsfinanzen hatte und infolgedessen sofort nach der Revolution die Sanierung der durch Revolution und Geldentwertung beschädigten Staatsfinanzen außerordentlich energisch und erfolgreich durchführte. Schon im Jahre 1921 tilgte die Regierung einen großen Teil ihrer Schuld an die Finnlands-Bank. Von Ende 1921 an machte die Entlastung der Finnlands-Bank weitere beträchtliche Fortschritte, besonders dadurch, daß der Staat seinen Vorkriegsprinzipien getreu beträchtliche Guthaben bei der Bank hielt. Die „staatliche Beanspruchung" der Finnlandsbank (einschl. der von privater Seite eingereichten Schatzwechsel und Staatspapieren) stellt sich demgemäß (in Mill. Fmk.):

Ende	Brutto	Depositen	Netto
1921	950,7	128,6	822,1
1922	586,8	239,3	347,5
1923	548,1	294,8	253,3
1924	482,1	158,0	324,1
März 1925	470,1	115,9	354,2
April 1925	401.4	245,2	156,2

Die „staatliche Beanspruchung" hat also seit Ende 1921 um 549,3 Mill.-Fmk. abgenommen, und stellt sich Ende April 1925 auf 401,4 Mill.-Fmk., d. h. auf nur 61,4 Mill.-Fmk. über die 350 Mill.-Fmk. hinaus, die nur der Gegenwert (bzw. die Entschädigung) für die entwerteten Rubelaktiva sind.

Eine weitere starke Stütze hat die automatische Gesundung von Wirtschaft und Währung durch die Entwicklung der Handelsbilanz erhalten. Das Holzland Finnland wurde durch den Holz- und Papierbedarf der Weltwirtschaft stark begünstigt, hatte also den Vorteil, eines jener Rohstoffländer zu sein, die währungspolitisch seit Kriegsende wesentlich besser gestellt sind, als die Industrie- oder industrialisierten Länder. Finnland hat sich auf diese weltwirtschaftliche Situation des Holzbedarfs auch nachdrücklich (vielleicht auch etwas zu nachdrücklich und in einer für die Zukunft des Landes gefährlichen Weise) eingestellt, zumal es bei dem Ausfall des russischen Marktes Aequivalente zu suchen hatte. Schon 1921 hat Finnland das Defizit seiner Handelsbilanz bis auf einen geringfügigen Rest herabgedrückt und 1922 erstmalig wieder eine aktive Handelsbilanz erzielt, die prompt eine starke Valutabesserung nach sich zog. Das Krisenjahr 1923 (Ruhrkampf) hat allerdings noch einmal zu einem Defizit geführt (das dann auch die Unterbrechung der Valutastabilität im Dezember 1923 nach zog). Aber 1924 hat die Handelsbilanz wieder einen Abschluß erbracht. Auch das Beispiel Finnlands zeigt wieder, daß die Sanierung Mitteleuropas eine Gesundung der Weltwirtschaft nach sich gezogen hat.

Die wesentliche Grundlage aber dafür, daß die finnische Mark bereits im Jahre 1922 und aus sich heraus ohne besondere Sanierungsaktion gesunden konnte, ist die Tatsache, daß die geborgt-aktive Zahlungsbilanz, die in Mittel-Europa erst durch die Sanierungsaktionen (Völkerbundanleihen, Reparationsmoratorien usw.) hergestellt werden mußte, angesichts der politischen Stellung Finnlands sich von selbst einspielen konnte. Finnland hat schon ab 1919 die Kreditunterstützung des Auslands gehabt. Vor allem hat die Regierung Anleihen im Auslande aufnehmen können, nämlich

1919 eine 6proz. Anleihe in Norwegen (Gegenwert 147,3 Mill. Fmk.)
1920 eine Valuta-Anleihe in Dänemark in Höhe von 4 Mill. Kr. = 13,8 Mill. Fmk.
1921 die 6½ proz. Skandinavien Anleihe durch Umwandlung von 250 Mill. Fmk. skandinavischer Bankguthaben
1922 eine 7proz. Obligationen-Anleihe in Höhe von 150 Mill. Fmk. in den drei skandinavischen Ländern
1923 eine Anleihe in England von 1 Mill. £ und eine in Amerika von 12 280 000 $
1925 eine 7proz. Anleihe in Amerika in Höhe von 10 Mill. $
außerdem den amerikanischen Getreidekredit, der 1923 auf 9 Mill. $ „fundiert" wurde.

Namentlich in letzter Zeit hat auch Finnland von dem amerikanischen Anleihesegen profitieren können. Außer der 10 Mill. $ Staatsanleihe im März 1925, hat Finnland im Jahre 1924 in New York noch eine Kommunalanleihe in Höhe von 7 Mill. $ und eine Anleihe der Hypothekenbank in Höhe von 12 Mill. $ auflegen können.

VI.

Finnland geht also — aus einem natürlichen Gesundungsprozeß kommend — mit günstigen Aussichten in die neue Goldwährung hinein. Es darf aber nicht verkannt werden, daß auch Finnland heute das Schicksal von ganz Europa teilt, wo die Goldwährung sich nicht mehr wie in der Vorkriegszeit von selbst trägt, gestützt auf eine stark aktive Zahlungsbilanz, auf Gläubigerstellung und auf Goldreichtum, sondern wo die Aufrechterhaltung der Goldwährung einer sehr sorgfältigen und energischen Verteidigungspolitik bedarf.

Finnland war allerdings schon in der Vorkriegszeit ein Schuldnerstaat. Allein die Verschuldung des Staates an das Ausland betrug Ende 1913 = 172,9 Mill. Fmk. und hatte als Gläubiger England, Frankreich und Deutschland. Denn an ausländischen Staatsanleihen standen aus (in Mill. Fmk.):

	Anleihe	Ende 1913	Ende 1923
1889	4½ % Bleichröder	32,8	26,1
1895	3½ % Crédit Lyonnais . .	15,4	12,6
1898	3 % Finnlands-Bank . . .	48,5	40,1
1901	3½ % Crédit Lyonnais . .	22,7	18,9
1903	3½ % Crédit Lyonnais . .	9,3	7,1
1909	4½ % C. J. Hambro & Son	44,2	36,3
		Sa. 172,9	140,9

Digitized by Google

Tabelle 1.

Dollarkurs in Helsingfors.

1 $ = Fmk.

Durchschnitt	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Januar	5,23	5,90	7,44	7,50	6,95	9,02	27,91	31,81	53,11	40,38	40,17
Februar	5,23	5,90	7,34	7,50	—	9,44	24,79	30,42	49,90	38,27	39,85
März	5,23	5,90	7,13	7,50	—	9,92	19,60	37,64	48,29	36,45	39,90
April	5,23	5,98	7,20	7,51	—	9,66	18,24	44,18	52,10	36,43	39,90
Mai	5,23	6,10	7,20	7,52	6,50	9,86	19,54	47,03	47,89	36,22	39,85
Juni	5,23	6,10	7,20	7,46	7,12	11,17	21,90	58,38	46,21	36,19	39,85
Juli	5,23	6,61	7,20	6,78	8,20	13,16	25,45	60,88	47,06	36,25	39,85
August	5,23	6,90	7,20	6,83	8,06	15,26	31,66	66,58	47,11	36,16	39,85
September	5,23	6,90	7,02	6,97	8,79	17,72	32,30	70,80	46,07	37,07	39,85
Oktober	5,37	6,92	7,09	7,56	9,53	22,11	39,34	65,40	43,24	37,35	39,78
November	5,80	7,08	7,27	8,37	8,60	26,97	46,43	53,27	39,42	38,06	39,71
Dezember	5,84	7,10	7,45	7,83	8,98	32,57	41,67	52,94	39,95	40,50	39,70
Jahr	5,31	6,46	7,23	7,44	8,28	15,58	29,27	52,07	46,62	37,42	39,86

Von der Vorkriegsschuld konnten also bis Ende 1923 = 32,0 Mill. Fmk. getilgt werden, durch die Valuta-Entwertung wurde deren Goldwert sogar noch weiter herabgesetzt. Aber durch die obenerwähnten Nachkriegsschulden und Anleihen hat sich die Auslandsschuld wieder beträchtlich erhöht und beläuft sich Ende März 1925 (der Goldwert der Vorkriegsschuld an Hand der eingelösten Zinscoupons berechnet) auf 62,6 Mill. $, unter Einschluß der neuen Amerika-Anleihe auf 72,6 Mill. $ (gegenüber 33,1 Mill. $ Ende 1913), hat sich also mehr als verdoppelt.

Die Zahlungsbilanz, die die Finnlandsbank für 1922 und 1923 aufgestellt hat, zeigt den Schuldnercharakter der finnischen Wirtschaft noch deutlicher.

Denn es beträgt die unsichtbare Bilanz in Mill. Fmk.

Netto-Einnahmen 1922	Netto-Einnahmen 1923		Netto-Ausgaben 1922	Netto-Ausgaben 1923
50,0	35,0	Häfen	—	—
145,0	130,0	Frachten	—	—
132,0	147,0	Geldsendungen	—	—
—	—	Reisen	22,0	13,0
—	—	Versicherung	5,0	18,0
—	—	Post, Eisenbahn usw.	6,7	4,2
—	—	Gesandschaften usw.	25,2	7,2
—	—	Tilgung und Zinsen	293,0	310,3
—	—	Gesamt	24,9	40,7

Finnland hat also ein Defizit der Zahlungsbilanz, das einen Ausfuhrüberschuß erforderlich macht. Dieses Defizit hat sich seit 1923 durch den Zins- und Tilgungsaufwand der neuen Anleihen noch beträchtlich erhöht.

Hier zeigt sich, daß die Zukunft der Finnmark und der finnischen Wirtschaft ein eminent russisches Gesicht hat, stärker noch als Deutschland und das übrige Europa. Denn nicht allein durch die politische Situation, sondern auch durch die geographische Lage war Rußland der natürliche Markt und der Hauptabnehmer Finnlands in der Vorkriegszeit. Trotz der günstigen Entwicklung, die der finnische Handel in den letzten Jahren nehmen konnte, hat sich der Ausfall des russischen Marktes stark bemerkbar gemacht.

Aus dieser Lage der Zahlungsbilanz ergibt sich für Finnland — ebenso wie für das übrige Europa — der Zwang, die Goldwährung in beträchtlichem Umfange zu „manipulieren" und zu diesem Zwecke in der Finnlands-Bank eine starke Macht zu konzentrieren. Die Stationierung einer zentralen Machtstelle ist für Finnland um so notwendiger, weil mit der Handelsbilanz auch die Zahlungsbilanz starken Saisonschwankungen unterliegt und der Ausgleich von Devisenzufluß im Winter und Devisen-abfluß im Sommer einer Regelung bedarf.

Die finnische Währungsreform läuft in ihren technischen Maßnahmen auf diese erforderliche Stärkung der Finnlands-Bank hinaus. Nach den Vorschlägen der Reform-Kommission soll daher das englische Currency-Principel, das in der Vorkriegszeit Geltung hatte, wieder hergestellt werden, d. h. das Notenausgaberecht[7]) auf eine bestimmt fixierte Summe über die „Golddeckung"[8]) hinaus beschränkt werden. Heute beträgt das ungedeckte Notenausgaberecht 1500 Mill. Fmk. Die Notenausgabe stellt sich demgemäß am 15. April 1925 (in Mill. Fmk.)

	I.	II.
Ausgaberecht:		
Gold	43,3	338,7
Devisen	1117,5	1117,5
Ungedeckt	1500,0	1500,0
Sa.	2660,8	2949,2
Umlauf:		
Noten	1384,3	1384,3
Andere	652,9	652,9
Sa.	2037,2	2037,2

I. Goldbestand in Goldmark,

II. Goldbestand zum heutigen Wert der Finnmark.

Der Notenumlauf hat also heute schon eine recht beträchtliche Gold- und Devisendeckung (die allerdings im Sommer sich stark verringern wird), ist aber geringer als in der Vorkriegszeit, wo (am 23. 7. 1914) einem Notenumlauf von 112,2 Mill. Fmk. ein Gold- und Devisenfonds von 119,7 Mill. Fmk. gegenüberstand. Der Vorschlag der Währungsreform-Kommission läuft darauf hinaus, diesen zentralen Gold- und Devisenfonds weiter zu verstärken. Zu diesem Zwecke soll die Regierung ihre noch heute bestehende Schuld an die Bank in fremder Valuta zurückzahlen.

Dieser Vorschlag erinnert erneut daran, daß die finnische Mark ein russisches Gesicht hat. Denn die heute noch bestehende Schuld des Staates stammt ja — wie oben erwähnt — fast restlos aus der Entschädigung für die entwerteten Rubel. Für Finnland hat also die Frage der russischen Schulden eine besondere Bedeutung. Während die Hauptgläubiger Rußlands (Frankreich, England, Amerika) eine Anullierung der russischen Schulden schon eher (wenn auch schwer) ertragen können (da sie ein Äquivalent in den übrigen Forderungen und namentlich in der „Reparation" haben), so kann Finnland, das die „Kriegsvorschüsse" an Rußland nicht freiwillig, sondern auf Grund einer politischen Zwangslage gewährt hat, das auch keine anderen Kriegsforderungen oder Guthaben und vor allem keine Beteiligung an der „Reparation" (der großen Schuldenabwälzung auf Deutschland) hat, einer eventuellen Niederschlagung der russischen Schuldenfrage nicht gleichgültig gegenüberstehen.

[7]) Noten, Depositen, noch nicht abgehobene Kredite.

[8]) Deren Zusammensetzung bei Kriegsausbruch siehe oben.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Wechselrecht.

1. Zu Art. 73, 40, 37 WO.

Der Wechselschuldner konnte sich in Zeiten der Entwertung der deutschen Mark stets durch Hinterlegung desjenigen Markbetrages befreien, welcher am Tage der Hinterlegung den gleichen Goldwert hatte, wie die auf ausländische Währung lautende Wechselsumme am Verfalltage.

Urteil des RG. vom 1. Juli 1924 — II 790/23 —; abgedr. RGZ. 108, 337.

Am 4. Mai 1922 kaufte die Beklagte vom Kläger 9790 kg überseeische thighs (Arbeitsknochen) zum Preise von zusammen 3181,75 holländische Gulden. Kurz darauf übersandte sie dem Kläger über diesen Betrag ein am 22. Juni 1922 fälliges Akzept. Mit Telegramm vom 28. und Schreiben vom 29. Juni teilte die Dresdner Bank in Frankfurt a. M. der Beklagten mit, dieses Akzept sei verlorengegangen, sie möge es nicht einlösen und Bescheid geben, ob es schon bezahlt sei. Die Beklagte erwiderte am 11. Juli: das Akzept sei weder bei ihr noch bei ihrer Bankverbindung vorgezeigt worden. Mit Schreiben vom 13. Juli ersuchte sodann die Dresdner Bank die Beklagte, den Markbetrag unter Zugrundelegung des amtlichen Kurses vom 22. Juni bei dem Chemnitzer Bankverein Zweigstelle Schönheide einzuzahlen, was die Beklagte ablehnte. Der Wechsel wurde auch in der Folge nicht vorgelegt.

Der Kläger erhob darauf Klage aus dem Kaufvertrage mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 3181,75 holländischen Gulden nebst 5 Cpt. Zinsen seit dem 22. Juni 1922 zu verurteilen. Er behauptet, er habe den Wechsel an einen Holländer giriert und mit Rücksicht auf § 1 des Kapitalfluchtgesetzes vom 8. September 1919 (RGBl. S. 1540) die Dresdner Bank mit der Uebersendung beauftragt; diese habe das Papier in einem eingeschriebenen Brief verschlossen einem Lehrling zur Beförderung nach der Post übergeben; der Lehrling, der Wertpapiere darin vermutete, habe den Brief erbrochen und den vorgefundenen, für ihn unbrauchbaren Wechsel vernichtet. Bevor hierüber Beweis erhoben wurde, hinterlegte die Beklagte am 12. März 1923 bei dem sächsischen Amtsgericht Eibenstock unter Ausschließung der Rücknahme 396 367 M.

Das Berufungsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil, wodurch die Klage abgewiesen worden war. Die Revision ermäßigte den Klagantrag dahin, daß die Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen nur gegen Aushändigung des Wechsels oder eines Ausschlußurteils sowie gegen Einwilligung in die Auszahlung des hinterlegten Betrags an die Beklagte verlangt wurde. Das Reichsgericht gab der Revision statt und verurteilte die Beklagte, dem Kläger gegen Aushändigung des Wechsels oder eines ihn für kraftlos erklärenden Ausschlußurteils sowie gegen Einwilligung des Klägers in Rückzahlung der am 12. März 1923 hinterlegten Summe an die Beklagte, 3181,75 holländische Gulden zu zahlen.

Gründe:

Der Wechsel, den der Kläger über die Kaufpreisforderung von 3181,75 holländischen Gulden mit Fälligkeit vom 22. Juni 1922 auf die Beklagte gezogen und den sie angenommen hatte, lautete nicht effektiv auf ausländische Währung. Art. 37 WO. gestattete der Beklagten, den Wert dieser Währung zur Verfallzeit in der Landesmünze zu zahlen; mangels Vorlegung des Wechsels gab ihr Art. 40 ferner das Recht, die Wechselsumme auf Gefahr des Inhabers zu hinterlegen. Nach dem Kurse des Verfalltags waren 3181,75 holländische Gulden so viel wie 396 367 M. Hieraus schließt das Berufungsgericht, daß die Beklagte durch die am 12. März 1923 erfolgte Hinterlegung des genannten Markbetrags ihrer Pflicht genügt habe.

Die Bedenken gegen diese Entscheidung liegen auf der Hand. Allerdings stand der Kläger, wenn er sich von der Beklagten ein Akzept geben ließ und das Papier verlor, nicht mehr so günstig da, wie wenn er den Kaufpreis einfach bis zum 22. Juni 1922 gestundet hätte. Um sich gegen die Gefahr einer nochmaligen Inspruchnahme durch den unbekannten Inhaber des Wechsels zu schützen, durfte die Beklagte hinterlegen und es dem Kläger überlassen, das Geld von der Hinterlegungsstelle abzuheben. Aber die 396 367 M., die sie hinterlegt hat und die am Verfalltage der Wechselsumme gleichgekommen waren, machten schon zur Zeit der Hinterlegung nur noch 48 holländische Gulden aus. Durch das Abhandenkommen des Wechsels oder durch die bloße Tatsache, daß er zur Zahlung nicht vorgelegt wurde, hätte also die Käuferin die Befugnis erlangt, sich mit einer weit hinter dem Kaufpreis zurückbleibenden Aufwendung von ihrer Schuld zu befreien. Und dies, obgleich die Schuld auf einen bestimmten Betrag holländischer Gulden lautete und die Möglichkeit, statt dessen Mark zu wählen, grundsätzlich nur die Form der Zahlung betraf, ohne an dem Inhalt der Verpflichtung etwas zu ändern (vgl. RGZ. Bd. 101 S. 313). Die Revision hat Recht, wenn sie ein solches Ergebnis unerträglich findet. Ihre eigenen Ausführungen können freilich ebenfalls nicht befriedigen. Es ist nicht richtig, daß die Hinterlegung, sofern sie in Landeswährung geschehen sollte, alsbald nach Verfall hätte vorgenommen werden müssen. Nach dem zweifellosen Sinn und Wortlaut des Gesetzes war hierfür so lange Zeit, bis der Wechsel oder ein ihn ersetzendes Ausschlußurteil (vgl. Art. 73 WO.) zur Zahlung vorgelegt wurde.

Der gemeinsame Irrtum des Berufungsgerichts wie der Revision besteht darin, daß sie glauben, den Wert der 3181 holländischen Gulden vom 22. Juni 1922 ohne weiteres mit 396 397 M. wiedergeben zu können. Das wäre nur dann angängig, wenn sich nach dem Verfalltage nur der Wert des holländischen Guldens, nicht auch der der deutschen Reichsmark geändert hätte. In Wirklichkeit aber war der Wert der Mark, solange die Inflation dauerte, unaufhaltsam gesunken. Um daher den Verfalltagswert der Wechselsumme auch für die spätere Zeit erkennbar zu bestimmen, bedarf es der Heranziehung einer stabileren Währung, am besten des nordamerikanischen Dollars. Die Summe, die der Beklagte zahlen oder hinterlegen mußte, wenn sie sich der Papiermark bedienen wollte, konnte nur mit Hilfe einer doppelten Berechnung gefunden werden, indem man zunächst die 3181,75 holländischen Gulden nach ihrem Wert am Verfalltage in die beständige Währung und alsdann den so gewonnenen Betrag nach dem Wert des Zahlungs- oder Hinterlegungstages in Papiermark umrechnete. M. a. W.: da die 3181,75 holländischen Gulden am 22. Juni 1922 1212,55 $ gegolten hatten, war dieser letztere Betrag auch für den 12. März 1923 zugrunde zu legen, als der Dollar von 328 auf 20 815 M. gestiegen war; die Hinterlegungssumme belief sich also auf (1212,55 mal 20 815 =) 25 239 227 M.

Natürlich haben die Verfasser der deutschen Wechselordnung an eine solche doppelte Umrechnung nicht gedacht. Ebenso wie die ausländischen Wechselgesetzgeber, die bei einer nicht ausschließlichen Geldsortenschuld die Zahlung in der heimischen Währung zulassen und als Stichtag den Tag des Verfalls oder den Tag nennen, an welchem Zahlung gefordert werden kann (Meyer, Weltwechselrecht Bd. 1 S. 288 flg.; vgl. auch den Entwurf der Haager Einheitlichen WO. von 1912 Art. 40), haben sie die Stabilität der Landeswährung als selbstverständlich vorausgesetzt. Daraus ist aber nichts gegen die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht herzuleiten. Im Gegenteil zeigt dann, wenn die Voraussetzung der Stabilität entfällt, gerade die doppelte Umrechnung den Weg, dem Sinne des Gesetzes gerecht zu werden. Indem der Senat diesen Weg betritt, zieht er die Folgerung aus der Tatsache, daß die Mark vom 22. Juni 1922 und die vom 12. März 1923 verschiedene Werte darstellten. Dabei befindet er sich in Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, die in immer steigendem Maße dazu gelangt ist, die Papiermark nur als Zahlungsmittel festzuhalten, als Wertmesser aber zu verwerfen. Nähere Verwandtschaft mit dem jetzt streitigen Fall bieten die Ansprüche auf Ersatz des Wertes einer Sache, bei denen sich der Wert nach einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt bestimmt. Nur die spätere Sachwertänderung muß hier außer Betracht bleiben, wogegen einer Aenderung des Geldwerts Rechnung zu tragen ist. So ist die Beachtung der Geldentwertung z. B. für den Wertersatzanspruch des Bereicherungsgläubigers (§ 818 Abs. 2 BGB.) als notwendig anerkannt (vgl. RGZ. Bd. 107 S. 180, Bd. 108 S. 120), und von dem Anspruch des Enteigneten nach § 8 preuß. EnteignG. heißt es in RGZ. Bd. 107 S. 228, die Maßgeblichkeit der Zeit der Zustellung des Entschädigungsfestsetzungsbeschlusses für den Wert der enteigneten Sache habe nicht die Bedeutung, daß dieser Wert auch in der Ziffer auszudrücken sei, in der er nach dem Geldstande von damals zum Ausdruck kam. Der gleiche Grundsatz ist anzuwenden, wenn es sich nicht um eine Leistungs-, sondern um eine Anrechnungspflicht handelt, wie bei der Erbenausgleichung (§ 2055 Abs. 2 BGB.) und der Anrechnung auf den Pflichtteil (§ 2315 Abs. 2). Im Unterschied von diesen Fällen steht in dem des Art. 37 WO. der Wert einer fremden Währung in Frage. Das hat zur Folge, daß die Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls durch sogenannte Aufwertung ausgeschlossen ist und die innere Kaufkraft der Mark keine Rolle spielt, vielmehr der Wert der fremden Währung durch Vergleich mit einer anderen an Hand der Börsenkurse ermittelt werden muß. Nur der Vergleich mit einer beständigen Währung aber ist imstande, diese Aufgabe zu lösen. Die deutsche Papiermark hatte die Eigenschaft, Wert-

Digitized by Google

messer zu sein, eingebüßt, denn diese beruht auf dem durch keine Gesetzgebung zu beseitigenden Erfordernis der Stabilität.

Hätte nun die Beklagte am 12. März 1923 25 239 228 M. hinterlegt, so brauchte sie für alles weitere nicht aufzukommen. Freilich hätte der Kläger die Auszahlung des Geldes von der Hinterlegungsstelle nur gegen Vorweisung des Ausschlußurteils fordern können, das er nach Angabe seines Prozeßbevollmächtigten in der Revisionsinstanz erst am 27. Juni 1923, als ein holländscher Gulden = 60 000 M. galt, erwirkt hat. Bis dahin wären die 25 239 228 M. infolge des fortdauernden Sinkens der deutschen Währung auf 420,65 holländische Gulden zusammengeschmolzen. Aber da die Hinterlegung auf seine Gefahr geschehen wäre, würde dieser Verlust die Beklagte selbst dann nicht berührt haben, wenn sie einen Verzicht auf Rücknahme nicht ausgesprochen hätte (vgl. Art. 40 WO., § 379 Abs. 2 BGB.). Vielmehr müßte der Kläger, wenn der Wechsel auf die von ihm behauptete Weise verlorengegangen und das Aufgebotsverfahren ohne unnützes Zögern betrieben worden ist, für den erwähnten Schaden bei der Dresdner Bank Ersatz suchen. Nach § 278 BGB. war die Bank für ihren Lehrling verantwortlich.

Auf der andern Seite wurde durch die viel zu niedrige Hinterlegung die Schuld der Beklagten auch nicht teilweise getilgt. Wenn nach Art. 38 WO. der Inhaber des Wechsels eine Teilzahlung des Akzeptanten nicht zurückweisen darf, so folgt doch daraus nicht, daß der Akzeptant durch Hinterlegung eines Teilbetrags zum Teil befreit würde. Auch der Einwand der Beklagten aus § 254 BGB., der Kläger habe den Verlust des Wechsels zu vertreten, hat keinen verständlichen Sinn. Abgesehen davon, daß er diesen Verlust, wenn seine Behauptungen zutreffen, ganz offensichtlich nicht zu vertreten hat, ist die Beklagte dadurch auch nicht geschädigt. Sie konnte sich jederzeit durch Hinterlegung befreien und brauchte nie mehr zu hinterlegen als die Wechselsumme oder ihren Wert bei Verfall.

2. **Zu Art. 37 WO.**

Wird ein auf ausländische Währung lautender Wechsel nach dem Verfalltage in Mark eingelöst, so richtet sich die aufzuwendende Summe nach dem Dollarwert, den der Wechsel am Verfalltage hatte.

Urteil des RG. v. 17. 3. 1925 — II. 595. 24 —; abgedr. J. Rdsch. 1925 S. 346.

Auf Wechselschulden, die in ausländischer Währung ausgedrückt sind, ist § 244 BGB. nicht anwendbar, es greift vielmehr Art. 37 WO. Platz, wonach die Wechselsumme — von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle, daß der Wechsel effektiv auf die ausländische Währung lautet, abgesehen — nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden kann. Bereits in RGZ. 108, 337[1]) ist für den Fall des Art. 40, ebenso aber auch für den hier gegebenen Fall des Art. 37 WO. ausgesprochen, daß bei einem in der Inflationszeit fällig gewordenen, auf holländische Gulden lautenden Wechsel der Wert, den die Wechselsumme zur Verfallzeit hatte, nicht zu ermitteln sei nach dem Kurse der als Wertmesser unbrauchbar gewordenen Papiermark, sondern daß Umrechnung in die stabile Währung des nordamerikanischen Dollars stattzufinden habe und daß der Schuldner, wenn er mit deutschem Geld erfüllen will, einen Betrag hinzugeben habe, der bei der Hingabe dem errechneten Dollarbetrag entspricht. Danach ist auch bei dem hier streitigen, auf schwedische Kronen lautenden Wechsel zu verfahren. Um eine Aufwertung der Wechselforderung handelt es sich dabei nicht. Geschuldet sind aus dem Wechsel nur schwedische Kronen, die Zahlung in deutschem Gelde kann nicht gefordert werden, sondern ist der Bekl. nur gestattet. Die allein geschuldeten Kronen werden aber nicht aufgewertet, sondern es wird nur der Wert, den sie zur maßgebenden Verfallzeit gehabt haben, in Ermangelung eines der deutschen Währung zu entnehmenden Maßstabs anderweit ermittelt.

3. **Zu Art. 50, 51 WO.**

Die Aufwertung der Wechselsumme als solcher ist ausgeschlossen.

Urteil d. RG. v. 17. 3. 1925 — II. 596. 24 —; abgedr. RGZ. 110, 40.

Der Beklagte zu 1 ist Akzeptant, die Beklagte zu 2 Ausstellerin und Indossantin eines an eigene Ordre gezogenen Wechsels vom 2. August 1922, fällig am 15. September 1922, über 675 000 M. Der Wechsel ist im Auftrag einer Indossatarin mangels Zahlung protestiert und alsdann von der Klägerin im Regreßwege eingelöst worden. Auf die im Wechselprozeß erhobene Klage der Klägerin sind die Beklagten durch rechtskräftig gewordenes Vorbehaltsurteil des Landgerichts vom 2. Dezember 1922 als Gesamtschuldner zur Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Wechselunkosten verurteilt worden. Dieses Urteil wurde durch das gleichfalls rechtskräftig gewordene Urteil desselben Gerichts vom 10. März 1923 für vorbehaltlos erklärt. Auf die Urteilsforderung ist unstreitig der Betrag von 705 541 M. beigetrieben.

Die Klägerin verlangt mit der am 8. Februar 1924 bei Gericht eingegangenen Klage Ersatz ihres Geldentwertungsschadens in Höhe von 2020 Goldmark, indem sie die Wechselsumme nach dem Dollarstand am Tage der Fälligkeit des Wechsels (15. September 1922) auf 482 Dollar und den am 26. Juli 1923 beigetriebenen Betrag von 705 541 M. nach dem damaligen Dollarkurs auf 1 Dollar berechnet, so daß ihr die Beklagten noch 481 Dollar schulden würden, die sie in 2020 Goldmark umrechnet.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht lehnt in Uebereinstimmung mit dem Landgericht die Aufwertungsmöglichkeit bei Wechseln ab, und zwar im wesentlichen wegen der abstrakten Natur der Wechselschuld und wegen der unabänderlichen, erschöpfenden Regelung der Ansprüche des Wechselregreßgläubigeres in Art. 50, 51 WO.

Die Auffassung der Vorinstanzen ist zutreffend. Die auf Aufwertung der Wechselsumme gerichtete Revision kann keinen Erfolg haben.

Jede Aufwertung einer durch den Währungsverfall entwerteten Geldforderung beruht auf dem Grundsatz der Billigkeit. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist kein Raum dafür. Die Frage, ob diese Voraussetzung gegeben ist, kann nur nach der Natur der einzelnen Forderung beurteilt werden; eine allgemeine Aufwertung, wie sie von einzelnen Stellen gefordert wird, hat das Reichsgericht nicht zugelassen. So stützt sich die Aufwertung bei Ansprüchen aus gegenseitigen Verträgen auf den Grundsatz der beabsichtigten Fortdauer der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung, bei Unterhaltsansprüchen auf den Zweck der Leistung, bei Darlehnsansprüchen auf den Gesichtspunkt der Bereicherung usw. Der Wechsel begründet dagegen nur eine rein abstrakte Verpflichtung. Das Wesen der abstrakten Verpflichtung besteht aber gerade darin, daß das Kausalgeschäft, falls es überhaupt zwischen den Wechselbeteiligten und nicht vielmehr zwischen dem Wechselinhaber und einem Dritten geschlossen ist, keine Rolle spielen soll. Ueber den Inhalt der Schuld entscheidet allein die urkundliche Feststellung. Niemals kann sich die Wechselforderung über ihren in der Urkunde verbrieften Inhalt ausdehnen. Die Wechselsumme stellt einen unabänderlichen festen Wert dar. Dieser ist bei Wechseln, die aus der Zeit vor der Befestigung der deutschen Währung — wie hier — auf Mark lauten, der Papiermarkbetrag. Nur auf der Grundlage des dem Wechsel zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts kann je nach dessen rechtlicher Natur ein Aufwertungsanspruch oder ein Nachforderungsrecht gegeben sein.

Auch die wirtschaftliche Funktion des Wechsels als Umlaufs- und Kreditmittel steht der Aufwertungsmöglichkeit entgegen. Die für Gläubiger und Schuldner unbedingte Geltung des bestimmten Urkundeninhalts verbürgt die Sicherheit des Wechselverkehrs. Mit dem gleichen Recht, mit dem man die Aufwertung eines Wechsels verlangt, müßte man auch die Aufwertung des entwerteten Papiergeldes fordern.

Weiter scheitert die Möglichkeit einer Aufwertung der Wechselschuld an den Bestimmungen der Art. 50 und 51 WO., die das gesamte Interesse des Gläubigers an der rechtzeitigen Einlösung des Wechsels festsetzen. Unter Ausschluß des Ersatzes eines etwaigen weiteren Verzugsschadens sind hier die wechselmäßig allein zulässigen Ansprüche auf Zahlung fester Beträge bestimmt, sollte auch der Verzugsschaden für den Wechselinhaber im einzelnen Falle viel höher sein. Hiermit erledigt sich auch der Standpunkt der Revision, daß hier „jedenfalls vom Verfalltage ab der nach Maßgabe der seit diesem Tage eingetretenen Geldentwertung voll aufgewertete Verzugsschaden zugebilligt werden müsse". Uebrigens geht deshalb der Wechselinhaber des Anspruchs auf Ersatz seines auf der Geldentwertung beruhenden weiteren Schadens nicht verlustig, nur müßte er sich insoweit an denjenigen halten, von dem er auf Grund bürgerlichen Rechtsverhältnisses, z. B. zur Deckung einer Schuld, den Wechsel etwa zahlungshalber erhalten haben sollte. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß der Wechselinhaber (d. i. die Klägerin) alsdann wegen des unvorhersehbaren Versagens des Zahlungsmittels wieder auf die ursprüngliche Forderung zurückgriffe. Die erschöpfende Regelung des gesamten Interesses des Wechselgläubigers an der rechtzeitigen Ein-

[1]) Vorstehend S. 363 abgedruckt.

Digitized by Google

lösung des Wechsels, wie sie in Art. 50 und 51 WO. enthalten ist, ist eben eine Folge der Loslösung der Wechselschuld von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft. Deshalb ist es auch ohne Bedeutung, daß der Gesetzgeber an die Möglichkeit eines derartigen Verfalls der deutschen Währung, wie er eingetreten ist, seinerzeit nicht gedacht hat.

Mit Unrecht beruft sich die Revision für ihren Standpunkt von der Notwendigeit der Aufwertung der Wechselsumme und der sich danach ergebenden Nachforderung des angeblich von den Beklagten noch nicht getilgten Betrags auf das Urteil des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 108 S. 337[1]). Dieses ist von der Revision und von Bernstein in JW. 1925 S. 50 völlig mißverstanden worden. Dort ist für den damals zur Entscheidung stehenden Fall der facultas alternativa des Art. 37 WO. ausgesprochen, daß bei einem in der Inflationszeit fällig gewordenen, auf holländische Gulden lautenden Wechsel der Wert, den die Wechselsumme zur Verfallzeit hatte, nicht nach dem Kurse der als Wertmesser unbrauchbar gewordenen Papiermark zu ermitteln sei, sondern daß unter Ausschaltung der Papiermark die Umrechnung in die stabile Währung des nordamerikanischen Dollars stattzufinden habe, und daß der Schuldner, wenn er mit deutschem Gelde erfüllen wolle, einen Betrag hinzuzugeben habe, der bei der Hingabe dem errechneten Dollarbetrag entspreche. Um eine Aufwertung der Wechselforderung handelt es sich dabei nicht; die allein geschuldeten holländischen Gulden wurden nicht aufgewertet, es wurde nur der Wert, den sie zur maßgebenden Verfallzeit hatten, in Ermangelung eines der deutschen Währung zu entnehmenden Maßstabs anderweit ermittelt. An dieser Auffassung hält der Senat durchaus fest und hat in der heute verhandelten Sache II 595/24[2]) wiederum ebenso entschieden.

II Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 6a KapVerkStG.

Junge Aktien, die zu einem geringeren als ihrem wahren Werte an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder als Vergütung für geleistete Dienste gegeben werden, begründen eine Gesellschaftssteuerpflicht.

Urteil d. RFH. vom 20. 3. 1925 — II A 1089/24 —; abgedr. i. Dt. R.-Anz. Nr. 114.

Eine Aktiengesellschaft hat durch Generalversammlungsbeschluß vom 7. Juli 1922 ihr Grundkapital um 1 Million M. Stammaktien und durch Generalversammlungsbeschluß vom 15. Dezember 1922 um weitere 4 Millionen M. Stammaktien erhöht und hat die erstbezeichneten Aktien zu einem Kurse von 100 pCt., die zweitbezeichneten Aktien zu einem Kurse von 500 pCt. an ein Konsortium überlassen, das aus Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats bestand. Beide Male ist die Begebung der jungen Aktien unbestrittenermaßen zu einem Kurse erfolgt, der hinter dem gemeinen Werte der Aktien zurückgeblieben ist. Von dem Mehrwert der Aktien ist, nachdem die Gesellschaftsteuer ursprünglich nur nach den angegebenen Kurswerten gefordert worden war, infolge einer Prüfungserinnerung eine Gesellschaftsteuer nachgefordert worden, und zwar aus § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes. Zu entscheiden ist, ob eine Steuernachforderung überhaupt gegeben war. Ob eine solche aus § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes gegeben war, erscheint nicht zweifellos. Nach den Feststellungen ist den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Mehrwert der Aktien als Belohnung für ihre Dienste über ihre statutenmäßigen Bezüge hinaus, also als Remuneration, zugewiesen worden, auf die ihnen an sich ein Rechtsanspruch nicht zustand. Nach § 6a müssen, damit eine Steuerpflicht entsteht, Leistungen an die Gesellschaft vorliegen, und diese Leistungen müssen zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten erforderlich gewesen sein. Im vorliegenden Falle war aber die Tätigkeit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder auf Grund ihrer bereits bestehenden vertrags- und satzungsmäßigen Verpflichtungen geleistet, und zwar bevor die Remunerationen für sie von der Gesellschaft beschlossen wurden. Der Fall liegt auch nicht mit der Ausgabe von Gratisaktien ohne weiteres gleich. Die Ausgabe von Gratisaktien setzt zu ihrer handelsrechtlichen Zulässigkeit die Leistung eines Gegenwerts in Höhe von mindestens dem Nennwert voraus, und der Nennwert kann nur darin gefunden werden, daß gegen die Aktien die Aktionäre auf den Anspruch auf einen auszuschüttenden Jahresgewinn verzichten. Im vorliegenden Falle sind die Aktien aber nicht gratis, sondern zum Nennwert und darüber hinaus bezahlt worden, und damit ist ihre handelsrechtliche Zulässigkeit von vornherein gegeben. Es kann sich fragen, ob nicht die Hingabe der Aktien unter ihrem wahren Werte unter dem Grundsatz betrachtet werden muß, daß, wenn für eine zunächst unentgeltliche Leistung später vom Leistungsempfänger eine Vergütung gewährt wird, jener der Charakter der Unentgeltlichkeit entzogen wird, sofern sich die Beteiligten nachträglich darüber einigen, daß durch die Vergütung jene Leistung abgegolten werden solle. Indessen kann vorliegenden Falles, wo nicht ein Vertrag zwischen den Beteiligten, sondern nur ein einseitiger Beschluß auf Remuneration seitens der Generalversammlung vorliegt, diese Frage dahingestellt bleiben, da sich eine Steuerpflicht anläßlich der Erhöhung des Grundkapitals jedenfalls aus § 6d des Kapitalverkehrsteuergesetzes ergibt, wonach der Erwerb von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber auch eine Steuerpflicht in den Fällen auslöst, in denen eine Zahlung oder Leistung im Sinne der Vorschrift zu a zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten nicht erforderlich ist. Allerdings haben nach der Begründung, die dieser Bestimmung in den Motiven (Drucks. des Reichstags 1921 Nr 2865 S. 28) zum Regierungsentwurf gegeben ist, Anlaß für sie nicht Fälle einer unentgeltlichen Hingabe von neuen Gesellschaftsrechten an den ersten Erwerber, sondern Fälle gegeben, in denen ein Kapitalzusammenschluß nicht gerade in der Form einer Kapitaleinbringung erfolgt. Indessen ist der Ausdruck im § 6d so allgemein gewählt, daß angenommen werden muß, der Gesetzgeber habe mit der eindeutigen Fassung der Vorschrift über die Fälle hinausgehen wollen, die ihm den nächsten Anlaß zu der Vorschrift gegeben hatten. Daß an sich die Steuerpflicht gegeben ist, ist hiernach zu bejahen.

2. Zu § 6c KapVerkStG.

Eine steuerpflichtige Einbringung liegt nicht vor, wenn die Gesellschafter der Gesellschaft dadurch Kapital verschaffen, daß sie persönlich für einen Kontokorrentkredit der Gesellschaft die Bürgschaft übernehmen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 24. Februar 1925 — II A 87/25 —[1]).

Es handelt sich um eine von zwei Kaufleuten mit einem zu ¼ bar eingezahlten, zu ¾ in Sachwerten eingebrachten Stammkapitale von 5000 G.M. am 28. Januar 1924 gegründete Gesellschaft, deren am 28. April 1924 vorgenommene Geschäftsprüfung ergab, daß das Konto des einen Gesellschafters an diesem Tage an Vorschüssen und Darlehen 11 727,39 M. (nach 1622 M. Rückzahlung), das des anderen 495 M. (nach 2220 M. Rückzahlung) aufwies, und daß außerdem ein Bankgeschäft gegen persönliche Bürgschaft der Gesellschafter Kredite bis zu 20 000 M. zur Verfügung gestellt hatte, die zeitweilig bis zu 37 000 M. überschritten, am Stichtag wieder auf rund 22 000 M. zurückgegangen waren.

Hiernach wurden 20 000 + 11 000 + 500 = 31 500 M. als Leistungen der Gesellschafter nach § 6c des KapVerkStG. steuerlich in Anspruch genommen, Einspruch und Berufung zurückgewiesen, weil die G. m. b. H. ohne die Leistungen überhaupt nicht lebensfähig gewesen sei und die Ermöglichung des Bankdarlehens durch Verbürgung der unmittelbaren Darlehnshingabe gleichstehe.

Die Rechtsbeschwerde bestreitet wie bisher, daß die Leistungen mit der Gründung der G. m. b. H., die in einer Zeit der Kreditflüssigkeit erfolgt und erst durch die Kreditsperre in Schwierigkeiten geraten sei, zusammenhingen. Es handle sich um eine reine Vertriebsgesellschaft, die Ausgaben für Einrichtung nicht bedurfte und solche erst nachträglich übernommen habe, weil es den Gesellschaftern vorteilhafter erschienen sei, die von ihnen bestellte Einrichtung gegen ihre Bürgschaft von der Gesellschaft bezahlen zu lassen. Die Bürgschaft sei mithin nur erfolgt, um der G. m. b. H. die Bezahlung des von den Gesellschaftern eingerichteten Ladenlokals zu erleichtern, die anderen Leistungen beständen in Warenschulden, welche die G. m. b. H. im Geschäftsverkehr mit den eigenen Geschäften der Gesellschafter gemacht habe; das ergebe sich schon daraus, daß sonst eine Geschäftsbeteiligung für beide Gesellschafter in gleicher Höhe hätte festgesetzt werden müssen. Die G. m. b. H. sei bereits infolge ihrer glänzenden Lage und wegen der Tüchtigkeit der Gesellschafter kreditfähig gewesen, habe also zur Fortführung der Geschäfte der Leistungen nicht bedurft. Alles dies sei unter Beweis gestellt, aber vom Finanzamt, das auch § 6c des KapVerkStG. unrichtig anwende, unbeachtet gelassen.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Der Einspruchsbescheid und ihm folgend der Berufungsrichter leiten die Steuerpflicht daraus her, daß die Gesell-

[1]) Vorstehend S. 363 abgedruckt.
[2]) Vorstehend S. 364 abgedruckt.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke.

Digitized by Google

schafter für die G. m. b. H. in Höhe von 20 000 M. Bürgschaft übernommen haben und daß ihr Kontoauszug überwiegend Barzuschüsse und kreditierte Warenlieferungen ergebe. Sie erblicken darin die Merkmale des § 6 c des KapVerkStG., und zwar erachten sie die Bürgschaft als einer Darlehnshingabe gleichstehend, das FA. unter Berufung auf § 5 der RAbgO., das Berufungsgericht, indem es sich auf die Entscheidung des RFH. Bd. 6 S. 154 stützt.

Mit Recht greift die Rechtsbeschwerde dies an. Es bedarf keines Eingehens auf die tatsächlichen Darlegungen der Beschwerdeführerin, mit welchen diese gegen die Annahmen der Vorinstanzen über Zweck und Hergang der Gesellschaftsgründung ankämpft. Denn auch wenn diese Annahmen zutreffen, so lassen sich die der Steuer unterworfenen Leistungen der Gesellschafter nicht unter den Tatbestand des § 6 des KapVerkStG. bringen. Daß die Merkmale der Buchstaben a und b nicht gegeben sind, entspricht offenbar auch der Ansicht der Vorinstanzen und kann nicht zweifelhaft sein, da die Leistungen ausweislich des Gesellschaftsgründungsvertrags weder zum Erwerbe der Gesellschaftsrechte oder auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses erforderlich waren noch den Wert der Gesellschaftsrechte erhöhten. Deshalb geht es fehl, wenn der Vorderrichter auf die Entscheidung des erkennenden Senats Bd. 6 S. 154 Bezug nimmt. Denn diese Entscheidung ist ergangen zu Tarifnummer 1 A b des StempG. 1918, für die lediglich den Buchstaben a und b des § 6 entsprechende Tatbestände in Frage kommen. Was aber die Steuerpflicht der in § 6 Buchstabe c neu aufgeführten Darlehen anlangt, so hat der Senat bereits in einer in Bd. 14 S. 202 abgedruckten Entscheidung ausgeführt, daß die Bestellung einer Sicherheit weder rechtlich noch wirtschaftlich der Hergabe eines Darlehens gleichsteht. Das gleiche gilt für die Uebernahme einer Bürgschaft. Allerdings würde, worauf der Senat in der erwähnten Entscheidung ebenfalls hingewiesen hat, an sich die Möglichkeit bestehen, eine solche Sicherheit einem Darlehen dann gleichzustellen, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 der RAbgO. nachgewiesen wird. Hierfür ist indes vorliegend von den Vorinstanzen nichts beigebracht; denn es genügt nicht, wie der Einspruchsbescheid annimmt, den Umstand, daß die Kredite nicht direkt von den Gesellschaftern, sondern unter persönlicher Bürgschaft durch die Bank gegeben sind, als einen Mißbrauch von Formen zu bezeichnen. Vielmehr werden für diese Art von Geldbeschaffung recht häufig wirtschaftliche Erwägungen maßgebend sein, welche mit einer Steuerumgehungsabsicht nichts zu tun haben.

Ebensowenig bildet das Ergebnis des Kontokorrentverkehrs eine genügende Grundlage zur Feststellung eines steuerpflichtigen Vorganges nach § 6 c. An sich kann freilich, wie der Senat mehrfach entschieden hat, auch die Eröffnung eines Kontokorrentverkehrs der Steuerpflicht unterliegen, doch muß sich diese immer als eine Beteiligung an der Gesellschaft darstellen. Darüber steht hier aber nichts fest. Die Gesellschaft ist nur für den Handel und Vertrieb von Waren gegründet, und der wechselnde Stand des Kontos, welches auch Rückzahlungen aufweist und überdies bei dem Konto H. bis auf einen geringen Betrag glattgestellt ist, läßt nicht den Schluß zu, daß dessen Einrichtung Voraussetzung für die Durchführung des Gesellschaftszwecks war.

Unterliegt deshalb die Vorentscheidung wegen irrtümlicher Anwendung des § 6 c des KapVerkStG. der Aufhebung, so ist die Sache bei freier Beurteilung spruchreif. Und zwar war die Gesellschaft, da mangels weiterer Anhaltspunkte eine Untersuchung über die Anwendbarkeit des § 5 der RAbgO. entbehrlich erscheint, unter Aufhebung des Steuerbescheids von der Steuer freizustellen.

3. Zu § 5 Wechselsteuergesetz.

Die Erstattung der Wechselsteuer kann nicht deshalb verlangt werden, weil der versteuerte Wechsel nachher nicht in der beabsichtigten Art in den Verkehr gegeben werden konnte. Die Wechselsteuer ist insoweit eine Urkundensteuer.

Urteil des RFH. vom 20. März 1925 — II A 1193/24 —; Dtsch. Reichsanz. Nr. 96 vom 25. April 1925.

Eine Aktiengesellschaft hat zwei Wechsel über 7000 und 13 000 Dollar an die Order einer Bank ausgestellt. Die Wechsel sind von dem Bezogenen akzeptiert, an die Kreditanstalt weitergegeben und von dieser mit ihrem Giro versehen worden. Die Wechsel sind mit 58,80 bzw. 109,20 G.M. versteuert. Die Aktiengesellschaft hat die Erstattung der Wechselsteuer beantragt, weil die Diskontierung der Wechsel durch die Golddiskontbank abgelehnt worden sei. Der Erstattungsantrag ist abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, die Verfahrungsmängel und Gesetzesverletzung rügt. Sie führt aus, daß die Aktiengesellschaft Ersatzwechsel habe ausstellen müssen. Diese seien versteuert. Es liege daher unzulässige Doppelbesteuerung vor. Außerdem sei die Wechselsteuer eine Verkehrssteuer, die nur erhoben werden dürfe, wenn der Wechsel in Verkehr gesetzt und der mit der Inverkehrsetzung beabsichtigte Zweck erreicht werde. § 4 der Reichsabgabenordnung sei anzuwenden. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Nach § 5 des Wechselsteuergesetzes entsteht die Steuerschuld in dem Zeitpunkt, in dem ein inländischer Wechsel von dem Aussteller aus den Händen gegeben wird. Lediglich zum Zwecke der Akzepteinholung darf der Aussteller den Wechsel unversteuert versenden. Alsdann muß aber die Versteuerung von dem Akzeptanten bewirkt werden, ehe er den Wechsel weitergibt. Daß der Tatbestand der Steuerpflicht an sich vorliegt, kann auch von der Aktiengesellschaft nicht bestritten werden. Die Wechsel sind nicht nur akzeptiert, sondern auch von dritter Seite indossiert worden. Die Wechselsteuer ist allerdings eine Verkehrssteuer, sie ist aber auch eine Urkundensteuer, d. h. sie ruht auf der Wechselurkunde, und es kommt nicht darauf an, was später aus dem Wechsel wird. Die einmal entstandene Steuerpflicht kann daher nicht dadurch wieder beseitigt werden, daß der mit dem Wechsel beabsichtigte Erfolg nicht erreicht wird. Nachdem die Wechsel von der Aktiengesellschaft als Ausstellerin aus den Händen gegeben bzw. von dem Bezogenen angenommen waren, war die Steuerpflicht eingetreten, so daß von einer zu Unrecht erfolgten Versteuerung, von der § 19 a. a. O. die Erstattung abhängig macht, nicht die Rede sein kann. Vorliegend kommt noch hinzu, daß die Wechsel bereits mit einem Giro versehen waren. Daß in solchem Falle § 19 nicht Platz greift, zeigt auch § 5 Abs. 2 des Wechselsteuergesetzes, nach welchem ein zur Annahme versandter oder präsentierter Wechsel, der sonst erst mit der Rückgabe durch den Akzeptanten steuerpflichtig wird, wenn er ein Giro trägt, schon vorher zu versteuern ist. Für die Anwendung des § 4 der Reichsabgabenordnung, auf den sich die Rechtsbeschwerde beruft, ist kein Raum. Von einer Doppelbesteuerung könnte nur dann die Rede sein, wenn der gleiche Wechsel in mehreren Stücken ausgestellt worden wäre und alle Stücke versteuert worden wären. Vgl. § 11 des Wechselsteuergesetzes. Das ist aber von der Aktiengesellschaft selbst nicht behauptet worden. Im übrigen verkennt die Rechtsbeschwerde durchaus die Gründe, aus denen das Wechselsteuergesetz die Entstehung der Steuer an das Aus-der-Hand-Geben geknüpft hat. Da die Steuerentrichtung regelmäßig durch private Entwertung der Wechselsteuermarken erfolgt, erfordert die Steuersicherheit, alle Einreden gegen die Schuld aus späteren Ereignissen abzuschneiden. Auf gleichen Erwägungen beruhen die Vorschriften im § 2 über unvollständige Wechsel und im § 5 Abs. 1 über Blankoakzepte. Eine Anwendung des § 4 der Reichsabgabenordnung mit dem von der Rechtsbeschwerde gewollten Ziele würde deshalb dem Zwecke und der wirtschaftlichen Bedeutung der Vorschriften nicht gerecht werden, im Gegenteil, sie völlig unbeachtet lassen. Hiernach mußte der Rechtsbeschwerde der Erfolg versagt werden.

Bücherbesprechungen.

Das deutsche Goldbilanzierungsgesetz in der Praxis. Mit einem Anhang: Die Umstellungen der deutschen Aktiengesellschaften auf Goldmark von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin. Verlag: Verband österreichischer Banken und Bankiers, Wien.

Der bekannte Steuerschriftsteller hat auf Grund seiner reichen Erfahrung, die er als Berliner Notar und rechtlicher Berater einer Reihe von Gesellschaften hat, in der Berliner Juristischen Gesellschaft und in der österreichischen politischen Gesellschaft zu Wien sowie in der ungarischen volkswirtschaftlichen Gesellschaft und in dem ungarischen Juristenverein Vorträge über die Wirkungen des deutschen Goldbilanzierungsgesetzes gehalten, die er jetzt in etwas erweitertem Umfang herausgegeben hat.

Die Ausführungen des Verfassers sind außerordentlich klar und lehrreich. Insbesondere sind seine Auslassungen über das Bestreben verschiedener Gesellschaften, die Bewertung der Substanz in Einklang mit dem Ziel einer künftigen Rente zu bringen, interessant. Für die Praxis ist von besonderem Nutzen die im Anhang befindliche Aufstellung der Umstellung der deutschen Aktiengesellschaften auf Goldmark.

Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald

Wechselkursstatistik.

Bei der Betrachtung der valutarischen Verhältnisse der wichtigsten Länder lassen sich zur Zeit zwangslos vier Gruppen bilden.

A. Die Gruppe der Edelvaluten. In diese gehören jene Währungen, die entweder stets Goldwährung geblieben sind (U. S. = Dollar) oder aber Entwertungen durchgemacht haben, deren Ausmaß im Verhältnis zu den übrigen Währungen vergleichsweise als gering bezeichnet werden kann und die — und das scheint das Wichtigste zu sein — als reparabel sich erwiesen haben oder sich zu erweisen scheinen. Es sind dies die schweizerische, die englische, die schwedische und die holländische Währung.

Schließlich ist auch die deutsche Währung, wenn auch de iure neugeschaffen, infolge ihrer Koppelung an den Goldwert der alten Mark, in diese Gruppe einzureihen.

B. Die Gruppe mit 30 bis 50 % Entwertung. Hierher gehört die dänische Krone mit ca. 67 % Goldwert und die norwegische Krone mit ca. 57 % Goldwert.

C. Die Gruppe mit 70 bis 80 % Entwertung. Die wichtigsten Vertreter dieser Gruppe sind der französische Franc (ca. 27 % Goldwert) und die italienische Lira (21 % Goldwert).

D. Die Gruppe der neugeschaffenen Währungen. Die Währungseinheiten der nach dem Kriege neu geschaffenen Staatengebilde können nicht ohne weiteres auf ihre Goldparität betrachtet werden. So ist der deutsch-österreichische Schilling (S) durchaus als neue Währung zu betrachten, auch wenn die Relationen 1 S = 10000 ö. Kr.

14 400 ö. Kr. = 1 Goldkrone

Entwertungsberechnungen gestatten. In gleicher Weise ist die tschechische Krone als eine Schöpfung der Nachkriegszeit zu betrachten, wenn sich auch die Vorstellung lebendig erhält, daß z. Zt. 6,80 Kč den Goldwert von 1 Kr. der österreichischen Monarchie ausmachen.

Bezüglich der Gruppe B erscheint es uns äußerst zweifelhaft, bei der Gruppe C völlig ausgeschlossen, daß die alte Goldparität wieder erreicht wird. Dieses Ziel zu erstreben, mag eine Zeitlang noch der Ehrgeiz von um ihr Mandat oder Amt bangenden Politikern oder von der Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge wirklich ermangelnden Volkskreisen sein. Schließlich aber wird die Erkenntnis Allgemeingut werden, daß Stabilität der Währung und sei es auch auf dem status quo der Boden ist, in dem allein das Wirtschaftsleben gesunde Wurzeln schlagen kann.

Dieser Gedankengang ist auch bei der Aufbereitung des der Statistik der Wechselkurse gewidmeten Tabellenwerkes maßgebend gewesen, dessen Anordnung hier erörtert sei.

Es wird eine Uebersicht über die Entwickelung der wichtigsten Wechselkurse in Berlin, New-York, London, Zürich, Amsterdam, Stockholm, Oslo, Kopenhagen, Paris, Mailand, Wien und Prag seit dem 1. Januar 1925 in der Weise gegeben, daß aus den Mittelkursen der Börsentage einer Woche (von Montag bis Sonnabend) in Spalte 2 der durchschnittliche Wochenkurs, in Spalte 3 der höchste, Spalte 4 der niedrigste Tagesmittelkurs der betreffenden Woche angegeben wird. An die letzte volle Woche eines Monats schließt sich der aus sämtlichen Tagesmittelkursen des Monats (also ev. auch über die letzte volle Woche hinausgehend) errechnete Monatsdurchschnitt mit dem höchsten und niedrigsten Tagesmittelkurs des Monats an.

Bei den oben dargestellten Gruppen A—C ist die Goldparität und in Spalte 5 das prozentuale Verhältnis

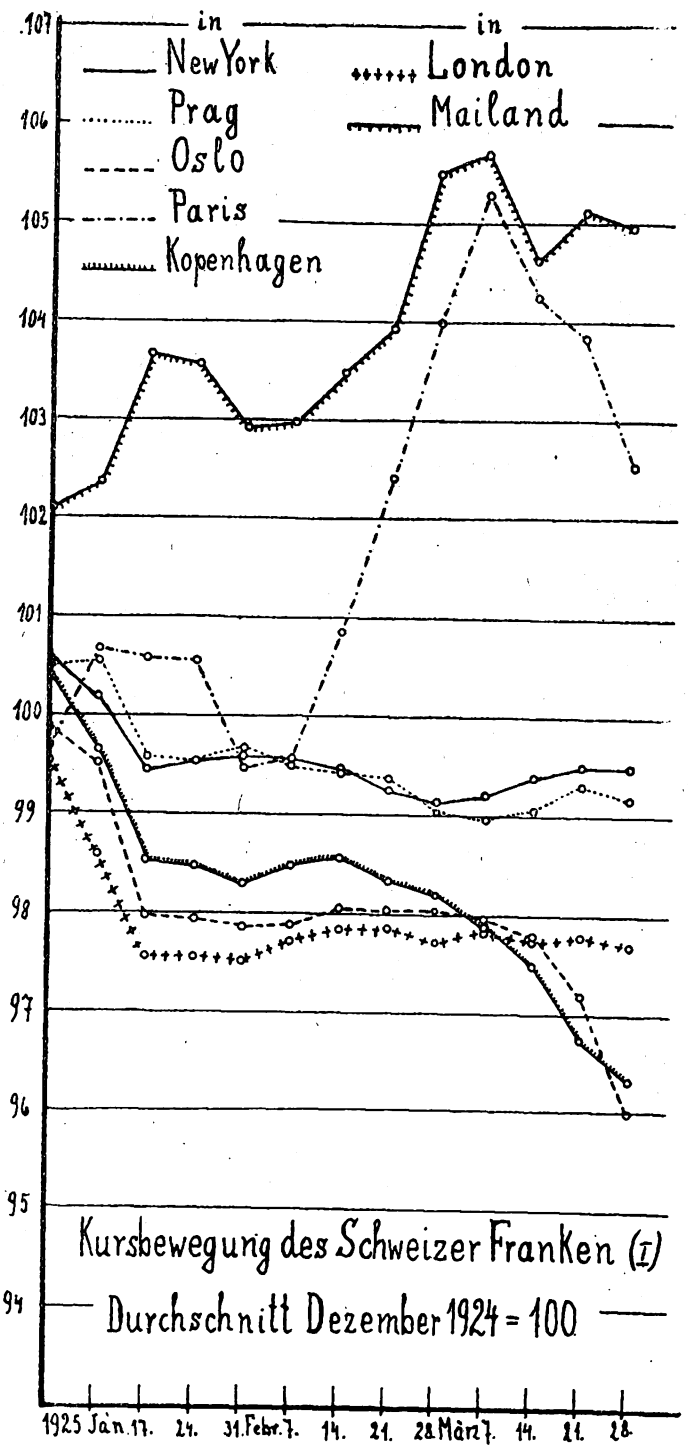

des Wochen- bezw. Monatsdurchschnittskurses zur Goldparität angegeben.

Von der soeben erwähnten Erwägung ausgehend, daß eigentlich weniger die Entwertung gegenüber der

Digitized by Google

Goldparität als vielmehr das Schwanken, d. h. die Abweichung von einem beliebig anzunehmenden nicht zu fernen Nullpunkt das Wichtige und Interessante einer solchen Statistik ist, wurde von dem — an sich willkürlich gewählten — Fixpunkte ausgegangen, den der Durchschnittskurs des Monats Dezember 1924 darstellt. Dieser wurde bei allen Gruppen angegeben und in Spalte 6 (resp. für die Gruppe D in Spalte 5) untersucht, welches

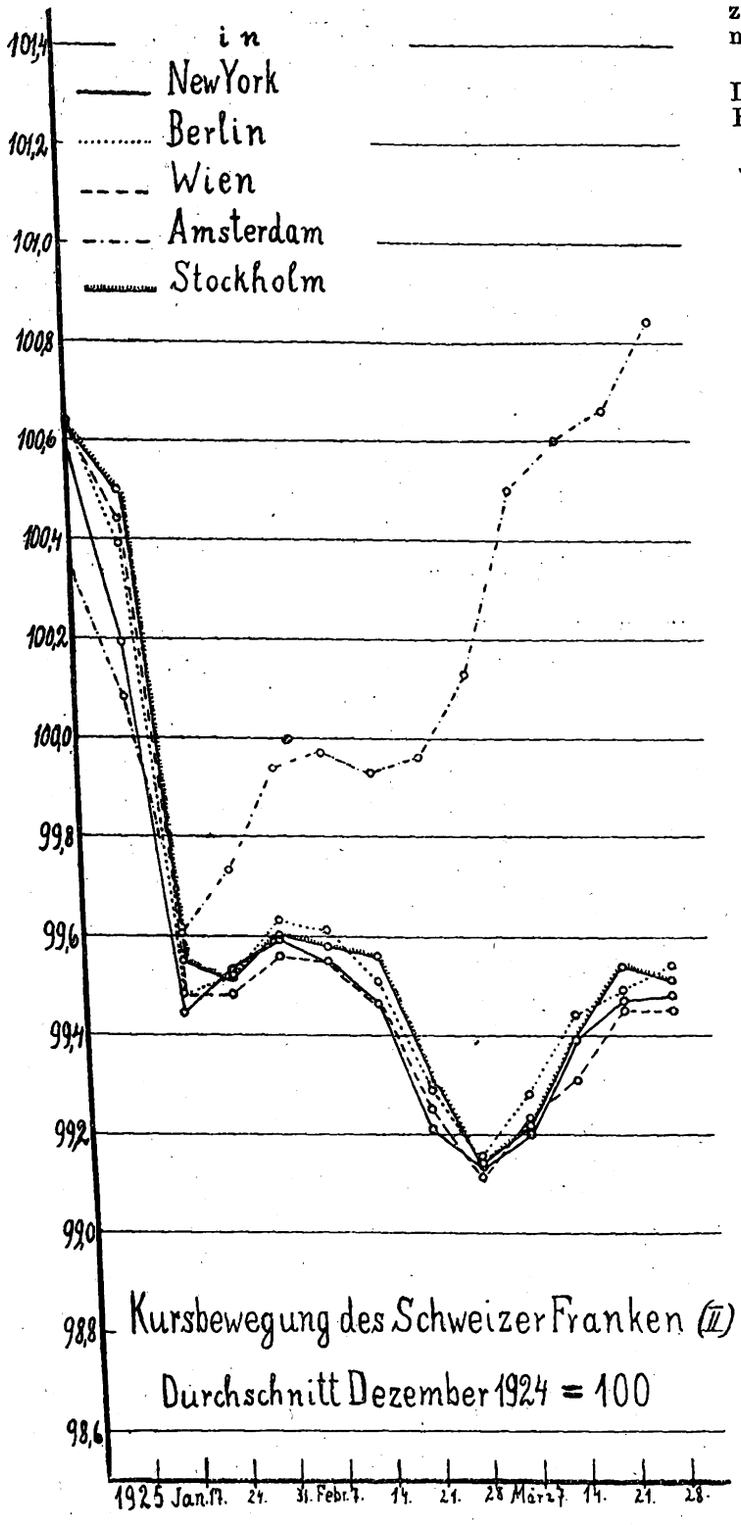

prozentuale Verhältnis die wöchentlichen bzw. monatlichen Durchschnittskurse zu diesem darstellen.

Um diesen wichtigsten Teil anschaulich zu machen, ist das Tabellenwerk von Graphika begleitet. Bei dem fast zusammenfallenden Verlauf einiger Kurven zwangen Rücksichten auf die Deutlichkeit zu einer Teilung. Bei den vorliegenden der Kursbewegung des Schweizer Frankens gewidmeten graphischen Darstellungen ist zu beachten, daß in Fig. I jeder Skalenteil der Ordinate (der senkrechten Koordinatenachse) 1 %, in Fig. II jedoch 0,2 % bedeutet. Um also Fig. II mit Fig. I vergleichen zu können, müsssen also die Schwankungen in Fig II auf den fünften Teil ihres Ausmaßes reduziert werden, würden demnach erheblich flacher verlaufen, eine Erwägung, die besonders für Amsterdam von Bedeutung ist. Um diese leider nicht vermeidbare Inkongruenz wenigstens etwas zu paralysieren, wurde die New-Yorker (die sozusagen normale) Kurve beiden Figuren beigegeben.

Der Einheitlichkeit wegen wurde die abweichende Londoner Notierung in die Notierungsform der andern Börsen umgerechnet.

* * *

Der Schweizer Franken

in Berlin: I. Goldparität: **100** Schw. Franken = 81,00 RM.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 81,37 RM.

(Fig. II.)

1925	Kurs in RM. für 100 Schw. Franken: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	Kurs in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 3. 1.	81,890	81,89	81,89	101,10	100,64
5.—10. 1.	81,688	81,91	81,26	100,85	100,39
12.—17. 1.	80,950	81,09	80,85	99,94	99,48
19.—24. 1.	80,982	81,08	80,91	99,98	99,52
26.—31. 1.	81,067	81,10	81,02	100,08	99,63
Januar .	**81,226**	**81,91**	**80,85**	**100,28**	**99,82**
2.— 7. 2.	81,053	81,07	81,01	100,07	99,61
9.—14. 2.	80,970	81,00	80,90	99,96	99,51
16.—21. 2.	80,792	80,87	80,67	99,74	99,29
23.—28. 2.	80,678	80,72	80,60	99,60	99,15
Februar .	**80,880**	**81,07**	**80,60**	**99,85**	**99,40**
2.— 7. 3.	80,786	80,82	80,74	99,74	99,28
9.—14. 3.	80,915	81,03	80,82	99,90	99,44
16.—21. 3.	80,955	80,98	80,92	99,94	99,49
23.—28. 3.	80,993	81,04	80,95	99,99	99,54
März . .	**80,924**	**81,04**	**80,74**	**99,91**	**99,45**

in New York: I. Goldparität: **100** Schw. Franken = 19,30 $.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 19,38 $.

(Fig. I und II.)

1925	Kurs in Dollar für 100 Schw. Franken: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	Kurs in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 3. 1.	19,490	19,490	19,490	100,98	100,57
5.—10. 1.	19,416	19,495	19,260	100,60	100,19
12.—17. 1.	19,272	19,300	19,250	99,85	99,44
19.—24. 1.	19,288	19,325	19,260	99,94	99,53
26.—31. 1.	19,300	19,300	19,300	100,00	99,59
Januar .	**19,332**	**19,495**	**19,250**	**100,17**	**99,75**
2.— 7. 2.	19,293	19,300	19,285	99,96	99,55
9.—14. 2.	19,276	19,290	19,260	99,87	99,46
16.—21. 2.	19,226	19,240	19,215	99,62	99,21
23.—28. 2.	19,211	19,220	19,200	99,54	99,13
Februar .	**19,252**	**19,300**	**19,200**	**99,75**	**99,34**

Digitized by Google

1925	Kurs: in Dollar für 100 Schw. Franken: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.– 7. 3.	19,225	19,235	19,220	99,61	99,20
9.–14. 3.	19,261	19,290	19,230	99,80	99,39
16.–21. 3.	19,278	19,285	19,270	99,89	99,47
23.–28. 3.	19,280	19,285	19,275	99,90	99,48
März . .	**19,263**	**19,290**	**19,220**	**99,81**	**99,40**

in **London**: I. Goldparität: **100** Schw. Franken = **3,9643** £ (= £ 3 19 s 3,4 d).
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: **4,1288** £ (= £ 4 2 s 6,9 d).
(Fig. I.)

1925	Kurs: in engl. Pfund für 100 Schw. Franken: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.– 3. 1.	4,1059	4,1059	4,1059	103,57	99,54
5.–10. 1.	4,0703	4,0908	4,0314	102,67	98,58
12.–17. 1.	4,0280	4,0388	4,0016	101,60	97,56
19.–24. 1.	4,0285	4,0363	4,0201	101,62	97,57
26.–31. 1.	4,0262	4,0314	4,0233	101,56	97,51
Januar .	**4,0435**	**4,1059**	**4,0016**	**102,00**	**97,93**
2.– 7. 2.	4,0352	4,0437	4,0274	101,79	97,73
9.–14. 2.	4,0384	4,0404	4,0355	101,87	97,85
16.–21. 2.	4,0383	4,0420	4,0355	101,87	97,85
23.–28. 2.	4,0339	4,0420	4,0000	101,76	97,70
Februar .	**4,0365**	**4,0437**	**4,0000**	**101,82**	**97,76**
2.– 7. 3.	4,0388	4,0420	4,0338	101,88	97,82
9.–14. 3.	4,0355	4,0404	4,0290	101,80	97,74
16.–21. 3.	4,0367	4,0388	4,0338	101,83	97,77
23.–28. 3.	4,0334	4,0371	4,0306	101,74	97,69
März . .	**4,0363**	**4,0437**	**4,0290**	**101,82**	**97,76**

in **Amsterdam**: I. Goldparität: **100** Schweizer Franken = **48,00** hfl.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: **47,94** hfl.
(Fig. II.)

1925	Kurs: in holländ. Gulden für 100 Schw. Franken: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.– 3. 1.	48,100	48,100	48,100	100,21	100,33
5.–10. 1.	47,980	48,100	47,725	99,96	100,08
12.–17. 1.	47,750	47,800	47,700	99,48	99,60
19.–24. 1.	47,810	47,850	47,775	99,60	99,73
26.–31. 1.	47,910	47,925	47,900	99,81	99,94
Januar .	**47,874**	**48,100**	**47,700**	**99,74**	**99,86**
2.– 7. 2.	47,925	47,925	47,925	99,84	99,97
9.–14. 2.	47,906	47,925	47,900	99,80	99,93
16.–21. 2.	47,920	47,975	47,850	99,83	99,96
23.–28. 2.	48,001	48,075	47,950	100,00	100,13
Februar .	**47,938**	**48,075**	**47,850**	**99,87**	**100,00**
2.– 7. 3.	48,180	48,200	48,150	100,38	100,50
9.–14. 3.	48,230	48,275	48,200	100,48	100,60
16.–21. 3.	48,255	48,275	48,250	100,53	100,66
23.–28. 3.	48,342	48,360	48,300	100,71	100,84
März . .	**48,265**	**48,425**	**48,150**	**100,55**	**100,68**

in **Stockholm**: I. Goldparität: **100** Schweizer Franken = **72,00** schwed. Kronen.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: **71,95**.
(Fig. II.)

1925	Kurs: in schwed. Kronen für 100 Schw. Franken: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.– 3. 1.	72,400	72,40	72,40	100,56	100,63
5.–10. 1.	72,310	72,50	71,90	100,43	100,50
12.–17. 1.	71,625	71,95	71,40	99,48	99,55
19.–24. 1.	71,600	71,70	71,52	99,44	99,51
26.–31. 1.	71,660	71,68	71,63	99,53	99,60
Januar .	**71,826**	**72,50**	**71,40**	**99,76**	**99,83**
2.– 7. 2.	71,648	71,70	71,63	99,51	99,58
9.–14. 2.	71,635	71,65	71,50	99,49	99,56
16.–21. 2.	71,443	71,55	71,35	99,23	99,30
23.–28. 2.	71,328	71,35	71,30	99,07	99,14
Februar .	**71,500**	**71,70**	**71,30**	**99,31**	**99,38**
2.– 7. 3.	71,390	71,40	71,35	99,15	99,22
9.–14. 3.	71,508	71,65	71,40	99,32	99,39
16.–21. 3.	71,616	71,65	71,60	99,47	99,54
23.–28. 3.	71,600	71,60	71,60	99,44	99,51
März . .	**71,532**	**71,65**	**71,35**	**99,35**	**99,42**

in **Oslo**: I. Goldparität: **100** Schw. Franken = **72,00** norw. Kr.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: **129,06** norw. Kr.
(Fig. I.)

1925	Kurs: in norw. Kr. für 100 Schw. Franken: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.– 3. 1.	128,875	129,00	128,75	178,99	99,86
5.–10. 1.	128,420	128,50	126,75	178,36	99,50
12.–17. 1.	126,423	126,75	126,25	175,59	97,96
19.–24. 1.	126,375	126,75	126,00	175,52	97,92
26.–31. 1.	126,292	126,50	126,25	175,41	97,86
Januar .	**126,944**	**129,00**	**126,00**	**176,31**	**98,36**
2.– 7. 2.	126,333	126,50	126,25	175,46	97,88
9.–14. 2.	126,542	126,75	126,50	175,75	98,05
16.–21. 2.	126,500	126,50	126,50	175,69	98,02
23.–28. 2.	126,500	126,50	126,50	175,69	98,02
Februar .	**126,465**	**126,75**	**126,25**	**175,65**	**97,99**
2.– 7. 3.	126,417	126,50	126,25	175,58	97,95
9.–14. 3.	126,208	126,50	126,00	175,29	97,79
16.–21. 3.	125,425	125,75	125,25	174,20	97,18
23.–28. 3.	123,917	125,00	123,00	172,10	96,01
März . .	**125,329**	**126,50**	**123,00**	**174,07**	**97,11**

in **Kopenhagen**: I. Goldparität: **100** Schweizer Franken = **72,00** dänische Kronen.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: **110,12**.
(Fig. I.)

1925	Kurs: in dänischen Kronen für 100 Schw. Franken: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.– 3. 1.	110,530	110,66	110,40	153,51	100,37
5.–10. 1.	109,708	110,65	108,75	152,37	99,63
12.–17. 1.	108,517	109,00	108,10	150,72	98,54
19.–24. 1.	108,433	108,75	108,15	150,60	98,47
26.–31. 1.	108,233	108,45	108,00	150,32	98,29
Januar .	**108,862**	**110,66**	**108,00**	**151,20**	**98,86**

Digitized by Google

1925	Kurs: in dänischen Kronen für 100 Schw. Franken: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 7. 2.	108,442	108,80	108,20	150,61	98,48
9.—14. 2.	108.542	108,80	108,40	150,75	98,57
16.—21. 2.	108,283	108,35	108,15	150.39	98,33
23.—28. 2.	108,125	108,35	107,95	150,17	98,19
Februar .	**108,348**	**108,80**	**107,95**	**150,48**	**98,39**
2.— 7. 3.	107,758	107,90	107,65	149,66	97,86
9.—14. 3.	107,333	107,70	107,00	149,07	97,47
16.—21. 3.	106,533	106,85	106,30	147,96	96,74
23.—28. 3.	106,083	106,60	105,70	147,34	96,33
März . .	**106,823**	**107,90**	**105,55**	**148,37**	**97,01**

in Paris: I. Goldparität: **100** Schw. Franken = **100** franz. Frcs
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: **358,63** franz. Frcs
(Fig. I.)

1925	Kurs: in franz. Frcs. für 100 Schw. Franken: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 3 1.	357,500	360,00	355,00	357,50	99,68
5.—10. 1.	361,042	362,00	360,25	361,04	100,67
12.—17. 1.	360,667	365,75	357,75	360,67	100,57
19.—24. 1.	360,600	375,75	356,00	360,60	100,55
26.—31. 1.	356,662	358,00	355,50	356,66	99,45
Januar .	**359,778**	**375,75**	**355,00**	**359,78**	**100,32**
2.— 7. 2.	357,050	358,00	356,25	357,05	99,56
9.—14. 2.	361,708	371,25	359,50	361,71	100,86
16.—21. 2.	367,250	372,00	365,00	367,25	102,40
23.—28. 2.	372,950	376,00	369,50	372,95	103,99
Februar .	**364,716**	**376,00**	**356,25**	**364,72**	**101,70**
2.— 7. 3.	377,688	380,25	375,00	377,69	105,31
9.—14. 3.	373,833	375,00	373,00	373,83	104,24
16.—21. 3.	372,417	375,75	369,75	372,42	103,84
23.—28. 3.	367,750	370,25	363,75	367,75	102,54
März . .	**371,826**	**380,25**	**360,50**	**371,83**	**103,68**

in Mailand: I. Goldparität: **100** Schw. Franken = **100** Lire.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: **450,90** Lire.
(Fig. I.)

1925	Kurs: in Lire für 100 Schw. Franken: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 3. 1.	460,425	460,75	460,10	460,43	102,11
5.—10. 1.	461,550	462,00	461,25	461,55	102,36
12.—17. 1.	467,488	472,50	458,70	467,49	103,68
19.—24. 1.	466,950	468,40	464,00	466,95	103,56
26.—31. 1.	464,087	468,75	462,00	464,09	102,92
Januar .	**464,714**	**472,50**	**458,70**	**464,71**	**103,06**
2.— 7. 2.	464,340	465,25	462,60	464,34	102,98
9.—14. 2.	466,610	469,00	465,60	466,61	103,48
16.—21. 2.	468,650	468,90	468,45	468,65	103,94
23.—28. 2.	475,728	477,90	471,70	475,73	105,51
Februar .	**469,189**	**477,90**	**462,60**	**469,19**	**104,06**

1925	Kurs: in Lire für 100 Schw. Franken: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 7. 3.	476,645	481,50	472,00	476,65	105,71
9.—14. 3.	471,728	474,00	469,50	471,73	104,62
16.—21. 3.	474,025	474,90	472,50	474,03	105,13
23.—28. 3.	473,267	474,65	470,75	473,27	104,96
März . .	**473,482**	**481,50**	**466,00**	**473,48**	**105,01**

in Wien: Durchschnittskurs Dezember 1924: **100** Schw. Franken = **137,53** S. (= Schilling).
(Fig. II.)

1925	Kurs: in Schilling für 100 Schw. Franken: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % des Dezemberkurses 1924: Durchschnitt
1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	138,400	138,40	138,40	100,63
5.—10. 1.	138.138	138,40	137,65	100,44
12.—17. 1.	136,820	137,15	136,65	99,48
19.—24. 1.	136,800	136,85	136,70	99,48
26.—31. 1.	136,920	137,05	136,85	99,56
Januar .	**137,183**	**138,40**	**136,65**	**99,75**
2.— 7. 2.	136,913	136,95	136,90	99,55
9.—14. 2.	136,790	136,85	136,70	99,46
16.—21. 2.	136,500	136,65	136,35	99,25
23.—28. 2.	136,300	136,40	136,15	99,11
Februar .	**136,611**	**136,95**	**136,15**	**99,33**
2.— 7. 3.	136,470	136,60	136,35	99,23
9.—14. 3.	136.580	136,70	136,55	99,31
16.—21. 3.	136,770	136,90	136,70	99,45
23.—28. 3.	136,778	136,83	136,71	99,45
März . .	**136,652**	**136,90**	**136,35**	**99,36**

in Prag: Durchschnittskurs Dezember 1924: **100** Schw. Franken = **659,46** Kč.
(Fig. I.)

1925	Kurs: in Tschechokronen für 100 Schw. Franken: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % des Dezemberkurses 1924: Durchschnitt
1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	662,750	662,75	662,75	100,50
5.—10. 1.	663,125	664,00	661,00	100,56
12.—17. 1.	656,708	657,00	656,25	99,58
19.—24. 1.	656,202	656,25	655,96	99,51
26.—31. 1.	657,208	657,50	656,75	99,66
Januar .	**658,085**	**664,00**	**655,96**	**99,79**
2.— 7. 2.	656,098	656,25	656,12	99,49
9.—14. 2.	655,750	657,25	655,00	99,44
16.—21. 2.	655,313	657,38	654,00	99,37
23.—28. 2.	653,174	653,75	652,75	99,05
Februar .	**655,095**	**657,38**	**652,75**	**99,34**
2.— 7. 3.	652,540	652,75	652,50	98,95
9.—14. 3.	653,275	655,40	652,50	99,06
16.—21. 3.	654,875	657,25	654,25	99,30
23.—28. 3.	654,145	654,25	654,12	99,19
März . .	**653,791**	**657,25**	**652,50**	**99,14**

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. Berlin, 1. Juli 1925. Nummer 19.

VI. Allgemeiner Deutscher Bankiertag.

Der Vorstand des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat beschlossen, den **VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag auf den 14. bis 16. September 1925** nach **Berlin** einzuberufen. Als Verhandlungsgegenstände sind in Aussicht genommen: 1. Notwendige Vorbedingungen für die Erfüllung der heutigen gesamtwirtschaftlichen Aufgaben des privaten Bankgewerbes, 2. Die deutsche Währung vor und nach der Stabilisierung, 3. Kredite und Beteiligungen des Auslandes in der deutschen Wirtschaft, 4. Vervollkommnung der Organisation des Börsen-, Effekten- und Zahlungs-Verkehrs.

Nähere Einzelheiten über die Veranstaltungen der Tagung werden demnächst den deutschen Banken und Bankfirmen sowie den einzuladenden Gästen mit besonderem Schreiben bekanntgegeben werden.

Die Finanzierung kurzfristigen deutschen Kreditbedarfes im Auslande.

Von **Willy Dreyfus**, Frankfurt a. M.

Die seit Beendigung der Inflation in Deutschland herrschende Kapitalnot hat die deutsche Wirtschaft in zunehmendem Maße veranlaßt, an die ausländischen Geldmärkte zu appellieren und den dringenden Geldbedarf durch Aufnahme von kurz- und langfristigen Krediten vornehmlich in den valutastarken Ländern zu decken. Mit Rücksicht auf das Mißtrauen, das im Auslande durch den Verfall der alten Markwährung gegenüber der deutschen Währung ausgelöst worden war, wurde und wird bis heute bei dieser Kreditgewährung von seiten der ausländischen Geldgeber fast ausnahmslos die Bedingung gestellt, daß die Kredithergabe in der Währung des geldgebenden Landes erfolge. Ursprünglich beschränkte sich das Ausland auf die Gewährung von rein kommerziellen Krediten, die der Finanzierung von Ein- und Ausfuhr dienen. Seit etwa einem Jahre werden, in richtiger Erkenntnis des bestehenden erheblichen Bedürfnisses, in wachsendem Umfange auch reine Finanzkredite gewährt.

Bei der Eröffnung der ausländischen Kreditmärkte für die deutsche Wirtschaft hat die Deutsche Golddiskontbank bekanntlich als Pionier gewirkt. Durch die Diskontkredite, die ihr zunächst in England, sodann in Amerika, in Holland und in der Schweiz eingeräumt wurden, hat sie die Mitwirkung des Auslandes in größerem Umfange für die Finanzierung des allgemeinen Geldbedarfes von Industrie und Handel gewonnen. Ursprünglich war wohl daran gedacht worden, diese Kredite in der Hauptsache für die Erleichterung des Exportgeschäftes zu verwenden. Die wechselmäßige Inanspruchnahme sollte in der Art erfolgen, daß die deutschen Lieferanten auf ihre ausländischen Abnehmer trassieren sollten. In der Praxis stieß dieses Verfahren aus einer Reihe von Gründen jedoch auf Schwierigkeiten, so daß der größte Teil dieser Wechsel nicht auf das Ausland, sondern von deutschen Produzenten oder deutschen Warenlieferanten auf deutsche Abnehmer gezogen waren. Die Wechsel wurden in fremder Währung ausgestellt und waren im Auslande zahlbar. Sie sind sehr bald im In- und Ausland als Pfund- und Dollardomizile bekannt geworden.

Da der Deutschen Golddiskontbank erhebliche Mittel von seiten der Reichsbank im Wege des Rediskontes zur Verfügung gestellt wurden, so hat das Institut die ihm von den ausländischen Banken eingeräumten Diskontfazilitäten nur in sehr geringem Umfange in Anspruch genommen. Gerade diese Tatsache, daß die eingeräumten Kredite von der Deutschen Golddiskontbank kaum benutzt wurden, weckte das Vertrauen des Auslandes, und es zeigte sich sehr bald bei den ausländischen Banken ein wachsendes Interesse an der unmittelbaren Hereinnahme von Domizilen.

Die weitere Entwicklung hat dazu geführt, daß der weitaus größte Teil kurzfristiger Kreditgewährung des Auslandes an Deutschland, soweit sie nicht in der Form des Rembourskredites erfolgte, durch Diskontierung solcher Domizile vorgenommen wurde. In Deutschland entschlossen sich die Großbanken und führenden Privatbankhäuser nur zögernd, ihr Giro auf die Wechsel zu setzen. Wenn sie es in der Folge teilweise in stärkerem Ausmaße taten, so waren hierfür mehrere Gründe maßgebend. Einmal war das Ausland ein williger Käufer für diese Wechsel, und die Nachfrage überstieg oft das Angebot. Es entfiel daher, besonders im Anfang, die Befürchtung, durch Ausbietung dieser Wechsel den deutschen Kredit zu schädigen. Auf der anderen Seite fanden die großen deutschen Industrieunternehmungen diese Art der Deckung ihres Geldbedarfes sehr befriedigend; denn trotz der Verteuerung durch den deutschen Wechselstempel stellte sich die Geldbeschaffung auf diesem Wege in der Regel erheblich billiger, als jede andere Form der Geldaufnahme.

Solange die Diskontierung von Domizilen allein in der Hand der Deutschen Golddiskontbank lag, wurde eine scharfe Kontrolle darüber ausgeübt, daß diesen Wechseln eine Warenbewegung zugrunde lag. Je mehr sich das Geschäft dezentralisierte, desto weniger genau wurde naturgemäß diese Kontrolle, so daß in zunehmendem Maße auch Finanzwechsel unterliefen. Den in- und ausländischen Diskontstellen kam es eben vor allem darauf an, daß ihnen die auf den Wechseln verzeichneten Unterschriften die Gewähr für pünktliche Einlösung der eingegangenen Verpflichtungen boten. So wurden neben anderen auch Papiere in Verkehr gesetzt, die ihrer Natur nach nichts mehr mit dem kommerziellen Handelswechsel zu tun hatten. Die Vorteile, welche diese Art der Geldbeschaffung bot, dürfen nicht über die Gefahren hinwegtäuschen, die sich aus Liquiditäts- und allgemeinen wirtschaftlichen Gründen für die ihr Giro hergebenden Banken ergeben. Geringer als bei den Domizilen, die im freien Markte zur Diskontierung gelangen, ist die Gefahr bei den Wechseln, die bei der vor kurzem wieder aktiv tätig gewordenen Deutschen Golddiskontbank ein Unterkommen finden. Das Institut wird nach wie vor über die den Ziehungen zugrunde liegenden Geschäfte eine Kontrolle ausüben und darauf halten, daß seine Fazilitäten nur der Erleichterung des Exportgeschäftes zugute kommen. In dieser Beziehung wird die Deutsche Golddiskontbank eine von vielen Seiten schmerzlich empfundene Lücke ausfüllen. Denn bis-

Digitized by Google

her waren nur die allergrößten Industrien auf Grund ihres international bekannten Namens in der Lage, ihre Domizile im freien Markte unterzubringen, während nunmehr auch die mittlere und kleinere Industrie bei der Deutschen Golddiskontbank zu erträglichen Bedingungen Kredit erhalten kann.

Es wird nunmehr das Bestreben sein müssen, diejenigen Domizile, die unter Ausschaltung der Golddiskontbank im internationalen Markte untergebracht sind, allmählich aus dem Verkehr zurückzuziehen und nach Möglichkeit durch Ziehungen in Reichsmark, vor allem auch durch Gewährung des Bankakzeptes, zu ersetzen. Die Entwicklung kann naturgemäß nur eine allmähliche sein, da der junge Privatdiskontmarkt in Deutschland noch auf eine geraume Zeit eine pflegliche Behandlung erfordert. Bei der Beschränktheit des deutschen Geldmarktes wird er wohl erst dann die frühere Bedeutung in vollem Maße wiedergewinnen können, wenn sich das Ausland in stärkerem Maße, als es bisher der Fall gewesen ist, für die Anlage seiner Gelder in deutschen Bankakzepten interessiert. Es ist zu wünschen, daß in der Zwischenzeit die ausländischen Diskontstellen, die ja mit der Hereinnahme der Domizilwechsel keine schlechten Erfahrungen gemacht haben, das angebotene Material auch weiterhin absorbieren. Es ist Aufgabe der deutschen Kreditgeber und Kreditvermittler, die Entwicklung ihrerseits in die richtige Bahn zu lenken. Die deutsche Wirtschaft hat das allergrößte Interesse daran, die ausländischen Zahlungsverpflichtungen durch solche in Reichsmark zu ersetzen. Damit dies in der Praxis geschehen kann, müssen allerdings im wesentlichen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Das Ausland muß wieder volles Vertrauen zur deutschen Währung gewinnen, und es müssen ihm die Möglichkeiten geboten sein, das Wechselmaterial, das es von Deutschland erwirbt, jederzeit wieder zu Gelde zu machen.

Damit die erste Bedingung erfüllt wird, erscheint es nachgerade unumgänglich, den letzten Rest der Inflationswirtschaft — nämlich den Einheitskurs — zu beseitigen. Solange dieser besteht, wird das Ausland immer das Gefühl haben, daß die Reichsmark noch nicht wieder als eine vollwertige Währung angesehen werden kann. Denn es wird erst dann volles Vertrauen dazu gewinnen, daß die deutsche Währung in sich ihre Goldparität zu bewahren vermag, wenn hierfür irgendwelche künstliche Regulierung nicht mehr erforderlich ist, sondern der freie Markt durch die Notierungen, die sich auf Grund von Angebot und Nachfrage ergeben, den Beweis liefert, daß die deutsche Währung nicht über die Goldpunkte hinaus schwankt.

Die Erfüllung der zweiten Bedingung ist davon abhängig, daß die deutschen Banken in der Lage sind, die Reichsmarkwechsel, die sie ins Ausland begeben haben, jederzeit rediskontieren zu können. Bekanntlich bestanden bei derartigen Wechselgeschäften, insbesondere in dem Verkehr mit den ausländischen Notenbanken schon in der Zeit vor dem Kriege bindende Verpflichtungen, gegen deren Wiederaufnahme grundsätzliche Bedenken heute wohl nicht geltend zu machen sind. Damit die deutschen Banken diesen Rediskont gewähren können, müßten sie allerdings die erforderliche Rückendeckung seitens der Reichsbank erhalten. Es müßte ihnen von dieser eine Zusage gegeben werden, daß alle Wechsel, bei denen nachweisbar ist, daß sie im Auslande untergebracht waren, und die im übrigen ihrem Charakter nach einwandfrei sind, ohne Anrechnung auf das Kontingent von der Reichsbank zum Diskont angenommen werden. — Wenn erst die Entwicklung auf diese Bahn gewiesen ist, so dürfte sich wohl bald von selbst eine stärkere Nachfrage nach deutschen Bankakzepten im Auslande zeigen. Dann dürfte auch sehr bald die Frage aktuell werden, die bisherige Kontingentierung des Bankakzeptes aufzuheben. Die deutsche Wirtschaft sollte ihrerseits aus Gründen, die einleuchtend genug sind, eine vorübergehende erhöhte Zinsbelastung mit in Kauf nehmen. Die Vorteile, die sie dadurch eintauscht, daß sie ihre Valutaverpflichtungen durch Markverpflichtungen ersetzt, liegen auf der Hand. Vor allem wird sie dadurch den Vorteil gewinnen, daß sie mit ganz anderer Gewißheit, als dies bei der Diskontierung von Domizilen möglich ist, auf eine Stetigkeit der Kreditgewährung rechnen kann.

Eine besondere Prüfung wird die Frage erfordern, in welchem Umfange man etwa derartige Diskontgeschäfte mit ausländischen Banken anfänglich mit gesichertem Wechselkurse abschließt, um das Ausland zunächst überhaupt wieder an deutsches Wechselmaterial zu gewöhnen. Die Zinsdifferenz, die das Ausland für den change assuré zu bewilligen hätte, bedeutet ja nur eine Risikoprämie, die es bei weiterem normalen Verlauf der Entwicklung in Deutschland selbst sehr bald zu verdienen wünschen wird. Die Reichsbank würde zu erwägen haben, in welchem Ausmaße sie diese Entwicklung nach Aufhebung des Einheitskurses durch Einrichtung eines Terminmarktes für die Reichsmark zu unterstützen wünscht. Für Dollars und Pfunde besteht bereits seit dem Kriege ein derartiger internationaler Terminmarkt, der es gestattet, solche Geldgeschäfte unter Ausschaltung jeglichen Kursrisikos durchzuführen. Auf Grund ihrer großen Devisenbestände würde die Reichsbank selbst wohl in der Lage sein, insbesondere in der ersten Zeit, soweit erforderlich, ausgleichend im Markte einzugreifen.

Daß die hohe Zinslast nicht noch durch den untragbaren Wechselstempel erhöht werden darf, scheint ja erfreulicherweise jetzt auch von der Regierung eingesehen worden zu sein. Es bliebe nur der dringende Wunsch, daß dieselbe Ermäßigung von ½‰, die für Ziehungen auf das Ausland gewährt werden soll, auch den Ziehungen auf deutsche Banken zugute käme, damit der deutsche Bankwechsel nicht gegenüber dem ausländischen benachteiligt wird. Denn es muß im Gegenteil alles geschehen, um seine Wiedereinbürgerung im internationalen Verkehr zu fördern.

Nach Auffassung des deutschen Geschäftslebens liegt im Akzept eine wesentlich stärkere Verantwortung als im Giro. Daraus hat sich ergeben, daß der akzeptierende Bankier in höherem Maße in der Lage und gewohnt ist, die seiner Kreditgewährung zugrunde liegenden Geschäfte zu kontrollieren, als der nur girierende. So werden die Banken, wenn sie künftig ihr Akzept anstelle ihres Giros hergeben, auch bei großen und größten Unternehmungen eine wirkungsvollere Kontrolle über den Verwendungszweck des Geldes vornehmen, vor allem auch darüber, daß dieses produktiv und nicht konsumtiv verwandt wird. Je schneller der Abbau der Domizilwechsel und die Ueberleitung dieser Kreditengagements auf unsere Währung unter erhöhter Inanspruchnahme des Bankakzeptes erfolgt, um so besser wird es für die endgültige Konsolidierung der deutschen Wirtschafts- und Währungsverhältnisse sein.

Rückkehr zum Goldstandard.

Von Prof. Dr. **Robert Liefmann**, Freiburg i. Br.

Seitdem die englische Regierung vor kurzem den „Gold-Standard Act 1925" vorgelegt hat, ist die „Rückkehr zum Goldstandard" in aller Munde. Viele stellen es so dar, als ob Rückkehr zum Goldstandard gleichbedeutend sei mit Wiederherstellung der Goldwährung, und die Interessenten derselben und die Goldgläubigen tun so, als ob mit dem diesbezüglichen englischen Gesetze ein großer Schritt in der Richtung einer Rückkehr der europäischen Länder zu den Vorkriegszuständen auf dem Gebiete der Währung getan sei. Das ist aber keineswegs der Fall und derartige Aeußerungen, die aus der angelsächsischen Presse stammen und von manchem nicht genügend wirtschaftstheoretisch gebildeten deutschen Korrespondenten kritiklos wiedergegeben wurden, sind nur als ein Mittel der Propaganda für die an der Goldwährung interessierten angelsächsischen Länder zu betrachten.

In Wirklichkeit bedeutet der „Gold Standard Act 1925" so wenig eine Rückkehr Englands zur wirklichen

Digitized by Google

Goldwährung, daß man fast eher das Gegenteil, eine Abkehr von der Goldwährung von ihm behaupten könnte. Denn der wichtigste Paragraph des Gesetzes besagt, daß die Bank von England künftighin Banknoten nicht mehr in Gold einzulösen braucht. Auch die Einlösbarkeit der Staatsnoten wird aufgehoben. Andererseits wird allerdings das bisherige Ausfuhrverbot für Gold vom 1. Januar 1926 ab aufgehoben. Ferner ist bestimmt, daß die Bank von England bis zur Wiederherstellung der Einlösbarkeit der Banknoten verpflichtet ist, Gold in Barren zum Vorkriegspreis von 3.17.10½ £ per Unze Standard Gold zu verkaufen, aber nicht unter 400 Unzen, d. i. etwa 12,4 kg, also im ganzen mindestens für 30 000 Mark.

Eigentlich bedeutet „Standard" im Zusammenhang mit Währungsfragen nur dasselbe wie das deutsche Wort „Fuß", Münzfuß, d. h. wievielmal die Rechnungseinheit des Geldsystems auf die Gewichtseinheit geht. So hatte Deutschland einen 139½ M.-Fuß, d. h. aus einem Pfund Feingold wurden 139½ Zehnmarkstücke geprägt. Und England hatte, wie erwähnt, den 3.17.10½ £-Fuß, weil aus einer Unze Gold in diesem Verhältnis Pfund Sterling geprägt wurde. Darum und überhaupt um das Münzwesen handelt es sich aber eigentlich gar nicht, wenn man heute von der Rückkehr einer Währung zum „Goldstandard" spricht, sondern man denkt dabei vor allem an die Tatsache, daß, wie früher schon die Schweiz und Holland, jetzt auch das Pfund Sterling den unteren Goldpunkt wieder erreicht hat, d. h. die englische Währung ist nicht mehr so unterwertig gegenüber einer wirklichen Goldwährung (Vereinigte Staaten), daß bei freiem Verkehr eine starke Ausfuhr von Gold befürchtet werden müßte. Die englische Regierung traut sich mit anderen Worten zu — das ist der heute erreichte Standpunkt —, ohne allzu große Goldabgaben das Pfund Sterling auf der ungefähren Parität mit dem Dollar zu halten. Deswegen konnte sie die Ausfuhr von Gold freigeben, die seit 1914 verboten war. Auf der anderen Seite aber erschien ihr der Stand der englischen Valuta doch nicht so gesichert, um die freie Einlösbarkeit der Banknoten — das ist doch der wesentliche Kern der Goldwährung — wieder einführen zu können. Es ist also offenbar eine Irreführung der öffentlichen Meinung, wenn vielfach behauptet wird, daß England, Holland, die Schweiz zur Goldwährung zurückgekehrt seien. Ihre Valuta hat nur die Vorkriegsparität gegenüber dem Golde bzw. dem Dollar wieder erreicht und damit werden gewisse Maßregeln, die man bei der Gefahr eines Sinkens der Währung für nötig hielt, überflüssig. Von der Möglichkeit, daß sich jeder durch Hingabe von Banknoten Gold verschaffen könne, die Banknoten also nur ein „Geldsurrogat" seien, wie man sie früher gern nannte, ist man noch sehr weit entfernt.

Auch die andere Seite einer wirklichen Goldwährung, die freie Prägung, haben weder England noch die anderen europäischen Staaten, deren Rechnungseinheit den Parikurs erreichte, wieder eingeführt. Das mußte nur Deutschland in sein Bankgesetz vom 30. August 1924 auf Drängen der Amerikaner aufnehmen und so ist Deutschland das einzige Land, welches auch nach oben hin seine Währung an das Gold bindet und insofern am meisten der früheren Goldwährung nahe kommt.

Die oben erwähnte Verpflichtung der Bank von England, Barrengold zum festen Preise abzugeben, bedeutet nur die Einführung der sogenannten Goldkernwährung, die Möglichkeit einer gewissen Verwendung von Gold für den Auslandsverkehr. Diese Möglichkeit bestand aber auch bisher schon — bekanntlich sind aus den verschiedensten Ländern, um ein weiteres Sinken ihrer Valuta zu verhindern, große Goldmengen nach Amerika gegangen. So bleibt als eigentliche Bedeutung des Ausdrucks „Rückkehr zum Goldstandard" nichts anderes übrig als die: Rückkehr zur Vorkriegsparität des Pfund Sterling, die mit dem Preis des Goldes verknüpft war. Dieser Preis des Goldes ist aber nicht ein „innerer Wert" desselben; denn einen solchen gibt es nicht; er wird auch nicht durch die Produktionskosten bestimmt, wie die bisherige Theorie lehrte. Sondern, wie sich aus meiner Preistheorie ergibt, steht der Preis des Goldes im Zusammenhang mit dem gesamten Preissystem der Länder, die freie Prägung haben und sich damit zur Abnahme von Gold in beliebigen Mengen verpflichten. Diese Gesamtheit aller Preise, die auch die Lebenskosten der in der Goldproduktion beschäftigten Arbeiter bestimmt, kommt dann wieder in den Kosten zum Ausdruck, die auf Grund der erwarteten Verkaufspreise des Goldes für die Goldproduktion aufgewendet werden können.

Bei der Goldkernwährung dient das Gold, abgesehen von der imaginären, aber nach der metallistischen Auffassung noch für unentbehrlich gehaltenen Deckung des Papiergeldes, nur zur Ausgleichung etwaiger Passiva der Zahlungsbilanz, wenn andere Ausgleichsmittel nicht vorhanden sind. Tatsächlich ist aber schon vor dem Kriege das Gold kaum mehr als Ausgleichsmittel in solchen Fällen benutzt worden, sondern die Neuproduktion wurde von der Spekulation einfach dahin gebracht, wo man es nach dem Valutastand am vorteilhaftesten verkaufen konnte. Die Notenbanken aber hielten an ihrem Bestande fest und hatten die Aufgabe, durch andere Mittel, vor allem die Diskontpolitik, dafür zu sorgen, daß es überhaupt nicht zu einem Goldabfluß kam. Ein Goldzufluß dagegen wurde entsprechend den metallistischen Auffassungen als günstig angesehen und die Reichsbank rühmte sich noch in den beiden letzten Jahren vor dem Kriege, für ein paar hundert Millionen Mark Gold gekauft zu haben.

Heute kann nun kein Mensch mehr behaupten, daß es ein rationelles System der Geldpolitik sei, diese der Goldbewegung anzupassen, und jeder weiß, daß die Goldbewegung kein brauchbares „Konjunkturbarometer" darstellt, um danach die Kreditpolitik gestalten zu können. Unter diesen Umständen hat ein Goldbestand heute faktisch keinen anderen Zweck, als den, veralteten und das Wesen des eigentlichen Geldes als abstrakter Rechnungseinheit verkennenden Anschauungen über die Deckung der nicht metallischen Zahlungsmittel zu dienen. Rückkehr zum Goldstandard bedeutet also nichts weiter als Feststellung des normalen Verhältnisses einer Währung zu anderen Währungen, d. h. der sogenannten Parität, sei es als Wiederherstellung der früheren Parität wie in Deutschland, sei es als Feststellung einer neuen, wie sie voraussichtlich Italien, Frankreich, Belgien und mehrere östliche Staaten werden vornehmen müssen. Die Verknüpfung mit dem Golde dabei bedeutet aber in Wahrheit nicht eine Anknüpfung an den „Wert" des Goldes — die Vorstellung des Goldes als „internationaler Wertmesser" sollte jetzt endgültig abgetan sein —, sondern mit den Preissystemen der Länder, die eine reine Goldwährung haben, heute also im wesentlichen der Vereinigten Staaten. Die Gefahren dieser Anknüpfung des Pfund Sterling an den Dollar hat Prof. Keynes richtig erkannt. Das englische Wirtschaftsleben wird dadurch mit den starken Konjunkturenschwankungen verknüpft, die in einem noch in der Entwicklung begriffenen Lande, wie Amerika, unvermeidlich sind und durch die dort vorhandenen Spekulationstendenzen noch verschärft werden.

Keynes erkennt aber nicht, daß die Gefahren der Preisschwankungen auf dem Weltmarkte aus einem anderen Grunde als dem der innerwirtschaftlichen Verhältnisse Amerikas viel näher liegen und viel schwerwiegender sind, und das ist die heutige unnatürliche Reichtumsverteilung in der Welt und die große einseitige Verschuldung an Amerika. Solange in dem volkreichsten und weltwirtschaftlich wichtigsten Lande Europas durch außenpolitische Machteinflüsse künstlich ein viel niederer Preisstand erzwungen wird als in anderen Ländern, kann von einheitlichen und stabilen Weltmarktpreisen überhaupt nicht die Rede sein. Denn die Aufgabe Deutschlands besteht ja nach dem Reparationsplan gerade

Digitized by Google

darin, sie immer wieder zu unterbieten und sich so den Absatz zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erzwingen.

Infolgedessen wird auch, abgesehen von den Konjunkturenschwankungen in Amerika, das Preisniveau und damit die Kaufkraft des Goldes in allen Ländern solange sehr schwankend bleiben, als die heutige ungerechte Reichtums- und Machtverteilung andauert. Solange werden es sich auch zum mindesten die kontinentalen Länder Europas sehr überlegen, ob sie sich den Luxus einer wirklichen Goldwährung mit Goldzirkulation leisten können. Denn bei größeren politischen Verwicklungen würde das Gold sofort thesauriert werden und wahrscheinlich nicht in dem Umfange dem Staate zur Verfügung gestellt werden wie zu Beginn des Weltkrieges. Man würde dann allein schon zum Ersatz mangelnder Zahlungsmittel zur Notenemission greifen müssen und die Einlösungsbestimmung aufheben müssen.

Aber auch, wenn sich die Länder mit einer Goldkernwährung begnügen, wird diese eine internationale Preisstabilisierung nicht herbeiführen können, wie das ansich überhaupt keine Währung vermag. Denn die internationale Verschuldung und der Umstand, daß die Schuldenzahlung letzten Endes doch nur durch Warenausfuhr erfolgen kann, wird immer zu größeren Preisschwankungen führen, als sie bei einer besseren Reichtumsverteilung eintreten würden. Zwar liegt im Wesen des Tauschverkehrs, wie wir sahen, selbst die Tendenz zur Ausgleichung der Reichtumsverschiedenheiten entsprechend der Leistungsfähigkeit verschiedener Länder. Aber wenn man die nächstliegende Form der Goldausfuhr, die im Gläubigerlande die Preise in die Höhe treibt, ausschließt und wenn auf Grund falscher geldtheoretischer Anschauungen das ärmste Land gar noch für hunderte von Millionen Mark Gold auf dem Kreditwege hinzukauft, so wird die Ausgleichung natürlich sehr erschwert und kann eben nur durch Warenausfuhr erfolgen. —

Mein Urteil über die Goldwährung im inländischen Verkehr, das ich vor zehn Jahren fällte: in normalen Zeiten ist sie überflüssig und in kritischen muß sie immer aufgehoben werden, wurde schon lange von vielen anerkannt. Aber man pflegte zu sagen, daß die Goldwährung für die Beziehungen zum Auslande, für den internationalen Zahlungsausgleich unentbehrlich sei. Doch erweist sich auch das immer mehr als unzutreffend. Bei normalen weltwirtschaftlichen Verhältnissen gibt es feinere Mittel der Zahlungsausgleichung als die Goldversendung. Die automatische Regelung durch Noteneinlösung und freie Prägung erscheint als plump und kann eine geschickte Geld- und Kreditpolitik nicht ersetzen. Diese hat vielmehr die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß es gar nicht zum Zahlungsausgleich durch Gold kommt. Bei ungünstiger weltwirtschaftlicher Reichtumsverteilung aber und großen einseitigen Schuldverpflichtungen fehlt trotz Anknüpfung der Währungen an das Gold die Stabilität der Preise, und der Glaube, daß sie allein durch Währungsmaßnahmen wiederhergestellt werden könne, ist ein heute weitverbreiteter Irrtum, der seitens der Nationalökonomen entschieden bekämpft werden müßte.

Es scheint aber, daß trotz dieser Einwendungen England die Rückkehr zu einer wirklichen Goldwährung mit freier Prägung und freier Goldzirkulation erstrebt. Es erstrebt sie aber nicht wegen der Vorzüge der Goldwährung, trotzdem auch dort der Goldaberglaube noch weit verbreitet ist, sondern weil es hofft, dadurch die europäischen Staaten zu veranlassen, ebenfalls wieder zur reinen Goldwährung zurückzukehren, wodurch die Nachfrage nach Gold und voraussichtlich der Preis steigen und das englische Weltreich als größter Goldproduzent den größten Vorteil haben würde. England sagt sich, daß dieser Vorteil die Kosten und Nachteile, die eine reine Goldwährung verursacht, übersteigen werde. England ist also an der Goldwährung interessiert, und seine jetzige Maßregeln bezwecken vor allem, den freien Goldmarkt, dessen Zentrum vor dem Kriege London war, wiederherzustellen. Die kontinentalen Staaten aber haben keine Veranlassung, eine Währungsverfassung wieder herbeizuführen, die es den Goldproduktionsländern ermöglicht, beliebige Goldmengen zu festem Preise abzusetzen. Besonders diejenigen Länder, die ihre gesunkene Valuta wieder auf die frühere Parität zu bringen hoffen oder doch wenigstens an eine Hebung der gegenwärtigen Valutakurse denken, haben das gerade entgegengesetzte Interesse, die Kaufkraft des Goldes möglichst zu drücken. Und dieses Interesse hat einstweilen auch Deutschland; denn je geringer der Wert des Goldes ist, um so weniger Waren braucht Deutschland zu exportieren, um die 2½ Milliarden Goldmark aufzubringen, die es in den künftigen Jahren nach dem Dawes-Plan jährlich der Entente zu entrichten hat. Daß der in diesem Plan enthaltene „Wohlstandsindex" auch ein Sinken der Kaufkraft des Goldes vorsieht, und, wenn es über 10 pCt. hinausgeht, die deutschen Verpflichtungen entsprechend erhöhen will, kommt jedenfalls vor 1928, das als Normaljahr anzusehen ist, nicht in Betracht und wird auch deshalb wohl nicht praktisch werden, weil die anderen Voraussetzungen des Wohlstandsindex betreffend Steigerung des Volksreichtums kaum zutreffen werden.

Goldkern- oder Golddevisenwährung wird daher, wie ich schon vor zehn Jahren in meinem Buche „Geld und Gold" ausführte, zunächst die gegebene Währung der kontinentalen Staaten und aller nicht an der Goldproduktion interessierten Länder sein, nicht so sehr, weil die Einsicht in die Ueberflüssigkeit, ja, Gefährlichkeit einer Goldzirkulation schon durchgedrungen wäre, als vielmehr weil die Unsicherheit der politischen Verhältnisse in Europa auf Grund der durch die Entente geschaffenen Machtverteilung sie praktisch unmöglich macht. Auf diese Weise wird wohl die sonst mit Recht befürchtete Gefahr der Goldknappheit vermieden werden. Allmählich werden dann — wie das der Gouverneur der Bank von England, Sir Josiah Stamp voraussagt — die Völker lernen, daß man auch ohne Gold eine geordnete Währung haben kann. Sie werden auf die Deckung ihrer Geldzeichen durch Gold immer mehr verzichten und die von mir betonte Erkenntnis, daß nicht die Geldzeichen, die die Vulgärökonomie allein als Geld erkannte, sondern die abstrakte Rechnungseinheit das eigentliche Geld ist, wird in immer weitere Kreise dringen. Dann werden vielleicht die Methoden der Kreditpolitik zur Ausgleichung der Konjunkturenschwankungen, wenigstens soweit sie durch das Kreditwesen und die Spekulation verschärft werden, verfeinert werden, und vielleicht werden schließlich internationale Vereinbarungen darüber getroffen werden. Idealisten mögen darin den Anfang eines Weltgeldes und eines Zusammenschlusses aller Länder zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet über die politischen Schranken hinaus erblicken.

Deutsche Gläubiger von Zweigniederlassungen deutscher Unternehmen im ehemals feindlichen Auslande insbesondere England.

Von Dr. jur. **H. A. Simon**, Berlin.

Die Frage der Rechtsstellung deutscher Gläubiger von Zweigniederlassungen deutscher Unternehmen im ehemals feindlichen Auslande beschäftigt seit Jahren das Schrifttum und die Rechtsprechung; einen guten Ueberblick bietet die Entscheidung des RG. im 107. Bande S. 44. Die Klärung dieser Frage ist seitdem erheblich gefördert, wenn auch noch nicht abgeschlossen. Die Rechtsfindung ist insbesondere dadurch erschwert, daß gewisse von den uns Deutschen geläufigen Rechtsbegriffen erheblich abweichende Normen des Versailler Vertrages — dessen Rechtscharakter als deutsches Reichsgesetz (vgl. RG. 98, 257) hier zu betonen ist — in Verbindung mit fremden Landesrechten den Schlüssel der Rechtslage bilden.

Digitized by Google

Die grundlegende Frage für die deutschen Gläubiger ging dahin, ob sie die deutschen Hauptniederlassungen in Anspruch nehmen könnten ohne Rücksicht darauf, ob und welche Verfügungen von hoher Hand in dem vormals feindlichen Lande, in dem die Zweigniederlassung belegen war, ergangen waren. Nach ihren Rechtswirkungen verschieden sind die feindlichen Maßnahmen, je nachdem sie sich allein gegen das Vermögen der deutschen Zweigniederlassung (Gesamtbeschlagnahme) oder gegen das Guthaben der einzelnen deutschen Gläubiger (Einzelbeschlagnahme) gerichtet haben. Im Falle der Gesamtbeschlagnahme mag zwar die Deckung der einzelnen Kreditoren angetastet sein, aber nicht ihr schuldrechtliches Forderungsrecht, ihr Guthaben. Für diese Fälle verbleibt es also bei dem Grundsatz der Rechtseinheit von Hauptniederlassung und Zweigniederlassung, wie ihn das Reichsgericht für Vorkriegsrechtsverhältnisse bestätigt hat (RG. 96, 161). Die Gläubiger sind mithin in der Lage, ihre Forderungen, die meist auf ausländische Währung lauten werden, gegen die Hauptniederlassung geltend zu machen; einen Ausgleich schafft hier das in § 54 Ziff. 2 RAG. verbriefte Gestaltungsrecht des Schuldners, der unter Berufung auf den unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen seiner Verbindlichkeit und der ihm durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen einer ehemals feindlichen Macht entzogenen Vermögensmasse seiner Zweigniederlassung eine Aufhebung bzw. Herabsetzung seiner Verbindlichkeit durch endgültigen Spruch des Reichswirtschaftsgerichts erreichen kann.

Im Falle der Einzelbeschlagnahme wird man gut daran tun, die Phasen der Beschlagnahme und der Liquidation, die bisher im Schrifttum und Rechtsprechung vielfach etwas durcheinander gehen, scharf voneinander zu scheiden. Im Vordergrunde steht zunächst Art. 297b VV., der den ehemaligen Feindmächten das Recht verleiht, „alle den deutschen Reichsangehörigen oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete, Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten werden, zurückzubehalten und zu liquidieren".

Wesentlich ist ferner die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 297b VV.:

> „Die Liquidation erfolgt nach den Gesetzen des beteiligten alliierten und assoziierten Staates, ohne dessen Zustimmung der deutsche Eigentümer auch weder über diese Güter, Rechte und Interessen verfügen, noch sie belasten darf."

Der Art. 297b VV. hat hiernach im wesentlichen den Charakter einer Rahmennorm, deren Ausfüllung durch das nationale Recht der betreffenden Feindmacht erfolgt. Wenn Art. 297b Abs. 2 VV. für die „Liquidation" das innerstaatliche Recht maßgebend sein läßt, so wird man dies in einem weiteren Sinne zu verstehen und auch auf die voraufgehende „Beschlagnahme" (Zurückbehaltung) zu beziehen haben. Hieraus folgt aber, daß nicht allein die Bestimmung der Form, sondern auch des Gegenstandes der Beschlagnahme durch das nationale Recht des betreffenden Staates erfolgt.

Daß schuldrechtliche Forderungen beschlagnahme- und liquidationsfähige Rechte im Sinne des Art. 297b VV. sind, geht bereits aus der eindeutigen Bestimmung des § 14 Abs. 1 der Anlage hinter Art. 298 VV. hervor. Für die Beurteilung, ob Forderungen deutscher Gläubiger gegen eine deutsche Zweigniederlassung im Gebiete einer alliierten oder assoziierten Macht der Beschlagnahme und Liquidierung nach Art 297b VV. unterliegt, ist das innerstaatliche Recht der betreffenden Macht entscheidend.

Nach englischem Recht z. B. gilt bei „simple contracts" — was gleichbedeutend ist mit mündlichen oder schriftlichen, aber nicht gesiegelten Verträgen — die Forderung als dort belegen, wo sich der Schuldner gerade befindet, und zwar in dem Sinne, daß der Schuldner an diesem Orte durch ein gerichtliches Verfahren zur Zahlung seiner Schulden gezwungen werden kann.

Diese Grundsätze ergeben sich aus den Urteilen von Lord Abinger in Sachen Attorney General v. Bouwens (4 M. and W. 171) und von Justice Romer in Sachen New York Life Insurance v. Public Trustee (Times v. 28. 7. 1923; s. a. Auslandsrecht IV, 291). Sie finden sich auch in der das Urteil des Justice Romer aufhebenden Entscheidung des Court of Appeal (vgl. Auslandsrecht VI, 153), in der unter Anführung des Urteils im Falle Rex v. Lovitt (105 L. T. Rep. 650; [1912] A. C. 212) Guthaben bei der Zweigniederlassung einer Bank als am Sitze dieser Zweigniederlassung belegen bezeichnet werden. Es wird hierin von einer Lokalisierung der Schuld bei einer bestimten Zweigniederlassung gesprochen (. . . held that the bank had in some measure localised its obligation to its customer or creditor, so as to confine it, primarily at all events, to a particular branch).

Nach englischer Anschauung befand sich auch der für den Geschäftskreis seiner Zweigniederlassung durch letztere repräsentierte Schuldner bei Inkrafttreten des Versailler Vertrages in England, da die von der englischen Zwangsliquidation erfaßte deutsche Zweigniederlassung als eine von der Hauptniederlassung abgetrennte Einheit (separate entity) galt. In diesem Sinne hat auch Justice Younger entschieden, worauf sich nachstehende amtliche Auslassung des Senior Offical Receiver vom 29. März 1922 bezieht:

> „Mr. Justice Younger decided in the course of the Windingup, or when the Board of Trade ordered the London Branches of the Enemy Banks to be liquidated under the Trading with the Enemy Act, that such Orders had the effect of severing the London Branches from the Head Offices and creating for them a separate entity for the purpose of the liquidation which had not previously existed."

Haben nun die deutschen Gläubiger außerdem — wie dies z. B. in den Geschäftsbedingungen einzelner deutscher Bankfilialen in London vorgesehen war — die Zuständigkeit der englischen Gerichte vereinbart, so ergibt sich hieraus ein weiteres Argument für die Anwendung englischen Rechts mit der Folge, daß die Forderungen als in England belegen zu gelten haben, da sie dort gerichtlich beitreibbar sind. Daß England von dem ihm durch Art. 297b VV. verliehenen Recht zur Beschlagnahme auch tatsächlich Gebrauch gemacht hat, geht aus der englischen Peace Treaty Order 1919, insbesondere Art. XVI und XVII (vgl. Goldschmidt-Zander, Die Rechte Privater im Deutschen Friedensvertrage S. 209) hervor.

Wie Scobell Armstrong-Oppenheimer (Britische Gesetzgebung im Kriege und zum Friedensvertrag 1914—1921, S. 138) hervorheben, bezieht sich diese Beschlagnahme auf alle Geldbeträge, die von im Vereinigten Königreich und im britischen Herrschaftsgebiet wohnenden oder Handel treibenden Personen, gleichviel welcher Nationalität, früher feindlichen Staatsangehörigen geschuldet werden, sofern diese Geldbeträge nicht „feindliche Schulden" sind, die unter Abschnitt III des Vertrages von Versailles fallen und daher im zwischenstaatlichen Clearingverfahren zu regeln sind. Letzteres kam für die deutschen Kreditoren wie Debitoren englischer Zweigniederlassungen deutscher Unternehmen nicht in Frage, nachdem den deutschen Filialen als „no british nationals" von den britischen Behörden die Teilnahme an Clearing auf englischer Seite ausdrücklich verweigert worden war.

Eine besondere Streitfrage (vgl. RG. 107, 44) ist die, ob auch die Forderungen deutscher Gläubiger aus Wechseln auf nicht am Clearing des Art. 296 VV. teilnehmende Schuldner in England auch dann als in England belegen und demzufolge als nach Art. 297b VV. beschlagnahmt zu gelten haben, wenn die Wechselurkunde oder bei mehreren Ausfertigungen, z. B. die Prima oder die Sekunda, sich in Deutschland befindet. Diesen Standpunkt vertritt die englische Regierung und fordert von Deutschland unter

Digitized by Google

Berufung auf § 10 der Anlage hinter Art. 298 VV. Auslieferung der in Deutschland befindlichen Wechselurkunden. Lord Abinger behandelt in seinem angeführten Urteil unter Berufung auf frühere, nicht näher bezeichnete Entscheidungen, Wechsel als „simple contracts" und somit die hierin verbrieften Forderungen als am Wohnsitz des Schuldners belegen. Jedenfalls sollte die Streitfrage zwischen der englischen und deutschen Regierung aus § 10 a. a. O. durch einen Schiedsrichter geklärt werden, was sich bisher immer wieder verzögert hat.

Die Wirkung der Beschlagnahme nach Art. 297b VV. ist ähnlich der einer Pfändung. Der deutsche Berechtigte darf über sein beschlagnahmtes Vermögen ohne Zustimmung der betreffenden Feindmacht weder verfügen, noch es belasten (Art. 297 b Abs. 2 VV.). Deshalb kann auch der deutsche Gläubiger einer in Feindesland belegenen deutschen Zweigniederlassung, sofern seine Forderung beschlagnahmt ist, die deutsche Hauptniederlassung nicht auf Zahlung in Anspruch nehmen. Stellt auch die Klageerhebung selbst noch keine Verfügung dar (RG. 77, 34), so zielt gleichwohl die Verurteilungsklage auf eine, hier durch Art. 297 b VV. verbotene Verfügung ab.

Die Frage, ob die Beschlagnahme die ganze Forderung oder nur den Teil erfaßt, der durch die Liquidationsmasse der ausländischen Zweigniederlassung gedeckt ist (vgl. Simon, FV. I, 152; II. 529 u. Zit.) dürfte für die Dauer des Liquidationsverfahrens im ersteren Sinne zu entscheiden sein, denn in dieser Phase läßt sich noch gar nicht mit Sicherheit feststellen, ob die Masse bei Abschluß der Liquidation zur vollen Befriedigung der Kreditoren ausreicht. Bis dahin besteht also der Schwebezustand der Beschlagnahme, der sich auf die ganze Forderung erstreckt.

Dem Stadium der Beschlagnahme folgt entweder die Freigabe — die z. B. in der englischen Peace Treaty Order 1919 Art. XVI letzter Absatz dem König vorbehalten, leider aber bisher nach dem Lord Blanesburgh Committee-Report (JW. 1924, 612 ff; Leske-Loewenfeld: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr VI, 1 S. 6 ff.) nur in sehr beschränktem Umfange praktisch wird — oder die Liquidation. Sie besteht bei Geldforderungen in der Abführung des Betrages auf das Liquidationskonto der deutschen Regierung; bei Clearingstaaten vollzieht sich die Verrechnung durch Vermittlung der beiderseitigen Clearingämter (Art. 297h Ziff. 1).

Im Falle der Einzelbeschlagnahme, z. B. in England, erfolgt die Liquidation der deutschen Kreditoren einer deutschen Zweigniederlassung nach Art eines Konkurses, und zwar durch Abführung der nach Maßgabe der Liquidationsmasse auf die einzelnen namentlich aufgeführten Gläubiger entfallenden Quote an den Public Trustee — neuerdings den Custodian for German Property —, der alsdann die Gutschrift auf dem Konto des Deutschen Reiches veranlaßt. Mit dieser Gutschrift ist die Forderung des deutschen Gläubigers untergegangen, an ihre Stelle ist die Entschädigungsforderung gegen die deutsche Regierung aus Art. 297 i VV. in Verbindung mit dem Liquidationsschädengesetz getreten.

Soweit daher durch die Liquidation die Forderung vernichtet wird, tritt auch eine Befreiung des Schuldners ein. Dagegen kann sich der Gläubiger wegen der bei der abschließenden Liquidation der deutschen Zweigniederlassung aus der Liquidationsmasse nicht gedeckten Quote seiner Forderung an die deutsche Hauptniederlassung halten. Die englische „separate entity" war ja nur zum Zwecke der Liquidation geschaffen. Das Ende der Liquidation bedeutet auch für sie die Auflösung. Von diesem Zeitpunkt an entfallen zugleich alle an die „separate entity" geknüpften Rechtsfolgerungen, insbesondere hinsichtlich der Beschlagnahme der Forderung als in England „belegen". Nur in diesem Sinne waren auch die vom Reichsgericht (RG. 107, 44 S. 49) unter dem Parteivorbringen zitierten Ausführungen des Verfassers im „Friedensvertrag" I, 152 gemeint, nicht etwa im Sinne einer Haftungsbeschränkung auf die Liquidationsmasse der Zweigniederlassung. Für die aus der Liquidationsmasse nicht getilgte Restquote der deutschen Guthaben sind die deutschen Hauptniederlassungen verantwortlich, da nunmehr die Anwendung des Grundsatzes von der Rechtseinheit der Hauptniederlassung und ihrer Zweigniederlassungen — der übrigens auch für das Clearing des Art. 296 VV. durch die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe (Recueil I, 328 und 869) sowie auch in § 5 Abs. 3 der deutschen Anmeldeverordnung vom 30. April 1920 (RGBl. S. 761) eine Bestätigung gefunden hat — nicht mehr durch eine Beschlagnahmewirkung gehemmt ist. Die abweichende Meinung von Auerbach (JW. 1924, 657 unter I b) ist unhaltbar; es fehlt für die bei Abschluß der Zwangsliquidierung der deutschen Filiale mangels Zulänglichkeit der Masse ungetilgt gebliebene Quote der einzelnen deutschen Forderungen an einem materiellen Substrat innerhalb des britischen Hoheitsgebiets, für eine Beschlagnahme ist daher kein Raum mehr. Hiermit steht nicht in Widerspruch, daß, wie oben gezeigt, während des ungeklärten Zustandes der noch schwebenden Zwangsliquidation der Filiale vorübergehend die ganze Forderung als beschlagnahmt zu gelten hat. Die Beschlagnahmewirkung entfällt mit der Gutschrift der gedeckten Quote automatisch auch für die ungedeckte Quote, der Konstruktion einer „stillschweigenden Aufhebung" der Beschlagnahme durch den britischen Liquidator bedarf es nicht.

Gegenüber der Inanspruchnahme für die ungedeckten Restquoten steht der deutschen Hauptniederlassung, soweit es sich um Valutaverbindlichkeiten handelt, der bereits erwähnte Schutz des § 54 Ziff. 2 RAG. zur Seite.

Die vorstehenden Untersuchungen bauen sich auf Art. 297 b VV. auf; daneben kommen aber noch die Bestimmungen des Art. 297 d VV. in Betracht, auf die das Reichsgericht (RG. 107, 47; 108, 265 und anscheinend auch RG. 109, 357 unter Heranziehung der entsprechenden Bestimmung des belgisch-türkischen Friedensvertrags) sich stützt. Art. 297 d lautet:

> „Im Verhältnis zwischen den alliierten oder assoziierten Mächten oder deren Staatsangehörigen einerseits und Deutschland oder seinen Reichsangehörigen andererseits werden alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder Uebertragungsanordnungen oder kraft solcher Maßnahmen vorgenommene oder vorzunehmende Handlungen, so wie sie in den §§ 1 und 3 der beigefügten Anlage näher bestimmt sind, als endgültig und für jedermann bindend angesehen, soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ein anderes bestimmt."

In §§ 1—3 der Anlage sind u. a. alle Liquidationsmaßnahmen, die in Ausführung der außerordentlichen Kriegsgesetzgebung einer alliierten oder assoziierten Macht erfolgt sind, insbesondere „Uebertragungsanordnungen", Beschlagnahmen und die Schuldentilgung aufgezählt.

Von besonderer Bedeutung ist schließlich in diesem Zusammenhang Art. 9 der Anlage:

> „Güter, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen unterliegen weiterhin bis zur Durchführung der im Artikel 297 Absatz b) vorgesehenen Liquidation den im Hinblick auf sie getroffenen oder zu treffenden außerordentlichen Kriegsmaßnahmen."

Hieraus ergibt sich also tatsächlich ein Nebeneinander von Art. 297 d und Art. 297 b VV., wenn auch die letztere Norm die eigentliche Grundidee — „La disposition capital" nennen sie Gidel und Barrault S. 54 — enthält, deren Verwirklichung offenbar auch den formalen Abschluß der „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen" bilden soll. Für diese Deutung spricht auch § 9 der Anlage.

Welche Form der Beschlagnahme bzw. Liquidation die einzelne alliierte oder assoziierte Macht zu wählen hat, richtet sich nach dem betreffenden innerstaatlichen Recht. Hält sich der Liquidator nicht hieran, so besteht keine Möglichkeit, den Streitfall vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof zu bringen, da es an einer ausdrücklichen Zuständigkeitsbestimmung fehlt (Deutsch-EnglGemSchiedsger. Rec. II, 520). Zuständig sind vielmehr die Landesgerichte.

Digitized by Google

So hat z. B. das Appellationsgericht in Brüssel kürzlich der Klage eines neutralen Gläubigers gegen den Liquidator einer deutschen Bankfiliale in Brüssel stattgegeben und entschieden, daß der Liquidator den Gläubiger aus der Liquidationsmasse zu befriedigen habe (vgl. Frankfurter Zeitung Nr. 87 vom 2. Februar 1925). Ausgangspunkt dieser Entscheidung bildete das belgische Arrêté Loi vom 6. November 1918 sowie allgemeine Rechtserwägungen über die Natur der Liquidation. Ob sich übrigens — wie gelegentlich von deutscher Seite behauptet wird — bereits aus § 4 der Anlage zu Art. 296 VV. der allgemeine Grundsatz entnehmen läßt, daß der Liquidator einer deutschen Gesellschaft, gleichviel ob Haupt- oder Zweigniederlassung, zur Zahlung der Verbindlichkeiten verpflichtet sei, soll hier dahingestellt bleiben.

Gesetzwidrige Umstellungsbeschlüsse; allgemeine Erörterung.

Von Rechtsanwalt Dr. **Walther Nord**, Hamburg.

Wie im allgemeinen Aktienrecht, so ist auch für den Spezialfall der Umstellung die Frage, ob Beschlüsse, die die Umstellunsverordnungen verletzen, Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit im Gefolge haben, eine höchst wichtige und brennende. Beim Umstellungsrecht handelt es sich besonders um 3 Fälle. Einmal um die Einstellung zu hoher offener Reserven, also von Reserven über 100 pCt. des Eigenkapitals (§ 12 II. DV. GBV.); ferner um die Frage der Verminderung der Aktienzahl unter Verletzung des § 11 GBV.; schließlich um die Frage der Verteilung des Goldkapitals unter die verschiedenen Aktiengattungen unter Verletzung der Bestimmungen der §§ 27 ff. der II. DV. GBV.

Die Frage, um die es sich handelt, ist die, ob Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der gesetzwidrigen Beschlüsse vorliegt. Die Frage ist aber nicht die, ob die betreffenden Bestimmungen der Verordnungen zwingend oder nicht zwingend sind. Beide Fragen werden vielfach als identisch behandelt. Es wird geprüft, ob eine Bestimmung zwingend sei. Kommt man zu dem Resultat, daß sie nicht zwingend sei, welches Resultat wieder aus verschiedenen Erwägungen abgeleitet wird, so soll daraus folgen, daß der gegen die Bestimmung verstoßene Beschluß nur anfechtbar und nicht nichtig ist.

Aber diese Identität, diese logische Verknüpfung, besteht nicht. Dies werden die weiter untenstehenden Ausführungen ergeben. Man muß sich eigentlich wundern, daß diese Identität noch jetzt so allgemein angenommen wird. Denn es würde leicht erkennbar gewesen sein, daß sie nicht vorhanden sein kann. Dazu genügte ein Blick auf die Entscheidung des Reichsgerichts, ERG. 75, S. 243, wo bestritten wird, daß Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen zwingende Gesetzesvorschriften verstoßen, unter allen Umständen nichtig seien. Es genügte auch die Erwägung, daß die Vorschriften des HGB. über Aktiengesellschaften alle, wenn nicht Ausnahmen zugelassen seien, zwingende sind (vgl. Staub-Pinner § 178 Anm. 6 und ERG. 65, 91), und daß trotzdem gegen die Verletzungen des Aktienrechts das Rechtsmittel der Anfechtbarkeit gegeben ist. Auch ergibt ein Blick in die Ausführungen von Hueck „Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen" (S. 63 ff.), daß die Meinung, jede Verletzung einer zwingenden Bestimmung habe Nichtigkeit zur Folge, jedenfalls kein unanfechtbares Dogma ist.

Die vorerwähnten Stimmen beziehen sich nun allerdings auf das Aktienrecht des HGB. und nicht auf das Umstellungsrecht. Es könnte sich fragen, ob für die Umstellungsbestimmungen der Aktiengesellschaften das gleiche gilt wie für die aktienrechtlichen Bestimmungen des HGB., ob daher auch die Umstellungsbestimmungen prinzipiell in dem Sinne zwingend sind, daß, falls aus den Verordnungen sich nichts anderes ergibt, ihre Abänderung durch Mehrheitsbeschluß nicht zulässig ist, also mindestens anfechtbar ist. Diese Frage dürfte aber sicherlich zu bejahen sein. Der Grund, aus welchem die aktienrechtlichen Vorschriften in aller Regel zwingenden Charakter haben, liegt darin, daß die Aktiengesellschaft ein vom Gesetz zugelassenes künstliches Gebilde ist und daß das Gesetz eben nur dem von ihm in seinen Grundlinien bezeichneten Gebilde die übertragenen Rechte gewähren will; Abweichungen hiervon würden die Aktiengesellschaft zu einem anderen Gebilde machen, welches vom Gesetz nicht zugelassen ist. Dieser Grund trifft auch auf die Umstellungsbestimmungen zu. Die Umstellungsbestimmungen für Aktiengesellschaften sind gewissermaßen nur ein erweitertes Aktienrecht. Wie das HGB. den Aufbau der Aktiengesellschaften überhaupt regeln will, so will das Umstellungsrecht den Wiederaufbau der Aktiengesellschaften in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form regeln. Im übrigen wird auch die Behauptung, daß das Umstellungsrecht durch Mehrheitsbeschluß abänderbar sei, von keiner Seite vertreten. Es wird doch auch von denen, die die Nichtigkeit der Verletzung der Umstellungsbestimmungen leugnen, immer zugegeben, daß diese Verletzung jedenfalls Anfechtbarkeit im Gefolge habe und hieraus ergibt sich, daß das Umstellungsrecht auch nach der Ansicht dieser Schriftsteller den gleichen Charakter hat wie das Recht des HGB., da auch die Verletzung seiner Bestimmungen in der Regel nur Anfechtbarkeit im Gefolge hat. Es kann jedenfalls unterstellt werden, daß der Charakter des Aktienumstellungsrechts mit dem Charakter des Aktienrechts des HGB. gleichartig ist und daß das Reichsgericht von einer solchen Ansicht ausgehen wird. Hiernach ergibt sich, daß schon auf dem bloßen Wege der Erfahrung, nämlich durch Einsicht in das Urteil des Reichsgerichts, in die Ausführungen von Staub-Pinner und Hueck ohne weiteres ersichtlich ist, daß die Begriffe „zwingend" und „nichtig" sowohl für das allgemeine Aktienrecht wie für das Aktienumstellungsrecht nicht miteinander identisch sind.

Es fragt sich, ob eine logische Untersuchung der Begriffe zu dem gleichen Ergebnis führt. Der Gegensatz von „zwingend" ist „nachgiebig". Eine Vorschrift ist zwingend, wenn sie durch Vereinbarung der Beteiligten nicht abgeändert werden kann; sie ist nachgiebig, wenn sie durch Vereinbarung der Beteiligten abgeändert werden kann. Diese Antithese, die für Verträge und Willenserklärungen Einzelner paßt, paßt nicht unmittelbar für körperschaftliche Beschlüsse. Denn eine Vereinbarung der Beteiligten gibt es hierbei nicht. Vielmehr gibt es, soweit nicht die Zustimmung sämtlicher Betroffener vorliegt, nur die Beschlüsse gewisser, wenn auch noch so großer Majoritäten der Betroffenen. Die Beschlüsse, welche das gesetzliche Recht außer Kraft setzen sollen, sind also in den betreffenden Fällen in Wirklichkeit nicht durch Vereinbarung der sämtlichen Beteiligten zustande gekommen, sondern sie sind ohne oder gegen den Willen einer Minderzahl zustande gekommen. Eine Zustimmung dieser Minderzahl zur Abänderung des gesetzlichen Rechts liegt nicht vor. Das nachgiebige Recht im Korporationsrecht ist also nicht dasjenige, welches durch Vereinbarung sämtlicher Beteiligter außer Kraft gesetzt werden kann, sondern es ist etwas Weitergehendes, nämlich dasjenige Recht, welches durch Majoritätsbeschluß außer Kraft gesetzt werden kann. Solches nachgiebiges Recht wird nun im Korporationsrecht nur dann angenommen, wenn sich durch ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes oder aus dem Zusammenhang oder Zweck des Gesetzes ergibt, daß ein Majoritätsbeschluß die Kraft der Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen haben soll. Im Umstellungsrecht, dessen Charakter nach obigen Ausführungen mit dem Aktienrecht gleichartig ist, finden wir für die hier in Betracht kommenden Bestimmungen (§ 11 GBV., §§ 12 Abs. 1, 27 ff. II. DV. GBV.) solches nachgiebiges Recht nicht. Hieraus ergibt sich, daß, ebenso wie das Aktienrecht, auch das hier in Betracht kommende Umstellungsrecht nicht nachgiebig ist, und da das nicht nachgiebige Recht zwingend ist, daß das Umstellungsrecht demnach ebenfalls zwingend ist. Es folgt weiter hieraus, daß zwingend und nichtig keineswegs identisch ist, sondern

Digitized by Google

daß die Folge der Verletzung einer zwingenden Bestimmung auch Anfechtbarkeit sein kann.

Dieses ist auch nicht so auffallend, wie es auf den ersten Blick erscheint. Unzweifelhaft besteht eine zwingende Vorschrift, daß niemand durch Drohung oder durch Betrug zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Erklärung veranlaßt werden darf. Trotzdem bestimmt das BGB., daß die durch Drohung oder durch Betrug herbeigeführten rechtsgeschäftlichen Erklärungen nicht nichtig, sondern nur anfechtbar sind und daß sie gültig werden, wenn die Anfechtung nicht binnen einer bestimmten Frist vorgenommen wird.

Der Körperschaftsbeschluß, welcher der Anfechtung unterliegt, ist kein gültiger und kein wirksamer, er ist mangelhaft. Aber dieser Mangel kann nicht geltend gemacht werden, wenn nicht die Formen für die Anfechtung gewahrt sind. In Wahrheit also ist die Anfechtbarkeit eine Form des Vorgehens gegen die Mangelhaftigkeit und die Mangelhaftigkeit wird zur Wirksamkeit und zur Gültigkeit, wenn die vorgeschriebene Form nicht gewahrt ist. Das materielle Recht, welches die Anfechtbarkeit im Gefolge hat, kann also sehr wohl zwingend sein, d. h. nicht nachgiebig und nicht der Vereinbarung der Beteiligten unterliegend, aber das formelle Recht bewirkt die Heilung des Verstoßes gegen die zwingende Vorschrift, weil es eine bestimmte Art des Vorgehens gegen diesen Verstoß vorschreibt, so daß bei Nichtinnehaltung der Form die Gültigkeit eintritt.

Es ergibt sich also, daß die ganze Argumentation, welche aus dem Begriff „zwingend" hinsichtlich der aktienrechtlichen und der Umstellungsvorschriften ableiten will, ob ein Beschluß nichtig oder anfechtbar ist, hinfällig ist. Aus dieser Argumentation kann die Folgerung der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit nicht abgeleitet werden. Für das Aktienrecht des HGB. hat dieses nicht nur die oben erwähnte Reichsgerichtsentscheidung Band 75, 243, ausgesprochen, sondern auch Hueck (a. a. O.) schon ausführlicher erörtert. Es ist vielmehr jede Vorschrift, welche nicht durch Majoritätsbeschluß abgeändert werden kann, in diesem Sinne zwingend. Freilich dürfte es sich empfehlen, um Mißverständnisse auszuschließen, einen besonderen Ausdruck für diesen Begriff zu bilden, wofür in Ermangelung eines besseren positiven Ausdrucks das Wort „unnachgiebig" vorgeschlagen sei.

Daß die Feststellung des Charakters einer Vorschrift als „zwingende" Vorschrift im Aktienrecht nicht genügt, um die Nichtigkeit zu begründen und daß andererseits die Feststellung, daß eine Vorschrift des Aktienrechts oder Umstellungsrechts nicht zwingend sei, vielfach auf schwachen Füßen ruht, ist, wenn auch nicht klar erkannt, doch schon häufig gefühlsmäßig empfunden. Infolgedessen werden an Stelle des Begriffes „zwingend" oder mit ihm vermischt oder auch mit ihm synonym gebraucht vielfach andere Merkmale herangezogen. Diese anderen Merkmale sind einmal der Begriff „absolut zwingend", ferner der Begriff des öffentlichen Interesses oder auch öffentlichen Rechts, endlich der Begriff der Verzichtbarkeit bzw. Unverzichtbarkeit.

a) Der Begriff „absolut zwingend" ist lediglich ein gefühlsmäßiger. Ein begrifflicher Unterschied zwischen zwingend und absolut zwingend besteht nicht. Entsprechend dem gefühlsmäßigen Begriff „absolut zwingend" spricht die Plenar-Entscheidung des Goldbilanzschiedsgerichts bei der Berliner Handelskammer § 11 GBV. (vgl. Handelszeitung des Berliner Tageblattes vom 6 März 1925, Nr. 111) von „absoluter Nichtigkeit". Aber Nichtigkeit und absolute Nichtigkeit sind ebenfalls identisch. Auch hier handelt es sich nicht um eine begriffliche Unterscheidung.

b) Eine wesentlich größere Bedeutung hat die Hereinziehung des „öffentlichen Interesses" oder „öffentlichen Rechts" (vgl. z. B. Staub-Pinner § 273 Anm. 17). Die Heranziehung dieser Kategorie beruht zwar ebenfalls nur auf gefühlsmäßiger Einstellung, aber das Gefühl, auf welches sie sich stützt, ist das Rechtsgefühl und nicht nur das Gefühl, daß begrifflich irgend etwas nicht in Ordnung sei. Das Rechtsgefühl sagt in den betreffenden Fällen, daß die Verletzung von Vorschriften nicht lediglich Anfechtbarkeit im Gefolge haben könne, sondern daß Nichtigkeit vorliegen müsse. Infolgedessen wird das öffentliche Interesse oder das öffentliche Recht als maßgebender Gesichtspunkt herangezogen. Namentlich handelt es sich hierbei um die Vorschriften, welche die Gläubiger schützen sollen, insbesondere um das Verbot der Ueberbewertung der Aktiven. Ferner um die Bestimmungen, die die Stückelung betreffen. Aber ist es dann richtig, daß in diesen Fällen das öffentliche Interesse und das öffentliche Recht berührt ist? Es handelt sich um privatrechtliche Vorschriften, die verletzt sind. Oeffentliches Recht ist überhaupt nicht verletzt. Was das öffentliche „Interesse" erfordert, darüber können die Meinungen sehr verschieden sein. Ein Schutz gegen Ueberbewertung mag in den 70er Jahren geboten gewesen sein, als die Tendenz dahin ging, Kapitalien aufzublähen, um wertlose Aktien ins Publikum bringen zu können. Er mag auch begründet sein bei der Aufstellung der Jahresbilanzen, um die Verteilung von Substanz an Stelle des Gewinnes zu verhindern. Wie die Dinge zurzeit liegen, ist weit mehr ein Schutz gegen Unterbewertungen erforderlich. Das öffentliche Interesse, wenn man hier davon sprechen will, würde also mehr die Nichtigkeit von Unterbewertungen als die von Ueberbewertungen fordern. Und hinsichtlich der Stückelung ist ein öffentliches Interesse überhaupt nicht erkennbar. Es mag sein, daß durch ungewöhnliche Stückelungen den Beteiligten, besonders den Banken große Arbeitslast erwachsen würde. Aber die Oeffentlichkeit hat kein Interesse daran, ob solche Unbequemlichkeiten entstehen oder nicht entstehen. Es ist jedenfalls das klar, daß über die Frage, ob ein öffentliches Interesse gegeben ist, die Meinungen sehr verschieden sein können. Es handelt sich hierbei um Behauptungen, bei denen die Behauptung an Stelle des Beweises tritt.

c) Ein größeres Gewicht scheint das Merkmal der Verzichtbarkeit zu haben, wenn es an Stelle des Merkmals des zwingenden Charakters einer Vorschrift gesetzt wird (vgl. z. B. Staub-Pinner § 273 Anm. 18).

Es fragt sich also, ob die Verzichtbarkeit auf die Innehaltung einer Vorschrift ein zwingendes Indiz dafür ist, daß diese Vorschrift derart zwingend ist, daß ihre Verletzung Nichtigkeit im Gefolge hat. Dieses aber dürfte nicht richtig sein. Auch auf die Geltendmachung der Nichtigkeit durch Verletzung einer zwingenden Vorschrift kann verzichtet werden. Als Beispiel sei einmal wiederum das durch Drohung oder Arglist entstandene Geschäft herangezogen. Obwohl Erklärungen im Widerspruch zu den zwingenden Bestimmungen, daß nicht durch Drohung oder Arglist eine Erklärung herbeigeführt werden kann, zustande gekommen sind, so kann doch auf die Geltendmachung dieser Rechtsbehelfe verzichtet werden und es wird sogar solch Verzicht angenommen, wenn keine Anfechtung ausgesprochen ist oder die Zeit für die Anfechtung verstrichen ist. Als Beispiel sei ferner hinsichtlich nichtiger, nicht nur anfechtbarer Geschäfte auf den Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen ein gesetzliches Verbot hingewiesen. Auch für diese Rechtsbehelfe muß ein Verzicht wenigstens in gewissem Umfange möglich sein. Dies ergibt sich aus der feststehenden Rechtsprechung, wonach das Staatsgericht nicht die Gesetzwidrigkeit oder Unsittlichkeit eines Rechtsgeschäfts nachzuprüfen hat, wenn vor dem Schiedsgericht eine dahingehende Einrede nicht erhoben ist (vgl. z. B. ERG. 105 S. 386).

Hiernach kann die Behauptung, daß auf ein Recht aus der Aktie im gewöhnlichen Leben der Aktiengesellschaften oder bei der Umstellung habe verzichtet werden können, nicht den Beweis erbringen, daß der gegen das Recht verstoßende Beschluß nur anfechtbar und nicht nichig sein könne. Es ist vielmehr möglich, daß, obwohl eine Verzichtsmöglichkeit gegeben war, trotzdem Nichtigkeit eines Beschlusses eintritt. Es muß daher z. B. auch für möglich angesehen werden, daß bezüglich eines Beschlusses, der durch Ausbeutung der Aktionäre gegen die guten Sitten verstößt, ein Aktionär auf die Anbringung der Nichtigkeitsklage verzichtet. Es kann somit auch auf

Digitized by Google

das Recht der Geltendmachung der Unsittlichkeit verzichtet werden, obwohl kein Zweifel darüber besteht, daß wider die guten Sitten verstoßende Beschlüsse nichtig sind.

Uebrigens sei bei dieser Gelegenheit angemerkt, daß das Argument, wonach ein Verzicht derjenigen Aktionäre zu vermuten ist, welche keine Anfechtung gegen einen Generalversammlungsbeschluß ausgebracht haben, nicht als richtig anerkannt werden kann. Dieses Argument spielt die Hauptrolle bei allen Erwägungen, die bloße Anfechtbarkeit eines Beschlusses für die Aktionäre als annehmbar erscheinen lassen sollen. Es kann keine Rede davon sein, daß Aktionäre, die einen Beschluß nicht anfechten, als dem Beschlusse zustimmend anzusehen sind. Eine solche Annahme schlägt den Tatsachen ins Gesicht. Dies bedarf keiner näheren Erläuterung. Der Aktionär muß sich allerdings gefallen lassen, daß der Beschluß wirksam wird, wenn er die für die Anfechtung vorgeschriebenen Formen nicht innehält. Aber zustimmen tut er damit nicht. Ganz deutlich ergibt sich dieses aus der Vorschrift des § 271 Abs. 3 HGB., wonach gesetzwidrige Abschreibungen oder Rücklagen nur von 5 pCt. des Grundkapitals angefochten werden können. Man setze den Fall, daß ein Aktionär dem Beschluß widersprochen hat und Widerspruch zu Protokoll gegeben hat, aber die vorgeschriebene Minoriät nicht zusammenbringt. Es ist absurd, zu behaupten, daß er nunmehr als dem Beschluß zustimmend angesehen werde.

Ein weiteres Argument, welches schließlich noch zur Feststellung des zwingenden Charakters einer Vorschrift verwandt wird, ist die Prüfung, ob bei Zustimmung aller Aktionäre eine Verletzung der Vorschrift Wirksamkeit erlangen kann. So hat das Oberlandesgericht Hamburg in dem Beschlusse, welcher die Verletzung des § 11 GBV. für nichtig erklärt (Hanseatische Rechtszeitschrift 1925, Spalte 115, Hanseatische Gerichtszeitung, Hauptblatt 1925, Nr. 3) die Frage offen gelassen, ob bei der Zustimmung aller Aktionäre die Nichtigkeit fortfalle. Und das Goldbilanzschiedsgericht hat dem Oberlandesgericht entgegengehalten, es habe damit das Wesen des zwingenden Verbotsgesetzes verkannt; denn für die Wirksamkeit eines Verstoßes gegen ein solches zwingendes Verbotsgesetz komme es auf den Willen der Beteiligten überhaupt nicht an. Diese Argumentation scheint richtig zu sein, ist es tatsächlich jedoch nicht. Bei Zustimmung aller Beteiligten liegt es allerdings begrifflich nicht anders als bei einer Majorisierung; aber es liegt praktisch anders. Wenn bei Zustimmung aller Beteiligten unter Umständen von der Nichtigkeitsfolge abgesehen wird, so ist dieses zu begrüßen. Es handelt sich hierbei um eine Fortbildung des Rechts, um Richterrecht. Diese Erscheinung ist auch im Aktienrecht nicht ohne Vorgang. Sie findet sich nämlich schon jetzt bei der allseitig anerkannten Zulassung der Universalversammlung ohne Einberufung und ohne Tagesordnung. An sich kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Beschlüsse solcher Universalversammlung infolge Fehlens der formellen Voraussetzungen für eine Generalversammlung gar keine Generalversammlungsbeschlüsse und demnach nichtig sind. Dies würde begrifflich, der reinen Theorie nach, richtig sein. Praktisch aber wird die Gültigkeit allgemein anerkannt (vgl. Staub-Pinner 256, Anm. 9 a). Hier liegt also eine Fortbildung des Rechts durch Richterrecht vor.

Für eine solche Fortbildung besteht ganz besonders beim Umstellungsrecht ein Bedürfnis. Bei der Goldumstellung der Aktiengesellschaften kommt man mit der Anwendung der Grundsätze der Verordnungen in streng logischer Form nicht aus. Das ist auch nicht zu verwundern. Es war nicht möglich, im voraus durch eine Anzahl Vorschriften dieses komplizierte Gebiet zu meistern. Die Vernunft des Richters muß im einzelnen Fall Korrekturen eintreten lassen. Dies ist ganz besonders notwendig, weil sich die Interessen zweier Gruppen schroff gegenüberstehen, nämlich der Kleinaktionäre und der Großaktionäre nebst den von ihnen abhängigen Verwaltungen, und es ebensowenig möglich ist, die Kleinaktionäre durch skrupellose Großaktionäre entrechten und enteignen zu lassen, wie es möglich ist, das Leben der Aktiengesellschaften durch frivole Nichtigkeitsklagen in Gefahr und in Unruhe stehen zu lassen. Es mag allerdings bemerkt werden, daß die Gefahr der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage von seiten der Kleinaktionäre, wie die Erfahrung lehrt, erheblich überschätzt wird. Tatsächlich kommen sie schon infolge der Kosten, der Mühe der Vertiefung in die Verhältnisse und der immerhin schwankenden Aussichten nur in geringem Maße vor. Bei dieser Fortbildung des Aktienrechts in Anwendung von Richterrecht müßte einem Gesichtspunkt weitgehendst Rechnung getragen werden, der bisher für das Recht der Generalversammlungsbeschlüsse noch wenig in Anwendung gebracht ist. Das ist der Gesichtspunkt der bona fides. Es müßte also die Tendenz dahingehen, Generalversammlungsbeschlüsse, welche objektiv gegen zwingende Vorschriften verstoßen, und gegen welche keine Anfechtung vorliegt, in Geltung zu erhalten, wenn sie bona fide gefaßt sind. Es fragt sich, was unter bona fides in diesem Sinne zu verstehen ist. Sie soll nicht als gleichbedeutend mit einer Abwesenheit eines Verstoßes gegen die guten Sitten angesehen werden. Ein Verstoß gegen die guten Sitten braucht nicht immer vorzuliegen, auch wenn bewußt gegen die Rechte der Minorität verstoßen wird. Einmal ist es häufig schon schwer zu entscheiden, ob ein Beschluß, der in seinen Folgen einzelnen Großaktionären zugute kommt, gegen das Interesse der Gesellschaft ist. Das Interesse der Gesellschaft und das Interesse der Gesellschafter ist in der Tat oft nicht auseinander zu lösen. Ferner jedoch braucht es sich nicht immer um Ausbeutung der überstimmten Aktionäre zu handeln, es können andere Umstände vorliegen, welche die Mehrheit veranlassen, gegen das Gesetz zu verstoßen. Eine mala fides würde vorliegen, wenn die Majorität bewußt gegen das Gesetz verstößt, obwohl sie davon ausgehen muß, daß Angehörige der Minorität im wohlverstandenen eigenen Interesse nicht mit dem Beschluß einverstanden sein würden.

Die Verweisung der Kleinaktionäre auf das Anfechtungsrecht bedeutet in aller Regel praktisch eine Entrechtung. Dies wird in den Fällen um so aufreizender wirken, wo die Großaktionäre bewußt gegen die zum Schutze der Kleinaktionäre bestimmten Vorschriften verstoßen haben. Es wäre gänzlich lebensfremd, wollte man annehmen, daß die Kreise der Kleinaktionäre, die in der Inflation Aktien erworben haben, überhaupt die Generalversammlungen besuchen. Es wäre schon viel zu hoch gegriffen, wenn man sagen würde, daß dies auch nur in einem Falle unter 1000 Fällen geschieht. Ein Vorwurf ist den Kleinaktionären daraus nicht zu machen. Die große Zahl der mittleren Gesellschaften hat ihre Aktien verwässert und sie ins kleinkapitalistische Publikum gebracht. Solche Kleinkapitalisten haben Aktien von den verschiedensten Gesellschaften, die heute nur einen geringen Wert haben. Sie können sich, wie gesagt, weder die Mühen und die Kosten eines Besuches einer Generalversammlung erlauben, noch können sie gar sich in die Bilanzen vertiefen und schließlich noch viel weniger sich die Mühen und Kosten einer Anfechtungsklage machen. Indem man also pathetisch erklärt hat, daß die Goldbilanzverordnung und ihre Ausführungsverordnungen durch ihre Vorschriften besondere Rücksicht auf die Kleinaktionäre nähmen, indem man andererseits ihnen nur das Anfechtungsrecht gewährt, obwohl eine praktische Möglichkeit, hiervon Gebrauch zu machen, nicht vorliegt, stellt man einen so schneidenden Widerspruch zwischen den Verheißungen und der Ausgestaltung des Rechts auf, daß ein unbefangener Beurteiler hiervon direkt peinlich berührt werden muß. Man gibt scheinbar ein materielles Recht, schneidet die Möglichkeit, hiervon Gebrauch zu machen, aber durch die Auslegung der formellen Bestimmungen praktisch ab. Die These, daß Verletzung der Umstellungsvorschriften nur Anfechtbarkeit zur Folge hat, ist praktisch im eminenten Sinne großkapitalistisch und kleinkapitalistenfeindlich, sie dient dazu, den Aermeren das wenige, was ihnen erhalten ist, auch noch zu entziehen und die Reicheren noch zu bereichern, ganz besonders aber die Skrupellosen zu ermutigen.

Digitized by Google

Es fragt sich schließlich, welcher Begriff denn nun, rein rechtlich betrachtet, maßgebend sein soll, um zu erkennen, ob ein Beschluß nichtig oder nur anfechtbar ist. Hier kann nur verwiesen werden auf die Entscheidung des Reichsgerichts, Band 75, 243, und § 144, Satz 2, FGG. Ein anderes Merkmal als das, daß ein Beschluß, welcher durch seinen Inhalt gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes verstößt, nichtig ist, kann nicht gegeben werden. Hier liegt der eigentliche Streitpunkt. Darüber, ob ein Beschluß durch seinen Inhalt gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes verstößt, wird vielfach ein Zweifel möglich sein. Das ist aber auch nicht unerwünscht. Es ist erwünscht, daß für die Bestimmung der Frage, ob ein Beschluß nichtig oder anfechtbar ist, eine gewisse Elastizität gegeben ist. Eine Erwägung wird man immer anstellen können. Man wird fragen können, war ein solcher Beschluß als Teil des Statuts, also als Statutenänderung möglich. Wenn man zu dem Ergebnis kommt, daß der betreffende Beschluß nicht wirksam in das Statut hätte aufgenommen werden können, so verstößt er auch durch seinen Inhalt gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes. Wenn man sich die Frage vorlegt, ob eine Statutenbestimmung, nach welcher der § 12, Abs. 1, Satz 2, der II. DV. zur GBV. durch eine Statutenbestimmung wirksam abgeändert werden könnte, gültig ist, ob also nach Aufnahme einer Bestimmung, wonach dieser Satz auf die betreffenden Aktiengesellschaften keine Anwendung zu finden habe, ins Statut, nunmehr wiederum nur durch eine neue Abänderung des Statuts dieser Satz für die Aktiengesellschaft wirksam gemacht werden könnte, so wird man wahrscheinlich zu einer Verneinung kommen.

Die Sicherheitsleistung in Prozessen zwecks Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen.

(Das Verhältnis von § 272 zu § 273 HGB.)

Von Dipl.-Kfm. Rechtsanwalt Dr. **Bernicken**, Köln.

Die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen ist nach Maßgabe des § 271 HGB. dem einzelnen Aktionär oder bei der Anfechtung von Abschreibungen oder Rücklagen wegen Ueberschreitung des nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrage statthaften Maßes einer 5 pCt. des Grundkapitals vertretenden Minderheit von Aktionären im Wege einer binnen eines Monats nach dem Tage der Generalversammlung bei dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft zu erhebenden Klage möglich.

Nach § 272 Abs. 3 kann nun das Gericht auf Verlangen anordnen, daß der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachteile Sicherheit zu leisten ist, wobei das Gericht Art und Höhe der Sicherheit nach freiem Ermessen bestimmt.

Nach § 273 Abs. 2 haften, falls die Anfechtung des Beschlusses sich als unbegründet erweist, für den durch die unbegründete Anfechtung der Gesellschaft entstehenden Schaden die Kläger, denen eine böswliche Handlungsweise zur Last fällt, als Gesamtschuldner.

Da nun vielfach bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen die Kläger gegenüber dem Begehren der beklagten A.-G. nach Leistung einer dem drohenden Nachteil entsprechenden Sicherheit einwenden, die Sicherheit hafte nur für den Schaden, der der Gesellschaft bei böslichem Handeln der Kläger entstehe und deshalb dürfe wegen Fehlens der Böslichkeit eine Sicherheitsleistung nicht angeordnet werden, so ist es angebracht, das Verhältnis des § 272 zum § 273 zu untersuchen.

I. Zunächst ist hervorzuheben, daß nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch das Gericht auf Verlangen der beklagten Gesellschaft die Leistung einer Sicherheit anordnen mußte, während jetzt die Auferlegung einer Sicherheit in das Ermessen des Gerichts gestellt ist. Wenn nun an Stelle der Muß-Vorschrift eine Kann-Vorschrift getreten ist, so bedeutet dies nicht, daß die Auferlegung einer Sicherheit nunmehr in das Belieben des Gerichts gestellt ist, sondern sie ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts anheimgegeben. Der Grund für die Aenderung war die Erwägung, daß Fälle vorkommen, in denen die Unredlichkeit oder grobe Gesetzesverletzungen in dem angeführten Beschluß so klar zutage liegen, daß dem klagenden Aktionär die Leistung einer Sicherheit nicht zugemutet werden könne (vgl. Kommissionsbericht S. 92, 94, 95). Es ist also dem Richter, um in den Fällen, wo nach der Ueberzeugung des Gerichts die Auferlegung einer Sicherheit eine Verhöhnung des Klägers bedeuten würde, nicht gegen seine Ueberzeugung dem Kläger diese Sicherheitsleistung aufzwingen zu müssen, freigestellt, sie nach seinem Ermessen anzuordnen. Aber wenn der Richter bei gewissenhafter Prüfung der Sachlage, auch wenn er einen endgültigen Ueberblick über die Rechtslage noch nicht zu gewinnen in der Lage sein sollte, gegen die als Regel anzusehende Auferlegung der Sicherheit kein ernstliches Bedenken hegt, so muß er die Leistung der Sicherheit anordnen; er würde eine Pflichtverletzung begehen, wenn er ohne triftigen Grund den Kläger von der Sicherheitsleistung freilassen wollte. Einer Begründung nach außen hin bedarf nicht etwa die Auferlegung der Sicherheit, sondern im Gegenteil die Nichtauferlegung einer solchen.

II. Schon hieraus erhellt, daß die Ansicht nicht richtig sein kann, aus § 273 ergebe sich, daß die Sicherheit nur bei böslichem Verhalten des Klägers auferlegt werden dürfe. Ein Vergleich der beiden §§ 272 und 273 bringt auch einen positiven Beweis hierfür.

§ 272 ordnet die Auferlegung der Sicherheit „wegen der der Gesellschaft drohenden Nachteile" an. Welcher Art sind diese Nachteile?

a) Zunächst ist ohne weiteres klar, daß die Gesellschaft durch die Verzögerung in der Ausführung von Generalversammlungsbeschlüssen — und zumeist handelt es sich doch um wichtige, das Lebensinteresse der Gesellschaft berührende Gegenstände, worüber die Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehalten ist — die größten Nachteile erleiden kann. Wenn z. B. die Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung hinausgeschoben werden müßte und dadurch der Gesellschaft die dringend benötigten Mittel nicht zuflössen oder wenn die beschlossene Umstellung der Gesellschaft auf Goldmark bzw. Reichsmark infolge der Anfechtungsklage nicht durchgeführt werden kann und infolgedessen die wichtigste Grundlage zur Aufnahme notwendiger Kredite fehlt, so sind das Schäden, die der Gesellschaft allein durch die Verzögerung in der Ausführung der Beschlüsse erwachsen. Man denke ferner an den Fall, daß die Gesellschaft auf Grund der durch die Umstellungsbeschlüsse auf Goldmark umgestellten Vorratsaktien oder auf Grund der durch einen Kapitalerhöhungsbeschluß neu geschaffenen Aktien Convertible Bonds ausgeben will und nun infolge der Anfechtungsklage die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen notwendige Hinterlegung der Austauschaktien nicht vornehmen kann.

b) Hinzu kommt die unberechenbare Benachteiligung, die der Ruf und damit der Kredit der Gesellschaft dadurch erleidet, daß Beschlüsse der Generalversammlung mit Behauptungen angefochten werden, die die Ehrlichkeit, das Geschäftsinteresse oder die geschäftliche Tüchtigkeit der leitenden Personen anzugreifen geeignet sind oder bezwecken. Zu berücksichtigen ist auch, daß, soweit es sich um Gesellschaften handelt, die an der Spitze großer Konzerne stehen, auch die von der Spitzengesellschaft abhängigen Konzerngesellschaften durch die finanzielle Beengung der Muttergesellschaft in ernste Bedrängnis kommen können.

Digitized by Google

c) Endlich kommen die Kosten des möglicherweise durch mehrere Instanzen Jahre hindurch laufenden Prozesses in Betracht, die der Gesellschaft auch im Falle des Obsiegens zur Last fallen, sofern etwa von dem Kläger Ersatz der Kosten nicht zu erlangen sein sollten.

Das solche Nachteile eintreten werden, braucht nicht einmal festzustehen. Das Gesetz setzt vielmehr nur voraus, daß sie „drohend" seien, d. h. also, daß nach allgemeiner Lebenserfahrung die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß sie eintreten können. Des — häufig unmöglichen — Nachweises, daß Nachteile dieser Art bestimmt eintreten werden, bedarf es daher nicht; es kann der Gesellschaft keine Beweisführung, sondern lediglich eine Glaubhaftmachung zugemutet werden. Das Gericht hat unter Zugrundelegung der Lebenserfahrung der Richter selbst zu beurteilen, ob es den Eintritt eines Schadens als möglich ansieht. Dies genügt, um es zur Anordnung der Sicherheit zu veranlassen.

Keine weitere Voraussetzung als das „Drohen" von Nachteilen für die Gesellschaft setzt § 272 voraus. Alles, was für die Anordnung der Sicherheit notwendig ist, ist in § 272 gesagt. Dieser Paragraph verweist auch keineswegs unmittelbar oder mittelbar auf § 273, er ist vielmehr durchaus selbständig.

Das Schrifttum unterstreicht mehr oder minder stark die Verpflichtung des Richters zur Auferlegung der Sicherheit. Cosack (Handelsrecht § 209 VII 1 b) sagt, der Kläger habe auf Verlangen der Gesellschaft Sicherheit zu leisten und Ritter (Komm. zum Handelsrecht S. 346) sagt noch bestimmter: „Das Gericht muß aber dem Verlangen entsprechen und eine Frist zur Leistung der Sicherheit bestimmen, wenn das berechtigte Interesse der Gesellschaft es erfordert."

Im übrigen betonen die Schriftsteller zumeist das freie Ermessen des Gerichts, so auch Staub in Anm. 10 zu § 272.

III. Was bedeutet dagegen § 273? Dieser entscheidet nur, welche rechtliche Bedeutung dem in dem Anfechtungsprozeß ergehenden rechtskräftigen Urteil zukommt. Eine der rechtlichen Folgen ist die gesamtschuldnerische Haftung der Kläger, denen eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt, für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Gesellschaft entstehenden Schaden.

Was bösliche Handlungsweise ist, erklärt Staub in Anm. 11 zu § 273. Sie sei nur in der Weise denkbar, daß der Kläger seine Anfechtung entweder geradezu für unbegründet erachtet hat oder daß er sich wenigstens der hohen Wahrscheinlichkeit, daß sie unbegründet sei, bewußt gewesen ist und die Anfechtung trotzdem vorgenommen hat.

Außer den Gründen des § 273 II können natürlich auch noch andere Tatbestände vorliegen, die im Einzelfalle eine Haftung des Klägers zur Folge haben. So kann z. B. in seinem Verhalten eine Kreditschädigung liegen, die nach § 824 BGB. eine Schadensersatzpflicht des Schädigers auch dann zur Folge hat, wenn er die Unwahrheit der von ihm behaupteten kreditschädigenden Tatsachen zwar nicht kannte, aber kennen mußte, m. a. W. nicht nur wenn er vorsätzlich, sondern auch wenn er fahrlässig gehandelt hat.

Ob nun eine solche Schadensersatzpflicht des Klägers eintreten wird, das ergibt sich erst aus dem Urteil. Es kann nicht bei Anstrengung der Klage geprüft werden; denn dann würde diese Prüfung bereits die Entscheidung in der Hauptsache vorweg nehmen. Hieraus folgt, daß die Frage der Schadensersatzpflicht des Klägers mit der Frage seiner Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht das Geringste zu schaffen hat. Das Gericht kann — und zwar mit vollem Recht — dem Kläger eine Sicherheitsleistung auferlegen, ohne daß sich im Endergebnis eine Verpflichtung des Klägers zur Schadensersatzleistung herausstellt, was übrigens das Gericht zurzeit des Sicherheitsbegehrens auch meist gar noch nicht wird übersehen können. Und umgekehrt kann auch, wenn das Gericht entschieden haben sollte, eine Sicherheit nicht aufzuerlegen, sich nachträglich doch ergeben, daß der Kläger schadensersatzpflichtig ist, weil ihm eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Ob die Schadenshaftung eintritt, läßt sich also frühestens mit der Urteilsfällung übersehen. Und selbst hier besteht die Möglichkeit, daß die Klage nur aus formellen Gründen abgewiesen wird, ohne daß über die materielle Grundlosigkeit der Beschwerde des Klägers eine Entscheidung gefällt wird. Dann ist es freilich Sache der beklagten Gesellschaft, in dem besonderen Schadensersatzprozesse gegen den Anfechtungskläger nachzuweisen, daß und warum dem letzteren eine bösliche Handlungsweise zur Last zu legen war.

IV. Die Tatbestände der §§ 272 und 273 fallen somit zeitlich und ursächlich auseinander. Die Vermischung beider ist wohl lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß, wenn und soweit dem Anfechtungskläger eine Sicherheit auferlegt worden ist und wenn dann ferner es nach der Abweisung seiner Klage der Gesellschaft gelingt, die bösliche Handlungsweise des Anfechtungsklägers nachzuweisen, sie in erster Linie auf die hinterlegte Sicherheit als Befriedigungsobjekt zurückgreifen wird. Insofern hat Staub buchstäblich recht, wenn er (Anm. 11 zu § 272) sagt: „Die Sicherheit haftet . . nur, wenn der Fall der Haftung nach § 273 Abs. 2 vorliegt oder wenn sonstige Schadensersatzpflichten bestehen." Eine logische Notwendigkeit zum Rückgriff gerade auf die hinterlegten Sicherheiten besteht indessen keineswegs. Soweit der Anfechtungskläger der Zwangsvollstreckung unterliegendes anderweites Vermögen besitzt, kann die Gesellschaft auf Grund des obsiegenden Urteils in dem Schadensersatzprozesse das sonstige Vermögen des Anfechtungsklägers und Beklagten im Schadenersatzprozeß in Anspruch nehmen. Sie kann dies auch dann tun, wenn in dem Anfechtungsprozesse eine Sicherheit geleistet war. Die Beziehung zu der Sicherheit besteht also lediglich darin, daß es der Gesellschaft freisteht, auf Grund ihres Anspruches auf Schadensersatz auf die Sicherheit Rückgriff zu nehmen, falls eine solche gleistet worden war.

Verfehlt wäre daher der Schluß, daß, weil eine Haftung des Anfechtungsklägers nur bei böslicher Handlungsweise und aus sonstigen besonderen Rechtsgründen gegeben ist, ihm nun auch eine Sicherheitsleistung nur bei böslicher Handlungsweise auferlegt werden könnte. Vielmehr kann der Richter die Stellung der Sicherheit mit vollem Recht anordnen, ohne daß hinterher sich überhaupt eine Verpflichtung zur Haftung ergäbe und umgekehrt kann eine Verpflichtung zum Schadensersatz bestehen, ohne daß eine Sicherheit geleistet zu sein braucht.

Ob und wann die Sicherheit haftet, das hat demnach durchaus nichts damit zu tun, ob sie gestellt werden muß. Letzteres bestimmt sich nach § 272 und ersteres ergibt sich aus § 273.

Diese Auffassung des Verhältnisses der §§ 272 und 273 wird auch durch die Rechtsprechung bestätigt. Das Oberlandesgericht Bamberg sagt in seiner Entscheidung vom 16. 1. 1909 (Leipz. Zeitschr. 1910, Sp. 239): „Aus der Fassung des Gesetzes ergibt sich zunächst, daß dieses als einzige unerläßliche Voraussetzung für die Anordnung der Sicherheit das Erfordernis aufgestellt hat, daß der verklagten Gesellschaft aus der Klagestellung Nachteile zum mindesten drohen müssen; im übrigen aber ist dem freien richterlichen Ermessen Spielraum gewährt. Dieses ist aber, wie überall, nicht gleichbedeutend mit Willkür, sondern findet seine natürlichen Grenzen an der Billigkeit und einer verständigen Würdigung aller Umstände des Falles . . . . Andererseits genügt aber rechtliche oder tatsächliche Zweifelhaftigkeit der Anfechtung noch nicht zur Ablehnung des Verlangens auf Sicherheitsleistung wie auch zur Begründung dieses Verlangens der Nachweis nicht erforderlich ist, daß die klagende Partei der Vorwurf der Böslichkeit im Sinne von § 273 Abs. II HGB. oder eines sonstigen zum Schadensersatz verpflichtenden Verschuldens treffe. Die Notwendigkeit eines derartigen Nachweises ist vielmehr, wie sich aus einer Vergleichung der Vorschriften in § 272 Abs. III und in § 273 Abs. II HGB. ergibt, gesetzlich nicht zu begründen. Das Gesetz unterscheidet hier

Digitized by Google

scharf zwischem dem Verlangen auf Anordnung der Sicherheit und der Haftung der Kläger, welchem eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt, für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Generalversammlung entstandenen Schaden. Die Frage, ob eine Anfechtung sich als unbegründet darstellt, und ob dem Kläger eine bösliche Handlungsweise oder ein sonstiges Verschulden hinsichtlich der Klageerhebung zur Last fällt, wodurch evtl. die Haftung für diesen Schaden begründet würde, kann erst nach rechtskräftiger Entscheidung des Anfechtungsprozesses beantwortet werden. Eine Sicherheitsleistung nach § 272 Abs. III HGB. soll aber gerade dazu dienen, der verklagten Gesellschaft noch vor Beendigung des Rechtsstreites für einen ihr aus der Klagestellung möglicherweise erwachsenen und drohenden Schaden die Gewähr eines möglichen Ersatzes zu verschaffen. Die beiden gesetzlichen Bestimmungen beruhen auf ganz verschiedenen Voraussetzungen und es ist daher, wenn sie auch in letzter Linie die Schadloshaltung der verklagten Aktiengesellschaft bezwecken, nicht angängig, die in § 273 Abs. III HGB. normierten subjektiven Erfordernisse für den Schadensersatz ohne weiteres auf das in § 272 Abs. III zugelassene und geregelte Sicherheitsbegehren der Gesellschaft im Wege der Gesetzesauslegung zu übertragen. . . . An sich ist die Anordnung der Sicherheit von dem Nachweise der böswilligen Handlungsweise oder einem sonstigen zum Schadensersatz verpflichtenden Verschulden der Klagspartei nicht abhängig."

Zum 50jährigen Doktorjubiläum unseres Herausgebers.

Am 16. Juni 1925 wurde das goldene Doktorjubiläum unseres Herausgebers unter lebhafter Beteiligung seiner zahlreichen Freunde und Verehrer begangen. Die Schriftleitung dieser von dem Jubilar gegründeten und geleiteten Zeitschrift wünscht auch ihrerseits diesen Gedenktag zu feiern, indem sie nachstehend eine Uebersicht über Riessers schriftstellerische Wirksamkeit während des vergangenen halben Jahrhunderts veröffentlicht:

I. Juristische Schriften.

a) Handelsrecht:

Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Inhaberpapiere (Skizze.) (Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band 28. Neue Folge Band 13.) 1882.

Das schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881, mit besonderer Rücksicht auf das deutsche Handelsrecht dargestellt. (Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band 29. Neue Folge Band 14.) 1883.

Autorisierte deutsche, mit Anmerkungen versehene, Ausgabe des holländischen Buches von J. A. Levy: „Der Konto-Korrent-Vertrag" (Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)). 1884.

Gutachten für den 18. Deutschen Juristentag über die Frage: „Sind im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch Grundsätze über den Konto-Korrent-Verkehr aufzustellen?" (Verhandlungen des 18. Deutschen Juristentages Band I.) 1886.

Der Warrant. Autorisierte deutsche Uebersetzung mit Anmerkungen. (Archiv für bürgerliches Recht Band 2.) 1889.

Sind die vor dem Aktiengesetz von 1884 für den Fall einer Kapitalerhöhung eingeräumten Vorrechte auf den Bezug der neuen Aktien zu einem im voraus bestimmten Kurse gültig? (Sogenannte Gründerrechte.) (Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band 38. Neue Folge Band 23.) 1890.

„Handelsrecht-Praktikum" zum Selbststudium und zum akademischen Gebrauche (Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), I. u. II. Auflage). 1885 und 1893.

„Zur Revision des Handelsgesetzbuchs" (Teil I und II) (Ferdinand Enke, Stuttgart). 1889.

„Grundgedanken in den kodifizierten Handelsrechten aller Staaten" (Stuttgart, Ferdinand Enke). 1892.

Neuere Lagerhaus- und Warrantgesetze (Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band 40. Neue Folge Band 25). 1892.

„Der Einfluß handelsrechtlicher Ideen auf den Entwurf des BGB. für das Deutsche Reich" (Stuttgart, Ferdinand Enke). 1894.

Separatabdruck des dem Deutschen Handelstage erstatteten Berichts über „Das Aktienrecht des Entwurfs eines HGB" (Berlin, Liebheit & Thießen). 1896.

Die Kommissionsberatungen über den Entwurf eines HGB. für das Deutsche Reich (Deutsche Juristenzeitung I. Jahrgang Nr. 7 und 8). 1896.

„Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht" (Berlin, Otto Liebmann). 1899.

Die Hinterlegung von Wertpapieren. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage Seite 1207, 3. Auflage Band II. Seite 219.) 1900.

„Zur Aufsichtsratsfrage". In der Festgabe der Berliner Juristischen Gesellschaft für Exz. Koch und separat bei Otto Liebmann, Berlin 1903.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung der Vorschriften des § 182 Abs. 1 HGB. (Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht III. Jahrgang Nr. 5 vom 1. Mai 1909.) 1909.

b) Bank- und Börsenrecht:

Anträge betreffend die Reform des Börsen- und Bankverkehrs (Holdheims Wochenschrift I).

Die rechtliche Natur des Geldwechslergeschäfts. (Iherings Jahrbuch Band 20, Neue Folge Band 8.) 1882.

Referat auf dem 24. Deutschen Juristentag über die Frage: „Ist die reichsgesetzliche Regelung des Hypothekenbankwesens und die der gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen zu empfehlen?". 1898.

Referat für den 30. Handelstag vom 24. und 25. März 1904:

Die Novelle zum Börsengesetz.

Das Bankdepotgesetz. Aus der Praxis und für die Praxis des Handesstandes erläutert. (Berlin, Otto Liebmann.) 1897. (Zweite Auflage) 1906. (Dritte Auflage) 1913. (Vierte Auflage) 1924.

„Zur Kritik der Gesetzentwürfe betr. das Hypothekenbankwesen und die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen" (Stuttgart 1898, Ferdinand Enke, zugleich Beilageheft der Goldschmidtschen Zeitschrift, Band XLVII Neue Folge 32).

„Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte" (Berlin, Otto Liebmann). 1900.

„Die Notwendigkeit einer Revision des Börsengesetzes." Vortrag, gehalten vor der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin. (Berlin, Leonhard Simion Nachf.) 1901.

Zum Begriff des Bankiers und Bankgeschäfts. (Bank-Archiv II. Jahrgang S. 124.)

„Stand und Aussichten der Börsengesetzreform." Sonderabdruck aus den Verhandlungen des 3. Allgem. Deutschen Bankiertages zu Hamburg am 5. September 1907 (Berlin, Leonh. Simion Nachf.). 1907. In italienischer Uebersetzung erschienen in der Rivista di Diritto Commerciale von Straffa und Vivante, Vol. V., 1907.

Scheckverkehr und Scheckrecht. Vortrag (Berlin) 1907.

Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines Deutschen Scheckgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Herbeiführung eines einheitlichen

Digitized by Google

Scheckrechts in Deutschland, Oesterreich und Ungarn (Berlin, J. Guttentag). 1908.
Zum vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes (Bank-Archiv VI. Jahrgang S. 269, 277, VII, S. 49, 68).
Zum (definitiven) Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes (Bank-Archiv VII. Jahrgang Seite 135).
Die wirtschaftlichen Ziele und Vorteile des Scheck- und Postscheckverkehrs (Deutsche Revue 1908).

II. Wirtschaftspolitische Werke.

a) Bankwesen:

Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhange mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland, 1910; 4. Auflage 1912. Die erste Auflage ist unter dem Titel: „Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbewegung. Vorträge. Jena 1905" erschienen. Eine abgekürzte Ausgabe der 4. Auflage erschien unter dem Titel: „Von 1848 bis heute, bank- und finanzwissenschaftliche Studien." (Jena, Gustav Fischer.) 1912. Von dem Werk ist auch eine englische — im Auftrage des Senats der U. S. A. — und eine polnische Uebersetzung erschienen.
Zur Frage der Begründung eines Spezialinstitutes für den langfristigen industriellen Kredit. (Sonderabdruck aus den Verhandlungen der Konferenz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine.) (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.) 1909.
Die Bankenkonzentration in Deutschland, ihre Vorteile und Gefahren. (Handbuch der Politik; Berlin und Leipzig, Dr. Walther Rothschild.) 1912 bis 1923.
Zur Frage der Bar-Reserven der Banken (Bank-Archiv XIII. Jahrgang S. 333).
Die Deutsche Golddiskontbank (Bank-Archiv XXIII. Jahrgang S. 135).

b) Allgemeines:

„Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegsführung" (Jena, Gustav Fischer). 1909. 2. Auflage 1913.
Der Hansabund (Jena, Diederichs). 1912.
Der Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie (Nord und Süd, 36. Jahrgang, Januarheft).
Bürger heraus! 3. Auflage der ausgewählten Reden aus der Zeit vom 12. Juni 1909 bis 12. Juni 1912.
Der Hansabund und seine Entwicklung. (Verlag der Wirtschaftlichen Zentrale für Gewerbe, Handel und Industrie, Wien.) 1913.
Der deutsche Handel im letzten Vierteljahrhundert (1888 bis 1913). (Nord und Süd 1913, Juniheft.)
25 Jahre deutschen Handels und deutscher Industrie. (Das Echo 1913, Juniheft.)
Kriegsbetrachtungen. (Bank-Archiv XIII. Jahrgang S. 365.)
Krieg, Moratorium und Kriegskreditbank. (Bank-Archiv XIII. Jahrgang S. 382.)
England und wir. Finanzielle und wirtschaftliche Kriegswirkungen in England und Deutschland. (Leipzig, Hirzel 1914, 2. Auflage 1915; auch in schwedischer Uebersetzung.)
Zur Frage der Kriegsbilanzen der Aktiengesellschaften. (Bank-Archiv XIV. Jahrgang S. 41.)
Kriegsstimmungen in der Londoner City. (Bank-Archiv XIV. Jahrgang S. 75.)
Weitere Bemerkungen zur Frage der Kriegsbilanzen. (Bank-Archiv XIV. Jahrgang S. 125.)
Vom Kapitol zum tarpejischen Felsen. (Deutsche Juristenzeitung XX. Jahrgang S. 633.)
Der gegenwärtige Stand der Frage der wirtschaftlichen Annäherung der Zentralmächte. (Deutsche Exportrevue 1915.)
Das Gold zur Reichsbank. (Bank-Archiv XV. Jahrgang S. 105.)
Reichs-Scheck-Verrechnungs-(Clearing)-Stelle oder Landes-(Provinz-)Verrechnungsstellen. (Bank-Archiv XV. Jahrgang S. 349.)
„Deutschlands Wirtschaftslage und Wirtschaftsaussichten." (Weimar, Kiepenheuer, 1916.)
Der Hansabund und die Neuordnung. Ansprache bei der Kriegtagung des Hansabundes in Berlin 1917.
Zur Geschichte der Selbstverwaltung Groß-Berlins. (Deutsche Revue, Januarheft 1918.)
Nachwort zum Gutachten der deutschen Finanzkommission zu den gegnerischen Friedensbedingungen. (Bank-Archiv XVIII. Jahrgang S. 191.)
Das Sozialisierungsgesetz und das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft. (Bank-Archiv XVIII. Jahrgang S. 127.)
Rede zu Weimar vom 15. Februar 1919. (Flugschriften der Deutschen Volkspartei 1919, 1, 1.)
Das Reichsnotopfer und die Deutsche Volkspartei. Rede vom 9. Dezember 1919 (Flugschriften der Deutschen Volkspartei 1919, 1, 18).
Zur Annahme des Antrages Müller-Trimborn (Bank-Archiv XX. Jahrgang S. 231).
Der neue Entwurf eines Kapitalfluchtgesetzes. (Deutsche Juristenzeitung XXVI. Jahrgang S. 16.)
Kontrollrechte des Garantie-Komitees der Entente gegenüber der deutschen Staatsverwaltung. (Bank-Archiv XXI. Jahrgang S. 343.)
Zur Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922. (Deutsche Juristenzeitung XXVII. Jahrgang S. 645.)
Schaffung einer einheimischen Ersparnis-Kontrollstelle. (Bank-Archiv XXII. Jahrgang Seite 61.)
Zur deutschen Wirtschafts- und Währungspolitik. (Bank-Archiv XXII. Jahrgang S. 189.)
Die Entscheidung. (Bank-Archiv XXIII. Jahrgang S. 321.)
Empfehlen sich Aenderungen der Gesetzgebung zur Erleichterung der Kapitalbeschaffung durch Aktiengesellschaften? (Deutsche Juristenzeitung XXIX. Jahrgang Seite 677.)

III. Werke allgemeinen Charakters.

a) Biographien:

„L. Goldschmidt." Gedächtnisrede, gehalten in der Juristischen Gesellschaft in Berlin am 13. November 1897. (Berlin, Otto Liebmann.) 1897 (ins Italienische übersetzt von Professor Bruschettini, Messina 1908).
Dr. Georg von Siemens †. Erinnerungsworte (Bank-Archiv I. Jahrgang S. 19). 1901.
Zum fünfzigjährigen Staatsdienst-Jubiläum des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums, Wirkl. Geheimrats Dr. Richard Koch (Bank-Archiv III. Jahrgang. S. 17).
Ernst von Mendelssohn-Bartholdy † (Bank-Archiv IX. Jahrgang S. 113).
Richard Koch † (Bank-Archiv X. Jahrgang S. 33).
Richard Koch und die Reichsbank. Eine Gedenkrede (Die Grenzboten 1911).
Arthur Fischel † (Bank-Archiv XII. Jahrgang S. 201).
Reichsbankpräsident Dr. Rudolf Havenstein † (Bank-Archiv XXIII. Jahrgang S. 39).
Dr. Karl Helfferich † (Bank-Archiv XXIII. Jahrgang S. 187).

Digitized by Google

Geh. Oberfinanzrat Waldemar Mueller †. Worte der Erinnerung (Bank-Archiv XXIV. Jahrgang S. 123).

Kahl als Parlamentarier. (Deutsche Juristenzeitung XXVIII. Jahrgang S. 188.)

b) Sonstiges:

Herausgabe des Werkes von Gabriel Riesser: Einige Worte über Lessings Denkmal; 2. Auflage, Frankfurt a. M. 1881.

Grabrede zum Tode von Exz. Dr. Adelbert Düringer (Deutsche Juristenzeitung XXIX. Jahrgang, S. 795).

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 242 BGB., § 346 HGB.

Der Kunde kann nicht verlangen, daß die Bank außerordentliche, dem regelmäßigen Geschäftsgang nicht entsprechende Maßnahmen trifft, um die Folgen seiner eigenen Säumnis abzuwenden.

Aus dem Kammergerichtsurteil vom 10. Februar 1925 — 8 U 2996. 24 —[1]).

„Der Kläger war Bankkunde der Beklagten; im März 1923 bestand für ihn ein Debetsaldo. Am 12. März 1923 verkaufte die Beklagte daher zu ihrer Deckung Effekten des Klägers, die sie in Verwahrung hatte. Der Kläger behauptet, daß dieser Verkauf nicht erfolgen durfte, und fordert deshalb gemäß § 823 BGB. Schadensersatz.

Die Beklagte beruft sich für die Rechtmäßigkeit des Verkaufs auf § 7 ihrer Geschäftsbedingungen, die der Kläger unstreitig als für ihn verbindlich durch Unterschrift anerkannt hatte. Nach dieser Bestimmung hat die Beklagte das Recht, sich ohne Gerichtsverfahren aus den bei ihr hinterlegten Effekten ihres Schuldners bezahlt zu machen, falls der Schuldner einer von ihr ergangenen Aufforderung zur Verstärkung der nach ihrem Ermessen nicht mehr ausreichenden Sicherheiten nicht innerhalb der von ihr gesetzten Frist Folge leistet.

Unstreitig ging dem Kläger am 9. März 1923 (einem Feiertage) ein von der Beklagten laut ihrem Postbuch an demselben Tage zur Post gegebenes Schreiben der Beklagten zu, durch das er unter Androhung des Zwangsverkaufs eines Teils seiner Effekten aufgefordert wurde, der Beklagten weitere Sicherheiten wegen seiner Schuld zu stellen. Die Behauptung der Beklagten, daß sie in diesem Schreiben den Zwangsverkauf „an der Montag-Börse" angedroht und nicht, wie der Kläger angibt, zur Deckung eine Frist von 3 Tagen gesetzt habe, ist erwiesen. . . . .

Bis zum Montag, den 12. März, hatte der Kläger unstreitig die von der Beklagten geforderte Erhöhung der Sicherheiten nicht geleistet. Er behauptet zwar, er habe am 12. März, vormittags etwa 11¼ Uhr, im Lokal der Depositenkasse der Beklagten den von ihr gewünschten Betrag vergebens angeboten; aber auch wenn das richtig ist, wird an der Berechtigung der Beklagten zur Vornahme des Exekutionsverkaufs nichts geändert. Als der Kläger sich nach seiner Behauptung in der Depositenkasse der Beklagten einfand, hatte die Beklagte den Auftrag zum Verkaufe seiner Effekten ihrem Börsenvertreter bereits erteilt und ihm die Papiere des Klägers übergeben. Die Börsenvertreter verlassen, um auch an der Vorbörse teilnehmen zu können, spätestens um 11 Uhr das Haus, hatten sich also, als der Kläger in der Depositenkasse erschien, bereits zur Börse begeben. Der Ausführung der Beklagten, daß wenigstens im regelmäßigen Geschäftsgang ein Widerruf der Exekutionsorder, der nach ihren Einrichtungen nicht von der Depositenkasse direkt hätte geschehen können, sondern über die Zentrale hätte geleitet werden müssen, tatsächlich nicht mehr rechtzeitig ausführbar war, ist daher beizutreten. Sie weist zutreffend darauf hin, daß der Versuch, sich mit dem zuständigen Börsenvertreter etwa telephonisch in Verbindung zu setzen, einen ihrer anderen Angestellten derart in Anspruch nehmen würde, daß dadurch die ordnungsmäßige Abwicklung ihrer anderen Geschäfte in Frage gestellt worden wäre. Dies wird noch dadurch bestätigt, daß die Banken, wie gerichtskundig ist, zu jener Zeit, in der sie mit Aufträgen außerordentlich belastet waren, Ordres für Börsengeschäfte an dem Tage, an dem die Ausführung erfolgen sollte, grundsätzlich nicht mehr annahmen. Daß die Möglichkeit, den Verkaufsauftrag zu widerrufen, um 11¼ Uhr nicht geradezu ausgeschlossen war, mag dem Kläger zugegeben werden. Es kann jedoch von der Beklagten nicht verlangt werden, daß sie im Interesse des Klägers außerordentliche, dem regelmäßigen Geschäftsgang nicht entsprechende Maßnahmen traf, um den Verkauf der Effekten des Klägers noch zu verhindern, nur um diesen vor den Folgen seiner eigenen Säumnis schadlos zu stellen.

Hiernach muß ein Verschulden der Beklagten bei dem Exekutionsverkauf verneint werden. Die Berufung ist daher zurückzuweisen."

[1]) Mitgeteilt von Herrn Dr. Kurt Rathe, Berlin.

II. Handelsrecht.

Zu § 376 HGB., § 320 BGB.

Ein Devisentermingeschäft ist als Fixgeschäft zu behandeln, bei welchem die Leistungen Zug um Zug vorzunehmen sind. Leistet der eine Teil am Stichtage nicht, so ist der andere Teil zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt, ohne daß er Annahmeverzug seines Vertragsgegners darzutun hätte.

Urteil des RG. vom 30. April 1924 — I 540/23 —; abgedr. RGZ. 108, 158.

Die Bank für L. und G. in Köln, die durch Verschmelzung auf die Klägerin übergangen ist, kaufte von der Beklagten am 8./10. August 1922 3000 holländische Gulden zur Lieferung am 4. November 1922 zu 293,50 M. für den Gulden. Die Bank erkannte die Beklagte für den Gegenwert abzüglich Stempel mit 879 619 M., Wert 4. November. Die Zahlung erfolgte aber an diesem Tage nicht, weshalb die Beklagte mit Schreiben vom 6. November ihren Rücktritt vom Vertrage erklärte.

Die Bank für L. und G. deckte sich darauf ein. Die Klägerin verlangt mit der Klage Zahlung des Unterschiedes zwischen dem hierbei aufgewendeten Betrage und dem Kaufpreise mit 7 078 331 M. nebst Zinsen. Das Landgericht gab der Klage im wesentlichen statt. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das angefochtene Urteil beruht auf der Annahme, daß der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne des § 376 HGB. bilde und daß die Beklagte davon mit Recht zurückgetreten sei. Die Revision hält beides für rechtsirrig.

Der Begriff des Fixgeschäfts ist nicht verkannt. Nach dem feststehenden Sachverhalt sollten die Leistungen beider Teile genau zu einer bestimmten Zeit, nämlich am 4. November 1922, erfolgen. Das Oberlandesgericht betrachtet ferner nach der übereinstimmenden Absicht der Beteiligten die Erfüllungszeit als einen so wesentlichen Bestandteil des Geschäfts, daß es mit ihrer Innehaltung oder Versäumung stehen oder fallen, daß die nachträgliche Erfüllung nicht mehr als Vertragserfüllung angesehen werden sollte. Dabei legt es unter anderem Gewicht darauf, daß es sich um ein von der Beklagten, einer Waren ausführenden Firma, mit einer Bank zu Kurssicherungszwecken abgeschlossenes Devisentermingeschäft handle und solche Geschäfte nach den beigebrachten gutachtlichen Aeußerungen sachverständiger Kreise regelmäßig als Fixgeschäfte abgeschlossen würden. Diese Würdigung stand im freien Ermessen des Berufungsgerichts und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Das Oberlandesgericht führt weiter aus, da ein Fixgeschäft gemäß § 376 HGB. vorliege und der Gegenwert von 879 619 M. am 4. November 1922 nicht gezahlt worden sei, sei die Beklagte zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt gewesen, selbst wenn sie die ihr obliegende Leistung, die Zahlung der 3000 Gulden, nicht angeboten haben sollte. Auch das ist zutreffend. Voraussetzung des Rücktrittsrechts nach § 376 HGB. ist nicht Verzug des Schuldners. In dieser Beziehung weicht das Gesetz von dem alten Handelsgesetzbuch Art. 357 absichtlich ab. Die Denkschrift (S. 22/3) sagt hierzu: „Im Gegensatz zu Art. 357 HGB., der einen Verzug voraussetzt, räumt das BGB. bei Fixgeschäften das Recht zum Rücktritt nach Maßgabe des § 361 dem Gläubiger auch dann ein, wenn die Gegenpartei, ohne sich im Verzuge zu befinden, nicht rechtzeitig erfüllt hat, insbesondere also, wenn sie durch einen von ihr nicht zu vertretenden Umstand an der Erfüllung gehindert worden ist. Da dieser Grundsatz dem Wesen des Fixgeschäfts entspricht und auch mit den Bedürfnissen des Handelsverkehrs in Einklang steht, so schließt sich der Entwurf ihm an." Demgemäß wird denn auch im gesamten Schrifttum zur Begründung des Rücktrittsrechts Verzug des anderen Teiles nicht für er-

Digitized by Google

forderlich gehalten. Auch in dem Kommentar zum HGB. von Staub 10. Aufl. § 376 A. 10 wird zunächst ausgeführt, Voraussetzung des Rücktrittsrechts sei nicht Verzug des Schuldners, es genüge vielmehr, daß die Leistung trotz Fälligkeit nicht bewirkt sei. Die Fälligkeit entstehe, da es sich um eine kalendermäßige Verpflichtung handle, ohne Mahnung (§ 284 Abs. 2 BGB.). Im Anschluß daran wird dann aber gesagt, wenn die Leistungen Zug um Zug zu erfolgen hätten, so müßten auch noch die besonderen Voraussetzungen des Verzugs bei Verpflichtungen dieser Art vorliegen, es müsse der Schuldner hinsichtlich der Leistung, die ihm als Gegenleistung für seine Leistung zu bewirken sei, im Annahmeverzug sein; denn nur dann gerate in solchen Fällen der Schuldner mit seiner eigenen Leistung in Schuldnerverzug. Das ist unklar, weil Anfang und Ende der Ausführungen miteinander in Widerspruch stehen, und unrichtig, weil im § 376 HGB., soweit dort das Rücktrittsrecht behandelt wird, weder vom Schuldner- noch vom Gläubigerverzug die Rede ist. Vielmehr braucht bei einem Fixgeschäft, auch wenn die beiderseitigen Leistungen Zug um Zug zu erfolgen haben, der Rücktretende zur Begründung seines Rücktrittsrechts nur zu behaupten, daß die ihm gebührende Leistung zu der bestimmten Zeit oder innerhalb der bestimmten Frist nicht erfolgt sei; er braucht nicht darzutun, daß er die ihm obliegende Leistung dem anderen Teil angeboten und diesen in Annahmeverzug gesetzt habe. Sache der Gegenseite ist es dann, einzuwenden, daß die rechtzeitig angebotene Leistung nicht bewirkt worden sei, weil die Gegenleistung unterblieben.

Die Klägerin hatte geltend gemacht, daß sie der Beklagten den Gegenwert am 4. November zur Verfügung gestellt habe, und sich auf Auskunft der Dresdner Bank zum Beweise dafür berufen, daß diese mit Rücksicht auf ihr Verhältnis zu der Klägerin den Gegenwert jederzeit und insbesondere auch am 4. November für die Beklagte zu Lasten der Klägerin bereit gehalten habe. Mit Recht erblickt das Berufungsgericht darin kein Angebot im Sinne des § 294 BGB., d. h. ein Angebot sofortiger Zahlung. Denn abgesehen davon, das die Klägerin nicht berechtigt war, in Berlin zu zahlen, genügt es auch nicht, daß die Dresdner Bank den Betrag für die Beklagte bereit hielt, sondern es hätte Zahlung erfolgen müssen, und zwar am 4. November. Diese aber wäre damals auch in Berlin nicht erfolgt, schon deshalb nicht, weil die Bank für L. und G. es unterlassen hatte, der Dresdner Bank rechtzeitig vor dem Termin den Betrag mitzuteilen, den sie der Beklagten als Gegenwert für die 3000 Gulden zu zahlen hatte. Der Angriff, den die Revision in diesem Punkt gegen das Berufungsurteil richtet, ist daher nicht begründet.

Verfehlt ist endlich auch die letzte Revisionsrüge, daß die Beklagte am 6. November zum Rücktritt nicht berechtigt gewesen sei, wenn die Bank für L. und G. ihr an diesem Tage vor Eingang der Rücktrittserklärung die Zahlung tatsächlich angeboten habe. War der Beklagten einmal ein Rücktrittsrecht erwachsen, weil die Zahlung am 4. November unterblieb, so konnte sie nicht dadurch dieses Rechtes wieder verlustig gehen, daß ihr am 6. November die schuldige Summe verspätet angeboten wurde. Ob sie den Rücktritt damals schon erklärt hatte oder nicht, ist unerheblich. Von einer wider Treu und Glauben verstoßenden verspäteten Ausübung des Rücktrittsrechts kann keine Rede sein, da der Rücktritt noch am 6. November erklärt ist.

Verbandsnachrichten.

Seitens der Berliner Akademie der Wissenschaften ist dem stellvertretenden Vorsitzenden des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Herrn Dr. Arthur Salomonsohn, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, wegen seiner Verdienste um die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft die Leibniz-Medaille in Gold verliehen worden.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Wechselkursstatistik 1925*).

Auch bei der graphischen Darstellung der Kursbewegung der schwedischen Krone zwangen Rücksichten

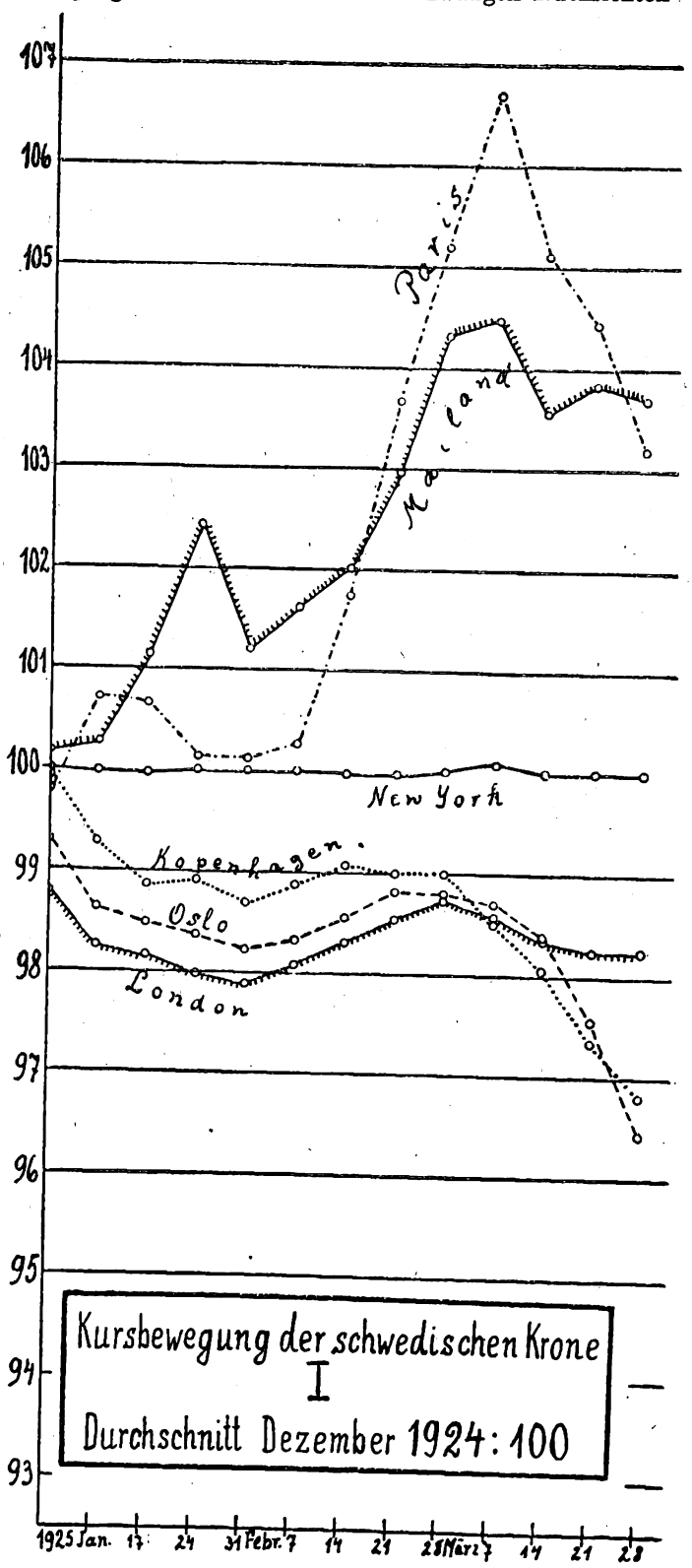

auf die Deutlichkeit zu zwei Schaubildern mit verschiedenem Maßstab. In Fig. II beträgt wiederum jeder Skalenteil der Ordinatenachse ein Fünftel der entsprechenden gleich großen Skalenteile in Fig. I; es ist also

*) Vgl. Bank-Archiv Nr. 18 S. 367–370.

Digitized by Google

zu beachten, daß selbst die starkbewegte Amsterdamer Kurskurve die Mitte zwischen 101 und 102 in Fig. I nicht überschreiten würde, wie auch die obere und untere Grenze der Kurve Zürich innerhalb von 2% liegen.

Die auch diesmal in beide Schaubilder eingezeichnete New Yorker Kurskurve pendelt so wenig um 100%, also

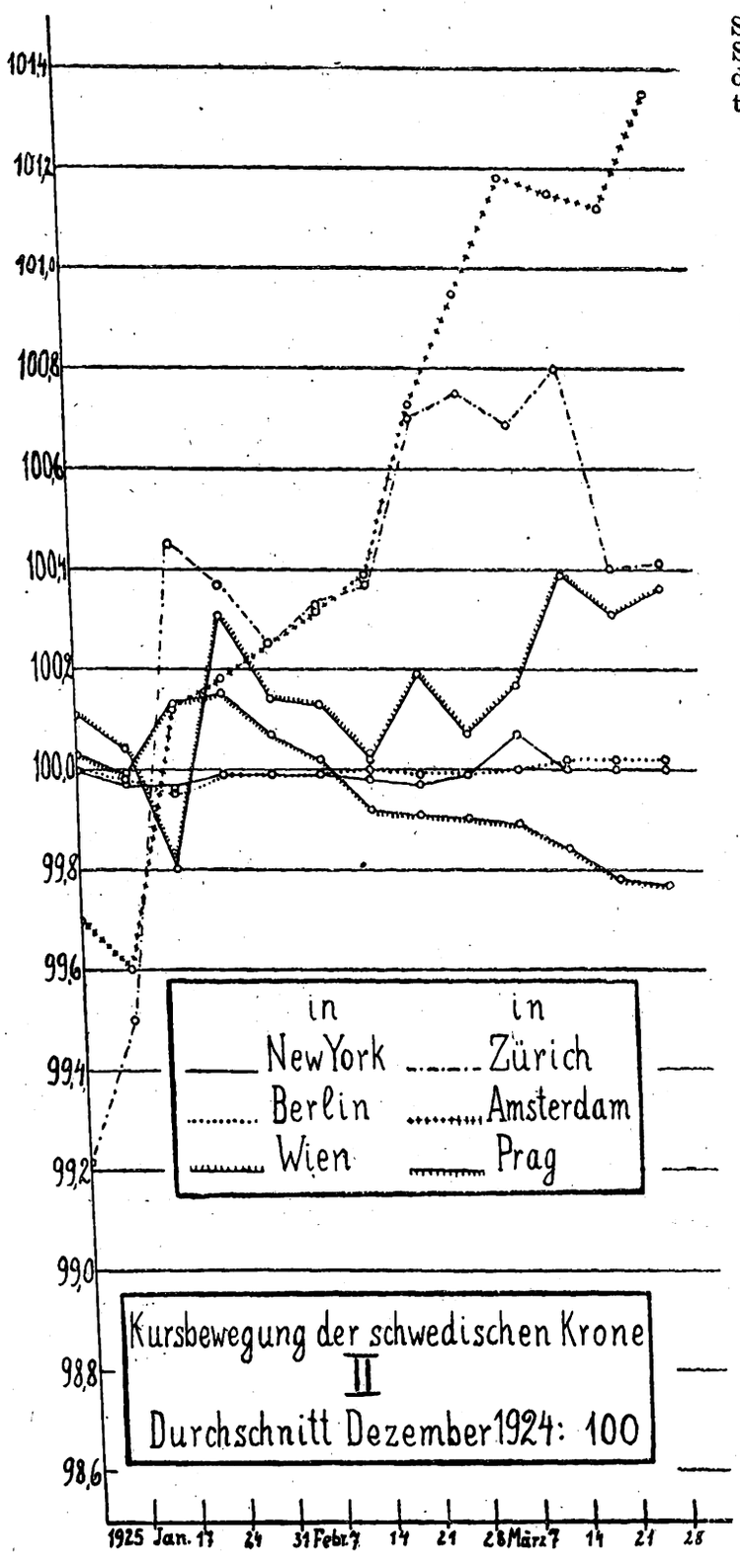

um den Durchschnittskurs von Dezember 1924 herum, daß der Skalenstrich 100 in Fig. I im Interesse der Deutlichkeit nicht ausgezogen werden konnte; die fünffache Vergrößerung in Fig. II läßt dies deutlich erkennen.

Zu beachten ist, daß die schwedische Krone im letzten Vierteljahr 1924 die Goldparität überschritten hatte (ca. 100,5%) und während der Berichtszeit diesen Hochstand beibehielt.

Da auch der holländische Gulden über Pari stand, ergab sich in Amsterdam, daß der Durchschnittskurs Dezember 1924 gleich der Goldparität (100 skr. = 66,70 hfl.) war, so daß die Spalten 5 und 6 die gleichen Prozentzahlen aufweisen.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß für die Tabelle Schweden in New York nicht die Mittel-, sondern die Schlußkurse zugrunde gelegt werden mußten, während die Berechnungen für Mailand sich auf inoffizielle Notierungen stützen.

* * *

Die schwedische Krone

(I. Vierteljahr)

in Berlin: I. Goldparität: **100** skr. = **112,50** RM.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 113,17 RM.

(Fig. II.)

1925	Kurs in Reichsmark für 100 schwed. Kronen			in % von I.	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	Durchschnitt	Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 3. 1.	113,175	113,20	113,15	100,60	100,00
5.—10. 1.	113,142	113,15	113,10	100,57	99,98
12.—17. 1.	113,118	113,15	113,05	100,55	99,95
19.—24. 1.	113,157	113,18	113,12	100,58	99,99
26.—31. 1.	113,163	113,18	113,16	100,59	99,99
Januar .	**113,147**	**113,20**	**113,05**	**100,58**	**99,98**
2.— 7. 2.	113,163	113,18	113,16	100,59	99,99
9.—14. 2.	113,175	113,20	113,16	100,60	100,00
16.—21. 2.	113,160	113,16	113,16	100,59	99,99
23.—28. 2.	113,160	113,16	113,16	100,59	99,99
Februar .	**113,165**	**113,20**	**113,16**	**100,59**	**99,99**
2.— 7. 3.	113,178	113,19	113,17	100,60	100,00
9.—14. 3.	113,193	113,22	113,17	100,62	100,02
16.—21. 3.	113,188	113,20	113,18	100,61	100,02
23.—28. 3.	113,188	113,19	113,18	100,61	100,02
März . .	**113,187**	**113,22**	**113,17**	**100,61**	**100,02**

in New York: I. Goldparität: **100** skr. = **26,80** $.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 26,93 $.

(Schlußkurse) (Fig. I und II.)

1925	Kurs in Dollar für 100 schwed. Kronen			in % von I.	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	Durchschnitt	Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 3. 1.	26,930	26,93	26,93	100,49	100,00
5.—10. 1.	26,923	26,94	26,91	100,46	99,97
12.—17. 1.	26,920	26,93	26,91	100,45	99,96
19.—24. 1.	26,927	26,93	26,92	100,47	99,99
26.—31. 1.	26,928	26,94	26,92	100,48	99,99
Januar .	**26,925**	**26,94**	**26,91**	**100,47**	**99,98**
2.— 7. 2.	26,927	26,93	26,92	100,47	99,99
9.—14. 2.	26,924	26,93	26,91	100,46	99,98
16.—21. 2.	26,923	26,93	26,91	100,46	99,97
23.—28. 2.	26,928	26,93	26,92	100,48	99,99
Februar .	**26,925**	**26,93**	**26,91**	**100,47**	**99,98**

Digitized by Google

1925	Kurs: in Dollar für 100 schwed. Kronen: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 7. 3.	26,950	27,03	26,93	100,56	100,07
9.—14. 3.	26,930	26,93	26,93	100,49	100,00
16.—21. 3.	26,930	26,94	26,92	100,49	100,00
23.—28. 3.	26,930	26,93	26,93	100,49	100,00
März . .	**26,935**	**27,03**	**26,92**	**100,50**	**100,02**

in **London**: I. Goldparität: **100** skr. = **5,507** £ (= £ 5 · 10 · 1,7).
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 5,744 £ (= £ 5 · 14 · 10,6).
(Fig. I.)

1925	Kurs: in engl. Pfund für 100 schwed. Kronen: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 3. 1.	5,674	5,67	5,67	103,03	98,78
5.—10. 1.	5,643	5,66	5,62	102,47	98,24
12.—17. 1.	5,638	5,65	5,63	102,38	98,15
19.—24. 1.	5,628	5,64	5,62	102,20	97,98
26.—31. 1.	5,622	5,63	5,62	102,09	97,88
Januar .	**5,636**	**5,67**	**5,62**	**102,34**	**98,12**
2.— 7. 2.	5,634	5,65	5,62	102,31	98,08
9.—14. 2.	5,647	5,65	5,64	102,54	98,31
16.—21. 2.	5,660	5,67	5,65	102,78	98,54
23.—28. 2.	5,670	5,68	5,66	102,96	98,71
Februar .	**5,653**	**5,68**	**5,62**	**102,65**	**98,42**
2.— 7. 3.	5,662	5,67	5,66	102,81	98,57
9.—14. 3.	5,649	5,66	5,63	102,58	98,35
16.—21. 3.	5,643	5,65	5,63	102,47	98,24
23.—28. 3.	5,643	5,65	5,64	102,47	98,24
März . .	**5,649**	**5,67**	**5,63**	**102,58**	**98,35**

in **Zürich**: I. Goldparität: **100** skr. = **138,900** sfrcs.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: **139,210** sfrcs
(Fig. II.)

1925	Kurs: in Schweizer Franken für 100 schwed. Kronen: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 3. 1.	138,125	138,25	138,00	99,44	99,22
5.—10. 1.	138,508	139,25	138,00	99,72	99,50
12.—17. 1.	139,836	140,00	139,63	100,67	100,45
19.—24. 1.	139,728	139,87	139,50	100,60	100,37
26.—31. 1.	139,558	139,65	139,50	100,47	100,25
Januar .	**139,288**	**140,00**	**138,00**	**100,28**	**100,06**
2.— 7. 2.	139,667	139,75	139,65	100,55	100,33
9.—14. 2.	139,728	139,80	139,62	100,60	100,37
16.—21. 2.	140,188	140,35	139,75	100,93	100,70
23.—28. 2.	140,252	140,50	140,12	100,97	100,75
Februar .	**139,959**	**140,50**	**139,62**	**100,76**	**100,54**
2.— 7. 3.	140,167	140,25	140,00	100,91	100,69
9.—14. 3.	140,317	141,00	139,75	101,02	100,80
16.—21. 3.	139,767	139,85	139,75	100,62	100,40
23.—28. 3.	139,775	139,85	139,70	100,63	100,41
März . .	**139,987**	**141,00**	**139,70**	**100,78**	**100,56**

in **Amsterdam**: I. Goldparität: **100** skr. = **66,70** hfl.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: **66,70** hfl.
(Fig. II.)

1925	Kurs: in holländ. Gulden für 100 schwed. Kronen: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 3. 1.	66,500	66,50	66,50	99,70	99,70
5.—10. 1.	66,430	66,50	66,40	99,60	99,60
12.—17. 1.	66,780	66,80	66,75	100,12	100,12
19.—24. 1.	66,820	66,85	66,80	100,18	100,18
26.—31. 1.	66,870	66,90	66,85	100,25	100,25
Januar .	**66,714**	**66,90**	**66,40**	**100,02**	**100,02**
2.— 7. 2.	66,914	66,93	66,90	100,32	100,32
9.—14. 2.	66,960	67,00	66,90	100,39	100,39
16.—21. 2.	67,190	67,30	67,08	100,73	100,73
23.—28. 2.	67,336	67,48	67,30	100,95	100,95
Februar .	**67,100**	**67,48**	**66,90**	**100,60**	**100,60**
2.— 7. 3.	67,490	67,50	67,45	101,18	101,18
9.—14. 3.	67,464	67,48	67,45	101,15	101,15
16.—21. 3.	67,450	67,50	67,40	101,12	101,12
23.—28. 3.	67,600	67,65	67,55	101,35	101,35
März . .	**67,515**	**67,70**	**67,40**	**101,22**	**101,22**

in **Oslo**: I. Goldparität: **100** skr. = **100** nkr.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: **179,380** nkr.
(Fig. I.)

1925	Kurs: in norw. Kronen für 100 schwed. Kronen: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 3. 1.	178,125	178,25	178,00	178,125	99,30
5.—10. 1.	176,933	177,50	176,25	176,933	98,64
12.—17. 1.	176,658	177,25	176,25	176,658	98,48
19.—24. 1.	176,442	177,00	175,75	176,442	98,36
26.—31. 1.	176,208	176,50	176,00	176,208	98,23
Januar .	**176,683**	**178,25**	**175,75**	**176,683**	**98,50**
2.— 7. 2.	176,342	176,75	176,00	176,342	98,31
9.—14. 2.	176,767	177,00	176,50	176,767	98,54
16.—21. 2.	177,250	177,50	177,00	177,250	98,81
23.—28. 2.	177,208	177,35	177,10	177,208	98,79
Februar .	**176,894**	**177,50**	**176,00**	**176,894**	**98,61**
2.— 7. 3.	177,033	177,20	176,80	177,033	98,69
9.—14. 3.	176,475	177,00	175,85	176,475	98,38
16.—21. 3.	174,983	175,60	174,30	174,983	97,55
23.—28. 3.	172,983	174,00	171,75	172,983	96,43
März . .	**175,090**	**177,20**	**171,00**	**175,090**	**97,61**

in **Kopenhagen**: I. Goldparität: **100** skr. = **100** dkr.
II. Durchschnittskurs Dezbr. 1924: **153,08** dkr.
(Fig. I.)

1925	Kurs: in dän. Kronen für 100 schwed. Kronen: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 3. 1.	152,950	153,25	152,65	152,950	99,92
5.—10. 1.	151,950	152,70	151,00	151,950	99,26
12.—17. 1.	151,317	151,60	150,85	151,317	98,85
19.—24. 1.	151,392	151,90	151,00	151,392	98,90
26.—31. 1.	151,058	151,20	150,80	151,058	98,68
Januar .	**151,546**	**153,25**	**150,80**	**151,546**	**99,00**

Digitized by Google

1925	Kurs: in dän. Kronen für 100 schwed. Kronen: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 7. 2.	151,333	152,00	151,05	151,333	98,86
9.—14. 2.	151,657	152,00	151,45	151,657	99,07
16.—21. 2.	151,533	151,70	151,35	151,533	98,99
23.—28. 2.	151,533	151,85	151,20	151,533	98,99
Februar .	**151,515**	**152,00**	**151,05**	**151,515**	**98,98**
2.— 7. 3.	150,800	151,15	150,40	150,800	98,51
9.—14. 3.	150,075	150,65	149,40	150,075	98,04
16.—21. 3.	148,833	149,25	148,50	148,833	97,33
23.—28. 3.	148,183	148,90	147,50	148,183	96,80
März . .	**149,321**	**151,15**	**147,35**	**149,321**	**97,54**

in Paris: I. Goldparität: **100** skr. = **138,890** ffrcs.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: **498,030** ffrcs.
(Fig. I.)

1925	Kurs: in franz. Francs für 100 schwed. Kronen: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 3 1.	497,000	497,50	496,50	357,84	99,79
5.—10. 1.	501,580	504,00	499,00	361,13	100,71
12.—17. 1.	501,250	504,00	498,50	360,90	100,65
19.—24. 1.	498,667	500,00	497,50	359,04	100,13
26.—31. 1.	498,583	500,50	497,00	358,98	100,11
Januar .	**499,730**	**504,00**	**496,50**	**359,81**	**100,34**
2.— 7. 2.	499,300	500,50	498,00	359,49	100,26
9.—14. 2.	506,625	520,00	502,50	364,77	101,73
16.—21. 2.	516,225	525,25	511,60	371,68	103,65
23.—28. 2.	523,938	526,00	518,75	377,23	105,20
Februar .	**510,921**	**526,00**	**498,00**	**367,86**	**102,59**
2.— 7. 3.	531,313	536,00	528,00	382,54	106,68
9.—14. 3.	523,458	525,50	522,25	376,89	105,11
16.—21. 3.	520,100	524,50	517,50	374,47	104,43
23.—28. 3.	513,813	519,00	507,50	369,94	103,17
März . .	**520,798**	**536,00**	**504,50**	**374,97**	**104,57**

in Mailand: I. Goldparität: **100** skr. = **138,9** Lire.
II. Durchschnittskurs 22.—31. Dezember 1924: **637,77** Lire. *(Inoffizielle Notierung.)*
(Fig. I.)

1925	Kurs: in Lire für 100 schwed. Kronen: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 3. 1.	639,..	639,..	639,..	460,04	100,19
5.—10. 1.	639,50	641,..	638,..	460,40	100,27
12.—17. 1.	648,17	660, .	639,.	466,65	101,63
19.—24. 1.	653,25	660,00	648,67	470,30	102,43
26.—31. 1.	645,40	649,00	642,75	464,65	101,20
Januar .	**645,99**	**660,00**	**638,00**	**465,08**	**101,29**
2.— 7. 2.	648,16	650,00	645,78	466,64	101,63
9.—14. 2.	650,58	655,66	643,97	468,38	102,01
16.—21. 2.	656,59	658,04	654,84	472,71	102,95
23.—28. 2.	665,44	669,00	660,00	479,08	104,34
Februar .	**655,19**	**669,00**	**643,97**	**471,70**	**102,73**

1925	Kurs: in Lire für 100 schwed. Kronen: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % von I.: Durchschnitt	in % von II.: Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
2.— 7. 3.	666,20	672,00	660,00	479,63	104,46
9.—14. 3.	660,40	663,60	658,00	475,45	103,55
16.—21. 3.	662,35	663,90	660,00	476,85	103,85
23.—28. 3.	661,20	663,49	657,28	476,03	103,67
März . .	**662,30**	**672,00**	**657,28**	**476,82**	**103,85**

in Wien: Durchschnittskurs 22. — 31. Dezember 1924: **100** skr = **190,80** S.
(Fig. II.)

1925	Kurs: in Schilling für 100 schw. Kronen: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % des Dezemberkurses 1924: Durchschnitt
1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	191,00	191,00	191,00	100,11
5.—10. 1.	190,88	191,00	190,50	100,04
12.—17. 1.	190,42	191,00	190,00	99,80
19.—24. 1.	191,40	192,50	190,50	100,31
26.—31. 1.	191,06	191,50	190,50	100,14
Januar .	**190,95**	**192,50**	**190,00**	**100,08**
2.— 7. 2.	191,04	191,20	191,00	100,13
9.—14. 2.	190,84	191,20	190,20	100,02
16.—21. 2.	191,16	191,20	191,00	100,19
23.—28. 2.	190,94	191,50	190,20	100,07
Februar .	**191,00**	**191,50**	**190,20**	**100,10**
2.— 7. 3.	191,12	191,20	191,00	100,17
9.—14. 3.	191,54	191,70	191,50	100,39
16.—21. 3.	191,40	191,50	191,20	100,31
23.—28. 3.	191,48	191,80	191,20	100,36
März . .	**191,38**	**191,80**	**191,00**	**100,30**

in Prag: Durchschnittskurs Dezember 1924: **100** skr. = 917,490 Kč
(Fig. II.)

1925	Kurs: in tschech. Kronen für 100 schwed. Kronen: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	in % des Dezemberkurses 1924: Durchschnitt
1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	917,750	917,75	917,75	100,03
5.—10. 1.	917,375	917,75	917,25	99,99
12.—17. 1.	918,700	920,00	917,25	100,13
19.—24. 1.	918,833	919,00	918,50	100,15
26.—31. 1.	918,125	918,50	918,00	100,07
Januar .	**918,295**	**920,00**	**917,25**	**100,09**
2.— 7. 2.	917,688	918,00	917,50	100,02
9.—14. 2.	916,750	916,75	916,75	99,92
16.—21. 2.	916,667	916,75	916,50	99,91
23.—28. 2.	916,550	916,75	916,25	99,90
Februar .	**916,857**	**918,00**	**916,25**	**99,93**
2.— 7. 3.	916,450	916,50	916,25	99,89
9.—14. 3.	916,058	916,25	915,75	99,84
16.—21. 3.	915,458	915,75	915,25	99,78
23.—28. 3.	915,375	915,75	915,25	99,77
März . .	**915,764**	**916,50**	**915,25**	**99,81**

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. **Berlin, 15. Juli 1925.** **Nummer 20.**

Inhalts-Verzeichnis.

Rechtliche Behandlung der „Risikoprämie". Ein umstrittenes Urteil des Reichsgerichts.
Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler in Leipzig.

Zur Währung der österreich-ungarischen Vorkriegsstaatsanleihen, insbesondere der Silberanleihen.
Von Dr. jur. Joh. Rosentreter, Berlin.

Zur Bewertung des Kündigungs- und Rückkaufsrechts bei Anleihen.
Von Conrad Ladegast, Diplom-Versicherungsmathematiker, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Statistischer Teil.

Rechtliche Behandlung der „Risikoprämie".

Ein umstrittenes Urteil des Reichsgerichts.

Von Reichsgerichtsrat **A. Zeiler** in Leipzig.

Den Entscheidungen der Strafsenate — grundlegend RGSt. Bd. 58, S. 321 —, die das Nehmen übermäßiger „Zinsen" unter den Begriff des Leistungswuchers gebracht haben, ist eine Entscheidung des 4. Zivilsenats gefolgt, vom 9. März 1925, IV, 588/24. Diese hat im Schrifttum schon mehrfach eingehende Besprechungen erfahren. Sie ist in der DJZ. S. 665 abgedruckt, in der Lpz. Zeitschr. S. 523 von Wassermann mitgeteilt worden. Alfred Lansburgh bespricht sie in seiner „Bank", 5. Heft, S. 301, Alfons Roth in der Jur. Rundschau S. 553. Von Lansburgh und Roth wird die Entscheidung bekämpft. Wassermann lehnt den Gedankengang der Urteilsbegründung ab, möchte die Entscheidung aber im Ergebnis billigen. Auch Abraham erwähnt das Urteil zustimmend, J. W. 1925 S. 1344. Die Frage ist rechtlich reizvoll und soll im folgenden behandelt werden.

Vorausgeschickt seien einige Bemerkungen zu dem erwähnten Leistungswucherurteil RGSt. 58, 321. Nicht erörtert soll die Frage werden, ob § 4 PrTrVO. mit Recht auf die Kreditgewährung angewendet wird. (Inzwischen ist übrigens auch das Oberste Landesgericht in München in der Bejahung der Frage dem Reichsgericht beigetreten.) Nur soviel möchte ich sagen, daß m. E. Ausführungen wie die von Zwiedineck-Südenhorst im Bank-Archiv S. 289 unter IV, so beachtenswert sie sind, nur eine Auffassung begründen können, daß es gesetzgeberisch verfehlt gewesen sei, den „Kreditwucher" unter die Strafe der Preistreiberei zu stellen, nicht aber, daß das Gesetz auf den Kreditwucher nicht angewendet werden könne. Es soll ja auch sonst mitunter Gesetzesbestimmungen geben, die nicht nur ihr Ziel verfehlen, sondern Böses statt Gutes stiften. Es ist doch sehr wohl möglich, daß eine Beurteilung besonders krasser Fälle unter dem Gesichtspunkt des § 4 allgemein als angemessen empfunden würde. Sicher hätten sich die Gemüter über jene Reehtsprechung zum § 4 weniger erregt, wenn man es überall nur mit Fällen zu tun gehabt hätte, wie dem in der genannten Entscheidung: Dort handelte es sich um ein Darlehen vom Anfang Januar 1924, zu täglich 5 pCt. Zinsen, ein Darlehen also aus einer Zeit, wo allgemein der Zinssatz schon auf 1 pCt. täglich zurückgegangen war. Der Widerspruch entsprang wohl im wesentlichen der Befürchtung, als Leistungswucher könnten auch Fälle angesehen werden, in denen bei einer noch bestehenden höchsten Unsicherheit der künftigen Entwicklung — also Ende November oder Anfang Dezember 1923 — „Zinsen" gefordert wurden, die einer späteren Betrachtung als übermäßig hoch erschienen. Schon die genannte Entscheidung des 1. Strafsenats läßt indessen durchblicken, daß wir überall da, wo ein strafbarer Leistungswucher wirklich anzunehmen ist, in der Regel auch ein Wucher im Sinne des StGB. vorliegen wird, und daß das Bestehen einer großen Unsicherheit der Verhältnisse schuldausschließend wirke, schließlich aber die Anwendung der IrrtumsVO. zur Straflosigkeit führen könne.

Darüber, daß in Zeiten von solcher Unsicherheit wie damals in der ärgsten Geldentwertung die vereinbarten hohen „Zinsen" zum weit überwiegenden Teil nichts anderes gewesen sind als eine Risikoprämie, besteht überall Klarheit. Damals hat man das freilich meistens nicht erkannt. Auch die kreditnehmenden Angehörigen des Erwerbslebens schalten bekanntlich über die wucherisch hohen Zinsen und selbst unter den Leitern der Banken waren sicher nicht wenige, denen der klare Einblick in die Sachlage fehlte.

Die heute zweifelsfrei erkannte Tatsache aber, daß es sich bei der Vereinbarung von 5 proz. und höheren Tageszinsen in Wahrheit um eine Risikoprämie gehandelt hat — mochten das auch die Beteiligten im einzelnen Falle nicht erkannt oder nur unklar gefühlt haben —, muß nun auch die Grundlage für alle Folgerungen im einzelnen bilden. Auf dem Boden dieser Erkenntnis ist es dann freilich begreiflich, daß sich gegen die Begründung der Entscheidung des 4. Senats vom 9. März 1925 Einwände erhoben haben.

Der Beklagte hatte am 23. November 1923 von einer Berliner Bank ein Papiermarkdarlehen von 5000 Billionen auf einen Monat aufgenommen, gegen 20 pCt. tägliche Zinsen. Eine Woche nach Vertragsschluß bot er der Bank die Rückzahlung von 6000 Billionen Mark an. Die Bank lehnte das ab und bestand auf ihrem Schein. Sie erhob später Klage auf Zahlung von 35 000 Billionen. Nach Zustellung der Klage zahlte der Beklagte 6000 Billionen. Seinem Antrag entsprechend wies das Landgericht, K. f. H. S., die Klage ab, das OLG. verurteilte nach Klageantrag, das RG. hob auf und stellte das landgerichtliche Urteil wieder her. Sein Urteil führt u. a. aus, das von beiden Teilen eingegangene Risiko sei sehr ungleich gewesen, denn während die Bank bei weiterer unaufhaltsamer Geldentwertung schlimmstenfalls den Wert der hingegebenen 5000 Billionen Mark verlieren konnte, sei der Darlehensnehmer im Falle des Gelingens der Markfestigung Gefahr gelaufen, volle 30000 Billionen Mark zahlen zu müssen. So betrachtet liegt in der Tat ein starkes Mißverhältnis der beiderseitigen Gefahren vor. Aber das Mißverhältnis ist nur scheinbar. Entscheidend für die Beurteilung der Frage ist, wie auch Roth a. a. O. betont, der Umstand, daß bei der Gefahrabwägung selbst-

Digitized by Google

verständlich auch die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Gefahreintritts berücksichtigt werden muß. Geht der eine Teil die Gefahr eines sechsmal so hohen Betrags ein als der andere, so ist sofort wieder das Gleichgewicht da, wenn die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Schadens beim anderen sechsmal so hoch ist wie die für die Zahlung des sechsfachen Betrags. So wird es niemand einfallen zu sagen, es bestehe ein Mißverhältnis zwischen Gefahr und Gewinnaussicht, wenn die Feuerversicherung im Falle des Brandschadens 10 000 M. zahlen muß und nur 10 M. Prämie erhält.

Im Grundsatz aber muß jedes Rechtsgeschäft, das in solcher Weise Gefahr und Gewinnaussicht in sich birgt, rechtlich gleich beurteilt werden, mag es sich dabei um ein Unternehmen handeln, das die Eingehung gewagter Geschäfte, wie die Versicherung, gewerbsmäßig betreibt, oder um ein ganz vereinzeltes Geschäft, wie möglicherweise in unserem Darlehensfall. Es ist, so wenig leicht es sich ereignen wird, denkbar, daß jemand als vereinzeltes Geschäft gegen Zahlung von 10 M. die Verpflichtung übernimmt, einen eintretenden Brandschaden des anderen mit 10 000 M. zu ersetzen. Der Fall ist dann rechtlich nicht anders zu beurteilen als der der gewerbsmäßigen Versicherung.

So können wir uns auch vorstellen, daß in unserem Darlehensfall beide Teile in voller Klarheit über die Sachlage verhandelt haben und beide sich der Unsicherheit der künftigen Entwicklung der Währung durchaus bewußt waren und ebenso der daraus entstehenden Möglichkeiten: daß die Bank bei der Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen in einem Monat ein Nichts an Wert erhalten könne, oder daß der Geldnehmer, wenn die Markfestigung gelänge, ein starkes Vielfache des empfangenen Werts werde zu zahlen haben. Ein Geschäft, das mit solcher Klarheit der Sachlage abgeschlossen worden ist, muß ohne Einschränkung durchgeführt werden. Ob die Beteiligten, wenn sie sich mit voller Klarheit auf das unsichere Geschäft eingelassen haben, die W a h r s c h e i n l i c h k e i t e n des Eintritts der möglichen Folgen richtig beurteilten, ist ohne Belang. Sie haben das Geschäft als unsicheres, mit seinen möglichen Folgen, gewollt und abgeschlossen. Natürlich kann ausnahmsweise das Geschäft nach dem StGB. oder der PrTrVO. als wucherisch strafbar, zugleich zivilrechtlich nichtig, oder eine Anfechtung wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung gegeben sein. Aber sonst ist hier für einen Eingriff des Richters, wenn ihn das Ergebnis zu hart dünkt, kein Raum. „Veränderte Verhältnisse" gibt es hier nicht. Die „Geschäftsgrundlage" hat sich nicht geändert. Gerade auf die Unsicherheit der künftigen Ereignisse war ja das Geschäft abgestellt. Jeder mußte diese nehmen, wie sie fielen.

War also das fragliche Darlehnsgeschäft mit solcher Klarheit der Beteiligten über die Unsicherheit der Verhältnisse abgeschlossen, dann ist die Ablehnung, die die Entscheidung im Schrifttum gefunden hat, begründet. Nur ein Punkt ist hier noch besonders zu erwähnen: ob nicht die Bank, als sich nach Abschließung des Darlehensvertrags herausstellte, daß die Mark hielt, verpflichtet war, den Zins zu ermäßigen. So sind in der Tat die Banken vielfach verfahren. Ich weiß aber nicht, ob daß auch in Fällen geschehen ist, wo von vornherein das Darlehen auf einen genau bemessenen längeren Zeitraum, zu fest vereinbartem Zinssatz, gegeben worden war. Und wenn das geschehen ist, würde es sich fragen, ob die Bank damit eine Rechtspflicht erfüllt, ob sie irrig das Bestehen einer solchen angenommen, oder ob sie ihren Kunden ein freiwilliges Entgegenkommen bezeigt hat. Zu diesem Punkt ist eine Stelle in dem erwähnten Urteil RGSt. Bd. 58, S. 327, 328 beachtlich. Dort waren zuerst 3000 Rtm. am 20. Dezember 1923 zu 5 pCt. Tageszinsen auf 14 Tage gegeben worden. Am 4. Januar 1924 konnte der Schuldner nur das Hauptgeld zurückzahlen. Für die Zinsen von 2100 Rtm. wurde ein neues Darlehen begründet, wieder zu 5 pCt. Wegen des ersten Geschäfts hatte das erste Gericht freigesprochen, weil der Angeklagte immerhin am 20. Dezember noch hatte annehmen können, 5 pCt. Zinsen seien nicht übermäßig. Die Verteidigung wies darauf hin, diese Beurteilung müsse nun folgerichtig auch für das Geschäft vom 4. Januar 1924 gelten. Das Reichsgericht billigte aber die Auffassung des Schöffengerichts, daß das zweite Geschäft als neues und selbständiges anzusehen sei, und hier nun wird beigefügt: Auch ohnehin hätte schon ein Festhalten an dem früher vereinbarten Darlehenszinssatz trotz veränderter Wirtschaftslage als ein Fordern oder Sichgewährenlassen einer übermäßigen Vergütung angesehen werden müssen. Diese Bemerkung knüpft an eine in mehreren Entscheidungen des Reichsgerichts vertretene (übrigens nicht unangefochten gebliebene) Auffassung an, daß Preistreiberei auch dann vorliege, wenn der Verkäufer einer Ware die Uebermäßigkeit des geforderten Preises zwar nicht bei der Vertragsschließung, wohl aber später gekannt habe, als er die Bezahlung entgegennahm, „sie sich gewähren ließ"; in solchen Fällen müßte der Preis nach Erkennung des Sachverhalts herabgesetzt werden (RGSt. Bd. 57, S. 84 und anderwärts). Auch dieser Gesichtspunkt kann meines Erachtens für den im vorstehenden angenommenen Fall nicht gelten, wo beide Teile, Darlehensnehmer und Darlehensgeber in voller Erkenntnis der Unsicherheit der Sachlage gleichwohl das in höchstem Grad unsichere Rechtsgeschäft eingegangen sind. Entscheidend ist, daß sich hier an der Sachlage in Wirklichkeit nichts geändert hat, da der später eingetretene Sachverhalt als eine Möglichkeit von vornherein zum Inhalt des Vertrags gemacht worden war. In solchen Fällen wird das von dem einen Teil zu leistende Entgelt nicht dadurch nachträglich zu einem übermäßigen, daß die Entwicklung nach der einen der beiden als möglich vorgestellten Richtungen gegangen ist. Dem Versicherten, der nach dem Brandfall 10 000 M. erhält, fällt kein ungerechtfertigter Gewinn zu, und der Versicherer hat mit der Prämie von 10 M. nicht deshalb den anderen übervorteilt, weil der Brandschaden nicht eintritt. Ich habe diese Frage näher behandelt in meinem zu Anfang 1922 (bei Bruno Dietze in Leipzig) erschienenen Schriftchen „Der zulässige Verkaufspreis nach der PrTrVO.", S. 17 flg.

So angesehen wäre in unserem Fall der Betrag von 30 000 M. (abgesehen von dem verhältnismäßig winzigen Anteil an echten Zinsen, der darin stak), das n a c h d e m V e r t r a g s w i l l e n d e r B e t e i l i g t e n g e r e c h t f e r t i g t e E n t g e l t für die von der Bank eingegangene Gefahr eines Verlustes der hingegebenen Geldsumme. Sie war vom Geldnehmer zu leisten und mußte der Bank unangefochten und ungekürzt bleiben, obwohl das Ereignis, dessen Eintritt diese hatte befürchten müssen, in Wirklichkeit dann nicht eingetreten ist. Auch hier ist es grundsätzlich für die Beurteilung belanglos, ob es sich um ein einzelnes solches Geschäft der fraglichen Bank handelt, oder ob diese gewagte Geschäfte in Fülle abschließt und daher die ihr im einzelnen Fall gezahlte und unangebrochen gebliebene hohe Risikoprämie eine Deckung zu bilden hat für die in hundert anderen ebenso gewagten Geschäften drohenden Verluste.

An der Voraussetzung nun aber, daß es sich um ein beiderseits mit voller Klarheit über die hohe Unsicherheit der Sachlage und über die Möglichkeit künftiger Entwicklung abgeschlossenes Geschäft gehandelt habe, hat es — sagen wir einmal vorsichtig: möglicherweise — in dem vom 4. Zivilsenat entschiedenen Falle gefehlt. Darüber, ob sich die Beteiligten über das Maß der Unsicherheit des damaligen Geldstandes Gedanken gemacht, inwieweit sie sich der Möglichkeiten einer künftigen Entwicklung nach der einen und der anderen Richtung bewußt geworden sind, war dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen; das reichsgerichtliche Urteil führt hier aus dem oberlandesgerichtlichen nur die Stelle an: der Beklagte habe darauf spekuliert, daß er nach dem Monatsablauf das Darlehen in einem erheblich wertloser gewordenen Geld würde zurückzahlen können. Es muß also mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sich die Sache sehr einfach so abgespielt hat: Der Beklagte brauchte für sein Geschäft Geld und ging, wohl oder übel, auf die von der Bank geforderten Zinsen von täglich 20 % ein, wie

Digitized by Google

denn damals — nach Zwiedineck-Südenhorst im Bank-Archiv S. 344 — am 28. November 1924 in Berlin tägliches Geld zu 15 % für den Tag gesucht und auch zu diesem Satz knapp ist gewesen, und auch für halbmonatigen Kredit 15 % als Geldpreis galt. Da mochte denn keiner der beiden Teile auch nur annähernd die Vorstellung gehabt haben, daß im Falle eines Gelingens der Markfestigung den Geldnehmer die Verpflichtung traf, an Wert ein siebenfaches der empfangenen Summe zurückzugeben. Man muß sich daran erinnern, daß bis dahin die immer höheren Zinsen dazu gedient hatten, gegenüber der unaufhaltsam fortgeschrittenen Geldentwertung einen Ausgleich zu schaffen, und daß bis dahin monate- und jahrelang der Schuldner die immer höheren „Zinsbeträge" in einem fortschreitend schlechter gewordenen Geld zu zahlen gehabt hatte. Demgegenüber war eine Möglichkeit und Gefahr, daß dieselben zahlenmäßig riesig hohen Beträge nun beim Gelingen der Markfestigung in einem wertgleich gebliebenen Gelde zu entrichten sein würden, etwas unerhört neues. Demnach mochte die Sachlage recht wohl so liegen, daß beide Teile, weit entfernt von der Erkenntnis der beiderseits eingegangenen Gefahr mit der Wahrscheinlichkeit eines Fortschreitens der Geldentwertung rechneten und nur über deren Maß im Zweifel waren, beide also eine Möglichkeit nicht erkannten, daß der Geldnehmer eine nun ungeheuerlich hoch angewachsene Verbindlichkeit würde abtragen müssen.

Bei solcher Sachlage würde das, was oben über den Fall eines bewußt gewagten Geschäfts gesagt worden ist, nicht gelten. Hier könnten die Wirkungen, wie sie eine volle Durchführung des Vertrages zur Folge hätte, nicht in einem dem § 242 BGB widerstreitenden Ausmaß hingenommen werden. Vielmehr würde hier ein Eingreifen des Richters zulässig und geboten sein, wie es geboten war zum Schutze des Gläubigers gegen die Folgen der so lange festgehaltenen Vorstellung Mark gleich Mark. Roth selbst hat in seiner „Aufwertung", 1. Bd. § 10 ein solches Eingreifen des Richters unter der Losung: „Aus Sinn wird Unsinn, aus Ordnung Gefährdung" gebilligt, als ein „Not- und Uebergangsrecht", als eine Hilfe, die der Richter „in einer Art Notstand" dem durch die Entwicklung der Verhältnisse hart Bedrängten gewährt, als Interessenausgleich vor der „Schicksalsfrage: Zweckbewußte Anpassung oder zweckwidrige Geltung?" Freilich dürfe den krisenhaften Verhältnissen der Nachkriegs- und Inflationszeit und ihren Ausstrahlungen auf die Gegenwart nur unter dem Gesichtspunkt der Ausbildung eines Not- und Uebergangsrechts Rechnung getragen werden. Aber gerade der hier behandelte Rechtsfall war ja auf dem Boden jener unerhört verworrenen Wirtschaftslage erwachsen, auf dem die ganze Aufwertungsrechtsprechung steht. Auf diesem Boden liegt dem Richter die Abwägung der beiderseitigen Belange ob, und so konnte eine Lösung des Rechtsstreits dahin gerechtfertigt sein, daß sich die Bank mit dem zufrieden geben mußte, was ihr kaum eine Woche nach Abschluß des Vertrags der Beklagte in einer Rückzahlung von 6000 M., d. h. von 5000 M. nebst 1000 M. Zinsen der Zwischenzeit, angeboten hatte. Dabei konnte das Gericht bei Würdigung aller Umstände auch den berücksichtigen, daß für jenen Darlehnsnehmer die Verpflichtung zur Zahlung von 30000 M. Zinsen „geradezu ruinös" war; in der Tat nämlich hatte das oberlandesgerichtliche Urteil, das der Bank recht gab, und dessen Vollstreckung den Beklagten zur Liquidation gezwungen.

Die Lösung des reichsgerichtlichen Urteils konnte also richtig sein. Ob sie es wirklich war, läßt sich indessen dem besprochenen Urteil nicht entnehmen. So zutreffend die Bemerkung Abrahams, J. W. 1925 S. 1344, ist, eine völlige Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich in der Zeit zwischen Abschluß und Abwicklung eines Geschäfts zugetragen habe, müsse bei der Bemessung der Leistung des Schuldners berücksichtigt werden, und genau so, wie bei dem Uebergang von normalen zu abnormen Verhältnissen, so könne auch bei der Rückkehr aus einer Zeit der allgemeinen Begriffsverwirrung zur sogenannten „Stabilisierungsepoche" einer für den einzelnen völlig unvorhersehbaren Entwicklung Rechnung getragen werden: so trägt dieser Gedankengang die Entscheidung, wie sie vorliegt, doch nur dann, wenn die genannten Voraussetzungen gegeben sind. Sie würde aber nicht zutreffen, wo beide Teile gerade die gegenseitig eingegangene Verlustgefahr bewußt übernommen haben. Und dann: läßt sich von einer „völlig unvorhersehbaren Entwicklung" in Beziehung auf die Frage der Markfestigung sprechen, da doch die Reichsregierung diese mit aller Entschlossenheit ins Werk gesetzt hatte und das gesamte Volk mit wenigen Ausnahmen auf sie baute, weil es darin die letzte Rettung vor dem Versinken erblickte? Das Reichsgericht hat davon abgesehen, die Sache an das Oberlandesgericht zur Klärung der Frage zurückzuweisen, ob nicht doch ein Fall der zuerst besprochenen Art gegeben war: einer beiderseits klaren und bewußten Uebernahme der Gefahr durch den gewagten Vertrag. Das Urteil sagt hierzu nur: Eine weitere Klarstellung durch eine nochmalige Verhandlung vor dem Tatrichter sei nicht zu erwarten; welche Gedanken sich die Parteien über die weitere Entwicklung der Geldverhältnisse gemacht hätten, werde sich nicht mit genügender Sicherheit feststellen lassen. Diese Stellungnahme scheint auf schwanken Füßen zu stehen. Denn wer weiß, ob nicht über die Höhe des Zinsfußes unter den Beteiligten geradezu Erörterungen stattgefunden haben und dabei die Möglichkeiten der künftigen Entwicklung des Geldwesens besprochen worden sind? Enthielten die Urteile der Instanzgerichte und die Schriftsätze der Parteien hierüber nichts, so folgte daraus nicht zwingend, daß es nicht geschehen wäre. So befriedigt das Urteil nicht. Es läßt dem Zweifel Raum, ob nicht unter dem Eindruck der ungeheuerlichen Höhe des eingeklagten Anspruchs die Möglichkeit des Vorliegens einer Sachlage jener ersten Art zu kurz gekommen ist.

Zur Währung der österreich-ungarischen Vorkriegsstaatsanleihen, insbesondere der Silberanleihen.

Von Dr. jur. **Joh. Rosentreter**, Berlin.

Die infolge der Zerstückelung der alten österreich-ungarischen Monarchie notwendig gewordene Aufteilung der Staatsschulden ist im Gange. Die deutschen Eigentümer sehen mit größtem Interesse auf die Neuregelung. War doch in der Vorkriegszeit infolge der engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn ersteres in hohem Maße Geldgeber des letzteren. Die Anleihen beanspruchen wegen ihrer verwickelten Rechtslage auch die ständige Aufmerksamkeit der deutschen Geldinstitute.

I.

Im Hinblick auf die allgemeine Währungszerrüttung spielt die Währung der Anleihen, die entweder auf Gold, ausländische oder österreich-ungarische Währung lauten, eine hervorragende Rolle.

Soweit sie auf Gold lauten, ist der Anspruch der Eigentümer auf 100 % Gold nicht in Frage gestellt. In den Friedensverträgen von St. Germain und Trianon, wo grundsätzlich ein Umtausch der alten Stücke in Stücke der neuen Schuldnerstaaten vorgesehen ist, ist bestimmt: wenn die alten Stücke auf österreich-ungarische Goldeinheiten lauten, so sind die neuen Stücke auf äquivalente Beträge in englischen Goldpfunden und amerikanischen Gold-Dollars nach den am 1. 1. 1914 gültigen Gesetzen auszufertigen.

Lauten die alten Stücke auf mehrere ausländische Währungen, so hängt ihr Wert von dem Paritätswert der besten dieser Währungen ab. Da diese in vielen Fällen das englische Pfund ist, so erleiden die Eigentümer solcher Stücke ebenfalls keine Währungseinbuße.

Digitized by Google

Hinsichtlich dieser und der reinen Goldanleihen sei auf das Innsbrucker Abkommen und die zu dessen Durchführung von dem Verein zur Wahrnehmung der Interessen deutscher Eigentümer von Anleihen der ehemaligen Oesterreich-Ungarischen Monarchie E. V., Berlin, mitgegründete Caisse Commune des Porteurs des Dettes Publiques Autrichienne & Hongroise émises avant la guerre in Paris hingewiesen.

Lauten die Anleihen auf Mark dt. R. W. und franz. Francs, z. B. die 3½ % böhmische Nordbahn-Anleihe von 1903, so stützt sich der Anspruch aus ihnen, falls nicht der vom Gläubiger gegebene Goldwert der alten Mark oder des Franken als maßgebend für das Schuldverhältnis angesehen wird, im wesentlichen auf die hypothekarische Sicherstellung der Anleihen.

Dies ist noch mehr bei den zahlreichen nur auf Mark dt. R. W. lautenden Anleihen der Fall. Reine Markanleihen gibt es nur unter den sogenannten sichergestellten Anleihen. Diese stellen aber nicht bloß persönliche, sondern durch bestimmte Güter der Schuldnerstaaten dinglich gesicherte, meist hypothekarisch eingetragene Forderungen dar. Die Eigentümer werden nach Recht und Billigkeit nur gegen entsprechende Aufwertung auf ihre verbrieften und eingetragenen Rechte verzichten. Es ist zu wünschen, daß die Anleihen wenigstens in Höhe des in Deutschland für hypothekarisch gesicherte Forderungen vorgesehenen Satzes aufgewertet werden. Auf besondere Klauseln dieser Markanleihen und Umstände, die den Willen der Parteien zur Kontrahierung von Goldanleihen erkennen lassen, soll hier nicht eingegangen werden.

In den Friedensverträgen ist bestimmt: 1. die neuen Stücke sind, wenn die alten auf eine oder mehrere ausländische Währungen lauten, ebenso auszufertigen, 2. die Objekte, welche der Sicherstellung der alten Anleihen dienten, bleiben auch für die Sicherstellung der neuen Anleihen bestimmt.

II.

Die meisten Anleihen lauten auf die österreichische Währung. In ihnen spiegelt sich, da ihre Emission bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückreicht, ein interessanter Teil der österreichischen Währungsgeschichte wieder. Diese ist daher zum Verständnis des sich bietenden Währungsbildes in großen Zügen wiederzugeben. Die Leitworte sind Silberwährung mit Silberagio-Periode, fiktiver Währung, Klausel „in klingender Münze" und Goldwährung.

a) Silberwährung 1848 bis 1892.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts galt in Oesterreich die Silberwährung. 1848 setzte in Oesterreich die Silberagio-Periode ein, eine Zeit der Entwertung der Noten gegenüber dem Silberkurant. Der Grund war vornehmlich Inanspruchnahme der österreichischen Nationalbank durch den Staat infolge außenpolitischer Krisen. Das Silbergeld verschwand aus dem Verkehr. Die Nationalbank hatte die umlaufenden Noten bis 1848 in Silbergeld eingelöst. Durch F.-M.-Erlaß vom 21. 5. 1848 wurde sie von der Einlösungspflicht entbunden. Die Noten erhielten Zwangskurs.

1857[1]) schloß Oesterreich mit den deutschen Zollvereinsstaaten einen Münzvertrag, wobei an der reinen Silberwährung festgehalten und folgendes Münzverhältnis zugrunde gelegt wurde: 45 Guldenfuß österr. Währung = 30 Talerfuß nordd. Währung = 52½ Guldenfuß südd. Währung = 1 Pfund Feinsilber. Aus diesem Vertrag ist Oesterreich 1867 wieder ausgeschieden. Aus Anlaß des Vertrages von 1857 wurde durch kais. Patent vom 19. 9. 1857 für Oesterreich die Silberwährung mit dem 45 Guldenfuß als alleinigem Landesmünzfuß in Kraft gesetzt. Der Gulden ($^1/_{45}$ Pfund Silber) war die Münzeinheit „österr. Währung". Gold war Handelsmünze.

Der Silbergulden erreichte im Jahre 1859 den Wert von 1,53 Papiergulden, also ein Agio von 53 %[2]). Ab 1870, in welchem Jahre das Agio im Durchschnitt 22 %[2]) betrug, trat eine Wendung ein. Der Wert des Papiergulden begann sich dem Wert des Silberguldens zu nähern. Der Grund war in erster Linie die Preisentwicklung der Edelmetalle auf dem Weltmarkte. Das Verhältnis von Gold und Silber verschob sich in der Zeit von 1870 bis 1878 von 1 : 15½ auf etwa 1 : 17½. Die entsprechende geringere Bewertung des Silberguldens war natürlich. Seine Wertminderung verursachte aber nicht eine Verschlechterung der österr. Währung als solche, da für die Vermehrung der Notenausgabe gesetzliche Schranken bestanden. 1878 verschwand das Silberagio ganz. Der Wert des Papiergulden war gleich dem des Silberguldens. Nach 1878 nahm die Entwertung des Silbers ihren Fortgang. Währungspolitische Maßnahmen sorgten dafür, daß die Silberentwertung auch fortan keine Valutaentwertung schlechthin nach sich zog. 1879 wurde den Münzämtern die Ausprägung von Silbergeld für Privatrechnung verboten. Andererseits war, wie bereits gesagt, die Notenausgabe gesetzlich kontingentiert. Der Wert der Noten und des Silbergeldes verschob sich immer mehr zugunsten der ersteren, bis 1892 um etwa 25 %. Weil das Silbergeld im Inlande gleiche Kaufkraft wie die Noten behielt, hatte es zum Papiergelde nicht gesetzlich, aber tatsächlich die Eigenschaft von Scheidemünzen. Diesen Währungszustand bezeichnet man vielfach als Papierwährung, auch fiktive Währung. Sie stützt sich allein auf die ihr beizumessende Kaufkraft. Dabei ist aber m. E. nicht außer acht zu lassen, daß das Silber auch in dieser Uebergangszeit seine Rolle als Währungsgrundlage, wenn auch mangelhaft, weiter ausfüllte.

b) Allgemeine gesetzliche Behandlung von Verpflichtungen in klingender Münze.

Mit Verordnung vom 7. 2. 1856 wurde der mit Verordnung vom 21. 5. 1848 verfügte Zwangskurs der Noten dahin eingeschränkt, daß „die Darlehen, welche nach der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung in klingender Münze gegeben werden, von dem Schuldner, wenn sich der Gläubiger die Verzinsung und Rückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder doch in klingender Münze bedingt, auf die bedungene Weise zu verzinsen und zurückzuzahlen sind". Demgemäß heißt es im § 9 des kais. Patentes vom 27. 4. 1858, das die Durchführung des oben erwähnten Währungsgesetzes vom 19. 9. 1857 bezweckte, „daß Zahlungen, welche auf Darlehen beruhen, die in einer bestimmten inländischen Silbermünzsorte oder im allgemeinen in klingender Münze zu verzinsen und zurückzuzahlen sind, nach dem gesetzlichen Werte der bedungenen Münze beim Abschlusse des Vertrages . . . . vom 1. 11. 1858 an entweder in Silbermünzen der neuen österr. Währung oder in Münzen älteren Gepräges . . . geleistet werden müssen".

Mit Verordnung vom 30. 8. 1858 wurde die Nationalbank verpflichtet, ab 1. 11. 1858 allgemein die Noten gegen vollwertige Silbermünzen einzulösen. Dieser Verpflichtung wurde sie bereits wieder mit F.-M.-Erlaß vom 29. 4. 1859 enthoben.

Mit Gesetz vom 5. 5. 1866 wurden die Banknoten à 1 und 5 Gulden zu Staatsnoten mit Zwangskurs erklärt und verfügt, daß sie „bei allen Zahlungen, die nicht infolge gesetzlicher Bestimmungen in klingender Münze entrichtet werden müssen, an Zahlungs Statt in ihrem Nennwerte von den Staatskassen anzunehmen oder von diesen bei allen Zahlungen des Staates, bei denen nicht ausdrücklich die Leistung in klingender Münze festgesetzt ist, an Zahlungs Statt im Nennwerte zu geben sind".

Das Gesetz vom 25. 8. 1866 sieht die Ausgabe weiterer Staatsnoten vor, die auch laut ausdrücklicher

[1]) Siehe Hankiewicz (Ministerialrat im Finanzministerium Bestimmungen über Münzwesen, Staatspapiergeld und Staatsschuld in Oesterreich, Wien 1887, dem auch später angeführte Texte entnommen sind.

[2]) Carl Menger, Beiträge zur Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn, 1892 S. 1.

Digitized by Google

Bestimmung bei allen Zahlungen des Staates, bei denen nicht ausdrücklich die Leistung in klingender Münze festgesetzt ist, an Zahlungs Statt im Nennwerte zu geben bzw. vom Gläubiger zu nehmen sind.

c) Gesetzliche Behandlung der Verpflichtungen in klingender Münze bei Staatsanleihen.

Im Gesetz vom 24. 12. 1867 wurden die Beiträge Oesterreichs und Ungarns zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld getrennt nach solchen, die in Noten, und solchen, die in klingender Münze zu zahlen waren, festgesetzt. § 2 dieses Gesetzes sieht eine Gesetzesvorlage zur Umwandlung der verschiedenen umlaufenden Anleihen in eine einheitliche Rentenschuld vor. Diese Gesetzesvorlage wurde zum Gesetz vom 20. 6. 1868. § 1 dieses Gesetzes lautet: „Sämtliche Gattungen der fundierten allgemeinen Staatsschuld .... werden in eine 5 % einheitliche Schuld umgewandelt, die mit einer Steuer von 16 %, welche nicht erhöht werden kann, belastet wird. Die Zahlung der Zinsen dieser Konvertierungsschuld wird in Staatsnoten oder in klingender Münze erfolgen, je nachdem die Zinsen der konvertierten Schuldtitel in Noten oder in klingender Münze bezahlt wurden. Erfolgt die Zahlung in Gold, so ist das 20-Frankstück = 8 Gulden österr. Währung zu berechnen."

§ 5 der F.-M.-Kundmachung vom 28. 12. 1868 bestimmt: „Die Coupons der neuen Staatsschuldverschreibungen, welche in klingender Münze verzinslich sind, werden bei Zollzahlungen, dann für alle anderen landesfürstlichen Steuern und Abgaben und die dazugehörigen landesfürstlichen Zuschläge (mit Ausschluß der Landes-, Grundentlastungs- und Gemeinde-Zuschläge), die in Noten verzinslichen Coupons aber nur für die erwähnten nicht in klingender Münze zu entrichtenden Abgaben unter den gesetzlichen Vorsichten statt baren Geldes in Zahlung angenommen."

Laut F.-M.-Kundmachung vom 6. 3. 1869 wird bei der Durchführung obigen Gesetzes vom 20. 6. 1868 den Wünschen der Eigentümer hinsichtlich Stückelung, Ausfertigung auf Namen oder Inhaber Rechnung getragen, sofern es sich um die gleiche Gattung handelt, aber keine Vermischung zwischen den in Noten und den in klingender Münze verzinslichen Stücken zugelassen.

Mit F.-M.-Erlaß vom 14. 7. 1869 erhalten die österreichischen Zahlstellen Vorschriften über die Einlösung der Kupons, wobei ihnen auch die Trennung nach Kupons, die in Noten, und solchen, die in klingender Münze verzinslich sind, auferlegt wird. Die von der Regierung vorgeschriebenen, von den Kassen vorläufig auszustellenden Empfangssbestätigungen („Amts-Recepisse") enthalten diese Trennung und versprechen erneut nach Prüfung die Auszahlung in klingender Münze bzw. in Noten. Die genaueste Beachtung dieser Verordnung wird den Zahlstellen mit F.-M.-Kundgebung vom 18. 6. 1878 eingeschärft. Mit F.-M.-Erlaß vom 12. 7. 1870 erhalten die österreichischen Zahlstellen Vorschriften zur Durchführung von Kupons-Revisionen, wonach sie auch verpflichtet werden, „genaue Vormerkung getrennt nach ihrer Verzinsung in Noten und Silber zu führen".

Es ist zu beachten, daß alle diese Vorschriften zur Zahlung in klingender Münze zu einer Zeit gegeben werden, wo keine Verpflichtung der Nationalbank zur Bareinlösung des Papiergeldes besteht.

d) Die Anleihen.

1. An Anleihen, die Zahlung der Zinsen und gegebenenfalls des Kapitals in klingender Münze versprechen, kommen in Frage:

α) Als reine Staatsanleihe nur die 4⅕ % österr. Silberrente mit April/Oktober-Zinsen, hervorgegangen aus der Umwandlung alter, bereits in klingender Münze verzinslicher Anleihen auf Grund des oben erwähnten Gesetzes vom 20. 6. 1868. Der Text dieser Rente enthält folgenden Wortlaut: „Die k. k. Staatsschulden-Kasse erfolgt halbjährig die Zinsen an den Ueberbringer der zu dieser Staatsschuldverschreibung gehörigen Zinsen-Coupons in klingender Münze." In der Urkunde ist von der Rückzahlung des Kapitals keine Rede, weil es sich um eine Rentenschuld handelt, deren Rückzahlung von Anfang an nicht beabsichtigt war.

Von Interesse ist, daß diese Rente aus der Umwandlung österreichischer Silberanleihen und zwei auf englische Pfund lautenden Anleihen hervorging, und zwar wurde für Silber- und Pfundanleihen ein gleiches Umrechnungsverhältnis von 100 Gulden des alten Nennwertes zu 115 Gulden des neuen Nennwertes österreichischer Währung zugrunde gelegt.

Die weiteren Emissionen der Silberrente dienten vornehmlich zur Deckung der Verbindlichkeiten aus der ersten Emission. Oesterreich-Ungarn mußte Zahlung in klingender Münze versprechen, weil es ihm in den Zeiten der Valutaschwankungen und starker Entwertung des Papierguldens gegenüber dem Silbergulden sonst überhaupt unmöglich gewesen wäre, Anleihen aufzunehmen.

β) Verstaatlichte Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

5 % I. österr. Nordwestbahn Prior. v. 1871,
5 % österr. Nordwestbahn Prior. v. 1871 Lit. B,
5 % I. Ungar. Galiz. Eisenb. Prior. v. 1870,
5 % Albrechtsbahn Prior. v. 1872,
4 % Franz-Josef-Bahn Silber Prior. v. 1884,
4 % Kronprinz-Rudolf-Bahn Anl. v. 1884,
4 % böhm. Westbahn Prior. v. 1885,
4 % Süd-Nordd. Verbindungsbahn Prior. v. 1892,
4 % Pilsen-Priesen (Komotau) Eb. Anl. v. 1884,
4 % Vorarlberger Bahn Prior. Anl. v. 1884,
4 % Albrechtsbahn Prior. v. 1890,
4 % Galiz. Carl-Ludwig-Bahn Anl. v. 1890.

Diese Anleihen lauten auf österreichische Währung in Silber und versprechen Zahlung von Zinsen und Kapital in „effektiver Silber-Münze", was mit dem vom österreichischen Gesetz gebrauchten Ausdruck „in klingender Münze" m. E. gleichbedeutend ist.

Die österreichischen Eisenbahngesellschaften befanden sich vor 1878 naturgemäß in der gleichen Lage wie der Staat selbst. Auch sie mußten Zahlung in effektiver Silbermünze versprechen, wenn sie Anleihen kontrahieren wollten. Die Silberklauseln in den aufgeführten Anleihen stammen aus der Zeit vor 1878, und zwar datieren die Anleihen entweder selbst aus dieser Zeit, oder sie dienten, soweit sie in den Jahren 1884 bis 1892 aufgenommen wurden, der Einlösung oder Konvertierung älterer Anleihen. Nur die letzte diente u. a. der Einlösung von Anleihen aus den Jahren 1881 und 1882. Die Ausgaben von 1881 und 1882 sind aber vermutlich bereits Prolongationen.

Die Silberklauseln in den nach 1878 aufgenommenen Anleihen bedeuteten im Augenblick der Emission keinen Vorteil, da ja das österreichische Papiergeld höher bewertet wurde. Sie wurden m. E. in die Anleihebedingungen nur mitaufgenommen, um den Eigentümern der alten Anleihestücke in den Stücken der neuen Anleihe dieselben Sicherheiten zu bieten. Hierdurch wird die Wirksamkeit der Klauseln besonders beleuchtet. Dieser Umstand verdient gerechte Würdigung, wenn es sich darum handelt, die Rechte der Inhaber angesichts des Währungsverfalls zu schützen.

Daß es sich um internationale Anleihen handelt, geht schon zum Teil aus der Anführung ausländischer Währungen hervor (siehe unten I d 3) und braucht nicht weiter betont zu werden.

Als Resultat der Ausführungen sei festgestellt, daß m. E. unter der Herrschaft der Silberwährung kein Zweifel an dem Anspruch der Stückeinhaber auf Zahlung in klingender Silbermünze besteht, sofern diese in den Anleihebedingungen zugesagt ist.

Es sei hier auf den Aufsatz von Karl Adler „Zur Frage der Gültigkeit der Silberklausel in österreichischen öffentlichen Anleihen und andern Schuldverträgen" in der Juristenzeitung für das Gebiet der tschechoslowakischen

Digitized by Google

Republik, IV 1923 S. 1, 11, 21 hingewiesen. Darin kommt er zu dem Schluß, daß die auch auf inländische Silbermünze gehende Silberklausel stets Gültigkeit gehabt habe und ihre Gültigkeit besonders für öffentliche Anleihen nie angezweifelt worden sei. Nach einem von ihm selbst eingesehenen Akt des Finanzministeriums scheine der besondere Zweck der kaiserl. Verordnung vom 7. 2. 1856 gewesen zu sein, die Silberklausel in öffentlichen Anleihen über jeden juristischen Zweifel zu erheben.

2. Die Anleihen, die nicht Zahlungen „in klingender Münze" versprechen, zeigen zwei Unterschiede. Sie lauten:

a) auf „Gulden österreichischer Währung", z. B. 4 1/5 % österr. Papierrente F.-A.-Zinsen, eine sogenannte nicht sichergestellte Anleihe, und 4 % Kaiser Ferdinand Nordbahn Prior. Anleihe v. 1891, eine der sichergestellten Anleihen;

b) auf „Gulden österreichischer Währung in Silber", z. B. die beiden 4 % Kaiser Ferdinand Nordbahn Anleihen v. 1887, sichergestellte Anleihen.

Zum Verständnis dieser Währungsbezeichnungen ist einmal der Entstehungsgrund der Anleihe, sowie ferner die Währungsentwicklung zu beachten. Die Bezeichnung der Währung der 4 1/5 % österr. Papierrente erklärt sich daraus, daß sie zwar ebenso wie die 4 1/5 % Silberrente auf Grund des Gesetzes vom 20. 6. 1868, aber im Gegensatz zu dieser aus der Umwandlung von bereits damals in Papier verzinslichen Anleihen hervorgegangen ist.

Die Ausgabe der Kaiser Ferdinand Nordbahn Anleihe von 1891 erfolgte in einer Zeit, als das Silber als begehrenswerte Münze längst abgewirtschaftet hatte, in der Zeit der fiktiven Währung (siehe oben). Es ist verständlich, daß man bei der Währungsbezeichnung den Zusatz „Silber" wegließ und sich mit der Angabe „österr. Währung" begnügte. Dies hätte bei allen früheren Anleihen auch genügt, wenn man nicht die besondere Sicherung der Gläubiger gewollt hätte.

Aus den nur auf österr. Währung lautenden Anleihen bestand ohne Zweifel nur Anspruch auf Zahlung in Papiergeld.

Die beiden Emissionen der Kaiser Ferdinand Nordbahn v. 1887 führen den Zusatz „Silber". Das ist augenscheinlich darauf zurückzuführen, daß beide Anleihen zwecks Konvertierung bzw. Einlösung der „in Silber verzinslichen" Anleihen aus den Jahren 1871 und 1872 aufgenommen wurden und man vermutlich den Text der neuen Anleihen wie auch in anderen Fällen (s. oben) an den Text der alten Anleihen angelehnt hat. Es ist klar, daß man damit nicht etwa den Anspruch auf Zahlung in höherwertigen Noten hat bestreiten wollen. Die neuen Anleihen sollten aber den Eigentümern die gleiche Sicherheit bieten wie die konvertierten. Wenn auch hier das Versprechen „in klingender Münze" fehlt, so läßt sich das Wort „Silber" doch nicht übersehen. Auch diese Anleihen gewährten den Anspruch auf Leistung in Silbermünzen. Auch liegt die Vermutung nahe, daß man in die Bedingungen dieser Anleihen die Effektivklausel aus den alten Anleihen nicht übernommen hat, weil sie schon 1887 keinen besonderen Sinn mehr hatte.

3. Als Sonderfälle aus der Zeit der Silberwährung sind noch zwei Währungsbezeichnungen zu erwähnen:

Einige Anleihen, z. B. 5 % Albrechtsbahn Prior. Anl. von 1872 und 5 % I. ungar. galiz. Eisenb. Prior. Anl. von 1870 geben die drei Münzfüße des Münzvertrages vom 24. 1. 1857 (s. oben) an: Je 300 fl. österr. Währung Silber = 350 fl. süddt. Währung oder 200 Taler der Talerwährung. Diese Währungsangabe hat in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Rolle gespielt, als das auf Goldwährung gegründete deutsche Geld einen Wertvorsprung vor dem österreichischen Papiergeld erlangte. Es kam zu Kuponsprozessen, die sowohl der Entscheidung der österreichischen als auch der deutschen Gerichte unterlagen (RG. Bd. 19 S. 47 vom 9. 2. 1887). Die damals zur Entscheidung stehende Frage, ob die Inhaber Zahlung in Mark deutscher Reichswährung oder nur in österreichischen Silbergulden verlangen könnten, spielt heute angesichts der größeren Entwertung der alten deutschen Währung keine Rolle, zumal diese Anleihen Zahlung „in effektiver Silbermünze" versprechen. Das Reichsgericht bejahte damals den Anspruch auf Zahlung in der besseren Währung, auch nach deren Umstellung.

Einige Anleihen enthalten neben der deutschen Währung Angaben in österreichischer Währung. Z. B. heißt es in den Urkunden der 5 % österr. Nordwestbahn Prior. von 1874 und demgemäß der 3 ½ % conv. dergl.: „Emission von 27 999 600 M. deutscher Reichswährung oder 13 999 800 Gulden östereichischer Währung Silber".

In den Urkunden der 4 % böhmischen Nordbahn Anleihe von 1882 heißt es „Anleihe von 43 500 000 M. der deutschen Reichswährung (21 750 000 fl. österr. Währung)". In Deutschland erfolgt die Bezahlung der Zinsen und des Kapitals in „Mark deutscher Reichswährung", in Oesterreich nach „Wahl der Gesellschaft entweder in derselben Weise oder in Gulden österr. Währung Silber in dem dem Kurswerte der Mark entsprechenden Betrage." Bemerkt sei, daß dies die einzige Anleihe ist, in deren Bedingungen dem Schuldner ein hier wirkungsloses Währungswahlrecht vorbehalten ist.

Es erscheint zweifelhaft, ob diese Anleihen als reine Papiermarkanleihen anzusprechen sind. Wie wir sehen, ist in beiden Fällen die Mark und der Gulden im Verhältnis von 2 : 1 angeführt. Bei der Anleihe von 1882 fehlt aber der Zusatz „Silber". Das hat offenbar in folgendem seinen Grund. 1 österr. Silbergulden wurde 1874 kurz nach Einführung der Goldwährung in Deutschland, von Schwankungen abgesehen, noch 2 Mark deutscher Reichswährung gleichgeachtet.

1882 aber war der Silbergulden bereits unter den Wert des Papierguldens gesunken, und dieser war nur noch = ca. 1,70 Mark deutscher Reichswährung (Börsenbeilage des deutschen Reichsanzeigers).

Der österreichische Goldgulden dagegen, der, wie oben erwähnt, als Handelsmünze galt, wurde in der Relation 1 fl. = 2 ½ ffr. = 2 Mark geprägt. 1882 konnte daher m. E., wenn 1 Gulden österr. Währung = 2 Mark gesetzt wurde, nur an den Goldgulden österr. Währung gedacht werden, zumal man in Mark deutscher Reichswährung kontrahierte Anleihen ohne weiteres als in Gold kontrahierte ansah. Dies ist allerdings zweifelhaft, da z. B. in den deutschen Kurszetteln bis 11. 7. 1893 (Börsenbeilage zum deutschen Reichsanzeiger) als Umrechnungssatz „1 fl. österr. Währung = 2 Mark" angegeben wurde. Ab 12. 7. 1893 wird als Umrechnungssatz angegeben „1 österr. Goldgulden = 2 Mark" und „1 fl. österr. Währung = 1,70 Mark".

III.

Goldwährung.

Mit Gesetz vom 2. 8. 1892 vollzog Oesterreich den Uebergang zur Goldwährung mit zunächst fakultativer Einführung der Kronenrechnung. Als Umrechnungsnorm wurde nicht die Relation von Silber und Gold im Zeitpunkt des Währungsüberganges, wie 1873 in Deutschland, sondern, wie es nach überwiegender Auffassung nur möglich war, der damalige Goldzeitwert des Papierguldens gewählt. Dieser war ca. Mark 1,70, während der Silbergulden nach seinem Feingehalte nur Mark 1,30 wert war. Art. 1 des obigen Gesetzes[3]) lautet: „Anstelle der bisherigen österreichischen Währung tritt die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist."

a) Gesetzliche Behandlung der Klausel „in klingender Münze".

Nach Art. XXIV des gleichen Gesetzes konnten alle Zahlungen, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, schon von dem Zeitpunkte an, da das Gesetz in Kraft

[3]) Dieser und später angeführte Texte sind Calligaris, die neuen Valuta- und Bankgesetze, Wien 1901, entnommen.

Digitized by Google

trat, nach Wahl des Schuldners auch in Landesgoldmünzen der Kronenwährung geleistet werden. Die der obligatorischen Einführung der Kronenrechnung dienende kais. Verordnung vom 21. 9. 1899 Teil III § 15 bestimmte, daß alle vor dem 1. Januar 1900 rechtlich begründeten und in österreichischer Währung erfüllbaren Verbindlichkeiten von diesem Tage an in der Kronenwährung unter Umrechnung von 1 fl. ö. W. = 2 Kr. zahlbar sind —, bestimmte aber weiter, daß „Verbindlichkeiten, welche in Folge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze oder in einer bestimmten Sorte der auf Grund der kais. Patente vom 19. September 1857, RGB. 169, und vom 27. April 1858, RGB. Nr. 63, als gesetzliche Zahlungsmittel in österreichischer Währung in Geltung gestandenen Silbermünzen zu leisten waren, auch fortan in klingender Münze, und zwar unter Zugrundelegung des im ersten Absatze dieses Paragraphen angegebenen Umrechnungsmaßstabes zahlbar sind". Nach § 21 der gleichen Verordnung haben die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Zahlungen der Staats- sowie anderer öffentlicher Behörden und Aemter und auf die Zahlungen an dieselben Anwendung zu finden.

Die zu dieser kais. Verordnung erlassene allgemeine Staatskassenvorschrift besagt in § 39: „Die Landesgoldmünzen, das sind die Zwanzig-Kronen- und die Zehn-Kronenstücke sind bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, sei es klingende Münze (Silber) oder Noten, zu ihrem Nennwerte anzunehmen." Nach § 51 und 32 dieser Kassenvorschrift sind Verbindlichkeiten, welche im Sinne der oben angeführten Verordnung in klingender Münze (Silber) zahlbar sind, an Stelle der Münzen der Kronenwährung, in Einguldenstücken ö. W., solange sie nicht gesetzlich außer Verkehr gesetzt sind, zu berichtigen und unbeschränkt anzunehmen. Bei solchen Zahlungen ist auch die Verwendung von Teilmünzen der Kronenwährung nach Maßgabe ihrer Zahlkraft zulässig.

Neben den Währungsgesetzen ist naturgemäß auch das 1899 errichtete Statut der Oesterreich-Ungarischen Bank, die mit der Regelung des Geldumlaufes beauftragt ist, von Bedeutung. Nach Art. 83 ist die Bank zur Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld verpflichtet worden. Diese Verpflichtung ist aber durch Art. 111 suspendiert, solange der Zwangskurs der Staatsnoten nicht in beiden Staatsgebieten der Monarchie aufgehoben ist. Diese Vorschriften haben aber logischerweise für Verbindlichkeiten in klingender Münze keine Bedeutung, was schon aus ihrer gesetzlichen Regelung zu folgern ist. Art. 86 des Bankstatuts besagt denn auch: „Die Noten der Oesterr.-Ungar. Bank genießen ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in der Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht in Folge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten der Monarchie von jedermann, sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerte angenommen werden müssen." Wie aus der Notiz des Oesterreichischen Volkswirts Nr. 46 vom 8. 8. 1914 über die Suspension der Bankakte zu entnehmen ist, sind die Bestimmungen des Art. 83 über die Bareinlösungspflicht der Bank niemals in Kraft gesetzt worden. Es hat lediglich eine probeweise Ausgabe der Landesgoldmünzen stattgefunden, um den Bedarf des Verkehrs kennenzulernen (Spitzmüller, die österr.-ungar. Währungsreform 1902 S. 63). Die Bank löste ihre Noten fakultativ in Gold ein (Swoboda 1921 S. 446). Ob man deshalb die österreichische Vorkriegswährung überhaupt als Goldwährung bezeichnen kann, was von manchem bestritten wird, braucht hier nicht erörtert zu werden.

b) Einfluß der Goldwährung auf alte Anleihen ohne Silberklausel.

Die herrschende Lehre gibt zu, daß Währungsänderungen eines Landes hinsichtlich der in alter Währung eingegangenen Verbindlichkeiten auch für Ausländer Gültigkeit haben. Nußbaum sagt (Das Geld 1925 S. 161): „Die Parteien sind wohl frei, die Währung zu bestimmen, in welcher sie kontrahieren wollen; aber auf das Schicksal der einmal gewählten Währung haben sie keinen Einfluß, und sie müssen es hinnehmen, wenn diese Währung in eine neue übergeht" — mangels entgegenstehender Vereinbarung. S. unten III c.

Die allgemeinen Regeln des Zivilrechtes über Erstattung des inneren Wertes von dem Schuldner an den Gläubiger sind besonders in der österreichischen Gesetzgebung entwickelt (Oest. ABGB. § 983 ff.). Diese Bestimmungen, die gerade bei Anleihen als langlaufenden Verpflichtungen dem wirtschaftlich schwächeren Teil zugute gekommen wären, mußten den Uebungen der Praxis, die die Regelung dieser Verbindlichkeiten der Aufwertungsgesetzgebung überlassen, weichen. Auf „Gulden österr. Währung" ausgestellte Anleihen gewähren daher ohne Zweifel gleich den in „Kronen" begebenen Anleihen auch nach Einführung der Goldwährung schlechthin nur Anspruch auf Zahlung in Papiergeld. Für sie gilt folgende Bestimmung der Friedensverträge: Wenn die alten Stücke auf österr.-ungar. Papiergeld lauten, so sind die neuen Stücke auf die Währung des Staates, der die Schuld übernimmt, auszufertigen, und zwar soll für die Konversion der Kurs maßgebend sein, zu dem der betreffende Staat zuerst die österr.-ungar. Kronennoten gegen seine eigene Währung umgetauscht hat. Nach diesem Umtauschverhältnis sind nom. 100 alte österr.-ungar. Kronen durch nom. 100 österr. Kronen, oder 100 ungar. Kronen oder 100 tschech. Kronen, oder 70 poln. Mark, oder 50 rum. Lei, oder 25 serb. Dinar, oder 40 ital. Lires zu ersetzen. Die Reparationskommission hat auf das ihr zustehende Recht, eine Modifikation dieser Umwandlung zu verlangen, verzichtet.

Soweit es sich um sichergestellte Anleihen handelt, gilt aber auch hier das oben unter I für Markanleihen Gesagte.

c) Einfluß der Goldwährung auf alte Anleihen mit Silberklausel.

Unter der Herrschaft der alten Währung getroffene, wie wir gesehen haben, damals vollgültige Vereinbarungen sind auch bei Währungsänderungen zu respektieren. Solche Vereinbarungen liegen vor, wenn die Anleihen auf österreichische Währung Silber lauten oder wenn sie das Versprechen der Zahlung in klingender Münze oder in effektiver Silbermünze enthalten. Diese Vereinbarungen sollten gerade den Gläubiger vor Währungsverfall, dem er sich sonst nicht entziehen konnte, schützen. Auch nach dem Willen des Schuldners sollten sie der Sicherheit des Gläubigers dienen. Der Schuldner hat das Risiko bewußt auf sich genommen, wurden doch diese Klauseln gerade in Zeiten der Unsicherheit festgesetzt, als das Papiergeld dauernden Schwankungen unterlag und gegenüber dem Metallgelde minderwertig war. Logischerweise wurden die Anleihen z. Zt. der Silberwährung, solange das Silber seine Bestimmung des internationalen Zahlungsausgleichs noch nicht an das Gold abgetreten hatte, auf Silber bzw. Silber effektiv gestellt. Es wäre widersinnig gewesen, sie auf Gold zu richten.

Daß man zur Zeit der Silberwährung bereits zur Aufnahme von Goldanleihen schritt, findet seine Erklärung in der Tatsache der internationalen Umstellung auf Gold seit 1870. Die erste Emission der 4 % österreichischen Goldrente erfolgte auf Grund des Gesetzes vom 18. 3. 1876. Für die Wirksamkeit der Effektivklauseln ist es zwar gleichgültig, wie der Gegenwert vom Gläubiger gegeben wurde. Vom Gesichtspunkte der Gegenleistung ist es aber interessant, daß die Begebung dieser Emission laut Prospekt vom Dezember 1876 zu 56 % erfolgte, während z. B. die 4½ % österreichische Silberrente aus der Umwandlung alter Anleihen hervorging, so daß die Einzahlung mit etwa 100 % einzusetzen ist. Daß auch letztere Anleihe von Anbeginn an internationalen Charakter hatte, zeigt die schon erwähnte Art der konvertierten Anleihen, unter denen sich auf englische Pfund lautende befanden.

Wenn es gelegentlich heißt, daß von Silberpapieren in Oesterreich selbst nicht mehr die Rede sein könne (Bamberger, Stichworte der Silberleute 1893 S. 102), so ist das im Zusammenhange dahin zu verstehen, daß

Digitized by Google

die Gläubiger Schaden aus dem Niedergang der Silbervaluta nicht erleiden, weil der Schuldner, der in dem besseren Papiergelde zu bezahlen hatte, die Entwertung des Silbers trug. Der Satz will keineswges besagen, daß nicht wenigstens Zahlung in Silber verlangt werden konnte.

Bei den Anleihen, die auf Silber ohne Effektivklausel lauten, bejahten wir oben (II d 2) den Anspruch auf Zahlung in Silbermünzen unter der Silberwährung. Der Anspruch auf Silberzahlung bleibt, da Parteivereinbarung, auch unter der Goldwährung gültig. Ginge er nur auf die in dem Silbergulden z. Zt. der Emission enthaltene Silbermenge, so trüge der Gläubiger die Entwertung des Silbers. Um den Anspruch in Gold auszudrücken, hätte man das Wertverhältnis von Gold und Silber z. Zt. der Emission der betreffenden Anleihe zum jetzigen Wertverhältnis der beiden Metalle in Beziehung zu setzen. 1887 war das Verhältnis von Gold und Silber dem Gewichte nach etwa 1 : 21. Heute ist es etwa 1 : 33. Daraus ergebe sich für eine im Jahre 1887 emittierte Anleihe mindestens ein Anspruch auf etwa 64 Goldprozent.

Nach herrschender Ansicht geht der Anspruch aber nicht auf jene Silbermenge, sondern auf Leistung in umlaufsfähigem Gelde (vgl. Hartmann, Internationale Geldschulden 1882 S. 30 ff.).

Die Wirksamkeit der Klausel „in klingender Münze", auch bei Währungsänderungen, beruht gleichfalls auf allgemeinen Regeln internationalen Rechts. Rechtsgründe des österreichischen Zivilrechts brauchen bei der Silberrente und den anderen in II d 1 aufgeführten Anleihen nicht angerufen zu werden. Freilich bestätigt auch dieses (Oe. ABGB. § 985 ff.) die Gültigkeit des Anspruches. Daß die Klausel ihre Rechtswirksamkeit behalten sollte, daran hat auch die österreichische Münzgesetzgebung keinen Zweifel aufkommen lassen wollen und derartige Verpflichtungen, wie wir oben (IIIa) ausgeführt haben, von neuem ausdrücklich gesetzlich normiert. Die Errechnung des Goldanspruches aus dem Wertverhältnisse von Gold und Silber erübrigt sich hier auf alle Fälle. Die Leistung hat nach allgemeinen Rechtsregeln und laut ausdrücklicher Bestimmung in Goldmünzen unter Zugrundelegung des Umrechnungsverhältnisses von 1 Gulden = 2 Kronen zu erfolgen. Der Anspruch geht hier auf volle 100 Goldprozent.

Der Unterschied zwischen den Silber- und den Goldgulden-Anleihen besteht in dem Feingehalt, der dem Goldgulden und der Goldkrone innewohnt. Der Goldgulden wurde zu einer Zeit, wo der Wert von Gold und Silber sich noch stabil wie 1 : 15½ verhielt, geprägt. Das gleiche Wertverhältnis von Gold und Silber diente als Umrechnungsnorm für die Mark deutscher Reichswährung, so daß noch heute der Goldgulden = 2 Goldmark zu rechnen ist. Die Goldkrone dagegen basiert, wie wir oben gesehen haben, auf einem Wertverhältnis von Gold und Silber von etwa 1 : 18, so daß die Umrechnung von 1 Silbergulden zu 1,70 Goldmark zu erfolgen hat.

Die Eigentümer der Silberanleihen haben Anspruch auf Zahlung in Goldmünzen der Kronenwährung und Teilmünzen in Silber nach Maßgabe ihrer Zahlkraft (s. oben; vgl. Stubenrauch, Komm. ABGB. 1903 § 985 ff.; Spitzmüller a. a. O. S. 46 Anm.; Hasenöhrl, Oesterr. Obligationenrecht 1881, I S. 227; Adler a. a. O. S. 21). Nußbaum (a. a. O. S. 166) sagt: „Die namentlich in Oesterreich verbreitete Klausel der Zahlung in klingender Münze wird im Zweifel auf das zur Zeit des Vertragsabschlusses maßgebende Währungsmetall, also unter der Silberwährung auf Silber, unter der Goldwährung auf Gold zu beziehen sein." Bei den österreichischen Silberanleihen hat kein Zweifel Platz. Der Anspruch auf Zahlung in Silbermünzen hat sich in den auf Zahlung in Landesgoldmünzen und Teilmünzen der Kronenwährung laut ausdrücklicher Gesetzgebung gewandelt.

Erwähnt sei, daß die deutsche Regierung in dem mit der Schweiz getroffenen Goldhypotheken-Abkommen vom 6. 12. 1920 (RGBl. Nr. 231 vom 10. 12. 1920) durch Hypothek gesicherte Geldforderungen, die auf Mark lauten und durch Zahlung „in klingendem Gelde" zu erfüllen sind, auch als Goldhypotheken anerkannt hat.

IV.

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen. Die Anleihen auf Gulden österr. Währung ohne Effektivklausel sind in der Währung nach den auf Kronen lautenden Anleihen gleichzuerachten (vgl. oben IIIb).

Die Silberklausel gewährt den Anspruch auf Goldkronen nach dem Umrechnungssatze von 1 Gulden = 2 Kronen. Von einer Unmöglichkeit der Leistung mangels Landesgoldmünzen kann keine Rede sein. Sie hätte sonst auch gegen die Goldgulden-Anleihen gewirkt. Es bedarf nur der Umrechnung in eine gewöhnliche Geldforderung. Für die Uebernahme durch die neuen Schuldnerstaaten hätten zweckmäßig die in den Friedensverträgen enthaltenen Bestimmungen über österreich-ungarische Goldeinheiten analoge Anwendung zu finden (s. oben I). Da eine große Anzahl Silberanleihen in Deutschland amtlich notiert und der deutsche Besitz daher nicht unerheblich sein wird, dürfte es geboten sein, deutscherseits auf die Durchsetzung der berechtigten Ansprüche der Inhaber zu dringen.

V.

Bestimmungen der Friedensverträge.

Die Friedensverträge enthalten über die Silberrenten keine speziellen Bestimmungen. In Art. 186/203 Ziff. 1 Abs. 8 und Ziff. 2 Anl. Abs. 7 heißt es aber: „Wenn die alten Stücke ausdrücklich oder stillschweigend die Wahl eines festen ausländischen Wechselkurses oder irgendeine andere Umrechnungswahl versprechen, so haben die neuen Stücke die gleichen Vorteile zu bieten." Auch sei auf die weitere Bestimmung der Ziff. 2 Anl. Abs. 4 verwiesen: „Danach werden die neuen Stücke in bezug auf Verzinsung und Tilgung die gleichen Rechte geben wie die alten Stücke, die sie ersetzen." Damit ist grundsätzlich festgestellt, daß auch die Parteien der Friedensverträge an den Grundrechten der Eigentümer nicht rütteln und keine gewalttätigen Eingriffe in das internationale Recht machen wollten.

VI.

Auslandsbesitz an Silberanleihen.

a) Von der 4⅕ % österreichischen Silberrente sind laut Kompaß 1924 I Ende 1916 nom. Kr. 519 548 000 in Umlauf, und der mutmaßliche Besitz des Altauslandes wird in der gleichen Quelle mit 13,9 % angegeben.

Für die nicht sichergestellten Vorkriegsanleihen ist in den Friedensverträgen bekanntlich die Trennung zwischen Inlands- und Auslandsstücken, und zwar für österreichische Anleihen per 16. 7. 1920 vorgesehen. Für die Inlandsstücke haftet der betreffende eine Staat, auf dessen Gebiet die Stücke an jenem Tage ruhten. Ausländer konnten allerdings protestieren. Für die Auslandsstücke haften die gesamten neuen Staaten in Höhe ihrer von der Reparationskommission festgesetzten Uebernahmequote, gekürzt um den Betrag der Inlandsstücke. Uns interessiert daher, wie bei den Goldgulden- und Währungs-Anleihen, die in dem Innsbrucker Abkommen bereits eine Regelung gefunden haben, auch bei der Silberrente nur der Auslandsbesitz. Dieser beträgt nach obiger Schätzung ca. 14 % von ca. Kr. 519 000 000 = nom. ca. Kr. 72 000 000 oder auf Gulden zurückgerechnet fl. 36 000 000. Das bedeutet bei analoger Anwendung der für österreich-ungarische Goldeinheiten in den Friedensverträgen festgesetzten Bestimmungen eine Auslands-Goldschuld von nom. ca. 61 000 000 G.M. (fl. 36 000 000 à M. 1,70). Die aus der Silberrente erwachsende Goldschuld ist somit im Verhältnis zu den übrigen Gold- und Währungsschulden nur klein. Die Trennung zwischen Inlands- und Auslandsstücken ist bei der Silberrente wie bei allen nicht sichergestellten Vorkriegsanleihen auf Ver-

Digitized by Google

anlassung der Reparationskommission durch Abstempelung oder Blockierung bereits durchgeführt.

b) Für die sichergestellten Anleihen ist in den Friedensverträgen zwar keine unterschiedliche Behandlung zwischen Inlands- und Auslandsstücken vorgesehen. Es steht aber natürlich jedem Staate frei, für die von ihm ganz oder anteilig zu übernehmenden Anleihen diese Trennung durchzuführen, falls er nicht gewillt ist, die in dem Besitz seiner eigenen Staatsbürger befindlichen Stücke in gleicher Weise wie die Auslandsstücke zu honorieren. Der Kompaß gibt nicht bei allen Anleihen den mutmaßlichen Auslandsbesitz an. Nach den gegebenen Zahlen läßt sich aber ein Durchschnittssatz von höchst 20 % annehmen. Danach würde sich aus den wichtigeren in Z. II d 1 und 2 b angeführten Anleihen für die einzelnen beteiligten Staaten in runden Zahlen folgende Auslands-Goldschuld ergeben:

1. Für die Tschechoslowakei

5% Oesterr. Nordwestbahn-Prior. von 1871, Lit. B		fl. 1 090 000.—
4% Böhm. Westb.-Prior. von 1885		fl. 10 870 000.—
4% Süd-Nordd. Verbindungsbahn-Prior. von 1892 (Reichenberg-Pardubitz)		fl. 18 094 000.—
4% Pilsen-Priesen-(Komotau) Eb.-Anl. von 1884		fl. 10 363 000.—
— Uebernahmequote 100% —		fl. 40 400 000.—
5% I. Oesterr. Nordwestb. von 1871, 76 559% von fl. 3 552 000.—		fl. 2 700 000.—
5% I. Ungar. Gal. Eb.-Priorit. von 1870, 34 8456% von ca. fl. 2 000 000.—		fl. 700 000.—
4% Franz-Josef-Bahn Silber von 1884, 68 954% von fl. 53 850 000.—		fl. 37 100 000.—
4% Kaiser-Ferd.-Nordb. von 1887	fl. 7 359 600.—	
4% Kaiser-Ferd.-Nordb. von 1867	fl. 9 754 900.—	
59 149% von	fl. 17 114 500.—	fl. 10 100 000.—
20% von		fl. 91 000 000.—

= nom. fl. 18 200 000.— à 1.70 = **30 940 000.— Goldmark.**

2. Für Deutsch-Oesterreich

4% Vorarlberger Bahn-Prior.-Anl. von 1884, Uebernahmequote 100%	fl. 7 689 000.—
5% I. Oesterr. Nordwestb.-Prior. von 1871, 23 441% von fl. 3 552 000.—	fl. 832 000.—
4% Franz-Josef-Bahn-Silber-Prior. v. 1884, 31 046% von fl. 53 850 000.—	fl. 16 718 000.—
4% Kronpr.-Rudolf-Bahn von 1884, 86 670% von fl. 57 150 000.—	fl. 49 531 000.—
4% Kaiser-Ferdinand-Nordbahn von 1887, 17 997% von fl. 17 114 500.—	fl. 3 080 000.—
20% von	fl. 77 850 000.—

= nom. fl. 15 570 000.— à 1.70 = **26 469 000.— Goldmark.**

3. Für Polen

5% Albrechtsbahn-Prior. von 1872	fl. 897 000.—
4% Albrechtsbahn-Prior. von 1890	fl. 16 202 000.—
4% Galiz. Carl-Ludwigs-Bahn von 1890,	fl. 61 920 000.—
— Uebernahmequote 100% —	fl. 79 019 000.—
5% I. Ungar. Galiz. Eisenb.-Prior. von 1870, 65 1105% von ca. fl. 2 000 000.—	fl. 1 300 000.—
4% Kaiser-Ferdinand-Nordbahn von 1887, 22 854% von fl. 17 114 500.—	fl. 3 911 000.—
20% von	fl. 84 230 000.—

= nom. fl. 16 846 000.— à 1.70 = **28 638 200.— Goldmark.**

4. Für Jugoslavien

4% Kronprinz-Rudolf-Bahn-Anl. von 1884, 11 444% von fl. 57 150 000.—	fl. 6 540 000.—
davon 20% = fl. 1 308 000.— à 1.70 = **2 223 600.— Goldmark.**	

5. Für Italien

4% Kronprinz-Rudolf-Bahn-Anl. von 1884, 1 886% von fl. 57 150 000.—	fl. 1 077 800.—
davon 20% = fl. 215 560.— à 1.70 = **366 450.— Goldmark.**	

Wie wir sehen, sind die sich als Goldschuld darstellenden Nennbeträge der sichergestellten Silberanleihen, selbst einschließlich des Inlandsbesitzes, nur unerheblich.

Zur Bewertung des Kündigungs- und Rückkaufsrechts bei Anleihen.

Von **Conrad Ladegast**, Diplom-Versicherungsmathematiker, Berlin.

Herr Dr. Leopold hat in der Nummer 17 dieser Zeitschrift vom 1. Juni d. J. den obengenannten Artikel veröffentlicht. Er hat sich dadurch das Verdienst erworben, die Bewertung der genannten Rechte, die unter den heutigen Verhältnissen für den Anleiheschuldner eine so große Rolle spielen, zur öffentlichen Diskussion gestellt zu haben. Wenn ich mich veranlaßt sehe, zum selben Thema hier das Wort zu ergreifen, so geschieht es deshalb, weil seine Ausführungen, obwohl sie in ihren Hauptergebnissen durchaus richtig sind, mir doch in technischer, gedanklicher und praktischer Beziehung teils der Vervollständigung, teils der Berichtigung zu bedürfen scheinen.

Der Anleiheschuldner hat bei den heutigen hohen Zinssätzen und bei der doch immerhin naheliegenden Möglichkeit, daß diese Verhältnisse im Laufe einer Reihe von Jahren sich bessern werden, ein begreifliches Interesse daran, zu wissen, wie er eine Anleihe abschließen muß, um von einer späteren Besserung der Konjunktur Vorteil zu ziehen. Herr Dr. Leopold faßt nun zur Erreichung dieses Zieles drei Wege ins Auge. Der erste ist der Abschluß einer niedriger verzinslichen Anleihe nach Ablauf einer nicht allzu lange laufenden Anleihe zu den jetzigen Zinssätzen; der zweite ist die Konvertierung bzw. der Gebrauch eines vorzeitigen Kündigungsrechts verbunden mit dem Abschluß einer neuen niedriger verzinslichen Anleihe; der dritte ist der freihändige Rückkauf von Anleihestücken zu günstigen Kursen. Als prinzipiell wichtigster von diesen drei Wegen, der durch die heutigen Verhältnisse noch eine verstärkte Bedeutung gewinnt, wird im Verlauf der folgenden Untersuchung der zweite, d. h. der Gebrauch eines vorzeitigen Kündigungsrechts sich herausstellen. — Ich werde im folgenden das Verfahren einschlagen, an den Ausführungen des Herrn Verfassers Kritik zu üben und daran meine positiven Vorschläge betr. Bewertungs-Methoden und -Grundsätze zu knüpfen.

Sämtlichen Ausführungen des Herrn Dr. Leopold gemeinsam ist der Gebrauch des Begriffes der Effektivverzinsung zur Charakterisierung der Belastung, die der Schuldner beim Abschluß einer Anleihe auf sich nimmt. Da ihm gerade beim Gebrauch dieses Begriffes technische Fehler unterlaufen sind, möchte ich nicht verfehlen, die Bedeutung dieses Begriffes hier kurz anzudeuten.

Man braucht zur Berechnung einer Effektivverzinsung nur folgendes zu tun: Man trägt sämtliche Ein- und Ausgänge des betreffenden Geschäfts in die übliche Kontoform unter Berücksichtigung der einzelnen Valuten ein und multipliziert dann die einzelnen Summen mit den der gesuchten Effektivverzinsung entsprechenden Aufzinsungsfaktoren und erhält dadurch eine Gleichung für den Aufzinsungsfaktor, die dann rechnerisch auszuwerten ist. Anders ausgedrückt besteht die Berechnung der Effektivverzinsung in folgendem: Man geht aus von der ursprünglichen Schuldsumme, schlägt am Ende der ersten Zahlungsperiode die Zinsen zu dem vorläufig noch unbekannten Zinsfuß auf und zieht die erste Zahlung ab; verzinst die somit verbleibende Restschuld wieder zum Schluß der zweiten Zahlungsperiode mit der gesuchten Effektivverzinsung und zieht die zweite Zahlung ab usw. fort. Die

Digitized by Google

gesuchte Effektivverzinsung muß dann der Bedingung Genüge leisten, daß nach der letzten Zahlung kein Rest verbleibt. (Wie man sieht, ist dieser Vorgang ganz analog dem bei Aufstellung eines Tilgungsplanes üblichen Verfahren.) Jede Berechnung einer Effektivverzinsung, die nicht nach dieser Methode erfolgt, ist falsch. Man kann in Laienkreisen des öfteren Vorschläge zu einer Berechnung hören, die der aufgestellten Forderung nicht entsprechen und im allgemeinen Durchschnittsberechnungen darstellen, bei denen irgendwelche Umstände, sehr häufig z. B. die Valuta der einzelnen Zahlungen, nicht in richtiger Weise berücksichtigt sind. Derartige Fehler sind auch Herrn Dr. Leopold in seinem Aufsatz unterlaufen.

Darauf, die eben erklärte Effektivverzinsung möglichst niedrig zu halten, kommt es für den Anleiheschuldner an; denn in dieser Effektivverzinsung haben wir den wesentlichsten Punkt der Anleihebedingungen vor uns. In seiner Berechnung wirken sich die übrigen Anleihebedingungen, wie Nominalverzinsung, Ausgabe-Disagio, Rückzahlungs-Agio, Tilgung, Laufdauer usw. aus, und sie liefert uns den Maßstab für Beurteilung, welcher von zwei vorgeschlagenen Anleihetypen der vorteilhaftere ist. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß man Anleihen von gleicher Effektivverzinsung, aber verschiedener Laufdauer nicht rein finanzmathematisch miteinander vergleichen kann, sondern daß die Abwägung von Vorteilen und Nachteilen in diesem Falle nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen kann. Diese Bemerkungen decken sich mit den von Herrn Dr. Leopold vertretenen Auffassungen. Er geht nun einen Schritt weiter, um eine Vergleichsmöglichkeit bei gleicher Effektivverzinsung aber verschiedener Laufdauer zu schaffen. Er sagt nämlich, daß, wenn es uns am Schluß der Laufzeit einer beispielsweise auf 15 Jahre abgeschlossenen Anleihe gelingt, neue billigere Mittel auf beispielsweise 10 Jahre zu beschaffen, wir damit günstiger fahren, als wenn wir an eine Anleihe bei den heutigen hohen Zinsen auf 25 Jahre gebunden wären. Er stellt dann im folgenden für einen Spezialfall eine graphische Darstellung darüber auf, wie sich bei Hereinnahme billigerer Mittel nach Schluß einer kurzfristigen Anleihe zu den heutigen Zinsfüßen die Effektivverzinsung dieser Kombination gegenüber einer von vornherein auf eine lange Frist abgeschlossenen Anleihe verbilligt. Ich will nur kurz bemerken, daß die von ihm gebrauchte Formel falsch ist. Man erkennt dies daraus, daß nach seiner Formel die Effektivverzinsung der Anleihekombination dieselbe bleibt, gleichgültig, ob ich zuerst die teuere und dann die billige oder umgekehrt zuerst die billige und dann die teuere Anleihe abschließe; er hat also den häufigen oben erwähnten Fehler begangen, nur einen Durchschnitt ohne Berücksichtigung der Valuten zu berechnen. Wichtiger jedoch als diese technische Bemerkung ist die wirtschaftliche Beschränkung, der seine Betrachtung unterworfen ist. Er spricht es selbst zwar nirgends aus, aber es ist dem Sinne nach ganz klar, daß sich diese Betrachtung nur auf Anleihen beziehen kann, die auf einen bestimmten Termin fällig sind, d. h. auf sogenannte feste Anleihen. Eine derartige Berechnung für Tilgungsanleihen aufzustellen, ließe sich zwar verteidigen, aber die Berechnung würde dann eine ganz andere Bedeutung bekommen; sie würde dann einfach darauf hinauslaufen, daß man zwei Tilgungsanleihen nacheinander aufnimmt und sich deren durchschnittliche Effektivverzinsung berechnet. Man wird aber zwei Tilgungsanleihen nacheinander nur dann aufnehmen, wenn es sich tatsächlich um Befriedigung zweier verschiedener Finanzbedürfnisse handelt, aber nicht zu dem Zwecke, die Verzinsung der ersten Tilgungsanleihe zu verbilligen, weil man ja, um die erste teure Anleihe in kurzer Zeit zu tilgen, eine erhebliche Annuität auf sich nehmen muß, wozu man eben nur in der Lage ist, wenn man über größere laufende Einnahmen verfügt. Ist aber die erste Anleihe einmal getilgt, so ist das Geschäft auch erledigt und die Berechnung hat nur den Wert einer Durchschnittsberechnung. — Da der Abschluß von festen Anleihen in der Praxis wohl weniger häufig ist als der von Tilgungsanleihen, dürfte somit dem ersten Vorschlage des Herrn Dr. Leopold keine so große Bedeutung zukommen. Der von ihm gemachte Unterschied, ob eine Anleihe mit dem Recht vorzeitiger Kündigung ausgestattet ist oder nicht, ist für die technische Durchführung der Berechnung bei festen Anleihen bedeutungslos. Es würde also der erste Teil seiner Ausführungen besser zu bezeichnen sein, als eine Untersuchung der Ersparnismöglichkeiten bei späterem Herabgehen des üblichen Zinfußes für feste Anleihen. Wir gehen nun über zur Betrachtung des zweiten und wichtigsten Vorschlages, nämlich der durch vorzeitige Kündigung der Anleihe möglichen Ersparnis.

Die Aufgabe, die durch Gebrauch des Kündigungsrechtes zu erzielende Ersparnis zu berechnen, behandelt der Herr Verfasser in folgender Weise: Er geht zunächst davon aus, daß eine Anleihe zu den heutigen Zinssätzen aufgenommen wird. Nach einer gewissen Reihe von Jahren macht dann der Anleiheschuldner vom Kündigungsrecht Gebrauch und beschafft sich die zur Rückzahlung der Anleihe nötigen Mittel durch Ausgabe einer neuen niedriger verzinslichen Anleihe von einem bestimmten Zinsfuß. Der Herr Verfasser stellt sich nun die Frage: Wie ist die Effektivverzinsung der Anleihekombination von der Effektivverzinsung der neuen Anleihe abhängig, wenn ein bestimmter Kündigungstermin festgehalten wird? Im Sinne seiner Vorschläge müßte dann also für jeden möglichen Kündigungstermin, d. h. jedes Jahr bzw. Halbjahr, eine Tabelle bzw. graphische Darstellung entworfen werden, die dieses Abhängigkeitsverhältnis zur Darstellung bringt. Der Herr Verfasser selbst bringt für sein Zahlenbeispiel entsprechende graphische Darstellungen nur in Abständen von fünf Jahren. Man kann schon hieraus ersehen, daß die praktische Durchführung seines Vorschlages auf Schwierigkeiten stößt. In der Tat wird jeder, der weiß, welche Rechenarbeit unter Umständen mit der Ermittelung einer Effektivverzinsung in einem komplizierten Fall verbunden ist, einsehen, daß der Vorschlag des Herrn Dr. Leopold in der Durchführung sehr langwierig ist; erfordert er doch die Berechnung von in der Regel 10 bis 20 Tabellen mit einer ganzen Anzahl von Einzelwerten. Man muß bedenken, daß derartige Kalkulationen nur dann von Wert sind, wenn man sie vor dem endgültigen Abschluß einer Anleihe anstellen kann, was wohl mit denen des Herrn Dr. Leopold wegen ihrer Länge nicht der Fall sein dürfte. Seine Berechnungen sind viel detaillierter, als man sie zunächst für die Praxis nötig hat. Wichtig ist es ja beim Abschluß der Anleihe zunächst zu wissen, ob überhaupt unter vernünftigerweise zu erwartenden Aenderungen der Konjunktur Ersparnisse möglich sind, und gerade daraufhin muß das Kündigungsrecht erst einmal einer Kalkulation unterzogen werden, ob Ersparnisse voraussichtlich zu erwarten sind. Wie hoch sich die Ersparnisse im Einzelfall belaufen, ist es nicht nötig für jeden denkbaren Fall vorher schon auszurechnen. Man wird sich vielmehr mit einigen Stichproben begnügen, aus denen man ungefähr die Größe der zu erzielenden Verbilligung entnehmen kann. Die Fragestellung, welche ich an Stelle der von Herrn Dr. Leopold angewandten vorschlagen möchte, ist also folgende: „Wie hoch kann man bei Gebrauch des Kündigungsrechts neue Mittel noch hereinnehmen, um mit der ursprünglichen, nicht gekündigten Anleihe gerade in Parität zu bleiben?" Es würde also im Sinne meines Vorschlages nur eine Tabelle aufzustellen sein, welche die höchstzulässige Effektivverzinsung der neuen Anleihe, bis zu welcher man mit Gewinn gehen kann, in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Kündigung darstellt. Der Gebrauch der Tabelle geschieht dann ganz einfach in der Weise, daß man festzustellen hat, ob die Effektivverzinsung einer neu abzuschließenden Anleihe unter der in der von vornherein aufgestellten Tabelle bzw. graphischen Darstellung für das betreffende Jahr angegebenen Grenze liegt; liegt sie darunter, so kann man einen Gewinn erzielen. Sowohl der Gebrauch dieser Tabelle als auch ihre Aufstellung ist offenbar einfacher als der von Herrn Dr. Leopold vorgeschlagenen. Die

Digitized by Google

Tabelle hat den Vorzug, daß man sie auch schon während der Verhandlungen für ein ins Auge gefaßtes Kündigungsrecht mit genügender Schnelligkeit aufstellen kann; dies ist ja sehr wichtig. Stellt man sich für ein ins Auge gefaßtes Kündigungsrecht die zugehörige Tabelle auf, so ersehen wir aus der Höhe des Zinsfußes, bis zu dem eine neue Anleihe abgeschlossen werden darf, ob das Kündigungsrecht einen Gewinn leichter oder schwerer erwarten läßt, je nachdem der zulässige Zinssatz höher oder niedriger ist. Wir sind also durch dieses Mittel in die Lage versetzt, die Brauchbarkeit eines Kündigungsrechtes zu beurteilen. Sie ist naturgemäß dann am größten, wenn schon bei einer geringen Ermäßigung des Zinsfußes ein Gewinn zu erwarten ist.

Herr Dr. Leopold hat dann seine Methode an einem praktischen Beispiel erläutert. Es handelt sich um eine Anleihe, die ein Großunternehmen der Ruhrindustrie bei einem amerikanischen Bankenkonsortium zu folgenden Bedingungen unterbrachte: Die Nominalverzinsung der Anleihe beträgt 7½ pCt., der Uebernahmekurs des Konsortiums 92 pCt. Die Anleihe ist beiderseits unkündbar bis zum Schluß des Jahres 1929. Sie beginnt mit dem 1. Januar 1925. Die Gesellschaft hat das Recht, die Anleihe nach Ablauf von 5 Jahren mit dreimonatiger Frist zu kündigen. Macht die Gesellschaft von diesem Kündigungsrecht vor Ablauf von 20 Jahren Gebrauch, so ist die Anleihe vom 6. bis zum 10. Jahre der Laufzeit mit einem Aufgeld von 3 pCt., vom 11. bis zum 15. Jahre mit einem Aufgeld von 2 pCt. und vom 16. bis zum 20. Jahre mit einem Aufgeld von 1 pCt. zurückzuzahlen. Außerdem hat die Gesellschaft die Möglichkeit des freihändigen Rückkaufs der Anleihestücke. Erfolgt weder Kündigung noch freihändiger Rückkauf, so ist die Anleihe, beginnend am 1. Januar 1930 in 15 Jahren, und zwar in jedem halben Jahre mit $^1/_{30}$ des Gesamtbetrages zu pari zu amortisieren.

Leider hat Herr Dr. Leopold die Methode, nach der er seine graphischen Darstellungen aufgestellt hat, nicht angegeben. Dies ist um so bedauerlicher, als seine Zahlen nicht stimmen. Man kann über seine Methoden nur Vermutungen anstellen; scheinbar hat er eine ähnliche Formel wie die der ersten graphischen Darstellung zugrunde liegende angewandt. Diejenigen Zahlen, die im Sinne meines Vorschlages wichtig sind, d. h. diejenigen effektiven Verzinsungen der zweiten Anleihe, bei denen die Anleihekombination mit der ungekündigten Anleihe in Parität ist, sind nach seiner Angabe folgende:

bei Kündigung	nach	5	Jahren	etwa	3,97 pCt.
„	„	„ 10	„		4,15 „
„	„	„ 15	„		4,20 „

Ich habe dagegen im Sinne meiner Vorschläge folgende Effektivverzinsungen als Höchstgrenzen gefunden:

bei Kündigung	nach	5	Jahren	3,5	pCt.
„	„	„ 9	„	3,4	„
„	„	„ 10	„	3,5	„
„	„	„ 14	„	3,4	„
„	„	„ 15	„	3,5	„

Zusammenfassend kann man sagen, daß eine Kündigung der alten und Aufnahme einer neuen Anleihe nur dann für den Schuldner von Vorteil ist, wenn die effektive Verzinsung der neuen Anleihe unter 3,4 pCt. pro Halbjahr liegt. Dieses Ergebnis ist ungünstiger als das von Herrn Dr. Leopold. Daß die von mir angegebenen Effektivverzinsungen ungefähr richtig sein müssen, erkennt man aus einer ganz einfachen Betrachtung. Die alte Anleihe wird ja etwa zu pari zurückgezahlt, also ist das ganze Disagio und sogar noch etwas mehr in der Zeit bis zur Kündigung bereits getilgt. Als Zinsen für die neue Anleihe stehen im ungünstigsten Falle dieselben Beträge zur Verfügung, wie die alte Anleihe sie beim Weiterlauf erfordert hätte. Falls die neue Anleihe zu pari abgeschlossen wird, wird mithin ihre Verzinsung in der Nähe der Nominalverzinsung der alten Anleihe, die hier 3,75 pCt. pro Halbjahr beträgt, liegen müssen. Uebrigens kann man mathematisch beweisen, daß der Typus der zweiten Anleihe, d. h.: Ausgabe zu pari oder unter pari, Tilgungsform und dgl. — von verhältnismäßig geringem Einfluß auf die effektive Verzinsung der gesamten Anleihekombination bzw. auf die eintretende Verbilligung ist.

Dagegen ist von größerem Einfluß der Ausgabekurs der ursprünglichen Anleihe. Der Gewinn, der durch die Ausübung des Kündigungsrechtes zu erzielen ist, hängt sehr stark von diesem Ausgabekurs ab. Das ist auch ganz leicht einzusehen. Wenn nämlich die ursprüngliche Anleihe mit einem starken Disagio behaftet war, so liegt in der vorzeitigen Rückzahlung eine sehr starke Belastung für den Schuldner, die er nur dann ausgleichen kann, wenn die neu hereinzunehmenden Mittel sehr billig sind. Wird dagegen die erste Anleihe bei gleicher effektiver Verzinsung etwa zu pari abgeschlossen, so hat der Schuldner durch die vorzeitige Rückzahlung keine starke Erhöhung seiner Belastung auf sich genommen. Infolgedessen braucht die Verzinsung der neuen Mittel nicht so erheblich unterhalb der der alten zu liegen wie bei der Unterpari-Anleihe, um zur selben Verbilligung der Anleihekombination zu führen. Die Interessen des Anleihekäufers stehen in diesem Punkte denen des Schulders diametral entgegen; er wird nur dann gern in eine frühere Rückzahlung einwilligen, wenn damit für ihn ein erheblicher Kursgewinn verbunden ist. In diesem Punkte heißt es also, bei den Anleiheverhandlungen alle Energie aufbieten. Um das Gesagte gleich an einem praktischen Beispiel zu illustrieren, beziehe ich mich wieder auf die oben genannte Amerika-Anleihe. Gelingt es, bei einer Kündigung nach 5 Jahren eine neue Anleihe mit einer effektiven Verzinsung von 3,25 pCt. pro Halbjahr zu erhalten, so ermäßigt sich dadurch die Effektivverzinsung der Kombination auf 4,12 pCt. Es sei zum Vergleich angenommen, daß man ursprünglich eine Pari-Anleihe abgeschlossen hat, deren Effektivverzinsung ebenfalls (wie bei der Amerika-Anleihe) 4,29 pCt., deren Laufzeit auch 20 Jahre ist, und deren Tilgung vom 6. bis zum 20. Laufjahre zu erfolgen hat. Zahlt man diese Anleihe nach Verlauf von 5 Jahren zum Kurse von 103 pCt. zurück und gelingt es, eine neue Anleihe zum Zinfuß von 3,25 pCt. pro Halbjahr zu bekommen, so stellt sich die Effektivverzinsung der Kombination auf 3,88 pCt. pro Halbjahr, also erheblich günstiger.

Der Herr Verfasser macht den theoretisch gewiß interessanten Vorschlag, den durch die Küdigung zu erzielenden Gewinn nicht nur durch eine ermäßigte Effektivverzinsung, sondern auch durch eine gleichwertige Erhöhung des Ausgabekurses der Anleihe darzustellen. Wenn er allerdings der Meinung ist, damit ein Mittel an die Hand gegeben zu haben, um die entgegenstehenden Interessen auszugleichen, d. h. für die Gewährung oder Nichtgewährung des Kündigungsrechts Kompensationsmöglichkeiten im Ausgabekurs zu schaffen, so fürchte ich, daß dieser Weg sich nicht beschreiten lassen wird. Der Ausgabekurs wird nämlich, wenn über die übrigen Anleihebedingungen einmal eine Einigung erzielt ist, im allgemeinen schon dadurch ziemlich fest liegen, daß die Effektivverzinsung der Anleihe bei normalem Verlauf des ganzen Geschäfts, d. h. wenn eine vorzeitige Kündigung nicht eintritt, sich nach den für gleichartige Anleihen zur Zeit des Abschlusses üblichen Sätzen richten wird. Für Kompensationen, wie sie der Herr Verfasser vorschlägt, bleibt somit kein Raum übrig.

Die Berechnungen, die Herr Dr. Leopold bezüglich der Bewertung des freihändigen Rückkaufsrechts anstellt, werden von ihm selbst als nur mit großer Vorsicht verwendbar bezeichnet. Sie sind tatsächlich unter so vielen theoretischen Annahmen angestellt, daß ihr Nutzen für praktische Zwecke nur ein recht beschränkter ist.

Die Frage, ob durch freihändigen Rückkauf ein Gewinn bzw. eine Ersparnis zu erzielen ist, und wie hoch sich die Ersparnis beläuft, ist von vornherein nur sehr kompliziert, im praktischen Einzelfalle aber ganz einfach zu beantworten. Man braucht, um das einzusehen, nur

Digitized by Google

folgendes zu überlegen: Der Anleiheschuldner ist zur Einhaltung eines bestimmten Tilgungsplanes verpflichtet. Kauft er nun vor Fälligkeit Stücke im Betrage von einer oder mehreren Tilgungsraten zu einem Unter-Pari-Kurse zurück, so ist diejenige Effektivverzinsung zu berechnen, die er mit seinem in den Anleihestücken angelegten Gelde erzielt, genau als ob ein Kunde die Stücke kaufte. Ist die berechnete Effektivverzinsung höher als diejenige, die er selbst für die Anleihe zu zahlen hat, so hat er einen Gewinn erzielt. Es lassen sich für diese Möglichkeit von vornherein einige Anhaltspunkte angeben. Aber wenn man bedenkt, von welchen Umständen allen dieser finanzielle Erfolg abhängt: Kurs zur Zeit des Rückkaufs, in der Hauptsache bedingt durch den dann üblichen Zinssatz, Höhe des zurückgekauften Postens, im Verhältnis zu den fälligen Tilgungsraten, evtl. über die regelrechte Tilgung bereits angekaufte Beträge — so sieht man ein, daß es so gut wie zwecklos ist, vorher diesbezügliche detaillierte Berechnungen anzustellen. Auf eine Tatsache ist in Ergänzung zu den Bemerkungen von Herrn Dr. Leopold noch hinzuweisen: Eine Ersparnis kann auch bei mäßig sinkender Tendez des Zinsfußes, d. h. steigenden Kursen, eintreten. Dies ergibt sich ohne weiteres daraus, daß dann immer noch die Differenz zwischen Kurs und Nominalbetrag besteht, die, auf einen kurzen Zeitraum verteilt, eine relativ hohe Verzinsung, d. h. einen Gewinn, ergibt. Es ist klar, daß der durch Rückkauf zu erzielende Gewinn desto größer ausfällt, je niedriger der Rückkaufskurs ist, d. h. am Anfang der Laufzeit und dann, wenn die Spannung zwischen Kurs und Nominalbetrag recht hoch ist. Aus diesen Bemerkungen erhellt, daß der durch Rückkauf zu erzielende Gewinn, wenn der Kurs der Anleihe nicht durch besondere Umstände gedrückt wird, nicht sehr erheblich ist, da der Anleiheschuldner gerade am Anfang der Laufzeit nicht sehr flüssig sein wird, also die günstige Lage nicht ausnützen kann und da die Spannung zwischen dem Kurs, zu dem die Stücke gekauft werden können, und dem Nominalbetrag bei neu auszugebenden Anleihen nicht so erheblich sein dürfte — zwischen dem Kurswert, den der Anleiheschuldner erhält, und dem Nominalwert muß ja noch die Provision des Uebernahme- bzw. Verwertungskonsortiums untergebracht werden.

Als wichtigstes Ergebnis der vorstehenden Untersuchungen können wir außer technischen Vorschlägen zu Berechnungen des Rückzahlungs- und Rückkaufsgewinnes im Einklang mit den Bemerkungen von Herrn Dr. Leopold folgendes feststellen: Das Kündigungsrecht ist bei den heutigen Verhältnissen für die Entlastung des Anleiheschuldners von größerer Bedeutung als das Recht des freihändigen Rückkaufs. Anzustreben ist für den Anleiheschuldner bei gleicher effektiver Verzinsung ein Ausgabekurs, der möglichst nahe am Parikurs liegt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 346 HGB.

Art des Anspruchs gegen eine inländische Bank wegen der Effektendepots in London. — Gutschrift auf „provisorischem Valutakonto".

Urteil des OLG. Hamburg vom 3. 4. 1925 — abgedr. HansGerZ. 1925 Nr. 24.

Kläger war, zusammen mit E. O. Lind, Testamentsvollstrecker des Nachlasses von Johann Wilhelm Lind; diese Vollstrecker haben ihr Amt niedergelegt und an ihre Stelle sind die Beklagten als Vollstrecker getreten.

Der Erblasser hatte eine Reihe von englischen, afrikanischen und amerikanischen Shares teils durch die D. Bank, teils durch die Firma L. W. gekauft.

Ein Teil dieser Papiere war bei der Londoner Filiale der D. Bank deponiert, und zwar, worüber in dieser Instanz kein Streit herrscht, als „Sammel-Depot", und die D. Bank in Hamburg, welche dem Erblasser erklärt hatte, daß sie diese Stücke für ihn in Verwahrung genommen habe, hat ihm weder Nummern-Verzeichnisse gegeben, noch sonstige das Eigentum an den einzelnen Stücken übertragende Rechtshandlungen vorgenommen.

Während des Krieges bis zum Jahre 1917 hat, wie der Kläger behauptet, der Controller der Londoner Filiale der D. Bank auf diese Papiere 507.13.7 Pfund Sterling an Dividenden eingezogen, und zwar anscheinend nur auf die amerikanischen Wertpapiere.

Auf Grund dieser Tatsache hat die D. Bank in Hamburg dem Nachlaß den Betrag von 507.13.7 Pfund Sterling auf „provisorisches Pfund-Konto" gutgeschrieben; wann diese Gutschrift erfolgt ist, ist nicht aufgeklärt worden; nach der Behauptung der Nebenintervenientin, die ohne weiteres glaubhaft erscheint, ist es erst nach Kriegsende geschehen, nachdem die Verbindung mit London wiederhergestellt war.

Das Schicksal der 507.13.7 Pfund Sterling ist ungewiß. Kläger und Nebenintervenientin behaupten, daß sie als Guthaben der Londoner Filiale das Liquidationsschicksal des übrigen Vermögens der Londoner Filiale geteilt haben. Beklagte bestreitet, daß es überhaupt und wenn, daß es sich um eine rechtswirksame Beschlagnahme der fraglichen Eingänge seitens der englischen Regierung gehandelt habe, soweit amerikanische Wertpapiere in Frage kämen.

Die Beklagten haben, nachdem sie das Amt der Testamentsvollstrecker übernommen haben, von der D. Bank Wiederherstellung des Guthabens von 507.13.7 Pfund Sterling gegen Rückgabe der gezahlten 134 700 Mark verlangt und haben, nachdem die D. Bank das abgelehnt hatte, den Kläger verantwortlich gemacht, mit der Erklärung, daß sie ihn „für den Betrag von 507.13.7 Pfund Sterling belastet hielten". Auf diesem Standpunkt sind die Beklagten geblieben.

Kläger hat darauf Klage erhoben mit dem Antrage, 1. festzustellen, daß dem durch die Beklagten vertretenen Nachlaß Johann Wilhelm Lind kein Anspruch gegen Kläger zustehe, 2. Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Entlastung zu erteilen.

Das Landgericht hat der Klage durch Urteil vom 5. November 1924 ad 1. stattgegeben, den weiteren Klaganspruch abgewiesen.

Das OLG. IV verwarf am 3. April 1925 die Berufung des Beklagten.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist unbegründet, denn ein Ersatzanspruch der Beklagten gegen den Kläger als früheren Testamentsvollstrecker wegen angeblich schuldhaften Verhaltens bei Abgabe der Erklärung Anlage 5 entfällt bereits deswegen, weil der Kläger darin überhaupt keine Rechte des Nachlasses gegen die Bank aufgegeben hat.

Eines Eingehens auf die Frage, ob andernfalls dem Kläger der Vorwurf schuldhafter Verletzung seiner Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung gemäß §§ 2216, 2219 BGB. hätte gemacht werden können, bedarf es daher nicht. Nach dem, was nunmehr vorliegt, hatte der Nachlaß, wie bezüglich der Shares, so auch bezüglich der Dividenden lediglich obligatorische Ansprüche an die D. Bank. Der fast regelmäßigen Uebung bei ausländischen Wertpapieren, die wegen Stempelersparnis im Ausland bleiben, entsprechend, hatte die D. Bank die für Rechnung des Erblassers angeschafften Wertpapiere in London im Sammeldepot gehalten. Eine Verpflichtung der D. Bank, dem Erblasser bzw. dem Nachlaß das Eigentum an den einzelnen, im Sammeldepot liegenden Stücken zu verschaffen, lag nicht vor, solange ein dahingehendes Verlangen nicht geltend gemacht wurde. Ein solches Verlangen ist nicht geltend gemacht, auch wäre es nach Ausbruch des Krieges, wie weiterer Ausführung nicht bedarf, nicht mehr erfüllbar gewesen.

Das Eigentum an den Papieren stand daher der D. Bank, die rechtlich mit ihrer Londoner Filiale identisch war, zu. Daß der Erblasser mit einer solchen der Uebung entsprechenden Behandlung nicht einverstanden war, ist nicht behauptet, wie ja auch das Einverständnis aus der offensichtlich jahrelang auf dieser Grundlage stattgehabten Behandlung — bei der Akte befindet sich ein bereits aus dem Jahre 1906 datierter Depotschein über in London ruhende Wertpapiere — hervorgeht.

Die Sachlage war daher im wesentlichen die gleiche wie in den RG. Bd. 104 S. 223; 107 S. 36 behandelten Fällen. Die Ansprüche des Nachlasses bezüglich der Dividende sind abhängig von dem Schicksal, das das Depot und die eingezogenen Dividendenbeträge erlitten haben.

Welchen Weg das Depot und die Dividende gegangen sind, steht bisher nicht fest. Mit einer fast jeden Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit kann jedoch, da es sich materiell und formell um Aktiva der Londoner Filiale handelte, angenommen werden, daß sie bei der Liquidation der Londoner Filiale verwertet sind und daher Posten der Endabrechnung darstellen.

Eines näheren Eingehens darauf bedarf es indessen nicht, und ebensowenig darauf, ob etwa, soweit es sich um amerikanische Papiere handelt, die D. Bank in der Lage wäre, die in England erfolgte Beschlagnahme und demgemäß die Hereinziehung der davon betroffenen Shares und der auf diese entfallenden Dividenden in die Liquidation der Londoner Filiale zu bekämpfen und ihre Freigabe zu erzielen.

Digitized by Google

Denn wenn auf diese Weise die D. Bank in die Lage geraten sollte, das Depot und die Dividende ganz oder teilweise zu retten, oder wenn sie einen Vermögensvorteil dadurch erlangt hätte, daß der Liquidationserlös um den Betrag der für Rechnung des Nachlasses gehenden Dividende besser wäre (wobei darauf hinzuweisen ist, daß ja der Saldo ins Clearing fällt, der etwaige Vorteil für die D. Bank sich daher immer nur darin auswirken kann, daß die — nach Prozenten des Vorkriegswertes sich berechnende — Ausgleichsforderung bzw. Schuld sich pro rata der Dividenden-Gutschrift erhöht bzw. vermindert), so würde der Anspruch auf Auskehrung der entsprechenden Beträge, als eines der D. Bank aus dem Depot zugeflossenen Provenues, dem Nachlaß nicht entzogen sein.

Die D. Bank hatte dem Nachlaß, als sie erfahren hatte, daß die Dividenden eingezogen waren, den Gegenwert von 507.13.7 Pfund Sterling auf „provisorisches Vorkriegs-Pfund-Konto" gutgebracht.

Derartige provisorische Konten in ausländischer Währung, wie sie im Bankverkehr allgemein anläßlich des Krieges eingeführt wurden, haben nun, wie dieser Senat bereits mehrfach auszuführen Gelegenheit hatte, keinerlei materiell-rechtliche Bedeutung; darin, daß ein Kunde auf einem derartigen Konto erkannt oder belastet wurde, und daß er die betreffenden Buchungen genehmigte, lag kein Schuldanerkenntnis, weder von der Bank, noch von seiten des Kunden, sondern es handelte sich dabei nur um den buchmäßigen Niederschlag einer für Rechtsbeziehungen der Parteien maßgeblichen Tatsache in Richtung einer gewissen, als möglich angesehenen Folge (wie sie sich je nachdem in der Belastung oder Gutschrift ausprägt), so jedoch, daß die wirkliche rechtliche Bedeutung im Hinblick auf die, infolge der Kriegsverhältnisse nicht übersehbare Rechtslage, ausdrücklich dahingestellt bleiben sollte. Das eben ist die Bedeutung der Buchung auf „provisorisches" Konto.

Die Rechtsbeziehungen des Nachlasses zur D. Bank wurden also durch die Gutschrift der 507.13.7 Pfund Sterling in keiner Weise beeinflußt. Die Buchung gab nur der Meinung der D. Bank Ausdruck, daß der Nachlaß, auf Grund der Einziehung der Dividende, möglicherweise einen Anspruch in dieser Höhe gegen ihn habe.

Die ganzen zwischen dem Kläger und der Bank gepflogenen Verhandlungen bezogen sich nun nur auf die Behandlung dieses provisorischen Guthabens im Zusammenhang mit der Auszahlung der vom Reiche gewährten Liquidationsentschädigung.

Die Streitfrage, ob die Ansprüche aus Kupons und Dividenden unter das Ausgleichsverfahren fielen, war in dem Sinne erledigt worden, daß die Ausgleichsämter diese Forderungen nicht behandelten, und das Reich erklärte sich bereit, den betroffenen Wertpapierbesitzern nach Maßgabe des Entwurfs zum Liquidations-Schadengesetze Entschädigungen in gewissen Prozenten des Vorkriegskurses zu zahlen. Zur Anmeldung der Liquidationsansprüche gegenüber dem Reich war die D. Bank als Eigentümerin, natürlich für Rechnung ihrer Auftraggeber, legitimiert.

Dieser Sach- und Rechtslage trug das Schreiben der Bank Rechnung, indem man dem Kläger mitteilte, daß die Bank den nach dem Gesetzentwurf in Frage kommenden Entschädigungsbetrag alsbald auszahlen wolle, auch bereit sei, bei Erhöhung der Entschädigung durch das Reich, die Differenzbeträge nachzuzahlen, womit das provisorische Pfundguthaben erledigt sein solle.

Kläger antwortete, daß er grundsätzlich bereit sei, aber im Hinblick darauf, daß die Frage der Beschlagnahme hinsichtlich der amerikanischen Wertpapiere noch nicht geklärt sei, einen Vorbehalt machen wolle, für den Fall, daß die Papiere mit den Dividenden von der amerikanischen Regierung freigegeben würden.

Da die Bank sich mit diesem Vorbehalt nicht einverstanden erklärte, ruhte die Sache zunächst.

Am 16. August 1923 schrieb dann die Bank: Nach der nunmehr vorliegenden Novelle des Reichs-Ausgleichsgesetzes werden alle Vorkriegs-Valuta-Forderungen durch das Reichs-Ausgleichsamt zum zehnfachen Vorkriegswert abgerechnet. Wir haben daher auch Ihr bei uns auf provisorischem Vorkriegs-Pfund-Konto stehendes Guthaben auf derselben Basis abgewickelt und erkennen Sie laut untenstehender Aufstellung mit 134 000 Mark, welchen Betrag wir zu Ihrer Verfügung halten; worauf die entsprechende Abrechnung folgt.

Mit der in diesem Schreiben enthaltenen Bezugnahme auf die „Novelle zum Reichs-Ausgleichsgesetz" kann nach dem ganzen Zusammenhang nur das Reichs-Entlastungsgesetz vom 4. Juni 1923 gemeint sein, insofern durch dieses zugleich ein Liquidations-Schadengesetz und die Abänderung des Reichs-Ausgleichsgesetzes eingeführt wurde. Denn die Novelle zum Ausgleichsgesetz selbst hatte mit der vorliegenden Frage, da die Dividendenforderungen nicht ins Ausgleichsverfahren fielen, überhaupt nichts zu tun, während das Liquidations-Schadengesetz (§ 27) als Entschädigung eben den zehnfachen Vorkriegswert gewährte.

Im Gegensatz zu der Anlage 1, in welcher eine Regulierung auf Grund des Entwurfs zum Liquidations-Schadengesetz nur vorgeschlagen war, hat nun die Anlage 4 den Inhalt, daß als Tatsache mitgeteilt wurde, daß die Bank das provisorische Pfundguthaben auf der Basis des zehnfachen Vorkriegswertes abgewickelt habe und für den Nachlaß 134 000 Mark als Entschädigungsbetrag zur Verfügung halte.

Die Anlage 4 hat daher nach dem, was oben über die rechtliche Natur der provisorischen Guthaben ausgeführt ist, und nach der Rechtslage, wie sie sich durch den Erlaß des Liquidations-Schadengesetz ergeben hatte, eine Bedeutung nach zweifacher Richtung.

Einmal wird darin erklärt, daß die Bank die provisorische Pfund-Gutschrift nicht mehr aufrechterhalten wolle und daher tilge. Da diese Gutschrift, wie oben dargelegt, nur der unpräjudizierliche Ausdruck der Meinung war, daß der Nachlaß auf Grund der Dividendeneinziehung einen entsprechenden Anspruch habe, so hatte die Bank ohne weiteres die Möglichkeit, diese Buchung zu stornieren, sobald ihr die Ueberzeugung erwuchs, daß ein dieser Buchung entsprechender Anspruch nicht bestehe; eine Aenderung der Rechtslage trat dadurch nicht ein.

Zum andern erklärt die Bank in der Anlage 4, daß sie dem Nachlaß den zehnfachen Vorkriegswert vergüte. Da dem Reich gegenüber allein die Bank als Eigentümerin zur Anmeldung der Liquidationsschäden befugt war — § 13 LiquSchGes. —, so stellt die Entschädigung einen Eingang für Rechnung des Kunden dar, den die Bank an ihn abzuführen verpflichtet war. Ob die Entschädigung zur Zeit der Anlage 4 der Bank vom Reiche bereits geleistet war, oder ob die Bank im Hinblick auf die zu erwartende Entschädigung vorgeleistet hat, ist ohne Belang.

Die in der Anlage 4 enthaltene Erklärung, daß der zehnfache Vorkriegswert vergütet werde, bedeutet daher nichts weiter als die Mitteilung, daß die Bank ihrer rechtlichen Verpflichtung, den einkassierten Liquidationsschaden abzuführen, nachkomme.

Diese beiden Mitteilungen, die in der Anlage 4 gemacht werden, also die Mitteilung von der Tilgung des provisorischen Pfund-Guthabens und der Zurverfügungstellung der 134 000 M. haben daher an sich gar nichts miteinander zu tun. Die Gutschrift der 507 Pfund Sterling war der buchmäßige Niederschlag der Tatsache, daß in London 507 Pfund Sterling Dividende auf die für Rechnung des Nachlasses liegenden Wertpapiere eingegangen waren. Die Buchung der 134 000 Mark war der buchmäßige Niederschlag der Tatsache, daß, im Hinblick auf die Beschlagnahme jener 507 Pfund Sterling durch die ausländische Regierung, das Reich auf Grund des Liquidations-Schadengesetzes für Rechnung des Nachlasses diesen Betrag bezahlt hatte; beide Tatsachen stehen daher in keiner anderen Beziehung, als daß der Eingang der Dividenden im Zusammenhang mit ihrer Beschlagnahme den rein tatsächlichen Anlaß zu einer Entschädigungsaktion des Reiches gegeben hatte, auf Grund deren möglicherweise — § 33 LiquSchGes. — dem Reiche an der Dividende, falls sie freigegeben wird, ein Pfandrecht zusteht.

Es kann daher keine Rede davon sein, daß die 134 000 Mark sachlich einen Gegenwert für die 507 Pfund Sterling darstellten oder auch nur nach Meinung der Bank hätten darstellen sollen.

Wenn die Bank trotzdem die 134 000 Mark zur „Abwicklung" des Valuta-Guthabens benutzte, d. h. ihre Belastung mit den 507 Pfund Sterling durch die Gutschrift der 134 000 Mark ausgeglichen hat, so ist das daher nur die buchtechnische Form, mit der sie das provisorische Valuta-Guthaben des Nachlasses zur Tilgung brachte.

Sie hätte ebensogut das Valuta-Konto stornieren und dem Nachlaß die 134 000 Mark anderweitig auf Konto gutbringen können.

Die Anlage 4 enthält daher lediglich eine Mitteilung von Tatsachen; einer Annahme durch den Kläger als Testamentsvollstrecker bedurfte sie nicht; vielmehr konnte der Kläger gar nichts anderes tun, als die auf diese Weise von dem Reiche dem Nachlasse zugeflossenen 134 000 Mark annehmen.

Da die wirkliche Rechtslage durch die Auflösung des provisorischen Pfund-Guthabens in keiner Weise verändert wurde, bedurfte es daher auch nicht irgendeines Protestes des Klägers und auch nicht der, von ihm vorsichtigerweise in der Anlage 5 gemachten Vorbehalte.

Denn es handelt sich gar nicht um irgendeine vergleichsweise Zahlung der Bank zur Abfindung der gegen sie aus dem Vertragsverhältnis begründeten Ansprüche, sondern einfach darum, daß sie die Beträge, die das Reich an sie als formelle Eigentümerin bezahlt hatte, an den Nachlaß als an den Berechtigten abführte, unter gleichzeitiger Mitteilung, daß der Nachlaß nach ihrer Auffassung aus der Einziehung der Dividende ein Pfund-Forderung nicht besitze.

Digitized by Google

Daher versteht es sich von selbst, daß, wenn ihr die Dividende, auf die das Reich eine Entschädigung gezahlt hat, von der beteiligten Regierung nachträglich zur Verfügung gestellt werden sollte, sie — unbeschadet der Rückzahlungsansprüche des Reiches und des für das Reich im Hinblick darauf gemäß § 33 LiquSchGes. begründeten Pfandrechts — den dafür valedierenden Betrag an den Nachlaß als Eingang auf Grund des Vertragsverhältnisses auszukehren hat; und ebenso versteht es sich von selbst, daß, wenn die Bank bei der Liquidation ihrer Londoner Filiale durch die Einziehung der für Rechnung des Nachlasses gehenden Dividenden einen Vermögensvorteil erzielt haben sollte, sie den Nachlaß entsprechend schadlos zu halten hat.

Die Rechtslage des Nachlasses ist daher dadurch, daß der Kläger die 134000 Mark gemäß Anlage 5 angenommen hat, in keiner Weise zuungunsten des Nachlasses geändert; der Nachlaß hat vielmehr auf Grund des Vertragsverhältnisses nach wie vor gegen die Bank den Anspruch auf Auskehrung aller Eingänge, die eventuell, abgesehen von der Auskehrung der vom Reich gezahlten Liquidationsentschädigung, trotz der Beschlagnahme erzielt sind oder noch erzielt werden sollten.

Der Nachlaß hat daher keinerlei Ersatzansprüche gegen den Kläger, und die Berufung war demgemäß zurückzuweisen.

II. Goldbilanz-Verordnung.

Zu § 5 Abs. 1 GBVo.

Die Heraufsetzung des Eigenkapitals gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über Goldbilanzen, die durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Erhöhung des Nennbetrages der vorhandenen Aktien erfolgt, hat steuerliche Folgen weder für die Aktionäre auf dem Gebiete des Steuerabzuges vom Kapitalertrag und der Einkommensteuer, noch für die Gesellschaft auf dem Gebiete der Körperschaftssteuer hinsichlich der Versteuerung eines ausgeschütteten Gewinns für 1924. — Insbesondere wird eine Kapitalertragssteuerpflicht deswegen nicht begründet, weil die Heraufsetzung des Eigenkapitals nach der GBVo. nicht der Gewährung von Freiaktien im Sinne des Urteils des Reichsfinanzhofs vom 15. 12. 1922 entspricht; denn bei den uneigentlichen Freiaktien mußte der Vorgang mit Rücksicht auf § 184 HGB. so betrachtet werden, als ob der dem Nennwerte der Aktien entsprechende Betrag an die Aktionäre ausgeschüttet und von diesen sofort wieder eingezahlt würde. Die Heraufsetzung des Eigenkapitals auf Grund der GBVo. ist ein einzigartiger Vorgang und entspricht auch nicht einmal wirtschaftlich der Ausgabe von Freiaktien.

Gutachten des RFH. v. 20. 1. 1925 — I. D. 2/24 — abgedr.: RFH. Entsch. 15, 226.

III. Valuta-Spekulations-Verordnung.

Zu § 2 ValSpekVo.

Der Terminhandel von Devisen gegen Devisen (z. B. Franken gegen Pfunde) ist durch die Valutaspekulationsverordnung nicht verboten worden.

Urteil d. OLG. Hamburg (V. Sen.) vom 8. 6. 1925 — abgedr. HansGerZtg. Hptbl. 1925 S. 165 —.

Aus den Gründen:

Die Klägerin klagt als Zessionarin der Firma Richard B. & Co. Die Firma Richard B. & Co. und der Beklagte sind Bankgeschäfte, die die Abschlüsse für Rechnung ihrer Kunden getätigt haben.

Es handelt sich bei dem Saldo, den der Beklagte der Klägerin an sich schuldet, um einen solchen aus spekulativen Geschäften zwischen dem Beklagten und der Firma Richard B. & Co.; es waren französische Franken gegen englische Pfunde auf Auszahlung Ultimo gehandelt. Der sog. Differenzeinwand aus § 764 BGB. ist nicht erhoben, aber die Nichtklagbarkeit des Saldos wäre von Amts wegen zu beachten, wenn die Voraussetzungen des § 764 vorlägen. Es kann unentschieden bleiben, ob der Fall des nicht klagbaren Differenzgeschäfts überhaupt gegeben ist, wenn Kaufleute, Bankiers, börsenmäßig Geschäfte und Gegengeschäfte machen; jedenfalls sind durch die VO. vom 7. März 1925 (RGBl. S. 20) die Vorschriften des § 58 Börsengesetzes auf Börsentermingeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln für anwendbar erklärt, auch wenn diese zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, und zwar mit rückwirkender Kraft auf den 1. Januar 1924. Solche Börsentermingeschäfte liegen hier vor. Börsentermingeschäfte sind Fixgeschäfte, die unter typischen, börsenmäßigen Bedingungen geschlossen werden, Geschäfte, für die ein Terminhandel besteht, wenn auch nicht ausschließlich an der Börse. Zugelassen waren die gehandelten ausländischen Zahlungsmittel nicht, aber die Parteien bestreiten selbst nicht, daß sie Börsentermingeschäfte geschlossen haben, es erscheint nicht irgendwie zweifelhaft. Da die Beteiligten im Handelsregister eingetragene Kaufleute sind, so kann demnach ein Einwand aus §§ 762 und 764 BGB. nicht erhoben werden.

Die Geschäfte waren auch nicht nach den Bestimmungen der Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 nichtig. Nach dem § 5 der Ausführungsbestimmungen (RGBl. I S. 279) — insoweit nicht abgeändert durch die VO. vom 4. August 1923 RGBl. I S. 835 — findet das Verbot des § 2 der VO. vom 8. Mai 1923 insoweit keine Anwendung, als bei Geschäften ausländische Zahlungsmittel Zug um Zug gegeneinander ausgetauscht werden. Auch wenn wie hier ausländische Zahlungsmittel auf einen späteren Termin gegeneinander gehandelt werden, liegt noch ein Austausch vor, die Anwendung der Ausnahmebestimmung erscheint schon deshalb nicht ausgeschlossen. Die abgeschlossenen Austauschgeschäfte waren gültig, es muß dann auch gültig sein, wenn bei verändertem Kurse die sich ergebende Differenz verlangt wird. Es ist möglich und wahrscheinlich, daß die Beteiligten von Anfang an mit einer solchen Differenz rechneten, und daß sie von Anfang an nur die Auszahlung der Differenz im Auge hatten, aber das schließt nicht aus, daß die Beteiligten die Austauschgeschäfte selbst ernstlich wollten, es war keinem von ihnen verwehrt, die Erfüllung durch Austausch Zug um Zug zu verlangen. Der in Hans. R. Z. 1924 S. 635 von Nord verteidigten anderen Ansicht kann nicht beigetreten werden. Im übrigen steht nicht fest, daß, wenn die Beteiligten etwa nur den Willen gehabt hätten, die Differenz zu beanspruchen, sie diese Differenz in fremder Valuta und nicht in deutscher Währung verlangen wollten. Die deutsche Währung war im Frühjahr 1924 längst befestigt, und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Ausgleich nicht in ihr hätte vorgenommen werden sollen. Daß die Abrechnung in engl. Pfunden aufgemacht ist, steht dem noch nicht entgegen. Ob die Begleichung der Differenz in fremder Währung verlangt wäre, steht dahin.

Durch die Valutaspekulationsverordnungen sollte die damalige deutsche Währung in ihrer Gefährdung geschützt und das Eindringen fremder Zahlungsmittel gehindert werden. Durch Verbot spekulativer Austauschgeschäfte in fremden Währungen, auch auf Termin, wurde die deutsche Währung nicht geschützt, es ist nicht anzunehmen, daß die Bestimmungen so auszulegen wären.

Schließlich spricht dafür, daß diese spekulativen Austauschgeschäfte nach der Valutaspekulationsverordnung nicht verboten sind, auch der Erlaß der angeführten VO. vom 7. März 1925 mit rückwirkender Kraft. Denn offenbar sollte den im § 1 daselbst bezeichneten Börsentermingeschäften, hauptsächlich den bekanntermaßen sehr erheblichen Frankengeschäften des Frühjahrs 1924, durch die VO. vom 7. März 1925 der ihnen möglicherweise anhaftende rechtliche Mangel genommen werden. Wenn diese Geschäfte aus anderen Gründen nichtig wären, so hätte die VO. vom 7. März 1925 ihren Zweck verfehlt. Danach ist es augenscheinlich auch die Ansicht des Gesetzgebers gewesen, daß diese Geschäfte nicht wegen der Bestimmungen der Valutaspekulationsverordnung nichtig seien.

Bücherbesprechungen.

Die Grundlagen des neuen deutschen Geldwesens von Dr. Alfred Schmidt-Hoepke (Schmidt-Essen). Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart 1925. 152 S.

Mit dieser lückenlosen Darstellung des neuen deutschen Geldwesens nach der formalen, juristischen und wirtschaftlichen Seite hat der bekannte Währungsfachmann ein Werk geschaffen, das sich durch vorbildliche Klarheit und übersichtliche Gliederung auszeichnet. Auf dem Boden der nominalistischen Währungstheorie stehend führt der Verfasser den Leser mit sicherer Hand durch die verschlungenen Wege unseres Geldwesens und berichtet fesselnd über die Währungsanstalten, die Reichsmark, Rentenmark, Goldmark, über die Motive der Rückkehr zur Goldwährung, über die Geldschöpfung, die Valutapolitik und vieles andere. Ein sorgfältiges, die Reichhaltigkeit des Werkes bezeugendes Stichwortverzeichnis gestattet, sich schnell über Einzelheiten zu unterrichten.

Paul Kroszewski.

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul **Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Wechselkursstatistik 1925[1]).

Die Kursbewegung der Reichsmark im 1. Halbjahr 1925.

Verfolgt man die Bewertung der deutschen Reichsmark an den verschiedenen Börsenplätzen während der ersten Hälfte dieses Jahres, so fällt zunächst ihre Bindung an den Dollar ins Auge. Diese Unveränderlichkeit in der Dollarrelation auf Paribasis[2]) bietet daher eine günstige Gelegenheit, die Bewegung des Wertes der Währung des betreffenden Börsenplatzes zu betrachten. Hierbei ergibt sich für die auf Seite 367 genannte Gruppe A der Edelvaluten eine ziemliche Stetigkeit und ein Pendeln um den Paristand. Nur das englische Pfund nimmt eine Sonderstellung ein; da der Durchschnittskurs im Dezember 1924 nur 96,48 % des Goldwertes betrug, bedurfte es noch einer gewissen Zeit, um die erstrebte Parität zu erreichen. Wie aus Figur III zu ersehen ist, vermindert sich — nach Schwankungen im 1. Vierteljahr — im 2. Quartal, zu dessen Beginn England zum Goldstandard zurückkehrte, die Unterwertigkeit des Pfundes im Verhältnis zur Reichsmark und die Kurve senkt sich allmählich auf die an der linken Koordinatenachse angedeutete Paritätslinie herab, die sie erstmalig in der letzten Maiwoche tangential berührt.

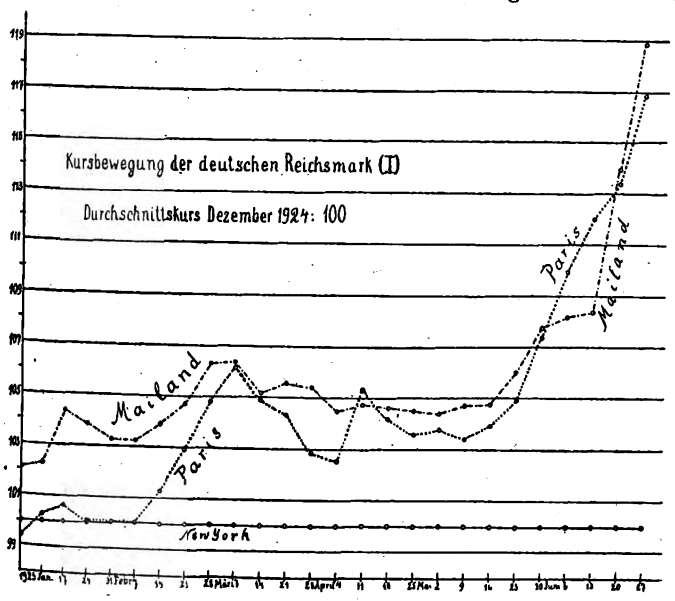

Der Stetigkeit der Edelvaluten schließen sich in dem betrachteten Zeitabschnitt auch die neugeschaffenen Währungen (Gruppe D) an, der Schilling (Figur II) und die tschechische Krone (Figur III). Eine erhebliche Abwärtsbewegung dagegen zeigen die Valuten der Gruppe C, die Lira und der französische Franc mit seinem kleineren Bruder, dem belgischen Franc, der schicksalhaft, volkswirtschaftlichen Doktrinen zum Trotz, getreulich alle Sprünge des andern Franc mitmacht, wenn er es auch verstanden hat, die beide trennende Spanne zu seinem Vorteil zu verringern.

Die Einbuße, die die Lira im Laufe dieses Jahres in ihrem Werte erlitt, ist in erster Linie auf die innerpolitische Lage zurückzuführen. Das Mißtrauen zur Währung schlug auch im Lande immer mehr Wurzel; die Hoffnung auf die vom Handel gewünschte Stabilisierung wird immer geringer und die Aussicht auf die von der Industrie geforderte offene Inflation stets größer. Die ständig dringender werdenden Schuldenmahnungen Amerikas führten schließlich im Juni einen so starken Sturz herbei, daß die Lira Ende des Monats auf fast ein Sechstel ihres Goldwertes gesunken war.

[1]) Vgl. Bank-Archiv Nr. 18 und 19.

[2]) Die vorhandene Differenz ist kleiner als 0,1%.

Auch beim französischen Franc spielten die innerpolitischen Verhältnisse eine ausschlaggebende Rolle. Das Mißtrauen zur französischen Währung erhielt durch ersichtlich gefälschte Ausweise der Bank von Frankreich nur allzu viel Nahrung; bei der bisherigen Sorglosigkeit gegenüber der Frage der Kriegsschuldendeckung begünstigte die unzweideutige Mahnung Amerikas nur um so mehr die Flucht aus dem Franken, die das nunmehr ent-

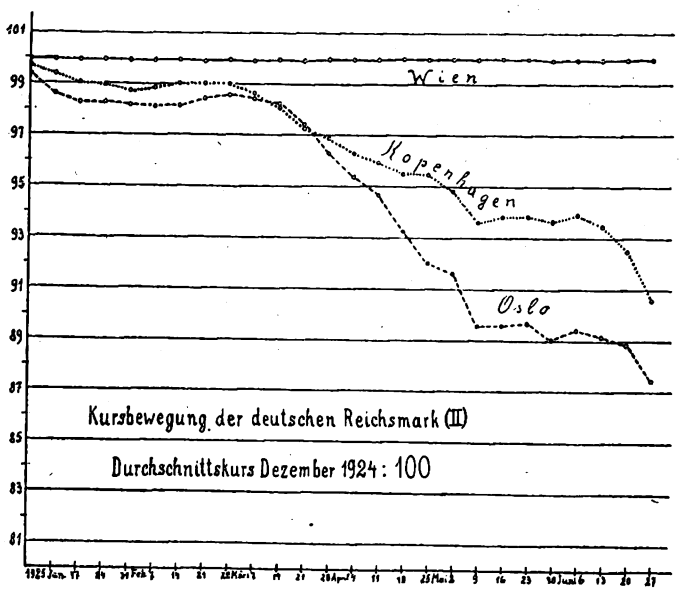

schleierte Inflationsprogramm Caillauxs nicht gerade hemmen dürfte.

Gegenüber den eben geschilderten Valuten haben sich die norwegische und die dänische Krone (Gruppe B) direkt entgegengesetzt entwickelt (Figur II). In den ersten sechs Monaten dieses Jahres stieg der Goldwert der norwegischen Krone von 56 auf 63 %, der der dänischen Krone von 66 auf 71 %. Die innere Kaufkraft ist dieser Kurssteigerung jedoch so wenig gefolgt, daß

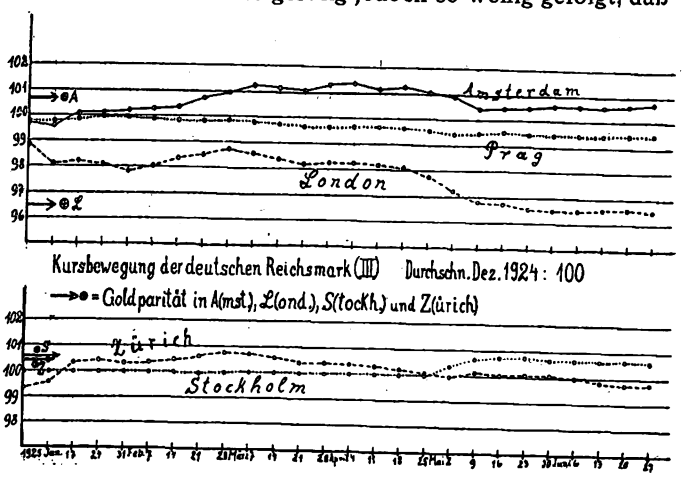

sogar von der Leitung der Bank von Norwegen vor falschen Schlußfolgerungen gewarnt und die Steigerung auf eine innerlich nicht gerechtfertigte internationale Ueberbewertung zurückgeführt wurde. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß die internationale Spekulation bei der Flucht aus den beiden romanischen Valuten ihr Interesse den beiden nordischen Valuten zugewandt und durch die verstärkte Nachfrage deren Kurs in die Höhe getrieben hat.

Uebersicht über die Goldwerte der Valuten in Monatsdurchschnitten und in Prozenten der Parität.

	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni
England	98,31	98,06	98,12	98,57	99,75	99,94
Schweiz	100,32	99,88	99,89	100,25	100,32	100,62
Holland	100 05	100,06	99,46	99,53	100,11	100,10
Schweden	100,55	100,56	100,55	100,52	99,84	99,90
Norwegen	56,80	56,85	57,39	59,92	62 41	63,18
Dänemark	66,41	66,45	67,41	68,79	70,14	71,34
Frankreich	27,98	27,41	26,85	26,90	26,74	24,66
Italien	21,56	21,29	21,11	21,29	21,07	19,80

Digitized by Google

Die deutsche Reichsmark

1925

in New York:

I. Goldparität: 100 RM = 23,80 $
II. Durchschnittskurs Dez. 1924: 23,81 $
(Fig. I)

	Kurs: in Dollar für 100 Reichsmark			in % von I.	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
5.—10. 1.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
12.—17. 1.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
19.—24. 1.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
26.—31. 1.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
Januar	**23,81**	**23,81**	**23,81**	**100,0**	**100,0**
2.— 7. 2.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
9.—14. 2.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
16.—21. 2.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
23.—28. 2.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
Februar	**23,81**	**23,81**	**23,81**	**100,0**	**100,0**
2.— 7. 3.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
9.—14. 3.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
16.—21. 3.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
23.—28. 3.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
März	**23,81**	**23,81**	**23,81**	**100,0**	**100,0**
30. 3.— 4. 4.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
6.—11. 4.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
13.—18. 4.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
20.—25. 4.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
April	**23,81**	**23,81**	**23,81**	**100,0**	**100,0**
27. 4.— 2. 5.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
4.— 9. 5.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
11.—16. 5.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
18.—23. 5.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
25.—30. 5.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
Mai	**23,81**	**23,81**	**23,81**	**100,0**	**100,0**
1.— 6. 6.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
8.—13. 6.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
15.—20. 6.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
22.—27. 6.	23,81	23,81	23,81	100,0	100,0
Juni	**23,81**	**23,81**	**23,81**	**100,0**	**100,0**

in London:

I. Goldparität: 100 RM. = 4,895 £ (= £ 4 · 17 · 10,8)
II. Durchschnittskurs Dez. 1924: 5,074 £ (= £ 5 · 1 · 5,8) (Fig. III)

	Kurs: in engl. Pfund für 100 Reichsmark			in % von I.	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	5,016	5,019	5,013	102,47	98,86
5.—10. 1.	4,978	5,001	4,963	101,70	98,11
12.—17. 1.	4,983	5,013	4,968	101,80	98,21
19.—24. 1.	4,977	4,985	4,957	101,68	98,09
26.—31. 1.	4,964	4,968	4,959	101,41	97,83
Januar	**4,979**	**5,019**	**4,957**	**101,72**	**98,13**
2.— 7. 2.	4,974	4,988	4,965	101,61	98,03
9.—14. 2.	4,983	4,995	4,980	101,90	98,31
16.—21. 2.	4,997	5,005	4,990	102,08	98,48
23.—28. 2.	5,008	5,018	5,000	102,31	98,70
Februar	**4,992**	**5,018**	**4,965**	**101,98**	**98,38**
2.— 7. 3.	5,001	5,008	4,995	102,17	98,56
9.—14. 3.	4,991	5,000	4,978	101,96	98,36
16.—21. 3.	4,981	4,983	4,975	101,76	98,17
23.—28. 3.	4,984	4,988	4,980	101,82	98,23
März	**4,989**	**5,008**	**4,975**	**101,92**	**98,33**
30. 3.— 4. 4.	4,985	4,990	4,980	101,84	98,25
6.—11. 4.	4,982	4,988	4,978	101,78	98,19
13.—18. 4.	4,977	4,983	4,975	101,68	98,09
20.—25. 4.	4,960	4,973	4,946	101,33	97,75
April	**4,966**	**4,988**	**4,914**	**101,45**	**97,87**
27. 4.— 2. 5.	4,952	4,983	4,914	100,76	97,20
4.— 9. 5.	4,910	4,914	4,902	100,31	96,77
11.—16. 5.	4,907	4,912	4,902	100,25	96,71
18.—23. 5.	4,899	4,902	4,895	100,03	96,55
25.—30. 5.	4,896	4,900	4,895	100,02	96,49
Mai	**4,907**	**4,983**	**4,895**	**100,25**	**96,71**
1.— 6. 6.	4,897	4,900	4,896	100,04	96,51
8.—13. 6.	4,898	4,902	4,897	100,06	96,53
15.—20. 6.	4,900	4,902	4,897	100,10	96,57
22.—27. 6.	4,896	4,900	4,895	100,02	96,49
Juni	**4,898**	**4,902**	**4,895**	**100,06**	**96,53**

in Zürich:

I. Goldparität: 100 RM. = 123,45 sfrcs.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 122,94 sfrcs.
(Fig. III.)

	Kurs: in Schweizer Franken für 100 Reichsmark			in % von I.	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	122,18	122,25	122,10	98,97	99,38
5.—10. 1.	122,41	123,10	122,10	99,15	99,57
12.—17. 1.	123,35	123,60	122,45	99,91	100,33
19.—24. 1.	123,48	123,75	123,30	100,02	100,44
26.—31. 1.	123,37	123,45	123,25	99,93	100,35
Januar	**123,06**	**123,75**	**122,10**	**99,68**	**100,10**
2.— 7. 2.	123,38	123,40	123,30	99,93	100,36
9.—14. 2.	123,48	123,60	123,38	100,03	100,44
16.—21. 2.	123,69	123,83	123,50	100,19	100,61
23.—28. 2.	123,85	124,00	123,70	100,41	100,74
Februar	**123,60**	**124,00**	**123,30**	**100,12**	**100,54**
2.— 7. 3.	123,83	123,90	123,80	100,31	100,72
9.—14. 3.	123,65	123,75	123,40	100,16	100,53
16.—21. 3.	123,46	123,50	123,37	100,01	100,42
23.—28. 3.	123,45	123,50	123,40	100,00	100,41
März	**123,59**	**123,90**	**123,37**	**100,11**	**100,53**
30. 3.— 4. 4.	123,43	123,50	123,40	99,98	100,40
6.—11. 4.	123,31	123,40	123,22	99,89	100,30
13.—18. 4.	123,20	123,30	123,10	99,80	100,21
20.—25. 4.	123,02	123,10	122,90	99,65	100,07
April	**123,14**	**123,45**	**122,70**	**99,75**	**100,16**
27. 4.— 2. 5.	122,87	123,00	122,70	99,53	99,94
4.— 9. 5.	123,13	123,20	123,10	99,74	100,15
11.—16. 5.	123,00	123,00	123,00	99,64	100,05
18.—23. 5.	123,04	123,10	123,00	99,67	100,08
25.—30. 5.	123,05	123,10	123,00	99,68	100,09
Mai	**123,05**	**123,20**	**122,90**	**99,68**	**100,09**
1.— 6. 6.	122,90	123,00	122,80	99,55	99,97
8.—13. 6.	122,72	122,80	122,60	99,41	99,82
15.—20. 6.	122,60	122,60	122,60	99,31	99,72
22.—27. 6.	122,67	122,60	122,50	99,37	99,78
Juni	**122,68**	**123,00**	**122,50**	**99,38**	**99,79**

1925

in Amsterdam:

I Goldparität: 100 RM. = 59,30 hfl.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 58,92 hfl.
(Fig. III.)

	Kurs: in holländ Gulden für 100 Reichsmark			in % von I	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	58,750	58,75	58,75	99,07	99,71
5.—10. 1.	58,681	58,78	58,59	98,96	99,59
12.—17. 1.	58,973	59,02	58,92	99,45	100,09
19.—24. 1.	58,990	59,00	58,97	99,48	100,12
26.—31. 1.	59,040	59,10	59,00	99,56	100,20
Januar	**58,913**	**59,10**	**58,59**	**99,35**	**99,99**
2.— 7. 2.	59,078	59,11	59,05	99,63	100,27
9.—14. 2.	59,135	59,15	59,10	99,72	100,36
16.—21. 2.	59,330	59,45	59,25	100,05	100,70
23.—28. 2.	59,469	59,60	59,40	100,29	100,93
Februar	**59,262**	**59,60**	**59,05**	**99,94**	**100,58**
2.— 7. 3.	59,627	59,65	59,60	100,55	101,20
9.—14. 3.	59,597	59,61	59,52	100,48	101,13
16.—21. 3.	59,550	59,60	59,50	100,42	101,07
23.—28. 3.	59,689	59,75	59,65	100,66	101,31
März	**59,623**	**59,75**	**59,50**	**100,54**	**101,19**
30. 3.— 4. 4.	59,720	59,75	59,69	100,71	101,36
6.—11. 4.	59,615	59,62	59,60	100,53	101,18
13.—18. 4.	59,641	59,72	59,60	100,58	101,22
20.—25. 4.	59,550	59,67	59,43	100,42	101,07
April	**59,580**	**59,74**	**59,32**	**100,47**	**101,12**
27. 4.— 2. 5.	59,442	59,70	59,32	100,24	100,89
4.— 9. 5.	59,185	59,26	59,00	99,81	100,45
11.—16. 5.	59,208	59,24	59,13	99,84	100,49
18.—23. 5.	59,213	59,22	59,21	99,85	100,50
25.—30. 5.	59,262	59,29	59,23	99,94	100,58
Mai	**59,236**	**59,70**	**59,00**	**99,89**	**100,54**
1.— 6. 6.	59,266	59,28	59,26	99,94	100,59
8.—13. 6.	59,238	59,25	59,23	99,90	100,54
15.—20. 6.	59,276	59,35	59,23	99,96	100,60
22.—27. 6.	59,352	59,39	59,33	100,09	100,69
Juni	**59,289**	**59,40**	**59,23**	**99,90**	**100,54**

in Stockholm:

I. Goldparität: 100 RM = 88,89 skr.
II Durchschnittskurs Dezember 1924: 88,42 skr.
(Fig. III.)

	Kurs: in schwed. Kronen für 100 Reichsmark			in % von I	in % von II
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	88,40	88,40	88,40	99,45	99,98
5.—10. 1.	88,41	88,45	88,40	99,46	99,99
12.—17. 1.	88,40	88,40	88,40	99,45	99,98
19.—24. 1.	88,40	88,40	88,40	99,45	99,98
26.—31. 1.	88,40	88,40	88,40	99,45	99,98
Januar	**88,40**	**88,45**	**88,40**	**99,45**	**99,98**
2.— 7. 2.	88,40	88,40	88,40	99,45	99,98
9.—14. 2.	88,39	88,40	88,35	99,44	99,97
16.—21. 2.	88,37	88,40	88,35	99,42	99,94
23.—28. 2.	88,40	88,40	88,40	99,45	99,98
Februar	**88,39**	**88,40**	**88,35**	**99,44**	**99,97**
2.— 7. 3.	88,40	88,40	88,40	99,45	99,98
9.—14. 3.	88,40	88,40	88,40	99,45	99,98
16.—21. 3.	88,40	88,40	88,40	99,45	99,98
23.—28. 3.	88,40	88,40	88,40	99,45	99,98
März	**88,40**	**88,40**	**88,40**	**99,45**	**99,98**
30. 3.— 4. 4.	88,40	88,40	88,40	99,45	99,98
6.—11. 4.	88,40	88,40	88,40	99,45	99,98
13.—18. 4.	88,40	88,40	88,40	99,45	99,98
20.—25. 4.	88,40	88,40	88,40	99,45	99,98
April	**88,43**	**88,90**	**88,40**	**99,48**	**100,01**
27. 4.— 2. 5.	88,73	89,00	88,40	99,82	100,35
4.— 9. 5.	89,01	89,05	89,00	100,13	100,67
11.—16. 5.	89,05	89,05	89,05	100,18	100,71
18.—23. 5.	89,05	89,05	89,05	100,18	100,71
25.—30. 5.	89,02	89,05	89,00	100,15	100,68
Mai	**89,03**	**89,05**	**89,00**	**100,16**	**100,69**
1.— 6. 6.	89,00	89,00	89,00	100,12	100,66
8.—13. 6.	89,00	89,00	89,00	100,12	100,66
15.—20. 6.	89,00	89,00	89,00	100,12	100,66
22.—27. 6.	88,95	89,00	88,85	100,07	100,60
Juni	**88,98**	**89,00**	**88,80**	**100,10**	**100,63**

in Oslo:

I. Goldparität: 100 RM. = 88,89 nkr.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 159,05 nkr.
(Fig. II.)

	Kurs: in norweg. Kronen für 100 Reichsmark			in % von I	in % von II
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	158,00	158,00	158,00	177,75	99,34
5.—10. 1.	156,83	157,50	156,00	176,43	98,60
12.—17. 1.	156,29	156,75	156,00	175,83	98,27
19.—24. 1.	156,25	156,50	155,50	175,78	98,24
26.—31. 1.	156,13	156,25	156,00	175,65	98,16
Januar	**156,50**	**158,00**	**155,50**	**176,07**	**98,40**
2.— 7. 2.	156,00	156,00	156,00	175,51	98,05
9.—14. 2.	156,23	156,35	156,00	175,76	98,23
16.—21. 2.	156,50	156,75	156,25	176,07	98,40
23.—28. 2.	156,71	157,00	156,50	176,30	98,53
Februar	**156,36**	**157,00**	**156,00**	**175,90**	**98,31**
2.— 7. 3.	156,50	156,50	156,50	176,07	98,40
9.—14. 3.	156,17	156,50	155,75	175,69	98,19
16.—21. 3.	154,88	155,00	154,25	174,24	97,38
23.—28. 3.	153,13	154,00	152,50	172,27	96,28
März	**154,89**	**156,50**	**151,00**	**174,25**	**97,39**
30. 3.— 4. 4.	151,67	152,50	151,00	170,63	95,36
6.—11. 4.	150,53	151,85	149,50	169,34	94,64
13.—18. 4.	148,30	149,50	146,50	166,84	93,24
20.—25. 4.	146,29	146,50	146,00	164,57	91,98
April	**148,30**	**152,00**	**145,75**	**166,84**	**93,24**
27. 4.— 2. 5.	145,67	147,25	143,75	163,83	91,59
4.— 9. 5.	142,42	143,50	142,00	160,22	89,53
11.—16. 5.	142,50	143,00	141,50	160,31	89,63
18.—23. 5.	142,60	143,00	142,00	160,43	89,66
25.—30. 5.	141,63	142,00	141,25	159,33	89,05
Mai	**142,44**	**145,00**	**141,25**	**160,24**	**89,56**
1.— 6. 6.	142,20	142,50	142,00	159,97	89,41
8.—13. 6.	141,79	142,00	141,50	159,51	89,15
15.—20. 6.	141,31	141,50	140,00	158,97	88,85
22.—27. 6.	139,08	140,50	137,75	156,48	87,44
Juni	**140,69**	**142,50**	**136,00**	**158,27**	**88,46**

Digitized by Google

Die deutsche Reichsmark

1925

in Kopenhagen:

I. Goldparität: 100 RM. = 88,89 dkr.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 135,13 dkr.
(Fig. II.)

	Kurs: in dän. Kronen für 100 Reichsmark			in % von I.	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	134,73	134,85	134,60	151,56	99,70
5.—10. 1.	134,25	134,95	133,30	151,02	99,34
12.—17. 1.	133,79	134,50	133,30	150,51	99,01
19.—24. 1.	133,70	134,10	133,20	150,41	98,94
26.—31. 1.	133,38	133,50	133,15	150,05	98,70
Januar	**133,85**	**134,95**	**133,15**	**150,58**	**99,05**
2.— 7. 2.	133,59	134,10	133,35	150,29	98,86
9.—14. 2.	133,84	134,10	133,70	150,57	99,05
16.—21. 2.	133,85	134,00	133,65	150,58	99,05
23.—28. 2.	133,76	134,00	133,50	150,48	98,99
Februar	**133,76**	**134,10**	**133,35**	**150,48**	**98,99**
2.— 7. 3.	133,26	133,40	133,00	149,92	98,62
9.—14. 3.	132,50	133,00	131,80	149,06	98,05
16.—21. 3.	131,42	131,85	131,15	147,85	97,25
23.—28. 3.	130,86	131,50	130,20	147,22	96,84
März	**131,87**	**133,40**	**130,15**	**148,35**	**97,58**
30. 3.— 4. 4.	130,10	130,30	129,75	146,36	96,28
6.—11. 4.	129,62	129,65	129,50	145,82	95,92
13.—18. 4.	129,04	129,55	128,70	145,17	95,49
20.—25. 4.	128,99	129,90	128,25	145,11	95,46
April	**129,21**	**130,15**	**127,90**	**145,36**	**95,62**
27. 4.— 2. 5.	128,13	128,70	127,50	144,14	94,82
4.— 9. 5.	126,48	127,25	126,00	142,29	93,60
11.—16. 5.	126,78	127,35	126,20	142,63	93,82
18.—23. 5.	126,82	127,20	126,65	142,67	93,85
25.—30. 5.	126,58	126,80	126,40	142,40	93,67
Mai	**126,74**	**127,55**	**126,00**	**142,58**	**93,79**
1.— 6. 6.	126,89	127,25	126,70	142,75	93,90
8.—13. 6.	126,30	126,65	126,00	142,09	93,47
15.—20. 6.	125,70	125,55	124,45	140,62	92,50
22.—27. 6.	122,38	123,70	121,25	137,68	90,56
Juni	**124,60**	**127,25**	**118,00**	**140,17**	**92,21**

in Paris:

I. Goldparität: 100 RM. = 123,45 ffrcs.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 440,54 ffrcs (meist inoffizielle Notierungen). (Fig. I)

	Kurs: in französ. Francs für 100 Reichsmark			in % von I.	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	437,00	440,00	434,00	353,99	99,42
5.—10. 1.	441,83	445,00	440,00	357,90	100,29
12.—17. 1.	443,25	445,00	440,00	359,05	100,61
19.—24. 1.	440,83	442,00	440,00	357,09	100,07
26.—31. 1.	440,63	441,25	439,00	356,93	100,02
Januar	**441,28**	**445,00**	**434,00**	**357,46**	**100,16**
2.— 7. 2.	440,67	442,00	440,00	356,96	100,03
9.—14. 2.	446,17	458,00	443,00	361,42	101,28
16.—21. 2.	453,33	455,00	451,00	367,22	102,90
23.—28. 2.	461,67	466,00	458,00	373,97	104,80
Februar	**450,46**	**466,00**	**440,00**	**364,89**	**102,25**
2.— 7. 3.	467,50	467,50	467,50	378,70	106,12
9.—14. 3.	461,92	462,75	460,00	374,17	104,83
16.—21. 3.	459,50	464,00	456,00	372,22	104,33
23.—28. 3.	452,88	457,00	449,00	366,85	102,82
März	**459,33**	**467,50**	**445,00**	**372,48**	**104,40**
30. 3.— 4. 4.	451,67	464,50	428,00	365,87	102,53
6.—11. 4.	464,00	464,00	464,00	375,86	105,38
13.—18. 4.	458,80	464,00	455,00	371,65	104,14
20.—25. 4.	456,25	458,00	454,50	369,58	103,57
April	**458,97**	**464,50**	**454,50**	**371,79**	**104,18**
27. 4.— 2. 5.	457,13	458,75	455,50	370,30	103,77
4.— 9. 5.	455,50	458,00	454,00	368,98	103,40
11.—16. 5.	457,88	458,75	457,25	370,90	103,94
18.—23. 5.	462,25	467,00	458,50	374,44	104,93
25.—30. 5.	473,00	477,50	466,00	383,15	107,37
Mai	**461,64**	**477,50**	**454,00**	**373,95**	**104,79**
1.— 6. 6.	484,35	489,00	480,00	392,35	109,94
8.—13. 6.	493,50	494,00	492,50	399,76	112,02
15.—20. 6.	499,50	503,00	497,75	404,62	113,38
22.—27. 6.	514,63	521,00	505,50	416,87	116,82
Juni	**500,52**	**525,60**	**480,00**	**405,44**	**113,62**

in Mailand:

I. Goldparität: 100 RM. = 123,45 Lire
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 554,38 Lire.
(Fig. I.)

	Kurs: in Lire für 100 Reichsmark			in % von I.	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	566,00	567,00	565,00	458,49	102,10
5.—10. 1.	566,00	570,00	564,00	459,22	102,26
12.—17. 1.	578,50	587,00	572,00	468,61	104,35
19.—24. 1.	575,70	578,00	573,00	466,34	103,85
26.—31. 1.	572,50	578,50	569,50	463,75	103,27
Januar	**572,70**	**587,00**	**564,00**	**463,91**	**103,30**
2.— 7. 2.	572,20	573,50	570,10	463,51	103,21
9.—14. 2.	575,90	578,50	574,00	466,51	103,88
16.—21. 2.	580,40	580,50	580,00	470,15	104,69
23.—28. 2.	589,30	591,50	582,00	477,36	106,30
Februar	**579,90**	**591,50**	**570,10**	**469,75**	**104,60**
2.— 7. 3.	589,60	595,50	584,00	477,61	106,35
9.—14. 3.	583,10	585,00	582,00	472 34	105,18
16.—21. 3.	585,10	585,50	584,00	473,96	105,54
23.—28. 3.	584,10	586,00	582,00	473,15	105,36
März	**584,70**	**595,50**	**576,00**	**473,63**	**105,47**
30. 3.— 4. 4.	579,17	581,50	576,00	469,15	104,47
6.—11. 4.	580,67	585,00	575,00	470,37	104,74
13.—18. 4.	579,90	580,50	579,00	469,75	104,60
20.—25. 4.	579,20	580,00	578,00	469,18	104,48
April	**579,77**	**585,00**	**575,00**	**469,64**	**104,58**
27. 4.— 2. 5.	578,67	579,50	578,00	468,75	104,38
4.— 9. 5.	580,31	581,00	579,50	470,08	104,68
11.—16. 5.	580,73	583,88	579,00	470,42	104,75
18.—23. 5.	587,70	590,00	583,50	476,06	106,01
25.—30. 5.	597,38	601,00	590,00	483,90	107,76
Mai	**585,84**	**601,00**	**578,00**	**474,56**	**105,67**
1.— 6. 6.	599,71	607,00	588,00	485,79	108,18
8.—13. 6.	600,67	604,00	597,00	486,57	108,35
15.—20. 6.	631,62	655,00	607,50	511,64	113,93
22.—27. 6.	658,80	702,00	639,00	533,66	118,84
Juni	**623,37**	**702,00**	**588,00**	**504,96**	**112,44**

1925

in Wien:

Durchschnittskurs Dezember 1924: 100 RM. = 169,16 S.
(Fig. II)

	Kurs: in Schilling für 100 Reichsmark			in % des Dezemberkurses 1924 Durchschnitt
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	
	1	2	3	4
2.— 3. 1.	169,05	169,05	169,05	99,93
5.—10. 1.	169,08	169,15	168,90	99,92
12.—17. 1.	169,04	169,15	168,95	99,93
19.—24. 1.	169,05	169,10	169,00	99,93
26.—31. 1.	169,00	169,00	169,00	99,91
Januar	**169,08**	**169,15**	**168,90**	**99,92**
2.— 7. 2.	169,01	169,05	169,00	99,91
9.—14. 2.	169,00	169,00	169,00	99,91
16.—21. 2.	169,00	169,00	169,00	99,91
23.—28. 2.	169,00	169,00	169,00	99,91
Februar	**169,00**	**169,05**	**169,00**	**99,91**
2.— 7. 3.	169,00	169,00	169,00	99,91
9.—14. 3.	169,00	169,00	169,00	99,91
16.—21. 3.	168,97	169,00	168,95	99,89
23.—28. 3.	169,04	169,15	168,95	99,93
März	**169,01**	**169,15**	**168,95**	**99,91**
30. 3.— 4. 4.	169,06	169,10	169,05	99,94
6.—11. 4.	169,07	169,08	169,05	99,95
13.—18. 4.	169,08	169,08	169,08	98,95
20.—25. 4.	169,08	169,08	169,06	99,95
April	**169,07**	**169,08**	**169,05**	**99,95**
27. 4.— 2. 5.	169,05	169,08	169,02	99,93
4.— 9. 5.	169,08	169,10	169,02	99,95
11.—16. 5.	169,08	169,08	169,08	99,95
18.—23. 5.	169,07	169,12	169,00	99,95
25.—30. 5.	169,06	169,11	169,00	99,94
Mai	**169,07**	**169,12**	**169,00**	**99,95**
1.— 6. 6.	169,09	169,09	169,09	99,96
8.—13. 6.	169,09	169,09	169,08	99,96
15.—20. 6.	169,07	169,09	169,06	99,95
22.—27. 6.	169,07	169,10	169,05	99,95
Juni	**169,08**	**169,10**	**169,05**	**99,95**

in Prag:

Durchschnittskurs Dezember 1924: 100 RM. = 810,78 Kč.
(Fig. III.)

	Kurs: in tschech. Kronen für 100 Reichsmark			in % des Dezemberkurses 1924 Durchschnitt
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	
	1	2	3	4
2.— 3. 1.	809,00	809,00	809,00	99,78
5.—10. 1.	809,00	809,00	809,00	99,78
12.—17. 1.	809,40	811,00	809,00	99,83
19.—24. 1.	810,46	810,75	810,25	99,96
26.—31. 1.	810,19	810,25	810,00	99,93
Januar	**809,81**	**811,00**	**809,00**	**99,88**
2.— 7. 2.	809,71	810,88	809,15	99,87
9.—14. 2.	809,23	809,25	809,15	99,81
16.—21. 2.	809,19	809,50	809,12	99,80
23.—28. 2.	809,29	809,38	809,12	99,82
Februar	**809,34**	**810,88**	**809,12**	**99,82**
2.— 7. 3.	809,27	809,38	809,00	99,81
9.—14. 3.	808,52	808,88	808,00	99,72
16.—21. 3.	807,90	808,00	807,87	99,64
23.—28. 3.	807,87	807,87	807,87	99,64
März	**808,31**	**809,38**	**807,75**	**99,70**
30. 3.— 4. 4.	807,77	807,87	807,75	99,63
6.—11. 4.	807,75	807,75	807,75	99,63
13.—18. 4.	807,50	807,62	807,37	99,60
20.—25. 4.	807,23	807,37	806,87	99,56
April	**807,86**	**807,75**	**806,62**	**99,58**
27. 4.— 2. 5.	806,22	806,62	864,62	99,44
4.— 9. 5.	806,50	806,50	806,50	99,47
11.—16. 5.	806,90	808,50	806,50	99,52
18.—23. 5.	806,50	806,50	806,50	99,47
25.—30. 5.	806,50	806,50	806,50	99,47
Mai	**806,51**	**808,50**	**804,62**	**99,47**
1.— 6. 6.	806,50	806,50	806,50	99,47
8.—13. 6.	806,50	806,50	806,50	99,47
15.—20. 6.	806,50	806,50	806,50	99,47
22.—27. 6.	806,50	806,50	806,50	99,47
Juni	**806,50**	**806,50**	**806,50**	**99,47**

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archiv" sind folgende Bücher eingegangen.

(Besprechung einzelner Bücher vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

Aufwertungsgesetze, Die neuen. Gegenüberstellung des gegenwärtigen Rechts nach der dritten Steuernotverordnung und des Regierungsentwurfs in der vom Reichsrat beschlossenen Neufassung. Carl Heymanns Verlag, Berlin. 1925. 98 S.

Benecke, Dr. Friedrich: Die Königsberger Börse. Verlag von Gustav Fischer, Jena. 1925. 91 S. Brosch. RM. 4.—.

Czekalla, Hanns: Die Einkaufsabteilung. Lindes Kaufmännische Bücherei Band VII. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin—Wien. 1925. 128 S. Brosch. RM. 2.80, in Halbleinen geb. RM. 3.40.

Ecker, Joseph: Steuerüberleitungsgesetz. Verlag: Landesbuchstelle für Brauerei in Weihenstephan, Abt. Buchverlag. 1925. 19 S.

Everling, Dr. Otto: Von deutscher Geistesarbeit und deutscher Wirtschaft. Schriften der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände E. V. Heft 12. 1925. Zu beziehen durch die Pressestelle der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin. 27 S.

Grünfeld, Prof. Dr. Ernst: Anleitung zum Studium und zum selbständigen Arbeiten für Volkswirte, 2. Auflage. Verlag von Gustav Fischer, Jena. 1925. 106 S. Brosch. RM. 4.50.

Haußmann-Hollaender: Kartellverordnung. Schweitzers Handausgaben mit Erläuterungen. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München, Berlin und Leipzig. 1925. 159 S. RM. 6.50.

Kahn, Ernst: Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung. Jahrgang 1925. Heft II. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abt. Buchverlag, Frankfurt a. M. 248 S. RM. 22.—.

Koch, Dr. Fr. W.: Steuerüberleitungsgesetz vom 29. Mai 1925 nebst Durchführungsbestimmungen und ergänzendem Anhang. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung München. 1925. 85 S. In Leinenband RM. 2.50.

Marshall, Alfred: Die zollpolitische Regelung des Außenhandels. Verlag von Gustav Fischer, Jena. 1925. 57 S. RM. 3.—.

Maus, Dr. Josef: Anleiheformen unter dem Einfluß der Geldentwertung. Ergänzungsbände zur Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung 4. Band. 1925. Verlagsbuchhandlung in Leipzig G. A., Gloeckner. 125 S.

Nickel, Prof. Dr. Karl Eugen: Die deutsche Volkswirtschaft 1924/25. I. E. Kurth Verlag, Cöthen-Anhalt. 1925. 112 S. RM. 2.80.

Niemeyer, Th.: Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht. XXXIV. Band, 1. und 2. Heft. 1925. Verlag des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel. 212 S.

Der Rhein-Mainische Städtekranz mit seiner Zentrale Frankfurt a. M. im südwestdeutschen Wirtschaftsgebiet. Herausgegeben von der Wirtschaftsdeputation Frankfurt a. M. Verlag Städtereklame G. m. b. H., Abt. Römerverlag. 140 S.

Sachs, Dr. Carl L.: Die Nürnberger Girobank (1621—1827) im Rahmen der kontinentalen Bankgeschichte. Sonderabdruck aus der Eheberg-Festgabe. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Dr. Werner Scholl, Leipzig—Erlangen. 1925. S. 139—161. Gebunden RM. 1.20.

Seyffert, Rudolf: Ueber Begriff und Aufgaben der Betriebswirtschaftslehre. Verlag von C. E. Poeschel, Stuttgart. 1925. 23 S.

Soergels Rechtsprechung. 25. Jahrgang, Rechtsprechung und Rechtslehre des Jahres 1924. W. Kohlhammer, Verlagsbuchhandlung, Berlin—Stuttgart—Leipzig. 1925. 614 S.

Zimmermann, E., Geh. Oberfinanzrat: Das Steuerüberleitungsgesetz vom 29. Mai 1925. Sammlung deutscher Steuergesetze S. D. S. Nr. 61 (Kommentare). Verlag J. Heß, Stuttgart. 1925. 80 S. RM. 2.80.

Züge, Dr. Kurt: Gewinnquotenbemessung und Gemeinschaftsgewinn bei Interessengemeinschaften. Betriebs- und finanzwirtschaftliche Forschungen, herausgegeben von Prof. Dr. F. Schmidt, II. Serie, Heft 19. 1925. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin—Wien. 102 S. RM. 4.—.

Mitteldeutsche Creditbank

Frankfurt a. M. — Berlin

Errichtet 1856

.....

Zweigniederlassungen:

Augsburg	Lauterbach i. H.
Baden-Baden	Leipzig
Butzbach i. H.	Magdeburg
Düsseldorf	Mainz
Essen	Mannheim
Friedberg i. H.	Marburg
Giessen	München.
Hamburg	Neu-Isenburg i. H.
Hanau	Nürnberg
Hannover	Offenbach a. M.
Höchst a. M.	Schotten i. H.
Köln	Wetzlar
Königsberg i. Pr.	Wiesbaden

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. **Berlin, 1. August 1925.** **Nummer 21.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zum Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen.
Von Leopold Merzbach, Frankfurt a. M.
Banken und Aufwertungsgesetz.
Von Dr. jur. v. Karger, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.
Aufwertungsgenußrechte und Bilanz.
Von Generaldirektor Professor Dr. Flechtheim, Berlin.
Zur Frage der Kreditsicherungen.
Von Rechtsanwalt Richard Dyckerhoff, Berlin-Lankwitz.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Statistischer Teil.

Zum Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen.

Von **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. M.

Das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen ist gleichzeitig mit dem Aufwertungsgesetz am 16. Juli 1925 in Kraft getreten.

Die mehrfachen Abänderungen des Gesetzentwurfes waren selbst für den fleißigen Zeitungsleser nicht mehr gut zu verfolgen. Deswegen soll, wenn zu dem nunmehr verabschiedeten Gesetz Stellung genommen wird, zuerst der Inhalt in seinen wesentlichen Punkten wiedergegeben werden:

Die Markanleihen des Reiches werden in die Ablösungsschuld des Deutschen Reiches umgetauscht und Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe des Gesetzes (§ 1).

Markanleihen im Sinne des Gesetzes sind die auf Mark lautenden Schuldverschreibungen, Buchschulden (Eintragungen in das Schuldbuch) und Schatzanweisungen des Deutschen Reiches, die vom Reich im Zusammenhange mit dem Uebergange der Staatseisenbahnen übernommenen Schulden der Länder, und schließlich die Schulden, die der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrates zu Markanleihen des Reiches erklärt (§ 2).

Ausgeschlossen vom Umtausch sind die Schuldverschreibungen der Zwangsanleihe, unverzinsliche Schatzanweisungen des Deutschen Reiches, soweit sie nicht für Kriegsschäden im Entschädigungsverfahren ausgegeben sind, Reichs- und Darlehnskassenscheine. Aus diesen Schuldurkunden können Ansprüche nicht hergeleitet werden (§ 3).

Die Anleiheablösungsschuld, welche auf Reichsmark lautet und von den Gläubigern nicht gekündigt werden kann, wird bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen nicht verzinst (§ 4).

Je M. 1500.— Nennbetrag der Sparprämienanleihe,
je M. 16 700 000.— Nennbetrag der 8 bis 15prozentigen Schatzanweisungen K 1923
je M. 50 Milliarden Nennbetrag der 8 bis 15prozentigen Schatzanweisungen K 1924
je 1000.— Goldmark der im Entschädigungsverfahren für Kriegsschäden ausgegebenen unverzinslichen Schatzanweisungen
je M. 1000.— Nennbetrag der übrigen Markanleihen des Reiches werden in 25 Reichsmark Nennbetrag der Anleiheablösungsschuld umgetauscht.

Ein Anspruch auf Umtausch besteht jedoch nur, soweit Anleiheablösungsschuld im Nennbetrage von 12.50 Reichsmark oder ein vielfaches davon zu gewähren ist (§ 5).

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen für die Markanleihen des Reiches treten besondere Rechte für die Anleihe-Altbesitzer. Solche sind Besitzer von Markanleihen des Reiches, die der Gläubiger nachweislich vor dem 1. Juli 1920 erworben, und die ihm vom Erwerb bis zur Anmeldung ununterbrochen gehört haben (§ 9).

Markanleihen gelten als vor dem 1. Juli 1920 erworben, wenn sie der Gläubiger von Todes wegen, durch Gütergemeinschaft, bei Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft oder einer Gütergemeinschaft, als Ausstattung, mit Rücksicht auf ein künftiges, gesetzliches Erbrecht, als Geschäftsherr von einem Treuhänder, oder durch Uebertragung eines Vermögens als Ganzes nach dem 30. Juni 1920, der Erblasser oder der sonstige Rechtsvorgänger sie aber vor dem 1. Juli 1920 erworben hat, und sie diesem bis zum Rechtsübergang ununterbrochen gehört haben, ferner wenn sie der Gläubiger im Tausche gegen vor dem 1. Juli 1920 erworbene Markanleihen nach dem 30. Juni 1920 von einer Behörde oder von der Reichsanleihe-Aktiengesellschaft erlangt hat, schließlich wenn sie dem Gläubiger zur Erstattung von Steuern, die er mit Markanleihen entrichtet hatte, nach dem 1. Juli 1920 übereignet worden sind (§ 10). Ist ein Gläubiger zwar nicht in diesem Sinne Altanleihebesitzer, hat er jedoch vor dem 1. Juli 1923 auf Grund eines gesetzlichen Zwanges oder, bei einer ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienenden inländischen Anstalt durch Zwang der Satzungen vor dem 1. Juli 1923 Anleihen zur mündelsicheren Anlage erworben, und haben diese Anleihen von dem Erwerb bis zur Anmeldung ihm ununterbrochen gehört, so gilt dieser Besitz als Altanleihebesitz und zwar in Höhe des doppelten Goldmarkbetrages ihres Erwerbspreises, soweit dieser Betrag durch 500 teilbar ist (§ 11).

Altanleihebesitzern steht ein Auslosungsrecht auf Antrag in Höhe eines bestimmten Nennbetrages zu. Der Nennbetrag ist der Betrag der Anleiheablösungsschuld, den der Anleihealtbesitzer im Umtausch gegen seinen Anleihealtbesitzer erhält, soweit dieser Nennbetrag durch 750 bei der Sparprämienanleihe, durch 500 bei allen übrigen Anleihen teilbar ist. Der Anspruch auf Erhalt der Auslosungsrechte unterliegt jedoch einer Degression, und zwar in folgender Weise: Erhält eine natürliche Person für ihre Altbesitzanleihen mehr als 12 500.— Reichsmark Nennbetrag der Anleiheablösungsschuld, so sind ihr für die ersten 25 000.— Reichsmark des Mehrbetrages auf je M. 2000.— Reichsmark, für die nächsten 25 000.— Reichsmark auf je 3000.— Reichsmark, für die weiteren Beträge auf je 4000 Reichsmark der Anleiheablösungsschuld Auslosungsrechte im Nennbetrage von nur 1000.— M. zu gewähren. Ein Altbesitzer von 1½ Millionen Kriegsanleihe hat demnach auf die ersten

Digitized by Google

M. 500 000.— Kriegsanleihe RM. 12 500.— Ablösungsanleihe und hierauf auch RM. 12 500.— Auslosungsrechte zu empfangen. Für die restlichen M. 1 Million Kriegsanleihe hat er einen Anspruch auf RM. 25 000.— Ablösungsanleihe. Auf diese erhält er jedoch nur RM. 12 500.— Auslosungsrechte (§ 12).

Zugunsten der durch Kleinbesitz ausfallenden Altbesitzer wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, einmalig einen Betrag von 150 Millionen Reichsmark zu verausgaben. In erster Linie sind hieraus im Inland wohnende bedürftige, deutsche Reichsangehörige (bedürftig ist eine Person, deren Jahreseinkommen den Betrag von RM. 800.— nicht übersteigt (§ 19) auf Antrag für den Fall zu entschädigen, daß sie Altbesitzanleihen im Gesamtnennbetrag von weniger als M. 1000.— haben; unter Wegfall des vorstehend geschilderten, dem Altbesitzer zustehenden Anspruchs sollen solche Bedürftige eine Barabfindung von je 15 Reichsmark für je M. 100.— des Nennbetrags erhalten. Nichtbedürftigen derartigen Besitzern wird eine Barabfindung von nur je 8 Reichsmark für je 100 M. des Nennbetrages gewährt, aber nur dann, wenn ihr Jahreseinkommen den Betrag von 1500 M. nicht übersteigt. Der Restbetrag des Fonds ist für die Einlösung der Auslosungsrechte von Religionsgesellschaften oder Sparkassen oder ähnlichen im Gesetz näher bezeichneten Anspruchsberechtigten zu verwenden (§ 47).

Die Anleiheablösungsschuld wird nur getilgt in Höhe des Gesamtbetrages der Auslosungsrechte und zwar gleichzeitig mit diesen. Die Tilgung beginnt mit dem Jahre 1926 und erfolgt innerhalb 30 Jahren auf dem Wege der Ziehung. Mit der Einlösung des Auslosungsrechts ist der gleiche Nennbetrag der Ablösungsschuld gratis abzuliefern (§ 13).

Das gezogene Auslosungsrecht wird durch Barzahlung des fünffachen Nennbetrages eingelöst. Der Einlösungsbetrag ist mit jährlich 4½ pCt. vom 1. Januar 1926 ab bis zum Ende des Jahres, in dem das Auslosungsrecht gezogen wird, zu verzinsen. Sind also RM. 1000.— Auslosungsrechte gezogen, so sind bei der Einlösung auch RM. 1000.— Ablösungsanleihe einzuliefern. Für die gezogenen Nominal RM. 1000.— Auslosungsrechte erhält der Besitzer RM. 5000.— bar plus 4½ pCt. Zinsen auf diesen Betrag von RM. 5000.— vom 1. Januar 1926 bis zum Einlösungstage. In den Genuß von Zinseszinsen kommt er also dadurch nicht. Wenn demnach ein Auslosungsrecht erst per 31. Dezember 1955 gezogen wird, so erhält der Besitzer erst an diesem Tage die 30 Jahre Zinsen, gleich 135 pCt., allerdings auf den fünffachen Betrag des ausgelosten Auslosungsrechts-Nominalbetrages (§ 14).

Ueber die Auslosungsrechte werden auf die Inhaber lautende Auslosungsscheine ausgestellt (§ 17).

Einem bedürftigen, im Inland wohnenden deutschen Reichsangehörigen ist auf Antrag eine Vorzugsrente zu gewähren, wenn ihm ein Auslosungsrecht zusteht als Anleihealtbesitzer oder als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Verwandten ersten Grades, dessen Rechtsnachfolger er ist, und der das Auslosungsrecht als Anleihealtbesitzer erlangt hat (§ 18). Die Vorzugsrente beträgt 80 pCt. des Nennbetrages vom Auslosungsrecht, auf Grund dessen sie gewährt wird, für eine Person jedoch normalerweise höchstens jährlich RM. 800.—. Unter gewissen Umständen erfährt diese Vorzugsrente eine Erhöhung (§ 20). Solange eine Vorzugsrente gewährt wird, nimmt ein Auslosungsrecht, auf Grund dessen sie gewährt wird an der Ziehung nicht teil (§ 23).

Andererseits kann der Auslosungsrechtsbesitzer auf die Teilnahme an der Verlosung verzichten, um sich das Recht auf die Vorzugsrente zu wahren (§ 24).

Zur Verstärkung der Tilgung ist ein besonderer Fonds (Anleihesonderfonds) zu bilden. Diesem wird im wesentlichen die Hälfte der Dividenden, die dem Reich als Eigentümer von Stammaktien der Deutschen Eisenbahn-Gesellschaft während der Dauer ihrer Reparationsverpflichtungen zufließen, zugeführt (§ 28). Der Anleihesonderfonds ist zunächst zu verwenden für die Einlösung der Auslosungsrechte, die öffentlichen Sparkassen oder ähnlichen Instituten zustehen, sodann zu einer außerordentlichen Tilgung von Auslosungsrechten überhaupt (§ 29).

Die Markanleihen der Länder werden im wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen wie die des Reiches behandelt. Die Tilgung der ausgelosten Auslosungsrechte darf nicht unter pari erfolgen. Eine den Nennwert übersteigende Verlosungsrückzahlung ist aber auch bei ihnen möglich (§ 34 Absatz 2).

Für die Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind ebenfalls im wesentlichen dieselben Bestimmungen getroffen, jedoch werden die ausgelosten Ablösungsrechte — statt wie bei den Staatsanleihen zu 4½ pCt. — mit 5 pCt. verzinst, und, wenn es der Leistungsfähigkeit des Schuldners entspricht, kann die Tilgungsdauer der aus altem Besitz stammenden Kommunalanleihen auf 20 Jahre herabgesetzt werden (§ 42); ferner kann, sofern dies dem Schuldner unter Berücksichtigung seiner öfentlichen Aufgaben zugemutet werden darf, der Einlösungsbetrag der ausgelosten Ablösungsanleihen bis auf das zehnfache des Nennwerts erhöht werden (§ 42, Absatz 2).

Wichtig für den Bankier sind die Strafbedingungen der §§ 55/57. Sie betreffen vor allem die Kenntlichmachung des Altbesitzes. Insbesondere sei aber darauf hingewiesen, daß es verboten ist, den Ankauf oder den Verkauf von bestimmten, nach Nummern gekennzeichneten Stücken der Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Markanleihen des Reiches öffentlich anzubieten oder nach solchen Stücken öffentlich Nachfrage zu halten oder die Verbreitung von Angeboten oder Nachfragen dieser Art zu fördern.

So weit der Inhalt des Gesetzes, der durch die z. Z. noch nicht bekannt gegebenen Ausführungsbestimmungen nicht wesentlich mehr beeinflußt werden kann.

Die Gesetzgebung hat also das Hauptprinzip des ersten Regierungsentwurfes beibehalten. Hätte man sich auf eine Lösung nach sozialen Gesichtspunkten allein einstellen wollen, so wäre eine solche sogar in Verbindung mit der dritten Steuernotverordnung zu finden gewesen. Man hätte dem Bedürftigen, der durch die Minderwertigkeit der Anleihen des Reiches und der Länder, zu Schaden gekommen, einen Zuschuß geben können, und zwar unabhängig davon, ob er jetzt noch Besitzer dieser Anleihen ist, oder nicht. Im Uebrigen hätte gemäß der dritten Steuernotverordnung die Verzinsung und Einlösung von Anleihen des Reiches und der Länder bis zur Erledigung sämtlicher Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden können. Das wäre einem Moratorium gleich gekommen, und eine Befriedigung der Gläubiger bei glücklicheren Verhältnissen wäre in der Zukunft möglich gewesen. Dann allerdings wäre das Reich über seine Verpflichtungen nicht im klaren, und der Wust der Papiermark wäre noch nicht aus der Welt geschafft. Diese beiden Mißstände mußten vermieden, die definitive Lösung konnte nicht vertagt werden.

Der zweite Weg hätte der sein können, alle Anleihebesitzer gleichmäßig zu behandeln und die sozialen Leistungen, die von jedermann gebilligt werden, separat zu erfüllen.

Die Regierung und das Parlament sind diese Wege nicht gegangen. Sie haben vielmehr gegen den dringenden Rat der Sachverständigen die im Entwurf vorgesehene Trennung von Alt- und Neubesitz in das Gesetz hineingenommen. Eine Trennung nach solchen Gesichtspunkten hat mit einer sozialen Lösung nichts zu tun. Ein Besitzer nach dem 30. Juni 1920 gekaufter Stücke kann bedürftig sein, und der andre kann umgekehrt über Reichtümer verfügen. Um der letzteren Möglichkeit Rechnung zu tragen, ist zwar gegenüber dem Entwurfe im Gesetz selbst eine Degression der Entschädigung für den Altbesitzer vorgesehen. Damit wird aber nur die eine Seite des Problems gelöst, nicht aber die wichtigere: dem Bedürftigen zu seinem Recht zu verhelfen.

Digitized by Google

Gewiß waren die Motive der Regierung andere als die mancher Parteien. Lesen wir die Begründung zum Gesetzentwurf, so sehen wir, daß sie davon ausgeht, die Verzinsung der heute noch umlaufenden etwa 78 Milliarden Papiermark Gesamtverpflichtungen von Reich und Ländern erfordere selbst bei einem Zinsfuß von nur 3 pCt. eine jährliche Leistung in Höhe von 2½ Milliarden Reichsmark ohne eine solche für die Tilgung. Diese Auffassung geht von einer durchaus irrigen Annahme aus. Es handelte sich nicht darum, die 78 Milliarden Papiermark gemäß der verhängnisvollen These, Mark sei gleich Mark, voll aufzuwerten, sondern darum, einen Zwischenweg zu finden. Ein jährlicher Zinsbetrag von 2½ Milliarden Mark hätte niemals auch nur zu einem größeren Bruchteil in Betracht kommen können.

Anders ist die Einstellung mancher Parteien gewesen. Sie waren fraglos beherrscht von einer Abneigung gegen die sogenannte Spekulation und gegen die Begünstigung des Erwerbers billig gekaufter Anleihen auf Kosten des Reichs. Im politischen Kampf aber wurde die volkswirtschaftlich nützliche Bedeutung der Spekulation übersehen. Ohne sie ist das Räderwerk des modernen Wirtschaftslebens nicht in Gang zu bringen und zu halten. Sie bedeutet nichts anderes als den zeitlichen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage, die niemals im Gleichgewicht sind. Das betrifft das Angebot und die Nachfrage nach Waren wie nach Kapital. Wenn der Staat Anleihen aufnehmen will, so bedarf er eines aktionsfähigen Bankgewerbes, das seiner Kapitalanforderung Genüge leistet, obwohl zur Zeit noch kein entsprechendes Angebot von Sparkapital vorhanden ist. Die Nützlichkeit der Spekulation in diesem Sinne zu leugnen, hieße den Mechanismus der Finanzregulierung verkennen. Eine solche Einstellung herrschte bei manchem Politiker, natürlich aber nicht im Finanzministerium vor. Es ist nicht zu verstehen, daß die Regierung, die die Bedeutung der volkswirtschaftlich nützlichen Spekulation für das Finanzwesen zu schätzen weiß, mit ihren Argumenten die diesbezüglichen Ankämpfe der Parteien nicht abwehren konnte.

Es gab Zeiten, in denen man diese Spekulation sehr geschätzt und gefördert hat. Im Kriege wurde propagiert, Kriegsanleihen zu zeichnen und Gelder dafür durch Lombardaufnahme bei der Reichsbank zu beschaffen. Der Lombardzinsfuß für Kriegsanleihe war deswegen sogar niedriger als der für andere Werte.

Finanzministerium, Notenbank und das gesamte Bankgewerbe haben sich lange Jahre dafür eingesetzt, daß der wertvolle Besitz an ausländischen Obligationen und Aktien veräußert, und der Erlös in Kriegsanleihen angelegt wurde. Nur die dadurch erfolgende Mobilisierung von Riesenkapitalien hat die finanzielle Kriegsführung überhaupt erst ermöglicht.

Dieser früheren Auffassung widerspricht, daß nunmehr der nach dem 1. Juli 1920 erfolgte Kauf deutscher Werte als Spekulation betrachtet wird. Wer also noch an diesem Datum an die Markwährung und an die Staatssolvenz geglaubt, wer nicht, wie so manche von einer scharfen Kontrolle nicht erfaßten Bevölkerungskreise, sich schwarze Devisen gekauft, wer nicht die Flucht in Sachwerte vollzogen, sondern sein Geld dem Staate zur Verfügung gestellt hat, erhält nun das Stigma des Spekulanten und wird in seinen Ansprüchen geschädigt. Von einer Spekulation kann man allenfalls erst mit dem Erlaß der dritten Steuernotverordnung sprechen. In dieser war deutlich ausgesprochen, daß vorderhand Zins- und Tilgungsansprüche der Anleihebesitzer ruhen. Ein nach dem Verkündigungstermin erfolgender Kauf konnte also demnach nur bei Aufhebung der Notverordnung auf Gewinne rechnen. So käme allenfalls als Kriterium für den Begriff der Spekulation der Geltungstermin dieser Verordnung in Betracht. Hätte man diesen Zeitpunkt als Stichtag für die Trennung von Alt- und Neubesitz gewählt, so wäre dies mit Hinsicht auf den Wunsch, die Bildung spekulativen Nutzens zu verhindern, allenfalls begreiflich gewesen.

Die Begründung zum Gesetzentwurf führt als Motiv für die Auswahl des 1. Juli 1920 als Stichtag auf, daß infolge der „Verordnung über die Maßnahme gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919" Zinsscheine von inländischen Wertpapieren von einer Bank nur dann zu einer Einlösung angenommen werden durften, wenn bei ihr das ganze Wertpapier oder der Zinsschein mit dem Erneuerungsbogen hinterlegt war, oder wenn ein vom Finanzamt bestätigtes Verzeichnis vorlag. Dadurch sei für die große Mehrzahl der Altanleihebesitzer der Nachweis des Besitzes vor dem 1. Juli 1920 leicht möglich. Demnach hat der Regierung zur Auswahl gerade dieses Stichtages lediglich ein technischer Grund Veranlassung gegeben. Es ist unbegreiflich, daß in einer Angelegenheit von einer so ungeheuren Bedeutung ein technischer Grund ausschlaggebend werden konnte.

Eine Trennung von Alt- und Neubesitz widerspricht durchaus dem Charakter des Inhaberpapieres. Sie schafft ein vollkommnes Novum in der Finanzgeschichte, das noch einmal verhängnisvoll für das Rechtsbewußtsein, für die Sicherheit im Verkehr werden kann. Die von dem Gesetz dem Altbesitzer zugesprochenen Rechte können ihn aber noch nicht einmal befriedigen. Er erhält die Ablösungsanleihe, deren Wert ein fraglicher ist, und bekommt außerdem ein in einem neuen Titel beurkundetes, also getrennt veräußerliches Auslosungsrecht, das den wertvollen Teil der Entschädigung darstellen soll. Wertvoll für den Kapitalbedürftigen — und kapitalbedürftig ist ja heute jedermann in Deutschland — ist der Effektenbesitz aber nur dann, wenn er gerade jetzt günstig verkäuflich oder beleihbar ist. Ein Papier jedoch, dessen Chance lediglich in einer Verlosung zu 500 pCt. liegt, dessen Zinsauszahlung erst mit der erfolgten Rückzahlung beginnt, also im Durchschnitt nach 15 Jahren, wird nach aller Erfahrung bei weitem nicht so hoch bewertet, als eine Effektengattung, deren Tilgung durch Rückkauf erfolgt. Es ist infolgedessen auch nicht günstig beleihbar, denn der Wert liegt nur in dem Ziehungsergebnis, dessen Ausfall unbekannt ist und deshalb auch nicht von dem Darlehensgeber in der Sicherheit des Pfandobjektes berücksichtigt werden kann. Die Chance, im Durchschnitt nach 15 Jahren eine Heimzahlung der Auslosungsrechte zu 500 pCt. zu erhalten, kommt für den Altbesitzer als Vorteil nicht in Betracht, gegenüber der Vertagung der Zinszahlung und gegenüber dem Nachteil, sein Kapital nicht günstig flüssig machen zu können. Er bedarf dessen zur Produktion.

Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß eine allzuhohe Aufwertung von Hypothekenforderungen den zumeist den produktiven Ständen angehörenden Schuldnern eine zu große Last auferlegt zu Gunsten der Gläubiger, von denen die unerwartet vereinnahmten Summen allzuleicht dem Konsum zugeführt würden. Während man also bei Hypothekenaufwertung die notwendige Schonung der produktiven Stände betonte, ist man ihr bei der Behandlung des Altbesitzes nicht gerecht geworden, da man ihm ein Inhaberpapier gewährte, dessen Chance in der Zukunft liegt, aber dem momentanen Kapitalbedürfnis des den produzierenden Ständen angehörigen Altbesitzers keine genügende Befriedigung bringt.

Wenn somit das Gesetz dem Altbesitzer in der Erfüllung seiner finanz-technisch notwendigen Wünsche nicht voll gerecht wird, kommt auch das der Altbesitzbegünstigung zugrunde liegende soziale Motiv nicht zur vollen Geltung. Der Nicht-mehrbesitzer geht, von einer praktisch nicht gewichtigen Ausnahme abgesehen, völlig leer aus. Er erhält weder Auslosungsrechte noch Vorzugsrente. Gerade unter dem Gesichtspunkt der sozialen Fürsorge wäre er der Begünstigung würdig gewesen, denn es waren die ärmsten Kreise, die zu den allerniedrigsten Preisen sich ihres Besitzes entäußern mußten.

Um nach dieser allgemeinen Kritik zur Besprechung der Einzelheiten überzugehen, muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß die Verzinsung des gezogenen Auslosungsrechtes zwar ab 1. Januar 1926 läuft, die Zinsen selbst aber erst am Tage der Heimzahlung, im un-

Digitized by Google

günstigsten Falle also erst nach 30 Jahren, bezahlt werden. Das bedeutet zwar eine technische Erleichterung und infolgedessen eine Unkostenersparnis gegenüber den im Entwurf vorgesehenen geringen Couponszahlungen. Aber der Besitzer dieser Auslosungsrechte hat demnach kein Zinseinkommen bis zum Tage der Heimzahlung.

Nach dem Entwurf war der Nominalbetrag eines Auslosungrechts RM. 50.— auf je PM. 1000.— Markanleihe, während er in dem verabschiedeten Gesetz nur RM. 25.— auf den gleichen Papiermarkbetrag mit der oben geschilderten Degression beträgt. Andererseits entsteht eine Besserstellung durch die allgemein zu 500 pCt. erfolgende Rückzahlung der ausgelosten Stücke, gegenüber der im Entwurf vorgesehenen Tilgung der einen Hälfte zu pari und der zweiten Hälfte mit Prämien bis zu 400 pCt.

Auch sonst bietet das verabschiedete Gesetz gegenüber dem Entwurf dem Altbesitzer noch einige Vorteile: Die Entschädigung des Kleinbesitzes unter M. 1000 ist nunmehr, wie oben geschildert, klargestellt. Die Vorzugsrente wird nunmehr allen bedürftigen Reichs- und Ländermarkanleihebesitzern zuteil, während sie im Entwurf auf die der Kriegsanleihe beschränkt war.

Hingegen ist sehr viel ungünstiger noch als vorher der Neubesitzer gestellt. Die Anleiheablösungsschuld wird nur auf 2½ pCt., statt, wie im Entwurf vorgesehen, auf 5 pCt. aufgewertet. Eine Verzinsung kann wie früher während der Dauer der Reparationszahlung nicht gefordert werden. Der § 29 des Entwurfs hatte jedoch wenigstens eine Möglichkeit der Tilgung vorgesehen, wenn sie auch erst an vierter Stelle aus dem Anleihesonderfonds gespeist werden sollte. Nunmehr wird aber auch dieser Fonds lediglich zu Gunsten der Auslosungsrechte, also zu Gunsten des Altbesitzes, nicht aber der Anleiheablösungsschuld des Neubesitzes verwandt. Zwar sind die Mittel, aus denen dieser Fonds gebildet werden soll, nicht von großer Bedeutung. Im wesentlichen wird ihm die halbe Dividende der Reichsbahnstammaktien zugeführt. Nachdem die Reichsbahn jedoch 290 Millionen jährlich an Verkehrssteuern aufzubringen hat, nachdem ihr die Verzinsung von 11 Milliarden Reichsmark Obligationen zu 5 pCt. und die jährliche Amortisation in Höhe von 1 pCt. obliegt, und da schließlich den 2 Milliarden Reichsbahn-Vorzugsaktien ein Dividenden-Vorrecht anhaftet, ist die Aussicht auf eine Dividende der Reichsbahn-Stammaktien nur eine geringe. Mit dem Wegfall jedoch der Tilgungszuweisung für die dem Neubesitz gehörende Anleihe-Ablösungsschuld ist über deren Tilgung in dem Gesetz nichts gesagt. Für die Ablösungsschuld überhaupt besteht also eine Tilgung nur insofern, als mit der Einlieferung der gezogenen Auslosungsrechte ein gleicher Nominalbetrag von Ablösungsanleihen zurückgegeben werden muß. Für die Neubesitzern zukommende Ablösungsanleihe ist also einstweilen keine Tilgung vorgesehen. Sie ist nicht einmal in der Gestalt eines Besserungsscheines im Gesetz in Aussicht gestellt, während einen solchen das Dawes-Gutachten für die Forderungen der Entente gegenüber dem Reiche vorgesehen hat.

Kommt demgemäß die Behandlung des Neubesitzes an den bisher besprochenen Anleihen schon geradezu einer Annulierung nahe, so trifft das besonders auf die in der Aufwertungshöhe noch ungünstiger behandelten anderen Kategorien der Staatsanleihen zu. Der Besitzer der Sparprämienanleihe erhält erst auf 1500 Mark Nennbetrag eine Anleiheablösungsschuld in Höhe von 25 Reichsmark, obwohl bei der Emission dieser Sparanleihe, wie das ja auch in dem Worte schon liegt, es gerade auf den kleinsten Kapitalisten abgesehen war. Die Zuweisung von nur 25 Reichsmark auf je 16 700 000.— der K-Schätze 1923 und auf je 50 Milliarden Mark Nennbetrag der K-Schätze 1924 geht in der Entrechtung noch weiter. Das ist eine umso ungerechtere Behandlung, als auf Regierungswunsch die Papiere zur Börse, ja sogar zum variablen Verkehr zugelassen worden sind.

Auf diese Weise trägt nicht das Reich, sondern der gutgläubige Erwerber der K-Schätze die den Verdrängten und Ersatzanspruch-Berechtigten zugebilligte Entschädigung.

Die Zwangsanleihe ist ganz ausgefallen. Man hat ihr nachträglich ausschließlich Steuercharakter zugeschrieben. Gewiß war sie zu einem Teil als Steuer gedacht. Dieser Steuercharakter kam aber bereits bei der Zeichnung dadurch zur Geltung, daß die Stücke zu einem anormal hohen Preis übernommen werden mußten. Die Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und gemeinem Wert stellte also bereits eine Steuerleistung dar, niemals wollte man aber eine Steuer in voller Höhe des Zwangsanleihewertes erheben. Das geht auch daraus hervor, daß die Stücke mit Couponsbogen versehen sind.

Daß schließlich die Vorkriegsanleihen des Reiches und der Länder ebenfalls nur mit 2½ pCt. aufgewertet werden, wie die Kriegsanleihe, war zwar auch im Entwurf vorgesehen, entbehrt aber der Berechtigung. Sie wurden noch mit vollgültiger alter Mark bezahlt und hätten eine Sonderbehandlung verdient, auch aus taktischen Gründen, denn sie sind zum Teil an ausländischen Börsen offiziell notiert.

Die unterschiedliche Behandlung von Alt- und Neubesitz ist eine außerordentlich große. Das führt leicht zu dolosen Handlungen. Eidesleistung ist vorgesehen und wird nicht zu entbehren sein. Es ist klar, daß damit nicht der bedauerlicherweise vorhandenen Sittenverwilderung entgegengearbeitet wird. Dies zu bedenken, wäre namentlich Aufgabe der Regierung gewesen. Sie war aber in der gesamten Aufwertungsfrage nicht führend, sondern sie ist von den Parteien geführt, ja verführt worden. Der Staat wird sich der Nachteile erst recht bewußt werden, wenn er wieder einmal eine neue Anleihe auflegen will und alsdann einem Mißtrauen begegnet.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat frühzeitig schon sich gegen den Entwurf ausgesprochen. Die Vorstände aller deutschen Börsen haben einmütig vor Trennung von Alt- und Neubesitz gewarnt. Im gleichen Sinne haben sich zahlreiche Industrie- und Handelskammern geäußert. In den letzten Jahren war es leider immer so, daß die Warnungen der Banksachverständigen ungehört verhallten. Sie haben rechtzeitig darauf hingewiesen, daß ein Uebermaß von Einkommensteuern der Wirtschaft die ohnehin geschmälerten Betriebsmittel völlig entziehe; leider ohne Erfolg. Gegen ihre eindringliche Warnung wurde besonders vom Bankgewerbe während eines als Schonzeit gedachten Jahres Einkommensteuervorauszahlungen erhoben auf Grund früherer, bei Fälligkeit aber längst nicht mehr vorhandener Vermögen. Eine Scheinblüte ließ den Gedanken aufkommen, die Börse sei eine Stätte mühelosen Gewinns. Infolgedessen wurde eine Börsenkopfsteuer auch dann noch erhoben, als die Notlage des Gewerbes schon offenbar war.

Dem Bankgewerbe ist in dem Gesetze eine besonders schwere Aufgabe zugewiesen worden, über die allerdings Klarheit erst in den Ausführungsbestimmungen geschaffen werden kann: die Mitwirkung bei der Kenntlichmachung des Altbesitzes. Wie eine solche bei dem notwendigen Personalabbau von Großbanken, aber nun gar von den Mittel- oder Kleinbankiers geleistet werden soll, wie ferner der im Ausland befindliche Altbesitz als solcher gekennzeichnet werden kann, steht noch dahin. Ist das Bankgewerbe auch enttäuscht über das seiner Ueberzeugung nach unglückliche und komplizierte Gesetz, so wird und soll es doch das Seinige tun, um die ihm jetzt neu zufallende Aufgabe nach besten Kräften zu lösen.

Digitized by Google

Banken und Aufwertungsgesetz.

Von Dr. jur. **v. Karger,** Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Das Interesse, das die Banken an dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 (RGBl. Teil I S. 117) haben, läßt sich in drei Gruppen gliedern: Einmal sind die Vorschriften für die Banken bedeutungsvoll, die sich mit ihnen unmittelbar befassen; dieses sind die §§ 65, 66 und 79 des Gesetzes. Dann sind die Banken genötigt, der Hypothekenaufwertung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da zahllose Kredite gegen Hypothekensicherung gegeben sind und gegeben werden, und die Kenntnis der Aufwertungsbestimmungen die unerläßliche Voraussetzung für die Prüfung der Frage ist, welche Sicherheit durch die den Banken eingeräumte Hypothek gewährt wird. Schließlich sind die Banken als Hauptträger des Effektengeschäftes an der Aufwertung der Wertpapiere interessiert.

I.

Die Frage der Aufwertung von Bankguthaben, die in der III. Steuernotverordnung eine wenig befriedigende und infolge der ungeschickten Fassung recht unklare Regelung erfahren hatte, ist nunmehr eindeutig geklärt. Ansprüche aus einem Kontokorrent oder einer laufenden Rechnung werden nur dann aufgewertet, wenn entsprechende Vereinbarungen vorliegen, eine Voraussetzung, die bei den Banken regelmäßig nicht gegeben ist. Die Gegenüberstellung von Kontokorrent und laufender Rechnung beweist, daß der Gesetzgeber entsprechend der auch für die III. Steuernotverordnung herrschenden Auffassung den Begriff der laufenden Rechnung in weitestem Sinne erfassen wollte; auch die uneigentliche laufende Rechnung gehört also hierher, bei der jemand einen gewissen Betrag einzahlt und dann nach und nach über diesen wieder verfügt. Der die Auslegung der entsprechenden Bestimmung der III. Steuernotverordnung so erschwerende Zusatz „die den Saldo als solchen betreffen" ist gefallen; die Tatsache der Saldenziehung ist also grundsätzlich unerheblich. Auch wenn ein Saldo weder gezogen noch anerkannt ist, kommt eine Aufwertung nicht in Frage. Eine Ausnahme sieht das Gesetz nur für den Fall vor, daß es sich um Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen handelt, ein Fall, der für die Banken nicht praktisch ist, sowie dann, wenn Einlagen des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber in Frage kommen. Diese letztere Bestimmung, die dem Gesetz das berühmte sozialpolitische Mäntelchen umhängen sollte, ist nicht ohne weiteres verständlich. Ist man sich klar darüber, daß der § 65 des Aufwertungsgesetzes keine Begünstigung der Banken darstellt, sondern nur in Gesetzesform das ausspricht und niederlegt, was nach der Auffassung der Banken und zahlreicher Gerichte auch schon vorher auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen rechtens war, dann muß man zu dem Ergebnis kommen, daß auch Angestelltenguthaben grundsätzlich nicht aufwertbar sind. Es geht keinesfalls an, aus der Tatsache, daß das Gesetz die Angestelltenguthaben von dem Ausschluß der Aufwertung ausnimmt, nunmehr die Folgerung zu ziehen, daß sie aufgewertet werden müssen. Das Gesetz hat hier nur darauf verzichtet, eine grundsätzliche Regelung zu treffen, und hat es dem richterlichen Ermessen überlassen, für den Einzelfall das Richtige zu finden. Bedenkt man nun, daß der Angestellte jederzeit über das Guthaben verfügen konnte, daß er die Entwertung der Mark mehr miterlebte als mancher Kunde der Bank und daher in der Lage war, sich auf sie einzustellen, und daß die Bank auf der anderen Seite das ihr anvertraute Geld nicht wertbeständig anlegen konnte, dann widerspricht es durchaus nicht Treu und Glauben, wenn nunmehr das Guthaben des Angestellten einer Aufwertung nicht unterworfen wird.

Abgesehen von den Ansprüchen aus einem Kontokorrent oder einer laufenden Rechnung schließt § 66 auch alle Ansprüche aus einem Darlehn oder einem Verwahrungsvertrage der im § 700 BGB. bezeichneten Art von der Aufwertung aus, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen sind, und sofern sich der Anspruch gegen ein Unternehmen richtet, dessen Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Darleihung von Geld dient, es sei denn, daß der Schuldner das Geld vereinbarungsgemäß in wertbeständigen oder aufgewerteten Vermögensgegenständen anzulegen hatte. Durch diese gesetzliche Bestimmung ist die von den Banken immer wieder vertretene Auffassung als berechtigt anerkannt worden, daß eine etwaige Verpflichtung für sie, eine Aufwertung zu gewähren, um deswillen eine Unbilligkeit sein würde, weil sie als vorsichtige Kaufleute die ihnen anvertrauten Gelder gar nicht anders als in Markwerten anlegen konnten, wenn sie nicht eine vom allgemein wirtschaftlichen, ebenso wie vom kaufmännischen Standpunkt aus zu verwerfende Spekulation treiben wollten. Unter diese Bestimmung fallen vor allem die den Banken auf eine kürzere oder längere Zeit fest hereingegebenen Gelder, sowie die Gelder, die auf unbestimmte Zeit hereingegeben waren, über die aber nur unter Innehaltung einer Kündigungsfrist verfügt werden konnte. Auch hier gilt die Ausnahme bezüglich der Einlagen der Arbeitnehmer bei ihrem Arbeitgeber; außerdem sind diejenigen Ansprüche ausgenommen, die aus einer ehemaligen Geschäftsbeteiligung entstanden sind und als solche mehr als fünf Jahre bestanden haben. War also jemand an einem Bankgeschäft beteiligt, und hat er bei seinem Ausscheiden sein Guthaben ganz oder zum Teil in dem Geschäft als Einlage stehen lassen, ohne daß es sich um ein Beteiligungsverhältnis handelt, dann ist das Aufwertungsverbot ausgeschlossen und eine Aufwertung ist zulässig, die jedoch nicht 25 v. H. übersteigen darf. Der Fall wird insbesondere dann praktisch werden, wenn im Falle des Todes eines Teilhabers die Erben den Anteil desselben gegen feste Verzinsung in dem Geschäft belassen haben.

§ 79 des Aufwertungsgesetzes stellt fest, daß derjenige nicht schuldhaft gehandelt hat, der im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung bei der Annahme von Leistungen oder den sonstigen Verfügungen über Ansprüche, die jetzt der Aufwertung unterliegen, mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat. Diese Bestimmung ist wichtig für alle die Fälle, in denen die Banken noch bis weit in das Jahr 1923 hinein gekündigte und ausgeloste Schuldverschreibungen, Pfandbriefe und ähnliche Titel zur Einlösung gebracht haben, ohne einen Vorbehalt zu machen. Auch diese Bestimmung entspricht nach Auffassung der Banken dem geltenden Recht; sie war aber notwendig, weil sich mehrere Gerichte, darunter auch das Oberlandesgericht Breslau, auf den Standpunkt gestellt hatten, daß die Banken, die im Sommer 1923 noch Einlösungen vornahmen, schuldhaft gehandelt haben und demgemäß schadensersatzpflichtig sind. Durch die neue Bestimmung werden zahllose Prozesse abgebogen werden und die kritische Frage, von welchem Zeitpunkt an man denn nun eigentlich mit der Aufwertung hat rechnen müssen, wird unbeantwortet bleiben, und zwar glücklicherweise, denn es ist klar, daß ein solcher Zeitpunkt überhaupt nicht feststellbar ist.

Schließlich werden die Banken noch in den §§ 35, 49 und 53 erwähnt. Dort heißt es, daß Industrieobligationen, Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechtes und verwandter Körperschaften, soweit die letzteren sie als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe aufgegeben haben, zu Gunsten des Gläubigers aufgewertet werden, der sie bei einer Bank zur Einlösung eingereicht hat, sofern sich die Stücke noch im Besitz der Bank befinden. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob bereits eine Abrechnung mit dem Gläubiger oder mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zu Gunsten des Gläubigers stattgefunden hat. Ablieferungen, die seit dem 1. 6. 1925 aus dem Besitz der Bank an den Schuldner erfolgt sind, gelten als nicht geschehen. Die Tragweite dieser Bestimmung ist umstritten. Man hat bei Schaffung derselben wohl nur an die Fälle gedacht, in denen die Stücke bei den Banken aus irgendwelchen Gründen liegengeblieben sind.

Digitized by Google

Es gibt aber eine ganze Reihe von Fällen, in denen die Stücke zwar noch im Besitz der Bank sind, diese sie aber auf Anordnung des Schuldners in ein Depot des letzteren gelegt hat, so daß dieser mittelbaren Besitz erwarb. Eigentlich dürfte es keinen Unterschied machen, ob die Stücke an die Gesellschaft weitergesandt oder für sie ins Depot genommen sind, da in beiden Fällen eine Ablieferung an den Schuldner erfolgt und das Einlösungsgeschäft damit beendet worden ist. Dieser Auffassung steht aber der Wortlaut des Gesetzes entgegen, der die Aufwertung zu Gunsten des einreichenden Gläubigers lediglich von der Tatsache des Besitzes der Bank abhängig macht. Ein Besitz, und zwar ein unmittelbarer Besitz der Bank, ist aber auch dann gegeben, wenn diese die Stücke auf Grund eines Verwahrungsvertrages mit dem Schuldner für diesen besitzt. Ob es deshalb möglich sein wird, angesichts des Wortlautes derartige Fälle auszuschließen, erscheint mir zweifelhaft; jedenfalls werden die Banken gut daran tun, diese Stücke, die sie ins Depot des Schuldners gelegt haben, zunächst weder an diesen auszuliefern, noch sie den Einreichern zur Verfügung zu stellen, ehe nicht durch eine höchstrichterliche Entscheidung geklärt ist, welche Tragweite die diesbezügliche Gesetzesbestimmung hat.

Soweit die Einreicher von Obligationen, die sich noch im Besitz der Bank befinden, sich nicht melden, findet keine Aufwertung dieser Stücke zu Gunsten der Bank statt, diese sind dann vielmehr an die Gesellschaften abzuliefern. Die näheren Bestimmungen über den Ausschluß der Rechte der einreichenden Gläubiger werden noch von der Reichsregierung erlassen werden.

II.

Hypotheken werden grundsätzlich mit 25 vom Hundert des Goldmarkbetrages aufgewertet. Dieser ist bei den vor dem 1. 1. 1918 erworbenen Hypotheken gleich dem Nennbetrag, bei späterem Erwerb erfolgt die Umrechnung auf Grund der Meßzahlen, die dem Aufwertungsgesetz als Anlage beigegeben sind. Es besteht die Vermutung, daß die Hypothek an dem Tage erworben ist, an dem sie für den Gläubiger in das Grundbuch eingetragen wurde; die für diesen Tag geltende Meßzahl ist also grundsätzlich für die Umrechnung anzuwenden, sofern im Einzelfalle nicht nachgewiesen wird, daß ein anderer Stichtag in Frage kommt. Prolongationen, sowie Aenderungen des Inhalts des Rechtes, insbesondere neue Zinsvereinbarungen bleiben für die Berechnung des Goldmarkbetrages außer Betracht. Auch bei Zusatzdarlehen bleibt für das alte Darlehn sein ursprünglicher Goldmarkbetrag erhalten.

Die aufgewertete Hypothek behält im Grundbuch den Rang, den sie früher gehabt hat; der gute Glaube an die durch die III. Steuernotverordnung vorgesehene nur 15prozentige Aufwertung wird jedoch dann geschützt, wenn nachstehende Rechte in der Zeit zwischen dem 14. Februar 1924 bis zum 1. Oktober 1924 erworben sind. Diesen geht die aufgewertete Hypothek im Rang insoweit nach, als sich gegenüber den Vorschriften der III. Steuernotverordnung ein höherer Aufwertungsbetrag ergibt. Insoweit es sich um die durch die Anwendung der Meßzahlen an Stelle des Dollarkurses bedingte Erhöhung des Goldmarkbetrages handelt, findet diese Vorschrift aber keine Anwendung.

1. Beispiel: Im Grundbuch stehen eingetragen:
100 000 M. eingetragen am 1. Oktober 1912,
20 000 GM. eingetragen am 1. Mai 1924.

Es ergibt sich folgende Rangordnung:
15 000 GM. (Teil der aufgewerteten ersten Hypothek),
20 000 GM. (zweite Hypothek),
10 000 GM. (Rest der aufgewerteten ersten Hypothek).

2. Beispiel: Im Grundbuch stehen eingetragen:
1 000 000 Papiermark eingetragen am 15. Januar 1922,
20 000 Goldmark eingetragen am 1. Mai 1924.

Rangordnung:
(Die 1 000 000 Papiermark haben nach den Meßzahlen einen Wert von GM. 25 000.)
3 750 M. (Teil der aufgewerteten ersten Hypothek),
20 000 GM. (zweite Hypothek),
2 500 GM. (Rest der aufgewerteten ersten Hypothek).

In diesem Falle gehen der zweiten Hypothek 3750 GM. vor, trotzdem der Gläubiger bei Begründung derselben unter Zugrundelegung des Dollarkurses vom 15. Januar 1922 (180,75) nur damit zu rechnen brauchte, daß ihm 3485 M. im Range vorgehen.

Dem Eigentümer ist das Recht vorbehalten worden, im Range nach dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Rechte eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 v. H. des Goldmarkbetrages des aufgewerteten Rechtes mit dem üblichen Zinsfuß eintragen zu lassen. Liegt der Goldmarkbetrag eines aufgewerteten, im Range nachgehenden Rechtes in voller Höhe innerhalb der für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Sicherheitsgrenze, so kann sich der Eigentümer auch im Range nach diesem Rechte eine Hypothek gleichfalls in Höhe von 25 pCt. des Goldmarkbetrages desselben eintragen lassen. Sind für einen Gläubiger, der ein öffentlich-rechtliches oder unter Staatsaufsicht stehendes Unternehmen ist, das nach Gesetz oder Satzung bestimmte Beleihungsgrenzen einzuhalten hat, an erster Stelle hintereinander mehrere aufgewertete Rechte eingetragen, so gelten diese als ein einheitliches an erster Stelle eingetragenes Recht und die für den Eigentümer einzutragende Hypothek kann erst hinter diesen mehreren Rechte eingetragen werden. Ist das Grundbuch bereits wertbeständig belastet, so rücken diese Rechte in die dem Eigentümer vorbehaltenen Rangstellen ein. Es ergibt sich also folgendes Bild:

1. Beispiel: Im Grundbuch stehen eingetragen:
60 000 M. eingetragen am 1. Mai 1912,
40 000 M. eingetragen am 1. August 1914.

Das Grundbuch ergibt jetzt folgendes Bild:
15 000 GM. aufgewertete erste Hypothek,
15 000 GM. dem Eigentümer vorbehaltene Rangstelle,
10 000 GM. aufgewertete zweite Hypothek.

Würde eine weitere Papiermarkbelastung vorhanden sein, und würde diese zweite Hypothek innerhalb der für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Sicherheitsgrenze liegen, dann würde auch hinter ihr ein Rangvorbehalt in Höhe von 10 000 M. für den Eigentümer einzutragen sein.

2. Beispiel: Im Grundbuch stehen eingetragen:
60 000 M. eingetragen am 1. Mai 1912,
40 000 M. eingetragen am 1. August 1914,
25 000 GM. eingetragen am 1. Juli 1924.

Es ergibt sich folgendes Bild:
9 000 GM. (Teil der aufgewerteten ersten Hypothek),
15 000 GM. (Teil der dritten (Goldmark-) Hypothek, die in die dem Eigentümer vorbehaltene Rangstelle einrückt),
6 000 GM. (Teil der aufgewerteten zweiten Hypothek),
10 000 GM. (Rest der Goldmarkhypothek),
6 000 GM. (Rest der aufgewerteten ersten Hypothek),
4 000 GM. (Rest der aufgewerteten zweiten Hypothek).

Die 6000 GM., Rest der aufgewerteten ersten Hypothek, haben im übrigen noch den Vorrang vor den 6000 GM., Teil der aufgewerteten zweiten Hypothek.

Eine Herabsetzung der Aufwertung kann nur verlangt werden, wenn dies bis zum 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle beantragt wird; die Herabsetzung ist nur zulässig, wenn sie mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Eigentümers zur Anwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint.

Neben dem dinglichen Recht wird die persönliche Forderung normalerweise gleichfalls mit 25 v. H. aufgewertet; im Gegensatz zu dem dinglichen Recht, das

Digitized by Google

niemals über 25 v. H. aufgewertet werden kann, kann jedoch die persönliche Forderung unter gewissen Voraussetzungen höher aufgewertet werden, und zwar insbesondere dann, wenn es sich um eine Rechtskaufgeldforderung handelt, die nach dem 31. Dezember 1908 begründet worden ist. Ist sie vor dem 1. Januar 1912 begründet, so ist der Aufwertungssatz auf 75 pCt., ist die Begründung vor dem 1. 1. 1922 erfolgt, auf 100 pCt. des Goldmarkbetrages beschränkt. Anträge auf höhere Aufwertung der persönlichen Forderung sind bis zum 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle zu stellen. In die Bilanz braucht sie nur mit dem unter Zugrundelegung des Normalhöchstsatzes sich ergebenden Betrages eingesetzt zu werden, so lange nicht durch abweichende Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle eine höhere oder niedrigere Aufwertung bestimmt ist.

Besonders wichtig sind die Bestimmungen über den Vorbehalt der Rechte und die Rückwirkung. Hat der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung sein Recht vorbehalten, so kann er eine Aufwertung nach Maßgabe des Aufwertungsgesetzes beanspruchen. Das gleiche gilt, wenn er die Leistung zwischen dem 15. Juni 1922 und dem 14. Februar 1924 angenommen hat, ohne einen Vorbehalt zu machen. Auch die Aufwertung kraft Rückwirkung, auf Grund des Vorbehalts, muß bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle angemeldet sein; die Hypothek behält ihren alten Rang, doch wird der gute Glaube derjenigen geschützt, die inzwischen Rechte erworben haben. Schließlich erfolgt eine Rückwirkung auch zu Gunsten derjenigen, die ihre Hypothek nach dem 14. 6. 1922 abgetreten haben; diese erhalten die Differenz zwischen der gesetzlichen Aufwertung und dem Betrag, der dem Zessionar auf Grund des Aufwertungsgesetzes zusteht.

Der Gläubiger kann eine Rückzahlung des Aufwertungsbetrages nicht vor dem 1. Januar 1932 verlangen, doch ist der Schuldner berechtigt, diese nebst den fälligen Zinsen 3 Monate nach Kündigung schon vor dem 1. Januar 1932 zu zahlen. Die Aufwertungsstelle kann auf Antrag des Eigentümers oder Schuldners anordnen, daß der Aufwertungsbetrag in Teilbeträgen spätestens bis zum 1. Januar 1928 zu zahlen ist. In diesem Fall kann sie jedoch bestimmen, daß mit der Zahlung bereits am 1. Januar 1930 zu beginnen ist. Ebenso kann sie unter Umständen dem Schuldner eine frühere Rückzahlungspflicht auferlegen, die jedoch für das Jahr 10 v. H. des Aufwertungsbetrages und im ganzen 1000 Reichsmark nicht übersteigen darf.

Die aufgewerteten Beträge sind bis zum 1. 1. 1925 unverzinslich und von da ab mit 1,2 v. H., vom 1. 7. 1925 mit 2,5 v. H., vom 1. 1. 1926 mit 3 v. H. und vom 1. 1. 1928 mit 5 v. H. zu verzinsen. Dieser erhöhte Zinsfuß ist auch dann zu zahlen, wenn die ursprüngliche Vereinbarung einen niedrigeren Zinssatz vorsah.

III.

Bei den Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen ist es bei dem Aufwertungssatz von 15 v. H. verblieben. Altbesitzern, d. h. denjenigen, die ihre Schuldverschreibungen vor dem 1. Juli 1922 erworben haben und bis zur Anmeldung Gläubiger geblieben sind, ist jedoch ein Genußrecht zu gewähren, dem 10 pCt. des Goldmarkbetrages der Schuldverschreibung als Nennbetrag zu Grunde zu legen sind. Bei den Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen ist es dabei geblieben, daß aus der aufgewerteten Deckung eine Teilungsmasse gebildet wird, die entsprechend dem Goldwert der Pfandbriefe anteilig zur Verteilung gelangt.

Bei der Durchführung der Aufwertung der Obligationen und Pfandbriefe werden sich in der Praxis zwei große Schwierigkeiten ergeben:

Der Anspruch auf das Genußrecht muß innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Zeit angemeldet werden. Die Gesellschaften haben unter Setzung einer Frist von einem Monat zur Anmeldung aufzufordern; diese Aufforderung muß spätestens am 30. September 1925 ergehen. Die letzte Anmeldung muß also bis zum 31. 10. 1925 erfolgt sein. Die erforderlichen Beweismittel, die der Anmeldung beizufügen sind, können noch binnen eines weiteren Monats nachgereicht werden. Ist es schon zweifelhaft, ob diese kurzen Fristen innegehalten werden können, weil die Banken voraussichtlich gar nicht in der Lage sein werden, in einer derartig kurzen Frist die notwendigen Bescheinigungen auszustellen, so erschwert sich die Anmeldung noch für diejenigen, deren Obligationen bereits eingelöst sind, ohne daß eine Weitergabe an die Gesellschaft erfolgt ist. Diese Obligationen sind den früheren Eigentümern zurückzugeben; bei der Schwierigkeit der Ermittlung derselben und den immerhin recht erheblichen Posten, um den es sich handelt, ist es aber fraglich, ob diese Rückgabe so rechtzeitig durchgeführt werden kann, daß die Anmeldung des Altbesitzes noch rechtzeitig erfolgt.

Eine zweite Schwierigkeit wird sich aus einer Bestimmung ergeben, über deren Tragweite sich der Gesetzgeber offensichtlich nicht ganz klar geworden ist. Vergleiche werden von dem Aufwertungsgesetz zwar grundsätzlich aufrechterhalten, stehen aber einer Aufwertung dann nicht entgegen, wenn sie in der Zeit vom 15. 7. 1922 bis zum 14. 2. 1925 geschlossen sind. Ist der Vergleich von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes geschlossen, dann findet diese Ausnahmebestimmung keine Anwendung, es sei denn, daß es sich um eine Aufwertung zu Gunsten einer Teilungsmasse (z. B. bei Pfandbriefbanken, Lebensversicherungsgesellschaften) handelt. Nun hat im Jahre 1923 eine außerordentlich große Zahl von Gesellschaften ihren Gläubigern ein gewisses Aufgeld, später auch Goldanleihe für eine vorzeitige Einlösung gewährt; andere Gesellschaften haben Obligationen in Aktien umgetauscht, wieder andere haben dafür andere Anleihen gewährt. Wären diese Vorgänge als Vergleiche anzusehen, so könnten, da die zwischen dem 15. 7. 1922 und 14. 2. 1924 geschlossenen Vergleiche der Aufwertung nicht entgegenstehen, alle diese Gläubiger noch die sich aus dem Aufwertungsgesetz ergebende Aufwertung beanspruchen. Wir hätten also das merkwürdige Ergebnis, daß diejenigen, die seinerzeit zum Nennbetrage eingelöst haben, ihrer Rechte verlustig gegangen sind, während alle die, die ein, wenn auch nur bescheidenes Aufgeld, auf das sie nach den Anleihebedingungen kein Anrecht hatten, bekommen haben, nunmehr in den Genuß der vollen Aufwertung treten würden. Dies bedeutete aber nichts anderes, als daß der größte Teil des Einlösungsgeschäftes rückgängig gemacht werden müßte, wobei dann in jedem einzelnen Falle noch zu unterscheiden wäre, ob der Eigentümer der Schuldverschreibung nicht ein Kaufmann gewesen ist, der an seinen Vergleich gebunden bleibt. Schon diese Folgen begründen erhebliche Zweifel daran, daß eine solche Auslegung vom Gesetzgeber tatsächlich gewollt ist und ob nicht vielmehr eine Anwendung des § 67 auf Obligationen, wenn überhaupt, so doch nur unter der Voraussetzung statthaft ist, daß das Angebot der Gesellschaft das Ergebnis eines Streits oder einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihr und den Obligationären über die Höhe der Aufwertung war und bestimmt war, diesem Streit, bezw. dieser Ungewißheit ein Ende zu machen. Dieser Fall würde nicht vorliegen, wenn nach dem zur Zeit des Angebotes geltenden Recht die Gesellschaft zu einer Aufwertung nicht verpflichtet war und das Aufgeld lediglich als Vergütung für eine vorzeitige Einlösung oder in Erfüllung einer Anstandspflicht als freiwillige Geldentwertungsentschädigung gewährt hat. Bei der Bedeutung der Frage wäre eine alsbaldige Klarstellung durch höchstrichterliche Entscheidung dringend erwünscht.

Digitized by Google

Aufwertungsgenußrechte und Bilanz.

Von Generaldirektor Professor Dr. **Flechtheim**, Berlin.

Das Aufwertungs-Gesetz hat den Altbesitzern von Industrie-Obligationen eine zusätzliche Aufwertung in Form der sog. Genußrechte beschert (§§ 37 ff.). Es fragt sich, ob diese Genußrechte in die Bilanz des belasteten Unternehmens gehören. Diese Frage ist schon bei den parlamentarischen Vorarbeiten aufgeworfen und verneint worden (vgl. Kommissionsbericht Nr. 1125 S. 11). Nunmehr hat sich Geh. Regierungsrat Dr. Reichardt in der DAZ vom 22. Juli 1925 (Nr. 340, Beiblatt) eingehender mit der Frage beschäftigt und den die Bilanzpflicht verneinenden Standpunkt gegenüber einem Aufsatz des Herrn Konrad Müller in der DAZ vom 22. Juni 1925 (Nr. 290) näher begründet. Es verlohnt sich, auf seine Ausführungen etwas näher einzugehen. Reichardt geht davon aus, daß Genußrechte jedenfalls dann nicht in die Bilanz gehören, wenn während des Bestehens der Gesellschaft ihre Verzinsung und Tilgung nur aus dem Reingewinn erfolgt, und auch im Falle der Liquidation ihre Tilgung nur aus dem Liquidationsgewinn, d. h. aus dem nach Berichtigung aller Schulden und Rückzahlung des Grundkapitals an die Gesellschafter verbleibenden Vermögen, zu geschehen hat. Diesen Ausführungen kann man grundsätzlich nur zustimmen. Es fragt sich jedoch, ob diese Voraussetzungen auf unsere Aufwertungsgenußrechte zutreffen. Das ist unbedenklich zu bejahen, soweit es sich um die Verzinsung und Tilgung während des Bestehens der Gesellschaft handelt. Diese hat nach § 40 des AufwGes. nur aus dem nach der Bilanz zur Ausschüttung an die Gewinnberechtigten zur Verfügung stehenden Jahresgewinn und auch aus diesem erst nach Einräumung einer 6prozentigen Dividende an die Aktionäre zu erfolgen. Eine Kündigung steht dem Genußrechtsinhaber nicht zu. Hierdurch unterscheidet sich das Genußrecht des Altbesitzers grundsätzlich von dem Genußschein des § 12 der Gold-Bilanz-Verordnung. Wie ist es aber im Falle der Liquidation? Nach § 42 des AufwGes. ist „das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen" auf die Gesellschafter und die Inhaber noch nicht getilgter Genußrechte in einem gewissen Verhältnis zu verteilen. Hierzu bemerkt Reichardt: „Die Beteiligung erfolgt eben auch hier nur aus dem Gewinn, d. h. nach Berichtigung der Schulden, wozu natürlich auch die Rückzahlung des Grundkapitals an die Gesellschafter gehört." Ich finde das letztere durchaus nicht „natürlich". Die Beteiligung des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen gehört nicht zu den „Schulden" im gemeingewöhnlichen Sinne. Das Gegenteil bedeutete einen unwahrscheinlichen Bruch mit der hergebrachten Terminologie. Dazu kommt, daß sich die Fassung des § 42 offensichtlich aufs Engste an § 300 Abs. 1 HGB. anlehnt: „Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre verteilt". „Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen" ist hier unzweifelhaft das liquidierte Reinvermögen der Gesellschaft. Dieses soll nach § 300 grundsätzlich unter die Aktionäre verteilt werden. Von dieser Regel macht § 42 des AufwGes. eine Ausnahme zugunsten der Genußrechtsinhaber. Sie sollen ebenfalls aus dem Reinvermögen befriedigt werden. Sie konkurrieren demnach mit den Gesellschaftern und beschränken deren Rechte nicht etwa nur an dem Liquidationsgewinn, sondern an dem gesamten Liquidationserlös. Es würde also hier der Fall vorliegen, den Fischer, Ehrenbergs Hdb. III, 1, S. 396, dahin charakterisiert, „daß der Genußschein Rechte auf Bezug von Gewinn bzw. von Liquidat im Range neben (oder vor oder hinter) den durch die Aktienurkunden ausgedrückten Rechten dieses Inhalts bekundet". Das ist m. E. die sich aus der Fassung der Bestimmungen ergebende Auslegung. Hätte man dagegen die Auffassung von Reichardt gesetzlich festlegen wollen, so hätte man kaum einen unglücklicheren Ausdruck wählen können, als den jetzigen Gesetzestext. Ich möchte aber bezweifeln, daß wirklich alle an der Abfassung des Gesetzes Beteiligten die Auffassung von Reichardt geteilt haben. In dem erwähnten Kommissionsbericht (S. 11) wird festgestellt, daß „im Falle der Liquidation der Genußschein gegenüber den Aktionären das Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Verhältnis von 2:1 hat . . . . . ". „Die Masse, die nach Zahlung der Schulden, zu denen auch die Obligationen gehören, übrig bleibt, wird danach in der Weise verteilt, daß auf 1 pCt. dessen, was die Aktionäre erhalten, immer 2 pCt. auf die Genußscheininhaber entfallen." Ist aber die Reichardtsche Auslegung nicht richtig, so entfällt eine wesentliche Voraussetzung seiner Beweisführung und es ergibt sich die Frage, ob ein Genußschein auch dann nicht in die Bilanz gehört, wenn er zwar während des Bestehens der Gesellschaft nur aus dem Reingewinn verzinst und getilgt werden soll, im Falle der Liquidation aber in Konkurrenz mit den Gesellschaftern an dem gesamten Liquidationserlöse teilnimmt. Bei einem flüchtigen Blick in die Literatur möchte man die Bilanzpflicht bejahen. Interessant ist ein Beschluß des Aufsichtsamts für Privatversicherungen, der bei Passow (Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, Bd. II, 1919, S. 84 ff.) abgedruckt und auch von ihm gutgeheißen wird. Hier wird die Nichteinstellung von Genußscheinen in die Bilanz geradezu davon abhängig gemacht, daß sie im Falle der Liquidation „erst nach der Begleichung aller Schulden und der Rückzahlung des Aktienkapitals eingelöst werden", daß die Genußscheine im Falle der Liquidation „hinter die Forderungen dritter Gläubiger und hinter das Aktienkapital zurücktreten sollen". Dennoch bin ich der Meinung, daß auch Genußscheine, die im Falle der Liquidation in Konkurrenz mit den Aktionären aus dem Liquidationserlös zu decken sind, nicht in die Bilanz gehören. Soweit die Bilanz der Erfolgsermittelung dient, hat die Aufnahme von Schulden, die erst aus dem Reingewinn zu verzinsen und zu tilgen sind, keinen Sinn. Soweit die Bilanz aber Vermögensbilanz ist, hat sie den Zweck, das Reinvermögen der Gesellschaft, also den Ueberschuß der Aktiven über die Passiven darzustellen. Dagegen ist es nicht Aufgabe einer Vermögensbilanz, erkennbar zu machen, wem dieses Reinvermögen im Falle der Auflösung zufallen wird. Bekanntlich kann die Satzung bestimmen, daß der Liquidationserlös ganz oder teilweise nicht den Gesellschaftern, sondern Dritten zufallen soll. Häufig beruht diese Satzungsbestimmung auf einem Vertrage mit diesem Dritten. Selbst in letzterem Falle wird dieses Verhältnis nicht durch Bildung eines Kreditorpostens kenntlich gemacht. Das gleiche gilt, wenn die Verteilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht im Verhältnis der Aktienbeträge zu erfolgen hat (§ 300 Abs. 2 HGB.). Gerade wenn und weil die Genußrechtsinhaber erst nach Berichtigung der Schulden, dann aber am ganzen Liquidationserlös, also am Reinvermögen, beteiligt sind, kann diese Verpflichtung der Gesellschaft nicht durch einen Kreditorposten bilanzmäßig zum Ausdruck gebracht werden. Die Einstellung eines solchen Postens ist auch nicht durch die Interessen des Gläubigerschutzes bedingt, denn für die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens ist es ohne Belang, an wen im Falle der Auflösung das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Vermögen ausgeschüttet wird. Meine Auffassung deckt sich übrigens vollständig mit der von Rehm, Bilanzen II. Auflage, 1914, S. 50: „Nicht bilanzfähig sind Schulden, die aus dem Reingewinn oder dem Reinvermögen zu zahlen sind". (Ebenso speziell für die Genußscheine S. 186.)

Wenn hiernach das Genußrecht nicht als Passivposten in die Bilanz aufzunehmen ist, so erscheint es doch zweckmäßig, wenn nicht gar geboten, die Höhe dieser Genußrechte den Aktionären im Geschäftsbericht oder durch Einsetzung des Postens in die Bilanz, aber vor dem Strich vor Augen zu führen. Stellt aber eine Gesellschaft die Genußrechte als Kreditorposten in die Bilanz, ohne durch einen entsprechenden Aktivposten wieder auszugleichen, so liegt hierin die Bildung eines Reservefonds.

Digitized by Google

Werden während Bestehens der Gesellschaft aus dem Reingewinn Zinsen bezahlt oder Genußrechte getilgt, so wird hiervon die Bilanz, da sie eben diese Genußrechte nicht enthält, nicht berührt. Anders aber, wenn die Gesellschaft von ihren Rechten aus § 43 Ziffer 2 und 3 Gebrauch macht, also entweder an Stelle der Genußrechte eine Zusatzaufwertung oder eine Barabfindung in Höhe des Wertes des Genußrechts gewährt, oder aber diese durch Zahlung des Nennbetrages ablöst. Das Gesetz verlangt nicht, daß die Barzahlungen aus dem Gewinn entnommen sein müssen. Es werden also in diesem Falle aus der Substanz Verpflichtungen getilgt, die nicht bilanzfähig sind. Durch diese Zahlung wird also der Gewinn des Jahres der Zahlung vermindert oder der Verlust vergrößert. Wählt die Gesellschaft statt der Barzahlung eine Zusatzaufwertung, so muß sie selbstverständlich diese Aufwertungsverpflichtung, ebenso, wie die 15prozentige, nach § 33 AufwGes. unter die Passiven aufnehmen. § 81 des AufwGes. gibt ihr aber das Recht, diese Zusatzaufwertung durch einen fiktiven Aktivposten auszugleichen. Dieser ist jedoch durch jährliche Abschreibungen nach den Grundsätzen kaufmännischer Geschäftsgebarung zu tilgen. Es wird, mit anderen Worten, die Last der zusätzlichen Aufwertung auf mehrere Jahre verteilt. Dagegen ist die gleiche Möglichkeit nicht auch der Gesellschaft eingeräumt, die die Genußrechte durch Barzahlung beseitigt. Das entspricht allgemeinen Grundsätzen (vgl. R e h m S. 50). Die Gesellschaft befindet sich hier in keiner anderen Lage als der Schuldner, der von dem Recht vorzeitiger Rückzahlung nach § 25 Abs. 2 AufwGes. Gebrauch macht. Auch dieser ist nicht berechtigt, für diese Zahlung einen fiktiven Ausgleichsposten in die Aktiven einzustellen.

Zur Frage der Kreditsicherungen.

Von Rechtsanwalt **Richard Dyckerhoff**, Berlin-Lankwitz.

Mit der Wiederkehr stabiler Währungsverhältnisse ist die Frage der Sicherung von Krediten wieder mehr in den Vordergrund getreten. In Zeiten starker Geldanspannung und nicht völlig übersichtlicher Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse werden die Blanko-Kredite gegenüber den gedeckten Krediten stark zurücktreten. Die Banken haben daher ihre Aufmerksamkeit vermehrt auf eine ausreichende und juristisch einwandfrei begründete Sicherung für die von ihnen ausgeliehenen Gelder zu richten. Sofern die Kunden, die bisher ungedeckte Kredite erhalten haben, wegen der Bestellung der neugeforderten Sicherungen Schwierigkeiten machen sollten, wird auch ein Hinweis auf die Anforderungen der Reichsbank und auf die wiedereingeführten Zweimonatsbilanzen empfehlenswert sein. Man sollte meinen, daß die Grundsätze für die Bestellung derartiger Sicherungen absolut feststehen, da es sich beim Kreditgeschäft als einem der wichtigsten Zweige des Bankgeschäfts um jahrzehntelange Erfahrungen handelt. Trotzdem sind noch immer eine Reihe von Unklarheiten vorhanden, werden immer wieder verschiedene Verstöße bei der Bestellung der Sicherheiten begangen, so daß eine kurze zusammenfassende Darstellung über diese Fragen angezeigt erscheint. Hierbei soll nicht darauf eingegangen werden, welchen Sicherungstypen bei der Kreditgewährung in erster Linie der Vorzug zu geben ist. Dies wird nach den ganzen Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen sein. Es wird im folgenden nur dargestellt, worauf bei den verschiedenen Arten der Kreditsicherung besonders zu achten ist.

I. Grundbücherliche Sicherheiten.

Bei der Kreditgewährung nehmen die verschiedenen Formen der Grundstücks-Sicherheiten einen breiten Raum ein. Als geeignete Formen für die Kreditsicherungen sind hierbei allerdings nur die Sicherungshypothek und die Grundschuld anzusehen. Die Eintragung einer festen Hypothek zur Sicherung eines Kredites, dessen Inanspruchnahme einem beständigen Wechsel unterworfen ist, ist unbedingt abzulehnen. Nach § 1163 BGB. geht die der Hypothek zugrunde liegende Forderung insoweit auf den Eigentümer des Grundstücks, der den Kredit in Anspruch genommen hat, über, als dieser den Gläubiger befriedigt und damit die Forderung getilgt hat. Wird also ein Kredit von M. 100 000, der durch eine Eintragung einer Festhypothek gesichert ist, allmählich durch Rückzahlung auf M. 25 000 herabgemindert, so ist diese Hypothek in Höhe von M. 75 000 Eigentümer-Grundschuld geworden. Wird der Kredit später wieder in stärkerem Maße etwa bis M. 60 000 in Anspruch genommen, so bleibt die durch die bisherige Abzahlung entstandene Eigentümer-Grundschuld von M. 75 000 trotzdem bestehen. Ein etwaiger Verzicht des Schuldners auf die Entstehung der Eigertümer-Grundschuld ist nicht möglich. Für den Kredit dient als Sicherung nur noch die inzwischen auf M. 25 000 herabgeminderte Hypothek. Hieraus ergibt sich, daß die Festhypothek als Kreditunterlage unbrauchbar ist, jedenfalls dann, wenn sie auf dem Grundstück des Kreditnehmers selbst eingetragen wird. Anders liegt es, wenn die Kreditnehmer die für sie als Hypothekengläubiger eingetragenen festen Hypotheken auf dem Grundstück dritter Personen dem Gläubiger verpfänden oder abtreten. Die Kredit gebende Bank ist hier infolge des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (§ 892 BGB.) auch dann geschützt, wenn die verpfändete oder abgetretene Hypothek durch Zahlung des Hypothekenschuldners sich in eine Eigentümer-Grundschuld für den Hypothekengläubiger (den Kreditnehmer) verwandelt hat. Hierbei ist allerdings vorausgesetzt, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs nicht eingetragen und eine etwaige Unrichtigkeit des Grundbuchs beim Erwerb der Hypothek der Bank auch nicht bekannt ist. Auch auf dem Hypothekenbrief darf ein entsprechender Berichtigungsvermerk nicht vorhanden sein. Aus den gleichen Gründen werden gegen die Abtretung oder Verpfändung einer festen Hypothek, wenn sie für die Forderung eines Dritten eingetragen ist, durch diesen Dritten zur Sicherung der Bankforderung gegen den Kunden keine Bedenken bestehen.

Bevor ein hypothekarisch gesicherter Kredit gewährt wird, ist es notwendig, das Grundbuch einzusehen, um festzustellen, ob und welche Voreintragungen etwa der der Bank bewilligten Hypothek oder Grundschuld vorgehen. Gehen derartige Hypotheken vor, so wird die Aufnahme einer Löschungsvormerkung (§ 1179 BGB.) nach Möglichkeit anzustreben sein. Dieser Frage wird immer noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Falls eine solche Löschungsvormerkung nicht eingetragen wird, so geht die zur Rückzahlung gelangende Hypothek als Eigentümergrundschuld auf den Eigentümer über, der somit in der Lage ist, die Stelle der Hypothek zu benutzen, um noch von anderer Seite Kredit zu erhalten. Dies liegt natürlich durchaus nicht im Interesse der Kredit gebenden Bank. Soweit irgend möglich wird daher gleich bei den Kreditverhandlungen eine entsprechende Vereinbarung mit dem Eigentümer zu treffen sein, hinsichtlich der Vorhypotheken die Löschungsvormerkung eintragen zu lassen. Ob diese Forderung allgemein zu erheben ist, mag zweifelhaft sein, es lassen sich Fälle denken, wo die Vorhypotheken verhältnismäßig geringfügig sind, so daß die Bank auch auf diese Löschungsvormerkung wird verzichten können. Bei größeren Voreintragungen wird es sich aber auf alle Fälle empfehlen, diese Frage der Löschungsvormerkung einer Entscheidung zuzuführen. Falls der Eigentümer sich etwa hartnäckig weigert, die Eintragung einer solchen Vormerkung zu bewilligen, so würde dieses für die Beurteilung der ganzen Sicherheitsfrage m. E. auch von Bedeutung sein.

Zuweilen gehen die Schwierigkeiten wegen einer derartigen Eintragung nicht vom Grundstücks-Eigentümer sondern vom Inhaber der Vorhypothek aus, der die Herausgabe des Briefes, auf dem die Löschungsvormerkung einzutragen ist, ablehnt. Bei Briefhypotheken und Briefgrundschulden ist es notwendig, daß zum Zweck der Ein-

Digitized by Google

tragung der Löschungsvormerkung auch der Brief mitvorgelegt wird. Es ist in der Literatur nicht ganz unstreitig, ob der Inhaber des Briefes über die Vorhypothek zur Vorlegung gezwungen werden kann. Das Kammergericht hat eine solche Verpflichtung früher verneint; die überwiegende Meinung in der Literatur steht unter Berufung auf die Grundsätze des Reichsgerichts auf entgegengesetztem Standpunkt. Man wird diese Frage des Bestehens einer Verpflichtung zur Briefvorlegung im bejahenden Sinne zu entscheiden haben, da durch eine allzu formale Auslegung gesetzlicher Vorschriften der Sinn und Zweck des § 1179 BGB. nicht erfüllt wird. Der Hypothekengläubiger ist durch einen solchen Zwang zur Vorlegung auch gar nicht beschwert, da die auf dem Brief einzutragende Verfügungsbeschränkung die Hypothek nur in ihrer künftigen rechtlichen Gestalt ergreift und seine Rechte selbst gar nicht berührt.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß die bloße Uebergabe einer Eintragungsbewilligung des Kreditnehmers allein nicht genügen kann, um den Kredit zu sichern. Wird das Grundstück nach der Krediteinräumung verkauft, so kann dem neuen Eigentümer gegenüber ein Anspruch auf Eintragung nicht geltend gemacht werden. Weitergehend sind die Ansprüche der Bank, sofern eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Sicherungshypothek oder Grundschuld eingetragen wird. In diesem Falle besteht ein Anspruch auf Eintragung auch bei Verkauf des Grundstücks. Stirbt der Eigentümer oder geht er in Konkurs, so kann dieser Anspruch gegen den Rechtsnachfolger bzw. den Konkursverwalter ebenfalls geltend gemacht werden. Freilich werden sich dann Verzögerungen nicht vermeiden lassen, falls die Betreffenden wegen der Eintragungsbewilligung, die noch notwendig ist, Schwierigkeiten machen. Ist der Kredit eingeräumt, so wird sich auf alle Fälle empfehlen, eine Abschrift des Grundbuchblatts sowie der Eintragungsbewilligung zu den Kreditakten zu nehmen.

Sofern als Kreditsicherung grundbücherliche Sicherheiten bestellt werden, wird bisher noch in den meisten Fällen eine Höchstbetrags-Sicherungshypothek eingetragen. Diese Hypothek bezeichnet gemäß § 1190 BGB. nur den Höchstbetrag, bis zu welchem das Grundstück haften soll. Sie wird also nicht für eine im voraus bestimmte Forderung eingetragen. Die oben erörterten Nachteile der festen Darlehnshypothek kommen also bei dieser Hypothekenform nicht in Frage. Die Rechte des Bankgläubigers aus der Sicherungshypothek richten sich vielmehr nach der jeweils vorhandenen Höhe seiner Forderung gegen den Kunden. Wird die Geschäftsverbindung mit dem Kunden beendigt, so ist bei der Geltendmachung der Hypothek die nunmehr noch bestehende Schlußforderung der Bank maßgebend. Eine Eigentümergrundschuld kann also bei der Sicherungshypothek während der Dauer des Kreditverhältnisses nicht zur Entstehung gelangen. Allerdings muß bei dieser Hypothek erst ein vollstreckbarer Titel gegen den Kunden beschafft werden, da die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bei einer Forderung, die der Höhe nach noch nicht feststeht, nicht zulässig ist. Es wird also unter Umständen notwendig, den betreffenden Schuldner zu verklagen, um einen vollstreckbaren Titel zu erhalten. Hierdurch kann aber immerhin nicht unerhebliche Zeit verlorengehen, sofern der Schuldner es darauf anlegt, die Erledigung der Angelegenheit hinauszuzögern. Will daher die Bank sofort gegen den Schuldner vorgehen, so muß sie sich eine auf ihren Namen lautende Grundschuld auf dem Grundstück des Kreditnehmers eintragen lassen, in welcher dieser sich gleichzeitig der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Auf die Grundschuld soll noch weiter unten eingegangen werden.

Wichtig ist auch die richtige Eintragung verschiedener Sicherungshypotheken für denselben Gläubiger. Wird der Kredit im Laufe der Geschäftsverbindung so erhöht, daß die zunächst eingetragene Sicherungshypothek nicht ausreicht, so besteht die Möglichkeit, auch die über diesen Höchstbetrag der ersten Sicherungshypothek hinausgehenden Kreditforderungen der Bank dinglich zu sichern, nur muß nach der bekannten Kammergerichtsentscheidung (Bank-Archiv Band 21 Seite 222 betr. die Eintragung mehrerer Forderungen für denselben Forderungskreis) aus dem Grundbuch ersichtlich sein, daß die zweite Sicherungshypothek einen durch die erste nicht gesicherten Teil der Forderung betrifft. Sofern also auf demselben Grundstück eine weitere Sicherung bestellt werden soll, wird diese für alle diejenigen Forderungen an Kapital, Zinsen pp. zu bestellen sein, soweit diese Forderungen den Betrag von M. . . . (Betrag der vorhergehenden Sicherungshypothek) übersteigen, und zwar bis zum Höchstbetrage, den die nachstehende Hypothek erhalten soll. Soll ein anderes Grundstück des Kreditnehmers zur Sicherung herangezogen werden, so kann auf diesem Grundstück zur Sicherung des erhöhten Kredites auch eine Grundschuld eingetragen werden.

Die bei der Sicherungshypothek geschilderten Nachteile bezüglich der Geltendmachung der Forderung werden wesentlich herabgemindert durch die Bestellung einer Grundschuld, da hier die Bank die Möglichkeit hat, alsbald gegen den Schuldner vorzugehen, sofern sich dieser in der Bestellungsurkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Ist dies geschehen, so braucht bei Fälligkeit des Kredits die Grundschuld nicht erst ausgeklagt zu werden, vielmehr wird die Zwangsvollstreckung in das Grundstück auf Grund einer von dem Notar zu erteilenden vollstreckbaren Ausfertigung dieser notariellen Grundschuld-Bestellungsurkunde bei dem zuständigen Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, beantragt werden können. Diese Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung muß auch im Grundbuch eingetragen werden (§ 800 ZPO.).

Die Grundschuld ist im übrigen in ihrem Bestande nicht abhängig von einer zugrunde liegenden Forderung. Die Zahlungen, die der Schuldner während des Bestehens des Kredits an den Gläubiger leistet, bewirken also nicht einen Uebergang der für die Bank eingetragenen Grundschuld auf den Grundstückseigentümer. Die Höhe der Grundschuld wird man zweckmäßig so bemessen, daß sie den zu erwartenden Höchstbetrag des Kredites nebst Zinsen und sonstigen Nebenforderungen umfaßt.

Erreicht bei endgültiger Feststellung der Forderung der Bank diese den eingetragenen Höchstbetrag der Grundschuld nicht, so ist die Bank verpflichtet, entweder wegen des Ueberschusses auf die Geltendmachung der Grundschuld zu verzichten oder sie in Höhe des Ueberschusses an den Kreditnehmer zu übertragen. Ein gewisser Nachteil für die Grundschuldbestellung besteht darin, daß die Stempelkosten für sie etwas höher sind als für die Eintragung einer Sicherungshypothek. Sie betragen in Preußen für Grundschulden $^1/_6$ vom Hundert, für die Sicherungshypotheken $^1/_{10}$ vom Hundert.

Manche Kreditnehmer wünschen ihr Grundbuch von fremden Forderungen rein zu halten. In derartigen Fällen kann durch die Eintragung einer Eigentümergrundschuld geholfen werden, die unter Uebergabe des zu bildenden Grundschuldbriefes an die Bank abgetreten wird. Allerdings besteht dann das Bedenken, daß bei Nichteintragung der Abtretung in das Grundbuch die Bank Gefahr läuft, von Zwangsversteigerungsanträgen oder sonstigen wichtigen Vorkommnissen nicht rechtzeitig Kenntnis zu erhalten, doch wird man diese Gefahr wohl nicht allzu hoch anzuschlagen brauchen. Soll eine Eigentümergrundschuld zur Kreditsicherung benutzt werden, so wird immer an der Abtretung festzuhalten und eine Verpfändung abzulehnen sein. Der Gläubiger hat im Falle der Verpfändung der Eigentümergrundschuld nicht die Möglichkeit, das Grundstück zur Zwangsversteigerung zu bringen, auch keinen Anspruch auf Zinszahlung aus dem Grundstück, da er durch die Verpfändung nicht mehr Rechte erhalten kann als der Verpfänder selbst besitzt. Wegen der Feuerversicherung der verhafteten Grundstücke wird auf der Ausstellung eines Hypothekensicherungsscheines gemäß § 100 ff. des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag zu bestehen sein, sofern an dem betreffenden Platze nicht eine staatliche oder städtische Zwangsversicherung für Grundstücke eingeführt ist.

Digitized by Google

Bekanntlich ist auf die Grundstücke derjenigen Unternehmungen, die zu den im Industriebelastungsgesetz vom 30. August 1924 erwähnten industriellen und gewerblichen Betrieben gehören, eine öffentliche Last gelegt worden, die mit dem 1. September 1924 in Kraft getreten ist, ohne daß sie einer Eintragung bedurfte. Die Haftung des Grundstücks beschränkt sich allerdings auf die rückständigen und laufenden Zins- und Tilgungsbeträge der Belastung für das betreffende Unternehmen. Diese öffentliche Last hat also den großen Vorteil, daß kein Kapital, abgesehen von den jährlichen etwa 1 % ausmachenden Tilgungsquoten, zu leisten ist. Die Heranziehung der betreffenden Grundstücke zu Kreditsicherungszwecken wird also durch das Bestehen dieser Belastung nicht oder nur ganz unwesentlich erschwert werden.

II. Bürgschaften.

Die Bürgschaften, die seitens der Kreditnehmer beigebracht werden, sollen, soweit wie irgend möglich, auf dem eigenen Formular der Bank ausgestellt werden, weil hierdurch noch am ehesten etwaige Einwendungen des Bürgen ausgeschlossen werden. Bei Entgegennahme von Bürgschaften ist darauf zu achten, daß die Bürgschaft nicht für einen einzelnen bestimmten Kredit übernommen wird, da sonst die Gefahr besteht, daß die Bürgschaft als erloschen gilt, wenn der Kredit einmal gänzlich zur Rückzahlung gekommen ist und erst später erneut in Anspruch genommen wird. Die Bürgschaft muß daher stets für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Bank übernommen werden. Die betreffenden Bürgschaftserklärungen werden soweit als möglich in Gegenwart eines Beamten der Bank zu unterzeichnen sein, der nach entsprechender Legitimationsprüfung des Bürgen die Echtheit der Unterschrift durch seine eigene bescheinigt. Ist dies nicht möglich, so muß die Bürgschaft dem Bürgen gegenüber durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden. Falls mehrere Bürgen die Bürgschaft unterzeichnet haben, so kann die Entlassung eines Mitbürgen nur unter Benachrichtigung und im Einverständnis mit den anderen Mitbürgen vorgenommen werden, weil anderenfalls Einwendungen gegen die Gültigkeit der Bürgschaftsverpflichtung zu befürchten sind. Man wird im allgemeinen darauf zu sehen haben, Bürgschaften von inländischen Personen oder Gesellschaften, über die gute Auskünfte vorliegen, zu erhalten. Sollte dies nicht immer möglich sein und man auch Bürgschaften von Ausländern oder ausländischen Gesellschaften annehmen müssen, so wird insbesondere bei Verwendung der bei den Banken üblichen Formulare auf den Gerichtsstand zu achten sein. Die Vereinbarung, daß als ausschließlicher Gerichtsstand die Gerichte des Ortes, an welchem die Bank ihren Sitz hat, gelten sollen, hat dann wenig Wert, wenn der betreffende Ausländer oder die ausländische Gesellschaft an diesem Orte oder innerhalb Deutschlands kein Vermögen besitzt. Ist daher in der Bürgschaftsurkunde lediglich ein ausschließlicher inländischer Gerichtsstand vereinbart, so bestehen immerhin erhebliche Bedenken gegen die Möglichkeit, die betreffende Gesellschaft auch an ihrem ausländischen Sitz zu verklagen. Die von Ausländern ausgestellten Bürgschaftsurkunden müssen daher die Erklärung enthalten, daß es der Bank freisteht, sie entweder an ihrem eigenen Sitz im Inlande oder im Auslande am Wohnsitz des Bürgen zu verklagen.

III. Verpfändungen.

Die Verpfändung von Vermögenswerten des Schuldners ist für den Gläubiger eine besonders erwünschte Sicherung, da er den Besitz der verpfändeten Vermögenswerte selbst erlangt und so in der Lage ist, jegliche Veränderung in dem Umfang der verpfändeten Waren zu verhindern und sie auch gegebenenfalls verhältnismäßig rasch zu verwerten. Die meisten Banken und Bankiers haben in ihren Geschäftsbedingungen einen Verzicht des Schuldners auf die Vorschriften des BGB. bei der Pfandverwertung, soweit er gesetzlich zulässig ist, aufgenommen. Falls der Kredit für längere Zeit gegen Warenverpfändung gegeben wird, so werden zweckmäßig keine Waren, die leicht verderblich sind, hereingenommen, damit eine Auswechslung soweit wie irgend möglich vermieden wird. Bei der Auswahl der zur Verpfändung kommenden Waren wird auch darauf zu achten sein, daß nicht solche genommen werden, die sich nachher sehr schwer absetzen lassen, da sonst die Lagerkosten den Wert der Waren übersteigen können. Besondere Vorsicht ist hinsichtlich der Bewertung von Pfandwaren geboten. Es zeigt sich immer wieder, daß selbst eine Bewertung unter dem Einstandspreise noch häufig zu hoch gegriffen ist und daß im Ernstfalle nicht die Preise erzielt werden können, die für die Waren angesetzt sind. Im allgemeinen wird es daher zweckmäßig sein, bei der Warenverpfändung die Bewertung sehr vorsichtig vorzunehmen und dabei stets an einer 100proz. Marge festzuhalten.

Die Verpfändung kann in verschiedenen Formen durchgeführt werden. Die Waren können zunächst dem Pfandgläubiger selbst übergeben werden, der sie in eigene Verwahrung nimmt. Da zur Bestellung des Pfandrechts nach § 1205 BGB. die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts notwendig ist, so wird die Verpfändung zweckmäßig durch schriftlichen Vertrag festgelegt.

Der Pfandgläubiger braucht aber nicht nur Alleinbesitz an der Ware haben, es genügt auch, wenn ihm der Mitbesitz eingeräumt wird. Hier bleibt die Ware beim Verpfänder liegen; es muß eine völlige Abtrennung von den nicht verpfändeten Beständen durchgeführt werden. Sie wird also am besten in einem besonderen Raume aufgestapelt. Der Pfandgläubiger muß zu diesem Raum allein die Schlüssel haben. Es kann vorkommen, daß noch weitere Schlüssel zu dem betreffenden Raum vorhanden sind, die der Verpfänder, sei es absichtlich oder unabsichtlich, dem Gläubiger nicht mitausgehändigt hat. Hierdurch wird aber die Gültigkeit des Pfandvertrages in Frage gestellt. Es ist daher unbedingt empfehlenswert, wenn der Pfandgläubiger von sich aus noch ein besonderes Schloß an der Tür zum Pfandraum anbringen läßt, zu dem er sämtliche Schlüssel für sich behält. Hierdurch wird sein Mitbesitz an den Pfandwaren jedenfalls in völlig einwandfreier Weise dargetan.

Ein besonders schwieriges Kapitel bildet die Verpfändung von Holzbeständen. Es ist selbstverständlich, daß es hierbei nicht genügt, an den betreffenden Holzstapeln Tafeln aufzustellen, die diese Stapel als Pfandware der Bank bezeichnen. Auch eine Verschlagung der einzelnen Stapel mit Latten wird dann nicht ausreichend sein, wenn die Stapel auf dem Holzplatz des Verpfänders verbleiben. Sie müssen vielmehr von den übrigen Beständen abgesondert und in eine besondere stabile Umzäunung gebracht werden. In diesen Zaun werden Türen einzusetzen sein, zu denen der Pfandgläubiger allein die Schlüssel besitzt. Es mag dahingestellt bleiben, ob noch andere Arten der Pfandbestellung an Holz möglich sind, etwa, daß die einzelnen Stapel besonders mit Latten verschlagen werden und für den Pfandgläubiger ein Pfandhalter, der sich ständig auf dem Platz aufhalten und im Alleinbesitz der Schlüssel zu diesem Platz sein muß, bestellt wird. Eine absolut einwandfreie Sicherung der Kredit gebenden Bank wird jedenfalls nur durch die erstgeschildete Art der Holzverpfändung erreicht werden.

Falls für den Pfandgläubiger ein Treuhänder bestellt wird, so ist darauf hinzuweisen, daß er zweckmäßig aus den Kreisen der Angestellten der Bank selbst genommen wird. Sofern dies nicht möglich ist, würde auch die Bestellung eines unbeteiligten Dritten oder auch schließlich eines Angestellten des Verpfänders möglich sein. Handelt es sich nicht um Angestellte der Bank, so wird mit dem betreffenden Treuhänder ein besonderer Dienstvertrag zu schließen und ihm eine gewiße Vergütung zu gewähren sein. Nur so wird dem Pfandhalter deutlich gemacht, daß er für seine Aufgaben der Ueberwachung des Pfandlagers Angestellter des Pfandgläubigers ist und allein dessen Interessen zu wahren hat.

Digitized by Google

Befindet sich die Pfandware an dritter Stelle bei einem Lagerhalter, so ist die ordnungsmäßige Verpfändung besonders wichtig.

Es wird eine schriftliche Verpfändungserklärung von dem Verpfänder aufzunehmen sein, die auch die Abtretung der Herausgabeansprüche gegen den Lagerhalter enthalten muß. Der Verpfänder muß auch nach § 1205 Abs. 2 BGB. die Verpfändung dem Besitzer der Ware (Lagerhalter) anzeigen. Diese Anzeige ist für die Gültigkeit des Pfandrechts notwendig, sie kann nicht durch Anzeige des Pfandgläubigers oder sonstige Kenntnis des Lagerhalters ersetzt werden. Auf Aufforderung des Pfandgläubigers hat der Lagerhalter den Empfang der Verpfändungsanzeige und das Zurechtbestehen des verpfändeten Anspruchs zu bestätigen, sowie sich darüber auszulassen, ob Verfügungsbeschränkungen oder Rechte Dritter den Pfandrechten der Bank entgegenstehen.

Häufig begnügt sich das Bankhaus auch damit, den Lagerschein über die ihm verpfändeten Waren auf seinen Namen ausstellen zu lassen, nachdem die Ware vom Kreditnehmer in dem betreffenden Lagerhaus eingelagert ist. Eine besondere Verpfändung wird hierbei meist nicht vorgenommen, weil man sie für unnötig hält. Dies ist nicht praktisch; es muß aus den Unterlagen zu ersehen sein, welches Rechtsgeschäft für die Ausstellung des Lagerscheins auf den Namen der Bank den Anlaß gegeben hat, insbesondere, ob es sich lediglich um eine Verpfändung oder um eine Eigentumsübertragung an den Pfandwaren seitens des ursprünglichen Eigentümers (des Kreditnehmers) handelt. Da dieser die Ware einlagert, so wird der Lagerschein auch am besten auf seinen Namen ausgestellt. Der Lagerschein ist alsdann von ihm an den Pfandgläubiger zu übergeben.

Die Ansicht, daß die Waren nur demjenigen ausgeliefert werden, der den Lagerschein der Lagerhalterin zurückgibt, ist nicht zu vereinbaren mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zahlreicher Spediteurvereine. Wenn eine rechtswirksame Abtretung oder Verpfändung stattgefunden hat, so ist nach diesen Bedingungen dem Lagerhalter gegenüber nur derjenige, dem die Rechte abgetreten oder verpfändet sind, zur Verfügung über das Lagergut berechtigt. Ferner ist nach den Geschäftsbedingungen der Spediteure eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte des Einlagerers nur wirksam, wenn sie dem betreffenden Lagerhalter schriftlich vom Einlagerer mitgeteilt wird. Die Bank kann also bei Ausstellen des Lagerscheins auf ihren Namen, ohne daß die Verpfändung ordnungsmäßig durchgeführt ist, also insbesondere dem Lagerhalter angezeigt ist, schwere Verluste erleiden, sofern einmal eine mißbräuchliche Benutzung des Lagerscheins vorkommt. Eine solche kann durch einen Kunden vorgenommen werden, der den zu treuen Händen erhaltenen Lagerschein gegen die Verabredung benutzt. Sie kann sich weiter ereignen, wenn der Lagerschein verlorengeht und ein Unberechtigter gegen Vorlage des Lagerscheins die Ware ausgeliefert erhält. Es ist also durchaus notwendig, die Verpfändung, wie oben geschildert, ordnungsmäßig durchzuführen, da alsdann die Auslieferung an einen unberechtigten Inhaber eines Lagerscheins seitens des betreffenden Lagerhauses nicht erfolgen kann.

Die Verpfändung der Waren unter Anzeige an den Lagerhalter würde nur dann nicht notwendig sein, wenn es sich um indossable Lagerscheine, die nur von einer staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt werden können, handelt. Durch die Uebergabe dieses Traditionspapieres — des indossablen Lagerscheins — an die Kredit gebende Bank wird dieses Gut wirksam verpfändet, ohne daß es einer körperlichen Auslieferung oder einer Anzeige an den Lagerhalter bedarf. Diese Fälle gehören aber zu den Ausnahmen, da es nur wenige staatlich ermächtigte Anstalten gibt, die zur Ausgabe von indossablen Lagerscheinen berechtigt sind.

Auf einen Punkt würde noch hinzuweisen sein, nämlich die Aussonderung der Pfandware von den übrigen Beständen bei dem Lagerhalter. Sind z. B. größere Holzbestände oder Roheisenbestände und dergleichen, die bei einem Dritten auf dessen Lagerplatz lagern, verpfändet, so genügt es nicht etwa, daß in der Verpfändungsurkunde vereinbart ist, daß der betreffende Lagerhalter stets einen bestimmten Mindestbestand, etwa 2000 cbm Schnittmaterial oder dergleichen, vorrätig zu halten hat, über die er nicht disponieren darf. Eine solche Bestimmung ist mit einer wirksamen Verpfändung nicht vereinbar. Sofern ein realer Teil einer Sachgesamtheit verpfändet ist, genügt es nicht, nur Menge und Anzahl zu bezeichnen, sondern die einzelnen Sachen müssen auch individuell näher bestimmt sein. Dieser Grundsatz ist in der Literatur anerkannt. Es müssen also genau bestimmte und aufgemessene Stapel von Schnittmaterial, Roheisenblöcken, Stabeisen oder dergleichen von dem Pfandhalter bezeichnet und auch von seinen übrigen Beständen möglichst ausgesondert sein, damit jederzeit die Identifizierung der der Bank verpfändeten Warenbestände möglich ist. Dies wird sowohl für Revisionen wie auch in etwaigen Schadensfällen von besonderer Wichtigkeit sein.

Falls es sich nicht um allererste Lagerhäuser handelt, wird sich eine gewisse Ueberwachung des Lagergutes durch gelegentliche in unregelmäßigen Zeiträumen wiederkehrende Revisionen empfehlen.

Die Versicherung des Pfandlagers muß vom Verpfänder durchgeführt sein. Der Pfandgläubiger wird die Ausstellung von besonderen Versicherungs-Zertifikaten seitens der Gesellschaften über das betreffende Pfandlager zu verlangen haben.

IV. Sicherungs-Uebereignung.

Falls eine Verpfändung von Waren oder Vermögensstücken des Schuldners nicht durchführbar erscheint, so wird von der Sicherungs-Uebereignung Gebrauch zu machen sein, die dem Gläubiger eine rechtlich einwandfreie Sicherung bietet und ihn vor allen Dingen bei Konkursfällen des Schuldners aussonderungsberechtigt macht. Da die Möglichkeit der Ueberwachung der übereigneten Bestände verhältnismäßig gering ist, so wird ein solcher Uebereignungs-Vertrag nur mit Kreditnehmern abgeschlossen werden können, die sich eines absolut einwandfreien Rufes erfreuen. Grundsätzlich wird man jedenfalls daran festhalten müssen, daß die ordnungsmäßige Verpfändung von Waren, soweit sie irgend durchführbar ist, der Sicherungs-Uebereignung stets vorzuziehen sein wird.

Was den Inhalt des Uebereignungs-Vertrages selbst anlangt, so kann auf die im Bankgeschäftlichen Formularbuch enthaltenen Vertragstypen verwiesen werden; besonders wird vielleicht noch darauf aufmerksam zu machen sein, daß, im Falle der Sicherungsübereignung eines Warenlagers, die Abführung des Verkaufserlöses der übereigneten Waren an das Bankhaus bzw. die Abtretung der Kaufpreisforderung an die Bank im Vertrage aufgenommen wird. Auch die Verpflichtung des Kunden, den Bestand der übereigneten Waren stets auf einer bestimmten Höhe zu halten und bei Verkauf alter Waren neue Wareneingänge alsbald dem übereigneten Warenlager hinzuzufügen, muß im Text enthalten sein. Werden Warenbestände aus einem größeren Lager heraus übereignet, so muß, ebenso wie bei der Verpfändung, darauf geachtet werden, daß die übereigneten Waren soweit als irgend angängig ausgesondert und getrennt von den anderen aufbewahrt werden. Dies kann z. B. in besonderen Räumen oder auch in besonderen Behältnissen, Schränken, Koffern und dergleichen geschehen; an diese Behältnisse oder Räume werden auch Zettel zu heften sein, welche das Eigentum des Bankhauses klarstellen. Diese Aussonderung ist zum Nachweis der Waren, die tatsächlich übereignet sind, notwendig; die Möglichkeit der Identifizierung wird auch in Schadensfällen von besonderer Wichtigkeit sein. Die Ausführungen über die Versicherung bei verpfändeten Waren gelten auch entsprechend für die übereigneten.

Digitized by Google

V. Verschiedenes:

Die Abtretung von Forderungen des Kreditnehmers wird ebenfalls häufig zur Bedeckung von Krediten verwandt. Sie darf nur „sicherungs-" also zahlungshalber, nicht an Zahlungs Statt geschehen. Die Kundschaft wird hierauf aufmerksam zu machen sein, damit sie nicht den Einwand erhebt, daß die Bank durch die Abtretung der Forderungen befriedigt ist. Die Kunden wollen aus Geschäftsrücksichten die Abtretung ihrer Forderungen ihren Schuldnern meistens nicht mitteilen. Solange dies nicht geschehen ist, kann der Drittschuldner aber mit befreiender Wirkung an seinen Gläubiger (den Kreditnehmer) zahlen, ohne daß die Bank diese Zahlung noch einmal für sich verlangen kann. Ist der Bankschuldner ein angesehener Kaufmann, so wird man sich darauf verlassen können, daß er die eingehenden Gelder auch an seine Bank abführt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so muß die Absendung der Abtretungsanzeigen, die vom Kreditnehmer auszustellen sind, durch die Bank erfolgen.

Die Bevorschussung von Duplikat-Frachtbriefen wird, abgesehen von der Aufnahme im Akkreditiv-Geschäft, nur dann erfolgen können, wenn die Bank oder eine von ihr beauftragte zuverlässige Firma als Absenderin im Frachtbrief genannt und der Duplikat Frachtbrief der Bank ausgehändigt wird. Ebenso muß die Ware an die eigene Adresse der Bank bzw. einer von ihr benannten Vertrauensfirma gerichtet werden, damit die Auslieferung nur gegen Zahlung der Faktura erfolgt. Auf diese Angaben des Duplikat-Frachtbriefes muß um deswillen geachtet werden, weil nach den Bestimmungen des HGB der Absender des Frachtbriefes bis zur Auslieferung des Gutes an den Empfänger verfügungsberechtigt bleibt. Allerdings muß er bei solchen Verfügungen den Duplikat-Frachtbrief vorlegen. Zum mindesten ist es also notwendig, daß der Duplikat-Frachtbrief an die Kredit gebende Bank ausgehändigt wird, damit eine Möglichkeit für derartige Verfügungen des Absenders nicht mehr besteht. An der geschilderten Art der Adressierung der Waren wird stets festzuhalten sein.

Abschließend würde noch darauf hinzuweisen sein, daß Sicherungen nur insoweit beansprucht werden sollen, als es zu einer völlig ausreichenden Bedeckung des Kredites notwendig erscheint. Darüber hinaus vom Schuldner noch Vermögenswerte zu beanspruchen, ist gefährlich, da das Reichsgericht wiederholt sich dahin ausgesprochen hat, daß eine derartige Uebertragung der gesamten Vermögenswerte an den Gläubiger als unsittlich anzusehen ist, weil sie den Schuldner seiner geschäftlichen Freiheit beraubt und ihn vollständig dem Gläubiger unterwirft. Der Schuldner hat noch nach außen den Anschein der Kreditfähigkeit, während ihm tatsächlich nichts mehr gehört, seine Lieferanten also durch derartige Verträge überaus gefährdet sind. Damit würde gegebenenfalls auch eine Schadensersatzpflicht des Gläubigers gemäß § 826 BGB. bejaht werden können. Der höchste Gerichtshof hat sich auch in einer seiner letzten Entscheidungen in der Juristischen Wochenschrift 1924 Seite 176 auf einen strengen Standpunkt bei der Beurteilung derartiger Verträge, die dem Gläubiger ein Uebermaß an Sicherungen gewähren, gestellt.

Gerichtliche Entscheidungen.

Steuerrecht.

Zu § 35 b KapVStG.

Anschaffungsgeschäfte über Stücke der Zwangsanleihe sind börsenumsatzsteuerpflichtig.

Urteil des RFH. vom 21. April 1925 — II A 141/25 —; abgedr. Dt. Reichs-Anz. Nr. 136.

Der Rechtsstreit dreht sich allein darum, ob Anschaffungsgeschäfte von Reichszwangsanleihestücken nach §§ 35, 25 des Kapitalverkehrssteuergesetzes börsenumsatzsteuerpflichtig sind. Eine Bank bestritt dies, weil die Zwangsanleihe zurzeit unverzinslich sei; die Vorinstanzen bejahen die Frage, weil unverzinsliche Wertpapiere im Sinne des Gesetzes nur dann vorlägen, wenn die Verzinsung des verbrieften Geldbetrags überhaupt und nicht nur auf Zeit ausgeschlossen sei. Nach § 4 des Reichsgesetzes über die Zwangsanleihe vom 20. 7. 1922/22. 12. 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 601 und 955 — ist die Zwangsanleihe bis zum 31. Oktober 1925 unverzinslich und wird vom 1. November 1925 bis zum 31. Oktober 1930 mit 4, vom 1. November 1930 ab mit 5 pCt. jährlich verzinst; die Zinsen werden halbjährlich am 1. Mai und 1. November, erstmalig am 1. Mai 1926 fällig. Der Auffassung kann nicht gefolgt werden, daß man die Anleihe, solange sie unverzinslich ist, rechtlich als eine andere ansieht, als von dem Zeitpunkt an, von dem ab sie Zinsen gewährt, wenigstens dann nicht, wenn diese Zinspflicht nicht auf erst später getroffenen Entscheidungen beruht, sondern von Anfang an in Aussicht genommen war. Die Rechtsnatur kann nur einheitlich beurteilt werden. Anderenfalls müßten sachlich nicht zu rechtfertigende Verschiedenheiten eintreten, je nachdem die Anschaffungsgeschäfte kurz vor oder nach dem Beginn des Zinsenlaufs vorgenommen werden. Ist aber das Papier einheitlich zu beurteilen, so kann maßgebend nur sein, was zur Zeit des Anschaffungsgeschäfts über eine Verzinsung Rechtens war. Waren überhaupt Zinsen versprochen, so muß das Papier als ein verzinsliches gelten, ganz gleich von wann ab die Zinsen laufen. Hierauf kann ebensowenig Rücksicht genommen werden wie auf die Höhe der Zinsen. Ein Zusammenhang zwischen beiden ist nicht zu verkennen, denn wirtschaftlich kann man den gleichen Erfolg durch niedrige Zinsen während einer längeren Zeit erreichen wie durch gänzliche Zinslosigkeit während kürzerer Zeit und später erhöhte Zinsen. Auch noch darauf kann hingewiesen werden, daß die Zwangsanleihen mit Zinscheinen ausgegeben sind. § 25 des Kapitalverkehrssteuergesetzes unterwirft der Steuer u. a. verzinsliche Schuldverschreibungen, falls sie mit Zinsscheinen versehen sind. Danach werden Schuldverschreibungen, die mit Zinsscheinen versehen sind, grundsätzlich als verzinsliche zu gelten haben.

Bücherbesprechungen.

Die Goldumstellung der Aktiengesellschaften nach den Vorschriften der Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923 und ihrer Durchführungsverordnungen. Bearbeitet im Auftrage der Industrie- und Handelskammer zu Berlin von Dr. W. Feilchenfeld, mit einem Geleitwort von Dr. Karl Gelpcke, Vorsitzender der Zulassungsstelle der Berliner Börse, und einem Nachtrag über Goldumstellung und Börsenverkehr von Dr. Gerhard Frentzel. 2. Auflage. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1925.

Der Feilchenfeldsche Leitfaden der Goldumstellung der Aktiengesellschaften ist seit langem als ein äußerst wertvolles Hilfsmittel zum Verständnis der gesetzlichen Vorschriften in weiten Kreisen geschätzt. Die vorliegende zweite Auflage hat nicht nur durch eine vervollständigte Zusammenstellung der Durchführungsbestimmungen und Ministerialerlasse eine wertvolle Bereicherung erfahren, sondern vor allem durch den von Dr. Frentzel herrührenden Nachtrag über Goldumstellung und Börsenverkehr. Von besonderem Interesse sind die Darlegungen Frentzels über die Rechtsnatur der Umstellungsbekanntmachung im Vergleich mit dem Emissionsprospekt im Sinne des Börsengesetzes. Dem Ergebnis, daß die Umstellungsbekanntmachung im Hinblick auf §§ 88 Abs. 3 BörsG., 314[1] HGB. den gleichen strafrechtlichen Schutz, wie ein Prospekt, genießt, wird beizutreten sein. Auch über die Neuzulassung der Aktien von Gesellschaften mit Reichsmarkkapital, über die Herstellung der Aktienurkunden, die Herbeiführung der Reichsmarknotiz und den Handel mit umgestellten Aktien gibt der Frentzelsche Nachtrag inhaltreiche Aufschlüsse, die angesichts der Tatsache, daß der Verfasser seine Kenntnis der Materie aus eigener praktischer Erfahrung als Sachbearbeiter der Berliner Zulassungsstelle herleitet, auf Zuverlässigkeit und Vollständigkeit erhöhten Anspruch erheben können. Ein Sachregister erhöht die Brauchbarkeit der empfehlenswerten Schrift.

Bernstein.

„Die Kartellverordnung" von Direktor Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt beim Kammergericht, und Dr. Adolf Hollaender, Rechtsanwalt bei den Landgerichten in Berlin; J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München, Berlin und Leipzig 1925.

Die beiden auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens besonders erfahrenen Verfasser haben es verstanden, mit dem vorliegenden Werk eine auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnittene und sie befriedigende Kommentierung der Kartellverordnung zu bringen, die andererseits doch wissenschaftlich durchaus auf der Höhe steht. Besonders wertvoll ist die ein-

Digitized by Google

gehende Behandlung der Rechtsprechung des Kartellgerichts, die einen Ueberblick über die Tragweite der Verordnung und ihre praktische Auswirkung gibt. Auch haben sich die Verfasser mit Erfolg bemüht, die Grundbegriffe des Kartellrechtes herauszuarbeiten und haben so die wissenschaftliche Fortbildung des letzteren erheblich gefördert.

Die Stellungnahme der Verfasser zu der Frage der Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung erscheint mir weniger glücklich, da sie die Verkündung der Verordnung als eine automatische Fortwirkung über den Erlaß derselben ansehen. Ist die Verkündung, wie ich in der D. A. Z. vom 26. 3. 1924 dargelegt habe, ein notwendiger Bestandteil des Gesetzgebungsaktes, dann kann sie nicht automatisch erfolgen, sondern bedeutet einen ebenso selbständigen Staatsakt wie der Beschluß über den Erlaß. Für die Rechtswirksamkeit kann daher nicht entscheidend sein, daß die sozialdemokratischen Minister bei ihrem Beschluß noch nicht ihr Entlassungsgesuch eingereicht hatten. Die Bemerkung, daß die ordentlichen Gerichte die Rechtsgültigkeit der Verordnung bejahen, hätte zweckmäßigerweise durch die Anführung der betreffenden Urteile ergänzt werden müssen.

Auf Seite 22 beziehen die Verfasser auch die Kartelle zur Regelung der Entgelte für Leistungen (Bankiers u. a.) im Gegensatz zu Bernstein, „Bank-Archiv" 24, 334, in die Verordnung ein, trotzdem sie selbst zugeben müssen, daß diese Ausdehnung dem Reichswirtschaftsministerium selbst bei Erlaß der Verordnung wahrscheinlich nicht klar gewesen ist. Sie berufen sich hierbei ohne nähere Begründung auf den Sinn der Verordnung, der aber doch nicht allein für die Auslegung ausschlaggebend sein kann.

R.-A. Dr. v. Karger (Berlin).

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Wechselkursstatistik 1925[1]).

Der holländische Gulden im 1. Halbjahr 1925.

Das Charakteristikum der diesjährigen Kursbewegung des holländischen Guldens gegenüber den hier betrachteten Edelvaluten (außer dem Pfund Sterling) und den neuen

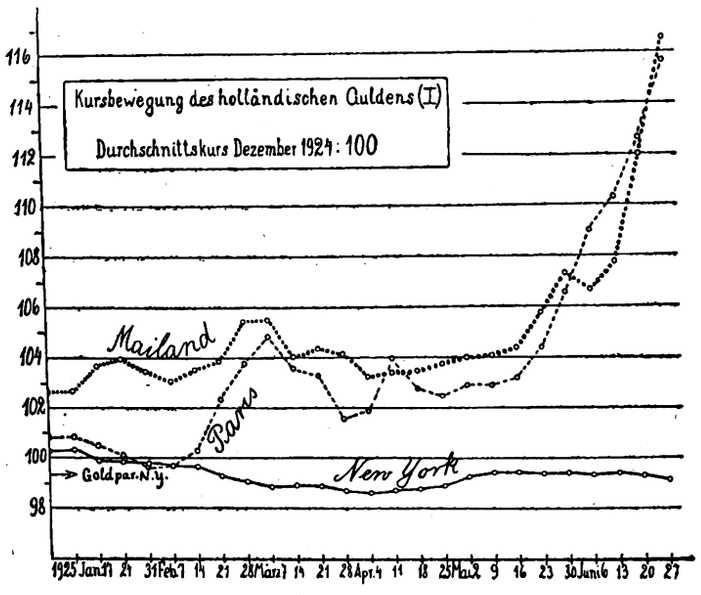

Währungen ist eine gewisse Stetigkeit. In der ersten Hälfte dieses Jahres sind folgende Schwankungen zu verzeichnen:

in Berlin .... 170,55 = + 1,07 %	167,40 = — 0,80 %;	Sp. 1,87 %
„ New York 40,58 = + 0,95 %	39,84 = — 0,90 %;	Sp. 1,85 %
„ Zürich ... 209,90 = + 0,76 %	206,35 = — 0,95 %;	Sp. 1,71 %
„ Stockholm 150,80 = + 0,54 %	147,95 = — 1,37 %;	Sp. 1,91 %
„ Wien 288,80	284,20;	Sp. 1,61 %
„ Prag 1383,00	1353,50;	Sp. 2,16 %

In dieser Uebersicht gibt die erste Zahl den höchsten Tageskurs des Halbjahrs in Währungseinheiten und in Agioprozenten der Goldparität, die zweite den niedrigsten Tageskurs in Währungseinheiten und in Disagioprozenten der Goldparität an, während die letzte Spalte die Spannung zwischen Maximum und Minimum in Prozenten der Goldparität enthält. Bei Wien und Prag wurde die Spannung in Prozenten des Mittelwertes von Maximum und Minimum berechnet.

Zu Beginn des Jahres stand der holländische Gulden gegenüber den Edelvaluten über Pari (in den Figuren, die vom Durchschnittskurs des Dezembers 1924 (= 100) ausgehen, ist durch einen Pfeil die Paritätslinie angedeutet). In Berlin und New York senkt sich dann der Kurs, schneidet im Februar die Paritätslinie und bleibt

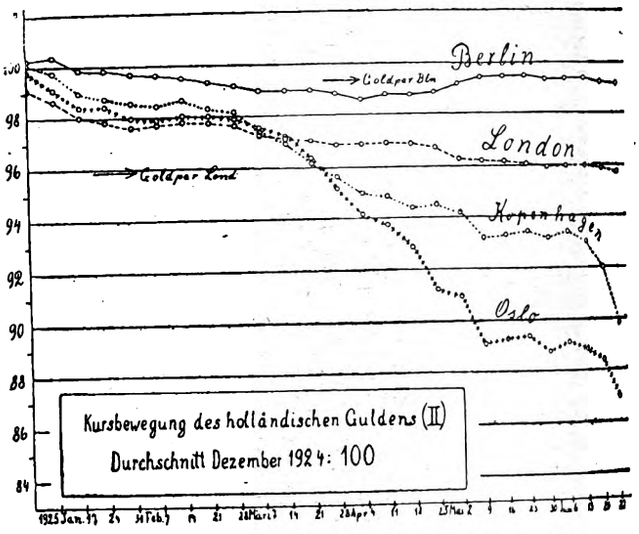

bis Anfang Mai unter ihr. Von diesem Zeitpunkt ab ist die Schwankung ganz minimal, und der Kurs bleibt in der Nähe der Goldparität.

Bei dieser Gelegenheit darf nicht unerwähnt bleiben, daß im Mai Holland zur Goldwährung zurückgekehrt ist. Ein Einfluß auf die Kursgestaltung ist kaum nachweisbar; immerhin erhält der Gulden durch diese Rückkehr zur Goldwährung nunmehr auch formell seine Berechtigung, als Maßstab gegenüber anderen Währungen zu dienen, der er praktisch schon seit längerem gewesen ist.

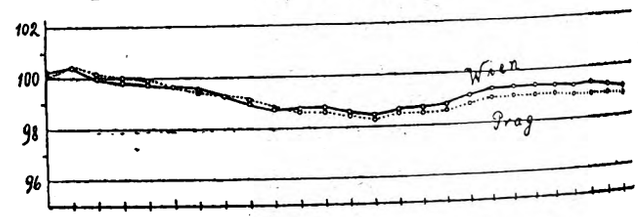

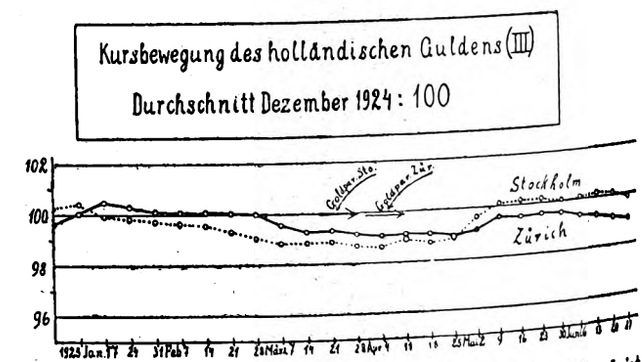

Die Wertung des Guldens gegenüber dem Pfund ist durch die bekannte Pfundsteigerung (bis zur Parität) bestimmt.

Auch der Steigerung in der Bewertung der dänischen und der norwegischen Krone hat sich der Gulden nicht entziehen können. Ueber diese Erscheinung ist bereits in Nr. 20 ebenso gesprochen worden wie über den Sturz des französischen Franc und der italienischen Lira. Bei der relativen Kursstetigkeit des Guldens ist daher seine Kursbewegung in Paris und Mailand der der Reichsmark (vgl. Nr. 20) überaus ähnlich.

[1]) Vgl. Bank-Archiv Nr. 18—20.

Digitized by Google

Der holländische Gulden

1925

in Berlin:

I. Goldparität: 100 hfl. = 168,75 RM.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 169,85 RM.
(Fig. II.)

	Kurs in Reichsmark für 100 holl. Gulden			in % von I.	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	170,30	170,30	170,30	100,92	100,26
5.—10. 1.	170,45	170,55	170,35	101,01	100,35
12.—17. 1.	169,81	169,75	169,55	100,51	99,86
19.—24. 1.	169,54	169,56	169,48	100,47	99,82
26.—31. 1.	169,34	169,40	169,25	100,35	99,70
Januar	**169,78**	**170,55**	**169,25**	**100,61**	**99,96**
2.— 7. 2.	169,23	169,33	169,05	100,28	99,63
9.—14. 2.	169,06	169,15	168,85	100,12	99,53
16.—21. 2.	168,56	168,80	168,23	99,89	99,33
23.—28. 2.	168,21	168,35	167,95	99,68	99,21
Februar	**168,79**	**169,33**	**167,95**	**100,02**	**99,55**
2.— 7. 3.	167,79	167,90	167,75	99,43	98,97
9.—14. 3.	167,85	168,00	167,80	99,47	99,00
16.—21. 3.	167,85	168,07	167,62	99,47	99,00
23.—28. 3.	167,61	167,70	167,43	99,32	98,86
März	**167,75**	**168,07**	**167,40**	**99,41**	**98,94**
30. 3.— 4. 4.	167,48	167,60	167,40	99,25	98,60
6.—11. 4.	167,81	167,95	167,70	99,44	98,80
13.—18. 4.	167,74	167,80	167,65	99,40	98,76
20.—25. 4.	167,92	168,25	167,55	99,51	98,86
April	**167,87**	**168,65**	**167,42**	**99,48**	**98,83**
27. 4.— 2. 5.	168,48	168,65	168,15	99,84	99,19
4.— 9. 5.	168,84	168,95	168,70	100,05	99,41
11.—16. 5.	168,89	168,90	168,88	100,08	99,43
18.—23. 5.	168,91	168,93	168,90	100,09	99,45
25.—30. 5.	168,74	168,84	168, 0	99,99	99,35
Mai	**168,83**	**168,95**	**168,60**	**100,05**	**99,40**
1.— 6. 6.	168,76	168,85	168,70	100,01	99,36
8.—13. 6.	168,81	168,85	168,80	100,04	99,39
15.—20. 6.	168,69	168,75	168,50	99,96	99,32
22.—27. 6.	168,45	168,55	168,30	99,82	99,18
Juni	**168,64**	**168,85**	**168,25**	**99,93**	**99,20**

in New York:

I. Goldparität: 100 hfl. = 40,20 $
II. Durchschnittskurs Dez. 1924: 40,42 $
(Fig I)

	Kurs in Dollar für 100 holl. Gulden			in % von I.	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	40,53	40,54	40,52	100,82	100,27
5.—10. 1.	40,54	40,58	40,43	100,85	100,30
12.—17. 1.	40,36	40,40	40,34	100,40	99,85
19.—24. 1.	40,34	40,36	40,30	100,35	99,80
26.—31. 1.	40,32	40,34	40,28	100,30	99,75
Januar	**40,40**	**40,58**	**40,28**	**100,50**	**99,95**
2.— 7. 2.	40,28	40,31	40,26	100,20	99,65
9.—14. 2.	40,27	40,28	40,23	100,17	99,63
16.—21. 2.	40,12	40,18	40,08	99,80	99,26
23.—28. 2.	40,04	40,08	40,01	99,60	99,06
Februar	**40,18**	**40,31**	**40,01**	**99,95**	**99,41**
2.— 7. 3.	39,94	39,95	39,93	99,35	98,81
9.—14. 3.	39,95	40,00	39,90	99,38	98,84
16.—21. 3.	39,95	40,00	39,91	99,38	98,84
23.—28. 3.	39,88	39,89	39,86	99,20	98,66
März	**39,93**	**40,00**	**39,84**	**99,33**	**98,79**
30. 3.— 4. 4.	39,85	39,86	39,84	99,13	98,59
6.—11. 4.	39,90	39,95	39,86	99,25	98,71
13.—18. 4.	39,92	39,95	39,89	99,30	98,76
20.—25. 4.	39,97	40,03	39,89	99,43	98,89
April	**39,95**	**40,13**	**39,84**	**99,38**	**98,84**
27. 4.— 2. 5.	40,12	40,14	40,08	99,80	99,26
4.— 9. 5.	40,19	40,21	40,16	99,98	99,43
11.—16. 5.	40,19	40,20	40,17	99,98	99,43
18.—23. 5.	40,19	40,22	40,16	99,98	99,43
25.—30. 5.	40,18	40,20	40,16	99,95	99,41
Mai	**40,18**	**40,22**	**40,10**	**99,95**	**99,41**
1.— 6. 6.	40,16	40,18	40,13	99,90	99,36
8.—13. 6.	40,18	40,19	40,17	99,95	99,41
15.—20. 6.	40,14	40,18	40,10	99,85	99,31
22.—27. 6.	40,08	40,12	40,04	99,70	99,16
Juni	**40,13**	**40,19**	**40,04**	**99,88**	**99,28**

in London:

I. Goldparität: 100 hfl. = 8,260 £ (= £ 8 · 5 · 2,4)
II. Durchschnittskurs Dez. 1924: 8,613 £ (= £ 8 · 12 · 3,1). (Fig. II)

	Kurs in engl. Pfund für 100 holl. Gulden			in % von I.	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	8,535	8,54	8,53	103,33	99,10
5.—10. 1.	8,496	8,52	8,43	102,86	98,64
12.—17. 1.	8,442	8,46	8,43	102,20	98,01
19.—24. 1.	8,424	8,45	8,40	101,99	97,81
26.—31. 1.	8,407	8,41	8,40	101,78	97,61
Januar	**8,451**	**8,54**	**8,40**	**102,31**	**98,12**
2.— 7. 2.	8,415	8,43	8,41	101,88	97,70
9.—14. 2.	8,423	8,43	8,42	101,97	97,79
16.—21. 2.	8,419	8,42	8,41	101,93	97,75
23.—28. 2.	8,411	8,42	8,40	101,83	97,65
Februar	**8,418**	**8,43**	**8,40**	**101,91**	**97,74**
2.— 7. 3.	8,377	8,38	8,37	101,42	97,26
9.—14. 3.	8,365	8,38	8,35	101,27	97,12
16.—21. 3.	8,356	8,37	8,35	101,16	97,02
23.—28. 3.	8,341	8,35	8,33	100,98	96,84
März	**8,358**	**8,38**	**8,33**	**101,19**	**97,04**
30. 3.— 4. 4.	8,340	8,34	8,34	100,97	96,83
6.—11. 4.	8,348	8,35	8,35	101,06	96,92
13.—18. 4.	8,343	8,35	8,33	101,00	96,87
20.—25. 4.	8,329	8,34	8,32	100,84	96,70
April	**8,332**	**8,35**	**8,28**	**100,87**	**96,74**
27. 4.— 2. 5.	8,291	8,31	8,28	100,38	96,26
4.— 9. 5.	8,286	8,29	8,28	100,31	96,20
11.—16. 5.	8,284	8,29	8,28	100,29	96,18
18.—23. 5.	8,275	8,29	8,27	100,18	96,08
25.—30. 5.	8,263	8,27	8,26	100,04	95,94
Mai	**8,277**	**8,31**	**8,26**	**100,21**	**96,10**
1.— 6. 6.	8,267	8,27	8,26	100,08	95,98
8.—13. 6.	8,278	8,27	8,27	100,10	95,99
15.—20. 6.	8,259	8,27	8,25	99,99	95,89
22.—27. 6.	8,248	8,25	8,24	99,85	95,76
Juni	**8,259**	**8,27**	**8,24**	**99,99**	**95,89**

1925

in Zürich:

I. Goldparität: 100 hfl. = 208,32 sfrcs.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 208,68 sfrcs.
(Fig. III.)

	Kurs in Schweizer Franken für 100 holl. Gulden			in % von I	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	207,90	207,90	207,90	99,80	99,63
5.—10. 1.	208,69	209,75	208,00	100,18	100,00
12.—17. 1.	209,66	209,90	209,50	100,64	100,47
19.—24. 1.	209,30	209,75	208,95	100,47	100,30
26.—31. 1.	208,92	209,00	208,80	100,29	100,11
Januar	**209,02**	**209,90**	**207,90**	**100,34**	**100,16**
2.— 7. 2.	208,80	208,90	208,75	100,23	100,06
9.—14. 2.	208,83	209,00	208,75	100,25	100,07
16.—21. 2.	208,67	208,75	208,55	100,17	99,99
23.—28. 2.	208,53	208,80	208,25	100,10	99,93
Februar	**208,70**	**209,00**	**208,25**	**100,19**	**100,01**
2.— 7. 3.	207,64	208,25	207,22	99,67	99,50
9.—14. 3.	207,33	207,50	207,00	99,53	99,35
16.—21. 3.	207,23	207,30	207,12	99,48	99,31
23.—28. 3.	206,84	207,05	206,70	99,29	99,12
März	**207,21**	**208,25**	**206,55**	**99,47**	**99,30**
30. 3.— 4. 4.	206,65	206,75	206,50	99,20	99,03
6.—11. 4.	206,77	206,87	206,65	99,26	99,08
13.—18. 4.	206,70	206,75	206,62	99,22	99,05
20.—25. 4.	206,48	206,65	206,35	99,12	98,95
April	**206,65**	**207,10**	**206,35**	**99,20**	**99,03**
27. 4.— 2. 5.	206,88	207,15	206,55	99,31	99,14
4.— 9. 5.	207,80	207,95	207,55	99,75	99,58
11.—16. 5.	207,70	207,75	207,60	99,70	99,53
18.—23. 5.	207,83	208,00	207,70	99,76	99,59
25.—30. 5.	207,69	207,80	207,55	99,70	99,53
Mai	**207,70**	**208,00**	**207,10**	**99,70**	**99,53**
1.— 6. 6.	207,36	207,50	207,25	99,54	99,37
8.—13. 6.	207,17	207,35	207,00	99,45	99,28
15.—20. 6.	206,81	207,00	206,53	99,28	99,10
22.—27. 6.	206,61	206,75	206,50	99,18	99,01
Juni	**206,93**	**207,50**	**206,40**	**99,38**	**99,16**

in Stockholm:

I. Goldparität: 100 hfl. = 149,99 skr
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 150,09 skr.
(Fig. III)

	Kurs in schwed. Kronen für 100 holl. Gulden			in % von I	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	150,43	150,45	150,40	100,29	100,23
5.—10. 1.	150,71	150,80	150,60	100,48	100,41
12.—17. 1.	149,98	150,10	149,90	99,99	99,93
19.—24. 1.	149,85	149,90	149,80	99,93	99,84
26.—31. 1.	149,66	149,70	149,60	99,78	99,71
Januar	**150,05**	**150,80**	**149,60**	**100,02**	**99,97**
2.— 7. 2.	149,53	149,65	149,45	99,69	99,63
9.—14. 2.	149,39	149,50	149,25	99,60	99,53
16.—21. 2.	149,02	149,25	148,75	99,35	99,23
23.—28. 2.	148,86	148,80	148,50	99,11	99,05
Februar	**149,15**	**149,65**	**148,50**	**99,44**	**99,37**
2.— 7. 3.	148,29	148,50	148,25	98,87	98,80
9.—14. 3.	148,32	148,45	148,25	98,89	98,82
16.—21. 3.	148,34	148,50	148,15	98,90	98,83
23.—28. 3.	148,08	148,10	148,00	98,73	98,66
März	**148,25**	**148,50**	**147,95**	**98,84**	**98,77**
30. 3.— 4. 4.	148,00	148,10	147,95	98,67	98,61
6.—11. 4.	148,36	148,50	148,15	98,91	98,85
13.—18. 4.	148,21	148,25	148,15	98,81	98,75
20.—25. 4.	148,40	148,60	148,15	98,94	98,87
April	**148,44**	**148,80**	**147,95**	**98,96**	**98,90**
27. 4.— 2. 5.	149,53	150,00	148,90	99,69	99,63
4.— 9. 5.	150,26	150,40	150,00	100,18	100,11
11.—16. 5.	150,36	150,45	150,25	100,25	100,18
18.—23. 5.	150,37	150,40	150,35	100,25	100,19
25.—30. 5.	150,17	150,30	150,05	100,12	100,05
Mai	**150,26**	**150,45**	**150,00**	**100,18**	**100,11**
1.— 6. 6.	150,22	150,30	150,20	100,15	100,09
8.—13. 6.	150,30	150,30	150,30	100,21	100,14
15.—20. 6.	150,23	150,30	150,10	100,16	100,09
22.—27. 6.	149,93	150,10	149,80	99,96	99,89
Juni	**150,18**	**150,80**	**149,50**	**100,09**	**100,08**

in Oslo:

I. Goldparität: 100 hfl. = 149,99 nkr.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 269,31 nkr.
(Fig. II.)

	Kurs in norweg Kronen für 100 holl. Gulden			in % von I	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	268,74	268,75	268,72	179,17	99,79
5.—10. 1.	266,85	267,75	265,15	177,91	99,09
12.—17. 1.	265,00	265,55	264,50	176,68	98,40
19.—24. 1.	265,08	265,75	263,75	176,73	98,43
26.—31. 1.	263,83	264,55	263,45	175,90	97,96
Januar	**265,47**	**268,75**	**263,45**	**176,99**	**98,57**
2.— 7. 2.	263,75	264,00	263,50	175,85	97,94
9.—14. 2.	264,04	264,25	264,00	176,04	98,04
16.—21. 2.	264,00	264,00	264,00	176,01	98,03
23.—28. 2.	263,71	264,00	263,25	175,82	97,92
Februar	**263,88**	**264,25**	**263,25**	**175,93**	**97,98**
2.— 7. 3.	262,61	263,00	262,25	175,08	97,51
9.—14. 3.	261,83	262,50	261,00	174,57	97,22
16.—21. 3.	259,45	260,00	259,00	172,98	96,34
23.—28. 3.	256,25	257,75	254,00	170,85	95,15
März	**259,57**	**263,00**	**253,00**	**173,06**	**96,38**
30. 3.— 4. 4.	253,62	255,70	252,50	169,09	94,17
6.—11. 4.	252,48	252,75	252,25	168,33	93,75
13.—18. 4.	250,15	252,75	245,50	166,78	92,89
20.—25. 4.	245,63	246,00	244,75	163,76	91,21
April	**249,07**	**254,50**	**244,75**	**166,06**	**92,48**
27. 4.— 2. 5.	244,96	247,50	241,75	163,32	90,96
4.— 9. 5.	239,88	241,75	239,25	159,93	89,07
11.—16. 5.	240,46	241,25	238,75	160,92	89,29
18.—23. 5.	240,65	241,25	239,75	160,44	89,36
25.—30. 5.	239,00	240,00	238,00	159,34	88,75
Mai	**240,18**	**243,50**	**238,00**	**160,13**	**89,18**
1.— 6. 6.	239,95	240,50	239,50	159,98	89,10
8.—13. 6.	239,17	239,50	238,75	159,46	88,81
15.—20. 6.	238,08	238,75	237,00	158,73	88,40
22.—27. 6.	234,25	237,00	231,00	156,18	86,98
Juni	**237,15**	**240,50**	**229,00**	**158,11**	**88,06**

Digitized by Google

Der holländische Gulden

in Kopenhagen:
I. Goldparität: 100 hfl. = 149,99 dkr.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 229,68 dkr
(Fig. II)

in Paris:
I. Goldparität: 100 hfl. = 203,32 ffrcs.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 748,37 ffrcs
(Fig. I)

in Mailand:
I. Goldparität: 100 hfl. = 208,32 Lire.
II. Durchschnittskurs Dezember 1924: 941,44 Lire.
(Fig. I)

1925	Kurs in dän. Kronen für 100 holl. Gulden			in % von I.	in % von II.	Kurs in französ. Francs für 100 holl. Gulden			in % von I.	in % von II.	Kurs in Lire für 100 holl. Gulden			in % von I.	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	229,80	230,00	229,60	153,21	100,05	747,50	747,75	747,25	358,82	99,88	966,00	966,00	966,00	463,71	102,61
5.—10. 1.	229,14	230,25	227,80	152,77	99,76	754,46	757,25	751,50	362,16	100,81	966,30	970,00	964,00	463,85	102,64
12.—17. 1	227,28	228,35	226,50	151,53	98,96	751,79	756,50	747,00	360,88	100,46	975,75	996,00	965,00	468,39	103,64
19.—24. 1	226,84	227,85	225,50	151,24	98,76	748,90	757,25	745,00	359,50	100,07	978,42	980,00	974,00	469,67	103,93
26.—31. 1.	226,28	226,50	225,80	150,86	98,52	745,46	748,00	743,75	357,84	99,61	973,50	982,50	968,00	467,31	103,41
Januar	**227,19**	**230,25**	**225,50**	**151,47**	**98,92**	**749,00**	**757,25**	**743,75**	**360,02**	**100,22**	**973,48**	**996,00**	**961,00**	**467,30**	**103,40**
2.— 7. 2.	226,15	226,25	226,00	150,78	98,46	745,83	747,50	744,25	358,02	99,66	970,25	972,50	969,00	465,75	103,06
9.—14. 2.	226,63	227,35	226,00	151,10	98,67	750,40	757,00	741,75	360,22	100,27	974,33	978,00	973,00	467,71	103,49
16.—21. 2.	225,98	226,40	225,60	150,66	98,39	765,79	771,00	761,00	368,08	102,33	977,42	981,00	970,00	469,19	103,82
23.—28. 2.	225,51	226,25	224,85	150,35	98,18	770,38	782,25	771,00	372,68	103,74	992,42	998,20	983,00	476,39	105,42
Februar	**226,06**	**227,35**	**224,85**	**150,72**	**98,42**	**760,00**	**782,25**	**741,75**	**364,82**	**101,55**	**978,60**	**998,20**	**969,00**	**469,76**	**103,95**
2.— 7. 3.	223,78	224,50	223,30	149,20	97,43	784,35	788,75	776,25	376,51	104,81	993,03 *)	995,00	991,00	476,08	105,43
9.—14. 3	222,62	223,15	221,85	148,42	96,93	774,71	779,00	770,50	371,88	103,52	979,08 *)	982,00	974,00	469,99	104,00
16.—21. 3	220,91	221,85	220,60	147,28	96,18	772,70	777,50	768,00	370,92	103,26	982,42 *)	986,00	979,00	471,59	104,35
23.—28. 3.	219,60	220,70	218,65	146,41	95,61	759,71	768,50	751,50	364,68	101,52	980,33 *)	982,00	676,00	470,59	104,13
März	**221,48**	**224,50**	**218,20**	**147,66**	**96,43**	**770,16**	**788,75**	**744,50**	**369,70**	**102,91**	**982,66 *)**	**995,00**	**964,00**	**471,71**	**104,38**
30. 3.— 4. 4.	218,18	218,70	217,80	145,46	94,99	762,33	779,25	744,50	365,94	101,87	971,67	976,00	964,00	466,43	103,21
6.—11. 4.	217,88	218,00	217,50	145,26	94,86	777,83	781,00	775,00	373,41	103,94	973,33 *)	976,00	972,00	467,23	103,39
13.—18. 4.	216,81	217,40	216,30	144,55	94,40	763,95	777,25	758,00	369,12	102,75	973,70	974,50	972,00	467,41	103,43
20.—25. 4.	217,08	218,20	216,35	144,73	94,51	766,70	770,75	761,75	368,04	102,45	976,50	978,00	973,50	468,75	103,72
April	**217,31**	**218,20**	**216,25**	**144,88**	**94,61**	**770,64**	**781,00**	**758,00**	**369,93**	**102,98**	**974,98**	**982,50**	**968,00**	**468,02**	**103,56**
27. 4.— 2. 5.	216,36	217,35	215,40	144,25	94,20	769,95	772,50	767,50	369,60	102,88	979,00	982,50	977,00	469,95	103,99
4.— 9. 5	214,06	215,10	213,50	142,72	93,20	770,08	774,00	766,50	369,66	102,90	980,08	981,50	979,00	470,47	104,10
11.—16. 5.	214,27	215,60	213,50	142,85	93,29	772,17	773,75	770,50	370,67	103,18	982,65	987,00	980,40	471,70	104,38
18.—23. 5	214,56	215,20	214,25	143,05	93,42	781,05	786,00	775,50	374,93	104,37	995,80	1000,00	986,00	478,01	105,77
25.—30. 5.	214,01	214,50	213,60	142,68	93,18	797,65	805,50	786,00	382,90	106,58	1010,42	1015,00	1000,00	485,03	107,33
Mai	**214,32**	**215,60**	**213,50**	**142,89**	**93,31**	**778,89**	**805,50**	**766,50**	**373,89**	**104,08**	**990,94**	**1015,00**	**977,00**	**475,68**	**105,26**
1.— 6. 6.	214,58	215,00	214,30	143,06	93,43	815,75	825,50	810,00	391,59	109,00	1004,13	1017,00	988,00	482,01	106,66
8.—13. 6	213,61	214,30	213,10	142,42	93,00	825,50	835,50	817,00	396,27	110,31	1014,70	1020,00	1010,00	487,09	107,78
15.—20. 6	211,34	212,35	210,00	140,90	92,01	842,90	854,50	831,00	404,62	112,63	1054,25	1082,50	1030,00	506,07	111,98
22.—27. 6.	208,28	209,00	204,45	137,53	89,81	865,85	870,50	861,00	415,63	115,70	1097,60	1140,00	1072,00	526,88	116,58
Juni	**210,50**	**215,00**	**199,00**	**140,34**	**91,65**	**842,80**	**888,00**	**810,00**	**404,57**	**112,62**	**1046,16**	**1150,00**	**988,00**	**502,19**	**111,12**

*) meist nur inoffizielle Notierungen.

in Wien:
Durchschnittskurs Dezember 1924: 100 hfl. = 287,60 S.
(Fig. III)

in Prag:
Durchschnittskurs Dezember 1924: 100 hfl. = 1377,05 Kč.
(Fig. III.)

1925	Kurs in Schilling für 100 holl. Gulden			in % des Dezemberkurses 1924 Durchschnitt	Kurs in tschech. Kronen für 100 holl. Gulden			in % des Dezemberkurses 1924 Durchschnitt
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigster		Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	
	1	2	3	4	1	2	3	4
2.— 3. 1.	288,30	288,30	288,30	100,24	1378,00	1378,00	1378,00	100,07
5.—10. 1.	288,75	288,80	288,60	100,40	1383,00	1383,00	1383,00	100,43
12.—17. 1.	287,50	288,00	287,00	99,97	1378,56	1380,00	1377,50	100,11
19.—24. 1.	287,08	287,40	286,80	99,82	1376,75	1377,50	1376,25	99,98
26.—31. 1	286,92	287,00	286,80	99,76	1375,63	1376,25	1374,00	99,90
Januar	**287,54**	**288,80**	**286,80**	**99,98**	**1378,07**	**1383,00**	**1374,00**	**100,07**
2.— 7. 2.	286,58	286,70	286,50	99,65	1372,78	1374,00	1372,00	99,69
9.—14. 2.	286,26	286,40	286,00	99,53	1369,90	1370,50	1369,45	99,48
16.—21. 2.	285,52	286,00	285,00	99,28	1367,88	1371,00	1366,00	99,33
23.—28. 2	284,63	285,00	283,60	98,97	1364,45	1365,00	1363,50	99,09
Februar	**285,75**	**286,70**	**283,60**	**99,36**	**1368,59**	**1374,00**	**1363,50**	**99,39**
2.— 7. 3.	283,98	284,00	283,90	98,74	1360,70	1363,00	1358,50	98,81
9.—14. 3	283,99	284,00	283,95	98,74	1357,46	1358,00	1357,13	98,58
16.—21. 3.	284,03	284,20	283,90	98,76	1357,83	1358,00	1357,50	98,60
23.—28. 3.	283,54	283,80	283,35	98,59	1355,08	1357,00	1353,50	98,40
März	**283,82**	**284,20**	**283,10**	**98,69**	**1357,76**	**1361,00**	**1353,50**	**98,60**
30. 3.— 4. 4.	283,21	283,30	283,10	98,47	1354,04	1354,25	1354,00	98,33
6.—11. 4.	283,71	284,00	283,40	98,65	1356,44	1358,00	1354,00	98,50
13.—18. 4.	283,79	284,10	283,60	98,68	1356,55	1357,00	1356,00	98,51
20.—25. 4	284,07	284,50	283,70	98,77	1357,10	1358,00	1355,75	98,55
April	**283,97**	**285,40**	**283,10**	**98,74**	**1356,98**	**1361,75**	**1354,00**	**98,54**
27. 4.— 2. 5.	285,02	285,40	284,70	99,10	1360,45	1361,75	1358,75	98,79
4.— 9. 5.	285,60	285,80	285,20	99,30	1363,10	1364,00	1361,75	98,99
11.—16. 5.	285,76	285,80	285,70	99,36	1363,70	1364,00	1363,50	99,03
18.—23. 5.	285,81	285,85	285,80	99,38	1363,50	1363,50	1363,50	99,02
25.—30. 5.	285,66	285,75	285,60	99,33	1363,15	1363,37	1363,00	98,99
Mai	**285,67**	**285,85**	**285,20**	**99,33**	**1363,12**	**1364,00**	**1358,75**	**98,99**
1.— 6. 6.	285,59	285,65	285,45	99,30	1362,69	1363,00	1362,50	98,96
8.—13. 6.	285,70	285,75	285,60	99,34	1362,50	1362,50	1362,50	98,94
15.—20. 6.	285,46	285,60	285,22	99,26	1362,25	1362,50	1361,75	98,93
22.—27. 6.	285,08	285,20	284,95	99,12	1361,00	1361,50	1360,50	98,83
Juni	**285,41**	**285,75**	**284,90**	**99,24**	**1361,95**	**1363,00**	**1360,00**	**98,90**

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. **Berlin, 15. August 1925.** **Nummer 22.**

Inhalts-Verzeichnis.

Kritische Betrachtungen zur neuen Steuergesetzgebung.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.
Industriebelastung und Reichsfinanzhof.
Von Direktor Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht.
Der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Aufwertung.
Von Rechtsanwalt Dr. E. Reiling, Berlin.
Rückwirkende Aufwertung bei Industrieobligationen.
Von Rechtsanwalt Dr. Alfons Roth, Dresden.
Zum Personalabbau im Bankgewerbe.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Kritische Betrachtungen zur neuen Steuergesetzgebung.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Der Herr Reichsfinanzminister hat am 7. August 1925 in der entscheidenden 3. Lesung der Steuergesetze in der Vollversammlung des Reichstags folgendes einleitend in seiner großen Rede ausgeführt:

> „Wir stehen vor den abschließenden Beratungen der Finanzreform, eines Gesetzgebungswerkes, das fast alle Gebiete unseres Steuerrechts sachlich neu ordnet und gleichzeitig das Verhältnis von Reich, Ländern und Gemeinden zu den großen Steuerquellen regeln soll. Gewiß werden viele unter Ihnen die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Wünsche, mit denen Sie in die Arbeit hineingegangen sind, nicht voll erfüllt sehen. Sie fühlen deshalb die schwere Last der Verantwortung. Wenn wir aber einmal das Werk als ein untrennbares Ganzes betrachten, so wird mit ihm doch eines unzweifelhaft erreicht: der Abbau einer wirtschaftlich schädlichen, aus der Not schwerster Zeit heraus geborenen Besteuerung, die Rückkehr aus einem Steuersystem, das vor Eingriffen in die Substanz nicht zurückscheuen konnte, zu normaler Steuerwirtschaft; das bedeutet im Bereiche des Möglichen die Wiederaufrichtung des Grundsatzes, daß die Steuerleistung sich nach dem wirklichen Ertrage der Wirtschaft, nach der Leistungsfähigkeit bestimmen soll. Bei dem Reformwerk handelt es sich im Grundsatz nicht darum, neue Steuerlasten auf das deutsche Volk zu legen; es handelt sich vielmehr um eine Umformung und zum Teil Senkung der Steuerlasten, die während der Inflationszeit und der Zeit der Wiederherstellung der Währung übersteigert werden mußten. In dem Bestreben, hier das Mögliche zu tun, liegt die Gewährung der Atempause, die wir uns geben können; das Ausmaß wird durch die finanzpolitische Verantwortung für das Weiterleben eines 60-Millionen-Volkes bestimmt, eine Verantwortung, die es uns nicht gestattet, bei der Gestaltung des Steuersystems nur an ein kurzes Jahr zu denken. Das Steuersystem muß so festgefügt und so entwickelungsfähig sein, daß es auch in den kommenden Jahren schwerer Lasten nicht versagt. Mit dem Wiederaufbau unseres Steuersystems sind entscheidende Fragen der allgemeinen Finanzpolitik eng verknüpft. Beherrschend ist die Frage des Finanzausgleichs. Zwei leitende Gesichtspunkte mußten hier für die Reichsregierung maßgebend sein.
>
> Erstens mußte, wenn irgend möglich, die Lösung so gestaltet werden, daß auch hier das Zustandekommen des Gesetzes im Reichstag einen friedlichen Ausgleich mit den Ländern bedeutet. Der zweite Grundsatz aber verlangte, die Lebensnotwendigkeiten des Reiches in einer Weise zu wahren, die es gestattet, auch der Schwere der kommenden Zeit mit dem Bewußtsein entgegenzusehen, daß nichts unterlassen ist, um hier pflichtgemäß vorzubauen."

In den weiteren Erörterungen ist dann namentlich seitens der Opposition darauf hingewiesen worden, daß die Wirtschaft nicht in der Lage sei, die durch die Steuerreform seinerzeit festgelegten Lasten auf die Dauer zu tragen. Der Herr Reichfinanzminister hat in dieser Hinsicht ausgeführt:

> „Ob die Wirtschaft erhöhte Lasten tragen könne, so bin ich kein Prophet, dies zu entscheiden. Wenn die Wirtschaft sich nicht entwickelt, können sich natürlich auch die Einnahmen nicht so entwickeln, daß wir den Etat balancieren und die Lasten tragen können. Aber wir hoffen, daß die Wirtschaft in der Lage sein wird, die Lasten zu tragen, die wir ihr auch nur mit großer Sorge auferlegen, die wir aber auferlegen müssen; denn über den verlorenen Krieg und die Zeit der Inflation kommen wir nicht hinweg. Das ist kein schlechter Wille von uns, sondern der Zwang der Verhältnisse. Wenn sich nach einigen Monaten ergeben sollte, daß wieder erhebliche Ueberschüsse bestehen, so bin ich durchaus bereit, an eine Steuerverminderung heranzugehen. Aber wir müssen bei den gegenwärtigen unsicheren Verhältnissen eine vorsichtige Politik treiben, die den Interessen der Wirtschaft dient und das Deutsche Reich nicht in größere Schwierigkeiten führt."

Diese Worte des verantwortlichen Leiters des Reichsfinanzministeriums und der Finanzpolitik des Deutschen Reiches müssen an die Spitze jeder kritischen Betrachtung des sehr großen und mit ganz außerordentlicher Sachkenntnis und sehr großem Fleiß durchgeführten Werkes der Steuerreform gestellt werden.

Es klingt aus ihnen die von allen Vertretern der Wirtschaft immer wieder vorgetragene Unmöglichkeit der Tragung der auferlegten Lasten mindestens in Form auch einer starken Skepsis durch. Das Gesamturteil kann nur lauten: Diese Finanzreform ist keine Lösung, sie darf nur ein gesetzgeberisches Interimistikum sein, welches spätestens im Frühjahr 1926 mit Geltung auch für 1925 dringender Aenderungen bedarf.

Wenn der Herr Reichsfinanzminister in seiner die 3. Lesung einleitenden großen Rede aussprach, daß durch

Digitized by Google

diese Reform der Abbau einer wirtschaftlich schädlichen, aus der Not schwerster Zeit heraus geborenen Besteuerung erfolge, die Rückkehr aus einem Steuersystem, welches vor Eingriffen in die Substanz nicht zurückscheuen konnte, zu normaler Steuerwirtschaft, so muß man zunächst einmal berücksichtigen, daß hier gesprochen worden ist von Verhältnissen, die im großen und ganzen in dem wesentlichsten Punkt, nämlich in der Entrichtung der großen direkten Einkommensteuern, für den größten Teil des Gewerbes erst vom Frühjahr und Sommer 1926 ab fühlbar werden; denn bis dahin wird von der Mehrzahl der gewerblichen Betriebe Einkommen- und Körperschaftssteuer nicht nach der Leistungfähigkeit, nicht nach dem erzielten Gewinn, sondern nach Maßstäben entrichtet, die nichts mit der Gewinnerzielung zu tun haben, sondern sich entweder nach dem Vermögen oder dem Umsatz richten. Es hat ja gerade leider das Steuerüberleitungsgesetz davon abgesehen, die ordentliche Veranlagung für 1924 vorzunehmen. Der Herr Reichsfinanzminister hatte formal keinen Anlaß, die schwierigen Verhandlungen im Reichstag bei Verabschiedung der Steuerreform noch mit Betrachtungen über diese längst erfolgte Regelung des Steuerüberleitungsgesetzes zu belasten. Aber der Kritiker der Steuerreform kann nicht daran vorbeigehen, den Finger in diese Wunde zu legen, die bei der jetzigen Entwickelung des Wirtschaftslebens Anlaß zu den schwersten Befürchtungen bieten muß; denn die Zahl derjenigen gewerblichen Betriebe, die vor Ablauf des Kalenderjahres 1925 veranlagt werden, ist verhältnismäßig gering. Deshalb wird es dringend nötig sein, daß in verständnisvollem Eingehen auf berechtigte Wünsche der Steuerpflichtigen ziemlich weitgehend gerade in großen Betrieben, die heute ungeheuer verlustbringend sind, mit Steuerstundungen gearbeitet wird.

Die nachfolgende Betrachtung läßt nun diese wirtschaftlichen Fehler der erfolgten Regelung im Steuerüberleitungsgesetz außer Betracht und beschäftigt sich lediglich mit der jüngst verabschiedeten Steuerreform.

Die wesentlichsten Mißgriffe der Steuerreform liegen erstens in dem überspannten Tarif der Einkommensteuer, zweitens darin, daß die Gewerbebetriebe nicht den Gewinn nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre berechnen dürfen. Allerdings ist in letzter Stunde am Schluß der 3. Lesung in Aussicht genommen worden, daß die Reichsregierung hier später Aenderungen eintreten lassen wird. Außerdem sind drittens die öffentlichen Betriebe in einem zu weit gehenden Umfang körperschafts- und vermögenssteuerfrei gestellt worden. Auch die Regelung der Besteuerung der Sparkassen ist nicht gerecht.

Der Vorteil der Reform liegt im wesentlichen darin:

a) für die Vermögenssteuer erfolgt die Bewertung nach einheitlichen Grundsätzen, an die auch die Länder bei der Erhebung von Steuern nach dem Kapital gebunden sind,
b) die Einkommen- und Körperschaftssteuer werden einheitlich vom Reich erhoben, und es wird den Ländern und Gemeinden vorläufig kein selbständiges Zuschlagsrecht gewährt,
c) es ist einmal in breitester Oeffentlichkeit die Aufmerksamkeit auf die mangelnde Sparsamkeit namentlich der Gemeinden hingelenkt worden,
d) die Tarife der Verkehrssteuern sind in einem etwas vernünftigeren Maßstab aufgestellt worden, wenn auch die Börsenumsatzsteuer und namentlich der Stempel für Prolongationsgeschäfte noch zu hoch ist,
e) es ist der Forderung der Vermeidung dreifacher Besteuerung Genüge geleistet durch das sogenannte Privileg der Schachtelgesellschaften,
f) es ist das ordentliche Veranlagungsverfahren und die Mitwirkung des Laienelements in dem in der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Umfang wiederhergestellt worden; die einzelnen steuerlichen Tatbestände sind nach Möglichkeit wieder juristisch umgrenzt, und es können vor allem Steuern grundsätzlich nur nach gesetzlichen Tarifen erhoben werden; es ist auch von allzu weitgehenden einseitigen Ermächtigungen des Reichsfinanzministers Abstand genommen worden,
g) die Umsatzsteuer ist auf 1 pCt. ermäßigt ab 1. Oktober 1925.

Die Besteuerung nach dem Merkmal des Verbrauchs ist in das Gesetz aufgenommen worden, und sie bildet eine weiter unten kritisch zu würdigende ungeeignete Handhabe gerechter Lastenverteilung.

Wenn oben davon gesprochen wurde, daß der Einkommensteuertarif zu hoch sei, so muß man bei der kritischen Würdigung der Frage der Ausgestaltung des Tarifs Rücksicht nehmen auf eine Finanzstatistik über den mobilen Besitz in Deutschland, die die Veränderungen seit 1913 ziffernmäßig erkennen läßt; man muß ferner die Erhöhung der sozialen Lasten berücksichtigen und muß schließlich erkennen, daß die Gewerbesteuern rund 50 pCt. der Einkommensteuern ausmachen. Die Finanzstatistik über den mobilen Besitz in Deutschland ergibt ziemlich deutlich die Notwendigkeit einer Schonung des mobilen Kapitals, ergibt die ungeheure Gefahr der Besteuerung nach dem jetzt angenommenen hohen Tarif sowie schließlich die Notwendigkeit der Besteuerung gewerblicher Betriebe nach mehrjährigem Durchschnitt, um auch Verluste bei den schwankenden Konjunkturen auszugleichen.

Deutschland hatte vor dem Kriege annähernd 20 Milliarden Spareinlagen; diese betragen jetzt ca. 1,3 Milliarden Mark = 6½ pCt. der Vorkriegszeit (die monatliche Zunahme beträgt im Durchschnitt nach der bisherigen Statistik 67,9 Millionen M.).

Die Monatsbilanzen der Kreditbanken wiesen zuletzt unter den Kreditoren einen Betrag von 5 Milliarden auf. Scheinbar bleibt diese Ziffer hinter dem letzten Friedensbetrag von 8,4 Milliarden nicht allzu stark zurück. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß im Gegensatz zu früher nicht viel mehr als 60 pCt. des Gesamtbetrages Markeinlagen sind. Der Rest besteht teils aus Valutaguthaben des Auslandes, teils aus solchen unserer eigenen Industrie und des Handels, die gehalten werden müssen, solange eine Fakturierung in Mark dem Auslande gegenüber unmöglich bleibt. Markguthaben für den Inlandsverkehr dürften also nur mit etwa 3 Milliarden Mark in Betracht kommen.

Der Vorkriegsbetrag an Hypotheken, die durch Hypothekenbanken vermittelt waren, betrug 11,5 Milliarden Mark. Unter Berücksichtigung der neuesten Aufwertungsbestimmungen ergibt sich bei sehr günstiger Berechnung ein Tageswert der Aufwertung, welcher einen Verlust von 85 pCt. dieses Betrages annehmen läßt. Daß den Schuldnern ein entsprechender Betrag zugewachsen ist, spielt bei der hier zu ermittelnden Frage der Vernichtung des mobilen Kapitals keine Rolle.

Die Kapitalien der Lebensversicherungspolicen betrugen 1914 rund 6 Milliarden Mark mit einem Jahreszuwachs von rund ½ Milliarde. Der heutige Betrag macht weniger als 10 pCt. der Vorkriegsziffer aus; der jährliche Zuwachs war letzthin 400 Millionen M., läßt jetzt aber stark nach.

Der Kurswert der sämtlichen in Deutschland notierten Aktien betrug 1913 etwa 30 Milliarden M. Gegenwärtig beträgt er weniger als 8 Milliarden M., obwohl es in Deutschland sehr viel mehr Aktiengesellschaften mit amtlich notierten Anteilen jetzt gibt.

Der Verlust an mobilen Auslandsvermögen, der Deutschland betroffen hat, läßt sich anhand der Ausgleichsverfahren schätzen und wird auf 12 Milliarden M. ungefähr beziffert.

An festverzinslichen Werten waren in Deutschland vor Ausbruch des Krieges folgende Beträge im Umlauf:

Industrieobligationen	4,6 Milliarden
Kommunalanleihen	6,3 "
Pfandbriefe	11 "
Staatsanleihen	20 "
zus. rund	41,9 Milliarden M.

Nach dem Aufwertungsgesetz beträgt der Verlust etwa 85 pCt. bei Industrieobligationen und Pfandbriefen; bei den übrigen ist der Verlust bedeutend höher.

Digitized by Google

Der Umlauf Deutschlands an Hartgeld betrug im Frieden etwa 3 Milliarden M.; dafür gibt es heute nur neue Banknoten.

Es ergibt sich eine Verringerung des mobilen Vermögens um etwa 100 Milliarden. Dabei ist noch nicht einmal die geschwächte Kaufkraft des Geldes heute gegenüber 1914 berücksichtigt.

Diese Betrachtung läßt deutlich die enormen Wirkungen des Schwundes der laufenden Betriebsmittel in allen gewerblichen Unternehmungen erkennen und gibt den Aufschluß für die kaum tragbaren Produktionsbedingungen für den Unternehmer. Diese eben angegebene Tatsache bleibt bestehen: nämlich die ungeheure Schwächung der gewerblichen Betriebe. Daß die oben genannten Verluste an mobilem Vermögen nicht in allen Fällen Verluste des gesamten Volksvermögens bedeuten, sondern eine gewisse Verschiebung, Umschichtung teilweise nur darstellen — namentlich zugunsten von Reich, Staaten und Gemeinden, die sich ihrer Schulden entledigen konnten —, bleibt hier außer Betracht, weil es sich hier nur darum handelt, nachzuweisen, wie durch das Zusammenschmelzen des mobilen Kapitals notwendigerweise die Ertragsfähigkeit der gewerblichen Betriebe gemindert worden ist.

Es ergibt sich hieraus auch die Notwendigkeit der Aufnahme langfristiger ausländischer Beteiligungen der deutschen Wirtschaft, welche nicht mehr in dem bisherigen Umfang selbständig bleiben kann.

Dieser ungeheure Mangel an Betriebsmitteln drückt den Verkaufswert der Unternehmungen ganz enorm herab.

Von primärer Bedeutung für die Gesundung des Wirtschaftslebens und die Wiederherstellung der Widerstandskraft gegenüber dem Auslande ist die Bildung neuen Kapitals.

Der Voranschlag für 1925 schließt für das Reich mit einem Betrage von 5¼ Milliarden ab. Rechnet man die Budgetziffern der Länder und Gemeinden hinzu, so ergibt sich für 1925 ein Gesamtbetrag von etwa 10 Milliarden M. Im Reichsbudget allein erscheinen direkte Steuern, unter denen in erster Linie die Einkommensteuer steht, mit rund 4 Milliarden M. Alles in allem sind die direkten Steuern weit höher als die indirekten. Demgegenüber betrug das Gesamtbudget des Reiches, der Länder und Gemeinden in dem vor dem Kriege wesentlich größeren Deutschland rund 6 Milliarden; hiervon waren höchstens 25 pCt. direkte Steuern. Es sollen also in dem von flüssigem Kapital vollständig entblößten Lande etwa 3½ Milliarden mehr direkte Steuern erhoben werden als in dem reichen Deutschland von 1914.

Wenn man sich einen Ueberblick über die Gesamtheit der steuerlichen Lasten machen will, so muß man sich zunächst daran erinnern, daß das aufgestellte Budget für den ordentlichen Haushalt 1925 ein Steueraufkommen von 6,5 Milliarden vorsieht. Hinzu tritt der außerordentliche Haushalt mit einer weiteren ½ Milliarde, so daß die Gesamteinnahmen des Reichs auf über 7 Milliarden veranschlagt sind. Abzusetzen hiervon sind 2,2 Milliarden, die den Ländern durch den Finanzausgleich überwiesen werden. In dem Gesamtbetrag sind ferner ½ Milliarde Reichsmark für Reparationsleistungen enthalten. Hiervon entfällt ¼ Milliarde auf das laufende Reparationsjahr, und eine weitere ¼ Milliarde kann eigentlich nur als Bereitstellung für das kommende Jahr angesehen werden. Die Reparationszahlungen fließen ja nur zum Teil aus dem Staatshaushalt. In den nächsten Jahren ist der weitaus größere Teil direkt von der Eisenbahn und Industrie zu tragen. Für laufende Zwecke behält das Reich 4,3 Milliarden RM. übrig. Der letzte Vorkriegsetat einschließlich des Etats für Heer und Marine balancierte mit 3 Milliarden Mark. Hierzu traten Erwerbseinkommen als Post und Eisenbahnen, die sich nach Abzug der auf Grund der Matrikularbeiträge abzuführenden Ueberweisungen an die Länder auf ungefähr 0,6 Milliarden Mark stellten. Die Gesamtbelastung der Steuerzahler durch Reich, Staaten und Gemeinden (ohne die privaten sozialen Lasten von etwa ½ Milliarde und die auf Reichsbahn und Industrie entfallenden Reparationsleistungen) wird sich für 1925 auf annähernd 11 Milliarden Reichsmark stellen gegenüber 6—7 Milliarden Mark im letzten Vorkriegsjahr.

Was nun die Erhöhung der sozialen Lasten angeht, so betrugen diese im Deutschen Reich 1913 rund 1,1 Milliarden Mark. In 1924 wurden 1,9 Milliarden RM. für die soziale Belastung ausgegeben und zwar 1,7 Milliarden aus öffentlichen Mitteln und der Rest aus Staatszuschüssen. Durch die neuerdings beschlossenen Gesetze erhöht sich die der deutschen Wirtschaft auferlegte Last auf einen Betrag von künftig 2,7 Milliarden RM. im Jahr. Nimmt man die Zahl der Versicherten mit 18 Millionen Arbeitnehmern an, so ergibt sich eine Belastung von rund 150 GM. jährlich auf den Kopf des Versicherten, d. h. weit mehr als das Doppelte der Vorkriegszeit.

Ergibt somit die Finanzstatistik über den mobilen Besitz in Deutschland und die Erhöhung der sozialen Lasten die Notwendigkeit des Abbaues des Tarifs der Einkommensteuer, so zeigt sich die jetzt vorhandene Wirkung der jetzigen Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftsteuer ziemlich deutlich in der Nichtaufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes (vgl. den Kursstand der Aktien an der Börse) wie auch namentlich in den Bewegungen am Geldmarkt. Nach den Zweimonatsbilanzen der 91 führenden Kreditbanken belaufen sich die Kreditoren jetzt auf 5,2 Milliarden RM. gegenüber 5 Milliarden Ende April 1925 und 4,6 Milliarden Ende Februar 1925. Dagegen ist die Geldkonzentration an den öffentlichen Stellen viel stärker. Allein die Preußische Staatsbank (Seehandlung) hatte in den letzten 2 Monaten einen ebenso starken Zuwachs an Kreditoren wie alle 91 Kreditbanken zusammen. Die Staatsbanken, Landesbanken und Girozentralen, über die eine Statistik vorliegt, verfügten zum 30. 6. 1925 über 2,6 Milliarden RM. gegenüber 1,5 Milliarden vor 2 Monaten. Und doch wird der wirkliche Bestand der öffentlichen Gelder viel größer sein, weil die Reichskredit-Gesellschaft in dieser Statistik fehlt. In dieser Geldansammlung bei den Staatsinstituten spiegelt sich der Zustand übermäßiger Besteuerung der Wirtschaft ziemlich klar wieder.

Diese allgemeinen Betrachtungen über den Geldmarkt und über die Höhe der Gesamtbelastung lassen das eingangs erwähnte Urteil wegen einer unbedingten Revision des Tarifs des Einkommensteuergesetzes sowie die Zulässigkeit der Durchschnittsberechnung des kaufmännischen Gewinns auf Grund mehrerer Jahresbilanzen berechtigt, ja sogar dringend notwendig erscheinen. Gleichzeitig ergibt sich aber daraus auch, wie falsch die immer wieder von den Finanzämtern erfolgenden Korrekturen früherer Steuererklärungen heute sein müssen, welche nicht nur eine sehr empfindliche Störung der Goldbilanzen und damit eine schwere Schädigung des Kreditwesens herbeiführen, sondern in der schematischen und durchaus unrichtigen Umrechnung von Papiermarkbeträgen in Reichsmarkbeträge auch höchst ungerecht wirken. Obendrein hat der Steuerpflichtige in diesen gerade mir reichlich bekannten Fällen kaum eine Möglichkeit wirksamer Verteidigung, weil von den Finanzämtern leider recht häufig sehr unverblümt erklärt wird, daß selbst im Falle eines Obsiegens im ordentlichen Rechtsmittelverfahren der Fiskus auf Grund der schätzungsweise festzusetzenden Abschlußzahlungen mindestens die gleichen Beträge erheben würde, und hier versagt sehr häufig jeder Versuch einer Korrektur; denn nicht alle können sich an die oberste verantwortliche Stelle wenden.

Die nachfolgende kurze Uebersicht über die einzelnen Steuergesetze muß sich auf große Züge beschränken:

Körperschaftssteuergesetz.

Der bisherige Inhalt des Körperschaftssteuergesetzes wird als bekannt vorausgesetzt, und es dürfen hier nur in großen Zügen die wesentlichsten Aenderungen gegenüber dem geltenden Gesetz hervorgehoben werden:

Die subjektive Steuerpflicht. Nach § 1 Abs. 1 des bisher geltenden Körperschaftssteuergesetzes

Digitized by Google

unterlagen mit ihrem Einkommen, d. h. mit ihrem ganzen Einkommen, waren also unbeschränkt steuerpflichtig

a) juristische Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts sowie alle Berggewerkschaften,

b) nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist.

Die beschränkte Steuerpflicht war im § 1 Abs. 2 geregelt.

Das jetzt geltende Recht stellt die Erwerbsgesellschaften als steuerpflichtig an die Spitze, weil auf ihnen das Schwergewicht des Körperschaftssteuergesetzes ruht. Der im § 4 Abs. 1 umrissene Begriff ist im wesentlichen derselbe geblieben wie im alten § 11. Berggewerkschaften sind nicht mehr ausdrücklich aufgeführt; denn als Erwerbsgesellschaften gelten jetzt schlechthin auch bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggewerkschaften. Steuerpflichtig sind alle übrigen Körperschaften und Vermögensmassen des bürgerlichen Rechts, nicht aber die offenen Handelsgesellschaften. Dies bedeutet keine Abweichung gegenüber dem bisher geltenden Rechte. Anders liegt es bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Nach dem bisher geltenden Recht waren sie zunächst zwar allgemein für unbeschränkt steuerpflichtig erklärt. Durch die Vorschriften über subjektive Steuerbefreiungen und über objektive Steuerbefreiungen waren sie dann aber im Ergebnis weitgehend freigestellt. Diese unzweckmäßige Technik ist aufgegeben worden: das neue Gesetz unterscheidet in den Vorschriften über die subjektive Steuerpflicht von vornherein klar, welche Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie öffentlichen Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit steuerpflichtig sind. Grundsätzlich sollen auch Betriebe und Verwaltungen des Reiches, der Länder und der Gemeinden körperschaftssteuerpflichtig sein. Ausgenommen sind öffentliche Betriebe, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt und kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Als solche Versorgungsbetriebe gelten Betriebe und Verwaltungen, denen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas oder Elektrizität obliegt oder die dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetriebe dienen. Da zweifelhaft ist, ob damit die Betriebe, die nach der Absicht des Gesetzes begünstigt werden sollen, erschöpfend aufgezählt sind, so ist der Reichsfinanzminister ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats weitere Betriebe und Verwaltungen als steuerfreie Versorgungsbetriebe zu erklären. Diesen öffentlichen Betrieben und Verwaltungen stehen Unternehmungen gleich, deren Erträge ausschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts zufließen. Es sollte kein Unterschied in der steuerlichen Behandlung derartiger Betriebe dadurch entstehen, daß sie in die Form bürgerlicher Erwerbsgesellschaften gekleidet sind. Freigestellt sind auch Einkünfte, die ein öffentlicher Betrieb oder eine öffentliche Verwaltung aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen und von landwirtschaftlichem Inventar sowie aus der wesentlich begrenzten Ueberlassung von Rechten, an Grundstücken, von Gefällen und der Ausübung der Jagd und Fischerei bezieht. An sich stehen diese Betriebe mit der Ausübung der öffentlichen Gewalt nicht im Zusammenhang; die Regierung vertritt aber die Meinung, daß es sich hier um wesentliche Einnahmequellen für Länder und Gemeinden handelt; wollte man sie besteuern, so würde der dadurch entstehende Ausfall durch Vermehrung oder Erhöhung der Landes- oder Gemeindesteuern ausgeglichen werden. Soweit diese öffentlichen Betriebe jetzt zur Steuer herangezogen werden, soll nach § 29 Abs. 1 ihre Steuerpflicht erst am 1. 1. 1926 beginnen, damit sie diese neue Last bei ihren Voranschlägen und bei ihren geschäftlichen Verfügungen rechtzeitig berücksichtigen können.

Diese Regelung der Besteuerung der öffentlichen Betriebe ist Gegenstand eines außerordentlichen Meinungskampfs gewesen. Die Vertreter der Wirtschaft haben mit größtem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die jetzige Regelung praktisch auf eine Sozialisierung eines großen Teils der deutschen Industrie hinausläuft, soweit sie sich mit der Versorgung durch Elektrizität und Gas befaßt. Es ist ja nicht richtig, daß die Versorgung mit Elektrizität und Gas fast ausschließlich lebenswichtigen Interessen der Bevölkerung diene, sondern die großen Unternehmungen haben zu Abnehmern im wesentlichen andere industrielle Unternehmungen. Die Ersparnis der außerordentlich hohen Körperschaftssteuer durch die öffentlichen Betriebe bedeutet einen außerordentlich starken Vorsprung, bedeutet eine ungerechte Erleichterung gegenüber den Privatbetrieben. Die steuerliche Belastung zwingt zu rationellster Wirtschaftsführung. Die steuerliche Gleichstellung dieser öffentlichen Betriebe würde es gerade ermöglichen, gemischtwirtschaftliche Betriebe in weiterem Umfange zum Nutzen der Gesamtwirtschaft aufzubauen. Die amtliche Begründung führt zur Rechtfertigung der von der Reichsregierung mit Energie verfochtenen Freistellung der sogenannten Versorgungsbetriebe folgendes aus:

„Auch bei diesen Betrieben tritt der Gesichtspunkt der Beteiligung am privaten Wirtschaftsleben in den Hintergrund. Ihr Zweck ist in erster Linie ein sozialer; sie dienen vor allem dem Gemeinwohl. Die Erzielung von Ueberschüssen ist ihnen grundsätzlich wesensfremd; wo sie gleichwohl erstrebt und erreicht wird, trägt sie eher den Charakter einer Abgabeerhebung als den eines privatwirtschaftlichen Gewinnes. Ausschlaggebend für die Befreiung derartiger Betriebe von der Steuerpflicht dürfte sein, daß für sie gegenwärtig und wohl auch künftig auf absehbare Zeit der Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Betrieben in der Regel ausscheidet und daß infolgedessen ihre Heranziehung zur Steuer nicht etwa zur rationelleren Wirtschaftsführung, sondern zu einer die Allgemeinheit benachteiligenden Preiserhöhung führen würde. Der Zweck der Besteuerung würde daher nicht erreicht; an Stelle der beabsichtigten Vorteile für die Gesamtwirtschaft würden Nachteile treten, die auch durch das fiskalische Interesse nicht ausgeglichen werden könnten."

In den ausgiebigen Reichstagsverhandlungen ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß diese Begründung in ihrer Dürftigkeit die jetzt erfolgte gesetzliche Regelung nicht rechtfertigen kann, wenn z. B. die städtischen Gaswerke von Berlin aufsehenerregende und in die Millionen gehende Aufkäufe von Aktien an ganz anderen Unternehmungen noch vor wenigen Monaten vorgenommen haben. Der Prozentsatz der Lieferungen solcher Elektrizitätsunternehmungen an industrielle Firmen ist ebenfalls recht hoch.

In einem gewissen Zusammenhang mit dieser Regelung steht auch die unrichtige Besteuerung der öffentlichen Sparkassen. Diese Sparkassen sollen jetzt steuerfrei sein, soweit sie sich auf die Geschäfte des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken.

Der Wunsch weiter Kreise des Wirtschaftslebens ging dahin, im Interesse gleichmäßiger Besteuerung den jetzigen § 11 Nr. 2 zu streichen mit der Folge, daß Sparkassen, deren Geschäftsbetrieb über den eigentlichen Sparkassenbetrieb hinausgeht, mit ihrem gesamten Einkommen der Körperschaftssteuer unterliegen, ohne Freistellung des Teils der Einkünfte, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt. Ferner war angeregt worden, die Abgrenzung des eigentlichen Sparkassenverkehrs im Gesetz selbst vorzunehmen und nicht erst in den vom Reichsfinanzminister mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Gewünscht wurde eine Bestimmung dahingehend, daß zum eigentlichen Sparkassenverkehr nicht gehören Geschäfte des Geldhandels wie insbesondere die Annahme und Auszahlung von Spareinlagen, die im Einzelfalle den

Digitized by Google

Betrag von 5000 M. überschreiten oder die von ins Handelsregister eingetragenen Firmen oder sonstigen Großbetrieben in Gewerbe oder Landwirtschaft gewährt werden, weiterhin Ausleihungen, welche an Unternehmungen der gedachten Art oder welche unter Zuhilfenahme öffentlicher Ankündigungen oder gewerbsmäßiger Vermittler bewirkt werden.

Durch Aufnahme des eigentlichen Bankgegschäfts treten die bankmäßig betriebenen Sparkassen in immer steigendem Umfang mit dem privaten Bankgewerbe in geschäftlichen Wettbewerb; aus den in der Begründung des Entwurfs für die Körperschaftssteuerpflicht öffentlicher Betriebe angeführten zutreffenden Gründen ist es deshalb eigentlich dringend geboten, diese mit ihren Mitbewerbern auch steuerlich in vollem Umfang gleichzustellen. Nachdem dies jetzt nicht gelungen ist, ist es dringend erforderlich, in den Ausführungsbestimmungen den Kreis der zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehörenden Geschäfte einzuschränken. Bisher ist die Hereinnahme von Einlagen gegen Sparkassenbuch und die Wiederausleihung solcher Einlagen in den Ausführungsbestimmungen stets als sparkasseneigenes Geschäft angesehen worden. Dies hat dazu geführt, daß die Sparkassen im großen Umfang dazu übergegangen sind, von Handel und Industrie sowie von anderen Geldinstituten Beträge von vielstelligen Ziffern gegen Sparkassenbuch hereinzunehmen, um sie mit Zinsgewinn wieder auszuleihen, ohne daß diese reinen Handelsgeschäfte und die daraus erzielten Gewinne irgendeine Steuerpflicht begründeten. Diese reinen Geldhandelsgeschäfte müssen aus dem Kreis der sparkasseneigenen Geschäfte herausgenommen werden. Deshalb war in den Verhandlungen die Anregung gegeben worden, in das Gesetz eine Vorschrift etwa folgenden Inhalts aufzunehmen:

> „Nicht zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehören insbesondere solche der Anschaffung und Darleihung von Geld dienenden Geschäfte der Sparkassen, welche auf seiten des Vertragsgegners Handelsgeschäfte (§§ 343, 344 HGB.) sind."

Eine solche Bestimmung könnte noch in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden. Sie würde auch vom Standpunkt der Sparkassen selbst sowie von dem der Sparkassenaufsicht außerordentlich nützlich sein, und zwar aus folgenden Gründen: Mit der Entnahme großer Geldbeträge gegen Sparkassenbuch ist in letzter Zeit von minder zuverlässigen Sparkassenleitern ein ganz gefährlicher Unfug getrieben worden. Man braucht z. B. nur auf das in den Blättern für Genossenschaftswesen Nr. 23 vom 5. 6. 1925 geschilderte Beispiel verweisen, welches den Inhalt einer gerichtlichen Verhandlung vor dem erweiterten Schöffengericht in Bielefeld im Mai 1925 wiedergibt. Wenn Geschäfte dieser Art für steuerpflichtig erklärt werden, würde dies für die Kuratorien und Aufsichtsbehörden der Sparkassen einen dringenden Anlaß geben, im Rahmen ihrer Befugnisse entweder den Abschluß solcher Geschäfte zu verhindern oder durch Schaffung bankmäßiger Revisionseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, daß solche Geldgeschäfte sich nach Art und Umfang in den Grenzen eines solide geleiteten Bankbetriebes bewegen.

Die jetzt im Gesetz erfolgte Regelung der weitgehenden Freilassung öffentlicher Betriebe von der Körperschaftssteuer befriedigt keineswegs, und es ist dringend notwendig, diesen Punkt bei den nächsten Verhandlungen über die erste Novelle zum Körperschaftssteuergesetz eingehend wieder aufzugreifen.

Diese ganzen Betrachtungen geschahen hier im Rahmen einer Darstellung der Aenderungen über die subjektive Steuerpflicht zum Körperschaftssteuergesetz, und zwar war bisher die Rede von der unbeschränkten Steuerpflicht. Die beschränkte Steuerpflicht war im § 1 Abs. 2 dahin geregelt, daß, wenn der Sitz und der Ort der Leitung im Auslande liegen, sich die Steuerpflicht auf das Einkommen aus inländischem Grundbesitz und aus einem Gewerbebetriebe beschränkt, für den im Inlande eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Im neuen § 3 ist die beschränkte Steuerpflicht erweitert. Die beschränkte Steuerpflicht ist jetzt an den Bezug „inländischen Einkommens" geknüpft. Was im Einzelfall inländisches Einkommen ist, bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 des neuen Einkommensteuergesetzes. Darnach sollen nicht allein Einkommen aus inländischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb, sondern vor allem auch Einkommen aus inländischem Kapitalvermögen der Steuerpflicht unterliegen. Sodann gilt eine Sondervorschrift hinsichtlich gewisser inländischer Kapitalerträge (Anleihezinsen, Dividenden), die durch Besteuerung an der Quelle erfaßt werden und die ohne Rücksicht auf den Sitz und Ort der Leitung und auf den bürgerlich-rechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Charakter des Gläubigers der Steuer unterliegen sollen. Trotz der scheinbar weiteren Fassung des Gesetzes ist eine Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht aber nicht für die in Deutschland arbeitenden Niederlassungen ausländischer Unternehmungen eingetreten. Wenn diese ausländischen Unternehmungen entweder eine förmliche Filiale oder eine Betriebsstätte im Inland unterhielten oder wenn sie einen ständigen Vertreter bestellten, so war bisher die beschränkte Steuerpflicht für die in Deutschland gezogenen gewerblichen Erträge gegeben. Genau so ist die Regelung auch heute noch. Wenn also eine ausländische Firma gelegentlich durch eine inländische Firma gewinnbringende Geschäfte realisiert, so ist eine Körperschaftssteuerpflicht für diese Beträge nicht gegeben. Dieser Grundsatz gilt in ganz gleicher Weise sowohl für Bankwie für Warengeschäfte. Wenn also z. B. eine in Zürich ansässige Seidenhandelsfirma gelegentlich Geschäfte durch eine Berliner Firma mit erledigen läßt, ohne eine Betriebsstätte im Inlande zu unterhalten und ohne Angestellte hier zu haben und auch ohne die deutsche Berliner Firma zum ständigen Vertreter zu bestellen, so ist eine Körperschaftssteuerpflicht auch nicht für den in Deutschland gezogenen Gewinn gegeben; es ist aber bei der Prüfung solcher Tatbestände weitgehende Vorsicht geboten, weil natürlich die Bestellung des ständigen Vertreters nicht ausdrücklich mit feierlichen Worten zu erfolgen braucht, sondern auch stillschweigend, z. B. durch längere Uebung geschehen kann.

Was die objektive Steuerpflicht anlangt, so ist der Einkommensbegriff nicht geändert worden. Der Einkommensbegriff bei Körperschaften soll sich wie bisher mit dem Einkommensbegriff bei physischen Personen decken. Die im Einkommensteuergesetz vorgenommenen Aenderungen gelten auch für die Körperschaftssteuer.

Neu ist die Streichung der Zuschlagsteuer für Gewinnausschüttungen. Nach dem bisherigen Körperschaftssteuergesetz wurde von den Gewinnausschüttungen eine Zuschlagsteuer erhoben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Gewinnausschüttungen aus dem Einkommen, das den Gegenstand der Besteuerung bildete, oder aus dem Einkommen eines früheren Jahres stammten. Die Zuschlagsteuer wurde also auch dann geschuldet, wenn sich infolge Mangels einer steuerbaren Einnahme eine allgemeine Körperschaftssteuer nicht ergab, gleichwohl aber Gewinn ausgeschüttet wurde. Der Entwurf beabsichtigte zwar, die Zuschlagsteuer wegfallen zu lassen, den in der Auferlegung des Zuschlags liegenden Grundsatz der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit aber derart aufrechtzuerhalten, daß mindestens die Gewinnausschüttungen mit 20 pCt. steuerpflichtig sein sollten. Der Reichstag hat mit Recht dieser Anregung der Regierung nicht entsprochen, sondern den § 10 Abs. 2 in diesem Punkt dahingehend abgeändert, daß dem zu versteuernden Mindestbetrag hinzugerechnet werden kann die Summe der Gewinnanteile, die für den Steuerabschnitt ausgeschüttet worden sind, sofern sie nicht aus Vermögen stammen, das bei seinem Entstehen in den letzten drei Jahren der Besteuerung nach dem Körperschaftssteuergesetz unterlegen hat. Steuerfrei bleibt auf jeden Fall eine Dividende, welche die Muttergesellschaft aus Einnahmen ausschüttet, die ihr von der Tochtergesellschaft zugeflossen sind; als Tochtergesellschaft im Sinne dieser

Digitized by Google

Vorschrift gelten Erwerbsgesellschaften usw., von deren Anteilen die Muttergesellschaft mehr als ein Viertel besitzt (§ 11 Ziffer 3).

Im § 10 Abs. 2 ist eine Mindestversteuerung gewisser Beträge vorgesehen: Mindestens ist als Einkommen zu versteuern die Summe der Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats für den Steuerabschnitt gewährt worden sind. Die bisherige Aufsichtsratssteuer ist weggefallen. Sie ist in das Körperschaftssteuergesetz eingearbeitet worden. Eine rechtliche Veränderung sollte dadurch nicht erfolgen. Trotz der etwas weitergehenden Fassung des § 10 Abs. 2 Satz 1 ist deshalb anzunehmen, daß der Reichsfinanzminister genau dieselben Ausführungsbestimmungen treffen wird wie zum alten Kapitalverkehrsteuergesetz. Es wäre allerdings zweckmäßiger gewesen, den § 10 Abs. 2 etwas anders dahingehend zu fassen, daß mindestens versteuert werden sollten „Vergütungen jeder Art, die von Erwerbsgesellschaften an die zur Ueberwachung ihrer Geschäftsführung verfassungsmäßig bestellten Personen gewährt werden". Nach der bisherigen Rechtsprechung war eine Aufsichtsratssteuer nicht zu entrichten von den Beträgen, die ein Aufsichtsratsmitglied für Tätigkeit außerhalb der Ueberwachung der ordnungsmäßigen Geschäftsführung erhielt, also z. B. für eine Delegation in den Vorstand, für Besorgung einzelner besonderer Geschäfte, z. B. das Honorar eines dem Aufsichtsrat angehörenden Anwalts für die Erledigung von Prozessen usw. und die Vergütung für besondere Verhandlungen. In der Begründung ist ausdrücklich auf Seite 10 folgendes vermerkt:

> „Da im Kapitalverkehrssteuergesetz und im Körperschaftssteuergesetz der Steuersatz der gleiche ist (20 pCt.), ändert sich in der Hauptsache materiell nichts."

Es muß unbedingt erwartet werden, daß daraufhin die Regelung in den Ausführungsbestimmungen in dem eben berührten Punkte in absoluter Uebereinstimmung mit den bisher geltenden Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes erfolgt.

Die an die Aufsichtsratsmitglieder für die Ueberwachung gezahlten Beträge stellen mithin die Mindestsumme dar, welche körperschaftssteuerpflichtig ist. Diesem zu versteuernden Mindestbetrag k a n n hinzugerechnet werden die Summe bestimmter, oben erwähnter Gewinnanteile und ferner die Summe der Tantiemen, Entschädigungen und Belohnungen, die an Mitglieder des Vorstandes und Angestellte in leitender Stellung für den Steuerabschnitt gewährt worden sind, ohne daß sie vertraglich zugesichert waren. Diese etwas merkwürdige, logisch jedenfalls unrichtige Regelung — wirtschaftlich sind diese Beträge vom Standpunkt der Gesellschaft aus selbstverständlich Unkosten und nicht Gewinne — erklärt die amtliche Begründung mit folgender Erwägung:

> „Wie bei den physischen Personen der Verbrauch, so sind bei den Körperschaften neben den Gewinnausschüttungen die bezeichneten Vergütungen ein mit Maßstab steuerlicher Leistungsfähigkeit, unter den nicht herabgegangen werden darf, wenn die Gewinnausschüttungen und Vergütungen zusammen höher sind als das Einkommen."

Diese Regelung ist schief, weil die Begründung schief ist: man wollte einige besonders gelagerte Fälle herausgreifen; der Verbrauch ist überhaupt kein geeignetes Merkmal der richtigen Besteuerung steuerpflichtigen Gewinnes.

Der T a r i f ist einheitlich 20 pCt. vom steuerpflichtigen Gewinn. Die Zuschlagsteuer ist weggefallen. Bei Nicht-Erwerbsgesellschaften verbleibt es bei dem bisherigen Satze von 10 pCt. Die 10 pCt., die von den ausgeschütteten Gewinnen erhoben werden, sind praktisch nichts anderes als eine an der Quelle erhobene Einkommensteuer. Die Erwägungen, welche die Regierung für diese Regelung anstellte, dürften zutreffend sein:

> „Diese Vorschläge sind das Ergebnis eingehender Prüfungen. Daß grundsätzlich eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung der Gesellschaften und der Gesellschafter erfolgen muß, kann nicht zweifelhaft sein. Eine solche hat es auch vor dem Kriege in Deutschland gegeben und gibt es ebenso fast überall im Ausland. Es handelt sich also nur darum, das Ausmaß der Belastung mit Einkommensteuer und Körperschaftssteuer erträglich und so zu gestalten, daß nicht lediglich unter steuerlichen Gesichtspunkten Umbildungen — sei es von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit zu offenen Handelsgesellschaften oder umgekehrt — vorgenommen werden, die wirtschaftlich als nicht erwünscht bezeichnet werden können. Wie in der Begründung zum Einkommensteuergesetzentwurf ausgeführt worden ist, kann diesem Gedanken im wesentlichen nur durch das verständige Maß nicht überschreitende Tarife Rechnung getragen werden. Wenn bisher von einem Gewinn von 100 000 M. der zur Ausschüttung gelangte, erst 20 v. H. und von den verbleibenden 80 000 M. weitere 25 v. H., insgesamt also 40 v. H. erhoben wurden, so ist das für stabile Zeiten selbst dann unerträglich, wenn in einem gewissen Umfang Anrechnung auf die Einkommensteuer erfolgt. Außerdem muß das Anrechnungsverfahren im Interesse der Vereinfachung möglichst eingeschränkt werden. Die Wiedereinführung einer Zuschlagsteuer nach der Rentabilität, wie sie das ursprüngliche Gesetz vorsah, ist nicht vorgeschlagen. Denn bei den Gesellschaften, die nichts ausgeschüttet haben, wird der Zweck einer Besteuerung nach der Rentabilität überhaupt vereitelt. Aber auch im übrigen ist ein geeigneter Maßstab für die Ermittelung der Rentabilität nicht vorhanden. Die jährliche Feststellung des gesamten Vermögens oder des arbeitenden Vermögens zu diesem Zwecke ist auf die Dauer undurchführbar. Das Verhältnis des Einkommens zum Grundkapital mit oder ohne offene Reserven bringt die wirkliche Rentabilität nicht zum Ausdruck. Dem Steuerpflichtigen die Wahl zu lassen, ob das Grund- oder Stammkapital, das bilanzmäßig ausgewiesene Vermögen oder das gesamte Vermögen die Grundlage der Rentabilitätsberechnung bilden soll, hieße den Tarif jeder festen Grundlage berauben und die Besteuerung von dem Willen des Steuerpflichtigen abhängig machen.
>
> Ebenso ist von einer Wiedereinführung der Differenzierung zwischen Gesamteinkommen und ausgeschüttetem Gewinn, wie sie durch die Novelle vom 8. April 1922 vorgeschrieben worden ist, abgesehen worden, da auch dies die Dividendenpolitik beeinflussen und gerade die leistungsfähigsten Zensiten, die die Ausschüttung einer geringen Dividende nicht zu scheuen haben, begünstigen würde. Alles das muß aber die künftige Steuergesetzgebung unbedingt vermeiden. Ueberdies würde die Beibehaltung der Unterscheidung zwischen ausgeschütteten und nichtausgeschütteten Gewinnen die verschiedenartige Behandlung des Einkommens der offenen Handelsgesellschaften und der Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit nur noch weiter verschärfen."

Verändert sind auch die Vorschriften über die V e r a n l a g u n g. Nach § 18 des bisherigen Körperschaftssteuergesetzes erfolgte die Veranlagung nach Ablauf des maßgebenden Geschäftsjahres oder Kalenderjahres. Es galt also bisher nicht, wie nach dem Einkommensteuergesetz, als Steuerabschnitt allgemein das Kalenderjahr. Vielmehr fand für jeden Pflichtigen, sobald sein Geschäftsjahr zu Ende war und der Abschluß vorlag, die Veranlagung statt. Künftig soll entsprechend der Regelung im Einkommensteuergesetz jährlich zweimal eine allgemeine Veranlagung stattfinden, und zwar sollen alle Steuerpflichtigen, deren Steuerabschnitt in der ersten Hälfte des Kalenderjahres endeten, nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres und alle Steuerpflichtigen, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt oder in

Digitized by Google

der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endigt, nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt werden.

An Einzelheiten ist noch folgendes zu erwähnen: Abzugsfähig von dem Gewinn war bisher stets der Betrag, der zur Beseitigung einer Unterbilanz einzusetzen ist. In der Praxis waren Zweifel aufgetreten, was unter Unterbilanz zu verstehen ist. § 15 Abs. 1 Nr. 2 besagt:

> „Es dürfen abgezogen werden die Beträge, die zur Beseitigung eines aus einem früheren Steuerabschnitt stammenden Verlustes verwendet werden, durch den das Grund- oder Stammkapital angegriffen ist (Unterbilanz). Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle die Summe der Einlagen oder die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungspreise der zum Betriebsvermögen gehörigen Gegenstände im Sinne des § 19 Abs. 2 REStG."

Diese Begriffsbestimmung entspricht dem Urteil des Reichsfinanzhofs Band 3 Seite 333, wonach eine Unterbilanz nicht als vorliegend angenommen werden kann, solange und soweit eine Gesellschaft in der Lage ist, den in einem Jahre eingetretenen Verlust unter Evidenthaltung des Grund- oder Stammkapitals aus gesetzlichen oder freiwilligen Reserven zu decken. Keine Anwendung findet die Vorschrift auf die zur Tilgung eines in der Reichsmarkeröffnungsbilanz eingestellten Kapitalentwertungskontos verwendeten Beträge. Wenn es auch möglich ist, daß ein solches Kapitalentwertungskonto auf Betriebsverluste vergangener Geschäftsjahre zurückzuführen ist, so wird es doch nicht möglich sein, einen einwandfreien Nachweis hierfür zu erbringen; denn man müßte zu diesem Zweck auf die Verhältnisse der Inflationszeit zurückgehen. Das Zurückbleiben des bilanzmäßigen Vermögens hinter dem Eigenkapital kann ebensogut in einer zu niedrigen Bewertung der Bilanzaktiven oder in einer Erhöhung des Eigenkapitals in der Zeit der Geldentwertung seinen Grund haben.

Abzugsfähig sind auf alle Fälle auf Grund einer ausdrücklichen, vom Reichstag eingefügten Vorschrift die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Emissionsagio gedeckt werden können.

Wesentlich verändert worden und von erheblicher Bedeutung sind die Bestimmungen über die Besteuerung der Liquidations- und Fusionsgewinne. Die neuen Bestimmungen sind im § 18 enthalten; sie fanden sich früher in dem § 14 des bisherigen Körperschaftssteuergesetzes. Bisher war zwecks Ermittelung des Liquidationsgewinns das Liquidationsergebnis mit dem Grund- oder Stammkapital zu vergleichen; aus dem sich hierbei ergebenden Unterschied sind dann die bereits veräußerten Beträge und etwaige steuerfreie Vermögenszugänge auszuscheiden. Eigentlich müßte man bei wörtlicher Auslegung dann auf viele Jahre zurückgehen. Deshalb hat man schon die bisherige Vorschrift dahin ausgelegt, daß der Unterschied zwischen dem Vermögensstande bei der letzten der Liquidation vorangegangenen Besteuerung und dem Vermögensstand am Schluß der Liquidation zu ermitteln ist. Dies ist im § 18 klarer gestellt: Es solle künftig bei Auflösung einer Erwerbsgesellschaft als Gewinn des letzten mit dem Abschluß der Liquidation endenden Steuerabschnitts der Unterschied zwischen dem zur Verteilung gelangenden Vermögen und dem der letzten der Liquidation vorangegangenen Veranlagung zur Körperschaftssteuer zugrundegelegten Vermögen gelten. Nur wenn eine solche Veranlagung nicht vorangegangen ist, was — abgesehen von der Zeit bis zur ersten Veranlagung — lediglich dann vorkommen kann, wenn eine neuerrichtete Gesellschaft bereits vor Ablauf des ersten Geschäftsjahres in Liquidation tritt, soll das Grund- oder Stammkapital oder der an dessen Stelle tretende Betrag als Vergleichsposten benutzt werden.

Bisher konnte nach dem früheren Wortlaut ferner dadurch, daß dem letzten Betriebsergebnis der Betrag zugerechnet werden sollte, um den das Liquidationsergebnis das Grund- oder Stammkapital übersteigt, eine zweimalige Besteuerung des Betriebsergebnisses eintreten. Dies wird jetzt vermieden. Ferner war bisher zweifelhaft, ob als Grund- oder Stammkapital der Nennbetrag des Kapitals oder der Betrag der tatsächlichen Einzahlungen zugrundezulegen war. Gemeint war letzteres. Dies ist jetzt ausdrücklich geklärt. Nach dem bisherigen Recht (§ 14 Abs. 1 Satz 2) hatte die Nachversteuerung unversteuerter Reserven auch dann stattzufinden, wenn das Vermögen einer Erwerbsgesellschaft ohne Auseinandersetzung auf eine andere übergeht. Nicht geregelt war der Fall der Auflösung einer Erwerbsgesellschaft zwecks Uebergangs des Vermögens im Wege der Liquidation. Diese Lücke ist jetzt ergänzt.

Steuerfreie Vermögenszugänge, wie z. B. Schenkungen, sollen auch dann nicht versteuert werden, wenn sie in einem Liquidationsergebnisse zum Ausdruck kommen.

Zu dem der letzten Veranlagung zugrundegelegenen Vermögen gehört auch der Gewinn des vorangegangenen Steuerabschnitts. Soweit dieser Gewinn nach dem Abschluß des vorangegangenen Steuerabschnitts ausgedrückt worden ist und daher in dem zur Verteilung kommenden Vermögen nicht mehr enthalten ist, würde insoweit bei der Gegenüberstellung beider Vermögen eine nicht gerechtfertigte Verkürzung des Unterschiedsbetrages eintreten. Dies soll vermieden werden, und deshalb wird der im Steuerabschnitt ausgeschüttete Gewinn hinzugerechnet.

Im Liquidationsergebnis ist inbegriffen das letzte Betriebsergebnis. Insoweit müssen auf die Berechnung des Liquidationsgewinns die für die Ermittelung des Einkommens vorgesehenen allgemeinen Vorschriften Anwendung finden. Deshalb sind Ausgaben, deren Abzug bei der Ermittelung des Einkommens nicht gestattet ist, z. B. Zahlungen auf die Körperschaftssteuer, sofern sie von der steuerpflichtigen Gesellschaft unter den Unkosten verrechnet sind, dem ausgewiesenen Liquidationsergebnis zuzusetzen.

Nach dem neuen Recht ergibt sich folgendes praktische Beispiel:

Eine Aktiengesellschaft hat auf den 31. 12. 1925 folgende Bilanz für ihr Geschäftsjahr 1925 aufgestellt:

Aktiven.	RM.
Grundstücke und Gebäude	300 000,—
Maschinen	150 000,—
Waren	240 000,—
Beteiligungen	95 000,—
Debitoren	160 000,—
Kasse	45 000,—
	990 000,—

Passiven.	RM.
Grundkapital	600 000,—
Reservefonds	180 000,—
Kreditoren	90 000,—
Gewinn	120 000,—
	990 000,—

Von dem Gewinn, der voll versteuert worden ist, sind 66 000 RM. als Dividenden ausgeschüttet und 24 000 RM. als Tantiemen verteilt worden; 30 000 RM. sind auf neue Rechnung übertragen worden. Am 1. Juli 1926 tritt die Gesellschaft in Liquidation. Nach Durchführung der Liquidation gelangt ein Betrag von 1 020 000 RM. zur Verteilung. Im Laufe der Liquidation hat die Gesellschaft einen Betrag von 50 000 RM. geerbt; unter den Ausgaben hat sie 24 000 RM. Vorauszahlungen auf die Körperschaftssteuer gebucht. Eine Rücklage auf die Körperschaftssteuer in Höhe von 16 000 RM. kommt nicht mit zur Verteilung.

Digitized by Google

Berechnung des Liquidationsgewinns:

Zur Verteilung kommendes Vermögen . .		1 020 000 RM.
Für die letzte Veranlagung zur Körperschaftssteuer maßgebendes Vermögen		900 000 RM
Unterschiedsbetrag		120 000 RM.
Abzusetzen:		
Erbschaft		50 000 RM.
verbleiben		70 000 RM.
Hinzuzurechnen:		
In dem zur Verteilung kommenden Vermögen nicht enthaltener Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres .	90000 RM.	
Nicht abzugsfähige Ausgaben und Rücklagen (24000 RM. plus 16000 RM.) = ...	40000 RM.	130 000 RM.
Der Körperschaftssteuer unterliegender Gewinn.		200 000 RM.

Im § 18 Abs. 2 und 3 sind die Vorschriften des § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des bisherigen Gesetzes über die Besteuerung der Fusionsgewinne und über die Ausnahmen hiervon dem Sinne nach in der Hauptsache unverändert aufrechterhalten worden. Neu ist nur, daß auch beim Uebergang des Vermögens einer Erwerbsgesellschaft auf eine öffentlich-rechtliche Körperschaft von der Besteuerung des Fusionsgewinns abgesehen werden soll.

Diese Vorschriften über die Besteuerung der Liquidationsgewinne sind entsprechend anwendbar in den Fällen, in denen der Sitz und der Ort der Leitung einer Erwerbsgesellschaft in das Ausland verlegt wird. Das neue Gesetz trifft auch im Unterschied zu dem bisherigen Gesetz die gleichartigen Fälle, in denen eine Erwerbsgesellschaft nur den Sitz oder nur den Ort der Leitung im Inlande hatte und diesen in das Ausland verlegt. Die Steuer bleibt in diesem Fall zu dem Betrag unerhoben, der dem Verhältnis des im Inland verbliebenen Grund- und Betriebsvermögens zum Gesamtvermögen der Gesellschaft entspricht. Da die Liquidations- und Fusionssteuer nicht nur die bisher unversteuert gebliebenen Reserven, sondern auch das Betriebsergebnis des letzten Steuerabschnitts erfaßt, werden durch diese Vorschrift gegebenenfalls nicht nur die stillen Reserven, die in dem im Inland verbliebenen Vermögen stecken, von der Steuer freigelassen, sondern es blieb auch bisher ein entsprechender Teil des Betriebsgewinns unversteuert. Dieses unbefriedigende Ergebnis ist jetzt vermieden, indem lediglich die Nicht-Erhebung des nicht auf das letzte Betriebsergebnis fallenden Teils der Steuer vorgesehen ist.

In den Fällen, in denen die inländische Betriebsstätte einer ausländischen Erwerbsgesellschaft in das Ausland verlegt wird, blieben bisher die bei der inländischen Betriebsstätte entstandenen stillen Reserven steuerfrei. Dies konnte unter Umständen zu einer völligen Umgehung der Liquidationssteuer führen. Diese Lücke ist jetzt ebenfalls geschlossen.

Bei nächster Gelegenheit wird die Wirtschaft darauf dringen müssen, daß ein jetzt abgelehnter Antrag erneut gestellt wird, dahingehend, daß bei Erwerbsgesellschaften ein Betrag von 5 pCt. des steuerbaren Einkommens zur Bildung des gesetzlichen Reservefonds, solange dieser den zehnten Teil des Grundkapitals nicht überschreitet, steuerfrei bleibt. Dieser Antrag ist umsomehr berechtigt, als es sich bei der Besteuerung von Körperschaften immer um eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung handelt und im Interesse des Aktienbesitzers die Reservierung von Kapital dringend erwünscht ist, vor allem aber auch im Interesse der Wirtschaft selbst liegt. Die von der Regierung in der Ausschußberatung in der Ablehnung angeführten Gegengründe sind nicht stichhaltig. Es ist durchaus eine schiefe Betrachtung, wenn in der Beratung regierungsseitig (Ausschußbericht Seite 12) ausgeführt wurde, diese Ersparnis sei notwendigerweise Einkommen und man müsse sonst auch anderen Personen steuerfreie Ersparnisse gestatten.

Reichseinkommensteuergesetz.

Die Reichsregierung hat aus zutreffenden Gründen bereits jetzt das endgültige Reichseinkommensteuergesetz dem Reichstag vorgelegt und verabschieden lassen: Einmal muß die Finanzverwaltung jetzt sich auf die grundlegenden neuen Steuervorschriften einstellen können, ist doch auch der Erlaß sorgfältiger Durchführungsbestimmungen erforderlich; andererseits muß die Wirtschaft ihren Ueberlegungen bereits jetzt die Wirkungen der neuen gesetzlichen Vorschriften einschalten können (Preisbildung). Im nachfolgenden können im Rahmen dieses Aufsatzes nur die allerwichtigsten grundsätzlichen Aenderungen hervorgehoben werden.

I. Persönliche Steuerpflicht.

Die bisherigen Vorschriften über die persönliche Steuerpflicht entsprachen nicht mehr der dringend erforderlichen Wiederanknüpfung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Auslande. Nach dem neuen Gesetz sollen Deutsche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, nicht mehr wie bisher noch zwei Jahre steuerpflichtig bleiben; ihre Steuerpflicht soll vielmehr mit dem Zeitpunkte, in dem sie ins Ausland gehen, aufhören. Die unbeschränkte Steuerpflicht soll für Deutsche und Nichtdeutsche nur noch durch Wohnsitz oder mehr als sechsmonatigen Aufenthalt begründet werden, nicht mehr durch gewöhnlichen Aufenthalt des Erwerbes wegen. Deutschen, die sich des Erwerbes wegen im Auslande aufhalten, aber dadurch, daß sie ihre Familie im Inlande lassen, hier unbeschränkt steuerpflichtig bleiben, soll die im Ausland erhobene Einkommensteuer ganz oder zum Teil auf die inländische Einkommensteuer (nicht nur auf das Einkommen) angerechnet werden können. Für aus dem Auslande Zuziehende (Deutsche oder Nichtdeutsche) ist vorgesehen, daß sie während der ersten Jahre nach ihrem Zuzug nach ihrem Verbrauch besteuert oder Teile ihres ausländischen Einkommens freigestellt werden können.

Die beschränkte Steuerpflicht, die bisher nur das Einkommen aus inländischen Grundbesitz, aus inländischem Gewerbebetrieb, aus einer im Inland ausgeübten Erwerbstätigkeit (Betriebsstätte oder ständiger Vertreter in Deutschland) und aus Bezügen aus inländischen öffentlichen Kassen umfaßte, ist entsprechend den Gesetzen anderer Staaten in der Weise ausgedehnt worden, daß insbesondere auch Einkünfte aus inländischem Kapitalvermögen der Besteuerung unterworfen werden; doch wird, soweit es sich nicht um Einkommen aus inländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb handelt, im Interesse der Vereinfachung und zur Vermeidung einer zu krassen Doppelbesteuerung auf die Progression verzichtet und lediglich der Steuersatz von 10 pCt. erhoben.

II. Der Begriff des Einkommens.

Das Gesetz baut erfreulicherweise nicht auf praktisch unbrauchbaren dogmatischen Unterscheidungen über den theoretischen Begriff des Einkommens auf, sondern es bemüht sich, klare Normen abschließend darüber zu schaffen, was als Einkommen überhaupt für die Besteuerung in Frage kommt. Dadurch unterscheidet sich das neue Gesetz ganz wesentlich von dem bisherigen Einkommensteuergesetz, dessen Begriffsabgrenzung nicht scharf genug umrissen war. Es ist zu hoffen, daß die neuere schärfere Terminologie weniger Zweifel bei der praktischen Handhabung des neuen Gesetzes hervorrufen wird als das alte Gesetz. Im wesentlichen sind die Normen des bisherigen Gesetzes als Grundlage genommen worden.

Das neue Gesetz beginnt im § 6 mit der Aufzählung der Einkommensarten, die für die Besteuerung überhaupt nur in Frage kommen. Diese Aufzählung ist eine abschließende. Das neue Gesetz unterscheidet folgende Einkommensarten:

a) Einkünfte aus den Betrieben von Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.,

b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,

Digitized by Google

c) Einkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit,
d) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit,
e) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen — Sachen inbegriffen — und Rechten,
g) andere wiederkehrende Bezüge,
h) sonstige Leistungsgewinne.

Nicht zum Einkommen gehören einmalige Vermögensanfälle, wie z. B. Erbschaften, Lotteriegewinne (neu), Kapitalempfänger auf Grund von Lebensversicherungen, Kapitalabfindungen als Entschädigung für Unfälle.

Einnahmen im Sinne des neuen Gesetzes sind stets die Roheinnahmen. Ausgaben im Sinne des neuen Gesetzes sind alle abzugsfähigen Beträge im Sinne der §§ 15 bis 17. In Frage kommen einmal Werbungskosten, zu denen grundsätzlich auch die Betriebskosten gehören. dann Schuldzinsen, sofern sie nicht schon unter die Werbungskosten fallen, und endlich sonstige durch besondere positive Bestimmung für abzugsfähig erklärte Beträge, wie Versicherungsprämien. Gewinn ist das Einkommen bei all den Steuerpflichtigen, bei denen sich das Einkommen nicht allein aus dem Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben ergibt, sondern bei denen, sei es daneben, sei es statt dessen (bilanzierende Kaufleute), ein Bestandsvergleich in Frage kommt. Auf die ziemlich eingehenden Vorschriften über die Berechnung der Geschäftsgewinne bei Kaufleuten, die entweder Handelsbücher zu führen verpflichtet sind oder tatsächlich führen, kann hier im einzelnen nicht näher eingegangen werden. Das neue Gesetz ist technisch anders aufgebaut als das alte, weil früher § 33 auf das Handelsgesetzbuch verwies. Diese Verweisung fehlt jetzt. Praktisch ist aber eine Aenderung nicht eingetreten; denn die Vorschriften §§ 18 ff. geben inhaltlich zutreffend die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches wieder. Auch ist ausdrücklich eine Erklärung der Regierung sowohl im Reichstage wie den Vertretern der Spitzenverbände gegenüber dahingehend abgegeben worden, daß durch die eingehende Regelung im Gesetz selbst sachlich keinerlei Aenderung hinsichtlich der Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Bestimmungen über die Bilanz erfolgen sollte über den Rahmen der bisherigen Vorschriften hinaus. Erst eine genauere Untersuchung in der Folgezeit wird ergeben können, ob im Hinblick auf diese Erklärung der Regierung etwa sich die Notwendigkeit gesetzlicher Aenderungen ergeben sollte. Grundsätzlich sind nach dem Einkommensteuergesetz nur die gewerblichen Gewinne physischer Personen, offener Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, nicht aber von juristischen Personen und anderen Erwerbsgesellschaften zu besteuern. Da der Tarif, wie eingangs erwähnt, eine sehr hohe Steigerung durch den Reichstag erfahren hat, wird allerdings jetzt ein namhafter Anreiz zur Gründung juristischer Personen gegeben sein.

Auf die Sondervorschriften über die Versteuerung der sonstigen Leistungsgewinne braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, weil diese Bestimmungen für bilanzierende Kaufleute von geringerer Bedeutung sein dürften. Sie sind nicht ein Sondergesetz in dem Sinne, daß diese Vorschriften z. B. über die Versteuerung beim Verkauf von Grundstücken oder Effekten selbständige Bedeutung auch innerhalb der kaufmännischen Bilanz hätten. Grundsätzlich sei aber bemerkt, daß die Versteuerung der sog. Spekulationsgewinne dogmatisch überhaupt in ein Einkommensteuergesetz gehört. Sie war auch nicht erforderlich, solange jährlich eine Vermögenssteuer berechnet wurde; denn die Vermehrung durch Spekulation betrifft nur das Vermögen, stellt aber kein Einkommen dar.

Von größerer Bedeutung ist die Behandlung des Gewinnes, der sich bei der Veräußerung des Gewerbebetriebs als ganzen ergibt. Das neue Gesetz geht von folgenden Erwägungen aus: Der Gewerbetreibende ist gegenüber den anderen Gruppen von Steuerpflichtigen dadurch privilegiert, daß er bei dem Bestandsvergleich die Gegenstände des Betriebsvermögens nicht mit dem jeweiligen gemeinen Wert, sondern mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis einsetzen kann und daher nur, wenn der Anschaffungs- oder Herstellungspreis höher ist als der gemeine Wert, den letzteren ansetzen wird. Dadurch bleiben die unrealisierten Konjunkturgewinne unversteuert, während die unrealisierten Verluste abgesetzt werden. Das Privileg hat der Gewerbetreibende nicht um seiner selbst willen, sondern um der volkswirtschaftlich notwendigen Erhaltung des produktiven Kapitals willen. Die Regierung glaubt, daß es mit diesem Grundsatz unvereinbar wäre und auch den Grundsätzen steuerlicher Gleichmäßigkeit widerspräche. Wenn diese Gewinne auch dann unversteuert blieben, wenn der Pflichtige den Betrieb veräußert und aus dem Wirtschaftsleben ausscheidet, dann soll der Grund für das Privileg fortgefallen sein, zumal der Erwerber den höheren Preis als Anschaffungspreis in die Eröffnungsbilanz einsetze. In dieser Besteuerung läge schließlich auch nach Ansicht der Regierung ein Ersatz für die laufende Vermögenszuwachssteuer. Die verantwortlichen Wirtschaftskreise haben sich wiederholt gegen diese Auffassung gewendet, weil in dieser Regelung verkannt wird, daß beim Verkauf eines Geschäfts ein Gewinn über den Buchwert aus verschiedenen Gründen erzielt werden kann, nämlich sowohl für gestiegene Anschaffungs- und Herstellungspreise der Gebäude und Maschinen wie auch für gestiegene Grundstückspreise, insbesondere in den Großstädten, wie auch schließlich für besonders vollkommene technische Verfahren oder eine besonders gute Organisation des Geschäfts, wie auch schließlich für die Kundschaft und den Ruf einer Firma im allgemeinen. Diese Werte kommen zwar in der Bilanz regelmäßig nicht zum Ausdruck, haben aber doch dazu beigetragen, die Rentabilität der Fabrik, des Geschäfts zu steigern. Sie haben also in jedem Betriebe in Gestalt erhöhter Gewinne dem Staat Einkommensteuer gebracht. Wenn nun das Geschäft seiner Rente entsprechend bezahlt wird, also ein Mehrpreis über den Buchwert erzielt wird, so bleibt der Ertrag des Geschäfts an sich unverändert; die Zinsen aber, die das für den Mehrpreis aufgewendete Kapital bisher dem Käufer erbracht hat, fließen nunmehr dem Verkäufer zu, also bleibt auch für dieses Kapital der Steuerertrag für den Staat gänzlich unverändert. Sachlich fehlt eigentlich eine innere Berechtigung, den beim Verkauf eines Geschäfts erzielten Gewinn der Einkommensteuer zu unterwerfen. Die im Gesetz jetzt getroffene Regelung ist auch nach Ansicht der Wirtschaftskreise umsomehr unrichtig, als diese Vorschriften auch angewendet werden sollen, wenn beim Verkauf von Aktienpaketen der Käufer unmittelbar oder mittelbar mit einem Viertel oder mehr an dem betreffenden Geschäft beteiligt ist.

Das Gesetz sieht lediglich vor, daß ein Härteausgleich in den Fällen erfolgt, in denen der zur Nachversteuerung gelangende Gewinn, der nicht in einem Jahre erzielt ist, sondern in einem längeren Zeitraum erzielt sein kann, in einen zu hohen Steuersatz kommt: alsdann soll der Steuersatz bis auf 15 pCt. ermäßigt werden. Die Regelung ist um so unberechtigter, als sie auch — wenn auch mit einigen Klauseln — bei der Veräußerung ererbter Betriebe Geltung haben soll.

Das neue Gesetz verzichtet auch nicht auf die Versteuerung nach dem Verbrauch. Immerhin sind die neuen Vorschriften im § 49 wesentlich gemildert; aber es wird dadurch die wirtschaftliche Unrichtigkeit nicht haltbarer.

III. Der Tarif.

Ein bis zu 40 pCt. verhältnismäßig früh sich steigernder Tarif, der gerade in den Mittelstufen ganz ungenügend ist und viel zu scharf wirkt, ist wirtschaftlich so unrichtig, daß darüber in diesem Rahmen nähere Ausführungen nicht zu erfolgen brauchen.

IV. Veranlagung und Erhebung.

Nach dem früher in Preußen geltenden Einkommensteuergesetz galt die vom Einkommen des Jahres 1927 im Frühjahr 1928 festgesetzte Steuer als Steuer für das Rechnungsjahr 1928, die in 4 Raten in dem Finanzjahr

Digitized by Google

vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 zahlbar war. Die Wirtschaft hat, namentlich auch im Hinblick auf die Bestrebungen auf Wiedereinführung des selbständigen Zuschlagsrecht der Länder und Gemeinden zur Einkommensteuer, großen Nachdruck darauf gelegt, daß dieser Zustand wieder eingeführt wird. Die Reichsregierung hat geglaubt, diesem dringenden Ersuchen nicht Folge leisten zu dürfen, weil bei den schwankenden Wirtschaftsverhältnissen eine solche Regelung zu sehr ungleichen Belastungen der verschiedenen Gruppen führen könne, weil ferner dann eine zu ungleichmäßige Belastung der Kaufleute und Arbeitslohnempfänger gegeben wäre, und weil schließlich auch die Ermäßigungen einen zu nachteiligen Einfluß auf den Fiskus haben würden, da ja die Ermäßigungen bei dem alten preußischen System endgültige sein würden, während sie bei dem Reichssystem nur vorläufige sind. Es findet also nach wie vor das Prinzip der Veranlagung nach der Vergangenheit Anwendung. Die Veranlagung findet nach Ablauf des Kalenderjahres statt. Der festgesetzte Steuerbetrag ist binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten. Bis zum Empfang des Steuerbescheides sind auf die Einkommensteuerschuld eines Jahres Vorauszahlungen nach der Höhe des Einkommens des Vorjahres zu leisten. Bei den kommenden Arbeiten werden die Ausführungen, welche sich in den Motiven S. 28 ff. finden, sehr eingehend berücksichtigt werden müssen.

V.

Ueber die Vorschriften betreffend Steuerabzug vom Arbeitslohn kann hier hinweggegangen werden.

Von größerem Interesse ist

VI. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag.

Im Interesse einer gleichmäßigen Erfassung aller Steuerpflichtigen soll an der Quelle eine Steuer bei Dividenden von Aktiengesellschaften und Gewinnanteilen von sonstigen Erwerbsgesellschaften, ferner bei Zinsen aus Anleihen und auch (neu!) bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter erhoben werden. Im Gegensatz zum bisherigen Kapitalertragsteuergesetz ist die Entrichtung an der Quelle aber nicht ausgedehnt auf Hypothekenzinsen, weil dies zu langwierige Verwaltungsarbeit erforderte. Diese an der Quelle gekürzten Kapitalerträge sind steuerpflichtig ohne Rücksicht darauf, ob der Gläubiger zu den im Inlande unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen gehört oder nicht. Dieser Besteuerung unterliegen also nicht Zinsen aus Bankguthaben, was ja auch bei den bekannten elenden Finanzverhältnissen in Deutschland eine unmögliche Regelung gewesen wäre. Individuelle Verhältnisse werden bei diesem Steuerabzugsverfahren nicht berücksichtigt; auch sind die Befreiungsvorschriften des alten § 3 des früheren Kapitalertragsteuergesetzes nicht aufgenommen worden. Nur dann, wenn Schuldner und Gläubiger die gleiche Person sind, unterbleibt der Steuerabzug. Die Höhe des Steuerabzuges beträgt schlechthin 10 pCt. und unterliegt keiner Progression.

VII.

Von besonderer Bedeutung sind schließlich die Vorschriften über die Ueberleitung, d. h. für das erste Bilanzjahr. Die kaufmännische Bilanz kann nicht unter allen Umständen und unverändert für die Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegt werden. Dazu sind die Gesichtspunkte, unter denen sie aufgestellt worden ist, zu verschieden. Im Interesse einer gleichmäßigen Durchführung der Einkommensteuerveranlagungen ist es notwendig, auch den Ausgangspunkt möglichst gleichmäßig und einheitlich zu gestalten. Zwei Grundsätze sind nach dem neuen Gesetz für die etwa erforderlichen Abänderungen der kaufmännischen Bilanz maßgebend: Zunächst muß eine übermäßig hohe Bewertung in der kaufmännischen Bilanz für die Zwecke der Einkommensteuer herabgestzt werden, weil sonst der Steuerpflichtige die einkommensteuerpflichtigen Gewinne im ersten und gegebenenfalls noch in weiteren Jahren schmälern könnte. Andererseits aber müssen auch in der kaufmännischen Bilanz zu niedrig angesetzte Werte erhöht werden, weil sonst etwas als Einkommen versteuert werden würde, was an sich gar nicht Einkommen ist. Die hierfür erforderlichen Abänderungen der kaufmännischen Bilanz enthalten die §§ 104—106.

VIII. Reichsbewertungsgesetz.

Die Grundgedanken des Reichsbewertungsgesetzes sind bereits aus dem früheren Aufsatz bekannt. Die Ziele des neuen Gesetzes sind folgende:

a) eine Mitwirkung der Länder und Gemeinden bei der Bewertung zur Vermögenssteuer,

b) eine einheitliche Bewertung für Reich, Länder und Gemeinden für diejenigen Steuern, die nach dem Merkmal des Wertes erhoben werden.

Die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes gehen, nachdem einmal die Wirtschaft in Abänderung ihres ursprünglichen Standpunktes sich mit dem Grundgedanken einverstanden erklärt hatte, noch nicht weit genug; denn der § 4 bietet Ländern und Gemeinden noch zu weite Möglichkeiten, die Einheitswerte zugrunde zu legen. Es ist zu wünschen, daß in der Zukunft noch mehr, als es jetzt geschehen ist, die nach dem neuen Gesetz aufzustellenden Einheitswerte auch für die landesrechtlichen Gewerbesteuern maßgebend werden.

Im einzelnen bleibt eine Darstellung der materiellen Vorschriften über das gewerbliche Betriebsvermögen einem Zeitpunkte vorbehalten, in dem die wesentlichen Ausführungsbestimmungen erschienen sind. Ohne diese Ausführungsbestimmungen ist das Gesetz selbst ein Gerippe, welches praktische Verwendung noch nicht finden kann. Das gilt auch namentlich für die Grundsätze der Bewertung von Effekten, welche natürlich nicht schlechthin zum Kurswert in allen Fällen erfolgen kann. Man braucht nur an die vielfachen Bindungen bei Konsortialverträgen, an die Schwierigkeiten der Bewertung junger Aktien u. a. m. zu denken. Im einzelnen ist hier noch viel Arbeit für die Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

Das Gesetz unterscheidet zwischen einer Einzelbewertung und einer Gesamtbewertung. Die Gesamtbewertung erfolgt nach der Gesamtheit vom Aktienkurs, und grundsätzlich kann sowohl vom Steuerpflichtigen wie vom Fiskus eine Abweichung nur erfolgen, wenn bei der Einzelbewertung mindestens ein um 10 pCt. höherer oder niedrigerer Betrag sich ergibt. Im Interesse richtiger Durchführung dieses Grundgedankens wäre eine größere Spanne zweifellos richtiger gewesen. Nicht möglich ist es, lediglich bei Anwendung der Grundsätze über die Gesamtbewertung eine Befreiung der Anteile von Tochtergesellschaften zu erreichen, sondern man muß dann eine einzelne Steuererklärung auf Grund einer Einzelbewertung abgeben. Die Anteile von Tochtergesellschaften, d. h. die Anteile solcher Gesellschaften, bei denen die Muttergesellschaft mindestens ein Viertel besitzt, sind steuerfrei.

Etwas reichlich verwickelt sind die Vorschriften über das Verfahren. Die erheblichen Bedenken sind in dem Aufsatz vom 1. März 1925 niedergelegt und auch bei der jetzigen endgültigen Fassung nicht vollkommen ausgeräumt.

IX. Kapitalverkehrsteuergesetz.

Die wesentlichen Aenderungen des Kapitalverkehrsteuergesetzes bestehen in einem Abbau der übertriebenen Sätze. Der „Gründungsstempel" ist auf 4 pCt. ermäßigt und beträgt bei Fusionen 2 pCt. Der Börsenumsatzstempel beträgt 3 v. T. bei Kundengeschäften und 1 v. T. bei Händlergeschäften; bei Termingeschäften und Prolongationen beträgt er die Hälfte. Diese Ermäßigung ist noch längst nicht ausreichend, namentlich nicht bei Termingeschäften. Es wäre im Interesse der Ermöglichung der Einführung von Termingeschäften zur Belebung des

Digitized by Google

Börsenmarktes dringend eine weitere Ermäßigung erwünscht.

Die Wertpapiersteuer für Industrieobligationen beträgt 2 pCt.; dieser Satz entspricht den Vorkriegssätzen.

Ausländische Aktien und gleichartige Wertpapiere sind mit 4 pCt. beim Inlandsverkehr zu versteuern.

Nicht beseitigt worden ist trotz der Vorschläge der Wirtschaft die jetzt reichlich überflüssig gewordene Devisenumsatz- und Notensteuer.

X. Finanzausgleichsgesetz.

Im Rahmen dieses Aufsatzes kann nur darauf hingewiesen werden, daß es schließlich gelungen ist, bis zum 1. 4. 1927 das selbständige Zuschlagsrecht der Länder und Gemeinden abzuwehren. Es ist dies eigentlich der einzige größere Erfolg, den die Wirtschaft in dem nun beendeten Steuerkampf errungen hat. Die jetzt erfolgte Regelung war auch unmöglich, und es ist besonders wichtig, festzuhalten, daß erst eine ganze Reihe von Voraussetzungen gegeben sein muß, wenn das selbständige Zuschlagsrecht eingeführt werden soll. Insbesondere ist es dem Drängen der Wirtschaft gelungen, die erste Grundlage — wenn sie auch noch nicht ausreichend ist — für eine weitgehende Kontrolle der Gemeindefinanzen durch das Reich zu schaffen. Diese Vorschriften sind im § 69 des Finanzausgleichsgesetzes enthalten. Vor Erlaß des neuen Gesetzes, in welchem den Ländern und Gemeinden die Erhebung selbständiger Zuschläge gestattet wird, sollen folgende Unterlagen vorliegen:

1. das vorläufige Ergebnis der allgemeinen Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer und die vorläufige Feststellung der auf die Länder und Gemeinden entfallenden Rechnungsanteile,
2. ein Ueberblick über die Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetz,
3. eine Aufstellung über die Einnahmen der Länder und der Gemeinden aus Steuern, sonstigen Abgaben und aus den Betriebsverwaltungen im Rechnungsjahr 1925 und im 1. Halbjahr des Jahres 1926 sowie über die entsprechenden Einnahmen im Rechnungsjahr 1913,
4. eine Aufstellung über die Ausgaben der gesamten Verwaltung, insbesondere die Hoheitsaufgaben der Länder und Gemeinden im Rechnungsjahr 1925 usw.,
5. eine klare Abgrenzung der Aufgaben zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

In den Verhandlungen ist hervorgehoben worden, daß es sich im wesentlichen um eine Finanzstatistik handle (Ausschußbericht S. 45 ff., insbesondere 47). Die Wirtschaft wird darauf zu dringen haben, daß diese Vorschriften im Sinne von Kontrollvorschriften ausgestaltet werden. Auf die Einzelheiten des Finanzausgleichs, insbesondere über die Anteile der Länder und Gemeinden an direkten und indirekten Reichssteuern, braucht hier nichts Näheres ausgeführt zu werden.

XI. Umsatzsteuer.

Die allgemeine Umsatzsteuer wird auf 1 pCt. gesenkt werden; die Bankverwahrungsgebühr unterliegt nur noch der allgemeinen Umsatzsteuer.

Industriebelastung und Reichsfinanzhof.

Von Direktor Dr. **Fritz Haußmann**, Rechtsanwalt am Kammergericht.

I.

Nach § 5 des Industriebelastungsgesetzes wird der Betrag, mit dem der einzelne Unternehmer belastet wird, auf Grund seines zur Vermögenssteuer veranlagten Vermögens festgestellt. Stichtag für die Veranlagung und damit auch Grundlage für die Umlegung der Last ist der Vermögenssteuerstichtag, d. h. der 31. Dezember 1923. Da dieser Stichtag für die Vermögenssteuer schon verhältnismäßig weit zurückliegt, soll gemäß § 6 IBG. nach Maßgabe der Veranlagung zu späteren Vermögenssteuern die auf den einzelnen Unternehmer entfallende Belastung neu umgelegt werden. Hierdurch können Ungerechtigkeiten und Härten in der Verteilung innerhalb des Rahmens der Gesamtbelastung von 5 Milliarden Mark in späterer Zeit noch richtiggestellt und ausgeglichen werden.

Besonderheiten gelten aber in bezug auf die veräußerlichen Einzelobligationen. Ist der Betrag an Einzelobligationen, der auf das betreffende Unternehmen entfällt, festgestellt, so muß mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß die Obligationen an Dritte begeben werden können, jede spätere Aenderung der Festsetzung des ursprünglichen Betrages unterbleiben. Das Unternehmen ist hiernach auf den Betrag der Einzelobligationen ein für allemal festgelegt. Richtet sich auch die Höhe der für die Verzinsung zu leistenden laufenden Zahlungen nicht nach der unveränderlich bleibenden Höhe der Einzelobligationen, werden hierbei vielmehr die späteren Veränderungen bei der Umlegung in Rücksicht gezogen, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß der Betrag der Einzelobligationen dem Unternehmen als solches nach außen hin ein für allemal den Stempel einer Belastung in bestimmter Höhe aufdrückt, die insbesondere bei Anleiheverhandlungen, aber auch im allgemeinen bezüglich der Kreditfähigkeit für das Unternehmen ein Hemmschuh werden kann.

Um aber auch für den Betrag der Einzelobligationen die Möglichkeit einer Aenderung gegenüber der ursprünglichen Veranlagung zu geben, wurde in das IBG. die Bestimmung des § 15 aufgenommen, die lautet:

> Der betroffene Unternehmer kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang der Mitteilung (s. c. über die Höhe der Einzelobligationen) beantragen, daß der Wert des Betriebsvermögens, soweit er die Grundlage für die getroffene Feststellung bildet, durch eine besondere Spruchkammer nachgeprüft wird. Die Spruchkammer wird durch die Reichsregierung berufen, sie besteht aus einem Mitglied des Reichsfinanzhofs als Vorsitzenden, einem Mitglied des Reichswirtschaftsgerichts und einem Vertreter der belasteten Unternehmer; sie regelt das Verfahren selbst. Mit der Entscheidung kann auch ein Senat des Reichsfinanzhofs betraut werden, dessen Zusammensetzung von der Reichsregierung bestimmt wird.
>
> Die Entscheidung der Spruchkammer ist für die Verpflichtung zur Ausstellung der im § 14 Abs. 2 bezeichneten Industrieobligationen endgültig. . . . .

Welche Absichten bei Abfassung des § 15 obgewaltet haben, geht aus den spärlichen Materialien nicht unmittelbar hervor. Zwei Punkte aber, in denen die betroffenen Unternehmer sich mit Recht besonders beschwert fühlen konnten, wenn der Betrag der veräußerlichen Einzelobligationen für sie nach dem Steuerkurs festgesetzt wurde, waren jedenfalls vor Erlaß des § 15 bekannt und eingehend erwogen worden. Der eine dieser Gesichtspunkte war die Behandlung eines etwaigen Mißverhältnisses zwischen Steuerkurs und tatsächlichem Wert. Im Jahre 1924 schwebten bereits eine ganze Reihe von Verfahren, auf Grund deren das Reichsfinanzministerium im Wege des Härteparagraphen 108 der RAO. um eine Feststellung des tatsächlichen Vermögens angegangen worden war, weil die starre Festsetzung des Vermögens auf Grund des Steuerkurses des einzelnen Unternehmens bei der Vermögensbesteuerung zu Ungerechtigkeiten geführt hat. In einer ganzen Reihe solcher Fälle hat das Reichsfinanzministerium auf Grund einer Vorprüfung des zuständigen Finanzamts sich in dem Verfahren nach § 108 RAO. zu einer niedrigeren Bewertung des Vermögens entschlossen. Wenn es nun in § 15 IBG. heißt, daß der Wert des Betriebsvermögens nachgeprüft werden soll, so mußte dies ohne weiteres dahin verstanden werden, daß in ähnlicher Weise, wie dies das Reichsfinanzministerium schon in verschiedenen Fällen getan hat, auch der Reichsfinanzhof

Digitized by Google

die Differenz zwischen Steuerkurs und wirklichem Wert im Wege einer Einzelbewertung ausgleichen würde. Das Verfahren vor dem Reichsfinanzministerium in derartigen Fällen hat sich auch keineswegs etwa als so kompliziert herausgestellt, daß die Spruchkammer gemäß § 15 nicht in der Lage gewesen wäre, einen derartigen Weg zu gehen. Die in verhältnismäßig kurzer Zeit von dem zuständigen Finanzamt zu beschaffende eingehende Vorprüfung lag in solchen Fällen dem Ministerium vor, und das Ministerium entschied auf Grund dieses Berichtes nach Anhörung des Steuerpflichtigen. Das Reichsfinanzministerium selbst dürfte wohl auch nach der ganzen Vorgeschichte zu § 15 IBG. und nach seinen eigenen in dem Verfahren gemäß § 108 RAO. gemachten Erfahrungen davon ausgegangen sein, daß in Verfolg dieser Praxis die Spruchkammer ähnlich verfahren werde.

Ein zweiter grundlegender Gesichtspunkt für die Verfahren gemäß § 15 IBG. war die Frage der Doppelbelastung infolge des Schachtelprivilegs. In den Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie über die Entstehung, Inhalt und Wortlaut des IBG.[1]), denen für die Entstehung des Gesetzes deswegen eine besondere Bedeutung zukommt, weil bekanntlich Vertreter der Industrie bei dem Zustandekommen des Gesetzes und bei den Verhandlungen hierüber mitgewirkt haben, heißt es:

> Die Schachtelgesellschaften werden eine besondere Behandlung finden müssen. Für die Schachtelgesellschaften ist dies außerordentlich wichtig und zwar nicht nur für die belastete Gesellschaft, sondern auch wichtig vom politischen und allgemein-wirtschaftlichen Standpunkte aus. Denn es ist ein Widersinn, das Vermögen, wie es auf Grund der letzten Vermögenssteuerveranlagung deklariert ist, schlechthin als Wertbasis anzusetzen, weil eben darin große und wichtige Objekte doppelt und dreifach enthalten sind. Wenn das Vermögen der Gesellschaft A., die beispielsweise eine Maschinenfabrik betreibt, und die Aktien dieser Gesellschaft A., die sich im Portefeuille der Gesellschaft B. befinden, gleichzeitig veranlagt werden, so sind, vom Standpunkt der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft aus gesehen, diese Teile des Vermögens zweimal angegeben, also doppelt belastet.

Zur Zeit, als das IBG. erlassen wurde, bestand bekanntlich das sogenannte Schachtelprivileg in der Steuergesetzgebung nicht[2]), obwohl dies ein Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit gewesen wäre und obwohl auch die neuen Steuergesetze dieses Schachtelprivileg wieder eingeführt haben. Das zur Zeit des Erlasses des IBG. das Schachtelprivileg in den damaligen Steuergesetzen nicht aufgenommen bzw. wieder aufgegeben war, war eine Inflationserscheinung, die nur aus der außergewöhnlichen Gestaltung der Steuergesetze für die Inflationsperiode zu erklären war[3]). Während nun, wie erwähnt, die fortlaufenden Umlegungen der Industriebelastung sich nach den späteren, insbesondere also nach den jetzt in Kraft getretenen Steuergesetzen richten, welche das Schachtelprivileg wieder einführen, gewann bei den veräußerlichen Einzelobligationen diese Frage eine außerordentliche Bedeutung dadurch, daß, wenn nicht durch die Rechtsprechung gemäß § 15 IBG. dem Schachtelgedanken Rechnung getragen wurde, in einer nicht mehr gutzumachenden Weise die Gesellschaften, die aus irgendwelchen besonderen Gründen einer starken Verschachtelung unterlagen, einer zu ihrem inneren Wert in keinem Verhältnis stehenden doppelten und dreifachen Belastung ausgesetzt waren; hierbei wurde in bekanntgewordenen Fällen diese Belastung um so schwerwiegender, als bei großen Unternehmenskomplexen auch Tochtergesellschaften zu Einzelobligationen herangezogen wurden, welche zu der unveränderlichen Belastung durch die Einzelobligationen des Mutterunternehmens hinzukamen. Wenn nun § 15 IBG. sagte, daß der Wert des Betriebsvermögens nachzuprüfen war, so lag an sich nichts näher, als daß die Spruchkammer im Hinblick auf den Sicherungszweck die Einzelobligationen infolge § 15 IBG. dahin auslegte, daß eine Verschachtelung bei Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens in Rücksicht zu ziehen war. Diesen Gedanken hätte man durch einen nach freiem Ermessen festzusetzenden Abschlag von dem Gesamtvermögen nach vorheriger Begutachtung des Finanzamtes in ähnlicher Weise festlegen können, wie dies bei Differenzen zwischen Steuerkurs und tatsächlichem Wert durch das Reichsfinanzministerium geschehen ist. Dies um so mehr, als in den vorerwähnten Verfahren gemäß § 108 RAO. das Reichsfinanzministerium auch tatsächlich für die Zeit, in welcher das Schachtelprivileg noch nicht bestand, durch sinngemäße Anwendung des Härteparagraphen im wesentlichen zu wirtschaftlich vernünftigen Ergebnissen gekommen war, welche den Gedanken der Doppelbelastung infolge der Verschachtelung durch entsprechenden Abschlag abschwächten. Es gab aber auch noch eine zweite Methode, nämlich entsprechend den Vorschriften der II. StNVO. im Wege der Einzelbewertung die Beteiligungen nur mit der Hälfte ihres Wertes anzusetzen.

Mit der vorstehend dargelegten Auffassung, die sich in der Praxis des Reichsfinanzministeriums zu § 108 RAO. durchaus bewährt hat, und die auch mit dem Wortlaut und dem Sicherungszweck des § 15 des Industriebelastungsgesetzes durchaus übereinstimmt, stand auch die gesamte Literatur zum Industriebelastungsgesetz im Einklang. So führen beispielsweise Hoffmann-Martin zu § 15 IBG. Ziffer aus:

> Daß der Reichsfinanzhof zur Nachprüfung der richtigen Bewertung der einzelnen Teile des Betriebsvermögens berufen ist, ergibt der Wortlaut des Gesetzes ohne weiteres. Er ist dabei nicht an die Bewertungsvorschriften des VStG. und der VStGDB. gebunden. Insbesondere kann der von der Steuerkursbewertung abweichen, wenn diese offenbar die vorhandenen Werte übersteigt. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich aus der diesem Paragraphen zugrunde liegenden Absicht des Gesetzgebers, für den Betroffenen einen außerordentlichen Schutz deshalb zu schaffen, weil eine Berichtigung der einmal ausgestellten veräußerlichen Obligationen unzulässig und auch praktisch unmöglich ist, sobald sie bestimmungsgemäß dem internationalen Kapitalmarkt zugeführt sind.

Die gleiche Auffassung vertritt Geiler[4]). Lion äußert sich in seinem Kommentar zum IBG.[5]) wie folgt:

> Es soll der materielle Wert des Betriebsvermögens für die Belastung nachgeprüft werden. Die Hauptbedeutung der Bestimmung ist darin zu suchen, daß der Steuerkurswert als Mindestwert gemäß Art. II, § 3, Ziffer 4 der Zweiten Steuernotverordnung hier nicht mehr in Frage kommt, sondern daß eine individuale Bewertung nach den Vorschriften der 2. StNVO. hierbei gewährt wird; das ist auch die Stellung des Reichsfinanzministeriums.

Die Richtigkeit der letzteren Bemerkung Lions ergibt sich auch schon aus der vorerwähnten Praxis des Reichsfinanzhofs, in dem Verfahren gemäß § 108 Reichs-Abgaben-Ordnung. Eine veröffentlichte Aeußerung des Reichsfinanzministeriums über diese Frage liegt allerdings nicht vor. In einem der Urteile des Reichsfinanzhofs, auf die später zurückzukommen sein wird, ist aber ein nicht veröffentlichter Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom

[1]) Veröffentlichung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Heft 22, August 1924.

[2]) Vgl. hierzu Näheres bei Haußmann, Bank-Archiv 1925 S. 166.

[3]) Vgl. Haußmann a. a. O.

[4]) Kommentar zum IBG. von § 1 Anm. 14.

[5]) Zu § 15 Anm 1.

Digitized by Google

18. November 1924 erwähnt, der den betroffenen Unternehmern nicht zugängig ist. Es ist wünschenswert, nachträglich diesen Erlaß zu veröffentlichen, weil zu vermuten steht, daß dieser Erlaß die Richtigkeit der Mitteilung von Lion bestätigen wird, und weil es besonders charakteristisch für die später zu erörternde Stellungnahme des Reichsfinanzhofs wäre, wenn diejenigen Stellen, die bei der Abfassung des Gesetzes entscheidend mitgewirkt haben und den Inhalt der ganzen Verhandlungen kennen, bewußtermaßen im Interesse des Steuerpflichtigen zu einem gänzlich anderen Ergebnis kommen, als der Reichsfinanzhof.

Konnte man angesichts des vorstehend geschilderten Tatbestandes mit aller Wahrscheinlichkeit damit rechnen, daß der Reichsfinanzhof in Uebereinstimmung nicht nur mit der wirtschaftlich vernünftigen Auslegung des Gesetzes, sondern auch mit der gesamten Literatur und mit den erklärten Absichten des Gesetzgebers zu Ergebnissen kommen würde, welche sich mit den vorerwähnten Ergebnissen im Einklang befanden, so müssen die Urteile des Reichsfinanzhofs, die nunmehr auf Grund des § 15 IBG. ergangen sind, in ihren grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen wie in ihren praktischen Ergebnissen auf das höchste befremden. Sie bedeuten, sowohl in ihrer juristischen Argumentation wie auch in ihren wirtschaftlichen Erwägungen, für die betroffenen Unternehmungen geradezu einen Schlag ins Gesicht.

II.

Das grundlegende Urteil des Reichsfinanzhofs als Spruchkammer nach § 15 IBG. vom 11. Juni 1925 ist bereits in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs (vgl. 1925, S. 261, Nr. 80) veröffentlicht.

Schon die Grundtendenz und die grundsätzliche Stellungnahme des Reichsfinanzhofs erregt ein gewisses Befremden. Der Senat stellt lediglich auf den Zweck des Gesetzes ab, den er darin erblickt, daß für die Verzinsung und Tilgung der Industriebelastung eine auf dem Betriebsvermögen des belasteten Unternehmens ruhende Sicherheit zu schaffen sei. Diese Sicherheit sei aber gefährdet, wenn die Last nach einem Wert berechnet werde, der zu dem wirklichen Wert des belasteten Unternehmens in auffälligem Mißverhältnis stehe. Der Senat betont also in seiner Entscheidung lediglich die Sicherung der Forderung der Entente, während bisher wohl allgemein die Auffassung vertreten war, daß die Sicherung des betroffenen Unternehmens der Zweck des § 15 IBG. sei. Man kann für diese Auffasung wohl keinen besseren Kronzeugen aufrufen, als das vorläufige Organisationskomitee für die Industrie-Obligationen, das unter maßgeblicher Mitwirkung der ausländischen Vertreter in seinem offiziellen Bericht folgende Stellung einnimmt:

> Die §§ 15 und 16 eröffnen für diejenigen Unternehmer, die zur Uebergabe veräußerlicher Industrie-Obligationen verpflichtet sind, und die sich durch die Umlegung beschwert fühlen, einen besonderen und raschen Beschwerdeweg, durch den die Ausstellung der Obligationen nicht verzögert wird, andererseits aber die beeinträchtigten Interessen der betreffenden Unternehmer ohne Nachteile für den Treuhänder geschützt werden.

Der Reichsfinanzhof ist in seiner Grundtendenz danach päpstlicher als der Papst. Dies ist, abgesehen von allen anderen, um so erstaunlicher, als man bisher in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs in erster Linie einen Schutz der Rechte des Pflichtigen glaubte voraussetzen zu können.

Daß aber auch der „Zweck des Gesetzes", wie ihn der Reichsfinanzhof auffaßt, in unzureichender Weise erfüllt wird, ergeben nachstehende Erwägungen:

Der Reichsfinanzhof kennt anscheinend im Unterschied zu der vom Reichsfinanzministerium bisher befolgten Praxis im Grunde genommen überhaupt kein Mißverhältnis zwischen Steuerkurs und Individualwertung.

Ueberraschenderweise kommt der Reichsfinanzhof zu dem Ergebnis, daß zwar einerseits die Vorschriften der II. StNVO. für die von ihm anzuwendenden Bewertungsgrundsätze unbedingt maßgebend seien, und daß eine Berücksichtigung der Entwicklung der Verhältnisse nach dem 31. Dezember 1923 ausgeschlossen sei. Gleichzeitig aber nimmt er unter Heranziehung des § 4 Reichsabgabenordnung an, daß ein auffälliges Mißverhältnis zwischen dem Steuerkurs am Stichtage des 31. Dezember 1923 und dem wirklichen Werte des Unternehmens nur vorliegen könne, wenn die Durchschnittskurse vom 1. Januar bis 30. April 1925 geringer seien, als der Steuerkurs am 31. Dezember 1923. Abgesehen davon, daß eine solche Vergleichung jeder Rechtsgrundlage entbehrt, und daß auch die Heranziehung des § 4 RAO. ein solches Ergebnis niemals rechtfertigen kann — denn dann läge es in der Kompetenz des Gerichtshofes, auf Grund des § 4 ebensogut die Kurse des Jahres 1922 wie die Kurse des Jahres 1926 mit heranzuziehen —, ist es für den gesunden Menschenverstand geradezu unverständlich, daß man den Stichtag des 31. Dezember 1923 für allein maßgebend hält und zugleich Durchschnittskurse, die ein Jahr später bestanden haben, der Bewertung zugrunde legt. Noch unverständlicher aber wird dieses ganze Verfahren, wenn man sich praktisch vergegenwärtigt, wie die Kursentwicklung vom 1. Januar 1924 ab sich vollzogen hat. Nach den Kursberichten der Disconto-Gesellschaft vom 30. Juni 1925 ist der Aktienindex von 22 führenden Werten der Berliner Börse, wenn man die Kurse vom 2. Januar 1924 mit 100 einsetzt, folgender:

Januar	1924	94,04
April	„	49,07
Mai	„	54,80
Juni	„	50,19
Juli	„	56,92
August	„	67,10
September	„	67,19
Oktober	„	63,51
November	„	81,49
Dezember	„	82,94
Januar	1925	105,83
Februar	„	99,84
März	„	95,16
April	„	90,34
Mai	„	79,93

Berechnet man hiernach den Durchschnitt der Indexzahlen der Monate Januar, Februar, März und April 1925, so ergibt sich als Durchschnittsindex, den der Reichsfinanzhof anwenden will, um zu dem wirklichen Wert gegenüber den Steuerkursen zu gelangen, daß er diesen Wert mit rund 98 pCt. des Wertes am 31. Dezember 1923 einsetzt, während, wenn man beispielsweise die Kurse der letzten 4 Wochen des Jahres zugrunde legt, dieser Durchschnittswert nur 74 pCt. ausmacht. Der Senat hat sich demnach offenbar aus der vorerwähnten Tabelle oder aus einer entsprechenden Statistik die höchsten Kurse, die in der späteren Zeit auf Grund besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse bestanden haben, herausgesucht, um damit die an sich unmögliche Aufgabe, die er sich gestellt hat, zu lösen, den Wert am 31. Dezember 1923 aus späteren Vorgängen rückschauend zu bestimmen.

Von grundsätzlichem Interesse ist ferner, daß der Senat für die Steuergesetzgebung anscheinend der Einzelbewertung grundsätzlich ablehnend gegenübersteht und die Bewertung nach den Steuerkursen, gleichviel, wie die besondere Lage des Unternehmens ist, für die einzig maßgebende Methode der Bewertung von wirtschaftlichen Unternehmungen hält. Er führt hierzu aus:

> Die Einzelbewertung mag bei dem normalen Ertrage eines Betriebes ein einigermaßen zutreffendes Bild von seinem Wert geben; bei einem Ertrage indessen, der am Stichtage und in der Gegenwart bei einer großen Anzahl deutscher

Digitized by Google

Betriebe wesentlich hinter der Norm zurückbleibt, ergibt die Einzelbewertung in der Regel einen Betrag, der den Steuerkurswert übersteigt.

Diese wirtschaftliche Erwägung des Senats ist in der Allgemeinheit, wie sie der Senat bei seinen Entscheidungen gemäß § 15 IBG. vertritt, sicherlich unzutreffend. Weshalb soll bei schlechtem Ertrag nicht auch die Einzelbewertung entsprechend geringer sein können? In einer ganzen Reihe von Fällen ist das Reichsfinanzministerium auf Grund von Individualbewertungen gerade für die Zeit, die der Senat im Auge hat, zu Ergebnissen gekommen, die ganz wesentlich hinter den Steuerkursen zurückbleiben. In einem dem Reichsfinanzhof zur Entscheidung unterbreiteten Falle hatte das Reichsfinanzministerium auf Grund sorgfältiger Einzelbewertung durch das zuständige Finanzamt den Gesamtwert des Vermögens um über 30 000 000.— GM. geringer festgestellt, als der Steuerkurs betrug. Der Senat erklärte demgegenüber, trotzdem ihm diese Vorgänge vorlagen, er müsse an seinem Prinzip der Steuerkurse festhalten.

In einem anderen Falle war dem Reichsfinanzhof nachgewiesen worden, daß die Kurse lediglich infolge von Interessenkämpfen künstlich hochgetrieben waren. Hier ergab der Steuerkurs ein Vermögen von 16 000 000.— M. Die Verwaltung des betroffenen Unternehmens hatte früher bereits ein Gutachten eines ersten Bergsachverständigen beigezogen, welches etwa mit 9 000 000.— M. auslief. In der Generalversammlung der Gesellschaft wurde, und zwar von den beiden widerstreitenden Parteien übereinstimmend, die Einholung eines zweiten Gutachtens durch drei von der zuständigen Handelskammer zu benennende erste Sachverständige beschlossen. Auf Grund dieses Gutachtens, das einen Wert von rund 12 000 000.— M. ergab, wurde die Goldbilanz aufgestellt. Der Senat, dem die beiden Gutachten vorlagen, hielt demgegenüber an den Steuerkursen, d. h. einer Bewertung von 16 000 000.— M. — die wirtschaftlich sämtliche Beteiligten und die Sachverständigen als gänzlich abwegig erkannt hatten — fest, indem er hierzu nur bemerkt:

> Wenn die Antragstellerin ausführt, daß in den letzten 1½ Jahren große Interessenkämpfe um den Besitz ihrer Aktien stattgefunden hätten, was aus den gewaltigen Schwankungen der Kurse ersichtlich sei, und daß infolgedessen eine Bewertung auf Grund von Börsenkursen überhaupt nicht, sondern nur auf Grund einer Einzelbewertung der vorhandenen Vermögensteile vorgenommen werden könne, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Einzelbewertung den wahren Wert eines Unternehmens nach den Wahrnehmungen des Senats noch weniger wiederzugeben vermag (!), und daß die den Steuerkurs überwiegend übersteigenden Kurse aus den ersten vier Monaten des Jahres 1925 im Vergleiche mit anderen Gesellschaften eine durchaus normale Bewegung zeigen.

Auf die vorliegenden Gutachten erster Sachverständiger der Industrie mit 9 bzw. 12 Millionen M. geht der Reichsfinanzhof mit keinem Wort ein und stellt diesen Gutachten nur die „Wahrnehmung des Senats" gegenüber, daß die Einzelbewertung den wahren Wert eines Unternehmens noch weniger wiederzugeben in der Lage sei, als die Steuerkurse.

In einem grundlegenden Urteil vom 8. Juli 1925 führt schließlich der Senat zur Frage der Industriebelastung der Schachtelgesellschaft folgendes aus:

> Auch die Beteiligungen der Antragstellerin an anderen Erwerbsgesellschaften können weder ganz noch zum Teil von der Belastung freigelassen werden, weil das Gesetz dazu keine Handhabe bietet. Zwar bestimmt Artikel II § 3 Nr. 5 Satz 2 der II. Steuernotverordnung, daß Anteile an inländischen Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes nur mit der Hälfte des Wertes anzusetzen sind. Diese Vorschrift gilt aber nur für die Einzelbewertung. Bei der Bewertung nach Kursen gemäß § 3 Nr. 4 a. a. O. findet sie keine Anwendung, womit sich das Gesetz der Verkehrsauffassung anschließt, nach der solche Beteiligungen ohne weiteres als Bestandteile des Vermögens einer Erwerbsgesellschaft angesehen werden, wie es auch in den Kursen zum Ausdruck kommt. . . . . .
>
> Auch den Zweck und wirtschaftliche Bedeutung des Industriebelastungsgesetzes rechtfertigen keine Begünstigung der vorbezeichneten Erwerbsgesellschaften im Sinne des vorliegenden Antrags. Es ist richtig, daß eine Doppelbelastung insofern vorkommen kann, als sowohl die Muttergesellschaft als auch die Tochtergesellschaften unter die Industriebelastung fallen können. Diese an sich vielleicht unerwünschte Folge muß aber schon um deswillen hingenommen werden, weil sie von dem Gesetzgeber nicht übersehen sein kann und deshalb als von ihm gewollt angesehen werden muß. Der Senat hat die wirtschaftlichen Folgen dieser Doppelbelastung eingehend geprüft und ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß sie nicht so schwerwiegend sind, um eine abweichende Beurteilung, die überaus weittragende und mit dem ganzen Aufbau des Industriebelastungsgesetzes unvereinbare Eingriffe in dieses Gesetz nach sich ziehen würde, zu rechtfertigen.

Auch diese Argumentation spricht für sich selbst. Der Senat erkennt an, daß die II. Steuernotverordnung eine Milderung der Ansetzung des Wertes der Beteiligungen selbst vorgesehen hatte, insofern bei der Einzelbewertung des Vermögens der Körperschaften die Ansetzung von Beteiligungen mit der Hälfte des Wertes zugelassen war. Da sich aber der Senat durch ein starres Festhalten an Steuerkursen — und noch dazu an falschen Steuerkursen — den Weg zu einer wirtschaftlich vernünftigen Einzelbewertung verbaut hatte, konnte er auch nicht mehr die Brücke finden, um den Schachtelgesellschaften eine unverdiente Doppelbelastung zu ersparen. Er begnügt sich mit der Feststellung, daß nach dem Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung des IBG. eine „Begünstigung" (?) der Schachtelgesellschaften nicht in Frage kommen könne, und kommt zu der Feststellung, es möge hier vielleicht eine Härte vorliegen, der Senat sehe aber keinen Weg, ihr Rechnung zu tragen.

Mag nach alledem auch der Senat lediglich den Sicherungszweck im Auge gehabt haben und nicht die schwierige Lage des betroffenen Unternehmens, so erfüllt auch unter diesen Gesichtspunkten seine Rechtsprechung keineswegs die Aufgabe, die er sich gestellt hat; denn wenn das Reichsfinanzministerium und erste Sachverständige festgestellt haben, daß der wirkliche, im Wege sorgfältiger Einzelbewertung ermittelte Individualwert hinter den Steuerkursen erheblich zurückbleibt, so kann der Senat doch eigentlich nicht gut mit Stillschweigen über die Tatsache hinweggehen und sich — noch dazu ohne Not — gegenüber dem Gesetzeswortlaut für hilflos erklären.

Und wenn sich unter diesen ganzen Umständen der Senat bei seiner Rechtsprechung zu § 15 IBG. überdies noch ausdrücklich auf den § 4 der RAO. berufen will, der lautet:

> Bei der Auslegung der Steuergesetze sind ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen;

so wird er nicht viele finden, die mit ihm der Ansicht sind, daß seine Entscheidung diese Berufung rechtfertigt.

III.

Läßt sich auch für die noch schwebenden Verfahren eine Aenderung der Rechtsprechung leider nicht mehr er-

Digitized by Google

hoffen, so bedürfen doch folgende Gesichtspunkte noch einer Erörterung.

In der 4. Verordnung zur Durchführung des IBG. vom 10. Januar 1925[6]) wurde der Fünfte Senat des Reichsfinanzhofs für die Nachprüfung gemäß § 15 des IBG. für zuständig erklärt. Man kann der Auffassung sein, daß das Reichsfinanzministerium zweckmäßiger gehandelt hätte, die in § 15 vorgesehene erste Alternative der Bildung einer Spruchkammer zu wählen, und damit ein Mitglied des Reichswirtschaftsgerichts und einen Vertreter der belasteten Unternehmer als Beisitzer zuzuziehen. Unverständlich aber bleibt in jedem Falle, weswegen das Reichsfinanzministerium nicht denjenigen Senat gemäß § 15 IBG. berufen hat, der für die Entscheidung von Vermögenssteuerangelegenheiten der juristischen Personen nach der Geschäftsverteilung des Reichsfinanzhofs an sich zuständig war, vielleicht mehr den Fünften Senat, zu dessen Geschäftskreis die Umsatzsteuer gehört, und dem die Erfahrungen des zuständigen Senats auf dem Gebiete der Tragweite der Steuerkurse für die Vermögensbewertung nicht zur Verfügung standen. Gerade weil die Zeit, in welcher die Entscheidungen ergehen mußten, verhältnismäßig kurz gewesen war, mußte man darauf Rücksicht nehmen, daß der Senat mit Mitgliedern besetzt wurde, deren langjährige Erfahrungen bei der Beurteilung der immerhin doch schwierigen Rechts- und Tatverhältnisse, insbesondere auch der Bedeutung von Steuerkursen, der Sache von Nutzen gewesen wären. An der Aufklärung, weshalb gerade der Fünfte Senat bestellt worden ist, besteht nach den vorher dargelegten Ergebnissen ein begreifliches Interesse.

Die Schlußfolgerungen, zu denen der Senat in bezug auf die Tragweite der Steuerkurse kommt, sind aber auch im einzelnen in den erwähnten Fällen wirtschaftlich so abwegig, daß die Bedeutung der Steuerkurse für die Bewertung des Vermögens der Erwerbsgesellschaften einer erneuten Nachprüfung auch nach Verabschiedung der jetzigen Steuerreform bedarf. Voraussichtlich wird im Reichsbewertungsgesetz an Stelle der Bewertung der Industrieunternehmungen gemäß den Steuerkursen die Individualbewertung treten, wenn die letztere 10 pCt. hinter dem Steuerkurs zurückbleibt. Was nützt aber eine derartige Gesetzesbestimmung, wenn die dargelegten Prinzipien des Fünften Senats Schule machen? Es ist an der Zeit, gerade anläßlich der vorliegenden Fälle ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Steuerkurse zwar als Hilfsmittel der Bewertung namentlich in Inflationszeiten, um überhaupt über die Schwierigkeiten der damaligen Steuererhebung hinwegzukommen, herangezogen werden mußten, daß es aber zu sinnwidrigen Ergebnissen führt, wenn man auch in Zukunft bei Fragen der Bewertung in den Steuerkursen mehr sieht als einen Anhaltspunkt für den Wert. Die Gründe, weswegen nur eine sachgemäße Einzelbewertung unter Berücksichtigung des Ertragselements, nicht aber eine schematische Steuerkursbewertung, zu einer richtigen Feststellung des Vermögenswertes der Betriebsvermögen führen kann, sind anderwärts so häufig dargelegt worden, daß sie in diesem Zusammenhange nicht nochmals wiederholt werden sollen. Aus den vorstehenden Darlegungen aber dürfte sich ergeben, welcher Schaden mit einem starren und schematischen Festhalten an den Steuerkursen gegenüber sorgfältigen Einzelprüfungen und Sachverständigengutachten angerichtet werden kann. Sollten sich die übrigen Senate des Reichsfinanzhofs, insbesondere auch auf dem Gebiete der Vermögenssteuer, der Auffassung des Fünften Senats über die Bedeutung von Steuerkursen unter bewußter Außerachtlassung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls wider alles Erwarten anschließen, so wäre ein Eingreifen des Gesetzgebers unvermeidlich.

Unter den obwaltenden Verhältnissen bleibt den Unternehmern gegenüber den Rechtsgrundsätzen und Entscheidungen des Fünften Senats zu § 15 des IGB. kein weiteres Rechtsmittel. Sie müssen sich mit der Erwägung abfinden, daß diese Rechtsprechung juristisch und wirtschaftlich alles andere als ein Ruhmesblatt in der Geschichte des Reichsfinanzhofs, jedenfalls in der Rechtsprechung des Fünften Senats, bedeutet, und daß der Senat mit seinen Rechtsgrundsätzen zu § 15 IBG. sich selbst vielleicht noch mehr geschadet hat, als den betreffenden Unternehmungen.

[6]) RGBl. 1925, Teil II, S. 1.

Der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Aufwertung.

Von Rechtsanwalt Dr. **E. Reiling**, Berlin.

Der Satz, daß zugunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück durch Rechtsgeschäft erwirbt, der Inhalt des Grundbuches als richtig gilt, bildete bisher eine der wesentlichsten Grundlagen des deutschen Liegenschaftsrechts und gab dem Verkehr mit Grundstücken Zuverlässigkeit und Sicherheit. Die Zeit der Markentwertung hat auch an diesem Fundament gerüttelt. Als in den Jahren 1922/23 die Aufwertung von Hypotheken gefordert und nach und nach von den Gerichten zugebilligt wurde, erhielten die auf Papiermark lautenden Hypotheken einen ganz unbestimmbaren Wert. Wer so belastete Grundstücke erwarb, nahm damit Passiva in Kauf, von denen er nicht wissen konnte, ob sie mit ihrem Nennbetrage oder mit einem Vielfachen des Betrages zu bewerten waren. Dazu tauchten jetzt bereits Zweifel auf, ob nicht etwa auch gelöschte Hypotheken unter gewissen Voraussetzungen wieder aufleben könnten.

Das Aufwertungsgesetz hat den genannten Grundsatz in begrenztem Umfange aufrechterhalten, auf weiten Gebieten aber durchbrochen. Es hat sich nicht darauf beschränkt, die Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner zu regeln, sondern zugleich in dem Bestreben, die Aufwertung für den Gläubiger möglichst günstig zu gestalten, vielfach in die wohlerworbenen Rechte Dritter in bedenklicher Weise eingegriffen.

Im folgenden sei die Regelung dieses Gebietes kurz dargestellt:

Wer sich nach Papiermarkhypotheken eine Hypothek hat bestellen lassen, muß es im allgemeinen dulden, daß diese aufgewertet seinem Recht im Range vorgehen. Der Nachhypothekar hat z. B. im Jahre 1921, als weder nach dem Stande des Grundbuches noch der Gesetzgebung und Rechtsprechung mit einer Aufwertung zu rechnen war, das Grundstück beliehen. Infolge der nunmehr vorgehenden Aufwertungshypotheken wird seine Deckung vielfach erheblich beeinträchtigt werden.

Vollends unbillig würde diese Regelung sein, wenn auch die gemäß § 7 des Gesetzes dem Eigentümer vorbehaltenen Eigentümergrundschulden einem solchen Nachhypothekar vorgingen. In dieser Hinsicht bestimmt jedoch Absatz 4 des genannten Paragraphen, daß Rechte, die auf Reichsmark, eine ausländische Währung, auf Feingold, Roggen oder einen anderen wertbeständigen Maßstab lauten, in der Reihenfolge ihres Ranges die für den Eigentümer vorbehaltene Rangstelle einnehmen. Das ist besonders für Banken sehr bedeutsam, da diese im Jahre 1923 häufig nach Papiermarkhypotheken wertbeständige Hypotheken und im Jahre 1924 Reichsmarkhypotheken haben eintragen lassen. Allerdings wird andererseits das Grundbuch dadurch sehr unübersichtlich werden, daß sich in die nach den Aufwertungshypotheken offen bleibenden Stellen Nachhypotheken und Eigentümergrundschulden einfügen.

Nicht nur der Nachhypothekar, sondern auch der Erwerber eines solchen mit Aufwertungshypotheken stark belasteten Grundstücks wird unbillig betroffen werden können, falls er z. B. im Jahre 1922 das Grundstück unter Uebernahme der Hypotheken in voller Unterschätzung

Digitized by Google

der dinglichen Belastung erworben hat. Die Frage, ob ihm ein Rücktritt wegen veränderter Umstände oder eine Anfechtung wegen Irrtums gestattet werden kann, dürfte wohl zu verneinen sein, kann jedoch im Rahmen dieses Aufsatzes nur gestreift werden. Streit wird häufig auch darüber entstehen, ob der Verkäufer eines derartigen Grundstücks, falls er beim Verkauf die Pflicht zur Ablösung der Hypotheken übernommen hatte, sich nunmehr von seiner Verpflichtung lossagen kann. Auch hier wird man den Verkäufer an die Abrede gebunden erachten müssen, zumal wenn er bei vorgeschrittener Markentwertung das in dieser Vereinbarung enthaltene Risiko auf sich genommen hat; andernfalls käme man zu einer Anerkennung der Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Kalkulationsirrtums. Es soll hier nur angedeutet werden, welche Fülle von Streitigkeiten die Aufwertung nach sich ziehen wird.

Zugunsten derjenigen Hypothekengläubiger, die in der Zeit vom 14. Februar 1924 bis zum 1. Oktober 1924 ihr Recht erworben haben, ist bestimmt worden, daß etwa vorgehende Aufwertungshypotheken den Vorrang nur in Höhe von 15 pCt. ihres Goldmarkbetrages erhalten, während der Rest des Aufwertungsbetrages der inzwischen eingetragenen Hypothek nachgeht (§ 6 d. Ges.). Damit ist also der Nachhypothekar davor geschützt worden, daß vorgehende Hypotheken einen höheren Wert erhalten, als er beim Erwerb seiner Hypothek annehmen konnte. Eine Verschlechterung erfährt er trotzdem insofern, als der Aufwertungsbetrag der vorgehenden Hypothek nunmehr auf Grund der Meßziffern des Gesetzes errechnet wird, sich also entsprechend erhöht. Unbillig scheint es, daß der genannte Zeitraum nicht bis zum 15. Juli 1925 erstreckt ist. Wer beispielsweise im November 1924 eine solche Nachhypothek eintragen ließ, verdient denselben Schutz. Der Gesetzgeber vertritt offenbar die Ansicht, daß schon damals sich niemand mehr auf den bestehenden gesetzlichen Zustand verlassen durfte, sondern eine künftige — völlig ungewisse — Neuregelung hätte in Rechnung stellen müssen.

Von ganz besonderem Interesse ist die weitere Frage, wie der gutgläubige Erwerber von Rechten an Grundstücken gegenüber der Rückwirkung geschützt ist. Die Wiedereintragung bereits gelöschter Hypotheken darf gemäß § 20 d. Ges. nur erfolgen, soweit nicht die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entgegenstehen.

Es ergibt sich daraus folgendes: Wenn jemand in einem Zeitpunkt, in dem Papiermarkhypotheken bereits gelöscht waren, ein Grundstück erworben hat, so können diese Hypotheken nicht wieder aufleben. Dasselbe gilt, wenn zu dieser Zeit von dem Hypothekar die löschungsfähige Quittung bereits erteilt war oder gleichzeitig erteilt wurde. Es fragt sich, ob diese Bestimmung auch auf die Fälle auszudehnen ist, in denen Grundstücke z. B. durch Uebernahme sämtlicher Anteile oder Aktien einer Gesellschaft bzw. im Wege der Verschmelzung zweier Gesellschaften erworben sind. Aus der Fassung der genannten Bestimmung, insbesondere der Verweisung auf den § 892 BGB., wird man jedoch entnehmen müssen, daß hier der Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs versagt, obwohl es an sich billig gewesen wäre, ihn auch für diesen Fall zuzuerkennen. Bemerkt sei, daß der Erwerber des Rechts gutgläubig sein muß. Das wird regelmäßig der Fall sein. Als bösgläubig könnte nur der gelten, der z. B. wußte, daß der betreffende Hypothekar den Hypothekenbetrag nur unter Vorbehalt angenommen hatte und das Grundbuch deshalb unrichtig war.

Weiter ist aus dem § 20 d. Ges. folgendes zu schließen: Ist in dem genannten Zeitpunkt (also bei Löschung der Papiermarkhypotheken bzw. beim Vorliegen einer Löschungsbewilligung) eine Hypothek eingetragen worden, so können bereits gelöschte vorgehende Papiermarkhypotheken zwar nach Maßgabe der §§ 14, 15, 20 d. Ges. wieder eingetragen werden, aber mit dem Range hinter der inzwischen bestellten Hypothek. Dieser Schutz des Nachhypothekars ist namentlich für Banken wichtig, da diese gerade in solchen Fällen, in denen Papiermarkhypotheken gelöscht waren oder Löschungsbewilligungen vorlagen, häufig hypothekarisch gesicherten Kredit gegeben haben.

Auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs können sich nach § 22 d. Ges., auf den im einzelnen hier nur verwiesen werden kann, unter bestimmten Voraussetzungen z. B. der Ehegatte und Verwandte des Eigentümers, sowie solche Personen, die ihr Recht in Benachteiligungsabsicht erworben haben, nicht berufen. Unter den dort genannten Ausnahmen scheint die Bestimmung des Absatzes 2 bemerkenswert, wonach den Zwischeneintragungen, die nach dem 30. Juni d. J. erfolgt sind, schlechtweg der Schutz gegen das Vorrücken wieder auflebender Hypotheken entzogen wird. Wer z. B. noch am 5. Juli 1925 eine Hypothek eingeräumt erhalten hat, wird dem Bösgläubigen gleichgestellt und seine Sicherung kann durch die nunmehr vorgehenden Hypotheken völlig in Frage gestellt werden. Das bedeutet eine ungerechtfertigte und unverständliche Härte. Bis zum 15. Juli cr. bestand die 3. StNVO. zu Recht und auch noch bis zum Erscheinen des RGBl. vom 17. 7. 1925 konnte niemand mit Sicherheit die endgültige Regelung voraussehen. Wir begegnen hier wieder dem bereits erwähnten unerfreulichen Zug in der modernen Gesetzgebung: Die rechtliche Grundlage, auf der sich Geschäfte aufbauten, wird nachträglich umgestoßen und der Staatsbürger, der sich auf den bestehenden gesetzlichen Zustand verließ, benachteiligt.

Daß den Hypotheken, die n a c h Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingetragen werden, gelöschte Papiermarkhypotheken kraft Rückwirkung vorgehen können, wird man hinnehmen müssen; denn das Grundbuch ist mit dem 15. Juli cr. eben unrichtig geworden. Unerwünscht bleibt es aber, daß dieser Zustand unbestimmte Zeit dauern wird, bis die Reichsregierung den öffentlichen Glauben des Grundbuchs wieder voll herstellt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 d. Ges.). Die Beleihung zahlreicher Grundstücke, in deren Grundbuch noch Papiermarkhypotheken, auch gelöschte, stehen, wird sich infolgedessen meist schwierig gestalten; denn der Kreditgeber wird natürlich die Beseitigung dieser Lasten fordern. Man denke nur an die Fälle, in denen zwar die Hypotheken vor dem 15. 6. 1922 gelöscht sind, aber doch ungewiß bleibt, ob ein wirksamer Vorbehalt gemacht ist, oder auch die Fälle, in denen jahrelange Streitigkeiten darüber, ob und wie aufzuwerten ist, beginnen werden. Oft wird auch wegen e i n e r solchen Hypothek, wenn sie durch mehrere Hände gegangen ist, infolge der Bestimmung des § 17 d. Ges. mit einer ganzen Reihe von Gläubigern wegen der Aufwertung bzw. Löschung der Hypothek verhandelt werden müssen, und gelingt es selbst, entsprechende Vereinbarungen bzw. gerichtliche Entscheidungen herbeizuführen, so wird der Geldgeber trotzdem Bedenken tragen, nachdem das Aufwertungsgesetz auch Vergleiche und Urteile unter gewissen Voraussetzungen annulliert hat (§§ 67, 68 d. Ges.). Durch manche Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes, namentlich die Vorschriften über die Rückwirkung, werden die Aufwertungsstreitigkeiten kompliziert und vervielfacht und das Grundbuch wegen der vielen neuen Eintragungen und Widersprüche unübersichtlich werden. Diese Momente werden ihr Teil dazu beitragen, daß die Kreditnot des städtischen und ländlichen Grundbesitzes weiter anhält. Es bleibt nur zu hoffen, daß die den Aufwertungsberechtigten gesetzte Frist keinesfalls verlängert, die Aufwertungsstreitigkeiten beschleunigt durchgeführt und die Grundbücher sobald als möglich in Ordnung gebracht werden. Erst wenn der Erwerber eines Rechtes am Grundstück wieder darauf vertrauen kann, daß eingetragene Rechte gemäß dem Inhalt des Grundbuchs bestehen und gelöschte Rechte untergegangen sind, wird die so dringend notwendige Rechtssicherheit im Verkehr mit Grundstücken wiederkehren.

Digitized by Google

Rückwirkende Aufwertung bei Industrieobligationen.

Von Rechtsanwalt Dr. **Alfons Roth**, Dresden.

Nach § 15 des AufG. findet die Aufwertung einer Hypothek und der dazugehörigen persönlichen Forderung auch dann statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte nicht vorbehalten hat, die Leistung aber in die Zeit zwischen den 15. Juli 1922 bis zum 14. Februar 1924 fällt. Eine gleichartige rückwirkende Aufwertung der Industrie-Obligationen und verwandter Schuldverschreibungen ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Hier schließt die erfolgte Zahlung des Nennbetrages die nachträgliche Aufwertung nur dann aus, wenn der Gläubiger an die Annahme der Leistung einen Vorbehalt geknüpft hat (§ 35 Abs. 1 AufG.). Darüber hinaus, d. h. ohne Vorbehalt, hat die Tilgung der Obligation zum Nennbetrage ausnahmsweise einen Ausschluß der nachträglichen Aufwertung nicht zur Folge, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 des § 35 AufG. vorliegen: wenn die ausgelosten oder gekündigten Schuldverschreibungen, über welche bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung seitens des Gläubigers stattgefunden hat, sich noch im mittelbaren oder unmittelbaren Besitz des Gläubigers befinden, oder aber, wenn das nicht der Fall ist, die von dem Gläubiger bei einer Bank zur Einlösung eingereichten Schuldverschreibung nach erfolgter Abrechnung mit dem Gläubiger oder mit dem Schuldner oder einer zugunsten des Gläubigers stattgefundenen Hinterlegung sich noch im Besitze der Bank befinden. Im Besitze der Bank befinden sich Schuldverschreibungen auch dann, wenn sie diese für den Obligationsschuldner ins Depot genommen hat.

Der § 67 AufG., welcher die Frage regelt, inwieweit Vergleiche über die Aufwertung einer nachträglichen Aufwertung entgegenstehen, findet nach ausdrücklicher Vorschrift auf alle in den §§ 4 bis 61 und 63 Abs. 1 bezeichneten Ansprüche Anwendung. Es gilt dies insbesondere auch von seinem Abs. 2, welcher inhaltlich auf den Abs. 1 Bezug nimmt. Demnach fallen auch die Ansprüche aus Industrie-Obligationen und verwandten Schuldverschreibungen unter § 67 des AufG. Infolgedessen steht ein Vergleich, welcher in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 geschlossen ist, der Aufwertung von Industrie-Obligationen und verwandten Schuldverschreibungen nicht entgegen. Es scheint sich die Folgerung zu ergeben, daß eine vorbehaltslos angenommene Tilgung der Obligation zum Nennbetrag, welche in einem Zeitpunkt vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 vorbehaltslos stattgefunden hat, gemäß den einleitenden Ausführungen zu einer nachträglichen Aufwertung der Obligation nicht führen kann, dies aber dann der Fall sein würde, wenn statt der Tilgung zum Nennbetrage der Gläubiger im Vergleichswege ein vielleicht Mehrfaches des Nennbetrages angenommen hätte. Daß dieses Ergebnis unrichtig sein muß, liegt auf der Hand. Es ist leicht, die Unrichtigkeit einer Auffassung, welche dieses Ergebnis billigt oder doch als unabweisbar betrachtet, nachzuweisen.

Ob sich die Entgegennahme eines Mehrfachen des Nennbetrages einer Obligationsschuld seitens des Gläubigers als ein Vergleich zwischen Gläubiger und Schuldner über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrages darstellt, ist Tatfrage im einzelnen Falle. Es kann so sein, daß der Obligationsschuldner dem Gläubiger ein Mehrfaches des Nennbetrages zur Tilgung der Forderung angeboten hat und dieser die Zahlung entgegennahm, ohne daß er irgendwie einen Verzicht auf die Befugnis zur Geltendmachung einer höheren Aufwertung kundgegeben oder dies ihm auch nur angesonnen worden ist. Der Gläubiger kann aus Gründen der Kulanz, ohne die Anerkennung einer Rechtsverpflichtung, ein Mehrfaches bezahlt und der Schuldner diesen Betrag entgegengenommen haben, ohne daß er sich die Frage vorgelegt hat, ob er auf einen höheren als den Nennbetrag Anspruch hat. Fälle dieser Art sind in der ersten Inflationsperiode nicht selten vorgekommen, aber auch in der Zeit nach dem 14. Juni 1922 wird Angebot und Annahme einer Zahlung über den Nennbetrag hinaus nicht immer unter der Vorstellung gestanden haben, daß rechtliche Zweifel über die tilgende Wirkung einer Einlösung zum Nennbetrage möglich seien. Daß Fälle dieser Art nicht unter den § 67 zählen, scheint nach dem Wortlaute der Bestimmung außer Zweifel; denn es ist ausdrücklich vorgesehen, daß nur solche Vergleiche die Aufwertung ausschließen sollten, welche den Zweck hatten, Streit oder Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrages auszuschließen. Es ergeben sich aber Bedenken von dem Gesichtspunkte aus, daß die heutige (revolutionäre) Rechtsauffassung, welche einen Anspruch auf Aufwertung einer Markforderung an sich stets als gegeben ansieht, selbst noch in den Jahren 1922 und 1923 nur sehr wenige Anhänger hatte, so daß sich meist nur Zweifel über die Billigkeit, nicht aber auch über die Berechtigung, eine Obligationsschuld zum Nennbetrag zu tilgen, erhoben haben. Wenn man sich entschließt, solche Zweifel der Parteien über die Billigkeit, die im Sinne der heutigen Rechtsauffassung zu Zweifeln über die rechtliche Befugnis geworden sind, im Sinne des § 67 Abs. 1 AufG. als eine Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrages gelten zu lassen, ist es möglich, dem § 67 dasjenige Anwendungsgebiet zu geben, welches ihm bei einer die wirtschaftlichen Verhältnisse und die tatsächliche Entwicklung des Aufwertungsproblems genügend berücksichtigenden Auffassung zukommen muß. Engt man das Anwendungsgebiet des § 67 des AufG. entsprechend seinem Wortlaute ein, so wird allerdings in sehr vielen Fällen einer Zahlung über den Nennbetrag hinaus der Tatbestand des § 67 AufG. nicht vorliegen und damit auch die Ausnahme nicht, daß auch solche den Tatbestand des Abs. 1 des § 67 erfüllende Vergleiche dann keine Wirksamkeit haben, wenn sie in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 geschlossen sind. Das Ergebnis ist aber dann noch unbefriedigender. Es würden zwar eine ganze Reihe von Fällen der Anwendbarkeit der Ausnahmevorschrift des § 67 Abs. 2 AufG. entzogen, aber diejenigen, bei denen das nicht der Fall wäre, nehmen sich noch grotesker aus. Man begreift nicht, weshalb eine in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Juli 1924 erfolgte Tilgung einer Obligation zum Nennbetrag abschließende Geltung haben soll, Zahlungen eines mehrfachen Nennbetrages, wenn sie außerhalb des strengen Wortlauts des § 67 Abs. 1 AufG. nicht als vergleichsweise Erfüllungen zu betrachten sind, ebenfalls eine nachträgliche Aufwertung ausschließen, vergleichsweise Zahlungen zum selben mehrfachen Betrage aber einer nachträglichen Aufwertung nicht hinderlich sein sollen.

Die Lösung der Unstimmigkeit zwischen § 35 des AufG. einerseits und § 67 des AufG. andererseits kann sicher nicht darin liegen, daß man das Anwendungsgebiet des § 67 möglichst einengt. Sie folgt vielmehr daraus, daß nach § 67 Abs. 2 AufG. der in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 abgeschlossene Vergleich der Aufwertung nur insofern nicht entgegensteht, als nach den speziellen Vorschriften des AufG. eine Aufwertung zulässig ist. Ist die Aufwertung nach den Vorschriften des AufG., auf welche § 67 Abs. 2 ausdrücklich bezug nimmt, überhaupt nicht gegeben, so ist auch für die Anwendung des § 67 Abs. 2 kein Raum. Aus § 35 des AufG. ergibt sich aber, daß eine vorbehaltlos angenommene Zahlung des Nennbetrages auch in der Zeit zwischen dem 15. Juni 1922 und dem 14. Februar 1924, sofern nicht die besonderen Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 und 3 vorliegen, endgültig tilgende Wirkung hat, daher eine nachträgliche Aufwertung ausgeschlossen ist. Daß die Annahme einer Zahlung, welche dem Gläubiger

Digitized by Google

mehr als den Nennbetrag, demnach mindestens den Nennbetrag gegeben hat, ebenso zu behandeln ist wie eine Zahlung, die nur den Nennbetrag gab, ist eine solche Selbstverständlichkeit, daß sie nur ein Aufwertungsenthusiasmus beiseiteschieben könnte, dem es nicht darauf ankommt, Aufwertungsfragen nach Maßgabe einer vernünftigen Handhabung der nun einmal bestehenden (wenn auch ungern gesehenen) gesetzlichen Aufwertungsbestimmungen zu lösen, als vielmehr nun bestrebt ist, mit allen Mitteln einer wenn auch zu unsinnigen Ergebnissen führenden Dialektik einen Anspruch der Aufwertung zugänglich zu machen. Zu diesen Mitteln der Dialektik gehört auch der immer wieder ins Treffen geführte, trotz seiner häufigen Anwendung gedankenlose Satz, daß Ausnahmevorschriften (zu welchen die gesetzlichen Aufwertungsbestimmungen, völlig abwegig, gezählt werden) eng auszulegen seien.

Die Sachlage ist also die, daß nur in den Fällen des Abs. 2 und 3 des § 35 Vergleiche der in § 67 Abs. 1 bezeichneten Art, welche in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 geschlossen wurden, die Aufwertung nicht hindern, es sei denn, daß der Gläubiger Kaufmann war und den Vergleich im Betriebe seines Handelsgewerbes einging.

Zum Personalabbau im Bankgewerbe.

Auf eine an die Reichsregierung gerichtete Anfrage der demokratischen Reichstagsabgeordneten Lemmer und Schneider hat der Reichsverband der Bankleitungen folgende Eingabe an das Reichsarbeitsministerium gerichtet:

Berlin W 8, den 12. August 1925.
Charlottenstr. 48, II.

An die

Reichsregierung

z. Hd. des Herrn Reichsarbeitsministers Dr. Brauns

Berlin NW 40,
Scharnhorststraße 53.

Nach einer Mitteilung in Nr. 372 des „Berliner Tageblatts“ vom 8. August 1925 haben die Reichstagsabgeordneten Lemmer und Schneider an die Reichsregierung eine Anfrage über den Personalabbau im Bankgewerbe gerichtet. Wir gestatten uns, der Reichsregierung als Material zur Beantwortung dieser Anfrage folgendes zu unterbreiten:

Der in der Anfrage gezogene Vergleich zwischen der Höchstzahl der in der Inflationszeit beschäftigten Bankangestellten mit der Zahl der gegenwärtig beschäftigten Angestellten ist verfehlt. Wenn überhaupt ein Vergleich gezogen werden soll, so läßt sich allenfalls bei Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen hierzu die Zahl der vor dem Kriege beschäftigten Angestellten heranziehen.

In der Inflationszeit lag den Banken die Aufrechterhaltung des Zahlungs- und Kreditverkehrs in erster Linie ob. Die Bewältigung dieser ungeheuren Aufgabe war ein lebenswichtiges Interesse der Gesamtheit. Neben dieser Aufgabe waren die Banken mit einer Unsumme von Arbeiten öffentlicher Natur belastet, die insbesondere Steuerhinterziehungen, Kapitalverschiebungen in das Ausland und unberechtigte Devisenankäufe verhindern sollten. Die Erfüllung dieser gewaltigen Aufgaben, die nicht dem eigenen Nutzen der Banken dienten, sondern die ihnen zum Nutzen der Allgemeinheit übertragen waren, war nur möglich, wenn die Banken ihr Personal bis zur äußersten Raumausnutzung vermehrten. Auch die Behörden und die Gerichte zwangen die Banken zur Personalvermehrung. Die Genehmigung zur Anordnung der unbedingt erforderlichen Ueberstunden wurde nur erteilt, wenn es nicht mehr möglich war, die Mehrarbeit durch die erneute Einstellung von Personal zu bewältigen. Ohne den Versuch hierzu waren die Bankleitungen sogar Strafverfahren ausgesetzt. In dem Reichsgerichtsurteil vom 15. Juni 1922 (Aktenzeichen $\frac{6\,a\,D\,1798.\,21}{XIV.\,482.\,22}$), das für das Bankgewerbe maßgebend wurde, ist hierüber folgendes ausgeführt:

> „Wenn nämlich bei Arbeiten von längerer Dauer oder regelmäßiger Wiederkehr dieser Umstand vom Unternehmer vorausgesehen werden kann, würde die Ausnahmestellung solcher Arbeiten dann nicht angenommen werden können, wenn der Unternehmer durch Erweiterung seines Betriebes oder auch nur durch Einstellung weiterer Arbeitskräfte eine Durchführung der Arbeit ohne Ueberstunden möglich machen kann.“

So war die „Personalaufblähung“ der Banken während der Inflationszeit durch ganz außergewöhnliche Umstände, die einen Vergleich mit der Gegenwart ausschließen, bedingt. Daß ihre Beseitigung nach Stabilisierung der Mark unabweislich war, kann von keiner Seite bestritten werden. Den Beweis dafür, daß der Personalabbau nur allmählich und selbst jetzt noch nicht in dem durch die Verhältnisse vorgezeichneten Ausmaß erfolgt ist, ergibt folgende Gegenüberstellung:

Die sechs dem Reichsverband der Bankleitungen angehörenden Großbanken beschäftigten unter Einschluß ihrer Filialen und unter Berücksichtigung der seither angegliederten Institute

im Jahre	1913	27 553	Angestellte
„	Juli 1925	52 858	„

Die Verhältnisse bei den übrigen Bankinstituten liegen im großen und ganzen ähnlich. Die Zahl der Angestellten beträgt somit noch fast das Doppelte der Vorkriegszahl. Bei diesem Vergleich ist aber zu berücksichtigen, daß die Verdienstmöglichkeiten der Banken gegenüber der Vorkriegszeit infolge der Verminderung des Volksvermögens, infolge des allgemeinen Kapitalmangels und der verminderten Depositeneinlagen und nicht zuletzt infolge der Konkurrenz der neu entstandenen öffentlich rechtlichen Geldinstitute ganz erheblich gesunken sind. Ausweislich der letzten Jahresbilanzen entspricht der Geschäftsumfang der Banken im Jahre 1924 ungefähr dem Stande der Jahre 1890—1896. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Belastung der Banken durch Steuern, durch soziale Abgaben und durch unproduktive Arbeiten (Steuerabzug vom Arbeitslohn, Arbeiten im Interesse der Steuerbehörden, Durchführung des Aufwertungsgesetzes) gewaltig gestiegen ist.

Das Ausmaß des Personalabbaus war und ist in Zukunft bestimmt durch die Rentabilität der Betriebe. So bedauerlich die Entlassung jedes einzelnen Angestellten, individuell betrachtet, ist, vom Standpunkt der Wirtschaft aus sind die Entlassungen im Bankgewerbe erforderlich. Die Banken als Kreditinstitute sind in besonderem Maße verpflichtet, Einnahmen und Unkosten in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Im Jahre 1924 betrugen die Unkosten der oben genannten Banken 86 bis 92 pCt. des Rohgewinnes, ein Zustand, der eine hohe Gefahr bedeutet und auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten ist. Den Hauptanteil an den Unkosten eines Bankbetriebes machen anerkanntermaßen die Personalunkosten aus. Die den Bankleitungen gegen ihren Willen und entgegen ihren Warnungen fortgesetzt auferlegten Tariferhöhungen haben zwingend auf eine Verstärkung des Abbaus hingewirkt. Die im Reichstarifvertrag für das deutsche Bankgewerbe für Verheiratete mit 2 Kindern festgesetzten Gehälter sind seit Stabilisierung der Mark in mehreren im Reichsarbeitsministerium durchgeführten Schlichtungsverfahren um 49,5—56,1 pCt. erhöht worden. Die Folge war, daß der durch den jeweiligen Abbau erzielte finanzielle Erfolg durch eine nachfolgende Gehaltserhöhung fast wieder aufgehoben wurde. Bei dem nahen Zusammenhang zwischen Personalunkosten und Abbau ist es unver-

Digitized by Google

ständlich, daß die Gewerkschaften der Bankangestellten, insbesondere auch diejenige, die den die Anfrage an die Reichsregierung richtenden Reichstagsabgeordneten nahesteht, fortgesetzt neue Gehaltserhöhungen beantragen, obwohl schon jetzt sowohl die Mantelbestimmungen des Reichstarifvertrages für das deutsche Bankgewerbe und zwar besonders über Urlaub und Bezahlung in Krankheitsfällen, als auch die Gehaltssätze für die Arbeitnehmer günstiger sind als die Tarife vieler anderer Gewerbe von Bedeutung. Es sei darauf hingewiesen, daß auch gegenwärtig wieder sämtliche Angestelltengewerkschaften trotz der Wirtschaftskrisis erneute Gehaltserhöhungen im Bankgewerbe beantragt haben.

Die Durchführung des Abbaues ist mit größter Schonung und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Angestellten durchgeführt worden. An erster Stelle gelangten die berufsfremden Kräfte, die während der Inflationszeit dem Bankgewerbe zugeströmt waren, zur Entlassung. In zweiter Linie mußte auf die jüngeren unverheirateten Angestellten zurückgegriffen werden. Die gegenwärtige Notlage zwingt die Bankleitungen, nunmehr mehr als bisher die Leistung des einzelnen Angestellten zu berücksichtigen, zumal sich auch unter den jüngeren Bankangestellten tüchtige Kräfte herangebildet haben, auf deren fernere Mitarbeit Wert gelegt werden muß.

Was die Einführung von Maschinen in den Betrieben betrifft, gestatten wir uns, darauf hinzuweisen, daß die Regierung und die maßgebenden Wirtschaftsorganisationen ebenso wie die Gewerkschaften und die ihnen nahestehende Presse wiederholt die Rationalisierung der Betriebe gefordert haben. Von der Rationalisierung der Bankbetriebe hängt wesentlich die Möglichkeit eines weiteren Abbaus der Zinssätze und Provisionen ab. Es darf dem Bankgewerbe nunmehr nicht vorgeworfen werden, daß es diesem Rufe folgt und seine Betriebe durch Einführung neuer Maschinen rationalisiert. Wenn auch durch die Einführung dieser Maschinen eine Einschränkung des Personals ermöglicht wird, so ist doch auch darauf hinzuweisen, daß das Bankpersonal durch diese Maschinen ausschließlich von fast rein mechanischen Arbeiten befreit wird. Wir halten es für unmöglich, sich der Einführung neuer Arbeitmethoden zu widersetzen, die sich als wirtschaftlich erweisen. In dem Organ des freigewerkschaftlichen Allgemeinen Verbandes der Deutschen Bankangestellten „Der Deutsche Bankangestellte" ist in Nr. 15 vom 11. November 1924 in dem Artikel: „Mensch oder Maschine?" zu dieser Frage folgendes ausgeführt:

> „Ohne Zweifel wird durch die Einführung von maschinellen Hilfsmitteln oder gar durch die völlige Umstellung eines Bankbetriebes eine wesentliche Ersparnis an Zeit und an Personal erfolgen können. Sich deswegen gegen die Einführung von Maschinen sträuben, weil eine Anzahl von Kollegen dadurch in ihrem Betrieb überflüssig werden, wäre sinnlos, genau so, wie es verfehlt wäre, sich etwa dagegen zu sträuben, wenn die Banken an irgend einem größeren Bankplatz eine Verbesserung des Clearingverkehrs oder des Effektenlieferungsverkehrs einführen wollten und dadurch einige Kassenboten überflüssig werden. Bei Einführung wohl jeder Maschine sind die Arbeitnehmer zuerst in den Fehler verfallen, sich gegen die Einführung der Maschine zu sträuben. So war es bei der Einführung des mechanisch betriebenen Webstuhls, der Nähmaschine usw. Ja, selbst bei Inbetriebsetzung von Eisenbahnstrecken haben sich immer wieder die in Mitleidenschaft gezogenen Fuhrleute zu Protesten aufgerafft, die aber natürlich die Entwicklung nicht aufhalten konnten. Als einst Gutenberg die beweglichen Lettern erfand, mögen auch die Holzschneider und Abschreiber gejammert haben."

Diesen Ausführungen haben wir kein Wort hinzuzufügen. Dafür allerdings, daß die Einführung der Maschinen in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgt, ist in erster Linie die Höhe der für mechanische Tätigkeiten festgesetzten Tarifgehälter und damit die Tarifpolitik der Bankangestelltengewerkschaften verantwortlich zu machen.

Reichsverband der Bankleitungen.
Der Vorsitzende:
gez. Dr. Mosler.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 164 BGB., § 137 Abs. 1 der preußischen Kreisordnung.

1. Das Wechselgiro eines preußischen Kreises ist nur dann rechtswirksam, wenn es außer der Unterschrift des Landrats und zweier Kreisausschußmitglieder das Siegel des Landrats trägt und die Anführung des der Wechselzeichnung zugrunde liegenden Beschlusses des Kreistages oder Kreisausschusses enthält. Dies gilt auch für das Giro des Kreises auf einem von der Bankabteilung der Sparkasse des Kreises ausgestellten Wechsel.
2. Sofern nach der Satzung einer Sparkasse für die Zeichnung der Sparkasse durch deren Vorstand bestimmte Formvorschriften gegeben sind, gelten diese Vorschriften auch für die Zeichnung von Wechseln. Die namens der Sparkasse durch zwei Beamte derselben getätigte Zeichnung eines Wechsels kann in diesem Falle durch eine formlose Genehmigung des Vorstands keine Rechtswirksamkeit erlangen.

Urteil des Kammergerichts, 13. Zivilsenat vom 19. März 1925 — 13 U. 11436/24[1]).

Die Beklagten werden von der Klägerin als Inhaberin des Wechsels aus dem von der Kreissparkasse Nordhausen (der Beklagten zu 3) ausgestellten, der Klägerin in Abschrift beigefügten Wechsel vom 15. April 1924 über 60 000 Rentenmark im Wechselprozeß in Anspruch genommen, und zwar die Kreissparkasse zu Nordhausen (Beklagte zu 3) als Ausstellerin und erste Girantin, der Kreis der Grafschaft Hohenstein (Beklagter zu 4) als zweiter Girant. Auf die gesamte Wechselsumme nebst 2 pCt. monatlicher Zinsen seit dem 16. Juli 1924 (der Wechsel war am 15. Juli 1924 fällig) und 326,20 Goldmark Wechselunkosten.

Die Beklagten zu 3 und 4 leugnen die Rechtsverbindlichkeit der Wechselzeichnung. Nach § 6 der Sparkassensatzung seien die beiden Beamten, welche den Wechsel namens der Kreissparkasse gezeichnet hätten, zu dieser Zeichnung nicht befugt gewesen. Den ihren Vorstandsmitgliedern von der Klägerin zugeschobenen Eid darüber, daß sie sämtlich ihre Zustimmung zu der Girierung des Klagewechsels durch die Kreissparkasse gegeben hätten, hat die Beklagte zu 3 angenommen, aber für unerheblich erachtet.

Der Beklagte zu 4 macht geltend, die Zeichnung durch den Landrat und zwei Kreisausschußmitglieder sei für ihn nicht verbindlich, da sie nicht in der durch § 137 Abs. 3 der Kreisordnung vorgeschriebenen Form erfolgt sei.

---

[1]) Anmerkung der Schriftleitung: Das oben abgedruckte Urteil beleuchtet eine der bedenklichsten Seiten der bankmäßigen Entwickelung der öffentlichen Sparkassen. Auf der einen Seite wird von den Aufsichtsbehörden diese Entwickelung und insbesondere die Betätigung der Sparkassen im Wechseldiskontierungsgeschäft nach jeder Richtung begünstigt, auf der anderen Seite wird bezüglich der rechtsgültigen Vertretung der Sparkassen an umständlichen, in weiten Kreisen unbekannten Formvorschriften festgehalten und damit den Sparkassen die Lossagung von Verpflichtungen ermöglicht, welche ihre berufenen Organe gegenüber gutgläubigen Dritten eingegangen sind. Ein Ergebnis, das mit den Erfordernissen von Treu und Glauben in schwerstem Widerspruch steht, das jedoch alle beteiligten Geschäftskreise erneut darauf hinweisen sollte, welche Gefahren die Tätigung kaufmännischer Geschäfte mit öffentlichen Sparkassen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in sich birgt und welche peinliche Sorgfalt in solchen Fällen auf die Prüfung der Vertretungsbefugnis der zeichnenden Personen zu verwenden ist.

Digitized by Google

Die Kammer für Handelssachen des Landgerichts I, Berlin, hatte die Beklagten zu 3 und 4 nach dem Klageantrag verurteilt, die hiergegen von ihnen eingelegte Berufung hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Zunächst ist hervorzuheben, daß die Beklagten zu 3 und 4 nicht verschiedene Personen sind. Auch die Kreissparkasse ist nur eine Sondereinrichtung des Kreises, allerdings mit einem Sondervermögen (§ 4 des Statuts), welches den Gläubigern des Kreises nicht unbedingt haftet. Aber auch soweit die Kreissparkasse verklagt ist, ist der Kreis als der Beklagte anzusehen. Es bedarf daher zunächst der Prüfung, ob das Vermögen des Kreises, soweit es nicht Sparkassenvermögen ist, haftet. § 137 der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen bestimmt in seinem Absatz 3:

> „Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, in gleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages bzw. Kreisausschusses von dem Landrat und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses bzw. der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landrats versehen sein."

Die vorliegende Wechselzeichnung genügt dieser Vorschrift nicht, da sie nur die Unterschrift des Landrats und zweier Kreisausschußmitglieder, nicht aber das Siegel des Landrats trägt, und es auch an der Anführung des in Frage kommenden der Wechselzeichnung zugrunde liegenden Beschlusses des Kreisausschusses oder Kreistages fehlt. Der Vorderrichter hat sich auf die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 50 S. 23 ff. berufen, welche in bezug auf die entprechende Vorschrift des § 88 der Landgemeindeordnung ausgesprochen hat, daß für das Wechselindossament zur Verpflichtung der Landgemeinde die Unterschrift des Gemeindevorstehers genüge, wenn sie nur im übrigen den durch die Wechselordnung für das Indossament vorgeschriebenen Formen entspreche. Der Vorderrichter beruft sich auch darauf, daß die späteren Reichsgerichtsentscheidungen, welche die Wahrung der Formvorschrift des § 88 der Landgemeindeordnung verlangen, sich nicht auf eine wechselmäßige Urkunde beziehen und deshalb mit der Entscheidung im 50. Bande nicht in Widerspruch ständen. Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Denn wie das Reichsgericht insbesondere im Band 64 S. 409 ausgeführt hat, ist die Art der Organisation der juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht dem Privat-, sondern dem öffentlichen Recht angehörig. Sie ist daher den Landesgesetzen überlassen. Die Landesgesetze haben daher auch zu bestimmen, in welcher Weise die öffentlich-rechtlichen juristischen Personen durch Willensorgane zu vertreten sind und in welcher Weise diese Organe mit verbindlicher Kraft für die von ihnen vertretenen Körperschaften ihre Erklärungen abzugeben haben. Die darüber gegebenen landesgesetzlichen Vorschriften bilden den Rahmen der Vertretungsmacht. Erklärungen, die von den gesetzlichen Vertretern in anderer Form abgegeben werden, als das Gesetz vorschreibt, liegen, weil außerhalb des Gesetzes, auch außerhalb der den Vertretern nur zustehenden Vertretungsmacht (§ 164 BGB.). Wie im Privatrecht der Vollmachtgeber mehreren Personen derart Vollmacht erteilen kann, daß sie nur gemeinschaftlich und nur unter Einhaltung bestimmter Formen, z. B. nicht mündlich, sondern nur unter Ausstellung von privaten oder öffentlichen Urkunden, Willenserklärungen für ihn abgeben dürfen, so kann naturgemäß auch der Gesetzgeber bezüglich der gesetzlichen Vertretung bestimmte dazu einzuhaltende Formen verordnen. Es kommen dabei weder die von dem bürgerlichen Gesetzbuch darüber gegebenen Vorschriften, in welchen Formen Rechtsgeschäfte vorzunehmen sind und Verträge abgeschlossen werden können, noch die von der Wechselordnung gegebenen Vorschriften, in welcher Form Indossamente oder sonstige wechselmäßige Erklärungen abzugeben sind, in Frage, in Frage steht vielmehr allein der Rahmen der Vertretungsmacht und ob innerhalb derselben gehandelt ist oder nicht.

Wenn das Reichsgericht die Herbeiführung einer Plenarentscheidung abgelehnt hat, weil die Entscheidung 28 Bd. 50 S. 23 ff. auf Grund der Wechselordnung ergangen sei, so ist aus dieser Ausführung des Reichsgerichts nicht zu schließen, daß die soeben wiedergegebenen Ausführungen des Reichsgerichts über den Rahmen der Vertretungsmacht nicht auch für den Bereich der Wechselordnung Geltung haben. In der Tat hat auch derjenige, der einen Wechsel, welcher beispielsweise von einer Aktiengesellschaft gezeichnet ist, erhält, die Pflicht, sich zu vergewissern, ob diejenigen Personen, welche den Wechsel gezeichnet haben, sich im Rahmen der ihnen zustehenden Vertretungsmacht gehandelt haben. Es kann nicht anerkannt werden, daß der Schutz des Wechselnehmers eine andere Auslegung der Vorschriften der Landgemeindeordnung und hier der Kreisordnung erfordere, als sie vom Reichsgericht den einschlagenden Vorschriften der Landgemeindeordnung in jetzt ständiger Rechtsprechung (vgl. RGZ. Bd. 67 S. 270, Bd. 68 S. 408, Bd. 104 S. 205) für solche Fälle gegeben ist, in welchen die in Frage kommenden Gemeinden entweder mündlich oder in einer andern den Vorschriften der Landgemeindeordnung nicht entsprechenden Form andere als wechselmäßige Verpflichtungen eingegangen waren.

Wie das Reichsgericht hervorgehoben hat, dienen die einschlagenden Vorschriften, und das gilt nicht bloß für die Landgemeindeordnung sondern auch für die Kreisordnung, dem Schutze der juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegen die aus der Vertretungsbefugnis ihrer gesetzlichen Vertreter erwachsenden Gefahren. Die strengen Formen, durch welche der Rahmen der Vertretungsmacht bestimmt begrenzt wird, sollen verhindern, daß die in Frage kommenden gesetzlichen Vertreter bei Ausübung der ihnen verliehenen Befugnis zur Vertretung der Körperschaft nach außen sich nicht innerhalb derjenigen Grenzen halten, die ihnen durch die maßgebenden Beschlüsse der in Frage kommenden Versammlungen, hier also des Kreistages oder des Kreisausschusses gezogen wird. Daß etwa die Zeichnung eines Wechsels über 60 000 Rentenmark zu den dem Landrat übertragenen laufenden Geschäften gehöre (§ 137 Abs. 1 der Kreisordnung), kann nicht angenommen werden, selbst dann nicht, wenn man berücksichtigt, daß es sich um einen Wechsel handelt, welcher von der Kreissparkasse ausgestellt ist und wenn man berücksichtigt, daß die Kreissparkasse eine Bankabteilung hatte. Nun ist freilich auch das Statut der Kreissparkasse von den Parteien vorgetragen worden und es muß geprüft werden, ob nicht aus der Tatsache, daß die Kreissparkasse Ausstellerin und Girantin des Wechsels ist, auch eine Haftung des Kreises folgt; denn § 4 der Satzungen der Kreissparkasse bestimmt in seinem ersten Satze:

> „sie (die Kreiskasse) besteht als eine selbständige Einrichtung unter Haftung des Kreises Grafschaft Hohenstein".

Der Senat hat eine Haftung des Kreises aus dem Giro und der Ausstellung des Wechsels seitens der Kreissparkasse verneint. Nach § 6 der Satzungen müssen öffentliche Urkunden, durch welche die Sparkasse verpflichtet werden soll, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Vorstandsmitgliedern vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein. Im vorliegenden Falle ist dieser Vorschrift nicht Genüge geleistet, vielmehr ist der Wechsel namens der Kreissparkasse Nordhausen von zwei Angestellten der Sparkasse, namens Z. und K. ausgestellt und giriert. Die Klägerin meint, die erwähnte Bestimmung des Statuts greife nicht Platz, da sie nur für öffentliche Urkunden seien. Dem kann nicht beigetreten werden. Die ihre Grundlage in dem Reglement vom 12. Dezember 1838 findende, durch den Oberpräsidenten genehmigte Satzung hat gesetzliche Kraft und gibt dem Vorstande der Sparkasse die Stellung einer öffentlichen Behörde. Geht diese innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse urkundlich Verpflichtungen in der hierfür vorgeschriebenen Form ein, so liegt eine öffentliche Urkunde vor. Ist es Aufgabe der Behörde, Geschäfte des Privatrechts vorzunehmen, so sind die hierfür von ihr zu errichtenden Urkunden gleichwohl öffentliche. Da die Klägerin selbst behauptet, die hier in Frage kommende Wechselzeichnung habe im Rahmen der der Sparkasse obliegenden, durch die Satzung geregelten Tätigkeit gelegen, wäre der Wechsel, der an sich nur der Schriftlichkeit bedarf, soweit die Verpflichtung der Sparkasse in Betracht kommt, eine öffentliche Urkunde. Daß die Satzung der Sparkasse offenbar von der Voraussetzung ausgeht, daß, weil der Vorstand eine öffentliche Behörde sei, auch alle von der Sparkasse auszustellenden Verpflichtungsurkunden öffentlich seien, ergibt auch die Fassung des § 6, welcher in seinem ersten Absatze folgendermaßen lautet:

> „Der Vorstand hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde, er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich; öffentliche Urkunden, durch welche die Sparkasse verpflichtet werden soll, müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Vorstandsmitgliedern vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein."

Bei den Worten „öffentlichen Urkunden" liegt der Ton nicht auf dem Worte „öffentliche", welches nur eine nach Meinung der Satzung selbstverständliche Eigenschaft der in Frage kommenden Urkunde bedeutet, sondern darauf, daß urkundliche Verpflichtungen mit Bindung für die Sparkasse nur in der im § 6 vorgesehenen Form eingegangen werden können (vgl.

Digitized by Google

Heilfron in „Die Sparkasse" 1922 S. 351 f., und Hein in „Die Sparkasse" 1923 S. 215). Es handelt sich hier um eine Bestimmung, wie die im § 88 Abs. 4 Nr. 7 der Preußischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1898 und § 56 Nr. 8 der Preußischen Städteordnung vom 30. Mai 1858, und § 137 Abs. 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, also nicht um eine landesgesetzliche Formvorschrift, deren Wirksamkeit gegenüber § 126 BGB. und den Bestimmungen der Wechselordnung in Frage gestellt werden könnte; vielmehr engt auch der § 6 den Rahmen der Vertretungsmacht der an sich vertretungsberechtigten Organe ein, um die Sparkasse dagegen zu schützen, daß sie für Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, welche in anderer als der eine gewisse Gewähr für das ordnungsmäßige Zustandekommen derselben bildenden satzungsmäßigen Form begründet werden. Daß es sich hier lediglich etwa um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelte, für das von der Beobachtung der Vorschrift abgesehen werden könnte, ist ausgeschlossen. Zwar sagt § 27 der Satzung:

> „Die Sparkasse besorgt die Einziehung von Forderungen, die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine und den Ein- und Auszahlungsverkehr für fremde Rechnung, die Uebernahme von Bürgschaften für solche Forderungen, in denen Vermögen der Sparkasse angelegt werden darf, die Diskontierung von Wechseln, die dem § 13 Ziffer 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (RGBl. Seite 177) entsprechen und sonstige Geldgeschäfte, für welche der Oberpräsident die Genehmigung erteilt hat."

Daraus folgt aber noch nicht, daß etwa die Beamten, welche vorliegenden Wechsel ausgestellt und giriert haben, dazu befugt gewesen waren. Beamte der Sparkasse sind nach dem Statut § 6 Abs. 2 und 3 nur in ganz genau umschriebenen Rahmen zur Vertretung der Sparkasse befugt. Der öffentliche Aushang im Kassenlokal erklärt nur ihre Befugnis zur Vornahme der dort üblichen Geschäfte (Entgegennahme von Zahlungen und Quittungen, Auszahlung auf Sparbücher). Im übrigen kann nur der Vorstand die Sparkasse nach Maßgabe des oben bereits wiedergegebenen § 6 Abs. 1 vertreten, er kann auch nach § 7 Abs. 2 und 4 einzelne seiner Befugnisse nur einzelnen seiner Mitglieder, nicht aber Beamten der Sparkasse übertragen.

Nach diesen Ausführungen würde die Wechselausstellung und Girierung für die Sparkasse selbst dann nicht verbindlich sein, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes vor der Ausstellung und Girierung des Wechsels oder nachher ihre Zustimmung dazu gegeben hätten, es sei denn, was nicht behauptet ist, daß diese Zustimmung in einer Form erteilt worden wäre, welcher wiederum der vom § 6 Abs. 1 und 2 des Statuts vorgeschriebenen Form entsprochen hätte. Die in dieser Richtung zugeschobenen Eide sind sonach unerheblich.

Ist sonach durch die Ausstellung des Wechsels und die Girierung desselben eine Verbindlichkeit der Kreissparkasse nicht begründet, so kann der Kreis aus dem Giro der Kreissparkasse weder mit dem Sondervermögen der Sparkasse noch mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen werden. Die Klage gegen Kreis und Kreissparkasse war abzuweisen, ohne daß es noch darauf ankam, ob die Kreissparkasse im Prozeß durch den Landrat ordnungsmäßig vertreten ist.

II. Scheckwesen.

Zu §§ 8, 15, 16 ScheckG.

1. Ist ein Scheck auf die Berliner Depositenkasse einer Berliner Großbank gezogen, so kann die im § 16 ScheckG. vorgesehene Erklärung über die Vorlegung und Nichteinlösung auch von der Zentrale der Bank ausgestellt werden, wenn der Vorlegende hiermit einverstanden ist.
2. Eine Filiale der bezogenen Bank kann zufolge des Grundsatzes der Rechtseinheit von Zentrale und Filiale den Scheck nicht wirksam indossieren und demzufolge auch keine scheckrechtliche Regreßansprüche gegen Vorgiranten und Aussteller erheben.

Urteil des RG., Feriensenats, vom 20. Juli 1925 — II 597. 1924 —*).

Die Beklagte ist Ausstellerin zweier unter dem Datum Charlottenburg, den 8. Dezember 1923 auf die N.-Bank, Depositenkasse und Wechselstube Berlin, Weinbergsweg 1, gezogener Schecks, in denen die Bezogene angewiesen wurde, je 1590 Billionen Mark aus dem Guthaben der Ausstellerin an die Firma S. G. in Köln oder Ueberbringer zu zahlen. Beide Schecks tragen die quer über die Vorderseite gesetzten Vermerke: „Nur zur Verrechnung". Am Rande der Vorderseite befindet sich bei beiden Schecks der Vermerk:

> Vorgelegt und nicht bezahlt am 18. 12. 1923 und nicht eingelöst. N.-Bank, Abteilung Behrenstraße (folgen unleserliche Unterschriften).

Auf der Rückseite tragen die Schecks ein von der N.-Bank, Filiale Köln, ausgestelltes undatiertes Indossament an die Reichsbankdirektion Berlin.

Die Kölner Filiale der N.-Bank, welche die Schecks im Regreßwege bei der Reichsbank eingelöst zu haben behauptet, hat als Inhaberin der Schecks die Beklagte als Ausstellerin im Scheckprozeß auf Zahlung der Schecksummen von zusammen 3180 Goldmark zuzüglich 6 v. H. Zinsen seit 18. Dezember 1923 und ½ v. H. Provision in Anspruch genommen.

Die Beklagte hat eine größere Anzahl Einwendungen erhoben. Sie behauptet, das Geschäft, aus dessen Anlaß sie der Firma G. den Scheck gegeben habe, sei rückgängig gemacht worden, die Firma G. habe keinen Anspruch gegen sie gehabt und sie habe deshalb die Schecks alsbald bei der N.-Bank in Berlin sperren lassen. Hätte die Kölner Filiale vor der Einlösung der Schecks bei der in den Schecks angegebenen Zahlungsstelle angefragt, so würde sie die Mitteilung von der Sperre erhalten haben. Ferner bestreitet sie, daß die Klägerin die Schecks im Regreßwege eingelöst habe, behauptet, sie sei überhaupt nur Inkassomandatarin der Firma G. gewesen, habe aber, da es sich um Verrechnungsschecks handle, auch keine Barzahlung darauf leisten dürfen. Endlich macht sie geltend, daß die Erklärungen über die Vorlegung und Nichteinlösung der Schecks nur von der Depositenkasse Weinbergsweg 1, nicht aber von der Abteilung Behrenstraße der bezogenen Bank hätten ausgestellt werden können, daher ein Nachweis der rechtzeitigen ordnungsmäßigen Vorlegung der Schecks fehle, daß die Benachrichtigungsfrist des § 17 Scheckgesetzes nicht eingehalten sei und daß ein Regreßanspruch der Klägerin gemäß § 20 Scheckgesetzes verjährt sei, da die Klage erst am 19. März 1924 erhoben sei.

Die Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht I Berlin hat die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt, ihr jedoch die Ausführung ihrer Rechte im ordentlichen Verfahren vorbehalten. Das Kammergericht hat auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage, soweit damit ein Regreßanspruch geltend gemacht wird, auf Grund der §§ 16 und 8 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 abgewiesen, weil die Schecks nicht in dem darin angegebenen Geschäftslokal der Bezogenen zur Zahlung vorgelegt seien und weil die auf die Schecks gesetzten Indossamente der Klägerin, die als Filiale der bezogenen Bank mit dieser ein und dieselbe Rechtspersönlichkeit darstelle, nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift unwirksam seien. Soweit die Klägerin als Inhaberin der Schecks klagt, erachtet das Berufungsgericht den Verjährungseinwand der Beklagten nach § 20 Abs. 2 Scheckgesetzes für durchgreifend.

Die Revision greift nur die auf die §§ 16 und 8 des Scheckgesetzes gestützten Abweisungsgründe an. Tatsächlich würde auch, soweit die Klägerin als Inhaberin der Schecks klagt, der Anspruch nach § 20 Abs. 2 verjährt sein, da die Vorlegungsfrist am 18. Dezember 1923 abgelaufen, die Klage aber erst am 19. März 1924, also einen Tag nach dem Ablauf der dreimonatigen Verjährungsfrist bei Gericht eingereicht und zugestellt worden ist.

Die auf Verletzung des § 16 des Scheckgesetzes gestützte Revisionsrüge erweist sich als begründet. Nach § 16 muß zur Ausübung des Regreßrechts nachgewiesen werden, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst worden ist, und kann dieser Nachweis geführt werden durch eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung. Diesen Anforderungen genügen die auf den Schecks befindlichen Erklärungen der N.-Bank, daß die Schecks am 18. Dezember 1923 vorgelegt, nicht bezahlt und nicht eingelöst sind. Die Beklagte will diese Erklärungen nicht als genügend gelten lassen, weil sie von der Abteilung Behrenstraße der bezogenen Bank ausgestellt seien, während in den Schecks selbst die Depositenkasse und Wechselstube Weinbergsweg 1 der N.-Bank als Bezogene angegeben sei, daher die Vorlegung der Schecks bei dieser Kasse habe erfolgen müssen. Diese auch vom Berufungsgericht vertretene Ansicht ist nicht zutreffend.

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

Digitized by Google

Die Depositenkassen einer Bank stellen sich lediglich als Geschäftsstellen der Bank dar, sie sind, wie die Revision zutreffend ausführt, nur örtlich getrennte Verkehrseinrichtungen einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit. Wenn also die Schecks auf die Depositenkasse Weinbergsweg 1 der N.-Bank gezogen sind, so ist Bezogene immer nur die Bank selbst und hat die Beifügung einer bestimmten Depositenkasse derselben nur die Bedeutung, daß damit eine bestimmte Kasse der Bank als Zahlstelle bezeichnet wird, an der die der Bank aufgetragene Zahlung oder Einlösung des Schecks erfolgen soll. Es mag zugegeben werden, daß an sich die Vorlegung des Schecks seitens des Inhabers ordnungsmäßig bei der im Scheck als Einlösungsstelle bezeichneten Kasse zu erfolgen hat. Das schließt aber nicht aus, daß auch eine Vorlegung des Schecks bei einer anderen Geschäftsstelle der bezogenen Bank wirksam erfolgen kann, wenn der Inhaber des Schecks und die Bank darüber einverstanden sind. Auf die Vorlegung des Schecks und den Protest finden nach § 16 Abs. 2 SchG. die Vorschriften der Art. 87, 88, 90, 91 der Wechselordnung entsprechende Anwendung. In Art. 91 Abs. 1 Satz 2 der Wechselordnung ist aber zugelassen, daß die Präsentation zur Annahme oder Zahlung des Wechsels, die nach Satz 1 in dem Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in der Wohnung der im Wechsel bestimmten Person vorgenommen werden muß, an einer anderen Stelle im beiderseitigen Einverständnisse geschehen kann. Erforderlich ist nur, daß diese andere Stelle sich innerhalb der Ortschaft, die als Zahlungsort im Wechsel angegeben ist, oder in einem dieser benachbarten Orte (Art. 91a WO.) befindet, und daß ferner die Person, bei welcher die Vorlegung des Wechsels zu erfolgen hat, und die Person, welche die Vorlegung vornimmt, über die Stelle, an der die Vorlegung geschieht, sich im Einverständnis befinden (RG.-Entsch. Bd. 66 S. 301). Die entsprechende Anwendung dieser Grundsätze auf das Scheckrecht ergibt, daß auch die Vorlegung des Schecks und die den Protest ersetzende Erklärung des Bezogenen gemäß § 16 Nr. 1 SchG. im beiderseitigen Einverständnis des Scheckinhabers und des Bezogenen an einer anderen Stelle als bei der im Scheck bezeichneten Geschäftsstelle des Bezogenen wirksam erfolgen kann. Es besteht daher kein rechtliches Hindernis, wenn die Berliner Großbanken zum Zweck der Uebersicht und schnelleren Abwickelung untereinander und mit der Reichsbank die Einrichtung getroffen haben, daß die Schecks nicht bei den einzelnen Kassen, sondern bei einer Abteilung der Zentrale der bezogenen Bank zur Einlösung vorgelegt werden sollen, und wenn demgemäß die Vorlegung und die Ausstellung der Erklärung gemäß § 16 Nr. 1 SchG. bei dieser Abteilung der Zentrale der Bank vorgenommen wird. Vorausgesetzt ist dabei nur, daß der Inhaber des Schecks oder die die Vorlegung vornehmende Person mit diesem Verfahren einverstanden ist. Dieses Einverständnis braucht aber nicht ausdrücklich erklärt zu werden, sondern kann auch stillschweigend dadurch zustande gekommen, daß der Scheckinhaber der ihm bekannten, von der bezogenen Bank getroffenen Einrichtung gemäß sich sofort an die von der Bank bestimmte Abteilung der Zentralstelle wendet, wie das im vorliegenden Falle seitens der Reichsbank geschehen ist. Insoweit würde daher dem Klageanspruch kein Bedenken entgegenstehen.

Dagegen wird die Entscheidung des Berufungsgerichts durch den auf § 8 SchG. gestützten Grund getragen. Das Berufungsgericht hat in dieser Beziehung ausgeführt:

Die Klägerin könne keine Regreßrechte aus den Schecks gegen die Beklagte als Ausstellerin geltend machen, weil ihr Indossament nach § 8 SchG. unwirksam sei. Aus dem Scheck selbst sei zu entnehmen, daß sie nur eine Filiale des Bezogenen sei. Es müsse aber angenommen werden, daß auch Filialen des Bezogenen einen Scheck nicht wirksam indossieren könnten. Der Zweck der Vorschriften sei, eine Umgehung des im § 10 aufgestellten Verbote der Annahme zu verhindern. Ein Indossament des Bezogenen würde eine abstrakte Schuldverpflichtung gegenüber jedem späteren Inhaber ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Guthabens begründen, also dieselbe Bedeutung haben wie ein Annahmevermerk. Es könne daher auch nicht zulässig sein, daß eine Filiale der bezogenen Firma indossiere, da auch durch das Indossament der Filiale die Hauptstelle verpflichtet werde.

Die Revision zieht nicht in Zweifel, daß die Filialen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sie weist aber darauf hin, daß Zweigniederlassungen in materieller und prozessualer Hinsicht immerhin eine gewisse Selbständigkeit haben und will daraus folgern, daß auch in scheckrechtlicher Hinsicht die Hauptniederlassung nicht als identisch mit der Filiale zu behandeln sei. Weder dem Sinne des Gesetzes noch den wirtschaftlichen Bedürfnissen, deren die Reichsbank durch Hereinnahme solcher von Filialen indossierter Schecks gefolgt sei, werde die Auffassung des Berufungsgerichts gerecht. Bei der herrschenden Geldknappheit sei es nötig, die Umlaufswirkung der Schecks nach Möglichkeit zu fördern.

Diese Ausführungen können der Revision nicht zum Siege verhelfen.

Die streitigen Schecks haben, da der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Ueberbringer" beigefügt sind, nach § 4 SchG. als auf den Inhaber ausgestellte Schecks zu gelten. Ein eigentliches Indossament kam daher bei diesen Schecks nicht in Frage. Legitimiert zur Geltendmachung der Rechte aus den Schecks war jeder Inhaber derselben und ein auf die Rückseite gesetztes Indossament hatte nur die Wirkung, daß der Aussteller desselben dem Inhaber für die Einlösung haftbar wurde, jedoch mit Ausnahme des Bezogenen, auf den die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Satz 1 SchG. nach ausdrücklicher Bestimmung des Satzes 2 keine Anwendung findet. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Satz 2 steht im Zusammenhang mit den Vorschriften der §§ 10 und 8 Abs. 2 Satz 3 und 4, nach denen ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk als nicht geschrieben gilt, ein Indossament des Bezogenen unwirksam ist und ein Indossament an den Bezogenen nur als Quittung zu behandeln ist. Diese Vorschriften beruhen darauf, daß nach dem Willen des Gesetzgebers der Scheck lediglich ein Zahlungsmittel und kein Kreditpapier, daß er nur eine Anweisung auf ein bei dem Bezogenen bestehendes Guthaben des Ausstellers sein soll und daß ein Akzept wie auch ein Indossament, durch das der Bezogene zu einem selbständigen Schuldner werden würde, während er nach dem Charakter des Schecks lediglich Zahlungsorgan sein solle, mit der Natur des Schecks nicht verträglich ist (vgl. Begründung zum Entw. des Scheckgesetzes S. 13, 25).

Hiernach konnte ein von der bezogenen Bank auf die Schecks gesetztes Indossament keine scheckrechtliche Haftung der Bank gegenüber späteren Inhabern der Schecks und insbesondere auch nicht gegenüber dem von der Bank angegebenen Indossanten begründen. Die Rechtslage wird aber auch dadurch keine andere, daß die Indossamente nicht von der in den Schecks als Zahlstelle angegebenen Berliner Depositenkasse oder von der Berliner Zentrale, sondern von der Kölner Filiale auf die Schecks gesetzt worden sind. Denn die Filiale ist, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, kein von der bezogenen Bank verschiedenes Rechtssubjekt, sondern nur eine mit selbständiger Geschäftsführungsbefugnis ausgestattete Geschäftsstelle der bezogenen Bank, die das alleinige Subjekt aller aus den von der Filiale getätigten Geschäften entspringenden Rechte und Pflichten ist. Die Gutschrift, die die Kölner Filiale auf Grund der ihr übergebenen Schecks zugunsten der Firma G. vorgenommen hat, stellt sich als eine Leistung der bezogenen Bank dar. Das gleiche muß hinsichtlich der weiteren Rechtshandlungen gelten, die seitens der Kölner Filiale in Ansehung der Schecks bewirkt worden sind, also hinsichtlich der Indossierung und Weiterbegebung der Schecks an die Reichsbank in Berlin und hinsichtlich der Wiedereinlösung der Schecks bei der Reichsbank. Die Rechtslage ist keine andere, als wenn die Firma G. die Schecks an die darin angegebene Geschäftsstelle der bezogenen Bank in Berlin übersandt hätte mit dem Ersuchen, ihr die Schecksumme auf ihrem Konto bei der Kölner Filiale gutschreiben zu lassen, und die Berliner Geschäftsstelle diesem Verlangen entsprochen hätte. Daß die Gutschrift für die Firma G. bei der Kölner Filiale auf Grund deren selbständiger Entschließung und nicht auf Anordnung der Berliner Geschäftsstelle erfolgt ist, kann rechtlich keinen Unterschied begründen, da beide Geschäftsstellen nur Vertreter der Bank sind, die durch die von ihren Geschäftsstellen innerhalb deren Vertretungsmacht vorgenommenen Rechtshandlungen berechtigt und verpflichtet wird. Hieraus ergibt sich, daß durch die von der Kölner Filiale vorgenommenen Indossierung der Schecks auf die Reichsbank keine scheckmäßige Haftung der N.-Bank begründet worden ist, die Indossamente vielmehr unwirksam gewesen sind (§ 15 Abs. 2 SchG.), daß demnach auch die Reichsbank keinen scheckmäßigen Regreßanspruch bei Nichteinlösung der Schecks gegen die N.-Bank erwerben konnte und daß die letztgenannte Bank ihrerseits auf Grund ihrer Indossamente und ihrer Inanspruchnahme seitens der Reichsbank keinen scheckmäßigen Regreßanspruch gegen die Beklagte als Ausstellerin hat. Ob und welche Ansprüche der Reichsbank gegen die N.-Bank und dieser Bank gegen die Beklagte erwachsen sind, richtet sich vielmehr lediglich nach den nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilenden Rechtsverhältnissen, die zwischen den genannten Personen durch die Annahme der Schecks und die darauf bewirkten Leistungen begründet worden sind.

Die hiergegen von der Revision erhobenen Bedenken können nicht als begründet anerkannt werden. Weder aus dem Scheckgesetz selbst noch aus der Begründung läßt sich ein Anhalt für die Annahme entnehmen, daß auswärtige Filialen einer bezogenen Bank von den in den §§ 8 Abs. 2 Satz 3 und

Digitized by Google

15 Abs. 2 Satz 2 gegebenen Vorschriften haben ausgenommen werden sollen. Ebensowenig läßt sich aus den Vorschriften des § 270 Abs. 2 BGB., der §§ 29, 31 HGB. und des § 21 ZPO. etwas zugunsten der Revision herleiten. In keiner dieser Vorschriften ist zum Ausdruck gebracht, daß eine auswärtige Zweigniederlassung als ein von der Hauptniederlassung völlig unabhängiges Unternehmen anzusehen sei. Gerade § 21 ZPO. spricht gegen die Ansicht der Revision. Denn dort ist als Partei für die im Gerichtsstand der Niederlassung zu erhebenden Klagen der Inhaber des Hauptbetriebes bezeichnet und damit deutlich erkennbar gemacht, daß als Rechtssubjekt der Zweigniederlassung der Inhaber des Hauptbetriebes anzusehen sei. Ob die Reichsbank von Filialen der bezogenen Banken indossierte Schecks anstandslos hereinnimmt, kann nicht von Erheblichkeit sein. Für die Reichsbank ist dieses Verfahren, solange ihr die betreffenden Banken wegen der in Betracht kommenden Beträge sicher sind, ohne besonderes Risiko, da sie jederzeit von den Banken Deckung erwarten kann. Endlich kann auch der Hinweis darauf, daß es bei der herrschenden Geldknappheit nötig sei, die Umlaufswirkung der Schecks nach Möglichkeit zu fördern, nicht durchschlagen. Das Scheckgesetz hat, wie die Begründung zu § 10 (S. 25) ergibt, durch Festsetzung einer kurzen Vorlegungsfrist in Verbindung mit dem Verbot der Annahme ausdrücklich darauf Bedacht genommen, den Scheck der Einlösungsstelle so rasch als möglich zuzutreiben und ein unnötig langes Herumwandern gleich dem Papiergeld hintanzuhalten. Es ist auch in der Begründung immer wieder besonders betont worden, daß der Scheck kein Kreditpapier wie der Wechsel sein solle. Bei diesem klaren Standpunkt des Gesetzes kann einer sich im Verkehr bildenden Uebung, den Scheck als Kreditpapier zu behandeln, keine rechtliche Anerkennung zuteil werden. Aus den Ausführungen von Simonson, Scheckgesetz S. 160/161, über die Zulässigkeit der Ausstellung trassiert — eigener Schecks, die von einzelnen Großbanken auf ihre auswärtigen Filialen ausgestellt werden, ist nichts zugunsten der Revision zu entnehmen. Denn auch Simonson erkennt an, daß diesem von ihm bezeugten neuerlichen Verfahren einiger Großbanken in rechtlicher Hinsicht das nicht zu beseitigende Bedenken entgegensteht, daß es sich bei der Bankzentrale und ihren Filialen immer um ein einheitliches Rechtssubjekt handelt.

III. Wechselordnung.

Zu Art. 23, 82 WO., §§ 1274, 1292 BGB.

Gelangt ein Wechsel in den Besitz einer Bank, in deren allgemeinen Geschäftsbedingungen die Abrede der Verpfändung aller in ihren Besitz gelangenden Werte des Schuldners enthalten ist, so erlangt die Bank wechselmäßige Ansprüche nur gegen den Akzeptanten, nicht gegen den Verpfänder.

Urteil des Kammergerichts vom 2. 2. 1925 — 13 U 9457/24 — abgedr. JW. 1925, Seite 1523*).

Der beklagte Aussteller hat durch Unterschrift der Geschäftsbedingungen mit der Klägerin sich dahin geeinigt, daß sie ein Pfandrecht an Wechseln erwerben solle, an denen ihr der Beklagte den Besitz und nicht zugleich auch das Eigentum übertragen würde. Zur Verpfändung eines Wechsels genügt nach der Vorschrift des § 1292 BGB. die Einigung des Wechselgläubigers und des Pfandgläubigers und die Uebertragung des indossierten Papiers. Danach müssen die Parteien in dem Zeitpunkt, wo die Uebergabe stattfindet, darüber einig sein, daß das Pfandrecht entstehen soll; es reicht nicht aus, daß sie sich früher einmal geeinigt haben. Solange jedoch eine Willensänderung nicht ersichtlich ist, muß aus der vorgängigen Einigung der Schluß gezogen werden, daß die früher vorhandene Einigkeit bei der Uebergabe noch fortbestanden hat (vgl. Wolff, Sachenrecht, 3. Bearbeitung S. 574 und 186). Es kommt mithin darauf an, ob der Aussteller bei der Uebergabe des Wechsels der Klägerin gegenüber zum Ausdruck gebracht hat, daß die Bestimmung in § 20 der Geschäftsbedingungen ausscheiden und die Klägerin nicht berechtigt sein sollte, das Pfandrecht an dem Wechsel für sich in Anspruch zu nehmen, falls sie ihn nicht zu Eigentum erwerben sollte. Die Darlegungs- und Beweislast trifft nach dieser Richtung die Beklagte. Sie haben ihr aber nicht genügt. Zutreffend sind ihre Ausführungen, daß sich die Bank im einzelnen Falle abweichend von § 20 der Geschäftsbedingungen mit dem Kunden dahin einigen könne, daß ein zur Diskontierung eingereichter Wechsel nur zu diesem Zweck verwandt werden dürfe. Die Beklagten haben aber keine Umstände beigebracht, die den Schluß auf eine solche Einigung zulassen. Aus dem Zweck, der mit der Hingabe des Wechsels verfolgt wurde, kann für sich allein nichts für die Behauptung der Beklagten entnommen werden, und zwar um so weniger, als in § 20 der Geschäftsbedingungen betont wird, daß das Pfandrecht entstehen sollte, gleichviel aus welchem Anlaß das Papier in den Besitz der Bank gelangt ist. Demnach ist davon auszugehen, daß in dem Augenblick, wo P. (Aussteller) der Klägerin den Wechsel übergab, ohne daß er in das Eigentum der Klägerin überging, bei beiden Beteiligten die bei Beginn der Geschäftsverbindung vorhandene Einigkeit über die Entstehung des Pfandrechts noch fortbestand und die Wirkung hatte, daß für die Klägerin zur Sicherung ihres unstreitig bereits fälligen Kontokorrentguthabens gemäß § 1292 BGB. ein Pfandrecht an dem auf sie indossierten Wechsel entstanden ist. Das Pfandrecht wäre zwar erloschen, wenn das Diskontgeschäft zustande gekommen wäre und die Klägerin daher das Eigentum an dem Wechsel erworben hätte (§§ 1273, 1256 BGB.). Dazu ist es aber nicht gekommen, und daher ist das Pfandrecht der Klägerin bestehen geblieben.

Aus diesem Pfandrecht kann die Klägerin indes wechselmäßige Ansprüche nur gegen H. (beklagten Akzeptanten) herleiten und nicht auch gegen P., der ihr das Pfandrecht bestellt hat. Bei der Pfandbestellung nach § 1292 BGB. erwirbt der Gläubiger allerdings weitergehende Befugnisse als in dem Falle, wo die Verpfändung ohne Indossierung des Wechsels lediglich nach den allgemeinen Vorschriften über die Verpfändung von Rechten (§§ 1274, 1205 BGB.) erfolgt. Wird ein Wechsel zum Zweck der Pfandbestellung auf den Gläubiger indossiert, so erlangt der Gläubiger — soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften im Wege stehen — nach außen gegenüber den Wechselschuldnern des Verpfänders alle Befugnisse, wie sie das Eigentum an dem Wechsel hergibt. Demnach darf er zwar den Wechsel grundsätzlich nicht veräußern, sofern ihm dieses Recht nicht besonders eingeräumt ist (§§ 1282 Abs. 2, 1284 BGB.), er darf aber die Wechselforderung einziehen, und zwar ihrem ganzen Betrage nach und nicht lediglich insoweit, als es zu seiner Befriedigung notwendig ist, und der Wechselschuldner kann sich zu seiner Verteidigung nur der Einreden bedienen, die in Art. 82 WO. zugelassen sind. Allein im Innenverhältnis zum Verpfänder bleibt der Gläubiger auch bei der Pfandbestellung nach § 1292 BGB. nur Pfandgläubiger, und daraus folgt, daß die Wechselschrift des Verpfänders keine wechselmäßige Haftung zu begründen vermag (vgl. RGRKomm. 3. A. § 1292 Anmerkung 1 und § 1294 Anm. 1, Staub-Könige, 10. A. Anm. 15 zu § 368 HGB.). Die Auffassung, daß der Pfandgläubiger nach § 1292 BGB. fiduziarischer Eigentümer des Wechsels wird und daher auch wechselmäßige Ansprüche aus der Wechselschrift des Verpfänders erlangt (vgl. Dernburg, BürgR. III § 281 Ziff. 1 Abs. 3 und Mansfeld, LZ. 1913, 420), kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Hieraus folgt, daß die Klägerin gegen P. keine Ansprüche aus dem Klagewechsel herleiten kann. . . . Der Beklagte H. war dagegen aus seinem Akzept der Klägerin gegenüber verpflichtet, die von ihm akzeptierte Summe bei Verfallzeit zu zahlen (Art. 23 WO.). Diese Haftung würde, nachdem die Klägerin den Wechsel im Regreßweg eingelöst und dadurch ihr altes Wechselrecht wiedererlangt hat, selbst dann wirksam geblieben sein, wenn die Veräußerung des Wechsels an die Reichsbank nach der gesetzlichen Regel in § 1282 Abs. 2 BGB. unzulässig gewesen wäre. Tatsächlich kommt diese Regel jedoch nicht zur Anwendung, weil der Klägerin in § 21 der Geschäftsbedingungen das Recht eingeräumt ist, die mit dem Pfandrecht belasteten Sachen und Rechte freihändig zu verkaufen. Und daraus folgt zugleich, daß H. auf Grund Art. 51, 81 WO. auch für die Protestkosten, Zinsen und Provisionen haftbar ist. Daß P. von H. wegen der durch das Akzept gesicherten Forderungen befriedigt ist, kann als richtig unterstellt werden. Dies gibt für H. keinen beachtlichen Einwand gegenüber den Wechselrechten der Klägerin her (Art. 82 WO.). Demnach muß H. unter Abänderung des angefochtenen Urteils zur Zahlung der noch im Streit verbliebenen Zinsen, Protestkosten und Provisionen verurteilt werden, während der Berufung insoweit der Erfolg versagt bleiben muß, als sie sich gegen die Abweisung der gegen P. gerichteten Klage richtet.

*) Die vorstehende Entscheidung ist nicht unbedenklich (vgl. dazu auch Wilhelm Bernstein, Jur. Wochenschrift 1925 S. 1523); wir behalten uns vor, auf die Frage im Bank-Archiv demnächst ausführlicher zurückzukommen.

IV. Verschiedenes.

Zu § 17 Rennwett- und Lotteriegesetz.

Die Veranstaltung einer Prämienverlosung durch eine Sparkassenverwaltung ist Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie im Sinne des § 17 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922.

Urteil des RFH. vom 14. 11. 1924 — II A. 739/24 —; abgedruckt in Dt. Reichs-Anz. Nr. 2 vom 3. 1. 1925.

Die Rechtsbeschwerde richtet sich dagegen, daß die Vorinstanzen in dem öffentlichen Versprechen einer Prämienverteilung, die die Sparkassenverwaltung für die Einleger von

Digitized by Google

Spargeldern im Jahre 1924 veranstaltet hatte, die Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie im Sinne von § 17 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 gefunden haben. Gestützt wird die Rechtsbeschwerde vornehmlich darauf, daß es für die Annahme einer Lotterie an dem wesentlichen Erfordernis eines Einsatzes fehle, da die Sparer außer der Einlage, die ihnen verzinst und zurückgezahlt wurde, zu Leistungen nicht verpflichtet seien. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Allerdings setzt die Lotterie begrifflich voraus, daß die auf einen Zufall gestellte Gewinnhoffnung durch einen Einsatz erkauft sein muß. An diesem Einsatz fehlt es im vorliegenden Falle aber nicht. Denn an der Prämienverteilung ist nur beteiligt, wer sich zuvor durch Hingabe einer Spareinlage in bestimmter Mindesthöhe auf Zeit der anderweiten Benutzung des hingegebenen Kapitalbetrags zugunsten der Sparkassenverwaltung begeben hat. Daß für diese Vorleistung außer der Gewinnhoffnung auch noch eine nicht vom Zufall abhängige Gegenleistung erlangt wird, nimmt ihr nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich insoweit der erkennende Senat anschließt, nicht den Charakter des Einsatzes, da jedenfalls die Gewinnhoffnung nur durch die Gewährung eines Vermögensvorteils an den Veranstalter des Gewinnkaufs erlangt werden kann. In Betracht kommen in dieser Hinsicht insbesondere die Urteile des II. Strafsenats vom 9. Januar und 26. Oktober 1880 sowie vom 4. März 1921 und des I. Strafsenats vom 2. Mai 1887 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1 S. 53; Bd. 2 S. 390; Bd. 55 S. 271; Bd. 16 S. 83), nach deren Tatbestand für die Erwerber eines Theaterbilletts oder für die Abonnenten eines literarischen Werkes oder einer Zeitung zugleich die Teilnahme an einer Gewinnverteilung erworben wurde. Hierin ist in allen Fällen die Veranstaltung einer Lotterie gefunden worden. Das Rennwett- und Lotteriegesetz hat die Besteuerung der öffentlichen Lotterien und Ausspielungen nach Tendenz und Ausgestaltung, nur unter Anpassung an die Reichsabgabenordnung, im allgemeinen unverändert aus dem Reichsstempelgesetz übernommen. Es will in der Besteuerung der Lotterien und Ausspielungen den Spielbetrieb im Volke, wenn er schon nicht zu unterdrücken ist, wenigstens als Steuerquelle nutzbar machen und den unverdienten Vermögensgewinn auch bei Spiel und Wette treffen. Einzig von diesem Gesichtspunkt des Spielenden aus sind die gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen, und es kommt daher für die Steuerpflicht mit der im Gesetz gemachten Ausnahme zugunsten genehmigter Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken, die hier nicht vorliegen, weder auf den Zweck an, den der Unternehmer der Lotterie oder Ausspielung mit dieser verfolgt, noch darauf, woher der Unternehmer die Mittel zur Aufbringung der Gewinne hernimmt. Das hat in rechtlich einwandfreier Weise bereits die Vorentscheidung dargelegt. Was die Rechtsbeschwerde dagegen vorbringt, ist nicht geeignet, diese Ausführungen zu widerlegen. Da der Begriff der Lotterie der unverändert gleiche geblieben ist, ist nicht zu erkennen, inwiefern die Rechtsprechung des Reichsgerichts durch die Entwicklung der Verhältnisse überholt sein sollte. Die Befreiungsvorschrift des § 18 des Gesetzes ist unanwendbar, da die Lotterie der Sparkassenverwaltung weder behördlich genehmigt war noch ausschließlich mildtätigen Zwecken diente, weil die Förderung des Kleinwohnungsbaues einen gemeinnützigen, aber nicht mildtätigen Zweck in sich schließt und die gemeinnützigen Zwecke nicht steuerbegünstigt sind. Daß die Besteuerungsgrundlagen im Wege der Schätzung ermittelt worden sind, ist, da die auf die Prämienauslosung gemachten Einsätze auf andere Weise nicht zu errechnen waren, nach § 210 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung nicht zu beanstanden. Insbesondere unterliegt es auch keinem rechtlichen Bedenken, wenn zur Berechnung der Einsätze vom Gesamtbetrage der Gewinne ausgegangen worden ist. Denn daß die Aufbringung der Gewinne aus der Nutzung der Einlagen geschehen sollte, geht schon daraus hervor, daß vorbehalten war, bei nicht genügendem Eingang von Einlagen die Prämiengewinne herabzusetzen, und die feste Verzinsung der Einlagen ungewöhnlich niedrig war.

Bücherbesprechungen.

Wie ist das sogenannte Gefälligkeits-Sparkassenbuch rechtlich zu beurteilen? Von Regierungsassessor Watermann in Düsseldorf. Druck und Verlag: Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Vordruckstelle, Berlin SW 79.

Bei dem „Gefälligkeits-Sparkassenbuch" handelt es sich um eine wenig erfreuliche Neubildung auf dem Gebiete des Kreditrechts, deren Entstehung, wie auch der Verfasser S. 2 anerkennt, auf die grundsätzliche Duldung des Hinausgehens der Sparkassen über die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs zurückgeht. Eine Sparkasse stellt einem kreditbedürftigen Gewerbetreibenden ein Sparkassenbuch über einen hohen Geldbetrag, den sie tatsächlich als Einlage nicht empfangen hat, aus, damit dieser sich durch Abtretung oder Verpfändung des Buchs von einem Dritten das benötigte Geld beschaffen kann. Der Verfasser untersucht die Folgen, welche sich aus diesem Tatbestand in zivilrechtlicher wie in strafrechtlicher Hinsicht ergeben, wobei er noch gewisse Unterschiede im Einzelverlauf des Tatbestandes berücksichtigt, z. B. ob im inneren Geschäftsbetrieb der Sparkasse eine Gegenbuchung und Kontoanlegung für den Pseudoeinleger stattgefunden hat und ob der Pseudoeinleger der Sparkasse für ihre Interzession Sicherheit bestellt hat. Das Ergebnis, zu welchem der Verfasser in zivilrechtlicher Hinsicht gelangt, ist im wesentlichen folgendes: Der Pseudoeinleger erwirbt aus dem Buche gegen die Sparkasse keine Forderung, denn das Buch sei nicht Träger der sparkassenrechtlichen Forderung, die Verpflichtungserklärung der Sparkasse sei als Scheingeschäft und wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, ein abstraktes Schuldversprechen sei nicht abgegeben. Ein Dritter könne Ansprüche gegen die Sparkasse nur im Falle seiner Gutgläubigkeit und auch dann nicht aus Vertrag, sondern nur aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung (§§ 839, 826, 823 Abs. 2, 31 BGB.) herleiten. — Diesem Ergebnis ist nicht beizutreten, vielmehr ist im Anschluß an die — einen fast völlig gleichliegenden Tatbestand behandelnde — Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Januar 1905, Ziv.-Sachen Bd. 60 S. 21, die dem Verfasser befremdlicherweise entgangen ist, anzunehmen, daß hier kein Scheingeschäft, sondern ein ernstlicher Verpflichtungswille der Sparkasse gegenüber dem dritten Erwerber des Buchs vorgelegen hat und diesem demzufolge ein vertraglicher Anspruch gegen die Sparkasse zusteht. Diese Lösung entspricht auch dem Bedürfnis des Verkehrs; es kann dem redlichen Zessionar eines solchen Buches nicht zugemutet werden, seine Ansprüche gegen die Sparkasse unter dem sehr viel schwierigeren Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung zu begründen, ganz abgesehen davon, daß eine Haftung aus einer dem Dritterwerber gegenüber begangenen unerlaubten Handlung, wenn man der Beweisführung der angezogenen Reichsgerichtsentscheidung folgt, gar nicht gegeben ist. Ein Betrug gegenüber dem Dritterwerber, wie ihn der Verfasser S. 31 annimmt, läge nämlich nur dann vor, wenn das Entstehen eines vertragsrechtlichen Anspruchs gegen die Sparkasse von der tatsächlichen Vornahme der bescheinigten Einzahlung durch den Pseudoeinzahler abhängig wäre; ist dies nicht der Fall, so hat der Dritterwerber lediglich daran ein Interesse, daß die Sparkasse rechtlich für den angegebenen Betrag haftet, nicht aber an der richtigen Bezeichnung des Schuldgrundes. Folgerichtigerweise wird man eine vertragsrechtliche Haftung der Sparkasse auch gegenüber demjenigen Dritterwerber zu bejahen haben, dem bekannt war, daß der Bescheinigung im Sparkassenbuch eine wirkliche Einzahlung nicht entsprach. Die Kennntnis dieses Sachverhalts schließt die Kenntnis eines unsittlichen oder auch nur pflichtwidrigen Verhaltens der mitwirkenden Sparkassenbeamten keineswegs ein. Denn wenn nach der angezogenen RGE. die Ausstellung eines Schuldscheins über ein nicht hergegebenes Darlehen lediglich zum Zwecke der Geldbeschaffung durch Zession im gewöhnlichen Kreditverkehr keineswegs ein unsittliches Rechtsgeschäft enthält, so besteht für den Dritterwerber kein Grund, eine unsittliche Handlungsweise des Ausstellers des Schuldscheins lediglich um deswillen vorauszusetzen, weil es sich bei ihm um eine öffentliche Sparkasse handelt. Nachdem sich ohnehin die Sparkassen auf dem Gebiete des Personalkredits mit Zustimmung der unteren und oberen Aufsichtsbehörden in einem mit den althergebrachten Anschauungen nicht zu vereinbarenden Umfange betätigen, wird es einem Geschäftsmann ohne eindringende Kenntnisse des Sparkassenwesens kaum zum Vorwurf gemacht werden können, wenn er auch in einer Handhabung, wie der vorliegenden, lediglich eine vom Aufsichtsstandpunkte aus unbedenkliche Auswirkung „moderner" Grundsätze bezüglich der Geschäfts- und Kreditpolitik öffentlicher Sparkassen erblickt. Seitens der Aufsichtsinstanzen sind Uebelstände, wie die hier vorliegenden, wirksam nur durch Wiedereinführung von verhältnismäßigen Höchstgrenzen für Einlagen auf das einzelne Sparbuch zu verhindern, derart, daß der Pfandnehmer oder Zessionar eines solchen Buches schon aus der Höhe des Betrages den Argwohn schöpfen müßte, daß es sich im gegebenen Fall nicht um eine zulässigerweise angenommene Spareinlage handelt, sondern um eine von den Sparkassenbeamten unter Ueberschreitung ihrer Befugnisse vorgenommene Finanzierungsmanipulation.

Bernstein.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. Berlin, 1. September 1925. Nummer 23.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur künftigen Wertsicherung des Goldes.
Von Dr. R. Arzet, Berlin.
Die englischen Banken im letzten Jahr.
Von Dipl.-Kfm. Dr. Th. Merten, London.
Der Ausblick für die deutschen Aktien-Gesellschaften.
Von Hans Hirschstein, Berlin.
Bankwesen in Brasilien.
Von Friedrich Sommer, Büdingen (Oberhessen).
Gerichtliche Entscheidungen.
Statistischer Teil.

Zur künftigen Wertsicherung des Goldes.

Von Dr. **R. Arzet**, Berlin.

Seit der Rückkehr Englands zum Goldstandard sind drei Monate vergangen und es besteht eine gewisse Möglichkeit, sich ein Urteil über die Tragweite dieses Schrittes zu bilden. Was der englischen Regierung bei ihrer lang erwarteten und schließlich doch von vielen Sachverständigen als überstürzt bezeichneten Zurückführung der Währung auf Parität vorschwebte, war einmal, einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung der europäischen Währungslage im allgemeinen auszuüben, d. h. das Pfund zum Schrittmacher weiterer europäischer Währungssanierungen zu erheben und damit gleichzeitig der eigenen Währung wieder die Vormachtstellung zu verschaffen, die sie vordem in Anspruch nehmen konnte. Weiterhin erhoffte man zweifelsohne auch eine Rückwirkung auf die englische Handels- und Wirtschaftslage. Schließlich ist aber das wichtigste Ziel, das erreicht werden sollte, die Ingangsetzung der Weltgoldbewegung, an der Großbritannien als Beherrscher der wichtigsten Goldproduktionsgebiete und die Vereinigten Staaten als Besitzer der Hälfte des verfügbaren Goldbestandes der Welt in gleicher Weise interessiert sind. Betrachtet man die bisherigen Erfolge in der Reihenfolge der angegebenen Gesichtspunkte, so kann man sagen, daß die an diesen Schritt geknüpften Erwartungen bis jetzt nur in einem geringen Umfange eingetroffen sind. Unmittelbar im Zusammenhang mit der englischen Währungsstabilisierung sind allerdings auch einige europäische und außereuropäische Länder zur Goldgrundlage zurückgekehrt, auf der anderen Seite aber haben Italien und Frankreich eine so erhebliche Verschlechterung ihrer Währungslage zu verzeichnen, daß das Stabilisierungswerk in diesen Ländern um eine wichtige Etappe zurückgeworfen worden ist. Die moralische Bedeutung der Pfundstabilisierung ist an diesen Beispielen gemessen demnach nicht allzu hoch einzuschätzen. Was die Einwirkungen auf den Handel anbetrifft, so dürften sich greifbare Erfolge wohl erst später bemerkbar machen. Zweifellos hat die englische Maßnahme dazu beigetragen, das Element des Risikos wegzuräumen, das die ganzen Nachkriegsjahre die Welthandelsbeziehungen beeinflußt hat. Der Handel wird wieder in normale Bahnen geleitet, um so mehr als die im Gefolge der Währungssanierung zu erwartenden Preisausgleiche zwischen den einzelnen Ländern den Welthandel von den Zufälligkeiten zu befreien geeignet sind, die ihm das charakteristische Gepräge während der Inflationsjahre gaben. Auch die Finanzierung der internationalen Warenbewegung kann mit größerem Vertrauen und erhöhter Sicherheit erfolgen. Eine konjunkturlose Wirtschaft, wie sie die Anhänger einer manipulierten Währung anstreben, wird natürlich auch auf einer Goldbasis nicht erreicht werden, aber es besteht doch die Hoffnung, daß man nach den Erfahrungen der letzten Jahre die verfügbaren Hilfsmittel zur Milderung stärkerer Konjunkturausschläge energischer und zuverlässiger verwenden wird, als dies vor dem Krieg im allgemeinen der Fall war. Das dritte und wichtigste Ziel der Pfundstabilisierung erfordert eine eingehendere Betrachtung. Die Goldverteilung ist mit dem Tage der englischen Regierungserklärung (28. 4. 1925) ziffernmäßig nachweisbar in Fluß gekommen. Die Bank von England hat lebhaft Gold gekauft und verkauft mit dem Ergebnis, daß bis Mitte Juli aus dieser Tätigkeit ein Goldüberschuß von 4 733 000 Pfund resultierte![1]) Auch die Goldbestände der Vereinigten Staaten haben sich gelockert, wenn auch für diese Entwicklung die unmittelbaren Gründe nicht in der englischen Währungspolitik zu suchen sind. Eine Analyse der amerikanischen Goldausfuhr, die in den Monaten Januar bis April 1925 die Einfuhr um 175 Millionen Dollar überstieg, ergibt, daß mindestens 80 pCt. der Goldabgaben auf das Konto der Dawes-Anleihe und anderer einmaliger Einflüße zu setzen sind, während es sich bei der englischen Goldbewegung insofern um eine echte Erscheinung handelt, als sie mit dem Tage der Wiedereinführung des Goldstandards prompt einsetzte und nicht wieder zum Stillstand kam. Allerdings gilt es auch hier einen Vorbehalt zu machen. Die Zu- und Abflüsse an Gold erfolgten nicht zwangsläufig aus der Währungslage heraus, d. h. auf Grund einer Ueberschreitung der Goldpunkte, sondern waren völlig willkürlich und zum Teil mit Opfern verknüpft. So ist z. B. das englische Zentralinstitut wiederholt gezwungen gewesen, größere Mengen Gold zu kaufen, um einer Ueberlastung des Londoner Goldmarktes vorzubeugen. Die Nachfrage nach Gold auf dem offenen Markt war in der letzten Zeit andauernd gering und es ist eine erstaunliche Tatsache, daß Ende Juni das Disagio des Goldpreises von einem halben Pence gegenüber dem Verkaufspreis der Bank von England von 77 s 10½ d nur von wenigen Staatsbanken des Kontinents zur Erhöhung ihrer Goldreserven ausgenutzt worden ist, während der Rest eines größeren südafrikanischen Goldangebots an die Bank von England abgegeben werden mußte, um weitere Zinsverluste zu vermeiden. Es bleibt also nur übrig, zu konstatieren, daß die Goldbewegung zunächst noch alles vermissen läßt, was auf eine planvolle Zurückführung des amerikanischen Goldüberschusses nach dem europäischen Kontinent hinweisen könnte.

Die in der letzten Zeit unternommenen Versuche, das Problem der Zukunft des Goldes einer Lösung näher-

[1]) Da im gleichen Zeitraum der Umlauf an Currency-Noten um einen ähnlichen Betrag zugenommen hat, so liegt die Vermutung nahe, daß die Goldeinkäufe bisher in der Hauptsache für Rechnung der englischen Regierung erfolgt sind.

Digitized by Google

zubringen, gingen in der Hauptsache von diesem Punkte aus. Es wird argumentiert, daß eine neue Verteilung der Weltgoldvorräte solange unmöglich ist, wie die Vereinigten Staaten als der größte Gläubiger der Welt mit einer aktiven Warenhandelsbilanz arbeiten, während diejenigen Länder, die für eine Absorption des freien Goldes in Frage kommen sollen, eine absolute Schuldnerstellung gegenüber den Vereinigten Staaten einnehmen. Eine Angleichung der amerikanischen Warenhandelsbilanz an die Linie der interalliierten Verschuldung würde eine völlige Umstellung der heutigen weltwirtschaftlichen Verhältnisse voraussetzen. Diese mehr wirtschaftspolitische Betrachtungsweise des Goldproblems ist den kürzlich abgeschlossenen Verhandlungen der internationalen Handelskammer in Brüssel zugrunde gelegt worden und es ist bezeichnend, daß der bekannte englische Sachverständige und Gouverneur der Bank of England Sir Josiah Stamp, bei diesem Anlaß die Auffassung vertrat, daß eine Lösung der deutschen Schuldenfrage (Transferierung) unmöglich sei ohne die Bereitwilligkeit der Gläubigerländer, deutsche Fertigfabrikate an Zahlungsstatt anzunehmen. Diese Aeußerungen, die in den Vereinigten Staaten starken Eindruck machten, haben durch die ebenfalls vielbeachteten Auslassungen des amerikanischen Bankfachmannes H. M. Robinson, der als Mitglied der Dawes-Kommission die Materie wie kaum ein Zweiter beherrscht, eine wertvolle Bestätigung gefunden. Betrachten die internationalen Sachverständigen schon die Transferierung der deutschen Zahlungen als fast unlösbares Problem, so würden sich die Schwierigkeiten bei der Fundierung der gesamten interalliierten Schulden noch erheblich steigern. In den Vereinigten Staaten ist die öffentliche Meinung auch heute noch gegen einen Schuldenerlaß.

Die Bezahlung der Schulden würde aber nur in Gold oder Waren möglich sein. Nun läßt die amerikanische Zollpolitik keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Zinszahlung in Warenform nicht gewünscht wird. Eine Zwischenlösung bedeutet die Förderung des Kapitalexportes nach Europa durch Kreditgewährung in großem Umfange. Man ist sich jedoch darüber klar, daß damit letzten Endes die schon untragbare Verschuldung Europas erhöht wird, denn auch die Verzinsung und Rückzahlung dieser Kredite ist nur in Gold oder Warenform möglich. Wenn, wie erwähnt, infolge der Währungsentwicklung in Europa eine gewisse Lockerung des amerikanischen Goldschatzes zu verzeichnen ist, so wäre es verfehlt, daraus die Wahrscheinlichkeit eines entscheidenden Umschwunges in der Weltgoldbilanz abzuleiten. Die amerikanische Kredithilfe für England anläßlich der Währungsstabilisierung ist ein deutlicher Beweis dafür, daß die maßgebenden Organe in den Vereinigten Staaten eine Rettung nur in der Sanierung der europäischen Währungen erblicken können, mit der eine größere Goldaufnahmefähigkeit der Zentralnoteninstitute Hand in Hand gehen würde. Der 200-Millionen-Dollar-Kredit des Federal Reserve Board, welcher der Bank von England neben einem 100-Millionen-Dollar-Kredit der Firma Morgan gewährt worden ist, hat, um es hier zu erwähnen, in den Vereinigten Staaten keinen ungeteilten Beifall gefunden, insbesondere ist stark angezweifelt worden, ob die Federal Reserve Bank of New York ohne spezielle Ermächtigung in der Lage war, eine solche Transaktion vorzunehmen. Es bedurfte der ziemlich gewundenen Konstruktion eines „sale of gold on credit", um sie in Einklang mit den Federal-Reserve-Gesetzen zu bringen. Schon hieraus ist erkenntlich, in welch starkem Maße das Federal Reserve Board an jeder Handlung interessiert ist, die zu einer Inanspruchnahme der eigenen Goldreserven zu führen geeignet erscheint. Ob die Hoffnungen auf eine Stützung des Goldwertes durch Bindung größerer Goldbestände seitens der Währungsbanken berechtigt sind, muß allerdings dahingestellt bleiben. Professor Keynes hat sich in seinem Beitrag zur jüngsten amerikanischen Währungsenquete bezeichnenderweise auf die Erörterung dieses einen Punktes des Goldproblems beschränkt und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß, was England anbetrifft, die gegenwärtige Goldreserve der Bank von England bereits etwas höher ist als der Betrag, den das Cunliffe Committee als ausreichende Unterlage für die Aufrechterhaltung des Goldstandards erachtete. Frankreich besitzt ungefähr denselben Goldbestand wie vor dem Kriege, Italien und Belgien haben eher etwas mehr, die skandinavischen Länder und Holland[2]) sogar dreimal soviel als im Jahre 1914, Spanien fünfmal soviel und die Schweiz zweieinhalbmal soviel als in der Vorkriegszeit. Nach der Auffassung Keynes wird keines dieser Länder eine größere Goldreserve benötigen, um die Währung sicherzustellen, selbst nicht unter Berücksichtigung der Goldentwertung. Andere Länder, die eher dafür in Frage kämen, wie Rußland und Oesterreich, sind wirtschaftlich nicht in der Lage, sich den Luxus einer übermäßigen Golddecke zu leisten. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Verschuldung der Wirtschaft an die Notenbanken in den europäischen Ländern heute nur unwesentlich höher ist als vor dem Kriege, so daß die Notwendigkeit einer Haltung größerer Goldbestände von diesem Gesichtspunkt aus ebenfalls nicht vorliegt. Trotz dieser Tatbestände hält z. B. Professor Cassel daran fest, daß die Steigerung des Weltmarkt-Preisniveaus um 50 pCt. ein Anwachsen des Geldbedarfs um denselben Betrag zur Folge haben muß, dem auf der anderen Seite eher eine Verminderung der Goldproduktion gegenübersteht. Ein anderer Kenner der Verhältnisse, Reginald McKenna, vertritt die gegenteilige Ansicht, wonach das gegenwärtige Angebot von Gold zu dem gegenwärtigen Preis mehr als ausreicht, um die Weltnachfrage zu befriedigen, daß also die Weltwirtschaft einer Zeit weiterer Goldentwertung, d. h. langsam steigenden Preisen entgegengeht. Wie weit die Meinungen über die Zukunft des Goldes auseinandergehen, wird hierdurch schon ausreichend illustriert. Die Vereinigten Staaten selbst lassen nichts unversucht, den Gebrauch von Gold im eigenen Lande volkstümlicher zu machen; so sind die Münzen von Philadelphia, Denver und San Francisco gegenwärtig mit Goldprägungen beschäftigt, um dem Gesetz Genüge zu tun, welches vorschreibt, daß von den in Umlauf befindlichen Goldzertifikaten mindestens 33⅓ pCt. in der Form von Goldmünzen gedeckt sein sollen. Trotzdem in den Vereinigten Staaten nur noch widerwillig Goldmünzen entgegengenommen werden, gelangen auf Grund dieser Vorschriften über 300 Millionen Dollar Goldmünzen zur Ausprägung. Eine weitere starke Inanspruchnahme des Goldbestandes würde zu erwarten sein, wenn die von dem Obmann des Bank- und Währungsausschusses im Repräsentantenhaus, McFadden, vor kurzem eingebrachte Gesetzesvorlage zur Abänderung des Federal Reserve Systems durchginge. Abgesehen von den Bestimmungen, die eine allgemeine „Demobilisierung" des Systems zum Zwecke haben, ist in der Bill eine Aenderung der Deckungsvorschriften für die Federal-Reserve-Noten vorgesehen, die einen Ersatz von über 1,3 Milliarden Dollar F.-R.-Noten durch Goldzertifikate, d. h. im weitern Sinne eine Abzweigung von ca. 60 pCt. des gesamten freien Goldes der Federal-Reserve-Banken zur Folge haben würde. Aber auch diese Maßnahmen sind nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Eine Wertsicherung des Goldes erscheint nur möglich, wenn die Struktur der Weltwirtschaft sich in absehbarer Zeit soweit verändert, daß Europa den Gesamtverlust seines Außenhandels, den der Direktor des Bureau of Foreign and Domestie Commerce auf mindestens 25 pCt. schätzt, auf Kosten der Vereinigten Staaten wieder aufzuholen imstande sein wird.

Es konnte sich im Rahmen dieses Aufsatzes nur darum handeln, aus einem Problemkomplex, der die Wirtschaftswissenschaft noch auf Jahre hinaus stark beschäftigen wird, einige Gedankengänge herauszugreifen und über eine kurze Wegstrecke zu verfolgen. Das Schrift-

[2]) Holland hat seit der Rückkehr zum Goldstandard erhebliche Mengen Gold verkauft und zeigt damit das Bestreben, einen Teil der Goldreserven in hochwertige Devisen umzuwandeln.

Digitized by Google

tum über diese Frage ist erfreulicherweise in der jüngsten Zeit auch von deutscher Seite aus bereichert worden. Die Herrmannsche Arbeit[3]) muß zu den gründlichsten Untersuchungen über das Goldproblem gezählt werden, die durch ihre polemische Betrachtungsweise in wertvoller Weise die einschlägigen auswärtigen Veröffentlichungen ergänzt. Wer es mehr auf Quellenmaterial absieht, wird in dem Enquete-Ergebnis der „Senate Commission of Gold and Silver Inquiry[4]) erschöpfendes Rüstzeug finden. Weiter wäre der Bericht zu erwähnen, der zu Beginn dieses Jahres von den Professoren Kemmerer und Vissering der Südafrikanischen Union[5]) über die Ratsamkeit einer Wiedereinführung der Goldzahlungen erstattet worden ist. Südafrika ist neben den Vereinigten Staaten das einzige Land, das eine tatsächliche Goldmünzenzirkulation hat und in diesem Zusammenhang sind die Ausführungen der beiden bekannten Währungssachverständigen, von denen der erstere z. Zt. mit den Vorarbeiten der chilenischen Währungsreform beschäftigt ist, von ganz besonderem Interesse.

Die englischen Banken im letzten Jahr.

Von Dipl.-Kfm. Dr. **Th. Merten**, London.

In der nachstehenden Tabelle sind die letzten drei Halbjahrsabschlüsse der folgenden Banken zusammengestellt: Bank of Liverpool and Martins, Barclays Bank, Coutts and Co., Glyn, Mills and Co., Lloyds Bank, Midland Bank, National Bank, National Provincial Bank, Westminster Bank, Williams Deacons Bank (in Mill. £).

10 Banken	30. 6 1924	31. 12. 1924	30. 6. 1925		
				+ oder — gegenüber 31. 12. 1924	+ oder — gegenüber 30 6. 1924
Kasse und Guthaben bei der Bank von England	214	228	214	— 14	—
Tägliches und kurzfrist. Geld	108	118	118	—	+ 10
Wechsel	232	219	198	— 21	— 34
Vorschüsse	818	836	878	+ 42	+ 60
Effekten	339	317	281	— 36	— 58
Depositen	1703	1707	1684	— 23	— 19
Akzepte	81	116	87	— 29	+ 6

Die bedeutsamste Veränderung in den Abschlüssen der Banken ist die Zunahme der Vorschüsse. Sie sind gegenüber dem 31. 12. 1924 um 42 Mill. £, gegenüber dem 30. 6. 1924 um 60 Millionen £ angewachsen. In diesen Zahlen spiegelt sich zugleich die Lage des Handels und der Industrie wieder. Allerdings sind keine genauen Schlüsse möglich, da eine Aufteilung der Vorschüsse auf die einzelnen Industriezweige nicht statistisch nachgewiesen ist. Bei der schweren Krise, von der die führenden Ausfuhrindustrien Englands (Kohle, Eisen, Schiffsbau, Wolle) wie die aller alten Industriestaaten infolge der gesunkenen Aufnahmefähigkeit des Weltmarktes betroffen sind, kann man jedoch annehmen, daß diese Industrien ihre Kreditverpflichtungen gegenüber den Banken nicht verringert, eher vergrößert haben. Im Gegensatz zu diesen festgefrorenen, oder doch durch einen langsameren Warenumschlag gebundenen Krediten lassen die sonstigen der Wirtschaft gewährten Vorschüsse auf eine Belebung des Handels schließen. In erster Linie handelt es sich um den Einfuhrhandel und die für den inneren Markt arbeitenden Industriezweige. Diese Erwägung findet ihre Bestätigung in einer Aufstellung des „Economist", wonach die im zweiten Vierteljahr 1925 bekanntgewordenen Abschlüsse von 492 industriellen Unternehmen, darunter dem größten Teil aller führenden Werke, für das letzte Geschäftsjahr (endend 31. 12. 1924 oder 31. 3. 1925) insgesamt eine Zunahme des Reingewinns um 11 pCt., von 51,3 auf 56,9 Mill. £ aufzuweisen haben. Während unter diesen bei den Kohle-, Eisen- und Stahlwerken der Reingewinn um 28,2 pCt. gesunken ist, haben andere Industriezweige eine Steigerung des Reingewinns bis über 100 pCt. zu verzeichnen. Die Steigerung beträgt bei den Brauereien 15,8, bei den Hotels und Restaurants 26,4, bei der Gummiindustrie 48,4, der Motorindustrie 99,4, der Nitrate-Industrie 168,8 pCt. Wenn auch diese Zahlen sich größtenteils auf das Jahr 1924 beziehen, so ist doch andererseits zu erwägen, daß die Bilanzen bei ihrer Veröffentlichung immer auch die laufende Entwicklung zu berücksichtigen suchen. Ueberdies lauten die Berichte aus einer Reihe von Inlandsindustrien auch jetzt unverändert günstig. Die Bedeutung der wachsenden Vorschüsse für die Steigerung der Handelstätigkeit ist um so höher zu bemessen, weil insgesamt der Preisstand im letzten Jahre gefallen ist. Außer für die Finanzierung der Wirtschaft mag ein Teil der Vorschüsse auch für die im ersten Halbjahr 1925 fälligen Steuerzahlungen verwandt worden sein.

Die Verstärkung der Vorschüsse konnte von den Banken nur durchgeführt werden, indem sie ihre Effekten- und Wechselbestände verringerten. Die Abnahme der Effekten beträgt für das letzte Halbjahr 36, für das letzte Jahr 58 Mill. £. Die Wechselbestände ermäßigten sich seit dem 31. 12. 1924 um 21, seit dem 30. 6. 1924 um 34 Mill. £. Zum größten Teil wird es sich um die Abstoßung von Schatzwechseln handeln, deren umlaufender Betrag insgesamt im letzten Halbjahr um 29 auf 597 Mill. £ abnahm. Der Umlauf an Handelswechseln wird insgesamt eher gestiegen sein, jedoch floß der größte Teil nicht den Banken, sondern dem Kontinent und vor allem Amerika zu, die gerade im letzten Halbjahr bei den höheren Geldsätzen Londons in großem Ausmaße Pfundwechsel aufnahmen. Zu einem geringen Teil mag die Abnahme der Wechselbestände der Banken auch darauf zurückzuführen sein, daß die Banken mehr tägliches und kurzfristiges Geld ausliehen und andererseits mehr Akzeptverpflichtungen eingingen.

Die Akzepte zeigen zwar gegenüber dem 31. 12. 1924 eine Abnahme, haben aber gegenüber dem letzten Jahre erheblich zugenommen. Das Verhältnis der Akzepte zu den Gesamtverbindlichkeiten betrug im Jahre 1913 6,4 pCt., im Jahre 1921 nur noch 3,4 pCt. Die Akzepte machen aber jetzt wieder 5,2 pCt. aus und hatten ihren höchsten Stand im Januar d. J., wo das Verhältnis 6,9 betrug. Die Akzeptgewährung der englischen Banken dient zum Teil dem eigenen Handel, zu einem ebenso großen Teil dem Handel zwischen anderen Ländern. Insofern hat London sich als internationales Finanzzentrum behaupten können.

Von besonderer Bedeutung ist die Abnahme der Depositen, die an sich mit der Zunahme der Vorschüsse im Widerspruch steht. Teilweise mag die Verringerung der Depositen mit der Abstoßung der Effektenbestände der Banken, wodurch die den Banken sonst zur Verfügung stehenden Beträge gebunden werden, zu erklären sein, in den Grundzügen ist sie aber nur im Rahmen der durch die Wiedereinführung der Goldwährung diktierten zentralen Geldpolitik zu verstehen. Die Rückkehr zum Goldstandard hob zwar die äußere Kaufkraft des Pfundes, die innere Kaufkraft des Pfundes stieg aber nicht in gleichem Maße. (Keynes errechnet in einem soeben veröffentlichten Buch den Unterschied auf mindenstens 10 pCt.) Dadurch sind auch die Schwierigkeiten der Ausfuhr-

[3]) Die Zukunft des Goldes von Dr. Kurt A. Herrmann, mit 20 graph. Darstellungen. Verlag Speyer & Peters, Berlin 1925.

[4]) European Currency and Finance (Commission of Gold and Silver Inquiry United Staates Senate: Foreign Currency and Exchange Investigation), Serial 9 (Volume I), by John Parke Young, Ph. D. Washington, Government Printing Office, 1925.

[5]) Report submitted by Dr. Edwin Walter Kemmerer and Dr. Gerard Vissering on the Resumption of Gold Payments by the Union of South Africa. Pretoria, The Government Printing and Stationery Office, 1925.

Digitized by Google

industrie verschärft, wie es am deutlichsten in der durch die zugestandene Geldunterstützung, die den drohenden Streik verhinderte, nur vorübergehend gemilderten, aber nicht endgültig bereinigten Kohlenkrise zum Ausdruck kommt. Die Bank von England ist nun bemüht, durch Verstärkung der Goldreserven und andererseits durch eine schärfere Kreditkontrolle die Goldwährung nach innen und außen zu festigen. Die „anderen Depositen" der Bank von England zeigen in den letzten Monaten eine Abnahme. Auf diese deflationistische Politik der Bank von England ist letzten Endes auch die Abnahme der Depositen der Banken zurückzuführen.

Die Liquidität der Banken ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich (in Mill. £ bzw. pCt.):

10 Banken	30. 6. 1924	30. 6. 1925
Depositen	1703	1684
Kasse und Guthaben bei der Bank von England	214	214
Verhältnis von Kasse zu den Depositen	12,6	12,7
Tägliches und kurzfristiges Geld	108	118
Verhältnis der kurzfrist. Gelder zu den Depositen	6,3	7,0
Wechsel	232	198
Verhältnis der Wechsel zu den Depositen	13,6	11,8
Vorschüsse	818	878
Verhältnis der Vorschüsse zu den Depositen	48,0	52,2

Während Kasse und Guthaben bei der Bank von England ihr Verhältnis zu den Depositen im letzten Jahre von 12,6 auf 12,7 pCt., tägliches und kurzfristiges Geld ihr Verhältnis von 6,3 auf 7 pCt. verbessert haben, ist andererseits das Liquiditätsverhältnis der Wechsel von 13,6 auf 11,8 gefallen. Gestiegen ist vor allem das Verhältnis der Vorschüsse zu den Depositen von 48,0 auf 52,2 pCt. Dadurch ist die Stellung der Banken weniger elastisch geworden, ohne daß aber die tragbare Höchstgrenze von 55 bis 60 pCt. erreicht ist. Insgesamt ist das Verhältnis der Kassenbestände, kurzfristigen Gelder, Wechsel und Vorschüsse zu den Depositen auf Grund der Verminderung der Effektenbestände von 80,5 auf 83,7 pCt. gestiegen.

Finanziell ist das letzte Halbjahr für die Banken insgesamt günstig gewesen. Das Devisengeschäft nahm zwar infolge der größeren Stabilität der meisten Währungen ab, andererseits hat das Geschäft in dokumentären Krediten aber wahrscheinlich zugenommen. Der Hauptgewinn erwuchs den Banken aus der größeren Zinsspanne. Die Bankrate wurde am 5. März von 4 auf 5 pCt. erhöht. Der Geld- und Diskontmarkt zeigte im ganzen ersten Halbjahr ein festes Gepräge. Es betrug der durchschnittliche Marktsatz für:

	Dreimonatswechsel			Kurzfristige Anleihen		
	£	s	d	£	s	d
1924	3	7	6	2	9	10
1925	4	4	0	3	9	8

Die Spanne zwischen Depositenzinssatz und Marktdiskontsatz war 1 £ 11 s im letzten Halbjahr gegen 1 £ 7 s 6 d im Jahre 1924, die Spanne zwischen Depositenzinssatz und dem Leihsatz für tägliches Geld war im letzten Halbjahr 17 s 8 d gegenüber 9 s 10 d im Jahre 1924. Gegenüber diesen größeren Gewinnen der Banken mögen verstärkte Rückstellungen bei der Krise der Ausfuhrindustrien für zweifelhafte Kredite notwendig gewesen sein.

Die führenden Banken haben, obwohl sie ihre Dividenden sicher voll verdient haben, von einer Erhöhung der Dividende abgesehen. Sie bleiben damit ihrer alten Politik treu, die Dividende nur zu erhöhen, wenn volle Gewißheit und Sicherheit besteht, die erhöhte Dividende weiter aufrechthalten zu können. Einige Banken haben erhöhte Reserven ausgewiesen.

Der Ausblick für die deutschen Aktien-Gesellschaften

Von **Hans Hirschstein**, Berlin.

Die Frankfurter Zeitung schließt eine Berechnung, in der sie die Dividendenausschüttungen der in Frankfurt amtlich notierten Gesellschaften für die Jahre 1913 und 1924 vergleicht, damit ab, daß sie sagt, das Gesamtergebnis zeige wesentliche Rückgänge gegenüber den Ziffern von 1913. „Selbstverständlich ist dabei die Tatsache zu berücksichtigen, daß das Jahr 1924 ein Jahr der Umstellung und der Neueinstellung war, andererseits wirkt aber natürlich der Umstand verschärfend, daß der heutige Normalzinsfuß die doppelte Höhe hat, wie in der Vorkriegszeit." Während 1913 nur 17 von 186 Gesellschaften dividendenlos geblieben waren, sind es für 1924 72, darunter nur 18 Nachkriegsgründungen; den 37 Gesellschaften andererseits, die damals über 10 pCt. Dividende verteilten, entsprechen jetzt nur mehr vier. Das wäre also die Bestätigung des Bildes, das die Ausführungen über die Lage der deutschen Industrie in den Generalversammlungen und den sonstigen Aeußerungen der Gesellschaften fast immer bieten, in Zahlen, — die andere Seite jener Ziffernreihen, welche ein Vergleich der Kurse an den deutschen Börsen etwa während des Jahres 1925 ergibt.

Es will aber scheinen, als ob das Grundproblem mit all diesen Ausführungen und Ziffern nicht gelöst, als ob es vielleicht noch nicht einmal angerührt wäre. Die deutschen Aktiengesellschaften (und wohl nicht nur diese, sondern auch ein großer Teil der Privatunternehmungen) leiden ja vor allem unter dem Uebel, daß ihnen die Inflation die flüssigen Betriebsmittel genommen hat, was sie in der geschäftlichen Bewegungsfreiheit aufs schwerste behindert. Große Gruppen der deutschen Industrie sind des ferneren technisch rückständig und auch die Ausmerzung dieser Rückständigkeit wird ihnen durch den erwähnten Mangel flüssiger Mittel oft sehr erschwert. Diese beiden Punkte werden fast immer zur Erläuterung des Druckes herangezogen, der auf den Kursen lastet. Die Dividendenlosigkeit des letzten Jahres wird meist erst in zweiter Reihe erwähnt und mit Recht, denn als Erscheinung an sich wäre sie von der Börse längst vor den Abschlüssen in den Kursen vorweg genommen worden. Drei Tatsachen sind aber jedenfalls als feststehend anzunehmen: die Dividendenlosigkeit oder Dividendenarmut (im Vergleich zum Landeszinsfuß) vieler Werke jetzt und in der nächsten Zukunft, der Geldbedarf der meisten von ihnen und der Kurs, der fast immer erheblich unter Pari steht. Praktisch im Vordergrund steht von diesen drei Tatsachen der Geldbedarf und der Zwang zur Beschaffung neuer Mittel. Diese ist natürlich auf verschiedenen Wegen denkbar. Es wird deshalb zunächst zu untersuchen sein, welches diese Wege sind, und welchen Erfolg jeder von ihnen verspricht. Am nächsten liegt und fast allein ausgenutzt wurde während der Zeit nach der Inflation aus begreiflichen Gründen der Rückgriff auf die Banken, sei es unmittelbar, sei es mittelbar durch Inanspruchnahme langen Zieles bei den Lieferern. Ein Blick auf die Zweimonatsbilanzen der deutschen Banken oder auf einen Reichsbankausweis genügt, um zu zeigen, wie beschränkt die Anwendungsfähigkeit dieses Mittels ist, selbst dann, wenn man unter dem Begriff Banken auch die öffentlich-rechtlichen Geldinstitute einbeziehen wollte. Die innere Berechtigung der Steuerüberhebungen, die diesen zu so reichen Mitteln verhilft, steht hier nicht zur Erörterung, aber selbst wenn man nach der Herkunft dieser Mittel und nach der Dauer ihres Vorhandenseins gar nicht fragt, wird man es für unmöglich erklären müssen, die Geldbeschaffung der Industrie auch nur zu einem erheblicheren Teile auf den Mitteln der rechtlich-öffentlichen Institute aufzubauen; für die anderen Banken braucht das überhaupt nicht erst bewiesen zu werden.

Digitized by Google

Versagt diese Art der Geldbeschaffung, die überdies immer einen Zwischenzustand darstellen müßte, so ist die zweite Frage, ob die notwendigen Beträge vielleicht durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufzubringen wären. Die Dawes-Last, auf die „die Wirtschaft" gern hinweist, um die Unmöglichkeit dieses Weges darzutun, wäre kein Hindernis, denn sie ist wirtschaftlich gesprochen einfach eine Form der Besteuerung. Auch die Resthypotheken aus der Aufwertung und die ihnen entsprechenden Schuldverschreibungsreste wären kein solches, selbst wenn man von der Möglichkeit absieht, sie in etwaige neue Schuldverschreibungsanleihen einzubeziehen, eine Möglichkeit, von der der Gläubiger sicherlich ebensogern Gebrauch machen würde wie der Schuldner. Hier ist aber der notwendige Anreiz für den Zeichner äußerst schwer zu schaffen, besonders bei den großen Beträgen, um die es sich insgesamt handeln wird. Bleibt also die Aktie. Von der Vorratsaktie braucht man in diesem Zusammenhang wohl kein Wort zu sagen, sie ist — glücklicherweise — bei weitem nicht bei allen Gesellschaften vorhanden, die hier in Frage kommen. Und selbst bei denen, die sie noch besitzen, ist sie aus juristischen und wirtschaftlichen Gründen sicherlich kein Mittel, das in weiterem Umfang herangezogen werden könnte. Also: Neuausgabe. Hier aber greifen die beiden anderen Tatsachen in die Schlußkette ein, die oben noch erwähnt worden sind: Dividendenarmut und Kursstand. Mit Kursen, die weit unter Pari stehen, mit Dividenden, deren Mißverhältnis zum Landeszinsfuß augenfällig ist, werden sich Emissionen der Art, wie sie der deutsche Markt während der letzten rund 20 Jahre gewöhnt war, kaum bewerkstelligen lassen. Die Unter-Pari-Emission ist, von kaum in Betracht kommenden Fällen abgesehen, in Deutschland erfreulicherweise gesetzlich verboten. Man wird also wahrscheinlich, um den Kurs neuer Emissionen auf die gesetzlich notwendige Höhe von über 100 pCt. heben zu können, den Zeichnern besondere Vorteile bieten und den Anreiz, der in normalen Zeiten in einem verhältnismäßig niedrigen Kurse liegen konnte, an anderer Stelle suchen müssen. Wie es scheint, ist aber nur eine derartige Stelle allgemein verfügbar: die Vorzugsdividende, unter Umständen verbunden mit Bevorzugung auch des Kapitales in Fällen der Liquidation, in ähnlich gelagerten und bei späteren Emissionen. Das wäre also die alte Vorzugsaktie, wie man sie zwischen dem „großen Krache" und dem „großen Kriege" eigentlich allein kannte.

Der Schluß als solcher ist bereits gelegentlich gezogen worden, er führt aber möglicherweise zu weiteren Folgerungen, die über die Neuschaffung des Vorzugsaktientyps als solchen weit hinaus reichen. Denn es liegt auf der Hand, daß die Vorzugsaktie Ertrag und Wert der Stammaktie um so mehr schmälern muß, je anziehender sie selbst ausgestattet wird. Wir haben vor dem Krieg allerdings Gesellschaften gehabt, bei denen der Ertrag und der Kurs der Vorzugsaktie über jenen der Stammaktie kaum hinaus gingen; aber das waren selbst damals Ausnahmen. Im allgemeinen hatten die aus Sanierungen entstandenen Vorzugsaktien noch Jahre später beträchtlich höhere Dividenden und höhere Kurse, als die Stammaktien. Aus den wenigen Fällen, in denen es umgekehrt war, wird man auf unsere Zeit kaum noch Schlüsse ziehen dürfen. Denn bei diesen handelte es sich entweder um schuldverschreibungsähnliche Vorzugsaktien, die sich für das Unternehmen noch billiger gestellt hatten, als echte Schuldverschreibungen oder darum, daß aus irgendwelchen, nicht in der Sache liegenden Gründen die Bevorzugungen der Vorzugsaktie gegenüber der Entwickelung der Gesellschaft nicht Stich gehalten hatten. Man wird annehmen müssen, daß Vorzugszeichner unserer Tage, insbesondere wenn etwa versucht werden würde, solche Emissionen auch dem Auslande schmackhaft zu machen, die Gefahr eines Ueberholens durch die Stammaktie in absehbarer Zeit nicht laufen würden. Damit ist aber noch ein anderes gegeben, das darin begründet liegt, daß in der kapitalistischen Wirtschaft das Kapital letzten Endes immer eine Funktion der Rente ist und bleiben wird. Lenkt man die Rente in ins Gewicht fallendem Maße von der Stammaktie zu einer neu zu schaffenden, zu bevorzugenden Aktienart ab, so verlagert man damit das Schwergewicht des Kapitalanteiles an der Unternehmung tiefgreifend und wahrscheinlich auf die Dauer. Daß sich also hier Verschiebungen anbahnen, die auf die Kapitalisierung und auf die Kapitalverteilung vieler Gesellschaften starken Einfluß gewinnen müssen, scheint sicher. Wie weit diese Umschichtung aber greift, das wird sich allerdings erst erkennen lassen, wenn sie, die jetzt kaum in ihren Anfängen steht, weiter fortgeschritten ist.

Bankwesen in Brasilien.

Von **Friedrich Sommer**, Büdingen (Oberhessen).

I.

Das erste Bankinstitut in Brasilien wurde durch Dekret vom 12. Oktober 1808 in Rio de Janeiro ins Leben gerufen, nachdem König Johann VI. von Portugal den Sitz seiner Regierung nach der brasilianischen Kolonie verlegt hatte. Die Bank führte den Namen Banco do Brasil, hatte ein Anfangskapital von 1,2 Mill. Milreis (damals 1 Milreis = 70 d), auf das vorerst 10 pCt. eingezahlt wurden, und erhielt das Recht der Notenausgabe. Sie hat am 11. Dezember 1809 ihre Tätigkeit aufgenommen. Da die Bank dazu dienen mußte, der Regierung die erforderlichen Geldmittel, besonders die zur Führung innerer und äußerer Kriege nötigen Beträge zu liefern, kam es bald zur Ausgabe ungedeckter Noten. Im Jahre 1821 war der Wechselkurs auf 48 d gesunken und wurde die Einlösung der Noten in Gold eingestellt. Sechs Jahre später hatte die Zirkulation ungedeckter Noten die Höhe von 31 Mill. Milreis erlangt. Die Lage der Bank wurde unhaltbar. Durch Gesetz vom 25. November 1829 wurde ihre Liquidation verfügt, die sich bis zum Jahre 1835 hingezogen hat. Die umlaufenden Banknoten wurden als Staatsschuld anerkannt.

Erst durch Gesetz vom 5. Juli 1853 wurde ein neues zentrales Geldinstitut geschaffen, das ebenfalls Banco do Brasil genannt und mit einem Kapital von 30 Mill. Milreis (damals 1 Milreis = 28 d) ausgestattet wurde. Dieser Banco do Brasil, der 1854 zu arbeiten begann und Filialen in Parà, Maranhao, Pernambuco, Bahia, Ouro Preto, Sao Paulo und Rio Grande do Sul eröffnete, wurde wiederum die Hauptnotenbank des Landes. Ende 1867 entfielen auf ihn 60 Mill. Milreis von den umlaufenden Banknoten in Gesamthöhe von 62,3 Millionen, während der kleine Rest sich auf den Banco da Bahia, Banco de Pernambuco und Banco do Maranhao verteilte, die in den Jahren 1857/59 entstanden waren und ebenfalls das Recht der Notenausgabe in begrenztem Umfange erlangt hatten. Ihre Noten mußten durch Staatsschuldscheine und Aktien der vom Staate subventionierten Eisenbahnen, zum Teil auch durch Bargeld gedeckt sein. Die Noten des Banco do Brasil erhielten wiederum Zwangskurs im Krisenjahre 1864, das den Zusammenbruch der Bankfirma Alves Souto & Co. und weiterer vier Bankhäuser sah und insgesamt hundert Fallenzen im Gefolge hatte. Der Banco do Brasil hat noch manche Wandlungen durchgemacht, aber doch die vielen Neugründungen überlebt, die in den Gründerjahren, nach Beendigung des Paraguaykrieges (1870) und dann wieder nach der Republikerklärung (1889), aufgetaucht sind. Die erstgenannte Epoche fand ihren Abschluß im Jahre 1875 in den Zusammenbrüchen des Banco Mauá, der Deutsch-Brasilianischen Bank und des Banco Nacional; der letztere Zeitabschnitt ist gekennzeichnet durch die Gründung von beiläufig 100 neuen, größtenteils sehr kurzlebigen Banken und eine durch den damaligen Finanzminister Ruy Barbosa inaugurierte) ausschweifende Emissionspolitik, die schillernde Eintagsblüten am Baume der brasilianischen Wirtschaft gezeitigt hat. Durch

Digitized by Google

Dekret vom 17. Januar 1890 wurden drei Emissionsbanken für die Nord-, Mittel-, Süd- und inneren Staaten geschaffen, daneben konnten aber auch andere Institute das Recht der Notenausgabe erlangen. Der Banco dos Estados Unidos do Brasil, die Emissionsbank für die Mittelstaaten, wurde im Februar 1891 mit dem Banco Nacional zum Banco da Republica vereinigt, dessen Emissionsrecht auf 500 Mill. Milreis festgesetzt wurde. Diese Bank erwarb auch noch das Emissionsrecht des Banco do Brasil (50 Mill. Milreis) und des Banco Emissor do Sul (16 Mill. Milreis). Insgesamt waren am 31. Dezember 1891 Emissionsrechte gegen Deckung in Gold und Staatspapieren bis zur Höhe von 706 Mill. Milreis bewilligt und bis zur Höhe von 346 Millionen benutzt worden. Im weiteren Verlauf wurde der Banco da Republica durch Dekret vom 17. Dezember 1892 mit dem Banco do Brasil zum Banco da Republica do Brasil verschmolzen, der mit einem Kapital von 150 Mill. Milreis (damals 1 Milreis = 12 d) ausgestattet wurde. Unter dem Finanzminister Rodrigues Alves wurde schließlich 1896 dieser wie anderen Banken die Ausgabe von Noten untersagt und der Umtausch der zirkulierenden Banknoten gegen Staatspapiergeld angeordnet. Der Banco da Republica do Brasil kam im Oktober 1900 unter die Aufsicht des Staates, die zuerst, während der Dauer eines Jahres, durch Otto Petersen, gleichzeitig Direktor der Brasilianischen Bank für Deutschland in Rio de Janeiro, ausgeübt wurde. Aus einer abermaligen Reorganisation der Bank unter Finanzminister Leopoldo de Bulhoes im Jahre 1905 ging wiederum der noch jetzt als brasilianisches Zentralbankinstitut bestehende Banco do Brasil hervor, der bei seiner Konstituierung ein Kapital von 70 Mill. Milreis (damals 1 Milreis = etwa 16 d) erhielt.

Die Entwicklung des brasilianischen Bankwesens spiegelt sich in der angedeuteten wechselvollen Geschichte der Zentral- und Emissionsinstitute des Landes wieder. Die im Werdegang eines Neulandes, besonders eines solchen mit großen wirtschaftlichen Möglichkeiten wie Brasilien, charakteristischen Erscheinungen haben auch dem brasilianischen Bankwesen in der Zeit seiner Entstehung ihren besonderen Stempel aufgedrückt. Rasch, oft sprunghaft einsetzenden Perioden einer Hochkonjunktur pflegen ebensoviele plötzliche Rückschläge zu folgen. Das in der Wertschwankung der Valuta und in der Unsicherheit der Kreditgeschäfte liegende Risiko und viele andere Schwierigkeiten können meistens nur zu einem Teil durch außergewöhnliche Gewinne ausgeglichen werden. Das schwankende Schicksal der brasilianischen Zentralinstitute ist daher von zahlreichen in- und ausländischen Privatbanken des Landes geteilt worden, die meistens nach kürzerer oder längerer Tätigkeit vom Schauplatz wieder verschwunden sind. Nur eine kleine Zahl der in der ersten Zeit bankgeschäftlicher Entwicklung, in den fünfziger und sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, entstandenen Institute hat sich bis in die Gegenwart erhalten. Die meisten der heute maßgebenden Nationalbanken blicken auf wenige Jahrzehnte des Bestehens zurück. Da aber seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts der starke wirtschaftliche Aufschwung des Landes datiert, dem nach der Finanzreform unter Murtinho auch beständigere Verhältnisse in der staatlichen Finanzgebarung folgten, konnte ein großer Teil der seit jener Zeit gegründeten Banken sich gut entwickeln. Es hat sich seitdem ein reguläres Bankwesen in Brasilien herausgebildet, das sich in vielen Hinsichten wohl noch nicht mit den konsolidierten Bank- und Geldverhältnissen in den alten Kulturländern messen kann, aber doch wichtige Funktionen im Lande erfüllt und ständig an Bedeutung zunimmt.

Der Banco do Brasil hat in den letzten Jahren seine Stellung als Zentralinstitut, besonders unter Leitung des Riograndensers Homero Baptista und der Paulistaner Whitaker und Cincinato Braga, sehr befestigt. Letzterer hat dem neuen Direktor Dr. J. Garcy den Platz geräumt. Die Bank, die heute über ein Kapital von 100 Mill. Milreis (jetzt 1 Milreis = 6 d) und über Reserven in gleicher Höhe verfügt, besitzt ein ausgedehntes Filialnetz, das sich über alle Staaten Brasiliens erstreckt. Sie ist Regierungs- und Rediskontbank, übt maßgebenden Einfluß im Devisengeschäft aus und hat am 1. Mai 1923 wieder das Emissionsrecht erhalten. Die zur Ausgabe gelangenden Noten müssen zu 1/3 durch Gold (zum festen Preise von 20 Milreis = 1 Lst.) und zu 2/3 durch Handelswechsel gedeckt sein. Der Banco do Brasil soll durch das ihm wieder verliehene Recht der Notenausgabe in die Lage versetzt werden, das Rediskontgeschäft zu pflegen, das bisher in Brasilien wenig gehandhabt wurde. Die stärkere Inanspruchnahme dieser Rediskontgelegenheit durch die brasilianischen Privatbanken würde natürlich deren Bewegungsfreiheit günstig beeinflussen. In Verbindung mit der Emissionstätigkeit steht die der Bank zugefallene Aufgabe, mit einem Teile ihres Reingewinnes das ungedeckte Staatspapiergeld allmählich aus dem Verkehr zu ziehen und es durch gedeckte Noten zu ersetzen. Berücksichtigt man nun noch, daß der Banco do Brasil mit seinen Filialen die Verrechnungen von Schecks für die übrigen Banken besorgt; daß er im Jahre 1923 im An- und Verkauf Devisen im Werte von 77,8 Mill. Lst. gehandelt, daneben in Höhe von 710 000 Lst. und 45,5 Millionen $ Goldvales ausgegeben hat, die in Brasilien zur Zahlung der Goldzölle verwandt werden; daß in dem genannten Jahre Wechsel im Werte von 963,4 Mill. Milreis durch sein Diskontportefeuille gegangen sind, was etwa 1/6 bis 1/8 des gesamten brasilianischen Diskontumsatzes entsprechen dürfte, so beleuchtet dies alles ausreichend die überragende Stellung, die der Banco do Brasil im Lande einnimmt. Neben ihm sind, namentlich in der Bundeshauptstadt Rio de Janeiro, nationale Banken von größerem Umfange nicht aufgekommen. Unter den einheimischen Banken Rios seien noch die folgenden erwähnt: Banco Commercial do Rio de Janeiro (gegr. 1866) mit 8 Mill. Milreis Kapital und 2,2 Mill. Reserven; Banco Mercantil do Rio de Janeiro mit 5 Mill. Milreis Kapital und 3,8 Mill. Reserven; Banco Lavoura e Commercio do Brasil mit 3 Mill. Milreis Kapital und 0.6 Mill. Reserven und Banco Nacional Brasileiro mit 2 Mill. Milreis Kapital und 1 Mill. Reserven, Zahlen gültig für 1922/23. Der Wirkungskreis dieser Banken ist auf die Stadt und den Staat Rio de Janeiro beschränkt und reicht nur teilweise auf die Nachbarstaaten hinüber. Im Staate Rio verdient noch die im Zuckerrohrdistrikt gelegene Stadt Campos als Bankplatz Erwähnung.

Eine größere Bedeutung, entsprechend der wirtschaftlichen Stellung ihrer Staaten, haben nur die nationalen Banken von Sao Paulo und Rio Grande do Sul erreichen können. Das führende nationale Institut im Kaffeestaate ist der seit etwa 35 Jahren bestehende, aus einem Privatbankgeschäft hervorgegangene Banco do Commercio e Industria de Sao Paulo, der Ende 1924 mit 27,5 Mill. Milreis an eingezahltem Kapital und einem Reservefonds von 32,5 Mill. ausgestattet war. Diese Bank, die wie fast alle paulistaner Banken eine Filiale in der Hafenstadt Santos unterhält, hat sich noch auf weitere 12 Plätze im Innern des Staates ausgedehnt. Sie steht der Regierung von Sao Paulo nahe, für die sie vielfach, so noch bei der letzten Kaffeevalorisation, tätig gewesen ist. Diesem älteren Institut kommt der erst im Juli 1912 gegründete Banco Commercial do Estado de Sao Paulo, der mit 36,4 Mill. Milreis Kapital und 26,8 Mill. Reserven arbeitet und 30 Filialen im Innern, eine weitere in der Bundeshauptstadt unterhält, unter einer sehr rührigen Leitung allmählig in seinen Umsätzen nahe. Beide Banken nehmen am Devisengeschäft lebhaften Anteil, während der Banco de Sao Paulo, ebenfalls schon ein älteres Geldinstitut der paulistaner Hauptstadt, sich davon fernhält. Diese Bank pflegt besonders das Geschäft mit den einheimischen Pflanzerkreisen. Sie unterhält außer in Santos Filialen in Sao Carlos und Riberao Preto. Auch der Banco Noroeste do Estado de Sao Paulo, der 1923 aus der Bankfirma P. Machado & Co. hervorgegangen ist und 6 Mill. Milreis eingezahltes Kapital besitzt, wendet sein besonderes Interesse der Fazendeiro-Kundschaft zu, und zwar in der erst in den letzten zwei Jahrzehnten erschlossenen Nordwestzone des Staates. Die Bank unterhält dort an 6 Plätzen Filialen. Alle vier genannten Institute beschäftigten sich

Digitized by Google

in den letzten Monaten mit Kapitalserhöhungen. Im Innern des Staates Sao Paulo, so in Jahú (Banco Melhoramentos), Guaratinguetá (Banco Popular), Sao Joao da Bocaina (Banco da Lavoura) usw. bestehen kleine Banken von nur lokaler Bedeutung.

Das älteste Geldinstitut im Staate Minas Geraes ist der 1889 gegründete Banco de Credito Real de Minas Geraes. Der Hauptsitz dieses Unternehmens befindet sich in Juiz de Fóra, während in der Staatshauptstadt Bello Horizonte, ferner an weiteren 12 Plätzen des Staates und in Rio Filialen unterhalten werden. Das Kapital beträgt 7 Mill. Milreis. Die Bank pflegt, im Widerspruch zu ihrer Firma, die auf das Bodenkreditgeschäft hinweist, das reine Bankgeschäft, woran auch der Banco Hypothecario e Agricola do Estado de Minas Geraes mit Hauptsitz in Bello Horizonte teilnimmt. Diese mit französischem Kapital gegründete Bank, auf die wir noch bei Erwähnung des Hypothekar- und ländlichen Kreditgeschäftes zurückkommen werden, unterhält Filialen in Rio und Sao Paulo, außerdem (1922) 18 Agenturen an verschiedenen Orten des Staates Minas Geraes.

Die weiteren Binnenstaaten Goyaz und Matto Grosso besitzen keine eigenen Bankinstitute, auch in dem Minas Geraes ostwärts vorgelagerte Küstenstaat Espirito Santo gibt es keine kommerzielle Bank von Bedeutung. In Bahia spielt der bereits vorher als frühere Notenbank erwähnte Banco da Bahia heute nur noch eine geringe Rolle, was auch auf die meisten übrigen nationalen Banken zutrifft, die in den weiter nordwärts sich anschließenden Staaten bis hinauf nach Amazonas und Pará anzutreffen sind. Die dort arbeitenden Banken, z. B. Banco de Alagôas, Banco Estadoal de Sergipe, Banco de Natal, Banco de Ceará, Banco do Maranhao usw., widmen sich fast ausschließlich den Interessen ihrer Staaten. Sie sind durchgängig mit nur kleinem Kapital ausgerüstet und in ihrer Tätigkeit oft genug durch politische Einflüsse gehemmt. Nur in Pará und Recife haben einige nationale Banken eine etwas größere Bedeutung erlangt, aber keines der Institute in den Nordstaaten ist zur Filialbildung oder zur Niederlassung in der Bundeshauptstadt geschritten.

Auch von den Südstaaten haben Paraná und Santa Catharina größere Bankinstitute nicht hervorgebracht. Mit dem Hauptsitz in Rio und einer Filiale in Florianopolis besteht ein kleines Unternehmen unter der Benennung Banco Sul do Brasil, und auch in Curityba, der Hauptstadt von Paraná, ist als bodenständig nur eine kleine Lokalbank zu erwähnen. Dagegen treffen wir im südlichsten Staate Rio Grande do Sul auf ein kräftig entwickeltes Bankwesen. Das älteste Institut ist der 1858 gegründete Banco da Provincia do Rio Grande do Sul, der seinen Hauptsitz in Porto Alegre hat, über ein Kapital von 40 Mill. und Reserven in Höhe von 25 Mill. Milreis verfügt. Von Bedeutung für das riograndenser Kreditwesen sind ferner der Banco Nacional de Commercio in Porto Alegre, gegründet 1895, Kapital 25 Mill. und Reserven 16 Mill. Milreis, und der Banco Pelotense, 1906 in Pelotas gegründet und mit 30 Mill. Milreis Kapital und 14 Mill. Reserven ausgestattet. Diese Institute haben noch vor den paulistaner Banken begonnen, durch Filialen (Banco da Provincia 33, Banco Pelotense 28 Filialen und 42 Agenturen, ähnlich der Banco Nacional de Commercio) innerhalb Rio Grandes und über die Grenzen des Staates hinaus bis nach Santa Catharina, Paraná, Matto Grosse und Minas Geraes ihren Wirkungskreis auszudehnen. So ist Rio Grande do Sul bankmäßig der bestorganisierte Staat Brasiliens, in dem selbst in kleinen Ortschaften Bankfilialen oder Agenturen anzutreffen sind. Banco da Provincia und Banco Pelotense haben auch eigene Niederlassungen in der Bundeshauptstadt aufgesetzt.

II.

Neben den einheimischen Banken arbeiten an den Haupthandelsplätzen Brasiliens ausländische Geldinstitute. Die ältesten Auslandsbanken in diesem Lande sind die englischen. 1863 wurde die Brazilian & Portuguese Bank Ld. gegründet, die drei Jahre später English Bank of Rio de Janeiro Ld. firmierte. Sie besaß 1890 7 Filialen in Brasilien, hat 1891 ihr brasilianisches Geschäft auf ein nationales Institut übertragen, aber 2 Jahre darauf unter dem Namen British Bank of South America den Bankbetrieb in Brasilien wieder aufgenommen. Sie arbeitet heute mit einem realisierten Kapital von 1 Mill. Lst. und Reserven in gleicher Höhe. Zwei andere englische Institute, die lange in Brasilien nebeneinander gearbeitet haben, die London & Brazilian Bank und die London & River Plate Bank (beide gegr. 1862) haben sich 1923 unter dem Namen Bank of London and South America vereinigt. Das eingezahlte Kapital dieses mit Lloyds Bank liierten Institutes beträgt 3,45 Mill. Lst., die Reserven 3,6 Mill. Lst. Als kolonial-englisches Institut ist noch die Royal Bank of Canada zu erwähnen, die während des Krieges das Geschäft in Brasilien aufgenommen hat. Der Hauptsitz dieser Bank, die an Kapital und Reserven 41,8 Mill. $ besitzt, befindet sich in Montreal. Die für das brasilianische Geschäft bereitgestellten Kapitalziffern sind aus den Veröffentlichungen dieser Bank nicht zu erkennen, was auch bei einigen anderen Instituten der Fall ist. Ein zweites kanadisches Institut ist durch die Canadian Bank of Commerce in Rio de Janeiro vertreten. Als weitere angelsächsische Bankunternehmungen in Brasilien seien die nordamerikanische National City Bank of New York (gegr. 1812), die in Rio, Sao Paulo, Santos und Pernambuco arbeitet, und die nur in Rio vertretene American Foreign Banking Corporation erwähnt.

Die in Brasilien stark vertretenen Portugiesen können in den fünf brasilianischen Filialen des Banco Nacional Ultramarino, dessen Hauptsitz Lissabon ist, über die Dienste eines heimischen Institutes verfügen. Diese Bank besteht seit 1864. Sie hat ein eingezahltes Kapital von 24 Mill. Esc. und Reserven in Höhe von 34 Mill. Esc. und ist in den portugiesischen Kolonien Emissions- und Staatsbank. Die erste brasilianische Filiale wurde in Rio im Februar 1913 eröffnet. Von portugiesischen Banken arbeiten ferner in Brasilien Filialen und Agenturen des Banco Alliança (gegr. 1863), Sitz Porto, und des Banco do Minho. Weiterhin beteiligt sich eine in Rio ansässige Finanzagentur des portugiesischen Staates am Devisengeschäft mit dem Heimatlande. In diesem Zusammenhange sei schließlich der Banco Portugues do Brasil erwähnt, der allerdings ein national-brasilianisches Institut ist, aber unter besonderer Beteiligung der portugiesischen Kreise in Brasilien vor etlichen Jahren mit einem Kapital von 50 Mill. Milreis ins Leben gerufen wurde.

Italienischen Interessen dient heute vorzugsweise, als Nachfolgerin des Banco Commerciale Italo-Brasiliano (1910), die Banca Francese e Italiana per l'America del Sud mit dem Hauptsitz in Paris. Diese Bank hat Filialen in Frankreich, in Argentinien, Uruguay, Columbien und Chile, und 22 Niederlassungen in Brasilien. Von diesen befinden sich 14 im Staate Sao Paulo, 3 in Paraná und 3 in Rio Grande do Sul. Das Kapital dieser Bank beläuft sich auf 50 Mill. Fr., bei 43 Mill. Fr. Reserven. Das für die brasilianischen Filialen deklarierte Kapital beträgt 12,5 Mill. Fr. = 7,5 Mill. Milreis. Die Bank steht der Banca Commerciale Italiana, Mailand, nahe und erzielt, besonders in Sao Paulo in Anlehnung an die starke italienische Kolonie dieses Staates, bedeutende Umsätze. Die Banque Italo-Belge, deren Hauptsitz sich in Antwerpen befindet (Kapital 50 Mill. Fr., Reserven 26 Mill. Fr.) und die sich noch in Uruguay, Argentinien und Chile betätigt, ist in Brasilien Korrespondentin des italienischen Schatzamtes und des Credito Italiano, ferner der belgischen Nationalbank. Sie hat für ihre brasilianischen Filialen ein Kapital von 12 Mill. Milreis ausgeworfen. Der Hauptfiliale in Sao Paulo sind Zweigniederlassungen in Rio, Santos und Campinas unterstellt. Als rein italienisches Institut ist die Banca di Napoli in Brasilien durch Agenturen vertreten, während eine in den letzten Monaten des vergangenen Jahres in Sao Paulo beschlossene Neugründung unter der Firma Banco Popular Italiano den dort ansässigen italienischen Kreisen ihr Entstehen verdanken wird.

Digitized by Google

Der Hauptsitz der Holländischen Bank für Südamerika ist Amsterdam. Die Bank, die von der Rotterdamschen Bankvereeniging gegründet wurde, besitzt an Grundvermögen und Reserven 22 680 000 Hfl. Sie hat im Kriege ihre Tätigkeit in Argentinien und Chile aufgenommen und sich ferner in Rio, Sao Paulo und Santos niedergelassen. Für das brasilianische Geschäft wurde ein Kapital von 5 Mill. Milreis bereitgestellt. Nach Zeitungsmeldungen will die Bank sich aus Sao Paulo wieder zurückziehen. Als fremde Bankniederlassungen in Rio, ohne weitere Filialen im Lande, seien ferner erwähnt der Banco Hespanhol do Rio da Prata (Hauptsitz Buenos Aires), The Yokohama Specie Bank und der Banco Escandinavino Brasileiro (Kapital 5 Mill. Fr.). Seit kurzem hat auch der Banco de Hespanha e Brasil als spanisches Institut Brasilien als Arbeitsfeld erkoren. Eine rein französische kommerzielle Bank ist seit dem Zusammenbruch der Banque Francaise pour le Brésil im Jahre 1921 in Brasilien nicht tätig. In Porto Alegre besteht ein Banco Franco-Brasileiro.

Wir schließen die Uebersicht der fremden Banken in Brasilien mit den deutschen Instituten. Bereits vorher ist der erste Versuch gestreift worden, den reichsdeutsche Banken 1873 unternommen hatten, um in das brasilianische Geschäft einzutreten. Damals hatten die Internationale Bank in Hamburg und das Bankhaus Joh. Berenberg, Goßler & Co. unter Beteiligung der Norddeutschen Bank in Hamburg und anderer Hamburger Kreise die Deutsch-Brasilianische Bank gegründet, die mit einem Kapital von 10 Mill. M. ausgestattet wurde. Der Leiter der in Rio in einer Zeit der Ueberspekulation eröffneten Filiale, August R i e k e , hat nicht vermocht, den verderblichen Einflüssen der damals höchst ungesunden Atmosphäre in der Finanzwelt und in der Wirtschaft zu widerstehen. Er ist in die Kreise des großen brasilianischen Gründers M a u á hineingeraten, und diese und andere Verbindungen, die sich nur zu bald als völlige Festlagen herausstellten, haben das Kapital der jungen deutschen Bank rasch verschlungen. Im Frühjahr 1925 sind 50 Jahre seit der Zahlungseinstellung der ersten deutsch-brasilianischen Bank verflossen, die ihr Leiter nicht überlebt hat, obwohl seine persönliche Ehrenhaftigkeit nicht in Zweifel gezogen worden ist. Die Gläubiger der Bank wurden voll befriedigt, aber das Aktienkapital ging verloren. Erst im Jahre 1887 entschlossen sich reichsdeutsche Banken wieder, diesmal die Norddeutsche Bank in Hamburg in Verbindung mit der Disconto-Gesellschaft, das brasilianische Geschäft aufzunehmen. Die von ihnen mit einem Kapital von 10 Mill. M. begründete Brasilianische Bank für Deutschland hat sich im Laufe der folgenden Jahrzehnte zu einem angesehenen Bankunternehmen entwickelt, das neben der Hauptniederlassung in Rio Filialen in Sao Paulo, Santos, Porto Alegre, Bahia und in Recife (1923) ins Leben gerufen hat. Am 16. August v. J. ist dieses Institut in dem als brasilianische Aktiengesellschaft gegründeten Banco Brasileiro Allemao aufgegangen, der mit einem Kapital von 20 Mill. Milreis die Geschäfte weiterführt, die 37 Jahre lang unter der deutschen Firma Brasilianische Bank für Deutschland betrieben wurden. Die Annahme liegt nahe, daß die im Kriege von den deutschen Banken in Brasilien gesammelten Erfahrungen diesen Schritt veranlaßt haben. Die Deutsche Ueberseeische Bank in Berlin, die der Deutschen Bank nahesteht, übernahm am 17. Juni 1893 die Geschäfte der sechs Jahre vorher gegründeten Deutschen Uebersee-Bank mit Filiale in Buenos Aires und hat sich nach und nach unter der Firma Banco Aleman Transatlantico in Argentinien (6 Filialen), Chile (7), vorübergehend in Mexiko, in Perú (4), Bolivien (2), Uruguay (1) und Spanien (2) ausgedehnt. Die Deutsche Ueberseeische Bank, die über ein Kapital von 30 Mill. M. und über Reserven in Höhe von 7 Mill. M. verfügt, hat erst 1911 angefangen, ihre Erfahrungen im überseeischen Bankgeschäft in Brasilien nutzbar zu machen. Für die Filialen in diesem Lande wurde ein Kapital von 7,35 Mill. Milreis deklariert. Die brasilianische Abteilung hat ihren Hauptsitz in Rio. In Sao Paulo, Santos und, nach dem Kriege eröffnet, in Curityba, der Hauptstadt des Staates Paraná, bestehen Zweigniederlassungen. Durch Errichtung der Curityba-Filiale hat die Bank einen lange gehegten Wunsch der paranaenser deutschsprachigen Bevölkerung nach einer deutschen Bankniederlassung in ihrem Staate erfüllt. Eine vom Banco Allemao Transatlantico zeitweilig in Petropolis betriebene Depositenkasse wurde wieder geschlossen. Der Gruppe Dresdner Bank-Schaaffhausen'scher Bankverein-Nationalbank für Deutschland verdankt die am 4. Januar 1906 mit 20 Mill. M. Kapital geschaffene Deutsch-Südamerikanische Bank A. G. ihr Entstehen. Diese Bank nahm durch Filialen zuerst das Geschäft in Mexiko und Argentinien, später auch in Chile auf und errichtete ferner in Rio de Janeiro (1911) unter der Bezeichnung Banco Germanico da America do Sul eine Zweigniederlassung, die mit einem Kapital von 2,205 Mill. Milreis arbeitet. Diese Bank steht jetzt im Begriff, durch Eröffnung von Filialen in Sao Paulo und Santos in dem Hauptkaffeestaat Brasiliens Fuß zu fassen. Außer den genannten 3 deutsch-brasilianischen Bankinstituten arbeitet in Porto Alegre das Bankhaus Jorge P f e i f f e r & C o., dem ein Betriebskapital von 3 Mill. Milreis zur Verfügung steht. Diese Bankfirma ist während des Krieges vom Firmenträger, früher Filialleiter der Brasilianischen Bank für Deutschland in Porto Alegre, unter Beteiligung kapitalkräftiger deutsch-brasilianischer Kreise Porto Alegres begründet worden und hat sich rasch einen geachteten Platz im Wirtschaftsleben des Staates Rio Grande do Sul erworben.

Neben den bisher behandelten Handelsbanken gibt es eine beschränkte Anzahl von Instituten, die sich dem landwirtschaftlichen und dem Hypothekar-Kreditgeschäft widmen. Das Problem des Bodenkredites ist in Brasilien bisher nur unvollkommen gelöst worden. Den einflußreichen Großgrundbesitzern, den in Sao Paulo die Kaffeefazendeiros, in Rio Grande do Sul und in einigen anderen Staaten die Großviehzüchter verkörpern, stehen die Türen der Handelsbanken offen und bieten die vorhandenen Hypothekenbanken Gelegenheit zur Aufnahme der zwischen den Ernten oder den Viehschlachtungen benötigten Vorschüsse. Dagegen hat der besonders in den letzten Jahrzehnten aufgekommene kleine und mittlere Landwirt und der Handwerker nur wenig Gelegenheit, sein Kreditbedürfnis zu befriedigen. Ansätze zur Lösung der Bodenkreditfrage sind schon im Jahre 1853 nachzuweisen, in welchem in Rio der Banco Rural e Hypothecario mit 8 Mill. Milreis Kapital ins Leben gerufen wurde. Aber erst in den letzten Jahrzehnten hat in Brasilien die Ueberzeugung Platz gewonnen, daß die Frage des landwirtschaftlichen Kleinkredits nur auf genossenschaftlicher Grundlage einer Lösung näher gebracht werden kann. Die gesetzlichen Unterlagen dazu wurden 1907 geschaffen. Seit dieser Zeit sind hauptsächlich in Rio und Umgebung, ferner in den Staaten Sao Paulo und Rio Grande do Sul, daneben auch in einigen anderen, im ganzen gegen 50 Volksbanken und ländliche Kreditkassen (Caixa Rural) entstanden, die sich der Pflege des Kleinkredites widmen. Dieser Zweig des ländlichen Kreditwesens ist aber noch sehr verbesserungs- und ausdehnungsfähig. Das Kreditbedürfnis des Großgrundbesitzers befriedigen teilweise seit etwa 15 Jahren die in mehreren Staaten (Sao Paulo, Minas Geraes, Espirito Santo, Bahia, Pará, Alagoas) durch französisches Kapital gegründeten Hypotheken- und Landwirtschaftsbanken, die mit einem Kapital von je 10 Mill. Fr. ausgestattet wurden. Dieses Kapital ist allerdings zum Teil nicht voll eingezahlt worden. Die von diesen Banken auf Grund ihrer hypothekarischen Ausleihungen ausgegebenen Obligationen, für deren Zinsendienst die betreffenden Staaten die Garantie übernahmen, wurden in Frankreich untergebracht. So befanden sich beispielsweise vom Banco Hypothecario e Agricola do Estado de Minas Geraes, mit Sitz in Bello Horizonte, am 31. August 1924 Obligationen im Betrage von 16 079 500 Fr. im Umlauf. Ein weiteres Institut, das besonders den Realkredit pflegt, ist der französische Credit Foncier du Brésil e de l'Amerique du Sud, mit Sitz in Rio und einer Agentur in Sao Paulo. Dieses Institut, das ein Kapital von

Digitized by Google

50 Mill. Fr. besitzt, wovon 50 pCt. einberufen waren, hatte am 30. April 1923 Obligationen in Höhe von 67 800 000 Fr. begeben. Von nationalen Instituten dieser Art sei schließlich der Banco Hypothecario do Brasil mit Sitz in Rio, Aktienkapital 16 Mill. Milreis, wovon 1923 60 pCt. realisiert, erwähnt. Die im Jahre 1923 beschlossene Gründung einer großen nationalen Hypothekenbank ist vorläufig vertagt worden. Die erforderlichen Mittel sollen nach dem Projekt durch Hergabe von 5proz. Bundesobligationen im Werte von 50 Mill. Milreis beschafft werden. Die Bank soll Pfandbriefe bis zu einem Betrage von 1 Milliarde Milreis ausgeben dürfen.

Die folgenden Zahlen geben eine Uebersicht über den Umfang, den das brasilianische Bankgeschäft erreicht. Sie beziehen sich auf den Stand vom 31. Dezember 1922. Wenn es gestattet ist, aus den Bilanzziffern Schlüsse auf die Verteilung der bankgeschäftlichen Umsätze im Lande zu ziehen, so entfallen auf die Banken in Rio ca. 45 pCt., in Sao Paulo ca. 26 pCt., in Rio Grande do Sul ca. 14 pCt. und auf die sämtlichen übrigen Staaten zusammen ca. 15 pCt. der brasilianischen Bankumsätze. Ferner kann aus diesen, amtlichen Angaben entnommenen Zahlen eine Beteiligung der fremden Banken am brasilianischen Geschäft mit ca. 30 pCt. vom Total der aufgeführten Positionen errechnet werden.

	Rio		Sao Paulo		Rio Grande do Sul		Gesamt-Brasilien	Anteil der ausländisch. Banken	
	Mill. Milr.	(%)	Mill. Milr.	(%)	Mill. Milr.	(%)	Mill. Milr.	Mill. Milr.	(%)
Diskontierte Wechsel	893,6	(51,4)	362,2	(20,8)	234	(13,5)	1735,6	266,7	(15,3)
Konto-Korrent-Vorschüsse	542,2	(39,9)	417	(30,7)	192,7	(14,1)	1357,7	542,8	(39,9)
Kassenbestand	396	(39,1)	354	(35)	83	(8,2)	1011	536,5	(53)
	1831,8	*(130,4)*	1133,2	*(86,5)*	509,7	*(35,8)*	4104,3	1346	*(108,2)*
Durchschnitt		43,4		28,8		11,9			36
Kapital	288,5	(62,9)	63,1	(13,7)	58	(12,6)	458,6	105,7	(23)
Reserven	56,6	(33,1)	37,3	(21,8)	55	(32,2)	170,5	0,2	—
Depositen auf Sicht	1240,4	(52,6)	788,9	(28,8)	370	(13,5)	2736,6	746,8	(27,2)
„ „ Ziel	294,2	(42,7)	176,5	(25,6)	39,6	(5,7)	688,5	292,6	(42,5)
	1879,7	*(191,3)*	1065,8	*(89,9)*	522,6	*(64)*	4054,2	1145,3	*(92,7)*
Durchschnitt		47,8		22,5		16			23,2
Gesamtdurchschnitt		45,6		25,7		13,9			29,6

III.

Das Bankgeschäft in Brasilien spielt sich in einfacheren Formen als das europäische ab. Der Schwerpunkt liegt bei den brasilianischen Banken im Kreditgeschäft, das in der Diskontierung von Wechseln, in der Bevorschussung von Handelswechseln, Effekten, Lagerscheinen (Warrants) oder anderen Sicherheiten und schließlich in der Einräumung von Blankofazilitäten besteht. Die Kommissionsgewinne resultieren in der Hauptsache aus dem Wechselinkassogeschäft und aus der Ueberweisung von Barbeträgen von einem Platz zum anderen innerhalb des Landes, ferner aus der Bereitstellung von Krediten und aus der Verwaltung hinterlegter Werte. Für das Einziehungs- und Auszahlungsgeschäft bedienen sich die Banken an den Plätzen, wo Bankfilialen nicht bestehen, der Dienste von Korrespondenten, die meistens an den betreffenden Orten etablierte Geschäftsleute sind. Am Effektenemissionsgeschäft und am Handel mit Wertpapieren nehmen die Banken in Brasilien nur einen begrenzten Anteil. Dieses Geschäft ruht fast ganz in den Händen vereidigter Makler. Diese übernehmen die Unterbringung von öffentlichen Anleihen, von Aktien und Obligationen. Der Verkehr an den Effektenbörsen, der sich überhaupt in mäßigen Grenzen bewegt, wickelt sich also ohne Beteiligung der Banken ab. Bei den ihnen aus ihrer Kundschaft zufließenden Aufträgen zum An- und Verkauf von Effekten sind die Banken demnach nur Vermittler zwischen dem Kunden und dem Makler. Kursgewinne an eigenen Effektenbeständen und an Neuemissionen oder Gründergewinne bei der Konstituierung von Aktiengesellschaften gehören also nicht zu den üblichen Verdiensten der brasilianischen Banken. Daß neben dem Banco do Brasil sich nur ein Teil der brasilianischen Nationalbanken am Devisenmarkt betätigt, wurde bereits gesagt. Dagegen operieren alle im Lande ansässigen ausländischen Banken im Kursgeschäft, das im großen und ganzen im Ankauf von Exporttratten und im Verkauf eigener Ziehungen auf das Ausland besteht. Die Exporttratten werden auf Grund der Verladungen von Kaffee, Gummi, Tabak, Häuten, Erzen und sonstigen Ausfuhrprodukten auf ausländische Handelsplätze gezogen. Da die Vereinigten Staaten von Nordamerika die Hauptabnehmer brasilianischen Kaffees sind, nehmen die Wechsel in der Dollar-Währung heute einen großen Umfang an, während noch vor dem Kriege London der Hauptrembourspl atz, auch für Verladungen nach Nordamerika, gewesen ist. Die damals unternommenen Bemühungen, der deutschen Mark im internationalen Warengeschäft Geltung zu verschaffen, waren bereits zu einem gewissen Erfolge gediehen, den der Krieg wieder vernichtet hat. Die von den Banken verkauften Devisen (Schecks, 90-Tage-Sichtwechsel oder Kabelauszahlung) dienen zur Befriedigung der Rimessenbedürfnisse der öffentlichen Stellen für Zinsen und Amortisationen von Anleihen, und der Handelskreise für ihre Warenbezüge. Dazu treten Rimessen für eingenommene Versicherungsprämien, für Seefrachten und ähnliches. Die Banken selbst haben ihren ausländischen Verbindungen Beträge für eingezogene Wechsel, für vereinnahmte Zinsen usw. zu überweisen. Nicht zu unterschätzen ist die Nachfrage der Fremden in Brasilien nach Wechseln und Schecks auf ihr Heimatland, um den dortigen Verwandten Unterstützungen zu überweisen oder für sich selbst Spargelder in der Heimat aufzusammeln. Eine vorliegende Schätzung (Oakenfull, Brasil 1912) beziffert die Heimatrimessen der 600 000 Portugiesen in Brasilien jährlich auf 3,6 Mill. Lst. und der 1,5 Mill. Italiener auf 7,5 Mill. Lst. Unter Berücksichtigung der sonstigen Ausländer in Brasilien, der Spanier, der Deutschen, Oesterreicher und Schweizer, der Syrier usw. erreichen diese Geldsendungen jährlich also einen ansehnlichen Umfang. Das Sortengeschäft spielt bei den brasilianischen Banken eine geringe Rolle. Es liegt mehr in den Händen der Geldwechsler, die besonders in den Hafenstädten zahlreich sind.

Das inländische Inkassogeschäft hat in den letzten Jahren an Umfang zugenommen, da ein besonderes Gesetz für die sogenannten „Contas Assignadas" geschaffen wurde. Jedes Warengeschäft muß durch gestempelte, anerkannte Rechnungen seine Erledigung finden. Die Conta Assignada hat wechselmäßigen Charakter. Sie wird von den Banken diskontiert oder als Unterlage für Kontokorrentvorschüsse hereingenommen. Die Banken holen das Akzept ein und besorgen bei Verfall das Inkasso. Hauptsächlich bei den ausländischen Banken wickelt sich das Inkassogeschäft ab, das auf der Warenlieferung des ausländischen Exporteurs an den brasilianischen Käufer beruht. Die Banken erhalten die Importtratten, häufig in Begleitung der Verladedokumente, und bringen diese Ziehungen, gegebenenfalls unter Auslieferung der Dokumente, zur Annahme und zum Einzug bei Verfall. Bei vorliegenden Differenzen sucht die Bank solche auszu-

Digitized by Google

gleichen, wobei der Vertreter der liefernden Firma mitzuwirken pflegt.

Für Kontokorrentgeld vergüten die brasilianischen Banken 2—3 pCt., für Depositengelder je nach Ziel und Betrag 4—6 pCt. Jahreszinsen. Viele Banken führen Sparkonten mit nach oben begrenzten Einlagen (Contas Limitadas), auf welche meistens 4 pCt. vergütet werden. Zur Einrichtung dieser Konten ist eine besondere Bewilligung der Regierung erforderlich. Die für Leihgelder geforderten Zinsen bewegen sich um 10 pCt., erreichen nicht selten 12 pCt., gehen aber auch, aber nur an den Hauptbankplätzen, unter 10 pCt. herab. Von dem vorher genannten Diskontumsatz des Banco do Brasil im Jahre 1923 in Höhe von ca. 963 Mill. Milreis ist beispielsweise der größte Teil (ca. 713 Mill. Milreis) zu 7 pCt. getätigt worden. Es ist aber anzunehmen, daß es sich hierbei vorwiegend um Rediskontgeschäfte mit anderen Banken gehandelt hat. Der Kassenverkehr pflegt bei den brasilianischen Banken sehr stark zu sein. Ein großer Teil der Handelsumsätze spielt sich eben noch in bar ab. Das Verrechnungswesen ist noch wenig ausgebildet und der Scheckverkehr in Handels- und Privatkreisen nur vereinzelt eingebürgert. Im Kassenbetrieb ist die Trennung des Papiergeldes in einheitliche Pakete von Noten gleichen Betrages unbekannt. Die Ein- und Auszahlungen erfolgen gewöhnlich bei größeren Summen in Notenpäckchen von 1000 Milreis (= 1 Conto de reis) mit gemischtem Inhalt. Die Bankbetriebe sind verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, so einer staatlichen Konzession bei der Niederlassung, der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Monatsbilanzen und dem Zwang, daß mindestens die Hälfte der Beamten einer Bank die brasilianische Staatsangehörigkeit besitzen müssen. Die mehrere Jahre ausgeübte Staatsaufsicht, die sich zeitweilig im Devisengeschäfte hemmend zur Geltung gebracht hat, ist Anfang d. J. aufgehoben worden. Die Banken haben besonders an den großen Plätzen mit sehr hohen Betriebsunkosten zu rechnen. So beträgt allein die staatliche Abgabe für Banken in Sao Paulo jährlich 60 000 Milreis, wozu noch städtische Steuern und andere Erhebungen treten. Trotzdem haben die Nationalbanken in den letzten Jahren meistens ansehnliche Dividenden verteilen können, wenn auch die hohen Dividendenzahlen des Banco do Brasil (1921: 15 pCt.. 1922: 20 pCt.), der besonders günstige Verdienstmöglichkeiten hat, im allgemeinen nicht erreicht werden. Die Erträgnisse der ausländischen Bankniederlassungen werden nicht bekannt. Durchgängig sind sie mit weit höheren Regiespesen, als die einheimischen Banken belastet und bei der großen Konkurrenz müssen bei ihnen alle Kräfte angespannt werden, um Erfolge zu erzielen. Die Banken in Rio und Sao Paulo besitzen in den Bankvereinigungen (Associacao Bancaria) eine Einrichtung zur Wahrung gemeinsamer Interessen. Auch die Bankbeamten sind in Rio und Sao Paulo in Angestelltenvereinigungen zusammengeschlossen.

Berichtigung.

In Nr. 21 vom 1. August d. J. muß es Seite 415 in der rechten Spalte, Zeile 31 von oben, statt: „für den Hypothekengläubiger (den Kreditnehmer)" richtig heißen: „für den Hypothekenschuldner".

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 242 BGB.

Maßgeblichkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bankverkehr.

Urteil des RG. vom 31. März 1924 — I 365/23 —. T.

Die beklagte (Berliner) Bank hatte im Juli 1921 dem Kläger, einem Ingenieur in Dresden, ihre Geschäftsbedingungen übersandt. Vom September bis November 1921 kam es zum Abschluß mehrerer Bankgeschäfte zwischen den Parteien, dann aber zu Meinungsverschiedenheiten und zu einer von der Beklagten vorgenommenen Zwangsregulierung. Im Streit ist, ob die Beklagte sich zur Rechtfertigung dieses Verfahrens auf ihre Geschäftsbedingungen berufen durfte. Der Berufungsrichter hatte, dies annehmend, die Klage abgewiesen, das RG. hat die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Gründe.

Seine Annahme, daß für das Rechtsverhältnis der Parteien die Geschäftsbedingungen der Beklagten maßgebend seien, stützt der Berufungsrichter auf folgende Erwägungen:

Die Beklagte habe ihre Geschäftsbedingungen dem Kläger vor Eingang der Geschäftsverbindung der Parteien, im Juli 1921, übersandt. Der Kläger habe damals diese Geschäftsbedingungen erhalten, aber nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt. Gleichwohl seien sämtliche Geschäfte der Parteien auf Grund dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Denn es sei dem Kläger bei seinen umfangreichen Bank- und Spekulationsgeschäften mit der Beklagten, einer Bank, zu der er vordem in keinen Geschäftsbeziehungen gestanden habe, ebenso wie jedem im Geschäftsleben stehenden Mann bekannt gewesen, daß die Banken regelmäßig nur auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen mit ihren Kunden Abschlüsse machen und daß jeder, der mit ihnen in Verbindung trete, dies nur auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen tue. Es sei daher nicht nötig gewesen, daß der Kläger auf dem ihm von der Beklagten übersandten Formular sich durch Unterschrift mit den Geschäftsbedingungen der Beklagten einverstanden erklärt habe, noch habe es sonst einer ausdrücklichen Annahme jener Bedingungen durch den Kläger bedurft. Vielmehr habe sich Kläger diesen Bedingungen stillschweigend dadurch unterworfen, daß er mit der Beklagten, wenn auch erst einige Zeit nach Uebersendung der Bedingungen, in die erwähnte umfangreiche Geschäftsverbindung getreten sei. Wenn die Beklagte den Kläger bei Beginn dieser Verbindung nicht noch einmal ausdrücklich auf ihre Bedingungen verwiesen habe, so sei dies unerheblich, da jedenfalls Kläger seinerseits damals nicht erklärt habe, daß er sich diesen ihm bekannten Bedingungen nicht unterwerfen wolle. Unter diesen Umständen sei die nachträgliche, laut Schreiben vom 26. November 1921 abgegebene Erklärung des Klägers, daß er die Geschäftsbedingungen nicht anerkannt habe, bedeutungslos.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts bewegen sich im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. (Es folgt die Zurückweisung einer Verfahrensrüge, die für unbeachtlich erklärt wird.) Nicht anders verhält es sich mit der Anführung der Revision, daß der Kläger damals den Wunsch geäußert habe, es solle bei der Beklagten kein Konto für ihn geführt werden. Die Führung eines solchen Kontos war nach dem Inhalt der Geschäftsbedingungen der Beklagten keine unbedingte Voraussetzung für die Wirksamkeit der betreffenden Bedingungen, zumal in ihren hier maßgeblichen Vorschriften über die Zwangsregulierung. Es brauchte daher das Berufungsgericht einem etwaigen Verlangen des Klägers, daß bei der Beklagten kein Konto für ihn geführt werde, nicht zu entnehmen, daß der Kläger die Anwendung der Geschäftsbedingungen der Beklagten auf das streitige Rechtsverhältnis mit genügender Deutlichkeit abgelehnt habe. Somit kann dahingestellt bleiben, ob die Parteien in einem Kontokorrentverkehr gestanden haben oder nicht, und wann der Kläger den im Schreiben der Beklagten vom 5. Dezember 1921 erwähnten Kontoauszug erhalten hat. Im übrigen hat Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, daß Kläger die Wertpapiere zum Teil auf Kredit gekauft habe und daß er daher ohne weiteres damit rechnen mußte, daß bei der Beklagten für ihn ein Konto angelegt war.

2. Zu § 248 BGB., 353 HGB.

Die Abkürzung der Kontokorrentperiode in der Inflationszeit verstieß nicht gegen das Verbot der Zinseszinsberechnung.

Urteil des KG. vom 30. 4. 1925 — 4. S. 11848/24 —.

Tatbestand.

Die Klägerin stand mit dem Beklagten im Kontokorrentverhältnis. Infolge von Effektenkäufen am 15. und 17. 11. 1923 befand sich der Beklagte im Debet und schuldete der Klägerin nach dem Kontoauszug vom 17. 12. 1923 am 17. 11. 1923 M 301 695 375. Seit dem 15. 11. 1923 übersandte die Klägerin dem Beklagten wöchentlich einen Rechnungsabschluß mit Zins-

Digitized by Google

berechnung und schlug die Zinsen, da der Beklagte sie trotz Aufforderung nicht beglich, dem Kapital wöchentlich zu, so am

19. 11. 1923	187 882 125	Millionen Mark
26. 11. 1923	512 720 925	„ „
2. 12. 1923	494 808 412	„ „
8. 12. 1923	258 684 464	„ „
16. 12. 1923	165 445 521	„ „

Bei jeder Abrechnung forderte die Klägerin den Beklagten zur Bezahlung des Saldos auf und verkaufte, nachdem der Beklagte die von ihr berechnete Schuld durch Einzahlung und Verkauf von Wertpapieren nur zum Teil getilgt hatte, die noch bei ihr im Depot befindlichen Wertpapiere des Beklagten zwangsweise für dessen Rechnung.

(Es folgen die Parteibehauptungen.)

Entscheidungsgründe.

Die Berufung ist an sich zulässig und form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist auch begründet.

Der Beklagte befand sich auf Grund der von der Klägerin in seinem Auftrag getätigten Effektenkäufe am 17. 11. 1923 in einem Debet von 301 695 371 M. Die Klägerin hat nun von dem Debet die zu der damaligen Zeit banküblichen Zinsen für tägliches Geld berechnet, sie wöchentlich dem Kapital zugeschlagen und mit diesem verzinst. Sie hat allwöchentlich dem Beklagten einen Kontoauszug übersandt und ihn zur Zahlung aufgefordert. Da keine ausdrückliche Vereinbarung über die Höhe und Berechnungsart der Zinsen zwischen den Parteien getroffen worden ist, so konnte gemäß §§ 316, 315 BGB. die Klägerin die Vergütung bestimmen. Es handelt sich um einen gegenseitigen Vertrag, da die Kreditierung der geschuldeten Summe in den Rahmen des Effektenkaufs fiel. Es fragt sich nur, ob die Berechnung der Klägerin, wie der Beklagte geltend macht, gegen das Verbot des § 248 BGB. und des § 353 HGB. verstieß, und ob ferner die Berechnung als sittenwidrig oder wucherisch im Sinne des § 138 BGB. einerseits und des § 4 der Preistreibereiverordnung andererseits zu bezeichnen ist.

Ein Verstoß gegen §§ 248, 353 kommt nicht in Betracht. Die Beträge, mit denen die Klägerin den Beklagten belastet hat, sind zum wesentlichsten Teil als Zinsen in Wahrheit nicht anzusehen. Die Beträge, mit denen die Empfänger von Markkrediten in dem damaligen Höhepunkt der Inflation von den Banken belastet wurden, sollten gegen die infolge der Inflation eintretende Minderung des Substanzwertes des zu kreditierenden Markbetrages und das damit verbundene Risiko eine Risikoprämie gewähren. Sie waren weder im wirtschaftlichen noch im rechtlichen Sinne Zinsen, wenn sie auch so bezeichnet wurden (JW. 1925 S. 270 zu 6). Dieser Auffassung schließt sich auch das Gutachten der Handelskammer an. Hieraus ergibt sich die Nichtanwendbarkeit der genannten Vorschriften. Auch § 138 BGB. und § 4 der Preistreibereiverordnung kommen nicht in Betracht. Daß die Saldierung wöchentlich erfolgte, ist für die damalige Zeit, dem Höhepunkt der Inflation, als gerechtfertigt anzusehen. Einer besonderen Vereinbarung hierüber bedurfte es im vorliegenden Fall zwischen den Parteien nicht. Bei der täglich zunehmenden Entwertung der Mark war die Klägerin technisch gar nicht in der Lage, die veränderten Geschäftsbedingungen, welche die Entwertung der Mark dauernd erforderlich machte, dem Beklagten noch besonders mitzuteilen. Im übrigen wurde der Beklagte bereits durch die Uebersendung des ersten Rechnungsabschlusses hierauf hingewiesen. Dies gilt sowohl bezüglich der Höhe des Zinsfußes als auch bezüglich der wöchentlichen Saldierung.

Auch die Höhe der Zinsen ist nicht als unangemessen anzusehen. Ihre Angemessenheit muß ausschließlich nach den damaligen Wirtschaftsverhältnissen beurteilt werden. Damals glaubte noch niemand an eine dauernde Markbefestigung. Eine Kreditgewährung erschien allgemein noch als ein großes Risiko, so daß das Geld äußerst teuer war. Der Einwand des Beklagten, für die streitige Zeit seien die erforderten Beträge deswegen unangemessen hoch, weil die Mark seit dem 20. 11. 1923 stabil geworden sei, ist unbegründet. Der Beklagte übersieht, daß die Gefahr des Mißlingens der Stabilisierung Ende November und noch Monate lang danach eine sehr große war und daß damals in den weitesten Kreisen Zweifel an dem Gelingen des Stabilisierungsversuchs durch die Rentenmark bestanden. (Vergl. JW. 1924, 1680f). Noch im Jahre 1924 ist von maßgebenden Vertretern der Wirtschaft das Gelingen der Stabilisierung als ein „Wunder" bezeichnet worden. Man kann es deshalb den Banken nicht zum Vorwurf machen, wenn sie zuerst skeptisch waren und sich gegen weitere Substanzverluste durch eine hohe Kreditprovision und wöchentliche Kapitalisierung zu schützen suchten. Auch nach dem 20. 11. 1923 bestand die noch sehr dringende Gefahr, die Mark würde weiter ins Bodenlose sinken. Der seitdem behaltene Kurs der Mark wurde gerade in der hier streitigen Zeit bis Mitte Dezember 1923 nur künstlich aufrecht erhalten, wie die damaligen Notierungen an den ausländischen Börsen, aber auch zum Beispiel in Köln, zeigen (vergl. Lehmann JW. 1924 S. 1681). Die damals bestehende Gefahr der weiteren Entwertung der Papiermark mußte entweder in der Weise in Rechnung gestellt werden, daß der Kreditnehmer durch Uebernahme einer Aufwertungspflicht (Valorisierungsklausel) das Währungrisiko übernahm oder daß der Kreditgeber bei einem Papiermarkkredit sein Entwertungsrisiko einkalkulierte, und zwar eben in Form eines sogenannten Entwertungszinses. Durch die letztere Handhabung erhielt der Kreditnehmer das Recht, nur den in Papiermark entliehenen Betrag auch im Falle völliger Entwertung zurückzuzahlen, und dieses Geschäft konnte, wie die Erfahrung der Inflationszeit gezeigt hat, selbst dann für ihn vorteilhaft sein, wenn die Entwertungszinsen ein Vielfaches von dem Betrage darstellten, von dem sie berechnet wurden. Unzutreffend ist die Ansicht des Beklagten, die Entwertungszinsen seien deshalb unzulässig, weil nachträglich feststehe, daß seit dem 20. 11. 1923 eine Entwertung der Papiermark nicht stattgefunden hat. Bei einem Spekulationsgeschäft, als welches sich die Kreditnahme zwecks Ankauf von Wertpapieren im November 1923 darstellte, kann man das Spekulationsrisiko nicht mit der Erwägung ausschalten, daß sich nachträglich herausgestellt habe, ein Risiko habe nicht bestanden. Treffend zieht die Klägerin den Vergleich, daß bei einer Einbruchsversicherung auch hinterher feststehen könnte, daß ein Einbruch nicht erfolgt sei. Dies gibt aber dem Versicherungsnehmer nicht das Recht, die Bezahlung der Versicherungsprämie zu verweigern. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß weder § 138 BGB. noch § 4 der PrTVO. dem Anspruch der Klägerin entgegensteht. Denn den Umständen des vorliegenden Falles nach stehen die Vermögensvorteile der Klägerin nicht im auffälligen Mißverhältnis zu ihrer Leistung. Die Mark konnte jeden Tag weiter stürzen und hiergegen mußte sich die Klägerin sichern können. Die geforderte Risikoprämie erscheint demnach, trotzdem sie die Schuld vervielfältigte, nicht zu hoch. Damit entfällt auch der Einwand des Leistungswuchers aus § 4 der PrTVO. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Ansicht des Reichsgerichts (1. und 2. Strafsenat) in den Urteilen JW. 1924 S. 1144 und JW. 1925 S. 265), daß die Kreditgewährung eine „Leistung" im Sinne der genannten Bestimmung sei, beizutreten ist (dagegen Alsberg JW. 1924 S. 889 und 1747, JW. 1925 S. 226; Kohlrausch im Bankarchiv 1924 S. 193 u. a.). Auch wenn man der Ansicht des Reichsgerichts folgt, so enthält die von der Klägerin geforderte Vergütung „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse" keinen übermäßigen Verdienst. Am 17. 11 1923, als die streitige Schuld begründet wurde, befand sich Deutschland bei rückblickender Betrachtung kurz vor dem Ende der Inflation, welches jedoch vom Standpunkt des damaligen Betrachters, der für die Frage des Wuchers allein in Frage kommen kann, nicht vorausgesehen werden konnte.

Unerheblich ist ferner der Vertrag des Beklagten, er sei früherer Opernsänger und habe die Transaktionen nicht zu Spekulationszwecken vorgenommen. Zunächst ist er seit 2 Jahren Kunde der Klägerin und hat doch insofern Spekulationsgeschäfte gemacht, als er durch wiederholte Transaktionen in Effekten sein Vermögen während der Geldentwertung zu vergrößern gesucht hat. Auch auf die von dem Beklagten behauptete Aeußerung des Mitinhabers der Klägerin, L.: „stecken Sie den Zettel wieder ein usw." kann sich der Beklagte nicht berufen. Sie ist zu unbestimmt, als daß sie als Verzicht gedeutet werden könnte. Daß sie von der Klägerin auch nicht so gemeint war, ergibt sich aus der weiteren fortlaufenden Uebersendung der wöchentlichen Rechnungsauszüge. Die von dem Beklagten in das Wissen des Zeugen S. gestellte Aeußerung besagt nichts, ebensowenig wie die angebliche Aeußerung der Klägerin, sie sei nun eher gedeckt. Das mochte auch am 18. oder 19. 11. 1923 der Fall sein. Die Schuld des Beklagten wuchs aber wieder an, als der Wert der Aktien fiel.

Auch auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. März 1925 (DJZ. 1925 S. 666) [1]) kann sich der Beklagte nicht berufen. Der dort behandelte Fall liegt völlig anders, indem die Beklagte, die von der Klägerin am 23. November 1923 ein Darlehn von 5000 Billionen Papiermark zum Zinssatz von 575 pCt. auf einen Monat erhalten habe, kurz nach Vertragsschluß der Klägerin die Rückerstattung des empfangenen Betrages in voller Höhe nebst 20 pCt. Zinsen von selbst angeboten hatte.

Rechnerisch ist der geforderte Betrag nach dem Gutachten des Sachverständigen P. richtig. Der Hauptanspruch der Klägerin ist daher als begründet anzusehen und das erstinstanzliche Urteil entsprechend abzuändern.

---

[1]) Abgedruckt im Bank-Archiv XXIV, Nr. 15, S. 305

Digitized by Google

Was die Verzugszinsen betrifft, so erscheint 3 pCt. monatlich für die Zeit vom 17. 12 1923 bis 31 8. 1924, 1½ pCt. monatlicher Zinsen vom 1. 9. 1924 bis 31 12. 1924 und 12 pCt. jährliche Zinsen seit dem 1 1. 1925 angemessen. Mit der Mehrforderung bezüglich der Zinsen war die Klägerin abzuweisen. Die Kosten sind nach §§ 91, 92 Abs. 2 ZPO. dem unterliegenden Beklagten aufzuerlegen.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 355 HGB., 242, 248 BGB.

Die häufigere Saldierung war im letzten Vierteljahr 1923 gegenüber dem Kunden zulässig. Auch nach dem 20. 11. 1923 bestand eine Entwertungsgefahr.

Urteil des OLG. Jena vom 4. 7. 1925 — I U 842/24.

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt ein Bankgeschäft in E. und stand mit der verklagten offenen Handelsgesellschaft, deren beide Inhaber mitbeklagt sind, im Kontokorrentverhältnis. Sie hat einen Kontoauszug für den 31. März 1924 vorgelegt, der einen Saldo zu ihren Gunsten in Höhe von 1545 Goldmark ergibt, und auf ihre Klage hin sind die Beklagten als Gesamtschuldner durch Versäumnisurteil verurteilt worden, diesen Betrag nebst 18 pCt. jährlichen Zinsen zu zahlen. Durch das Urteil vom 21. 7. 1924 hat das Landgericht das Versäumnisurteil aufrechterhalten. Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten. Sie haben zur Begründung in erster Linie ausgeführt, die Klägerin habe zu Unrecht und nur um Zinseszinsen zu berechnen, für den 30. November 1923 den Saldo gezogen. Die Parteien haben übereinstimmend vorgetragen, daß die Klägerin bis dahin in dem seit 10 Jahren bestehenden Kontokorrentverhältnis der verklagten offenen Handelsgesellschaft vierteljährlich Rechnungsauszüge übersandt hat, und daß für das Kontorkorrentverhältnis die Bedingungen der Klägerin für den Kontokorrent- und Geschäftsverkehr galten. Die Klägerin hat insbesondere auf die Bedingung 2 Satz 1 hingewiesen: „Das Bankhaus ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben". Sie hat ausgeführt, diese Bedingung habe ihr auch das Recht gegeben, innerhalb des Vierteljahres den Saldo zu ziehen.

Die Beklagten haben weiter vorgetragen, die Klägerin habe viel zu hohe Zinssätze zu ihren Gunsten in Anrechnung gebracht. Die Klägerin hat darauf erwidert, diese Zinssätze habe sie berechnen dürfen. Denn die E.'er Bankenvereinigung habe diese Zinssätze festgesetzt, sie seien also üblich gewesen. Ueberdies habe sie der verklagten offenen Handelsgesellschaft die in ihrem Schriftsatz vom 28. Oktober 1924 wiedergegebenen Rundschreiben geschickt. In dem zweiten Rundschreiben, vom 14. November 1923, ist mitgeteilt worden, daß vom 15. November ab für Schuldsalden ein Provisionssatz berechnet werden würde, der von den zur Bankenvereinigung gehörigen Banken in Anlehnung an den letzten Berliner Satz für tägliches Geld festgesetzt werde und jeweils an den Schaltern der Bank zu erfahren sei. Die Klägerin hat dazu weiter geltend gemacht, weil sie nach den Geschäftsbedingungen berechtigt gewesen sei, jederzeit die Geschäftsverbindung sofort aufzuheben, hätte sie auch jeden Tag neue Bedingungen mit sofortiger Wirkung einführen können, insbesondere auch über die Verzinsung. Wenn die verklagte offene Handelsgesellschaft damit nicht einverstanden gewesen sei, hätte sie ihrerseits die Verbindung aufheben müssen. Sie habe aber auf die Rundschreiben nicht geantwortet. Uebrigens seien die Zinssätze immer sofort im Geschäftsraum der Klägerin angeschlagen worden.

Aus den Gründen:

Im Kontokorrentverhältnis hat nach § 355 Abs. 2 HGB. der Rechnungsabschluß jährlich einmal zu erfolgen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Ausdrücklich hatten die Parteien darüber nichts vereinbart. Auch die Geschäftsbedingungen der Klägerin, die den Beklagten bekannt waren, enthalten keine Bestimmung, die hier in Betracht kommen könnte. Insbesondere ergibt sich auch nicht aus der in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Klausel, die Klägerin solle berechtigt sein, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben, daß es im Belieben der Klägerin stehen sollte, jederzeit den Saldo zu ziehen, ohne die Geschäftsverbindung aufzukündigen. Eine Aufkündigung der Geschäftsverbindung kann aber in dem Uebersenden eines für einen Zwischenzeitpunkt aufgestellten Rechnungsauszugs nicht erblickt werden. Dadurch, daß die Klägerin in den 10 Jahren, die die Parteien bereits im Kontokorrentverhältnis stehen, der beklagten offenen Handelsgesellschaft am Ende eines jeden Vierteljahres einen Rechnungsauszug übersandt und diese niemals einen Widerspruch dagegen erhoben hat, ist nicht etwa zwischen den Parteien eine Vereinbarung dahin zustande gekommen, daß, solange die Geschäftsverbindung besteht, nur am Schluß eines Vierteljahres saldiert werden dürfe. Die Parteien unterwarfen sich dadurch vielmehr der herrschenden Verkehrssitte, die dahin geht, daß in der Regel viertel- oder halbjährlich Rechnungsauszüge übersandt werden. Diese Verkehrssitte kommt in den Geschäftsbedingungen vieler großer Banken zum Ausdruck, z. B. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der C. u. P. B., wo es in Bestimmung 1 lautet: „Die . . . Bank erteilt Rechnungsauszüge in der Regel halb- oder vierteljährlich." Damit ist gesagt, daß die Saldierung viertel- oder halbjährlich erfolgen soll, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung nötig machen. Im letzten Vierteljahr des Jahres 1923 machte das rapide Fortschreiten der Geldentwertung im Interesse der Bank sowohl wie des Kunden eine häufigere Saldierung notwendig. Zwar ist die tägliche Saldierung von den Gerichten mit Recht als ungerechtfertigt zurückgewiesen worden (vgl. z. B. Urteil des Kammergerichts vom 10. April 1924 in D. J.-Z. 1924, Sp. 557 f.). Ob im November eine wöchentliche oder doch eine vierzehntägige Saldierung gerechtfertigt war, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist nichts dagegen einzuwenden, daß die klagende Bank der beklagten offenen Handelsgesellschaft einen Rechnungsauszug für den 30. November 1923 übersandte. Denn die Zinssätze, die die Klägerin im November 1923 berechnet hat und die sie, wie noch auszuführen ist, berechnen durfte, haben so außerordentlich — in der Zeit vom 8. bis 30. November fast täglich — gewechselt, daß beide Teile ein Interesse daran hatten, Ende November festgestellt zu sehen, wie das Konto stand. Das Kontokorrentverhältnis hat vor allen Dingen den Zweck, Uebersichtlichkeit und Klarheit der Abrechnung zu gewährleisten, um Streitigkeiten zu vermeiden. Wenn auch infolge der Saldierung von den Beklagten Zinseszinsen zu bezahlen waren, so hatten doch auch sie ein erhebliches Interesse daran, daß nach den bewegten Tagen der schlimmsten Inflationszeit festgestellt wurde, was sie eigentlich schuldeten. Sie konnten sich dann schlüssig werden, ob sie nicht den Saldo abdecken wollten, um für die Zukunft den hohen Zinssätzen, die die Bank damals forderte, zu entgehen. Andererseits hatte die Klägerin auch, abgesehen davon, daß die Beklagten infolge der Saldierung Zinseszinsen zahlen mußten, ein Interesse daran, daß die Beklagten durch einen Rechnungsauszug über die hohen Zinssätze, die im November berechnet worden waren, und über das dadurch verursachte Anschwellen des Debetsaldos unterrichtet wurden, damit etwaige Einsprüche alsbald geklärt werden konnten.

Was die Zinssätze anbelangt, so war zwischen den Parteien eine ausdrückliche Vereinbarung über die Höhe der Zinsen, die berechnet werden sollten, nicht getroffen worden. Tritt aber jemand mit einer Bank in Kontokorrentverkehr, ohne daß eine Bestimmung über die Höhe der Zinsen getroffen wird, so erklärt er sich damit einverstanden, daß die Bank, wenn er in das Debet kommt, die Zinsen berechnet, die den besonderen Bedingungen des Kredits, den jeweiligen Geldsätzen und den örtlichen Verhältnissen angemessen sind. In der Inflationszeit waren hohe Zinssätze für nicht wertbeständige Kredite angemessen, um die Geldentwertung auszugleichen. Die Zinssätze, die die Klägerin vom 1. Oktober bis zum 20. November 1923 — dem Tage der Stabilisierung — berechnet hat, reichten bei weitem nicht aus, um die Geldentwertung auszugleichen. Schon aus diesem Grunde können sie nicht als unangemessen hoch bezeichnet werden. Bei der Beurteilung, welche Zinssätze in jener Zeit der schlimmsten Geldentwertung angemessen waren, braucht nicht davon ausgegangen zu werden, was bei den unrichtigen Vorstellungen, die damals herrschten, allgemein für angemessen gehalten wurde, sondern was heute, wenn man rückblickend überschaut, wie sich die Dinge entwickelt haben, als angemessen erscheint. Daraus ist aber nicht der Schluß zu ziehen, daß vom 20. November 1923 ab der Gesichtspunkt der Geldentwertung bei der Bemessung der Zinssätze ganz auszuscheiden hatte. Nach dem 20. November bestand noch die Gefahr, daß die Mark weiter sinken werde. Der Kaufmann mußte mit dieser Möglichkeit rechnen, und es war berechtigt, daß die Banken in die Zinssätze eine hohe Risikoprämie hineinkalkulierten. In dem Maße, in dem mit der Zeit die Gefahr eines weiteren Sinkens der Mark sich verminderte, mußte aber die Risikoprämie herabgesetzt, mußten also die Zinssätze, die die Banken ihren Kunden im Debet berechneten, abgebaut werden. Die Klägerin hat dies auch vom 1. Dezember ab getan. Freilich ist sie nicht ganz auf die Sätze herabgegangen, die an anderen Orten Thüringens, wie dem Gericht bekannt ist, berechnet worden sind. Aber daraus kann nicht der Schluß gezogen werden, daß die von ihr berechneten Zinsen unangemessen hoch gewesen seien. Sie hat am 1. Dezember den Zinssatz von 10 auf 8 pCt., am 7. Dezember von 8 auf 6 pCt. herabgesetzt, Mitte Dezember ist sie

Digitized by Google

auf 2 und bald darauf auf 1½ pCt. zurückgegangen. Daß sie mit diesen Zinssätzen einen übermäßigen Gewinn erzielt hätte, haben die Beklagten zwar behauptet, aber in keiner Weise dargetan.

Der Zinsanspruch der Klägerin ist insofern unbegründet, als sie nicht vom 1. April 1924 ab für unbegrenzte Zeit 18 pCt. Jahreszinsen verlangen kann. Zwar ist ohne weiteres anzunehmen, daß sie im Jahre 1924, wenn sie den eingeklagten Betrag zur Verfügung gehabt hätte, 18 pCt. Jahreszinsen bekommen haben würde. Für die erste Hälfte des Jahres 1925 ist aber eine durchschnittliche Verzinsung von 12 pCt. anzunehmen, und für die Zeit vom 1. Juli 1925 ab können nur die gesetzlichen Verzugszinsen von 5 pCt. zugesprochen werden, da noch nicht mit Sicherheit zu übersehen ist, wie sich die Zinssätze nach dem 1. Juli entwickeln werden.

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 35 KapVerkStG.

Werden bei Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft oder bei Ausscheiden von Gesellschaftern einzelnen Gesellschaftern Gegenstände der im § 35 KapVerkStG. genannten Art überwiesen, so sind solche Ueberweisungen nicht als Anschaffungsgeschäfte zu versteuern.

Bescheid des RFH. v. 28. 4. 1925 — II. A. 195/25 —; abgedr. Entsch. d. RFH. 16, 223.

Gründe:

Die aus drei Gesellschaftern bestehende beschwerdeführende offene Handelsgesellschaft schloß am 13. August 1924 mit ihrem Gesellschafter Fritz S. einen privatschriftlichen Vertrag, demzufolge Fritz S. am 31. Dezember 1923 aus der Gesellschaft ausgeschieden war. Für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und für seine Abfindung sollte die Bilanz für den 31. Dezember 1923 maßgebend sein. Danach wurden ihm zugeteilt:

a) ein Kapital von 25 846 Dollar = ...	108 553 M.
b) 27 ausländische Aktien im Werte von 9275 M. je Stück = ...	250 425 M.
c) 27 ausländische Aktien im Werte von 3350 M. je Stück = ...	90 450 M.
zusammen	449 428 M.

Das zu a) bezeichnete Kapital wurde dem ausscheidenden Gesellschafter zunächst nicht ausgezahlt, sondern gutgeschrieben. Die Aktien sollten bis auf weiteres im Besitze der Gesellschaft bleiben.

Aus Anlaß dieses Vertragschlusses sah das Finanzamt eine dreifache Steuer als entstanden an, nämlich:

a) eine Gesellschaftsteuer gemäß § 17 KapVerkStG. in Höhe von 5 v. T. des Gesamtentgelts von 449 428 M., das sind 2248 M. Diesen Betrag setzte das Finanzamt fest;

b) eine Börsenumsatzsteuer für die „Uebereignung" der Aktien nach § 35 KapVerkStG. Das Finanzamt erklärte, daß diese Steuer für je 10 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages 0,30 M. betrage, und forderte die Gesellschaft auf, durch Vorlegung der Schlußnote den Nachweis der Versteuerung zu erbringen;

c) eine Wertpapiersteuer nach § 25 KapVerkStG. Auch für diese setzte das Finanzamt nicht den Betrag fest, sondern forderte nur den Nachweis der Versteuerung.

Die Gesellschaft erhob Einspruch, soweit das Finanzamt mehr als die Kapitalverkehrsteuer (richtig Gesellschaftsteuer) verlangt hatte, mit dem Ziele der Freistellung. Durch Einspruchsbescheid wies das Finanzamt den Einspruch, soweit er sich gegen die Verpflichtung zur Entrichtung der Börsenumsatzsteuer richtete, als unbegründet zurück. In den Gründen heißt es, daß der Anspruch auf Entrichtung der Wertpapiersteuer fallen gelassen werde.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung machte die Gesellschaft geltend, daß es sich bei Ueberlassung der Aktien an Fritz S. nicht um ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des § 35 handele, da dem ausscheidenden Gesellschafter die Wertpapiere nicht an Stelle eines ihm zukommenden Geldbetrags überlassen worden seien, sondern eine Verteilung der Wertpapiere nach § 752 BGB. stattgefunden hätte. Keinesfalls dürfe der volle Wert der Aktien der Besteuerung zugrunde gelegt werden, sondern nur zwei Drittel, da es nach § 80 Abs. 2 AO. so anzusehen sei, als ob den Gesellschaftern die Gesellschaftsgegenstände zu Bruchteilen gehörten, Fritz S. also zu ⅓ schon Miteigentümer der Wertpapiere gewesen sei.

Der Vorsitzende des Finanzgerichts wies die Berufung als unbegründet zurück. Er führte unter Bezugnahme auf die neuere Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (Bd. 12 S. 76) aus, daß § 80 Abs. 2 AO. hier nicht zur Geltung komme, weil er nur für die Fälle Bedeutung habe, in denen nach den einzelnen Steuergesetzen nicht die Gesellschaft, sondern die Gesellschafter zu besteuern seien. Das Kapitalverkehrsteuergesetz enthalte keine entsprechende Vorschrift; es beruhe vielmehr auf dem Gedanken, daß das Gesellschaftsvermögen gegenüber dem Vermögen der Gesellschafter selbständig sei. Auch verwies der Vorsitzende des Finanzgerichts darauf, daß die Börsenumsatzsteuer nichts anderes als eine besondere auf den Umsatz bestimmter Gegenstände gelegte Umsatzsteuer sei; auf dem Gebiete der allgemeinen Umsatzsteuer sei aber die Selbständigkeit der offenen Handelsgesellschaft und ihres Gesellschaftsvermögens anerkannt.

Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde ist begründet.

In dem Vertrage vom 13. August 1924 ist kein Anschaffungsgeschäft im Sinne des § 35 KapVerkStG. zu erblicken. Der Große Senat des Reichsfinanzhofs hat schon in der Entscheidung vom 17. November 1923 (Bd. 13 S. 58) eingehend dargelegt, daß die Gesellschaftsverträge einheitlich zu betrachten seien und daß nicht einzelne ihrer Bestandteile unter dem Gesichtspunkt einer anderen Vertragsart einer anderen Steuer als der Gesellschaftsteuer unterworfen werden dürften. Damals handelte es sich um die Fälle, in denen bei Gründung einer Gesellschaft oder bei Erhöhung ihres Gesellschaftskapitals zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten ein Geschäft eingebracht oder andere Leistungen versprochen werden, der Wert dieser Leistungen aber höher ist, als zur Abgeltung des Erwerbes der Gesellschaftsrechte erforderlich ist und daher die Uebernahme dieser Leistungen im übersteigenden Betrage dem Einbringer anderweit abgegolten wird. Der Große Senat hat ausgesprochen, daß derartige Verträge ausschließlich der Gesellschaftsteuer unterliegen und daß das Einbringen von Sachgütern als ein unteilbares Ganzes ein Rechtsvorgang ist, auf dem die im Teil I des Gesetzes genannten Gesellschaftsrechte auch dann ruhen, wenn das Einbringen nur zum Teile zur Abgeltung des Erwerbes von Gesellschaftsrechten dient. Daraus hat der Große Senat den Schluß gezogen, daß die Tarifstellen 2 (jetzt 1, Abtretung von Rechten) und 32 Abs. 1 c (jetzt 7 Abs. 1 c, betreffend Kauf- und Tauschverträge) des preußischen Stempelsteuergesetzes im Sinne des § 84 KapVerkStG. mit der Gesellschaftsteuer insoweit gleichartig seien, als die Besteuerung aus ihnen die Abtretung von Rechten und die Uebertragung von Sachen betreffe, für die die Gegenleistung, wenn auch nur teilweise, in der Gewährung von Gesellschaftsrechten besteht.

In weiterer Ausbildung der in dieser Entscheidung klargelegten Grundsätze hat dann der jetzt erkennende Senat in der Entscheidung vom 10. Oktober 1924 (Bd. 14 S. 244) ausgesprochen, daß auch das Einbringen von Anteilen an einer G. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft kein Anschaffungsgeschäft enthalte, weil es nicht als selbständiges Geschäft unter irgendeinem Titel aus dem Gesellschaftsvertrage herausgelöst werden könne. Dasselbe muß gelten, wenn bei Auflösung einer Gesellschaft den einzelnen Gesellschaftern bestimmte Gesellschaftsgegenstände überwiesen werden. Denn auch der Auseinandersetzungsvertrag ist ein Gesellschaftsvertrag. Ob dieser als solcher mit einer Steuer belegt werden kann (siehe Bd. 15 S. 176; auch II A 193/25), darauf kommt es nicht an. Denn wenn das Gesetz einen Gesellschaftsvertrag bestimmter Art von der Steuer freiläßt, so bringt es damit zum Ausdruck, daß auch seine einzelnen Bestandteile nicht zur Steuer herangezogen werden dürfen; ihre Loslösung aus der Vertragseinheit ist auch in diesem Falle nicht zulässig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich allerdings nicht um die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft, sondern um den Austritt eines Gesellschafters. Für diesen Fall gilt das Gesagte aber ebenfalls, da das Kapitalverkehrsteuergesetz auch solche Verträge als Gesellschaftsverträge ansieht. Solche Verträge unterliegen unter Umständen nach § 17 zu d KapVerkStG. der Steuer und dürfen dann nicht unter dem Titel eines Anschaffungsgeschäfts nochmals besteuert werden. Das Finanzamt hat sogar das vorliegende Abkommen mit einer Steuer aus § 17 zu d rechtskräftig belegt. Ob dies angesichts der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 12. Dezember 1924 (Bd. 15 S. 176) gerechtfertigt war, kann unentschieden bleiben. Denn auch wenn die Voraussetzungen des § 17 zu d nicht zutrafen, ist die Erhebung der Börsenumsatzsteuer bei Ueberlassung von ausländischen Aktien nicht berechtigt.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung wegen Rechtsirrtums aufzuheben und die Beschwerdeführerin freizustellen.

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Wechselkursstatistik 1925[1]).

Das englische Pfund im 1. Halbjahr 1925.

Da die bisher an dieser Stelle betrachteten Valuten recht geringe Schwankungen ihres Goldwertes zeigten, war ihre Kursbewegung, soweit sie über 1 pCt. hinausging, fast ausschließlich der Ausdruck für die Bewertung der Währung des Börsenplatzes. Das englische Pfund jedoch, mit dessen Betrachtung unsere Statistik der wichtigeren Wechselkurse des ersten Halbjahres 1925 ihren Abschluß finden soll, zeigt eine markante Eigenbewegung, indem es sein ca. 3½prozentiges Disagio in diesem Zeitraum erfolgreich zu beseitigen bestrebt ist. Das bedeutet für die graphische Darstellung, daß die Kurven Berlin, New York, Zürich, Stockholm, Amsterdam, Wien, Prag statt ihres mehr oder weniger horizontalen Verlaufs durchschnittlich, am stärksten in der zweiten Hälfte, eine nach oben gerichtete Abweichung von der Horizontalen zeigen. Die weitere Folge der Besserung des Pfundkurses ist, daß die Kursstürze der Lira und des Franc in additiver Weise sich noch stärker aus-

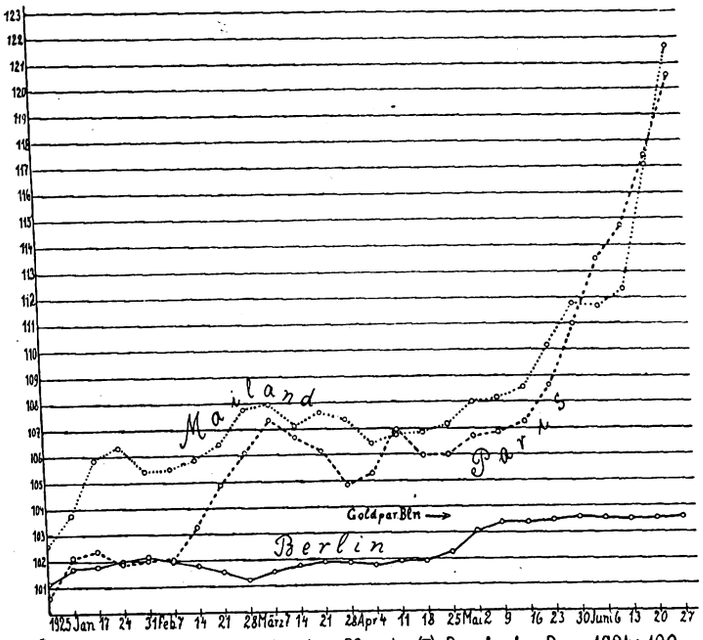

Kursbewegung des englischen Pfundes (I) Durchschn. Dez. 1924: 100

wirken, die Kurven noch größere Höhen erklettern. In Oslo und Kopenhagen jedoch beginnt gewissermaßen ein Wettlauf um die Kursbesserung; würden das Pfund einerseits, die norwegische und die dänische Krone andererseits in gleichem Tempo — natürlich auf den Durchschnittskurs Dezember 1924 als Ausgangspunkt bezogen — ihr Disagio mindern, ergäbe sich eine horizontale Kurve. Ein Blick auf Figur II zeigt nun, daß die beiden nordischen Valuten stärkere Kursgewinne buchen konnten, aber das „Fallen" des Pfundes in Oslo und Kopenhagen ist doch merklich geringer als es z. B. bei der Reichsmark (s. B.-A. S. 403, Fig. II) und dem holländischen Gulden (s. B.-A. S. 420, Fig. II) der Fall ist.

Die in den Figuren angegebenen Goldparitätslinien sind aus der einfachen Relation Pfund—Währung des Börsenplatzes errechnet; die Erreichung dieser Linie besagt an sich also nur die Erreichung des gleichen gegenseitigen Werteverhältnisses wie im Falle gleicher reiner Goldwährung.

[1]) Vgl. Bank-Archiv Nr. 18—21.

Die Goldwährung aber hat England — worauf zur Klärung nicht oft genug hingewiesen werden kann — mit seinem Goldstandard Act vom 29. April 1925 nicht eingeführt, allenfalls kann man von einer „unsichtbaren Goldwährung" sprechen. Denn die Noteneinlösungspflicht der Bank von England ist ausdrücklich aufgehoben worden, ebenso die Einlösbarkeit des vom Scheckamt ausgegebenen Papiergeldes. Es wurde lediglich eine Wertbindung des Pfundes an das Gold in der Weise ge-

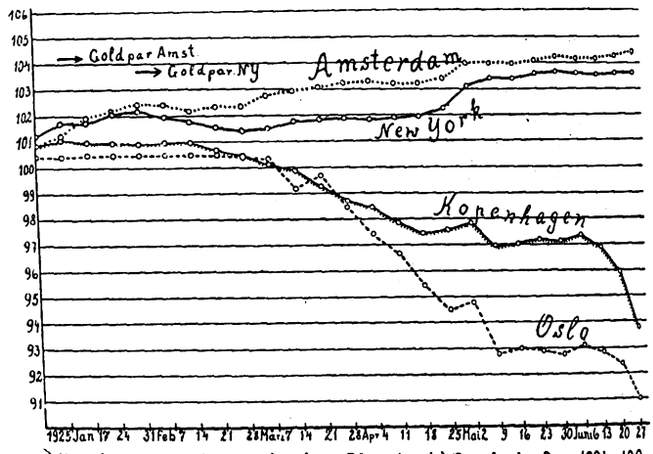

Kursbewegung des englischen Pfundes (II) Durchschn. Dez. 1924: 100

schaffen, daß es jedem freisteht, von der Bank von England Barrengold zu kaufen, jedoch im Mindestgewicht von 400 Unzen (12,44 kg) zum Vorkriegspreise von 1557½ £ (= über 31 000 RM.). Der Zahlungsmittelverkehr bleibt also auch in England vorläufig noch „entgoldet", zumal auch das freie Prägerecht mit jenem Act aufgehoben wurde; in Zukunft hat lediglich die Bank von England das Recht, Goldmünzen zu prägen. Daß von

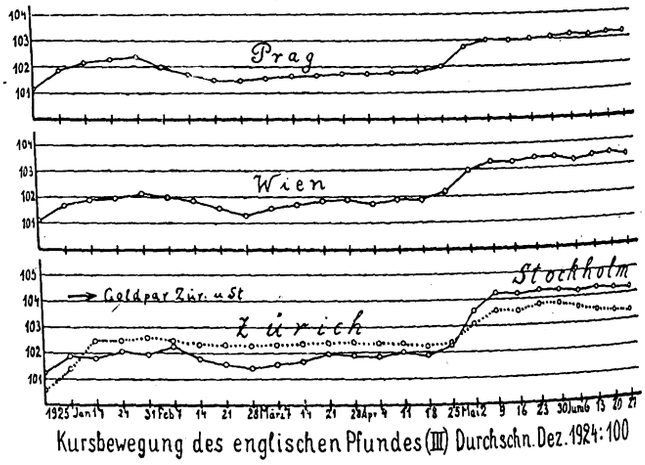

Kursbewegung des englischen Pfundes (III) Durchschn. Dez. 1924: 100

diesem Recht so bald Gebrauch gemacht wird, erscheint fraglich. Immerhin zeigen sich bereits in edelvalutarischen Ländern des Kontinents vereinzelt Ansätze zu einem Goldzahlungsmittelverkehr, die vermuten lassen, daß das gelbe Metall seine alte Weltherrschaft, die es potentiell bereits wiedererobert hat, nicht bloß in den Schatzkammern der Notenbanken im Verborgenen auszuüben gedenkt.

Digitized by Google

Das englische Pfund

1925

In Berlin:

I. Goldparität: 1 £ = 20,43 RM.
II. Durchschnittskurs Dez. 1924: 19,72 RM.
(Fig. I.)

	Kurs in Reichsmark für 1 Pfund			in % von I	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
2 — 3. 1.	19,95	19,95	19,95	97,65	101,17
5.—10 1	20,06	20,13	20,01	98,19	101,72
12.—17. 1.	20,07	20,14	19,97	98,24	101,77
19—24 1.	20,11	20,17	20,06	98,43	101,98
26.—31. 1.	20,14	20,17	20,10	98,58	102,13
Januar	**20,08**	**20,17**	**19,95**	**98,29**	**101,83**
2 — 7. 2	20,11	20,15	20,05	98,43	101,98
9 —14 2.	20,07	20,10	20,04	98,24	10 ,77
16 —21 2.	20,02	20,05	19,98	97,99	101,52
23.—28 2.	19,98	20,02	19,94	97,80	101,32
Februar	**20,05**	**20,15**	**19,94**	**98,14**	**101,67**
2 — 7. 3.	20,02	20,04	20,00	97,99	101,52
9.—14 3.	20,07	20,12	20,03	98,24	101,77
16 —21 3.	20,09	20,12	20,07	98,34	101,88
23.—28. 3.	20,09	20,10	20,07	98,34	101,88
März	**20,07**	**20,12**	**20,00**	**98,24**	**101,77**
30. 3.— 4. 4.	20,07	20,08	20,06	98,24	101,77
6.—11. 4	20,10	20,11	20,10	98,38	101,93
13.—18. 4.	20,10	20,11	20,09	98,38	101,93
20.—25. 4	20,16	20,23	20,11	98,68	102,23
April	**20,15**	**20,36**	**20,07**	**98,63**	**102,18**
27 4.— 2 5.	20,32	20,36	20,25	99,46	103,04
4 — 9. 5.	20,38	20,38	20,35	99,76	103,35
11 —16 5	20,38	20,39	20,37	99,76	103,35
18 —23. 5	20 40	20,41	20,39	99,85	103,45
25 —30. 5	20,42	20,42	20,41	99,95	103,55
Mai	**20,39**	**20,42**	**20,35**	**99,80**	**103,40**
1 — 6. 6	20,41	20,42	20,41	99,90	103,50
8 —13 6.	20,41	20,42	20,41	99,90	103,50
15 —20 6.	20,41	20,41	20,40	99,90	103,50
22.—27 6	20,42	20,42	20,41	99,95	103,55
Juni	**20,41**	**20,42**	**20,40**	**99,90**	**103,50**

In New York:

I. Goldparität: 1 £ = 4,867 $
II. Durchschnittskurs Dez. 1924: 4,694 $
(Fig. II)

	Kurs in Dollar für 1 Pfund			in % von I.	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
	4,750	4,75	4,75	97,62	101,21
	4,776	4,79	4,76	98,13	101,75
	4,776	4,79	4,77	98,13	101,75
	4,791	4,81	4,78	98,44	102,07
	4,797	4,80	4,79	98,56	102,19
Januar	**4,782**	**4,81**	**4,75**	**98,25**	**101,87**
	4,785	4,79	4,77	98,32	101,94
	4,778	4,78	4,77	98,17	101,79
	4,766	4,78	4,76	97,92	101,53
	4,760	4,76	4,76	97,80	101,41
Februar	**4,773**	**4,79**	**4,76**	**98,07**	**101,68**
	4,765	4,77	4,76	97,90	101,51
	4,777	4,79	4,77	98,15	101,77
	4,781	4,79	4,78	98,23	101,85
	4,782	4,79	4,78	98,25	101,87
März	**4,776**	**4,79**	**4,76**	**98,13**	**101,75**
	4,779	4,79	4,77	98,19	101,81
	4,783	4,79	4,78	98,27	101,90
	4,785	4,79	4,78	98,32	101,94
	4,799	4,81	4,79	98,60	102,24
April	**4,795**	**4,84**	**4,77**	**98,52**	**102,15**
	4,839	4,85	4,82	99,42	103,09
	4,850	4,85	4,85	99,67	103,34
	4,852	4,86	4,85	99,69	103,37
	4,860	4,86	4,86	99,86	103,54
	4,863	4,86	4,87	99,92	103,60
Mai	**4,856**	**4,86**	**4,85**	**99,77**	**103,45**
	4,860	4,86	4,86	99,86	103,54
	4,860	4,86	4,86	99,84	103,52
	4,861	4,87	4,86	99,88	103,56
	4,862	4,87	4,86	99,90	103,58
Juni	**4,861**	**4 87**	**4,86**	**99,88**	**103,56**

In Zürich:

I. Goldparität: 1 £ = 25,22 sfrcs.
II. Durchschnittskurs Dez. 1924: 24,22 sfrcs.
(Fig. III.)

	Kurs in Schweizer Franken für 1 Pfund			in % von I	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
	24,35	24,36	24,33	96,55	100,54
	24,55	24,76	24,45	97,34	101,36
	24,81	24,87	24,71	98,37	102,44
	24,82	24,87	24,77	98,41	102,48
	24,85	24,87	24,83	98,53	102,60
Januar	**24,72**	**24,87**	**24,33**	**98,01**	**102,06**
	24,82	24,86	24,79	98,41	102,48
	24,79	24,81	24,74	98,29	102,35
	24 78	24,80	24,76	98,25	102,31
	24,77	24,78	24,74	98,21	102,27
Februar	**24,79**	**24,86**	**24,74**	**92,29**	**102,35**
	24,78	24,80	24,77	98,25	102,31
	24,79	24,82	24,77	98,29	102,35
	24,80	24,83	24,80	98,33	102,39
	24,80	24,81	24,79	98,33	102,39
März	**24,79**	**24,83**	**24,77**	**98,29**	**102,35**
	24,79	24,88	24,77	98,29	102,35
	24,79	24,80	24,78	98,29	102,35
	24,76	24,77	24,76	98,17	102,23
	24,79	24,84	24,76	98,29	102,35
April	**24,81**	**25,00**	**24,76**	**98,37**	**102,44**
	24,96	25,05	24,86	98,97	103,06
	25,08	25,10	25,07	99,44	103,55
	25,07	25,09	25,06	99,40	103,51
	25,12	25,14	25,10	99,60	103,72
	25,12	25,14	25,12	99,60	103,72
Mai	**25,09**	**25,14**	**25,00**	**99,48**	**103,59**
	25,09	25,11	25,08	99,48	103,59
	25,05	25,08	25,03	99,32	103,43
	25,03	25,04	25,02	99,24	103,34
	25,03	25,04	25,03	99,24	103,34
Juni	**25,05**	**25,11**	**25,02**	**99,32**	**103,43**

1925

In Amsterdam:

I. Goldparität: 1 £ = 12,107 hfl
II. Durchschnittskurs Dez 1924: 11,613 hfl.
(Fig. II)

	Kurs in holl. Gulden für 1 Pfund			in % von I.	in % von II
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	11,715	11,72	11,72	96,76	100,88
5 —10. 1.	11,759	11,80	11,73	97,13	101,26
12.—17. 1.	11,838	11,88	11,80	97,78	101,93
19 —24 1.	11,866	11,90	11,84	98,01	102,18
26.—31. 1.	11,896	11,90	11,89	98,26	102,45
Januar	**11,835**	**11,90**	**11,72**	**97,75**	**101,91**
2.— 7. 2.	11,892	11,90	11,89	98,22	102,40
9 —14. 2.	11,866	11,89	11,83	98,01	102,18
16.—21. 2.	11,881	11,89	11,88	98,13	102 31
23.—28. 2.	11,882	11,89	11,88	98,14	102,32
Februar	**11,880**	**11,90**	**11,83**	**98,13**	**102,30**
2.— 7. 3.	11,936	11,94	11,93	98,59	102,78
9.—14. 3	11,956	11,98	11,94	98,75	102,95
16 —21. 3.	11,970	11,98	11,96	98,87	103,07
23.—28. 3	11,987	12,00	11,96	99,01	103,22
März	**11,965**	**12,00**	**11,93**	**98,83**	**103,03**
30. 3.— 4 4.	11,993	12,00	11,99	99,06	103,27
6 —11. 4.	11,985	11,99	11,98	98,99	103,20
13.—18. 4.	11,985	11.99	11,98	98,99	103,20
20.—25 4.	12,004	12,02	12,00	99.15	103,37
April	**12,006**	**12,09**	**11,98**	**99,17**	**103,38**
27. 4.— 2. 5.	12,071	12,09	12,05	99,70	103,94
4.— 9 5.	12,071	12,08	12,07	99,70	103,94
11.—16 5	12,072	12,08	12,07	99,71	103,95
18.—23. 5.	12,087	12,09	12,08	99,83	104,08
25.—30 5.	12,103	12,11	12,09	99,97	104,22
Mai	**12,082**	**12,11**	**12,07**	**99,79**	**104,04**
1.— 6. 6.	12,098	12,10	12,09	99,93	104,18
8.—13. 6.	12,096	12,10	12,09	99,91	104,16
15.—20. 6.	12,105	12,12	12,09	99,98	104,24
22.—27. 6.	12,124	12,13	12,12	100,14	104,40
Juni	**12,109**	**12,18**	**12,09**	**100,02**	**104,27**

In Stockholm:

I. Goldparität: 1 £ = 18,16 skr.
II Durchschnittskurs Dez. 1924: 17,42 skr.
(Fig. III)

	Kurs in schwed. Kronen für 1 Pfund			in % von I	in % von II
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
	17,63	17,63	17,63	97,08	101,21
	17,74	17,80	17,69	97,69	101,84
	17,73	17,80	17,65	97,63	101,78
	17,78	17,84	17,73	97,91	102,07
	17,76	17,83	17,56	97,80	101,95
Januar	**17,74**	**17,84**	**17,56**	**97,69**	**101,84**
	17,81	17,87	17,77	98,07	102,24
	17,73	17,76	17,70	97,63	101,78
	17,69	17,72	17,66	97,41	101,55
	17,66	17,67	17,62	97,25	101,38
Februar	**17,72**	**17,97**	**17,62**	**97,58**	**101,72**
	17,69	17,70	17,67	97,41	101,55
	17,71	17,73	17,69	97,52	101,66
	17,76	17,78	17,74	97,80	101,95
	17,75	17,77	17,74	97,74	101,89
März	**17,73**	**17,78**	**17,67**	**97,63**	**101,78**
	17,74	17,75	17,73	97,69	101,84
	17,77	17,77	17,76	97,85	102,01
	17,76	17,77	17,76	97,74	101,89
	17,81	17,86	17,77	98,07	102,24
April	**17,81**	**18,11**	**17,74**	**98,07**	**102,24**
	18,04	18,11	17,90	99,34	103,56
	18,16	18,30	18,11	100,00	104,25
	18,15	18,16	18,14	99,94	104,19
	18,17	18,18	18,16	100,06	104,31
	18,17	18,17	18,16	100,06	104,31
Mai	**18,16**	**18,30**	**18,11**	**100,00**	**104,25**
	18,16	18,18	18,16	100,00	104,25
	18,17	18,17	18,16	100,06	104,31
	18,16	18,17	18,11	100,00	104,25
	18,16	18,17	18,15	100,00	104,25
Juni	**18,16**	**18,18**	**18,11**	**100,00**	**104,25**

In Oslo:

I. Goldparität: 1 £ = 18,16 nkr.
II. Durchschnittskurs Dez. 1924: 31,15 nkr.
(Fig. II)

	Kurs in norweg Kronen für 1 Pfund			in % von I	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5
	31,30	31,30	31,30	172,36	100,48
	31,29	31,30	31,28	172,30	100,45
	31,30	31,30	31,30	172,36	100,48
	31,30	31,30	31,30	172,36	100,48
	31,30	31,30	31,30	172,36	100,48
Januar	**31,30**	**31,30**	**31,28**	**172,36**	**100,48**
	31,30	31,30	31,30	172,36	100,48
	31,30	31,30	31,30	172,36	100,48
	31,30	31,30	31,30	172,36	100,48
	31,27	31,30	31,25	172,19	100,39
Februar	**31,29**	**31,30**	**31,25**	**172,30**	**100,45**
	31,25	31,25	31,25	172,08	100,32
	30,89	31,25	30,18	170,10	99,17
	31,04	31,36	30,90	170,93	99,65
	30,67	30,85	30,45	168,89	98,46
März	**30,92**	**31,36**	**30,18**	**170,26**	**99,26**
	30,34	30,48	30,20	167,07	97,40
	30,08	30,20	30,00	165,64	96,57
	29,73	30,00	29,40	163,71	95,44
	29,43	29,47	29,30	162,06	94,48
April	**29,78**	**30,45**	**29,30**	**163,90**	**95,60**
	29,52	29,75	29,15	162,56	94,77
	28,90	29,15	28,80	159,14	92,78
	28,96	29,05	28,80	159,47	92,97
	28,93	29,05	28,55	159,31	92,87
	28,89	29,00	28,80	159,09	92,74
Mai	**28,95**	**29,40**	**28,55**	**159,42**	**92,94**
	29,00	29,05	28,95	159,69	93,10
	28,91	28,95	28,85	159,20	92,81
	28,77	28,83	28,65	158,43	92,36
	28,35	28,67	28,00	156,11	91,01
Juni	**28,67**	**29,05**	**27,70**	**157,87**	**92,04**

Digitized by Google

Das englische Pfund

1925	in Kopenhagen: I. Goldparität: 1 £ = 18,16 dkr. II. Durchschnittskurs Dez. 1924: 26,61 dkr. (Fig. II.)					in Paris: I Goldparität: 1 £ = 25,22 ffrcs. II. Durchschnittskurs Dez. 1924: 86,91 ffrcs. (Fig. I.)					in Mailand: I. Goldparität: 1 £ = 25,22 Lire. II. Durchschnittskurs Dez. 1924: 109,21 Lire. (Fig. I.)				
	Kurs					Kurs					Kurs				
	in dän. Kronen für 1 Pfund			in % von I.	in % von II.	in französ. Francs für 1 Pfund			in % von I.	in % von II.	in Lire für 1 Pfund			in % von I.	in % von II.
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt	Durchschnitt	Höchster	Niedrigst.	Durchschnitt	Durchschnitt
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
2.— 3. 1.	26,85	26,88	26,82	147,95	100,90	87,49	87,55	87,43	346,89	100,67	112,05	112,05	112,05	444,27	102,60
5.—10. 1.	26,90	27,02	26,76	148,13	101,09	88,76	89,33	88,23	351,93	102,13	113,31	114,25	112,05	449,27	103,75
12.—17. 1	26,87	26,96	26,74	147,96	100,98	88,97	89,33	88,35	352,76	102,37	115,63	117,50	114,04	458,47	105,88
19.—24. 1.	26,86	26,94	26,80	147,91	100,94	88,56	88,92	88,20	351,14	101,90	116,13	117,10	115,33	460,45	106,34
26.—31. 1.	26,85	26,88	26,80	147,85	100,90	88,65	89,01	88,41	351,49	102,00	115,13	116,33	114,38	456,48	105,42
Januar	**26,87**	**27,02**	**26,74**	**147,96**	**100,98**	**88,64**	**89,33**	**87,43**	**351,45**	**101,99**	**114,88**	**117,50**	**112,05**	**455,49**	**105,19**
2.— 7. 2.	26,86	26,90	26,84	147,91	100,94	88,64	88,82	88,47	351,45	101,99	115,22	115,37	114,95	456,84	105,50
9.—14. 2.	26,86	26,90	26,82	147,91	100,94	89,75	91,88	89,01	355,85	103,27	115,61	116,17	115,37	458,39	105,86
16.—21. 2.	26,79	26,82	26,74	147,52	100,68	91,16	91,53	90,37	361,44	104,89	116,21	116,39	116,04	460,77	106,41
23.—28. 2.	26,72	26,78	26,70	147,14	100,41	92,23	93,06	91,47	365,69	106,12	117,66	118,21	116,52	466,52	107,74
Februar	**26,81**	**26,90**	**26,70**	**147,63**	**100,75**	**90,44**	**93,06**	**88,47**	**358,59**	**104,06**	**116,17**	**118,21**	**114,95**	**460,61**	**106,37**
2.— 7. 3.	26,64	26,70	26,62	146,70	100,11	93,31	94,20	91,85	369,97	107,36	117,86	118,91	116,92	467,31	107,92
9.—14. 3.	26,57	26,62	26,50	146,31	99,85	92,72	93,04	92,18	367,63	106,69	117,00	117,75	116,27	463,90	107,13
16.—21. 3	26,41	26,51	26,35	145,43	99,25	92,26	93,14	91,61	365,81	106,16	117,52	117,77	117,19	465,96	107,61
23.—28. 3.	26,26	26,35	26,16	144,60	98,68	91,12	91,85	90,32	361,29	104,84	117,27	117,68	116,80	464,97	107,38
März	**26,45**	**26,70**	**26,14**	**145,65**	**99,40**	**92,18**	**94,20**	**89,85**	**365,49**	**106,06**	**117,28**	**118,91**	**115,42**	**465,01**	**107,39**
30. 3.— 4. 4.	26,20	26,40	26,06	144,27	98,46	91,50	92,80	89,85	362,79	105,28	116,22	116,81	115,42	460,81	106,42
6.—11. 4.	26,04	26,06	26,02	143,39	97,86	92,97	93,60	92,25	368,62	106,97	116,62	116,83	116,52	462,39	106,79
13.—18. 4.	25,93	26,00	25,85	142,79	97,44	92,10	93,20	90,78	365,17	105,97	116,71	116,88	116,34	462,75	106,87
20.—25. 4.	25,96	26,12	25,75	142,95	97,56	92,13	92,67	91,52	365,29	106,01	117,05	117,35	116,88	464,10	107,18
April	**26,02**	**26,40**	**25,75**	**143,28**	**97,78**	**92,39**	**93,60**	**90,78**	**366,32**	**106,31**	**116,96**	**118,37**	**115,79**	**463,74**	**107,10**
27 4.— 2. 5.	26,03	26,16	25,94	143,34	97,82	92,72	93,11	92,37	367,63	106,69	117,95	118,37	117,60	467,67	108,00
4— 9 5	25,79	25,90	25,76	142,02	96,92	92,84	93,40	92,12	368,11	106,82	118,15	118,21	117,95	468,46	108,19
11.—16 5	25,82	25,96	25,70	142,18	97,03	93,19	93,36	92,87	369,49	107,23	118,54	119,15	118,19	470,01	108,54
18.—23. 5	25,86	25,94	25,84	142,40	97,18	94,41	95,30	93,55	374,33	108,63	120,32	120,80	119,17	477,06	110,17
25.—30. 5.	25,84	25,88	25,80	142,29	97,11	96,49	97,35	94,94	382,58	111,02	122,08	122,78	120,83	484,04	111,78
Mai	**25,84**	**25,96**	**25,70**	**142,29**	**97,11**	**94,05**	**97,35**	**92,12**	**372,90**	**108,22**	**119,58**	**122,78**	**117,60**	**474,13**	**109,50**
1.— 6. 6.	25,90	25,96	25,86	142,62	97,33	98,62	99,76	97,75	391,02	113,47	121,94	122,95	119,87	483,49	111,66
8.—13 6	25,78	25,86	25,72	141,96	96,88	99,75	100,95	98,85	395,50	114,77	122,66	123,18	122,16	486,34	112,32
15.—20 6	25,52	25,62	25,38	140,53	95,90	102,11	103,33	100,80	404,86	117,49	127,89	131,60	124,45	507,08	117,10
22.—27. 6.	24,95	25,26	24,75	137,39	93,76	104,78	105,99	104,12	415,45	120,56	132,83	137,95	129,80	526,66	121,63
Juni	**25,43**	**25,96**	**24,10**	**140,03**	**95,57**	**101,97**	**107,45**	**97,75**	**404,31**	**117,33**	**126,74**	**138,47**	**119,87**	**502,52**	**116,05**

1925	in Wien: Durchschnittskurs Dezember 1924: 1 £ = 33,38 S. (Fig. III.)				in Prag: Durchschnittskurs Dezember 1924: 1 £ = 159,72 Kč. (Fig. III.)			
	Kurs				Kurs			
	in Schilling für 1 Pfund			in % des Dezemberkurses 1924	in tschech. Kronen für 1 Pfund			in % des Dezemberkurses 1924
	Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	Durchschnitt	Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	Durchschnitt
	1	2	3	4	1	2	3	4
2.— 3. 1.	33,74	33,74	33,74	101,08	161,60	161,60	161,60	101,18
5.—10 1.	33,94	34,05	33,89	101,68	162,63	163,00	162,50	101,82
12.—17. 1.	34,00	34,08	33,85	101,86	163,13	163,63	162,50	102,13
19.—24. 1.	34,03	34,13	33,98	101,95	163,36	163,75	163,00	102,28
26.—31. 1.	34,08	34,13	34,04	102,10	163,53	163,80	163,13	102,39
Januar	**34,00**	**34,13**	**33,74**	**101,86**	**163,14**	**163,80**	**161,00**	**102,14**
2.— 7 2.	34,04	34,12	34,00	101,98	162,82	163,13	162,50	101,94
9.—14. 2.	33,99	34,02	33,95	101,83	162,44	162,50	162,15	101,70
16.—21. 2.	33,89	33,93	33,80	101,53	162,02	162,25	161,63	101,44
23.—28 2.	33,81	33,86	33,74	101,29	161,97	162,10	161,87	101,41
Februar	**33,93**	**34,12**	**33,74**	**101,65**	**162,29**	**163,13**	**161,03**	**101,61**
2.— 7. 3.	33,88	33,92	33,82	101,50	162,13	162,13	162,13	101,51
9.—14. 3	33,94	34,05	33,90	101,68	162,25	162,50	162,00	101,68
16.—21. 3.	33,99	34,05	33,95	101,83	162,33	162,50	161,88	101,63
23.—28. 3.	34,00	34,02	33,98	101,86	162,44	162,50	162,37	101,70
März	**33,95**	**34,05**	**33,82**	**101,71**	**162,30**	**162,50**	**161,88**	**101,62**
30. 3.— 4. 4.	33,95	33,97	33,93	101,71	162,46	162,87	162,37	101,72
6.—11. 4.	34,00	34,01	34,00	101,86	162,50	162,50	162,50	101,74
13.—18. 4.	34,00	34,02	34,00	101,86	162,50	162,50	162,50	101,74
20.—25. 4.	34,10	34,20	34,03	102,16	162,82	163,18	162,50	101,94
April	**34,08**	**34,44**	**33,95**	**102,10**	**162,86**	**164,62**	**162,38**	**101,97**
27 4.— 2. 5.	34,37	34,44	34,26	102,97	164,05	164,62	163,62	102,71
4.— 9. 5.	34,48	34,50	34,44	103,30	164,50	164,50	164,50	102,99
11.—16. 5.	34,47	34,49	34,45	103,27	164,45	164,55	164,40	102,96
18.—23. 5.	34,52	34,53	34,49	103,42	164,55	164,80	164,20	103,02
25.—30. 5.	34,53	34,54	34,51	103,45	164,62	164,90	164,35	103,07
Mai	**34,49**	**34,54**	**34,42**	**103,33**	**164,50**	**164,90**	**163,92**	**102,99**
1.— 6. 6.	34,48	34,53	34,43	103,30	164,79	164,85	164,75	103,17
8.—13. 6.	34,53	34,54	34,53	103,45	164,63	164,75	164,25	103,07
15.—20. 6.	34,55	34,60	34,54	103,51	164,75	164,80	164,70	103,15
22.—27. 6.	34,52	34,55	34,43	103,42	164,80	164,80	164,80	103,18
Juni	**34,52**	**34,60**	**34,43**	**103,42**	**164,75**	**164,85**	**164,25**	**103,15**

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIV. Jahrgang. | Berlin, 14. September 1925. | Nummer 24.

Inhalts-Verzeichnis.

Zum VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag zu Berlin.

Wirtschaft und Reichsbank.
Vom Geheimen Finanzrat Dr. Friedrich, Mitglied des Reichsbankdirektoriums.

Bemerkungen über internationale Beziehungen des deutschen Geistes- und Wirtschaftslebens.
Von Reichsminister a. D. E. Hamm, Erstem geschäftsführenden Präsidialmitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags.

Banken und Industrie.
Von Geh. Regierungsrat Kastl, geschäftsführendem Präsidialmitglied des Reichsverbands der Deutschen Industrie, Berlin.

Zukunftsaufgaben der deutschen Finanz- und Steuerpolitik.
Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Fischer, M. d. R.

Zur Reform des Börsengesetzes.
Von Prof. Dr. H. Göppert, Unterstaatssekretär a. D., Wirklicher Geheimer Rat, Bonn.

Das Stimmrecht der Depotaktie.
Von Dr. Walter Hartmann, Syndikus der Disconto-Gesellschaft, Berlin.

Von den österreichischen Banken.
Von Dr. Max Sokal, Direktor des Wiener Giro- und Cassen-Vereins, Wien.

Das Währungsrisiko bei Auslandskrediten.
Von Direktor Dr. Dr. Dalberg, Reichswirtschaftsministerium.

Die Ziele der Konjunkturforschung.
Von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Ernst Wagemann, Präsident des Statistischen Reichsamts und des Instituts für Konjunkturforschung, Berlin.

Zum VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag zu Berlin.

Fünf Jahre sind vergangen, seit zum letzten Male das deutsche private Bankgewerbe sich zu einer gemeinsamen Tagung zum Zwecke der Erörterung der für den Beruf und die gesamte Wirtschaft bedeutsamsten Zeitfragen zusammenfand. Wichtige Veränderungen haben sich seitdem auf dem Gebiete der Politik, der Währung, der Wirtschaft und der Gesetzgebung vollzogen, und so ist eine Aussprache der Angehörigen des Bankierstandes über die aus der Neugestaltung der Dinge sich ergebenden Forderungen und Verpflichtungen ein Ereignis, welches weit über die Grenzen des Berufs, weit über diejenigen unseres Landes hinaus aufmerksamem Interesse und berechtigten Erwartungen begegnet. Dem Bank-Archiv ist es eine besonders angenehme Pflicht, dem Bankiertag bei seinem Zusamentritt ein Wort herzlicher Begrüßung zuzurufen. Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, das Bank-Archiv und die Einrichtung der Bankiertage sind in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts in kurzer Aufeinanderfolge ins Leben gerufen worden, sie sind aus dem gleichen Geiste geboren und den gleichen Zwecken zu dienen bestimmt. Nicht im Sinne einer einseitigen Interessenvertretung sollen sie privatwirtschaftliche Ziele der deutschen Banken und Bankfirmen fördern, sondern auf allen Gebieten bankgewerblicher Betätigung den Einklang zwischen den Lebensnotwendigkeiten des Bankiergewerbes und denen der Volksgemeinschaft herzustellen und zu erhalten suchen und den leider wieder und wieder notwendigen Kampf für die Anerkennung der Rechte des Berufs nur mit dem Ziele führen, die notwendigen Vorbedingungen für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten zu schaffen. Unter den Aufgaben des Bank-Archivs und den Aufgaben des Bankiertags ist es demnach nicht die geringste gewesen, die geistige Verbindung des Bankgewerbes mit allen Denen aufrechtzuerhalten, die, ohne dem Bankierstande anzugehören, den Vorgängen des Geld- und Kreditwesens, des Kapital- und Wertpapierverkehrs mit dem Interesse und der Aufmerksamkeit des Sachverständigen folgen. Die harte Schule der Erfahrungen, durch die unser Volk im letzten Jahrzehnt gegangen ist, hat es mit sich gebracht, daß der Kreis dieser Personen sich wesentlich erweitert hat und daß die Bankwissenschaft heute nicht mehr die Geheimwissenschaft ist, als welche sie sich der Mehrzahl der Gebildeten unseres Volkes noch zu Anfang dieses Jahrhunderts darstellte. Bankfragen sind Lebensfragen der Nation geworden; diesem Umstande entspricht es, daß die Zahl der Gäste aus anderen Berufen und Lebenskreisen, die das Bankgewerbe auf seiner diesmaligen Tagung begrüßen darf, größer ist als je zuvor, daß aber ferner auch das Bank-Archiv in der erfreulichen Lage war, in dieser Sondernummer eine Anzahl von Beiträgen vorwiegend solcher hervorragender Persönlichkeiten des politischen und wirtschaftlichen Lebens zu veröffentlichen, die dem Bankgewerbe zwar nicht beruflich angehören, aber doch mit ihm in enger geistiger Verbindung stehen. Es sind wertvolle Gastgeschenke, die dem Bankiertage mit den nachfolgenden Beiträgen dargebracht werden und ihren Spendern gebührt unser voller und aufrichtiger Dank. Mögen die reichen Anregungen, die in den nachfolgenden Ausführungen enthalten sind, und nicht zum mindesten da, wo sie im Streit der Meinungen Partei nehmen, die Arbeit der kommenden Monate und Jahre fruchtbar und fördernd beeinflussen!

Berlin, den 14. September 1925.

Herausgeber und Schriftleitung des „Bank-Archiv".

Digitized by Google

Wirtschaft und Reichsbank.

Vom Geheimen Finanzrat Dr. **Friedrich**, Mitglied des Reichsbankdirektoriums.

Bei Gründung der Rentenbank und der Deutschen Golddiskontbank und der Neuordnung der Reichsbank durch das vor nunmehr einem Jahre erlassene neue Reichsbankgesetz war der beherrschende Gesichtspunkt die Stabilisierung und die Stabilerhaltung unserer Währung. Will man sich Rechenschaft ablegen über den Erfolg der gesamten Reformarbeit, so wird immer dieser Gesichtspunkt in erster Linie zu stehen haben.

Gemessen am Kurs des Dollars ist die Mark vollkommen stabil geblieben. Dennoch wird von vielen Seiten eine neue Inflation befürchtet, sogar als bereits vorliegend behauptet mit dem Hinweis auf die ständige und beträchtliche Preissteigerung, die sich ausdrückt in einem Steigen vor allem des Lebenshaltungsindex von 111 (7. 4. 1924) auf 145 (August 1925) in Prozenten der entsprechenden für 1913 im Durchschnitt ermittelten Ziffern. In Erinnerung an die Vorgänge in den Jahren 1918 bis 1923 werden diese Steigerungen von vielen einfach als Inflation angesprochen. Nun ist es aber für die Inflation wesentlich, daß die Preissteigerungen verursacht werden durch Höhe und Entwickelung des Zahlungsmittelumlaufs. Dieser betrug 1913 etwa 6 Milliarden Mark. Nach seinem fast völligen Zerfall in der Inflation hat er sich bis zur Zeit des Erlasses des Bankgesetzes wieder aufgefüllt auf etwa 3533, um allmählich — bis zum 31. August 1925 — weiter zu wachsen bis auf 4999 Millionen Mark. Da dies Ultimoziffern sind, so wird die Umlaufsmenge im Durchschnitt etwas geringer sein und sich um etwa 1¼ Milliarden, also beträchtlich niedriger stellen als 1913; diese Abnahme ist stärker, als dem Gebietsverlust entspräche. Die Steigerung der Preise und Löhne, so wesentlich sie ist — selbst die seit Ende Juni um 17 Punkte wieder zurückgegangene Großhandelsindexziffer ist gegenüber 1913 per Saldo um 27,5 pCt. (Stand am Ende August 1925) gewachsen —, spricht daher keineswegs für Inflation. Die Preisbewegung hat sich im Gegensatz zu der Entwickelung des Zahlungsmittelumlaufs vollzogen, sie stammt nicht von der Geldseite her, sondern von anderen Dingen, ist also keine Inflation. Auch wenn zwischendurch eine Art Parallelbewegung eingetreten, wenn z. B. vom 30. August 1924 bis 31. Dezember 1924 die Umlaufsmenge von 3533 auf 4275, der Großhandelsindex — allerdings viel langsamer — von 119,7 auf 134,3 pCt. gestiegen ist, so besagt das nichts, die Auffüllung unseres Zahlungsmittelumlaufs war eben noch nicht vollendet; selbst jetzt hat er normale Grenzen noch keineswegs überschritten. Auch im einzelnen läuft die Entwickelung der Preise und der Zahlungsmittelmenge keineswegs parallel, denn es betrug am:

	1924		1925					
	7. 4.	31. 12.	28. 2.	31. 3.	30. 5.	30. 6.	31. 7.	31. 8.
der Großhand.-Index[1] . . .	122,3	134,3	136,7	132,3	133,4	134,9	133,9	127,5
der Lebenshaltungs-Index[2]	111	122,9	135,6	136	135,5	138,3	143,3	145
der Zahlungsmittel-Umlauf	2956	4275	4242	4491	4775	4790	4911	4999

In dieser Reihe fällt, wenn man den 7. April 1924 ausnimmt, der höchste Umlauf (31. 8.) mit dem niedrigsten Großhandelsindex zusammen, umgekehrt der höchste Großhandelsindex (28. 2.) mit dem niedrigsten Umlauf der ganzen Periode. Der Großhandelsindex, der an sich etwaige inflationistische Wirkungen in allererster Linie zeigen müßte, weist sogar bis Ende Juli eine leidliche Stabilität auf. Er läuft zwar keineswegs den entsprechenden ausländischen Ziffern parallel und zeigt an den obigen Tagen gegenüber den amerikanischen Notierungen ganz verschiedene Abweichungen, und zwar Minusziffern, dennoch wird man im großen und ganzen sagen können, daß in ihm die Weltmarktpreise sich widerspiegeln, deren Bewegungen wir uns nicht haben entziehen können und auch künftig unterliegen werden.

Während also das Bestehen einer Inflation in Deutschland mit voller Sicherheit verneint werden kann, ist weit weniger sicher ein Urteil darüber zu gewinnen, welche Höhe der Umlauf erreichen könnte, ohne daß Inflationsgefahr zu befürchten wäre. Eine ziffernmäßige Antwort hierauf ist unmöglich und würde auch nur sehr bedingten Wert haben. Bei der unzweifelhaften Tatsache, daß in erster Linie der Zahlungsmittelumlauf durch die Höhe der Preise beeinflußt wird, könnte die Ziffer überhaupt nur eine relative, zeitlich schwankende sein; überdies ist sie schon mit Rücksicht auf so wenig bestimmbare und doch so sehr in Betracht kommende Faktoren, wie Umlaufsgeschwindigkeit und Einwirkung der bargeldlosen Zahlungsmethoden, nicht zu ermitteln; nun kommt noch hinzu das psychologische Moment, daß die Wirtschaft selbst Preisschwankungen ganz verschieden aufnimmt, daß sie sie jetzt nach den Erfahrungen der verflossenen Jahre ganz anders bewertet als vor dem Kriege, wo auch bei erheblicher Zunahme des Umlaufs und bei schon recht fühlbaren Preiserhöhungen in der Allgemeinheit nicht die geringste Besorgnis hinsichtlich der Währung auftrat. Damit ergibt sich, wie sehr man bei dem Versuch einer Grenzbestimmung des unbedenklichen Umlaufsbetrages auf Gefühl angewiesen ist, statt auf noch so ausgeklügelte Berechnungen.

Da aber unter allem denkbaren wirtschaftlichen Unheil, das uns widerfahren kann, eine neue Inflation das schlimmste ist, so wird die Reichsbank bei so ungewisser Ermittelung des Gefahrpunktes gar nicht vorsichtig genug urteilen und handeln können, zumal auch die Grenzen zwischen Inflation und sonstiger Preissteigerung überaus flüssig sind. Wird nun gar in der Wirtschaft, wie es tatsächlich geschieht, eine neue Inflation gefürchtet oder erhofft — und das drückt sich gerade darin aus, daß die bisherigen Preisveränderungen frischweg als Inflation gewertet werden —, so liegt eine psychologische Einstellung vor, die die Reichsbank zum Schaden der Wirtschaft selbst zu noch größerer Vorsicht zwingt; das aber bedeutet noch weitere Zurückhaltung in der Kreditgewährung.

Mit dem Nachweis, daß eine Inflation nicht oder noch nicht bestehe, ist die Sache wohl vom Standpunkte der Verantwortung der Reichsbank aus, sonst aber nicht erledigt. Der Masse der Verbraucher kommt es darauf an, daß die Preise gestiegen, daß

Digitized by Google

die Kaufkraft ihres Geldes gesunken ist, weniger darauf, ob dies wirkliche Inflation darstellt; ob es von der Geld- oder von der Warenseite oder von welcher Seite sonst immer ausgeht, ist ihnen gleichgültig, sie wollen stabile oder wenigstens, da absolut stabile Preise im Ernst wohl niemand verlangen wird, stabilere Preise.

Bedenkt man, daß die frühere Inflation ihren Ausgang von der Warenseite her genommen hat, so ist schließlich die Besorgnis weiter Kreise, es könne doch mit der Zeit eine neue entstehen, begreiflich; daher ist die Beantwortung der Frage, woher denn sonst, da Inflation nicht vorliege, die fortgesetzten und beunruhigenden Preissteigerungen kommen, eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung, weil sich nur so ergeben kann, wo die treibenden Kräfte zu suchen sind, ob und in welchem Ausmaß sie ausgeschaltet oder abgeschwächt werden können und wo der Hebel anzusetzen ist. Ohne genaueste Untersuchung, am besten an Hand der Kalkulationen, geht das nicht ab, sonst schiebt jede Gruppe der Wirtschaft die Verantwortung auf die andere oder ausschließlich auf die Steuern, Spesen usw. In dem folgenden soll versucht werden, an Hand bescheideneren Materials eine Anschauung über diese Frage zu gewinnen und zu diesem Zwecke die Hauptkräfte herauszuheben.

Vorausgeschickt sei, daß sich beim Ueberblick über Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte ganz allgemein eine große Linie allmählicher, aber sicherer Preissteigerung erkennen läßt, die zwar Schwankungen aufweist, im ganzen aber sich überall und dauernd vollzieht. Es ist anzunehmen, daß diese Bewegung weitaus zum größten Teil das Ergebnis der im folgenden zu nennenden Kräfte darstellt. Ob darin zugleich eine etwaige Entwertung der metallischen Grundlage des Geldes, insbesondere des Goldes, zu erblicken ist, mag dahingestellt bleiben. Aber selbst wenn man dies annimmt, muß man sich darüber klar sein, daß der Anteil der Goldentwertung an der allgemeinen Preissteigerung nur ein bescheidener sein kann. Jedenfalls wäre eine Auswirkung etwa erhöhter Weltgoldproduktion so lange weniger bedenklich, als sie sich langsam genug vollzieht, und das wird sie stets tun, da sie nach bisherigen Erfahrungen nicht beliebig entwickelt werden, also eine eng an das Gold gebundene Geldschöpfung im Gegensatz zum Papiergeld immer nur in gewissen Grenzen fortschreiten kann. Das Rasche und Grenzenlose ist es, was bei der eben überwundenen Papierinflation so verheerend gewirkt hat; die doch sehr langsame und mäßige Geldentwertung, die sich im Zusammenhang mit steigender Goldproduktion oder mit Schwankungen in der Nachfrage nach Gold oder mit Schwankungen im Goldbesitz (Anhäufung in einzelnen Ländern) dauernd oder vorübergehend einstellen könnte, würde für die Einzelwirtschaften doch nur in relativ mildem Umfange und ohne jene ruinöse Einwirkung fühlbar.

Zu den Elementen nun, die dauernd in der Richtung einer allgemeinen Preissteigerung wirken, gehört in erster Linie der unausgesetzte Fortschritt der Zivilisation und die damit verbundene Erhöhung und Verfeinerung der Bedürfnisse aller. Die Auswirkung dieses Elements ist völlig natürlich und unvermeidlich.

Daneben stehen Einflüsse der Konjunkturen, welche auf die Gesamtentwickelung mehr oder weniger stark, je nachdem hemmend oder fördernd einwirken, sich aber zum Teil im Laufe der Zeit selbst korrigieren.

Sehr stark spielt, vielfach freilich nur Folge, vielfach aber auch als treibende Kraft hinein die Entwickelung der Einkommen, die sich aus dem Kampfe um den Produktionsertrag ergibt. Vor allem findet hier das Auf- und Emporkommen des Arbeiterstandes, sein intellektuelles und politisches Fortschreiten seinen Ausdruck. Nicht minder aber wirkt sich aus der steigende oder fallende Anteil, den die unzähligen, am gesamten Produktionsgang bis zur Konsumtion beteiligten Unternehmer an sich ziehen.

Aufgehalten oder verlangsamt wird die also bedingte Preissteigerung durch die Erweiterung der Produktion und technische und organisatorische Verbesserung des Produktionsprozesses.

Im Zusammenhang der Frage einer etwaigen neuen Inflationsgefahr und ihrer Vermeidung beansprucht ein besonderes Interesse die Entwickelung der Einkommen, da die natürlichen Schranken, die einer allzu raschen und heftigen Entwickelung entgegenstehen, hier schwächer sind und leichter beseitigt werden können als bei den übrigen Gruppen.

Die Steigerung der Einkommen als preissteigerndes Moment kommt verhältnismäßig am wenigsten zur Geltung in den Rohstoffpreisen, die mehr am Anfang der ganzen Güterbewegung stehen, als in den Preisen, die sich am Ende des Prozesses ergeben, den Konsumpreisen; die Entwickelung der ersteren spiegelt sich mehr wider im Großhandelsindex, die der letzteren mehr im sogenannten Reichsindex für Lebenshaltung (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung etc.). Dieser nun hat sich gegenüber 1913 bis Ende Juli 1925 auf 143,3 pCt., also um 43,3 pCt., und von da bis Ende August weiter auf 145 (also um 45 pCt.) erhöht. Noch bis Ende 1924, wo er 122,9 pCt. erreichte, blieb seine Entwickelung anscheinend — ohne Einschränkung vergleichbar sind die Ziffern nicht sämtlich — hinter der des Großhandelsindex zurück, der schon bei 134,3 pCt. angelangt war; dann aber näherte er sich dem nunmehr stabiler werdenden Großhandelsindex immer mehr, um ihn von Frühjahr 1925 ab in immer stärkerem Maße zu überschreiten; von Juni ab ging der Großhandelsindex sogar zurück, so daß er gegen den Lebenshaltungsindex Ende Juli um 9 pCt., Ende August sogar um fast 18 pCt. zurückblieb; damit ergibt sich gegenüber dem 31. Dezember 1924 zwischen beiden Indices eine Verschiebung von nicht viel weniger als 30 Punkten. Da die Lebenshaltungskosten von den Großhandelspreisen zweifellos erheblich beeinflußt werden, sollte man erwarten, daß sie mit ihnen doch mehr parallel laufen würden; das frühere lange Zurückbleiben des Lebenshaltungsindex war wohl nicht normal, zum Teil beruhte es auf der künstlichen Niederhaltung der Mieten, ferner auf der inzwischen geänderten Errechnungsmethode. Hat sich nun seit 1913 der Großhandelsindex per Saldo um nur 27,5 pCt., der Lebenshaltungsindex dagegen um 45 pCt. erhöht, so erhellt, wie hoch der Teil der Preissteigerung sein muß, der auf dem Weg zwischen Rohstoffgewinnung und -einfuhr bis zum Konsum entsteht. Hierin werden sich gewiß verschiedene Umstände auswirken, wie die steuerlichen und sonstigen öffentlichen Lasten, Leerlauf, Zinslast usw. Neben ihnen aber haben auch die Quoten, die auf dem Wege über Fabrikation und Handel als Einkommen unterwegs hängen bleiben, offenbar einen gegen früher stark erhöhten Anteil. Ist dies eine allgemeine Erscheinung — und das ist wohl anzunehmen —, so ist hier ein Element gegeben, das

Digitized by Google

allerdings aufmerksamer Beobachtung bedarf, zumal es bei der verflossenen Inflation mit die treibende Kraft gewesen ist.

Stehen Geldmenge und Preise in engem kausalen Zusammenhang, auch in der Richtung, daß erstere die letzteren, und zwar sehr erheblich beeinflußt, so darf nicht übersehen werden, daß dieser Zusammenhang nicht schlechthin gegeben ist. Die Vermehrung der Zahlungsmittel zum Zweck der Warenerzeugung oder des Warenumsatzes braucht an sich noch nicht bedenklich zu sein. Der Produzent oder Kaufmann, der die Noten im Kreditwege entnimmt, wird den Betrag schuldig, er muß ihn samt Zinsen — und die können recht hoch sein — wieder zurückzahlen, also die momentane Geldumlaufsvermehrung zumeist sehr bald wieder ausgleichen und somit zu einer vorübergehenden machen, so daß hieraus eine inflationistische Wirkung nicht eintreten kann. Je mehr die Notenausgabe — etwa spekulativ — übertrieben wird, um so größer ist die ausgleichende Rückzahlungsverpflichtung, die um so stärker drückt und wirkt, je energischer die Notenbank die Zinsschraube anzieht. Unter allen Umständen will der Kreditnehmer die mit dem kreditierten Gelde erworbenen Waren nicht dauernd behalten, er will und muß sie wieder verkaufen, und verwendet auch den erzielten Gewinn im allgemeinen nicht zu sofortiger Steigerung seines Konsums, sondern normalerweise und im Rahmen alter, wohlbegründeter Gewohnheit zur Kapitalbildung. Je mehr aber im übrigen das mit der Kreditentnahme geschaffene Geld Einkommen wird, insbesondere in Händen von Angestellten und Arbeitern, um so mehr wird es konsumiert und um so weniger wird es erspart und zu Kapital umgewandelt. Und diese Tendenz wird fraglos unterstützt durch die soziale Versicherungsgesetzgebung, an der hier zwar keine Kritik geübt werden soll, die aber zu einem guten Teil den sonst absoluten Zwang zu Rücklagen aus dem Einkommen erheblich vermindert hat. Dieser Umstand darf nicht übersehen werden, da sich hierin gleich allen freien Berufen selbst die kleinsten Unternehmer, also auch die große Masse der kleinen Gewerbetreibenden von der ganzen Kategorie der fest Entlohnten unterscheiden. Wie sehr die Inflation mit der Erhöhung des Einkommens der breiten Massen zusammenhängt, wird man verstehen, wenn man sich vergleichend klar macht, wie die Erhöhung des Einkommens einiger Großindustrieller wirkt, andererseits aber der gleiche Betrag verteilt auf die Massen. Nehmen wir an, eine Milliarde mehr wüchse als Einkommen etwa 1000 Unternehmern zu, eine Inflation entstünde nicht, sie würden das Geld in der Hauptsache nicht verbrauchen, sondern zum weitaus größten Teil in Kapital verwandeln. Auf die Masse in kleinen Quoten verteilt aber würde diese Milliarde zum weitaus größten Teil in den Konsum übergehen, zu einer erhöhten Nachfrage auf allen möglichen Gebieten führen und die Preise nach oben treiben. Die Notenmengen, die die Reichsbank seit Ende 1918 zumeist über das Reich ausgegeben hat, waren weit überwiegend Gelder für Gehälter, Löhne, Unterstützungen und dgl., die in den entscheidenden Momenten in den notwendigen Grenzen zu halten das Reich nicht genug politische Macht besaß und erst in der allergrößten Not wieder erlangt hat. Hier liegt die eigentliche Gefahr; es muß verhindert werden, daß die Unternehmer allgemein oder in größerer Zahl aus dem Gesamtproduktionsgang zuviel für sich zu Einkommen umwandeln mit seinen selbstverständlich auch hier vorhandenen Tendenzen zur Konsumtion; nicht minder bedenklich, sogar noch bedenklicher wäre es, wenn es den Beamten, Arbeitern und Angestellten gelänge, ihre Löhne zu rasch und zu stark zu erhöhen; gerade von hier aus hat die unheilvolle, langsam begonnene, lawinenartig verstärkte Bewegung von 1918 bis 1923 einen wichtigen, immer wieder neuen Antrieb erhalten. Die Notwendigkeit, die Massen der Bevölkerung in ihrer Kultur und Lebenshaltung zu heben, wird niemand ernstlich bestreiten; man wird sich nur zu fragen haben, ob nicht auch hierbei auf die jeweilige Wirtschaftslage der Nation gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Unter allen Umständen ist aber die ganze Frage viel zu kompliziert, als daß sie sich nur oder auch nur vorwiegend mit dem bequemen Mittel der Lohnerhöhung lösen ließe; an dieser Tatsache vorbeigehen heißt die wichtigste Lehre der vergangenen Inflation in den Wind schlagen, heißt mit der Gefahr neuer Inflation spielen. Jede Massenlohnerhöhung ohne gleichzeitig entsprechend gesteigerte Produktion wird wettgemacht durch die Erhöhung der Preise, die sich ganz natürlich nach zwei Richtungen ergeben muß: einmal durch Verteuerung der Produktion selbst in jedem von der Lohnerhöhung betroffenen Zweige, vor allem aber durch Vermehrung der Nachfrage auf dem gesamten Markt infolge der nominell erhöhten Kaufkraft aller. Ob die überaus große Verantwortung, die auf diesem Gebiete die Regierung, insbesondere das Arbeitsministerium, die Parteien, nicht minder die Unternehmerschaft sowie die Arbeiter und ihre Führer trifft, überall in vollem Umfang erfaßt wird, erscheint zweifelhaft. Soviel dürfte wohl sicher sein, daß zunächst die Hebung der Massen nur sehr allmählich möglich ist; daß es ferner mit dem mehr oder weniger mechanischen, momentan betäubenden und trügerischen Mittel der Lohnerhöhungen nicht oder nur in geringem Maße geht, daß andere Methoden erdacht werden müssen.

Wenn oben aus der allzu starken Divergenz in der Entwickelung des Großhandelsindex und des Lebenshaltungsindex der Schluß gezogen wird, daß aus dem ganzen Güterstrom verhältnismäßig zuviel Einkommen abgeschöpft wird, so ist das nicht bloße Vermutung; es wird bestätigt durch gewisse Einzelfeststellungen, die ohne besondere Systematik, so wie sie der Zufall bot, gemacht worden sind. Es liegt vor eine Kalkulation aus der Branche der Herrenmaßschneiderei, und zwar für Herstellung eines besseren Anzuges für Juli 1914 und Juli 1925. Wenn der Gesamtpreis für 1914 77 Mark und für jetzt 162 RM. beträgt, so sieht man, daß es sich um relativ bescheidene, keineswegs übertriebene Verhältnisse handelt. Hiernach ist nun der Arbeitslohn (48 Arbeitsstunden à 45 Pf. =) M. 21,60 gestiegen auf (49 Arbeitsstunden à 95 Pf. =) M. 46,55; das bedeutet ein plus von M. 24,95 oder 115 pCt.; die betreffende Arbeiterkategorie hat also ihren Anteil weit mehr gesteigert, als der Entwickelung der Lebenshaltungskosten (45 pCt.) entspricht. Bemerkt sei auf Grund besonderer Ermittelung, daß es sich um Arbeiter handelt, die 1925 ungefähr gleich dauernd beschäftigt wurden wie 1914. In derselben Kalkulation werden zu den Löhnen 10 pCt. Werkstellen-Unkosten zugeschlagen, die also 1914 mit 2,16, 1925 aber, da ja die Grundzahl erhöht erscheint, mit 4,65

Digitized by Google

errechnet wurden. Ob die Werkstellen-Unkosten wirklich in diesem Maße gewachsen sind, darf bezweifelt werden, da wesentliche Ausgaben für Reklame usw. sowie für Angestellte nicht vorliegen und in der Hauptsache nur Miete, Heizung und Beleuchtung in Betracht kommen, die aber sicher weit weniger stark gestiegen sind als die Löhne; stimmt das, so steckt hierin, ebenso wie in dem Preis für Stoffe (1914 = 39, 1925 = 75 M.) und für „Zutaten" (7 und 17,40) noch ein Sondernutzen für den Unternehmer, der in dem folgenden Posten Verdienst, der auf Lohn und Werkstellen-Unkosten aufgeschlagen wird, nicht erkennbar wird. Dieser Verdienst bleibt mit dem Satz von 33 prozentual unverändert, beträgt aber infolge der Erhöhung der Grundlage nunmehr 17,30 statt 7,84. Also auch der Unternehmer hat wie sein Arbeiter sein Einkommen erheblich, weit über die Steigerung des Lebenshaltungsindex hinaus gesteigert, beide sind im Einkommen vorangekommen, absolut und vermutlich auch relativ (verglichen mit anderen Bevölkerungsteilen); dabei ist aber der Nutzen des Unternehmers an den oben vermerkten drei Punkten gar nicht berücksichtigt! Er wird im ganzen den Arbeiter sogar noch übertreffen, also noch mehr als dieser zur Steigerung der Anzugspreise beigetragen haben. Selbstverständlich haben in gleicher Richtung auch die Materialpreise gewirkt, die aber immerhin nur von 46 auf 92,40 gestiegen sind, also um nur etwa 100 pCt., während Arbeitslohn und „Verdienst" ein Anwachsen von 29,44 auf 63,85, also um 34,41 RM. oder fast 117 pCt. aufweisen. Nun ist die Anfertigung eines Anzuges nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Produktionsgang, der sich erstreckt von Erzeugung oder Import der Rohstoffe bis zum Verkauf an den Konsumenten. Stellt man sich bei den übrigen Etappen (Importeure, Spinner, Weber, Großhandel) auch nur einigermaßen entsprechende Verhältnisse vor, so hat man ein ungefähres Bild von der Wirksamkeit des in Rede stehenden Teuerungsfaktors, zum mindesten — und zu dieser Einschränkung wird sich ein gewisser Anhalt im folgenden ergeben — soweit die Löhne in Betracht kommen.

In einer Kalkulation, die aus der Weberei stammt und die Herstellung eines Meters 128/130 Kammgarn-Gabardine-Stoff betrifft, belaufen sich die Gestehungskosten (Material und Fracht, Weblohn, Farbe und Verpackung) Ende 1913 auf 3,095 M., Juli 1925 auf 5,8667 M., d. i. eine Steigerung um M. 2,7717 = 89,5 pCt. Der Weblohn, also der Anteil des Arbeiters, stieg von 29,4 auf 48,11 Pf., d. i. um 18,71 Pf. oder 63,6 pCt. Eine weitere Weberei-Kalkulation (103/105 cm Woll-Popeline) zeigt eine Erhöhung der Gesamtgestehungskosten von 127,40 auf 249,73, also um 122,33 Pf. oder 96 pCt.; der Arbeitslohn wuchs von 9,40 auf 21,08, also um 11,68 Pf. oder 124 pCt. Man sieht auch bei diesen beiden Beispielen, daß der Arbeiter die Steigerung der Lebenshaltung im Lohn nicht nur hereingebracht hat, sondern, wenn auch in recht verschiedenem Maße, noch wesentlich darüber hinausgelangt ist.

In diesen beiden Fällen lag sowohl 1913 wie 1925 der Verkaufspreis des Fabrikanten 15 pCt. über den angegebenen Gestehungskosten. Darin würde an sich eine ähnliche Steigerung des Unternehmergewinnes sich zeigen wie oben bei der Anzugkalkulation; während aber in dieser die Unkosten des Unternehmers, sogar die Umsatzsteuer schon abgesetzt sind, sind hier die 15 pCt. nur Bruttonutzen und bei den gegen 1913 stark gestiegenen sonstigen Unkosten ergibt sich, daß der Nettonutzen, also das Einkommen des Unternehmers, keineswegs in gleichem Verhältnis gestiegen ist; vielmehr wird versichert, daß der Nettonutzen pro Meter kaum höher sei als 1913, daß also der Unternehmer diesen Nettonutzen den allgemeinen Preissteigerungen nicht habe anpassen können.

Selbstverständlich liegen die Verhältnisse auch bei den Arbeitern keineswegs überall gleich. Im Berliner Baugewerbe betrug der Normallohn

	für Maurer		für ungelernte Arbeiter	
	pro Stunde M.	pro Arbeitstag M.	pro Stunde M.	pro Arbeitstag M.
1913 (9 Stunden) .	—,82	7,38	—,57	5,13
1925 (8 Stunden) . (nach d. Streik)	1,25	10,—	—,96	7,68

Das bedeutete für 1925 gegenüber 1913 pro Arbeitstag
beim Maurer ein Mehr von . . . . M. 2,62 = 35,5 pCt.
beim Arbeiter ein Mehr von . . . . M. 2,55 = 50 pCt.

Damit hätte die eine dieser Gruppen den vorkriegsmäßigen Reallohn nicht ganz erreicht, die andere ihn nicht erheblich überschritten; dabei ist freilich zu bemerken, daß in diesen Ziffern die Wirkung der Lohnerhöhung nicht erschöpft ist, da darin eine angeblich vielfach noch immer vorhandene Minderleistung keinen Ausdruck findet. Nun war nach Berichten der Baufachpresse die Höhe der Gesamtbaukosten im Jahre 1925 schon vor der Streikbeendigung im Durchschnitt mit 70 bis 80 pCt. höher anzunehmen als 1913. Im Gegensatz zu obigen Löhnen waren demnach die Gesamtbaukosten erheblich mehr gewachsen als Großhandels- und Lebenshaltungsindex. Daraus ergibt sich, daß in anderen Beziehungen (Löhne für anderweite am Bau beteiligte Arbeiter, Preise der Materialien usw.) noch stärkere Steigerungen eingetreten sind, als jenen 70 bis 80 pCt. entspräche. Bei der außerordentlichen Bedeutung des Bauwesens, namentlich im Hinblick auf die Wohnungsnot, erscheint auf diesem Gebiet besonders genaue Untersuchung angebracht, insbesondere darüber, was alles in allem, also auch bei den Baumaterialien, als Unternehmergewinn irgendwelcher Art übrigbleibt.

Daß, soweit der Anteil des Unternehmergewinns an der Preisgestaltung in Frage kommt, die Konventionen aller Art die größte Aufmerksamkeit verdienen, ist auf allen Seiten hinreichend bekannt. Gegen den Gedanken der Gesunderhaltung der Gewerbe durch verständige Preisabmachungen wird schwer etwas eingewandt werden können, er wird aber völlig diskreditiert durch die Uebertreibungen, die vorkommen und vielleicht eine größere Bedeutung haben, als allgemein bekannt ist, denn naturgemäß werden diese Dinge von den Beteiligten mit einer gewissen Heimlichkeit umgeben. Hierfür sei ein treffendes Beispiel angeführt. Ein Händler, der einem Verband seiner Branche ferngeblieben ist, schreibt: „Für meinen Artikel bezahle ich in der Fabrik 1,20 bzw. 1,30 M. und biete sie meiner Kundschaft zu 1,50 bzw. 1,65 M., also mit etwa 20 pCt. Nutzen an. Das ist dem Verband zu niedrig, ich soll 2 M., also einen Aufschlag von 60 pCt. und mehr nehmen." Der Verband verlangt in einem Schreiben die eindeutige Erklärung des Händlers, daß er künftig seine „Unterbietungen" unterlassen werde, und droht ihm, daß der Händler sonst bei den in Betracht kommenden prominenten

Digitized by Google

Fabrikantenfirmen nicht mehr auf Lieferung rechnen könne. Hier auch nur ein Wort hinzuzufügen, erübrigt sich.

Man wird sich hüten müssen, aus diesen wenigen Beispielen allzu sichere und allgemeine Schlußfolgerungen zu ziehen, die erst dann möglich sind, wenn größere zusammenhängende Abschnitte verläßlich untersucht sind. Im ganzen wird man die oft gehörte Behauptung, daß die Arbeiter, weniger die Angestellten und Beamten, mit ihren Löhnen den Preisen gut gefolgt, zum Teil sogar vorangegangen sind, wohl als richtig ansehen dürfen. Weit verschiedener als bei den Arbeitern usw. dürften die Dinge bei den Unternehmern liegen, von denen ein Teil, vielleicht mehr die kleineren, recht gut, andere aber recht schlecht abschneiden. Bemerkenswert erscheint nach dieser Richtung folgende Einzeltatsache, die vielleicht typisch und nach verschiedenen Richtungen interessant ist. In einer mitteldeutschen Stadt von 20 bis 30 000 Einwohnern sucht jemand durch die Zeitung ein Darlehen von 4000 M. Er erhält darauf nicht weniger als 35 Angebote, sämtlich von Bäckern, Fleischern und Gastwirten.

Es kommt in unserem Zusammenhang zunächst nicht allzusehr darauf an, ob bei den Preissteigerungen die Uebersetzung gewisser Gewerbe, namentlich des Handels, eine größere oder geringere Rolle spielt. Wesentlich ist, daß eine gesteigerte Abschöpfung von Einkommen aus der gesamten Güterbewegung zu der gegenwärtigen Steigerung der Preise erheblich beigetragen hat und beiträgt. Dabei darf aus oben schon genanntem Grunde vermutet werden, daß in der Preisbildung für das betreffende Einzelprodukt die etwaige Erhöhung des Unternehmergewinnes an Wirksamkeit hinter der Erhöhung der Arbeiterlöhne durchaus nicht zurückbleibt, vielfach ist sogar der relative Anteil der letzteren an der Preisbildung gegen früher nicht gewachsen, da durch Verbesserung der Fabrikationsmethoden usw. inzwischen ein Gegengewicht entstanden ist. Dahingegen ist die Erhöhung der Löhne, wie gleichfalls schon ausgeführt, in Hinsicht der damit verbundenen Steigerung der Kaufkraft und der allgemeinen Erhöhung der Preise, also in der Wegbereitung für eine neue Inflation, gefährlicher, zumal Lohnerhöhungen die Neigung haben, von einem Zweige auf den anderen, ja, mehr oder weniger auf alle überzuspringen, nicht nur durch Weiterwirkung der Verteuerung des Produkts, sondern schon durch das Beispiel und durch die unselige ewige Verquickung der Lohnfragen mit der Politik. Neben dieser Gefahr, die heute rein von innen her drohen könnte, darf die andere eng damit zusammenhängende, keineswegs geringere, auf dem Umweg über das Ausland her zur Geltung gelangende nicht vergessen werden: Erhöhung von Löhnen und Preisen mindert die Ausfuhr und führt dazu, daß die Verschuldung an das Ausland immer mehr wächst statt abzunehmen. Ist die Reichsbank in der Lage, ihre Kredite niederzuhalten, so mag es ihr bei der großen Kapitalnot der deutschen Wirtschaft gelingen, den Erwerb auch von Devisen sowohl bei ihr selbst wie am Markte in Schranken zu halten. Welche Gefahren sich daraus für alle Gruppen ergeben, die Importe auf Kredit — direkten oder indirekten ausländischen Kredit — tätigen zum Zweck inländischen Verzehrs, liegt auf der Hand. Hängt die Gestaltung und der Umfang des Konsums zu einem guten Teil ab von der Höhe der Einkommen, so hängen von der letzteren auch ab Höhe und Gefährlichkeitsgrad der Auslandskredite, insofern sie auch die Einfuhr von Konsumgütern erleichtern und erhöhen. Darum ist die Frage der Löhne und Unternehmergewinne auch hier von großer Bedeutung. Um so mehr erscheint nicht allein die baldige systematische Untersuchung aller wichtigen Branchen erforderlich, sondern auch schleunige praktische Eingriffe an den Stellen, wo das Räderwerk falsch läuft. Außer der Frage der Löhne kommt hier namentlich die hochwichtige, mitunter krasse Formen annehmende Tätigkeit jeder Art von Kreiskonventionen und ihre Wirkung für Untersuchung und regelnden Eingriff in Betracht.

Der Einfluß der Reichs-, Staats- und Gemeindesteuern auf den Produktionsgang ist hier absichtlich nicht näher herangezogen worden, da er in letzter Zeit oft genug im Vordergrunde der Erörterung gestanden hat und in seiner großen und maßgebenden Bedeutung für die Preisentwickelung hinreichend bekannt ist.

Besteht nun nach all diesem eine praktische Gefahr für die Währung?

Die Reichsbank ist in der Lage, ihren Kredit und damit ihren Notenumlauf, also auch den gesamten Zahlungsmittelumlauf in gewissen Grenzen zu halten. Kommt es nicht zu ganz außergewöhnlichen politischen Entwickelungen, die sie einfach über den Haufen rennen, so bleibt der Wert ihrer Noten fest. Das Reich, dessen freilich zum guten Teil durch die Verhältnisse bedingte Finanzgebarung bei der verflossenen Inflation eine so entscheidende Rolle gespielt hat, kann bei der Reichsbank nur in ganz geringem Umfang und nur ganz vorübergehend borgen, an anderer Stelle findet es auf absehbare Zeit keinen Kredit, es kann also auf dem gefährlichen Gebiet der Lohn- und Gehaltserhöhungen trotz seiner oft kritisierten Steuerhamsterei nur bis zu einem gewissen Punkte gehen. Und die Unternehmer? Sie können zwar die Kredite, die sie erlangen, und die sind im Ausland beschränkt und im Inland letzten Endes in ihrer Höhe von der Reichsbank abhängig, dazu verwenden, um freiwillig oder gezwungenermaßen Lohnerhöhungen zu bewilligen. Gehen sie aber zu weit darin, so fehlt es an Mitteln im übrigen, zur Beschaffung von Rohmaterial usw. und die Folge allzu weitgehender Erhöhung der Löhne ist die Einschränkung der Produktion und der Umsätze, und das bedeutet erhöhte Arbeitslosigkeit.

Die Reichsbank wird in bezug auf ihre Kredite hart sein müssen, ja, sie ist einfach durch das Gesetz dazu gezwungen. Nun kann der Erfolg mehr oder weniger starker Restriktion der sein, daß die allzu heftige Entwickelung der Löhne und Preise gehindert und in Ansehung der Währung der Zweck auch ohne Hemmung der Wirtschaft erreicht wird; anderenfalls wird der Export gefährdet und die innere Wirtschaft eingeschnürt, wie es eben kurz geschildert ist. Und diese Folgen der Restriktion sind allerdings schwer genug. Selbstverständlich aber wird hierfür nicht die Wirtschaft und ihre Faktoren, sondern nur wieder die Reichsbank selbst verantwortlich gemacht, sie wird wieder und noch mehr in den Mittelpunkt der Tageskämpfe gerissen; daraus ergeben sich trotz der internationalen Festlegung durch die Dawes-Abmachungen Gefahren, denen zu entgehen größte Festigkeit und Wachsamkeit der Bankleitung nötig sein wird. Trotz aller

Digitized by Google

Festigkeit und Wachsamkeit kann die Reichsbank ihre Aufgabe auf die Dauer nicht erfüllen, wenn in der übrigen Wirtschaftspolitik dauernd Faktoren die Ueberhand gewinnen, die einer gesunden Währungs- und Bankpolitik entgegenwirken.

Im vorstehenden ist auch das zweite Hauptproblem der vergangenen Monate, das Kreditproblem, wiederholt berührt, ein Problem, das uns wohl noch lange beschäftigen wird. Die Wirtschaft ist von Betriebsmitteln entblößt, die Bildung neuen Kapitals geht sehr langsam vonstatten; viele, die früher von ihrem Einkommen Rücklagen machten, sind dazu heute nicht mehr imstande, viele andere, die es an sich bei entsprechender Sparsamkeit vielleicht könnten, sehen davon ab, aus einer geistigen Einstellung heraus, wie sie sich in der Inflation, dieser mörderischsten aller Krankheiten des nationalen Wirtschaftskörpers, ergeben hat. Und doch sollte natürliches Empfinden, wie auch unbefangene Beobachtung der Natur, bei der unverdrossener Neuaufbau sich stets unmittelbar an die Zerstörung anschließt, lehren, daß die Neubildung von Kapital auf unserer ganz auf Kapital eingestellten Wirtschaftsstufe das erste sein wird, an das wir heranzugehen haben.

Der damit wiederholte, oft gehörte Ruf nach Sparsamkeit soll nicht in dem üblichen Sinne verstanden sein, daß immer nur der andere oder aber am liebsten die breite Masse sparen soll. Es gibt Dinge genug, an denen auch andere Kreise als diejenigen, die unter dem Begriff „Volk" oft gemeint sind, sehr wirksam sparen könnten. Es sei z. B. hingewiesen auf Vergnügungsreisen in fremde Länder; wurde allein für Frühjahr 1924 die Zahl der Italienreisenden auf viele Zehntausende angegeben, wie hoch mag erst im Jahre 1925 die Zahl der erholungshalber nach Oesterreich, Italien, der Schweiz und dem Norden Reisenden gewesen sein! Die stets und mit Recht betonte „Billigkeit" des Aufenthalts im Ausland mag deutlich machen, daß hier auch bei anderen inländischen Stellen Fehler vorliegen, und zwar in erster Linie bei dem deutschen Hotelgewerbe mit seinen zu hohen Preisen; sie kann aber die falsche nationalwirtschaftliche Einstellung der Reisenden selbst nicht entschuldigen. Dieser Teil unserer Außenbilanz hat zudem valutarisch besonderes Interesse; er wirkt auf unsere Zahlungsbilanz wie ein Import (und zwar von Luxuswaren). Diesem Posten, der bei Handelsvertragsverhandlungen nicht zu seinem Rechte kommt, steht ein ähnlicher Posten auf der Aktivseite unserer Zahlungsbilanz nicht gegenüber. An ihm sind die großen Massen kaum beteiligt. — Daß es aber noch mehr Dinge gibt, an denen man ohne Schaden für sich selbst und für die Allgemeinheit sparen und die Mittel zu der so notwendigen Kapitalbildung gewinnen kann, bedarf keines Wortes.

Ein weiterer die Kapitalneubildung hemmender Umstand besteht anscheinend darin, daß so viele sich nicht darin finden können, wieder klein anzufangen und langsam und geduldig wieder aufzubauen. Der einzelne Deutsche kann aber nun einmal nicht mehr mit so und so viel Tausenden, das gesamte Volk nicht mehr mit so und so viel Milliarden in einem Jahre vorankommen wollen; die Einheit, mit der man hierbei rechnen kann, kann sich dort nur mehr in Hunderten, hier in Hunderten von Millionen ausdrücken. Es ist töricht, die kleinere Summe nicht mehr ersparen und lieber vertun zu wollen, weil die größere unmöglich ist. Kann man, gemessen an der Zunahme der Sparkassen- und Bankeinlagen, die Kapitalbildung in Deutschland im letzten Jahre mit nicht viel mehr als einer Millarde annehmen, so erhellt, welche Bedeutung es haben würde, wenn diese Summe durch Ersparung an fremdem Obst und Wein, an fremden Luxusstoffen, an Auslandsreisen, aber auch an manchen inländischen Dingen Jahr um Jahr geduldig um eine gewisse Zahl an Millionenhunderten erhöht würde, die der notleidenden Wirtschaft zugute käme.

Wir haben in Deutschland seit langem schwer an der Frage der Entlohnung der Angestellten und Arbeiter zu tragen, die, lange Zeit hindurch nicht mit Unrecht, unser politisches und wirtschaftliches Leben beherrscht hat. Zurzeit und auch noch auf Jahre hinaus dürften indessen die Fragen des Kapitals die schwierigeren, gefährlicheren und wichtigeren sein. Kommt es darauf an, Arbeit zu schaffen für die Massen der Arbeiter, so steht demgegenüber die Frage, ob sie etwas mehr oder weniger Lohn erhalten und demnach ihre Lebenshaltung etwas besser gestalten können oder nicht, denn doch erst in zweiter Linie. Kapitalmangel macht aber zurzeit erwiesenermaßen vielfach unmöglich, der deutschen Wirtschaft an sich wohl erlangbare Aufträge und damit Erwerbsgelegenheit überhaupt zu gewinnen. Es wird nötig sein, sich klarzumachen, daß die Frage, überhaupt Beschäftigung für die Arbeiter zu sichern, weit wichtiger ist als die Frage, zu welchen Lohnsätzen dies geschehen kann, daß im Anschluß hieran bei der heutigen Lage der Dinge — das muß einmal ganz offen ausgesprochen werden — nicht Arbeiterfragen, sondern die Fragen des Kapitals, der Kapitalbildung und des Kredits es bis auf weiteres sind, die das Feld beherrschen. Ob diese Fragen, namentlich die Frage neuer Kapitalbildung in ihrer großen und überragenden Bedeutung von den gesetzgebenden Faktoren auch nur begriffen sind, daran muß man angesichts der Steuergesetzgebung, insbesondere der Staffelung der Einkommensteuer, zweifeln.

Es ist allerdings bequemer, nach der Reichsbank und ihren Einrichtungen zu rufen, statt sich auf andere Weise, namentlich durch wohlerwogene Einschränkung und Sparsamkeit zu helfen. Der Ruf nach der Reichsbank bedeutet Ruf nach der Notenpresse. Schon die Erwähnung dieses Wortes sollte nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, die Situation hinreichend beleuchten und klarmachen, wie notwendig die Schranken sind, die die Bank sich auferlegt. Dem früher hierüber Gesagten ist hier wenig hinzuzufügen. Betont mag nur werden, daß auch bei starker Beschränkung der Kredite trotz allem nur mehr oder weniger große Teile der Wirtschaft Not leiden, daß aber eine abermalige Inflation, wie sie durch allzu liberal den „Bedürfnissen der Volkswirtschaft" angepaßte Kreditgabe mittels der Notenpresse immerhin befördert werden könnte, aufs neue die ganze Wirtschaft zerfressen würde. Würde aber im ganzen Volke an Stelle der überall trotz unserer Lage herrschenden Lust, nur immer den Verbrauch zu steigern, wieder der natürliche und notwendige Trieb zum Sparen Oberhand gewinnen, so würde damit nicht nur Kapital gebildet werden, die Reichsbank würde auch solcher Einstellung gegenüber kein Bedenken zu haben brauchen, mit ihrer Kreditgewährung näher an die

Digitized by Google

Grenzen heranzugehen, die ihr ziffernmäßig durch das Bankgesetz gegeben sind, als jetzt, wo sie sich einer stark konsumtiv gerichteten psychologischen Einstellung fast aller noch nicht ganz verarmten Kreise gegenübersieht. Probleme, wie Befestigung der Währung und Aufrichtung der Wirtschaft, sind eben nicht Probleme einzelner Stellen, sondern Probleme des ganzen Volkes, an deren Lösung alle beteiligt sind. Es erscheint wohl angebracht, dies bei jeder Gelegenheit sehr stark in den Vordergrund zu rücken, obwohl es sich hier um moralische Dinge, von denen man in der Wirtschaft im allgemeinen nicht gerne hört, um moralische Umstellung und Anstrengung handelt; ohne solche geht es aber nun einmal nicht; sonst gibt es nur eins, was zur Heilung führen kann, die Not! Muß sie, noch nicht überwunden, erst wiederkommen und so fürchterlich werden, wie Herbst 1923?

Muß man zusammenfassend sagen, daß der Stand unserer Währung zwar gesund ist, daß sie sich jedoch noch im Stadium der Rekonvaleszenz befindet, so ist die Reichsbank nicht in der Lage, ihre Kredithergabe nach den Bedürfnissen der Wirtschaft zu bemessen. Rein formell hat sie sich nach dem Gesetz zu richten, welches vorschreibt, daß sie ihre Noten zu mindestens 40 pCt. durch Gold und Devisen nach näherer Vorschrift des § 28 des Bankgesetzes gedeckt halten muß. Von der hiernach zulässigen Grenze war sie zwar bisher stets entfernt und sie hätte rein rechnungsmäßig mehr Noten emittieren, also auch mehr Kredite geben können. Aber zunächst ist es bedenklich, nahe an die jeweilige Grenze heranzukommen. Der Monatsschluß bringt regelmäßig außerordentliche Ansprüche, die die vorher meist stattliche Reserve sehr stark vermindern; aber das neue Bankgesetz ist starrer als das alte, das Vorsorge getroffen hatte, den regelmäßigen Steigerungen wenigstens an den Quartalen in Ansehung der zulässigen Notenmenge Rechnung zu tragen. Heute steht jeder Wochenschlußtag dem anderen gleich, und die Reichsbank muß j e d e r z e i t ihre Kredite und ihren Notenumlauf so halten, daß sie auch an den Stichtagen durchaus gegen ein Ueberschreiten der festgelegten Grenzen gesichert ist. Hier muß sie aber um so vorsichtiger sein, je mehr sie auch auf den Abzug von den Devisen, also einer Verminderung ihrer Deckungsmittel, gefaßt sein muß, die sie wohl durch ihre Kreditpolitik sehr erschweren, aber doch nicht ganz hindern kann. Und mit gewissen Ueberraschungen muß sie hinwiederum um so mehr rechnen, je mehr die deutsche Wirtschaft ausländische Kredite aufgenommen hat, deren Rückzahlung jederzeit oder doch jeweils in kurzer Frist verlangt werden kann. Aber auch abgesehen von diesen zum Teil formalen Gründen muß, was nicht genug betont werden kann, die Reichsbank zurückhalten, sie kann und darf mit ihren Krediten nicht höher gehen als bis zu der Grenze, innerhalb deren die preissteigernde Wirkung ihrer Kredite, die Umlagerung des Preisantriebs von der Waren- auf die Geldseite, kurz das Entstehen einer Inflation, ausgeschlossen ist. Bei der heute noch bestehenden Disposition des Wirtschaftskörpers und besonders bei der noch vorhandenen psychologischen Verfassung des Volkes wird daher die Bank auch weiterhin nur langsam und sehr vorsichtig den Kreditbedürfnissen und Anforderungen der Wirtschaft Rechnung tragen können.

Waren und sind somit der Reichsbank hinsichtlich der Kreditgewährung sehr ernste Schranken auferlegt, so bedeutet das keineswegs, daß sie sich nun allen Kreditwünschen einfach verschlösse. Die Kontingente des 7. April 1924 sind nach und nach umgestaltet und den gerechten Bedürfnissen angepaßt, sie sind durch Sonderkredite, die aber mehr und mehr wieder beseitigt werden, ergänzt, sie sind allgemein um etwa 15 pCt. erhöht, es sind die Kontingente hier und da mit Rücksicht auf Saisonbedürfnisse stärkeren Umfangs zeitweise erweitert worden. Der Ankauf von Bankakzepten, die den von der Reichsbank selbst mit großer Mühe wieder in Gang gebrachten Privatdiskontmarkt durchlaufen haben, ist ohne Anrechnung auf die Kontingente möglich, insofern die akzeptierenden Banken mit der Hergabe ihres Akzeptes gewisse Grenzen innehalten. Die Gesamtsumme der im Portefeuille der Reichsbank befindlichen Wechsel bedeutet aber noch lange nicht die Gesamtsumme der auf der Basis der Ausgabe von Noten oder notenähnlichen Geldzeichen gewährten Kredite; es kommen nämlich hinzu die von der Reichsbank bei anderen Stellen — mit der Verpflichtung jederzeitiger Rücknahme — rediskontierten Wechsel und die Wechselbestände, die in Durchführung der Reform von der Reichsbank auf die Rentenbank übertragen worden sind, ferner die Wechselkredite der Privatnotenbanken, schließlich aber auch noch die Kredite der Deutschen Golddiskontbank, und zwar insofern die bei dieser entliehenen Pfunde usw. nicht in natura gebraucht, sondern bei der Reichsbank in Reichsmark umgewandelt worden sind.

Angesichts dieser Tatsache mutet es sonderbar an und zeigt, mit wie wenig Sachkentnis heutzutage zuweilen in so schwieriger Materie geurteilt wird, wenn in ernsthaften Blättern unter Hinweis auf eine drohende D e flationsgefahr darauf hingewiesen wird, die Wirtschaftskredite der Reichsbank hätten betragen: im Oktober 1924 2373,1 Mill., 31. Januar 1925 1852,4 Mill., 7. Juli 1925 1595,3 Mill. Daß am 31. Januar 1925 352 Mill. M. Wechsel vereinbarungsgemäß an die Rentenbank abgegeben waren und nun bei dieser auf der Basis der ausgegebenen Rentenmarkscheine weiterliefen und daß diese Summe bis zum 7. Juli bis auf 699,6 Mill. angewachsen war, wird hier verschwiegen. Setzt man diese Beträge hinzu, so ergibt sich eine Entwickelung von 2373,1 auf 2204,4 und 2294,9 Mill. M. Fügt man aber noch die Wechselbeträge, die von der Reichsbank im Rediskontwege an verschiedene öffentliche Stellen abgegeben wurden, hinzu, nämlich an den betreffenden Terminen 277,5, 480 und 540 Mill., so zeigt sich, daß der Stand der von der Reichsbank an die Wirtschaft doch nun einmal gegebenen und auf der Basis des Zahlungsmittelumlaufs noch laufenden Kredite betrug:

im Oktober 1924	2650 Mill. M.
31. Januar 1925	2684,4 Mill. M.
7. Juli 1925	2834,9 Mill. M.

Hieraus ergibt sich, wenn man die Landwirtschaft ausscheidet, deren von der Reichsbank an die Rentenbank gegebene Wechsel sich bis Mitte des Jahres 1925 im ganzen wenig verändert haben werden, daß die Reichsbank ihre Kredite an die Wirtschaft, worunter aber immer noch ein gewisser, wenn auch kleinerer Betrag auch die Landwirtschaft betrifft, sogar beträchtlich erhöht hat. Ein Bild zu

Digitized by Google

gewinnen über die auf den Schultern der Währungsinstitute jeweils lastenden Kredite dient folgende Tabelle:

	Kredite d Reichsbank (Wechsel-, Scheck- u. Lombardbestände)	von der Reichsbank an öffentl. Stellen rediskontiert. Wechsel	an die Rentenbank abgegeben	zusammen	Kredite der Privatnotenbanken	zusammen
29. 11. 24	2309	398	15	2,722	92	2,814
31. 1. 25	1852	480	352	2,684	167	2,851
7. 7. 25	1595	540	698	2,833	213	3,046
7. 8. 25	1730	445	700	2,875	221	3,096

Hierin sind aber die Kredite der Deutschen Golddiskontbank nur zum Teil mit einbegriffen, nämlich insoweit diese bei der Reichsbank Wechsel rediskontiert hat; nicht dagegen sind einbegriffen die Wechsel, die die Golddiskontbank anderweit oder überhaupt nicht rediskontiert hat, deren den Kreditnehmern ausgezahlter Pfund- oder Dollarbetrag aber von diesen an die Reichsbank begeben und in Reichsmark umgewandelt worden ist.

Die durchschnittliche Höhe der von den Emissionsinstituten gegebenen Kredite, die man einmal als Währungskredite bezeichnen kann, war im Jahre 1913 viel niedriger. Sie betrug

bei der Reichsbank
(Wechsel, Schecks, Lombards) . 1221 Mill. M.
bei den Privatnotenbanken
(Wechsel, Schecks, Lombards) . . 180 Mill. M.
1401 Mill. M.

Das ist weit weniger als die Hälfte des Standes vom 7. August 1925. Daß auf die Rentenbank übertragene Wechsel in dieser Zusammenstellung berücksichtigt werden müssen, obwohl sie nun nicht mehr bei der Reichsbank selbst laufen, ist wohl selbstverständlich. Es ist maßgebend, daß sie ihren Gegenwert finden in einem Teil unseres Zahlungsmittelumlaufs, und wenn auch die allmähliche Amortisation dieses Teils zu erfolgen hat, so ist doch so viel klar, daß der Verkehr nicht einfach auf diese Zahlungsmittelsumme verzichten kann. Sie muß also ersetzt werden, und das kann nur wieder geschehen durch Notenemission der Reichsbank, die mehr oder weniger unter Diskontierung von Wechseln erfolgen wird. Es ist also damit zu rechnen, daß die Gesamtsumme der in Deutschland auf Grund von Notenemissionen irgendwelcher Art laufenden Kredite sich bis auf weiteres mindestens auf ungefähr der genannten Höhe halten wird.

Einer der Hauptpunkte der großen Reformen innerhalb des Dawesprogramms war die Zuleitung fremden Kapitals durch die Auslandsanleihe. Bis zu deren Durchführung war als ein Ueberleitungsprovisorium die Deutsche Golddiskontbank gegründet worden. Mit dem neuen Bankgesetz wurde sie zunächst ganz planmäßig auf den Aussterbeetat gesetzt, sie wurde ihres, übrigens niemals benutzten Notenausgaberechts entkleidet und trat in den Zustand der Liquidation ihrer Geschäfte ein, die sie unmittelbar nach dem Erlaß des Bankgesetzes begann. Den Höchststand ihrer Kredite hatte sie in der ersten Hälfte des September 1924 mit 14 Millionen £ erreicht. Die Liquidation ging, obgleich sie ohne jede Schärfe durchgeführt wurde, mit unter dem Einfluß des Hereinströmens anderweiter Auslandskredite ziemlich rasch vonstatten. In gleichmäßigem Abstieg gingen die Kredite zurück, schon in der ersten Woche 1925 erreichten sie einen Stand, der die weitere Inanspruchnahme der ausländischen Kredite der Bank unnötig machte, nämlich — etwa Ende Januar — auf die Höhe des eigenen Kapitals. Anfang Mai war die Gesamtsumme der Kredite auf 3⅓ Millionen £ zurückgegangen und der Zeitpunkt der vollen Liquidation nicht mehr fern. Inzwischen hatte die Reichsbank sämtliche Anteile der Bank erworben und den bei der Bank of England aufgenommenen Kredit von 5 Millionen £ — lange vor Fälligkeit — zurückgezahlt.

Wenn sich im April die Reichsbank entschloß, mit Zustimmung aller beteiligten Kreise, die Deutsche Golddiskontbank aus dem Liquidationszustande wieder herauszuführen, so hatte das praktische Gründe. Die Arbeit der Deutschen Golddiskontbank hatte sich doch als recht nützlich erwiesen und fehlte nun vielen der Interesenten. Im Besitze guter Verbindungen mit dem Auslande, demgemäß in der Lage, weiterhin ausländisches Kapital heranzuziehen, konnte sie die Reichsbank in ihrer Kredittätigkeit merklich entlasten, indem sie die Alimentierung desjenigen Teiles unserer Wirtschaft, der auf den Export gestellt ist, im wesentlichen übernahm. Zwar mußten ihre Kredite (Pfunde, Dollars, Schweizer Franken usw.) zu einem erheblichen Teile den Kreditnehmern in Reichsmark umgewandelt werden, was dadurch geschah, daß diese die kreditierten Devisen an die Reichsbank verkauften und die letztere somit zur Emission von Noten veranlaßten. Aber immerhin waren diese Noten wenigstens durch Devisen gedeckt und nicht durch Inlandswechsel. Schließlich aber ergab sich, daß die Inanspruchnahme ausländischer Kredite durch Vermittlung der Deutschen Golddiskontbank die relativ beste Form der Inanspruchnahme kurzfristigen ausländischen Kredits darstellte. Ganz sich selbst überlassen hat die Kreditgebarung sowohl auf seiten der kreditnehmenden deutschen Wirtschaftskreise wie auf seiten der ausländischen Kreditgeber, nicht zuletzt unter dem Einfluß rein geschäftlich eingestellter Vermittler leicht etwas unkritisches und ungeregeltes an sich, und selbst die Banken scheinen es mitunter an der erforderlichen Strenge haben fehlen lassen. Hatte die Deutsche Golddiskontbank am Anfang stets darauf gehalten, daß ihre Kredite nur gegeben wurden, soweit sichere Aussicht bestand, daß sie aus dem Ertrag der finanzierten Exporte Deckung fanden, so verwischte sich dieser Gesichtspunkt bei den Krediten, die von anderer Seite hereingeholt oder hereingebracht wurden, wenn auch nicht ganz, so doch offenbar zu einem guten Teil. Die kurzen ausländischen Kredite, die in erster Linie Produktionskredite im Sinne der Außenbilanz, also Exportkredite sein sollten, nahmen doch mehr als erwünscht war den Charakter von Krediten für inländischen Konsum an. Selbst die Banken, die diesen Gesichtspunkt erkannten und auch wohl zu beachten durchaus bereit waren, vermochten es nicht, ihn in solchem Umfange praktisch zur Geltung zu bringen wie die Deutsche Golddiskontbank. Auch den ausländischen Kreditgebern mußte die strenge Einstellung der im übrigen hinsichtlich geschäftlicher Grundsätze — Zahl der Wechselunterschriften, Bonität der Wechselverbundenen usw. — ganz und gar mit der Reichsbank identischen Deutschen Golddiskontbank einleuchten. Darum ist gerade die wohl manchmal als etwas

Digitized by Google

streng empfundene Peinlichkeit und Genauigkeit der Bank in bezug auf die genannten Punkte auch den deutschen Interessen sehr nützlich, indem sie bewirkt, daß die Kredite seitens des Auslandes gern gegeben und auch bereitwillig für immer wieder neue Geschäfte zur Verfügung gestellt werden. Es ist wohl anzunehmen, daß von allen kurzfristigen Krediten des Auslandes an Deutschland die über die Deutsche Golddiskontbank gegebenen am wenigsten der Gefahr unzeitgemäßer Kündigung unterliegen, weil sie von allen am wenigsten Anlaß dazu bieten. Die Bank kam mit der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit, zunächst auf der Basis ihrer eigenen Mittel, gerade in eine Zeit, in der mit unter dem Einfluß gewisser Einzelereignisse sich eine Neigung des Auslandes geltend machte, nach Deutschland gegebene kurze Kredite nicht zu erneuern. Die Deutsche Golddiskontbank ist seit Mitte Mai wieder in voller Tätigkeit; wennschon die Entwickelung ihrer Geschäfte seither nicht die stark ansteigende Kurve zeigt wie kurz nach ihrer Gründung im April 1924, ist doch die Gesamtsumme ihrer Kredite bis Ende August d. J. wieder auf über 8 Millionen £ angewachsen, von denen bisher etwa 1 Million in ausländischen Krediten der Bank Deckung finden.

Hat die Deutsche Golddiskontbank kurz nach ihrer Gründung sich der deutschen Währung nützlich erwiesen, indem sie — wenn auch nur à conto späterer Exportgeschäfte — Devisen hereinzog und den stark zurückgegangenen Devisenbestand der Reichsbank auffüllte und hoch hielt und sehr erheblich dazu beitrug, die Devisenrepartierung zu beseitigen und die Devisenvollzuteilung zu ermöglichen, so wirkte sie in den verflossenen Monaten ganz ähnlich, indem sie den Abfluß von Devisen, wenigstens sofern es sich um Rückzahlung ausländischer Kredite handelte, ausglich.

Zu den wichtigsten Problemen der letzten Zeit gehört außer den Stabilisierungs- und Kreditfragen die Frage der Leistungsfähigkeit unserer Industrie, namentlich ihrer Konkurrenzfähigkeit im Ausland in Ansehung ihrer Belastung mit Ausgaben aller Art wie Steuern, sozialen Lasten, Frachten usw., deren Zurückführung auf ein tragbares Maß eine unbedingte Notwendigkeit darstellt. Uns interessiert hier unmittelbar die Höhe der Bankspesen, namentlich der Zinsen. Am Ende der Inflationsperiode hatten diese eine phantastische Höhe erreicht und spielten damit im Gegensatz zur Vorkriegszeit eine ganz wesentlich größere Rolle im Rahmen der Gesamtspesen und in der Kalkulation. Allerdings war und ist der Einfluß der Zinsen bei der Gestaltung der Kosten immer noch weit geringer als derjenige der Steuern, der sozialen Lasten und Frachten, die sämtlich vielfach so hoch sind, wie vor dem Krieg, während die Zinsen seit der Stabilisierung das zwei- bis dreifache der Vorkriegszeit kaum mehr überschreiten. Es ist auch bemerkenswert, daß gerade im letzten Jahre bei stark fallenden Zinssätzen die Konsumpreise so erheblich gestiegen sind. Dieser Punkt wird bei der unumgänglichen Untersuchung der Preisverhältnisse genau beachtet werden müssen. Wenn man in der letzten Zeit die Bankzinsen, die, wie unbedingt zugestanden werden muß, tatsächlich noch zu hoch sind, unter Verschiebung der Verhältnisse vielfach in den Vordergrund rückt, so geschieht das entweder aus Unkenntnis der Dinge oder aber weil es politisch bequemer ist, den Fehler hier zu suchen, als da, wo er wirklich steckt.

Obwohl die Reichsbank wußte, daß die Herabdrückung der Bankspesen somit nur einen relativ bescheidenen Teil der Verbilligungsaktion darstellen könne und nur sehr langsam möglich sein werde, machte sie sich unverzüglich ans Werk. Man wird sich erinnern, wie die Reichsbank am 28. Dezember 1923 den ersten Diskontsatz nach der Stabilisierung auf 10 pCt. festsetzte, allerdings nur im Zusammenhang mit ihrer damals schon befolgten, zwischendurch abgeschwächten, aber schon am 7. April 1924 bis zur Kontingentierung gesteigerten Restriktionspolitik. Die Reichsbank war sich bewußt, mit diesem Satz weit unter den Sätzen des Marktes zu bleiben. Entscheidend hierfür war eben die Ueberzeugung, daß die Betriebsspesen der Wirtschaft herabgesetzt werden mußten und daß damit unverzüglich der Anfang zu machen sei, wo immer die Möglichkeit sich bot. Mit dem Diskontsatz von 10 pCt. wurde eine andere neue Basis geschaffen; zugleich aber wurden daneben die Provisionen der Banken und ihre Zuschläge auf den Diskontsatz in vielfachen Verhandlungen mit ihnen — zunächst unter Ermäßigung der gleichfalls viel zu hohen sogenannten Kreditzinsen — herabgesetzt. Für die Kredite der Deutschen Golddiskontbank wurde vereinbart, daß für die Mitunterschrift der Banken der Provisionssatz von 3 pCt. pro Jahr nicht überschritten werden durfte. Der Diskontsatz der Deutschen Golddiskontbank wurde zunächst (14. 4. 1924) auf 10 pCt., also auf die Höhe des Reichsbanksatzes bemessen, mit dem 19. 9. 1924 aber auf 8 pCt. ermäßigt und damit für einen wichtigen Teil der deutschen Wirtschaftstätigkeit eine Zinsbasis von 2 pCt. unter dem Reichsbankdiskont gewonnen. Gleich nach Beginn des Jahres 1925 wurde ein Privatdiskontmarkt eingerichtet und in zäher Beharrlichkeit ausgebaut. Zunächst stand die Reichsbank, die hierzu flüssige, zeitweilig unbeschäftigte Gelder öffentlicher Kassen zu verwenden in der Lage war, ziemlich allein. Auch das Material mußte erst allmählich gewonnen werden, und erst ganz nach und nach wagten die Banken, wieder in größerem Umfange ihr Akzept zu geben und Bankakzepte als Privatdiskonten hereinzunehmen; dies geschah freilich auch wieder nicht ohne die Zusage der Reichsbank, solche Akzepte ohne Anrechnung auf die Kontingente in Rediskont zu nehmen, allerdings unter der Bedingung, daß die Banken nicht mehr Akzepte gaben, als der Hälfte ihres Eigenkapitals entspricht. Ganz allmählich erweiterte sich der Markt, d. h. das Material und die Käufer, und wenn in der letzten Zeit private Geldgeber doch schon erheblich am Ankauf von Privatdiskonten beteiligt waren, so zeigt sich darin, daß der erwünschte Erfolg mehr und mehr eingetreten ist. Hatte die Reichsbank mit dem 26. Februar 1925 den ihr geeignet erscheinenden Moment erfaßt, um zum Zwecke der Herabdrückung der Bankspesen die viel erörterte Herabsetzung ihres Diskonts auf 9 pCt. vorzunehmen, so benutzte sie gleichzeitig die Gelegenheit, die Sätze der Privatbanken über das hiermit gewonnene 1 pCt. hinaus noch um fast ein weiteres Prozent zu drücken. In der Senkung des Privatdiskonts, der bis zum 30. April unverändert 8 pCt. war und somit eine gewisse Künstlichkeit erkennen ließ, der aber dann, mehr und mehr den künstlichen Charakter verlierend, im August die Höhe von ungefähr 7⅛ pCt. und damit eine Spannung von 1½ pCt. gegenüber dem offiziellen Satz

Digitized by Google

erreichte, kann sie weiterhin einen Erfolg geduldiger und zielbewußter Arbeit erblicken. Ganz in diese Bestrebungen gliedert es sich ein, wenn die Deutsche Golddiskontbank ihre Tätigkeit wieder aufnahm mit einem Satz von 7 pCt. (gültig vom 19. Mai d. J. ab), zugleich aber mit den Banken vereinbarte, daß sie für ihre Mitunterschrift unter die bei der Deutschen Golddiskontbank zu diskontierenden Wechsel künftighin nur mehr eine Provision von 2 pCt. berechnen.

Nicht gerade durchschlagend, aber immerhin bemerkenswert ist, daß die Reichsbank in allerletzter Zeit die Gebühren im Giroverkehr, die sie seinerzeit unter Verlassung des Prinzips der sogenannten Mindestguthaben eingeführt hatte, gänzlich aufgehoben hat, nachdem sie inzwischen bereits ermäßigt worden waren. Eine Wiedereinführung der früheren Mindestguthaben ist aber damit nicht verbunden worden.

Wenn man somit sagen kann, daß die Reichsbank in ihrem Bestreben, auch das ihrige beizutragen zur Senkung der Lasten des Wirtschaftslebens, Erfolg gehabt hat, so weiß sie sehr wohl, daß ein wirklich befriedigender Zustand noch lange nicht wieder erreicht ist, und zwar sowohl in den offiziellen Sätzen wie auch in den Sätzen der Banken, namentlich ihren Provisionssätzen. Und die Banken werden auch ihrerseits, und wenn noch so große Schwierigkeiten entgegenstehen, den Notwendigkeiten der Wirtschaft Rechnung tragen und sich auf weitere Ermäßigungen einstellen müssen. Aber auf jeder erreichten Stufe muß jeder weitere Schritt, namentlich der Reichsbank selbst, genau erwogen werden; er wird nur um so schwieriger sein, je mehr die übrigen Wirtschaftsfaktoren sich sträuben, das Notwendige anzuerkennen und zu tun, und um so leichter, je mehr alle Kreise einsehen, daß sichere Ordnung in Währung und Wirtschaft nicht durch den einen oder anderen Faktor des Wirtschaftslebens, etwa die Reichsbank, isoliert gewährleistet werden kann, sondern das einhellige Zusammenarbeiten aller Wirtschaftsfaktoren voraussetzt, und je mehr sie diese Einsicht auch praktisch betätigen.

Bemerkungen über internationale Beziehungen des deutschen Geistes- und Wirtschaftslebens.

Von Reichsminister a. D. **E. Hamm**, Erstem geschäftsführenden Präsidialmitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags.

Ein französischer Staatsmann hat in Umkehrung des bekannten Clausewitz'schen Satzes das Wort geprägt, der Friede von Versailles sei nur eine Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln[1]). Deutschland hat lange genug erfahren müssen, wie ernst dieses Wort nicht nur seinem Urheber war. Der Kampf wurde fortgesetzt gegen den deutschen Staat wie gegen die deutsche Kultur und die deutsche Wirtschaft. Der Vertrag von Versailles war insbesondere in seiner „moralischen" Begründung ein Mittel und ein Ausgangspunkt für die Bestrebungen, Deutschland und was deutsch ist, aus der Gemeinschaft der hochstehenden Völker zu verweisen. Wie die deutsche Regierung von der Mitberatung der großen internationalen Fragen ausgeschlossen wurde, so gründete man neue internationale Vereinigungen und Einrichtungen zur Erörterung der gemeinsamen Probleme kultureller und wirtschaftlicher Art oder erweckte die schon früher bestehenden zu neuem Leben unter Ausschluß der deutschen Körperschaften. Fast auf allen Gebieten menschlichen und staatlichen Lebens ging laut oder leise dieser Kampf als unheilvolles Erbe des Krieges und des Vertrages, der ihn hätte beenden sollen. Die katholische Kirche war wohl die einzige ganz große Geistesgemeinschaft, die auch ihren deutschen Gläubigen sich allzeit unbeeinträchtigt als Gemeinschaft bewährte. Auch in andern großen Glaubensbekenntnissen wie in manchen charitativen Vereinigungen erwies sich das Gemeinsame stärker als das Trennende. Im übrigen aber zeigte sich auf allen Gebieten der Wissenschaft und Kunst, der Politik und Wirtschaft, wie des Verkehrs von Volk zu Volk und Mensch zu Mensch dies Streben, Deutschland zu exkommunizieren. Heute dürfen wir feststellen, daß diese Bewegung rückläufig geworden ist. Wir haben keinen Grund zu Freudensäußerungen darüber, aber es ziemt auch in dieser Frage ruhig festzustellen, was ist.

Auf dem Gebiete des Geisteslebens erwies am frühesten die deutsche Kunst die Kraft, Acht und Bann zu sprengen. Auf dem weiten Felde der Wissenschaft, in deren heiligem der Wahrheit geweihten Dienste am ehesten die Hände sich hätten finden müssen, ist die Behandlung, die den Vertretern des deutschen Geisteslebens in der Welt zuteil wird, noch weit entfernt von dem selbstverständlichen Gleichmaß objektiver Anerkennung jeder Leistung und jedes Leistenden. Eine beredte Sprache reden die Ziffern, die der Verband der deutschen Hochschulen über die Beteiligung der deutschen Wissenschaft an internationalen Kongressen veröffentlicht hat. Danach haben in den Jahren 1923 und 1924 91 internationale Kongresse auf dem Gebiete der Wissenschaft und Technik stattgefunden. Zu 58 war Deutschland nicht eingeladen. Auf den übrigen 33 Kongressen aber waren, soweit sie nicht vom Völkerbund ausgingen oder die internationale Gesetzgebung betrafen, manche der alliierten Länder bei Beteiligung Deutschlands nicht oder auffallend schwach vertreten. Und noch Anfang Juli ds. Jahres hat der internationale Rat für wissenschaftliche Untersuchungen in Brüssel nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit aufgebracht, um Deutschland zu seinen Arbeiten zuzuziehen. Unaufhaltsam aber wächst in den Kreisen der wissenschaftlichen Welt die Ueberzeugung, daß es so nicht weitergehen kann, und daß das Wesen der Wissenschaft ebenso wie ihr Dienst eine Umkehr verlangt.

Auf dem Gebiete des staatlich-politischen Lebens galt lange Zeit das Verfahren des Diktats. Man einigte sich untereinander und die deutsche Regierung, — Objekt, nicht Subjekt —, hatte zu unterschreiben. Die Londoner Verhandlungen vom August 1924 stellen einen Wendepunkt

[1]) G. Clemenceau in der Vorrede zu André Tardieuxs „La Paix", Paris 1921 (Payot & Cie.).

Digitized by Google

dar, so schwer auch die Last ist, die sie auferlegen, und so weit noch der Weg ist bis zur endgültigen Sicherung der vollen, tatsächlichen, nicht nur formellen Gleichberechtigung Deutschlands als mitbestimmender Macht. Noch sind die Besetzung von Köln, die Entwaffnungsnote, das Vorgehen der Polen gegen die deutschen Optanten, der Versuch, Deutschland von der chinesischen Zollkonferenz auszuschließen, deutliche Wahrzeichen der alten Methode, ganz abgesehen von den entgegen dem deutlichen Willen der Bevölkerung in dem inneren Rechte auferlegten Abtretungen deutschen Landes und deutscher Volksteile. Im ganzen aber vollzog und vollzieht sich eine Entwicklung, die von der Methode des Diktats zur Methode des freiwilligen Vertrages führt. Wieweit diese Entwicklung nur eine Aenderung der Methode ist, wieweit sie als Beginn einer, wenn auch noch nicht allgemeinen, geistigen Umstellung betrachtet werden darf, mag hier offenbleiben.

Es liegt in der Natur der Wirtschaft, daß in ihr stärker als im reinen Geistes- und Gemütsleben und im politischen Handeln der Völker die Tendenzen wieder zur Geltung kamen, die die Dinge objektiv zu nehmen, wie sie sind, miteinander zu handeln und zu verhandeln und das Verhältnis zu einander unter den Gesichtspunkt des ökonomischen Nutzens zu stellen, der aus den gegenseitigen Beziehungen gezogen werden kann, und damit der Vertragstreue, der Verlässigkeit und der Tüchtigkeit des Partners, die eine gedeihliche Abwicklung der Beziehungen verbürgen. Gewiß sind die Staaten im Wirtschaftsleben zunächst Konkurrenten, und das in viel schärferem Maße als es vorher der Fall gewesen ist. Der Drang nach umfassender Selbstentfaltung der Wirtschaft des eigenen Landes ist ungleich stärker geworden als er jemals war. Auch junge Länder fühlen sich ökonomisch mündig, beeilen sich, die Kolonialepoche zu überwinden und suchen in jugendlichem Ehrgeiz auch hier die Fülle der Macht und der Möglichkeiten zu erschöpfen. Die alten Wirtschaftsmächte aber trachten, in sich zu ersetzen, was ihnen im Ausland gefährdet erscheint. Für Deutschland und die deutsche Volkswirtschaft ist diese neumerkantilistische Richtung in besonderem Maße bedenklich, denn sie widerstreitet den tiefsten Erfordernissen der gegenwärtigen Wirtschaftslage Deutschlands. Für unsere Betrachtung aber handelt es sich in diesem Augenblick ja nicht um diesen Wettbewerb von Volkswirtschaft zu Volkswirtschaft, so sehr er freilich jetzt in verstärktem Maße mit politischen Bestrebungen durchsetzt ist, sondern es handelt sich um jenen gegen das deutsche Wirtschaftsleben allein geführten Kampf, der, weil Deutschland als politische Macht ausgeschaltet und am Wiederaufstieg verhindert werden sollte, die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands für immer lahmlegen wollte. Die Geschichte der letzten sieben Jahre zeigt, wie dieser Kampf geführt wurde. Die Bestimmungen über die Beschlagnahme des deutschen Eigentums und der deutschen Gläubigerrechte im Auslande, über die Wegnahme der deutschen Handelsflotte bezeichnen Einleitung und Richtung, der Ausschluß der Deutschen von Erlaubnis zur Einreise, vom Gewerbebetriebe, vom Grunderwerbe, wie er in vielen Ländern festgelegt wurde und wie er heute noch da und dort besteht, Fortgang und Verlängerung jenes Weges. Dazu kam die Art und Weise, wie Deutschland Reparationen auferlegt wurden, ohne Rücksicht auf das, was Deutschland wirklich leisten konnte, wie auch ohne Rücksicht darauf, was die Gläubiger abzunehmen imstande waren. Rascher als auf anderen Gebieten zeigte sich hier die Unfruchtbarkeit der aus politischem Vernichtungswillen geborenen Bestimmungen, zeigte sich, daß nach unverrückbaren Gesetzen der Wirtschaft die Zerstörung der Währung eines Landes nicht nur diesem Lande eine gesunde Wirtschaftsentwicklung unmöglich macht, sondern gleichzeitig die internationalen Wirtschaftsbeziehungen erschüttert, zeigte sich, daß mit der Stillegung und Knebelung großer Produktionsgebiete zugleich der Ausfall unersetzbarer Absatzmärkte anderer Staaten zwangsläufig verbunden ist. Soll Deutschland aus seiner geschwächten Volkswirtschaft große Ueberschußleistungen aufbringen und in andere Volkswirtschaften übertragen, so sind hierzu Anstrengungen und Leistungserfolge notwendig, wie sie nur bei freier Entfaltung der Kräfte denkbar sind. Die Wirtschaftssachverständigen, die den Dawesplan entwarfen, haben, indem sie von geschäftlichen und nicht von politischen Gesichtspunkten ausgingen, sich zu dieser Erkenntnis bekannt. Ihr Ziel war ein geschäftliches, die Einziehung der Reparationsschuld, um derentwillen sie berufen waren. Sie erklärten, ihren Plan auf Treu und Glauben aufzubauen als der Grundlage jedes Geschäftes und Deutschlands Wiederaufbau als Teil des größeren Problems des Wiederaufbaues Europas zu betrachten. Von dieser grundsätzlichen Einstellung kamen sie notwendig zur Folgerung, daß Deutschland der Hilfsquellen des gesamten ihm verbliebenen Gebietes und voller Freiheit der Wirtschaft in diesem bedürfe. Sie kamen zur Forderung des normalen Warenaustausches und der ungehemmten Einreihung der deutschen Wirtschaft in die Gemeinschaft der Weltwirtschaft. Noch ist diese Einreihung auch von Mächten erschwert, die sich zu den Gedanken des Planes bekannten, noch ist durchaus unsicher, wie im einzelnen dieser Plan auf die Weltwirtschaft und die deutsche Wirtschaft wirken wird. Aber sicher ist, daß nur nach solchen rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Weg bestimmt werden kann.

Auch im Umkreise reiner Privatwirtschaft hat die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung Fortschritte gemacht. Die Schiffahrt ging voran. Vertreter verschiedener Industrien, an erster Stelle wohl die der deutschen und französischen Kali-Industrie, verbanden sich zu einer Verständigung, die beiden Teilen zum Nutzen gereicht. Auf dem Gebiete der Eisenindustrie und manch anderen sind Besprechungen teils gepflogen worden, teils im Gange, teils in Aussicht, die jedenfalls die Anerkennung der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechtes der deutschen Industrie in sich schließen. Auf den großen internationalen Konferenzen einzelner Wirtschaftszweige, wie dem Internationalen Seiden-Kongreß oder dem Internationalen Baumwoll-Kongreß, ist die Gleichberechtigung Deutschlands wiederum selbstverständlich geworden. Dasselbe gilt von nahezu allen Veranstaltungen des internationalen Wirtschaftslebens, so daß die Zeit wohl nicht mehr fern ist, wo derjenige lächerlich erschiene, der die deutsche Wirtschaft bei der Beratung internationaler Fragen ausschließen zu sollen glaubte.

Die Nützlichkeit wirtschaftlicher Zusammen-

Digitized by Google

arbeit und nicht irgendwelche politische Zu- oder Abneigung, waren Urheber dieser Beziehungen. Es wäre falsch, deswegen politisch und sittlich gering über sie zu denken. Auch die internationale Wirtschaft hat ihre moralischen Gesetze. Steigerung der Gütererzeugung und des Güteraustausches ist nicht nur eine Frage des geldlichen Nutzens und der Machtsteigerung für den Einzelnen, sondern hat in sich und über sich Ziele und Ideen der Wohlfahrt und des Wohlstands der Völker, die nicht ohne lebendige, annähernde und zusammenführende Wirkung auf die ihnen dienenden Menschen bleiben. Die Gleichrichtung dieses Strebens in allen zivilisierten Völkern bringt neben dem scharfen Wettbewerb auch ein Gefühl einer gewissen Verbundenheit hervor, die das primäre Gefühl der Verantwortung gegenüber dem eigenen Volke und die Anerkennung der nationalen Zwecksetzung der Wirtschaft nicht im geringsten zu beeinträchtigen braucht und beeinträchtigt.

Der Pflege jenes Geistes der Verbundenheit und der gemeinsamen Interessen der Wirtschaft hatte vor dem Kriege die Einrichtung der Internationalen Handelskammerkongresse gedient, in der Deutschland führend gewesen war. Nach dem Kriege entstand als gleichgerichtete, wohl etwas stärker gefügte Organisation die Internationale Handelskammer. Deutschland hatte an der Gründung keinen Anteil. Je länger desto mehr aber wurde in den eigenen Kreisen der Internationalen Handelskammer der Beitritt Deutschlands als eine innere Notwendigkeit empfunden. Der sozusagen ökonomische Charakter der Weltwirtschaft ließ das Fernbleiben Deutschlands immer mehr als eine schwer erträgliche Lücke empfinden. Als die Internationale Handelskammer gegründet wurde, hatte sie sich selbst die Begrenzung gegeben, daß ihr nur die Wirtschaftsorganisationen jener Länder angehören sollten, die Mitglieder des Völkerbundes seien. Diese Beschränkung konnte nicht aufrechterhalten werden. Sie fiel, und damit war ein Hindernis für den Beitritt Deutschlands beseitigt. Der Wunsch nach Mitwirkung Deutschlands fand mehrfachen unzweideutigen Ausdruck. Da die Satzungen der Internationalen Handelskammer von deutscher Seite Zustimmung finden konnten, erklärten die großen, hierfür in Betracht kommenden Wirtschaftsorganisationen von Industrie, Handel und Bankwesen, mitführend der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, ihren Wunsch, in der Internationalen Handelskammer mit den Vertretern der Wirtschaft der übrigen Länder zu friedlichem Fortschritte zusammenzuarbeiten; der Beschluß auf Aufnahme Deutschlands wurde einstimmig gefaßt. Nicht um eine Bindung handelt es sich dabei, die, wie manche schwerlastende, Deutschland aufgezwungen werden soll, sondern um eine Verbindung der Vertreter der deutschen Volkswirtschaft mit jenen der Volkswirtschaften der anderen großen Länder zu gemeinsamer Arbeit an der Entfaltung der Wirtschaft, zu einer Arbeit auf dem Boden voller Gleichberechtigung.

Die Ueberfülle der Probleme, die auf dem Gebiete des Außenhandels und seines Rechtes, des internationalen Zahlungsverkehrs, des Geld- und Währungswesens, der Finanzen und des Verkehrs vorhanden sind, zeigt, daß die in Betracht kommenden wirtschaftlichen Organisationen damit auch eine schwere Arbeit und eine ernste Verantwortung gegenüber der deutschen Gesamtwirtschaft und dem deutschen Volke auf sich genommen haben.

Die deutschen Banken haben von jeher den letzten Zweck und die tiefste Berechtigung ihres Daseins im Dienste an der gesamten deutschen Wirtschaft gesehen, der für sie in der Ansammlung von Kapital und seiner Zuführung an die Stellen volkswirtschaftlicher Fruchtbarkeit bestand. In glücklicheren Zeiten haben sie im Wetteifer mit dem deutschen Kaufmann, dem Industriellen und dem Ingenieur dadurch, daß sie deutsches Kapital an fruchtbaren Stellen im Auslande anlegten, der deutschen Volkswirtschaft weithinweisende Wege und Bahnen geebnet. Heute ist die Aufgabe, im Inlande den Anreiz zur Kapitalanlage durch möglichst günstige Bedingungen, die ihnen selbst nur eine überaus langsame und vorsichtige Wiederbildung des verlorenen Eigenkapitals erlauben, zu stärken, zugleich aber auch aus fremden Ländern Kapital nach Deutschland zu bringen, um es wiederum zu möglichst günstigen Bedingungen über die Räder der deutschen Wirtschaft zu leiten und diese in werteschaffendem Umtriebe zu erhalten. Die geistige Kraft und Bildung, die wirtschaftliche Einsicht, die kaufmännische Verlässigkeit und Rechtschaffenheit des deutschen Bankierstandes sind im Auslande bekannt. Sie sind ein großes Aktivum der deutschen Volkswirtschaft. Sie werden auch den Arbeiten der Internationalen Handelskammer zugute kommen, Arbeiten, die die beteiligten deutschen Wirtschaftsorganisationen aufnehmen mit dem Willen, damit nach Kräften den wirtschaftlichen Lebensrechten Deutschlands zu dienen, die im tiefsten Grunde übereinstimmen mit den Zielen des auf Arbeit, Tüchtigkeit und Leistung gegründeten, auf Methoden der Gewalt verzichtenden friedlichen Wirtschaftsfortschritts.

Banken und Industrie.

Von Geh. Regierungsrat **Kastl**, geschäftsführendem Präsidialmitglied des Reichsverbands der Deutschen Industrie, Berlin.

Es sind nicht nur die großen Fragen der Wirtschaftspolitik, unserer Steuer- und Zollgesetzgebung, denen die Tagessorgen des deutschen Industriellen gelten. Die Aufrechterhaltung und Fortführung der Betriebe ist in zunehmendem Maße eine Frage der Kreditbeschaffung. Das starke Kreditbedürfnis der deutschen Industrie und zwar der Betriebe aller Größenordnungen trat nach der Währungsstabilisierung hervor, als sich der fast restlose Verlust des umlaufenden Kapitals der Betriebe in Verfolg der Inflationsentwicklung erwiesen hatte und die engen Grenzen einer Verwertbarkeit der solange überschätzten „Sachwerte" ersichtlich wurden. Wenn in den ersten Monaten des Jahres 1924 diese Erscheinungen offensichtlich noch nicht so pessimistisch bewertet wurden, wie es dem Ernst der Lage entsprochen hätte, so lag dies daran, daß der Umfang der Kapitalnot der deutschen Wirtschaft noch nicht überall erkannt war, daß man die Möglichkeiten der Mitwirkung ausländischen Kapitals an der notwendigen

Digitized by Google

Finanzierung der deutschen Wirtschaft überschätzte, und daß man auch die weiteren Auswirkungen der Umstellung der Steuergesetzgebung, die zu einer enormen, nie dagewesenen Belastung der deutschen Produktion von der Geldseite her führten, noch nicht übersehen konnte.

Gerade aber aus der Tatsache heraus, daß die öffentliche Hand im Jahre 1924 mindestens 2 Milliarden zuviel an Steuern erhoben hat, daß auch die erste Hälfte des Jahres 1925 unter dem gleichen unerhörten Steuerdruck stand, und daß die Steuern in großem Umfang durch Aufnahme von Krediten, also durch Mobilisierung der privaten Substanz zugunsten der öffentlichen Hand, gezahlt wurden, ist eine unheilvolle Verschiebung des Geldbesitzes und die Kapitalarmut der produzierenden Teile der Wirtschaft entstanden. In Verbindung damit wirkt sich die Belastung der deutschen Produktion durch Kreditspesen der verschiedensten Art besonders stark aus. Eine weitgehende Verschlechterung der Konkurrenzfähigkeit deutscher Waren auf den Auslandsmärkten ist die bedenklichste Folge der gegenwärtigen finanziellen Situation innerhalb der deutschen Volkswirtschaft. Solange die Kapitalbildung durch übertriebene Steuern, soziale Lasten und andere Erscheinungen beeinträchtigt wird, gibt es kein Mittel, die Verhältnisse, wie sie sich im deutschen Kreditwesen herausgebildet haben, mit einem Schlage zu ändern. An und für sich folgt aus dem volkswirtschaftlichen Gesetz der Auswirkung von Angebot und Nachfrage, daß die Kreditkosten in einem kapitalarmen Lande höher sein müssen, als in geldgesättigten Ländern. Hierauf muß besonders verwiesen werden in einer Zeit, in der jede Argumentation mit den Auswirkungen von Angebot und Nachfrage in weiten Kreisen der Oeffentlichkeit und der Presse sofort mit dem Hinweis auf Auswirkungen einer „überspitzten Kartellpolitik" beantwortet und die unmittelbaren Folgen des Verhältnisses vom Angebot zur Nachfrage vielfach geleugnet werden.

Die deutschen Banken, denen in erster Linie und fast ausschließlich die Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft zufällt, sind in der Möglichkeit eigener Kreditgewährung durch die gleichen Verhältnisse beschränkt worden, die zu der weitgehenden Kapitalnot innerhalb der deutschen Volkswirtschaft überhaupt geführt haben. Sie sind weiterhin, ganz besonders soweit in ihrer Kreditgewährung lediglich die Vermittlung von Auslandsgeldern gelegen ist, zu Vorsicht und Zurückhaltung gezwungen, wenn sie verhindern wollen, daß Kredite „einfrieren" und dadurch Folgen ausgelöst werden, die in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung weit über die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den unmittelbar beteiligten Gläubiger- und Schuldnerparteien hinausgehen.

Die führenden Kreise des deutschen Bank- und Bankiergewerbes haben sich unbeschadet der langandauernden Kreditkrise seit der Zeit der Stabilisierung bemüht, die Kosten der Kreditgewährung zu vermindern. Ein gewisses Ergebnis dieser Bemühungen kann darin erblickt werden, daß die Berliner Mindestkosten der Kreditgewährung im Kontokorrentverkehr seit Januar 1924 stetig von 20 auf 14 pCt., also um fast ein Drittel des ursprünglichen Betrages, ermäßigt werden konnten. Diese rückläufige Bewegung muß sich noch weiter fortsetzen. Wenn eine ähnliche fortlaufende Abwärtsbewegung nicht in den Bedingungen aller Bezirksorganisationen des Bankgewerbes festgestellt werden konnte, so mag dies in der Hauptsache auf Verschiedenheiten in der Geldversorgung der einzelnen Plätze zurückzuführen sein, die sobald wie möglich und soweit wie möglich beseitigt werden sollten. Auch gegenüber den Berliner Mindestsätzen bleibt aber die zusätzliche Belastung der deutschen Industrie aus der Kreditinanspruchnahme gegenüber der Industrie in den wichtigsten Konkurrenzländern aus den vorerwähnten Gründen gewaltig. Wenn man berücksichtigt, daß einem Reichsbankdiskontsatz von 9 pCt. in London ein Satz von 4½ pCt. und in New York ein Satz von nur 3½ pCt. gegenüber stehen, und wenn man die zusätzlichen Spesen hinzurechnet, die sich aus der Inanspruchnahme von Krediten bei privaten Bankinstituten ergeben, so werden diese Verhältnisse ohne weiteres klar. Hinzu kommt, daß in manchen Fällen von deutschen Geldinstituten die Kreditinanspruchnahme durch zusätzliche, wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Spesen belastet worden ist. Gerade wenn man sich den Auswirkungen von Angebot und Nachfrage auch auf dem Gebiete der Geldversorgung nicht verschließt, wird man andererseits doch verlangen müssen, daß Sonderverteuerungen der Kreditinanspruchnahme unterbleiben, die weder in den Verhältnissen der Schuldner, noch in denen der Kreditinstitute eine ausreichende Berechtigung finden. Es muß verlangt werden, daß die Gestehungskosten der verfügbaren Mittel den Kreditbedingungen der Banken jeweils zugrunde gelegt werden und daß nicht, wie dies vereinzelt vorgekommen ist, mit der Tatsache der bestehenden Kapitalknappheit Provisionskategorien und Provisionssätze motiviert worden sind, die auch in dieser Kapitalknappheit keinerlei Berechtigung finden können.

Es ist von außenstehenden Kreisen vielfach versucht worden, gerade angesichts solcher Vorkommnisse Mißstimmungen allgemeiner Natur zwischen der Industrie und dem Bankgewerbe wach zu rufen. Diese Bestrebungen haben keinen Erfolg gehabt und konnten keinen Erfolg haben gegenüber einer eingehenden Prüfung der Ursachen, die der Höhe der legitimen Bedingungen zugrunde liegen. Sie konnten fernerhin deshalb keinen Erfolg haben, weil gerade den kritisierten Auswüchsen gegenüber schon früher die Interventionen der berufenen Organisationen des Bankgewerbes und der Industrie Platz gegriffen haben. Es darf auch der begründeten Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß es noch mehr als bisher in der Zukunft gelingen wird, in derartigen Fällen schnell im beiderseitigen Einvernehmen zu einer einwandfreien Klärung zu gelangen.

Die deutschen Banken haben in der Blütezeit der deutschen Wirtschaft sehr viel Verständnis für die Notwendigkeiten der deutschen Industrie gezeigt und ihre Aufgabe darin erblickt, nicht bloß in abstrakter Weise der Geldgeber oder Geldvermittler zu sein, sondern sie haben in engster Fühlungnahme mit der Industrie und allen anderen Wirtschaftszweigen sich organisch und großzügig in den ganzen Produktionsprozeß und dem Aufbau unserer Wirtschaft eingegliedert. Das Ausland, insbesondere das angelsächsische Ausland hat Deutschland vielfach und mit Recht um diese glückliche Synthese beneidet. Der gute Wille und die Einsicht der beteiligten Kreise bürgen dafür, daß diese Verbindung wiederkommen wird, da nur in einer engen und organischen Zusammenarbeit die schwierigen wirtschaftlichen Aufgaben der Gegenwart und der Zukunft gelöst werden können.

Digitized by Google

Zukunftsaufgaben der deutschen Finanz- und Steuerpolitik.

Von Rechtsanwalt Dr. **Hermann Fischer**, M. d. R.

Die hinter uns liegende Steuerreform hat die so dringend erforderliche Festlegung eines auf die Dauer tragbaren Verhältnisses zwischen Volkswirtschaft und Steuern nicht gebracht. Die Reichsregierung war nicht dazu zu bewegen, die Neukodifizierung des Steuerrechts mit der zweifellos noch notwendigeren Aufgabe zu verbinden, überhaupt erst einmal ein wirtschaftlich tragbares Verhältnis zwischen Steuerbedürfnis und Steuerkraft herzustellen. In der Vorkriegszeit benötigte man keinerlei besondere Prüfung dieser Frage, da sich eine gesunde Wechselbeziehung aus sich selbst heraus durch die Stetigkeit der Entwicklung gestaltet hatte. Jetzt bei dem völligen Neuaufbau aller Beziehungen zwischen Staatsfinanzen und Volkswirtschaft war solche Untersuchung die Voraussetzung einer wahrhaften Steuerreform; die Reichsregierung hat aber jeden Versuch derartiger Nachprüfungen verhindert.

Wir stehen vor der Tatsache, daß die gegenwärtig geltende Uebergangsgesetzgebung sowie auch die neuen Steuergesetze unter der Annahme geschaffen wurden, daß so außergewöhnliche Aufwendungen, wie sie mit den Steuernotverordnungen einmalig als wichtiges Behelfsmittel der währungswirtschaftlichen Gesundungsarbeit von der Wirtschaft gefordert wurden, auch auf die Dauer von der deutschen Wirtschaft allein für die inneren Verwaltungsaufwendungen aufgebracht werden könnten. Es ist für die Wirtschaft ganz unerheblich, ob diese oder jene Steuersätze eine Minderung erfahren haben. Das Wesentliche ist, daß man während der Notzeit eine vorübergehende Entnahme von insgesamt etwa 10 Milliarden in Reich, Ländern und Gemeinden als notwendig erachtete, und daß die Reichsfinanzverwaltung eine solche Summe auch für die Steuerleistungen der nächsten Jahre glaubt praktisch in Rechnung stellen zu können.

Tatsächlich hat bekanntlich in Reich, Ländern und Gemeinden das Steueraufkommen im Jahre 1924 etwa 12,3 Milliarden betragen und damit Milliardenausgaben für ursprünglich nicht als unbedingt erforderlich angesehene Zwecke ermöglicht. Es darf nie vergessen werden, daß diese Ueberschußwirtschaft die Ursache der seit Mitte des vergangenen Jahres beobachteten Fehlgriffe bei der Verwendung der in den öffentlichen Kassen befindlichen Mittel gewesen ist. Nun zeigt eine von der Reichsfinanzverwaltung auf Grund der als notwendig angesehenen Ausgaben einschließlich der Reparationszahlungen für die Jahre 1925—30 aufgestellte Uebersicht, daß sie für diese Zeit mit einem sich langsam von rund 10 auf 11,5 Milliarden steigernden jährlichen Gesamtsteueraufkommen rechnet. Das bedeutet gegenüber den ursprünglich für das Notjahr 1924 vorgesehenen Anforderungen nicht nur eine Erhöhung, sondern die Verewigung einer Finanzgebarung in Reich, Ländern und Gemeinden, wie wir sie auf Grund der Milliardenüberschüsse des letzten Jahres beobachten mußten.

Aber nicht nur rechnerische Schätzungsziffern zeigen den Willen zur Aufrechterhaltung des auf die Dauer unzweifelhaft untragbaren Steuerdrucks der Uebergangszeit. Aus fiskalischen Erwägungen hat die Reichsregierung es abgelehnt, für 1925 den steuerlichen Wünschen der Wirtschaft wirklich entgegenzukommen und sich auf die geringen Zugeständnisse des Steuerüberleitungsgesetzes, insbesondere soweit Gewerbe, Handel und Industrie in Betracht kommen, beschränkt. Praktisch hat dies zur Folge, daß die in den ersten vier Monaten des Etatsjahres 1925/1926 der Wirtschaft allein beim Reich entnommenen Steuern über die von 5,2 auf 6,3 Milliarden erhöhte Voranschlagsziffer der Reichssteuereinnahmen um 20 pCt. hinausgehen. Das rechnerische, dem Reichstage im Gesamthaushaltsplan aufgezeigte Defizit hat sich also schon in einen nicht unerheblichen neuen Ueberschuß verwandelt. Darüber hinaus lassen auf das Jahr gerechnet die Steuereinnahmen der bisherigen Monate, sofern man sich nicht bald zu durchgreifenderen Milderungen entschließt, erkennen, daß 1925 ein noch höherer Gesamtbetrag an Steuern aus der deutschen Wirtschaft gezogen werden wird als im vergangenen Jahr der Währungsstabilisierung!

Die übermäßige und für die Gesunderhaltung der öffentlichen Finanzen keineswegs erforderliche Steuerentnahme führt nicht nur dazu, daß in den einzelnen Unternehmungen die Kapitalneubildung fast ganz verhindert wird, sondern es tritt auch eine volkswirtschaftlich gerade den gegenwärtigen Aufgaben gegenüber außerordentlich gefahrvolle Umschichtung erheblicher Teile des in der deutschen Wirtschaft arbeitenden Kapitals ein. Während im ersten Halbjahr 1925 aus den Zweimonatsbilanzen der 91 führenden Kreditbanken eine Vermehrung der Kreditoren um nur 600 Millionen hervorgeht, wiesen allein in den letzten beiden Monaten des gleichen Zeitraums die Staats- und Landesbanken sowie die Girozentralen — soweit diese Institute statistisch erfaßt wurden — eine Steigerung der Einlagen um 1,1 Milliarden von 1,5 auf 2,6 Milliarden auf. Diese Bewegung hat sich in den Monaten Juli und August fortgesetzt; weiterer Steigerung der Einlagen bei den öffentlichen Instituten steht jetzt sogar eine rückläufige Bewegung bei den Privatkreditbanken gegenüber. Die Herauslösung so gewaltiger Beträge aus den Betriebskassen der Wirtschaft — und hierzu zähle ich in diesem Zusammenhang auch die Geldtasche jedes privaten Haushalts — auf steuerlichem Wege, ihr Abdrängen aus dem freien, individuellen wirtschaftlichen Zirkulationsprozeß in die so mechanisch sich betätigende öffentliche Hand ist eine der bedenklichsten Begleiterscheinungen der gegenwärtigen Finanzpolitik. Auch hat klar und beweiskräftig das Schreiben des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes an den Reichsarbeitsminister Dr. Brauns auf die Einflüsse hingewiesen, die durch solche Umschichtungen auf die Gestaltung des Zinsfußes auf dem deutschen Geldmarkt ausgeübt werden.

Es erscheint mir unmöglich, daß eine Gesundung der Dinge herbeigeführt werden könnte, wenn man mit irgendwelchen Einzelkorrekturen dem Bestehenden entgegentritt. Da alle Steuerübersteige-

Digitized by Google

rungen mit fiskalischen Notwendigkeiten begründet werden, ist die Begrenzung der Ausgabenseite die wesentliche Aufgabe der künftigen Gesetzgebung. Sie kann man aber nicht erfüllen, wenn man von Position zu Position jede einzelne Etatsziffer auf ihre Richtigkeit und auf den Grad ihrer Berechtigung im Vergleich zur wirtschaftlichen Gesamtlage des Volkes nachprüfen wollte. Auch ist jeder Versuch, der nur einen Hoheitskreis (Reich oder Einzelstaat oder Gemeinde) erfaßt, von vornherein erfolglos. Wenn während der währungswirtschaftlichen Uebergangszeit das Reich sich die Ordnung seines Etats dadurch erleichterte, daß es sehr umfangreiche Aufgaben an die Länder und Gemeinden abgab, die nun ihrerseits deren Erfüllung durch Uebersteigerung der Realsteuern finanzierten, und wenn dies dann vom Reiche mit dem Reklameschild „Abbau" versehen wurde, so ist doch der Wirtschaft damit überhaupt nicht gedient worden. Ihr ist es letzten Endes gleichgültig, an welche Stelle sie die Steuern zu zahlen hat. Sie fordert aus staatspolitischer und volkswirtschaftlicher Erwägung eine Minderung des Gesamtdrucks, der sich aus der Zusammenwirkung der Steuern von Reich, Ländern und Gemeinden ergibt, nicht eine Verschiebung der Zahlstellen.

Auf Grund der aus der Beobachtung der verschiedensten Sparausschüsse und der bisherigen Abbaupolitik gewonnenen Erfahrungen bin ich zu der Auffassung gekommen, daß man nur dann eine wirkliche Anpassung des Steuerbedürfnisses an die Steuerkraft herbeiführen kann, wenn man die die Ausgaben festlegenden gesetzgeberischen Organe unter den Zwang stellt, die Gesamtheit aller öffentlichen Aufwendungen in einer bestimmten Grenze zu halten. Um der für die ganze deutsche Wirtschaft so unendlich bedeutsamen Sache willen war es für mich bei den zurückliegenden Steuerberatungen des Reichstages die größte Enttäuschung, daß die Reichsregierung sich mit Erfolg dem Vorschlag widersetzen konnte, durch einen vom Parlament unabhängigen Sachverständigenausschuß den Gedanken eines einem solchen Ziel dienenden Finanzgrundgesetzes durchprüfen zu lassen, und daß auch führende Kreise der Wirtschaft selbst sich diesem Gedanken gegenüber fast völlig passiv verhielten. Ohne mich bei der Lückenhaftigkeit der zur Verfügung stehenden Materialien endgültig auf irgendwelche bestimmte Zahlen festlegen zu können, glaube ich doch der Ueberzeugung Ausdruck geben zu sollen, daß wir bei vernünftiger und energischer Neugestaltung unserer gesamten deutschen Finanzwirtschaft dem gegenwärtigen Zustand gegenüber alljährlich 2 bis 3 Milliarden an Aufwendungen für die inneren Verwaltungsaufgaben einsparen könnten.

Reich, Länder und Gemeinden haben in der Vorkriegszeit an die damalige blühende deutsche Wirtschaft die Gesamtsteuerforderung von 4,8 Milliarden alljährlich gestellt. Aus diesem Betrage wurde allein von der Heeres- und Marineverwaltung gegenüber den heutigen Anforderungen das Mehrfache in Anspruch genommen; die Kolonien erforderten aus ihm ihre Zuschüsse; die Reichsschuld verlangte für Verzinsung und Amortisation den damaligen Etat entscheidend beeinflussende Beträge; die Steuerbilanz der Reichslande und der im Osten durch das Versailler Diktat verloren gegangenen Gebiete war passiv, d. h. die in ihnen wirkenden Organe der Reichs- bzw. Staatsverwaltung wurden zu einem Teil aus dem Aufkommen der anderen, größere Steuerleistungen aufbringenden Reichsteile finanziert. Wird trotz der Gebiets- und Bevölkerungsverluste und der schon allein damit im Zusammenhang stehenden Schwächung der gesamten steuerlichen Kraft, die damalige Gesamtzahl von 4,8 Milliarden als Vergleichsziffer der Gegenwart gegenüber anerkannt, wird an ihr ohne jeden Abstrich die steuerliche Leistungsmöglichkeit des verarmten Volkes abgeschätzt, immer gelangt man zu Ergebnissen, die für die jetzige Finanzwirtschaft einfach vernichtend sind. Ich habe in einer meiner Parlamentsreden — um überhaupt einmal auch Schätzungsziffern bei diesem Problem zur Erörterung zu stellen — als Höchstanspruch der öffentlichen Verwaltungsorgane in Reich, Ländern und Gemeinden den Betrag von jährlich 7 Milliarden angegeben, eine Ziffer, die von sachverständiger Seite in einer der führenden Tageszeitungen noch als wesentlich zu hoch gegriffen bezeichnet wurde. Aber wenn man einmal von dieser Schätzungszahl, welche die verminderte geldliche Kaufkraft berücksichtigt, ausgeht und ihr dann die jährlichen Haushaltsleistungen des Reiches für Reparationsverpflichtungen hinzurechnet, so würde sich eine Steuerlast von insgesamt 8,5 Milliarden in Reich, Ländern und Gemeinden zusammen ergeben. Das ist gegenüber den Anforderungsziffern der Reichsfinanzverwaltung ein Weniger von 1,5 bis 3 Milliarden; dem für dieses Jahr zu erwartenden tatsächlichen Steuereingang von fast 12,5 Milliarden gegenüber bedeutet sie eine Minderung der Steuerlast um 4 Milliarden! Das sind Ziffern, die doch wahrlich dafür sprechen, daß die Dinge sachlich untersucht und alle damit im Zusammenhang stehenden Probleme der eingehendsten Prüfung unterzogen werden.

Glaubt man nicht, durch Belassung derartiger Summen im natürlichen Zirkulationsprozeß des Wirtschaftslebens schneller als auf allen anderen Wegen — insbesondere schneller als durch die gegenwärtig erfolgenden Erklärungen und Experimente — zum Preisabbau, darüber hinaus zu einer Gesundung des inneren Marktes überhaupt gelangen zu können? Wird nicht allein auf solchem Wege die notwendige Kapitalneubildung herbeigeführt werden können, die uns aus der allzu weitgehenden Abhängigkeit von den Stimmungen des internationalen Kreditmarktes befreit? Wird nicht als Folge solcher ökonomischen Kräfteerhaltung die Wirtschaft sehr bald in der Lage sein, die sozialen Schwierigkeiten zu überwinden, die mit einem stark beschleunigten Aufgabenabbau, erheblichster Einschränkung der Verwaltungsorgane, vorübergehender Arbeitslosigkeit verbunden sein werden, indem sie die jetzt im behördlichen Apparat leerlaufenden Kräfte in den produktiven Arbeitsgang der Volkswirtschaft einschaltet? Die Folgen einer Beibehaltung des gegenwärtigen Finanzsystems sind für die Existenz von Staat und Wirtschaft zu gefahrvoll, die Zermürbung der Steuerquellen, die wir jetzt feststellen müssen, bringt so ungeheure produktionswirtschaftliche Hemmungen und in deren Begleitung

Digitized by Google

so schwere soziale Nöte mit sich, daß nur der Mut zu durchgreifenden Taten helfen kann. Es geht um mehr, als etwa um die Minderung der täglichen Sorgen und Nöte des Unternehmers. Es geht hier tatsächlich um das Gesamtschicksal der deutschen Wirtschaft schlechthin und es wäre für unsere Gegenwart und unsere Zukunft ein unendlicher Gewinn, wenn Wirtschaft und Politik sich hier zu mutiger Tat zusammenfinden würden.

Aber nicht nur hinsichtlich der grundsätzlichen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Volkswirtschaft und Steuern ist angesichts des Versagens der jüngsten Gesetzgebung eine durchgreifende Neuordnung zu erstreben. Es erscheint mir daneben als weitere wichtige Aufgabe der künftigen deutschen Finanzpolitik die zweckmäßigere Gestaltung unseres ganzen Steuersystems.

So sehr ich davon überzeugt bin, daß die Größe der steuerlichen Gesamtanforderungen, denen die deutsche Wirtschaft auf absehbare Zeit unterworfen sein wird, dazu zwingt, das Steueraufkommen auf zahlreiche Steuerquellen zu verteilen, damit ein möglichst regelmäßiger Steuereingang gesichert ist, so wenig kann ich anerkennen, daß die praktische Anwendung dieses Gedankens etwa dazu führen muß, ein derartiges steuerliches Durcheinander beizubehalten, wie wir es heute in der Wirrnis der Reichs-, Landes- und Kommunalsteuern vor uns haben. Die von der Wirtschaft erstrebte Vereinheitlichung des Steuerwesens hat die letzte Steuerreform nicht gebracht; die Ansätze, die im Reichsbewertungsgesetz für die auf Vermögenswerten sich aufbauenden Steuern erstrebt worden sind, wurden in wesentlichen Punkten schon im ersten Anlauf zu Gunsten der Sonderwünsche der Landes- und Kommunalsteuergesetzgebung wieder aufgegeben. Die etwa mögliche Vereinheitlichung der Bewertungsmerkmale für die Einkommen- und Ertragsteuern wurde nicht einmal ernsthaft zur Diskussion gestellt. Ein Abbau der zahlreichen kleinen Spezialsteuern wurde abgelehnt unter Berufung auf fiskalische Notwendigkeiten. Zu einem Verzicht auf eine dauernde regelmäßige Vermögenszuwachsbesteuerung konnten sich Regierung und Parlamentsmehrheit ebenfalls nicht durchringen.

Gerade der letztere Gesichtspunkt mußte aber in einer Steuerreform eine Bedeutung spielen, die in der Hoffnung eingeleitet wurde, Gesetze mit „relativem Ewigkeitswert" zu schaffen. Denn, wenn einmal schon rein volkswirtschaftliche Erwägungen in unserer Zeit dagegen sprechen, eine dauernde Sondersteuer auf den Vermögenszuwachs bei gleichzeitiger erheblicher Einkommenbesteuerung, fortlaufender Vermögenssteuer, und stark überspannten Ertragsteuern zu erheben, so kommt doch vor allen Dingen in der grundsätzlichen Aufrechterhaltung der Vermögenszuwachssteuer die jetzt geltende mechanische, äußerliche Behandlung der finanz- und steuerpolitischen Probleme überhaupt zum Ausdruck.

Aufgabe der Steuern soll es sein, den Bedarf der öffentlichen Hoheitsverwaltungen, der bei diesen in Erfüllung der ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben entsteht, zu decken. Dieser Bedarf ist bei uns in Deutschland in den bescheidensten Grenzen zu halten. Die regelmäßigen Ausgaben auf ein Mindestmaß einschränken, heißt aber natürlich die Möglichkeit mit in Kauf nehmen, daß bei plötzlichem Eintritt unvorhergesehener Anforderungen ein besonderer Ausgleich durch entsprechende Einnahmen geschaffen werden muß. Das Steuersystem muß also Steuern enthalten, die in sich so beweglich sind, daß man sie den etwaigen Veränderungen des Haushaltsbedarfs anpassen kann. Es wird damit erreicht, daß einmal im normalen Zustand die Wirtschaft tatsächlich nur zu der unbedingt notwendigen Leistung gegenüber den öffentlichen Finanzen herangezogen zu werden braucht, während andererseits in Notfällen ein Ventil dagegen vorhanden ist, daß durch plötzlich auftretende Sonderausgaben das Gleichgewicht des Haushalts zerstört wird. Hier sind besonders die Vorarbeiten des Privatdozenten Prof. Dr. Günther beachtlich, die sich um die Bestimmung eines Grundschemas des Einkommensteuertarifs bemühen, dessen tatsächliche Höhe ohne sonstige Abänderung anderer Teile des Einkommensteuerrechts jeweils den etwa veränderlichen Haushaltsanforderungen angepaßt werden soll, und zwar unter Aufrechterhaltung der Progression, die für die verschiedenen Einkommenstufen einmal gesetzlich festgelegt ist. Auch auf die Praxis der ähnliche Gesichtspunkte beachtenden englischen Einkommensteuergesetzgebung darf verwiesen werden, wobei hervorgehoben werden muß, daß sich daraus für die englische Steuerpolitik eine sehr erhebliche Erleichterung ergeben hat.

Es wird unbedingt erforderlich sein, daß die künftige deutsche Finanzpolitik das Prinzip der Beweglichkeit der Besteuerung weit mehr beachtet, als dies bisher geschehen ist. Nicht nur in Richtung auf die Vermeidung etwaiger Fehlbeträge im Haushalt ist dies notwendig. Der Staat soll auch nur die wirklich benötigten Summen der Wirtschaft entnehmen. Konjunkturbewegungen können sehr oft dazu führen, daß auf eine gewisse Zeit bestimmte Steuern weit mehr erbringen, als im Haushalt vorgesehen ist. Es soll der Haushalt doch keineswegs darauf eingestellt werden, besondere Gewinne aus solchen etwaigen Konjunkturen zu ziehen. Allzu leicht bauen sich auf solchen Mehreinnahmen einmalige Ausgaben auf, die man nachher als dauernd notwendige Ausgaben zu betrachten geneigt ist. Notwendig ist auch hier eine möglichst bewegliche Gestaltung der Steuern, um sie in der Grenze zu halten, die ihnen im Voranschlag gezogen ist. Ein vorläufiger, allerdings noch ganz willkürlicher Versuch auf diesem Gebiet ist in der letzten Steuerreform übrigens in der Anregung enthalten, daß das Lohnsteueraufkommen auf den Höchstertrag von 1200 Millionen beschränkt werden soll. Hier gilt es, bei einer durchdachten, tatsächlich organischen Neuordnung des deutschen Steuerwesens anzuknüpfen und das Prinzipielle dieses Gedankens auch auf andere Steuerarten zu übertragen.

Die Anwendung des Grundsatzes der Beweglichkeit der Steuern hat natürlich zur Bedingung, daß auch eine viel weitergehende Klärung in unserer Steuergesetzgebung durchgeführt wird. Gegenwärtig überschneiden sich einzelne Reichssteuern unter sich sowie mit Landes- und Kommunalsteuern gegenüber ein und derselben Steuerquelle derartig, daß ein beweglicheres Steuersystem gar nicht zu der erstrebten Auswirkung kommen könnte. Es kommt alles darauf an, eine scharfe Trennung der den einzelnen Hoheits-

Digitized by Google

verwaltungen obliegenden Aufgaben durchzuführen und aus ihr eine entsprechende Verteilung der Steuerquellen herzuleiten. Angesichts der gegenwärtigen Unsicherheit und Unklarheit ist es völlig unmöglich, hier bestimmte Einzelvorschläge zur Aussprache zu stellen. Die Reichsfinanzverwaltung war bei den Beratungen über den Finanzausgleich nicht in der Lage, eine Uebersicht über die jetzige Aufgabenverteilung zwischen Reich, Länder und Gemeinden dem Steuerausschuß des Reichstages vorzulegen. Es fehlt noch jedes amtliche Material, um auf Grund der Aufgabenverteilung die Mindesterfordernisse der einzelnen Hoheitsverwaltungen wirklich nachprüfen zu können. Es kann daher nur ganz allgemein die Forderung für die nächste Zukunft erhoben werden, daß — wenn auch die endgültige Regelung des Finanzausgleichs bis zum April 1927 herausgerückt ist — so schnell wie nur irgend möglich von der Reichsfinanzverwaltung die entsprechenden Materialien zusammengestellt und der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Erst dann kann man sehen, welche Aufgaben sind unbedingt erforderlich, und welche können eingeschränkt oder völlig abgebaut werden; erst dann kann man auf Grund der einzelnen Aufgabenarten sich ein Bild darüber machen, welche Steuerquellen mit den einzelnen Hoheitsverwaltungen und ihren Aufgabenkreisen am zweckmäßigsten verbunden werden. Denn auch dieser letztere Gesichtspunkt, die Steuerarten mit ihren Verwendungszwecken in möglichst enge Verbindung zu bringen, darf bei einer gründlichen Gesundungsarbeit am deutschen Finanz- und Steuerwesen nicht übersehen werden, so nichtachtend man auch bei der letzten Steuerreform an diesem Gedankengang vorübergegangen ist.

Zusammenfassend möchte ich über die finanzpolitischen Aufgaben der nächsten Zeit folgendes sagen:

Nachdem die letzte Steuerreform an der Regelung der wichtigsten Aufgabe — Herstellung der Uebereinstimmung zwischen Steuerbedürfnis und Steuerkraft — vorübergegangen ist, muß dies so bald als möglich nachgeholt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muß das Finanzgrundgesetz geschaffen werden. Sodann ist in das deutsche Steuersystem mehr als bisher das Prinzip der Beweglichkeit der Steuer einzuarbeiten, um bei der Undurchsichtigkeit unserer wirtschaftlichen Zukunft unter Vermeidung von Fehlbeträgen und Ueberschüssen in den öffentlichen Haushalten eine möglichst scharfe Anpassung der Steuerleistungen an das unbedingt erforderliche Maß zu erreichen. Klare Abgrenzung der Aufgabenkreise und der Steuerquellen zwischen Reich, Länder und Gemeinden hat zu erfolgen. — Erst wenn diese grundsätzlichen Richtlinien sich in unserer Steuerpolitik Geltung verschafft haben, hat es Zweck, sich über die innere Struktur der einzelnen Steuergesetze endgültig klar zu werden und in ihnen die Forderungen nach Vereinheitlichung und Klarheit des Steuerrechts, nach Sicherung eines möglichst hohen Nettoertrags und nach Berücksichtigung des Grundsatzes steuerlicher Gerechtigkeit zur Erfüllung zu bringen. — Dabei erscheint es mir notwendig, hervorzuheben, daß neben diesen die ordentliche Gesetzgebung betreffenden Aufgaben auch noch angesichts der Entwicklung der Reichssteuereinnahmen in den ersten vier Monaten des laufenden Etatsjahres für das zweite Halbjahr desselben — Oktober 1925 bis März 1926 — entsprechende Milderungen der Uebergangsgesetzgebung vorzunehmen sind.

Wir sind ein Volk, dessen Aufgabe es ist, sich seine Freiheit zu erarbeiten. Bei dieser Arbeit, die für jeden Einzelnen nationale Dienstpflicht im besten Sinne des Wortes ist, hat der Staat die Aufgabe, die Arbeitsbedingungen für die der Privatwirtschaft zur Verfügung stehenden Produktionselemente so günstig als nur irgend möglich zu gestalten. Nur wenn diese — Unternehmer, Arbeiter, Kapital — sich in gemeinsamer Arbeit frei entwickeln können, ist es möglich, die Freiheit des Vaterlandes zu erringen.

Zur Reform des Börsengesetzes.

Von Prof. Dr. **H. Göppert**, Unterstaatssekretär a. D., Wirklicher Geheimer Rat, Bonn.

Börsengesetzgebung pflegt Gelegenheitsgesetzgebung zu sein. Unser Börsengesetz von 1896 war ein Schulbeispiel eines Gelegenheitsgesetzes, und zwar eines Gesetzes ab irato bedenklichster Art. Während sich unser Gesetz gegen die Börse richtete, ergingen umgekehrt das österreichische Gesetz von 1875 und das französische Terminhandelsgesetz von 1885 unter dem Eindruck der Erschütterungen, die nach großen Börsenkrisen eintraten, als die Schuldner außerhalb und innerhalb der Börse sich weigerten, ihre Differenzen zu zahlen; hier suchte man das Börsengeschäft zu sichern. Daß sich in Deutschland der Zorn so scharf gegen die Börse entlud, lag wohl zum Teil daran, daß die Börsenspekulation bei uns damals noch jung war und Vorgänge, in denen die schon abgehärtete öffentliche Meinung des Auslandes unvermeidliche Nebenerscheinungen einer an sich nicht immer erfreulichen, aber wirtschaftlich doch kaum zu entbehrenden Betätigung erblickte, bei uns stark unter ethischen Gesichtspunkten betrachtet wurden. Vor allem aber hatte damals die Börse das Unglück, der Kampfplatz zu sein, auf dem politische Gegensätze aufeinanderprallten, die durch die Caprivischen Handelsverträge noch besonders verschärft waren. Freilich läßt sich nicht leugnen, daß die Börse selbst dem gegen sie losbrechenden Sturm nicht so ganz frei von Schuld und Fehl gegenüberstand. Sie verkannte die Lage. Anstatt nicht zu bezweifelnden Mißständen selbst entgegenzutreten, beschränkte sie sich auf die Abwehr unberechtigter oder übertriebener Angriffe. Leider spielten sich noch während der Beratungen des Gesetzes im Reichstage an der Berliner Produktenbörse Dinge ab, die der Gegnerschaft, die alles, was Zeitgeschäft hieß, in einen Topf warf, eine willkommene Stütze gewährten.

Digitized by Google

Der erbitterte Kampf, der innerhalb und außerhalb des Reichstages um das Gesetz geführt worden war, hatte die üble Folge, daß einzelne Parteien sich so auf gewisse Grundsätze festgebissen hatten, daß ihnen ein Einlenken die größten Schwierigkeiten bereiten mußte. Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes darf mit berechtigtem Stolz auf die unter der nie erlahmenden Anregung und energischen Führung seines Gründers und Vorsitzenden geleistete gewaltige und überaus eindrucksvolle Aufklärungsarbeit zurückblicken, durch die er dieses Einlenken vorbereitet und überhaupt erst ermöglicht hat. Ohne seine ständigen Rufe nach einer Aenderung des offenbar mißlungenen und vielfach schädlich wirkenden Gesetzes wäre wohl der Entschluß, das heiße Eisen der Reform anzufassen, wenn überhaupt, doch erst wesentlich später zustande gekommen. Es ist sehr bezeichnend, daß ein zunächst vorgelegter, aber dann nicht verabschiedeter Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Börsengesetzes sowohl in der Regierungsfassung wie namentlich in der Kommissionsfassung zwar den Wünschen des Wertpapierhandels ziemlich weit entgegenkam, aber die Grundsätze, die nun einmal für die beiden Parteien der Rechten, die Konservativen und das Zentrum, Programmpunkte geworden waren, so die geradezu unmögliche Einrichtung des Börsenregisters doch nach außen hin bestehen ließ. Es ist ferner bezeichnend für die Betrachtung wirtschaftlicher Probleme unter dem Gesichtswinkel der inneren Politik, daß es eines Umschwunges unserer gesamten innerpolitischen Verhältnisse bedurfte, um zu einem wenigstens etwas freieren Standpunkte zu gelangen. Als damals Fürst B ü l o w Konservative, Nationalliberale und Freisinnige zu einem Mehrheitsblock zusammenfaßte, während das Zentrum zu den Sozialdemokraten in die Opposition trat, machten Freisinnige und Nationalliberale ihre Mitwirkung von der Reform des Börsengesetzes abhängig. Es gelang dann auch, diese Reform, bevor der Block wieder sprang, unter Dach und Fach zu bringen. Während der letzten entscheidenden Abstimmungen im Reichstage fragte mich ein Bekannter, ob mir nicht etwas ängstlich zu Mute sei, daß die große auf das Gesetz verwandte Arbeit vergeblich sein könnte. Ich antwortete: Der, der jetzt Angst haben müsse, sei der Reichskanzler, denn wenn das Gesetz abgelehnt würde, müsse er morgen den Abschied einreichen. Die Reform war eben nach wie vor eine eminent politische Angelegenheit geblieben. Daher konnte auch das Gesetz nicht so ausfallen, als wenn nur kühle wirtschaftliche Erwägungen die Feder geführt hätten, wie das, wo es sich um ein so wichtiges wirtschaftliches Zentralorgan handelt, füglich der Fall sein sollte. Der Charakter eines Kompromisses zwischen wirtschaftlicher Einsicht und parteitaktischer Gebundenheit haftet dem endlich zustande gekommenen Gesetz daher noch immer an. So war es z. B. nicht durchzusetzen, daß das Verbot des Terminhandels in Bergwerks- und Fabrikanteilen, das im Jahre 1896 übrigens von recht bedeutenden Teilen der Industrie selbst verlangt worden war, jetzt aber, nachdem diese Papiere auch im Wege des Kassahandels zu den Hauptspekulationswerten des Marktes geworden waren, sich wirklich nicht mehr rechtfertigen ließ, einfach gestrichen würde. Es mußte unter dem Eindruck der erbitterten Opposition des Zentrums gegen die Streichung ein Ausweg gefunden werden, der im Ergebnis auf dasselbe hinauslief, aber bei der zu erwartenden Auseinandersetzung des Zentrums mit den Parteien der Rechten, die früher für die Bestimmung eingetreten waren, für diese eine günstigere taktische Lage schuf. Deshalb wurde das gesetzliche Verbot aufrechterhalten, aber der Bundesrat ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen, wobei man, übrigens mit Recht, annahm, daß der Bundesrat bei der Zulassung von sogenannten Ausnahmen keine Schwierigkeiten machen, die Ausnahme also zur Regel werden würde. Die Verantwortung aber war doch von den Parteien auf den Bundesrat abgeschoben. Aus ähnlichem Grunde prangt nach wie vor das strikte Verbot des Getreideterminhandels in dem Gesetz. Da man sich aber, durch die Wirkung dieses Verbots sehr nachdrücklich belehrt, der Einsicht nicht entziehen konnte, daß in gewissen Grenzen ein Terminhandel in Getreide nicht zu entbehren sei, schuf man doch die Möglichkeit für ein Termingeschäft und brauchte nur das Feigenblatt, es eben nicht direkt Termingeschäft, sondern Zeitgeschäft zu nennen. Das Gesetz wird aber überhaupt unverständlich, wenn man dieses „Zeitgeschäft" rechtlich nicht als Termingeschäft ansieht.

Trotz dieser und vieler anderer Mängel darf man aber doch nach den Erfahrungen, die in der Zeit von 1908 bis 1914, auch während einer recht lebhaften Börsenkonjunktur, mit dem neuen Gesetz gemacht wurden, wenigstens soviel sagen, daß sich das Wertpapiergeschäft mit den neuen Bestimmungen abfinden konnte. Als im September 1912 der Bankiertag zu seiner allen Teilnehmern unvergeßlichen Münchener Tagung zusammentrat, durfte er das einstweilen Erreichbare als erreicht ansehen und es sich für die Zukunft vorbehalten, auf eine allen berechtigten Wünschen genügende Reform zurückzukommen.

An diesem Bankiertag traten zum letzten Male Männer der deutschen Wirtschaft zuversichtlich, in der sicheren Hoffnung auf einen weiteren glückhaften Aufstieg, zusammen. Unmittelbar danach brach der Balkankrieg, das Vorspiel des Weltkrieges, aus. Nachdem im Weltkriege die Börse nur ein Zwitterdasein geführt hatte, wollte es nach der Revolution zeitweise scheinen, als ob der Gestaltung der Wirtschaft zwangsweise eine Richtung gegeben werden sollte, die der Börse, als spezifisches Organ der kapitalistischen Wirtschaftsordnung mit dieser den Lebensatem ausblasen würde. Heute dürfte es vielleicht nicht zu kühn sein zu sagen, daß diese Bewegung sich bei uns in ihrer eigenen, kläglichen Impotenz totgelaufen hat. Selbst in Rußland, wo ein in seiner Kraft und Rücksichtslosigkeit imponierender Wille die Wasser zu zwingen schien, den Berg wieder hinaufzulaufen, zeichnen sich deutlich die Vorboten der Umkehr ab. Aber freilich ist unsere Börse nicht mehr das Zentralorgan einer hoffnungsvoll aufstrebenden, stetig reicher werdenden Wirtschaft. Selbst wenn uns nochmalige Katastrophen erspart bleiben sollten, so wird sich die völlige Verarmung unseres Volkes, die noch längst nicht in jeder Hinsicht realisiert ist, doch notgedrungen gerade an der Börse immer stärker bemerkbar machen, und wenn es der Börse nicht, wie in vergangenen Zeiten, gelingt, eine große internationale Vermittlungstätigkeit aufzunehmen, wofür die Gestaltung der Dinge im Osten vielleicht einige Aussicht bietet, so kann der Börsentätigkeit wohl kaum für die nächsten Jahrzehnte eine günstige Prognose gestellt werden.

Diese Erkenntnis muß aber die ganze Stellung der Oeffentlichkeit und der Gesetzgebung zur Börse

Digitized by Google

wandeln. Es handelt sich jetzt jedenfalls nicht mehr um ein kraftvolles Organ, dessen allzu üppige Triebe nach nun einmal bei uns hergebrachten Anschauungen zurückzustutzen wären. Die Kraft ist dahin und muß sich erst langsam wieder bilden. Während es sich früher darum handelte, dem sich stetig bildenden Kapital Unterkunft zu schaffen und Deutschland sich sogar eine so gewaltige Sperre für den Zustrom des Kapitals zur Industrie, wie es der Mindestbetrag der Aktie von 1000 M. war, leisten konnte, kommt es jetzt darauf an, kleine und kleinste Tröpfchen zu sammeln und sie vor Verdunstung zu retten. An diesem Prozeß hat die Börse eine bedeutende Mitarbeit zu leisten, bei der sie dringend der Unterstützung bedarf. Unsere einst so kraftvolle Börse ist im höchsten Grade der Pflege bedürftig geworden.

Auf die in dieser Hinsicht bedeutsamste Frage, die Frage der Stempelsteuergesetzgebung, will ich in diesem Aufsatz, der sich mit dem Börsenrecht beschäftigen soll, nicht eingehen. Für eine Reform des Börsenrechts aber scheinen die Verhältnisse jetzt nicht ungünstig zu liegen.

Die früheren starken äußeren Hemmungen sind verschwunden. Wir haben eine Periode hinter uns, in der es nächst den Preisen des täglichen Bedarfs kein verbreiteteres Gesprächsthema gab als die Börsenkurse und in der die Börsenspekulation tief in alle Kreise eingedrungen war. Diese noch nie gesehene Börsenkonjunktur ist in sich zusammengesunken. Was sich hier ereignet hatte, war aber zu durchsichtig und verständlich, als daß eine Mißstimmung gegen die Börse die Folge gewesen wäre. Andererseits haben diese Vorgänge der Börse den für sie so bedenklichen Zauber des Geheimnisvollen, für den Außenstehenden Unverständlichen genommen. Man weiß jetzt allgemein, daß, so kompliziert die Technik im Einzelfalle sein mag, es sich doch um in den großen Linien recht einfache Vorgänge handelt. Damit ist einer verständigen Beurteilung die Bahn geöffnet. Die fortschreitende Durchdringung der Landwirtschaft mit kaufmännischem Geiste hat die frühere instinktive Abneigung der landwirtschaftlichen Kreise gegen die Börse, die schon vor dem Kriege sichtlich abnahm, verschwinden lassen. Die politischen Parteien aber sind heute von den Nachwirkungen der Kämpfe der neunziger Jahre völlig frei. Die Zeit wäre also vielleicht geeignet, den Faden da wieder aufzunehmen, wo er im Jahre 1908 fallen gelassen worden ist, und nicht erst abzuwarten, bis irgendwelche Vorgänge erneut eine Gelegenheitsgesetzgebung provozieren. Gleichwohl wäre die Inangriffnahme einer durchgreifenden Reform der deutschen Börsengesetzgebung solange noch verfrüht, als sich nicht eine gewisse Uebereinstimmung über die in Betracht kommenden Fragen gebildet hat. Die Literatur aus der Vorkriegszeit war zu stark auf die Polemik gegen das alte Börsengesetz eingestellt und ist jedenfalls angesichts der völlig veränderten Verhältnisse stark veraltet. Es wird daher zunächst eine Klärung der Anschauungen durch Erörterungen in der Fach- und Tagespresse anzustreben sein. Die vorliegenden Zeilen bezwecken, diese Diskussion anzuregen. Wenn aus dem Artikel nicht ein Buch werden soll, können freilich nur einige kurze Hinweise Platz finden.

I. Das Börsengesetz hat keine einheitliche Börsenorganisation für Deutschland geschaffen, ja es hat nicht einmal klar ausgesprochen, welche Art von Veranstaltung es als Börse im Rechtssinne angesehen wissen wolle. An anderer Stelle[1]) habe ich dargelegt, daß Börsen im Rechtssinne, d. h. Veranstaltungen, die der Genehmigung als Börse benötigen und ohne diese Genehmigung nicht bestehen dürfen, nur sind: Wertpapierbörsen, die für das Kommissionsgeschäft nennenswert in Betracht kommen, und Warenbörsen, die dem Terminhandel in Waren oder dem börsenmäßigen Zeitgeschäft in Getreide dienen. Es steht aber nichts im Wege, wenn die Beteiligten einverstanden sind, auch andere Veranstaltungen als „Börsen" zu genehmigen und damit dem Börsenrecht zu unterstellen (Schifferbörse in Duisburg-Ruhrort, die neue Warenbörse in Köln). Hiernach war, wie ich mit Rücksicht auf die folgenden Ausführungen bemerken möchte, rechtlich zwar nichts dagegen zu erinnern, wenn Hamburg den ganzen großen Komplex seiner Börse dem Börsenrecht unterstellte, es wäre aber möglich gewesen und ist auch heute noch möglich, lediglich die besonderen Organisationen für den Wertpapierhandel und den Warenterminhandel als Börsen im Sinne des Börsengesetzes, die übrige „Börse" aber als marktähnliche Veranstaltung zu behandeln, für die reichsgesetzlich keine Vorschriften bestehen.

Ich würde davor warnen, das Erfordernis der Genehmigung der Landesregierung auch für die eigentlichen Börsen fallen zu lassen. Die Vorgänge im Berliner Getreidehandel nach Inkrafttreten des alten Börsengesetzes sind durch das Verbot des Getreideterminhandels und nicht durch das Erfordernis der Genehmigung für die Veranstaltung im Feenpalast veranlaßt worden. Je geringer die Aussichten der Börsenbetätigung für das nächste Jahrzehnt einzuschätzen sind, um so wünschenswerter ist es, das Geschäft sich nicht an zu vielen Plätzen zerfasern zu lassen, sondern es möglichst zu konzentrieren. An eine Aufhebung bestehender Börsen gegen den Willen der Beteiligten ist natürlich nicht zu denken. Wohl aber empfiehlt es sich, lokale Wünsche, die sich nur auf Kosten der vorhandenen, übrigens durchaus zweckmäßig verteilten deutschen Börsen verwirklichen ließen und doch nur blutleere Einrichtungen schaffen würden, durch Beibehaltung des Erfordernisses der Genehmigung hintanzuhalten. In diesem Sinne ist übrigens die preußische Ministerialpraxis bis zum Krieg verfahren. Ein gesetzliches Verbot der Errichtung neuer Börsen wäre mit Rücksicht auf die im voraus nicht zu übersehenden Bedürfnisse des Warenhandels nicht angezeigt.

Angesichts des überaus bunten Bildes, das die deutschen Börsen boten, hat das Börsengesetz davon abgesehen, ein Schema für die Organisation vorzuschreiben, sondern hat sich darauf beschränkt, gewisse sehr lose Mindestanforderungen zu stellen. Die Gestaltung der einzelnen Börsen ist in erster Linie Sache der Stelle, die das Organisationsstatut der Börse, d. i. die Börsenordnung, erläßt. Aus der Fassung des § 7 ist lediglich zu entnehmen, daß das Gesetz eine Umgestaltung der Börsen zu klubartigen Gebilden nach dem Muster der angelsächsischen Börsen nicht wünschte, ohne daß indes diese Vorschrift ein unüberwindbares Hindernis bildete. In der Tat haben wir wenigstens Ansätze zu solchen klubartigen Bildungen an unseren Warenterminbörsen im Zusammenhang mit den Liquidationskassen

[1]) Das Wesen der Börse im Rechtssinne, Verlag von Duncker & Humblot. 1923. Siehe auch meinen Artikel „Börsenrecht" in der 4. Aufl. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, II. Band S. 999.

Digitized by Google

zu verzeichnen. Ich verweise ferner auf die Vorgänge bei dem Terminhandel in Devisen und die für das Zeitgeschäft in Wertpapieren in Berlin vorgesehene Organisation. Bei den Beratungen der Börsenenquete-Kommission wurde aus Börsenkreisen mit großer Entschiedenheit der Standpunkt vertreten, daß es niemandem verwehrt sein dürfe, an der Börse sein Vorwärtskommen zu finden. Diese Auffassung hatte ihre Berechtigung, solange sich Deutschland und mit ihm wenigstens die großen deutschen Börsen in kräftiger Aufwärtsbewegung befanden. Aber es ist nicht zu leugnen, daß sich schon lange vor dem Kriege recht starke Schattenseiten zeigten, man die Ausbildung eines Börsenproletariats befürchten mußte, weil der gegebene Nahrungsspielraum für die Masse der Mitbewerber zu eng wurde. Jetzt dürfte man wohl in der Tat eine Uebervölkerung unserer Börsen nicht mehr leugnen können. Verschiedene Anzeichen sprechen dafür, daß die damit verbundene Gefahr von den Börsenkreisen durchaus erkannt wird und daß es nicht nur der in der Inflationszeit hervortretende Raummangel war, der Veranlassung gab, den Zustrom neuer Börsenbesucher zu hemmen. Die Abkehr von der früheren liberalen Anschauung zeigt sich ja auch auf anderen Gebieten. Es ist eine Binsenwahrheit, daß die Kraft einer Börse nicht auf der Zahl, sondern auf der Potenz der Händler beruht und daß, je mehr die Zahl der Mitbewerber wächst, desto schwächer die Aussicht des Einzelnen wird, zu der Potenz zu gelangen, die ihn erst für die Börse wertvoll macht. Die Börse ist nicht dazu bestimmt, den Tummelplatz für die sogenannte kapitallose Intelligenz zu bilden, sondern der Wirtschaft zu dienen, und diesen Dienst wird sie um so besser versehen, je mehr sie selbst für ihre innere Kräftigung sorgt. Selbstverständlich liegt es mir fern, einen gesetzlichen numerus clausus zu empfehlen. Unsere Börsen haben sich nun einmal als Einrichtungen der örtlichen Kaufmannschaft entsprechend den örtlichen Bedürfnissen entwickelt; nichts wäre verfehlter, als sie mit der Schere des Gesetzes zurechtstutzen zu wollen. Es könnte sich m. E. nur darum handeln, durch geeignete Fassung des § 7 des Gesetzes bestehende Bedenken zu beseitigen und weitere Bestrebungen, die Zahl der Börsenbesucher mit dem Bedürfnis allmählich durch Beschränkung der Zulassung in Einklang zu bringen, für Neuzulassungen bestimmte, nicht zu niedrig bemessene Mindestanforderungen zu stellen usw., bei den über die Börsenordnung verfügenden Stellen anzuregen und zu unterstützen.

Was die Aufsicht über die Börsen anbetrifft, so möchte ich mich über die Frage der Beibehaltung des Staatskommissars nicht weiter äußern, um mich nicht dem Vorwurf der Voreingenommenheit auszusetzen. Ich gestatte mir nur die Bemerkung, daß die Beseitigung einer bewährten Einrichtung, die für die Börse unzweifelhaft große Vorteile gebracht hat und auch weiter bringen kann, lediglich einem Prinzip zuliebe, mir nicht recht einleuchten würde. Ein Staatskommissar, der das Amt nicht in dem Sinne führt, wie er sich seit einem Menschenalter eingebürgert hat, würde sich ohnehin nicht lange halten können.

Ich würde es auch nicht für richtig halten, den Staatskommissar von der Mitwirkung bei dem Ehrengericht oder der an dessen Stelle tretenden Einrichtung auszuschließen. Die in der früheren Literatur oft wiederholte Bemerkung, daß, wenn die Ehrengerichte der Börsen nicht voll den Erwartungen entsprochen hätten, dies an der Beteiligung des außenstehenden Beamten liege, stützte sich nicht so sehr auf praktische Erfahrung, wie auf die anfängliche grundsätzliche Abneigung gegen dieses sogenannte Organ der Polizeiaufsicht. Wenn die Ehrengerichte die in sie gesetzten Erwartungen wirklich nicht erfüllt haben sollten, so liegt dies wohl weniger an der Einrichtung selbst als an den Erwartungen, die vielleicht durch den ganz unangebrachten Namen „Ehrengericht" hervorgerufen worden sind.

Dem schon früher gelegentlich auftauchenden Gedanken, die Zuständigkeit der Börsengerichte über den Kreis der Börsenbesucher zu erstrecken, fehlt die innere Berechtigung. Bei den Ehrengerichten der Warenbörsen würde auch ein Prinzip, nach dem ihre sachliche und persönliche Zuständigkeit dann abzugrenzen wäre, schlechterdings nicht auffindbar sein. M. E. läßt sich die Frage einer allgemeinen kaufmännischen Ehrengerichtsbarkeit gesetzlich überhaupt nicht lösen. Diese Aufgabe sollte den heute so stark und maßgebend gewordenen Berufsverbänden überlassen werden, denen, wie das erfolgreiche Vorgehen des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes gegen die buckett shops gezeigt hat, auch genügende Machtmittel zu Gebote stehen.

Inbetreff der „Ehrengerichte" der Börsen sollte man sich aber darüber klar sein, daß eine Ehrengerichtsbarkeit, wie sie für abgeschlossene, die gleiche Vorbildung und Betätigung verlangende Berufsstände (Aerzte, Rechtsanwälte, Patentanwälte) besteht, für die bunte Menge der Besucher unserer großen Börsen nicht möglich ist. In dieser Erkenntnis hatte die Börsenenquete-Kommission auch nur die Schaffung von Disziplinargerichten verlangt. Damit, daß es sich in Wahrheit um Disziplinarstellen handelt, läßt es sich auch nur rechtfertigen, daß ihnen die Vertreter der Presse an den Börsen unterstehen. Die Notwendigkeit solcher mit starken Befugnissen ausgestatteter Disziplinarstellen ist mir recht klar geworden, als ich von der Leitung eines öffentlichen Marktes, des Berliner Eiermarktes, immer wieder bestürmt wurde, den Markt in eine Börse im Rechtssinne umzugestalten, damit ein „Ehrengericht" eingerichtet werden könne. Uebrigens haben einzelne sogenannte Getreidebörsen, die als bloße marktähnliche Veranstaltungen weder dem Marktrecht noch dem Börsenrecht unterstehen, sondern ihre Verhältnisse autonom regeln können, sich selbst solche „Ehrengerichte" geschaffen.

Meines Erachtens liegt der Fehler der Einrichtung in der Trennung von dem eigentlichen Disziplinarorgan der Börse, dem Börsenvorstand, und dem zu umständlichen und formellen Verfahren. Für ganz unangebracht halte ich namentlich den unhandlichen und feierlichen Apparat der Berufungskammer, der die Herbeiführung einer schleunigen und endgültigen Entscheidung sehr erschwert und den örtlichen Verhältnissen, die stets für eine richtige Beurteilung so wesentlich sind, zumeist fernsteht. Ich würde es für richtiger halten, an die Stelle der Ehrengerichte eine besondere Disziplinarkommission des Börsenvorstandes mit denselben Befugnissen treten zu lassen, die stets tätig werden muß, wenn der Staatskommissar es beantragt, und die Berufung an die die unmittelbare Aufsicht führende Handelskammer oder an einen von dieser zu bildenden Ausschuß gehen zu lassen.

II. Zu dem Abschnitt II „Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesens" habe ich Vorschläge von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu

Digitized by Google

machen. An und für sich wäre es im Interesse der Zuverlässigkeit der Kursbildung natürlich erwünscht, den Umsatz der Wertpapiere, wenn nicht ausschließlich bei den Kursmaklern, so doch an den Börsen zu konzentrieren. Dem wirkt aber das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs entgegen, das in seiner gesetzlichen Ausgestaltung ein direktes Interesse des Kommissionärs begründet, möglich wenig Geschäfte durch die Börse ausführen zu lassen. Ob dieses Selbsteintrittsrecht, das eine deutsch-österreichische Spezialität ist und den deutschen Börsen großen Abbruch getan hat, noch bei Erlaß des alten Börsengesetzes hätte eingeschränkt werden sollen, mag dahingestellt bleiben. Heute ist jeder Gedanke daran, wie mir scheint, abzulehnen, wenn man nicht die gesamte Organisation des Wertpapierhandels in Unordnung bringen will, noch dazu in einem Zeitpunkt, in dem schon sowieso große Schwierigkeiten zu überwinden sind.

III. Der Teil des Börsengesetzes, der am wenigsten angefochten worden ist, sind die Vorschriften über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Hier konnten die Börsenkreise, insbesondere die Berliner Börse, mit Befriedigung feststellen, daß das Gesetz nur schon bestehende Einrichtungen übernommen hat. Man ging damals davon aus, daß der Zugang zum Kapitalmarkt nur amtlich zugelassenen Wertpapieren offenstehe, und hielt es deshalb auch nicht für nötig, den Börsenhandel mit unnotierten Wertpapieren nennenswert zu beschränken. Aber es hat sich bald gezeigt, daß die Auffassung, von der Enquetekommission und Gesetz ausgingen, nicht mehr zutraf. Schon vor dem Kriege hatte der Handel in amtlich nicht notierten Papieren eine solche Bedeutung gewonnen, daß der Centralverband eine ständige Kommission für Angelegenheiten dieses Handels einsetzte, die für die Regelung des Marktes wesentliches geleistet und sich auch für die Reichsfinanzverwaltung sehr nützlich erwiesen hat. So verdienstlich diese Tätigkeit auch ist und so wenig auch daran gedacht werden darf, den Handel mit unnotierten Werten überhaupt zu unterdrücken, so sollte man doch dahin streben, möglichst viel Werte dem amtlichen Handel zuzuführen. Die große Gründlichkeit und Strenge, die jetzt unser Zulassungsverfahren auszeichnen, werden immer wieder dazu führen, daß der Verkehr versuchen wird, sich ohne amtliche Notiz zu behelfen. Es fragt sich, ob die bisherige Strenge und Gründlichkeit zu mildern ist oder ob man umgekehrt dem Verkehr ein stärkeres Interesse geben soll, die amtliche Notiz zu erhalten. Der erstere Weg scheint mir nicht gangbar zu sein. Unser Zulassungsverfahren wird in der Welt als mustergültig angesehen und ist, so sehr es auch im einzelnen Falle das Emissionsgeschäft belasten und behindern mag, geeignet, das Vertrauen zu unseren Börsen zu stärken. Bleibt nur der zweite Weg, so ist es auch nicht rätlich, den jetzt höchst ungeschickt gefaßten § 43 des Gesetzes wirksamer zu gestalten. Wenn schon einmal ein Handel in unnotierten Wertpapieren stattfindet, so ist es ganz gewiß nicht rätlich, der Oeffentlichkeit die Kurse, zu denen gehandelt worden ist, nicht bekanntwerden zu lassen. Der Handel wird dadurch kaum behindert, aber schweren Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet werden. Ein gesetzliches Verbot des Handels in den Börsenräumen wäre ebenso verkehrt. Es muß den Börsenordnungen überlassen bleiben, ob sie den Börsenvorstand für Einzelfälle zu einem solchen Verbot ermächtigen wollen. Die einzige Möglichkeit scheint mir zu sein, den Handel in amtlich notierten Werten vor dem Handel in unnotierten Werten zu privilegieren und ich weiß kein anderes Mittel als die Ermäßigung der Umsatzsteuer für die ersteren. Die amtliche Zulassung würde dann, wie die Enquetekommission es sich dachte, die Marktfähigkeit des Papiers wieder steigern und für die Gesellschaften selbst zum mindesten dann von Interesse werden, wenn sie neues Kapital aufnehmen wollen. Der Vorschlag bedarf natürlich einer sehr genauen Durcharbeitung. Hier handelt es sich nur um das Prinzip. Ein erster Versuch, es zur Geltung zu bringen, der in der gegen Ende des Krieges vorgelegten Stempelsteuernovelle gemacht wurde, ist an dem Widerstande der Börsenkreise gescheitert. Vielleicht ist die gegenwärtige Zeit geeigneter, die Berechtigung dieses Gedankens zu erkennen.

Unsere Börsen sind Einrichtungen der Kaufmannschaft, die dem Allgemeininteresse dienen sollen, nicht staatliche Einrichtungen. Insofern war die durch die Novelle von 1908 eingefügte Bestimmung, daß deutsche Reichs- und Staatsanleihen an jeder Börse zum Börsenhandel zugelassen und nur zum Zwecke der Einführung an der Börse dem Börsenvorstande bestimmte Mitteilungen zu machen sind, an sich eine Prinzipwidrigkeit, die aber sachlich unbedenklich war. Jetzt haben sich die Verhältnisse völlig geändert. Wenn Reich und Länder in Zukunft wieder zur Ausgabe von Anleihen schreiten, so wird es, und zwar nicht zum wenigsten in ihrem Interesse liegen, daß die Zulassungsstelle nicht ausgeschaltet, sondern wieder in die Lage versetzt wird, ihre besondere Erfahrung für die Information des Publikums nach ihrem Ermessen zur Geltung zu bringen. Ebenso scheinen die gesetzlichen Bestimmungen über die Prospektbefreiung zur Zeit antiquiert zu sein. Ich empfehle, die §§ 39, 40 des Gesetzes zu streichen und den § 44 Abs. 2 so zu fassen, daß die Reichsregierung in die Lage versetzt wird, mit Zustimmung des Reichsrats auf Antrag des Börsenausschusses besondere Vorschriften für die Zulassung der jetzt in den §§ 39, 40 privilegierten Wertpapiere zu erlassen.

Daß die auf ganz unzutreffenden Vorstellungen beruhende, höchst unzweckmäßige Vorschrift im § 36 Abs. 1, wonach die Hälfte der Zulassungsstelle aus Personen bestehen muß, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen, gestrichen werden muß, bedarf für die Leser dieser Zeitschrift wohl keiner Begründung.

IV. Das schwierigste Kapitel wird immer die Regelung des Börsenterminhandels bleiben. Man wird niemals zu einer befriedigenden Lösung gelangen, wenn man nicht zwei Dinge grundsätzlich auseinanderhält: das Zeitgeschäft in Wertpapieren und den Börsenterminhandel in Waren; letzterem ist der frühere Börsenterminhandel in ausländischen Noten und der jetzige Börsenterminhandel in Devisen sehr nahe verwandt und sollte ähnlich wie dieser behandelt werden.

Das Zeitgeschäft in Wertpapieren ist seinem Wesen nach weiter nichts als eine Handelsform, deren Verwendung sich namentlich dann empfiehlt, wenn es sich darum handelt, regelmäßige große Umsätze möglichst einfach und unter möglichst geringer Inanspruchnahme von Geld, Stücken und Arbeits-

Digitized by Google

kräften zu bewältigen. Nachdem die ungeheure Spekulation der Inflationszeit sich so gut wie allein des Kassageschäfts bedient hat, dürfte wohl endlich mit dem schon an sich schwer begreiflichen Irrtum aufgeräumt sein, daß das Zeitgeschäft in Wertpapieren die spezifische Geschäftsform der reinen Spekulation ist. Richtig ist nur, daß seine Verwendung namentlich durch die Massenhaftigkeit der Umsätze, wie sie eine starke Spekulation mit sich bringt, veranlaßt wird und daß es durch die Leichtigkeit, mit der es die größten Massen von Geschäften zu bewältigen vermag, wie jede Betätigung, die große Umsätze mit sich bringt, so auch die spekulative Betätigung erleichtert. Daß seine Verwendung andererseits aber auch bestimmte nachteilige Rückwirkungen großer Umsätze auf den Geld- und Stückemarkt gegenüber dem Kassageschäft abschwächt und insofern allgemeinwirtschaftlich von beträchtlichem Vorteil ist, wird nach den Erfahrungen, die mit dem Verbot des Zeitgeschäfts gemacht wurden, wohl von niemandem mehr bestritten. Im Interesse der technischen Erleichterung des Wertpapierhandels wie im allgemeinwirtschaftlichen Interesse wäre es das Erwünschteste, wenn das Zeitgeschäft, ebenso wie an der Londoner Börse, die reguläre Umsatzform für alle lebhafter gehandelten Wertpapiere würde. Freilich werden wir uns, wie die Dinge jetzt liegen, diesem Ziele nur allmählich nähern können.

Während das Zeitgeschäft in Wertpapieren eben nur eine Handelsform ist, ist der Börsenterminhandel in Waren ein besonderer Geschäftszweig des Warengroßhandels. Er ist aus dem regulären effektiven Zeitgeschäft hervorgegangen und dient dem Warengroßhandel einmal als Zwischengeschäft, d. h. um die vorläufige Deckung des künftigen Bedarfs oder die vorläufige Unterbringung eines fest zu übernehmenden, aber noch nicht disponiblen Warenquantums sicherzustellen, und ferner auch dazu, sich den gegenwärtigen Preis zu sichern und dadurch unter Verzicht auf Konjunkturverdienste eine feste Kalkulationsbasis zu verschaffen. Seine wirtschaftliche Funktion ist also, im Warengroßhandel die langsichtigen bedeutenden Risiken zu erleichtern und die sonst unvermeidliche Spekulation auszuschalten.

Daß es sich um zwei grundverschiedene Dinge handelt, war der Börsenenquetekommission klar; sie schlug die Einführung des Börsenregisters nur für den Warenterminhandel vor. Die recht sachunkundige Stelle, die dann die Vorschläge der Enquetekommission zu dem Entwurf des alten Börsengesetzes umgearbeitet hat, verstand aber den inneren Grund dieser verschiedenen Behandlung nicht, sondern meinte, das, was dem einen Zweig des Börsentermingeschäfts recht, auch dem anderen billig sei, schlug das Börsenregister auch für das Zeitgeschäft in Wertpapieren vor und hat so die Konfusion verursacht, die noch heute nicht ganz überwunden ist, obwohl die Börsennovelle von 1908 sich bemüht hat, den Wesensunterschied tunlichst zur Geltung zu bringen[2]).

Ich halte daran fest, daß dem Vorschlage der Börsenenquetekommission, das Börsenregister für den Warenterminhandel einzuführen, ein an sich berechtigter, nur höchst plump und unglücklich ausgeführter Gedanke zugrunde lag, der Gedanke nämlich, daß wie überhaupt an der Warenbörse, als dem spezifischen Instrument des Großhandels, das Publikum nichts zu suchen hat, auch der Warenterminhandel vor der reinen Spekulation des Publikums mit ihrem erfahrungsgemäß für die Preisbildung so bedenklichen Einflüssen zu schützen ist. Es handelt sich also um den Schutz des Marktes im Interesse der Produktion, des Handels und des Konsums gegen irreguläre Einflüsse. Dieser Gedanke hat in dem durch die Novelle von 1908 eingefügten § 67 wenigstens für den Getreideterminhandel eine, gewiß im einzelnen anfechtbare, aber doch konsequente Ausgestaltung gefunden. Es liegt mir im übrigen fern, die Reformbedürftigkeit dieser und der anderen auf den Warenterminhandel bezüglichen Vorschriften zu leugnen. Aber das interessiert hier weniger. Ich bin überhaupt nur auf den Warenterminhandel kurz eingegangen, um die Notwendigkeit seiner völlig abgesonderten Behandlung nochmals zu betonen. Das Nachfolgende bezieht sich nur auf die materiellrechtliche Behandlung des Zeitgeschäfts in Wertpapieren.

Nach dem, was ich in der Einleitung über die Gründe, aus denen noch im Jahre 1908 das Verbot von Börsentermingeschäften in Bergwerks- und Fabrikpapieren aufrechterhalten wurde, gesagt habe, versteht es sich von selbst, daß jetzt ganz damit aufgeräumt werden sollte. Es ist dies übrigens nicht ganz ohne praktische Bedeutung.

Im übrigen sollte man bei der rechtlichen Behandlung des Zeitgeschäfts alle moralisierenden Erwägungen, die sowohl für wie gegen die Klagbarkeit geltend gemacht worden sind, ausschalten und sich nur von praktischen Gesichtspunkten leiten lassen. Wenn das Kassageschäft zwar theoretisch auch dem Spieleinwand ausgesetzt ist, tatsächlich aber volle Rechtssicherheit genießt, so wird nach der demonstratio ad oculos, die uns die Katastrophenhausse der Inflationszeit geliefert hat, die Aufrechterhaltung der einschränkenden Vorschriften des Börsengesetzes für Geschäfte, für die die Handelsform des Zeitgeschäfts verwendet worden ist, schwer zu begründen sein. Man muß sich aber darüber klar sein, daß mit einem Strich durch die materiell-rechtlichen Vorschriften des Börsengesetzes wenig genug erreicht wäre. Das Zeitgeschäft ist nun einmal stets das Opfer seiner entwickelten Technik, die die tatsächlichen Vorgänge verwischt, gewesen; es hat, wie ich es an anderer Stelle ausgedrückt habe, immer zwischen der Scylla des gesetzlichen Verbots oder der gesetzlichen Einschränkung und der Charybdis des Spieleinwands gestanden. Die rechtliche Behandlung des Zeitgeschäfts als Spiel ist keineswegs eine Erfindung weltfremder deutscher Richter. Das Reichs-Oberhandelsgericht sträubte sich noch entschieden dagegen, den Zeitkauf als Spiel zu behandeln, als die französischen und belgischen Gerichte längst die exception de jeu in weitestem Umfange zuließen. Erst Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, und zwar augenscheinlich nicht unbeeinflußt durch die damals stark gegen die Börse erregte öffentliche Meinung, ging das Reichsgericht dazu über, den Spieleinwand in immer weiterem Umfange zuzulassen. Durch diese Rechtsprechung wurde der Boden, auf dem sich das Zeitgeschäft bewegte, so unterhöhlt, daß selbst das alte Börsengesetz es für notwendig hielt, für die Fälle, in denen es das Börsentermingeschäft als unbedenklich ansah (d. h. wenn beide Kontrahenten im Börsenregister eingetragen waren), den Spieleinwand auszu-

[2]) Siehe hierüber meine Schrift: Ueber das Börsentermingeschäft in Wertpapieren. Berlin 1914, bei Springer.

Digitized by Google

schließen. Ebenso das geltende Gesetz (§ 58). Nachdem das Reichsgericht in konstanter Praxis den § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der auf einem fast grotesken Mißverständnis beruht und füglich hätte unberücksichtigt bleiben sollen, unter Beiseiteschiebung des Wortlauts als Anerkennung seiner Behandlung des Zeitgeschäfts aufgefaßt hat, ist mit einer erneuten Schwenkung der Spruchpraxis kaum zu rechnen. Es könnte sich also sehr wohl herausstellen, daß das Zeitgeschäft bei einer bloßen Streichung der geltenden Bestimmungen, die ihm einen zwar begrenzten, aber doch festen Rechtsboden gewähren, schlechter führe als gegenwärtig. Es fragt sich also, ob nicht nur die Beschränkungen des Börsengesetzes zu beseitigen, sondern auch die Anwendbarkeit der §§ 762, 764 des BGB. auszuschließen ist. Ein Vorbild bieten das österreichische Gesetz betreffend die Organisation der Börsen vom 1. Aprli 1875, dessen §§ 12, 13 sich allerdings nur auf die Innengeschäfte der Börse beziehen, namentlich aber das französische Gesetz vom 28. März 1885. Freilich war das französische Gesetz, das aus Anlaß der furchtbaren Erschütterung des Marktes durch die Bontoux-Krise erging, eine notwendige Folge der von der unsrigen so ganz abweichenden französischen Börsenorganisation. Die Zusammendrängung fast der gesamten Spekulation eines ganzen sehr spekulativen Landes in den Händen von 70 Börsenkommissionären, den agents de change de Paris, von denen jeder sowohl seinem Gegenkontrahenten an der Börse wie seinem Auftraggeber außerhalb der Börse für die entstandenen Differenzen haftete, setzte die völlige Rechtssicherheit des Geschäfts voraus; diese Organisation wurde unhaltbar, wenn die agents de change die ihnen von den Auftraggebern geschuldeten Differenzen nicht einziehen konnten, weil sich das Publikum, wie das in der Bontoux-Krise massenhaft geschah, hinter den Spieleinwand zurückzog, sie selbst aber im Verhältnis zueinander wie zu den erfolgreichen außerbörslichen Auftraggebern für die Differenzen bei Verlust ihrer Stellung geradestehen mußten. So zugespitzt sind die Verhältnisse bei uns freilich nicht. Es liegt gerade mir gewiß auch fern zu bestreiten, daß unser geltendes Gesetz, wenn es zwischen den beiden Extremen, der unantastbaren Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäfts und der Klaglosigkeit, hindurchzusteuern sucht, einem wohlüberlegten, in sich gerechtfertigten Gedankengange folgt. Aber die Regelung ist doch notgedrungen so künstlich geworden, daß das Börsengesetz in seinem 4. Abschnitt vielleicht das am schwersten verständliche und am wenigsten übersichtliche deutsche Gesetz ist. Der Verkehr verlangt eine einfache klare Regelung. Wenn die durch alle möglichen Rücksichten gebundene und zu stetigem Lavieren genötigte Novelle von 1908 den entscheidenden Schritt noch nicht tun durfte, so ist jetzt nach dem, was hinter uns liegt, vielleicht die Zeit dazu gekommen. Man braucht dabei das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten. Es liegt kein Anlaß vor, den Spieleinwand auch bei der Betätigung an ausländischen Börsen auszuschließen. Den deutschen Interessen würde es entsprechen, wenn die durch den Spieleinwand nicht zu beeinträchtigende Rechtssicherheit bei Börsenaußengeschäften mit dem nicht kaufmännischen Publikum nur für Geschäfte gewährt würde, die von einem deutschen Kommissionär in an einer deutschen Börse amtlich auf Zeit notierten Wertpapieren getätigt werden. Man mag sich auch für alle Fälle einen Rückzugsweg offenhalten, indem der Reichsregierung die Befugnis erhalten wird, mit Zustimmung des Reichsrats das Zeitgeschäft in bestimmten Wertpapieren zu verbieten. Allerdings würde ich dazu die Anhörung des Börsenausschusses verlangen, um eine sachkundige Handhabung zu sichern und jede Uebereilung auszuschließen. Indessen sollte man sich davor hüten, durch Unterscheidungen die Rechtslage wieder zu sehr zu komplizieren. Deshalb wäre es auch nicht angängig, in Anlehnung an die englische Praxis den Spieleinwand außer, wie selbstverständlich, bei Börsen-Innengeschäften, im Verhältnis von Kommissionär und Kunden nur dann auszuschließen, wenn der Kommissionär nachweist, daß das Geschäft an der Börse ausgeführt worden ist, gegen Zeitgeschäfte, die „in sich" ausgeführt worden sind, also den Spieleinwand zuzulassen.

Aber sei dem wie es wolle, das wichtigste ist, daß sich an unseren Börsen wieder ein hinreichend großer Kreis kreditwürdiger Firmen zusammenfindet, innerhalb dessen sich das Zeitgeschäft mit der erforderlichen Sicherheit abspielen kann. Versuche, diese Sicherheit durch Einrichtungen nach dem Vorbilde der Liquidationskassen zu schaffen, haben nur den Wert einer Zwischenlösung. Eine endgültige Lösung wird nur auf dem oben angedeuteten Wege einer systematischen Beschränkung der Zulassung zum Besuche der Wertpapierbörse zu erzielen sein. In dieser Hinsicht haben aber die Börsen selbst und nicht der Gesetzgeber die Hauptarbeit zu leisten.

Das Stimmrecht der Depotaktie.

Von Dr. **Walter Hartmann**, Syndikus der Disconto-Gesellschaft, Berlin.

Unter den Mißständen, unter denen nach Ansicht mancher Kreise Recht und Praxis des deutschen Aktienwesens leiden, wird neuerdings häufiger die Legitimationsübertragung von Aktien genannt, d. h. die Vereinbarung, durch welche eine Partei, der Aktieneigentümer, der andern Partei, dem Legitimationsaktionär, die äußere Stellung des Aktieninhabers verschafft, ohne ihm das Aktienrecht selbst zu übertragen. Die Legitimationsübertragung ist ein Mittelding zwischen der Rechtsübertragung und der Vollmacht; von letzterer unterscheidet sie sich dadurch, daß der Legitimationsaktionär die Aktien nicht im Namen des Vollmachtgebers, sondern im eigenen Namen vertritt, von ersterer dadurch, daß der im eigenen Namen auftretende Legitimationsaktionär materiell nicht Aktieneigentümer wird[1]).

[1]) Vgl. Staub Anm. 17 zu § 223 HGB., Veit Simon in der Festschrift für Wilcke S. 257 ff., Reichsgericht Band 30 S. 51. — Auf die neuerdings in Zweifel gezogene Frage der juristischen Zulässigkeit der Legitimationsübertragung braucht hier angesichts der sie bejahenden ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht eingegangen zu werden.

Digitized by Google

In concreto richten sich die Angriffe insbesondere gegen die Banken, die als Verwahrer und Vertreter großer Posten von Aktien am häufigsten in die Lage kommen, für die bei ihnen ruhenden Aktien ihrer Kundschaft in den Generalversammlungen als Legitimationsaktionär aufzutreten und das Stimmrecht auszuüben. Die Befugnis hierzu verschaffen sie sich meistens generell durch eine in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" enthaltene Klausel, welche vorbehaltlich anderer Weisung des Kunden die Bank für berechtigt erklärt, seine Aktien in den Generalversammlungen nach bestem Ermessen zu vertreten. Es wird nun neuerdings häufig behauptet, daß die Banken die ihnen hierdurch erwachsende Stimmenmacht stets zugunsten der Verwaltungen der ihnen durch Interessenverflechtung verbundenen Gesellschaften einsetzten und mittels der Depotaktien die zahlenmäßig in der Minderheit befindlichen unabhängigen Aktionäre niederstimmten. Die erwähnte Klausel sei eines der Mittel des „raffinierten Systems der Aktionärentrechtung"[2]), ihre Einbürgerung in das deutsche Aktienwesen habe „die Entwicklung zur Omnipotenz der Verwaltung besiegelt"[3]) und bewirke, daß „das Kleinkapital vom Großkapital vollkommen ausgeschaltet werde"[3]). Die Verbreitung dieser Ansicht von der mißbräuchlichen Benutzung der Depotaktien durch die Banken hat denn auch bereits zur Forderung gesetzgeberischen Eingreifens geführt; es sei hier nur an die in Form eines Gesetzentwurfs ergangene „Kleine Anfrage" der Abgeordneten Wiegershaus, Wulle und Koerner im Preußischen Abgeordnetenhaus[4]) erinnert, die in der Radikalforderung eines gesetzlichen Verbotes der Ausübung des Stimmrechts von Depotaktien durch die Depotbanken gipfelt.

Im Zeichen des Bankiertages, der dem deutschen Bank- und Bankiergewerbe Anlaß und Gelegenheit nicht nur zu positiver Auf- und Ausbauarbeit, sondern auch zur Selbstbesinnung und Selbstkritik bieten soll, dürfte eine Untersuchung der Berechtigung dieser Vorwürfe gegen die Praxis der deutschen Aktienbanken am Platze sein.

Die Fällung eines richtigen Urteils setzt einen zuverlässigen Tatbestand voraus. Um diesen zu erhalten, müssen zunächst die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und ihre Anwendung einer Betrachtung unterzogen werden. Beginnen wir mit den Berliner Großbanken, die als größte Depositäre in vorderster Kampfreihe stehen. Ein Blick in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser sieben Banken ergibt die festzuhaltende Tatsache, daß sie die Vertretung von Kundschaftsaktien nicht einheitlich regeln. Fünf Banken lassen sich vorbehaltlich anderer Weisung des Kunden allgemein ermächtigen, seine Aktien in den Generalversammlungen nach bestem Ermessen zu vertreten. Eine D-Bank macht dagegen einen Unterschied zwischen der Privat- und Bankierkundschaft und läßt sich die allgemeine Ermächtigung zur Aktienvertretung nur von ersterer geben; bezüglich der von ihrer Bankierkundschaft hinterlegten Aktien nimmt sie ein Vertretungsrecht dagegen nur in Anspruch, wenn „sie auf ihr an den Kontoinhaber abgesandtes Ersuchen um Einverständniserklärung in der darin gesetzten Frist keine ablehnende Antwort erhalten hat". Eine andere Großbank läßt sich von ihren Kunden keine generelle Ermächtigung zur Vertretung ihrer Aktien in Generalversammlungen geben, sondern tritt in Einzelfällen an die Kundschaft mit einer besonderen Anfrage heran. Letzteres Verfahren war früher bei sämtlichen Berliner Großbanken die Regel, und zwar sowohl gegenüber der Bankier- wie gegenüber der Privatkundschaft. Der ausschlaggebende Grund für die Abänderung dieses Verfahrens und für die Einführung der allgemeinen Ermächtigungsklausel bei der Mehrzahl der Berliner Großbanken war die ungeheuerliche Vermehrung des Aktienmaterials in der Inflationszeit. Die Beibehaltung der vorherigen Anfrage bei der Depotkundschaft vor jeder einzelnen Generalversammlung hätte gerade den größten Berliner Banken eine Kosten- und Arbeitslast aufgebürdet, die schließlich für sie nicht mehr tragbar gewesen wäre. Ueberdies empfand die Kundschaft die häufigen Einzelanfragen als eine Belästigung und warf sie kurzerhand in den Papierkorb.

Wenngleich hiernach die Geschäftsbedingungen der Mehrzahl der Berliner Großbanken das Vertretungsrecht der Bank für die Kundschaftsaktien allgemein festlegen, so wird von diesem Rechte doch niemals gegen den Willen der Kundschaft Gebrauch gemacht. Dies ergibt sich aus der in den Geschäftsbedingungen durchweg enthaltenen Klausel, daß die Bank sich nur „vorbehaltlich" oder „mangels" anderer Weisung des Kunden für berechtigt hält, seine Aktien in den Generalversammlungen zu vertreten und das Stimmrecht nach ihrem Ermessen auszuüben. Es genügt also eine allgemein für alle Generalversammlungen oder eine für eine einzelne Generalversammlung erteilte Weisung des Kunden, um das Vertretungs- und Stimmrecht der Bank auszuschließen. Aber auch dann, wenn diese Weisung nicht erteilt wird, machen die Großbanken durchaus nicht immer von dem ihnen durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeräumten Vertretungsrecht Gebrauch. Vielmehr besteht gerade bei den größten von ihnen die feststehende Uebung, das Vertretungsrecht in Fällen bekanntgewordener Opposition gegen die Verwaltungsanträge oder sonstiger Interessenkämpfe nicht oder nur nach vorheriger Verständigung mit der Depotkundschaft auszuüben. Zum Beweise seien hier zwei jüngst versandte Rundschreiben einer D-Bank an ihre Kundschaft abgedruckt, welche ersehen lassen, in welch minutiöser Weise dafür Sorge getragen wurde, daß in den betreffenden Generalversammlungen der Wille der Aktieneigentümer selbst zur Geltung gelange:

1. „Wie Ihnen aus der Tagespresse bekannt sein dürfte, stand die Generalversammlung vom 30. April 1925 der

Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen A.-G., Berlin,

im Zeichen eines Interessenkampfes zwischen der Verwaltung der Gesellschaft einerseits und der Stadt Berlin andererseits.

Da auch in der auf den 23. Mai 1925 neu anberaumten Generalversammlung, in welcher dieselbe Tagesordnung wieder vorgelegt wird, mit der weiteren Austragung dieser Differenzen gerechnet werden darf, erbitten wir rechtzeitig Ihre Entscheidung, ob Sie Ihr Stimmrecht

a) der Verwaltung

oder

b) der Stadt Berlin

zur Verfügung stellen wollen.

Die Hinterlegungsfrist läuft am 19. Mai, mittags 12 Uhr, ab. Wir nehmen an, in Ihrem Sinne zu handeln, wenn wir das Stimmrecht derjenigen Aktien, über welche uns bis zum 18. Mai, mittags 12 Uhr, keine Verfügung zugegangen sein sollte, der Verwaltung überlassen."

[2]) Wertheimer in Frankfurter Zeitung 1925 Nr 469.
[3]) Planitz: Die Stimmrechtsaktien 1922 S. 20. Vgl. auch „Magazin der Wirtschaft" Nr. 21 S. 793 u. a. m.
[4]) Rhein.-Westf. Zeitung 1925 Nr. 163.

Digitized by Google

2. „Wie Ihnen aus Zeitungsnachrichten bekannt sein dürfte, ist in der am 28. März stattfindenden Generalversammlung des

Eschweiler Bergwerks-Vereins

mit dem Auftreten einer Oppositionsgruppe, der der Vorschlag der Gesellschaft, ihre Aktien im Verhältnis 10 : 6 zusammenzulegen, als zu ungünstig für die Aktionäre erscheint, zu rechnen.

Da am 14. März die Anmeldefrist abläuft, ersuchen wir Sie, uns umgehend, jedoch spätestens bis zum 12. März, mitzuteilen,

a) ob Sie wünschen, daß das Stimmrecht Ihrer Aktien im Sinne der Verwaltungsanträge ausgeübt,

b) das Stimmrecht Ihrer Aktien der Oppositionsgruppe zur Verfügung gestellt werden soll.

Sollten wir bis zum angegebenen Zeitpunkt ohne eine Nachricht Ihrerseits sein, so werden wir Ihre Aktien unvertreten lassen."

Namentlich das zweite Beispiel zeigt schlagend, daß die verallgemeinernden Angriffe einer großen Handelszeitung[5]) gegen die Großbanken anläßlich der Weigerung einer Bank, mit den Aktien eines Depotkunden in der Umstellungsgeneralversammlung des Eschweiler Bergwerkvereins gemäß dem Ersuchen des Kunden gegen die Anträge der Verwaltung zu stimmen, der Berechtigung entbehren. Ein „enger Gegenseitigkeitsvertrag zwischen Großbanken und Großaktionärkapital" kann nicht vorliegen, wenn eine der ersten Großbanken ein Rundschreiben des wiedergegebenen Inhalts hinausgehen läßt. Wenn die in dem Zeitungsartikel erwähnte Bank ihre Weigerung, dem Ersuchen des Aktionärs zu entsprechen, tatsächlich damit begründet hat, daß sie „dem Beispiele anderer Großbanken folgend, in Generalversammlungen stets und grundsätzlich für die Verwaltungsanträge stimme", so wird man allerdings zugeben müssen, daß diese Begründung nicht besonders glücklich ist und vor allem den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Denn schon der Wortlaut der mehrfach erwähnten Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zeigt, daß von einer grundsätzlichen und ausnahmslosen Ausübung des Stimmrechts der Depotaktien im Sinne der Verwaltungsanträge keine Rede sein kann. Sämtliche Bedingungen sprechen lediglich davon, daß die Banken sich mangels näherer Weisung des Kunden für berechtigt halten, seine Aktien „nach bestem Ermessen" zu vertreten. Die Banken behalten sich also die Art und Weise der Ausübung des Stimmrechts der Depotaktien grundsätzlich vor und wahren sich damit die Freiheit, gegebenenfalls auch gegen die Anträge der Verwaltung zu stimmen. Ein hiervon abweichender Beschluß der Banken oder auch nur eine stillschweigende Uebung, in den Generalversammlungen immer nur für die Anträge der Verwaltung zu stimmen, besteht nicht. Ein solches Verfahren würde auch zu eigenartigen Konsequenzen führen, da sich in den Depotbeständen der Großbanken in erheblichem Umfange auch unnotierte Aktien von Gesellschaften befinden, deren Verwaltungen keineswegs immer derart über jeden Zweifel erhaben sind, daß eine Großbank unbesehen für ihre Anträge zu stimmen in der Lage wäre. Man wird daher die gegenwärtige Praxis der Großbanken richtig dahin kennzeichnen können, daß sie in jedem Falle die Art der Ausübung des Stimmrechts sowohl bezüglich ihrer Nostrobestände als auch ihrer Kundenbestände von einer sorgfältigen Prüfung der Frage abhängig machen, ob die Vorschläge der Verwaltung den Interessen des Unternehmens und der Aktionäre entsprechen. Nur wenn sie diese Frage bejahen, üben sie das Stimmrecht der von ihnen vertretenen Aktien im Sinne der Verwaltung aus. Das dies in der Praxis regelmäßig der Fall ist, ergibt sich bei allen Gesellschaften, in deren Verwaltung die stimmende Großbank durch eines ihrer Vorstandsmitglieder vertreten ist, aus der einfachen Ueberlegung, daß die Prüfung der an die Generalversammlung zu stellenden Anträge bereits im Aufsichtsrate vorgenommen wird und es zur Stellung der Verwaltungsanträge in der Generalversammlung gar nicht gekommen wäre, wenn nicht die dem Aufsichtsrat angehörige Großbank sie gebilligt hätte. Daß auch bei Gesellschaften, in deren Verwaltungen die stimmende Bank nicht vertreten ist, eine Ausübung des Stimmrechts durch die Banken gegen die Anträge der Verwaltung zu den Ausnahmen gehört, beruht auf der — trotz aller Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Dividende, der Abschreibungen, des Umstellungskapitals usw. wohl auch von der überwiegenden Mehrheit der deutschen Aktionäre nicht bestrittenen — Tatsache, daß die Mehrzahl der Verwaltungen der großen deutschen Aktienunternehmungen noch immer ihre Pflicht und Schuldigkeit tut und ihren Generalversammlungen nur diejenigen Anträge unterbreitet, die dem dauernden Fortbestande ihrer Gesellschaft und damit auch dem wohlverstandenen Interesse der Aktionäre am besten zu dienen geeignet sind. Daß andererseits die ihre Nostro- und Kundenbestände im eigenen Namen vertretende Bank das Stimmrecht nur einheitlich ausüben kann und darum gegebenenfalls solchen Hinterlegern, welche in abweichendem Sinne stimmen wollen, anheimgeben muß, die Vertretung ihrer Aktien in andere Hände zu legen oder selbst für eine Vertretung dieser Aktien durch dritte Personen Sorge tragen muß, ist eine Selbstverständlichkeit.

Noch mannigfaltiger als bei den Berliner Banken ist das Bild, das die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihre Anwendung bei den großen Provinzbanken bietet. So sieht z. B. eine führende bayerische Bank in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwar das generelle Vertretungsrecht der Kundschaftsaktien in den Generalversammlungen, vorbehaltlich rechtzeitiger anderweitiger Weisung, vor, vertritt die Aktien aber trotz dieser Ermächtigung regelmäßig nur in den Fällen, in denen der Kunde sich außerdem in einem besonderen Schriftstück damit „einverstanden erklärt, daß sie für seine jeweils bei ihr im Depot befindlichen Aktien in allen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen nach ihrem Ermessen das Stimmrecht ausübt oder ausüben läßt, sofern er nicht spätestens 8 Tage vor einer Generalversammlung anders verfügt". Ein anderes großes süddeutsches Institut vertritt regelmäßig die Aktien seiner Kundschaft in den Generalversammlungen kraft allgemeiner, in den Geschäftsbedingungen erteilter Ermächtigung, läßt sich aber in Fällen, in denen eine Opposition zu erwarten ist, außerdem eine besondere Vollmacht ausstellen. Auch tritt es weiter in solchen Fällen an die Kundschaft heran, in denen es annimmt, daß diese die in Frage kommenden Aktien in der Generalversammlung selbst zu vertreten wünscht. Aehnlich handhabt eine erste rheinische Bank das Vertretungsrecht der Depotaktien; auch sie fragt in besonderen Fällen, insbesondere bei bekanntgewordener Opposition, nochmals bei der

[5]) Berliner Tageblatt vom 15. 3. 1925 Nr. 126.

Digitized by Google

Kundschaft wegen der Art und Weise der Vertretung der Aktien an. Ein großes mitteldeutsches Institut vertritt regelmäßig die Aktien der Kundschaft in den Generalversammlungen, sieht auch in Fällen bekanntgewordener Opposition von einer besonderen Anfrage bei der Kundschaft ab und hat bei diesem Verfahren irgendwelche Schwierigkeiten noch nicht erfahren. Bei der führenden Bank an der Wasserkante endlich sehen die Geschäftsbedingungen eine generelle Ermächtigung, das Stimmrecht deponierter Aktien für die Kunden wahrzunehmen, nicht vor. Dagegen läßt sie ihren Kunden ein besonderes formularmäßiges Schreiben zugehen, in dem sie um diese generelle Ermächtigung bittet, und pflegt in der Generalversammlung nur für die Vertretung von Aktien solcher Kunden Sorge zu tragen, die dieses Rundschreiben unterzeichnet zurückgesandt haben. Wenn ihr in Fällen einer bekanntgewordenen Opposition eine Stellungnahme nicht opportun erscheint, nimmt sie von einer Vertretung der Aktien aus Kundendepots Abstand.

Diese Uebersicht über die Geschäftsbedingungen und ihre Anwendung bei den größeren Banken Deutschlands ergibt für die eingangs gestellte Frage der Berechtigung der Vorwürfe gegen die Praxis der deutschen Banken folgendes:

Von einer „raffinierten systematischen Entrechtung" der Aktionäre durch das Großbankenkapital kann keine Rede sein. Zum „System" gehört Einheitlichkeit der Uebung. Wie die Uebersicht zeigt, herrscht aber im deutschen Bankwesen auf dem einschlägigen Gebiete nicht Einheitlichkeit, sondern größte Buntscheckigkeit. Zur „Entrechtung" gehört Ausschaltung des Entscheidungsrechts der Aktionäre in der Generalversammlung g e g e n ihren Willen. Die Banken stellen aber durchweg alles auf den Willen der Aktionäre ab, indem sie nur „mangels" oder „vorbehaltlich anderer Weisung" der Kundschaft die Vertretung der Aktien auf sich nehmen und darüber hinaus in allen Fällen, in denen es auf eine Entscheidung der Aktionäre besonders ankommt (Interessenkämpfe, Oppositionsanträge), die Kundschaft zur Erteilung einer Weisung hinsichtlich der Art der Ausübung des Stimmrechts noch besonders anregen. Die „Omnipotenz der Verwaltungen" wird durch das Verfahren der Banken nicht „besiegelt", da sie sich die Freiheit ihrer Abstimmung in der Generalversammlung mit den von ihnen vertretenen Aktien ausdrücklich vorbehalten und in praxi ihre Abstimmung von einer Prüfung der Zweckmäßigkeit der Anträge der Verwaltung abhängig machen. Endlich wird auch das „Kleinkapital mittels dieses Verfahrens vom Großkapital nicht vollkommen ausgeschaltet". Das Gegenteil ist der Fall. Die Ausübung des Stimmrechts des bei den Banken ruhenden Besitzes von Klein- und Mittelaktionären verhilft infolge dieser Zusammenballung in e i n e r Hand den Kleinaktionären erst zu der ihnen einzeln fehlenden stimmenmäßigen Bedeutung und schafft damit ein Gegengewicht gegen den Besitz der Großbeteiligten, die viel eher geneigt und in der Lage sind, ihre Aktien in den Generalversammlungen selbst zu vertreten. Die Gegner der Stimmrechtsausübung der Depotbanken scheinen nun von der Anschauung auszugehen, daß die Banken mit ihren Depotaktienstimmen stets die Partei der Großaktionäre ergriffen und dadurch deren Position noch mit den Stimmen der Kleinaktionäre verstärkten. Diese Ansicht wird offenbar durch die Erfahrungstatsache genährt, daß die Banken regelmäßig ebenso stimmen wie die Großbeteiligten, d. i. für die Anträge der Verwaltung. Dies ist als Regelfall ohne weiteres zuzugeben, bedingt jedoch keineswegs eine Schädigung der Interessen der Kleinaktionäre. Die Interessen der Klein- und Mittelaktionäre laufen vielmehr, sofern sie ernsthafte, d. h. Daueraktionäre sind, vollkommen mit denen der Großaktionäre, die fast stets Daueraktionäre sind, und auch mit denen der Unternehmung selbst parallel. Nur wenn die Unternehmung auf die Dauer gesichert ist und gedeiht, kommen sowohl Groß- wie Kleinaktionäre als auch die mittelbar beteiligten Interessenten, die Arbeitnehmer und der Staat als Steuerfiskus auf ihre Rechnung. Es ist daher völlig falsch, stets einen Antagonismus der Interessen der Groß- und Kleinaktionäre zu unterstellen, ein Gedanke, der leider bei der Goldumstellung der Aktiengesellschaften eine so unheilvolle Rolle gespielt hat und weiterhin bei den Bestrebungen zur Reformierung des deutschen Aktienrechts zu spielen droht. Nicht „Klein"- und „Groß"-Aktionär heißt die richtige Unterscheidung, sondern „Daueraktionär" und „Spekulationsaktionär". Der letztere, der seine Aktien nicht zum Zwecke dauernder Kapitalsanlage, sondern zum Zweck der Erzielung eines Kursgewinns erworben hat, hat allerdings andere Interessen als der Daueraktionär. Seinen Zwecken dienen in erster Linie Augenblickserfolge der Aktiengesellschaft, insbesondere also hohe Dividendenausschüttungen, um mittels der dadurch eintretenden Kurssteigerung den erhofften Spekulationsgewinn zu realisieren. Was n a c h dem Verkauf seiner Aktien aus der Gesellschaft wird, ist dem Spekulationsaktionär völlig Hekuba. Diese Kategorie von Aktionären, die allerdings vielfach nur wenige Aktien besitzen, sind es, die mit ihren den Interessen der Daueraktionäre widerstreitenden Wünschen die Unruhe in die Generalversammlungen tragen und mit ihren auf Augenblicksgewinn gerichteten Anträgen die ruhige Weiterentwicklung der Gesellschaft gefährden. Man wird es den Banken nicht verargen, sondern als ein volkswirtschaftliches Verdienst zurechnen müssen, wenn sie bei der Ausübung des Stimmrechts der Depotaktien die Interessen dieser Aktionäre nicht über die der kleinen und großen Daueraktionäre, der Unternehmung selbst, ihrer Arbeiter und Angestellten und des Staates stellen.

Was wollen nun die Kritiker des gegenwärtigen Zustandes an seine Stelle setzen? Die radikalsten fordern ein Verbot der Ausübung des Stimmrechts von fremden Aktien durch die Banken. Damit würde also auch die a u s d r ü c k l i c h e Ermächtigung der Banken zur Vertretung von Aktien in einer bestimmten Generalversammlung unmöglich gemacht werden. Die Verwirklichung dieser Forderung würde einen schweren Eingriff in die persönliche und wirtschaftliche Freiheit jedes Aktienbesitzers bedeuten, dem dadurch vorgeschrieben würde, wem er sein Vertrauen schenken darf und wem nicht. Die maßvolleren Gegner des jetzigen Verfahrens beschränken ihre Aenderungswünsche daher auf ein Verbot des Auftretens der Banken als Legitimationsaktionär; nur auf Grund einer schriftlichen Vollmacht sollen die Banken fremde Aktien im Namen der Eigentümer vertreten dürfen. Mit einer derartigen Gesetzesnorm würden ihre Befürworter das Gegenteil von dem erreichen, was sie anstreben, Stärkung des Mitbestimmungsrechts der kleinen und mittleren Aktionäre in der Generalversammlung. Wie die Erfahrung der Jahre gelehrt hat, in welchen die Banken

Digitized by Google

vor jeder Generalversammlung eine Anfrage an die Kundschaft wegen der Aktienvertretung hinaussandten, würde nämlich die weitaus überwiegende Mehrzahl der Depotkunden auf die Bitte der Bank um Unterzeichnung einer Vollmacht nicht reagieren. Die Folge wäre, daß die große Masse der bei den Banken ruhenden Aktien aus kleinerem und mittlerem Besitze in der Generalversammlung unvertreten bliebe. Damit würden die Generalversammlungen ausschließlich den Großaktionären, die ihre Aktien selbst oder durch besondere Vertrauensleute vertreten zu lassen pflegen, überlassen bleiben oder, wo solche nicht existieren, zum Tummelplatz von Zufallsmajoritäten werden. Mit der Stabilität der Entwicklung der deutschen Aktiengesellschaften wäre es dann zu Ende. Diese Folgen würden auch nicht durch die von Wertheimer[6]) empfohlene Gründung einer ständigen allgemeinen Organisation zur Vertretung der Einzelaktionärinteressen vermieden werden können. Die Hoffnung, mit einem solchen Institut das Interesse für die Aktien in weiteren Kreisen wiedererwecken zu können, halte ich für utopisch. Die Klagen über die Teilnahmlosigkeit und Indolenz der Aktionäre gegenüber den Generalversammlungen sind so alt wie das Aktienrecht selbst. Man lese darüber und über die Gründe dieser Erscheinung einmal bei Hermann Veit Simon in seiner ausgezeichneten Schrift „Vertretung eigener und fremder Aktien in Generalversammlungen" in der Festgabe für Wilcke nach, wo auch ergötzliche Einzelheiten über die Mittel zu finden sind, mit denen man in früheren Zeiten das Interesse der Aktionäre für die Generalversammlungen zu erwecken versuchte (Freifahrkarten, Präsenzgelder, Biermarken usw.). An dieser in der menschlichen Natur und in den Verhältnissen tief begründeten Erscheinung wird eine ständige Treuhänderorganisation für Einzelaktionäre, auch wenn sie in ihrer Leitung noch so klangvolle Namen von Anwälten, Wirtschaftsführern a. D., Büchersachverständigen usw. aufweist, nichts ändern. Auf ihre öffentlichen Bekanntmachungen wegen Ueberlassung von Aktien zur Vertretung in der Generalversammlung wird die Masse der Aktionäre, die sich den besonderen schriftlichen Bitten der eigenen Bank um Unterzeichnung einer vorbereiteten Vollmacht gegenüber passiv verhalten hat, erst recht nicht antworten. Selbst wenn es aber in besonderen Fällen einmal gelingen sollte, das Interesse einer größeren Anzahl von Einzelaktionären an einer Generalversammlung zu erwecken, so wird dem schließlichen Entschluß zur Ueberlassung der Aktien an die Treuhänderstelle regelmäßig der Kostenpunkt entgegenstehen; denn naturgemäß wird die Treuhänderstelle — anders als die Banken, die die Aktienvertretung in der Generalversammlung kostenlos übernehmen — zur Deckung der eigenen Unkosten Gebühren erheben müssen. Im übrigen darf füglich bezweifelt werden, ob diese Treuhänderorganisation die gleiche Sachkunde gewährleisten wird wie die Banken. Da ihr regelmäßig nur Persönlichkeiten zur Verfügung stehen werden, die nicht oder nicht mehr im eigentlichen Wirtschaftsleben stehen, werden sie den Banken, deren Vertreter in den Aufsichtsräten von Gesellschaften aller Branchen des Geschäftslebens sitzen, in der Fähigkeit zur richtigen Beurteilung von Bilanzen, Geschäftsberichten und sonstigen Verwaltungsvorlagen an die Generalversammlung in der Regel unterlegen sein. Vergegenwärtigt man sich die Schwierigkeiten des Aufbaues einer solchen, notwendigerweise ganz Deutschland umfassenden, Treuhänderorganisation, der Auswahl und angemessenen Honorierung der geeigneten, sachkundigen und intakten Persönlichkeiten, der Beschaffung und Hinterlegung des im Einzelfalle erforderlichen Aktienmaterials, so drängt sich dem unvoreingenommenen Betrachter unwillkürlich der Gedanke auf: „Wozu in die Ferne schweifen, sieh, das Gute liegt so nah!" Die Banken, bei denen das zu vertretende Aktienmaterial liegt, die deshalb die Vertretung kostenlos und ohne sonstige Belästigung der Aktionäre besorgen können, die regelmäßig, sofern sie nicht ausnahmsweise Nostrobestände besitzen, kein eigenes unmittelbares Interesse an den Gesellschaften haben, die über die erforderliche Sachkunde verfügen, weil sie dem Wirtschaftsleben am nächsten stehen, sind die geborenen, weil wahrhaft neutralen und sachverständigen Treuhänder für die Vertretung der Interessen der Einzelaktionäre in den Generalversammlungen!

Zum Schlusse sei noch kurz auf das ausländische Recht eingegangen, auf das die Kritiker der deutschen Verhältnisse mit Vorliebe hinweisen. Nach englischem und amerikanischem Rechte dürfe nur der Eigentümer der Aktien oder sein Bevollmächtigter auf Grund schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht ausüben, in Holland sei das Stimmrecht jedes Aktionärs, so groß sein Besitz auch sein möge, auf 6 Stimmen beschränkt usw. Diese Hinweise sind reine Bücherweisheit und beweisen für die zur Erörterung stehende Frage nichts. Die Praxis sieht in großen Zügen folgendermaßen aus. Das englische Recht und die Gesetze der Staaten der Nordamerikanischen Union kennen nicht den deutschen Grundsatz, daß jeder Aktie das Stimmrecht zusteht. Sie überlassen die Regelung der voting-power dem Gesellschaftsvertrage. In den englischen Gesellschaftsverträgen wird nun in der Regel den Eigentümern der preferred shares überhaupt kein Stimmrecht in der Generalversammlung zugebilligt, es sei denn, daß ihre Vorzugsrechte zur Diskussion stehen. Die Stimmenmacht ist also bei den common shares konzentriert, die sich meist in den Händen der Vorbesitzer der Unternehmung befinden. Diese beschaffen sich mit der Ausgabe der preferred shares an das große Publikum die Mittel für die Erweiterung ihres Geschäfts, ohne die Leitung und Kontrolle desselben aus der Hand zu geben. In Amerika ist diese Methode, mit möglichst wenig Kapital die Generalversammlung und damit die Gesellschaft zu beherrschen, noch umfangreicher ausgebildet. Im demokratischen Amerika und England ist also die Präponderanz der Verwaltung in der Generalversammlung gegenüber der Gesellschaft der rein kapitalitisch beteiligten Aktionäre bereits durch den Gesellschaftsvertrag ein für allemal festgelegt. Das Mitbestimmungsrecht des normalen Einzel- und Kleinaktionärs, welches das deutsche Recht kennt und welches die Kritiker des gegenwärtigen Zustandes als so schutzbedürftig hinstellen und gesetzlich verstärken wollen, ist also in den Hauptländern des Kapitalismus völlig ausgeschaltet. Daß die Prosperität der Unternehmungen in diesen Ländern unter dem Uebergewicht der Unternehmerpersönlichkeit gelitten hätte, wird wohl niemand behaupten wollen. In Holland ist die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs über die Beschränkung der Stimmen-

[6]) Frankfurter Zeitung 1925 Nr. 469.

Digitized by Google

zahl eines Aktionärs auf 6 Stimmen auf dem Papier stehengeblieben, da Großaktionäre, welche durch diesen Rechtssatz behindert wurden, eine ihrem Aktienbesitz entsprechende Stimmenzahl abzugeben, ihren Besitz rechtzeitig vor der Generalversammlung unter eine genügende Zahl von Strohmännern zu verteilen pflegten, auf deren Namen die betreffenden Aktien angemeldet wurden. Im übrigen ist in dem vor einigen Monaten herausgekommenen holländischen Entwurf zur Reform des Aktienrechts die ganze Bestimmung fallen gelassen worden. Das ausländische Recht kann mithin in keiner Weise als Vorbild im Sinne der Kritiker der deutschen Zustände verwertet werden.

Von den österreichischen Banken.

Von Dr. **Max Sokal**, Direktor des Wiener Giro- und Cassen-Vereins.

Die an und für sich recht schwierigen Aufgaben, welche die Banken in Mitteleuropa seit Beendigung des Krieges zu lösen hatten, waren in Oesterreich in den ersten Nachkriegsjahren aus dem Grunde besonders verwickelter Natur, weil die österreichischen Banken durch die Zerstückelung des früheren Reichsgebietes empfindlich getroffen wurden. Ihr Tätigkeitsgebiet hatte sich seit jeher auf das ganze Territorium der österreichisch-ungarischen Monarchie erstreckt. Sie besaßen auf dem Gebiete der heutigen Nachfolgestaaten zahlreiche Zweigniederlassungen, von denen einzelne ihrem Geschäftsumfang nach die Größe selbständiger Banken besaßen. Ihre intensiven Beziehungen zur Industrie in diesen Gebieten hatten langjährige Verbindungen hergestellt, die nun von der Gefahr gewaltsamer Lösung bedroht waren.

Es bedurfte großer Geduld und Vorsicht, um in Anpassung an die neugeschaffene Situation eine Form der Aufrechterhaltung der alten geschäftlichen Beziehungen zu finden und den wirtschaftlichen Bedürfnissen einen gebührenden Platz neben den politischen Doktrinen zu sichern.

Die Aufrechterhaltung dieser Position, wenn auch in veränderter Form, war und ist für die österreichischen Banken von großer Bedeutung. Ihr umfangreicher Apparat kann unmöglich durch die so außerordentlich verkleinerte Wirtschaft Oesterreichs allein alimentiert werden. Andererseits sind die wertvollen alten, in den letzten Jahren weiter ausgestalteten internationalen Beziehungen der österreichischen Banken ein nicht zu unterschätzender Vorteil nicht nur für Oesterreich selbst, sondern auch für die Nachfolgestaaten, deren Verhältnisse im weiteren Auslande trotz aller dahin gerichteten Bestrebungen dieser Staaten nicht in dem Maße bekannt sind, wie dies für die Herstellung und Verdichtung ihrer wirtschaftlichen und insbesondere finanziellen Beziehungen zu den Weltkapitalzentren erforderlich ist. Wien, dessen Aufgabe es immer gewesen ist, infolge der durch lange Zeit gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse eine Art wirtschaftlicher Führer durch die Staaten des Donaubeckens zu sein, hat gegen alle Anfeindungen und entgegen allen düsteren Prophezeiungen bisher mit Erfolg diese Funktion weiter versehen, und an der Ausübung dieser Funktion haben die österreichischen Banken großen Anteil.

War jedoch die Aufrechterhaltung der alten Stellungen nach außen hin schon nicht leicht, so brachte das Jahr 1924 noch schwere innere Sorgen. Der stellenweise stürmischen Aufwärtsbewegung der Effektenkurse im Jahre 1923, die unter dem Schlagworte der Aufwertungshausse eine Ueberspekulation zur Folge hatte, deren kommende Gefahren schon im Jahre 1923 deutlich erkennbar waren, folgte beginnend Ende 1923 und sich immer mehr verschärfend seit Anfang 1924 ein Tendenzrückschlag, welcher im Frühjahr 1924 unter dem unmittelbaren Anlasse der mißglückten Francsspekulation katastrophal zu werden drohte. In dem Bestreben, die an und für sich außerordentlichen Wirkungen dieses Rückbildungsprozesses möglichst zu mildern, haben die österreichischen Banken von diesem Zeitpunkte ab große Opfer gebracht.

Die sogenannte Stützungsaktion, welche zuerst durch die großen Banken und Bankhäuser in Angriff genommen und deren Teilnehmerkreis sodann erheblich erweitert wurde, hatte zweierlei Aufgaben zu lösen.

Einerseits handelte es sich darum, der Wiener Börse durch eine vorsichtige Intervention auf dem Effektenmarkte einen gewissen Rückhalt gegen allzu überstürzte Kursrückgänge zu geben. Andererseits erwies es sich als erforderlich, denjenigen Banken und Bankiers, welche durch die Krise in Schwierigkeiten geraten waren, durch Uebernahme von notleidenden Effekten-Engagements oder durch Uebernahme von Effekten in Kost, durch Ersatz fehlender Depots und durch Baraushilfen beizustehen. Dies geschah in einem sehr liberalen Ausmaße, wenn auch natürlich nur insoweit, als berücksichtigenswerte Umstände auf Seite der zu stützenden Stelle vorlagen. Die technische Durchführung dieser Maßnahmen, die in vielen Fällen zu einem direkten Kontakt mit den Klienten der zusammengebrochenen Bankfirmen und Banken führte, verschaffte einen instruktiven Einblick in die durch die Inflationszeit geschaffenen Verhältnisse. Nicht in allen Fällen erwies es sich als möglich, zu helfen, sei es, daß die Aufwendung der in dem einen oder anderen Fall beanspruchten Mittel das Maß dessen überstieg, was vom Standpunkt des Stützungskonsortiums aus gerechtfertigt erscheinen konnte, sei es, daß Umstände vorlagen, die eine Intervention überhaupt als nicht ratsam erscheinen ließen. Im ganzen aber ging die Aktion so weit, daß zumindest die Ausfolgung der den Kommittenten gehörigen unbelasteten Depoteffekten in nahezu allen Fällen von Zusammenbrüchen ermöglicht wurde, ein Umstand, der von besonderer Bedeutung war.

Die Intervention auf dem Effektenmarkt setzte gegen Ende März 1924 ein, verstärkte sich in den Krisenmonaten des Frühjahres und Sommers 1924, wurde aber über die Zeit der unmittelbaren Krise hinaus fortgesetzt und ist auch im gegenwärtigen Zeitpunkte noch nicht zur Gänze abgebaut. Allerdings ist der weitaus größere Teil der Mittel, die während der Krisenzeit in Stützungsoperationen gebunden waren, bereits durch Realisierung eines entsprechenden Stockes der aufgenommenen Effekten zurückgeflossen.

Digitized by Google

Die Tendenz der Intervention auf dem Effektenmarkte ging dahin, ein allzuscharfes Weichen der Kurse zu verhüten, ohne durch ein forciertes Vorgehen das Kursbild künstlich zu verfälschen. Es fehlte, was ja bei solchen Aktionen unvermeidlich ist, nicht an kritischen Betrachtungen über diese Taktik, und es wurde auch von Stellen, deren Auffassung eine ernste Würdigung verdiente, in kritischen Zeitläuften die Meinung vertreten, daß eine energischere Intervention der Beschleunigung des krisenhaften Prozesses an der Börse besser dienen würde, als die angewendete Methode. Das Urteil der meisten Fachleute deckte sich mit dieser Auffassung nicht. Man wußte nur zu gut, daß ein Hinaufreißen der Kurse die Gefahr enttäuschender Rückschläge in sich birgt, und wollte die zur Verfügung stehenden Mittel nicht nutzlos in verhältnismäßig kurzer Zeit verbrauchen. Vor allem aber hätte es sicher einen Fehler bedeutet, der Kurskorrektur, die früher oder später kommen mußte, Widerstand zu leisten.

Es liegt in der Natur einer Bewegung, wie der des Jahres 1924, daß diese Korrektur in einzelnen Fällen weit über das Ziel geschossen hat, in anderen Fällen aber den tatsächlichen Verhältnissen durchaus entsprach.

Vielleicht wären die Intensität und die Folgewirkungen der Börsenkrise weniger empfindlich gewesen, wenn sie nicht durch einige besondere Umstände verschärft worden wären, welche auf die eigenartige Situation der österreichischen Wirtschaft zurückzuführen waren. Die auf Grund der Genfer Vereinbarungen über Wunsch des Völkerbundes im Staatshaushalt getroffenen Reformmaßnahmen waren in erster Linie auf eine Sanierung der Staatsfinanzen und der österreichischen Währung gerichtet. In dieser Hinsicht darf die Sanierung als gelungen bezeichnet werden. Oesterreichs Industrie und Handel hatten zwar im Jahre 1923 unter dem Einflusse verschiedener günstiger, jedoch nur vorübergehend wirksamer Faktoren arbeiten können. Mit dem Wegfall dieser günstigen Umstände kam aber hervor, daß die Wirtschaft des Landes an Hemmungen litt, deren Beseitigung aus österreichischer Initiative allein nicht möglich war. Es ist genügend bekannt, um welche Hemmungen es sich handelt. Der Inlandsmarkt allein ist nicht stark genug, die Erzeugnisse der österreichischen Industrie abzunehmen, und die früheren Absatzwege sind ihr durch die auf wirtschaftliche Autarkie gerichtete Absperrungspolitik der Nachfolgestaaten zum großen Teile verrammelt. Die österreichische Industrie war vor dem Kriege nur zum geringen Teile Exportindustrie. Damals stand ihr das ganze Gebiet der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie zur Verfügung. Nunmehr hat sich der größere Teil des früheren Inlandsmarktes in Exportgebiet verwandelt, daß trotz seiner Nähe schwerer zu behaupten ist, als das weitere Ausland. Der Handel leidet unter ähnlichen Beschränkungen. Diese Momente traten in dem Maße schärfer hervor, als die ursprünglich auf der Börse lastende Krise, die Wertzerstörungen auf dem Effektenmarkte, die Verluste weiter Schichten des Publikums, eine fortschreitende Stagnation im Wirtschaftsleben des Inlandes hervorriefen.

Auf diesem Boden sich verschärfender allgemeiner Mißstimmung entstand um die Mitte des Jahres 1924 eine allgemeine Vertrauenskrise schlimmster Art. Die Nervosität wurde durch eine teilweise schrankenlose Publizistik gesteigert, das Ausland, das in den letzten Jahren gewohnt war, die Vorgänge in Oesterreich mit besonderem Interesse zu verfolgen, wurde mit Sensationsnachrichten überschüttet und es bedurfte aller Anstrengungen, um zu verhindern, daß diese Vertrauenskrise auch auf jene Teile des Wirtschaftskörpers übergriff, die von der finanziellen Krise unmittelbar verschont geblieben waren.

Aus dieser Stimmung heraus ist es, was vielleicht nicht überall verstanden wurde, zu erklären, daß fünf große Banken den Zusammenbruch der Allgemeinen Depositenbank, der, wie sich dann später zeigte, nicht zu verhindern war, zunächst zu vermeiden suchten und erhebliche Opfer dafür brachten.

Die These, daß die finanzielle Krise eine Krise der zusätzlichen Inflationsgebilde der Nachkriegsjahre gewesen ist, erfährt dadurch keine Einschränkung, daß sich Banken, wie die Allgemeine Depositenbank, die schon lange Zeit bestanden hatten, unter den zusammengebrochenen Instituten befanden. Denn diese Banken, zu denen auch die Wiener Lombard- und Escomptebank zu zählen ist, hatten in diesen kritischen letzten Jahren unter einer Leitung gestanden, welche ganz einseitig von der Denkweise der Inflationszeit erfüllt war. Die anfängliche Hochkonjunktur und ihr alter Name hatten ihre Gebarung gedeckt, bis bei einer kritischen Gestaltung der Verhältnisse zutage kam, in welcher Weise diese Betriebe geführt worden waren.

Zweifellos hat das Prestige des Bankgewerbes durch diese Vorfälle gelitten, und es wurden alle möglichen Maßnahmen gesetzgeberischer Natur lebhaft erörtert, welche der Wiederkehr solcher Ereignisse vorbauen sollten. Unter den sehr weitgehenden Projekten fanden schließlich zwei Gesetzesvorschläge Verwirklichung. Mit Bundesgesetz vom 29. Juli 1924 BGBl. Nr. 284 wurde vom Nationalrate ein Bankhaftungsgesetz beschlossen, welches vornehmlich die zivilrechtliche Haftung des Vorstandes von Bank-Aktien-Gesellschaften zum Gegenstande hat, dessen Bestimmungen zum großen Teile aber nach § 11 dieses Gesetzes auch auf alle anderen Aktiengesellschaften Anwendung zu finden haben. Dieses Gesetz verfolgte den Zweck, auf Grund der bei den Bankzusammenbrüchen gemachten Erfahrungen gewisse Normen für die Vorsicht, mit welcher eine Bank geführt werden müsse, gesetzlich festzulegen und bei Nichteinhaltung dieser Normen eine Haftungspflicht der Mitglieder des Vorstandes der Bank zu schaffen. Die einzelnen Fälle, in denen eine solche Haftung eintritt, sind in § 3 dieses Gesetzes aufgezählt. Sie sind alle an die allgemeine Voraussetzung gebunden, daß die Handlung des haftenden Vorstandsmitgliedes unter Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gesetzt wurde. Der Haftungsanspruch kann seitens der Generalversammlung der Gesellschaft, aber auch von einer 10prozentigen Minorität, das Letztere unter bestimmten Voraussetzungen, geltend gemacht werden.

Ein besonderer Artikel des BHGesetzes führt auch den Konzessionszwang für Privatbankfirmen ein, für die es bisher einen solchen Zwang nicht gegegeben hat. Erst in allerletzter Zeit sind in Durchführung dieser Bestimmung im Verordnungswege die Vorschriften herausgegeben worden, die für die Erteilung einer bundesbehördlichen Bewilligung zum Betriebe des Bankgewerbes zu gelten haben. Aus

Digitized by Google

diesen Vorschriften verdient vielleicht hervorgehoben zu werden, daß die Erteilung der Bewilligung zum Betriebe eines Bankgeschäftes von allen österreichischen Bankfirmen gegenwärtig neu angesucht werden muß, gleichviel, wann sie gegründet wurden. Es würde hier zu weit führen, auf die Einzelheiten dieser Bestimmungen einzugehen; sie werden vielleicht besser gelegentlich gesondert besprochen.

Das zweite Gesetz, gleichfalls vom 29. Juli 1924 (BGBl. Nr. 285) betraf die Erlassung von Ausnahmeverfügungen anläßlich der Wirtschaftskrise (Geldinstitutszentralegesetz). Diese Bezeichnung erklärt sich aus der damals bestandenen Absicht, ein Sanierungsinstitut zur ruhigen Liquidation von in Bedrängnis geratenen Bankinstituten zu schaffen, um auf diese Weise das Wirtschaftsleben vor weiteren Erschütterungen zu bewahren. Das Gesetz gewährte Steuer- und Gebührenbegünstigungen für ein derartiges Institut, bzw. für jedes Institut, das zum Zwecke der Sanierung eines andern Institutes gegründet wurde oder als schon bestehendes dafür in Betracht kam.

In einem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes aber sind Bestimmungen enthalten, welche über den unmittelbaren Anlaß der Krise hinaus eine Sicherung der Ansprüche des österreichischen Bankkommittenten bedeuten. Im § 4 dieses Abschnittes wird nämlich festgesetzt, daß Forderungen auf Ausfolgung von zur Verwahrung übernommenen Wertpapieren als Aussonderungsansprüche auch dann zu qualifizieren sind, wenn die Wertpapiere ohne Nummernverzeichnis übergeben oder durch ein Kommissionsgeschäft dem Kommittenten überlassen wurden. Sind Wertpapiere einer bestimmten Gattung nicht in solcher Menge vorhanden, daß allen darauf gerichteten Aussonderungsansprüchen voll entsprochen werden kann, so sind diese Ansprüche verhältnismäßig zu befriedigen.

Diese Bestimmung hat die wichtige Bedeutung, daß die im bisherigen österreichischen Rechtssystem zwar von der Literatur geklärte, aber de lege lata nicht einwandfrei gelöste Frage, welcher Art die Forderungen des Bankkommittenten hinsichtlich der von ihm deponierten Wertpapiere seien, nunmehr gesetzlich geregelt wurde.

Andere Bestimmungen des Gesetzes bezwecken einen Schutz für kleine Einleger dadurch, daß Forderungen bis zu 5 Millionen Kronen in einem Ausgleiche begünstigt werden können. Ferner wurden zum Schutze der Gläubiger einer Bank weitere Einschränkungen für die Behandlung von Verträgen der Funktionäre getroffen, weil die Ablösung vieler solcher langfristiger Verträge in einzelnen Fällen den Abschluß von Ausgleichen außerordentlich erschwert hatte.

Beide Gesetze tragen die Kennzeichen von Ausnahms- und Notverfügungen deutlich an sich. Sie sind eigentlich nur eine in Paragraphenform gekleidete Historie der Krise und haben für die altbestehenden Banken keine sehr große praktische Bedeutung, da es der gesetzlichen Festlegung von Ordnungsvorschriften für den Betrieb dieser Institute nicht bedurft hätte. Für eine systematische Regelung waren die Zeitläufte damals zu bewegt, und soweit es an Vorschlägen noch weitergehender Art nicht fehlte, waren sie von so radikaler und so befangener Seite ausgegangen, daß ein ernstliches Befassen mit ihnen nicht möglich war. Uebrigens muß zu einer gerechten Würdigung dieses Problems festgestellt werden, daß die Ueberdimensionierung des österreichischen Finanzapparates, als deren Folge sich die Zusammenbrüche charakterisieren, trotz der seit jeher in Oesterreich bestehenden Konzessionspflicht für Aktienbanken eingetreten war. Das Konzesionssystem bedeutet, wie sich bei diesem Anlasse gezeigt hat, eine außerordentlich schwere Belastung für die Staatsverwaltung. Die Konzessionierung eines Unternehmens, die behördliche Bewilligung zur Führung eines bestimmten Namens, die Prüfung der Gründungsunterlagen erweckt in der Oeffentlichkeit den Glauben, daß das betreffende Unternehmen gewissermaßen staatlich autorisiert und hinsichtlich seiner Grundlagen geprüft sei. Die mehr formale Bedeutung der dem Konzessionierungsakt vorausgehenden Prüfung der Grundlagen des Unternehmens ist der breiteren Oeffentlichkeit nicht genügend bekannt, und so ist das geringe Unterscheidungsvermögen zu erklären, das weite Kreise des Publikums auch in Oesterreich im Verkehr mit den vielen neu gegründeten Banken bekundeten. Vollständig getrübt wurde allerdings dieses Unterscheidungsvermögen durch politische Einflüsse, die sich gerade auf dem Gebiete der Erteilung von Bankkonzesionen über den Kopf der Verwaltung hinweg in der unheilvollsten Weise betätigt hatten.

Die nachstehende Zusammenstellung zeigt eine Reihe von Gründungen der letzten Jahre, die der Krise zum Opfer fielen, obwohl sie zum Teil schwungvolle Bezeichnungen und nicht minder schwungvolle Namen in ihrer Verwaltung hatten.

Man kann annehmen, daß das Publikum aus diesen Vorkommnissen die entsprechenden Lehren gezogen hat.

Daß dies der Fall war, drückt sich auch in der Verschiebung der Spareinlagen zu denjenigen Stellen aus, welche durch die Ereignisse der Krise unberührt geblieben waren. An und für sich erfuhren die Spareinlagen auch dadurch eine ständige Vermehrung, daß die der Krise vorangegangene Börsenkonjunktur einen großen Teil der Kapitalien in der Form der sogenannten Taggelder gebunden hatte, die seitens des privaten Publikums direkt an die Börse geflossen waren. Der sich mit steigender Bankrate erhöhende Einlagenzinssatz akzentuierte diese Bewegung. In der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1924 erhöhten sich die Einlagen gegen Einlagebücher und Kassenscheine bei neun großen Wiener Banken von rund 270 Milliarden Kronen auf 707 Milliarden Kronen und diese Bewegung hat im Jahre 1925 in der Weise Fortschritte gemacht, daß der Stand bei denselben Instituten im Juli 1925 1359 Milliarden Kronen betrug.

Aber auch das Ausland hatte nach verhältnismäßig kurzer Zeit erkannt, auf welche Gebilde sich die Krise beschränkt hatte, und begann unter dem Anreiz des hohen Zinsfußes in Oesterreich und in der Ueberzeugung von der fortschreitenden Konsolidierung der Verhältnisse mit der Anlage zunächst kurzfristiger Kapitalien in Oesterreich. Da die Oesterreichische Nationalbank durch die Einführung des sogenannten Devisenkostgeschäftes sowohl für den ausländischen Kreditgeber, als für den inländischen Kreditnehmer jedes Kursrisiko ausschaltete (das übrigens bei erprobter Wertbeständigkeit der Krone tatsächlich nicht mehr vorhanden war), wurden damit die Unterlagen für eine sich ständig verbreiternde Betätigung des Auslandskapitals in Oesterreich geboten. Allerdings handelte es sich zunächst immer um kurzfristige Kredite, die daher nur mit der gebotenen Vorsicht Weitergabe finden

Digitized by Google

Name	Gründungsjahr	Gründungskapital in Millionen Kronen	erhöht auf	Anmerkung
Liquidierende Banken.				
Adriatische Bank	1905 bzw. 1921	15 000 000 Lire	500	
Allgemeine Handels- und Gewerbebank, Graz	1920	10	500	
Allgemeine Industriebank	1921	1 000	2 000	
Austria-Bank A. G.	1922	500	1 500	
Austro-Holländische Bank	1921	10	1 000	
Austro-Orient-Bank	1908	1,5	50	
Austro-Polnische Bank	1922	400	4 400	
Burgenländische Zentralbank	1922	300 u. 300 000 u. K.	1 500	
D. Oe.-Ung. Wirtschaftsbank	1922	300	1 250	
Deutsche Bodenbank	1918	5	600	
Export- und Industriebank	1919	12	500	
Internationale Handelsbank	1916	2,5	2 000	
Nordisch-Oesterreichische Bank	1922	300	800	
Oesterreichische Kaufmännische Bank	1923	2 000	5 000	
Wiener Bank A. G.	1919	10	500	
Wiener Handelskreditbank	1922	300	1 600	
Wiener Kaufmannsbank	1922	300	1 200	
Von anderen Instituten aufgenommene Banken:				
Allgemeine Finanzierungs-A. G.	1923	10 000	15 000	(aufgen. v. d. Neuen Wr. Bankges.)
N. Oe. Bauernbank	1920	12	3 000	(aufgenommen von der Centralbank der d. Spark.)
Oesterr. allgemeine Kreditbank	1924	50	3 000	(aufgen. v. „Treuga" Bank A. G.)
Wiener Merkantilbank (Wr. Transithandelsbank)	1922	20	2 000	(aufgenommen von der Verkehrskreditbank)
Britisch-österreichische Bank- und Handels: A. G.	1922	350	3 000	(aufgenommen v. „Kompaß" Allg. Kredit- u. Garantiebk.)

konnten. Aber schon im Jahre 1924 und fortgesetzt im Jahre 1925 gelang es, wenn auch vorerst in einzelnen Fällen, langfristige Auslandskredite an österreichische Unternehmungen zu vermitteln. Nach dem Obligationenanlehen der Niederösterreichischen Wasserkraft Akt. Ges. (Newag) kam ein solches Anlehen an die Alpine Montangesellschaft, an die Tiroler Wasserkraft Akt. Ges. und an die Stadt Graz, später ein Anlehen an eines der Bundesländer zustande. Gleichartige Anlehen an österreichische Landeshauptstädte stehen vor dem Abschluß. Aber nicht nur für Oesterreich, sondern auch für die Nachfolgestaaten haben die österreichischen Banken Kredite im weiteren Ausland beschaffen können und sind dadurch ihrer alten Vermittlerfunktion zwischen Ost und West, zum Vorteil ihres Landes, getreu geblieben.

Zur Erfüllung aller dieser Funktionen gehörte es allerdings, daß die von früher her in Oesterreich auf finanziellem Gebiete bestandenen Verkehrsbeschränkungen aller Art abgebaut wurden. Die drückende Bankenumsatz- und Valutenumsatzsteuer, welch erstere eine Steuer von ¼ v. T. von dem Betrag jeder Buchung auf einem lebenden Konto darstellte, während letztere den Umsatz von Kronen gegen Valuten und umgekehrt, sowie der Valuten untereinander mit einer relativ sehr hohen Gebühr belastete, wurden endlich nach jahrelangen Bemühungen der Fachkreise zu Ende Oktober 1924 bis auf ein praktisch nicht mehr in Betracht kommendes Pauschale beseitigt und damit ein die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Finanzorganisation außerordentlich hemmender Faktor ausgeschaltet. Aber auch die Beschränkungen im Devisenhandel verfielen schon im Laufe des Jahres 1924 in dem Maße dem Abbau, als die Stabilität der österreichischen Währung zweifelsfrei wurde. Schon im September 1924 hatte das Finanzkomitee des Völkerbundes die völlige Freigabe des Devisenhandels dringendst empfohlen. Der Vorsicht halber wurde damit noch solange zugewartet, bis die Möglichkeit eines allfälligen Rückschlages in währungspolitischer Hinsicht immer geringer geworden war. Im Frühjahr 1925 wurde, nachdem schon früher die Beschränkungen immer mehr gelockert waren, der Devisenhandel zur Gänze freigegeben. Die an diese Freigabe geknüpften Befürchtungen sind glücklicherweise nicht eingetroffen und seitens der Oesterreichischen Nationalbank ist jeder Anspruch auf Devisenzuteilung vollständig befriedigt worden.

Die Bedeutung Wiens als Arbitrageplatz hat seither erheblich zugenommen. Die ständige Verbesserung der radiotelegraphischen und telephonischen Einrichtungen hat dies sicherlich gefördert. Gewisse Verkehrserschwerungen resultieren allerdings noch aus den teilweise in Geltung gebliebenen Devisenvorschriften in einzelnen Nachfolgestaaten, wie z. B. in der Tschechoslowakei, und aus der strengeren Handhabung solcher Vorschriften, wie z. B. in jüngster Zeit in Polen.

Die Heranziehung ausländischen Kapitals war um so wichtiger gewesen, als die bei Ueberwindung der Krise gesteigerten Geldansprüche zu einer sehr weitgehenden Verteuerung des Geldes im Inlande geführt hatten. Die Oesterreichische Nationalbank war genötigt, im Laufe des Jahres 1924 den Escomptesatz von 9 auf 12 pCt., ja sogar auf 15 pCt. zu erhöhen. Von diesem Höchstsatz sank die Bankrate im November 1924 auf 13 pCt. herunter und erst im Jahre 1925 erfolgte ihre sukzessive Ermäßigung auf 11 pCt. bzw. 10 pCt. und 9 pCt. Es ist bekannt, daß sich insbesondere bei der Erhöhung der Bankrate von 12 auf 15 pCt. ausländischer Einfluß sehr stark betätigte. Diese Tendenz ist aus der abweichenden Auffassung zu erklären, die in einzelnen Weststaaten Europas über die Grenzen der Betätigung der Privatbanken gegenüber der österreichischen Auffassung besteht. Die alte organische Verbindung zwischen den Banken und der Industrie in Oesterreich, welche den gegebenen Wirtschaftsverhältnissen entspricht und die unentbehrliche Voraussetzung, für die Entwicklung

Digitized by Google

der österreichischen Industrie gewesen war, konnte nicht mit ausländischem Maßstabe gemessen werden, und es bedurfte einer längeren Aufklärungsarbeit, um die besonderen Verhältnisse darzulegen, welche die Tätigkeit der österreichischen Banken bestimmen. Es bleibt ein unbestrittenes Verdienst der Oesterreichischen Nationalbank, daß ihre Kreditpolitik während der Krise des Jahres 1924 gleichfalls von dem Gedanken getragen war, auf die besonderen Eigenarten des österreichischen Wirtschaftslebens Bedacht zu nehmen. Bei Beachtung aller durch die Umstände gebotenen Vorsicht gelang es der Oesterreichischen Nationalbank durch richtige Einfühlung in die individuellen Momente der Krise weitergehende Verwicklungen zu vermeiden und das Vertrauen im In- und Auslande wiederherzustellen. Das Escompteportefeuille, das in der Zeit von Anfang 1924 bis August 1924 von 1248 Milliarden Kronen auf 3328 Milliarden Kronen gestiegen war, senkte sich von diesem Höchststande bis Anfang November 1924 auf 2202 Milliarden Kronen. Seither ist ein ständiger Abbau der Inanspruchnahme des Wechselescomptes der Oesterreichischen Nationalbank erfolgt und es ist nach dem Ausweis vom 23. August 1925 auf den Betrag von 73 Millionen Schilling (730 Milliarden Kronen) gesunken.

Die hohe Bankrate des Jahres 1924 bedeutete naturgemäß eine schwere Belastung für die österreichische Wirtschaft, die an und für sich durch die Krise in einen Zustand außerordentlicher Nervosität geraten war. Eine Erörterung der auf der österreichischen Produktion lastenden Hemmungsmomente war unter diesen Umständen durchaus begreiflich. Die einzelnen Faktoren der Produktionskosten wurden wiederholt einer Diskussion unterzogen. Rohstoffe, Löhne, soziale Lasten waren mehr oder weniger gegebene Größen. Von einer Herabsetzung der Löhne konnte bei steigenden Lebenskosten keine Rede sein. Im Gegenteil, sie erfuhren eine ständige Erhöhung. Eine Verminderung der sozialen Lasten erwies sich aus politischen Gründen zumindest als ebenso schwierig. Es verblieb daher als Punkt des relativ schwächsten Widerstandes der Bankkredit, dessen Kosten in dem Maße einer schärferen Kritik unterzogen wurden, als sich eine solche an den anderen Komponenten der Produktionskosten erfolglos erwies. In der Erkenntnis der unbedingten Notwendigkeit der Erhaltung und der Stärkung der Industrie und des Handels in dem immer schärfer hervortretenden internationalen Wettbewerb haben die Banken, trotz enormer eigener Betriebslasten, die ihnen gerade noch möglich und vertretbar erscheinenden Opfer zur Herabsetzung der Konditionen gebracht.

Seit Anfang 1924 bis um die Mitte 1925 erfuhr die Marge zwischen Kredit- und Debetzinsen eine Verengung um ungefähr 35—40 pCt. Dies bedeutete eine Herabsetzung der gesamten Debetbelastung um ungefähr ebensoviel. Der schrittweisen Herabsetzung des Satzes der sogenannten Vorlageprovision folgte im Frühjahr 1925 ihre ausgiebige Reduktion durch eine Systemänderung. Anfänglich wurde sie mit 1½ pCt., dann mit 1 pCt. pro Quartal vom Höchstdebetsaldo innerhalb des Quartals berechnet, später wurde die alternative Berechnungsart von 1/3 bzw. 1/4 v. T. pro Tag eingeführt, wobei jeweils der für den Kreditnehmer günstigere Modus Anwendung fand. Seit 1. April 1925 wird sie mit 1 pCt. pro Quartal aus den Zinsnummern in Rechnung gestellt. Ein weiteres Entgegenkommen für den Kreditnehmer lag darin, daß während der Geltungsdauer der 12—15prozentigen Bankrate im Verkehr mit der ersten industriellen und kaufmännischen Klientel als Debetzinsfuß nicht 1½ pCt. über Rate, wie sonst üblich, sondern die Bankrate netto in Rechnung gestellt wurde.

Eine weitere Herabsetzung der Konditionen wäre unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich gewesen, solange in den Betriebsfaktoren, welche für die Banken maßgebend waren, keine Aenderung eintrat. Hier spielt das Personal- und Gehalte-Problem die größte Rolle. Der Abbau desjenigen Teiles der Angestellten, die nur in der Spitzenbeschäftigung der Konjunkturzeit genügend Arbeit gefunden hatten, wurden im Laufe des Jahres 1924 unter erheblichen Opfern für Abfertigungen, die in Oesterreich größer waren, als sonst irgendwo, vorgenommen.

Aber auch die Steuerlast bedurfte einer Milderung. Schon seit längerer Zeit war man bemüht, eine Herabsetzung der außerordentlich drückenden Körperschaftssteuer zu erzielen. Diese Bestrebungen führten gegen Ende des Jahres 1924 zu einem gewissen Erfolg. Die Körperschaftssteuer wurde um rund ein Drittel des bis dahin geltenden Satzes herabgesetzt. Der gleichzeitige, schon an anderer Stelle erwähnte Wegfall der Valuten- und Bankenumsatzsteuer bedeutete ebenfalls eine Ersparnis, weil ein Teil dieser Verkehrssteuern von den Banken aus eigenem hatte getragen werden müssen, um allzu schädliche Wirkungen dieser Steuern auf das Geschäft hintanzuhalten.

Dagegen ist eine Verminderung der sozialen Lasten nicht erreichbar gewesen, und als besonders drückend wird nach wie vor in dieser Hinsicht die Fürsorgeabgabe der Gemeinde Wien empfunden, welche eine Belastung von nicht weniger als 8½ pCt. des Gehaltekontos darstellt und welche, obwohl sie ihrer Entstehung nach eine reine Konjunkturbesteuerung ist, bisher keinerlei wie immer geartete Ermäßigung erfahren hat.

Ein Abbau der Spesen wird schließlich durch interne Reorganisationsmaßnahmen erfolgen. So hat im letzten Jahre die maschinelle Ausgestaltung der Betriebe große Fortschritte gemacht, auch sind gleichzeitig mit der Abbauaktion Konzentrationsmaßnahmen erfolgt. Diese noch nicht abgeschlossene Bewegung wird sicherlich zu einer weiteren namhaften Herabsetzung des Spesenkoeffizienten führen.

Betrachtet man nach all dem die Bilanzergebnisse des Jahres 1924, so dürfen sie wohl als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Eine schwere Krise hatte das Jahr beherrscht und nach jeder Richtung hin zur größten Vorsicht genötigt. Trotzdem ist es gelungen, den Kreditbedarf der Klientel ungestört zu befriedigen und den Aktionsradius durch Verstärkung der Verbindungen mit dem Auslande zu erweitern. Selbstverständlich lassen sich die Aussichten des Bankgeschäfts in Oesterreich von der brennenden Tagesfrage des österreichischen Problems nicht lösen. Aber eine fortschreitende Besserung der Verhältnisse ist nicht zu leugnen. Wenn sich, was zu hoffen steht, die Erkenntnis der gegenseitigen wirtschaftlichen Bedingtheit der mitteleuropäischen Staaten mehr und mehr durchsetzt, so wird auch die österreichische Industrie und Kaufmannschaft jene bessere Entfaltungsmöglichkeit finden, die dem heimischen Bankwesen die feste Basis zu einer entsprechenden Betätigung bietet.

Digitized by Google

Das Währungsrisiko bei Auslandskrediten.

Von Direktor Dr. Dr. **Dalberg**, Reichswirtschaftsministerium.

Der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft wird, wie bisher seit der Stabilisierung, so auch in den kommenden Jahren starker Mithilfe ausländischen Kapitals bedürfen. Neben die Reparationsverschuldung tritt eine auf Einzelverträgen beruhende private Verschuldung der deutschen Wirtschaft an das Ausland von schnell steigendem Umfang. Bei allen gegen ausländische Verschuldung sprechenden Bedenken, die hier im einzelnen nicht erörtert werden sollen, wird man doch der Zwangslage der deutschen Wirtschaft, die ohne Kapitalzufuhr von außen gegenwärtig nicht auskommen kann, Rechnung tragen müssen und bei wachsender Verschuldung immerhin auch noch den Vorteil mitveranschlagen dürfen, daß bei einer irgend wann später kommenden endgültigen Reparationsbereinigung außer den Reparationsgläubigern auch noch andere Gläubiger von Einfluß da sein werden, deren Interesse dahin gehen muß, eine Zerschlagung der deutschen Wirtschaft durch ein Uebermaß von Reparationsleistungen zu verhindern.

Bei dem wachsenden Zustrom ausländischer Kredite in den verschiedensten Formen wird in jedem Einzelfall die Prüfung erforderlich, ob gerade dieser Kreditnehmer und gerade in der in Betracht kommenden Form es verantworten kann, sich in ausländischer Valuta zu verschulden. Eine zusammenfassende Uebersicht über Bedeutung und Gewicht des für die einzelnen Verschuldungsformen in Betracht kommenden Währungsrisikos dürfte daher nicht ohne Wert sein.

Die Kredite werden heute regelmäßig in einer als stabil angenommenen Valuta des Auslands gegeben: Dollar- und Pfundkredite beherrschen den Markt; daneben kommen in geringerem Maße als Kreditvaluta der holländische Gulden und der Schweizer Frank in Betracht, außerdem allenfalls noch die schwedische Krone. Kredite in Reichsmark werden vom Ausland nicht gegeben, auch kaum Kredite in rechnungsmäßiger deutscher Goldmark, wenn man von vereinzelten Fällen des Kaufs deutscher Goldpfandbriefe durch das Ausland absieht. Bei allem Vertrauen in die Stabilität der deutschen Währung gilt eben heute die deutsche Währung noch nicht als geeignetes internationales Verschuldungsinstrument. Von dieser Tatsache müssen auch die weiter folgenden Betrachtungen ausgehen und auch den noch so unwahrscheinlichen Fall einer Wertveränderung der deutschen Währung im Interesse einer Klärung der Verschuldungskapazität der einzelnen deutschen Wirtschaftsteile mitberücksichtigen; denn ohne diese Annahme wäre es verfehlt, überhaupt von einem Währungsrisiko zu reden, und der Einzelne könnte mit der gleichen Zuversicht, wie er Reichsmarkschulden eingeht, auch Valutaschulden auf sich nehmen. Das aber behaupten zu wollen, hieße denn doch den Kopf in den Sand stecken.

Die in den Vereinigten Staaten untergebrachten Anleihen sind nun nicht einmal rein in Dollars bestimmt, sondern es wird neuerdings regelmäßig ein Zusatz gemacht, daß die Schuld zahlbar ist „in United States gold coin of the present standard of weight and fineness". Es werden also geschuldet Dollars nach dem gegenwärtigen Gewicht und Feingehalt an Gold. Die Amerikaner schützen sich so vor dem doch offensichtlich von ihnen für möglich gehaltenen Fall, daß irgendwann einmal der Dollar nicht mehr den heutigen Goldgehalt darstellen würde. Das wäre der Fall, wenn in den Vereinigten Staaten das Gold ein Agio gegenüber dem Dollar bekäme, oder gar eine Devalvation des Dollars auf niedrigeren Goldgehalt eintreten würde. Beides müßte natürlich von einer Senkung des Dollarkurses gegenüber anderen stabil bleibenden Valuten begleitet sein. Eine solche Bestimmung entspricht der Goldklausel, wie sie vor dem Kriege zum Beispiel bei Hypothekendarlehen in Deutschland vielfach üblich war, die dann aber doch durch die deutsche Kriegsgesetzgebung um ihre Wirkung gebracht worden ist. Die Vorsicht der Amerikaner in diesem Punkte will nicht recht einleuchten; denn die amerikanische Währung erscheint nicht nur in sich voll befestigt — sowohl was Kraft der Wirtschaft, wie politische Lage, wie schließlich auch Höhe des Goldbesitzes anlangt — sondern es ist doch erst gerade die Tatsache der amerikanischen Währunspflege, welche dem Gold seinen heutigen Wert garantiert. Wenn einmal der Dollar sinken würde, so müßte in weitestem Maße das Gold diesen Entwertungsprozeß mitmachen, da mehr als die Hälfte allen Bedarfs an Gold in der Welt nur auf dem Umstand beruht, daß das Gold zum festen Kurse Dollars kaufen und so auf den amerikanischen Markt eindringen kann. Der deutsche Kreditnehmer dürfte also keinen Anlaß haben, gegen die Goldklausel bei amerikanischen Anleihen besondere Bedenken zu hegen, da ein Sinken des Dollars unter den heutigen Goldwert im höchsten Maße unwahrscheinlich ist.

In einzelnen Fällen scheint den Amerikanern auch die Sicherung durch die Goldklausel nicht genügt zu haben, sondern sie haben, wie z. B. im Falle der kürzlichen Auflegung einer 13,5 Mill. Dollar-Anleihe eines großen japanischen Elektrizitätswerkes sich ausbedungen, daß die Zahlungen erfolgen sollen in Gold-Dollars, „or at the option of the holder at exchange rate of Doll. 4,8665 to the Pound Sterling". Das würde praktische Bedeutung gewinnen in den Fällen, daß das Pfund Sterling über seinen nominellen Goldwert steigen würde, d. h. also, daß der Wert des Goldes sinken, ohne daß das Pfund Sterling mitsinken würde; das könnte nur eintreten, wenn die Bank von England einmal nicht mehr Gold zur nominellen Parität des Pfundes ankaufen und damit den Wert des Pfundes von einem sich entwertenden Golde lösen würde. Der Fall ist nicht wahrscheinlich, wenn auch für Ausnahmezeiten nicht ganz unpraktisch, wie das Beispiel der Schwedischen Reichsbank im Kriege gezeigt hat, die bei zeitweiser Ablehnung von Goldankauf einen Kurs der schwedischen Krone oberhalb der Goldparität gehabt hat.

Für einen weitergehenden Schutz gegen eine Entwertung des Goldes, und zwar auch in den Fällen, wo die Standardwährungen, Dollar oder Pfund, goldwertig bleiben, also mit dem Golde an Kaufkraft einbüßen würden, bietet der Dawes-Plan ein Beispiel: Wenn die Kaufkraft

Digitized by Google

des Goldes sich um mehr als 10 pCt. ändert, so sollen auch die deutschen Leistungen nach dem Dawes-Plan sich entsprechend ändern: Damit ist also dort praktisch das Gold als Währungsmaßstab aufgegeben und der nordamerikanische Index eingeführt[1]). Aehnliche Bestimmungen sind auch für internationale Anleihen denkbar, aber bisher nicht praktisch geworden, wenngleich der Möglichkeit der Goldentwertung — im Gegensatz zur Meinung von Cassel — doch wohl ernstliche Bedeutung beizumessen ist, wie das kürzlich noch Herrman (Die Zukunft des Goldes, Berlin 1925) eingehender dargelegt hat. Würde man allerdings in weiterem Umfange Kreditverträge auf dieser Basis abschließen, so wäre das eine Negierung der doch erst neuerdings wieder zu Ehren gekommenen Goldwährung, der die Notenbanken, nachdem sie in England, Deutschland und auch in den kleineren neutralen Ländern sich nun einmal wieder zur Goldwährung bekannt haben, mit allen Mitteln widerstreben müßten. Denn ein Allgemeinwerden solcher Klauseln müßte zur Indexwährung führen, wie sie Keynes vorschlägt und die — wenn auch wohl nicht ganz mit Recht — von Freunden des Goldes als Utopie abgetan zu werden pflegt.

Im Hinblick auf das zu übernehmende Währungsrisiko sind die Uebernehmer von Valutaschulden zu scheiden in diejenigen, welche das aufgenommene Kapital selbst verwenden und solche, die es in irgend einer Form weitergeben. Die ersteren bleiben selbst letzte Schuldner der Valuta und haben aus eigenen Kräften Zinsleistung und Rückzahlung des Kapitals zu bewirken. Beides hat für kurzfristige Darlehen ein anderes Gewicht als für die Uebernahme langfristiger Schulden.

Bei kurzfristigen Schulden wie sie besonders in Verbindung mit Warenlieferungen — Rembourskredite — aber auch auf rein finanzieller Basis, z. B. in der Form der Diskontierung deutscher Valuta-Akzepte bei ausländischen Bankverbindungen, vorkommen, ist das eigentliche Währungsrisiko für den deutschen Schuldner ein geringes. Die Reichsbank teilt zum festen Kurse gegen Reichsmark beliebig ausländische Valuta zu, und gibt neuerdings sogar Gold zum festen Preise ab; ihre Lage erscheint so stark, daß für die Zeiträume, mit denen man auf dem Gebiet kurzfristiger Kreditierung zu rechnen hat — bis zu 6 und 9 Monaten — eine Aenderung dieses Zustandes außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegt. Wer also über Reichsmark verfügt, wird auch seine Valutafälligkeiten aus kurzfristiger Verschuldung abdecken können. Insoweit steht also die Valutaverschuldung der Verschuldung in Reichsmark gleich. Ein wesentlicher Unterschied liegt aber darin, daß der Reichsbankpräsident — in dem richtigen Bestreben aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen die kurzfristige Auslandsverschuldung einzudämmen — erklärt hat, daß die zur Abdeckung solcher Verschuldung bei der Reichsbank angeforderte Valuta bar beglichen werden müsse und nicht selbst wieder durch Kreditmittel — Wechseldiskontierung bei der Reichsbank — aufgebracht werden solle. Das ist zwar nicht so zu verstehen, daß im Einzelfall etwa die Zuteilung von Valuta verweigert würde — das würde umgangen werden können und auch unerwünschte Nebenwirkungen auslösen — wohl aber ist zu erwarten, daß in verdächtigen Fällen der Diskontkredit des betreffenden Schuldners bei der Reichsbank eingeschränkt wird. Wer also kurzfristige Valutaschulden aufnimmt, muß in stärkerem Maße also ein Reichsmarkschuldner auf Liquidität bedacht sein und sich insbesondere von Diskontschulden bei der Reichsbank möglichst frei halten. Zu dem Währungsrisiko tritt hier ein besonders ernstzunehmendes Liquiditätsrisiko. Da der ganz überwiegende Teil der Wirtschaft vom Diskontkredit der Reichsbank abhängt, so bedeutet die Reichsbankmaßnahme einen starken Druck gegen das Ueberhandnehmen kurzfristiger Auslandsverschuldung, deren besondere Gefahr in der Möglichkeit plötzlicher Massenkündigungen liegt, die den Devisenfonds von Wirtschaft und Reichsbank einmal unvorhergesehen stark in Anspruch nehmen könnten.

Eine geringere Rolle spielt diese Gefahr bei denjenigen Unternehmen, welche laufenden Devisenanfall aus Export haben, die also aus Eigenem die fälligen Valuten jederzeit aufbringen können, und ebenso sind Einfuhrfirmen mit größerem Besitz an weltgängigen Rohstoffen, wie Kupfer, Baumwolle, Wolle, Getreide usw., natürlich in der Lage, sich im Notfalle durch einen Verkauf ins Ausland auch ohne die Reichsbank notwendige Devisen zu schaffen. Für die im Binnenverkehr wurzelnden Firmen aber heißt es umsomehr: Vorsicht bei der Aufnahme kurzfristiger Valutaschulden.

Bei langfristigen Krediten kann von langer Hand für die Fälligkeit der Valuta vorgesorgt werden, sei es durch eigene Anschaffungen, sei es durch frühzeitige Verständigung mit der Reichsbank bei großen Beträgen. Die Reichsbank ihrerseits wird einen Ueberblick zu gewinnen suchen, besonders hinsichtlich der Fälligkeiten in den kritischen Jahren 1928 und 1929, in welchen die Dawes-Last voll zu wirken beginnt, und sie dürfte wohl auch bei Aufnahme großer Kredite auf Wunsch Ratschläge erteilen wegen der Legung der Fälligkeiten, um eine zu starke Häufung im Allgemeininteresse zu vermeiden. Bei den bis zu 10 und 20 Jahren laufenden langfristigen Anleihen, wie sie in letzter Zeit insbesondere deutsche Städte von Nordamerika erhalten haben, wird man, wenn die Höhe der Anleihe nicht außer Verhältnis zu dem Besitz- und Einkommensstand des Schuldners steht und wenn die produktive Verwendung gewährleistet ist, sich nur um die jährliche Zins- und Amortisationsquote, nicht um das Kapital selbst, zu sorgen haben; die Verteilung des Währungsrisikos auf viele einzelne Jahreszahlungen bedeutet natürlich eine gewaltige Erleichterung, die diese Anleihen, trotz langjähriger, drückender Zinslast, immer noch als die vorteilhafteren Formen von Valutaverschuldung erscheinen läßt.

Das Problem des Währungsrisikos tritt besonders klar und gewichtig hervor bei denjenigen Schuldnern, die das empfangene Kapital nicht selbst verwenden, sondern es weiterleiten. Soweit die Weiterleitung in der gleichen Währung erfolgt wie die Hereinnahme — das ist der Fall z. B. bei den Devisenkrediten deutscher Banken — liegt allerdings für die vermittelnde Stelle kein Währungsrisiko vor: Aktiv- und Passivseite der Devisenbilanz müssen sich stets ausgleichen, sofern nur auch die Fälligkeitstermine auf beiden Seiten ausgeglichen werden, was natürlich Erfordernis vorsichtiger Bankpolitik ist.

[1]) Vgl. dazu Dalberg, Die neue deutsche Währung nach dem Dawes-Plan b. C. Heymann, S. 21 ff.

Digitized by Google

Hier kommt lediglich Bonität und Liquidität des letzten inländischen Schuldners in Frage, der das Währungsrisiko voll übernimmt. Lediglich bei Versagen der Schuldner kommt ein Währungsrisiko des ersten Kreditnehmers in Betracht, dem durch Halten einer angemessenen Devisenreserve vorgebeugt werden muß.

Einen Versuch, langfristige Auslandskredite zu übernehmen und im Inlande in Valuta weiterzugeben, betreibt gegenwärtig die Deutsche Girozentrale, die über eine Anleihe von 25 Millionen Dollar verhandelt, um sie auf deutsche Städte unterzuverteilen. Hier würde das Währungsrisiko voll auf den zweiten Kreditnehmer — die Kommune — übergehen, wobei aber die oben dargelegten Vorteile langfristiger Verschuldung voll gewahrt werden. Ein Währungsrisiko des ersten Kreditnehmers, der Girozentrale, würde nur bei Ausfällen seitens der Städte in Frage kommen, die bei vorsichtiger Plazierung der Gelder vermeidbar sein dürften. Immerhin wird die Girozentrale gut tun, für derartige Fälle einen gewissen Devisenbestand in Reserve zu halten.

Sehr viel schwieriger ist die Lage, wenn der erste Kreditnehmer die geliehene Valuta in Reichsmark eintauscht und sie in Form von Inlandskrediten weiter verwendet. Das sind seit der Stabilisierung bis heute für Banken nutzbringende Einzelgeschäfte gewesen, die bei dem gegenüber dem ausländischen hohen deutschen Zinsfuß einen erheblichen Zinsgewinn brachten, der als Aequivalent für das eingegangene Währungsrisiko anzusehen ist. Diese Geschäfte sind aber spekulativer Art und können nur in begrenztem Umfange getätigt werden.

Anders liegt der Fall, wenn bei Weiterleitung ausländischen Geldes in die deutsche Wirtschaft eine Transferierung in Reichsmark aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen, ohne besonderes Interesse am Zinsgewinn vorgenommen wird, weil es vermieden werden soll, daß die letzten Kreditnehmer sich in ausländischer Valuta verschulden. So liegt es bei der Auslandsanleihe der Rentenbank, deren Zustandekommen in Höhe von zunächst 25 Millionen Dollar für die nächste Zeit erwartet wird. Die Rentenbank wird die erhaltenen Devisen in Reichsmark eintauschen und damit Darlehen, die auf rechnungsmäßige Goldmark gestellt sind, an Hypothekenbanken, Landschaften und andere Kreditinstitute geben, die dem landwirtschaftlichen Kreditbedürfnis dienen. So wird die Rentenbank auf der einen Seite Schuldner von Dollars werden, auf der anderen Seite aber Gläubiger von Goldmark, d. i. Gläubiger von so viel Reichsmark als jeweilig dem Gold- und Dollarkurs in Berlin entspricht. Wenn die Rentenbank nur schlechthin Reichsmarkkredite geben würde, würde sie das volle Währungsrisiko zwischen Reichsmark und Dollar tragen. Indem sie ihre Forderungen auf Goldmark stellt, beschränkt sie das Risiko auf die besonderen — außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegenden — Fälle, in denen ein schnelles Absinken der Reichsmark nicht erlauben würde, die an einem Tage von Schuldnern erhaltenen Reichsmark, die kursmäßig den von der Rentenbank geschuldeten Dollars entsprechen, noch am gleichen oder nächsten Tage durch Dollarkauf in die gleiche Zahl effektiver Dollars umzuwandeln; dieses Risiko würde besonders ins Gewicht fallen, wenn etwa wieder, wie in der Hochflut der Inflation, eine Reparationierung zum Einheitskurs eintreten würde. Diesem bei dem gesicherten Stand der deutschen Währung mehr theoretisch als praktisch vorhandenen Risiko begegnet die Rentenbank, indem einmal die Anleihe als langfristige Amortisationsanleihe konstruiert wird, so daß innerhalb eines Jahres immer nur der Zinsbetrag und — z. B. bei zwanzigjähriger Laufzeit — 5 pCt. des Anleihebetrages in Dollars rückverwandelt werden müssen; weiter dürfte die Rentenbank einen Betrag von mindestens einer derartigen Jahresquote in effektiver Valuta in Reserve halten: da solche Krisen auch in schlimmsten Inflationszeiten immer nur begrenzte Dauer haben können, liegt darin schon eine ausreichende Sicherung. Der Zinsverlust an dieser Dollarreserve muß als notwendige Versicherungsprämie gewertet werden. Schließlich wird die Reichsbank, deren Devisenfonds zunächst durch das Hereinkommen der Anleihe wesentlich gestärkt wird, der Rentenbank bei den notwendigen Rückerwerbungen von Dollars zur Seite stehen, wenngleich sie natürlich aus allgemein bankpolitischen Gründen nicht im voraus eine unbedingte Zusage für die Effektuierung von Devisenkäufen in künftigen Jahren geben kann. Endlich bietet das hohe Eigenkapital der Rentenbank — über 200 Millionen Mark — eine letzte Gewähr für alle Verpflichtungen. Zuletzt mag noch veranschlagt werden, daß die Vereinigten Staaten für absehbare Zukunft darauf angewiesen bleiben werden, den aus aktiver Handelsbilanz und europäischen Schuldzinsen immer weiter anwachsenden Ueberschuß ihrer Devisenbilanz auch weiterhin durch ausländische Kapitalanlagen nutzbar zu machen, so daß also etwaige Rückzahlungen wieder in neuen Kreditierungen an gute Schuldner angelegt werden müssen, wenn man nicht in Nordamerika bei ungehemmtem Goldzustrom der Gefahr der Goldinflation verfallen will.

Eine der Rentenbankanleihe ähnliche Aktion scheint für Deutsch-Oesterreich das führende Pfandbriefinstitut, die Bodenkreditanstalt, zu betreiben. Es wird geplant, daß auf Dollars lautende Pfandbriefe der Anstalt, die ihrerseits in Dollarhypotheken belegt sind, von einer in Amerika zu gründenden holding company übernommen werden, die ihrerseits auf dieser Grundlage Bonds im amerikanischen Publikum placiert. Hier soll also das Währungsrisiko auf den letzten Kreditnehmer, den einzelnen Landwirt, abgewälzt werden, der sich in Dollars verschulden muß. Gegenüber diesem Plan bietet natürlich die Konstruktion bei der Rentenbank wesentliche Vorteile, wo vermieden wird, daß Valutaschulden von Schuldnern aufgenommen werden, die selbst keine Valutaeinnahmen, oder doch erleichterte Beschaffungsmöglichkeit für Valuta haben.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch Gruppen deutscher Hypothekenbanken unmittelbar ähnliche Transaktionen wie die Rentenbank zustandebringen werden, gerade auch im Interesse des nicht landwirtschaftlichen Kapitalbedarfs. Ein bisher bekanntgewordener Versuch hat noch nicht zum Erfolg geführt; die Frage des Währungsrisikos, die man hier durch Zwischenschaltung einer amerikanischen Gesellschaft, die ihrerseits deutsche Goldpfandbriefe oder deutsche Hypotheken besitzen und darauf Dollarobligationen ausgeben würde, lösen wollte, hat offenbar mangels einer so breiten Grundlage zur Tragung des Währungsrisikos wie bei der Rentenbank bisher nicht befriedigend gelöst werden

Digitized by Google

können. Diese Unternehmen sind aber keineswegs aussichtslos und dürften weiter betrieben werden; vielleicht bringt hier die so hoch entwickelte englisch-amerikanische Versicherungstechnik eine Erleichterung, die wohl die Umwandlung deutscher Goldmarkforderungen in ausländische Valuta bei mäßiger Prämie garantieren könnte, um den vorsichtigen amerikanischen Geldgebern volle Sicherheit zu geben. Die Schwierigkeit liegt bei allen diesen Unternehmen darin, daß die einzelnen deutschen Hypothekenschuldner, mögen sie der Landwirtschaft oder dem städtischen Grundbesitz angehören, sich nicht in ausländischer Valuta verschulden können und sollen, während doch aus verständlichen Gründen das ausländische Kapital einen in Valuta zahlungsfähigen Schuldner verlangt.

Günstiger würde das bei der Industrie liegen, die bereits gegenwärtig kurzfristige Valutaschulden weitgehend einzugehen pflegt, die aber — soweit eigene Deviseneingänge vorhanden sind — auch langfristige Valutaschulden in sehr viel weiterem Maße aufnehmen könnte, als das bisher durch die 6 bis 8 bekanntgewordenen größeren Einzelanleihen erfolgt ist. Es fehlt jedoch noch an Organisation: ein hypothekenbankähnliches Institut — möglich auch in der Form der im Ausland bekannten investment company — könnte aufgenommene Auslandsvaluta in der Form von hypothekarisch gesicherten Valuta-Obligationen der Industrie anlegen und ihr so den langfristigen Kredit vermitteln, unter dessen Fehlen sie heute so sehr leidet. Vielleicht führen dahingehende Bestrebungen noch zu einem Ergebnis, was um so eher zu wünschen ist, als hier das Währungsrisiko bei den selbst Valuta produzierenden Industrien voll ausgeschaltet werden kann.

Die Ziele der Konjunkturforschung.

Von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. **Ernst Wagemann**, Präsident des Statistischen Reichsamts und des Instituts für Konjunkturforschung, Berlin.

Die ökonomischen Umwälzungen des letzten Jahrzehnts im ganzen Bereiche der Weltwirtschaft haben in einer Reihe von Ländern die Beobachtung der wirtschaftlichen Konjunktur in den Vordergrund gerückt und einen neuen Seitenzweig der nationalökonomischen Disziplin, die Konjunkturforschung entwickeln helfen. Nachdem die Amerikaner in der Gründung des Havard-Instituts das Beisipel für die dem neuen Arbeitsgebiet angepaßte Organisationsform gegeben hatten, haben neuerdings auch in Deutschland gleichlaufende Bestrebungen die tatkräftige Unterstützung der öffentlichen Körperschaften und der großen Wirtschaftsverbände gefunden und zur Errichtung eines besonderen Instituts für Konjunkturforschung geführt.

Die Konjunkturforschung in ihrer eigenartigen Verbindung theoretischer Deduktion mit exakter, insbesondere statistischer Tatsachenforschung stellt eine große Anzahl schwieriger methodischer und sachlicher Probleme, deren Bearbeitung dem neuen Institut obliegen wird. Vorweg erhebt sich aber die Hauptfrage, welchen praktischen Aufgaben die Konjunkturforschung im ganzen, ihre wissenschaftliche Lösung einmal vorausgesetzt, überhaupt gewidmet sein soll.

Die Antwort auf diese Grundfrage, von der her sich allein die Existenzberechtigung des neuen Forschungszweiges entscheiden läßt, fällt ganz verschieden aus, je nachdem man die Bedeutung der Konjunkturschwankungen für den Entwicklungsgang und die Wohlfahrt der einzelnen Volkswirtschaften und der Weltwirtschaft insgesamt einschätzt. Von den Vertretern breiter Verbraucherschichten hört man als Ausfluß der traurigen Erfahrungen während der Inflationsjahre häufig sagen, daß nur ein steter Preisabbau, wenn er auch mit allgemeiner Depression eng verbunden sei, den Bedarfsinteressen der Konsumenten entspreche. Umgekehrt weisen die Produzenten darauf hin, daß die Entwicklung der abendländischen Industriewirtschaft über lange Zeiträume hinweg mit einer dauernden allmählichen Preissteigerung verbunden gewesen sei und ohne die Gefahr schwerster Rückschläge aus diesem Zusammenhange nicht gelöst werden dürfe.

In schärfstem Gegensatz zu diesen beiden Gruppen wird in der englisch-amerikanischen Wissenschaft und seit etwa zwei Jahren auch in der Praxis der amerikanischen Bundesreservebanken eine Politik der Preisstabilisierung getrieben, die auf eine Ausgleichung der Konjunkturschwankungen gerichtet ist und jene aus der Vorkriegswirtschaft in allen Ländern bekannten Wellenbewegungen des Wirtschaftslebens im Bereiche des praktisch Möglichen zu beseitigen trachtet. Aber auch diese Grundauffassung, welche in der Wirtschaftskrise die schwerste Gefährdung der ökonomischen und sozialpolitischen Wohlfahrt erblickt und ihre Vermeidung mit dem Verzicht auf die Vorteile einer Hausse erkaufen will, stößt weithin auf heftige Gegnerschaft. Die Opponenten gehören keineswegs nur den Kreisen extremer manchesterlicher Weltauffassung an, welche die Schäden der Konjunktur als Ausfluß unabänderlicher wirtschaftlicher Gesetzmäßigkeit gerade so ergeben hinnehmen wollen, wie man in früheren Zeiten die Pest oder die Cholera als menschenerzieherische Gottesgeißel betrachtet hat. Erst neuerdings hat Albert Hahn in einem sehr interessanten Aufsatz im Hamburger „Wirtschaftsdienst" geglaubt, auf die Gefahren der Erstarrung hinweisen zu müssen, die aus einer solchen Preisstabilisierung erwachsen. Sei doch die Hausse ein unentbehrlicher Faktor der Anstachelung für Produktion und Kapitalbildung, dem die Baisse als Auslesemoment zugunsten der wirklich leistungsfähigen Unternehmungen zur Seite treten müsse.

Es liegt auf der Hand, daß die Kontroverse zwischen den Anhängern einer Preisstabilisierung und ihren Gegnern darauf hinausläuft, ob man in dem Auf und Ab des Konjunkturverlaufs einen lebensnotwendigen Rhythmus, sozusagen eine Atemtätigkeit oder einen Pulsschlag der Wirtschaft sieht, oder ob man die Wellenbewegungen des Wirtschaftslebens als krankhafte Störungen, dem Paroxismus des Fiebers oder der Apathie des Kräfteverfalls gleichkommend ansieht. Unzweifelhaft bietet eine Betrachtung des realen Konjunkturverlaufs im letzten halben Jahrhundert Anhaltspunkte für beide Auffassungen. Die schwere Depression, die alle euro-

Digitized by Google

päischen Wirtschaften zwischen 1875 und 1895 betroffen hat, war eine ausgesprochene Wachstumserscheinung der Weltwirtschaft. Sie war hervorgerufen durch die Erschließung und das Aufblühen der überseeischen Neulandsgebiete, deren Produktion und Außenhandel sich die alten europäischen Länder erst allmählich und unter großen Verlusten angepaßt haben. Andererseits waren die letzten Krisen vor dem Weltkriege, namentlich die Zusammenbrüche von 1900 und 1907 die Reaktion auf eine expansive Entwicklung, die im Weltkrieg eine katastrophale Auslösung und als Ergebnis einen schweren Zusammenbruch der europäischen Wirtschaften im Gefolge hatte. Auch die Krisen der Nachkriegszeit, die das Problem der Konjunkturforschung in das allgemeine Interesse gerückt haben, sind zweifellos pathologische Erscheinungen, hervorgerufen durch Kapitalnot, Verluste ausländischer Märkte, Gebietszerreißungen und wiederum durch das Eintreten neuer überseeischer Konkurrenten in das Tauschgebilde der Weltwirtschaft.

Zur Bekämpfung dieser krankhaften Erscheinungen der Konjunktur stehen bestimmte wirtschaftspolitische Methoden zur Verfügung. Das wichtigste Mittel der staatlichen Konjunkturpolitik ist bekanntlich schon immer die Diskontpolitik gewesen, die bei der Eindämmung der Hausse in der Tat auch häufig beträchtlichen Erfolg erzielt hat. Gegenüber den zerstörenden Wirkungen einer wirtschaftlichen Depression hat sie freilich überall versagt, wo nicht andere wirtschaftliche Tatsachen, insbesondere die Erschließung neuer Märkte, ihr zu Hilfe gekommen sind. Die gröberen Methoden der Emissionspolitik sind an noch engere Grenzen gebunden. Auch andere Eingriffsmöglichkeiten, wie die wechselnde Anpassung der Tarifpolitik der Verkehrsunternehmungen oder der Verteilung der Staatsaufträge, der Regelung der Lohnbedingungen usw. können in den einzelnen Phasen des wirtschaftlichen Ablaufs doch nur bestenfalls die schwersten Schäden verhüten. Der übereinstimmende Nachteil aller dieser Methoden staatlicher Konjunkturpolitik liegt darin, daß sie in der Regel erst Anwendung finden, wenn die Ueberspannung der wirtschaftlichen Situation Tatsache geworden ist.

Eine wirklich erfolgreiche Bekämpfung der Konjunkturschäden ist aber nur dann denkbar, wenn das einzelne Unternehmen selbst in die Lage gebracht wird, seine privatwirtschaftlichen Transaktionen in Uebereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten zu halten. Dies setzt aber voraus, daß Wege gefunden werden, den einzelnen Wirtschaftsführer dauernd über die jeweilige Konstellation der Märkte, die fachlichen und lokalen Tendenzen der Preisbewegung, die Entwicklung der internationalen Wirtschaft usw. zu orientieren. Hierin, in der Durchforschung dieser Zusammenhänge und in der Uebermittlung der Ergebnisse in einer für die praktische Wirtschaftsführung verwendbaren Form, liegt die wirkliche große Aufgabe der Konjunkturforschung und eines in ihrem Dienste stehenden Instituts.

Wenn Adam Smith vor 150 Jahren eine Theorie entwickelte, wie die Preisbewegung eine wunderbar harmonische Anpassung der Produktion an den Verbrauch bewirke, so hatte er für seine Zeit in hohem Grade recht. Damals konnten die Preise den Produzenten und den Händler über die tatsächliche Wirtschaftslage noch leicht orientieren, weil die Marktverflechtungen und territorialen Verbindungen noch einigermaßen übersichtlich waren. Wer heute mit seinen Betriebsumstellungen und sonstigen Dispositionen warten will, bis die Marktpreisbildung seiner Branche jeweils zum Abschluß gelangt ist, wird häufig genug zu spät kommen. Um richtig handeln zu können, wird sich der Unternehmer viel umfassender orientieren müssen.

Welche Möglichkeiten hier bestehen, kann an dieser Stelle nur leicht angedeutet werden. Schon des Raummangels wegen seien nur drei der zur Verfügung stehenden „Konjunkturinstrumente" vorgeführt und erläutert: 1. „Die Agrarschere", 2. „Das Strahlenbündel der Preise" und 3. „Das Barometer der drei Märkte".

Die „Agrarschere" bringt das Verhältnis zwischen Industriepreisen und Agrarpreisen zum Ausdruck. Wenn die Konjunktur im Aufsteigen begriffen ist, so pflegen die Industriepreise gegenüber den Agrarpreisen zu steigen: die Agrarschere öffnet sich. Wenn sie sich schließt, so ist das ein Symptom für den Konjunkturniedergang oder die Depression. Das folgende Schaubild zeigt uns für die Vorkriegszeit den Konjunkturverlauf Deutschlands nach der Registrierung dieses Barometers:

SCHAUBILD 1.

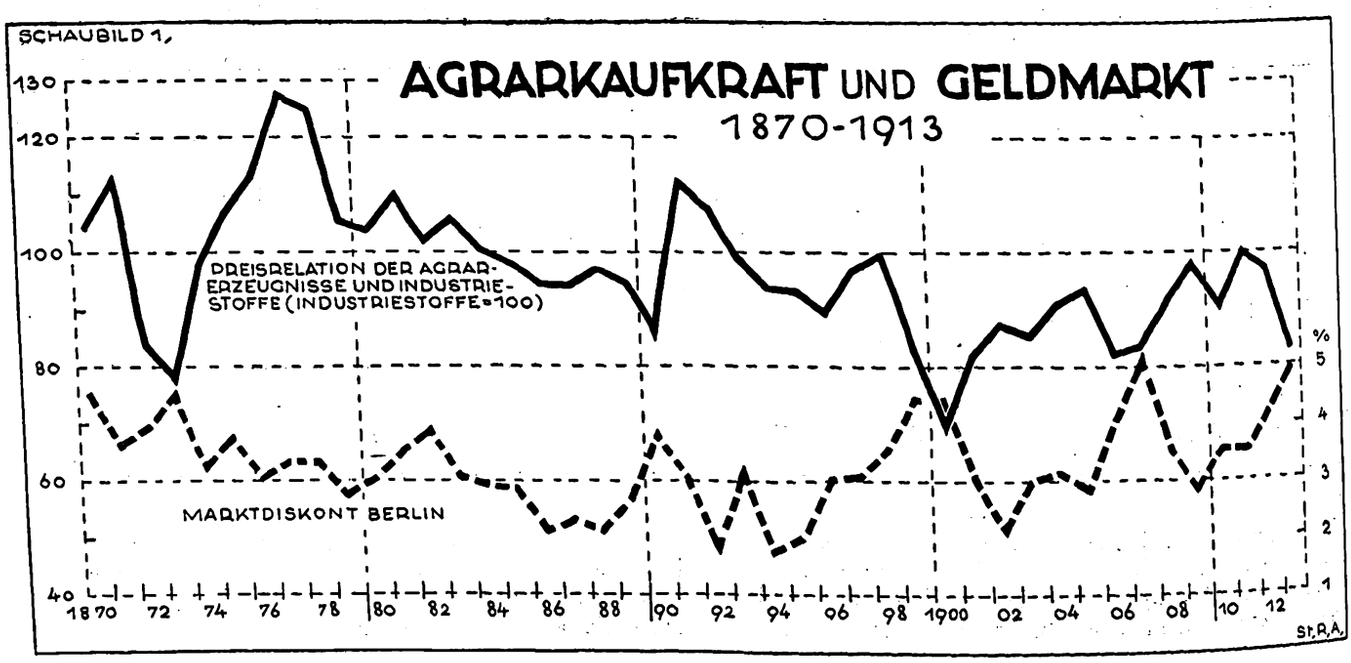

Digitized by Google

Wir sehen daraus, daß die Wendepunkte der Bewegung mehrere Jahre voraus angekündigt werden. In einer fast strengen Gesetzmäßigkeit zu den Bewegungen der Agrarschere vollzog sich eine Gegenbewegung des Geldmarktes.

Selbst in der Gegenwart, unter den abnormen Verhältnissen unsrer heutigen Wirtschaft läßt sich die gleiche Konträrbewegung registrieren:

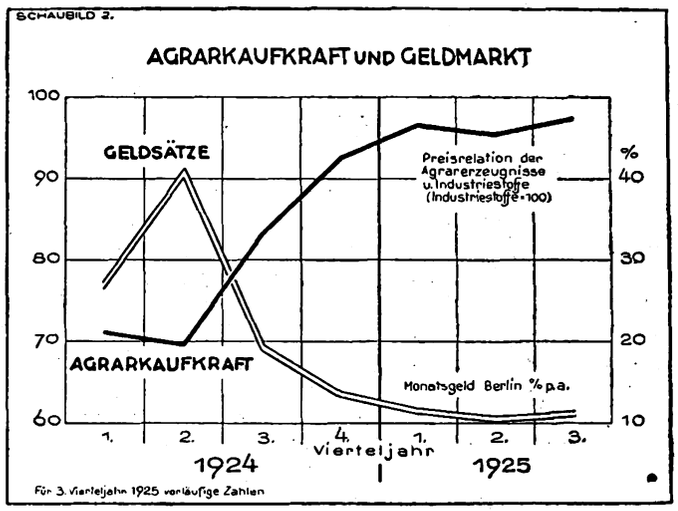

Die Agrarschere ist seit einigen Monaten — von kleineren Schwankungen abgesehen — mehr oder weniger geschlossen. Die Ueberwindung der Depression wird sich mit einer Steigerung der Industriepreise, d. h. mit einer Wiederöffnung der Agrarschere ankündigen.

Während die Agrarschere den großen Rhythmus der Wirtschaft anzeigt, gibt das zweite Instrument, das Strahlenbündel der Preise, die kleineren Schwankungen wieder. Dies Instrument ist das Verhältnis der Lebenshaltungskosten zu den Großhandelspreisen und dieser wieder zu den reagibeln, den besonders konjunkturempfindlichen Preisen.

Wenn die drei Preiskurven auseinanderstreben, so ist das ein Zeichen dafür, daß sich die Wirtschaft in einem Aufschwunge befindet. Erreicht die Spanne zwischen ihnen aber ein bestimmtes, durch die Erfahrung gegebenes Maß, so deutet das auf eine kritische Zuspitzung der Lage hin. Der Abstieg ist dadurch gekennzeichnet, daß die drei Kurven wieder aufeinander zu laufen; er wird in der Regel dadurch erzwungen, daß die an das Einkommen gebundenen Lebenshaltungskosten die anderen durch Kredite und Unternehmerinitiative emporgetriebenen Preiskurven wieder zu sich zurückziehen. In der Depression bilden sie eine eigentümliche Verknotung, wie sie jetzt bereits zum zweiten Male seit dem Januar 1924 erreicht ist.

Das dritte Konjunkturinstrument ist das vom Havard-Institut unter Zuhilfenahme sehr verfeinerter Methoden aufgestellte „Barometer der drei Märkte". Nach diesem Barometer haben in den Vereinigten Staaten der Effektenmarkt, der Warenmarkt und der Geldmarkt mit einer nur selten durchbrochenen Regelmäßigkeit eine charakteristische Aufeinanderfolge der Bewegungen gezeigt, auf welcher die Amerikaner sogar ihre Prognosen aufgebaut haben. Auch für Deutschland hat sich diese Methode als sehr fruchtbar erwiesen. Bei der anders gearteten Struktur der deutschen Wirtschaftsverfassung war es aber nicht unmittelbar angängig, diese Methode als ausschließliches Barometer zu übernehmen.

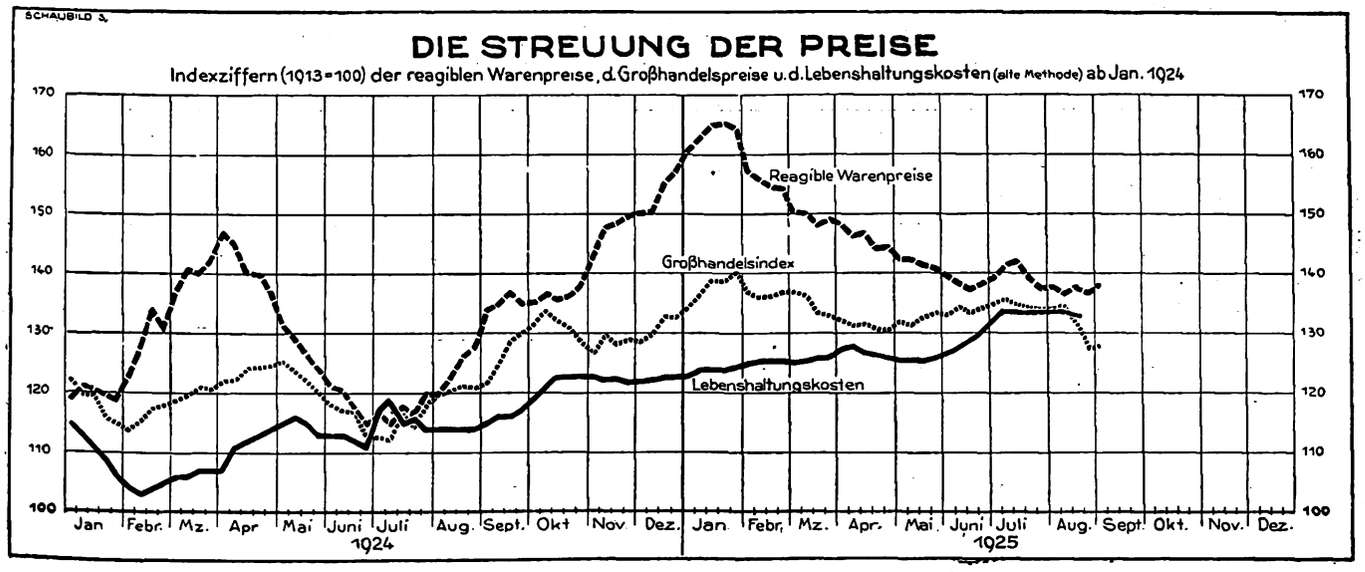

Digitized by Google

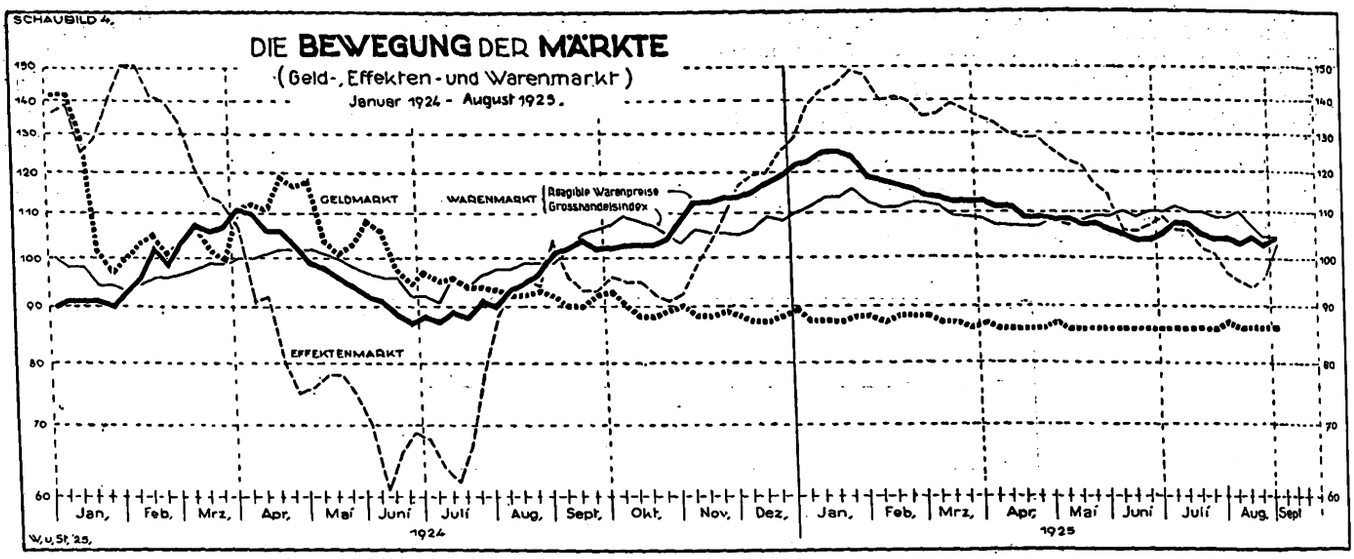

Als notwendige Ergänzung des Barometers der drei Märkte sowie der beiden anderen Preisbarometer hat sich die Ausgestaltung eines Mengenbarometers erwiesen, die freilich in den allerersten Anfängen begriffen ist. Wie das folgende Schaubild zeigt, das den Beschäftigungsgrad, die Wagengestellung, die Umsätze der Konsumvereine und die Koksgewinnung wiedergibt, finden hier die Grundfaktoren der ausführenden Arbeit ihre konjunkturmäßige Darstellung.

Soweit die bisherigen Beobachtungen zeigen, folgt die Mengenbewegung der Wertbewegung in einem gewissen Abstande nach. Dabei ist freilich ein sehr merkwürdiger Gegensatz zwischen dem Wirtschaftsverlauf des Jahres 1924 und dem des Jahres 1925 festzustellen. Während 1924 die Mengenbewegung der Wertbewegung fast auf dem Fuße folgte, hat sich 1925 die Aufeinanderfolge der Mengenbewegungen auf die Wertbewegungen verlangsamt. Es bedarf noch der Untersuchung, ob sich in dieser verringerten Sensibilität der Volkswirtschaft eine Gesundung ankündigt, die etwa auf die langsame Wiederauffüllung mit Kapitalien zurückzuführen ist.

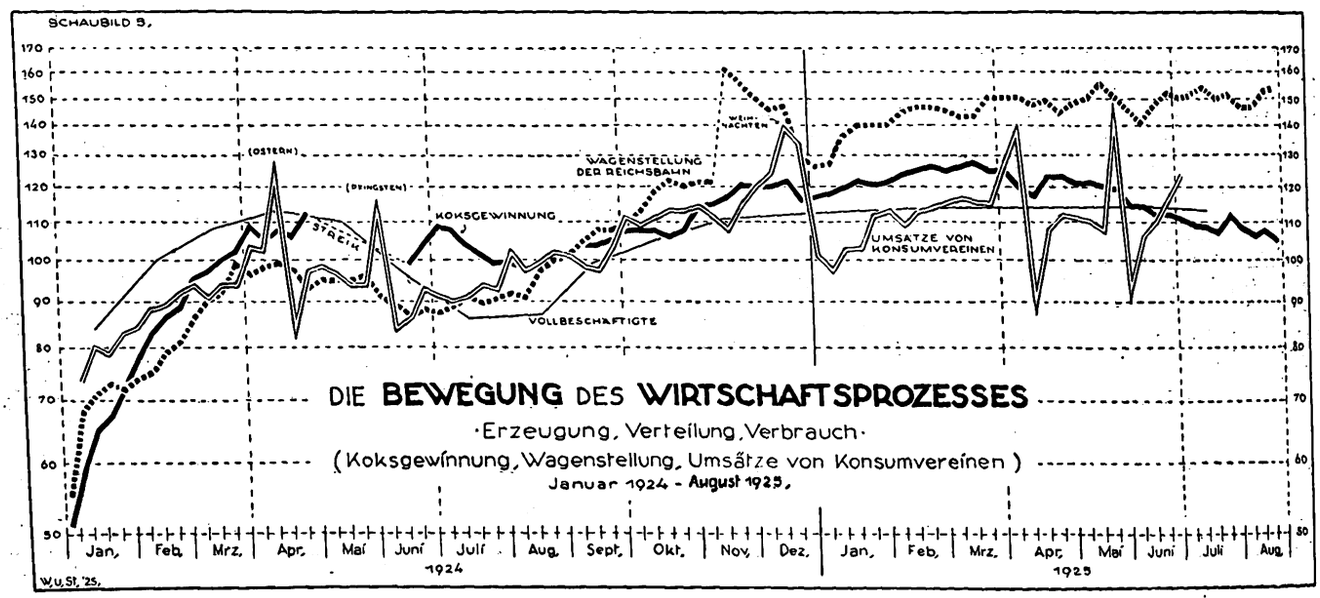

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXIV. Jahrgangs.

Seite

Zum VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag 463
Zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum unseres Herausgebers 382

A. Aufsätze.

Arzet, Zur künftigen Wertsicherung des Goldes . . . 447
Bernicken, Die Sicherheitsleistung in Prozessen zwecks Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen. (Das Verhältnis von § 272 zu § 273 HGB.) 380
Bernstein, Otto, Zum Gesetzentwurf über die Aufwertung privatrechtlicher Ansprüche 256
Boesebeck, Die Saldierungsabrechnung gemäß § 26 des Reichsausgleichsgesetzes 277
v. Breska, Wechseleinlösung durch Scheck und bargeldloser Verkehr 134
Dalberg, Der Wieder-Aufbau der deutschen Kreditwirtschaft 318
—, Das Währungsrisiko bei Auslandskrediten 496
Dickehage, Die Bedeutung der Beschlagnahme von Kommissionsguthaben deutscher Bankiers im ehemals feindlichen Ausland 175
Doetsch, Die Arbeitsbelastung des Bankgewerbes durch die Börsenumsatzsteuer und Vorschläge zu einer Reform der gesetzlichen Vorschriften 341
Dreyfus, Die Finanzierung kurzfristigen deutschen Kreditbedarfes im Auslande 371
Dyckerhoff, Die Neuordnung des polnischen Scheck- und Wechselrechts 217
—, Zur Frage der Kreditsicherungen 415
Fischer, Hermann, Zukunftsaufgaben der deutschen Finanz- und Steuerpolitik 477
Fischer, Otto Chr., Zur Aufwertungsfrage 161
Flechtheim, Empfehlen sich Aenderungen der Gesetzgebung zur Erleichterung der Kapitalbeschaffung durch Aktiengesellschaften? 24
—, Behandlung von Vorzugsaktien bei der Goldmarkumstellung 48
—, Aufwertungsgenußrechte und Bilanz 414
Fraenkel, H.-A., Der Entwurf eines Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte 301
Friedmann, Beseitigung der Gattungssonderabstimmung bei Kapitalerhöhungen? 73
Friedrich, Vom alten zum neuen Bankgesetz . . 17, 63
—, Wirtschaft und Reichsbank 464
Frisch, Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt . . . 253
Göppert, Zur Reform des Börsengesetzes 480
Hachenburg, Empfehlen sich Aenderungen der Gesetzgebung zur Erleichterung der Kapitalbeschaffung durch Aktiengesellschaften? 24
Haeffner, Washingtoner Arbeitszeitübereinkommen und Bankgewerbe 31
Hamm, Bemerkungen über internationale Beziehungen des deutschen Geistes- und Wirtschaftslebens . . . 473
Hartmann, Convertible Bonds 70
—, Das Stimmrecht der Depotaktie 486
Haußmann, Konzernaufbau und Steuergesetzgebung 165
—, Industriebelastung und Reichsfinanzhof 433
Hedrich, Die Privatnotenbanken nach dem Reichsgesetz vom 30. August 1924 22
Hempelmann, Die Hauptbuchhaltung im Bankbetriebe bei Verwendung moderner Büromaschinen 76

Seite

Herold, Die Ansprüche einer Bank beim Kauf falscher ausländischer Banknoten 338
Herrmann, Das englische Pfund 83
—, Frankreichs Auslandsschuld 149
—, Währungsreform in Finnland 357
Hirschstein, Der Ausblick für die deutschen Aktiengesellschaften 450
Holzapfel, Die Belastungen eines Bankgrundstückes im Jahre 1924 99
v. Karger, Ersatzpflicht der Banken wegen Einlösung festverzinslicher Werte? 197
—, Banken und Aufwertungsgesetz 411
Kastl, Banken und Industrie 475
Koch, Arwed, Rechtsnatur der Kassequittungen 116
Koeppel, Bilanzrechtliche und steuerrechtliche Grundsätze bei der Bilanzierung von Schutz- und Vorratsaktien in der Goldmarkeröffnungsbilanz 50
—, Der Entwurf des Steuerüberleitungsgesetzes 185
—, Der Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes 209
—, Der Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes . . . 295, 325
—, Steuerüberleitungsgesetz 351
—, Kritische Betrachtungen zur neuen Steuergesetzgebung 423
Ladegast, Zur Bewertung des Kündigungs- und Rückkaufsrechts bei Anleihen 397
Leopold, Die Bewertung des Kündigungs- und Rückkaufsrechts bei Anleihen 334
Lichtenhein, Anregungen zum Effektenterminhandel 69
Liefmann, Rückkehr zum Goldstandard 372
Lion, Die Rechtsnatur der Obligationen nach dem Industriebelastungsgesetz 242
Lohe, „Freistellung" der Sparkassen- und Kommunalbanken 1921 bis 1924 46
—, „Gemeinnützigkeit" der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten; eine Prinzipienfrage 115
Merten, Die englischen Banken im letzten Jahr . . . 449
Merzbach, Zur Lage im Bankgewerbe 35
—, Zum Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen 407
Meyer, Die städtischen Kreditgenossenschaften 144
Mohrus, Internationale Handelspolitik und Reparationen 88
Moll, Die Bank für deutsche Industrieobligationen, ihre Aufgaben und ihr Aufbau 37
—, Die reichsstatistische Inventur-Aufnahme vom 16. Juni 1925 333
Mombert, Inflationistische Wirkungen von Einkommens- und Vermögenssteuern 207
Moos, Eine Anregung zur Frage der Aufwertung der Reichs- und Länderanleihen 137
Mueller, Waldemar (†), Ueber die Notwendigkeit des Effektenterminhandels 124
Netter, Convertible Bonds nach geltendem Recht . . 259
Niemeyer, Einfluß von Aktienfälschungen auf den Effektenverkehr 57
—, Vorlegungsfrist für Schecks auf amerikanische Bezogene 76
Nord, Gesetzwidrige Umstellungsbeschlüsse; allgemeine Erörterung 377
Ohse, Die Devisen-Position des Bankiers 299
Opitz, Sammeldepots beim Kassenverein.
Sonderbeilage zu Nr. 16.
Ott, Gehört der Geschäftsgewinn einer mit dem Kalenderjahre bilanzierenden offenen Handelsgesellschaft zum neuen oder alten Jahre? 91
Potthoff, Die wirklichen Schäden der Geldentwertung 143
—, Bayern im deutschen Bankwesen 263

Digitized by Google

Seite

Preyer, Die Besteuerung der Inflationsgewinne und der Vermögenserhaltung 313
Rau, Die Einwirkungen des Industrie-Belastungs-Gesetzes auf das Grundvermögen der belasteten Unternehmungen 128
Rauch, Die polnische Aufwertungsverordnung 93
von Rauschenplat, Zur Frage der Aufwertung von Bankguthaben 135
Reiling, Der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Aufwertung 437
Riesser, Geh. Oberfinanzrat Waldemar Mueller †, Worte der Erinnerung 123
Ring, Einziehung von Schutzaktien 323
Rosentreter, Zur Währung der österreich-ungarischen Vorkriegsstaatsanleihen, insbesondere der Silberanleihen 391
Roth, Rückwirkende Aufwertung bei Industrieobligationen 439
Salaw, Die Sperre der Wertpapiere 246
Schmidt-Hoepke, Währungssystem und Wirtschaft 10
Schmitt, Ein befremdendes Urteil zur Bankzinsenfrage 244
Schroeder, Die Verwendung der öffentlichen Gelder für die private Wirtschaft 273
Schultz, Hans, Sammeldepots beim Kassenverein. Sonderbeilage zu Nr. 16.
Schumann, Die Zwangsvollstreckung nach der Geschäftsaufsichtsnovelle vom 14. 6. 1924 98
Simon, Das beschlagnahmte deutsche Eigentum in den U. S. A. 152
—, Der amerikanische Senat zur Frage der Freigabe des beschlagnahmten deutschen Eigentums 282
—, Deutsche Gläubiger von Zweigniederlassungen deutscher Unternehmen im ehemals feindlichen Auslande insbesondere England 374
Sippell, Oesterreich-Ungarische Staatsanleihen, Innsbrucker Protokoll und Caisse Commune 170
Sokal, Von den österreichischen Banken 491
Solmssen, Die Beschaffung von Krediten im Auslande 233
Sommer, Bankwesen in Brasilien 451
Springer, Aenderung des Aktienrechts zwecks Erleichterung von Kapitalbeschaffungen? 4
Sulzbach, Ausländische Effektenkäufe und obere Grenze des Markkurses 200
Tuschinski, Die Stellung der Kassenboten in der Angestellten- und Invalidenversicherung 283
Vogel, Die Finanzierung der Geschäfte mit Rußland 304
Wagemann, Die Ziele der Konjunkturforschung . . . 499
Weigert, Vermögensanlage und Beteiligungsverhältnis in der 3. Steuernotverordnung 57
Wiethaus, Schutz- und Vorratsaktien in der Goldbilanz 8
Zeiler, Rechtliche Behandlung der „Risikoprämie". Ein umstrittenes Urteil des Reichsgerichts 389
von Zwiedineck-Südenhorst, Kreditwucher nach der Stabilisierung 289, 344

B. Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Arrestbefehl siehe Verwahrungsvertrag.
Aufwertung eines Papiermarkbetrages, den eine Bank im Juli 1923 durch Einziehung eines Schecks außerhalb eines Kontokorrentverhältnisses vereinnahmt hat, kann nicht verlangt werden. Zu § 242 BGB., § 12, III. StNV. (OLG.) 247
— siehe Verwahrungsvertrag.
Ausländische Banknoten siehe Haftung des Verkäufers.
Ausschluß der Haftung siehe Haftung der Bank.
Banknotenfälschung siehe Haftung des Verkäufers.
Benachrichtigungsschreiben siehe Versailler Vertrag.
Depotvertrag siehe Verwahrungsvertrag.
Depositenkonto im Ausland siehe Versailler Vertrag.
Disparitätsaufschlag siehe Risikozuschlag.
Einlösung deponierter Obligationen siehe Verwahrungsvertrag.
Freizeichnung siehe Haftung der Bank.
Geschäftsbedingungen im Bankverkehr. Zu § 242 BGB. (RG.) 456
Gesperrte Wertpapiere siehe Haftung des Verkäufers.

Seite

Haftung der Bank für Versehen im Ueberweisungsverkehr konnte in der Inflationszeit ausgeschlossen werden. Zu § 138 BGB. (OLG.) 119
— bei eigener Säumnis des Kunden. Zu § 242 BGB., § 346 HBG. (KG.) 384
— des Verkäufers von österreichischen Kronennoten für die Echtheit des Stempelaufdrucks. Zu § 437 BGB. (RG.) 224
— des Verkäufers einer bestimmten gefälschten Banknote. Zu §§ 459, 462 BGB.; § 286 BGB. (RG.) 102
— des Verkäufers von Wertpapieren dafür, daß die verkauften Papiere nicht gesperrt sind. Zu § 437 BGB. (RG.) 177
Kontokorrentperiode siehe Zinseszinsen.
Kreis als Wechselgirant. Zu § 464 BGB., § 137, Abs. 1 KrO. (KG.) 441
Notenfälschungen siehe Haftung des Verkäufers.
Obligationeneinlösung siehe Verwahrungsvertrag.
Oesterreichische Kronennoten siehe Haftung des Verkäufers.
Positive Vertragsverletzung siehe ungedeckte Schecks.
Risikozuschlag nach dem 20. November 1923: unzulässig. Zu § 242 BGB. (RG.) 305
—: zulässig. Zu § 242 BGB. (RG.) 307
Sachwertanleihen; Geldwert der Zinsen. Zu § 242 BGB. (RG.) 139
Säumnis des Kunden siehe Haftung der Bank.
Scheckeinziehung 1923 siehe Aufwertung.
Schecks siehe ungedeckte.
Sparkassen als Wechselgiranten siehe Kreis.
Spezieskauf siehe Haftung des Verkäufers.
Ueberweisungsverkehr siehe Haftung der Bank.
Ungedeckte Schecks. Zu § 276 BGB., § 374 HGB. (RG.) 62
Valutenkonto: Gutschrift in ausländischer Währung zu Gunsten eines anderen als des Markgläubigers. Zu §§ 137, 158 BGB. (RG.) 330
Versailler Vertrag: Rechtsverhältnis einer Bank gegenüber einem Kunden, der bei einer jetzt liquidierten ausländischen Zweigniederlassung ein Depositenkonto hatte. Benachrichtigungsschreiben im Bankverkehr. Zu § 697 BGB., § 346 HGB. (RG.) 267
—: siehe auch unter II „Handelsrecht".
Verschen siehe Haftung der Bank.
Verwahrungsvertrag: Wann enden die Verpflichtungen der Bank auf Kündigung deponierter Obligationen? Zu §§ 181, 797, 868 BGB. (RG.) . . . 79
—: Pfändung der Ansprüche aus dem Verwahrungsvertrag durch Arrestbefehl. Zu §§ 1221, 1235 BGB. (RG.) . . 223
Währungsschuld siehe Valutenkonto.
Wechselgiro eines preußischen Kreises siehe Kreis.
Zinsen bei Sachwertanleihen siehe Sachwertanleihen.
Zinseszinsen: Keine Z., wenn in der Inflationszeit die Kontokorrentperiode abgekürzt wurde. Zu § 248 BGB., § 353 HGB. (KG.) 456
—: häufigere Saldierung war im letzten Vierteljahr 1923 gegenüber dem Kunden zulässig. Zu § 345 HGB., §§ 242, 248 BGB. (OLG.) 458
Zweigniederlassung im Ausland siehe Versailler Vertrag.

II. Handelsrecht.

Bankangestellte: Privatspekulationen. Zu §§ 60, 61 HGB. (RG.) 344
Bank als Firmenzusatz. Zu § 18 Abs. 2 HGB. (KG.) . 224
Deckungsverkauf siehe Depotgesetz.
Depotgesetz: Eigentumsübergang an Wertpapieren. Selbsthilfe oder Deckungsverkauf. Sorgfaltspflicht der Bank. Zu §§ 3, 7 Depot-Ges., §§ 373, 498 HGB., §§ 294, 1228 ff. BGB. (RG.) 269
Devisentermingeschäft ist als Fixgeschäft zu behandeln. Zu § 376 HGB., § 320 BGB. (RG.) . . . 384
—: Terminhandel von Devisen gegen Devisen war nicht durch die Valutaspekulationsverordnung verboten. Zu § 2 ValSpekVo. (OLG.) 402
Goldbilanzverordnung: Heraufsetzung des Eigenkapitals. Zu § 5 Abs. 1 GBV. (RFH.) . . . 402
—: Keine Feststellungsklage der Vorzugsaktionäre. Zuständigkeit der Spruchstelle. Zu §§ 8, 20 GBV., § 28 II. DV. zur GBV. (KG.) 225
Londoner Depots siehe Versailler Vertrag.
Privatspekulationen siehe Bankangestellte.
Saldierung siehe I. Bürgerl. Recht. „Zinseszinsen".
Usancegeschäft siehe Devisentermingeschäft.
Valutaspekulations-Verordnung siehe Devisentermingeschäft.

Digitized by Google

Seite

Valutawechsel: Der mit der Einlösung Beauftragte ist nicht berechtigt, die Valuta in Mark umzuwandeln. Zu § 346 HGB. (RG.) 268
Versailler Vertrag: Art des Anspruchs gegen eine inländische Bank wegen der Effektendepots in London. Gutschrift auf „provisorischem Valutakonto". Zu § 346 HGB. (OLG.) 400
—: siehe auch unter I. „Bürgerl. Recht".
Vorzugsaktionäre siehe Goldbilanzverordnung.

III. Wechselrecht und Scheckwesen.

Aufwertung der Wechselsumme als solcher ist ausgeschlossen. Zu Art. 50, 51 WO. (RG.) 364
Blankoakzept. Zu Art. 7 WO. (RG.) 177
Fälschung siehe Wechselverfälschung.
Hinterlegung des Wechselbetrages siehe Valutawechsel.
Indossament der Filiale siehe Scheckindossament.
Pfandrecht an einem Wechsel siehe Verpfändung.
Postscheck: Hingabe eines nur teilweise gedeckten Postschecks kann auch dann Betrug sein, wenn der Hingebende annahm, daß der Scheck bis zu seinem Vorkommen voll gedeckt sein werde. Zu StGB. § 263 (RG.) 332
Scheckindossament: Eine Filiale kann nicht an die eigene Zentrale indossieren. Zu §§ 8, 15, 16 Scheck-Ges. (RG.) 443
Ungedeckter Postscheck siehe Postscheck.
Valutawechsel: Bei Einlösung in Mark nach dem Verfalltage ist der Gegenwert des Dollarwertes aufzuwenden, den der Wechsel am Verfalltage hatte. Zu Art. 37 WO. (RG.) 364
—: Bei Hinterlegung des Gegenwertes, den die Wechselsumme am Verfalltage hatte, in Mark wird der Wechselschuldner befreit. Zu Art. 73, 40, 37 WO. (RG.) 363
Verpfändung eines Wechsels auf Grund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zu Art. 23, 82 WO., §§ 1274, 1292 BGB. (KG.) 445
Wechselverfälschung: Frühere Wechselschuldner haften nach Maßgabe des ursprünglichen echten Wechselinhalts. Zu Art. 23 WO. (RG.) 159

IV. Stempel- und Steuerwesen.

Auskunftspflicht. Zu § 181 RAO. und § 20 Bankgesetz vom 30. 8. 1924 (RFH.) 120
Bankgeheimnis siehe Auskunftspflicht.
Bankkonto: Gibt eine Finanzbehörde ein Bankkonto an, so ist die Bank dadurch noch nicht zur Annahme von Zahlungen bevollmächtigt. Zu §§ 102, 129, 300 RAO. (RFH.) 271
Bezugsrechtsteuer erstreckt sich auch auf satzungsmäßige Bezugsrechte der Gründer, wenn die Kapitalserhöhung erst unter der Herrschaft des KVStG. beschlossen ist. Zu § 61 KVStG. (RFH.) . . 346
— erstreckt sich auch auf das gesetzliche Bezugsrecht im Sinne des HGB. § 282. Zu § 61 KVStG. (RFH.) 347
Delkredere-Konto. Zu § 33 EinkStG. (RFH.) 332
Devisenumsatzsteuer: Die Einräumung eines Wahlrechts, in deutscher oder in ausländischer Währung zu zahlen, ist nicht steuerpflichtig. Zu §§ 35 c, 37 Abs. 3, 50 Abs. 4 KVStG. (RFH.) . . . 288
Einbringung siehe Gesellschaftssteuer.
Erste Erwerber der Aktien einer von Strohmännern gegründeten AG. sind die wirklichen Gründungsinteressenten. Zu § 36 KVStG. (RFH.) 345
Finanzbehörde siehe Bankkonto.
Gemeinschaftliche Rechnung liegt nur vor, wenn auch das Risiko die Beteiligten trifft. Zu § 58 Abs. 5 KVStG. (RFH.) 33
GmbH. siehe Mark und Stammeinlagen.
Gesellschaftssteuer: Nachforderung für Rechtsvorgänge, die vor dem 1. 1. 1923 liegen, nur wegen höherer Bewertung ist unzulässig. Zu § 6 a KVStG., § 10 AufwVO. (RFH.) 345
—: Uebernahme der Bürgschaft für einen Kredit der Gesellschaft ist keine Einbringung. Zu § 6 c KVStG. (RFH.) 365
— wird begründet, wenn junge Aktien als Vergütung für geleistete Dienste unter ihrem wahren Werte an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder gegeben werden. Zu § 6 a KVStG. (RFH.) 365
— erfaßt auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, wenn die Gesellschafter nur entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen verpflichtet werden können. Zu § 3 h KVStG. (RFH.) 286
— siehe auch Gründungskosten und Girokonto.

Seite

Girokonto: Bei Gutschrift auf Girokonto wird die Leistung erst in dem Augenblick der Zuschrift auf dem Konto des Gläubigers bewirkt. Zu § 9 a KVStG. (RFH.) 287
Gründerbezugsrechte siehe Bezugsrechtsteuer.
Gründungskosten einer AG. Zu § 6 a KVStG. (RFH.) 32
Junge Aktien siehe Gesellschaftssteuer.
Kontokorrent: Zeitpunkt der Vereinnahmung von Entgelten, die ins Kontokorrent eingestellt werden, im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Zu § 8 Abs. 1 UmsatzStG. (RFH.) 248
Mark bedeutet Papiermark alter Währung. Zu § 13 d KVStG. (RFH.) 15
Obligationensteuer: Rechtswirksamkeit der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. 12. 1924. Zu III. StNVO. § 19 Abs. 2 c und DurchfBest. § 8 Abs. 2 (RFH.) 155
—: Der Tilgungsaufwand muß für die ganze Anleihe hinter 15 v. H. des Goldwertes zurückbleiben. Zu § 21 Abs. 2 III. StNVO. (RFH.) 248
Preis bedeutet Barpreis. Zu § 50 Abs. 1 KVStG. (RFH.) 142
Sparkassen sind mit ihrem gesamten Vermögen steuerpflichtig, sofern sie Bank- oder Kreditgeschäfte betreiben. Zu § 5 Nr. 4 VermStG. (RFH.) 227
Stammeinlagen: Uebernahme neuer Stammeinlagen bei Erhöhung des Stammkapitals unterliegt nicht mehr dem Preußischen Stempelsteuergesetz, Tarifstelle 58, I, 1. Zu § 6 b KVStG. (RG.) 271
Strohmänner siehe Erste Erwerber.
Tausch von alten und jungen Aktien mit gleichen Rechten ist nicht börsenumsatzsteuerpflichtig. Zu § 39 Abs. 1 Nr. 11 KVStG. (RFH.) 141
Ueberweisung von Gegenständen der im § 35 KVStG. genannten Art an den ausscheidenden Gesellschafter einer OHG. sind keine Anschaffungsgeschäfte. Zu § 35 KVStG. (RFH.) 459
Umsatzsteuer siehe Kontokorrent.
Wechselsteuer wird nicht erstattet, wenn der versteuerte Wechsel nicht in der beabsichtigten Art in den Verkehr gegeben werden konnte. Zu § 5 WStG. (RFH.) 366
Wertpapiersteuer wird nicht erstattet, wenn die versteuerten Stücke nachher nicht in den Verkehr gegeben werden. Zu §§ 25, 27, 69 KVStG. (RFH.) . . 308
Zuteilung von Aktien bei der Gründung siehe Erste Bewerber.
Zwangsanleihe: Anschaffungsgeschäfte über Zw. sind börsenumsatzsteuerpflichtig. Zu § 35 b KVStG. (RFH.) 419

V. Verschiedenes.

Prämienverlosung einer Sparkassenverwaltung ist Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie. Zu § 17 Rennwett- und Lotteriegesetz (RFH.) 445

C. Verbandsangelegenheiten und Mitteilungen aus der Bankpraxis.

Aufwertungsentwürfe, Beschlüsse des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu den A. 101
Ausländische Banken, Sind ausl. Banken Banken im Sinne des Kapitalfluchtgesetzes? 101
Bankiertag, Zum VI. Allgemeinen Deutschen B. zu Berlin 463
Befreiung der von einer ehemals feindlichen Macht beschlagnahmten und wieder freigegebenen Vermögensgegenstände von der Vermögenssteuer für 1924 . . . 155
Börsenkopfsteuer, Gegen die Weitererhebung der B. 13
Börsenumsatzsteuer, Zur 11. Verordnung über die B. 78
Börsenvorstände, Die Maßnahmen der deutschen Zulassungsstellen und B. zur Durchführung der Goldmarkumstellung 1
Deutsche Nothilfe. Opferwoche 82
Effektenumsatzsteuer, Prohibitive Wirkung der E. 60
Französischer, Rechtsverhältnisse aus dem Verkauf fr. Wertpapiere bei eingetretener „Opposition" . . . 101
Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes 103
Geschäftsaufsicht und Konkursreform 122

Digitized by Google

Seite

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1924 103
Goldmarkumstellung, Die Maßnahmen der deutschen Zulassungsstellen und Börsenvorstände zur Durchführung der G. 1
—, Einfluß der G. auf den Handel in amtlich nicht notierten Aktien 14
Kapitalfluchtgesetz s. ausl. Banken.
Kapitalverkehrssteuern, Zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Herabsetzung der K. . . 12
Kommunale Bankanstalten, Zur Zinspolitik der Sparkassen und k. B. 138
Konkursreform, Geschäftsaufsicht und K. 122
Leibniz-Medaille 385
Personalabbau, Zum P. im Bankgewerbe 440
Shares-Zertifikate, Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten vom 26. Januar 1925, betreffend die Beschlagnahme von amerikanischen Shares-Zertifikaten in England 222
Sparkassen, Zur Zinspolitik der Sp. und kommunalen Bankanstalten 138
Steuerausschuß, Beschlüsse des St. des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu den Steuergesetzentwürfen von 1925 264
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten 34, 184, 229, 249
Verkehrssteuern, Zum Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der V. und des Verfahrens 220
Vermögenssteuer, Befreiung der von einer ehemals feindlichen Macht beschlagnahmten und wieder freigegebenen Vermögensgegenstände von der Vermögenssteuer für 1924 155
Zulassungsstellen, Die Maßnahmen der deutschen Z. und Börsenvorstände zur Durchführung der Goldmarkumstellung 1

D. Bücherbesprechungen.

Bankbeamten-Kalender; Taschenbuch von 1925 (Bernstein) 184
Byk, Dr. Rudolf: Kommentar zu den Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung vom 28. März 1924 (Dr. Koeppel) 82
Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, Stille Gesellschaft (§§ 335 bis 342 HGB.) (von Breska) 228

Seite

Feilchenfeld, Dr. W., Die Goldumstellung der Aktiengesellschaften (Bernstein) 419
Hahn, Dr. L. Albert: Goldvorteil und Goldvorurteil. Eine währungspolitische Studie (Kaemmerer) . . . 15
—: Geld und Kredit (Eucken) 160
Haußmann, Dr. Fritz, und
Hollaender, Dr. Adolf: Die Kartellverordnung (v. Karger) 419
van Jindelt, Dr. Hermann: Bestimmungen über die Einreise in das Ausland. Mit einem Anhang: Verzeichnis der ausländischen Konsulate in Deutschland. III. Auflage 102
Mater, André: Traité juridique de la monnaie et du change (Bernstein) 184
Neufeld, Dr. Hans: Das Bankgesetz und das Gesetz über die Privatnotenbanken (Jacusiel) 309
Reichardt, Dr. Wolfgang: Die Gesetze über die Industriebelastung (Koeppel) 228
Rosendorff, Dr. Richard, und
Cleeves, Dr. Georg: Dawes-Last und Kredit (Hartmann) 309
Rosendorff, Dr. Richard: Das deutsche Goldbilanzierungsgesetz in der Praxis. (Koeppel) 366
Schlegelberger, Dr. Franz: Die Verordnung über Goldbilanzen (Koeppel) 228
Schmidt-Hoepke, Dr. Alfred: Die Grundlagen des neuen deutschen Geldwesens (Kroszewski) 402
Schreiber, Dr. Otto: Die Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine handelsrechtliche Untersuchung (Pinner) 249
Watermann: Wie ist das sogenannte Gefälligkeits-Sparkassenbuch rechtlich zu beurteilen? (Bernstein) 446

E. Statistischer Teil.

Die Reichsbank im Jahre 1924 . . . . 178, 202, 229, 250
Die Bankdiskontsätze vom 1. 1. 1924 bis 31. 3. 1925 . . 310
Das erste Halbjahr der 7prozentigen Deutschen Auslandsanleihe 348
Wechselkursstatistik: Der Schweizer Franken 367
—: Die schwedische Krone 385
—: Die deutsche Reichsmark 403
—: Der holländische Gulden 420
—: Das englische Pfund 460

Digitized by Google

332.05
BH
Commerce R. R.

BANK-ARCHIV

ZEITSCHRIFT FÜR BANK- UND BÖRSENWESEN.

THE LIBRARY OF THE
OCT 8 1925
UNIVERSITY OF ILLINOIS

SONDER-NUMMER

aus Anlaß des

VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Berlin vom 14.–16. September 1925.

Digitized by Google

DEUTSCHE BANK
BERLIN

Aktienkapital und Reserven 205 Millionen Reichsmark

NIEDERLASSUNGEN:

AACHEN
AALEN (Württ.)
AHLEN (Westf.)
ALLENSTEIN
ALTENA (Westf.)
ARNSTADT
AUE (Erzgeb.)
AUGSBURG
BAD NAUHEIM
BAMBERG
BARMEN
BERGEDORF
BERNCASTEL-CUES
BEUTHEN (Oberschl.)
BIELEFELD
BINGEN (Rhein)
BLANKENBURG (Harz)
BOCHOLT
BOCHUM
BONN
BOTTROP
BRAUNSCHWEIG
BREMEN
BRESLAU
BUER (Westf.)
CANNSTATT
CASSEL
CELLE
CHEMNITZ
COBLENZ
CREFELD
CRONENBERG (Rhld.)
DARMSTADT
DETMOLD
DORSTEN
DORTMUND
DRESDEN
DÜREN (Rheinland)
DÜSSELDORF
DUISBURG
DUISBURG-Ruhrort
EBINGEN
EISENACH
ELBERFELD
ELBING
ELTVILLE
EMDEN (Ostfriesland)
EMMERICH
ERFURT
ESCHWEILER (Kreis Aachen)
ESSEN
ESSLINGEN (Neckar)
FEUERBACH (Württ.)
FRANKFURT (Main)
FREITAL
FREUDENSTADT
FRIEDRICHSHAFEN (Bodensee)
FÜRTH (Bayern)
GELSENKIRCHEN
GEVELSBERG
M.-GLADBACH
GLADBECK (Westf.)
GLATZ
GLEIWITZ
GLOGAU
GMÜND (Schwäbisch)
GOCH
GODESBERG
GÖPPINGEN
GÖRLITZ
GOTHA
GÜTERSLOH
GUMBINNEN
GUMMERSBACH
HAGEN (Westf.)
HALL (Schwäbisch)
HALLE (Saale)
HAMBORN
HAMBURG
HAMELN
HAMM (Westf.)
HANAU
HANNOVER
HANNOVER-Linden
HARBURG (Elbe)
HATTINGEN (Ruhr)
HEIDENHEIM (Brenz)
HEILBRONN (Neckar)
HELMSTEDT
HEMER (Kr. Iserlohn)
HERNE
HINDENBURG (O.-S.)
HIRSCHBERG (Schles.)
HOHENLIMBURG
HOMBERG (Niederrh.)
IDAR (Nahe)
INSTERBURG
ISERLOHN
KÖLN
KÖLN-MÜLHEIM
KÖNIGSBERG (Pr.)
KOLBERG
LAUFFEN (Neckar)
LEHRTE
LEINEFELDE
LEIPZIG
LENNEP
LEOBSCHÜTZ
LIEGNITZ
LIPPSTADT
LÖTZEN
LUDWIGSBURG
LÜDENSCHEID
LÜNEBURG
MAGDEBURG
MAINZ
MEISSEN
MENDEN (Kr. Iserlohn)
MERGENTHEIM
METTMANN
MOERS
MÜHLHAUSEN (Thüringen)
MÜLHEIM (Ruhr)
MÜNCHEN
MÜNSTER (Westf.)
NECKARSULM
NEHEIM
NEISSE
NEUSS
NÜRNBERG
OBERHAUSEN (Rheinland)
OFFENBACH (Main)
OHLIGS
OLPE
OPLADEN
PADERBORN
POTSDAM
RADEBERG
RATIBOR
RAVENSBURG
RECKLINGHAUSEN
REGENSBURG
REICHENBACH (Schles.)
REMSCHEID
REUTLINGEN
RHEYDT
RONSDORF
ROTTWEIL
SAARBRÜCKEN
SCHNEIDEMÜHL
SCHWEIDNITZ
SCHWELM
SIEGEN
SOEST
SOLINGEN
SPROTTAU
STETTIN
STOLBERG (Rheinl.)
STUTTGART Karlsvorstadt
TILSIT
TRABEN-Trarbach
TRIER
TÜBINGEN
TUTTLINGEN
ULM (Donau)
VELBERT (Rheinland)
VERDEN (Aller)
VOHWINKEL
WALD (Rheinland)
WALDENBURG (Schles.)
WANGEN (Allgäu)
WANNE
WEIMAR
WEISSER HIRSCH (Dresd.)
WESEL
WESERMÜNDE
WIESBADEN
WITTEN
WOLFENBÜTTEL
WÜRZBURG
ZELL (Mosel)

FERNER:

AMSTERDAM
KATTOWITZ
DANZIG (DANZIG-LANGFUHR, OLIVA, TIEGENHOF, ZOPPOT)
KONSTANTINOPEL
SOFIA

Digitized by Google

DRESDNER BANK

Direktion Berlin W 8

Niederlassungen in:

Aachen	Chemnitz	Gleiwitz	Kreuznach	Pirna
Altenburg i. Th.	Coblenz	Görlitz	Leipzig	Plauen i. V.
Altona	Crefeld	Göttingen	Liegnitz	Potsdam
Aschaffenburg	Döbeln	Greiz i. V.	Limbach i. S.	Ratingen
Augsburg	Dortmund	Gütersloh	Linden b. Hannover	Regensburg
Bautzen	Dresden	Hagen i. W.	Lippstadt	Remscheid
Beckum i. W.	Duisburg	Halle a. S.	Lübeck	Rheydt
Beuthen O.-S.	Düsseldorf	Hamburg	Ludwigshafen a. Rh.	Roßwein
Bielefeld	Eisenach	Hannover	Mainz	Spandau
Bochum	Erfurt	Hann. Münden	Mannheim	Stettin
Bonn	Essen (Ruhr)	Harburg	Meißen	Stuttgart
Bremen	Frankfurt a. M.	Heidelberg	München	Ulm a. D.
Breslau	Frankfurt a. O.	Heilbronn	M. Gladbach	Viersen
Brieg	Freiburg i. Br.	Herne i. W.	Münster i. W.	Wiesbaden
Bückeburg	Fulda	Köln	Neuß	Witten (Ruhr)
Bunzlau	Fürth	Königsberg i. Pr.	Neuwied	Würzburg
Cannstatt	Gelnhausen	Konstanz	Nürnberg	Zittau
Cassel				Zwickau i. S.

Danzig

Polen (Polnisch Ober-Schlesien):
Kattowitz — Königshütte — Tarnowitz

Rumänien:
Bukarest

Amsterdam: PROEHL & GUTMANN

✦

DEUTSCH-SÜDAMERIKANISCHE BANK

(Banco Germánico de la América del Sud)

Berlin — Hamburg — Madrid — Buenos Aires — Asuncion
Valparaiso — Santiago (Chile) — Rio de Janeiro — Sao Paulo
Santos — Mexico (City)

DEUTSCHE ORIENTBANK

Berlin — Hamburg — Konstantinopel — Smyrna

Digitized by Google

Commerz- und Privat-Bank

Aktiengesellschaft Gegründet 1870

Hamburg **Berlin**

Niederlassungen:

Alsfeld (Hessen)
Altenburg S.-A.
Altona (Elbe)
Annaberg-Buchholz
Apolda
Arnstadt
Artern
Aue i. Erzgeb.
Auerbach-Rodewisch
Augsburg
Bad Liebenwerda
Bad Zwischenahn i. Oldbg.
Barmen
Bautzen
Beuthen (O.-S.)
Bitterfeld
Blankenburg a. H.
Blankenese
Blexen i. O.
Bochum
Brandenburg a. H.
Braunschweig
Bremen
Bremerhaven
Breslau
Buer i. Westf.
Burg (Bez. Magd.)
Burgstädt i. Sa.
Burhave (Oldbg.)
Buttstädt
Calbe a. S.
Cassel
Chemnitz
Coburg
Cöln a. Rh.
Cöpenick
Cöthen (Anhalt)
Cottbus
Crimmitschau
Cuxhaven
Danzig
Delitzsch
Dessau
Döbeln
Dortmund
Dresden
Duisburg
Düsseldorf
Ebersbach Sa.
Eberswalde
Egeln (Bz. Magd.)
Eibenstock i. E.
Eickel
Ellenburg
Eisenach
Eisenberg i. Thür.
Eisleben
Elberfeld
Elmshorn
Emden
Erfurt
Eschwege a. W.
Essen
Falkenstein i. V.
FinsterwaldeN.-L.
Forst (Lausitz)
Frankenberg Sa.
Frankfurt a. M.
Freiberg Sa.
Fulda
Fürth i. Bayern
Gardelegen
Geestemünde-Wesermünde Im Fischereihafen
Gelsenkirchen
Genthin
Gießen
Glauchau
Görlitz
Gotha
Göttingen
Gräfenthal
Greiz
Greußen, Thür.
Großröhrsdorf (Sa.)
Guben
Hagen (Westf.)
Hainichen
Halberstadt
Halle (Saale)
Hannover
Hann.-Münden
Harburg (Elbe)
Heidenau Nord
Heiligenstadt (Eichsfeld)
Helmstedt
Hersfeld
Hohenstein-Ernstthal
Holzminden
Ilmenau (Thür.)
Jena i. Thür.
Kamenz, Sa.
Kiel
Kirchhain N.-L.
Kirschau (Bez. Dresden)
Klötze i. Altm.
Königsberg Pr.
Kronach, Bay.
Lage i. Lippe
Landsberg a. W.
Langensalza
Lauban, Schles.
Lauscha (Thür. Wald)
Leipzig
Lengenfeld Vogtl.
Limbach Sa.
Löbau (Sa.)
Lobenstein (Reuß)
Lübeck
Luckenwalde
Lüneburg
Magdeburg
Mainz
Mannheim
Marburg, Lahn
Meerane Sa.
Meißen
Merseburg
Mittweida
Mühlhausen, Th.
Mülheim a. Ruhr
München
Naumburg a. S.
Neugersdorf Sa.
Neuhaldensleben
Neumünster, Holst.
Neustadt, Orla
Nordenham i. O.
Nordhausen
Nürnberg
Oberhausen Rhl.
Oebisfelde
Offenbach a. M.
Oldenburg i. O.
Oschersleben
Osnabrück
Osterburg
Osterwieck a. H.
Paderborn
Peine
Perleberg
Pinneberg i. Holst.
Plauen (Vogtl.)
Pößneck (Thür.)
Potsdam
Pulsnitz (Sa.)
Quedlinburg
Rathenow
Rauxel-Habinghorst (Kr. Dortmund)
Recklinghausen
Regensburg
Reichenbach i. V.
Remscheid
Riesa a. E.
Rostock
Rudolstadt
Saalfeld, Saale
Salzwedel
Sangerhausen
Schmalkalden
Schönebeck a. E.
Schönheide i. Erzgeb.
Schöningen
Schwarzenberg
Schwerin i. M.
Sebnitz, Sa.
Selfhennersdorf
Sondershausen
Sonneberg (Thür.)
Spandau
Spremberg (Lausitz)
Steinach (Thürw.)
Stendal
Stettin
Stuttgart
Suhl
Swinemünde
Torgau
Tossens i. O.
Uelzen
Waltershausen (Thüringen)
Wandsbek
Wanne
Wanzleben
Warburg i. W.
Welda
Weimar
Weißenfels a. S.
Werdau (Sa.)
Wernigerode a. H.
Wismar
Witten
Wittenberg, Halle
Wittenberge, Potsdam
Wolmirstedt (Bez. Magdeb.)
Wurzen
Zeitz
Zella-Mehlis (Thür.)
Zeulenroda
Zittau
Zschopau
Zwickau (Sa.)

Telegramm-Adresse überall:

„HANSEATIC"

Vertretung in Holland:

N. V. Hugo Kaufmann & Co's Bank

Amsterdam

Digitized by Google

Gebr. Arnhold

BANKHAUS

DRESDEN — Gegründet 1864 — BERLIN

DRESDEN-A.

Waisenhausstraße 20-22

Telegramm-Adresse: Bankarnhold
Devisen-Telegramme: Arnholdvis
Postscheck-Konto: Dresden Nr. 728

FERNSPRECHER:
Ortsverkehr: Sammelnummer 24841
Fernverkehr: Sammelnummer 24721

BERLIN W 56

Französische Straße 33e

Telegramm-Adresse: Bankarnhold
Devisen-Telegramme: Arnholdvis
Postscheck-Konto: Berlin Nr. 32492

FERNSPRECHER:
Ortsverkehr: Zentrum 12020—26
Fernverkehr: Zentrum 13750—53

REICHS-KREDIT-GESELLSCHAFT

AKTIENGESELLSCHAFT

BERLIN W 8

BEHRENSTR. 21/22

Digitized by Google

J. Dreyfus & Co.

:: Berlin ::
Französische Str. 32

Frankfurt a. M.
Taunus-Anlage 3

Telegramm-Adressen:

Dreyfusyl Berlin ≡ *Dreyfusyl Frankfurtmain*

Fernverkehr:

Zentrum 16128—30 ≡ *Fernzimmer 116—119*

Deutsche Treuhand-Gesellschaft

BERLIN W 8, Kanonierstr. 17/20

Volleingezahltes Aktienkapital und Reserven RM. 1 320 000,—

Telegramm-Adresse: Trustbank — Fernspr.: Amt Merkur Nr. 4346, 4347

Bücher- und Bilanzrevision, Beratung in Buchführungs- und Bilanzfragen, Syndikatskontrollen, kaufmännische Organisation u. dgl. — Ferner **eigentliche Treuhänderfunktionen,** wie Testamentsvollstreckungen, Verwaltung privater Vermögen, Mitverwaltung oder Kontrolle von Stiftungen und Fonds, treuhänderische Übernahme von Vermögenswerten, Pfandhalterschaften, Mitwirkung bei Schutzvereinigungen und bei Umtausch-Transaktionen, u. ä.

C. Schlesinger-Trier & Co

Commanditgesellschaft auf Actien

BERLIN W 8, Mohrenstraße 58-59

Prompteste Ausführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen

Digitized by Google

Deutsch-Südamerikanische Bank

Aktiengesellschaft

Banco Germanico

BERLIN W8. Mohrenstr. 20–21

Niederlassungen:

Hamburg — Madrid

Buenos Aires — Asunción (Paraguay) — Mexico

Rio de Janeiro — São Paulo — Santos

Valparaiso — Santiago de Chile

Kapital:

20 Millionen Reichsmark

Digitized by Google

Mitteldeutsche Creditbank

Frankfurt a. M. — Berlin

Errichtet 1856

Zweigniederlassungen:

Augsburg	Giessen	Königsberg i. Pr.	München
Baden-Baden	Hamburg	Leipzig	Neu-Isenburg i. H.
Butzbach i. H.	Hanau	Magdeburg	Nürnberg
Düsseldorf	Hannover	Mainz	Offenbach a. M.
Essen	Höchst a. M.	Mannheim	Wetzlar
Friedberg i. H.	Köln	Marburg	Wiesbaden

23 Depositenkassen in Gross-Berlin

Arons & Walter

Berlin W 8,
Charlottenstr. 55

Fernsprecher: Merkur 2752—2756
Telegramm-Adresse: AROWALTUS

Kansallis-Osake-Pankki

(National Aktien-Bank)

Gegründet 1889

Hauptkontor: **Helsinki** (Helsingfors)

132 Zweigniederlassungen
auf allen wichtigeren Handelsplätzen Finnlands

Aktienkapital und Reserven	Fmk.	265 000 000.—
Depositen etc.	„	1764 000 000.—

Telegramm-Adresse: Kansallispankki

Digitized by Google

Preußische Staatsbank

(Seehandlung)

Geschäftsverkehr

An- und Verkauf von Wertpapieren, Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln

Gebührenfreie Geldkonten

Laufende Rechnungen

Währungskonten

Scheckverkehr

Lombardverkehr

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren

Mündeldepots

Verschlossene Depots (Schrankfächer)

Kreditbriefe / Steuerzahlungen

Geschäftsräume

Berlin W 56, Markgrafenstrasse 38

Telegrammadresse

Staatsbank Berlin

Fernsprechanschlüsse

Perlin: Amt Merkur a) für Stadtgespräche Nrn. 4800—4812, 4584—4588, 4721—4723, b) für Ferngespräche: Nrn. 123 81, 123 82, 123 83

Reichsbankgirokonto Berlin

Postscheckkonto Berlin Nr. 100

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8
Mauerstraße 44

Soeben erschien:

Die neuen Aufwertungsgesetze

mit Durchführungsbestimmungen und 2 Tabellen zur praktischen Durchführung und Berechnung der Aufwertung und den Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministeriums

An Hand des amtlichen Materials erläutert und mit Anmerkungen versehen von

G. Wagemann
Oberjustizrat im Preußischen Justizministerium

Dritte Auflage von

„Aufwertung und Geldentwertungsausgleich"

Preis gebunden 10 Mark

Aufwertungsgesetz und Anleiheablösungsgesetz

vom 16. Juli 1925
6. bis 10. Tausend
Textausgabe
Preis 1,20 Mark

Reparation und Wiederaufbau

Von

Dr. Hugo Ferdinand Simon
Vortragender Legationsrat und Oberstlt. a. D.

Preis 14 Mark, gebunden 16 Mark

Finanz- und Wirtschaftsentwicklung Deutschlands in den Jahren 1921—1925

Reden und Vorträge von

Geheimrat Dr. Hermann Bücher
Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie

Preis 10 Mark, gebunden 12 Mark

In monatlichen Zwischenräumen erscheinen wieder regelmäßig:

Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen

Herausgegeben von

Dr. Max Lion, Rechtsanwalt beim Kammergericht

6. Jahrgang 1925

Zuletzt erschien Heft 8: **Das Aufwertungsgesetz / Die Durchführung des Steuerüberleitungsgesetzes / Die Vorauszahlungen der freien Berufe, Gehaltsempfänger, Hausbesitzer usw. nach den Durchführungsbestimmungen zum Steuerüberleitungsgesetz / Rundschau / Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs**

Einzelheft 80 Pfennig
Bezugspreis vierteljährlich 2,40 Mark

Digitized by Google

»REVISION«

TREUHAND-AKTIEN-GESELLSCHAFT

BERLIN W 8, Charlottenstraße 46, Ecke Unter den Linden

ABTEILUNG I: Revision und Organisation kaufmännischer und industrieller Betriebe
ABTEILUNG II: Treuhandfunktionen, Testamentsvollstreckungen, Vermögensverwaltungen, Pfandhalterschaften
ABTEILUNG III: Organisationsbüro für Fabrik- und Handelsbetriebe, kaufmännische Kontrolle und Abrechnung staatlicher und kommunaler Betriebe
ABTEILUNG IV: Ordnungs-, Bilanz-, Wirtschafts-Hilfsdienst

Prospekte kostenfrei

E. J. Meyer, Berlin W 9
Voßstr. 16

Gegründet 1816

Vermögensverwaltung, An- und Verkauf von Valuten, sowie Durchführung aller übrigen bankmäßigen Geschäfte

Fernsprecher: Zentrum 7054—7057 **Depeschenanschrift: Vossbank**

Preußische Pfandbrief-Bank

Berlin W 9, Voßstraße 1

Gegründet 1862 / Aufsicht der Preußischen Staatsregierung

Gewährte Gold-Hypotheken-Darlehen M. 52 000 000
Verausgabte Emissionspapiere . . . . M. 52 000 000

Vertretungen zur Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung hypothekarischer Darlehen auf Feingold-Grundlage bestehen an allen größeren Plätzen des Deutschen Reiches. — Der Verkauf der Emissionspapiere der Bank erfolgt durch die Mehrzahl der deutschen Banken und Bankfirmen.

J. Loewenherz, Berlin NW 7

Universitätsstraße 3b

Prompteste Ausführung aller bankgeschäftlichen Aufträge

Digitized by Google

Schwarz, Goldschmidt & Co.

Kommanditiert von der Darmstädter und Nationalbank Komm.-Ges. a. Akt.

BERLIN W 8

Fernsprecher: im Stadtverkehr Merkur 8258—68 — im Fernverkehr Merkur 12360—62

Telegramm-Adresse: SCHWAGOLD

Ausführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen

Besondere Abteilungen

für

Prämien und Stellagen, Devisen und Sorten, unnotierte Werte und Kuxe

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G. Mannheim

Aktienkapital einschließlich Reserve 20 000 000,— RM.

Zweigniederlassungen an allen grösseren Plätzen Badens, der Pfalz und Rheinhessens.

Wechselstube in Basel: Badischer Bahnhof. In Frankfurt a. M.: E. Ladenburg.

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte.

Gebr. Röchling, Bank

STAMMHAUS SAARBRÜCKEN

BERLIN, FRANKFURT A. M., KÖLN, LÖRRACH i. B., MANNHEIM

BESORGUNG ALLER BANKMÄSSIGEN GESCHÄFTE

Digitized by Google

Die neuen Steuergesetze

erscheinen in Kürze in der

Guttentagschen Sammlung

in folgenden Ausgaben:

Einkommensteuergesetz

nebst Körperschaftssteuergesetz und Steuerüberleitungsgesetz

Von

Dr. Adolf Holländer

Rechtsanwalt

Vermögenssteuergesetz

Von

Dr. Richard Wrzeszinski

Rechtsanwalt und Notar

Erbschaftssteuergesetz

Von

Dr. Herbert Schachian

Rechtsanwalt und Notar

Preis etwa 2.50 RM. (Erscheint Mitte September)

Außer diesen erläuterten Einzelausgaben erscheint Mitte September eine zusammenfassende

Gesamtausgabe der neuen Steuergesetze

enthaltend: Einkommensteuergesetz, Körperschaftssteuergesetz, Steuerüberleitungsgesetz, Vermögenssteuergesetz, Erbschaftssteuergesetz, in absolut zuverlässiger Textausgabe, **mit ausführlichem Sachregister**

Preis etwa 4.— RM. (Erscheint Mitte September)

Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin

Digitized by Google

GEGR. **ADE** 1867

GELDSCHRANK- UND TRESORBAU

FABRIK: BERLIN-REINICKENDORF

Beachten Sie bitte meinen beigelegten Prospekt „Ade Tatsachen"

Eingetragene Schutzmarke

AUTHI

Alius et idem

August Thilo

Begründet 1875

BERLIN W 8, Mohrenstraße 29/30

MODERNER BANKBEDARF

Sonderheit: Geschäftsbücher und Drucksachen

Fernruf Merkur 7798 u. 9908

Marcus Nelken & Sohn

Gegründet 1819

BRESLAU

Schweidnitzer Str. 54

Fernsprecher: Ring 18, 872, 4363

Telegramm-Adresse: „Nelkens"

BERLIN

W 8, Taubenstr. 34

Fernsprecher:

Mercur: 6478 – 84 (Ortsverkehr)
12591 – 93 (Fernverkehr)

Telegramm-Adresse: „Nelkenbank"

Digitized by Google

Otto Boenicke

gegründet 1879 unter Boenicke u. Eichner

Berlin W 8

Französische Str. 21, nahe Ecke Friedrichstr.

Fernsprecher:
Merkur 5741, 2

Postscheck-Konto:
Berlin 11470

Telegr.-Adresse:
Simpatica, Berlin

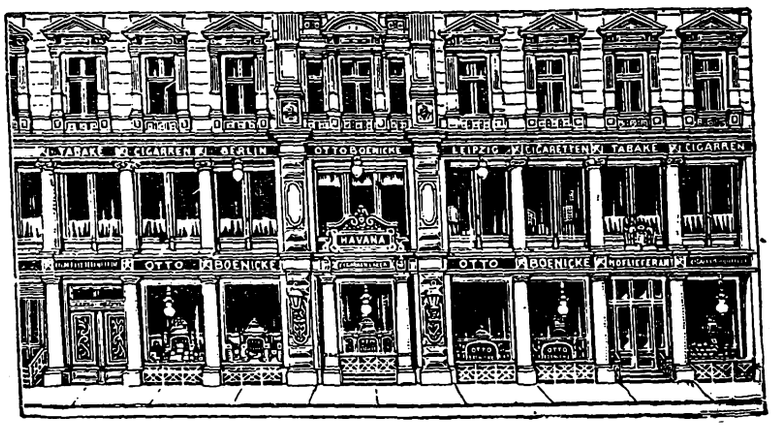

Geschäftsfront der Zigarren-Importfirma Otto Boenicke, Berlin W 8, Französische Str. 21

Portofreie Zusendung innerhalb Deutschlands von M. 20,— an

In Groß-Berlin kostenfreie Zustellung durch eigene Wagen

Großes Lager in frischen

Havana-Importen

von 70 Pf. an

vor der Verschiffung von meinem in Havana ansässigen Vertrauensmann auf Ausfall und Farben eingehend geprüft.

Meine Bestände werden trotz der am 16. August eingetretenen 25%igen Zollerhöhung für Importen zu bisherigen Preisen ausverkauft

Eigener Import aus Havana

Flor de Henry Clay, Celtos 90 Pf.

Hochfeine deutsche Zigarren

in größter Auswahl

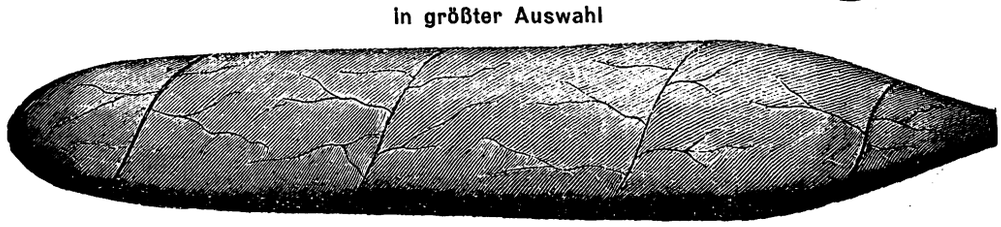

Großmeister, Cesares, hochfeine milde Qualität, 30 Pf.

Bekannte Spezialmarken:

Principe de la Paz
zu 10, 12, 15, 20, 30, 50, 80 Pf.

Hausmarke
Coronas-Sortiment
zu 12, 15, 18, 20 Pf.

Flor de Probanza
deutsche Havana-Spezialmarke
zu 25, 40, 50, 60 Pf.

Digitized by Google

Berliner Handels-Gesellschaft

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Bank, errichtet 1856

BERLIN W8

Behrenstr. 32-33

Telegramm-Adresse: Handelschaft

An- und Verkauf von Effekten / Devisengeschäfte / Umwechslung fremder Banknoten / Ausstellung von Kreditbriefen für das In- u. Ausland / Stahlkammer mit Privattresor

---

Stadtbüro für den Berliner Geschäftsverkehr:

BERLIN W8

Charlottenstr. 33

Digitized by Google

Sie brauchen die universelle

SMITH PREMIER

Buchungsmaschine!

Sie erledigt in einem Arbeitsgang
Brief und evtl. Quittung
Grundbuchung
Konferung mit Auszug
Saldierung mit Kontrolle

Sie schreibt jeden Text
Addiert und subtrahiert in beliebig vielen Spalten untereinander und quer
Saldiert u. kontrolliert

Sie ist **mit** Rechenwerken bis zu 67 cm — **ohne** bis zu 84 cm Wagenbreite lieferbar

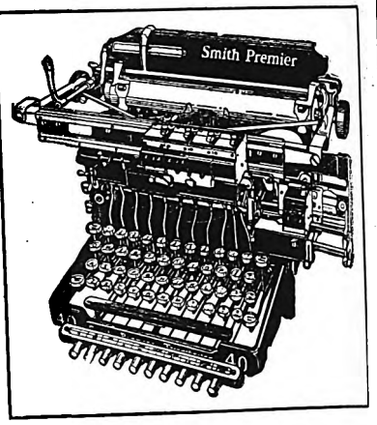

Verlangen Sie spezielle Verwendungsvorschläge und kostenlose Vorführung von

Carl Weinitschke, Berlin W 9, Potsdamer Straße 138.
Hans Stielow, Hamburg, Hermannstraße 16.
Adolph Steinhagen, Mannheim, Otto-Beck-Straße 30.

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank

München

Nürnberg Augsburg

Aktienkapital und Reserven 36 Millionen Mark

11 Zweigstellen an den Hauptverkehrsplätzen Münchens
Niederlassungen an allen größeren Orten Bayerns

Hypotheken-Abteilung:
Ausgabe von 8%igen mündelsicheren Goldpfandbriefen

Gewährung von Annuitätendarlehen auf landwirtschaftlichen und städtischen Grundbesitz

Kaufmännische Abteilung:
Erledigung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte

Digitized by Google

S. Schoenberger & Co
Berlin W 8
Taubenstraße 8/9

Telegr.-Adresse: „Achimbank Berlin“
Fernspr.: Zentrum 15360—15369 (Stadtverkehr)
„ 13770—74 (Fernverkehr)

S. Scheenberger & Ce. Amsterdam,
Amsterdam
Heerengracht 487

Telegr.-Adresse: „Schoenberco Amsterdam“
Fernspr.: 32300 (7 Leitungen)

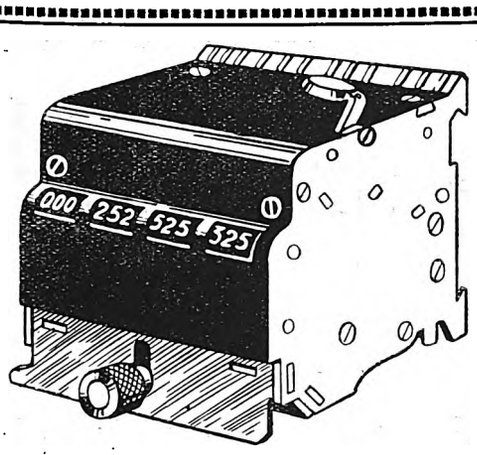

Zählwerke
für rechnende Remington, Smith-Premier etc. in jeder Stellenzahl,
weit unter Fabrikpreis
liefert Schreibmaschinen-Handlung
A. Kricke, Berlin W 8
Friedrichstraße 191 **Abt.: Zählwerkvertrieb**
Verlangen Sie bitte sofort Spezial Offerte

C. N. Engelhard
Berlin C 2, An der Schleuse 13
Gegründet 1826
Ausführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen

Digitized by Google

Georg Fromberg & Co.

Kommanditiert von der Deutschen Bank

JÄGERSTR. 9 ::::: BERLIN W 8 ::::: JÄGERSTR. 9

GEGRÜNDET 1877

Reichsbank-Girokonto
Postscheckkonto: Berlin Nr. 818

Fernsprecher { Ortsverkehr: Merkur 9384—9387
Fernverkehr: Merkur 9383, 12394

Telegramm-Adresse: FROMBERGBANK

Ausführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen

Den norske Creditbank, Oslo

Gegründet 1857

Telegrammadresse: „Creditbank"

Filialen: Arendal, Lillesand, Risör

Befaßt sich mit allen üblichen Bankgeschäften

Digitized by Google

Schimmelpfeng
Bankkommanditgesellschaft

BERLIN W 8
Charlottenstraße 23

Fernsprecher für Berlin: Zentrum 100—103
Nur für den Fernverkehr: Zentrum 7300—04
Telegramme: Schimlfengbank

MARCYAN

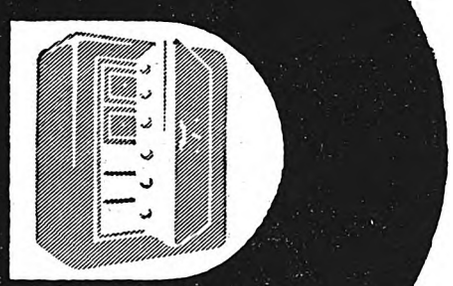

anzer
AKTIENGESELLSCHAFT
BERLIN·N·20

Stahlkammern
Geldschränke

Es gibt nur eine leistungsfähige
Bibliothek
Hermann Bahr
(Inh. Dr. jur. E. Bahr)
Archiv u. Fachbuchhandlung für Rechts- u. Staatswissenschaft

Die Bibliothek ist jeder öffentl. Bibl. auf ihrem Spezialgebiet überlegen. Sie sammelt u. katalogisiert seit 1877 alle juristischen, auch selt. u. vergriffene, Werke, Zeitschriftenaufsätze, Abhandlungen, Dissertationen u. stellt sie zu unübertroffen billiger Mietgebühr (durchschnittlich 30 Pf.) für *Prüfungsarbeiten zum Staats- und Doktorexamen* sowie für die *Praxis der Anwälte, Syndici, Behörden und Verbände* zur Verfügung. Prospekte und Bedingungen auf Wunsch gratis.

Die Kaufabteilung
gibt sachverständige Auskunft, unterhält ein großes Lager juristischer Fachliteratur, Staatsrecht, Betriebswissenschaft, Finanzwissenschaft, Nationalökonomie und Steuerrecht und liefert schnell und billig verpackungs- und *paket*portofrei.

Vermeide Kauf unbestellter Zusendungen.
Verlange meine Auswahlsendung
oder Empfehlung guter einschlägiger Werke.

Antiquaria billig!
Neues Antiquariats-Verzeichnis auf Wunsch.
Ankauf von Büchern!

Nur **Berlin W 9** am Potsdamer Platz **Linkstr. 43**

Bibliothek: I. Stock. Lesesaal: II. Stock.
Verkauf: Laden parterre.

Digitized by Google

Carl Nicolai

Gemälde-Galerie

Berlin W 10, Viktoriastraße 26a

Meisterwerke der Malerei

Ankauf **Verkauf**

Geöffnet von 10—6 Uhr

Mehr als eine Milliarde

Goldmark-Versicherungssumme haben die in unserem Konzern vereinigten Lebensversicherungs-Gesellschaften bisher abgeschlossen.

Ein Vertrauensbeweis!

Prämien niedriger als in der Vorkriegszeit!

Deutsche Lebensversicherungs-Bank

Zweigniederlassung Berlin

der Frankfurter Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft

BERLIN NW 40, Herwarthstraße 4

Vertreter und Vermittler überall gesucht!

Sie erweitern Ihren Kundenkreis

und erhöhen Ihren Umsatz durch künstlerische, wirkungsvolle Werbeplakate, Beilageblätter, Briefverschlußmarken usw. von der Druckerei

Selmar Bayer, Berlin

SO 36, Reichenberger Str. 79/80

Sonderabteilung f. Wertpapiere

Verl. Sie Vorschläge u. Angebote

Verzeichnisse

handelsrechtlicher
juristischer,
genossenschaftlicher
volkswirtschaftlicher

Literatur

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10

Herm. Bahr's Buchhandlung

für Rechts- und Staatswissenschaften (Conrad Haber)

Nur Berlin W 8 Mohrenstr. 6 Gegr. 1877

Kaufen Sie kein Buch unbesehen. Urteilen Sie selbst!

Bestellen Sie unsere monatliche Auswahlsendung der Sie interessierenden Literatur!

Herm. Bahr's Buchhandlung

für Rechts- und Staatswissenschaften (Conrad Haber)

Neuzeitliche

RECHEN- u. ADDIERMASCHINEN

Zum Errechnen und Schreiben von monatlichen Kontenauszügen, Zinsstaffeln, Scheck-Aufstellungen der Zweiganstalten, Kontokorrent-Buchungen etc. etc.

die

DALTON-MULTIPLEX

Zum Errechnen von Zinszahlen, Devisenumrechnungen, Aufwertungen etc. die

TRIUMPHATOR-RECHENMASCHINE

TRIUMPHATORWERK M. B. H.

Verkaufsstelle Berlin SW 61, Hornstraße 3

Fernruf: Nollendorf 5054

Digitized by Google

WILH. VOGT & CIE.

BERLIN — Bankgeschäft — NÜRNBERG

BERLIN SW 68 — Friedrichstr. 210
Telegramm-Adresse: Dorvogt

Ortsgespräche: Nollendorf 3204—3211 / Lützow 5813
Ferngespräche: Lützow 1411—1413

F. W. KRAUSE & Co Bankgeschäft

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Behrenstraße 2 ◦ BERLIN W 8 ◦ Behrenstraße 2

Wir übernehmen die Ausführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen.

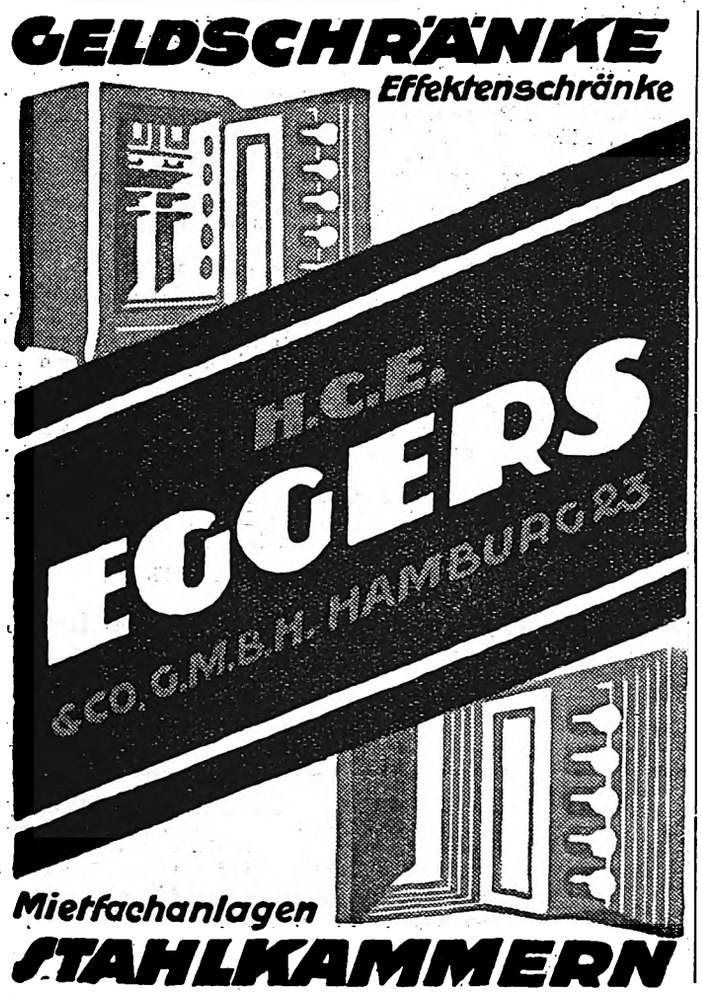

Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin.

Hierdurch gestatten wir uns, unsere Mitglieder zu der am **Sonntag, den 4. Oktober 1925,** vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaale der Industrie- und Handelskammer Berlin, Dorotheenstraße Nr. 8 I, stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

einzuladen.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts und Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Geschäftsjahr 1924.
2. Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstandes.
3. Beschlußfassung über Aenderungen:
   a) der Satzung: § 4 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 4, § 27, § 28, § 30, § 32, § 35 Abs. 1 und 2;
   b) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen: § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 10, § 12 Abs. 2II, § 13, § 17 Abs. 2, § 21 Abs. 3 und 4, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1;
   c) der Schlußbestimmungen.

Wir bitten die Teilnehmer an der Generalversammlung sich durch Vorlegung ihrer Mitgliedskarte auszuweisen.

Berlin, den 28. August 1925.

Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin.

Dr. Springer
als Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Digitized by Google

Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)

Berlin NW 7

Dorotheenstr. 44

Gründung 1872 — Staatsaufsicht

„Für Sorgen sorgt das liebe Leben
Und Sorgenbrecher sind die Reben."
(Goethe.)

Erstklassiger Wein

direkt aus dem Produktionsgebiet an den Verbraucher.

Eine Spezialkiste, enthaltend 12/1 Flaschen:
9 Fl. 1928er Niersteiner Fritzenhölle,
3 Fl. 1922er Oberingelheimer Rotwein **M. 23.00**

Eine Spezialkiste, enthaltend 30/1 Flaschen:
20 Fl. 1928er Niersteiner Fritzenhölle,
10 Fl. 1922er Oberingelheimer Rotwein **M. 57.00**

einschließlich Flasche, Kiste und Steuer franko jeder Bahnstation, gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages.

Rebe G.m.b.H.

Weinversand Oberingelheim a. Rh. 17

Viele unaufgeforderte Dankschreiben sind der beste Beweis für die Güte unserer Weine.

Wird ein anderer Wein gewünscht, so steht Preisliste gern zur Verfügung.

Gebrauchte Buchungsmaschinen

zu kaufen gesucht

Remington oder Elliot Fisher

Angebote mit genauer Beschreibung und Preisangabe unter **N. G. Z. 622** an **Ala-Haasenstein & Vogler, Nürnberg.**

Hinweis.

Der heutigen Nummer des Bank-Archiv liegen Prospekte von Heinrich Zeiss (Unionzeiss), Generalvertretung der Elliott-Fisher-Company für Deutschland in Berlin NW 7 und Frankfurt a. M., von Ade, Geldschrank- und Tresorbau, Inh. H. Kade, Berlin-Reinickendorf, von J. Schreier Verlag, Hamburg und von C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, bei.

Deutsche Grundcredit-Bank, Gotha.

Einladung

zu der am **Donnerstag, den 8. Oktober 1925,** mittags 12 Uhr, im Bankgebäude BERLIN, Unter den Linden 48/49, stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung.

Tagesordnung:

1. Aenderung des Interessengemeinschaftsvertrages innerhalb der Deutschen Central-Bodenkredit-Vereinigung.
2. Vorlage des Jahresberichts und des Jahresabschlußes für 1924.
3. Beschlußfassung über die Jahresbilanz und die Gewinnverteilung.
4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
5. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Nach Artikel 47 der Banksatzung sind diejenigen Aktionäre stimmberechtigt, welche ihre Aktien

spätestens am 30. September 1925

bei unseren Kassen in Gotha oder Berlin, Unter den Linden 48/49, bei der Dresdner Bank und deren Niederlassungen in Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, München und Stuttgart, bei der Direction der Disconto-Gesellschaft und deren Niederlassungen in Breslau, Frankfurt a. M., Magdeburg, Stuttgart, bei der Deutschen Bank und deren Niederlassungen in Breslau und Leipzig, bei der Berliner Handelsgesellschaft, bei der Bank für Handel und Industrie, den Herren Georg Fromberg & Co. in Berlin, bei den Herren Marcus Nelken & Sohn in Breslau, bei der Deutschen Vereinsbank und den Herren L. u. E. Wertheimber in Frankfurt a. M., bei der Norddeutschen Bank, der Vereinsbank, den Herren L. Behrens & Söhne in Hamburg, bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein in Köln, bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, bei dem Herrn F. A. Neubauer in Magdeburg, oder bei der Reichsbank oder einem deutschen Notar, bis nach Beendigung der ordentlichen Generalversammlung hinterlegen.

Spätestens bis zum 5. Oktober 1925 sind die Hinterlegungscheine dem Bankvorstande in Berlin gegen Empfangnahme der Legitimationskarte auszuliefern.

Gotha-Berlin, den 3. September 1925.

Deutsche Grundcredit-Bank.

Dr. Immerwahr. Axster.

Dr. jur. Fremont A. Higgins
(promoviert New York und Kiel, Dozent an dem Institut f. Auslandsrecht der Berliner Universität)
Attorney and Counsellor at Law
an den Ober- und Bundesgerichten in New York
BERLIN W 9, Lennéstr. 3 * Tel.: Lützow 497
Amerikanische Rechtsangelegenheiten * Gutachten Prozeßführung

Digitized by Google

RAEHMEL & BOELLERT

Bankgeschäft

BERLIN W 8, Jägerstraße 59/60

Gegründet 1861

Fernsprecher: Merkur 8960—62 Telegramm-Adresse: Bankrahbol

Königsberger & Lichtenhein

Bankgeschäft

BERLIN W 8, Französische Str. 60/61

Telegramm-Adresse: Symbole
Telephon: Zentrum 10177—10179

DEPOSITEN-KASSE:
Tauentzienstraße 21/24, im K. d. W.

L. BEHRENS & SÖHNE

HAMBURG 1, Hermannstraße 31

Telephonanschlüsse: Merkur 7955—7961 für Stadtgespräche
Nordsee 2497, 9921 und 9924 für Ferngespräche

Arthur Hirschfeld & Co.

Bankgeschäft

Berlin-Charlottenburg, Joachimsthaler Straße 3

Telegr.-Adr.: „Zoobank Berlin"
Reichsbank-Girokonto Berlin ..... Fernspr.: Bismarck 6900—6902

Digitized by Google

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstraße 16

Soeben erschien:

Handkommentar zum Körperschaftsteuergesetz

vom 10. August 1925

mit Einschluß der maßgebenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs

Herausgegeben von **Dr. Martin Fuchs**, Rechtsanwalt am Kammergericht. — 1925. Preis gebunden 6.50 RM.

Da die Veranlagung der **Körperschaften**, der **Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H.** usw., infolge der komplizierten Buchungs- und Bilanzfragen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, ist ein zuverlässiger Führer durch das wichtige Gesetz unentbehrlich. **Ein solcher Führer wird in dem vorliegenden Kommentar geboten.**

Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, die in diesen Fragen ergangen ist, ist in dem Kommentar in kurzer übersichtlicher Form wiedergegeben. Auch sind über den Rahmen der Körperschaftbesteuerung hinaus die wichtigsten Fragen des Einkommensteuergesetzes unter Würdigung der Judikatur behandelt.

Für den praktischen Gebrauch ist der Kommentar ein leicht zu handhabendes unentbehrliches Hilfsmittel

In der Guttentag'schen Sammlung erschien soeben:

Die Gesetze über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen

und über die

Ablösung öffentlicher Anleihen

vom 16. Juli 1925

Textausgabe mit Einleitung über die Entwicklung der Aufwertungsgesetzgebung und einer erläuternden Uebersicht über den Inhalt der Gesetze

Von Reichsgerichtsrat **Richard Michaelis**. — 1925. Taschenformat. 135 Seiten. M. 1.50

Im Oktober erscheint:

Ausführlicher Handkommentar

zu den

Aufwertungsgesetzen

mit Durchführungsverordnung

Von Reichsgerichtsrat **Richard Michaelis**. — Preis etwa Mark 10.—

Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Straße 38

Digitized by Google

Die von der „Presseabteilung der Reichsregierung“ und dem Reichswirtschaftsministerium herausgegebenen

„Wirtschaftsnachrichten“

werden wieder wie früher allen interessierten Kreisen zugängig gemacht. Die Wirtschaftsnachrichten erscheinen wöchentlich 6mal und enthalten in ihrem

ersten Teil: eine Zusammenfassung des wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Teils der politischen Tagespresse.

Im zweiten Teil wird ein kurzer inhaltlicher Hinweis auf die bedeutendsten Artikel der Wirtschaftszeitschriften des In- und Auslandes gegeben. Neuerschienene Bücher aus dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaft werden aufgeführt und besprochen.

Der dritte Teil berichtet über die Arbeiten des Reichswirtschaftsministeriums. In ihm werden Gesetze und Verordnungen, sowie Bekanntmachungen des Reichswirtschaftsministeriums und seiner nachgeordneten Stellen aufgeführt. Außerdem werden andere Verlautbarungen, Rundschreiben, Pressenotizen des Reichswirtschaftsministeriums wiedergegeben.

Zusammengeheftet bilden die Wirtschaftsnachrichten eine wertvolle Ergänzung jedes Archivs. Ohne jeden Zeitverlust kann man sich über den Gang der Ereignisse auf allen Gebieten der Wirtschaft schnellstens informieren, da die Wirtschaftsnachrichten fachlich gegliedert sind und zeitlich den Gang der Entwicklung genau wiedergeben.

Der Abonnementspreis beträgt monatlich 5 RM. Bestellungen auf die Wirtschaftsnachrichten sind an die Presseabteilung der Reichsregierung, Berlin W 8, Wilhelmplatz 8/9, zu richten.

Soeben ist erschienen:

Bankbuchhaltung

Grundzüge der Buchhaltung, Statistik und Kalkulationen im modernen Bankbetrieb.

Von **Dr. Georg Obst**

Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Breslau.

320 Seiten mit vielen Formularen und Tabellen.

In Ganzleinen geb. M. 10.50.

Aus dem Inhalt:

Einleitung

Begriff und Art der Banken Kapitalbeschaffung und Kapitalverwendung im Bankbetrieb Organisation der Arbeit im Bankbetrieb

1. Teil: Die Buchhaltung im Bankgeschäft

I. Die Bücher im Bankgeschäft II. Die Konten im Bankgeschäft III. Praxis der Bankbuchführung: Grundbuchungen, Uebertragungen in die Bücher und Abschluß nach den bisherigen Methoden. Anhang: Verbuchung der Umgründungsvorgänge bei einer Aktiengesellschaft und der damit zusammenhängenden Konsortialgeschäfte IV. Bankbilanzen V. Die Mechanisierung im Bankbetriebe VI. Zusammenhängende Buchungsbeispiele der mechanisierten Bankbuchhaltung.

2. Teil: Die Statistik im Bankbetriebe

Einleitung: Volkswirtschaftliche und privatwirtschaftliche Statistik Beziehungen zwischen Buchhaltung und Statistik I. Interne Statistik im Bankbetriebe II. Externe Statistik im Bankbetriebe III Die Maschine im Dienste der Statistik.

3. Teil: Die Kalkulation im Bankbetriebe

I. Der bisherige Stand der Selbstkostenfrage im Bankgewerbe II. Was erstrebt die Bankkalkulation? III. Wie sind die Kalkulationen im Bankgewerbe vorzunehmen?

Es ist die erste moderne Bankbuchhaltung, die erscheint. Sie behandelt praktisch und theoretisch alle Probleme des Verrechnungswesens im Bankbetriebe in gründlicher und vorbildlich klarer Weise.

Bestellungen durch jede Buchhandlung

C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart

W de G

Soeben erschien:

Handwörterbuch der Rechtswissenschaft

Unter Mitarbeit namhafter Juristen

herausgegeben von

Dr. STIER-SOMLO
Dr. jur., o. Professor an der Univ. Köln

ALEXANDER ELSTER
Dr. jur. in Berlin

Erste Lieferung

Abandon — Anfechtung

Lex.-Oktav 160 Seiten 6.– RM.

Umfang des Gesamtwerkes etwa 300 Bogen. Gesamtpreis etwa 180.— RM. Ausführlicher Prospekt kosten- und portofrei

Walter de Gruyter & Co. = Berlin W 10, Genthiner Straße 38

Digitized by Google

BÜCHER FÜR DIE ERHOLUNGSSTUNDE

Geschichte der deutschen Kunst

von

Georg Dehio

Drei Bände, davon zwei Bände zu je zwei Halbbänden erschienen, der dritte in Vorbereitung

I. Band: Dritte Auflage. I. Text. VIII, 370 Seiten. Geh. M. 8.—, geb. in Leinen M. 12.—, geb. in Halbfranz M. 18.—. II. Abbildungen. 447 Seiten. Geh. M. 11.—, geb. in Leinen M. 15.—, geb. in Halbfranz M. 22.—.

II. Band: Zweite Auflage. I. Text. IV, 350 Seiten. Geheftet M. 8.—, geb. in Leinen M. 12.—, geb. in Halbfranz M. 18.—. II. Abbild. 435 Seiten. Geh. M. 11.—, geb. in Leinen M. 15.—, geb. in Halbfranz M. 22.—.

III. Band: 1. Halbband. I. Text. 165 Seiten. Geh. M. 5.—. II. Abbildungen. 240 Seiten. Geh. M. 9.—.

Der zweite Halbband erscheint in Kürze.

Das Werk Dehios ist seit langem wohl auf lange hinaus die wichtigste Erscheinung auf dem Gesamtgebiete der deutschen Kunst. (Süddeutsche Monatshefte.)

Meister des japanischen Farbenholzschnittes

Neues über ihr Leben und ihre Werke

Von

Fritz Rumpf

Quart. 144 Seiten mit 18 Tafeln und 70 Abbildungen im Text. Preis gebunden M. 45.—.

Der Weg zum Kunstverständnis

Eine Schönheitslehre nach der Anschauung des Künstlers

von

Otto Stiehl

Groß-Oktav. 322 Seiten. Mit 353 Abbildungen. Gebunden M. 9.50.

Sebastian Hensel

Ein Lebensbild aus Deutschlands Lehrjahren

Mit einem Vorwort von

Paul Hensel

Oktav. Zweite Auflage. XVI, 419 Seiten. Mit 1 Bildnis. Geh. M. 6.—, in Leinen geb. M. 8.—.

Abraham Lincolm

von

Carl Schurz

Aus dem Englischen übersetzt von

Mary Nolte

Oktav. IV, 102 Seiten. Mit 1 Bildnis. Geh. M. 1.—, in Leinen gebunden M. 2.—.

H. H. Meyer,

der Gründer des Norddeutschen Lloyd

Lebensbild eines Bremer Kaufmanns 1809—1898

Von

Friedrich Hardegen

Fortgeführt und abgeschlossen von

Käthi Smidt

Oktav. VIII, 262 Seiten. Mit 5 Tafeln. Geh. M. 6.—, gebunden M. 7.—.

Carl Schurz, Lebenserinnerungen

Drei Bände

I. Band: Bis zum Jahre 1852. Oktav. VII, 416 Seiten. Mit einem Bildnis: Schurz und Kinkel. Geh. M. 10.—, gebunden M. 11.—.

II. Band: Von 1852—1870. Oktav. VIII, 528 Seiten. Mit einem Bildnis von Schurz (im Alter) und einem Namenregister für beide Bände. Geh. M. 10.—, gebunden M. 11.—.

III. Band: Briefe und Lebensabriß. Oktav. X, 494 Seit. Geh. M. 10.—, geb. M. 11.—.

Wilhelm von Siemens

Ein Lebensbild

von

August Rotth

Oktav. 224 Seiten. Mit 5 Tafeln in Lichtdruck. Geh. M. 2,60, geb. M. 4.—.

WALTER DE GRUYTER & CO. ⊙ BERLIN W 10 UND LEIPZIG

Bank-Archiv Nr. 24 Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel Berlin. Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

Das aktuellste Buch!

Es zeigt als einziges den Weg zur erfolgreichen Kontroll- u. Revisionsarbeit

Johs. Schreier

öffentlich bestellter und beeidigter Bücher-Revisor der Handelskammer zu Hamburg u. beeidigter Sachverständiger der Gewerbekammer zu Hamburg für gewerbliche u. industrielle Buchführung-Organisation u. Verwaltungspraxis

V. D. B. - M. d. O.

Kontrolle u. Revision

Grundriß · Revisionsgeschäft · Leit- und Erfahrungssätze · Instruktions- Dienst- und Arbeitsanweisung Kontrollrecht · Bücherrevisoren Ausbildung Prüfung · Beeidigung · Vertragsverhältnis · Haftung · Honorar · Verbandswesen · Bibliographisches

Motto: „Der Geist ist alles, das System ist nichts!"

Selbstverlag Schreier, Hamburg, Hohe Bleichen 15

und stellt eine Einführung in die Kritik der Geschäftsgebahrung dar. Für jeden, der mit Betriebswirtschaft zu tun hat, ist dieses Werk — so sagt die Presse — von größter Bedeutung.

Groß-Oktav 22 Bogen, VIII und 344 Seiten / Preis: broschiert R.-Mk. 10.— gebunden R.-Mk. 12.—

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Buchführungskontrolle ... ... 1—3

§ 2. Buchführungsrevision ... ... 3—38

Gesamt- und Teilrevision. — Ständige und fallweise Revision. — Formelle und materielle Revision. — Revision der Geschäftsführung. — Steuerrevision. — Gründungsrevision. — Außerordentliche Revision. — Genossenschaftsrevision.

§ 3. Zweck der Revision 38

§ 4. Vorteile der Revision 40

§ 5. Das Revisionsgeschäft ... ... 41—86

Vorbereitung. — Revisionstätigkeit. — Berichterstattung. — Revisionsbescheinigungen.

§ 6. Das Recht auf Kontrolle und Revision ... ... 87—102

Kontrollrecht des Handlungsgehilfen, des Handlungsagenten, des stillen Gesellschafters, des Kommanditisten, des Gesellschafters der offenen Handelsgesellschaft, des von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafters der offenen Handelsgesellschaft, des Gesellschafters der G. m. b. H., des Aktionärs, des Aufsichtsrates der A.-G., des Aufsichtsrates der Kommanditgesellschaft auf Aktien, des Aufsichtsrates der G. m. b. H., des Aufsichtsrates der Genossenschaft, der Generalversammlung bei A.-G., des Betriebsrates, der Gerichte und der von ihr bestellten Sachverständigen, der Reichsfinanzverwaltung.

§ 7. Der Bücherrevisor ... ... 102—237

I. Charakter- und Verstandeseigenschaften. Kenntnisse und Erfahrungen.

A. Privat-, Handels- und Betriebswirtschaftslehre: Kaufmännische Arithmetik. — Buchführungsgeschichte. — Buchführungsrecht und Buchführungslehre. — Abschlußtechnik. — Bilanzkunde: Bilanztypen; Bewertung; Abschreibungen; Reserven; Gewinnverteilung, Tantiemen und Dividendenausschüttung: Gewinnbeteiligungssystem der Arbeiter und Angestellten, Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters, bei der offenen Handelsgesellschaft, bei der Kommanditgesellschaft, bei der A.-G., bei der G. m. b. H.; Kritik. — Goldmarkbilanzierung. — Kontroll- und Revisionswesen: Buchführungskontrolle; Buchführungsrevision; Verwaltungs- und Betriebskontrolle: Verwaltungs-, Betriebs- und Arbeitsorganisation, Anlagen und Inventarbuchführung, Einkauf, Fabrikat-, Waren- und Materialverwaltung, Produktion, Bestellungen, Vertrieb und Versand, Kreditwirtschaft, Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Filialen, Kalkulation und Selbstkosten, Finanzen, Propaganda, Angestellte und Arbeiter, Lohn- und Abrechnungswesen, Statistik, Rentabilität, Inventuraufnahme und Inventurwerte, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Geschäftsbericht, Steuern. — Statistik. — Der monatliche Ertragsbericht. Kalkulations- und Selbstkostenwesen. — Kontokorrentlehre. — Scheck- und Wechselkunde. — Finanzierungswesen: Gründung; Sanierung; Fusion; Liquidation; Kapital- und Kreditbeschaffung. — Vermögensverwaltung. — Versicherungswesen. — Geld-, Bank- und Börsenwesen.

B. Steuerrecht.

C. Rechtsgebiete: BGB. — HGB. — CPO. — G. m. b. H. — A.-G. — Genossenschaften. — Strafgesetzbuch. — Wuchergesetz. — Konkursordnung. — Geschäftsaufsicht. — Der unlautere Wettbewerb. — Der Warenzeichenschutz. — Der Musterschutz. — Das Urheber- und Verlagsrecht. — Patentrecht.

II. Ausbildung des Bücherrevisors.

III. Betätigungsbereich des Bücherrevisors.

IV. Auftragsverhältnis des Bücherrevisors.

V. Honorar des Bücherrevisors, des gerichtlichen Gutachters, des Gründungsrevisors, des Konkursverwalters, der Aufsichtsperson, des Testamentsvollstreckers, des Pflegers, des Sequesters, des Liquidators, des Schiedsrichters.

VI. Haftung des Bücherrevisors, des Gründungsrevisors, des Liquidators, des Konkursverwalters, der Geschäftsaufsichtsperson, des Testamentsvollstreckers, des Nachlaßpflegers, des Nachlaßverwalters, des Aufsichtspflichtigen, des Buchhalters, des Aufsichtsrates.

VII. Beeidigung des Bücherrevisors.

VIII. Berufsschutz des Titels „Bücherrevisor".

IX. Bücherrevisor und Steuer.

§ 8. Bücherrevisoren-Organisation und Verbandswesen 237—250

Verband Deutscher Bücherrevisoren, Eingetragener Verein beeidigter oder behördlich geprüfter kaufmännischer Sachverständiger, Sitz Berlin, Geschäftsstelle Leipzig. — Bund der Buchsachverständigen (Bücherrevisoren) Deutschlands E. V., Sitz und Geschäftsstelle Berlin.

§ 9. Kontroll- und Revisionsabteilungen 251

Literaturnachweis ... ... 254—341

Sachregister ... ... 342—344

Auszüge aus den Urteilen und Besprechungen:

Professor Dr. jur. Dr. rer. pol. Carl Eichenseer, Volkswirt R. D. V. und Dipl.-Hdl., in Bilanz, Steuer und Organisation, Monatsschrift des Gremiums der Buchsachverständigen, Wien:

Das Gebiet des Kontroll- und Revisionswesens der Erwerbsgesellschaften gehört unzweifelhaft zu den schwierigsten Partien der Unternehmungslehre. Daher ist es nicht sonderlich zu verwundern, daß auch die Fachliteratur auf diesem Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre, gemessen an der Literatur anderer Teilgebiete, relativ gering und dürftig ist. Damit soll keineswegs das Verdienst der bekannten Autoren Schmalenbach, Leitner, Gerstner usw. geschmälert oder nicht genügend gewertet werden. Diese Bücher haben zweifellos das große Verdienst, das spröde Terrain erschlossen und die Beackerung in Angriff genommen zu haben. Auch der zahlreichen Aufsätze in den verschiedensten Fachzeitschriften sei in diesem Zusammenhang mit dankbar gedacht.

Um so höher ist es zu bewerten, daß der durch andere Arbeiten bereits in der Literatur eingeführte Wirtschaftspraktiker, beeidigter Bücherrevisor Johs. Schreier, Hamburg, den Mut gefunden und die Spannung aufgebracht hat, in seinem eben erschienenen Buche „Kontrolle und Revision" dem ganzen Fragenkomplex der Kontroll- und Revisionstechnik allseitig zu Leibe zu rücken und uns die Erfahrungen beinahe eines Menschenalters zu übermitteln. Mut gehört dazu, wenn man weiß, wie sehr gerade in der Praxis des Revisionswesens Tradition und sonstige Momente dafür sorgen, daß das „Geschäftsgeheimnis" eine große Rolle spielt. Dank gebührt dem Verfasser von allen denjenigen, denen diese Quellen betriebswirtschaftlicher Erkenntnis nicht so bequem fließen, und die daher in dem Schreierschen Buche wirklich viel herausholen können, was ihnen sonst verschlossen bleiben muß.

Zweifellos dreht es sich mit der vom Verfasser versuchten Art der Behandlung des Stoffes um einen neuen Wurf, der — kurz gesagt — als gelungen angesprochen werden kann. Die Fülle des Materials und die verschiedenartigen Gesichtswinkel mögen vielleicht bei der ersten Lektüre drückend wirken; für den Fachmann bedeutet diese Art der Behandlung der Technik und Problematik entschieden eine Weiterführung und Vertiefung unserer Erkenntnisse und insbesondere eine systematische, allseitige Eingliederung in das Gebäude der Betriebswirtschaftslehre. Nicht nur Bücherrevisoren, Treuhänder und solche, die diesen Beruf ergreifen wollen, werden das Buch zur Hand nehmen; auch die große Schar der übrigen Betriebswirtschaftler, Theoretiker und Praktiker finden darin Neues und neue Gesichtspunkte. Anwälten und Richtern, Ingenieuren und Leitern öffentlicher und privater Unternehmungen wird Schreiers „Kontrolle und Revision" ein sicherer Führer in den ungeheuren und schwierigen Fragen der Alltagsarbeit sein. Insbesondere wäre zu wünschen, daß unsere Finanzämter und Finanzmänner, soweit sie mit Unternehmungen zu tun haben, sich aus Schreiers Buch die Aufklärung holen möchten, die sie brauchen.

Die einzelnen Abschnitte eingehend zu würdigen, geht über den Rahmen einer kurzen Besprechung; ich muß es dem interessierten Leser überlassen, sich selbst mit den teilweise neuartigen Gedankengängen auseinanderzusetzen. Hinzuweisen ist nur noch auf das ganz ausführliche Literaturverzeichnis und das Sachwörterregister, welches den Leser in den Stand setzt, sich in den einzelnen Fragen eingehendst zu informieren, und die einen ganz wertvollen Bestandteil der Untersuchung ausmachen. Möge das Buch, das sicherlich keine Fibel ist, von Theoretikern und Praktikern jene Beachtung und Würdigung finden, welche es seinem Inhalte, der Art der Behandlung und dem geradezu ungeheuren Fleiße des Verfassers nach verdient. „Freie Bahn dem Tüchtigen!"

Kontorfreund, Leipzig:

In neun Abschnitte zergliedert sich das Buch: Buchführungskontrolle, Buchführungsrevision, Zweck der Revision, Vorteile der Revision, Recht auf Kontrolle und Revision, Bücherrevisor, Bücherrevisorenorganisation und Verbandswesen, Kontroll- und Revisionsabteilungen, daran schließt sich ein Literaturnachweis.

Bei der Buchführungsrevision kommen zur Sprache: Gesamt- und Teilrevision, selbständige und fallweise, formelle und materielle Revision, Revision der Geschäftsführung, Steuer-, Gründungs-, außerordentliche und Genossenschaftsrevision, beim Recht auf Kontrolle und Revision das Kontrollrecht des Handlungsgehilfen, des Handlungsagenten, der verschiedenen Gesellschafter und des Aufsichtsrates der einzelnen Gesellschaften, des Betriebsrates, der Gerichte und der Reichsfinanzverwaltung; beim Bücherrevisor seine Kenntnisse und Erfahrungen in bezug auf Privat-, Handels- und Betriebswirtschaftslehre, auf Steuerrecht und andere Rechtsgebiete, ferner seine Ausbildung, sein Betätigungsbereich, sein Auftragsverhältnis, sein Honorar, seine Haftung, seine Beeidigung, sein Berufsschutz und seine Besteuerung.

Einen vollkommenen Überblick vermag diese Aufzählung nicht zu geben, sie vermag nur anzudeuten, unter wie viele Gesichtspunkte die Tätigkeit des Bücherrevisors gerückt wird, und wie mannigfaltig das Gebiet ist, das hier einer eingehenden Besprechung unterzogen wird. Die Art, wie Schreier die Sache behandelt, bietet in vielen Fällen Neues, insofern stellt das Buch eine wertvolle Bereicherung der einschlägigen Literatur dar. Das ist um so mehr zu begrüßen, als es nicht aus einer bloßen akademischen Tätigkeit entstanden ist, sondern Schreier seine Unterlagen aus einer lange geübten Praxis schöpft und an die dabei gewonnenen Anschauungen in wirksamer Weise eine weite Orientierung aus den zugehörigen Schriften anknüpft. Das beigefügte Literaturverzeichnis ist recht wertvoll, weil damit den Interessierten eine Bibliographie an die Hand gegeben wird, die sonst, namentlich auch unter Berücksichtigung der zerstreuten wertvollen Zeitschriftenartikel, zu erreichen nicht leicht ist. Sie könnte einmal zu einem selbständigen Werke erweitert werden.

Die obige Inhaltsübersicht möchten wir noch dadurch ergänzen, daß wir darauf verweisen, daß Schreier überall, wo es in Frage kommt, die in Betracht kommenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften angeführt hat, und die Punkte, die an irgendeiner Stelle in Frage kommen, in klar gegliederten Übersichten aufführt. So treffen wir bei den Genossenschaften eine Revisionsnotiztafel, beim Revisionsgeschäft eine Aufzählung der Buchhaltungsbücher und einen genauen Kontenplan, ferner eine Abschreibungstabelle, eine seitenlange Aufzählung aller möglichen Buchführungsdelikte, einen langen Revisionsarbeitsbogen und vieles andere mehr an.

Weitere Aufzählungen mag man uns erlassen. Wir hoffen, daß die wenigen Hinweise genügen, um die Reichhaltigkeit des Werkes anzudeuten, und wir tun wohl nur Recht daran, wenn wir, da keine kurze Rezension den Inhalt zu erschöpfen vermag, mit Nachdruck anraten, das Werk selbst in die Hand zu nehmen und es durchzuarbeiten.

Dipl. merc. H. Eggeling, Oberstudienrat, Leipzig.

Deutsche Buchhaltungszeitung, Leipzig:

Der unseren Lesern als gelegentlicher Mitarbeiter unserer Zeitschrift und als Verfasser praktischer kaufmännischer Fachschriften — hier sei nur erinnert an seine Schriften „Bilanzpolitik" und „Bilanztypen" — bekannte Fachmann tritt jetzt mit einem neuen umfangreichen Werk „Kontrolle und Revision" an die Öffentlichkeit, das deshalb besondere Beachtung verdient, weil es sich zur Aufgabe stellt, das gesamte Problem der Kontroll- und Revisionstechnik in allen Einzelheiten zusammenfassend zu behandeln.

Schreier, dem seine langjährigen und vielseitigen praktischen Erfahrungen die Bewältigung des außerordentlich umfangreichen Gebiets ermöglichen, ist die Lösung dieser Aufgabe glänzend gelungen.

Systematisch vorgehend beginnt er mit der Buchführungskontrolle, der er die Buchführungsrevision als außerhalb der eigentlichen Geschäfts- und Betriebsorganisation stehend gegenüberstellt. Bei der Behandlung der einzelnen Arten von Revisionen wird eingehend das auf die bezügliche Gesetzmaterial angeführt. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß der Stoff stichwortartig gegliedert ist und somit außerordentlich schnelle und erschöpfende Orientierungsmöglichkeiten bietet.

Die Behandlung des Stoffes auf solche Art setzt der Verfasser durch das ganze Werk fort unter Einbeziehung praktischer Formulare, wo sich solche als notwendig erweisen. Besonders gilt dies von der außerordentlich eingehenden und einwandfreien inhaltlichen Gliederung des Abschnittes über das „Revisionsgeschäft", nachdem vorher in zwei kürzeren Teilen „Zweck und Vorteile der Revision" besprochen sind. Der zur Verfügung stehende Raum läßt es leider nicht zu, auf die wertvollen Einzelheiten dieses Kapitels näher einzugehen, dem, immer unter denselben Gesichtspunkten bearbeitet, ein weiterer Teil „Das Recht auf Kontrolle und Revision" folgt.

Von besonderem Interesse ist das Kapitel über „den Bücherrevisor", das mit geradezu erstaunlicher Virtuosität alles behandelt, was auf diesem Gebiete wissenswert ist. Beim Durchlesen des Buches sind weder sachlich noch formell, vom Standpunkt der Praxis gesehen, irgendwelche Lücken aufzufinden. Ebenso willkommen sind die nachfolgenden Abschnitte über „Bücherrevisoren-Organisation und Verbandswesen" und „Kontroll- und Revisionsabteilungen".

Ein besonderes anerkennendes Wort verdient das umfassende Literaturverzeichnis, in dem, nach Fachgebieten getrennt, ein außerordentlich reichhaltiges Material zur Selbstbildung zusammengetragen ist. Dieses Verzeichnis ist das beste Barometer für den ungeheuren Fleiß und die umfassende Sachkenntnis Schreiers.

Die Handlichkeit des Buches wird wesentlich durch ein ausführliches Sachregister unterstützt, so daß man alles in allem sagen kann, daß es sich um eine selten tüchtige Arbeit handelt, die jeder Praktiker besitzen sollte.

Der Papierfabrikant, Zeitschr. f. d. Papier-, Pappen-, Holz-, Stroh- und Zellstoff-Fabrikation, Berlin.

Das Buch behandelt das gesamte, überaus schwierige Gebiet des gesamten Kontroll- und Revisionswesens und insbesondere den Pflichtenkreis des Bücherrevisors bei allen nur denkbaren Fällen, die das vielseitige Wirtschaftsleben mit sich bringt. Mit geradezu verblüffendem Fleiß und eingehendster Sachkunde ist alles zusammengetragen, was an einschlägiger Literatur und Gesetzesbestimmungen in Frage kommt, so daß eine langjährige praktische Erfahrung in diesem Werk in übersichtlicher Darstellung, erläutert durch zahlreiche Formulare und praktische Beispiele, ihren Niederschlag gefunden hat. Jeder einzige, der in irgendeiner Frage, ganz gleich welcher Art, auf diesem Gebiet einer Auskunft bedarf, wird aus diesem lückenlosen Kompendium sachkundigste Beratung und Belehrung schöpfen. Der wissenschaftliche Wert des Werkes wird durch die erschöpfende systematische Zusammenstellung der gesamten einschlägigen Literatur erhöht; ein ausführliches Sachregister, nach Schlagworten geordnet, ermöglicht das sofortige Zurechtfinden für den Leser, der im Augenblick über eine bestimmte Frage Auskunft wünscht.

Das Werk kann nach Form und Inhalt jedem, der im praktischen Wirtschaftsleben steht, warm empfohlen werden.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin:

Das Werk wird allen denen, die sich mit der Revision und Buchkontrolle zu beschäftigen haben, viel brauchbares Material liefern und wird besonders Bücherrevisoren ein wertvoller Führer sein.

Internationale Hotel-Revue, Leipzig:

Das Buch ist unzweifelhaft eins der wertvollsten und instruktivsten über Kontroll- und Revisionswesen. In klarer und ausführlicher Weise wird die Buchführungs-Kontrolle und -Revision abgehandelt; nichts ist dabei unberücksichtigt gelassen.

Digitized by Google

Weitere Besprechungen:

Schweizerische Handelswissenschaftliche Zeitschrift, Basel:

..... kann Revisoren, Treuhändern, Steuerkontrolleuren usw. gute Dienste leisten, um so mehr, als bei jedem Abschnitt auf die einschlägige Literatur hingewiesen ist.

Allgemeine Hotel-Rundschau, Berlin:

Wir geben dem vortrefflichen Werk die besten Glückwünsche für eine allgemeine Einführung auf den Weg.

Der Arbeitgeber, Zeitschrift der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin:

Das Buch ist ein zuverlässiger Führer, welches Theoretikern und Praktikern empfohlen werden kann.

Deutsche Export-Industrie-Zeitung, Berlin:

Ein hervorragender Sachkenner hat hier mit Geschick und übersichtlicher Klarheit einen sicheren Führer durch die schwierigen und verwickelten Probleme des Kontroll- und Revisionswesens geschaffen, so daß sich das vorliegende Werk für die interessierten Kreise der Wirtschaft zweifellos als von hohem praktischen Wert erweisen dürfte.

Deutsche Techniker-Zeitung, Berlin:

.....so möchten wir sagen, daß das Buch sowohl den Kollegen in verantwortlichen und leitenden Stellungen privater und öffentlicher Unternehmungen ein guter Berater, als auch insbesondere den Aufsichtsrats-Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern genossenschaftlicher Betriebe ein sicherer Führer für eine einwandfreie Wirtschafts- und Betriebsführung sein wird. Auch Betriebsrats- und Betriebsausschußmitglieder werden es mit Nutzen für eine wirksame Ausübung des ihnen aus den §§ 71 und 72 BRG. und aus dem Gesetz über die Betriebsbilanz vom 5. Februar 1921 zustehenden Kontrollrechtes lesen.

Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker und verwandte Gewerbe, Berlin:

Das Werk wird allen denen, die sich mit der Revisions- und Buchkontrolle zu beschäftigen haben, viel brauchbares Material liefern.

„Edeka" Deutsche Handelsrundschau, Berlin-Wilmersdorf:

So vielfache Literatur über Buchführung und Bilanzen existiert, so wenig ist bisher über Kontrolle und Revision geschrieben worden. Diese Lücke will der Verfasser mit seinem Buche „Kontrolle und Revision" ausfüllen. Die Lösung der keineswegs einfachen Aufgabe ist ihm gut gelungen. Eine wohldurchdachte Behandlung finden Buchführungskontrolle, Buchführungsrevision.

Das Buch vermittelt eine Fülle brauchbaren Wissens, enthält eine umfangreiche Literaturangabe. Es ist nicht nur für die Bücherrevisoren ein brauchbares Informationswerk, sondern es dient auch den Kaufleuten zur Orientierung für die zur Betriebsführung notwendigen Fragen.

Germania, Berlin:

Alle, auch die umstrittenen Probleme werden eingehend unter verschiedenartigen Gesichtspunkten behandelt. Die Fülle des dargebotenen Materials ist erstaunlich. Das Buch verdient Beachtung und Würdigung bei Theoretikern und Praktikern.

Gummi-Zeitung, Berlin:

Das Buch gibt sehr viele Winke, die bei der Kontrolle und Revision eines Betriebes von nicht unwesentlicher Bedeutung sein können.

Industrie- und Handelszeitung, Berlin:

Schreiers mit Sorgfalt und umfassendem Blick geschriebenes und sehr übersichtlich angeordnetes Buch ist der Kontrolle und Revision gewidmet und wird nicht nur den selbständigen Revisoren und den Revisionsabteilungen von Betrieben und Konzernen gute Dienste leisten, sondern auch den leitenden Personen, in deren Auftrag Kontrollen und Revisionen erfolgen.

Besonderen Nutzen werden die lückenlosen Aufzählungen der Punkte stiften, welche in den verschiedenen Revisionsfällen beachtet werden müssen. Beachtenswert sind ferner die 16 Abschnitte, in denen die Kontrollrechte der verschiedensten Personen und Stellen der Handlungsgehilfen bis zur Generalversammlung einer A.-G. zusammengestellt sind. Wie ausführlich die Quellen der Wissensgebiete sind, welche der Revisor beherrschen muß, das geht daraus hervor, daß ihre systematische Zusammenfassung etwa 90 Seiten in Anspruch nimmt, und daß das Literaturverzeichnis am Ende des Buches etwa 3600 Titel umfaßt.

Magazin der Wirtschaft (früher Plutus), Berlin:

Der angehende Revisor, aber auch der ältere Praktiker, wird manches finden, was ihm in seiner Tätigkeit eine wertvolle Stütze sein kann. Dies um so mehr, als eine ungewöhnlich starke Heranziehung von Gesetzbestimmungen in Verbindung mit einem ausführlichen Quellennachweis die Benutzung des Buches wesentlich erleichtert.

Alles in allem ein recht brauchbares Buch, insbesondere dem Studenten, aber auch, wie schon gesagt, dem Praktiker eine gute Stütze.

Papier-Zeitung, Berlin:

Das Werk dürfte nicht nur für den Fachmann engeren Sinnes, sondern für jeden leitenden Geschäftsmann wertvoll sein.

Steuerblatt der Deutschen Arbeitgeber-Zeitung, Berlin:

Das in erster Linie für die Praxis der Bücherrevisoren geschriebene Buch enthält eine wirklich instruktiv und wirksam gehaltene praktische Darstellung des Revisionsgeschäfts mit allen in Betracht kommenden rechtlichen Bestimmungen. Der Verfasser hat seine langjährigen und vielseitigen wirtschaftlichen Erfahrungen und Forschungen auf dem Gebiet der Revisionspraxis zusammengestellt, um, was ihm gut gelungen ist, zur Aufklärung und Beseitigung der mannigfachen Probleme beizutragen. Ein ungemein reicher Stoff und umfangreiche Literaturangaben lassen das Werk auch für weitere Kreise als wertvoll erscheinen. Dies gilt besonders für Aufsichtsratsmitglieder, Gesellschafter usw.

Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönner.

Steuer-Warte, Zeitschrift des Bundes Deutscher Reichssteuerbeamten, Berlin:

.....Auch für den Steuerbeamten, besonders für den Buchprüfer, wird das Buch ein guter Führer sein.

Tageszeitung für Brauerei, Berlin:

Das Buch ist für jeden, der mit Buchrevisionen im Betriebe zu tun hat, ein wertvoller und instruktiver Leitfaden, der in klarer und ausführlicher Weise die Buchführungskontrolle und -revision abhandelt.

Tonindustrie-Zeitung, Berlin:

..... Man kann dem vielseitigen Buche, das nicht nur ein großes Wissen birgt, sondern auch mit viel Fleiß geschrieben wurde, eine weite Verbreitung wünschen, die es redlich verdient.

Weltwirtschaft, Monatsschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr, Berlin:

.....und wird das Interesse vor allem von Fachleuten, aber auch von theoretischen und praktischen Betriebswirtschaftlern erwecken.

Versicherung und Geldwirtschaft, Berlin:

„Der Fachwelt zur Ehr'", „der Jugend zur Lehr'", das sind die Grundsäulen dieses epochemachenden Werkes aus Schreier's in der Literatur bereits bestens bekannten Feder, mit dem er die Wissenschaft und kaufmännische Welt soeben beschenkt. Freudiges Aufgehen in seinem Berufe, und diesen Frohsinn der Fachwelt, insbesondere der darin auszubildenden Jugend mitzuteilen, sie auf die verantwortungs- aber auch ehrenvollen Aufgaben dieses Fachberufes hinzuweisen, durchzieht das ganze Werk und reißt den Leser mit fort. So wird das Werk ein unentbehrliches Rüstzeug für den Kaufmann der Praxis, das sich jeder dank des bescheidenen Preises gern anschaffen wird.

Bremer Nachrichten:

Das Buch ist für jeden, der mit Revisionen im Betriebe zu tun hat, ein guter Leitfaden, der kurz und richtig in das schwierige Gebiet einzuführen vermag.

Schlesische Volkszeitung, Breslau:

Alle diejenigen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Stellung über diese Dinge Bescheid wissen müssen, werden dem Verfasser dankbar sein, daß er eine so leicht zugängliche und das Material erschöpfende Quelle geschaffen hat.

Deutsche Bergwerks-Zeitung, Essen:

Auf dieses Buch sei besonders aufmerksam gemacht. Es behandelt den ganzen Fragenkomplex der Kontroll- und Revisionstechnik in einer systematischen Form und stellt eine wirklich instruktive und praktische Darstellung dieser Materie dar, wie sie in dieser Form noch nicht vorliegt. Es ist für Bücherrevisoren, Treuhänder, wie überhaupt für alle betriebswirtschaftlichen Theoretiker und Praktiker geradezu ein Leitbuch, das ihnen, wie auch allen anderen, die sich mit diesen Dingen befassen müssen, bald unentbehrlich sein wird.

Die Unternehmung, Eßlingen a. N.:

.....und wird dem Kaufmann, Verwaltungsmann, dem Studierenden und insbesondere dem Kontrollbeamten und Bücherrevisor ein wertvoller Führer und Wegweiser sein.

Hamburgischer Correspondent und Hamburgische Börsenhalle, Hamburg:

Nicht nur Finanzämter und Finanzmänner, sondern alle Praktiker und alle Lehrenden und Lernenden werden aus diesem Buch eine Fülle von Anregungen für ihre praktische und problematische Arbeit finden. Die Gliederung des Buches selbst ist ein Musterbeispiel für die Ordnung, wie sie Goethe vom Kaufmann verlangt: sie läßt jederzeit das Ganze überschauen, läßt sich nicht durch das Einzelne verwirren und bringt doch Einzelheiten in Hülle und Fülle, die jeder Praktiker braucht und jeder Lernende nicht missen kann.

Hamburger Industrie- und Gewerbezeitung, Hamburg:

Das Buch enthält eine Fülle brauchbaren Wissens, ist besonders für die Praxis — sowohl für den Bücherrevisor wie für jeden, der über Buchprüfung etwas wissen will — wertvoll und warm zu empfehlen.

Der Norddeutsche Bankbeamte:

Schon die Durchsicht zeigt die Gründlichkeit der Bearbeitung und den Reichtum an Erfahrungen, wie solche nur von einer Lebensarbeit gesammelt werden können. Das Buch kommt in einer Zeit, in welcher es vielen Kollegen, insbesondere den älteren, zum Segen werden kann. Ihnen allen kann das Buch nur wärmstens empfohlen werden; sie werden darin nicht nur Belehrung und Ergänzung ihres Wissens finden, sondern vor allem einen zuverlässigen Führer und Berater, der ihnen auch in schwierigen Fragen zuverlässigen und ausreichenden Aufschluß auf dem Gesamtgebiet des Rechnungs- und Kontrollwesens der Unternehmungen gibt.

Kaffee-, Tee- und Kakaozeitung:

Alle im Revisionsfach Tätigen, alle Organisatoren, Direktoren, Juristen, Studierende usw. finden in dem trefflichen Schreierschen Buche, und zwar nicht nur infolge der maßgebenden Richtlinien, sondern auch in bezug auf die außergewöhnlich wichtigen Neuigkeiten einen unentbehrlichen Berater auf der ganzen vielseitigen Linie der Revisionstechnik und Praxis.

Mit Rücksicht auf die gewaltige Menge Stoff, die in dem Buche mit großer Geschicklichkeit Verarbeitung gefunden hat, ist es das zur Zeit aktuellste der wenigen vorhandenen revisionstechnischen Werke.

Jedem, der seine Kenntnisse über Revisions-, Betriebs- und Organisationsprobleme ergänzen und erweitern will, vermittelt das Schreiersche Buch eine unbedingte, und zwar ganz neuartige Befruchtung.

Das Buch, das in so reichem Maße die Kenntnis des Wissenswertesten auf dem Gebiete darstellt, kann daher zur Ausbildung, Fortbildung, Information und Nachschlagung auf das dringlichste empfohlen werden.

Handels-, Industrie- und Schiffahrtsblatt der Kieler Zeitung:

Das Buch ist ein wertvolles Hilfsmittel für den Fachmann wie auch für den Kaufmann.

Rundschau für G. m. b. H., Köln:

Das Buch will eine instruktive praktische Darstellung des ganzen Revisionsgeschäftes mit allen in Betracht kommenden rechtlichen Bestimmungen geben. In neuartiger Form löst der Verfasser dieses Versprechen ganz ein. Daneben beschäftigt sich der Verfasser auch eingehend mit dem umfangreichen, vielseitigen Gebiet der Bücherrevisortätigkeit. Ein sehr ausführliches Literaturverzeichnis sowie ein Schlagwortregister erhöhen den Wert des Werkes.

Pfälzische Kohlenhandels-Zeitung, Ludwigshafen:

Besonders für den Praktiker, selbständigen Geschäftsmann und Gewerbetreibenden ist das Werk eine Fundgrube einschlägigen Wissens und ein sicherer Führer für die Rationalisierung seines Geschäftsbetriebes.

Allgemeiner Anzeiger für Brauereien, Mälzereien und Hopfenbau, Mannheim:

Das Buch eines Praktikers ist für jeden, der mit Revisionen im Betriebe zu tun hat, ein guter Leitfaden, der kurz und richtig in das schwierige Gebiet einzuführen vermag.

Bayerische Kaufmännische Blätter, München:

..... und bildet ein bis jetzt noch nie gebotenes Mittel, sich rasch Rat und Hilfe zu holen.

Handel und Industrie, Zeitschrift f. d. ges. Wirtschaftsleben, München:

..... Mit diesem großzügigen Werke legt der Verfasser seine Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet der Kontroll- und Revisionstechnik nieder, prüft eingehend die einschlägigen Fragen und sucht wissenschaftlich die schwierigen Fragen zu lösen. So dient das Werk gleichzeitig der Handelswissenschaft an den Universitäten und Handelshochschulen, der Fachwelt und den Laienkreisen.

Die Literatur und Spruchpraxis von mehr als zwei Jahrzehnten ist am Schlusse des Werkes dogmatisch und nach wissenschaftlich zusammengehörigen Werken disponiert und geordnet. Die inländische Fachwissenschaft und Praxis werden mit Nutzen dies großzügige Werk sich anschaffen, aber auch das Ausland wird dem Buche die ihm gebührende Achtung deutschen Fleißes und deutscher Tüchtigkeit zollen.

Digitized by Google

Weitere Besprechungen:

Süddeutsche Filmzeitung, München:

Es handelt sich hier nicht etwa um einen Leitfaden „Wie werde ich Bücherrevisor?", sondern um ein ernst und tief angelegtes Werk, welches für Leiter von öffentlichen und privaten Unternehmungen von unschätzbarem Wert sein dürfte. Erschließt es doch erstmalig und in wirklich erschöpfender Weise das ganze umfangreiche Gebiet des Revisions- und Kontrollgebarens und wirkt als solches führend und bahnbrechend. Gerade für die Leiter von Filmunternehmungen mit ihren verschiedenartigen Ausstrahlungen und Verästelungen muß dieses Werk unentbehrlich genannt werden. Denn heute ist Handelswesen nicht mehr ein Gewerbe, sondern eine Wissenschaft, wenigstens für Leute, die an leitender Stelle stehen.

Das großzügig angelegte, alle Sparten der Handelswissenschaft umfassende Werk kann nicht genug empfohlen werden.

Zentral-Anzeiger für Deutschlands Lederindustrie u. Handel, Neudamm:

..... ist für jeden Bücherrevisor, aber auch für jede Persönlichkeit, die in leitender Stellung oder als Sachverständiger für die Prüfung und Beurteilung geschäftlicher Betriebe tätig zu sein Gelegenheit hat, von größter Bedeutung. Man könnte das Werk auch als eine Einführung in die Kritik der Geschäftsgebahrung bezeichnen, die durch die Heranziehung aller gesetzlichen Bestimmungen über die schwierigen Aufgaben und wenig bekannten Rechte und Pflichten des Revisors ergänzt ist. Damit ist aber der Inhalt des Werkes noch keinesfalls erschöpfend besprochen, sondern nur andeutungsweise gekennzeichnet. Wer mit Betriebswirtschaft zu tun hat, muß dieses Buch anschaffen.

Allgemeine Brauer- und Hopfen-Zeitung, Nürnberg:

Eine reiche Inhaltsübersicht läßt die gewünschte Angelegenheit in dem zur Anschaffung nur zu empfehlenden Buch rasch auffinden.

Mitteilungen der Bergischen Industrie- und Handelskammer, Remscheid:

Dieses Buch ist eine grundlegende Veröffentlichung auf dem Gebiet des Kontroll- und Revisionswesens der Erwerbsgesellschaften. Mit sicherer Beherrschung ist der Fragenkomplex der Kontroll- und Revisionstechnik durchgearbeitet worden, wobei dem Verfasser die Erfahrungen eines Menschenalters zunutze kamen.

Deutscher Gewerbe-Aufbau, Stettin:

Ein klassisches Werk ersten Ranges ist mit dem vorliegenden Buche geschaffen. Es füllt eine Lücke aus, indem der Verfasser zum erstenmal instruktiv eine praktische Darstellung des Revisionsgeschäftes gibt, in alle Fragen der Technik von Kontrolle und Revision hinableuchtet und in einer echter Wissenschaft würdigen Weise seine Erfahrungen der lebenden und künftigen Generation von Fachkollegen darbietet. So bildet der erfahrene Praktiker und Fachmann als Lehrer seine Jünger und Schüler. Das Buch wird auf den deutschen Universitäten und Handelshochschulen das Interesse der Lehrer des Handelsrechts und der einschlägigen Disziplinen erwecken und reichen Stoff auch den jungen Studierenden zur Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf bieten. Das Werk wird aber auch ein unentbehrliches Rüstzeug für alle großen und kleinen kaufmännischen Betriebe von Industrie, Handel und Gewerbe sein.

Württembergische Industrie-Zeitung, Organ des Verbandes Württembergischer Industrieller und der Vereinigung Württembergischer Arbeitgeber-Verbände, Stuttgart:

Das weitschichtige und von Schwierigkeiten strotzende Gebiet des Kontroll- und Revisionswesens der Erwerbsgesellschaften findet hier — unseres Wissens zum erstenmal — eine Gesamtdarstellung, die hohen Lobes wert ist. Daß bei der fast unglaublichen Fülle von Material, das in dem Buch verarbeitet ist, trotzdem die klare Übersicht gewahrt blieb, schätzt man als besonderen Vorzug. Kein langatmiges Dozieren schreckt den Leser von tieferem Eindringen ab, kurz und prägnant verleiht der Verfasser seinen Gedanken Ausdruck. Es ist unmöglich, an dieser Stelle auf Einzelheiten einzugehen, doch seien wenigstens der Abschnitt über die Kontrollrechte der verschiedenen Glieder und Organe der mancherlei Arten von Gesellschaftsfirmen sowie die eingehenden Ausführungen über den Aufgabenkreis des Bücherrevisors hervorgehoben. Sämtliche in Betracht kommenden Gesetzesstellen neben anderen Materialien sind im Zusammenhang gebracht, reichhaltige Literaturangaben im Text sowie ein umfassendes Bücherverzeichnis bieten eine willkommene Ergänzung der Darstellung und weisen den Weg zu näherer Beschäftigung mit Einzelfragen. Den kaufmännischen Leitern der Betriebe, Juristen und nicht zuletzt den Bücherrevisoren selbst sei das ausgezeichnete Werk angelegentlich empfohlen.

Zentralblatt für den deutschen Holzhandel, Stuttgart:

Das Buch verdient infolge seines Inhalts und Art der Stoffbehandlung weitestgehende Beachtung und kann warm empfohlen werden.

Mitteilungen des Deutschen Hauptverbandes der Industrie, Teplitz-Schönau:

Es behandelt so den ganzen Fragenkomplex der Kontroll- und Revisionstechnik und übermittelt die wertvollen vom Verfasser während langer Jahre gemachten Erfahrungen.

Westdeutsche Wirtschafts-Zeitung, amtliches Organ der Industrie- und Handelskammern Aachen, Bonn, Coblenz, Köln, Stolberg, Trier:

Die Menge brauchbaren Wissens, die das Buch enthält, und seine Hinweise zur Aufklärung und Beseitigung der bei der Revisionspraxis auftretenden mannigfachen Probleme sichern ihm auch bei den Theoretikern die Beachtung, die es verdient.

Sparwirtschaft, Zeitschrift für wirtschaftlichen Betrieb, Wien:

Der durch seine früheren Abhandlungen „Bilanzpolitik", „Bilanztypen", „Bilanzstatistik" und „die kaufmännische Inventur" bestbekannte Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine wirklich instruktiv und wirksam gehaltene praktische Darstellung des Revisionsgeschäftes mit allen in Betracht kommenden rechtlichen Bestimmungen zu veröffentlichen, was mit Befriedigung festzustellen ist.

Das 344 Seiten umfassende, durch ein Sachregister leicht zu benützende Werk stellt zweifellos eine wertvolle Ergänzung der einschlägigen Fachliteratur dar.

Der Organisator, Schweizer Monatsschrift, Zürich:

Obgleich für deutsche Verhältnisse geschrieben, können wir das Buch bei dem Mangel geeigneter Literatur den Bücherexperten und Kaufleuten, die sich für Bücherkontrollen interessieren, als erschöpfendes Nachschlagebuch empfehlen.

Ein Universitätsprofessor:

Ein flüchtiger Blick hat mich darüber belehrt, daß Ihr Buch eine Fülle von Dingen enthält, deren Kenntnis für weite Kreise von größter Bedeutung ist. Geradezu erstaunt hat mich das ungemein reiche Schrifttum, welches Sie anführen; schon diese Zusammenstellung bildet eine große Hilfe für jeden, der sich schnell und gründlich über eine Einzelfrage unterrichten will.

Ein Universitätssyndikus: -

. . . . Das interessante Buch wird den Studierenden der Volkswirtschaftslehre bestens empfohlen.

Ein Handelshochschulprofessor:

Sie haben mit Ihrer Arbeit ein wirklich sehr brauchbares Werk geschaffen. . . . . macht das Buch für wissenschaftliche Arbeiten, ebenso wie für die praktische Benutzung zu einem sehr wertvollen Handwerkszeug, daß man wohl gerne ständig benutzen wird.

Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Marburg:

.....es wird beim Studium der Seminarmitglieder wertvolle Verwendung finden.

Der .....präsident:

Schon jetzt möchte ich den reichen Inhalt Ihrer Arbeit hervorheben, und zweifle ich nicht, daß Ihr Buch sich für die Praxis als sehr nützlich erweisen wird.

Dr. Tengelmann, Präsident der Industrie- und Handelskammer für die Kreise Essen, Mühlheim a. R. und Oberhausen:

Ihr Buch wird sicher für alle, die sich mit Revisionsarbeiten befassen, eine wertvolle Unterstützung sein. Durch seine Klarheit und Übersichtlichkeit ermöglicht es auch den Chefs größerer Unternehmungen, sich über die Gebiete der Revisionstechnik schnell und richtig zu informieren, so daß sie in der Lage sind, sich auch ihrerseits davon zu überzeugen, ob ihre Revision in der richtigen Art und Weise arbeitet. Ich kann deshalb Ihr Buch bestens empfehlen.

Präsident des Verbandes schweizerischer Bücherrevisoren:

Ich habe Ihr Werk „K. und R." vor mir und spreche Ihnen mein Kompliment aus für Ihre schöne, große Arbeit!

Kristiania Autoriserte Revisorers Forening:

Die Mannigfaltigkeit und die Fülle des Inhalts macht das Buch für uns besonders nützlich.

Reichsverband der Steuerspezialisten E. V., Dresden:

Wir halten Ihr Werk „Kontrolle und Revision" für die vollständigste und beste Zusammenstellung aller Revisionsarbeiten und können es Berufskollegen, Treuhänder und allen denen, die mit diesen Arbeiten zu tun haben, nur nachdrücklichst empfehlen.

Verband der Gesellschaften mit beschränkter Haftung E. V., Berlin:

..... Dieses so reichhaltige Werk bringt weit mehr als sein kurzer Titel vermuten läßt. Es ist eine reichfließende und ausgiebige Quelle für alles einschlägig Wissenswerte.

Ein Mitglied des Greminms der Buchsachverständigen in Wien:

Die kurze Durchsicht Ihres Buches zeigt schon, welch' fachmännischer Geist in demselben aufscheint und welch' wertvolle Unterlagen für den Beruf eines Bücherrevisors in demselben niedergelegt sind.

Dr. Karl Sender, Bücherexperte in Zürich:

Es birgt wirklich alles Wissenswerte, was für den Revisor notwendig ist und darf in dieser Hinsicht, wie auch in seiner Fassung als mustergültig hingestellt werden.

Ähnliche Urteile, Besprechungen und Anerkennungen finden sich in vielen anderen Tages- und Fachzeitungen.

Hier abtrennen

BÜCHERZETTEL In unverschlossenem Briefumschlag mit Aufschrift „Bücherzettel" nur 5 Pfennige Porto!

An*) .....

Unterzeichneter bestellt von dem (beim Verlag Schreier, Hamburg, Hohe Bleichen 15) erschienenen Werk:

..... Stück **Schreier, Kontrolle und Revision**

Groß-Oktav 22 Bogen, VIII und 344 Seiten / Preis: broschiert R.-Mk. 10.—, gebunden R.-Mk. 12.—

Beträge sind auf Postscheckkonto Hamburg Nr. 20035 einzuzahlen

Betrag ist einschließlich der Spesen durch Postnachnahme zu erheben

..... Ort und Tag

..... Name, Vornamen und Stand oder Firma

..... Straße und Nr.

*) An den Verlag oder Ihre Buchhandlung senden!

Deutliche Unterschrift! Möglichst auch noch Stempel!

Lütcke & Wulff, Hamburg.

Digitized by Google

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

BERLIN

Kapital und Reserven
100 Millionen Reichsmark

Zahlreiche Niederlassungen in Deutschland

Korrespondenten in allen Weltteilen

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte

Digitized by Google

DIRECTION DER DISCONTO-GESELLSCHAFT BERLIN

Zahlreiche Zweigniederlassungen in Deutschland

Kapital und Reserven RM 135 000 000

Norddeutsche Bank in Hamburg

Hamburg — Altona — Bergedorf — Harburg

Kapital und Reserven RM 15 500 000

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G.

Köln

Zahlreiche Niederlassungen im Rheinland

Kapital und Reserven RM 33 500 000

BANKMÄSSIGE GESCHÄFTE ALLER ART

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 061850050